

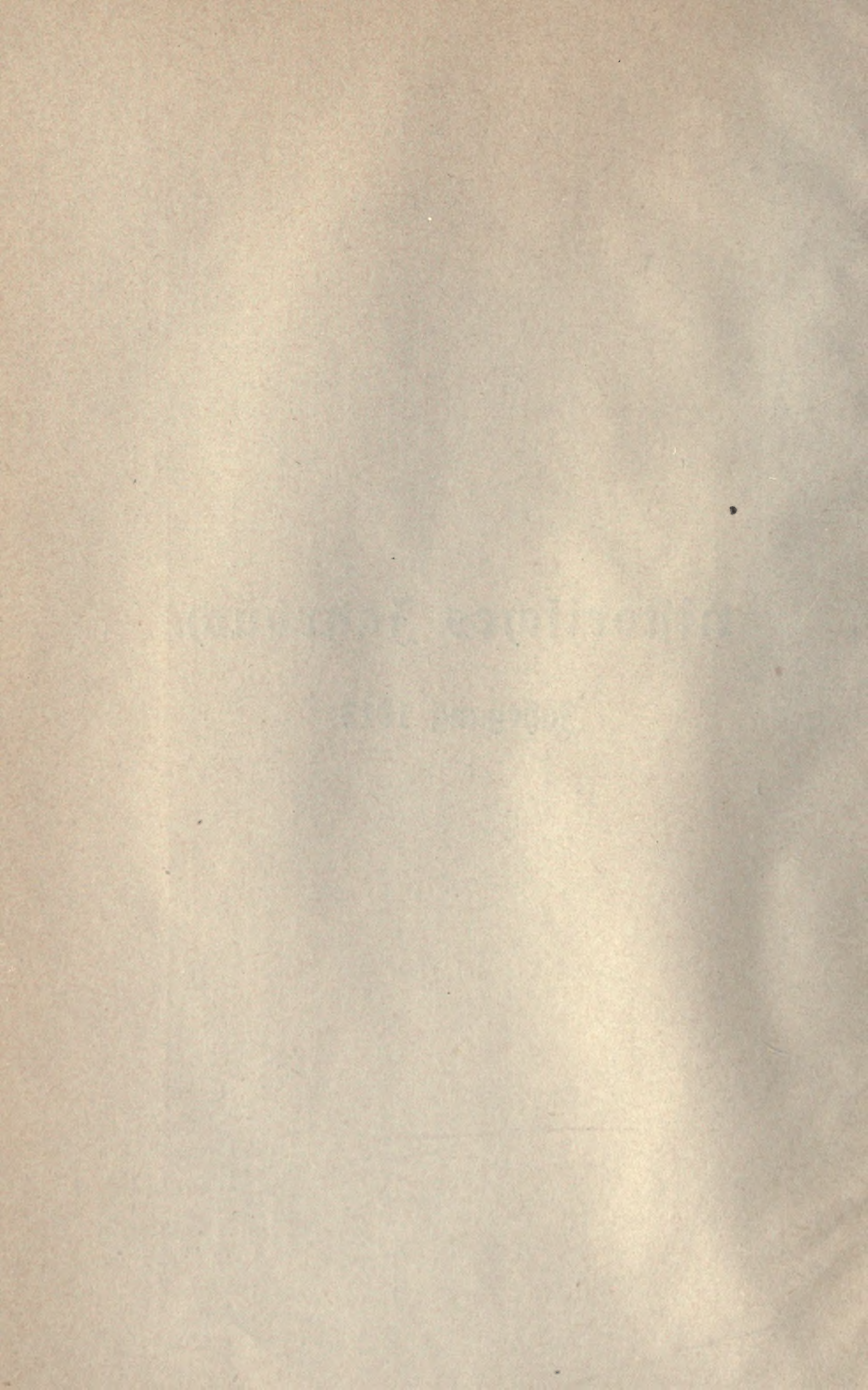






# Historisches Jahrbuch.

## Jahrgang 1913.



# Historisches Jahrbuch

Im Auftrage
der Görres-Gesellschaft und unter Mitwirkung von
Hermann Grauert,
Gustav Schnürer, Carl Weyman, Franz Kampers
herausgegeben von
Erich König




34. Band :: Jahrgang 1913

München 1913
Kommissions-Verlag von Herder & Co.


LIBRARY
NOV 26 1971
UNIVERSITY OF TORONTO

# Inhalt des Historischen Jahrbuches.

## 34. Jahrgang :: 1913.

### 1. Aufsätze.



### 2. Kleine Beiträge.



### 3. Rezensionen und Referate.

## 4. Zeitschriftenschau.



## 5. Novitätenschau und Nachrichten.

---

# Mitarbeiter im Jahre 1913.

Abert Dr. J. Fr., Kreisarchivassessor; Würzburg.
Albert Dr. P. P., Archivrat, Professor; Freiburg i. Br.
Allmang Dr. G., O. M. I., Professor; Straßburg i. E.
Baitgen Dr. H., Privatdozent; Straßburg i. E.
Beck W., Oberst a. D., München.
Bendel Dr. Fr. J.; Würzburg.
Bigelmair Dr. A., Hochschulprofessor; Dillingen.
Buchner Dr. M., Privatdozent; München.
Büchi Dr. A., Universitätsprofessor; Freiburg i. d. Schw.
Bühler P. R., O. S. B.; Ettal.
Dürrwächter Dr. A., Hochschulprofessor; Bamberg.
Duhr P. B., S. J.; München.
Ehses Dr. St., päpstl. Hausprälat, Leiter d. röm. Inst. d. Görres-Gef.; Rom.
Ernst Dr. J., Pfarrer; Miesbach i. O.-Bayern.
Eubel Dr. P. K., O. F. M. (Conv.); Würzburg.
Fellmayer H., Lehramtspraktikant; München.
Freys Dr. E., Oberbibliothekar an d. K. Hof- u. Staatsbibl.; München.
de Ghellinck P. J., S. J., Professor, Bibliothekar; Löwen.
Gietl Dr. H. M., Universitätsprofessor; München.

Grisar Dr. P. H., S. J., Universitätsprofessor; Rom.

Grupp Dr. G., Fürstl. Öttingen-Wallersteinscher Rat und Bibliothekar; Maihingen.

Guggenberger Dr. K., Gymnasialprofessor; München.

Hellmann Dr. S., Universitätsprofessor; München.

Hösl Dr. J., Reichsarchivakzessist; München.

Hoffmann Herm., Religions- und Oberlehrer; Breslau.

Huyskens Dr. A., Stadtarchivar; Aachen.

Jungnitz Dr. J., Fürstbischöfl. Archivdirektor, Universitätsprofessor; Breslau.

König Dr. E., Privatdozent; München.

Königer Dr. A. M., Hochschulprofessor; Bamberg.

Kratz P. W., S. J.; München.

Krebs Dr. E., Privatdozent; Freiburg i. Br.

Kroeß P. A., S. J.; Innsbruck.

Landmann K. Ritter v., Exz., Generalleutnant z. D.; München.

Lauchert Dr. F., Bibliothekar; Aachen.

Lehmann Dr. P., Privatdozent; München.

Lerche Dr. O.; Wolfenbüttel.

Löffler Dr. Kl., Bibliothekar an d. K. Universitätsbibl.; Münster i. W.

Maring Dr. J., Pfarrer; Stade.

Meier P. G., O. S. B., Stiftsbibliothekar; Einsiedeln.

Meier Dr. M.; München.

Meister Dr. A., Universitätsprofessor; Münster i. W.

Merkle Dr. S., Universitätsprofessor; Würzburg.

Meyer Dr. H., Privatdozent; München.

Müller Dr. K. O., Archivsekretär; Ludwigsburg i. Württbg.

Orterer Dr. G. Ritter v., Rektor, Oberstudienrat; München.

Paulus Dr. N., päpstl. Geheimkämmerer, Ehrendomherr; München.

Pfleger Dr. L., Oberlehrer; Straßburg i. E.

Pösinger Dr. P. B., O. S. B., Gymnasialprof. und Stiftsarchivar; Kremsmünster.

Postina Dr. A., Pfarrer; Wanzenau i. Elsaß.

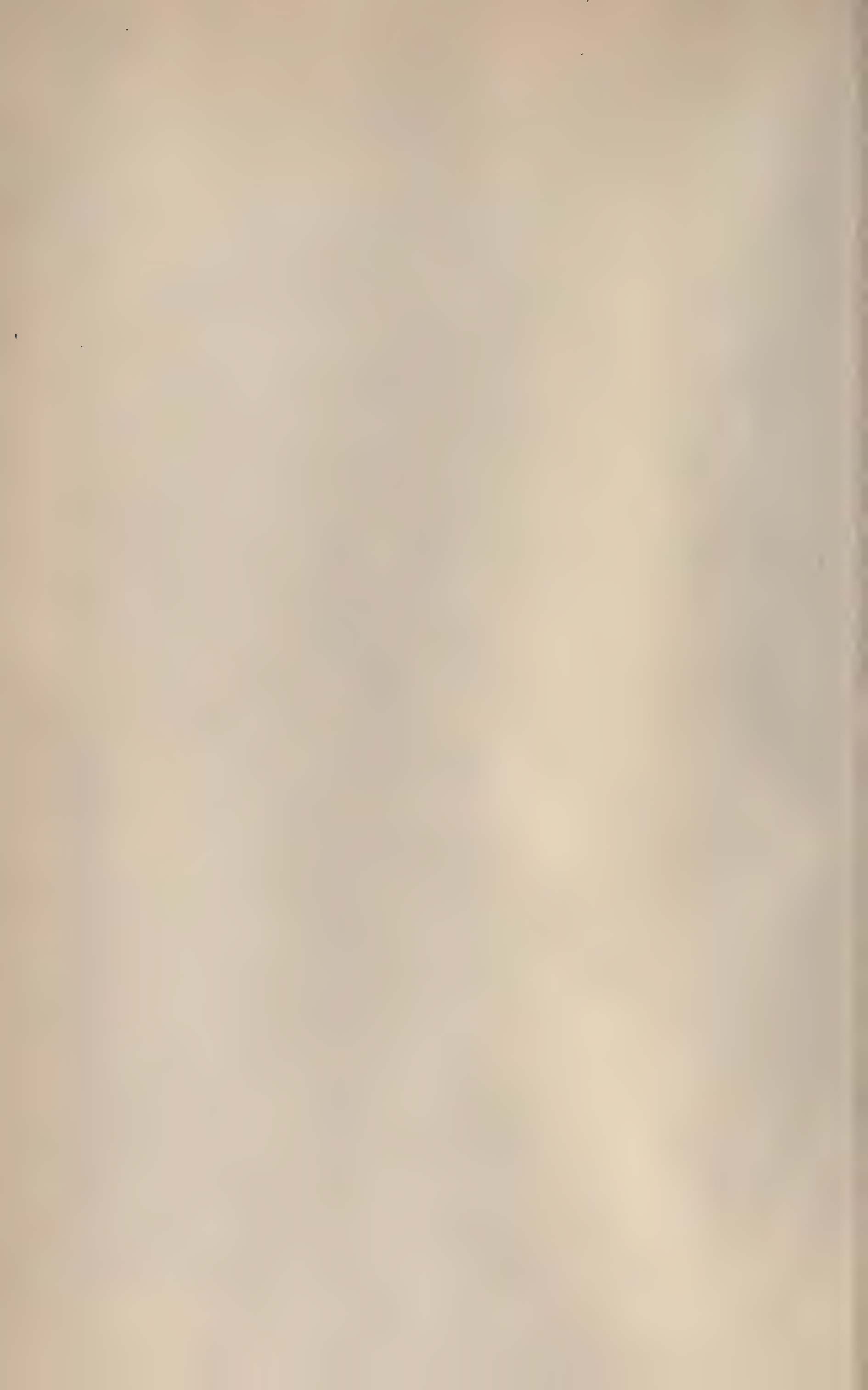
Reinhard Dr. E.; Münster i. W.

Riedner Dr. O., Reichsarchivassessor; München.

Ring Dr. H., Reichsarchivpraktikant; München.

Rothes Dr. W.; München.

Scharnagl Dr. A., Hochschul-Professor; Freising.
Schermann Dr. Th., Universitätsprofessor; München.
Schmidt Dr. H. J.; Breslau.
Schmitt Dr. J., Oberstiftungsrat; Karlsruhe.
Schnürer Dr. G., Universitätsprofessor; Freiburg i. d. Schw.
Schnütgen Dr. A., Assistent an d. K. Universitätsbibl.; Bonn.
Schottenloher Dr. K., Kustos der K. Hof- u. Staatsbibl.; München.
Schrötter Dr. G., Kreisarchivar; Neuburg a. D.
Seppelt Dr. Fr. X., Privatdozent; Breslau.
Simonsfeld Dr. H., Universitätsprofessor; München. (†)
Stoll R., Reichsarchivakzessist; München.
Sturm Dr. J., Gräfl. Preysingscher Archivar; München.
Süßheim Dr. K., Privatdozent; München.
Turba Dr. G., Universitätsprofessor; Wien.
Vogels Dr. H. J., Privatdozent; München.
Wäger Fr., cand. phil.; Freiburg i. d. Schw.
Weyman Dr. C., Universitätsprofessor; München.
Zibermayr Dr. J., Landesarchivdirektor; Linz a. D.



# Gutachten der Jesuiten am Beginne der katholischen Generalreformation in Böhmen.

Von Alois Kroeß, S. J.

## I.

Die Wiederherstellung der katholischen Glaubenseinheit in Böhmen ist zum Teile mit staatlichen Gewaltmaßregeln durchgeführt worden, die ganz ungeeignet scheinen, eine wirkliche innere Überzeugung und Bekehrung bei den davon Betroffenen zu bewirken. Die Bedrohungen mit Güterkonfiskationen, mit Verweisungen aus dem Lande, mit Einquartierungen von übermütigen Landsknechten und Reitern und manchmal auch mit Freiheitsstrafen stehen in keinem Verhältnisse zu dem erhabenen Zweck der inneren Bekehrung zum wahren Glauben. Da sie dennoch oftmals angewandt und bei der Anwendung oft auch noch durch übereifrige Unterbeamte oder Grundherren verschärft wurden, schreiben manche Forscher und Geschichtschreiber die Schuld an all diesen „Greueln", wie sie sagen, dem übermächtigen Einfluß der Jesuiten an den katholischen Höfen zu. „Der Kundige und Unbefangene", schreibt Koldewey, „vergißt nicht, daß alle die blutigen und unerbittlichen Feinde des Protestantismus, daß Kaiser Ferdinand II und Herzog Maximilian von Bayern, daß Tilly und Wallenstein Jesuitenfreunde und Jesuitenschüler gewesen sind."[1] Ein neuerer Geschichtschreiber Böhmens, das Mitglied der Sorbonne Ernst Denis, schreibt die Haltung des Kaisers Ferdinand in diesem Kampfe gegen die Andersgläubigen in Böhmen vor allem dem verderblichen Einfluß der Jesuitenerziehung zu. Sie haben den kleinen, rotwangigen, blonden, lächelnden, bausbackigen Knaben, der wenig trank, wenig sprach und wenig dachte, durch ihre engherzige, alle

---

[1] Koldewey, Die Jesuiten und das Herzogtum Braunschweig 17. Vgl. Duhr, Jesuiten-Fabeln, 3. Aufl., 138 ff.

Selbständigkeit erdrückende Erziehung in Ingolstadt verdorben und ihn zum willenlosen Werkzeuge seines Beichtvaters gemacht, der ein Jesuit war.[1] Ferdinand dürfte folgerichtig keine anderen Regierungsgrundsätze und Auffassungen von den Aufgaben des Staates gehabt haben, als ihm von den Jesuiten beigebracht worden sind.

Wie weit in der Tat die Jesuiten in diesen Dingen gegangen sind, ergibt sich nach einer sorgfältigen Prüfung der Gutachten, die auf Verlangen des Kaisers oder seiner Beamten von ihnen abgegeben oder wenigstens gebilligt worden sind. So weit die Jesuiten dabei unabhängig von der herrschenden Meinung und von den Vorschlägen einflußreicher Staatsmänner urteilten, sind sie eine zuverlässige Quelle für die Geschichte des Einflusses der Jesuiten auf die katholische Generalreformation in Böhmen. Da aber auch die Jesuiten nach der Schlacht am Weißen Berge ihre Vorschläge den veränderten Verhältnissen und der Stimmung in den herrschenden Kreisen anpassen mußten, scheint es notwendig zu sein, etwas weiter zurückzugreifen und zuerst die Meinungen maßgebender Ordenstheologen vor der Schlacht am Weißen Berge kennen zu lernen, um klarer zu sehen, was sie über religiöse Duldung dachten.

Nicht alle Theologen der Gesellschaft Jesu beantworteten die Frage, ob ein katholischer Fürst oder eine katholische Regierung Andersgläubige in einem katholischen Staate dulden dürfe, in gleicher Weise. Manche bleiben bei den obersten Prinzipien stehen und vermeiden es, auf die praktische Seite der Frage einzugehen. Der bekannte Kontroversist und Theologieprofessor in Rom Robert Bellarmin, später Kardinal, verurteilt die Lehre: Könige und weltliche Fürsten hätten sich nur um den Staat und um die Erhaltung der Ruhe und des Friedens in Europa, nicht aber um die Religion ihrer Untertanen zu kümmern, sondern müßten gestatten, daß ein jeder glaube, was er wolle, und lebe, wie es ihm gefalle, wenn nur der Friede und die Ruhe nicht gestört werde, als heidnisch und Verderben bringend und stellt ihr den Satz entgegen: „Man darf nicht daran zweifeln, daß kein christlicher Fürst seinen Untertanen Glaubensfreiheit zugestehen dürfe, sondern sich Mühe geben müsse, den Glauben zu erhalten, den die Bischöfe und besonders der Papst als alleinberechtigt lehren".[2] Zur Begründung dieses Satzes

---

[1] Denis-Vančura, Čechy po bílé hoře I, 12.

[2] Sine dubio tenentur principes christiani non permittere subditis suis libertatem credendi, sed dare operam, ut ea fides servetur, quam episcopi catholici et praecipue summus pontifex docet esse tenendam. — Disputationes

beruft er sich auf die Glaubenswahrheit, daß es nur eine wahre Religion gebe und darum auch nur eine den Völkern wahrhaft nützlich werden könne. Da nun die katholischen Fürsten im Gewissen verpflichtet seien, das Gute zu fördern, so müßten sie auch diese eine wahre Religion schützen und die Freiheit zu glauben einschränken. Diese Freiheit ist selbst denen schädlich, denen sie gestattet wird, weil sie im Grunde nichts anderes ist, als die Freiheit zu irren.[1] Die praktische Anwendung dieser Theorie auf die damaligen Verhältnisse vermeidet Bellarmin. Darum kann man auch nicht sagen, ob er in allen Fällen die Duldung von Nichtkatholiken in katholischen Staaten verurteilt haben würde.

Weiter geht sein Ordensgenosse und Kollege Martin Van der Beeck, Professor der Theologie in Wien und Nachfolger des P. Villerius als Beichtvater Ferdinands II, gewöhnlich Martinus Becanus genannt. Er untersucht in seinem kleinen Büchlein: „De fide haereticis servanda" unter andern die Frage: Ob man den Häretikern auch dann sein Wort halten müsse, wenn man ihnen Religionsfreiheit versprochen habe, und beantwortet sie in nicht mißzuverstehender Weise. Zuerst unterscheidet er die freiwillige, aus eigener Initiative hervorgehende gesetzliche Einführung der Religionsfreiheit, von ihrer Duldung oder Zulassung zur Vermeidung eines größeren Übels oder aus andern hinreichenden Gründen. Die freiwillige Einführung der Religionsfreiheit mißbilligt er, weil sie dem Gesetze Gottes widerspricht. Es ist wider das Gebot Gottes, zu glauben, was man will. Etwas anderes dagegen ist die Zulassung oder Duldung dieses Übels, weil durch die Unterdrückung der Glaubensfreiheit großes Unheil entstehen könnte. In diesem Falle kann dann auch ein katholischer Fürst oder eine katholische Regierung diese Freiheit als das geringere Übel wählen und sich dazu vertragsmäßig verpflichten. Das Schlußergebnis seiner Untersuchung faßt er in den Satz zusammen: „Wenn ein katholischer Fürst oder eine katholische Regierung mit den Häretikern einen Vertrag schließt, die Religionsfreiheit zu dulden, weil sie ohne größeres Übel nicht verhindert werden kann, sind sie ohne Zweifel verpflichtet, das gegebene Wort zu halten, weil ein jeder Vertrag, der erlaubt und nicht verwerflich ist, gehalten werden muß. Wenn

Roberti Bellarmini e Societate Jesu de controversiis fidei. Controversiae quintae liber III. c. 18. Ed. Ingolstadii 1596. Tom. I. 1935 ss.

[1] Libertas credendi perniciosa est illis ipsis. quibus conceditur: nam libertas credendi nihil est aliud quam libertas errandi in re omnium perniciosissima: nam fides vera non est nisi una. Eph. 4. — De controversiis fidei T. I. 1938.

man nun zur Vermeidung eines größeren Übels Religionsfreiheit gestattet, ist es, wie gesagt, etwas Erlaubtes und nicht etwas Tadelnswertes. Also muß ein solcher Vertrag auch gehalten werden."[1] Becanus kennt also die gesetzliche Duldung der Glaubensfreiheit in einem katholischen Staate und erklärt sie unter gewissen Verhältnissen für gut und erlaubt. Er verwirft nur das Prinzip, daß Religionsfreiheit an sich etwas Gutes sei und daß sie daher von einem katholischen Fürsten ohne weiteres eingeführt werden könne. Nach diesem Grundsatze scheinen sich auch die Prager Theologen der Gesellschaft Jesu gerichtet zu haben, als sie Ferdinand II gestatteten, vor seiner Krönung den Majestätsbrief Rudolfs II zu bestätigen und sich zu seiner Haltung eidlich zu verpflichten.[2] Leider ist der Wortlaut ihres Gutachtens nicht bekannt. Eine Art Ersatz dafür besitzen wir in den Gutachten, die von Becanus und von andern Theologen bei einer ähnlichen Gelegenheit im Jahre 1620 zu gunsten der evangelischen Stände Niederösterreichs abgegeben worden sind. Als sich die Lage des Kaisers nach dem Abschluß des Bündnisses mit der katholischen Liga im Frühjahre 1620 zu bessern begann, ließen einige protestantische Herren und Ritter Niederösterreichs ihm kund tun: wenn sie nur die Versicherung hätten, daß man ihnen die Übung der Augsburgischen Konfession nicht mit Gewalt nehmen werde, würde sich ein großer Teil der Stände von den andern trennen und sich ihrem Landesfürsten unterwerfen.[3] Ferdinand befragte darüber die Theologen. Sie sollten ihm sagen, ob er mit gutem Gewissen bestätigen dürfe, was sein Vorgänger Matthias beim Antritte der Regierung den lutherischen Ständen bewilligt habe. Ein Theologe, dessen Name nicht genannt ist, verneinte dieses und führte dafür folgende Gründe an: Die von Erzherzog Matthias den Ständen gemachten Versprechen in der Religionssache sind ihrer Natur und dem geschriebenen Rechte nach ungiltig; denn 1. hat Rudolf ihm Niederösterreich mit der ausdrücklichen Bedingung abgetreten, daß er in Religionssachen nichts

[1] Quinta conclusio: Si princeps vel magistratus catholicus paciscatur cum haereticis de toleranda libertate religionis, quam sine maiori detrimento impedire non potest, sine dubio fides servanda est. Probatur ex dictis: nam fides servari debet in omni pacto licito et honesto: atqui licitum et honestum est, tolerare libertatem religionis ad maius malum evitandum, et de ea toleranda licite et honeste pacisci potest princeps catholicus. Ergo si paciscitur, fidem servare debet. — Nach der Mainzer Ausgabe vom Jahre 1618. Martini Becani S. J. theologi opusculorum theologicorum T. II, 56.

[2] Huber, Geschichte Österreichs V, 92.

[3] O. Klopp, Der Dreißigjährige Krieg I, 558.

ändere, 2. enthalten diese Zugeständnisse sehr viele offenbare Ungerechtigkeiten. Ein weiterer Grund ist, daß die Bestätigung dieser Zusagen mit den Pflichten eines katholischen Fürsten nicht vereinbar zu sein scheint, weil ihm die strenge Gerechtigkeitspflicht obliegt, die katholische Religion zu schützen. Derselbe Theologe fügt aber sogleich die Einschränkung bei: „Wenn aber jetzt die Gefahr groß und offensichtig ist, darf diese Erlaubnis gegeben werden, aber nicht für immer, sondern nur für solange, als die Gefahr dauert“.[1]

Den Kaiser scheint dieses Gutachten nicht ganz befriedigt zu haben, darum berief er gegen Ende April nochmals seine Hofräte und mehrere Jesuiten zur Beratung zusammen und ließ ihnen nochmals darlegen, daß zur Befriedigung der protestantischen Stände etwas geschehen müsse. Martin Becanus, sein Beichtvater, dessen Stimme im Rate ausschlaggebend gewesen sein dürfte, faßte das Ergebnis kurz zusammen: „Entsprechend der uns geschilderten Verhältnisse glauben wir, daß man so vorgehen könne: Der Kaiser erkläre in einem öffentlichen Erlasse, daß es sein Wille sei, daß die Lutheraner vor der Huldigung der Konföderation (d. i. dem Bunde mit den böhmischen und ungarischen Ständen zum Schutze der Religion) entsagen. Dabei verspreche er allen, die dies freiwillig tun würden, diese Gnade: In Religionssachen gestatte ich euch, die Übung der Augsburgischen Konfession beizubehalten, wie bisher. Die sich weigern, der Konföderation zu entsagen, erkläre er als Rebellen, weil sie hartnäckig an dem Bunde mit den Rebellen festhalten, und strafe sie strenge, weil sonst das Ansehen des Erlasses und Seiner Kaiserlichen Majestät Schaden leiden könnte“.[2]

---

[1] An Ferdinandus imperator bona conscientia possit confirmare. quae Matthias archidux in principio sui regiminis concessit acatholicis in Austria? — Totum negatur. I. Concessiones acatholicis factae per Matthiam archiducem circa religionem ex natura rei et ipso iure irritae sunt et nullae. 1. quia Rudolphus imperator sub ea expressa conditione ei cessit Austriam. ut circa religionem nihil mutaret. 2. quia illae concessiones innumeras et gravissimas continent iniustitias. II. Quia hoc est contra officium principis christiani. qui ex institia tenetur tueri religionem catholicam . . . . III. Si nunc est tamen grande et evidens periculum. permitti potest. sed tantum tamdiu, quamdiu durat hoc periculum. non autem pro semper. Absch. Boem. Hist. III A. f. 570.

[2] Becanus schrieb darüber am 2. Mai 1620 an den Ordensgeneral Mutius Vitelleschi: Admodum Reverende in Christo pater! Pax Christi! Accepi datas 11. Aprilis. Gratias ago pro resolutione casus a me propositi. — Nuper mandato imperatoris convocati sunt consiliarii et nostri theologi ad domum illustrissimi cardinalis. ubi explicata est necessitas permittendi aliquid Lutheranis circa religionem. antequam praestent homagium. — Supposita

Welchen Einfluß diese Entscheidung der Theologen und namentlich des kaiserlichen Beichtvaters Becanus auf die Entschließungen der Hofräte hatte, geht aus einem Briefe hervor, den der Vorsitzende des Reichshofrates, Graf von Hohenzollern, an den Grafen Johann von Hohenzollern nach München schrieb. Die betreffende Stelle lautet: „Dessen aber alles ungeachtet (nämlich, daß ohne Zugeständnisse an die wohlgesinnten häretischen Stände die Religion in Österreich in die äußerste Gefahr kommen könnte), hätten sich dennoch Ihre Majestät zu solcher Resolution nicht bewegen lassen, wenn nicht etliche vornehme theologi ex Societate Jesu, welchen Ihre Majestät solches reiflich ad partem in ihrem Collegio zu deliberiren gegeben und ihnen diesfalls ihre Seele und Gewissen ganz anvertraut haben, mit der ausdrücklichen Protestation, daß Ihre Majestät lieber Königreiche, Land und Leute, ja ihren eigenen Leib verlieren, als im geringsten wider Gott handeln und ihr Gewissen beschweren wollen (NB. und ist unter obgesagten theologis auch Ihrer Majestät eigener Beichtvater, P. Becanus genannt, gewesen) solche Erklärung nicht allein selbst gestalten Sachen nach suadirt und approbirt, sondern auch die verba formalia (allermaßen sie in der kaiserlichen Resolution eingenommen sind) selbst concipirt hätten. Daher sowohl Ihre Majestät als wir politische Räte genugsam unser Gewissen salvirt zu haben meinen. Ego quidem, ut verum fatear, nunquam libenter vidi et semper contrarium sensi atque nos in praesuppositis errare asserui: cum autem denuo viderem, me non so-

---

necessitate sic respondimus: Ex accepta informatione iudicamus, sic procedi posse: S. C. M. formet decretum, quo declaret, se velle, ut Lutherani status ante homagium renuncient confoederationi, ac simul promittat iis, qui id sponte facturi sunt, huiusmodi satisfactionem: Quod ad religionem attinet, permittam vobis exercitia Augustanae confessionis, quae nunc apud vos in usu sunt. Qui autem recusabunt renunciare confoederationi, eos decernat rebelles esse, utpote rebellium confoederationi pertinaciter inhaerentes, et severe contra illos procedat, alioquin et decreti et S. C. M. authoritas contemnetur. — Hanc formulam obtuli imperatori. Postea alia facta est Germanice, cuius sensus literalis est hic: S. C. M. permittit seu relinquit status Augustanae confessioni addictos apud suas obtentas concessiones circa Augustanam confessionem, et exercitia ex illis deducta. — Libenter audiam censuram R. P. V. de utraque formula. Legatus Hispanicus in eo consentit, quod sit summa necessitas aliquid permittendi, nuntius apostolicus non audet fateri, ne videatur consentire in formulam et Romae male audiat. Nos candide dicimus, quod in Domino videtur. Rückenvermerk: 2. Maii. Becanus. De religione in Austria. R. 21. Scripsi 22. Orig. ohne Unterschrift. Boëm. Hist. III A, f. 575.

lum nihil efficere, sed etiam theologos ipsos àliter sentire, nolui amplius os ponere in coelum, sed theologorum et melius sentientium judicio me lubens submisi. Mit dem allem über bitte ich D. L. zum höchsten, Sie wollen mir Ihre vernünftige Meinung, und was etwa Ihre Durchlaucht in Bayern und Derselben theologi hievon halten, im Vertrauen und Geheim entdecken." [1] In der Resolution vom 28. Mai versprach der Kaiser, den Landständen ihre Privilegien zu bestätigen und die der Augsburgischen Konfession zugetanen Stände bei derjenigen Konfession und Übung zu belassen, wie er sie beim Tode des Kaisers Mathias vorgefunden habe.[2] Während die in Retz versammelten lutherischen Stände hartnäckig auf der Bestätigung ihres Bundes mit den böhmischen und ungarischen Ständen bestanden, schickten die übrigen zu Ferdinand, ließen sich vor der Huldigung nochmals mündlich und schriftlich das Versprechen erneuern, daß er in Religionsangelegenheiten sie nicht belastigen werde und leisteten dann am festgesetzten Tage (13. Juli) im Rittersaal der Wiener Hofburg mit den katholischen Ständen die Huldigung.[3]

Ungeachtet dieses Erfolges wurde P Becanus wegen seines Rates heftig getadelt. Aus Rom schrieb ihm P. General Mutius Vitelleschi, daß sein Gutachten wegen der Gestattung der Religionsfreiheit in Niederösterreich weder den Kardinälen noch dem Papste gefalle.[4] Becanus mußte sich daher entschließen, sein kurzes Gutachten durch eine ausführliche Darlegung seiner Ansicht zu rechtfertigen. Er tat dieses in einem Schreiben an den Assistenten für die deutschen Ordensprovinzen Theodor Busaeus in Rom.[5] Im Eingange erzählt er kurz, wie Ferdinand in den Monaten April, Mai, Juni und Juli mit seinen Untertanen in Niederösterreich wegen der Huldigung unterhandelt habe, erwähnt die Forderungen, welche die Stände gestellt, und wie endlich eine Anzahl der Stände sich mit der Bestätigung der Privilegien und der freien Religionsübung begnügt und am 13. Juli die Huldigung geleistet hätten, dann geht er zur Fragestellung über und kleidet diese in die Worte:

[1] d. d. Mai 1620 bei Wolf-Breyer, Geschichte Maximilians I und seiner Zeit IV, 420—21 Anm.

[2] Bei Khevenhiller, Annales IX. 1063.

[3] O. Klopp, Der Dreißigjährige Krieg I. 560—61. — Huber, Geschichte Österreichs V, 176—77.

[4] Mutius an Becanus, Rom 22. August 1620. Reg. Austr. 1620—28.

[5] Casus circa permissionem Ferdinandi imperatoris factam Austriacis Lutheranis . . . . Absch. Hist. Boem. III A. f. 561 und 771.

„Durfte Ferdinand mit gutem Gewissen den Ständen die Übung der Augsburgischen Konfession erlauben, wie sie ihnen Matthias gestattet hatte? oder, was dasselbe ist, durfte Ferdinand sie in dem Stande der lutherischen Religion lassen, in dem er sie gefunden hat?“[1]

Es folgt nun eine kurze Darlegung und Gruppierung der Antworten, die die Theologen auf diese Frage gegeben hatten. Einige antworteten mit „nein“ und brachten dafür folgende Gründe vor: 1. Es ist nicht erlaubt, die Häretiker zu begünstigen. Ihren Gottesdienst dulden, ist eine Begünstigung der Häretiker und somit unerlaubt. 2. Man darf nicht etwas Böses tun, um etwas Gutes zu stiften; allein die Erlaubnis, die Häresie auszuüben, ist etwas Böses, also nicht statthaft. 3. Matthias hat sich durch die Gestattung der lutherischen Religion die Strafe des Kirchenbannes zugezogen. Ferdinand erlaubt dasselbe, also . . 4. Aus Erfahrung weiß man, daß solche Erlaubnisse stets ein böses Ende nehmen. 5. Ein katholischer Fürst, wie Ferdinand ist, muß eher sein Leben und alles hingeben als die Häresie billigen. — Andere Theologen behaupteten gerade das Gegenteil. Ferdinand, sagten sie, konnte mit gutem Gewissen so handeln, wie er gehandelt hat, besonders in der schwierigen Lage, in der er sich befand Es war ganz in der Ordnung, den Österreichern dieses Versprechen zu geben; denn wenn man es ihnen nicht gegeben hätte, würde nur noch mehr Unheil entstanden sein. — Eine dritte Partei wollte den Mittelweg einschlagen. Sie gab zu, daß der Kaiser zwar mit gutem Gewissen gehandelt habe; aber sie fügte bei, daß es doch besser gewesen wäre, es nicht zu tun, um nicht bei den katholischen Fürsten seinen guten Ruf zu verlieren.[2] Es folgen nun vier Propositionen oder Thesen, die stufenweise zu dem zwingenden Schlusse führen, daß der Kaiser mit gutem Gewissen die freie Übung der Augsburgischen Konfession in Niederösterreich zulassen und dies den lutherischen Ständen versprechen durfte. In der ersten Proposition unterscheidet Becanus zwischen der Zulassung eines Übels, das Sünde ist, und der Zulassung eines Übels, das als Strafe für die Sünde oder als ein Leiden gelten kann. In der vorliegenden Frage handle es sich um die Zulassung eines Übels, das Sünde ist. Bei der Sünde könne man

[1] Nunc quaestio est. an Ferdinandus potuerit bona conscientia permittere suis subditis exercitia Augustanae confessionis. quae sub Matthia habuerunt, vel, quod idem est, an potuerit eos relinquere in eo statu religionis Lutheranae, in quo eos invenit.

[2] Vgl. hiezu die oben angezogene Stelle aus einem Briefe des Präsidenten von Hohenzollern.

ebenfalls zwei Arten von Zulassungen unterscheiden. Eine Art sei, wenn man die Sünde geschehen lasse, wie Gott sie zulasse. Ohne Zulassung Gottes gäbe es in der Welt keine Sünde. Eine andere Art die Sünde zuzulassen sei, wenn man sie nicht strafe. Auf diese Art ließen die Fürsten und Obrigkeiten gewisse sündhafte Dinge tun, und straften es nicht. — In der zweiten Proposition wird dann ausgeführt, daß die Erlaubnis oder die Zulassung der Sünde an sich und ihrem Wesen nach weder gut noch schlecht sei; alles hänge von den Umständen ab: diese allein bewirkten, daß die Zulassung gut oder schlecht werde. Gott lasse jedenfalls die Sünde zu, ohne daß diese Zulassung etwas Böses wäre. Wenn dagegen Menschen die Sünde zulassen, sei diese Zulassung bald böse, bald gut. Daraus folge, daß die Zulassung von der Sünde selbst zu unterscheiden sei. Diese, die Sünde, sei ihrem Wesen nach etwas Böses und könne niemals etwas Gutes sein: die Zulassung dagegen sei ihrem Wesen nach etwas Gleichgültiges und könne gut oder schlecht werden. Gott könne zwar die Sünde zulassen, er könne aber nie eine Sünde tun. Ebenso könnten die Menschen unter Umständen eine Sünde zulassen, aber niemals erlaubter Weise eine Sünde tun.[1]

In der dritten Propositio zählt Becanus die Fälle auf, in denen die Zulassung der Sünde erlaubt sein kann. Im Allgemeinen könne man die Sünde in drei Fällen erlaubter Weise geschehen lassen: 1. eines größeren Gutes willen, 2. zur Vermeidung eines größeren Übels und 3. wenn man sie nicht hindern könne. Die ersten zwei Fälle würden schon vom hl. Thomas in der Summa II. II. quaest. 10 art. 11 erwähnt, der dritte sei selbstverständlich. Gott lasse die Sünde zu, weil er das Gute wolle, das daraus hervorgehe. Die Fürsten und Obrigkeiten lassen

---

[1] Prima propositio. Permissio mali duplex est, una mali culpae seu peccati, altera mali poenae seu adversitatis. De priori hic agimus. Quae iterum duplex est, una, qua permittitur, peccatum fieri: sic Deus permittit fieri omnia peccata, quae fiunt in mundo. Altera, qua permittitur peccatum impune fieri. Sic princeps et magistratus permittunt fieri usuras et meretricia, quia non puniunt. — Secunda propositio. Permissio peccati ex se nec bona nec mala est, sed ratione circumstantiarum potest bene vel male fieri: nam Deus bene permittit peccatum, homines aliquando bene aliquando male. Hinc sequitur permissionem peccati differre ab ipso peccato: nam peccatum ex sua natura malum est nec unquam potest bene fieri. At permissio peccati ex sua natura indifferens est et potest bene vel male fieri. Unde Deus tametsi possit permittere peccatum, non tamen potest peccare: et similiter tametsi homines aliquando licite permittant peccatum, nunquam tamen licite peccant.

die schlechten Häuser bestehen, um durch ein geringeres Übel ein größeres Übel zu verhüten. Würden sie die Häuser der Schande schließen, so kämen viele reine Jungfrauen in Gefahr. Der Papst und die Bischöfe müssen die Übung falscher Glaubenslehren in den Ländern gestatten, wo sie keinen Einfluß mehr haben, so in England, Schottland, Dänemark, Schweden usw. Gewiß würde man dem König von England, wenn er katholisch werden wollte, raten, den Protestantismus in seinem Lande nicht zu bekämpfen, weil er dadurch sich nur unmöglich machen würde.

In der vierten Propositio zieht Becanus die Schlußfolgerungen für den Fall Ferdinands. Ferdinand sündigte nicht, als er den Lutherischen die freie Religionsübung erlaubte; denn 1. konnte er sie gar nicht hindern; 2. würde die Sache durch Verbot der freien Übung nur noch schlechter geworden sein; 3. kann daraus viel Gutes entstehen.[1] Den Beweis führt er aus den bestehenden Verhältnissen und besonders aus der mißlichen Lage, in der Ferdinand sich vor dem Siege am Weißen Berge befand.

Das alles aber befriedigte in Rom noch nicht. Am 22. August schrieb ihm P. General Mutius Vitelleschi: „Als ich, wie ich Ihnen schon früher mitgeteilt habe, bemerkte, daß die von Euer Hochwürden Seiner Kaiserlichen Majestät erteilte Antwort wegen der Erlaubnis der Religionsfreiheit für die lutherischen Stände Niederösterreichs weder dem Papste noch den Kardinälen gefalle, und die Gründe gelesen hatte, die Euer Hochwürden für Ihre Meinung an den deutschen Assistenten geschrieben haben, ließ ich diese dem Kardinal Bellarmin vorlegen, damit er sie lese. Wenn sie ihm gefielen und er Ihre Meinung billigen würde, sollte er Euer Hochwürden bei Seiner Heiligkeit entschuldigen. Allein wider mein Erwarten billigte weder Bellarmin die vorgelegten Gründe, wie Sie aus der beigelegten Zuschrift ersehen, noch genügten sie dem Papste. Dieser befahl mir, Ihnen mitzuteilen, daß ihm Ihre Ansicht und Ihre Gründe gar nicht gefallen hätten. Ich bedauere, Ihnen eine mir so unerwartete Nachricht schicken zu müssen, aber ich hoffe, daß Sie diese in Ihrer Klugheit gut aufnehmen werden; sie kommt von einem, der sich einem solchen Befehle nicht entziehen konnte."[2]

---

[1] Quarta propositio. Ex dictis sic concludo: Ferdinandus imperator non peccat permittendo Austriacis hoc tempore exercitia Augustanae confessionis, quae antea habuerunt. Hoc probo ex triplici capite iam assignato. 1. quia non potest ea impedire. 2. si non permitteret, sequeretur maius malum. 3. Ex hac permissione magnum bonum sperari potest. Absch. Hist. Boem. III A. 561 und 771.

[2] Mutius Vitelleschi P. Martino Becano: „Cum, uti alias Reverentiae Vestrae significavi, viderem, neque summo pontifici neque cardinalibus pro-

Becanus ließ sich aber dadurch nicht entmutigen, sondern unterzog die Bemerkungen Bellarmins gegen seine Darlegungen nochmals einer genauen Prüfung. Bellarmin ging bei seinen Einwendungen von der Voraussetzung aus, daß der Kaiser die häretischen Übungen der niederösterreichischen Stände nicht bloß zulasse, sondern versprochen habe, sie bei diesen Übungen unbestraft beharren zu lassen. Das sei unstatthaft und könne mit einer guten Moral nicht im Einklange gebracht werden. Allein auch Becanus hatte das kaiserliche Versprechen nicht in diesem Sinne angeraten. Er wollte nicht eine Billigung der Häresie, sondern nur die Zulassung eines Übels, das unter den gegebenen Umständen unüberwindlich war. Daraus folgte nach seiner Ansicht nicht, daß der Kaiser in keinem Falle gegen die Lutheraner einschreiten dürfte, auch dann nicht, wenn die Umstände sich ändern würden, und die Ausrottung oder Eindämmung der Häresie ohne Nachteil für die Untertanen zu hoffen wäre. Er verneint daher die Voraussetzung des Kardinals, sondert in seinen Beweisen das Wahre vom Falschen und gibt dann zum Schlusse seiner Antwort noch eine genauere Erklärung seiner Auffassung des kaiserlichen Versprechens, die zugleich als ein Beitrag gelten kann zum Verständnisse der damaligen Auffassung der Sachlage in den theologischen Kreisen. Diese Erklärung lautet: „Nach vielen Beratungen, Weigerungen und Einwendungen von beiden Seiten versprach der Kaiser, er wolle den Lutheranern die Übung der Augsburgischen Konfession erlauben und sie bei dem ruhig verbleiben lassen, was sie schon unter Matthias gehabt haben. Dieses Versprechen konnte er in dreifacher Form geben und zwar 1. So: „Ich erlaube Euch die Ausübung der Augsburgischen Konfession wie bisher und ich werde Euch

bari responsum a Reverentia Vestra Suae Caesareae Majestati datum de permittenda haereticis Austriacis libertate religionis, et legissem rationes, quas Reverentia Vestra pro sua sententia ad P. assistentem Germaniae miserat, curavi, eas ostendi illustrissimo cardinali Bellarmino, ut si hic iis lectis Reverentiae Vestrae sententiam probaret, eandem apud Suam Sanctitatem excusaret. Verum contra quam speraveram accidit, nam neque a cardinale Bellarmino rationes Reverentiae Vestrae probatae fuerunt, uti ex eius responsionibus, quas cum hisce mitto, videbit, neque etiam summo pontifici satisfactum fuit, qui per me Reverentiae Vestrae diserte indicatum voluit, nullo modo sibi aut sententiam aut rationes pro ea allatas placuisse. Equidem doleo a me tam parum exspectatum nuncium Reverentiae Vestrae indicandum, sed ipsa pro sua prudentia id in bonam partem, spero, accipiet ab eo, qui non potuit tali imperio non obedire. Quare reliquum est R. V. sacrificiis" etc. Romae, 22. August 1620. Reg. Austr. 1620—28.

nie darin stören, auch dann nicht, wenn ich es könnte." 2. So: „Ich erlaube Euch die Ausübung der Augsburgischen Konfession wie bisher und ich werde Euch solange darin nicht stören, als ich dazu nicht imstande bin." 3. So: „Ich erlaube Euch die Ausübung der Augsburgischen Konfession wie unter Matthias und ich werde Euch darin nicht stören." Die erste Form konnte der Kaiser nicht anwenden ohne zu sündigen; die zweite hätte er anwenden können, sie wäre aber von den Ständen sicher nicht angenommen worden. So blieb nur mehr die dritte Form übrig, die auch in der Tat angewandt wurde und zwar mit der stillschweigenden Bedingung, daß der Kaiser selbst der Interpret seiner Worte bleibe. Demnach hatte sein Versprechen keinen anderen Sinn als den: Ich erlaube Euch die Übung der Augsburgischen Konfession und ich werde Euch darin nicht stören, solange kein vernünftiger Grund da ist, mein Verhalten zu ändern, und einen andern Weg einzuschlagen. Solche Gründe fand man zwei; einen nannte der Kaiser, einen zweiten die Theologen. Ferdinand sagte mir: Die Lutheraner werden mir tausend Anlässe bieten, mein Versprechen zurückzuziehen. Mit anderen Worten: Ich bin nicht gehalten, einem andern die Treue zu halten, wenn er mir sein Wort nicht hält nach dem Axiom: Frangenti fidem fides frangatur eidem. Wenn also die Lutheraner etwas gegen den bestehenden Vertrag tun oder ihr Wort nicht halten, was oft geschieht, kann der Kaiser zur Strafe des Wortbruches auch seinerseits den Vertrag kündigen und sein Versprechen zurückziehen.

Die Theologen bemerkten noch außerdem: Die Verpflichtung eines Vertrages oder eines Versprechens hört dann der Natur der Sache nach auf, wenn der Gegenstand des Versprechens anfängt, sündhaft zu werden. Es geschieht ja nicht selten, daß eine Sache, die man heute erlaubterweise versprechen kann, nach einem Monat oder einem Jahre unerlaubt wird; und daß infolge dessen das gegebene Versprechen heute gültig ist, aber nach einem Monate oder einem Jahre ungültig wird. Ein Beispiel: Peter verspricht heute der Katharina, sie zu ehelichen. Nach einem Monate wird er Ordensmann und legt das Gelübde der Keuschheit ab. In diesem Falle wird das Versprechen der Ehe, das heute gültig war, nach einem Monate ungültig. Dasselbe ist von dem vorliegenden Falle zu sagen. Das Versprechen freier Religionsübung, das heute erlaubt ist, kann nach einem Jahre unerlaubt werden, weil diese Freiheit heute nicht verwehrt werden kann, nach einem Jahre aber kann. Es gibt also ein Versprechen der Duldung, das heute verpflichtet, nach einem Jahre aber aufhört zu verpflichten. — Wenn demnach Ferdinand,

wie man hofft, einmal so stark werden wird, daß er die öffentliche Übung der Häresie hindern kann, ist er verpflichtet, sie zu hindern. Folgerichtig hört auch die Verbindlichkeit seines Versprechens auf, sie nicht zu hindern; denn dieses Versprechen verpflichtet, wie oben gesagt wurde, mit diesem stillschweigenden Vorbehalte, wenn nicht eine vernünftige Ursache ist, das Versprechen zurückzuziehen. So oft eine solche Ursache dazwischenkommt, hört die Verpflichtung auf."[1]

---

[1] Maior explicatio responsionis. — Censura [cardinalis Bellarmini] supponit. Ferdinandum absolute promisisse Lutheranis in Austria. quod nunquam velit eos punire, etiamsi possit. quod tamen falsum est. ut iam satis insinuavi in responsione. Quid porro promiserit. sic accipe: Post multas consultationes. tergiversationes et gravamina utrimque allata promisit. se permissurum Lutheranis exercitia Augustanae confessionis. quae iam habebant sub Mathia. neque in iis se illos turbaturum. Quae promissio poterat tripliciter concipi. formari et proponi: 1. sic: „Permittam vobis exercitia Augustanae confessionis. quae hactenus habuistis. neque unquam in iis vos turbabo. etiamsi possim". 2. sic: „Permittam vobis exercitia Augustanae confessionis. quae hactenus habuistis. neque in iis vos turbabo pro eo tempore. quo non possum". 3. sic: „Permittam vobis exercitia Augustanae confessionis. quae habuistis sub Mathia. neque in iis vos turbabo." — Primo modo non poterat proponi citra peccatum; secundo poterat quidem proponi citra peccatum. sed non fuisset a Lutheranis acceptata: igitur tertio modo proposita est cum hac tacita reservatione. ut imperator suorum verborum esset interpres. sic autem sua verba interpretaretur: Permittam vobis exercitia Augustanae confessionis neque in iis vos turbabo. nisi interveniat rationalis causa. cur secus facere possim ac debeam. Fuerunt autem duae causae rationabiles propositae. quae possint intervenire: una ab imperatore Ferdinando. altera a theologis. — Ferdinandus me audiente dixit haec verba: „Lutherani dabunt mihi mille occasiones revocandi meam promissionem." Ex quibus verbis sic concludo: Non teneor alteri servare fidem. si ipse mihi non servet. iuxta illud axioma: Frangenti fidem fides frangatur eidem. Si ergo contingat Lutheranos committere aliquid contra fidem imperatori datam seu contra fidelitatem illi promissam (quod saepe contingit), potest imperator in poenam perfidiae revocare suam promissionem et irritam declarare. — Theologi addebant. obligationem obligationis ex natura rei tunc exstingui. quando res promissa incipit esse illicita. Nam saepe fit. ut res, quae hodie licita est promittenti post mensem aut annum fiat illicita: ac proinde. ut promissio ab eo facta hodie quidem obliget. sed post mensem aut annum non obliget. V. g. Petrus hodie promittit Catharinae matrimonium de futuro, post mensem fit religiosus et vovet castitatem. In hoc casu matrimonium promissum. quod hodie licitum illi est. post mensem fit illicitum: ac proinde promissio matrimonii. quae hodie illum obligat. post mensem desinit obligare. Idem dico in proposito. Promissio haeretici exercitii. quae hodie licita est. post annum potest fieri illicita ex eo capite. quia illud exercitium hodie impediri

Mit dieser Antwort war der Ordensgeneral Mutius Vitelleschi zufrieden und sprach die Hoffnung aus, daß sie auch den Papst und die Kardinäle beruhigen werde. Möchte doch der Kaiser, fügte er bei, bald so stark werden, daß er nicht mehr nötig hätte, seine Untertanen durch solche Versprechen zur Unterwerfung zu bewegen. Dadurch würde dann auch P. Becanus der Mühe enthoben worden sein, so heikle Fragen zu entscheiden. Bis dahin möge er sich nicht entmutigen lassen und in derartigen Fragen nach reiflicher Überlegung sagen, was er für richtig halte.[1] Es gereicht dem P. General Mutius Vitelleschi zur Ehre, daß er den zur Milde geneigten Beichtvater ermutigte und seine Ratschläge beim Papste und den Kardinälen so viel als möglich verteidigte. Nicht mit Unrecht berief sich Becanus gegen Bellarmin in seiner ersten Antwort auch auf das Beispiel der Päpste selbst. „Der Papst duldet", schreibt er, „ohne alle Notwendigkeit die Juden für immer in seinen Staaten." Das könne man nicht tadeln. Warum dürfte also der Kaiser

non potest. post annum fortasse poterit. Igitur promissio talis promissionis, quae hodie obligat, post annum desinet obligare. — Si igitur contingat, Ferdinandum; quod speramus, successu temporis fieri tam potentem, ut commode possit impedire exercitium haeresis, tenetur impedire, ac proinde cessabit obligatio promissionis, qua promisit, se non impediturum. Nam illa promissio, ut dictum est, obligat cum hac tacita reservatione, nisi interveniat rationalis causa non servandi promissum. Quando ergo intervenit talis causa, promissio non amplius obligat." Orig. Boëm. Hist. III A, f. 541.

[1] P. Mutius Vitelleschi an P. Martin Becanus, Rom, 3. Oktober 1620: Iis, quae Reverentia Vestra iam aliquot literis ad me scripsit de sua responsione caesari data de permittendo Lutheranis aliquo religionis exercitio, mihi abunde est satisfactum, et ut eisdem quoque satisfiat aliis, operam adhibemus. Faxit Deus, ut paulatim in istis partibus caesarea maiestas ita roboretur, ut ei opus non sit, huiusmodi indulgentia subditos ad imperium invitare. Hoc enim si factum fuerit praeter religionis orthodoxae incrementum, quod ex eo sperare possumus, Reverentia Vestra quoque liberabitur necessitate decidendi tam ancipites deliberationes. Quod si tamen aliquae deinceps occurrerint, neque ob angustias temporis consilium hinc peti poterit, Reverentia Vestra adhibita studiosa deliberatione auditisque piorum ac prudentum virorum iudiciis respondeat, quod coram Deo et hominibus magis expedire iudicarit. Et si, cum fecerit, quiquid potuerit, nondum tamen omnibus consilium probari viderit, non ideo animo cadat aut ab officio confessarii liberari cupiat, sed bono conscientiae testimonio nixa rem divinae providentiae permittat, quae, cum fecerimus, quod a nobis fieri potest, omnia spero ad maiorem suam gloriam et honorem disponet et diriget. Haec R. V. superna sua luce perpetuo adsit et in suo obsequio incolumem servet. Cuius ego me sanctis sacrificiis . . . . Romae, 3. Octobris 1620. Reg. Austr. 1620—28.

in ähnlicher Weise nicht auch die Häretiker dulden? Wenn man einwände, daß von den Juden viele sich bekehrten, so könnte man dieses auch von den Häretikern behaupten.[1] Dies erinnert an seine Ausführungen in andern Werken, besonders aber in der oben genannten kurzen Abhandlung „de fide haereticis servanda“, wo er öfters betont, man dürfe Häretikern das gegebene Wort nicht brechen nur aus dem Grunde, weil sie Häretiker sind. „Heiden, Götzendienern und Türken muß man das gegebene Wort halten, warum nicht auch den Häretikern?“[2]

## II.

Nach dem Siege am Weißen Berge bei Prag wurde der kaiserliche Beichtvater in Sachen der kirchlichen Politik nur noch selten um Rat gefragt. Er war nie in Böhmen gewesen und kannte daher auch die böhmischen Verhältnisse nur aus den Berichten anderer. Schon aus diesem Grunde scheint er sich sehr zurückgehalten zu haben, noch mehr aber, um nicht gegen die Vorschriften seiner Ordensregel in politische Fragen verwickelt zu werden. Zudem war jetzt der Kaiser von Hofräten umgeben, die in religiösen Fragen ebenso wie in der Politik sein volles Vertrauen genossen, so daß es nicht mehr notwendig war, Jesuiten zu befragen. Die hervorragendsten unter diesen Räten sind der steierische Konvertit Johann Ulrich von Eggenberg, der später vom Kaiser zum Herzog von Krumau erhoben wurde, der böhmische Kanzler Zdenko Adalbert Popel von Lobkowitz, der Kardinal und Fürstbischof von Olmütz Franz von Dietrichstein, die beiden böhmischen Oberstlandesbeamten Wilhelm von Slawata und Jaroslaus von Martinitz, der Präsident des Reichshofrates Graf von Hohenzollern, der Reichshofrat Hegenmüller, der Reichsvizekanzler Ulm, die Grafen von Meggau und Trautmannsdorf und der böhmische Statthalter Karl von Liechtenstein. Wenn diese in irgend einer kirchlichen Frage nicht selbst entscheiden wollten, verwiesen sie den Kaiser in der Regel an den Erzbischof von Prag, der dann seine Domherren und die Prager Geistlichkeit zu versammeln pflegte, um die kaiserlichen Anfragen zu erledigen.[3] Unter diesen befanden sich in der Regel auch Jesuiten des Prager Kollegs.[4] Über ihre Rat-

[1] Responsio ad hanc censuram. Boëm. Hist. III A. 541.

[2] Opusculorum theologicorum T. II. 38.

[3] Gindely, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges IV, 37—45. — Tenora Ján. Dobré zdání rad císařských pro Čechy a Moravu po bitvě Bělohorské. Hlídka. Ročník XXVII (1910) 17 ff.

[4] Schmidl, Historiae Societatis Jesu provinciae Bohemiae pars III, p. 293.

schläge zeigt sich der kaiserliche Beichtvater gut unterrichtet; denn er teilt dem P. General in Rom mit, daß der Kaiser vortrefflich beraten sei und seiner Zeit diese Ratschläge auch ausführen werde.[1] Diese Berichte sind in Rom leider nicht aufbewahrt worden. Es findet sich nur noch eine Beilage zu einem solchen Brief, die nach dem Rückenvermerk am 11. Jänner 1621 geschrieben wurde, aber leider den Verfasser nicht verrät. Sie enthält eine Darlegung von drei verschiedenen Ansichten, die über die Bestrafung der böhmischen Rebellen möglich oder vielleicht auch in der Tat verbreitet waren. Als Vertreter der drei Ansichten wählt der Verfasser einen Böhmen, einen Österreicher und einen Deutschen und läßt durch den Deutschen, der als mehr ferne stehender Beobachter die böhmischen Verhältnisse ruhiger beurteilt, seine eigene Ansicht vortragen und ausführlich begründen. Da sich in der Abhandlung nichts findet, was der früher entwickelten Lehre des kaiserlichen Beichtvaters widersprechen würde, dürfte er dieses Gutachten entweder selbst verfaßt oder doch wenigstens gebilligt und nach Rom gesandt haben; da er wußte, daß der Ordensgeneral über die von Jesuiten vertretenen Ansichten Nachricht zu erhalten wünsche.[2] Jedenfalls mußte Becanus sich klar sein über die im Gutachten aufgeworfenen Fragen, da er als Beichtvater das Gewissen des Kaisers zu leiten hatte und daher seinem Beichtkinde bestimmt und klar sagen mußte, ob etwas moralisch gut oder schlecht sei. Mehr sagt im Grunde auch dieses Gutachten nicht. Der Verfasser wählt vielleicht eben deshalb so weit auseinander gehende Ansichten, weil er die Sache mehr moralisch als politisch betrachtet. Die erste Ansicht verrät einen erbitterten Racheburst, der nur durch die Vernichtung der Gegner sich stillen lassen will. Sie wird wohl nur deshalb einem Böhmen in den Mund gelegt, weil die böhmischen Katholiken in den letzten Jahren am meisten unter dem Übermut der Häretiker zu leiden hatten. Die zweite Ansicht ist die der unklugen Schwäche, die den früheren Zustand der Verwirrung und des gegenseitigen Haders nur durch Güte und Gewährenlassen heilen möchte. Als Vertreter dieser Ansicht wählte der Verfasser einen Österreicher, wo die lutherischen Stände durch einige Zugeständnisse beruhigt worden waren. Die dritte Ansicht ist die der überlegenden Vernunft. Sie wird von einem Deutschen vertreten, weil sich auch der Verfasser selbst als Angehöriger des deutschen Reiches fühlte.

[1] Vitelleschi an Martin Becanus, Rom 13. März 1621. Reg. Austr. 1620—28.

[2] Vgl. den Brief Vitelleschis an Becanus vom 3. Oktober 1620 und vom 11. September 1621 in Reg. Austr. 1620—28.

Der Böhme beginnt: „Ich glaube, man muß den Sieg gehörig ausnützen und alle Häretiker und Rebellen vollständig ausrotten. Niemand darf geschont werden. Die Sekten müssen verschwinden und die katholische Glaubenseinheit muß wieder erstehen. Jetzt ist für den Kaiser die Gelegenheit gekommen, seine Sache gut zu machen: wenn er sie nicht benützt, verdient er kein Mitleid. Religion, Gerechtigkeit und die Ruhe des Staates fordern, daß er jetzt einschreite. Wenn er von Eifer für die Religion beseelt ist, muß er die Irrlehren beseitigen, wenn er die Gerechtigkeit liebt, muß er die Verbrecher bestrafen, und wenn er seine Staaten in Ruhe und Frieden regieren will, muß er die Untertanen in Glauben und Sitten einigen." Zum Beweise dafür beruft er sich auf das Beispiel des Gesetzgebers Moses, der 23000 Israeliten töten ließ, weil sie Götzendiener geworden waren, und auf das der Propheten und Könige des alten Bundes, die in der heiligen Schrift belobt werden, weil sie die Götzendiener mit unerbittlicher Strenge bestraften. Ein warnendes Beispiel dagegen ist König Saul, der von Gott verworfen wurde, weil er den König der Ammoniter geschont hat. Der Kaiser möge rechtzeitig auf diese Mahnungen hören und niemand verschonen, auch wenn er ein König wäre. Dieser Aufforderung zur unnachsichtigen Strenge setzt der Österreicher die äußerste Milde und Güte entgegen. Er glaubt, man solle alle schonen, allen verzeihen und niemand bestrafen. Einen Eifer, der klug und weise sei, verwerfe er nicht, aber er liebe vor allem Milde, Güte und Barmherzigkeit, weil diese Tugenden einen Fürsten am meisten ehrten und besonders das Haus Österreich, dem sie im Blute lägen. Er möchte es nicht auf sich nehmen, dem Kaiser zu raten, daß er der erste sei, der diese alten Erbvorzüge seines Hauses aufgebe und statt Milde Strenge, statt Güte und Erbarmen Zorn und Rachsucht walten lasse. Das würde unter den Untertanen, die an eine gute Behandlung gewohnt seien, große Erbitterung erzeugen. Diese Gedanken führt er weiter aus, preist die Vorzüge dieses Verfahrens und stellt den Beispielen, die sein Gegner aus dem Alten Bund beigebracht hat, die Milde und Barmherzigkeit Jesu Christi im Neuen Bunde entgegen. Selbst im Alten Bunde seien Güte und Milde nicht unbekannt gewesen. Man denke nur an das Verhalten Davids gegen seinen herrschsüchtigen Sohn Absalon. Sein Beispiel ahme der Kaiser nach. Wohin die Strenge führe, sehe man am besten an dem spanischen Feldherrn Alba, der durch seine Wut und Grausamkeit den Haß aller Belgier, auch der Katholiken, auf sich geladen habe. Den größeren Teil Belgiens habe er

verloren, so daß er weder von ihm noch von seinen Nachfolgern würde zurückerobert werden können. Wenn man nicht Güte walten lasse, bleibe das Land verloren. Das sei seine Meinung. Nun kommt der Deutsche zu Wort, sondert das Wahre vom Unrichtigen und Schiefen in den vorgebrachten Ratschlägen und beweist dann ausführlich, daß man Strenge und Milde miteinander verbinden müsse, um Böhmen wieder zur Ruhe und Unterwerfung zu bringen. Er beginnt: „Ich habe nun beide Meinungen gehört und, wie ich glaube, auch gut erfaßt. Die erste empfiehlt Gerechtigkeit, die zweite Milde und Erbarmen. Jene möchte alle Häretiker und Rebellen hinrichten, diese von jeder Strafe absehen. Ich billige weder die eine noch die andere; die erste nicht aus drei Gründen, 1. weil sie zwischen Häretikern und Rebellen nicht unterscheidet. Wir haben es hier nur mit den Rebellen zu tun, und der Krieg, den der Kaiser führt, wurde nicht wegen der Religion, sondern wegen des Aufstandes begonnen. Ich gebe zwar zu, daß alle Rebellen Häretiker, aber nicht alle Häretiker Rebellen sind. Ja, viele Häretiker kämpfen für den Kaiser und verabscheuen den Aufruhr. Diese verdienen wenigstens in diesem Kriege gewiß Schonung. 2. weil sie viel zu hart ist: denn sie stellt die Gerechtigkeit so in den Vordergrund, daß alle Milde ausgeschlossen zu sein scheint. Diese beiden Tugenden kann man aber nicht von einander trennen, sondern muß sie mit einander verbinden. Wo die Milde fehlt, da gibt es keine wahre Gerechtigkeit mehr, und umgekehrt auch keine Milde, wo die Gerechtigkeit fehlt. Beide sind mit einander verwandt nach dem Ausspruche des Propheten: Barmherzigkeit und Gerechtigkeit kamen einander entgegen und Gerechtigkeit und Friede haben sich geküßt. Ps. 89, 11. Wie das geschehen kann, werde ich später sagen. 3. weil sie nicht durchführbar ist. Ein Rat muß zwei Eigenschaften haben, 1. er muß vernünftig sein, 2. er muß auch wirksam in die Tat umgesetzt werden können. Wenn er nicht vernünftig ist, ist er abzuweisen, wenn er zwar vernünftig aber nicht ausführbar ist, ist er unnütz. Wenn man auch zugibt, daß es vernünftig sei, alle Häretiker zu töten, ausführbar ist es in keinem Falle. Es gibt in diesen Gegenden viele Rebellen, aber noch viel mehr Häretiker Welches Heer wäre stark genug, um eine solche Menge auszurotten? besonders, wenn auch die Sachsen, und alle Lutheraner auf der Welt, die Kalviner, die Wiedertäufer, und was sonst noch irgendwo angetroffen werden könnte, zum Widerstande sich einigen und gegen uns zu den Waffen greifen. Das würden sie auch ohne Zweifel tun, wenn sie meinten, daß es sich um ihren Glauben und ihre Religion handle.

Damit wir uns also nicht überbürden, müssen wir uns bei dieser Beratung auf die Ausrottung der Rebellen beschränken".

„Die zweite Ansicht, welche die Strafe allen schenken will, ist noch widersinniger und schädlicher: denn 1. schließt sie jede Gerechtigkeit aus. Die Gerechtigkeit fordert von einem Fürsten Bestrafung der Verbrecher. Nach dem Zeugnisse des Apostels trägt ein weltlicher Herr nicht ohne Grund das Schwert, denn er ist Gottes Diener, Rächer zum Zorne dem, welcher Böses verübt. Rom. 13. — 2. bietet sie den Untertanen Gelegenheit, entweder zu sündigen oder zu murren. Die Schlechten werden glauben, ungestraft sündigen zu können, weil alles verziehen wird, die Guten aber werden darüber ungehalten sein, daß ihr Fürst keine Gerechtigkeit übt, sondern Gute und Böse mit gleichen Privilegien ausstattet. — 3. schadet sie den andern Königen und Fürsten, die mit Recht darüber zürnen können, daß das Vergehen des Aufruhres, das ein jeder und alle Fürsten bekämpfen müssen, vom Kaiser nicht gestraft wird. — 4. schadet sie auch dem Kaiser selbst. Woher nimmt er das Geld für das Heer, wenn die Rebellen, gegen die er Krieg führt, straflos bleiben? — 5. schadet sie allen, die in diesem Kriege dem Kaiser Hilfe leisten, denn sie alle verlangen einen angemessenen Ersatz für die Kriegskosten; woher soll aber dieser Ersatz kommen, wenn den Rebellen die Strafe geschenkt wird? — 6. schadet sie auch den Bauern, Bürgern, Pfarrern, die während des Krieges unrechtmäßiger Weise beraubt und ausgeplündert wurden und jetzt keine Hoffnung mehr haben, wieder emporzukommen, wenn man ihnen nicht aus den Rebellengütern eine Unterstützung gewährt. Sie zerstört die Grundlagen alles göttlichen und menschlichen Rechtes, denn was widerstreitet mehr allen göttlichen und menschlichen Gesetzen, als daß Rebellen ungeschoren bleiben und Unschuldige dafür büßen? Wer also dem Kaiser dieses rät, handelt nicht aus Liebe zum allgemeinen Wohle oder aus Gerechtigkeits- und Billigkeitssinn, sondern aus verkehrter Neigung, die ihn verdorben hat. Diese Neigung entsteht entweder aus den nahen Beziehungen oder aus der Verwandtschaft mit den Aufständischen, oder auch aus der Hoffnung auf zeitlichen Gewinn, der ihnen in Aussicht gestellt wurde, wenn sie für die Aufständischen eintreten würden, oder auch, weil sie selbst heimlich mit dem Aufstande einverstanden sind und sich nach einer Schwächung oder gar nach der Abschaffung der fürstlichen Gewalt sehnen. Mit Recht hält man sie deshalb für verdächtig."

„Mit entsprechender Milderung der ersten Ansicht sage ich: 1. Der Kaiser verfolge seinen Sieg so schnell als möglich und suche die Auf-

ständischen in Mähren, Schlesien und Ungarn im Kampfe zu bewältigen, bevor sie noch frische Kräfte zusammenziehen und zum Widerstande sich rüsten, denn jetzt sind sie durch die Niederlage gebrochen und mutlos und könnten darum leicht bezwungen werden. 2. Er strafe einen jeden nach dem Grade seiner Schuld entweder durch Einziehung seiner Besitzungen oder Verlust der Privilegien oder auch mit dem Tode oder mit all diesen Strafen zugleich. Nicht alle sind gleich schuldig und gleich gefährlich; die Anstifter des Aufstandes sind strenger zu bestrafen als andere und auch unter diesen muß man noch einen Unterschied machen. 3. Beim Strafen übe man nicht bloß Gerechtigkeit, sondern auch Güte und Erbarmen. Ein Kaiser ist gerecht, wenn er die Schuldigen straft, milde, wenn er es mit Ruhe und Überlegung, nach den Vorschriften der Gesetze, zur rechten Zeit und zur Warnung und Belehrung anderer tut und dadurch das allgemeine Wohl und den Frieden im Staate befördern will."

„Was geschehen soll, muß der Klugheit und der Anleitung des Kaisers überlassen werden. Als allgemeine Regel kann man jedoch aufstellen: Es verstößt weder gegen die Gerechtigkeit noch gegen die Güte, wenn 1. die Anstifter des Aufstandes mit dem Tode bestraft werden und ihre Privilegien und Güter verlieren; wenn dann 2. ihre Helfershelfer, die entweder selbst zu den Waffen gegriffen oder den andern Waffen geliefert haben, zur Bezahlung der Kriegskosten und zur Vergütung des angerichteten Schadens bei Schuldlosen verhalten werden. Dasselbe denke ich von den Städten, befestigten Orten, Lagern und andern festen Plätzen, die sich an den Aufstand angeschlossen haben; wenn 3. der Majestätsbrief abgeschafft wird, was unbedingt geschehen muß; wenn 4. alle Privilegien, die sie mit Gewalt oder durch Schrecken erpreßt haben, zurückgenommen; wenn 5. auch andere Privilegien, die man mißbraucht hat, aufgehoben werden; wenn 6. an allen Orten, die mit Waffengewalt erobert wurden, der katholische Gottesdienst wieder eingeführt und 7. der Kalvinismus verbannt wird."

Nun beginnt die Beweisführung für die Richtigkeit dieser Ansicht. Sie besteht in der Wiederlegung der vom Österreicher für die vollständige Strafloshaltung der Aufständischen vorgebrachten Gründe. Ein Fürst, der nicht auch straft, ist nicht wahrhaft gütig; denn er stellt gewissermaßen Schuldige und Unschuldige gleich und wird dadurch ungerecht und hart. 1. Er untergräbt das Ansehen der Gesetze; 2. er raubt den Guten die ihnen gebührenden Ehrenvorzüge und Auszeichnungen; 3. er sucht die Bösen nicht zu bessern und von ihren Verkehrheiten ab-

zubringen. Daß die Bösen durch Güte und Nachsicht eher zum Gehorsam gebracht werden könnten, ist nicht zu erwarten. Die Erfahrung lehrt das Gegenteil. Namentlich würden die Kalviner durch Nachsicht nur noch mehr ermutigt, von ihrer Verschwörung gegen den Kaiser nicht abzulassen, sondern ihre Pläne heimlich weiter zu verfolgen. Die Vorfälle der jüngsten Vergangenheit haben klar bewiesen, daß sich der Kaiser auf ihr Wort nicht verlassen kann. In Böhmen und Ungarn haben sie ihn als König anerkannt und ihm gehuldigt und Treue geschworen, aber all das hielt sie nicht ab, gegen Ferdinand die Waffen zu ergreifen. Die Beweise, die für die zweite Meinung aus der heiligen Schrift vorgebracht wurden, passen auf Ferdinand nicht, oder gelten nur von Leuten, die kein obrigkeitliches Amt bekleiden. Jedenfalls stehen diesen Zeugnissen andere entgegen, die dem Fürsten vorschreiben, Gerechtigkeit walten zu lassen.[1]

Die ganze Darstellung macht den Eindruck, daß es dem Verfasser hauptsächlich darum zu tun gewesen sei, dem Kaiser Grundsätze zu unterbreiten, wie er in diesen Fällen der Tugend entsprechend handeln solle, und was er tun dürfe, ohne sein Gewissen zu beflecken. Um das Ausmaß der Strafe und das Gerichtsverfahren im Einzelnen kümmert er sich nicht, sondern sagt ausdrücklich, das Nähere sei der Klugheit und den Anordnungen des Kaisers überlassen. Er will also nicht Politik treiben, sondern das Gewissen leiten, was eben Sache eines Gewissensrates ist. Von den Andersgläubigen nennt er nur die Kalviner, die in Böhmen gesetzlich nicht anerkannt waren. Das Gutachten kann somit ohne Bedenken dem kaiserlichen Beichtvater zugeschrieben werden, der es wahrscheinlich nach Rom geschickt hat.

## III.

Schwieriger ist die Bestimmung des Verfassers bei andern, die sich in den geistlichen Abteilungen des Staatsarchivs in Wien Fasz. 413 in einem dünnen Folioband von 21×35 cm Größe vereinigt finden. Der Band stammt aus dem Archiv der ehemaligen böhmischen Ordensprovinz, das im Klemenskolleg zu Prag aufbewahrt wurde. Nur bei einem Stück auf f. 37—42, das über die Milderung des Kelchverbotes und die Zulassung lutherischer Prädikanten in Prag handelt, ist der Verfasser unterschrieben: Joannes Ernestus Platais, Olomucensis, Wissehradensis, Pragensis et Wratislaviensis canonicus m. p., bei allen

[1] Absch. Boem. Hist. III A. 735—39.

andern fehlen die Unterschriften. Man kann also nur aus dem Inhalte oder aus andern Umständen auf den Verfasser schließen. Das kurze Gutachten auf f. 16, das die Zulassung einiger lutherischer Prädikanten mit Rücksicht auf den Kurfürsten von Sachsen für empfehlenswert hält, ist nach einer Abschrift der Hauptteile dieses Gutachtens, die sich im Staatsarchiv zu Rom findet,[1] dem Sekretär Paul Michna zuzuschreiben. In der Wiener Abschrift sind Randbemerkungen beigefügt, um die Beweise Michnas zu entkräften. Von den andern Gutachten gehört das auf f. 47—48 der Zeit vor der Hinrichtung der Häupter des Aufstandes, die am 21. Juni 1621 auf dem Ringe der Altstadt vollzogen wurde, an, weil es in der Einleitung dem Kaiser empfiehlt, das Reformationsgeschäft nicht vor der Bestrafung der Rebellen zu beginnen. (Neque prius negotium aggrediatur, quam in rebelles pro cuiusque merito animadversio fiat.) Auf diesen Rat nimmt der Kaiser in seinem Schreiben vom 3. Juni an Liechtenstein Bezug, indem er sagt: „daß alsbald nach vollzogener Execution, als etwa den andern oder dritten Tag hernach" per publica edicta die pikardischen und kalvinischen Prediger ausgewiesen werden sollen.[2] Es muß daher dieses Gutachten noch einige Wochen vor dem 3. Juni 1621 angesetzt werden. Da nach der Ankunft des päpstlichen Nuntius Carlo Carafa Ende Mai täglich Beratungen stattfanden, wie das Reformationswerk anzufangen sei,[3] so dürfte das Gutachten in diese Zeit fallen. Auf einen Prager Jesuiten als Verfasser weist der Umstand hin, daß in dem Gutachten der Rat erteilt wird, das Prager Jesuitenkolleg mit einem Einkommen auszustatten, daß davon leicht 150 Personen erhalten werden könnten. Nach einem Briefe des Generals Mutius Vitelleschi an den Provinzial Gregor Rumer war dieses der Wunsch einiger Prager Jesuiten.[4]

In seinen Ratschlägen lehnt sich der Verfasser sehr an schon früher

[1] Inform. LXXIV, 503.

[2] Vgl. den Brief bei d'Elvert, Schriften der hist.-statist. Sektion XVI, 74.

[3] C. Carafa, Relatione dello stato dell'imperio e della Germania, hrsg. von J. G. Müller im Archiv für österreichische Geschichte XXIII, 139 ff.

[4] Vitelleschi an Rumer, Rom, 29. Dezember 1621. Reg. Austr. 1620—28: „In temporalibus tam liberaliter collegio prospectum esse divinae providentiae magnas gratias ago, minus tamen placet propositum esse a nostris imperatori, ut collegium fundet pro 150 personis, maior enim videtur numerus iste quam sit futurus necessarius, et ut tantus ibi aliquando futurus esset, tamen non expedit in fundationibus collegiorum obligare nos ad certum numerum, quod si numerus aliquis designandus esset, existimo centenario vix maiorem assignandum".

gemachte Vorschläge an. Er will nicht so sehr Neues bieten, als die Ausführung schon lange abgegebener Vorschläge wieder einschärfen. So z. B. empfiehlt er neuerdings die Vereinigung der Carolina mit dem Kolleg, die schon längst geplant war. Auch die von ihm empfohlene Ausweisung der Kalviner und Pikarden oder ihrer Prediger war Ende Mai schon beinahe beschlossene Tatsache. Schon am 5. März 1621 hatte der Statthalter Karl von Liechtenstein beim Kaiser angefragt: ob die mit „dem Calvinismo inficierten Praedikanten" durch ein offenes Edict aus dem ganzen Lande abgeschafft werden sollen,[1] und der Kaiser hatte darauf schon am 13. März zustimmend geantwortet, weil diese Herren ihre Zuhörer vom rechtmäßigen Fürsten abwendig machen und zum Abfalle verleiten.[2] Daß diese Edikte erst nach der Hinrichtung der Rebellen veröffentlicht werden sollten, wird noch nirgends erwähnt. Daher dürfte um diese Zeit das oben erwähnte Gutachten der Prager Jesuiten noch nicht geschrieben gewesen sein. Da das große Werk der katholischen Generalreformation noch über die ersten Vorbereitungen nicht hinausgekommen war, mußten noch einige Vorfragen erledigt werden. Der Statthalter hoffte, viele Prager Pfarrer durch kluge Ermahnungen und weise Zugeständnisse zur katholischen Kirche bekehren zu können. Er berief daher anfangs März den Administrator des unteren Konsistoriums und sämtliche Prager Pfarrer zu einer Unterredung und fragte sie, ob sie bereit wären, sich dem Erzbischof zu unterwerfen und von ihm die Priesterweihe zu empfangen. Ihre Antwort ist nicht bekannt.[3] Die Verhandlungen scheinen aber doch nicht plötzlich abgebrochen worden zu sein, weil Liechtenstein noch gegen Ende April beim Erzbischof anfragte, ob man jene Prädikanten, die sich zum Gehorsam gegen die Kirche bereit erklärten, nicht in Gnaden aufnehmen und ihnen die Austeilung des Laienkelches freistellen sollte. In Betreff der in Prag zu errichtenden katholischen Pfarren wollte er wissen, ob man den Utraquisten alle Prager Pfarren oder vorläufig nur drei wegnehmen solle.[4] Der Erzbischof berief die „vornehmsten geistlichen Doktoren und Theologen", so viel er „bei jetziger Beschaffenheit" zusammenbringen konnte, also wohl auch den Rektor Korona und die in Prag weilenden Professoren aus dem Jesuitenkolleg, und legte ihnen die zwei Artikel wegen

[1] Bei d'Elvert XVI. 37.

[2] Carafa. Commentaria de Germania sacra restaurata ed. Coloniae 1629. Anhang: Decreta 62.

[3] Gindely, Gegenreformation 94—95.

[4] Gindely, Gegenreformation 93.

„Abschaffung der seelverführerischen Prädikanten und Restituirung Prager böhmischer Kirchen“ zur Beratung vor. Fragen und Antworten schickte er am 3. Mai versiegelt an den Kaiser und ermahnte ihn, sich in der Abschaffung des Laienkelches dadurch nicht beirren zu lassen, daß sein Vorfahrer Ferdinand I vom Papste Paul IV die Bewilligung der Kommunion unter beiden Gestalten für Böhmen erbeten habe.

Trotz dieser Erlaubnis wären die Böhmen in „gar viele Ketzereien“ verfallen und hätten „sich gegen das Haus Oesterreich undankbar bewiesen“. Das Verderben sei eben durch die zu große Nachgiebigkeit der Herrscher gekommen, „bis sie (die Böhmen) endlich nach dem gemeinen Geschrei lieber türkisch als ferdinandisch sein gewollt“. „So lange nun der Prädikanten Geschmeiß samt demjenigen, was der Ketzerei bisher beförderlich und der katholischen Kirchen und Schulen schädlich gewesen ist, nicht abgeschafft wird, Sie Ihr Erbkönigreich“, so redet der Erzbischof am Schlusse seines Schreibens den Kaiser an, „in stetiger Unruhe befinden werden.“ [1] Die Theologen hatten die Aufnahme der utraquistischen Priester, die sich etwa bekehren würden, nur unter der Bedingung empfohlen, daß sie das Tridentinische Glaubensbekenntnis ablegten und dem Erzbischof unbedingten Gehorsam versprachen. Wenn sie dies nicht tun und Bedingungen stellen, sei es nicht geraten, sie aufzunehmen. Dagegen waren die meisten in Anbetracht dessen, daß noch mehrere Städte Böhmens von den Truppen Mansfelds besetzt gehalten wurden, und der Krieg an den Grenzen Schlesiens und Mährens weiter tobte, dafür, daß einstweilen nur drei Kirchen in Prag den Häretikern weggenommen würden.[2]

Gegen Ende Mai kam der neuernannte päpstliche Nuntius Carlo Carafa, Bischof von Aversa, nach Prag. Er hatte vom Papste den Auftrag erhalten, die Übertragung der pfälzischen Kur an Maximilian I von Bayern und die katholische Generalreformation in Böhmen nach Kräften zu fördern. Besonders sollte er für die Errichtung einer katholischen Universität in Prag, die Besetzung der alten Pfarreien mit katholischen Priestern, die Anstellung katholischer Lehrer, Errichtung einer katholischen Druckerei und die Erweiterung der Missionstätigkeit

---

[1] Prag am Tage Christi Kreuz Erfindung (3. Mai) 1621. Absch. L. A. E. A. (L. A. — Bömisches Landesarchiv in Prag. E. A. — Fürsterzbischöfliches Archiv.)

[2] Articuli duo pro communi ecclesiae bono in regno Bohemiae promovendo discutiendi. O. D. Absch. L. A. unter dem Titel „Responsio praelatorum ad duos articulos ab archiepiscopo ad discutiendum propositos 29. Aprilis 1621“.

der Jesuiten und anderer Ordensleute tätig sein.[1] Er fand, daß bisher für die katholische Reform in Prag und Böhmen sehr wenig geschehen sei und ließ sich daher namentlich die Förderung des Ordenswesens und den Beginn einer nachdrücklichen Katholisierung der Hauptstadt und des ganzen Landes sehr angelegen sein. Die noch nicht in ihre frühere Heimat zurückgekehrten Ordensleute wurden zurückgerufen und täglich Beratungen gehalten, wie das große Werk der katholischen Reformation anzufangen sei. Zu diesen wurden unzweifelhaft auch Jesuiten gerufen, deren Tätigkeit der Nuntius sehr schätzte.[2] Fragen scheinen den Teilnehmern an diesen Beratungen nicht vorgelegt worden zu sein. Wenigstens findet sich in den noch erhaltenen Gutachten keine Andeutung, daß die Ratschläge nach Fragen geordnet wären. Ein jeder durfte die Mittel in Vorschlag bringen, die ihm zur Förderung der Katholischen Generalreformation am geeignetsten zu sein schienen.

Der Verfasser des in Frage stehenden lateinischen Gutachtens ermahnt in der Einleitung den Kaiser, die Sache sehr ernst zu nehmen. „Wenn Seine Kaiserliche Majestät", beginnt er, „die katholische Religion im Königreiche Böhmen voranbringen will, muß Sie eine so wichtige Sache sowohl selbst als auch durch andere, besonders Ordensleute, Gott empfehlen, einen Teil Ihrer Sorgen und Ihres Nachdenkens darauf verwenden, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie dieses Werk gut vollbracht werden könnte, und nicht eher anfangen, als die verdiente Strafe an den Rebellen vollzogen ist." Auf diese Einleitung folgt die Einteilung des Gutachtens. Zuerst will der Verfasser von den Hindernissen sprechen, die entfernt werden müssen, um die Religion voranzubringen, dann von den Mitteln, die dazu dienlich sein könnten. Hindernisse nennt er fünf:

1. Nicht das letzte Hemmnis ist die von Kalvinern und andern Häretikern besetzte Hochschule Karls IV (Academia Carolina). Sie gleicht einem trojanischen Pferde, aus dem das Übel der Irrlehre über das ganze Reich sich ausbreitet. Das bedarf schon keines Beweises mehr: denn wenn irgendwo eine Schulmeisterstelle oder das Amt eines Notars frei wird, ruft man von da Bakkalaren, gibt ihnen reiche Bürgerstöchter zur Ehe und wählt sie dann in den Gemeinderat. Wenn sie einmal am Ruder sitzen, kommt kein Katholik mehr in den

[1] Instruktion vom 12. April 1621 nach Bílek, Protireformace 7. — Pieper, Nuntiaturrelationen Carafas. H. J. G. II (1881), 395.

[2] C. Carafa, Relatione dello stato dell'imperio e della Germania. Hrsg. von J. G. Müller im Archiv für österreichische Geschichte XXIII, 139.

Rat. Von diesen Schulmeistern saugt dann die Jugend das Gift des Katholikenhasses ein und will nicht mehr katholisch werden. Daß im Karolinum die Rebellen ihre Beratungen hielten, würde allein genügen, die Akademie aufzuheben.

2. Ein bedeutendes Hindernis für die katholische Religion ist auch das „untere Konsistorium", weil darin die zum Kirchendienst ausgewählten Männer wie Harpyien Göttliches und Menschliches schänden. Sittlich schwache Priester entziehen sich der erzbischöflichen Züchtigung, indem sie zu diesem Konsistorium wie zu einem Asyl sich flüchten. So wird dieses Konsistorium zu einer Apostatenzüchterei. Auch selbst ausländische Priester flüchten in dieses Asyl. Wenn es aber trotzdem dem Kaiser nicht möglich sein sollte, dieses Konsistorium aufzuheben, so suche er, es in seine Gewalt zu bringen. Durch das Konsistorium könnte er ihnen leicht ihren Glauben vorschreiben, wie es in andern protestantischen Ländern geschieht.

3. Gar sehr hindern den Fortschritt der katholischen Religion die königlichen Beamten jeder Rangstufe, besonders aber die Mitglieder des Gerichtshofes, der über den Besitz der Pfarrkollaturen zu entscheiden hat. Dieses Hindernis kann seine Majestät leicht heben, weil sie die Beamten zu ernennen hat. Man besetze alle Stellen mit Katholiken und lasse sich nicht durch die Ausrede davon abhalten, daß keine taugliche Katholiken da seien. Wenn man Katholiken zu nichts zuläßt, wird man unter ihnen nie taugliche Beamte finden können. Den Widerspruch der Protestanten braucht der Kaiser nicht zu fürchten; auch sie haben keine Katholiken angestellt, solange sie am Ruder saßen.

4. Da die Pikarden (Böhmischen Brüder) und Kalviner dem Reiche sehr geschadet haben und auch bei dem Aufstande am meisten beteiligt waren, sind sie aus dem Reiche gänzlich zu verbannen. Die von ihnen oft gebrauchte Ausrede, sie seien keine Pikarden oder Kalviner, hat keinen Wert. Sie ändern ihr Glaubensbekenntnis nach Bedarf, bekehren sich aber niemals aufrichtig. Daher behandle man sie nach dem, was sie einmal waren. Findet man das zu hart, dann stelle man geheime Aufpasser an, die in ihre Versammlungen gehen und dann zur Anzeige bringen, was sie gesehen haben. Jedenfalls muß der Kaiser bei der Bekämpfung dieser unheilvollen Krankheit eine große Kraft und Ausdauer zeigen.

5. Da der Druck und die Verbreitung schlechter Bücher der katholischen Religion großen Abbruch tut, muß eine strenge Überwachung der Druckereien

und des Buchhandels eingerichtet werden. Nur durch diese Einrichtungen ist in manchen Gebieten und Ländern die katholische Religion noch lebensfähig geblieben. Aus diesen Erfahrungen ziehe man eine Lehre fürs eigene Land.

Wenn diese fünf Hindernisse entfernt sind, dann wende man auch geeignete Mittel an, die zur Förderung des katholischen Glaubens dienlich sind. Daher sollen folgende Einrichtungen getroffen werden:

1. Vor allem sei der „geistliche Stand" im Königreiche wieder herzustellen, wie er in andern Ländern und Königreichen besteht. In manchen Ländern würde von der katholischen Religion kaum mehr eine Spur übrig sein, wenn nicht der geistliche Stand erhalten geblieben wäre und für die Erhaltung der Religion eingetreten wäre. Wenn man ihn wieder einführt, haben die Katholiken mehr Stimmen, das Ansehen der katholischen Kirche wächst und damit auch ihr Einfluß. Damit die katholischen Stände nicht zu fürchten brauchten, die gekauften oder sonst erworbenen Kirchengüter zu verlieren, sollten die Prälaturen aus den Gütern der Rebellen errichtet oder ihr Einkommen erhöht werden, damit davon die Prälaten standesgemäß leben könnten.

2. In den drei Prager Städten sollten die Katholiken nach Bedarf neue Pfarrkirchen erhalten, indem man die von Ferdinand I der Stadt verkauften Kollaturen wieder ablöst. Jeder Katholik weiß, wie notwendig neue Pfarren sind. In diesen Kirchen könnten dann Jesuiten Predigten und Volkskatechesen halten.

3. Damit aber die Gesellschaft eine ausreichende Anzahl von Arbeitern habe, gründe man ihr ein Kolleg, wo leicht 150 Leute erhalten werden können. Von diesem Kolleg aus könnten dann die Prediger das ganze Land bereisen und Predigten halten. Auch das Karolinum sollte mit allen seinen Privilegien mit diesem Kolleg verbunden werden; die Professoren der Jurisprudenz und Medizin bleiben weltlich. Über die Art dieser Vereinigung soll ein Rat von gelehrten und in Universitätssachen erfahrenen Männern entscheiden.

4. Damit die Jesuiten ihre Arbeiten im Reiche weiter ausdehnen können, sollen noch drei neue Kollegien gegründet werden in Königgrätz, Leitmeritz und Kuttenberg, denn das sind volkreiche Städte, in denen leicht ein passender Platz für ein Kolleg und aus den Rebellengütern hinreichendes Einkommen gefunden werden können. Mehr als 20 Personen sind für diese Kollegien nicht notwendig.

5. Man gründe Seminarien für Kleriker, Konvikte für Adelige und Häuser für arme Studierende. Die ersten werden der Kirche gute

Dienste leisten, die zweiten sind meist Kinder häretischer Eltern, die in diesen Anstalten katholisch erzogen und nach Vollendung ihrer Studien im Hofdienste oder als Soldaten verwendet werden können, die dritten werden in den Städten und als niedere Beamte den Adeligen und Patriziern gute Dienste leisten.

6. Der Vormund von Waisenkindern aus dem Adels- oder Herrenstande sei der Kaiser, von Kindern bürgerlicher Abstammung der katholische Gemeinderat oder katholische Bürger. Sie sollen ihre Pflegebefohlenen katholisch erziehen lassen.

7. Dem Erzbischof und seinem Generalvikar werde dringend empfohlen, kirchliche Zucht zu halten, die Pfarreien oft zu visitieren, häufig Diözesansynoden zu berufen und die Priester, wenn sie in die Residenz kommen, gut aufzunehmen und nicht zu überfordern. Bei den Visitationen von Pfarreien häretischer Grundherrn soll er staatlichen Schutz genießen, damit ihn niemand an der Erfüllung seiner Pflicht hindern könne. Am Rande wird hinzugefügt: Die Bistümer sollten vermehrt werden an Orten, wo reiche Abteien sind wie in Braunau.

8. Alle königlichen Städte sollten nur katholische Studierende von der Prager Hochschule als Lehrer anstellen dürfen.

9. Allen Aebten mache man zur Pflicht, ihre Kleriker zu den Studien zu schicken, damit sie hinreichend gebildete Priester erhalten und die Pfarreien mit tauglichen Seelsorgern besetzen können. Am Rande: Die reicheren Aebte und die Bischöfe sollten auf ihre Kosten Alumnen studieren lassen.

10. Katholische Meister, die von den häretischen Zünften nicht aufgenommen werden, sollten von der Regierung Unterstützung erhalten.

11. Der Unterkämmerer, der die Erneuerung der Stadträte zu leiten hat, soll ein entschiedener und unbestechlicher Charakter sein und nur Katholiken oder wenigstens minder schädliche Männer in den Rat zu bringen suchen.

12. Die von den Häretikern katholischen Besitzern entrissenen Kollaturen müssen wieder zurückgestellt werden. Beispielsweise nennt er das Jesuitenkolleg in Komotau. Am Rande ist beigefügt: Anderswo sollen diese Kollaturen entweder alle dem Erzbischof übergeben werden oder dem Kaiser vorbehalten bleiben.

Das Gutachten schließt mit den Sätzen: „Mit all dem oder wenigstens mit einigem von dem Gesagten, glaube ich, wird in diesem Königreiche Böhmen die katholische Religion wieder sehr stark werden. Es braucht jedoch nicht alles auf einmal durchgeführt zu werden,

sondern nach und nach, wie es Zeit und Gelegenheit mit sich bringen. Bei der Durchführung darf aber der Kaiser nicht ohne Militär sein und auch die Ausführung nicht unentschlossenen, furchtsamen, überklugen, bestechlichen Menschen anvertrauen, sondern erprobten, beherzten, unbestechlichen, tatkräftigen Männern, die auf ein reines und zartes Gewissen etwas halten". Am Rande sind noch die Worte beigefügt: Drei Festungen, katholische Soldaten. (Siehe Anhang I.)

Die Randbemerkungen waren vielleicht dazu bestimmt, den Verfasser auf diese Ergänzungen aufmerksam zu machen, damit er sie in der Reinschrift beifüge. Jedenfalls war die Errichtung dreier Festungen und die Werbung katholischer Soldaten schon vorher von andern in Vorschlag gebracht worden. Auffallend ist auch, daß dieses Gutachten mit einem andern in deutscher Sprache verfaßten, das von einigen dem Grafen Wilhelm Slawata zugeschrieben wird, inhaltlich sehr verwandt ist. Beide dürften zu gleicher Zeit entstanden und nach einer gemeinsamen Unterredung verfaßt worden sein. Der Verfasser des in deutscher Sprache geschriebenen Gutachtens geht jedoch auch an mehreren Stellen seiner Schrift auf die Rechtsfrage ein und erweist sich dadurch als Jurist. Er verlangt vor allem die Abschaffung des Majestätsbriefes, der die Grundlage war für die Gleichberechtigung, ja den Vorrang der protestantischen Stände in Böhmen, und beweist, daß der Kaiser in seinen Erblanden ebenso das Recht habe, zu reformieren, wie die protestantischen Fürsten in ihren Gebieten. Dann fordert er, daß noch vor der Generalreformation „alles Exercitium der kalvinischen und pikardischen Sekt" verboten werde. Die Prädikanten und Lehrer dieser Sekten sollten innerhalb zweier Monate das Land verlassen. Den Ständen und Einwohnern Böhmens soll bei Verlust aller ihrer Güter untersagt werden, sie irgendwo geheim oder öffentlich aufzuhalten. Kein Ausländer dürfe in das Land aufgenommen werden ohne Zeugnis des Herrn Offizials oder des Rektors des Prager Jesuitenkollegs, daß er katholisch sei. Kein Inländer dürfe seine Kinder in ausländische ketzerische Schulen schicken; Herren und Ritter, die nicht ganz frei sind von jedem Verdachte der Ketzerei, bedürfen eines königlichen Patentes, um ihre Kinder in die Fremde senden zu dürfen. Die Jugend solle zu keinen ehrenvolleren Stellungen Zutritt haben, wenn sie nicht in der katholischen Religion erzogen und wohl befestigt ist. Wenn sie aber bei den Patribus, so nennt er gewöhnlich die Jesuiten, studiert, dann in fremden katholischen Ländern sich aufgehalten hat und nachher mit eifrig katholischen Frauen verheiratet ist, dann kann sie zu ansehnlichen Diensten gebraucht werden.

„Zu Unterweisung der Jugend seien über die vier Collegia patrum zu Prag, Krumau, Komotau und Neuhaus zum wenigsten noch zwei vonnöten, eins in der Stadt Königingrätz und eins in der Stadt Klattau, da auch Logica und theologia moralis profitiert und domus probationis pro novitiis Bohemis societatis Jesu angeordnet werden möchte, idque ex bonis rebellium nonnullorum iis in circulis confiscandis.“

„Das carolinische Collegium samt allen Einkommen den Patribus zu ihrer Academiam übergeben und also eine Universität daraus zu machen, damit die Patres in ihrem Collegio die Humaniora, im Carolino die Philosophiam und Theologiam profitiren, auch Juris und Medicinae professores halten und vom übrigen Einkommen ein Seminarium pro suis theologiae et philosophiae professoribus anstellen können.“

Hier zeigt sich die Unabhängigkeit des Verfassers von den Jesuiten. Er will, daß die Philosophie und Theologie im Karolinum vorgetragen werde, nicht mehr im Kolleg, wie vor dem Aufstande. Dadurch würde das Klementinum nicht wenig verloren haben. Lieber hätten die Jesuiten das ganze Kolleg ins Karolinum verlegt, als bloß die Hörsäle für Theologie und Philosophie, die sie eben durch Zubauten zu erweitern gedachten. Das hinderte aber nicht, daß der Verfasser in den Hauptvorschlägen sich ganz an das lateinische Gutachten anschloß und es in Bezug auf die Hebung des Ansehens des Weltklerus und des Erzbischofes wesentlich ergänzte. Auch er verlangt zunächst die Gründung drei neuer Seminare, eines zur Erziehung des Weltklerus, eines zweiten für die Kinder armer Adeligen und eines dritten für arme Studenten der niedern Stände. Dadurch hoffte er den Priestermangel in Böhmen vermindern zu können.

Die Domkirche in Prag soll aus den Rebellengütern mehr Einkommen erhalten, damit noch fünf Domherrenstellen geschaffen und mehr Vikare und Choralisten als jetzt angestellt werden könnten. Weil der Erzbischof keinen Suffraganbischof hat, sollten zwei neue Bistümer gegründet werden, das eine bei der Prälatur in Pilsen, das andere bei der Propstei in Leitmeritz. Zur Aufbesserung des Einkommens verwende man Rebellengüter. Damit außer dem Erzbischof, den beiden Suffraganen und dem apostolischen Nuntius niemand im Lande bischöfliche Rechte ausüben könne, soll das utraquistische oder untere Konsistorium kassiert werden. — Die Patrone und Kollatoren dürfen den Bischöfen in Bezug auf „Examinierung, Verwerfung, Bestrafung, Visitation und Zitationen“ der Pfarrer keine Hindernisse in den Weg legen. — Beim nächsten Landtag sei auch der geistliche Stand wieder einzuführen und zwar so,

daß der Erzbischof und seine Suffraganen die ersten Sitze vor dem ganzen Herrenstande erhalten, die Prälaten, Äbte, infulierten Pröpste, Rektoren der Jesuitenkollegien und die Prioren anderer Orden, welche in Böhmen Landbesitz haben, nach dem Herrenstande, aber vor den Rittern. – Auch hier wieder zeigt es sich, daß der Verfasser weiter ging, als den Jesuiten lieb war. Diese wünschten nicht unter die Landstände aufgenommen zu werden, der Verfasser dagegen fordert, daß die Rektoren ihrer Kollegien wie die andern Vertreter des geistlichen Standes im Landhaus erscheinen und mitstimmen. So würden dann auch die Jesuiten genötigt gewesen sein, Doktoren oder wenigstens Lizentiaten, nicht bloß einfache Patres mit drei Gelübden zu Rektoren zu ernennen, denn er fährt fort: „Statuendum autem firma lege, daß nach Absterbung jetziger Prälaten keiner zum Erzbischof oder Bischof oder im Landtag Stimm und Stell habenden Praelaten erwöhlt oder darzu gelassen werden solle, er seie dann völlig ordinirter Priester und in catholica universitate promotus theologiae vel juris utriusque doctor aut saltem licentiatus, auch ein geborner oder hir angenommener Böheim und der böhmischen Sprache kundig. Et haec posse cum summo pontifice pro impetranda confirmatione fidenter communicari."[1] Im Folgenden handelt der Verfasser über die Handhabung der Gerechtigkeit in Böhmen.

Die Einsendung dieser Gutachten und die Vorstellungen des päpstlichen Nuntius bewogen den Kaiser, mit der katholischen Generalreformation zu beginnen und vor allem die Ausweisung der pikardischen und kalvinischen Prädikanten aus Prag anzuordnen. Am 3. Juni schrieb er an den Kommissarius Karl von Liechtenstein: „Nachdem Wir die von Gott, dem Allmächtigen, durch dessen scheinbarliche Hilf und Beistand Uns jüngst vor Prag verliehene gnadenreiche Victori zum öftern bedenken und betrachten, so befinden und bekennen Wir Uns jederzeit schuldig und pflichtig, nicht allein dafür ewiges Lob und Dank zu sagen, sondern auch vor allen andern Sachen dasjenige, was zu der göttlichen Ehr und Fortpflanzung seiner heiligen Kirchen dienen und geraichen mag, mit höchstem Eifer und Fleiß fortzustellen und zu befördern." Daher will er die dargebotene Gelegenheit, die katholische Religion wieder zu stärken, benützen und „zuförderst in den Prager Städten etlichermaßen einen Anfang machen". Es ist ihm sehr lieb, daß Liechtenstein aus drei Prager Kirchen: „St. Niclas, St. Egidi und

[1] Gutachten an den Kaiser . . . . Absch. mit der Jahreszahl ca. 1621 im k. A. Staatsarchiv Wien. Boh. Fasz. III.

St. Heinrich, die vorigen schädlichen Praedicanten removiren und andere ordinirte Priester pro interim hat einsetzen lassen". „Damit aber diesem sehr wichtigen und heiligen Werk noch ferner nachgesetzt werde, haben Wir in fleißiger Erwägung dessen, wessen Wir bei dieser Sache schriftlich und mündlich erinnert worden, dieses auf diesmal und alsbald fürzunehmen vor tuenlich und ratsam befunden, nemblichen daß ohne Verzug die zwo von den Pikarditen ohn einig habend Fueg und Recht eine Zeit lang possedirte und, wie Wir verstanden, albereit vorlengst gesperrte Kirchen im Betlehemb und Corporis Christi genannt, und da es mit der Kirchen bei St. Adalbert in Podskal (wie Uns angedeutet worden) ebener Gestalt geschehen kann, den Katholischen eingeraumbt, von dem Erzbischof reconcilirt und der Dienst Gottes catholischen Brauch nach mit nächster Gelegenheit, wie es sich schicken wird, darinnen verrichtet werde."

„Was dann weiter vor Pfarrkirchen den Katholischen in jeder Stadt zu übergeben und sonderlich, ob nicht die Kirchen im Tein in der alten Stadt Prag (in Ansehung, daß sich Unsere Widerwertigen gar Unsere Schloß- und Haupt-, sowohl andere vornembste Kirchen de facto einzuziehen unterstehen dörfen) alsbald eingeraumbt werden möchte, wolle Deiner Liebden mit erwäntem Erzbischofen hieraus notdurftig sich unterreden, ein und das ander wohl consideriren und erwägen und, wie Sie es am besten befinden, ins Werk richten."

„Neben diesem haben Wir dahin geschlossen, daß bald nach vollzogener Execution, als etwa den andern oder dritten Tag hernach per publica edicta (darvon Uns Deiner Liebden vorlängst geschrieben und Wir dieselbe wieder beantwortet), alle und jede Praedicanten, Professores und Schuelmeister, welche das Calvini oder der Pickarditen Irrtumb offentlich gelehrt und ausgebreitet oder anderen im Reich und allenthalben verbotenen schwermerischen Secten anhengig seind, die Rebellion auf Kanzeln und Schuelen befördert, des Fridrichen, so sich Pfalzgrafen bei Rhein nennet, fürgangene nichtige Wahl vor billich und rechtmeßig, Unser zum König von Behaimb Annembung aber vor unbillich ausgeschrieen und vertaitiget, den berührten Fridrichen gekrönt oder denen bösen und aidbrüchigen Ratschlägen der Rebellen in Collegio Carolino beigewohnet, auß allen andern Unsern Landen mit Ansetzung eines kurzen Termins und zwar mit dieser außtrucklichen Commination, im Faal sich jemand aus den Schuldigen unter eines andern Praetext im Land darüber befinden und man solches in fleißiger Nachforschung erkündigen würde, daß gegen denselben mit schärferen Mitteln verfahren

werden sollte, proscribirt und verwiesen und dabei, daß solches nicht um der Religion, sondern Rebellion willen beschieht, zu menniglichens Nachrichtung an Tag gegeben und wohl versehen werde."[1]

Der Kommissarius Liechtenstein zauderte mit der Ausführung dieses Befehls. Die Vollstreckung des von dem Gerichtshofe gegen die Hauptaufrührer beschlossenen Urteils nahm in den nächsten Wochen seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch. Nachdem am 21. Juni das Urteil vollzogen war, erinnerte ihn der Kaiser in seinem Schreiben vom 2. Juli wieder an seine Verordnung und drang neuerdings auf die Ausweisung der kalvinischen und andern schwärmerischen Sekten zugetanen Prädikanten, Professoren und Schulmeister. Ob es geschehen sei, soll Liechtenstein „unsäumlich" berichten.[2]

Liechtenstein rechtfertigte sein Zaudern in einem Briefe vom 14. Juli und mahnte zur Vorsicht, weil im Lande noch einige wichtige Orte vom Feinde besetzt seien und an den Grenzen Schlesiens und Mährens noch gekämpft werde. Vor allem wünscht er zu warten mit der Fortsetzung des Strafverfahrens gegen die Teilnehmer am Aufstande, denen der Kaiser das Leben und Freiheitsstrafen erlassen, die er aber mit Vermögensstrafen belegen wollte, um einen Ersatz für Kriegskosten zu erhalten. Auch die Städte und Orte, die sich an den Aufstand angeschlossen haben, sollten jetzt nicht vorgeladen werden, um nicht neue Aufregung im Lande, die jetzt sehr ungelegen käme, zu erzeugen. Die „Ausschaffung der kalvinischen und anderen verbotenen Sekten zugetanen Personen" würde jetzt keinen Nutzen bringen, da die häretischen Grundherren, die noch das Kollationsrecht besäßen, statt der vertriebenen Pikarden oder Kalviner Lutheraner rufen würden, die dann aus Rücksicht auf den Kurfürsten von Sachsen viel schwieriger zu vertreiben wären. Überdies würde es den Kalvinern nicht schwer fallen, äußerlich sich der Augsburgischen Konfession anzuschließen und so sich in Böhmen zu halten. Ferner wäre zu besorgen, daß die zahlreichen Kalviner im Reiche sich ihrer Glaubensgenossen annehmen und für sie zu den Waffen greifen würden. Auch in Schlesien könnte dadurch der Aufstand noch heftiger werden, weil die Fürsten von Brieg und Liegnitz dem kalvinischen Bekenntnisse zugetan wären. Liechtenstein will deshalb mit der Ausführung dieser Beschlüsse warten, bis die Macht des Kaisers sich befestigt habe und an die Stelle der vertriebenen Prädikanten katholische

[1] Bei d'Elvert, Schriften XVI, 73—74.
[2] A. a. O. 94—95.

Priester gesetzt werden könnten.[1] Der Kaiser war solchen Erwägungen nicht unzugänglich. Er legte die Bedenken Liechtensteins, die ihm nicht „unerheblich" schienen, seinen Hofräten zur Beratung vor und schloß sich dann ihrem Urteile an, daß vor allem zur Beruhigung des Landes etwas geschehen müsse. Am 26. Juli antwortete Ferdinand dem Kommissarius: „Zur Benehmung weiterer Furcht, Schreckens und der Desperation im Lande" werde er bald Patente senden, worin er allen seinen Untertanen, außer den schon verurteilten Flüchtigen und denen, die hartnäckig im Aufstande gegen den Kaiser verharrten, einen Generalpardon und Versicherung vor Gefängnis, Ehr-, auch Leibs- und Lebensstrafen zu erteilen gesonnen sei. Damit aber doch die vielen Eidbrüche nicht ungesühnt blieben, und alle, die beim unrechtmäßigen König Friedrich Hofämter angenommen oder Kriegsdienste geleistet hätten, gestraft würden, soll ihnen Liechtenstein ihr Verbrechen vorhalten, daß sie zum Verluste aller oder eines Teiles ihrer Güter oder sonst zu Geldstrafen verurteilt werden. Auch die Städte und Gemeinden dürfen nicht straflos ausgehen. Der Statthalter ziehe Erkundigungen ein und spreche darnach sein Urteil.

„Anlangend . . . die aufwieglerischen schädlichen Praedikanten", fährt der Kaiser fort, „lassen Wir Uns gefallen, daß die Generalität unterwegen gelassen werde. Wann aber in particulari zum wenigsten diejenigen, welche das öffentliche Proclama gleich bei angehender Rebellion auf den Kanzeln in Prag abgelesen und die inhibirte Zusammenkunft in Collegio Carolino damals bestärken und befördern, item welche dem Actum der unordentlichen Coronation vollziehen, auch sonsten die Rebellion notorie anfrischen helfen, durch absondere Decreta, in welche eines jeden Verbrechen deutlich gesetzt, aus dem Land geschafft werden: erachten Wir, daß solches niemand der Religion, sondern der purlauteren Justici in Ansehung der Dekreten, als eines publici testimonii zuzumessen Ursach haben wird." Die Ausführung dieses Beschlusses überläßt er der Klugheit seines Statthalters. Insbesondere aber wünscht er die Abschaffung der öffentlichen Übung des kalvinischen und pikardischen Gottesdienstes. — Das Patronatsrecht soll bei Einziehung, Versetzung oder Verkauf der beschlagnahmten Güter dem Kaiser vorbehalten werden. Wegen der Einziehung und Besetzung dieser Pfarreien und aller andern, die sonst dem König zufallen, soll Liechtenstein mit dem Erzbischof und den Theologen und Geistlichen fleißig beraten und ihre sämtlichen Gutachten an den Kaiser schicken.[2]

[1] Bei d'Elvert, Schriften XVI, 97—99.

[2] Wien, 26. Juli 1621, bei d'Elvert, Schriften XVI, 106—07.

## Beilage 1.

[f. 47.] Si sacra caesarea maiestas in regno Bohemiae cupit catholicam religionem promotam, opus est, ut tanti momenti rem et per se et per alios, maxime religiosos, Deo commendet, aliquam etiam partem cogitationum suarum de mediis et modo id praestandi insumat, neque prius negotium aggrediatur, quam in rebelles pro cuiuscunque merito animadversio fiat.

Videntur autem mihi duo in promovenda catholica religione in hoc regno Bohemiae esse facienda, nempe removenda impedimenta, quae progressum religionis praepediunt, et quaedam agenda, quae religionem promovent.

1. Inter non postrema impedimenta est academia Carolina a Calvinistis aut ab aliis haereticis occupata. Ex hac enim tamquam ex equo Troiano malum haereseos per totum regnum diffunditur. Haec propositio probatione non indiget. Sicubi namque rectoratus scholae, notariatus in aliqua civitate et huiusmodi officium vacat, hinc baccalaurei vocantur et postmodum per uxores opulenti facti, ad senatum promoti clavum reipublicae tenent, et ne ullus catholicorum ad civitates admittatur, cavent. Per hos magistellos in scholis eorum iuventus et quasi cum lacte nutricio odium in religionem catholicam imbibit. Taceo in eorum collegio Carolino rebellionis consilia semper agitata fuisse, quae causa sola sufficeret ad hanc academiam invertendam.

2. Est etiam magno cum [sic] detrimento religionis catholicae consistorium inferius, in quo ministri pro muniis ecclesiasticis assumpti tamquam Harpyae divina et profana turpiter defoedant. Catholici sacerdotes liberioris vitae correctionem archiepiscopi excutientes ad hoc consistorium tamquam ad asylum impunitatis confugiunt, ubi in eos archiepiscopus animadvertere non potest. Ita ex catholicis pessimis apostatas efficit consistorium. Et non tantum malorum sacerdotum, qui in Bohemia sunt, est refugium, sed et eorum, qui in vicinis provinciis suorum ordinariorum disciplinam effugiunt.

Quod si consistorium absolute sacrae caesareae maiestati non liceret tollere, agendum esset caesari, ut illud suae esset potestatis, hocque modo facile poterit illis praescribere rubricas tractandi sacra et forte articulos fidei, quos credunt. Tam enim abiecta sunt haec animalia (praedicantes), ut ne amittant praebendas, credent, quod dominus vult,

et alios idem docebunt. Neque caesar se hac potestate spoliare pati debet, quandoquidem status acatholici eandem sibi in praedicantes usurparunt.

3. Plurimum impediunt progressum religionis officiales regni supremi, medii, infimi et maxime, in quorum tribunali iudicatur vel de bonis ecclesiasticorum vel de controversiis, quae inter catholicos et acatholicos eiusdem civitatis oriuntur, et similibus. Hoc impedimentum sacra caesarea maiestas et deberet et facile posset tollere, cum penes illum sit, officia regni distribuere. Neque valet excusatio, quod catholica subiecta non sunt apta; minus enim peccabitur si in politicis aliquando peccetur, quam ut religio detrimentum patiatur. Praeterquam quod nunquam catholicorum officialium habebitur copia, si non prius per inferiora exerceantur. Neque sacra caesarea maiestas oblocutiones timere aut curare debet propter praeteritos acatholicos, cum ipsi neminem catholicum passi sint in aliquo minimo officio, qui ad clavum reipublicae sederunt. Cur idem imo maiori iure non liceret caesari? Potest praeterea praetendere caesar infidelitatem haereticorum officialium, quam actu his temporibus comprobarunt.

4. Cum secta Pickarditica seu Calvinistica plurimum semper nocuerit huic regno non tantum in negotio religionis verum etiam in politicis et his temporibus in communi pace turbanda strenuam navarit operam, ut experientia edocti sumus, penitus ex regno proscribenda et non solum ipsa haeresis pestilens prohibenda, sed et ipsae personae, de quibus constat certo eam haeresim profiteri, amovendae. Pro hac enim haeresi merito ex regno funditus eradicanda plurimum laborarunt praecedentes reges Bohemiae, sed nunquam efficaciter. Verum quidem est, quod quam primum contra illos edictum promulgaretur, more suo (quibus negare fidem propriam pro nihilo est) negabunt se Pickarditas seu Calvinistas, sed procedendum est contra illos ex praecedente professione fidei, quam frequentando Pickarditarum synagogas et conciones audiendo, profana illorum recipiendo professi sunt. Quod si hoc durum videretur, constituantur in variis locis fideles exploratores et syndici, qui observent conventicula Pickarditarum et, ut sint diligentiores, praemiis tales essent afficiendi ex bonis delatorum. Haec vigilantia caesaris in hac peste evellenda debet esse fortis, constans et diuturna.

5. Cum ex impressione librorum haereticorum et eorundem invectione plurimum in omni regno patiatur religio, severe animadvertendum tam in impressores quam in bibliopolas, qui contra S. C. M$^{tis}$ decretum facerent. Constituendi ergo essent, qui omnia imprimenda reviderent et libros invectos, dum ex vasis exponuntur, aut in ipso ungelt recognoscerent.

Hisce quinque impedimentis sublatis, quaedam essent agenda, quae religionem catholicam promoverent. Ut enim ager, nisi nocivae evellantur herbae, quae sementem suffocant, inutilis redditur et labor agricolae superfluus est, ita omnis conatus S. C. M^tis^ in promovenda religione catholica in hoc regno sunt inutiles, ut hactenus experti sumus, nisi tollantur iam supra enumerata impedimenta.

**Haec autem iudico statuenda:**

1. In primis status ecclesiasticus in hoc regno est constituendus quemadmodum in aliis provinciis ab antiquis imperatoribus et regibus factum esse videmus. Et nisi id in aliis provinciis fuisset, ne vestigium catholicae religionis in iisdem remansisset. Ita enim in comitiis plura sunt vota catholicorum quam aliorum et maiestas ecclesiastica et authoritas maior, quae ubi vilescit, religio catholica vilescat necesse est. Neque dein catholici timeant, ne bona, quae fortassis ecclesiastica possident, amittant, cum praelaturae hoc tempore ex bonis rebellium erigi possint, quae pro dignitate praelatos alant.

2. Deinde catholicae parochiae in Pragensibus civitatibus erigantur redimendo collaturas a civibus olim a Ferdinando b. m. (ut fertur) venditas aut certo novae extruantur et ditentur, vel pro hac necessitate templa aliqua catholicorum assignentur. Quanta huius rei sit necessitas, nemo ex catholicis non videt. In his enim conciones fieri possent a patribus societatis vel ab aliis ecclesiasticis. A prandio diebus dominicis et festis a fratribus studiosis theologiae societatis Jesu catechismus ad pueros et puellas haberi, ut solet in aliis civitatibus cum maximo emolumento.

3. Ut autem esset copia operariorum solidorum, maxime societatis Jesu sacerdotum, fundandum illis esset pro 150 personis comode alendis collegium; ex quo per totum regnum mitti possent concionatores etc. Item adiungenda illis esset aut cum privilegiis in eos transferenda academia Caroli IV. Qui tamen iurisprudentiam et medicinam profiterentur, alii saeculares professores constituendi essent. De modo vero academiam instituendi et ordine et dependentia aliqua alia consultatio esset a viris doctis et in academicis consuetudinibus versatis facienda.

4. Ut latius pateat labor patrum societatis per hoc regnum, erigenda adhuc essent illis tria collegia. Reginae Hradecii, Litomericii et in Montibus Kutnae, cum haec loca et populosa sint, et facile in illis locus pro collegio inveniretur et fundatio ex bonis rebellium. Neque opus esset haec collegia pro pluribus quam 20 personis quodlibet exaedificari.

5. Seminaria clericorum, nobilium et pauperum adolescentum erigenda et patribus commendanda. Priores enim suis muniis ecclesiasticis

iuvabunt, secundi plerique fortassis nati ex parentibus haereticis fient catholici et in aula caesaris boni aulici et milites, postremi civitatibus et dominis ac proceribus erunt utiles.

6. Tutores pupillorum baronum quidem et nobilium sit ipse caesar, civium vero sit senatus catholicus aut alii cives catholici, qui suos pupillos maxime [f. 48] ab haereticis parentibus relictos conentur catholice educare.

7. Commendetur archiepiscopo et officiali disciplina ecclesiastica, fiant frequentes visitationes parochorum. Debet vero archiepiscopo auxilio esse S. C. M., sine quo aliquas parochias, maxime sub dominis haereticis, aut parochianos visitare commode non potest. Synodi saepe celebrentur. Parochi ad curiam archiepiscopalem negotiorum gratia adventantes cito et non tam caro ab officialibus archiepiscopi aestimati expediantur. Am Rande steht die Bemerkung: Sint plures episcopi, ubi abbatiae pingues, Brunow etc.

8. Conandum, ut in civitatibus regiis non aliunde quam ex academia Pragensi catholici magistri scholarum accipiantur; per hos enim cives catholici augebuntur.

9. Imponendum praelatis monasteriorum, ut suos religiosos mittant ad studia, ita enim fiet, ut monasteria habeant doctos viros et si qui officiis parochialibus applicarentur, pro dignitate et animarum fructu suo fungerentur officio.

Am Rande steht die Bemerkung: Alant alumnos et parochi pinguiores et episcopi.

10. Quia aliquae tribus opificum non volunt admittere ad magisterium sui opificii aliquos, eo quod sint catholici, iuvandi sunt tales ex cancellaria vel per senatum.

11. Subcamerarius regni, qui senatum in civitatibus regiis renovat, debet esse zelosus et immunis a muneribus conarique, ut catholicos ad senatum, quando apti haberi possent, collocet.

Am Rande: aliquomodo aut minus nocivi.

12. Cum plurimas collaturas haeretici abstulerint a catholicis, ut a collegio societatis Jesu Commutovii, ea rursus restitui deberent; ab his enim multa millia pendent animarum.

Am Rande: et alibi archiepiscopo dentur aut caesari reserventur omnes.

His omnibus aut aliquibus existimo plurimum adiutum iri religionem catholicam in hoc Bohemiae regno. Quae tamen omnia non uno tempore danda executioni, sed sensim pro commoditate et occasione. Neque tunc caesar vacuus esse debet a militibus neque hominibus excordibus, timidis, politicis, munera amantibus executio horum commen-

dari debet, sed viris probis, cordatis, integris, zelosis, conscientiae bonae ac timoratae etc.

Am Rande: 3 propugnacula, milites catholici.

Auf der Rückseite wird von späterer Hand vermerkt: 8. Repraesentatio caesari Ferdinando II. facta de iis, quae inprimis religionem catholicam in regno Bohemiae impedientia sint amovenda et quae agenda, ut eadem religio magis magisque in dies promoveatur, ubi simul agitur de abolenda academia hussitica Carolina, de tollendo consistorio inferiori haereticorum, de translatione Carolinae ad Ferdinandeam academiam collegii Clementini et fundandis aliis nonnullis collegiis ac seminariis etc. ad annum 1621 vel 1622.

Alm. S. Salv. Scrin. 10. Fasc. 3. Religio.

Am äußersten untern Rande links: Dedi Domino Rufnae [?] [vielleicht Michnae] 20.

Konz. Wien St. A. Geist. A. Fasz. 413.
geb. Kod. f. 47, 48.

(Schluß folgt.)

---

# Einhard, Rudolf, Meginhard.

## Ein Beitrag zur Frage der Annales Fuldenses.

Von Siegmund Hellmann.

In meiner Abhandlung über „Die Entstehung und Überlieferung der Annales Fuldenses“ (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXIII [1908], 697 ff., XXXIV [1909], 15 ff.] habe ich an Stelle der bis dahin geltenden Auffassung von diesem Quellenwerk eine andere zu setzen versucht. Ihre wesentlichsten Punkte sind: Die Annalen sind nicht das Werk von Einhard, Rudolf, Meginhard, die einander bei der Abfassung ablösten, sondern entstammen der Feder eines einzigen Verfassers, der nur ältere Arbeiten, die ihm vorlagen, benutzt und zusammengearbeitet haben mag. Über seine Persönlichkeit wissen wir nichts, als daß er in Mainz schrieb. Seine Aufzeichnung kam nach dem Südosten des Reichs, wo ein gleichfalls Unbekannter sie bis mindestens 901 oder 902 fortführte, nachdem er zuerst die Karl III abgeneigte Darstellung der Jahre 882 — 887 durch eine ihn verteidigende ersetzt hatte. Mit den Einwänden, die der Hauptvertreter der früheren Anschauung, F. Kurze, im „Neuen Archiv“ dagegen erhob (XXXVI [1911], 345 ff.), habe ich mich in der gleichen Zeitschrift auseinandergesetzt (XXXVII [1912], 53 ff.).[1] Ich beabsichtige nicht, diese Kontroverse hier wieder aufzunehmen. Vielmehr wünsche ich nur, in Kürze auf einige Bedenken zu erwidern, die neuerdings von M. Jansen geäußert worden sind (Historisches Jahrbuch XXXIII [1912], 101—103), um dann eine Anzahl Beobachtungen vorzutragen, die ich inzwischen gemacht habe und die mir meine Anschauung zu stützen scheinen.

[1] Kurze hat inzwischen dort (XXXVII, 778 ff.) noch eine „Duplik“ folgen lassen. Ich werde so wenig darauf erwidern wie auf etwaige weitere Ausführungen von seiner Seite.

I.

Jansen bestreitet, daß die Annalen von einem Verfasser herrühren, und stützt sich dabei auf Zweierlei: Einmal auf eine Äußerung der Annalen in dem Jahresberichte 863 über einen Aufstand Karlmanns, der notwendig einem Zeitgenossen zugeschrieben werden müsse und nur in die nächsten Jahre nach den dort erwähnten Ereignissen passe. Sein zweites Argument ist, daß die wohlwollende Beurteilung, die Karlmann hier erfährt, später einer gewissen Kühle und selbst deutlich zu erkennenden Mißbilligung seines Tuns Platz mache, was wohl bei einem Autor zu begreifen sei, der den Ereignissen mit der Feder folgt und mit ihnen seine Ansicht wechselt, nicht aber bei einem solchen, der rückschauend das ganze Werk in einem Zuge niederschreibt.

Der Satz, auf welchen Jansen sich stützt, lautet: (interea rex collecto exercitu . . . ad Carantanos filium expugnaturus accessit.) Qui revera se ad id temporis defenderet, nisi proditione Gundachari comitis sui deciperetur incautus. Jansen interpretiert diesen Satz folgendermaßen: „doch würde dieser sich tatsächlich noch bis zu zu dieser Zeit — oder bis heute — verteidigen, wenn er nicht durch den Verrat seines Grafen Gundachar getäuscht würde“, und fügt hinzu: „. . . so konnte nur ein Mann schreiben, der den Ereignissen nahe stand, konnte auch nur jemand schreiben, der eben erst die Ereignisse sich hatte abspielen sehen. ‚Daß der Königssohn sich noch bis heute verteidigen werde, wenn er nicht verraten worden wäre‘, paßt doch nur etwa auf eine Zeit von, sagen wir, 1 oder höchstens 2 Jahren. Aber ganz unmöglich konnte das noch jemand schreiben, nachdem Karlmann selbst die Herrschaft über Bayern angetreten hatte (876)[1] oder nachdem er gar gelähmt und gestorben war (880). In eine Jahresaufzeichnung, die erst lange nach den Ereignissen geschrieben wäre, würde die Stelle mit dem ‚ad id temporis‘ durchaus nicht hineinpassen.“

Zunächst: angenommen, ad id temporis wäre wirklich in der Bedeutung „bis heute“ zu nehmen, so würde doch die Folgerung, die Jansen daraus zieht, nicht unter allen Umständen bindend und der Satz in einer wesentlich spätern Aufzeichnung nicht nur nicht unpassend, sondern sondern sogar dort eher zu erwarten sein als in einer den Ereignissen nahestehenden. Wenn gesagt wird: „Karlmann könnte sich noch heute verteidigen, wenn er nicht verraten worden wäre“, so soll durch die

[1] Richtiger wäre: 865.

ursprünglich als möglich erachtete Dauer des Widerstandes die Stärke seiner Widerstandskraft bezeichnet werden. Diese wird daher um so erheblicher erscheinen, je größer jener Zeitraum angesetzt wird. Nicht „höchstens" ein bis zwei Jahre nach den Ereignissen konnte also jener Satz niedergeschrieben werden, wie Jansen meint, sondern mindestens so lange Zeit mußte verstrichen sein. Damit kommen wir aber — immer vorausgesetzt, daß wir Jansens Interpretation folgen — bis hart an oder selbst über die Zeitgrenze, welche die Ereignisse seiner Annahme ziehen. Die Empörung Karlmanns und Ludwigs Zug gegen ihn fällt in das Frühjahr oder den Frühsommer 863[1], seine Aussöhnung mit dem Vater, nach der jene Äußerung nicht mehr niedergeschrieben sein könnte, spätestens in den April 865, da Ludwig damals bereits die Teilung des Reiches unter seine Söhne vollzieht.[2] Fast gleichzeitig, im März 865, stirbt auch Rudolf von Fulda[3], dem Jansen jene Notiz zuschreiben will.

Aber ist die Voraussetzung, von der Jansen ausgeht, zutreffend? Ist seine Interpretation der Stelle richtig?

Alles hängt von der Deutung von ad id temporis ab, das Jansen in dem Sinne von „bis heute" wiedergibt.[4] Je nachdem wir ad nehmen, kann es den Zeitpunkt bezeichnen, bis zu welchem sich ein Geschehen erstreckt, oder, mehr oder weniger genau, den Zeitpunkt, an welchem etwas geschieht. Wollen wir ad id temporis in dem ersten Sinne, = usque ad id temporis nehmen, so können wir nicht zu der Bedeutung „bis heute" gelangen, denn es kann dann gemäß dem Sprachgebrauch von is nicht auf den gegenwärtigen, sondern nur auf einen von dem Sprechenden entfernten Zeitpunkt in Vergangenheit oder Zukunft bezogen werden. Allerdings verwischen sich im späteren und im mittelalterlichen Latein die Grenzen von is, ille und hic, aber nur, wo sich diese Pronomina auf Personen oder Sachen beziehen, die selbständige Existenz gegenüber dem Sprechenden besitzen oder doch losgelöst von ihm gedacht werden können. Den Augenblick, den der Sprechende durchlebt, kann er einer solchen Abstraktion aber nicht unterwerfen. Deshalb kann ad id temporis nicht „bis zu dieser Zeit" oder „bis heute" heißen,

[1] Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches II, 51; am 16. Juni urkundet Ludwig in Ostermieting bei Salzburg, Böhmer-Mühlbacher Nr. 1451.

[2] B.-M. 1459.

[3] Ann. Fuld.

[4] Er selbst ist nicht ganz sicher: „bis zu dieser Zeit — oder bis heute" (vgl. oben). Rehdantz in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit IX, 9, 36: „bis jetzt".

und es wird kein anderer Ausweg übrigbleiben als ad in dem Sinne des temporalen „um“ oder „zu“ zu nehmen. Der Thes. l. l. führt I, 556 f. entsprechende Wendungen aus verschiedenen Zeiten der lateinischen Literatur auf: ad punctum temporis, ad originem temporis, ad constitutum temporis, besonders ad eius temporis spatium (aus Macer) und, aus den Glossen, ad id — tunc. Danach dürften wir also vielleicht ad id temporis — tunc temporis setzen und mit „damals“ wiedergeben, und darin sehe ich die einzige, wenn auch nicht vielleicht in Allem befriedigende Deutung der Stelle.

Dieser Erklärung steht auch das zweimalige Imperfekt nicht entgegen, denn auch dieses ist nicht präsentisch zu fassen, sondern geht auf die Vergangenheit. Daß deciperetur ein Plusquamperfekt vertritt, ergibt sich von selbst. Aber auch für defenderet wird ein solches zu denken sein, denn die Annalen setzen auch sonst gelegentlich im Potentialis das Imperfekt statt des Plusquamperfekts, wie ein Vergleich des Jahresberichtes 827 mit seiner Vorlage, den Reichsannalen, zeigt. Dort lesen wir: cui Pippinus filius imperatoris cum exercitu missus resisteret, nisi — tardius — venisset exercitus. Dem entspricht in den Reichsannalen: contra quem imperator filium suum Pippinum mittens regni sui terminos tueri praecepit. Quod ita factum esset, ni usw.

Aber selbst wenn Jansens Interpretation zutreffend und der Schluß, den er daraus zieht, unter allen Umständen bindend wäre, würde sie doch nichts gegen die Richtigkeit meiner These beweisen. Denn Jansen kämpft gegen Ansichten, die ich niemals geäußert habe. Nirgends habe ich behauptet, daß die Annalen „in einem Zuge“ verfaßt seien (Jansen S. 103), sondern nur, wie ich schon in meiner ersten Abhandlung sagte (vgl. N. A. XXXIII, 729), daß sie in ihrer heutigen Gestalt von einem Verfasser herrühren, der dann ältere Aufzeichnungen benutzt haben muß, vielleicht deren zwei, „die er, falls sie nicht ohnehin schon handschriftlich verbunden waren, vereinigte, überarbeitete und selbständig bis 887 fortführte“ (das. 734 f.) Als Spuren solcher Vorlagen lassen sich — auch darauf habe ich bereits hingewiesen[1] — Stellen erklären, welche, wie

[1] N. A. XXXIII, 738 f. — S. 739 Anm. 2 habe ich ein indikativisches Participium einer Flüchtigkeit der Revision zugeschrieben. Wahrscheinlich ist aber eine Lücke in unseren Handschriften anzunehmen. Man vergl. Hlutharius . . . Saxones cum Hluthario filio suo parvulo obviam sibi Nemeti venire praecepit; ipse autem Rhenum transiens quasi Hludovicum fratrem suum usque ad exteras nationes fugaturus infectoque negotio redit Wormatiam

scheinbar die von Jansen besprochene präsentische Fassung tragen.[1] Noch einfacher aber lösen sich alle Zweifel, wenn man bedenkt, daß der Annalist seine Arbeit schon zu Lebzeiten Ludwigs des Deutschen begonnen hat.[2] Dann verflüchtigen sich auch die Bedenken, die Jansen wegen des Wechsels in der Haltung der Annalen Karlmann gegenüber aufgestiegen sind.[3]

## II.

Wenn also der Satz, den Jansen zitiert, nicht das besagt, was er besagen soll, so bin ich in der Lage, für meine Behauptung von der Einheitlichkeit des Annalenwerkes auch noch einen positiven Beweis hervorzuholen, der mir früher entgangen war.

Zwar weiß ich nicht, ob man in Jahrbüchern den Verweis eodem anno immer als Zeichen einer annalistischen Vorlage fassen darf, wie das Breßlau bei seinem Nachweis der verlorenen großen Hildesheimer Annalen getan hat;[4] es kommt in den Fuldaer Annalen 839, 842, 848, 849, 850, 862 vor, ließe dort also die ältere von mir vermutete Quelle durchschimmern; aber dazwischen finden wir 847 hoc anno, und umgekehrt steht eodem anno auch 873, in jenem Teile der Annalen, der gleichzeitig oder doch ziemlich gleichzeitig mit den Ereignissen niedergeschrieben ist. Auf diese Stellen lege ich also selbst nicht allzuviel Gewicht. Desto größeres aber auf den Jahresbericht 844. Dort heißt es: Hrabanus quoque, sophista et s u i temporis poetarum nulli secundus, librum,

---

mit Karolus vero turpiter fugiens relictisque thesauris . . . cum paucis pene nudus evasit (Kurzes Ausgabe 32, 23 und 88, 33); hinter fugaturus wird etwas ausgefallen sein.

[1] Andere solche Spuren sind vielleicht: der übereinstimmende Anfang der Jahresberichte 838, 839, 842 (imperator vero, Hludowicus vero), dann, daß Ludwig der Deutsche erst von 850 an rex heißt, vorher nur mit seinem Namen bezeichnet wird.

[2] Vgl. N. A. XXXIII, 729 und 738 und die Stellen bei Rethfeld und Kurze, auf die dort verwiesen wird.

[3] Dieser Stimmungswechsel ist auch gar nicht so schroff. 861 und 862 scheint der Verfasser an Karlmanns Schuld zu glauben (dieser muß seinem Vater schwören ne contra eius iustam potestatem quicquam d e i n c e p s mente malitiosa machinaretur), 863, 866, 869 ist er ihm eher günstig, 871, 875 ihm abgeneigt. Aber man muß diese Gesinnungen mehr aus seinen Worten herauslesen, als daß er sie deutlich ausspräche. Nur 863 äußert er sich etwas bestimmter. Ob daran die Abneigung gegen Karlmanns „Ankläger“ und die Partei, der sie angehörten, nicht ebenso viel Anteil hat als die Sympathie für ihn?

[4] N. A. II (1877), 545.

quem de laude sanctae crucis Christi . . . composuit, . . . Sergio papae . . . transmisit. Hier sehen wir deutlich die Hand des späteren Bearbeiters. So schrieb kein Zeitgenosse — er würde nostri temporis gesetzt haben —, sondern nur einer, für den Hraban († 856) nicht ein eben Gestorbener, sondern ein Längstvergangener war: auch wir würden wohl Mommsen noch den größten Historiker, nicht mehr aber Alexander von Humboldt den größten Naturforscher unserer Zeit nennen können. Dabei wird nur zuzugeben sein, daß der jüngere Bearbeiter — er schrieb dreißig Jahre später — die Notiz nicht erst eingeschoben, sondern nur entsprechend geändert hat, indem er sui für nostri einsetzte.

## III.

Diese Tatsache gibt auch meinen Ausführungen über die sprachliche Einheit der Annalen (N. A. XXXIII 722 ff.) neues Gewicht. Ich hatte sie in meiner ersten Abhandlung (a. a. O. 722 ff.) an einer Reihe von Beispielen nachgewiesen. Diese waren vor allem ihrem II. und III. Teile entnommen; aber auch für den ersten, kompilatorischen Teil lassen sich deren noch anführen.

| Reichsannalen. | Annales Fuldenses. | |
|---|---|---|
| 771. Domnus rex Carolus venit ad Corbonacum villam, ibique venientes Wilcharius archiepiscopus et Folradus capellanus cum aliis episcopis ac sacerdotibus, Warinus et Adalhardus comites cum aliis primatibus, qui fuerunt Carlomanni; uxor vero Carlomanni cum aliquibus paucis Francis partibus Italiae perrexerunt. | 771. Carlus ... Corbana cum venit, ubi omnes episcopos, abbates, comites et duces, qui fuerunt fratris sui, ad se venientes suscepit, exceptis paucis, qui cum uxore Carlomanni perrexerunt. | 858. Ubi occurrerunt ei fere omnes primates partium illarum, exceptis eis quos tunc Karolus secum in praesidio habebat. Das. Quod factum nullus mortalium antea sciebat, exceptis his qui hoc crimen perpetraverant. Ähnlich 847, 871, 880. |
| Das. 773. Et tunc ambo exercitus ad clusas se coniungentes, Desiderius ipse | 773. Cui Desiderius obsistere nitens clusis Alpium obseratis occurrit. | 876. Cui Hludowicus . . . cum paucis occurrit. |

obviam domni Caroli regis venit.

**Chron. Laurissense breve** IV, 5 (ed. Schnorr v. Carolsfeld, N.A. XXXVI, 30). Desiderius rex obsistere nititur, clusas Alpium obseratas obviam pergit.

880. **Quibus rex** Hludowicus cum manu valida occurrit.

Ähnlich 883, 884, 885.

841. Hlutharius vero iterum suis undique collectis Mogontiacum veniens Saxones . . . obviam sibi venire praecepit.

842. Quibus gestis Hludowicus . . . habito generali conventu in Saxoniam pergens . . . conspirationem ... compescuit.

Die Annalen bevorzugen partizipiale Konstruktionen und den Abl. absolutus überhaupt; zahlreiche Verbindungen beider finden sich im ganzen Text (vgl. unten).

782. Tunc domnus Carolus rex iter peragens, Renum transiens ad Coloniam et synodum tenuit, ubi Lippia consurgit; ibique omnes Saxones venientes, excepto rebellis Widochindus.

782. Carlus habuit conventum in loco, ubi Lippia oritur, cum omnibus primatibus Saxonum, excepto Widukindo rebelle et eis, qui cum eo erant.

876 (S. 89, 6). Apparente Hludowico et his, qui cum eo erant.

880 (95, 14). Heinricus vero et Adalhartus et caeteri, qui cum eis erant. Ähnlich 75, 9; 88, 22, 35; 102, 27; 103, 15; 106, 38.

| **Ann. Sithienses** (M. G. SS. XIII, 37) und **Ann. regni Francorum.** | | |
|---|---|---|
| 818. Hludowicus imperator Brittaniam cismarinam bello expetens, captis rebellium munitionibus brevi totam in suam potestatem redegit. | 818. Imperator vero Brittaniam cismarinam bello petens captisque rebellium munitionibus brevi totam in suam potestatem redegit. | 876 (S. 88, 33). Karolus vero turpiter fugiens relictisque thesauris .... cum paucis pene nudus evasit. |

Aus sprachlichen Übereinstimmungen dieser Art hatte ich gefolgert, daß die Annalen in ihrer heutigen Gestalt von einem Verfasser herrühren. Dem konnte mit einem gewissen Rechte entgegengehalten werden, daß sie auch entstanden sein können, indem ein Autor den Stil des anderen nachahmte und weiterbildete.[1] Ein solcher Einwand lag um so näher, als sich auch Verschiedenheiten zwischen dem zweiten und dritten Teile ergeben.[2] Nur in II finden sich Konstruktionen wie et Hlutharius quidem ipsa die ad Aquense palatium coepit reverti, Hludowicus vero et Karlus castris potiti . . . discedunt (841; Kurzes Ausgabe S. 32, 21),[3] obgleich auch III vero allein häufig anwendet, nur III liebt die adversative Anknüpfung mit at und sed,[4] während hier inde und ubi gegen II zurücktreten. Trotzdem bleibt die Einheitlichkeit des Werkes bestehen. Nicht nur geht sie aus der eben besprochenen Stelle über Hraban hervor, sondern die sprachliche Übereinstimmung zwischen dem zweiten und dritten Teile überragt auch die Verschiedenheiten bei weitem, sowohl in stereotypen Wendungen, wie, was das Entscheidende ist, in einzelnen Konstruktionen und der Satzverbindung: die Vorliebe für partizipiale Konstruktionen und den Ablativus absolutus, die Stellung des Prädikativums (mit Partizip oder

[1] Vgl. F. Kurze, N. A. XXXVI (1911), 356 ff., dazu meine Ausführungen XXXVII (1911), 59 f.

[2] Auf manches der Art hat schon Kurze hingewiesen (vgl. die vorige Anmerkung). Anderes, was er bringt, fällt dafür weg. So kehrt defectionem molientes (844 und 846) 877 wieder (89, 35), cum paucis vix evasit (845) stimmt zu 876 cum paucis pene nudus evasit (88, 34).

[3] Ähnlich 840, 843, 852, 858, 862, 863.

[4] Aber sie tritt in I wenigstens in den anekdotischen Teilen auf; vgl. die später zu besprechenden Erzählungen zu 850 und 858.

Abl. absol.) hinter dem Verbum, überhaupt die Vorstellung des Verbums, die Häufigkeit der relativischen Anknüpfung, die Bevorzugung der Partikel que, die Meidung von Konjunktionen wie igitur, praeterea u. ä., alles Momente, die sich durch das ganze Werk ziehen,[1] geben dem Ausdruck etwas so Gedrungenes, Kräftiges, Lebendiges, kurz Persönliches, daß das nur durch Stilnachahmung oder Einwirkung gleicher Schule nicht befriedigend erklärt wird.

Die Einheitlichkeit der Annalen in einzelnen Wendungen und der Art der Gedankenverbindung tritt besonders zwischen dem sogenannten zweiten und dritten Teile hervor. Die Übereinstimmung zwischen ihnen und dem ersten ist weniger leicht zu zeigen, weil die Vorlagen dieser Kompilation nur wenig geändert sind. Aber wenigstens eine Änderung ihres Wortlautes spricht deutlich für die Zugehörigkeit auch des „ersten" Teiles zu dem Verfasser des „zweiten" und „dritten". Es ist die lateinische Bezeichnung der Weser. Ich habe in der mittelalterlichen Literatur nur zwei Stellen gefunden, wo sie unter ihrem antiken Namen als Visurgis erscheint, je eine bei Apollinaris Sidonius und bei Theodulf,[2] die beide in Frankreich schrieben, beide, der eine noch direkt, unter der Nachwirkung der Antike standen. Auf deutschem Boden finden wir dagegen nur Latinisierungen der deutschen Bezeichnung in den verschiedensten Formen, Wisahara, Wisara, Wisera, Wisora, Wisura, deren sich selbst noch Klassizisten wie Lambert von Hersfeld und Bruno bedienen. Die einzige Ausnahme bilden die Annales Fuldenses. Die Stelle aus dem Jahresberichte 852 ist bekannt. Aber auch im „ersten" Teile ist Visurgis da eingesetzt,[3] wo die Vorlage, die Reichsannalen und

[1] Für die Partizipialkonstruktionen und den Ablativus absolutus vergleiche man etwa 840—42 mit 864, 866 oder dem Jahresbericht von 876, aus dem später ein Stück abgedruckt wird, für die Nachstellung des Prädikativums 857 858 mit 864—871 (der Gebrauch tritt später etwas zurück), für die relativische Anknüpfung 856—863 mit 873—876 (in den letzten Jahresberichten gewinnt sie fast übermäßig an Ausdehnung), für que 838—844 mit dem Ende des dritten Teiles von 870 an (dazwischen tritt es im II. wie im Anfang des III. Teiles zurück). Igitur habe ich sieben bis achtmal, interea etwa fünfzehnmal gezählt, itaque, wenn meine Aufzeichnungen richtig sind, drei, praeterea viermal. Im einzelnen ergeben sich, wie zu erwarten, Schwankungen auch innerhalb von II und III.

[2] Carm. XXIII. 244 (Auct. ant. VIII, 255); Versus contra iudices 104 (Poetae I. 496).

[3] Nur scheinbar eine zweite die V. Idae, M. G. SS. II, 571, 13, mit Wisurgim; so druckte Pertz nach Surius und Leibniz, aber handschriftlich bezeugt ist auch hier Wisaram, vgl. R. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I, 472.

das Chron. Laurissense sich der lateinisch-barbarischen Namensform bedienen.[1] Wird man behaupten wollen, daß auch hier der Verfasser des „zweiten" von dem des „ersten" Teiles gelernt habe? Wie drückt er sich 852 aus? Super amnem, quem Cornelius Tacitus scriptor rerum a Romanis in ea gente gestarum Visurgim, moderni vero Wisuraha vocant. Er war also von keinem andern abhängig als dem römischen Schriftsteller, und wie sui temporis im „zweiten", so zeigt die Korrektur Visurgis im „ersten" Teile die Hand des späteren Bearbeiters.

IV.

In meinen früheren Ausführungen (N. A. XXXIII, 732 ff.) habe ich auch zu zeigen versucht, daß trotz der bekannten Randbemerkungen in der Schlettstadter Handschrift und bei anderen Zeugen der Überlieferung Einhard, Rudolf, Meginhard nicht als die Verfasser der Annalen angesehen werden dürfen. Im Grunde war der Beweis erbracht, sobald die sprachliche Einheit des Werkes nachgewiesen war: höchstens konnte man noch einwenden, daß es, so wie es uns heute vorliegt, eben den Händen Meginhards entstamme, und daß darunter noch hin und wieder Spuren von Einhards und Rudolfs Arbeit durchblickten. Ich will im Folgenden neue Gründe vorbringen, welche eine Beteiligung dieser drei Männer an den Annalen ausschließen, wie ich hoffe, endgültig, und zwar Gründe inhaltlicher wie sprachlicher Natur. Zur Vereinfachung seien bei der Beweisführung die Einhard, Rudolf und Meginhard zugeschriebenen Teile des Werkes mit den entsprechenden kleinen Anfangsbuchstaben des griechischen Alphabets (ε, ϱ, μ) bezeichnet.

Gehen wir zunächst die Gründe durch, die aus dem Inhalt der Annalen zu entnehmen sind. 751 schildert ε die Ohnmacht, in der sich die letzten Merowinger gegenüber den aufsteigenden Hausmeiern befanden. Seine Darstellung ist teils dem Chron. Laurissense, teils der Vita Karoli entnommen.

| **Ann. Fuld.** | **Chron. Laur. III, 12** (a. a. O. 27). |
| --- | --- |
| . . . Qui reges quidem dicebantur, sed potestas regni tota apud maiorem domus habebatur, excepto quod chartae et privilegia regis nomine scribebantur; | . . . qui ex stirpe regia erant et reges appellabantur, nullamque potestatem habebant, nisi tantum quod chartae et privilegia in nomine eorum conscribebantur, potesta- |

[1] 772, 775, 798; nur 810 ist Wisurae stehen geblieben.

et ad Martis campum, qui rex dicebatur, plaustro bubus trahentibus vectus atque in loco eminenti sedens semel in anno a populis visus publica dona sollemniter sibi oblata accipiebat, stante coram maiore domus et quae deinceps eo anno agenda essent, populis adnuntiante; sicque rege domum redeunte caetera regni negotia maior domus administrabat.

tem vero regiam penitus nullam habebant, sed quod maior domus Francorum volebat, hoc faciebant; in die autem Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebatur, et ipse rex sedebat in sella regia circumstante exercitu et maior domus coram eo, praecipiebatque die illo quicquid a Francis decretum erat; die vero alia et deinceps domi sedebat.

**Vita Karoli c. 1.** Quae . . . iam dudum nullius vigoris erat, nec quicquam in se clarum praeter inane regis vocabulum praeferebat. Nam et opes et potentia regni penes palatii praefectos, qui maiores domus dicebantur, et ad quos summa imperii pertinebat, tenebantur. Neque regi aliud relinquebatur, quam ut regio tantum nomine contentus crine profuso, barba summissa, solio resideret ac speciem dominantis effingeret, legatos undecumque venientes audiret eisque abeuntibus responsa, quae erat edoctus vel etiam iussus, ex sua velut potestate redderet, cum praeter inutile regis nomen et precarium vitae stipendium, quod ei praefectus aulae prout videbatur exhibebat, nihil aliud possideret quam unam et eam praeparvi reditus villam, in qua do-

mum et ex qua famulos sibi necessaria ministrantes atque obsequium exhibentes paucae numerositatis habebat. Quocumque eundum erat, carpento ibat, quod bubus iunctis et bubulco rustico more agente trahebatur. Sic ad palatium, sic ad publicum populi sui conventum, qui annuatim ob regni utilitatem celebrabatur, ire, sic domum redire solebat. At regni administrationem et omnia quae vel domi vel foris agenda ac disponenda erant praefectus aulae procurabat.

Hier ist im Druck alles hervorgehoben, was den Annalen mit dem Chron. Laur. gemeinsam ist, sei es, daß sie wörtlich entlehnt haben, sei es, daß sie seinen Angaben nur im Allgemeinen folgen. Man sieht, wie viel für die Vita Karoli noch übrig bleibt: der Ochsenwagen und der Thron, der aber gleichfalls ebensogut dem Chronicon entnommen sein kann.[1] In der Vita hatte Einhard eine Charakteristik der sinkenden Dynastie in ihren letzten Tagen gegeben. Als er sie niederschrieb, wird er guter Tradition gefolgt sein. Wie oft mag man am Hofe Karls des Großen, wie oft mögen alte Gefolgsleute und Beamte, deren Erinnerung noch in die erste Hälfte des vergangenen Jahrhunderts zurückreichte, mit Behagen des Schauspiels gedacht haben, das die verfallende Dynastie neben der emporsteigenden, der abgestorbene Stamm neben dem aufblühenden, in die Höhe schießenden bot! Und gerade diese anschauliche Schilderung, die so viel belebende Einzelheiten bot, sollte Einhard zu Gunsten der farbloseren und nüchterneren des Chronicon Laurissense bei Seite geschoben haben?

Man weiß, welche Bedeutung für Einhard in seinen späteren Lebensjahren die Gebeine der heiligen Marcellinus und Petrus gewannen, deren Erwerbung ihm in Rom geglückt war; er hat ihrer Überführung

[1] Das Verhältnis ist also ungefähr umgekehrt so, wie es nach Kurzes Ausgabe scheinen könnte.

den anmutigen Translationsbericht gewidmet, den wir heute unter seinen Werken lesen. Wie spricht davon ε? Es bringt zunächst 827, sie verkürzend und in der Zeitangabe verändernd, die Notiz der Ann. regni Francorum: corpora beatorum Christi martyrum Marcellini et Petri mense Novembrio in Franciam allata sunt. Dann schreibt es 828, ohne Anlehnung an eine uns bekannte Quelle: reliquiae sancti Marcellini martyris post pascha ad Aquis palatium delatae et per eas ibi multa signa facta sunt. Es wäre sehr auffallend, wenn Einhard diese beiden Sätze geschrieben hätte. Daß er über die Translation der von ihm selbst unter Mühen erworbenen, auf seine Anordnung über die Alpen geschafften Reliquien, denen er ein eigenes Heim erbaut hatte, mit den Worten eines anderen, des Reichsannalisten, berichtet haben sollte, ist schon unwahrscheinlich genug, aber noch weniger wahrscheinlich, daß die Notiz von 828 ihm gehört. Sie liest sich sehr unauffällig, und niemand würde darauf raten, daß sich hinter ihr ein Vorgang verbirgt, der ihn nahe berührte. Einhard hatte die Leiber der heiligen Marcellinus und Petrus nicht für die Pfalz zu Aachen, sondern für seine Michelstädter Kirche erworben. Beauftragte von ihm hatten sie von Rom über Pavia, den Genfer See, Solothurn, Straßburg und zu Schiff den Rhein hinab nach Michelstadt gebracht.[1] Aachen hatten sie auf diesem Wege nicht berührt. Jedoch war ein Teil der Reliquien des Marcellinus, als man in Rom das Märtyrergrab erbrach, entwendet worden und auf unrechtmäßige Weise in die Hände Hilduins von St. Denis gelangt. Mit Mühe gelang es Einhard, ihn zur Rückgabe zu bewegen.[2] Sie fand in Aachen statt, unter besonderen Kautelen, die uns Einhard ausführlich beschreibt; nun erst konnte er diese Partikeln zu den übrigen Gebeinen bringen. Es ist angesichts dieser Vorgänge schwer zu glauben, daß er sich darüber so geäußert haben sollte, wie es in den Annalen geschieht. Wir merken seiner Schilderung in der Translatio[3] an, daß es sich für ihn dabei um eine Herzensangelegenheit handelte; die Aachener Wunder, deren auch er gedenkt,[4] boten ihm bestenfalls eine Entschädigung dafür, daß ihm ein Teil seines

[1] Transl. SS. Marcellini et Petri I, 8. M. G. SS. XV, 1, 243.

[2] Et licet ille paulo durior ac difficilior quam optaveram in adsensione fuisset, victus tamen est sedulitate precum meorum. Transl. SS. Marcellini et Petri II, 1, M. G. SS. XV, 1, 246.

[3] II, 1—3, a. a. O. 245 f.

[4] II, 3—5, 7, a. a. O. 246 f.

kostbaren Besitzes vorenthalten geblieben war. Die Wiedererlangung der Reliquien, ihre Vereinigung mit seinem übrigen Schatze war ihm das Wichtigste. Den Annalisten kümmert sie überhaupt nicht; ihn dünkte es nur der Beachtung wert, daß zu Aachen Reliquien Wunder wirkten; woher sie kamen und wohin sie gingen, war ihm gleichgültig.

So wenig wie Einhard als Verfasser von ε, können wir uns Rudolf schon aus persönlichen Gründen als Autor des zweiten Teils der Annalen denken. Der Schüler und Zeitgenosse Hrabans, der diesen nur neun Jahre überlebte,[1] hätte ihn — es ist schon davon die Rede gewesen — sicher nicht als sui temporis poetarum nulli secundus bezeichnet. Hier erhält Hraban berechtigtes Lob. Aber wo sonst die Rede von ihm ist, geschieht das mit solch sachlicher Kühle, daß man schwerlich an einen Mann denken kann, der in Hraban einen Lehrer und Freund verehrt und ihm ein so schönes Denkmal gesetzt hat, wie Rudolf in den Miracula sanctorum in Fuldenses ecclesias translatorum. Hraban kommt überhaupt verhältnismäßig wenig in diesem Teil der Annalen vor; sie erwähnen, außer der Übersendung des Liber de laude s. Crucis, seine Erhebung zum Erzbischof, eine Verschwörung seiner Leute, die Ludwig beilegt (848), die Verurteilung Gottschalks (848), seine Mildtätigkeit gegenüber Armen bei der Hungersnot (850), seinen Vorsitz auf der Mainzer Synode (852), endlich seinen Tod. Gerade diese Notiz ist sehr bezeichnend. Während der unbekannte Mainzer Presbyter Probus einen breiten Nachruf mit einem Distichon ins Grab nachgesandt erhält (859), heißt es von Hraban nur: mense Februario, IV. die mensis eiusdem, defunctus est Hrabanus archiepiscopus Mogontiacensis ecclesiae; der Verfasser fuhr fort: habens in episcopatu annos . . . und wollte die genaue Dauer des Pontifikates später einsetzen, hat es dann aber unterlassen.[2] Bei einem Manne wie Rudolf, der Hraban persönlich nahe stand, ihm gar, wie man annehmen wollte, von Fulda nach Mainz gefolgt sein soll, kann man sich solches Vergessen und solche Gleichgültigkeit nur mit Mühe vorstellen.

Mit Rudolf fällt auch sein Testamentsvollstrecker Meginhard. Aber aus dem wenigen, was wir von seiner Persönlichkeit wissen, können wir keine Beweise gegen seine Autorschaft ziehen. Hier muß uns die

---

[1] Für das Geburtsjahr Rudolfs ist als terminus ad quem 811 anzusetzen: 836 war er bereits Presbyter. Vgl. Miracula sanctorum in eccl. Fuldenses transl. c. 4 (Mitte und Ende). M. G. SS. XV, 1, 333.

[2] Vgl. N. A. XXXIII, 708.

Sprachvergleichung zu Hilfe kommen, und damit kommen wir zum zweiten Teile unserer Aufgabe.

ε hat seine Vorlagen so wenig berührt, daß ein Vergleich seiner Änderungen mit den beglaubigten Werken Einhards kaum zum Ziele führen würde. Dagegen können wir ihn zwischen ϱ und Rudolf wagen.

Ich habe dabei nicht Dinge im Auge, wie z. B., daß Rudolf die barbarischen Formen mense Octobrio, mense Novembrio meidet, die ϱ neben den gebräuchlicheren gelegentlich verwendet,[1] auch nicht Wendungen, wie ullus non, omnia non, die in den Annalen fehlen, während sie bei Rudolf auftreten,[2] vielleicht, weil sie besser zum Stil der Hagiographie als zur Annalistik passen. Sondern ich denke an Satzbau und Gedankenverbindung, an die Anlage der Erzählung. Freilich haben wir Werke vor uns, die verschiedenen Literaturgattungen angehören, auf der einen Seite die Annalen mit ihrer straffen, an gute römische Vorbilder gemahnenden Diktion, auf der andern Produkte der Legendengeschichtschreibung, die V. Leobae, die Miracula Sanctorum, die Kapitel 1—3 der Translatio s. Alexandri. Aber die Annalen enthalten Episoden, in welchen sie ihren annalistischen Charakter abstreifen und einen anekdotischen annehmen, der sie der Erzählungsliteratur nahe bringt: die Verhandlungen Thachulfs mit den Böhmen und die Niederlage der Deutschen 849, die Hungersnot 850, die Teufeleien des bösen Geistes 858. Halten wir diese gegen die Darstellung Rudolfs, so sehen wir sofort den Unterschied.

(Im Folgenden sind alle Elemente, welche Sätze verbinden oder Nebensätze vertreten, also Konjunktionen, Ablativi absoluti, attributive und prädikative Partizipien usw. im Druck hervorgehoben.)

**Ann. Fuld. 850.** Quidam etiam in illis diebus de Grabfeldon cum uxore sua et filio tenero in Thuringiam proficiscens, ut malum inopiae temperare potuisset, uxorem in itinere in quadam silva positus affatus est: „nonne, inquit, melius est, ut puerum istum occidamus et manducemus carnes eius, quam omnes inedia consumamur?“ Illa vero contradicente, ne tantum scelus committeret, tandem urgente fame filium per vim de brachiis rapuit maternis et voluntatem opere complesset, nisi Deus illum sua miseratione praevenisset. Nam, sicut idem postea in Thu-

---

[1] 838, 855. Häufig sind sie und ihre Verwandten in den Urkunden; man vgl. den 1. Bd. der Karolinger-Diplome.

[2] M. G. SS. XV, 1, 331 Z. 5. 20, 24; 122 Z. 10.

ringia positus plurimis retulit, cum evaginasset gladium, ut mactaret filium, et in ancipiti positus necem distulisset, vidit eminus duos lupos super una cerva stantes et lacerantes carnes eius, statimque parcens filio ad cadaver cervae cucurrit et lupos inde abigens tulit de carnibus praegustatis et cum incolumi filio ad uxorem reversus est. Prius enim, quando filium tulerat de manibus matris, paululum ab ea declinaverat, ne illa morientem puerum videret et audiret. At illa veniente marito videns recentes carnes et cruore perfusas putabat filium occisum et cecidit retrorsum pene exanimis. Ille autem accedens consolatus est eam et erigens illam ostendit ei puerum viventem. Tunc illa resumpto spiritu Deo gratias egit, quia filium sanum recipere meruit, nec minus ille, quod eum Deus a liberi interfectione innocuum dignatus est conservare. Ambo tamen de carnibus lege prohibitis necessitate coacti se recrearunt.

858 (Kempten bei Bingen), ubi malignus spiritus evidens nequitiae suae ostendit indicium. Nam primum quidem lapides iaciendo et parietes domorum quasi malleo pulsando hominibus loci illius infestus efficitur; deinde vero manifeste loqui et furtim sublata quibusdam prodere, post haec discordias inter habitatores eiusdem loci seminare; denique omnium animos contra unum hominem concitavit, quasi peccatis illius exigentibus ceteri talia paterentur; et ut maius odium adversus eum excitaret, in quamcumque domum idem homo intravit, statim malignus spiritus illam exussit. Igitur ex necessitate coactus cum uxore et filiis foris mansit in agris, omnibus propinquis suis sub tectum suum illum suscipere timentibus. Sed nec ibi tutus fuisse permissus est; nam cum universas fruges suas congregasset et in acervos collegisset, spiritus nequam ex improviso veniens cunctas incendit. Ut autem animos vicinorum illum interficere cupientium placare potuisset, idem ipse ferro fervente de omnibus, quae ei obiciebantur, criminibus se ostendit immunem. Missi sunt itaque ab urbe Mogontiaca presbyteri atque diacones cum reliquiis et crucibus, qui malignum spiritum ab eo loco expellerent. Sed illis in quadam domo, ubi maxime saeviebat, letanias agentibus et aquam benedictam spargentibus antiquus hostis nonnullos ex eadem villa illuc convenientes iactando lapides cruentavit; tamen modicum temporis a sua infestatione quievit. Postquam vero inde discesserunt qui missi fuerant, idem hostis

multis audientibus lugubres edidit sermones; nam presbyterum quendam nominatim exprimens se sub cappa illius stetisse professus est ea hora, quando aqua benedicta aspergebatur in domo. Quibus se prae timore signantibus idem hostis de eodem presbytero: „Meus, inquit, proprius est servus; a quo enim quis superatur, huius et servus est; quia nuper me suadente cum filia procuratoris istius villae concubuit.“ Quod factum nullus mortalium antea sciebat exceptis his, qui hoc crimen perpetraverant. Patet ergo, quia iuxta veritatis sententiam nihil opertum est, quod non reveletur. His et huiusmodi malis apostata spiritus in loco supradicto per tria annorum curricula infestus non ante cessavit, donec universa pene aedificia ibidem succendendo consumeret.

Rudolf, Miracula sanctorum c. 6 (M. G. SS. XV, 1, 334).

Nec praetereundum esse arbitror miraculum, quod merito huic sancto Dei adscribitur. Ante enim quam ad praedictam villam ventum esset, quaedam matrona nobilis, audito quod per regionem illam sancti Dei reliquiae veherentur — erat enim in via ad alium quendam locum ire volens —, relicto quo tendebat itinere, obviam nobis properavit fibulamque suam auream, quam lingua Francorum spangam vocant, in ipso transitu perdidit; quam cum diu cum omni comitatu suo, qui erat non modicus, quaereret et minime reperiret, coeptum iter carpebat dicens: „Si domino nostro Jesu Christo placet, cuius sancti famuli reliquiis supplex occurro, fibula quam perdidi facile est ut a quolibet inventa mihi restituatur.“ Venit ergo et adoratis reliquiis oblatisque muneribus, cum rediret, occurrit ei quidam homo ignotus, eandem fibulam prae se ferens in manu. Quam cum illa suam fore dixisset: „recipe, inquit, quia per orationes sancti, cuius reliquias venerata es, reddita est tibi.“ Atque ita mulier, accepto quod suum erat, itinere suo pergebat, laudans et benedicens Deum. — Altera autem die, celebratis primo mane missarum solemniis, cum sanctis cineribus iter ingressi, venimus in locum qui vocatur Hassareodt, in quo monasterium est monachorum. Qui egressi cum crucibus et capsis sanctorum reliquias continentibus, divinas laudes concinentes, ex illa parte fluminis adventum nostrum expectabant. Nos vero, cum venissemus ad pontem fluminis, propter multitudinem, quae ab Alamannia nobiscum venerat et iam redire volebat, ut orandi

locum haberet, parumper constitimus. In quo loco ex accolis regionis illius non minima pars populi e diverso nobis occurrit. Inter quos femina quaedam vellus lanae ferens, cum manum ad feretrum munus oblatura extenderet, lana quam tenebat velut fumus evanuit. Quod cum vidisset illa, pavens ac tremens coepit quaerere presbyterum, cui peccatorum suorum confessionem daret consiliumque suae salutis acciperet. Interrogata autem, si lana quae de manibus eius evanuit esset furtiva, confessa est non a se furatam, sed a quadam socia sua sibi fuisse donatam. Cumque res diligenti inquisitione investigaretur, inventum est, quod ovis, a qua vellus illud sumptum erat, proprio possessori fuit fraude sublata. Ibi quidem turba illa, quae nos, ut diximus, ab Alamannia prosecuta est, adoratis atque osculatis sacris reliquiis domum reversa est, monachi vero, qui nos in altera fluminis ripa operiebantur, et alia multitudo, quae nobis ibi occurrit, comitati sunt nos cum divinis laudibus usque ad eum locum, in quo simili modo ab aliis occurrentibus excipiebamur. Quae tunc similiter ut prior facta oratione ad sua reversa est. Hoc modo per singulos dies a mane usque ad vesperam comitantibus nos et kirie eleison cantantibus populorum turbis cum ingenti gaudio gradiebamur.

Ich hebe einige Unterschiede hervor. Eine Tätigkeit des Subjekts drückt Rudolf häufig durch den Ablativus absolutus aus (matrona — audito quod — relicto itinere obviam properavit; adoratis reliquiis oblatisque muneribus cum rediret; mulier accepto quod suum erat pergebat; celebratis solemniis iter ingressi; turba — adoratis atque osculatis sacris reliquiis domum reversa est; quae — facta oratione ad sua reversa est), bei M finden wir nur resumpto spiritu, sonst wird dazu ausschließlich das prädikative Partizip verwendet. Rudolf bevorzugt zur Verknüpfung der einzelnen Perioden das Demonstrativum und die ihm entsprechende relativische Anknüpfung, so sehr, daß sie der durch Konjunktionen vermittelten annähernd die Wage halten. Sein Vorrat an diesen ist nicht groß; in der Koordination bilden die kopulativ verbundenen, in der Subordionation die von einem temporalen cum beherrschten fast die Hälfte aller Sätze. Dagegen überwiegen bei dem Annalisten die konjunktionalen Verbindungen. Er ist in ihnen mannigfaltiger als Rudolf. Kausale und finale Nebensätze deuten die Motive der Personen in der Erzählung an und gestalten diese lebendiger als die schleppenden cum-Sätze mit ihrer äußerlichen

Betonung des zeitlichen Momentes. Unter den koordinierten Sätzen treten die kausalen und adversativen vor die kopulativen und bringen so die einzelnen Perioden in engere Verbindung.

Der Annalist weiß also seinen Gedanken und Anschauungen engeren Zusammenhang zu geben, seine Sätze sind schärfer erfaßt und durchgebildet. Aber der Unterschied zu seinen Gunsten zeigt sich auch im Aufbau der Erzählung. Der Vater reißt den Knaben aus den Armen der Mutter, um ihn zu schlachten, und wird nur durch ein Wunder davon abgehalten, indem ihm Gott die beiden Wölfe und ihr Opfer zeigt. Er verjagt sie und kehrt mit dem Kinde zu seinem Weibe zurück. „Denn — so wird jetzt erst eingeschaltet — vorher war er damit bei Seite gegangen, um der Mutter das grauenhafte Schauspiel zu ersparen." In der Episode von Thachulf, die vorhin nicht mit abgedruckt wurde, erzählt der Annalist nicht: die feindliche Stellung wird erstürmt; dabei trifft ein Pfeilschuß Thachulf am Knie und verletzt ihn schwer; die Böhmen schicken Gesandte mit Friedensverbietungen an ihn; trotz seiner schweren Verwundung empfängt er sie auf dem Pferde sitzend —, sondern wir hören von dem Vertrauen der Böhmen zu dem Markgrafen, der nur schon schwer verwundet war, und nunmehr erst erfahren wir den Vorgang. Um die Hauptpunkte der Erzählung hervorzuheben, verläßt ǫ die chronologische Ordnung der Vorgänge, Rudolf bleibt fast ängstlich dabei stehen: jener ist nicht nur der konsequentere Denker und gewandtere Stilist, sondern auch der geschicktere Erzähler.[1]

Ich füge noch einige weitere Belege hinzu, die den Unterschied in der literarischen Manier wie insbesondere im Stil bezeichnen helfen.

Zweimal finden wir bei Rudolf Schilderungen von Gewittern. **V. Leobae c. 14** (M. G. SS. XV, 1, 118): Illud etiam virtutibus eius annumerandum fore non dubito, quod die quadam, cum tempestas saeva et aerum nimia perturbatio fuisset exorta, fulgura facta, ventique vehementes undique ferebantur, et tenebrarum caligo caelum diemque nubium nocte subduxit, coruscationes quoque valde terribiles et fulmina crebro dimissa horrorem nimium mortalibus inferebant, populus omnis pavore concutitur.

**Miracula c. 12** (a. a. O. 338): interea igitur aer densissimus crevit in nubes et tempestas saeva exorta est, fulgura ventique vehementer undique ferebantur, coruscationes quoque valde terribiles et fulgura discurrentia horrorem nimium mortalibus ingerebant.

[1] Man vgl. z. B. auch die Heilung der Gelähmten in c. 11 der Miracula.

Das Bezeichnende an diesen Beschreibungen ist ihr schematischer Charakter: beide Male hebt die Schilderung mit dem Sturm in den Lüften an, Blitze, dann Winde folgen (diese mit denselben Worten, ventique vehementes [vehementer] undique ferebantur), in stereotyper Wendung machen abermals die Blitze den Beschluß: der Donner wird nicht erwähnt.[1] Man vergleiche damit die Gewitterschilderungen zu 855 und 857 in den Annalen: außer daß hier wie dort von demselben Naturereignis die Rede ist, wird man keine Ähnlichkeit finden.

Rudolfs Ausdruck ist nicht frei von Soloecismen. Wiederholt bemerken wir folgende Erscheinung: auf ein Nomen bezogen zwei koordinierte Relativsätze mit Wechsel des Verbums, der auch einen Casuswechsel beim Relativ erheischte: das (im Nominativ oder Ablativ gedachte) zweite Relativum wird jedoch ausgelassen, so daß Inkongruenz zwischen dem ersten Relativum und dem zweiten Verbum entsteht.

**V. Leobae c. 10** (a. a. O. 125, 57). Leobam virginem, q u a m fama sanctitatis et doctrina virtutum tunc per longinqua divulgaverat et laude celebri multorum ora repleverat.

**Miracula c. 6** (a. a. O. 334, 53): Coepit quaerere presbyterum, c u i peccatorum suorum confessionem daret consiliumque suae salutis a c c i p e r e t.

**Translatio Alexandri c. 1** (a. a. O. II, 675, 6). Cetera vera loca ipsi possederunt, a meridie quidem Francos habentes et partem Thuringorum, q u o s praecedens hostilis turba non tetigit et alveo fluminis Unstrotae d i r i m u n t u r.

Ein anderes Mal entbehrt von zwei koordinierten Konjunktionalsätzen der zweite des Subjekts, das in dem Objekte des Hauptsatzes zu suchen ist.

**Translatio Alexandri c. 1** (a. a. O. 675, 3): Qui e a m (scil. terram) sorte dividentes, c u m m u l t i ex eis in bello cecidissent et pro raritate eorum ab eis occupari non potuit . . .

Diese Beispiele ziehen sich durch Rudolfs ganze schriftstellerische Tätigkeit, von der V. Leobae bis zur Translatio Alexandri;[2] man müßte ähnlichen auch in den Annalen begegnen. Aber sie finden sich

---

[1] Nebenbei: in Kap. 5 der Miracula schreibt Rudolf die Translatio ss. Marcellini et Petri aus: vgl. M. G. SS. XV, 1, 335, 56—334, 7 mit 244, 31—42.

[2] In den Miracula wird c. 14 (S. 339, 29) die V. Leobae erwähnt. Dagegen, daß die Translatio das jüngste von Rudolfs Werken ist, spricht schein

dort ebensowenig, wie z. B. der Accusativus absolutus, dessen sich Rudolf in den Miracula einmal schuldig macht.[1]

Ehe man Meginhard als Rudolfs Schüler und Erben den dritten Teil der Annales Fuldenses zuschrieb, hätte man sich an das Urteil erinnern sollen, das Scheidt, der Entdecker der Translatio Alexandri, über das Verhältnis beider als Stilisten fällte,[2] und an die Warnungen, die Pertz[3] gerade im Hinblick auf Meginhards stilistische Eigentümlichkeiten aussprach. Es ist also nicht meine Schuld, wenn noch einmal eine Vergleichung zwischen der Translatio Alexandri und g, dem echten und dem falschen Meginhard, durchgeführt werden muß.

Schon Pertz hat den indikativischen Gebrauch von cum und ut in der Translatio angemerkt; er ist nicht die Regel, aber doch sehr häufig.

**M. G. SS. II. 679 A 40:** qui in tantum claudus extiterat, ut etiam ambulandi officium minime implere p o t u e r a t.

— — **51:** ita curvatus corpore fuerat, ut locum in quo iacebat, omnino relinquere n e q u i v e r a t.

— **B 38:** tam diversa miracula virtutum in tantum coruscant, ut claudi c u r r a n t u r,[4] surdi auditum a c c i p i u n t, caeci visum c a p i u n t et diversis infirmitatibus obtenti eius precibus l i b e r a n t u r.

Ebenso **680 A 3, 11, 49, B 5.**

**678, 10:** Ille autem, c u m iam longa itinerum spatia pene p e r e g e r a t, coepit aegrotare.

**680 B 40:** C u m q u e hoc p e r f e c e r u n t et eam iterum de aqua e x t r a x e r u n t, brachium eius remansit immobile.

---

bar 336, 41: Theotmarus . . . cuius feci mentionem in translatione reliquiarum beati martyris Alexandri. Aber, wie Scheidt, Bibliotheca historica Goettingensis (1758), Vorbericht S. IX f., gezeigt hat, meint Rudolf damit den Anfang der Miracula, besonders c. 3.

[1] 338, 14. — Die einzige Stelle in g, die ein entfernt ähnliches Bild bietet, ist durch eine Lücke im Text zu erklären; vgl. oben S. 43, Anm. 1.

[2] „Doch ist nicht zu läugnen, da der gedachte Mönch Rudolfus die drey ersten Capitel . . . verfertiget, daß zwischen diesen und der nachfolgenden Arbeit unsers Meginharti ein ziemlicher Unterschied in Ansehung der Schreibart vorwalte: und kan man also nicht in Abrede seyn, der Schüler seye dem Meister an Geschicklichkeit nicht gleich gekommen." A. a. O. S. VIII.

[3] M. G. SS I, 339.

[4] — curantur? currant?

**681 A 7:** Cumque amici et propinqui eius hoc audierunt, venerunt . . .

Vgl. auch 679 B 26, 681 B 11. Besonders bezeichnend sind folgende Stellen, wo Indikativ und Konjunktiv neben einander verwendet werden:

**678 A 37:** Cumque venissent in castellum quod vocatur Bodbardo et ibi sanctorum reliquias deposuerunt . . .

**680 B 10:** Factum est autem cum natalicius memorati martyris celebraretur dies, et multi egroti et imbecilles ad hanc confluxerant festivitatem.

Andere Beispiele fehlerhafter Konstruktion sind folgende:

**678 B 31:** Cumque venissent in Dreni . . ., quidam vir . . . qui iam X annis curvus et claudicans fustibus se sustentabat, hic itaque veniens aute feretrum sancti Alexandri martyris ceterarumque reliquiarum eorum suffragia quaerens, ut membrorum integritatem recipere mereretur, reptans itaque manibus et genibus ad loculum venit.

**679 B 27:** Libet me quoque adhuc aliquod miraculum . . . narrare, de quodam viro nomine Gerhard, qui Ludharii imperatoris iussu obcaecatus, eo quod artem trapacetarum cum fraude exercebat, qui cum multorum annorum curricula detrimentum ademti luminis patiebatur, tandem iter arripiens, sancti Alexandri clementiam petiit.

**679 A 19:** Eodem vero tempore mulier quoque quaedam praedicti Walperti famula, aurium auditu privata, veniens ad praedictum Dei < martyrem > in pago Dersaburg . . . illius auxilium ob detrimentum praedictae infirmitatis quod patiebatur, quaerens, ut Deus omnipotens et memoratus eius electus suae infirmitati subveniret; quod cum intenta mente et firma fide speque certa fieri posse credebat, per Dei omnipotentis misericordiam et sancti martyris merita auditu recepto laeta reversa est.

**680 A 26:** Eodem pene tempore audiens haec quidam vir nomine Meginger, cui filius erat iuvenis a nativitate sua surdus et mutus; quem cum cogitabat, ut[1] ad eclesiam sancti martyris perduceret, et eius clementiam propter instantem in filio

[1] Vgl. in dem Widmungsbrief: meditatus sum, ut . . . Waltperto . . . (opus) remitterem; hesitans, ut . . . opus aggrederer 674, 21, 22.

infirmitatem depraecaretur, tandem viam, quae illuc tenderat, una cum filio festivo cursu pergere coepit.

**678 A 46:** Quod vero cum fecissent, adfuit inter eos quaedam mulier, quae cum aliis viris et feminis cupiens caput sancti martyris osculando tangere ac suorum peccaminum veniam postulare; sed mirum in modum accidit aliis omnibus appropinqantibus et sanctum caput osculantibus, illa minime, nescio quam ob causam, accedere quiverat.

Die Fehler, in welche Meginhard hier verfällt, sind leicht festzustellen; er läßt im regierenden Satz zunächst das Prädikat bei Seite und nimmt nach einem Nebensatz, den er einschiebt, die Konstruktion mit falscher Verdoppelung des Subjektes durch ein Relativ- oder Demonstrativpronomen wieder auf; das Objekt eines Konjunktionalsatzes wird, relativisch gewendet, zur Anknüpfung an langgestreckte partizipiale Konstruktionen benützt, die dadurch den Charakter von Hauptsätzen annehmen und zu dem indikativischen Partizipium führen, von dem die letzte Stelle ein fast reines Beispiel gibt.

Ich begnüge mich, diesen Beispielen für Meginhards Schreibweise[1] einen aufs Geratewohl gewählten Abschnitt aus μ gegenüberzustellen.

---

[1] Weder den Sermo de s. Ferrucio noch die Schrift De fide, varietate symboli, ipso symbolo et pestibus haeresium darf man Meginhard zuschreiben. Der Sermo ist in schwulstigem Stile, aber mit einer Beherrschung der Sprache geschrieben, die dem Verfasser der Translatio nicht zuzutrauen ist, man müßte ihn denn geraume Zeit nach dieser ansetzen wollen. Der Destinatär, Abt Adelger von Bleidenstadt, ist chronologisch nicht zu bestimmen. Den einzigen Anhaltspunkt gewährt folgende Stelle (M. G. SS. XV, 1, 150): pontificatus illius (Lul) pariter et religionis successores Richolfus, Haistolfus et Rabanus eadem devotione locum sanctum coluerunt, ecclesiam amplificaverunt, tumbam sanctarum exuviarum decenter composuerunt, pauperes Christi sacris ossibus excubantes humanitatis summae consolatione foverunt. Da Hraban als letzter Erzbischof genannt wird, schloß die Hist. littéraire de la France V, 272 daraus, daß der Sermo unter seinem Pontifikate (847—856) geschrieben sei. In der Reihe fehlt Otgar: man könnte also einwenden, der Verfasser habe überhaupt nicht sämtliche Mainzer Erzbischöfe seit Lul als Förderer von Bleidenstadt hinstellen wollen, so daß Hraban nur als letzter Verehrer des Heiligen aufzufassen wäre, nicht als letzter Erzbischof, von dem der Verfasser weiß. Dann könnte man allerdings den Sermo ein paar Jahrzehnte herunterrücken und hinter die Translatio Alexandri stellen. Allein nicht nur wäre es auffällig, daß auch Karl und Liutbert, die Nachfolger Hrabans, sich nicht mehr um den Heiligen

(876). Qui statim lorica indutus et totam fiduciam suam in Domino ponens cum paucis qui secum erant — dispersos enim congregare non poterat —, Karolo viriliter occurrit iussitque omnes ex sua parte candidis uti vestibus pro signo cognoscendae societatis. Saxones autem, qui in prima fronte contra hostes positi erant, primum iniere certamen, sed multitudine adversariorum territi parumper terga verterunt. Franci autem orientales ex utraque parte fortiter repugnantes ac signiferis Karoli occisis ceteros fugere compulerunt. Quos Hludowicus persecutus strages non paucas dabat; plurimos etiam ex optimatibus Karoli vivos comprehendit, quos propter suam humanitatem servare iussit incolumes. Karolus vero turpiter fugiens relictisque thesauris, quos secum habebat, cum paucis pene nudus evasit.

Das sind nur wenige Sätze, aber so ist die Diktion der Annalen überhaupt, in $\mu$ wie in $\delta$. Jedes Wort, glaube ich, wäre zu viel, den Unterschied zwischen ihnen und der Translatio noch besonders hervorzuheben, hier die Leichtigkeit, dort die Schwerfälligkeit der Diktion, hier die Herrschaft des Schriftstellers über die Sprache, dort seine Hilflosigkeit zu betonen. Wie Einhard und Rudolf muß auch Meginhard aus dem Titel der Fulder Annalen verschwinden, und das „glänzende

---

gekümmert hätten, da auch sie nicht genannt werden, sondern wir haben bestimmte Zeugnisse für das Interesse, das gerade Otgar für Bleidenstadt hegte, in seinen Schenkungen für das Kloster (Will, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium I, I 26 und 53). Er wird also in dem Sermo nur durch ein Versehen ausgefallen sein. Demnach ist mit der Hist. lit. an Hrabans Pontifikat (oder allenfalls den ersten Jahren Karls) als der Entstehungszeit festzuhalten. Wer aber um 850 den Sermo zu schreiben im Stande war, ließ sich nicht 865 oder bald nachher das Latein der Translatio zu Schulden kommen. — Der Traktat De fide, zuerst von Marcus Marulus 1529 (nicht, wie man gewöhnlich liest, 1532) im Anhang zu seinem Evangelistarium gedruckt, neuerdings von C. P. Caspari nach diesem Druck und einer Pariser Handschrift (wie Caspari angibt, s. XI) wieder herausgegeben (Kirchenhistorische Anecdota I, 251 ff.), ist, wie es scheint, erst von der Hist. litéraire V, 273 dem Meginhard der Translatio Alexandri zugeschrieben worden. Eine Überschrift besitzt der Traktat nicht, nennt auch nirgends einen Verfasser. Wie Marulus dazu kam, ihn einem Meginhard zuzuschreiben, ist ungewiß: er selbst äußert sich nicht darüber. Die Vorrede beginnt: „cum me negotiosissimi magistratus cura implicueris, instas tamen et urges, dulce decus meum, Gunthere . . .“ Man hat in diesem Gunther den Erzbischof von Köln (850—863) sehen wollen. Allein einen solchen hätte ein einfacher Mönch und Presbyter, wie der Fuldaer Meginhard, nicht schlechthin mit „dulce decus meum“ angeredet. Entweder also der Traktat fällt vor

Dreigestirn", von dem noch kürzlich gesprochen wurde, ist wohl endgültig beseitigt.

---

Gunthers Pontifikat oder in die Zeit nach seiner Absetzung. In jenem Falle ist er sicher nicht von dem Verfasser der Translatio Alexandri, und zwar aus dem gleichen Grunde, wie auch der Sermo de s. Ferrucio nicht; in diesem wäre es sehr auffällig, daß die Vorrede nicht irgend eine Anspielung auf Gunthers Unglück enthielte; eine derartige Gelegenheit zu Sentimentalitäten ließ sich der mittelalterliche Schriftsteller nicht leicht entgehen. Aber es ist fraglich, ob der Traktat überhaupt in das 9. Jahrhundert gehört. Caspari (a. a. O. XV) hat Recht, wenn er auf die „gute Sprache und Eleganz" des Traktats hinweist und von dem „leichten, fast möchte man sagen, humanistischen Ton" der Vorrede spricht. Aber es ist nicht, wie er meint, der Humanismus der Karolingerzeit, sondern der mit dem 11. Jahrhundert einsetzende, der hier zu Worte kommt; auch manche Wortbildungen (vgl. translativis nominibus, praesentissime, significative S. 254, nove et extraordinarie 255, longe significantissime 262) scheinen eher in die Zeit der Frühscholastik zu passen.

# Kleine Beiträge.

## Die Schenkungen der Königin Richiza von Polen an das Bistum Würzburg (1057 März 3 und 1058 Januar 29).

Von Franz J. Bendel.

Der fränkische Geschichtschreiber Lorenz Fries berichtet in seiner Chronik der Bischöfe von Würzburg[1] von einer reichen Schenkung der Polenkönigin Richiza[2] an das genannte Bistum, wofür sie von Bischof Adalbero auf Lebenszeit gewisse Nutzungen und Gefälle erhielt. Diese Schenkung soll (nach Fries) am 29. Januar 1058 stattgefunden haben. Allein die einzige darüber bekannte Urkunde ist vom 3. März 1057 datiert,[3] und in dieser vermißt man überdies verschiedene, beim Chronisten angeführte Bestimmungen, so insbesondere die Verfügung Richizas über ihren beweglichen Nachlaß sowie über die Art ihres Begräbnisses. Fries muß also neben der Urkunde vom 3. März 1057 noch eine andere vom 29. Januar 1058 gekannt und dieselben miteinander verwechselt bzw. identifiziert haben. Nach einem Urkundenverzeichnisse des Domstiftes aus der Mitte des 15. Jahrhunderts[4] war

[1] Bei Ludewig, Geschichtschreiber von dem Bischofthum Wirtzburg (Frankfurt 1713), 473 ff.

[2] Richiza, Tochter des Pfalzgrafen Ezzo von Lothringen, Gemahlin des Königs Mieczislav von Polen, † 1063 Juni 11 und zu Köln in der Kirche Marien Greden begraben.

[3] Nach dem Original im Reichsarchiv zu München gedruckt: Mon. Boica 37 (1864), 25, Nr. 67.

[4] Herausgegeben von M. Wieland im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken 31 (Würzburg 1888), 13 ff.

damals nur mehr eine Originalurkunde Adalberos über diese Schenkung vorhanden, eben jene von 1057. Da Fries für sein Werk statt der für ihn schwerer lesbaren Originale nachweislich in der Regel die Kopialbücher benutzte, so liegt die Vermutung nahe, daß er die Urkunde von 1058 nur abschriftlich kannte. Diese Abschrift wieder zu finden, war wenig aussichtsreich, da den Herausgebern der Mon. Boica eine solche nicht bekannt geworden ist. Glücklicherweise ist uns dieselbe aber doch erhalten geblieben; ich habe sie, sogar in mehreren Abschriften, in den Kopialbüchern des Domstiftes wiedergefunden.[1] Die Wichtigkeit des Inhaltes dieser Urkunde für die fränkisch-thüringische Geschichte rechtfertigt es gewiß, den Text derselben im Wortlaut zum Abdruck zu bringen. Dabei ist auf die Vorurkunde von 1057 durchgehends genau Rücksicht genommen und das Verhältnis beider Urkunden durch den Druck kenntlich gemacht worden.[2] Man ersieht daraus, daß beide Texte anfangs ganz gleichlauten, und dies mag vielleicht Ursache gewesen sein, daß Fries und vermutlich auch die Herausgeber der Mon. Boica die Abschrift mit dem erhaltenen Originale identifizierten, wobei ersterer die Datierung des Originals, letztere hingegen ohne Zweifel die Datierung der Abschrift unbeachtet gelassen haben. Von der ersten der beiden Urkunden existiert in den älteren Kopialbüchern keine Abschrift.

Die in der Urkunde vorkommenden Ortsnamen[3] lassen sich ohne Ausnahme alle identifizieren. Sie liegen, wie auch die Urkunde ergibt, im alten ostfränkischen Gau Grabfeld, Schmalkalden am nördlichsten, Wermerichhausen[4] am südlichsten, die anderen Orte so ziemlich in der Mitte zwischen beiden.

Es folgt nun der Wortlaut der Urkunde.

---

[1] Kreisarchiv Würzburg, Standbuch 2, (saec. XIV), fol. 158v und Standbuch 1 (= Abschrift von Standbuch 2), fol. 158. Jüngere Abschriften habe ich nicht berücksichtigt.

[2] Der beiden Urkunden gemeinsame Text ist durch Kursive wiedergegeben, Auslassungen in der Nachurkunde (gegenüber der Vorurkunde) sind durch * gekennzeichnet.

[3] Die Orte sind: Schmalkalden (Kreisstadt in Hessen-Nassau), Leutersdorf (Sachsen-Meiningen, AG. Meiningen), Meiningen (Sachsen-Meiningen, Residenzstadt), Queienfeld (Sachsen-Meiningen, AG. Meiningen), Mellrichstadt (bayer. Rgb. Unterfranken, BA. Stadt), Heustreu (bayer. Rgb. Unterfranken, BA. Neustadt a/S.), Wermerichshausen (bay. Rgb. Unterfranken, BA. Kissingen), Salz (bayer. Rgb. Unterfranken, BA. Neustadt a/S., 1,5 km südlich von Neustadt).

[4] Die Namensform Wernburghausen war im 14. Jahrhundert noch gebräuchlich; unter den Konventualen des Kl. St. Stephan zu Würzburg kommt in den Jahren 1347—1372 ein Konrad v. Wernburghausen vor.

## Bischof Adalbero beurkundet eine Schenkung von Gütern und Hörigen der Königin Richiza von Polen an das Bistum Würzburg.

1058 Januar 29.

*In*[1] *nomine sancte et individue trinitatis. Adelbero*[2] * sancte[3] *Wirzeburgensis*[4] *ecclesie episcopus* sacrosancte[5] *universali ecclesie: gracia vobis et pax a deo multiplicetur. Agnoscat et recolat noticia omnium tam presentis, quam futuri evi fidelium, qualiter nos pro amplificanda ecclesie nostre utilitate cogitantes primoribus nostris, Winithero scilicet cancellario, Bernolfo preposito, Aselone decano, Haddone*[6] *archydiacono,*[7] *Hacechone*[8] *preposito Werdensi,*[9] Acelino, Meceline prepositis[10] *aliisque sacri ordinis fratribus, Eberhardo quoque ecclesie domusque nostre advocato,* * *Burchardo* comite,[11] Hartwigo, *Gumberto, Ebone et Marcwardo*[12] *militibus* * *consulentibus,*[13] *insuper multis conprovincialibus una cum clero familiaque adhortantibus unanimemque consensum prebentibus iustam, firmam stabilemque precariam fecimus cum domina*[14] *Richeza*[15] *nobilissima matrona et religiosa Boloniorum regina, Ezonis palatini comitis filia, sorore vero Hermanni*[16] *Coloniensis archiepiscopi ducisque Ottonis Alemmanici.*[17] *Ipsa enim nostro desiderio devotam se exhibens multorumque peticiones eadem cupiencium nostris postponens predium Salze, quod hereditario iure possedit, cum omnibus utensilibus ad eundem curtem rite aspicientibus, villis, vicis, mancipiis utriusque sexus, areis, edificiis, terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, silvis, pascuis, venacionibus, forestis et forestariis, aquis aquarumve*[18] *decursibus, piscacionibus, molendinis, viis et inviis, exitibus et reditibus, mobilibus et inmobilibus, quesitis et inquirendis cunctisque aliis appendiciis, que adhuc dici aliquo modo vel nominari possunt, manu propria et manu* mundiburdionis sui Chunradi Karentan[i]e[19] scilicet et Uenecie ducis[20] in manum nostram in[21] legitimo[22] placito[23] * *absque*[24] *omni contradictione firmissime dele-*

[1] *In nomine — multiplicetur* in der Vorurkunde (= 1. Zeile) in verlängerter Schrift. — [2] *Adalbero* VU. — [3] *sacrosancte* VU. — [4] *Wirciburgensis* VU. — [5] *sancte* VU. — [6] *Hattone* VU. — [7] *archydiano* im Kopialbuche. — [8] *Nazechone* (oder *Nazethone*) im Kopialbuche, *Hazechone* VU. — [9] Uerdensi VU. — [10] *Macelino preposito, Acelino* preposito VU. — [11] *Hartwigo et Burchardo comitibus* VU. — [12] *Marcuuardo* VU. — [13] *pie (consulentibus)* VU. — [14] *domna* VU. — [15] Richiza VU. — [16] *Herimanni* VU. — [17] *Alemannici* VU. — [18] *aquarumque* VU. — [19] *Karentane* im Kopialbuche. — [20] VU.: (*et manu*) *fideiussoris sui Gozuuini comitis.* — [21] Die Worte: *in manum nostram in* sind im Kopialbuche von anderer, späterer Hand am Rande nachgetragen. — [22] *legisscito* im Kopialbuche. — [23] *in manum nostram in legitimo placito* fehlt in der VU. — [24] VU.: (*Gozuuini comitis*) *ad altare sancti saluatoris et sanctę Marię, preciosique martyris KYLIANI sociorumque eius* (*absque* . . .).

*gauit, exceptis* Acelini[1] bonis et tribus feminiis Bertha, Hildegarda, Yrmingarda, et Wernhero cum uxore sua Adelheida eorumque predio, *duobus* videlicet *mansis et dimidio et una vinea* areaque una in villa Houstrowe sita *et * viginti mancipiis. * Tradidit quoque in eadem delegacione absque precaria, sed pro salute anime sue viginti sex*[2] *utriusque sexus servientes Salzensi familie conubio aliisve pro causis associatos;* horum[3] *nomina subscripta sunt: Gozo*[4] *et eius filius, Chuniza, Hildegunt eiusque filii, Vdalrich*[5] *cum uxore et filiis suis, Hedewigh*[6] *et eius filii, Sigewiz*[7] *cum filiabus suis Sigewiza*[8] *et Hilda, Saxo, Adelbrath,*[9] *Gepa, Liugard*[10] *et eius filii Wizo, Sigeboto, Liebesta.*[11] * *Addidit* quoque[12] *et hanc condicionem, ut milites sui per successiones filiorum beneficia sua eodem iure obtinerent, quo a patre eius felicis memorie Ezone suisque progenitoribus acceperunt. Hoc ipsum deservientibus sanccitum*[13] *est, et ne ad aliam, quam parentes eorum servitutem inclinentur. Ad huius ergo tante tamque laudabilis benivolencie reconpensacionem de bonis ecclesie nostre, quantum nostris eiusqe familiaribus conplacuit, prompto et votivo animo concessimus, scilicet, quod in Thuringia ad nostrum respexit dominicatum et in pago Grapfelde,*[14] *Smalekalde,*[15] *Liudolfesdorf,*[16] *Meiningeromarcha,*[17] *Quiunfelt, Madelrichestat, Wernburgehusen.*[18] *cum omnibus [ap]pendiciis*[19] *suis exceptis bonis clericorum et serviencium.*[20] * *Hiis*[21] *ita feliciter diffinitis postremo pactum fecit huiusmodi, ut si vel nos vel successorum nostrorum aliquis de prenominatis possessionibus contra voluntatem eius auferret quicqam vel minueret, ipsa libere sua reciperet.*[22] Ad[d]idit eciam et hanc condicionem, quando ab

---

[1] Der folgende Passus (bis *Tradidit*) lautet in der VU.: *(exceptis) duobus mansis et dimidio et una uinea et tribus feminis Berhda, Hildegunda, Adelheida et aliis XX mancipiis, scilicet Uuerinhero in beneficium concessis. (Tradidit . . .).* — [2] *XXVI* in der VU. — [3] *quorum* VU. — [4] *Gozzo* VU. — [5] *Ôdelrich* VU. — [6] *Hadeuuic* VU. — [7] *Sigeuuiz* VU. — [8] *Sigeuuiza* VU. — [9] *Adalbraht* VU. — [10] *Liutgart* VU. — [11] Hierauf folgt in der VU. der Satz: *Preterea uolente et etiam iubente eadem domina iuramento seruientis sui Saxonis confirmatum est, se eandem traditionem secundum nostram uoluntatem consiliumque nostrorum fidelium omni modo corroboraturam. (Addidit . . .).* — [12] *etiam* VU. — [13] *sanctitum* im Kopialbuche und in der VU. — [14] *Grabfelde* VU. — [15] *Smalekaldun* VU. — [16] *Ziudolfesdorf* im Kopialbuche, *Liudolfdorf* in der VU. — [17] *Meiningeromarka* VU. — [18] *Wernburgohusun* VU. — [19] *pendiciis* im Kopialbuche. — [20] Hierauf folgt in der VU. der Satz: *Item ex nosta parte iuramento seruientis nostri Bernhardi fides facta est, ut eandem precariam usque ad terminum uite sue possidendam iuxta consilium fidelium suorum stabilem faceremus. (His ita . . .).* — [21] *His* VU. — [22] In der VU. folgt hierauf die Zeugenreihe *(Hi, quorum . . .)*

hoc seculo migraret. ut Wirzeburgensis episcopus Coloniam vel in quemcunque locum ante obitum ipsa rogaret. eam honorifice deportando sepulture traderet. aut si casu aliquo interveniente egritudinis vel longinqui itineris ipse adesse non posset. ex clero suo reverenciores persone presbiteri sex et totidem dyaconi in eius vice sepulture eidem interessent. Post mortem vero eius quicunque in prenominato tam predio. quam beneficio. in grano. vino. melle, pecudibus vel ceteris victualibus inveniretur. totum hoc pro anime eius remedio pauperibus erogaretur. Definitum est quoque in eadem condicione. ut de ceteris bonis. auro videlicet. argento. palliis. cortinis. dorsalibus. thapedibus.[1] vestimentis lineis vel laneis omnique domestica supellectile. quicquid in episcopi vel alterius cuiuslibet persone manu faciendum pro anima sua decreverit. episcopus omni occasione remota consentaneus.[2] immo adiutor et suffragator existat. Hii.[3] *quorum hic nomina in testimonium subscripta sunt. tradicionem hanc et viderunt et audierunt*[4]: Gozwin comes. Dietherich.[5] Engelhart. Digger. Algung precones: Gunthere. Adelbrath,[6] Dieprath. Heimmo, Volprath. Denno. Welderrich. Wolprath. Derbor. Arnold. Adolf,[7] Swigger. Heimo. Engilhart. Hademar. Berenger. Herolt. Meriboto. Rude. Cunemunt. Volbrath. Gozmar. Otto. Wortwin. Meingoz. Beppo. Godebolt. Diebrath. Benno. Reginhart. Herolt. Warmunt. Gozbrath. Wichnant. Burkart scapiones: Heriscalc. Ancheder. Heizo. Egilger. Hildolf. Ridant, Heinding. Bubo. Ozi. Billung. Herman. Liudhart. Welderich. Hadergoz. Diemunt. Asmar.[8] Reginmar. Helubolt. Sigebrath. Rohinc. Burghart. Eggerich, Razo.

---

[1] Vor *d* ist von späterer Hand ein *t* eingeschaltet. — [2] *consantaneus* ursprünglich im Kopialbuche, das erste *a* von späterer Hand in *e* verbessert. — [3] *Hi* VU. — [4] In der VU. lautet die Zeugenreihe also: *Winitheri cancellarius. Bernolf prepositus. Aselo decanus. Hazecho. Macelin. Acelin. prepositi: Adelbrath. Udrat. Röbbolt. Pecelin. Hiltiger. Eppo. Engilhart. Liupprath. presbiteri: Hatto archidiaconus. Einhart. Pernger. Chono. Aselo. Heinrich. Sigefrit. Giso. Peceman. Seitker. Ellenbero. diaconi: Hatto. Bilis. Bern. Tiemo. Willehalm. Chono. Otolf. subdiaconi: Eberhardus comes nostreque aduocatus ecclesie. Burchart comes. Hartuuic. Gumbrath. Röbbrath. Hacho. Sarrat. Heinrich. Adelhoch. Marcuuart. Diemar. Ebo. Helpreht. Arnolt. Geruuic. Röbbrath. Wolfrat. Rammolt. Chunimunt. Marcuuart. Sigebrath. Wernheri. Richart. Sigebolt. Sigeboto. Walterich. Hartuuic. Sentuuin. Sigefrith. Otloch. Reginolt. Gerhunc. Aleimar. Suitger. Luodouuic. Heriman. Suitker. Vocco. Suitker. Diemar. Volcprath. Albgast. Wernheri. Adelhoch. Wernheri. Pillunc. Walterich. Heinrich. Pabo. Arnolt. Odelrich. Gotefrit.* — [5] *Detherich* im Kopialbuche, wie es scheint, später in *Diethérich* verbessert. — [6] *Aldlbrath* im Kopialbuche. — [7] *Aldolf* im Kopialbuche. — [8] *Alemar* im Kopialbuche.

Benno, Eggehart, Růzelin[1] barochi; Eberhart, Buggo, Richart, Craft, Gotzwin, comites; Burghart, Burgkart, Zeizolf, Heinrich, Diemar, Hildelin, Engilhart, Erggenbrath, Fridehalm, Walchun, Ebor, Swigger, Zůhs,[1] Cuno, Volmar, Arnolt. *Acta*[2] *sunt hec anno incarnacionis dominice* M⁰ L VIII,[3] *indiccione* XI,[4] IIII. kalendas februari,[5] *regnante domino*[6] *Heinrico IIII⁰*, *presidente eodem episcopo Adelberone,* XIII⁰[7] *ordinacionis sue anno*, *feliciter.*[8]

---

[1] Das übergeschriebene *o* nachgetragen. — [2] Zwischen Zeugen und Datierung steht in der VU. eine Rota mit der Legende: D(OMI)NI EST T(ER)RA ET PLENITVDO EIVS, ORBIS T(ER)RARU(M) ET VNIV(ER)SI, QVI HABITANT IN EO. — [3] *millesimo quinquagesimo VII⁰* in der VU. — [4] *indict. X* VU. — [5] *V. non. mart.* VU. — [6] *domno* VU. — [7] *XII⁰* in der VU. — [8] An der VU. hängt (an rot-oliv-blauer Seidenkordel) die Bleibulle B. Adalberos mit der Legende: IHC XP(C) HERI ET HODIE (Revers): IPSE ET IN SAECVLA. Auf der Vorderseite ist der Name *Jesus Christus*, auf der Rückseite der Name *Adalbero* in Form eines Monogrammes wiedergegeben. Abbildung der Rota und der Bulle bei Ludewig a. a. O., S. 474, jedoch nicht ganz genau.

# Rezensionen und Referate.

*Schmidt W., S. V. D.. Der Ursprung der Gottesidee. Eine historisch-kritische und positive Studie. I.: Historisch-Kritischer Teil. Münster i. W., Aschendorff. 1912. XXIV, 512 S. ℳ 7,60.

Der Verfasser will mit dem vorliegenden ersten Band seiner umfassenden Arbeit sich freie Bahn schaffen in der religionsgeschichtlichen Fachwelt für seinen zweiten Band. Er bespricht also in ausführlicher Übersicht die Geschichte der vergleichenden Religionswissenschaft, und kritisiert darin diejenigen Werke, welche über den Ursprung der Gottesidee Theorien aufgestellt haben. Entsprechend dem heutigen Stande der Religionsforschung und Anthropologie wendet Schmidt sein Hauptaugenmerk nicht der sprachwissenschaftlichen, sondern der ethnologischen Periode der Religionsforschung zu, da nach deren Auffassung die Entstehung der Religion am besten bei den kulturlosen Naturvölkern beobachtet werden. Er geht aber an der philologisch orientierten Forschung deshalb doch nicht vorüber, sondern bespricht in ruhiger, kritischer Art auch die Arbeiten der Astralmythologen und Panbabylonisten. Und das möchte ich überhaupt den Hauptcharakterzug dieses Buches nennen. Mit sachlichster Ruhe kommen hier alle bisher in der Weltliteratur aufgetretenen Erklärungen für den Ursprung der Gottesidee zur Darstellung, werden geprüft, das Richtige aus ihnen anerkannt und das Unbewiesene abgelehnt. Der Historiker findet also hier einen Führer durch die moderne religionsgeschichtliche Literatur, sofern sie sich auf das Urproblem, die Entstehung der Gottesidee bezieht, der ihn mit großer Sicherheit führt. Das Ergebnis ist, daß trotz der astralmythologischen und panbabylonischen Schule von Winckler, Jeremias, Stucken usw. und trotz der präanimistischen Zaubertheorie von Kings, Maus, Preuß, Lehmann und anderen, die Animismustheorie Tylors noch immer die am meisten herrschende in der ethnologischen Religionsforschung ist.

Ihrer Lehre gegenüber hat nun einer ihrer früheren eifrigsten Verfechter, Andrew Lang, durch ehrliches Studium der Tatsachen gedrängt,

seit dem Jahre 1898 den Nachweis geführt, daß bei manchen Naturvölkern ganz primitiver Art der Animismus überhaupt nur spärlich entwickelt ist, ebenso der Totemismus, daß der Ahnenkult gänzlich fehlt, daß dagegen in deutlicher Ausprägung der Glaube an ein höchstes Wesen, somit eine Art Monotheismus nachzuweisen ist.

Diesem „monotheistischen Präanimismus Andrew Langs" widmet Schmidt den größten Teil seines Werkes (105—411) indem er zuerst Langs Tatsachenmaterial anführt, dann seine Kritik an der animistischen Theorie und die Aufstellung der neuen eigenen Theorie darstellt, danach in sehr ausführlicher Antikritik alle wichtigen und ernsten Kritiken bespricht, die Lang gefunden hat, und endlich noch in einem ausführlichen Kapitel über die südostaustralischen höchsten Wesen eine Fülle von Tatsachenmaterial anhäuft, welches den präanimistischen Monotheismus im Gebiete der von Schmidt ganz besonders gründlich durchforschten primitiven Südostaustralier überzeugend nachweist. Die Beweisgründe Schmidts sind teils mythologische Aussagen der Eingeborenen, die Schmidt aus der zahlreichen ethnologischen Literatur wie aus eigenen früheren Arbeiten anführt, teils sind es sprachliche Untersuchungen über die Bedeutung gewisser Worte, aus denen sich der Name des höchsten Wesens zusammensetzt. Daß diese letzteren Darlegungen den Uneingeweihten nicht immer ganz zu überzeugen vermögen, ist, bei dem primitiven Stand der Erforschung literaturloser Sprachen, begreiflich. (Ich denke hier auch an die im Kapitel über die Tasmanier enthaltene Besprechung des Namens Tiggana marra boona S. 219.) Trotzdem bleibt als sicheres Ergebnis bestehen 1.: Außer dem Mungau ngaua des Kurnaivolkes sind alle obersten Göttergestalten der Südostaustralier nicht schlechthin höchste Wesen im monotheistischen Sinn, sondern Zusammensetzungen mit den Helden der jeweiligen volkseigenen Astralmythologie, oberste Götter mit einem Verwandtenkreis. 2.: Keine der Kulturschichten, in denen die berührten Gestalten vorkommen, — das Bundjil, Daramulun, Baiame, Nuralie, Nurrundere und die Brambrambult-Brüder, — bringt es also aus ihrer spezifischen Mythologie allein bis zu einem wirklichen höchsten Wesen. 3.: Da aber tatsächlich diese Gestalten die deutlichen Kennzeichen der höchsten Himmelsgötter aufweisen, — Schöpfer-Kraft, Wohnen im Himmel, ethische Züge, — so müssen diese Charakterzüge aus einer Kulturstufe stammen, die noch vor der Bumerangkultur mit ihrer Astralmythenbildung liegt, also aus der ältesten, ihnen allen gemeinsamen Urkultur, die noch vor den ältesten in Australien bekannten Mythologien liegt. 4.: Tatsächlich zeigt nun auch das Volk der Kurnai mit seiner Lehre von Mungau ngaua, welche keinerlei mythologische Züge aufweist, aber alle Eigenschaften eines einfach höchsten Wesens zeigt, daß der Gedanke und Begriff dieses höchsten Wesens bei

einem Volke der Urstufe nicht nur möglich ist, sondern auch wirklich vorkommt. Ähnliches hat sich in einer Untersuchung über die Tasmanier für das höchste Wesen dieses untergegangenen uralten Volkes ergeben. 5.: Wenn man nun aus den Berichten über Bundjil, Nuralie, Nurrundere, Daramulun und Baiame alles entfernt, was sich deutlich auf die mythologischen Helden oder den Stammvater zurückführen läßt, so verschwinden mit einem Male alle die Züge, die der Würde des höchsten Wesens nicht entsprechen.

Damit darf Schmidt den Nachweis für erbracht halten, daß die Kenntnis des höchsten Wesens in ihrer vollen Klarheit gerade aus der Urstufe stammt, daß auf den folgenden Stufen die drei Faktoren: Naturmythologie, Zaubergedanke und Animismus diese Klarheit verdunkeln, während der umgekehrte Verlauf, die Herausentwicklung einer höheren Gottesidee aus jenen drei Faktoren, sich in keiner Weise dartun läßt.

Wie ist nun aber bei den primitiven Völkern der Gottesgedanke in dieser verhältnismäßigen Reinheit entstanden? Die Antwort will Schmidt erst geben, wenn seine Untersuchungen über die Pygmäen- und alle anderen erreichbaren primitiven Völker in Asien, Afrika und Amerika in derselben Ausführlichkeit wie hier die Untersuchung über die Südostaustralier und Tasmanier vorliegen. Richtlinien dafür, wie er sich die Möglichkeit der Entstehung des Gottesgedankens denkt, gibt er gelegentlich aber schon im vorliegenden Bande.

Aus den Zeugnissen der Sprachwissenschaft glaubt Schmidt nämlich entnehmen zu dürfen, „daß der Mensch, wo immer wir ihn kennen, imstande war, Allgemeinbegriffe zu formen, die Vielheit der Dinge in Gruppen und alle Gruppen in das eine Weltbild zusammen zu fassen und so, wie für die einzelnen Dinge, so auch für das gesamte Weltbild nach einem Urheber zu fragen und mit Anwendung des Kausalbegriffes, den er sich erworben, in einem vernünftigen Urteilsgang ihn sich zu erschließen" (S. 479).

Mit einem begreiflichen Seufzer der Erleichterung über das Ende der weitausholenden literarkritischen Vorarbeiten fügt Schmidt diesen Worten hinzu: „Das ist unsere Theorie, und froh, der lästigen Polemik jetzt ledig zu sein, gehen wir nun freudigen Mutes daran, die Bausteine dazu von allen Seiten herbeizuschaffen. Denn wir sind keine Aprioristiker, wir meinen, daß die Theorie der positiven Beweise bedarf" (ebenda).

Daß Schmidt kein Aprioristiker ist, beweist das Buch, wo man es aufschlägt, wenn gleich die Vorliebe für die einmal erkannten Richtlinien der neuen Theorie immer wieder durchschimmert. Aber den Versuch „die

Ursachen und Umstände festzustellen", welche „die älteste Form der Religion" „hervorgebracht und ihre erste Weiterentwicklung beeinflußt haben", den glaubt er ernstlich doch erst unternehmen zu dürfen, wenn die empirische Feststellung der primitiven Religionsformen bei Pygmäen- und ähnlichen Völkern beendet sein wird (S. VIII).

Das bedeutsame Werk wird durch ein reichhaltiges Inhaltsverzeichnis und ein Sach-, ein Völker-, ein fremdsprachliches Wort- und ein Autoren-Register, sowie durch eine Sprachenkarte Südostaustraliens für die Benutzung überaus brauchbar gemacht. Kritische Ausstellungen inhaltlicher Art vorzubringen, steht einem Referenten nicht zu, der nur vom allgemeinen religionsgeschichtlichen Standpunkt aus diese Darbietungen so spezieller ethnologischer Untersuchungen dem Charakter dieses Jahrbuchs entsprechend für Historiker bekannt machen kann und will. Aber auch formell habe ich wesentliche Einwendungen durchaus keine zu machen, und kann deshalb am Schlusse des genußreichen Studiums, das ich auf das Werk verwandt, nur dem herzlichsten Dank Ausdruck geben, den die Religionsgeschichte dem Bienenfleiß des Verfassers für die überaus wertvolle Gabe schuldet.

Freiburg i. Br. **E. Krebs.**

---

***Franz** A., Das Rituale des Bischofs Heinrich I von Breslau. Mit Erläuterungen herausgegeben. Freiburg, Herder. 1912. 4°. XII, 92 S. Mit sieben Tafeln. ℳ 8.

Von der alten reichen Dombibliothek in Breslau, die als wertvolles Erbe die Bücher des humanistisch gebildeten, kunstsinnigen Bischofs Johann Roth (1482—1506) und einer Anzahl in Humanistenkreisen hochangesehener Kanoniker besaß, ist aus dem Unheil, das ihr im Herbste 1632 die Verbündeten der Schweden bereiteten, wenig gerettet worden. Zu den wenigen kostbaren Überresten gehört das Rituale des Bischofs Heinrich I (1302—19), ein Pergamentfoliant von 177 Blättern, schön geschrieben und mit künstlerisch ausgeführten Initialen geziert. Der Codex hat das Glück gehabt, von berufenster Hand, vom Herausgeber des Rituales von St. Florian, vom Verfasser des Monumentalwerkes über die kirchlichen Benediktionen des Mittelalters veröffentlicht zu werden. — Das Buch bringt zunächst den diplomatisch genauen Text des Rituals, dann eine äußerst instruktive Abhandlung über die Handschrift, worin Schrift und Schreiber derselben, die darin vorkommenden Neumen und Noten, die künstlerische Ausstattung, die liturgischen Handschriften Schlesiens überhaupt und die Ritualien insbesondere, vor allem die Bedeutung des Rituals Bischofs Heinrich besprochen werden. Früher als die meisten

andern deutschen Diözesen besaß Breslau ein authentisches Ritual, zunächst für die Kathedrale bestimmt, nach welcher aber der Kuratklerus sich zu richten hatte. — Das Rituale bietet, der Praxis jener Zeit entsprechend, die Formeln für die Wasserweihe, für die Spendung der Sakramente und Sakramentalien, den Begräbnisritus, außerdem die Lichtmeßkerzen-, Aschen- und Palmenweihe, die Fußwaschung am Gründonnerstage und die adoratio crucis am Karfreitage. Der Ritus der letztgenannten Feierlichkeiten ging erst gegen Ausgang des Mittelalters ins Missale über, wie auch die Missale-Handschriften der Breslauer Dombibliothek aus dem 15. Jahrhunderte und die ältesten Breslauer Missaledrucke von 1483, 1499 und 1505 beweisen. — Umfangreich ist der letzte Abschnitt des Werkes, der „Textkritik und Erläuterungen“ bringt. Gerade hier setzten die umfassenden und tiefgründigen liturgischen Studien den Verfasser instand, jede rituelle Formel kritisch zu beleuchten, allseitig zu erklären, stets interessante lehrreiche Parallelen zu ziehen, mit sicherer Hand den allgemeinen liturgischen Hintergrund zu zeichnen, um dann auf demselben dem Breslauer Ritus seine Stelle anzuweisen und dessen Eigentümlichkeiten hervorzuheben. Auf einiges sei hier hingewiesen.

Zur Kerzenweihe an Lichtmeß zog von der Kathedrale, die außerhalb der Stadtmauern lag, die Prozession in eine Kirche der innern Stadt; dort wurden die Kerzen geweiht, worauf die Prozession zur Kathedrale zurückkehrte, wo die Festmesse folgte. In gleicher Weise fand die Palmenweihe nicht in der Domkirche, sondern in einer Stadtkirche statt, wohin in Prozession gezogen wurde und wo auch die Prozessionen der übrigen Pfarrkirchen sich einfanden. Der Palmesel, der später in den Prozessionen am Palmsonntage in Breslau eine Rolle spielte, wird im Rituale des Bischofs Heinrich nicht erwähnt. — Der Umstand, daß der Taufritus an die Karsamstagszeremonien angeschlossen ist und die Voraussetzung in demselben, daß mehrere Kinder beiderlei Geschlechts zur Taufe gebracht werden, lassen annehmen, daß damals auch in Breslau die Sitte bestand, am Karsamstage Kinder zur feierlichen Taufe zu bringen. Die Taufe geschah durch Immersio. Die Kommunion der Täuflinge wird nicht mehr erwähnt. Für die Taufe kranker Kinder ist ein abgekürzter Ritus bestimmt. — Die „Benedictio sponsi et sponsae“ bedeutet im Rituale des Bischofs Heinrich nicht bloß die kirchliche Einsegnung, sondern auch die rechtskräftige Schließung der Ehe. Es wird ausdrücklich vorgeschrieben, „daß der Pfarrer die Brautleute über etwa vorhandene Ehehindernisse befragen und deren Willenserklärung, die Ehe zu schließen, fordern solle. Erst nachdem dies geschehen, hat die Segnung zu erfolgen. In der Diözese Breslau wurde sonach schon im 13. und 14. Jahrhunderte die längst vorhandene allgemein kirchliche Vorschrift, die Ehe in facie ecclesiae zu schließen, praktisch und gesetzmäßig durchgeführt“,

und das Rituale Heinrichs gehört zu den frühesten, das neben der Benediktion die Konsenserklärung der Nupturienten vor dem Pfarrer vorschreibt. — Die Auflegung öffentlicher Buße für schwere, allgemeines Ärgernis gebende Verbrechen an Aschermittwoch und die Rekonziliation der öffentlichen Büßer am Gründonnerstage nahm in Breslau ein Priester, im Namen des Bischofs, vor. Die Diözesangeschichte berichtet aber auch von Rekonziliationen durch Bischöfe. Am Gründonnerstage 1372 und 1375 führte der Breslauer Weihbischof Dirslaus und am Gründonnerstage 1373 der Titularbischof Thomas von Sarepta, assistiert von zwei infulierten Äbten, die vor dem Portale der Kathedrale knieenden Büßer in die Kirche, wo sie die auf die Erde Hingeworfenen mit dem Pedum berührten und aufhoben. — Am Karfreitage trugen nach der missa praesanctificatorum zwei ältere Kanoniker das Kreuz oder Korporale unter Abbetung der sieben Bußpsalmen in eine als heiliges Grab hergerichtete Kapelle und legten das Kreuz daselbst nieder. — Das Formular „ad tondendum parvulum“, für jenen kirchlichen Akt, durch welchen Knaben in feierlicher Weise unter den besondern Schutz Gottes gestellt werden sollten, ist darum bemerkenswert, weil es den vollständigen Ritus, einschließlich der Psalmen und Antiphonen bietet. — Die Form des Ölungssakraments ist, wie fast in allen mittelalterlichen liturgischen Büchern, indikativ. — Besonders bemerkenswert sind die urkundlichen Nachrichten, durch welche der am Schluß des Rituals später beigefügte Eid der Prälaten und Kanoniker bei ihrer Aufnahme ins Kapitel beleuchtet wird. Der Aufzunehmende beschwor unter anderem, „statuta de aequalitate praebendarum et de eundo ad studium, de alienigenis nisi qualificatis non recipiendis“ beobachten zu wollen. Die Erträgnisse der Domherrenpfründen waren ursprünglich sehr verschieden, manche reich, andere ärmlich. Die darüber laut gewordenen Beschwerden drängten zur Feststellung eines Modus, durch welchen ein Ausgleich in den Präbendenerträgen erreicht würde. Man traf schließlich das von Bonifaz IX bestätigte und von Bischof Wenzel 1396 publizierte Abkommen, nach welchem von den künftig vakant werdenden Pfründen der neue Inhaber nur zwölf Mark Silber jährlich erhalten, der Rest aber in eine gemeinsame Kasse fließen sollte, aus welcher die Jahreseinkünfte eines jeden Kanonikus auf 30 Mark zu bringen seien. Die Grundlage für die Verwaltung dieser Kasse bildete die wahrheitsgetreue Angabe jedes Präbendaten über die Einkünfte seiner Pfründe, und so ist die Aufnahme des Statuts de aequalitate praebendarum in den Eid begreiflich. — Die Kapitelsstatuten forderten ein dreijähriges Studium auf einer vom Kapitel anerkannten Universität; sie trafen auch Anordnungen bezüglich des Nachweises der Studienerfolge und bestimmten die Höhe der den studierenden Kanonikern zu gewährenden Stipendien. Nach dem Statut des Bischofs

Konrad vom 1. Oktober 1435 durften Nichtschlesier nur ins Kapitel aufgenommen werden, wenn sie einen akademischen Grad besaßen.

Erwünschte Beigaben des Buches sind ein Verzeichnis der Orationen-Initien und ein Personen-, Orts- und Sachregister. Dann folgen zur Veranschaulichung des Textes sowie zur Beurteilung des Schreibers und Miniators sieben in der Kunstanstalt von Hubert Köhler in München vortrefflich hergestellte Tafeln, die von dem reichen und künstlerisch wertvollen Buchschmuck der Handschrift zeugen. Dazu kommt die vornehme typographische Ausstattung, und so vereinigt sich mit dem innern Werte die äußere Form des Buches, um es zu einer würdigen Jubelgabe zu machen, die der Verfasser seinem Ordinarius, dem Fürstbischofe von Breslau, Kardinal Kopp widmete.

Breslau. **J. Jungnitz.**

---

***Hefele K.**, Der Hl. Bernhardin von Siena und die franziskanische Wanderpredigt in Italien während des 15. Jahrhunderts. Freiburg i. B., Herder. 1912. X, 300 S. *M* 6.

Dies Buch anzuzeigen, gereicht mir zur großen Freude. Es ist mit soviel Verständnis, Liebe und Fachkenntnis geschrieben, daß man es mit wahrem Vergnügen liest. Dazu kommt, daß der Gegenstand an und für sich interessant genug ist, auch für den, der sich nicht speziell mit Predigtgeschichte beschäftigt. Der Kulturhistoriker wird es mit großem Genusse lesen. Es ist von nicht geringem Reiz, die oft so glänzend geschilderte Zeit des italienischen Quattrocento im Spiegel der Predigten eines Mannes zu sehen, der wie Bernardin von Siena seiner verworrenen Zeit ein Führer sein wollte und war. Da sieht man auch die Kehrseite der Medaille, nicht bloß die vom Glanz der Kunst und der eleganten humanistischen Literatur bestrahlte Oberfläche: da blickt man hinein in einen oft erschreckend tiefen Sumpf menschlicher Irrungen und Verkehrtheiten: da sieht man aber auch, daß die sittlichen Kräfte des Christentums nicht ganz schlummerten, daß Tugend und Glaube und Frömmigkeit in weiten Volkskreisen lebten und durch die eifervolle Tätigkeit der Prediger aus den Reihen der Minoritenobservanten zu neuem Feuer entflammt wurden.

Zwei Blütezeiten hat die Franziskanerpredigt gehabt: im 13. und im 15. Jahrhundert. Mit dieser letzten beschäftigt sich unser Buch. Da ersteigt die Predigt „aufs neue eine beträchtliche Höhe der Kunst und der Popularität und wirkt ihrerseits zurück auf die Reform des gesunkenen Ordenswesens". In einem ersten Abschnitt wird die franziskanische Wanderpredigt in Italien genau untersucht, die Person der

Prediger und die Wanderpredigt selbst nach Form und Inhalt. Das Auftreten der Wanderprediger war, da mit dem Ende des 14. Jahrhunderts die italienische Predigt den tiefsten Stand ihres Verfalles erreicht hatte, eine Notwendigkeit. Die tüchtigen Männer, die gediegenes Wissen mit musterhaftem Lebenswandel verbanden, scharten das Volk wieder um die Kanzeln. Nicht alle Namen sind bekannt; die bedeutendsten waren nach Bernhardin von Siena Albert von Sarteano, Jakob von der Mark, Johannes Kapistran, Robert von Lucca, Bernhardin von Feltre. Ihre Predigt stellten sie in den Dienst der eigentlichen Seelsorge, besonders aber ließen sie sich die öffentliche Sittlichkeit und Wohlfahrt aufs höchste angelegen sein. Sie suchen den vielen Schäden im ehelichen Leben, vor allem der eigentlichen Wunde der Zeit, der Sodomie zu steuern, dringen auf Hochhaltung des christlichen Familienlebens, predigen gegen den unsinnigen Luxus, gegen Spiel und Wucher, trösten in der Not der Pestjahre und suchen mit großem Erfolge die Parteiungen und Feindschaften in den Städten zu überwinden. Sie sind Urheber der großen Spitäler und der Montes pietatis, der segensreichen Darlehnsbanken für ärmere Leute. Sie predigen dann oft im besonderen Auftrage der Päpste, als Förderer der Türkenkreuzzüge und Leiter der Ketzerverfolgung. So ist ihre Predigt eine große Macht geworden: „Sie ward der Religiosität und Sittlichkeit des italienischen Volkes, die im Zeitalter der Renaissance so bedenklichen Einflüssen preisgegeben waren, eine kräftige Stütze; an ihrem Feuer hat sich der religiöse und kirchliche Sinn der Massen immer wieder erwärmt, ihr sittliches Empfinden geläutert". (S. 84.) Leider hat sich von den vielen Predigten, die durch ganz Italien ertönten, nicht viel erhalten. Wir müssen dem Verfasser darum doppelt dankbar sein, daß er mit vieler Mühe aus Ordenschroniken, Biographien, Briefsammlungen, Gemeindestatuten jener Zeit uns das so lebensvolle, anschauliche und lehrreiche Bild von der Wirksamkeit der Männer, für deren Schwächen er nicht blind ist, gezeichnet hat.

Leichter war es ihm, über die Predigttätigkeit Bernhardins von Siena zu berichten, welche bis jetzt, auch von dem trefflichen Biographen Thureau-Dangin (5. Aufl. Paris 1897), nur ungenügend gewürdigt wurde. Und doch ist Bernhardin nach Savonarola der bedeutendste Prediger dieser Epoche. Auf Grund teils gedruckt vorliegenden, teils in Florenz und Siena handschriftlich vorhandenen Materiales gibt uns der Verfasser ein sehr eingehendes, frisches und erschöpfendes Bild von der Predigttätigkeit des Mannes. Wir werden unterrichtet über seinen Lebens- und Bildungsgang, die Arten seiner Predigt — Heiligen- und Passionspredigten —, sein Verhältnis zur hl. Schrift, die homiletische Methode seiner thematischen Predigten, seine sprachlichen und rednerischen Eigenheiten. Sehr dankbar wird man die zahlreichen und eingehenden Predigtproben begrüßen, die

beigegeben sind, da sie uns die Originalität des gewaltigen Predigers treffend veranschaulichen. Sie bilden zugleich eine sehr reiche Fundgrube für den Kulturhistoriker; es sei nur erinnert an die Predigt gegen die Sodomie, an die interessanten Standespredigten. Von diesen verdient die Ehepredigt besondere Aufmerksamkeit: sie behandelt die Pflichten des Mannes gegen sein Weib und ist ein geradezu klassisches Zeugnis gegen die bis zum Überdruß wiederholte Behauptung, die Kirche hätte die Ehe gering geachtet. Acht Pflichten des Mannes gegen die Frau werden aufgezählt: Er soll sie lieben, lehren, zurechtweisen, mit ihr zusammenwohnen, sie ehren, unterstützen, ihr die eheliche Pflicht leisten, für sie sorgen. Von irgend einer Geringschätzung des Weibes ist auch keine Spur zu merken.

Das ganze Werk stellt sich als eine sehr wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis über das Predigtwesen des ausgehenden Mittelalters dar. Wenn der Referent etwas auszusetzen findet, so ist es die oft zu starke Knappheit bei den Literatur- und Quellenverweisen. Etwas mehr wäre nicht zu viel gewesen. So verweist z. B. Verf. oft auf die „Prediche“, und erst S. 99 erfährt der Leser, nachdem er in den Anmerkungen vergeblich nach diesem wichtigen Werk gefahndet hat, daß die von L. Banchi besorgte dreibändige Ausgabe der Prediche volgari di S. Bernardino da Siena (1880) gemeint ist. Auch das Sachregister dürfte reichhaltiger sein.

Straßburg. **Luzian Pfleger.**

---

***Göller E., Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. 2. Bd., 1. und 2. Teil (der Bibliothek des Kgl. Preuß. Histor. Instituts in Rom 7. und 8. Bd.). Rom, Löscher & Ko. 1911. gr. 8°. XII, 216 u. VIII, 210 S. M 15.**

Bei der im Hist. Jahrb. 1908 (XXIX, 638 ff.) erfolgten Besprechung des 1. Bandes dieses Werkes, welcher 1907 erschien und die päpstliche Pönitentiarie bis Eugen IV behandelte, konnte Referent bereits feststellen, daß wir da eine sehr gediegene Arbeit vor uns haben. Dieses Urteil wird durch den hier zu besprechenden 2. (Schluß-)Band, der die Zeit von Eugen IV bis Pius V umfaßt, nur bestätigt. Seine Anlage ist die gleiche wie beim 1. Band; auch er zerfällt in die zwei Teile: Darstellung und Quellen. Im Vorwort dazu konnte Verfasser mit einer Genugtuung, die wohl allgemein geteilt wird, feststellen, daß seine im Vorwort zum 1. Band ausgesprochene Vermutung, als sei das alte Archiv der päpstlichen Pönitentiarie, das bei seinem Transport nach Frankreich unter Napoleon I mehrere Tausende von Bänden umfaßte, bis auf wenige Reste verloren gegangen, der Wirklichkeit nicht entspreche. Vielmehr habe

er bei seinem vorübergehenden Aufenthalt in Rom zu Ostern 1911 durch einen Zufall in Erfahrung gebracht, daß dasselbe tatsächlich noch im Vatikan existiere, und zwar sei dasselbe, wie er sich Dank dem großen Entgegenkommen Sr. Eminenz des gegenwärtigen Kardinalgroßpönitentiars habe persönlich überzeugen können, in vier Räumen daselbst untergebracht; der in tadellosem Zustand befindliche Bestand reiche von Alexander V bis in die neueste Zeit. Andererseits sah sich Verfasser veranlaßt, in den Vorbemerkungen zur Geschichte der im 2. Band in Betracht kommenden Literatur und Quellen gegen das seit der Veröffentlichung des 1. Bandes erschienene Buch von Chouet, La sacrée pénitencerie apostolique (Lyon 1908), Stellung zu nehmen. Er konstatierte, daß dieses Buch keineswegs eine so originale Arbeit, wie es prätendiere, sei, sondern für die Zeit bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, also soweit ungefähr sein (Göllers) 1. Band reiche, nur eine Ausbeutung von diesem.

Was nun den eigentlichen Inhalt seines 2. Bandes betrifft, so empfiehlt es sich, genau an das hierüber diesem Band beigegebene Verzeichnis sich zu halten. Danach handelt der erste von den beiden Abschnitten des 1. Teils, ähnlich wie im 1. Band, von der Organisation und der Geschäftspraxis der Pönitentiarie. Es werden da in drei Unterabteilungen 1. die Beamten derselben vorgeführt, 2. Bemerkungen zur Geschäftspraxis und zur Ausfertigung der Briefe daselbst gemacht und 3. der Einfluß der kirchlichen Reformbewegung auf sie geschildert. In der ersten Unterabteilung werden die Beamten ebenfalls wieder unter den gleichen drei Kapiteln wie im 1. Band — der Kardinalgroßpönitentiar, die poenitentiarii minores, das übrige Beamtenpersonal — besprochen. Eingeleitet wird das 1. Kapitel mit einer Liste der Großpönitentiare für die behandelte Zeit, um sodann deren Fakultäten nach der inhaltlichen Seite anzuführen und daran eine Untersuchung über deren formale Unterscheidung zu knüpfen. Weiters wird seine Stellung während der Erledigung des päpstlichen Stuhles sowie die Vorschrift, daß er wenigstens (Kardinal-)Priester sein müsse, hervorgehoben, schließlich aber sein Verhältnis zu den poenitentiarii minores und den (Kanzlei-)Beamten der Pönitentiarie erörtert; angehängt ist noch eine Untersuchung über seine Einkünfte. Das 2. Kapitel handelt über die das eigentliche Beichtvateramt versehenden poenitentiarii minores, deren Vollmachten, Organisation als Kolleg, Privilegien, Einnahmen und das Verhältnis der Pönitentiare von St. Peter zu jenen im Lateran und in Maria maggiore. Ursprünglich gehörten nämlich die poenitentiarii minores ausschließlich zur päpstlichen Kurie, im Laufe der Zeit aber wurden auch den Beichtvätern in den Hauptbasiliken Roms (Lateran, St. Peter, Maria maggiore) fast die gleichen Vollmachten wie den eigentlichen poenitentiarii minores verliehen, bis diese besonders von der Zeit an, da der Vatikan die ordent-

liche Residenz der Päpste wurde, in den Beichtvätern von St. Peter (oder richtiger noch umgekehrt) ganz aufgingen. Das übrige Beamtenpersonal der apostolischen Pönitentiarie, wovon im 3. Kapitel die Rede ist, bildeten in der in Betracht kommenden Zeit der Regens poenitentiariae, der Auditor (Datarius) poenitentiariae, der Magister in theologia und der Doctor in decretis (theol. und kanonist. Beirat), der Distributor litterarum, die Skriptoren, die Korrektoren und ihre Assistenten, der Sigillator, die beiden Kleriker des officium minus, die Prokuratoren oder Sollizitatoren (Vertreter jener Personen, die bei der Pönitentiarie eine Angelegenheit betreiben ließen), die Referendare und der Revisor. Nach eingehender Schilderung der Pflichten und Befugnisse dieses Beamtenpersonals, das im Vergleich mit dem im 1. Band behandelten etwas zahlreicher und vielgestaltiger geworden ist, werden noch die Beziehungen des Datars der päpstlichen Kanzlei zur Pönitentiarie besprochen. — Die in der 2. Unterabteilung gemachten Bemerkungen zum Geschäftsgang und zur Ausfertigung der Briefe in der Pönitentiarie erstrecken sich auf die Suppliken, die Vermerke auf denselben, die Taxvermerke, das Siegel, den Verlauf der Expedition; angeschlossen ist eine Liste von die Sache veranschaulichenden Originalen. — Der Einfluß der kirchlichen Reformbewegung auf die Pönitentiarie, der in der 3. Unterabteilung zur Darstellung gelangt, wird zunächst eingeleitet von allgemeinen Bemerkungen. Hierauf kommen die Reformen und Reformversuche unter den Päpsten jener Zeit im Einzelnen zur Sprache, bis die Pönitentiarie unter Sixtus V eine vollständige Umgestaltung erfährt. Diese Umgestaltung bestand hauptsächlich in der fast völligen Beschränkung ihres Wirkungskreises auf das Forum internum, während die von ihr im Laufe der Zeit mehr und mehr erlangten Vollmachten für auch in das Forum externum einschlägige Gegenstände, namentlich Dispensen und Indulgenzen, wieder an die päpstliche Kanzlei oder andere Behörden überwiesen wurden.

Im zweiten Abschnitt des 1. Teils kommt ein neues Gebiet zur Darstellung, nämlich das Taxwesen der apostolischen Pönitentiarie; in zwei Unterabteilungen wird da über die Expeditionstaxen und die Kompositionen in derselben gehandelt. Ausgehend von der Taxliste Benedikts XII (1334—1342) verbreitet sich Verfasser in der 1. Unterabteilung über die Taxen und Taxverzeichnisse im 15. Jahrhundert und gibt dabei eine geschichtliche Übersicht über das Taxwesen bis Leo X. Hierauf werden gedruckte und ungedruckte Taxlisten aus der Zeit Sixtus' IV, dann solche aus der Zeit Leos X, insbesondere die bisher übersehene amtliche Taxordnung dieses Papstes, sodann Privatverzeichnisse aus jener Zeit, namentlich das in der Pariser Ausgabe um 1520 erschienene „Summarium litterarum expediendarum per officium sacrae poenitentiariae" und ein nur handschriftlich in der vatikanischen Bibliothek erhaltenes italienisches Tax-

verzeichnis vom Jahre 1519, in dem es sich hauptsächlich um Taxen bei Ehedispensen handelt, besprochen. Gleiches geschieht mit den Taxverzeichnissen aus der Zeit Klemens VII und Pauls III, insbesondere mit dem Taxbuche der Bibliotheca Vallicellana, das durch seine Skriptoren-, Expeditions- und Siegel-Taxen von besonderem Interesse ist, und mit der Taxliste der Bibliotheca Barberiniana. Erscheinen die Pönitentiarie-Taxen im Allgemeinen nur als Entschädigung für die Ausfertigung der Reskripte, so trat doch in gewissen Fällen auch noch eine Compositio hinzu, wovon in der 2. Unterabteilung die Rede ist. — Als Anhang zu den zwei Abschnitten des 1. Teils des 2. Bandes bringt Verfasser noch eine Abhandlung über die processus generales der Päpste von Eugen IV bis Paul III mit der Bulla in Coena Domini, die im 1. Band die 2. Unterabteilung des 3. Abschnittes bildeten, und zwar gibt er zunächst einen Überblick über die Geschichte dieser Bulle, um dann deren Verkündigung in den einzelnen Ländern dem Leser vor Augen zu führen. Nachträge und ein Namensverzeichnis der in der Darstellung des 1. und 2. Bandes genannten Päpste bilden den Schluß des 1. Teils vom 2. Band.

Der 2. Teil enthält die Quellen zu der im 1. Teil gegebenen Darstellung. Sie zerfallen in folgende Untertitel: 1. Die Fakultäten (concessiones) der Großpönitentiare, 2. Quellen zur Geschichte des Geschäftsganges in der Pönitentiarie, 3. Dekrete und Verordnungen der Großpönitentiare, 4. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Pönitentiarie, 5. Vorschläge und Gutachten über ihre Reform, 6. Aufzeichnungen über die poenitentiarii minores und die Skriptoren, 7. Taxlisten der Pönitentiarie. Mit Nachträgen, Anmerkungen (zu den Texten des ganzen 2. Teils, deren Anbringung übrigens je auf der betreffenden Textseite selbst sich empfohlen hätte), einem Namens- und Ortsverzeichnis, einem Verzeichnis der kurialen Beamten und Dienerschaften, sowie Berichtigungen schließt der 2. Teil bezw. der ganze Band.

Das hier wiedergegebene Inhaltsverzeichnis läßt deutlich erkennen, daß alles, was für die Geschichte der apostolischen Pönitentiarie in der angegebenen Zeit von irgendwelcher Bedeutung sein konnte, sorgfältig gesammelt und zur Darstellung gebracht wurde. Ja man muß förmlich staunen, wie es dem Verfasser gelungen ist, ein so vielfach zerstreutes und schwer zugängliches Material ausfindig zu machen. Das „Fortes fortuna adjuvat“ dürfte wohl auch hier Geltung haben. Was die auf diesem Material sich aufbauende Darstellung betrifft, so wird jeder unbefangene Leser zugestehen müssen, daß Verfasser dank einerseits seinen theologischen und kanonistischen Kenntnissen und anderseits der Objektivität, der er sich befließ, hier in der Tat eine sehr gediegene Arbeit geleistet hat. Wir haben in dieser zweibändigen Geschichte der apostolischen Pönitentiarie ein Werk erhalten, durch das dem von Petra 1712 verfaßten „De sacra poenitentiaria apostolica“ die Ehre, „bisher das beste

über diesen Gegenstand zu sein", wie es vor ungefähr 20 Jahren in Rom ein sehr kompetenter, an der Pönitentiarie selbst eine hohe Stelle einnehmender Beurteiler dem Referenten gegenüber bezeichnete, streitig gemacht wurde. Verdient schon der 1. Teil der Darstellung mindestens das nämliche Lob, das dem der Ordnung wie dem Inhalte nach gleichen Teil des 1. Bandes gespendet wurde, so erheischt der 2. Teil schon deswegen, weil er einen im 1. Teil noch nicht behandelten Gegenstand, sondern etwas neues, das Taxwesen, bringt, eine besondere Hervorhebung. Über das Taxwesen der römischen Kurie und insbesondere der apostolischen Pönitentiarie ist schon so viel Schiefes geschrieben worden, daß es wirklich an der Zeit war, daß von einem mit dem Gegenstand so vertrauten Gelehrten, wie es Verfasser ist, der Sache auf den Grund geschaut und das, was ein Green, Gibbings, Wocker und Dupin hierüber vorbrachten, auf seinen wahren Wert geprüft werde. Dank viel genauerer Forschung und Erschließung besserer Quellen konnte er die Darstellung dieser Herrn, ganz abgesehen von ihrem einseitigen Standpunkt, nur als verfehlt bezeichnen. Insbesondere konnte er auch bezüglich der Kompositionen den Nachweis erbringen, daß der Vorwurf der Simonie, der diesen ganz besonders gemacht wurde, nichts weniger als stichhaltig sei. Nach ihm muß man sich vor Allem vor Augen halten, wofür Kompositionen üblich waren. Sie kamen nur vor bei Gelübde-Umänderungen, Ehedispensen und Restitutionen von unrecht erworbenem Gute. Bei näherer und wirklich sachverständiger Prüfung ergibt sich, „daß von Simonie hier im Prinzip keine Rede sein kann". — Die processus generales der Päpste im Allgemeinen und die eine so große Rolle spielende Bulla in Coena Domini im Besondern wurden zwar schon im 1. Band behandelt, erhalten aber für die den 2. Band umfassende Zeit ihre Fortsetzung, die reich ist an interessanten und für den Gegenstand wichtigen Einzelnheiten.

Daß die ganze Darstellung des 1. Teiles auf solider Grundlage beruht, davon kann man sich durch die im 2. Teil teils in extenso teils in Regesten mitgeteilten Quellen überzeugen. Deren Aufsuchung und Zusammenstellung ist ein ganz besonders anerkennenswertes Verdienst des Verfassers, der übrigens selbst (II, 1 S. 6) gestehen muß: „Leider ist auch hier das Material nicht ganz lückenlos erhalten; so fehlen insbesondere die Concessiones für die Großpönitentiare von Innozenz VIII bis zu Pius IV, und sehr zu bedauern ist, daß die Reformentwürfe Pauls III nicht aufgefunden werden konnten, da sie für die Geschichte des Konzils von Trient jedenfalls nicht ohne Wert wären." Wir fügen aber hinzu, daß es sicher nicht seine Schuld ist, daß diese Lücken vorerst fortbestehen müssen; denn wir sind überzeugt, daß er in Aufsuchung der in seine so hervorragende Arbeit einschlägigen Quellen das Menschenmögliche geleistet hat.

Würzburg. **P. Konrad Eubel.**

---

*Meyer A. O., England und die katholische Kirche unter Elisabeth und den Stuarts. 1. Bd.: England und die katholische Kirche unter Elisabeth. Rom, Loescher. 1911. XXVII, 489 S. ℳ 15. [Bibliothek des kgl. preuß. histor. Instituts in Rom. Bd. VI.]

Unter den historischen Neuerscheinungen der letzten Jahre nimmt ohne Zweifel das vorliegende Werk einen der hervorragendsten Plätze ein. Ein wichtiges Kapitel der neueren Geschichte — nicht nur der neueren Kirchengeschichte -- ist der Gegenstand des Buches, es will „England und die katholische Kirche als feindliche Mächte in ihrem weltgeschichtlichen Ringen erfassen" (S. 324). Der Bedeutsamkeit des Stoffes entspricht die Art der Bearbeitung: die Darstellung ruht auf dem festen Grund weit ausgedehnter Quellenforschung, der die römischen und die englischen Archive reiche Ausbeute lieferten, und auf gründlicher Vertrautheit mit der großen neueren Literatur. Aber nicht bloß in der Erschließung und Verwertung wichtiger neuer Quellen liegt die Bedeutung des Werkes begründet, bedeutsamer noch ist es, daß der Verfasser von dem bislang üblichen Gesichtspunkt der Betrachtung abgesehen hat und zu neuer fruchtbringender Problemstellung vorgeschritten ist; erst dadurch ist es gelungen, das, was bislang mehr oder minder als eine Reihe von Episoden zur Darstellung kam, in seinen inneren Zusammenhängen und seiner wahren geschichtlichen Bedeutung klarzustellen. Dadurch verlor manches, dem bislang die größte Beachtung zuteil wurde, an Interesse, während bisher kaum beachtete Dinge in den Mittelpunkt der Betrachtung rückten. Zwei weitere Vorzüge des Werkes verdienen noch besondere Hervorhebung, einmal daß das Resultat gründlichster mühsamer Quellenforschung in einer formschönen abgerundeten Darstellung dargeboten wird, wie sie in deutschen fachwissenschaftlichen Werken leider zu den großen Seltenheiten gehört. Und ein nicht minderer Vorzug ist die rühmliche, geradezu vorbildliche Objektivität, die in dem Werk durchweg gewahrt ist; es führt hinein in eine Zeit erbitterter Glaubenskämpfe, in eine Zeit, der Toleranz gegen Andersgläubige als Unrecht erschien, aber es begegnet in dem ganzen Buch keine ungerechte oder schiefe Beurteilung von denen, deren religiöse Anschauungen der Verfasser nicht teilt, ja mehr als einmal empfindet der Leser, wie jener mit Wärme und innerer Anteilnahme und Ergriffenheit von den Leiden der englischen Katholiken berichtet. — So ist M.s Buch nach jeder Richtung ein gewaltiger Fortschritt gegenüber der bisherigen Behandlung dieser Dinge, die entweder vornehmlich erbaulichen Zwecken nachstrebte, oder aber in der noch der Katholikenhaß des elisabethanischen Zeitalters nachwirkte.

Des Verfassers Plan war ursprünglich nur auf eine Behandlung Englands und der katholischen Kirche unter den Stuarts gerichtet. Aber

die neue Fragestellung — drei wichtige Fragen, um welche die Forschung sich bisher fast gar nicht gekümmert, erheischten Beantwortung: 1. „wann und bis zu welchem Grade entglitt dem Katholizismus der Boden? 2. was waren Roms stärkste Waffen, geistliche und weltliche, in dem Kampf um den verlorenen Posten? 3. wie hielten und wie entwickelten sich die kümmerlichen Reste der katholischen Kirche unter dem Druck der englischen Strafgesetze?“ (S. 9) — verlangte eine eingehendere Berücksichtigung der langen Regierung Elisabeths, der für die Zukunft des englischen Katholizismus entscheidenden Periode. So ist der vorliegende, in neun Kapitel gegliederte stattliche Band entstanden. Ihm sollen zwei weitere folgen, in denen die Zeit bis zur Toleranzakte von 1689 dargestellt werden soll.

In den ersten sechs Kapiteln, welche die Ereignisse von der Wiederherstellung der Staatskirche, deren Bestand mit der Thronbesteigung Elisabeths (1559) gesichert war, bis zur Bannung und Absetzung der Königin durch Pius V (1570) und der Gründung der Seminare zu Douay, der Lieblingsstiftung des Kardinals Allen, und zu Rom behandeln, hat M. vor allem die erste der oben angegebenen Fragen zu beantworten gesucht, für die es bisher an einer befriedigenden Antwort fehlte, nämlich in welche Zeit die Umwandlung der großen katholischen Masse in eine kleine Minderheit falle, und in welcher Form sich der Übertritt zum Protestantismus vollzogen habe (S. 48). Der Schlüssel zur Lösung liegt in der richtigen Bewertung der Konvertitenziffern, welche die seit der Mitte der siebziger Jahre einsetzende katholische Mission aufzuweisen hat. Diese Konvertiten können nicht als Konvertiten im strengen Sinn bezeichnet werden, insofern sie etwa sich von der Staatskirche ab und dem Katholizismus zugewendet hätten, sondern es sind laue Katholiken, die, im Herzen katholisch, ohne Abfall vom Glauben doch äußerlich am protestantischen Gottesdienst teilnehmen zu dürfen gemeint hatten, und deren Gewissen nun durch die Arbeit der Missionäre geschärft wurden. „Die Mission ‚bekehrte‘ die lauen zu strengen Katholiken: sie trieb nicht Propaganda (konnte sie nicht treiben), sondern schuf der katholischen Kirche einen festen Besitzstand. Dieses Werk war nach wenigen Jahren getan, mußte aber dauernd verteidigt werden. Darin, daß dies gelang, allen Stürmen zum Trotz, liegen die ‚Erfolge‘ der Mission“ (S. 51). Daraus ergibt sich — und durch andere Tatsachen wird das Resultat bestätigt —, daß der große Abfall vom Katholizismus, zu dem sich am Ende der Regierung Marias der Katholischen noch etwa die Hälfte der Bevölkerung bekannt hatte, in der Zeit vom Regierungsantritt Elisabeths bis zum Erlaß der Bannbulle Pius' V fiel. Und dieser Abfall hat sich nicht in der Form eines ausdrücklichen Übertritts zum Protestantismus vollzogen, sondern es war mehr ein allmähliches Hinübergleiten, das mit der äußeren

Teilnahme am protestantischen Gottesdienst begann, die man durch allerlei Distinktionen vor deren Gewissen zu rechtfertigen wußte. Daß diese äußerliche Anpassung und Unterwerfung langsam zum inneren Abfall führte, verschuldete vor allem der Mangel an geordneter Seelsorge, die ja erst mit der Mission begann. — Durch diese Erklärung werden alle Schwierigkeiten und Widersprüche in den Zahlen, denen man bisher ratlos gegenüberstand, wenn man sie überhaupt beachtet hatte, in einwandfreier Weise gelöst. Für das Jahr 1585 ergeben sich etwa 120000 Katholiken, eine Zahl, die dann parallel der allgemeinen Volksvermehrung langsam wuchs. Bedenkt man, daß diese Zahl etwa 3% der englischen Bevölkerung ausmacht, so zeigt das allein schon das Unhaltbare der „Vorstellung von einer starken katholischen Partei, der zum Siege nichts gefehlt habe als die Gunst der Stunde, ein katholischer Herrscher oder ein Sieg der spanischen Waffen“ (S. 396).

Lange hat man in Rom gezögert, gegen Elisabeth energisch mit den Strafmitteln der Kirche vorzugehen, vornehmlich aus politischen Rücksichten, immer wieder stellte sich der spanische König der Kurie entgegen, da er allen Enttäuschungen zum Trotz durch das in der habsburgischen Politik so gern und oft so erfolgreich angewandte Mittel einer Eheschließung Elisabeths mit einem katholischen Fürsten England auf friedlichem Wege zur Kirche zurückzuführen hoffte. Als dann endlich Pius V, der frühere Generalinquisitor des Dominikanerordens, gegen die Königin die Bulle „Regnans in excelsis“ schleuderte, da sind, wie M. in interessanten Ausführungen (S. 63 ff.) zeigt, trotzdem der Bannstrahl so lange schon dem Haupt der Königin gedroht hatte, die strengen Formen des kanonischen Rechtes nicht genau innegehalten worden, indem vor allem die Verhängung des Bannes und die Absetzung gleichzeitig erfolgte; ein juristischer Fehler, der deswegen nicht bedeutungslos war, weil er die Handhabe bot, die Rechtskraft der Bulle anzuzweifeln.

Der Frage, welcher ursächliche Zusammenhang zwischen Verfolgung und Mission bestehe, und vor allem, ob die Gründe der Verfolgung und die Ziele der Mission religiöser oder politischer Art waren, ist das umfangreiche siebte Kapitel (Die Katholikenverfolgung und die katholische Mission in England, S. 101—190) gewidmet. Das Ergebnis ist, daß die Verfolgung der englischen Katholiken schon vor dem Beginn der Mission einsetzte; „dann aber wirkte die eine fortgesetzt steigernd auf die andere ein, beide zugleich Ursache und Wirkung“ (S. 112). Und während in den Anfängen die katholikenfeindliche Gesetzgebung politischen Beweggründen entsprang, ist seit der Bannbulle der politische Charakter der Verfolgung, die jetzt erst systematisch und mit aller Härte einsetzt, aufs engste mit dem religiösen Charakter derselben verquickt: das Bekenntnis des katholischen Glaubens galt nunmehr als staatsgefährlich, der Ge-

horsam gegen den Papst schloß für die englischen Katholiken die Anerkennung der Staatsgewalt und der Königin aus, die der Papst für abgesetzt erklärt hatte: auch die mildere Auslegung der Bannbulle durch Gregor XIII brachte den englischen Katholiken in ihrem furchtbaren Gewissenskonflikt, bei dem es zu wählen galt zwischen Religion und Vaterland, keine praktische Hilfe. Was aber die Mission betrifft, so hat M. klar erwiesen, daß ihr jeglicher politischer Charakter abging. Das zeigt einmal die definitive Fassung der Instruktion für die Jesuitenmissionäre vom Jahre 1581, welche sogar das ausdrückliche Verbot politischer Betätigung und Hetzarbeit enthält, das gleiche Resultat ergibt die Betrachtung der Hochverratsprozesse gegen die englischen Missionspriester. — Auf der andern Seite ist zwar der Fanatismus nicht unbeteiligt gewesen an der Katholikenverfolgung, das lehrt die Anwendung eines häßlichen Spioniersystems, das Vorgehen gegen Frauen, Kinder und Greise, die grausamen Folterqualen, die man anwandte, und die Tatsache von Justizmorden, die M. feststellt (S. 128), zur Genüge, und man braucht des zum Erweise den Namen des schändlichen Topcliffe gar nicht zu nennen: aber die treibende Kraft bei der Verfolgung waren doch Gründe politischer Art, die Furcht vor Gefährdung des Staates durch eine feindliche, die katholische Restauration anstrebende Invasion: und so ging trotz allem ein „staatsmännischer Sinn" durch die Verfolgung, „der sie lenkte und zügelte". Es ist doch beachtenswert, daß den 3000 Todesurteilen gegen Protestanten in der kurzen Regierungszeit Marias der Katholischen nur 250 katholische Opfer aus der neunmal längeren Regierungszeit Elisabeths gegenüberstehen. — Die schönsten und erhebendsten Abschnitte dieses Kapitels und des ganzen Buches sind die, in denen die Blütezeit der Mission geschildert und über Mission und Verfolgung in der religiösen Poesie gehandelt wird: mit warmer Sympathie spricht da M. von den englischen Missionspriestern wie Edmund Campion, dem ersten Martyrer der Jesuitenmission, der mit einem Gebet für die Königin auf den Lippen als angeblicher Hochverräter gerichtet ward, er rühmt sie als „gefestigte männliche Charaktere, sicher in ihrem Glauben und im Gehorsam ruhend, Männer von selten versagender Selbstbeherrschung und selten getrübter Heiterkeit, oft von der milden Verklärung des Weltüberwinders und von jener Menschenfreundlichkeit, die gegen alle gleich bleibt, Männer endlich, die auch im schwersten Leiden und in der Mißhandlung frei und sieghaft erscheinen, weil das Martyrium ihnen als die Krone des Lebens gilt" (S. 160). Treffend hat M. das Wort von der Katakombenfeierlichkeit auf das Wirken der Missionäre angewandt, es dünkt einem ja überhaupt bei der Betrachtung dieses „heroischen Zeitalters" in der Geschichte der katholischen Kirche Englands, als hätten die rühmlichsten Zeiten des Urchristentums glänzende Auferstehung gefeiert.

Auch im achten Kapitel („Die Armada“, S. 190—324) werden durch neue Problemstellungen wichtige Ergebnisse erzielt. Den beiden Hauptabschnitten desselben, welche unter Absehen von kriegsgeschichtlichen Details die Entscheidung behandeln und die durch Niederlage der Armada geschaffene Lage der beteiligten Faktoren beleuchten, gehen zwei andere voraus: der eine zeichnet in eindrucksvoller Übersicht die Entwicklung des spanisch-englischen Gegensatzes von 1558 bis zur kriegerischen Entscheidung, wobei das Absteigen der spanischen Macht gegenüber dem steten Erstarken Englands scharf hervorgehoben wird; und zwar gewann England sein maritimes Übergewicht durch die wichtige Flottenreform, die es durchführte: Ersatz der Rudergaleeren durch seetüchtige Segelschiffe und Herbeiführung der Entscheidung durch Geschützkampf aus der Ferne anstelle der bisherigen im Landkampf an Bord endenden Ramm- und Entertaktik. — Was den zweiten Abschnitt dieses Kapitels betrifft, welcher die Stellung des Papsttums zu den Invasionsplänen (1578—84) behandelt, sei besonders aufmerksam gemacht, daß ein bisher unbekanntes, von M. in den Beilagen (18 B) abgedrucktes Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Como den Beweis erbringt, daß Papst Gregor XIII die damals herrschende Auffassung von der Erlaubtheit des politischen Mordes teilte, indem die Ermordung der exkommunizierten Elisabeth als ein verdienstliches schönes Werk bezeichnet wird.

In vielem traurig und unerfreulich ist das, was M. im neunten und letzten Kapitel seines Werkes behandeln muß: die Spaltung und erbitterten Kämpfe unter den englischen Katholiken. Wären diese Zwistigkeiten, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, nur Rivalitäten und Zänkereien persönlicher Art, so verdienten sie wenig Beachtung. Aber es waren eben schließlich doch tiefgreifende sachliche Differenzen, die in Frage standen: die häusliche Fehde der englischen Katholiken ist „das winzige Abbild eines weltgeschichtlichen Vorgangs: der große Kampf zwischen nationalem Gedanken und Universalkirche, der die englische Geschichte im sechzehnten Jahrhundert erfüllt, wird hier im kleinsten Kreise noch einmal gekämpft“ (325). Denn im tiefsten Grund bestand der Gegensatz, der schon vor dem Eingreifen der Jesuiten in die Mission vorhanden war, aber dann weiterhin nicht ohne deren Schuld seine peinliche Schärfe und leidenschaftliche Erbitterung annahm, und der nach außen vornehmlich in dem Kampf um die Verfassung des englischen Klerus (Erzpriesterstreit) in die Erscheinung trat, darin, daß eine Minderheit, deren Führer Jesuitenmissionäre, vor allem P. Persons, wurden, an dem Gedanken einer spanischen Thronfolge festhielt, während die Mehrheit schon vor der Niederlage der Armada bei allem Festhalten an der Kirche aus nationalen Gründen alle derartigen Gedanken ablehnte. Aber auch diesen Katholiken, welche im Streben nach einer Verständigung

mit der englischen Regierung dieser die Jesuiten als allein staatsgefährlich denunzierten und an der Kurie die Rückberufung derselben aus England betrieben — allerdings ohne Erfolg, verweigerte Elisabeth die Toleranz: entrüstet wird der Gedanke zurückgewiesen, zwei Religionen im Reiche Duldung zu gewähren. Und so haben schließlich nur dreizehn Weltpriester die geforderte Loyalitätserklärung unterzeichnet, sie erkennen in derselben den Papst als ihren geistlichen Oberhirten und Nachfolger Petri an, verweigern aber ebenso entschieden den Abfall von der Königin und Anschluß an ihre Feinde, sollte das ihnen selbst unter Androhung des Bannes zur Vollstreckung des päpstlichen Spruches gegen Elisabeth anbefohlen werden. Praktisch blieb diese Erklärung zunächst ohne Folgen, aber nicht mit Unrecht läßt M. sein Werk mit dieser Loyalitätserklärung ausklingen, denn „das lange Ringen nach Versöhnung der kirchlichen mit den vaterländischen Pflichten, deren Widerstreit die Geschichte des englischen Katholizismus zur Zeit Elisabeths erfüllt, hat in dieser Loyalitätserklärung der dreizehn Weltpriester vielleicht seinen denkwürdigsten Ausdruck gefunden," ja sie ist „der Abschluß einer alten wie der Ausgangspunkt einer neuen Periode: sie trägt die Zukunft des englischen Katholizismus in sich" (S. 394).

Ein Anhang von 25 sorgfältig edierten Beilagen beschließt den Band; auf die Satzungen des englischen Kollegs in Rom (Beilage 16) und den ersten Visitationsbericht des Kardinals Sega über dasselbe vom Jahre 1585 (Beilage 19) sei besonders aufmerksam gemacht.

Breslau. F. X. Seppelt.

***v. Goerres J., Ausgewählte Werke und Briefe. Hrsg., mit Einleitung und Anmerkungen versehen von W. Schellberg. Bd. 1: Ausgewählte Werke (1797—1819). Bd. 2: Ausgewählte Briefe (1799—1845). Kempten und München, Jos. Kösel. 1911. CL, 677 und XVI, 842 S. ℳ 6.**

Vorbotin der kritisch-historischen Gesamtausgabe von Görres' Werken und Briefen — so darf man nach den programmatischen Darlegungen ihres Herausgebers auf der Freiburger Generalversammlung der Görresgesellschaft (jetzt gedruckt: Dritte Vereinsschrift für 1912, S. 5—17) diese Auswahl wohl grüßen, zumal die Hoffnung winkt, daß bei befriedigendem buchhändlerischen Erfolge der ersten ein dritter Band mit Görres' kirchenpolitischen Schriften in absehbarer Zeit das Unternehmen ergänzen wird. Denn auch die einstweilige Gabe stellt sich uns als durchaus selbständige Leistung wissenschaftlichen Gepräges vor, die aller künftigen Görresforschung in mehrfacher Hinsicht starke Stützen bieten soll.

Zunächst skizziert Sch. in einer schon stilistisch bemerkenswerten,

mit eigenen Urteilen und feinen Beobachtungen durchsetzten, dabei — wie man deutlich heraushört — die Spezialliteratur eifrigst ausnutzenden Einleitung, die allein anderthalbhundert Seiten füllt, des großen Koblenzers Werden, in alle Wandlungen seines Geistes und Schicksals sich liebevoll einfühlend. Es folgen innerhalb des ersten Bandes ausgewählte Schriften und Aufsätze der Jahre 1797—1819 (einzig der Nachruf auf Achim von Arnim führt weit über diese Grenze, ins Jahr 1831), chronologisch in drei Gruppen gegliedert, die nacheinander den Stürmer und Dränger, den Romantiker und den Patrioten zu Worte kommen lassen. Statt alle Einzeltitel zu nennen, sei hervorgehoben, daß die Auslese mit Proben aus der Jugendschrift „Der allgemeine Frieden" (1797) und den Revolutionszeitschriften „Das rote Blatt" und „Rübezahl" (1798/99) einsetzt, „Aurora"-Aufsätze (1804/05) namentlich literarischen Inhalts in größerer Mannigfaltigkeit geboten, „die teutschen Volksbücher" (1807) und „Heidelberger Jahrbücher" (1808/10) umfassend herangezogen werden und berechtigterweise allein der „Rheinische Merkur" (1814/16) zehn starke Bogen unserer Auswahl in Beschlag nimmt. Daneben wird man u. a. mit einigen „Schriftproben von Peter Hammer" (1808) und Abschnitten aus den politischen Einzelschriften bekannt gemacht. Der zweite Band bringt eine Auswahl aus den Briefen, die fast Görres' ganze Lebensdauer einschließt, das „Persönlich-Individuelle, das Biographische und Zeitgeschichtliche" (II 5) herausarbeitet, das nur fachwissenschaftlich Interessante dagegen dank dem nächsten Zweck der Ausgabe, allgemeinen Bildungsinteressen zu dienen, bei Seite lassen kann. Um Görres' Entwicklung dem Leser deutlich zu machen, ist auch hier chronologisch verfahren: Den Brautbriefen an Katharina von Lassaulx (1799—1800) folgen Schreiben an Romantiker, aus romantischer Stimmung und romantisch-literarischen Interessen heraus (1804/13), fast mehr noch fesseln die patriotisch betonten Briefe der Befreiungsjahre (1814/19), bis die vielseitige Korrespondenz der Verbannungs- und Wanderzeit (1819/27) langsam zu den beiden letzten Münchener Jahrzehnten überleitet, wo kirchliche und politische Anliegen (1827/45) im Vordergrund stehen. Zahlreiche dieser Briefe fehlen in der M. Görres-Binderschen Sammlung, eine Anzahl begegnet überhaupt das erste Mal im Druck (muß allerdings z. T. jetzt in K. A. v. Müllers Ausgabe, Archiv für Kulturgeschichte 1912, benutzt werden). Der umfassende gelehrte Apparat des Herausgebers bietet eine mühsam erarbeitete bibliographische Zusammenstellung von Görres' Schriften und Aufsätzen (die des „Katholik" und der „Historisch-Politischen Blätter" sind ausdrücklich ausgeschlossen), sowie ein Verzeichnis der hauptsächlichsten Görresliteratur. Besonders aber sei auf die ausgedehnten „Anmerkungen" zu beiden Bänden hingewiesen, die reiche lite-

rarische Nachweise, überhaupt der Einzelforschung mannigfache Anregung geben, grammatische und lexikalische Notizen enthalten, dazu endlich durch Vergleich einander ergänzender Stellen aus Görres eigenen Werken mit verwandten Gedanken und Prägungen bei Zeitgenossen und in der klassischen Literatur des Meisters Gedankenwelt weiter zu klären suchen.

Der im Interesse größerer Handlichkeit auf ungewöhnlich dünnes Papier gedruckten Auswahl verleihen neben Porträts und Handschriftproben von Görres namentlich die zahlreichen Nachahmungen der Originaltitelblätter Görresischer Schriften einen intimen Reiz.

Bonn. **A. Schnütgen.**

---

***Kißling J.**, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. Erster Band: Die Vorgeschichte. Freiburg i. B., Herder. 1911. VII, 486 S. ℳ 6,50.

Die Veranlassung seiner Entstehung trägt das Buch an der Stirne: Im Auftrag des Zentralkomites für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands. Der Verfasser sagt nun selbst in dem Vorwort, kein Historiker könne „sich verhehlen", „daß die Zeit für ein abschließendes Werk über den Kulturkampf noch nicht gekommen ist". Aber „jeder Unbefangene" werde „bereitwillig das Bestreben anerkennen wollen, das sich darauf richtet, die bislang zugänglichen, von Jahr zu Jahr wachsenden Materialien einstweilen möglichst vollständig zusammen zu fassen und darauf eine übersichtliche und objektive Darstellung jener Ereignisse zu gründen. Mit einem solchen Werke dürfte ebenso der Gegenwart und ihrem Bedürfnisse nach historischer Belehrung wie der Geschichtsforschung der Zukunft ein Dienst geleistet sein."

Ich will mich mit diesen Worten nicht auseinandersetzen. — Überhaupt muß man zur vollen Würdigung dieser überaus langen, mit großem Fleiß und mit frischer Gewandtheit geschriebenen „Vorgeschichte" die beiden anderen angekündigten Bände abwarten, die die eigentliche Geschichte bringen. Einstweilen ist es mir trotz der auf S. 2 gemachten Begründung nicht einleuchtend, warum die ganze brandenburgisch-preußische Politik gegen die katholische Kirche vom ersten akatholischen Kurfürsten an abgerollt wird. Aber es mag sich ja später zeigen, ob diese Politik mit der des Kulturkampfes vom Historiker in ein und dieselbe Gefechtslinie gestellt werden kann und darf. Der 3. Abschnitt des Buches gibt noch keinen Anhaltspunkt dazu. Ich bezweifle es auch einstweilen. Denn der Staat ist nach 1848 ein anderer als vorher. Und in dem reichen Aktenmaterial, das mir von der Aufklärungszeit an bis 1848 durch die Hände

kam, sind alle Staatsansprüche in kirchenpolitischer Beziehung auf das Territorialprinzip gegründet. Auch die „unveräußerlichen Majestätsrechte" der k. k. Apostolischen Majestät läßt der gewiegte und mächtige Staatsrat und Geistliche Lorenz in allen seinen Vorträgen mit den landesfürstlichen Rechten zusammenfallen. Und darauf basiert auch die innere Religionspolitik. Und von da aus ist die Toleranz resp. Intoleranz historisch zu beurteilen, nicht von unserem Toleranzbegriff. Der frühere Landesfürst — ob katholisch (vgl. S. 397!) oder protestantisch — ist in unserem Sinne intolerant. Es ist gewiß das Recht des Historikers, die übertriebenen Lobgesänge auf die Toleranz der brandenburgisch-preußischen Fürsten einzuschränken und auf ihre Prinzipien zurückzuführen. Der Satz: „Hochherzige und großzügige Toleranz hat der Große Kurfürst den Katholiken seiner Länder nicht bewiesen" (S. 51, vgl. auch S. 73), läßt sich von jedem Fürsten der damaligen Zeit aussprechen. Und daß er am „Abende vor seinem Tode seine Schwiegertochter Luise Charlotte, die Witwe seines Sohnes Ludwig, mit dem Aufgebote seiner letzten Kräfte vor dem Übertritt zum Katholizismus zu warnen bestrebt war", ist gewiß „bezeichnend" (S. 52, vgl. auch S. 55), aber für die Festigkeit seiner religiösen Überzeugung, nicht für seine Intoleranz. Denn jene läßt sich mit echter Toleranz sehr wohl verbinden.

Erst im dritten Buche — die beiden ersten führen die Überschriften: Überblick über die Politik Brandenburg-Preußens gegenüber der katholischen Kirche vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zur Eroberung Schlesiens (S. 1—89); Die Kirchenpolitik Preußens von der Zeit Friedrichs d. Gr. bis zum Ende der Regierung Friedrich Wilhelms IV (S. 90—237) — hört man „das Herannahen des Kulturkampfes in Preußen" (S. 238 bis 390).

Hier werden wir trefflich bekannt mit all den Elementen, die jene Sphäre besonders des liberalen, zum Teil protestantisch verhetzten Bürgertums in seinen politischen und leider auch wissenschaftlichen Vertretern erfüllten, aus der heraus der Donner lange vor dem Ausbruch des Kampfes dröhnte und ihm dann ein gut Stück seiner Heftigkeit gab, die auch heute noch ziemlich massig in jenen Kreisen ruht. Freilich müßte auch hier klarer herausgestellt werden, was nun in vielen dieser bereits bekannten Bewegungen, die sich auch gegen das Junkertum, Konservative, Partikularisten usw. richten, spezifisch „Kulturkampf"-Stellung ist, oder speziell dazu beigetragen hat und später zum offenen Kampf auswächst.

Im 14. Kapitel, das in dieses Buch fällt und den Titel führt: „Vorspiel des Kampfes in Parlament und Presse" sind die bekannten Ereignisse aufgenommen: Die erste Thronrede im Reichstag, die Adresse, die Aufhebung der katholischen Abteilung, die Polenaktion: und in Ver-

bindung damit die gegen früher geänderte Stellung Bismarcks, dessen Faust sich zu ballen beginnt. — Das vierte Buch bringt (S. 391 bis 469) die „Vorboten des Kulturkampfes in Bayern, Baden und Hessen" zur Darstellung. Hier ist ebenfalls sehr weit ausgeholt. — Doch warten wir die Fortsetzung ab, die uns die Berechtigung dieser Methode erweisen mag. Vielleicht — was ja ohne Aktenmaterial schwer ist — ist es dann auch möglich festzustellen, ob der Kampf in Bayern und den anderen Kleinstaaten trotz aller Entlehnungen auf denselben Prinzipien beruht, wie der preußische. Auf die Fortsetzung sind wir um so mehr gespannt, als wir in ihr wohl nicht bloß, wie in dieser „Vorgeschichte", eine Zusammenfassung von bereits Bekanntem, sondern gewiß manche neue Momente zur Charakterisierung dieses weltgeschichtlichen Ereignisses dargeboten erhalten.

Straßburg. **Hubert Bastgen.**

---

# Zeitschriftenschau.

## 1] Analecta Bollandiana.

**Tomus XXVIII. 1909. A. Vogt, Vie de S. Luc le Stylite.** S. 5—56. Griechischer Text des Lebens dieses Styliten nach einer Handschrift des 11. Jahrhunderts zu Paris (Bibl. Nat. mg. 1458). Die in panegyrischem Ton gehaltene Biographie liefert neue Beiträge zur byzantinischen Kulturgeschichte des 10. Jahrhunderts. Lukas wurde um 899—900 geboren und starb hundertjährig. — **E. Albe, La vie et les miracles de S. Amator.** S. 57—90. Lateinische Legenden des hl. Amator nach einer Handschrift des 15. Jahrhunderts. Ein Heiliger dieses Namens wurde auch zu Lucca und in Portugal verehrt; nach den Legenden zu urteilen, scheint es sich stets um dieselbe Persönlichkeit zu handeln. — **Fr. van Ortroy, Une nouvelle histoire de la Compagnie de Jésus.** S. 91—104. Bespricht die Werke von Ant. Astrain (Historia de la Compañia de Jesus en la Assistencia de España. Bd. II. Madrid 1905), B. Duhr (Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. I. Freiburg i. Br. 1907) und Th. Hughes (History of the Society of J. in North America I 1605—1838). — **Bulletin des publications hagiographiques.** S. 105—44; 201—48; 299—352; 479—507. ● **H. Delehaye, Sanctus.** S. 145—200. I. Bedeutung des Wortes Sanctus in der heidnischen Sprache. II. Seine Bedeutung im christlichen Sprachgebrauch. III. Wem kommt dieser Titel zu? ● **P. Peeters, Une passion arménienne de St. Georges.** S. 249—71. Lateinische Übersetzung der Passio des hl. Georg, welche bereits im Jahre 1849 von den Mechitaristen zu Venedig nach 2 Handschriften des 13. Jahrhunderts veröffentlicht wurde. — **A. Poncelet, La vie de S. Gombert d'Ansbach.** S. 272—80. Die Vita Gumberti zeigt manche Ähnlichkeiten im Ausdruck mit der zweiten Vita Burchardi. Es ist aber nicht ganz klar, welche Vita der andern als Vorlage diente. Jedenfalls ist die Vita Gumberti nach 900 und wohl noch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden. Als sichere Quellen für das Leben Gumberts und die Anfänge der Abtei Ansbach kann man nur die Urkunden der Abtei verwerten. — **H. Moretus, Les reliques de la cathédrale d'Osnabrück en 1343.** S. 281—98. Bemerkungen zur Geschichte einiger der in der Liste von 1343 verzeichneten Heiligenreliquien. — **H. Delehaye, Catalogus codicum hagiographicorum Graecorum regii Monasterii S. Laurentii Scorialensis.** S. 353—98. Beschreibt die griechischen hagiographischen Handschriften des Escurial. ● **P. Peeters, Une passion arménienne des saints Abdas, Hormisdas, Šôhîn (Suenes) et Benjamin.** S. 399—415. Der historische Gehalt,

der auch bei Theodoret (Hist. eccles. V. c. 39) erwähnten Passion ist sehr gering; es sind Märtyrer, welche wohl um 420 den Tod erlitten. Die armenische Passion, von der P. eine lateinische Übersetzung gibt, wurde 1874 von den Mechitaristen zu Venedig veröffentlicht, anscheinend nach einer Handschrift des 11.—12. Jahrhunderts. — **A. Poncelet, Translatio S. Arnulfi, episcopi et martyris, anno 1103.** S. 416. Kurzer, wohl gleichzeitiger Bericht, über die Übertragung der Reliquien des Märtyrers Arnulf „de quadam veteri capsa . . . in novam". — **A. Poncelet, Catalogus codicum hagiographicorum latinorum Bibliothecae Nationalis Taurinensis.** S. 417—59. Im Anhang Text der Passio S. Matronae virginis Thessalonicensis 460—64, passio SS. Polyeucti, Candidiani et Philoromi, martyrum Alexandrinorum, 464—67; passio SS. Victorini, Victoris et sociorum, martyrum Alexandrinorum 467—70, passio SS. Marciani, Nicandri et sociorum, martyrum Alexandrinorum, 471—75.

**Tome XXIX. 1910. A. Poncelet, Le légendier de Pierre Calo.** S. 5—116. 1. Die Legendensammlungen im allgemeinen, ihre geschichtliche Entwicklung. 2. Die abgekürzten Legendare. 3. Das Legendar des Petrus Kalo (auch Scalo) von Chioggia, Dominikaner, † 11. Dez. 1348; Liste der Handschriften und Verzeichnis der darin vorhandenen 851 Heiligenlegenden. — **H. Delehaye, L'invention des reliques de Saint Ménas à Constantinople.** S. 117—50. Menas von Mareotis, Menas von Kotyä und Menas von Konstantinopel, so genannt nach den drei Ortschaften, in denen Kirchen des gleichen Namens waren, sind nur drei verschiedene Bezeichnungen für denselben ägyptischen Heiligen, der in seiner Heimat Mareotis auch den Tod erlitt. Die Heiligtümer zu Kotyä und Konstantinopel geben noch im 7. bezw. 9. Jahrhundert Anlaß zu besonderen Legenden, die aber mit dem historischen Menas nur wenig zu tun haben. Die griechische „Auffindung der Reliquien des hl. Menas zu Konstantinopel", deren Text D. abdruckt, beschreibt die Übertragung der Reste des Heiligen nach der Hauptstadt und erzählt einige Wunder, die durch die Reliquien erfolgten. — **P. Peeters, S. Eleutherios-Guhistazad.** S. 151—56. Eleutherios-Azād-Guhischtazad ist nur eine Persönlichkeit, Märtyrer unter Sapor II. — **Bulletin des publications hagiographiques.** S. 157—239; 323—76; 441—505. ● **A. Poncelet, Les documents de Claude Despretz.** S. 241—57. Verschiedene Nachrichten über den hl. Hubertus in der von J. Roberti verfaßten Historia (Luxemburg 1621), über den Verfasser der Gesta episcoporum Cameracensium, drei Briefe von den Bischöfen Gerard II von Cambrai, Reinald von Reims und Gottfried von Amiens u. ä. m. scheinen nichts anders zu sein als Fälschungen des Rechtsgelehrten Claudius Despretz de Cueant, von Arras, aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. — **Ch. van de Vorst, Une passion inédite de S. Porphyre le mime.** S. 258—75. Die Erwähnung eines Genesius von Rom im hieronymianischen Martyrologium ist wahrscheinlich nur eine Wiederholung des Genesius von Arles; aber bereits aus dem 5. Jahrhundert hat man Zeugnisse für die Verehrung eines Heiligen dieses Namens in Rom: die Legende des Mimen, welche aus dem Orient stammt und wohl auf geschichtlichem Hintergrund beruht, mag den Anlaß zur Annahme von zwei Heiligen gegeben haben. Den Text der griechischen Passio des Mimen Porphyrius bietet V. nach zwei Handschriften des Vatikans aus dem 11. und dem 12. Jahrhundert. — **H. Delehaye, Les actes de S. Barbarus.** S. 276—301. Veröffentlicht den griechischen Text (9. Jahrhundert) und eine alte lateinische Übersetzung

(13. Jahrhundert) der Passio dieses Heiligen, der besonders in den Balkanländern große Verehrung genießt. Die Persönlichkeit und sogar die Geschichtlichkeit des Heiligen ist in Dunkel gehüllt; es gibt drei oder vier verschiedene Legenden, die wohl aber alle denselben Heiligen bezeichnen, der selbst vielleicht nur eine allmähliche Transformation von Christoph ist, dem die alten Passionen den Beinamen Barbarus geben. — **P. Peeters, La vision de Denys l'Aréopagite à Heliopolis.** S. 302—22. Lateinische Übersetzung eines arabischen Berichts, worin Pseudo-Dionysius kurz seine Erscheinung zu Heliopolis und seine Bekehrung erzählt; Einleitung über die verschiedenen Textrezensionen dieser Autobiographie. ● **S. Garcia, La lettre de Valérius aux moines du Vierzo sur la bienheureuse Aetheria.** S. 377—99. Neue Ausgabe (nach einer Handschrift von Toledo, jetzt Madrid) des Briefes von Valerius über Ätheria, Verfasserin des Itinerarium, deren Heimat Galizien, nicht Aquitanien, war. — **Ch. van de Vorst, La vie grecque de Saint Léon le Grand.** S. 400—08. Eigenart des in einem Menolog des 11.—12. Jahrhunderts erhaltenen Lebens; griechischer Text nach einer Handschrift des British Museum. — **A. Poncelet, La translation des SS. Eleuthère, Pontien et Anastase.** S. 409—26. Lateinischer Text einer von Roffredus im 12. Jahrhundert verfaßten Erzählung über die Reliquienübertragung, welche im J. 1104 erfolgte. — **H. Delehaye, Les premiers „libelli miraculorum".** S. 427—34. Der hl. Augustinus erwähnt öfters die von den Beteiligten selbst niedergeschriebenen Wunderberichte, bedauert aber das zu geringe Interesse dafür. — **H. Delehaye, Gaianopolis.** S. 735—40. Die von W. M. Ramsay (The thousand and one Churches, London 1909, 514) auf eine Stadt G., 58 Meilen von Ikonium, bezogene Inschrift ist leider auf eine ganz unsichere Lesart und sehr schwache Gründe gestützt.

**Tomus XXX. 1911. Le R. P. Charles de Smedt.** S. I—X. Warmer Nachruf auf den langjährigen Vorsitzenden des Bollandistenvereins, geboren zu Gent 6. April 1831, gestorben zu Brüssel 5. März 1911. — **P. Peeters, Pour l'histoire du synaxaire arménien.** S. 5—26. — **F. van Ortroy, Pierre Ferrand O. P. et les premiers biographes de S. Dominique.** S. 27—87. Um 1247 verfaßte Konstantin Medicis ein Leben des hl. Dominikus, worin er eine ältere Legende „mit einigen Ergänzungen und einigen Kürzungen und besserer Ordnung" aufnahm. Diese ältere Legende ist nichts anders als das Leben, welches der Spanier Peter Ferrand um 1238—39 verfaßte, dem auch anscheinend eine Chronik des Ordens (bis 1254) zu verdanken ist. v. O. untersucht die gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse der alten Dominikuslegenden und gibt dann (nach einer Breslauer Handschrift) den verbesserten Text von Ferrandus, den man bereits bei B. Mombritius mit manchen Schreibfehlern vorfindet. — **A. Poncelet, A propos de S. Brice.** S. 88—89. In dem Texte Gregors von Tours über Brisius (Hist. Franc. II, 1 und X, 31) ist zu lesen „im 33. Jahre", und nicht: „im 3. Jahre". — **Bulletin des publications hagiographiques.** S. 90—136; 321—92; 451—506. ● **A. Poncelet, Catalogus codicum hagiographicorum latinorum Bibliothecarum Neapolitanarum.** S. 137—251. — **E. van de Vorst, Saint Phocas.** S. 252—95. Eingehende Untersuchung über das, was man von dem hl. Phokas als sicher annehmen darf. Für den Heiligen, der zu Sinope als Gärtner gelebt haben soll, ist der beste historische Beweis die von Asterios von Amasea verfaßte Lobrede; Phokas, Bischof von Sinope, und Phokas von Antiochien sind wahrscheinlich nur Doppelgänger des Gärtners, der zugleich als Patron der

Seeleute in hoher Verehrung stand. Es folgen der griechische Text eines Lebens des hl. Phokas nach cod. Barberini III, 37 (im Vatikan) aus dem 12.—13. Jahrhundert, eine andere Rezension desselben Textes nach einem Septembermenologion (Handschrift des 11. Jahrhunderts im Haag), eine griechische Lobrede des Andreas Libadenos auf den Heiligen (Handschrift des 14. Jahrhunderts in München) und die lateinische Übersetzung einer armenischen Vita. — **P. Peeters, Une invention des SS. Valère, Vincent et Eulalie dans le Péloponèse.** S. 296—306. Arabischer Text und lateinische Übersetzung einer Legende, wonach man im Peloponnes die Überreste der drei in Spanien hochverehrten Martyrer aufgefunden hätte (vor dem 10. oder gar dem 9. Jahrhundert). — **F. van Ortroy, Les sermones dominicales de S. Antoine de Padoue.** S. 307—15. Aus dem Inhalt dieser Reden geht unzweifelhaft hervor, daß sie im Jahre 1226 verfaßt wurden, somit nicht zu Padua, sondern zu Limoges, wo Antonius das Jahr 1226 zubrachte.

**H. Delehaye, L'aqueduc de S. Socrate à Zenonopolis.** S. 316—20. ● **P. Peeters, S. Romain le néo-martyr († 1er mai 780) d'après un document géorgien.** S. 393—427. Überblick über die Lebensschicksale des griechischen Mönches Romanos, der von den Arabern seines Glaubens wegen getötet wurde. Die noch georgisch erhaltene Legende, deren lateinische Übersetzung P. bietet, stammt von einem arabischen Original und hat alle Anzeichen historischer Zuverlässigkeit. — **A. Poncelet, Les actes de S. Privat du Gévandan.** S. 428—41. Die kürzere Legende des hl. Privat, Bischof von Mende, ist erst bei Vinzenz von Beauvais zu finden und ist wahrscheinlich von diesem selbst verfaßt. Die längere Legende scheint auf das 10. oder 9. Jahrhundert zurückzugehen; ihr Verfasser benutzte Gregor von Tours. — **D. Serruys, La patrie de S. Socrate.** S. 442—43. Die im Martyrologium (17. Sept. und 17. Okt.) erwähnten Socrates in Brittania und S. in Mauritania sind nur eine Persönlichkeit; der Provinzname ist zu lesen Abretannia (in Mysien). — **Z. García, Egeria ou Aetheria.** S. 444—47. Der Name der spanischen Palästinapilgerin ist wahrscheinlicher Aetheria. — **H. Delehaye, Les saints d'Aboukir.** 448—50.

**Tomus XXXI. 1912. P. Peeters, La version géorgienne de l'autobiographie de Denys l'Aréopagite.** S. 5—10. Die georgische Legende, enthalten in einer Handschrift des Klosters Jviron auf dem Athos, scheint die Vorlage der armenischen Vita zu sein. — **Ch. van De Vorst, Un panégyrique de S. Théophane le chronographe par S. Théodore Studite.** S. 11—23. Griechischer Text dieser Lobrede, welcher einige neue Züge zum Leben des Chronographen bietet. **A. Poncelet, Boémond et S. Léonhard.** S. 24—44. Die legendenhafte Ausbildung der Wallfahrt Bohemunds (im Jahre 1106) nach dem Heiligtum von St.-Leonard bei Limoges. — **A. Poncelet, Catalogus codicum hagiographicorum latinorum Musei Meermanno-Westreeniani** (im Haag, Holland). S. 45—48. — **F. van Ortroy, Vie inédite du B. Dalmace Moner O. Pr.** S. 49—81. Leben des Seligen († 1341) verfaßt um 1350 von Nic. Eymerikus, nach einer Handschrift des 14. Jahrhunderts. — **Bulletin des publications hagiographiques.** S. 82—128; 322—400; 466—520. ● **Le R. P. Albert Poncelet.** S. 129—41. Nachruf auf den gelehrten Forscher (geb. 30. August 1861, † 19. Januar 1912); Liste seiner

Arbeiten. — **A. Poncelet, L'auteur de la vie de S. Basin, évêque de Trèves.** S. 142—47. Die Vita Basini ist nicht vom 11. Jahrhundert, sondern erst vom 16. und hat als Verfasser Johann Scheckmann; Nizon, Abt von Mettlach, hat damit nichts zu tun. — **Ch. van de Vorst, En quelle année mourut S. Théophane le chronographe?** S. 148—56. Das Todesjahr ist höchst wahrscheinlich 817 (12. März), nicht 818. — **Ders., S. Thaddée Studite.** S 157—60. Thaddäus starb vor Juni 816, wahrscheinlich 28. Dezember 815. — **H. Delehaye, Saints de Thrace et de Mésie.** S. 161—300. Griechische Texte der Passion des hl. Mokios, einer Lobrede auf denselben von dem Mönche Michael, des Martyriums des hl. Lukillian und seiner Gefährten, der hl. Severos, Memnon und anderer, des Martyriums von vierzig Frauen und des hl. Ammon (längere und kürzere Passion), des Martyriums der hl. Inna, Rima und Pina und des Gothen Sabas. Kurzer Überblick über die thrakischen Blutzeugen, die Märtyrer von Mösien und Gothien. — **P. Peeters, De codice hiberico bibliothecae Bodleianae Oxoniensis.** 301—18. Hagiographischer Inhalt einer von der Bodleiana jüngst erworbenen iberischen Handschrift des 11. Jahrhunderts. — **H. Delehaye, Le calendrier lapidaire de Carmona.** S. 319—21. Die auf einer Säule der Pfarrkirche von Carmona (Andalusien) angebrachte Kalenderinschrift mit Heiligennamen, datiert von der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts, wenn nicht schon früher. ● **A. Poncelet, Les biographes de sainte Amelberge.** S. 401—09. Die älteste Schrift über Amelberga wird dem Bischof Radbod von Utrecht († 917) zugeschrieben. Die sogenannte Vita hat sehr wenig historischen Wert und ist wohl kaum vor der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts entstanden. — **P. Peeters, St. Antonie le néomartyr.** S. 410—50. Anton Rawach bekehrte sich durch das Wunder eines Bildes und erlitt den Tod unter dem Kalifen Harunalraschid zu Rakka. Die äthiopische Passion, deren Text und lateinische Übersetzung P. zugleich mit historisch-kritischer Einleitung bietet, stammt aus einer arabischen Quelle. Die Legende ist stark ausgeschmückt mit anderswo entlehnten Erzählungen; die arabische Passion, die P. ebenfalls mit lateinischer Übersetzung veröffentlicht, ist nur ein Resumé. — **F. van Ortroy, S. François d'Assise et son voyage en Orient.** S. 451—62. Bemerkungen zu der von Herm. Fischer (Der hl. Franziskus von Assisi, 1219—21, Freiburg i. Schw. 1907) vorgeschlagenen Chronologie des Lebens des hl. Franziskus. Diese Chronologie ist unannehmbar. — **A. Poncelet, La translation de St. Hugues de Lincoln.** S. 463—65. Letzte Abschnitte dieses Opuskulums, das historisch ziemlich wertlos ist. G. A.

## 2] Archives de la France monastique. Revue Mabillon.

**IIIe année. 1907. J. M. Besse, Du droit d'Oblat dans les anciens monastères français.** S. 1—21, 116—33. Im 17. und 18. Jahrhundert mußten die meisten Abteien und Priorate in Frankreich, deren Vorsteher vom Könige ernannt wurden, eine besondere Taxe, genannt „droit d'Oblat", bezahlen. Die Summe war für das Invalidenspital bestimmt (hôtel des Invalides); vorher mußten diese Klöster einen Offizier oder Soldaten, den der König ihnen zuwies, auf Lebenszeiten aufnehmen und verpflegen. Diese Veteranenpflege geht zurück auf die im frühen Mittelalter geübte Aufnahme von Pensionären; in England werden bereits von Eduard I verschiedenen Klöstern Veteranen zur Verpflegung

überwiesen, in Frankreich und Burgund begann dieser Gebrauch wohl um dieselbe Zeit. Die Frauenklöster waren natürlich frei von der Aufnahme von Männern zur Verpflegung. Die Verteilung der Pflegebedürftigen wurde genau geregelt. — **M. Lecomte, Etudes bibliographiques.** L'„Histoire littéraire de la France" par Dom Rivet et autres. Les auteurs et l'oeuvre. S. 22—42; 134—46. — **P. Aubry, Comment fut perdu et retrouvé le saint clou de l'abbaye de Saint-Denys.** S. 43—50; 147—82. Nach 1233 blieb der hl. Nagel in St. Denys bis 1793, wurde damals einem gewissen Lelièvre übergeben, von diesem 1824 dem Erzbischof de Quélen überreicht und ist seither im Schatze von Notre-Dame zu Paris. Die Geschichte vor 1233 bleibt unbekannt. — **Chronique bibliographique.** S. 51—76. — **Notes bibliographiques.** S. 77—96. ● **Le deuxième anniversaire séculaire de la mort de Dom Jean Mabillon.** S. 97—98. — **L. Levillain, Notes sur l'abbaye de Conques.** I. La date de la translation des reliques de sainte Foi d'Agen à Conques (die Translation geschah zwischen 856 und 875 unter Abt Blandin). S. 99—115. — **Notes bibliographiques.** S. 183—224. ● **J. M. Besse, Les correspondants cisterciens de Luc D'Achéry et de Mabillon.** S. 225—38; 341—56. Briefe von Dom de Lannoy vom Jahre 1654 und 1663—65. — **G. Guillot et A. Amir, Le dernier abbé de la Ferté-sur-Grosne:** Antoine Louis Desvignes de la Cerve 1730—93: S. 238—63; 357—89. — **Y. Laurent, Le cardinal de Tournon, abbé commendataire de Saint-Germain-des-Près et ses premiers successeurs** (1526—1594). S. 264—83. — **Mélanges monastiques.** A. Noblet. Le texte de la Règle Bénédictine. S. 284—95. Bericht über das Werk von H. Plenkers, Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der ältesten lateinischen Mönchsregeln (München 1906). — Ders., Les monastères francs et les invasions normandes (nach dem Werke von W. Vogel, Die Normannen und das Fränkische Reich 799—911. Heidelberg, 1906). S. 295—303. — P. de Monsabert. Les moines et la Faculté de théologie de Paris (nach Féret. La Faculté de théol. de Paris et ses Docteurs. Paris 1894—1906. 8 Bde.). S. 303—08. — **Chronique bibliographique.** S. 309—36. ● **M. Lecomte, Lettre de Dom Coustant à Dom Martène sur la mort de Mabillon** (Brief vom 9. Jan. 1708). S. 337—40. — **L. Guilloreau, L'obituaire de Saint-Martin de la Comourgue.** S. 390—95. Einzelheiten über das aus dem 14. Jahrhundert stammende Obituar dieses von der Abtei St. Viktor zu Marseille abhängigen Priorates. Text S. 396—428. — **Chronique bibliographique.** S. 429—47. — **Notes bibliographiques.** S. 448—63.

**IV^e^ année. 1908—09. Le deuxième centenaire de Mabillon.** S. 1—3. — **U. Berlière, Mabillon et la Belgique:** Le voyage de Flandre, 1672; correspondance. S. 4—38, 231—42; 289—323. — **P. Denis, Dom Pierre Guarin et le chanoine Masclef.** Deux grammaires hébraïques du XVIII^e^ siècle. S. 39—67; 145—95. — **J. Depoin, Procédés mnémotechniques de chronologie pour les indictions, les ides, les féries et les fêtes mobiles, à l'usage des chartistes.** S. 68—80. — **L. Guilloreau, Chapitres généraux Bénédictins.** I. Chapitre général de la province de Lyon 1429. S. 81—88. II. Bulle de Benoit XII au sujet du premier chapitre provincial des bénédictins de la province d'Arles, Vienne, Aix et Embrun (13. Dez. 1336; Vgl. Jahrgang IV S. 484). S. 243—54. — **Mélanges et documents.** H. de Landosle, L'ancienne épitaphe

de Mabillon. S. 89—90. Die einfache Tafel befindet sich im Schlosse von Versailles. — M. Lecomte, Lettre de Lancelot à Dom Rivet sur le ms. des tomes I—II de l'Histoire littéraire (Brief vom 23. August 1732; tadelt an dem Werk, daß es zu ecclésiastique sei, d. h. sich zu sehr mit der kirchlichen Literatur beschäftige, die andere schon so ausführlich behandelt haben). S. 90—93. — Lettre de remission accordée par le roi Louis XII à Pierre Picart, O. S. B. (Sept. 1498). S. 94—100. — **Chronique bibliographique.** S. 101—08; 255—66; 407—32; 544—73. — A. B. Ely, Notes d'archéologie monastique (bespricht das Werk von A. Michel: Hist. de l'Art depuis les premiers temps chrétiens jusqu' à nos jours. Paris 1905—06. 2 Bde.). S. 109—17. — **Notes bibliographiques.** S. 118—44. ● **P. Anger, Les mitigations demandées par les moines de Saint-Germain-des-Près en 1765.** S. 196—230. ● **P. Denis, Les Bénédictins de Saint-Germain-des-Près et la cour de Rome en 1735.** S. 324—66. — **M. Lecomte, Les deux derniers procureurs des Bénédictins à Rome.** Dom Conrade et Dom Maloët (1716—35) d'après leur correspondance. S. 367—79. — **Mélanges monastiques.** F. Enrique, Notes sur quelques débris d'archives monastiques en Espagne (Veruela, O. Cist.). S. 380—92. — Henricus, „Aumone" faite à l'abbaye de Jumièges des rentes d'un fief sis à Varengéville (Schenkung von Sept. 1212). S. 393—403. — Une lettre de Dom Et. du Parc (vom 1. August 1785). S. 404—06. ● **L. Guilloreau, Prieurés anglais de la dépendance de Saint-Serge d'Angers** (Totnes, Tywardreth und Minster in Dewonshire). S. 433—83. — **J. M. Besse, Les correspondants cisterciens de Luc d'Achéry et de Mabillon.** S. 485—97. Briefe von de Lannoy 1665—67 (Forts. aus Jahrgang III). — **P. Denis, Quelques lettres de Dom Louvard, prisonnier à la Bastille.** S. 498—525. Louvard, einer der heftigsten Gegner der Bulle Unigenitus, wurde am 21. Dezember 1728 in die Bastille eingekerkert und blieb dort bis zum 31. Januar 1734. — **Mélanges.** L. Guilloreau, Extraits du nécrologe de l'abbaye de Champagne, au Maine, ordre de Cîteaux. S. 526—38. — Une charte de l'abbaye du Bec (Sept. 1260). S. 538—43.

**Ve année. 1909—10. P. Denis, Dom Charles de L'Hostallerie, 9e Supérieur général de la congrégation de Saint-Maur, 1714—20.** S. 3—65; 436—403; 429—58. — Ders., **Lettres de Bénédictins français.** S. 66—105; 500—46. I. 16 Briefe (und 5 Bruchstücke von Briefen) von J. Mabillon. II. 24 Briefe u. a. von Lamy, Lobineau, Mabillon usw. — **Mélanges.** A. B. Ely, Notes d'archéologie. S. 106—10. — P. de Monsabert, Notes d'histoire poitevine (Urkundenmaterial zur kirchlichen und klösterlichen Geschichte des Poitou). S. 111—16. — P. Denis, Documents sur l'histoire des Chapitres généraux de la Congrégation de Saint-Maur. S. 117—25. — Chronique bibliographique. S. 126—44; 250—68; 404—28; 547—63. ● **P. de Monsabert, Journal des abbesses de Sainte-Croix de Poitiers.** S. 145—68; 474—99. Biographische Bemerkungen über einige Äbtissinnen von 1569—1726. — **L. Guilloreau, Chartes d'Otterton.** S. 169—206. 38 Urkunden von 1205—1389 zur Geschichte dieses bei Exeter gelegenen und von der Abtei Mont-St.-Michel abhängigen Priorates. — **P. Denis, Un bénédictin janséniste réfugié au Canada au commencement du XVIIIe siècle.** S. 207—27. Bericht von dem freiwillig Verbannten G. F. Poulet selbst niedergeschrieben. Poulet kam am 8. August 171[illegible] nach 70 Tagen Überfahrt in Quebec an und fuhr am 14. November 1718 nach

Frankreich zurück. — **J. M. Besse, Quelques antiquités bénédictines.** S. 228—49. Martyrologium Arnulfs (11. Jahrhundert) von St. André zu Villeneuve (Provence); Nekrolog dieser Abtei von St. André. ● **P. Denis, Trois dissertations de Dom Mabillon.** S. 271—89. Mabillon hinterließ drei kürzere Arbeiten über den Lazarus-Orden, die Heiligsprechung (eine Arbeit seines Schülers Jessenet, aber nach Notizen Mabillons) und Bemerkungen über den bekannten Vers: Tres sunt I Joh. 5, 7. Denis gibt hier die erste Arbeit sowie zwei Gutachten Mabillons über eine (gefälschte) Urkunde und Jurisdiktion. — **L. Guilloreau, Les fondations anglaises de l'abbaye de Savigny** (Furneß, gegründet 1127, Neath 1130, Quarr 1132, Basingwerk und Combermere 1113 usw. S. 290—335. ● **B. Heurtebize, Pierre Bohier, bénédictin, évêque d'Orviéto** († um 1388). S. 459—73. G. A.

3] **Archiv für katholisches Kirchenrecht.**

**1912. 92. Bd. Gillmann, „Romanus pontifex iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere.“** S. 1—17. Die historische Untersuchung über die Quellen des Ausspruches in der kanonistischen Literatur führt zu dem gesicherten Resultat (S. 17), daß Bonifaz VIII mit demselben „in Wahrheit nichts anderes sagen wollte, als daß der Papst das gemeine kirchliche Recht zu kennen bezw. bei der Gesetzgebung vor seinem Geiste gegenwärtig zu haben erachtet werde. Daß Bonifaz mit diesem Wort dem Papst das Recht der allgemeinen Gesetzgebung zugeschrieben, ihn für den Träger alles Rechts erklärt, ihm eine schrankenlose Gewalt u. ä. zugeschrieben habe, ist durchaus unhaltbar.“ — **H. Bastgen, Die juristische Interpretation des § 54 des Reichsdeputationshauptschlusses seitens der österreichischen Staatsmänner.** S. 76—91. — **W. Kratz, Ist die Gesellschaft Jesu ein eigentlicher Orden?** S. 92—112. Resultat (S. 111): „Sowohl die alte, von Klemens XIV aufgehobene, wie die neue, von Pius VII wiederhergestellte Gesellschaft war und ist ein Orden im strengen Sinne, der mit Rücksicht auf seine Beobachtung der Armut zu den Mendikantenorden gehört. Seine sämtlichen Mitglieder, Professen wie Nichtprofessen, werden durch die Ablegung der ersten, einfachen Gelübde zu Regularen.“ — **Kleinere Mitteilungen.** Ritter von Bunsen und der Mischehenstreit in Preußen. S. 163—71. (Aus der „Germania“ 1910, Nr. 293.) — Aus Briefen Pius' IX und Viktor Emanuels II, S. 173—75. (Aus der Kölnischen Volkszeitung 1911, Nr. 813.) — **Rezensionen.** E. Göller über Ulr. Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts (Stuttgart 1909). S. 177—87. ● **Gillmann, Die Abfassungszeit der Dekretglosse des Clm. 10244.** S. 201—24. Nachweis der Abhängigkeit von der Summa des Huguccio und von dem Dekretapparat des Laurentius Hispanus (letzerer erst bald nach 1210 vollendet). Die Glosse kann also nicht, wie Schulte wollte, in die Zeit Urbans III (1185—87) oder unmittelbar danach gesetzt werden. — **Fr. Speiser, Staatliche Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat in den schweizerischen Kantonen Genf und Basel.** S. 225—49. 1. Genf: das im Juni 1907 angenommene Gesetz über die Abschaffung des Kultusbudgets. Mit einleitender Übersicht über die Entwicklung des Verhältnisses seit dem Anschluß Genfs an die schweizerische Eidgenossenschaft 1815. — **F. Heiner, Das Motuproprio „Quantavis diligentia“ Pius' X vom 9. Oktober 1911 und der deutsche „Rechtsstaat“.** S. 270—95. — **Rezensionen.** Gillmann über J.

Creusen, Tabulae fontium traditionis christianae (Freiburg i. Br. 1911). S. 365—70. — Ders. über W. Johl, Die Irregularitas ex defectu aetatis nach katholischem Kirchenrechte (Dissertation, Leipzig 1909). S. 371—78. ● **L. Ober, Über die Beschlußfähigkeit der Kirchenräte nach dem französischen Kirchenfabrikdekret vom 30. Dezember 1809.** S. 415—24. — **H. Bastgen, Das Ehepatent vom 19. April 1808 für Salzburg und Berchtesgaden.** S. 425—34. — **F. W. Woker, Recht der preußischen Bischöfe, für ihre Diözesen die Höhe der Stolgebühren zu bestimmen.** S. 435—58. — **Rezensionen.** Fr. Gillmann über K. Böckenhoff, Katholische Kirche und moderner Staat (Köln 1911). S. 572—76. — Heiner über J. B. Kißling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. Bd. I (Freiburg i. Br. 1911). S. 583—86. ● **Gabr. Meier, Ein Prozeß um die Pfarr-Kongrua vor 400 Jahren.** S. 589—624. Zu dem zuerst von Zellweger in seinen „Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes“ (Bd. II, Trogen 1834, S. 487—515) veröffentlichten „Kompromißspruch über die zwischen Theobald Huoter, Pfarrer in Appenzell, und dem Abt Franz [Gaisberg] von St. Gallen obwaltenden Streitigkeiten, betreffend das Einkommen der Pfarre Appenzell (17. Januar 1514).“ S. 602—24 wird ein besserer Abdruck der Urkunde geboten. — **H. Bastgen, Die Verhandlungen zum österreichischen Intestaterbfolgegesetz von 1807 und seine Ausdehnung auf Salzburg.** S. 625—29. — **F. Heiner, Wer hat die Höhe der Stolgebühren in Preußen zu bestimmen?** S. 630—35. Zur Ergänzung des Aufsatzes von Woker S. 435 ff. **Rezensionen.** J. Maring über J. Niedner, Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg (Stuttgart 1911; Kirchenrechtliche Abhandlungen 73/74). S. 766—69. — Fr. Gillmann über B. Kurtscheid, Das Beichtsiegel in seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt (Freiburg i. Br. 1912; Freiburger theologische Studien 7). S. 769—76. Fr. L.

### 4] Archiv für Kulturgeschichte.

**1911. Bd. 9. Heft 3. E. S. (Schwartz), Wilhelm Dilthey †.** S. 273—78. Geistvolle Würdigung seiner philosophischen Lebensarbeit, mit besonderer Berücksichtigung seiner Geschichtsphilosophie und seiner grundlegenden geistesgeschichtlichen Forschungen. — **R. Koebner, Die Eheauffassung des ausgehenden deutschen Mittelalters.** S. 279—318. (Fortsetzung von S. 136 ff.) Behandelt die Beurteilung der Frau, in den Abschnitten: 1. Charakterwerte. 2. Geistige Wirkung der Frau. 3. Der Frauenhaß. — **R. F. Kaindl, Briefe zur Geschichte der deutschen Ansiedelung in Galizien und der Bukowina.** S. 319—38. Die 12 mitgeteilten Briefe (von 1787—1817) stammen mit einer Ausnahme von bayrischen Pfälzern und beweisen die regen Beziehungen familiärer und wirtschaftlicher Art, die trotz der damaligen Verkehrsschwierigkeiten noch lange Jahre mit der alten Heimat unterhalten wurden. — **Miszelle:** F. Arnecke, Die Schreiberei des Rates zu Hildesheim. S. 339—42. — **Literaturberichte:** W. Ganzenmüller, Geschichte der französischen Kultur. Eröffnungsbericht. S. 343—63. — E. Spranger, Allgemeine Kulturgeschichte und Methodenlehre. Eröffnungsbericht. S. 363—81. — **Kleine Mitteilungen und Notizen.** S. 382—84.

**Heft 4. P. Diepgen, Arnaldus de Villanova de improbatione maleficiorum.** S. 385—403. Erstmalige Ausgabe dieser für die Beurteilung des Hexen- und Dämonenwesens bedeutungsvollen Schrift nach einem Manuskript

der Pariser Nationalbibliothek. Parallelstellen aus Thomas von Aquin sind zum Vergleich in den Anmerkungen angeführt. — **C. Gebauer, Quellenstudien zur Geschichte des französischen Einflusses auf Deutschland seit dem 30jährigen Kriege.** S. 404—38. Behandelt zunächst das Alamode-Wesen im Spiegel der zeitgenössischen Satire von 1628—89, neben vielen kleineren Schriften, vor allem ausführlich jene von Friedr. v. Logau, Joh. Mich. Moscherosch, Joh. Lauremberg, Joachim Rachel und Balth Schuppius. Ein 2. Kapitel beschäftigt sich mit den im 17. Jahrhundert notwendigen „Bildungsreisen" nach Frankreich. Zu Grunde gelegt sind vor allem das Tagebuch des Joh. Casp. v. Törnberg (1643/44) und der „Séjour de Paris" des Joach. Nemeitz (1718). — **K. Al. v. Müller, Briefe von und an Joseph von Görres.** S. 438—74. Vorzüglich kommentierte Ausgabe von 20 Briefen aus der Zeit von 1805—1842, teilweise (1805—1817) aus den 1819 konfiszierten Papieren des flüchtigen G. stammend und nun im Berliner Staatsarchiv befindlich, teilweise aus dem Stadtarchiv Köln. Letztere sind an die Gebrüder Boisserée gerichtet. — **Miszellen:** P. Braun, Die Bekämpfung der Ketzerei in Deutschland durch die Päpste bis zum Laterankonzil 1215. S. 475—81. — A. Becker, Ein Pfälzer Phallossiegel. S. 481—2. — **Literaturbericht:** G. Jacoby, Philosophie und Geistesleben im 19. Jahrhundert. S. 483—512. Eröffnungsbericht.

1912. **Bd. 10. Heft 1/2.** **W. Capelle, Aus der Vorgeschichte einer Fachwissenschaft.** S. 1—24. Verfolgt die Wortgeschichte des Wortes μετέωρος von den Anfängen bis Aristoteles, sodann die Begriffsgeschichte von den Vorsokratikern an bis zu den ersten Anfängen der Meteorologie als einer eigenen Fachwissenschaft. Das Verdienst, dieselbe durch grundsätzliche Scheidung von der Astronomie selbständig gemacht zu haben, gebührt Aristoteles. — **Walt. Goetz, Das Wiederaufleben des römischen Rechtes im 12. Jahrhundert.** S. 25—39. Der neue Aufschwung beginnt mit dem Aufblühen der Schule des Irnerius in Bologna. Die Tatsache selbst ist längst bekannt. Goetz untersucht die Ursachen dieses Wiedererstehens und kommt zur beachtenswerten Feststellung, daß die Entwickelung nicht ihren Weg aus der Praxis und der praktischen Notwendigkeit heraus nahm, sondern zuerst ein rein wissenschaftlicher Vorgang war, dem die Praxis erst nachfolgte. Eine Parallelle dazu liegt nach Belows Forschungen in der späteren Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland. — **F. Kern, Zur Charakteristik König Friedrichs von Württemberg.** S. 40—48. Eine für den König sehr bezeichnende Untersuchungsaffäre gegen einige Beamte des Oberamts Heidenheim im April 1809. Die benutzten Akten sind im Privatbesitz. — **Gg. v. Below und K. Vogel, Briefe von K. W. Nitzsch an W. Schrader.** S. 49—110. Ebenso wie die schon veröffentlichten Briefe (Bd. 8, S. 305 ff. u. 437 ff.) charakteristisch für die sympathische Persönlichkeit und das universale Interesse des Briefschreibers. Die Briefe umfassen die Zeit von 1868—1880. Besonderes Interesse verdienen jene aus den Tagen des Kulturkampfs und aus den Zeiten des tiefgreifenden Umschwungs der Politik in den Jahren 1878/79. Reich an Mitteilungen über das akademische Leben, die wissenschaftlichen Bewegungen und Gegensätze in Königsberg und Berlin. — **Miszellen:** G. Kentenich, Zur Sittengeschichte des ausgehenden 13. Jahrhunderts. S. 111—12. Verhörsprotokoll aus dem Trierer Stadtarchiv. — Fr. Arnecke, Hexenrezepte aus dem Jahre 1521. S. 112—14. — M. Loßnitzer, Die Kun-

kammer der Wartburg. Zur Geschichte der Waffen. S. 114—17. — **Literaturberichte:** Ad. Rapp, Geschichte der politischen Kultur. Neuzeit. Eröffnungsbericht. S. 118—54. — G. Jacoby, Philosophie und Geistesleben im 19. Jahrhundert. Eröffnungsbericht. S. 154—239. Fortsetzung von Bd. 9, S. 483 ff. — **Kleine Mitteilungen und Notizen.** S. 240—44. J. Fr. A.

5] **Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.**

**1910. Bd. 35. H. 1. Bericht über die 35. Jahresversammlung der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica. Berlin 1909.** S. 1—14. — **W. Levison, Das Nekrologium von Dom Racine und die Chronologie der Merowinger.** S. 15—53. Veranlaßt durch den 1905 erschienenen „Essai" Depoins über die Regierungszeit der Merowinger von Paris, untersucht L. nochmals das zweibändige Nekrologium des Dom Racine (Paris, Nationalbibliothek). Er kommt zu dem Ergebnis Moliniers, daß Racine keine älteren Nekrologien zur Grundlage hatte als das des 13. Jahrhunderts, und daß die angeblich neu ermittelten Angaben über sonst unbekannte Todestage von Merowingern wertlos sind. — **R. Holtzmann, Wipo und die schwäbische Weltchronik.** S. 35—104. Die Untersuchung führt zur Beibehaltung der schon von Steindorff und Breßlau begründeten Ansicht, daß Wipo eine annalistische Vorlage für seine Biographie Konrads II als Vorlage benutzte. Dieterichs Ergebnisse sind großenteils irrig. — **E. Seckel, Studien zu Benedictus Levita.** S. 105—91. (Forts. vom Bd. 34 S. 321 ff.). VII. Die Quellen des 2. Buches. Mit 2 Tabellen. — **E. Sthamer, Beiträge zur Kritik der deutschen Reichstagsakten im Anfange des 15. Jahrhunderts.** S. 193—215. Behandelt 1. Den Oppenheimer Vertrag. 2. Reichstagsakten IV n. 191. 3. Akten betr. die Verhandlungen wegen der Tötung des Herzogs Friedrich von Braunschweig. 4. Reichstagsakten IV n. 279. 5. Akten betr. den Vermittlungsversuch König Rupprechts zwischen Erzbischof Johann von Mainz und seinen Gegnern. — **Miszellen:** W. Levison, Sigolena. S. 219 bis 231. Die Vita Sigol. ist Mitte oder 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts geschrieben; enthält zahlreiche Entlehnungen. — K. Zeumer, Par litterarum. S. 232—45. Z. deutet das „par" als Pluralbezeichnung, da „litterae" Plurale tantum ist. — H. Wibel, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige. S. 246 bis 262. Bemerkungen und Nachträge zu Posses 1. Band der Kaisersiegel. — **Nachrichten:** S. 263—329. ● **2. Heft. W. Levison, Aus englischen Bibliotheken.** S. 331—431. (Forts. von Bd. 32, 377 ff.). Behandelt im einzelnen: IV. Englische Handschriften des Liber Pontificalis (eine Cambridger und eine Londoner Handschrift); als Anhang: „Dicta Aelfredi regis" und „Ein Schreiben Paschalis II an Robert von der Normandie". — **E. Seckel, Studien zu „Benediktus Levita.** S. 433—539. Schluß der Quellen des 2. Buches. Mit angefügtem systematischem Quellenverzeichnis. — **Ad. Pischek, Nachträge zu den Regesten Karls IV aus dem Stuttgarter Staatsarchiv.** S. 541—60. Bringt 88 neue Regesten. — **Miszellen:** Marie Schulz, Zur Arbeitsweise Sigeberts von Gembloux im Liber de scriptoribus ecclesiasticis S. 563—71. — G. Sommerfeldt, Zu den Lebensbeschreibungen der Hildegard von Bingen, Äbtissin zu Rupertsberg. S. 572—81. — F. W. E. Roth, Ein Brief des Gabriel Biel. 1462. S. 582—85. Aus einer Handschrift der Mainzer Stadtbibliothek. — **Nachrichten:** S. 586—660. ● **3. Heft. Walt. Henze, Über den Brief Kaiser Ludwigs II**

**an den Kaiser Basilius I.** S. 661—76. H. tritt für die Echtheit des vom Mönch von Salerno überlieferten Schriftstückes und für die Verfasserschaft des Anastasius ein. — **Bert. Bretholz, Studien zu Kosmas von Prag.** S. 677—704. (Forts. vom Bd. 34, 653 ff.). III. Das Todesjahr des Prager Bischofs Gebhard. IV. Zur Geschichte der Cosmas-Handschriften. V. Die Brünner Cosmas-Handschrift. Mit einem Anhang über die Gründungsurkunde des Klosters Trebitzsch in Mähren. — **Jakob Werner, Aus dem Certamen anime des Raimundus Asucus.** S. 705—19. Abdruck mehrerer Stücke, darunter einer „Invectio contra goliardos", aus dem 13. Jahrhundert. Aus einer Handschrift der Stiftsbibliothek St. Gallen. — **Ad. Fr. Fuchs, Bericht über die Totenbücher Niederösterreichs.** S. 721—66. Behandelt den Teil der alten Passauer Diözese, der die heutige Erzdiözese Wien und das Bistum St. Pölten umfaßt. Nach Besprechung der Ursachen, weshalb nur verhältnismäßig wenig mittelalterliche Nekrologien sich erhielten, berichtet F. über Fundstellen, Inhalt, Anlage, Beschaffenheit und geschichtlichen Wert der von ihm ermittelten Nekrologien. — **Miszellen:** Max Conrat (Cohn), Hinkmariana im Cod. Paris. Sangerm. 12445. S. 769—75. — O. Holder-Egger, Über eine neue Widukind-Handschrift S. 776—88. Londoner Handschrift des 13. Jahrhunderts aus Privatbesitz, jetzt in der Kgl. Bibliothek zu Berlin; die Handschrift stammt aus dem Besitz des Schottenabtes Johannes Trithemius, der sie aus dem Kloster St. Pantaleon in Köln hatte. (Vgl. den Nachtrag am Schluß des Bandes.) Mit 1 Lichtdrucktafel. — O. Schumann, Zu den Teilnehmerlisten des Protokolls über den letzten Tag des Laterankonzils von 1112. S. 789—91. — **Register:** S. 792—818.

1911. **Bd. 36. H. 1. Bericht über die 36. Jahresversammlung der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica. Berlin 1910.** S. 1—11. — **H. Schnorr von Carolsfeld, Das Chronicon Laurissense breve.** S. 13—39. Textbearbeitung und Ausgabe mit Benutzung von 7 Handschriften, von denen für die erste Ausgabe durch Pertz (M. G. SS. I) nur 2 zu Grunde gelegt worden waren. — **M. Manitius, Zur karolingischen Literatur.** S. 41—75. Beschäftigt sich mit einer Handschrift aus Rouen und mehreren Pariser Handschriften in den Kapiteln: 1. Remigius von Auxerre und Mico von St. Riquier. 2. Zu Dunchad und Johannes Scotus. 3. Zu Smaragd von St. Mihiel. — **E. Caspar, Studien zum Register Johanns VIII.** S. 77—156. Nachprüfung der von Lapôtre aufgestellten Behauptung, daß das Register in der Cassineser Handschrift eine schlichte Abschrift des Originalregisters sei, nicht — wie Levi und nach ihm Ewald angenommen — eine im 11. Jahrhundert entstandene Auswahlsammlung zu politischen Zwecken. Auf Grund erneuter genauer Prüfung der Handschrift und Untersuchungen über deren Vorlagen kommt C. zum Ergebnis, daß tatsächlich eine Abschrift des Originalregisters Johanns VIII vorliegt. Die weitere Hypothese Lapôtres von der Vernichtung der 9. Indiktion des Registers durch die Anhänger des Formosus lehnt C. ab. Verfasser behandelt weiter Fragen der Registerführung unter Johann VIII und die Chronologie der Registerbriefe. Beigegeben 3 Tafeln. — **B. Schmeidler, Studien zu Tholomeus von Lucca.** S. 157—199. (Vgl. N. A. Bd. 34, 728 ff.) Gibt den nach den früher entwickelten Grundsätzen hergestellten Text der Gesta Florentinorum von 1080—1278. — **Miszellen:** E. Jacobs, Die neue Widukindhandschrift und Trithemius. S. 203—8. — J. Becker, Zur handschriftlichen

Überlieferung Liudprands von Cremona. S. 209—11. — F. Salomon, Zum Landfrieden Friedrichs I von 1152. S. 212—14. — A. Hessel, Eine im Auftrage Friedrichs I ausgestellte Urkunde vom 29. Dezember 1164. S. 215—18. Für das Hospital S. Giacomo del Ponte zu Imola. — F. W. E. Roth, Aus einer Handschrift der Schriften der heil. Elisabeth von Schönau. S. 219—25. — K. Hampe, Zum Manifest Manfreds an die Römer vom 24. Mai 1265. S. 226—38. Bietet unter anderm eine interessante Hypothese zum Aufenthalt Manfreds in Bologna. — **Nachrichten:** S. 239—315. ● **Heft 2. K. Strecker, Zu den komputistischen Rhythmen.** S. 317—42. Ergänzt die knappe Beschreibung Bethmanns (Archiv IX, 587) von der Handschrift n. 8 der Augsburger Stadtbibliothek. Untersucht ein Gedicht dieser Handschrift, von einem unbekannten Dichter stammend, das er Monte Cassino zuweist. Behandelt endlich den irischen, chronologischen Rhythmus und den des Paulus Diaconus. — **Frdr. Kurze, Die Annales Fuldenses.** S. 343—93. Entgegnung auf S. Hellmanns Abhandlung über „Die Entstehung und Überlieferung der Ann. Fuld." (Vgl. N. Arch. 33, 695 ff.; 34, 15 ff. und 17, 85 ff; letzteres als Ausgangspunkt der Kontroverse.) — **H. Hirsch, Die unechten Urkunden Papst Leos VIII für Einsiedeln und Schuttern.** S. 395—413. Vermutlich Reichenauer Fälschungen. Untersuchung der Vorlagen. Exkurs über die Entstehung der sog. Engelweihlegende. — **W. Levison, Die Papstgeschichte des Pseudo-Liudprand und der Codex Farnesianus des Liber Pontificalis.** S. 415—38. Pseudo-Liudprand ist, wie schon Tangl entschied, ein Osnabrücker; sein Werk ist zwischen 1077 und 1085, also in der Zeit Bennos von Osnabrück, geschrieben. — **O. Holder-Egger, Der Schlußteil von Ricobalds von Ferrara Historia Romana.** S. 439—71. Untersuchung der Handschriften und der Quellen. Beiträge zu den wenig bekannten Lebensverhältnissen des Ricobaldo. Dann Abdruck der etwas rätselhaften Vorrede und des Schlußteils der Hist. Rom. — **R. Salomon, Reiseberichte 1908 1909.** S. 473—517. Reise in Westdeutschland; dann nach Wien, Italien, Innsbruck und München für die Edition d. Constitutiones Karoli IV. Beilagen, meist aus dem Gonzaga-Archiv zu Mantua stammend. — **Miszellen:** O. Holder-Egger, Über eine zweite neue Widukind-Handschrift. S. 521—37. Aus dem Besitz Konrad Peutingers stammend; nun aus Oefeles Nachlaß in der Münchener Staatsbibliothek cod. lat. 4029. — B. Schmeidler, Zur Sprache Helmolds. S. 538—42. — J. Hefner, Kaiser und Königsurkunden im Archive des Juliusspitals zu Würzburg. S. 543—49. — J. Werner, Nachtrag zum Certamen animae des Raymundus de Rocosello. S. 550—56. — F. Vigener, Zum Texte des Chronicon Moguntinum. S. 557—63. — **Nachrichten:** S. 564—627. ● **Heft 3. H. Bastgen, Das Capitulare Karls d. Gr. über die Bilder oder die sogenannten Libri Carolini.** S. 629—666. Untersucht in 5 Kapiteln: 1. Die Veranlassung der sog. Libri Carolini. 2. Aufbau und Inhalt der L. C. 3. Den theologischen Standpunkt des Verfassers. 4. Die Stellung der L. C. zur Bilderfrage. 5. Die kirchenpolitische Bedeutung der L. C. — **P. Lehmann, Aus einem Aschaffenburger Evangeliar.** S. 667—79. Gibt einige kleine Beiträge aus dem fast gar nicht ausgebeuteten, sehr reichhaltigen Aschaffenburger Stiftsarchiv. — **B. v. Simson, Über die verschiedenen Rezensionen von Ottos und Rahewins Gesta Friderici I.** S. 681—716. Verhältnis der wichtigen Handschriften von St. Paul in Kärnten und von Seitenstetten zu den bisher für die

Ausgaben verwerteten Handschriften. — **Miszellen:** M. Conrat (Cohn), Römisches Recht bei Papst Nikolaus I. S. 719—27. — H. Wibel, Zur Chronologie der ersten Äbte von Reinhardsbrunn. S. 728—39. — K. Beyerle, Nochmals: Zum Landfrieden Friedrichs I von 1152. S. 740—42. (Vgl. Bd. 36, 212 ff.) — P. M. Baumgarten, Richard von Posi, ein Großneffe Innocenz III. S. 743—51. — M. Tangl, Die Tironischen Noten der Vatikanischen Handschrift der Libri Carolini. S. 752—54. — M. Manitius, Geschichtliches aus mittelalterlichen Bibliothekskatalogen. S. 755—74. Nachtrag zu „Neues Archiv" 32, 647 ff. — **Register:** S. 775—795.

1912. Bd. 37. H. 1. **Bericht über die 37. Jahresversammlung der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica.** S. 1—12. — **H. Bastgen, Das Kapitulare Karls des Großen über die Bilder oder die sogen. Libri Carolini.** S. 13—51. (Fortsetzung der Untersuchung vom Bd. 36 S. 629 ff.) Kap. 6: Die Ausgaben der Libri Carolini; bespricht die Ausgaben: Tillets (1549), Goldasts (1608), Pareus' (1628), Heumanns (1713), die Drucke Mignes und Jaffés und eine anonyme Ausgabe (nach 1608). Kap. 7: Die handschriftliche Überlieferung: Coder 633 der Arsenalbibliothek zu Paris ist die Kopie des Coder 7207 der Vatikanischen Bibliothek. Letzterer ist nach B. geradezu der Codex authenticus der L. C. — **S. Hellmann, Die Annales Fuldenses.** S. 53—65. Replik auf die Ausführungen Kurzes im Band 36 S. 345 ff. — **B. Schmeidler, Eine neue Passio s. Kanuti regis et martyris.** S. 67—97. Aus einer Handschrift von Neukloster in Wiener Neustadt XII D. 21. fol. 6 ff. Die Passio ist im ausgehenden 13. oder vielleicht 14. Jahrhundert geschrieben. Die bei Ailnoth nicht enthaltenen neuen Angaben entstammen späterer Tradition. Es folgt ein Abdruck der selbständigen Partien der neuen Passio II. — **A. Hofmeister, Studien über Otto v. Freising.** S. 99—161. Bespricht einleitend die Idee des römischen Imperiums, das Ringen zwischen Papsttum und Kaisertum bis zum Wormser Konkordat und die kirchenpolitische Lage, die Otto vorfand. Ziel seiner Arbeit ist, den noch immer nicht genügend herausgehobenen Zusammenhang zwischen dem Leben und den Erfahrungen Ottos und zwischen seinen theoretischen Anschauungen, seiner schriftstellerischen und praktischen Tätigkeit zu untersuchen und darzustellen. Behandelt demnach zunächst den Bildungsgang Ottos in den Kapiteln: 1. Herkunft. Familie. 2. Eintritt in den geistlichen Stand. Studium in Paris. 3. Studiengenossen Ottos. 4. Lehrer Ottos. — **O. Holder-Egger, Zur Lebensgeschichte des Bruders Salimbene de Adam.** S. 163—218. Sammlung und kritische Sichtung der autobiographischen Notizen aus Salimbenes Chronik und anderer gelegentlicher Überlieferungen. § 1. Jugendzeit. § 2. Salimbene Minorit. Angefügt ist ein Stammbaum der Familie de Adam. (Letzte Arbeit Holder-Eggers für das N. Archiv). — **K. Zeumer, Zur Kritik der Appellationen Ludwigs des Bayern.** S. 219—72. Wertvolle Ergänzung zu Schwalms Ausgabe der Appellationen. Untersucht alle sich an die Appellationen knüpfenden Fragen, insbesonders auch über das Verhältnis des neueren Textes zu der übrigen Überlieferung der Sachsenhäuser Appellation, über die Ausführungen zum Armutsstreit, über das gegenseitige Verhältnis der 3 Appellationen. Am Schluß ein Exkurs über die Stelle in cap. 18, welche das chronologische Verhältnis der Doppelwahlen vom 19. und 20. Okt. 1314 betrifft. — **Miszellen:** M. Conrat (Cohn), Nachträgliches zu den Volksrechten. S. 275—85. 1. Caput legis [illegible]

badae. II. Zur Lex Ribuaria. III. Prolog zu den germanischen Volksrechten. — W. Levison, Eine neue Vita Lebuini S. 286—89. — Fr. Kern, Zur Frage der Reichslehnstaxen. S. 290—91. — A. Hessel, Die Vorlage des „Sicherheitseides" Albrechts I. S. 292—95. — F. W. E. Roth, Aus Handschriften der Stadtbibliothek zu Luxemburg. S. 296—306. — **Nachrichten:** S. 307—392. ● **Heft 2/3. O. Holder-Egger, Zur Überlieferung von Einhards Vita Karoli Magni.** S. 393—414. Gruppierung, Affiliation und Vergleichung bezw. Bewertung der Handschriften. — **E. v. Schwind, Kritische Studien zur Lex Baiuwariorum.** S. 415—51. III. Die Handschriften und die neue Ausgabe. — **H. Bastgen, Das Kapitulare Karls d. Gr. über die Bilder oder die sogen. Libri Carolini.** S. 453—533. (Fortsetzung von S. 13 ff.) Behandelt nunmehr: 8. Die Kontroverse über die Echtheit der L. C. von Steuchus (1547) bis Floß und Baur (1861). 9. Die L. C. und das sogen. Kapitulare Hadrians. 10. Der Verfasser des Kapitulare über die Bilder. Bastgen weist aus Stilverwandtschaft, Parallelen im Ausdruck, Ideengemeinschaft, besonders hinsichtlich des theologischen Standpunktes, aus der Tradition und mit Benutzung zweier wenig beachteten Notizen die Autorschaft Alcuins für das Opus Caroli nach. — **E. Perels, Die Briefe Papst Nikolaus' I.** S. 535—86. Bietet zunächst eine Gesamtübersicht über die Überlieferung der Briefe und zwar vorerst die handschriftliche Überlieferung. — **F. Kurze, Die Annales Lobienses.** S. 587—614. Die Annales Lobienses im jetzigen Gewande sind eigentlich Annalen von Lüttich. Sie wurden um 870 aus einer verlorenen Kaiserchronik von Lobbes ausgezogen, die bis etwa 842 ging und nach 842 annalistisch in Lüttich fortgesetzt worden war. Spätere Fortsetzung erfolgte von 900—82. — **A. Brackmann, Drei Schreiben zur Geschichte Gelasius' II.** S. 615—31. Die im Cod. Vindobon. 445 aufgefundenen Schreiben erhellen etwas das Dunkel, das bisher die Gründe für das plötzlich energischer werdende Auftreten des Papstes gegen den Kaiser verschleierte. Die Briefe stammen aus dem Jahre 1118. — **A. Hofmeister, Studien über Otto v. Freising.** S. 633—766. (Forts. von S. 99 ff.). Weitere Betrachtungen über den Bildungsgang Ottos in den Kapiteln: 5. Abälard. 6. Gilbert von Poitiers. 7. Hugo von St. Viktor. 8. Der neue Aristoteles. Adam von Petit-Pont. Theodorich von Chartres. 9. Ottos Sprachkenntnisse (auf Grund seiner Schriften entwickelt). 10. Ottos Kenntnis der theologischen und philosophischen Literatur und der Bibel. 11. Ottos Kenntnis der sonstigen weltlichen Literatur, besonders des Altertums. 12. Otto von Fr. als Zisterzienser. Sein Verhältnis zu Bernhard von Clairvaux. — **Miszellen:** M. Conrat (Cohn) †. Hludowici imperatoris epistola ad Agobardum missa. S. 771—72. — K. Strecker, Die reskribierten Blätter des Cod. Veronensis XC (85). S. 773—77. — Fr. Kurze, Die Annales Fuldenses. S. 778—85. Duplik auf Hellmanns Ausführungen im N. A. 37, 53 ff. — A. Karnbaum, Die Aufhebung des Herzogtums Franken. S. 786—90. Ludolf war nicht der Nachfolger Eberhards in der Herzogswürde in Franken. — W. Norden, Das Schlußproblem bei Widukind und Helmold. S. 791—99. — E. Perels, Ein Gedicht auf den Tod Heinrichs III. S. 800—803. — B. Schmeidler, Ein Brief Bischof Imads von Paderborn an Papst Gregor VII. S. 804—9. — R. Salomon, Eine vergessene Universitätsgründung. S. 810—17. Mit Privileg Karls IV für das Generalstudium in Cividale. 1353. — M. Grabmann, Ein Selbstzeugnis Tolomeos von Lucca

für seine Autorschaft an der Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii. S. 818–19. — **Oswald Holder-Egger, † 1. Nov. 1911. Ein Nachruf von K. Zeumer.** S. 821–54. — **Nachrichten:** S. 855–880. — **Register:** S. 881 bis 905. J. Fr. A.

## 6] Bibliothèque de l'Ecole des Chartes.

**L. XXII. Année 1911. H. Omont, Nouvelles acquisitions du département des manuscrits de la Bibliothèque Nationale, pendant les années 1909–10.** S. 5–56. — **A. Coville, Le véritable texte de la „Justification du duc de Bourgogne" par Jean Petit** (8 mars 1408). S. 57–91. Monstrelet in seinen „Chroniques" zitiert die „Rechtfertigung", welche J. Petit zu gunsten von Johann ohne Furcht verfaßte. Gewöhnlich hat man den Text der „Rechtfertigung" nur nach dieser Chronik zitiert, allein die noch ziemlich zahlreich vorhandenen unabhängigen Handschriften zeigen, daß Monstrelet seinen Text öfters abkürzte und auch nicht richtig las. Eine zweite „Rechtfertigung", verfaßte Petit gegen Ende des Jahres 1408: dieselbe ist noch erhalten in zwei Handschriften (Brüssel und Paris). — **E. Martin-Chabot, Pere Marsili et le „libre dels feyts del rey En Jaime Lo Conqueridor".** S. 92–99. Die lateinische Chronik Marsilis ist nur eine Übersetzung des von ihm früher in der Volkssprache verfaßten „Libre dels feyts". — **Bibliographie.** S. 100–63; 314–73; 626–67. — **Livres nouveaux.** S. 164–215; 373–414; 667–707. — **Chronique et mélanges.** S. 216–32; 415–44; 708–46. ● — **L. Levillain, Un diplôme mérovingien de protection royale en faveur de Saint-Denis.** S. 233–44. Die Papyrusurkunde der Pariser Nationalbibliothek K 1 no 10 (Vgl. M. G. H. Diplomata I n. 17) ist nicht von Dagobert I sondern vielmehr von Chlodwig II oder Chlotar III. — **F. Lot, Nouvelles recherches sur le texte de la chronique de l'abbaye de Saint-Riquier par Hariulf.** S. 245 bis 270. Gibt am Schluß (267–70) das Obituar der Abtei bis zum Ende des 11. Jahrhunderts und die Liste der der Abtei eigenen Feste. — **R. Delachenal, Deux prétendues lettres du régent, fils aîné de Jean II, au comte de Savoie, Amédée VI.** S. 271–78. Die von Guichenon in seiner „Histoire généalogique de . . . Savoye (Lyon 1660. 2 Bde) abgedruckten Briefe sind tatsächlich der erste von König Philipp von Valois, datiert vom Juni 1340 (Original in Turin), der andere von Karl von Navarra, geschrieben anfangs Dezember 1357. — **H. Aubert, Notices sur les manuscrits Petau conservés à la Bibliothèque de Genève** (fonds Ami Lullin). S. 279–313; 556–99. Fortsetzung aus Bd. LXX. — **Nécrologie.** Nachruf auf: Rodolphe Dareste (geb. 25. Dezember 1824, gest. 24. März 1911) S. 420–27; Gaston Raynaud (geb. 14. April 1850, gest. 28. Juli 1911) S. 427–36. ● — **L. Mirot, Raoul d'Anquetonville et le prix de l'assassinat du duc d'Orléans.** S. 445–58. Der Hauptorganisator des Mordplanes gegen Ludwig von Orleans (getötet 23. November 1407) war Raoul, der dafür vom Herzog von Burgund reichlich bezahlt wurde. — **J. Calmette, Le projet de mariage bourguignon-napolitain en 1474.** S. 459–72. Bespricht die geplante Heirat zwischen Maria von Burgund und Friedrich von Aragonien, Sohn von Ferrando I von Neapel, nach den Instruktionen, welche Ferrando seinem Sohne (Neapel 18. Oktober 1474) und seinem Gesandten am burgundischen Hofe Francesco Bertini, Bischof von Capaccio (Foggia, 26. November 1474)

übergab. — **A. Dieudonné, La Monnaie Royale depuis la réforme de Charles V jusqu'à la restauration monétaire par Charles VII,** spécialement dans ses rapports avec l'histoire politique (S. 473—99). Bespricht die verschiedenen Geldsorten in Frankreich von Karl V bis Karl VII (mit mehreren Abbildungen). — **P. Durrieu, Notice d'un des plus importants livres de prières du roi Charles V, „les heures de Savoie“ ou „très belles grandes heures“** du roi. S. 500—55. Ausführliche Monographie über das wertvolle, leider im Jahre 1904 in der Turiner Bibliothek verbrannte „Stundenbuch“. Es fehlten in dem Turiner Exemplar viele Blätter, von denen 26 (52 Seiten) in England wiedergefunden wurden. Durrieu sucht den Inhalt des Buches nach seinem ursprünglichen Zustand (in der Turiner Handschrift waren viele Blätter nicht an der richtigen Stelle eingebunden worden) anzugeben. — **E. Frémy, Premières tentatives de centralisation des impôts indirects** (in Frankreich, von 1584 bis 1614). S. 600—25. — **Nécrologie.** Nachruf auf: Paul Guérin (gestorben 26. Oktober 1911) S. 712—22; Joseph Delaville Le Roulx (geb. 15. August 1855, gest. 4. November 1911) S. 722—25. G. A.

7] **Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. 1908. Bd. 21. 1. Hälfte. W. Füßlein, Die Vormünder des Markgrafen Ludwig des Älteren von Brandenburg (1323—1333).** S. 1—38. 1323 bis 1327 war Graf Berthold von Henneberg alleiniger Vormund, Sommer 1327 trat ihm Markgraf Friedrich von Meißen zur Seite. Nach dem kurzen Regiment des Landadels (August 28 bis Ende 29) wurde die Vormundschaft von B. und F. nicht mehr persönlich, sondern durch Hauptleute und Vögte ausgeübt; sie hat in dieser Form die Mündigkeitserklärung (1333) noch einige Jahre überdauert. — **M. Gilow, Die Dalminer Fehde von 1444.** S. 39—63. Beitrag zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Mark. — **P. Schwartz, Eine geplante Religionsvereinigung in der Zeit der Aufklärung.** S. 65—97. Bespricht auf Grund mitgeteilter Aktenstücke den in den Jahren 1785 ff. von der „Gesellschaft der Wiedervereinigung“ durch ihren Agenten, den Leipziger Magister G. L. Masius unternommenen vergeblichen Versuch, die preußische Regierung für ihre Pläne zu gewinnen. — **P. Czygan, Über die französische Zensur während der Okkupation von Berlin und ihren Leiter, den Prediger Hauchecorne, in den Jahren 1806 bis 1808.** S. 99—137. — **A. Skalweit, König Friedrich der Große und die Verwaltung Masurens.** S. 139—73. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Regierung zu Allenstein. — **F. Stiller, Das Berliner Armenwesen vor dem Jahre 1820.** S. 175—97. — **F. Thimme, Die geheime Mission des Flügeladjutanten von Wrangel (1812).** Ein Nachwort. S. 199—213. — **Kleine Mitteilungen:** O. Clemen, Zu Georg Sabinus. S. 215—16. — G. Sommerfeldt, Ein Brief der Kurfürstin Anna von Sachsen über ihre Reise nach Berlin, Ende Februar 1581. — H. Mauer, Das Landeskreditkassen-Projekt König Friedrich Wilhelms I. S. 220—24. — W. Stolze, Zur Geschichte der Gründung des Generaldirektoriums. S. 225—37. — G. Sommerfeldt, Die ersten Gouverneure des späteren Königs Friedrich Wilhelm II und seines Bruders, des Prinzen Friedrich Heinrich von Preußen. S. 238—42. — F. Meusel, Die Besoldung der Armee im alten Preußen und ihre Reform 1808. S. 243—49. Aus Marwitz' Memoiren. — F. Meusel, Ranke und Marwitz. S. 250—52. — J. v. Pflugk-Harttung, Die Vernichtung des Brigade Sohr am 1. Juli 1815. S. 253—55.

2. Hälfte. **F. Holtze, Friedrich Wilhelm Holtze.** S. 1—35. Nekrolog. — **E. Brinkmann, Die Entstehung des Märkischen Landbuchs Kaiser Karls IV.** S. 37—97. I. Einleitung. II. Die Überlieferung des Landbuchs. III. Die äußeren Bedingungen der Entstehung des L. IV. Der allgemeine Teil des L. V. Das eigentliche Urbar: 1. Seine etwaigen Vorbilder. a) das neumärkische L. Ludwigs d. Ä.; b) das Urbarialwesen der Luxemburgischen Erbländer. 2. Die märkischen Dorfregister a) Dorfbeschreibungen außerhalb der Dorfregister; b) die Bezirke der Dorfregister; c) die Weistümer. — **R. Krauel, Preußen und die bewaffnete Neutralität von 1780.** S. 99—163. Mit seinem Beitritt zu dem vornehmlich gegen Englands Kaperpraxis gerichteten Bunde der nordischen Seemächte Rußland, Schweden und Dänemark hat Friedrich d. Gr. in erster Linie den Zweck verfolgt, sein durch die Annäherung Katharinas II an Josef II bedrohtes Freundschaftsverhältnis zu Rußland neu zu stärken, allerdings ohne Erfolg. Anderseits haben Preußens Beziehungen zu England dadurch nicht wesentlich gelitten. — **E. v. Moeller, Friedrichs d. Gr. Darstellung der Rechtsgeschichte.** S. 165—200. Sie bildet die erste Hälfte der 1748/49 entstandenen „Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois." Die eingehende Untersuchung ergibt, daß sie trotz schwerer methodischer Mängel im einzelnen nicht nur wegen ihres Gedankenreichtums sondern auch wegen der echt historischen Problemstellung und der klaren, das Wesentliche vom Unwesentlichen treffend scheidenden Darstellung erheblich besser ist als ihr bisheriger Ruf. — **Kleine Mitteilungen:** F. Salomon, Die brandenburgische Stimme bei der Doppelwahl von 1314. S. 201—12. — M. Haß, Zur Aufnahme des Personalbestandes der preußischen Provinzial- und Lokalbehörden im Jahre 1748. S. 213 bis 222. — F. Meusel, Die Aufhebung der Akzisefreiheit des Adels in Preußen (1799). S. 223—27. — Th. Schiemann, Oldwig v. Natzmer über seine Mission an den Gen.-Lt. v. Kleist im Januar 1813. S. 228. — K. Hauck, Zur Jugendgeschichte Friedrich Wilhelms I. S. 229. — E. v. Meier, Delbrück über Lehmanns „Stein". S. 292—98.

1909. Bd. 22. 1. Hälfte. **J. Gebauer, Die Städte Alt- und Neustadt Brandenburg und ihre Landschaft zur Zeit des dreißigjährigen Krieges.** S. 1 bis 93. Der wirtschaftliche und politische Niedergang ist in diesen beiden (wie in den meisten anderen deutschen) Städten nicht erst eine Folge des 30jährigen Krieges, sondern beginnt schon erheblich früher und wird durch den Krieg nur beschleunigt und vollendet. — **H. Rachel, Handel und Handelsrecht von Königsberg in Preußen im 16—18. Jahrhundert.** S. 95—134. — **F. Frh. v. Schrötter, Die preußische Münzpolitik im 18. Jahrhundert.** S. 135—42. Unterscheidet drei Perioden: die erste, bis zur Mitte des Jahrhunderts reichende ist abwartend, passiv; die zweite „merkantilistische" (bis 1786) ist von größter Aktivität; die dritte ist freihändlerisch. — **Th. Hartwig, Hessen und Preußen im Frühjahr 1787.** S. 143—67. Betrifft die Okkupation von Schaumburg-Lippe durch Landgraf Wilhelm IX von H.-Kassel und die ablehnende Haltung Preußens gegenüber diesem Unternehmen seines Bundesgenossen. — **J. v. Gruner, Die Ordensverleihung an den Geh. Rat Prof. Schmalz 1815.** S. 169—82. Es wird (gegen Treitschke) der Nachweis versucht, daß Schmalz den Roten Adler-Orden auf Betreiben des bei Friedrich Wilhelm einflußreichen Ministers Wittgenstein gerade wegen seiner kurz zuvor veröffentlichten Schmähschrift gegen die Patriotenpartei

erhalten habe. — **Kleine Mitteilungen:** O. Steinecke, Des Ministers von Heynitz mémoire sur ma gestion du 4e et 5e département. S. 183—91. — F. Meusel, Marwitz: Von dem Zustande des Vermögens der Grundbesitzer des platten Landes der Mark Brandenburg usw. (Nov. 1820) S. 192—210. Abdruck der Marwitzschen Denkschrift, die ein klares, zahlenmäßig belegtes Bild von der Lage der märkischen Grundbesitzer und ihrer Bauern um 1820 bietet. — A. Skalweit, Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit. (Denkschrift der K. Ansiedlungskommission). S. 211—15. — E. Müsebeck, Neue Briefe Schleiermachers und Niebuhrs an Georg Reimer und Schleiermachers an E. M. Arndt. S. 216—39.

2. Hälfte. **A. Schill, Die Einführung des Landratsamtes in Cleve-Mark.** S. 1—54. — **H. Dreyhaus, Der Preußische Correspondent von 1813/14 und der Anteil seiner Gründer Niebuhr und Schleiermacher.** S. 55—126. Gibt unter Verwertung von Akten des Berliner Staatsarchivs eine eingehende Darstellung von der Gründung, den Tendenzen und den Schicksalen dieser kurzlebigen, aber schon um ihres Mitarbeiterstabes willen (neben den Gründern und Redakteuren Niebuhr, Schleiermacher und Arnim gehören dazu: Arndt, Schenkendorf, Leop. Stolberg, Jahn) außergewöhnlich interessanten Zeitung und würdigt dann noch besonders die Beiträge Niebuhrs und Schleiermachers sowie das Verhältnis der preußischen Zensur zum „Correspondenten." — **Chr. Frh. Senfft von Pilsach, Bäuerliche Wirtschaftsverhältnisse in einem neumärkischen Dorfe (Land Sternberg) vor der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der erste dortige Regulierungsversuch.** S. 127—71. Die sehr eingehenden Darlegungen beziehen sich auf das Dorf Sandor (3 Meilen südlich von Frankfurt a. O.) und beruhen vor allem auf den Akten des dortigen Gutsarchivs und der Frankfurter Generalkommission. — **A. Ernst, Zur Entstehung der Gutsherrschaft in Brandenburg.** S. 173—200. 1. Bekämpft die herrschende Ansicht, daß sich in der Zeit zwischen dem Landbuch von 1375 und den ersten Schoßregistern von 1450 eine Besitzvereinigung innerhalb der meisten Dörfer vollzogen habe. 2. In den Dörfern, in denen ein ritterlicher Vasall begütert war, ist dieser schon vor der Durchführung der Kolonisation im Besitz der Grundherrschaft gewesen. — **M. Haß, Über das Aktenwesen und den Kanzleistil im alten Preußen.** S. 201—55. Ein anregender Beitrag zu dem noch fast gänzlich unbearbeiteten Gebiete der historischen Aktenkunde. Unter Verzicht auf systematische Vollständigkeit werden die Hauptstufen der Entwicklung des brandenburgisch-preußischen Kanzleiwesens seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dargelegt und einige besonders wichtige Kanzleigebräuche nach Ursprung und Bedeutung näher untersucht. Mit Rücksicht auf praktische Editionstechnik ist der Terminologie besondere Sorgfalt gewidmet. Es werden die verschiedenen Arten von Schriftstücken, wie sie bei den preußischen Behörden des 18. Jahrhunderts entstanden, klassifiziert und erläutert. Im Anhang III sind Musterbeispiele davon zusammengestellt. — **Kleine Mitteilungen:** M. Haß, Der älteste Berliner Adreßkalender. S. 257 bis 59. — W. Hoppe, Notizen zum Kalender des Bistums Havelberg. S. 260 bis 66. — G. Sommerfeldt, Aus Kurbrandenburgs Beziehungen zu Rußland im Jahre 1656: Der Rigaer Staatsvertrag vom 4. Oktober 1656. S. 267 bis 73. — A. Skalweit, Die Entlassung des Plusmachers Eckhardt. S. 274 bis

82. — H. Droysen, Aus den Briefen der Herzogin Charlotte von Braunschweig. S. 283—96.

1910. 23. Bd. 1. Hälfte. **H. Droysen, Friedrich Wilhelm I, Friedrich der Große und der Philosoph Christian Wolff.** S. 1—34. — **F. C. Wittichen †, Zur Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen vor 1806.** S. 35—70. Die energielose Neutralitätspolitik Preußens 1795—1806 war durchaus von der öffentlichen Meinung getragen; das preußische Volk ist (wenigstens in seinen gebildeten Schichten, die für die Ideen von 1789, für Humanität und ewigen Frieden schwärmten, mit Frankreich sympathisierten und Bonaparte bewunderten) in hohem Grade mitverantwortlich für die Niederlage von Jena. Insbesondere hat der gewaltige Einfluß Fichtes vor 1806 auf politischem Gebiet verderblich gewirkt, vor allem, weil durch ihn der Haß gegen England und die Täuschung gefördert wurde, daß in dem modernen Frankreich der Idealstaat der Zukunft annähernd, wenn nicht völlig, verwirklicht sei. — **G. B. Volz, Friedrich der Große und die erste Teilung Polens.** S. 71—143. Schildert im Anschluß an die letzterschienenen Bände der „Politischen Korrespondenz Friedrichs d. Gr." den Verlauf der Verhandlungen, die 1772 zum Abschluß der Teilungsverträge zwischen Preußen, Rußland und Österreich führten, und im besonderen den persönlichen Anteil, den Friedrich an diesen Verhandlungen hatte. (Mit einem Anhang: Die Hertzberg-Legende und die erste Teilung Polens, S. 125 ff., und einem Nachtrag dazu S. 224 f.) — **J. v. Gruner, Die geheime polizeiliche Überwachung des Generals von Scharnhorst im Jahre 1812.** S. 145—54. — **J. v. Pflugk-Harttung, Bülows Bericht über die Schlacht bei Groß-Beeren und die preußische Zensur.** S. 155—79. Veröffentlicht den Wortlaut dieses für die Zeitungen bestimmten Berichts sowie die scharfen Auseinandersetzungen zwischen Bülow und der preußischen Zensurbehörde, die jenen Bericht — als dem bereits bekannt gegebenen offiziellen Bulletin Bernadottes teilweise widersprechend — unterdrückt hatte. Bülows Angaben, nach denen die von ihm selbständig eröffnete Schlacht schon in vollem Gange war, als Bernadottes Befehl zum Angriff eintraf, verdienen vollen Glauben. — **G. Roloff, Die Errichtung des Großherzogtums Warschau.** S. 181—89. Die Initiative zur Bildung eines Vasallenstaates aus Preußens polnischen Gebieten ging von Napoleon aus, nachdem Alexander I das Angebot ganz Polens abgelehnt hatte. Dagegen ist der (nicht ausgeführte) Plan, Jérôme auf den Warschauer Thron zu bringen und ihn mit einer sächsischen (nicht russischen) Prinzessin zu vermählen, auf den Zaren zurückzuführen — **A. Herrmann, Aus den Papieren eines preußischen Patrioten. 1848. 1857.** S. 191—214. Verfasser der hier mitgeteilten Stücke (einer autobiographischen Skizze und einer im Mai 1848 an Friedrich Wilhelm IV gerichteten Denkschrift „Preußen und Deutschland") ist der pommersche Landrat und Rittergutsbesitzer Karl Ernst Wilh. v. Waldow (1804—74), seit 1855 im Herrenhause, ein hervorragendes Mitglied der konservativen Partei. Seine Persönlichkeit und besonders seine Beziehungen zu Bismarck werden eingehend gewürdigt. — **H. v. Petersdorff, Erinnerungen Suckows und Mittnachts.** S 215—23. (Besprechung).

2. Hälfte. **A. Ernst, Kritische Bemerkungen zur Siedlungskunde des deutschen Ostens, vornehmlich Brandenburgs.** S. 1—33. Betrifft insbesondere Ortsnamen, Dorfformen und Flurkarten als siedlungsgeschichtliche Quellen und ihre Benutzung. — **K. Pahncke, Abraham Scultetus in Berlin.** S. 35—53.

Der Heidelberger Prediger A. Sc. wurde auf Ersuchen Johann Sigismunds von Friedrich V von der Pfalz 1614 auf ein halbes Jahr nach Berlin beurlaubt, um hier das reformierte Kirchentum zu organisieren. — **F. Hirsch, Die Beziehungen des Großen Kurfürsten und seines Nachfolgers zu der Königin Christine von Schweden in den Jahren 1687—1689.** S. 55—80. In der Hoffnung, dadurch Schwedisch-Pommern oder wenigstens Stettin zu gewinnen, haben Friedrich Wilhelm und Friedrich III den geheimen Plan verfolgt, die Königin Christine zu bewegen, daß sie sie zu Erben einsetze und ihnen insbesondere ihre Ansprüche an die schwedische Regierung abtrete; allerdings schließlich ohne Erfolg. — **R. Frhr. v. Schrötter, Die Ergänzung des preußischen Heeres unter dem ersten Könige.** S. 81—145. — **J. v. Pflugk-Harttung, General von Kleist als Befehlshaber 1815.** S. 147—70. — **F. Thimme, Eine Rehabilitierung Theodor von Schöns?** S. 171 bis 186. Zustimmende Besprechung des Werkes von M. Baumann „Theodor von Schön. Seine Geschichtsschreibung und seine Glaubwürdigkeit (Berlin, 1910)", in dem eine Ehrenrettung Schöns vor allem gegen Max Lehmann unternommen wird. — **R. Koser, Prinz Heinrich und Generalleutnant von Möllendorff im Bayerischen Erbfolgekrieg.** S. 187—204. Es werden unter anderem die den entscheidenden Augenblick des Feldzuges von 1778 kennzeichnenden Denkschriften des Prinzen Heinrich und Möllendorffs aus dem August 1778 im Wortlaut mitgeteilt und erläutert. — **O. Herrmann, Olmütz (1758).** S. 205—217. Erörtert im Anschluß an Bd. VII des Generalstabswerkes über den siebenjährigen Krieg die Gründe, denen das folgenschwere Mißlingen der Belagerung von Olmütz zuzuschreiben ist (Fehler der preußischen Unterführer, geschicktes Operieren der Gegner). Nach Aufhebung der Belagerung haben neben dem Zaudern Dauns nur die persönlichen Fähigkeiten Friedrichs sein Heer vor einer Katastrophe gerettet. — **Kleine Mitteilungen.** B. v. Bonin, Ein Artikelbrief für das altmärkische Lehnsaufgebot von 1626. S. 219—24. — J. v. Gruner, Hardenberg und die geheime polizeiliche Überwachung Scharnhorsts 1812. S. 224—26. — G. Roloff, Zur Reichsgründung. S. 226—31. Besprechung von „Küntzel, Bismarck und Bayern".

**1911. 24. Bd. 1. Hälfte. O. Hintze, Ratstube und Kammergericht in Brandenburg während des 16. Jahrhunderts.** S. 1—84. Hält seine These, „daß die Ratstube im 16. Jahrhundert, vornehmlich um die Mitte desselben, als identisch mit dem Kammergericht zu betrachten sei", gegenüber den von Stölzel (Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung Bd. II) dagegen geäußerten kritischen Bemerkungen aufrecht. — **M. Haß, Ein finanzpolitisches Reform-Programm aus der Zeit Joachims II.** S. 85—107. Die hier mitgeteilte und erläuterte Denkschrift ist jedenfalls im Jahre 1544 von dem kurfürstlichen Rate Eustachius v. Schlieben verfaßt und verfolgt das Ziel einer Sanierung der brandenburgischen Staatsfinanzen durch eine umfassende Reform der Kammerverwaltung; besonders eingehend ist darin die Domänen- und Forstverwaltung behandelt. — **A. Seraphim, Eine politische Denkschrift des Burggrafen Fabian von Dohna (1606).** S. 109—46. Sie vertritt gegenüber den Königsberger Ständen die Sache des Kurfürsten. — **K. Pahncke, Simon Ulrich Pistoris, der Vertrauensmann von vier Hohenzollern.** S. 147—81. Der aus Meißen stammende, 1570 geborene Jurist P. hat vor allem bei der Einführung des reformierten Bekenntnisses am Berliner Hofe eine bemerkenswerte Rolle gespielt. — **R.**

**Krauel, Die Haltung Preußens in Fragen des Seekriegsrechts von 1783—99.** S. 183—226. — **H. Droysen, Friedrich des Großen Poésies diverses von 1760** S. 227—42. Die 1760 in Lyon, Paris und Amsterdam erschienenen Nachdrucke der bis dahin der Öffentlichkeit nicht bekannt gewordenen „Oeuvres du philosophe de Sanssouci" von 1750 und 1752 nötigten den König, unter obigem Titel eine „authentische" Ausgabe zu veranstalten, in der eine Anzahl politisch inopportuner Stellen gemildert oder beseitigt wurde. — **Kleine Mitteilungen.** A. Skalweit, Wie viel Kolonisten hat Friedrich d. Gr. angesiedelt? S. 243 bis 248. — K. Mauer, Das Schicksal der erledigten Bauernhöfe in den östlichen Provinzen Preußens zur Zeit der Bauernbefreiung. S. 249—55.

2. Hälfte. **H. Krabbo. Die Markgrafen Otto I, Otto II und Albrecht II von Brandenburg.** S. 1—48 und Nachtr. S. 245 f. — **C. Brinkmann, Eine neue Quelle zur Preußischen Geschichte nach dem Tilsiter Frieden.** S. 49—123. Veröffentlicht aus dem Tagebuch, das der Ruppiner Landrat von Zieten über die im Spätsommer 1807 unternommene Reise einer Deputation der kurmärkischen Stände zum König in Memel angelegt hat, den mittleren, die Verhandlungen der Deputation betreffenden Teil. — **J. v. Pflugk-Harttung, Die Gegensätze zwischen England und Preußen wegen der Bundestruppen 1815.** S. 125—79. 1. Allgemeine Sachlage; 2. Nassau; 3. Sachsen; 4. Kurhessen. — **M. Laubert, Eine russische Verdächtigung des Posener Oberpräsidenten Grafen Arnim.** S. 181 bis 205. — **G. W. Hoppe, Eine mittelalterliche Leinewebergilde in Luckenwalde.** Unter Berücksichtigung der märkischen Leinewebergilden. S. 207 bis 223. Das in einer Urkunde des Klosters Zinna (1493) bezeugte auffällige Vorkommen einer Leinewebergilde in dem Dorf L. ist damit zu erklären, daß das Kloster, das sich um den Erwerb eines größeren, gewerblich bedeutenden Ortes vergeblich bemüht hatte, bestrebt war, seinem Dorfe das Gepräge eines städtischen Gemeinwesens zu geben. — **O. Herrmann, Zur Schlacht bei Zorndorf.** S. 225—44. Stellt fest, in welchen Punkten das Generalstabswerk über den siebenjährigen Krieg (Bd. VIII 1910) die Ergebnisse der Monographie von M. Immich (1893) berichtigt und ergänzt. — **Kleine Mitteilungen:** Th. Schiemann, Aus Gneisenaus letzten Tagen. S. 247—55. — W. M. Pantenius, Die Verhaftung des Abbé de Prades im Herbst 1757. S. 255—61.

**1912. 25. Bd. 1. Hälfte. H. Krabbo, Ungedruckte Urkunden der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause.** 1. Folge. S. 1—27. Abdruck und Erläuterung von 19 Urkunden aus den Jahren 1225—1319. — **R. Jecht, Der Zug der Hussiten nach der Mark 1432.** S. 29—50. Auf Grund von Görlitzer Archivalien ist es möglich, den Vor- und zum Teil auch den Rückmarsch der böhmischen Heere klarzustellen; mit Hilfe derselben Quelle und einiger ergänzender Aktenstücke aus dem Königsberger Archiv werden auch die Vorgänge um Frankfurt a. O. während der ersten Hälfte des April deutlicher erkennbar. — **B. v. Bonin, Der kurbrandenburgische Kriegsrat (1630—41).** S. 51—89. Gleichzeitig ein Beitrag zur Geschichte Schwarzenbergs. — **M. Laubert, Die Schlacht bei Kunersdorf nach dem Generalstabswerk.** S. 91—116. — **O. Schönbeck, Die Einkommensteuer unter den Nachfolgern Steins.** Ein Beitrag zur Geschichte des Ministeriums Altenstein-Dohna. S. 117—77. Beruht vor allem auf archivalischem Material aus Berlin, Stettin und Breslau. — **M. Klinken-**

borg, **Das Berliner Mietsedikt vom 15. April 1765.** S. 179—89. Das von dem Generalfiskal d'Anières angeregte Edikt hob den alten deutschen Rechtsgrundsatz „Kauf bricht Miete" auf und trat dadurch der nach dem Hubertusburger Frieden in Berlin einsetzenden Häuserspekulation und der durch diese verursachten Steigerung der Wohnungspreise erfolgreich entgegen. — **J. v. Pflugk-Harttung, Zur Beurteilung Bernadottes.** 1813. S. 191—209. Vertritt gegenüber neueren „Rettungs"versuchen die ältere, ungünstige Auffassung der Leistungen B.s als Führer der Nordarmee. — **K. d'Ester, Die deutschen Zeitungen in den preußischen Provinzen am Niederrhein.** Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Presse unter der französischen Herrschaft. S. 211—34. — **Kleine Mitteilungen:** G. W. Hoppe, Zur Geschichte des Klosters Chorin. S. 235—37. — K. Wutke, über die Vermählung der Markgräfin Anna Maria von Brandenburg mit Herzog Barnim XII von Pommern-Stettin (8. Oktober 1581). S. 238—40. — A. Philipp, Preußen im Lichte eines Durchreisenden vor dem zweiten schlesischen Kriege. S. 240—43. — G. Sommerfeldt, Zur Frage der Rentabilität der Landwirtschaft in der Zeit von Preußens Verfall. (Mit einem Briefe des Prof. F. B. Weber an die Königin Luise vom 12. Juni 1808 und der Rückantwort der Königin). S. 243—47. K.

8] **Die Kultur.** Vierteljahrschrift für Wissenschaft, Literatur u. Kunst.

1912. 13. Jahrg. **Graf P. Bay v. Baja, Die bildende Kunst der Spanier. Die Architektur.** S. 3—20. — **H. Bastgen, Die Verhandlungen bei den Regierungsbehörden über die Umänderungen der Salzburger Universität am Anfang des 19. Jahrhunderts.** (Forts.) S. 21—44. — **F. Menčík, Harrachs Tagebuch über den Aufenthalt in Spanien in den Jahren 1673—76.** (Forts. s. Hist. Jahrb. 1912, S. 148). S. 67—89. — **R. v. Mahl-Schedl, Richard Wagner: „Mein Leben".** S. 97—104. — **M. Lammasch, Brügge einst und jetzt.** S. 105—12. ● **Fr. Neklapil, Die Pyramiden. Eine religionsgeschichtliche Skizze.** S. 129—45. — **St. Schindele, Deutsche Kultur gegenüber französischer und italienischer nach Michel de Montaigne 1580—81.** S. 146—57. Nach dessen Reisetagebuch. — **E. Schwiedland, Die Entwicklungsstufen des Wirtschaftslebens.** S. 174—83. — **H. Bastgen, Die Verhandlungen bei den Regierungsbehörden über die Umänderungen der Salzburger Universität.** (Schluß.) S. 190—99. — **J. Legerer, Paul Bedjan, ein chaldäischer Sprachgelehrter.** S. 200—8. — **F. Menčík, Harrachs Tagebuch.** (Forts.) S. 221—37. ● **R. v. Kralik, Wildhelm von Österreich.** S. 265—70. Übersicht über den Inhalt des 1314 von Johann von Würzburg verfaßten Heldenepos. — **J. v. Newald, Der hl. Koloman.** S. 281—92. Über sein Martyrium (17. Juli 1012) und die Geschichte seiner Verehrung. — **Fr. Lauchert, Freiherr Max von Gagern 1810—89.** S. 306—12. Nach dem Werke von L. v. Pastor. — **S. Gargas, Die Chelmer Frage.** Ein Beitrag zur Geschichte der nationalen und konfessionellen Kämpfe in Rußland. S. 313—31. — **St. Schindele, Deutsche Kultur gegenüber französischer und italienischer nach Michel de Montaigne, 1580—81.** (Schluß.) S. 332 bis 348. — **F. Menčík, Harrachs Tagebuch.** (Forts.) S. 349—65. ● **W. Oehl, Richard von Kralik.** S. 385—410. — **H. Bastgen, Die amtlichen Verhandlungen über die Alternative der Abdankung oder Rückkehr des letzten souve

**ränen Fürsterzbischofs von Salzburg in seinen Sprengel.** S. 423–28. Hieronymus Graf von Colloredo wurde 1761 Bischof von Gurk, 1772 Fürsterzbischof von Salzburg. Er war ein Kind seiner Zeit, Febronianer und Josephinianer, vertrat aber doch „mit aller Energie die uralten Rechte seiner Metropole“. Dezember 1800 floh er vor den heranrückenden Franzosen nach Wien, wo er bis zu seinem Tode (20. Mai 1812) blieb. 11. Februar 1803 entsagte er der weltlichen Herrschaft. 1806 von der österreichischen Regierung vor die genannte Alternative gestellt, lehnte er beides ab und verlangte die Ernennung eines Koadjutors, auf die der Kaiser endlich 1808 einging. — **F. Menčik, Harrachs Tagebuch.** (Forts.) S. 469–80. Fr. L.

## 9] Mélanges d'archéologie et d'histoire.

**XXIV^e^ année. 1904. — G. Bourgin. Un document sur la bibliothèque de Sainte-Croix de Jérusalem en 1810.** S. 13–16. Beiträge zur Geschichte der Bibliothek von S. Croce in Rom — **J. Zeiller. Les églises ariennes de Rome à l'époque de la domination gothique.** S. 17—33. Zwei Kirchen gehörten den Goten in Rom: S. Agata, die heute noch an demselben Platze fortbesteht und den Beinamen de' Goti trägt, und St. Severin am Coelius, die bald verlassen wurde. — **G. Bourgin. Les coutumes de Piolenc, 1406.** S. 35–64. Geschichtliche Vorbemerkungen und lateinischer Text der „Consuetudines“ der Ortschaft Podiolenum oder Piolenc (Depart. Vaucluse). — **E. Martin-Chabot. Deux bulles closes originales d'Alexandre III.** S. 65–74. Beschreibung und Text dieser Bullen vom 7. Dezember 1162 an Alfons II von Aragonien und vom 6. Juli 1164 an den Bischof von Barcelona, damals Guillem de Torroja (1144–72). — **L. Duchesne. Le provincial romain au XII^e^ siècle.** S. 75–123. Die „Provinziale“, d. h. die Verzeichnisse der Provinzen und Bistümer, welche Rom untertan waren, entstanden ziemlich spät, nachdem die griechischen Patriarchate schon längst ihre entsprechenden *τακτικά* (notitiae episcopatuum) besaßen. Das älteste römische Provinzial bietet der Kämmerer Cencius; es enthält nur die direkt unter Rom stehenden Bistümer und entstand wohl zur Zeit von Kalixt II. Ein zweites unvollständiges Provinzial, das sich aber auf alle Bistümer ausdehnte, stammt aus derselben Zeit. Das große Provinzial des Kardinals Albinus (Migne, Patr. l. XCVIII. c. 457 ss.) scheint aus der Mitte des 12. Jahrhunderts zu stammen. ● **J. Zeiller. Les derniers résultats des fouilles de Salone.** S. 125–37 — **G. Périnelle, Dépêches de Nicolas de Roberti, ambassadeur d'Hercule I^er^, duc de Ferrare, auprès du roi Louis XI.** S. 139–203; 425—77. Briefe und Depeschen von November 1478–Juli 1480. — **E. Loevinson. Sulle condizioni religiosi della diocesi d'Aiaccio al principio del secolo XVIII.** S. 205—17. — **P. Hazard. Étude sur la latinité de Pétrarque d'après le livre 24 des Epistolae familiares.** S. 219–46. **E. Albertini, La clientèle des Claudii.** S. 247–76. — **G. Bourgin. Les cardinaux français et le Diaire Caméral de 1439–86.** S. 277—318. — **Ch. Dubois, Inscriptions de Minturnes.** S. 321–27 ● **S. Gsell. Chronique archéologique africaine.** S. 329–70. — **G. de Manteyer. Les manuscrits de la reine Christine aux Archives du Vatican.** S. 371–42? Beschreibung und eingehende Inhaltsangabe der von Montfaucon unter Nr. 777

und 821 (jetzt. Arm. XV. 149 A und 149 B) erwähnten Handschriften, welche fü die französische Wirtschaftsgeschichte des 14. Jahrhunderts nicht ohne Bedeutun sind. — **L. Duchesne, L'auteur des Mirabilia.** S. 479–89. Glaubt der Kanonikus von St. Peter, Benedikt, als Verfasser ansehen zu können. — **E. Albertini, Note sur le sarcophage à scène nuptiale à Saint-Laurent-hors les-Murs.** S. 491—512. — **L. Halphen, Bernard Monod.** S. 513—16. Nach ruf auf den jungen Forscher (geboren 30. Januar 1879, gestorben 5. Janua 1905) und Liste seiner Schriften und Artikel.

**XXV^e^ année 1905. J. Carcopino, Les cités de Sicile devant l'impô romain; ager Decumanus et ager Censorius.** S. 3—53. Die 65 Städt Siziliens waren folgendermaßen verteilt für die Steuern: 2 civitates foederata zahlen keinen Zehnten, 1 civitas foederata (Netum) und fünf freie Städte sin foedere zahlen den Zehnten für den Landteil, den Fremde bebauen, 57 civitate decumanae zahlen den ganzen Zehnten und die übrigen Abgaben. — **A. Grenier Nouvelles tabellae defixionis de Sousse.** S. 55—62. — **A. Grenier Deux inscriptions métriques d'Afrique.** S. 63—79. 1. Grabschrift eine Priesterin der Isis zu Constantine; 2. Trauerdistichon zu Tebessa. — **A Perdrizet Inscriptions de Salonique.** S. 81—95. — **G. Bourgin, Le cas du cur Pannecet.** S. 97—105. Zwei Berichte über den Pfarrer Pannecet, der 179 von Frankreich nach Italien, Diözese Narni, auswanderte — **L. Halphen, L manuscrit latin 712 du fonds de la reine Christine au Vatican et l „Lamentatio de morte Karoli, comitis Flandriae".** S. 107—26. — **J. Zeiller Étude sur l'arianisme en Italie à l'époque ostrogotique et à l'époque lom barde.** S. 127—46. — **L. Duchesne, S. Maria in foro, S. Maria in macello** S. 147—54. S. Maria in foro ist identisch mit S. Maria in macello martyrun und nicht zu verwechseln mit S. M. de Arcu Aureo oder S. M. de Arca Noe die beide nicht mehr bestehen; die in den Katalogen des 12.—15. Jahrhundert genannte Kirche S. M. in Macello stand in der Nähe des Kapitols und is vielleicht identisch mit S. M. in Vincis. ● **C. Ashby, Monte Circeo.** S. 15 bis 209. — **J. Calmette, Epitaphes et poèmes sur Charles VII,** extrait „Manuscrits de la Reine" (Bibliothèque Vaticane). S. 211—22. Vier Gedicht von 101, 84, 2 und 3 Versen. — **R. Ancel, Les tableaux de la rein Christine de Suède, Vente au régent d'Orleans.** S. 223—42. Die Verhand lungen wegen des Verkaufs dieser Bilder zwischen dem Prinzen Odescalchi un dem Regenten dauerten von 1715—21. Schließlich erhielt der Regent di Gemälde für 93.300 römische Scudi. — **P. Hazard, Les milieux littéraire en Italie de 1796—99.** S. 243—72. — **E. Martin-Chabot, Le régistre de lettres de Pierre Ameil, archevêque de Naples, 1363—65, puis d'Embrun 1365—79.** S. 273—92. — **A. Grenier, La transhumance des troupeaux e Italie et son rôle dans l'histoire romaine.** S. 293—328. — **C. G. Picavet Note sur un tableau de Fra Angelico: La roue symbolique.** S. 293—338 ● **E. Albertini, Statuettes de bronze trouvées à Minorque.** S. 339—48. — **L. Halphen, La cour d'Otton III à Rome, 998—1001.** S. 349—63. — **L. Duchesne, Les évêchés d'Italie et l'invasion lombarde.** S. 365—9 Bekräftigung und neue Beweise der in Bd. XXIII der Mélanges S. 83 ff. auf gestellten These, daß die Invasion der Langobarden (569—605) in Süditalien eine ganze Reihe von Bistümern zerstört hatte, entweder für immer ode

wenigstens für längere Zeit. — **J. Carcopino, „Decumani". Note sur l'organisation des sociétés publicaines sous la République.** S. 401—42.

**XXVIe année. 1906. J. Wilpert, Le nimbe carré.** S. 3—13. Der sogenannte viereckige Nimbus weist auf die Darstellung lebender nichtheiliger Persönlichkeiten. Er ist der Rahmen und der farbige Hintergrund, der den Kopf des Porträts umgibt. Eine im vatikanischen Museum befindliche christliche Mumie des 4. Jahrhunderts ist von einem solchen Porträt begleitet. — **J. Wilpert, Le pitture dell'oratorio di S. Silvia.** S. 15—26. Die Gemälde dieses Oratoriums, das 1900 unter der Kirche des hl. Sabas auf dem Aventin in Rom entdeckt wurde, gehen bis ins 8. Jahrhundert zurück. — **A. Dufourcq, Le Passionnaire occidental au VIIe siècle.** S. 27—65. — **L. Halphen, Note sur les consuls et les ducs de Rome du VIIIe au XIIIe siècle.** S. 67—77. — **E. Michon, Sarcophages du type d'Asie-Mineure.** S. 79—89 — **L. Celier, Sur quelques opuscules du camerlingue François de Conzié** S. 91—108. Man findet einige kleinere Schriften Conziés (1380 Bischof von Grenoble, 1388 Erzbischof von Arles, 1390 von Toulouse und 1391 von Narbonne) in Handschrift 2651 Barberini und 4736 cod. Vat. lat. der Vatikanischen Bibliothek. — **G. Bourgin, L'église de Saint-Louis-des-Français** (in Rom) **en 1810—11.** S. 117—42. — **P. Bourdon, Le concordat de François Ier et l'Indult de Charles-Quint.** Leur conflit en Artois. 1518—21. S. 143—66. — **P. Fedele, Ager Velisci?** S. 167—78. Eine Urkunde vom Jahre 982, schon mehrmals veröffentlicht, aber nach ungenauen Abschriften, erwähnt einen Grundbesitz zu Rom bei St. Agnes „via Nomentana in agro Velisci." Auf dieses Veliscus gründeten allerlei Theorien. Fedele, der die Urkunde neu abdruckt nach dem Original, zeigt, daß der Text einfach lautet: „in agello via Numentana". Dadurch wird auch die Liste der Bischöfe von Tivoli vereinfacht. Statt eines Arvizzo im Jahre 971, eines Amizzo im Jahre 982 und eines Johann im Jahre 977 ist nur ein Bischof anzunehmen, nämlich Amizo, der von 971 bis mindestens 992 diesen Bischofsstuhl innehatte. ● **Ch. Ashby junior, Another panorama of Rome by Anton van den Wyngaerde.** S. 179—93. Das Gemälde ist sicher vor 1557 angefertigt worden. — **P. P. Plan, Rabelais et les „Moraulx de Plutarche".** S. 195—249. — **G. Wilpert, Le pitture della basilica primitiva di S. Clemente.** S. 251—303. Eingehende kritische Bemerkungen über den wirklichen Gehalt dieser Fresken des 8. und 9. Jahrhunderts in St. Clemens zu Rom, wobei auch auf die geringe Zuverlässigkeit der sogenannten italienischen Legende der heiligen Cyrillus und Methodius hingewiesen wird. — **E. Albertini, L'inscription de Claude sur la Porte Majeure et deux passages de Frontin.** S. 305—18. — **L. Celier, Alexandre VI et ses enfants en 1493.** S. 319—34. — **D. Serruys, Autour d'un fragment de Philippe de Side.** S. 335—49. Die noch erhaltenen Fragmente des Philippus sind alle überliefert durch Nikephoros Kallistos Xanthopulos, der sie aber nur aus mittelbarer Quelle entnahm. — **P. Boudreaux, Notes sur quelques manuscrits grecs des bibliothèques de Rome.** S. 351—64. Thessalos der Astrolog Fragment in Vatic. gr. 1144, der zugleich ein kurzes Lexikon verschiedener politischer und richterlicher Institutionen der Republik Athen bietet. ● **J. Carcopino, Inscription d'Aïn-el-Djemala.** Contribution à l'histoire des „saltus" africains et du colonat partiaire. S. 365—481. — **P. Ducati, L'ara di Ostia**

**del museo delle Terme** (in Rom). S. 483—512. — **J. Fraikin, La nonciature de France de la délivrance de Clément VII à sa mort** (Dezember 1527 bis 25. September 1534). S. 513—63. — **L. Duchesne, Rectification.** S. 565—67. Bemerkungen zu dem Artikel über die von Langobarden zerstörten Bistümer (Mélanges Bd. 25, S. 365 ff.).

**XXVII^e année 1907. P. Bourdon, Un plafond du palais Farnèse** (in Rom). S. 3—22. — **J. Carcopino, Une mission archéologique à Aïn-Tounga.** S. 23—64. Ergebnisse der archäologischen Forschungen in Tunesien im Frühjahr 1906. — **L. Celier, Alexandre VI et la réforme de l'Eglise.** S. 65—124. — **A. Piganiol, L'impôt foncier des Clarissimes et des Curiales au Bas-Empire Romain.** S. 125—36. — **J. Hatzfeld, Bas relief des Pythaïstes.** S. 137—42. — **U. Chevalier, Un document en faveur de Lorette 1310.** S. 143—51. Die Urkunde Klemens' V (Incipit: Ex parte dilecti Filii Gerardi de Bononia), angeblich vom Jahre 1310, enthalten im Bullarium Carmelitanum und zugunsten des Klosters von Weinheim (Baden) ausgestellt, erwähnt gelegentlich „die wunderbare Jungfrau von Loreto". Allein diese Bulle ist eine grobe Fälschung — zitiert u. a. Persönlichkeiten, die noch 1458 und 1472 lebten —, die um die Mitte des 17. Jahrhunderts entstand. — **C. Faure, Un projet de cession du Dauphiné à l'Eglise romaine 1338—1340.** S. 153—225. ● **J. Carcopino, La mosaïque de la caserne des vigiles à Ostie.** S. 227 bis 41. — **L. Ponnelle, Le commerce de la première Sybaris.** S. 243 bis 76. – **F. Préchac, Essai de restitution et d'interprétation d'un texte de Ménandre déjà connu.** S. 277—310. — **G. Bourgin, La mission de Suzette Labrousse à Rome (1792—1800).** S. 311—22. — **U. Chevalier, Un nouveau document en faveur de Lorette.** S. 323—24. Eine Reliquie von Farfa hat die Aufschrift: „de domo Lauretana Virginis Mariae". Diese Aufschrift, die aus dem 12. oder 13. Jahrhundert stammen soll, ist tatsächlich erst aus dem 16. — **A. Grenier, Fouilles de l'Ecole Française à Bologne.** S. 325—462. Ergebnisse der Forschungen und Ausgrabungen von Mai—Oktober 1906. ● **E. Albertini, Notes critiques sur l'Itinéraire d'Antonin et les Tables de Peutinger.** S. 463—77. Ein Vergleich zeigt, daß die Peutingersche Tafel unvollständig ist. — **L. Duchesne, Les monastères desservants de Sainte-Marie-Majeure.** S. 479—94. — **A. Piganiol, Inscriptions inédites de Minturnes.** S. 495—507. 20 altrömische Inschriften. — **C. Faure, Le dauphin Humbert II à Venise et en Orient 1345—47.** S. 509—62.

**XXVIII^e année 1908. P. Bourdon, „La grand Monarchie de France" de Claude de Seyssel et sa traduction en italien.** S. 3—29. Die Vatikanische Bibliothek enthält eine Handschrift (cod. urbin. 858) mit dem Titel: Del governo del regno di Francia, libri cinque, del conte di Canossa, vescovo di Baiussa. Das Werk ist öfters zitiert u. a. von Ranke, Pastor, Imbart de la Tour usw. zur Kennzeichnung der französischen Gesellschaft im 16. Jahrhundert, und man hatte bis jetzt darin ein Originalwerk Canossas gesehen. Allein es ist nur eine Übersetzung des Werkes von Seyssel „La grand monarchie de France" und zwar nicht der ersten Auflage von 1519 sondern der Auflage von 1541, eine Übersetzung, von der Canossa nicht der Verfasser ist. Übrigens ist die Vatikanische Handschrift nur eine verbesserte Kopie — jedoch wohl nicht direkt abgeschrieben — einer italienischen Übersetzung in der Pariser National

bibliothek (ms. it. 1275). Was die Benutzer der Vatikanischen Handschrift nicht an Senfiel denken ließ, war die Vermeidung des Wortes monarchia, sowohl im Titel als im Texte der Übersetzung. — **L. Duchesne, Libère et Fortunatien.** S. 31—78. Im Jahre 357 schloß sich Liberius auf den Rat seines Freundes Fortunatian von Aquileia den orientalischen Bischöfen an gegen Athanasius, was Anlaß gab ihn zu beschuldigen, die Häresie zu begünstigen und eine tadelhafte Formel unterschrieben zu haben. Die in den sogenannten „historischen Fragmenten" des Hilarius enthaltenen vier Briefe des Liberius (Studens paci. Pro deifico timore. Quia scio vos, Non doceo) sind alle vier echt und zu datieren aus dem Jahre 357. Sie zeigen, daß Liberius wirklich nachgab (Chapman in in der Revue Bénédictine 1910 gibt gute und neue Gründe an gegen die Echtheit der vier Briefe). — **F. G. de Pachtère, Salluste et la découverte du Danube.** S. 79—87. — **A. Piganiol, Fornix Fabianus.** S. 89—95. Lage des Fabianischen Bogens auf dem römischen Forum. — **C. Cochin, Nouveaux documents sur l'accommodement du cardinal de Retz (1660—62).** S. 97—114 — **R. Ancel, Étude critique sur quelques recueils d'Avvisi** (16. Jahrhundert). Contribution à l'histoire du journalisme en Italie. S. 115 bis 39. — **F. Prechac, Notes sur l'architecture des Nuraghes de Sardaigne.** S. 141—68. ● **R. Laurent-Vibert, Les publicains d'Asie en 51 avant J.-C., d'après la correspondance de Cicéron en Cilicie.** S. 171—84. — **C. Faure, Les réparations du palais pontifical d'Avignon au temps de Jean XXIII, 1413—15.** S. 182—206. — **P. Bourdon, L'abrogation de la Pragmatique et les règles de la chancellerie de Pie II.** S. 207—24. — **P. Bigot, Circus Maximus** (in Rom). S. 229—31. Resultat einiger Ausgrabungen. — **A. Piganiol, Les origines du Forum.** S. 233—82. ● **P. Gauckler, La source du Lucus Furrinae au Janicule.** S. 283—336. — **A. Piganiol, Note sur une inscription inédite de Tebessa.** S. 337—44. — **C. Faure, L'entrée du recteur Guillaume de Beaufort, vicomte de Turenne à Carpentras, en 1376.** S. 345—52. — **R. Laurent-Vibert, Marianum scutum cimbricum.** S. 353—61. Entstehung und Bedeutung dieses von Cicero (De orat. II, 66) erwähnten Schildes. — **C. Cochin, Un manuscrit de Sainte-Croix de Jérusalem aux armes de Grégoire XI** (Handschrift von 1457 der Bibliothek Vittorio Emmanuele, Rom). S. 363—72. — **F. G. de Pachtère, Le règlement d'irrigation de Lamasba,** (Algerien). S. 373—405. Erläuterung der unter Mark Aurel angefertigten Inschrift, die hier nach den neu gefundenen Fragmenten ganz veröffentlicht wird (sie steht zum größten Teil im Corpus inscript. VIII, 1780—82).

**XXIX**^e^ **année. 1909.** — **G. Nicole-G. Darier, Le sanctuaire des dieux orientaux au Janicule.** S. 3—86. — **L. Chatelain, Théories d'auteurs anciens sur les tremblements de terre.** S. 87—101. — **A. Piganiol, Les origines du Forum Boarium.** S. 103—44. — **P. Bourdon-R. Laurent-Vibert, Le palais Farnèse d'après l'inventaire de 1653.** S. 145—98. — **H. Frère, Le Memmianus de Lucrèce.** S. 199—211. Der Memmianus, so genannt nach dem Besitzer Herr de Mesmes, war eine Handschrift, welche Dionysius Lambinus bei seiner Ausgabe des Lukrez benutzte. Diese Handschrift ist seit Ende des 16. Jahrhunderts verschollen. — **R. Michel, Les premières horloges du palais Pontifical d'Avignon.** Textes inédits du XIV^e^ siècle. S. 213—24. — **C. Cochin, Une lettre inédite de Benvenuto Cellini** (Florenz,

18. Nov. 1553) S. 225—32. — **P. Arbellet, Une lettre inédite de Stendhal au prince Odescalchi.** S. 233—38. Italienischer Brief, den Stendhal-Beyle unter dem Pseudonym Bombet an den Fürsten sandte (30. Januar 1819), damit dieser eines seiner Werke im „Giornale Arcadico" besprechen lasse. — **P. Gauckler, Le couple héliopolitain et la triade solaire dans le sanctuaire syrien du Lucus Furrinae à Rome.** S. 239—68. ● **R. Michel, Le procès de Matteo et de Galleazo Visconti (1317—92).** S. 269—327. — **P. Fedele, L'Uffiziolo di Madonna rilegato da Benvenuto Cellini.** S. 329-39. — **J. Carcopino, Ostiensia, Glanures épigraphiques.** S. 341—64. — **L. Hautecoeur, Les ruines de Henchir-es-Srira près Hadjeb-el-Aioun (Tunisie).** S. 365—400. **F. G. de Pachtère, Sur la cella Soliaris des thermes de Caracalla.** S. 401—06.

**XXX^e année. 1910. L. Romier, Les guerres d'Henri II et le traité du Chateau-Cambrésis, 1554—59.** S. 3—50. Auszüge aus den Tagebüchern des Herzogs von Savoyen Emmanuel Philibert, die anscheinend von dem Herzoge selbst auf spanisch niedergeschrieben wurden und denen eine alte französische Übersetzung beigegeben ist. — **G. Mercati, Indici di mss. greci del cardinale N. Ridolfi.** S. 51—55. — **L. Hautecoeur, La vente de la collection Matei et les origines du Musée Pio-Clémentin.** S. 57—75. — **L. Chatelain, Le culte de Silvain en Afrique et l'inscription de la plaine du Sers (Tunisie).** S. 77—97. — **C. Picard, A propos de deux coupes du Vatican et d'un fragment du musée Kircher.** S. 99—116. — **A. de Boüard, Sur un article inédit d'anciens statuts de Rome.** S. 117—28. Artikel eines Statutes vom Jahre 1316. — **R. Michel, La défense d'Avignon sous Urbain V et Gregoire XI.** S. 129—54. — **H. Frère, Recherches sur les sources historiques de la Pharsale.** S. 155—91. Lukan benutzt als Quellen neben Livius auch Cäsar, Trasea Paetus, Asinius Pollio, die Briefe Ciceros usw. ● **L. Romier, Les Vaudois et le parlement français de Turin.** S. 193—207. — **A. de Boüard, Le fonds des notaires d'Orange à la bibliothèque du Vatican.** S. 209—56. Etwa 400 Bände französischer Notarii, fast alle von Orange stammend, befinden sich in der Vaticana. B. gibt die Namen der einzelnen Notarii und den Umfang ihrer Akten, die sich auf das ganze 14. und 15. Jahrhundert erstrecken. — **D. Anziani, Démonologie étrusque.** S. 257 bis 77. ● **L. Duchesne, Le recueil épigraphique de Cambridge.** S. 279—311. Handschrift 2021 der Universitätsbibliothek von Cambridge enthält eine Reihe von metrischen Inschriften aus den Kirchen Roms. Diese Sammlung ist leider ziemlich unzuverlässig, bietet jedoch 7 neue Texte, die man als echt ansehen darf. — **P. Fedele, L'Exultet di Velletri.** S. 313—20. — **A. de Boüard, Les „Conservatores et Judices" de la basilique de Saint-Pierre de Rome.** S. 321—72. — **D. Anziani, Cosa, Portus Cosanus, Portus Herculis, Succosa, Orbetello dans l'antiquité.** S. 373—95. — **J. Carcopino, Ostiensia.** S. 397—446. Fortsetzung aus Bd. XXIX. — **E. D. Petrella, Ricerche per la storia della minuscola Romana.** S. 447—74.

**XXXI^e année. 1911. J. M. Vidal, Les références aux actes consistoriaux dans le III^e volume de la „Hierarchia catholica" de Van Gulik**

**et Eubel.** S. 3—9. P. Eubel, der nach Guliks Tod die Herausgabe der „Hierarchia“ besorgte, benutzt in seinen Hinweisen auf die Akten der Vatikanischen Bibliothek ein anderes System als dieser, so daß für denselben Archivband zwei und sogar drei bis vier verschiedene Bezeichnungen vorhanden sind. — **L. Romier, Les premiers représentants de la France au palais Farnèse 1553.** S. 11—31. — **P. Ducati, Sul cratere di Aristonous.** S. 33—74. — **Ch. Hirschauer, Recherches sur la déposition et la mort de Jean Levesque de la Cassière, grand maître de l'ordre de Malte 1581.** S. 75—141. **J. Caraopino, Ostiensia.** III: Les inscriptions Gamaliennes. S. 143—230. IV: Notes complémentaires. S. 365—68. ● **L. Duchesne, Le culte romain des Quattre-Couronnés (Santi Quattro).** S. 231—46. Bereits im 4. Jahrhundert besteht in Rom auf dem Cölius der Kultus der 4 Märtyrer. Dieselben hatten bei Sirmium den Tod erlitten unter Diokletian, und ihre Reliquien wurden später nach Rom übertragen. Die Identifikation mit 4 Märtyrern von Albano (Secundus, Severian, Karpophorus und Viktorin) ist falsch, verbreitete sich aber allgemein seit dem Mittelalter. Durch Verschmelzung der alten Legende mit der sogenannten pannonischen Legende wurde der alten Liste ein 5. Heiliger zugesellt. — **C. Hébrard - J. Zeiller, A travers le palais de Dioclétien à Spalato.** S. 247—75. — **R. Massigli, La création de la métropole ecclésiastique de Ravenne.** S. 247.—90. Die Errichtung der Metropole geschah unter Petrus Chrysologus, der für seine Provinz Bischöfe weihte, das genaue Datum der Errichtung läßt sich nicht feststellen. — **A. de Boüard, Les notaires de Rome au moyen-âge.** S. 291—307. — **J. Schrijnen, La couronne nuptiale dans l'antiquité chrétienne.** S. 309—19. — **F. G. de Pachtère, Les nouvelles fouilles d'Hippone.** S. 321—47. — **L. Chatelain, Le Macellum de Mactaris** (Tunesien) S. 349—63. ● **R. Michel, Les constructions de Jean XXII à Bonpas.** S. 369—392. Arbeiten des Papstes Johannes XXII zu Bonpas bei Noves an der Durance. — **W. de Grüneisen, La perspective.** S. 393—434. Entwicklung der perspektivischen Darstellung in der Malerei bis zur Renaissancezeit. — **D. Anziani, „Caeritum Tabulae“.** S. 435—54. Jus Caeritum, so benannt nach der etruskischen Stadt Caere, scheint nur die civitas sine suffragio zu bedeuten, während die „tabulae Caeritum“ ein älteres Recht darstellen, das den Fremden das römische Bürgerrecht streng verweigerte. — **Nécrologie.** H. Waquet, Joseph Delaville Le Roulx (geboren 19. April 1855, † 4. November 1911). — D. Anziani, Paul Gauckler († 1911.) S. 455—58. G. A.

## 10] Le Moyen Age.

**2e Série. T. XV. (T. XXIV de la Collection). 1911. J. de la Martinière, Une falsification de documents au commencement du XIIe siècle.** Les démêlés de Lambert, abbé de la Couronne, avec Pétronille, abbesse de Fontevrault, au sujet d'Agudelle (1115—1129). S. 1—45. Berichtet über die Anfänge der Gründung des Priorates von Agudelle (Dep. Charente-Inférieure) im Jahre 1115 durch Lambert und die später von ihm unternommenen kleineren Fälschungen an echten Urkunden, um seine Unabhängigkeit von Fontevrault zu begründen. Zum Schluß Text der 8 in Frage kommenden Urkunden und Doku

mente vom Jahre 1115—26. August 1150. — **L. Mirot, Le procès du boiteux d'Orgemont.** Episode des troubles parisiens pendant la lutte des Armagnacs et des Bourguignons. II: La fortune des Orgemont. S. 46—66. Drei Aktenstücke in französischer Sprache vom 15. Februar 1390, 24. Juli 1379 und 20. September 1389. — **Comptes rendus.** S. 67—83; 125—53; 184—221; 259—73; 319—32; 368—82. — **Chronique.** S. 84—88; 154—60; 222—224; 274—76; 388—92. ● **L. Levillain,** La souscription de chancellerie dans les diplômes mérovingiens. S. 89—124. Verschiedene Arten und Formeln der Unterschrift (mit 3 Tafeln und 26 Unterschriften-Reproduktionen) in den Merovingerurkunden. ● **G. Huet, Les légendes de Charlemagne bâtard et le témoignage de Jean Boendale** S. 161—73. Die Legende der unehelichen Geburt Karls des Großen wird von Jean Boendale (Der Leken Spiegel = Laienspiegel) im 14. Jahrhundert erwähnt aber als falsch zurückgewiesen. Huet findet den Ursprung dieser Sage in einer volkstümlichen Legende, die ihren Anfang vielleicht in der wirklichen Geschichte der Geburt Karl Martells nimmt. — **G. Beaurain, Déchéance d'un vicomte** (von Selincourt) **sous Philippe le Hardi** S. 174—81. — **L. Caillet, Lettre de Marie d'Anjou au doyen et au chapitre de l'église de Lyon** S. 182—83. Französischer Brief vom 30. September 1456. ● **J. Viard, Diplômes et lettres solennelles de Philippe VI de Valois.** S. 225—35. In 5 Urkunden des Königs Philipps VI, alle fünf vom Jahre 1330, findet man noch die feierliche Form des Diploms (Anrufung der Dreifaltigkeit, Unterschrift der hohen Beamten und Monogramm des Königs); er gebrauchte diese feierliche Form vielleicht nur, um seine Rechtmäßigkeit als Herrscher mehr zu betonen. — **G. Robert, Le style usité pour dater les actes à Reims depuis le XIII siècle** S. 236—53. Der Erzbischof und die Offizialität haben den sogenannten Annunciationsstil (Anfang des Jahres 25. März) bis 1519 und vielleicht bis 1566; die Stadtschöffen haben ihn bis 1497 oder 1498 und von da an den Osterstil. Der Stil des 1. Januar ist ganz allgemein für die kirchliche und bürgerliche Behörde vom 1. Januar 1567 an. — **G. Ritter, Un arrêt inédit de la cour du roi.** S. 254—58. Lateinischer Text des vom 4. Februar 1228 datierten Urteils. — **E. Lesne, Nicolas I et les libertés des monastères des Gaules.** S. 277—306; 333—45. — **Krepinsky, Quelques remarques relatives à l'histoire des „Gesta Romanorum".** S. 307—18; 346—67. — **Bibliographie.** S. I—CLI (Bücherliste und Zeitschriftenschau).

G. A.

## 11] Stimmen aus Maria-Laach.

**1912. 82. Bd. O. Pfülf, Aus Windthorsts Korrespondenz.** S. 11—30, 136—49, 252—73, 357—72, 491—510. I. Windthorst und Onno Klopp im Königreich Hannover (1858—65), S. 11 ff. II. Windthorst in den Berliner Parlamenten, S. 136 ff. III. Windthorst und die Wiener Friedensverhandlungen, S. 252 ff. IV. Die Ära Jacobini, S. 357 ff. V. Windthorst und Galimberti, S. 490 ff. **M. Meschler, Jesuitenaszese und deutsche Mystik.** S. 56—63, 165—78. — **A. Huonder, Eine missionsgeschichtliche Quellenpublikation.** S. 64—81. Referat über die Publikation von C. Beccari, S. J., Rerum Aethiopicarum

scriptores occidentales inediti a saeculo XVI ad XIX (Bis jetzt 11 Bände erschienen). — **J. Overmans, Zur Jahrhundertfeier von Charles Dickens und Zygmunt Krasiński.** S. 125—35. — **St. Beissel, Marianische Prozession zu Reggio im Jahre 1674.** S. 179—93. Mitteilungen darüber nach der Beschreibung von Giacomo Certani, Reggio 1675, mit Abbildungen daraus. — **A. Stockmann, Goethe im Lichte der Bibliographie.** S. 298—304. Zu Goedeke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung, 2. Aufl., Bd. IV, 2. Abt. (Dresden 1910). — **St. v. Dunin-Borkowski, Hellenistischer Synkretismus und Christentum.** S. 388—98, 520—32. Auseinandersetzungen mit den Aufstellungen von Reitzenstein u. a. — **Rezensionen.** O. Pfülf über K. H. Schäfer, Die Ausgaben der Apostolischen Kammer unter Johann XXII (Paderborn 1911). S. 90 bis 96. — Ders. über J. B. Kißling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche, Bd. I (Freiburg 1911). S. 194—98. — M. Hagen über Le Bachelet, Bellarmin et la Bible Sixto-Clémentine (Paris 1911) und P. M. Baumgarten, Die Vulgata Sixtina von 1590 und ihre Einführungsbulle (Münster i. W. 1911). S. 202—7. — O. Braunsberger über J. Grob, Recueil d'Actes et Documents concernant les Frères-Mineurs dans l'ancien Duché de Luxembourg (Luxembourg 1909). S. 207—10. — Cl. Blume über W. Bäumker, Das katholische deutsche Kirchenlied, Bd. IV (Freiburg 1911). S. 550—54. — **Miszellen.** M. Meschler, Eine neue Jesuitenfabel. S. 348—52. Zu der Behauptung, der hl. Aloysius habe vor seinem Tode den Orden verlassen. — Erinnerung an die erste Preußische Expedition nach Ostasien (1860—62). S. 468—75. — Kuriosa aus einer holländischen Reise des Polyhistors Morhof vom Jahre 1671. S. 475 f. — Das kulturelle und soziale Wirken der Orden in Österreich. S. 595 f. — Aubrey Beardleys Letzte Briefe (Leipzig 1910). S. 597—99.

1912. 83. Bd. **O. Pfülf, Nachlese zur Windthorst-Korrespondenz.** S. 14 bis 34. — **J. Kreitmaier, Moderne Malerei von gestern und heute.** S. 54—67, 135—48. — **Chr. Pesch, Das Wiederaufleben des Skotismus in Frankreich.** S. 149—59. — **P. de Chastonay, Kaspar Druzbicki, ein Aszet aus dem 17. Jahrhundert.** S. 160—69. — **O. Pfülf, Ein Rettungsversuch für das zweite Ministerium Windthorst.** Auf Grund von Familienbriefen. S. 241—56. Mitteilungen über den von der Familie des Historikers Onno Klopp ausgehenden Versuch, in der kritischen Zeit, August 1865, Windthorst zur Nachgiebigkeit zu bestimmen. — **E. Wasmann, Zur neuen Ausgabe der „Tiergeschichte" Alberts des Großen** (von H. Stadler, nach dem Autogramm im Kölner Stadtarchiv). S. 282 bis 286. — **H. Dieckmann, Die religiösen Anschauungen eines Gebildeten im ersten nachchristlichen Jahrhundert.** S. 287—95, 438—49, 508—18. — **St. v. Dunin-Borkowski, Aus den Werkstätten zur Erforschung der neueren Geschichtschreibung.** S. 296—311, 408—22. Teilweise in Auseinandersetzung mit Fueter, Geschichte der neueren Historiographie (1911). — **O. Pfülf, Noch mehr Windthorstkorrespondenz.** S. 361—90, 493—507. I. Der Staatsminister a. D. S. 361 ff. Die Reihe von Briefen aus den Jahren 1866—71 bewegt sich in erster Linie um die Rechte des Herzogs von Arenberg im Amte Meppen. II. Aus der Zeit der Führerschaft. S. 493 ff. — **St. Beissel, Tempelmaße.** S. 391—407. Zu-

sammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen von O. Wolff, Tempelmaße. Das Gesetz der Proportion in den antiken und altchristlichen Sakralbauten (Wien 1912). — **H. Grisar, Prinzipienfragen moderner Lutherforschung.** S. 519—36. — **J. Overmans, Fontainebleau. Eine stille Jahrhundertfeier.** S. 537—47. Überblick über die Geschichte des Schlosses bis zur Gefangenschaft Pius' VII daselbst (19. Juni 1812—23. Januar 1814). — **Rezensionen.** O. Pfülf über Concilium Tridentinum, T. II: Diariorum pars II ed. Merkle; und T. V: Actorum pars II ed. Ehses (Freiburg i. Br. 1911). S. 68—76. — O. Braunsberger über A. Kroeß, Geschichte der böhmischen Provinz der Gesellschaft Jesu, I (Wien 1910). S. 81—85. — O. Pfülf über K. Bachem, Joseph Bachem, Bd. I (Köln 1912). S. 182—90. — K. Kirch über die Schriften von F. Savio zur Liberiusfrage (Rom 1907—11). S. 190—93. — O. Pfülf über L. v. Pastor Leben des Freiherrn Max v. Gagern 1810—89 (Kempten und München 1912). S. 556—60. — **Miszellen.** Mißhandlung eines verdienten Toten (A. Farinelli gegen P. Alexander Baumgartner). S. 112—23. — J. Fischer, Die verschollene „Mappa mundi“ im Palazzo di Venezia in Rom aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. S. 238—40. —. Die Deutschen in der Schlacht bei Moncontour. S. 352—56. 3. Oktober 1569. Nach dem Bericht in dem Werke: Illustria Ecclesiae Catholicae Trophoea, 1573, übersetzt und kritisch beleuchtet von H. Hauser in der Revue historique 1911/12. — Friedrich v. Schlegels Rückkehr zur Kirche. S. 594—98. — Zu Windthorsts Verlobung vor 75 Jahren. S. 599 f. Fr. L.

## 12] Zeitschrift für katholische Theologie.

**1912. 36. Jahrg. J. B. Nisius, Zur Geschichte der Vulgata Sixtina.** S. 1—47. 1. Neue geschichtliche Daten zur Sixtinischen Bibelrevision, S. 2 ff. Im Anschluß an die Werke von X. M. Le Bachelet, Bellarmin et la Bible Sixto-Clémentine (Paris 1911) und P. M. Baumgarten, Die Vulgata Sixtina von 1590 und ihre Einführungsbulle (Münster i. W. 1911). 2. Wurde die Bibelkonstitution Sixtus' V promulgiert? S. 15 ff. Verneint die Frage, im Gegensatz zu Baumgarten. 3. Über die Glaubwürdigkeit der Praefatio der Klementinischen Bibel, S. 35 ff. Auseinandersetzungen mit Baumgarten. — **N. Paulus, Die Anfänge des sogenannten Ablasses von Schuld und Strafe.** S. 67—96. — **Rezensionen.** A. Kröß über Fr. Snopek, Konstantinus-Cyrillus und Methodius, die Slavenapostel (Kremsier 1911; Operum Academiae Velehradensis T. II). S. 140—46. — Ders. über H. Stoeckius, Forschungen zur Lebensordnung der Gesellschaft Jesu im 16. Jahrhundert, 2. Stück (München 1911). S. 146—50. — **Analekten.** P. Sinthern, Dolos, mendacia et lapsus nostros. S. 180—84. Zu dem Briefe Luthers an Melanchthon vom 28. August 1530; für die Echtheit und Ursprünglichkeit des Wortes mendacia. — E. Michael, Grundsätzliches über Geschichtsforschung. S. 184—91. ● **J. B. Nisius, Zur Geschichte der Vulgata Sixtina.** (2. Artikel.). S. 209—51. 4. Zur Kritik der Sixtinischen Bibelrevision. — **N. Paulus, Der sogenannte Ablaß von Schuld und Strafe im späteren Mittelalter.** S. 252—79. — **C. A. Kneller, Cyprians Schrift von der Einheit der Kirche.** S. 280—303. — **F. Pangerl, Studien über**

**Albert den Großen (1193—1280).** Beiträge zur Würdigung seiner Wissenschaft und wissenschaftlichen Methode. S. 304—46. I. Zur Stellung Alberts in Wissenschaft und Literatur. S. 304 ff. II. Die Werke Alberts des Großen. S. 332 ff. — **Literaturberichte.** Th. Spáčil, Literatur zur Lehre von der Kirche aus dem Jahre 1911. S. 346—52. — **Rezensionen.** E. Michael über L. v. Pastor, Leben des Freiherrn Max von Gagern (Kempten und München 1912). S. 365—69. — H. Bruders über M. Dreger, Joseph Führich (Wien 1912). S. 369—73. — Ders. über M. v. Wulf, Über Heilige und Heiligenverehrung in den ersten christlichen Jahrhunderten (Leipzig 1910). S. 373—75. — A. Kröß über G. Eder, Die Reformationsvorschläge Kaiser Ferdinands I auf dem Konzil von Trient. I. Teil (Münster i. W. 1911). S 375—78. — **Analekten.** O. Trinkwelder, Rom und das maronitische Patriarchat von Antiochien. S. 405 bis 411. Zu T. Anaissi, Bullarium Maronitarum (Rom 1911). — W. Weth, Ein vortridentinisches Missale. S. 416—22. Mitteilungen aus dem Missale des einstigen Patriarchates von Aquileja, nach der Ausgabe von Venedig 1519 (Missale Aquileyensis Ecclesie). ● **Th. Schermann, Die Abendmahlsliturgie der Neophyten nach ägyptischen Quellen vom 2.—6. Jahrhundert.** S. 464—88. — **A. Holzmeister. Der hl. Paulus vor dem Richterstuhle des Festus (AG 25, 1—12).** (1. Artikel.) S. 489—511. — **F. Pangerl, Studien über Albert den Großen (1193—1280).** (2. Artikel.) S. 512—49. II. Die Werke Alberts des Großen, (Forts.), S. 512. III. Zur wissenschaftlichen Methode Alberts des Großen, S. 530. a) über seine Literaturbenutzung, S. 536. — **Literaturberichte.** P. Sinthern, Kritiker und Kritisches zu Grisars „Luther". Ein Beitrag zur Lösung der Lutherfrage. S. 550—96. — **Rezensionen.** E. Michael über F. Lauchert, Leben des hl. Athanasius des Großen (Köln 1911). S. 612 bis 617. — **Analekten.** H. Brewer, Geschichtliche Betrachtungen zu Kommodian. I. S. 641—50. Zur Verteidigung seines Zeitansatzes gegen d'Alès und Weyman. 1. Die Übertragung der Begriffe Martyrer und Martyrium auf das christliche Tugendstreben, S. 645. — E. Michael, Wer hat die mittelalterlichen Dome gebaut? Handwerker oder Künstler? S. 650—54. Zur Verteidigung der Darstellung im 5. Bande seiner Geschichte des deutschen Volkes gegen P. O. Wolff. ● **A. Holzmeister, Der hl. Paulus vor dem Richterstuhle des Festus (AG 25, 1—12).** (2. Artikel.) S. 742—83. — **F. Pangerl, Studien über Albert den Großen (1193—1280).** (3. Artikel.) S. 784—800. b) Alberts Stellung zu Aristoteles, S. 784. c) Zur Theologie Alberts des Großen. S. 787. — **Literaturberichte.** H. Bruders, Paläographische Literatur. S. 801—15. — **Analekten.** H. Brewer, Geschichtliche Betrachtungen zu Kommodian. II. S. 849—62. 2. Der Neusabellianismus der Dichtungen, S. 849. 3. Wann entstanden die Zählungen der Christenverfolgungen? S. 852. 4. Kommodian und die Gnadenlehre Augustins, S. 856. — J. Stiglmayr, Zur Rede Konstantins an „die Versammlung der Heiligen", S. 865—68. Macht den Umstand, daß der hl. Hieronymus in der Epist. ad Paulinum Presbyterum (Corpus Script. eccles. lat. LIV. S. 442 ff.), wo eine Erwähnung nahe lag, das Schriftstück anscheinend nicht kennt, gegen die Echtheit geltend. Fr. L.

13] **Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.**

1907. **Bd. 25** (N. F. 17), **Heft 2. W. C. Pfau, Die Nachgrabungen im Kloster Cronschwitz und die dabei entdeckten „Deutschherrensteine".** S. 353—82. Neue Beiträge zu der früher schon („Unsere Heimat" IV, 4) verfochtenen Ansicht des Verfassers, daß „gewisse, etwa 70—100 cm breite, 170—205 cm lange, weder Schrift noch Jahreszahl überliefernde mittelalterliche Grabplatten, deren Hauptfigur in einem auf dem Halbkreis fußenden lateinischen Kreuz besteht", den Deutschherrn wahrscheinlich zuzusprechen seien. — **E. Kießkalt, Die Grabdenkmäler des ehemaligen Benediktinerklosters Paulinzella.** S. 383—90. — **W. Füßlein, Heinrich von Frimar.** S. 391—416. Bringt auf Grund urkundlicher Forschungen biographische Daten zur Feststellung der 3 verschiedenen Träger dieses Namens. Mit 42 Regesten. — **H. Nebelsieck, Briefe und Akten zur Reformationsgeschichte der Stadt Mühlhausen i. Th.** S. 417—51. Als Ergänzung der Reformationsgeschichte der Stadt Mühlhausen vom gleichen Verfasser. — **H. Größler, Nochmals der thüringisch-fränkische Krieg von 531.** S. 452—90. Wendet sich gegen seine Kritiker Pelka und Höfer (Vgl. Bd. XXII, S. 165 ff., 249 ff. und Bd. XXV S. 1 ff.). — **Miszellen:** G. Sommerfeldt, Einige Ordres über die der Schlacht bei Jena vorausgegangenen Dislozierungen preußischer Regimenter in der Gegend des Kyffhäusers 1806. S. 491—93. — C. Pfau, Verschreibung für die Klosterfrau Anna v. Auerswalde zu Cronschwitz durch ihren Bruder Hans v. A. 1524. S. 493—94. — **Literatur:** S. 495—516.

1907/8. **Bd. 26** (N. F. 18). **Heft 1. K. Hahn, Herzog Johann Wilhelm von Weimar und seine Beziehungen zu Frankreich.** S. 1—174. Umfaßt die Kapitel: 1. Ernestinische Bündnis- und Dienstvertragsbestrebungen 1554—56; 2. Johann Wilhelm als französischer Pensionär; sein erster Aufenthalt in Frankreich; 3. Johann Wilhelm im Friedenssolde Frankreichs 1559—67; 4. Johann Wilhelms Politik während der Hugenottenkriege 1567—73. — **M. Fromann, Landgraf Ludwig III der Fromme von Thüringen (1152—90).** S. 175—248. Behandelt auf Grund der gedruckten Quellen die Macht des thüringischen Landgrafenhauses beim Tode Ludwigs des Eisernen, die Jugendzeit Ludwigs III, seine Kämpfe gegen die Askanier, gegen die Lombarden, die thüringischen Grafen, dann gegen Heinrich den Löwen und gegen Mainz, schließlich seine Beteiligung an der Fürstenopposition und am Kreuzzug Friedrich Barbarossas.

**Heft 2. Jordan, Die geplante Verlegung des Reichskammergerichtes in die Stadt Mühlhausen (Thür.).** S. 249—306. Der Plan wurde in den Jahren 1681 bis 1689 mehrmals eingehend und dann nochmal 1712 vorübergehend erwogen. Quelle sind Akten des Mühlhäuser Stadtarchivs. — **H. Grumblat, Die Urkundenfälschungen des Landkomthurs Eberhard Holtz.** S. 307—28. Mit 1 Urkundenbeilage von 1214. — **P. M. Bihl, Hat Nikolaus von Lyra in Erfurt doziert?** S. 329—38. Verf. verneint die Frage. — **H. Nebelsieck, Briefe und Akten zur Reformationsgeschichte der Stadt Mühlhausen i. Th.** S. 339—62. (Forts. v. Bd. 25, S. 417—51.) — **Ph. Kropp, Der Urnenfriedhof von Großromstedt.** S. 363—408. Ausgrabungen der Jenaer Gesellschaft für Urgeschichte. Mit 1 Tafel. — **Miszelle:** A. Mueller, Zur Geschichte von Berka (Ilm). S. 409—11. — **Literatur:** S. 412—45. — **Preisausschreiben.** S. 446.

1909 Band 27. Heft 1. **E. Heymann, Zum Ehegüterrecht der heiligen Elisabeth.** S. 1–22. — **R. Wagner, Die äußere Politik Ludwigs IV, Landgrafen von Thüringen.** S. 23–82. Gibt zahlreiche Beiträge zur Reichsgeschichte unter Kaiser Friedrich II, zur Mainzer Geschichte unter Siegfried II v. Eppstein, zur polnischen und dänischen Geschichte und zu der des Kreuzzuges von 1227, auf dem L. den Tod fand. — **F. Baas, Die Generalvisitationen Ernsts des Frommen im Herzogtum Sachsen-Gotha, 1641–45.** S. 83–128. Bespricht auf Grund archivalischen Materials zunächst in 4 Abschnitten die Vorgeschichte der Visitation bis zur Landesteilung 1640. — **W. Stieda, Das Jagdschloß des Herzogs Ernst August von Weimar in Stützerbach.** S. 129–52. Mit Inventar v. J. 1748. — **W. Stieda, Eine Glashütte in Ilmenau im 18. Jahrhundert.** S. 153–98. Mit 5 Anlagen, darunter Bilanz der Glashütte von 1787. — **A. Mueller, Die Wüstungen im I. und II. Verwaltungsbezirke des Großherzogtums Sachsen-Weimar.** S. 199–274. Mit alphabetischem Ortsverzeichnis. — **P. Höfler, Wider alte und neue Legenden.** S. 275–316. Betrifft nochmals die sächsische Legende zum thüringisch-fränkischen Krieg von 531. (Vgl. Bd. 22, 25, 26.) J. Fr. A.

# Novitätenschau.*)

Bearbeitet von Erich König
und
Dr. E. Freys, Oberbibliothekar an der Kgl. Hof- u. Staatsbibliothek zu München.

## Philosophie der Geschichte; Methodik.

***Rieß** J., Historik. Ein Organon geschichtlichen Denkens und Forschens. 1. Bd. Berlin, G. J. Göschen. XII, 391 S. ℳ 7,50.

***v. Ruville** A., Der Goldgrund der Weltgeschichte. Zur Wiedergeburt katholischer Geschichtsschreibung. Freiburg i. Br., Herder. XIII, 236 S. ℳ 2,40.

## Weltgeschichte.

**Ibo Alfaro** M., Compendio de la historia universal. Madrid. 544 S. 6 pes.

***Klopp** O., Politische Geschichte Europas seit der Völkerwanderung. Vorträge. 2 Bde. Mainz, Kirchheim & Ko. XII, 460 u. VII, 313 S. ℳ 13.

## Religions- und Kirchengeschichte.

***Pfister** F., Der Reliquienkult im Altertum. II. Halbbd. Die Reliquien als Kultobjekt. Geschichte des Reliquienkultes. Gießen, Töpelmann. XI, 401—688 S. ℳ 10. [Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten. V. Bd. 2. Halbbd.] ● XXXIII, 156.

Der vorliegende, das Werk zum Abschluß bringende Halbband (über den ersten siehe Hist. Jahrb. XXXI, 141) handelt über den Aufbewahrungsort der Reliquien (Heroon und Reliquiar), über die Lage des Grabes, über den den Gräbern gewidmeten Kult, über die Betätigung der Heroen und ihrer Reliquien, über Wesen, Entstehung und älteste Geschichte des Reliquienkultes, über sein-

*) Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen.

Wo keine Jahreszahl angegeben, ist 1912, wo kein Format beigefügt wird, ist 8° oder gr. 8° zu verstehen.

Die Zahlen nach einem ● am Schlusse eines Buchtitels verweisen auf frühere Bände bezw. Seiten des Histor. Jahrbuches.

Entwicklung bis zum Beginn der alexandrinischen, in dieser und in der römischen Zeit, endlich über den christlichen Reliquienkult. Der Anhang enthält eine Liste der Heroengräber (1. alphabetisch; 2. in geographischer Verteilung), das Register umfaßt 1. Götter, Heroen, Epitheta; 2. Lokalnamen; 3. Namen und Sachen; 4. Christliches. Für die Leser des Jahrbuchs dürften besonders Kapitel 7 § 30 und 31 (Heiligengrab und Reliquiar bei den Christen; Translation und Reliquienhandel in der antiken und christlichen Religion) und das Schlußkapitel über den christlichen Reliquienkult (das Problem; Wesen und Entstehung des christlichen Reliquienkultes; Heroen und Heilige) von Interesse sein. ,Der dem Reliquienkult zugrunde liegende Glaube, wie wir ihn in der antiken Welt fanden' (daß nämlich einige Menschen ,zu Lebzeiten mit besonderer Kraft erfüllt waren' und ,daß diese Kraft auch noch ihre Hinterlassenschaft erfüllt, in erster Linie die leiblichen Reliquien, dann aber auch alles, was mit den verstorbenen in Berührung gekommen war') ist ,nicht erloschen' und ,auch von den Christen, auf ihre Heroen angewandt, nicht zurückgewiesen' worden. Er ist bereits für die älteste christliche Zeit bezeugt und führt im vierten Jahrhundert zur vollen Entfaltung des Heiligenkultus. Der christliche Heilige, dessen Charakteristika Passivität, Verneinung des Willens zum Leben und Jenseitshoffnung sind, hat sich aber nicht ,ohne Übergang' an den antiken Heros, dem Aktivität, Bejahung des Willens zum Leben und Diesseitsfreude eignen, angeschlossen. Schon gegen Ende der antiken Welt hatte sich das Heroenideal zu wandeln begonnen (Heroisierung des Sophokles und verschiedener Philosophen) und auch die ,Gesamtbilanz der Weltanschauung' hat sich ,schon in vorchristlicher Zeit stark nach jener Richtung hin umgebildet, wo vor allem die Weltanschauung des Christentums einsetzte'. Das neue Buch von Delehaye hat Pfister nicht mehr verwerten können. C. Weyman.

**Kent** C. F., The makers and teachers of Judaism: From the fall of Jerusalem to the death of Herold the Greath. London. 144 S. sh. 4.

**Régné** J., Étude sur la condition des juifs de Narbonne du V$^{e}$ au XIV$^{e}$ siècle. Narbonne, impr. F. Caillard. XIV, 268 S. mit Tafel.

**Bamberger** M. L., Geschichte der Juden in Schönlanke. Berlin, L. Lamm. III, 44 S. ℳ 1,50. [Aus: Jüdisches Literaturblatt.]

**Wachstein** B., Die Inschriften des alten Judenfriedhofes in Wien. Im Auftrage der histor. Kommission der israelitischen Kultusgemeinde in Wien bearb. 1. Tl.: 1540 (?)—1670. Wien, W. Braumüller. LXIV, 592 S. mit 15 Tafeln und 1 Plan. ℳ 37,50. [Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich. IV. Bd. 1. Tl.]

***Rauschen** G., **Marx** J., **Schmidt** J., Illustrierte Kirchen-Geschichte. München, Allgem. Verlagsgesellschaft. VII, 636 S. illustr. mit 48 Taf. ℳ 15.

**Johnston** R. M., The Holy Christian Church: from its remote origins to the present day. London, Constable. 352 S. sh. 6.

**Kawerau** S., Rabbi Jesus von Nazareth. Ein Versuch zur Klärung. Berlin, M. Schildberger. 95 S. ℳ 2.

**Lepin** M., Jésus-Christ. Sa vie et son oeuvre. Esquisse des origines chrétiennes précédée d'une introduction sur la valeur historique des évangiles. Paris, Beauchesne. 16°. 275 S.

**Smith** D., The historic Jesus. London, Hodder & S. 136 S. 2 sh. 6 d.

*Bach J., Monatstag und Jahr des Todes Christi. Freiburg i. B., Herder. 52 S. M 1.

Einer alten und viel umstrittenen Frage hofft Bach in diesem Büchlein die endgültige Lösung gegeben zu haben. In der bekannten Differenz zwischen den Synoptikern und Johannes bezüglich des Abendmahlstages nimmt der Verfasser seinen Standpunkt bei den Stellen des 4. Evangelisten, aus denen deutlich hervorgeht, daß die Juden zur Zeit der Gerichtsverhandlung vor Pilatus noch nicht das Paschamahl gehalten hatten. Da übrigens auch eine Gerichtsverhandlung selbst am ersten Festtag ebenso wenig denkbar ist, wie der Vollzug der Kreuzigung, so muß beides auf den 14. Nisan fallen, und Jesus mit seinen Jüngern das Abendmahl entweder als eine gewöhnliche Mahlzeit gehalten, oder das Essen des Paschalammes antizipiert haben. Das τῇ πρώτῃ τῶν ἀζύμων der Synoptiker (Mt. 26,17 = Mk. 14,12) deutet Bach als „am Tage vor dem Fest der ungesäuerten Brote“. Da nun nach dem konstanten, wie nach dem veränderlichen Kalender unter den in Betracht kommenden Jahren der 15. Nisan nur im Jahre 33 auf einen Samstag fiel, so ergibt sich als Datum der Kreuzigung der 3. April 33. — Die Schwierigkeiten, die sich gegen diesen Datierungsversuch erheben, liegen vornehmlich in der oben erwähnten Deutung der Synoptikerstellen, die schwerlich den Beifall der Exegeten finden dürfte. Als Einführung in die Frage mag übrigens das Heftchen gute Dienste tun. H. Vogels.

**Mommert** Ch., Saint Etienne et ses sanctuaires à Jérusalem. Leipzig-R., A. Haberland. VIII, 308 S. mit 12 Tafeln. M 6,50.

**Harnack** A., Chronologische Berechnung des „Tags von Damaskus“. Berlin, G. Reimer. S. 673—82. M 0,50. [Aus: Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften.]

**Oehler** Th., Die Geschichtsanschauung des Apostels Paulus. Ein Vortrag. Basel, Basler Missionsbuchh. 14 S. M 0,25.

**Turner** C. H., Studies in early church history. London, Frowde. 288 S. 7 sh. 6 d.

**Johnston** R. E., The story of the first thirty years of the Church of Christ: a series of lessons for one year. London, Mowbray. 174 S. 1 sh. 6 d.

**Hellmanns** W., Wertschätzung des Martyriums als eines Rechtfertigungsmittels in der altchristlichen Kirche bis zum Anfang des 4. Jahrhunderts. Eine dogmatische Studie. Breslau, Müller & Seiffert. VII, 95 S. M 1,20.

*Kirsch J. P., Charakterbilder der katholischen Frauenwelt. Die Frauen des kirchlichen Altertums. Paderborn, F. Schöningh. 3 Bl., 113 S. M 1. [Charakterbilder der katholischen Frauenwelt. Gesammelt und herausgegeben von P. Herber und M. Grisar. I. Bd. 2. Teil] XXXII, 150.

Populäre, aber durchaus quellenmäßige Schilderungen aus der Feder eines gründlichen Sachkenners. Nach einigen Vorbemerkungen werden uns in sieben Kapiteln vorgeführt: 1. Frauen im Dienste der christlichen Mission (Priska, Flavia Domitilla u. a.), 2. die Frauen im Dienste der Kirche und der Nächstenliebe (Tabitha, Phöbe, Graple usw.), 3. die gottgeweihten Jungfrauen, 4. christliche Martyrinnen in den Verfolgungen der zweiten und der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts (Blandina, Cäcilia, Perpetua und Felicitas), 5. christliche

Martyrinnen in den Verfolgungen der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts (1. in Italien und Afrika; 2. in Ägypten und im Orient), 6. christliche Martyrinnen während der Diokletianischen Verfolgung (Agnes, Eulalia, Crispina, Theodora, Euphemia, Julitta, Aira), 7. die Verfolgung des Kaisers Julian des Apostaten und der Freimut der Christin Publia in Antiochia gegenüber diesem Herrscher. Als Textbeilagen finden wir Seite 88 ff. in deutscher Übersetzung Stücke aus Origenes, Kommentar zum Römerbrief, Cyprian de habitu virginum, Dionysius von Alexandria, Brief an Fabius von Antiochia, Eusebius de mart. Palaest. und Kirchengeschichte, aus den Acta Perpetuae und aus Ambrosius de virginibus.

C. Weyman.

***Baumeister** A., Die Ethik des Pastor Hermae. Freiburg i. B., Herder. XIV, 145 S. ℳ 3. [Freiburger theol. Studien H. IX.]

Der Verfasser hat seine Untersuchungen in drei Bücher geteilt, von denen in der vorliegenden Schrift zwei zur Veröffentlichung gelangen, während das dritte einem späteren Hefte der Freiburger theologischen Studien vorbehalten bleibt. Das erste beschäftigt sich mit der Antwort, die das Hermasbuch auf die fundamentale Frage gibt, was der Christ zu tun und zu lassen habe, um selig zu werden bezw. welche Gebote er zu erfüllen und welche Sünden er zu meiden habe, um gerecht und heilig zu leben. Das zweite geht auf das Verhältnis des Glaubensgebotes zu den übrigen Geboten bei Hermas ein, ein Verhältnis, das an Schwierigkeiten und Widersprüchen zu leiden scheint, die, wenn sie keine Lösung fänden, ‚die Einheitlichkeit der ganzen ethischen Anschauungen des Pastor überhaupt' gefährden würden. Der ‚ethische Grundgedanke des Hirtenbuches' ist ‚das Ideal der Heiligkeit'. Für Hermas ist der Christ der Gerechte. Er muß ‚zwei Haupt- und Grundforderungen' erfüllen, ‚die des Glaubens und die der übrigen Gebote'. Der Glaube hat weder an und für sich noch im Vergleich mit den übrigen Geboten eine ethische Bedeutung, sondern ist ‚für sich selbst und seinem Wesen nach betrachtet, als Gebot und Tugend, stets derselbe, nämlich Erkenntnis und Überzeugung'. Aber ‚insofern er den *νόμος* des Christen, die Gebote, erkennen läßt, und insofern die Glaubenserkenntnis das Motiv zur Tugendübung enthält, die Überzeugung nämlich, einen ewigen Lohn durch die Werke zu verdienen', wird es verständlich, wie Hermas die Werke aus dem Glauben hervorgehen bezw. entstehen läßt und den Glauben als die ‚Mutter der Werke' bezeichnen kann. Der Christ ist, wie schon erwähnt, der Gerechte und der Gerechte ist der Gläubige. So schließen sich des Hermas Anschauungen vom Glauben und zugleich seine ethischen Anschauungen zu einer Einheit zusammen. Die Beurteilung der Ethik des Hirten mit Prüfung ihrer biblischen und außerbiblischen Quellen soll im dritten Buche der Arbeit erfolgen. S. XI ff. ein Literaturverzeichnis, in dem ich die Hist. Jahrb. XXXII 635 f. notierte Schrift von d'Alès über die Bußdisziplin nach dem Hermashirten (zu ihrer Benützung hätte Baumeister S. 51 ff. Gelegenheit gehabt) vermisse. S. 141 ff. Verzeichnis 1. der Schriftstellen, 2. der Väterstellen, 3. der griechischen Wörter, (über einige Termini, wie z. B. *πίστις, μετάνοια, διψυχία* wird im Laufe der Arbeit eingehend gehandelt), 4. der Namen und Sachen. Es ist des Verfassers Verdienst, wenn wir im Verständnis des an Problemen und Rätseln reichen Hirten wieder einen tüchtigen Schritt vorwärts gemacht haben.

C. Weyman.

**Justinus'** des Philosophen und Märtyrers Apologien von P. J. M. Pfättisch. 2. Teil: Kommentar. Münster, Aschendorff. 144 S. ℳ 1,50.

Dem im Hist. Jahrb. XXXIII, 828 erwähnten Textbändchen ist in kurzer Frist der Kommentar gefolgt, in dem vor allem darauf Gewicht gelegt wurde, daß der Gehalt und der oft so schwierige Gedankengang Justins hervortrete' und das Anführen von Parallelen aus anderen Schriftstellern, ‚soweit nicht besonderer Anlaß dazu vorlag', vermieden wurde. Er ist im allgemeinen auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der in der griechisch-christlichen Sprache und Literatur noch nicht

Bewanderten zugeschnitten, kann aber auch Fortgeschritteneren recht gute Dienste leisten. S. 3 ist der Druckfehler ‚Rhode' für ‚Rohde' stehen geblieben.

C. Weyman.

**Rauschen** G., Florilegium patristicum. Fasciculus VIII. M. Minucii Felicis Octavius. Bonnae. Sumptibus Petri Hanstein. 1913. XIV, 64 S.

Der Oktavius des Minucius Felix ist in einer Originalhandschrift des 9. Jahrhunderts (Paris. lat. 1661) auf uns gekommen, von welcher der Cod. Bruxell. 10847 (saec. XI) nur eine Abschrift ist. Die Pariser Minuskelhandschrift wurde seit der ersten Druckausgabe im Jahre 1543 durch Faustus Sabaeus allen folgenden bis auf die neuesten von C. Halm, J. P. Waltzing, Baehrens, Boenig und auch jener Rauschens zu Grunde gelegt. Um die inhaltliche Erfassung der Personen und der Situation des Dialogs machte sich in letzter Zeit besonders der Bonner Philologe Elter verdient, der die Unterhaltung der drei Freunde, des Marcus, des Caecilius Natalis, und des Octavius Januarius auf dem Wege nach Ostia als ein Erinnerungsblatt des überlebenden M. Minuc. Felix an den inzwischen heimgegangenen Oktavius aufgefaßt wissen wollte. Zu diesem Zwecke habe er die Unterredung der drei Freunde niedergeschrieben und dieses Schriftchen den Verwandten des Oktavius als Andenken zur Ehrung des verstorbenen Freundes zugeschickt. Rauschen schließt sich Elters Ausführungen an, so daß der Dialog keine eigentliche Apologie, sondern ein Trostschreiben genannt werden dürfe. Rauschen berichtet weiter noch über die Fragen nach der Zeit der Abfassung des Oktavius, seine Priorität oder Posteriorität gegenüber Tertullians Apologeticus, gibt eine ausführliche Gliederung des Inhalts mit folgender Zusammenstellung bisheriger Ausgaben und Bearbeitungen. Die vorgelegte Textesgestalt, welche außer dem Cod. Paris. auch neuere Konjekturen berücksichtigt und sehr sorgfältig bearbeitet ist, ist mit gelehrten erklärenden Glossen und Noten versehen.

Th. Sch.

1. **Tertullians** ausgewählte Schriften ins Deutsche übersetzt. I. Bd. Tertullians private und katechetische Schriften. Neu übersetzt, mit Lebensabriß und Einleitungen versehen von K. A. H. Kellner. — 2. **Augustinus**, Des heiligen Kirchenvaters, Vorträge über das Evangelium des heiligen Johannes. Übersetzt und mit einer Einleitung versehen v. Th. Specht. Kempten und München, Kösel. 1912/13. XLVI, 347; XII, 408 S. à *M* 3,50. [Bibliothek der Kirchenväter Bd. 7 und 8.] • XXXIII, 835.

1. Kellner, als Tertullianübersetzer längst bewährt, bietet in diesem Bande zwei Gruppen von Tertullians Schriften, diejenigen, welche sich auf des Autors Person beziehen (Über das Pallium oder den Philosophenmantel, Über die Geduld, Die zwei Bücher an seine Frau) und diejenigen, welche mit der (von Kellner angenommenen) katechetischen Tätigkeit Tertullians zusammenhängen (Über die Schauspiele, Über den Gottesdienst, Über den weiblichen Putz, Das Zeugnis der Seele, An die Märtyrer, Über die Buße, Über das Gebet, Über die Taufe, Gegen die Juden, Über die Aufforderung zur Keuschheit). Jeder Gruppe geht eine eigene Einleitung voraus. Die ausführliche allgemeine Einleitung belehrt über Nordafrika und dessen Hauptstadt Karthago unter römischer Herrschaft, über die politischen Ereignisse im römischen Reiche zur Zeit Tertullians, über Christentum und Kirche in Nordafrika zur Zeit Tertullians und über des letzteren Leben und Wirken. 2. Der von Specht bearbeitete Band enthält die ersten 23 Vorträge des heiligen Augustinus mit kurzer Einleitung. Der neue Übersetzer hat sich bemüht, die Arbeit seines Vorgängers Hayd, deren Verdienstlichkeit er anerkennt ‚möglichst zu verbessern, namentlich Wortstellung und Satzbau mehr dem deutschen Sprachgenius anzupassen, Mißverständnisse zu berichtigen, kleinere Auslassungen zu ergänzen usw.'.

C. Weyman.

**Brewer** H., S. J., Geschichtliche Betrachtungen zu Kommodian. Innsbruck, Rauch (L. Pustet). [Sonderabzug aus der Zeitschrift für katholische Theologie XXXVI (1912), S. 641—650; 849—862.]

Verteidigt seinen chronologischen Ansatz Kommodians gegen die von d'Alès und dem Referenten dagegen geltend gemachten Bedenken. Brewer wendet sich zuerst gegen die „Einschätzung Kommodians als eines literarisch ungebildeten Mannes“ und gegen die Entwertung des Gennadiuszeugnisses und behandelt dann abermals 1. die Übertragung der Begriffe Martyrer und Martyrium auf das christliche Tugendstreben, 2. den Neusabellianismus der Dichtungen, 3. die Frage, „wann entstanden die Zählungen der Christenverfolgungen?“, 4. das Verhältnis Kommodians zur Gnadenlehre Augustins als zu Gunsten seiner These sprechende Momente. C. Weyman.

**Aufhauser** J. B., Konstantins Kreuzesvision. In ausgewählten Texten vorgelegt. Bonn, Marcus & Weber. 26 S. ℳ 0,60. [Kleine Texte für theologische und philologische Vorlesungen und Übungen. 108].

J. B. Aufhauser hatte den Anlaß der Wiederkehr des Sieges Konstantins an der Milvischen Brücke (28. Oktober 312) benutzt, um eine Sammlung der die Kreuzesvision Konstantins berichtenden Texte in sorgfältiger Rezension vorzulegen: c. 44 der Schrift des Laktantius De mortibus persecutorum, c. 9 des 9. Buches der Kirchengeschichte des Eusebius (und zwar in griechischem Text, lateinischer und syrischer [verdeutschter] Übersetzung mit Varianten des Armeniers), c. 28, 29, 30, 31, 37, 38—39 des ersten Buches der Eusebianischen Vita Constantini, einen anonymen Bericht über die konstantinische Vision, den Aufhauser aus Cod. Vatic. 2048 (saec. XI) mit Heranziehung einer Ausgabe aus einer Handschrift des Athosklosters Lawra mitteilt, ferner die Verarbeitung der griechischen Texte in der Legenda aurea des Jacobus de Voragine († c. 1282), zu welcher er eine Reihe von Münchner Handschriften benutzte. Zum Schluß bringt er die Inschrift des Konstantinsbogens a. d. J. 315. Die Zusammenstellung der Texte darf als eine sehr glückliche bezeichnet werden. Th. Sch.

**Ludwig** G., Athanasii epistula ad Epictetum. Inauguraldissertation der philosophischen Fakultät. Jena, Druck von Pohle. 1911. 1 Bl., 65 S.

Der Brief des Athanasius an den Bischof Epiktet von Korinth über die Irrtümer der Apollinaristen erfreute sich im christlichen Altertum eines hohen Ansehens und hat infolgedessen eine reiche direkte und indirekte Überlieferung. Die Diskrepanzen derselben führen auf zwei noch zu Athanasius' Lebzeiten kursierende Ausgaben zurück. Die eine wird durch cod. Vat. Gr. 1431 s. XII, Vindob. theol. Gr. 40 s. XIV, Monac. Gr. 186 s. XV, Epiphanius, der den ganzen Brief in seine Ketzerbestreitung aufgenommen hat, und eine syrische Übersetzung, die andere durch cod. Basil. Gr. A III 4 s. XIV und vier weitere griechische Handschriften, sowie durch eine lateinische Übersetzung repräsentiert. Die erstere Ausgabe kann als die bessere bezeichnet werden. Auf Grund der in pars 1—4 der Prolegomena S. 19—62 eingehend untersuchten Textquellen wird S. 3—18 der Brief mit reichem Apparate ediert. Pars 5 der Prolegomena S. 63 f. handelt über die Beobachtung des rhythmischen Satzschlusses in der Epistel. Vgl. die ausführliche Besprechung von Stählin in der Berliner philologischen Wochenschrift 1912 Nr. 43 Sp. 1340 ff. C. Weyman.

**Nager** Fr., Die Trinitätslehre des hl. Basilius des Großen. Eine dogmengeschichtl. Studie. Paderborn, F. Schöningh. IV, 123 S. ℳ 2,50.

**Pelz** K., Die Engellehre des hl. Augustinus. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte. I. Teil. Augustinus über die Natur der Engel. Inauguraldissertation der kathol.-theol. Fakultät zu Breslau. Münster, Druck von Aschendorff. 2 Bl., 55 S.

Erster Teil einer größeren Monographie, die im gleichen Verlage erscheint und in Teil II und III Augustins Lehre über die Übernatur in der Engelwelt und über den Abfall der Engel von der Übernatur behandelt. Die Arbeit will weder ein bloßes Referat über Augustins Engellehre sein, noch eine dogmengeschichtliche Untersuchung im strengen Sinne des Wortes (mit Zurückgehen bis auf Justin, Philo, Plato oder gar auf die assyrisch-babylonischen und persischen Religionssysteme). ‚Sie will vielmehr einen Beitrag zur Dogmengeschichte liefern, indem sie zeigt, wie sich Augustinus zu der von der Vorzeit überlieferten Engellehre gestellt hat, wie er insbesondere die wichtigeren Probleme heraushob und formulierte, und wie er schließlich den Wahrheitsgehalt von den Schlacken des Irrtums reinigte oder wenigstens der Folgezeit Fingerzeige für die Wahrheit gab'.

C. Weyman.

**Junglas** J. P., Die Irrlehre des Nestorius. Dogmengeschichtliche Untersuchung. Trier, Paulinus-Druckerei. 29 S. ℳ 0,75.

Der Verfasser legt hier in erweiterter Gestalt die Rede vor, die er auf dem 6. internationalen Marianischen Kongreß zu Trier am 5. August 1912 gehalten hat und wegen der er ganz mit Unrecht in französischen und italienischen Zeitungen des Nestorianismus und Modernismus bezichtigt wurde. Junglas beabsichtigt durchaus nicht, den Nestorius als vollkommen orthodox und als die verfolgte Unschuld hinzustellen, aber er weiß Licht und Schatten gerechter zu verteilen, als viele seiner bisherigen Beurteiler und hat menschliches Verständnis für die ‚tiefe Tragik', die über dem Leben des Mannes liegt. Vgl. die ausführliche und durchaus anerkennende Besprechung von G. Rauschen, Theol. Revue 1912 Nr. 18 Sp. 545 ff.

C. Weyman.

**Maas** P., Frühbyzantinische Kirchenpoesie. I: Anonyme Hymnen des 5.–6. Jahrhunderts. Bonn, Marcus & Weber. 1910. 32 S. ℳ 0.80. [Kleine Texte für theologische und philologische Vorlesungen und Übungen. 52/53].

P. Maas, einer der ersten Kenner byzantinischer Kirchenpoesie, hat eine Reihe von den ältesten Stücken frühbyzantinischer Hymnologie zusammengestellt, und zwar nach äußerlichen Gesichtspunkten. Die erste Gruppe (1—6) sind gleichzeilige Hymnen, die nach den Handschriften und Horologien in der Liturgie des *ἀπόδειπνον* der Fastenzeit sich finden; M. hatte sie schon Byzant. Zeitschrift XVIII 1909, 309 ff. ediert und kommentiert. Nr. 7 ist ein Gebet des Romanos *ὁ μελῳδός*. Die zweite Gruppe bilden ungleichzeilige Strophen, von denen jeder Vers eine andere Länge und daher auch ein anderes Versmaß hat; im ganzen vier Stücke, von denen die ersten zwei Votivinschriften sind über der Grabkammer in Kertsch und in der Georgskirche in Zoara (Syrien), beide ca. 500; das dritte ist ein Kommunionlied am Gründonnerstag in der griechischen Kirche und das vierte ist das Cherubikon, welches auf Justinian zurückgeführt wird. Die dritte Gruppe bilden Kontalien, welche vor Romanos (ca. 537–555) verfaßt sind, eines über die ersten Menschen (Kont. 1), über das verlorene Paradies (2), über Elias und die Witwe (3) und auf die heiligen Väter (4). Man muß P. Maas für diese Zusammenstellung und die vortrefflich orientierenden Einleitungen besonderen Dank wissen.

Th. Sch.

**Eugippius,** Leben des heiligen Severin. Übersetzt von C. Rodenberg. 3. neubearbeitete Auflage. Leipzig, Dyk. VII, 88 S. ℳ 2,50. [Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 2. Gesamtausgabe Bd. 4.]

Die neue Auflage dieser Übersetzung schließt sich an die Textausgabe von Th. Mommsen an, über die im Hist. Jahrb. XIX, 933 berichtet wurde. Sowohl dadurch, als durch die vom Übersetzer inzwischen erzielte richtigere Auffassung einer Reihe von Stellen ‚hat die Übersetzung eine durchgreifende Veränderung

erfahren. Die Einleitung ist gekürzt und im Anschluß an die neueren Forschungen umgearbeitet worden. C. Weyman.

**Mesnil** J. B., Les Saints du diocèse d'Evreux. Fasc. 2: Saint Gaud, évêque d'Evreux dans la première moitié du VII^e^ siècle. Evreux, impr. P. Hérissey. 159 S.

***v. Dobschütz** E., Das Decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recipiendis in kritischem Text herausgegeben und untersucht. Leipzig, Hinrichs. VIII, 362 S., ℳ 13,50. [Texte und Untersuchungen. III. Reihe, VIII Bd. Heft 4.] ● XXXIII, 401.

Wiederum erfreut uns v. Dobschütz mit einer in verhältnismäßig kurzer Zeit fertiggestellten umfangreichen Publikation von hoher Bedeutung, mit einer neuen Ausgabe und einer neuen Untersuchung des sogenannten Decretum Gelasianum. Im ersten Teile wird der Text des Dekretes zweimal, zuerst mit kurzem, dann mit ausführlichem Apparat zum Abdruck gebracht. Zur Entlastung des Apparates und zur philologischen und paläographischen Nutzbarmachung des Textes dienen drei Appendices, — 1. die Paraphrase des Dekrets in dem Pseudo-Isidorischen Traktat De Numeris nach drei Handschriften nebst den Kanonslisten aus der Metzer Handschrift 134 und der Handschrift von Chartres 31, 2. das Exzerpt der Collectio Herovalliana (benannt nach A. Vion d'Herouval) nach der Verduner Handschrift 45 mit den Lesarten des Paris. 3848 B und der Editio princeps von J. Petit, Paris 1677, 3. die sogenannte Praefatio Nicaena, in zahlreichen kanonistischen Handschriften erhalten und sicher sekundär gegenüber dem Gelasianum —, ferner Zusammenstellungen der Überschriften, Glossen (im Veron. LXIII) und Unterschriften und unter der zusammenfassenden Überschrift „Zur äußeren Form" reiche Sammlungen über Zahlzeichen, Kürzungen, Orthographisches und Phonetisches, Schreibversehen, Morphologisches, Casus-Gebrauch, Syntaktisches, Lexikalisches, Stilistisches und Eigennamen. Die den zweiten Teil bildende Untersuchung zerfällt in drei Kapitel, 1. die Überlieferung, 2. zur Sacherklärung, 3. der Ursprung. Wir heben aus ihren Resultaten folgende hervor. Das Dekret erscheint zunächst und zumeist im Zusammenhang mit literarhistorischen Stücken (Hieronymus usw. De viris illustribus), fehlt in den ältesten Dekretalensammlungen und dringt erst gegen Ende des achten Jahrhunderts in die kanonistischen Handschriften ein. Seine Benützung wird ausgiebig vom siebenten Jahrhundert an und ist mit Sicherheit zuerst bei Isidor von Sevilla nachzuweisen. Auch die handschriftliche Überlieferung geht in diese Zeit hinauf (Beschreibung und Gruppierung der Handschriften S. 135 ff.). Das Dekret erscheint in drei Textformen, in der Damasusform, (der vollsten und ursprünglichen; nach v. Dobschütz vermutlich italienischer, aber nicht römischer Provenienz), in der Gelasiusform (fränkisch) und in der Hormisdasform (spanisch), hat aber faktisch keinen dieser Päpste zum Verfasser, sondern ist (in der Damasusform) eine gelehrte (das Wort cum grano salis zu nehmen) Privatarbeit aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts, eingekleidet in die Form eines Konzilsprotokolls. Die Bedeutung des Schriftstückes, das man im Hinblick auf einen Teil, die Apokryphenliste, mehrfach als Vorläufer des römischen Index librorum prohibitorum bezeichnet hat, liegt „in dem Gedanken, traditionelle Anschauungen von mehr oder weniger unscharfer Umrissenheit zu fixieren und mit der Autorität der römischen Tradition zu umkleiden". Das Kapitel „Zur Sacherklärung" (darin zwei Exkurse über „papa" und „sancta Romana ecclesia", „Romana catholica et apostolica ecclesia") kommt in Verbindung mit den erwähnten Ausführungen des ersten Teils „Zur äußeren Form" beinahe einem regelrechten Kommentar zum Dekret gleich. S. 358 Nachträge; S. 359 ff. Register. Vgl. die Anzeige von R. Massigli in der Theologischen Literaturzeitung 1913 Nr 1 Sp. 14 ff., der beim Erscheinen des Buches von v. Dobschütz seinerseits eine Arbeit über das Gelasianum vollendet hatte, die im Einzelnen zu andern Resultaten führt, als die des verdienten Breslauer Forschers. C. Weyman.

**Beiträge** zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens. Hrsg. von P. J. Herwegen, O. S. B. 3. Heft: Studien zur benediktinischen Profeß. I.: Rothenhäusler P. M., Zur Aufnahmeordnung der regula s. Benedicti. II. Herwegen P. J., O. S. B., Geschichte der benediktinischen Profeßformel. Münster, Aschendorff. VIII, 96 u. 72 S. ℳ 4,50. ● XXXIII, 400.

**Howorth** H. H., Saint Gregory the Great. London, Murray. 398 S. illustr. sh. 12.

***Albers** Br., Consuetudines Monasticae. Vol. IV: Consuetudines Fructuarienses necnon Cystrensis in Anglia monasterii et Congregationis Vallymbrosanae nunc primum ex variis manuscriptis edidit. Cum duobus tabulis palaeographicis et indice monasteriorum. Vol. V: Consuetudines monasteriorum Germaniae necnon S. Vitonis Virdunensis et Floriacensis Abbatiae monumenta saeculi decimi continens. Montis Casini, Typis societatis editricis Castri Casini, 1911—12. XIX, 328; XVIII, 190 S.

Der 4. Band dieser wichtigen Publikation enthält zunächst die „Consuetudines" der Abtei S. Benigno di Fruttuaria (Piemont). Das Kloster, um 1003—1005 von St. Benigne zu Dijon aus gegründet, hat die Kluniazensergewohnheiten oder besser gesagt die „Gewohnheiten" des Klosters zu Dijon angenommen. Von Fruttuaria aus gingen diese consuetudines an die Benediktinerklöster zu Siegburg, Saalfeld, St. Pantaleon zu Köln und besonders nach St. Blasien im Schwarzwald und nach vielen anderen Klöstern des Deutschen Reiches, der Schweiz, Italiens und Frankreichs, über. Sie sind hier abgedruckt nach einer Handschrift des Klosters zu Lambach unter Vergleichung anderer Handschriften (S. 1—191). Es folgen die Consuetudines der englischen Abtei St. Wereburg zu Chester nach einer Berliner Handschrift (S. 193—213) und der Kongregation von Vallombrosa nach einer Handschrift des Staatsarchivs zu Florenz (S. 215 bis 262). Der Anhang bietet eine Liste der von Dijon oder Fruttuaria aus unmittelbar oder mittelbar reformierten Klöster mit kurzen Notizen über die Entstehungszeit (S. 263—71). Der 5. Band enthält nach einer Handschrift der Stadtbibliothek zu Trier die consuetudines der Klöster West- oder Süddeutschlands (S. 1—69), die kurzgehaltenen consuetudines von Einsiedeln nach einer Handschrift dieses Klosters (S. 71—110) und die bereits von Martène herausgegebenen alten Gebräuche von Verdun (S. 111—33) und Floriac (135—51). Die ausführlichen Sachregister zu jedem der beiden Bände erleichtern dem Leser das Studium und den Vergleich dieser monastischen Gesetze und Gewohnheiten. Für die Kenntnis des Klosterlebens ist die von P. Bruno Albers unternommene Publikation von großer Wichtigkeit, besonders da nicht wenige Anmerkungen den Text erläutern und erklären. G. Allmang.

**Vollmer** H., Materialien zur Bibelgeschichte und religiösen Volkskunde des Mittelalters. 1. Bd.: Ober- und mitteldeutsche Historienbibeln. Berlin, Weidmann. VII, 214 S. mit 20 Lichtdrucktafeln. ℳ 12.

***Bartholomäus de Pisa**, De conformitate vitae beati Francisci ad vitam domini Iesu. Liber II et III. Quaracchi, ex typographia Collegii S. Bonaventurae. 4°. CXXVIII, 558 S. l. 15. [Analecta Franciscana sive Chronica aliaque varia documenta ad historiam fratrum minorum spectantia edita a Patribus Collegii S. Bonaventurae. Tom V.]

Bei der Besprechung des ersten Bandes dieser Publikation (vgl. Hist. Jahrb. XXVIII, 409 f.) ist bereits das Nötige gesagt worden über den Charakter und den historischen Wert des „Konformitätenbuches", worin Bartholomäus von

Pisa zu zeigen sucht, daß der hl. Franziskus ein getreues Abbild des göttlichen Heilandes gewesen ist. In dem vorliegenden Bande wird die Veröffentlichung des mittelalterlichen Werkes zu Ende gebracht. Besondere Beachtung verdient die umfangreiche Einleitung. Es wird darin vor allem näheres mitgeteilt über den Verfasser des Werkes, Bartholomäus de Rinonico von Pisa, und einen andern Franziskaner aus Pisa, Batholomäus Albisi, mit dem der erstere schon so oft verwechselt worden ist. Albisi ist 1360 oder 1361 gestorben, während Rinonico erst um 1401 das Zeitliche gesegnet hat; sein großes Werk hat er in den Jahren 1385—90 verfaßt. An zweiter Stelle wird von den Quellen gehandelt, die B. verwertet hat; insbesondere werden die zahlreichen franziskanischen Quellen namhaft gemacht, von denen manche nur im Konformitätenbuch sich erhalten haben. Angesichts der vielen Ordensquellen, die B. zur Verfügung standen, begreift man, wie Paul Sabatier sagen konnte, das Konformitätenbuch sei das wichtigste Werk (l'ouvrage le plus important), das über das Leben des hl. Franziskus geschrieben worden sei; der Verfasser sei zwar kein Geschichtschreiber, aber „on peut hardiment le placer au premier rang des compilateurs." (Vie de St. François. Paris 1904. CXV). Die Herausgeber haben denn auch ihren großen Fleiß nicht auf nutzlose Dinge verwendet. Das inhaltreiche Werk hat im Mittelalter nicht geringen Anklang gefunden, wie die vielen Handschriften beweisen, die in der Einleitung aufgezählt werden. Am Anfang des 16. Jahrhunderts war indessen das Buch recht selten geworden, „adeo rarum, ut a paucissimis haberetur", bemerkt der Generalvikar der Observanten, Franziskus Zeno, der 1510 das Werk zum erstenmal drucken ließ. Namentlich in Deutschland, wo die Übertreibungen des italienischen Autors weniger zusagten, war es wenig bekannt, so daß der bayerische Franziskaner Kaspar Schatzgeyer 1524 schreiben konnte: „Es ist je und je bei dem Orden geachtet gewesen als zweifelhaftig und nicht in den Libereien öffentlich gebraucht" (vgl. Hist. Jahrb. XXVII, 493). Sehr mit Unrecht behauptete daher Luther, die Franziskaner hätten das Buch „für das Evangelium gehalten". Luther sagt dies in einem empfehlenden Vorwort zu dem Pamphlet: „Der Barfüßer Mönch Eulenspiegel und Alcoran", das Erasmus Alberus gegen das Konformitätenbuch 1542 zu Wittenberg erscheinen ließ. In der Einleitung wird über diese und andere Gegenschriften eingehend gehandelt. Man erfährt auch näheres über die gedruckten Ausgaben des Konformitätenbuches. Es sind bloß drei Ausgaben erschienen: Mailand 1510, Mailand 1513, Bologna 1590, letztere mit vielen Auslassungen. Der angebliche Druck von 1620 ist identisch mit der Ausgabe von 1590; bloß das Titelblatt ist neu gedruckt worden. Nebst dem Konformitätenbuch hat Bartholomäus de Rinonico noch mehrere andere Schriften hinterlassen, die im letzten Abschnitt der Einleitung genau beschrieben werden. Der am Ende beigefügte Index wird die Benützung des zweibändigen Werkes sehr erleichtern; namentlich wird man alles, was sich auf den hl. Franziskus bezieht, leicht auffinden können. N. Paulus.

**Cuthbert** F., Life of St. Francis of Assisi. London, Longmans. 464 S. 12 sh. 6 d.

**Grierson** E. W., The story of S. Francis of Assisi. London, Mowbray. 136 S. illustr. 2 sh. 6 d.

**Faure** L., Figures franciscaines: Saint François d'Assise — Sainte Claire d'Assise — Saint Antoine le Padouan. Paris. 16°. fr. 3,50.

***Greven** J., Die Anfänge der Beginen. Ein Beitrag zur Geschichte der Volksfrömmigkeit und des Ordenswesens im Hochmittelalter. Münster, Aschendorff. XV, 227 S. *M* 5,50. [Vorreformationsgeschichtliche Forschungen. 8. Bd.]

Es ist eine tüchtige Arbeit, die uns Greven, ein Schüler von Schrörs, hier vorgelegt hat, und zugleich eine ergebnisreiche. Die Frage, die Jahrhunderte lang die historische Forschung beschäftigte, wer der Stifter der Beginen gewesen

und woher ihr merkwürdiger Name stamme, ist durch Grevens Untersuchung, wie mir scheint, endgültig gelöst. Nicht Lambert le Bègue ist, wie bisher zumeist angenommen wurde, der Begründer des Beginentums gewesen. Ein eigentlicher Stifter ist überhaupt nicht nachzuweisen. Aus der religiösen Bewegung jener Zeit und dem sozialen Bedürfnis, für den Überschuß an Frauen zu sorgen, ist das Beginenwesen entstanden und im Bistum Lüttich zuerst in die Erscheinung getreten. Es bildete sich aus durch Loslösung von den Orden, welche die religiöse Bewegung in die Scharen der Frauen hineingetragen und organisiert hatten, später aber sich zurückzogen, als ihre eigenen Aufgaben sie völlig in Anspruch nahmen. Der Name Beginen, der auf der Suche nach dem Stifter der Genossenschaft vielfach auf falsche Fährte geführt hat (Lambert le Bègue, hl. Begga) und auf die verschiedenste Weise gedeutet wurde, wird vom Verfasser erklärt als eine Bezeichnung mit häretischem Beigeschmack, so wie man die Albigenser zur gleichen Zeit beggini nannte. Im 1. Abschnitt behandelt Greven die Legende und die geschichtliche Literatur über den Ursprung der Beginen. Bis in die neueste Zeit herrschte darüber vollständige Verworrenheit. Als Hauptgrund dafür macht Greven geltend, daß man die wichtigste Quelle für die Frühzeit des Beginentums, die vita Mariae Oigniacensis des Jakob von Vitry außer acht gelassen habe. Der 2. Abschnitt erörtert Ursprungsgebiet und Entstehungszeit des Beginenwesens. „Die ersten uns bekannten urkundlichen Zeugnisse für das Beginenwesen (die älteste Urkunde ist vom Jahre 1230) führen uns in den äußersten Westen des alten deutschen Reiches." Sie beziehen sich jedoch nicht auf die Gründung der Genossenschaft, sondern setzen eine Entwicklung und Ausgestaltung der Gemeinschaft voraus. Drei auf dem Boden des Herzogtums Brabant, allerdings in späterer Zeit, entstandene Chroniken bezeichnen 1207 als Gründungsjahr und nennen Brabant als Ursprungsgebiet. Thomas von Chantimpré nennt sogar in seinem bonum universale de apibus die südbrabantische Stadt Nivelles als Ursprungsort. Im 3. Abschnitt, der sich betitelt „Die Beginen des Bistums Lüttich um das Jahr 1213", würdigt der Verfasser die wichtigste Quelle für die Frühzeit des Beginentums, die vita Mariae Oigniacensis des Jakob von Vitry aus dem Jahre 1215. Der Prolog der vita gibt wertvolle Aufschlüsse über die äußeren Lebensverhältnisse der frommen Frauen, ihre religiösen Ziele, sowie über die Anfeindungen, die sie erfuhren. Bei dieser Gelegenheit ergründet Greven den ursprünglichen Sinn des Namens Beginen. Die kirchlichen Würdenträger des Lütticher Sprengels standen der neu auftauchenden religiösen Bewegung mißtrauisch gegenüber, „in der Namengebung „Beginen" liegt eine Anzweiflung der Rechtgläubigkeit und Kirchlichkeit der frommen Frauen eingehüllt", „sie wurden Beginen genannt, weil man sie häretischer Anschauungen verdächtigen wollte". Der 4. Abschnitt bringt den Kern der Studie, die Entwicklung des Beginenwesens zu einer neuen Genossenschaft. Das diesen frommen Frauen zunächst vorschwebende Ziel war der Eintritt in einen Frauenorden oder der Anschluß an eine Vereinigung weiblicher Konversen. Diese Angliederung frommer Frauen an Männerklöster, die sich seit dem 7. Jahrhundert schon nachweisen läßt, erfuhr eine außerordentliche Ausdehnung mit dem Aufkommen der Orden der Regularkanoniker. Besonders waren es die Prämonstratenser, die sich der religiösen Bewegung in der Frauenwelt annahmen und für sie zahlreiche Doppelklöster errichteten. Als dann die große Zahl der Frauen dem Orden lästig wurde und ihnen durch Beschluß des Generalkapitels der Anschluß verwehrt wurde, nahm sich der Zisterzienserorden der Frauen an. Aber auch hier zeigte sich bald dieselbe Kalamität wie bei den Prämonstratensern. Das Generalkapitel von 1228 verbot schlechthin, neue Frauenklöster zu gründen oder bereits gegründete zu inkorporieren. Das Interesse für die religiösen Bestrebungen der Frauen bewahrte der Orden jedoch, er begünstigte und förderte nun die Bildung unabhängiger Gemeinschaften und legte so den Grund zu einem selbständigen Beginenwesen (zwischen 1220—30). An die Stelle weiterer Abteien für die Zisterzienserinnen treten die Beginenhöfe. Der 5. und 6. Abschnitt ist dem Lütticher Priester Lambert le Bègue gewidmet, der vorzugsweise von den wissenschaftlichen Kreisen als Gründer der Beginen betrachtet

wurde. Die zahlreichen urkundlichen und berichtenden Quellen zur Geschichte dieses Mannes werden vom Verfasser eingehend geprüft, sie geben keinen Anlaß, Lambert als Begründer der Beginen zu bezeichnen, höchstens könne Lambert, der um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts in den kirchlichen Kreisen der Stadt Lüttich als der Typus eines mit seiner Behörde zerfallenen Ketzers galt, durch seinen Beinamen le Bègue auf die Benennung der frommen Frauen mit „Beginen" Einfluß gehabt haben. Der 7. Abschnitt behandelt den ordensgeschichtlichen Charakter des Beginenwesens und die Ansätze zur weiteren Ausbreitung. Soviel über den Inhalt des überaus fesselnden Buches, das auch über die Anfänge des Franziskanerordens, über Prämonstratenser und Zisterzienser neues Licht verbreitet und auch eine Fülle kulturgeschichtlicher wertvoller Einzelergebnisse enthält. Den Schluß bildet ein genaues Personen- und Ortsregister. Gern hätten wir auch noch ein Literaturverzeichnis gesehen.

J. Maring.

**Strauch** Ph., Meister Eckhart-Probleme. Rede. Halle, M. Niemeyer. 38 S. ℳ 1.

***Perini** D. A., Augustiniani Scriptores. Tomus I. fasc. I. Romae, Typographia Instituti Pi IX. 1911. 180 S. L. 2,50.

Schon öfters ist die „Bibliothek" der Schriftsteller aus dem Augustinerorden zusammengestellt worden. Es genüge hier an die Werke von J. Felßinger (Bibliotheca Augustiniana historica, critica et chronologica. Ingolstadt Wien, 1768) und Jos. Lanteri (Postrema sex saeculi Religionis Augustanae, Tolentino-Rom, 1858—60), an die Studien von Cl. Hutter (Scriptores Ord. Erem. S. Augustini Germani, Belgae, Bohemi, Poloni et Hungari) und Bonif. Moral (Catálogo de Escritores Agustinos Españoles, Portugueses y Americanos), in der von spanischen Augustinern herausgegebenen Zeitschrift La Ciudad de Dios zu erinnern. P. Perini will in seinem Werke eine genaue und soweit als möglich vollständige Liste der Schriftsteller des Augustinerordens bringen, von jedem einzelnen eine kurze biographische Notiz geben und sodann die Titel seiner Schriften, der gedruckten wie der nur handschriftlich erhaltenen, und für letztere, soweit es möglich, auch den jetzigen Aufbewahrungsort verzeichnen. Zum Schlusse folgen die Quellen, worin Nachrichten über den betreffenden Autor zu finden sind. Die Namen sind alphabetisch nach dem Familiennamen, oder wo dieser unbekannt oder ungebräuchlich ist, nach dem Ordensnamen aneinandergereiht. Bei einem so ausgedehnten Unternehmen ist es selbstverständlich dem Herausgeber nicht möglich, alle zitierten Schriften und Werke persönlich einzusehen, so daß hie und da kleinere Unrichtigkeiten oder Lücken vorkommen. Möge diesem ersten Heft, das den ganzen Buchstaben A umfaßt, bald eine Fortsetzung gegeben werden. G. Allmang.

***Perini** D. A., Il B. Bonaventura Baduario-Peraga dell' Ordine Erem. di S. Agostino, cardinale del titolo de S. Cecilia. Roma, Istituto Pio IX. 86 S. L. 1.

Bonaventura Baduario-Peraga, geboren 22. Juni 1322 zu Padua, trat in früher Jugend in den Orden der Augustinereremiten ein. Wohl um 1362 erwarb er zu Paris den Magistergrad und war bald einer der neun Professoren, welche die von Urban V zu Bologna errichtete theologische Fakultät gründen sollten. Im Jahre 1366 ist er zu Padua, wo ihn eine enge Freundschaft mit Petrarca verbindet. (Die Leichenrede auf Petrarca wurde 1835 zu Mailand von Professor A. Marsand in seiner Bibliotheca Petrarchesca herausgegeben). Das Generalkapitel des Ordens wählte ihn 1377 zum Generalprior, und bereits im folgenden Jahre ernannte ihn Urban VI zum Kardinal. Wie er schon im Jahre 1375 als Legat Gregors XI an den Hof König Ludwigs von Ungarn gereist war, so begab er sich im Jahre 1388 an den Hof Ladislaus' von Polen als Gesandter Urbans VI, aber kaum zurückgekehrt fand sein Leben ein jähes Ende durch

Mörderhand (Juni 1389). In der Kirche S. Agostino zu Rom begraben, wurde sein Andenken durch mehrere Malereien verewigt, so u. a. durch Fra Angelico in der Kapelle Nikolaus' V im Vatikan. In der eingehenden Studie, die P. Perini seinem Ordensgenossen widmet, werden die Einzelheiten aus dem Leben Bonaventuras kritisch untersucht und beleuchtet. In einem besondern Kapitel werden die Schriften des Kardinals aufgezählt, die gerade wegen des Namens und Titels: Bonaventura cardinalis, manchmal dem hl. Bonaventura aus dem Franziskanerorden zugeschrieben wurden (wie z. B. Breviloquium, ein Traktat de conceptione B. Marie Virginis). Die auf dem Quellenmaterial aufgebaute Biographie wird das Andenken des Kardinals von St. Cäcilia, dem viele alte Zeugnisse den Titel eines Seligen geben, wieder neu beleben. G. Allmang.

**Lea** H. Ch., Geschichte der spanischen Inquisition, deutsch bearbeitet von Prosper Müllendorff. Einzig autorisierte deutsche Übersetzung. 3. (Schluß-)Band. Leipzig, Dyk. VIII, 448 S. ℳ 12,50. ● XXXIII, 648.

**Zanutto** L., Il cardinale Landolfo di Bari e la sua legazione in Germania: episodio dello scisma d'occidente, 1408—1409. Udine, tip. D. Del Bianco. 34 S.

**Pidoux** P. A., Un précurseur de la bienheureuse Jehanne d'Arc, le bienheureux Jehan de Gand, dit l'Ermite de Saint-Claude, bénédictin. Sa vie et son culte. Paris, Desclée, de Brouwer et Cie. 192 S. illustr.

* **Seppelt** F. X., Die Breslauer Diözesansynode vom Jahre 1446. Breslau, Frz. Görlich. XXII, 116 S. ℳ 4,50.

Die Synoden der einzelnen Diözesen erheischen modernen Bedürfnissen entsprechende Editionen. In dieser Hinsicht ist noch allzuwenig geschehen: frühere Ausgaben sind oft ganz unzulänglich. Einen sehr schätzenswerten Beitrag zur Geschichte der Breslauer Bistumssynoden liefert Seppelt mit obiger Schrift, die Sr. Eminenz dem Kardinal Kopp zu seinen jüngsten Jubiläen gewidmet ist. Er publiziert hier erstmals unter Zugrundelegung mehrerer Handschriften und Drucke das Protokoll zur Breslauer Diözesansynode von 1446. Nicht nur rechtsgeschichtlich ist das Stück interessant, weil es aufs genaueste den gesamten Verlauf einer mittelalterlichen Partikularsynode aufzeigt, sondern auch und vornehmlich kirchengeschichtlich. Da werden neue Statuten zur Reform des Klerus verlesen; sie finden sofort das einstimmige Plazet der Versammlung, denn man weiß, daß es mit deren Durchführung Zeit und Weile hat. Hingegen macht die Versammlung begreiflicherweise Schwierigkeiten, als es sich um die Gewährung eines subsidium charitativum für die verschuldete Bistumsverwaltung handelt, genehmigt indes doch das Verlangte. Am meisten Zeit und Interesse aber beansprucht die Kirchenpolitik, genauer die Frage betreffs Stellungnahme der Synode zum Papst Eugen IV und dem Baseler Konzil. Man sieht aus dem Protokoll deutlich, wie der kirchenpolitische Kampf dieser beiden Faktoren auch in der Diözese Breslau starke Wellen schlägt. In seiner Einleitung führt Seppelt zu Erläuterung instruktiv die anfängliche und spätere Stellungnahme des damaligen Breslauer Bischofs Konrad zum Konzil vor Augen: von 1441 an war er ganz auf Seite Eugens IV zu finden, also ein Gegner des Konzils. Letzteres beantwortete auch diese seine Wandlung mit seiner Absetzung, wogegen wieder Eugen die erzwungene Resignation des Bischofs für ungültig erklärte (im Anfang unter Nr. 3 ist von S. das Dokument für letzter Erklärung erstmals aus dem Vatikanischen Register des Papstes publiziert). Das Breslauer Domkapitel neigte zur Autorität des Konzils. Die Synode von 1446 nun hat trotzdem einmütig nach langen Debatten sich für den Papst Eugen IV und gegen das Konzil ausgesprochen. — Außer dem Protokoll hat S. in vorzüglicher Weise unter Heranziehung aller bekannten Handschriften und Drucke auch die Beschlüsse (Statuten) jener Diözesansynode ediert und mit erläuternden Noten versehen; dadurch wird der wenig gute Text bei Montbach. Stat

synod. Wratisl. 1855 überflüssig. Außerdem sind im Anhang unter Nr. 1 und 2 die bisher unbekannten oder wenigstens unveröffentlichten kurzen Protokolle zu zwei früheren Breslauer Synoden, von 1418 und 1423, beigegeben. — Wie die meisten Synodalstatuten, so bieten auch die Breslauer von 1446 bemerkenswerte Einblicke in die kirchlichen Zeitverhältnisse. Hier sei nur aufmerksam gemacht auf den Repristinierungsversuch der Bußauflage alten Schlags (Nr. 18, S. 63 f.) — die Canones poenitentiales im Anhang zu den Statuten (S. 83 ff.), verdienen Beachtung — auf das Unterfangen verschiedener Geistlicher aus dem Welt- und Ordensstande, um des lieben Geldes willen neue „Wunderbilder" dem gläubigen Volke aufzuzeigen (Nr. 55), auf den alten Wortlaut des „Ave Maria" (Nr. 56, S. 75). Schon deswegen sei auf die wohlgelungene Publikation Seppelts, die auch mit Namenindex ausgerüstet ist, verwiesen.

Koeniger.

**Prutz** H., Pius II Rüstungen zum Türkenkrieg und die Societas Jesu des Flandrers Gerhard des Champs 1459—66. München, G. Franz. 63 S. ℳ 1,20. [Sitzungsberichte der Kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philos.-philolog. Klasse. Jahrg. 1912. 4. Abhdlg.]

***Beuzart** P., Les hérésies pendant le moyen âge et la réforme jusqu'à la mort de Philippe II, 1598, dans la région de Douai, d'Arras et au pays de l'Alleu. Paris, Champion. XII, 576 S. fr. 15.

Diese recht fleißige Arbeit eines protestantischen Theologen behandelt das Auftreten und die gewaltsame Unterdrückung der Ketzereien in einem Teile Flanderns während des Mittelalters und im 16. Jahrhundert. Der gut belesene Autor hat neben der einschlägigen gedruckten Literatur auch viele handschriftliche Quellen benutzt, was den Wert seiner gehaltvollen Untersuchung bedeutend erhöht. Der erste und kürzere Teil des umfangreichen Werkes ist dem Mittelalter gewidmet (S. 1—101). Mit besonderer Ausführlichkeit wird der 1459 begonnene, schon oft erörterte und großes Aufsehen erregende Inquisitionsprozeß gegen die der „Vauderie" beschuldigten Einwohner von Arras und von benachbarten Städten geschildert (S. 67—98). Von eigentlichen Ketzern kann hier jedoch keine Rede sein. Es handelt sich um einen jener schrecklichen Hexenprozesse, wie sie namentlich im 16. und 17. Jahrhundert so oft vorkamen. B. meint freilich, daß die ersten Opfer dieses Prozesses von der Kirche sich losgesagt hatten. „Ces gens avaient abandonné les rites catholiques, voilà ce qui est certain". (S. 75) „Il s'est trouvé parmi eux, surtout au début, des gens qui n'acceptaient point l'enseignement de l'Eglise" (S. 97). Hierfür kann jedoch kein stichhaltiger Beweis vorgebracht werden. Bezüglich der mittelalterlichen Ketzereien ist B. der Ansicht, daß man sie in ihrem wahren Licht (sous leur vrai jour) nicht darstellen kann, weil wir über sie nur die Zeugnisse ihrer Gegner besitzen. Das hindert ihn aber nicht, zu behaupten, daß im Mittelalter das echte Christentum eher in den häretischen Winkelversammlungen als in der offiziellen Kirche zu finden war. Auch sonst läßt der Verfasser seinen protestantischen Standpunkt stark hervortreten. Das gilt besonders auch von dem zweiten Teile des Werkes, der sich mit der großen Häresie des 16. Jahrhunderts und den damit zusammenhängenden religiös-politischen Wirren in den Niederlanden beschäftigt. Man begreift es ganz gut, daß der Verfasser voller Entrüstung ist über die ungemein strengen Maßregeln, die Karl V. und Philipp II. gegen die Sektierer in Anwendung brachten. Er darf aber nicht übersehen werden, daß die Protestanten selber der weltlichen Obrigkeit die Intoleranz zur Pflicht machten. In dem Glaubensbekenntnis der französischen Kalvinisten vom Jahre 1559 heißt es: Nous croyons que Dieu ... a mis le glaive en la main des magistrats pour réprimer les péchés commis, non seulement contre la seconde table des commandements de Dieu, mais aussi contre la première." Zu den Sünden gegen die erste Tafel gehörten aber vornehmlich Ketzerei und falscher Gottesdienst. Auf Grund dieses Bekenntnisses waren denn auch die katholischen Fürsten befugt, die protestantische Lehre, die ihnen als Ketzerei galt, nach Möglichkeit auszurotten. B.

erwähnt einmal rühmend eine Stelle aus dem Glaubensbekenntnis der niederländischen Protestanten vom Jahre 1561. Vielleicht hätte er auch auf eine andere Stelle hinweisen können, worin den weltlichen Behörden zur Pflicht gemacht wird, „ut sacrum tueantur ministerium, omnemque idololatriam et adulterium a Dei cultu submoveant et evertant, regnumque Antichristi diruant". Daß Philipp II. das „Reich des Antichrists", dessen Zerstörung der weltlichen Obrigkeit zur Pflicht gemacht wurde, nicht in der katholischen Kirche, sondern in der gegnerischen religiösen Partei erblickte, wird man begreiflich finden. N. Paulus.

**Rügamer W**, Der Augustinereremit Hieronymus Streitel und seine literarische Lehrtätigkeit. Eine historisch-kritische Studie. Programm des Gymnasiums Münnerstadt. 44 S.

* **Luthers** Werke in Auswahl. Unter Mitwirkung von A. Leitzmann hrsg. von O. Clemen. Bonn, A. Marcus & E. Weber. Bd. 1: VIII, 512 S. mit 1 Tafel; Bd. 2: VIII, 464 S. Geb. je ℳ 5.

Die mit den beiden vorliegenden, kurz nacheinander erschienenen Bänden eröffnete wissenschaftliche Handausgabe der wichtigsten Schriften Luthers darf, da sie einem längst empfundenen Bedürfnis entgegenkommt, bei den zahlreich vorhandenen Interessenten — Theologen, Historikern, Germanisten — einer freundlichen Aufnahme sicher sein. Sie ist chronologisch angeordnet und beginnt mit den 95 Thesen, von denen der Lottersche Plakatdruck dem 1. Bande in Lichtdruckwiedergabe vorangestellt ist. Die seit Denifles eindrucksvollen Forschungen und neuerdings wieder seit dem Erscheinen des 1. Bandes von Grisars „Luther" im Vordergrunde der wissenschaftlichen Erörterung stehenden „initia Lutheri" hat der Herausgeber — sichtlich ungern — unberücksichtigt gelassen, „da das hier erforderliche Material einen unverhältnismäßig großen Raum beansprucht hätte und die Darbietung auf kaum zu überwältigende Schwierigkeiten gestoßen wäre." Die Ausgabe soll in erster Linie den „jungen und alten Studenten" als Grundlage für Seminarübungen und für das Selbststudium dienen. Dieser pädagogische Zweck, die Absicht, gleichzeitig ein praktisches Vorbereitungsmittel für die Lektüre deutscher Drucke der Reformationszeit zu schaffen, hat C. veranlaßt, bei den deutschen Schriften den Urdruck möglichst in diplomatischer Treue wiederzugeben: Abkürzungen, Konsonantenhäufungen, Anwendung der Großbuchstaben, Interpunktion usw. sind daher beibehalten; nur wo die Gefahr dauernder Mißverständnisse allzu nahe lag, wurden Änderungen vorgenommen (Verbesserung offenbarer Druckfehler usw.) und die Lesart des Originals in die Anmerkungen verwiesen. Diese Art der Textdarbietung wird freilich kaum allgemeinen Beifall finden, und es wäre im Hinblick auf die Verwendbarkeit des Werkes als bequeme Handausgabe doch wohl empfehlenswerter gewesen, bei den deutschen Schriften dieselben in historischen Quellenausgaben allgemein üblichen Modernisierungen der Orthographie vorzunehmen wie bei den lateinischen. Die jeder einzelnen Schrift vorangehende Einleitung bietet knapp gefaßte, aber alles Wesentliche erschöpfende Angaben über Anlaß und Zeit der Abfassung und die verschiedenen alten Druckausgaben sowie kurze Hinweise auf die einschlägige Literatur mit besonderer Berücksichtigung neuerer Kontroversen, geht jedoch auf den Inhalt der Schrift nicht ein und vermeidet jede subjektive Würdigung. Ebenso wie die Einleitungen legen auch die Anmerkungen von der ja längst bewährten Sachkunde und Gewissenhaftigkeit des Herausgebers erneutes Zeugnis ab; man findet hier genaue Nachweisungen der im Text vorkommenden Zitate und der Anspielungen auf andere Schriften sowie Erklärungen aller nicht ohne weiteres verständlichen Ausdrücke, außerdem auch bei umstrittenen Stellen die Angabe der wichtigsten Literatur; auch die katholische Lutherforschung, vor allem Denifle und Paulus, ist dabei durchweg gewissenhaft berücksichtigt. In der Textgestaltung sind natürlich im allgemeinen die Ergebnisse der Weimarer Ausgabe zu Grunde gelegt, jedoch sind sie nirgends ungeprüft übernommen worden, und so darf C.s Ausgabe auch in dieser Hinsicht einen selbständigen Wert beanspruchen. Die

Seitenzahlen der Weimarer und Erlanger Ausgabe sind zur leichteren Auffindung von Zitaten am Rande verzeichnet. Die beiden vorliegenden Bände enthalten folgende Schriften Luthers: I. Disputatio pro declaratione virtutis indulgentiarum (1517). Ein Sermon von Ablaß und Gnade (1518). Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute (1518). Unterricht auf etlich Artikel, die ihm von seinen Abgönnern aufgelegt und zugemessen werden (1519). Ein Sermon von der Betrachtung des heiligen Leidens Christi (1519). Ein Sermon von der Bereitung zum Sterben (1519). Ein Sermon von dem Sakrament der Buße (1519). Ein Sermon von dem heiligen hochwürdigen Sakrament der Taufe (1519). Ein Sermon von dem hochwürdigen Sakrament des heiligen wahren Leichnams Christi und von den Bruderschaften (1519). Ein Sermon von dem Bann (1520). Von den guten Werken (1520). Ein Sermon von dem neuen Testament, d. i. von der heiligen Messe (1520). Von dem Papsttum zu Rom wider den hochberühmten Romanisten zu Leipzig (1520). An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung (1520). De captivitate Babylonica ecclesiae praeludium (1520). II. Ein Sendbrief an den Papst Leo X. Von der Freiheit eines Christenmenschen (1520). Warum des Papsts und seiner Jünger Bücher verbrannt sind (1520). Eine kurze Form der zehn Gebote, eine kurze Form des Glaubens, eine kurze Form des Vaterunsers (1520). Grund und Ursach aller Artikel D. Martin Luthers, so durch römische Bulle unrechtlich verdammt sind (1521). Das Magnificat verdeutschet und ausgelegt (1520 und 1521). De votis monasticis iudicium (1521). Eine treue Vermahnung zu allen Christen, sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung (1522). Von beider Gestalt des Sakraments zu nehmen (1522). Welche Personen verboten sind zu ehelichen. Vom ehelichen Leben (1522). Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei (1523). Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen usw. (1523). Ordnung eines gemeinen Kasten (1523). Von Ordnung Gottesdiensts in der Gemeinde (1523). Formula Missae et Communionis (1523). An die Ratsherrn aller Städte deutsches Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen (1524). — Die Ausstattung der auf 4 Bände berechneten Ausgabe ist die der beliebten „Kleinen Texte" desselben Verlages, der Preis in Anbetracht des Gebotenen außerordentlich niedrig. König.

**Luther** Mart., Briefwechsel. Bearb. und mit Erläuterungen versehen von E. L. Enders. Fortgesetzt von G. Kawerau. 14. Bd.: Briefe vom Juni 1541 bis November 1542. Leipzig, R. Haupt. VIII, 372 S. *M* 4,50.

***Grisar** H., S J., Luther. 3. Bd.: Am Ende der Bahn. — Rückblicke. 1. u. 2. Aufl. 1.—6. Tausend. Freiburg i. Br., Herder. XVII, 1108 S. *M* 18,60. ● XXXIII, 170.

**Mau** W., Balthasar Hubmaier. Berlin (-Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild. VI, 187 S. *M* 6. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 40. Heft.]

**Humbel** Fr., Ulrich Zwingli und seine Reformation im Spiegel der gleichzeitigen, schweizerischen volkstümlichen Literatur. Leipzig, M. Heinsius Nachf. VIII, 299 S. *M* 8,70. [Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationsgeschichte. (II. Serie der Quellen zur schweiz. Reformationsgeschichte.) I. (IV der ganzen Sammlung.]

**Nuntiaturberichte** aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. I. Abt.: 1533—59. Hrsg. durch das k. preuß. histor. Institut in Rom und die k. preuß. Archivverwaltung. 7. Bd.: Berichte vom Regensburger und Speierer Reichstag 1541, 1542. Nuntiaturen Verallos und Poggios.

Sendungen Farneses und Sfondratos. 1541—44. Im Auftrage des k. preuß. historischen Instituts in Rom bearbeitet von L. Cardauns. Berlin, A. Bath. XLVII, 610 S. M 25.

**Klingenburg** G., Das Verhältnis Calvins zu Butzer, untersucht auf Grund der wirtschaftsethischen Bedeutung beider Reformatoren. Bonn, C. Georgi. 110 S. M 2.

**Hare** Chr., A princess of the Italian Reformation: Giulia Gonzaga, 1513—66, her family and her friends. London, Harper. 316 S. 10 sh. 6 d.

**Swoboda** H., Das Konzil von Trient, sein Schauplatz, Verlauf und Ertrag. Hrsg. unter Mitwirkung der theologischen Sektion der Leo-Gesellschaft. (Festgabe der österreichischen Leo-Gesellschaft zum XXIII. internationalen eucharistischen Kongreß.) Wien, Verlag der Leo-Gesellschaft. 132 S. illustr. mit 8 Tafeln u. 3 Beilagen. M 5,20.

* **Hefner** J., Voten vom Trienter Konzil. Würzburg, V. Bauch. 55 S.

Der vor kurzem allzufrüh dahingeschiedene Forscher bietet in dem vorliegenden Schriftchen drei Voten des Benediktinerabtes Isidor Clarius über die Frage von der Rechtfertigung. Zwei davon sind am 13. und 22. Juli 1546 abgegeben worden, wie die Akten des Trienter Konzils ausweisen. (Conc. Trid. V, 331, 358.) Daß auch das dritte Votum tatsächlich abgegeben worden sei, wie Hefner annimmt, darf mit Recht bezweifelt werden, da es in den Akten nicht erwähnt wird. Clarius hat die drei Voten nebst zwei weiteren Konzilsreden 1548 zu Venedig im Druck erscheinen lassen. Da der Druck höchst selten ist — Ehses hat ihn nicht gekannt — so glaubte H., der das Buch nur in der Nationalbibliothek zu Florenz vorfand, die drei Voten neu herausgeben zu sollen. Er gibt zudem einige Auszüge aus zwei Konzilsreden des Clarius, von denen ebenfalls nicht bekannt ist, ob sie wirklich gehalten worden sind. Im Anhang wird näheres mitgeteilt über den Inhalt von vier Handschriftenbänden der Universitätsbibliothek Padua, die von Jakob Patavinus, dem Sekretär Seripandos, herrühren, aber in engster Beziehung zu Seripando stehen. Das S. 51 erwähnte Itinerarium Aragoneum ist nicht das von Jak. Patavinus verfaßte Itinerarium, wie H. meint, sondern das 1905 von Pastor herausgegebene Itinerarium des Kardinals Luigi d' Aragona. (Erläuterungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. IV. Bd., 4. Heft.) Die angeführte Stelle findet man hier auf S. 95. N. Paulus.

**Köhler** D., Reformationspläne für die geistlichen Fürstentümer bei den Schmalkaldenern. Ein Beitrag zur Ideengeschichte der Reformation. Berlin, E. Ebering. 238 S. M 5.

* **Redlich** O. R., Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. 2. Bd.: Visitationsprotokolle und Berichte. 1. Teil: Jülich (1533—89), mit urkundlichen Beilagen von 1424—1559. Bonn, Hanstein. 1911. XXXII, 948 S. [Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XXVIII.]

In dem ersten Bande dieses Werkes (vgl. Hist. Jahrb. XXX, 675) ist nachgewiesen worden, daß schon am Ausgange des Mittelalters in Jülich und Berg sich ein Landeskirchentum gebildet hatte, das in den landesherrlichen Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts seinen deutlichsten Ausdruck fand. In dem vorliegenden Bande beginnt nun Archivrat Redlich mit der Veröffentlichung der Visitationsprotokolle. Ihr großer Umfang hat eine Teilung des zweiten Bandes

erforderlich gemacht. Während die zweite Abteilung die Bergischen Berichte bringen wird, enthält die erste nur die Berichte für Jülich. Zunächst werden die Instruktionen und Fragestücke für die vorzunehmenden Visitationen mitgeteilt, dann folgt der Abdruck der Visitationsberichte. Diese Berichte hat der Herausgeber in der Weise bearbeitet, daß für jeden Ort die Texte der einzelnen Erkundigungen untereinander gestellt wurden. Die Ämter folgen alphabetisch aufeinander; ebenso sind innerhalb der Ämter die einzelnen Orte alphabetisch geordnet. Kurze Angaben über Zeit und Umstände der Visitation sowie über die Quellen leiten die Berichte in jedem Amte ein. Für die Erläuterung und Ergänzung dieser Aufzeichnungen hat R. neben der Literatur über die einzelnen Pfarrkirchen und Kapellen gelegentlich auch das im Staatsarchiv Düsseldorf und in etlichen andern Archiven und handschriftlichen Sammlungen vorliegende Material herbeigezogen. Dem umfangreichen Bande ist ein Personen- und Ortsregister beigegeben; dagegen wird das Sachregister wie auch eine einleitende Übersicht über das ganze Visitationswerk erst dem zweiten Teile beigegeben werden. Für die Kirchengeschichte des Herzogtums Jülich bildet die verdienstvolle Publikation eine reiche Fundgrube. In den mitgeteilten Berichten findet man allerhand Angaben über die damaligen Verhältnisse in den einzelnen Pfarreien, namentlich über die religiös-sittlichen Zustände beim Klerus und beim Volke. Nicht das geringste Interesse bieten die Mitteilungen über die Bücher, welche die Visitatoren bei den Geistlichen vorfanden. Daß R. am Schlusse seiner mühevollen Arbeit die nach Ausweis der Visitationsprotokolle in den Händen der amtierenden Geistlichen befindlichen Schriften in alphabetischer Ordnung zusammengestellt hat (S. 867—74), verdient besondere Anerkennung; doch sind dabei etliche irrige Angaben mitunterlaufen. Der S. 25 erwähnte Paschasius ist nicht der belgische Karmelit Johann P., dessen Büchlein erst 1563 erschien (vgl. K. A. Kneller, Geschichte der Kreuzwegandacht. Freiburg 1908, 13), folglich 1560 noch nicht vorliegen konnte, sondern der Benediktiner P. Radbertus, dessen Schrift über die Eucharistie in den Abendmahlsstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts öfters angeführt wird. Die S. 443 notierte Summa Silvestri ist die bekannte Summa Silvestrina von Prierias; Silvester von Ferrara hat damit nichts zu tun. Einen Schriftsteller Perynx gibt es nicht: es handelt sich um eine Ortschaft, wie S. 469 (Hof zu Perynx) ausdrücklich zu lesen ist. Von Papst Urban IV. wird im Verzeichnis eine Oratio in Dominicum aufgeführt; dagegen liest man S. 566: Urbanum IV. in Dominicum (?) orationem. Urban IV. hat aber keine Schrift über das Vaterunser hinterlassen; der betreffende Geistliche besaß wohl die vielverbreitete Bulle Urbans IV. über das Fronleichnamsfest mit Kommentar. Zwischen Urbanum IV. und in dominicam orationem wäre demnach ein Komma zu setzen. Ein Komma ist auch zu setzen S. 198 zwischen Thesaurum novum und Haymonis, da jene Predigtsammlung mit dem Bischof Haimo ganz irrig in Verbindung gebracht wird. Irrig wird auch behauptet, daß der englische Theolog R. Maidstone ein Predigtwerk mit dem Titel Dormi secure verfaßt hat. Von einem Schriftsteller Wilhelm Gryn ist nichts bekannt. S. 189 ist wohl zu lesen Guillielmum, Grynum; unter letzterem ist aber ohne Zweifel Simon Grynäus zu verstehen. Guillielmus wäre der oft genannte Wilhelm von Paris; nur war letzterer kein Dominikaner; auch rühren die ihm zugeschriebenen Predigten und Epistolae, d. h. Erklärung der sonntäglichen Episteln, nicht von ihm her, sondern von dem Dominikaner Peraldus. Der „unbekannte" Verfasser des S. 448 erwähnten Destructorium vitiorum ist der Kartäuser Bartholomäus, Prior in Roermond († 1446), wie aus einer handschriftlichen Notiz in einer Inkunabel der Münchener Staatsbibliothek (Inc. c. a. 3287. 4°) hervorgeht. N. Paulus.

***Wolff** W., Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte. Gotha, Fr. A. Perthes. 1913. XXIV, 410 S. *M* 7.

Bei der gewaltsamen Einführung der religiösen Neuerung in Hessen hat der Landgraf Philipp zahlreiche Stifter und Klöster eingezogen und deren Güter zu anderweitigen Zwecken verwendet. Zu welchen Zwecken die Verwendung stattfand, wird in vorliegender Schrift nachzuweisen gesucht. Nach Wolff, der sich hauptsächlich auf ungedruckte Quellen stützt, hätte „der Landgraf etwa drei Fünftel des Klosterguts ausschließlich zu kirchlich-wissenschaftlichen und wohltätigen Zwecken und nur zwei Fünftel zur Hof- und Landesverwaltung und zu Schenkungen an verdiente Männer verwendet" (S. 74). Diese Behauptung ist jedoch nicht zutreffend. Wolff muß selber zugeben, daß die „uneigennützige" Verwendung der eingezogenen Kirchengüter „zum Teil erst lange nach Philipps Tod durch dessen Sohn und Nachfolger Wilhelm IV. erfolgte" (S. 15). In seiner Berechnung nimmt er denn auch vor allem Bezug auf die Art und Weise, wie die Kirchengüter unter Wilhelm IV. verwendet worden sind. Aber auch beim Landgrafen Wilhelm bleibt er nicht stehen; er nimmt öfter Rücksicht auf die im 17. und 18. Jahrhundert erfolgte Verwendung. Wie können aber „uneigennützige" Aufwendungen, die „erst lange nach Philipps Tod" gemacht worden sind, dem Landgrafen selber zugeschrieben werden? Richtig ist allerdings, daß der Landgraf Philipp einen guten Teil der eingezogenen Klostergüter in uneigennütziger Weise verwendet hat. Dies wurde aber auch schon von katholischen Historikern hervorgehoben. Wolff (S. IX) spricht von „der immer wiederholten katholischen Behauptung, Philipp der Großmütige habe die Säkularisation nur aus Habgier unternommen". Welche Autoren diese Behauptung immer wieder neu aufstellen, wird nicht gesagt. Janssen, der Philipp von Hessen streng beurteilt, stellt ihm doch das lobende Zeugnis aus, er habe „ungleich strenger als andere neugläubige Fürsten" darüber gewacht, daß das Kirchengut nicht eine Beute des raubgierigen Adels wurde. Janssen hebt auch auch ausdrücklich hervor, daß in Hessen ein Teil der Kirchengüter zu Hospitälern, ein anderer Teil zur Gründung der Universität Marburg verwendet wurde (Geschichte des deutschen Volkes III[18], 58 f.). Anderseits kann nicht geleugnet werden, daß Philipp von Hessen einen großen Teil des eingezogenen Klosterguts seinen Hofgütern einverleibt hat. Daran können die Rechtfertigungsversuche des neuen Apologeten wie auch dessen Ausfälle gegen die katholische Kirche nichts ändern. W. meint zwar, Philipp habe „mit vollem Recht" einen „erklecklichen" Teil der Klostergüter zurückbehalten, als Ersatz für die infolge der Säkularisation wegfallenden weltlichen Leistungen der Klöster. Allein diese Leistungen standen in keinem Verhältnis zu der großen Masse der eingezogenen Güter. Ebensowenig kann die Handlungsweise des Landgrafen damit beschönigt werden, daß auch katholische Fürsten Kirchengüter sich angeeignet haben. Über die Verwendung der Kirchengüter durch die protestantischen Fürsten wurde übrigens damals nicht bloß katholischerseits Klage geführt. In einem Briefe vom 8. Januar 1544 an Philipp von Hessen klagt der Straßburger Prediger Martin Bucer über die „vielen Mißbräuche" in der Verwendung der Kirchengüter: „Es läßt sich wahrlich gar nicht verteidigen, wie in dem bei vielen dieser (d. h. protestantischen) Stände gehandelt wird" (M. Lenz, Briefwechsel Philipps des Großmütigen mit Bucer II, 242). Und in Hessen selbst klagten in demselben Jahre die auf einer Synode versammelten Prediger: „Wir haben aus dem Evangelium, Gott erbarm's, nicht mehr denn fleischliche Freiheit und geistliche Güter genommen. Dabei lassen wir es nun bleiben" (Janssen III, 459). N. Paulus.

**Puller** F. W., The continuity of the Church of England before and after its reformation in the 16th century with some account of its present condition. London, Longmans. 130 S. sh. 3.

***Nuntiaturberichte** aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken 1585 (1584)–1590. 2. Abt.: Die Nuntiatur am Kaiserhofe. 2. Hälfte: Antonio Puteo in Prag 1587–89. Bearb. u. hrsg. von J. Schweizer. Paderborn, F. Schöningh. V, CXLVI, 630 S. M 34. [Quellen u. Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. 14. Bd.]

***Kolberg J.**, Beiträge zur Geschichte des Kardinals und Bischofs von Ermland, Andreas Bathory. Braunsberg, H. Grimme. 1910. IV, 171 und VI S. M 2,80.

Über den in der politischen Geschichte Polens stark in den Vordergrund tretenden Kardinal Andreas Bathory sind schon mehrere kleine Studien veröffentlicht worden. Auch vorliegendes Werk will keine eigentliche Biographie Bathorys bringen, sondern nur „Beiträge" zu seiner Geschichte. „Um eine vollständige Geschichte dieses merkwürdigen, unzweifelhaft hochbegabten, aber seinem geistlichen Stande sich je länger je mehr innerlich entfremdenden, so unglücklich endenden Kirchenfürsten zu schreiben, müßten noch manche andere Archive, vor allem in Ungarn und Polen, durchforscht und benutzt werden". In seiner Studie hat der Verfasser besonders die im Vatikanischen Archiv zu Rom erhaltenen Dokumente, die kirchlichen Archive zu Frauenburg, die Staats- bezw. Stadtarchive zu Königsberg, Danzig, Braunsberg und Elbing ausgenutzt. Der Leser folgt der allmählichen Entwicklung des vielversprechenden jungen Mannes, der bereits 1583 Propst des Hierosolymitenklosters Miechów und 1584 zum Kardinal ernannt wurde. Bathory berechtigte damals zu den besten Hoffnungen. In Mailand und in Rom war er in nähere Beziehungen zu dem heiligen Erzbischof von Mailand, Karl Borromeo, getreten, der ihm einen längeren Brief schrieb und ihm darin eine Regel zu einem wahrhaft frommen Leben aufstellte. Seit 1584 Koadjutor von Ermland, nahm er 1589 nach dem Tode des Bischofs Kromer Besitz von seinem Bistum (als bloßer Verwalter, da er die priesterlichen Weihen nicht empfangen hatte und auch später nicht empfing). Bald aber zeigte er seine rein weltlichen Gesinnungen, als er sich vergebens um das Bistum von Krakau bemühte. Professor Kolberg zeigt eingehend die weiteren Lebensumstände des Kardinals, der schließlich im Jahre 1599 nach äußerst wechselvollen Lebensschicksalen durch Mörderhand den Tod finden sollte. Die auf den besten Quellen beruhende Darstellung ist geeignet, das wärmste Interesse anzuregen, da Bathory ebensosehr an den politischen wie an den kirchlichen Ereignissen des Reiches Polen im letzten Dezennium des 16. Jahrhunderts hervorragend beteiligt war. G. Allmang.

***Canisius P.**, S. J. Epistulae et acta. Collegit et adnotationibus illustravit O. Braunsberger. Vol V: 1565—67. Friburgi, Herder. 1910. LXXX, 938 S. M 30.

Über diese monumentale Quellenpublikation ist in unserer Zeitschrift schon wiederholt, zum letzten Male i. J. 1906, berichtet worden (vgl. Hist. Jahrbuch XXVII, 339 ff.). Der vorliegende Band umfaßt die Zeit von Februar 1565 bis Ende Juli 1567. Nebst den Briefen, die während dieser Zeit von Canisius oder an ihn geschrieben worden sind, in allem 274 Nummern, werden 285 anderweitige auf Canisius und dessen Tätigkeit bezügliche zeitgenössische Nachrichten und Aktenstücke mitgeteilt. Da ein großer Teil dieser Briefe und Mitteilungen bisher ungedruckt war, da zudem auch in den Erläuterungen viele handschriftliche Quellen benützt werden, so braucht wohl die hohe Bedeutung des neuesten Bandes nicht eigens betont zu werden. Inhaltschwer sind besonders die zahlreichen Schreiben, die Canisius an den Ordensgeneral Franz v. Borgia gerichtet hat. Aus diesen Briefen, wie auch aus etlichen Denkschriften, in denen Canisius deutsche Bischöfe zur Reformtätigkeit aufzumuntern suchte, erfährt man näheres über die traurigen kirchlichen Zustände, die damals in Deutschland herrschten. In manchen Gegenden sah es sowohl beim Klerus und in den Klöstern als beim Volke ganz trostlos aus. Doch fehlte es nicht an Ansätzen zur Besserung. Und gerade Canisius war einer der mächtigsten Faktoren der langsam sich vorbereitenden katholischen Restauration. Je mehr man das Leben und Wirken dieses Mannes studiert, desto besser begreift man, warum ihm der Ehrentitel „Apostel Deutschlands" zuteil geworden ist. Bewunderungswürdig ist namentlich sein unerschütterliches Gottvertrauen, zu dem sich eine rastlose Tätigkeit gesellte. Obschon er fortwährend mit allerhand inneren und äußeren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, wurde er doch niemals kleinmütig. Und wie er selber im **Vertrauen auf**

Gottes Beistand als katholischer Reformator unermüdlich tätig war, so suchte er für die große Idee, die seine Seele erfüllte, auch andere zu begeistern. In Rom wußte man den ebenso bescheidenen als tatkräftigen Ordensmann sehr wohl zu schätzen. Er wurde denn auch wiederholt mit wichtigen Aufträgen betraut. So mußte er im Jahre 1565 auf Befehl des Papstes Pius IV. verschiedene deutsche Bischöfe und weltliche Fürsten besuchen; er sollte besonders darauf dringen, daß die Trienter Konzilsbeschlüsse verkündet und durchgeführt würden. Im folgenden Jahre spielte er eine wichtige Rolle auf dem Augsburger Reichstag. Bei dieser Gelegenheit erfährt man auch, wie Canisius den Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 aufgefaßt hat: mit manchen andern seiner Zeitgenossen hat er ihn bloß als einen provisorischen Notbehelf betrachtet. Wie über den Reichstag von 1566, so bringt Braunsberger auch neue Aufschlüsse über die von Canisius eingeleitete Rückkehr des Grafen Ulrich von Helfenstein zur katholischen Kirche. Auch über die Tätigkeit, die Canisius in den Jahren 1565—67 als Prediger in Augsburg, als Schriftsteller, als Leiter der oberdeutschen Jesuitenprovinz entfaltet hat, wird vielfach neues Licht verbreitet. Die Art und Weise, wie der Herausgeber der wertvollen Briefsammlung sich seiner Aufgabe entledigt hat, verdient nach wie vor volle Anerkennung. Statt hierüber zu wiederholen, was schon früher gesagt worden ist, wollen wir lieber auf das Lob hinweisen, das jüngst C. Mirbt in der Historischen Zeitschrift CIX (1912), 562 der Arbeit Braunsbergers gespendet hat: „Was bei der Anzeige des vierten Bandes dem Herausgeber nachgerühmt worden ist, gilt in vollem Umfang auch von diesem fünften. Es ist eine ausgezeichnete Edition, die in jeder Richtung auf der Höhe steht und der geschichtlichen Forschung neues und reiches Material für das Zeitalter der Gegenreformation in dankenswerter Weise erschließt". N. Paulus.

* **Kroeß** A., Geschichte der böhmischen Provinz der Gesellschaft Jesu. I. Bd. Geschichte der ersten Kollegien in Böhmen, Mähren und Glatz von ihrer Gründung bis zu ihrer Auflösung durch die böhmischen Stände 1556—1619. Wien, A. Opitz Nachfolger. 1910. XXVII, 1007 S. ℳ 12,50. [Quellen und Forschungen zur Geschichte, Literatur und Sprache Österreichs und seiner Kronländer. XI. Bd.]

Die böhmischen Jesuitenkollegien sind zwar erst im Jahre 1623 durch Abtrennung von der österreichischen Ordensprovinz zu einem selbständigen Verband erhoben worden; doch haben die Jesuiten ihre Tätigkeit in den Sudetenländern schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts begonnen, zuerst in Prag, dann in Olmütz, Brünn und anderen Städten. Die in dem vorliegenden Bande behandelte Periode erstreckt sich bis zu den Jahren 1618 und 1619, wo die Jesuiten beim Beginn des dreißigjährigen Krieges aus Böhmen und Mähren vertrieben wurden. Es wird geschildert, wie die einzelnen Kollegien und Häuser entstanden sind, wie sie sich allmählich festigten, welchen Einfluß die Patres auf die Erziehung der Jugend, auf die Hebung des katholischen Lebens unter dem Volk und den Geistlichen ausgeübt haben. Wenn irgendwo die Gesellschaft Jesu bei ihren ersten Anfängen mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, so war es sicher in Böhmen, wo die Katholiken gegenüber den husitischen Utraquisten und den Protestanten eine kleine Minderheit bildeten. Dazu kam dann noch die leidige Sprachenfrage, die damals schon nützlichen Bestrebungen Hindernisse in den Weg legte. Aber trotz aller Schwierigkeiten haben die Jesuiten rüstig an der Wiedererneuerung der katholischen Kirche gearbeitet, und ihre Bemühungen sollten nicht ohne Erfolge bleiben. Kroeß bringt hierüber manche wertvolle Angaben. Seine Ausführungen sind stets genau belegt. Er beherrscht vollständig die einschlägige Literatur, auch die tschechische; namentlich aber hat er in den Archiven fleißige Nachforschungen angestellt. Seine Darstellung beruht denn auch zum größten Teil auf ungedruckten Quellen, was ihr einen besonderen Wert verleiht. Diesen Wert hat jüngst einer der erbittertsten Gegner der Gesellschaft Jesu rückhaltlos anerkannt. Indem er in der Theologischen Literaturzeitung 1912, 691 das Werk von Kroeß empfiehlt, bemerkt er unter anderem: „Eine Fülle höchst lehrreicher

teilweise noch unbekannten Materials religiösen, kulturellen und politischen Inhalts ist übersichtlich und in meist fließender Darstellung verarbeitet . . . Wo man das Buch aufschlägt, ist es interessant. Dabei hat man das Gefühl, daß der Verfasser der geschichtlichen Wahrheit dienen, daß er nicht wahrheitswidrig schönfärben will, obwohl Liebe zu seinem Orden und zur römischen Kirche überall erkennbar ist. Aber die Darstellung bleibt stets, und das ist der Vorzug des Buches, auf wissenschaftlicher Höhe. Wer Böhmens, Mährens und Schlesiens religiöse, kulturelle und politische Zustände im 16. und 17. Jahrhundert gründlich kennen lernen will, und sie sind der Kenntnis wert, greife zu dem Werke." Vgl. auch die lobende Besprechung von J. Loserth in Histor. Vierteljahrschrift XIV (1911), 288 ff. N. Paulus.

***Epistolae** et Acta Jesuitarum Transylvaniae temporibus Principum Báthory 1571—1613. Collegit et ed. A. Veress sumptibus J. Hirschler. Volumen primum: 1571—1583. Wien, Hölder in Komm. 1911. XVI, 326 S. *M* 8,50. [Fontes rerum transylvanicarum. Tom. I.]

Der unermüdliche Forscher Prof. Andreas Vereß beschenkt uns wieder mit einem wichtigen Quellenwerk zur ungarischen Geschichte. Es ist die Korrespondenz der Jesuiten mit Stephan Báthory und der Jesuiten unter sich und betreffs Ungarn und seiner Nebenländer aus den Jahren 1571—1583. Hervorzuheben sind außer den Briefen Báthorys die Briefe der Patres Stephan Arator (Szántó), Joh. Lelesius (Leleszi), Jacob Vagrovitius (Wujek), Ant. Possevino, der Jesuitenprovinziale Maggio und Sunieri. Sind diese Briefe zwar in erster Linie wichtig für die Charakteristik Báthorys, die Geschichte der Jesuiten und die Wiederherstellung der katholischen Religion in Ungarn, so fällt doch auch ein guter Gewinn ab für die Kulturgeschichte, besonders für die Geschichte der Studien. Unter anderm verdient in dieser Beziehung hervorgehoben zu werden die ausführliche Ratio seminarii pontificii et regii, die Ant. Possevino 1583 in Kolozsvár hinterließ. Diese Vorschriften sind, wie die meisten andern Berichte und Briefe, lateinisch, um so mehr würde sich für die Einleitung und Kommentierung bei einer solchen Ausgabe die lateinische Sprache empfehlen. Der Herausgeber hat dies wohl auch gefühlt, indem er die Vorrede lateinisch und ungarisch bietet. Durch diese Bemerkung soll durchaus nicht das Recht der ungarischen Sprache geschmälert werden — gleiches Recht für alle — aber aus praktischen Gründen sollten die Ungarn für so große, das Interesse weiter Kreise in Anspruch nehmenden Publikationen zur Kommentierung die lateinische Sprache wählen. Der moderne Historiker muß über lateinisch, französisch, englisch, italienisch, spanisch (event. portugiesisch), deutsch (event. holländisch, dänisch, schwedisch) verfügen können, aber in den seltensten Spezialfällen kommt er dazu, auch noch eine slavische oder die magyarische Sprache zu erlernen und zu meistern. Es bleibt ihm also nichts anders übrig, als alle die in letzteren Sprachen erscheinenden Publikationen zu übergehen, nicht aus Verachtung der Sache oder Sprache, sondern weil es ihm eben unmöglich ist. — Die Kosten der vorliegenden, auf mehrere Bände berechneten, sehr gut auch mit wertvollen Faksimiles ausgestatteten Publikation trägt — ein nachahmenswertes Beispiel — der katholische Pfarrer Dr. Josef Hirschler.
D.

**Pastells** R. P. P., Historia de la Compañia de Jesus en provincia del Paraguay. Tomo I. Madrid. 593 S. 20 pes.

***Amann** F., Die Vulgata Sixtina von 1590. Freiburg, Herder. XX, 160 S. *M* 3,20. [Freiburger theologische Studien. X. Heft.]

Im Jahre 1907 gab Pius X dem Benediktinerorden Weisung, die Vorarbeiten für eine künftige Revision der Vulgata in Angriff zu nehmen. Im gleichen Jahre fand P. M. Baumgarten im vatikanischen Archiv das Original der Einführungsbulle des ersten offiziellen Schrifttextes der katholischen Kirche: der Bibel Sixtus' V. Wohl in engem Zusammenhang mit diesen beiden Ereignissen steht die Tatsache, daß man neuerdings in katholischen Kreisen sich eifrig bemüht hat, jenes Zwielicht, das über der jüngsten Vorgeschichte unseres heutigen

(unter Clemens VIII festgestellten) Textes ruht, durch eine völlige Aufhellung der Vorgänge zu beseitigen. Brachten uns doch die beiden letzten Jahre nicht weniger als drei wichtige Arbeiten zu diesem Thema, X. M. Le Bachelet, Bellarmin et la Bible Sixto-Clémentine (Paris 1911), P. M. Baumgarten, Die Vulgata Sixtina von 1590 und ihre Einführungsbulle (Münster 1911), dazu die vorliegende Schrift, und schon wieder ist eine neue Studie von H. Höpfl zurzeit unter der Presse. Die Schrift Amanns liefert einen wichtigen Beitrag zur Klarlegung der eigenartigen Geschicke der Vorläuferin unserer heutigen Bibel, die kaum die Presse verlassen hatte, als ihr Urheber Sixtus V starb. Man weiß, wie sehr der Papst persönlich an dieser Arbeit beteiligt war. Nicht nur hat er an zahlreichen Stellen entgegen dem Votum seiner Kommission die Lesart festgesetzt, sondern er ließ es sich auch nicht nehmen, die Drucklegung des Textes mitten während der schwierigsten Regierungsgeschäfte selbst zu überwachen. Sicherlich nicht zum wenigsten wegen der selbstherrlichen Art, in der Sixtus sich über die Vorschläge seiner Kommission hinwegsetzte, aber auch aus ernsten, sachlichen Erwägungen heraus bildete sich schon bei Lebzeiten des Papstes im stillen eine starke Opposition, die es erreichte, daß man noch während der Sedisvakanz den Verkauf der neuen Bibel verbot und die bereits ausgegebenen Exemplare zurückzuerwerben suchte. Über alle die damit zusammenhängenden Fragen unterrichtet uns A. in einer ebenso fleißigen, wie gewandten und sauberen Arbeit. Die Schrift nennt sich mit Recht eine „quellenmäßige Darstellung" der Geschichte der Vulgata Sixtina; zu wichtigen Punkten bringt sie ganz neues archivalisches Material (Gesandtschaftsberichte Alberto Badoers an den Dogen von Venedig), die das eine immer sicherer erkennen lassen: Sixtus V hat nie daran gedacht, seine Bibel zurückzuziehen. H. Vogels.

**Nutter** B., The story of the Cambridge Baptists, and the struggle for religious liberty. London, Heffer. 188 S. 2 sh. 6 d.

**Shaw** W. B., The story of Presbyterianism in Wigan: a record of three centuries. London, Sherratt. 366 S. sh. 5.

**Rothert und zur Nieden,** Festschrift zur 300jährigen Gedächtnis-Feier der ersten märkischen lutherischen Generalsynode, 2. u. 3. 10. 1612/1912 in Unna. Den Gemeinden als Festgabe dargebracht von der Prov.-Synode Westfalens. Witten, Westdeutscher Lutherverlag. V, 124 S. mit 16 Tafeln. M 2.

***Laferrière** J., Etude sur Jean Duvergier de Hauranne, Abbé de Saint-Cyran (1581—1643). Louvain. J. Wouters-Ickx. VIII, 239 S. fr. 5 [Université de Louvain. Recueil de travaux publiés par les membres des conférences d'histoire et de philologie. 4e fascicule].

Wenn der Name von Jean Duvergier de Hauranne, gewöhnlich nur Saint-Cyran nach der Abtei, deren Titular er 1620 wurde, genannt, in der Geschichte des Jansenismus auch sehr oft erwähnt wird und keinem Kirchenhistoriker unbekannt ist, so liegen doch die Einzelheiten seines Lebens sehr im Dunkeln. Über die erste Hälfte seines Lebens sind nur spärliche Quellen vorhanden, während sie über die letzten Jahre sehr zahlreich sind, aber auch zugleich nur zu oft in vollem Widerspruch stehen. Aus dem vorhandenen Material und nach genauer kritischer Prüfung hat es Laferrière versucht, in seiner Studie die Lebensschicksale Saint-Cyrans darzustellen. In 4 Teilen schildert er den Bildungsgang, 1581—1617 (S. 1—38), die ersten Kämpfe und Streitigkeiten, 1617—33 (S. 39—86), die Leitung von Port-Royal, 1633—38 (S. 87—156), Einsperrung im Gefängnis 1638—43 (157—207). Erst wenige Monate vor seinem Tode († 11. Okt. 1643) erlangte Saint-Cyran die Freiheit wieder, die er dazu benutzte

um einen Volkskatechismus (Théologie familière) zu veröffentlichen. Das Schlußurteil lautet: „Der Mann ist von seinen Freunden zu sehr gelobt, von seinen Feinden zu sehr herabgesetzt worden. Er besaß Talent, Wissen und manche Tugenden, . . . aber er überschritt die richtigen Grenzen und statt des Guten, das er beabsichtigte, bewirkte er das Böse, das seine Lebensgeschichte zeigt. Vor allem hinderte er die Entwicklung der religiösen Reform, die in Frankreich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts überall ansetzte." Die auf eingehendem Studium der erreichbaren Quellen beruhende Arbeit von Lafferrière wirft neue Lichtstrahlen auf viele bis jetzt wenig bekannte Punkte des Lebens von Saint Cyran. Der Anhang bietet 16 Briefe (öfters nur kurze Sätze) des Leiters von Port Royal an Anton Arnauld (S. 209—20). G. Allmang.

**Bonnard** F., Saint Pierre Fourier, chanoine régulier de Saint-Augustin, curé de Mattincourt, fondateur des chanoinesses régulières de la congrégation de Notre-Dame et réformateur des chanoines réguliers de Notre-Sauveur. 2e édition, revue et corrigée. Paris, Desclée, de Brouwer et Cie. 238 S. illustr. fr. 1,50.

***Weiß** K., P. Antonio de Escobar y Mendoza als Moraltheologe in Pascals Beleuchtung und im Lichte der Wahrheit auf Grund der Quellen. Mit einem Bildnis (Escobars). Freiburg i. Br., Herder. 1911. 336 S. ℳ 3,80.

„Der berüchtigte Antonius de Escobar y Mendoza, den bekanntlich Pascal in seinen Lettres provinciales für alle Zeiten brandmarkte, dessen Lehren aber trotz des Tadels, den selbst der Papst Innozenz XI über sie aussprach, 38 mal aufgelegt wurden", wie J. G. Th. Gräße in seinem „Lehrbuch der allgemeinen Literärgeschichte" (II. Bd. 2. Abt. S. 121 Leipzig 1854) schreibt, ist leider allzu wenig bekannt. Das Urteil über ihn beruht auf den Anwürfen eines seichten Spötters und man glaubt sich der Mühe überhoben, die Werke selbst des angegriffenen und verleumdeten Schriftstellers nachzusehen, wie die Worte Gräßes am besten beweisen, der die verschiedenen Schriften Escobars nicht unterscheidet und nicht einmal weiß, daß der Liber theologiae moralis bereits 1644 die 38. Auflage hatte und Innozenz XI erst viel später regierte. Universitätsprofessor Dr. Karl Weiß hat darum eine verdienstvolle Aufgabe unternommen, die moraltheologische Lehre des spanischen Theologen einerseits und die Angriffe Pascals andrerseits ins rechte Licht zu stellen. Nach den einleitenden Kapiteln über das Leben Escobars und dessen literarische Tätigkeit, sowie über Pascals Stellung zu den Jesuiten überhaupt und dessen Taktik gegenüber dem Gegner (S. 1—58), geht der Verfasser auf die einzelnen Punkte ein, die besonders angegriffen wurden. Er bespricht demnach die Fragen der generellen und speziellen Moraltheologie (Begriff des Voluntarium, des Probabilismus, Sünden der Unwissenheit, Elemente der Sittlichkeit einer Handlung, christliche Nächstenliebe, Ärgernis, Eid und geheimer Vorbehalt, Versprechen, Vertrag, Richterspruch, Notwehr, Fastengebot u. dgl. m.), sowie die Lehre von den Gnadenmitteln (Messe- und Bußsakrament), wie sie Escobar nach Pascal lehrte und wie er sie in Wirklichkeit gelehrt hat. Vor allem ist zu bemerken, daß der Liber theologiae moralis, (eine Umarbeitung des spanisch geschriebenen „Examen y Practica de Confesores"), der zuerst 1664 zu Lyon 8°, 854 S. lateinisch erschien und bis 1667 die 55. Ausgabe, die spanischen Übersetzungen und Ausgaben mitgerechnet, erlebte, nur ein Lehrkompendium war und diesem Umstand hauptsächlich die überaus große Verbreitung verdankte, gerade wie die ebenfalls soviel angegriffene Medulla theologiae moralis seines Ordensgenossen Herm. Busembaum. Daß aber das Kompendium nicht die geeignete Quelle ist zur richtigen Beurteilung eines Autors und noch viel weniger der darin genannten und zitierten Autoren ist selbstverständlich, besonders wenn ein großes Lehrbuch vorliegt, „in dem überall wo es verschiedene Meinungen gab diese mit ihren Gründen nebeneinander gestellt und gewürdigt werden. So umfaßt Escobars große Moraltheologie (Universae Theologiae Moralis. . . disquisitiones) sieben dicke Bände, die

zu Lyon von 1652—63 erschienen. In dem Liber theologiae moralis werden nun unter den „Practicae resolutiones" „keine grundsätzlichen Erörterungen, sondern nur Beurteilungen seltener und schwieriger Fälle, die sich im menschlichen Leben ereignen und ihre sittliche Wertung heischen" gegeben. Hierin können Irrungen vorkommen. Aber ebensowenig wie das falsche Urteil eines Richters in Klagesachen die Verwerflichkeit eines Gesetzes bedeuten muß, ebensowenig kann man aus der falschen Anwendung eines moralischen Grundsatzes eine Anklage erheben gegen den Grundsatz selbst und noch viel weniger gegen die Moralität oder die Absicht des Autors. Ferner gibt Escobar in seinen „Resolutiones" Lösungen, bei denen er sich ausdrücklich dagegen verwahrt, „daß diese deshalb schon seine eigene Meinung darstellen". Diese Meinung muß man vielmehr in dem großen Moralwerke suchen, worin er die eigene Meinung klar darstellt und begründet. Es ist hier nicht der Platz, auf die einzelnen Fragen näher einzugehen. Durch seine eingehende Untersuchung hat Prof. Dr. Weiß nicht nur der Theologie sondern auch der geschichtlichen Forschung einen wichtigen Dienst erwiesen. Man wird nicht mehr die Angriffe eines Pascal, der auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete viele und große Verdienste besitzt, als Wahrheit hinnehmen können. Der geringste Vorwurf, den man diesen Angriffen machen kann, ist der grober Unwissenheit, die tatsächlich nur zu oft in absichtliche und bewußte Fälschung und Verleumdung überzugehen scheint. Es ist darum „Sache gerechter Kritik, nicht zu ruhen, bis aus den Geschichtswerken, wie aus populären und Fachschriften das bisherige Urteil über Escobar getilgt ist". G. Allmang.

***Hild** J., Honoré Tournely und seine Stellung zum Jansenismus, mit besonderer Berücksichtigung der Stellung der Sorbonne zum Jansenismus. Ein Beitrag zu Geschichte des Jansenismus und der Sorbonne. Freiburg i. Br., Herder. 1911. XX, 188 S. ℳ 3,60. [Freiburger theologische Studien Heft 5.]

Honoratus Tournely (1658—1759) nimmt unter den französischen Theologen des 18. Jahrhunderts einen hervorragenden Platz ein. Als Professor an der Sorbonne zu Paris trat er in Wort und Schrift stets „zielbewußt und konsequent gegen den Jansenismus auf, mochte es sich um die Zensurierung von Büchern oder um die Beurteilung der jansenistischen Lösung des ‚Gewissenfalles' von 1701 oder um die Bekämpfung von Professoren handeln, die mit Hilfe des Kartesianismus die jansenistischen Bestrebungen zu befördern suchten. Ganz besonders setzte er seit dem Jahre 1713 seine ganze Kraft ein, um der Bulle Unigenitus zum Sieg zu verhelfen . . . Er hielt den Jansenismus für eine verderbliche Irrlehre und betrachtete es daher als Gewissenspflicht, denselben in seiner Eigenschaft als Professor, als grand-vicaire der Erzbischöfe von Lyon und Narbonne und als Beamter des conseil de conscience zu bekämpfen. Als Schriftsteller suchte er den Einfluß der jansenistischen Literatur zu brechen und versetzte der Lehre Jansens durch seine Praelectiones theologicae einen ernsten Schlag." Man wird darum die Monographie von Dr. Hild über das Leben und Schaffen des hervorragenden Gelehrten mit Freuden begrüßen. Nach einem reichhaltigen Quellen- und Literaturverzeichnis (S. XIII—XX), schildert der Verfasser die Jugend- und Studienzeit Tournelys, sein Wirken als Dozent in Douai (1688 bis 1692) und als Professor an der Sorbonne zu Paris (1692—1717). Wegen seiner Tätigkeit für die Annahme der Bulle Unigenitus eine zeitlang von der Sorbonne ausgeschlossen, nahm Tournely erst 1721 wiederum an den Fakultätssitzungen teil und blieb bis zu seinem Tode unermüdlich tätig für die Verteidigung der katholischen Gnadenlehre. Die Darstellung von Tournelys Wirksamkeit ist auf dem eingehenden Studium seiner Schriften und der zeitgenössischen Literatur aufgebaut. — Zu der Charakterisierung von St. Cyran (S. 6) ist jetzt noch die eingehende Monographie von J. Laferrière, Etude sur Jean Duvergier de Hauranne, abbé de Saint-Cyran (Löwen, 1912) zu vergleichen. G. Allmang.

**Boissonnot** H., La Lydwine de Touraine, Anne Berthe de Béthune, abbesse de Beaumont-les-Tours (1637—89). Étude mystique. Paris, V. Lecoffre. 414 S.

**de Fontanges** J., évêque de Lavaur, Lettres, 1749—64, publiées avec notices, notes et index, par le baron de Blay de Gaix. Introduction de M. de Fénols. Préface de M. J. de Lahondès. Paris, H. Champion. VIII, 267 S. fr. 3,50.

***Bruns** R., Annales Conventus Halberstadiensis. Eine Chronik der Militärseelsorge und Missionstätigkeit der deutschen Dominikaner in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert. Zum ersten Male herausgegeben durch M. Heinrichs. Leipzig, O. Harrassowitz. 1913. VIII, 152 S. M 6. [Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. 8. Heft].

Der Dominikaner Raimundus Bruns, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts als Militärseelsorger in Berlin und Potsdam eine rege Tätigkeit entfaltete, hat nebst andern Schriften auch Annalen des Halberstädter Dominikanerklosters, zu dem er gehörte, hinterlassen. Diese Annalen, die nach der in der Magdeburger Stadtbibliothek verwahrten Originalhandschrift hier zum ersten Male veröffentlicht werden, sind in mehrfacher Hinsicht von nicht geringem Interesse. Zunächst bringen sie wichtige Nachrichten zur Geschichte des Halberstädter Klosters. Sodann enthalten sie genaue Angaben über die Missionstätigkeit und Militärseelsorge der Dominikaner in Berlin, Potsdam, Spandau, Magdeburg, Stettin und etwa 70 Stationen, sowie in den drei von Friedrich II. geführten schlesischen Kriegen. Es ist dies unzweifelhaft der wichtigste Abschnitt der neu veröffentlichten Quelle. Mit Recht bemerkt denn auch der Herausgeber: „Dieser Abschnitt der Annalen kann nicht leicht überschätzt werden, er wird die Grundlage jeder künftigen Geschichte der Militärseelsorge in Brandenburg-Preußen bilden müssen.“ Endlich bieten die Annalen allerhand Aufschlüsse über die katholischen Gemeinden von Berlin und Potsdam, über Anstellung und Gehalt der Patres, über den Bau der St. Hedwigskirche, deren erste Pröpste gleichfalls dem Dominikanerorden angehörten. Mit besonderem Interesse liest man, was Bruns über seine persönlichen Beziehungen zu den Königen Friedrich Wilhelm und Friedrich II. mitteilt; namentlich bei dem ersteren stand er in hoher Gunst. Seine Aufzeichnungen hat er um 1760 abgeschlossen; Mitglieder des Halberstädter Klosters haben Nachträge geliefert, die sich bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts erstrecken. Einleitung und Erläuterungen mit ergänzenden Dokumenten werden in einem späteren Hefte folgen. Es wäre ohne Zweifel besser gewesen, dem Texte gleich die nötigen Erläuterungen beizugeben. Die Verarbeitung des einschlägigen archivalischen Materials erheischt aber ziemlich viel Zeit; und da augenblicklich mehrere Forscher mit Arbeiten über Militärseelsorge in Preußen beschäftigt sind, so wollte der Herausgeber sie nicht länger auf das für sie unentbehrliche Material warten lassen. Tatsächlich wird ihnen in der vorliegenden Publikation eine Quelle ersten Ranges zur Verfügung gestellt. N. Paulus.

**Blum** J., J. A. Starck et la Querelle du crypto-catholicisme en Allemagne, 1785—89. Paris, F. Alcan. XVI, 199 S. fr. 4. [Bibliothèque de philologie et de littérature modernes.]

***Mathiez** A., Les conséquences religieuses de la journée du 10 août 1792: La déportation des prêtres et la sécularisation de l'état civil. Paris, E. Leroux. 1911. 52 S. fr. 1. (Bibliothèque d'histoire révolutionnaire. II.)

Die am 10. August 1792 zu Paris vollzogenen politischen Änderungen

hatten zur direkten Folge eine Verschärfung der Gesetze gegen die an ihren religiösen Grundsätzen festhaltenden katholischen Priester. Die Inhaber der staatlichen Macht wollten eine Nationalkirche, aber unter dem Vorwande, ihr wahre Freiheit zu geben, wollten sie dieselbe nur noch mehr unter die Bande des Staates knechten. Prof. Mathiez schildert in seiner Abhandlung die immer mehr sich verschärfende Gesetzgebung gegen die romtreuen Priester. Die Gewalt maßregeln führten jedoch nicht zum gewünschten Ziele. Wenn auch viele Priester sich den staatlichen Gesetzen unterwarfen, so sahen sich noch weit mehr genötigt, diesen Gesetzen, welche dem Wesen der katholischen Kirche vollständig widersprachen, nicht einfach aus politischen Gründen, sondern einzig und allein aus religiösen Bedenken, zu widerstehen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Verstaatlichung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister hatten demgegenüber nur untergeordnete Bedeutung. Der Anhang (S. 28-52) enthält einige Aktenstücke, Briefe von Bischöfen, welche die kirchliche Politik der Revolutionsmänner noch näher beleuchten. G. Allmang.

**Flinterhoff** Fr., Das Literaturapostolat eines Heiligen. Verdienste des hl. Klemens Maria Hofbauer um die katholische Literatur. Paderborn, Bonifatiusdruckerei. 72 S. ℳ 0,80.

**Ward** B., The Eve of the Catholic emancipation: being the history of the English Catholics during the first thirty years of the 19th century. Vol. 3: 1820—29. London, Longmans. 398 S. 12 sh. 6 d. ● XXXIII, 415.

**Lee** G., The life of the venerable Francis Libermann. St. Louis. XII, 321 S. Doll. 1.

**Auvray** A., Le vénérable Jean-Marie Robert de La Mennais, prêtre, fondateur des instituts des Frères de l'instruction chrétienne de Ploërmel et des Filles de la Providence de Saint-Brieuc. Vannes, Lafolye frères. XV, 183 S. illustr.

**Fliedner** G., Theodor Fliedner, durch Gottes Gnade Erneuerer des apostolischen Diakonissenamtes in der evangelischen Kirche. Sein Leben und Wirken. 3. (Schluß-) Bd.: Urkundenbuch. Kaiserswerth, Buchh. der Diakonissenanstalt. XIV, 232 S. mit Faks. ℳ 3.

**Fleisch** P., Die moderne Gemeinschaftsbewegung in Deutschland. 3., verm. u. vollständig umgearb. Aufl. 1. Bd.: Die Geschichte der deutschen Gemeinschaftsbewegung bis zum Auftreten des Zungenredens (1875—1907). Leipzig, H. G. Wallmann. XIII, 605 S. ℳ 7,50.

* **Rieder** O., Kardinal Graf Reisach, hauptsächlich sein Erziehungs- und Bildungsgang. Selbstverlag des Verfassers. 35 S. ℳ 0,75. [S.-A. aus dem Neuburger Kollektaneenblatt 74. Jahrgang.]

Auf Grund der Jahresberichte der von Reisach besuchten Lehranstalten und unter sorgfältiger Verwertung handschriftlichen Materials vor allem aus den Archiven des Frhr. von Ow auf Schloß Piesing und der Universität München bietet der Verfasser eine bis ins Einzelne gehende Darstellung der Lehrjahre des großen Kardinals bis zum Eintritt in den geistlichen Stand (1821), durch die die dürftigen und zum Teil unzutreffenden einschlägigen Angaben in der bisherigen Literatur über R. in dankenswerter Weise ergänzt und berichtigt werden. K.

* **Köth** K., Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler. Ein Lebensbild. Freiburg i. Br., Herder. XII, 276 S. illustr. ℳ 3.

Bischof Ketteler von Mainz ist einer der hervoragendsten Kirchenfürsten Deutschlands im 19. Jahrhundert. „An Hand der in P. Pfülfs erschöpfender Biographie dargebotenen ergiebigen Auszüge aus der großen Korrespondenz Wilhelm Emmanuels und seiner vielen Schriften" hat P. Köth in vorliegendem Lebensbilde vor allem der sozialen Wirksamkeit des Bischofs besondere Aufmerksamkeit geschenkt, „denn Kettelers gewaltige Ideen sind die Granitquadern, auf denen der herrliche Bau der christlichen Sozialreform für unabsehbare Zeiten ruht". Wir sehen den Bischof tätig zuerst sehr kurze Zeit im Dienste des Staates, dann sein ganzes Leben lang im Dienste der Kirche, in der Land- und in der Großstadtseelsorge, im Parlament, auf der Kanzel und in zahlreichen kirchen- und sozialpolitischen Schriften usw. Im letzten Kapitel wird ein glänzendes Charakterbild des Bischofs entworfen. Die in begeistertem Ton für die weitesten Kreise geschriebene volkstümliche Biographie wird in ihrer schönen Ausstattung mit den zahlreichen, gut getroffenen Abbildungen viele Leser finden.

G. Allmang.

**Palladino** M., Guglielmo Ketteler, vescovo di Magonza, nell' azione universale cristiana. Napoli, tip. casa della buona Stampa. 16°. 44 S.

**Begey** A., André Towiansky et Israël: actes et documents (1842—64), avec une lettre de L. Mickiewicz. Rome, G. Romagna et C. vij, 134 S. l. 3.

**Renatus,** Der Bekennerbischof Konrad Martin von Paderborn. Ein Lebensbild. Aus Anlaß des 100. Jahrestages seiner Geburt, mit besonderer Berücksichtigung des Kulturkampfes, dem kath. Volke dargestellt. Hamm, Breer & Thiemann. 152 S. *M* 1.

**Saitta** G., Le origini del neo-tomismo nel secolo XIX, con prefazione di G. Gentile. Bari, G. Laterza e figli. xj, 283 S. l. 3,50. [Biblioteca di cultura moderna. no. 53.]

**Ward** W., William George Ward and the Catholic Revival. Reissue with a new pref. London, Longmans. 514 S. 6 sh. 6 d.

**Chomel** B., Madame Louise Chomel, religieuse du Sacré-Coeur. Notice sur sa vie et sa mort, 1841—82. Lyon, impr. E. Vitte. 18°. 166 S.

**Hansen** J. J., Lebensbilder hervorragender Katholiken des 19. Jahrhunderts. Nach Quellen bearb. u. hrsg. 7. Bd. Paderborn, Bonifatiusdruckerei. VIII, 303 S. *M* 3,40.

**v. Oertzen** D., Adolf Stoecker. Lebensbild und Zeitgeschichte. Im Auftrage der Familie hrsg. Volksausgabe. (Der Gesamtausg. 3. Aufl.) Schwerin, F. Bahn. VIII, 544 S. *M* 4.

**Stoecker** Adolf u. **Stoecker** Anna, Brautbriefe. Im Auftrage der Familie herausg. von D. v. Oertzen. Schwerin, F. Bahn. 1913. 325 S. *M* 4.

***Gajkowski** K., Mariawitensekte. Einige Blätter aus der neuesten Kirchengeschichte Russisch-Polens. Krakau, Universitätsdruckerei. 1911. 99 S.

Es ist ein eigenartiges Bild, das G.s Schrift entrollt. Die Geschichte der Mariawiten, der jüngsten Sekte, gestiftet von der „heiligen" Maria Franziska Koslowska, ist gezeichnet auf dem Hintergrund der Lage der polnischen Katho-

liken in Rußland, die eine traurige Leidensgeschichte darstellt. Die Schrift ist ruhig, ohne Gehässigkeit. — Dem Verfasser scheint nicht bekannt zu sein, daß es auch protestantische Polen gibt, und daß in Deutschland die Priester meist alle drei Jahre Exerzitien von drei Tagen machen. — Man merkt dem Verfasser nur selten an, daß er nicht in seiner Muttersprache schreibt, z. B wenn er von Terzianer-innen (st. Terziarinnen) oder von Karmelitenerinnen redet.

Hermann Hoffmann.

**Geschichte** einzelner Kirchen, Klöster, Pfarreien, Bistümer usw. (in alphabetischer Folge der Orte):

Urkundenbuch der Abtei Altenberg. Hrsg. mit Unterstützung des Altenberger Domvereins. Bearb. von H. Mosler. 1. Bd.: 1138 1400. Bonn, P. Hanstein. XXIII, 879 S. M 30. [Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins. III.] — Traversa E., Ottobono de' Razzi (1302 bis 1315). Ein weiterer Beitrag zur Geschichte des Patriarchats von Aquileja. Progr. des Staatsgymn. im VIII. Bezirk in Wien. 30 S. — Schröder A., Das Bistum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben (vorm. von Erzbischof Dr. Antonius v. Steichele). 59. Lfg. Augsburg, B. Schmid. 8. Bd. S. 1—80. M 1,50. — Braun G., Die Geschichte des alten Pfarrsprengels Beyerberg (der jetzigen Pfarreien Beyerberg, Bechhofen, Burk, Königshofen und Wieseth in Mittelfranken). Ansbach, F. Seybold. IV, 160 S. M 2. — *Blasel C., Geschichte von Kirche und Kloster St. Adalbert zu Breslau. Breslau, F. Hirt. VIII, 126 S. mit 2 Tafeln. M 3. [Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. 16. Bd.] — Gardon dom F., Histoire de l'abbaye de la Chaize-Dieu. Publiée avec des notes et une table générale; par A. Jacotin, et une étude sigillographique; par Ch. Jacoti de Rosières. Le Puy-en-Velay, impr. Peyriller, Rouchon et Gamon. 18°. X, 339 S. — Jaeger J., Die St. Cyriakuskirche zu Duderstadt. Sr. Eminenz dem Herrn Kardinal Kopp, Fürstbischof von Breslau, im Jubiläumsjahr 1912 als Festgabe überreicht von der Vaterstadt Duderstadt. Berlin-Schöneberg. Duderstadt, J. Haber. 46 S. illustr. M 2,50. — *Doll J., Frauenwörth im Chiemsee. Eine Studie zur Geschichte des Benediktinerordens. München, Herder & Ko. — Freiburg i. B., Herder. XII, 137 S. illustr. M 3. — Schmidt O. E., Der Dom zu Freiberg. Eine Denkschrift über seine Geschichte und die Frage seiner Wiederherstellung. Freiberg, Craz & Gerlach. 24 S. mit 10 Tafeln. M 1. — Francesco Zaverio P., I cappuccini genovesi: note biografiche. Vol. 1. Genova, tip. della Gioventù. vij, 530 S. l. 5. — *Hilgner M., Der Dom zu Glogau. Seine Geschichte und seine Kunstdenkmäler. Glogau, Hellmann. 64 S. illustr. M 0,60. — Nekrologium der Säkular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Gurk (Klagenfurt) vom 1. 1. 1860—31. 12. 1911. Von einem Priester der Diözese Gurk. Klagenfurt, Buch- u. Kunsth. des St. Josef Vereines. 125 S. M 1,50. — Podlech, E., Die wichtigeren Stifte, Abteien und Klöster in der alten Erzdiözese Köln. 2. Tl.: Benediktiner-, Cisterzienser und Prämonstratenser-Abteien. Breslau, Goerlich & Coch. VIII, 260 S. M 6,80. ● XXXIII, 417. — Mars D. N., Histoire de l'abbaye de Landévennec (Bibliothèque nationale, manuscrit français no. 22358. — Anciens Blancs Manteaux 86 C,), publiée par M. Jourdan de la Passardière. Quimper impr. de Kerangal. 46 S. [Extrait du „Bulletin diocésain d'histoire et d'archéologie de Quimper et de Léon".] — Festschrift zur Feier des 50jähr Bestehens des Predigerkollegiums zu St. Pauli in Leipzig, hrsg. von Fr Rendtorff. Mit einem geschichtlichen Rückblick und Ausblick, Lebensbildern der Prof. B. B. Brückner u. G. Baur sowie biographischen Angaben über alle Mitglieder des Kollegiums. Leipzig. J. C. Hinrichs. IV, 94 S. M 1,60 — Ledru A., Les premiers temps de l'église du Mans, légende et histoire Les origines. Le Mans, impr. Benderitter. 18°. XVII, 276 S. fr. 3,50 — Biver P., L'Église abbatiale de Westminster [London] et ses tom

beaux. Notice historique et archéologique, avec une introduction par W. R. Lethaby. Paris. D. A. Longuet. 16°. II. 202 S. illustr. mit Plänen. fr. 5. — Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396. Auf Veranlassung und aus Mitteln der Dr. Johann Friedrich Böhmerschen Nachlaßadministration hrsg. von G. Frhrn. von der Ropp. 12. Lfg. (1. Bd.: 1289—1353. Bearb. von E. Vogt.) Leipzig, Veit & Ko. 4°. S. 401—80. ℳ 4,50. — Castellucci A., Appunti di storia ecclesiastica nocerina: le origini del cristianesimo e dell' episcopato in Nocera Umbra: Vicende storiche della cattedrale attuale; il Capitolo. Nocera Umbra, tip. A. Amoni. 51 S. 75 cent. — Kappel J. E., Der Dom des hl. Stephan zu Passau in Vergangenheit und Gegenwart. Ein Beitrag zur Kunstgeschichte Süddeutschlands. Mit Originalzeichnungen des Verf. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. VII, 193 S. illustr. mit Tafel. ℳ 4,80. — Prüm, Die Abtei, in der Eifel. Festschrift aus Anlaß der Fertigstellung des Abtei-Um- und Erweiterungsbaues 1912. Bonn, A. Marcus & E. Weber. V u. S. 98—136 illustr. mit 12 Taf. ℳ 2. [Aus: Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland.] — Berthier J. J., Le couvent de Sainte-Sabine à Rome. Rome, coop. tip. Manuce. xvj, 764 S. mit Tafeln. — Dusautoir A., Histoire de la paroisse Saint-Denis, à Saint-Omer (Pas-de-Calais), depuis ses origines jusqu'au XX^e^ siècle. Saint-Omer, impr. H. d'Omont. IX, 364 S. illustr. — Fuchs P. Damasus, O. F. M., Geschichte des Kollegiatstifts und der Pfarrei zu den hl. Aposteln Petrus und Paulus in Salmünster. Fulda, Fuldaer Aktiendruckerei. VIII, 225 S. ℳ 4. [Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda. VIII.] — Schweinfest, Das Pfarrdorf Schweinheim und seine Filialen Haibach, Grünmorsbach und Gailbach. Seiner Pfarrgemeinde zum Gedächtnis seiner 25jährigen Amtstätigkeit gewidmet. Aschaffenburg, W. Walter. 112 S. ℳ 1. — *Doll J., Seeon, ein bayerisches Inselkloster. Eine Studie zur Geschichte des Benediktinerordens. München, Herder & Ko. — Freiburg i. B., Herder. XII, 75 S. illustr. ℳ 2. — Herr E., Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg. Urkundenbuch mit einleitenden histor. Untersuchungen. Straßburg, J. H. E. Heitz. V, 256 S. ℳ 12. [Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten. 42.] — Urkunden und Akten-Regesten aus dem Dekanats-Archive Stilfes vom Jahre 1300 bis zum Jahre 1810. Hrsg. von G. Schmid. Innsbruck, Wagner. XI, 263 S. mit Tafel. ℳ 8. — *Kiener Fr., Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg. 1. Tl.: Die Entstehung der Gebietsherrschaft. Leipzig, Quelle & Meyer. VIII, 149 S. ℳ 5. — *Debler N., Geschichte des Klosters Thierhaupten. Im Auftrage des histor. Vereins für Donauwörth und Umgegend hrsg. von J. Traber. 2. Hälfte. 2. (Schluß-) Heft. Donauwörth, Histor. Verein. XII u. S. 279—386. ℳ 2,50. — Zimmer N., Geschichte der Trierer Bürger-Sodalität. Trier, Paulinusdruckerei. 116 S. ℳ 1. — Campanile, Il, di s. Marco riedificato: studi, ricerche, relazioni. Venezia, tip. C. Ferrari. 4°. xxj, 333. — Costantini G., La chiesa di s. Giacomo dall' Orio in Venezia: notizie di storia e d'arte. Venezia, tip. G. Scarabellin. 59 S. mit Tafeln. — Marzemin G., Le abbazie veneziane dei ss. Ilario e Benedetto e di s. Gregorio; notizie storiche, artistiche, archeologiche. Venezia, tip. Emiliana. X, 127 S. mit Tafeln. L. 8. — Buttini G., La chiesa della madonna del Paschero in Verzuolo: cenni storici, con note e documenti. Saluzzo, tip. frat. Lobetti-Bodoni. 100 S. — Roy M., La Sainte Chapelle du bois de Vincennes, son achèvement sous Henri II par Philibert de Lorme (1548—56). Nogent-le-Rotrou, impr. Daupeley-Gouverneur. Paris. 65 S. [Extrait des „Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France", t. 71.] — *Urkundenbuch der Benediktiner-Abtei St. Stephan in Würzburg. 1. Bd. Mit einer Einleitung von A. Chroust. Bearb. von Fr. J. Bendel. Neu bearb. von Fr. Heidingsfelder und M. Kaufmann. Leipzig, Quelle & Meyer. CXXXV, 482 S. ℳ 20. [Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. III. Reihe. 1. Bd.]

***Beiträge** zur Geschichte der Sächsischen Franziskanerprovinz vom heiligen Kreuze. Herausgegeben im Auftrage des Provinzialates von P. Patricius Schlager. 4. und 5. Band. Jahrgang 1911 und 1912. Düsseldorf, L. Schwann. 4°. 221 S. ℳ 7.

Die „Beiträge" des vorliegenden Bandes werden eröffnet durch eine Studie von P. Patricius Schlager zur „Geschichte des Franziskanerklosters in Bremen" (S. 1—42); Gelegenheit zu dieser Studie gab das in der Kgl. Bibliothek zu Stockholm noch erhaltene Nekrologium des Klosters, das hier mit reichhaltigen Anmerkungen versehen zum Abdruck gelangt. Unter dem Titel „Briefe und Urkunden des 16. Jahrhunderts zur Geschichte der sächsischen Franziskaner" bietet P. Leonhard Lemmens (S. 43—100) eine Reihe von Aktenstücken, welche nicht nur für die franziskanische Klostergeschichte, sondern auch für die Geschichte der katholischen Kirche in Norddeutschland wichtig sind. Diese Aktenstücke enthalten Briefe aus der Korrespondenz des P. Theophilus Quant, Guardian des Klosters zu Danzig 1510—12 und 1519—26, zwei Breven von Papst Paul III (13. Okt. 1537), eine Kapitelstafel oder Liste der Klöster und Paters der sächsischen Ordensprovinz im Jahre 1554, fünf Dokumente aus dem Jahre 1556 über die Aufhebung des Klosters zu Greifswald und die „Notulae pro defensione provinciae . . . S. Crucis" (Hs. des Kgl. Staatsarchivs zu Münster i. W. mit wichtigen Bemerkungen zur Geschichte der norddeutschen und livländischen Franziskanerklöster.) P. Autbert Groeteken gibt eine „Geschichte des Gymnasiums Georgianum und des Klosters der Franziskaner zu Verden, 1641—1811" (S. 101—76), und P. Ferdinand Doelle veröffentlicht aus einer Handschrift des Münsterschen Staatsarchivs ziemlich ausführliche Notizen über den „Stand der Sächsischen Franziskanerprovinzen im Jahre 1714" (S. 177—205). Zwei kleinere Beiträge von P. D. Henniges zur Aufhebung des Klosters Bielefeld 1829 und zur Inventarisation des Klosters Paderborn 1811—12 (S. 206—11) und eine „Bücherschau" über die neueste deutsche Franziskanerliteratur (S. 212—21) beschließen diesen Band. Ein jeder, der sich mit dem eingehenden Studium der Kirchen- und Ordensgeschichte sowie der Folgen der Reformation und Gegenreformation befassen will, wird in diesen „Beiträgen", deren Fortsetzung nur zu wünschen ist, wertvolles Material finden. G. Allmang.

***Falke** P. Didacus O. F. M., Geschichte des früheren Kapuziner- und jetzigen Franziskanerklosters zu Werl. Paderborn, F. Schöningh. 1911. 84 S. illustr. mit 4 Tafeln. ℳ 1.

Die Gründung dieses westfälischen Klosters fällt in die Jahre 1645—49. Einen mächtigen Aufschwung nahm dasselbe durch die 1661 dahin erfolgte Transferierung einer bis 1534 in der Kirche Maria zur Wiese in Soest verehrten, dann aber dort infolge der Reformation der öffentlichen Verehrung entzogenen Mutter-Gottes-Statue. Alsbald wurde dieses Gnadenbild hier wieder der Zielpunkt zahlreicher Wallfahrer. Besonders großartig wurde das zweite Zentenarium der Transferierung 1861 gefeiert. Damals gehörte aber Kirche und Kloster nicht mehr den Kapuzinern, da 1834 die letzten beiden das der allgemeinen Säkularisation verfallene Kloster endgültig räumen mußten. Nach drei Lustren wurde es jedoch wieder hergestellt, aber den Franziskanern übergeben. Kirche und Kloster erwiesen sich mehr und mehr als räumlich und baulich ungenügend und so traten zwischen 1903 und 1906 neue und größere Gebäude an ihre Stelle. Die Baugeschichte hievon hat jedoch Verfasser nicht mehr in den Bereich seiner interessanten Darstellung gezogen, wahrscheinlich aus Bescheidenheit, da er gerade in diesen Jahren als Guardian dort fungierte und als solcher um den Bau sich jedenfalls die größten Verdienste erwarb. K. Eubel.

**Schmid** J., Die Urkundenregesten des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg. 2. Bd. Regensburg, J. Habbel. VI, 435 S. ℳ 10.

Wie es bei der Veröffentlichung des ersten Bandes der „Urkundenregesten“ (angezeigt im Hist. Jahrbuch 1912, S. 657) geplant ward, sollte der zweite innerhalb Jahresfrist erscheinen und „zirka 1200 Urkundenregesten enthalten“. (Vorwort des 1. Bd.) Die Zahl der im zweiten Band nunmehr veröffentlichten Urkundenregesten beträgt 1322, die Gesamtzahl der Regesten beider Bände also 3357. Von den Regesten des neuen Bandes stammen 32 aus der Zeit vor 1520 (1365–1517); sie waren von den bekannten Regensburger Forschern C. Th. Gmeiner und J. R. Schuegraf benützt worden und dann in der Stiftungsadministration der Alten Kapelle verblieben, wo sie erst jetzt wieder gefunden wurden. Das Datum der ältesten der 1290 übrigen Regesten ist 1520 Jan. 23, das der jüngsten 1800 Jan. 11. Außer den durch die beiden Publikationen jetzt bekannten Urkunden existiert noch eine beträchtliche Anzahl derart wurmstichiger und stockfleckiger Stücke, daß sie ganz und gar unleserlich sind; sehr viele Urkunden sind aber auch verloren gegangen. Trotzdem ist das in den zwei Bänden aufgenommene Urkundenmaterial keineswegs ein unbedeutendes, wie dies die kurze Statistik im Vorwort zum zweiten Bande zeigt. — Der Wunsch des Verfassers, es möge der neue Band dieselbe wohlwollende Aufnahme finden wie der erste, wird sich gewiß erfüllen; denn was wir an der früheren Erscheinung rühmten, gilt auch von dieser. Der Herausgeber ließ sich durch die Sprödigkeit des Stoffes und die mit seiner Arbeit verbundene Mühe Eifer und Geduld nicht rauben, um uns mit einer gediegenen Leistung zu beschenken. Nach dieser neuen Probe Schmidscher Gründlichkeit und Ausdauer sehen wir mit gesteigertem Interesse dem Erscheinen der pragmatischen „Geschichte des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle“ entgegen, die nach dem Vorwort (S. VI) in Vorbereitung ist. — Richtigzustellen ist die Angabe S. 379, Baldus Ferratinus sei Bischof von Amiternum-Rietti (?) gewesen; er war Bischof von Amelia oder Ameria (nach Gams S. 662 und Eubel III, 119) von 1558 (28. XI.) — 1562; demnach ist auch die Jahrzahl 1557 zu Nr. 443 (S 123) zu berichtigen; ferner muß S. 25 Nr. 83 nach pridie Kl. Septembris 31. August statt 30. September stehen. Statt der angegebenen Jahreszahlen ist endlich zu setzen: in Nr. 243 1535, Nr. 430 1557, Nr. 454, 455 wahrscheinlich, Nr. 457 gewiß 1560 (sicher keine 1559, da Pius IV erst 26. XII. 1559 Papst wurde), Nr. 734 1594, Nr. 900 1616, Nr. 1131 1655, Nr. 1141 1657, Nr. 1153 1664, Nr. 1194 1678, Nr. 1199 1680, Nr. 1214 1692, Nr. 1229 1713, Nr. 1251 1730. K. Guggenberger.

* **Urbare,** Österreichische. Hrsg. von der kais. Akademie der Wissenschaften. III. Abt.: Urbare geistl. Grundherrschaften. 2. Bd.: Die mittelalterl. Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns. 1. Tl.: Lambach, Mondsee, Ranshofen und Traunkirchen. Im Auftrage der kais. Akademie der Wissenschaften hrsg. von K. Schiffmann. Wien, W. Braumüller. VII, 396 S. M 12.

**Batiffol** P., History of the Roman Breviary. London, Longmans. s h. 9.

**Servettaz** A., Le Catéchisme dans l'ancien diocèse de Genève et le diocèse d'Annecy aux XVII$^e$, XVIII$^e$ et XIX$^e$ siècles. Annecy, Impr. commerciale. 51 S.

**Risch** A., Festschrift zur Jahrhundert-Feier der Privileg. württembergischen Bibelanstalten. 1. Tl.: Wie die Bibel ein deutsches Volksbuch ward. 2. Tl.: Die Privilegierte württembergische Bibelanstalt 1812/1912. Stuttgart, Privilegierte württ. Bibelanstalt. 112 S. illustr. M 1.

**Vergangenheit,** Aus Deutschlands kirchlicher. Festschrift zum 70. Geburtstage von Th. Brieger. Mit Beiträgen von C. Clemen, H. Hermelink, M. Lenz, G. Loesche, C. Mirbt, K. Müller, N. Müller, O. Scheel u. W. Sohm. Leipzig, Quelle & Meyer. VII, 294 S. M 8.

# Politische Geschichte.

## Deutsches Reich und Österreich.

**Gaede** U. u. **Brinkmann** C., Repetitorium der deutschen Geschichte. Mittelalter. 4. verb. u. verm. Aufl. Weimar, A. Duncker. VI, 242 S. ℳ 3,50.

**Gink** H., Wanderungen und Wandlungen in der Geschichte. (Hrsg. von E. Croissant.) Zweibrücken, F. Lehmann. 166 S. ℳ 1,80.

**Köster** A., Die staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzöge und Könige zu den deutschen Kaisern von Otto dem Großen bis Ottokar II. Breslau, M. & H. Marcus. XIV, 260 S. mit Tafel. ℳ 8,60. [Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 114. Heft.]

**Stieber** M., Böhmische Staatsverträge. Historischer Grundriß. 1. Abt.: Seit Přemysl Ottokar II bis zur Gründung des habsburgischen Reiches. Innsbruck, Wagner. XIV, 192 S. ℳ 7. [Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs. 8. Heft.]

* **v. Winterfeld** Luise, Die kurrheinischen Bündnisse bis zum Jahre 1386. Ein Beitrag zum Bündniswesen des ausgehenden Mittelalters. Berlin, Weidmann. VII, 123 S. ℳ 2,40.

**Scheffler** W., Karl IV und Innocenz VI. Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen (1355—60). Berlin, E. Ebering. 174 S. ℳ 4,50. [Historische Studien. 101. Heft.]

**Kiesewetter** J., Das deutsche Königtum Albrechts II. Programm des Staatsgymnasiums Troppau. 21 S.

**Schulz** H., Wallenstein und die Zeit des 30 jähr. Krieges. 2. Aufl. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 143 S. illustr. mit 4 Beilagen. Geb. ℳ 3. [Monographien zur Weltgeschichte. 3.]

**Briefe** und Akten zur Geschichte Wallensteins (1630—34). Hrsg. von H. Hallwich. 3. Bd. Wien, A. Hölder. XXVII, 799 S. ℳ 17. [Fontes rerum Austriacarum. II. Abtlg. 65. Bd.] ● XXXIII, 860.

* **Weber** O., Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Untergange des römisch-deutschen Reiches 1648/1806. Leipzig, Quelle & Meyer. 1913. VIII, 204 S. Geb. ℳ 3,40. [Bibliothek der Geschichtswissenschaft.]

**Steffens** W., Der Große Kurfürst. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 34 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher. Nr. 58.]

**Katz** J. A., Maria Theresia, Erzherzogin von Österreich, Königin von Ungarn und Böhmen, deutsche Kaiserin. Ein Lebens- und Charakterbild. Rottenburg, W. Bader. 147 S. illustr. ℳ 1,50.

* **Friedrich der Große,** Briefe an Thieriot. Herausgegeben von E. Jacobs. Berlin, Weidmann. 4°. 44 S. ℳ 3. [Mitteilungen aus der Königlichen Bibliothek (Berlin). 1.]

Thieriot war Friedrichs des Großen literarischer Korrespondent und Agent in Paris, der ihn mit Berichten über die Neuerscheinungen des Büchermarktes

und mit Bücherlieferungen zu versorgen hatte. Wie es scheint, ist er der erste dieser fürstlichen Korrespondenten. Er war 1736 bis 1748 und 1766 bis zu seinem Tode, 1772, für den großen König tätig. 34 Briefe Friedrichs an ihn werden hier aus einer 1894 von der Königlichen Bibliothek erworbenen Handschrift veröffentlicht. 30 stammen aus den Jahren 1737 bis 1740, die übrigen aus den Jahren 1743 bis 1745. Hauptsächlich hatte der Agent Bücher zu besorgen, auf deren äußere Schönheit und Einbände er besonders achten sollte, aber auch Briefe zu befördern, Besuche zu machen, Empfehlungen auszurichten, Auskünfte und Antworten einzuholen, gelegentlich sogar für den Nachtisch der Tafel zu sorgen. Die Briefe sind für Friedrichs Studien und für die Entstehung seiner ersten Bibliothek (in Rheinsberg) besonders ergiebig. Daneben tragen sie zur Erläuterung von mancherlei Einzelheiten und Beziehungen bei, die bereits bekannt waren, und bringen auch Neues. Die Arbeit des Herausgebers läßt nichts zu wünschen übrig. Die Briefe sind buchstabengetreu wiedergegeben. In den Anmerkungen werden die genauen Titel der genannten Werke angeführt und, soweit es möglich war, die von Thieriot beschafften Exemplare in den Bibliotheken Friedrichs d. Gr. nachgewiesen. — Das Heft ist vortrefflich ausgestattet. — Ich benutze die Gelegenheit, auch auf den in der Vorrede genannten Aufsatz des Kgl. Hausbibliothekars B. Krieger: „Lektüre und Bibliotheken Friedrichs d. Gr." im Hohenzollern-Jahrbuch Jg. 15, 1911, S. 168 ff. und auf den von demselben bearbeiteten „Gesamtkatalog der Bibliotheken Friedrichs d. Gr.", dessen Druck ebenda S. 196 ff. begonnen hat, aufmerksam zu machen.

Kl. Löffler.

**Lehndorff** Reichsgraf Ernst Ahasverus Heinr. v., 30 Jahre am Hofe Friedrichs des Großen. Aus den Tagebüchern des L., Kammerherrn der Königin Elisabeth Christine von Preußen. Mitteilungen von K. E. Schmidt. Nachträge. 2. Bd. Gotha, F. A. Perthes. 1913. 416 S. ℳ 10.

***Kaufmann** G., Geschichte Deutschlands im 19. Jahrh. Volksausgabe. 1.—8. Tausend. Berlin, G. Bondi. VIII, 694 S. ℳ 4,50.

**Schnippel** E., Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Jahres 1806. 3. Tl. Progr. des Gymn. Osterode i. Ostpr. 4°. 35 S.

**Schreckenbach** P., Der Zusammenbruch Preußens im Jahre 1806. Eine Erinnerungsgabe für das deutsche Volk. 4.—6. Tausend. Jena, E. Diederichs. 1913. VI, 208 S. illustr. ℳ 4.

***Jaenicke** H., Von Tilsit bis Leipzig (1807—13). Berlin, R. Eisenschmidt. 1913. Geb. ℳ 3,75.

Das vorliegende Werk gibt zuerst eine sehr klare und anschauliche Darstellung der traurigen Lage Preußens nach dem Tilsiter Frieden und der verschiedenen Verbesserungen, die insbesondere auf Anregung des Freiherrn vom Stein im Staatswesen gemacht wurden. Weniger entsprechend sind die Kapitel, die den russischen Feldzug behandeln. Der Verfasser hat hier anscheinend ein älteres Werk benutzt und aus ihm eine größere Anzahl von Unrichtigkeiten übernommen. Das ergibt sich schon aus einem Vergleich mit dem betreffenden Artikel im X. Band des neuen „Handbuchs für Heer und Flotte" von v. Alten. Dagegen sind die Vorgänge bei Abschluß des Vertrages von Tauroggen und die sich anschließende Vorbereitung zur Erhebung Preußens zutreffend dargestellt. Die Beschreibung des Feldzuges von 1813 leidet wieder darunter, daß der Verfasser ein älteres Werk benützt hat, vermutlich ist es Treitschkes Darstellung der Befreiungskriege, die er auch einmal anführt. Er hätte besser getan, sich das diese Kriege behandelnde vorzügliche neue Werk von Friederich (Generalmajor im Großen Generalstabe) näher anzusehen, dann würde er verschiedene Legenden, falsche Angaben und unrichtige Auffassungen früherer Werke nicht gebracht haben, und seine Dar-

stellung würde mehr dem heutigen Standpunkte der kriegsgeschichtlichen Forschung entsprechen. Im übrigen ist anzuerkennen, daß der Verfasser bemüht war, eine übersichtliche Schilderung der politischen und militärischen Entwickelung Preußens von 1807 mit 1813 zu geben. v. Landmann.

* **Hirn** J., Englische Subsidien für Tirol und die Emigranten von 1809. Herausgegeben von der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs. Innsbruck, H. Schwick. VI, 120 S. M 3.

Mit dieser Arbeit wird eine Lücke in unserer Kenntnis von den Ereignissen des Jahres 1809 ausgefüllt und die bekannte Darstellung des Verfassers über Tirols Erhebung nachträglich ergänzt. Die Lücke ist zuletzt von Archibald Weir (Times, 8. Juni 1909) beklagt worden. Der Gedanke, britische Subsidien speziell für Tirol zu erlangen, geht, wie aus Hirns Darstellung zu entnehmen ist, auf den österreichischen Intendanten Hormayr (S. 2, 9) zurück, nicht auf den gerne aufschneidenden, aber geschäftsgewandten Innsbrucker Kommissionshändler und Schiffmeister Johann Georg Schenacher, auch nicht auf den Bludenzer Adlerwirt und kaiserlichen Miliz-Major Joseph Christian Müller, obwohl sich jeder der beiden für den alleinigen Urheber des Gedankens ausgab. Mit Billigung und parzieller Unterstützung des Kaisers, nicht aber in dessen Namen, sondern im Namen der Tiroler trafen beide am 25. Oktober 1809 in London ein. Von Totis waren sie am 20. September abgereist. Ihr Weg hatte über Olmütz, Jägerndorf, Neisse, Frankfurt an der Oder und Kolberg geführt, wo Blücher die Verbindung mit den Engländern vermittelte. Wetteifernd in der Kunst des Fabulierens schmückten Schenacher und Müller die Heldentaten der Tiroler aus: zuerst in ihrer Bittschrift an die englische Regierung, noch mehr dann in einem von Müller allein publizierten Büchlein (S. 17). Zustatten kamen ihnen wahrhafte Berichte über neue Heldentaten, besonders Speckbachers an den Loferer Pässen (Sept. 1809). Zur Fortsetzung des Kampfes Tirols unter englischer Leitung war die Subsidie ursprünglich gedacht; zur Linderung der furchtbaren Not ward sie auf die Kunde vom Schönbrunner Frieden bewilligt (11. Nov. 1809). H. betont (S. 21 f.), daß es trotzdem unentschieden gelassen wurde, ob die 283000 Gulden als „Almosen" oder eventuell doch noch als „Kriegssubsidie" zu dienen hatten. Zu „diskretionärer Verfügung" (S. 22) ward diese Summe den Deputierten anvertraut. Dabei blieb es, weil der Kaiserhof aus Rücksicht auf sein enger werdendes Verhältnis zu Napoleon mit der Sache in keiner Weise zu tun haben wollte. Schenacher, der am 1. Januar 1810 in Wien eintraf, bat wiederholt, aber vergebens am Kaiserhofe um Direktiven. Gerne holte sich Schenacher darum solche ebenso wie Belobungen von Alexander Horn(e) oder Alexander Bergström, einem englischen Geheimagenten, hinter dem sich, wie H. nachweist, ein ehemaliger Benediktiner vom Schottenkloster zu Sankt Jakob in Regensburg verbarg: Pater Maurus Horn(e), vielleicht britischer Untertan von Geburt. Da Schenacher bei der Sache persönlich nicht zu kurz kam, hielt er es nicht für seine Pflicht, die Legitimation Hornes zu prüfen, sondern titulierte diesen gerne „Exzellenz" und „Gesandten". Dem Verfasser gelang es, die Verwendung des Geldes im einzelnen nachzuweisen, ebenso die Berechtigung gleichzeitiger Klagen über Eigenmächtigkeiten und Unredlichkeiten. Z. B. kamen von der ursprünglich für Andreas Hofer selbst bestimmten Summe von 11000 Gulden nur 2000 in die Hände seiner hintergangenen Witwe. Trotz dieser Unredlichkeiten durfte H. sagen (S. 113): „Das Meiste wurde zweckentsprechend verwendet, sei es als Almosen für die Ausgewanderten, deren großes Elend gerade diese Akten bezeugen, sei es für die Verunglückten im Lande." Die Freunde vaterländischer Geschichtsforschung werden sich über diesen neuen Beitrag sicher freuen. Turba.

**Johann,** Erzherzog, Tagebuchaufzeichnungen von seinem Aufenthalte im Kurorte Rohitsch-Sauerbrunn und über seine Reisen in Untersteiermark aus den Jahren 1810, 1811 und 1812. Eingeleitet und mi:

Anmerkungen hrsg. von A. Schlossar. Graz, Leykam. V, 124 S. ℳ 2.

**Borkowsky** E., Deutscher Frühling 1813. Die Wiedergeburt des deutschen Volkes vor 100 Jahren. Berlin, G. Grote. VII, 336 S. ℳ 3.

**Bülow** O., 1813. Ein Erinnerungsblatt an Deutschland große Vergangenheit. 1.—4. Tausend. Langensalza, Schulbuchhandlung. 98 S. ℳ 1.

**Krzesinski,** Das Jahr 1813. Preußens Erhebung. Königsberg, Ostpreußische Druckerei und Verlagsanstalt. 48 S. mit 1 Tafel. ℳ 0,40.

**Rosteutscher** W., Deutschlands Herz im Frühling 1813. Kattowitz, Phönix-Verlag. 1913. VII, 247 S. illustr. ℳ 1,80.

**v. Raumer** K., Erinnerungen aus den Jahren 1813 und 1814. München, F. Klübers Nachf. 80 S. ℳ 2.

***v. Raumer** K., Erinnerungen aus den Jahren 1813 und 1814. Herausgegeben von K. Linnebach. Leipzig, Voigtländer. ℳ 0,90. [Voigtländers Quellenbücher, Band 29.]

K. v. Raumer war Bergrat und Professor an der Universität Breslau, als im März 1813 in Preußen die Errichtung der Landwehr erfolgte. Er meldete sich freiwillig zum Eintritt: seiner staatlichen Stellung entsprechend, wurde er gleich zum Hauptmann ernannt. Nachdem er einige Zeit bei einem Landwehrbataillon Dienst geleistet hatte, wurde er, als in Schlesien besonders ortskundig, in das Hauptquartier Blüchers berufen, bei dem er den Herbstfeldzug 1813 und den Feldzug 1814 in Frankreich mitmachte. 1850 veröffentlichte Raumer seine Erinnerungen an diese beiden Jahre, die nunmehr in neuer Ausgabe vorliegen. Der Wert dieser Erinnerungen liegt durchaus im Persönlichen, in der Persönlichkeit des Verfassers, in dem Einblick in das Leben der Kriegsfreiwilligen, in der Zeichnung der Männer des Blücherschen Hauptquartiers, in den liebevollen Beiträgen zur Schilderung und Lebensgeschichte Gneisenaus: sie sind sehr anziehend geschrieben und, wenn sie auch für die Kenntnis der kriegerischen Ereignisse nicht viel bieten, gebührt ihnen jedenfalls ein angemessener Platz unter den zahlreichen Büchern, die zur Jahrhundertfeier der Befreiungskriege erschienen sind und noch erscheinen. v. Landmann.

**Nechtwisch** Th., Die große Zeit. (1813—1815.) Ein Jahrhundertbuch. Leipzig, G. Wigand. 1912. 476 S. illustr. Geb. ℳ 5.

**Schnurre** Th., Die württembergischen Abgeordneten in der konstituierenden deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. Mit einem Anhang: Biographisches über diese Abgeordneten. Von Niebour. Stuttgart, W. Kohlhammer. XII, 126 S. ℳ 2. [Darstellungen aus der württembergischen Geschichte. 9. Bd.]

***Hopf** W., Kurhessens deutsche Politik im Jahre 1850. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Verfassungskämpfe. Marburg, N. G. Elwert. VII, 295 S. ℳ 3.

**Salomon** F., Die deutschen Parteiprogramme. 2. Auflage. 1. Heft. Von den letzten Zeiten des Deutschen Bundes bis zur Reichsgründung. 1845 bis 1871. 2. Heft. Von der Reichsgründung bis zur Gegenwart.

1871—1912. Leipzig, B. G. Teubner. X, 147 S. und VI, 178 S. Je ℳ 1,80. [Quellensammlung zur deutschen Geschichte]

***Curtius** P., Kurd von Schloezer. Ein Lebensbild. Berlin, R. Eisenschmidt. 150 S. ℳ 3,50.

In pietätvoller Darstellung bietet der Neffe Schloezers ein Lebensbild des bekannten Diplomaten. Wir begleiten ihn bei den einzelnen Etappen der diplomatischen Carrière, in die der nicht unbedeutende Historiker (sein Hauptwerk ist neben Arbeiten zur Geschichte des 18. Jahrhunderts die dreibändige „Geschichte der deutschen Ostseeländer") durch die Prinzessin Augusta hineinkam. Von Petersburg, wo zuletzt Bismarck sein Chef war, wurde der junge Legationssekretär ins Auswärtige Amt berufen. Es folgte seine Tätigkeit in Rom in den letzten Jahren der päpstlichen Herrschaft (1864–69). Mexiko und Washington sind die weiteren Stätten seines amtlichen Wirkens. Den Höhepunkt seiner Tätigkeit bildete aber das Jahrzehnt von 1882—92, in dem er als erster preußischer Gesandter beim Heil. Stuhl nach der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Berlin und der Kurie an der Regelung wichtiger kirchenpolitischer Fragen, besonders der Beilegung des Kulturkampfes, in hervorragender Weise mitzuarbeiten berufen war. Erst damals wurde er „eine markige Figur der Zeitgeschichte" (S. 120). Was uns der Verfasser hierüber vor allem auf Grund von Briefen Schloezers und Mitteilungen seiner Freunde wie de Montels zu erzählen weiß, liest sich interessant, bietet aber kaum Neues von größerem Belang; denn die römischen Berichte Schloezers, die sicher ein reiches und wichtiges Material enthalten, werden wohl noch lange der Öffentlichkeit vorbehalten bleiben. — Einige Ergänzungen durch Mitteilung von Briefen Schloezers an Galimberti bietet Cr. Crispolti e G. Aureli. La Politica di Leone XIII da Luigi Galimberti a Mariano Rampolla. Roma 1912. — In seinen brieflichen Äußerungen über kirchliche Dinge ist Schl. nicht bloß „kernig und echt deutsch" (S. 96), sondern mitunter auch recht ungeniert. — S. 96 muß es Hefele heißen, S. 139 f. Kraus.

F. X. Seppelt.

**Brendicke** H., Kaiserin Friedrich. Leben und Wirken einer deutschen Frau. Herausgegeben und dem deutschen Volke erzählt. Ein Gegenbild zu dem Volksbuche desselben Verfassers: „Königin Luise". Weißensee b. Berlin, E. Bartels. 143 S. illustr. Geb. ℳ 4.

**Schurz** C., Lebenserinnerungen. 3. Bd. Briefe und Lebensabriß. Berlin, G. Reimer. X, 494 S. ℳ 8.

***Cardauns** H., Aus dem Leben eines deutschen Redakteurs. Köln, Bachem. 276 S. ℳ 3,60.

Wenn ein Mann wie Cardauns, der durch Jahrzehnte im öffentlichen Leben, vor allem als leitender Redakteur des führenden Zentrumsorgans, eine hervorragende Tätigkeit entfaltet hat, zur Feder greift, um Lebenserinnerungen niederzuschreiben, so darf er auf einen großen Kreis von Lesern rechnen. Sie werden nicht enttäuscht sein, denn in dem frisch und anregend geschriebenen Büchlein, in dem auch hier und da der Humor zu seinem Rechte kommt, werden sie bei all der vorsichtigen Zurückhaltung, die der Verfasser aus Gründen der Diskretion übt, mancherlei interessante Einzelheiten zur Zeitgeschichte finden, und das ruhige, wohl erwogene Urteil des erfahrenen Verfassers über mancherlei Dinge in Staat und Kirche, die vielfach noch erregt erörtert werden, darf auf ernste Beachtung Anspruch erheben. Zur Kennzeichnung des Inhalts seien einige Kapitelüberschriften hervorgehoben: Lehrtätigkeit, Die Görresgesellschaft, Allerhand persönliche Beziehungen, Ludwig Windhorst, Kirchliche Streitigkeiten.

F. X. Seppelt.

**Whitman** S., Deutsche Erinnerungen. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 351 S. mit 16 Bildnissen. ℳ 8.

## Schweiz.

**Ehrenzeller** W., Die Feldzüge der Walliser und Eidgenossen ins Eschental und der Wallishandel 1484—1494. Züricher Dissertation. Zürich, Leemann. 300 S.

Diese Abhandlung ist gewissermaßen ein Ausschnitt aus der noch immer mangelnden Darstellung der Eschentaler Züge der Eidgenossen, die später erscheinen soll. Die weiteren Schicksale des Walliser Bischofs Jost von Silenen (1482—1496) werden ebenfalls Gegenstand eines besonderen Aufsatzes bilden, der demnächst erscheinen wird. So haben wir es hier nur mit einem kleinen aber folgenschweren Ausschnitt aus der Walliser Geschichte des ausgehenden 15. Jahrhunderts zu tun, der aber hier zum ersten Male eine erschöpfende und zugleich wissenschaftlich kritische Behandlung erfährt. Es handelt sich um Veranlassung und Verlauf der drei mailändischen Feldzüge der Walliser von 1484, 1487 und 1494. Der erste schloß ab mit einem Waffenstillstand, der niemand befriedigte und nur durch Dazwischentreten eidgenössischer Vermittler zustande kam gegen den Willen des Bischofs. Allein aus den Akten ergibt sich, daß diese Vermittlung keine unparteiische war, sondern ganz im Dienste des Herzogs stand, und daß insbesondere der Züricher Bürgermeister sich um schweres Geld vom Herzog hatte bestechen lassen. Infolgedessen lautete der merkwürdigerweise nicht mehr erhaltene Schiedsspruch in allen Hauptpunkten zu Gunsten Mailands. Deshalb sah der Bischof keinen anderen Ausweg als die neue Waffenerhebung von 1487, wofür er das gute Recht hatte. Allein die Niederlage bei Crevola (28. April 1487), welche die mit Wallis verbündeten Eidgenossen verschuldet hatten, brachte die Walliser zur Unterwerfung unter den ungünstigen Schiedsspruch, während der Bischof 1494, durch persönliche Motive noch besonders gereizt, neuerdings zu den Waffen griff unter Führung des bekannten Walliser Hauptmanns Jörg auf der Flüe, was nun endlich auch einen ehrenvollen Frieden herbeiführte (1495). Über den Feldzug von 1487 fehlen Walliser Quellen fast völlig, und man ist lediglich auf auswärtige Chronisten und die italienischen Briefe und Kundschaften angewiesen. Um so höher ist der Verdienst des Verfassers anzuschlagen, der das weitschichtige und entlegene Quellenmaterial in großer Vollständigkeit heranzieht und kritisch zu verwerten weiß. Die dabei gewonnenen Resultate sind zwar kein Ruhmesblatt für die eidgenössische Politik, aber sehr wertvoll für die Erkenntnis der Lage des Wallis und die Stellung seines gerade infolgedessen mit seinen Untertanen zerfallenen Bischofs, wodurch auch vielfach Licht fällt auf die sich anschließenden späteren inneren und äußeren Wirren unter seinem großen Nachfolger, Kardinal Schiner. A. Büchi.

**Schwarz** F., Die bernische Kriegskontribution von 1798. Bern, K. J. Wyß. VI, 150 S. ℳ 2,50.

## Niederlande und Belgien.

***Forster** G., Der belgische Aufruhr unter der Regierung Josefs II. (1789—1790). [Aus F., Ansichten vom Niederrhein.] Herausgegeben und mit Einleitung und Anmerkungen versehen von G. Lorenz. Leipzig, R. Voigtländer. 76 S. ℳ 0,70. [Voigtländers Quellenbücher. 27. Bd.]

***Cauchie** A., Le Comte L. C. M. de Barbiano di Belgiojoso et ses papiers d'état à Milan. Contribution à l'histoire des réformes de Joseph II en Belgique. Bruxelles, M. Weissenbruch. 190 S. fr. 20.

In dieser Studie (S.-A. aus „Bulletins de la Commission royale d'histoire de Belgique", 1912 T. LXXXI, S. 151—332) bietet Professor Cauchie zunächst einen Lebensabriß des Grafen Belgiojoso. Geboren am 2. Januar 1728 widmete sich der Graf frühzeitig der militärischen Laufbahn. Nachdem er mit Auszeichnung am ganzen siebenjährigen Krieg teilgenommen, erhielt er im Oktober 1763 seine Ernennung zum österreichischen Gesandten in Schweden und genau sechs Jahre später die als außerordentlicher Gesandter nach London. 1782 (offiziell erst 1783) ernannte ihn Joseph II zu seinem bevollmächtigten Minister in den Niederlanden. Aus dem reichhaltigen Briefwechsel zwischen dem Kaiser und seinem Minister entnimmt Cauchie die Schilderung der Tätigkeit Belgiojosos in den Niederlanden, die Verhandlungen mit den holländischen Staaten (S. 32—56), das Reformprogramm für Belgien und dessen Ausführung, Hindernisse und deren Beseitigung usw. (S. 57—138). Nach seiner Entlassung im Jahre 1787 lebte der Graf zurückgezogen, bis er am 15. Mai 1811 in Mailand starb. Im zweiten Teil seiner Arbeit gibt Cauchie eine genaue Liste der noch in der Familie des Grafen zu Mailand erhaltenen Papiere des ehemaligen Gesandten und Ministers, die eine reiche Ausbeute für die Geschichte Belgiens sowie der Regierung Josephs II versprechen. G. Allmang.

## Dänemark, Schweden, Norwegen.

**Boëthius** B., Svenskarne i de nedersachsiska och westfaliska kustländerna Juli 1630 — November 1632. Uppsala. XXIV, 375 S. 5 kr.

**Historie,** Norges. Tidsrummet 1814—1905 af J. E. Sars. 75. og 76. Heft. Kristiania. Je 50 ö.

**Nielsen** Y., Under Oscar II's Regjering. Oplevelser og Optegnelser 1872—1884. Kjøbenhavn. 328 S. 5 kr. 75 ö.

## Großbritannien und Irland.

**Jendwine** J. W., The First twelve centuries of British story. London, Longmans. 496 S. 12 sh. 6 d.

**Innes** A. D., A History of the British nation: from the earliest times to the present day. London, Jack. 1016 S. illustr. 3 sh. 6 d.

**Innes** A. D., An Outline of British history. London, Rivingtons. Part. I. II. 232 und 168 S. 2 sh. 6 d. und 2 sh.

**Barbe** L. A., In byways of Scottish history. London, Blackie. 380 S. 10 sh. 6 d.

**Lindsey** J. S., Problems and exercises in British history. Parts. IV. and V., Lancaster, York, and Tudor, 1399—1603. London. 4°. 1 sh. 6 d. ● XXXIII, 663.

**Du Boscq de Beaumont** G. et **Bernos** G., La Cour des Stuarts à Saint-Germain en-Laye, 1698—1718. Paris, Emile-Paul. XII, 400 S. fr. 5.

**Calendar** of State Papers: Colonial Series. America and the West Indies, Jan. to Dec. 1702. Edited by C. Headlam. London. 4°. sh. 15.

**Esdaile** K. A., Walpole and Chatham, 1714—60. London, Bell. 128 S. sh. 1.

**Meikle** H. W., Scotland and the French revolution. London, Maclehose. 336 S. sh. 10.

**Halévy** E., Histoire du peuple anglais au XIXᵉ siècle. I: l'Angleterre en 1815. Paris, Hachette et Cie. VIII, 620 S. fr. 15.

**Winbolt** S. E., England and Napoleon, 1801—15. London, Bell. 128 S. sh. 1.

**Fitzmaurice** Lord, Life of William, Earl of Shelburne, afterwards First Marquess of Lansdowne. With extracts from his papers and correspondence. 2 vols. 2nd and rev. edit. London, Macmillan. 510 u. 520 S. sh. 24.

**Monypenny** W. Fl., The life of Benjamin Disraeli, Earl of Beaconsfield. Vol. 2: 1837—46. London, Murray. 430 S. sh. 12. ● XXXII, 410.

**McCarthy** M. J. F., The Irish revolution. Vol. I: The Murdering time, from the Land League to the first Home Rule Bill. London, W. Blackwood. 508 S. 10 sh. 6 d.

**Gretton** R. H., A modern history of the English people. Vol. I: 1880—98. London, Richards. 448 S. 7 sh. 6 d.

**Legge** E., King Edward in his true Colours. With appreciations of Edward VII, by Comte de Haussonville and A. Vambery. London. IX, 417 S. sh. 16.

**Fowler** E. H., The life of Henry Hartley Fowler, First Viscount Wolverhampton. London, Hutchinson. 700 S. sh. 21.

**Hassall** A., The history of British foreign policy: from the earliest times to 1912. London, W. Blackwood. 372 S. 10 sh. 6 d.

## Frankreich.

**Hazon de Saint-Firmin** J., Un assasin du duc Henry de Guise. François II de Montpezat, baron de Laugnac, capitaine de Quarante cinq (1566—90). Paris, A. Picard. 72 S.

**Margaretha v. Valois**, Memoiren, Briefe und sonstige Dokumente ihres Lebens, hrsg. von W. Fred. Bd. 1 u. 2. Leipzig, Insel-Verlag. 271 u. 246 S. ℳ 5.

**Margarete v. Valois**, Erinnerungen. Mit vielen zeitgenössischen Bildnissen. (Zum erstenmal vollständig aus dem Franz. übertragen von A. Semerau.) München, G. Müller. 328 S. ℳ 5.

* **Platzhoff** W., Frankreich und die deutschen Protestanten in den Jahren 1570—1573. München und Berlin, R. Oldenbourg. XVIII, 215 S. [Historische Bibliothek. Bd. 28].

Diese Habilitationsschrift des Bonner Privatdozenten behandelt für einen sehr kurzen, aber wegen der Bartholomäusnacht sehr bedeutsamen Zeitraum die

Beziehungen der deutschen protestantischen Fürsten zum französischen Herrscherhaus. Sie waren zwar schon öfters in der historischen Literatur der inter essierten Länder erörtert worden, aber aus den vielen da und dort zerstreuten Einzelheiten ließ sich doch kein richtiges Bild der sehr verwickelten Verhältnisse gewinnen. Auf Grund des gedruckten Materials und Marburger und Dresdener Archivalien stellt Platzhoff in gründlicher und sachlicher Weise den Gegenstand eingehend dar. In einer Einleitung bespricht er das Verhältnis der deutschen Protestanten zu Frankreich seit dem wichtigen Jahre 1559 bis 1570. Dann erörtert er die interessanten Verhandlungen über ein französisch-protestantisches Bündnis bis zur Bartholomäusnacht, schildert dann den Eindruck, den dieses Ereignis auf die deutschen Protestanten machte, und die daraufhin einsetzende Politik der deutschen Fürsten. Die polnische Königswahl, bei der der alte Antagonismus zwischen Frankreich und den Habsburgern wieder aufs stärkste hervortrat, ließ Katharina von Medici aufs neue um die Gunst der deutschen Fürsten werben. Diese Praktiken der Katharina von Medici, die Heinrich von Anjou, den Bruder des französischen Königs, auf dem polnischen Thron sehen wollte, sind der Gegenstand des 4. und 5. Kapitels, das 6. verfolgt den Durchzug des neuen Polenkönigs durch das Reich. Aber dieser Durchzug war nur ein Augenblickserfolg. Mit dieser Reise Heinrichs von Anjou waren die Bündnisverhandlungen Frankreichs mit den deutschen Protestanten, die Pfälzer ausgenommen, beendigt. In der Folgezeit machte erst Heinrich IV „durch eine stetige zielbewußte Politik nach innen und außen Frankreich für die Fürsten wirklich allianzfähig." 22 Beilagen von ungedruckten Aktenstücken bilden den Anhang der fleißigen, eindringenden Arbeit. Luzian Pfleger.

**Chanoine Davranches,** Le maréchal et la marquise d'Ancre. L'histoire et les pamphlets. Rouen, impr. L. Gy. 184 S.

**Stokes** H., A prince of pleasure: Philip of France and his court 1640—1701. London, H. Jenkins. 398 S. 12 sh. 6 d.

**Duclos** Ch. P., Secret memoirs of the Regency: the minority of Louis XV. London, Greening. 356 S. sh. 5.

**Younghusband** Lady, Marie-Antoinette: her early youth. 1770—1774. London, Macmillan. 614 S. sh. 15.

***Carlyle** Th., Histoire de la Révolution française. Traduit de l'anglais par M. J. Roche Nouvelle édition précédée d'un avertissement de M. A. Aulard. I: La Bastille. II: La Constitution. III: La Guillotine. Paris, F. Alcan. XXXII 381; 427; 455 S. Je fr. 3.50 [Bibliothèque d'histoire contemporaine].

Das Werk von Carlyle ist dem Historiker zu sehr bekannt, als daß es notwendig wäre, hier dessen Eigenart noch besonders hervorzuheben. Es scheint uns heutzutage eher die Einreihung in die Werke der Belletristik als der eigentlichen Geschichte zu verdienen. Gewiß hat Carlyle die zu seiner Zeit zugänglichen Quellen benutzt, aber nicht immer mit der notwendigen Kritik. Sodann sind seit dem Erscheinen seines Buches (1837) eine Unmasse neuer Quellen erschlossen worden, wodurch manche seiner Angaben und Beurteilungen sich als unrichtig erweisen. Der Stil ist oft überladen, es kommen viele Phrasen vor, die, ohne irgendwie dem Ganzen zu schaden, ausgemerzt werden könnten. Seine Beurteilung der Personen und Ereignisse ist oft ganz einseitig und sogar ungerecht. Die neue französische Übersetzung schließt sich eng der englischen Vorlage an. Die Übersetzer — auf dem Titelblatt ist nur ein Übersetzer genannt, in dem Vorwort von Aulard (I S. I; vgl. S. XXX) werden zwei Übersetzer erwähnt (Elias Regnault und Odysse Barrot), die mit dem ersten gar nichts gemein zu haben scheinen — wollten die Eigenart Carlyles unverändert lassen und haben darum keine Anmerkungen irgendwelcher Art beigefügt. G. Allmang.

***Scheiber** E., Die Septembermorde und Danton. Ein Beitrag zur Geschichte der französischen Revolution. Leipzig, Quelle & Meyer. 80 S. ℳ 2. [Leipziger historische Abhandlungen. 27. Heft.]

**Kerl** G., Robespierres Kirchenpolitik. Diss. Leipzig. 67 S.

**Caron** P., La Défense nationale de 1792 à 1795. Paris, Hachette et Cie. VI, 105 S. fr. 2.

**de Pimodan** comte, Les Fiançailles de Madame Royale, fille de Louis XVI, et la première année de son séjour à Vienne, d'après des documents nouveaux. Paris, Plon-Nourrit et Cie. 23 S. fr. 3.

**Allen** P., The last legitimate King of France. Louis XVII. London. 458 S.

**Mémoires** et souvenirs sur la Révolution et l'Empire publiés avec des documents inédits par G. Lenotre. Les Noyades de Nantes. Paris. Perrin et Cie. 325 S. illustr. fr. 3.50.

**Baner** J., Joaquin Murat y los últimos tiempos de su reinado en Nápoles. Madrid. 266 S. 4 pes.

**Crémieux** A., La Censure en 1820 et 1821. Étude sur la presse politique et la résistance libérale. Paris. E. Cornély et Cie. III. 100 S. [Bibliothèque d'histoire moderne. 14.]

**d'Hauterive** E., La police secrète du premier empire. T. II. Paris. fr. 15.

**Napoleon-Literatur** (in alphabetischer Folge):

Dontenville J., Napoléon I. son oeuvre au dedans et au dehors. 3e mille. Paris. Jouve et Cie. 16°. 113 S. fr. 1. — Frémeaux P., Napoleons letzte Tage auf St. Helena. Übersetzt von E. Oesterheld. Das Vorwort schrieb P. Holzhausen. Berlin, Pan-Verlag. 336 S. mit 7 Taf. ℳ 4. — Napoléon I. Correspondance inédite, conservée aux archives de la guerre, publiée par E. Picard et L. Tuetey. T. 2: 1808/9. Paris. Charles-Lavauzelle. 860 S. fr. 15. [Publié sous la direction de la section historique de l'état-major de l'armée.] ● XXXIII. 872. — Napoleons I Gespräche. Zum erstenmal gesammelt und hrsg. von F. M. Kircheisen. 2. Bd. Stuttgart, R. Lutz. VII, 352 S. ℳ 5,50. ● XXXIII 87. — Napoleons Leben. Von ihm selbst erzählt. Übersetzt und hrsg. von H. Conrad. 10. Bd.: Meine letzte Niederlage. 1.–3. Aufl. Stuttgart, R. Lutz. XV, 383 S. mit 4 Tafeln. ℳ 7. — Petre F. L., Napoleons last campaign in Germany. 1813. London. Lane. 418 S. 12 sh. 6 d. — *Philippson M., Die äußere Politik Napoleons I. Der Friede von Amiens 1802. Leipzig. G. Fock. 1913. 108 S. ℳ 3.

**d'Antioche** comte, Chateaubriand, ambassadeur à Londres (1822), d'après ses dépêches inédites. Paris. Perrin et Cie. 453 S.

***Rébillot**, Souvenirs de révolutions et de guerre. Paris. Berger-Levrault. fr. 4.

In einer Anzahl von Aufsätzen bringt der Verfasser, der seine militärische Laufbahn als Offizier unter König Louis Philipp begonnen hat, Erinnerungen aus seiner Dienstzeit, die dem jungen Geschlecht das Leben der „alten Armee" erfahren sollen. Im ersten Aufsatz, La révolution de 1848, versucht der Verfasser den Nachweis zu erbringen, daß hauptsächlich die Schwäche der Regierung und ihr Mangel an Entschlossenheit das Gelingen der Revolution möglich gemacht haben. Der 2. Aufsatz bringt über den Feldzug 1854/55, dem der Ver

fasser als junger Artilleriehauptmann beigewohnt hat, sehr anregende Einzelheiten, insbesondere von der Schlacht an der Alma und von dem Leben vor Sebastopol. Über den Marschall Canrobert und andere militärische Persönlichkeiten gibt er ein ganz sachverständliches Urteil ab. In einem weiteren Aufsatz, A l'armée du Rhin en 1870, erzählt der Verfasser, nunmehr Batteriechef, seine Erlebnisse von Beginn des Feldzuges bis zur Übergabe von Metz, die ihn zum Kriegsgefangenen machte, und erörtert dabei auch die militärischen Operationen überhaupt. Voll Anerkennung spricht er von dem Zusammengreifen der deutschen Truppenführer in den Schlachten und Gefechten und tadelt dagegen das Verhalten der französischen Generale, die immer auf Befehle warteten und sich gegenseitig im Stich ließen. Ganz besonders ungünstig ist sein Urteil über Marschall Bazaine, den er nicht nur als einen unfähigen Heerführer, sondern auch als einen Verräter hinstellt. Eine Fabel, die er vom Hörensagen nacherzählt, ist die Angabe, im Großen Hauptquartier der deutschen Armee in Pont-à-Mousson habe man am 16. August abends bereits von der Absicht des Rückzuges gesprochen. Überhaupt läßt die ganze Abhandlung über 1870 eine eingehendere Kenntnis der einschlägigen Literatur vermissen. Ein nicht minder abfälliges Urteil wie über Bazaine wird in einem eigenen Aufsatz über den General Trochu abgegeben, dessen Tätigkeit bei der Verteidigung von Paris ausführlich zur Besprechung gelangt. Der Verfasser kann hier allerdings nicht aus eigener Erinnerung sprechen, da er zur fraglichen Zeit als Gefangener in Lübeck saß. Er mag bezüglich der Persönlichkeit Trochus in vieler Beziehung Recht haben, jedenfalls spricht es nicht für den General, daß er am 4. September die Kaiserin-Regentin Eugenie im Stich ließ, obwohl er einige Tage vorher gesagt hatte, er werde sich für sie und die Dynastie töten lassen. Der Verfasser bekämpft auch die Verunglimpfungen, die sich Trochu in seinen hinterlassenen Papieren über den Krimkrieg bezüglich verschiedener Persönlichkeiten zu schulden kommen läßt. — Wie aus Vorstehendem ersichtlich, kann das Buch Rébillots, wenn es auch geschichtlich nichts wesentlich Neues bringt, als zugleich anregend und unterhaltend zu lesen empfohlen werden.

v. Landmann.

**Rousset,** Trente ans d'histoire, 1871—1900. Paris. 4°. 400 S. illustr. mit 20 Tfln. fr. 15.

**Reclus** M., Ernest Picard, 1821—1877. Essai de contribution à l'histoire du parti républicain, d'après des documents inédits. Paris, Hachette et Cie. 16°. VIII, 363 S. fr. 3,50.

**Filon** A., Le Prince impérial. Souvenirs et Documents (1856—1879). Paris, Hachette et Cie. 4°. VIII, 288 S. mit 45 Tafeln und 3 Faks. fr. 20.

**Reclus** M., Jules Favre (1809—1880). Essai de biographie historique et morale d'après des documents inédits. Paris, Hachette et Cie. IX, 576 S. mit 2 Faks. fr. 7,50.

**Laur** F., L'Epoque boulangiste illustrée. Essai d'histoire (1886—1890). Livraison 1. Paris, impr. F. Laur. VI und S. 1—2[illegible] 50 centimes.

**d'Isné** Y., Un prince contemporain, le duc d'Alençon (1844—1910). Paris, P. Lethielleux. 16°. XII, 109 S.

## Italien.

**Carbonelli** G., Gli ultimi giorni del conte Rosso e i processi per la sua morte: studio, con documenti inediti. Pinerolo, tip. Rosset, Fiocchini e C. vij, 377 S. mit Faks. [Biblioteca della società storica subalpina, LXVI.]

**Zimolo** G., L'Egeo e l'Ellesponto nella storia d'Italia, col testo del trattato veneto-turco del 1540 e l'elenco dei fatti d'arme più notevoli. Venezia, tip. C. Bertotti succ. A. Pellizzato. xvj, 90 S. mit Tafel. L. 2.

**Relazioni** degli ambasciatori veneti al senato, a cura di A. Segarizzi. Vol. I (Ferrara, Mantova, Monferrato). Bari, G. Laterza e figli. 318 S. l. 5,50. [Scrittori d'Italia, no 36.]

**Cardona** P., Contributo alla storia del regno di Vittorio Amedeo II in Sicilia: Catania e Siracusa dal 1713 al 1720. Catania, N. Giannotta. 31 S. l. 2.

***Croce** B., La Rivoluzione Napoletana del 1799. Biografie, racconti, ricerche. Terza edizione aumentata. Bari, G. Laterza & Figli. XXIII, 473 S.

Außer den fünf Abhandlungen der ersten, 1897 erschienenen Auflage (vgl. über sie die Anzeige von Carlo Merkel, Histor. Jahrb. XIX [1898] S. 656 f.), die in überarbeiteter und auf Grund neuer Forschungen ergänzter Gestalt wieder abgedruckt werden, bietet die vorliegende Neuauflage noch drei weitere, zuerst im Archivio storico per le provincie Napoletane veröffentlichte Untersuchungen zur Geschichte der Neapolitanischen Revolution von 1799, nämlich: V. Nel furore della reazione (Dalle memorie di un milite della guardia civica della Repubblica Napoletana) S. 231—247. — VII. Relazioni dei Patrioti Napoletani col Direttorio e col Consolato e la prima idea dell' unità Italiana. S. 271—396. — VIII. Agitazioni e intrighi politici all' alba del nuovo secolo. S. 397—423. Appendice: Angiolillo (Angelo Duca) capo di banditi. S. 425—452. — Nota bibliografica S. 453—455. — Indice dei nomi S. 457 470. K.

**Petruccelli** F., La rivoluzione di Napoli nel 1848. Nuova edizione a cura di F. Torraca. Milano-Roma-Napoli, soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Segati e C. 16°. xiiij, 239 S. l. 2,50. [Biblioteca storica del risorgimento italiano, serie VII, no. 1.]

**Anni,** Cinquanta, di storia italiana. Vol. III. Roma, tip. r. accademia dei Lincei. 4°. 891 S. ● XXXIII, 189.

Inhalt: Grassi B., I progressi della biologia e delle sue applicazioni pratiche conseguiti in Italia nell'ultimo cinquantennio. Coletti Fr., Dell' emigrazione italiana. Stringher B., Gli scambi con l'estero e la politica commerciale italiana dal 1860 al 1910.

## Spanien und Portugal.

**Diercks** G., Portugiesische Geschichte. Berlin, G. J. Göschen. 75 S. Geb. 0,80 ℳ. [Sammlung Göschen. 622. Bdchn.]

## Ungarn, Balkanstaaten.

**Ruland** W., Auszug der bulgarischen Geschichte. Berlin, C. Marschner. 64 S. ℳ 1,50.

**Genthe** Frz., Montenegro. Ein Beitrag zur Geschichte seines Fürstenhauses. Berlin, G. Stilke. 104 S. ℳ 1,50.

**Jorga** N., Geschichte des Osmanischen Reiches. Nach den Quellen dargestellt. V. Bd. Gotha, F. A. Perthes. 1913. XX, 633 S. ℳ 13. [Allgemeine Staatengeschichte. 37. Werk. V. Bd.]

*Wirth A., Geschichte der Türken. Stuttgart, Frankh. 110 S. illustr. mit 3 Karten. ℳ 2.

Das Buch bietet wie so manches Werk des Verfassers ausgezeichnete allgemeine Gesichtspunkte und damit vielfache Anregung, flicht aber so viele Unrichtigkeiten ein, daß man versucht wäre, jeden zu warnen, sich auf das Buch zu berufen. Türkische Krieger erwähnt Wirth in Bagdad für die 660er Jahre (S. 6), obwohl doch die Stadt erst hundert Jahre später gegründet worden ist. Die Oberherrn der Osmanen in Kleinasien vor 1300 heißen Seldschuken (nicht Seldschukken). Unrichtig ist die Erklärung des türkischen osmanlý (= osmanisch, Osmane) als Plural des arabischen Eigennamens Osmán (S. 12), vielmehr ist osmanlý eine adjektivische Ableitung des Namens Osmán in der Singularform. Nach Wirth (S. 12) heiratet Osmán eine der beiden Töchter „eines Gastwirtes“; in Wahrheit war Osmáns Schwiegervater Edébali ein Geistlicher (Scheich), bei dem Osmán einigemale zu Gaste geweilt hatte. Einer weiteren Tochter Edébalis gedenken türkische Geschichtsschreiber nicht, ebenso wenig Chaireddins, eines von Wirth erfundenen Häuptlings Osmán's und Gatten der angeblichen zweiten Tochter Edébalis. Es scheint, daß der Verfasser den später mit dem Ehrentitel Cheireddín (d. i. „das Wohl des Glaubens“) zum Großvesir erhobenen Theologen und Richter Kará Chalíl (gest. 1386) im Auge hat, der als Schwager des bereits gegen 1326 verstorbenen Edébali bezeichnet wird. Falsch ist die Ansicht Wirths (S. 12), daß die Osmanen bei Gründung ihres Reiches nur oberflächlich zum Islam bekehrt gewesen seien und die späteren Geschichtsschreiber auf besondere Frömmigkeit der Eroberer nicht Wert gelegt hätten. Die Erbfolge wäre nach Wirth (S. 12) bei den Osmanen fast stets in direkter Linie übermittelt worden, obwohl doch bekannt ist, daß seit 1617, also seit drei Jahrhunderten, für die Erbfolge in der Türkei das Seniorat in Geltung ist. Eine grobe Entstellnng aber ist es, wenn auf S. 14 gesagt wird, der Glaube der Janitscharen („Jenitscherí“, wie sie auf türkisch heißen, ist übrigens nicht Plural, sondern Singular: „neue Truppe“) sei nicht der Islam gewesen, sondern ein Sufismus (muhammedanischer Pantheismus), der dann sehr ausführlich, aber leider in der haarsträubendsten Weise, definiert wird. S. 15 wird behauptet, der osmanische Herrscher habe nicht einmal eine ständige Residenz, obwohl dieselbe schon 1326 von Jenischehr nach Brusa, um 1365 von Brusa nach Adrianopel und von da nach 1453 nach Konstantinopel verlegt worden ist. Einer der türkischen Namen Adrianopels ist Idirné (nicht Indirne, S. 15). Einen Sejmen-Bascha hat es nicht gegeben, wohl aber einen Sejmén-Baschí. Und so geht es weiter. Ich will nur noch ein Problem herausgreifen, das Ende des 1876 abgesetzten Sultans Abdül-Asís, weil Wirth sich hier auf die Aussagen eines Sohnes dieses Herrschers stützt, wie sie in den Tagebuchaufzeichnungen eines in Konstantinopel tätig gewesenen deutschen Prinzenerziehers enthalten sind. Abdül-Asís war nämlich wegen grenzenloser Verschwendung von Staatsgeldern am 30. Mai 1876 von den türkischen Ministern entthront worden und beging aus Verzweiflung über diese Erniedrigung am 4. Juni 1876 durch Öffnung der Pulsadern Selbstmord wie das ähnlich ja auch Abdül-Hamíd, Zeitungsberichten zufolge, während seines Exils in Saloniki mehrfach versucht haben soll. Da Abdül-Hamíd die Minister welche seinem Onkel Abdül-Asís den Thron geraubt hatten und besonders der „Spiritus rector“ dieser Minister, Midhát Paschá, aufs tiefste verhaßt waren, befürchtete er nach seinem mißlungenen Regierungsanfang auf dem Gebiet der äußeren Politik (Verlust des russischen Krieges) und seiner Rückkehr zum absolutistischen Regime im Inneren das Schicksal seines Oheims und ließ unter dem Rufe „Rache für den Onkel“, allerdings erst nach vier Jahren, die an der Absetzung Abdül-Asís beteiligten Minister, soweit sie noch lebten, in einem von Abdül-Hamíd aufs schlaueste eingefädelten und hinter den Kulissen persönlich geleiteten Prozesse des Herrschermordes anklagen und Midhát-Paschá usw. zum Tode verurteilen. Er mußte dann allerdings auf Intervention der europäischen Botschafter in Konstantinopel die zum Tode Verurteilten begnadigen, ließ Midhát Paschá aber dann doch erdrosseln (1884). Darüber existiert eine bedeutende

weit ausgreifende Literatur in türkischer Sprache, aber auch in mehreren europäischen Sprachen (englisch, französisch), während die deutschen Autoren und mit ihnen Wirth an dieser Literatur achtlos vorbeigehen und die von Abdül-Hamid aufgetischte Fabel — Midhát Paschá habe den Sultan Abdül-Asis ermorden lassen — gläubig hinnehmen. Die ausführlichste Darstellung der einschlägigen Verhältnisse bieten europäischen Lesern die französischen und englischen Werke von Midhát Paschás sehr gebildetem Sohne, Ali Haidér Midhát. Das Verhalten Abdül-Hamids gegenüber Midhát Paschá ist eine der bedeutendsten Episoden im inneren Leben der Türkei unter diesem Herrscher: denn „Rache für den ermordeten Midhát" hieß der Schlachtruf der Jungtürken im Kampfe gegen das absolutistische System Abdül-Hamid's, sodaß von der türkischen politischen Polizei in Konstantinopel der persönliche Charakter eines Mannes, ob nun In- oder Ausländers, häufig nach seiner Ansicht beurteilt wurde, die sich derselbe über das Ende Abdül-Asis gebildet hatte. Kurz, auch ein im Jahre 1876 erst achtjähriger Sohn des Sultans Abdül-Asis, der seit jener Zeit von jedem Verkehr abgesperrt lebte, glaubte wenigstens bis 1904 (seitdem hat er seine Ansicht wohl geändert) tatsächlich das von Abdül-Hamid erfundene Märchen des Sultansmordes, und so gelangte es als authentisch leider auch in Wirths „Geschichte der Türken" (S. 70—72). K. Süßheim.

## Rußland und Polen.

**Kluchevsky** V. O., A History of Russia. Vol. 2. London, Dent. 334 S. 7 sh. 6 d.

**Andreae** F., Beiträge zur Geschichte Katharinas II. Die Instruktion vom Jahre 1767 für die Kommission zur Abfassung eines neuen Gesetzbuches. Berlin, G. Reimer. 139 S. *M* 4.

**Cuttoli** B., La Pologne au XVIII<sup></sup>e siècle et le Droit international. Thèse. Paris, E. Basset et Cie. 148 S.

## Asien.

**Law de Lauriston,** Etat politique de l'Inde en 1777. Avec une introduction: par A. Martineau. Paris, H. Champion. 1913. 189 S. Fr. 3.50.

**Hermann** H., Chinesische Geschichte. Stuttgart, D. Gundert. VII, 120 S. *M* 10.

**Schüler** W., Abriß der neueren Geschichte Chinas unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Schantung. Gekrönte Preisschrift, herausgegeben von der Abteilung Tsingtau der deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin, K. Curtius. VIII, 380 S. mit 3 Karten. *M* 5.

**Dingle** E. J., China's revolution, 1911—12, a historical and political record of the civil war. London, Unwin. 304 S. illustr. sh. 15.

## Amerika.

**Channing** E., A History of the United States. Vol. III. The American Revolution, 1751—59. London. 10 sh. 6 d.

**Edgar** Lady, A Colonial governor in Maryland: Horatio Sharpe and his times. 1753—1773. London, Longmans. 328 S. 10 sh. 6 d.

**Grant** U. S., Letters to his father and his youngest sister, 1857—1878. Edit. by his nephew J. G. Cramer. London, Putnam. 7 sh. 6 d.

**Akers** Ch. E., A History of South America, 1854—1904. With an additional chapter bringing the history to the present day. London, Murray. 744 S. sh. 21.

## Landes-, Orts- und Volkskunde; Kulturgeschichte.

**Wäschke** H., Anhaltische Geschichte. 1. Bd. Geschichte Anhalts von den Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters. Cöthen, O. Schultze. XVI, 580 S. M 5,40.

**Franz** H., Alter und Bestand der Kirchenbücher insbesondere im Großherzogtum Baden. Mit einer Übersicht über sämtliche Kirchenbücher in Baden. Heidelberg, Carl Winter. 154 S. M 3,50. [Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 1. Ergänzungsheft.]

**Nippold** F., Erinnerungen an Großherzog Friedrich I von Baden. Mit Heidelberger Skizzen aus den Jahren 1860—72. Konstanz, Reuß & Itta. 77 S. M 1,20.

***Rothenfelder** L., Die Wittelsbacher als Städtegründer in Bayern 1180—1347. Münchener phil. Dissertation. Landshut 1911. 106 S.

Eine vom historischen Verein für Niederbayern (gelegentlich der Aufnahme in dessen „Verhandlungen“ Bd. XLVII [1911]) gut ausgestattete, saubere, fleißige und recht gediegene Erstlingsarbeit, die Kelheim, Landshut, Straubing, Cham, Landau a. d. J., Weilheim, Burghausen, Neuötting, Braunau, Ingolstadt, Dingolfing, Neustadt a. d. D., Kitzbühel, Schärding, Moosburg und Furth i. W. in den Kreis der Erörterung zieht. Vollständigkeit konnte natürlich von einer Dissertation nicht erreicht werden, schon, da das leicht erreichbare Quellenmaterial nur zu oft versagt. Besonders aufmerksam gemacht sei auf die schönen Siegelabbildungen, die anscheinend auch O. Hupp (Wappen und Siegel der Städte, Märkte und Dörfer, Heft Oberbayern und Niederbayern [1912]) entgangen sind. O. Riedner.

* **de Crignis-Mentelberg,** Anna, Herzogin Renata, die Mutter Maximilians des Großen von Bayern. Freiburg i. B., Herder. XVI, 137 S. mit 16 Tafeln. M 2,40. [Frauenbilder.]

***Doeberl** M., Entwickelungsgeschichte Bayerns. 2. Bd. Vom westfälischen Frieden bis zum Tode König Maximilians I. 1. und 2. Aufl. München, R. Oldenbourg. VIII, 496 S. M 11,50.

* **Tarrasch** F., Der Übergang des Fürstentums Ansbach an Bayern. München, R. Oldenbourg. VIII, 182 S. M 5. [Historische Bibliothek. 32 Bd.]

**Eichhorn** E., Die Grafschaft Camburg. Hildburghausen, F. W. Gadow & Sohn. 69 S. M 2. [Schriften des Vereins für sachsen-meiningische Geschichte und Landeskunde. 64 Heft.]

**Heck** R., Die Regenten der ehemaligen Diezischen Lande aus den Häusern Diez und Nassau-Diez. In Wort und Bild. Diez, Ph. Meck. 144 S. mit Tafeln. Geb. M 3,50. [Veröffentlichungen der Ortsgruppe Diez des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Nr. 10.]

**Reuss** R., Histoire d'Alsace. Paris. VIII, 372 S. mit 16 Taf. fr. 3,50.

**Schmaus** J., Geschichte und Herkunft der alten Franken. Bamberg, C. C. Buchner. VIII, 193 S. mit Tafeln und 1 Karte. Geb. ℳ 4. [Das Buch der Geschichte. 2. Bd.]

**Zingeler** K. Thdr., Katharina, Fürstin von Hohenzollern, geb. Prinzessin Hohenlohe, die Stifterin von Beuron. Kempten, J. Kösel. VIII, 216 S. mit 1 Faksi. ℳ 3.

**Beiträge** zur Lauchheim-Kapfenburger Geschichte. (Lauchheimer Geschichts- und Altertums-Verein.) Herausgegeben von A. Gerlach. Nr. 7. Feilmayr F., Allerlei Kriegsgeschichten aus dem Kapfenburger Gebiet. Nr. 8. Otto P. M., Dr. Johann Nepomuk Bestlin, Stadtpfarrer zu Lauchheim. Nr. 9. Christ Fr., Die Dienstvorschriften der Schullehrer zu Lauchheim in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ellwangen, F. Bucher. Je 16 S. Je ℳ 0,30.

**Bertheau** F., Die Franzosenzeit in Lauenburg. Eine Denkschrift zur 100jährigen Feier der Befreiung von der französischen Herrschaft. Ratzeburg, G. Schetelig. 1913. V, 97 S. ℳ 1,50.

**Vitense** O., Mecklenburgische Geschichte. Berlin, G. J. Göschen. 143 S. Geb. 0,80. [Sammlung Göschen. 610. Bdchn.]

**Maurer** G., Die Ortsnamen des Hochstifts Passau. Passau, Waldbauer. 59 S. ℳ 1.

**Evers** E., Brandenburgisch-preußische Geschichte bis auf die neueste Zeit. Zweite vielfach umgearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin, Winkelmann & Söhne. XVI, 759 S. illustr. mit Tfln. und Karten. ℳ 10.

***Thamm** M., Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staates. Berlin, G. J. Göschen. 130 S. Geb. 0,80. [Sammlung Göschen. 600. Bdchn.]

**Lucanus** A. H., Preußens uralter und heutiger Zustand. 1748. (Manuskript in der königl. und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Pr.) I. Bd. Im Auftrage der literar. Gesellschaft Masovia zu Lötzen nacheinander herausgegeben von K. und A. Maczkowski, G. Sommerfeldt und E. Hollack. 3. Lieferung. Herausgegeben von S. und H. Königsberg, F. Beyer. VIII, 16 S. und S. 317—451. ℳ 5. • XXIII, 391.

**Bär** M. und W. **Stephan**: Die Ortsnamenänderungen in Westpreußen gegenüber dem Namenbestande der polnischen Zeit. Danzig, A. W. Kafemann. III, 131 S. ℳ 4.

**Fröbe** W., Kurfürst August von Sachsen und sein Verhältnis zu Dänemark bis zum Frieden von Stettin 1570. Dissertation. Leipzig. 143 S.

**Meyer** R., Der sächsische Landtag von 1811. Leipzig, S. Hirzel. VIII, 128 S. ℳ 4. [Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde. III. Bd. 2. Heft.]

**Bode** W., Karl August v. Weimar. Jugendjahre. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1913. XVIII, 364 S. illustr. mit Taf. Geb. *M* 5.

**Regesten** zur Orts- und Familiengeschichte des Westrichs. I. Das Veldenzer Lehensbuch des Herzogs Johann I von Pfalz-Zweibrücken 1570--1604. (Bd. L der Veldenzer Kopialbücher.) Herausgegeben von C. Pöhlmann. Zweibrücken, F. Lehmann. IX, 180 S. *M* 1,60. [Mitteilungen des historischen Vereins der Mediomatriker für die Westpfalz in Zweibrücken. VI.]

**Hamburger** H., Württemberg unter Herzog Ulrich, unter dem schwäbischen Bund und unter österreichischer Herrschaft. Nach archival. Quellen. 2. [Titel-]Ausgabe [von: der Staatsbankrott des Herzogtums Wirtemberg usw.] Schwäb. Hall, W. German. IV, 78 S. *M* 1,20.

**Bilder** aus der Heimatgeschichte. Herausgegeben vom freien nordböhmischen Lehrerverein. Rumburg, H. Pfeifer. III, 95 S. *M* 0,70.

**Essai** sur la population des taillabilités du Dauphiné, d'après les mémoires des Intendants (1668—1762); par R. V. C. Valence, impr. J. Céas et fils. XVI, 498 S. [Extrait du „Bulletin de la Société d'archéologie de la Drôme".]

**Sthamer** E., Dokumente zur Geschichte der Kastellbauten Friedrichs II und Karls I von Anjou. I. Bd. Capitinata (Capitanata). (In lateinischer Sprache). Leipzig, K. W. Hiersemann. 4°. V, 175 S. *M* 18. [Die Bauten der Hohenstaufen in Italien. II. Ergänzungsband.]

**Ortsgeschichten** (in alphabetischer Folge der Orte):

Parrès J., Étude historique sur la ville d'Aumale depuis sa fondation jusqu'à nos jours. Alger, Impr. algérienne. 95 S. — Burckhardt P., Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung, 1833--48. 1. Tl. Basel, Helbig & Lichtenhahn. 119 S. mit Tafel. *M* 1,40. [90. Neujahrsblatt, hrsg. von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen 1912.] — Philippi F., Alt Berlin. Erinnerungen aus der Jugendzeit. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1913. XI, 146 S. mit 15 Tafeln. *M* 3. — Krebs J., Rat und Zünfte der Stadt Breslau in den schlimmsten Zeiten des 30jähr. Krieges. Breslau, F. Hirt. IV, 134 S. *M* 3. [Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. 16. Bd.] — Wendt H., Die Breslauer Eingemeindungen. Text mit Benutzung von Vorarbeiten A. Glücksmanns. 3 Karten, zusammengestellt nach älteren Quellen von R. Behuneck u. M. Grüger. Breslau, E. Morgenstern. V, 99 S. *M* 1,80. [Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau. 11. Heft.] — Gray A., Cambridge and its story. London. Methuen. 344 S. 10 sh. 6 d. — Spuhrmann R., Geschichte der Stadt Cammin in Pommern und des Camminer Domkapitels. Cammin, Formazin & Knauff. 104 S. Geb. *M* 3. — Richault G., Histoire de Chinon. Paris, Jouve et Cie. 16°. 208 S. fr. 2. — Knaffl W., Aus Deutsch-Landsbergs Vergangenheit. Graz, Leykam. 165 S. illustriert *M* 3. — Dresden im Wandel der Zeiten. Kulturgeschichtliche Erzählungen nach Quellen und Quellenstücke. 2 Bde. I. Mittelalter. Kulturgeschichtliche Erzählungen nach Quellen. Von J. Schneider. Mit 1 Plane des mittelalterlichen Dresdens. II. Neuzeit. Quellenstücke und Erzählungen nach Quellen. Von H. Reichmann. Dresden, C. & R. Becker. II, 122 u. VIII, 190 S. Geb. je *M* 1,25. — Schöne W., Die Anfänge des Dresdner Zeitungswesens im 18. Jahrh. Dresden, W. Baensch. IV, 126 S. *M* 2. [Mitteilungen des Vereins für Geschichte Dresdens. 23. Heft.] — Bielefeld L.

Dülmen und seine Siedelstätten. I. Geschichtliche Mitteilungen über die Gemeinden Stadt Dülmen und Hausdülmen, sowie die Bauerschaft Mitwick. Dülmen, J. Sievert. ℳ 0,50. — Davidsohn R., Geschichte von Florenz. 3. Bd. Die letzten Kämpfe gegen die Reichsgewalt. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. XIII, 954 S. ℳ 20. — Landucci L., Ein florentinisches Tagebuch 1450—1518. Nebst einer anonymen Fortsetzung 1516—42. Übersetzt, eingeleitet und erklärt von Marie Herzfeld. 1. Bd. Jena, E. Diederichs. XV, 245 S. mit 17 Tafeln u. 1 Karte. ℳ 5. [Das Zeitalter der Renaissance. I. Serie. 5. Bd.] — Obst A., Aus Hamburgs Lehrjahren. Kulturhistor. u. topograph. Skizzen. Hamburg, R. Hermes. 199 S. in Pappbd. ℳ 2,80. [Historische Bibliothek Hermes. 2. Bd.] — Voigt J. F., Die Anleihen der Stadt Hamburg während der Jahre 1601—1650. Hamburg, L. Gräfe & Sillem. S. 129—253. ℳ 2. [Aus: Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte.] — Donat W., Die Geschichte der Heidelberger Apotheken. Heidelberg, G. Köster. VII, 136 S. mit 4 Tafeln. ℳ 2. — Human A., Chronik der Stadt Hildburghausen. 2. Tl. Hildburghausen, F. W. Gadow & Sohn. S. 225—480. ℳ 3. [Schriften des Vereins für sachsen-meiningische Geschichte und Landeskunde. 65. Heft. — Kloppenburg H., Bilder aus der Geschichte Hildesheims. Hildesheim, A. Lax. IV, 47 S. ℳ 0,60. — Letscher, Des Tuchmachermeisters Abraham Chronik der Stadt Iglau (1563—1685). Hrsg. von Fr. Wurzinger. Iglau, E. Netoliczka. 94 S. ℳ 2,50. [Mitteilungen des Iglauer Museumsvereines. II. Folge.] — Köln um die Wende des 18. u. 19. Jahrhunderts (1770—1730). Geschildert von Zeitgenossen. Hrsg. von J. Bayer. Köln, J. P. Bachem. VIII, 208 S. ℳ 4. — Lippott d. Jg. E., Festung Kufstein. Ein Geleit- und Erinnerungsbuch. 2. verb. u. verm. Aufl. mit Plan, geschichtl. Aufzeichnungen, Führer durch die Festung und Sammlung des Vereines für Heimatkunde. Kufstein, E. Lippott. 64 S. illustr. ℳ 0,80. — Jordan R., Aus einer deutschen Böhmerwaldstadt. Alt-Krummauer Bilder. Krummau, J. Wiltschko. XIX, 177 S. ℳ 1,20. — Wichner, P. J., Beiträge zur Geschichte der Stadt Leoben. Vermehrt u. hrsg. von A. Schmelzer. Graz, Styria. XII, 149 S. ℳ 2. — Dubois L., Le régime de la brasserie à Lille, des origines à la Révolution (1279—1789). Lille, impr. Lefebvre-Ducrocq. CLXVIII, 260 S. illustr. — Bell W. G., Fleet Street in seven centuries: being a history of the growth of London beyond the Walls into the Western Liberty and of Fleet Street to our time. London, Pitman. 622 S. illustr. sh. 15. — Ross J. and Erichsen N., The story of Lucca. London, Dent. 380 S. 4 sh. 6 d. [Mediaeval towns.] — Börckel A., Mainz als Festung und Garnison von der Römerzeit bis zur Gegenwart. Mainz, J. Diemer. 1913. XV, 330 S. illustr. ℳ 5,50. — Schneider Thekla, Schloß Meersburg, Annette von Drostes Dichterheim. Stuttgart, Muth. 1913. 146 S. illustr. mit 1 Handschriftenprobe. ℳ 2,40. — Rambaldi R. Graf v., Alt-Mergentheim. Die Geschichte der Stadt Mergentheim unter Benützung der vorhandenen Quellen. Ulm, Dr. K. Höhn. V, 87 S. ℳ 2,50. — Brunn Dr. Kunz v., genannt v. Kauffungen, Die geschichtliche Entwicklung des Feuerlöschwesens in der Stadt Metz von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Fest-Schrift zum 100jähr. Jubiläum der Gründung einer organisierten städt. Feuerwehr in Metz. (6. 7. u. 8. 7. 1912.) Im Auftrage der Stadtverwaltung Metz bearb. Metz, (Städt. Feuerwache). VI, 115 S. illustr. mit Tafeln. ℳ 0,50. — Headlam C., Oxford and its story. 2nd edit. London, Dent. 4°. 378 S. 10 sh. 6 d. — Duchesne H. G. et de Grandsaine H., Histoire du bois de Boulogne. Le château de Madrid d'après des documents inédits des archives nationales, des archives de la Seine et des mémoires manuscrits ou imprimés. Paris, H. Daragon. VIII, 255 S. fr. 12. [Bibliothèque du vieux Paris.] — de Pachtere F. G., Paris à l'époque gallo-romaine. Étude faite à l'aide des papiers et de plans de Th. Vacquer. Paris, Impr. nationale. 4°. XLII, 200 S. illustr. mit Tafeln. [Histoire générale de Paris.] — Shelley H. C., Old Paris: its social, historical, and literary associations. London, A. Melrose. 366 S.

12 sh. 6 d. — v. Guttenberg Frhr., Bilder aus der Vergangenheit der fränkischen Herrschaft und Burg „Plassenberg". München, Kellerer. 4°. III, 55 S. illustr. mit 3 Profilen und 2 Skizzen. ℳ 3. — Mohr F., Plauen in der guten alten Zeit. Erinnerungen und Schilderungen eines alten Bürgers. Plauen, R. Neupert jr. 1913. 91 S. ℳ 1,20. — Jaeckel R., Eine Wanderung durch Stadt und Burg Querfurt. Dem Fremden ein Wegweiser, dem Einheimischen ein Handbuch. Querfurt, R. Jaeckel. 24 S. ℳ 0,30. — Mettig C., Am Vorabende des Befreiungskrieges. Das Jahr 1812 in und um Riga. Riga, W. Mellin. 77 S. ℳ 1. — Reusch A., Alt-Saarburg. Studie. Programm des Gymnasiums Saarburg. 4°. 12 S. mit 2 Tafeln. — Bordes P. L., Notice historique sur Saint-Maixent, diocèse de Tulle. Brive, Impr. catholique. 136 S. — Perraudeau H., Saint-Ouen pendant la Révolution d'après des documents originaux. Paris. Jouve et Cie. 199 S. fr. 3,50. — Gusinde K., Schönwald. Beiträge zur Volkskunde und Geschichte eines deutschen Dorfes im poln. Oberschlesien. Breslau, M. & H. Marcus. VIII, 80 S. illustr. ℳ 2. [Wort und Brauch. 10. Heft.] — Tafrali O., Thessalonique au XIV$^{e}$ siècle. Thèse. Paris. P. Geuthner. XXVI, 324 S. — Rossi T. e Gabotto F., Storia di Torino. Vol. I, capo I. Torino. tip. Baravalle e Falconieri. 17 S. — de La Martinière J., Vannes dans l'ancien temps. Notes et documents. I: l'Hôtel de la rose. II: les Etats de 1532 et l'Union de la Bretagne à la France. III: Un certificat de catholicité (1547). Episode de l'histoire du protestantisme. Vannes, impr. Galles. 32 S. — Romanin S., Storia documentata di Venezia. II$^{a}$ edizione, ristampata sull' unica pubblicata (1853—61). Vol. I. Venezia, G. Fuga. xj, 408 S. l. 4. — Fitzpatrick Th., Waterford during the civil war, 1641—53. London, Downey. 168 S. sh. 5. — Gräffer Frz., Alt-Wiener Guckkasten. Schilderungen eines Zeitgenossen (F. G.) 1785—1852. Herausgeg. von P. Wertheimer. Wien, P. Knepler. 143 S. illustr. ℳ 3

***Hamacher** W., Die Reichsstadt Köln und der Siebenjährige Krieg. Bonn, Hanstein. 1911. XV, 139 S.

Von großen Ereignissen, wie Belagerungen, Bombardements usw. kann diese Darstellung nicht berichten. Sie schildert vielmehr die Leiden des alten und altersschwachen Gemeinwesens während der französischen Okkupation, die Anforderungen, die an seine finanziellen Kräfte gestellt wurden, die Mittel, mit denen es ihnen nachgekommen ist, die nicht durchweg erfolgreichen Versuche, einen Teil der Kriegslasten auf den Klerus abzuwälzen, das Auftreten der Franzosen, die Wahrung und Verteidigung der Reichsunmittelbarkeit. Der Verfasser hat recht mit seiner Schlußbemerkung, daß die Geschichte der alten Reichsstadt im Siebenjährigen Kriege ein kleines, drastisches Beispiel zur Charakteristik Frankreichs sowohl wie des morschen Reiches und seiner schwachen Stände biete. Beachtenswert sind vor allem die Ausführungen über die politische Stimmung in Köln. Die Anhänglichkeit an Österreich und der Gegensatz gegen Preußen treten kräftig hervor. Gegen die Franzosen versucht man unter Leitung des Bürger- und Rentmeisters v. Mylius energischen Widerstand, zieht freilich meist den kürzeren. Die Arbeit stützt sich hauptsächlich auf handschriftliches Material des Kölner Stadtarchivs, besonders die Militärakten, Ratsprotokolle, Ratsedikte, Rechnungsbücher, Handels- und Reichsakten. Chronikalische Aufzeichnungen hat der Verfasser leider nicht auftreiben können. Dagegen hätten außerkölnische Archivalien sicher für den einen oder anderen Punkt noch etwas mehr ergeben.

Kl. Löffler.

***Wackernagel** R., Geschichte der Stadt Basel. 2. Bd. 1. Teil. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 1911. XI, 533 und 95* S. ℳ 14,4[illegible]

Der 1907 erschienene 1. Band von Rudolf Wackernagels Geschichte der Stadt Basel hat bei der Kritik eine außerordentlich günstige Aufnahme gefunden. Man hat ihn geradezu als „mustergültiges Vorbild einer Lokalgeschichte" b[illegible]

zeichnet (H. Wartmann in den Gött. gel. Anz. 170 [1908] 323–31; vgl. auch das Urteil von A. Schulte in der Lit. Beilage der Köln. Volkszeitung 1909 Nr. 12 S. 89). Alle die wissenschaftlichen und künstlerischen Vorzüge, die den 1. Band auszeichnen, sind in gleicher Weise auch der hier vorliegenden Fortsetzung des Werkes eigen: Die volle Beherrschung der Quellen, der gedruckten wie der zahlreichen archivalischen; ihre ebenso eindringende, wie besonnene Kritik; sodann vor allem die vorbildliche Art, wie die lokale Entwicklung ständig zur weiteren Geschichte des Vaterlandes und insbesondere der deutschen Städte in lebendige Beziehung gesetzt ist; schließlich die wirkungsvolle Gestaltung eines vielfach doch kleinlichen und spröden Stoffes und die kraftvoll eigenartige, von feinem Stilgefühl zeugende Sprache; alles Vorzüge, die sich in einem streng wissenschaftlichen Werke nicht eben oft beisammen finden und die das Werk für den Fachmann wie für weitere Kreise gebildeter Leser in gleicher Weise zu einer ebenso belehrenden wie genußreichen Lektüre machen. Nach dem ursprünglichen Plane des Verfassers sollte der 2. Band die (im 1. Bd. bis 1450 reichende) chronologische Darstellung der mittelalterlichen Stadtgeschichte zu Ende führen (–1529) und außerdem eine Schilderung der Stadtverfassung und des gesellschaftlichen, gewerblichen, kirchlichen und kulturellen Lebens zwischen 1300 und 1529 bieten. Für diese glänzendste Periode der Basler Geschichte, während der die Stadt, politisch und wirtschaftlich neu gekräftigt, durch ihre Universität, ihre Künstler und ihre Buchdrucker sich zu einem Kulturmittelpunkt von europäischem Ruf entwickelt, strömte der Stoff jedoch in solcher Fülle zu, daß der Verfasser gezwungen war, den Band zu teilen; schon die vorliegende Hälfte bleibt an Umfang nicht gar viel hinter dem ganzen 1. Bande zurück. Wir erhalten zunächst die Erzählung der äußeren Geschichte Basels vom Auseinandergehen des Konzils (1448) und vom Abschluß der den jahrzehntelangen Zwist mit Österreich endigenden „Breisacher Richtung“ (1449/50) bis zum Eintritt in die Eidgenossenschaft (1501). Die Jahre 1450—70, an großen Ereignissen arm und nur für die Lokalgeschichte von Bedeutung, werden mit wohl angebrachter Kürze behandelt (Buch V. Streitigkeiten: S. 1—47). Um so eindrucksvoller wirkt dann die ausführliche, die dramatischen Höhepunkte prächtig herausarbeitende Darstellung der folgenden drei Jahrzehnte, die „die schönste Periode der Stadtgeschichte“ einleiten (B. VI: Der Kampf mit Burgund, S. 51—102; B. VII: Der Übergang vom Reich zur Eidgenossenschaft, S. 105–88). Basels Lage inmitten der größeren Mächte, die während dieses Zeitraums feindlich aufeinander prallen – Burgund, die Eidgenossen, Frankreich, Kaiser und Reich, der Schwäbische Bund – reißt die Stadt gegen ihren Willen in den Strudel der großen Politik, fordert von ihr bedeutende physische und finanzielle Leistungen und stellt ihrer Leitung die schwierigsten Aufgaben. Die hervorragende diplomatische Kunst, mit der der Rat aller Schwierigkeiten schließlich Herr zu werden versteht, wird von W. mit feinem Verständnis gewürdigt. Mit dem Anschluß an die Eidgenossen – einer notwendigen Folge der zwar im Interesse der Stadt gebotenen, aber eine Pflichtverletzung gegen das Reich darstellenden Neutralität im „Schwabenkrieg“ – schließt die chronologische Erzählung, und es beginnt nun eine umfassende Schilderung der inneren Zustände Basels während des Spätmittelalters, von der der vorliegende Teil des Werkes die 1. Hälfte bringt: 1. Die Nachbarn S. 191–220 (behandelt insbesondere die fruchtlosen Versuche der Bischöfe Johann v. Venningen und Caspar zu Rhein, die längst nur noch als leere Formalität bestehende bischöfliche Stadtherrlichkeit wieder mit tatsächlichem Inhalt zu erfüllen). 2. Das Stadtregiment S. 221–350 (Wahl, Zusammensetzung und Tätigkeit des Rates und der Kommissionen, Kanzlei, Beamtenbesoldungen, Bauwesen, Wachtdienst, Stadtverteidigung, Kriegführung, Rechtsordnung und -pflege, Polizei). 3. Die Einwohnerschaft S. 351–405 (Rechtliche Gliederung in Bürger, Ausbürger, Pfahlbürger, Hintersassen, Schutzbefohlene, Juden, Fremde und Fahrende; und damit sich kreuzend die ständische Scheidung in „Hohe Stube“ – Ritter und „Achtbürger“ – und Zünfte. 4. Handel und Gewerbe S. 406–533 (Markthoheit des Rates; Verteilung der Gewerbe auf die 15 Zünfte; Allgemeines über die Zunftorganisation; die einzelnen, besonders die Nahrungsmittelgewerbe; Straßen,

Rheinschiffahrt; der Basler Handel). Die Kapitel 2—4, von deren Stoffreichtum die vorstehende Übersicht nur ein unzureichendes Bild zu geben vermag, sind von hohem Wert für die Geschichte des spätmittelalterlichen Städtewesens in Deutschland, das an einem typischen Einzelbeispiel nach seiner rechtlichen, sozialen und gewerblichen Seite wohl noch nirgends eine so zuverlässige, eingehende und anschauliche Darstellung erfahren hat, wie hier. Der weiteren Fortsetzung des Werkes darf man mit Spannung entgegensehen. E. König.

**Lindner** W., Das niedersächsische Bauernhaus in Deutschland und Holland, ein Beitrag zu seiner Erkundung. Hannover, E. Geibel. 4°. VI, 95 S. illustr. Geb. ℳ 12.

**Grupp** G., Kulturgeschichte des Mittelalters. 3. Bd. 2., vollständig neue Bearbeitung. Paderborn, F. Schöningh. IX, 503 S. illustr. ℳ 9,50.

**Fuentes** M. S., Compendio de historia de la civilización. T. II. Madrid. 640 S. 5 pes. 50 c. ● XXXII, 673.

* **Grünemberg,** Ritter, Pilgerfahrt ins Heilige Land 1486. Hrsg. und übersetzt von J. Goldfriedrich und W. Fränzel. Mit 24 Nachbildungen der Handzeichnungen Grünembergs. Leipzig, R. Voigtländer. 140 S. ℳ 1,20. [Voigtländers Quellenbücher, Band 18.]

Das vorzüglich ausgestaltete Büchlein teilt uns Grünembergs Reisebeschreibung zum ersten Male in einer vollständigen Übersetzung mit. Mit dem Bestreben des Verlags, in solch gediegener Form Verständnis für die Vergangenheit unmittelbar aus guten Quellen zu verbreiten, kann sich der Geschichtsfreund nur einverstanden erklären. K. Schottenloher.

**Alsen** O., Die Mode der galanten Zeit. Eine Monographie (der Moden und Sitten). Berlin, W. Borngräber. 175 S. mit 6 Tafeln. ℳ 3,50.

**v. Reitzenstein** F. Frhr., Liebe und Ehe im Mittelalter. 1. und 2. Aufl. Stuttgart, Franckh. 100 S. illustr. ℳ 1.

## Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

**Schröder** G., Deutsche Rechtsgeschichte. I.: Bis zum Mittelalter. Berlin, G. J. Göschen. 160 S. Geb. ℳ 0,80. [Sammlung Göschen. 621. Bdchn.]

***Sohm** R., Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Unveränderter Neudruck. Leipzig, Duncker & Humblot. 1911. XXXII, 588 S. ℳ 12.

Das glänzende, geradezu klassische Werk, mit dem Sohm im Jahre 1871 seinen Ruf begründete, war längst vergriffen, weshalb sich der Verfasser entschloß, eine neue Auflage herauszugeben. Er wählte hiezu den Weg eines in allem, sogar in der Rechtschreibung unveränderten Neudrucks und ließ auch Seite für Seite mit dem ersten Druck übereinstimmen, nur, daß drei Schreib- bezw. Druckfehler berichtigt wurden. Der wissenschaftlichen Welt wäre der zweite Weg: die Veranstaltung einer dem heutigen Stand der rechtsgeschichtlichen Forschung angepaßten verbesserten Auflage, unvergleichlich lieber gewesen: denn sie ist überzeugt, daß Sohm zu den in der Zwischenzeit aufgetauchten Fragen gar vieles zu sagen wüßte, was nach Inhalt und Form eine Bereicherung und einen Fortschritt für sie bedeutete. Nun vielleicht erhält sie einen Ersatz für den jetzt er

zwungenen Verzicht. Der obige Band trägt nämlich wieder den Obertitel: „Die Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung. Erster Band." Will uns vielleicht Sohm doch noch mit dem sehnlichst erwarteten zweiten Band überraschen?

O. Riedner.

***Seelmann** W., Der Rechtszug im älteren deutschen Recht. Breslau, Marcus. 1911. X, 216 S. ℳ 7,20. [Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 107.]

Rechtszug bezeichnet jenen Prozeßrechtsbehelf, durch den eine Streitsache von dem zunächst zu ihrer Erledigung berufenen Gerichtshalter an einen andern gebracht und dessen Entschließung überantwortet wird. Er ist also keineswegs wesensgleich mit der Berufung, die sich als ein auf bereits abgeurteilte Sachen beschränktes Rechtsmittel zur Anfechtung des vorausgegangenen Urteils darstellt, sondern umfaßt nicht nur die Urteilschelte, sondern daneben auch die Fälle des Verfahrens bei Unvermögen des Richters zur Erledigung der Streitsache, bei Justizverweigerung, Rechtsbeugung, bei Ungehorsam und bei Sachen Reklamationsberechtigter. Die vorliegende geschickte Arbeit zieht in umfassender Weise die Quellen des langobardischen und des fränkischen Rechts für das erste Jahrtausend unserer Zeitrechnung zu Rate und gewinnt dabei schöne Ergebnisse. Doch empfiehlt es sich, neben ihr namentlich die neuen Untersuchungen von A. Gál (vgl. Hist. Jahrb. XXXIII, 197), dann dessen Aufsatz in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte German. Abt. XXXIII [1912] zur Überprüfung heranzuziehen.

O. Riedner.

***Weimann** K., Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins. Breslau, Marcus. 1911. 160 S. ℳ 5. [Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 106.]

Wiederum ein im Ganzen vorzüglicher Beitrag zur Erforschung der deutschen Markgenossenschaften. Der Verfasser bespricht zunächst die räumlichen Formen der gemeinwirtschaftlichen Verbände des Niederrheins und ihr Verhältnis zu anderen territorialen Gliederungen (Groß- und Kleinmarken, Kirchspiel, Gericht, Amt, Zehntsprengel, Hufen, Wildbann, Rottzehnt, Eigenwald usw.), darauf deren verfassungsrechtliche Formen (Gesamtrecht und Einzelrecht; Einzelrecht; Gesamtrecht und Herrenrechte). Die Arbeit wendet sich in ihren Ergebnissen zum Teil gegen Fustel de Coulanges, Schotte u. a. Zu Hilfe kommt ihr dabei in mehrfacher Beziehung die neueste Untersuchung von H. Wopfner, Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft (S.-A. aus MIÖG. XXXIII und XXXIV [1912/3]).

O. Riedner.

**Buch** G., Die Übertragbarkeit von Forderungen im deutschen mittelalterlichen Recht. Breslau, M. & H. Marcus. IX, 138 S. ℳ 4,80. [Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 113. Heft]

***Conlin** A., Befestigungshoheit und Befestigungsrecht. Leipzig, Veit & Ko. 1911. X, 99 S. ℳ 4,50.

Die stoffreiche und sorgfältige Untersuchung bildet gewissermaßen ein Gegenstück zu E. Schraders „Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts" (Göttingen 1909), ist jedoch von vornherein durchaus selbständig mit besonderer Richtung auf das Juristische angelegt, was sich bei ihrem zeitlich bedeutend erweiterten Rahmen wiederholt angenehm bemerkbar macht. Sein Ergebnis faßt C. dahin zusammen, daß das Befestigungsregal bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen begrifflichen Wandel nicht erfahren hat; was im Widerspruch dazu stand, erklärt er als rein tatsächliche Verletzungen der kaiserlichen Befestigungshoheit, die für die Rechtslage bedeutungslos seien. Aber damit ist der rechtsbildenden Kraft satzungswidriger Gewohnheit (die Markt- und Stadtgründungen hätten hiebei wohl auch noch in breiterem Maß herangezogen werden können) doch zu wenig Rechnung getragen. Immerhin muß anerkannt werden, daß vor allem in der Bekämpfung

der bisherigen übertriebenen Einschätzung der Fürstenprivilegien des 13. Jahrhunderts viel richtige Beobachtung steckt. O. Riedner.

**Rosenstock** E., Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. Texte und Untersuchungen. Weimar, H. Böhlaus Nachf. VII, 147 S. ℳ 3,20.

**Quellensammlung** zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht. Hrsg. von E. Eichmann. 1. Kirche und Staat. I. 750—1122. Paderborn, F. Schöningh. VII, 126 S. ℳ 3.

**Vernay** E., Le „Liber de excommunicacione“ du cardinal Bérenger Frédol, précédée d'une introduction historique sur l'excommunication et l'interdit en droit canonique de Gratien à la fin du XIII^e siècle. Paris, A. Rousseau. 4⁰. LXXXVI, 165 S.

***Gröll** J., Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Entwicklung dargestellt. Stuttgart, Enke. XXXII, 335 S. ℳ 12,80. [Kirchenrechtliche Abhandlungen. 75. und 76. Heft.]

Einer Anregung von Prof. Sägmüller und von Bindschedlers Schrift „Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz (kirchenrechtl. Abhandlungen 32. und 33. Heft, Stuttgart 1906)“ verdankt vorliegende Untersuchung ihre Entstehung. Mit großem Fleiß und umfassender Literaturkenntnis hat Gröll ein sehr reichhaltiges Material verarbeitet. Leider entspricht jedoch das Endergebnis nicht voll und ganz der aufgewandten Mühe. Um nämlich eine Kopierung von Bindschedlers Schrift für österreichische Verhältnisse zu vermeiden, hat Gröll sein Thema dahin gestellt, die Elemente, aus denen das kirchliche Freiungs- oder Asylrecht besteht, zu ergründen und in ihrer Entwicklung durch die Jahrhunderte zu verfolgen. Auf diese Weise erhalten wir vom Verfasser kein einheitliches Gesamtbild für die Geschichte des kirchlichen Asylrechts in Österreich geliefert, sondern der Leser hat sich selber ein solches erst zu konstruieren. Das kirchliche Asylrecht ist nach Gröll ein ganz eigenartiges Gebilde der christlichen Kirche, nur rein kirchliche Elemente kommen darum nach seiner Ansicht für das kirchliche Asylrecht in Frage. Die Translationstheorie, nach welcher das kirchliche Asyl eine vom Heidentum übernommene Einrichtung sei, und die Privilegientheorie, die im Asylrecht eine bloße staatliche Vergünstigung sieht, werden von ihm entschieden abgelehnt. Als Elemente nennt Gröll 1. die reverentia loci, 2. die lenitas perfecta als Klerikerqualifikation und 3. die Interzession. Gleichsam als 4. Element bezeichnet er die deutschen Schutz- und Immunitätsverhältnisse, die wesentlich zur Stärkung und Ausgestaltung der kirchlichen Freiheiten beitrugen. Jedes dieser Elemente untersucht Verfasser auf seine asylrechtliche Bedeutung und verfolgt Ausbildung, Blütezeit und allmähliches Erlöschen derselben bis in die neueste Zeit. Jahrhunderte lang hat das kirchliche Asylrecht seinen heilsamen Einfluß zu gunsten einer humanen Rechtspflege geltend gemacht. Mit der Ausbildung des modernen Staates und der Handhabung einer streng gesetzlich geregelten Strafrechtspflege war dem kirchlichen Asylrecht der Boden entzogen. Die Ausführungen des Verfassers bilden eine Fundgrube für asylrechtliche Forschungen, verbreiten neues Licht über die Zustände des Strafrechts und der Strafrechtspflege der Vergangenheit, über die Beziehungen von Staat und Kirche usw. Der im Vorwort bereits angekündigten weiteren Abhandlung zur neuzeitlichen Asylrechtsgeschichte in Österreich sehen wir mit Interesse entgegen.

J. Maring.

***Schiller** E., Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365). Stuttgart, Enke. XXIV, 228 S. ℳ 9. [Kirchenrechtliche Abhandlungen. Heft 77.]

Im angenehmen Gegensatze zu den meist bearbeiteten Themen der mittel

alterlichen Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche, als da sind Bischofswahl, Domkapitel, Archidiakonat usw. hat sich der Verfasser hier an ein Gebiet herangewagt, auf dem er nur wenig Hilfe und Vorarbeit finden kann. Die Beziehungen zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit sind leicht angeknüpft, sie sind auch leicht zu durchschauen in ganz primitiven Verhältnissen, z. B. da, wo es sich nur um die Stellung des einzelnen Gläubigen zu seinem Seelsorger handelt. Schwieriger und immer verwickelter werden die Durchblicke da, wo bürgerliche Verbände, Gemeinden, Städte usw. geistlichen Korporationen gegenüberstehen. Ganz gewiß nicht einfach liegen die Verhältnisse in Goslar, der angesehenen freien Reichsstadt, in der wir zu dem eine verhältnismäßig große Anzahl von geistlichen Stiftern und Niederlassungen finden. Die Beziehungen dieser Ordens- und Stiftsgeistlichkeit zur Bürgerschaft der freien Stadt erörtert S. in einem für die Entwickelung des Gemeinwesens sehr wichtigen Zeitraum. Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts ist die Selbständigkeit der Stadt auf einer ziemlich hohen Stufe angelangt; der Rat hat die Vogtei erworben, die kaiserliche Pfalz ist verfallen, der Adel hat kein Interesse mehr an einem weiteren Verbleiben in der Stadt, mehr noch, ihm fehlt die eigentliche Daseinsberechtigung, er ist dem aufblühenden Bürgertum gewichen. Innerhalb der Bürgerschaft ist eine gewisse Einigung, ein Ausgleich der Gegensätze eingetreten: Innungen und Gilden stehen einander friedlich gegenüber, Handel und Verkehr erreichen eine hohe Blüte, der Goslarer Bergbau gewinnt seinen Weltruf. In dieses Gewirr der verschiedensten Elemente, die sich im täglichen Verkehr des bürgerlichen Lebens einander angeglichen haben, und die sich gewissermaßen als ein durch gleich gerichtete Interessen verbundenes Ganze fühlen, kommt mit der in acht nicht unbedeutenden Stiftern vertretenen Stiftsgeistlichkeit ein völlig fremdes Element. Das Domkapitel hat freilich mit der Bedeutung der kaiserlichen Pfalz auch die seinige eingebüßt. Ebenso alt ungefähr, und hinsichtlich seiner Insassen ebenso vornehm wie das Domkapitel ist wohl St. Petersberg, dessen Mitglieder sich aus dem Adel der Umgebung rekrutierten. Wie Petersberg ist das Augustinerchorherrnstift zu St. Georgenberg ursprünglich dem Bischof von Hildesheim geschenkt. Die Insassen sind meist Niedersachsen und Westfalen, was von der Stadt übel vermerkt wird. Trotzdem aber ist der Augustinerchorherrnorden in der Stadt sehr beliebt. Demselben Orden gehört auch das Kloster Riechenberg an, das seine Kanoniker aus den wohlhabenden Kreisen der Bürgerschaft holt und lange Zeit finanziell sehr günstig dasteht. Ebenso in engen Beziehungen zur Bürgerschaft stehen die beiden Frauenklöster des Benediktinerordens Neuwerk und Frankenberg. Obwohl die Grundbestimmung der beiden Klöster ursprünglich nicht dieselbe gewesen ist, so entwickeln sie sich später doch gemeinsam zu finanziell glänzend dastehenden Zufluchtsstätten der wohlhabenden bürgerlichen Kreise der Stadt. Von geringerer Bedeutung sind diesen Stiftern gegenüber die Niederlassungen des deutschen Ordens, des Johanniterordens, und der mindern Brüder. Von Konflikten innerhalb der Geistlichkeit ist keine Rede, Regular und Säkularkleriker scheinen in hohem Maße einig gewesen zu sein. Schwierigkeiten mancher Art ergeben sich nun aus den verschiedensten Gründen: die Stifter haben einen großen Teil des städtischen Bodens in ihrem Besitz. Diese Ländereien sind wie die gesamten Immunitätsbezirke der Klöster der Aufsicht der Stadt entzogen, die Stadt kann dort nicht die nötigen Maßregeln zu ihrer Sicherheit treffen. Handel und Verkehr, die beiden Triebfedern von Goslars Emporkommen, sind arg gefährdet. Ferner haben die Klöster Wassernutzungsrechte in so weitem Maßstabe, daß sie im Stande sind, den Bürgern die notwendigsten Lebensbedingungen zu kürzen. Es ist ohne weitere Beispiele klar, daß nur ein entschiedenes Vorgehen von seiten des Rates hier Wandel schaffen konnte. Der Rat hat auf der ganzen Linie gesiegt, er hat nach und nach den reichen Stiftern ihre Freiheiten genommen und ihr weiteres Gedeihen ganz allein seinem Wohlwollen vorbehalten. Nur dadurch hat der Rat sein Ziel erreichen können, daß er sich bei seinem Vorgehen gegen die Goslarer Stiftsgeistlichkeit im vollsten Einverständnis mit dem Hildesheimer Bischof befunden hat. So werden die innerhalb der Stadtgrenzen liegenden Güter der Klöster in die Wirtschaftspolitik der Stadt einbezogen, der Rat gewinnt eine vogteiartige Vormundschaft über die Stifter. Die Steuer- und Gerichts-

herrlichkeit, die früher dem König gehörte, wird nun nach dem Verfall des Königtums von den Erben der königl. Macht, in Goslar also von der Stadt, mit Erfolg beansprucht. Während es sich um die Wende des 13./14. Jahrhunderts mehr um eine Abwehr von seiten des Rates handelt, bemerkt man um die Mitte des 14. Jahrhunderts bereits deutlich das eigenwillige und selbständige Vorgehen der städtischen Machthaber gegen die Geistlichkeit. Wir haben dies Buch des Verfassers mit größerer Ausführlichkeit dem Inhalt nach widergegeben, nicht wegen vieler völlig neuer Tatsachen, sondern wegen des allgemeinen Interesses, das solche Zusammenstellungen, wenn sie sorgfältig gemacht sind, wie diese, ohne weiteres verdienen. Vor allen Dingen aber glauben wir, daß es an der Zeit ist, sich mit diesen Dingen einmal generell zu befassen: über die Organisation und rechtliche Stellung von Altarstiftungen und -Pfründen sind wir herzlich schlecht unterrichtet. Nennen dürfen wir hier die Studie von Joh. Heepe: die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter. (Phil. Dissertation. Göttingen 1913, auch Braunschweig. Jahrb. 1913.) Heepe hat für Braunschweig keine Vorarbeit benutzen können, wie sie S. für Goslar gibt, und hat doch unsere Kenntnis auf diesem Gebiete um ein bedeutendes gefördert. Möchten wir bald über viele gleichguter Monographien, entsprechend Schillers fleißiger Arbeit, verfügen!

Otto Lerche.

**Meiergerichtsurteile,** Höngger, des 16. und 17. Jahrh. Zum Selbststudium und für den Gebrauch bei Übungen erstmals hrsg. und erläutert von U. Stutz. Bonn, L. Röhrscheid. XVII, 124 S. ℳ 3,60.

**Adler** S., Das adelige Landrecht in Nieder- und Oberösterreich und die Gerichtsreformen des 18. Jahrh. Wien, C. Fromme. 58 S. ℳ 2. [Aus: Festschrift zum 31. deutschen Juristentag.]

**Kogler** F., Beiträge zur Stadtrechtsgeschichte Kufsteins bis zum Ausgang des Mittelalters. Innsbruck, Wagner. VIII, 87 S. ℳ 4. [Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs. 9. Heft.]

**Hausner** E., Die Entwickelung des ehelichen Güterrechts in Friaul (auf Grund longobardischer und friaulischer Rechtsquellen). Programm des Staatsgymnasiums im XIII. Bezirk in Wien. 16 S.

* **Kultur,** die, der Gegenwart, hrsg. von P. Hinneberg. Tl. II Abt. II, 1: Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, erste Hälfte Berlin und Leipzig, Teubner. 1911. ℳ 10.

Der vorliegende Band des ausgezeichnet geleiteten, vornehmen und erfolgreichen Sammelwerks enthält als Einleitung einen Beitrag von A. Vierkandt, „Die Anfänge der Verfassung und Verwaltung und die Verfassung und Verwaltung der primitiven Völker" (S. 1—15). Sodann ist die orientalische Verfassung und Verwaltung behandelt: 1. Orientalisches Altertum von L. Wenger (S. 16—18): Ägypten, Babylonien, Assyrien, Persien, Indien; Israel und Juda Karthago; 2. Islamische Verfassung und Verwaltung von M. Hartmann (49—86); 3. China von O. Franke (S. 67—113); 4. Japan von K. Rathgen (S. 114—35). Endlich sind aus dem europäischen Rechtsgebiet schon hier besprochen das europäische Altertum wieder von L. Wenger (S. 136—97), dann die Germanen und das deutsche Reich bis zum Jahre 1806 von A. Luschin Ritter von Ebengreuth (S. 198—342). Die beiden letzten Darstellungen liegen uns am nächsten; sie sind aber auch besonders anschaulich geraten.

O. Riedner.

* **Spangenberg** H., Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung. München, R. Oldenbourg. 207 S. In Pappbd. ℳ 6. [Histor. Bibliothek. 29. Bd.

* **Croon** G., Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer. Zur Geschichte des Städtewesens in Schlesien. Namens des Vereins für Geschichte Schlesiens hrsg. Breslau, F. Hirt. XII, 388 S. ℳ 11. [Codex diplomaticus Silesiae. 27. Bd.]

**Kutrzeba** St., Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte. Nach der 3. poln. Aufl. übers. von W. Christiani. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. XI, 261 S. ℳ 6.

**Lefèvre** E., Les avocats du roi depuis les origines jusqu'à la Révolution. Thèse. Paris, A. Rousseau. 302 S.

**Foiret** F., Une corporation parisienne pendant la Révolution (les notaires). Avec une préface de M. P. Viollet. Paris, H. Champion. XII, 493 S.

**Huisman** G., La juridiction de la municipalité parisienne, de Saint-Louis à Charles VII. Paris, E. Leroux. XIII, 268 S. [Bibliothèque d'histoire de Paris.]

**Stein** A., Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten unter Severus Alexander (222—235 n. Chr.). Programm. Prag, J. G. Calve 21 S. ℳ 1,20.

**v. Meier** E., Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Nach dem Tode des Verf. hrsg. 2. Aufl., mit Anmerkungen und einer Einleitung von Fr. Thimme. München, Duncker & Humblot. XXXIII, 521 S. ℳ 14.

**Back**, Aus Straßburgs jüngster Vergangenheit. Die städtische Verwaltung in der Zeit vom 12. 4. 1873 bis zum 25. 4. 1880. Straßburg, K. J. Trübner. V, 206 S. ℳ 3.

## Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

**Kowalewsky** M., Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirschaftsform. Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Russ. übersetzt. VI.: Das Verschwinden der Hörigkeit und die Wandlungen der Grundherrschaft in England und Italien. Bauernbefreiung und Grundentlastung in Deutschland und Rußland. Übersetzt von A. Stein. Berlin, R. L. Prager. 1913. XI, 501 S. ℳ 9,50. [Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. XVI.]

* **Eberle** Fr. X., Arbeitsmotive im Lichte der christlichen Ethik. München, Lentner. 112 S. ℳ 2.

Diese Schrift schlägt auch in das Fach des Historikers ein, insofern sie darlegt, wie in den früheren christlichen Jahrhunderten und im Mittelalter die Arbeit gewertet worden ist. J. Mausbach, ein kompetenter Beurteiler, nennt die neue Studie „einen wertvollen Beitrag zur Geschichte und Apologetik der katholischen Wirtschaftsmoral" (Theol. Revue 1912, 554). Es sind besonders drei Arbeitsmotive, die von der christlichen Ethik befürwortet werden: die sittliche Gewissenspflicht, das Wirtschaftsmoment und das Sozialmotiv. Demgemäß wird zunächst dargetan, daß die Arbeit im Christentum stets als Gewissenspflicht gegolten hat. Im zweiten Abschnitt, der die Arbeit als Wirtschaftsfaktor be-

trachtet, wird gezeigt, daß die christliche Ethik die wirtschaftliche Betriebsamkeit sehr wohl zu würdigen wußte. Der dritte und letzte Abschnitt handelt von der Arbeit als von einer Pflicht gegen die Gesellschaft. Hierbei wird auch die Frage von dem Berufe kurz erörtert. Die haltlose Behauptung, daß die irdische Berufsarbeit erst durch Luther zu Ehren gebracht worden sei, wird von Eberle selbstverständlich abgelehnt. Entgangen ist ihm die im Histor. Jahrb. XXXII, 725—55 erschienene Abhandlung: Die Wertung der weltlichen Berufe im Mittelalter. Er hätte darin brauchbares Material finden können. Die Art und Weise, wie die verwerteten Quellen angeführt werden, läßt bisweilen zu wünschen übrig. Mehrmals werden von Antonin von Florenz die Opera omnia. Verona 1790, angeführt. Eine solche Gesamtausgabe gibt es aber nicht; es handelt sich bloß um die Summa Theologica, die aber 1740, nicht 1790, zu Verona neu erschienen ist. Da Antonin wiederholt als Gewährsmann zitiert wird, so wäre es angezeigt gewesen, auf die einschlägige Schrift von K. Ilgner, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonins von Florenz, Paderborn 1904, hinzuweisen.

N. Paulus.

* **Gruber** Ch., Deutsches Wirtschaftsleben. 3. Auflage. Neu bearbeitet von Hans Reinlein. Leipzig, Teubner. V, 133 S. [Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 42.]

Das flott geschriebene Büchlein macht es sich zur Aufgabe, die Bedingtheit des heimischen Wirtschaftslebens durch die Bodengestaltung und sonstige natürliche Faktoren kurz in breiten Strichen zu zeichnen. Obwohl es zunächst nur moderne Verhältnisse berücksichtigt und nur gelegentlich die geschichtliche Entwickelung streift, ist es doch auch für den Wirtschaftshistoriker zur Einführung in das Verständnis allgemeingültiger Wirtschaftsprobleme und der geographischen Bedingtheit der einzelnen Wirtschaftszweige lesenswert. Neue geschichtliche Forschungen werden nicht geboten. In den ziemlich zahlreich beigegebenen wirtschaftsstatistischen Tabellen moderner Verhältnisse findet auch der Historiker erwünschtes statistisches Vergleichsmaterial.

R. St.

**Volks- und Staatswirtschaft,** Bayerns, während der letzten 25 Jahre (1885—1910). Hrsg. vom k. b. statist. Landesamt. München, J. Lindauer. 2°. 2 Tafeln. *M* 3.

* **Vogel** K., Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Berlin und Leipzig, W. Rothschild. 1911. 125 S. *M* 4. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 34.]

Verfasser legt zunächst die äußere Geschichte des Zolls unter der Herrschaft der Herzoge von Zähringen, der Grafen von Freiburg, später der Herzoge von Österreich dar bis zur beginnenden Erwerbung der Zölle durch die Stadt, ca. 1368 in der Zeit des Kampfes Freiburgs mit der Herrschaft. Eine Hauptquelle für das Freiburger Zollwesen bilden die bis 1600 vorliegenden etwa 10 Zolltarife. Die Datierung des ältesten Tarifs hängt zusammen mit der zeitlichen Ansetzung des Stadtrodels, worüber ja lebhafter Streit herrscht. V. legt dessen Entstehung dabei im allgemeinen der Ansicht Rörigs (Der Freiburger Stadtrodel. Eine paläographische Studie. Z. G. O. 1911, 38—64) folgend, in die ersten zwei Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts. Doch dürfte Lahusen, der ihn „näher dem Jahr 1223 als 1246/7" zuweist, recht haben (M. J. Ö. G. 1911, 326—29). Den Zoll dieses ältesten Tarifs weist V. in eingehender Begründung und im Einklang mit der sonstigen gleichzeitigen Zollentwicklung deutscher Städte, aber im Widerspruch zu Beyerle als im Besitz des Stadtherrn befindlich nach. Das zweite Kapitel handelt von den Zolltarifen und den Grundlagen der Zollerhebung. Die verschiedenen Zollarten, ihre rechtliche Grundlage und unterschiedliche Einhebung werden eingehend besprochen. Die ursprüngliche Zollfreiheit für die Bürger geht bis zum Ende des 14. Jahrhunderts verloren, beim Passier- und Geleits-

zoll schon im 13. Jahrhundert. Später tritt für die Bürger, und das meist nur bei gewissen Zollarten, nur Zollermäßigung auf. Obgleich sich eine gewisse Neigung feststellen läßt, die Ausfuhr von Gewerbeerzeugnissen zu begünstigen, dagegen jene von Lebensmitteln und Holzdielen zu erschweren, so kann man doch keineswegs von einer zielbewußten Zollpolitik sprechen. Vogel spricht denn auch mit Recht, im Gegensatze zu Flamm, den Freiburger Zöllen bis ins 15. Jahrhundert im allgemeinen den Schutzzollcharakter ab und kennzeichnet sie als bloße Finanzzölle. Auch diese Auffassung entspricht der allgemeinen zollgeschichtlichen Entwicklung, die eigentlich erst bei der fertigen Ausbildung souveräner Staaten, als aus den Binnenzöllen Grenzzölle geworden waren, Schutzzollbestrebungen verwirklichen läßt. Das geschah aber kaum vor dem Merkantilsystem. Die vorliegenden Tarife beweisen die große Bedeutung mittelalterlicher Zolltarife als Quellen für gebräuchliche Handelsgegenstände, aber auch ihre nicht vorbehaltslose Benutzung. In Anbetracht des schwierigen und für die ältere Zeit nur kärglich vorliegenden Stoffes müssen Darstellung und gewonnene Ergebnisse als sehr gelungen bezeichnet werden. R. St.

**Bannrollen**, Die Metzer des 13. Jahrh. 3. Tl. Hrsg. von K. Wichmann. Metz, Selbstverlag der Gesellschaft. XI, 620 S. M 10. [Quellen zur lothringischen Geschichte. Herausgegeben von der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde.]

**v. Welser** L. Frhr., Eine Urkunde zur Geschichte des Nürnberger Handels. Würzburg, H. Stürtz. 85 S. M 2. [Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte.]

**Schwarzwälder** W., Die Entwicklung des Nürnberg-Fürther Exportes nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika von seinen ersten Anfängen an bis zur Gegenwart. Erlangen. 143 S.

**Levasseur** E., Histoire du commerce de la France. P. 2: De 1789 à nos jours. Paris, A. Rousseau. XVI. 864 S. fr. 12.50.

**Balla** J., Die Rothschilds. Berlin, J. Ladyschnikow. 285 S. M 6.

**Troullier** A., Documents pour servir à l'histoire de l'évolution des effets de commerce et notamment de la lettre de change. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey. 440 S.

**Pfahl** O., Die Mitteldeutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft, früher Magdeburger Privat-Bank, 1856—1911. Halle, H. Kuhnt. 129 S. M 4.

**Schulte** Fr., Die Bodenkreditinstitute der österreichisch-ungarischen Monarchie 1841—1910. München, Duncker & Humblot. VIII, 235 S. M 12. [Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits und verwandter Gebiete. 2. Heft.]

* **Kühn** J., Das Bauergut der alten Grundherrschaft. Eine Studie zur Geschichte des Verfalls der Grundherrschaft und der Entwicklung der Agrarverfassung in Südwestdeutschland. Leipzig, Quelle & Meyer. IX, 97 S. [Leipziger historische Abhandlungen. 28. Heft.]

**Fabricius** W., Güter-Verzeichnisse und Weistümer der Wild- und Rheingrafschaft. Trier, F. Lintz. V, 128 S. M 6. [Trierisches Archiv. XII. Ergänzungsheft.]

**Loutchisky** J., La propriété paysanne en France à la veille de la Révolution (principalement en Limousin). Paris, H. Champion. 292 S. [Bibliothèque de la Révolution et de l'Empire. Nouvelle série. II. Extrait du „Bulletin de la Société archéologique et historique du Limousin.“]

**Robert** P. A., Les remontrances et arrêtès du parlement de Provence au XVIII$^{e}$ siècle, 1715—90. Thèse. Paris, A. Rousseau. 692 S.

**Illgen** R., Geschichte und Entwicklung der Stickerei-Industrie des Vogtlandes und der Ostschweiz. Eine vergleichende Darstellung. Annaberg, Graser. 1913. VIII, 120 S. ℳ 2,80.

**Martin** E., Histoire financière et économique de l'Angleterre 1066—1902. 2 vols. Paris. fr. 20.

**Lumsden** H. and **Aitken** P. H., History of the hammermen of Glasgow: a study typical of Scottish craft life and organisation. 4⁰. London, A. Gardner. 472 S. sh. 20.

**Passy** L., Histoire de la Société nationale d'agriculture de France. T. 1: 1761—93. Paris, impr. P. Renouard. VIII, 475 S. illustr.

**Festschrift** der Wiener Fleischhauergenossenschaft zur Dreihundertjahrfeier der kaiserl. Wiederbestätigung der alten Wiener Fleischhauer-Privilegien. 300 Jahre Wiener Fleischhauer-Genossenschaft 1612—1912. Wien, W. Frick. 139 S. illustr. ℳ 12.

**Zacherl** C., Entwicklung und Tendenzen der französischen Gewerkschaftsbewegung. Erlanger Diss. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag. 76 S.

**Wollenweider** O., Geschichte des Verkehrs auf der Wasserstraße Walenstad—Zürich—Basel. Zürich, Gebr. Leemann & Kie. III u. S. 383—556. ℳ 3,30. [Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. 4. Bd. 3. Heft.]

**Trapp** E., Ottavio Cotognos internationales Postkursbuch aus dem Jahre 1623. Ein Beitrag zur internationalen Postgeschichte. Mit 1 Postroutenkarte u. Tabelle. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. VIII, 91 S. ℳ 3,60.

**Olsen** Fr., Den kjøbenhavnske Postvaesen 1624—1912. Kjøbenhavn. 4⁰. 192 S. Kr. 4.

## Geschichte der Wissenschaften, des Unterrichts und der Erziehung.

**Rehmke** J., Grundriß der Geschichte der Philosophie. 2. Aufl. Leipzig, Quelle & Meyer. 1913. VII, 289 S. ℳ 5,20.

**Windelband** W., Lehrbuch der Geschichte der Philosophie. 6., durchgeseh. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr. VIII, 591 S. ℳ 12,50.

* **Deter** Chr. J., Abriß der Geschichte der Philosophie. Zehnte und elfte neubearbeitete Auflage von M. Frischeisen-Köhler. Berlin, W. Weber. VI, 192 S. ℳ 3,20.

An Lehrbüchern, die den ganzen Stoff der Geschichte der Philosophie gedrängt und doch verständlich zusammenfassen und so dem Studierenden als Repetitionsgrundlage dienen können, besteht gewiß kein Überfluß. Zwar hat Windelbands großzügige und geniale Gesamtdarstellung begeisterte Aufnahme in den Kreisen der Gebildeten gefunden und auch Schweglers Geschichte der Philosophie im Umriß findet man noch recht oft als Orientierungsbuch über den Verlauf der geschichtlichen Entwicklung der Philosophie in Gebrauch. So hoch nun ohne Zweifel der Wert des erstgenannten Werkes angeschlagen werden muß, dem Anfänger ist es doch nicht recht zu empfehlen; erst muß man die Geschichte der Philosophie in den Grundzügen wenigstens durchgearbeitet haben, um Windelbands Darstellung mit Nutzen und Genuß lesen zu können. Und Schweglers Grundriß ist in gewissen Partien noch immer recht brauchbar, aber in mehr als einer Beziehung doch schon veraltet. Vorliegender Abriß vereinigt eine Reihe von Eigenschaften, die ihn den Studierenden recht empfehlenswert machen. Er orientiert über Leben, Schriften und Entwicklungsgang eines jeden Philosophen und verzeichnet die wichtigste Literatur bei jedem Abschnitt. Er gibt das Wichtigste und Wissenswerteste eines jeden Systems, wobei der gegenwärtige Stand der Forschung überall berücksichtigt und die Entwicklungslinie vom Altertum bis zur unmittelbaren Gegenwart charakterisiert wird. Daß man da und dort eine Ergänzung oder eine Abänderung wünschen kann, ändert an dem Gesamteindruck des Buches nichts, dessen Wert durch eine am Schluß beigefügte Erläuterung philosophischer Fachausdrücke noch erhöht wird.

Hans Meyer.

**Messer** A., Geschichte der Philosophie vom Beginn der Neuzeit bis zum Ende des 18. Jahrh. Leipzig, Quelle & Meyer. VIII, 164 S. ℳ 1. [Wissenschaft und Bildung. 108. Bd.] ● XXXIII, 891.

**Benn** A. W., History of modern philosophy. London, Watts. 158 S. sh. 1.

**Brett** G. S., A history of psychology, ancient and patristic. London, G. Allen. 408 S. 10 sh. 6 d.

**Kretschmer** K., Geschichte der Geographie. Berlin, G. J. Göschen. 163 S. mit 11 eingedruckten Kartenskizzen. Geb. ℳ 0,80. [Sammlung Göschen. 624. Bdchn.]

**Fridrichowicz** E., Grundriß einer Geschichte der Volkswirtschaftslehre. München, Duncker & Humblot. VII, 267 S.

**Schonack** W., Die Rezeptsammlung des Scribonius Largus. Eine kritische Studie. Jena, G. Fischer. XI, 95 S. ℳ 3.

* **Sauter** C., Avicennas Bearbeitung der aristotelischen Metaphysik. Freiburg i. Br., Herder. XII, 114 S. ℳ 3.

Der erste Abschnitt dieser Schrift enthält eine Biographie und Bibliographie Avicennas, orientiert über die lateinischen Übersetzungen und das erste Bekanntwerden dieses arabischen Philosophen in der Scholastik, entwickelt seine Bedeutung im allgemeinen und bespricht die Venediger Avicennaausgabe vom Jahre 1508. Erst der zweite Abschnitt kommt auf den eigentlichen Gegenstand, auf Avicennas Bearbeitung der aristotelischen Metaphysik zu sprechen. Die Aufgabe wird derart gelöst, daß die Grundgedanken des Aristoteles vorausgeschickt werden und im Anschluß daran die Stellungnahme des Avicenna zu den einschlägigen Problemen dargelegt wird. Gegenstand und Aufgabe der Metaphysik, die allgemeinsten Begriffe, die Einteilung alles Seienden, der oberste metaphysische Grundsatz, die Kategorie der Substanz und die verschiedenen accidentellen Bestimmungen, die Kritik der platonischen Ideen und pythagoreischen Zahlenlehre, die Gotteslehre und die Unsterblichkeitsfrage werden der

Reihe nach behandelt. Die Arbeit ist ein dankenswerter Beitrag zu unserer Kenntnis der philosophischen Beziehungen von Morgenland und Abendland und um so mehr zu begrüßen, als ja gerade auf diesem Gebiete unser Wissen noch sehr der Bereicherung bedarf. Hans Meyer.

**Mey** J., Zur Kritik Arnolds von Lübeck. Dissertation. Leipzig. 104 S.

***Haller** J., Die Marbacher Annalen. Eine quellenkritische Untersuchung zur Geschichtschreibung der Stauferzeit. Berlin, Weidmann. VI, 122 S. mit Tafel. ℳ 4.

***Gredt** J., O. S. B., Elementa philosphiae Aristotelico-Thomisticae. Vol. II. Metaphysica. Ethica. Editio altera, aucta et emendata. Friburgi Brisgoviae, Herder. XX, 488 S. ℳ 6,80.

Von dem zweiten Bande gilt das Gleiche, was schon vom ersten gesagt werden mußte. Dieser lateinische Kursus der aristotelisch-thomistischen Philosophie ist recht brauchbar für die Angehörigen eines Seminars, die einen solchen Kursus durchzumachen haben; weitere Kreise werden sich wohl kaum für das Buch interessieren. Man muß sich wundern, daß trotz der Fülle der scholastischen Lehrbücher immer wieder Neuerscheinungen dieser Art zu verzeichnen sind.
Hans Meyer.

***Krebs** E., Scholastische Texte. I: Thomas von Aquin. Texte zum Gottesbeweis. Bonn, Marcus & Weber. 63 S. ℳ 1.50. [Kleine Texte für theologische und philologische Vorlesungen und Übungen. 91].

Krebs eröffnet in dankenswerter Weise eine Auswahl scholastischer Texte mit einer Blumenlese aus Thomas von Aquin und führt so in das Verständnis der Scholastik, insbesondere des Umschwungs vom „Augustinismus" zum „Aristotelismus" im 13. Jahrhundert bezüglich der Gottesbeweise ein. Die Stücke sind dem Kommentar des hl. Thomas zu den Sentenzen des Petrus Lombardus († 1164) entnommen (dist. III, c. 1252 ff. entstanden), den quaestiones de veritate (c. 1257), dem Kommentar zu dem 7. und 8. Buch des Aristoteles' Physik (c. 1263) und Metaphysik, der Summa c. gentiles (c. 1263). der summa theologiae (c. 1266), den quaestiones de potentia und dem compendium theologiae (c. 1272). In einer Einleitung wird über Drucke und Ausgaben, Chronologie und Bedeutung der Schriften des hl. Thomas, die Art und Weise der philosophischen Begründung des Daseins Gottes trefflich orientiert. Th. Sch.

1. ***Mausbach** J., Grundlage und Ausbildung des Charakters nach dem hl. Thomas von Aquin. Freiburg i. Br., Herder. 1911. VIII, 98 S. ℳ 1,50.

2. ***Kühlmann** B. C., O. P., Der Gesetzesbegriff beim hl. Thomas von Aquin im Lichte des Rechtsstudiums seiner Zeit. Bonn, Hanstein. XI, 185 S. ℳ 3,60.

3. ***Janssen** R., O. P., Die Quodlibeta des hl. Thomas von Aquin. Ein Beitrag zu ihrer Würdigung und eine Beurteilung ihrer Ausgaben. Bonn, Hanstein. III, 111 S. ℳ 2.

Daß das Interesse an der mittelalterlichen Philosophie und Theologie besonders dem Fürsten der Scholastik, Thomas von Aquin gilt, ist in seiner bevorzugten Stellung im Entwicklungsgang des mittelalterlichen Denkens wie in seinem bedeutsamen Einfluß auf die Folgezeit bis zur unmittelbaren Gegenwart begründet. Von den drei angeführten Schriften ist die erste aus Vorträgen hervorgegangen, die Professor Mausbach bei einem Ferienkurs in Freiburg gehalten hat. Die menschliche Natur und ihre Ausstattung, die sittliche Ordnung und ihre Verkündigung im Gewissen, Freiheit, Einheitlichkeit und Festigkeit de

sittlichen Willens, die sittliche Veredlung des Gefühlslebens mit dem Gegensatz von Pflicht und Neigung, die übernatürliche Weihe des Charakters, die Liebe zu Gott als höchste und einheitlichste Lebensmacht bilden den Gegenstand. Der Abdruck dieser Vorträge, die seinerzeit mit großem Beifall aufgenommen wurden, wird in weitesten Kreisen dankbarst begrüßt werden. — Die zweite Schrift gibt im ersten Kapitel eine Charakteristik des Rechtsstudiums im 12. und 13. Jahrhundert und des Verhältnisses des Klerus zu demselben. Das zweite Kapitel behandelt das Verhältnis des Dominikanerordens zum Rechtsstudium im 13. Jahrhundert, das dritte zeigt Thomas von Aquin in rechtswissenschaftlicher Beleuchtung und das vierte erörtert die Bedeutung und Tragweite des Gesetzesbegriffes im thomistischen System. Die ganze Arbeit ist gründlich nach den Quellen bearbeitet und muß als ein wertvoller Beitrag zur mittelalterlichen Rechts- und Philosophiegeschichte angesehen werden. — Das Gleiche gilt mutatis mutandis von der dritten Arbeit, die sich der Würdigung der Quodlibeta Thomas von Aquins und die Beurteilung ihrer Ausgaben zum Ziele setzte. Entstehungsreihe, Inhalt und Bedeutung der Quodlibeta, ferner ihre Echtheit, ihre Zahl und ihre verschiedenen Ausgaben werden einer gründlichen Untersuchung unterzogen. Hans Meyer.

* **Petri Compostellani** de consolatione rationis libri duo. E codice biblioth. reg. Monast. Escorialensis primum edidit prolegomenisque instruxit P. Petrus Blanco Soto O. E. A., ejusdem monasterii Alumnus. Münster, Aschendorff. ℳ 5. [Beiträge z. Gesch. d. Philosophie des Mittelalters. VIII, 4.]

Vorliegender Beitrag enthält die Neuherausgabe der zwei Bücher de consolatione rationis des Petrus von Compostella unter Zugrundelegung des Codex Escurialensis. Vorausgeschickt sind Erörterungen über die kulturgeschichtlichen Zeitverhältnisse, aus der die Schrift stammt, Vermutungen über den Autor und Angaben über den Inhalt und die Vorbilder der Schrift.

Hans Meyer.

***Mittelalter,** Vom, zur Reformation. Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung. Im Auftrage der kgl. preuß. Akademie der Wissenschaften hrsg. von K. Burdach. 2. Bd.: Rienzo, Des Cola di, Briefwechsel. Hrsg. von K. Burdach u. P. Piur. 3. Tl.: Kritischer Text, Lesarten und Anmerkungen. 4 Tl.: Anhang. Urkundl. Quellen zur Geschichte Rienzos, Oraculum angelicum Cyrilli und Kommentar des Pseudojoachim. Berlin, Weidmann. XXIII, 471 S. mit 3 Beilagen; XVI, 354 S. ℳ 16 u. 12. [Bd. 1 u. Bd. 2, 1. u. 2. Tl. sind noch nicht erschienen.]

**Willeke** Fr., Das Arzneibuch des Arnoldus Doneldey. Münster, Aschendorff. III, 71 S. ℳ 2. [Forschungen und Funde. 3. Bd. 5. Heft.]

**Pansa** G., Giovanni Quatrario di Sulmona (1336—1402): contributo alla storia dell' umanesimo. Sulmona, tip. ed. Sociale. XV, 185 S. mit 2 Tafeln. l. 10.

**Persico** T., Gli scrittori politici napoletani dal 1400 al 1700. Napoli, F. Perella e C. 16°. xx, 414 S. l. 5. [Nuova biblioteca di letteratura, storia ed arte. VI.]

**Sudhoff** K., Aus der Frühgeschichte der Syphilis. Handschriften- und Inkunabelstudien, epidemiologische Untersuchungen und kritische Gänge. Leipzig, J. A. Barth. XV, 175 S. mit 6 Tafeln. ℳ 17. [Studien zur Geschichte der Medizin. 9. Heft.]

***Mayer** E. W., Machiavellis Geschichtsauffassung und sein Begriff virtù. Studien zu seiner Historik. München, R. Oldenbourg. X, 126 S. ℳ 4. [Historische Bibliothek. 31. Bd.]

***Glawe** W, Die Hellenisierung des Christentums in der Geschichte der Theologie von Luther bis auf die Gegenwart. Berlin, Trowitzsch. XII, 340 S. ℳ 10. [Aus: Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche. 15. Stück.]

Die letzten Jahre haben uns mehrere Arbeiten gebracht, in denen die Behandlung eines wichtigen Problems in der theologischen Forschung durch die letzten Jahrhunderte verfolgt wurde, erinnert sei etwa an A. Schweitzers Geschichte der paulinischen Forschung. Ihnen schließt sich nun das vorliegende Werk an, das die Geschichte des auch in der Gegenwart wieder so viel verhandelten Problems der Hellenisierung des Christentums darstellt. Diese Hellenisierung des Christentums definiert der Verfasser als „das Eindringen griechischer Philosophie und weiterhin religiöser Anschauungen der hellenistischen Antike in die überkommenen Wahrheiten des Christentums zu der Zeit, wo dieses seine ersten entscheidenden Schritte hinaus in die weitere Welt tat, wo man anfing, seinen Ideen eine umfassendere festere Form zu geben, die durch den Prozeß ihrer Weitergabe an die heidnische, und zwar fast ausschließlich hellenistisch gestimmte und beeinflußte Welt notwendig wurde". (4). Drei Fragen sind es, die zur Beantwortung kommen: 1. wann dieser Begriff der Hellenisierung, dessen „charakteristisches Merkmal ihre verderbliche Einwirkung auf die simplicitas der apostolischen Lehre" ist, zuerst nachweisbar ist, 2. welcher Inhalt ihm zu verschiedenen Zeiten eignete, 3. welche dogmatische Bedeutung ihm zukomme. — In vier Teilen wird das Thema zur Darstellung gebracht. Der erste (S. 11—110) behandelt das Entstehen und die Entwicklung des Problems im 16. und 17. Jahrhundert. Während Erasmus und Melanchthon in der Problemstellung stecken blieben, ist der bekannte Jesuit Petavius „der erste, welcher das Thema der Hellenisierung des Christentums durch die Kirchenväter fest angefaßt und mit einer gewissen Ausführlichkeit bearbeitet hat" (S. 33). Sehr interessant sind die Ausführungen über die Einwirkungen, welche die trinitarischen Kämpfe des 17. Jahrhunderts auf die Diskussion des Hellenisierungsbegriffes ausgeübt haben. Im Mittelpunkt des zweiten (S. 115—149) und dritten Teils (S. 150—176) stehen die Schriften Souverains, Le Platonisme devoilé ou Essai touchant le Verbe Platonicien vom Jahre 1700 bezw. verschiedene Arbeiten von Johann Lorenz Mosheim, von denen „De turbata per recentiores Platonicos ecclesia Commentatio" (1725) und „De rebus Christianorum ante Constantinum Magnum Commentarii" (1753) am meisten in Betracht kommen. In den Ausführungen dieser beiden Schriftsteller sieht Glawe den quantitativen bezw. qualitativen Höhepunkt in der Entwicklung des Hellenisierungsbegriffes. Darum wird auch, nachdem im vierten Teil zuerst von den Anhängern und Gegnern Mosheims gehandelt ist, nur verhältnismäßig kurz der Hellenisierungsbegriff in der Theologie des 19. Jahrhunderts und in der Gegenwart behandelt, denn diese sei „über die Gesichtspunkte, Gedanken und sachlichen Resultate, die uns in der Forschung der vergangenen Jahrhunderte begegneten, nicht hinausgekommen" (S. 285). Etwas eingehender wird nur Paul Wendlands „Die hellenistisch-römische Kultur in ihren Beziehungen zu Judentum und Christentum" analysiert, da dieses den Stand der heutigen Forschung am besten wiederspiegele; aber auch da konstatiert Glawe im Vergleich mit den Lösungsversuchen der früheren Jahrhunderte „nicht nur eine Kontinuität der Problemstellung, sondern auch eine überraschende

Übereinstimmung in zahlreichen und zwar in den wichtigsten Bestandteilen der Lösungsversuche" (S. 310). Glawe läßt sein Werk ausmünden in die Darlegung des Problems, wie sie Reinhold Seeberg vor allem in seinem „Lehrbuch der Dogmengeschichte" gegeben hat; zu ihr bekennt er sich selbst und von ihr meint er, daß sie dem „historischen Tatbestande am nächsten kommen" dürfte (S. 321). — Für seine Arbeit, in der ein überaus reiches und bislang so gut wie unbekanntes Material verarbeitet worden ist, verdient der Verfasser aufrichtigen Dank; er hat nicht nur „eine neue kleine Lichtung durch das zum Teil noch recht unbekannte Gebiet der Geschichte der Theologie von Luther bis auf die Gegenwart" geschlagen, sondern einen sehr wertvollen und lehrreichen Beitrag zur Geschichte der neueren Theologie geliefert. — Darüber, daß man die Namen mancher neuerer Autoren vermissen werde, hat sich Glawe im Vorwort ausgesprochen und sein Verhalten begründet; aber immerhin ist es doch etwas sehr wenig, wenn von katholischen Autoren des 19. Jahrhunderts nur Möhler-Reithmayr und Dietrich-Becker, und auch diese nur anmerkungsweise (S. 286[2]), genannt werden.

F. X. Seppelt.

**Lehmann-Nitsche** R., Ulrich Schmidel, der erste Geschichtschreiber der La Plata-Länder 1535—55. 2. unveränd. Aufl. München, F. Gais. 40 S. illustr. M 1,20.

**Graves** F. P., Peter Ramus and the educational reformation of the 16th century. London, Macmillan. 5 sh. 6 d.

**Menke-Glückert** E., Die Geschichtschreibung der Reformation und Gegenreformation. Bodin und die Begründung der Geschichtsmethodologie durch Bartholomäus Keckermann, Leipzig, J. C. Hinrichs. VIII, 152 S. M 4,50.

**Morpurgo** G., Un umanista martire: Aonio Paleario e la riforma teorica italiana nel secolo XVI. Città di Castello, S. Lapi. 16°. 350 S. l. 3,50.

**Kepler** J., Das Glaubensbekenntnis vom Jahre 1623, nach dem auf der Bibliothek des Prediger-Seminars in Wittenberg wiederaufgefundenen Original hrsg. von W. v. Dyck. München, G. Franz. 45 S. M 2. [Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wiss. Mathematisch-physikalische Kl. 25. Bd. 9. Abhandlung.]

**Fazio - Allmayer** V., Galileo Galilei. Palermo, R. Sandron. 235 S. l. 4. [I grandi pensatori].

**Bohatec** J., Die cartesianische Scholastik in der Philosophie und reformierten Dogmatik des 17. Jahrh. 1. Tl.: Entstehung, Eigenart, Geschichte und philosophische Ausprägung der cartesianischen Scholastik. Leipzig, A. Deichert Nachf. IV, 158 S. M 3,60.

**Heawood** E., A history of geographical discovery in the 17th and 18th centuries. London. 488 S. sh. 15.

**Rousseau-Literatur** (in alphabetischer Folge):

Gran G., Jean Jacques Rousseau. London. W. Blackwood. 402 S. 12 sh. 6 d. — Höffding H., Jean Jacques Rousseau et sa philosophie. Traduit d'après la seconde édition danoise, avec un avant-propos: par J. de Coussange. Paris, F. Alcan. 16°. XI. 170 S. fr. 2.50. [Bibliothèque de philosophie contemporaine.] — Meynier A., Jean Jacques Rousseau révolutionnaire. Paris, Schleicher frères. 261 S. fr. 3.50. — J. J. Rousseau, Leçons faites à l'Ecole des hautes études sociales; par F. Baldensperger.

G. Beaulavon, J. Benrubi, C. Bouglé, A. Cahen, V. Delbos, G. Dwelshauvers, G. Gastinel, D. Mornet, D. Parodi, F. Vial. Paris, F. Alcan. XII, 308 S. fr. 6. [Bibliothèque générale des sciences sociales. XLIII.] — Saßmann P., Jean-Jacques Rousseau. Berlin, Reuther & Reichard. 1913. XII, 198 S. M 3. [Die großen Erzieher. 5. Bd.]

**Rema** Else, Voltaires Geliebte. Ein Lebensbild. Dresden, E. Reißner. 1913. 212 S.

***Burri** A., Joh. Rudolf Sinner v. Ballaigues 1730–1787. Ein Beitrag zur Kultur- und Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts. Bern, Francke. 1913. 200 S. fr. 5.

Sinner, der geistreiche und witzige Berner Bibliothekar, war ein Mann von seltenen Geistesgaben, gründlicher Gelehrsamkeit, staunenerregender Vielseitigkeit und zäher Arbeitskraft. Er war aber kein einseitiger Stubengelehrter; als Mitglied des Rates, Münzdirektor, Schulrat, Amtmann in Erlach, stellte er seinen Mann. Sein hauptsächlichstes Verdienst ist der Handschriftenkatalog der Berner Bibliothek, der zuerst auf die reichen Schätze der Bongarsischen Sammlung aufmerksam machte. Seine Voyage historique et littéraire, die auch in deutscher Übersetzung erschien, ist noch heute lesenswert. Seine Auszüge aus altfranzösischen Dichtern vom 12.—14. Jahrhundert 1759 in Lausanne herausgekommen, sichern ihm einen Platz unter den Pionieren der alt-französischen Literatur. Andere Arbeiten mußten unvollendet bleiben, weil der Staat seine Tüchtigkeit und Arbeitskraft reichlich ausbeutete. Der Verfasser hat mit großem Fleiße das reiche Material von allen Seiten gesammelt und in anziehender Darstellung vorgelegt und damit dem Andenken des verdienten Gelehrten und Staatsmanns ein würdiges Denkmal errichtet. P. Gabr. Meier.

**Schück** K., Studien über Johannes von Müller. Diss. Freiburg i. Br. 48; V S.

**v. Humboldt** W. u. Caroline **v. Humboldt** in ihren Briefen. Hrsg. von Anna v. Sydow. 6. Bd.: Im Kampf mit Hardenberg 1817–19. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1913. XIII, 631 S. mit 4 Tafeln. M 12. ● XXXIII, 210.

**Pecciarini** E., Antonio Cesari autore delle Giunte veronesi e delle Bellezze della Divina Commedia. Firenze, tip. G. Ramella e C. 249 S. l. 4.

**Dor** Fr., Hofrat Karl Zell. Ein Lebensbild. Freiburg i. B., Herder. VIII, 223 S. M 2,80.

**Kure** J., Thomas Carlyle og hans Hustru, Kjøbenhavn. 320 S. Kr. 5.

**Giraud** V., Essai sur Taine, son oeuvre et son influence, d'après des documents inédits, avec des extraits de 40 articles de Taine non recueillis dans ses oeuvres 5e édition revue et corrigée. Paris, Hachette et Cie. 16°. XXXI, 362 S. fr. 3,50.

***v. Treitschke** H., Briefe. Hrsg. von M. Cornicelius. 1. Bd. 1. Buch: 1834–58. Leipzig, S. Hirzel. VIII, 485 S. M 10.

**Meyer** R. M., Nietzsche. Sein Leben und seine Werke. München, C. H. Beck. 1913. X, 702 S. Geb. M 10.

**Hüffer** H., Lebenserinnerungen. Hrsg. von E. Sieper. Berlin, G. Reimer. VII, 408 S. M 9.

**Chénon** E., Notice nécrologique sur Henri d'Artois de Jubainville, membre de l'Institut, membre résidant de la Société nationale des antiquaires de France (1827—1910). Nogent-le-Rotrou, impr. Daupeley-Gouverneur. 56 S. [Extrait du „Bulletin de la Société nationale des antiquaires de France", 1912.]

**Espinas** G., Notice nécrologique sur Léopold Delisle, membre de l'Institut, membre honoraire de la Société nationale des antiquaires de France (1826—1910). Nogent-le-Rotrou, impr. Daupeley-Gouverneur. 57 S. [Extrait du „Bulletin de la Société nationale des antiquaires de France", 1912.]

**Zeumer** K., Oswald Holder-Egger † 1. 11. 1911. Ein Nachruf. Hannover, Hahn. S. 823—54 u. 1 Blatt. ℳ 0,75. [Aus: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.]

**Gibson** G. A., Life of Sir William Tennant Gairdner, Regius Professor of Practice of Medicine in the University of Glasgow. With a selection of papers on general and medical subjects. London, Mac Lehose. 822 S. 10 sh. 6 d.

**Guignard** L., Notice sur la vie et les travaux d'Edouard Bornet. Paris, Gauthier-Villars. 62 S. fr. 2,50.

**Ziebarth** E., Aus der antiken Schule. Sammlung griechischer Texte auf Papyrus, Holztafeln, Ostraka. Bonn, Marcus & Weber. 1910. 23 S. ℳ 0,60. [Kleine Texte für theologische und philologische Vorlesungen und Übungen. 65].

E. Ziebarths Beitrag enthält Texte „aus der antiken Schule", wie sie auf Papyrus, Holztafeln und Ostraka erhalten sind. Von den Anfangsgründen eines ABC-Schützen, Schönschreibübungen u. Diktaten, Strafarbeiten, Konjugierübungen bis zur Präparation Homers und Entwürfen eigener Themen nebst vollständigen Schulheften, alles ist vertreten. Damit werden wir in den Schulbetrieb im Altertum in den treffendsten Beispielen eingeweiht, dem Ziebarth ein eigenes Buch gewidmet hat (1909). Th. Sch.

***Platter** Th., Ein Lebensbild aus dem Jahrhundert der Reformation. Hrsg. von H. Kohl. Leipzig, R. Voigtländer. 113 S. ℳ 0,90. [Voigtländers Quellenbücher, Bd. 21.]

Die Aufnahme der anziehenden und inhaltsreichen Erzählung Thomas Platters von seinem Leben in Voigtländers gut geleitete und überaus billige Quellenbücher ist kein schlechter Griff, zumal die Ausgabe eine recht verständnisvolle Bearbeitung gefunden hat; nicht zu billigen ist freilich die Art, wie aus dem Texte Stellen wie „Pfaffenwerk" und „päpstliche Abgötterei" für die Einleitung, die doch einem großen Leserkreise und auch Schülern gilt, herausgehoben sind. Wie die ganze Sammlung wird auch dieses Büchlein viele Freunde finden; ihnen zu Liebe sollte der Verlag auch das Erscheinungsjahr angeben, das nun einmal zu einem vollständigen Titelblatt gehört.

K. Schottenloher.

***Matrikel**, Die, der Universität Altdorf. Hrsg. von E. v. Steinmeyer. 1. Tl.: Text. 2. Tl.: Register. Leipzig, Quelle & Meyer. LX, 690 u. 731 S. ℳ 48. [Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. IV. Reihe. Bd 1 u. 2.]

**Matrikel,** Die, der Universität Königsberg i. Pr. 2. Bd. 2. Heft. Hrsg. G. Erler. (Publikation des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen). München, Duncker & Humblot. S. 401—772. ℳ 9,50. ● XXXIII, 446.

**Matrikel,** Die, der Universität Rostock, hrsg. von A. Hofmeister. Mit Unterstützung des großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums und der Ritter- und Landschaft beider Mecklenburg. V. Ost. 1789—30. 6. 1831. Bearb. von E. Schäfer. Schwerin, Rostock, Stiller. XIV, 127 S. ℳ 13,50.

**Geck** E., Geschichte des mathematischen Unterrichts in Württemberg. Programm der Oberrealschule Reutlingen. 4°. 32 S.

**Schulgeschichten** (in alphabetischer Folge der Orte):

Bahn E., Vom alten Joachimsthal. Erinnerungen eines Alumnus aus den Jahren 1859—66. Berlin, J. Springer. IV, 217 S. mit 1 Taf. ℳ 2. — Wagner K., Geschichte der Volksschule Kufstein. Ein Beitrag zur Geschichte des Volksschulwesens in Tirol. Kufstein. E. Lippott. 75 S. mit 2 Taf. ℳ 1,35. — Herz R., Die Lehrer der Thomasschule zu Leipzig 1832—1912. Die Abiturienten der Thomasschule zu Leipzig 1845—1912. In Verbindung mit R. Sachse u. K. Ramshorn hrsg. Leipzig, B. G. Teubner. VIII, 154 S. Geb. ℳ 3,50. — Sachse R., Die ältere Geschichte der Thomasschule zu Leipzig. Nach den Quellen dargestellt. Leipzig, B. G. Teubner. 132 S. m. 31 Tfln. Geb. ℳ 4. — Thomasius J., Acta Nicolaitana et Thomana. Aufzeichnungen während seines Rektorates an der Nikolai- und Thomasschule zu Leipzig (1670—84). Hrsg. von R. Sachse. Leipzig, J. Wörner. XXXV, 771 S, ℳ 35. — Höhler W., Das Realgymnasium Mannheim 1840—1910. Programm des Realgymnasiums Mannheim. 4°. 87 S. — Gruber K., Geschichte des Kgl. Gymnasiums zu Marienburg während der Jahre 1885—1910. Festschrift zur Feier des 50jähr. Bestehens. Programm des Gymn. Marienburg. 4°. 13 S. — Magnonaud M., Histoire d'un collège ou Essai de monographie de l'enseignement secondaire à Saint-Yrieix, de 1789 à 1911. Limoges, impr. Ducourtieux et Gout. 245 S. fr. 4. — Festschrift zur Feier des 25jähr. Bestehens des Gymnasiums Steglitz. Dargeboten vom Lehrerkollegium unter Mitwirkung des Sanitätsrats Dr. Heidenhain und mehrerer ehemaliger Schüler. 1. Tl.: Zur Geschichte der Anstalt. 2. Tl.: Festaufsätze. Steglitz. 4°. 151, 108 S. — Thomas B., Zur Geschichte des Lyzeums in Straßburg i. E. 2. Tl.: von 1705—1804. Progr. des Lyzeums Straßburg i. E. 4°. 47 S. — Klose O, Rückblicke auf die Geschichte der Oberrealschule zu Weißenfels. Programm der Oberrealschule Weißenfels. 4°. 51 S.

**Schöbel** E., Die pädagogischen Bestrebungen von Friedrich Gabriel Reisewitz. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik des 18. Jahrh. Diss. Leipzig. 139 S.

**Schnaubert** G., Das Lebenswerk von Johannes Falk, Ehrenbürger der Stadt Weimar. Ein geschichtlicher Beitrag zu der im Jahre 1913 stattfindenden 100jähr. Jubelfeier des Falkschen Institutes zu Weimar. Unter Benutzung der bisher nicht veröffentlichten Falkschen Hausakten verf. Weimar, Panse. IX, 156 S. ℳ 2,50.

**Pfleger** R., Pestalozzi als Christ. 2. Tl: Pestalozzis christliche Lebensrichtung. Programm des Gymnasiums Zweibrücken. 51 S.

**Walther** H., J. Fr. Herbarts Charakter und Pädagogik in ihrer Entwicklung. Stuttgart, W. Kohlhammer. VII, 308 S. ℳ 6,50.

**Brasier** L., Histoire des maisons d'éducation de la Légion d'honneur. 2e édition. Paris, H. Laurens. V, 290 S. mit 8 Tafeln.

## Literaturgeschichte.

**Rogerio Sánchez** J., Historia general de la literatura. Madrid. 252 S. 5 pes.

***Baumgartner** A., Untersuchungen und Urteile zu den Literaturen verschiedener Völker. Gesammelte Aufsätze. 1.—4. Auflage. Freiburg, Herder. XII, 950 S. ℳ 12. [Ergänzungsband zur Geschichte der Weltliteratur I—VI.]

Kleinen und großen Bausteinen möchte man diese Aufsätze des großen Jesuiten vergleichen; sie sollten in das Monumentalwerk der Weltliteratur eingefügt werden, nun sind sie zu seinem Grabmale verwendet worden. Den eigentlichen Ausführungen ist eine biographische Skizze vorausgesetzt, ferner sind Baumgartners „Aufzeichnungen aus meinem Leben" erstmals dem Drucke übergeben. Von den literarischen Skizzen und Studien, die zumeist in den „Stimmen aus Maria Laach" veröffentlicht worden sind, behandeln 19 romanische Literaturen; besonders eingehend hat sich Baumgartner mit Calderon, Camoëns und der katalanischen Literatur beschäftigt. Weitaus die Mehrheit der Aufsätze ist jedoch dem deutschen und dem deutsch-österreichischen Schrifttum gewidmet; und unter den behandelten Dichtern sind es wieder zunächst die katholischen, d. h. die literarisch verfehmten Dichter, die Baumgartner ins Auge faßt. So würdigt er Stolberg, Dorothea von Schlegel, Brentano, Eichendorff, Smets, Droste-Hülshoff, von den neueren Stolz, Tepe van Hemsteede, in teilweise weit ausholender Betrachtung. Seine Stellung zu Goethe ist bekannt; an ihr hat er auch in diesem Bande festgehalten. Die dritte Hauptgruppe der Aufsätze wendet sich der Literatur Englands und dem angelsächsischen Sprachgebiete zu. Neben Shakespeare, Scott und Lady Fullerton erhalten auch irische Dichter sowie Amerikaner, wie Allan Poe, eine literarische Würdigung. Endlich bringt der unermüdliche Forscher noch Stoff „zur Literatur der skandinavischen Länder". Selbständige Werke hatten Baumgartner schon früher auf dem Wege der Durchforschung Skandinaviens, Islands und seiner Geistesschätze gezeigt. Und somit scheint er autorisiert, uns über isländische Dichtung, über Tegnèr und die Frithjof-Sage zu unterrichten. Die ganze Darstellung ist getragen von einer hohen Begeisterung für das Hohe und Schöne; daß er überall den religiösen Maßstab anlegt, gibt dem Buche eine bestimmte Prägung. Auch macht diese Beurteilungsweise die Kritik folgerichtig und stet. Über die Baumgartnersche Diktion ist soviel Rühmenswertes von Freund und Feind gesagt worden, daß sie kaum eigens gelobt zu werden braucht; kein Wunder auch bei einem Mann, der selbst den Vers zu handhaben wußte und über ein nicht unbeträchtliches Maß von poetischer Begabung verfügte. Und so eröffnet denn der Schlußband der Baumgartnerschen Literaturgeschichte die letzten Perspektiven in das Schrifttum der gebildeten Völker, Perspektiven, die, bei aller Unvollkommenheit in einzelnen Zügen, den Charakter des Monumentalen nicht entbehren. Reinhard.

***Schanz** M., Geschichte der römischen Literatur bis zum Gesetzgebungswerk des Kaisers Justinian. II. Teil: Die römische Literatur in der Zeit der Monarchie bis auf Hadrian. 2. Hälfte: Vom Tode des Augustus bis zur Regierung Hadrians. 3., ganz umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Mit alphabetischem Register. München, Beck. 1913. XIII, 601 S. ℳ 10. [Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft. Band VIII, 2. Teil, 2. Hälfte.] ● XXXIII, 680.

Die neue Auflage dieses Bandes (über die zweite s. Hist. Jahrb. XXI 890) ist den Zuhörern des Verfassers aus den Jahren 1868—1912, die ihm bei seinem siebzigsten Geburtstag (vgl. unten den Bericht über die Festgabe für Schanz) so viele rührende Beweise ihrer Anhänglichkeit gegeben haben, dankbarst zugeeignet. Sie zeigt aufs neue in staunenswerter Weise, daß der Verfasser trotz seiner Jahre und trotz seines Augenleidens sich auf der Höhe der wissenschaftlichen Situation zu behaupten versteht und die ungeheure Masse neuerer Literatur, die sich seit dem Erscheinungsjahr der vorigen Auflage (1901) aufgehäuft hat, mit sicherer Hand meistert, wie ehedem. Die Information über alle Einzelfragen ist wieder so verläßig und ausführlich, daß man das abermalige bedeutende äußere Wachstum des Bandes (um ca. 200 S.!) gern in Kauf nimmt. Das Werk hat sich eben allmählig zu einem Repertorium der römischen Literaturgeschichte ausgewachsen, das auch von denjenigen dankbar und fleißig benützt wird, die sich für verpflichtet halten, über sein Anschwellen zu klagen. Um von einigen weniger bedeutenden Änderungen in der Stoffeinteilung und in der Betitelung einzelner Abschnitte abzusehen, sind anläßlich der diesmaligen Neubearbeitung von II 2 folgende Paragraphen frisch hinzugekommen: 362a Rückblick auf die Stellung der Regenten zur Literatur; 364a Charakteristik des Dichters Manilius; 411a Rückblick auf die Dichtungen des Statius; 415a Fortleben des Martial (S. 192 hätte auf die Benützung des Epigrammatikers in den Versen Isidors von Sevilla De bibliotheca hingewiesen werden können: vgl. Hist. Jahrb. XXXII, 63 f.); 420 b Rückblick auf die gesamte poetische Literatur des Zeitabschnittes; 424a Fortleben des Valerius Maximus; 451 die Schriftstellerei des L. Annaeus Cornutus; 472a Seneca in der Neuzeit. Im Abschnitt über ‚die übrigen Historiker' (außer Velleius, Valerius Maximus, Fenestella, Curtius und Tacitus) werden jetzt unterschieden allgemeine und spezielle historische Darstellungen (440), Biographien (441) und die Memoirenliteratur (442). Die Ausführungen über Seneca im Altertum sind in der neuen Auflage in der Weise gegliedert worden, daß dem ‚Fortsetzung' überschriebenen Paragraphen der vorigen (470) nunmehr der Paragraph ‚Exzerpte aus Seneca' (471) entspricht. Die während des Druckes erwachsenen Nachträge und Berichtigungen haben auf S. 578 f. Platz gefunden. Auf die Erörterung von Einzelheiten kann nicht eingegangen werden. Nur darauf möchte ich aufmerksam machen, daß der Verfasser nach wie vor den Rednerdialog des Tacitus in das reife Mannesalter des Autors verlegt und in der Frage nach dem Verhältnis des Tacitus zu Plutarch an der Ansicht festhält, daß die beiden eine gemeinsame Quelle benützt haben. C. Weyman.

**Froebel** E., Quid veteres de Horatii poematis indicaverint. Weida, Druck von Thomas & Hubert. 1911. 46 S. Jenenser Inauguraldissertation.

Der Verfasser beginnt mit den eigenen Äußerungen des Horaz über seine Wertschätzung bei den Zeitgenossen und schließt mit Venantius Fortunatus, der gleich anderen Horaz mit Pindar zusammenstellt. Die Durchmusterung der Zeugnisse aus mehr als fünf Jahrhunderten ergibt, daß Horaz, nachdem er schon bei Lebzeiten über seine Neider triumphiert hatte, im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung sich einer außerordentlich hohen Wertschätzung zu erfreuen hatte und daß sein Ansehen weder durch die altertümelnde Richtung im zweiten und und dritten Jahrhundert, noch durch die Ausbreitung des Christentums geschmälert wurde. C. Weyman.

**Sinko** Th., Apuleiana. Krakau, Philologische Gesellschaft. 1 Bl., 137—167 S. Sonderabdruck aus der Eos XVIII (1912) H. 2.

1. Die Metamorphosen sind von Apuleius während seines römischen Aufenthaltes nach den philosophischen Schriften, aber vor der Apologie verfaßt worden. 2. Die sogenannte Florida des Apuleius sind lauter προλαλιαί d. h. selbständige Einleitungen, wie sie die Sophisten und Rhetoren der Kaiserzeit ihren Vorträgen vorauszuschicken pflegten. Der ‚Prolog' zu De deo Socratis besteht aus fünf Bruchstücken solcher προλαλιαί und gehört unter die Florida. 3. Wenn Apu-

leius den Homer ‚praecipuus poeta' nennt, so gibt er damit griechische Wendungen wie [illegible] (den Homer) oder [illegible] wieder. Über eine frühere Apuleiusarbeit des Verfassers vgl. Hist. Jahrb. XXVI, 447 f. und 673. C. Weyman.

**Soveri** H. F., De ludorum memoria praecipue Tertullianea capita selecta. Helsingfors, Druck der finnischen literarischen Gesellschaft. 4 Bl., 163 S., 3 Tafeln.

Der Verfasser behandelt die Überlieferung über die römischen Spiele im speziellen Hinblick auf Tertullians Schrift De spectaculis, so daß seine Arbeit beinahe einem Sachkommentar zu dieser gleichkommt. Er spricht in vier Kapiteln 1. de origine ludorum, 2. de ludorum nominibus, 3. de locis ludorum, 4. de apparatibus artificiisque ludorum (a. de ludis circensibus; b. de ludis scaenicis; c. de muneribus et venationibus; d. de agonibus) und in dem kurzen fünften (‚Tertulliani De spectaculis liber') über Disposition, Quellen (Sueton, nicht Varro) und Abfassungszeit (vor 203) dieser Schrift. S. 161 ff. Index rerum et nominum. Tafel 1 gibt eine Übersicht über Namen und Tage der im ersten und dritten Jahrhundert und im Jahre 354 zu Rom abgehaltenen Spiele in der Reihenfolge des Kalenders mit typographischer Scheidung der zu Ehren einer Gottheit, eines vergötterten Herrschers und ‚ob prosperitates publicas' gefeierten; Tafel 2 veranschaulicht das Frequenzverhältnis der Zirkus- (rot) und Bühnenspiele (schwarz); auf Tafel 3 einige Kunstdarstellungen. C. Weyman.

**Erdbruegger** H., Cassiodorus unde etymologias in psalterii commentario prolatas petivisse putandus sit. Jena, Druck von Neuenhahn. 36 S. Inauguraldissertation.

Die große Masse der von Cassiodor in seiner Psalmenerklärung vorgebrachten Etymologien ist wohl einer von ihm selbst angelegten Sammlung, dem nicht erhaltenen Buche De etymologiis, entnommen. Er hat für diese Schrift ältere grammatische und Commentarliteratur (auch Varro de lingua latina) verwertet, aber, wie wir noch konstatieren können, seine heidnischen Quellen niemals angeführt, sondern nur christlichen Autoren die Ehre der Zitierung erwiesen.

C. Weyman.

**Stechert** E., De Catonis quae dicuntur distichis., Greifswald, Druck von Hartmann. 111 S. Inauguraldissertation.

Kap. I. De brevibus sententiis (in Prosa vor den Disticha). Aus einer lateinischen Sammlung der Sprüche der sieben Weisen mit Zutaten aus anderen Quellen. II. De distichis et fontibus eorum. Der Verfasser, mit dem Autor der breves sententiae identisch, schöpft aus einer umfangreichen Sentenzensammlung, in der sich die Sprüche der sieben Weisen und Sentenzen des Seneca und des alten Cato befanden. Dem letzteren legte er die ganze Sammlung bei. Daneben mag er Sprichwörter, die Verse des Publilius Syrus und Einzelnes aus Horaz, Ovid usw. benützt haben. III. De operis titulo atque auctore. Es ist auszugehen von der Überschrift in der alten verlorenen Handschrift des Simeon Bosius ‚Dionysii Catonis disticha de moribus ad filium', aus der etwa als ursprüngliche Titelfassung ‚D. C. dicta (d. m. a. f.) < distichis expl[illegible] >' nach Analogie von ‚Ps. Ausonii VII sapientium sententiae septenis versibus explicatae' erschlossen werden darf. Dionysius ist der Name des Verfassers bezw. Redaktors. IV. De amplioris distichorum collectionis reliquiis. Über die sogenannten [illegible] (zuletzt bei Riese, Anthol. lat. II² 179 ff.) und die unter dem Namen Columbans gehenden ‚praecepta vivendi per singulos versus quae monosticha [illegible]'. Appendix: über den ‚liber quintus ipsius Catonis' im cod. lat. Monac. 13581 s. IX, einer Kontamination von drei Gedichten des Eugenius von Toledo, und über das in zahlreichen Handschriften des 13.—15. Jahrhunderts [illegible] ‚Supplementum Catonis', das mit dem sogenannten Facetus [illegible]. Vgl. Rhein. Mus. LXVIII (1913), 155 f. C. Weyman.

**Pfister** F., Untersuchungen zum Alexanderroman des Archipresbyters Leo. Heidelberg, Winter. 2 Bl., 40 S. Habilitationsschrift.

Die Schrift bildet die Einleitung zu der demnächst im gleichen Verlag erscheinenden Ausgabe des Werkes des Leo. Es wird sich daher empfehlen, eine Besprechung bis zur Veröffentlichung der letzteren aufzuschieben. Vgl. einstweilen auch den Aufsatz des Verfassers über die Historia de preliis und das Alexanderepos des Quilichinus im Münchener Museum für Philologie des Mittelalters I (1912) 249 ff.
C. Weyman.

**Storck** K., Deutsche Literaturgeschichte. 6. u. 7. vermehrte Aufl. 15.—20 Tausend. Stuttgart, Muth. 1913. XII, 623 S. Geb. ℳ 6.

**Robertson** J. L., A history of English literature. In 3 parts. London, Blackwood. Je 1 sh. 4 d.

**Padovani** G., Letteratura francese dalle origini ai nostri giorni, con una appendice sulla storia della lingua. 2 vols. Milano. 1913. XX, 525 S. l. 3.

**Flake** O., Der französische Roman und die Novelle. Ihre Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Leipzig, B. G. Teubner. IV, 130 S. ℳ 1. [Aus Natur und Geisteswelt. 377. Bdchn.]

**Michailow** D. D., Abriß der Geschichte der russischen Literatur von Peter d. Gr. bis Puschkin. (In russ. Sprache.) St. Petersburg. XI, 389, 189, 2 S. 1 Rb. 30 Kop.

**Cairns** W. B., A history of American literature. New York. 502 S. Doll. 1,75.

**Piccioni** L., Appunti e saggî di storia letteraria. Livorno, R. Giusti. 16⁰. 304 S. l. 3,50.

**Mann** F. E., Das Rolandslied als Geschichtsquelle und die Entstehung der Rolandsäulen. Eine Studie. Karls d. Gr. Feldzug gegen Retra und Stettin 778, Rolands Tod bei Prenzlau, sein Heldengedicht, seine askanischen Nachfolger, seine Denkmäler. Leipzig, Dieterich. VIII, 173 S. ℳ 4,50.

**Ludus,** Der, de Antichristo herausgeg. von Fr. Wilhelm. München, Callwey. X, 29 S. [Münchener Texte herausgeg. von Fr. Wilhelm. Heft I.]

Im nämlichen Verlage wie das Münchener Museum für Philologie des Mittelalters und unter Leitung des nämlichen Gelehrten hat eine Sammlung von Texten zu erscheinen begonnen, die man als ein Seitenstück zu den kleinen Texten Lietzmanns bezeichnen darf. Ihr erstes Heft bildet Wilhelms Ausgabe des Ludus de Antichristo. Während die bisherigen Ausgaben bloß den cod. lat. Monac. 19411 s. XII—XIII aus Tegernsee, eine ‚offenbar auf ein Regieexemplar, das in vielen Fällen mehr andeutend war, als bestimmt vorschreibend' zurückgehende Handschrift, wiedergaben, wodurch es fast zu einer Unmöglichkeit wurde, ‚den Ludus ohne mühsames Nachschlagen in seinem Verlauf lesend sich zu vergegenwärtigen', unternimmt Wilhelms Edition ‚zum erstenmal den Versuch den vollständigen Text, soweit er rekonstruierbar ist, dem Leser vorzuführen', wobei der Herausgeber die Erfahrungen verwerten konnte, ‚die er bei der Einstudierung des Ludus für die Weihnachtsfeier 1911 des Seminars für deutsche Philologie an der Münchener Universität gesammelt' hatte. ‚Alles, was aus den Angaben des Regieexemplars heraus ergänzt wurde, ist in der Ausgabe kursiv gedruckt'. In den Anmerkungen ist besondere Sorgfalt auf den Nachweis des biblischen Gedanken- und Sprachgutes verwendet. Vgl. Münch. Mus. I, 355 ff.
C. Weyman

**Wustmann** R., Walther von der Vogelweide. Straßburg, K. J. Trübner. 1913. XII, 103 S. mit 3 Tafeln. ℳ 2.

**Geiger** Maria, Die Visio Philiberti des Heinrich von Neustadt. Tübingen, J. C. B. Mohr. VII, 116 S. ℳ 5. [Sprache und Dichtung. 10. Heft.]

**Filomusi Guelfi** L., Novissimi studî su Dante. Città di Castello, S. Lapi. iiij, 216 S. l. 4.

**Amaducci** P., La fonte della Divina Commedia scoperta e descritta. Bologna, L. Beltrami. 2 voll. 1911. 380 u. 386 S. l. 10.

**Wolter** E., Das St. Galler Spiel vom Leben Jesu. Untersuchungen und Text. Breslau, M. & H. Marcus. XII, 240 S. ℳ 8,60. [Germanistische Abhandlungen. 41. Heft]

**Torraca** Fr., Per la biografia di Giovanni Boccaccio: appunti, con i ricordi autobiografici e documenti inediti. Milano-Roma-Napoli. soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Segati e C. 432 S. l. 4,50.

**de Gélis** F., Histoire critique des jeux floreaux, depuis leur origine jusqu'à leur transformation en académie (1323—1694). Toulouse, E. Privat. 436 S. [Bibliothèque méridionale publiée sous les auspices de la Faculté des lettres de Toulouse, 2e série, t. 15.]

**Laigle** M., Le Livre de trois vertus de Christine de Pisan et son milieu historique et littéraire. Paris, H. Champion. XII, 375 S. mit 2 Tafeln. [Bibliothèque du XVe siécle. XVI.]

**Brunetière** F., Histoire de la littérature française classique (1512 - 30). T. 2: le XVIIe siècle. Paris, C. Delagrave. VI, 652 S. fr. 7,50.

**Natter** H., Untersuchung der Quellen von Stephan Hawes' allegorischem Gedichte „Pastime of Pleasure". Programm der Kreis- und Oberrealschule Passau. 49 S.

**Zambetti** A., Della vita e delle opere di Sperone Speroni (1500 - 1588). Lecco, Arti grafiche lecchesi. 129 S.

**Bartels** A., Shakespeare und das englische Drama im 16. und 17. Jahrh. München, G. D. W. Callwey. 104 S. ℳ 1. [Aus: Einführung in die Weltliteratur.]

**Mable** H. W., William Shakespeare: poet, dramatist, and man. London, Macmillan. 364 S. sh. 2.

**Wallace** Ch. W., The evolution of the English drama up to Shakespeare, with a history of the first Blackfriars theatre. A survey based upon original records now the first tims collected and published. Berlin, G. Reimer. XXI, 246 S. ℳ 10. [Schriften der deutschen Shakespeare-Gesellschaft. 4. Bd.]

***Borchardt** H. H., Andreas Tscherning. Ein Beitrag zur Literatur- und Kulturgeschichte des 17. Jahrhunderts. München, Hans Sachs-Verlag. X, 375 S. ℳ 10.

Ein stattlicher Band über einen unbekannten Literaten! Da wird mancher sich an den Kopf fassen und sich fragen: bist du literarisch so unkundig? Aber der fleißige Autor zerstreut unsere Gedanken in der Vorrede, in der er offen zugibt, daß Tscherning ein ganz unbedeutender Dichter und lediglich dem Umstande eine Eigendarstellung zu verdanken hat, weil er mit den Dichtern seiner Zeit in Verbindung gestanden hat, und weil sein Briefwechsel überraschend vollständig sich erhalten hat. Das ist die Achillesferse des Buches; denn jedenfalls wäre es besser gewesen, die gesamte Dichtung jener Zeit darzustellen und Tscherning in den Rahmen einzufügen; dann wäre dieser unbedeutende Verseschmied weniger in den Vordergrund getreten. Aber vielleicht war es auch einmal gut, einen deutschen Dichter der Barockzeit eingehend zu behandeln, wenn auch nur, um die ganze Jämmerlichkeit deutscher Poesie in jenem Zeitraum darzustellen. Andreas Tscherning war 1611 zu Bunzlau geboren, erlebte die Schrecken des dreißigjährigen Krieges und landete nach mannigfachen Schicksalen als Universitätsprofessor in Rostock; dort starb er nach erfolgreicher Lehrtätigkeit im Jahre 1659. Als Dichter war Tscherning durchaus abhängig von Martin Opitz. Seine Gedichte sind zumeist Gelegenheitsgedichte ohne höheren Wert; als Dramatiker hat er sich, abgesehen von einem Drama Judith, nicht versucht. Das Werk Borchardts ist mit echter wissenschaftlicher Akribie gearbeitet; die Hauptarbeit ist in den Anmerkungen zu suchen. Der Text ist an manchen Stellen nicht recht flüssig. Daß das Buch P. Expeditus Schmidt gewidmet ist, erklärt sich aus dem selbstlosen Verzicht des Franziskaners auf eine ähnliche Arbeit, bezw. die Überlassung des Materials an Borchardt. Reinhard.

**Klamroth** H., Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Traumsatire im 17. u. 18. Jahrh. Diss. Bonn, E. Eisele. 146 S.

**Verde** R., Studî sull' imitazione spagnuola nel teatro italiano del seicento. I: G. A. Cicognini. Catania, N. Giannotta. 16⁰. xvj, 132 S. l. 2,50.

**Münnig** E., Calderón und die ältere deutsche Romantik. Berlin, Mayer & Müller. 88 S. ℳ 3.

**Bensel** P., Niederrheinisches Geistesleben im Spiegel klevischer Zeitschriften des 18. Jahrh. Bonn, A. Marcus & E. Weber. XX, 227 S. ℳ 6. [Studien zur rheinischen Geschichte. 1. Heft.]

**Saillard** G., Essai sur la fable en France au XVIII^e siècle. Paris, A. Picard et fils. 166 S. illustr.

**Mornet** D., Le Romantisme en France au XVIII^e siècle. Paris, Hachette & Cie. 16⁰. X, 288 S. mit 16 Tafeln. fr. 3.50.

**Rauchfuß** A., Der französische Hirtenroman am Ende des 18. Jahrh. und sein Verhältnis zu Salomon Geßner. Diss. Leipzig. 167 S.

**Kästner** Abr. Gotth., Briefe aus sechs Jahrzehnten. 1745—1800. Berlin-Steglitz, B. Behr. III, 224 S. ℳ 6.

**Olvig** V., Ludvig Holbergs unge Dage. Kristiania. 658 S. Kr. 10.

**Reichel** E., Gottsched. 2. (Schluß-) Bd. Berlin, Gottsched Verlag. 12, XXX, 955 u. Namen- und Sachregister 55 S. ℳ 11,50.

**Suchier** W., Gottscheds Korrespondenten. Alphabetisches Absenderregister zur Gottschedischen Briefsammlung in der Universitätsbibliothek Leipzig. Berlin-Schöneberg, Gottsched Verlag. 83 S. ℳ 6. [Aus: Kleine Gottsched-Halle.]

**Schnupp** W., Die Überwindung des Rationalismus in der Dichtkunst. Ein Beitrag zur inneren Geschichte der deutschen Literatur von Gottsched bis Goethe. Programm des Alten Gymnasiums Würzburg. 65 S.

**Elton** O., A survey of English literature. 1780—1830. 2 vols. London. 472, 488 S. sh. 21.

**Saillard** G., Florian. Sa vie, son oeuvre. Paris, A. Picard. 329 S.

**Godwin** W., Erinnerungen an Mary Wollstonecraft. Übersetzt von Therese Schlesinger-Eckstein. Halle, E. Thamm. 99 S. Geb. ℳ 4.

**Meyer** R. M., Die deutsche Literatur des 19. Jahrh. Volksausgabe: 1.—12. Tausend. Berlin, G. Bondi. VIII, 69 S. ℳ 4,50.

**de Gubernatis** A., Vittorio Alfieri: corso di lezioni fatte nell' università di Roma nell' anno scolastico 1911—12. Firenze, succ. Le Monnier. 362 S. l. 6.

*__Leitzmann__ A., Die Quellen von Schillers Wilhelm Tell. Bonn, A. Marcus & E. Weber. 45 S. ℳ 1,20. [Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen. 90.]

Das Büchlein bringt Auszüge aus Tschudi, Szenen aus Am Bühls „Wilhelm Tell", sowie Kollektaneen, Fragmente älterer Entwürfe und einen Szenerieentwurf. Da der Verfasser streng kritisch auf die Originale zurückgegangen ist, vermag er noch manche Einzelheit zu berichtigen. Als Grundlage für eine literarhistorische Übung ist die Zusammenstellung ein brauchbarer Grundriß.

Reinhard.

**Delafarge** D., La vie et l'oeuvre de Palissot (1730—1814). Paris, Hachette et Cie. XXI, 555 S.

**Ladoué** P., Un précurseur du romantisme Millevoye (1782—1816). Essai d'histoire littéraire. Paris, Perrin et Cie. XVI, 413 S. fr. 5.

**Emanuele** A., Domenico Tempio: la vita e le opere. Catania, F. Battiato. 16°. viij, 178 S.

**Muskalla** K., Die Romane von Johann Timotheus Hermes. Ein Beitrag zur Kultur- und Literaturgeschichte des 18. Jahrh. Breslau, F. Hirt. VII, 87 S. ℳ 2,40. [Breslauer Beiträge zur Literaturgeschichte. 25. Heft.]

**Mayne** E. C., Byron. Vol. 1 and 2. London, Methuen. 352 u. 352 S. sh. 21.

**Mikko** W. E., Ugo Foscolo, come uomo e come poeta lirico: tesi presentata alla facoltà di lettere dell' università di Helsinki. Firenze, tip. Galileiana. 266 S.

**Goethe-Literatur** (in alphabetischer Folge):

Chamberlain H. St., Goethe. München, F. Bruckmann. VII, 851 S. mit 2 Tafeln. ℳ 16. — Geiger L., Goethe. Sein Leben und Schaffen. Dem deutschen Volke erzählt. Berlin, Ullstein & Ko. 1913. 420 S. mit Tafel. Geb. ℳ 3. — Gräf H. G., Goethe über seine Dichtungen. Versuch einer

Sammlung aller Äußerungen des Dichters über seine poetischen Werke. 3. Tl.: Die lyrischen Dichtungen. 1. Bd. (Des ganzen Werkes 7. Bd.) Frankfurt a. M., Rütten & Löning. XXII, 640 S. ℳ 20. — Kühn J., Der junge Goethe im Spiegel der Dichtung seiner Zeit. Heidelberg, C. Winter. VII, 132 S. ℳ 3,50. [Beiträge zur neueren Literaturgeschichte. Neue Folge. 1. Heft.] — Morris M., Goethes und Herders Anteil an dem Jahrgang 1772 der Frankfurter gelehrten Anzeigen. 2. veränd. Aufl. Stuttgart. J. G. Cotta Nachf. V, 191 S. ℳ 5. — Steinweg C., Goethes Seelendramen und ihre französischen Vorlagen. Ein Beitrag zur Erklärung der Iphigenie und des Tasso sowie zur Geschichte des deutschen und französischen Dramas. Halle, M. Niemeyer. XI, 258 S. ℳ 7. — Strecker K., Goethes Faust. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 34 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher. Nr. 60.] — Traumann E., Goethes Faust. Nach Entstehung und Inhalt erklärt. 1. Bd.: Der Tragödie 1. Teil. München. C. H. Beck. 1913. X, 459 S. Geb. ℳ 6. — Wieger W., Weimarische Interieurs aus der Goethezeit. 16 Handzeichnungen. Weimar, W. Kiepenheuer. 15 Tafeln mit 16 Bl. Erklärungen u. III S. Text. Geb. ℳ 6. — Wood H., Faust-Studien. Ein Beitrag zum Verständnis Goethes in seiner Dichtung. Berlin. G. Reimer. VII, 294 S. ℳ 6.

**v. Schorn** A., Das nachklassische Weimar. 2. Tl.: unter der Regierungszeit von Karl Alexander und Sophie. Weimar, G. Kiepenheuer. VI, 352 S. ℳ 7. ● XXXII, 697.

**Petri** A., Über Walter Scotts Dramen. II.: Halidon Hill. Macduff's Cross. Auchin drane. Programm der Realschule Schmölln (S.-A.) 4°. 24 S.

**Giraud** V., Nouvelles études sur Chateaubriand. Essais d'histoire morale et de littérature. (La Genèse du „Génie du christianisme". Les Années de jeunesse et la Crise religieuse. Deux épisodes de la bibliographie de René. Chateaubriand commis voyageur en bas. La traversée en Amérique d'après un document inédit. Les Reliques du manuscrit des „Martyrs". Lettres inédites à Frayssinous et aux frères Bertin. Le Sillage de Chateaubriand.) Paris, Hachette et Cie. 16°. IX, 335 S. fr. 3,50.

**Potiquet,** Chateaubriand et l'Hystérie. Chateaubriand, l'Anatomie de ses formes et ses amies. Physiologie et Pathologie sexuelles. Paris, L. Laisné. 16°. 44 S. fr. 1.

**Bronner** Fr. X., Ein Mönchsleben aus der empfindsamen Zeit Von ihm selbst erzählt. Hrsg. u. eingeleitet von O. Lang. 2 Bde. Stuttgart, R. Lutz. 405 u. 388 S. ℳ 10. [Memoirenbibliothek. IV. Serie. 9. u. 10. Bd.]

**Wolff** E., Raupachs Hohenstaufendramen. Ein Beitrag zur Theatergeschichte der dreißiger Jahre des 19. Jahrh. Diss. Leipzig. 90, XV S.

**Brodnitz** K., Der junge Tieck und seine Märchenkomödien. München, Walhalla-Verlag. 124 S. ℳ 2,80.

**Royds** K., Elizabeth Barrett Browning and her poetry. London Harrap. 134 S. sh. 1. [Poetry and life.]

**Lutonsky** P., Arthur Hugh Clough. Wien, W. Braumüller [Wiener Beiträge zur englischen Philologie. 39. Bd.]

**Hartmann** A., Ludwig Uhland. Ein Volksbuch. Stuttgart, W. Spemann. VII, 151 S. illustr. Geb. ℳ 2.

**Mendheim** M., Ludwig Uhland. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 34 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher. Nr. 68.]

**Farinelli** A., Hebbel e i suoi drammi: lezioni tenute all' università di Torino. Bari, G. Laterza e figli. viiij, 276 S. l. 4. [Biblioteca di cultura moderna, no. 62.]

**Kralik** D. u. **Lemmermayer** Fr., Neue Hebbel-Dokumente. Berlin, Schuster & Löffler. 1913. XII, 216 S. ℳ 4.

**Sickel** P., Friedrich Hebbels Welt- und Lebensanschauung. Nach den Tagebüchern, Briefen und Werken des Dichters dargestellt. Hamburg, L. Voß. VIII, 234 S. ℳ 6. [Beiträge zur Ästhetik. XIV.]

**Dark** S., William Makepeace Thackeray. London, Cassell. 16°. 72 S. sh. 1.

**Baldensperger** F., Alfred de Vigny. Contribution à sa biographie intellectuelle. Paris, Hachette et Cie. 16°. VII, 219 S. fr. 3,50.

**Janku** F., Adelaide Anne Procter, ihr Leben und ihre Werke. Wien, W. Braumüller. XII, 111 S. ℳ 3. [Wiener Beiträge zur englischen Philologie. 38. Bd.]

**Mahrholz** W., Julius Mosens Prosa. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte der Romantik und des jungen Deutschland. Weimar, A. Duncker. 115 S. ℳ 3,60. [Forschungen zur neueren Literaturgeschichte. 41.]

**Doumic** R., Lamartine. Paris, Hachette et Cie. 16°. 207 S. fr. 2. [Les Grands Écrivains français.]

**Helm** W. H., Charles Dickens. London, Herbert & D. 590 S. 2 sh. 6 d.

**Lightwood** J. T., Charles Dickens and music. London, C. H. Kelly. 192 S. 2 sh. 6 d.

**Motz** H., Alessandro Manzoni. Programm der Kantonsschule Zürich. 40 S.

**Bindoni** G., Sull' inno La Risurrezione di Alessandro Manzoni: contributo di studi nel primo centenario, 1812—1912. Treviso, L. Zoppelli. 115 S. l. 1,50.

**Ottendorff** H., Literarisches Leben im Rheinlande um die Mitte des 19. Jahrh. (mit Benutzung von Briefen und Urkunden aus dem Nachlaß Karl Simrocks). Freiligrath und Simrock. Programm des Gymnasiums Saarbrücken. 4°. 70 S.

**Rodenhauser** R., Adolf Glaßbrenner. Ein Beitrag zur Geschichte des „Jungen Deutschland" und der Berliner Lokaldichtung. Nebst Biographie und Register. Nikolassee, M. Harrwitz. VIII, 136 S. mit 7 Tafeln. ℳ 4.

**Gardner** Ch., The inner life of George Elliot. London, Pitman. 304 S. sh. 5.

**Giubbini** A., Victor Hugo e Giosuè Carducci, come poeti della storia. Perugia, tip. G. Guerra. 252 S. l. 3.

**Sim** F. M., Robert Browning, the poet and the man. London. St. Catherine Press. 136 S. sh. 2.

**Thomas** E., George Borrow: the man and his books. London, Chapman & H. 352 S. sh. 10.

**Rosenauer** A., Gottfried Kellers Legenden und ihre Quellen. Progr. des Evang. Gymnasiums Mediasch. 72 S.

**Tibesar** B. L., Fr. W. Webers Dreizehnlinden. Eine literarische Studie. 5. verb. Aufl. Paderborn, F. Schöningh. 161 S. ℳ 1,20.

**Vasenius** V., Zacharias Topelius. Hans lif och skaldgärning. Heft 1. Stockholm. 80 S. mit Tafel. Kr. 1.

**Hartleben** O. E., Briefe. 2. Bd.: Briefe an Freunde. Hrsg. u. eingeleitet von F. F. Heitmueller. Berlin, S. Fischer. VII, 334 S. illustr. mit 5 Faks. ℳ 4.

**Pellizzari** A., Giuseppe Chiarini: la vita e l'opera letteraria, con documenti inediti. Napoli, F. Perrella e C. 16⁰. 300 S. mit 3 Faks. l. 3.

**Scholz** W., Fünfzehn Jahre mit Wilhelm Raabe. Ein Beitrag zur Charakteristik des Dichters. Braunschweig, W. Scholz. 47 S. ℳ 1.

**Paine** A. B., Mark Twain: the personal and literary life of Samuel Langhorne Clemens. 3 vols. London, Harper. 1762 S. sh. 24.

## Kunstgeschichte.

**Lexikon,** Allgemeines, der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart. Begründet von U. Thieme u. F. Becker. Unter Mitwirkung von mehr als 300 Fachgelehrten des In- und Auslandes hrsg. von U. Thieme. 7. Bd. Leipzig, E. A. Seemann. 604 S. ℳ 32. ● XXXIII, 696.

**Fenollosa** E. F., Epochs of Chinese and Japanese art: an outline history of east Asiatic design. 2 vols. London, Heinemann. 8⁰. 242 u. 226 S. sh. 36.

**Herzog** O., Die stilistische Entwicklung der bildenden Künste. Eine Einführung in das Wesen der Kunst. Berlin, E. Hause. 124 S. mit 17 Tafeln. ℳ 3.

**Statham** H. H., A short critical history of architecture. London, Batsford. 602 illustr. S. sh. 10.

**Browne** E. A., Early Christian and Byzantine architecture. London, Black. 152 S. illustr. 3 sh. 6 d.

**Lethaby** W. R., Mediaeval art: from the peace of the Church to the eve of the Renaissance, 312—1350. London, Duckworth. 334 S. sh. 5.

**Prior** E. S. and **Gardner** A., An account of mediaeval figure-sculpture in England. Cambridge, Univ. Press. 4⁰. 748 S. illustr. sh. 63.

**v. Sydow** E., Die Entwicklung des figuralen Schmucks der christlichen Altar-Antependia und -Retabula bis zum 14. Jahrh. Straßburg, J. H. E. Heitz. XV, 127 S. mit 16 Tafeln. ℳ 10. [Zur Kunstgeschichte des Auslandes. 97. Heft.]

**Derendinger** E., Das Benediktinerkloster Münchaurach und die Hirsauer Bauschule. Diss. Erlangen. 132 S.

**Drake** M., A history of English glasspainting: with some remarks upon the Swiss glass miniatures of the 16th and 17th centuries. London, T. W. Laurie. Fol. 236 S. illustr. sh. 42.

**Flechsig** E., Sächsische Bildnerei und Malerei vom 14. Jahrh. bis zur Reformation. 3. Lfg.: Chemnitz und Zwickau. Aus den Schriften der kgl. sächs. Kommission für Geschichte. Leipzig, Klinkhardt & Biermann. 2°. 37 Tafeln mit 13 S. Text. ℳ 30.

**Frankl** P., Die Renaissancearchitektur in Italien. I. Leipzig, B. G. Teubner. II, 64 S. illustr. mit 12 Tafeln. ℳ 1. [Aus Natur und Geisteswelt. 381. Bdchn.]

**Weale** W. H. J. and **Brockwell** M. W., The Van Eycks and their art. London, Lane. 364 S. illustr. 12 sh. 6 d.

**Kurth** W., Die Darstellung des Nackten in dem Quattrocento von Florenz. Diss. Berlin, H. Streisand. 120 S. ℳ 3.

**Singer** H. W., Der Kupferstich. 2. Aufl. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 144 S. illustr. mit 6 Tafeln. ℳ 4. [Kulturgeschichtliche Monographien. Neue Aufl. 15.]

**Abraham** E., Nürnberger Malerei der 2. Hälfte des 15. Jahrh. Straßburg, J. H. E. Heitz. VII, 301 S. mit 15 Tafeln. ℳ 20. [Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 157. Heft.]

**Dürer** Albr., Briefe, Tagebücher und Reime. Hrsg. von Hans Wolff. Leipzig, R. Voigtländer. 122 S. mit Tafel. ℳ 1,20. [Voigtländers Quellenbücher. 25. Bd.]

**Hofstede de Groot** C., Beschreibendes und kritisches Verzeichnis der Werke der hervorragendsten holländischen Maler des 17. Jahrh. Nach dem Muster von John Smiths Catalogue raisonné zusammengestellt. 5. Bd. Unter Mitwirkung von E. Plietzsch u. K. Lilienfeld. Eßlingen, P. Neff. VIII, I, 599 S. ℳ 25.

**Braselmann** A., Der Kirchenbau des Protestantismus des 17. und 18. Jahrh. im Bergischen. Düsseldorf, L. Schwann. XVII, 94 S. illustr. mit 4 Tafeln. ℳ 3.

**v. Boehn** M., Lorenzo Bernini, seine Zeit, sein Leben, sein Werk. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 113 S. illustr. mit 6 Tafeln. Geb. ℳ 4. [Künstler-Monographien. Nr. 105.]

**Hautecoeur** L., L'architecture classique à Saint-Pétersbourg à la fin du XVIII^e siècle. Paris, H. Champion. 119 S. illustr. [Bibliothèque de l'Institut français de Saint-Pétersbourg, t. 2.]

**Bayard** E., Les Style Régence et Louis XV. Paris, Garnier frères. 18°. 322 S. illustr.

**Hirsch** Fr., Das sogenannte Skizzenbuch Balthasar Neumanns. Ein Beitrag zur Charakteristik des Meisters und zur Philosophie der Baukunst. Heidelberg, C. Winter. 4°. 56 S. mit 12 Tafeln. ℳ 8. [Zeitschrift für Geschichte der Architektur. 8. Beiheft.]

**Mayr** A., Der Plastiker Thaddäus Stammel. Progr. des Carl-Ludwig-Gymnasiums Wien. 17 S.

**Feulner** A., Christian Wink. 1738—97 Der Ausgang der kirchlichen Rokokomalerei in Südbayern. München, J. J. Lentner. 62 S. illustr. mit 5 Tafeln. ℳ 2,80. [Aus: Altbayer. Monatsschrift.]

**Lemaire** L., Autissier miniaturiste, 1782—1830, avec le portrait du peintre par lui-même et un autographe. Lille, impr. L. Danel. 93 S. fr. 2.

**Vigée-Lebrun,** Der Malerin, Erinnerungen. Mit 19 Bildern der Künstlerin. (Die [1.] deutsche übertragung besorgte Frau M. Behrend. Das Vorwort schrieb P. Ortlepp.) Weimar, A. Duncker. XXV, 260 u. VIII, 262 S. Geb. ℳ 9.

**Rethel** A., Briefe. In Auswahl hrsg. von J. Ponten. Berlin, B. Cassirer. 189 S. mit 11 Tafeln u. 1 Faks. Geb. ℳ 4.

**Künzle** P. Magn., O. Cap., Paul v. Deschwanden als Mensch und Künstler. Festrede zu seinem 100. Geburtstag. Stans, H. v. Matt & Ko. 40 S. ℳ 0,60.

**Meier-Graefe** J., Edouard Manet. 1.—3. Taus. München, R. Piper & Ko. 337 S. illustr. Geb. ℳ 6.

**Burckhardt** J., Briefe an einen Architekten 1870—89. München, G. Müller & E. Rentsch. 1913. XIII, 282 S. mit Tafel. ℳ 4,50.

**Bodinier** V. et **Flandrin** H. et P., Correspondance (1832—39), publiée par G. Bodinier. Angers, G. Grassin. 135 S.

**Hind** C. L., Hercules Brabazon Brabazon, 1821—1906: his art and life. London, G. Allen. 4°. 114 S. mit Tafeln. sh. 11.

**Beringer** J. A., Hermann Braun. Straßburg, J. H. E. Heitz. 62 S. mit 11 Tafeln. ℳ 5. [Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 158. Heft.]

**Thovez** E., L'opera pittorica di Vittorio Avondo, 1836—1910. Torino, E. Celanza. 4°. 20 S. mit 29 Tafeln.

**Wirz** P. Corbinian, O. S. B., Die hl. Eucharistie und ihre Verherrlichung in der Kunst. M.-Gladbach, B. Kühlen. 79 S. illustr. Geb. ℳ 2,70. [Hausschatz christlicher Kunst. 2. Sammlung.]

***Schrohe** H., Aufsätze und Nachweise zur Mainzer Kunstgeschichte. Mainz, L. Wilckens. XI, 260 S. mit 5 Tafeln. ℳ 10. [Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz. 2.]

**Bau- und Kunstdenkmälerbeschreibungen** (in alphabetischer Folge der Länder bezw. Orte):

Topographie der historischen und Kunst-Denkmale im Königreich Böhmen von der Urzeit bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts. Herausgegeben von der archäologischen Kommission bei der böhmischen Kaiser Franz-Josef-Akademie für Wissenschaften, Literatur und Kunst. 35. Podlaha A., Der politische Bez. Beneschau. Prag. Leipzig, K. W. Hiersemann. VIII, 320 S. illustr. ℳ 15,30. — Brutails J. A., Les Vieilles Eglises de la Gironde. Publié sous les auspices de la Société archéologique de Bordeaux. Bordeaux, Feret et fils 4°. 303 S. illustr. mit 16 Tfln. fr. 25. — Catalogo delle cose d'arte e di antichità d'Italia. Serie I, fasc. II, parte I: Pisa, a cura di R. Papini. Roma, E. Calzone. 4°. 264 S. mit 18 Tafeln. l. 15,20. ● XXXIII, 228 S. — *Kuhn P. Alb., O. S. B.: Roma. Die Denkmale des heidnischen, unterirdischen, neuen Rom in Wort und Bild. 7., vollständig umgearbeitete und neu illustrierte Auflage. Einsiedeln, Benziger & Co. 4°. In 18 Lieferungen, illustr. mit Tafeln und Plänen. Je ℳ 0,80. — Darstellung, Beschreibende, der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen. Unter Mitwirkung des k. sächs. Altertumsvereins herausgegeben von dem kgl. sächsischen Ministerium des Innern. 36. Heft. Gurlitt C., Die Städte Kamenz und Pulsnitz. Dresden, C. C. Meinhold & Söhne. IV, 289 S. illustr. ℳ 10. ● XXXIII, 910. — Durrer R., Die Kunst- und Architektur-Denkmäler Unterwaldens. Im Auftrage der eidgenössischen Landesmuseums-Kommission beschrieben. 30. Bogen. Zürich, Beer & Co. S. 465—480 illustr. ℳ 0,25. — Kunst- und Altertums-Denkmale, Die, im Königreich Württemberg. Im Auftrag des kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens herausgegeben von E. Gradmann. Inventar. 45.—48. Lfg.: Donaukreis. Oberamt Ehingen, bearbeitet von H. Klaiber. Eßlingen, P. Neff. 204 S. illustr. mit 16 Taf. und 1 Karte. Je ℳ 1,60.

**Musik und Theater** (in alphabetischer Folge):

Armstrong C. F., A Century of great actors, 1750—1850. London, Mills & B. 420 S. 10 sh. 6 d. — Berlioz H., Life, as written by himself in his letters and memoirs. London, Dent. 12°. 324 S. sh. 1. — Colles H. C., The Growth of Music: a study in musical history for schools. Part I, from the troubadours to Bach. London, Frowde. 160 S. sh. 4. — Corder F., Wagner. London, Jack. 4°. 64 S. 1 sh. 6 d. — Corder F., Beethoven. London, Jack. 4°. 64 S. 1 sh. 6 d. — Cowen, Sir F., Mendelssohn. London, Jack. 4°. 64 S. 1 sh. 6 d. — Cowen, Sir F., Mozart. London, Jack. 4°. 64 S. 1 sh. 6 d. — Dahms W., Schubert. Berlin, Schuster & Loeffler. VII, 446 S. und 116 S. illustr. ℳ 12. — Dessauer H., John Field, sein Leben und seine Werke. Langensalza, H. Beyer & Söhne. VIII, 117 S. ℳ 1,60. [Musikalisches Magazin. 44. Heft.] — Foster, M. B., History of the Philharmonic Society of London. 1813—1912. London, Lane. 622 S. 10 sh. 6 d. — v. Frimmel Th., Ludwig van Beethoven. 4., vermehrte und verbesserte Auflage. 16.—20. Tausend. Berlin, Schlesische Verlagsanstalt. 112 S. illustr. mit Tafeln und Faks. Geb. ℳ 5. [Berühmte Musiker. XIII] — Fuller-Maitland J. A., Brahms. Deutsche Bearbeitung von A. W. Sturm. 1. bis 4. Auflage. Berlin, Schuster & Loeffler. 186 S. und 89 S. illustr. ℳ 4. — Gaartz H., Die Opern Heinrich Marschners. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 100 S. ℳ 3,60. — Hagen G., Die Cölner Oper seit ihrem Einzug in das Opernhaus 1902/03—1911/12. Materialien und statistisch-historische Untersuchungen. Cöln, P. Neubner. III, 66 S. ℳ 1,50. — Jacquot A., La Lutherie lorraine et française depuis ses origines jusqu'à nos jours d'après les archives locales. Préface de M. J. Massenet. Paris, Fischbacher. XVI und 359 S. illustr. mit Tafeln. — Koch M., Richard Wagner. 2. Tl. 1842—1859. Berlin, E. Hofmann & Co. 1913. XVI, 525 S. mit 1 Briefnachbildung. ℳ 6. [Geisteshelden. (Führende Geister.) 60. und

61. Bd.] — Krause E., Zur Pflege der religiösen Vokalmusik im 19. Jahrhundert bis auf die Gegenwart. Langensalza, H. Beyer & Söhne. 26 S. ℳ 0,30. [Musikalisches Magazin. 45. Heft.] — La Mara, Georg Friedrich Händel. Neubearbeiter Einzeldruck aus den Musikalischen Studienköpfen. 5. Auflage. (Breitkopf & Härtels Musikbücher. Kleine Musikerbiographien.) Leipzig, Breitkopf & Härtel. 72 S. Geb. ℳ 1. — Landormy P., Histoire de la musique. 3e édition, revue et corrigée. Paris, Paul Delaplane. 16°. 358 S. fr. 4. — Liepe E., Paul Kuczynski und seine Werke. Kritische Studie. Langensalza, H. Beyer & Söhne. 40 S. ℳ 0,50. [Musikalisches Magazin. 43. Heft]. — Macready W. Ch., Diaries, 1833 — 1851. Edit. by William Toynbee. 2 vols. London, Chapman & H. 528 und 550 S. sh. 32. — Nagel W., Mozart und die Gegenwart. Langensalza, H. Beyer & Söhne. 21 S. ℳ 0,30. [Musikalisches Magazin. 48. Heft.] — Nohl L., Beethovens Leben. In 3 Bdn. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage von P. Sakolowski. Neue illustr. Ausgabe. 2. Bd. Berlin, Schlesische Verlagsanstalt. 347 S. mit Taf., Faks. ℳ 5. — Piccini G., Storia aneddotica dei teatri fiorentini. I: il teatro della Pergola (da documenti inediti). Firenze, R. Bemporad e figlio. 16°. viij. 103 S. l. 1. — Ronald, Schumann. London, Jack. 4°. 64 S. 1 sh. 6 d. — Ronald L., Tschaikowsky. London, Jack. 4°. 64 S. 1 sh. 6 d. — Sängerbund, Der deutsche, 1862—1912. Aus Anlaß des 50jähr. Bestandes herausgegeben vom Gesamtausschusse des deutschen Sängerbundes. Leipzig, P. Zschocher. 240 S. ℳ 3. — Sakketi L. A., Abriß einer allgemeinen Geschichte der Musik. 4. Aufl. St. Petersburg. VI, 400 und 9 S. 3 Rb. 60 kop. — v. Schrenck, E., Richard Wagner als Dichter. München, C. H. Beck. 1913. VI, 218 S. Geb. ℳ 4. — v. Sonnenthal A., Briefwechsel. Nach den Originalen herausgegeben von Hermine v. Sonnenthal. 2 Bde. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. VIII, 356 und 259 S. mit 24 Tafeln und Faks. ℳ 10. — Thomas-San-Galli W. A., Ludwig van Beethoven. München, R. Piper & Co. 1913. XV, 448 S. illustr. mit Faks. ℳ 5. — Thomas-San-Galli W. A., Johannes Brahms. München, R. Piper & Co. XII, 278 S. mit Tafeln und Faks. ℳ 4. — Thormäsius G., Mozart. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 33 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen nud Klasings Volksbücher. Nr. 67.] — Tiersot J., J. J. Rousseau. Paris, F. Alcan. 258 S. fr. 3,50. [Les Maitres de la musique.] — Wagner Rich., Lebens-Bericht. Deutsche Orig.-Ausg. von „The work, and mission of my life“ by Rich. Wagner. Hannover, L. Oertel. 71 S. ℳ 1. — *Wallner B. A., Musikalische Denkmäler der Steinätzkunst des 16. und 17. Jahrhunderts nebst Beiträgen zur Musikpflege dieser Zeit. München, J. J. Lentner. X, 547 S. mit Notenbeilagen. ℳ 12. — v. Weber M. Maria, Carl Maria von Weber. Ein Lebensbild. Herausgegeben von R. Pechel. Berlin, G. Grote. XVIII, 524 S. mit 17 Tafeln und 2 Faks. ℳ 10.

## Militärgeschichte.

***Kutowski** E., Zur Geschichte der Söldner in den Heeren des Deutschordensstaates in Preußen bis zum ersten Thorner Frieden (1. Februar 1411). Königsberger Dissertation. IX, 116 S.

Durch die sorgfältige Benützung eines reichen Quellenmaterials, aus dem besonders die Bestände des k. Staatsarchivs zu Königsberg hervortreten, erfahren wir bis ins Einzelne von den Rüstungen des Ordens zu seinen vielen Kriegszügen, die er seit dem Jahre 1228 im fernen Osten zu führen hatte, unter besonderer Betonung des Söldnerelementes. Anwerbungen von Söldnern durch den Orden selbst lassen sich seit dem Jahre 1331 nachweisen. Von besonderer Wichtigkeit sind die zur Sicherung der Handelswege auf der Ostsee vom Jahre 1398 ab wiederholt unternommenen Züge nach Gotland, zu denen die Fußtruppen durch „Aufgebote“ im Ordenslande selbst aufgebracht wurden: Wäppner aus den

dortigen Städten und Diener aus den Ordenskomtureien und -Vogteien. Ein in Gotland verbleibendes schwaches Besatzungskommando wurde regelmäßig zwei mal im Jahre abgelöst. Die Kosten der Unterhaltung wußte man alsbald auf die Bewohner der Insel abzuwälzen. Als eigenartige Gruppe erscheinen in diesen Aufgeboten „Schiffskinder“, wohl Angehörige der schiffahrttreibenden Bevölkerung, die im engen Zusammenhange mit dem Schiffsdienste auch im Waffengebrauch geübt waren. Wenn auch zum größeren Teile aus den Städten wie Danzig stammend, schließen sie doch auch die ersten Aufgebote an Fußvolk „vom platten Lande“ im Ordensgebiete ein. Den Stärkeverhältnissen des Ordensheeres sowohl für die Kriege gegen Polen und Littauen als auch in der Schlacht von Tannenberg (1410) werden eindringende Untersuchungen gewidmet. Von bayerischen Adeligen erscheinen im Dienste des Ordens (S. 110 n.) Alban Closner und Jörg Fraunberger; der zum Jahre 1409 im Treßlerbuche S. 565 genannte bayerische Adelige ist Hanns Hautzenberger, wohl aus Hautzenperger Söl (s. Apians Topographie 258, 32). In unfreiwilliger Komik folgen sich im Treßlerbuche die beiden Sätze: „und her qwam zu spete; her was eyn Beyer“. Die Abhandlung bedeutet eine wertvolle Ergänzung der bisher über das Söldnerwesen des späteren Mittelalters erschienenen Veröffentlichungen. Da sich der Verfasser in die reichlich fließenden Quellen mit Fleiß und Geschick eingearbeitet hat, ist der Wunsch berechtigt, daß eine von ihm in Aussicht gestellte weitere Arbeit über die Organisation der Söldner, ihre Stellung innerhalb der Ordensheere, über die Art der Löhnung u. a. (S. 17 n.) mit der gleichen Sorgfalt durchgeführt werden möge. Dabei wird sich dann Gelegenheit bieten, eine scharfe Scheidung der einzelnen Gruppen nach der Art ihrer Aufbringung vorzunehmen, sowie die zum Grenzschutze während des Winters „für den täglichen Krieg“ aufgestellten schwächeren Abteilungen und die für den eigentlichen Feldzug im Frühjahre verwendeten Streitkräfte auseinanderzuhalten. Diese Kräfte scheiden sich zunächst in solche des eigenen Landes (Hochmeister mit seinem Hofgesinde, Ordensritter und Lehensleute) und die von auswärts entweder durch „Dienstvertrag“ sichergestellten „Diener von Haus aus“ oder die erst unmittelbar vor dem Feldzuge durch „Soldvertrag“ angeworbenen „Söldner“ in engerem Sinne. Bei den außerdem in Betracht kommenden nicht ritterlichen „Aufgeboten“ im eigenen Lande sind die der Städte zu trennen von denen „vom platten Lande“. Über diese Verhältnisse s. meine Abhandlung in der Münchner Archivalischen Zeitschrift N. F. Bd. 18 (1911): Bayerns Heerwesen und Mobilmachung im 15. Jahrhundert. Trotz kleiner Unterschiede im Einzelnen sind die Zustände im Großen und Ganzen in gleichen Zeiträumen in allen Teilen des Reiches dieselben. Kreuzzüge, Reichsheerfahrten, auch die Reichstagsversammlungen mit ihrem kriegerischen Prunke und nicht zuletzt die berufsmäßigen Soldritter und andere Söldner, die im ganzen Reiche herumkamen, mußten ausgleichend wirken. Den Anfängen des langsam sich emporarbeitenden Fußvolkes nachzugehen, bildet einen besonders anziehenden Vorwurf bei solchen Arbeiten. Die kriegerischen Erfolge der Schweizer drängen die Scheu vor dem Ritter, seiner Rüstung und seinem Pferde immer mehr zurück, bis sich im 16. Jahrhundert der deutsche Landsknecht den begehrtesten Soldaten Europas an die Seite stellt. Beck.

***Steinert** R., Preußisches Soldatenleben in der Fridericianischen Zeit. Hrsg. und eingeleitet. Leipzig, R. Voigtländer. 117 S. Geb. ℳ 1. [Voigtländers Quellenbücher. 24. Bd.]

***Preitz** M., Prinz Moritz v. Dessau im siebenjährigen Kriege. (Zum 21. 10. 1912.) München, R. Oldenbourg. V, 184 S. mit 2 Tafeln. Geb. ℳ 5. [Historische Bibliothek. 30. Bd.]

**Belloc** H., The battle of Tourgoing. London, S. Swift. 118 S.

**Kerchnawe** H., Die Entwicklung unserer Armee zur Zeit Erzherzogs Karl (1792—1847). Wien, L. W. Seidel & Sohn. 58 S. ℳ 0,60 [Aus: Streffleurs militär. Zeitschrift.]

**Burton** R. G., From Boulogne to Austerlitz: Napoleon's Campaign of 1805. London, G. Allen. 112 S. sh. 5.

**Morgenstern,** Des Obersten Frz., Kriegserinnerungen, aus westfälischer Zeit. Hrsg. von H. Meier. Wolfenbüttel, J. Zwißler. 130 S. mit Plan. ℳ 3. [Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte. 3. Bd.]

**v. Wachholtz,** General, Unter der Fahne des schwarzen Herzogs anno 1809. Erinnerungen. Hrsg. von Th. Rehtwisch. Leipzig, G. Wigand. 269 S. Geb. ℳ 3. [Aus vergilbten Pergamenten. 11. Bd.]

**Oman** C. W. C., Wellington's army, 1809—14. London, E. Arnold. 406 S. 7 sh. 6 d.

**Campagne** de 1812. Documents relatifs à l'aile gauche, 20 août — 4 décembre II^e^, VI^e^, IX^e^ corps, publiés par G. Fabry. Paris, R. Chapelot et Cie. 264 S.

**Feldzug,** Der, von 1812. Denkwürdigkeiten eines württembergischen Offiziers. Hrsg. von H. Kohl. Leipzig, R. Voigtländer. 246 S. mit Karte u. Plan. ℳ 1,80. [Voigtländers Quellenbücher. 26. Bd.]

**Gieße** Fr., Kassel—Moskau—Küstrin 1812—13. Tagebuch, während des russischen Feldzugs geführt, hrsg. von K. Gieße. Leipzig, Dyk. XIII, 345 S. mit Faks. und 1 Karte. ℳ 6,50.

*__v. Thurn u. Taxis__ Prinz A., Aus drei Feldzügen 1812—15. Erinnerungen. Leipzig, Insel-Verlag. X, 355 S. ℳ 4.

**Steger** Fr., Geschichte des Feldzuges in Rußland im Jahre 1812. Nach den neuen geschichtlichen und militärischen Forschungen umgearb. von E. Moraht. Hamburg, R. Hermes. 216 S. illustr. mit Tafeln und Karten. 216 S. ℳ 4.

**Behm** W., Die Mecklenburger 1812 im russischen Feldzuge. Hamburg, R. Hermes. 147 S. illustr. mit Tafeln, Karten und Plänen. ℳ 3.

**Goethe** Th., Ein Verwandter Goethes im russischen Feldzuge 1812. Aus dem Leben eines sächsischen Husaren. Bearb. u. hrsg. von P. Holzhausen. Berlin, Morawe & Scheffelt. XXXI, 180 S. mit 2 Karten. Geb. ℳ 3,50.

**Heer,** Das preußische, der Befreiungskriege. Hrsg. vom Großen Generalstabe, kriegsgeschichtl. Abteilung II. 1. Bd.: Das preußische Heer im Jahre 1812. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. VIII, 640 S. mit 12 Tafeln. ℳ 14,50.

**Hundert** K., Das Bataillon Anhalt in Rußland 1812. Zerbst, F. Gast. 19 S. [Aus: Zerbster Extrapost.] ℳ 0,50.

[**Krollmann** Fr.], Erlebnisse in dem Kriege gegen Rußland im Jahre 1812 vom Landbereuter Fr. Krollmann, damaligen Musicus beim 3. Chasseur-Bataillon Westfalen. Hannover, E. Geibel. VII, 131 S. ℳ 0,50. [Hannoversche Volksbücher. 4. Bd.]

**Obst** A., Die Hamburger 1812 im russischen Feldzuge. Geschichte des 127. französischen Linien-Infanterieregiments. Hamburg, R. Hermes. 48 S. illustr. mit Tafeln und Karten. ℳ 1.

**Peschke** R., Major v. Werder und seine Ulanen. Preußische Kriegs- und Heldenbilder aus dem Feldzuge des Jahres 1812. Berlin, Deutsche Landbuchh. 176 S. illustr. mit Karten. Geb. ℳ 2,50.

[**v. Preysing-Moos** M. Graf], Tagebuch des Generalmajors Max. Graf v. Preysing-Moos, Führers der bayerischen Kavallerie-Division, im Feldzuge nach Rußland 1812. Überarbeitet durch die Schriftleitung. München, J. Lindauer. III, 33 S. ℳ 1. [Aus: Darstellungen aus der bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte.]

**Wrangell** G., Baltische Offiziere im Feldzuge von 1812. Reval, F. Kluge. 47 S. ℳ 1,50. [Aus: Deutsche Monatsschr. f. Rußland.]

**v. Janson,** Das Verdienst um die Konvention von Tauroggen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. S. 277—310. ℳ 0,60. [Militär-Wochenblatt. Beiheft 1912. 10. Heft.]

**v. Pflugk-Harttung** J., Die Geschichte der Befreiungskriege. Hrsg. unter Mitwirkung von H. Dechend. 1.—10. Tausend. Berlin, Patria-Verlag. II, 252 S. illustr. ℳ 2,50.

**Schulze** Fr., 1813—15. Die deutschen Befreiungskriege in zeitgenössischer Schilderung. Leipzig, R. Voigtländer. XII, 336 S. illustr. ℳ 5.

**v. Steinäcker** H. Frhr., Kampf und Sieg vor 100 Jahren. Darstellung der Befreiungskriege 1813/15. Köln, J. P. Bachem. 242 S. illustr. mit Karten und Skizzen. ℳ 3,50.

**Weddigen** O., Festschrift zur 100jährigen Wiederkehr der Befreiungskriege von 1813, 1814 u. 1815 und zur Einweihung des Völkerschlachtdenkmals bei Leipzig. Leipzig, F. Engelmann. XV, 159 S. illustr. ℳ 1.

**v. Martens** Chr., Vor 100 Jahren. Tagebuch des württembergischen Leutnants v. M. über den Feldzug 1813. Hrsg. von Th. Rehtwisch. Leipzig, G. Wigand. 263 S. Geb. ℳ 3. [Aus vergilbten Pergamenten. 10. Bd.]

**Rehtwisch** Th., Schlachtenbilder der Befreiungskriege. Mit Zeichnungen von Th. Rocholl und je 1 Karte. 5. Bd.: Dresden. 26. und 27. 8. 1813. 6. Bd.: Kulm. 26. 30. 8. 1813. 7. Bd.: Dennewitz. 6. 9. 1813. 8. Bd.: Wartenburg. 3. 10. 1813. Leipzig, Turm-Verlag. 121; 109; 83 u. 84 S. Je ℳ 1.

**v. Voß** W., Die Völkerschlacht bei Leipzig. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 34 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher. Nr. 52.]

**Friederich** R., Die Befreiungskriege 1813—15. 3. Bd.: Der Feldzug 1814. 1.—5. Aufl. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1913. X, 337 S. mit 15 Karten. ℳ 5. ● XXXIII, 231.

**v. Ditfurth,** General, Aus sturmbewegter Zeit. Briefe aus dem Nachlasse des Generals der Infanterie v. D. 1808 – 15. Hrsg. von H. v. D. 2. Aufl. Berlin, A. Hofmann & Ko. XIII, 214 S. Geb. ℳ 3.

**Atteridge** A. H., The bravest of the brave; Michel Ney, Marshal of France, &c, 1769—1815. London, Methuen. 394 S. 10 sh. 6 d.

**Druy de Constant-Scribe,** La vie du général baron de Ramel, 1768 — 1815. La reprise du fort de Kehl. Le 18 fructidor. Saint-Domingue. L'Italie. L'Espagne. L'Assassinat. Le Procès des assassins. Paris, L. Fournier. 190 S. fr. 3,

**Varnhagen v. Ense** K. A., Fürst Blücher v. Wahlstatt. Hrsg. von A. Luntowski. Leipzig, F. Eckardt. 404 S. illustr. Geb. ℳ 3. [Blaue Eckardt-Bücher. 3. Bd.]

**Blüchers** Briefe an seine Frau. Hrsg. von A. Saager. Stuttgart, R. Lutz. 151 S. ℳ 2.

**Wilkin** W. H., The life of Sir David Baird. London, G. Allen. 326 S. 12 sh. 6 d.

**v. Bremen** W., Yorck von Wartenburg. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 33 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher. Nr. 66.]

**Schwarz** T., Die Entwicklung des Kriegsschiffbaues vom Altertum bis zur Neuzeit. 2. Tl.: Das Zeitalter der Dampfschiffe für die Kriegführung zur See von 1840 bis zur Neuzeit. Berlin, G. J. Göschen. 136 S. illustr. Geb. ℳ 0,80. [Sammlung Göschen. 472. Bdchn.]

**Bapst** E., Les origines de la guerre de Crimée. La France et la Russie, de 1848 à 1854. Paris, C. Delagrave. 518 S. fr. 7.50.

**v. Wedel** K., Lebenserinnerungen. Hrsg. von C. Troeger. 2. (Schluß-) Tl.: 1810—58.

**Berger,** Des Feldmarschall-Leutnants, Memoiren aus dem Kriege von 1859. Zusammengestellt auf Grund von tagebuchartigen Aufzeichnungen von K. Harbauer. Wien, K. Harbauer. 140 S. ℳ 2.

**Allan** W., Stonewall Jackson's campaign in the Shenandoah Valley of Virginia, from Nov. 4, 1861, to June 17. 1862. London, H. Rees. 300 S. sh. 6.

**v. Lang** K., Ursachen der Mißerfolge der österreichischen Armee in den Feldzügen 1859 und 1866 (in Böhmen). Wien, L. W. Seidel & Sohn. III, 47 S. ℳ 1,50.

**Alter** W., Feldzeugmeister Benedek und der Feldzug der k. k. Nordarmee 1866. Mit einer Biographie des Feldzeugmeisters. Unter Benutzung neuer Quellen. Berlin, Gebr. Paetel. XVI, 527 S. mit 6 Kartenbeilagen. ℳ 20.

**Malcolm** N., Bohemia, 1866. London, Constable 164 S. sh. 5.

**Tobler** A., Ulrich Lopachers Soldatenleben 1860—70. Heiden Rorschach, P. J. Kober. 147 S. mit Tafel. ℳ 2.

**Schriften** zur Geschichte des deutsch-französischen Krieges 1870/71 (in alphabetischer Folge):

Delaroche-Vernet A., Une famille pendant la guerre et la commune. 1870—1871. Lettres publiées. Paris. Plon-Nourit et Cie. 16°. IV, 304 S. fr. 3,50 — Fabricius H., Besançon-Pontarlier. Die Operationen des Generals v. Manteuffel gegen den Rückzug des französischen Ostheeres vom 21. Januar 1871 ab. Nach archivalischen und anderen Quellen bearbeitet. I. Teil: Besançon. Rückzug des Ostheers von der Lisaine bis Besançon und Vormarsch des Südheers bis zu seiner Vereinigung am 26. Januar 1871. 1. Buch: Von Belfort nach Besançon vom 17.—22. Januar 1871. Oldenburg, G. Stalling. XXIV, 332 S. ℳ 8. — v. Holleben, Des Generals der Inf. A., Briefe aus den Kriegsjahren 1866 und 1870/71. Herausgegeben von W. v. Holleben. Berlin, K. Siegismund. 1913. 149 S. illustr. ℳ 3. — Lepitre J. B., La Garde mobile de la Côte-d'Or. Souvenir du 2e bataillon. Notes prises jour par jour. du 24 août 1870 au 18 mars 1871. Langres. impr. Lepitre-Jobard. 51 S. 50 cent. — Pouteau E., De Laval à Dantzig. Souvenirs de la guerre de 1870—1871. Paris. Sevin fils et Sarrat. XVI, 365 S. — Rogge B., Bei der Garde. Erlebnisse und Eindrücke aus den Kriegsjahren 1870/71. Neue verkürzte Volksausgabe. Berlin, Gebr. Paetel. VII, 144 S. Geb. ℳ 2. — Sturtz B., Mit den 25ern vor 42 Jahren vom Rhein zur Küstenwacht und an die Lisaine. Erinnerungen eines ehemaligen Reserveoffiziers des heutigen Infanterie-Regiments v. Lützow, 1. rhein. Nr. 25 aus dem Feldzuge von 1870/71. Aachener Verlags- und Druckerei-Gesellschaft. 108 S. mit 1 Karte. ℳ 2,50. — Vichier-Guerre, Les Compagnies franches de Savoie à la première armée de l'Est et à l'armée des Vosges (octobre 1870-mars 1871). Paris. impr. M. Imhaus et R. Chapelot. 311 S mit 2 Karten.

* **Stählin K.**, Der Deutsch-Französische Krieg 1870/71. Mit 18 Karten. Heidelberg, Karl Winter. Geb. ℳ 3.

Im Vorwort zu seinem Werke bezeichnet es der Verfasser als seine Absicht, „unter Verwertung aller wesentlichen Neuerscheinungen eine Darstellung zu liefern, die dem Fachmann wie dem gebildeten Laien in objektiver Würdigung die Operationen und die Schlachten, wie die führenden Persönlichkeiten vor Augen bringt, unter Vermeidung alles Nebensächlichen bei den Höhepunkten länger verweilt und die politische Vorgeschichte mit der Erzählung der kriegerischen Ereignisse verknüpft". Dieser Absicht entsprechend hat der Verfasser auf 192 Seiten eine Geschichte des Deutsch-Französischen Krieges geschrieben, die alles Wesentliche enthält und dabei eine kritische Beleuchtung des Stoffes bietet. Die Vorgeschichte des Krieges beginnt mit der Schlacht bei Königgrätz. Es spricht für die rein sachliche Darstellungsweise des Verfassers, daß er die Fabel von der Schuld der Kaiserin Eugenie am Kriege 1870 als abgetan betrachtet und daher gar nicht mehr erwähnt. Bekanntlich hat in neuester Zeit auch der preußische General v. Goßler in einer Abhandlung (Deutsche Revue August 1912) die Haltlosigkeit dieser Fabel besprochen. Der erste Abschnitt des Werkes, der Krieg gegen das Kaiserreich, behandelt in seinem 1. Kapitel die Kriegspläne, die Mobilmachung und den Aufmarsch. Hier wäre eine Übersicht (Kriegsgliederung) der beiderseits auftretenden Heere erwünscht gewesen. Im 2. Kapitel, Einmarschkämpfe und Vormarsch an die Mosel, wird der Ausspruch Moltkes, daß die Strategie ein System von Aushilfen sei, dem Leser praktisch klar gemacht. In folgerichtiger Weise geschieht dies auch, wo einschlägig, bei späterer Gelegenheit. Das Urteil über Marschall Bazaine ist vielleicht etwas zu hart. Moltke hat einmal, als er noch nicht daran denken konnte, selbst ein Feldherr zu werden, in einem kriegsgeschichtlichen Aufsatz die Äußerung getan, daß man dem Verdienste des Siegers schade, wenn man den Besiegten als gar zu unfähig hinstelle. Das 3. Kapitel, die Moselschlachten, gibt ein klares Bild von den schweren Kämpfen vom 14. mit 18. August. Für den letzten dieser Tage war der Vormarsch „in schiefer Schlachtordnung" wohl das Beste, was auf deutscher Seite geschehen

konnte. Anlangend den Rückzug Bazaines in die Festung Metz käme zu beachten, daß der Marschall damit der deutschen Oberleitung vielleicht doch eine größere Schwierigkeit bereitet hat, als wenn er den Rückzug nach Verdun fortgesetzt und sich dann im freien Felde hätte schlagen lassen. Im 4. Kapitel, Feldzug von Sedan, wird deutlich hervorgehoben, wie die Hauptstadtpolitik nachteilig auf das Verhalten Mac Mahons eingewirkt hat und wie den Franzosen die Geschwätzigkeit ihrer Presse schädlich gewesen ist. Der zweite Abschnitt des Werkes, der Krieg gegen die Republik, bespricht in seinem 1. Kapitel die Einschließung von Paris und die große Bedeutung der befestigten Hauptstadt für den Fortgang des Krieges. Mit Recht bezeichnet der Verfasser als einen schwachen Punkt in der damaligen Kriegsausbildung des deutschen Heeres die mangelnde Vorbereitung für den Kampf um Festungen, die in einem gewissen Zusammenhang stand mit der auch von Moltke geteilten irrigen Ansicht, daß Paris sich nicht lange werde halten können. In den weiteren Kapiteln werden die Volkserhebung in Frankreich unter Gambettas zielbewußter und tatkräftiger Leitung und die Versuche der von ihm auf die Beine gebrachten Heere zum Entsatz von Paris vor trefflich geschildert. Der schöpferischen Tätigkeit Gambettas wird ebenso Anerkennung gezollt wie der großartigen Strategie der Aushilfen Moltkes, der von Versailles aus mit Hilfe der Telegraphen die einzelnen deutschen Heere und Heeresteile auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen überlegt und sicher hin und her bewegt. Es galt hier für den Verfasser eine Menge von Heeresbewegungen, Schlachten und Gefechten übersichtlich darzustellen. Der bekannte Streit wegen der Beschießung von Paris, die mittelbar die Übergabe der Riesenfestung doch beschleunigt hat, wird gebührend erörtert. Ein besonderes Lob erhält, und mit vollem Recht, General Manteuffel für seinen Feldzug gegen Bourbaki, durch den er den Übertritt der französischen Ostarmee nach der Schweiz herbeiführte. — Der Verfasser hat in seinem schönen Buche den umfangreichen Stoff in hohem Grade wissenschaftlich und dabei doch allgemein verständlich behandelt, sodaß es jedem Leser hohe Befriedigung gewähren wird. Der Darstellung kommt in ausgesprochener Weise zugute, daß dem Verfasser als früherem Offizier das kriegswissenschaftliche Rüstzeug vollkommen zur Verfügung stand. Die zweckmäßige Ausstattung mit Karten und die beigefügten Personen- und Ortsverzeichnisse erhöhen noch den Wert des Werkes. v. Landmann.

**v. Falkenhausen,** General z. D. Frhr., Goeben. Sein Werdegang zum Feldherrn. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. V, 50 S. ℳ 1,5

**Schmidt** E., General der Infanterie Graf v. Werder. Ein Leben und Charakterbild. Oldenburg, G. Stalling. V, 206 S. mit Kart ℳ 2.

**Guerre** russo-japonaise, 1904 — 5. Historique rédigé à l'ét major général de l'armée russe. T. 4: Chaho-Sandepou. P. 1: Combats sur le Chaho. Paris, M. Imhaus et R. Chapelot. X, 627 [Traduction publiée sous la direction de l'état major de l'armée, 2° bureau

**Sedgwick** F. R.. The Russo-Japanese war. The campaign Manchuria. 1904. London. 10 sh. 6 d.

**v. Tettau,** Kuropatkin und seine Unterführer. Kritik und Lehr des russisch-japanischen Krieges. 1. Tl.: Von Geok-Tepe bis Liaoy Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1913. X, 361 S.

**Féline,** L'artillerie au Maroc, campaignes en Chaouïa. Par Berger-Levrault. VII, 318 S. illustr. mit 2 Tafeln und Karte. fr.

**Verdina** N., I nostri possedimenti e le nostre guerre in Afr (Eritrea, Somalia, Libia). Due dei nostri eroi [Paolo Solaroli e Gust Fara]. Gozzano, la Cartografica. 211 S. mit 6 Tafeln. l. 1,50.

**Laval** V., Le général Joseph François Dours, sa vie politique et militaire, sa mort tragique. Paris, Berger-Levrault. XVI, 270 S. mit Tafel.

**v. Ahlefeld** H.-D., Offizier-Stammliste des kgl. preuß. Füsilier-Regiments Königin (schleswig-holsteinisches) Nr. 86. Im Auftrage des Regiments zusammengestellt. Abgeschlossen am 1. 10. 1911. Stuttgart, Uhlandsche Buchdr. 126 S. ℳ 4,50.

**Dieterichs,** Geschichte des kurhessischen Stammregiments (2. Regt. gen. Landgraf Wilhelm von Hessen) und des 2. kurhessischen Infanterie-Regiments Nr. 82. Im Jahre 1900 auf Befehl des Regiments zusammengestellt. 5. stark verm. Aufl. Berlin, A. Schall. 154 S. illustr. Geb. ℳ 1.

**Le Pointe** H., Historique du 3e chasseurs à cheval, 1675—1912. Moulins, P. Paquet. 36 S.

**Glasewald** A. E., Die Post im Kriege. Beiträge zur Geschichte der Feldpost. 1. Tl. Gößnitz (S.-A.), Selbstverlag. S. 5—300 illustr. ℳ 3.

## Historische Hilfswissenschaften.

**Kalkar** O., Ordbog til det aeldre danske Sprog (1300—1700). 52. Heft. Kjøbenhavn. 80 S. 2 kr. 50 ö.

**Album** de paléographie et de diplomatique. Facsimilés phototypiques de documents relatifs à l'histoire du midi de la France et en particulier de la ville de Toulouse, publiés avec le concours d'un groupe d'archivistes, par Fr. Galabert, et reproduits d'après les originaux des archives départementales, communales, etc. par Cl. Lassalle. Paris, H. Champion. 2°. 10 Tafeln und 44 S. Text.

* **Mentz** G., Handschriften der Reformationszeit. Bonn, A. Marcus und E. Weber. 4° XXXVIII S. Text und 50 Tafeln. Geb. ℳ 6. [Tabulae in usum scholarum editae sub cura J. Lietzmann V.]

Die 93 Schriftproben aus den Jahren 1514 bis 1561, die das vorliegende Werk in vortrefflicher Ausführung zu billigem Preise bietet, sollen in erster Linie den praktischen Zwecken des akademischen Unterrichts, den palaeographischen Übungen der historischen Seminare dienen; daneben stellen sie natürlich überhaupt ein willkommenes Hilfsmittel für jeden dar, der sich zur Vorbereitung auf archivalische Studien in die zum Teil schwer zu entziffernden kursiven Schriften des 16. Jahrhunderts einlesen will. Der besonders geheftete Text gibt Aufschluß über die Herkunft und den etwaigen Druckort jedes Stückes (einige sind noch ungedruckt), sowie über die Persönlichkeit des Schreibers und enthält außerdem eine buchstabengetreue Transskription. Der vom palaeographischen Standpunkte aus zu stellenden Forderung, möglichst von allen vorhandenen Schrifttypen Beispiele zu bieten, ist in ausreichender Weise Rechnung getragen: Wir finden also neben völlig individuell gestalteten Handschriften, die die Hauptmasse des Gebotenen ausmachen, auch Muster ausgeprägter Kanzleischrift, neben sorgfältigen Reinschriften stehen flüchtige, mehrfach verbesserte Entwürfe, neben dem Privatbrief das amtliche Schreiben und das offizielle Aktenstück, und auch die Buchschrift der Zeit ist durch Proben vertreten. Daß die Entzifferung von Archivalien des 16. Jahrhunderts mitunter erhebliche Schwierigkeiten macht,

zeigen die auf den Tafeln 28 und 37 gebotenen Beispiele der Handschrift Johann Friedrichs des Großmütigen. Der Herausgeber hat sich bei der Auswahl der aufzunehmenden Stücke schon in Rücksicht auf die Kosten des Unternehmens im wesentlichen an nur zwei allerdings sehr reichhaltige Sammlungen gehalten, an das Ernestinische Gesamtarchiv in Weimar und an das Preußische Staatsarchiv in Marburg — einiges wurde daneben der Stadtbibliothek und dem Germanischen Museum in Nürnberg entnommen und je 1 Stück stammt aus Berlin, Dresden, Jena und Zerbst —, vor allem die in diesen beiden Archiven verwahrten Registraturen der sächsischen Kurfürsten Friedrich, Johann und Johann Friedrich und des Landgrafen Philipp von Hessen ermöglichten es, einen bestimmten Kreis von historisch wichtigen Persönlichkeiten ziemlich vollständig zu berücksichtigen: die theologischen und politischen Führer und Förderer der deutschen Reformation; diese sind denn auch mit wenigen Ausnahmen durch Schriftproben vertreten. Die Anhänger und Verteidiger der alten Kirche darf man dagegen in dem Werke nicht suchen: von ihnen haben — wenn wir von den Humanisten absehen — nur drei Aufnahme gefunden: die Herzöge Georg von Sachsen und Franz von Braunschweig-Wolfenbüttel und der bayrische Kanzler Leonhard von Eck. König.

**Cappelli** A., Lexicon abbreviaturarum: dizionario di abbreviature latine ed italiane, usate nelle carte e codici specialmente nel medioevo, riprodotte con oltre 14000 segni incisi. Seconda edizione, completamente rifatta. Milano, U. Hoepli. 16°. lxviij, 527 S. [Manuali Hoepli.]

**Ilgen** Th., **Gritzner** E., **Friedensburg** R., Sphragistik. Heraldik. Deutsche Münzgeschichte. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. IV, 132 S. ℳ 2,80. [Grundriß der Geschichtswissenschaft. Bd. 1. Abt. 4.]

**Siebmacher** J., Großes und allgemeines Wappenbuch in einer neuen vollständig geordneten und reich verm. Aufl., mit heraldischen und historisch-genealogischen Erläuterungen. 5. Bds. 9. Abt.: 1559 bürgerliche Wappen. Hrsg. von G. A. Seyler. Nürnberg, Bauer & Raspe. 91 S. mit 100 Tafeln. ℳ 37,50.

**Holtmans** J., Bergisches Wappenbuch bürgerlicher Familien. Hrsg. vom bergischen Geschichtsverein zu Elberfeld. Barmen, W. Fülle. V, 274 S. mit farbigen Wappenbildern. Geb. ℳ 15.

**Merz** W., Oberrheinische Wappen und Siegel. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 81 S. illustr. ℳ 4.

**v. Bennigsen** E., Der Adel von Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Lippe und Bremen bis zum Jahre 1866 unter besonderer Berücksichtigung des ausgestorbenen Uradels und Dienstadels. 1. Heft. Görlitz, C. A. Starke. VIII, 175 S. mit 2 Tab. und 9 Taf. ℳ 6,50.

**Merz** W., Oberrheinische Stammtafeln. In Verbindung mit mehreren Mitarbeitern herausgegeben. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 59 Tfln. und 14 S. Text. ℳ 12.

**Geschlechterbuch**, Deutsches. Genealogisches Handbuch bürgerlicher Familien. Herausgegeben von B. Koerner, mit Zeichnungen von G. L. Lorenz-Meyer und A. M. Hildebrandt. 21. Bd. Hamburger Geschlechterbuch, herausgegeben von B. Koerner, bearbeitet in Gemeinschaft mit A. W. Lutteroth. 3. Bd. Görlitz, C. A. Starke. XLVIII, 495 S. mit farb. Tafeln. Geb. ℳ 10.

**Lemppenau** G., Die Lemppenau. Unter Mitwirkung von Heinrich v. Lemppenau bearbeitet. Stuttgart, E. Lemppenau. 160 S. mit 3 Stammtafeln. Geb. ℳ 10.

**Fochessatti** G., I Gonzaga di Mantova e l'ultimo duca. Mantova, tip. l'Artistica, di A. Bedulli. 16°. 331 S. mit 3 Tfln.

**Binder** Ch., Württembergische Münz- und Medaillenkunde, neu bearbeitet von Jul. Ebner. Unter Mitwirkung der Stuttgarter numismatischen Vereinigung herausgegeben von der württembergischen Kommission für Landesgeschichte. II. Bd. 1. Heft. Stuttgart, W. Kohlhammer. S. 1—69 mit 4 Doppeltafeln. ℳ 2.

**Dotti** E., Tariffa di monete medioevali e moderne italiane secondo l'ordine seguito dal Corpus Nummorum Italicorum. Vol. I. Casa Savoia. Milano. 1913. 4°. 52 S. mit Karte. l. 8.

**Serafini** C., Le monete e le bolle plumbee pontificie del medagliere vaticano, descritte ed illustrate, precedute da un saggio di storia delle collezioni numismatiche vaticane, di mons. St. Le-Grelle. Vol. II: Gregorio XIII (1572—1585)-Innocenco XII (1691-1700). Milano, U. Hoepli. 4°. 392 S. mit Tafeln. [Collezioni archeologiche, artistiche e numismatiche dei palazzi apostolici, Vol. 5.]

**Grotefend** H., Abriß der Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 2. Auflage. Leipzig, B. G. Teubner. 60 S. ℳ 1,50. [Grundriß der Geschichtswissenschaft. I. Bd. 3. Abtlg.]

## Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

***Paulys** Real-Encyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung. Begonnen von G. Wissowa, unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen herausgegeben von W. Kroll. 15. Halbband: Helikon—Hestia. Stuttgart, Metzler. 1 Bl., 1312 Sp. ● XXXIII, 921.

Von den Artikeln dieses Halbbandes dürften etwa die folgenden für die Leser des Jahrbuchs von Interesse sein, ihre Nennung soll aber durchaus nicht besagen, daß die übrigen ihnen nichts zu bieten haben. Heliodoros (Romanschriftsteller) von Münscher; Heliopolitanus (Juppiter) von Dussaud; Helpidius (zehn Träger des Namens) von Seeck; Helvetii von Haug; Helvidius (L. Priscus, Praetor des J. 70 n. Ch.) von Gaheis; Herculaneum 2 (der Name Herculanum ist nicht nachweisbar) von Gall; Hereditarium ius von Manigk; Herennios Philon von Byblos, griechischer Grammatiker (geb. unter Claudius?) von Gudeman; Herennius Modestinus, 'der letzte klassische Jurist', von Braßloff; Hermas (Verfasser des 'Hirten') von Dietzmann; Hermeias aus Alexandria (neuplatonischer Philosoph) von Praechter; Hermes Trismegistos von Kroll (als 'mittlere Entstehungszeit' der erhaltenen hermetischen Schriften wird das dritte Jahrhundert betrachtet, während Reitzenstein die Mehrzahl noch in das zweite setzt); Hermias, Verfasser der 'Verspottung der heidnischen Philosophen' von Loeschcke (†; hält es für wahrscheinlicher, daß die Schrift im 5. oder 6., als im 2. oder 3. Jahrhundert entstanden sei); Hermippos oder über Astrologie, ein Dialog der späten Byzantiners Johannes Katrarios, der 'die Astrologie vom christlichen Standpunkt gegen die christlichen Angriffe verteidigen' will, von Kroll (vgl. jetzt dazu die wichtige Mitteilung F. Bolls über die wörtliche im Dialog nachweisbare Benutzung der mittelgriechischen Übersetzung eines Werkes des großen arabischen Astro-

logen Abu Masar, † 886; siehe Deutsche Literaturzeitung 1913 Nr. 3, Sp. 137), Hermogenes von Tarsos, berühmter Rhetor des zweiten Jahrhunderts n. Chr., von Radermacher; Hermunduri von Haug; Herodes (Atticus), ‚wohl die interessanteste und bedeutendste Persönlichkeit der II. Sophistik‘, von Münscher; Herodianos (Historiker) von Dopp; Herodianos (berühmter griechischer Grammatiker des zweiten Jahrhunderts) von H. Schultz; Heron von Alexandria, Ingenieur und Mathematiker (Lebenszeit nur durch die Jahre 150 v. und 250 n. Chr. zu begrenzen) von Tittel (vgl. bes. Sp. 1069 ff. über den weitgehenden Einfluß seiner Schriften auf die Nachwelt); Heros von Eitrem (verdient hier im Hinblick auf das oben notierte Buch von Pfister über den Reliquienkult im Altertum erwähnt zu werden); Heruli von Rappaport; Sp. 1305 ff. Nachträge und Berichtigungen zu Vollband VII und zu dem vorliegenden Halbband. Auf einem dem letzteren beigelegten Blatte teilen Redaktion und Verlag mit, daß zwecks rascheren Erscheinens des Werkes eine zweite Serie, beginnend mit dem Buchstaben R, gleichzeitig neben dem laufenden Alphabet vorbereitet werde, an deren Leitung außer Kroll auch der Münsterer Privatdozent Witte beteiligt sei, und daß infolge der seit dem Erscheinen des ersten Bandes bedeutend vermehrten Herstellungskosten, um den alten Preis aufrecht erhalten zu können, von Bd. VIII an der Umfang der einzelnen Bände reduziert werden müsse (Vollband = 82, Halbband = rund 41 Bogen). C. Weyman.

**Festgabe** für Martin von Schanz zur 70. Geburtstagsfeier (12. Juni 1912). In Dankbarkeit überreicht von ehemaligen Schülern. Würzburg, Kabitzsch. VIII, 374 S. M 12.

Um das Zustandekommen dieser literarischen Ehrung für den hochverdienten Würzburger klassischen Philologen, der inzwischen von seinem Lehramt zurückgetreten ist, hat sich in erster Linie A. Dyroff in Bonn, der auch als Philosoph der Philologie die Treue bewahrt hat, in pietätvoller Weise bemüht. Für die Leser des Historischen Jahrbuchs dürften folgende Beiträge zu dem von der Verlagsbuchhandlung würdig ausgestatteten Sammelband von Interesse sein: 1. J. Heeg, Über ein astrologisch-medizinisches Orphicum S. 159—166. Die Ansicht M. Wellmanns (Sitzungsberichte der preußischen Akademie 1911, 838 ff.), die hermetische Schrift, von der zwei Fragmente bei dem Arzte Aetius (6. Jahrh.) bezw. seinem Gewährsmann, dem Arzte Didymus (4.—5. Jahrh.) zitiert werden, sei unter dem Namen des Orpheus gegangen und ein Machwerk des 2. 4. Jahrhunderts, ist nicht haltbar. 2. C. Weyman, Tacitus über die Fackeln des Nero S. 167—172. Textkritische Besprechung der berühmten Stelle ann. XV 44 ‚et pereuntibus—luminis urerentur‘. 3. L. Hahn, Zum Gebrauch der lateinischen Sprache in Konstantinopel S. 173—183. Die offizielle Sprache des Kaisers und des Hofes, der Juristen, der Beamten und des Militärs war auch in Neurom die lateinische. 4. F. Rueß, Die Hilfszeichen in den tironischen Noten S. 185—200. ‚Die Behandlung und Verwendung der Hilfszeichen ist in den einzelnen Wörtern der CNT (d. h. der Commentarii notarum Tironianarum ed. Guil. Schmitz, Leipzig 1893), oft ohne ersichtlichen Grund, eine durchaus verschiedene‘. 5. Fr. J. Hildenbrand, Über die Ausbreitung der Mithra-Verehrung im Gebiete der heutigen bayerischen Pfalz S. 201—208. Über die monumentalen Reste des Mithraskultus bei Rockenhausen, in Rothelsberg, Rheinzabern und Speyer (das Samsonrelief im Dom eine Nachwirkung mithrischer Kunst) und über die Ausbreitung des Mithraskultes am Oberrhein (durch einzelne Legionen). C. Weyman.

**Biographie,** Allgemeine deutsche. Auf Veranlassung Sr. Maj. des Königs von Bayern herausgegeben durch die histor. Kommission bei der königl. Akademie der Wissenschaften. 56. Bd. Generalregister. München, Duncker & Humblot. XV, 398 S. M 8.

**Pera** Fr., Quinta serie di nuove biografie livornesi. Firenze, tip. Arcivescovile. 16°. 143 S. l. 3.

*Hartl A., Milde Beiträge zur Sitten- und Kunstgeschichte. Linz, Preßverein. VI, 408 S. ℳ 3,50.

## Bibliographisches.

**Katalog** der Handschriften der königl. Bibliothek zu Bamberg. III. Bd. 1. Abtlg.: Bamberger Sammlung. Anh.: Manuskripte der Zweibrücker und Marschalkschen Sammlung. 2. Abteilung: Miszellen. Anhang: Rechnungen und Urkunden. Bearbeitet von H. Fischer. Bamberg, C. C. Buchner. XXIV, 306 S. ℳ 8.

**Blochet** E., Catalogue des manuscrits persans de la Bibliothèque nationale. T. 2: Nos 721—1160. Paris, Impr. nationale. VII, 334 S.

**Maignien** E., Catologue des livres et manuscrits du fonds dauphinois de la bibliothèque municipale de Grenoble. T. 3. Grenoble, impr. Allier frères. VII, 377 S.

**Nardini** C., I manoscritti della biblioteca Moreniana. Vol. II, fasc. 1. Firenze, tip. Galletti e Cocci. S. 1—32. 50 cent.

**Catalogue** général des livres imprimés de la Bibliothèque nationale. Auteurs. T. 49: Faa di Brunno-Faure-Villar. Paris, Impr. nationale. col. 1 à 1296.

**Schreiber** W. L., Holzschnitte aus dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts in der kgl. graphischen Sammlung zu München. Mit erläut. Text. II. Bd. Straßburg, J. H. E. Heitz. 2°. 32 Hochätzungen u. 9 Lichtdr. 38 S. Text. ℳ 200 ● XXXIII, 923.

**Monumenta** Germaniae et Italiae typographica. Deutsche und italienische Inkunabeln, in getreuen Nachbildungen herausgegeben von der Direktion der Reichsdruckerei. Begründet von K. Burger †, fortgeführt von E. Voulliéme. 9. Lieferung. Berlin. Leipzig, O. Harrassowitz. 4°. 25 Taf. mit III S. Text. ℳ 20.

**Sonnino** G., Storia della tipografia ebraica in Livorno, con introduzione e catalogo di opere e di autori. Casale Monferrato, tip. G. Lavagno. 104 S. 1. 3. [Estr. Il Vessillo israelitico.]

*Widmann S. P., Die Aschendorffsche Presse 1762—1912. Ein Beitrag zur Buchdruckergeschichte Münsters. Münster, Aschendorff. VIII, 76 und 151 S. ℳ 13.

**Festschrift** zum 50jährigen Jubiläum der Sphinx, Verein jüngerer Buchhändler Hamburg-Altonas. 1862—1912. Hamburg, Sphinx Verein jüngerer Buchhändler Hamburg-Altonas. 39 S. ℳ 4.

**Wolfstieg** A., Bibliographie der freimaurerischen Literatur. Herausgegeben im Auftrage des Vereins deutscher Freimaurer. 2. Bd. Burg, A. Hopfer. XVI, 1041 S. ℳ 0,25.

**Fesch** P., **Denais** J. et **Lay** R., Bibliographie de la franc-maçonnerie et des sociétés secrètes, imprimés et manuscrits (langue française

et langue latine). 1. T. Fascicule 1: A. Cérémonie. Paris, Société bibliographique. 276 S.

**Klußmann** R., Bibliotheca scriptorum classicorum et graecorum et latinorum. Die Literatur von 1878—1896 einschließlich umfassend. II. Bd.: Scriptores latini. 1. Tl.: Collectiones. Ablavius—Lygdamus. Leipzig, O. R. Reisland. V, 568 S. ℳ 15. [Jahresbericht über die Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft. Suppl.-Bd. 156 Bd.]

**Wiegandt** E., Bibliographie der Hochschulpädagogik. Ein Versuch zugleich als Grundlegung. Leipzig, E. Wiegandt. 43 S. ℳ 1.

**Meyer** F., Maler Müller-Bibliographie. Leipzig, F. Meyer. VIII, 175 S. mit 14 Taf. ℳ 14.

# Nachrichten.

## Jahresbericht des kgl. preußischen historischen Instituts in Rom. 1911—12.

Im Personalstatus des Instituts sind im verflossenen Jahre folgende Ver-
änderungen eingetreten:

Am 1. April 1911 schied Dr. Ludwig Cardauns aus dem Verbande des
Instituts aus, um seine neue Tätigkeit als Privatdozent an der Universität Bonn
zu beginnen. Zugleich wurden der Hilfsarbeiter Dr. Sthamer zum Assistenten
und der Volontär Dr. Mannowsky zum Hilfsarbeiter ernannt. Zum Nachfolger
der am 1. Oktober 1911 ausgeschiedenen Oberlehrer Dr. Lüdtke und Dr. Schotte
war der bereits früher an das Institut beurlaubte Prof. Dr. Erich Schmidt aus
Bromberg zur Vollendung seiner Arbeiten über Vitelleschi ausersehen; aber wenige
Wochen vor seinem Dienstantritt nahm ihn ein plötzlicher Tod weg.

Zur Zeit besteht das Institut aus folgendem Personal: dem Direktor und
rsten Sekretär Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Kehr, dem zweiten Sekretär
rchivar Prof. Dr. Schellhaß, dem dritten Sekretär Prof. Dr. Haseloff, den Assi-
tenten Dr. Schneider, Dr. Hiltebrandt und Dr. Sthamer, dem Hilfsarbeiter
r. Mannowsky, dem Bibliothekar Dr. Christ, dem Stipendiaten Dr. Schweizer,
em Volontär Dr. Kalbfuß und dem Expedierenden Sekretär Schönfeld.

Über die wissenschaftlichen Unternehmungen des Instituts ist folgendes zu
erichten:

I. Die Nuntiaturberichte. Von der ersten Serie, die die Nuntiatur-
erichte von 1533—1559 umfaßt, befindet sich der letzte noch ausstehende Band
n Druck. Es ist der von Privatdoz. Dr. L. Cardauns in Bonn bearbeitete
and VII mit den Jahren 1541—44. Er wird im Laufe dieses Jahres aus-
egeben werden.

Von der dritten Serie hat Prof. Schellhaß drei Bände in Arbeit: der eine,
er die Depeschen vom Kaiserhofe von 1572—76 enthalten soll, behandelt die
ätigkeit des Nuntius Delfino; der andere wird Ninguardas Mission in den
ahren 1578—83 zum Gegenstand haben und durch einen dritten ergänzt wer-
en, der Ninguardas Visitationstätigkeit in Österreich, Bayern und im südwest-
chen Deutschland schildern soll. Der Herausgeber hofft 1913 mit dem Drucke
eginnen zu können.

Von der vierten Serie (XVII. Jahrhundert) ist die erste Hälfte des von Prof. A. O. Meyer in Rostock bearbeiteten Bandes der Prager Nuntiaturberichte von 1603—06 bereits vollendet; die zweite Hälfte wird in diesem Jahre ausgegeben werden.

Im engen Zusammenhang mit unseren Arbeiten für die Nuntiaturberichte stehen die Forschungen, die Dr. Josef Schweizer seit dem Frühjahr 1911 im Reichsarchiv zu Simancas begonnen hat. Wie im vorigen Jahresbericht ausgeführt ist, beabsichtigt das Institut die vatikanischen Archivalien durch die in Simancas liegenden Materialien zu ergänzen. Dr. Josef Schweizer hat seine Forschungen zunächst auf die Jahre 1529 und 1530 konzentriert und bereits eine stattliche Zahl von Akten durchgesehen, kopiert oder exzerpiert.

Auch die Forschungen über Preußen und die römische Kurie im 18. Jahrhundert, mit denen Dr. Hiltebrandt beschäftigt ist, schreiten rüstig vorwärts. Nachdem der erste Band, der die Jahre 1625—1740 enthält, im Jahre 1911 ausgegeben worden ist, hat Dr. Hiltebrandt das Material für den zweiten Band, der die Jahre 1740—58 umfassen soll, soweit ergänzt, daß er mit dem Druck noch im Laufe dieses Jahres wird beginnen können.

II. Vom Repertorium Germanicum ist der erste, den Pontifikat des Avignonesischen Papstes Klemens VII umfassende Band von Prof. Dr. Göller in Freiburg i. Br. im Manuskript vollendet, sodaß der Druck auch dieses langerwarteten Bandes in diesem Jahre wird in Angriff genommen werden können.

III. Die systematische Durchforschung der italienischen Archive und Bibliotheken. Von den gemeinsam mit dem Istituto storico italiano geplanten Regesta chartarum Italiae ist im abgelaufenen Jahre der erste Band des Regestum Senense von Dr. F. Schneider herausgegeben worden, während die italienischen Kollegen den ersten Band des Regestum ecclesiae Ravennatis und den zweiten Band des Regestum Lucense haben erscheinen lassen. Zur Zeit ist Dr. Schneider damit beschäftigt, den zweiten Band des Regestum Senense für den Druck, der noch in diesem Jahre beginnen soll, vorzubereiten. Daneben hat er die Vorarbeiten für das Regestum Pisanum erheblich gefördert.

Nach zwei Seiten sind diese zunächst auf Mittelitalien gerichteten Forschungen ausgedehnt worden: auf Norditalien und auf Neapel. In der Lombardei begann der Volontär Dr. Kalbfuß unter der direkten Leitung des Direktors vom 11. Februar 1911 ab seine Forschungen, die ihn nach längerem Aufenthalt in Mailand auch in die anderen Städte der Lombardei, nach Pavia, Lodi, Cremona, Monza, Como, Brescia, Bergamo, Mantua und Verona führten. Nachdem er diese Archivstudien Ende Juli 1911 zu einem vorläufigen Abschluß gebracht hatte, nahm er sie im Oktober 1911 wieder auf und setzte sie bis Ende Dezember in Turin fort. Über die Ausbeute wird im XV. Band der Quellen und Forschungen ein längerer Bericht erscheinen.

In Neapel hat Dr. Sthamer die ihm übertragene Durchsicht der Angiovinischen Register fortgesetzt und den ersten Urkundenband „Dokumente zur Geschichte der Kastellbauten Kaiser Friedrichs II und Karls I von Anjou" mit dem Aktenmaterial der Capitanata fertig drucken lassen. Dr. Sthamer ist jetzt dabei den dazu gehörenden Einleitungsband zu vollenden und zum Druck zu bringen

wofür er auch in Marseille noch Material gesammelt hat. Diese beiden Bände sollen zusammen mit dem gleich zu besprechenden Werke von Prof. Haseloff ausgegeben werden.

IV. Die Erforschung der Denkmäler der hohenstaufischen Kunst in Süditalien. Prof. Haseloffs Arbeiten sind in Verbindung mit jenen Dr. Sthamers bis zum Abschluß des Manuskriptes für den ersten Band, der die Darstellung der Hohenstaufenbauten in der Capitanata enthalten wird, gediehen. Er hat hierfür noch einmal im Sommer 1911 in Begleitung von Dr. Mannowsky die Capitanata besucht und vorzüglich in Lucera, dessen berühmtes Kastell den Mittelpunkt dieses Bandes bilden wird, gearbeitet, wobei er die Umbauten, die Karl I an dem staufischen Palatium vornehmen ließ, und die Lage der von Karl I erbauten Kapelle endlich festzustellen vermochte.

V. Es bleibt noch übrig, über die besonderen Arbeiten der gegenwärtigen Mitglieder des Instituts zu berichten.

Prof. Schellhaß hat unter anderem sich mit der Gelehrtengeschichte im Zeitalter Gregors XIII beschäftigt und darüber eine Abhandlung in unseren Quellen und Forschungen erscheinen lassen. Daneben nahm ihn wie früher seine italienische Bibliographie stark in Anspruch.

Dr. Schneider hat neben den vorbereitenden Arbeiten für den zweiten Band des Regestum Senense und für das Regestum Pisanum die von ihm geplante Verwaltungsgeschichte Toscanas in der staufischen Zeit energisch gefördert und seine Studien über das bereits im vorigen Jahresbericht erwähnte Turiner Formelbuch (gelegentlich eines erneuten Besuchs der Turiner Bibliothek) soweit zum Abschlusse gebracht, daß er nunmehr an die Publikation dieser wichtigen Briefsammlung denken kann.

Dr. Hiltebrandt widmete sich vorzüglich seinen Arbeiten über die päpstliche Politik in der preußischen und in der jülich-klevischen Frage, für die er umfangreiche Nachforschungen im Vatikanischen Archiv und besonders im Borghese-Archiv anstellte. Ihre Ergebnisse hat er in einem ersten Artikel in den Quellen und Forschungen, der die Säkularisation Preußens und die Proteste der Kurie gegen die Übertragung der Lehensherrschaft an das Haus Brandenburg behandelt, niedergelegt. Der zweite Teil wird baldigst folgen. Diese Arbeiten führten ihn tiefer in die Zeit des dreißigjährigen Krieges, für dessen Geschichte er neues Quellenmaterial im Barberini-Archiv auffand.

Dr. Sthamer hat einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des Archivs Karls I von Anjou im XIV. Bande der Quellen und Forschungen geliefert und seine geplanten Publikationen über die Geschichte und Verwaltung der Universität Neapel im XIII. Jahrhundert und über die Verfassung und Verwaltung des Königreiches Sizilien in der gleichen Epoche und Möglichkeit gefördert.

Erschienen sind im vergangenen Jahre folgende Publikationen des Instituts und seiner Mitglieder:

1. Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, Band XIV, mit Beiträgen von P. Kehr, V. Samanek, E. Sthamer, H. Otto, A. Gaudenzi, K. Schellhaß, Ph. Hiltebrandt, und der italienischen Bibliographie von K. Schellhaß. 2. Bibliothek des Historischen Instituts.

Band IX: Richard Scholz, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327—54). Erster Teil: Analysen. 3. Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Abteilung IV (XVII. Jahrhundert): A. O. Meyer, Die Prager Nuntiatur des Giovanni Stefano Ferreri und die Wiener Nuntiatur des Giacomo Serra (1603—06). Erste Hälfte. 4. Kunstgeschichtliche Forschungen, Band III: Walter Friedländer, Das Kasino Pius IV.

---

## 31. Plenarsitzung der Badischen Historischen Kommission.

### (Karlsruhe, 18. und 19. Oktober 1912)

Nachstehende Übersicht zeigt den Stand der einzelnen Unternehmungen der Kommission.

Der dritte Band der Regesten der Bischöfe von Konstanz, bearbeitet von Stadtpfarrer Rieder, ist etwa zur Hälfte gedruckt. Die erste Doppellieferung von 20 Bogen wird demnächst ausgegeben werden. — Von dem vierten Bande der Regesten der Markgrafen von Baden, bearbeitet von Geh. Archivrat Krieger, erschien zu Beginn des Jahres 1912 die erste Doppellieferung (umfassend die Jahre 1453—1462). Eine zweite Doppellieferung wird im nächsten Jahre folgen. — Auch der Druck des zweiten Bandes der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, bearbeitet von Graf von Oberndorff, hat begonnen. Die erste Lieferung — enthaltend die ersten Jahre König Ruprechts — wird noch in diesem Jahre erscheinen. — Geh. Hofrat Prof. Wille ist zunächst noch mit der Sammlung des Materials für seine Geschichte der rheinischen Pfalz beschäftigt.

Für die Herausgabe des Nachtragbandes zur Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden und des zweiten Bandes der Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden war Archivdirektor Geh. Archivrat Obser auch im vergangenen Jahre tätig. Der Abschluß dieser Arbeit ist voraussichtlich im nächsten Jahre zu erwarten. — Prof. Pfeilschifter hat die Sammlung von Briefen für die Korrespondenz des Fürstabts Martin Gerbert von St. Blasien fortgesetzt. — Der dritte (Schluß-)Band des Briefwechsels der Brüder Blaurer, den Archivar Schieß in St. Gallen bearbeitet hat, ist im Lauf dieses Jahres erschienen.

Die Ausgabe der Historischen Grundkarten des Großherzogtums Baden unter Leitung des Vorstands des Statistischen Landesamts, Oberregierungsrat Lange, wird nach Fertigstellung der vier letzten Sektionen voraussichtlich noch in diesem Jahre abgeschlossen werden. — Geh. Hofrat Prof. Gothein hat die Arbeiten für den zweiten Band seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds weiter gefördert. — Der Druck des ersten Bandes der Geschichte der badischen Verwaltungsordnung und Verfassung von 1802—1818, bearbeitet von Privatdozent Andreas, hat begonnen.

Vom Oberbadischen Geschlechterbuch, bearbeitet von Frh. O. von Stotzingen, erscheint demnächst das sechste Heft. — Mit der Ausarbeitung neuer Entwürfe für die Siegel und Wappen der badischen Gemeinden war Zeichner Held beschäftigt. Es wurden von ihm die Entwürfe für 40 Landgemeinden angefertigt. Ein viertes Heft der Badischen Städtesiegel ist in

Vorbereitung. — Die Vorarbeiten für den zweiten Teil der Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete hat Dr. Cahn in Frankfurt a. M. weitergeführt.

Für die Bibliographie der badischen Geschichte wurden die Bestände der Karlsruher Bibliotheken teilweise durch Frl. F. Frey bearbeitet. Mit Beginn des kommenden Jahres wird Frl. E. Wille in Heidelberg die Fortführung der Arbeit übernehmen. Die Leitung wurde, auf Antrag der Herren Obser und Wille, Prof. Sillib, Universitätsbibliothekar in Heidelberg, übertragen.

Von den Bearbeitern der Oberrheinischen Stadtrechte hat Prof. Koehne an dem Register für die fränkische Abteilung weiter gearbeitet. In der schwäbischen Abteilung kann mit dem Druck der Stadtrechte von Konstanz (Prof. Beyerle), Neuenburg (Gerichtsassessor Merk), und Freiburg (Dr. Lahusen) im nächsten Jahre begonnen werden. Das Register zum Stadtrecht von Überlingen ist von Lehramtspraktikant Hasen fertiggestellt und wird im nächsten Jahre erscheinen.

Die Pfleger der Kommission unter Leitung der Oberpfleger Hofrat Roder, Stadtarchivrat Prof. Albert, Universitätsbibliothekar Prof. Pfaff, Archivdirektor Geh. Archivrat Obser und Prof. Walter waren wie bisher für die Gemeindearchive des Landes tätig. Die Neuordnung der letzteren wurde in 6 Amtsbezirken durch- bezw. weitergeführt: für 1913 ist dieselbe in 5 Amtsbezirken vorgesehen. Die Verzeichnung der Grundherrlichen Archive ist nahezu beendet. — Von der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins ist der 27. Band unter der Redaktion von Archivdirektor Obser und Archivdirektor Kaiser erschienen. Als erstes Ergänzungsheft wurde eine Untersuchung über Alter und Bestand der Kirchenbücher insbesondere im Großherzogtum Baden von Lehramtspraktikant Franz ausgegeben. In Verbindung mit der Zeitschrift wurde Heft 34 der Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission veröffentlicht. — Das Neujahrsblatt für 1912, „Baden nach dem Wiener Frieden von 1809“, von W. Andreas, gelangte Ende 1911 zur Ausgabe. Das Neujahrsblatt für 1913, „August Graf von Limburg-Stirum, Fürstbischof von Speier. Miniaturbilder aus einem geistlichen Staate im 18. Jahrhundert“, von Geh. Hofrat Prof. Wille in Heidelberg, wird noch vor Schluß des Jahres erscheinen.

---

Aus dem

## 15. Jahresbericht der Historischen Kommission für Hessen u. Waldeck.

(Marburg, Juni 1912.)

Im Verlaufe des Berichtsjahres wurde ausgegeben:

Urkundenbuch der Stadt Wetzlar. 1. Band. Bearb. von Dr. E. Wiese. Marburg, Elwertsche Verlagsbuchhandlung.

Stand der übrigen wissenschaftlichen Unternehmungen:

Fuldaer Urkundenbuch: Dr. Stengel hat seine Materialsammlung durch den Besuch einiger auswärtiger Bibliotheken und Archive (in Kassel, Fulda, Darmstadt und Straßburg) vervollständigt, auch einige moderne Abschriftensammlungen durchgesehen und den umfangreichen bibliographischen Apparat

ergänzt. Die Schlußredaktion des Manuskriptes ist soweit gefördert, daß der Druck der Arbeit nach Beendigung des Sommersemesters beginnen kann.

Chroniken von Hessen und Waldeck: Von dem 2. Bande sind Text und Register der von Dr. Jürges in Wiesbaden bearbeiteten Klüppelschen Chronik im Druck beendet. Die beiden anderen Teile — die Aufzeichnungen des Trygophorus, bearbeitet von Prof. Leiß in Wiesbaden, und die Flechtdorfer Chronik, bearbeitet von Archivar Dr. Dersch in Münster — liegen im Manuskript abgeschlossen vor, sodaß der Band im kommenden Berichtsjahre wird ausgegeben werden können. — Als erste Vorarbeit für den 3. Band hat Oberlehrer Jülicher in Ohligs eine Prüfung der Überlieferung für die chronikalischen Werke des Johannes Nuhn (Nohen) von Hersfeld begonnen.

Landgrafenregesten: Archivar Dr. Rosenfeld hat die Arbeit im Herbst wieder aufnehmen können und gelegentlich einer Reise sich über die in Betracht kommenden Bestände der Landesbibliothek in Kassel und der Staatsarchive von Münster und Düsseldorf unterrichtet. Er hofft das Manuskript für die Zeit bis zum Tode des Landgrafen Otto, 1328, im Laufe dieses Jahres abschließen zu können und gedenkt alsdann mit dem Druck der 2. Lieferung zu beginnen. Mit dieser wird der erste Band durch Hinzufügung von Einleitung und Register für beide Lieferungen abgeschlossen werden. — Für die Zeit des Landgrafen Ludwigs I (1413 bis 1458) ist im August 1911 Dr. Armbrust in Berka als Bearbeiter hinzugetreten, und er hat seitdem die Arbeit ganz außerordentlich gefördert. Trotz der bei der Fülle des Stoffes gebotenen Beschränkung hat er bereits nahezu 2000 Regesten zusammengebracht und das handschriftliche Material in einer Reihe von Archiven ausgeschöpft. In Marburg ist ein erheblicher Teil des Staats- und Samtarchivs aufgearbeitet, außerdem sind die staatlichen Archive in Weimar, Dresden, Wolfenbüttel, Münster und Koblenz, sowie die Stadtarchive zu Göttingen, Duderstadt, Erfurt, Hildesheim, Weimar, Melsungen, Wolfhagen, Höxter und (teilweise) Mühlhausen i. Th. erledigt. Auch die Durchsicht des gedruckten Materials ist recht weit gediehen.

Wetterauer Reichsstädte: Dr. Wiese ist nach Abschluß des 1. Bandes des Wetzlarer Urkundenbuches aus der Reihe der Mitarbeiter ausgeschieden. Von der Gewinnung eines Bearbeiters des für den 2. Band bereits gesammelten recht umfangreichen Materials ist mit Rücksicht auf die Finanzlage der Kommission einstweilen abgesehen worden. — Oberlehrer Dreher konnte die Arbeit wegen amtlicher Überlastung bisher weniger fördern, hofft jedoch mit dem Druck des 2. Bandes des Friedberger Urkundenbuchs im Laufe d. J. beginnen zu können.

Hessische Münzgeschichte. Dr. Buchenau in München hat die Arbeit auch im vergangenen Jahre nicht wieder aufnehmen können.

Quellen zur Geschichte des geistigen und kirchlichen Lebens. Dr. W. Sohm hat im Oktober vorigen Jahres seine Tätigkeit begonnen und die von Prof. W. Köhler begonnene Durchsicht der sogenannten Ortsrepositur im hiesigen Staatsarchiv fortgesetzt. Das bereits gesammelte sehr umfangreiche Material ist noch erheblich vermehrt worden.

Klosterarchive. Der Bearbeiter der Werraklöster, Dr. Huyskens, ist durch seine Berufung als Stadtarchivar nach Aachen bisher verhindert gewesen, Register und Einleitung des textlich fertiggestellten Bandes abzuschließen. Er

gedenkt jedoch am 1. Oktober mit dem Drucke zu beginnen. — Archivassistent Dr. Schultze hat den Druck des die Klöster von Kassel und Umgebung umfassenden Bandes bis zum achten Bogen gefördert und will die Weiterführung nach Möglichkeit beschleunigen, sodaß der Band im Jubiläumsjahr der Stadt Kassel wird erscheinen können.

Klosterlexikon. Archivar Dr. Dersch hat die Arbeit im ersten Entwurf fertiggestellt und gedenkt sie im kommenden Winter in den Druck zu geben.

Beiträge zur Vorgeschichte der Reformation in Hessen und Waldeck. Dr. Dersch hat die Bearbeitung seiner Sammlungen ruhen lassen müssen, denn die Flechtdorfer Chronik und das Klosterlexikon nahmen seine freie Zeit vollauf in Anspruch.

Sturios Jahrbücher der Neustadt Hanau. Prof. Dr. Heraeus in Offenbach a. M. hat die Arbeit zufolge älterer Verpflichtungen noch nicht in Angriff nehmen können.

Hessische Behördenorganisation. Stadtarchivar Dr. Gundlach in Kiel hat zwar die Neubearbeitung seines Materials fortgesetzt, ist aber durch seine amtlichen Verpflichtungen verhindert worden, das Manuskript abzuschließen.

Hessischer Lehensstaat. Archivar Dr. Knetsch hat die Arbeit nicht in dem Umfange fördern können, wie er selbst gewünscht; es sind aber doch etwa 1700 Lehenreverse (zusammen etwa 10000) erledigt worden. Von der Hauptgruppe stehen noch die Reverse der Familien aus, deren Namen mit den Buchstaben R, S, T, W beginnen.

Quellen zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der hessischen Städte. Die Bearbeitung eines ersten Bandes, der Marburg behandeln soll, hat Archivar Dr. Küch übernommen und Dank früherer Vorarbeiten soweit gefördert, daß wohl noch im nächsten Jahre mit dem Druck begonnen werden kann.

Hessische Urbare. Oberlehrer Dr. Ahrens hat sich bereit erklärt, die gräflich Ziegenhainischen Urbare des 14. Jahrhunderts zu bearbeiten, während Prof. von der Ropp die Herausgabe des Ökonomischen Staates Landgraf Wilhelms IV vorbereiten will.

Auf Antrag von Archivrat Dr. Küch wurde sodann beschlossen, die bereits 1901 in Aussicht genommene und später von dem Arbeitsplane wieder abgesetzte Publikation von Quellen zur Geschichte Philipp des Großmütigen in veränderter Form unter dem Titel „Darstellungen und Quellen zur Geschichte Philipp des Großmütigen“ wieder aufzunehmen. In den Ausschuß, der das weitere zu veranlassen hat, wurden die Herren Busch, Küch und Wenck delegiert. — Prof. Dr. P. Heidrich in Frankfurt a. M. ist bereit, für diese Sammlung die hessisch-bayerische Politik bis zum schmalkaldischen Kriege zu bearbeiten.

---

### Bericht der **Kommission für neuere Geschichte Österreichs über das Jahr 1912.**

Die Vollversammlung fand am 31. Oktober im Institute für österreichische Geschichtsforschung in Wien unter der Leitung des Vorsitzenden Stellvertreters Emil von Ottenthal statt.

In der Abteilung Staatsverträge wurde der erste, bis 1722 reichende Band der österreichisch-holländischen Staatsverträge, bearbeitet von H. v. Srbik, dem buchhändlerischen Vertriebe (Wien, Adolf Holzhausen, 1912) übergeben. Mit der Bearbeitung des zweiten Bandes wurde J. K. Mayr, der seine Arbeit mit Anfang des kommenden Jahres beginnen wird, betraut; auch für die Verträge mit Frankreich ist ein Mitarbeiter in feste Aussicht genommen worden. Der zweite Band der Konventionen mit England, bearbeitet von A. Fr. Pribram, wird voraussichtlich im Frühjahr 1913 erscheinen können. L. Bittner hofft in kurzer Zeit den dritten Band des „chronologischen Verzeichnisses der österreichischen Staatsverträge" im Manuskript abzuschließen.

Abteilung Korrespondenzen: Der erste bis 1526 reichende Band der Korrespondenz Ferdinands I, bearbeitet von W. Bauer, wird noch in diesem Kalenderjahre erscheinen. Die Arbeit am zweiten Bande hofft Bauer bis Ende des kommenden Berichtsjahres so weit gefördert zu haben, daß er mit der Ausarbeitung der geschichtlichen Einleitung wird beginnen können. V. Bibl wird den ersten Band der Korrespondenzen Maximilians II bis Ende September 1566, statt wie bisher geplant bis 11. August 1566, erstrecken; infolgedessen werden noch einige Archivarbeiten in Düsseldorf und Modena notwendig; aber auch dieser Band wird im Jahre 1913 dem Druck übergeben werden können.

Mit dem Druck des ersten Aktenbandes der „Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung," 2. Abteilung (Bearbeiter H. Kretschmayr) konnte infolge mehrfacher Behinderung der Mitarbeiter auch in diesem Jahre noch nicht begonnen werden. Kretschmayr hofft jedoch, wenigstens den Abschnitt von 1749—1762 im Herbste 1913 druckfertig vorlegen zu können, da vor allem die sehr komplizierte Aktenbearbeitung für die geistliche Hofkommission und für die Stiftskommission fertig gestellt ist, und die Materialien zu den theresianischen Reformen der Jahre 1749—1762 bereits erhoben wurden; außerdem wurden die Staatsratsprotokolle bis auf einen geringen Rest durchgearbeitet, die Studien im Hofkammerarchive zum Abschluß gebracht und die Arbeit über die Kommission fortgeführt.

Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs:

Ein neues Doppelheft der „Archivalien" (4 und 5), das eine Reihe wertvoller Berichte über größere Familienarchive des böhmischen Hochadels enthält und den ersten Band abschließt, ist ausgedruckt und wird nach Fertigstellung des Registers noch in diesem Kalenderjahre erscheinen. Allenfalls noch einlaufende Berichte aus bisher verschlossenen Adelsarchiven Böhmens und Mährens sollen dann seinerzeit in einem eigenen Hefte nachgetragen werden.

## Walther Köhler über Luther und die Lüge.[1]

Von Hartmann Grisar S. J.

Das neue Buch des Züricher Professors der Theologie Walther Köhler (früher zu Gießen) stellt sich laut der Vorbemerkung ausdrücklich unter das „Zeichen der Apologetik". Der Apologet Luthers hat ganze Arbeit geleistet.

Nach ihm stand Luther bezüglich der Erlaubtheit der Lüge zum Teil im Gegensatz zum Mittelalter, „sofern er die absolute Unerlaubtheit der Lüge nicht vertritt"; „das Problem hat ihm die mittelalterliche Tradition gestellt, die Lösung fand er selbständig" (S. 166). Aber in der Frage der Erlaubtheit der Lüge „verteidigte er sehr energisch Zurückhaltung", „er verklauselt" (S. 165), und „die Notlüge im Sinne Luthers darf eine Rechtfertigung beanspruchen": „die Luthersche Ehrlichkeit geht, so oder so, nur gerade Wege" (S. 175); indem sie „die Schwäche" bei der Notlüge Gott zum Verzeihen überläßt, spricht sie „die reine ungebrochene Religiosität des Gottvertrauens" aus (S. 177). Bei Luther hat es eine „Theorie über die Erlaubtheit der Lüge" nicht gegeben; „an praktischer Anwendung findet sich nur der eine Fall des Ratschlages in der Angelegenheit der landgräflichen Doppelehe": und auch hier war sein Verhalten, „an katholischem Maßstabe gemessen, untadelhaft" (S. 198 f.).

„Einen Flecken im Leben Luthers bildet seine Stellungnahme zur landgräflichen Doppelehe nicht; man kann nur von einer Schranke seiner Theologie sprechen, innerhalb deren er eine wunderbare Folgerichtigkeit entwickelte" (S. 152). Seinen „schroffen Dualismus zwischen Gott und Welt vorausgesetzt, war die Notlüge (mit der er die Doppelehe abzuleugnen aufforderte) ethisch gerechtfertigt, ja geboten gegenüber einer direkten Frage" (S. 178). „Diese Notlüge war, paradox formuliert, eine Ehrlichkeit": der Zweck, den sie verfolgt, war der „denkbar höchste" (S. 179): „Er mußte Gott Treue halten" (S. 178). „Die Welt mit ihrem Urteil kommt ganz und gar nicht in Betracht, wenn Gott fordert" (S. 136). „Die Prämisse Luthers einmal zugegeben, ist dieses Hinwegsetzen über die Welt mit ihrem moralischen Urteil einfach großartig" (S. 137).

„Wir nennen einen wahrhaftigen Menschen den, der seine Überzeugung, seine Wahrheit offen und ehrlich ausspricht und sie in seinem Leben ebenso offen und ehrlich vertritt. Das hat Luther getan." . . . Auch z. B. seine Heirat ist eine „Kraftprobe von den unzähligen, die er im Dienste seiner Wahrheit bestanden hat". „Wir sähen ihn gerne anders, ruhiger, gerechter, abwägender, aber wir haben nie Ursache, ihn uns wahrhaftiger zu wünschen. Hier steht er ohne Makel da" (S. 204 f.).

„Das sittliche Wollen ist bei Luther ein ungeheuer großes gewesen und steht unter dem Leitmotiv der Wahrhaftigkeit" (S. 205). „Wir möchten ihn gerne als den größten Deutschen verehren" (S. 1).

---

[1] Luther und die Lüge. Von Walther Köhler. Leipzig 1912. 212 S. 8°. In Kommissionsverlag von R. Haupt. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. 30. Jahrg. 1 und 2. Nr. 109/10.)

Mit dieser gründlichen Arbeitsleistung kann der Vorstand des Vereins für Reformationsgeschichte, der „die Rechtfertigung Luthers“ auf sein Programm gesetzt hat, vollauf zufrieden sein; in dessen Namen hat Köhler diesmal seine sonst unabhängigere Feder angesetzt. Er nimmt zuerst viele einzelne Verstöße gegen die Wahrhaftigkeit, die bei Luther seitens neuerer katholischer Historiker in Frage kamen, durch, und zwar mit scheinbar äußerster Schärfe und Genauigkeit, jedenfalls mit einer oft verblüffenden Gewandtheit (S. 1 — 109). Sodann beschäftigt er sich eigens mit der Frage der Lüge anläßlich der Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen und, etwas mehr als nötig, mit der den Lutherapologeten immer hart im Wege liegenden Doppelehe selbst (S. 109—153). Endlich erörtert er im letzten Teile seines Buches Luthers Theorie von der Lüge, d. h. von der Erlaubtheit der Notlüge (S. 154 — 205). Ein Nachwort spricht über das Buch von Alphons Müller, Luthers theologische Quellen (Gießen 1912), das der Verfasser einfachhin „eine Apologie Lutherschen Wahrheitssinnes“ nennt (S. 207).

Man hätte wünschen dürfen, daß die Frage nach Luthers Theorie von der Lüge in einem verteidigenden Werke als Gegenstand an die Spitze gestellt worden wäre. Hier liegt der springende Punkt. Denn wird einmal von den nichtlutherischen Historikern aus Texten festgestellt, daß Luther sich für Erlaubtheit der Nutzlüge erklärt hat, so treten damit alle die Einzelfälle, wo es sich um „Lügen“ handelt, in ein anderes, für Luther weniger günstiges Licht, wenigstens ist dann die Voraunahme nicht abzuweisen, daß in den umstrittenen Fällen bewußte Entstellung der Wahrheit vorhanden sein könne, besonders wenn es sich um den vermeintlichen Vorteil des „Evangeliums“ handelt.

Es seien also hier zuerst einige Worte der Theorie Luthers gewidmet.

Unverrückbar wie ein Felsen stehen seine Erklärungen darüber in der Geschichte. Auch Köhlers Geschicklichkeit und Kraft hat sich an ihnen umsonst versucht. „Was were es, ob einer schon um Besseres und der christlichen Kirchen willen eine gudte stargke Lugen thet?“ Ein in ganz allgemeiner Gültigkeit von Luther proklamierter Satz, der nicht, wie Köhler voraussetzt, ausschließlich auf die Doppelehe, und zwar in entschuldbarer Weise geht. Sodann Luthers ausdrückliche, in den Erörterungen über einschlägige alttestamentliche Fragen vorgebrachten Darlegungen über die Not- oder Nutzlüge: „Non est peccatum“. Es ist „from, nutzlich und heilsam“, aus Liebe zum Nächsten und um seines leiblichen und geistigen Wohles willen, davon Gebrauch zu machen. Es ist ein „honestum et pium mendacium“. Die Schadenlüge jedoch ist durchaus verwerflich, sie richtet sich „gegen das Wohlergehen, den Ruf, das Seelenheil des Nächsten“. Aber die Nutzlüge um des Nächsten willen „nimmt diese Dinge in Schutz, ist also eine pulcherrima defensio contra

periculum animae, corporis, rerum: deshalb wird sie auch nicht eigentlich, sondern nur mißbräuchlich eine Lüge genannt" (non proprie, sed aequivoce et abusive). Weiter: „Unum tantum mendacii genus est quod nocet proximo". Nicht bloß zum Besten des Mitmenschen, sondern auch um den eigenen gottgefälligen Vorteil zu sichern, darf man die „mißbräuchlich sogenannte" Nutzlüge anwenden. Das zeigt Luther an der Lüge Isaaks über Rebekka, womit derselbe sich vor schwerem Unglück beschützte. Wenn nun die Rücksicht auf die Verherrlichung Gottes noch hinzukommt, so ist die vermeintliche „Lüge" erst recht unbedenklich. Das lehrt das Beispiel Abrahams mit Sara, der durch die „Lüge" sein Leben im Glauben erhielt, nämlich für die gottverheißene große Nachkommenschaft: er sagte die Unwahrheit, „damit er Gott damit ehre und preise, daß derselbe wahrhaftig bliebe in seinem Versprechen". „Was geschieht zur Ehre Gottes, zum Ruhme und zur Empfehlung seines Wortes, das ist recht und wohlgetan und wird billigerweise gelobt."

Konnte die Lüge eine unverhülltere Rechtfertigung finden? Ist es wahr, daß Luther „sehr energisch Zurückhaltung verteidigt"?

Oder war sich Luther etwa nicht bewußt, eine neue Lügentheologie aufzustellen? Im Gegenteile, er verkündigt, daß er mit seinen bezüglichen, durch das wahre Bibelverständnis gerechtfertigten Lehrsätzen gegen die bisher unbedingt herrschende Lehre und Praxis auftrete. Die „Mönche" (er meint besonders die scholastischen Theologen) wollen nach ihm, „daß unter allen Umständen (vollständig) die Wahrheit gesagt werde". „Aber ihr habt gehört" usw. Lüge sei da, wo man, um Schaden zu stiften, in die Irre führe, sagt er auch an dieser Stelle, aber die Menschen zu ihrem Vorteil hintergehen, sei etwas Anderes. „Wie wolt ich mich der Trügerei rhümen, wenn ich so die Menschen zum Heile verführte."

Ich habe in meinem Lutherwerke, wo alle diese Stellen aus den besten Drucken angeführt und erwogen sind (Bd. 2 S. 460 ff., Bd. 3 S. 1016 ff.), mich nicht der Frage enthalten dürfen: „Was konnte Luther nicht alles in seiner Polemik gegen die alte Kirche mit solchen Grundsätzen rechtfertigen? In seinen Augen geschah ja zur Ehre Gottes (und aus Liebe zu des Nächsten Heil) alles, was er gegen den Papismus unternahm" (S. 464).

Wie stellt sich Köhler zu den obigen Lutherschen Erklärungen über die **Erlaubtheit der Lüge?**

Er läßt nach der Musterung von allen obigen und ähnlichen Texten zu befremdender Überraschung des Lesers, der ihm aufmerksam gefolgt ist, nur die letzte Äußerung, die zugleich gegen die „Mönche" geht, als Beweis gelten, daß Luther uneingeschränkte Erlaubnis zur Notlüge erteilte. „Das hat er nur ein einziges Mal getan, in einem Falle, wo zudem die Überlieferung nicht ganz sicher ist" (S. 165). Indessen die Textüberlieferung der betreffenden Predigt durch einen Lieblingsschüler, Freund und Gehilfen bei der Bibelübersetzung, Georg

Rörer, läßt gar keinen ernsten Einwand aufkommen. Sie wiederholt zudem zweimal die Worte „demnach ist es keine Lüge", „ja demnach ist es keine Lüge". Wie sollte Rörer sich hier verhört oder verschrieben haben? — Bei den übrigen Stellen entdeckt K. überall „Vorsicht und Zurückhaltung", Luther „verklausele" (S. 165), er bleibe „in Augustinischer Unsicherheit stecken" (S. 167); wenn Luther 1524 sagt „ich glaube", so ist ihm das soviel wie ich zweifele, da „schwankt er" (S. 157 f.); jedenfalls ist Luthers Motiv immer „ein ethisch hochstehendes, dem Nächsten gegenüber ist es die Liebe"; „wohl hat Luther die Lüge zum eigenen Vorteil gekannt", aber zu bemerken ist, „daß auch in diesem Falle das Motiv die Liebe sein muß" (S. 171).

Die ernste Geschichtschreibung wird sich doch besinnen, diesen künstlich hineingetragenen Klauseln Köhlers Wert beizulegen. Sie wird anerkennen, daß Luther bisweilen das Gewagte seiner Sätze recht wohl zu fühlen scheint, daß er auch nur allmählich in der Entwicklung derselben voranschreitet, daß ferner die Beweise für die unrichtigen Thesen nicht „scharf und klar" sind, um einen Ausdruck Köhlers zu brauchen (S. 166). Sie kann aber inzwischen wenigstens das Zugeständnis konstatieren, zu dem am Ende sich doch letzterer herbeiläßt: „Die Not- oder Nutzlüge ist nach Luther nur dann erlaubt, wenn der beabsichtigte Zweck das eigene Wohl oder das des Nächsten ist und im Falle einer wahrheitsgetreuen Aussage die schwersten Schädigungen zu befürchten sind" (S. 170).

Allerdings über die Schwere des Interesses befindet das Subjekt! Und ein schweres, ein ewiges Interesse lag für Luther vor, wenn es galt, für das „Evangelium" zum Wohle des Nächsten oder zum Wohl der eigenen Person tätig zu sein.

Ich mache aber den Verfasser noch auf zwei neu veröffentlichte Texte aufmerksam, die er noch nicht kennen konnte und die sogar nicht blos von einer Erlaubtheit, sondern von einer Pflicht der Nutzlüge reden. In den von Luthers Schüler Veit Dietrich (und Nikolaus Medler) aufgezeichneten Tischreden aus den dreißiger Jahren, die E. Kroker in der Weimarer Lutherausgabe 1912 veröffentlicht hat, sagt Luther einmal von dem mendacium officiosum (Nutzlüge): „d e b e t  f i e r i", während er von dem m. iocosum (Scherzlüge) bemerkt: „potest fieri" und von dem perniciosum (Schadenlüge) „nec debet nec potest fieri" (Nr. 412 S. 179). Eine Erklärung hiezu enthält dann ebenda (Nr. 1044 S. 527) folgende zu einer anderen Zeit gemachte Äußerung, die wieder an die verschiedenen, bisher von den Theologen aufgezählten Gattungen der Lüge anknüpft: „Primum iocosum mendacium (erlaubt) . . . Secundum officiosum, quod proximo commodat, ein gute, nützliche Lugen, et ex charitate fluit, ut proximus eo servetur . . . Duo priora sunt laudata, quia non obsunt . . . Est et aliud mendacii genus, necessarium videlicet, quamquam non multum a secundo, i. e. officioso differat; et hoc fieri sine peccato potest, si non accesserit iuramentum". Letzteres ist die einzige Klausel

Auch beim obigen debet stehen keine Klauseln. (Ein späterer Kopist schrieb hinter dem Worte necessarium des letzten lateinischen Textes statt videlicet das Wort vitae, entweder ein bloßes Schreibversehen oder eine Änderung im Interesse der Milderung bezw. der Verdeutlichung.)

Von der neuen Lutherschen Lügentheologie aus werden nun sofort zwei andere Allgemeinsätze Luthers verständlicher, auf die Köhler nicht mit der rechten Würdigung eingegangen ist. Das berühmte Wort Luthers, das schon dem Jahre 1520 angehört: „Gegen die Trügerei und Schlechtigkeit des Antichristen-Papsttums halten wir uns alles wegen des Heiles der Seele erlaubt", ist ein allgemeines Bekenntnis, wiewohl es anknüpft an Luthers Rechtfertigung seiner Schrift: „An den christlichen Adel", deren Ungerechtigkeiten und Entstellungen vollauf zu Tage liegen: es bekundet in seiner uneingeschränkten Fassung eine bereits damals bei Luther vorhandene Auffassung, aus der dann die obige Theorie mit ihrer Anwendung gegen das Papsttum, die alte Kirche und ihre Anhänger nach und nach hervorwuchs: Nobis omnia licere arbitramur zur Rettung der Seelen vor diesem Antichrist. Köhler meint zwar zur Rechtfertigung, auch der Katholizismus würde den Satz: gegen die Hinterlist und Schlechtigkeit des Antichristen ist alles erlaubt, nicht beanstanden (S. 180), aber im Widerspruch hiermit gibt er selbst doch wieder anderwärts dem Katholizismus die Ehre der Konsequenz in der absoluten Ausschließung der Lüge: es ist eine Konsequenz, die auch gegen den Antichrist die Lüge nicht gestattet: „heute ist jeder Katholik in diesem Sinne verpflichtet, es darf unter keinen Umständen gelogen werden" (S. 167). Unbefugt schränkt Köhler auch das omnia licere auf Solches ein, was die Schlechtigkeit des Papst-Antichristen „ans Licht bringen kann" (so schon Enders); die Worte, so wie sie liegen, umfassen vielmehr die Gegenwehr gegen den Papst und sein Walten auf der ganzen Linie.

Mit der Lügentheorie Luthers hängen sodann auch zweitens die oft zitierten, an den auf dem Augsburger Reichstag vom Jahre 1530 bedrängten Melanchthon gerichteten Worte desselben zusammen: „Wenn wir einmal der Gewalt entronnen sind, werden wir unsere Schliche, (Lügen) und Fehltritte leicht wieder gut machen". Ich gehe hier auf diese Stelle nicht näher ein, weil ich erst jüngst gegenüber den älteren und heute (nicht von Köhler) wiederaufgenommenen protestantischen Umdrehungen den wahren Sinn Luthers aus den zeitgeschichtlichen Umständen eingehend festgestellt habe (Stimmen aus Maria Laach 1913 I, S. 286 bis 300) — in den nämlichen Tagen, wo komischerweise das Archiv für Reformationsgeschichte (1913, H. 1) mich zum unwissenden Schüler degradierte, weil ich in meinem Werke der schreiend gewaltsamen Umdrehung des Textsinns nicht beigestimmt habe. In meiner Abhandlung wird man, nebenbei bemerkt, auch die Gründe finden, die für die Bei-

behaltung des oben eingeklammerten, aber in den ältesten, auf lutherischer Seite erschienenen Drucken vorhandenen Wortes „Lügen“ sprechen, wiewohl das Fehlen des Wortes wenig für den Sinn verschlagen würde. Der letzteren Ansicht ist auch Köhler, der aber irrig meint: „Diese Stelle hat mit dem Problem der Not- oder Nutzlüge überhaupt nichts zu tun“ (S. 183). Über den „Vorbehalt des Evangeliums“ seitens Luthers auf dem Augsburger Reichstag kann Köhler ebenfalls in der Abhandlung einiges zur Berichtigung seiner Ausführungen (S. 183 f.) finden.

Doch, worauf es hier ankommt, ist: die neue Theorie Luthers bleibt ein kläglicher Rückfall von der richtigen Höhe, welche vor ihm mit der allgemeinen Annahme von der Verwerflichkeit jeder Lüge innegehalten wurde, nachdem die kurzen aus den Einflüssen der heidnischen Philosophie zu erklärenden Schwankungen, auf die nur ganz vereinzelte Theologen zurückgriffen, überwunden waren.

Hätte Köhler über diese Geschichte der Lehre von der Lüge aufgeklärt und sein großes Buch mit historischen Ausführungen über die mittelalterlichen Ansichten bereichern wollen, so wäre man ihm dankbar gewesen. Aber das gehörte nicht zu der von ihm übernommenen „Apologetik“, er geht darüber fast mit völligem Stillschweigen hinweg. Er führt in dieser Beziehung nur einiges aus Alphons Müller an, jedoch ohne meine Auseinandersetzungen mit Müller über Luthers Lügentheorie (Luther, Bd. 3 S. 1016—1019) noch vor sich gehabt zu haben. Müller ist kein zuverlässiger Führer. Noch weniger ist es aber, um dieses hier einzuschalten, Ottmar Hegemann mit seinem „Luther im katholischen Urteil“: durch dieses polemische Erzeugnis ließ Köhler sich verleiten, den Antilutherschriftsteller Cochläus in seinem Proteste gegen Luthers Lügenhaftigkeit diesen als „Teufel selbst“ erklären zu lassen, Worte, die dieser nicht gesprochen hat. Wem sie zugehören, würde er bei aufmerksamerer Benützung aus meinem Kapitel: „Luther und die Lüge“ (Bd. 2, S. 454) ersehen haben.

Doch das sind alles sehr kleine Dinge gegenüber dem Dissensus in der Hauptfrage betreffs der Erfindung der neuen Theorie. In dieser ist kein Fingerbreit vor Köhlers versuchten Argumentationen zurückzuweichen.

* * *

Wie verhält es sich aber des näheren mit der „Lüge“ in jener Klemme Luthers wegen der hessischen Doppelehe?

Als die Bigamie ruchbar wurde und der Landgraf, weil das Einschreiten des Kammergerichtes befürchtet werden mußte, auf die Veröffentlichung der von ihm begehrten und erhaltenen Zustimmung der Wittenberger im Interesse seiner Rechtfertigung drang, da riet Luther

in der Not wiederholt die förmliche Lüge an. Er verlangte, man sollte die Nebenehe einfach ableugnen. Das Ableugnen begründete er nicht in erster Linie und noch weniger einzig mit dem unten zu erwähnenden „Beichtgeheimnis“, das nach ihm über die Sache zu Wittenberg gedeckt worden wäre, sondern an erster Stelle mit der vermeintlichen Erlaubtheit der Lüge in solcher Lage. Erst als Philipp diese Aufforderung abwies, zog er diesem gegenüber andere Elemente von Beichtsiegel und Gewissensehe herein. Dieses Vorgehen läßt sich durch keine Advokatenkünste der Verteidiger Luthers decken; es entsprach auch nur ganz der mutigen „Konsequenz“, welche man protestantischerseits an Luther zu rühmen gewohnt ist.

In der Konferenz zu Eisenach, die für den Landgrafen einen Ausweg aus der schlimmen Lage suchen sollte, erklärte Luther am 15. Juli 1540 mit den schon angeführten Worten die allgemeine Erlaubtheit der Nutzlüge: „Was were es, ob einer schon umb besseres und der christlichen Kirchen willen ein gudte stargke Lugen thet?“ Daß es keine in Übereilung gesprochene Worte waren, zeigt die formelle und ebenso allgemein gefaßte Wiederholung am 17. Juli: „Ein Notlugen, ein Hilflugen, solige Lugen zu thun, wer nicht widder Gott, die wollt er auf sich nehmen.“ Keine Rede in diesen Sätzen von dem „Beichtgeheimnis“. Die auf der Konferenz anwesenden sächsischen Vertreter stimmten, von Luther in die neue Theologie der Lüge eingeführt, gerade wie dieser für „eine stracke Verneinung“; „mit vielen Exempeln der heligen Schrift“ sei deren Erlaubtheit „anzuzeigen“ (Köhler 120). Also die gewohnte biblische Begründung der Nutz- oder Notlüge ohne fremdes Element. Bei ihnen, wie bei Luther Reinkultur! Reinkultur der Lüge.

So verstand es auch der Landgraf auf Grund des an ihn gelangten Berichts über die Eisenacher Verhandlungen. Er erklärte sofort in einem Schreiben an Luther: „Ich will nit lügen, denn lügen lautet ubel, hats auch kein Apostel, nie kein Christen gelehrt, ja woll Christus hochst verbotten.“ Freilich hatte es mit des Hessen scheinbar purem Eifer für Wahrhaftigkeit ebenfalls gute Wege; er allein wußte, daß der Ehevertrag mit der zweiten Frau in den Händen von deren Freunden sei, die den Fürsten sofort an den Pranger stellen konnten.

Auch noch als Luther bei Beantwortung dieses Schreibens am 24. Juli 1540 zum erstenmale direkt mit Philipp in Auseinandersetzungen über die Geheimhaltung der geschlossenen Nebenehe eintrat (auf diese Korrespondenz kommt es hier an), sagte er nichts von einer Beicht, die zwischen beiden bei der Gestattung geschehen wäre, nichts von einem durch den Fürsten zu lösenden oder nicht zu lösenden Beichtsiegel, das aus seiner Natur zu absolutem Schweigen verpflichte. Er sagt nur, was ganz richtig ist, er habe sich bei der Gestattung die Geheimhaltung der neuen Ehe „mit allem Vleis“ erbeten; es sei, wie alle Teufel wußten,

ein heimlicher Ratschlag für eine heimliche Nebenehe gewesen; er will den Ratschlag [aus guten Gründen!] durchaus nicht ans Licht ziehen, der Fürst solle sich ausweichender Reden bedienen. Auf die direkte Lüge kommt er jetzt natürlich nicht mehr zurück. Beleidigt durch des Fürsten Schreiben, sagt er, bei einer etwaigen Veröffentlichung der Wittenberger Gestattung von dessen Seite, würde es „zur Feder“ kommen, und dann würde er verstehen, sich „herauszudrehen“, den Fürsten aber „darin stecken zu lassen“.

W. W. Rockwell, der letzte protestantische Historiker der hessischen Doppelehe (Marburg 1904), sagt mit Recht vom Standpunkt Luthers bezüglich der direkten Ableugnung des Geschehenen, er habe einfach „die Notlüge aus der Reihe der Sünden herausgenommen; Luther riet also mit gutem Gewissen zur Notlüge“ (S. 179). Nicht viel anders urteilte Th. Brieger in den Preußischen Jahrbüchern 135 (1909), S. 46.

Das Verdienst aber, die Sachlage in obigem Sinne der Lügenreinkultur historisch näher geklärt zu haben, hat sich N. Paulus nach vorgängigen Abhandlungen über Luther und die Lüge in seiner Abhandlung Histor.-polit. Blätter 135 (1905), S. 317 ff. erworben. Paulus wird von Köhler wiederholt mit Unrecht angegriffen. Gegenüber den zu Tage liegenden Texten ist er von selbst gerechtfertigt.

Aber redet nicht Luther öfter von der Beicht, die er verschweigen müsse? — Allerdings, nur wird dieser Umstand gar nicht von ihm als nötig erachtet, um die stracke Lüge zu rechtfertigen; er wird auch nicht gegenüber der Hauptperson, dem Landgrafen, von ihm herbeigezogen. Allerdings wäre die Deckung mit dem „Beichtgeheimnis“ wenig am Platze gewesen gegenüber Philipp, der mit seinem Drängen nach Veröffentlichung des Wittenberger Ratschlages offenbar dem „Beichtvater“ die Erlaubnis zum Reden gab und auf den Schutz eines jeden Geheimnisses verzichtete. Hier sagt nun Köhler ernsthaft: Trotz des Verzichtes Philipps auf das „Beichtgeheimnis“ habe Luther geglaubt, dasselbe beobachten zu müssen weil er — Rigorist war und der Meinung einiger rigoristischen Theologen beipflichtete, daß selbst der Pönitent den „Beichtvater“ vom Sigill nicht befreien könne (S. 124)!

Indessen sind an dieser Stelle noch einige Bemerkungen einzuflechten über den „Beichtvater“ und die „Beicht“ als Zusammenfassung oder Ergänzung der betreffenden Partie in meinem Werke. Weiß man nicht, daß Luther, erst als die Situation heiß zu werden anfängt, ein halbes Jahr nach der Wittenberger Gutheißung, am 10. Juni 1540, mit dem seltsamen Apparat der „Beicht“ auftritt, um den Kurfürsten, seinen Landesherrn, zu beruhigen, der voll Ärger und Furcht wegen des Geschehenen ist? Eine sonderbare Beicht mit sonderbarem Geheimniszwang, da doch dem Kurfürsten sofort nach Erteilung des Wittenberger Gutachtens alles aus-

führlich durch Luther vorgelegt war und da jetzt wieder Luther zum Kurfürsten vom Inhalt der „Beicht“ so blank reden kann, auch erklärt, jedes Siegel jetzt zu lösen, weil es „die Not heraußzwunge“ (s. meinen „Luther“ 2 S. 402); wenn ferner Melanchthon, als Mitbeichtvater (!), ebenso alsbald den Inhalt unter schmerzlichen Seufzern und Entschuldigungen erzählt. Eine geheime Beicht? Der Landgraf hatte doch sein mehreren bekanntes Gesuch an Luther mit der Bitte um eine zu veröffentlichende günstige Antwort gemacht. Das Gesuch hatte ferner keine Silbe von einem Absolutionswunsch hinsichtlich des eingestandenen schlechten Lebenswandels enthalten. Die Antwort war keine Absolution, sondern vielmehr statt derselben das Zugeständnis zu einer von jedem Christen verabscheuten und vom kaiserlichen Recht mit Todesstrafe bedrohten Handlung, nämlich der förmlichen, wenn auch geheim zu haltenden Nebenehe.

Gerade wenn man sich ganz auf den neuen Standpunkt Luthers bezüglich des Beichtinstitutes stellt, so muß man fragen, wie denn bei ihm der Vorgang zum Charakter einer Beicht mit Beichtsigill kommen konnte? Nach Luthers Lehre ist die Beicht nicht bloß kein Sakrament, sie ist nicht bloß keine Pflicht, sondern kann mit dem ganz allgemeinen Bekenntnis: Ich bin ein Sünder, geschehen, worauf die Absolution von selbst im Sünder durch seinen Glauben erlangt wird und der Beichthörende, der jeder beliebige Christ sein kann, nur durch seine Lossprechung bestätigt, was Gott schon im Büßer getan hat, und dessen Glauben durch sein Wort bekräftigt. Mit welcher Modifikation wäre denn das sakramentale Siegel der katholischen Beichte auf die Beicht in den neuen Religionsgenossenschaften übergegangen? Davon schweigt Luther. Und doch war eine allgemeine Anklage: Ich bin ein Sünder, gar nicht fähig, unter irgendein Geheimnis zu fallen; denn das weiß ein jeder von einem jeden, sogar aus der Heiligen Schrift. Wurden aber freiwillig spezielle Sünden in der neuen Beichte eröffnet, um Rat oder Trost zu finden, so fielen diese natürlich unter Geheimnis; aber an das spezifische Beichtgeheimnis brauchte Luther doch nicht zu denken, da es ein secretum confidentiale sehr ernsten, aber natürlichen Charakters gibt. Dieses trat ein, wie es in der menschlichen Gesellschaft zu deren Schutz so oft eintritt, und es konnte durch gegenseitiges Einverständnis zu dem secretum commissum erhoben werden. Durch Verzicht dessen, der die Eröffnung machte, war es von selbst aufgehoben. Ein solches „anvertrautes Geheimnis“ waren die geheimen Sünden, wenn der Landgraf solche Luther eröffnete, selbst auch ohne allen Schein der Beicht. Ihre Mitteilung ist zu vergleichen mit den Mitteilungen, die unter dem Amtsgeheimnis vom Landgrafen etwa an die Ärzte über seine venerische Krankheit gemacht worden sind, die „schwere Schwachheit der Franzosen“ (Syphilis), wie er sie nennt, „zur Strafe seines unzüchtigen Lebens“.

Aber in der hessischen Eheangelegenheit begnügt sich Luther nicht, um sich zu decken, mit dem secretum confidentiale, sondern er bringt wiederholt, wenn auch nicht direkt beim Landgrafen, das eigentliche Beichtgeheimnis in die Sache hinein, auch mit ausdrücklichem Hinweis auf die in seiner katholischen Zeit ihm anver-

trauten eigentlichen Beichtgeheimnisse, als walte jetzt das ganz gleiche Verhältnis ob! Noch mehr. Er geht in seinem konfusen Drang so weit, bei der angeblichen Beicht, die er mit dem Hessen vorgenommen hätte, auch die Absolution zu finden. „Sollte die Peicht heimlich sein, so solte die Absolution auch heimlich sein“, sagt er. „Er faßt“, bemerkt der Historiker Rockwell, „die Beichtantwort als Absolution“ auf. Soweit ging die Verrenkung seiner Gedanken infolge des Phantoms, die „Beichte“ als Ausflucht benutzen zu können: Die Gutheißung des Attentates auf die Einheit der Ehe mußte Beichtabsolution werden — und Absolution ist doch sonst Lossprechung von den Sünden.

Es kann hier nicht näher verfolgt werden, auf welche Weise Luther, nachdem er gegenüber seinem Kurfürsten begonnen hatte, das „Beichtgeheimnis“ auszuspielen, bei verschiedenen Gelegenheiten, auch auf der Eisenacher Konferenz, dieses Auskunftsmittel neben dem ersten, demjenigen der Notlüge, handhabt. Er handhabt es in dem Maße eifriger, in welchem die Aussicht auf eine Manipulation seitens des Landgrafen mit der Notlüge schwindet. Neben das „Beichtgeheimnis“ aber läßt er allgemach mit noch stärkerem Nachdruck ein zwar verwandtes, aber doch verschiedenes Element treten, nämlich den Umstand, daß die zweite landgräfliche Ehe nur Gewissensehe sei, und gar nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, letzteres wenigstens nach seiner Idee bei Ausstellung des einwilligenden Zeugnisses. Was nun bloß als eine Gewissensehe erlaubt gewesen sei, das dürfte nach seiner jetzt oft wiederholten Versicherung nicht als weltlicher Akt angesehen werden, der vor die Öffentlichkeit treten und zu gesetzlichen Verhandlungen gezogen werden könnte.

Aber kann der Umstand der Heimlichkeit die Wirkung besitzen, daß die Ehe für andere, für die Autorität nicht bestehend sei?

Man sieht die Verschiedenheit des zweiten Elementes von dem ersten Standpunkte, dem des „Beichtgeheimnisses“, das den Beichtvater bindet. Im zweiten bindet sich nach den Vorstellungen Luthers derjenige, der die Nebenehe eingeht, dazu, dieselbe nur als Gewissens- oder geheime Ehe zu behandeln.

Ferner ist nach seinen Vorstellungen die Beicht und der Beichtvater eigentlich gar nicht notwendig, um eine zweite Gewissensehe in den Augen jenes Kontrahenten zu legitimieren, der durch vermeintliche Gewissensnot dazu getrieben wird; wie denn Philipp selbst sich entschlossen erklärte, auch ohne die Wittenberger Zustimmung ganz unabhängig, ohne die Beicht, die „Nebenehe aus Not seines Gewissens“ einzugehen. Nachdem einmal durch das Luthertum dem Einzelnen die selbständige Erfassung des Evangeliums anheimgegeben, das Beichtsakrament vernichtet und der „Pastor“ mit seiner Absolution zur Bedeutungslosigkeit geworden war, erschien auch die Gewissensdirektion durch die Beicht als Nebensache; was einmal geschehen darf, geschieht auch ohne diesen Beichtvater und ohne Beichtgeheimnis.

Wenn die Nebenehe als bloße Gewissensehe ein öffentliches Nein erforderte, dann ließ sich das auch auf andere angebliche Gewissensakte anwenden. Indessen gelangt nicht einmal mit dem Rat eines Beichtvaters der Beichtende

dahin, eine moralisch zweifelhafte Handlung, wegen deren er von anderen zur Rede gestellt wird, ableugnen zu dürfen, als bestände sie nämlich darum nicht, weil er sich in der Not das Gewissen zur geheimen Vollziehung der Handlung gebildet habe.

Ein einfaches Beispiel erläutert dies. Es fragt sich, ob ein Notleidender eine streitige, sehr hohe Geldsumme sich aneignen dürfe, auf die er kein Recht hat (wie der Landgraf keines auf die Nebenfrau), bezüglich deren er aber doch zweifelnde Ansprüche erhebt. Das Erbarmen über seine Familie wirft ihn in große innere Kämpfe, nicht minder die Angst um seinen guten Ruf. Er entschließt sich vor seinem Gewissen, wie er sich gewaltsam einbildet, und setzt sich heimlich in Besitz des Geldes; ein ganz privater Gewissensakt in der Herzensnot. Würde er nun, nachdem er in den Verdacht des Diebstahls geraten, darauf bestehen können, sich nichts angeeignet zu haben — weil das geheime Nehmen mit Autorisation vor Gott und seinem Gewissen kein öffentliches Nehmen sei? Er mag nachträglich sein Recht verteidigen (wie es der Landgraf ja auch wollte), aber öffentlich und vor Gericht sagen: Ich habe durchaus nichts genommen, ich habe nichts in meinen Händen (der Landgraf: Ich habe keine Nebenfrau), das ist eine Lüge; und die kann auch nicht zur Wahrheit gestempelt werden, wenn als weiteres Beruhigungselement dazu gekommen wäre die Billigung irgend eines „Pastors“ nach Eröffnung seines Gewissens (den Mann als Konfessionsgenossen des Hessen vorausgesetzt).

Es liegt also auf der Hand, wie unhaltbar jene neue Ausflucht Luthers in sich ist und zu welcher Auflösung der moralischen und gesellschaftlichen Ordnung es führen würde, wenn nicht etwa bloß zweifelhafte, sondern auch durch das anerkannte Sittengesetz verbotene Handlungen, weil als Gewissenshandlungen geschehen und heimlichen Charakters, vor der Öffentlichkeit als nicht geschehen sollten hingestellt werden dürfen. Indessen Luther sagt kühn von der Doppelehe: Vor der Öffentlichkeit besteht jene Gewissensehe nicht, „was ein heymlich Ja ist, das kann kein öffentlich Ja werden“, dem Fragenden ist mit „Nein“ zu antworten; die Doppelehe „vor Gott verteidigen“ als Notsache des Gewissens, das kundten wir Theologen“; aber „vor der Welt und ihre nunc regente“ sie bejahen, das geht nie und nimmer, da muß sie verleugnet werden; lieber will er erklären, „der Luther hat genarret“. „Die Welt ist unbarmherzig, aber Gott ist gnädig“. — Auf Gottes gnädige Nachsicht weist Luther, wie so oft in seiner Lehre, auch bei der Lüge hin. Vor dem „Gnadenthron“ und mit dem Glaubensvertrauen biegt er gerne seine Ethik um (s. „Luther“ 3 S. 4 ff., 50 f., 55 ff.). Von der Notlüge, meint er: Es „dissimuliert Gott und sieht durch die Finger (connivet); und wir erkennen daraus, daß wir einen gnädigen Gott haben“ (Köhler 64; vgl. 177: „das ist supranaturaler Ausklang“); ganz wie Luther bei Erwähnung „unserer“ „Schliche, (Lügen) und Fehltritte“ an Melanchthon nach Augsburg schreibt: quoniam regnat super nos misericordia ejus.

Die gänzliche Unsicherheit und das Hinundhergreifen Luthers hätte dem

16*

Auge Köhlers allein schon den Unwert von Luthers Verteidigungsweise enthüllen müssen. Luther kommt in seiner bedrängten Lage von der starken Lüge zum „Beichtgeheimnis"; zuletzt aber noch über das hinaus zu einer nur vor Gott gültigen Gewissensnebenehe, die vor der Welt nichts ist, als ob die Gebiete Gottes und der Welt hier wie ein Tischtuch zerschnitten und nicht Gott Schöpfer und Ordner der Welt und die Welt leiblich und geistig in allem von Gott abhängig wäre.

Köhler stellt sich vor allem auf die Seite der von Luther vorgeschobenen „Beichte".

Luther hat nach ihm in der Sache ganz korrekt nach den „kirchenrechtlichen Bestimmungen" gehandelt; und er zieht nur die Konsequenzen, nachdem er einmal die ihm „mitgeteilten Gewissensbedenken des Landgrafen als Beichte auffaßt" (S. 124); „er ist sich selbst treu geblieben" (S. 135, 144); „er hat sich auf den Supranaturalismus zurückgezogen" (S. 152); er hat gesagt: „ich höre nicht beicht, sondern Christus" (S. 137). Mit diesem Standpunkt in Bezug auf die Beicht schiebt dann Köhler das andere Element Luthers als identisch zusammen: Gewissensehe ist keine öffentliche Ehe, überhaupt keine, wenn darnach gefragt wird; das findet er in der Ordnung vom Standpunkte des sog. Supranaturalismus Luthers als Beichtvaters (S. 137 f., 141, 151 f., 175 f.). Den „Supranaturalismus" lehnt freilich Köhler auf die unten noch näher zu bezeichnende Weise ab. Er meint aber gnädig: „Jeder ehrliche Fanatismus verdient Bewunderung" (S. 137), und es fällt ihm nicht ein, bei seinem Helden Windungen oder gar Unwahrhaftigkeit zu sehen.

Und doch verurteilt Köhler Butzer aufs strengste wegen seiner Befürwortung der Ableugnung des Geschehenen; er nennt es „einen Täuschungsversuch der Welt" „eine Lüge der unwürdigsten Art" (S. 116 f). Woher die Verschiedenheit? Butzer handelt „aus der Rücksicht auf die Gesellschaft", dagegen bei Luther war Gott „dem Gewissen Gott als Stütze gegeben" (S. 117 f.); „für Luther handelte es sich um eine Handlung, die allein und ausschließlich nur vor Gott Geltung haben sollte und durfte. Eine Mitteilung an die Welt war der Treubruch gegenüber Gott" (S. 117 Anm.). „Butzer hatte als Vorbeugungsmaßregel die Täuschung der Öffentlichkeit angeraten, während sie Luther als Notwehr gilt" (S. 130). Von Butzer werden „Recht vor dem Gewissen und Recht vor der Welt" in eine unerträgliche Spannung, ja in direkten Gegensatz gestellt" (S. 117). Und Luther? Bei diesem ist zwar nach Köhler auch eine falsche Spannung, ja eine „Hochspannung von Offenbarung und Kultur" vorhanden, welche nur die katholische Kirche überwunden habe (S. 152); bei Luther ist ein „schroffer Dualismus zwischen Gott und Welt", „schlechthinnige Unvereinbarkeit von göttlicher und weltlicher Sphäre gegenüber der landgräflichen Bigamie" (S. 178). In-

dessen Luthers „‚Schwäche‘ ist ethische Stärke“. Köhler dankt ihm, daß er „nicht den ‚Heroismus‘ der Wahrheitsaussage anwendet und Gott die Wirkung anheimstellt“: „er hat sich immer ‚schwach‘ gefühlt“ (ebd.). „Auch die Einseitigkeit ist Größe, und die Schwächen und Fehler erscheinen von hier aus in anderem Lichte“ (S. 205).

Allerdings, wenn Luther auch in der Schwäche groß ist, so winkt Erfüllung dem Wunsche: „Wir möchten ihn gerne als den größten Deutschen verehren“ (S. 1). Ich vermag nicht in alle obigen Gedankengänge einzudringen, aber als ich zufällig wieder auf das letzte Wort stieß, enthüllte sich einigermaßen der Nebel.

Doch schließlich noch zu einem angeblichen Beweise für die Berichtigung und Nötigung Luthers zu der Annahme, daß eine „Beichte“ geschehen sei; es handelt sich um den Zauberschlüssel zur Apologie seines Verhaltens.

Das einzige Wort aus dem ganzen Wittenberger sogenannten „Beichtrate“, das Köhler für die „Beichte“ heranzuziehen sucht, bezieht sich erstens trotz seiner gegenteiligen Voraussetzung (S. 142 f.) nicht auf die Bindung Luthers zum Stillschweigen, sondern auf die Bindung des Landgrafen; und zweitens bedeutet es gar keine Bindung durch eigentliches Beichtsiegel, sondern durch Stillschweigen im allgemeinen Sinne. Die Stelle steht ganz in meinem „Luther“ 2 S. 388; vgl. S. 397 f. Es handelt sich da lediglich um die Mitteilung, die Philipp an andere, an die Nebenfrau Margaretha von der Sale und an deren Mutter, auch an „etliche vertraute Personen“ über die ihm gestattete Doppelehe machen wird; da er diese Ehe „heimlich halten“ muß (so liest man im Text), „wie von der Dispensation droben gesagt ist“, so sollen auch die in das Geheimnis hereingezogenen Personen nur „beichtweiße“ sein „Gemut und Gewissen“ erfahren. Das heißt nichts anderes als: unter strenger konfidenzieller Verschwiegenheit müssen sie wegen der drohenden Gefahren die Ehe halten und es bei sich bewahren, wie sich der Hesse die Erlaubtheit zurecht gelegt und die Bestätigung erlangt hat. Die katholische Zeit hatte den Ausdruck „beichtweise“ für die Mitteilung eines unter völlige natürliche Stillschweigepflicht gelegten Geheimnisses allgemein eingeführt; die kirchliche Gewohnheit der Beicht, so eingebürgert im christlichen Leben, gab dazu die Analogie her. Noch heute besteht in vielen katholischen Gegenden die gleiche Redeweise.

Auch Philipp selbst sagt später einmal, er sei bereit, über seine sittliche Notdurft, die ihn zur Nebenehe geführt habe (deutlicher, über sein Lasterleben, das bekanntlich kaum noch bei ihm Scham weckte) vor Zeugen „beichtweiße“ Mitteilung zu machen. Soll nun Philipp gegenüber allen diesen Personen zum Beichtkinde werden, soll er ein eigentliches Beichtsiegel durch seine Offenbarungen schaffen? Es würde eine

Phalanx von ganz neuartigen Beichtvätern hingestellt werden, und an ihrer Spitze würden die Frauen, die Nebenfrau und deren Mutter, als „Beichtmütter“ Parade machen.

Es ist hohe Zeit, daß die protestantischen Theologen alle Versuche der „Rettung“ bei unserem traurigen Falle aufgeben. Der gute Name ihrer Wissenschaft verlangt allein schon gebieterisch einen Stillstand. Das Einzige ist, daß sie sich entschließen, um zu einem obigen Bilde zurückzukehren, den ganzen Felsblock der hessischen Sache, der freilich als der massigste und unerfreulichste ihnen im Wege steht, resigniert stehen zu lassen. Sie dürfen ihn mit einem Trauerflor umkleiden; und auf dem rings um ihn her bereits genug von Apologeten zertretenen Boden dürfen sie ein Geländer errichten für Personen, die der Erbauung bedürfen, jedoch mit einem freien Durchgange für die Historiker und ihre Zunftfreunde, die ja doch nicht vom Studium des tragischen Gegenstandes abgesperrt werden sollen. Ein Katholik, der meine lange, alle Quellen enthaltende Darstellung des ganzen hessischen Handels liest (Bd. 2, 382—436), die wahrlich nicht triumphiert, sondern eher zurückhaltend und gedämpft ist, wird sich leicht entschließen, ebenfalls einen Trauerkranz vor dem Felsblock niederzulegen, mit dem ehrlichen Bedauern nämlich, daß die Geschichte der christlichen Menschheit jene Vorgänge zwischen Wittenberg und Hessen hat erleben müssen.

Ehe ich aber von der hessischen Sache scheide, möchte ich Köhler noch auf einen Autor verweisen, der sich bezüglich der hessischen Doppelehe ziemlich bedächtig und umsichtig geäußert hat, auch sonst in vielen Stücken bei seinen Veröffentlichungen dem Tatbestand weitherzig Rechnung zu tragen pflegte; ich meine Walther Köhler, den Historiker aus früherer Zeit, ehe er zu den Apologeten gegangen ist. Die Stellung zu jenem Falle ist bei diesem eine grundsätzlich verschiedenene von der im vorliegenden Buche. Haben sich inzwischen etwa die Tatsachen verschoben, gab es umwälzende neue Dokumente? Der jetzige Köhler führt (S. 144) nur das an, daß er vor noch nicht langem die Meinung vertreten habe, Luther habe sich bei Gutheißung der Doppelehe durch politische Beweggründe beeinflussen lassen, nämlich durch die Absicht, den Schutz des Landgrafen für das Luthertum nicht zu verlieren (Historische Zeitschrift 94, S. 406 f.). Diese Auffassung sei „nicht zu halten“, heißt es jetzt, „die Politik hat bei Erteilung des Lutherschen Beichtrates keine Rolle gespielt“ (S. 151); „Luther ist auch hier eine durchaus unpolitische Natur gewesen“ (S. 150). Aber die richtige frühere Auffassung, die von manchen protestantischen Schriftstellern und mit dem Prädikat „offenbar“ selbst von Rockwell (S. 149) geteilt wird, hat ein Regiment von Gründen gehabt. Dieses läßt Köhler einfach kapitulieren und zwar mit Bemerkungen wie, daß Luthers nachträgliche Bestürzung und Erschütterung sowie Melanchthons Ängste bis zur Todes-

gefahr nur aus deren Vermutung rührten, daß sie Philipps Gewissensnot überschätzt hätten und von ihm getäuscht worden seien mit dem „bedrängten Gewissen“, dem sie einzig und allein helfen wollten (S. 144 ff., 149 f.).

Aber für die viel weiter greifende Verschiedenheit der jetzigen Darstellung des ganzen Falles bei Köhler von seinen früheren Äußerungen möge er selbst einmal vergleichen, was er geschrieben hat:

1. Christliche Welt 1904, Nr. 37, 8. Sept.
2. Ein Wort zu Denifles Luther 1904, S. 47.
3. Literarisches Zentralblatt 1904, Nr. 36, 3. Sept.
4. Theologischer Jahresbericht für 1905, Bd. 25 (1906), S. 579.
5. Theologischer Jahresbericht für 1909, Bd. 29 (1911), 1. Teil, S. 527.

Nur aus der ersten Stelle will ich die wörtliche Äußerung anführen: „Wir danken Kawerau für das offene Wort: ‚Philipps Doppelehe ist der größte Flecken in der Reformationsgeschichte und bleibt auch trotz allem, was zur Erklärung und Entschuldigung zu sagen ist, ein Flecken im Leben Luthers‘, und wir wünschen, daß es auch im katholischen Lager gehört werde.“ Außerdem ist besonders interessant Köhlers energischer Protest gegen W. Walthers Heranziehung des Beichtgeheimnisses in der dritten Stelle und in der vierten das Zugeständnis an N. Paulus über „die sittliche Anstößigkeit der Lüge“ beim vorliegenden Falle.

* * *

Nach der Hauptfrage der „Lüge“ anläßlich der Doppelehe wäre zu den von Köhler behandelten „einzelnen angeblich lügenhaften Taten Luthers“ überzugehen.

Aber man müßte notwendig ein dickes Buch schreiben, zugleich aber auch wegen seiner Unerquicklichkeit auf alle Leser desselben verzichten, wenn man den Rechtfertigungen genau folgen wollte, die Köhler zu jedem einzelnen Klagspunkte, unerbittlich bis herab auf den letzten und kleinsten, zu bringen bemüht ist. Er trägt so viel Streitmut, Disputationskunst und Haarspalterei in diese „apologetischen“ Verhandlungen hinein, daß es mir nach der Lektüre lange vor den Augen flimmerte. Nach ruhiger Prüfung sah ich aber, daß auch nicht eines der von mir angeführten vielen Beispiele, die Luthers Wahrhaftigkeit in praxi zweifelhaft machen, preiszugeben ist. Ich werde mich höchstens entschließen, in einer etwaigen neuen Auflage die Liste noch zu vermehren und einiges besser aufzuklären.

Um aber hier wenigstens eine Idee von der Methode Köhlers gegenüber den einschlägigen Tatsachen zu geben, wähle ich zunächst seine Entschuldigung einer sehr bedenklichen Äußerung Luthers über Zwingli und Ökolampadius heraus.

Luther ließ gegen diese mit der bekannten Erregung von ihm verfolgten Gegner nach deren Tod seinen Schülern und Freunden die bestimmte Aufforderung zu Teil werden, beide öffentlich als verdammt auszugeben, „ob man ihnen gleich Gewalt täte“, weil man nämlich dadurch die Menschen von der Zwinglischen Lehre abschrecken werde. Gegen diesen Ausspruch, so will Köhler, soll nichts einzuwenden sein; denn obgleich Luther ihrer Verdammnis nicht ganz sicher war, „war die Antwort zu geben, die die beste Wirkung erzielt“, „so rettet man die Lebenden“, „so wird das Volk vor Verdammnis bewahrt“. (Also um des Zweckes willen war die bedenkliche Rede erlaubt!) „Man wird eher sogar die Feinfühligkeit Luthers anerkennen müssen, daß er ausdrücklich hervorhebt, sein Rat werde vielleicht Zwingli und Ökolampadius nicht ganz gerecht“ (S. 190 f.). Wie milde – „nicht ganz gerecht“ in die Hölle wandern zu müssen!

Ein zweites Beispiel. Luther rät zur Übernahme der höheren Weihen mittelst eines Scheingelübdes des Zölibates. Die zu Weihenden sollen dem Bischof vorstellen, es sei eine „teuffelisch Tyrannei“, das Keuschheitsversprechen zu fordern; bestehe dieser aber auf seiner Forderung, so sollen dieselben (nicht etwa von der Weihe zurücktreten, sondern) bei den Worten der Versprechungsformel quantum fragilitas humana permittit, denken, die menschliche Schwäche mache die Ausführung unmöglich (was ja Luther ohne ein „Wunder“ als sicher hinstellt) und deshalb diese Worte deuten „nur frei negative, d. i. ich gelobe nicht Keuschheit“. Köhler (S. 104 f.) findet hier so wenig Anstoß, daß er umgekehrt sagt: „Luther will gerade zur Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit erziehen und nicht zur Lüge“, nämlich, wie es in dessen Anweisung weiter heißt, „auf daß er (der Weihekandidat) ein frei Gewissen ohn alle Gelübde behalte“. Die Ungehörigkeit läßt indessen folgender Einwurf Köhlers selbst erkennen: Man könnte sagen: „Wenn nun einmal das Keuschheitsgelübde gefordert wird, so wäre es für einen, der es von vornherein nicht halten kann, Pflicht, sich überhaupt nicht zur Ordination oder Profeß zu melden“. Indessen Köhler weiß auch hier die Antwort: „Man übersieht, daß dann Luther überhaupt auf einen Pfarrerstand hätte verzichten müssen“. (Also um des Zweckes willen darf auch hier die Bedenklichkeit fallen!). Und wie Köhler überhaupt gerne Ergänzungsantworten zur Hand hat, so bringt er eine zweite Lösung an, wenn die genannte etwa brüchig erfunden würde: Man übersieht auch, „daß Luther den Zölibat als ein bald durch ein Konzil aufzuhebendes derzeitiges Übel voraussetzt“. Aber was gilt für die Zeit bis zu dem Konzilsdekret? Und wenn die Kenner mit Recht sagten, daß dies Dekret niemals kommen werde? — Zwei brüchige Antworten machen noch keine ganze.

Statt andere Beispiele überraschender Kunst, die geboten werden, anzuführen, will ich mir zuerst eine Bemerkung über mein Vorgehen in dem Kapitel Luther und die Lüge erlauben und dann zur Stellung Köhlers gegenüber einer interessanten ganzen Gruppe von beständig wiederholten „angeblich lügenhaften“ Beschuldigungen Luthers gegen die Katholiken übergehen.

Im Kapitel XXII „Luther und die Lüge“ (Bd. 2) habe ich ein „Arsenal von Behauptungen“ (so lautet die betreffende Überschrift) an die Spitze gestellt. Die Absicht war vor allem, das Problem aufzurollen und die

Weite und Wichtigkeit der Frage zu kennzeichnen, nicht aber jedes Stück des Arsenals ohne weiteres als Lüge zu brandmarken. Das Wort Lüge wird nicht ein einziges mal gebraucht, nur einmal „Trug". Wiederholt stellte sich von selber angesichts der Texte und Taten das Wort Lüge ein: ich unterdrückte es in der Feder. In der neuen Schrift von Köhler sieht es aber aus, als sei auf den fünfzig oder mehr Fächern meines Arsenals nur Lüge, Lüge geschrieben. Tatsächlich wird daselbst nur immer die Frage angeregt (um meinen Ausdruck S. 436 zu wiederholen): Wie verhielt sich Luther „im allgemeinen gegenüber dem Gesetze der ehrlich-wahren Rede"? So lange der Historiker nicht in den Falten des Herzens lesen kann, um zu entscheiden, ob eine bedenkliche Äußerung wirklich einen klar bewußten Gegensatz zur Wahrheit ausspricht, wird er sich hüten, sein Verdikt ohne dringende Beweise auf Lüge zu fällen. — Nach der Einführung in das Problem ließ ich den Leser die zahlreichen und erdrückenden Stimmen von Zeitgenossen Luthers hören, die diesen ohne Umschweife der Lügen und häufiger, starker Lügen anklagen. Es sind vor allem solche, die das Papsttum und die Kirche gegen seine Angriffe verteidigen, aber auch einzelne mit ihm entzweite Vertreter der neugläubigen Richtung. — Darauf folgt bei mir als Beitrag zur Lösung des Problems eine, wenn man so will, pathologische Erörterung (auf die Köhler mit keiner Silbe eingeht) und dann eine theologische, d. h. der Nachweis von Luthers auf vermeintliche biblische Gründe gestützten Lehre von der Erlaubtheit der Nutz- oder Notlüge. Damit fiel von selbst die nötige Beleuchtung auf die Einzelstücke des obengenannten Arsenals zurück, sowie auch auf die unmittelbar vorher von mir im Buche behandelte hessische Angelegenheit. Für „Luther und die Lüge" enthält aber auch noch mein dritter Band bemerkenswertes Material, namentlich in pathologischer Beziehung, so in dem schwierigen Kapitel: „Umdichtung des jungen Luther durch den alternden" (S. 674—719). Auch an der „für Luther und die Lüge" unentbehrlichen Untersuchung dieser Umdichtung geht Köhler absolut vorüber. Es war angekündigt, auch in meinem Texte, daß die Frage im dritten Bande behandelt werden sollte. Köhler hätte ein paar Monate, bis der dritte Band in seinen Händen war, warten dürfen; sein Buch würde inhaltreicher geworden sein, wenigstens würde es etliche Knoten mehr zum Lösen gehabt haben, und zwar solche, deren Behandlung zu erwarten der Leser ein besonderes Recht besaß.

Eine ganze hochwichtige Gruppe von bitteren Entstellungen und empörend unwahren Anklagen Luthers gegen Papsttum und Katholiken fertigt Köhler mit der einfachen Formel ab: „Werturteile! Keine Lügen".

Unter diese milde Qualifikation fallen Sätze wie die folgenden: „Die Papisten haben den Ehestand als von Gott verdammt verboten und ich selbst, da ich noch Mönch war, hatte dieselbe Ansicht". Christus galt bei den Papisten nur als „Richter", man wußte nur vor dem „Zorne Gottes" zu fliehen. „Kein einziger Bischof liest und studiert bei den Papisten die heilige Schrift". Niemals habe ich zur Zeit, wo ich katholisch war, „von den zehn Geboten etwas gehört". Zu Rom sind alle ungläubig, die Erwartung des ewigen Lebens ist aufgegeben. Erasmus war allen voran ein Ungläubiger und ist in Verzweiflung gestorben. Er und alle Verteidiger des Papsttums wußten und wissen, daß ich mit meiner Lehre im Rechte bin, und trotzdem sind sie mir entgegen, weil sie nicht selbst die neuen Wahrheiten gefunden haben. Vom Mönchsleben hat Luther durch lange Praxis besondere Kenntnisse. Die Mönche meinen, „des Blutes und Leidens Christi nicht zu bedürfen", auch ich habe „diese Meinung müssen geloben". Er hat es für eine Todsünde im Kloster halten müssen, einmal ohne Mönchskapulier aus der Zelle zu treten. Auf die Frage, wie selig werden, wußte man nur die Kutte oder das Wallfahren usw. anzuraten, „ein jeder was ihm dünkte"; und so fort.

Es waren gerade solche der Wahrheit ins Gesicht schlagende Affirmationen über Lehre und Zustände, die nach Luther tatsächlich vorhanden wären, wegen derer zu seiner Zeit die Verteidiger der Kirche wie aus einem Munde riefen: Du verruchter Lügner! Sie hielten dafür, daß Luther aus seiner katholischen Zeit übergenügend wisse, wie es in Wahrheit um jene Punkte stehe. Wir besitzen zudem vielfach noch in den ersten Predigten und Schriften des Mönches die genaue Kontrolle, wie weit diese Behauptungen, diese neuen abenteuerlichen Verleumdungen gegen die Überzeugungen gehen, von denen er ehemals beseelt gewesen war. Köhler gibt freilich zu, daß er in den dogmatischen Voraussetzungen jener Anklagen oft irrte; man solle also heute, sagt er, „die Prämisse, nicht die wertende Folgerung bestreiten" (S. 97). Er nimmt an, gegen das eigene Bewußtsein hätte niemals Luther so sprechen können. Woher weiß Köhler das aber mit solcher Sicherheit? In den Augen von anderen spricht starke Präsumption dafür, daß Luther am Anfang doch mindestens mit den größten Zweifeln sich zu derartigen Sätzen vorwagte, daß er im leidenschaftlichen Kampfe sie fester aufstellte, daß er in der inneren Reaktion der Zweifel und „Anfechtungen" gerade in ihnen Beruhigung suchte und sich in sie allmählich so hineinredete, bis mit Hilfe der in ihm übermächtigen Selbstsuggestion die empörend falschen Vorstellungen in seinem Geiste mit den Lappen eines Wahrheitsscheines umhängt sein mochten. Der glühende Haß ließ ihn unentwegten Gebrauch davon machen. In diese dunkeln inneren Vorgänge einigermaßen hinab zu leuchten, war eine der Hauptaufgaben, die ich mir bei meinen Studien über Luthers pathologische Geistesverfassung stellte.

„Bloße Werturteile"! Was ist aber der Wert dieser Urteile?

Sind sie schon in der „Prämisse“ ein verdächtiger Angriff auf die Wahrheit, so bilden sie in der Fassung der Aussprache und in der polemisch-praktischen Verwendung (in der „wertenden Folgerung“, wie Köhler es nennt) eine zuversichtliche Behauptung vom Vorhandensein nicht bestehender Zustände und rein fingierter Lehren in der von Luther recht wohl gekannten Kirche. Bei ihrer hartnäckigen Wiederholung trotz fortgesetzter gegnerischer Einsprache und Aufklärung sind sie eine wahrheitswidrige Verkündigung, die das Volk irre führte. Nicht als bloße theoretische Werturteile, nicht als logische Schlußfolgerungen oder Konjekturen wurden sie in ihren massiven und scheinbar so überzeugten Ausdrücken von unzähligen Anhängern des neuen Evangeliums gläubig hingenommen — wie Luther es voraussehen mußte, so gläubig, daß viele solcher Tatsachenmeinungen noch heute einen eisernen Bestand nicht bloß beim protestantischen Volke, sondern auch bei Predigern und Theologen bilden. Man urteile also richtig über Luthers sogenannte „Werturteile“. Man übersehe auch nicht, daß Luthers Lehre von der Erlaubtheit der Nutzlüge auf alle jene falschen Tatsachenaussprüche das trübe Licht des Verdachtes im Verhältnisse zum Wahrheitssinne ihres Urhebers wirft.

„Wie wollt ich mich der Trügerei rühmen, wenn ich so zum Heile die Menschen verführte!“

Nun sollen aber unter das schützende Dach der „Werturteile“ auch ganz bestimmte historische Angaben über Einzelpersonen eingestellt werden. So die obige über Erasmus, so weiterhin, wie es scheint, diejenigen über St. Thomas von Aquin und St. Bernhard. Daß Erasmus nicht als Ungläubiger gestorben sei, sondern, bei der Abwesenheit von Priestern in dem protestantisierten Basel, wenigstens mit gläubigen Anrufungen Christi, das hatte Luther mit aller Bestimmtheit zweimal, von Capito und von Butzer, erfahren, also von ganz einwandfreien Zeugen. Verbreitet also Luther die Unwahrheit? Niemals! Lediglich „schließt er dogmatistisch: ein Epikuräer kann keinen seligen Tod gestorben sein;“ freilich war die Anwendung auf Erasmus „wissenschaftlich unerlaubt“ (S. 108). War es denn wissenschaftlich erlaubt, ihm Epikuräismus vorzuwerfen? — Luther behauptete im Ernste, Erasmus verlache die Trinität (rideri). Köhler sagt: Keine Unwahrheit: Luther meint, daß „Erasmus den rechten Sinn der Trinität nicht vertritt“ (S. 98). Die absoluten Urteile sind bei Luther, sagt er weiter, „eine Schranke seines Wesens, die in der Theologie seiner Kirche noch lange nachgewirkt hat“ (S. 97). Wenigstens die in den letzten Worten ausgesprochene Meinung mache ich ganz zu der meinigen.

Thomas von Aquin ist nach Luther an seinem Ende ebenfalls verzweifelt! Welche Quelle, welcher Schriftsteller kam je auf diese Tatsache? Ist das ein Werturteil von Luther oder ein Seinsurteil — oder eine Lüge? Köhler antwortet gelassen: „Wir wissen einstweilen nicht, welche Anhaltspunkte hier Luther gehabt hat“ (S. 201).

St. Bernhard hätte nach Luthers wiederholter Versicherung in schwerer Krankheit das Perdite vixi gerufen und seinen Mönchstand verwünscht. Die

Wahrheit ist dagegen sonnenklar hingestellt. Aber wer das Ordensleben so empfahl und übte wie Bernhard, mußte ja nach Luther zur schwersten Enttäuschung gelangen. „Luther konstruierte", sagt Köhler, konstruierte falsch, aber eine „betrügerische Absicht lag ihm fern"; es war „ein Irrtum"; „man möchte fast anerkennen, wie sorgsam überlegt er sie (die angebliche Situation Bernhards) gebildet hat." „Unbefangene Betrachtung wird auch hier anerkennen, wie scharf er sein Zitat durchdacht hat" (S. 17 f.).

Um gerecht zu sein, ist indessen der häufige Tadel Köhlers gegen die Redeweise Luthers noch mehr hervorzuheben. Der Verfasser gibt bei ihm „Übertreibungen, Irrtümer, Schiefheiten, selbst Verzerrungen rückhaltlos zu" (S. 201). Er hebt die „Unstimmigkeit seiner verschiedenen Äußerungen" gelegentlich hervor (S. 5); er spricht von Luthers wesentlicher Mißkennung der Lehre des Mittelalters und von seiner „freien Erfindung" (S. 17) der Tatsachen. „Luther hat sich Übertreibungen und Einseitigkeiten gegenüber der katholischen Kirchenlehre zu schulden kommen lassen, in sehr starkem Maße sogar. Einen unbefangenen objektiven Einblick und Maßstab in den mittelalterlichen Katholizismus besaß er nicht. Das bedarf keines näheren Nachweises, und die Ausführungen Denifles und Grisars über diesen Punkt enthalten, von Einzelheiten vielleicht abgesehen, im Grunde durchaus Richtiges" (S. 199). Für die bloßen „Übertreibungen" Luthers hat Köhler übrigens eine sehr weite Tasche: „Schließlich kommt es ja niemals über objektive Unwahrheiten" (S. 200) hinaus. Luther hat vielmehr „seine Sache immer ehrlich geführt und immer den geraden Weg, nicht die Winkelstraße" (S. 205); er gehört nur zu den Persönlichkeiten, „denen der Relativismus, das feine Abtönen des Für und Wider, völlig fremd ist" ... Das ist „die Kraftnatur des Genies", „die Wucht des Genies" ruhte auf ihm (S. 200).

* * *

Noch wäre von der Schicht von Voraussetzungen ausführlicher zu reden, mit denen Köhler an die Behandlung Luthers in dieser Schrift herantritt. Aber es müssen hier einige Worte genügen. Ich finde nicht die Voraussetzung allzu auffällig, daß Luther eine neue und tiefere Erkenntnis des Evangeliums angebahnt und einer besseren Gestaltung der Ethik die Bahn gebrochen habe; denn das versteht sich bei einem protestantischen Theologen von selbst. Dieser wird die Seinigen nicht auf dem katholischen Wege zum Glauben an die göttliche Religion eines göttlichen Stifters führen und nicht wie ein Katholik von Dogmen und Moralvorschriften sprechen. Voraussetzungslos ist aber darum seine Geschichtsbehandlung noch lange nicht, sie muß die Apologie Luthers unweigerlich im Auge behalten.

Köhler stellt sich, gewiß zur Überraschung von manchen, die ihn aus seinen Schriften kennen, als Lutheraner vor (mit Anführungszeichen S. 2). Aber, wenn er auch manche neue Wege, die Luther einschlug, bewundert, wenn er auch mit Luthers negativer Stellung, der Erhebung gegen die alte kirchliche Autorität, begeistert einverstanden ist, so schlägt er ihm doch, als entschiedener Vertreter der liberalen Theologie, eine ganze Reihe seiner Hauptlehren in die Brüche und wirft ihm die Stücke vor die Füße. Ist er bei dieser Stellungnahme zu Luther wirklich in viel höherem Grade geeignet zur Darstellung der Luthergeschichte als ein Katholik, der noch so sehr das Gemeinsame aufsucht und historische Objektivität in der Behandlung der Tatsachen ohne Rücksichten zu seinem Gesetze macht?

Dem großen Schatz von positiven religiösen Elementen, an die Luther sich immer anklammerte, seinem Glauben an Christus, an die Bibel und an Geheimnislehren des Christentums stehen wir unendlich viel näher als die Schule eines Walther Köhler. Derselbe weist auch in der vorliegenden Schrift auf die „fundamentalen Wandlungen" hin, die der Protestantismus gegenüber Luther durchgemacht hat oder durchzumachen habe (S. 205). Er kennzeichnet scharf die tötlichen inneren Widersprüche, wenn z. B. bei Luther „der Glaube das gottgewirkte Wunder ist, und auf der anderen Seite doch psychologisch zergliedert und von heilsuchenden Menschen gefordert wird; oder wenn die Kirche als organisierte Gemeinschaft mit Obrigkeit und Welt nichts zu tun haben soll, dann aber tatsächlich doch hier verankert wird" (S. 176). Und was näher die oben behandelten sittlichen Fragen angeht, so zeigt sich zufolge Köhler bei Luther „auf ethischem Gebiete der Doppelcharakter seiner ganzen Theologie"; „Kompromisse mit der innerweltlichen Tatsächlichkeit werden geschlossen, weil ihre Ignorierung die größten praktischen Schwierigkeiten schafft"; „die Macht der realen Verhältnisse hat ihn dazu gezwungen" (ebd.).

Die philosophischen Voraussetzungen über Ethik, von denen sich Köhler leiten läßt, sind ziemlich verschwommen, mir wenigstens werden sie nicht recht faßbar. Ihm ist die Ethik Luthers, die sich auf die Bibel und Offenbarung, wenn auch oft in mißverstandener Weise, stützt, zu „supranaturalistisch". Dessen eigentlicher und einziger Fehler in dem hessischen Ehehandel war nach Köhler, daß er einseitig nach göttlichen Normen handeln wollte. Köhlers Philosophie sagt: „Entweder sind wir zur selbständigen und persönlichen Handhabung der ethischen Maximen bestimmt, und dann auch im schwierigsten Falle, oder aber die ganze Ethik wird von Gott gelenkt, und wir tun nichts an sittlicher Entscheidung" (S. 175). Solche zweideutige Aussprüche kommen beim Verfasser manche vor. Er wendet sich vom „modernen Bewußtsein" aus gegen die „dua-

listischen Doppelsphären", die Luthers Supranaturalismus eingeführt habe. Fallen diese weg, sagt er, so „erscheint dann auch der Staat mit seinem Verbote einer Doppelehe als die sittliche Macht, hinter der es eine zweite anders denkende nicht gibt" (S. 138). Mit der Doppelehe gestattete Luther nur „eine Praxis, die vor dem äußeren forum iudiciale nicht gilt, hingegen im Naturrechte, das zugleich göttliches Recht ist, legitimiert ist" (S. 135).

Ich hätte gewünscht, daß delikate ethische Fragen, wie die der Einheit der Ehe und der Unerlaubtheit der Lüge, in unserem Buche von einem in den Prinzipien mehr bewanderten Autor behandelt worden wären. Damit erneuert sich aber die Frage, ob vom Standpunkt des Verfassers Luther mit größerer Sicherheit und Zuverlässigkeit behandelt werden kann als vom Standpunkt eines katholischen Historikers, der mit klaren philosophischen und religiösen Gedanken an das Thema herantritt.

Und nun noch die Voraussetzungen Köhlers zu Ungunsten der katholischen Lehre und der kirchlichen Praxis. Einer Darstellung ohne Voreingenommenheit können sich bei seinen Ideen über katholische Dinge die vielen auch beim Gegenstande dieses Buches in Luther hineingreifenden katholischen Partien nicht erfreuen. Man lese seine Ausführungen über sogenannte katholische „Kompromißethik" (S. 169 f.) und über den bei katholischen Moralisten erörterten Gebrauch der Amphibolie und Restriktion, die mit Unrecht gegen Mausbach gerichtet sind. Lehrt die katholische Kirche wirklich einfachhin, alle Gnade könne vom Menschen „verdient" werden, so daß also das Wirken des Heiles schließlich Sache seiner eigenen Kräfte wäre? (S. 201). Mit welchem Rechte schiebt Köhler den Katholiken eine „Durchschnittsempfindung von alleinseligmachendem Mönchtum" zu? (S. 78). Wo findet er bei katholischen Theologen, daß Ekstatische ohne kirchliche Jurisdiktion gültigerweise absolvieren können? (S. 81). Welche katholischen Autoren haben denn jemals den „Beichtstuhl" zu den aus dem Katechismus bekannten fünf Stücken der Beicht als sechstes hinzugesellt? (S. 140 f.) Diese Fragen könnten noch stark vermehrt werden.

Angesichts der Leichtigkeit von Irrtümern über katholische Dinge bei protestantischen Autoren und gegenüber der Tatsache, daß beständig in Luthers Geschichte katholische Partien vorkommen, wird man auf protestantischer Seite etwas weitherziger als bisher gestatten müssen, daß auch katholische Historiker über Luther mitreden. Man wird sie nicht wegen des angeblichen Mangels an „historischer Voraussetzungslosigkeit" ausschließen dürfen. Es wäre nur zu wünschen, daß eine noch größere Zahl, als bisher, von unseren jungen aufstrebenden Kräften sich dem lohnenden Ziele der Lutherstudien widmete. Dies tut auch darum not, weil seit den vereinzelten größeren katholischen Lutherwerken der letzten Zeit ein viel schärferer Wind von protestantischer Seite in dieses Forschungs-

gebiet hereinweht. Die manchmal bisher vorhandene Objektivität in der Geschichtschreibung droht infolge von unbegründeten Verstimmungen in eine feindselige Strömung umzuschlagen. Köhler ist ein Beispiel dafür. Mit seinem Buche ist von der Schweiz her ein brausender Föhn gekommen, der die guten Ansätze von wissenschaftlicher Verständigung, von denen sich gerade auch in seinen eigenen Arbeiten erfreuliche Beispiele darboten, wieder hinwegzufegen sich anschickt — Wenn ich übrigens von einem brausenden Föhn rede, so will ich nicht sagen, daß der neue Schweizer Wind allzu grimmig ist. Der Ausdruck soll nur die ungewohnte, resolut-stürmische Weise, wie Köhler auf einmal die „Apologetik" handhabt, bezeichnen. Denn die Sprache des Gegners ist im allgemeinen maßvoll und seine Kampfweise läßt sich nicht zu persönlichen Spitzen herbei. Einen ähnlichen inurbanen Ton gegen meine Person, wie ihn z. B. das Archiv für Reformationsgeschichte wiederholt angeschlagen hat, läßt er sich nicht zu schulden kommen. Er erkennt sogar an, „Grisar bemüht sich, Luther gerecht zu werden. Das ist ein Fortschritt"; wenngleich er ungehöriges Anklagematerial bei mir entdecken will (S. 3).

Übrigens bin ich der Meinung, daß Köhler, einer der geweckesten und arbeitsfreudigsten protestantischen Theologen, ein sehr elastischer Schriftsteller, als den man ihn genug kennt, noch lange nicht mit Luther fertig ist. Wie er uns die gegenwärtige Überraschung beschert hat, so kann er noch andere bringen, auch in einem zurücklenkenden Sinne. Die Hoffnung ist nicht preiszugeben, daß er mit der Zeit tiefer in Luther eindringt, als bisher geschehen.

---

Seit Oktober 1912 erscheint bei B. G. Teubner in Leipzig eine neue Zeitschrift: **Fortschritte der Psychologie und ihrer Anwendungen.** Unter Mitwirkung von Privatdozent Dr. Wilh. Peters herausgegeben von Dr. Karl Marbe, o. Prof. a. d. Univ. Würzburg. Jährlich 6 Hefte im Gesamtumfange von 24 Bogen. Preis *M* 12; einzelne Hefte *M* 3. Die Zeitschrift will durch Veröffentlichung von Untersuchungen und theoretischen Erörterungen aus dem gesamten Gebiete der Psychologie — vor allem aber von solchen, die experimentell oder statistisch fundiert sind — die Fortschritte dieser Wissenschaft nicht nur den Fachpsychologen, sondern auch allen denjenigen Gelehrten und Praktikern vermitteln, die sich von seiten der Psychologie eine Förderung ihrer Disziplinen versprechen.

---

Im Verlage von **Benziger & Co.**, Einsiedeln, erscheint soeben in 7., vollständig umgearbeiteter und neu illustrierter Auflage: P. Albert **Kuhn,** O. S B., Roma. Die Denkmale des heidnischen, unterirdischen, neuen Rom in Wort und Bild. Das Werk ist auf 18 Lieferungen zu je 2 Bogen (Preis je *M* 0,80) berechnet. Nach seiner Vollendung werden wir in einer zusammenfassenden Würdigung noch näher darauf zurückkommen.

---

**Todesfälle.** Es starben: Dr. J. A. Fridericia, o. Prof. der Geschichte an der Universität Kopenhagen, am 28. Oktober, 63 J.; der englische Historiker J. Gairdner, bekannt namentlich durch seine Publikationen zur Geschichte Heinrichs VIII, am 4. Nov., 84 J.; Dr. E. Peroutka, a. o. Prof. der alten Geschichte an der tschechischen Universität Prag, am 22. November; Dr. A. Soerensen, a. o. Prof. der osteuropäischen Literatur und Geschichte an der Universität Leipzig, am 24. November, 58 J.; Dr. R. Luginbühl, a. o. Prof. der neueren Schweizer Geschichte an der Universität Basel, Ende November, 58 J.; R. Mariano, Prof. der Kirchengeschichte an der Universität Neapel, Anfang Dezember, 72 J.; Dr. K. Justi, früher o. Prof. der Kunstgeschichte an der Universität Bonn, am 10. Dezember, 80 J.; Dr. G. Liebe, Archivrat am Kgl. Staatsarchiv in Magdeburg, am 17. Dezember, 53 J.; Literarhistoriker Prof Dr. R. Weltrich in München, am 2. Januar, 68 J.: Dr. J. Euting, Direktor der Universitäts- und Landesbibliotehk in Straßburg und Honorarprof. der orientalischen Sprachen an der Universität ebenda, am 2. Januar, 74 J.; B. Labanca, Prof. der Religionsphilosophie und Kirchengeschichte an der Universität Rom, am 23. Januar, 83 J.; Dr. M. v. Heckel, o. Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Münster, am 30. Januar, 48 J.; J. van den Gheyn, S. J., Vorstand der Kgl. Bibliothek in Brüssel, am 31. Januar, 59 J.; Dr. R. M. Werner, früher o. Prof. der deutschen Philologie an der Universität Lemberg, in Wien am 31. Januar, 58 J.; H. Hildebrand, früher schwedischer Reichsantiquar, in Stockholm am 2. Febr., 70 J.; Dr. G. Körting, o. Prof. der romanischen Philologie an der Universität Kiel, Anfang Februar, 67 J.; der Literarhistoriker Graf A. de Gubernatis, Prof. an der Universität Rom, am 26. Februar. 73 J.: Dr. M. Biermer, o. Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Gießen, am 27. Februar, 51 J.; Dr. Fritz Baumgarten, Direktor des Gymnasiums in Donaueschingen und o. Honorarprof. der Kunstgeschichte an der Universität Freiburg i. B., am 27. Februar, 56 J.

# Gutachten der Jesuiten am Beginne der katholischen Generalreformation in Böhmen.

Von Alois Kroeß, S. J.

(Schluß.)

## IV.[1]

Zur Beantwortung der Fragen über „die Einziehung und Besetzung der Pfarren" in Prag und Böhmen, die der Kommissarius Liechtenstein auf Wunsch des Kaisers mit dem Erzbischof und seiner Geistlichkeit besprechen sollte, berief Lohelius anfangs August eine Versammlung von Theologen und legte ihnen die Einwendungen und Bedenken des Kommissarius gegen die Ausweisung der protestantischen Prediger und die Einziehung der Pfarreien vor. Wer zu diesen Beratungen gerufen wurde, ist nicht bekannt; doch kann man aus dem Umstande, daß der Brief des Erzbischofs an Liechtenstein und ganz oder teilweise erhaltene Gutachten, die sehr wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit abgegeben wurden, in lateinischer Sprache in dem Archiv des Jesuitenkollegs in Prag erhalten geblieben sind, mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß Professoren des Kollegs dabei beteiligt waren. Gewöhnlich wurde keine Beratung gehalten, ohne daß wenigstens der Rektor Valentin Coronius [Korona] dazu gerufen wurde.[2] Nach dem Berichte des Erzbischofs vom 14. August handelte es sich zunächst um die Ausweisung der Prädi-

---

[1] Nachtrag zu Abschnitt II (oben S. 16): Am 17. März 1621 verlangte Ferdinand II von seinem Beichtvater Becanus den „Discursus Bohemi, Germani et Austriaci" und fügt bei „quem Vestra Reverentia concinnavit". (Dudik, Korrespondenz Kaiser Ferdinands II und seiner erlauchten Familie mit P. Martinus Becanus und P. Wilhelm Lamormaini S. 42 Nr. VII). Der Verfasser des oben S. 16 ff. besprochenen „Discursus" ist demnach tatsächlich der kaiserliche Beichtvater Becanus. — Der oben S. 14 f. erwähnte Brief des P. Becanus an den Kardinal Bellarmin (vom 8. August 1620) ist veröffentlich bei Döllinger-Reusch, Moralstreitigkeiten II, 265 Nr. 14.

[2] Schmidl III, 292.

kanten und dann um die Besetzung der Pfarreien in den drei Prager Städten. Die Versammlung lobte und billigte, daß die Ausweisung der Prädikanten aus politischen Gründen erfolge, oder mit Rücksicht auf die kaiserliche Verordnung vom 26. Juli, daß zunächst nur die Prädikanten ausgewiesen würden, die die Proklamation der Stände vor dem Beginne des Ausstandes von den Kanzeln verkündigt, zum Anschluß an die Stände aufgefordert oder sonst den Aufruhr gefördert hätten. Von den frei gewordenen Pfarren sollten wenigstens zwei oder drei, wenn nicht alle ersten Kirchen in einer jeden der drei Prager Städte mit katholischen Priestern besetzt werden. An einem ausreichenden Besuch des katholischen Gottesdienstes in diesen Pfarren sei nicht zu zweifeln.[1] — Damit man aber leichter die für die Pfarrseelsorge notwendigen katholischen Priester beistellen und zugleich die Zahl der häretischen Prediger vermindern könnte, sollten die vielen Pfarreien der drei Prager Städte auf neun vermindert werden und zwar so, daß in der Alt- und Neustadt noch je vier, auf der Kleinseite nur mehr eine Pfarrkirche bleibe. Von den vier Pfarren der Altstadt sollen drei oder wenigstens zwei mit katholischen Priestern besetzt werden, nämlich die Pfarrei St. Maria am Tein und St. Martin. Die noch übrigen zwei: St. Calixtus und St. Nikolaus hinter dem Rathause konnten den Häretikern überlassen werden. In der Neustadt verlangte man die Pfarren St. Stephan und St. Heinrich für die Katholiken, St. Peter aber und St. Wenzel für die Utraquisten. Auf der Kleinseite gestattete man, daß die einzige Pfarre St. Nikolaus vorläufig noch mit utraquistischen Priestern besetzt werde. Damit diese Neuerungen ohne Ruhestörungen vor sich gehen könnten, sollte die Regierung sich vorher an die Ratsherren wenden und ihre Zustimmung zu erlangen suchen. Strenger sollte man mit den Kalvinern verfahren. Alle ihre Kirchen sollten geschlossen und bei günstiger Gelegenheit den Katholiken übergeben werden. Zuletzt erinnerte der Erzbischof daran, daß zur Durchführung all dieser Beschlüsse und Ratschläge die Mithilfe der Staatsgewalt notwendig sei. Ohne die Machtmittel des Staates könne man nichts erreichen. Die Theologen könnten zwar Ratschläge erteilen, aber sie hätten nicht die Macht, ihre Gegner zu zwingen und wüßten auch nicht, was sie mit den Machtmitteln des Staates anfangen sollten. Nur das eine sei sicher, daß es dazu kommen müsse. Wenn der Kommissarius sich damit einverstanden erkläre, so möge er die vor-

[1] Manche glaubten, daß es nichts nützen würde, die Pfarreien katholisch zu machen, weil sie doch vom Volke nicht besucht würden. (Consultatio 11. Januarii 1621. Absch. Hist. Boem. III A. 735.)

geschlagenen Mittel anwenden; wenn er aber nein sage, dann seien alle Beratungen umsonst, weil man doch nichts erreiche. Was aber zur Wiederherstellung der katholischen Religion gleich jetzt geschehen solle, überlassen die Theologen seiner klugen Weisheit. Zum Schlusse seines Briefes fügt er dann bei: „Die wichtigste Forderung der Theologen und Geistlichen ist, daß die Verkündigung des von seiner Majestät gegebenen General-Pardons entweder in der vorgeschlagenen Weise verschoben werde oder, daß der General-Pardon so laute, daß die aufrührerischen Prädikanten und häretischen Professoren darin nicht eingeschlossen sind. So bliebe wenigstens das Recht, die vorgeschlagenen Mittel bei günstigen Zeitverhältnissen auszuführen.“ [1]

Mit diesen Worten ist deutlich angedeutet, daß die Theologen auch über die Verkündigung des General-Pardons und über andere Fragen, wie bei der General-Reformation vorzugehen sei, beraten haben. Ein Beweis dafür sind die Zitate, die sich auf f. 13$^{v}$ der oft genannten Wiener Sammlung finden. Dort beginnt der Verfasser nach Abschluß seines Gutachtens noch eigens auf einige wichtige Fragen aufmerksam zu machen und fügt dann noch zwei Untersuchungen bei unter dem Titel: „quaestiones finales“, die hauptsächlich den Zweck haben, seinen Standpunkt in Betreff der Bestrafung der Teilnehmer am Aufstande und der strengen Behandlung der Häretiker gegen die Einwendungen der milder Urteilenden zu rechtfertigen. Dieser Anhang trägt die Überschrift: „Quaestiones, quae in dicto examine paullo fusius tractantur“. Hierauf folgt die Stelle: „Tres in ipsas notulas incidentes quaestiones paullo uberiores sunt istae: 1. An Augustanae confessionis exercitium in regno concedendum sit? — Quae statim ad primum caput consilii secundae Augusti tractantur. — 2. An ecclesiasticus status sit in classes ordinum regni reponendus? — Tractatur in postscripto eiusdem consilii. — 3. An domitis bello regni Boemiae ordinibus privilegia sint tollenda? — Tractatur in prima parte corollarii, quod consilio quintae Augusti subditur.“ Hier fällt zuerst der Ausdruck auf: „in dicto examine“, weil im Vorausgehenden von einem „Examen“ nirgends die Rede ist. Es ist das um so auffallender, weil die „Quaestiones“ nicht mit einem neuen Blatte, sondern auf der Rückseite des Blattes 13 beginnen und somit unmittelbar an die letzten Zeilen des Gutachtens sich anschließen. Man wird daher

[1] A. a. O. f. 3—4. Die Unterschrift lautet: „Datae Pragae in solita nostra archiepiscopali residentia die 14. Augusti 1621. Dilectionis Vestrae sincerus amicus Joannes Archiepiscopus“.

dem Worte „Examen" keine andere Bedeutung beilegen können, als daß darunter die Untersuchungen über die zum Beginne der Generalreformation zu ergreifenden Mittel verstanden sind. Eine Schwierigkeit gegen diese Auffassung der Überschrift ist die Zitierungsweise: „quae statim ad primum caput consilii secundae Augusti tractatur" und: „tractatur in postscripto eiusdem consilii" und: „tractatur in prima parte corollarii, quod consilio 5ae Augusti subditur". In dem Vorausgehenden werden aber weder die Tage genannt, an welchen die einzelnen Abschnitte niedergeschrieben wurden, noch sind Kapitel-Bezeichnungen oder Corollaria zu bemerken. Corollarium ist nur eines zu finden am Schlusse der Ratschläge zur Hebung der Religion. Das hat aber mit der quaestio 3 nichts zu tun. Die Kürzung C. 2, die rechts oben am Rande der ersten Seite des Gutachtens [f. 6] ganz unauffällig angebracht ist, kann zwar als Consilium secundae diei Augusti gelesen werden, aber ein C. 5 (consilium quintae diei Augusti) ist nirgends zu entdecken. Die Sache hinwiederum, die in den Quaestiones angedeutet wird, ist in dem Gutachten enthalten. Die erste Frage über die Gestattung der Augsburgischen Konfession wird in Nr. 4 des ersten Abschnittes verneint. Die zweite Frage über die Wiedereinführung des geistlichen Standes auf den Landtagen wird in Nr. 30 bejaht, und in der folgenden Nummer wird gesagt, wie der geistliche Stand wieder hergestellt werden soll. Die dritte Frage über die Zurückziehung der den Ständen und Städten verliehenen Privilegien wird in Nr. 11 und 12 des Abschnittes über die Änderung der Landesordnung (circa politicam gubernationem) eingehend besprochen. Das Vorhandensein der in den drei Fragen angedeuteten Ratschläge würde schwer erklärbar sein, wenn das vorausgehende Gutachten von einem andern Verfasser zu einer andern Zeit abgegeben worden wäre als die anhangsweise auf f. 13v, also unmittelbar anschließend an den letzten Satz des Gutachtens, angereihten „Quaestiones". Daß ein Abschreiber zwei verschiedene Stücke so eng verbunden hätte, ist deshalb kaum anzunehmen, weil sich in beiden kleine Verbesserungen und Randbemerkungen finden, die vom Verfasser selbst herrühren. Die fraglichen Zitate: „quae statim ad primum caput consilii" 2ae Augusti tractatur und: „Tractatur in postscripto eiusdem consilii" und: „Tractatur in prima parte corollarii, quod consilio 5ae Augusti subditur" sind vielleicht deshalb in dieser Form niedergeschrieben worden, weil der Verfasser in der abgegebenen Reinschrift die Einteilung seines Gutachtens geändert und dann auch darnach die Zitate im Konzepte nachgetragen hat. Wie dem

aber auch immer sein mag, aus den Zitaten geht sicher das eine hervor, daß in der ersten Hälfte August nicht bloß über die Besetzung der Pfarreien, sondern auch über andere Fragen der katholischen Generalreformation gesprochen wurde. Da ist es nun von Bedeutung, zu erforschen, welche neuen Ratschläge erteilt und welche von den alten fallen gelassen wurden.

Im allgemeinen hält sich der Verfasser des vorliegenden Gutachtens genau an die schon im Mai gemachten Vorschläge. Der Majestätsbrief muß außer Kraft gesetzt und auch die Versicherung, die Ferdinand II vor seiner Krönung den Ständen gegeben hat, den Majestätsbrief Rudolfs nicht zu verletzen, die noch beim Oberstburggrafen aufbewahrt werde, ist zu vernichten. (No. 1 und 2.) Außer der Unterdrückung der Kalviner und Pikarden und der Ausweisung ihrer Prediger und Schullehrer wird jetzt auch deutlich gefordert, daß der Augsburgischen und Böhmischen Konfession im Königreich Böhmen die Anerkennung verweigert werde. (No. 3 und 4.) Der Kaiser handelt nicht gegen den Augsburger Religionsfrieden, wenn er in seinem Erbkönigreich nur allein die katholische Religion duldet: denn er hat dieselben Rechte, die auch die protestantischen Landesfürsten in ihren Gebieten ausüben. (No. 5.) Der Generalpardon soll erst verkündigt werden, wenn der König nach Prag kommt. Vorher könne es nicht geschehen, ohne Nachteil für die katholische Religion und ohne daß dadurch die Häresien an Kraft gewinnen würden (No. 6.) Die Ausschließung der Häretiker von allen Ämtern, auch von den bürgerlichen Gemeindeämtern, wird stärker betont. Man sollte den Häretikern nicht einmal die Hoffnung lassen, daß sie später wieder in Gnaden aufgenommen würden. (No. 7 und 12.) Das Bürgerrecht in Böhmen und in den Städten des Landes darf keinem Andersgläubigen verliehen werden. (No. 8.) Keine Familie darf für ihre Kinder häretische Privatlehrer halten oder sie in häretische Schulen schicken. (No. 9.) Kollaturen aller Pfarreien auf den Herrschaften und in den Städten, die am Aufstande beteiligt waren, sollen dem Erzbischof übergeben werden. Neu ist der Vorschlag, für diese Pfarreien aus andern slavischen oder deutschen Ländern Priester zu rufen. (No. 10.)

Die Unterrichts-, Erziehungs- und Universitätsangelegenheiten behandelt das Gutachten in mehreren Nummern. Dem Erzbischof oder einem von ihm ernannten Stellvertreter sollen die Universitätskollegien und Studentenbursen der Hussiten übergeben werden, damit darin entweder freie oder zum geistlichen Stand verpflichtete Jünglinge ihre Studien machen könnten. Auch die Prager Lateinschulen, in denen nur bis

zur Syntax Grammatik gelehrt werden darf, sollen dem Erzbischof zur Überwachung anbefohlen werden. Die bei manchen Kirchen bestehenden Sängerschulen dürfen in der früheren Weise fortbestehen, aber die höheren Studien sollten die Schüler an der Karolina oder bei den Jesuiten machen. Die Volksschulen, in denen die Kinder im Lesen und Schreiben unterrichtet werden, sollten unter der Überwachung eines Geistlichen stehen. Die Kinder sollen von ihren Lehrern jeden Sonntag zum Katechismusunterricht geführt werden. In bezug auf die neuzuerrichtenden drei Seminare, die Vereinigung der Karolina mit dem Jesuitenkolleg und der Errichtung neuer Kollegien, stimmt er mit dem Gutachten überein, das Ende Mai in deutscher Sprache dem Kaiser überreicht wurde. (No. 13—18.)

Zur Hebung des geistlichen Standes empfiehlt der Verfasser die Vermehrung der Kirchengüter, die Aufhebung der Beschränkung für Geistliche und Ordensleute, Landgüter zu kaufen oder zu erben, die Gründung von zwei neuen Bistümern in Pilsen und Leitmeritz mit eigenen Domkapiteln und Priesterseminarien, die Erhöhung des Prager Domkapitels bei St. Veit und überhaupt die reichliche Zuwendung von eingezogenen Rebellengütern an die Kirche und religiöse Institute. Schließlich fordert er die Wiedererrichtung des geistlichen Standes, der denselben Rang erhalten soll, wie unter Karl IV. Der Erzbischof und die beiden Suffragane sollen im Landtage die ersten Plätze einnehmen und vor allen andern ihre Stimme abgeben, die Prälaten und sonstigen Vertreter der Geistlichkeit in der Mitte zwischen dem höchsten Adel und den Rittern sitzen. Alles dieses sollte nicht durch einen Landtagsschluß, sondern durch eine Willensäußerung des Kaisers eingeführt werden. (No. 19—31, 33.)

Den Kaiser möchte er nach allen Seiten unabhängig sehen, darum mahnt er, er solle sich von diesem herrlichen, für ihn und seine Nachkommen so ehrenvollen und dem Reiche und der katholischen Kirche so nützlichen Werke durch keine noch so fein ausgedachten Vorstellungen lauer Katholiken abwendig machen lassen. (No. 32.) Zu seinen Räten darf er auch nach Belieben fähige Priester bestellen und ist dabei nicht einmal an die Bedingung gebunden, daß sie Böhmen sein müßten. (No. 34/35.)

Alles, was in der Landesordnung und in den Landtagsschlüssen der katholischen Religion oder der kirchlichen Immunität zuwider ist, muß ausgemerzt und abgeschafft werden. (No. 36.) Dieser Punkt wird in einem folgenden Abschnitt sehr ausführlich behandelt. In der letzten Nummer verlangt er, daß die stehenden Schutztruppen des Königreiches nur aus Katholiken bestehen. (No. 37.)

Als Corollarium fügt er noch bei, der Kaiser solle sich durch Vermittlung des Prager Erzbischofs beim Papste in Rom um ein Verbot des Laienkelches bemühen, denn er sei jetzt nur mehr ein Deckmantel für allerlei Irrlehren. Dieses Corollarium war ursprünglich im Texte als zweite No. 5 eingefügt. Am Rande steht aber die Bemerkung: „Hoc punctum omnino in fine ponendum“, ein Zeichen, daß der Verfasser selbst noch nachträglich Änderungen und Verbesserungen anbringen wollte.

Nun folgen noch sechs längere oder kürzere Abschnitte unter eigenen Überschriften, die sich mit der staatlichen Reformation beschäftigen und die Änderung der Landesordnung, die Bestrafung der noch nicht verurteilten Teilnehmer am Aufstande, die Belohnung der Getreuen, gewisse Verbesserungen im Gerichtswesen, das Staatseinkommen und die Aufstellung einer stehenden Besatzungstruppe betreffen. Weil das politische Dinge sind, über die ein Theologe aus dem Jesuitenorden keinen Rat erteilen sollte, kann man zweifeln, ob das Gutachten von einem Jesuiten herstamme oder ob es vielleicht nur eine lateinische Übersetzung einer in deutscher oder tschechischer Sprache von einem böhmischen Staatsmanne verfaßten Denkschrift sei. Aber warum mußte es übersetzt werden? Offenbar nur deshalb, weil auch die Theologen über diese Dinge dem Kaiser ihre Meinung sagen sollten. Auch die Sprache der Übersetzung erinnert an die bei Philosophen und Theologen der damaligen Zeit übliche Ausdrucksweise. Allerdings ist in diesen Abschnitten vieles enthalten, was schon in früheren Gutachten gesagt worden ist. Allein das beweist nur, daß der Verfasser die früheren Gutachten gekannt hat und sich in seinem Urteile nach den Ansichten gewiegter Staatsmänner richtete. Er erscheint daher in diesen Teilen mehr als Überarbeiter und Sammler fremder Ansichten, denn als erster Urheber der betreffenden Ratschläge.[1] Dennoch will er sich nicht auf Einzelheiten einlassen, sondern empfiehlt, das Nähere einem Rate von gewiegten Staatsmännern oder von kriegserfahrenen Leuten zu überlassen. Nur allgemeine Grundsätze will er aufstellen und Richtlinien zeichnen, nach welchen man vorgehen sollte. Eine dieser Richtlinien ist die Vermehrung der Ehre Gottes nnd die Förderung des wahren Glaubens. Es sind daher die folgenden Ratschläge nicht von Jesuiten erfunden oder

[1] Dies beweist auch der Ratschlag über die Änderung des Appellationsverfahrens, der mit dem Satze schließt: „Cuius rei causas author consilii huius, si corrigendis constitutionibus adhibitus fuerit, abunde exponet“. Der Redaktor schreibt also diesen Rat einem Author zu. Oder sollte er nur aus Bescheidenheit diese Wendung gebraucht haben?

ihnen eigentümlich, sondern ursprünglich von erfahrenen Staatsmännern und guten Kennern der böhmischen Landesordnung herrührende Vorschläge, die sich einzelne Patres im Klemenskolleg zu eigen gemacht und dann in der Beratung der Theologen unter dem Gesichtspunkte der Förderung der Ehre Gottes und der Befestigung der katholischen Kirche in Böhmen vorgebracht haben. Der erste Urheber dieser Vorschläge ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, weil das deutsche Gutachten vom Mai 1621 keine Unterschrift trägt, doch wird man kaum irren, wenn man einen Freund der Jesuiten und einen eifrigen Katholiken vermutet, der sich zu den „Entschiedenen oder Eifrigen" rechnete, etwa Wilhelm Slawata oder Jaroslaus von Martinitz oder Paul Michna. Daraus erklärt sich dann auch, daß der Verfasser der vorliegenden Überarbeitung noch Schlußfragen hinzufügt, in denen er die Ratschläge der „entschiedenen Katholiken" gegen die Einwendung der Lauen verteidigt. Die Inhaltsangabe wird noch klarer zeigen, was in den folgenden Teilen als Eigentum des Überarbeiters oder der Theologen gelten kann.

Der erste Abschnitt über die Änderung der Landesordnung (circa politicam gubernationem) ist der umfangreichste; er beginnt mit zwei Vorbemerkungen: 1. Zur Einführung der neuen Regierungsweise ist unbedingt die Gegenwart des Kaisers erforderlich; daher soll sie nicht eher vorgenommen werden, als der Kaiser selbst nach Prag kommen kann; denn er ist die Seele, die allein dem todeswunden Körper des böhmischen Reiches noch Leben schenken kann. 2. Böhmen sei wegen des Aufstandes als ein erobertes Land zu betrachten. Der Landesfürst sei daher an das alte Herkommen, an die alten Verträge, Landtagsschlüsse, Privilegien und königlichen Verordnungen nicht mehr gebunden, sondern könne das Reich ganz nach Belieben ordnen. Er soll daher diese Gelegenheit benützen, um sich eine ganz unabhängige Macht zu sichern und sein königliches Ansehen so hoch als möglich zu erheben. „Wenn jedoch Seiner Majestät auch in dieser Beziehung ein Rat erteilt werden muß, so kann man dieses mit dem kurzen Satze tun: Er wähle eine Regierungsform, welche am meisten zur Förderung der Ehre Gottes, zur Ausbreitung der heiligen Religion, zur Erhaltung und Vermehrung der königlichen Autorität und Majestät, zum allgemeinen Wohle und zur Beruhigung des Reiches beiträgt." Hiezu dürfte vielleicht Folgendes dienlich sein: 1. Was oben in betreff der Religion gesagt wurde, muß durchgeführt werden. 2. Die amtliche Kundmachung des Generalpardons soll erst nach der Ankunft des Königs in Böhmen erfolgen. 3. Nach dem Einzuge des Kaisers soll das oberste Beamtenkollegium, das

unter König Wladislaw geschaffen wurde, in seiner alten Würde und Einrichtung wieder erneuert werden. Der König bediene sich bei der Regierung des Königreiches seines Rates. Dieses Kollegium hat der königlichen Majestät nie einen Eintrag getan und ihr auf den Landtagen große Dienste geleistet. 4. Der Eid der obersten Beamten soll nur mehr dem Könige geschworen werden, nicht auch den Ständen. Aus der Eidesformel ist der Zusatz: „und den Ständen" zu streichen. Am Rande wird beigefügt: Es gereiche zur Ehre dieses Beamtenkollegs, wenn das Amt eines Landmarschalls erblich bleibe, obwohl der letzte Marschall Berthold von Leipa in Mähren während des Aufstandes sich habe zum Direktor wählen lassen. 5. Auch die Gerichte und andere Staatsämter sollten in der früheren Weise beibehalten, aber nur mit Katholiken besetzt werden. So lange nicht genug katholische Männer zu finden sind, um alle Stellen zu besetzen, genügen für das Kammergericht fünfzehn Beisitzende. Die volle Zahl wäre dreiundzwanzig. In Abwesenheit des Oberburggrafen (Praefectus regni) kann ihn der Vorsitzende des Kammergerichtes vertreten. Im allgemeinen ist Ämter- und Würdenhäufung nicht zu gestatten, nur bei den Präsidenten des Kammer- und Appellationsgerichtes nach alten Herkommen kann eine Ausnahme gestattet werden, weil diese größeres Ansehen haben, wenn ihnen der König mehr anvertraut. 6 Sobald als möglich sollte ein Ausschuß von zwölf der vornehmsten und ersten Würdenträger des geistlichen und weltlichen Standes gewählt werden und ihnen auch eine Anzahl Theologen und Rechtsgelehrte beigesellt werden, um die Landesordnung, die Landtagsschlüsse und Grundgesetze des Reiches genau durchzusehen und anzumerken, was direkt oder indirekt der katholischen Religion, der kirchlichen Immunität und der königlichen Allgewalt entgegen ist. Alles das soll dann dem König zur Außergiltigkeitssetzung vorgelegt werden. Das so gereinigte Landrecht soll dann vom König ewige Geltung erhalten. 7. Der erste vom König zu berufende Landtag erhalte nur eine beratende Stimme und sei auch kein Landtag nach der alten Form, damit der König ganz frei und ohne irgend einen Widerspruch befürchten zu müssen anordnen kann, was er zum Besten des Reiches anordnen will. 8. Auf den Landtagen sollen in Zukunft alle Sondersitzungen und Besprechungen unter strenger Strafe verboten werden. 9. Auch die Versammlungen der Utraquisten und sogar der Katholiken in gewissen Kreisen oder Bezirken sind sehr strenge zu untersagen. Das geringste Vergehen gegen dieses Verbot soll sehr strenge bestraft werden. 10. Die Steuern soll der König nach den vom Präsidenten der Hof- und der Böhmischen

Kammer eingeholten Informationen im Vereine mit den Oberstlandesbeamten und mit seinen Hofräten ohne Bewilligung des Landtages auferlegen. Der Landtag verliert demnach das Recht der Steuerbewilligung. 11. Der König lasse alle Privilegien von treuen Männern prüfen und alles aufschreiben, was der katholischen Religion oder der königlichen Gewalt entgegen ist. 12. Die Privilegien, die der katholischen Religion oder der königlichen Macht Eintrag tun, sollen vom Kaiser für ungiltig erklärt werden. Die Guten, die solche Privilegien verlieren, sollen sich damit trösten, daß endlich das Reich auf diese Weise in Ordnung kommt. Sie müssen für das Gemeinwohl des Staates dieses Opfer bringen. 13. Diese können jedoch vom Kaiser dafür auf andere Weise entschädigt werden. 14. Wenn die Stände nach der Erneuerung der Landesordnung sich als treu erweisen, kann ihnen der Kaiser neue, der Kirche und dem königlichen Ansehen unschädliche Privilegien verleihen. 15. Solange der Kaiser an der Reise nach Böhmen verhindert ist, ist es besser, alles in dem jetzigen unfertigen Zustande unter der Leitung Liechtensteins zu lassen, als von der Ferne eine neue Regierungsform anzuordnen. Dadurch wäre weder der Religion noch dem Ansehen des Kaisers gedient. 16. Wenn der Kaiser einmal in Prag ist, sollte er sich hier dauernd niederlassen und Prag zur Hauptstadt seines Reiches machen. Es eigne sich hiefür besser als eine andere Stadt. 17. Will er nicht immer bleiben, bleibe er wenigstens längere Zeit in Prag. Die Stellvertretung des Kaisers soll nach Bedürfnis geordnet werden, wenn er nicht in Prag bleiben kann.

Der Abschnitt: „Quae circa iustitiam“ bietet wenig Neues. Alle am Aufstand beteiligten Böhmen, gleichviel ob adelig oder bürgerlich, haben verdient, an Leib und Leben, Ehre und Gut bestraft zu werden. Doch kann man verschiedene Klassen von Schuldigen unterscheiden. Die einen, die großenteils im Verzeichnisse des Oberstlandrichters stehen, sind Hochverräter schlechthin (perduelles universim), die andern haben nur aus Schwäche und Furcht ihren Treueid verletzt. Die ersten müssen auf Befehl des Kaisers während des Landtages, der gleich nach seiner Ankunft in Prag berufen werden soll, sich in der Hauptstadt aufhalten, haben aber auf dem Landtage weder Sitz noch Stimme, sondern müssen sich vor einer eigens hiezu vom Kaiser eingesetzten Kommission verantworten. Das Urteil dieser Gerichtskommission ist dem Kaiser zur Bestätigung vorzulegen. Wenn dann der Kaiser entschieden hat, welchen er Generalpardon gewähren will, sollen alle diese zur Landtagssitzung gerufen werden und da dem Kaiser kniefällig Abbitte leisten und schriftlich

Besserung versprechen. Dies Versprechen und die Begnadigung des Kaisers sollen in die Landtafel eingetragen werden. Schließlich werden ihnen die Beschlüsse vorgelesen, die der Landtag in ihrer Abwesenheit gefaßt hat.

Die Hochverräter aus Schwäche (perduelles ex debilitate) sind nach der Größe des Schadens zu bestrafen, den sie angerichtet haben. Die Vornehmeren, die größeres Unheil über das Land gebracht haben, sollen alle ihre Güter verlieren, ob sie Generalpardon erhalten haben oder nicht. Einige von ihnen stehen im Verzeichnis, das am 8. Juli angelegt wurde. Ihre Besitzungen sollen zur Gründung der früher genannten zwei Bistümer verwendet werden. Die andern Stände, die nicht so viel Schaden getan haben, sollen ihre Besitzungen vom Kaiser zu Lehen nehmen und dafür Lehenzins bezahlen.

Unter den Städten sind nur zwei immer treu geblieben: Pilsen und Budweis: in vier andern: Prag, Brüx, Kaaden und Aussig wuchs Unkraut unter dem Weizen. Alle andern königlichen Städte haben sich vollständig dem Aufstande angeschlossen. Diese sollen Sitz und Stimme im Landtag, alle Privilegien, ihren ganzen Landbesitz, die Zölle und Marktgelder, die Braugerechtigkeit und das Recht, wenn jemand ohne Erben stirbt, die Hälfte des Vermögens für die Stadt einzuziehen, verlieren und ihren Gemeindebesitz der Böhmischen Kammer zur Verwaltung für den Kaiser übergeben. Die vier Städte, die unter den halb treuen aufgezählt wurden, verlieren Sitz und Stimme im Landtag, das Heimfallsrecht bei Todesfällen ohne Erben und das Braurecht. Man soll ihnen jedoch Hoffnung machen, daß sie bald alle diese Rechte wieder zurückerhalten werden, wenn sie sich gut halten.

Die beiden treuen Städte behalten alle ihre Besitzungen und Rechte und werden frei von jeder Lehenspflicht. Ihre Bürger behalten ein Vorrecht auf höhere Ehrenstellen. Wenigstens fünf Jahre sind sie frei von allen Kontributionen. Der Kaiser ist stets bereit, ihre Wünsche und Bitten in erster Linie zu berücksichtigen. Diese Belohnung und Auszeichnung der bürgerlichen Treue wird um so größer erscheinen, wenn in den oben genannten vier halbtreuen Städten nur die Bürger, die treu geblieben sind, nicht auch die andern, Sitz und Stimme im Landtag erhalten, und wenn man den Budweisern und Pilsnern noch besondere Freiheiten und Rechte verleiht.

Zur Verbesserung der Rechtspflege und Gerichte in Böhmen überhaupt muß aus den Strafgesetzen alles ausgemerzt werden, was mit dem Naturrechte und dem Kanonischen Rechte nicht übereinstimmt. Alle

richterlichen Urteile sollen in Zukunft vor ihrer Bekanntmachung dem Kaiser zur Bestätigung geschickt werden, damit sie so in kraft richterlicher und kaiserlicher Autorität veröffentlicht werden können. Dadurch wird die übergroße Freiheit im Appellieren an den König etwas eingeschränkt. Das ganze Revisions- und Appellationsverfahren, das beinahe alle Richter bisher oft und oft beschäftigt hat, muß abgeschafft werden. Die Gründe hiefür will der Verfasser dieses Gutachtens weitläufig darlegen, wenn er zur Verbesserung der Landesordnung mitberufen werden sollte. Die Gerichtsakten während des Aufstandes und die zu dieser Zeit vorgenommenen Eintragungen in die Landtafel dürfen zwar nicht für nichtig erklärt werden, weil sonst viele Unschuldige darunter leiden würden, aber sie müssen genau revidiert werden, damit jedes Unrecht wieder gut gemacht werden könne.

Was die Staatswirtschaft betrifft, so kann das Staatseinkommen hauptsächlich durch die oben berührte Einziehung des Gemeindebesitzes der Städte, ihrer Brauereien, Marktgefälle und Zölle vermehrt werden. Gleich auf dem ersten Landtag soll die Hebung der Schiffahrt auf der Moldau Gegenstand der Beratung sein. In den drei Prager Städten sollten größere Brauereien errichtet, dafür aber die Brauereien in einigen kleineren Orten zerstört werden. Die Münzprägung soll dem Staate vorbehalten bleiben. Wenn ein Bürger ohne Erben und ohne Testament stirbt, soll sein Erbe an den Staat fallen. Das Privilegium, das unter Rudolf II einigen Städten verliehen wurde, einen Teil des heimgefallenen Besitzes für sich zu behalten, werde außer Kraft gesetzt. Die bei Rebellen gemachten Staatsschulden sind als erloschen zu betrachten.

Bis zur Reise des Kaisers nach Prag bleibt die Kammer, wie sie Liechtenstein eingerichtet hat.

Was die Wehrmacht des Kaisers betrifft, sollte er zur Aufrechterhaltung der Ruhe und zu rascher Unterdrückung von Empörungen stets eine stehende Besatzungstruppe halten. Mehr kann man darüber erst sagen, wenn die neue Verfassung durchgeführt ist. Die Verteilung dieser Besatzungstruppe ist nach dem Rate erfahrener Kriegsmänner vorzunehmen. Nach der Ansicht des Verfassers genügen einstweilen 3000 zu Fuß und 300 Reiter. Drei Fähnlein Fußvolk und 300 Reiter sollten in Prag bleiben und ebensoviele in den vier nächsten Kreisen Slan, Kaurzim, Moldau und Beraun gelegt werden. Die übrigen sollen in einige größere Städte der zehn andern Kreise verteilt werden.

Damit schließt das eigentliche Gutachten. Was noch folgt, kann man als einen Anhang von eingehenden Erörterungen bezeichnen, die

hauptsächlich den Zweck haben, den Standpunkt des Verfassers zu rechtfertigen. Er spricht hier öfters in dritter Person, besonders bei der Beantwortung der zweiten Quaestio. Zuerst erwähnt er kurz die drei Fragen, die im Hauptteile des Gutachtens ausführlich behandelt werden. Daran schließt er dann zwei Schlußfragen (quaestiones finales), deren erste schon bei den Beratungen in Wien am 11. Jänner 1621 erörtert worden ist, nämlich: „Ob die rebellischen Böhmen durch Güte und Nachsicht oder auf eine andere wirksame Weise zum Gehorsam zurückzuführen seien?" Die Antwort geht von der Voraussetzung aus, daß alle Rebellen Häretiker waren und alle Friedensangebote des Kaisers mit teuflischem Stolze („Tartarea confidentia") zurückgewiesen haben. Dann beweist er aus der Vernunft, aus der Erfahrung, aus dem Verhalten der alten Kaiser, aus Aussprüchen der heiligen Väter und der heiligen Schrift, daß solche Menschen durch Güte und Nachsicht nicht bei ihrer Pflicht erhalten werden können, sondern nur durch Strenge. Es liegt im Wesen der Häresie, Zugeständnisse und Schmeicheleien eines katholischen Reichsoberhauptes nur als Schwäche zu betrachten, sich mit nichts zufrieden zu geben, sondern immer noch mehr zu verlangen. Alles, was von einem katholischen Fürsten ausgeht, muß den Häretikern notwendig als verdächtig erscheinen, weil sie wissen, daß er ihren Glauben nie billigen kann, wenn er nicht dasselbe glaubt wie sie. Es liegt im Wesen auch der falschen Religion, alle Andersgläubigen, die in irgend einer Weise der Ausbreitung der eigenen Meinung entgegentreten, als gottlose Feinde ihrer Religion zu betrachten und sie mit ingrimmigem Hasse zu verfolgen. Das lehrt auch die Erfahrung. Alle Könige, von Wenzel dem Faulen angefangen bis Rudolf II haben durch ihre Nachgiebigkeit die Häretiker nur noch begehrlicher und unzufriedener gemacht. Darum haben ihnen auch die ältesten und frömmsten christlichen Kaiser niemals nachgegeben, sondern strenge Verordnungen gegen sie erlassen. — Die Konzilien und die Väter verbieten jede Nachgiebigkeit und Gefälligkeit gegen die Häretiker und lehren, daß man bei ihnen mit Güte nichts ausrichte. — In der heiligen Schrift verbietet Gott seinem Volke jede Freundschaft und Gemeinschaft mit den Gottlosen und bestraft alle, die mit den Feinden Gottes freund waren. Durch Nachsicht und Güte ist also nichts zu erreichen, deshalb soll man ihnen keine neuen Zugeständnisse machen. Selbst wenn sie einen neuen Krieg erregen würden, müßte man lieber ehrenvoll zugrunde gehen, als auch nur einen Nagel breit zurückweichen.

Für den zweiten Teil der Frage: „Ob man etwa auf andere

Weise mit Erfolg gegen sie einschreiten könne?" verweist der Verfasser auf die früheren Ausführungen. Die zweite Schlußfrage lautet: „Sind die Mahnungen und Ratschläge der strengen Katholiken, die den Häretikern keine Zugeständnisse machen wollen, anzuhören?" Der Verfasser (Tractator huius quaestionis) antwortet: Alle Sektierer und laue, allzu weiche Katholiken verneinen das. Sie führen aber nur den einen Grund dafür an, daß durch solche Ratschläge Böhmen in den Aufstand und in das Verderben getrieben worden sei. Die Häretiker beweisen nur mit Verdächtigungen und Entstellungen der Wahrheit; die lauen Katholiken stützen sich auf das Hörensagen, das aber ebenfalls nur einer verkehrten Neigung seinen Ursprung verdankt. Auf diese Einwendungen ist zu erwidern:

1. Die strengen Katholiken waren weder die entferntere noch die nächste Ursache des Aufruhres. Die entferntere Ursache war die Irrlehre und der Majestätsbrief Rudolfs, die strengen Katholiken haben aber weder die Häresie begünstigt noch den Majestätsbrief von Rudolf erzwungen. Als nächste Ursachen des Aufstandes werden gewöhnlich genannt: die Niederlegung der Kirche in Klostergrab und das Verbot des Kirchenbaues in Braunau, ferner der Brief des Kaisers Matthias an die Stände, der ihre Versammlungen strenge verbot. Das waren aber nicht die wahren Ursachen, sondern nur Vorwände, um das schon lange Geplante endlich ins Werk zu setzen. Die strengen Katholiken haben nur ihre Pflicht getan als sie das Versammlungsverbot und das Verbot des Kirchenbaues veranlaßt haben. Die wahren Ursachen des Aufstandes waren der Haß der Häretiker gegen Ferdinand, den sie fürchteten, das Verlangen der Stände nach Freiheit und Unabhängigkeit, und endlich die geheimen Machenschaften des Pfälzers, die durch die Veröffentlichung der Anhaltischen Kanzlei aufgedeckt worden sind. Durch den Aufstand hofften sie, die katholische Religion ganz auszurotten, die königliche Macht brechen oder wenigstens sehr erschüttern und das Haus Österreich stürzen zu können.

2. Eher als die strengen, sind die lauen Katholiken die entferntere und nächste Ursache des Aufstandes geworden; denn sie haben die Irrlehren begünstigt und durch ihre Unentschiedenheit und Schwäche in der bekannten Kirchenbaufrage den Mut ihrer Gegner gesteigert. Durch ihr Zaudern gewannen diese Zeit, sich zu rüsten und den Aufstand gut vorzubereiten.

3. Wenn man auch zugeben würde, daß die strengen Katholiken durch ihre Ratschläge den Anlaß zum Aufstande gegeben haben, so folgt

dieses doch nicht aus der Natur ihrer Ratschläge und lag auch nicht in ihrer Absicht. Es kam so nur durch den bösen Willen der Gegner, die etwas an sich Gutes ins Gegenteil verkehrt haben.

4. Schließlich betrachtet er den Aufstand als eine Wohltat für die katholische Kirche, denn nur so habe die wahre Religion wieder hergestellt werden können. Perieramus nisi periissemus.

5. Gott selbst habe gezeigt, daß ihm die Ratschläge der strengen Katholiken gefallen haben, weil er den Kaiser auf diesem Wege zum Siege geführt und den katholischen Heeren Segen gespendet hat.

Wie dieses Gutachten beweist, stand man im August 1621 noch ungefähr auf demselben Standpunkt in bezug auf die katholische Generalreformation, wie im Mai: Abschaffung des Majestätsbriefes und Zurücknahme aller Konzessionen an die Häretiker, Verbot des Laienkelches und Einführung des katholischen Gottesdienstes zuerst in einigen, dann so viel als möglich in allen Kirchen der Hauptstadt und des ganzen Königreiches. Dazu kam dann noch die Änderung der Landesordnung durch Verminderung der Macht der Stände und Stärkung der königlichen Alleinherrschaft, die Reform der ganzen Beamtenschaft und des Gerichtswesens und die Haltung einer ständigen Besatzung, um das königliche Ansehen zu erhöhen und Empörungen vorbeugen zu können. Die Ausweisung ist noch auf die kalvinischen und pikardischen Prädikanten beschränkt. Die Augsburgische und Böhmische Konfession ist zwar nicht mehr zu gestatten und das untere Konsistorium aufzuheben, aber die Vertreibung der lutherischen und utraquistischen Geistlichen wird nicht ausdrücklich gefordert. Da die Truppen Mansfelds noch Tabor und Klingenberg besetzt hielten und Bethlen Gabor an der mährischen Grenze stand, war noch nicht die Zeit gekommen, dem Kaiser eine so einschneidende Maßregel zu empfehlen. Nur das Verbot des Laienkelches wollte man vom Papste erlangen und dadurch die Unzulässigkeit der Augsburgischen Konfession dem Volke noch klarer machen. Alle Halbheit und das Hin- und Herschwanken zwischen dem katholischen und utraquistischen Bekenntnisse mußte aufhören. Das Ziel, das man erreichen wollte, lag demnach klar vor Augen, aber die Ausführung ging sehr langsam und schrittweise vor sich.

Der Erzbischof und das Domkapitel hatten vor allem die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes in den drei Prager Städten, die Besetzung der Pfarreien mit katholischen Geistlichen und die Abschaffung des Patronates häretischer Grundherrn und der häretischen

Stadträte vor Augen.[1] Der päpstliche Nuntius dagegen drang unermüdlich in den Kaiser wegen der Ausweisung der protestantischen Prediger.[2] Seine Bemühungen waren aber erst von Erfolg, als Mansfeld am 10. Oktober mit dem Herzog Maximilian von Bayern einen Vertrag schloß, wodurch er sich zur Räumung der von ihm in Böhmen und in der Oberpfalz besetzten Orte und zur Entlassung seines Heeres verpflichtete. Obwohl er die eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten nicht alle erfüllte, räumte er doch die wichtigsten Plätze in Böhmen und in der Oberpfalz, und zog sich in die Unterpfalz zurück, so daß die Gefahr, daß er in Böhmen einen neuen Aufstand hervorrufen könnte, nicht mehr bestand.[3] Die Besatzung der Festung Tabor südlich von Prag wurde am 18. November von Marradas zur Übergabe gezwungen.[4] Nur die Festung Klingenberg blieb noch einige Zeit im Besitze der Feinde. Bethlen Gabor wich dem Widerstande der Stände und begann am 11. Oktober mit dem Kaiser zu unterhandeln. Die Verhandlungen dauerten zwar noch Monate fort und führten erst am 6. Jänner 1622 zum Frieden von Nikolsburg, aber die Hoffnungen der Protestanten Böhmens und Mährens auf Bethlen wurden zu nichte.[5] Damit fielen auch die Einwendungen, die Fürst Liechtenstein gegen die sofortige Ausweisung der kalvinischen und pikardischen Prädikanten im Juli erhoben hatte.[6] Auf Drängen des Kaisers ging er gegen zwei utraquistische Pfarrer strafend vor. Der Pfarrer von St. Stephan in der Neustadt, der gegen seine Entlassung auf einer Versammlung von Utraquisten im Karolinum Widerspruch erhob, mußte sofort seine Pfarrei verlassen.[7] Der Pfarrer von St. Martin, der auf der Kanzel gegen die Prediger gesprochen hatte, die sich dem Erzbischof unterwerfen wollten, blieb zwar noch einige Zeit, mußte aber ebenfalls sich auf die Entlassung gefaßt machen. Der Administrator des unteren Konsistoriums, Dicastus, hatte schon lange den Mut verloren und war bemüht, seinen Abfall von Ferdinand und die Krönung

[1] Der Erzbischof Lohelius an den Abt von Strahow und an Plateis, 13. Dez. 1621. Absch. L. A. E. A. — Gindely, Gegenreformation 106. Lohelius an den Kaiser, 24. Dez. 1621. Erzb. A. Emanata 367.

[2] Carafa, Germania restaurata 134 ff. — Relatione 141.

[3] O. Klopp, II, 107.

[4] Khevenhiller, Annales IX, 1312.

[5] O. Klopp II, 129 f. Gindely, Gegenreformation 103.

[6] Vgl. sein Schreiben an den Kaiser vom 14. Juli 1621 bei d'Elvert XVI, 97—98.

[7] Gindely a. a. O. 102.

Friedrichs durch wiederholte Loyalitätskundgebungen und öffentliche Gebete für den Sieg der kaiserlichen Waffen vergessen zu machen.[1] Das konnte aber die Überzeugung der katholischen Geistlichkeit und Beamtenschaft von der Notwendigkeit der katholischen Generalreformation zur Herstellung der Ruhe des Königreiches nicht ändern. — Die Aussichten auf Wiederherstellung der katholischen Glaubenseinheit im ganzen Lande oder wenigstens in Prag waren nicht ungünstig. Der Besuch des Gottesdienstes im Klemenskolleg war erfreulich gewachsen. Die Fronleichnamsfeier am Feste und an dem darauf folgendem Sonntag war unter der Beteiligung des Kommissarius Karl von Liechtenstein und der ganzen Beamtenschaft der Hauptstadt vor sich gegangen, und die Wallfahrten von der Jesuitenkirche aus nach St. Iwein und von St. Jakob aus, wo die Jesuiten die Predigten wieder übernommen hatten, nach Alt-Bunzlau waren großartig verlaufen. Eine außergewöhnliche Feier, die der Erzbischof am Jahrestage der Schlacht am Weißen Berge zum Danke für die glänzenden Siege veranstaltete, fand ebenfalls den Beifall des Volkes.[2] Nun wagte auch der Kommissär Karl von Liechtenstein auf kaiserlichen Befehl, an die schon wiederholt beantragte Ausweisung der protestantischen Prediger zu schreiten. Am 13. Dezember, kurz bevor er sich zur Reise nach Wien entschloß, veröffentlichte er das Dekret. Alle böhmischen Prädikanten sollten innerhalb drei Tagen die Stadt Prag und innerhalb acht Tagen, von der Veröffentlichung des Dekretes an gerechnet, das ganze Königreich verlassen. Ihre bewegliche Habe durften sie mitnehmen, den liegenden Besitz binnen der nächsten drei Monate verkaufen. Als Grund für dieses Verfahren führte er ihre Beteiligung am Aufstande an. Noch mehr als den gewöhnlichen Untertanen ist es Predigern und Pfarrern untersagt, gegen den angestammten Fürsten sich zu erheben und in den bestehenden Religionswirren das Volk zur Empörung aufzureizen. Dennoch haben bei den letzten Wirren einige Prädikanten den Anfang gemacht und am Kreuzsonntag 1618 eine aufreizende Rechtfertigungsschrift der Direktoren voller Entstellungen der Wahrheit von den Kanzeln verlesen, das ungebildete Volk getäuscht und es für die Sache der Empörer gewonnen. — Damit nicht genug, haben viele während des Krieges ihre Pfarrkinder durch Glockengeläute für das Gelingen des Aufruhres täglich zum Gebete versammelt und aufreizende Gebetsweisen unter das Volk gestreut. — Andere haben den

[1] A. a. O. 105.

[2] Vgl. den Aufruf des Erzbischofs an die Geistlichkeit d. d. 30. Okt. 1621. Orig. Kap.-A. Prag.

unrechtmäßig gewählten König gekrönt und für seine Anerkennung gearbeitet. So ist der blutige Kampf entbrannt, der die Christen entzweite. Auch jetzt noch hören Manche nicht auf, Versammlungen zu halten und das Volk immer wieder aufzuregen. Deßhalb sieht sich Liechtenstein gezwungen, von der ihm übertragenen Macht Gebrauch zu machen und sie als Unruhestifter aus dem ganzen Lande zu verbannen.[1] Die deutschen Prediger werden wohl absichtlich übergangen. Sie blieben einstweilen noch in Prag. Von den Betroffenen wanderten dreißig, oder nach andern Nachrichten vierzig, in die Verbannung; sieben kehrten zur katholischen Kirche zurück und unterwarfen sich dem Erzbischof.[2]

Der Erzbischof hielt jetzt ebenfalls die Gelegenheit für gekommen, um auch seinerseits beim Kaiser auf die Durchführung mehrerer von den Theologen gemachten Vorschläge zu dringen. Er sandte seine Ratgeber und Freunde Kaspar von Questenberg, Abt des Prämonstratenserstiftes auf dem Strahow, und Johann Ernst Plateis von Plattenstein, Domherrn in Prag und Olmütz, zum Kaiser nach Wien, um die alten kirchlichen Besitzungen des Prager erzbischöflichen Stuhles Rosenthal, Bischofteinitz, Herstein, Klingenberg, Rzeczicz (Řečice), Pilgram, Przibram und Cheynow wieder zurückzuerhalten und besonders um zu bewirken, daß die den Häretikern abgenommenen Pfarrlehen dem Erzbistum einverleibt oder wenigstens ihren rechtmäßigen Besitzern zurückerstattet würden. Er selbst schrieb an den Kaiser und stellte ihm vor, welche Verluste das Erzbistum in den vorausgehenden Religionswirren erlitten habe, wie unbillig es gewesen wäre, Klostergüter gegen den Willen ihrer Besitzer dem Erzbistum einzuverleiben, wie es mit dem Stifte Osseg geschehen sei, und bittet, dieses Unrecht wieder gut zu machen, die Klostergüter den rechtmäßigen Besitzern und dem Erzbischof seinen früheren Besitz wieder zu erstatten.[3] In einem andern Bericht bat er den Kaiser, den durch die Unklugheit Ferdinands I angerichteten Schaden wieder zu ersetzen und die Pfarrkollaturen „den ordentlichen Kollatoribus wieder einzuantworten", die karolinische Universität mit dem Kolleg in der Altstadt zu vereinigen und zu vermitteln, „damit alle Pfarren dem Archiepiscopatus einverleibt und übergeben würden, welches dann zu ein größern Stabilimentum religionis catholicae auch nicht weniger zum

[1] Bei Skála, Historie české V, 184—87.

[2] Gindely, Gegenreformation 105. — Skála a.a.O. 188. — Schmidl, Historia S. J. provinciae Bohemiae III, 290—91.

[3] Prag, 13. Dez. 1621. Absch. und Konz. im Erzb. A. Archiepiscopalia Fasz. VII und VIII.

augenscheinlichen Abnehmen und Loswerdung der ketzerischen Prädikanten hoffentlich gereichen würde." Für die vielen Katholiken auf den königlichen Herrschaften sollten katholische Hauptleute bestellt und die Domkirche in Prag durch Vermehrung ihres Einkommens gehoben werden.[1] In dem Schreiben vom 24. Dezember führt er eine sehr ernste Sprache, erinnert den Kaiser an die Rechenschaft, die er Gott schuldig sei, wenn er die Gelegenheit nicht benütze, die Kollaturen zurückzuziehen, und warnt eindringlich vor jedem „Dissimulieren, Indulgieren und Lavieren".[2] Mit seinen Vertretern in Wien, besonders mit seinem „Sohne" Questenberg, unterhält er einen regen Briefwechsel, erinnert sie an den ihnen erteilten Auftrag und teilt ihnen mit, wie es in Prag mit der katholischen Religion stehe. „Was nach Ihrem Pragerischen Abzug den verlassenen Statum betrifft", schreibt er am 29. Dezember, „wäre wohl zu wünschen, daß er mit besserer Obacht bestellet gewesen; dann unangesehen die heiligen Weihnachtsfeiertage über bei St. Martin der Altstadt Prag sowohl, auch bei St. Niclas der Kleinseite die göttlichen Ämter katholisch Brauch gemäß von den dahin verordneten katholischen Priestern gehalten worden, darunter ein Theil mit herrlichem Frohlocken und gleichsam neu erweckter Andacht befunden, theils stockstarrend stehend mit Verwunderung dieser Innovation zugesehen, teils aber ein wenig und mit Fürübergehen das Gelächter und Gespött getrieben: so ist doch dieses alles zu verschmerzen gegen dem, daß sich noch in Prager Städten heimliche böhembische Praedicanten aufhalten, welche wo nit etwa öffentlich in den vorgesetzten Pfarren, doch heimlich in Häusern oder Winkeln das exercitium nicht ohne sonderlichen, verdächtigen Anhang verüben. Sonst ist am Tag des heiligen Stephani in selbigen Martyrers Stadtpfarrkirchen eine solche Frequenz bei dem Patrocinio (welches mit einer trefflichen Musica gehalten worden) per totum concionibus excepto latino gewesen, daß, wie berichtet, kein Apfel zur Erde fallen können. Die Pfarrkinder bei St. Peter auf der Neustadt haben sich nicht weniger und stattlich der Musica bei den göttlichen weihnachtlichen Aemtern und sonderlich in der Metten, an welchen sie allein fünf Stund in großer Kälte zugebracht, gar schön in lateinischer Sprach sehen lassen."

„Die Böhmen werden wieder zu ihrer Vorfahren Pietät zurückkehren, bevor aber wann sie aller aufrühreriischer settischer Praedikanten ganz und gar werden erledigt sein und befreit bleiben. Welches dann

---

[1] Gutachten des Prager Erzbischofs. Absch. L. A. zum Jahre 1621.
[2] d. d. 24. Dez. 1624. Absch. a. a. O.

doch die Herren Comissarien Ihrer kaiserl. Majestät mit hochanzüglichen Motiven fürgebracht, dieselben nach allerweisester Erwägung aller Vacillation zu steuern, die jetzt neu anglimmenden christlichen Hertzen zu befördern, Mittel und Weg noch werden zu verschaffen wissen, ohne welcher bei jetziger Trepidation schwerlich das Unkraut ausgereutet, sondern zum Verderben des Weizens ihren Fortgang genommen wird."[1]

In mehreren Kirchen, die durch die Ausweisung der Utraquisten frei geworden waren, in St. Heinrich, St. Stephan, St. Aegid, St. Michael, St. Adalbert und Fronleichnam, hielten die Jesuiten Gottesdienst oder wenigstens Katechesen.[2] Der Kaiser gewann Vertrauen zum Erzbischof und gebot ihm am 25. Dezember nochmals mit den ersten Theologen Beratungen zu halten und Mittel anzugeben, „was etwa bei künftiger Bestellung des Regiments die catholische Religion und deren Exercitii Bestettigung, Widereinfier- und Versicherung, item der geistlichen Praelaturen, Klöster, Stiftungen, Collaturen, Jurisdiction und aller andern daselbst hingeherigen Recht und Gerechtigkeiten betreffend in Achtung genommen und in eine bestimmte Ordnung und Verfassung gebracht werden könnten."[3]

Der Erzbischof antwortete hierauf am 10. Jänner des folgenden Jahres und empfahl dem Kaiser besonders die Nachahmung des Beispiels Karl IV, unter dessen Regierung die Religion blühte. Dann warnte er ihn wiederum vor allem „Laviren, Indulgiren und Dissimuliren". Eine Erhebung des Volkes sei nicht zu fürchten, nur solle der Kaiser eine starke Besatzung in Prag haben. Die besten Mittel zur Förderung der Religion seien, „daß die Collaturen allen Uncatholischen entzogen und hinfüro nach Derselben kayserlichen Dicretion bestellt würden" . . . „fürs andere nichte allein sollen die, welche das Proclama als calvinische und pickardische, sonderlichen auch ihre Clientes und Favoritten, deren meines Erachtens wohl etliche sehr schedliche sein, billigen proscribirt werden, damit also stirpiter das Bös ausgerottet."

Die reconciliati sacerdotes sind beim Volk wegen ihres früheren Lebens verhaßt, daher solle man andere gute Priester an ihre Stelle setzen. — Was die künftige Bestellung des Regiments anbelangt, wünscht er vor allem, daß der Geistlichkeit ihre Kollaturen, Klöster, Stiftungen,

---

[1] Prag, 29. Dez. 1621. Absch. L. A. E. A. Emanata 365. Vgl. seine Briefe vom 13., 24. und 31. Dez. das.

[2] Schmidl III, 290-91.

[3] Wien, 25. Dez. 1621. Absch. L. A. E. A. Acta in causa reformationis 1676. Orig.

Recht und Gerechtigkeiten wieder zurückgegeben werden.[1] Der Kaiser konnte auf diese Forderungen noch lange keine bestimmte Antwort geben, weil die Zurückerstattung der ehemals geistlichen Güter, deren Zahl sehr groß war, und die Vergebung der Kollaturen ungeahnte Schwierigkeiten boten. Die Beratungen über diese Gegenstände nahmen noch viele Jahre in Anspruch. Die Gesandten des Erzbischofs, Questenberg und Plateis, mußten daher ohne bestimmte Zusage wieder nach Prag zurückkehren.[2]

---

## Beilage 2.

[f. 6]. Quae in restauratione regni Boëmiae circa religionem salvo melius sentientium iudicio statuenda videantur:[3]

1. Ut ferales illae maiestaticae super libero sectarum exercitio a Rudolpho caesare Boëmis (Am Rande: verus ac praecipuus perduellionis proximae fomes) a Matthia Augusto confirmatae omnino aboleantur, easque esse abolitas publicitus a caesare declaretur, quo fiet, ut earum omne pondus etiam apud tabulas regni exolescat.

2. Ut cautio super iisdem maiestaticis a Ferdinando II., sacratissimo imperatore, dum in regem Boëmiae coronaretur, mox post obitum Matthiae caesaris oblata, quae adhuc in manu supremi burggravii est, confirmatis discerpantur [sic] et cassa omnia reddantur.

3. Ut omne calvinisticae ac pikharditicae sectae exercitium, quia eius consectanei perduellionem proximam vel maxime sufflarunt et promoverunt, propulsis e toto regno eius sectae praedicantibus: et poena in eorum receptatores aut retentores atque occultatores publicis edictis constituta prorsus eliminetur. Praedicantium autem exturbationi accenseri debere videntur omnes eiusdem sectae tam publici quam privati praeceptores ac ludimagistri, qui saepe sub specie erudiendae iuventutis praedicantica obire solent munia.

4. Ut nulla amplius concessio quoquomodo sectis favens et catholicae rei officiens fiat: atque adeo nec ipsa Augustana confessio, qualem anno 1530 Augustae Vindelicorum Carolo V caesari protestantes obtulere in regno permittatur, quia nec ullus apud sectarios eius ipsius confessionis usus est, et omnes prorsus nostri temporis sectae sub eius mantelo se occulunt fraudemque orbi ac principibus faciunt. Pari modo

---

[1] Prag, 10. Januar 1621. Erz. A. Emanata 396—98.

[2] Lohelius an Questenberg und Plateis, 4. Jänner 1622. Absch. E. A. Emanata.

[3] Am Rande steht hier in der Vorlage C. 2.

Boëmicae quoque, quam vocant, confessionis exercitium nullo modo tollerandum ac multo etiam minus concedendum esse videtur; tum quia horrenda illa nupera rebellio a sectatoribus illius concitata est, tum quia de radice colubri confessionistici, quod experientia compertum est, egredi solet regulus calvinisticus.

5. Ut caesar solius orthodoxae religionis cultum in regno suo statuens sibi persuadeat, se nihil adversus foedus imperii, quod Religionsfried appellant, committere: sed ea libertate ac potestate uti, qua et catholici principes in imperio, Bavarus ac Neoburgicus, ac multo magis acatholici universim omnes, nullo contradicente sibi vindicant. Non decet profecto caesarem, summum orbis caput, maioribus et arctioribus circa rem hanc cancellis quam caeteros minorum gentium duces constringi.

Die zweite Nr. 5 wurde, wie hier verlangt ist, ans Ende gesetzt.

6. [f. 6v] Ne generale perdon perduellibus ante caesaris in regnum ingressum tribuatur, quia id sine offensione catholicae rei et sectarum corroboratione non fieret.

7. Ne ad ulla publica regni aut regia munia aut ad ulla collegii cuiuspiam iudicum et consultorum regiorum subsellia ullius, quocunque ex nomine censeatur, sectae tribules admittantur, quia vix ullus est, etiam Augustanae confessionis cultor, qui se nupera perduellione non macularit. Eorum autem filii, errorum tenaces, quamvis a perduellionis macula sint liberi, aliam a parentum ingenio, quamdiu quidem sectis adhaerescunt, non spondent indolem. Praeterea non est suggerendum sectariis futurum, quo sectas suas levare et erigere possent; quod fieret, si ad publica regni munia admitterentur.

8. Ne ullus deinceps externorum acatholicorum pro incola regni suscipiatur, nisi exhibita eiuratae haeresis a legitimo ecclesiastico magistratu apud cancellariam Boëmicam testimonio impetrataque inde regia ad ordines in comitiis congregatos intercessione.

9. Ne ulli regnicolarum fas sit in posterum praeceptores haereticos privatim liberis suis alere; aut eosdem liberos foras e regno ad haeretica gymnasia et academias mittere. Ac si qui uspiam nunc in iis academiis commorantur, edicto regio domum revocentur vel per academias catholicas distribuantur habitis super ea re publicis regis literis.

10. Ut omnes perduellium ordinum et civitatum collaturae quam primum in archiepiscopi ius et ditionem resignentur, etiam antequam idoneorum parochorum habeatur copia, quorum vices interim partim [f. 7] domini canonici Pragenses partim homines societatis Jesu aut aliorum etiam ordinum religiosi poterunt ad tempus supplere. Ac forte evocandi essent quoque ex vicinis provinciis catholici Slavonicae vel Germanicae nationis sacerdotes, qui praedicantium vacua loca obtinerent: aut amplian-

dae pluribus in unam coalitis tantisper, dum copia sacerdotum suppeteret, parochiae.

11. Ut consistorium inferius prorsus destruatur nec ullus sit praeter archiepiscopum metropolitanae ecclesiae Pragensis in regno administrator.

12. Ut in civitatibus regiis, ubi mixti sunt catholicis haeretici, nullus ad senatum et officia publica promoveatur, nullus etiam in numerum civium cooptetur, nisi catholicus. In reliquis vero civitatibus, ubi nullum praeteritis temporibus fuit catholicae religionis exercitium, mox ab introductione catholicorum parochorum serio demandetur, ut omnes cives et incolae sub certa poena officia divina in templo frequentent liberosque suos ad catechesin mittant. Inde forte divina benignitate et parochorum cura fiet, ut paulatim catholici cives ac senatores haberi possent. Quibus habitis eodem qui iam descriptus est in senatoribus et novis civibus legendis modo procedendum erit.

13. Ut collegia seu bursae omnes, quas Pragae Hussitarum scholastici hucusque possidebant, cum suis proventibus in manus gubernationemque archiepiscopi aut eorum, quibus ipse rem hanc committere voluerit, tradantur. In quibus deinceps vel liberi vel ad statum ecclesiasticum adstricti iuvenes ali possint, qui philosophiae, theologiae, iuri aut medicinae studeant.

14. Ut omnium trivialium scholarum parochiis Pragensibus passim adiunctarum, in quibus nonnisi usque ad syntaxim doceri deberent humaniores literae, inspectio archiepiscopo aut cui ipse eam committere voluerit tradatur. Ubi providendum, ne nisi catholici praeceptores iuventuti erudiendae praestituantur. Caeteri vero iuvenes, qui hucusque in illis trivialibus scholis morabantur et musica modulatione cultum divinum in templis ornabant, eodem quo ante modo ibidem alantur solitaque obeant apud parochias officia; lectiones tamen superiorum scholarum incipiendo ab humanitate vel in Carolino vel apud patres societatis Jesu audiant.

15. Ut reliquorum etiam praeceptorum, qui teneriorum puerorum et puellarum aetatulam erudiunt, legereque scribere aut nere docent, inspectio alicui ecclesiasticae personae attribuatur, et quotquot in iis erudiuntur, serio magistratuum decreto diebus dominicis ad [f. 7$^{v}$] catechismum catholicum, sicut et ad menstruas confessiones vel minimum quater in anno ad confitendum mittantur.

16. Ut praeter veterem pontificium Pragae erectum alumnatum alius, si fieri possit, similis erigatur. Simulque adhuc gemina pauperum adolescentum seminaria, alterum, ubi nobilium, alterum, ubi civium educentur filii, constituantur. Omnia ex perduellium fortunis.

17. Ut Carolina universitas cum universitate patrum societatis Jesu in unam coalescat, eiusque protectio regi, gubernatio patribus tradatur, restitutis omnibus, quae olim ad Carolinam spectabant, possessionibus.

Juxta Carolinum vero opus forte erit aliquot doctorum et professorum societatis in eadem universitate collegium exaedificare, ubi etiam sit seminarium eorum, qui e societate philosophiae aut theologiae dant operam.

18. Ut super vetera quatuor bina adhuc societatis Jesu construantur collegia Hradecii Reginae alterum erecto inibi humaniorum literarum ad rhetoricam usque inclusive gymnasio, alterum Klatoviae additis ad humaniora studia logicae et theologiae moralis scholis. Quin et domus probationis eidem societati in regno erigenda videtur. Atque haec omnia ex redactis ad aerarium regium perduellium fortunis.

19. Ut ecclesiasticis et religiosis ius et potestas terrestres possessiones, propria legata acquirendi aut coëmendi restituatur.

20. Ut cuiusvis status regnicolae sese ecclesiastico aut religioso ordini devoventi ius sit, de portione haereditatis ad se pertinente pro libitu suo disponere.

21. Ut caesarea definitione declaretur, non alio intellectu bona ecclesiasticorum dici ad cameram regiam attinere, quam quod eorum supremus protector ac defensor esse rex debeat; non autem, quod pro arbitratu suo de iis possit disponere. Unde etiam tolli conveniet illum immunitati ecclesiasticae valde inimicum abusum, quo praelatorum relictae fortunae ac domestica suppellex omnis ad cameram regiam trahebatur.

22. Ut duo adhuc in regno episcopatus cum debito canonicorum collegiatorum vicariorum et veterum ministrorum numero erigantur; alter Pilsnae, conversa ad id loci eius praelatura; alter Litomericii, applicata itidem eius civitatis (utrumque autem cum consensu et facultate summi [f. 8] pontificis) praeposituris et ad utramque cathedram adiecta nonnulla ex perduellium possessionibus portione.

23. Ut horum episcoporum alter consulto super hac re summo pontifice et eius diplomate, quo dispositio Wratislai regis de praepositura Wissegradensi immutetur et in unum horum episcopatuum transferatur, obtento, perpetuum supremi cancellarii in regno munus obeat: more apud multas orbis catholici nationes recepto.

24. Ut idem episcopus, quo promptius supremi cancellarii munere fungi possit, perpetuum in cathedrali sua sede vicarium obtenta ad non residendum sedis apostolicae licentia habeat.

25. Ut ambo isti episcopi diligenter in suis dioecesibus procurent ac provideant, quo collaturae omnes sacerdotibus et trivialis scholae praeceptoribus catholicis instruantur. Habeant etiam singuli in sua cathedrali sede seminaria, in quibus cum caeteris bonis literis etiam positiva theologia ac, si fieri potest, philosophia quoque doceatur, unde cum apti fuerint, iuvenes Pragam pro consequendo in philosophia gradu mittantur.

26. Ut in metropolitana ad D. Viti Pragensi basilica ob tot ibi beatorum Boëmiae patronorum sita veneranda lipsana plenum canonicorum (quod in tali sede convenit) collegium auctis perduellium confiscato peculio proventibus instituatur.

27. Ut iidem canonici tantisper inter se parochias Pragenses distribuant atque administrent, dum catholicorum sacerdotum maior copia habeatur.

29.[1] [sic] Ut ad ea pia, de quibus iam aliquoties mentio habita est alumnatuum, seminariorum, collegiorum societatis Jesu, episcopatuum, canonicatuum erigendorum et augendorum instituta potissimum eae perduellium possessiones consulto super hac re summo pontifice assumantur et applicentur, quas olim ad ecclesiasticos aut religiosos pertinuisse constabit. Quo profecto agatur cum eodem pontifice, ut eam, quae circa illa bona a caesare definita fuerit, dispositionem in perpetuum confirmet omnemque in posterum timorem ac curam regibus Boëmiae eorumque camerae de occupatis ac tentis ecclesiasticis bonis (qualia hucusque nonnulla sub camerae censu reperiuntur) diplomate suo benigne eximat. [f. 8ᵛ.]

30. Ut primis regni comitiis nihil prius agitetur aut statuatur, quam ecclesiastici status in supremam ordinum regni classem repositio: qua videlicet praerogativa non modo in aliis bene constitutis orbis christiani provinciis nunc gaudent ecclesiastici, sed et olim in regno Boëmiae ante omnes principes, barones et nobiles, quod ex edictis Caroli IV. luculenter habetur, gavisi sunt.

31. Ut ad statuendam hanc ecclesiastici ordinis dignitatem non per suffragia in illis comitiis eatur, sed sola adhibeatur caesaris authoritas et voluntas.

32. Ut se ab hoc pulcherrimo sibique et posteris suis gloriosissimo regnoque et catholicae rei utilissimo opere non sinat nescio quibus frigidorum catholicorum subtilibus ratiunculis caesar deduci et absterreri.

33. Ut in omnibus regiis comitiis et publicis consessibus princeps locus archiepiscopo et eius suffraganeis, tum supremis regni officialibus ex baronum numero ac deinde ante reliquos omnes barones et regni officiales inferioribus ecclesiasticorum praelatis tribuatur.

34. Ut liberum caesari relinquatur, quoscunque ex ecclesiasticis ad consiliandum de republica idoneos iudicarit, eos in variis consiliariorum suorum collegiis collocare.

35. Ut eadem libertate patiatur caesar, non modo oriundos e Boëmia aut e nobili prosapia eductos, sed etiam exteros et sola virtute rerumque gerendarum peritia commendatos ad dignitates ecclesiasticas

[1] Zahl 28 fehlt im Konzepte. Der Text ist sonst vollständig.

evehendi. Quamquam interim res per se clara sit, quod si domesticorum et nobili statu illustrium, qui ad eas dignates sunt idonei, habeatur copia, illorum potiorem caesari habendam esse rationem.

36. Ut quaecunque in constitutionibus regni aut comitialibus sanctionibus habentur religioni catholicae aut ecclesiasticae immunitati adversantia et infesta, expungantur et aboleantur.

37. Ut praesidiarius in regno miles potissimum vero eius duces ac tribuni solum e catholicis constituantur.

Corollarii loco et hoc addo, consultum valde videri, ut mediante illustrissimo principe archiepiscopo Pragensi per nuntium apostolicum apud summum pontificem agatur de abolenda illa, quae sub Ferdinando I. caesare Boëmis a Pio IV. indulta fuit, calicis in usu Eucharistiae concessione. Multi enim non servatis indulti illius conditionibus catholicos se sub eius praetextu simulant et orbi imponunt. Qua abolitione et adiuncta summi pontificis ad caesarem, ne amplius utriusque speciei usum in regno toleret, cohortatione, id commodi consequetur caesar, quod catholicam rem fortiter urgens adversus quascunque remoras obsequium summo pastori debitum praetendendo se communire poterit.

[f. 9] Quae circa politicam gubernationem supponuntur ante omnia duo.

1. Ad constituendum aliquod probum ac felix regimen, in ipsa huius rei prima dispositione et aggressione necessaria prorsus esse videtur caesaris ipsius praesentia vixque hoc tam arduum negotium aliis salubriter committi potest. Cum enim veluti lethali quodam funere depositum regnum Boëmiae iaceat, praesentiam suae maiestatis tamquam animam, qua resuscitetur novoque vigore ac succo vegetetur, efflagitat.

2. Ita sibi regnum hoc pio et puro adversus rebelles suscepto et profligato bello vindicavit caesar, ut nullis veteribus consuetudinibus, pactis, regni sanctionibus, comitialibus decretis, privilegiis illigetur, sed per antiquationem omnium istorum, si quidem omni iam carent pondere, liberrimam ac amplissimam habeat pro arbitratu suo disponendi de omnibus authoritatemque suam regiam quam firmissime stabiliendi et regnum in quamcunque formam libeat componendi potestatem.

Nihilominus tamen, si quid in hac parte suae maiestati consuli debet, verbo res explicari posse videtur: nimirum eam esse gubernandi suscipiendam ac tenendam formam, quae maxime Dei gloriae ac religioni sanctae propagandae, authoritati maiestatique regiae tuendae ac promovendae ac per haec publico bono tranquillitatique procurandae conducat. Ad id autem haec fortassis non parum conferre videbuntur: Primo si ea, quae de religione sunt dicta, observentur. Secundo, si general perdon usque ad ingressum suae maiestatis in regnum differatur; neque enim ante sine imminutione authoritatis caesareae regiaeque perduellibus offerri poterit;

quippe iactarent illi, oblatam sibi ultro fuisse veniam nullius patrati et convicti criminis, de quo venia obtinenda, cum nihil referret, ipsi in utramque aurem dormissent. — Tertio, si collegium supremum regni officialium a Wladislao rege erectum mox a caesaris in regnum ingressu renovetur veteremque suam dignitatem ac formam obtineat et ex eius potissimum consilio caesar regnum moderetur: et hoc ideo, quia nunquam quidquam authoritati regiae per haec officia fuit derogatum, quia supremi officiales in hac nupera et quae sub Ferdinando I. fuit rebellione constantissimi in fide caesaris ac regis sui fuere, quia ipsorum in comitiis opera saepe effectum est, ut alioqui difficiles et cunctabundi aequos tandem se ad postulata regum suorum exhiberent ordines. Quod recenter satis evenit in comitiis Budvicensibus sub caesare Matthia; [f. 9ᵛ] quia denique collegium hoc sine gravi et acerbo eorum, qui ex eo tam egregie fidem suam toti orbi nuper probarunt, nota destrui non potest. Quarto, si iuramentum supremorum officialium regni expuncta illa particula: „et ordinibus regni" ad solum regem, non etiam ad regni ordines dirigatur: quia experimento probatum est maxime in illis, de quibus modo dictum est, Budvicensibus comitiis illam particulam authoritati regiae obfuisse.

Am Rande wird bemerkt: Advertendum hoc loco est, unum tantum ex istis supremis officialium muniis haereditarium hucusque fuisse, nempe officium supremi regni mareschalli, quo licet Bertholdus de Lipa primorum inter rebelles Moravicos atque adeo directorum ibidem unus merito cum haeredibus ac posteris suis spolietur, non tamen inposterum statuendum videtur, ne id officium amplius sit haereditarium. Cum enim passim per orbem christianum aliquas dignitates in certis familiis illustribus ita resideant, ut per successionem ad posteros transmeent, cumque id ad regni splendorem, qui in ipsum regem redundet, spectare videatur, haudquaquam vetus iste mos circa praedictum haereditarium officium abolendus esset.

Quinto: Si omnia reliqua iudiciorum et officiorum regni collegii iuxta veterem formam et modum retineantur, neque iis ullus acatholicus aut qui perduellis fuerit assessor admisceatur. Catholici autem et a rebellionis macula simul mundi perduellium filii, si per aetatem et alias neccessarias dotes sunt idonei, non videntur a subselliis collegiorum istorum excludendi.

Quaedam tamen circa haec collegia sunt animadvertenda: Primum, cum tanta sit idoneorum assessorum, quos omnes, ut dixi, catholicos esse convenit, inopia, suffecturos interim pro cameraticorum iudiciorum collegio quindecim viros. Nam alias pro supremorum iudiciorum collegio 23 e baronum et nobilium familia praeter ecclesiasticos, qui adiungentur, habere oportet, ex quo numero nonnisi unicus supremus regni praefectus

sese cameraticis iudiciis tamquam eorum praeses communicat. Secundum, absente ob legitimas causas supremo regni praefecto, cameraticorum iudiciorum praeside, locum eius posse obire, quoties opus fuerit, supremum feudorum curiae iudicem. Ita tamen ut semper absentiae suae causam supremus praefectus ipsi caesari cognoscendam exhibere teneatur. — Tertium, quamvis ordinarie expediat, singulis officialibus singula nec plura regni aut regia munera tribuere, id tamen in praesidibus camerae et appellationum observandum non videtur, quibus quo maiori pondere authoritateque negotia regis administrent, locus inter superiores regni officiales vetere iam ac accepto in regno more omnino relinquendus aut assignandus erit. Alioqui nemo facile honoratior eos praesidatus [sic] suscipere volet.

Sexto. Si quam primum lectis ex omni tam ecclesiastico quam politico ordine optimatibus prudentissimis et zelosissimis minimum duodecim viris (quibus tamen securitatis causa [f. 10] theologi et iurisconsulti aliquot adiungantur) provincia legum, constitutionum regni et decretorum comitialium corrigendorum committatur, qui diligenti examine adhibito omnes eas leges, per quas manifeste aut oblique aliquid religioni catholicae, immunitati ecclesiasticae authoritatique regiae derogatur, notent atque antiquandas suae maiestati offerant; quo deinde sic purgatum Boëmicum ius procudi et caesarea constitutione ab omni deinceps mutabilitate tamquam perpetuo valiturum vindicari possit. — Septimo. Si prima, quae caesar in regnum ingressus indicet comitia, consultationis potius cuiusdam quam pristini moris comitiorum formam induant. Quippe cum in iis caesar omnia, quae maturo apud se digesto consilio in bonum regni publicum statuere volet, non per suffragia sed arbitrio suo mero, cui nemo incolarum refragari audeat, definire debere videatur. — Octavo. Si deinceps in comitiis omnes illae sessiones et circuli magnae, ut appelitabant, communitatis insigni abusu et pernicie per turbelas praeteritorum temporum usurpati, tollantur et sub gravi poena vetentur. — Nono. Si omnes peculiares utraquistarum, immo etiam catholicorum seu omnium communiter seu in certis districtibus conventus et conciliabula severissime interdicantur; ac si vel minimum quid adversus tale interdictum tentari sentiatur, acerrime plectatur. — Decimo. Si quae ad contributiones regni ordinandas pertinent, ea caesar accepta a praesidibus tam aulicae quam Boëmicae camerae informatione habitaque matura cum supremis officialibus regni et consiliariis suis super ea re deliberatione sine comitiorum suffragiis statuat ac decernat, deinque quod statuerit per diplomata evulgari iubeat. — (Undecimo).[1] Si caesar, postquam regiam fidem reviserit, curet sive clam sive palam omnia

[1] Steht am Rande.

privilegiorum regni originalia ad se deferri eaque per fidissimos et zelosissimos consiliarios suos examinari faciat et discuti diligenterque annotari, quae et in quibus capitibus vel religioni catholicae vel authoritati regiae adversentur. — Duodecimo. Si eadem privilegia omnia caesar antiquet, tum quia vix aliquod ex eis reperietur, quod non religioni catholicae vel authoritati regiae aliquid decerpat; ideoque iniquum sit bonoque publico noxium, tum quia detestabilis illa nupera totius regni omniumque ordinum rebellio hanc poenam in totum regnum omnesque eius ordines invexit. Neque debet innoxiis et fidelibus grave videri, talibus privilegiis spoliari, quia ex ista perniciosorum privilegiorum spoliatione nihil aliud quam meliorem reipublicae suae statum ac per hoc etiam suum commodum sperare debent; — quia cum paucula tantum membra totius regni sint, incommodum totius corporis aeque ac commodum par est ipsos sentire; quia hunc in castigando modum et Deus ipse et humani tam ecclesiastici quam politici iudices semper observant. [f 10']. quia id in nullum ipsorum probrum apud viros cordatos cedet; — quia haec castigatio quoad ipsos non poenae et vindictae sed afflictionis cuiusdam (a qua se, cum minima pars totius regni sint, non possunt eximere) et salubris in publicum medicinae (de qua potius gaudere debent) locum obtinebit: — quia denique tanto pollentius publica sanantur ex delictis enata vulnera, quanto etiam ad innoxios molesta et vexans curatio pertingit. — Tertio decimo: Si hanc, quam innoxii cum tota improba perduellium communitate ad bonum publicum subeunt privilegiorum iacturam caesar aliis viis et rationibus ipsis compenset. — Quarto decimo. Si animadversa ordinum Boëmiae post hanc regni instaurationem in se caritate et fide caesar nova illis atque eiusmodi, quae nec religioni catholicae nec authoritati regiae officiant, potestate sua conferat privilegia. Qua potissimum ratione veram laudem „patris patriae" indipiscetur. — Quinto decimo. Si impeditus ab ingressu maturo in regnum caesar omnia sibi in eo potius, quo nunc sunt, statu sub principis Liechtensteinii directione sinat quam absens certam aliquam regiminis formam decernat. Neque enim per hoc posterius satis salubriter aut religioni catholicae aut regiae authoritati consuletur. — Sexto decimo. Si postquam semel in regnum ingressus fuerit, ibidem stabilem sedem si non perpetuam saltem longiusculi alicuius temporis ad reparandas afflictissimi regni ruinas et aliquantulam misere vastatae provinciae refocillationem collocare dignetur. — Stabilem autem Pragae potius quam Viennae solii sedem eligendam esse hisce suaderi potest: quia non facile alibi opportunius tum caesaris tum totius reipublicae christianae atque externarum nationum commoda quam Pragae procurari possunt; — quia facillimus ad eam urbem, cum veluti in corde imperialis aquilae sita sit, ex omnibus imperii partibus datur recursus; — quia magna ibi rerum omnium victui humano neces-

sariarum facilitas existit et copia; — quia saluberrima ibidem est coeli temperies amoenissimique relaxando animo curis imperii lasso recessus; — quia denique, si qua, quod Deus avertat, ab hoste christiani nominis obsidio Viennae ingruat, abesse inde potius caesarem expedit quam includi, quod ipsi suae maiestatis decessores Boëmiaeque reges iudicarunt. [f. 11.] — Septimo decimo. Si electa ob urgentiores forte causas alibi habitatione saltem non prius pedem e regno caesar efferat, quam serenissimum primogenitum suum diademate regni curet insigniri. Quaenam autem eo casu per absentiam et plenam migrationem caesaris gubernandi ratio sive coronato sive nondum coronato eius primogenito (constituto vel uno gubernatore pluribus locumtenentibus non quidem cum plenipotentia, sed cum certa instructione) iniri debeat; illud ipsum tempus et quae tunc sese offerent opportunitates rectius quam nunc praecipi possit maturiusque consilium suggesturum. Author autem harum suasionum tamen pro candore suo et pro iudicii sui mediocritate ea tunc consultus in medium afferre sataget, quae tempore illo maxime opportuna ac salubria iudicabit. Quod pariter sub tempus primorum, quae ab adventu caesaris celebrabuntur, comitiorum grave, sincere et ex fide praestabit.

### Quae circa iustitiam.

Ad iustitiae declarandum in regno decus pertinebit imprimis magnam et luculentam inter fidos et infidos, sontes et innoxios discrimen constituere: tum deinde quaedam pro melioribus et aequis deinceps administratione ordinare. — Prius illud praemio ac poena fiat, duobus fulcris et retinaculis boni status rerumpublicarum, quibus ad officium excitantur boni, mali a scelere arcentur.

### Poena.

Ac quod ad nocentium poenam attinet, quamquam in praecipua perduellium capita iam animadversum sit, superest tamen ingens reorum multitudo, quorum aliqui aeque ac magis etiam quam ii, quos iam vindex castigatio absumpsit, alii vero minus perduellione illa reperiuntur inquinati. Horum alii in nobilitate alii in civium statu censentur, omnes capitis, famae ac bonorum poenam promeriti.

### Poena capitis ac famae quoad perduelles universim.

De capitis ac famae iudicio discutiendis reorum necdum castigatorum aut necdum caesari conciliatorum delictis, quae omnia aut pleraque indiculus procuratoris regii adnotata habet, commissio videtur durantibus primis ab ingressu caesaris in regnum comitiis instituenda. Id autem fieri hac ratione commode poterit: 1. Si ingresso in regnum caesare comitia veteri more indicantur; 2. Si postquam solito more ex omnibus regni ordinibus incolae convenerint, directorem comitiorum ii perduelles, qui [f. 11'] necdum caesari conciliati sunt, a consessu et iure suffragii comitiis excludantur, quod iis merito fiet, cum et ipsi sub directorum

et pseudoregentis tyrannide omnes fideles a comitiabulis suis excluserint. 3. Si iidem perduelles prohibitione caesarea ligentur, ne uspiam Praga prius excedant, quam de omnibus certi quid a caesare statuatur. — 4. Si commissio super examinandis a caesare certis iudicibus demandetur: eaque peracta sententiae ad caesarem referantur. — 5. Si postquam caesar statuerit, quibus generale perdon elargiendum sit, eos omnes ad comitium admissos in genua procumbentes et per aliquem e suo coetu tam verbis quam in scripto, in quo signata sint omnium chirographa, veniam suppliciter exposcentes et frugem deinceps pollicentes in gratiam recipiat vitaque ac fama donet huiusque clementiae suae monimentum tabulis regni inseri iubeat. — 6. Si iisdem viris iam in gratiam receptis et in comitia tunc congregatis omnia praelegantur et publicentur, quae primis illis comitiis, dum ipsi a consessus et consultatione excluderentur, statuta fuerant. — Atque haec in poena capitis et famae, quam si aliquibus caesar remittendam non iudicarit, videndum erit, qua et quali custodia sint attinendi.

Poena fortunarum quoad perduelles ex debilitate.

Jam quod ad iudicium de bonis et fortunis attinet, merito omnibus fortunis nocentiores quidam et insigniores e perduellibus rei barones ac nobiles, quorum aliquot consilium sextarum Iduum Julii notatos habet, sive generale perdon assecuti fuerint sive non, videntur exuendi, quae solae ipsorum fortunae ad duos illos, de quibus supra memoratum, episcopatus in regno fundandos sufficere poterunt. — Reliquorum autem omnium ex baronum aut nobilium ordine minus nocentium perduellium bona videntur onere foedi liganda, quo fiet, ut hi omnes eorumque posteri per iuramentum vasallorum arctius caesari ac haeredibus eius obstringantur et amplior eidem caesari ac sucessoribus eius facultas suppetat eorum palatinorum, qui sibi fideliter ac studiose inserviunt, obsequia remunerandi; cum nimirum saepe contingat feudalia bona extinctis haeredibus ad principem devolvi. Demum vivax per talem castigationem posteris omnibus relinquetur monimentum, quo deterriti a perfidia arceantur et fidei regibus suis debitae fortius insistant. [f. 12.]

Poena civium quoad fortunas et reliqua iura ac privilegia.

Duae solum civitates purae omnino et immunes a macula perduellionis fuere: Pilsna et Budvicium, in quatuor aliis: Praga, Brixia, Cadana et Aussig zizania tritico permixta. Reliquae omnes inter perduelles numerantur. Hae igitur in hunc modum videntur castigandae: 1. ut omnes sessione et suffragio in comitiis spoliantur atque adeo praerogativam ordinis civici in regno amittant. — 2. Ut omnibus privilegia omnia tollantur. — 3. Ut omnibus adimantur terrestres quas uspiam in regno habent possessiones cameraeque regiae applicentur. — 4. Ut eo quo dominia caesaris modo per praefectos tamquam cameratica bona

administrentur. — 5. Ut quaecunque habent, vectigalia et portoria caesari aut iis, quibus caesar ea donare voluerit, cedant. — 6. Ut ea dimidia pars devolutionis morientium ab intestato ac sine haerede, quam Rudolphus caesar statui civico redonarat, ipsis auferatur. — 7. Ut braxatoria omnia, potissimum vero civitatum communia ipsis adempta camerae regiae assignentur.

Harum poenarum 1ª, 6ª et 7ª involvendi etiam videntur cives quatuor illarum supra nominatarum civitatum quotquot cum perduellibus iugum traxere, relicto tamen per singularem caesaris clementiam tum hisce permixtis fidorum civium numero capitibus, tum etiam integris perduellium civitatibus, aliquo ad gratiam et spem recuperandae libertatis receptu, si nimirum simul sincero atque ex animo haeresin eiurarint.

Praemium constantium nobilium.

Remuneratio fidelitatis et constantiae baronum et nobilium bene institui posse videtur: 1. ut omnes eorum possessiones serventur in eo statu et immunitatibus, quibus hucusque dotata fuere: Si quas autem vel emptione vel donatione vel alio contractu obtinebunt, eae a feudi onere sint liberae. — 2. Ut ad omnia eminentiora regni munia ipsi eorumque posteri prae omnibus leventur. — 3. Si quae in fortunis suis per hanc rebellionem detrimenta accepere, ipsis resarciantur. — 4. Si minimum quinquennio reddantur a contributionibus immunes. — 5. Si eorum singulis privatas suas necessitates ac inde gratias proponentibus benevolissimae clementissimi caesaris aures pateant. [f. 12ᵛ].

Praemium vero et remuneratio fidei civium luculenta apparebit:

1. Si solae illae sex civitates supra nominatae exceptis qui in quatuor illarum perduelles fuere incolis classem sui ordinis in regno et locum in comitiis teneant. — 3. Si quod iam nonnihil coeptum est fieri singularia aliqua privilegia et immunitates Pilsnae et Budvicio a caesare conferantur.

Ordinationes autem pro meliori iuris et aequi deinceps administratione hae videntur utiles: 1. Si e constitutionibus regni ea expungantur, quae nimium a iure communi multoque magis, quae a iure canonico deviant. — 2. Si deinceps in iudiciis regni quoties causae et lites fuerint discussae, omnium iudicum collecta vota ante sententiae publicationem ad caesarem referantur et habito eius super re tota arbitrio sententiae tam caesaris quam officialium et iudicum regni nomine pronuncientur. Ita nimia appellationum ad regem libertas [sublata] erit et occasio querelarum de iudicibus regni minuetur. — 3. Si totum revisionum ex appellationibus negotium, quod omnium ferme iudiciorum assessores frequentare hucusque debuerunt, omnino tollatur. Cuius rei causas author consilii huius, si corrigendis constitutionibus adhibitus fuerit, abunde exponet. — 4. Si actorum omnium privatorum, publicorum seu intra

seu extra iudicium aut ad tabulas regni spectantium, quae toto perduellionis tempore intercurrerunt, non quidem rescissio fiat, (quae sine multorum innoxiorum calamitate non fieret), sed accurata inspectio certis recognitoribus committatur; quaeque ab illis alienae potestatis invasoribus usurpata inique principali ac iuridicali authoritate statuta sunt, aboleantur, praesertim ea, quae fidem catholicam aut regiam authoritatem labefactant; quae autem ab aequo et iure non deflexerunt, ea peculiari relatione partibus, quarum intersit, denuo caesari ipsius nomine addicantur et confirmentur expunctis ubique directorum et commentitii reguli titulis et chirographis.

## Quae circa oeconomiam.

Peculium regiae camerae multum augeri posse videtur: 1. Si quae de perduellibus civitatibus et earum braxatoriis, vectigalibus, portoriis possessionibusque terrestribus camerae applicandis dicta sunt, in praxin reducantur. [f. 13.] — 2. Si primis statim regni comitiis seria deliberatio de navigatione e Moldava in Albim instituenda habeatur et aliquid certi semel post tot hac de re consultationes praetentas statuatur. — 3. Si in singulis urbibus Pragae singulae eaque grandia braxatoria minoribus aliquibus rebellium civium braxatoriis destructis instituantur. — 4. Si ablata cuivis alteri etiam cui ante locata fuerat monetae excudendae facultate monetaria officina solius caesaris nomine ac sumptu in toto regno administretur. — 5. Si devolutiones civium ab intestato sine haerede morientium integrae ad cameram devolvantur. — 6. Si privilegium illud Rudolphi II. caesaris, quo statutum est, ne cuius ex ordinibus bona et fortunae, quantocunque se is obstrinxerit crimine, ad aerarium regis traherentur, neve iis ipsorum haeredes spoliarentur, omnino cum caeteris privilegiis annulletur. — Si debita omnia regia perduellibus seu civitatibus obligata expungantur.

Porro dispositio ipsa camerae usque ad ingressum caesaris in regnum, in eo statu videtur relinquenda, in quo eam constituit princeps Lichtenstainius.

## Quae circa militiam:

1. De praesidiaria fulciendae regiae authoritati et compescendis deinceps seditionibus omnino necessaria militia quidquam salubriter et ex ordine decerni nequit, priusquam certum et firmum regni moderamen praesente caesare constituatur. Ex ipsius nempe moderaminis forma et modo, quae et quam ampla, quibus in locis collocanda praesidia aut condenda sint castella, consilium pro re nata adhibitis deliberationi rerum bellicarum peritis capi poterit. Eo igitur res haec tota videtur

differenda. — 2. Nihilominus id hoc unum nunc suaderi potest, ut minimum tria millia peditum et mille equites in regno praesidii causa alantur, quorum talis sit distributio. Tria peditum vexilla et trecenti equites in urbibus Pragae constituantur: quae eaedem copiae quatuor vicinis districtibus Slanensi, Kaurzimensi, Wltaviensi et Podbrdzensi continendis in officio sufficerent. Reliqua septem peditum et sex equitum vexilla per reliquorum decem regni districtuum praecipuas civitates partiantur.

[f. 13v.] Quaestiones, quae in dicto examine paullo fusius tractantur. Tres in ipsas notulas incidentes quaestiones paullo uberiores sunt istae: 1. An Augustanae confessionis exercitium in regno concedendum sit? Quae statim ad primum caput consilii 2ae Augusti tractatur. 2. An ecclesiasticus status sit in classes ordinum regni reponendus? Tractatur in postscripto eiusdem consilii. 3. An domitis bello regni Boëmiae ordinibus privilegia sint tollenda? Tractatur in prima parte corollarii, quod consilio quintae Augusti subditur.

Praeter has tres quaestiones sunt aliae duae finales, quorum hic synopsis subiicienda quoque visa est.

### Quaestio prima finalis:

Utrum ad continendos in officio, qui perduelles fuerunt, Boëmos via facilitatis et indulgentiae, an vero alio quopiam modo efficaciter procedi possit?

### Summaria epitome quaestionis huius.

Supponitur: in nupero tumultu Boëmico perduellionum ac haereseon duas infernales furias quasi in unum convenisse ita, ut quot incolas regni haeresis tot etiam perduellio nexos et devotos haberet, quorum plane gigantea confidentia et tartarea fuerit in omni principum benevolentia repudianda et despuenda contumacia. Tales homines indulgentia et suavitate ad officium reduci et eo contineri nequaquam posse, probatur ratione, experientia, decretis caesarum, authoritate patrum, oraculis scripturarum. — Ratio ex natura et ingenio haeresis ducitur, quae ubicunque in medio orthodoxorum invalescit, impossibile est, ut fida sit ac diuturna tum inter cives ipsos tum inter eos, qui haeresi inquinati sunt, et inter catholicum principem animorum consociatio. Quidquid enim haereticis blandiatur aut concedat princeps catholicus, nunquam dicent satis et insuper suspecta, quaecunque ipsis indulgentur, habebunt omnia, quamdiu ipsum principem suae sectae consentaneum non habuerint. Nam ea est cuiuscunque etiam perversae religionis persuasio, ut eos omnes, qui aemulam religionem sequuntur, suisque conatibus vel in

minimo obsistunt velut impios ac ut hostes execrentur capitalique odio (quidquid in speciem obsequiorum simulent) in corde prosequantur neque ullis eorum beneficiis aut blanditiis conciliare possint. [f. 14.] Experientia omnes prope reges a tempore Wenceslai Pigri usque ad hodiernum maxime vero Rudolphum II. imperatorem docere potuit: concessionibus et indulgentiis etiam extortis non modo in publicum sed nec in privatum regum ipsorum commodum quidquam profectum esse, quippe per eas concessiones semper haeretici evaserunt insolentiores ac fortiores. Principes vero singuli calamitatem aliquam insignem passi sunt. Quod per singulos discurrendo verum esse patebit.

Imperatorum quorumque christianissimorum ac felicissimorum is fuit in haereticos animus, ut non modo nihil illis indulgendum, sed etiam severissimis decretis ipsos configendos censerent. Quae decreta exstant in Codice. Atque haec ipsorum in haereses severitas ad magnam politicae fortunae prosperitatem ipsis principibus profuit ac inter omnes praecipue Honorio Augusto, Theodosii Magni filio, cuius fortunae magnam quandam similitudinem in imperio serenissimi caesaris Ferdinandi II. videre licet.

Jam patres et concilia non modo blandimenta omnia haereticis impendi vetant, sed acerrimis sententiis eos concidunt docentque, nihil facilitate ulla apud ipsorum exulceratos animos profici.

Demum in scripturis divinis vehementer prohibet Deus populo suo omnem cum impiis amicitiam et societatem (ne videlicet inter se foveant radicem germinantem fel et amaritudinem) et eos, qui neglecta hac prohibitione faciles et indulgentes se hostibus Dei exhibent, graviter per ipsosmet, quibus amici et blandi sunt, impios castigat.

Quae Dei poena luculenter animadverti potuit in imperio Germanico, ubi inter ipsos, quibus indulgentiam catholici principes exhibuerunt, haereticos res catholica propemodum omnis est eversa.

Itaque cum indulgentia et facilitas nihil ad devincendos Boëmorum animos momenti afferat, cavendum est, ne quid iis religioni sanctae infestum concedatur, non blanda illis offeratur ad interiora aulae admissio, non publica ulla munia tribuantur.

Dissimulatio nonnulla et clarum ardentissimae quam in caesare videbunt pietatis exemplum, benevola item eorum, qui a sectis suis sincere averti voluerint, acceptatio forsitan apud aliquos nonnihil operabitur et animos duros perfringet.

Si ista saxeam ipsorum pertinaciam non evincent, tenendus erit catholicae religionis defensandae vigor et rigor; esto novas iterum etiam validiores turbelas per externorum opem moveant haeretici, potiusque,

si nobis infirmi et invalidi ad eos coërcendos videmur, miracula a Deo speranda quam vel latum unguem a religione ac conscientia tuenda recedendum.

[f. 14v.] Reliqua huius quaestionis pars per singula huius epitomes capita pro varietate materiae est dispersa.

## Quaestio secunda finalis.

Audiendane sint rigidiorum catholicorum sectariis nihil concedendum suadentium monita et consilia?

### Synopsis:

Negant esse audienda omnes sectarii et frigidi ac molles catholici. Utrorumque autem unica est ratio: Quia consiliis talibus cum alias tum proximo tumultu perturbata ac pene eversa fuit Boëmia. — Hanc rationem haeretici calumniis et mendaciis meris firmant; molles catholici fama nituntur; sed fama ex iisdem calumniis et sinistro erga bonos viros affectu nata.

Tractator[1] vero quaestionis huius quinque conclusionibus eam expedit. Prima conclusione probat rigidos catholicos nec remotam ullam nec proximam causam perduellionis nuperae dedisse. Remotae causae sunt ipsa haeresis, seditionum mater, et literae maiestatis Rudolphi caesaris. Proximas sectarii et molles catholici has praetexunt: 1. prohibitionem fabricae templorum in dominio archiepiscopi et abbatis Braunoviensis, 2. literarum Mathiae caesaris conciliabula utraquistica vetantium procurationem. Quod igitur ad remotas causas attinet, clarum est, rigidos catholicos nec haeresim fovisse nec maiestales Rudolphinas procurasse. Proximae autem quas iactant causae meri fuci ac praetextus fuere, imanis illius, quod dudum parturiebant sectarii et parere properabant, sceleris. Revera enim rigidi illi catholici secundum officium suum et conscientiam fecere, quod profanas et insolentes illas fabricas et conciliabula seditiosa Utraquistarum vetari consulerunt. At homines improbi et scelere amentes has ipsi sibi frivolas arripuerunt occasiones rempublicam perturbandi et iugum regis sui excutiendi; cum interim alias haberent huius audaciae et coniurationis suae propinquas causas et stimulos: Primum, capitale in sacratissimum caesarem Ferdinandum odium, sub cuius imperio desperabat se posse consistere haeresis, atque ideo satagebat ei per suos pullos non modo coronam regni Boëmici deripere sed etiam omnem ad imperiale diadema accessum obsepire. Secundum, amorem libertatis cuiusdam et desiderium convertendae reipublicae a statu monarchico in democratiam,

---

[1] Author getilgt.

quia sub tali statu tranquillius regnat haeresis. Tertium, occultas cum pseudoregulo Palatino ac versutas conspirationes, quas Anhaltina cancellaria prodidit.

Per has tres vias sperabant se perduelles haeretici haec tria certe consecuturos: 1. religionis catholicae in Boëmia plenam eversionem: 2. autoritatis regiae si non extremam ruinam certe grandem labefactationem; 3. serenissimae domus Austriacae ultimum funus et casum irreparabilem. — Ad hos tres scopos haeresim collineasse ea, quae perduelles ab initio coniurationis suae usque ad gloriosam caesaris victoriam gessere, manifeste produnt.

[f. 15.] Secunda conclusione retorquet author crimen in molles catholicos probatque ipsos potius ac verius tum remotam tum propinquam occasionem perduellioni dedisse. Remotam, quia haeresi faverunt et cum sectariis semper colluserunt. Propinquam, quia in illo fabricae templorum negotio procrastinationes consulendo ferociam perduellium exacuerunt, tempus omnia maturius ad coniurationem disponendi iis indulserunt, et nulla praesidia adversus eandem coniurationem comparare permiserunt.

Tertia conclusione docet: esto, quod tamen non conceditur, consiliis illis rigidorum catholicorum occasio subministrata perduellioni fuisset, id tamen neque ex natura consiliorum neque ex consulentium intentione sed ex mera improborum hominum rem salutarem in suam et aliorum perniciem vertentium malit accidisse.

Quarta conclusione ostendit, consilia illa rigidorum catholicorum potius felicia quam inprospera esse existimanda: quia esto orta sit pravitate malorum hominum ex illis consiliis rebellio, tamen ex hac rebellione sopita plus et in religionem et in caesarem et in ipsam Boëmorum rempublicam derivatum est commodi quam damni et iacturae, ut merito Boemi nunc dicere possint: Perieramus, nisi perriissemus.

Quinta conclusione demonstrat: Deum ipsum aequissimum actuum et consiliorum humanorum aestimatorem ac iudicem satis luculentis ac prodigiosis etiam indiciis et iudiciis orbi universo declarasse, sibi consilia et intentionem rigidorum illorum catholicorum, quando illos tam mire hucusque servavit ac protexit, haudquaquam displicere; machinationes autem improborum illorum hominum, qui eos cane peius et angue oderunt, maiestati suae fuisse odibiles; ideoque se illos in astutia sua comprehendisse et in stultum finem adduxisse; ut omnibus hominibus innotesceret, quemadmodum malum consilium consultoribus suis evenit pessimum, ita ut bonum consilium bonis viris optimum evenire debuisse.

f. 15'. (Rückseite des Gutachtens): Ad numerum 3.

Alm. S. Salv. Scrin. 10. Fasc. 3

Varia de haereticis in Boëmia retinendis.

Von einer andern Hand: Et de punitis in bonis per confiscationem.

Von einer dritten Hand: Rebellium in regno Bohemiae poenae et fidelium praemia.

Alm. S. Ignatii. Scrin. 14. Bak. 3.

Daß hier mehrere Gutachten abhanden gekommen sind, die früher einmal im Archiv des Klemenskolleg gefunden wurden, beweisen die Aufschriften auf

f. 5. — 3. Quae in restauratione regni Bohemiae circa religionem statuenda videantur et circa gubernationem politicam. Lat. Ad An. 1620 vel 1621.

Alm. S. Salvat. Sch. 10. Fasc. 3.

f. 5v. — Variae circa religionis reformationem in Boëmia et reliqua statum Boëmiae concernentia. No. 17. Backett 3m No. 17.

# Zum Verständnis eigentümlicher Ablaßurkunden.

Von Nikolaus Paulus.

In jedem größeren Urkundenbuch, das bischöfliche Schreiben aus dem Mittelalter enthält, begegnet man nicht selten eigentümlichen Ablaßbriefen. Zunächst wird darin unterschieden zwischen schweren und läßlichen Sünden: für die ersteren wird ein Ablaß von 40 Tagen (40 dies criminalium), für die andern ein Ablaß von einem Jahre erteilt (annus venialium); dazu gesellt sich noch öfters der Erlaß einer Karene (cum una carena). Sodann verheißen die Urkunden Vergebung für vergessene Sünden (peccata oblita), für vergessene oder nachlässig verrichtete Bußen (poenitentiae oblitae et male factae), für gebrochene Gelübde (vota fracta), für Beleidigungen der Eltern (offensae patrum et matrum), für Eidbrüche (transgressiones fidei et iuramenti), für rechtswidrige Aneignung fremden Gutes (retentio rei alienae), für Entheiligung der Sonn- und Festtage (violatio dierum celebrium). Öfters wird auch den Geistlichen, welche die ausgesandten Almosensammler gut aufnehmen und fördern, die Verzeihung der beim Breviergebet und beim Meßopfer begangenen Fehler in Aussicht gestellt (negligentia in missis et horis canonicis). Derartige Urkunden haben schon manchmal zu allerhand Mißverständnissen Anlaß gegeben; es dürfte daher nicht unnütz sein, zu zeigen, wie die einzelnen Privilegien zu verstehen sind. Wenden wir zunächst unsere Aufmerksamkeit der Hauptsache zu: dem Ablasse für schwere und läßliche Sünden.

1. Quadraginta dies criminalium et annus venialium. Um den Ablaß überhaupt richtig zu verstehen, muß man auf die Bußdisziplin des früheren Mittelalters zurückgehen. Dies gilt besonders von

den eigentümlichen Ablaßbewilligungen, in denen unterschieden wird zwischen schweren und läßlichen Sünden. Im früheren Mittelalter gab es zwei Klassen von Büßern: diejenigen, denen wegen schwerer Sünden eine öffentliche Buße auferlegt worden war, und diejenigen, die in geheimer Beichte wegen geringerer Sünden eine Privatbuße empfangen hatten. Dieser Unterschied tritt klar hervor in einer Urkunde, die als die älteste Ablaßbewilligung für Almosen und Kirchenbesuch betrachtet wird, in dem Privilegium, das der Erzbischof Pontius von Arles um 1019 der Abtei Montmajour gewährt haben soll.[1] Wer für schwere Sünden eine öffentliche Buße zu verrichten hatte, sollte für ein Jahr von dem dritten Teil seiner Sünden befreit sein (sit absolutus de tertia parte maiorum peccatorum, unde poenitentiam habet acceptam); denjenigen aber, die für geringere Sünden Buße empfangen hatten (qui de minoribus peccatis sunt confessi et habent acceptam poenitentiam), wurde ebenfalls für ein Jahr die Hälfte der Buße erlassen (absolvimus de una medietate acceptae poenitentiae usque ad annum).[2] Man beachte wohl, daß den öffentlichen Büßern ein Erlaß der Sünden verheißen wird, während im zweiten Falle von einem Erlaß der Buße die Rede ist. In beiden Fällen handelt es sich aber um eine und dieselbe Sache, um einen Erlaß der für die Sünden auferlegten Bußstrafe. Wenn es in mittelalterlichen Ablaßbriefen so oft heißt: Remissionem peccatorum facimus, so bedeutet dies nichts anders als: Remittimus peccata quoad poenam, was die geschuldete Strafe anlangt. Schon der Umstand, daß für ein Jahr ein Drittel der Buße erlassen wird, zeigt sonnenklar, daß es sich nicht um die Sündenschuld, sondern bloß um die Sündenstrafe handelt. Denn, was die Sündenschuld betrifft, kann eine schwere Sünde nicht ohne die übrigen erlassen werden; entweder wird keine oder es werden alle miteinander vergeben. Ebensowenig kann eine Sünde der Schuld nach bloß für die Zeitdauer eines Jahres vergeben werden. Die Bußstrafe dagegen kann sehr wohl teilweise erlassen werden.

Wie in dem unechten, aber sehr alten Ablaßprivilegium von Montmajour, so zeigt sich der Unterschied der zwei Büßerklassen in einer

---

[1] Näheres über das Privilegium und dessen Unechtheit findet sich in meiner Abhandlung: Die ältesten Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch, in Zeitschrift für kath. Theologie 1909, 3 f.

[2] D'Achéry, Spicilegium veterum aliquot scriptorum VI. Parisiis 1664, 427 ff.

andern Ablaßurkunde des 11. Jahrhunderts, an deren Echtheit nicht zu zweifeln ist: es ist der Ablaß, den um 1050 Bischof Deodat von Toulon den Besuchern und Wohltätern einer Kirche in Pierrefeu bewilligt hat. Denjenigen, die für geringere Sünden Buße empfangen hatten, sollte die Hälfte davon erlassen werden (de minoribus unam medietatem); jenen, die für schwere Sünden drei oder zwei Tage in der Woche zu fasten hatten, wurde je ein Tag in der Woche nachgelassen (de maioribus dimittimus qui in tres dies est unum, et qui in duobus, dimittimus unum).[1]

In einer späteren Ablaßurkunde, die Urban II im Jahre 1091 für das Kloster Pavilly (Diöz. Rouen) ausgestellt hat, wird wohl auch zwischen den beiden Büßerklassen unterschieden; aber beide erhalten denselben Ablaß, nämlich den Erlaß des vierten Teils der auferlegten Buße (quartam poenitentiae partem ab episcopo (öffentliche Büßer) sive a presbytero (geheime Büßer) illis iniunctam condonavimus).[2]

Als die öffentliche Buße seltener wurde und daher die Unterscheidung der beiden Büßerklassen für manche Gläubige keine große Bedeutung mehr hatte, wurde zwar diese Unterscheidung in Ablaßbriefen nicht ganz aufgegeben; statt aber sie auf die Büßerklassen auszudehnen, beschränkte man sie gewöhnlich auf die Sünden. Man unterschied zwischen schweren und läßlichen Sünden und bestimmte für beide Sündenklassen einen eigenen Ablaß. Diesen doppelten Ablaß konnte dann eine und dieselbe Person gewinnen, falls sie in der Beichte für schwere und läßliche Sünden Buße empfangen hatte. In diesem Sinne ist ohne Zweifel schon der Ablaß zu verstehen, den Bischof Odo von Urgel (1094–1122) den Mitgliedern einer von ihm an der Abteikirche Liület errichteten Bruderschaft erteilte: sowohl für die schweren (de criminalibus) wie für die geringeren Sünden (de minimis peccatis) wurde die Hälfte der Buße erlassen.[3] Dasselbe gilt von dem Ablaß, den um 1114 Bischof Guido von Pavia den Wohltätern eines Spitals in Portalbera gewährte: für schwere Sünden erließ er ein Drittel, für geringere die Hälfte der Buße.[4] In verschiedenen Ablaßbriefen des 12. und 13. Jahrhunderts

[1] Guérard, Cartulaire de Saint-Victor de Marseille I. Paris 1857, 482.

[2] Analecta iuris pontificii X. Romae 1869, 528.

[3] J. Villanueva, Viage literario a las Iglesias de España XI. Valencia 1850, 185.

[4] V. Legè e F. Gabotto, Documenti degli Archivi Tortonesi relativi

kommt freilich auch noch die alte Unterscheidung der zwei Büßerklassen vor.

Bei den ältesten Ablässen für Almosen und Kirchenbesuch wurde der Erlaß der Bußstrafe nach Bruchteilen bemessen: es wurde ein Siebtel, ein Viertel, ein Drittel oder die Hälfte der Buße erlassen. Später kam die Sitte auf, die Buße nach bestimmten Zeitmaßen zu vermindern; es wurden Ablässe von 10, 20, 40, 100 Tagen oder von einem Jahre erteilt. Im Laufe des 12. Jahrhunderts erscheinen öfters in derselben Urkunde beide Berechnungsarten miteinander vereinigt; z. B. in einem Ablaßbrief des Bischofs Dalmatius von Roda (Spanien) aus dem Jahre 1118: von der Buße für schwere Sünden werden 40 Tage erlassen, während für geringere Sünden ein Drittel der Buße nachgelassen wird.[1] Etwas anders lautet ein Ablaß des Erzbischofs Hugo von Rouen vom Jahre 1156: den Büßern für schwere Sünden wird ein Jahr, jenen aber, die nur für läßliche Sünden Buße empfangen hatten, die Hälfte erlassen.[2] Einige Jahre später (1171—72) erteilte der Kardinallegat Hildebrand 40 Tage Ablaß für schwere Sünden (40 dies de criminalibus) und erläßt ein Drittel der Buße für läßliche Fehler (tertiam partem de venialibus).[3] Im Jahre 1178 erläßt Bischof Renaud von Noyon die Hälfte der Buße für läßliche Sünden und gibt einen Ablaß von 40 oder 7 Tagen für schwere Sünden (criminalium quadragena vel septem dies poenitentiae iniunctae relaxantur).[4] Dagegen verhießen die Bischöfe der Normandie im Jahre 1184 jenen, die Beiträge für den Kreuzzug spenden würden, die Vergebung aller läßlichen Sünden (venialia omnia), während sie von der Buße für schwere Sünden drei oder zwei Jahre erließen.[5] Es braucht wohl nicht eigens betont zu werden, daß auch dieser Erlaß, gleich den obigen Ablaßbriefen, sich nicht auf die Sündenschuld, sondern auf die Sündenstrafe bezieht; der Unterschied ist nur, daß hier alle Strafen für läßliche Sünden erlassen werden, während in jenen Ablaßurkunden bloß ein Teil der Strafen vergeben wird.

---

alla storia di Voghera, Pinerolo 1908, 18: Omnibus . . . capitalium criminum suorum terciam partem et minorum peccatorum medietatem, de quibus videlicet veraciter compuncti ad poenitentiam per manus sacerdotum canonicum iudicium susceperunt . . . condonamus.

[1] España sagrada XLVI (1836), 227.

[2] Migne, Patr. lat. XCII, 1137.

[3] P. Kehr, Regesta Rom. Pont. Italia Pontificia V (1911), 352.

[4] D'Achéry, Spicilegium XIII, 320.

[5] Mansi, Concilia XXII, Venetiis 1778, 485.

Von andern älteren Ablaßbewilligungen, in denen ein Unterschied gemacht wird zwischen schweren und läßlichen Sünden, seien noch folgende kurz erwähnt. Im Jahre 1187 erläßt Erzbischof Sergius von Neapel drei Jahre Buße für schwere und ein drittel für läßliche Sünden.[1] Bischof Otto von Freising soll 1196 in Tattenhausen 140 Tage Ablaß für schwere Sünden und 80 Tage für läßliche gewährt haben.[2] Bischof Adelard von Verona erläßt 1197 20 Tage für schwere, ein Siebtel der Buße für läßliche Sünden.[3] Bischof Longus von Ferentino erteilt 1209 einen Ablaß von 40 Tagen für schwere Sünden und erläßt ein Viertel der Buße für läßliche Fehler.[4] Ein Viertel der Buße für läßliche Sünden erläßt auch Bischof Heinrich von Straßburg (1202—23), während er für schwere Sünden nur einen Ablaß von 15 Tagen verheißt.[5]

Mit der vierten Lateransynode vom Jahre 1215 trat in den bischöflichen Ablaßbewilligungen eine Änderung ein. Auf dieser Synode wurde verordnet, daß fürderhin bei der Einweihung von Kirchen nur ein Ablaß von einem Jahre und für den Jahrestag der Kirchweihe ein Ablaß von 40 Tagen verliehen werde. Mit dieser Bußermäßigung von 40 Tagen sollte man sich auch begnügen bei Ablaßbewilligungen, die für andere Zwecke zu geschehen pflegten.[6] Abgesehen von dem Ablasse, der bei der Einweihung einer Kirche verliehen wurde, sollten demnach die Bischöfe nur noch einen Ablaß von 40 Tagen erteilen.

In Widerspruch hiermit scheint eine weitverbreitete Praxis zu stehen, die bald nach 1215 aufkam. Es wurde nämlich, hauptsächlich in Deutschland, Sitte, daß die Bischöfe einen Ablaß von 40 Tagen für schwere Sünden erteilten und einen weiteren Ablaß von 80 oder 100 Tagen oder einem Jahre für läßliche Sünden beifügten. Höchst selten kommt es vor, daß die 40 Tage, welche die Bischöfe bewilligen durften, auf die schweren und läßlichen Sünden verteilt werden. So hat z. B. Bischof Rüdiger von Passau im Jahre 1241 einen Ablaß von 40 Tagen verliehen, mit der Bestimmung, daß davon 10 Tage auf schwere, 30 Tage auf läßliche Sünden sich beziehen sollen.[7] Bisweilen lautet auch der

---

[1] Ughelli, Italia sacra VI², Venetiis 1720, 102.

[2] Meichelbeck, Historia Frisingensis I. 2. Augustae Vind. 1724, 575.

[3] Ughelli, V², 811.

[4] Ughelli, I², 177.

[5] W. Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg I. 1, Straßburg 1879, 135.

[6] Mansi XXII, 1050.

[7] A. Boczek, Codex diplomaticus Moraviae III, Olmucii 1841, 4.

Ablaß auf 20 Tage für schwere und 20 Tage für läßliche Sünden.[1] Doch das sind Ausnahmen. Gewöhnlich wird bloß ein Ablaß von 40 Tagen verheißen oder es wird für schwere Sünden eine vierzigtägige Bußermäßigung gewährt und dazu noch ein Ablaß für läßliche Sünden verliehen. Wurde aber damit die Vorschrift der Lateransynode nicht übertreten? Daß Bischöfe bei Verleihung von Ablässen jene Vorschrift nicht selten übertreten haben, steht außer allem Zweifel; es könnten hierfür manche urkundliche Belege vorgebracht werden, und mehr als einmal haben hierüber Provinzialsynoden Klage geführt. Wenn indessen dem gesetzmäßigen Ablaß von 40 Tagen so oft ein weiterer Ablaß für läßliche Sünden beigefügt wurde, so dürfte dadurch die kirchliche Vorschrift kaum verletzt worden sein. Auch Männer, die gewohnt waren, die kirchlichen Anordnungen streng zu beobachten, haben kein Bedenken getragen, nebst dem üblichen Ablaß von 40 Tagen einen weiteren Ablaß für läßliche Sünden zu gewähren. Bemerkenswert in dieser Hinsicht ist die Handlungsweise des großen Theologen Albertus Magnus.

In seinem Kommentar zu den Sentenzen des Lombarden hebt Albert hervor, daß nach der kirchlichen Bestimmung die Bischöfe, abgesehen von dem Kirchweihprivilegium, nur einen Ablaß von 40 Tagen verleihen dürfen.[2] Später aber hat er selber als Bischof wiederholt mit dem vierzigtägigen Erlaß einen Ablaß von einem Jahre verbunden. So hat er mehrmals für Almosen oder Kirchenbesuch einen Ablaß von 40 Tagen für schwere und einem Jahre für läßliche Sünden erteilt.[3] Daß er, ohne gegen die kirchliche Vorschrift zu verstoßen, derartige Ablässe verleihen konnte, ergibt sich aus seinen theologischen Grundsätzen. Nach seiner Ansicht hat die für läßliche Sünden auferlegte Buße keinen verbindlichen Charakter. Wie man nicht verpflichtet ist, diese Sünden zu beichten, so ist auch nicht erfordert, daß dafür eine bestimmte Buße auferlegt werde.[4] Wird dennoch eine Buße dafür auferlegt und angenommen, so kann es sich dabei nicht um ein Gebot, sondern nur um einen Rat handeln.[5] Daß aber bei der Nachlassung einer derartigen

---

[1] Wirtembergisches Urkundenbuch III, Stuttgart 1871, 310.

[2] Com. in IV. Sent. dist. 20. art. 21. Opera omnia XXIX, Parisiis 1894, 857.

[3] Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg II (1886), 11. Urkundenbuch der Stadt Basel II (1893) 15. J. Delaville le Roux, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem III, Paris 1899, 183. 189. 194.

[4] Com. in IV. Sent. dist. 16. art. 47.

[5] Com. in IV. Sent. dist. 16. art. 12: Si suscipiatur poenitentia, non erit iniuncta in praecepto, sed in consilio.

unverbindlichen Buße die kirchliche Vorschrift, nicht mehr als 40 Tage Ablaß zu erteilen, nicht in Betracht kommt, ist leicht einzusehen. Sind nämlich die Gläubigen nicht verpflichtet, diese Buße zu verrichten, so kann sie ihnen auch von dem Bischof in uneingeschränkter Weise erlassen werden. Die Verordnung der Lateransynode bezieht sich bloß auf Bußen, die einen verpflichtenden Charakter haben. So erklärt sich, wie trotz der Lateransynode die Bischöfe nebst dem gesetzmäßigen Ablaß von 40 Tagen noch einen weiteren Ablaß für läßliche Sünden erteilen konnten.

Bei dem Ablaß für schwere Sünden handelte es sich anfänglich, wie bereits oben angedeutet worden, in erster Linie um eine Milderung der öffentlichen Buße, ohne daß freilich die geheime Buße, falls eine solche für schwere Vergehen auferlegt worden war, ausgeschlossen gewesen wäre. Obschon nun im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts die öffentliche Buße immer seltener wurde, so behielt man doch bei der Erteilung von Ablässen die alte Formel bei, aber ohne damit einen Unterschied zwischen öffentlichen und geheimen Büßern machen zu wollen. Im Gegensatz zur früheren Praxis bezog sich jetzt der Ablaß für schwere Sünden in den meisten Fällen auf die geheime Buße. Von 1215 an belief sich dieser Ablaß gewöhnlich auf 40 Tage, mitunter auch nur auf 10, 15, 20 oder 30 Tage. Nur ganz ausnahmsweise begegnet man nach der vierten Lateransynode bischöflichen Urkunden, in denen der Ablaß für schwere Sünden noch nach Bruchteilen berechnet wird. So erteilte Bischof Johann von Grenoble im Jahre 1219 für Beiträge zu einem Brückenbau den vierten Teil der für die reumütig gebeichteten Sünden auferlegten Buße und alle läßlichen Sünden.[1] Von schweren Sünden ist freilich in dieser Urkunde nicht ausdrücklich die Rede. Der Umstand aber, daß ein besonderer Ablaß für die läßlichen Sünden erteilt wird, zeigt, daß der andere Ablaß auf die schweren Sünden zu beziehen ist. Auch in den überaus häufigen Ablässen von 40 Tagen und einem Jahre wird öfters die Art der Sünden nur beim Jahresablaß näher bestimmt: 40 dies de iniuncta poenitentia et annus venialium, so lautet nicht selten die von deutschen Bischöfen gebrauchte Ablaßformel.[2] Hier ist der Ablaß von 40 Tagen offenbar im Sinne

---

[1] Gallia christiana XVI. Parisiis 1865. Instrumenta. p. 93: Relaxamus ... omnium peccatorum suorum de quibus confessi fuerint et vere poenitentes quartam partem iniunctae poenitentiae, venialia pariter et oblita peccata eisdem misericorditer remittentes.

[2] Gerhard von Mainz 1254: E. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, Leipzig 1884, 149. Heinrich von Speyer 1254: L. Baur, Hessische

von 40 dies criminalium zu verstehen. Beide Formeln werden denn auch von demselben Ablaßspender unterschiedlos angewendet.[1]

Mitunter ist bloß von einem Ablaß von 40 Tagen für schwere Sünden die Rede (40 dies criminalium).[2] Bezieht sich aber der Ablaß ausdrücklich auf schwere Sünden, so wird gewöhnlich noch ein Ablaß für läßliche Sünden beigefügt, bald von 40, bald von 80 oder 100 Tagen, am häufigsten von einem Jahre, 40 dies criminalium et annus venialium, ist eine Formel, der man im 13. und 14. Jahrhundert in den Urkunden deutscher Bischöfe sehr oft begegnet,[3] im 15. Jahrhundert wird sie schon ziemlich selten, doch ist sie erst im Laufe des 16. Jahrhunderts ganz außer Gebrauch gekommen. Nur ganz selten wird noch nach der Lateransynode von 1215 in bischöflichen Schreiben der Ablaß für läßliche Sünden nach Bruchteilen bemessen. So hat Bischof Paganus von Volterra im Jahre 1228 wiederholt nebst 40 Tagen für schwere Sünden ein Viertel der Buße für läßliche Sünden erlassen (40 dies criminalium et quartam partem venialium relaxamus).[4] Einen ähnlichen Ablaß hat Erzbischof Friedrich von Pisa 1261 verliehen (indulgentiam 40 dierum criminalium et tertiam partem venialium).[5] Ebenso erließ Bischof Heinrich I von Konstanz (1233—48) einmal ein Drittel der Buße für läßliche nebst 20 Tagen für schwere Sünden.[6]

Es ist bereits oben erwähnt worden, wie im Jahre 1184 die Bischöfe der Normandie und 1219 Bischof Johann von Grenoble einen Ablaß für alle läßliche Sünden verliehen haben. Ähnliche Ablässe für alle läßlichen Sünden haben auch noch im 14. Jahrhundert spanische Bischöfe verliehen, so Bischof Petrus von Gerona im Jahre 1325,[7]

---

Urkunden II, Darmstadt 1862, 134. Eberhard von Konstanz 1261: H. Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms I, Berlin 1886, 199.

[1] So z. B. von einem Weihbischof Bonifatius im Jahre 1293. Wirtembergisches Urkundenbuch X (1909), 98. 195.

[2] P. Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg I, Halle 1899, 402. 410. 707. A. Cartellieri-K. Rieder, Regesten der Bischöfe von Konstanz II, Innsbruck 1905, 23. Monumenta boica 49, München 1910, 232. 250.

[3] L. Rockinger (Briefsteller und Formelbücher des 11.—14. Jahrhunderts, München 1864, 512. 756. 912) hat regelmäßig den in seinen Vorlagen vorkommenden Ausdruck criminalium in terminalium umgeändert.

[4] F. Schneider, Regestum Volaterranum, Rom 1907, 158, Nr. 449. 450. Ebenda 195, Nr. 576, ein ähnlicher undatierter Ablaß.

[5] Archivum Franciscanum historicum I (1908), 653.

[6] Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I (1890), 361.

[7] España sagrada XLIV (1826), 321.

Bischof Berengarius von Vich im Jahre 1326.[1] Ganz ausnahmsweise hat auch Bonifaz VIII im Jahre 1298 anläßlich der Übertragung des Leibes des hl. Ludwig von Saint-Denis nach Paris „aus besonderer Gnade" einen Ablaß für alle läßlichen Sünden erteilt.[2] Bemerkenswert ist es, daß bisweilen für besondere läßliche Sünden Ablässe erteilt wurden. Im Jahre 1258 hat Bischof Jakob von Metz zu Gunsten des Dombaues in Halberstadt an seinen Klerus einen ausführlichen Ablaßbrief gerichtet; darin verheißt er unter anderm die Vergebung der unnützen und überflüssigen Reden, der Scherz- und Nutzlügen (mendacia ex levitate, ioco vel pietate dicta, vaniloquia superflua et inutilia relaxamus).[3] Ganz dieselbe Formel gebrauchte Erzbischof Engelbert II von Köln im Jahre 1264 bei dem Ausschreiben eines Ablasses zu Gunsten des Kölner Doms,[4] und man findet sie wieder in Ablaßschreiben, welche 1288 und 1327 die Bischöfe von Utrecht für ihren Dom erlassen haben.[5] Von einigen andern läßlichen Sünden, für welche Ablässe erteilt wurden, wird weiter unten die Rede sein.

Hier und da haben Bischöfe Ablässe von einem Jahre und 40 Tagen verliehen, ohne dabei zwischen schweren und läßlichen Sünden zu unterscheiden.[6] Man könnte geneigt sein, ohne weiteres anzunehmen, daß die Bischöfe, die derartige Ablässe gewährten, unzweifelhaft gegen die Verordnung der Lateransynode gehandelt haben. Daß bisweilen Übertretungen der kirchlichen Vorschrift vorkamen, ist schon oben hervorgehoben worden. Doch hat man unter dem Ablaß von einem Jahre und 40 Tagen öfters den üblichen Ablaß von einem Jahre für läßliche und von 40 Tagen für schwere Sünden verstanden. So ist in den Ablaßurkunden, die Albert der Große im Sommer 1268 für zwei Klöster in Straßburg ausgestellt hat, das eine Mal einfach von einem Ablaß von einem Jahre und 40 Tagen die Rede, während im zweiten Falle der Ablaß von 40 Tagen auf die schweren und der Ablaß von

[1] Villanueva, Viage literario VII (1821), 266.

[2] Duchesne, Historiae Francorum Scriptores V, Parisiis 1649, 492: Hac vice in die translationis omnibus accedentibus devote venialia peccata remittimus de gratia speciali.

[3] G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, 205.

[4] L. Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II (1863), 503.

[5] A. Eekhof, De Questierders van den Aflat in de Noordelijke Nederlanden. 's-Gravenhage 1909, V. IX.

[6] Erzbischof Theodorich von Trier 1241: Archiv für rheinische Geschichte I (1833), 219. Erzbischof Siegfried von Mainz 1244: W. Sauer, Nassauisches Urkundenbuch I, Wiesbaden 1886, 332. Erzbischof Konrad von Köln 1250: Gudenus, Codex diplomaticus III, Francof. 1751, 1116.

einem Jahre auf die läßlichen Sünden bezogen wird. Das Straßburger Urkundenbuch liefert hierfür noch einen anderen Beleg. In einem Verzeichnis vom Jahre 1279 wird die Summe der für das Straßburger Münster erteilten Ablässe auf 14 Jahre und 140 Karenen berechnet; von schweren und läßlichen Sünden ist darin keine Rede. Dagegen heißt es in einer späteren Urkunde vom Jahre 1298, der Ablaß des Straßburger Münsters belaufe sich auf 14 Jahre für läßliche und auf 140 Karenen für schwere Sünden.[1] Der hier vorkommende Ausdruck Karene bedarf indessen einer näheren Erklärung.

2. Quadraginta dies cum una carena. — In den mittelalterlichen Ablaßurkunden deutscher Bischöfe wird nebst der 40tägigen Buße sehr oft noch eine Karene erlassen. Wie ist letzterer Erlaß zu erklären? Der Ausdruck Karin oder Karen (carina, carena) ist auf deutschem Boden entstanden. Er stammt sicher nicht von carere, carentia (Mangel an Speisen) ab, wie ältere und neuere Autoren meinen. Noch eher könnte man ihn, wie das französische Wort carême, von quadragesima, quaresima, quadragena, quarentena ableiten.[2] Da er aber zuerst in Deutschland, und zwar im Volksmunde vorkommt, so stammt er höchst wahrscheinlich aus dem Deutschen ab.[3] In Deutschland wurde im 9. Jahrhundert die öffentliche Buße Chara genannt.[4] Dies althochdeutsche Wort bedeutet ursprünglich Trauer, Klage.[5] Im Laufe des 10. Jahrhunderts kam für das strenge 40tägige Fasten, das regelmäßig mit der öffentlichen Buße verbunden war, die Bezeichnung Karin auf. Dieses Wort findet sich zuerst im Dekret Burchards von Worms († 1025), der ausdrücklich betont, daß es in der deutschen Volkssprache gebräuchlich sei.[6] Daß das Wort eine Verbindung von Chara und der Endung von

[1] Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg II, 11. 46. 173.

[2] So Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis II, Niort 1884, 167; VI, 593.

[3] Dies hat zuerst hervorgehoben A. M. Koeniger in seiner trefflichen Studie über die Sendgerichte in Deutschland I, München 1907, 88.

[4] Eine elsässische Handschrift des 9. Jahrhunderts, die 1870 bei der Beschießung Straßburgs vernichtet wurde, enthielt eine Sammlung von Kapitularien mit deutscher Interlinearglosse; darin war dem Worte publica poenitentia die Glosse Chara beigefügt. Mon. Germ. Hist. Capitularia I, 438.

[5] Grimm, Deutsches Wörterbuch II, 612. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch I², 1276.

[6] Migne CXL, 955 f.: 40 dies in pane et aqua, quod teutonice carina vocatur. — 40 dies in pane et aqua, quod vulgus carinam vocat. Daß der Ausdruck um die Mitte des 11. Jahrhunderts auch schon in Italien bekannt war, zeigt ein Schreiben von Petrus Damianus an Hildebrand, den späteren Gregor VII:

quadragena darstellt, wie man vermutet hat, ist kaum anzunehmen, da ja anfänglich, wie aus Burchard zu ersehen ist, das 40tägige Fasten carina, nicht carena genannt wurde; erst später wurde die Form carena die gebräuchlichere.

Wie soeben bemerkt worden, verstand man unter Karine oder Karene das strenge 40tägige Fasten, womit die öffentliche Buße, die mitunter mehrere Jahre dauerte, zu beginnen pflegte. Sehr oft hat aber der Ausdruck eine umfassendere Bedeutung; es wird darunter die gesamte 40tägige öffentliche Buße verstanden, insbesondere die sogenannte feierliche Buße (poenitentia solemnis),[1] die von dem Bischofe oder dessen Stellvertreter auferlegt wurde, und die neben dem Fasten noch andere Bußübungen sowie auch den Ausschluß vom Gottesdienste umfaßte.[2] Die öffentliche, durch Bischöfe verhängte Buße wurde in der Regel durch gewöhnliche Ablässe nicht aufgehoben. Die Mainzer Provinzialsynode vom Jahre 1261 verbot ausdrücklich, bei Kirchweihfeiern oder bei der Erteilung der heiligen Weihen an Kleriker die Karenen zu erlassen und die Büßer aufzunehmen; letzteres sollte nur am Gründonnerstag geschehen.[3]

Mit besonderer Genehmigung des Papstes oder des zuständigen Bischofs konnte freilich von dieser Regel abgegangen werden. So haben im Jahre 1220 der Erzbischof von Magdeburg und einige Bischöfe gestattet, daß alle Büßer ohne Unterschied (quicunque poenitentes vel alii Deo devoti), also auch die öffentlichen Büßer, den bei der Ein-

---

Dixi . . . nosse me servum Dei, qui praeter illas quadragesimas, quae a Patribus institutae . . . sunt, alias occulte carinas celebrat. Migne CXLV, 543.

[1] Von dieser poenitentiae solemnis unterschied man die einfache poenitentia publica, die auch von den Pfarrern auferlegt werden konnte.

[2] Petrus von Poitiers schreibt in seinem um 1220 verfaßten Bußbuch: Sicut est videre in solemni poenitentia, quae etiam carena dicitur. Bei Morinus, Commentarius historicus de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae observata. Parisiis 1561. 761. Noch gegen Ende des Mittelalters (1475) spricht eine Freisinger Synode von der solemnis publica poenitentia, quam vulgus carenam appellat. Meichelbeck, Historia Frisingensis II. 2, 295.

[3] Mansi XXIII, 1103: In dedicationibus ac ordinum temporibus relaxari carenas et poenitentes introduci omnino vetamus, sed hoc fiat tantummodo in festo Coenae Domini ad hoc ordinato. Wiederholt von der Mainzer Synode 1310 und der Prager Synode 1349. Mansi XXV, 346; XXVI, 103. Über das Datum der Prager Synode vgl. Hefele, Konziliengeschichte VI², 648 f. Eine ganz ähnliche Bestimmung traf noch im Jahre 1425 eine Provinzialsynode in Kopenhagen. L. Weibull, Diplomatarium dioecesis Lundensis III, Lund 1904, 53.

weihung des Domes von Halberstadt erteilten Ablaß gewinnen könnten.[1] Im Jahre 1221 hat Papst Honorius III auf Ersuchen des Herzogs von Sachsen der Kirche St. Georg zu Helteling (Diözese Halberstadt) das Privileg erteilt, daß am Patronsfeste den Besuchern, welche der öffentlichen Buße, die im Volksmunde Karene heiße, unterworfen seien, Ablaß gewährt werden dürfe.[2] Einige Jahrzente später (1256) bevollmächtigte Alexander IV den Bischof von Krakau, öffentliche Büßer (solemniter poenitentes), die aus fremden Diözesen zum Grab des hl. Stanislaus kommen würden, mit der Kirche auszusöhnen.[3] Dieselbe Vollmacht erteilte Bischof Johann von Prag bezüglich seiner Diözesanen, die als öffentliche Büßer (venientium in karena) das Kloster Schönthal in Bayern besuchen würden, den Bischöfen, die daselbst eine Altarweihe vornehmen sollten.[4] Dank einer derartigen Vergünstigung konnte die öffentliche Buße gänzlich erlassen werden. Andere Ablaßbriefe gestatten bloß eine Abkürzung, so z. B. der Ablaßbrief, den Bischof Hermann von Würzburg im Jahre 1237 zu Gunsten seiner Domkirche erließ: Im allgemeinen wird zunächst für schwere Sünden ein Ablaß von 40 Tagen und für läßliche Sünden ein weiterer von einem Jahre gewährt; sodann werden den öffentlichen Büßern (poenitentibus) acht Tage von einer Karene nebst einem Bußjahre (octo dies carenae et unum annum poenitentialem) erlassen; den Müttern, die im Schlafe den neben ihnen liegenden Säugling totgedrückt haben, wird die Hälfte der Karene nebst einem Bußjahre erlassen,[5] die andere Hälfte der Fastenkarene sollten sie zu Hause (in domo propria) abtragen.[6] Daraus ersieht man, daß damals noch selbst Frauen der öffentlichen Buße sich unterziehen mußten. Diese Buße war nicht selten mit einer Wallfahrt verbunden. Daher die Redensarten: venire in carena, ire unam carenam, ire septem carenas, in der Karin gehen, Kerre gan.[7] Von Büßern, die „in der Karin gehen", handelt eine weitere Würzburger Ablaßurkunde, die Bischof

[1] G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I, Leipzig 1883, 474.

[2] Pressutti, Regesta Honorii III. Vol. I, Romae 1888, 533: Illis qui faciunt solemnes poenitentias, quae carenae vulgariter appellantur.

[3] Theiner, Vetera monumenta Poloniae . . . historiam illustrantia I, Romae 1860, 65. 69.

[4] Monumenta boica XXVI (1826), 18.

[5] Für diesen Fall hatten verschiedene frühmittelalterliche deutsche Synoden z. B. die Mainzer Synode v. J. 852, als Buße eine Karene nebst drei Bußjahren bestimmt.

[6] Monumenta boica XXXVII (1864), 275. Wiederholt 1240, ebd. 285.

[7] Schmeller, Bayerisches Wörterbuch I², 1279.

Iring 1264 für das Kloster Gnadenthal ausgestellt hat. Abgesehen von dem allgemeinen Ablaß von 40 Tagen für schwere und einem Jahre für läßliche Sünden, wird den Büßern, die mit Frömmigkeit in der Karene erscheinen (apparentibus in carrina cum devotione), eine Karene nebst einem Bußjahre erlassen; Müttern, die im Schlafe ihr Kind erdrückt hatten, erläßt der Bischof die Karene; doch sollten sie dafür drei Wochen fasten.[1]

Aus den Würzburger Ablaßurkunden ergibt sich auch, daß die alte Sitte, nebst einer oder mehreren Karenen eine mehrjährige gemäßigtere Buße aufzulegen, um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch nicht ganz erloschen war. Das Bußjahr (annus poenitentialis, auch annuale ieiunium[2] genannt) konnte verschiedene Formen annehmen. Gewöhnlich bestand es darin, daß an näher bestimmten Tagen des Jahres mehr oder weniger streng gefastet werden sollte, während in der Karene, wenn man sie genau hielt, 40 Tage hintereinander streng gefastet wurde. Im Volksmunde wurde das Bußjahr als „Jahrfaste" bezeichnet.[3] So bemerkt in einer Aufzeichnung vom Jahre 1180 Graf Siboto von Falkenstein, er habe für einen Totschlag eine Karene gebüßt, während ihm fünf „Jahrfasten" erlassen worden seien.[4] Die Karene muß demnach von den Bußjahren, die ihr öfters beigegeben wurden, genau unterschieden werden. Dies hat man bereits gegen Ende des Mittelalters nicht mehr recht gewußt. Verschiedene Kanonisten, Theologen und Prediger glaubten zwischen Karene und Quadragene unterscheiden zu sollen. Die Quadragene erklärten sie richtig als eine Buße von 40 Tagen; ganz irrtümlich meinten sie aber, die Karene hätte eine Quadragene nebst sieben nachfolgenden Bußjahren umfaßt. Die in den Dekretalen (c 8 X accusasti V, 1) erwähnte, aus Burchard von Worms entnommene Bußbestimmung: 40 dies in pane et aqua, quod carena vocatur, cum septem sequentibus annis poeniteas, haben sie nämlich so aufgefaßt, als würde sich der Zwischensatz: quod carena vocatur, sowohl auf den vorangehenden als auf den nachfolgenden Satz beziehen, während er doch nur auf das am Anfang erwähnte 40tägige Fasten bezogen werden darf.

---

[1] Wirtembergisches Urkundenbuch VI (1894), 146.

[2] Vgl. den von Erzbischof Konrad von Köln 1245 erteilten Ablaß: unam carenam et unum annuale ieiunium. Sloet, Oorkondenboek der Graafschappen Gelre en Zutfen. 's Grafenhage 1872–76, 664.

[3] Rockinger, Briefsteller und Formelbücher 310: De penitencia illa que vulgariter iarvaste dicitur, ego A. (Albrecht 1225–32) magdeburgensis archiepiscopus XV dies et nos episcopi singuli X dies liberaliter indulgemus.

[4] Monumenta boica VII (1766), 503.

Bezeichnet der Ausdruck Karene in erster Linie das strenge 40tägige Fasten, das mit andern öffentlichen Bußübungen verbunden war, mithin die 40tägige öffentliche Buße, vor allem die vom Bischof auferlegte poenitentia solemnis, so wird wird doch auch manchmal darunter ein 40tägiges Fasten verstanden, das im geheimen Bußgerichte auferlegt wurde. Eine oder mehrere Karenen konnten im geheimen Bußgericht sowohl von dem bischöflichen Pönitentiar für bischöfliche Reservatfälle als von einem gewöhnlichen Beichtvater für schwere Sünden auferlegt werden. Und gerade diese geheime 40tägige Buße ist wohl am häufigsten gemeint, wenn Bischöfe in ihren Ablaßbriefen den Erlaß einer Karene bewilligen. Diese Bewilligung tritt in verschiedenen Formen auf. Überaus zahlreich sind die Ablaßurkunden, in denen von der auferlegten Buße 40 Tage und eine Karene erlassen werden (40 dies et unam carenam de iniuncta poenitentia relaxamus); nur selten begnügte man sich mit dem Erlaß einer halben Karene. Häufig erscheint auch die Karene in Verbindung mit dem Ablaß von 40 Tagen für schwere und einem Jahre oder 100 Tagen für läßliche Sünden (40 dies criminalium, annum venialium et unam carenam relaxamus).

Inwiefern unterscheidet sich aber der Erlaß einer Karene von dem Ablasse von 40 Tagen? Man könnte geneig
sein, anzunehmen, daß unter der Karene die 40tägige öffentliche Buß
zu verstehen sei, während der 40tägige Bußerlaß auf die geheime Buß
sich beziehe. In einigen Ablaßurkunden, von denen die eine und die ander
oben angeführt worden, tritt freilich dieser Unterschied klar hervor; abe
von diesen Ausnahmen abgesehen, wird in den so zahlreichen Ablaß
briefen, in denen seit etwa 1240 deutsche Bischöfe nebst der 40tägige
Buße noch eine Karene erlassen, niemals angedeutet, daß der Erlaß de
Karene nur den öffentlichen Büßern zugute kommen solle. Diese Büße
insofern sie der feierlichen Buße unterworfen waren, wurden vielmeh
bisweilen von der Anteilnahme am Ablaß ausdrücklich ausgeschlosse
Ablässe, in denen von einer Karene die Rede ist, wurden besonder
häufig bei Kirchweihfesten erteilt. Nun haben aber verschiedene Synode
verboten, bei solchen Feierlichkeiten den öffentlichen Büßern die Karene
zu erlassen. Dies hat, wie oben erwähnt worden, im Jahre 1310 ei
Mainzer Provinzialsynode getan. Trotzdem hat gerade zur Zeit, n
diese Synode stattfand, Erzbischof Petrus von Mainz im Verein m
den Bischöfen von Augsburg, Speyer, Worms und Würzburg ein

Ablaß von 40 Tagen und einer Karene verliehen.[1] Man ist daher kaum berechtigt, in derartigen Fällen die Karene von der öffentlichen Buße zu verstehen. Wird aber die geheime Buße darunter verstanden, wie unterscheidet sich dann der Erlaß dieser Buße von dem 40tägigen Ablaß. Ist vielleicht dieser Ablaß auf die läßlichen Sünden zu beziehen, während die Karene für schwere Sünden erteilt wird? Nein, denn öfters wird ja ausdrücklich betont, daß der 40tägige Ablaß, dem der Erlaß einer Karene beigegeben ist, speziell für schwere Sünden erteilt wird (40 dies criminalium et unam carenam). Man sieht sich demnach zur Annahme gedrängt, daß in den zahlreichen Ablaßurkunden, in denen nebst der 40tägigen Buße noch eine Karene erlassen wird,[2] zwischen den beiden Vergünstigungen kein Unterschied besteht; es wird zweimal ein Ablaß von 40 Tagen verliehen, so daß man, statt zwei besondere Ablässe zu erwähnen, einfacher von einem Ablaß von 80 Tagen reden könnte.

Auch in anderm Zusammenhange bedeutet oft der Erlaß einer Karene nichts anders als einen gewöhnlichen Ablaß von 40 Tagen für schwere Sünden. So wird in dem Ablaßbrief eines Konstanzer Weihbischofs vom Jahre 1300 die Formel: unam karrinam criminalium et annum venialium, als gleichbedeutend mit 40 dies criminalium et annum venialium gebraucht.[3] Auch in jenen nicht seltenen Ablaßurkunden, die den Erlaß eines Jahres und einer Karene verheißen, ist unter dem Erlaß der Karene ein gewöhnlicher Ablaß von 40 Tagen zu verstehen. Dasselbe gilt von Ablaßbriefen, in denen bloß eine Karene erlassen wird. Es darf uns daher nicht wundernehmen, wenn der gewöhnliche Ablaß von 40 Tagen oder einer Quadragene und der Erlaß einer Karene öfters als gleichbedeutend gelten.[4]

Wenn aber in so manchen Urkunden der Erlaß einer Karene dasselbe besagt wie der Ablaß von 40 Tagen, warum werden dann zwei besondere Ablässe verheißen? Es scheint hier ein Seitenstück zu dem oben behandelten Ablaß für schwere und läßliche Sünden vorzuliegen. An-

---

[1] E. Vogt, Regesten der Bischöfe von Mainz von 1289—1396, I, Leipzig 1907, 233.

[2] Eigentümlich ist der Wortlaut eines Ablaßbriefes, den Bischof Otto von Paderborn 1288 ausgestellt hat: der Bischof erläßt 40 dies et unam quarantenam. Westfälisches Urkundenbuch IV (1894), 925. Andere Ablaßbriefe desselben Bischofs haben die übliche Formel: 40 dies et unam carenam.

[3] Der Geschichtsfreund II, Einsiedeln 1845, 170.

[4] So in einem Kölner Verzeichnis vom Jahre 1394. Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln VI, 313 f.

fänglich wurde der Ablaß für schwere Sünden den öffentlichen Büßern verliehen, während der Ablaß für geringere Vergehen den geheimen Büßern zuteil werden sollte. Später ließ man in den Ablaßbriefen den Unterschied zwischen den beiden Büßerklassen fallen und gestattete, daß eine und dieselbe Person den Ablaß für schwere und läßliche Sünden gewinnen könne. Ähnlich erklärt sich wohl das Aufkommen der Ablaßformel: 40 dies et unam carenam relaxamus. Anfänglich sollte der Erlaß der Karene den öffentlichen Büßern zugute kommen, während der andere Ablaß den übrigen Gläubigen zugänglich war. Einen derartigen Ablaßbrief, in welchem zwei Empfängerklassen unterschieden werden, hat noch im Jahre 1259 Erzbischof Gerhard von Mainz ausgestellt: den öffentlichen Büßern wird die Hälfte einer Karene erlassen, während den übrigen Gläubigen ein Ablaß von 20 Tagen erteilt wird (poenitentibus dimidiam carenam, aliis vero contritis pariter et confessis XX dies ... relaxamus).[1] Ein solcher Unterschied wird aber nur ausnahmsweise gemacht; gewöhnlich werden die beiden Ablässe in so allgemeiner Form verheißen, daß man annehmen muß, sie sollen, ebenso wie die beiden Ablässe für schwere und läßliche Sünden, einer und derselben Person zugänglich gemacht werden.

Aber eben dadurch verstoßen diese Ablaßbewilligungen gegen die Vorschrift der vierten Lateransynode, nach welcher die Bischöfe nur Ablässe von 40 Tagen verleihen sollen. Daß so oft nebst dem 40tägigen Ablaß für schwere Sünden ein Ablaß für läßliche Sünden erteilt wurde, läßt sich, wie oben gezeigt worden, noch rechtfertigen; dagegen muß die Verbindung des Erlasses einer Karene mit einem Ablaß von 40 Tagen als ungesetzlich betrachtet werden. Würde sich der 40tägige Ablaß nur auf läßliche Sünden beziehen, so wäre nichts dagegen einzuwenden. Etliche Male kommen nun freilich derartige Ablässe vor (40 dies venialium et unam carenam);[2] viel zahlreicher sind aber jene Ablaßurkunden, in denen nebst der Karene 40 Bußtage für schwere Sünden erlassen werden (40 dies criminalium et unam carenam). Der Ablaß von 40 Tagen und einer Karene kommt so häufig vor, daß man allem Anscheine nach der Ansicht war, er könne durch das Gewohnheitsrecht entschuldigt werden. Selbst Albert der Große hat einmal einen solchen Ablaß erteilt. Als Bischof von Regensburg hat er im Jahre 1260 den Wohltätern eines Spitals nebst 40 Tagen für schwere und einem Jahre

[1] C. Beyer, Urkundenbuch der Stadt Erfurt I, Halle 1889, 100.

[2] L. Baur, Hessische Urkunden II, Darmstadt 1862, 144. Vgl. Gudenus, Codex diplomaticus III, 1137: annum venialium unamque carenam.

für läßliche Sünden eine Karene erlassen.[1] Auch Kardinal Hugo von St. Cher, der als Legat in Deutschland viele Ablässe von 40 Tagen verlieh, hat einmal (1251) dem 40tägigen Ablaß eine Karene beigefügt.[2] Ebenso haben einmal (1295) mehrere italienische Bischöfe bei der Bewilligung eines gemeinsamen Ablasses für den Brandenburger Dom, von der üblichen Sitte, nur 40 Tage zu gewähren, abweichend, 40 Bußtage nebst einer Karene erlassen;[3] ohne Zweifel, weil man ihnen eine Vorlage unterbreitete, die von einem Deutschen verfaßt worden war.

Denn merkwürdigerweise kommt, wie es scheint, der eigentümliche Ablaß von 40 Tagen und einer Karene nur in Deutschland vor.[4] Wohl heißt es in einem Ablaßbrief des Erzbischofs Walter von Rouen vom Jahre 1194: Unam carinam, quadraginta dies poenitentiae indulsit.[5] Aber wie schon der Wortlaut anzeigt und wie auch aus dem Zusammenhange hervorgeht, sollen die Worte: 40 dies poenitentiae, nur erklären, was unter einer Karene zu verstehen sei. Es wird also hier bloß ein Ablaß von 40 Tagen verliehen. Die Ablaßformel: 40 dies et unam carenam oder 40 dies cum una carena, ist mir bis jetzt in englischen, französischen, italienischen und spanischen Quellen nicht begegnet. Nament- in England waren die Bischöfe recht zurückhaltend in der Bewilligung von Ablässen. Ganz im Gegensatz zu den deutschen Bischöfen haben

---

[1] Th. Ried. Codex chronologico-diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis I. Ratisbonae 1816. 1260. Hier heißt es: 40 dies criminalium de iniuncta sibi penitencia. karinnam et annalem relaxamus. Der Text ist aber offenbar verderbt: eine karina annalis gibt es nicht. Der Abschreiber der Urkunde hat ohne Zweifel die Abkürzung falsch aufgelöst und annalem statt annum venialium gelesen.

[2] W. Sauer, Nassauisches Urkundenbuch I (1886), 355.

[3] A. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis I. 8. Berlin 1847, 182: Singuli singulas dierum quadragenas cum karena . . . relaxamus.

[4] G. Schmidt, Urkundenbuch der Kollegiatstifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt, Halle 1881, 348, erwähnt einen Ablaß, den Nikolaus IV i. J. 1291 erteilt hat, folgenderweise: unam [karena]m et 40 dies. Der Herausgeber hat aber sicher die Abkürzung irrig aufgelöst: es soll heißen: unum annum et 40 dies, wie die zahlreichen andern Ablaßbriefe desselben Papstes zeigen. — Von Gregor X wird ein Ablaß erwähnt, den er 1274 für die Pfarrkirche von Rietfeld in Franken bewilligt haben soll: 40 dies criminalium, annum venialium et unam carenam . . . relaxamus. S. W. Oetter, Dritter Versuch einer Geschichte der Burggrafen von Nürnberg von 1273–76. Onolzbach 1758. 18 ff. Stillfried und Maerker, Monumenta Zollerana II. Berlin 1856, 79 f. Dieser Ablaß ist jedoch unecht. Der Fälscher hat als Vorlage irgend einen bischöflichen Ablaßbrief des 14. Jahrhunderts verwertet, wie schon die Erwähnung des Angelusläutens zeigt.

[5] Gallia christiana V (1731). Instrumenta 297.

sie in der Regel nur Ablässe von 40 Tagen erteilt. Von den mannigfachen Privilegien, die so oft in Ablaßurkunden deutscher Bischöfe gewährt werden, ist in den englischen Ablaßbriefen nichts zu finden.

Eines dieser Privilegien bestand darin, daß man, abgesehen von dem üblichen Ablaß, von etwa zurückbleibenden Karenen durch Geldspenden für fromme Zwecke sich loskaufen konnte. Ein solches Privilegium hat wiederholt der Kölner Erzbischof Konrad von Hostaden gewährt. In einer für das Kloster Niederehe 1244 ausgestellten Urkunde erteilt er zunächst den Wohltätern des Klosters nebst andern Vergünstigungen einen Ablaß von 30 Tagen und einer halben Karene; dann bestimmt er noch, daß jene, die für die Seelenruhe ihrer Verwandten Karenen übernommen haben, eine dieser Karenen durch Geldspende ablösen können.[1] Dasselbe Privilegium verlieh Konrad 1245 dem Kloster Benninghausen.[2] Umfassender war das Privilegium, das Konrad 1247 dem Kölner Leprosenhaus bewilligte. Den Wohltätern des Spitals verlieh er 40 Tage und anderthalb Karenen Ablaß; zudem gestattete er den Gläubigen, denen Karenen auferlegt worden, falls sie dieselben aus triftigen Gründen nicht abtragen könnten, sich davon mit entsprechenden Almosen an das Leprosenhaus loszukaufen.[3] Andere deutsche Bischöfe haben ähnliche Privilegien erteilt. In der Ablaßurkunde, die Bischof Konrad von Straßburg 1275 für das Straßburger Münster ausstellte, wird nicht nur ein Ablaß von 40 Tagen für schwere und einem Jahre für läßliche Sünden verheißen, es wird auch bestimmt, daß die bereits auferlegten oder noch aufzulegenden Karenen (karrinas iam indictas vel eciam indicendas) in Geldbußen zu Gunsten der Domfabrik umzuwandeln seien.[4] Im Jahre 1258 hat Bischof Jakob von Metz zu Gunsten des Domes von Halberstadt ein Ablaßschreiben an seinen Klerus gerichtet. Er verheißt darin den Wohltätern des Domes den Erlaß eines Jahres und einer Karene (annum integrum et karenam); zudem befiehlt er den Priestern, alle Karenen, die sie schon auferlegt hätten oder noch auflegen würden, in Geldbußen

[1] L. Eltester, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien III, Koblenz 1874, 604.

[2] Westfälisches Urkundenbuch VII (1908), 220.

[3] Ennen II, 268: Preterea si aliqui fideles inventi fuerint carenis obligati, quas pro debilitate corporis vel paupertate vel aliis evidentibus causis obstantibus exsolvere non possent, si de consilio suorum sacerdotum secundum possibilitatem facultatum suarum et etiam modum culpe competentes redemptiones transmiserint, ab eisdem . . . volumus ut absolvantur. Wiederholt 1295 von Erzbischof Siegfried. Ebd. 399.

[4] Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg II, 26.

umzuwandeln.[1] Ähnliche Anordnungen erließen 1288 und 1327 die Bischöfe von Utrecht zu Gunsten ihrer Kathedrale.[2] Noch im 15. Jahrhundert (1409) gestattete Erzbischof Werner von Trier, daß die für bischöfliche Reservatfälle auferlegten Karenen in Geldbußen zur Vollendung der Moselbrücke umgewandelt würden.[3] Man kann daraus ersehen, daß die im früheren Mittelalter aufgekommenen Redemptionen im 15. Jahrhundert noch nicht ganz verschwunden waren.

3. Peccata oblita. — Bereits im 12. Jahrhundert wird in bischöflichen Ablaßbriefen die Vergebung der vergessenen Sünden häufig in Aussicht gestellt; noch häufiger begegnet man diesem Privilegium im 13. Jahrhundert, namentlich in den Ablaßurkunden deutscher Bischöfe. Was für eine Bewandtnis hat es nun mit dieser Vergebung der in der Beichte vergessenen Sünden? Daß es sich dabei nicht um einen Erlaß der Sündenschuld handelt, liegt auf der Hand. Wer seine Sünden reumütig beichtet und davon losgesprochen wird, dem werden mit den gebeichteten Sünden auch alle Sünden erlassen, deren er sich nach genügender Gewissenserforschung nicht mehr erinnert. Wenn ihm trotzdem nachträglich die Vergebung dieser vergessenen Sünden verheißen wird, so kann es sich dabei nur um einen Erlaß der für diese Sünden geschuldeten Strafe handeln. Gerade hierüber bestand unter den Theologen eine Kontroverse. Zu den ältesten Theologen, die sich mit dem Ablaß beschäftigt haben, gehört Petrus Cantor, Lehrer an der Pariser Hochschule († 1197), der in seiner noch ungedruckten Summa de sacramentis bezüglich der Ablässe verschiedene Schwierigkeiten hervorhebt. So fragt er unter anderm, wie es sich verhalte im Falle, daß jemand in der Beichte eine schwere Sünde vergessen habe. Bezieht sich der Ablaß auch auf die Buße, welche für diese Sünde, wenn sie gebeichtet worden wäre, hätte auferlegt werden sollen, so daß, wenn man später

[1] G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, 205: Vobis sacerdotibus . . . mandamus, ut omnes karenas a vobis iniunctas et adhuc iniungendas . . . in penam pecuniariam commutetis.

[2] Eekhof, De Questieders V. IX.

[3] Ad consolationem illorum qui karenas eis iniunctas super homicidiis, periuriis, incendiis, sortilegiis et oppressione puerorum ferre non possunt, ac itinera et peregrinationes nequeunt sustinere, si secundum possibilitatem suarum facultatum ipsas karenas iuxta consilium proprii sacerdotis redimere voluerint et ad predictum opus transmiserint, sacerdotes ipsi eisdem personis beneficium absolutionis super predictis karenis sive peregrinationibus vice et auctoritate nostra misericorditer impendere poterunt. W. Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus IV. Koblenz 1825, 132.

sich der Sünde erinnert und sie beichtet, keine besondere Buße dafür auferlegt werden darf?[1] Cantor gibt hierauf keine Antwort. Die meisten Theologen waren aber der Ansicht, daß der Ablaß sich nicht auf die vergessenen Sünden beziehe, da ja in der Regel in den Ablaßbewilligungen die Rede sei von Sünden, die man im Herzen bereut und mit dem Munde gebeichtet habe. Es war daher von Wert, wenn in einem Ablaßbrief erklärt wurde, daß auch die vergessenen Sünden erlassen werden. Mit dem Erlaß der „vergessenen Sünden" meinte der Ablaßverleiher die Bußstrafen, welche diese Sünden verdient hätten. Erinnerte man sich später dieser Sünden und beichtete sie, wie es die Vorschrift war, so brauchte man dafür keine eigene Buße zu übernehmen. In diesem Sinne ist die Vergebung der vergessenen Sünden zu verstehen, die in mittelalterlichen Ablaßurkunden so häufig erwähnt wird.

Gewöhnlich heißt es ganz einfach: Wir erlassen die vergessenen Sünden (peccata oblita relaxamus). Bisweilen wird aber noch ein erläuternder Zusatz beigefügt. So spricht eine Straßburger Ablaßurkunde vom Jahre 1289 von Sünden, die ohne betrügliche Absicht (sine dolo) vergessen worden sind.[2] Denn wer absichtlich bei der Beichte sich bemühte, eine schwere Sünde zu vergessen, dem konnte selbstverständlich das Privilegium nichts nützen. Mitunter wird auch die Bedingung beigefügt, daß man die vergessenen Sünden, falls man sich später daran erinnere, beichten müsse (ut ea, si memores fuerint, confiteantur).[3] In päpstlichen Bullen kommt die Erwähnung eines Ablasses für vergessene Sünden nur das eine und das andere Mal vor. Bemerkenswert in dieser Hinsicht ist die Kreuzzugsbulle, die Johann XXII 1333 erlassen hat.[4] Nebst dem üblichen vollkommenen Ablasse wird auch für die Sünden, deren man sich bei der Beichte nicht erinnert, vollkommene Vergebung zugesagt unter der Bedingung, daß man sich wenigstens im allgemeinen und später, falls man sich daran erinnern sollte, im einzelnen darüber anklage.[5] Hier zeigt sich klar, wie die so oft verheißene Ver-

[1] Bei Morinus, Commentarius de disciplina poenitentiae 769.

[2] Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg II, 120. Das Wort oblita ist hier ausgefallen.

[3] Monumenta boica XXVI, 17. Wirtembergisches Urkundenbuch IX, 211. Wibel, Hohenlohische Kirchen- und Reformationshistorie II, Onolzbach 1753, 312.

[4] B. Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus VI. 3, Aug. Vind. 1729, 21 ff. L. Moltesen, Acta Pontificum danica I. Københaven 1904. 112 ff.

[5] Omnibus ipsis concedimus, quod per confessionem generalem peccatorum de quibus memoriam non habuerint, quae tamen, si de illis in speciali recolerent, confiterentur libenter, indulgentiam plenam obtineant taliter

gebung der vergessenen Sünden zu verstehen sei. Es wird ein vollständiger Erlaß (indulgentia plena) dieser Sünden in Aussicht gestellt, also nebst der Vergebung der Sündenschuld, die man schon in der reumütigen Beichte ohne besonderes Privilegium erlangen konnte, ein Erlaß der Sündenstrafen. In derselben Bulle verheißt Johann XXII einen Erlaß der versäumten oder schlecht verrichteten Bußwerke (poenitentias obmissas seu recte non factas). Dies Privilegium, das in einer ganzen Reihe von bischöflichen Ablaßurkunden vorkommt,[1] bedarf ebenfalls einer kurzen Erklärung.

4. Poenitentiae oblitae et male factae. — Daß sie die vergessenen und schlecht verrichteten Bußwerke erlassen (poenitentias oblitas et male factas relaxamus), erklären verschiedene Bischöfe in ihren Ablaßbriefen, so 1240 Hermann von Würzburg,[2] 1240 und 1258 Jakob von Metz,[3] 1254 Gerhard von Mainz,[4] 1264 Engelbert von Köln,[5] 1288 und 1327 die Bischöfe von Utrecht.[6] Etwas deutlicher spricht sich 1275 Bischof Konrad von Straßburg aus: er erläßt die vergessenen und nachlässig verrichteten (negligenter factas) oder, wie es in einem späteren Schreiben vom Jahre 1289 heißt, die nachlässig ohne Betrug gebrochenen Bußen (poenitentias negligenter sine fraude fractas).[7] Es handelt sich also um eine unabsichtliche, nicht böswillige Nachlässigkeit. Einen kurzen Kommentar hierzu liefert ein anonymer Theolog der Metzer Diözese in seiner um die Mitte des 13. Jahrhunderts verfaßten Summa sacramentorum. Der Erlaß der vergessenen und schlecht verrichteten Bußen, bemerkt er, muß gehörig aufgefaßt werden: sollte jemand absichtlich und ohne gerechten Grund das ihm auferlegte Fasten brechen, so würde er an dem verheißenen Erlaß keinen Anteil haben.[8]

---

confitentes: ita tamen, quod si postmodum ad eorum memoriam huiusmodi peccata redierint, illa confiteri specialiter teneantur. Pez 23. Moltesen 115.

[1] In den bischöflichen Urkunden heißt es oblitae, nicht obmissae.

[2] Monumenta boica XXXVII, 285.

[3] Tabouillot, Histoire de Metz IV, Nancy 1781, 194. G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, 205.

[4] Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, 149. Hier heißt es bloß: poenitentias oblitas.

[5] Ennen II, 503.

[6] Eekhof V. IX.

[7] Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg II, 27. 120. Vgl. einen Konstanzer Ablaßbrief vom Jahre 1318: poenitentias negligenter fractas. H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br. I, Freiburg 1828, 234. Hier ist wohl factas statt fractas zu lesen; allein auch fractas gibt einen guten Sinn: aus Nachlässigkeit das Fasten brechen!

[8] Handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 22233,

Wie kam man aber überhaupt dazu, in Ablaßbriefen einen Erlaß der vergessenen oder nachlässig verrichteten Bußen zu verheißen? Man hat hier wohl das Nachwirken einer alten Auffassung vom Ablaß zu sehen. Als nämlich im 11. Jahrhundert die Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch aufkamen, wollten etliche sie nur für die aus Unachtsamkeit unterlassene Buße gelten lassen. Dies bezeugt der aus England gebürtige Kanonist Alanus, der Lehrer in Bologna gewesen und am Anfang des 13. Jahrhunderts einen Apparat zu der Compilatio prima der Dekretalen verfaßt hat. Indem er die verschiedenen Ansichten über den Ablaß aufzählt, bemerkt er, daß etliche behaupten, durch die Ablässe werde nur die aus Unachtsamkeit versäumte Buße erlassen (quod valent tantum ad remissionem illius poenitentie que negligenter est omissa).[1] Diese alte Auffassung vom Ablaß als von einem Erlaß der poenitentia negligenter omissa wurde von Raimund von Pennaforte ungenau wiedergegeben. Nach ihm hätten etliche gelehrt, der Ablaß beschränke sich auf nachlässig verrichtete Bußen (poenitentia negligenter peracta).[2] Später hat man beides, die poenitentia negligenter omissa und die poenitentia negligenter peracta, miteinander vereinigt und bei Verleihung von bestimmten Ablässen als Zugabe noch einen Erlaß der vergessenen (oblitae oder negligenter omissae) und nachlässig verrichteten (negligenter oder male factae) Bußen verheißen.

5. Vota fracta, si ad ea redierint. — Sehr häufig werden in mittelalterlichen Ablaßbriefen gebrochene Gelübde erlassen (vota fracta relaxamus), aber unter der Bedingung, daß man zu deren Erfüllung zurückgekehrt sei oder zurückkehren wolle. Der Wortlaut dieser Bedingung ist mannigfaltig. Oft heißt es bloß: si ad ea redierint oder si ad ea redire non contempserint; bisweilen wird ein erläuterndes Wort beigefügt, wie: si ad ea servanda redierint, si ad ea persolvenda redierint, oder dummodo in eorum observationem redeant. Hier handelt es sich also nicht um eine Dispens von den Gelübden, da ja verlangt wird, daß die gebrochenen Gelübde wieder gehalten werden; ebenso wenig handelt es sich um einen Erlaß der durch den Gelübdebruch begangenen Sünde oder der für diese Sünde geschuldeten Strafe. Die

fol. 45 b: Prudenter intelligenda sunt que ibi promittuntur, scilicet penitentie oblite et male facte: quia si scienter fregisti ieiunium tibi iniunctum vel huiusmodi, non tibi remittitur, nisi legitime possis excusari.

[1] Vgl. meine Abhandlung: Die Ablaßlehre der Frühscholastik, in Zeitschrift für kath. Theologie 1910, 445.

[2] Ebenda 462.

in jenen Urkunden verheißene relaxatio bedeutet nichts anders als eine Aufhebung der bischöflichen Reservation.

In den frühmittelalterlichen Bußbüchern war für schwere Sünden eine besondere Buße festgesetzt. Diese Buße wurde später für verschiedene Fälle zum Teil dahin bestimmt, daß die Absolution der betreffenden Sünden dem Bischofe oder dessen Stellvertreter vorbehalten blieb. Zu den bischöflichen Reservatfällen gehörte in den meisten Diözesen der Gelübdebruch. Es genüge auf die im 13 und 14. Jahrhundert wiederholt erneuerten Synodalstatuten von Köln, Mainz und Trier hinzuweisen.[1] Wenn nun Bischöfe den Förderern irgend eines guten Werkes den Erlaß gebrochener Gelübde verheißen, so wollen sie damit sagen, daß die betreffende Sünde für jene Wohltäter nicht als Reservatfall zu gelten habe und daß also der gewöhnliche Beichtvater davon lossprechen könne. Man beachte aber, daß in der Regel die Bedingung beigefügt wird: si ad ea redierint. Bedingung war also, daß man nach einer zeitweiligen Nichtbeobachtung sein Gelübde wieder gehalten habe oder es doch wenigstens in Zukunft halten wolle. Der soeben angeführte anonyme Theolog aus der Metzer Diözese erklärt folgenderweise das Privilegium bezüglich der gebrochenen Gelübde: Hast du das Fasten, zu dem du dich durch Gelübde verpflichtet hast, längere Zeit hindurch (longo tempore) wissentlich unterlassen, so mußt du dem Bevollmächtigten des Bischofs beichten und dein Gelübde fürderhin wieder halten.[2] Dieser Autor beschränkt also das Privilegium auf jene Fälle, in denen die Nichtbeobachtung der Gelübde nur kurze Zeit gedauert hätte; bei einer länger anhaltenden Mißachtung wäre die Reservation bestehen geblieben und man hätte sich an den bischöflichen Pönitentiar wenden müssen, um die Absolution zu erlangen. Diese strenge Auffassung mag in den Kreisen, in welchen jener Theolog verkehrte, vorgeherrscht haben; in den Urkunden kommt sie jedoch niemals zum Ausdruck. Es wird nie gesagt, daß das Privilegium nur jenen gelte, die ihr Gelübde bloß kurze Zeit hindurch vernachlässigt hätten. In einem Ablaßbrief des Bischofs Johann von Utrecht vom Jahre 1344 wird unterschieden zwischen feierlichen und einfachen Gelübden. Den Pfarrern erteilt der Bischof die Vollmacht, von der Verletzung einfacher Gelübde zu absolvieren, unter der Bedingung, daß die Beichtenden als Buße einen Geldbeitrag für den Dombau spenden.[3] In früheren Ablaß-

[1] Mansi XXIII, 28. 727. 1082; XXIV, 354; XXV, 271. 347.

[2] Clm. 22233. fol. 45 b: Si scienter ieiunium longo tempore dimisisti, debes confiteri mandatario episcopi et perficere votum de cetero.

[3] Eekhof XV: Ecclesiarum rectoribus indulgemus, ut sibi confitentes

briefen für den Utrechter Dom aus den Jahren 1288 und 1327 lautet die Bestimmung bezüglich der gebrochenen Gelübde: Vota fracta, si ad ea redierint, relaxamus.[1] Das spätere Utrechter Schreiben mit der Erteilung von Absolutionsvollmachten an die Pfarrer erklärt die kurz gefaßte Bestimmung der früheren Urkunden. Wenn also Bischöfe in ihren Ablaßbriefen gebrochene Gelübde erließen, so wollten sie damit bedeuten, daß jene, die ein Anrecht auf das Privilegium hatten, von etwaigem Gelübdebruch durch den gewöhnlichen Beichtvater absolviert werden könnten. Ähnlich verhält es sich mit zwei andern Reservatfällen, zunächst mit der Mißhandlung der Eltern.

6. Offensae parentum sine manuum iniectione violenta. — So lautet ein weiterer Fall, den die Bischöfe in ihren Ablaßbriefen häufig erlassen. Wie der Gelübdebruch, so wird auch die Mißhandlung der Eltern (iniectio manuum in parentes) in zahlreichen Synodalstatuten als Reservatfall erklärt; bisweilen wird ausdrücklich gesagt, daß auch eine leichte Mißhandlung (percussio levis) dem bischöflichen Bußgerichte vorbehalten bleibe.[2] Derartige leichte Mißhandlungen oder Beleidigungen sind gemeint, wenn Bischöfe erklären, sie erlassen den Förderern eines guten Werkes offensas parentum sine manuum iniectione violenta. Hören wir den bereits mehrfach angeführten Lothringer Theologen. Wenn ein Erlaß der Elternbeleidigung verheißen wird, bemerkt er, so sind darunter leichtere Beleidigungen zu verstehen; schwere Mißhandlungen müssen dem Obern (maiori, d. h. dem Bischof oder dessen Stellvertreter) gebeichtet und durch schwere Buße gesühnt werden.[3] Demgemäß wird gewöhnlich in den Ablaßurkunden, in denen von einem Erlaß der den Eltern zugefügten Unbilden die Rede ist, die Bedingung gestellt, daß keine gewalttätige Handlegung stattgefunden habe. Der Kölner Erzbischof Konrad von Hostaden erklärt sogar einmal in einem Ablaßbriefe vom Jahre 1242, daß er die schwere Mißhandlung der Eltern dem Papste reserviere (quod domino pape reservamus).[4] In der Kölner Diözese mußte man sich also damals nach Rom wenden,

---

in votis fractis non solempniter emissis . . . valeant absolvere et penitenciam iniungendam in pecuniis ad usum dicte fabrice commutare.

[1] Eekhof V. IX.

[2] So erklärt die Brandenburger Synode vom Jahre 1380: In quibus penitentes ad episcopum remittantur: . . . pro iniectione (manuum) in patrem vel matrem vel in clericos vel religiosos leviter, pro voto fracto etc. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis I. 8. Berlin 1847, 326.

[3] Clm. 22233, fol. 41 b.

[4] Westfälisches Urkundenbuch VII, 236.

um von dieser schweren Sünde losgesprochen werden zu können. In andern Diözesen war man weniger streng.[1] Schwere Mißhandlung der Eltern mit gewalttätiger Handlegung galt mancherorts bloß als bischöflicher Reservatfall: und auch von diesem Falle konnten in der Diözese Grenoble kraft eines bischöflichen Ablaßbriefes vom Jahre 1219 gewöhnliche Beichtväter die Förderer eines Brückenbaus lossprechen, wenn die Eltern nicht mehr am Leben waren.[2] Man weiß also, was es zu bedeuten hat, wenn Bischöfe den Förderern irgend eines guten Werkes die den Eltern zugefügten Unbilden erlassen: die Bischöfe gestatten damit, daß die betreffenden Wohltäter durch ihren gewöhnlichen Beichtvater von der sonst dem bischöflichen Bußgerichte reservierten Sünde absolviert werden können. Nicht anders ist der Erlaß des Meineids und des Eidbruches zu verstehen.

7. Periuria, transgressiones fidei et iuramenti. Meineid (falscher Aussageeid) und Eidbruch (Verletzung eines Versprechungseides) gehörten im Mittelalter in den meisten Diözesen zu den bischöflichen Reservatfällen. Wenn nun manchmal in Ablaßbriefen diese Fälle erlassen werden, so wird damit bloß die Reservation aufgehoben, und zwar in der Regel mit großen Einschränkungen.

Eine erste wichtige Einschränkung bestand darin, daß bei Verletzung von Versprechungseiden das Privilegium nur dann in Kraft treten sollte, wenn mit dem Eidbruch keine Beschädigung des Nächsten verbunden war. In dem Formelbuch, das Bernold von Kaisersheim am Anfang des 14. Jahrhunderts verfaßt hat, werden in dem Formular eines Ablaßbriefes nebst der 40tägigen Buße für schwere Sünden Gelübdebruch, Handlegung an Eltern und Eidbruch, wodurch der Nächste nicht beschädigt worden (transgressiones iuramenti et fidei sine proximi lesione) erlassen.[3] In Spanien war dieselbe Formel in Gebrauch, wie ein Ablaßbrief des Bischofs Berengarius von Vich vom Jahre 1326 beweist (iuramentorum et fidei transgressores, in quibus proximus non laeditur, absolvimus).[4] Ähnlich lautet eine Ablaßbulle, die Papst

[1] Über die damalige Praxis bezüglich der bischöflichen Reservatfälle bemerkt Raimund von Pennaforte: Horum (casuum) etiam aliqui mittuntur ab episcopis ad sedem apostolicam propter enormitatem criminum et ad terrorem. Hierzu schreibt der Glossator Wilhelm von Rennes: Mittuntur non de iuris necessitate, sed de episcoporum providentia et voluntate. — Summa Raymundi de Peniafort. Romae 1603, 453.

[2] Gallia christiana XVI (1865), 94.

[3] Rockinger, Briefsteller und Formelbücher 912.

[4] Villanueva, Viage literario VII, 264.

Urban V 1366 zu Gunsten des Brückenbaus in Avignon ausgestellt haben soll (iuramenta falsa et periuria sine damno alterius et fidei transgressiones).[1] Bischof Konrad von Straßburg erläßt 1289 den Eidbruch unter der Bedingung, daß man das eidliche Versprechen wieder halten wolle.[2] Der Eidbruch galt eben als bischöflicher Reservatfall, auch wenn man nachträglich die eidliche Zusage erfüllt hatte oder erfüllen wollte.[3]

Bisweilen lautet die Formel: Relaxamus transgressiones fidei et iuramentorum absque capitalibus,[4] oder sine capitalibus,[5] oder absque capitalibus retentis,[6] oder iuramenta fracta, exceptis capitalibus.[7] Die Verletzung von „Haupteiden" blieb demnach vom Privilegium ausgeschlossen; sie sollte nach wie vor als Reservatfall gelten. Was unter den iuramenta capitalia zu verstehen sei, ergibt sich aus andern Urkunden: es sind die qualifizierten, feierlichen, vor dem Gericht abgelegten Eide, im Gegensatze zu den leichtfertigen und unüberlegten Eiden, wie sie hier und da im täglichen Leben vorkommen, sei es als Versprechungs- oder als Aussageeide.

In einem Ablaßbriefe vom Jahre 1275 erläßt Bischof Konrad von Straßburg die Verletzung von Eiden, die leichtfertig und ohne ruhige Überlegung geschehen sind (transgressiones fidei et iuramentorum, que ex levitate animi ac ex iracundia processerunt).[8] Hier handelt es sich um Verletzung von Versprechungseiden; in andern Urkunden sind

---

[1] Ripert-Monclar, Bullaire des indulgences concédées avant 1431 à l'oeuvre du Pont d'Avignon, Paris 1912. 9.

[2] Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg II, 120: Transgressiones promissorum fide prestita factas, si denuo complere voluerint. Man vergleiche dazu den in derselben Urkunde verheißenen Erlaß des Gelübdebruchs: vota fracta, si ad ea persolvenda redierint.

[3] Vgl. das von der Trierer Provinzialsynode 1310 aufgestellte Verzeichnis der bischöflichen Reservatfälle: Mittendi sunt ad nos votorum fractores . . . verberans patrem vel matrem . . . laicus iuramenti transgressor, qui tamen post transgressionem satisfacit de eo quod iuraverat facere vel servare. Mansi XXV, 271 ff.

[4] Würzburger Bischof 1240: Monumenta boica XXXVII, 285. Ablaßliste des Eichstätter Spitals von 1296. Mon. boica XLIX, 338.

[5] Metzer Bischof 1258: G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II, 205. Ablaßverzeichnis des Ulmer Spitals von 1297: Fr. Pressel, Ulmisches Urkundenbuch I, Stuttgart 1873, 239.

[6] Metzer Bischof 1240: Tabouillot, Histoire de Metz IV, 195.

[7] Konstanzer Ablaßbrief 1318: H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg I, 234.

[8] Wiegand II, 27.

in erster Linie unbesonnene falsche Aussageeide gemeint. So erläßt Erzbischof Konrad von Köln in einem Ablaßbriefe vom Jahre 1248 iuramenta quae non fiunt super sanctuaria nec ex deliberatione animi, sed furore.[1] Wohl spricht er von den Eiden überhaupt; doch meint er falsche Aussageeide, wie aus einem andern seiner zahlreichen Ablaßbriefe vom Jahre 1250 zu ersehen ist: Periuria, que non ex deliberatione, sed animi levitate procedunt, relaxamus.[2] Von derartigen falschen Eiden, wodurch man aus Gewohnheit oder Unbesonnenheit bei unwahren Behauptungen Gott als Zeugen anruft, sind jene nicht seltenen Ablaßurkunden zu verstehen, in denen ganz allgemein von unbesonnenen (iuramenta, quae in impetu et sine discretione sunt prolata)[3] oder leichtfertigen Eiden (quae fiunt ex animi levitate)[4] die Rede ist. Öfter werden auch die unter Berührung der Evangelien oder Reliquien geleisteten, also die feierlichen, gerichtlichen Eide von dem Privilegium ausdrücklich ausgeschlossen, so in einer Würzburger Ablaßurkunde vom Jahre 1288 (iuramenta non corporaliter, sed ex animi levitate prestita),[5] in verschiedenen Ablaßbriefen der in Deutschland herumreisenden Bischöfe Dietrich von Wierland (iuramenta temeraria, que fiunt absque tactu reliquiarum seu evangeliorum),[6] Johann von Litauen (iuramenta temeraria quae fiunt ex levitate sine tactu reliquiarum),[7] Heinrich von Samland,[8] Christian von Samland.[9] Erzbischof Gerhard von Mainz spricht in einem Ablaßbriefe von 1254 ganz allgemein von unerlaubten Eiden (iuramenta illicita),[10] was sowohl von falschen Aussageeiden als von unerlaubten Versprechungseiden verstanden werden kann.[11]

---

[1] Ennen II, 275.

[2] G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt I, Halle 1878, 71.

[3] Erzbischof Engelbert von Köln 1264: Ennen II, 503.

[4] Bischof von Eichstätt 1263: Monumenta boica XXVI, 17. Erzbischof von Mainz 1267: Boczek, Codex diplomaticus Moraviae III, 399. Bischof von Prag 1293: Emler, Regesta diplomatica Bohemiae II (1882), 691.

[5] Wirtembergisches Urkundenbuch IX (1907), 211.

[6] Westfälisches Urkundenbuch VII, 372. Bunge, Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch VI, Reval 1867, 436. 437. 632. G. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar II, Halle 1896, 155. Fontes rerum Bernensium II, Bern 1877, 564.

[7] Bode II, 254.

[8] Wirtembergisches Urkundenbuch VII, 325.

[9] L. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Grimma, Leipzig 1895, 103.

[10] G. Schmidt, Urkundenbuch der Kollegiatstifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt, Halle 1881, 38.

[11] Über unerlaubte Versprechungseide als bischöfliche Reservatfälle vgl. die

Daß der in so manchen Ablaßbriefen verheißene Erlaß leichtfertiger Eide als eine Aufhebung der bischöflichen Reservation aufzufassen sei, ergibt sich klar aus einem Vergleich der Utrechter Urkunden. In Ablaßbriefen, welche die Bischöfe von Utrecht in den Jahren 1288 und 1327 zu Gunsten ihrer Kathedrale ausgestellt haben, wird ganz allgemein erkärt, daß Eide, die man leichtfertig und ohne Überlegung geleistet habe, erlassen werden.[1] In einer späteren Urkunde vom Jahre 1344 wird dieser Erlaß dahin bestimmt, daß den Pfarrern die Vollmacht erteilt wird, die Wohltäter des Dombaus von der Sünde unbesonnener Eide, ebenso wie von Gelübdebruch und von Mißhandlung der Eltern, loszusprechen.[2] Die drei erwähnten Reservatfälle erscheinen noch miteinander vereinigt in einem Schreiben, wodurch der Konstanzer Generalvikar im Jahre 1481 die zu Gunsten des Konstanzer Doms erteilten Ablässe in Erinnerung bringt. Indem er auf die von Päpsten und Bischöfen verliehenen Ablässe hinweist, betont er noch, daß auf Grund der alten und neuen Ablaßbriefe die Wohltäter des Doms von Gelübdebruch, Elternbeleidigung und leichtfertigen Eiden losgesprochen werden können.[3]

8. Retentio rei alienae. — Unter den mittelalterlichen bischöflichen Reservatfällen wird öfters die rechtswidrige Aneignung fremden Gutes, dessen Eigentümer nicht zu ermitteln sei, erwähnt. War der Eigentümer bekannt, so konnte der gewöhnliche Beichtvater von der

---

Bestimmung der Synode von Clermont-Ferrand aus dem Jahre 1268: Sacerdotes in confessione maiora maioribus reservantes, mittant ad episcopum vel eius poenitentiarium poenitentes de . . . periurio et fide mentita. Si tamen certum sit illicitum esse iuramentum, instruant parochialem quod propria autoritate potest contravenire, ut si iurasset hominem interficere, vel aliquid quod certum sit mortale peccatum esse. Tenetur tamen de hoc quod sic iuravit, confiteri episcopo vel eius poenitentiario. Mansi XXIII, 1199.

[1] Eekhof V. IX: iuramenta in impetu facta et sine discrecione relaxamus.

[2] Eekhof XV: Ecclesiarum rectoribus indulgemus, ut sibi confitentes in votis fractis non solempniter emissis et a prestacionibus iuramentorum ex levitate non solempniter, inieccionibus manuum in parentes citra sanguinis effusionem, ab huiusmodi peccatis valeant absolvere.

[3] Der Geschichtsfreund II, Einsiedeln 1845, 200: Ut vota fracta, dummodo transgressores ad ea redierint, offense quoque parentum sine tamen iniectione manuum violenta et absque lesione, iuramenta etiam ex animi levitate facta et prestita relaxari et remitti valeant, tum ex predictis novis, tum ex antiquis concessionibus, tum etiam de auctoritate domini Constanciensis conceditur facultas.

Sünde lossprechen, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß das fremde Gut seinem Eigentümer zurückgegeben werde. Wußte man aber nicht, an wen die Wiedererstattung zu geschehen habe, so mußte man sich, um die Absolution zu erlangen, an den Bischof oder dessen Pönitentiar wenden.[1] Man wollte mit dieser Maßregel erreichen, daß das fremde Gut wirklich herausgegeben und zu guten, vom Bischof zu bestimmenden Zwecken verwendet werde.

In bischöflichen Ablaßurkunden wird nun bisweilen diese Reservation aufgehoben, indem den Inhabern fremden Gutes Verzeihung verheißen wird, falls sie, was sie unrechtmäßigerweise besitzen, dem guten Werke zuwenden, wofür der Ablaß ausgeschrieben worden. Zudem sollte die in Aussicht gestellte Absolution dem Inhaber ungerechten Gutes die Zusicherung geben, daß er, wenn er das Geld für den bestimmten wohltätigen Zweck spende, der Restitutionspflicht Genüge getan habe und daher im Gewissen beruhigt sein könne. Die verheißene Absolution hat bloß die letztere Bedeutung, wenn der Ablaßbrief von einem Bischofe herrührt, der sich den betreffenden Fall nicht vorbehalten hatte, was für verschiedene deutsche Diözesen zutrifft. Zu den ältesten Ablaßurkunden, in denen unrechtmäßiger Erwerb erwähnt wird, gehört ein Schreiben, das der Metzer Bischof Jakob von Lothringen 1240 zu Gunsten einer Kirche in Metz erlassen hat. Darin heißt es unter anderm: Hat jemand fremdes Gut sich angeeignet, dessen Eigentümer nicht ermittelt werden kann, so absolvieren wir ihn von diesem Vergehen, wenn er seine Sünde wahrhaft bereut und das unrechte Gut an die genannte Metzer Kirche abgibt.[2] Eine ähnliche Bestimmung hat Bischof Hermann von Würzburg im Jahre 1240 zu Gunsten seines Domes getroffen.[3] Ebenso hat Bischof Konrad von Straßburg in einem Ablaßbriefe vom Jahre 1275 jene freigesprochen, die das unrechte Gut, dessen Eigentümer nicht aufzufinden sei, dem Straßburger Dom zuwenden wollen.[4] In einem besondern gleichzeitigen Schreiben an die Geistlichen des Bistums wird diesen befohlen, ihre Untergebenen ernstlich zu mahnen, unrechtes Gut dem Eigentümer oder dessen Erben zurückzugeben, da nach Gottes Wort der Grundsatz gelte: Ohne Wiedererstattung keine Vergebung. Kann

[1] Unter den vielen Synodalstatuten, die hier erwähnt werden könnten, genüge es die Bestimmungen des Kölner Konzils von 1280 (Mansi XXIV, 354) und der Freisinger Synode von 1440 (Meichelbeck II. 2, 265) anzuführen.

[2] Tabouillot, Histoire de Metz IV, 194.

[3] Monumenta boica XXXVII, 285.

[4] Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg II, 27.

aber der rechtmäßige Eigentümer trotz emsigen Nachforschens nicht ermittelt werden, so soll man das unrechte Gut an die Straßburger Münsterfabrik abliefern, damit auf diese Weise dem Betrug gesteuert werde, der in der Diözese bezüglich dieser Rückerstattung geübt zu werden pflege.[1] Auch in Köln haben die Erzbischöfe Engelbert (1264)[2] und Siegfried (1279)[3] verkündet, daß solche, die ungerechtes Gut besitzen, dessen Eigentümer sie nicht zu ermitteln vermögen, ihrer Pflicht der Rückerstattung Genüge leisten, wie sie die Restitution an die Kölner Domfabrik erfolgen lassen. Dasselbe haben gegen Ende des 13. Jahrhunderts und im Laufe des 14. Jahrhunderts wiederholt die Bischöfe von Utrecht getan. In einer Utrechter Urkunde vom Jahre 1398 wird bemerkt, daß die Domfabrik das erhaltene Geld dem Eigentümer zurückerstatten müsse, falls dieser nachträglich bekannt werde.[4] Daß man auch in Spanien fremdes Gut, dessen Eigentümer nicht zu ermitteln war, an Kirchen abliefern konnte, zeigen die Ablaßbriefe, welche die Bischöfe von Gerona[5] und Vich[6] in den Jahren 1325 und 1326 zu Gunsten ihrer Kathedralen erlassen haben.

9. Violationes dierum celebrium. — In seinem soeben erwähnten Ablaßbriefe vom Jahre 1325 absolviert der Bischof von Gerona die Entheiliger der Sonn- und Festtage, aber unter der Bedingung, daß sie die Sünde nicht wiederholen (infractores festivitatum et dierum dominicalium, dum tamen non redierint ad hoc); der Bischof von Vich dagegen erläßt bloß die Entheiligung der Festtage (transgressores festorum tantum). Auch bei diesem Erlaß handelt es sich allem Anscheine nach um Aufhebung der bischöflichen Reservation. Denn in manchen Diözesen galt die Entheiligung der Sonn- und Festtage als Reservatfall; verschiedene Synoden, wie z. B. das 1322 zu Valladolid unter Vorsitz eines päpstlichen Legaten versammelte Konzil,[7] haben sogar diese Sünde mit der Exkommunikation belegt. In Ablaßbriefen wird indessen dieser Fall nur selten erwähnt. In Deutschland war es hauptsächlich der Bischof von Wierland, Dietrich von Mün-

---

[1] Wiegand II, 28.

[2] Ennen II, 503.

[3] Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II, Düsseldorf 1846, 425.

[4] Eekhof V. IX. XII. XIV. XLIII.

[5] España sagrada XLIV, 321.

[6] Villanueva, Viage VII, 266.

[7] Mansi XXV, 698.

den,[1] der auf seinen Wanderungen durch Deutschland in den zahlreichen Ablaßbriefen, die er als Weihbischof mit Genehmigung der zuständigen Bischöfe ausstellte, öfters auch die Entheiligung der Sonn- und Festtage (violationes dierum celebrium) erlassen hat, so 1260 in Mainz,[2] 1261 in Goslar,[3] Winden[4] und Hildewardshausen,[5] 1262 in Bern,[6] 1264 in Basel,[7] 1267 in Meinevelt[8] und Altenburg,[9] 1270 in Frankfurt a. M.[10] Die von Dietrich gebrauchte Formel (violationes dierum celebrium relaxamus) findet sich auch einmal bei Christian von Samland in einem 1289 für das Augustinerkloster in Grimma verliehenen Ablaßbriefe;[11] bei andern Bischöfen ist sie mir niemals begegnet. Dagegen haben etliche deutsche Bischöfe bisweilen eine andere Formel gebraucht, um die bei der Feier der Sonn- und Festtage begangenen Fehler zu erlassen. Diese Formel erscheint zunächst in einem Ablaßbrief des Metzer Bischofs vom Jahre 1240: Ut quicquid contra praeceptum Ecclesiae et sacerdotum suorum in celebratione dierum sacrarum egerint negligenter et illicite, a Domino et a nobis misericorditer condonetur.[12] Ganz dieselbe Formel gebraucht Erzbischof Konrad von Köln in einer Ablaßurkunde vom Jahre 1243 für die Trierer Liebfrauenkirche,[13] und man findet sie wieder in einem Schreiben des Bischofs Berthold von Würzburg aus dem Jahre 1278.[14] Hier handelt es sich aber sicher nicht um einen Reservatfall, sondern um geringere, bei der Feier der Sonn- und Festtage aus Nachlässigkeit begangene Fehler, die erlassen werden sollen. Einen ähnlichen Erlaß hat im Jahre 1299 Bischof Otto von

[1] Vgl. über ihn F. G. v. Bunge, Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe, Leipzig 1875, 47 ff.

[2] G. Chr. Joannis, Res Moguntiacae II. Francofurti 1712. 845.

[3] Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar II, 155.

[4] Bunge, Livländisches Urkundenbuch VI, 436.

[5] Bunge VI, 437.

[6] Fontes rerum bernensium II 564.

[7] Urkundenbuch der Stadt Basel I, 320 f.

[8] Bunge VI, 632.

[9] Gudenus, Codex diplomaticus III. 1137.

[10] Boehmer-Lau, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus I. Frankfurt 1901, 148.

[11] L. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Grimma 103. K. Herquet, Kristian von Mühlhausen, Bischof von Samland, Halle 1874, 61.

[12] Tabouillot. Histoire de Metz IV, 194.

[13] Eltester, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien III, 580.

[14] Wirtembergisches Urkundenbuch VIII, 122.

Paderborn den Wohltätern einer Sühnekapelle bezüglich der gegen das allerheiligste Altarssakrament begangenen Unehrerbietigkeiten erteilt.[1] Dieser Erlaß, der als eigentlicher Ablaß zu gelten hat, bildet ein Seitenstück zu einem andern Erlaß, der in manchen Ablaßurkunden ausschließlich den Geistlichen verheißen wird.

10. Negligentia in missis et horis canonicis. — In bischöflichen Ablaßbriefen wird öfers den Geistlichen, die den ausgeschriebenen Ablaß fördern werden, eine eigene Belohnung in Aussicht gestellt: es sollen ihnen alle Fehler vergeben werden, die sie bei der Messe oder beim Breviergebet aus Nachlässigkeit begangen haben (quiquid ex torpore vel negligentia vel oblivione in missis et horis canonicis omisistis). Dabei wird aber stets als Bedingung reumütige Beichte gefordert (dummodo vere contriti fueritis et confessi). Eine derartige Verheißung findet sich bereits 1231 in einem Ablaßbrief des Bischofs Konrad von Hildesheim.[2] Sie erscheint dann öfers wieder in Urkunden der Bischöfe von Köln und Mainz, der Bischöfe von Utrecht, Paderborn, Metz, Straßburg, Würzburg, Konstanz, Gerona, Vich usw.[3]

Wie ist nun dieser Erlaß zu verstehen? Von einer Aufhebung der Reservation kann hier keine Rede sein, da ja jene bei der Messe und beim Breviergebet aus Nachlässigkeit begangenen Fehler nirgends als Reservatfälle galten. Anderseits kann auch keine Vergebung der Sündenschuld gemeint sein; denn die Sündenschuld wird ja als bereits erlassen vorausgesetzt, und zwar in der reumütigen Beichte, die als Vorbedingung gefordert wird. Es kann sich demnach nur um einen Erlaß der Sündenstrafe handeln, also um einen eigentlichen Ablaß. In ähnlicher

---

[1] Westfälisches Urkundenbuch IV, 1157: Vere contritis et confessis quicquid in premissis negligenciis commiserunt . . . indulgemus.

[2] H. Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim II, Hannover 1901, 148.

[3] Merkwürdigerweise hat auch einmal Innozenz IV in einem Ablaßschreiben vom Jahre 1247 für das Kölner Leprosenhaus den Geistlichen, welche die vom Spital ausgesandten Almosensammler gut aufnehmen würden, einen ähnlichen Erlaß erteilt: Omnes horas canonicas neglectas, dummodo vere peniteant, indulgemus. Ennen II, 261. Da dies Schreiben von allen übrigen Ablaßbriefen, die Innozenz IV in so großer Anzahl ausgestellt hat, ganz und gar abweicht, so könnte man geneigt sein, eine Fälschung anzunehmen. Allein der Herausgeber bemerkt, daß das Original mit dem päpstlichen Siegel im Kölner Stadtarchiv verwahrt wird. Zudem gibt der Kölner Erzbischof Konrad von Hostaden in einer Urkunde vom Jahre 1248 den Inhalt des päpstlichen Schreibens genau an und erklärt dabei, daß ihm dies Schreiben im Original vorgelegen habe, prout in authenticis vidimus. Ennen II, 275.

Weise hat später Leo X allen, die zum Breviergebet verpflichtet sind, die Nachlassung der Mängel und Fehler gewährt, deren sie sich dabei aus menschlicher Schwäche schuldig machen (defectus et culpas in eo persolvendo ex humana fragilitate contractas), unter der Bedingung, daß sie am Schlusse knieend das Gebet Sacrosanctae nebst Vaterunser und Ave Maria verrichten.[1] Und so hat auch noch in allerjüngster Zeit Pius X den Priestern denselben Ablaß für die bei der Feier des hl. Meßopfers begangenen Fehler (remissionem defectuum et culparum in eo litando ex humana fragilitate contractarum) bewilligt, unter der Bedingung, daß sie nach der Messe das Gebet Obsecro te dulcissime Domine verrichten.[2] Nach einer Notiz in einem gedruckten Missale von Aquileja aus dem Jahre 1519 soll übrigens diesen Ablaß unter derselben Bedingung schon Johann XXII erteilt haben,[3] was aber kaum richtig sein dürfte.

---

[1] Fr. Beringer, Die Ablässe,[13] Paderborn 1906, 284.

[2] Acta apostolicae Sedis 1912, 642.

[3] Zeitschrift für kath. Theologie 1912, 422.

# Kleine Beiträge.

## Der Begriff vom Martyrium bei Cyprian.

Von Johann Ernst.

1. Ernst Lucius meint in seiner Schrift „Die Anfänge des Heiligenkultus“, Cyprian habe den Unterschied zwischen den einfachen Bekennern (confessores) und den Blutzeugen (martyres) vollständig verwischt.[1]

Pierre de Labriolle bekämpft im „Bulletin d'ancienne littérature et d'archéologie chrétienne“ T. I p. 53 ff. diese These als „sommaire et peu exacte“. Mit Recht erklärt er (S. 53), daß Cyprian, wenn auch die Grenzlinie, die der karthagische Primas zwischen Bekenner und Martyrer zieht, keine immer konstante, sondern eine zum Teil fließende ist, doch weit davon entfernt ist, die Titel „confessor“ und „martyr“ als gleichbedeutend zu nehmen.

Die Stelle Ep. 55, 5 (627, 6): Additum est etiam Novatiano tunc scribente et quod scripserat, sua voce recitante et presbytero Moyse tunc adhuc confessore, nunc jam martyre subscribente, ut lapsis infirmis et in exitu constitutis pax daretur, zeigt klar, daß Cyprian sehr wohl den martyr vom confessor zu unterscheiden versteht.[2]

---

[1] S. 62 Anm. 4: „Am vollständigsten hat Cyprian den zwischen den Bekennern und den Blutzeugen bestehenden Abstand ausgeglichen, trotz der von ihm angebahnten, aber nicht systematisch durchgeführten Unterscheidung zwischen martyres und confessores (z. B. Ep. 15, 4; 28, 2; 77 Inscript., wo einfach confessores als martyres angeredet werden).“ — Die Berufung Lucius' auf die Überschrift zur Ep. 77 ist nicht zutreffend. Wahrscheinlich liegt eine Verwechslung vor mit Ep. 76 (in den Ausgaben von Pamelius, Rigaltius und Baluze Ep. 77), welche die Überschrift trägt: Cyprianus Nemesiano, Felici . . . coepiscopis, item compresbyteris et diaconibus et ceteris fratribus in metallo constitutis martyribus Dei . . .

[2] Vgl. De lapsis c. 4 (239, 9), wo Cyprian die drei Klassen unterscheidet: Has martyrum caelestes coronas, has confessorum glorias spiritales,

Als der Presbyter Moyses das Rundschreiben des römischen Klerus an die Kirchen des Erdkreises[1] in Angelegenheit der lapsi unterschrieb, war er noch bloß confessor, später wurde er martyr.

2. Aber es scheint uns eine unzutreffende Folgerung zu sein, wenn Labriolle die These aufstellt (S. 53), daß nach Cyprian nur derjenige eigentlichen Anspruch auf den Titel eines Martyrers hat, der sein Leben für den Glauben dahingegeben hat.[2]

Cyprian kennt Martyrer, die noch am Leben sind.[3] Nach Ep. 16, 4;[4] 17,3[5] und Ep. 25[6] hat Cyprian, wie an den Klerus, das Volk und die confessores, so auch an die martyres Briefe gerichtet. Ebenso hat nach

---

has stantium fratrum maximas eximiasque virtutes. Die Klasse der „stantes fratres" begreift alle, welche bis zum festgesetzten Tage an den heidnischen Opfern sich nicht beteiligt hatten und dadurch indirekt sich als Christen bekannten (l. c. c. 3 [238. 24]: Cum dies negantibus praestitutus excessit. quisque professus intra diem non est. Christianum se esse confessus est).

[1] Ep. 55. 5 (627, 10): Quae litterae per totum mundum missae sunt et in notitiam ecclesiis omnibus et universis fratribus perlatae.

[2] Labriolle findet in den Sätzen des pseudocyprianischen Traktates De duplici martyrio c. 31 (A 241. 29): Ecclesiae quidem usus discernit illos cognominibus. martyres appellans eos. qui violenta morte decesserunt. confessores. qui constanter in cruciatibus ac minis mortis professi sunt nomen Domini Jesu. parati mortem oppetere vel potius martyrii supremam coronam ambientes. die Auffassung Cyprians ausgedrückt (S. 54): Cyprien n'a été nulle part aussi explicite, mais en somme on ne peut dire qu'il Erasme (der Verfasser des Traktats) ait déformé sa doctrine authentique. Brewer hat darum die These Labriolles ungenau wiedergegeben, wenn er in der „Zeitschrift für katholische Theologie" 1912 S. 646 schreibt: „Ihr (der Untersuchung Labriolles) Ergebnis ist, daß Cyprian nur die als Martyrer betrachtet, welche in der entfesselten Verfolgung Tod, Qualen oder harte Kerkerstrafen für den Glauben erduldeten und daß ihm als Bekenner solche galten, welche sich in Zeiten der Gefahr. sei es durch Flucht, sei es bei gefänglicher Einziehung offen als Christen bezeugten." Nur bezüglich „besonders grausamer" Mißhandlungen gibt Labriolle (S. 53) zu, daß sie nach Cyprian das Anrecht auf den Titel „Martyrer" gaben. Vgl. unten Nr. 3 S. 332.

[3] Wir haben diesen Punkt bereits früher einmal in der „Zeitschrift für katholische Theologie" (1907 S. 696 ff.) H. Koch gegenüber besprochen. Leider sind diese unsere Ausführungen sowohl Labriolle als D'Alès, der in der „Revue des questions historiques" (livr. 182. 1. avril 1912. p. 339. note 2) sich die These Labriolles aneignet, unbekannt geblieben.

[4] 520. 17: De hoc ad martyras et confessores et ad plebem litteras feci.

[5] 523. 6: De hoc et ad clerum et ad martyras et confessores litteras feci.

[6] 538. 16: Librum tibi cum epistolis numero quinque misi, quas ad clerum et ad plebem et ad martyres quoque et confessores feci.

Ep. 20,2 Cyprian „martyras et confessores" brieflich aufgefordert, zur gottgesetzten Ordnung zurückzukehren.[1] Es gehe nicht an, sagt er Ep. 28,2, durch die Gnade des Herrn Martyrer zu werden und dabei (durch unberechtigte Ausstellung von Friedensbriefen) den Versuch zu machen, die Gebote des Herrn umzustürzen.[2] Nach Ep. 39,1 hat der Herr seinen bewährten „Bekennern und Martyrern" Aufschub gewährt, sie am Leben gelassen, damit sie, die Christum so glorreich bekannt, auch dem Klerus seiner Kirche zur Zierde gereichen können.[3] Ep. 38 zeigt Cyprian dem Klerus und Volk von Karthago an, daß er den Martyrer Aurelius zum Lektor bestimmt habe.[4] Ep. 66,1 (726,15) spricht Cyprian dem Adressaten Florentius Puppianus gegenüber von „martyrium tuum".

Es ist darum unzutreffend, wenn D'Alès a. a. O. (vgl. oben S. 329 Anm. 3) als „Prinzip" des hl. Cyprian aufstellt, daß eigentlich nur der für den Glauben gestorbene Christ das Recht auf den Titel „Martyrer" habe, und daß nur in Abweichung von diesem Prinzip[5] er öfters einfache Bekenner mit diesem Titel beehre.[6] Wäre das der Fall, wie

---

[1] 528, 6: Litteras feci, quibus martyras et confessores consilio meo, quantum possem, ad dominica praecepta revocarem.

[2] 546, 15: Hoc est esse confessorem Domini, hoc est esse martyrem Christi, servare vocis suae inviolatam circa omnia et solidam firmitatem, nec per Dominum martyrem fieri et praecepta Domini destruere conari. Vgl. Ep. 30, 4 (552, 7): Praesertim cum nulli magis tam congruens esset tenore evangelici vigoris inlibatam dignitatem servare quam qui se excruciandos et excarnificandos pro evangelio furentibus tradidissent, ne martyrii honorem merito perderent, si in occasione martyrii praevaricatores evangelii esse voluissent. Nam qui id, quod habet, non custodit in eo, ex quo illud possidet, dum id, ex quo possidet, violat, amittit illud, quod possidebat.

[3] 581, 19: Ecclesiam suam Dominus inlustrare temporibus nostris et honestare dignatus est, commeatum dando bonis confessoribus et martyribus gloriosis, ut qui sublimiter Christum confessi essent, clerum postmodum Christi ministeriis ecclesiasticis adornarent.

[4] C. 2 (581, 10): Preces nostras vestris precibus adjuvate, ut Domini misericordia favens nobis cito plebi suae et sacerdotem reddat incolumem et martyrem cum sacerdote lectorem.

[5] Vgl. Labriolle a. a. O. S. 52, wo er der Meinung Ausdruck gibt, daß zur Zeit des Origenes (Cyprians) die Regel, bloß diejenigen als Martyrer zu bezeichnen, die Blut und Leben für Christus hingegeben, nur für den cristierte, „qui a le souci de parler avec précision."

[6] (Selon Cyprien) est „confessor" quiconque a rendu temoignage de sa foi dans le danger: est „martyr" qui est mort pour sa foi . . . Voilà le principe. En fait, le nom de „martyr" est souvent étendu aux simples confesseurs. — Ähnlich ungenau und unrichtig sagt Lucius (S. 69): „Genau zu demselben Resultat führte eine prinzipielle Erwägung des Vorrechtes, welches

könnte Cyprian die am Leben befindlichen „martyres" neben die „confessores" stellen,[1] die betreffenden Briefe an die „Bekenner und Martyrer" richten, wie das in Ep. 20,2[2] der Fall ist, wie wäre die wiederholte Briefadresse möglich: „Cyprianus martyribus et confessoribus"?[3] Wie könnte Cyprian da, wo er die einzelnen Bestandteile der Kirchengemeinde aufzählt, die Martyrer neben dem Klerus, dem Volk und den Bekennern nennen,[4] wie könnte er Ep. 20,2 sagen, daß die Lapsi nicht bloß bei den „Martyrern" allenthalben um Ausstellung von Friedensbriefen bettelten, sondern auch die „Bekenner" zu diesem Zwecke mit Erfolg bearbeiteten?[5]

3. Cyprian muß also außer den Bekennern und den im Tode vollendeten Martyrern noch eine Mittelklasse von Martyrern kennen, die diesen Titel zu führen berechtigt sind, eine Klasse, welcher Cyprian den Titel „Martyrer" nicht nur da gibt, wo er unpräzis redet, eine Klasse, welcher dies auszeichnende Prädikat nicht bloß gelegentlich als „Ehrenmartyrern"[6] zuteil wird; und diese Klasse muß sich von den Bekennern dadurch unterscheiden, daß die am Leben gebliebenen Martyrer nicht bloß, wie die Bekenner vor der heidnischen Obrigkeit auf die Gefahr ihres Lebens

---

nach dem einstimmigen Urteil seiner Glaubensgenossen dem lebenden Märtyrer zustand, bei Gott mit seinem Gebet nicht bloß für sich, sondern auch für andere einzutreten und höheres zu erlangen als irgend ein anderer Mensch. Was Gott dem einfachen Bekenner zugestand, der doch noch nicht das äußerste für ihn erduldet und der, weil noch im Fleische lebend, der Gefahr ausgesetzt war, den Versuchungen der Welt zu erliegen, das konnte er doch unmöglicherweise den Märtyrern versagen, die ihr Leben für ihn dahingegeben."

[1] Vgl. oben S. 330, Anm. 3 (Ep. 39. 1).

[2] Vgl. oben S. 330, Anm. 1.

[3] Vgl. Ep. 10 (490. 2): Ep. 15 (513. 5).

[4] Vgl. oben S. 329, Anm. 6. -- In der an das christliche Volk in Karthago gerichteten Ep. 17 heißt es c. 3 (523. 6): De hoc et ad clerum et ad martyras et confessores litteras feci, quas utrasque legi vobis mandavi. Vgl. Ep. 16. 1 (517. 4): Cum quorundam immoderata et abrupta praesumptio temeritate sua et honorem martyrum et confessorum pudorem et plebis universae tranquillitatem turbare conetur.

[5] 527. 25: Cum comperissem eos, qui sacrilegis contactibus manus suas atque ora maculassent vel nefandis libellis nihilominus conscientiam polluissent, exambire ad martyras passim, confessores quoque importuna et gratiosa deprecatione corrumpere, ut sine ullo discrimine atque examine singulorum donarentur cotidie libellorum millia contra evangelii legem, litteras feci, quibus martyras et confessores consilio meo, quantum possem, ad dominica praecepta revocarem.

[6] Labriolle a. a. O. S. 52 f.: À la faveur d'un élargissement complaisant de l'acception propre, quiconque avait pâti tant soit peu pour la foi, devenait quelque chose comme „martyr honoraire".

hin den Glauben an Christus bekannt haben, nicht bloß wegen ihres Bekenntnisses in Haft genommen und ins Gefängnis geworfen wurden, sondern außerdem für Christus körperliche Peinen erlitten, ihr Blut für den Herrn vergossen haben, ohne daß diese körperlichen Mißhandlungen wirklich zum Tode geführt haben. Richtig sagt Peters in Kraus' Realenzyklopädie der christl. Altertümer I, 327: „Es sind dies [confessores] vor allem diejenigen, die zur Zeit der Verfolgung den Namen des Herrn vor den Richtern mutvoll und standhaft bekennen . . . Kamen dann etwa Tormente am Körper hinzu, . . . so wurde der ‚Bekenner' den Martyrern zugezählt".

Ein Martyrer solcher Art war Aurelius, dessen Ernennung zum Lektor Cyprian in Ep. 38 dem Klerus und Volk von Karthago ankündigt.[1] Aurelius wird Ep. 38,1 als „triumphator et victor in proelio passionis" (508,7) bezeichnet, er hat nicht bloß das Exil, sondern Torturen überstanden (580,11: ut . . . post exilium tormenta superaret), er hat glorreiche Wunden (gloriam vulnerum) an seinem Leibe davongetragen (580,13).

Labriolle kommt dem wahren Sachverhalt sehr nahe, wenn er (S. 53) bemerkt: Enfin (selon Cyprien) certains châtiments légaux qui s'accompagnent de sévices particulièrement cruels valent par provision aux chrétiens qui en sont frappés le nom de martyrs.[2]

4. Freilich scheint es uns in den Quellen nicht ausgesprochen zu sein, daß nur körperliche Mißhandlungen von außerordentlicher Grausamkeit nach Cyprian einen Anspruch auf den Titel „Martyrer" gaben. Dagegen erfordert es allerdings die Idee vom Martyrium, wie wir sie bei Cyprian ausgesprochen finden, daß diese Mißhandlungen, welche ihren Opfern Charakter, Rang und Titel von „Martyrern" verschafften, in einem ideellen Zusammenhang mit dem Martyrertod standen, ihrer Natur nach praeambula zum Martyrertod sein sollten, als Einleitung und Vorbereitungsakt zu letzterem intendiert waren. Das naturgemäße Ziel und Ende, welches für die körperlichen Mißhandlungen und Torturen unterworfenen „Martyrer", wie von den Verfolgern intendiert, so von den Christen erwartet und vorausgesetzt wurde, war immer der Martyrertod.

Ep. 17, 3 teilt Cyprian dem gläubigen Volke mit, daß er sowohl an den Klerus als an die „Martyrer und Bekenner" geschrieben (523, 6), und erklärt, daß die von den Martyrern ausgestellten Friedensbriefe für die Ge-

[1] Vgl. oben Nr. 2 S. 330.

[2] Ähnlich Schrod im Kirchenlexikon[2] VIII, 949: „In diesen Jahrhunderten (vor Konstantin) wurde der Name Martyrer denjenigen beigelegt, welche die Folter und schwere Mißhandlungen erlitten . . ., selbst wenn sie nicht eines grausamen oder durch ihr Leiden direkt verursachten Todes starben."

fallenen nach seiner Rückkehr aus dem Exil in der Gegenwart der Bekenner und des Volkes geprüft werden sollen.[1] Hier ist also vorausgesetzt, daß bei der Erörterung über die von den Martyrern ausgestellten Friedensbriefe wohl die Bekenner, nicht aber die Martyrer zugegen sind, weil sie unterdessen in den Martern ihr seliges Ende gefunden haben. Vgl. dazu Ep. 16, 3 (519, 20), wo scharf getadelt wird, daß auf Grund der von den Martyrern ausgefertigten libelli pacis die kirchliche Gemeinschaft „ante extinctum persecutionis metum, ante ipsum paene martyrum excessum" verlangt und gewährt werde.

Es ist im allgemeinen durchaus richtig, wenn K. Müller in der „Zeitschrift für Kirchengeschichte" XVI (1896), 6 die These aufstellt,[2] daß nach Cyprian „die Grenze zwischen beiden Gruppen (der confessores und martyres) in irgendeiner Weise durch die Folter gebildet wird." „Erst von da an, wo die Folter eintritt, spricht er (Cyprian) von Martyrern".

Ep. 12, 1 (502, 16) bestimmt Cyprian, daß den im Gefängnis gestorbenen Bekennern dieselbe Ehre wie den den Martyrertod Gestorbenen erwiesen werde, „etsi torti non sunt", weil sie den Willen hatten, Folterqualen und Tod zu erdulden: Qui se tormentis et morti sub oculis Dei obtulit, passus est, quidquid pati voluit. Non enim ipse tormentis, sed tormenta ipsi defuerunt (503, 2). Aus diesem Gedankengang geht hervor, daß es eigentlich die Torturen waren, welche nach der Anschauung Cyprians und seiner Zeit dem Martyrer seinen Charakter gaben. Loquitur Scriptura, heißt es Ep. 6, 2 (481, 11), de tormentis, quae martyras Dei consecrant et ipsa passionis probatione sanctificant. Mit Recht verweist K. Müller, (a. a. O. S. 6, Anm. 2) auf Ep. 10, welche an die „martyres et confessores" adressiert ist, und in welcher diejenigen angeredet werden, die gefoltert sind und den Tod demnächst erwarten (bezw. von den Folterqualen derer geredet wird, die bereits des Martyrertodes gestorben sind), während von c. 4 (494, 1) an Cyprian sich an die „ceteri quoque", an die Gefangenen wendet, die noch nicht gefoltert sind, für die der „Tag des Kampfes" noch nicht gekommen ist (494, 6), und welche Cyprian in c. 5 (494, 13) für den Fall tröstet, daß das etwa eintretende Ende der Verfolgung ihnen überhaupt die Gelegenheit nimmt, für Christus Folterqualen zu erdulden: Quod si ante diem certaminis vestri de indulgentia Domini pax supervenerit, vobis tamen manet voluntas integra et conscientia gloriosa. Nec contristetur aliquis ex vobis quasi illis minor, qui ante vos tormenta perpessi victo et calcato saeculo ad Dominum glorioso itinere venerunt.

Aber die Torturen hatten den Christen gegenüber keinen selb-

[1] 523, 3: Ut cum ad vos per Dei misericordiam venerimus, convocatis coepiscopis, plures secundum Domini disciplinam et confessorum praesentiam et vestram quoque sententiam beatorum martyrum litteras et desideria examinare possimus.

[2] Freilich bleibt K. Müller dieser seiner These nicht ganz treu. Vgl. a. a. O. S. 8. Vgl. auch unten S. 342, Anm. 1.

ständigen Zweck. Das Gesetz bestimmte gegen die Bekenner des christlichen Glaubens nicht die Qualen der Folter als eine besondere Strafe, sondern bestimmte für sie den Tod. Die Folter wurde in den Christenverfolgungen angewendet, um die Christen entweder zur Verleugnung des Glaubens zu bringen[1] oder um sie dem Tode entgegenzuführen. Viele Martyrer starben unter den Folterqualen,[2] für andere war die Folter die selbstverständliche Einleitung zur Hinrichtung, etwa in ähnlicher Weise, wie die Geißelung das Vorspiel der Kreuzigung war.[3] Die Folterung war also gleich dem Anfang der Hinrichtung[4] und darum erkannten Cyprian und seine Zeitgenossen dem Gefolterten den Charakter eines Martyrers zu.

Eine ähnliche Bewandnis hat es mit den „ad metalla" verurteilten Christen. Ep. 76 ist an die zu den Zwangsarbeiten in den Bergwerken verurteilten Christen gerichtet und alle werden in der Briefadresse „als Martyrer" bezeichnet (827,13): Cyprianus Nemesiano . . . et ceteris fratribus in metallo constitutis martyribus. An die Stelle der Folter waren bei diesen die Prügelstrafe und andere Mißhandlungen getreten.[5] Auch hatte die Verurteilung zu den schweren Zwangsarbeiten in den Bergwerken samt den Mißhandlungen in deren Gefolge den Zweck, die Christen allmählig dem Tode entgegenzuführen[6]. Ep. 76,1 (828,6): Vos

---

[1] Ep. 11, 1 (496, 13): Tormenta venerunt, et tormenta sine fine tortoris, sine exitu damnationis, sine solatio mortis, tormenta, quae ad coronam non facile dimittant, sed tamdiu torqueant, quamdiu dejiciant.

[2] Ep. 22, 2 (534, 18) werden Mappalicus und Paulus als solche aufgeführt, die „in (a) quaestione" getötet wurden.

[3] Langen, Die letzten Lebensjahre Jesu. S. 281. Vgl. das Martyrium S. Justini et sociorum c. 5 (Rauschen, Florileg. patrist. III, 101. 103): *Ἐὰν μαστιγωθεὶς ἀποκεφαλισθῇς, πέπεισαι, ὅτι μέλλεις ἀναβαίνειν εἰς τὸν οὐρανόν; . . . Μαστιγωθέντες ἀπαχθήτωσαν, κεφαλικὴν ἀποτιννύντες δίκην, κατὰ τὴν τῶν νόμων ἀκολουθίαν.*

[4] Richtig sagt Delehaye (Les origines du culte des martyrs [Bruxelles 1912]) S. 19: Parfois la porte des cachots s'ouvrait et rendait à la liberté ces courageux confesseurs qui avaient déjà affronté les tortures et n'attentaient plus que la mort. L'église n'oubliait pas leur passé héroique et continuait à honorer en eux la grâce du martyre à laquelle n'avait manqué que le couronnement. Un rang d'honneur leur était réservé dans la communauté chrétienne. „La place à droite", est-il dit à Hermas (Pastor, Vis. III, 1, 9), „est pour ceux qui se sont déjà rendus agréables a Dieu et qui on souffert pour son nom."

[5] Ep. 76, 2 (829, 3): Quod autem fustibus caesi prius graviter et adflicti per ejusmodi poenas initiastis confessionis vestrae religiosa primordia, execranda nobis ista res non est. Neque enim ad fustes christianum corpus expavit, cujus est spes omnis in ligno.

[6] Ep. 22, 2 (534, 17) wird unter den Märtyrern auch ein Bassus genannt, der „in petrario" sein Leben gelassen.

divina dignatio honoravit, ut ex vobis pars jam martyrii sui consummatione praecesserit, meritorum suorum coronam de Domino receptura, pars adhuc in carcerum claustris sive in metallis et vinculis demoretur, exhibens per ipsas suppliciorum moras corroborandis fratribus et armandis majora documenta, ad meritorum titulos ampliores tormentorum tarditate proficiens.

5. Daß diejenigen, welche man in den Gefängnissen des Hungertodes sterben ließ, den Martyrern beigezählt wurden[1], ist selbstverständlich. Aber Cyprian rechnet auch solche zu den Martyrern, die auf der Flucht und in der Verbannung durch zufällige, wenn auch mit der Flucht und Verbannung zusammenhängende Ursachen (persecutionis causa) zu leiden hatten und den Tod fanden, sei es, daß diese Leiden und Todesgefahren durch Räuber, wilde Tiere, Hunger und Durst oder Kälte, oder durch Sturm auf dem Meere verursacht waren. Einen solchen Kampf mit den feindlichen Naturmächten auf der Flucht vor den Verfolgern setzt Cyprian parallel zu den Kämpfen mit den Henkern und deren Torturen. Auch solche Christen leiden und sterben durch die Verfolgung um Christi willen.[2] Aber Cyprian geht noch weiter. Er will auch alle diejenigen als Martyrer geehrt haben, welche im Gefängnisse, nicht an den Folgen von körperlichen Mißhandlungen, sondern aus irgendwelcher anderer Ursache, gestorben sind.[3] Cyprian motiviert diese Anweisung damit, daß, wenn auch diese in Gefängnissen Gestorbenen nicht Folterqualen erlitten haben und infolge dieser Mißhandlungen gestorben sind, sie doch

---

[1] Ep. 22. 2 (534, 19) werden die Namen einer Reihe von Martyrern aufgezählt, „qui Deo volente in carcere fame necati sunt." Vgl. a. a. O. 534, 11: Jussi sumus secundum praeceptum. imperatoris fame et siti necari. et reclusi sumus in duabus cellis . . . et ignis ab opere pressurae nostrae tam intolerabilis erat. quem nemo portare posset.

[2] Ep. 58. 4 (659, 23): Si fugientem in solitudine ac montibus latro oppresserit. fera invaserit. fames aut sitis aut frigus adflixerit. vel per maria praecipiti navigatione properantem tempestas ac procella submerserit. spectat militem suum Christus ubique pugnantem et persecutionis causa pro sui nominis honore morienti praemium reddit. quod daturum se in resurrectione promisit. Nec minor est martyrii gloria non publice et inter multos perisse. cum pereundi causa sit propter Christum perire. Sufficit ad testimonium martyrii sui testis ille. qui probat martyras et coronat.

[3] Ep. 12. 1 (502. 15): Corporibus etiam omnium. qui. etsi torti non sunt. in carcere tamen glorioso exitu mortis excedunt. impertiatur et vigilantia et cura propensior. Neque enim virtus eorum aut honor minor est. quominus ipsi quoque inter beatos martyras adgregentur . . . C. 2 (503. 14): Denique et dies eorum. quibus excedunt. adnotate. ut commemorationes eorum inter memorias martyrum celebrare possimus.

den Willen gehabt haben, für Christus zu leiden und zu sterben,[1] und wenn nun zu diesem Willen und zum Bekenntnis für Christus im Gefängnis und in den Banden der Tod hinzutrete, so fehle nichts am ganzen und vollen Martyrium.[2] Auch die in der Verbannung Gestorbenen werden von Cyprian als Martyrer betrachtet.

Ein Beispiel hiefür ist Papst Cornelius, welchen Cyprian immer als Martyrer bezeichnet,[3] obwohl derselbe, wie die alten Quellen es wahrscheinlich machen,[4] keines gewaltsamen, sondern eines natürlichen Todes in der Verbannung starb. Von besonderer Bedeutung ist es, daß in Ep. 61 Cornelius als „beatus martyr" gepriesen wird gegenüber dem Papste Lucius, der eben aus der Verbannung zurückgekehrt war, und welchen Cyprian nicht bloß als „confessor" betitelt,[5] sondern von dem

---

[1] Vgl. De mortalitate c. 17 (307, 18): Fortasse aliquis opponat et dicat: . . . martyrio meo privor, „dum morte praevenior." . . . In Dei servis, apud quos confessio cogitatur et martyrium mente concipitur, animus ad bonum deditus Deo judice coronatur. Aliud est martyrio animum deesse, aliud animo defuisse martyrium. Vgl. Ep. 61, 2 (695, 22); Ep. 55, 9 (630, 21).

[2] Ep. 12, 1 (502, 19): Quod in illis est, toleraverunt, quidquid tolerare parati et prompti fuerunt. Qui se tormentis et morti sub oculis Deo obtulit, passus est, quidquid pati voluit. Non enim ipse tormentis, sed tormenta ipsi defuerunt . . . Usque ad mortem fideles et stabiles et inexpugnabiles pervenerunt. Cum voluntati et confessioni nostrae in carcere et vinculis accedit et moriendi terminus, consummata martyrii gloria est.

[3] Ep. 61, 3 (696, 23); 67, 6 (741, 6); 68, 5 (748, 12).

[4] Vgl. Fechtrup, Der hl. Cyprian S. 166; Benson, Cyprian, his life etc. S. 300; Tillemont, Mémoires (Paris 1701) I, 744 f. (note 13 sur Corneille).

[5] Ep. 61, 1 (695, 12): Cum te honore geminato in ecclesiae suae administratione confessorem pariter et sacerdotem constituit divina dignatio. Der Titel „confessor" ist nach Cyprian für Lucius jetzt der offizielle Ehrentitel neben dem als „sacerdos". Man beachte das „honore geminato"! — Allerdings heißt es Ep. 68, 5 (748, 11): Antecessorum nostrorum beatorum martyrum Cornelii et Lucii honor gloriosus. Und Grisar meint (Kirchenlexikon[2] VIII, 206): „Dieses Exil (des Papstes Lucius) machte sein Andenken so verehrungswürdig, daß Cyprian ihn nach seinem bald erfolgten Tode einfach neben Cornelius als Martyrer hinstellte." Nach dem oben Dargelegten dünkt uns die Vermutung K. Müllers (Zeitschrift für Kirchengeschichte XVI [1896], 7) akzeptabler, daß „bei Lucius der Titel (Märtyrer) wohl nur deshalb gebraucht ist, weil er mit dem Märtyrer Cornelius zusammen genannt wird." Möglicherweise hat auf die Fassung des fraglichen Passus in Ep. 68, 5 der Gedanke eingewirkt, den Cyprian in dem Briefe an Papst Lucius, Ep. 61, 2 (695, 22) entwickelt, daß nämlich die, welche die Verfolgung als „incolumes" belassen, deswegen keineswegs der „martyrii dignitas" verlustig gehen: Neque enim in

er c. 2 (696,2) sagt: In confessoribus Christi dilata martyria non meritum confessionis minuunt; und wiederum c. 4 (697,26): Qui perfectus est atque perficiens, custodiat et perficiat in vobis confessionis vestrae gloriosam coronam: qui et ad hoc vos fortasse revocavit, ne gloria esset occulta, si foris essent confessionis vestrae consummata martyria.

Fechtrup (Der hl. Cyprian S. 166) meint: „Es konnte für Cyprian schon Grund genug sein, dieselbe (Bezeichnung als Martyrer) auf Cornelius anzuwenden, wenn er um des Glaubens willen exiliert und in der Verbannung den Leiden und Entbehrungen unterlag, welche diese mit sich brachte." Gewiß liegt eine solche Annahme nahe. Aber die Analogie weist uns auf eine andere Auffassung. Wir haben oben (S. 335, Anm. 3) gesehen, daß Cyprian in Ep. 12, 1 den im Gefängnis verstorbenen Bekennern die Ehre des Martyriums zuerkannt wissen will nicht deswegen, weil diese den Entbehrungen und Leiden, welche die Kerkerhaft mit sich brachte, erlagen, sondern weil zum ernsten Willen, für Christus zu leiden und zu sterben, der (natürliche) Tod hinzutrat. Die Analogie läßt uns die Annahme als berechtigt erscheinen, daß nach Cyprians Auffassung auch die im Exil Verstorbenen deswegen Anspruch auf Titel und Ehre eines Martyrers haben, weil auch hier zu der Willensbereitschaft, für den Glauben zu leiden und zu sterben, der Tod hinzutrat.

6. Aber wie immer im Falle der genannten beiden Päpste das Urteil ausfallen mag, es ist sicher: Bloßes Exil und bloßes Gefängnis um des Bekenntnisses Christi willen berechtigten nach Cyprian nicht zu dem Ehrentitel eines Martyrers. Richtig sagt K. Müller (Zeitschrift für Kirchengeschichte XVI [1896], 6), daß Cyprian die Opfer des ersten Stadiums, da man über Verhaftung und Verbannung nicht hinausging, ausschließlich als Konfessoren bezeichnete."

---

tribus pueris minor fuit martyrii dignitas, quia morte frustrata de camino ignis incolumes exierunt . . . Inlustres pueri praedicaverunt ipsos quidem paratos esse ardere flammis, ne diis ejus servirent . . . Quod invenimus in confessionis vestrae fide et in Domini circa vos protectione nunc gestum, ut cum vos parati fueritis et prompti omne subire supplicium, Dominus tamen vos poenae subtraheret. Vgl. auch, was Cyprian Ep. 55, 9 (630, 20) vom lebenden Papst Cornelius sagt: Nonne inter gloriosos confessores et martyras deputandus, qui tantum temporis sedit expectans corporis sui carnifices et tyranni ferocientis ultores, qui Cornelium adversus edicta feralia resistentem et minas et cruciatus et tormenta fidei vigore calcantem vel gladio invaderent vel crucifigerent vel igne torrerent vel quolibet inaudito genere poenarum viscera ejus et membra laniarent? Etiamsi majestas Domini protegentis et bonitas sacerdotem, quem fieri voluit, factum quoque protexit, tamen Cornelius, quantum ad ejus devotionem pertinet et timorem, passus est, quidquid pati potuit.

Daß die Gefangenschaft (nach abgelegtem Zeugnis für Christus) für sich allein nur das Anrecht auf den Titel „confessor“ gab, bezeugen viele Stellen beim hl. Cyprian. Man vergleiche Ep. 5,2 (479,8. 14); Ep. 6, Inscript und c. 1 (480, 2. 20) im Zusammenhalt mit c. 2 (481, 12):[1] Ep. 14, 2 (510,20). 3 (512, 12).

Das Gleiche gilt von der Verbannung. Ep. 10 ist an die „martyres et confessores“ gerichtet, und spricht in c. 1 (490,6) von der früheren leichten Verfolgung, „quae confessores Christi fecit extorres“. Jetzt aber müßten sie einen härteren Kampf bestehen, den Kampf mit den Folter- und Todesqualen. Die „martyres“, an welche (neben den confessores) der Brief adressiert ist, das sind eben diejenigen, die diesen schweren Kampf glorreich bestanden, Folterqualen und Pein siegreich überwunden haben. Die, welche die leichteren Kämpfe, Verbannung und Gefängnis überstanden haben, gehören zu der zweiten Klasse der Adressaten, zu den Konfessoren.[2] In dem an die Konfessoren gerichteten 13. Brief (vgl. Inscript. [504, 12]); c. 2 [505,17]. 3 [506, 4]) werden auch (c. 4 [507,2]) die Exilierten apostrophiert.[3]

---

[1] Nachdem Cyprian die im Kerker wegen ihrer Bekenntnisse eingeschlossenen „confessores“ beglückwünscht hat, fordert er sie auf, mutvoll dem Tode und den Marterqualen entgegenzugehen: Loquitur scriptura divina de tormentis, quae martyras Domini consecrant et ipsa passionis probatione sanctificant (Ep. 6, 2 [481, 12]).

[2] Ep. 10, 1 (490, 10): Ipsis tormentis magis estis ad aciem provocati, fortes et stabiles ad maximi certaminis proelium prompta devotione prodistis. Ex quibus quosdam jam comperi coronatos, quosdam vero ad coronam victoriae proximos, universos autem, quos agmine glorioso carcer inclusit, pari et simili calore virtutis ad gerendum certamen animatos. Hier haben wir die drei Klassen aufgeführt: Die im Tode vollendeten Martyrer, die den Folter- und sonstigen Qualen unterworfenen lebenden Martyrer, und die im Gefängnis auf den Kampf erst harrenden Konfessoren.

[3] Ep. 66, 4 (729, 12) stellte Cyprian sich dem Adressaten Florentius Puppianus, dessen Eigenschaft als Martyrer er schon in c. 1 (726, 15: martyrii dignitas) hervorgehoben hat, gegenüber: Persecutio enim veniens te ad summam martyrii sublimitatem provexit, me autem proscriptionis onere depressit. Während Cyprian die Ep. 79 an „fratres in metallo constituti martyres“ adressiert, (827, 16), nennt er sich selbst in demselben Briefe c. 1 (827, 21) „ob confessionem nominis relegatus . . .. participem me computans vobis, etsi non passione corporis, consortio caritatis.“ Ep. 19, 2 ist von den lapsi die Rede, „qui libellum a martyribus acceperunt“ (525, 16), und nun vor den Bekennern, welche in die Verbannung haben gehen müssen und den Verlust ihrer Güter erlitten haben, zur Kirche zurückkehren wollen (526, 10): Ut cum extorres facti et patria pulsi ac bonis suis omnibus spoliati nondum ad ecclesiam redierint, quidam de lapsis confessores ipsos praevenire et ante ad ecclesiam introire festinent.

7. Sind aber diejenigen Christen, welche wegen des Glaubens Folterqualen und andere körperliche Mißhandlungen erlitten haben, ohne des Martyrertodes zu sterben, für Cyprian auch wirkliche Martyrer, welche dieses Ehrenprädikat aus eigenem und anerkanntem Rechte führen, so sind es anderseits doch nur unvollendete Martyrer, während die im Martertod vollendeten, in der ewigen Seligkeit gekrönten Martyrer die vollkommenen Martyrer sind.[1] Vgl. Ep. 12,1 (503,11): Cum voluntati et confessioni nostrae in carcere et vinculis accedit et moriendi terminus, consummata martyrii gloria est. Ep. 61,4 (698, 2); Ad hoc vos fortasse revocavit (Deus), ne gloria esset occulta, si foris essent confessionis vestrae consummata martyria. Ep. 76,1 (828,6): Ut ex vobis pars jam martyrii sui consummatione praecesserit meritorum suorum coronam de Deo receptura. Ep. 10,2 (492,2): Pretiosa mors haec est, quae emit immortalitatem pretio sui sanguinis, quae accepit coronam Dei consummatione virtutis. Ad Fortunat. c. 4 (319,7) bezeichnet Cyprian das Martyrium als jenes „baptisma, post quod nemo jam peccat, baptisma, quod fidei nostrae incrementa consummat, baptisma, quod nos de mundo excedentes statim Deo copulat. In aquae baptismo accipiuntur (al. accipitur) peccatorum remissa, in sanguinis corona virtutum.

Diesem Martyrium κατ' ἐξοχήν gegenüber faßt Cyprian an einigen Stellen die Martyrer im weiteren Sinne, welche um des Glaubens willen Torturen und körperliche Mißhandlungen, nicht aber den Tod erlitten haben, mit unter den Begriff der confessores.

So spricht derselbe Ep. 66,7 von „martyres sancto Spiritu pleni et ad conspectum Dei et Christi ejus passione jam proximi, qui ad Cyprianum episcopum litteras de carcere direxerunt, sacerdotem Dei agnoscentes et contestantes ei“ (731,15) und stellt ihnen (732,2) „tot confessores quaestionati et torti et insignium vulnerum et cicatricum memoria gloriosi“ an die Seite, während anderseits in demselben Briefe doch wieder von dem „martyrium“ (c. 1 [726,15]), von der „summa martyrii sublimitas“ (c. 4 [729, 13]) des (natürlich noch lebenden) Adressaten die Rede ist).[2]

---

[1] Richtig sagt Brewer (Zeitschrift für katholische Theologie 1912, S. 648): „Ein unblutiges, oder richtiger gesagt, ein unvollendetes Martyrium gibt es im Sinne des karthagischen Bischofs . . . nur im Unterschied zu demjenigen, welches durch den Leidenstod — sei er blutig oder nicht — vollendet wird.“

[2] Hier sieht man allerdings deutlich, daß die Terminologie Cyprians in unserem Fragepunkte zum Teil eine sehr fließende ist und daß es schwer hält, alle einschlägigen cyprianischen Stellen ohne Rest zu harmonisieren.

Die gleiche Auffassung zeigt De cath. eccles. unit. c. 21 (228,15): Confessio exordium gloriae est, non meritum jam coronae, nec perficit laudem, sed initiat dignitatem, cumque scriptum sit (Matth. 10,22): „Qui perseveraverit usque in finem, hic salvus erit“, quicquid ante finem fuerit, gradus est, quo ad fastigium salutis ascenditur, non terminus, quo jam culminis summa teneatur. Confessor est: sed post confessionem periculum majus est, quia plus adversarius provocatus est.

De lapsis c. 4 (239,9) stellt Cyprian „has martyrum caelestes coronas, has confessorum glorias spiritales, has stantium fratrum maximas eximiasque virtutes“ nebeneinander — mit Übergehung der Martyrer im weiteren Sinne. Diese sind offenbar in der Klasse der Konfessoren mitinbegriffen. Vgl. a. a. O. c. 2 (237, 14).

Auch sonst subsumiert Cyprian den Martyrer im weiteren Sinne unter den Begriff „confessor“.

In Ep. 40 erzählt Cyprian vom Presbyter Numidicus (586,3), daß er „semiustulatus et lapidibus obrutus et pro mortuo derelictus“ von seiner Tochter „semianimis“ aufgefunden wurde; und doch heißt es wieder in demselben Briefe (585,13): Numidicus presbyter adscribatur presbyterorum Carthaginiensium numero et nobiscum sedeat in clero, luce clarissima confessionis inlustris, und Ep. 43,1 (590,12) werden die Presbyter Rogatianus und Numidicus als „confessores et gloria divinae dignationis inlustres“ aufgeführt. In gleicher Weise wird Celerinus, der nach Ep. 39,2 (582,23) „in corpore glorioso clara vulnerum signa“ trägt, den der „confessor“ (vgl. Ep. 21,1 [529, 19]; c. 4 [532,7]) Lucianus als „jam inter martyres deputande“ anredet (Ep. 22,1 [533,14]), in Ep. 27,3 (543,4) und in Ep. 39,4 (584,4) „confessor“ genannt. Ep. 38, 2 (581, 12)[1] nennt Cyprian den Aurelius einen „martyr“, und Ep. 39,5 (584,14) sagt er von Aurelius und dem vorhin genannten Celerinus: Dominus in ejusmodi confessoribus gloriatur. Ep. 37 trägt die Adresse (576,2): Cyprianus Moysi et Maximo presbyteris et ceteris confessoribus fratribus, und doch heißt es daselbst wieder (c. 4 [579,7]): Fortiter stantes nutantem multorum fidem martyrii vestri veritate solidastis. Vere evangelii testes et vere martyres Christi ... ad timorem Dei ceteros provocastis, martyria vestra exempla fecistis. Ep. 76 ist an die „fratres in metallo constituti martyres“ (827,15) gerichtet und doch heißt es ebenda c. 2 (829,3): Fustibus caesi prius graviter et afflicti per ejusmodi poenas initiastis confessionis vestrae religiosa primordia.[2]

[1] Vgl. oben Nr. 2 S. 330.

[2] Vgl. a. a. O. c. 6 (832, 20): In pueris quoque virtus major aetate annos suos confessionis laude transcendit, ut martyrii vestri beatum gregem et sexus et aetas omnis ornaret.

Man würde jedoch unseres Erachtens fehlgehen, wenn man aus den angeführten Stellen den Schluß zu ziehen für berechtigt halten wollte, daß Cyprian in Abweichung von dem durch ihn aufgestellten „Prinzip“, das zwischen „martyr“ und „confessor“ eine scharfe Scheidelinie zieht, diese Benennungen, wenn es ihm gerade passe, mit einander verwechsle und konfundiere. „Confessio“ bezw. „confessor“ bezeichnet vielmehr, wie wir Grund haben anzunehmen, an den angegebenen Stellen den Genusbegriff, der den Spezialbegriff „martyrium“ bezw. „martyr“ in sich begreift.[1]

Martyrer kann nach Optatus von Mileve[2] niemand sein, der nicht auch Bekenner ist. Das Martyrium ist nichts anderes als ein Bekenntnis unter den Händen des Henkers.[3] Cyprian konnte darum recht wohl die Martyrer (im weiteren Sinne) auch „confessores“ nennen, aber kaum wird man je finden, daß er einen einfachen Confessor, der weder gefoltert noch in anderer Weise körperlich mißhandelt worden, den Ehrentitel „martyr“ gegeben hat. Immer sind es, so weit wir sehen, nach Cyprian die „tormenta, quae martyres Dei consecrant et ipsa passionis probatione sanctificant“ (Ep. 6,2 [481,12]).

8. Vorstehende Darlegungen dürften hinreichen, um mit Sicherheit das Fazit zu ziehen:

1. Nach Cyprian sind vollendete Martyrer, Martyrer κατ᾽ ἐξοχήν, diejenigen Christen, welche infolge des Bekenntnisses ihres Glaubens hin-

---

[1] Ähnlich, wie es auch bei Tertullian (Adv. Prax. c. 26) heißt: Patris Filium confessurum confessores et negaturum negatores suos apud Patrem. Vgl. Adv. Marc. l. IV c. 28.

[2] De schism. Donat. III. 8: Cum ad martyrium non sit transitus nisi per confessionem, quomodo dicitis martyres, qui non fuerunt confessores, aut quis eorum negare coactus est, et confessus est Christum? Si igitur nec martyrium sine Christi nominis confessione esse potest, et nemo confessus est . . .: videte, ne non solum vanum, sed etiam superstitiosum sit sine bello mortuos ibi ponere, ubi sunt, qui Christum confessi pro Dei nomine mori potuerunt. Vgl. auch den Brief des römischen Klerus an Cyprian, Ep. 36, 2 (573, 23): De martyrum capite gloriosa confessionis corona detracta.

[3] Ep. 31, 2 (558, 14): Vidimus gloriosos illos martyrum triumphos . . . Quid enim gloriosius, quidve felicius ulli hominum potuit ex divina dignatione contingere quam inter ipsos carnifices interritum confiteri Dominum Deum, quam inter saevientis saecularis potestatis varia et exquisita tormenta etiam extorto et excruciato et excarnificato corpore Christum Dei filium, etsi recedente, sed tamen libero spiritu confiteri. Vgl. Ep. 21, 4 (532, 18): Qui et in poena ungularum fortiter est confessus. Ep. 10, 1 (490, 7): Confessio tamen praesens quantum in passione fortior, tantum clarior et major in honore est.

gerichtet worden oder den Folterqualen und sonstigen Mißhandlungen erlegen oder auch ohne solche gewaltsame Todesursachen im Kerker oder in der Verbannung gestorben sind.

2. Der Ehrentitel eines Martyrers steht aber nach cyprianischer Auffassung auch denen mit Recht (nicht in Abweichung von einem „Prinzip") zu, welche für ihr offenes Bekenntnis zu Christus die Qualen der Folter und sonstige körperliche Mißhandlungen erlitten haben, aber infolge Sistierung der Verfolgung dem gewaltsamen Tode entgangen und am Leben geblieben sind.

3. Diejenigen Christen, welche ihren Glauben bekannt haben und dafür in Kerkerhaft genommen oder ins Exil getrieben worden sind, ohne daß sie im Exil oder im Gefängnis gestorben oder auch nur der Folter und sonstigen körperlichen Mißhandlungen unterworfen worden sind, haben nach Cyprian nur auf den Titel eines „confessor" Anspruch.

4. An mehreren Stellen nimmt Cyprian „confessor" als Gattungsbegriff, der auch den Martyrer im weiteren Sinne, welcher nicht den Tod, aber Martern für den Glauben erduldet hat, in sich begreift.

Was man gegen vorstehende These eingewendet hat, ist ohne zwingende Beweiskraft.

9. Hugo Koch meint in seiner Schrift „Die Tauflehre des Liber de rebaptismate" (Braunsberg 1907) S. 57, in der altchristlichen Zeit werde die Bezeichnung „martyr" auch für den „angehenden Martyrer, den eingekerkerten und das Martyrium erwartenden confessor" gebraucht.[1]

Aber die Erwartung des Martyriums für sich allein machte den eingekerkerten confessor noch nicht zum martyr. Wir haben Koch gegenüber schon in der „Zeitschrift für katholische Theologie" 1907 S. 696 f. auf Ep. 31 verwiesen, wo sich die Briefschreiber sowohl in der Überschrift (557,4) als in c. 6 (561,21) „confessores" nennen, und auf Ep. 32 (565,5) wo Cyprian die Schreiber von Ep. 31 als „confessores" bezeichnet, obwohl diese Bekenner im Kerker den Martyrertod erwarteten.[2] Also

[1] Ähnlich auch K. Müller (Zeitschrift für Kirchengeschichte XVI [1896], 7 f.): „Trotzdem sprechen entscheidende Tatsachen dagegen, daß alle Gefolterten ohne weiteres den Märtyrertitel behalten haben, ob sie gestorben sind oder nicht. Wie es scheint, haben die Konfessoren selbst nur die Toten als Märtyrer schlechthin bezeichnet und die Lebenden nur im Hinblick auf ihren nahen Tod." Aber hat nicht Cyprian nach Beendigung der Verfolgung „Martyrer" zu Klerikern befördert (vgl. oben Nr. 2 S. 330)? Kann diese in der Zeit des Friedens stattgefundene Bezeichnung als Martyrer geschehen sein „im Hinblick auf ihren nahen Tod"?

[2] Ep. 31, 1 (557, 9): Unde intelligere jam possumus gratiam divinae providentiae forsitan non ob aliam causam nos tam diu clausos vinculis carceris reservare voluisse, nisi ut instructi et roborati litteris tuis voto pro-

nicht schon die Erwartung des Martyriums, sondern erst körperliche Mißhandlungen als die praeambula des erwarteten Martyrertodes geben das Anrecht auf den Ehrentitel eines „martyr". Und wie könnte, wenn die Kochsche Auffassung begründet wäre, Cyprian einen Unterschied machen zwischen (lebenden) martyres und confessores, wie könnte er Briefe richten „ad martyres et confessores"?[1]

10. Labriolle (S. 53) beruft sich für seine These, daß nach Cyprian im eigentlichen und wahren Sinne nur der ein Martyrer ist, der sein Leben für den Glauben hingegeben hat, auf Ep. 36,2; 12,2; 40; 10,4 und 10,5. Aber alle diese Stellen beweisen nichts Durchschlagendes für Labriolles These.

Über Ep. 12,1 und 2 haben wir schon oben (S. 335 f.) gehandelt. Cyprian will auch diejenigen, welche im Kerker sterben, obwohl sie nicht Folterqualen erlitten und nicht eines gewaltsamen Todes gestorben sind, den vollendeten Martyrern gleich behandelt wissen; weil sie, wenn auch nicht in und durch Martern gestorben, doch den Willen gehabt haben, für Christus zu leiden und zu sterben. Wenn Cyprian Ep. 10,4 den Mappalicus „beatissimus martyr" nennt und ihm die „alii participes ejusdem congressionis et comites in fide stabiles, in dolore patientes, in quaestione victores" an die Seite bzw. gegenüberstellt, so betrachtet Cyprian den Mappalicus als vollendeten, nun im Himmel gekrönten Martyrer, der das letzte Ziel und die höchste Ehre erreicht hat, und hinter dem die noch lebenden Martyrer zurückstehen, welche mit Mappalicus denselben Kampf gekämpft haben, und darum mit Mappalicus den eingekerkerten Konfessoren als Muster und Vorbild vorgestellt werden.[2] Diese noch lebenden Martyrer sind die, an welche (zugleich mit den Konfessoren) der 10. Brief adressiert ist.

Ep. 10,5 (495,1) wird von Labriolle und D'Alès durchaus unrichtig aufgefaßt. Wenn Cyprian a. a. O. von der Kirche sagt: Erat ante in operibus fratrum candida: nunc facta est in martyrum cruore purpurea. Floribus ejus nec lilia nec rosae desunt. Certent

niore ad coronam destinatam possemus pervenire. (Vgl. a. a. O. c. 2 558, 20). A. a. O. c. 5 (561, 2): Et si nondum nostrum sanguinem fudimus, sed fudisse parati sumus, nemo hanc dilationis nostrae moram clementiam judicet, quae nobis officit, quae impedimentum gloriae facit, quae caelum differt . . .

[1] Vgl. oben S. 329 f.

[2] 493, 20: Istum nunc beatissimum martyrem et alios participes ejusdem congressionis et comites in fide stabiles, in dolore patientes, in quaestione victores ut ceteri quoque sectemini et opto pariter et exhortor, ut quos vinculum confessionis et hospitium carceris simul junxit, jungat etiam consummatio virtutis et corona caelestis.

nunc singuli ad utriusque honoris amplissimam dignitatem. Accipiant coronas vel de opere candidas vel de passione purpureas, so sind hier nicht die im Tode vollendeten Martyrer den bereits den Folterqualen unterworfenen Gefangenen entgegengestellt, sondern die Christen in der Zeit der Verfolgung den Christen in der Zeit des Friedens.[1] Es ist nicht richtig, wenn Brewer (Zeitschrift f. kath. Theol. 1912 S. 649) meint, daß Ep. 10,5 (494, 13—20) „die eingekerkerten und schon gefolterten ‚Martyrer und Bekenner' für den Fall tröstet, daß vor ihrem Tode die Verfolgung aufhöre." Nein, die an die „Martyrer und Bekenner" adressierte Ep. 10 wendet sich in c. 5 nur an die Bekenner, an die „ceteri quoque", welche Cyprian in c. 4 aufgefordert hatte, dem Beispiele des bereits gekrönten Martyrers Mappalicus und seiner noch lebenden Mitstreiter im Kampfe zu folgen,[2] an jene, für welche der „Tag des Kampfes" noch nicht angebrochen, die nicht glauben dürfen, daß sie vor Gott hinter den „vor ihnen gefolterten" und im glorreichen Tode vollendeten Martyrern zurückgesetzt sind. Nicht bloß das „Blut der Martyrer" verherrlicht die Kirche, auch vor der Verfolgung glänzte sie in den guten Werken der Christen; die weißen Kränze, welche aus diesen Werken der Friedenszeit geflochten sind, können getrost den purpurnen Kränzen der Verfolgungszeit an die Seite gestellt werden.[3] Wenn den Christen versagt ist, durch Vergießung ihres Blutes für Christus sich purpurne Kronen zu verdienen, so mögen sie um so mehr durch eifrige Betätigung im christlichen Leben nach den Lilienkronen streben.[4]

Den gleichen Gedanken entwickelt Cyprian in der Schrift Ad Fortunatum c. 12 (345,9).[5]

---

[1] 495, 5: In caelestibus castris et pax et acies habent flores suos, quibus miles Christi ob gloriam coronetur.

[2] Vgl. oben S. 343, Anm. 2.

[3] 494, 13: Quod si ante diem certaminis vestri de indulgentia Domini pax supervenerit, vobis tamen manet voluntas integra et conscientia gloriosa. Nec contristetur aliquis ex vobis quasi illis minor, qui ante vos tormenta perpessi victo et calcato saeculo ad Dominum glorioso itinere venerunt. Dominus scrutator est renis et cordis, arcana perspicit et intuetur occulta . . . Ergo utraque res, fratres carissimi, sublimis pariter et inlustris: illa securior ad Dominum victoriae consummatione properare, haec laetior accepto post gloriam commeatu in ecclesiae laude florere. O beatam ecclesiam nostram, quam sic honor divinae dignationis inluminat, quam temporibus nostris gloriosus martyrum sanguis inlustrat. Erat ante in operibus candida: nunc facta est in martyrum cruore purpurea etc.

[4] 495, 4: Certent nunc singuli ad utriusque honoris amplissimam dignitatem. Accipiant coronas vel de opere candidas vel de passione purpureas.

[5] Brewer geht hier irre, wenn er in der „Zeitschrift für katholische Theologie" 1912 S. 648 schreibt: „Hier ist, wie Labriolle erklärt (S. 53), nicht

Ep. 36,2 spricht nicht, wie Labriolle und D'Alès meinen, gegen, sondern eher für unsere Auffassung. Vor allem sei konstatiert, daß Ep. 36 nicht Cyprian zum Autor hat, sondern vom römischen Klerus an Cyprian gerichtet ist. Aber wenn wir auch annehmen wollen, daß in unserer Frage sich die Auffassung des römischen Klerus vollständig mit der Cyprians deckt, so ist Ep. 36,2 noch lange keine Instanz gegen unsere These. Der römische Klerus wendet sich gegen die Anmaßung der karthagischen lapsi, welche auf Grund der von den Martyrern ausgestellten Friedensbriefe stürmisch und sofort, ohne vorherige Buße, die Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft verlangten. Das ist, sagt mit Cyprian der römische Klerus, ein Vorgehen gegen das Evangelium, das die kirchlichen Autoritäten auszuschalten und beiseite zu setzen verbietet: Si aliud quidem evangelium, aliud vero martyres dicunt posuisse decretum, confidentes contra evangelium martyres utrobique periclitabuntur (573,19). Von welchen Martyrern ist hier die Rede? Von den verstorbenen oder den lebenden Martyrern? Der Wortlaut scheint für die zweite Alternative zu sprechen.[1] Aber nehmen wir an, daß von den im glorreichen Martyrertode vollendeten die Rede ist,[2] die in Erwartung dieses Martyrertodes die Friedensbriefe ausgestellt

---

von gottesfürchtigen Gläubigen schlechthin, sondern von solchen Christen die Rede, die infolge äußerer Umstände ihr bereits begonnenes Martyrium mit dem letzten Dulden abzuschließen verhindert werden. Diese betrachtet Cyprian nach eigenem und göttlichem Urteil als wahre Martyrer auch ohne den Schlußakt des Todes." Diese Erklärung ist unzutreffend. Cyprian redet an unserer Stelle in der Tat von den gewöhnlichen gottesfürchtigen Christen, die er nicht bloß von den „interfecti", sondern auch von den „animadversi" unterscheidet: Non solum animadversos et interfectos divinae pollicitationis manent praemia, sed etiam si passio fidelibus desit, fides tamen integra atque invicta perstiterit et contemptis ac relictis suis omnibus Christum se sequi christianus ostenderit, ipse quoque a Christo inter martyras honoratur pollicente ipso et dicente (Luc. 18, 29 ff.): „Nemo est, qui relinquat domum aut agrum aut parentes aut fratres aut uxorem aut filios propter regnum Dei et non recipiat septies tantum in isto tempore, in saeculo autem venturo vitam aeternam." Nicht also vom „Todesleiden", wie Brewer „passio" übersetzt, spricht Cyprian an unserer Stelle, sondern er spricht vom Verlassen der irdischen Güter, wie es das christliche Leben auch außer den Tagen der Verfolgung mit sich bringt, und welches dem Christen Anteil an den Belohnungen der Martyrer im Himmel gibt.

[1] Nach Ep. 20, 2 (528, 2) wendeten sich die Gefallenen auch in erster Linie an die noch lebenden Martyrer, die bereits Folterqualen erduldet haben, und in zweiter Linie an die Konfessoren: Exambire ad martyres passim, confessores quoque importuna et gratiosa deprecatione corrumpere.

[2] Ep. 36, 2 (574, 14) ist von den „sanctissimi martyres", welche Friedensbriefe ausgestellt haben, die Rede. Fernerhin stellt K. Müller (Zeitschrift für

haben, wie soll das beweisen, daß die Gefolterten und mit sonstigen körperlichen Mißhandlungen Bedachten, wenn sie am Leben bleiben, nicht im eigentlichen Sinne als berechtigt galten, den Martyrertitel zu führen?

Über Ep. 40 haben wir schon oben (Nr. 7) das Nötige gesagt.

11. Wir halten es für nicht wohl zutreffend, wenn Labriolle (S. 54) schreibt: Il lui (à Cyprien) arrive . . . de brouiller ces dénominations et de dire „martyr" au lieu de „confesseur" ou au lieu de „martyr et confesseur" là où il veut faire court[1] ou faire plaisir.[2]

Labriolle zitiert hier Ep. 17, 2; 19, 2; 36, 2. Aber die angezogenen Stellen sind keine beweiskräftigen Belege für die Auffassung Labriolles. Wenn es Ep. 17, 2 (522, 4) heißt: Nec quid ad nos martyres scripserint, so sind unter den „martyres" entweder diejenigen gemeint, die den Martyrertod für Christus gestorben sind und vor ihrem Tode an Cyprian geschrieben hatten,[3] oder solche, die damals noch lebten, aber schwere Torturen für ihren Glauben ausgestanden hatten. Das Gleiche gilt von Ep. 19, 2, wo (525, 16) von den Friedensbriefen die Rede ist, welche manche lapsi von den martyres empfangen hatten; ebenso von Ep. 36, 2, welcher Brief übrigens, was Labriolle übersehen zu haben scheint, nicht von Cyprian stammt, sondern vom römischen Klerus an Cyprian gerichtet ist.[4]

Mit mehr Recht könnte man wohl sich auf Ep. 15 berufen, welche die Adresse: „Cyprianus martyribus et confessoribus carissimis fratribus salutem" trägt, obwohl der Inhalt des Briefes sich an die „fortissimi et beatissimi martyres" (c. 1 [513, 7]) wendet, denselben ihre Pflichten bezüglich der Erteilung von Friedensbriefen an die Gefallenen einschärft. Aber man darf nicht vergessen, daß die confessores, welche bisher keine körperlichen Mißhandlungen erlitten hatten, mit den „martyres", welche schon schwere Torturen erfahren hatten, an demselben Orte, im Kerker weilten, daß also von seite der confessores auf die martyres, welch letzteren nach alter Praxis allein die Aus-

---

Kirchengeschichte XVI [1896], 11) mit Recht fest, „daß die Libelli erst nach dem Tode der Martyrer in Kraft treten". Vgl. Ep. 16, 3 (519, 21); 21, 2 (530, 22); 21, 3 (531, 15); 22, 2 (534, 5). Nicht bloß Martyrer, d. i. solche, die bereits Folterqualen oder andere körperliche Mißhandlungen als praeambula ihres erwarteten Martyrertodes erfahren hatten, sondern auch Konfessoren stellten in Erwartung ihres Martyrertodes Friedensbriefe aus. Vgl. Ep. 16, 1 (517, 6); 16, 3 (519, 18, 19); 20, 2 (528, 2, 6); 20, 3 (528, 16); 27, 2 (542, 11); 27, 3 (542, 14).

[1] Hiefür könnte man vielleicht auf den Passus in Ep. 68, 5 (748, 11) verweisen: Beatorum martyrum Cornelii et Lucii. Vgl. oben S. 336 Anm. 5.

[2] Labriolle fügt noch bei: Ces alternances ne vont pas sans une certaine confusion, dont aussi bien il ne faudrait pas exagérer l'importance.

[3] Vgl. Ep. 21, 3 (531, 5), wo Celerinus an Lucianus schreibt: Peto . . .. ut quicumque prior vestrum coronatus fuerit, istis sororibus nostris . . . tale peccatum remittant.

[4] Vgl. oben S. 345.

stellung von libelli pacis zukam,[1] im Sinne einer indiskreten Ausfertigung von Friedensbriefen Einfluß geübt werden konnte, und daß endlich die confessores in jedem nächsten Augenblicke gleichfalls an die Reihe kommen konnten, martyres zu werden, schweren körperlichen Martern ausgesetzt zu werden, daß also auch für diese Kandidaten des Martyriums die zunächst den „martyres" geltenden Vorschriften des hl. Cyprian bald aktuell werden konnten, so daß die Adresse „martyribus et confessoribus" sehr gut am Platze war.

12. Zur weiteren Stütze unserer Auffassung Cyprians in vorliegender Frage möge der Hinweis dienen, daß die Art, wie Cyprian den Titel „Martyrer" anwendet und austeilt, keineswegs ihm allein eigentümlich ist, sondern auch von den Zeitgenossen Cyprians gekannt und angewendet wird.

Schon der Umstand, daß Cyprian in mehreren Briefen den Adressaten den Titel „martyres et confessores" gab (vgl. oben S. 330), zeigt, daß der Titel „martyr" ebenso wie der Titel „confessor" ein durch die Sitte geheiligter, quasi offizieller Ehrentitel war, der von dem treffenden Teile der als „martyres et confessores" bezeichneten Briefadressaten mit Fug beansprucht werden konnte.[2]

Labriolle sagt uns selbst (S. 53 Note 1) und verweist dafür auf A. J. Mac Lean (Th'ancient Church orders. Cambridge 1910. S. 88),[3] daß durch verschiedene kirchliche Konstitutionen bestätigt wird, daß in alter Zeit bloßes Leiden und Ertragen von Martern für Christus ein Anrecht auf den Titel „martyr" gab.

[1] Das scheint aus Ep. 20, 2 hervorzugehen, wo Cyprian erwähnt (527, 25), er habe erfahren, „eos, qui sacrilegis contactibus manus suas atque ora maculassent vel nefandis libellis nihilominus conscientiam polluissent, exambire ad martyras passim, confessores quoque importuna et gratiosa deprecatione corrumpere, ut sine ullo discrimine atque examine singulorum darentur cotidie libellorum millia. Vgl. Ep. 15, 4 (516, 4): Audio enim quibusdam sic libellos fieri, ut dicatur: „Communicet ille cum suis", quod numquam omnino a martyribus factum est. Vgl. a. a. O. 3 (515, 7): Considerantes, quae et qualia antecessores vestri martyres concesserint.

[2] Vgl. Lucius, Die Anfänge des Heiligenkultus S. 61: „Groß war in derselben (der Gemeinde) bereits das Ansehen des lebenden Bekenners. Von dem Augenblick an, wo er vor Gericht Zeugnis abgelegt und in irgend einer Weise für den Glauben gelitten hatte, bildet er den Gegenstand einer ganz besonderen Liebe und Verehrung seiner Glaubensgenossen. Man wartete nicht ab, bis er sein Bekenntnis mit dem Tode besiegelt, um ihm den Ehrennamen eines Martyrers beizulegen (Euseb. V, 2), ja ihm denselben geradezu aufzunötigen, wo er ihn etwa aus Bescheidenheit (Ignat. ad Ephes. 3) und aus Ehrfurcht vor dem eigentlichen Martyrer Christus ablehnte."

[3] Es war uns leider unmöglich, das zitierte Buch einzusehen.

Dazu stimmt gut, daß der Konfessor Lucianus in Ep. 22,1 (533,14) den von Cyprian in Ep. 39,2 (582,13) wegen seiner für Christus empfangenen Wunden hochgepriesenen[1] Celerinus „jam inter martyres deputande" apostrophiert; ebenso daß auch Tertullian noch am Leben befindliche „Martyrer" kennt und anerkennt,[2] und ausdrücklich die Martyrer neben die Konfessoren und Katechumenen stellt.[3]

Derselbe Tertullian referiert Adv. Prax. c. 1, daß Praxeas sich zu Unrecht den Namen eines Martyrers beigelegt habe: Praxeas ... de jactantia martyrii inflatus ob solum et simplex et breve carceris taedium." Aus dieser Stelle geht hervor, daß man damals in der afrikanischen Kirche noch am Leben befindliche Christen Martyrer genannt hat, daß aber anderseits bloße Gefangenschaft noch kein Anrecht auf diesen Ehrentitel gab.[4]

Aber nicht bloß in der afrikanischen Kirche hielt man es so. Bei Eusebius (H. E. V, 18) wird (nach Apollonius) aus der Zeit des Aufkommens des Montanismus erzählt, daß ein gewisser Themiston von der Sekte der Montanisten und aus der Klasse der Bekenner *(περὶ τινος τῶν κατ' αὐτοὺς ὁμολογητῶν)*, obwohl er mit Geld sich aus dem Gefängnis losgekauft hatte, sich als Martyrer brüstete *(ὡς μάρτυς καυχώμενος)*, und ebenso ein gewisser Alexander, der zur Zahl derer gehörte, welche die genannte Sekte als Martyrer verehrte *(τῶν κατ' αὐτοὺς τετιμημένων ὡς δὴ μαρτύρων)*, der jedoch wegen gemeiner Vergehen, nicht wegen des Namens Christi bestraft worden war, sich selbst als Martyrer ausgab *(λέγοντα ἑαυτὸν μάρτυρα)*. Bei den Montanisten bestand also neben der Klasse der Bekenner eine anerkannte Klasse von (lebenden) Martyrern, und die Darstellung bei Eusebius läßt darauf schließen, daß es auch in der katholischen Kirche also gehalten wurde.

Derselbe Eusebius (H. E. V, 19)[5] überliefert uns in einem Brieffragment des Bischofs Serapion von Antiochien aus dem Ende des

---

[1] Vgl. oben S. 340.

[2] De praescript. c. 3: Quid ergo, si episcopus, si diaconus, si vidua, si virgo, si doctor, si etiam martyr lapsus a regula fuerit, ideo haereses veritatem videbuntur obtinere?

[3] De corona c. 2: Neminem dico fidelium coronam capite (al. capiti) nosse alias extra tempus tentationis hujusmodi, a catechumenis usque ad confessores et martyras.

[4] Die wegen ihres Glaubens bloß im Gefängnis gehaltenen Christen konnten höchstens mit Tertullian (ad martyr. c. 1) als „martyres designati" bezeichnet werden.

[5] Vgl. auch Routh, Reliquiae sacrae (Ed. II. Oxoniae 1846) I, 451.

zweiten Jahrhundert die Unterschrift eines Bischofs, der sich als „Martyrer Aurelius von Cyrene" zeichnete.[1]

Wohl den interessantesten Beleg für die zur Zeit Cyprians — zum mindesten in der afrikanischen Kirche — herrschenden Auffassung, daß schon das Erleiden körperlicher Mißhandlungen wegen des Glaubens als richtiges Martyrium zu betrachten sei, liefert uns der Verfasser des pseudocyprianischen Traktates De rebaptismate, wenn er c. 14 (A 86,22) ausführt, daß nicht bloß die bei den Häretikern gespendete bzw. empfangene Wassertaufe, sondern auch die Bluttaufe oder das Martyrium der Häretiker, wenn sie am Leben bleiben, durch spätere Korrektur des Glaubens zur vollen Heilswirksamkeit gebracht werden könne.[2] Diese Anschauung setzt offenbar voraus, daß das Martyrium oder die Bluttaufe nicht bloß und erst im Martyrertod, sondern schon im Blutvergießen für Christus auch ohne erfolgten Tod gegeben ist.[3]

13. Es kann nun allerdings sein, daß in den ersten christlichen Jahrhunderten der Begriff vom „martyr" und „martyrium", wie Labriolle meint (S. 51), ein schwankender gewesen ist, daß in dieser Zeit der Terminus „martyr", wie es später im kirchlichen Sprachgebrauch traditionell geworden ist, hie und da nur in dem engeren und strengeren Sinne eines für den christlichen Glauben erlittenen gewaltsamen Todes gebraucht worden ist. Aber die von Labriolle angeführten Belege liefern hierfür noch keinen strikten Beweis.

Labriolle beruft sich an erster Stelle auf Hermas, Simil. VIII, 3, 6—7. Hier werden diejenigen, die „für das Gesetz gelitten haben" (*οὗτοί εἰσιν οἱ ὑπὲρ τοῦ νόμου παθόντες*), denen gegenübergestellt, welche „wegen des Gesetzes Trangsale ausgestanden, aber nicht gelitten, noch auch das Gesetz verleugnet haben" (*οἱ ὑπὲρ τοῦ νόμου θλιβέντες*,

---

[1] *Ἐν ταύτῃ δὲ τῇ Σαραπίωνος ἐπιστολῇ καὶ ὑπογραφαὶ φέρονται διαφόρων ἐπισκόπων· ὧν ὁ μέν τις ὧδέ πως ὑπεσημήνατο· Αὐρήλιος Κυρήνιος μάρτυς ἐρρῶσθαι ὑμᾶς εὔχομαι.*

[2] Et usque adeo omne illud haereticorum baptisma intercedente aliquo intervallo temporis corrigi potest, si quis supervixerit et fidem correxerit, ut Deus noster in evangelio secundum Lucam (12, 50) ad discipulos suos locutus est dicens: „Habeo autem aliud baptisma baptizari." Item secundum Marcum (10, 38) ad filios Zebedaei eadem ratione dixerit (l. dixit): „Potestis bibere calicem, quem ego bibo, aut baptismate, quo ego baptizor, baptizari?" quod sciret homines non solum aqua, verum etiam sanguine suo proprio habere baptizari, ita ut et solo hoc baptismate baptizati fidem integram et dignationem sinceram lavacri possint adipisci et utroque modo baptizari.

[3] Vgl. dazu unsere Auseinandersetzung mit H. Koch in der „Zeitschrift für kath. Theologie" 1907, S. 697 ff.

*μὴ παθόντες δὲ μηδὲ ἀρνησάμενοι τὸν νόμον αὐτῶν).* Beide Klassen wurden in den „Turm" eingelassen, aber nur die erste Klasse, welche Baumzweige mit Früchten daran übergeben hatten, bekamen die aus Palmzweigen gewundene Krone, während die zweite Klasse, deren Zweige zwar grün, aber ohne Frucht waren, nur ein Siegel *(σφραγῖδα)* empfingen (Simil. VIII, 2).

Welches ist nun der Unterschied zwischen den „*θλιβέντες*" und den „*παθόντες*"?

Labriolle ist der Meinung, daß *πάσχειν* in der Gedankenverbindung, wie sie an unserer Stelle vorliegt, „offenbar (évidemment) die Idee des Todes impliziert". Unter den „*παθόντες*" seien darum diejenigen zu verstehen, welche den Martyrertod erlitten, während mit den „*θλιβέντες, μὴ παθόντες δέ*" diejenigen gemeint seien, welche zwar auch Mißhandlungen erlitten, aber den Martyrern, die für den Glauben gestorben sind, nicht gleichgesetzt werden dürfen.

Die alte lateinische Übersetzung, die das „*μὴ παθόντες*" mit „non obierunt mortem" wiedergibt,[1] begünstigt die Auslegung Labriolles. Aber trotzdem möchten wir ihr nicht beitreten.

*Πάσχειν* hat, wie im klassischen Griechisch,[2] so auch bei Hermas die allgemeine Bedeutung „leiden", nie die spezielle Bedeutung von „den Tod erleiden". Man vergleiche Simil. VI, 3,4. 6; VI, 5, 4. 6; VIII, 10, 4; IX, 28, 2. 3. 4. 5. 6. Wir meinen darum unseren Autor an unserer Stelle richtiger dahin zu verstehen, daß unter den „*ὑπὲρ τοῦ νόμου θλιβέντες, μὴ παθόντες δὲ μηδὲ ἀρνησάμενοι τὸν νόμον αὐτῶν*" die Christen zu verstehen sind, über welche die Drangsal der Verfolgung gekommen ist, welche in dieser Verfolgung ihren Glauben nicht verleugnet, aber auch keine besondere Leiden, körperliche Mißhandlungen, Folterqualen oder auch den Tod zu überstehen hatten, während unter den „*ὑπὲρ τοῦ νόμου παθόντες*" nicht bloß diejenigen zu verstehen sind, die für das christliche Gesetz gestorben sind, sondern auch die, welche aus demselben Grund irgendwelche Art von Martern erlitten haben, den Tod zu erleiden bereit waren,[3] aber trotz der Mißhandlungen

---

[1] So die sog. Versio Vulgata; die Versio Palatina gibt den gleichen Gedanken mit „nec mortem gustaverunt." Vgl. Dressel, Patrum apostol. Opera S. 515.

[2] Vgl. Stephanus-Dindorf, Thesaurus graecae linguae VI. 586 ff.: Usurpamus „Le patient" et „Le poure patient" pro eo quoque, qui a carnifice supplicio mortis afficitur: quem etiam usum an habeat *πάσχων*, nondum mihi compertum est.

[3] Vgl. Simil. IX, 28, 2: *Οἱ παθόντες ὑπὲρ τοῦ ὀνόματος τοῦ υἱοῦ τοῦ θεοῦ, οἳ καὶ προθύμως ἔπαθον ἐξ ὅλης τῆς καρδίας καὶ παρέδωκαν τὰς ψύχας αὐτῶν.*

wegen Abbruchs der Verfolgung am Leben blieben, so daß unter den „οἱ παθόντες“ auch die Martyrer im weiteren Sinne miteinbegriffen sind.

Labriolle rekurriert ferner auf den bei Eusebius (V, 2, 2.3) mitgeteilten Brief, aus welchem wir ersehen, daß die Martyrer von Vienne und Lyon Bedenken äußerten, sich mit dem Namen „Martyrer“ betiteln zu lassen, indem sie ihre Brüder baten, diesen Titel für diejenigen zu reservieren, die bereits gestorben sind, sich selbst aber nur den Titel „Bekenner“ *(ὁμόλογοι)* vindizierten. Die Martyrer wehrten sich jedoch, wie aus dem Briefe hervorgeht, gegen einen Titel, der ihnen von seiten der Gläubigen der hergebrachten Sitte gemäß gegeben wurde, und den andere in derselben Lage sich selbst beilegten.[1] Der Verfasser des Briefes sagt uns, daß die Martyrer von Vienne und Lyon ein Anrecht auf diesen Ehrentitel gehabt hätten *(ἐν τοιαύτῃ δόξῃ ὑπάρχοντες καὶ οὐχ ἅπαξ οὐδὲ δίς, ἀλλὰ πολλάκις μαρτυρήσαντες)*, da sie schon mit wilden Tieren gekämpft, Brandmale, Striemen und Wunden am Leibe getragen hätten. Es war die Bescheidenheit und Liebenswürdigkeit *(τὸ ἐπιεικὲς καὶ φιλάνθρωπον)* der Martyrer, welche sich gegen den Ehrentitel sperrte. Sie wollten diesen Ehrentitel denen vorbehalten, die schon hinübergegangen sind in die selige Ewigkeit, deren Zeugnis Christus durch den seligen Eingang bereits besiegelt hat.[2] Es war ihre hervorragende gottesfürchtige Gesinnung, die sie, weil noch nicht vollendet im Martyrium, den Titel „Martyrer“ ablehnen ließ,[3] wenn derselbe auch für ihresgleichen damals in der Kirche gebräuchlich war.

Auch die Berufung auf Tertullian, der De pudicitia 22,3 dagegen Front macht, daß sich solche, die noch in dieser Welt leben, „Martyrer“ titulieren lassen, beweist nichts gegen unsere Thesis. Wir haben oben (S. 348) gesehen, daß Tertullian an anderen Stellen lebende Martyrer kennt und anerkennt. Wenn er nun De pud. 22,3 gegen die Verleihung des Ehrentitels „Martyrer“ an Lebende ankämpft, so darf uns das nicht wunder nehmen. Der Montanist Tertullian hat in dem Rigorismus seines späteren Lebens gar manches verworfen, was er in früheren

---

[1] Euseb. H. E. V, 2: *Οὔτε αὐτοὶ μάρτυρας ἑαυτοὺς ἀνεκήρυττον οὔτε μὴν ἡμῖν ἐπέτρεπον τῷ ὀνόματι προσαγορεύειν αὐτούς, ἀλλ' εἴ ποτέ τις ἡμῶν δι' ἐπιστολῆς ἢ διὰ λόγου μάρτυρας αὐτοὺς προσεῖπεν, ἐπ-έπλησσον πικρῶς.*

[2] *Ἐκεῖνοι ἤδη μάρτυρες, οὓς ἐν τῇ ὁμολογίᾳ Χριστὸς ἠξίωσεν ἀναληφθῆναι, ἐπισφραγισάμενος αὐτῶν διὰ τῆς ἐξόδου τὴν μαρτυρίαν· ἡμεῖς δὲ ὁμόλογοι μέτριοι καὶ ταπεινοί.* Schon bei Ignatius (Ephes. III, 1) begegnet uns derselbe Gedankengang: *Οὐ διατάσσομαι ὑμῖν ὡς ὤν τις. Εἰ γὰρ καὶ δέδεμαι ἐν τῷ ὀνόματι, οὔπω ἀπήρτισμαι ἐν Ἰησοῦ Χριστῷ.*

[3] *Τὴν δὲ πρὸς τοὺς ἀδελφοὺς τῶν μαρτύρων προσηγορίαν παρῃτοῦντο, ἐμπεπλησμένοι φόβου θεοῦ.*

Jahren als Katholik anerkannt und gebilligt hatte. Man denke an den Wechsel seiner Stellung in der Bußfrage!

Bei näherem Zusehen spricht übrigens die fragliche Stelle bei Tertullian nicht gegen unsere Auffassung, sondern dafür, daß in der damaligen Zeit wirklich der Usus bestand, Lebende als Martyrer zu betrachten und zu titulieren.

Tertullian polemisiert a. a. O. gegen die durch die Sitte den Martyrern zugestandenen Vollmacht, Friedensbriefe für die Gefallenen auszugeben. Sünden vergeben, sagt der Montanist Tertullian, kann Gott allein, nicht der Priester, nicht die „ecclesia numerus episcoporum".[1] Ebenso steht auch den „Martyrern" eine solche Gewalt nicht zu. Sie sind ja selber noch in Gefahr; so lange sie auf Erden sind und im Fleische, sind sie nicht ohne Schuld. So lange wir in der Welt wohnen, können wir keine richtigen Martyrer sein, und selbst, wenn wir es wären, könnten wir nicht fremde Sünden nachlassen. Nur im eigenen Martyrium können die eigenen Sünden nachgelassen werden, nur für die eigenen Sünden ist das Martyrium eine zweite Art von Taufe.[2]

Die ganze Polemik Tertullians an fraglicher Stelle setzt voraus, daß bei den Katholiken lebende Martyrer anerkannt waren, denen infolge ihres Charakters als „Martyrer" die Vollmacht, Friedensbriefe auszufertigen, zuerkannt wurde.

14. Von größerer Beweiskraft für die These Labriolles scheint die von ihm beigebrachte Belegstelle aus Origenes' Kommentar zum Johannesevangelium II, 34 zu sein. Hier entwickelt Origenes, daß die Bezeichnung

---

[1] De pudic. c. 21 (Corp. Script. eccles. latin. XX, 271).

[2] A. a. O. c. 22: At tu jam in martyras tuos effundis hanc potestatem. Ut quisque ex confessione vincula induit adhuc mollia in novo custodiae nomine, statim ambiunt moechi, statim adeunt fornicatores, jam preces circumsonant, jam lacrimae circumstagnant maculati cujusque . . . Pacem ab his quaerunt, qui de sua periclitantur. Alii ad metalla confugiunt et inde communicatores revertuntur, ubi jam aliud martyrium necessarium est delictis post martyrium novis. Quis enim in terris et in carne sine culpa? Quis martyr saeculi incola, denariis supplex, medico obnoxius et foeneratori? Puta nunc sub gladio jam capiti librato, puta in patibulo jam corpore expanso, puta in stipite jam leoni concesso, puta in axe jam incendio adstructo, in ipsa, dico, securitate et possessione martyrii quis permittit homini dare, quae Deo reservanda sunt, a quo ea sine excusatione damnata sunt, quae nec apostoli, quod sciam, martyres et ipsi donabilia judicaverunt? . . . Sufficiat martyri propria delicta purgasse . . . Cum tamen moechis et fornicatoribus a martyre expostulas veniam, ejusmodi crimina nonnisi proprio martyrio diluenda, qui praesumis alieno, quod si est, jam et martyrium aliud erit baptisma. Vgl. De pudic. c. 9 (238, 25).

„μάρτυς“ an sich eine ganz allgemeine Bedeutung habe und von jedem gebraucht werde, welcher der Wahrheit auf irgendeine Weise Zeugnis gibt. Aber in der „Bruderschaft“ habe sich die Gewohnheit herausgebildet, nur die im eigentlichen Sinne „Martyrer“ zu nennen, welche bis zum Tode für die Wahrheit gekämpft, durch die Vergießung ihres Blutes für das göttliche Geheimnis Zeugnis abgelegt haben.[1]

Wenn wir hinzunehmen, daß auch Dionysius der Große von Alexandrien nach Eusebius (H. E. VIII, 11, 24) keine Mittelklasse zu kennen scheint zwischen den im Gefängnisse befindlichen „Bekennern“ und den „vollendeten und glückseligen Martyrern“,[2] so ist allerdings eine große Wahrscheinlichkeit[3] dafür gegeben, daß in Alexandrien und Ägypten, vielleicht auch noch in anderen Teilen des Orients, der strenge Begriff vom Martyrium der usuelle war.

Aber wie dem auch immer sein mag, jedenfalls war in der afrikanischen Kirche zur Zeit Cyprians ein weiterer Begriff vom Martyrium gang und gäbe, dem gemäß schon den um des Glaubens willen körperlich mißhandelten Christen, wenn sie bereit gewesen, auch den Tod für Christus zu erleiden, das Ehrenprädikat eines Martyrers nach einem gewissen Gewohnheitsrecht zuerkannt wurde.

---

[1] *Πᾶς ὁ μαρτυρῶν τῇ ἀληθείᾳ εἴτε λόγοις εἴτε ἔργοις εἴτε ὁπώσποτε ταύτῃ παριστάμενος „μάρτυς“ εὐλόγως ἂν χρηματίζοι. Ἀλλ' ἤδη κυρίως τὸ τῆς ἀδελφότητος ἔθος ἐκπλαγέντες διάθεσιν τῶν ἕω θανάτου ἀγωνισαμένων ὑπὲρ ἀληθείας ἢ ἀνδρείας, κυρίως μόνους „μάρτυρας“ ὠνόμασαν τοὺς τῇ ἐκχύσει τοῦ ἑαυτῶν αἵματος μαρτυρήσαντας τῷ τῆς θεοσεβείας μυστηρίῳ.*

[2] *Εὐσεβῶς οὖν ἐξ ἀρχῆς ὁ θεὸς ἐνεδυνάμωσε καὶ παρεσκεύασεν τὰς ὑπηρεσίας τῶν ἐν φυλακαῖς γενομένων ὁμολογητῶν ἐναγωνίως ἀναπληροῦν, καὶ τὰς τῶν σωμάτων περιστολὰς τῶν τελείων καὶ μακαρίων μαρτύρων οὐκ ἀκινδύνως ἐκτελεῖν.*

[3] Nicht ganz ausgeschlossen dünkt uns die Erklärung, daß Origenes die im Tode vollendeten Martyrer nur im höchsten, ausgezeichneten Sinne (*κυρίως*) als Martyrer der Sitte gemäß bezeichnet wissen will, ähnlich, wie auch für Cyprian der Martyrertod das Martyrium *κατ' ἐξοχήν* war. Vgl. oben Nr. 7 S. 339 f.

# Rezensionen und Referate.

***Delehaye** H., S. J., Les origines du culte des martyrs. Brüssel, Bureau de la société des Bollandistes. 1912. VIII, 504 S.

Der Bollandist Delehaye behandelt in diesem Buche die historische Seite des Problems, dessen literarischer er in seinen ,Légendes hagiographiques' näher getreten ist. Mit vollster Sachkenntnis und in vornehmer, ruhiger Sprache geschrieben, wird es gerade dadurch zu einer Apologie der durch die moderne religionsgeschichtliche Forschung mehrfach gefährdeten und erschütterten Auffassungsweise, daß es keine apologetischen Tendenzen verfolgt. Der Verfasser hatte seine Vorarbeiten bereits ziemlich weit gefördert, als im Jahre 1904 aus dem Nachlasse des protestantischen Theologen E. Lucius in Straßburg das Buch über die Anfänge des Heiligenkults in der christlichen Kirche herausgegeben wurde. Über das Verhältnis seiner Arbeit zu der von Lucius äußert sich Delehaye folgendermaßen: „Bien que notre essai ait été conçu indépendamment de ce savant ouvrage, il y aurait de l'injustice à dire que, tel qu'il parait aujourd'hui, il ne lui doit rien. Outre le concours précieux d'un perpétuel contrôle, il nous a servi à préciser bien des idées, à nous confirmer dans celles que nous partagions avec l'auteur, et plus encore, il sera bien permis de l'ajouter, dans celles qui nous séparaient de lui . . . nous avons développé certaines parties du sujet à peine touchées par Lucius, et puisé abondamment à une source, qu'il semble avoir négligée de parti pris, nous voulons dire les anciens martyrologes. Sans vouloir prétendre que l'introduction de cet élément suffit à renouveler le sujet, nous pouvons dire qu'il éclaire certaines difficultés capitales, et l'on constatera que, désormais, il n'est plus permis de le négliger.' Das ist die noble Sprache eines Gelehrten, der, bei aller Bescheidenheit seines Wertes sich bewußt, es nicht nötig hat, nach kleiner Geist Art ,ex aliorum obtrectatione sibi laudem quaerere'. Indem ich für eine genaue Inhaltsangabe auf den Bericht von J. Labourt im Bulletin d'ancienne littérature et d'archéologie chrétiennes III (1913) 63 ff. ver-

weise, ‚summa sequar fastigia rerum.‘ Kap. I. La dignité du martyre. Man darf sich nicht zu fest an die ursprüngliche Bedeutung des Wortes klammern. Den Blutzeugen der apostolischen Zeit (wie dem hl. Stephanus) kommt der Titel ‚martyr‘ im strengsten Sinne des Wortes zu; denn sie waren in der Lage, ‚d'attester quelque chose de plus que la fidélité à leurs croyances‘. Aber wenn auch die Situation einige Jahre später nicht mehr genau die nämliche ist, so leuchtet es doch ein, ‚que la chaîne des martyrs est ininterrompue, qu'ils meurent pour la même cause, que leur témoignage est surtout un hommage à la divinité du Christ, qu'ils proclament préférer à tous les biens de ce monde et à qui ils font joyeusement le sacrifice de leur vie‘. Siehe jetzt auch die Abhandlung Ernsts über die Bedeutung von ‚martyr‘ bei Cyprian im Historischen Jahrbuch oben S. 328 ff. und die oben S. 135 notierte Schrift von Brewer. Kap. II. L'anniversaire et le tombeau. Nicht im Heroenkultus, sondern in den gewöhnlichen Leichenfeierlichkeiten wurzeln die Anfänge des Martyrerkultus, nur daß sich die Christen ausschließlich an die (auch bei den Heiden nicht ganz aus der Übung gekommene) Bestattung halten, den Jahrestag des Todes, nicht der Geburt feiern und die Familienfeier sich zur Gemeindefeier erweitert (in der älteren Zeit strenge Lokalisierung). Über den Gräbern, an denen die Anniversarien begangen werden, beginnen sich seit dem Ende der Verfolgungen Oratorien und Kirchen zu erheben. Kap. III. Développements du culte des martyrs. Man kann nicht leugnen, daß der Martyrerkult ‚en grandeur et en austère simplicité‘ Einbuße erlitt, als die Reliquienübertragungen und die Reliquienteilungen begannen. Beide Praktiken kamen bei den Griechen auf. In Rom wahrte man die gesetzlich sanktionierte Unverletzlichkeit der Gräber und damit auch der heiligen Leiber und begnügte sich mit der Verteilung von Gegenständen, die ‚par un contact plus ou moins immédiat du tombeau‘ geweiht waren (brandea etc.) Zu den Übertragungen und Parzellierungen kamen die (auf Grund unserer Quellen nicht durchweg genügend aufzuhellenden) Auffindungen bisher unbekannter Martyrerleiber hinzu (zumeist gibt ein Traum den Anstoß) — besonders bekannt die Auffindung der hll. Gervasius, Protasius usw. durch Ambrosius, der Reliquien des hl. Stephanus durch den Presbyter Lucian —, denen man dann die gleichen Ehren erwies, wie den bereits in den Martyrologien verzeichneten. Die letzteren bereicherten sich allmählig und zwar nicht nur durch die Aufnahme fremder Martyrer, sondern auch durch die von Bischöfen (Fusion der depositio martyrum mit der depositio episcoporum), alttestamentlichen Persönlichkeiten und Asketen. Kap. IV. L'invocation des martyrs. Die Anrufung der abgeschiedenen Seelen ist nicht nur altchristlich, sondern bereits antik, aber in der nachkonstantinischen Zeit beschränkt sie sich mehr und mehr auf die Martyrer, von denen man

Austreibung böser Geister und Krankenheilungen erfleht, in deren Nähe man begraben zu werden wünscht und deren Namen man den Gläubigen beilegt. Kap. V—VIII. Les principaux centres du culte des martyrs (V. und VI. Der Orient; VII. Rom und Italien; VIII. Gallien, Spanien und Afrika). Eine wirklich verlässige Statistik der Martyrerverehrung im römischen Reiche am Ende des 6. Jahrhunderts wäre außerordentlich interessant, muß aber ein frommer Wunsch beiben. Einerseits, das steht fest, werden die fantastischen Zahlen ,lancés par des apologistes, à qui les affirmations ne coûtent rien', weder durch Quellentexte noch durch Statistiken gerechtfertigt, andererseits hat es viel mehr Martyrer gegeben, ,qu'il n'y eut d'anniversaires institués'. Aber die ganze Rechnerei erscheint kleinlich gegenüber der großartigen Tatsache, die wir auf Grund der verlässigsten Urkunden festzustellen vermögen, der Tatsache, daß mehrere Jahrhunderte hindurch in allen Ländern zahlreiche Christen aller Nationen und aller Stände freiwillig ihr Leben für eine Sache hingeopfert haben, ,pour le droit d'adhérer à des vérités sublimes et de conformer leurs actes à leur croyance'. Das war ein Schauspiel, wie es — trotz der ,heidnischen Märtyrerakten' Adolf Bauers und trotz vereinzelter Analogien, wie sie der Tod eines Sokrates oder eines Paetus Thrasea bieten — die Welt noch nicht gesehen hatte. ,Il suffit largement à la gloire du christianisme que le nombre des martyrs soit celui que nous relevons dans des témoignages indiscutables.' Kap. IX. Déductions et systèmes. Hier handelt es sich darum, auf die prinzipielle Frage Antwort zu geben, was im Martyrerkultus hinsichtlich 1. des Kultobjektes, 2. der äußeren Kultformen und 3. des die Verehrung erfüllenden Geistes aus dem Heidentum in das Christentum übergegangen ist, ,par voie d'emprunt ou d'infiltration.' Ad 1. Das Heidentum hat auf die Schaffung des Kultobjektes keinen nennenswerten Einfluß ausgeübt. Von einer systematischen Christianisierung des Olymps kann nicht die Rede sein. Als die Kirche den Götzendienst bekämpfen wollte, indem sie ihm die Heiligenverehrung gegenüberstellte, hat sie im hellen Tageslichte und mit ehrlichen Waffen operiert. Nur die Legende hat bisweilen auf einige Heilige ,un reflet de paganisme' fallen lassen, ,en leur appliquant parfois telle histoire brillante qu'elle tenait des poètes'. Aber die Legende bedeutet für den Heiligen nicht mehr, als ein erborgter Mantel für eine Statue ,dont souvent elle transforme totalement la physionomie et voile les lignes sculpturales'. Vgl. dazu jetzt auch E. Vacandard, Études de critique et d'hist. relig. III (Hist. Jahrb. XXXIII, 921 f.). Ad. 2. Ähnlichkeiten im Detail sind vorhanden, aber sie berechtigen nicht zum Schluße, daß der Heiligenkult aus dem Heroenkult hervorgegangen sei. Gleiche Umstände und geistige Bedürfnisse haben ,des effets analogues et inexpliqués' hervorgerufen. Wir müssen uns mit der Kon-

statierung begnügen, ohne das Geheimnis ergründen zu können. Ad. 3. Die Heiligenverehrung ist kein Symptom von unbewußter Rückkehr zum Polytheismus. Die gewaltige Differenz zwischen Gott und den nur als Fürbitter waltenden Heiligen ist nie außer Acht gelassen worden, ja das Bedürfnis nach Mittlern zwischen Gott und den Menschen bezeugt ,l'idée transcendante, que l'on a conçue de l'être divin'. Man kann zugeben und beklagen, daß die reine Schönheit der urchristlichen Martyrerverehrung nicht ungetrübt geblieben ist (s. o.), daß nach dem Siege des Christentums von den zahlreichen Konvertiten einzelne heidnische Gepflogenheiten eingeschleppt wurden, denen sich die kirchlichen Obrigkeiten nicht immer und überall mit der nötigen Energie widersetzten u. dgl. mehr — ,tout cela ne porte aucune atteinte à l'essence de l'institution' und, um die Schlußworte des Verfassers anzuführen, ,ceux qui se croient autorisés par là à refuser aux saints leurs hommages, renoncent à une belle part de l'héritage des siècles chrétiens'. Der Satz S. 477 allerdings ,c'est en vain, que l'on rechercherait dans les cultes païens quelque chose qui ressemble à la puissance des reliques' dürfte in dieser Allgemeinheit nach Pfisters Darlegungen (vgl. oben S. 130 f ) kaum haltbar sein. S. 479 ff. Verzeichnis der Heiligen- und Ortsnamen. Wir nehmen von dem schönen, den heimgegangenen Bollandisten C. de Smedt und A. Poncelet pietätvoll gewidmeten Werke Abschied mit warmem Danke gegen den Verfasser und mit dem Wunsche, daß es in unseren Kreisen eine zweifache Wirkung ausüben möge: daß es das Verständnis für gesunde, wirklich wissenschaftliche Kritik zu fördern (oder wo es Not tut, zu erwecken) und das Vertrauen zu der eigenen Sache, der eine solche Kritik niemals schaden kann, zu stärken helfe!

München. **Carl Weyman.**

---

**Canisii**, Beati Petri, S. J., Epistulae et Acta. Collegit et adnotationibus illustravit O. Braunsberger eiusdem Societatis sacerdos. Vol. VI: 1567—71. Freiburg i. Br., Herder. 1913. LXVI, 818 S. ℳ 30.

Kaum 3 Jahre sind seit Erscheinen des fünften Bandes verflossen, da läßt der unermüdliche Canisiusforscher P. Braunsberger den sechsten Band der Epistulae et Acta folgen, der die Jahre 1567 (August) bis 1571 umspannt. Er enthält 161 Briefe und 138 Briefregesten, von denen etwas mehr als die Hälfte von Canisius herrührt. Dazu kommen noch 178 monumenta Canisiana, die das Leben und Wirken des bedeutenden Mannes illustrieren und den Briefen ergänzend zur Seite treten. Etwa

105 Briefe und 106 monumenta gelangen jetzt zum erstenmal zur Veröffentlichung. In nahezu 600 Anmerkungen, die sich stellenweise zu größeren Exkursen ausgewachsen haben, gibt Braunsberger mit gewohnter Sorgfalt Aufschluß über die in den Briefen vorkommenden Personen und Ereignisse. Den größten und wichtigsten Teil des Bandes bildet der Briefwechsel des Canisius mit seinem Ordensgeneral Franz Borgia und dessen Sekretär P. Johann de Polanco. Im übrigen Teil begegnen uns eine Reihe von Männern, die an der Regeneration des deutschen Katholizismus hervorragenden Anteil nahmen: Ferdinand II von Tirol, Wilhelm V von Bayern, Kirchenfürsten wie Otto Truchseß, Hosius, Thomas von Spaur, Ordensobere und Gelehrte.

Von dem vorliegenden Bande läßt sich nur wiederholen, was die Fachwissenschaft bei Kritik der früheren Bände dem Herausgeber nachgerühmt hat. Die peinliche Akribie, mit der er bei der Edierung zu Werke gegangen ist, werden jeden Freund exakter Forschung mit hoher Befriedigung erfüllen. Ja, es möchte hie und da fast scheinen, als ob Br. des Guten zu viel getan habe. Doch darüber wollen wir mit ihm nicht rechten. Wenn es ein Fehler ist, dann ist es jedenfalls einer, den ihm der Historiker gern verzeihen wird, macht er doch das Werk zu einer schier unerschöpflichen Fundgrube für die geschichtliche Forschung. Für die Lebensgeschichte des Seligen und seines Ordens, wie auch für die Geschichte der katholischen Restauration mit all ihren Hemmungen und Fördernissen wird hier neues und reiches Material erschlossen, dessen Benutzung durch sorgfältige Register und Inhaltsangaben, sowie eine musterhafte Übersicht in der Vorrede wesentlich erleichtert wird.

Das Bild von der Kirche Deutschlands, wie es uns in den Briefen von Canisius entgegentritt, ist keineswegs erhebend. Von den Reformdekreten des Trienter Konzils bis zu ihrer Übersetzung in Tat und Leben war noch ein weiter Schritt. Ein Schlaglicht auf die ganze Situation wirft der Brief von Canisius an Borgia vom 5. April 1568 (S. 179 ff.) Von den geistlichen Kurfürsten hatte bislang noch keiner das Konzil publiziert, von den Bischöfen nur Konstanz und Augsburg. Den Bischöfen fehlte es an tüchtigen Theologen und Kanonisten; ihre Räte waren vielfach Lutheraner. Und wenn Oberhirten noch guten Willen hatten, fanden sie statt Hilfe nur Hindernisse bei den Domkapiteln, die sich vielfach aus unberufenen Elementen zusammensetzten und der Errichtung von Seminarien sowie der Einführung jeder Reform hartnäckigen Widerstand entgegensetzten. Der Typus eines solchen verweltlichten Kanonikus ist Gebhard, des reformeifrigen Kardinal Truchseß eigener Neffe, der weder Kirche noch Kapitel besuchte, in weltlicher Tracht und mit großem Troß durch die Stadt ritt und bei Wein und Weibern seine Gesundheit ruinierte. Von Rom aus bat der Kardinal den Herzog Wilhelm von Bayern, seinen

Neffen eine kräftige Mahnung zukommen zu lassen. „Solchs wurde mer ansehen haben dann wan ich ain gantz Bichel schribe vnd mecht bey disem vnerfaren groben Jungen Delpel vil erschiessen“ (S. 365 f., 379.) Das Ansehen des Hl. Stuhles war bei den deutschen Katholiken sehr gesunken, und die wenigen Anhänger wagten vor lauter Kleinmut nicht offen hervorzutreten. Um die kirchlichen Zensuren kümmerte man sich kaum. Vielerorts begnügten sich die Pfarrer mit einem allgemeinen Sündenbekenntnis und gingen selbst kaum einmal im Jahre zur Beichte. Selbst kirchentreue Fürsten wie Albert V von Bayern und Ferdinand II von Tirol ließen sich Übergriffe in das kirchliche Gebiet zu Schulden kommen: letzterem drohte der Papst mit der Exkommunikation, wenn er nicht dem Kardinal Madruzzo seine Gerechtsame restituiere (S. 245). Bei der schwächlichen und zweideutigen Haltung Kaiser Maximilians II und seiner Nachgiebigkeit gegen die Protestanten gingen diese immer weiter und erlaubten sich die gröbsten Schmähungen in Wort und Bild gegen Papst und Kirche, so daß sich sogar der protestantische Magistrat von Augsburg veranlaßt sah, den Predigern Mäßigung anzuempfehlen (S. 523). Die hervorragende Stellung, welche Canisius in der katholischen Restauration einnahm, macht es erklärlich, daß die Neuerer gerade ihn zur besonderen Zielscheibe ihrer Angriffe machten. Die Fabel seines Abfalls vom katholischen Glauben wurde in Franken mit solcher Hartnäckigkeit verbreitet, daß der Fürstbischof Friedrich von Wirsberg es für geraten hielt, Canisius nach Würzburg zu rufen, wo derselbe von der Kanzel herab den falschen Ausstreuungen ein Ende machte (S. 184 f.).

Unduldsam waren die Neuerer gegen die Altgläubigen, unduldsam auch untereinander. Auf dem Religionsgespräch zu Altenburg stritten die Anhänger von Flacius Illyricus und Melanchthon vierzehn Wochen lang voll großer Erbitterung gegen einander mit dem einzigen Erfolg, daß die Zwietracht und das Lästern nach demselben noch größer wurde als vorher (S. 342).

So traurig die religiöse Lage Deutschlands noch war, ganz hoffnungslos war sie nicht. Schon zeigten sich die ersten Ansätze zu einer energischen Reformbewegung im katholischen Lager. Im Mittelpunkt derselben steht vielfach wegweisend der heiligmäßige Inhaber des römischen Stuhles. Auf des Canisius und anderer Anraten rief Pius V eine eigene Kardinalskongregation für die deutschen Angelegenheiten ins Leben (S. 582). Er war es auch, der Commendone mit der Visitation der deutschen Kirchen betraute, die Fakultäten der Bischöfe erweiterte, Hoffäus und Canisius mit der Übersetzung des römischen Katechismus (ins Deutsche) beauftragte und letzteren zur Bekämpfung der Magdeburger Zenturiatoren aufforderte. Pius gilt allgemein als ultrakonservativer Verteidiger der kirchlichen bezw. päpstlichen Rechte und Freiheiten.

Weniger bekannt dürfte sein, daß er stets geneigt war, auf begründete Vorstellungen hin Milderungen zu Gunsten Deutschlands eintreten zu lassen. So hob er z. B. für Deutschland das tridentinische Verbot der Pluralität der Benefizien auf, eine Dispensation, über deren Nützlichkeit die Meinungen wohl geteilt bleiben werden (S. 205). In der Abendmahlsbulle war allen jenen die Exkommunikation angedroht, die sich in die kirchliche Jurisdiktion einmischten. Da die Hirten der Kirche ihrer Pflicht öfters nicht genügten, sahen sich eifrige Obrigkeiten zuweilen in die Lage versetzt, ihre Gewalt auch auf geistlichem Gebiete zur Geltung zu bringen. Nach längerer Beratung mit Borgia erklärte der Papst, er habe mit diesem Verbote nicht diejenigen treffen wollen, welche im Interesse der Kirche und nicht zu deren Schaden derartige Eingriffe begingen (S. 197). Die spätere Entwicklung hat freilich gezeigt, daß dadurch der fürstliche Absolutismus gefördert wurde und die Kirche vollständig in die Fesseln der Staatsbureaukratie geriet.

Das religiöse Leben zeigt eine Bewegung in aufsteigender Linie, wie die Steigerung des Sakramentenempfanges und die eifrigere Pflege der Predigt und Katechese erkennen lassen. Der „kleine Canisius“ erlebte von 1568—71 zwölf Neuauflagen und wurde ins Französische, Polnische und Italienische übertragen. Einen großen Teil ihrer Erfolge verdankten die Neuerer ihrer regen literarischen Tätigkeit, während die Katholiken aus Nachlässigkeit und Mangel an geeigneten Kräften dies Feld bisher wenig bebaut hatten. Canisius, obwohl selbst mehr ein Mann der Praxis, hatte die große Wichtigkeit und Bedeutung des geschriebenen Wortes erkannt und suchte die literarische Tätigkeit auf alle Weise zu fördern. Viele Gelehrte innerhalb und außerhalb seines Ordens spornte er zur Schriftstellerei an, besorgte ihnen seltene Bücher und verhalf ihnen nötigenfalls zu einem Verleger. Mit dem bekannten Buchdrucker Maternus Cholinus in Köln verband ihn eine innige Freundschaft (S. 344). Als Canisius vom Papste mit der Widerlegung der Zenturiatoren beauftragt wurde, gewährten ihm seine Obern jede Erleichterung und entbanden ihn schließlich von seinem Amte als Provinzial, damit er sich ganz dieser Aufgabe widmen könne (S. 293). Die Frucht seiner Arbeit war das Werk über Johannes den Täufer, das großen Beifall fand (S. 444 f.; 710). Wie sehr dieser Teil des Apostolates Canisius am Herzen lag, geht aus dem Eifer hervor, mit dem er sich um die Gründung eines collegium scriptorum bemühte, dessen Aufgabe es sein sollte, die Angriffe der Neuerer zu bekämpfen und ihre falschen Aufstellungen zu widerlegen. In den Briefen an Nadal und Borgia äußerte er sich, er halte diese Arbeit für die beste und fruchtbringendste für die Kirche in Deutschland, Frankreich und Polen.

Große Schwierigkeiten verursachte die Beobachtung der Index-

vorschriften. Selbst der Spanier Alfons Pisanus, der in Ingolstadt Exegese dozierte, sah sich in einem Memorandum zu der Bemerkung veranlaßt: Wie der Kardinal von Lothringen für Frankreich große Milderungen erlangt habe, so möge Kardinal Truchseß auch für Deutschland eine teilweise Dispensation erwirken (S. 271 ff.). Der leidige Fünfprozentstreit dauerte immer noch fort. Wegen der Uneinigkeit der Theologen in dieser Frage traten die Fugger mit dem Hl. Stuhl in direkte Unterhandlungen, doch gelangten dieselben in dieser Periode nicht mehr zum Abschluß (S. 369).

Als Provinzial der oberdeutschen Provinz blieben Canisius trübe Erfahrungen nicht erspart. Einzelnen Hofbeichtvätern und Hofpredigern gereichte die Fürsten- und Volksgunst nicht zu ihrem Vorteil: der häufige Verkehr mit dem Hofe brachte sie allmählich vom rechten Ordensgeiste ab und entfremdete sie schließlich ihrem Berufe. Auch mehrere Apostaten hatte die Gesellschaft in dieser Zeit zu beklagen, darunter einige Scholastiker, denen Averrhoes den Kopf verdreht hatte (S. 59 ff.: 65 f.). Als Gegenstück zu diesen Abtrünnigen tritt uns die liebliche Gestalt des ersten Jugendheiligen der Gesellschaft, des hl. Stanislaus Kostka, entgegen, den Canisius von Dillingen aus ins römische Noviziat sandte (S. 63 f.).

Bei einem Manne wie Canisius, der ganz durchdrungen von dem Gefühle des Ernstes der Zeitlage all seine Kräfte in rastloser Arbeit verzehrte, kann es nicht befremden, wenn die Klage auftauchte, daß er auch für andere keine Schonung kenne und in seinen Anforderungen zu weit ginge (S. 714). Seine Stellung brachte es mit sich, daß er sich viel mit den Angelegenheiten Auswärtiger befassen mußte und unter der Last der Geschäfte nicht mehr die Zeit fand, den Anforderungen seines Amtes in vollem Umfang zu genügen. Es liefen deshalb Klagen ein, er visitiere die Häuser zu wenig, verfahre zu milde mit einzelnen, überlasse die Geschäfte zu viel seinem Bruder Dietrich und schenke Klagen gegen diesen zu wenig Gehör (S. 564). — In diese Zeit fallen auch die seltsamen Vorgänge in der Fuggerschen Familie, in die sich Canisius mehr einließ als seinem Obern lieb war. Auch wer nicht die Existenz von Dämonen leugnet, braucht darum in diesem Falle noch nicht an wirkliche Besessenheit zu glauben. Der Provinzial Hoffäus schrieb an Borgia, es sei viel Leichtgläubigkeit dabei: dieser ließ Canisius wiederholt große Zurückhaltung anempfehlen. In einem Falle erklärte auch Pius V den Frauen des Hauses Fugger, sie seien das Opfer einer Täuschung, was angesichts der theologisch bedenklichen „Offenbarungen" nicht zu verwundern ist (S. 376; 393 f.). Niemand war sich seiner Schwäche mehr bewußt als Canisius selbst. In den körperlichen Strengheiten, Fasten und Nachtwachen ging er so weit, daß man ihn zur Mäßigung mahnen mußte. Trotz der Gunst von Fürsten und Päpsten

blieb er der einfache, schlichte Ordensmann von vordem Gerühmt werden an ihm sein kindlicher Gehorsam, seine Milde und Versöhnlichkeit. Abhold aller Schroffheit wußte er die Kongregation für Deutschland von einem schärferen Vorgehen gegen einige deutsche Prälaten abzubringen (S. 583). In einem Punkte allerdings bedarf das frühere Urteil über ihn einer gewissen Modifikation. Im Jahre 1564 hatte er seinen Ordensbrüdern bei Gelegenheit einer Volksmission in einer von der Häresie angesteckten Gegend Milde und Schonung gegen die Irrenden empfohlen. Ein anderes Verfahren wünschte er von der weltlichen Obrigkeit. In der Predigt, welche er am 5. August 1571 vor dem Innsbrucker Hof hielt, mahnt er zu schärferem Vorgehen gegen die Ketzer und fordert die Strafe der Landesverweisung für die Hartnäckigen. Allerdings ist das noch mild, wenn man bedenkt, daß z. B. Butzer in seinen Dialogen (Augsburg 1535) mit Berufung auf das Deuteronomium anrät, wenn eine Stadt vom wahren Glauben abgefallen sei, solle man nicht nur die Männer, sondern auch die Frauen und Kinder, ja sogar das Vieh in derselben niedermetzeln (Paulus, Protestantismus und Toleranz, S. 148 f.). In dem Briefe an Andreas Fabricius, den Erzieher des Prinzen Ernst von Bayern, klingt noch die Erinnerung an Hermann von Wied nach, bei dessen Bekämpfung Canisius persönlich beteiligt war. Darum will Braunsberger die Ausdrücke, in denen Canisius von den Neugläubigen spricht, auch nur von jenen Häretikern verstanden wissen, die sich nach Art eines Butzer und Veltius an die Fürsten herandrängten, um diese allmählich zur Neuerung herüberzuziehen und so die katholische Religion zu vernichten (S. 100 ff.). — Hier sei noch kurz der Predigt über die Berufstreue gedacht (S. 635 f.), auf deren Bedeutung für Fragen von der religiös-sittlichen Wertung der weltlichen Berufe schon Paulus in den Historisch-politischen Blättern (1913, S 376 f.) aufmerksam gemacht hat.

Die Treue und Selbstlosigkeit, mit der Canisius seinem Berufe nachkam, erfüllte alle, die ihm näher traten, mit großer Hochschätzung. Pius V gedachte seine großen Verdienste um die Kirche mit dem römischen Purpur zu belohnen, nahm aber auf Bitten des demütigen Ordensmannes davon Abstand (S. 731 ff.). Seine Ordensobern bekundeten ihre Anerkennung und Verehrung gegen den alternden Kämpen dadurch, daß sie ihn zu ihrem Vertrauten und Berater machten, dessen Ansicht sie in allen wichtigen Fragen einholten.

Schon früher hatte man die hohe Bedeutung seines Briefwechsels für die Kirchen- und Ordensgeschichte erkannt. Am 22. August 1662 schreibt P. Karl Sonnenberg dem oberdeutschen Provinzial, er beabsichtige die Briefe von Canisius herauszugeben, und unterbreitet ihm zugleich seine Vorschläge zur Deckung der Kosten (München, Reichsarchiv, Jesuitica 876, Orig.). Braunsberger war es vorbehalten, diesen Plan

zu verwirklichen, möge es ihm auch gegönnt sein, sein Lebenswerk zu vollenden und womöglich noch mit einer Lebensgeschichte des Seligen zu krönen.

München. **Wilhelm Kratz S. J.**

---

* **Steinberger** L., Die Gründung der baierischen Zunge des Johanniterordens. Ein Beitrag zur Geschichte der Kurfürsten Max II Emanuel, Max III Joseph und Karl Theodor von Baiern. Berlin, E. Ebering. 1911. XXIV, 243 S. ℳ 6,80. [Historische Studien, Heft 89.]

Der anderwärts so angesehene und beliebte Johanniterorden hat in Bayern nie rechten Boden fassen können. Die Kommende Altmühlmünster, die den Rittern von Rhodos bereits als ein Erbe von den Tempelherren zugefallen war, blieb hier die einzige Niederlassung auf Jahrhunderte hinaus. Die 1526 geplante Gründung einer zweiten bayerischen Ordenskommende durch Überweisung des durch die Reformation verödeten Klosters Schamhaupten kam nicht zur Ausführung. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts lenkte man die Blicke wiederum auf den Johanniterorden; der Grund lag nicht so fast in dem steigenden Interesse für den Orden selbst, als vielmehr in den inneren Verhältnissen des Landes. Der bayerische Adel ging damals bereits seinem wirtschaftlichen Ruin entgegen. Wohl bemühten sich die adeligen Herren ihr schon sehr verrostetes Wappenschild durch den Glanz neuer Ämter und Würden wieder aufzufrischen, die jedoch einen erhöhten Aufwand erforderten und sie nur noch mehr in Schulden verstrickten. Da lag es denn im Interesse des Fürstenhauses, für den Adel, dessen es zur Entfaltung des zeitgemäßen höfischen Prunkes bedurfte, mit Maßnahmen zur Besserung ihrer Lage einzutreten. Die Amortisationsgesetzgebung der Jahre 1669, 1672 und 1675 hatte ihren Zweck, den Besitz des Adels gegen das Umsichgreifen der Kirche zu schützen, nur sehr unvollständig erreicht. Dazu kam eine neue Gefahr: In den Domkapiteln hatte eine Bewegung eingesetzt, die daraufhin abzielte, die Adeligen aus den Domherrenpfründen, in denen sie bisher eine ausreichende Versorgungsstätte gefunden hatten, zu verdrängen. Gründliche Abhilfe tat not: Neue Amortisationsbestrebungen, Rückeroberung der Domkapitel, vor allem aber eine neue Einnahmequelle. In dieser mißlichen Lage dachte man an den Johanniterorden. Konnte man nicht durch Zuwendung neuer Kommenden auf dem Boden des Kurstaates den dort ansässigen Adelsgeschlechtern eine geneigtere Aufnahme als bisher auf den Gütern des Ordens verschaffen sowohl im In- als im Auslande? Und außerdem winkte für den Kurfürsten

Max Emanuel noch ein ganz besonderer Vorteil für seine intimen Familieninteressen: „Es wird beschlossen, dem neuen Gebäude, welches aus kirchlichen Mitteln für den baierischen Adel errichtet werden soll, auf Rechnung des Kurhauses noch ein oberes Stockwerk aufzusetzen, offenbar von vornherein dazu bestimmt, dem wilden Prinzen Max Emanuels als eigenem Prior von Baiern zu behaglicher Wohnung zu dienen" (S. 19). Der Plan war „fein zugespitzt, nur schade, zu fein, daß die Spitze brach." Nach langwierigen Verhandlungen in den Jahren 1696 bis 1698 scheiterte das Projekt im letzten Grunde an dem Widerstande der Deutschen Zunge in Malta. Der kreisende Berg hatte für diesmal nur ein lächerliches Mäuslein geboren. — Eine ähnliche Veranlassung wie 1696 brachte den Plan im Jahre 1701 neuerdings in Fluß: Mit der Geburt des Prinzen Wilhelm war die Zahl der jungen männlichen Sprossen, die nach der Gepflogenheit der Zeit im geistlichen Stande untergebracht werden sollten, auf vier gestiegen. Zwei Projekte, die Gründung eines Johanniterpriorats oder die Errichtung eines selbständigen Ritterordens, wie sie bereits Ferdinand Maria vorgeschwebt und nachmals von Karl Albrecht verwirklicht wurde, hielten sich diesmal die Wagschale. Noch bevor jedoch die Frage durch den Spruch des Kurfürsten entschieden war, schlugen die Wogen des ausbrechenden spanischen Erbfolgekrieges über dem Ganzen zusammen. — Im Jahre 1726 ließen Familienverhältnisse der oben angedeuteten Art den Gedanken an den Johanniterorden zum drittenmale auftauchen: Der alternde Kurfürst glaubte, von den drei Bastardenkeln, mit denen ihn seine Söhne beglückt hatten, zunächst wenigstens einen als Ordensprior versorgen zu müssen. Aber noch im gleichen Jahre sank mit dem Kurfürsten das Vorhaben auf lange hinaus ins Grab (S. 48.).

Als Kurfürst Max III Joseph im Jahre 1768 die ersten Schritte zur Erwerbung der Herrschaft Langenargen tat, „wer hätte es sich da wohl träumen lassen, daß eine solche rein territoriale Angelegenheit infolge einer eigentümlichen Verkettung der Verhältnisse innerhalb der weißblauen Grenzpfähle wiederum Wasser auf die Mühlen des Johanniterordens treiben würde, nachdem dieselben mehr denn ein Menschenalter so gut wie völlig stillgestanden?" (S. 53). Der Kurfürst gedachte nämlich die größere Hälfte des Kaufpreises der zu erwerbenden Herrschaft durch eine Anleihe bei den Schweizern aufzubringen; diese aber stellten ihre Bereitwilligkeit nur unter der Bedingung in Aussicht, daß die Religion von Malta Bürgschaft leiste. Damit war der Kurfürst auf einen kürzeren Weg gewiesen: Vielleicht konnte er das Darleben vom Orden selbst erhalten, dem man seine Dienste mit der Errichtung einer Kommende vergelten konnte, was wiederum dem heimischen Adel zu gute kam. Aber nur zu bald schien es, als sollte das Projekt wieder in der

Versenkung verschwinden, da gelang es dem Marchese Michele Enrico di Sagramoso, einem der gewiegtesten Diplomaten, die der Orden damals besaß, und seinem Bundesgenossen, dem Grafen Karl Albert von Minucci, im Jahre 1772 die Frage wiederum — zum fünften Male — aufzurollen. Zur Ausstattung des künftigen Priorates von Bayern und der ihm untergeordneten Kommenden beabsichtigte man diesmal einige schlecht beleumundete Klöster aufzuheben (S. 70). Jedoch ein heftiger Widerstand von Seiten der bedrohten Klöster und des bayerischen Episkopates, der sich in seinen Jurisdiktionsrechten angegriffen fühlte, endlich die Abneigung des Papstes Klemens XIV brachte das Unternehmen abermals zu Falle.

„Schon war der Sturm nicht mehr allzu ferne, der mit manchen anderen Schöpfungen vergangener Tage auch den Orden von Malta entwurzeln sollte. Aber gerade jetzt schien es, als wollte der altehrwürdige Baum, welcher aus den großen Zeiten der Kreuzzüge und Osmanenkämpfe in eine fremdgewordene Umgebung hereinragte, noch einmal zu kräftiger Blüte ansetzen, ehe er vor dem Wehen des neuen Geistes in den Staub sank . . . . Auch an der Isar harrte der ausgestreute Same nur des rechten Mannes, der aus ihm Frucht zu ziehen wußte. Der gute Stern des Ordens führte diesen Mann herbei" (S. 97). Es war Johann Baptist Freiherr von Flachslanden, „ein ἀνὴρ πολύτροπος", dessen viel verschlungene Lebenspfade in „das Paris der beginnenden Revolutionsstürme" sowohl wie auf „das glatte Parkett des Zarenpalastes an der Newa" führen. Am kurfürstlichen Hofe stand noch Generalleutnant Graf von Minucci an seinem Platze: wie sollte die Berührung beider Männer nicht „einen elektrischen Strom erzeugen, stark genug, um jene totgeglaubten Ideen zu galvanisieren?" In richtiger Erkenntnis der „Achillesferse" seines hohen Gönners lenkte Flachslanden dessen Aufmerksamkeit nach dieser Seite: Auch Kurfürst Karl Theodor hatte einen unehelichen Sohn zu versorgen, den späteren Fürsten von Bretzenheim. — Schwieriger als das Einverständnis des Fürsten zu gewinnen, war wieder die Frage nach der Beschaffung geeigneter Mittel, die ja nun einmal, „schon um die Aufmerksamkeit der Welt von dem tieferen Beweggrunde abzulenken", aus kirchlichen Instituten gezogen werden sollten. Zunächst wurde, wie schon unter Max III Joseph, die Säkularisation einiger (6) Klöster ins Auge gefaßt. Karl Theodor selbst wandte sich deshalb an Papst Pius VI. Aber dieser befand sich den bayerischen Säkularisationswünschen gegenüber von Anfang an in einer wenig erquicklichen Lage, da er im Falle eines abschlägigen Bescheides befürchten mußte, es mit Deutschlands zweitbedeutendstem Fürsten zu verderben in dem Augenblicke, „da am kirchenpolitischen Himmel auf der einen Seite bereits die josephinischen Reformen wetterleuchteten, auf der anderen die febronianisch-

episkopale Gefahr wie eine drohende Wolke hing". Und wie ließe sich hinwiederum die Parteinahme für die Klosteraufhebung mit dem Gewissen des Oberhauptes der katholischen Christenheit zusammenreimen? (S. 117). Ohne Zweifel entsprang der Gedanke, der bald darauf auftauchte, daß sämtliche bayerische Klöster eine der Leistungsfähigkeit des einzelnen angemessene Quote für die Johannitergründung beizusteuern hätten, den persönlichen Erwägungen des Papstes. Aber von jeher (schon z. Zt. Ludwigs des Bayern!) verlief ein Besteuerungsversuch der Prälaten und das damit verbundene schwierige Taxationsverfahren bei dem Widerstand der Betroffenen zumeist im Sande. Und überdies drohte das Eingreifen des römischen Nuntius ohne des Kaisers Wissen und Willen einen Konflikt mit der Wiener Hofburg herbeizuführen. — In dieser Verlegenheit verfiel man zuletzt auf ein wirksameres Auskunftsmittel, das nachmals viel böses Blut gemacht hat: Die Güter des aufgehobenen Jesuitenordens, aus denen bisher zum größten Teil der Unterhalt der Mittelschulen bestritten worden war, sollten nunmehr der neuen Malteserstiftung zugewendet, der Unterhalt der Schulen aber den Klöstern aufgebürdet werden. Der Urheber des Gedankens läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Jedenfalls ließ Karl Theodor, nach den Gütern des aufgehobenen Ordens einmal lüstern gemacht, den Plan nicht mehr aus dem Auge, und „am 10. August 1781 erschien das in tiefstem Geheimnis vorbereitete Reskript, worin der Kurfürst zur Verwirklichung der „aus wichtigen Beweggründen" gefaßten Absicht, Ober- und Niederbaiern, das Herzogtum Neuburg-Sulzbach und die Oberpfalz mit einer Zunge des Ordens von Malta zu beglücken, die in den erwähnten Gebieten gelegenen Güter der erloschenen Gesellschaft Jesu bestimmte" (S. 166). Die Verbesserung der Jesuitengüter und — nicht zur Freude der bürgerlichen Bierbrauer — die Hebung des Betriebes der dazugehörigen Brauereien wurde alsbald in Angriff genommen. 1782 wurde die Gründung in Malta bestätigt und die Verfassung endgültig festgelegt: Eine Großballei mit 4 geistlichen und 12 weltlichen Kommenden. Die „glorreichste Epoche in den Annalen des Ordens" wie Flachslanden berichtet, war damit zum Abschluß gebracht (S. 212). Gemäß kurfürstlichen Erlasses vom 22. Juli 1782 wurde der Großprior mit der niederen Gerichtsbarkeit über die ihm unmittelbar zuzuweisenden Güter ausgestattet und in den Prälatenstand eingereiht, während die Inhaber der einzelnen Kommenden Landstandschaft, bezw. Landsassenrecht erhielten. Großprior mit dem Sitz in München und Ebersberg wurde, was niemand überraschte, der uneheliche Sohn des Kurfürsten, — Stellvertreter mit dem Rechte der Nachfolge Freiherr von Flachslanden, der geistige Vater des Unternehmens, — endlich Großprior von Neuburg der dirigierende Minister zu Mannheim, Franz Albert Graf von Oberndorff.

So war das langerstrebte Ziel erreicht, Bayern um ein beim Volke verhaßtes Institut reicher.

Wen es gelüstet, das unerquickliche Diplomatenstück in seinen einzelnen Entwickelungsphasen, die vielverschlungenen Fäden, die auch nur andeutungsweise bloßzulegen uns hier nicht möglich war, noch weiterhin zu verfolgen, der nehme das Steinbergersche Buch zur Hand. Hier findet er eine feinsinnige Charakteristik der beteiligten Unterhändler. Eine ungeheuere Fülle archivalischen Materials ist hier mit erstaunlichem Fleiße erstmalig zu Tage gefördert. Doch der Fleiß allein tut's nicht. Ausgerüstet mit einem vielseitigen, tiefgründigen Wissen (man beachte das Literaturverzeichnis!) bemüht sich St. „den Geist der Zeiten zu erfassen" und so wird seine Arbeit, wie schon R. Graf Du Moulin-Eckart (D. Literaturzeitung 1912, Nr. 20) hervorgehoben hat, ein wertvoller Beitrag ebensowohl zur Kirchen- und Schulgeschichte, wie zur Geschichte der Diplomatie und zur Wirtschaftsgeschichte. Auch der Stil des Buches ist, — wir möchten dies gegenüber J. v. Pflugk-Harttung (vgl. Literar. Zentralbl. 1912, Nr. 35) ausdrücklich betonen —, fast durchwegs von plastischer Anschaulichkeit und Selbständigkeit, deren im Grunde nur derjenige fähig ist, der den Stoff gemeistert hat. Mit Absicht lehnt sich unser Referat an die Ausdrucksweise des Verfassers an. Freilich eines ist zu bedenken: Das Steinbergersche Buch ist nicht zur Unterhaltung geschrieben; es galt, eine erdrückende Menge Materials in einem verhältnismäßig engen Rahmen unterzubringen. Kein Wunder, wenn die Darstellung zuweilen schwankt wie ein schwerbeladener Erntewagen, dessen Früchte abzuladen uns Mühe verursacht. Ein beigegebenes Register macht das Werk denn auch zum willkommenen Handbuch, empfehlenswert für jeden, der in dieser Zeit arbeitet.

München. H. Ring.

---

*Spangenberg H., Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung. München, Oldenbourg. 1912. 207 S. ℳ 6. [Historische Bibliothek. 29. Bd.]

Das Werk gibt nicht, wie sein Untertitel eigentlich zunächst vermuten ließe, einen einzelnen „Beitrag" zur Entstehung der landständischen Verfassung, etwa eines bestimmten Territoriums, es will vielmehr auf Grund der neueren Spezialliteratur ein zusammenfassendes Bild der Entwicklung des Lehenstaats zum Ständestaat mit seiner landständischen Verfassung unter Berücksichtigung aller Gebiete deutscher Zunge bieten. Der Mangel ausreichender Monographien auf dem Gebiete der einzelnen Territorialverfassungen, sowohl bei weltlichen wie noch mehr bei geist-

lichen Territorien legte dem Verfasser allerdings von selbst gewisse Grenzen auf. Die durch Monographien näher erforschten Territorialverfassungen von Mecklenburg, Bayern, Schlesien, Jülich-Berg, Flandern, Tirol, ferner Vorderösterreich, Ostpreußen und der Grafschaft Mark bilden in erster Linie die Grundlage, auf denen sich seine systematischen Ausführungen aufbauen; doch wird auch die einschlägige Literatur anderer Territorien gelegentlich herangezogen.

Der Verfasser schildert zunächst die Eigenart und die Organisation des Lehensstaats und weist mit Recht darauf hin, daß es nicht angeht, die Hoftage, welche die Hohenstaufenkönige mit ihren fürstlichen Lehensträgern abhielten, mit den Ständetagen des 15. Jahrhunderts, mit denen sie die gemeinsame Bezeichnung „Reichstag" teilen, auf eine Stufe zu stellen. Zur Zeit des Lehensstaats gab es noch keine „Reichsstände", da den Fürsten jener Zeit ein Recht auf Mitwirkung in allgemeinen Landesangelegenheiten „verfassungsmäßig" nicht zugestanden hat. Den Hoftagen des Königs entsprechen in den Territorien die „Landdinge" des Fürsten. Auf den Spruch des Reichshofgerichts von 1231 (über den consensus meliorum et maiorum terrae bei neuen Gesetzen) darf die Entstehung der Landstände nicht zurückgeführt werden. Der Zerfall der feudalistischen Ordnung, der schwindende Einfluß des Lehensadels und des höheren Klerus beim Fürsten und die Stärkung seiner Macht durch das Beamtentum der aufstrebenden Ministerialen haben eine zentralistische Ordnung der landesherrlichen Verwaltung zur Folge. Das Emporsteigen der Ministerialen zu privilegierten Ritterkorporationen, die Entwicklung der unter dem Schutze des Landesherrn gewordenen Städte zu größerer Freiheit und Selbständigkeit bilden nun die Hemmnisse für weitere Erstarkung der Fürstengewalt. Die Grundlagen für die Entstehung des Ständestaates sind vorhanden. Der Kampf des Fürstentums mit den Ständen um das Besteuerungsrecht führt die Landesherrschaft schließlich ungewollt in Abhängigkeit von den empordrängenden ständischen Gewalten; wenn auch die Bedeverträge Ansätze einer ständischen Verfassung erkennen lassen, so zeigt sich doch bald ein gewisser Rückgang der ständischen Bewegung. Der fürstliche Rat bildet nun das Bindeglied zwischen der Landesherrschaft und den Ständen. Der Niedergang des Fürstentums durch die Besteuerung des Territorialverbandes infolge der schädlichen Erbteilungen, der zunehmenden Verpfändung des landesherrlichen Vermögens, die Zerrüttung des Finanzwesens im 14. Jahrhundert drängt die Stände zum Zusammenschluß und zur Abwehr; doch zerfallen bald die Stände selbst untereinander; Ritter und Bürger stehen sich feindlich gegenüber. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts setzt sich aber der Gedanke der Einung, durch die Notwendigkeit geboten, durch. Beabsichtigte Münzverschlechterung, Steuerforderungen, Privilegienverletzung

Thronfolgestreit oder Landesteilung geben den Anlaß zu gemeinsamer Beratung der Stände. Erst die Angliederung der Städte verlieh den Rittertagen älterer Zeit den Charakter ständischer Versammlungen, die Geistlichkeit trat meist später erst den Ständen bei. Besonders typisch für das Einungswesen ist seine Entwicklung im Herzogtum Bayern, begünstigt durch Erbfolge- und Thronstreitigkeiten in jener Zeit (14./15. Jahrhundert). Ein Einfluß der freien Einung in einzelnen Territorien auf die Form der späteren Landtage kann nicht verkannt werden, aber die landständische Korporation ist nicht aus ihr hervorgegangen; die Entstehung der landständischen Verfassung setzt ein Erstarken des Fürstentums voraus. Seine obrigkeitliche Gewalt erneut die verlorene Einheit des staatlichen Zusammenhangs mit Hilfe des römischen Rechts, begründet die „Landeshoheit", die Zusammenfassung von Land und Leuten zur organischen Einheit. Bei dieser Gelegenheit weist der Verfasser auf den beachtenswerten, aber nicht immer eingehaltenen Unterschied zwischen den Begriffen Landeshoheit und Landesherrlichkeit hin. Der m. E. springende Punkt, daß der Begriff „Landesherrlichkeit" einen gewissen Kreis von Befugnissen oder Rechten gegenüber äußeren Mächten (Nachbarn, Kaiser und Reich), die Landeshoheit einen solchen gegenüber inneren Mächten, den „Ständen" (Untertanen, Rittern, Städten, Prälaten) bedeuten soll und will, ist aber auch vom Verfasser nicht erkannt und zur Unterscheidung und Verdeutlichung verwertet worden, wenn er auch in der Folge das Wirken des Begriffes Landeshoheit in der Geschichte, die Unterwerfung der drei Stände unter die obrigkeitliche Gewalt, die Aufrichtung der Finanzhoheit, den Anspruch der fürstlichen Obrigkeit auf ein ausschließliches Recht zur Einberufung der Stände richtig und eingehend schildert.

Der Übergang zur verfassungsmäßigen Bewilligung der Steuern durch Landtage, die Vertretungsbefugnis der Landstände für das ganze Land, die Einbürgerung des Majoritätsprinzips bei ständischen Verhandlungen war in erster Linie von Vorteil für die Obrigkeit, den Fürsten; sie enthob ihn der Mühe, mit den einzelnen Landständen z. B. über Steuerbewilligung zu verhandeln und der Gefahr, bei einzelnen unbesiegbarem Widerstand in dieser Richtung zu finden. Die landständige Korporation als rechtlich anerkannte Vertretung des Landes ist, wie der Verfasser an einzelnen Territorien zeigt, nicht ein Werk der in freier Einung verbundenen Stände, sondern der Landesobrigkeit gewesen. Die landständische Verfassung ist so die Übergangsstufe von der beginnenden Ausbildung der Landeshoheit, der obrigkeitlichen Gewalt durch das erstarkende Fürstentum zur Aufrichtung eines absoluten Staatswesens.

Dies sind in Kürze die Ergebnisse der anregenden Schrift: größere Übersichtlichkeit der Einteilung innerhalb des Textes wäre erwünscht ge-

wesen. S. 18 findet sich das einzige störende Versehen (Druckfehler?): v. Trauchberg statt Trauchburg (im Allgäu). Das beigegebene Ortsnamenregister (3 Seiten) ist nicht ganz vollständig; von den S. 18 genannten Geschlechtern v. Rettenberg, Trauchberg (s. oben), Hohenegg, Tannenberg und Neidegg ist z. B. Tannenberg als Ortsname aufgenommen, Rettenberg (Dorf, B.-A. Sonthofen), Trauchburg (bei Isny) usw. fehlen; es hätte sich also, wie schon hieraus ersichtlich ist, die Aufnahme der „Personennamen" in das Register empfohlen.

Ludwigsburg i. Württ. **K. O. Müller.**

---

# Zeitschriftenschau.

## 1] Archiv für Geschichte der Philosophie.

**Bd. 26. H. 1. (N. F. Bd. 19, H. 1.)** Oktober 1912. **Lanz, Fichte und der transzendentale Wahrheitsbegriff.** S. 1—25. — **Vier Briefe über Beneke.** S. 26—32. Beziehen sich auf die Ursache, weswegen Beneke der venia legendi, die er an der Berliner Universität erhalten hatte, im Winter-Semester 1821/22 verlustig ging. — **R. Worms, Alfred Fouillée.** S. 33—34. — **W. Eggenschwyler, War Nietzsche Pragmatist?** S. 35—47. Wendet sich gegen R. Berthelot, Un Romantisme Utilitaire, étude sur le mouvement pragmatiste. — **E. Thiel, Die Ekstasis als Erkenntnisform bei Plotin.** S. 48—55. — **K. Fahrion, Die Sprachphilosophie Lockes.** S. 56—65. Sie soll vor allem der Klarstellung des Substanzbegriffes dienen. **O. Schuster, Die Wurzeln des Pessimismus bei Schopenhauer.** S. 66—82. Findet sie in der Persönlichkeit des Philosophen, den Sch. zu dem Typus von Menschen rechnet, welche man neuerdings als „emotionelle Nichtaktive" angesprochen hat. — **A. Joseph, Die Ethik des Naturrechtslehrers Chr. Thomasius** mit Berücksichtigung seiner Rechtsphilosophie. Ein Beitrag zur Geschichte der Philosophie. S. 83—128. — **Rezensionen.** S. 129—42.

**Bd. 26. H. 2. (N. F. Bd. 19, H. 2.)** Januar 1913. **F. Münch, Die Problemstellung von Hegels „Phänomenologie des Geistes".** Eine problemgeschichtliche Einführung in seine Philosophie. Vortrag. S. 149—73. — **Raff, Die Deduktions- und Kategorienlehre Kants** als Beweis für den realen Charakter seiner Philosophie. S. 174—94. — **M. v. Besobrasof, Gregor Skovoroda,** ein Philosoph der Ukraine. (1722—94.) S. 197—207. — **W. Börner, Grillparzer und Kant.** S. 242—51. Das Verhältnis Grillparzers zu Kant an der Hand aller Äußerungen des Dichters. — **O. Samuel, Die Grundlehre Spinozas** im Lichte der kritischen Philosophie. S. 252—70. — **Rezensionen.** S. 271—76. M. M.

## 2] Historisch-politische Blätter.

**1911. 147. Bd. R. v. N[ostitz-Rieneck], Zum „tiefsten Thema der Weltgeschichte".** S. 1—17. — **K. Frhr. v. Hertling, Aus den Papieren eines bayerischen Diplomaten. 1810—13.** S. 32—55, 114—38, 183—207, 288—311,

356—79, 414—38, 603—13, 675—99, 757—72. Auszüge und Mitteilungen aus den Gesandtschaftsberichten des Freiherrn Wilhelm Hubert von Hertling, damals bayerischen Gesandten in Berlin; aus dem k. geh. Staatsarchiv in München. Vgl. darüber Hist. Jahrb. XXXIII, 603 ff. — **A. Bellesheim, Die französische Kirche von 1878 bis 1894.** S. 65 — 69. Referat über Lecanuet, L'église de France sous la troisième République. T. II: Pontificat de Léon XIII. 1878—94 (Paris 1910). — **C. Sauter, Dante und der Liber de causis.** S. 81 bis 91, 161 — 69. — **N. Paulus, Luther über die Tötung katholischer Geistlichen.** S. 92 — 100. — **L. Pfleger, Beiträge zur Geschichte der katholischen Restauration im Elsaß.** S. 170—82. Handelt über die Sorge der Straßburger Bischöfe des 16. Jahrhunderts für eine durchgreifende Besserung des religiösen Volks- und Jugendunterrichts, meist auf Grund ungedruckter Quellen. — **A. v. Ow, Die Teufelsanbeter in Mesopotamien.** S. 218 — 28. Über die heiligen Bücher der Jesiden, nach den Mitteilungen von P. Anastase Marie O. Carm. im „Anthropos", Jan. 1911. — **H. Görres, Zur Geschichte der Spitze.** S. 233—38. Referat über M. Dreger, Entwicklungsgeschichte der Spitze (2. Aufl., Wien 1910). — **A. Bellesheim, Ein neues Werk über die Beziehungen Preußens zum Apostolischen Stuhl.** S. 269 — 79. Referat über Ph. Hiltebrandt, Preußen und die Römische Kurie. Bd. 1: Die vorfriderizianische Zeit (1625 bis 1740). (Berlin 1910.) — **Tolstois Weltanschauung und Pädagogik.** S. 280 bis 287. — **N. Paulus, Der Franziskanerprediger Stephan Fridolin.** S. 317 bis 320. Referat über U. Schmidt, P. Stephan Fridolin. (München 1911.) — **A. M. v. Steinle, Moritz v. Schwind als Monumentalmaler.** S. 321—30. — **Zur römischen Frage.** S. 331—46. — **F. F., Zum politischen und frommen Leben unserer Vorfahren.** S. 393—97. Zur Gründung des schwäbischen Bundes. — **K. Fuchs, Franz Christoph Erler** († 10. Januar 1911). S. 439—44. — **A. Bellesheim, Luther in neuer Würdigung.** S. 472—78. Referat über Grisar Bd. I. — **N. Paulus. Die hessische Doppelehe im Urteile der protestantischen Zeitgenossen.** S. 503—17, 561—73. Zeigt gegenüber modernen Beschönigungsversuchen (W. Walther), als ob das 16. Jahrhundert die Sache nicht als so schlimm betrachtet hätte, „daß Luther mit seiner Ansicht über die Zulässigkeit der Polygamie in handgreiflichen Widerspruch nicht nur mit der katholischen Vorzeit, sondern auch mit den protestantischen Zeitgenossen getreten ist" (S. 573). — **N. Scheid, Persönliche Erinnerungen an P. A. Baumgartner S. J.** S. 537 bis 542. — **J. St., Eine vorbildliche Patrologie** (Bardenhewer, 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1910). S. 551 — 55. — **J. B. Frey, Eberwein, Gründer und erster Propst des Chorherrnstiftes Berchtesgaden.** Ein Gedenkblatt zur 8. Zentenarfeier der Gründung dieser Propstei (7. April 1111). S. 627—37. 657—75. — **Historisches aus Tirol.** S. 641—57, 773—85. Zu den Vorgängen des Jahres 1861. — **Sägmüller, Das akademische Studium des katholischen Kirchenrechts.** S. 700 — 04. — **Fr. Aengenvoort, Das altchristliche Fischsymbol als religionsgeschichtliches Problem.** S. 704—15. Referat über Dölger, Ἰχθύς. — **J. Kild, Der angebliche Anteil der Jesuiten und des Sorbonnisten Tournely an der „Schurkerei von Douai" (1690—91).** S. 721—39. — **K. A. Kopp, Pfarrer Xaver Herzog.** Ein schweizerischer Volksschriftsteller (geb. 25. Jan. 1810, gest. 22. Dez. 1883). S. 740—56, 834—49. — **Heinrich B. v. Andlaw.** Ein badischer Politiker und Vorkämpfer des Katholizismus. S. 785—93. Referat

über dessen Biographie von Fr. Dor (Freiburg 1910). — **J. A. Endres, Die Bedeutung des hl. Thomas von Aquin für das wissenschaftliche Leben seiner Zeit.** S. 801—24. — **O. Riedner, Die Einführung des Revolutionskalenders in der Pfalz.** S. 824—33. — **F. Lauchert, Goldene Klassikerbibliothek: Jean Pauls Werke.** S. 864—71. — N. Paulus, Besprechung von H. Stoeckius, Forschungen zur Lebensordnung der Gesellschaft Jesu im 16. Jahrh. 1. Stück (München 1910). S. 871 f. — H. Rabenhof, Besprechung von J. v. Eckardt, Lebenserinnerungen (2 Bde., Leipzig 1910). S. 873—76. — **A. M. v. Steinle, Clemens Brentano redivivus.** S. 881—89. Zu der bei Georg Müller in München erscheinenden Gesamtausgabe der Werke. — **H., Der hl. Apostel Paulus und die Sklaverei.** S. 889—901. — **Baumann, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV und Heinrich V.** Von G. Meyer v. Knonau. 7 Bde. Leipzig 1890—1909. S. 910—15. — N. Paulus, Besprechung von H. Stoeckius, Forschungen zur Lebensordnung der Gesellschaft Jesu im 16. Jahrh. 2. Stück (München 1911). S. 946—48.

1911. 148. Bd. **O. Riedner, Das bayerische Eigenkirchenwesen.** Eine Literaturübersicht. S. 17—29, 116—22. — **Graf Vay de Vaya, Malta. (Großbritannien und seine Kolonien.)** S. 30—42, 123—37. — **Memoiren einer Sozialistin.** S. 42—51. Referat über das Werk von Lily Braun (Bd. 1 u. 2, München 1909—11). — **W. Scherer, Ein altchristliches Lourdes.** S. 68—74. Zu den Entdeckungen von C. M. Kaufmann, hauptsächlich nach seinem Werk: Die Menasstadt, Bd. I. — **J. B. Metzler, Nikolaus Steno** [1636—86]. **Aus dem Leben eines nordischen Gelehrten und Bischofs.** S. 81—99, 174—92, 261—77. Benutzt neben der gedruckten Literatur (Bibliographische Übersicht am Schluß S. 272 ff.: Hauptwerk W. Plenkers, Der Däne Niels Stensen, Freiburg i. Br. 1884) auch archivalisches Material. Hinweis auf die neue Gesamtausgabe der nichttheologischen Schriften Stenos: Nic. Stenonis Opera philosophica, ed. W. Maar. 2 Bde., Kopenhagen 1910. — **Fr. Brors, Friedrich Nietzsche, sein Leben und Schicksal der Prüfstein seiner Lehre.** S. 161—74, 278—90. — **J. v. Newald, Denkmalpflege und Kunsttopographie in Österreich.** S. 193—210. — **A. Bellesheim, Keltische Kirchen.** S. 230—34. Referat über L. Gougaud, Les chrétientés celtiques (Paris 1911: Bibliothèque de l'enseignement de l'histoire ecclésiastique). — **Zur Charakteristik Karls V und seiner Regierung in Spanien.** S. 252—60. — **N. Paulus, Die sittlichen Früchte des Ablasses im Mittelalter.** S. 321—39. — **O. R., Französische Stimmungsmache im linksrheinischen Gebiete nach dem Rastatter Gesandtenmord.** S. 375—84. Teilweise nach Materialien in den Gemeindearchiven Eisenberg und Göllheim in der Pfalz. — N. Paulus, Kardinal Wolsey, der wahre Urheber der Ehescheidung Heinrichs VIII und seine Beweggründe. S. 395—99. — Ders., Besprechung von G. Goyau, Bismarck et l'Eglise. Le Culturkampf (1870—78). Paris 1911. 2 Bde. S. 399 f. — **Der Tod Jakobs II von England und seine Folgen.** S. 431—36. — **A. Bellesheim, Die zweite Generalversammlung der englischen Katholiken zu Newcastle-on-Tyne** (4.—7. August 1911). S. 437—48. — **Das rumänische Volk und sein neuester Geschichtsschreiber.** S. 449—57. Zu Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes im Rahmen seiner Staatsbildung (2 Bde., Gotha 1905). — **F. J. Schmitt, Rückblicke in der Kirchenbaukunst.** S. 481—95, 579—92. — **E. B., Ein neues Werk zur Geschichte Gregors VII.** S. 517—22. Referat

über W. M. Peitz, Das Originalregister Gregors VII im Vatikanischen Archiv (Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Philos.-histor. Klasse, 165. Bd., 5. Abhandlung; Wien 1911). — Heydenreich, Referat über H. v. Voltelini, Forschungen und Beiträge zur Geschichte des Tiroler Aufstandes im Jahre 1809 (Gotha 1909). S. 545—51. — H. Rabenhof, Aus dem Leben Theodor von Bernhardis. S. 551—56. Referat über die neun Bände von dessen Memoiren (Leipzig 1895—1906). — N. Paulus, Referat über J. Staub, Dr. Johann Fabri bis zum offenen Kampf gegen M. Luther (Programm, Einsiedeln 1911). S. 556—59. — **K. Lübeck, Die orthodoxe serbische Kirche in Dalmatien.** S. 561—78. Geschichtlicher Überblick und gegenwärtiger Stand. — **J. Ranftl, Anton E. Schönbach** († 26. August 1912). S. 593—608. — **Bellesheim, Aus dem Briefwechsel zwischen drei deutschen Königen.** S. 641—50. Referat über: Briefwechsel zwischen König Johann von Sachsen und den Königen Friedrich Wilhelm IV und Wilhelm I von Preußen. Hrsg. von Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Unter Mitwirkung von H. Ermisch (Leipzig 1911). — **A. M. v. Steinle, Clemens Brentanos Romanzen vom Rosenkranz.** Eine Studie unter erstmaliger Benutzung des gesamten handschriftlichen Materials. S. 666—82, 731—50, 841—56. — **F. Laudiert, Michaels Geschichte des deutschen Volkes. V.** S. 716—20. — **H. Rost, Der Untergang der deutschen Juden.** S. 751—58. — **E. Stolz, Schwäbisches Bruderschaftsleben.** S. 759—75, 823—40. Geschichtliche Übersicht, bei der es dem Verfasser vor allem darum zu tun war, „die Richtlinien der Entwicklung des alten schwäbischen Bruderschaftswesens zu zeichnen". Gebetsverbrüderungen, Bruderschaften mit charitativen Zwecken, kultische Bruderschaften, die dritten Orden, die in der zweiten Hälfte des Mittelalters entstandenen Standes- und Berufsbruderschaften. S. 831 ff. über die Wandlungen des Bruderschaftswesens seit den großen religiösen, politischen und allgemein kulturellen Umwälzungen, welche die Neuzeit einleiteten. — **A. Bellesheim, Aus der neuesten reformationsgeschichtlichen Literatur.** S. 785—91. Referat über Grisar, Luther, Bd. II (Freiburg 1911) und Paulus, Protestantismus und Toleranz (Freiburg 1911). — S. Görres, Referat über W. de Grüneisen, Sainte Marie Antique, le caractère et le style des peintures du VI. au XIII. siècle (Rom 1911). S. 796—800. — **K. Lübeck, Das Werk des Kardinals Lavigerie in Jerusalem.** S. 801—22. — **„Das Interesse der deutschen Bildung an der Kultur der Renaissance".** S. 881—91. Zu dem Unternehmen: „Das Zeitalter der Renaissance, ausgewählte Quellen zur Geschichte der italienischen Kultur", hrsg. von Marie Herzfeld, und den beiden zuerst erschienenen Bänden davon: Francesco Matarazzo, Chronik von Perugia, übersetzt von M. Herzfeld, und Francesco Petrarca, Brief an die Nachwelt u. a., übersetzt von H. Hefele (Jena 1910). — **J. Ranftl, Kupferstich und Holzschnitt in vier Jahrhunderten.** S. 892—99. Referat über das Werk von P. Kristeller (2. Aufl., Berlin 1911). — **H. Martini, Zur Entwicklungsgeschichte von Ibsens „Brand".** S. 900—08. Fr. L.

3] **Der Geschichtsfreund.** Mitteilungen des historischen Vereins der V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

**1912. 67. Bd. J. L. Brandstetter, Zur Geschichte der Luzerner-Urkunde vom Jahre 840.** S. 1—28. — **Ders., Der Name „Jonen".** S. 29—31. Zu

schweizerischen Flur-, Orts- und Flußnamen. — **A. Müller, Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug.** S. 33—113. — **P. X. Weber, Franz Ludwig Pfyffer von Wyer, General-Lieutenant und Topograph 1716—1802.** S. 115—58. Mit Porträt. — **J. L. Brandstetter, Literatur der V Orte von den Jahren 1910 und 1911.** S. 159—206. — Beilage: Urkundenbuch des Stiftes Bero-Münster. II. Band, S. 225—320. F. L.

4] **Der Katholik.**

**1912. I. 4. Folge. Bd. 9. M. Bierbaum, Die Gesellschaft Jesu.** S. 1—7. Referat über die Schrift von Meschler. — **J. Ernst, Cyprian und das Papsttum.** (Forts. u. Schluß.) S. 8—22, 113—32, 183—99, 277—90. 10. „Ecclesiae catholicae matrix et radix". S. 8 ff. 11. Cyprian und der Fall Marcian, S. 113 ff. 12. Der Fall der spanischen Bischöfe Basilius und Martialis, S. 183 ff. 13. Cyprians Stellung zum Papsttum im Ketzertaufstreit, S. 277 ff. — **J. Schmidt, Die Erzbischöfe von Mainz und ihr Verhältnis zum apostolischen Stuhl.** (Forts.) S. 38—55. V. Während des großen abendländischen Schismas. — **A. Götz, „Indische Einflüsse auf Evangelische Erzählungen". Eine kritische Untersuchung.** S. 73—96, 254—76, 426—46. Auseinandersetzungen mit der Schrift von G. A. van den Bergh van Eysinga. — **B. Hartl, Die Brevierreform Pius' X.** S. 133—46. 200—11. — **F. Sawicki, Glaube und Geschichte.** S. 153—70, 355—72. — **A. Dunkel, Eine Parallele zur Auffindung des Heiligen Grabes.** (Zugleich ein Beitrag zur Ölbergskirche.) S. 211—16. Zur Geschichte der Grotte auf dem Ölberg und ihrer Entdeckung durch die neuesten Ausgrabungen. — **Th. Schermann, Der Aufbau der ägyptischen Abendmahlsliturgien vom 6. Jahrhundert an.** S. 229—54, 325—54, 396—417. — **D. Feuling, Rudolf Euckens Stellung zu Christentum und Kirche.** S. 309—25. — **J. M. Heer, Zur Kontroverse über die Sixto-Clementinische Vulgata.** S. 418—26. — **Miszellen.** [Selbst], Nekrolog auf A. Bellesheim. S. 216 bis 219. — Fr. Gillmann, Zur Frage der Selbsttaufe. S. 380—84. — Ders., Die Siebenzahl der Sakramente und der „sakramentale Charakter" in der Summa Coloniensis. S. 453—59.

**1912. II. 4. Folge. Bd. 10. A. Götz, „Indische Einflüsse auf Evangelische Erzählungen".** (Schluß.) S. 16—45. — **J. Fritz, Zwei unbekannte Bearbeitungen des Modus confitendi von Andreas Hispanus.** S. 57—64. Beschreibung eines lateinischen Druckes [o. O. u. J.: gedruckt in Krakau um 1507/8] und eines deutschen Druckes von Krakau 1508; der Text des letzteren wird S. 61 ff. abgedruckt. — **Nigroxanthus, Eine mittelalterliche kroatische Hymne zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria.** S. 64—68. — **C. Moßberg, Blumen aus dem Garten der Kirche.** S. 77—86. Referat über neuere Biographien heiligmäßiger Personen der jüngsten Vergangenheit. — **G. M. Zinkl, Die Servitenklöster in Deutschland vor der Reformation.** S. 86—101. — **E. Minjon, Zur Geschichte der Auslegung des biblischen Schöpfungsberichtes.** S. 128—35, 336—56, 404—17. — **Ebersmann, Ein protestantisch-katholisches Kirchenbuch.** S. 135—43. Kirchliche und geschichtliche Notizen aus dem alten Kirchenbuch im Gemeindearchiv zu Weitbofen (Rheinhessen), das von 1571 bis 1635, dem mehrmaligen erzwungenen Religionswechsel in der Pfalz entsprechend,

nacheinander von den Reformierten, den Lutheranern, den Reformierten, den Katholiken, und wieder von den Reformierten benutzt und mit Einträgen versehen wurde. — **Siebert, Die alten Speyerer Agenden.** S. 182—93. Die Agende von 1512, das Rituale von 1719, das Rituale von 1748. — **E. Kalt, Nebo, Phasga, Phogor und Bamoth-Baal.** S. 238—52, 324—36, 392—404. Beitrag zur Topographie des Ostjordanlandes, zur Lokalisierung der genannten Orte. — **J. Becker, Grabmanns Geschichte der scholastischen Methode.** (II. Bd.) S. 309—23. — **Fr. Gillmann, Taufe „im Namen Jesu" oder „im Namen Christi"?** S. 356—72, 424—41. Gegenüber der gewöhnlichen Ansicht der Dogmatiker, die Scholastiker hätten teilweise eine „im Namen Jesu" gespendete Taufe für gültig angesehen, stellt der Verfasser auf Grund umfangreicher Studien fest, „daß es sich für die scholastischen Theologen und Kanonisten fast durchweg nicht um die Taufe „im Namen Jesu", sondern einzig und allein um die Taufe „im Namen Christi" handelt." — **Miszellen.** Fr. Gillmann, „Transsubstantiare" und „transsubstantiatio" im Clm. 10244 und im Cod. Bamberg. Can. 13 [P. I. 16]. S. 73—76. Nachtrag zu dem Aufsatz des Verfassers im Katholik 1908, II, 417—24; vgl. Katholik 1910, II, 77. — Ders., Die Form der eucharistischen Konsekration beim letzten Abendmahl nach Petrus von Poitiers, Wilhelm Durantis, Guido de Baysio und Wilhelm de monte Lauduno. S. 150—52. — K. Lübeck, Der hierarchische Rang des griechisch-melchitischen Patriarchen. S. 454—57. — G. A. Weber, Das religiöse Bekenntnis Tilman Riemenschneiders. S. 457—59. Gegen den Versuch (E. Paulus, Riemenschneider; Stuttgart 1899), Riemenschneider für den Protestantismus in Anspruch zu nehmen; derselbe ist 7. Juli 1531 katholisch gestorben. Fr. L.

5] **Logos.** Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur.

**1910. 1. Bd. H. Rickert, Vom Begriff der Philosophie.** S. 1—34. Behandlung von Subjekt und Objekt (Ich und Welt), von Wert und Wirklichkeit; Deutung des „Sinnes" (Einheit von Wert und Wirklichkeit). — **E. Boutroux, Wissenschaft und Philosophie.** S. 35—56. Das Verhältnis der [exakten] Wissenschaft zur Philosophie ist weder notwendig, noch willkürlich, ihr Verhältnis ist vernünftig und kontingent, kontingent, insofern es eben vernünftig ist (S. 52). Ein philosophischer Geist, der große wissenschaftliche Kenntnisse besitzt, wird es niemals unterlassen, seine Gedanken im Zusammenhange mit den wissenschaftlichen Daten, von denen er angeregt wurde, vorzutragen; und wenn man nur auf seine Sprache achtet, könnte man meinen, man habe es mit einem reinen Wissenschaftler zu tun. Aber wenn man seine Gesichtspunkte und Überlegungen etwas näher betrachtet, bemerkt man in jedem Augenblick den Beitrag der Vernunft und des geistigen Lebens, der die reinen Induktionen der Wissenschaft überragt (S. 53). — **K. Voßler, Grammatik und Sprachgeschichte** oder das Verhältnis von „richtig" und „wahr" in der Sprachwissenschaft. S. 83—94. — **R. Kroner, Henri Bergson.** S. 125—50. Darstellung der Lehre Bergsons und Kritik der Tendenzen seiner Philosophie (Antirationalismus, Biologismus, Intuitionismus). — **Notizen.** S. 159—64. O. Liebmann, 70. Geburtstag. — Bücherbesprechungen. — **E. Troeltsch, Die Zukunftsmöglichkeiten des Christentums.** S. 165—85. Verbreitet sich über

die Zukunftsmöglichkeit des Christentums im Sinne des „freien Christentums". In der Zukunftsgestaltung dieses Christentums handelt es sich nicht um eine Aufnahme moderner philosophischer Systeme, sondern um ein selbständiges und eigentümlich religiöses Denken, das nur die großen gedanklichen Motive und die Tatsachenerkenntnisse, wie sie von der modernen Philosophie vorausgesetzt und entwickelt werden, auch seinerseits voraussetzt und verarbeitet (S. 183). — **W. Windelband, Kulturphilosophie und transzendentaler Idealismus.** S. 186—96. Unter Kultur verstehen wir nichts anderes, als die Gesamtheit dessen, was das menschliche Bewußtsein vermöge seiner vernünftigen Bestimmtheit aus dem Gegebenen herausarbeitet: und den Springpunkt der Transzendentalphilosophie bildete Kants Einsicht, daß schon in dem, was wir als gegeben hinzunehmen gewöhnt sind, sobald es als allgemeingültige Erfahrung sich darstellt, eine Synthesis nach den Gesetzen des „Bewußtseins überhaupt", nach übergreifenden, sachlich gültigen Vernunftformen vorliegt (S. 191). Diese Vernunfttätigkeit aber, die als Wissenschaft eine Neuschöpfung der Welt aus dem Gesetze des Intellekts bedeutet, ist von genau derselben Struktur, wie alles praktische und ästhetische Verhalten des Kulturmenschen. Darum liegt hier die sachliche Einheit des transzendentalen Idealismus als der Kulturphilosophie (S. 192). — **B. Barisco, Das Subjekt und die Wirklichkeit.** S. 197—206. — **G. Simmel, Michelangelo.** Ein Kapitel zur Metaphysik der Kultur. S. 207—27. — **J. Cohn, Wilhelm Meisters Wanderjahre.** Ihr Sinn und ihre Bedeutung für die Gegenwart. S. 228—56. — **F. Steppuhn, Friedrich Schlegel** als Beitrag zu einer Philosophie des Lebens. S. 261—82. — **Notizen.** S. 283—88. — Bücherbesprechungen. **E. Husserl, Philosophie als strenge Wissenschaft.** S. 289—341. Kritik des psychologischen Naturalismus und des Historizismus der Philosophie: Erörterung der Weltanschauungsphilosophie. Es liegt gerade im Wesen der Philosophie, sofern sie auf die letzten Ursprünge zurückgeht, daß ihre wissenschaftliche Arbeit sich in Sphären direkter Intuition bewegt, und es ist der größte Schritt, den unsere Zeit zu machen hat, zu erkennen, daß mit der im rechten Sinne philosophischen Intuition, der phänomenologischen Wesenserfassung, ein endloses Arbeitsfeld sich auftut und eine Wissenschaft, die ohne alle indirekt symbolisierenden und mathematisierenden Methoden, ohne den Apparat der Schlüsse und Beweise, doch eine Fülle strengster und für alle weitere Philosophie entscheidender Erkenntnisse gewinnt (S. 341). — **H. Cornelius, Die Erkenntnis der Dinge an sich.** S. 361—70. — **Notizen.** S. 415—18.

**1912. 2. Bd. G. Simmel, Der Begriff und die Tragödie der Kultur.** S. 1—25. — **H. Rickert, Das Eine, die Einheit und die Eins.** Bemerkungen zur Logik des Zahlbegriffs. S. 26—78. — **S. Hessen, Mystik und Metaphysik.** S. 92—112. Die Metaphysik entsteht dort, wo die Grenzen zwischen einzelnen Wissens- und Kulturgebieten nicht gewahrt werden. Die Mystik bedeutet eine Übersteigung der letzten Grenzen der Philosophie, den hoffnungslosen Versuch, durch Begriffe das zu erfassen, was jeder Begriffsbildung spottet, und was in jedem Sinne irrational ist (S. 94). — **V. Weizsäcker, Neovitalismus.** S. 113—24. Anlehnung an H. Driesch, Philosophie des Organischen. — **Notizen.** S. 125—30. — **K. Voßler, Das Verhältnis von Sprachgeschichte und Literaturgeschichte.** S. 167—78. Praktisch betrachtet, darf die Literaturgeschichte als eine optische,

speziell synoptische Vorschule zur Sprachgeschichte und diese als eine analytische und erklärende Quellenbereicherung der Literaturgeschichte gelten (S. 178). — **W. Iwanow, L. Tolstoj und die Kultur.** S. 179—91. Leo Tolstoj ist das Memento mori der modernen Kultur und ein Memento vivere jenem Symbolismus, der die Mahnung ergehen läßt: es werde das Höchste dem Niedrigsten und das Reale dem Allerrealsten gleich (S. 190/191). — **W. Sesemann, Das Rationale und das Irrationale im System der Philosophie.** S. 208—41. — **G. Mehlis, Formen der Mystik.** S. 242—56. Die Mystik, deren Wesen Formlosigkeit bedeutet, wird zur Form, indem das mystische Erlebnis zur mystischen Lehre wird (S. 243). Spekulative (Eckehart, Böhme), aesthetische (Heinrich Suso), ethische; intellektuelle (Eckehart), voluntaristische (Böhme) Mystik (S. 245, 248). — **Notizen.** S. 257—64. — **E. Kühnemann, Herder, Kant, Goethe.** Ein Kapitel zur Kulturphilosophie des deutschen Idealismus. S. 265—302. — **L. Ziegler, Über einige Begriffe der „Philosophie der reinen Erfahrung".** S. 316—49. — **H. Nohl, Die deutsche Bewegung und die idealistischen Systeme.** S. 350—59. — **A. Ruge, System und Geschichte der Philosophie.** S. 360—76. Wir können die Beobachtung machen, daß sich das systematische Denken unserer großen Historiker der Philosophie meist in ihren Darstellungen erschöpft, und ferner, daß eine Zeit, die überstark an der Geschichte der Philosophie haftet, zu eigenen Systemen kaum die Zeit und Ruhe findet. Das ist aber gewiß, daß die „Geschichte der Philosophie" eben ihres direkten Verhältnisses zum System der Philosophie wegen einen spezifischen Ort in der Entfaltung der Systeme einnimmt (S. 376). — **Notizen.** S. 377—380.

1912. 3. Bd. **A. Meinong, Für die Psychologie und gegen den Psychologismus in der allgemeinen Werttheorie.** S. 1—14. — **G. Simmel, Die Wahrheit und das Individuum.** Aus einem Goethebuch. S. 15—28. „Ich habe bemerkt, daß ich d e n Gedanken für wahr halte, der für mich fruchtbar ist, sich an mein übriges Denken anschließt und zugleich mich fördert. Nun ist es nicht allein möglich, sondern natürlich, daß sich ein solcher Gedanke dem Sinn des anderen nicht anschließe, ihn nicht fördere, wohl gar hindere, und so wird er ihn für falsch halten" (S. 16). — **M. Frischeisen-Köhler, Wilhelm Dilthey als Philosoph.** S. 29—58. 1. Die „Phänomenologie der Metaphysik." 2. Der Standpunkt der Selbstbesinnung. 3. Die Weltanschauungslehre. 4. Die Grundlegung der Geisteswissenschaften. 5. Poëtik und Pädagogik. — **H. Graf Keyserling, Das Wesen der Intuition und ihre Rolle in der Philosophie.** S. 59—79. — **E. Bernhard, Die Struktur des französischen Geistes.** S. 80—102. Uniform ist die politische Struktur des modernen Frankreich (S. 82). Der Intellekt versucht, allen Gegebenheiten seine Systemnetze überzuwerfen (S. 84). Die Sprache und ihr bleibender Niederschlag, die Literatur, stehen im Mittelpunkt der französischen Kultur (S. 89). Die Klarheit ist ein Grundbegriff der französischen Geistesgeschichte (S. 91). — **Notizen.** S. 115—20. — **F. Steppuhn, Die Tragödie des mystischen Bewußtseins.** S. 164—91. Zeigt die Tragödie des mystischen Bewußtseins d. i. den Gegensatz mystischer Immanenz und Transzendenzmotive an Eckehart, Plotin und Rilke. — **K. Voßler, Kulturgeschichte und Geschichte.** S. 192—205. Analyse, Beschreibung und Erklärung weisen wir der Kulturgeschichte zu, Synthese, Erzählung und Deutung der

reinen Geschichte (S. 192). — **R. Kroner, Zur Kritik des philosophischen Monismus.** S. 206—29. — **H. Rickert, Urteil und Urteilen.** S. 230—45. Das Urteil, dem die Logik von jeher besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, ist ein Gebilde, das allein wahr oder falsch sein kann, das Urteilen dagegen ist ein psychischer Vorgang (S. 230 31). Die Psychologie des Urteilens braucht, soweit sie das Urteil als wahres oder falsches Urteil, d. h. als Leistungsbegriff untersucht, Fühlung mit der Logik. Die Logik dagegen kann sehr gut auch ohne Hilfe der psychologischen Feststellungen die Struktur des Urteilsgehaltes erforschen und den immanenten Sinn der Urteilsakte mit Rücksicht auf ihn deuten (S. 245). — **Notizen.** S. 246—50. — **G. Simmel, Goethes Individualismus.** S. 251—74. — **F. Kuntze, Salomon Maimons theoretische Philosophie** und ihr Ort in einem System des Kritizismus. S. 285—308. — **G. Mehlis, Die platonische Liebe.** S. 309—26. Im Phädros wird die Liebe als göttlicher Wahnsinn der Klugheitsliebe der Sophisten gegenübergestellt. Im Symposion hat ihr überwiegend ästhetischer Charakter eine wundervolle ethische und religiöse Vertiefung erfahren (S. 313). — **N. O. Loßkij, Die logische und die psychologische Seite der bejahenden und verneinenden Urteile.** S. 327—43. Wendet sich gegen das Subjektivieren und Psychologisieren hauptsächlich der verneinenden Urteile. Bedenken gegen die Aristotelische, Sigwartsche und Windelbandsche Theorie. Die praktische Funktion der Gutheißung oder Verwerfung bildet einen psychischen Akt. Die logischen Unterschiede sind in den Vorstellungsverknüpfungen selber und in ihren Verhältnissen zueinander enthalten (S. 339 40). — **Notizen.** S. 370—73. M. M.

## 6] Revue des Questions historiques.

**43ᵉ année. 1909. Tome LXXXV (Nouv. Série T. XLI). P. Richard. Origines de la Nonciature de France.** S. 5—40. Schwankungen in der ständigen Vertretung von 1522—34. — **L. Lallemand. Les maladies épidémiques en Europe du XVIᵉ au XIXᵉ siècle.** S. 40—60; 410—22. Forts. aus Bd. 83. II. Mittel zur Bekämpfung der Ansteckung: 1. Vorsichtsmaßregeln (Quarantäne, Absperrungen usw.). 2. Öffentliche Gebete. 3. Gesundheitsbureaux. 4. Hygienische Maßregeln. 5. Ärztliche Vorschriften. III. Behandlung der Kranken: 1. Isolierung in besonderen Gebäuden. 2. Isolierung in der eigenen Wohnung. 3. Desinfektion. 4. Krankenpfleger. — **A. De Boislisle. La desertion du cardinal de Bouillon en 1710,** 61—107; 444—91. Forts. aus Bd. 84. Schildert die letzten Lebensjahre des Kardinals († 1715), den der Stolz bis zum Ende verblendete und zu manchen Mißgriffen verleitete. — **P. Feret, Une négociation secrète entre Louis XIV et Clément XI en 1715.** S. 108—45. Ludwig XIV sandte den Staatsrat Amelot mit besonderen Instruktionen nach Rom, um von Klemens XI die Zustimmung zur Einberufung eines französischen Nationalkonzils zu erlangen. Dieses Konzil sollte die widerspenstigen Bischöfe u. a. Kard. Noailles von Paris zur Annahme der Bulle Unigenitus zwingen. Feret beschreibt nach den Archivdokumenten die langwierigen Verhandlungen, welche von Januar bis August 1715 dauerten. Der Papst gab schließlich nach, als der Tod Ludwigs XIV den ganzen Plan zum Scheitern brachte. — **De Serignan, La vie aux armees sous la Revolution**

**et le premier Empire.** S. 146—64. — **Mélanges et documents.** A. Dufourcq. A propos de l'hagiographie romaine. S. 165—69. Antwort auf eine Rezension von H. Delehaye. — F. Jubaru. La sainte Agnès des actes grecs. S. 169—76. Wahrscheinlichkeitsgründe für die Annahme, daß es zwei Märtyrinnen des Namens Agnes gegeben habe. — H. Lammens. Le congrès d'histoire de Berlin. S. 177—187. Bericht über den 2. internationalen historischen Kongreß zu Berlin, 6.—12. August 1909. — A. Roussel. Lamennais d'après ses correspondants inconnus. 1807—09 (Forts. aus Bd. 74). S. 187—200; 536—57. — R. De Boysson, La ville de Sarlat anoblie par Louis XIV. S. 201—20. Das Dekret ist datiert 15. Februar 1652. — **Chronique.** S. 221—32; 572—88. — **Revue des recueils périodiques.** S. 233—63; 589—614. — **Bulletin bibliographique.** S. 264—332; 615—86. ● **P. Guiraud, La propriété individuelle à Rome.** S. 333—56. Eigentumsrecht im alten Rom. — **J. M. Vidal, Doctrine et morale des derniers ministres albigeois.** S. 357—409. Einleitung: Benutzte handschriftliche und gedruckte Quellen. I. Dogma. Lehren der Katharer oder Albigenser über Gott und seine Attribute, Dualismus, Dreifaltigkeit, Sündenfall, Erschaffung des Menschen durch den bösen Geist, Seelenwanderung, Erlösung, Kirche, Gnade, Sünde, Sakramente usw. — **E. Rodocanacchi, Le château Saint-Ange sous le pontificat d'Alexandre VI.** S. 423—43. Verteidigungswerke von 1492—1501. Die Gefangenen (Dschem, Erzbischof Bartolomeo Florido, Protonotar Giacomo Gaetani, Catarina Sforza usw.). Die letzten Jahre 1502—03, neue Gefangene in S. Angelo. — **G. Gautherot,** Gobel évêque métropolitain constitutionnel de Paris. S. 492—517. Vorleben Gobels (geb. 1. Sept. 1727 zu Thann, Ob.-Elsaß); seine Wahl zum Bischof von Paris 1791; Tätigkeit als republikanischer Abgeordneter; Gefangennahme und Tod auf dem Schafott (13. April 1794). — **Mélanges.** G. Tholin. La maison d'Armagnac au XV[e] siècle et les dernières luttes de la féodalité dans le midi de la France (nach dem gleichnamigen Werke von Ch. de Samaran. Paris 1908). S. 518—22. — M. de Chateaubrun. A propos du procès de Fouquet. S. 522—35. Bericht des am Prozeß gegen den Finanzminister Fouquet 1661—69 beteiligten Richters, Nikolaus de la Toison, über diese Affäre. — F. Cabrol. Courrier anglais (neuere englische historische Publikationen). S. 558—71.

**Tome LXXXVI (Nouv. Série T. XLII). J. M. Vidal, Doctrine et morale des derniers ministres albigeois.** S. 5—48. — II. Sittenlehre: Hauptgebote, die Vollkommenen und die Gläubigen. III. Liturgie und Kultus: liturgische und kanonische Bücher, Zeremonien. IV. Predigt. — **P. Allard, La retraite de Sidoine Apollinaire.** S. 49—66. Leben des Sidonius von 468—74. — **R. Ancel, L'activité réformatrice de Paul IV.** S. 67—103. Bei Ernennung der Kardinäle suchte er wirkliche Stützen zur guten Leitung der kirchlichen Angelegenheiten und ließ sich nur wenig und ausnahmsweise von persönlichen Rücksichten beeinflussen. — **A. Bocquillet, Un procès historique.** S. 104—32. Prozeß der Familie de Melun gegen die Familie de Ligny, der sich vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1721 hinzog. — **R. Lavollée, Les tremblements de terre de 1783 à Messine et en Calabre.** S. 133—53. — **M. Marion, Les parents d'émigrés pendant la Révolution.**

S. 154—95; 522—58. Schildert die Lage der in Frankreich zurückgebliebenen Angehörigen und Verwandten der Emigrierten während der Jahre 1792—1800; äußerst scharfe und strenge Gesetzgebung, Konfiskationen usw. — **L. Madelin. Le concordat de 1801 et le cardinal Mathieu.** S. 196—220. Persönliche Erinnerungen an den Kardinal; Bemerkungen zu seinem Werk über das französische Konkordat von 1801. — **Mélanges.** J. Baillet. Le congrès archéologique du Caire (7.—15. April 1909). S. 231—42. — G. Desdevises du Dezert. Les musées de Catalogne (insbesondere das Kunsthistorische Museum zu Barcelona und seine Schätze). S. 243—54. — **Comptes rendus critiques.** S. 255—77; 593—628. — **Bulletin historique.** S. 278—331; 629—39. Über neuere deutsche, amerikanische und englische Publikationen. — **Chronique.** S. 332—49; 640—56. — A. Audollent. Le jubilé universitaire de Louvain (9.—11. Mai 1909). S. 349—56. — **Bulletin bibliographique.** S. 357—96; 718—800. ● **P. Guiraud,** L'„Ager Publicus" à Rome. S. 397—417. Die allmähliche Eroberung der italienischen Provinzen (bis zum 2. Jahrhundert v. Chr.); ager publicus. a. privatus. und deren Veräußerungen. — **L. Celier, L'idée de réforme à la cour Pontificale du concile de Bâle au concile de Latran.** S. 418—35. — **H. Froidevaux, Les préludes de l'intervention française à Madagascar au XVII^e siècle.** S. 436—79. Französische Schiffahrer, Geographen und Handelsleute von 1504—1640. — **G. Brunet. Recherches nouvelles sur la mort du chevalier d'Assas.** S. 480—521. Bericht des Majorleutnant Laborie über die Schlacht von Clostercamp, 16. Okt. 1760, an der er selbst als Mitkämpfer Anteil nahm. Das Wort d'Assas: Au moi, Auvergne usw. ist demnach nicht gefallen, wohl aber rief er seinen Soldaten zu: „Hier ist der Feind." — **Mélanges.** E. Vacandard. Note sur les symboles des apôtres, de Constantinople et de saint Athanase. S. 559—66. Berichtet über die von A. E. Burn herausgegebenen Facsimiles of the creeds from early manuscripts (London 1909, mit paläographischen Anmerkungen von L. Traube). — L. Caillet. La bataille de la Brécinière, dite de la Gravelle. S. 566—71. Nach einem Briefe des Siegers, Johann VIII d'Harcourt, Graf von Aumale (27. Sept. 1423). — C. d'Alençon. Notes pour la recherche d'oeuvres perdues du bon roi René d'Anjou. S. 572—83. Altfranzösische Strophen über das Leiden Christi. — F. C.. Une nouvelle histoire générale des Religions. S. 583—93. Bemerkungen zu dem Werk von S. Reinach, Orpheus (Paris 1909). — **Revue des recueils périodiques.** S. 657—717.

**44^e Année. 1910. T. LXXXVII (Nouv. Série T. XLIII). V. Ermoni. Le Marcionisme.** S. 5—33. Leben und Lehre Marcions. — **Ch. Bournisien. Conséquence économique et sociale de la vente des biens nationaux.** S. 34—59; 400—428. Die Verkäufe der säkularisierten Güter (1790 ff.) begünstigten die Entwicklung der großen Domänen und reichen Pächter, waren auch günstig für kleine Landbebauer und den kleinen Bürgerstand, aber das einzige fühlbare Resultat dieser Verkäufe ist nur der Übergang an andere Eigentümer. — **De Lanzac de Laborie. Les débuts de la banque de France (1800—13), d'après des documents inédits.** S. 55—102. — **Mélanges.** G. Baguenot de Puchesse. Georges Picot historien. S. 103—17. — Überblick über die historischen Werke von Picot († Dez. 1909). — A. Dégert

L'enseignement de l'histoire dans les anciens séminaires français. S. 117—30. — M. Dubruel, La congrégation particulière de la régale sous Innocent XI et les papiers d'Agostino Favoriti et de Lorenzo Casoni aux Archives Vaticanes. S. 131—45. — Comptes rendus critiques. S. 146—80; 520—29. — **Bulletin historique.** Th. Legrand, Courrier espagnol. S. 181—89. — F. Cabrol, Courrier anglais. S. 530—47. — **Chronique.** S. 190—200; 548—62. F. Cabrol, Chronique d'archéologie chrétienne et de liturgie. S. 201—16; 610—29. — **Revue des recueils périodiques.** S. 217—76; 630—52. — **Bulletin bibliographique.** S. 277—368; 653—700. ● **Hyrvoix de Landosle, L'enlèvement du grand prieur Philippe de Vendôme (1710).** S. 371—99. Nach den Archivquellen geschildert. — **L. Froger, La guerre de la Chouannerie de janvier à juin 1705.** S. 429—59. Geschichte des Aufruhrs in den südwestlichen Gemeinden gegen die Republik. — **P. Montarlot, Louis Bonaparte, roi de Hollande, après son abdication.** S. 460—75. Leben des Königs in Österreich (Töpliz und Gray), Schweiz und Italien. — **Mélanges.** P. Allard, Les philosophes scolastiques et l'esclavage. S. 476—83. Bemerkungen zu dem Werke von Msgr. S. Talamo: Il concetto della schiavitù da Aristotele ai dottori scholastici (Rom, 1908. VI, 252 S.). — F. Strowski, Sur Port-Royal et le Jansénisme. S. 483—91. Übersicht über die neuesten Studien zur Geschichte des Jansenismus. — L. Picard, Le siège de Dantzig il y a cent ans (1807). S. 491—519. — R. Schneider, Bulletin de l'histoire de l'art. S. 563—83. — M. Besnier, Chronique d'histoire ancienne grecque et romaine. S. 584—609.

**Tome LXXXVIII (Nouv. Série T. XLIV). Hyrvoix de Landosle, L'enlèvement du grand prieur Philippe de Vendôme (1790).** S. 5—37; 404—39. Fortsetzung aus Bd. 87. — **M. Prévost, Autour de la fête de la Fédération.** S. 38—74. Szenen des Pariser Lebens vom 10.—20. Juli 1790. **G. Saint-Yves, La lutte contre Napoléon dans l'Inde. La chute de Tipou Sultan** (getötet 4. Mai 1799 bei der Einnahme von Seringapatam). S. 75—106. — **M. Sept, Jeanne d'Arc et ses plus récents historiens.** S. 107—34. Berichtet über die Werke von Ayroles, Dunand, H. Debout, Petit de Julleville, Anatole France (ohne historischen Wert), Andrew Lang, G. Goyau, Fr. C. Lowell. — **Mélanges.** A. Legris, Le graduel de l'église cathédrale de Rouen à la fin du XII<sup>e</sup> siècle (nach den Studien von H. Loriquet, J. Pothier und A. Colette). S. 135—48. — J. De Ghellinck, Les oeuvres de Jean de Damas en occident au XII<sup>e</sup> siècle. S. 149—60. Das Werk des Damaszeners: „De fide orthodoxa" wurde um 1148—50 ins lateinische übersetzt von dem Juristen Burgundio von Pisa. Petrus Lombardus in seinen Sentenzen (1158) zitiert nur c. 2—8 des 3. Buches, und es ist nicht unmöglich, daß ihm nur dieser Teil der Übersetzung bekannt war. Erst vom 13. Jahrhundert an mehren sich die dem Damaszener entnommenen Zitate. — G. Gautherot, Les cahiers de 1789. La rédaction artificielle des doléances révolutionnaires. S. 161—79. — L. Picard, Le siège de Dantzig il y cent ans. S. 180—212. Fortsetzung aus Bd. 87. — **Comptes rendus critiques.** S. 213—49. — **Bulletin historique.** E. A. Goldsilber, Courrier allemand. S. 250—76; F. Cabrol, Courrier anglais. S. 585—96. — **Chronique.** S. 277—303; 535—46. — **Revue des recueils périodiques.** S. 304—26; 597—629. — **Bulletin bibliographique.** S. 327—60;

630—685. ● **J. M. Vidal, Un ascète de sang royal, Philippe de Majorque** (geb. 1288, gest. nach 1362). S. 361—403. — **Mélanges.** H. Rubat du Mérac, L'abbaye de Cluny. S. 440—67. Bedeutung der Abtei und ihr Einfluß in dem Laufe der Jahrhunderte. Zur Erinnerung an die tausendjährige Feier ihrer Gründung im Jahre 910. — A. De Maricourt. L'adjutant général Houel du Hamel et sa correspondance. 1788—1796. S. 467—94. — P. Bliard. Un groupe de régicides après les Cent-jours. S. 495—531. Bemühungen der von dem Gesetz des 12. Januar 1816 getroffenen Konventsmitglieder um die Erlaubnis, in Frankreich bleiben zu dürfen und teilweiser Erfolg dieser Bemühungen. — G. Gautherot. Une adresse maçonnique à l'assemblée constituante (vom Jahre 1790). S. 532—34. — M. Besnier. Chronique d'histoire ancienne grecque et romaine. S. 547—84.

**45e Année. 1911. Tome LXXXIX (Nouv. Série T. XLV). P. Allard, Les origines du servage.** S. 5—22; 385—413. Anfänge der Leibeigenschaft im 4. und 5. Jahrhundert; Unterschied zwischen Sklaven und Leibeigenen. — **H. X. Arquillière, L'appel au Concile sous Philippe le Bel et la génèse des théories conciliaires.** S. 23—55. Die Berufungen an das Konzil in den Streitigkeiten zwischen den Colonna und Bonifaz VIII im 13. Jahrhundert geschehen, nicht, weil man die Oberhoheit des Konzils über den Papst annimmt, sondern weil man den Papst als häretisch ansah und somit als ipso facto seiner Würde verlustig betrachtete. Das Konzil hätte nur zu urteilen, ob der Papst wirklich häretisch ist. Aber diese Ansicht führte notwendigerweise zur Annahme der Oberhoheit des Konzils über den Papst, d. h. zur sogen. konziliaren Theorie. — **H. de Reinach Foussemagne, Las Cases.** S. 56—84; 459—89. Lebensschicksale des Marquis M. J. Emmanuel de Las Cases (geb. 21. Juni 1766) bis zum Jahre 1808. — **Mélanges.** H. Moretus. Les saintes Eulalies. S. 85—119. Die Kirche Spaniens verehrt zwei Heilige des Namens Eulalia, die eine Märtyrin zu Merida, die andere zu Barcelona. Über die erste besitzen wir einen Hymnus des Prudentius, verfaßt um 400, eine alte Passio und die Dokumente der alten westgotischen Liturgie. Die ältesten Zeugnisse über Eulalia von Barcelona sind ein Gedicht des Bischofs Quirinus aus der Mitte des 7. Jahrhunderts, drei Passionen, von denen eine bereits von Beda benützt wird, das westgotische Offizium und die Martyrologien. Aber alles, was wir von der Heiligen von Barcelona erfahren, ist der Legende der Heiligen von Merida entnommen, so daß es nicht unwahrscheinlich ist, es handele sich um eine und dieselbe Märtyrin; allerdings mag die hl. Eulalia von Barcelona auch auf wirklicher historischer Grundlage beruhen. — L. Christiani. Josse Clichtove et son Antilutherus (1524). S. 120—34. Analyse des 1524 zu Paris veröffentlichten Werkes. — L. Maitre. La vie communale et paroissiale en Bretagne sous les ducs et à la fin de l'ancien régime (17. und 18. Jahrhundert). S. 134—52. — De Pimodan. Rapport du prince Karl de Lichtenstein, envoyé à Paris pour notifier à la cour de France l'avènement de Léopold II au trône impérial. S. 152—58. Berichte vom 30. November 1790. — **Nécrologie.** Nachruf auf Leopold Delisle (geb. 24. Okt. 1824, † 1910) von H. Ledos. S. 159—78. — L. Pingaud. L'oeuvre d'Albert Vandal († 30. Aug. 1910). S. 179—89. Historische Arbeiten Vandals. — **Comptes rendus critiques.** S. 190—234; 503—25. — **Bulletin historique.** Th. Legrand,

Courrier espagnol et portugais. S. 235—46; F. Cabrol. Courrier anglais. S. 526—38. — **Chronique.** S. 247—70; 606—24. — **Revue des recueils périodiques.** S. 271—313; 625—44. — **Bulletin bibliographique.** S. 314—384; 645—715. ● **E. Rodocanacchi, Le luxe des cardinaux romains de la Renaissance.** S. 414—32. Luxus in der Ausstattung der Paläste, in der Kleidung und bei Gastmahlen. — **A. Auzoux, Une campagne sur les côtes de l'Inde au début de la Révolution (1791—92).** S. 433—58. Expedition des Kommandanten Saint Felix, der an der ostindischen Küste die englischen Unternehmungen überwachen sollte. — **Mélanges.** P. Roussel, Lamennais d'après ses correspondants inconnus. S. 485—502. Briefe von Bruté, E. Bossard, des Saudrais, 1809—11. — M. Besnier, Chronique d'histoire ancienne grecque et romaine. S. 539—63. — F. Cabrol, Chronique d'archéologie chrétienne et de liturgie. S. 564—87. — R. Schneider, Bulletin de l'histoire de l'art. S. 588—605.

**Tome XC (Nouv. Série T. XLVI). H. Lammens, Phares, minarets, clochers et mosquées, leur origine, leur architecture.** S. 5—27. Bemerkungen über den Stil der Phare, Minarette und Moscheen im Anschluß an das Werk von H. Thiersch: Pharos, Islam, Antike und Okzident (Leipzig, 1909). — **P. Allard, Les origines du servage.** S. 28—53. Die Leibeigenen des Fiskus und der Kirche unter den Merovingern. — **M. de Germiny, Les brigandages maritimes de l'Angleterre sous Louis XVI** (nach den Archivquellen). S. 54—85; 390—433. — **F. Rousseau, L'Ambassade du marquis de Talaru en Espagne.** S. 86—116. Geschichte der Gesandtschaft Talarus von Juli 1823 bis August 1824; Ereignisse und Zustände am spanischen Hof. — **Mélanges.** L. Caillet, Projet d'empoisonnement de Louis XI, en 1466. S. 117—24. Berichte aus den Archiven von Lyon über die vom König, bezw. den Konsuln von Lyon, vom Kapitel St. Johann verlangte Auslieferung des Johann le Tour, genannt Fortune. Dieser hatte nach einem bei ihm vorgefundenen Brief versuchen wollen, Ludwig XI zu vergiften. — P. Bliard, Un apostat allemand au service de la Révolution. S. 125—38. Tätigkeit des Ex-Franziskaners Eulogius Schneider im Elsaß als Anhänger der Revolution. — **Comptes rendus critiques.** S. 139—58; 515—30. — **F. Cabrol, Chronique d'archéologie chrétienne et de liturgie.** S. 158—89. — **Bulletin historique.** P. Courteault, Bulletin du Sud-Ouest (Literatur zur Geschichte des südwestlichen Frankreichs, 1909—10). S. 190—211. — E. A. Goldsilber, Courrier allemand. S. 212—39. — **Chronique.** S. 240—63; 624—38. — **Revue des recueils périodiques.** S. 264—279; 639—703. — **Bulletin bibliographique.** S. 280—352. ● **L. Garzend, Si Galilée pouvait, juridiquement, être torturé.** S. 353—89. Geschichtlicher Überblick über die Torturgesetzgebung in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sowohl bei den Inquisitions- als bei den staatlichen Gerichtshöfen. Galilei war 1. Greis, bereits 70 Jahre alt, 2. krank und durfte allein schon wegen dieser zwei Umstände nicht der Tortur unterworfen werden. — **C. Constantin, Le serment constitutionnel dans le département de la Meurthe.** S. 434—69. Verhalten der Geistlichkeit der Diözesen Nancy und Toul gegenüber dem von der revolutionären Gesetzgebung verlangten Eid auf die Zivilkonstitution des Klerus. — **Mélanges.** L. Cristiani, Les propos de table de Luther. S. 470—97. Kritische Studie über den Ur-

sprung von Luthers Tischreden und deren historischen Wert für die Biographie des Reformators. 1. Erste Veröffentlichung der Reden durch Joh. Aurifaber im Jahre 1566. 2. Die Gäste Luthers und die ersten Sammler der Reden, 1530—40. 3. Die zweite Gruppe der Sammler, 1540—46. — G. Constant, A propos d'une nouvelle vie de Reginald Pole. S. 498—519. Bemerkungen und Ergänzungen zu der von M. Haile veröffentlichten Biographie des Kardinals (London, 1910). — **Bulletin historique.** G. Desdevises du Dezert, Courrier hispanique. S. 531—43. — L. Didier, Courrier des Etats Unis. S. 544—71. — M. Besnier, Chronique d'histoire ancienne grecque et romaine. S. 572—623.

**46e Année. 1912. Tome XCI (Nouv. Série T. XLVII). P. Allard, Les origines du servage.** S. 5—35. Die Freiheitserklärungen zur Merovingerzeit. — **L. Garzend, Si Galilée pouvait, juridiquement, être torturé.** 36—67. Fortsetzung aus Bd. 90. Galilei durfte nicht der Tortur unterworfen werden, weil schon convictus, weil Klerikus, weil kein Verhältnis bestand zwischen diesen Vorstrafen und dem zu erwartenden Urteil usw. — **C. Constantin, Le serment constitutionnel dans le département de la Meurthe.** S. 68—95. Forts. aus Bd. 90. — **Mélanges.** L. Mirot, Un essai de guérison de Charles VI en 1403. S. 96—100. Unnütze Versuche zweier Künstler, Karl VI von Frankreich von seinem Wahnsinn zu heilen; Unkosten und Ausgaben bei dieser Gelegenheit. — L. Cristiani, Les propos de table de Luther. S. 101—35. II. Teil. Kritischer historischer Wert der Reden. 1. Vorwürfe gegen Aurifabers Ausgabe. — L. Boiteux, Un Sorboniste Comtois sous Louis Philippe. S. 136—64. Biographische Notiz über Fr. J. X. Receveur, geb. 1799, 1831 Professor der kathol. Theologie an der Sorbonne, gestorben 5. Mai 1854. — **Comptes rendus critiques.** S. 165—92; 453—72. — **Bulletin historique.** G. De Beaurepaire, Les publications du millénaire Normand. S. 193—201. — E. Albe, Chronique du midi de la France. S. 202—23; 473—93. — M. Prinet, Chronique des sciences auxiliaires de l'histoire. S. 224—33. — F. Cabrol, Courrier anglais. S. 234—52. — **Chronique.** S. 253—75; 547—59. — **Bulletin bibliographique.** S. 276—336; 604—81. ● **A. D'Alès, La réconciliation des „lapsi" au temps de Dèce.** S. 337—83. — **G. Constant, Les évêques henriciens sous Henri VIII.** S. 384—425. Die Hauptanhänger Heinrichs VIII unter den englischen Bischöfen waren Gardiner von Winchester, Stokesley von London, Bonner von Hereford (später von London) und Tunstall von Durham; sie waren für die Ehescheidung Heinrichs und die königliche Oberhoheit, vertraten aber gegenüber einer radikalen Partei die katholische Glaubenslehre und zeigten sich als entschiedene Gegner der Lehre Luthers. — **Mélanges.** P. Montarlot, De la formation du Tribunal Révolutionnaire. S. 426—32. — De Sérignan, Une carrière militaire sous le premier empire, le lieutenant de Boutin, 1809—13. S. 432—52. — **Bulletin historique.** M. Besnier, Chronique d'histoire ancienne grecque et romaine. S. 494—517. — R. Schneider, Chronique d'histoire de l'art. S. 518—46. — **Revue des recueils périodiques.** S. 560—603.

**Tome XCII (Nouv. Série T. XLVIII). P. Allard, Les origines du servage.** S. 5—26. Forts. aus Bd. 91. Das Leibeigenenwesen zur Zeit der Karolinger; Aufnahme von Leibeigenen unter die Mitglieder des Klerus. —

**Richard, Le secret du Pape. Un légat apostolique en France 1742—56.** S. 27—61; 364—403. Die Tätigkeit von Tencin in Frankreich, wo er als Freund und Vertrauter Benedikts XIV wirken sollte. — **L. Didier, Le citoyen Genet.** S. 62—90. Tätigkeit von Ch. Edm. Genet in den Vereinigten Staaten von Amerika. — **Mélanges.** R. Macaigne, La vie de sainte Geneviève et la passion de saint Denys. S. 91—605. Über das gegenseitige Verhältnis der Vita und der Passio. — P. Allard, A propos de l'histoire des persécutions. S. 106—17. Bemerkungen zu dem Werk von A. Bouché-Leclercq, L'intolérance religieuse et la politique (Paris, 1911. XII, 370 S.). — V. Carrière, Une visite synodale dans l'ancien archidiaconé de Carden au moyen âge. S. 117—41. Einzelheiten über die Pflichten und Aufgaben, welche die Visitation auferlegte, nach dem Protokoll des Archidiakons von Carden a. Mosel, Johann von Finstingen, vom Jahre 1472 und nach späteren Visitationsprotokollen. — L. Caillet, Lettre de Richelieu au marquis de Brézé sur la fuite de Marie de Médicis. S. 141—43. Brief vom 24. Juli 1631. — P. Montarlot, La démission de Talleyrand, évêque d'Autun. S. 144—45. Die Abdankung Talleyrands ist datiert vom 13. Januar 1791 nach dem noch erhaltenen Originalakt seines Verzichtes. — **Comptes rendus critiques.** S. 146—212; 478—508. — **Nécrologie.** Nachruf auf Gabriel Monod († 1912) von J. Guiraud. — **Revue des Recueils périodiques.** S. 219—47; 593—609. — **Bulletin bibliographique.** S. 248—316; 610—41. — E. Cosquin, La légende du page de sainte Elisabeth de Portugal et les nouveaux documents orientaux. S. 317—63. Die im Abendland so gut bekannte Legende des frommen Pagen ist dort selbst schon vor der Zeit der hl. Elisabeth bekannt und hat ihren Ursprung in Indien, wo man das Thema vom Gang zum Glutofen, von dem unterwegs ausgewechselten Schreiben und ähnlichen Motiven findet. ● **P. Pisani, 26 ans d'épiscopat, Msgr. J. B. de Maillé-La-Tour-Landry, 1713—1778—1804.** S. 404—35. Biographische Skizze über Msgr. Maillé, der im Jahre 1789 beim Ausbruch der Revolution das kleine Bistum St. Papoul (Languedoc) verwaltete und inmitten der Revolutionswirren in Paris und Umgegend sehr erfolgreich als Priester und Missionar wirkte. — **Mélanges.** L. Cristiani, Les propos de table de Luther. S. 436—61. Forts. aus Bd. 91. Wie man sich eine künftige kritische Ausgabe der Tischreden zu denken hat. Dokumentarischer Wert der Tischreden nach der Originalquelle. — A. Laveille, Les revenus du clergé Breton avant la Révolution. S. 461—71. — L. Celier, Le comité ecclésiastique de l'Assemblée Constituante de 1789 et ses Archives. S. 472—77. — M. Besnier, Chronique d'histoire ancienne grecque et romaine. S. 509. — **Bulletin historique.** L. Alloing, Chronique de l'est de la France. S. 541—64. — E. Goldsilber, Courrier allemand. S. 565—74. — **Chronique.** S. 575—92.

7] **Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kulturgeschichte.**

1912. 26. Jahrg. Archäologie. **K. Kelis, Die Nišen und die Engel in altchristlicher Kunst.** S. 3—25. — **E. Becker, Petri Verleugnung, Quellwunder u. a.** S. 26—36. — **A. Baumstark, Archäologische Jahresberichte. Christlich-**

**Archäologisches des Jahres 1911 aus Palästina und Syrien.** S. 37—42. — J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie Nr. XXXI. S. 51—59. ● **Geschichte. C. Kamm, Der Prozeß gegen die „Justificatio Ducis Burgundiae" auf der Pariser Synode 1413—14.** S. 3—19. Zur Geschichte der Lehre von der Berechtigung des Tyrannenmordes. 1. Gersons Stellungnahme gegen dieselbe in seinem Auftreten gegen die zur Rechtfertigung der Ermordung des Herzogs Ludwig von Orleans (23. Nov. 1407) von dem Pariser Prof. Jean Petit verfaßte „Justificatio Ducis Burgundiae". — **Kleinere Mitteilungen.** J. P. Kirsch, Die mittelalterlichen lateinischen Handschriften der kaiserlichen Bibliothek in St. Petersburg. S. 20—22. — **Rezensionen.** E. v. Oidtman über K. H. Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jahrhunderts. 1. u. 2. Buch. (Paderborn 1911.) S. 23—28. — Ehses über Hergenröther, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. 4. Aufl., neu bearb. von J. P. Kirsch, Bd. III, 1 u. 2 (Freiburg 1907, 1909). S. 32 bis 35. ● **Archäologie.** *N. A. Βέης, Βυζαντιακαὶ ἐπιγραφαὶ Ἀττικῆς.* S. 61—77. — **W. Schnyder, Christlich-archäologische Arbeiten und Funde der Jahre 1907 bis 1911 in der Schweiz.** S. 78—82. — **A. de Waal, Altchristliche Inschriften im Museum des Campo santo.** S. 83—92. — **Kleinere Mitteilungen und Rezensionen.** A. de Waal, Die 16. Säkularfeier des Sieges Konstantins am Pons Milvius. S. 93 f. — Ders., Konstantinische Gemälde in der lateranensischen Basilika. S. 94—96. — Ders., Ein noch ungehobener archäologischer Schatz. S. 96 f. Der Bodenbelag der drei Schiffe der vatikanischen Grotten, aus Marmorfragmenten aus der alten Basilika bestehend. — *N. A. Βέης*, Zur Darstellung des Trimorphion (Christus mit der Mutter Gottes und Johannes dem Täufer zu beiden Seiten). S. 97 f. — J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie Nr. XXXII. S. 109—15. ● **Geschichte. C. Kamm, Der Prozeß gegen die „Justificatio Ducis Burgundiae" auf der Pariser Synode 1413—14.** (Forts.) S. 37—57. 1. Gersons Stellungnahme (Forts.) 2. Äußerer Verlauf des Prozesses bis zur Einsetzung der Kommission. S. 40. — **. Cognasso, Acta Cisterciensia.** S. 58—80. Über die Bedeutung des Cod. t. D. VI. 25 der Biblioteca Nazionale von Turin (13. Jahrh.) für die Ordensgeschichte. Handelt besonders über Stephan von Lexinton, 1229—43 Abt von Savigny, dann Abt von Clairvaux, dessen Briefe die Handschrift enthält. — **Kleinere Mitteilungen.** P. M. Baumgarten, Vom archipresbyter capellae palatinae Sanctorum Cyri et Johannis de Vrbe. S. 81—92. Mit urkundlichen Texten von 1232—89 aus den Vatikanischen Registerbänden. ● **Archäologie. J. Wilpert, Domus Petri.** S. 118—22. Zu der Frage, ob die Leiber der Apostelfürsten Petrus und Paulus immer in ihren Gräbern gelassen oder ob nach der gewöhnlichen Annahme eine ein- oder zweimalige Translation stattgefunden habe. W. bestreitet letzteres. — **A. de Waal, Zu Wilperts Domus Petri.** S. 123—32. — **G. Bervaldi, Le basiliche urbane di Salona.** S. 133 bis 150. — **Kleinere Mitteilungen und Rezensionen.** Konstantins vatikanische Confessio. S. 151—53. — De Waal, Rezension von B. Bergevoort, Das Blut des hl. Januarius (Hamm 1910) und Isenkrahe, Neapolitanische Blutwunder (Regensburg 1912). S. 155—60. — Ders., *Οἱ ἐκ τῆς Καίσαρος οἰκίας.* (Phil. 4, 22.) S. 160—63. Zu den Ausgrabungen in der Umgebung der Basilika der hl. Nereus und Achilleus, in den Katakomben der Domitilla. ●

Geschichte. **C. Kamm, Der Prozeß gegen die „Justificatio Ducis Burgundiae".** (Forts.) S. 97—113. 2. (Forts.) 3. Der Kampf um die Justifikation, S. 107. — **F. Cognasso, Acta Cisterciensia.** (Forts.) S. 114—43. S. 137 ff. die Briefe. — **Kleinere Mitteilungen.** P. M. Baumgarten, Registrierungsnotizen auf Originalen und in den Registerbänden des 14. und 15. Jahrh. S. 144—52. — **Rezensionen.** J. P. Kirsch über E. Göller, Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Johann XXII (Paderborn 1910) und K. H. Schäfer, Die Ausgaben der Apostolischen Kammer unter Johann XXII (ebd. 1911; = Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—78, Bd. I u. II). ● Archäologie. **E. Becker, Die Fluchtszene des Jonasarkophages. Nicht Petri Befreiung, sondern Lots Rettung.** S. 165 bis 80. In Auseinandersetzung mit dem Aufsatze von de Waal, Römische Quartalschrift 1911, S. 137 ff. — **J. Wittig, Der Cinctus Gabinus an der Bronzestatue des Apostelfürsten im Vatikan.** S. 188—91. Kommt gegenüber Grisar, Analecta Romana I, 627 ff., „auf Grund einer Prüfung fast aller in Rom befindlichen Monumente" zu dem Resultat, „daß die Gewandung des Apostels doch fast einzigartig ist" (S. 181). Aber gerade diese Eigenart der Gewandung ist ein Beweis dafür, daß die Petrusstatue kein Werk der nachkonstantinischen Zeit sein kann (S. 189). — **Kleinere Mitteilungen.** Konstantins vatikanische Confessio. (Schluß.) S. 192—95. — J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie Nr. XXXIII. S. 197—210. — E. Becker, Nikolaus Müller († 2./3. Sept. 1912). S. 211 f. ● Geschichte. **C. Kamm, Der Prozeß gegen die „Justificatio Ducis Burgundiae".** (Schluß.) S. 159—86. 3. (Forts.) 4. Die Kontroverse für und wider die Lehre Petits von der Berechtigung des Tyrannenmordes. S. 168. — **F. Cognasso, Acta Cisterciensia.** (Schluß.) S. 187—206. — **Kleinere Mitteilungen.** J. P. Kirsch, Das Ende der Gladiatorenspiele in Rom. S. 207—11. Auf Grund des Berichtes des Theodoret Hist. eccl. V, 26, kann als sicher angenommen werden, „daß zur Regierungszeit des Honorius, also vor dem Jahre 423, die Gladiatorenspiele in Rom aufhörten."

F. L.

## 8] Theologische Quartalschrift.

**1910. 92. Jahrg. K. Bihlmeyer, Die Christenverfolgung des Kaisers Decius.** (Akademische Antrittsrede.) S. 19—50. — **A. Wikenhauser, Der hl. Hieronymus und die Kurzschrift.** S. 50—87. Untersuchungen über die Arbeitsweise des hl. Hieronymus; übersichtliche Gruppierung des Materials darüber. Hauptergebnis S. 83: „Der größte Teil der uns erhaltenen Schriften des hl. Hieronymus ist nicht vom Autor selbst in Muße niedergeschrieben, sondern mit geringerer oder größerer Eile Schnellschreibern in die Feder diktiert worden."

**J. Stoffels, Makarius der Ägypter auf den Pfaden der Stoa.** S. 88—105. Die Ausführungen des Verfassers in seinem Buch: Die mystische Theologie Makarius des Ägypters (Bonn 1908), S. 57—71 über Anlehnung des Makarius an die stoische Naturphilosophie sind, soweit es sich um ein direktes und bewußtes Abhängigkeitsverhältnis handeln würde, von Stiglmayr in der Theologischen Revue 1909 Nr. 8 bestritten worden. Dies veranlaßt den Verfasser, seine These in einer neuen Untersuchung zu verteidigen. Er behandelt das Material unter den Gesichtspunkten: 1. Verhältnis Gottes zur Schöpfung, 2. Natur der geschaffenen

Geister, insbesondere der Seele. 3. Einwirkung von Sünde und Gnade auf die Seele. ● **F. X. Zeller, Elagabal-Ammudates und der Dichter Kommodian.** S. 170—85. Behandelt den „sehr kurzlebigen, merkwürdigen Kult" des semitischen Gottes Ammudates = Elagabal und Kommodians Gedicht I, 18: De Ammudate et deo magno, in welchem er eine weitere Bestätigung für seine in der Theol. Quartalschrift 1909, S. 161 ff., 352 ff. ausgeführte Ansicht findet, daß die Gedichte Kommodians in den Jahren nach 250 verfaßt seien. — **G. Graf, Arabische Chrysostomos-Homilien,** untersucht und zum Teil übersetzt. S. 185—214. — **O. Schilling, Eigentum und Erwerb nach dem Opus imperfectum in Matthaeum.** S. 214—43. — **J. Stoffels, Makarius der Ägypter auf den Pfaden der Stoa.** (Schluß.) S. 243—65. ● **S. Euringer, Abessinien und der hl. Stuhl.** S. 339—99. Behandelt die einschlägigen Stellen der abessinischen Kirchenrechtsquellen (das „Königsrecht", Fetha Nagast) und die Annäherungsversuche in neuerer Zeit. — **J. M. Pfättisch, Platos Einfluß auf die Rede Konstantins an die Versammlung der Heiligen.** S. 399—417. Zur Verteidigung und weiteren Begründung des vom Verfasser in seiner Untersuchung über die Echtheit der Rede (Straßburger Theologische Studien IX, 4) angenommenen direkten Einflusses Platos auf dieselbe gegen E. Schwartz (Deutsche Literaturzeitung 1908, Sp. 3096 ff.). — **O. Wecker, Christlicher Einfluß auf den Buddhismus?** S. 417—57. Prüfung der These von J. Dahlmann in seinen Indischen Fahrten II, 85—157. Behandelt im Anschluß an denselben die archäologischen Funde in Gandhara, auf welche sich Dahlmanns These gründet, vom kunstgeschichtlichen, religions- und missionsgeschichtlichen Gesichtspunkte und findet sie nicht genügend begründet. ● **S. Euringer, Abessinien und der hl. Stuhl.** (Schluß.) S. 491 bis 531. — **O. Wecker, Christlicher Einfluß auf den Buddhismus?** (Schluß.) S. 538—65. — **Al. Müller, Zur Beurteilung Galileis.** S. 565—86. Gegen Adolf Müller, Galileo Galilei und das kopernikanische Weltsystem (Freiburg 1909).

1911. 93. Jahrg. **A. Eberharter, Die „Ekklesiastikuszitate" bei Klemens von Alexandrien.** Gesammelt und mit LXX und Vulgata verglichen. S. 1—22. — **J. E. Belser, Zur Geschichte des Textes der Akta.** S. 23—34. — **A. Daniels, Anselmzitate bei dem Oxforder Franziskaner Roger von Marston.** S. 35—59. Als Beitrag zur Lösung der Frage, inwiefern die Oxforder Franziskanerschule im 13. Jahrhundert vom hl. Anselm beeinflußt sei. — **B. Geyer, Radulfus Ardens und das Speculum universale.** Eine kritische Untersuchung zu Grabmanns Geschichte der scholastischen Methode. S. 63—89. Will gegen Grabmann (I, 246—57) dartun, daß das Speculum universale des Radulfus Ardens nicht dem Ende des 11., sondern dem Ende des 12. Jahrhunderts angehöre. Als gesicherte Daten über den Autor könne man bezeichnen, daß sein Wirkungskreis im südwestlichen Frankreich, speziell in Poitiers zu suchen sei, wo er Schüler des Gilbert de la Porrée war, und daß die Zeit seiner Wirksamkeit in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts falle. — **J. B. Sägmüller, Das impedimentum impotentiae bei der Frau vor Alexander III.** Ein Beitrag zur Ehe Heinrichs II, d. H., mit Kunigunde. S. 90—126. Gegen H. Koch, Die Ehe Kaiser Heinrichs II mit Kunigunde (Köln 1908). — **Analekten.** S. Weber, Zum Text der Epideixis des hl. Irenäus. S. 162 f. Nachtrag zu dem Aufsatz des Verfassers in der Theol. Quartalschrift 1909, S. 559—73. ● **Rohr, Christuspartei und Schwarmgeister in Korinth.** S. 163—205. — **All. Müller, Ein neues Fragment aus**

**dem Schriftkommentar des Luculentius.** S. 206—22. Veröffentlicht aus Cod. Vat. 6081 ein anonymes Stück zu Gal. 5, 25—6, 10, das er aus äußeren und inneren Gründen dem Luculentius zuschreibt. — **J. Ernst, Neue Untersuchungen über Cyprian und den Ketzertaufstreit.** Kritische Glossen zu D'Alès, von Soden u. a. S. 230—81. — **Analekten.** Kellner, Tertullian als Historiker. S. 319 bis 321. ● **J. Ernst, Neue Untersuchungen über Cyprian und den Ketzertaufstreit.** (Schluß.) S. 364—403. ● **G. Kresser, „Praecedam vos in Galilaeam" in den Berichten der Palästinapilger.** S. 505—24. Zusammenstellung der direkten und indirekten Zeugnisse in den Pilgerberichten für ein Galiläa auf dem Ölberg. — **M. Grabmann, Mitteilungen über scholastische Funde in der Biblioteca Ambrosiana zu Mailand.** S. 536—50. Beschreibung scholastischer Inedita, auf welche der Verfasser in dieser Bibliothek stieß. — **L. Gaugusch, Leben und Wirken des Bruders Berthold von Regensburg.** S. 551—68.

1912. **94. Jahrg. A. Merk, Lucifer von Calaris und seine Vorlagen in der Schrift „Moriendum esse pro Dei Filio".** S. 1–32. Verhältnis zu Cyprian, dem pseudo-cyprianischen Traktat De laude martyrii, Tertullian und den Institutiones des Lactantius; Schriftbenutzung Lucifers. — **J. B. Sägmüller, Das Naturrecht im offiziellen Kirchenrecht der Aufklärung.** S. 58–99. Das Eindringen des Naturrechts in die kirchenrechtlichen Anschauungen der Aufklärung, besonders auch in die in Österreich staatlich vorgeschriebenen Lehrbücher des Kirchenrechts, wird speziell gezeigt in den Schriften von Riegger, Martini, Sonnenfels, Eybel, Pehem, Rechberger. — **K. Adam, Cyprians Kommentar zu Mt. 16, 18 in dogmengeschichtlicher Beleuchtung.** S. 99—120. Gibt, veranlaßt durch H. Kochs Schrift, zuerst eine Prüfung des Textes von De catholicae Ecclesiae unitate c. 4 „nach seinen geschichtlichen Bedingungen und seinem inneren Zusammenhang", dann (in der Fortsetzung) eine Vergleichung des Ergebnisses mit der Erklärung von Mt. 16, 18 bei den afrikanischen Theologen vor und nach Cyprian, einen Versuch, „die theologischen und philosophischen Voraussetzungen zu bestimmen, von denen die Exegese des Kirchenvaters beherrscht war." — **W. Koch, Zu den neuesten Schriften über das Papsttum** (H. Koch, Schnitzer, Tillmann). S. 120—24. ● **K. Adam, Cyprians Kommentar zu Mt. 16, 18** (Forts.) S. 203—44. — **K. Hefele, Die öftere Kommunion im Leben und nach der Lehre der hl. Katharina von Siena.** Ein Beitrag zur Kommunionpraxis des ausgehenden Mittelalters. S. 245—63. ● **P. Rießler, Die Griechen im Alten Testament.** S. 329—58. — **J. E. Belser, Das Missionsverfahren im apostolischen Zeitalter.** S. 359—411. — **K. Bihlmeyer, Das Toleranzedikt des Galerius von 311 (Lactantius, De mort. persec. c. 34).** S. 411—27. Zur Textgeschichte, Entstehung und Bedeutung des Aktenstücks im Rahmen der allgemeinen Zeit- und Kirchengeschichte. — **W. Koch, Die Anfänge der Firmung im Lichte der Trienter Konzilsverhandlungen.** S. 428 bis 452. ● **F. X. Steinmetzer, Ein neuer Weg zur Bestimmung des Geburtsdatums Christi?** S. 497–511. Zu den Schriften von Kritzinger, Der Stern der Weisen (Gütersloh 1911; für das Jahr 7 v. Chr.) und Voigt, Die Geschichte Jesu und die Astrologie (Leipzig 1911; für 6 v. Chr.); eine endgültige Lösung der Frage haben auch diese beiden Schriften nicht gebracht. — **K. Bihlmeyer, Das Toleranzedikt des Galerius von 311.** (Schluß.) S. 527–89. — **F. Zimmermann, Koptisches Christentum und altägyptische Religion.** Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Christentums in Ägypten. S. 592–604. Fr. L.

9] **Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.**

**1904. N. F. Bd. 19. G. Tumbült, Die kaiserliche Sendung des Grafen Ludwig zu Fürstenberg an den Kurfürsten Friedrich V von der Pfalz i. J. 1619.** S. 8—19. Ferdinand II sucht vergebens den Kurfürsten von der Annahme der Wahl zum Kaiser abzuhalten. — **G. Bossert, Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte.** (Forts.) S. 19—69. — **L. Pfleger, Unediertes von und über Jakob Balde.** S. 69—79. — **A. Overmann, Die Abtretung des Elsaß an Frankreich im Westfälischen Frieden.** (Forts.) S. 79—112. — **K. Obser, Ein Bericht Ernst Ludwig Posselts über die Vorgänge in Durlach im Juli 1796.** S. 112—122. — **P. Darmstädter, Die Verwaltung des Unter-Elsaß (Bas Rhin) unter Napoleon I** (1799—1814) (Forts. und Schluß). S. 122—148. — **A. Stern, Zwei Briefe Karl Mathys aus seiner Flüchtlingszeit.** S. 148—181. — **H. Steinacker, Zur Herkunft und ältesten Geschichte des Hauses Habsburg.** S. 181—245. — **F. Baumgarten, Hans Baldungs Stellung zur Reformation.** S. 245—265. Sieben Argumente lassen uns in dem Maler Baldung einen Anhänger der neuen Lehre erkennen. — **H. Finke, Die Ehe Konrads von Reischach mit der letzten Königin von Mallorka.** S. 265—310. — **W. Stieda, Aus den Anfängen der badischen Fayence- und Porzellan-Industrie.** S. 310—479. — **F. Kiener, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges am Oberrhein.** S. 479—508. — **F. Frankhauser, Badische Geschichtsliteratur des Jahres 1903.** S. 508—570. — **H. Kaiser, Elsässische Geschichtsliteratur des Jahres 1903.** S. 689—751. — **Miszellen:** O. K. Roller, Die Eltern der Markgräfin Ursula. S. 155. — K. Obser, Auszug der Dominikanerinnen aus Pforzheim (1564). S. 156. — H. Kaiser, Ein unbekanntes Mandat König Richards und die Anfänge der Landvogtei im Elsaß. S. 337 ff. — G. Bossert, Sinsheim als Druckort 1520/21? S. 548. — P. Albert, Zur Lebensgeschichte des Mathias von Neuenburg. S. 752. — **Nekrolog:** A. Werminghoff, Nachruf auf M. Immich. S. 332 ff. — **Mitteilungen der badischen historischen Kommission Nr. 26:** I. A. Birkenmayer, Freiherrlich von Neveu'sches Archiv in Biengen m 8. II. v. Weech, Lebenslauf des † Hugo Ehrensberger m 33. III. Jos. Bader, Freiherrl. von Rotberg'sches Archiv in Rheinweiler.

**1905. N. F. Bd. 20. K. Hampe, Zur Geschichte des Klosters Marbach im Elsaß im Anfang des 13. Jahrhunderts.** S. 8—19. — **Joh. Müller, Die Ehinger von Konstanz.** S. 19—41. — **G. Bossert, Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte.** (Schluß.) S. 41—90. — **H. Walzer, Schicksale der Ettlinger Neptuninschrift.** S. 90—94. — **J. S. van Veen, Sechs Briefe Gerlachs von Elß.** Ein Beitrag zur Straßburger Kulturgeschichte im 16. Jahrh. S. 94—103. Es sind Briefe eines Hofmeisters an den Vater der ihm anvertrauten Söhne. — **A. Overmann, Die Abtretung des Elsaß an Frankreich im Westfälischen Frieden.** (Schluß.) S. 103—146. — **K. Obser, Drei badische Fürstenbildnisse des 16. Jahrh.** S. 146—179. Es handelt sich um die Portraits der Markgrafen Bernhard III, Ernst und Christoph II, Werke eines ungenannten Malers um die Wende des 16. Jahrh. — **P. P. Albert, Die habsburgische Chronik des Konstanzer Bischofs Heinrich von Klingenberg.** S. 179—224. — **A. Hasenclever, Neue Aktenstücke zur Friedensvermittlung**

**der Schmalkaldener zwischen Frankreich und England im Jahre 1545.** S. 224—252. — **L. Pfleger, Michael Hilsbach, ein oberrheinischer Schulmann des 16. Jahrh.** S. 252—260. — **F. Frankhauser, Gedichte von Quirin Moscherosch zur Willstätter Kirchweihe von 1657.** S. 260—272. — **Th. Specht, Die Beziehungen des Klosters Salem zur Universität Dillingen.** S. 272—293. — **M. Wingenroth, Die in den letzten zwanzig Jahren aufgedeckten Wandgemälde im Großherzogtum Baden.** S. 293—309; 428—461. — **Zwei neue Quellen zur Geschichte des Bistums und der Stadt Konstanz:** 1. **K. Rieder, Eine unbekannte Konstanzer Bistumschronik.** S. 339—345. 2. **Th. Ludwig, Eine neue Konstanzer Stadtchronik.** S. 345—348. — **J. Bernays, Jakob Sturm als Geistlicher.** S. 348—359. — **W. Beemelmans, Der Hexenprozeß gegen die Großmutter des Dichters Jakob Balde.** S. 359—389. — **E. Becker, Der Heimfall des Sternenfelsischen Lehens zu Kürnbach an Hessen.** S. 389—422. — **H. Funck, Lavaters Besuche bei Karl Friedrich von Baden im Jahre 1783.** S. 422—462. — **F. Frankhauser, Badische Geschichtsliteratur des Jahres 1904.** S. 462—523. — **W. Wiegand, Die Schenkung Karls des Großen für Leberau.** S. 523—552. — **O. Mollwo, Ulm und die Reichenau.** Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Stadt Ulm. S. 552—605. — **O. Winckelmann, Zur Lebens- und Familiengeschichte Daniel Specklins.** S. 605—621. — **H. Kaiser, Elsässische Geschichtsliteratur des Jahres 1904.** S. 621—669. — **Miszellen:** G. Bossert, Nicolaus Thomä im Mai 1525. Hedios Nachfolger als Domprediger in Straßburg. S. 315 und 316. — K. Obser, Der Baumeister des neuen Schlosses zu Baden. S. 505. — R. Krauß, Zur Schillergenealogie. S. 670. — H. Kaiser, Zur Geschichte des bischöflich-straßburgischen Archivs im 14. Jahrh. S. 675. — K. Obser, Abel Stimmer (Glasmaler und Radierer). — **Nekrolog:** W. Wiegand, Nachruf auf den elsässischen Geschichtsforscher Joseph Gény. S. 309. — **Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 27.** Dazu Beilage: P. P. Albert, Zur Frage des Archivalienschutzes in Baden. m 6 — m 22. I. Leopold Feigenbutz †. II. Albert Julius Sievert †. III. B. Schwarz, Freiherrl. von Gemmingen-Michelfeld'sches Archiv in Michelfeld, Amt Sinsheim. m 26 — m 63. Die Archivalien aus den Gemeinden des Amtsbezirkes Durlach. m 63 — m 128. IV. A. Freiherr Huber von Gleichenstein, Archivalien des Freiherrl. Huber von Gleichenstein'schen Archivs zu Oberrotweil. m 128 — m 143.

**1906.** N. F. **Bd. 21. H. Kaiser, Eine päpstliche Steuer für das Bistum Straßburg im Jahre 1371.** S. 8—30. — **G. Sommerfeldt, Verhandlungen König Ruprechts von der Pfalz mit Papst Innozenz VII vom Jahre 1405.** S. 30—40. — **J. Knepper, Kleine Funde zum elsässischen Humanismus.** S. 40—50. Mehrere, bisher unveröffentlichte Briefe Wimpfelings und ein Antwortschreiben des Humanisten Beatus Rhenanus. — **A. Hollaender, Wilhelm von Oranien und Straßburg 1568 und 1569.** S. 50—99. — **E. v. Müller, Die Bühl-Stollhofener Linien im Jahre 1703.** Mit einem Plane auf 3 Blättern. S. 99—169. — **Chr. Roder, Der Anteil der Stadt Villingen und des oberen Schwarzwaldes an den Ereignissen in Württemberg zur Zeit der Vertreibung Herzogs Ulrich 1519—1522.** S. 169—199. — **H. Maurer, Ein Erbschaftsprozeß vom Jahre 1304.** S. 199—212. Die Urkunde, ausgefertigt zu Freiburg, enthält das Urteil eines Schiedsgerichtes in Erbstreitigkeiten zwischen der Witwe

des Erblassers und seinen Verwandten. — **G. Schickele, Vorsichtsmaßregeln gegen Pest und ansteckende Krankheiten im alten Straßburg.** S. 212—262. — **P. Kalkoff, Wimpfelings kirchliche Unterwerfung.** S. 262—271. — **K. Freiherr von Reitzenstein, Der Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein. Ladenburg und Hagenau.** S. 271, 400, 624 ff. — **K. Hauck, Die Sendung des Frhrn. v. Reibold nach Basel.** Ein Beitrag zur Geschichte der pfalz-bayerischen Politik während des ersten Koalitionskrieges. S. 296—363. — **K. Baas, Heinrich Louffenberg von Freiburg und sein Gesundheitsregiment (1429).** S. 363—390. — **J. Beinert, Die Straßburger Rheinfähre im Mittelalter.** S. 390—400. — **K. Engel, Beinheim, ein elsässischer Etappenort im 18. Jahrh.** S. 421—441. — **M. v. Gulat-Wellenburg, Die Belagerung von Neubreisach im Jahre 1815.** S. 441—463. — **F. Frankhauser, Badische Geschichtsliteratur des Jahres 1905.** S. 463—527. — **E. Herr, Die Schenkung der Mark Maursmünster.** Mit einer Tafel. S. 527—601. Die Urkunde, die der Merovingerkönig Childebert I dem Kloster ausgestellt haben soll, ist eine Fälschung aus dem Ende des 9. Jahrh. — **R. Krauß, Zur Geschichte der drei Renchbäder Griesbach, Petersthal und Antogast unter württembergischer Herrschaft.** S. 601—624. — **H. Kaiser, Elsässische Geschichtsliteratur des Jahres 1905.** S. 642—688. — **Miszellen:** P. P. Albert, Zur Lebensgeschichte des Dominikanerchronisten Johannes Meyer. S. 504. K. Obser, J. G. von Herder und die Universität Heidelberg 1803. S. 510. H. Baier, Eine ungedruckte Urkunde des Papstes Innozenz III. S. 689. H. Hausrath, Zur Lebensgeschichte Dr. Noe Maurers. S. 690. — **Nekrologe:** G. Meinecke, Theodor Ludwig †. K. Obser, Friedrich von Weech †. — **Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 28:** I. W. Wehn, Archivalien aus sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirkes Sinsheim. m 13—m 47. II. O. Hagmaier, Gräflich von Berlichingen'sches Archiv in Neunstetten, Amt Borberg. m 47—m 111. III. K. Wagner †, Archivalien aus sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirkes Wertheim. m 111—m 125.

1907. N. F. 22. **H. Maurer, Ein Freiburger Bürger und seine Nachkommen.** S. 9—52. Johannes Malterer ist dieser Bürger, dessen drei Töchter und eine Enkelin mit den adeligen Herren von Blumeneck, Staufen, Usenberg und Hochberg vermählt waren im 14. Jahrhundert. — **W. Beemelmans, Die Organisation der vorderösterreichischen Behörden in Ensisheim im 16. Jahrhundert.** S. 52, 627 ff. — **K. Beyerle, Neuere Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte der Ostschweiz und der oberrheinischen Lande.** S. 93, 193 ff. — **K. Obser, Aufzeichnungen des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg über seinen Aufenthalt am Oberrhein im Jahre 1772.** S. 145—193. — **K. Baas, Studien zur Geschichte des mittelalterlichen Medizinalwesens in Colmar.** S. 217—247. — **O. Winckelmann, Zur Kulturgeschichte des Straßburger Münsters im 15. Jahrhundert.** S. 247—291. — **G. Sommerfeldt, Die Stellung Ruprechts III von der Pfalz zur deutschen Publizistik bis zum Jahre 1400.** S. 291—320. — **Th. Renaud, Straßburger Stimmen aus den Jahren 1678 und 79.** S. 320—369. — **Chr. Roder, Zur Lebensgeschichte und Würdigung des Hafners Hans Kraut von Villingen und seiner nächsten Nachkommen.** S. 369—387. — **H. Kaiser, Die Konstanzer Anklageschriften von 1416 und die Zustände im Bistum Straßburg unter Bischof Wilhelm von Diest.** S. 387—456. — **A. Ruglisch, Das**

**Geschäftsbuch des Konstanzer Goldschmiedes Steffan Maignow (1480—1500).** S. 456—471. — **G. Dehio, Historisches in den Glasgemälden des Straßburger Münsters. Die Königsbilder.** S. 471—478. — **M. Buchner, Ein Jugendgedicht Jakob Wimpfelings auf Bischof Mathias Ramung von Speier.** Beitrag zur Geschichte des Humanismus in Heidelberg. S. 478—486. — **F. Frankhauser, Badische Geschichtsliteratur des Jahres 1906.** S. 486—561. — **G. Bossert, Theodor Reysmann, Humanist und Dichter aus Heidelberg.** S. 561—627. — **O. Moericke, Eine Reise badischer Bauern nach England im 18. Jahrhundert.** S. 657—663. — **W. Teichmann, Elsässische Geschichtsliteratur des Jahres 1906.** S. 663—710. — **Miszellen:** N. Paulus, Der Schlettstadter Pfarrer Heinrich Lutz. S. 168. A. Hasenclever, Notiz über einen bisher unbekannten Brief Johann Sleidans an Calvin. S. 170. K. Obser, Tobias Stimmer. S. 171. M. v. Gulat-Wellenburg, Das Auftreten des Marschalls Luckner in Kehl 1792. S. 336. A. Hasenclever, Ein ungedruckter Brief Johann Sleidans an Dr. Leonhard Badehorn. S. 528. H. Baier, Das Brevier an der Kette. S. 532. L. Löwenstein, Nikolaus Eisner aus Mosbach. S. 711. H. Schmidt, Zur Genealogie der Grafen von Eberstein in Franken im 14. Jahrhundert. S. 716. — **Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 29:** I. L. Graf von Oberndorff, Freiherrl. von Berlichingen'sches Archiv zu Eichtersheim. m 33 — m 40. II. H. Neu, Freiherrl. von Türkheim'sches Archiv auf Schloß Mahlberg. m 40 — m 47. III. L. Graf von Oberndorff, Freiherrl. von La Roche-Starkenfels'sches Archiv in Wieblingen. m 47 — m 49. IV. H. Neu, Freiherrl. von Türkheim'sches Archiv in Altdorf. m 49 — m 83. V. K. Mayer (†) u. H. Neu, Archivalien aus den Gemeinden des Amtsbezirkes Lahr. m 83 — m 98. VI. H. Funck, Archivalien aus Orten des Amtsbezirkes Karlsruhe. m 98 — m 101. VII. H. Neu, P. P. Albert und B. Schwarz, Archivalien aus Orten des Amtsbezirkes Ettenheim. m 101 — m 105. VIII. Fürstl. von der Leyen'sches Hausarchiv; Archivalien, die ehemalige Grafschaft Hohengeroldseck betr. m 105 — m 112. IX. M. von Gulat-Wellenburg, Archivalien des Freiherrl. von Berckheim'schen Archivs in Rittersbach. m 112 — m 128. X. X. Udry und Roder, Archivalien aus Orten des Amtsbezirkes Überlingen. m 128 — m 176.

1908. N. F. 23. **J. Wille, Der Humanismus in der Pfalz.** S. 9—41. **K. Obser, Markgräfin Karoline Luise von Baden und ihr botanisches Sammelwerk.** S. 41—79. — **G. Bossert, Theodor Reysmann, Humanist und Dichter aus Heidelberg.** (Forts. und Schluß.) S. 79, 561 ff. — **P. Wentzcke, Ausgabeverzeichnis der Abtei St. Stephan zu Straßburg 1276—1297.** S. 116—127. — **H. Kaiser, Neuerschlossene Materialien zur elsässischen Landesgeschichte.** S. 127—131. — **K. Jakob, Zwei Fragmente der Wenckerschen Chronik zur Geschichte des 30jährigen Krieges.** S. 131, 243 ff. Enthalten sind diese Fragmente in den Collectanea Argentoratensia ecclesiastica bezw. politica, herrührend aus dem Nachlasse des jüngeren Wencker, während die drei Folianten der eigentlichen Wenckerschen Chronik — begonnen 1636 von Johann Wencker — während der Belagerung Straßburgs im Jahre 1870 zu grunde gegangen sind. — **K. Frhr. von Reitzenstein, Der Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein.** Verhandlungen über die Neutralität Badens nach der Schlacht bei Wimpfen

S. 150, 501 ff. — **W. Beemelmans, Die Organisation der vorderösterreichischen Behörden in Ensisheim im 16. Jahrhundert.** (Schluß.) S. 195—220. — **R. Wolff, Sleidaniana.** S. 265—275. I. Zu Sleidans Reden an Kaiser und Reich. II. Eine angebliche Schrift Sleidans. — **K. Hauck, Das Reisetagebuch Rupprechts von der Pfalz. (1651—1653.)** S. 276—300. — **H. Baier, Die revolutionäre Bewegung in der Landvogtei Ortenau im Jahre 1789.** S. 300—328. — **K. Obser, Die Sendung des Oberhofmeisters Frhrn. Christian von Berckheim nach Paris im Jahre 1807 und seine Unterredung mit Napoleon.** S. 328—340. — **F. Eulenburg, Die Bevölkerung einer badischen Stadt im 18. Jahrhundert.** S. 340—356. Roller liefert in seinem Buche über Durlach die typische Beschreibung der natürlichen und sozialen Gliederung einer kleinen Landstadt des 18. Jahrh. — **H. Steinacker, Die ältesten Geschichtsquellen des habsburgischen Hausklosters Muri.** S. 387—421. — **H. Kaiser, Zur Überlieferung der ältesten Arbarien des Bistums Straßburg.** S. 421—449. — **Th. Renaud, Johann Friedrich Simon, ein Straßburger Pädagog und Demagog.** S. 449—501. — **H. Baier, Badische Geschichtsliteratur des Jahres 1907.** S. 515—562. — **P. P. Albert, Die ältesten Nachrichten über Stift und Stadt Mosbach.** S. 592—640. — **H. Bloch, Über die Herkunft des Bischofs Werner I von Straßburg und die Quellen zur ältesten Geschichte der Habsburger.** S. 640—682. — **W. Teichmann, Elsässische Geschichtsliteratur des Jahres 1907.** S. 725—768. — **Miszellen:** Chr. Roder, Zur Lebensgeschichte und Würdigung des Hafners Hans Kraut von Villingen. (Nachtr.) S. 357. K. Krebs, Zur Frage der Zuständigkeit der geistlichen Gerichte. S. 361. K. Obser, Nochmals Tobias Stimmer. S. 563. P. Wentzcke, Zur älteren Geschichte des Augustinerstifts Ittenweiler. S. 565. — **Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 30.** 1. K. Seeger, Freiherrl. Buol v. Berenbergsches Archiv in Zizenhausen. m 12 — m 19. 2. L. Graf von Oberndorff, Gräfl. von Oberndorff'sches Archiv zu Neckarhausen. m 19 — m 47. 3. M. von Gulat-Wellenburg, Zur kriegsgeschichtl. Literatur des Oberrheins. m 47 — m 54. 4. Ph. Ruppert, Bender, R. Seelinger und Ruf, Archivalien aus sämtlichen Orten des Amtsbezirkes Oberkirch. m 54 — m 66. 5. K. Hofmann, Archivalien des Frhrn. Ludwig von Bettendorf in Nußloch. m 66 — m 68. 6. P. P. Albert, Bumill und Frhr. von Althaus †. m 68 — m 71. 7. K. Hofmann, Frhrl. Göler von Ravensburg'sche Archive in Sulzfeld und Schatthausen. m 71 — m 89. 8. W. Wehn, Frhrl. v. Wenningensches Archiv zu Grombach. m 89 — m 92. 9. F. Pfaff und H. Neu, Archivalien aus Orten des Amtsbezirkes Emmendingen. m 92 — m 109. 10. R. Sillib, R. Salzer (†), Engel, Ries und Hennegriff, Archivalien aus Orten des Amtsbezirkes Heidelberg. m 109 — m 116. 11. K. Sopp †, Archivalien im Besitze des Fabrikanten Ernst Sonntag zu Waldkirch über den Mauracher Hof bei Tenzlingen. m 116 — m 119. 12. L. Schappacher und Brandhuber, Archivalien der kath. Stadtpfarrei Meßkirch. m 119 — m 130.

**1909.** N. F. Bd. 24. **E. Fabricius, Zur Ariovistschlacht.** S. 7—18. — **P. Wentzke, Die elsässischen Königspfalzen Kirchheim und Marlenheim.** S. 18—29. — **M. Buchner, Die Stellung des Speierer Bischofs Mathias Ramung zur Reichsstadt Speier, zu Kurfürst Friedrich I von der Pfalz und zu Kaiser

**Friedrich III.** Ein Beitrag zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters. S. 29, 259 ff. — **H. Baier, Das Subsidium caritativum für Bischof Hugo von Konstanz vom Jahre 1500.** S. 83—92. Durch den Beschluß des Domkapitels wird der Bischof ermächtigt, die einzelnen Dekane anzuweisen, den 20. Pfennig von der Priesterschaft als s. c. einzuziehen, eine Maßregel, wodurch nur der ohnedies arme Landklerus schwer betroffen wurde. — **A. Hasenclever, Sleidaniana.** S. 92—117. — **E. Ettlinger, Aus dem Briefwechsel Karlsruher Gelehrten mit Friedrich Nicolai.** S. 117—126. Es handelt sich um zwei Briefe des Physikers Böckmann, einen des Hofdiakons Preuschen und einen des Hofbibliothekars Molter an den bekannten Berliner Buchhändler. — **K. Obser, Nachträge zu dem Briefwechsel des Markgrafen Karl Friedrich von Baden mit Mirabeau und Du Pont.** S. 126—154. — **H. Steinacker, War Bischof Werner I von Straßburg ein Habsburger oder nicht?** Eine Erwiderung. S. 154—162. Im Gegensatz zu Bloch wird hier Werner dem lothringischen Hause zurückgegeben. — **K. Obser, Die revolutionäre Propaganda am Oberrhein im Jahre 1798.** S. 199—259. — **O. Winckelmann, Nachträge zur Kulturgeschichte des Straßburger Münsters im 15. Jahrhundert.** S. 302—324. — **R. Reuß, Zur Lebensgeschichte Johann Friedrich Simons, des Straßburger Pädagogen.** S. 324—349. — **K. Hampe, Die elsässischen Annalen der Staufenzeit.** S. 349—391. **Th. Burckhardt-Biedermann, Die Wohnsitze der Rauriker und die Gründung ihrer Kolonie.** S. 391—430. — **F. Kiener, Zur Geschichte Straßburgs. Betrachtungen und Vorbemerkungen.** S. 430—445. — **E. v. Borries, Das Geschlecht von Müllenheim, sein Aufsteigen, seine Entwicklung und Ausbreitung.** S. 445—472. — **Th. Renaud, Zur Lebensgeschichte Johann Friedrich Simons von Straßburg.** S. 472—479. — **H. Baier, Badische Geschichtsliteratur des Jahres 1908.** S. 479—553. — **H. Baier, Zur Konstanzer Diözesansynode des Jahres 1567.** S. 553—575. — **O. Winckelmann, Zur Geschichte des Badischen und Nassauischen Hofs in Straßburg.** S. 575—601. — **A. Krebs, J. A. Schlettwein und die physiokratischen Versuche in Baden.** S. 601—617. — **W. Andreas, Friedrich Brauer und die Entstehung des ersten badischen Organisationsediktes 1803 am 4 II.** S. 617—673. — **W. Teichmann, Elsässische Geschichtsliteratur des Jahres 1908.** S. 673—705. — **Miszellen:** H. Kaiser, Zur Lebensgeschichte Walters von Straßburg. S. 162. K. Koehne, Die Aufzeichnungen Caspar Diemers, Stadtschreibers von Osterburken, über Schicksale dieser Stadt im 30jährigen Kriege. S. 164. A. Hasenclever, Sleidans Darstellung des böhmischen Aufstandes (1547). S. 364. A. Krieger, Die Einführung des Gregorianischen Kalenders in der Markgrafschaft Baden. S. 365. K. Roth, Über das Todesjahr der Markgräfin Adelheid von Baden. S. 515. F. Wernli, Verordnung des Rates von Breisach für die Gastwirte 1643. S. 516. W. Andreas, Ein Bericht des Geh. Referendärs Herzog über die Regierung Bischof Wilderichs von Speyer beim Übergang der rechtsrheinisch speyerischen Lande an Baden 1802. S. 519. M. v. Gulat Wellenburg, Franzosen in Offenburg im Juni 1796. S. 706. K. Obser, Auguste Damean am Oberrhein. S. 710. — **Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 31.** I. A. Baur, Frhrl. von Breiten-Landenbergisches Archiv zu Laisackerhof (Bez. Staufen). m 12 — m 20. II. C. v. Althaus † und J. Rest, Archivalien des Gräfl. von Andlaw'schen Archivs in Freiburg. m 20 — m 110.

III. Eb. Roder, Frhrl. Roth von Schreckensteinisches Archiv zu Billafingen. m 110 — m 136. IV. W. Frhr. von Ow-Wachendorf, Frhrl. von Menzingensches Archiv zu Hugstetten. m 136 — m 138. V. W. Frhr. von Ow-Wachendorf, Gräfl. von Kageneck'sches Archiv zu Weiler-Stegen bei Kirchgarten. m 138 — m 140. VI. B. Schwarz, Archivalien der Gemeinde Rust, Bez. Ettinheim.

1910. N. F. Bd. 25. **H. Maurer, Kaiser Valentinians Aufenthalt am Rhein im Sommer des Jahres 369.** S. 7—35. — **P. Wentzcke, Chronik und Urkundenfälschungen des Klosters Ebersheim.** S. 35—76. — **K. Engel, Das elsässische Regiment zu Fuß (regiment d'Alsace) in der Schlacht bei Ramillies am 23. Mai 1706.** S. 76—102. — **W. Windelband, Badens Austritt aus dem Rheinbund 1813.** S. 102—151. — **J. Lechner, Die Wormser Kaiserurkunde Ottos III über die Abtei Mosbach.** S. 151—158. — **H. Baier, Ein Beitrag zur Geschichte und Bedeutung der Exemtion.** S. 158—181. Durch die vielen Freiheiten des Johanniter- und des Deutschordens, die nur der Jurisdiktion des Papstes unterstehen, wird der Grund gelegt zur Verarmung des Hochstiftes Konstanz. — **W. Wiegand, A. Hollaender †.** S. 181—217. — **A. Hofmeister, Die Gründungsurkunde von Peterlingen.** S. 217—239. — **H. Baier, Zur Vorgeschichte der Reichenauer Inkorporation.** S. 239—246. — **K. Hahn, Das Aufkommen der Jesuiten in der Diözese Straßburg und die Gründung des Jesuitenkollegs in Molsheim.** S. 246—295. — **H. Finke, Der Kapuziner P. Romuald von Freiburg und die Gemeinschaft der Heiligen von Amoltern.** S. 295—340. — **W. Stieda, Zur Geschichte der hohen Kameralschule in Kaiserslautern.** S. 340—355. — **P. P. Albert, Noch einmal die Wormser Kaiserurkunde über Mosbach vom 15. November 976.** S. 355—357. — **P. Wentzcke, Zur ältesten Geschichte der Straßburger Kirche.** S. 383—398. — **O. Winckelmann, Wendel Dietterlin und das alte Straßburger Rathaus.** S. 398—403. — **P. Zimmermann, Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans an Christian August und Anna Juliane von Haxthausen.** S. 403—431. — **G. Bossert, Wolf Kürschner, der Täufer von Bretten.** Ein Beitrag zur Geschichte der Täufer in Baden. S. 431—453. — **E. Polaczek, Die elsässische Keramik im 18. Jahrhundert.** S. 453, 614 ff. — **W. Andreas, Ludwig Winter über eine Reform der Verwaltungsordnung (1817)** S. 477—502. — **H. Baier, Badische Geschichtsliteratur des Jahres 1909.** S. 502—559. — **H. Baier, Der liber quartarum des Konstanzer Bischofs Heinrich von Klingenberg.** S. 559—584. — **M. Buchner, Die Amberger Hochzeit (1474).** Ein Beitrag zur politischen und kulturellen Geschichte des ausgehenden Mittelalters. S. 584—605. — **K. Frhr. von Reitzenstein, Der Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein. Das Treffen auf der Lorscher Heide (10 Juni 1622).** S. 605—614. — **M. von Gulat-Wellenburg, Bericht des Oberstleutnants von Porbeck über das Gefecht bei Alderup am 6. April 1849.** S. 652—660. — **W. Teichmann, Elsässische Geschichtsliteratur des Jahres 1909.** S. 660—693. — **Miszellen:** A. Krieger, Zur Gründungsgeschichte des Klosters Frauenalb. S. 358. K. Obser, Der Verfasser der Gedächtnisrede auf den Markgrafen Georg Friedrich von Baden, Durlach. S. 535. K. Obser, Josef Haydn und Abt Robert von Salem. S. 360. E. Vogt, Zur Geschichte der Ortenau. S. 536. Jakob von

Wartenhorst, Judit, Gemahlin Herzog Ulrichs I von Kärnten 1135—1144, eine geb. Markgräfin von Baden. S. 538. G. Bossert, Udilingen-Ittlingen Bez.-A. Eppingen? S. 694. H. Bossert, Die Illustrationen der Richenthalhandschrift (E) aus dem Kloster Ettenheim-Münster. S. 697. H. Kaiser, Ein Brief Simon Sulzers an Egenolf von Rappoltstein (15. 10. 1556). S. 698. K. Obser, Die älteste Zeitung in Baden. S. 701. — **Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission. Nr. 32.** I. B. Schwarz, Frhrl. Böcklin von Böcklinsauisches Archiv in Rust, Bez.-A. Ettenheim. m 14 — m 122. II. Frhr. O. von Stotzingen, Frhrl. von Stotzingensches Archiv zu Steißlingen, Bez.-A. Stockach.

. 1911. N. F. Bd. 26. **Wilhelm Wiegand, Die Hohkönigsburg im Rahmen der elsässischen Geschichte bis zum Ausgang der Staufischen Zeit.** S. 7—38. — **F. Rörig, Der Freiburger Stadtrodel. Eine paläographische Studie.** S. 38—65. „Nach dem paläographischen Befunde ergibt sich die Zeit von 1200—1218 als Entstehungszeit des Rodels; ihn wesentlich später ansetzen zu wollen, schließt der Quellenbefund aus.“ — **G. Tumbült, Das Dominikanerinnenkloster Auf Hof zu Neidingen (1274—1560).** S. 65—95. — **M. Buchner, Die Amberger Hochzeit (1474).** (Schluß.) S. 95—128. — **H. Fleurent, Geschichte der Pest und ihrer Bekämpfung im alten Colmar.** S. 128—193. — **H. Baier, Neue Nachrichten über den Konstanzer Ablaß von 1513 und 1514.** S. 193—204. — **K. Hahn, Visitationen und Visitationsberichte aus dem Bistum Straßburg in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.** S. 204, 501, 573 ff. Inhalt: I. Einleitung. II. Formula visitationis. III. Visitationsberichte. IV. Urfehden und Beschwerden. V. Verzeichnis der Personen- und Ortsnamen. — **G. Bossert, Zur Geschichte des Bauernkrieges im heutigen Baden.** S. 270—267. Die Bauern werden von einigen Geistlichen, die der neuen Lehre gefolgt, in ihren Freiheitsbestrebungen unterstützt in Rat und Tat und zugleich dem Evangelium zugeführt. Im Sommer 1526 ward die Bewegung niedergeschlagen. — **K. Frhr. von Reitzenstein, Der Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein. Das Treffen auf der Lorscher Heide. (10. Juni 1622.)** S. 267—283. — **G. Küntzel, Der Reichsverweser Erzherzog Johann von Oesterreich und Fürst Karl Leiningen.** S. 283—377. — **W. Andreas, Badische Politik unter Karl Friedrich.** S. 415—443. Der Fürst war vermöge seiner geringen Machtmittel und der eigentümlichen Lage seines Staates völlig unter den Zwang allgemeiner, von außen aufgedrungener Umstände gebeugt. Soviel er auch seinen französischen Freunden zu danken hatte, so blieb er doch nach seinem Wesen und Bekenntnis ein „Patriot“.
**E. Gothein, Beiträge zur Verwaltungsgeschichte der Markgrafschaft Baden unter Karl Friedrich.** S. 377—415. — **K. Obser, Aus Karl Friedrichs hinterlassenen Papieren.** Eigenhändige Aufzeichnungen. S. 443—482. — **P. Wentzcke, Über die oberelsässischen Klöster Kaltenbrunnen, Gottestal und Feldbach.** S. 482—491. — **A. Hasenclever, Martin Bucer als Verfasser eines bisher anonymen Berichtes über das Regensburger Colloquium vom Jahre 1546.** S. 491—501. — **K. Obser, Zur Herkunft des Broncekruzifixes vor dem Salemer Münster.** S. 599—605. — **G. Weise, Der Bericht des sogen. liber constructionis über die ältesten Klosterbauten in St. Blasien. Eine quellenkritische Unter-**

suchung. S. 605–621. — **K. Baas, Die beiden Ärzte Johann Widmann.** S. 621–636. — **H. Baier, Badische Geschichtsliteratur des Jahres 1910.** S. 636–675. — **W. Teichmann, Elsässische Geschichtsliteratur des Jahres 1910.** S. 675–710. — **Miszellen:** M. Laubert, Ein preußischer Auslieferungsantrag bei der badischen Regierung. S. 150. H. Witte, Das Wiederaufleben der Weilerfrage. S. 344. G. Bossert, Zur Geschichte des Bauernkrieges in Baden. S. 544. K. Obser, Ein Gedicht Karl Friedrichs auf Friedrich den Großen. S. 546. E. Gritzner, Der Grabstein König Adolfs von Nassau im Königschor des Speierer Doms vor dessen Zerstörung im Jahre 1689. S. 711. A. Hasenclever, Ein poetischer Nachruf Johann Sleidans auf Martin Bucer. S. 715. — **Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission. Nr. 33.** 1. Frhr. O. von Stotzingen, Frhrl. von Stotzingensches Archiv zu Steißlingen, Bez. A. Stockach. m 13 — m 65. — 2. O. Bihler, Archivalien des kath. Pfarrarchivs Neuenburg a. Rh. m 65 — m 116. — 3. W. Frhr. von Ow-Wachendorf, Frhrl. von Ow'sches Nebenarchiv zu Buchholz bei Freiburg i. B. m 116 — m 143. F. H.

# Novitätenschau.*)

Bearbeitet von Erich König
und
Dr. E. Freys, Oberbibliothekar an der Kgl. Hof- u. Staatsbibliothek zu München.

## Philosophie der Geschichte; Methodik.

**Jampert** E., Gedanken über geschichtsphilosophische, geschichtsunterrichtliche und staatsbürgerliche Probleme. Progr. des Realprogymnasiums Briesen i. Westpr. 38 S.

**Meister** A., Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht auf Universität und Schule. Münster, F. Coppenrath. 35 S. ℳ 0,80.

**Meister** A., Grundzüge der historischen Methode. 2. Aufl. — **Braun** O., Geschichtsphilosophie. Leipzig, B. G. Teubner. 1913. IV, 65 S. ℳ 1,50. [Grundriß der Geschichtswissenschaft. Neue Auflage. 6. Abt.]

**Langlois** C. V. and **Seignobos** C., Introduction to the study of history. New and cheaper edit. London, Duckworth. 1913. 378 S. sh. 5.

## Weltgeschichte.

* **Klopp** O., Politische Geschichte Europas seit der Völkerwanderung. Vorträge. Zwei Bände. Mainz, Kirchheim. XII, 460 S. und VII, 413 S.

Onno Klopps Sohn, Wiard v. Klopp, der schon vor einigen Jahren eine Biographie des Vaters herausgegeben hat, bietet uns in diesen zwei Bänden eine Gabe aus dem Nachlaß desselben. Es sind Vorträge, die Onno Klopp frei mit Benützung von Entwürfen gehalten hat, und die ein Hörer nach den Vorträgen niedergeschrieben hat; diese Niederschriften haben dann Onno Klopp vorgelegen und sind von ihm gutgeheißen worden. Der überreiche Stoff ist in der Weise verteilt, daß der erste Band die Zeit von 375—1740, der zweite die von 1740—1866 umfaßt. Im ersten Band beginnt aber die ausführlichere Darstellung

*) Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen.

Wo keine Jahreszahl angegeben, ist 1912, wo kein Format beigefügt wird, ist 8° oder gr. 8°. zu verstehen.

Die Zahlen nach einem ● am Schlusse eines Buchtitels verweisen auf frühere Bände bezw. Seiten des Histor. Jahrbuches.

erst mit Karl V, über die ganze Zeit von 375—1519 wird nur auf 140 Seiten eine ganz knappe Übersicht geboten. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß diese Vorträge, denen die frische Unmittelbarkeit der freigesprochenen Rede gewahrt ist, von der souverainen Beherrschung des Stoffes und der Gestaltungskraft des hervorragenden Historikers Zeugnis ablegen, und daß in ihnen sein bekannter stark ausgeprägter Standpunkt zum Ausdruck kommt; es wird auch des öftern auf die großen Werke Klopps und die zahlreichen Artikel der Historisch-politischen Blätter, die eine nähere Ausführung und Begründung der hier vorgetragenen Auffassungen enthalten, verwiesen. — Mit der Art der Entstehung des Werkes mag es zusammenhängen, daß im einzelnen mancherlei Versehen und Unrichtigkeiten sich finden, ich notiere zum Belege einiges aus dem Abschnitt „Die Irrlehren Martin Luthers und deren nächste Folgen" und den folgenden Abschnitten (I, 147 ff.): es fehlt jeder Hinweis darauf, daß Luthers theologische Entwicklung ihn schon längst vor dem Thesenanschlag in Gegensatz zur Kirchenlehre geführt hat; Kurfürst Friedrich fürchtete nicht nur, daß über Luther die Reichsacht ausgesprochen würde (I, 150), dies war durch das Wormser Edikt tatsächlich geschehen; in diesem Abschnitt wäre auch auf die vorreformatorische Entwicklung des Staatskirchentums hinzuweisen gewesen; bei dem Augsburger Religionsfrieden (I, 187) war der geistliche Vorbehalt und die declaratio Ferdinandea auseinanderzuhalten. F. X. Seppelt.

**Feyel** P., Histoire politique du XIX^e^ siècle. T. 1. Paris, Bloud et Cie. 1913. VIII, 579 S. illustr.

**Egelhaaf** G., Geschichte der neuesten Zeit vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. 4. Aufl. 9.—11. Taus. Stuttgart, C. Krabbe. 1913. X, 638 S. ℳ 9,50.

## Religions- und Kirchengeschichte.

**Altmann** A., Geschichte der Juden in Stadt und Land Salzburg von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Nach handschriftlichen und gedruckten Quellen bearb. u. dargestellt. 1. Bd.: Bis zur Vertreibung der Juden aus Salzburg 1498. Berlin, L. Lamm. 1913. XIX, 273 S. mit 14 Tafeln. ℳ 6.

**Jesus Christus.**

Kastner K., Jesus vor Pilatus. Ein Beitrag zur Leidensgeschichte des Herrn. Münster, Aschendorff. XV, 184 S. ℳ 5. [Neutestamentliche Abhandlungen. IV. Bd. 2. u. 3. Heft.] — Rittelmeyer, Jesus. Ein Bild in 4 Vorträgen. Ulm, H. Kerler. IV, 125 S. ℳ 1,75. — Thorburn Th. J., Jesus the Christ: historical or mythical? a reply to Professor Drew's Die Christusmythe. London, H. T. Clark. 332 S. sh. 6. — Weinel H., Jesus. Berlin-Schöneberg, Protestant. Schriftenvertrieb. V, XXVI u. 149 S. ℳ 1,50. [Die Klassiker der Religion I. Bd.]

**Blakiston** A., John the Baptist and his relation to Jesus: with some account of his following. London, J. & J. Bennett. 274 S. sh. 6.

**Pounder** R. W., Historical notes on the Book of Revelation. London, E. Stock. 380 S. sh. 5.

**Norden** E, Agnostos Theos. Untersuchungen zur Formengeschichte religiöser Rede. Leipzig und Berlin, Teubner. 1913. XII, 410 S. ℳ 12.

Das Buch, außerordentlich ideen- und stoffreich wie alle Arbeiten Nordens, eignet sich seiner ganzen Art nach mehr für eine eingehende Besprechung in einer theologischen oder philologischen, als in einer historischen Zeitschrift, ob-

wohl es weiter kultur- und religionsgeschichtlicher Ausblicke nicht ermangelt. Es zerfällt in zwei Abhandlungen (I. Die Areopagrede der Acta apostolorum. II. Untersuchungen zur Stilgeschichte der Gebets- und Prädikationsformeln) und acht Anhänge, von denen hier nur der erste ‚Zur Komposition der Acta apostolorum‘ und der dritte ‚Zu Apollonios von Tyana‘ (1. Die Briefe. Mit Beiträgen von E. Eichorius. 2. Das Fragment aus der Schrift περὶ θυσιῶν. Apollonios und Porphyrios) namhaft gemacht werden mögen. Beide Abhandlungen gliedern sich wieder in drei Unterabteilungen. In der ersten werden 1) die Areopagrede als Typus einer Missionspredigt, 2) ihre Anknüpfung an die Altaraufschrift ἀγνώστῳ θεῷ, 3) die Rede als Ganzes, hellenische und jüdisch-christliche Missionspredigt besprochen; in der zweiten werden 1) Hellenica, 2) Judaica, 3) Christiana geschieden, woran sich als Schlußbetrachtung eine ausführliche Analyse des Logion Matth. 11, 25--30 reiht. I. Die Areopagrede ist ein Werk des Redaktors der Acta, nicht des Paulus. Sie schließt sich an das überlieferte Schema der Missionspredigten an, die ‚zwar . . . die letzten Ausläufer althellenischer Prophetenreden‘ sind, ‚aber ihre besondere Ausprägung . . dem orientalisierten, speziell dem durch die jüdische Propaganda beeinflußten Hellenismus‘ verdanken (das gleiche Schema in dem hermetischen Poimandres, in der 33. Ode Salomos, im Kerygma Petri und in der Predigt des Barnabas in den Pseudo-Klementina). Da der Verfasser seine Predigt ‚dem Publikum entsprechend‘ individualisieren mußte, so läßt er neben dem ‚jüdisch-christlichen Grundmotiv‘ (im Mittelpunkt die Begriffe γνῶσις θεοῦ und μετάνοια, die ‚rein-hellenischem Wesen fremd gewesen sind‘) ein ‚stoisches Begleitmotiv‘ erklingen, auch hierin ‚der Praxis des hellenisierten Judentums‘ folgend. Das ‚feine und wirksame Motiv‘ der Anknüpfung an eine Altaraufschrift ist gleichfalls traditionell, in unserem Falle aber einer genau zu bestimmenden Vorlage entnommen, nämlich der διάλεξις des Apollonios von Tyana (Zeitgenossen des Paulus) in Athen über die Opfer, sei es, daß der (nach der von Norden rezipierten Ansicht frühestens in den letzten Regierungsjahren Domitians, spätestens in den ersten Jahrzehnten des zweiten Jahrhunderts arbeitende) Redaktor der Apostelgeschichte diese Schrift des Apollonios selbst vor sich gehabt hat, sei es, daß er ‚ein Werk gekannt hat, in dem über sie genauer referiert war, als es der seine Vorlage bloß flüchtig exzerpierende Philostratos getan hat‘ (nach S. 52 ff. ‚eine in feinem Attisch geschriebene Apolloniosbiographie‘, vgl. S. 333 ff.). Während aber bei Apollonios und in den sonstigen hieher gehörigen Berichten nur von Altären unbekannter Götter die Rede ist, setzt der Redaktor den Singular und zwar, wie schon Hieronymus, für den natürlich der Verfasser der Rede der Apostel Paulus ist, erkannt hat, mit Absicht, weil nur der Singular seinem Zwecke dienlich war. Die Änderung beruht insofern nicht direkt auf freier Erfindung, als es tatsächlich ‚innerhalb der Kreise, in denen der Verfasser der Areopagrede lebte und dachte, eine Vorstellung gab, an die er glaubte anknüpfen zu dürfen‘ (der Begriff ἄγνωστος θεός mit seinen positiven Korrelaten nicht rein hellenisch, sondern orientalischer Herkunft, eine Erscheinung, die aus dem Gegensatz des hellenischen Intellektualismus zur orientalischen Religiosität zu begreifen ist). II. In den reinhellenischen Texten herrscht die ‚dynamische Prädikationsart‘ d. h. ein Gott wird nur wegen seiner Taten gepriesen, in den orientalischen überwiegt die ‚essentielle Prädikationsart‘ d. h. der Lobpreis, der dem Gotte inhärierenden Eigenschaften (Formel für jene z. B. ‚du kannst oder tust das und das‘, für diese z. B. ‚du [bist] groß, gütig, der Vater‘). Der Grund der formellen Differenz liegt in den ‚Antithesen religiöser Denkformen des Orients und des Okzidents. Dort Abstraktionsvermögen, Fähigkeit zum Ineinsdenken des Göttlichen, Tendenz zu seiner Hypostasierung — hier Verweilen im Konkreten, ein Sichgenügenlassen an der Fülle göttlicher Aktionen, eine Neigung zu lebendiger Veranschaulichung des Göttlichen. Dort das Sein, hier die Erscheinung; dort Theorie, hier Deskription; dort die göttliche Welt als Vorstellung, hier als Wille und Tat‘. Diesen religionsgeschichtlichen Folgerungen treten stilgeschichtliche zur Seite. So erweisen sich z. B. die von Skutsch als christlich, von Wendland als stoisch angesprochenen Gebete in der Mathesis des Firmicus Maternus als ‚Produkte des orientalischen Platonismus‘, zu dessen

Ingredientien die stoischen Elemente gehörten. Um auf liturgischem Gebiete Abhängigkeit des Christlichen vom Hellenischen (statt vom Jüdischen) plausibel zu machen, bedarf es „in der Tat schon ungewöhnlicher Übereinstimmung“ (wie z. B. zwischen Paul. Röm. 11, 36 und Mark Aurel Selbstgespräche IV 23, wo es sich um eine „vom stoischen Pantheismus geprägte eindrucksvolle Allmachtsformel“ handelt, die „eine Art von Bindungsmittel der synkretistischen Religionen, einschließlich des Christentums, geworden ist“). Aus dem apostolischen Symbol, um dies noch mitzuteilen, klingt uns nach Nordens stilgeschichtlicher Betrachtung S. 263 ff. ehrwürdige orientalische, nicht hellenische Redeweise entgegen. „Wir haben das Recht und die Pflicht, das Symbol ganz nach seiner Struktur und zum nicht geringen Teile auch nach seinem Inhalte (nicht „als Ganzes, als fixierte Glaubensregel“) als ein Produkt der apostolischen Zeit anzusehen“ und „es wäre schade, wenn kirchliche Verhältnisse zur Erfüllung von Harnacks soeben aufgestelltem Postulate zwängen, es aus unserm evangelischen Gottesdienste zu beseitigen: der ernste Ton unvordenklich alter hieratischer Rede würde der Gemeinde dann nicht mehr ins Ohr klingen, oder doch nur gelegentlich und nicht so vernehmlich bei gewissen Stellen der Schriftverlesung und hier und da im Kirchenliede“. Für alles Weitere verweisen wir die interessierten Leser auf das (mit Namen-, Sach-, Stellen und Wortregister ausgestattete) Buch selbst und geben nur noch dem Wunsche Ausdruck, daß ein über die ganze moderne wissenschaftliche Ausrüstung verfügender katholischer Vertreter der neutestamentlichen Exegese (der Verfasser berücksichtigt ausschließlich protestantische Literatur) zu den in denselben behandelten wichtigen Problemen Stellung nehmen möge. Zur Mitteilung einiger Randbemerkungen zu einzelnen Stellen wird sich vielleicht an anderem Orte Gelegenheit bieten. Vgl. jetzt auch den an Nordens Buch anknüpfenden Aufsatz gleichen Titels von R. Reitzenstein in den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum XVI (1913) S. 146 ff. C. Weyman.

***Harnack** A., Ist die Rede des Paulus in Athen ein ursprünglicher Bestandteil der Apostelgeschichte? — Judentum und Judenchristentum in Justins Dialog mit Trypho. Nebst einer Collation der Pariser Handschrift Nr. 450. Leipzig, Hinrichs 1913. 2 Bl., 98 S. ℳ 3. [Texte und Untersuchungen. III. Reihe. IX. Band. Heft 1 (XXXIX, 1).] ● Oben S. 137.

Die erste Abhandlung wendet sich gegen den ersten Teil des oben besprochenen Buches von Norden. Die Areopagrede ist nach Harnacks Überzeugung nicht die Einlage eines Redaktors, wie denn überhaupt die Apostelgeschichte ebensowenig als das dritte Evangelium nachträglich größere Einlagen erhalten oder eine Neubearbeitung erfahren hat, sondern sie „trägt neben, in und mit dem jüdischen Grundmotiv und dem stoischen Begleitmotiv, in materieller und formeller Hinsicht aufs deutlichste den Stempel des Geistes und der Eigenart des Autors ad Theophilum, d. h. des Lukas“. Für Nordens Behauptung, daß sie von der Apolloniusüberlieferung abhängig sei und infolgedessen erst im zweiten Jahrhundert und nicht vom Autor ad Theophilum verfaßt worden sein könne, ist kein stringenter Beweis erbracht worden. Gegen die sonstigen Ausführungen des trefflichen Berliner Philologen macht Harnack, ohne ihren hohen Wert irgendwie zu verkennen, folgendes generelle Bedenken geltend: „Wie einst Usener das fruchtbare Prinzip der Vergleichungen auf mythologischem Gebiete durch maßlose Kombinationen gefährdet hat, so scheint mir auch Norden die Gefahr zu unterschätzen, die in der kritisch nicht gezügelten Methode liegt, überall literarische τόποι zu wittern und hiernach literarische Abhängigkeiten zu konstruieren. Und wie Usener infolge seiner Übertreibungen an vielen Stellen nicht nur ganz Unzusammengehöriges zusammengebracht, sondern auch die sicherste Chronologie über den Haufen geworfen hat, so droht nun der alten Kirchengeschichte diese Gefahr wieder aufs neue“. — Der Dialog Justins mit Trypho ist nach und neben den Paulusbriefen, der Apostelgeschichte und dem vierten Evangelium die „einzige zusammenhängende Urkunde für das Verhältnis“ von Christen-

tum und Judentum ‚in ältester Zeit‘ und als solche noch nicht genügend verwertet. Zwar geht er (im Gegensatz zu Johannes und Paulus) nicht ‚in die Tiefe des Problems und auf wertvolle Einzelheiten ein‘, aber er bietet uns ein reiches und allem Anschein nach verlässiges Material dar und zwar ist es die jüdisch-palästinensische Überlieferung (stark modifiziert durch den Kampf mit dem Christentum, aber ohne Beimischung spezifischer Züge des hellenistisch-philosophischen Judentums), die Justin ‚teils durch den Mund Tryphos, teils durch seine eigene direkte Vermittlung‘ sprechen läßt. Wir erhalten wichtige Mitteilungen über die völlige Abhängigkeit des jüdischen Volkes von seinen damaligen Lehrern, über Exegese und Schriftgelehrsamkeit der letzteren, über die messianischen Hoffnungen der Juden und ihre kritischen Urteile über die christliche Christologie und die Christen selbst, endlich über die von den Juden bemerkten Unterschiede unter den Christen, wobei man den Eindruck gewinnt, daß Justin selbst auf der Seite einer heidenchristlichen Minorität stehe, die ein größeres Entgegenkommen gegen die Judenchristen zeige, als die Maiorität. In der Kollation des Paris. gr. 450 (S. 93 ff.) werden ‚alle irrtümlichen oder unvollständigen Angaben der Ausgabe Ottos (es sind verhältnismäßig nicht viele) berichtigt‘. S. 96 ff. Indizes (Benutzte Stellen aus Justin, Bibelzitate, Sachregister).

C. Weyman.

***Mombritius** B., Sanctuarium seu Vitae Sanctorum. Novam hanc editionem curaverunt duo monachi Solesmenses. Parisiis, A. Fontemoing. 4⁰. XXX, 687 u. 835 S.

Wer die Quellen der mittelalterlichen hagiographischen Literatur kennen lernen will, weiß, wie notwendig es ist, einen zuverlässigen Text der alten Heiligenlegende zu besitzen. Zu den besten Sammlungen solcher Legendentexte gehört das vor 1480 veröffentlichte „Sanctuarium" von B. Mombritius. Das Werk, von allen hagiographischen Schriftstellern, unter denen wir nur die bedeutenderen wie Al. Lipoman, L. Surius, H. Rosweyd, die Bollandisten, Th. Ruinart nennen wollen, hochgeschätzt, scheint in nur verhältnismäßig geringer Zahl von Exemplaren gedruckt worden zu sein. Bereits im 17. Jahrhundert gehört es zu den literarischen Seltenheiten. Die Gelehrtenwelt wird es darum besonders begrüßen und zu schätzen wissen, wenn zwei Benediktinermönche der ehemaligen französischen Abtei Solesmes (nunmehr in Quarr-Abbey, England) sich der Aufgabe unterzogen haben, das Werk von Mombritius neu herauszugeben. Der Zweck der Herausgeber war es nicht, neue Untersuchungen über den Wert oder Unwert der einzelnen Legenden von neuem zu prüfen, sondern einen möglichst genauen Abdruck des Mombritianischen Werkes (nach einem Exemplar der Münchener Hof- und Staatsbibliothek) zu bieten. Im Vorwort zum ersten Bande (S. VII–XI) bespricht Dom A. Brunet die bei der Neuausgabe befolgten Grundsätze und den Zweck der Neuveröffentlichung. Hierauf folgen (S. XIII—XXIX) „de vita et operibus Bonini Mombritii selecta testimonia", nämlich Auszüge aus Cas. Oudin (De scriptoribus ecclesiae. Lipsiae 1722; III, 2659), Joh. Alb. Fabricius (Bibliotheca lat. mediae et infimae aetatis. Hamburgi. 1736; V, 257), Phil. Argelatus (Bibliotheca Scriptorum Mediolanensium. Mediolani 1745. I, CXLVI–CLIII et II, 939–41), Jos. Ant. Saxius usw. Die „Vitae" sind so viel als möglich alphabetisch geordnet (I. Band: A-G, II. Bd.: H-Z) und betreffen die verschiedensten Heiligen vom Anfang des Christentums bis zum vierzehnten Jahrhundert. Die meisten Viten sind kurz (2—3 Seiten oder auch weniger), einige aber wie die des hl. Antonius des Einsiedlers, Benediktus, Bernardus, Katharina von Siena, Nikolaus von Tolentino, Thomas von Aquin usw., sind sehr ausführlich und sind ein Abdruck bekannter Biographien. Z. B. die Vita von Antonius ist die von Athanasius verfaßte, die des hl. Benediktus ist aus Gregors Dialogen entnommen usw. Der Wert des „Sanctuarium" beruht in der Vollständigkeit der Sammlung und sodann vor allem in der sorgfältigen Auswahl und Ausgabe der Texte. Mombritius benutzte alte, wertvolle Handschriften, die bis jetzt verschollen sind und vielleicht für immer verloren

bleiben. Einige seiner Texte sind darum nur bei ihm zu finden, daher auch der Nutzen und die Notwendigkeit der vorliegenden Neuausgabe. Mehrere der von Mombritius benutzten Vorlagen waren aber fehler- und lückenhaft; der Sinn ist an manchen Stellen nicht mehr zu erkennen. Der erste Druck selbst war auch allem Anscheine nach nicht sorgfältig geprüft und verbessert worden, sodaß eine reiche Anzahl sinnverwirrender und sinnstörender Druckfehler vorhanden ist. Im Texte selbst haben sich die Herausgeber begnügt, die ursprüngliche Gestalt des Mombritianischen Druckes ganz unverändert wiederzugeben und die Druckfehler durch ein † kenntlich zu machen. Im Anhange zu den beiden Bänden aber geben sie zu jeder Vita eine Reihe von Anmerkungen, weisen hin auf die etwaigen Bearbeitungen, nennen die Vorlagen und andere Ausgaben des Textes (wenn solche erfolgt sind), geben Variationen, Ergänzungen und Erläuterungen (I, S. 615–84; II, S. 657–758). Wer ähnliche Untersuchungen anstellen muß, wird leicht erkennen, welch eine große Summe von Arbeit in diesen Anmerkungen verborgen liegt. Sie verleihen erst der Neuausgabe einen besonderen Wert, wie auch das ausführliche Personen-, Orts- und Sachregister von 73 Seiten (II, 761–833) die Benützung des Sanctuarium wesentlich erleichtern. Der Wissenschaft ist durch diese Ausgabe ein wertvoller Dienst geleistet worden. G. Allmang.

**Dargan** E. C., A history of preaching. Vol. 1. 2. London, Hodder & S. 1913. Je 10 sh. 6 d.

**Smirnow** P., Geschichte der christlichen rechtgläubigen Kirche. (In russ. Sprache.) St. Petersburg. 287 S. Rb. 1.

**Dictionary** of English church history (A). Edit. by S. L. Ollard and G. Crosse. London, Mowbray. 690 S. 12 sh. 6 d.

* **Thalhofer** V., Handbuch der katholischen Liturgik. Zweite, völlig umgearbeitete und vervollständigte Auflage von L. Eisenhofer. 2 Bände XII, 716; X, 676 S. M 20. [Theologische Bibliothek.]

Ich würde um Entschuldigung bitten, daß ich als Laie mir ein Referat über dieses in erster Linie an theologische Kreise sich wendende Werk anmaße, wenn ich mir nicht sagen müßte, daß diese Entschuldigung viel zu spät kommt. Denn erstens habe ich bereits eine ganze Reihe solcher Gebiets- oder Kompetenzüberschreitungen auf dem Kerbholz und zweitens habe ich gerade über Thalhofers Liturgik schon mehr als einmal in dieser Zeitschrift das Wort ergriffen (vgl. zuletzt XIV, 671), so daß es mir wohl nicht zu sehr verübelt werden wird, wenn ich es heute wieder tue. Daß durch meine Zeilen etwaigen kritischen Ausführungen eines Spezialisten in keiner Weise der Weg verlegt wird, versteht sich in diesem Falle wie in ähnlich gelagerten ganz von selbst. Das Handbuch der katholischen Liturgik in der Herderschen Theologischen Bibliothek ist in seiner ganzen Geschichte mit der stillen Bischofs- und Studienstadt an der Altmühl verknüpft. Als Eichstätter Professor hat der selige Thalhofer mit der Ausarbeitung und Veröffentlichung des Buches begonnen. Nach seinem Tode (17. September 1891) nahm sich der ausgezeichnete Liturgiker A. Ebner in Eichstätt des einerseits unvollendeten, anderseits der Neubearbeitung bedürftigen Werkes an, aber er konnte nur einen Teil des ersten Bandes in zweiter Auflage der Öffentlichkeit übergeben (vgl. Hist. Jahrb. XVI, 425), an der Fortsetzung der Arbeit, zu der er in hervorragendem Maße befähigt gewesen wäre, wurde er durch eine schwere Krankheit, der er am 25. Februar 1898 erlag, verhindert. Nun hat sich der gegenwärtige Vertreter der Liturgik am Eichstätter Lyzeum, Professor L. Eisenhofer, bereit finden lassen, unter Zurückstellung eigener Arbeiten dem in weiteren Kreisen des bayerischen Klerus längst drückend empfundenen Notstand abzuhelfen und dem bewährten und beliebten Buche, das allmählich zu einem unorganischen drei verschiedene Schichten (Neubearbeitung durch Ebner, Originalfassung Thalhofers, Kollegdiktat des letzteren, von A. Schmid zur Erzielung

eines provisorischen Abschlusses angefügt) aufweisenden Gebilde geworden war, die Gestalt zu verleihen, die für seine weitere wissenschaftliche und praktische Verwendbarkeit condicio sine qua non war. Die an sich schwierige (und undankbare) Aufgabe, ein fremdes Buch zu bearbeiten, gestaltete sich im vorliegenden Falle besonders heikel und mühevoll, und man darf ohne Übertreibung von einem Opfer sprechen, das Eisenhofer der Sache und dem Andenken seines Vorgängers bezw. seiner Vorgänger gebracht hat. Das Handbuch mußte einerseits wissenschaftlich auf die Höhe der Zeit gebracht werden. Das ließ sich aber nicht etwa durch Literaturnachträge und Zusätze und Verbesserungen im Einzelnen bewerkstelligen, sondern es mußten (von zahllosen Detailänderungen abgesehen) auch in den Teilen, die von Thalhofer herübergenommen werden konnten, ‚bald da bald dort größere oder kleinere Abschnitte eingefügt' werden und so wichtige Partien wie die über Kirchenjahr, Sakramente, Sakramentalien und Paramente (letztere mit Ausnahme weniger Seiten) entstammen überhaupt erst der Feder des neuen Bearbeiters. Anderseits sollten dem Werke der Geist und die Seele des ursprünglichen Verfassers erhalten bleiben und sollten die zahlreichen ehemaligen Zuhörer Talhofers auch aus der neuen Fassung des Buches die zum Herzen dringende und von Begeisterung für die Liturgie seiner Kirche vibrierende Stimme ihres alten Lehrers vernehmen. Eine im strengen oder gar im künstlerischen Sinne des Wortes einheitliche Leistung konnte unter diesen Umständen allerdings nicht zustande kommen. Der Bearbeiter, der im ganzen gebundene Marschroute hatte und schon aus räumlichen Rücksichten eigene Neigungen und Wünsche des öfteren in den Hintergrund treten lassen mußte, sah sich darauf angewiesen, zwischen den Forderungen der Wissenschaft und der Pietät zu vermitteln und konnte von vornherein nicht darauf rechnen, es allen Lesern und Benützern des Buches recht zu machen. Daß er nicht nur (was eigentlich nicht eigens gesagt zu werden bräuchte) Fleiß und Mühe nicht gespart hat, sondern auch durchweg mit Takt und Verständnis zu Werk gegangen ist und in allem Wesentlichen das Richtige getroffen hat, das ist nicht nur meine persönliche Überzeugung, sondern ist ihm auch bereits von kompetentester Seite öffentlich bescheinigt worden (vgl. A. Franz, Theologische Revue 1913, Nr. 2, Sp. 33 ff.). Was ich Eisenhofer an Nachträgen und Berichtigungen ‚für eine hoffentlich recht bald notwendige neue Auflage' zur Verfügung stellen kann, werde ich ihm bei Gelegenheit privatim übermitteln, den Lesern des Jahrbuches aber mag zum Schluß dieser Anzeige ein Überblick über Aufbau und Gliederung des nun wieder ‚flott gemachten' Buches geboten werden. Band I enthält die Einleitung und die allgemeine Liturgik, Band II die spezielle Liturgik. In der Einleitung wird über Kultus und Liturgie, die Liturgische Gesetzgebung, die Liturgie als Wissenschaft und die Geschichte der Liturgik gehandelt. Die allgemeine Liturgik umfaßt die Formen der katholischen Liturgie (1. Die Formen der katholischen Liturgie im allgemeinen. 2. Die Formen des Wortes in der katholischen Liturgie. Häufiger gebrauchte Gebetsformularien. 3. Darstellende und symbolische Formen der katholischen Liturgie), den liturgischen Raum und seine Ausstattung (1. Das katholische Kirchengebäude. 2. Der christliche Altar. 3. Die übrige Ausstattung des Kirchengebäudes. 4. Die wichtigsten liturgischen Gefäße. 5. Die liturgischen Gewänder und Insignien) und das Kirchenjahr (1. Das Kirchenjahr im allgemeinen. Wochen- und Quatemberfeier. 2. Das heilige Osterfest und die um das Osterfest sich gruppierenden beweglichen Feste. 3. Die nicht beweglichen Feste des Kirchenjahres. 4. Die Feste der Heiligen). In der speziellen Liturgik gelangen zur Darstellung die Liturgie des hl. Meßopfers (1. Name und zentrale Stellung des eucharistischen Opfers. 2. Erklärung der jetzigen römischen Meßliturgie), die Liturgie der hl. Sakramente und Sakramentalien (1. Personal, 2. Realbenediktionen, 3. Exorzismen) und das Breviergebet (1. Name, Wesen und Geschichte des kirchlichen Stundengebetes. 2. Von den einzelnen liturgischen Gebetsstunden). Die Auffindung von Einzelheiten wird durch ein Personen- und ein Sachregister (ersteres von Kaplan Heidingsfelder angefertigt) sowie ein Verzeichnis der besprochenen Antiphonen, Hymnen, Orationen, Präfationen, Responsorien und Segnungsformulare der offiziellen liturgischen Bücher ermög-

licht bezw. erleichtert. Möge das gediegene Werk nicht nur „recht vielen Dienern des Heiligtums die Bedeutung und Schönheit unserer altehrwürdigen kirchlichen Gebräuche enthüllen“, sondern sie auch zu recht würdiger und erbaulicher Exekutierung derselben veranlassen. Referent kann sich bisweilen des Gedankens nicht entschlagen, als ob auch in maßgebenden kirchlichen Kreisen die Erkenntnis nicht in vollem Maße durchgedrungen sei, daß unter unseren heutigen Verhältnissen eine wirklich erhebende Durch- und Vorführung der kirchlichen Liturgie (theatralische Beleuchtungseffekte und bacchantischer Lärm auf dem Musikchor bilden keinen Ersatz dafür) einen ebenso wichtigen Faktor in der Arbeit an der Gewinnung und Erhaltung der Seelen bildet, als sämtliche Arten von Vorträgen außerhalb und innerhalb der Kirche und die ganze so gewaltige Summen von Kraft und Zeit verzehrende Vereinstätigkeit. C. Weyman.

**Schermann** Th., Ein Weiherituale der römischen Kirche am Schlusse des ersten Jahrhunderts. Herausgehoben von —. München-Leipzig, Walhalla Verlag 1913. VI, 80 S. *M* 4.

In die Verhandlung über die altchristlichen Kirchenordnungen führt Schermann eine von den bisherigen Forschern nicht genügend beachtete Größe ein, die sich selbst „Kirchliche Überlieferung“ (ET = ecclesiastica traditio) nennt und in der er „die Grundschrift des Weiherituale in allen Kirchenordnungen“ erblickt. In reinster Gestalt finden wir es in der alten lateinischen Version der ägyptischen Kirchenordnung (ed. Hauler), der die — für die Textkritik weniger wertvollen — orientalischen Übersetzungen zur Seite treten. Bruchstücke des griechischen Originals haben sich in den sogen. Constitutiones per Hippolytum und im achten Buche der Apostolischen Konstitutionen erhalten. In der Einleitung zum Weiherituale wird auf eine frühere Schrift seines Verfassers verwiesen („ea quidem quae verbi prima [nach der Herstellung von E. Schwartz] fuerunt digne posuimus de donationibus [d. h. περὶ χαρισμάτων] etc.“) und über die näheren Umstände zur Abfassung der zweiten Schrift berichtet. Wir erfahren, daß „ein Irrtum aus jüngster Zeit über hierarchische Verhältnisse“ den Anlaß dazu gab, und zwar, wie wir den Rubriken zu den Weihegebeten und letzteren selbst entnehmen können, ein Irrtum über die Grenzen der kultischen Befugnisse der einzelnen Stufen, insbesondere der Diakonen“. Ein derartiger Irrtum bot nun bekanntlich auch den Anlaß zum (ersten) Korintherbrief des Klemens von Rom, und da in der Einleitung zum Weiherituale ein sehr autoritativer, auf die römische Kirche hinweisender Ton angeschlagen wird, da zwischen ET und dem Klemensbrief (speziell einigen Kapiteln desselben) in Wortschatz und Ideengehalt die innigste Verwandtschaft besteht und da die erwähnte Verweisung auf eine Schrift περὶ χαρισμάτων sehr wohl auf den Klemensbrief bezogen werden kann, so drängte sich Schermann der Schluß auf, daß das Weiherituale nicht vom Gegenpapste Hippolytus, wie v. d. G o l t z und S c h w a r t z meinten, sondern vom römischen Klemens herrühre und die „Ausführungsbestimmungen“ zu seinem Briefe darstelle. Würde sich diese Kombination bewähren — sie ist beinahe zu schön dafür —, so würde sich nicht nur die Tatsache erklären, daß der Name des Klemens auch in den Überschriften der späteren Kirchenordnungen erscheint, sondern wir gewännen in ET (das nach Schermann schon früh mit der sogenannten Apostolischen Kirchenordnung vereinigt wurde) einen altehrwürdigen Zeugen „der urkirchlichen Überlieferung und . . einer organischen Entwicklung in der Hierarchie, die damit den Abschluß fand. Jeder Satz dieses urchristlichen Rituale ist ein Quaderstein, der dem durch Christus gegründeten Bau des urchristlichen Katholizismus angehört. Sätze, wie „die Hellenisierung des Evangeliums ist der Katholizismus“, erfahren durch unser Rituale ihre direkte Widerlegung“. S. 52 Stemma der Kirchenordnungen; S. 60 ff. der ausgehobene Text des Rituale; S. 68 ff. Register (1. Bibel- und Väterstellen; 2. griechische Worte; 3. Namen und Sachen).
C. Weyman.

**Morel** J., Essai sur la foi et les sentiments des martyrs chrétiens au II^e siècle (155—250). Thèse. Alençon et Cahors, impr. A Cueslant. XIV, 116 S.

***S. Abercii** vita. Edidit Th. Nissen. Leipzig, Teubner. XXIV, 154 S. ℳ 3,20. [Bibliotheca Teubneriana.]

Die Ausgabe, deren früher erschienenes Supplement bereits im Hist. Jahrb. XXXII, 386 f. besprochen wurde, enthält drei biographische Texte über Aberkios: 1. die durch drei griechische Handschriften und eine aus einer guten Quelle geflossene altrussische Übersetzung überlieferte Vita. Unter den drei Handschriften — Mosquensis 379 s. XI, Hierosolymitanus bibl. patriarch. 27 s. XI oder XII (ed. E. Batareikh, Oriens christ. IV [1904]). Parisinus 1540 s. X oder XI — ist die letztgenannte die beste: ‚facere igitur non possumus, quin Parisini textum edamus iis tantummodo locis emendatum, quibus aut falsum per se ipsum apparet aut rectum versionis Russicae ope restituitur'; 2. die verkürzende, aber stark rhetorische Metaphrase des cod. Coislinianus 110 s. XI (ed. Boissonade, Anecd. gr. V [1833]); 3. die gleichfalls rhetorische Metaphrase Symeons, erhalten in zahllosen Handschriften (aus cod. Paris. 1484 ed. B. Bossue in Acta SS. Oct. t. IX [1858] und H. Malou in Mignes Patrol. Gr. CXV); ihre Vorlage ‚intermedius fuit inter HM et PR'. Am Schluß der praefatio Zusammenstellung der neueren Literatur über Leben und Grabschrift des Aberkios; S. 124 ff. Index verborum (der ersten Vita) und Index nominum. Vgl. die Besprechung von M. Bonnet in der Byzant. Zeitschr. XXI (1913) S. 510 ff. C. Weyman.

**D'Alès** A., Tertullien et Calliste. Louvain, Bureaux de la Revue. 95 S. [Sonderabdruck aus der Revue d'hist. ecclésiast. XIII (1912).]

I. Le traité de Tertullien: De paenitentia. Tertullian weiß in der seiner katholischen Periode angehörenden Schrift De paenitentia nichts von unvergebbaren Sünden oder von einer von der Kirche unabhängigen Sündenvergebung. II. Le traité de Tertullien: De pudicitia. In diesem in die montanistische Periode des Autors fallenden Traktate entwickelt Tertullian die Ansicht, 1. daß es drei unvergebbare Sünden gebe (Idolatrie, Mord, Unzucht), 2. daß es eine Sünde direkt gegen Gott gebe, ‚échappant comme tel au pouvoir de l'Église', 3. daß es eine direkte Verzeihung von Gott gebe, ‚normalement indépendante du ministère d'Église'. Er stellt diese Ideen selbst ausdrücklich als Neuheiten dar, ‚comme des éclosions toutes fraiches de son montanisme, nullement comme des réminiscences de son passé catholique'. III. Le temoignage de saint Hippolyte. Sein Zeugnis über die Tätigkeit des Papstes Kallistus auf dem Gebiete des Bußwesens ist von dem des Tertullian unabhängig. ‚Tertullien fait de Calliste le représentant attardé d'une regrettable faiblesse. Hippolyte fait de Calliste l'initiateur d'un laxisme plein de dangers pour les moeurs chrétiennes'. IV. L'édit de Calliste. Eine wirkliche Rekonstruktion des Ediktes ist nicht möglich, wir können aber feststellen, daß der Papst faktisch nichts geneuert hat, sondern daß ‚sa déclaration apportait à la revendication du droit, de tout temps exercé par la hiérarchie, une précision nouvelle', gegen die Tertullian opponierte. Kallistus beanspruchte für die Kirche die Gewalt, ‚moyennant pénitence' die Sünden, besonders die Fleischessünden nachzulassen und er zeigte sich geneigt, ‚dans l'appréciation de la pénitence' die Interzession der Martyrer zu berücksichtigen. Ebenso haben es einige Dezennien später Cornelius von Rom und Cyprian von Karthago gehalten. C. Weyman.

**Life,** the, of Porphyry Bishop of Gaza by Mark the Deacon. Translated with introduction and notes by G. F. Hill. Oxford, Clarendon Press 1913. XLIV, 152 S. 3 sh. 6 d.

Die Übersetzung, für die der Verfasser ‚a more o less Biblical English' verwenden zu sollen glaubte, beruht auf dem Text der Bonner Ausgabe (vgl. Hist. Jahrbuch XVII, 415 f.), deren Seitenzahlen am Rande angegeben sind, und erschließt im Verein mit der Einleitung und den Anmerkungen (‚which make no claim to originality') den des Griechischen unkundigen Freunden der Kirchengeschichte das Verständnis einer wichtigen und anziehenden Aufzeichnung

über den Entscheidungskampf zwischen Christen- und Heidentum in Gaza. Mit Recht sagt Hill gegen Schluß seiner Einleitung von dem energischen Helden der Biographie: 'It would be absurd to judge the bishop by modern standards, as does the German historian, who complains of his brutality in the persecution of the heathen'. S. VIII ff. Bibliographie. S. 145 ff. Register (1. englisch-lateinisches; 2. griechisches). C. Weyman.

**v. Blacha** F., Der pseudo-cyprianische Traktat 'de singularitate clericorum' ein Werk des Novatian. Breslau, Druck der Genossenschafts-Buchdruckerei. 1913. 1 Bl., VI, 65 S. Inaugural-Dissertation der kathol.-theol. Fakultät.

Die Arbeit erschien bereits 1904 im 2. Bande von Sdraleks kirchengeschichtlichen Abhandlungen (vgl. Hist. Jahrb. XXV, 272), wurde aber erst in jüngster Zeit bei der kathol.-theol. Fakultät in Breslau als Dissertation eingereicht. Bei diesem Anlaß hat der Verfasser ein Vorwort beigefügt, in dem er sich mit seinen Kritikern auseinandersetzt und seine (mehrfach bestrittene) These 'als diejenige, die den wirklichen Verhältnissen wohl am nächsten kommt', aufrecht erhält. 'Werden erst einmal alle Handschriften eingehender erforscht und unsere Kenntnisse von der vorhieronymianischen Bibel umfassendere sein, kommt vielleicht noch verborgenes Novatianisches Gut ans Licht, dann wird wohl auch über den Traktat de singularitate clericorum das entscheidende Wort gesprochen werden'. C. Weyman.

* **Seeberg** E., Die Synode von Antiochien im Jahre 324/25. Ein Beitrag zur Geschichte des Konzils von Nicäa. Berlin, Trowitzsch & Sohn. 1913. VII, 224 S. M 8,60. [Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche. 16. Stück.]

* **Schwartz** E., Kaiser Constantin und die christliche Kirche. Fünf Vorträge. Leipzig, B. G. Teubner. 1913. VII, 171 S. M 3.

**Ferretton** F., Il primo imperatore cristiano. Costantino il Grande: opuscolo per commemorare il XVI centenario dell' editto di pace dato da Milano. Treviso, tip. coop. Trivigiana. 85 S. mit Tafeln.

**Lawlor** H. J., Eusebiana. Essays on the ecclesiastical history of Eusebius, bishop of Caesarea. New York. 308 S. Doll. 4,15.

**Eusebius** von Cäsarea, Des, ausgewählte Schriften aus dem Griechischen übersetzt. I. Bd. Einleitung von A. Bigelmair. Des Eusebius Pamphili vier Bücher über das Leben des Kaisers Konstantin und des Kaisers Konstantin Rede an die Versammlung der Heiligen. Aus dem Griechischen übersetzt von P. J. M. Pfättisch. — **Eusebius** Pamphili, Des, Schrift über die Märtyrer in Palästina. Aus dem Griechischen übersetzt von A. Bigelmair. Kempten und München, Kösel. 1913. LXI, XX, VIII, 316 S. M 3,50. [Bibliothek der Kirchenväter. Band IX]. ● Oben 134.

Bigelmairs allgemeine Einleitung, die durch die folgenden Spezialeinleitungen ergänzt wird, zerfällt in drei Abschnitte. Die beiden ersten orientieren über des Schriftstellers Leben und Werke (1. bibeltextkritische, 2. apologetische, 3. historische, 4. dogmatische Schriften, 5. Enkomion auf Konstantin, 6. Reden, 7. Briefe), der dritte enthält eine Würdigung des Eusebius als Menschen, Theologen, Stilisten und Gelehrten, bei der Licht und Schatten in gerechter Weise verteilt werden. Pfättisch, der für seine Übersetzung der Konstantin-Schriften neben der in der ersten Auflage der Kirchenväterbibliothek erschienenen Übertragung von J. Molzberger auch die diesem Gelehrten nicht erreichbare ältere von F. A.

Stroth, Quedlinburg 1777, verwerten konnte, hat die Rede Konstantins, über die er 1908 eine umfangreiche Untersuchung veröffentlicht hat (vgl. Hist. Jahrb. XXX, 132 f.), mit reichlicheren Anmerkungen ausgestattet als das Leben Konstantins, ‚weil eine bloße Übersetzung' der ersteren ‚dieselben und vielleicht noch mehr Schwierigkeiten zu lösen aufgibt als der Urtext', und außerdem durch Skizzen des Gedankenganges vor den einzelnen Kapiteln ihr Verständnis zu erleichtern gesucht. Die Rede ist, wenn auch der ursprüngliche Entwurf des Kaisers ‚nicht bloß (aus dem Lateinischen) übersetzt, sondern auch weiter ausgearbeitet wurde, . . . immer die Rede Konstantins, in dessen Namen sie auch ausgegeben wurde.' Das Leben Konstantins ist, obgleich dem literarischen γένος nach ein rhetorischer Panegyrikus, ‚durchaus nicht des Charakters eines Geschichtswerkes völlig entkleidet, nur muß' es ‚mit aller nötigen Vorsicht als Geschichtsquelle benützt werden'. Bigelmairs Übersetzung des Buches von den Märtyrern in Palästina gibt die kürzere und wohl auch ursprünglichere Rezension dieser ergreifenden Schrift wieder. ‚Wo die spätere Rezension sachlich wertvolle Ergänzungen bietet, sind sie, wenigstens dem Inhalte nach, nach der Übersetzung von Violet (vgl. Histor. Jahrb. XVII, 646) in Anmerkungen angefügt'. Gegenüber der tüchtigen Leistung des Vorgängers, des verdienten M. Stigloher, bedeutet die neue Übersetzung durch Verbesserung des Stiles und eine Reihe von Korrekturen einen Fortschritt. — Weitere Bände der neuen Kirchenväterbibliothek, wir dürfen das wohl verraten, befinden sich im Druck. C. Weyman.

**Straubinger** J., Die Kreuzauffindungslegende. Untersuchungen über ihre altchristlichen Fassungen mit besonderer Berücksichtigung der syrischen Texte. Paderborn, F. Schöningh. VII, 108 S. ℳ 4,50. [Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte. 11. Bd. 3. Heft.]

**Maas** P., Zu den Beziehungen zwischen Kirchenvätern und Sophisten. II. Der Briefwechsel zwischen Basileios und Libanios. Berlin, G. Reimer. S. 1112—1126. ℳ 0,50. [Aus: Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften.]

**Morison** E. F., Basil and his Rule: a study in early monasticism. London, Frowde. 162 S. 3 sh. 6 d.

**Maas** P, Zu den Beziehungen zwischen Kirchenvätern und Sophisten. I.: Drei neue Stücke aus der Korrespondenz des Gregorius von Nyssa. Berlin, G. Reimer. S. 988—99. ℳ 0,50. [Aus: Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften.]

**Pelz** K., Die Engellehre des hl. Augustinus. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte. Münster, Aschendorff. 1913. III, 87 S. ℳ 2,40.

***Alivisatos** H. S., Die kirchliche Gesetzgebung des Kaisers Justinian I. Berlin, Trowitzsch & Sohn. VIII, 134 S. ℳ 5,60. [Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche. 17. Stück.]

**Sacramentarium** Fuldense saeculi X. Cod. theol. 231 der kgl. Universitätsbibliothek zu Göttingen. Text und Bilderkreis (43 Taf.). Als Festgabe des histor. Vereins der Diözese Fulda „zum 50jährigen Priesterjubiläum Sr. Eminenz des hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs von Breslau, Georg Kardinal Kopp, ehemaligen Bischofs von Fulda (1881—87), hrsg. von G. Richter und A. Schönfelder. Fulda, Fuldaer Aktiendruckerei. XLI, 431 S. ℳ 10. [Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda. IX.]

**Beyssac** J., Notes pour servir à l'histoire de l'Eglise de Lyon. Humbert, prévôt et archevêque, 1032—1077. Lyon, impr. E. Vitte. 14 S.

***Kleemann** G., Papst Gregor VIII (1187). Bonn, A. Marcus & E. Weber. M 1,80. [Jenaer historische Arbeiten. Heft 4]

Nach Urbans VIII, des grimmen persönlichen Gegners von Friedrich Rotbart, Tod wurde zu Ferrara am 21. Oktober 1187 der damalige Kanzler der römischen Kurie, der das gleiche Amt schon unter Alexander III, Lucius II und Urban VIII bekleidet hatte, Albert von Morra aus Benevent, Kardinal vom Titel des hl. Laurentius in Lucina, auf den päpstlichen Stuhl erhoben — eine Auszeichnung, der er sich freilich nur 57 Tage erfreuen sollte. Es war ein Mann von vortrefflichen Eigenschaften, dem vor allem am Herzen lag, einen Kreuzzug zur Befreiung des hl. Landes zustande zu bringen. Zu diesem Behufe erließ er Kreuzbullen an die gesamte Christenheit, in welchen er den Kreuzfahrern „völligen Ablaß der zeitlichen und ewigen Strafen und ein ewiges Leben" verhieß. Ferner sandte er Legaten aus mit der Aufgabe, das Kreuz zu predigen und mit der Ermächtigung, vollen Ablaß in Aussicht zu stellen. Zum gleichen Zwecke stiftete er Frieden zwischen Philipp August von Frankreich und Heinrich II von England, richtete einen Gottesfrieden für die Dauer von 7 Jahren unter allen Fürsten der Christenheit auf und erwies sich vor allem entgegenkommend gegen Friedrich I und seinen Sohn Heinrich. Den letztern begrüßte er offiziell als „erwählten Kaiser der Römer" und räumte damit einen Streitpunkt zwischen Friedrich und der Kurie hinweg, wogegen Heinrich dem Papste die Rückkehr nach Rom eröffnete. Friedrich selbst gegenüber aber nahm Gregor eine andere Stellung zum Trierer Wahlstreit ein, der bekanntlich seit den letzten (vier) Jahren „der hauptsächliche Zankapfel zwischen Kaiser und Papst gewesen war": er sagte sich von Folmar los. — Im Innern war Gregors Streben auf Vereinfachung des Geschäftsbetriebes gerichtet. Interessant, daß er, um das Kanzleramt ganz von sich abhängig zu machen, dasselbe aufhob und in der Person eines einfachen Subdiakons einen Vizekanzler bestellte. Daneben finden wir Maßregeln gegen die Überlastung der Kurie, zum Schutz der Immunitätsprivilegien, der freien Abtswahl usw. mit besonderer Begünstigung des Zisterzienserordens und anderseits gegen die Verweltlichung, die Prunk- und Prozeßsucht der Kleriker, da er in der „allgemeinen Sittenverderbnis und Entartung der Geistlichen wie der Laien ein Hauptübel der Zeit" erkannte. Ein Konzil in Parma Ende November 1187 sollte diese Bestrebungen und Anderes ratifizieren: da kam die Hiobspost von der Einnahme Jerusalems durch Saladin, nochmals forderte Gregor in einer Kreuzesbulle zum Kreuzzug auf und reiste dann über Lucca nach Pisa, wo er noch zwischen diesem und Genua Frieden zu stiften suchte. Am 11. Dezember ist dort sein schwacher Körper den Aufregungen und Anstrengungen der letzten Zeit erlegen. In der Beilage I gibt der Verfasser ein Verzeichnis der bei Jaffé-Löwenfeld noch nicht verzeichneten, durch Kehr bekannt gewordenen Urkunden Gregors VIII und weist in Beilage IV kurz — oder vielmehr zu kurz — auf die Vorschrift des früheren Albert von Morra über den Rhythmus in den Papsturkunden hin (der Verfasser schreibt ohne Grundangabe immer Mora; warum?); das macht einen etwas dürftigen Eindruck wie die ganze Dissertation selbst, woran zum Teil der Stoff schuld sein mag. H. Simonsfeld. (†).

**Lacordaire** H. D., Vie de saint Dominique, précédée du mémoire pour le rétablissement en France de l'ordre des Frères prêcheurs. Nouv. édition, avec notes historiques et critiques de M. l'abbé A. Chauvin. Paris, Garnier frères. 18°. VIII, 428 S.

**Roure** L., Figures franciscaines. Saint François d'Assise. Saint Claire d'Assise. Saint Antoine Le Padouan. Paris, Plon-Nourrit & Cie. 1913. 16°. X, 283 S. fr. 3,50.

**Hauß** A., Kardinal Oktavian Ubaldini, ein Staatsmann des 13. Jahrhunderts. Heidelberg, C. Winter. 1913. VIII, 114 S. ℳ 3. [Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 35. Heft.]

**Steffens** A., Die selige Christina von Stommeln. Fulda, Fuldaer Aktiendruckerei. XII, 179 S. mit Tafel. Geb. ℳ 2,50.

***Seppelt,** F. X., Studien zum Pontifikat Papst Coelestins V. Berlin und Leipzig, W. Rothschild. 1911. VIII, 57 S. ℳ 2. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 27].

Die hier zur Besprechung stehende Arbeit, eine von der katholisch-theologischen Fakultät zu Breslau angenommene Habilitationsschrift, schrieb S. auf Grund des ihm von seinem akademischen Lehrer Sdralek überlassenen und von ihm selbst ergänzten und bearbeiteten Materials zu einem Quellenwerk (Monumenta Coelestiniana) über Papst Coelestin V. Dieses Werk soll im ersten Bande enthalten eine Neuausgabe des Opus metricum. Die Coelestinviten von Pierre d'Ailly und Maffeo Vegio, die noch ungedruckten ältesten Statuten des Coelestinerordens und die ebenfalls noch ungedruckten Akten des Kanonisationsprozesses. In einem zweiten Bande will S. eine Rekonstruktion des Registers dieses Papstes versuchen. Wertvolle Vorarbeiten zu diesen Publikationen, insbesondere zu dem Opus metricum. hat zuletzt noch Ign. Hösl geliefert in seiner Biographie des Kardinals Jakobus Gaietani Stefaneschi (Berlin 1908). In dieser seiner Vorprobe der Monumenta Coelestiniana behandelt S. im ersten Kapitel die viel erörterte und sehr verschieden dargestellte Geschichte der Wahl Coelestins V. Unter Benutzung der älteren italienischen Schriften von Cantera und Schipa nähert S. im Gegensatz zu Finke, gegen dessen Auffassung Hauck und andere bereits Bedenken geäußert hatten, sich wieder mehr der Darstellung von Schulz und gelangt so zu einer Erklärung, die zwar auch noch Fragen zuläßt, aber im allgemeinen doch befriedigt. Latinus Malabranca soll danach im Einverständnis mit Karl II von Neapel in dem günstigen Momente des plötzlichen Todesfalles im Hause Orsini die Kandidatur Peters von Murrone aufgestellt haben (S. 11). Von einer ausgesprochenen Kandidatur und einer schon vor der Sitzung bekannten Vereinbarung, wie Schulz das angenommen hat, will aber anscheinend S. ebensowenig wissen, wie ich (Kardinal Napoleon Orsini, Marburg 1902, S. 32). Im zweiten Kapitel äußert sich Seppelt zu den gleichfalls viel umstrittenen Fragen der Abdankung Coelestins V und der Wahl Bonifaz' VIII. Zu der ersten Frage kann S. wenig Neues beitragen; man ist jetzt so ziemlich einig darüber, daß Coelestin V selbst der Gedanke der Abdankung gekommen ist. Von Interesse ist nur des Papstes Bitte um Beibehaltung der Pontifikalinsignien (S. 18). Für die Frage der Wahl Bonifaz' VIII lehnt S., wie schon Hösl (S. 72 f.), den deutschen Chronisten Siegfried von Balnhausen, auf den Finke sich hauptsächlich gestützt hatte, als in dieser Frage unzuverlässig ab und nimmt nicht 3 Skrutinien, sondern nach dem Opus metricum und der Denkschrift der Kardinäle ein Skrutinium mit nachfolgendem Acceß an. Für problematischer halte ich Seppelts Hypothese über die Zusammensetzung der Wählerschaft Bonifaz' VIII. Er nimmt an, daß im Acceß die neapolitanischen und Coelestinerkardinäle ziemlich geschlossen für Bonifaz gestimmt hätten, und zwar weil Karl II ihnen freie Hand gelassen habe (S. 21). Im dritten Kapitel behandelt S. ein Thema der Publizistik, nämlich die an die Abdankung Coelestins V anknüpfende literarische Kontroverse. Daran beteiligten sich Petrus Olivi mit einer questio de renunciatione pape und dem Brief vom 14. September 1295 an Conrad von Offida, die Colonna mit den bekannten 3 Denkschriften, die französischen Kronjuristen und Magister der Pariser Universität mit Determinationen und dem hier (S. 40 f.) abgedruckten Kanon von 12 Gründen gegen die Abdankung und den im Prozeß um das Andenken Bonifaz' VIII vorgebrachten Denkschriften, endlich Aegidius Colonna mit seinem Traktat: De renuntiatione pape. Die Ausführungen Seppelts beschränken

sich dabei durchweg auf eine Analyse des Inhalts, wie sie zum Teil auch von anderer Seite gegeben worden ist. Die Ausführungen über Olivi verdienen hinsichtlich Datierung und Bedeutung verglichen zu werden mit der gleichzeitig erschienenen trefflichen Arbeit von K. Balthasar, Geschichte des Armutsstreites, Münster 1911. Die Einschaltung lateinischer Texte in die Darstellung sollte im Interesse ihrer Lesbarkeit übrigens möglichst vermieden werden. Erfreulich ist es, daß S. bei den einzelnen Schriften auch die Frage ihrer Verbreitung aufwirft, eine Frage, deren Notwendigkeit ich bei der Besprechung des grundlegenden Werkes von Scholz (Hist. Vierteljahrschr. IX, 1906, S. 99 f.) betont habe. In einem letzten Abschnitt erörtert S. dann noch die angeblichen früheren Abdankungen der Päpste in der Literatur über die renuntiatio papae. Zu S. 53 möchte ich bemerken, daß meine Münchener Dissertation als Druckort Marburg und nicht Münster angibt. A. Huyskens.

***Rituale,** Das, des Bischofs Heinrich I von Breslau. Mit Erläuterungen hrsg. von A. Franz. Freiburg i. B., Herder. 4°. IX, 92 S. mit 7 Tafeln. ℳ 8. ● Oben 74.

**Zaoli** G., Papa Martino V e i bolognesi: rapporti ecclesiastico-religiosi. anni 1416--20. Bologna, stab. poligrafico Emiliano. 115 S. [Aus: Atti e memorie della r. deputazione di storia patria per le provincie di Romagna.]

***Piccolomini,** des Eneas Silvius, Briefwechsel. Hrsg. von R. Wolkan. II. Abt.: Briefe als Priester und als Bischof von Triest (1447—50). Wien, A. Hölder. XVI, 292 S. ℳ 5,54. [Fontes rerum austriacarum. II. Abt. 67. Bd.]

**Mézard** D., Étude sur les origines du Rosaire. Réponse aux articles de P. Thurston, S. J., parus dans le Month, 1900 et 1901. Trévoux, impr. J. Jeannin. 18°. XI, 492 S. illustr.

***Heldwein** J., Die Klöster Bayerns am Ausgange des Mittelalters, München, J. Lindauer 1913. XV, 202 S. ℳ 4.

***Schmidt** U., Mittelalterliche deutsche Predigten des Franziskaners P. Stephan Fridolin, hrsg. von --. 1. Heft: Predigten über die Prim. München, Lentner 1913. VIII, 164 S. ℳ 3,60. [Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München IV. Reihe Nr. 1.]

Dem Franziskaner Stephan Fridolin, der 1498 als Prediger bei den Klarissen zu Nürnberg gestorben ist, hat Sch. vor zwei Jahren eine lesenswerte Monographie gewidmet (Hist. Jahrb. XXXII, 884). Seine damals geäußerte Absicht, Fridolins handschriftliche Predigten herauszugeben, beginnt er jetzt zu verwirklichen, indem er einen Teil des Nachlasses des alten Minoriten der Öffentlichkeit übergibt. Als Vorlage diente ein Koder der Kgl. Bibliothek zu Berlin, der 1501 durch eine Nonne des Klarissenklosters in Söflingen bei Ulm geschrieben wurde; er enthält Predigten, die Fridolin 1492 bei den Nürnberger Klarissen gehalten hat über die Hymnen und Psalmen der vier kleinen Horen des Breviers sowie über die drei ersten Kompletpsalmen. In dem vorliegenden Heft, dem noch andere folgen sollen, werden die Predigten über die Prim mitgeteilt. Ein protestantischer Theolog, der Ulmer Geschichtsforscher Georg Veesenmeyer, in dessen Besitz die Berliner Handschrift früher gewesen, schreibt über die Vorträge des katholischen Ordensmannes (Sammlung von Aufsätzen zur Erläuterung der Kirchengeschichte, Ulm 1827, 198): „Ich kann nicht sagen, wie sehr mich die Arbeit dieses frommen und nützlichen Predigers angesprochen habe, dem ich einen Tauler und Proles getrost an die Seite setzen zu dürfen glaube, und es freute mich herzlich, mit einem so würdigen Geistlichen aus jener Zeit

Bekanntschaft gemacht zu haben." Hieraus schon kann man ersehen, daß die neue Publikation Beachtung verdient. Sie ist nicht nur für den Theologen von Interesse, in sprachlicher Hinsicht darf sie auch der Aufmerksamkeit der Germanisten empfohlen werden. N. Paulus.

***Schuhmann** G., Die Berner Jetzertragödie im Lichte der neueren Forschung und Kritik. Freiburg, Herder. XII, 152 S. ℳ 4. [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. IX. Bd. 3. Heft.]

Nachdem schon im Jahre 1897 Nikolaus Paulus nachgewiesen hat, daß die unglücklichen Opfer des 1507—1509 geführten Berner Prozesses an dem ihnen zur Last gelegten Betrug und Bündnis mit dem Teufel unschuldig gewesen seien, unternimmt es Georg Schuhmann in der vorliegenden Schrift noch einmal, den ganzen Hergang jenes unerhörten Ereignisses und der darauf folgenden Verbrennung der vier Dominikaner genau nach den Gerichtsakten und sonstigen ersten Quellen zu verfolgen. Das dabei erzielte Ergebnis bestätigt im vollem Umfange das Urteil von Paulus, daß der angeblich bethörte Novize Jetzer der wahre Betrüger, die Dominikaner dagegen die schändlich Betrogenen gewesen seien. Dieser gewissenhaft durchgeführten Ehrenrettung der unglücklichen Mönche wird man nunmehr überall zustimmen müssen, wenn auch die Tatsache bestehen bleibt, daß sich die unseligen Opfer jenes Schurken doch zu Mitschuldigen gemacht haben, weil sie sich leichtgläubig täuschen ließen. Der ärgerliche Vorgang in Bern ist und bleibt ein beklagenswertes Ereignis, das die in jener Zeit ohnedies stark geschwächte Achtung vor den Klosterleuten empfindlich getroffen hat. Es ist zu begreifen, wenn auch nicht zu billigen, daß ein Jahrzehnt später die Gegner der Klöster das unselige Geschehnis bis zum Überdruß ausgeschlachtet haben. Die vier Dominikanermönche haben ihre Schuld mit Folter und Feuertod gebüßt, eine erschütternde und ungerechte Strafe und doch ein besseres Schicksal als das ehrlose Weiterleben des eigentlichen Betrügers. Das Leben der betrogenen Mönche schließt so mit einem unsäglich traurigen und doch versöhnenden Ende ab; über die Beweggründe Jetzers aber hätte in letzter Linie der Seelenarzt zu entscheiden, ob wir es bei ihm mit einem elenden Schurken oder mit einem nervenüberreizten Kranken zu tun haben. Ich glaube, daß der blutjunge Mensch, der als zweiter Franziskus die Wundmale Christi empfand und mit Maria Zwiegespräche führte, eher ins Irrenhaus als etwa an Stelle seiner Opfer auf den Scheiterhaufen gehört hätte. K. Schottenloher.

**Grutkamp** H., Johannes Holtmann und sein Buch. ‚Vom waren geistliken levene eyn korte underwysinge'. Dissertation Münster.

Die innere Geschichte und Bedeutung der deutschen Fraterhäuser bedarf noch sehr der Erforschung und ist nicht einmal den Kirchenhistorikern von Fach genügend bekannt; vgl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift 1909 (S. 762 ff.). Eine Arbeit, die uns mit einem bisher in der einschlägigen Literatur nur beiläufig erwähnten Buche aus dem Kreise der münsterischen Brüder und Schwestern vom gemeinsamen Leben bekannt macht, ist deshalb willkommen. Daß ich sie aber hier anzeige, hat noch einen weiteren Grund. Gerade, weil das Gebiet verhältnismäßig wenig bekannt ist, können sich falsche Angaben leicht festsetzen und in die Nachschlagewerke übergehen. Und der biographische Teil dieser Dissertation besteht leider fast nur aus solchen, sodaß man es ihr nicht ansieht, daß sie von Professor Jostes, der doch in seiner Ausgabe der Predigten Veghes als ein guter Kenner dieser Dinge auftritt, angeregt und beurteilt ist. Das Hauptergebnis, Holtmann sei „bestimmt von 1526 an" Leiter des münsterischen Fraterhauses gewesen, ist falsch. In diesem Jahre wurde vielmehr Ludolf von Borckloe Rektor desselben und blieb es bis 1540. Er ist durch eine ganze Reihe von Urkunden (im Staatsarchiv Münster) als solcher bezeugt, und das Gedächtnisbuch des Hauses, das die Rektoren mit der Ordnungszahl ihrer Reihenfolge aufführt, läßt für ein Rektorat Holtmanns ebenfalls keinen Raum. Dieser war vielmehr seit etwa 1526 (in diesem Jahre heißt er so in einer Urkunde) Senior. G. hat

sich leider nicht darüber unterrichtet, daß das nur die Bezeichnung für das Mitglied des Hauses ist, das ihm am längsten angehört. Ebenso hat er bei der Lektüre des Gedächtnisbuches nicht bemerkt, daß der Rektor auch als Pater bezeichnet zu werden pflegte. Sonst hätte er die Urkunden nicht mißverstehen können. Übersehen hat er weiter, daß Hamelmann (Opera geneal.-hist. S. 1191 f.) von einer großen Disputation zwischen den lutherischen Prädikanten (Rothmann usw.) und katholischen Geistlichen, darunter Holtmann, erzählt, die um Pfingsten 1532 im Fraterhause stattfand. Holtmann wird für diese Zeit von dem glaubwürdigen Kerssenbroch als scripturarius d. h. Leiter der in den Fraterhäusern üblichen Schreibtätigkeit genannt. Von den kirchlichen Verhältnissen Münsters in Holtmanns Zeit hat G. eine so mangelhafte Anschauung gewonnen, daß er z. B. die Kirchenordnung des hessischen Prädikanten Fabricius für ein „Versöhnungsprojekt" zwischen Wiedertäufern und Lutherischen ausgibt. Übersehen hat er dann wieder die Urkunde, durch die Bischof Franz den Pater Johann Ahaus — so heißt Holtmann nach seiner Heimat — zum Pater (Beichtvater) im münsterischen Schwesterhause Niesink „verordnet". Sie ist vom 20. Mai 1539 datiert. Der Vorgänger Egbert Detinckhoff starb, was G. ebenfalls nicht weiß, nach dem Nekrologium am 1. Januar 1539. Holtmann selbst starb am 1. Dezember 1540. — Auch methodisch ist dieser Teil wenig befriedigend. G. hat die Notizen, die er gefunden hat, einfach hintereinander abgedruckt, mögen sie aus gleichzeitigen Quellen oder späterer Literatur stammen. So bekommt er es fertig, von einem übereinstimmenden Berichte v. Cooths und (!) der Chronik von Niesink zu reden, obwohl letztere um dreihundert Jahre älter ist. Besser ist der zweite Teil, die Besprechung der Schrift. Wenigstens kann das von den Mitteilungen über ihren Inhalt gelten. Eine Ausgabe ist wohl vorderhand nicht zu erwarten. In der Beurteilung bin ich mit ihm nicht einverstanden. Er möchte Holtmann zu sehr von den Anschauungen der Reformation beeinflußt erscheinen lassen. Ich kann aber nicht finden, daß Holtmanns Ansichten wesentlich von dem verschieden sind, was wir (z. B. nach der Veröffentlichung Döbners aus dem Hildesheimer Fraterhause) die Theologie der Fraterherren zu nennen gewohnt sind. Die Behauptung, daß H. von den Sakramenten eigentlich nur Taufe, Beichte und Kommunion anerkenne, ist nicht richtig. Er sagt nur, daß sie besonders nötig zur Seligkeit sind und kann sich die ausführliche Besprechung der übrigen mit Rücksicht auf sein Publikum (Die Schwestern von Niesink) und seinen Zweck (Die Förderung des rechten geistlichen Lebens und des „geistlichen Fortgangs") schenken. Die Ausführungen Holtmanns über die Heiligenverehrung, das Gebet, die Ordensgelübde, die Kirche, sind korrekt katholisch. Daß der Mensch durch die Gnade Gottes allein selig wird, ist ebenfalls nur katholische Lehre. In der Frage der Kommunion unter beiden Gestalten zeigt H. ein gewisses Verlangen nach dem Kelche, unterwirft sich aber der Autorität der Kirche und sagt ausdrücklich: „In beiden Gestalten ist das ganze Sakrament. Wer beide nimmt, empfängt nicht mehr, wer nur eine, nicht weniger." Wenn er also möglicherweise von den neuen Ideen etwas beeinflußt ist, z. B. in der Ansicht von der Beichte, so ist das nicht wesentlich. Ganz entschieden getrennt ist er von der Reformation durch das Festhalten am katholischen Kirchenbegriffe. Er sucht auch die Berechtigung des Mönchtums nachzuweisen. — Wer theologische Schriften aus dieser Zeit mit dem Maße des nachtridentinischen Katholizismus mißt, muß in die Irre gehen. Es wäre sehr erwünscht, wenn sich ein mit der mittelalterlichen und mit der frühreformatorischen Theologie genügend vertrauter Theologe fände, der Holtmanns Schrift abschließend behandelt. — Die Schlagwörter „erasmisch" und „Exspektantenpartei" werden ganz unpassend verwendet. — Die Abfassungszeit verlegt G. in die Jahre 1539/40. Der Grund, daß H. vorher nicht die nötige Zeit gefunden habe, ist falsch; denn er hat die Stellung, die ihm G. beilegt, gar nicht inne gehabt. Es ist auch äußerlich schon unwahrscheinlich, daß H. in 1½ Jahren und kurz vor seinem Tode, ein Buch von 267 Blättern geschrieben hat. Wenn sich aber weiter „der Eindruck der Wiedertäuferbewegung nur schwach geltend macht", so ist das nur möglich, wenn die Schrift vor der münsterischen Wiedertäuferzeit, also um 1530, geschrieben

ist. Die „somige“, die „regeden, die doipe solde allene gescheen als men vernuftig unde mundich is“, sind dann die früheren Täufer. Löffler.

**Schönhoff** H, Die Wiedertäufer in Münster. Münster, H. Schöningh. 38 S. illustr. ℳ 0,50.

*__Neusee__ M. Vincentia, O. S. U., Die hl. Angela Merici. Ein Lebensbild. 2., verb. Aufl. Freiburg i. B., Herder. XVI, 190 S. illustr. mit Tafeln. ℳ 3.

**Luther-Literatur** (in alphabetischer Folge):

Klingner E., Luther und der deutsche Volksaberglaube. Berlin, Mayer & Müller. IX, 136 S. ℳ 4. [Palästra. 56.] — Preuß H., Lutherbildnisse. Historisch-kritisch gesichtet und erläutert. Leipzig, R. Voigtländer. 1913. 60 S. illustr. ℳ 0,80. [Voigtländers Quellenbücher. 42. Bd.] — Steinlein H., Luthers Doktorat. Zum 400jähr. Jubiläum desselben. Leipzig, A. Deichert Nachf. IV, 87 S. ℳ 1,50. [Aus: Neue kirchliche Zeitschrift.]

*__Briefmappe.__ 1. Stück, enthaltend Beiträge von G. Buschbell, F. Doelle, J. Greving, W. Köhler, L. Lemmens, J. Schlecht, L. Schmitz-Kallenberg, V. Schweitzer, J. Staub, E. Wolff. Münster, Aschendorff. VIII, 284 S. ℳ 7,20. [Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. 21. u. 22. Heft.]

**Knappert** L., Geschiedenis der Hervormde Kerk onder de republiek en het koningrijk der Nederlanden. II. Amsterdam. 8, 367 S. mit 11 Portr. fl. 5,50.

**Lomer** G., Ignatius v. Loyola. Vom Erotiker zum Heiligen. Eine pathographische Geschichtsstudie. Leipzig, J. A. Barth. 1913. III, 187 S. ℳ 2,80.

**Thompson** Fr., Ignatius v. Loyola. Ein Heiligenleben. Aus dem Englischen von Helene v. Reuß. Kempten, J. Kösel. XVI, 318 S. mit 14 Tafeln. Geb. ℳ 4,20.

**Boehmer** H., Die Jesuiten. Eine historische Skizze. 3., verm. u. verb. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. 1913. VI, 174 S. ℳ 1. [Aus Natur und Geisteswelt. 49. Bdchn.]

**Schellhaß** K., Deutsche und kuriale Gelehrte im Dienste der Gegenreformation (1572–85). Rom, Loescher & Ko. 28 S. ℳ 1,20. [Aus: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven.]

**Dekrete,** Allgemeine, der römischen Inquisition aus den Jahren 1555–97. Nach dem Notariatsprotokoll des S. Uffizio zum erstenmale veröffentlicht von L. v. Pastor. Freiburg i. B., Herder. VII, 71 S. ℳ 1,40. [Aus: Historisches Jahrbuch.]

*__Nuntiaturberichte__ aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Herausgegeben durch das Kgl. preuß. histor. Institut in Rom und die Kgl. preuß. Archivverwaltung. IV. Abtlg. 17. Jahrh. 2. Hälfte. Die Prager Nuntiatur des Giovanni Stefano Ferreri und die Wiener Nuntiatur des Giacomo Serra (1603–1606). 2. Hälfte. Im Auftrage des Kgl. preuß. histor. Instituts in Rom bearbeitet von A. O. Meyer. Berlin, A. Bath. S. 363–878 und LXXXVIII S. 1913. ℳ 22,50.

***Duhr** B., S. J., Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. 2 Bd.: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts. 2. Tle. Freiburg i. B., Herder. 1913. XVIII, 703 und X, 786 S. illustr. ℳ 38.

**Denis** P., Le cardinal de Richelieu et la réforme des monastères Bénédictins. Paris. 1913. XVI, 511 S. fr. 10.

**Mortier**, Histoire des maîtres généraux de l'ordre des Frères prêcheurs. T. VI (1589—1650). Paris, A. Picard et fils. 1913. 549 S.

**Cadbury** M. C., Robert Barclay: his life and work. Headley. sh. 2.

**Wahrmund** L., Die kaiserliche Exklusive im Konklave Innozenz XIII. Mit einem Anhang betr. die Akten des päpstl. Konsistorialarchivs über Sedisvakanz und Konklave. Wien, A. Hölder. 51 S. ℳ 1,45. [Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Klasse. 170 Bd. V. Abhandlung.]

***Delplanque** A., Fénelon et ses amis. Paris, J. Gabalda. 12°. 332 S. fr. 3,50.

Aus dem größeren Werke: „Fénelon et la doctrine de l'amour pur" gibt der Verfasser einen Auszug, worin hauptsächlich das intime, freundschaftliche Leben des Erzbischofs von Cambrai zum Ausdruck kommt. Man sieht darin den großen Zeitgenossen Bossuets in Beziehung mit seinen Freunden oder Hausgenossen, mit dem Herzog von Burgund, dessen Erzieher er war, mit den Herzögen von Beauvilliers und Chevreuse, mit Destouches, mit einem Sohne von Chevreuse, dem Viztum von Amiens und späteren Herzog von Chaulnes, mit seinem Enkelkind, dem Marquis Gabriel-Jacques de Fénelon (unter Ludwig XV französischer Gesandter im Haag † 1746), mit den Abbés de Beaumont, de Chanterac und de Langeron. Man folgt mit Spannung dieser Schilderung intimen Lebens, die zeigt, wie hoch Fénelon die Freundschaft schätzte und wie sehr er selbst voll Liebe und Hingabe war, für alle, die mit ihm in engerer Beziehung standen. G. Allmang.

**Randt** E., Die Mennoniten in Ostpreußen und Litauen bis zum Jahre 1772. Diss. Königsberg i. Pr. 112 S.

**Cordara** G. C., Lettere a Francesco Cancellieri (1772—1785), pubblicate sugli autografi del Museo britannico, con estratti dai Commentari e bibliografia cordariana, a cura del prof. Giuseppe Albertotti. Introduzione. Modena, soc. tip. Modenese. 4°. xxxj S.

**Sabatié** A. C., Les Martyrs du clergé, avec gravures hors texte. Documents inédits et biographies de quatre martyrs de Rodez: 1° Charles Carnus, un des premiers aéronautes; 2° Jean Antoine Seconds, prédicateur du roi; 3° Pierre Jean Garrigues, docteur de Sorbonne; 4° Jean Lacan, aumônier de l'hôpital de la Pitié (Notices sur huit martyrs sulpiciens); Paris, R. Beauchesne. 473 S.

**Mourret** F., Histoire générale de l'Eglise. T. VII: l'Eglise et la Révolution (1775—1823). Paris, Bloud et Cie. 1913. 538 S.

**Entraygues** abbé, Mgr de Royère, évêque de Tréguier, dernier évêque de Castres, d'après des documents inédits (1727—1802). Paris, P. Lethielleux. 16°. XVII, 380 S.

**Windelband** W., Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs. Tübingen, J. C. B. Mohr. VII, 171 S. M 5.

**de Mayol de Lupé** Comte, La captivité de Pie VII. Paris. 7 fr. 50 c.

**Rousseau** H., Guillaume Joseph Chaminade, fondateur des marianistes (1761—1850). Préface de Msgr. A. Baudrillart. Paris, Perrin & Cie. 1913. 16⁰. XXVII, 393 S.

**Tiesmeyer** L., Die Erweckungsbewegung in Deutschland während des 19. Jahrhunderts 16. (Schluß-)Heft. (IV. Bd., 4. Heft.) Die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, das Herzogtum Braunschweig, die Fürstentümer Lippe-Schaumburg, Waldeck und das Reichsland Elsaß-Lothringen. Kassel, E. Röttger. S. 289 bis 400. M 1.

**Rullman** J. C., Een nagel in de heilige plaats. De reformatie der kerk in de XIXe eeuw historisch geschetst. Amsterdam. 335 S. 2 fl. 20 c.

**Autin** A., Le Père Gratry. Essai de biographie psychologique. Avec préface de M. Denys Cochin. Paris, P. J. Béduchaud. 18⁰. 51 S. fr. 2. [Les Grands Hommes de l'Eglise au XIXᵉ siècle, XVII.]

**Hurter** H., S. J., Nomenclator literarius theologiae catholicae, theologos exhibens aetate, natione, disciplinis distinctos. Tom V. Ed. et commentariis auxit H. — Theologiae catholicae aetas recens. Pars 2. (Schluß.) Theologos complectens novissimos. Ab anno 1870—1910. Ed. III plurimum aucta et emendata. Innsbruck, Wagner. 1913. CCLIX S. und Sp. 1425—2092. M 22. • XXXIII, 175.

**Paget** St. and **Crum** J. M. C., Francis Paget, Bishop of Oxford. London, Macmillan. 426 S. sh. 15.

**Trouillet** abbé H., L'Abbé Albert Deville (1883—1911). Essai biographique d'après ses notes intimes. 2ᵉ édition revue et augmentée. Avignon, Aubanel frères. 16⁰. XV, 193 S. fr. 2.

**Kopp** M., Der Altkatholizismus in Deutschland. Sep.-Abdr. aus der internationalen kirchl. Zeitschrift, 1912/1913, mit ergänzenden Nachträgen für 1912 und Personen- und Ortsregister. Kempten (Allgäu), Reichsverband altkathol. Jungmannschaften. 1913. 148 S. M 1,50.

**Katterfeld** A., Ludwig Katterfeld, der Bahnbrecher der inneren Mission in den baltischen Provinzen. Ein Lebensbild. Mit Geleitwort von Th. Schäfer. München, C. H. Beck. 1913. XV, 384 S. M 4,50.

**Railton** G. S., General Booth. With a pref. by Bramwell Booth. London, Hodder & S. 320 S. sh. 2 6 d.

**Geschichte** einzelner Kirchen, Klöster, Pfarreien, Bistümer usw. (in alphabetischer Folge der Orte):

Vincent-Dubé E., Le monastère des Clarisses de Bar-le-Duc (1484—1792). Paris, Libr. Saint-Paul. 96 S. illustr. — Cartulaire de l'église

de la Sainte-Trinité de Beaumont-le-Roger publié d'après le manuscrit original de la Bibliothèque Mazarine, avec introduction, notes, notices, appendices, tables; par E. Deville. Paris, H. Champion. 4⁰. LXVI, 321 S. — Delagrange R., Cadouin. Histoire d'une relique et d'un monastère. Bergerac, impr. P. Nogué. VIII, 184 S. mit 78 Photographien. — Nigoul T., La Grande-Chartreuse. Autrefois. Hier. Aujourd'hui. Poignants souvenirs. Préface de M. Gaudin de Villaine. Paris, Tolra et Simonet. 94 S. illustr. — *Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz, von Bubulcus bis Thomas Berlower, 517–1496. Hrsg. von der bad. histor. Kommission. 3. Bd.: 1384—1436. 1. u. 2. Lfg. Bearbeitet von K. Rieder. Innsbruck, Wagner. 1913. S. 1—184. M 11. — Nägelsbach Fr., Die ersten 50 Jahre der Pfarrei Erlangen-Neustadt. Nach neuen Forschungen. (Aus einem Vortrag beim Gemeindeabend am Reformationsfest 1912.) Erlangen, F. Junge. 38 S. M 0,25. [Aus: Erlanger Tagblatt.] — Hille Ph., Erinnerungs-Blätter zum 400jähr. Jubiläum der St. Agnes-Kirche 1512—1912. Hamm, Breer & Thiemann. 64 S. mit Tafel. M 3. — Hülsen F., Die Besitzungen des Klosters Lorsch in der Karolingerzeit. Ein Beitrag zur Topographie Deutschlands im Mittelalter. Berlin, E. Ebering. 1913. 150 S. mit 4 Kartenskizzen und 1 Tabelle. M 5. [Historische Studien. 105. Heft.] — Moniquet abbé P., La divine histoire de Notre-Dame de Lourdes (1858—1911), histoire complète des événements de Lourdes depuis la première apparition de la très sainte Vierge jusqu'à nos jours. Paris, libr. des Saints-Pères. XII, 877 S. — Fabrége F., Histoire de Maguelonne. T. 3: Réunion de Montpellier à la France. Les écoles et l'université de Montpellier. Paris, Picard fils et Cie. 1911. gr. 4⁰. 656 S. fr. 20. — Rouquette J. et Villemagne A., Cartulaire de Maguelone. T. 1. Fasc. no. 4: Episcopat de Jean de Montlaur, I (1160–90). Montpellier, L. Valat. S. 209—368. fr. 5. — Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396. Auf Veranlassung und aus Mitteln der Dr. Johann Friedrich Böhmerschen Nachlaßadministration hrsg. von G. Frhrn. v. der Ropp. 2. Bd. 13. Lfg.: 1366—68. Bearb. von Fr. Vigener. Leipzig, Veit & Ko. 4⁰. S. 481—560. M 4,50. ● Oben 159. — Niemann Fr., Die St. Simeonskirche in Minden in Vergangenheit und Gegenwart. Festschrift zum 700jähr. Jubiläum der Kirche. Minden, A. Hufeland. VII, 52 S. mit Tafel. M 1. — Ruck E., Die Vorgeschichte zur Beseitigung des Bistums Münster im Jahre 1820. Rom, Loescher & Ko. II, 27 S. M 1. [Aus: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven.] — Hochfellner M., Geschichte der Pfarre und Gemeinde Oberperfuß bei Kematen in Tirol. Innsbruck, Wagner. 1913. IX, 65 S. illustr. mit Kärtchen. M 1,40. — Neumann W., Der Dom zu St. Marien in Riga. Baugeschichte und Baubeschreibung. Hrsg. von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands und in deren Auftrage bearb. Riga, G. Löffler. XII, 128 S. illustr. Geb. M 13,50. — Gasparolo Fr., Memorie storiche di Sezzè Alessandrino: l'abadia di s. Giustina; il monastero di s. Stefano o s. Maria di Banno. Vol. I; vol. II, disp. 1—6. Alessandria, tip. succ. Gazzotti e C. xx, 494 S. S. 1–96. — Telluccini A. La r. chiesa di Soperga: ricerche storiche e documenti inediti (contributo alla storia dei santuari del Piemonte). Torino, tip. Collegio degli Artigianelli. 4⁰. 137 S. [Aus: Miscellanea di storia patria.] — Echamel abbé M., Histoire de la paroisse de Voutezac (Châtellenie des évêques de Limoges en Bas-Limousin). Brive, Impr. catholique. 277 S.

**Remling** Frz. Xav., Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern. 1. Teil. (Anastat. Neudr.) 1. Lfg. München, P. J. Scholler. 1913. XVI und S. 1—64. M 1,20. [Pfälzische Bibliothek. Bd. I. 1. Lief.]

**Hohenegger,** P. A., Geschichte der tirolischen Kapuziner-Ordensprovinz (1593—1893). 1. Bd. Innsbruck, Wagner. 1913. XVI, 740 S. illustr. mit 1 Karte. M 12,50.

* **Hilgner** M., Der Dom zu Glogau. Seine Geschichte und seine Kunstdenkmäler. Mit einem Grundriß. Glogau, Hellmann. 64 S. illustriert.

Das Jubiläum der schlesischen Säkularisation hat keinen Geschichtschreiber gefunden, der diese Trauertage der Breslauer Kirche beschrieben hätte. Nur zwei Stifter haben ihren Historiker erhalten, St. Dorothea in Breslau in P. Chrysogonus Reisch O. F. M. und St. Adalbert in Breslau in Karl Blasel. Nun feierte das Kollegiatstift in Glogau 1912 sein 650jähriges Jubiläum, das Hilgner Veranlassung zu einer Festschrift gab. Festschriften haben fast alle einen Mangel: ihre Herstellung muß zu rasch gehen. So fand auch H. zum Quellenstudium keine Zeit, das Quellenverzeichnis des Vorwortes ist ein Literaturverzeichnis. Die Frage der Berechtigung des Jubiläums, also die Frage nach der Gründungszeit der Kirche und des Stiftes ist nicht kritisch behandelt. Die spätere Geschichte des Domes ist dagegen zuverlässig dargestellt. Der zweite Teil des Büchleins ist ein Führer durch die Kirche, er ist sehr gut und sehr brauchbar. Hermann Hoffmann.

**Hartmann** Joh. B., Festschrift zum 25jähr. Bestehen des Münchener Katecheten-Vereins. 1887—1912. Kempten, J. Kösel. 32 S. illustr. mit 1 Tfl. M 1.

## Politische Geschichte.

### Deutsches Reich und Österreich.

**Thämert** W., Die Kriege Heinrichs I und Ottos I gegen Dänemark. Langensalza, Wendt & Klauwell. 1913. 75 S. M 1,60. [Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten. Nr. 6.]

**Norden** W., Erzbischof Friedrich von Mainz und Otto der Große. Zur Entwicklung des deutschen Staatsgedankens in der Ottonenzeit. Berlin. E. Ebering. 109 S. M 3. [Historische Studien. 103. Heft.]

**Poole** A. L., Henry the Lion. The Lothian Historical Essay for 1912. London, B. H. Blackwell. 118 S. 2 sh. 6 d.

**Biehringer** Fr. J., Kaiser Friedrich II. Berlin, E. Ebering. 432 S. M 10. [Historische Studien. 102. Bd.]

**Schneider** Fed., Beiträge zur Geschichte Friedrichs II und Manfreds. Rom, Loescher & Co. II, 52 S. M 2. [Aus „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven".]

**Vetter** H., Die Beziehungen Wenzels zum deutschen Orden von 1384 bis 1411. Diss. Halle. 69 S.

* **Kaser** K., Deutsche Geschichte zur Zeit Maximilians I (1486 bis 1519). Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. X, 527 S. M 9. [Aus: Bibliothek deutscher Geschichte.]

* **Korrespondenzen** österreichischer Herrscher. Die Korrespondenz Ferdinands I. 1. Bd.: Familienkorrespondenz bis 1526. Bearbeitet von W. Bauer. Wien, A. Holzhausen. XLVI, 558 S. M 22. [Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs.]

**Hildebrandt** Ph., Die päpstliche Politik in der preußischen und in der jülich-klevischen Frage. 1. Tl. Rom, Loescher & Ko. II, 83 S. *M* 2,40. [Aus: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven.]

**Briefe** und Akten zur Geschichte Wallensteins (1630—1634). Hrsg. von H. Hallwich. I. Bd. — Dasselbe. IV. (Schluß-)Bd. Wien, A. Hölder. LXXIII, 742 S. und XXIV, 909 S. mit 1 Fksm.-Taf. *M* 15,30. und *M* 17. [Fontes rerum austriacarum. II. Abtlg. 63. und 66. Bd.] ● Oben 162.

**Noailles** vicomte de, Episodes de la guerre de 30 ans. Le Maréchal de Guébriant (1602—1643). Paris, Perrin et Cie. 1913. IX, 553 S. illustr. mit Karten. fr. 7,50.

**Meyer** R., Die Neutralitätsverhandlungen des Kurfürstentums Hannover beim Ausbruch des siebenjährigen Krieges (Oktober 1756 bis Mai 1757). Dargestellt auf Grund der Akten des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Hannover. Diss. Kiel. 62 S.

**Friedrich der Große.**

Kohut A., Friedrich der Große als Persönlichkeit und Charakter. Hamburg, C. E. Behrens. 229 S. *M* 3,50. — Koser R., Geschichte Friedrichs des Großen. 4. und 5. vermehrte Auflage. 2. Bd. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. VI, 620 S. *M* 10. — Koser R., Friedrich der Große. Volksausgabe. Mit 1 Bildnis des Königs nach dem Gemälde von J. H. Chr. Franke. 6. bis 8. Auflage. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 1913. VII, 535 S. *M* 6. — Rachfahl F., Gedenkrede auf Friedrich den Großen. Kiel, Lipsius & Tischer. 19 S.

**Noël,** Die deutschen Heldinnen in den Kriegsjahren 1807—1815. Berlin, J. Köppen. XVI, 224 S. mit 16 Vollbildern. Geb. *M* 3.

**Rogge** B., Herolde der Befreiungskriege in Wort und Bild. 1. bis 5. Tausend. Cöln, H. Wulfers. VI, 108 S. illustr. *M* 1,60.

**Rogge** B., Die Befreiungskriege von 1813—1815. Zur Jahrhundertfeier ihres Gedächtnisses. Hannover, C. Meyer. 1913. 96 S. illustr. *M* 0,50.

**Klein** T., Die Befreiung 1813, 1814, 1815. Urkunden, Berichte, Briefe, mit geschichtlichen Verbindungen. 1.—60. Tausend. Ebenhausen b. München, W. Langewiesche-Brandt. 1913. 534 S. *M* 1,80. [Schicksal und Abenteuer. 7.]

**Neubauer** F., 1813. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. VI, 159 S. mit 9 Tfln. *M* 2.

· **Treitschke** H. v., 1813. Leipzig, S. Hirzel. 1913. 211 S. *M* 2.

**Birt** Th., Preußen und der Befreiungskrieg. Gedenkworte, am kaiserlichen Geburtstag gesprochen. Angehängt: Cantate zur Erinnerung an 1813 desselben Verfassers. Marburg, N. G. Elwert. 1913. 31 S. *M* 0,60. [Marburger akademische Reden. Nr. 28.]

**Stolze** W., Der Befreiungskrieg im Lichte der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts. Festrede. Königsberg, Gräfe & Unzer. 1913. 18 S. *M* 0,75.

**Schubert H.**, Der Dichter und Freiheitskämpfer Theodor Körner in Schlesien. Zur 100jährigen Gedenkfeier der glorreichen Erhebung Preußens im Frühlinge 1813. Kattowitz, Gebr. Böhm. 1913. 71 S. illustr. ℳ 1,50.

***Lempfrid W.**, Die Anfänge des parteipolitischen Lebens und der politischen Presse in Bayern unter Ludwig I 1825—1831. XIII, 254 S. Straßburg, Herder. [Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte. Bd. V.]

Eine umfang- und aufschlußreiche Arbeit zur deutschen Partei- und Preßgeschichte der Frühzeit des vorigen Jahrhunderts, wie sie neuestens dankenswerter Weise mehrfach in Angriff genommen werden und wir sie uns für die Zukunft noch häufiger wünschen. Orientiert der kurze einleitende Abschnitt über Bayerns innere Entwicklung seit dem Verfassungsedikt von 1818, insbesondere die relativ unfruchtbare Tätigkeit der drei Landtage bis zum Tode Maximilian Josephs I, auf Grund der bereits vorhandenen Buchliteratur, so bauen alle weiteren Darlegungen auf umsichtig gelegten eigenen Fundamenten auf. Einmal liefern Berliner, Nürnberger, Münchener sowie Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Archivalien den Stoff, zum andern fließt dieser aus der gleichzeitigen Presse Bayerns, die in großem Umfang durchgearbeitet worden ist. In dem vorgedruckten Verzeichnis zähle ich 55 benutzte „Zeitungen", zu denen hier freilich auch Organe wie der „Katholik" gerechnet werden. Neben der einschlägigen Literatur findet ein ziemliches Flugschriftenmaterial Verwendung. Von den Anfängen Ludwigs I, der „religiöse Gesinnung und ausgesprochenen politischen Liberalismus zu vereinigen" suchte (S. 14 f.), einer Schilderung der optimistischen Hoffnungen, die seine Thronbesteigung in wirtschaftlicher und kirchenpolitischer Hinsicht erweckte, und des Widerhalls, den seine ersten Regierungsakte fanden, schreitet die Darstellung zu den Landtagsverhandlungen von 1827/28 fort. Trotz ihrer Ausdehnung und trotz der nüchternen Verhandlungsart enttäuschten sie, da die Steuern nicht vermindert wurden und wichtige Entwürfe entweder ganz unerledigt blieben oder sehr unliebsam verändert zur Verabschiedung gelangten. Im Reichsrat frondierte ein Teil der Aristokratie und auch in der zweiten Kammer traten meist einander ablösende Gruppen der Regierung entgegen. Es zeigten sich Ansätze zur Parteibildung (Doktrinär-Liberale, Konservative, Oppositionelle). Jedenfalls ward, wie eigene Abschnitte ausführen, die Presse durch die Tagung politisch angeregt. Als Typ der konservativen Presse findet die „Eos" (Görreskreis!), als offiziöses Organ das „Inland", als liberale Zeitung das „Bayr'sche Volksblatt" eindringende Analyse. Fragen der Rechtspflege und Schule, des Zoll- und Gewerbewesens behaupteten sich im Vordergrunde der Diskussion. Die Julirevolution wirkte in Innerbayern und der Pfalz nach Art und Stärke verschieden; hier weckte sie neues politisches Leben, das nicht durch die Presse hervorgerufen ihre Entwicklung außerordentlich begünstigte (Siebenpfeiffers „Rheinbayern" Sprachrohr der Bevölkerung!), dort verschärfte sie lediglich bereits vorhandene Gegensätze und führte eine Sinneswandlung bei Ludwig herbei, die L. im Gegensatz zu Treitschke, der gemäß den Berichten des preußischen Gesandten in München klerikale Ratgeber annahm, zuvorderst aus der Einwirkung der Revolution selbst herleitet, soweit aber persönliche Einflüsse in Rechnung zu stellen sind, nicht den Görreskreis, sondern die keineswegs klerikale Kamarilla verantwortlich macht. Die reaktionären Regierungsmaßnahmen von damals waren weder von der „Kongregation" (die als organisierte Gesellschaft garnicht existierte!) noch vom kath. Bücherverein noch auch von Görres persönlich inspiriert. Trotz aller Verstimmungen gingen die Landtagswahlen des folgenden Jahres ohne eigentliche Wahlbewegung vor sich. Doch schritt die Entwicklung voran: Während Wünsche zum Landtag von 1827 seiner Zeit ausschließlich in Flugschriften vorgetragen wurden, ward jetzt die Presse für sie in Anspruch genommen. Einen gewissen Wahlerfolg trug die liberale Opposition davon. Wie ihre Anhänger in den neuen Provinzen, schlossen sich — der Ausblick schließt die

Darstellung ab — die Konservativen nunmehr in Altbayern enger aneinander. Der S. 153 erwähnte Aschaffenburger Professor schreibt sich Eisenschmid. Auf Karl Bachem, Jos. Bachem und die Entwicklung der katholischen Presse in Deutschland I (Köln 1912) wird, soweit ich sehe, noch nirgends hingewiesen. Weshalb ist Brücks bekanntes Werk nur in der alten statt der zweiten „vermehrten und verbesserten“ Auflage (1902 f.) benutzt? Die Arbeit L.'s empfiehlt sich durch ihre ruhige Sachlichkeit und ihr eindringendes, nüchternes Urteil. Bergsträßers Studie über Konföderierte und Kirchenpolitik im bayerischen Landtag bis 1830 (Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei, Tübingen 1910, Kap. 1), die in die Frühzeit des bayerischen Parlamentarismus und politischen Lebens zuerst hineingeleuchtet hatte, wird für das Allgemeinpolitische und Preßgeschichtliche aufs glücklichste ergänzt. K. A. v. Müllers zu erwartende Aufschlüsse über den Görreskreis gewinnen nach dieser Richtung eine solide und breite Unterlage.

A. Schnütgen.

**Briefe** von und an Friedrich v. Gentz. Auf Veranlassung und mit Unterstützung der Wedekind-Stiftung zu Göttingen herausgegeben von Frdr. C. Wittichen † und E. Salzer. 3. Bd. Schriftwechsel mit Metternich. 1. Tl.: 1803—1819. München, R. Oldenbourg. 1913. XL, 486 S. ℳ 12.

**Molden** E., Die Orientpolitik des Fürsten Metternich 1829—1833. Herausgegeben von der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs. Wien, E. Hölzel. 1913. V, VI, 123 S. ℳ 5,50.

**Kulenkampff** L., Der erste vereinigte preußische Landtag 1847 und die öffentliche Meinung Südwestdeutschlands. Berlin(-Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild. 1912/13. VII, IV, 106 S. 1912/13. ℳ 3,50. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 41. Heft.]

*__Uhlmann__ J., Joseph Görres und die deutsche Einheits- und Verfassungsfrage bis zum Jahre 1824, dargestellt auf Grund seiner geschichtsphilosoph. und staatstheoret. Anschauungen. Leipzig, Quelle & Meyer. X, 155 S. ℳ 5,20. [Leipziger histor. Abhandlungen. 32 Heft.]

**Rubin** M., Tysklands Historie fra 1848 til Nutiden. Kjobenhavn. 354 S. 5 kr. 20 ö.

**Kaulfuß** G., Das badische Quellenmaterial für die Geschichte der Reichsgründung bei Ottokar Lorenz. Diss. Halle. 97 S.

**Lamprecht** K., Deutsche Geschichte der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart. 2. Bd. Geschichte der inneren und äußeren Politik in den siebziger bis neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Berlin, Weidmann. 1913. XIV, 563 S. Geb. ℳ 8.

**Fränkel** L., Otto v. Corvin, ein deutscher Freiheitskämpfer in Wort und Tat. Rudolstadt, A. Bock. 51 S. ℳ 0,50.

**Hell** O., Bismarck und der Konstitutionalismus. Dissertation. Kiel. 62 S.

**Eigenbrodt** A., Bismarck und seine Zeit. Streifzüge, Betrachtungen und Untersuchungen. Leipzig, Dieterich. VII, 375 S. ℳ 5.

* **v. Schlözer** K., Römische Briefe (1864—1869). Stuttgart-Berlin, Deutsche Verlags-Anstalt 1913. 379 S. *M* 8.

Dem kürzlich an dieser Stelle (oben S. 166) besprochenen Lebensbilde Kurd v. Schlözers hat sich die Veröffentlichung seiner Briefe angeschlossen, die er von Rom aus, wo er von 1864—1869 als preußischer Legationssekretär tätig war, an seine Mutter und seinen älteren Bruder richtete. Es ist also eine äußerst interessante politisch bewegte Zeit, die letzten Jahre des hinschwindenden Temporale. aus der die Briefe stammen. Aber der würde enttäuscht sein, der irgend bedeutsame Aufschlüsse über die damalige Tätigkeit der Diplomatie erwartete. Von all dem finden sich kaum einzelne Andeutungen in dem Buch, am interessantesten sind noch verschiedene Bemerkungen über die intrigante Politik Napoleons. Das erklärt sich aus den Adressaten der Briefe. Zu ihnen konnte und durfte Schlözer nicht von hoher Politik reden, mit ihnen wollte er plaudern, ihnen erzählen von all dem, was er sah und hörte, was immer ihm begegnete. Darin liegt nun der Wert der Veröffentlichung. Schlözer gibt sich in ihnen, wie er war, spricht über alles mit einer Frische und unbefangenen Offenheit, die an spätere Veröffentlichung nicht gedacht hat. So zeichnet uns seine Feder eine Fülle interessanter Bilder aus dem Leben und Treiben der vornehmen römischen Welt, vor allem der Diplomatenkreise: eine lange Reihe von Persönlichkeiten zieht an uns vorüber, angefangen von Pio nono und seinem Staatssekretär Antonelli, Kirchenfürsten und Mitglieder des römischen Adels, Künstler und Gelehrte: Kardinal Hohenlohe, der Olmützer Domherr Fürst Lichnowsky, Gregorovius, der Maler Wider, Franz Liszt, das sind einige Namen; es sind auch einige derer, mit denen Schlözer näheren Verkehr pflog. Bei all dem lernen wir in Schlözer einen sicheren scharfen Beobachter kennen, der freilich auch seiner Neigung zu allerlei kleinen Bosheiten und zu sarkastischem Lächeln keinen Zwang antut, der sich aber auch nicht scheut, sich selbst und sein Tun ironisierend zu betrachten; vergnüglich ist es da z. B. zu lesen, wenn er fein und malitiös seine Kollegen aus dem „diplomatischen Tiergarten" (271) verspottet, für die kindische Etikettenfragen die Bedeutung ernsthafter Staatsaktionen annehmen; weniger angenehm aber ist es, daß dieser spöttische Ton sich auch da, wo es sich um religiöse Dinge handelt, immer wieder bemerkbar macht. Mit nie ermüdender Genußfreudigkeit hat sich Schlözer im Getriebe des gesellschaftlichen Lebens bewegt, seine Freude an kulinarischen Feinheiten und seine Vorliebe für frappierten Sekt sucht er keineswegs zu verhüllen. Aber er zeigt auch eine überaus feine Empfänglichkeit und Verständnis für all das Große und Bedeutende, was Rom und Italien in Kunst und Natur und an historischen Erinnerungen aufzuweisen hat: unermüdlich durchstreift er Rom und die Umgegend, und all die Monumente aus heidnischer und christlicher Zeit sind ihm wohl vertraut, prächtig versteht er von ihnen zu plaudern und ungezwungen und unaufdringlich zeigt sich seine gründliche historische Bildung; und ebenso gelingt es ihm, die landschaftlichen Schönheiten in anschaulichem Bild festzuhalten. So kommen die „Römischen Briefe" als Geschichtsquelle nur in geringem Maße in Betracht, die großen Zeitereignisse bleiben im Hintergrund, während die bunte Fülle interessanter Bilder an unserem Auge vorüberzieht, aber die literarischen Qualitäten des Buches sind bedeutend, sie lohnten die Herausgabe der Briefe, sie lohnen die Lektüre. F. X. Seppelt.

**Whitmann** S., Deutsche Erinnerungen. 2., verbesserte Auflage. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 1913. 351 S. illustr. *M* 8.

**Schlenther** P., Der Verein Berliner Presse und seine Mitglieder 1862—1912. Zum 50jährigen Bestehen nach Sitzungsprotokollen und Jahresberichten im Auftrage des Vorstandes zusammengestellt. Berlin, G. Bondi. 105 S. *M* 5.

## Schweiz.

**Dierauer** J., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1. Bd. Bis 1415. 2. Aufl. Gotha, F. A. Perthes. 1913. XXI, 517 S. ℳ 10. [Allgemeine Staatengeschichte. I. Abt. 26. Werk. 1. Bd. (91. Lfg.).]

**Gagliardi** E., Hans Waldmann und die Eidgenossenschaft des 15. Jahrh. Basel. Basler Buch- und Antiquariatshandlung vorm. A. Geering. IX, 202 S. ℳ 3,60.

***Oechsli** W., Geschichte der Schweiz im 19. Jahrh. 2. Bd.: 1813—30. Leipzig, S. Hirzel. 1913. XIX, 848 S. ℳ 14. [Staatengeschichte der neuesten Zeit. 30. Bd.]

**Pfister** A., Aus den Berichten der preußischen Gesandten in der Schweiz 1842—46. Bern, K. J. Wyß. 52 S. ℳ 2,50. [Neujahrs-Blatt der literar. Gesellschaft Bern auf das Jahr 1913.]

## Niederlande und Belgien.

***Johnen** J., Philipp von Elsaß, Graf von Flandern. 1157 (1163)—1191. Brüssel, 1910.

Vorliegende biographische Studie, die einen Sonderabdruck aus den Bulletins de la Commission royale d'histoire de Belgique LXXIX Bd. (1910) darstellt, behandelt auf Grund ausgedehnter Quellen und Literatur die Persönlichkeit wie die Regierung Philipps von Flandern. Die Heirat Philipps mit Elisabeth von Vermandois will J. im Gegensatz zu andern Forschern in das Jahr 1156 datieren (4 ff.); das Ableben Radulfs von Vermandois, des Schwiegervaters Philipps, und damit auch den Übergang der Herrschaft Vermandois auf letzteren, setzt der Verfasser mit beachtenswerter Begründung ins Ende des Jahres 1163 (24 ff.); überhaupt zeigt J. an manchen Stellen einen guten kritischen Blick, doch dürfte er sich vor einer Überschätzung des „argumentum ex silentio" (so S. 28) in Acht nehmen. Für die Geschichte Philipps von 1180 an konnte sich J. mit Recht darauf beschränken, einen Überblick auf Grund der jüngst erschienenen Forschungen Cartellieris, L. Königs und G. Smets zu geben. Als Beilage bietet der Verfasser einen Exkurs über Philipps Bruder Balduin; zwei Namenstafeln orientieren über das Geschlecht der Grafen von Flandern und Anjou im 12. Jahrhundert. M. Buchner.

## Dänemark, Schweden, Norwegen.

**Larson** L. M., Canute the Great 995 (circ.)—1035, and the rise of Danish Imperialism during the Viking Age. NewYork. 18, 375 S. Doll. 1,50.

**Dreyer** A., Die lübisch-livländischen Beziehungen zur Zeit des Unterganges livländischer Selbständigkeit 1551—63. Eine Vorgeschichte des nordischen siebenjähr Krieges. Lübeck, M. Schmidt. X, 174 S. ℳ 5. [Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck. 1. Bd. 2. Heft.]

**Holm** E., Danmarks-Norges udenrigske historie i aarene 1800 til 1814. II.: 1807—14. Kjøbenhavn. 540 S. kr. 8.

## Großbritannien und Irland.

**Lingard's** history of England. Newly abridged and brought down to the accession of King George V; by Dom H. N. Birt. Rev. and cheaper edit. London, Bell. 664 S. 3 sh. 6 d.

**Stevens** J., Journals: containing a brief account of the war in Ireland, 1689—91. Edit. by R. H. Murray. London, Frowde. 306 S. 10 sh. 6 d.

**Melville** L., The life and letters of William Cobbett in England and America: based upon hitherto unpublished family papers. 2 vols. London, Lane. 346 u. 346 S. sh. 32.

**Victoria's,** Königin, Tagebuch. Aus der Mädchenzeit. Vom 13. Lebensjahr 1832 bis zur Verheiratung 1840. Auf Veranlassung des Königs Georg mit Einleitung, geschichtlichen Überblicken und Anmerkungen hrsg. von Lord Esher. Deutsch von Martha Gräfin vom Hagen. Mit 32 Porträts und Skizzen von der Hand der Königin. Berlin, K. Siegismund. 1913. XVI, 535 S. M 9.

## Frankreich.

***Jullian** C., Histoire de la Gaule. III: La conquête romaine et les premières invasions germaniques. Paris, Hachette. 607 S. fr. 10.

Der dritte Band dieser großangelegten Geschichte des gallischen Frankreichs (über die zwei ersten Bände vgl. Hist. Jahrb. XXX, S. 160 f.) behandelt die Geschicke Galliens im letzten Viertel des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts bis zur völligen Unterwerfung des Landes durch Cäsar. Uneinigkeit unter den verschiedenen Stämmen führten zur Zerstörung des Arvernerreiches und langsam gingen die Römer voran in der Unterwerfung des Landes. Den Hauptteil dieses Landes bildet die Schilderung der Feldzüge Cäsars gegen Ariovist, gegen die Helveten und an der nördlichen and westlichen Grenze des Landes, die Züge gegen die Germanen und Briten und vor allem die Darstellung der Erhebung und der Niederlage des Vercingetorix. Jullian zeichnet sich nicht nur aus durch eine meisterhafte Gewandtheit in sprachlicher Hinsicht, wodurch die Lektüre und das Studium seines Werkes dem Leser erleichtert wird, sondern auch durch die Beherrschung des Quellenmaterials und die Ausnützung der neuesten Forschungen auf dem Gebiete der gallischen Geschichte. G. Allmang.

***Lot** F. et **Halphen** L., Le règne de Charles le Chauve (840—877). P. I.: 840—851. Paris, 1909. [Annales de l'histoire de France à l'époque Carolingienne (Bibliothèque de l'école des hautes études, fasc 175.)]

Für die Geschichte des westfränkischen Reiches vermißt der Forscher eine Mehrzahl von kritisch bearbeiteten Nachschlagewerken, die ihm für die Geschichte der ostfränkischen, deutschen Karolinger zur Verfügung stehen; wir besitzen für Frankreich keine unsern Böhmer Mühlbacherschen Regesten entsprechende Sammlung, ebensowenig ein den Richter Kohlschen Annalen vergleichbares Werk; und auch eine Sammlung von Jahrbüchern des westfränkischen Reiches ist ein erst zum geringen Teil erfüllter Wunsch des Forschers auf dem Gebiete der späterer Karolingerzeit. Arthur Giry, dessen Andenken der vorliegende Band gewidmet ist, hat die Anregung dazu gegeben, diesem letzten Mangel abzuhelfen und ein Gegenstück zu unseren deutschen „Jahrbüchern" herzustellen. Einen Teil dieser Annalen des Westfrankenreiches unter den Karolingern bildet das hier vermerkte Buch, dessen Verfasser freilich nicht so sehr die Annalen Karls des Kahlen als

vielmehr die Geschichte dieses Herrschers bieten will und daher auch die Annalenform teilweise aufgegeben hat. — Eine Reihe von Einzelfragen werden behandelt: zur Schlacht bei Fontenoy wird eine Skizze beigegeben. Mit Recht scheint mir die Wichtigkeit der zu Coulaines 843 getroffenen Bestimmungen hervorgehoben zu sein; durch sie ward die Bedeutung des karolingischen Königtums im Westfrankenreich wesentlich beeinträchtigt; die Befugnisse des Herrschers wurden durch die Beschlüsse von Coulaines auch theoretisch begrenzt, und Karl der Kahle verstand sich selbst zur Anerkennung der seiner Gewalt auferlegten Schranken; er übernahm gewisse Verpflichtungen. Ja, Lot sagt sogar: „Depuis l'assemblée de Coulaines, le roi des Francs n'est plus vraiment que le premier d'entre ses pairs" (S. 96). Freilich muß man sich mit L. davor hüten, die Beschränkung der königlichen Gewalt durch die Bestimmungen von Coulaines auf Kosten der Vorfälle bereits unter der Regierung Ludwigs des Frommen zu überschätzen. Daß der Vertrag von Coulaines die erste „charte" in der mittelalterlichen Geschichte ist (96), wird man kaum rückhaltlos unterschreiben können, wenn man sich des Ediktes erinnert, das schon im Jahre 614 Chlotar II zugunsten der Landesaristokratie erlassen mußte. — Das „große Testament" des heiligen Remigius hält Lot im Gegensatz zu Krusch für schon seit 845 bezeugt (152 A.). — Die Krönung Karls des Kahlen zu Orléans i. J. 848 bezieht der Autor mit Levillain nicht auf Aquitanien, sondern auf das gesamte fränkische Reich (S. 193 A. 1). Sicher mit Recht! Verfehlt aber scheint es mir zu sein, die Entgegennahme der Krönung aus einer Verbesserung von Karls Lage erklären zu wollen (194). — Jedenfalls wird der Inhalt dieses Buches dem Forscher vieles bieten können, so daß der Wunsch natürlich ist, es möchten die beiden anderen Teilen in Bälde erscheinen, wie solches Lot (IV) in Aussicht stellt. Hoffentlich erhalten wir dann auch ein brauchbares Register, das bei einem derartigen Werke unbedingt nötig ist, und das bei unsern Deutschen Jahrbüchern als etwas Selbstverständliches gilt. M. Buchner.

**de Richemont** F., Jeanne d'Arc, d'après les documents contemporains. Paris, Libr. Saint-Paul. X, 584 S. mit Tafeln.

**Documents** relatifs au règne de Louis XII et à sa politique en Italie publiés par L. G. Pélissier. Montpellier, Impr. générale du Midi. 320 S. [Notes italiennes d'histoire de France XXXV.]

**de Richelieu** cardinal, Mémoires, publiés d'après les manuscrits originaux pour la société de l'histoire de France, sous les auspices de l'Académie française. T. 3: 1620—23, publié sous la direction de M. le baron de Courcel; par le comte Horric de Beaucaire. Avec la collaboration de R. Lavollée. Paris, H. Laurens. 363 S. fr. 9.

**Vallier** J., maître d'hôtel du roi (1648—57), Journal, publié pour la première fois pour la société de l'histoire de France, par H. Courteault. T. 2: 8 sept. 1649 — 31 août 1651. Paris, H. Laurens. 448 S. fr. 9.

**de Saint-Maurice** marquis, Lettres sur la cour de Louis XIV. Publiées par J. Lemoine. P. 2: 1671—73. Paris, Calmann-Lévy. VI, 707 S. mit Karte. fr. 7,50. ● XXXII, 663.

**Lauzun,** Des Herzogs v., Memoiren. Hrsg. und eingeleitet von B. Rüttenauer. München, G. Müller. XXX, 311 S. mit 64 Taf. Geb. ℳ 16.

**Cahiers** de doléances de la sénéchaussée de Rennes pour les états généraux de 1789, publiés et annotés par H. Sée et A. Lesort. T. 4: Evêché de Tréguier, cahiers du Bas-Clergé. Cahier général de

la Sénéchaussée. Index général alphabétique. Paris. Leroux. 572 S. [Collection de documents inédits sur l'histoire économique de la Révolution française.]

**Labroue** H., La mission du conventionnel Lakanal dans la Dordogne en l'an II (obtobre 1793 — août 1794). Paris, H. Champion. XXII, 710 S.

**Dunoyer** A., Fouquier-Tinville, accusateur public au tribunal révolutionnaire, 1746 — 95, d'après les documents des Archives nationales. Paris, Perrin et Cie. 1913. 476 S.

**d'Apchier** comtesse, La vérité sur Louis XVII. Souvenirs inédits précédés d'une introduction sur Louis XVII. Paris, Dorbon aîné. 344 S. illustr. fr. 7,50.

**Bord** G., Etudes sur la question Louis XVII (1792—95). Autour du Temple. II. Paris, Emile-Paul. 550 S.

**Pillet** A., Recherches faites en Allemagne sur l'horloger Charles Guillaume Nauendorff, prétendu fils de Louis XVI et de Marie-Antoinette. Fasc. 2: l'Arrestation à Brandenburg sur le soupçon de fabrication de fausse monnaie. Paris, A. Picard et fils. S. 45—114.

**Napoleon-Literatur** (in alphabetischer Folge):

Berget Cl., Napoleon. Eingeleitet und ins Deutsche übertragen von A. Räber. 11.—15. Aufl. (Geschützte, einzig autoris. Ausg.) Berlin, Marquardt & Ko. 1913. 127 S. mit 4 Tafeln. ℳ 0,60. — Dayot A., Napoleon in Bild und Wort. übertragen von O. Marschall v. Bieberstein. Mit über 500 Textillustrationen, Vollbildern. Karrikaturen und Autographen. Berlin, Brandus. 4⁰. 504 S, Geb. ℳ 30. — Gachot E., 1809. Napoléon en Allemagne. Paris, Plon-Nourrit et Cie. 1913. 449 illustr. mit Karten. — Kircheisen Fr. M, Napoleon I. Sein Leben und seine Zeit. 2. Bd. München, G. Müller. 1913. X, 434 S. illustr. mit Tafeln, Faksim., Karten und Plänen. ℳ 10. — Kompert A., Napoleon im Spiegel der Welt. „Die Nachwelt wird richten." Napoleon auf St. Helena. Wien, H. Heller & Ko. 16⁰. X, 126 S. In Pappbd. ℳ 2,50. — Lenz M., Napoleon. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1913. IV, 208 S. illustr. mit 3 Tafeln und 2 Karten. Geb. ℳ 4. [Monographien zur Weltgeschichte. 24.] — Masson F., Napoléon à Sainte-Hélène 1815—21. Paris, P. Ollendorff. XV, 504 S. fr. 7,50. — *Napoleons Briefe. Ausgewählt und hrsg. von Fr. Schulze. (Die Briefe wurden übertragen von Hedw. Lachmann.) Leipzig, Insel-Verlag. IV. 405 S. mit 19 Einschaltbildern. In Pappbd. ℳ 4. — Napoleons Leben. Von ihm selbst. (In 10 Bdn.) übersetzt und hrsg. von H. Conrad. 9. Bd.: Ich der Kaiser. 3. Bd. 1.—3. Aufl. Stuttgart, B. Lutz. XIV. 304 S. mit 4 Karten. ℳ 7. — Napoleonkalender und Gedenkbuch der Befreiungskriege auf das Jahr 1813. Hrsg. von Frdr. und Gertr. Kircheisen. Mit zeitgenössischem Bilderschmuck. München, G. Müller. 199 S. In Pappbd. ℳ 3. — Peyrou E., Expédition de Sardaigne. Le lieutenant-colonel Bonaparte à la Maddalena (1792—93). Paris, Charles-Lavauzelle. 152 S. mit Karte. fr. 4.

**v. Wertheimer** E., Der Herzog von Reichstadt. Ein Lebensbild. Nach neuen Quellen. 2. verm. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 1913. XIV, 489 S. mit 6 Lichtdruckbildern u. 1 Faks. ℳ 9.

**Brandes** G., Armand Carrel. übersetzt von E. Holm. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 1913. 100 S. ℳ 2,50.

**Pigallet** M., Les Elections de Montalembert, dans les Doubs. Son mariage. La Révolution de 1848 dans le Doubs. Les Elections de 1848, 1849, 1852. L'Opposition. La Candidature officielle, 1857. 1863. Paris, H. Champion. 44 S.

**Simond** E., Histoire de la troisième République de 1887 à 1894. Présidence de M. Carnot. Paris, Charles-Lavauzelle. 1913. 16°. 470 S.

## Italien.

**Kalbfuß** H., Urkunden und Regesten zur Reichsgeschichte Oberitaliens. I. Rom, Loescher & Co. II, 68 S. ℳ 2,40. [Aus: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven.]

**Curtis** E., Roger of Sicily and the Normans in lower Italy. 1016—1154. New York. 12, 483 S. Doll. 1,75.

**Röck** A., Graf Joseph de Maistre. Ein Versuch über seine Persönlichkeit und seine Ideen. München, J. J. Lentner. 1913. 157 S. ℳ 2,50.

**Mazziotti** M., La reazione borbonica nel regno di Napoli: episodi dal 1849 al 1860. Milano-Roma-Napoli, soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Segati e C. 16°. xvj, 445 S. l. 4. [Biblioteca storica del risorgimento italiano, serie VI, no. 12.]

**Fassio** G., Mazzini a Gaeta, 15 agosto — 15 ottobre 1870. Poggio Mirteto, soc. coop. tip. Sabina. 16°. 160 S. mit 10 Tafeln. l. 2,50.

**Crispi** F., Carteggi politici inediti 1860—1900, estratti dal suo archivio, ordinati e annotati da T. Palamenghi-Crispi: Aspromonte, Mentana, la Questione morale. Roma, impr. polyglotte L'Universelle. 557 S. mit 2 Faks. l. 6.

## Ungarn, Balkanstaaten.

**Alter** W., Die auswärtige Politik der ungarischen Revolution 1848—1849. Unter Benutzung neuer Quellen. Berlin Gebr. Paetel. 242 S. ℳ 3.

**Wirth** A., Geschichte der Türken. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Stuttgart, Franckh. 115 S. mit Tafeln und 3 Übersichtskarten. ℳ 2.

**Bradisteanu** St., Die Beziehungen Rußlands und Frankreichs zur Türkei in den Jahren 1806 und 1807. Berlin, E. Ebering. 318 S. ℳ 6,50.

**Guérin Songeon**. Histoire de la Bulgarie, depuis les origines jusqu'à nos jours. Préface de G. Schlumberger. La Chapelle-Montligeon (Orne). impr. et libr. de Montligeon. 16°. XII, 503 S.

**Kučera J. B.**, Das Heldenland Montenegro in der Geschichte. Berlin, C. Marschner. 79 S. ℳ 1,20.

**Stevenson** F. S., A History of Montenegro. London, Jarrold. 214 S. 2 sh. 6 d.

## Rußland, Polen.

**Morawsky** S. P., Russische Geschichte in Bildern. (In russischer Sprache.) Moskau. 100 S. illustr. Rb. 5.

**Jablonowski,** Geschichte Kleinrußlands bis zum Falle der Republik. (In polnischer Sprache.) Krakau. XV, 366 S. Kr. 7,50.

**Lüdtke** F., Polen und die Eroberung der preußischen Königswürde durch die Hohenzollern. I. Teil. Programm des Realgymnasiums Bromberg. 24 S.

**Brückner** A., Geschichte Rußlands bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. II. (Schluß-)Bd.: Die Europäisierung Rußlands im 18. Jahrhundert. Von C. Mettig. Gotha, F. A. Perthes. 1913. XII, 507 S. ℳ 11. [Allgemeine Staatengeschichte. I. Abtlg. 29. Werk. II. Bd. (97. Lfg.)]

**Katharina II.,** Der Kaiserin, Memoiren. Nach den von der kais. russischen Akademie der Wissenschaften veröffentlichten Manuskripten übersetzt und herausg. von E. Boehme. 2. Bde. Leipzig, Insel-Verlag. 1913. 334 und 367 S. mit 12 Bildnissen. ℳ 12.

**Waliszewski** K., Paul the First of Russia, the Son of Russia, the Son of Catherine the Great. London, Heinemann. 1913. 502 S. sh. 15.

**Schmidt** H., Die polnische Revolution des Jahres 1848 im Großherzogtum Posen. Von der kais. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg gekrönte Schrift. Weimar, A. Dunckers Verl. XXXII, 389 S. mit 1 Karte. ℳ 10.

**Charles-Roux** F., Alexandre II, Gortchakoff et Napoléon III. Paris, Plon-Nourrit et Cie. 1913. 8, 568 S. fr. 8.

**Fiodorow** E., La Révolution finlandaise en préparation 1889 à 1905. Agitation des Finlandais en Europe. Comité révolutionnaire et résistance active. Organisation de combat. Procédés et moyens d'action. Chefs du mouvement. Politique russe et ses résultats. Paris, H. Welter. 88 S. fr. 2.

## Asien.

**Burgess** J., The Chronology of modern India for four hundred years from the close of the 15th century A. D. 1494—1894. London, Gurney & Jackson. 1913. 12 sh. 6 d.

**Bland** J. O. P. und **Backhouse** E., China unter der Kaiserin Witwe. Die Lebens- und Zeitgeschichte der Kaiserin Tzu Hsi. Zusammengestellt aus Staatsdokumenten und dem persönlichen Tagebuch ihres Oberhofmarschalls. Ins Deutsche übertragen von F. v. Rauch. 2. unveränderte Auflage. Berlin, K. Siegismund. 1913. XVI, 503 S. mit Tafeln und 1 Plan von Peking. ℳ 10.

## Amerika.

***Lufft** H., Geschichte Südamerikas. I. Das span. Südamerika. (Chile, Argentinien und die kleineren Staaten). Berlin, G. J. Göschen. 136 S. [Sammlung Göschen. 632 Bdch.]

**Prince** L. B., A concise history of New Mexico. Cedar Rapids, Ia. 272 S. Doll. 1,50.

**Řezníček** V., Maximilian, Kaiser von Mexiko. (In böhm. Sprache.) Prag. 1913. 116 S. Kr. 1,20.

**Wright** M. R., Mexico, a history of its progress and development in one hundred years. Philadelphia. 511 S. illustr. mit Tafeln. Doll. 10.

## Afrika.

***Darmstaedter** P., Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas seit dem Zeitalter der Entdeckungen. 1. Bd.: 1415 1870. Berlin, G. J. Göschen. 1913. VIII, 320 S. *M* 7,50.

**Daumas.** Correspondance du capitaine Daumas, consul à Mascara (1837 39); par G. Yver. Alger, A. Jourdan. XXVIII. 688 S. [Collection de documents inédits sur l'histoire de l'Algérie après 1830. II$^e$ série. Documents divers. I.]

## Landes-, Orts- und Volkskunde; Kulturgeschichte.

**Merz** W., Karte des alten Augstgaus und seiner Teilgaue Sisgau Frickgau Buchsgau. 1 : 100,000. Farbdr. Mit Text. Aarau, H. R. Sauerländer & Ko. 8 S. illustr. 2°. *M* 3.

**Schneider** Fr., Herzog Johann von Baiern, erwählter Bischof von Lüttich und Graf von Holland (1373 — 1425). Ein Kirchenfürst und Staatsmann am Anfang des 15. Jahrh. Berlin, E. Ebering. 1913. XXVIII, 250 S. mit 2 Stammtafeln. [Historische Studien. 104. Heft.]

**Akten** zur Geschichte des bairischen Bauernaufstandes 1705 06, hrsg. von S. Riezler u. K. v. Wallmenich. 1. Tl.: Akten des Jahres 1705. München, G. Franz. XX, 279 S. *M* 10. [Abhandlungen der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Philos.-philol. und histor. Klasse XXVI. Bd. 4. Abh.]

**Steinberger** A., Frauenbilder aus Bayerns Vergangenheit. Für das bayerische Volk entworfen. Augsburg, Kranzfelder. 1913. 197 S. Geb. *M* 2,60.

**v. Bayer*** Th. [Therese Prinzessin von Bayern], Auguste Ferdinande Prinzessin Luitpold von Bayern, geb. Prinzessin von Toskana, Erzherzogin von Österreich. 2. Aufl. Teschen, K. Prochaska. 31 S. *M* 0,80.

**Huber** P. E., Marie Gabrielle Prinzessin von Bayern. Diessen, J. C. Huber. 1913. 141 S. illustr. mit Tafeln. Geb. *M* 2,80.

**Krabbo** H., Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause. 3. Lfg. München, Duncker & Humblot. 1913. 4° S. 161—240. *M* 4,40. [Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.]

**Tenge** O., Der Butjadinger Deichband. Geschichte und Beschreibung der Deiche, Uferwerke und Siele im zweiten oldenburgischen Deichbande und im königl. preuß. östlichen Jadegebiet. Oldenburg, Schulze. 4°. XV, 448 S. mit 25 Karten. ℳ 8.

**Ungerer** E., Elsässische Altertümer in Burg und Haus, in Kloster und Kirche. Inventare vom Ausgang des Mittelalters bis zum 30 jähr. Kriege aus Stadt und Bistum Straßburg. Unter der Leitung von J. Ficker und unter Mitarbeit von W. Teichmann hrsg. Gedruckt mit Unterstützung der Cunitz-Stiftung. 1. Bd. Straßburg, K. J. Trübner. 1913. VI u. S. 185—376. ℳ 8. [Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Kulturgeschichte von Elsaß und Lothringen. II.]

**Klein** C., Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg und ihrer Residenzstadt Buchsweiler. I. Straßburg, W. Jahraus. VII, 64 S. ℳ 2.

**Diehl** W., Landgraf Georg II. Ein Lebensbild aus der Zeit des 30 jährigen Krieges. Darmstadt, H. L. Schlapp. IV, 116 S. ℳ 0,70. [Hessische Volksbücher. 15.]

**Flegler** W., Rheinhessen in der Zopfzeit. Bilder aus dem staatlichen und dem geistigen Leben des nördlichen Pfälzerlandes in der Mitte des 18. Jahrh. Darmstadt, E. Roether. VII, 128 S. ℳ 1.

**Esselborn** K., Die Hessen in Spanien und in englischer Gefangenschaft 1808—14. Nach den Erinnerungen von L. Venator, Fr. und G. Maurer, K. Chr. Caspary geschildert. Darmstadt, H. L. Schlapp. 240 S. illustr. ℳ 1,50. [Hessische Volksbücher. 13 u. 14.]

***Urkundenbuch,** Hohenlohisches. Im Auftrag des Gesamthauses der Fürsten zu Hohenlohe hrsg. von K. Weller und Chr. Belschner. 3. Bd.: 1351—75. Stuttgart, W. Kohlhammer. IV, 830 S. ℳ 15.

**Oellers** H., Das Jülicher Herrscherhaus und die Reichsstadt Aachen im 13. und 14. Jahrh. Aachen, A. Jacobi & Ko. X, 85 S. ℳ 1,50.

**Schultz,** Geschichte des Kreises Lauenburg in Pommern. Lauenburg, H. Badengoth. IV, 480 S. mit Tafel. Geb. ℳ 8.

**Spangenberg** M. Cyriacus, Mansfeldische Chronica. Der 3. Tl. Stammenbaum und Geschlecht Register der Wohlgebornen und Edlen Herrn und Graffen zu Mansfelt, beneben Berichte eines jeglichen Regierung und Thaten, was ein jeder an oder von der Herrschafft gebracht, von ihren Gemahlen, Kindern, Sitz oder Wohnung, Absterben und Begrebnissen. Im Auftrage des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld hrsg. von E. Leers. Eisleben, Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld. VII, 302 S. mit 1 Stammtafel. ℳ 6. [Nur dieser Teil ist neu herausgegeben. — Der 1. Bd. erschien im Original 1572, weitere Bände sind überhaupt nicht erschienen.]

**Wusterwitz,** Des Engelb., märkische Chronik. Nach den besten Handschriften neu hrsg. von O. Tschirch. Brandenburg, M. Evenius. 71 S. ℳ 2. [Aus: Jahresb. d. histor. Ver. zu Brandenburg a. H.]

**Ständeakten,** Kurmärkische, aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II. Hrsg. von W. Friedensburg. 1. Bd. 1535—1550. München, Duncker & Humblot. 1913. X, 880 S. ℳ 24,80. [Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.]

**v. Strauß und Torney** Lulu, Aus der Chronik niederdeutscher Städte. Stuttgart, Franckh. 159 S. ℳ 2.

**Codex** diplomaticus Lusatiae superioris, umfassend die Oberlausitzer Urkunden unter König Albrecht II und Ladislaus Posthumus. Im Auftrage der oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften hrsg. von R. Jecht. 1. Heft. 1437—1442. Görlitz, H. Tzschachel. 224 S. ℳ 3,60.

**Haubert** J., Die Herrschaft Oberstein an der Nahe, insbesondere ihre Verfassung, Verwaltung und wirtschaftlichen Zustände im 18. Jahrhundert. Oberstein. Birkenfeld, A. Fillmann. VI, 92 S. mit 1 Stammtafel. ℳ 2.

**Freisenhausen** E., Die Grafschaft Ostfriesland und ihr Verhältnis zum Stifte Münster in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Hildesheim, A. Lax. 1913. 141 S. ℳ 3. [Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. 37. Heft. (7. Bd. 1. Heft.)

* **Regesten** der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1508. Hrsg. von der bad. histor. Kommission. Bearbeitet von Graf L. v. Oberndorff. II. Bd. 1. Lfg. II und S. 1—80. Innsbruck, Wagner. ℳ 6.

**Schmidt** O. E., Kursächsische Streifzüge. 1. Bd. Von Meißen ins Land Sachsen-Wittenberg. 2. erweiterte Auflage. Leipzig, O. Spamer. 1913. VIII, 396 S. illustr. ℳ 4.

* **Paul** M., Graf Wackerbarth-Salmour, Oberhofmeister des sächsischen Kurprinzen Friedrich Christian. Ein Beitrag zur Geschichte der Reorganisation des sächsischen Staates 1763. Leipzig, S. Hirzel. IX, 115 S. ℳ 4. [Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde. IV. Bd. 2. Heft.]

**Müller** Otto, Zur Geschichte des Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe. Die im 18. Jahrhundert gemachten Versuche, die Geschichte dieses Grafen zu schreiben. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Zensur in Deutschland. Nach den Schriftstücken des fürstlichen Hausarchivs zu Bückeburg bearbeitet. Hannover, E. Geibel. II, 88 S. ℳ 1,50.

**Vahlbruch** H., Die Grafschaft Schaumburg zur Zeit der französischen Fremdherrschaft 1806—1813. Nach Quellen dargestellt. Nachdruck. Rinteln, W. Troste. 1913. 48 S. ℳ 0,80.

**Hansen** R., Kurze schleswig-holsteinische Landesgeschichte. Flensburg, Huwald. VIII, 144 und 8 S. mit 7 Stammtafeln und 1 Karte. *M* 2.

**Lehmann** J. G., Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser in dem ehemaligen Speyergaue. Ein Beitrag zur gründlichen Vaterlandskunde. 1. Teil [Anastat. Neudr.] 1. Lfg. München, Ph. J. Scholler. 1913. XVIII und S. 1—64. *M* 1,20. [Pfälzische Bibliothek, 3. Bd. (2. Tl.)]

**Wagner** E., Die Burgruinen der Vogesen. 1. Bd. Nördlicher Teil. Mit 65 photographischen Ansichten. 2. Bd. Südlicher Teil. Mit 48 photographischen Ansichten. Straßburg, P. Schweikhardt. 1913. XV, 486 S. u. 476 S. Je *M* 3.

**Steiff** K. und **Mehring** G., Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs. Im Auftrage der württembergischen Kommission für Landesgeschichte gesammelt u. hrsg. 7. (Schluß)Lfg. Stuttgart, W. Kohlhammer. XVI und S. 961—1115. *M* 1. ● XXX, 426.

**Wülk** J. und **Funk** H., Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg bis zur Erhebung Württembergs zum Herzogtum 1495. Stuttgart, W. Kohlhammer. XVI, 117 S. *M* 1,50. [Darstellungen aus der württembergischen Geschichte. 10. Bd.]

* **Chroust** A., Das Großherzogtum Würzburg (1806—1814). Ein Vortrag. Würzburg, H. Stürtz 1913. VI, 53 S. mit 1 Karte. [VIII. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Gesellschaft für fränkische Geschichte.]

Die ephemeren Staatengebilde am Beginne des 19. Jahrhunderts verdankten Entstehung und Bestand vielfach den Augenblickswendungen der Politik, an denen die Regierungsjahre Napoleons überreich waren. Wenn Erzherzog Ferdinand, des Kaisers Leopold II zweiter Sohn, der seit 1791 die österreichische Sekundogenitur in Toskana inne hatte, 1802 das Erzstift Salzburg als Kurfürstentum zugewiesen erhielt, seit 1. Februar 1806 aber als eine Art k. k. Statthalter das Fürstentum Würzburg verwaltete, dem 1812 die Krone Polens zugedacht war, wie Eingeweihte zu wissen glaubten, so spiegelt sich in dieser Schachbrettfigur die Napoleonische Abenteurerpolitik vorzüglich wieder. Professor Dr. Chroust läßt sie im 8. Neujahrsblatt der „Gesellschaft für fränkische Geschichte" zum Leben erstehen. Nicht ganz ein Jahrzehnt hat Ferdinand das ehemalige Hochstift Würzburg, welches 1803—1806 nur ungerne in bayerischen Händen sich befunden hatte, besessen. Mit Jubel begrüßt hat der stille, in Würzburg nie sich heimisch fühlende Habsburger eine ganz in den Bahnen Napoleons sich bewegende Politik selbst gegen seinen kaiserlichen Bruder verfolgt, hat die Verwaltung des Landes im Sinne eines wohlwollenden Fürstenabsolutismus, frei von Montgelas' überstürzendem Reformeifer, geführt, bis des französischen Soldatenkaisers Glücksstern erbleichte und der Großherzog der Macht der Verhältnisse sich beugend der großen Allianz beitrat, während seine Untertanen, vom Selbsterhaltungstrieb und Nationalgefühl gedrängt, die Losreißung vom französischen Bündnis freudigst aufnahmen. Würzburg kehrte gemäß dem zwischen Bayern und Österreich am 3. Juni 1814 abgeschlossenen Staatsvertrag wieder unter das bayerische Szepter zurück. Durch eine kluge Versöhnungspolitik wurden die Würzburger Lande für Bayern gewonnen, die „zusammen mit den anderen fränkischen Gebieten diesem nicht nur einen wertvollen Zuwachs an materiellen Mitteln, sondern auch an Intelligenz und Unternehmungslust ge-

bracht, dafür aber den Anteil an einem größeren, machtvolleren Staatsleben mit weiteren Aussichten eingetauscht" (S. 26) haben. Die kurze Skizze bietet einen klaren Überblick, für den Verfasser eine Art Rechenschaft über die bisherigen Ergebnisse mehrjähriger Studien zur Geschichte des Großherzogtums Würzburg, über deren Unvollständigkeit er selbst am wenigsten im Zweifel ist, nachdem er erst einen Bruchteil der einschlägigen Quellen durchgearbeitet hat (S. 1). Wenn es ihm auch möglich gewesen wäre, jetzt schon das eine oder andere Kapitel weitläufiger auszuführen, so wollte er doch die literarische Form des Vortrages, welchen er am 10. September 1912 auf der Versammlung des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine gehalten hat, nicht zerstören und der geplanten ausführlicheren Darstellung in einer immerhin unvollkommenen Weise nicht vorgreifen. Andeutungsweise ist alles Wesentliche wiedergegeben. Ein Anhang, aus sieben Stücken bestehend, bringt den wörtlichen Abdruck von wert- und bedeutungsvollen Staatsakten, die sich auf die Entstehung und territoriale Ausgestaltung des Großherzogtums beziehen und die zugleich die beigegebene Karte (nach Hammer) des habsburgischen Großherzogtums Würzburgs erläutern (S. 3). — Wenn auch klein an Umfang (53 Oktavseiten) reiht sich dieses 8. Neujahrsblatt würdig den vorausgegangenen Publikationen an, die in hervorragendem Maße „das Interesse und die Liebe zur fränkischen Geschichte" wecken und pflegen. Gg. Schrötter.

**Codex** diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae. Iussu comitiorum regni Bohemiae ed. G. Friedrich. Tom. II. Inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCXXX. Prag, F. Řivnáč. 4°. VII, 577 S. ℳ 20.

**Mayer** F. M., Geschichte der Steiermark mit besonderer Rücksicht auf das Kulturleben. 2. verbesserte Auflage. Graz, U. Moser. 1913. VIII, 503 S. illustr. ℳ 5.

**Zukal** J., Die Liechtensteinische Inquisition in den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf aus Anlaß des Mansfeldschen Einfalls 1626 bis 1627. Troppau, O. Gollmann. 260 S. ℳ 2,50. [Aus: Zeitschrift f. Gesch. u. Kulturgesch. Österr.-Schles.]

**Viple** J., Le Canton d'Ebreuil pendant la révolution 1789 à l'an VIII. Ebreuil, Chouvigny, Lalizolle, Nades, Saint-Bonnet-de-Rochefort, Sussat-Vicq. Moulins, L. Grégoire. 18°. 124 S. [Monographies révolutionnaires. No. 9.].

**Croquez** A., La Flandre wallonne et les Pays de l'intendance de Lille sous Louis XIV: Michel, Le Peletier, Dugué de Bagnois, d'après des documents inédits. Préface de M. H. Cochin. Paris, H. Champion. XI, 451 S. fr. 10.

**Febvre** L., Histoire de Franche-Comté. Paris, Boivin et Cie. VII, 260 S. illustr. fr. 3.

**Sardi** C., Lucca e il suo ducato dal 1814 al 1859. Firenze, Rassegna nazionale. 434 S. l. 2,50.

**Seraphim** E. u. **Seraphim** A., Aus 4 Jahrhunderten. Gesammelte Aufsätze zur balt. Geschichte. Reval, F. Kluge. 1913. V, 472 S. ℳ 6.

**Gruschewskij** M., Illustrierte Geschichte der Ukraine. (In russischer Sprache.) St. Petersburg. XVI, 536 S. illustr. Rb. 3,50.

**Ortsgeschichten** (in alphabetischer Folge der Orte):

Burckhardt P., Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung 1833—48. 2. Tl. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 1913. 87 S. mit Tafel. ℳ 1,40. [Neujahrsblatt, hrsg. von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen 1913. 91.] ● Oben 178. — Dally P., Belleville. histoire d'une localité parisienne pendant la Révolution. Ouvrage précédé d'une préface de Fr. Funck-Brentano. Paris. J. Schemit. 4°. VII, 198 S. illustr. mit 24 Tafeln. — Müller-Schlösser H., Das schöne, alte Düsseldorf. Gesammelte Aufsätze. 2. Bd. Düsseldorf, Schrobsdorff. 149 S. mit Tafeln. ℳ 3,75. — Schmidt R., Eberswalde in Sage und Geschichte, Sitte und Brauch. Ein heimatkundliches Lesebuch für Schule und Haus. Eberswalde. R. Schmidt. VIII, 198 S. Geb. ℳ 3. — Caggese R., Firenze dalla decadenza di Roma al risorgimento d'Italia. Vol. II. Firenze 1913. 16°. 521 S. l. 6. — Hartung H., Zur Vergangenheit von Gernrode. Mit 18 Kunstbeilagen. Gernrode, C. Mittag. 228 S. ℳ 3. — Weber Fr., Geschichte der fränkischen Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld. Schweinfurt, E. Stoer. 1913. IV, 354 S. ℳ 10. — Baubach H., Ein kleiner Beitrag zur Geschichte des Städtchens Gräfenberg und seiner Umgebung. Nürnberg, F. Korn. V, 107 S. ℳ 1,40. — Strickler G., Das Schloß Grüningen. Zürich, Beer & Ko. 1913. 4°. 71 S. illustr. mit 6 Tafeln. ℳ 4,80. [Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft (kantonale Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde) in Zürich. 27. Bd. 3. Heft.] — Lüthi E., Die alte Reichsstadt Gümmenen und ihre Umgebung. Ein Beitrag zur Heimatkunde. Berlin, A. Francke. 1913. 32 S. illustr. ℳ 0,60. — v. Volkmann H., Alt-Halle. Verschwundenes und Erhaltenes aus der alten Salzstadt an der Saale. Federzeichnungen. 3. u. letzter Tl. Halle, Gebauer-Schwetschke. 63 S. ℳ 2. — Gaddoni S. e Zaccherini G., Chartularium Imolense. Vol. II: Archiva minora (1033—1200). Imolae. Rom, M. Bretschneider. XXI, 533 S. ℳ 14,40. ● XXXIII, 431. — Hartmann O., Ortskundliches von Ingolstadt. Zur Förderung der Heimatkunde hrsg. Ingolstadt, C. Schröder. IV, 36 S. illustr. ℳ 0,30. — v. Sayler J., Das Tiroler Dorf Királykegye-Königsgnade 1812—1912. Aus Anlaß der 100. Jahreswende der Konstituierung der Gemeinde von derselben hrsg. (im Jahre 1912). Bokšánbánya. Temesvár, Polatsek. 109 S. mit Plan. ℳ 2. — Sautai M., Le Retour de Lille à la France en 1713. Lille. impr. Lefebvre-Ducrocq. 1913. 51 S. — Bockenheimer K. G., Mainz im J. 1812. Mainz, J. Diemer. 1913. IV, 131 S. ℳ 2,80. — Schmidt G., Abriß der Geschichte der kgl. Stadt Mies. Mies, A. Dworžák. 40 S. mit 5 Tafeln. ℳ 1,25. — Boureille abbé P., Histoire de Montils. Blois, impr. C. Migault et Cie. XIX, 533 S. illustr. mit Karte u. Faks. — Flahault, Joubin, Babut, Gachon et Thomas, Conférences sur l'histoire de Montpellier. Montpellier, Association des amis de l'Université. 207 S. fr. 4. — Brinkmann E., Die Reichsstadt Mühlhausen und der dreißigjährige Krieg in den Jahren 1618—30. Ein Beitrag zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Diss. Halle. 106 S. — Thaemert W., Die Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen im 30jährigen Kriege während der Jahre 1631—35. Eine geschichtliche Studie nach archival. Quellen. Langensalza, Wendt & Klauwell. 1913. [Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten. Nr. 4.] — Ungelenk L. u. Waldvogel R., Niederfüllbach. Aus der Geschichte eines coburgisch-fränkischen Rittersitzes. Coburg, H. Bonsack. VIII, 128 S. mit Tafel, 1 Karte und 1 Plan. ℳ 2. — Lambeau L., Histoire des communes annexées à Paris en 1859. Publiée sous les auspices du Conseil général. Vaugirard. Paris. E. Leroux. 4°. 544 S. illustr. — Weber P. X., Der Pilatus und seine Geschichte. Luzern, E. Haag. 1913. 380 S. illustr. mit 13 Tafeln u. 1 Karte. Geb. ℳ 5. — Bagnaschino G. B., Cenni storici sul comune di Priola e sulle sue parrocchie. Torino. tip. s. Giuseppe degli Artigianelli. 79 S. l. 1.50. — Roß, Gräfin Luise, Die Colonna. Bilder aus Roms Vergangenheit. 2 Bde. Leipzig, Klinkhardt u. Bier-

mann. XII, 528 S. illustr. mit 3 Stammtafeln. ℳ 11. — Colagrossi P., L'anfiteatro Flavio nei suoi venti secoli di storia. [Roma.] Firenze, libr. ed. Fiorentina. 1913. 4°. viij, 383 S. l. 12.50. — Baudoin H., Rouillé, son origine, son histoire. Paroisse de Rouillé. Chef-Boutonne, impr. de Javarzay. 206 S. — Losch Ph., Schönfeld. Bilder aus der Geschichte eines hessischen Schlößchens und seiner Besitzer. Leipzig, Klinkhardt & Biermann. 1913. 122 S. mit 6 Tafeln. ℳ 2,40. — Jesse W., Geschichte der Stadt Schwerin. Von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart. (In 4–5 Lfgn.) 1. Lfg. Schwerin, L. Davids. 1913. XI, 99 u. 22 S. illustr. mit Tafeln und Karten. ℳ 2. — Brandt C., Schwülper. Ein Stück niedersächs. Heimatsgeschichte. Hildesheim, H. Helmke. IV, 508 S. mit Taf. ℳ 4. — Spryinger, Geschichte der altwürttembergischen Landstadt Waldenbuch. Stuttgart, W. Kohlhammer. III, 179 S. illustr. ℳ 2,20. — Wetzel M., Waldkirch im Elztal. Stift, Stadt und Amtsbezirk. Nach den geschichtlichen Quellen dargestellt in Wort und Bild. Freiburg i. B., Literarische Anstalt. VIII, 368 S. illustr. mit 2 Karten u. 1 Stammtafel. ℳ 3. — Frankfurter S., I. Kurzgefaßte Geschichte der Stadt Wesel. II. Ihre Sehenswürdigkeiten. Nebst Anhang: Geschichtliche Übersicht. Wesel, Finke & Mallinckrodt. 31 S. illustr. ℳ 0,50. — Seligmann A. F., Ein Bilderbuch aus dem alten Wien. Denkwürdigkeiten und persönliche Erinnerungen in Bild und Wort. Wien, Deutsch österr. Verlag. 1913. 4°. 198 S. illustr. mit 19 Tafeln. In Pappbd. ℳ 50.

* **Rupertsberger M.**, Ebelsberg Einst und Jetzt. Ein ortsgeschichtlicher Versuch. Linz-Ebelsberg, Selbstverlag. 463 S. ℳ 10. [Kommissionsverlag: Buchhandlung des katholischen Preßvereines.]

Der Markt Ebelsberg in Oberösterreich ist bekannt durch den heldenmütigen Widerstand, den die Österreicher daselbst am 3. Mai 1809 den anstürmenden Franzosen geleistet haben. Wenngleich der Ort sonst in der Geschichte nicht besonders bemerkenswert hervortritt, so hat er doch als Herrschaftssitz der mächtigen Bischöfe von Passau, als Brückenort und Verkehrsknotenpunkt eine größere Bedeutung als viele andere Siedlungen, die ihn an Größe und Einwohnerzahl übertreffen. Aber dem Verfasser ist es nicht darum zu tun, die Vorzüge des Ortes, dem er seit dem Jahre 1897 als Seelsorger vorsteht, in möglichst helles Licht zu rücken, sondern er will auf Grund der lokalgeschichtlichen Quellen die ganze Entwicklung des Ortes umfassend und allseitig zur Darstellung bringen. Darum setzt er erst dort ein, wo die ortsgeschichtlichen Quellen zu sprechen beginnen, darum zieht er die Landesgeschichte nur so weit heran, als sie sich in der quellenmäßig belegten Ortsgeschichte widerspiegelt. Anderseits werden nicht nur die äußeren Begebenheiten und Ereignisse, sondern auch die inneren Zustände (Markthaushalt, Verkehrswesen usw.) geschildert, so daß uns ein anschauliches Kulturbild geboten wird, das bis in die kleinsten Details scharf und treu gezeichnet scheint. Mit staunenswertem Fleiß hat der Verfasser die verschiedenen Urbare, Protokollbücher, Rechnungen usw. durchmustert, um so namentlich die wirtschaftliche Entwicklung seines Pfarrortes eingehend darlegen zu können. Auch die einschlägige Literatur wurde sorgfältig und umsichtig verwertet, so daß das Buch auch in dieser Hinsicht völlig auf der Höhe der Zeit steht. Der Stoff ist in vier große Abschnitte gegliedert: Geschichte des Marktes, der Pfarrei, der Herrschaft und der einzelnen Häuser. Das Verzeichnis der Burgrechtpfennige vom Jahre 1258 ist die erste Quelle, die über die inneren Verhältnisse des Marktes Aufschluß gibt; sie zeigt, daß Ebelsberg ein geschlossener Ort mit etwa 40 Häusern war, denen nach den Zehentregistern der Jahre 1378 und 1471 mehr als 70 Bauerngüter gegenüberstanden. Die älteste vorhandene Marktordnung vom Jahre 1516 verleiht den Bürgern das Recht zur Ausübung jeglichen Gewerbes, befreit sie von der Entrichtung der Verwandlungsgebühren und verwehrt dem Landrichter den Eingriff in den Burgfrieden; das Marktgericht besteht aus dem von der Herrschaft ernannten Marktrichter und zwölf von der Gemeinde gewählten Ratsherren. Zur Bestreitung des Markthaushaltes wurde eine Umlage eingehoben, die im Jahre 1578 schon eine alt-

hergebrachte Einrichtung war. Als Haupterwerbsquellen des Ortes erscheinen die Fischerei, das Gast- und Handelsgewerbe. Die bäuerlichen Verhältnisse werden durch zahlreiche Tabellen illustriert, die über die jeweiligen Besitzverhältnisse, den Viehstand, die Obstkultur usw. Aufschluß geben. Dankenswerterweise versucht Rupertsberger in allen seinen Tabellen einen gewissen Zusammenhang mit der Gegenwart herzustellen, indem er z. B. die Steuern und Einnahmen aus verschiedenen Zeiten oder die Kulturenverteilung von 1788 und 1796 einander gegenübergestellt oder die Bevölkerung von 1807, 1850 und 1901 mit einander vergleicht. In der Pfarrgeschichte, die ebenfalls mit der Mitte des 13. Jahrhunderts einsetzt, werden die Kirchen und Kapellen, das Kirchengut und die Pfarrpfründe, die Bruderschaften und Stiftungen besprochen. Wenngleich die Pfarrei, die dem Stift St. Florian inkorporiert ist, gegen Ende des 16. Jahrhunderts zum weitaus größten Teil lutherisch war, so scheint der neue Glaube doch keine tiefen Wurzeln getrieben zu haben, da sich die Gegenreformation glatt und nahezu ohne Widerstand vollzog. Die Matrikenbücher setzen mit den Jahren 1680 bzw. 1690 ein. Das Schloß, das vielleicht um 1100 erbaut worden ist, war bis zum Jahre 1803 im Besitz der Passauer Bischöfe, die mit ihrer weit ausgedehnten Herrschaft nicht dem Prälatenstand, sondern dem Herrenstand von Oberösterreich angehörten. Die älteste Beschreibung der Feste stammt aus der Feder des berühmten Äneas Sylvius Piccolomini, der im Jahre 1444 hier weilte. Wenngleich den herrschaftlichen Rechten und Gilten ein besonderes Kapitel gewidmet ist, so vermissen wir doch eine eingehende Beschreibung der Rechtsstellung, Geschichte und Bedeutung der Herrschaft, was wohl damit zusammenhängt, daß dem Verfasser gerade für diesen Abschnitt verhältnismäßig wenig Archivalien zur Verfügung standen. 1803 ging die Herrschaft in das Eigentum des Staates über, 1825 wurde sie von Karl Theodor Kast erworben, bei dessen Geschlecht sie bis heute verblieben ist. Besonders bemerkenswert ist der letzte Abschnitt, indem unter dem Titel „Häuserverzeichnis" die Geschichte eines jeden einzelnen Hauses zur Darstellung kommt. Auf Grund der Urbare, Grundbücher, Protokolle und Matriken wird zunächst jedes Haus nach Namen, Alter, Herrschaft, Bauwerk und Grundbesitz eingehend beschrieben; dann werden in eigenen Listen die Namen der Besitzer, die Erwerbstitel und Preise, der Anfang und das Ende der Besitzdauer angegeben. Man kann diese Zusammenstellung als ein geschichtliches Urbar bezeichnen, das, mit bewundernswertem Fleiß bearbeitet, eine Fülle wirtschaftsgeschichtlicher, genealogischer und kulturhistorischer Daten enthält. Sein Wert wird noch dadurch erhöht, daß jede Ortschaft auch kartographisch dargestellt ist. Das Werk enthält, wie erwähnt, nicht nur zahlreiche Listen und Tabellen (der Pfleger und Marktrichter, der Pfarrer und Kapläne, der Lehrer, Ärzte usw.), sondern auch urkundliche Beilagen wie Stiftbriefe, Marktordnungen, Inventare usw. und vor allem treffliche Karten und Bilder, die sich besonders dadurch auszeichnen, daß sie gut orientieren und leicht gehandhabt werden können. Markt, Burgfried und Schloß sind nach den Zeichnungen des Ebelsberger Geographen Clemens Beuttler (1668) abgebildet, die Darstellungen „Ebelsberg 1825" und „Kirche 1742" sind dem Stiftsarchiv St. Florian entnommen. Wenn sich Rupertsberger, der sich bisher mit naturwissenschaftlichen Arbeiten beschäftigte, bei seiner neuen Arbeit an den Rat eines erfahrenen Historikers hielt, so gereicht dies dem Werk zu großem Vorteil. Der Landesarchivdirektor von Oberösterreich, Dr. Ignaz Zibermayr, stellte dem Verfasser nicht nur die Schätze seines Archivs, sondern auch sein reiches Wissen und seine Erfahrung zur Verfügung und benützte — so lese ich zwischen den Zeilen — die günstigen Umstände, die das Werk in redaktioneller und finanzieller Hinsicht begleiten, dazu, um seinem Heimatland ein Musterbild einer modernen Ortsgeschichte zu verschaffen. Pösinger.

* **Wandtafeln** und Modelle zur Veranschaulichung des Lebens der Griechen und Römer. Hrsg. von R. Gall und A. Rebhann. Tafel 8, 19, 24, 28, 30. — Begleitwort. Wien, Pichlers Witwe u.

Sohn 1913. 2 Bl. 62 S. illustr. Preis der einzelnen Tafel 2,40 Kr. — 2 ℳ, der ganzen Sammlung (33 Tafeln) 60 Kr. — 50 ℳ.

Ein prächtiges Hilfsmittel für das Studium der griechischen und römischen „Antiquitäten" (um diesen freilich nicht weniger als glücklichen Ausdruck beizubehalten). Die uns übersendeten Tafeln veranschaulichen die römische Kleidung (der beiden Geschlechter), den schwarz- und rotfigurigen Stil der griechischen Vasenmalerei, eine Tragödienszene (der rasende Herakles nach einem zu Madrid befindlichen Vasenbild des Malers Asteas), die Akropolis von Athen (die Bauten der älteren, klassischen und jüngeren Zeit durch rote, schwarze und blaue Farbe unterschieden) und das römische Haus (Haus des Pansa und des Sallust in Pompeji, Grundriß eines Ladens daselbst). Den Tafeln, deren Zahl im Falle günstiger Aufnahme auf zirka 60 erhöht werden soll, schließt sich eine kleine Auswahl von Modellen an, welche die Bestimmung hat, Objekte des klassischen Altertums, zu deren Erklärung eine Abbildung nicht ausreicht, zunächst solche, bei denen irgend eine Bewegung zu erläutern ist (z. B. die homerische Türe oder die Katapulte) dem vollen Verständnis zu erschließen. Die Preise dieser Modelle sind natürlich sehr verschieden. So kostet z. B. ein Streitwagen von 19 cm Höhe und 36 cm Länge (einschließlich der Deichsel) 24, ein Triptychon von 11½ cm Breite und 15 cm Höhe 2 Kr. C. Weyman.

**Werner** L. F., Aus einer vergessenen Ecke. Beiträge zur deutschen Volkskunde. 2. Reihe. Langensalza, H. Beyer & Söhne. VIII, 127 S. ℳ 2,20.

* **Kühnau** R., Schlesische Sagen. Bd. III: Zauber-, Wunder- und Schatzsagen. Bd. IV: Register. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 1913. XLVIII, 778; VI, 222 S. ℳ 12; ℳ 6. [Schlesiens volkstümliche Überlieferungen V 3 und 4].

Über die beiden ersten Bände dieses ausgezeichneten Werkes ist im Histor. Jahrb. XXXII, 192 f. und 673 berichtet worden. Mit dem dritten Bande erreicht die insgesamt nicht weniger als 2169 Sagen umfassende Sammlung ihren Abschluß. K. gibt zunächst „Erläuterungen" (S. XXXII—XLVIII) zu den hier mitgeteilten Sagenbildungen, die sich im allgemeinen von denen des ersten und zweiten Bandes dadurch unterscheiden, „daß sie Erscheinungen darstellen, deren persönliche Ursache und treibende Kraft selbst im Hintergrunde bleibt, oft rätselhaft, bisweilen mehr oder weniger deutlich dem Dämonenreiche entstammend oder in dem Ringen der Seelen gegen die Gewalt der Dämonen bald diesen bald jenen entspringend, aber immer geheimnisvoll zurücktretend." Die Sagen selbst sind in folgende Gruppen eingeteilt: A. Zaubersagen: 1. Hexen- und Hexenwerk (Hexenprozesse und Hexengeschichten vom 16. bis 18. Jahrhundert; Neuere Hexengeschichten). 2. Alp, Werwolf, Doppelgänger. 3. Schwarzkünstler (darunter eine besondere Abteilung „Freimaurersagen"). 4. Zaubermittel. B. Wundersagen. 1. Die Unterwelt (hier besonders bemerkenswert die Gruppe „Versunkene Bauwerke, Dörfer, Städte"). 2. Verschiedene Wunder zwischen Himmel und Erde. 3. Vorbedeutungen und Prophezeihungen; Propheten (darunter „Prophezeihungen von der großen Zukunftsschlacht"). C. Schatzsagen. 1. Glockensagen. 2. Eigentliche Schatzsagen. 3. Bergmännische und Walensagen. — Ein besonderes Verdienst hat sich der Verfasser durch die Beigabe der in einem besonderen (vierten) Bande vereinigten ausführlichen Register erworben. Wir erhalten hier eine nicht weniger als 30 Seiten zählende Zusammenstellung der gesamten für die schlesische Sagenforschung in Betracht kommenden Literatur und drei alphabetische Verzeichnisse der in den drei Bänden des Werkes vorkommenden Orte (S. 31—75), Personen (S. 76—95) und Sachen (S. 96—222). Das Sachregister ist mit Recht besonders ausführlich angelegt und ermöglicht erst die volle Ausnützung der Sammlung auch für die Zwecke der allgemeinen und vergleichenden Sagenforschung. E. König.

**Schwalm** J. H., Schwälmer Wees. (Schwälmer Weizen.) Das Schwälmerleben im eigenen Sprichwort. Beitrag zur Kenntnis der Schwälmer Denkart. Kassel, F. Scheel. 1913. III, 66 S. mit 6 Tafeln. ℳ 1,20.

**Buchner** E., Das Neueste von gestern. Kulturgeschichtlich interessante Dokumente aus alten deutschen Zeitungen. 2. Bd.: 1700—1750. 3. Bd.: 1750—1787. München, A. Langen. VII, 491 S. mit 1 Faksim. und 2 Bl. in Faksim.-Dr. V, 437 S. mit 4 S. und 2 Bl. in Faksim.-Dr. Je ℳ 4,50.

**Julien** Rose, Die deutschen Volkstrachten zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Nach dem Leben aufgenommen und beschrieben. München, F. Bruckmann. 192 S. illustr. ℳ 4,80.

**Freys** E., Gedruckte Schützenbriefe des 15. Jahrhunderts. In getreuer Nachbildung hrsg. München, C. Kuhn. 2°. 35 Tafeln mit 19 S. Text. ℳ 45. [Seltenheiten aus süddeutschen Bibliotheken. Bd. 2.]

**Gohlke** W., Die blanken Waffen und die Schutzwaffen, ihre Entwicklung von der Zeit der Landsknechte bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Waffen in Deutschland, Österreich-Ungarn und Frankreich. Berlin, G. J. Göschen. 135 S. illustr. [Sammlung Göschen. 631. Bdchn.]

**Schwietering** J., Zur Geschichte von Speer und Schwert im 12. Jahrhundert. Hamburg, L. Gräfe & Sillem. 60 S. illustr. ℳ 4. [Mitteilungen aus dem Museum für Hamburgische Geschichte Nr. 3.]

**Fuchs** E., Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Das bürgerliche Zeitalter. 3. Ergänzungsband. Mit 33 Beilagen. Privatdruck. München, A. Langen. X, 343 S. illustr. Geb. ℳ 25.

**Seidel** A., Geschlecht und Sitte im Leben der Völker. Anthropologische, philosophische und kulturhistorische Studien. Berlin, H. Bermühler. XIII, 616 S. mit 87 Tafeln. ℳ 10.

**Rosenthal** H., Kulturbestrebungen des estnischen Volkes während eines Menschenalters (1869—1900). Erinnerungen. Reval, Cordes & Schenk. VII, 374 S. ℳ 6.

**Nordenkiöld** E., De sydamerikanska indianernas kulturhistoria. Stockholm. 8, 264 S. kr. 9.

**Fleury** comte et **Sonolet** L., La Société du second Empire. II, 1858—1863. D'après les mémoires contemporains et des documents nouveaux. Paris, A. Michel. 414 S. illustr.

## Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

**Janowicz** A, Geschichte des deutschen Rechts. 3. Aufl. (In poln. Sprache.) Lemberg. VII, 240 S. Kr. 6.

**Schröder** Rich., Deutsche Rechtsgeschichte. II. Die Neuzeit. Berlin, G. J. Göschen. 88 S. [Sammlung Göschen. Nr. 644.] ● oben 182.

**Stepanow J.**, Übersicht der Geschichte des russischen Rechts. (In russischer Sprache.) Moskau. 1913. 16°. 128 S. Rb. 1.

**Collinet P.**, Études historiques sur le droit de Justinien. T. I: le caractère oriental de l'oeuvre législative de Justinien et les destinées des institutions classiques en Occident. Paris. L. Larose et L. Tenin. XXXII, 344 S. fr. 10.

***Mayer-Homberg E.**, Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung in 3 Bdn. 1. Bd. die fränkischen Volksrechte und das Reichsrecht. Weimar, H. Böhlau's Nachf. XI, 426 S. ℳ 10.

**Quellen** zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter. Hrsg. von L. Wahrmund. II. Bd. 1. Heft. Der Ordo judiciarius „scientiam". Der Ordo judiciarius des Dinus Mugellanus. (Mit Unterstützung der Savigny-Stiftung.) Innsbruck, Wagner. 1913. XV, 66, VI und 9 S. ℳ 4.

***Stolz O.**, Geschichte der Gerichte Deutschlands. Abhandlungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, Landgerichtskarte von Deutschtirol. Wien, A. Hölder. 252 S. ℳ 5,10. [Aus: Archiv für österreichische Geschichte.]

**Heine F.**, Die Beziehungen der Stadt Zerbst zu den westfälischen Femgerichten. Dissertation Halle. 71 S.

**Meister E.**, Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter. Stuttgart, W. Kohlhammer. XI, 214 S. mit 1 eingedr. Kartenskizze. ℳ 6.

***Mirbt C.**, Der Kampf um die Elisabethkirche in Marburg. Ein Beitrag zur Geschichte kirchlicher Simultanverhältnisse. Leipzig, Quelle & Meyer. 66 S.

Die Elisabethkirche zu Marburg erbaute der Deutsche Orden im 13. Jahrhundert. Das Eigentum am Gebäude ging von dem Orden infolge Dekrets Napoleons v. 24. 4. 1809 auf König Jérome von Westphalen, 1813 aber auf den kurhessischen und 1866 auf den preußischen Fiskus über. Die lutherische Kirchengemeinde hielt 1539 zum erstenmal Gottesdienst in der Kirche ab und „erkämpfte" (S. 25) nach mehrfachem Wechsel der benützenden Konfession ein Gebrauchsrecht, trotz des Widerspruchs des Eigentümers, des Deutschen Ordens, welchem das Recht der devotio domestica in der Kirche verblieb (S. 5). Ausschließlich wird daher das Recht der lutherischen Gemeinde nicht gewesen sein. Auch scheint zwischen der lutherischen und reformierten Kirche Streit über die Benützung (S. 5 Anm. 5) bestanden zu haben. Gegen den Widerspruch des Konsistoriums zu Marburg führte König Jérome durch seine Decision vom 30. 11. 1810 auf Bitten und Drängen der Katholiken das Simultaneum ein: Die Katholiken erhielten den Chor mit Zubehör, die Lutheraner behielten das Schiff, beide von einander getrennt durch den zugeschlossenen Lettner. Die Orgel im Schiff und die Glocken blieben gemeinsam, die Fabrikeinkünfte wurden hälftig verteilt. Die Übergabe erfolgte am 31. 5. 1811. Aber schon 1813 erwirkten sich die Katholiken das Eingangsrecht durch das Hauptportal und damit den Durchgang durch das Schiff. Am 21. 11. 1813 kehrte der vertriebene Kurfürst nach Kassel zurück. Mit Verordnung vom 14. 1. 1814 und 8. 10. 1816 erklärte er jede Veräußerung von Staats- und Deutschordensgut durch den Usurpator für nichtig. Damit war das Recht der Katholiken an der Elisabethkirche gesetzlich beseitigt. Der Vollzug folgte allerdings noch nicht sofort. Eine Anzahl protestantischer Bürger beschwerte

sich zunächst gegen den kath. Pfarrer wegen Nichteinhaltung der ihm gesetzten gottesdienstlichen Zeit; wieder andere (mehr als 100) Protestanten Marburgs, welche die Predigten des gelehrten kath. Pfarrers und Professors L. von Eß eifrig besuchten (S. 26, 27, 30), nahmen ihn in Schutz. Die kurhessische Regierung ließ das Simultaneum „provisorisch“ bestehen. Erst 1822 beginnen die Verhandlungen wegen seiner Aufhebung und wegen Übersiedelung der Katholiken in die der Universität gehörende Kugelkirche (S. 36). Pfarrverweser Dr. Multer stimmte anfangs zu. Das Generalvikariat zu Fulda bewilligte zur Einrichtung der Kugelkirche 100 Gulden (S. 36). Nachträglich trat auf katholischer Seite eine Umstimmung ein; aber trotz des Protestes des kath. Pfarrverwesers mußte die katholische Gemeinde die Elisabethkirche am 31. 12. 1827 endgiltig räumen. 1892 beantragte der Fiskus anläßlich der Grundbuchregulierung das Aufgebot der Elisabethkirche. Die katholische Kirche meldete ihr Recht an. Das Amtsgericht setzte ihr eine Frist von 6 Wochen, binnen welcher sie entweder das Anerkenntnis des Fiskus beizubringen oder Klage zu erheben habe. So reichte denn die katholische Gemeinde die Klage gegen den Fiskus ein. Als Klagegrund machte sie die schenkweise Bestellung einer Servitut an der Kirche durch Jérome geltend. Alle 3 Instanzen wiesen die Klage ab: das Landgericht, weil ein etwaiges Recht der katholischen Gemeinde durch mehr als 40jährigen Nichtgebrauch ab 1. 1. 1828 untergegangen sei; das Oberlandesgericht aus dem gleichen Grunde und ferner, weil die „Decision“ kein Rechtsgeschäft, mindestens aber widerruflich und durch die Verordnung vom 8. 10. 1816 rückwirkend aufgehoben sei; auf den letzten Grund stützte sich das Reichsgericht ausschließlich. In kirchenrechtlicher Hinsicht beweist dieser Fall, daß ein Simultaneum auch neu begründet werden kann, und daß auch ein Precarium zum Simultaneum führt. Der Verfasser war bestrebt, bei Darstellung der Sache objektiv zu bleiben. Er erkennt an, daß die Katholiken, sowohl was die Einführung der Gemeinschaft als auch was den Prozeß angeht, in einer gewissen Notlage waren. Andrerseits bedient sich der Verfasser zahlreicher Redewendungen, welche zum Ausdruck bringen, auf welcher Seite er in dem „Kampf“ um die Elisabethkirche seine Stellung genommen hat. Die Klage wäre möglicherweise unterblieben, wenn das Amtsgericht in dem Aufgebotsverfahren auf die Anmeldung der katholischen Gemeinde hin nicht eine 6wöchige Frist hätte setzen müssen. Wie soll man sich in dem umfangreichen historischen Material und in dem schwierigen Rechtsgebiet in 6 Wochen zu einer Entscheidung über alle einzelnen Fragen durchringen? Die Vorbereitung der landgerichtlichen Hauptverhandlung erforderte 3 Jahre! Die Anmeldung und die Klageerhebung mag ihre Erklärung in der gebotenen Eile finden. Und doch ist es schon auf den ersten Blick etwas sonderbares, wenn man ein 1827 entzogenes oder verlorenes Recht erst 1892 einklagt! Schon allein wegen des mehr als 60jährigen Nichtgebrauchs wäre es jedenfalls vom Rechtsstandpunkt aus vorsichtiger gewesen, die Klage nicht zu erheben. J. Schmitt.

* **Zeumer** K., Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 2. vermehrte Auflage. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1913. XVIII, 562 S. ℳ 10. [Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. 2. Bd.]

* **Weise** G., Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit. Berlin, Weidmann. VIII, 148 S. ℳ 5.

Die vorliegende Studie bildet einen vorzüglichen Beitrag zur Erforschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Königtum und den Bistümern des fränkischen und des deutschen Reiches. Nachdem W. zunächst die Bischofswahlen bis auf Karl den Großen (1–19) und unter Ludwig dem Frommen (19–37) behandelt hat, wendet er sich der Entstehung eines königlichen Autorisationsrechtes, d. h. des Rechtes auf Genehmigung zur Vornahme einer Bischofswahl, im Westfrankenreich unter Karl dem Kahlen zu (37–57), um dann die rechtlichen Verhältnisse einzelner deutscher Bistümer (Mainz, Konstanz, Worms, Köln, Augs-

burg, Trier, Lüttich, Cambrai, Metz, Verdun, Toul und anderer) zu erörtern (57—111) und schließlich chronologisch die Stellung der deutschen Könige (bis zu Heinrich III) zur kanonischen Wahl zu behandeln (111—131). In Exkursen nimmt W. Stellung zum Wormser Wahlprivileg Ludwigs d. Fr., das der Verfasser in überzeugender Weise als Fälschung erklärt (131—136), zum Freisinger Wahlprivileg Ludwigs IV von 906 (136—140), zur Frage des Spolien- und Regalienrechtes (140—143). Die weitaus meisten Darlegungen des Autors scheinen das Richtige zu treffen; so, wenn W. betont, daß in dem seit Chlodwig aufkommenden Rechte des Königs bei Besetzung der Bischofsstühle kein Ernennungsrecht in dem Sinn zu sehen sei, daß der König die Person des künftigen Bischofs auszuwählen gehabt hätte, sondern vielmehr ein Einsetzungsrecht (7); ebenso treffend ist die Bemerkung, daß dieses Einsetzungsrecht und die kanonische Wahl zwar nicht einander ausschlossen, daß aber vor dem Investiturstreit die Wahl durch die Gemeinde gegenüber der Übertragung des Amtes durch den König an Bedeutung zurücktrat (10). Unter Karl d. Gr. galt die kanonische Wahl als ein Recht der Gemeinde (19, vgl. 143 f.). Bei der Darstellung des Verhältnisses zwischen Karl d. K. und dem westfränkischen Episkopat (46) wäre auch auf den Erlaß von Coulaines Rücksicht zu nehmen, dessen Wichtigkeit jüngst F. Lot, Le règne de Charles le Chauve p. 90 ff. betont hat. Die Vermutung, es sei in dem im Westfrankenreich zum Durchbruch gelangten Autorisationsrecht ein stillschweigendes Kompromiß „zwischen dem vom König beanspruchten direkten Ernennungsrecht und den Forderungen des westfränkischen Episkopats, der doch immer an dem Gedanken der kanonischen Wahl festhielt", zu sehen (46), ist wohl angebracht. Desgleichen ist die Annahme gut begründet, daß hinsichtlich der Besetzung der deutschen Bistümer ein Unterschied gemacht werden müsse zwischen den alten römischen Bistümern, die noch das alte Wahlrecht inne hatten, und den späteren Gründungsbistümern, deren Wahlrecht auf besonderer Privilegierung fußte (76 ff.); seit Heinrich II sei dann auch auf die nicht privilegierten Gemeinden ein freilich nur formelles Wahlrecht ausgedehnt worden; indem Heinrich als allgemeine Norm die Wahl durch Klerus und Volk angesehen habe, habe er gleichzeitig überall sein Vorschlagsrecht durchgesetzt und so auf gewohnheitsrechtlichem Wege die königlichen Rechte erweitert, während doch auch die Idee der kanonischen Wahl weiter Platz gegriffen habe (128, 131). Auf Grund sorgfältiger, gediegener Detailforschung kommt W. zu dem Ergebnis, daß bis unmittelbar vor Anfang des Investiturstreites in Deutschland die kanonische Wahl geübt wurde, so daß in mancher Hinsicht die übliche Anschauung über die kirchenpolitischen Zustände vor der Regierung Heinrichs IV eine Korrektur erfahren. „Erst als sich während der Minderjährigkeit Heinrichs IV und dann während dessen erster Regierungszeit die Zustände in Deutschland verschlimmerten, als Simonie und willkürliche Ernennungen überhand nahmen, kam es zu einem Konflikt des deutschen Königtums mit der Kurie über die Frage der Besetzung der Bistümer, in dessen weiterem Verlauf schließlich auch das Recht der Investitur in Frage gestellt wurde." M. Buchner.

***Tenckhoff** F., Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat (1122). 70 S. Paderborn, F. Schöningh.

Der Verfasser will nicht die Beziehungen gewiß mannigfacher Art, die sich in Deutschland aus der Bischofswahl zwischen den geistlichen Korporationen und den höheren weltlichen Würdenträgern und Gewalten ergeben haben, erörtern, sondern er will sich mit den Normen befassen, unter denen die Wahlen vor sich gegangen sind. So wenigstens verheißt es der Verfasser in seinem Vorwort. An und für sich wäre das ein erfreulicher und vielleicht auch nutzbringender Gedanke; denn die Beziehungen zwischen Bischofswahl und etwa Königtum sind schon recht reichlich behandelt, man sollte kaum meinen, daß da noch irgend welche neue Feststellungen zu machen wären. Doch beschränkt sich Tenckhoff lediglich darauf, den Einfluß des deutschen Königs auf die Besetzung der Bischofsstühle in Minden, Münster, Paderborn und Osnabrück festzustellen. Die Glie-

derung des Stoffes ist eine rein äußerliche, chronologische: S. 5—17 Karolingerzeit; S. 17—19 Zeit Konrads I und Heinrichs I.; S. 19—25 Otto I; S. 25 bis 27 Otto II und Otto III; S. 27—40 Heinrich II, Konrad II und Heinrich III.; S. 40—44 die erste Zeit Heinrichs IV 1056—1075; S. 44—68 die Zeit des Investiturstreites. Zu neuen Resultaten ist der Verfasser durchweg nicht gekommen, er kann auch nur immer wieder und wieder sagen, daß die Könige manchmal mehr, manchmal weniger interessiert an einer Bischofswahl sind, daß sie zuweilen Wahlprivilegien geben, sie auch hie und da bestätigen und die freie, kanonische Wahl garantieren, daß sie sich aber gegebenenfalls über alle Privilegien hinwegsetzen. Von „einer abschließenden Untersuchung über die historische Entwicklung und Fortbildung der Normen, welche für das Verfahren bei den Bischofswahlen maßgebend waren", kann man also im Hinblick auf diese Arbeit T.s noch nicht reden. Und ferner ist es unrichtig, daß die „Literatur zu den Bischofswahlen der älteren Zeit im Wesentlichen in den Anmerkungen der Abhandlung verzeichnet sei". Ich empfehle dem Verfasser nur zum Vergleiche heranzuziehen, die bei Sägmüller, „Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts", 2. Auflage S. 289 ff. zitierte Literatur. Dazu wäre jetzt etwa noch nachzutragen M. Tangl, „Forschungen zu Karolingerdiplomen, Archiv für Urkundenforschung" II, 1909. Für S. 30 und mehrere andere Stellen verweise ich auf „Archiv für Urkundenforschung" III, 1911 S. 169 f. Ungefähr gleichzeitig mit Tenckhoffs Arbeit ist erschienen eine später erweiterte Gießener Dissertation von G. Weise, „Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit" (s. oben 442 f.). Weise gibt also das, was T. nicht geben will und doch in sehr unvollkommener Art gibt, und dabei zeigt sich, daß hier noch manche Fragen eine neue Erörterung haben ratsam erscheinen lassen. Ref. wird über dieses Buch an anderer Stelle ausführlicher handeln und möchte hier darauf hinweisen, daß W. die beiden Wahlprivilegien, auf die sich T. vielfach stützt, nämlich das Wormser Wahlprivileg Ludwigs des Frommen 814, sowie das Freisinger Privileg Ludwigs IV von 906 einer eingehenden Untersuchung würdigt. Dabei läßt W. zwar das letztere als echt bestehen, weist dagegen das Wormser Privileg als eine glatte Fälschung im Anschluß an das Immunitätsprivileg vom gleichen Tage für die Wormser Kirche (B. M. 536) nach. Otto Lerche.

* **Kiener** F., Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg. 1. Tl.: Die Entstehung der Gebietsherrschaft. Leipzig, Quelle & Meyer. 149 S. ℳ 5.

Dem vorliegenden 1. Teil des Werkes, der sich mit der Entstehung der Herrschaft und des Territoriums der Bischöfe von Straßburg beschäftigt, soll ein zweiter abschließender, „an Umfang und Ergebnissen reicherer Teil" sobald als möglich folgen. Bei der Durchsicht des vorliegenden Teiles kann man sich dem Gedanken nicht verschließen, daß es sehr wohl möglich gewesen wäre, diese Studien in einem Bande zu bringen, wenn der Verfasser nicht im ersten Drittel des Buches in Ermanglung von bedeutenderen älteren Straßburger und oberrheinischen Quellen ein für eine Monographie entschieden etwas zu weit ausgreifendes Bild der allgemeinen Verfassungsgeschichte in karolingischer und frühmittelalterlicher Zeit geboten hätte. Die Ausführungen über öffentliche und private Herrschaft, Herkunft der Freien, Militär- und Gerichtswesen, Zentral und Lokalverwaltung, Graf, Schultheiß, Schöffengericht, über die dreifache Machtstellung des geistlichen Fürsten in jener Zeit: Leibherrschaft, Großgrundbesitz, Lehensherrlichkeit, über Herren- und Zinsgut, freie und unfreie Leihe, die verschiedenen Tinghofsysteme, die Beamten der Tinghöfe, die Immunität (S. 10 bis 65) lesen sich wie Kapitel aus einem Lehrbuch oder einer Vorlesung über allgemeine deutsche Rechtsgeschichte, unter denen sich nur zwischenhinein einzelne spezielle auf Straßburger Gebiet bezügliche Nachrichten und Erörterungen finden. Damit soll gegen den Inhalt selbst kein Tadel ausgesprochen sein, im Gegenteil berührt der Verfasser in diesen Ausführungen manches wichtige Problem und versucht es unter Benützung teilweise neuer Quellen (des Straßburger und Kolmarer Bezirksarchivs) zur Lösung zu bringen, freilich bei dem

Mangel an geeigneten Quellen häufig erfolglos. In einem einleitenden Paragraphen behandelt der Verfasser die Lage und Entstehung des Straßburger Territoriums, das Problem der Gebietsherrschaft, die Bedeutung von Zwing und Bann gericht). Es folgen die bereits berührten Ausführungen über den karolingischen Staat, die oberrheinische Lokalverwaltung und die Privatherrschaft (Grundbesitz) der Bischöfe von Straßburg. In den drei weiteren Paragraphen (S. 54–149), in denen die Spezialarbeit mehr zur Geltung kommt, geht der Verfasser nach den allgemeinen Erörterungen über Immunität (die Immunität hat Grafschafts- und Hundertschaftscharakter zugleich) auf die einzelnen Immunitätsbezirke (Mundate) der Bischöfe von Straßburg ein, schildert sodann den Übergang grafschaftlicher Unterbezirke (Hundertschaften) an den Bischof, das Hundertschaftsgericht bei einer Mehrzahl von Obrigkeiten, das Verhältnis von Ortsgericht und Dinghofgericht; den Beschluß bilden die Darlegungen, wie die Immunitätsvogtei über zwei elsässische Klöster (Honau und Ettenheimmünster) den Ausgangspunkt bischöflicher Obrigkeit gebildet hat. Die fleißige, vorsichtig abwägende Arbeit erweckt das Vertrauen, daß der Verfasser uns im zweiten Band, über dessen Inhalt wir allerdings ganz im Unklaren gelassen werden, auf Grund seiner archivalischen Studien weitere dankenswerte Ergebnisse nicht nur zur Straßburger Territorialgeschichte, sondern zur deutschen Verfassungsgeschichte überhaupt darbieten werde. In dieser Richtung sei noch außer den bereits berührten Punkten auf das hingewiesen, was der Verfasser im vorliegenden Band an Material über Zinse, Erbschatz oder Hubrecht, den Prokurator und Vitztum, die Panzerreiter (loricati), den Zechen (= Fronboten), die „Landgrafschaft" beibringt. Das fehlende Register wird sich hoffentlich im zweiten Teile finden. K. O. M.

**Schlotterose** B., Die Besetzung der deutschen Herzogtümer bis zum Jahre 1125. Dissertation. Halle. 67 S.

**Plümicke** R., Zur ländlichen Verfassung des Samlandes unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Dissertation. Kiel. 66 S.

**Boedler** K., Die Gewalt der askanischen Herzöge in Westfalen und Engern bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung. Dissertation. Halle. 80 S.

**Thilo** P., Kommunale Verfassung und Verwaltung der Stadt Chemnitz im Mittelalter. Dissertation. Halle. 60 S.

**Karge** F., Über die mittelalterliche Verfassung der osteuropäischen Kolonialstädte: Posen, Krakau, Lemberg, Breslau, Liegnitz. Ein Vergleich als Beitrag zur Verbreitung des Magdeburger Rechtes. Dissertation. Halle. 61 S.

**Jaeger** J., Der niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung vom Jahre 1543 bis zur Augsburger Exekutionsordnung vom Jahre 1555. Dissertation. Halle. 47 S.

**Weber** E., Das Domkapitel von Magdeburg bis zum Jahre 1567. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel. Dissertation. Halle. 119 S.

**Deermann** J. B., Ländliche Siedlungs-, Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Venkigaus und der späteren Niedergrafschaft Lingen bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Dissertation. Hannover, Geibel. 50 S.

**Haß** M., Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts. München, Duncker & Humblot. 1913. IX, 367 S. mit 1 Tafel. *M* 10,40. [Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.]

* **Altmann** W., Ausgewählte Urkunden zur außerdeutschen Verfassungsgeschichte seit 1776. Zweite vermehrte Auflage. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1913. VIII, 349 S. *M* 5,40.

Über die erste, 1897 erschienene Auflage dieser verdienstvollen Sammlung vgl. Histor. Jahrb. XIX, 207. In der vorliegenden Neuausgabe sind folgende Stücke hinzugekommen: Nr. 13. Die Verfassung Norwegens vom 17. Mai 1814 (S. 204–217); Nr. 24. Die Verfassung der Türkei vom 11. Dezember 1876 (S. 293—308); Nr. 25. Die Verfassung Japans vom 11. Februar 1889 (S. 309–315); Nr. 26. Die Begründung der Reichsduma in Rußland, 6. August 1905 (S. 315—328); Nr. 27. Die Veränderungen der Organisation der Reichsduma und des Reichsrates in Rußland vom 20. Februar 1906 (S. 328—349). Nr. 24 ist in der offiziellen französischen Übersetzung wiedergegeben, die übrigen vier Stücke in deutscher Sprache. E. König.

* **List** A., Der Kampf ums gute alte Recht (1815—1819), nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1913. VII, 184 S. *M* 6. [Beiträge zur Parteigeschichte. 5.]

**Johnson** A., Readings in American constitutional History, 1776—1876. Boston. 17, 584 S. Doll. 2,50.

**Freund** J., Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. 3. 1912. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen. Bd. 1: Darstellung. Bd. 2: Urkunden. Berlin, M. Poppelauer. III, 228 und XII, 524 S. *M* 16.

## Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

**D'Avenel** V^te G., Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général, depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800. T. 6. Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et politiques. Prix Rossi en 1890 et 1892. Paris, E. Leroux. 694 S.

**Aufmwasser**, H., Sozialstatistische Studien zur Geschichte von Wesel im 14. und 15. Jahrhundert. Münster, F. Coppenrath. VII, 81 S. *M* 150.

**Hohlfeld** J., Stadtrechnungen als historische Quellen. Ein Beitrag zur Quellenkunde des ausgehenden Mittelalters. Dargelegt an dem Beispiele der Pegauer Stadtrechnungen des 14. u. 15. Jahrhunderts. Mit 1 Grundriß der Stadt Pegau aus dem 15. Jahrhundert. Leipzig, S. Hirzel. VIII, 174 S. *M* 5. [Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde. IV. Bd. 1. Heft.]

* **Schmidt** Otto, Die Reichseinnahmen Ruprechts von der Pfalz. Leipzig, Quelle & Meyer. 100 S. *M* 3,20. [Leipziger historische Abhandlungen 30. Heft.]

**Feugler** O., Die Wirtschaftspolitik Turgots und seiner Zeitgenossen im Lichte der Wirtschaft des Ancien Régime. Dissertation. Leipzig, A. Deichert Nachfolger. XIII, 141 S. ℳ 3.

**Sieveking** H., Georg Heinrich Sieveking. Lebensbild eines hamburger Kaufmanns aus dem Zeitalter der französischen Revolution. XII, 549 S. mit 12 (10 Bildnis-) Tafeln und 1 Faks.

**Fischel** M. M., Le Thaler de Marie-Thérèse. Etude de sociologie et d'histoire économique (thèse). Dijon, impr. L. Marchal. XXXI, 213 S. mit Tafeln und Karte.

**Etat général** de tapisseries de la manufacture des Gobelins depuis son origine jusqu'à nos jours, 1600—1900, publié par M. Maurice Fenaille. Période du XIX$^e$ siècle (1794—1900) par M. Fernand Calmettes. Paris, Hachette et Cie. 4$^0$. XII, 466 S. illustr. mit Tafeln.

**Denieuil** M., Histoire des finances d'une commune rurale: la Commune de Plibou (Deux-Sèvres), de 1800 à nos jours (thèse). Poitiers, Société française d'impr. et de libr. IX, 224 S.

**Spargo** John, Karl Marx, Leben und Werk. Mit vielen Porträts und Taf. aus der Geschichte des früheren Sozialismus. Autoris. deutsche Ausgabe. Leipzig, F. Meiner. XII, 345 S. ℳ 9.

**Püregger** J., Fünfzig Jahre Staatsschuld 1862—1912. Denkschrift aus Anlaß des 50jährigen Bestandes einer parlamentarischen Kontrolle der Staatsschuld, im Auftrage der Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates verfaßt. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. VI, 598 S. mit 4 Tafeln. ℳ 9.

**Krupp** 1812—1912. Zum 100jährigen Bestehen der Firma Krupp und der Gußstahlfabrik zu Essen hrsg. auf den 100. Geburtstag Alfred Krupps. Jena, G. Fischer. IV, 416 S. mit 1 Tafel und farbigen Plänen. ℳ 5.

**Salz** A., Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit. München, Duncker & Humblot. 1913. VIII, 628 S. ℳ 16.

**Windorf** H., Die thüringische Porzellanindustrie in Vergangenheit und Gegenwart. Eine historische, volkswirtschaftliche, statistische Studie. Leipzig, W. Schunke. VII, 107 und XXIII S. ℳ 3.

**Hansen** Joh., Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks. Lübeck, M. Schmidt. XII, 143 S. ℳ 5. [Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck. 1. Bd. 1. Heft.]

**Warncke** J., Handwerk und Zünfte in Lübeck. Lübeck, Gebr. Borchers. VIII, 143 S. illustr. mit Tafel. ℳ 1,80.

**Beiträge** zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes. Im Auftrage des Vorstandes und des Ausschusses des westfälischen Bauern-Vereins in Verbindung mit Paul Bahlmann, Aug. Crone-Münzebrock,

Mart. Faßbender u. a. hrsg. von E. Frhr. v. Kerckerinck zur Borg. Berlin, P. Parey. VIII, 862 S. illustr. m. 2 Tafeln u. 5 Karten. ℳ 15.

***Mummenhoff** W., Der Nachrichtendienst zwischen Deutschland und Italien im 16. Jahrhundert. Dissertation. Berlin. 1911. 91 S.

**Masson** K., Histoire des chemins de fer. I: Généralités. Amérique, Océanie. II: Europe. III: Asie, Afrique. Paris, l'Union industrielle et commerciale. 228, 78 und 137 S. fr. 4,50, 4,50, 6.

## Geschichte der Wissenschaften, des Unterrichts und der Erziehung.

**Dessoir** M., Outlines of the history of psychology. London, Macmillan. sh. 7.

**Gerland** E., Geschichte der Physik. 1. Abt.: Von den ältesten Zeiten bis zum Ausgange des 18. Jahrh. Für die Drucklegung durchgesehen von H. v. Steinwehr. München, R. Oldenbourg. 1913. X, 762 S. ℳ 17. [Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. 24. Bd.]

**Brown** J. C., A history of chemistry: from the earliest times till the present day. London, Churchill. 543 S. 10 sh. 6 d.

**Zimmermann** A., Geschichte der Stenographie in kurzen Zügen vom klassischen Altertum bis zur Gegenwart. 2., verb. u. verm. Aufl. Wien, A. Hartleben. VIII, 232 S. Geb. ℳ 4.

**Falckenberg** R., Geschichte der neueren Philosophie von Nikolaus von Kues bis zur Gegenwart. Im Grundriß dargestellt. 7. verb. u. ergänzte Aufl. 2. Hälfte Leipzig, Veit & Ko. 1913. S. VIII—XII u. 385—692. ℳ 4.

**Siegel** C., Geschichte der deutschen Naturphilosophie. Leipzig, Akad. Verlagsgesellschaft. 1913. XV, 390 S. ℳ 10.

**Zellerer** J., Palaeographicae et criticae de Sulpicio Severo Aquitano commentationes München, Druck von Oldenbourg. 1 Bl., 68 S. Inaugural-Dissertation.

Der Verfasser bespricht drei von den bisherigen Herausgebern der Martinusschriften des Sulpicius Severus nicht benützte Handschriften, — den codex Phillippicus 1877 s. IX in Berlin, die unter dem Namen ‚Book of Armagh' bekannte Dubliner Handschrift vom Jahre 806 und die Handschrift n. 3. 4° der Universitätsbibliothek zu München aus frühkarolingischer Zeit —, bestimmt ihr Verhältnis zu den übrigen Handschriften und liefert mit Benützung des neuen Quellenmateriales textkritische Beiträge zur Vita Martini, den Briefen und den Dialogen. Von der Dubliner und der Münchener Handschrift werden vollständige Kollationen und mehrere Schriftproben mitgeteilt. Da Halms Ausgabe des Sulpicius Severus im Wiener Kirchenväterkorpus absolut nicht mehr ausreicht, so wäre es begrüßenswert, wenn Zellerer seinem Autor treu bleiben und eine neue Bearbeitung ins Auge fassen würde. C. Weyman.

**Raschke** R., De Alberico mythologo scripsit —. Breslau, Marcus 1913. 2 Bl., 164 S. ℳ 6,80. [Breslauer philologische Abhandlungen H. 45.]

Der Mythograph Albericus ist wahrscheinlich in das 10. oder 11. Jahrhundert zu setzen. Wir besitzen von ihm zwei Schriften, von denen die kleinere (De deorum imaginibus libellus) einen Auszug aus der größeren (dem so-

genannten Mythographus Vaticanus tertius) darstellt (neueste Ausgabe der letzteren von W. Bode, Celle 1834, der ersteren von A. van Staveren, Lugd. Bat. 1742). Die dafür von Albericus benützten Quellen zerfallen in primäre und sekundäre. Als Primärquellen hat Raschke ermittelt 1. die drei Bücher mitologiarum und die Vergiliana continentia des Fulgentius (nach dem ersteren Werke hat Albericus seine größere Schrift angelegt und angeordnet), 2. den Vergilkommentar des Servius (in der ursprünglichen, kürzeren Fassung), 3. die beiden Werke des Macrobius (die Saturnalien und den Kommentar zu Ciceros Somnium Scipionis), 4. Martianus Capella, 5. des Remigius von Auxerre Kommentare zu Martianus Capella (nur zum Teil ediert; Raschke hat den cod. Vindob. 3222 s. XVI und den Bernensis 331 s. XI benützt) und zu Prudentius (ed. Burnam; vgl. Hist. Jahrb. XXXI, 605) sowie seine Psalmenerklärung (Migne, P. L. CXXXI); als sekundäre, nur gelegentlich benützte, 1. Cicero de natura deorum, 2. Hygins Astronomica, 3. Platos Timaeus in der Übersetzung und mit dem Kommentar des Chalcidius, 4. Rufins Mönchsgeschichte, 5. Isidors Etymologien (?), 6–9 Scholien zu Statius, Horaz (Pseudo-Acro), Persius und Lucan, 10. die Dichtungen des Vergil (Aeneis), Horaz (Oden), Ovid (Fasten und Metamorphosen), Lucan, Statius (Thebais) und Juvenal, den ersten vatikanischen Mythographen (in den meisten Fällen aber schöpft Albericus aus den vom mythogr. I benützten Quellen, wobei er öfters die von diesem weggelassene Quellenangabe nachholt). Von diesen sekundären Quellen sind in der Schrift De deorum imaginibus mehrere nicht benützt. Die eigenen Zusätze des Albericus (Auslegungen mythologischer Erzählungen, Etymologien, theologische Erörterungen) sind viel erheblicher als beim ersten und zweiten vatikanischen Mythographen. Den Text seiner größeren Schrift konnte Raschke mit Hilfe der von ihm ermittelten Quellen und einer Breslauer Handschrift mehrfach verbessern. C. Weyman.

***Haller** J., Die Marbacher Annalen. Eine quellenkritische Untersuchung zur Geschichtschreibung der Stauferzeit. Berlin, Weidmann. 122 S. ℳ 4.

Als im Jahre 1908 Hermann Bloch in seiner Abhandlung „Die elsässischen Annalen der Stauferzeit" (Regesten der Bischöfe von Straßburg I, 1) seine reichen Forschungen über die Entstehung der sog. Marbacher Annalen veröffentlichte, mußte man staunen, mit welcher Gründlichkeit und Sorgfalt der Autor dabei zu Werke gegangen war; und doch konnte man sich beim Studium seiner feinsinnigen Kombinationen der Empfindung nicht erwehren, daß die Unrichtigkeit eines einzigen Schlusses das ganze Gefüge ins Wanken bringen müßte. Und schon nach vier Jahren erscheint nun eine neue Untersuchung über die Marbacher Annalen, welche Blochs Beweisführung, wenigstens was die Entstehung der genannten Geschichtsquelle anlangt, völlig widerlegt. Straßburger Münsterannalen, welche mit 1015 beginnen und etwa seit 1184 unter dem Einfluß des kaiserlichen Kaplans, des Propstes Friedrich von St. Thomas in Straßburg, sich zu Reichsannalen erweitern, werden bis 1200 fortgeführt und finden um 1210 Aufnahme in eine Chronik, die ein Marbacher Chorherr in Truttenhausen für die Stiftsdamen von Hohenburg auf dem Odilienberg zusammenstellt, beginnend mit dem Jahre 631, fortfahrend bis 1212. Diese Hohenburger Chronik erhält dann um 1240 in dem Zisterzienserkloster Neuburg bei Hagenau Zusätze und eine Fortsetzung bis 1238. So suchte Bloch das Problem der Marbacher Annalen zu lösen. Haller beginnt damit die Hypothese von der Hohenburger Chronik und ihrer Entstehung um 1210 zu zerstören. Die auf das Kloster Neuburg sich beziehenden Nachrichten erweist er als spätere Randglossen, welche der Schreiber jener einzigen Handschrift, in der uns die Marbacher Annalen erhalten sind, dem Texte eingefügt hat. Durch eine mit großem Geschick angewandte Stilkritik gelingt es übrigens Haller, noch eine Reihe anderer, inhaltlich nicht nach Neuburg zeigender Stellen als Interpolationen aus dem dortigen Zisterzienserstifte aufzudecken; nach Aussonderung dieser Zusätze mit ihren oft weit dem Zusammen

hange vorgreifenden Hinweisen ergibt sich als Entstehungszeit des mit 1201 beginnenden zweiten Teiles der Chronik die Zeit nach 1230; abgefaßt wurde dieser Teil in Marbach, wie abgesehen von inneren Momenten durch jenen Unbekannten beglaubigt wird, der die uns erhaltene Handschrift aus der Vorlage mit den Neuburger Glossen abgeschrieben hat; denn für ihn kam jene Vorlage, wie Haller zwingend nachweist, aus Marbach; hier wurde das Werk noch fortgeführt bis 1238. — Der erste Teil der Chronik beginnt mit einer Kompilation mehrerer uns bekannter Quellen. Nach Bernold und den Gesta Friderici Ottos von Freising übernehmen annalistische Nachrichten aus Straßburg die Führung, deren Fortsetzung um 1187 zu einer gleichzeitig aufgezeichneten Zeitgeschichte heranwächst, die man füglich als Straßburger Reichsannalen bezeichnen darf; diese brechen um 1200 plötzlich ab. Die chronikalische Kompilation ist zwischen 1187 und 1195 entstanden, um 1187 beginnt auch die volle Gleichzeitigkeit in den Reichsannalen. Dieses Zusammentreffen und gleiche stilistische Merkmale in Chronik und Annalen führen Haller zu dem Schluß, daß beide von einem und demselben Autor stammen. Und als diesen erweist er uns den bereits genannten kaiserlichen Kaplan, Propst Friedrich von St. Thomas in Straßburg, der zugleich Pfarrer in dem Marbach benachbarten Kolmar war und durch diese Doppelstellung das merkwürdige Zusammenenklingen ober- und unterelsässischer Töne in dem ersten Teil der „Marbacher Annalen" hinreichend erklärt. Friderici praepositi S. Thomae Argentinensis Chronica et Annales cum Continuatione Marbacensi et Additionibus Neoburgensibus. in diesem Untertitel, den Haller den sog. Marbacher Annalen zuteilt, faßt er die Ergebnisse seiner äußerst scharfsinnigen und wertvollen Untersuchungen klar zusammen. Durch sie ist nicht nur das Problem der Entstehung dieser Annalen wohl endgiltig gelöst, sondern auch eine neue Wertschätzung ihrer einzelnen Teile ermöglicht. Die in Marbach entstandene zweite Hälfte ist zwar kein Geschichtswerk ersten Ranges, die Chronik und die Reichsannalen aber dürfen nunmehr, jedes in seiner Art, zu den bedeutendsten Erzeugnissen der staufischen Geschichtschreibung gezählt werden. J. Sturm.

***Grabmann** M., Thomas v. Aquin. Eine Einführung in seine Persönlichkeit und Gedankenwelt. Kempten, J. Kösel. VI, 181 S. Geb. ℳ 1. [Sammlung Kösel. 60. Bd.]

**Opera** hactenus inedita Rogeri Baconi Fasc. I—IV. Methaphysica fratris Rogeri ordinis fratrum minorum de viciis contractis in studio theologie, Liber primus Communium Naturalium, Liber secundus Communium Naturalium Ed. R. Steele. Oxford, Clarendon Press (1910)—1913. VIII, 56; je VI und 456 S. sh 5, je 10 sh 6 d.

Die Ausgabe bildet eine dankenswerte Ergänzung zu den großen, die Hauptwerke Roger Bacons umfassenden Editionen von Brewer und Bridges. Die von Steele edierten Schriften (erstere nur fragmentarisch, letztere am besten in einer Handschrift der Bibliothèque Mazarine erhalten) bilden Bestandteile eines großen, auf verschiedene Disziplinen sich erstreckenden, aber vielleicht überhaupt nicht ganz vollendeten Werkes. ‚Freilich bringt ein neues Werk von Roger Bacon uns keine neuen Offenbarungen. Bacon hat in den späteren Werken vielfach die im Opus maius zusammengefaßten Traktate nur variiert, hier abgekürzt, dort erweitert, hier einfach abgeschrieben, dort umgeformt' (so Cl. Baeumker in seiner Anzeige von Fasz. I—III in der Deutschen Literaturzeitung 1912 Nr. 17 Sp. 1047 ff.). Über den im Allgemeinen ausreichenden Nachweis der Zitate Bacons vgl. Baeumker a. a. O. und Ref., Wochenschrift für klassische Philologie 1910 Nr. 20 Sp. 550 ff.; 1912 Nr. 2 Sp. 44.

C. Weyman.

**Borghini** V., Carteggio artistico inedito, raccolto e ordinato dal A. Lorenzoni. Vol. I. Firenze, B. Seeber. XV, 196 S. [Scritti inediti di don Vinc. Borghini fiorentino (1515—80), vol. I.]

**Altkirch** E., Spinoza im Porträt. Jena, E. Diederichs. 1913. 111 S. illustr. mit 1 Faks. Geb. M 10.

**Rödding** H., Pufendorf als Historiker und Politiker in den „Commentarii de rebus gestis Friderici tertii". Halle, M. Niemeyer. XII, 101 S. M 3. [Historische Studien. 2. Heft.]

**Thomsen** A., David Hume. Sein Leben und seine Philosophie. 1. Bd. Anläßlich des 200. Jahrestages seiner Geburt hrsg. Berlin-Charlottenburg, A. Juncker. IX, 500 S. M 12.

**Clément** H., Jean Jacques Rousseau. I: Ses précurseurs. II: Sa doctrine. III: Ses disciples. Paris, A. Noël „Maison bleu". 72 S. fr. 1.

**Rousseau** J. J. raconté par les gazettes de son temps. D'un décret à l'autre (9 juin 1762—21 décembre 1790). Articles recueillis et annotés par P. P. Plan. Paris, „Mercure de France". 18°. 324 S. illustr. fr. 3,50.

**Simmel** G., Kant. 16 Vorlesungen, gehalten an der Berliner Universität. 3., erweit. Aufl. München, Duncker & Humblot. 1913. IV, 199 S. M 3,50.

**Jodl** Fr., Geschichte der Ethik als philosophischer Wissenschaft. 2. Bd.: Kant und die Ethik im 19. Jahrh. 2., vollständig durchgearb. und verm. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. X, 740 S. M 14.

**Schmitt-Wendel** K., Kants Einfluß auf die englische Ethik. Berlin, Reuther & Reichard. VII, 62 S. M 2,80; für Abonnenten der Kantstudien M 2,10. [Kantstudien. Ergänzungshefte. Nr. 28.]

**Gide** C. et **Rist** C., Histoire des doctrines économiques depuis les physiocrates jusqu'à nos jours. 2e édition revue et augmentée. Paris, L. Larose et L. Tenin. 1913. XVIII, 786 S. fr. 12,50.

**Schröter** C., Johannes Hegetschweiler, insbesondere als Naturforscher. Zürich, Beer & Ko. III, 81 S. mit Tafel und Stammtafel. M 3,60. [Neujahrsblatt auf das Jahr 1913. Zum Besten des Waisenhauses in Zürich hrsg. von der gelehrten Gesellschaft (ehemal. Gesellschaft der Gelehrten auf der Chorherren). 76. Stück.]

**Biedenkapp** G., George Stephenson und die Vorgeschichte der Eisenbahnen. Eine biographische Skizze. Stuttgart, Franckh. 1913. 52 S. illustr. M 1.

**Hopf** W., August Vilmar. Ein Lebens- und Zeitbild. 1. Bd. Marburg, N. G. Elwert. 1913. V, 462 S. M 6.

**Jahn** O. in seinen Briefen. Mit einem Bilde seines Lebens von A. Michaelis. Nach dessen Tode hrsg. von E. Petersen. Leipzig, B. G. Teubner. 1913. IV, 237 S. M 3,60.

**Vauthier** G., Villemain (1790—1870). Essai sur sa vie, son rôle et ses ouvrages. Paris, Perrin et Cie. 1913. 16°. VII, 308 S.

**Baker** A., The life of Sir Isaac Pitman, inventor of phonography. Centenary edit. London, Pitman. 404 S. 2 sh. 6 d.

**Sganzini** C., Die Fortschritte der Völkerpsychologie von Lazarus bis Wundt. Von der philosophischen Fakultät der Universität Bern mit dem Lazarus-Preis gekrönte Preisschrift. Bern, A. Francke. 1913. 247 S. *M* 4. [Neue Berner Abhandlungen zur Philosophie und ihrer Geschichte. 2. Heft.]

**Ziehen** J., Aus der Studienzeit. Ein Quellenbuch zur Geschichte des deutschen Universitäts-Unterrichts in der neueren Zeit, aus autobiographischen Zeugnissen zusammengestellt. Berlin, Weidmann. XVI, 542 S. Geb. *M* 10.

**Sachau** E., Denkschrift über das Seminar für orientalische Sprachen an der kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin von 1887—1912. Berlin, G. Reimer. 4°. 86 S. *M* 2.

**Matrikel,** Die, der Universität Dillingen. Bearbeitet von Th. Specht. 7. und 8. Lfg., II. Band. 1. und 2. Heft der Dillinger Matrikel. Dillingen a. D., Selbstverlag des Herausgebers. 240 S. *M* 5,25. [Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg. III. Bd., 1. und 2. Lfg.].

Das Archiv für das Hochstift Augsburg, das nach seinem vor 4 Jahren aufgestellten Programm sowohl Quellenpublikationen als auch Abhandlungen, Forschungen und Beiträge zur Geschichte des Hochstifts Augsburg enthalten soll, schreitet unter der sachkundigen Leitung A. Schröders rüstig voran; man kann ihm nach allem bisher Gebotenen nur einen recht weiten und auch opferfähigen Kreis von Interessenten wünschen; seine derzeitige Hauptedition, die Dillinger Universitätsmatrikel, macht stetige Fortschritte; knapp 1 Jahr nach dem Erscheinen der Doppellieferung 5/6, welche zugleich den Schluß des 1. Bandes der Matrikel bildet (vgl. XXXIII, 685 ff.), erfreut uns Th. Specht wieder mit einem stattlichen Doppelheft, welches den Anfang des Bandes II darstellt und die Inskriptionen von 1646 bis 1683, also fast 4 Dezennien umfaßt. Wir erfahren jetzt auch aus der Fortsetzung der vortrefflichen „Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge“ II, 1 und II, 2 von Duhr manches Neue zur Geschichte der Universität Dillingen gerade in der Zeit des ausgehenden Dreißigjährigen Krieges und der unmittelbar daran sich anschließenden Epoche. Schwierigkeiten hatte es immer wieder mit dem Besuche der zivilrechtlichen Vorlesungen; der eifrige und erfolgreiche Besuch der Hochschule durch Ordensleute aller Art, besonders aus Süddeutschland, hielt an, ebenso der seitens Angehöriger adeliger Geschlechter, wir erinnern nur an die Freiherrn von Bodmann, von Hundtbis von Waltrams, von Rechberg, von Freyberg, von Knöringen, aus Geschlechtern, die der Augsburger Diözese auch Bischöfe gaben, deren Verdienste um die Hochschule Dillingen hervorragend waren, die Grafen von Wolfegg und Fürstenberg und viele andere. Die Frequenz hob sich bald nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges von 3 Neu-Inskribierten (1647) auf 87 (1651) und 119 im Jahre 1663, in welchem man die Säkularfeier der Übergabe der Universität an die Jesuiten in festlichster Weise beging; ein österreichischer Erzherzog Sigmund Franz widmete damals als Diözesanbischof seine Fürsorge der Hochschule; die Gesamtfrequenz belief sich um jene Zeit auf mehr als 600; in dem Jahre, in welchem für die gesamte Hochschule durchgreifendere Statuten erlassen wurden, 1670, wurden 159 Zugänge verzeichnet, darunter 5 Grafen Fugger. — So ist das schöne Werk wieder um einen bedeutsamen Schritt bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts vorgerückt; es gereicht allen seinen Freunden zur Befriedigung, wenn ihnen versichert werden kann, daß die Einleitung zum Ganzen, welche uns auch mit den Editionsgrundsätzen u. a. bekannt machen wird, und der abschließende Teil des Textes nebst den Ergänzungen und Nachträgen aller Voraussicht nach binnen Jahresfrist in ihren Händen sein wird; ihre Wünsche aber

werden vollständig erfüllt sein, wenn, wie nach den Mitteilungen des Verfassers erhofft werden darf, auch die so wichtigen Register noch vor Ablauf der ursprünglich in Aussicht genommenen Frist (1915) abgeschlossen vorliegen werden. Gerne schließen wir diese wenigen Bemerkungen diesesmal mit der Konstatierung, daß unser im letzten Bericht enthaltener Wunsch nach baldigem Erscheinen anderer bayerischer Universitätsmatrikeln insoferne Erfüllung gefunden hat, als nunmehr E. v. Steinmeyers große Publikation „Die Matrikel der Universität Altdorf" in zwei Teilen vorliegt, worüber anderwärts des Eingehenderen zu berichten sein wird. G. v. O.

**Reinke** J., Der älteste Botanische Garten Kiels. Urkundliche Darstellung der Begründung eines Universitäts-Instituts im 17. Jahrh. Kiel, Lipsius & Tischer. 84 S.

***Israel** F., Das Wittenberger Universitätsarchiv, seine Geschichte und seine Bestände. Halle, Gebauer & Schwetschke. 1913. 160 S. M 4,50. [Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte. Heft 4].

Das Archiv der Universität Wittenberg hat in den letzten hundert Jahren mannigfache Schicksale durchgemacht. Am 28. September 1813 wurde der Turm der Schloßkirche bei dem Bombardement durch die Verbündeten in Brand geschossen, wobei ein großer Teil der dort untergebrachten Akten durch das Feuer vernichtet wurde. Ein anderer Teil war nach Schmiedeberg geflüchtet worden und kam 1814 nach Wittenberg zurück. 1819 kamen noch etwa 400 Aktenstücke des sächsischen Oberkonsistoriums hinzu, die von Sachsen an Preußen abgetreten wurden. 1827 wurden die Bestände von dem Magdeburger Archivhilfsarbeiter Beyer verzeichnet. Nach Beendigung der Arbeit machte der Universitätsverwalter Tiemann den sonderbaren Vorschlag, den größten Teil des Archivs zu vernichten. Dagegen wehrte sich die Universität Halle, mit der Wittenberg vereinigt worden war, und schlug vor, es nach Halle überzuführen. Das geschah endlich 1838. Ein Teil verblieb aber bei der Universitätsverwaltung in Wittenberg und im Predigerseminar daselbst, und ein kleiner Teil befindet sich im Magdeburger Staatsarchiv. Bis 1842 wurden die Akten in Halle von einigen Professoren (darunter dem Historiker H. Leo) und dem Universitätsrichter geordnet, der Rest 1843 vom Professor Bernhardy aufgearbeitet. Eine nochmalige Revision nahm 1846 Professor Bindseil vor, und endlich ist das Archiv 1911—12 von dem Verfasser dieser Schrift neugeordnet worden. Über die Bestände gibt er (S. 19—23) einen knappen Überblick. Es versteht sich, daß das Archiv für die Geschichte des geistigen Lebens und des Universitätswesens erheblichen Wert hat. Hervorzuheben sind die Rektoratsprotokolle, die Visitationsakten, die Disziplinarakten, die Statuten- und Dekanatsbücher (mit Promotions- und Magisterverzeichnissen). Trotzdem scheint es mir etwas übertrieben zu sein, wenn J. meint, die Möglichkeit einer erschöpfenden wissenschaftlichen Ausbeutung der Schätze sei nur gewährleistet, wenn das Archiv einem ständigen, geschichtswissenschaftlich und archivtechnisch ausgebildeten Beamten unterstellt werde. — S. 140 f. teilt der Verfasser auch das Schema seiner Neuordnung mit. — Den Hauptinhalt des Heftes aber machen die beiden anderen „Anhänge" aus: Regesten der Originalurkunden des Wittenberger Allerheiligenstifts (137 Urkunden von 1342 bis 1527) S. 24—95 und der Abdruck der wichtigsten Urkunden (10) über die Stiftung und Ausstattung der Universität (u. a. Privileg Maximilians I von 1502, Einladung zum Besuch der Hochschule 1502, Bestätigung durch den Kardinallegaten Raimund 1503, Fundation Johann Friedrichs von 1536, Moritzens von Sachsen 1548, Augusts von Sachsen 1555 und 1569) S. 96—139. — Der Fleiß und die Sorgfalt des Verfassers verdienen alle Anerkennung. Löffler.

**Schemmel** F., Die Hochschule von Konstantinopel vom 5. bis 11. Jahrh. Programm des kgl. Wilhelms-Gymnasiums Berlin. 4°. 24 S.

**Annerstedt** C., Uppsala universitets historia. Bihang 3, 4, 5. Uppsala 1913. 6, 420; 6, 393; 8, 240 S. kr. 20.

**Diarium** Universitatis Mussipontanae (1572—1764). Publié sous les auspices et aux frais de la Société des Amis de l'Université de Nancy; par G. Gavet. Paris, Berger-Levrault. 1911. 4⁰. S. 1—748.

**Bertheau** F. R., Chronologie zur Geschichte der geistigen Bildung und des Unterrichtswesens in Hamburg von 831 bis 1912. Bearbeitet, zusammengestellt und mit Literaturnachweisen versehen. Hamburg, L. Gräfe. XI, 279 S. ℳ 5,50.

**Boschan** R., Das Bildungswesen in der Stadt Potsdam bis zur Wiederaufrichtung des preußischen Staates. Potsdam. Berlin, A. W. Hayn's Erben. VI, 92 S. ℳ 1,50.

**Huemer** A., Eine Ars minor des Donat aus dem 14. Jahrhundert. — **Gubo** A., Zur Geschichte des steirischen Volksschulwesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. — **Simon**, Disziplin und Disziplinarvorschriften am Brünner Gymnasium zu Ende des 18. Jahrhunderts. III, 95 S. ℳ 3. [Beiträge zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte. 14. Heft.]

**Egger** A., Die Reform der österreichischen Volksschule unter Maria Theresia. Brixen, Buchhandlung der Verlagsanstalt Tyrolia 93 S. ℳ 1. [Aus: Katholische Volksschule.]

**Laurie** A., La Vie de collège dans tous les pays II: A travers l'Europe. La Vie de collège en Angleterre. Histoire d'un écolier hanovrien, Axel Ebersen (le gradué d'Upsala). Un semestre en Suisse. Paris, collection Hetzel. 132 S. fr. 7.

**Formiggini** S. E., L'istruzione pubblica nel ducato estense (1772—1860). Genova, A. F. Formiggini. viij, 230 S. l. 4. [Biblioteca di filosofia e di pedagogia.]

**Schulgeschichten** (in alphabetischer Folge der Orte):

Schaefer M., Statistische Mitteilungen zur Geschichte des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums in den Jahren 1886—1911. Programm des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums Berlin. 4⁰. 63 S. — Meyer A. G., Zur Geschichte des Luisenstädtischen Realgymnasiums 1836—1911. Programm des Luisenstädtischen Realgymnasiums Berlin. 4⁰. 31 S. — Oppenheim G., Beiträge zur Geschichte der II. Realschule (1886—1911). Programm der II. Realschule. Berlin (Nr. 37). 4⁰. 32 S. — Köhler R., Die Entwicklung der Bernburger Stadtschule zum Herzoglichen Karlsgymnasium. Programm des Gymnasiums Bernburg. 4⁰. 66 S. — Sampson W. A., A History of the Bristol Grammar School. London, Arrowsmith. 290 S. sh. 5. — Feilchenfeld A., Zur Geschichte der israelitischen Realschule (vorm. isr. Bürgerschule) in Fürth. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Anstalt 1862 bis 1912. Fürth, G. Rosenberg. 56 S. mit 3 Tafeln. ℳ 1,50. — Jentsch H., Geschichte des Gymnasiums zu Guben bis zur Einrichtung von Realklassen im Jahre 1833. Guben, A. Koenig. 186 S. ℳ 2.

**Hamp** K., Eichstätts humanist. Lehranstalten bis zur Säkularisation. Beilage zum Jahresbericht des K. humanistischen Gymnasiums Eichstätt für das Schuljahr 1911/12. Eichstätt, Brönner. VIII, 128 S. ℳ 2.

Zur Geschichte der gelehrten Studien in der Stadt des hl. Willibald haben wir schon manchen wertvollen Beitrag; Hamp hat sich durch seinen wenn

auch knapp gehaltenen Durchblick durch mehr als ein Jahrtausend des humanistischen Schulwesens in Eichstätt ein großes Verdienst erworben; ein reiches Material aus archivalischen Quellen und aus gedruckter Literatur ist sorgsam zusammengetragen, gesichtet und geordnet und viele, zum guten Teil auch von einem Mitglied des Gymnasiums zu Eichstätt, Prof. Hämmerle, hergestellte Illustrationen bilden eine sehr erwünschte Beigabe. Nach einer blühenden Domschule wurde in Eichstätt das erste tridentinische Seminar (Willibaldinum) errichtet (1564), das eine Art Erneuerung der alten Domschule darstellen sollte; seine Lehranstalt nannte sich als eine Art Hochschule Gymnasium Academicum und erfreute sich bald hoher Blüte, die freilich nicht lange anhielt. Nachdem schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts hervorragende Jesuiten wie Tajus, Bobadilla und Canisius mit Salmeron Eichstätt besucht hatten, übergab Bischof Joh Christoph von Westerstetten 1614 das Seminar und seine Schule dem Jesuitenorden; 160 Jahre dauerte seine erfolgreiche Leitung und Arbeit an denselben. Für diese Zeit ist besonders die Mitteilung des Lehrstoffes und der Lehrbücher für die oberdeutsche Jesuitenprovinz von Interesse. Jetzt erfahren wir ja aus Duhrs Fortsetzung seines großen Werkes manches Neue über diese Verhältnisse im allgemeinen. Die treffliche, gehaltreiche Programmschrift Hamps verdient wärmste Empfehlung. G. v. O.

**Jahresbericht,** Historisch-pädagogischer, über das Jahr 1910, hsg. von der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte Berlin, Weidmann. VIII, 372 S. ℳ 3 [2. Beiheft zu der Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts.]

Den stetigen Fortschritt in der Ausgestaltung des „Jahresberichts" findet man in dem kurzen Referate in Bd. XXXII, S. 924 ff. gekennzeichnet. Dort ausgesprochene Wünche im neuen 5. Berichte sind zum Teil berücksichtigt; manches auch besser geformt; freilich das eine vor 2 Jahren gegebene Versprechen konnte nicht erfüllt werden, nämlich das raschere Erscheinen der Berichte; die Weitläufigkeit des Stoffes und persönliche Schwierigkeiten lassen dies genügsam entschuldigt erscheinen, auch wenn man es an sich als unerwünscht bezeichnen muß; dafür ist noch größere Vollständigkeit erstrebt worden; manche Gebiete, so Gesang, Geschichte des Fortbildungs- und Fachschulwesens sind neu aufgenommen worden, in territorialer Beziehung ist mit Recht vielfach auch Deutschösterreich und die Schweiz herangezogen worden und, was wir besonders begrüßen, es ist zum erstenmale im Kap. 39 (S. 305 ff.) eine von Hugo Eybisch verfaßte Zusammenstellung der schulgeschichtlichen Ergebnisse autobiographischer und biographischer Darstellungen, und zwar rückblickend auch noch auf 1909 geboten in einem der umfangreichsten Abschnitte des Berichts; Eybisch zählt neben H. Hadlich und Direktor A. Nebe zu den beachtenswerten neuen Mitarbeitern am Literaturbericht. Daß das auch an dieser Stelle ausgesprochene, wohl begründete Verlangen nach einem Abschnitt über allgemeine Bibliographie auch diesesmal wieder unbeachtet geblieben ist, ist sehr zu bedauern; ebenso, daß „Prinzenerziehung" und „Geographie" ausfielen; dagegen ist es zu begrüßen, daß im Kap. 12, das jetzt „Hochschulen" betitelt ist, nunmehr auch die Geschichte der technischen Hochschulen usw. berücksichtigt ist; warum die stetig an Bedeutung zunehmenden tierärztlichen und landwirtschaftlichen Hochschulen gänzlich unerwähnt blieben, wissen wir nicht zu erklären. Die stattliche und gehaltreiche Festschrift des katholischen Universitätsvereins zu Salzburg (Salzburg 1910), 172 S. umfassend, auch illustriert, hätte wohl nicht gar so kurz abgetan werden sollen. Auch die aus Anlaß des Universitätsjubiläums erschienene Baseler Festschrift ist nur bruchstückweise erwähnt; unsererseits hat sie (Bd. XXXII S. 686) eine freilich auch nur kurze Würdigung erhalten. In Zukunft werden wir alle auf dem Gebiete des Hochschulwesens auftretenden Erscheinungen in übersichtlicher Zusammenstellung in dem von O. E. Ebert und O. Scheuer soeben im I. Band (die Jahre 1910 und 1911 umfassend) erschienenen „Bibliographischen Jahrbuch für Deutsches Hochschulwesen" verzeichnet finden. Ein Namen- und

Sachregister fehlt zwar auch in diesem Berichte nicht, aber bedauerlicherweise sind die geographischen Bezeichnungen nicht mehr in eine eigene Abteilung verwiesen, was das letztemal als Vorzug hervorgehoben werden konnte, und dann ist, was zu mißbilligen ist, der Druck des Registers viel zu klein, ja augenmordend — sollten ganz am Ende des sonst so gut ausgestatteten Jahresberichts gar Ersparungsrücksichten für eine solche Kleinigkeit ausschlaggebend gewesen sein? — Über den geänderten Untertitel des Buches erfolgt an anderer Stelle näherer Aufschluß. — Hoffentlich läßt der Bericht für das Jahr 1911 gar nicht mehr lange auf sich warten; er würde durch Verzögerung an Wert verlieren.

G. v. O.

**Regener** F., Skizzen zur Geschichte der Pädagogik. 3. Aufl. Langensalza, H. Beyer & Söhne. VI, 301 S. *M* 4.

**Raschi** L., Storia della pedagogia moderna, coordinata alle condizioni politiche, letterarie, religiose. Melfi, tip. fratelli Insabato. 268 S. l. 3.

* **Uttendorfer** O., Das Erziehungswesen Zinzendorfs und der Brüdergemeine in seinen Anfängen. Berlin, Weidmann. X, 271 S. *M* 7.20. [Monumenta Germaniae Paedagogica. LI.]

Was wir von der Erziehungsweisheit der Brüdergemeine wissen, das wird sich wohl bei den meisten von uns auf das beschränken, was wir uns aus Hermann Anders Krügers Roman „Gottfried Kämpfer" erlesen haben. Und der Eindruck, den wir so von der Brüdergemeine und ihrem Erziehungswesen gewonnen haben, war gewiß ein so günstiger, daß wir gern mehr darüber gewußt hätten. Der Seminardirektor Uttendorfer in Niesky, einer Brüdergemeine, kommt diesem Verlangen entgegen, indem er uns die Anfänge der Erziehungsarbeit der Brüdergemeine und ihres Stifters darstellt. Die Quellen dazu sind ihm in der Literatur und dem Archiv der Brüder-Unität reichlich geflossen. Die Beschränkung auf die Zeit von 1723 bis etwa 1738 beruht darauf, daß in diesem Jahre das Zentrum der Brüdergemeine von Herrnhut nach der Wetterau verlegt wurde, was geradezu ein äußeres wie inneres Neuanfangen bedeutete. Es wird zuerst Zinzendorfs religiöser Entwicklungsgang gezeichnet, wie er im Kreise des Pietismus seine religiöse Originalität entwickelt. Hier sei bemerkt, daß U. mit allen mir bekannten Schriftstellern über die Brüdergemeine voraussetzt, daß der Leser weiß, wo all die Bertelsdorf, Hennersdorf, Gersdorf, Sablath liegen, Ortsnamen, die doch im Bereich der deutschen Besiedelung im Osten so unendlich oft wiederkehren. Zu S. 13 sei bemerkt, daß näherer Aufschluß über Zinzendorfs interessante Worte „so führten mich die Exempla der Heiligen und keine Principia" interessant gewesen wäre. Der zweite Abschnitt stellt die ersten Versuche auf erzieherischem Gebiete dar, der dritte die Erziehung im Herrnhuter Waisenhaus und der vierte die religiöse Erziehung in der Gemeinde Herrnhut. Es sei hier von Einzelheiten hingewiesen darauf, daß es im Waisenhaus nur Sonntags Fleisch gab; daß Wassertrinken streng verboten war, daß es aber jederzeit reichlich Dünnbier gab; daß die Zöglinge nur 7 Stunden Schlaf hatten, täglich 3 Stunden Gebet und wöchentlich 12 Stunden Religionsunterricht. Der Religionsunterricht war mehr erbaulich, weniger belehrend. Wie diese Dinge und viele andere Dinge im Brüdererziehungswerk zu ähnlichen Dingen in der damaligen und früheren Erziehungskunst sich verhalten, darauf ist U. leider nicht eingegangen. Wir wären ihm dankbar gewesen, wenn er die Erziehungsweise Zinzendorfs und seiner Gemeine weniger isoliert dargestellt und nicht bloß auf ihre Beeinflussung, ihre Abhängigkeit oder Gegensätzlichkeit zu den Halleschen Stiftungen Hermann August Franckes untersucht hätte. Zinzendorf hatte zuerst Kinder und Gemeinde nach dem Schema Tot, Erweckt, Bekehrt eingeteilt und behandelt. Selbstkritik und Beobachtung ließen ihn seit 1734 entschieden dieses fundamentum divisionis verwerfen, zumal es ihm immer klarer wurde, daß der hl. Geist in Kindern aus christlichen Familien seit frühester Kindheit sein Werk

haben werde. So beginnt er die christliche Gemeinde nach Alter und Geschlecht und Stand in „Chöre" einzuteilen. Und das ist uns ja wieder durch Herrmann Anders Krüger geläufig. Zum Ruhme sei es dem Verfasser, der unserer Kenntnis der Erziehungsgeschichte wirklich Neuland gewonnen hat, nachgesagt, daß er nicht als parteiischer Bewunderer Zinzendorfs geschrieben, sondern als nüchtern und gerecht urteilender Geschichtsforscher. Hermann Hoffmann.

**Fischer** F., Basedow und Lavater in ihren persönlichen und literarischen Beziehungen zueinander auf Grund ihres veröffentlichten Briefwechsels und Tagebuch-Aufzeichnungen Lavaters. Straßburg, J. H. E. Heitz. V, 104 S. M 3.

**Green** J. A., Life and work of Pestalozzi. London, Clive. 1913. 402 S. 4 sh. 6 d.

**Compayré** G., Froebel et les jardins d'enfants. Paris, P. Delaplane. 18°. 86 S. c. 90. [Les Grands Educateurs.]

## Literaturgeschichte.

**Bartels** A., Einführung in die Weltliteratur (von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart) im Anschluß an das Leben und Schaffen Goethes. 3 Bde. 1.—5. Tausd. München, G. D. W. Callwey. 1913. 1. und 2. Bd. X, 916 und V, 815 S. Für vollständig M 21.

**Busse** C., Geschichte der Weltliteratur. 2. Bd. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1913. V, 779 S. illustr. mit 25 Tafeln. M 16.

* **Holtermann** K., Kurze Geschichte der Weltliteratur. Freiburg i. Br., Herder. XVI, 479 S. illustr. M 5,20.

**Pines** M. J., Geschichte der hebräischen Literatur. (Der hebräisch-deutsche Dialekt.) (In russischer Sprache.) Moskau. 1913. 16°. XV, 371 S. Rb. 3.

**Biese** A., Deutsche Literaturgeschichte. 5. Aufl. 18.—22. Tausend 1. Bd. Von den Anfängen bis Herder. Mit Proben aus Handschriften und Drucken. 2. Bd. Von Goethe bis Mörike. 3. Bd. Von Hebbel bis zur Gegenwart. München, C. H. Beck. 1913. XI, 640 S. mit Tafeln; VII, 693 S. mit Tafeln; VIII, 726 S. mit Tafeln. Geb. je M 5,50.

**Salzer** A., Illustrierte Geschichte der deutschen Literatur von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. 1. Bd. 1.—6. Periode. Von der ältesten Zeit bis zum 30jährigen Kriege. 2. Bd. 7. und 8. Periode: Vom 30jährigen Kriege bis zur Romantik. 3. Bd. 9. und 10. Periode: Von der Romantik bis zur Gegenwart. München, Allgemeine Verlags-Gesellschaft. XIV, 608 S. illustr. mit 72 Tafeln und Beilagen; V und S. 607—1404 illustr. mit 43 Tafeln und Beilagen; VI und S. 1405 bis 2434 illustr. mit 71 Tafeln und Beilagen. Geb. M 18; 22; 27.

**Hudson** W. H., An Outline history of English literature. London, Bell. 1913. 322 S. 2 sh. 6 d.

**Junker** H. P., Grundriß der Geschichte der französischen Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. 7. vermehrte und verb. Aufl. Münster, H. Schöningh. XX, 612 S. ℳ 6. [Sammlung von Kompendien für das Studium und die Praxis. I. Serie. 2.]

**Suchier** H. u. **Birch-Hirschfeld** A., Geschichte der französischen Literatur von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. 2., neubearb. und verm. Aufl. 1. Bd. Leipzig, Bibliogr. Institut. 1913. XI, 333 S. illustr. mit 17 Tafeln u. 5 Faks.-Beilagen. Geb. ℳ 10.

**De Sanctis** Fr., Storia della letteratura italiana. Prima edizione milanese, a cura di P. Arcari. Vol. I. Milano, frat. Treves. 16⁰. viij. 367 S. [Biblioteca storica.].

**Fernández de Retana** P. L., Compendio histórico-critico de la literatura castellana. Madrid. 146 S. pes. 4.

**Streich** F., De exemplis atque comparationibus quae exstant apud Senecam, Lucanum, Valerium Flaccum, Statium, Silium Italicum. Breslau, Druck von Favorke. 1913. 2 Bl., 116 S.

Kapitel 1 enthält die aus der Götter- und Heroenwelt, Kap. 2 die aus der Geschichte (der Römer, Griechen und Barbaren), Kap. 3 die aus der Geographie, Kap. 4 die aus der Natur (Tiere, Pflanzen, Sonstiges) entnommenen, Kap. 5 die unter den erwähnten Kategorien nicht unterzubringenden Beispiele und Vergleiche. Die meisten entfallen auf die Silvae des Statius (126 auf 4003 Verse), dann folgt Silius Italicus mit 119 auf 12202 Verse. Mehrere Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten zwischen den einzelnen Dichtern mögen sich aus einem literarischen Abhängigkeitsverhältnis erklären, die Hauptmasse der exempla aber geht auf die Rhetorenschule zurück. Die mit einem Index bezw. einem 'conspectus rationum quae inter locos comparatos intercedunt' versehene Arbeit ist dem Andenken des so früh verstorbenen Philologen F. Skutsch gewidmet. Zu Kap. 2 vgl. jetzt die Dissertation der Harvard University von H. W. Litchfield: Quibus virtutum vitiorumque moralium exemplis ex suorum annalibus sumptis scriptores Latini antiqui usi sint, über die in den Harvard Studies in Classical Philology XXII (1911) 181 f. berichtet ist. C. Weyman.

***Libanii** opera recensuit R. Foerster. Vol. VII: Declamationes XXXI—LI. Accedit Gregorii Cyprii adversus avari declamationem Libanianam antilogia. Leipzig, Teubner. 1913. XVI, 739 S. ℳ 15. [Bibliotheca script. Graec et Rom. Teubneriana.] ● XXXII. 693.

31 Avari mortis petitio (weil er einen Schatz von 500 Drachmen gefunden hat und dafür nach dem Gesetz 1000 Drachmen zahlen soll). 32. Avari scortum amantis querela (ersucht den Rat um den Giftbecher, weil die Dirne, in die er verliebt ist, Geld von ihm fordert). 33. Oleaginae coronae petitoris abdicatio (ein Geizhalz enterbt seinen Sohn, 'quia coronam oleaginam virtutis praemium petiverat'). 34. Avari < filii > ob talentum Aesculapio votum abdicatio (das Gelübde war von dem Sohne anläßlich einer schweren Krankheit des Vaters gemacht worden), nach Försters Ansicht dem Libanius abzuerkennen. Gegen diese Deklamation richtet sich die Antilogia des Gregorius von Cypern, in der der Sohn verteidigt wird. 35. Pauperis pro patria mori cupientis oratio (um die Vaterstadt von der Hungersnot zu befreien, deren Stillung ein reicher Feind des Armen versprochen hatte, wenn ihm sein Gegner ausgeliefert würde). 36. Pauperis rhetoris lingua privati defensio (von seinem reichen Gegner der Zunge beraubt, hatte er durch seine Thränen das Volk zur Steinigung des Reichen veranlaßt und war dann wegen Aufruhrerregung belangt worden). 37. Juvenis fortis divitis apologia (er hatte sich für dreimalige kriegerische Auszeichnung

Belohnungen ausgebeten, die ihn in den Verdacht brachten, nach der Tyrannis zu streben). 38. Divitis adulteri accusatio (durch einen Armen, mit dessen Frau sich der Reiche vergangen; zuvor hatte der erstere ein Gesetz beantragt 'adulteros causa indicta interfici iubentem', war aber durch den Reichen an dessen Durchbringung verhindert worden). 39. Legis contra adulteros suasio (durch einen Sohn, der ehebrecherischen Verkehr zwischen seiner Gattin und seinem Vater zu vermuten Grund hatte; der letztere hatte beantragt, 'ut filios causa indicta interficere liceret'). 40. Patris caedis filiae generique defensio (er hatte seine Tochter als Ehebrecherin getötet und seinen Schwiegersohn, 'utpote qui illam ad adulterium pellexisset, ut dos ad ipsum rediret'). Aller Wahrscheinlichkeit nach nicht von Libanius. 41. Magi repulsa (er hatte versprochen, die Stadt von der Pest zu befreien, wenn man seines durch das Los zum Opfer bestimmten Sohnes schonte). 42. Patris infanticidae defensio (er hat, als ein 'Tyrann' die Stadt belagerte, seinen von diesem geliebten Sohn von der Mauer herabgestürzt und dadurch den Feind zum Abzug veranlaßt). 43. Pro muliere tyrannicida petitio (sie hatte ihren Gatten, den 'Tyrannen', getötet und gebeten, daß man mit Umgehung eines bestehenden Gesetzes ihren Kindern das Leben schenke). 44. Strategi apologia (er hatte nach dem Gesetze einen Fremden, den er in der Volksversammlung angetroffen hatte, getötet, obgleich derselbe erklärt hatte, er habe wichtige Enthüllungen zu machen). 45. Damnati exilii petitio (er war mit zwei Stimmen zum Tode, mit zwei zur Atimie, mit drei zur Verbannung verurteilt worden). 46. Filii abdicati defensio (er hatte im Andenken an seine Gattin, die, um ihn aus der Gefangenschaft zu befreien, Geld und Leben geopfert hatte, das Eingehen einer zweiten Ehe abgelehnt). 47. Philadelphi abdicationis reiectio (ein junger Mann setzt während der Krankheit des Vaters neben sich selbst auch seinen dem Vater verhaßten Bruder in das väterliche Testament ein und soll deshalb enterbt werden). 48. Philadelphi abdicationis petitio (ein junger Mann verlangt als Lohn für seine Tapferkeit die Rückkehr des von seinem Vater verstoßenen Bruders, und, da er nicht durchdringt, seine eigene Enterbung). 49. Caeci filii apologia (ein Sohn, der bei einer Feuersbrunst seinen Vater gerettet und bei dem Versuch, auch die Mutter zu retten, das Augenlicht verloren hatte, wird des Vatermordes angeklagt und bezichtigt die Stiefmutter dieser Untat). Das gleiche Thema wird in der zweiten der unter Quintilians Namen gehenden größeren Deklamationen behandelt. 50. Filii insidiarum rei mortis petitio (ein Sohn, vom Vater wegen diesem bereiteter Nachstellungen vor Gericht gezogen, will ohne Urteil dem Vater zur Tötung überliefert werden). 51. Avari thesauro privati lamentatio, nicht von Libanius. In der Vorrede weist der Herausgeber, der, nebenbei bemerkt, unter Anteilnahme weitester Kreise am 2. März dieses Jahres seinen 70. Geburtstag feiern konnte (vgl. den Artikel seines Breslauer Kollegen A. Gercke in der „Schlesischen Zeitung" 1913 Nr. 151), die von P. Maas an den bisher erschienenen Bänden geübte Kritik (Deutsche Literaturztg. 1912 Nr. 30, vgl. dazu jetzt Maas ebenda 1913 Nr. 10 Sp. 608 ff.) als unberechtigt zurück. S. 737 ff. etliche Addenda et Corrigenda zum vorliegenden und zum fünften Bande. C. Weyman.

**Golther** W., Die deutsche Dichtung 800—1500. Stuttgart, J. B. Metzler. VIII, 602 S. ℳ 6,75. [Epochen der deutschen Literatur.]

* **Gedichte,** Die, des Archipoeta. Hrsg. von M. Manitius. München, Callwey 1913. 3 Bl., 65 S. 1,20 ℳ. [Münchener Texte. Heft 6]. ● Oben 202.

Die sehr praktische und handliche Ausgabe dieser herzerquickenden Poesien ordnet die Gedichte 'nach der wahrscheinlichen chronologischen Folge' an und wahrt fast durchweg den Anschluß an die Überlieferung im cod. Gotting. Philol. 170 s XIII und im Bruxell. 2071 gleichen Alters. Unter dem Texte 1. kritischer Apparat, 2. erläuternde Anmerkungen, 3. Nachweis der Entlehnungen des Dichters aus der Bibel und der antiken Literatur in Gedanken und Sprache. S. 64 f. Namen- und Wörterverzeichnis. Die Einleitung, in der zusammengestellt

ist, was sich über Lebenszeit und Person des Archipoeta aus seinen Dichtungen ermitteln läßt (S. 9 ff. über Überlieferung und Ausgaben) ist in einem viel anziehenderen Stile abgefaßt, als wir ihn sonst von Manitius gewöhnt sind. Es scheint etwas von der Frische des Dichters auf ihn übergegangen zu sein. — 2, 4, 3: Die Anmerkung über die Schlußformel ‚tu autem' bei den Lektionen ist nicht richtig gefaßt; vgl. jetzt Thalhofer-Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik II, 559 f. — 2, 13, 1 ‚huius mundi preterit orbita'; vgl. I Cor. 7, 31. — 2, 15, 3: ‚Eri natus hodie moritur'; gemeint ist doch wohl ‚heri'? — 2, 17, 4: ‚quod sit deus omnibus omnia'; vgl. 1 Cor. 9, 22. — 2, 35, 1 f. ‚scitis ista, neque vos doceo, sed quod scitis, facere moneo'. Manitius bemerkt zu den Worten ‚neque vos doceo': ‚trotzdem er lange genug darüber gehandelt hat'. Der Dichter bedient sich hier einer formelhaft gewordenen Redensart, über die im Histor. Jahrb. XXIX, 584 f. gesprochen wurde (vgl. noch Aug. epist. 217, 9 IV p. 410, 1 f. Goldb. ‚non te ista doceo, sed quae nosti, ut recorderis, admoneo' und F. Boll im Artikel ‚Firmicus' bei Pauly-Wissowa VI, 2368, 36 ff.). — 2, 44, 2 ff. Auch die Zusammenstellung von oleum, vinum, frumentum ist biblisch. — 3, 4, 4 ‚quae nunquam in cordibus habitat ignavis' (scil. Venus). Der Vers ‚läßt' nicht nur ‚das Selbstbewußtsein des Dichters hervortreten', sondern gemahnt auch an Ovids sprichwörtlich gewordenes ‚audentem Forsque Venusque iuvant' — 4, 6, 2 ‚David mansuetior a cunctis diligeris'; vgl. Ps. 131, 1. — 4, 11, 1 ff. ‚poeta composuit racionem rithmicam, atyrus imposuit melodiam musicam, unde bene meruit mantellum et tunicam'; ‚atyrus' ist natürlich korrupt; vielleicht ‚at Irus' (Irus = Bettler; vgl. Otto, Sprichw. S. 177)? — 6, 6, 1 (8, 87) ‚tuo vati'; vgl. Hor. epist. I 7, 11. — 6, 16, 1 ‚pauper et mendicus'; vgl. Ps. 39, 18. — 7, 3, 1 f. ‚te - - super reges alios regem constitutum'; vgl. Ps. 2, 6. — 8, 30 ‚conparabar brute sui' ist von Manitius seltsam mißverstanden worden; ‚sui' ist natürlich Dativ von ‚sus', nicht = eius. — 9, 12, 4 ‚eius interitus venit instar furis'; vgl. 1 Thess. 5, 2.

C. Weyman.

**Brietzmann** F., Die böse Frau in der deutschen Literatur des Mittelalters. Berlin, Mayer & Müller. VII, 236 S. M 7. [Palaestra 42.]

**Heuckenkamp** F., Die provenzalische Prosa-Redaktion des geistlichen Romans von Barlaam und Josaphat. Nebst einem Anhang: Über einige deutsche Drucke des 17. Jahrhunderts. Halle, M. Niemeyer. CIV, 155 S. M 8.

**d'Ancona** A., Scritti danteschi (I precursori di Dante, Beatrice, Noterelle dantesche, Il „De Monarchia", I canti VII e VIII del Purgatorio, La visione nel paradiso terrestre, Il canto XXVII del Paradiso, Il ritratto giottesco e la maschera di Dante, ecc. ecc.). Firenze, G. C. Sansoni. 1913. vj, 570 S. l. 5.

**Besso** M., La fortuna die Dante fuori d'Italia: saggio, con tre bibliografie. Firenze, L. S. Olschki (Roma, tip. del Senato). 4°. CX, 377 S. mit 70 Tafeln. l. 200.

**Gardner** E. G., Dante and the mystics: a study of the mystical aspect of the Divina Commedia and its relations with some of its mediaeval sources. London, Dent. 1913. 374 S. 7 sh. 6 d.

**Locella** Baronin Marie, Dantes Francesca da Rimini in der Literatur, bildenden Kunst und Musik. Nach den Plänen und Entwürfen des Prof. Baron Guglielmo Locella bearbeitet und herausgegeben. Eßlingen, P. Neff. 1913. 205 S. illustr. mit 19 Kunstbeilagen. M 10.

**Gröber** G., Über die Quellen von Boccaccios Dekameron. Mit einer Einleitung von F. E. Schneegans. Straßburg, J. H. E. Heitz. 1913. XII, 92 S. ℳ 1,50. [Einführung in die romanischen Klassiker.]

**Legouis** E., Geoffrey Chaucer. London, Dent. 1913. 256 S. sh. 5.

**Arnold** M., Die Verwendung des Traummotivs in der englischen Dichtung von Chaucer bis auf Shakespeare. Dissertation. Kiel. 71 S.

**Stricker, Der**, Der Pfaffe Amis. Ein illustr. Straßburger Wiegendruck. Nach dem Original in der Münchener k. Hof- und Staatsbibliothek hrsg. von Karl Heiland. München, E. Kuhn. 24 und 48 S. in Faks. ℳ 20. [Seltenheiten aus süddeutschen Bibliotheken 1. Bd.]

**Bourdeaut** A., La Jeunesse de Joachim du Bellay. Ses parents, ses amis, ses ennemis en Anjou. Angers, G. Grassin. 225 S. [Extrait des „Mémoires de la Société nationale d'agriculture, sciences et arts d'Angers" (année 1912).]

**Wiener** F., Naogeorgus im England der Reformationszeit. (Diss.) Berlin, Mayer & Müller. 1913. III, 145 S. ℳ 3.

**Shakespeare-Literatur** (in alphabetischer Folge):

v. Blomberg Maria Freiin, Bacon-Shakespeare? Der Wahrheit die Ehre! Ein Beitrag zur Bacon-Shakespeare-Frage. Karlsruhe, F. Gutsch. 111 S. ℳ 3. — Conrad H., Unechtheiten in der 1. Ausgabe der Schlegelschen Shakspere-Übersetzung (1797–1801), nachgewiesen aus seinen Manuskripten. Berlin, Weidmann. 93 S. mit 1 eingedr. Faks. ℳ 2. (Aus: Zeitschrift für französischen und englischen Unterricht.) — Demblon C., Lord Rutland est Shakespeare. Le plus grand des mystères dévoilé. Shaxper de Stratford hors cause. 3<sup>e</sup> mille. Paris, P. Ferdinando. 1913. VIII, 560 S. fr. 3.50. — Fishwick, Shakespearian adresses: delivered at the Arts Club, Manchester, 1886 to 1912. London, Sherratt & H. 314 S. 10 sh. 6 d. — Rüegg A., Shakespeares Hamlet. Basel, Kober. 68 S. ℳ 1,20. — Wolff M. J., Shakespeare. Der Dichter und sein Werk. 2 Bde. 3., durchgesehene Auflage. 7.–10. Tausend. München, C. H. Beck. 1913. VII, 487 und III, 489 S. Geb. in Leinw. je ℳ 6.

**Macaulay** Lord, Essay on Milton. Edit. with intro. and notes by P. T. Creswell. London, Frowde. 1913. 12°. 108 S. sh. 2.

**Roche** L., La Vie de Jean de la Fontaine. Paris, Plon-Nourrit et Cie. 1913. 16°. 420 S. fr. 3.50.

**Documents** concernant l'histoire littéraire du XVIII<sup>e</sup> siècle conservés aux archives de l'Académie de Rouen, publiés avec introduction, notes et table; par l'abbé A. Tougart. T. 2. Paris, A. Picard. 293 S. fr. 24. ● XXXIII. 902.

**Feeß** K., Charles Claude Geneſt. Sein Leben und seine Werke. Straßburg, K. J. Trübner. VI, 121 S. ℳ. 3.

**Evardsen** H., Mrs. Centlivre's Drama „The Cruel Gift" und seine Quellen. Dissertation. Kiel. 76 S.

**Marchini-Capasso** O., Goldoni e la commedia dell' arte. Napoli, F. Perrella e C. 16°. xiij, 304 S. l. 3.

**Köster** A., Die allgemeinen Tendenzen der Geniebewegung im 18. Jahrhundert. Programm. Leipzig, A. Edelmann. 51 S. ℳ 1,50.

**Goethe-Literatur** (in alphabetischer Folge):

Brandt H., Goethe und die graphischen Künste. Heidelberg, C. Winter. 1913. X, 130 S. mit 6 Tafeln und 2 Vignetten nach Radierungen Goethes. ℳ 4,80. [Beiträge zur neueren Literaturgeschichte. N. F. 2. Heft.] — Goethe, Frau Rat: Gesammelte Briefe. Anhang: Goethes Briefe an seine Mutter. Hrsg. von L. Geiger. Leipzig, Hesse & Becker. XXXV, 587 S. Geb. ℳ 3. — Hagen Rosa, Emmendingen als Schauplatz von Goethes Hermann und Dorothea. Emmendingen, Druck- und Verlags-Gesellschaft vorm. Dölter. 37 S. mit 12 Tafeln. In Pappbd. ℳ 1.80. — Höffner J., Der junge Goethe. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1913. 34 S. illustr. [Velhagen & Klasings Volksbücher. Nr. 75.]] — Kettner G., Goethes Nausikaa. Berlin, Weidmann V, 74 S. ℳ 1,60. — Kohlbrugge J. H. F., Historisch-kritische Studien über Goethe als Naturforscher. Würzburg, C. Kabitzsch. 1913. V, 154 S. mit 2 Tafeln. ℳ 3. — Lyncker K. Frhr. v., Am Weimarischen Hofe unter Amalien und Karl August. Erinnerungen. Hrsg. von seiner Großnichte Marie Scheller. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. XXI, 189 S. mit 8 Tafeln. ℳ 3. [Mittlers Goethe-Bücherei.] — Riemer, Fr. W., Mitteilungen über Goethe. Eine Auswahl. Berlin, Morawe & Scheffelt. 1913. 400 S. ℳ 3. [Goethe-Bibliothek.]

**Palleske** E., Schillers Leben und Werke. Neue Ausgabe, durchgesehen von L. Geiger. Berlin, A. Weichert. 1913. 660 S. Geb. ℳ 2.

**Herzog** R., Die schlesischen Musenalmanache von 1773—1823. Breslau, F. Hirt. VIII, 154 S. ℳ 3,80. [Breslauer Beiträge zur Literaturgeschichte. 23. Heft. (13. Heft der neuen Folge.)]

**Weise** A., Die Entwicklung des Fühlens und Denkens der Romantik auf Grund der romantischen Zeitschriften. Leipzig, R. Voigtländer. VIII, 188 S. ℳ 6. [Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte. 23. Heft.]

**Spiero** H., Geschichte der deutschen Frauendichtung seit 1800. Leipzig, B. G. Teubner. 1913. 140 S. ℳ 1. [Aus Natur und Geisteswelt. 390. Bdchn.]

**Michaelis** Karoline, Eine Auswahl ihrer Briefe. Hrsg. von Helene Stöcker. Berlin, Oesterheld & Ko. XXVIII, 217 S. ℳ 3.

**Hirschstein** H., Die französische Revolution im deutschen Drama und Epos nach 1815. Stuttgart, J. B. Metzler. VII, 384 S. ℳ 9. [Breslauer Beiträge zur Literaturgeschichte. 31. Heft.]

**Suddard** S. J. M., Keats and Shelley studies. New York. 12°. 2, 128 S. Doll. 1.

**Bleibtreu** C., Das Byron-Geheimnis. München, G. Müller. 182 S. ℳ 3.

**Fuess** Cl. M., Lord Byron as a satirist in verse. London, Frowde. 240 S. 5 sh. 6 d.

**Leitzmann** A., Wilhelm v. Humboldts Sonettdichtung. Bonn, A. Marcus & E. Weber. VI, 107 S. In Pappbd. ℳ 2,80.

**Wien** A., Caroline von Humboldt. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 192 S. mit 5 Tafeln. Geb. ℳ 4. [Frauenleben. XVI.]

**Leopardi** G., Epistolario, con le iscrizioni greche triopee da lui tradotte e le lettere di P. Giordani e P. Colletta all' autore, raccolto ed ordinato da Pr. Viani. 2 voll. Napoli, F. Bideri 16⁰. xij, 322 u. 285 S. l. 6.

**Chateaubriand,** Correspondance générale, publiée avec introduction, indication des sources, notes et tables doubles; par L. Thomas. T. 2 Paris, H et E. Champion. VII, 398 S.

**Secrétant** G., Alessandro Poerio. Genova, A. F. Formiggini. 16⁰. 77 S. [Profili, no. 23.]

**Dohn** W., Das Jahr 1848 im deutschen Drama und Epos. Stuttgart, J. B. Metzler. VII, 294 S. ℳ 7. [Breslauer Beiträge zur Literaturgeschichte. N. F. 32. Heft.]

**Wohulich** O., Tiecks Einfluß auf Immermann, besonders auf seine epische Produktion. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1913. XI, 72 S. ℳ 3. [Sprache und Dichtung. 11. Heft.]

**Heidelbach** P., Deutsche Dichter und Künstler in Escheberg und Beziehungen der Familie v. der Malsburg-Escheberg zu den Familien Tieck und Geibel. Marburg. N. G. Elwert. 1913. IX, 244 S. mit Tafeln. ℳ 3.

**Jaffé** W., Alexander Baumann (1814—57). Ein Beitrag zum Wiener literar Vormärz und zum volkstümlichen Lied in Österreich. Weimar, A. Duncker. 1913. XX, 140 S. ℳ 9,60. [Forschungen zur neueren Literaturgeschichte. 42.]

**Prinz** W., Theodor Mundt als Literarhistoriker. Diss. Halle. 78 S.

**Bertel** C., Jules de Rességuier. Ein französischer Frühromantiker. Wien, A. Hölder. V, XIII, 164 S. ℳ 4.

**Hebbel-Literatur** (in alphabetischer Folge):

Dosenheimer Elise, Friedrich Hebbels Auffassung vom Staat und sein Trauerspiel „Agnes Bernauer". Leipzig, H. Haessel. VII, 220 S. ℳ 4,60. Untersuchungen zur neueren Sprach- und Literaturgeschichte. 13. Heft. — Spieß O., Hebbels Herodes und Mariamne. Versuch einer Erläuterung zwischen den Zeilen für Schauspieler und Hebbel-Verehrer. Halle, M. Niemeyer. 1913. III, 195 S. ℳ 4. — Strecker K., Friedrich Hebbel. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1913. 34 S. illustr. ℳ 0,60. (Velhagen & Klasings Volksbücher. Nr. 77.) — Tlustek H., Hunger und Liebe in ihrem Einfluß auf Friedrich Hebbels dichterische Entwicklung. Ein Beitrag zum 100jährigen Geburtstage des Dichters am 18. 3. 1913. Wollstein, E. J. Scholz Ww. 1913. 47 S. ℳ 1.

**Knapp** M., Albert Knapp als Dichter und Schriftsteller. Mit einem Anhang unveröffentlichter Jugendgedichte. Tübingen J. C. B. Mohr. XII, 288 S. ℳ 5.

**Friedel** K., Otto Ludwig. Ein Lebensbild. Hildburghausen, F. W. Gadow & Sohn 1913. 74 S. mit 4 Tafeln und 2 Handschriften. ℳ 0,75.

**Greiner** W., Otto Ludwig als Thüringer in seinem Leben und seinen Werken. Halle, G. Moritz. 1913. IV, 158 S. mit 3 Tafeln und 1 eingedr. Faks. Geb. ℳ 3.

**Gnoli** D., I poeti della scuola romana (1850—1870). Bari, G. Laterza e figli. 1913. viij, 327 S. l. 4. [Biblioteca di cultura moderna n⁰ 63.]

**Fiedler** F., Entstehungsgeschichte von Ch. Dickens „Oliver Twist". Dissertation. Halle. 115 S.

**Mayne** H., Eduard Mörike. Sein Leben und Dichten, dargestellt. 2., überarbeitete und vermehrte Auflage. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 1913. XI, 443 S. ℳ 6,50.

**Fechtner** E., Karl Beck. Sein Leben und sein Dichten. Wien, A. Hölder. 35 S. ℳ 0,70. [Vorträge des literarisch-wissenschaftlichen Klubs des Staatsbeamten-Kasino-Vereines in Wien. Nr. 1.]

**Liebke** F., Die historischen Quellen zu dem Roman „Windsor Castle" von W. H. Ainsworth. Dissertation. Halle. 128 S.

**Latreille** C., Victor de Laprade, 1812—1882. Lyon, H. Lardanchet. 16⁰. 155 S. [Petite Bibliothèque lyonnaise.]

**v. Berlepsch** G. und **Hunziker** R., Über August Corrodi. Mit 5 bisher unveröffentlichten Briefen Eichendorffs und 1 Bilde Corrodis in Incavodruck. Winterthur, Stadtbibliothek. 26 S. ℳ 2. [Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1913. 248 Stück.]

**Fleischmann** H., Une maîtresse de Victor Hugo, d'après des documents nouveaux et avec des lettres inédites. Paris, Libr. universelle. XXVI, 306 S. illustr. mit Faks. fr. 3,50.

**Patouillet** J., Ostrovski et son théâtre de moeurs russes. Paris, Plon-Nourrit et Cie. XI, 481 S. fr. 10.

**Storm** Gertrud, Theodor Storm. Ein Bild seines Lebens. 2. Bd. Mannesalter. 2. Auflage. Berlin, K. Curtius. 1913. 266 S. mit 6 Tafeln und 1 Faks. ℳ 3,50.

**Baechtold** J., Gottfried Kellers Leben. Kleine Ausgabe ohne die Briefe und Tagebücher des Dichters. Aus dem Nachlaß des Verfassers. 3. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 1913. VI, 287 S. ℳ 3.

* **Alban Stolz und die Schwestern Ringseis.** Ein freundschaftlicher Federkrieg. Hrsg. von A. Stockmann, S. J. Freiburg, Herder 1912. VIII, 296 S. ℳ 5. [Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria Laach" 109/10.]

Der rege Briefwechsel, den der große asketische Volksschriftsteller Alban Stolz mit den geistvollen Töchtern des berühmten Münchener Mediziners Johann Nep. Ringseis, Emilie und Bettina, seit dem Herbst 1859 bis wenige Wochen vor seinem Tode (16. Oktober 1883) unterhalten hat, ist es wirklich wert, daß man ihn der Öffentlichkeit bekannt gemacht hat. Dieser mit rückhaltlosem Freimut geführte, bald von tiefem Ernst getragene, dann wieder von Laune und Humor belebte und mit Sarkasmen und kleinen Bosheiten gewürzte Gedankenaustausch dreier sehr verschieden veranlagter interessanter Menschen ist eine

wertvolle Quelle nicht nur zur Charakteristik der Briefschreiber (der sonst so furchtbar ernste Stolz zeigt sich hier bisweilen als liebenswürdigen ungezwungenen Plauderer von köstlichem Humor), sondern zur Geistesgeschichte der sechziger und siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts überhaupt. Wer schreibt heute noch solche Briefe? Briefe, in denen — abgesehen von beachtenswerten Mitteilungen über bedeutende Personen und Ereignisse der Zeit — die Erörterung grundlegender, ewig aktueller Fragen religiösen und ästhetischen Inhalts den Hauptraum einnimmt (z. B. die sittliche Berechtigung der rein profanen Kunst; der Ewigkeitswert der Kunst; Verhältnis von Religion und Kunst, Kunst und Moral; der Beruf zur Kunst; das Heilige als Gegenstand künstlerischer Darstellung; Vereinbarkeit des Schauspielerberufes mit dem christlichen Sittengesetz usw.). Die lebensvolle, geistreiche, in immer neuen — bald ernsten, bald heiteren — Wendungen sich ergehende Form, in der alle drei Beteiligten diese Diskussion zu führen wissen, macht viele dieser Briefe zu kleinen literarischen Kunstwerken. Und es wird mit ihnen wohl jedem Leser ähnlich gehen wie Alexander Baumgartner, der darüber an seinem Ordensgenossen Wilhelm Kreiten schrieb: „Mir hat die Korrespondenz, die ich zweimal gelesen, einen richtigen Spaß gemacht; es ist eine der interessantesten, die ich je gelesen: diese Theaterenthusiastin (Emilie) und dieser mystische Weiberfeind — eines der köstlichsten Menschenpaare, die mir je begegnet sind.“ In der Tat ist es genußreich, zu sehen, wie die beiden kunstbegeisterten Schwestern bei aller verehrungsvollen Fügsamkeit, die sie den Mahnungen ihres „Gewissensrates“ in religiösen Fragen entgegenbringen, sich sofort tapfer zur Wehr setzen, wenn er ihnen die Grenzen seiner Befugnis gröblich zu überschreiten scheint, wenn er den bärbeißigen Weiberverächter oder den überasketischen puritanischen Feind aller weltlichen Kunst gar zu sehr herauskehrt; in diesen Wortgefechten führen die beiden Damen eine sehr gewandte Klinge und verstehen es — Emilie oft in gehaltvollen, außerordentlich klaren und treffenden Auseinandersetzungen, Bettina zumeist in ergötzlichen Neckereien — ihren Standpunkt gegenüber dem gestrengen Herrn Professor mit Erfolg zu wahren. — Das Zustandekommen der (schon von Baumgartner und Kreiten geplanten) Ausgabe verdanken wir A. Stockmann, dem Neubearbeiter vom Baumgartners „Goethe“; er hat sie mit einer kurzen biographischen Einführung und — teilweise allerdings etwas knappen — erläuternden Anmerkungen versehen; die Briefe sind nur an einigen wenigen Stellen um einige rein persönliche Bemerkungen gekürzt, im übrigen getreu nach den Originalen wiedergegeben. Bedauerlicherweise ist jedoch die Korrespondenz Stolz-Ringseis, wie sie hier vorliegt, nicht ganz vollständig. Daß die Möglichkeit, die Lücken zu ergänzen, sehr wohl bestand, darüber vgl. E. Krebs in der Literar. Beilage der Kölnischen Volkszeitung 1912 Nr. 35. Die ebenda gegebenen Berichtigungen und Ergänzungen seien hier noch um einige weitere vermehrt: S. 59 Zeile 6 lies „uns“ (statt: und). — S. 98 Zeile 21 von unten ist zu lesen: zwischen dem ‚Bayrischen Hochland‘ (in Anführungszeichen) von Steub (statt: Staub); gemeint ist das so betitelte Werk des auf S. 246 des Briefwechsels nochmals genannten Ethnologen Ludwig Steub. — Steht S. 147 Zeile 13 von oben im Original wirklich „gothaische“ philosophische Fakultät? Das S. 185 zitierte Gedicht von Scheffel heißt: Der Mönch von Banth (statt: Bauth; gemeint ist das ehemalige Kloster (jetzt Schloß) Banz bei Bamberg). — S. 102 Zeile 12 ist wohl besser zu schreiben „Fremdenmarkt“ (statt fremden Markt). E. König.

**Benson** A. Chr., Tennyson. Cheap edit. London, Methuen. 12°. 243 S. sh. 1.

**Choisy** L. F., Alfred Tennyson, son spiritualisme, sa personnalité morale. Genève. VII, 289 S. *M* 5.

**Martin** W., Die Quellen zu Tennysons erstem Drama „Queen Mary“. Dissertation. Halle. 166 S.

**Bailey** H., A Note on Robert Louis Stevenson, 1850—1894. London, Priory Press. 12°.

**Mandel** K., Die Belesenheit von Robert Louis Stevenson mit Hinweisen auf die Quellen seiner Werke. Dissertation. Kiel. 138 S.

**Geßler** A., Gertrud Pfander, eine Schweizer Dichterin. 1874 bis 1898. Basel, Schwabe & Ko. VIII, 134 S. M 3,20.

**Hopkins** R. Th., Oscar Wilde: a study of the man and his work. London, Lynwood. 156 S. 2 sh. 6 d.

**Iraci** M., Lorenzo Spirito Gualtieri. Foligno, F. Campitelli. 313 S. l. 3,50.

**Prem** S. M., Christian Schneller. Ein Beitrag zur tirolischen Literatur- und Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts. Mit 2 Tafeln und einem „Anhang" Schnellerscher Gedichte. Halle, M. Niemeyer 1913. 99 S. M 2,80.

**Oft** F., Hans Hoffmann, der Dichter Pommerns. Programm der Realschule Barth. 4°. 21. S.

**Thomas** E., Algernon Charles Swinburne: a critical study. London. M. Secker. 240 S. 7 sh. 6 d.

**Bierbaum** O. J., zum Gedächtnis. München, G. Müller. XVI, 269 S. mit Tafeln. M 4.

**Bjørnson** B., Gro-Tid. Brev fra årene 1857—70 med Innledning og Oplysninger. Utgit af H. Koht. I og II. 1857—61, 1862—70. Kristiania. 428 S. kr. 12.

**Studien** zur Literaturgeschichte. Albert Köster zum 7. 11. 1912 überreicht. Leipzig, Insel-Verlag. III, 265 S. mit Tafeln. M 9.

## Kunstgeschichte.

**Bergner** H., Grundriß der Kunstgeschichte 2. verb. Aufl. Leipzig, E. A. Seemann. 1913. VIII, 309 S. illustr. mit 4 Tafeln. Geb. M 3,20.

**Neuwirth** J., Illustrierte Kunstgeschichte. 1. u. 2. Bd. München, Allgem. Verlags-Gesellschaft. XI, 540 S. illustr. mit 21 Tafeln: VII, u. S. 543—1072 illustr. mit 40 Tafeln. Geb. M 13,50.

**Marignan** A., Études sur l'histoire de l'art allemand. Quelques manuscrits attribués aux X<sup></sup>e et XI<sup></sup>e siècles. La porte en bois de Sainte Marie de Cologne. Straßburg, J. H. E. Heitz. 1913. V, 124 S. M 6. [Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 162. Heft.]

**Ferretti** L., Manuale di storia delle arti belle in Italia. Seconda edizione. Firenze, libr. ed. Fiorentina. 1913. viij, 574 S. l. 4.

**Maspero** G., Geschichte der Kunst in Ägypten. Stuttgart, J. Hoffmann. 1913. XVI, 320 S. illustr. Geb. M 6.

**Hausenstein** W., Der nackte Mensch in der Kunst aller Zeiten und Völker. 1.—5. Tausend. München, R. Piper & Ko. 1913. VI, 675 S. illustr. mit Tafeln. M 30.

**Tikkanen** J. J., Die Beinstellungen in der Kunstgeschichte. Ein Beitrag zur Geschichte der künstlerischen Motive. Unveränderter Abdruck aus den Acta societatis scientiarum fennicae. Tom. XLII. Helsingfors. Leipzig. K. W. Hiersemann. 197 S. illustr. ℳ 10.

**Voll** K., Entwicklungsgeschichte der Malerei in Einzeldarstellungen. 1. Bd.: Altniederländische und altdeutsche Meister. München, Süddeutsche Monatshefte. 1913. 190 S. mit 29 Tafeln. ℳ 8.

**Nieuwbarn** P. M. C, O. P., Die Madonna in der Malerei. 1.–20. Tausend. München, Allgemeine Vereinigung für christl. Kunst. 1913. 44 S. illustr. ℳ 0,80. [Die Kunst dem Volke. Nr. 12.]

**Ollendorff** O., Andacht in der Malerei. Beiträge zur Psychologie der Großmeister. Leipzig, J. Zeitler. VII, 171 S. mit 18 Tafeln. ℳ 7.

**Hieber** H., Die Miniaturen des frühen Mittelalters. München, R. Piper & Ko. 147 S. illustr. mit 2 Tafeln. ℳ 6. [Klassische Illustratoren. X.]

**Martin** F. R., The miniature painting and painters of Persia, India, and Turkey, from the 8th to the 18th century. 2 vols. 319 plates, 5 cold. plates. London, B. Quaritch. 1913. 4°. 160 S. mit Tafeln. £ 20.

**Merton** A., Die Buchmalerei in St. Gallen vom 9. bis zum 11. Jahrhundert. Leipzig, K. W. Hiersemann. 2°. 100 Tafeln mit V, 111 S. Text. In Mappe ℳ 80.

**Homburger** O., Die Anfänge der Malschule von Winchester im 10. Jahrh. Leipzig, Dieterich. V, 76 S. mit 12 Tafeln. ℳ 3,50. [Studien über christliche Denkmäler. 13. Heft.]

**Oidtmann** H., Die rheinischen Glasmalereien vom 12. bis zum 16 Jahrhundert. Gekrönte Preisschrift. Düsseldorf, L. Schwann. 2°. XXIII, 251 S. illustr mit 18 Tafeln. Geb. ℳ 29. [Preisschriften der Mevissenstiftung. III.]

**Giesau** H., Der Erbauer der Klosterkirche zu Walkenried. Ein Beitrag zur Geschichte der Frühgotik in Sachsen. Dissertation. Halle. 88 S.

**Noack** W., Die Kirchen von Gelnhausen. Ein Beitrag zur Geschichte der Architektur und Skulptur des 13. Jahrh. im Main-Rheingebiet. Dissertation. Halle. 83 S.

**Giesau** H., Eine Bauhütte aus dem Anfange des 13. Jahrh. Studien zur Geschichte der Frühgotik in Sachsen und Thüringen. Halle, Gebauer-Schwetschke. 1913. XIII, 92 S. mit 22 Tafeln und 22 Bl. Erklärungen. ℳ 6. [Studien zur thüringisch-sächsischen Kunstgeschichte. 1. Heft.]

**Weis-Liebersdorf** J. E., Das Kirchenjahr in 156 gotischen Federzeichnungen. Ulrich v. Lilienfeld und die Eichstätter Evangelienpostille. Studien zur Geschichte der Armenbibel und ihrer Fortbildungen. Straß-

burg, J. H. E. Heitz. 1913. XIII, 67 S. mit 79 Tafeln. M 26. [Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 160. Heft.]

**Ernst** R., Beiträge zur Kenntnis der Tafelmalerei Böhmens im 14. und am Anfang des 15. Jahrh. 60 Tafeln mit einer Einleitung hrsg. Prag, Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur. 2°. 29 S. M 33,50. [Forschungen zur Kunstgeschichte Böhmens. VI.]

**Handbuch** der Kunstwissenschaft. Hrsg. von Fr. Burger: Fr. Burger, Die deutsche Malerei vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende der Renaissance. 1. Lfg. Berlin-Neubabelsberg, Akad. Verlagsgesellschaft. 1913. VII, u. S. 1—36 illustr. mit 2 Tafeln. M 1,50.

**Sarnow** E., Formschnitte und Kupferstiche im Besitze der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. Mit einleitendem Texte von W. L. Schreiber. Straßburg, J. H. E. Heitz. 2°. 17 S. Text mit 26 Tafeln. M 50. [Einblattdrucke des 15. Jahrh.]

**Rosenthal** E., Die Anfänge der Holzschnitt-Illustration in Ulm. Dissertation. Halle. 93 S.

**Schmarsow** A., Joos van Gent und Melozzo da Forli in Rom und Urbino. Leipzig, B. G. Teubner. 214 S. mit 22 Tafeln. M 12. [Abhandlungen der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. Philol.-historische Klasse. 29. Bd. Nr. VII.]

**Michel** A., Histoire de l'art depuis les premiers temps chrétiens jusqu'à nos jours. Vol. IX: La Renaissance en Allemagne et dans les Pays du Nord. Paris. 576 S. fr. 15.

**Baratta** M., Leonardo da Vinci e la cartografia: prolusione di geografia letta nella r. università di Pavia il di XVI febbraio 1911. Voghera, off. d'Arti grafiche. 28 S.

**Kühnel** E., Leonardo da Vinci. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1913. 34 S. illustr. M 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher.]

**Bombe** W., Geschichte der Peruginer Malerei bis zu Perugino und Pinturicchio. Auf Grund des Nachlasses Adamo Rossis und eigener archivalischer Forschungen. Berlin, B. Cassirer. XIV, 414 S. M 16. [Italienische Forschungen V.]

**Loßnitzer** M., Veit Stoß. Die Herkunft seiner Kunst, seine Werke und sein Leben. Leipzig, J. Zeitler. 214 u. LXXXI S. mit 60 Tafeln. M 14.

**Weiß** Ernst, Jan Gossart gen. Mabuse, sein Leben und seine Werke. Ein monographischer Versuch und Beitrag zur Geschichte der vlämischen Malerei in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Dissertation. Halle. 4°. 132 S.

**Hildebrandt** E., Michelangelo. Eine Einführung in das Verständnis seiner Werke. Leipzig, B. G. Teubner. 1913. VII, 108 S. illustr. M 1. [Aus Natur und Geisteswelt. 392. Bdchn.]

*Rothes W., Michelangelo. Die Renaissance in Italien. 1. bis 5. Tausend. Mainz, Kirchheim & Ko. VIII, 142 S. illustr. Geb. ℳ 4,50. [Weltgeschichte in Karakterbildern. III. Abt.]

Thode H., Michelangelo und das Ende der Renaissance. 3. Bd. Der Künstler und seine Werke. 2 Abt. Berlin, G. Grote. XIV, 773 S. illustr. mit Tafeln. ℳ 18.

Corwegh R., Benvenuto Cellini. Leipzig, Xenien-Verlag. 63 S. mit 22 zum Teil eingeklebten Bildbeigaben. ℳ 2. [Der Künstler und sein Werk. 1. Bd.]

Stamm J., Schaffhauser Deckenplastik. II. Teil: Decken des 17. und 18. Jahrhunderts (Fortsetzung). 1. Heft. Schaffhausen. Leipzig, K. W. Hiersemann. 4⁰. IV und S. 29—61 illustr. mit 6 Tafeln. ℳ 3,60. [Neujahrsblatt des Kunstvereins und des historisch-antiquarischen Vereins Schaffhausen 1913. 18.]

Leisching J., Schabkunst. Ihre Technik und Geschichte in ihren Hauptwerken vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. Wien, A. Wolf. 1913. 4⁰. VI, 98 S. m. 75 Tafeln. ℳ 1,20.

Vial H., Marcel A. et Girodie A., Les Artistes décorateurs du bois. Répertoire alphabétique des ébénistes, menuisiers, sculpteurs, doreurs sur bois etc., ayant travaillé en France aux XVII^e et XVIII^e siècles. T. 1^er: A. à L. Paris, Bibliothèque d'art et d'archéologie. 4⁰. XXVII, 326 S.

Murillo, Des Meisters Gemälde in 287 Abbildungen. Hrsg. von Aug. L. Mayer. 1913. XXIV, 308 S. Geb. ℳ 12. [Klassiker der Kunst in Gesamtausgaben. 22. Bd.]

Mayer Aug. L., Murillo. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 34 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher Nr. 69.]

Kurzwelly A., Das Bildnis in Leipzig vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zur Biedermeierzeit. Aus Anlaß der vom stadtgeschichtlichen Museum zu Leipzig 1912 veranstalteten Porträtausstellung. Hrsg. unter Mitwirkung von E. Eyssen, W. Biehl und Hildegard Heyne. Leipzig, K. W. Hiersemann. 2⁰. 162 Tafeln mit VII, 68 S. Text. In Mappe ℳ 80.

Lemberger E., Die Bildnis-Miniatur in Skandinavien. 2 Bde. Berlin, G. Reimer. 2⁰. VI, 268 S. mit 100 Tafeln und 100 Bl. Erklärungen. Geb. ℳ 250.

Model J. und Springer J., Der französische Farbenstich des 18. Jahrhunderts. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 4⁰. 70 S. Text mit 50 Tafeln und 50 Bl. Erklärungen. Geb. ℳ 75.

Gurlitt C., Das französische Sittenbild des 18. Jahrhunderts im Kupferstich. Berlin, J. Bard 1913. 4⁰. 60 S. Text mit 100 Tafeln und 100 Bl. Erklärungen. ℳ 120.

Muchall-Viebrook Th., Dominikus Zimmermann. Ein Beitrag zur Geschichte der süddeutschen Kunst im 18. Jahrhundert. Leipzig, K. W.

Hiersemann. X, 81 S. mit 40 Tafeln. ℳ 9. [Aus: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg.]

**Schmerber** H., Prager Baukunst um 1780. Straßburg, J. H. E. Heitz. 1913. 44 S. mit 33 Tafeln. ℳ 8. [Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 163. Heft.]

**Stübel** M., Christian Ludwig von Hagedorn. Ein Diplomat und Sammler des 18. Jahrhunderts. Leipzig, Klinkhardt & Biermann. IV, 252 S. ℳ 6.

**Locquin** J., La Peinture d'histoire en France de 1747 à 1785. Etude sur l'évolution des idées artistiques dans la seconde moitié du XVIII^e siècle. Paris, H. Laurens. 4⁰. XII, 344 S. mit Tafeln.

**Lübke** W., Grundriß der Kunstgeschichte. 15. Aufl. V. Die Kunst des 19. Jahrhunderts. Von F. Haack. 4., vermehrte und verbesserte Aufl. Eßlingen, P. Neff. 1913. XII, 632 S. illustr. mit 33 Kunstbeilagen. Geb. ℳ 10.

**Beringer** J. A., Badische Malerei im 19. Jahrhundert. Karlsruhe. Leipzig, W. Opetz. 1913. VII, 196 S. illustr. ℳ 3. [Baden, seine Kunst und Kultur. 4. Bd.]

**Salomons** V., Choffard. London, J. & E. Bumpus. 112 S. illustr. mit Tafeln. sh. 18.

**Gold** A., Johann E. Wilck. Ein Maler des deutschen Empire. Berlin, P. Cassirer. 108 S. mit 7 Tafeln. ℳ 3,50.

**Marshall** H., Bonaventura Genelli. Leipzig, Xenien-Verlag. 99 S. mit zum Teil eingeklebten Abbildungen. ℳ 2. [Der Künstler und sein Werk. 2. Bd.]

**Kusjminskij** K. Der Künstler und Illustrator A. A. Agin, sein Leben und Schaffen. (In russischer Sprache.) Moskau. 92 S. illustr. Rb. 2.

**Uhde-Bernays** H., Carl Spitzweg. Des Meisters Werk und seine Bedeutung in der Geschichte der Münchener Kunst. In Verbindung mit der Familie Spitzweg hrsg. unter Beigabe von Briefen und sämtlichen Gedichten des Künstlers sowie seines eigenhändigen Verkaufsverzeichnisses. München, Delphin-Verlag. 1913. 142 S. illustr. mit Tafeln. Geb. ℳ 14.

**Frey** A., Arnold Böcklin. Nach den Erinnerungen seiner Züricher Freunde. 2., durchgesehene und erweiterte Auflage. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. VII, 282 S. ℳ 4,50.

**Watts** M. S., George Frederick Watts. 3 vols. London, Macmillan. 336, 358, 344 S. illustr. 31 sh. 6 d.

**Achenbach** Cäcilie, Oswald Achenbach in Kunst und Leben. Cöln, M. Du Mont Schauberg. V, 191 S. ℳ 3.

**Loviot** L., J. J. Henner et son oeuvre (1829 — 1905); avec vingt lithographies de L. Huvey. Paris, R. Engelmann. 4⁰. 59 S. fr. 200.

**Lehmann** W. L., Albert Welti. Zürich, Beer & Ko. 1913. 72 S. illustr. mit 16 Tafeln. ℳ 4,80. [Neujahrsblatt der Zürcher Kunstgesellschaft für 1913.]

**Bau- und Kunstdenkmälerbeschreibungen** (in alphabetischer Folge der Länder bezw. Orte):

Fougères G., Athènes. Paris. H. Laurens. 4°. 288 S. illustr. [Les Villes d'art célèbres.] — Kunstdenkmäler, Die, des Großherzogtums Baden. Beschreibende Statistik, hrsg. im Auftrage des großherzogl. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts. IX. Bd. 1. Abt.: Rott H., Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Bretten (Kreis Karlsruhe). Tübingen, J. C. B. Mohr. 1913. V, 174 S. illustr. mit 13 Taf. u. Karte. ℳ 6,50. — Stückelberg E. A., Denkmäler zur Basler Geschichte. 43 photograph. Aufnahmen auf 33 Tafeln mit begleit. Text und 9 Zinkätzungen. Neue Folge. Basel, Wepf, Schwabe & Ko. IV S. u. 109 Bl. u. S. In Mappe ℳ 17. ● XXIX, 215. — Kunstdenkmäler, Die, des Königreichs Bayern. Hrsg. im Auftrage des kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. 4. Bd.: Reg.-Bez. Niederbayern. Hrsg. vom kgl. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns. 1. Heft: Eckardt A., Bez.-A. Dingolfing. Mit einer historischen Einleitung von Fr. Hefele. Mit zeichner. Aufnahmen von A. Eckardt. München, R. Oldenbourg. 1911. VII, 203 S. illustr. mit 11 Tafeln u. Karte. Geb. ℳ 8. — Kunstdenkmäler, Die, der Provinz Brandenburg. (Vor- und frühgeschichtliche Denkmäler.) 1. Bd. 1. Heft: Götze A., Die vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler des Kreises Westprignitz. Unter der Schriftleitung von Th. Goecke bearbeitet. Berlin, Voß. XII, 54 S. illustr. mit 5 Tafeln. ℳ 1,50. — Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. Hrsg. von der Prov.-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz Hannover. 12. Heft: Reg.-Bez. Hildesheim. 5. Stadt Hildesheim. Bürgerliche Bauten. Bearb. von A. Zeller. Hannover, Th. Schulze. XXXIV, 414 S. illustr. mit 46 Tafeln. ℳ 6. — Holtmeyer A., Alt-Hessen. Beiträge zur kunstgeschichtlichen Heimatkunde. 2. Heft: Alt-Cassel. Marburg, N. G. Elwert, 1913. CIV, 96 S. illustr. mit 76 Tafeln u. Plan. ℳ 2,80. — Palast-Architektur von Ober-Italien und Toscana vom 13. bis 18. Jahrh. 5. Bd.: Bologna, Ferrara, Modena, Piacenza, Cremona, Pavia, Brescia, Bergamo, Mailand, Turin. Mit Unterstützung des kgl. preuß. Ministeriums für Handel und öffentliche Arbeiten hrsg. von A. Haupt. 4. Lfg. Berlin, E. Wasmuth. 2°. 20 Tafeln. In Mappe ℳ 28. — Aynard J., Londres. Hampton Court et Windsor. Paris. H. Laurens. 176 S. illustr. [Les Villes d'art célèbres.] — Kunsttopographie, Österreichische. Hrsg. vom kunsthistor. Institute der k. k. Zentralkommission für Denkmalpflege. Red. von M. Dvořák. 10. Bd.: Buberl P., Die Denkmale des politischen Bezirks Salzburg. Archivalischer Tl. von Frz. Martin. 1. Tl.: Die Gerichtsbezirke St. Gilgen, Neumarkt, Talgau. Wien, A. Schroll & Ko. 1913. 4°. IX, 248 S. illustr. mit 5 Taf. u. Kart. ℳ 18,40. — Ludorff A., Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Hrsg. vom Prov.-Verbande der Provinz Westfalen. Kreis Lippstadt. Im Auftrage des Prov.-Verbandes der Provinz Westfalen bearb. Mit geschichtlichen Einleitungen von F. Schellhasse. Münster. Paderborn, F. Schöningh. 4°. III, 154 S. illustr. mit 109 Tafeln u. 3 Karten. ℳ 4. — Kunst- und Altertums-Denkmale, Die, im Königreich Württemberg. Im Auftrag des kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens hrsg. von E. Gradmann. Donaukreis. Oberamt Ehingen, bearb. von H. Klaiber. Eßlingen, P. Neff. VII, 204 S. illustr. mit 16 Tafeln u. Karte. ℳ 6,40.

**Hartig** M., Bayerns Klöster und ihre Kunstschätze von der Einführung des Christentums bis zur Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Ein Bilderbuch für alle Freunde bayerischer Kunst. 1. Band:

Die Klöster des Benediktinerordens. 1. Heft: Die Benediktinerstifte in Oberbayern. Diessen vor München, Jos. C. Huber. 4⁰. XXIII, 89 S. ℳ 2,50.

„Vorliegende Arbeit möchte eine Lücke ausfüllen, eine Übersicht über die Kunstschätze der bayerischen Klöster rechts des Rheins geben. Nicht das Wort, das Bild soll Zeugnis geben . . . Nur das Wichtigste von einem jeden Kloster soll ein Gesamtbild bauen helfen.“ So schildert uns der Verfasser in dem Worte, das er dem ersten Band des neuen Unternehmens „Bayerns Klöster und Kunstschätze“, „zum Geleite“ gab, dessen Hauptaufgabe. „Jedem einzelnen Orden soll womöglich ein eigener Band gewidmet werden. Nach Bedarf wird dieser Band in mehrere Hefte zerlegt. Jeder Band und jedes Heft soll für sich selbständig sein.“ Voraus geht jeweils als kurze Einleitung eine Geschichte der einzelnen Stätten, der die Hauptliteratur beigedruckt ist; „für weitere Literatur wird in der Einleitung zu den einzelnen Orden auf die Quellenwerke hingewiesen.“ Beigegeben wird auch das Wappen mit einer Erklärung in wenigen Worten. Das erste Heft behandelt „die Benediktinerstifte in Oberbayern.“ In der geschichtlichen Einleitung lernen wir 29 Klöster kennen; 15 davon treffen wir unter den Kunstschätzen wieder, deren 89 auf 80 Tafeln gezeigt werden. Es ist wirklich ein Genuß, dieses „Bilderbuch“ durchzublättern; nur ungern legt man's aus der Hand und greift mit Freuden wieder darnach, wenn es die Muße erlaubt. Der rührige Verfasser, ein hervorragender Kenner der Kunst und ihrer Geschichte, hat sich ebenso wie der aufstrebende Verlag bemüht, das Beste zu bieten. Besonders soll der billige Preis des reichhaltigen und gut ausgestatteten Heftes hervorgehoben werden; damit ist die Hauptbedingung weitester Verbreitung eines solchen für alle Kreise berechneten Werkes erfüllt, und diese sei dem verdienstlichen Unternehmen denn auch beschieden; das ist der Herzenswunsch des Referenten. Bemerken möchte dieser nur noch, daß dem sprachlichen Ausdruck manchmal die letzte Feile fehlt; besonders ist diese bei solcher Knappheit, wie sie die Bemerkungen unter den Bildern zeigen, von nöten; sonst entstehen leicht Mißverständnisse. Komisch wirkt es, wenn man S. 78 liest: „Auch die Bischöfe und Päpste des Benediktinerordens sind aus Stuck gefertigt.“ S. XI, (Ettal Z. 1), fehlt 1332. K. Guggenberger.

**Musik und Theater** (in alphabetischer Folge):

Bab J., Kainz und Matkowsky. Ein Gedenkbuch. Berlin. Oesterheld & Ko. 101 S. ℳ 2. — Batka R., Richard Wagner. Berlin, Schlesische Verlagsanstalt. 126 S. illustr. mit Tafeln u. Faks. Geb. ℳ 5. [Berühmte Musiker. 20.] — Botstiber H., Geschichte der Ouvertüre und der freien Orchesterformen. Hierzu als Beilagen: Ouvertüren des 16., 17. und 18. Jahrh. in Partitur. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1913. VIII, 274 S. ℳ 6. [Kleine Handbücher der Musikgeschichte nach Gattungen. 9. Bd.] — Bournot O., Ludwig Heinr. Chr. Geyer, der Stiefvater Richard Wagners. Ein Beitrag zur Wagner-Biographie. Leipzig, C. F. W. Siegel. 1913. VI, 74 S. ℳ 2. — Buschkötter W., Jean François le Sueur. Eine Biographie. (Teildruck.) Diss. Halle. 62 S. — Chop M., Führer durch die Musikgeschichte. Eine gemeinverständliche Darstellung der Musikgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Berlin, Globus-Verlag. 304 S. illustr. mit Faks. Geb. ℳ 1. — Daffner H., Salome. Ihre Gestalt in Geschichte und Kunst. Dichtung — bildende Kunst — Musik. München, H. Schmidt. VIII, 406 S. illustr. mit 2 Beilagen. ℳ 12. — Dent E. J., Mozart's operas: a critical study. London, Chatto. 1913. 448 S. illustr. 12 sh. 6 d. — v. Gersdorff W., Geschichte des Theaters in Kiel unter den Herzogen zu Holstein-Gottorp. 2 Tl. Kiel, Lipsius & Tischer. XXIV u. S. 165—372. [Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. 28. Heft.] — Geschichte der k. k. Gesellschaft der Musikfreunde in Wien. 1. Abt.: 1812—70, verf. von R. v. Perger. 2. Abt.: 1870—1912, verf. von R. Hirschfeld. In 1 Zusatz-Bde.: Die Sammlungen und Statuten. Zusammengestellt von E. Mandyczewski. Hrsg. von der

Direktion der k. k. Gesellschaft der Musikfreunde in Wien. Wien, A. Holzhausen. IV, 348 u. XVI, 265 S. illustr. mit Tafeln u. Faks. ℳ 15. — Guckel H. E., Katholische Kirchenmusik in Schlesien. 1. Tl.: Geschichte des Breslauer Domchores 1668—1805. 2. Tl.: Joseph Ignatz Schnabel. 3. Tl.: Bibliographie und Musikbeilage. Leipzig, Breitkopf & Härtel. XII, 240 S. ℳ 5. — Kapp J., Richard Wagner und die Frauen. Eine erotische Biographie. 1.—6. Aufl. Berlin, Schuster & Löffler. XIV, 264 S. u. 40 S. illustr. ℳ 3. — König B., Der kunstvolle runde Tisch im Rathause zu Amberg. 2. Aufl. Regensburg, J. Habbel. 16 S. ℳ 0,50. — Klob K. M., Die Oper von Gluck bis Wagner. Ulm, H. Kerler. 1913. XI, 392 S. ℳ 3. — La Mara, Musikalische Studienköpfe. 1. Bd.: Romantiker. 11. überarb. Aufl. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1913. V, 454 S. ℳ 4. Breitkopf und Härtels Musikbücher. — Litzmann B., Clara Schumann. Ein Künstlerleben. Nach Tagebüchern und Briefen. 1. Bd.: Mädchenjahre. 1819—40. 5., aufs neue durchgesehene Aufl. Leipzig, Breitkopf & Härtel. IX, 431 S. ℳ 9. — Mauger N., Les Hotteterre, célèbres joueurs et facteurs de flûtes, hautbois, bassons et musettes des XVII^e et XVIII^e siècles. Nouvelles recherches. Supplément à la brochure publiée en 1894 par E. Thoinan. Paris, Fischbacher. 47 S. — Schmidt L., W. A. Mozart. Berlin, Schlesische Verlagsanstalt. 149 S. illustr. mit 10 Tafeln. Geb. ℳ 5. [Berühmte Musiker. XIX.] — Schjelderup G., Richard Wagner und seine Werke. Ein Volksbuch. Leipzig, F. E. C. Leuckart. 1913. VIII, 641 S. mit Taf. ℳ 5. — *Wallner Bertha Antonia, Der kunstvolle Liedertisch im Rathause zu Amberg. Amberg, F. Pustet. VI, 61 u. 15 S. mit 1 Kunstblatt u. Musikbeilage. ℳ 2 [Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Amberg. 1. Heft.] — Weißmann A., Chopin. Berlin, Schuster & Löffler. V, 219 S. mit 52 S. illustr. ℳ 5.

## Militärgeschichte.

*Daniels E., Geschichte des Kriegswesens. V. Das Kriegswesen der Neuzeit, 3. Teil. Leipzig, Göschen. 149 S. ℳ 0,80. [Sammlung Göschen.]

Das Ergebnis umfangreicher und eingehender heeres- und kriegsgeschichtlicher Studien ist hier auf kleinem Raum niedergelegt. Die ganze große Entwicklung des Kriegswesens und insbesondere der Kriegführung vom dreißigjährigen Krieg bis zum Schluß der Napoleonischen Kriege wird vom Verfasser behandelt. Tilly, Wallenstein, Gustav Adolf, Turenne, Condé, Luxembourg, Prinz Eugen, Marlborough, Friedrich der Große, Napoleon, Gneisenau und Wellington kommen in ihren Leistungen zur Darstellung. Der Verfasser weiß die Bedeutung der einzelnen Feldherren voll zu würdigen und gibt ein zugleich anschauliches und anregendes Bild der Art, wie sie den Krieg geführt und insbesondere, auf welche Weise sie den Erfolg zu erreichen gestrebt haben. Die Darstellung des Verfassers würde vielleicht noch gewonnen haben, wenn er nicht von dem Gedanken geleitet gewesen wäre, das Verhalten der Feldherren und die mannigfaltigen Erscheinungen des Krieges unter die beiden Begriffe „Ermattungsstrategie“ und „Niederwerfungsstrategie“ einzuschachteln, was jedenfalls nicht mit der Moltkeschen Auffassung von Strategie im Einklang steht. Von einer Ermattungsstrategie, wenn man diesen Ausdruck überhaupt gebrauchen will, konnte doch nur die Rede sein, wenn die stärkere Partei trotz ihrer Überlegenheit auf ein angriffsweises Verhalten verzichtet und den Krieg hinhaltend führt, wie dies beispielsweise im niederländischen Kriege 1692 bis 1697 der Fall war. Aber man kann doch nicht, wie der Verfasser tut, den kühnen Alpenübergang des Prinzen Eugen 1706, den sich anschließenden Zug nach Turin und den Sieg mit verwandter Front, der die Eroberung von ganz Oberitalien zur Folge hatte, als „Ermattungsstrategie“ bezeichnen; ebenso wenig die siegreichen Feldzüge des Prinzen Eugen gegen die Türken, durch die ganz Ungarn dem Hause Habsburg endgiltig unterworfen wurde. Diese Kriegführung wäre gewiß ebenso als „Nie

derwerfungsstrategie" zu bezeichnen, wie etwa Napoleons Feldzug 1796 und 1797 in Oberitalien. Vorstehende Bemerkungen sollen indes keineswegs den hohen Wert der für den Laien wie für den Fachmann gleich anregenden und belehrenden Arbeit herabsetzen. v. Landmann.

***Thenius** W., Die Anfänge des stehenden Heerwesens in Kursachsen unter Johann Georg III und Johann Georg IV. Leipzig, Quelle & Meyer. XII, 148 S. ℳ 5. [Leipziger historische Abhandlungen. 31. Heft.]

***Thum** W., Die Rekrutierung der sächsischen Armee unter August dem Starken (1694—1733). Leipzig, Quelle und Meyer. X, 89 S. ℳ 3. [Leipziger historische Abhandlungen. 29. Heft.]

**Burnand** R., L'Hotel royal des Invalides, 1670—1789. Paris, Berger-Levrault. 1913. XXIII, 300 S. illustr. fr. 10.

***Preitz** M., Prinz Moritz von Dessau im siebenjährigen Kriege (zum 31. Oktober 1912). Mit 1 Porträt, 2 Schriftstücken in Faksimile und 6 Kartenskizzen. München und Berlin, R. Oldenbourg. 184 S. ℳ 5. [Historische Bibliothek. Band 30.]

Es ist eine Art von Ehrenrettung, die der Verfasser in vorliegendem Werke unter Verwertung eines umfangreichen Materials, insbesondere aus dem herzoglich anhaltischen Haus- und Staatsarchiv, unternimmt. Er möchte die Zurücksetzung gut machen, die nach seiner Meinung der Sohn des alten Dessauer in geschichtlichen Werken erfährt, und tritt dafür ein, daß unter den Ruhmesgefährten Friedrichs des Großen mit Schwerin, Winterfeld, Seidlitz u. a. auch Prinz Moritz von Dessau genannt zu werden verdiene. Insbesondere wendet sich der Verfasser gegen den Vorwurf, Moritz von Dessau habe durch sein Verhalten den Verlust der Schlacht von Colin für die Preußen verschuldet. Man muß bei rein sachlicher Würdigung den Beweisgründen des Verfassers zustimmen und sich auch der Ansicht anschließen, daß die besonders günstige Stellung der Österreicher und ihre Überlegenheit an Zahl der Truppen es waren, die den Angriff der Preußen scheitern machten; dazu kam der erfolgreiche Angriff der österreichisch-sächsischen Reiterei, der die Niederlage der Preußen vollendete. Von der Schlacht bei Colin abgesehen, war es für den Nachruhm des Prinzen Moritz indes sicher von großem Nachteil, daß er schon 1758 bei Hochkirch gefangen genommen wurde, einige Zeit in österreichischer Gefangenschaft blieb und bereits 1760 starb, ohne wieder Dienst gemacht zu haben. Darüber geriet auch in Vergessenheit, daß Moritz dem König Friedrich geholfen hatte, die Schlacht von Leuthen zu gewinnen, wofür er auf dem Schlachtfelde zum Feldmarschall ernannt worden war. Daß Moritz von Dessau nur ein ausgezeichneter Unterführer, aber kein selbständiger Heerführer von Bedeutung war, gibt der Verfasser übrigens selbst zu. — Das Erscheinen der Schrift ist schon deswegen zu begrüßen, weil sie verschiedene Einzelheiten zur Kriegsgeschichte der Jahre 1756—58 bringt, die in anderen Werken nicht zu finden sind. v. Landmann.

***Steinert** R., Preußisches Soldatenleben in der Fridericianischen Zeit. Leipzig, Voigtländer. 117 S. ℳ 1. [Voigtländers Quellenbücher. Band 24.]

Der vorstehende Titel deckt nicht eine selbständige Abhandlung über den genannten Gegenstand, sondern eine Zusammenstellung von Auszügen aus Werken, die militärische Erinnerungen aus der Zeit Friedrichs des Großen enthalten. Es sind dies: Gemälde der preußischen Armee vor und in dem Siebenjährigen Kriege von J. W. v. Archenholz; Abenteuer des armen Mannes in Toggenburg; Aus Fr. Feiherrn v. d. Trenks merkwürdiger Lebensgeschichte; Aus K. F. v. Klödens Jugenderinnerungen; Leben und Schicksale des Magisters

Lankhard. Dieser Zusammenstellung schickt Steinert eine Einleitung mit biographischen Angaben über die Verfasser voraus. Da er sich eines Urteils über den Inhalt enthält, so darf angenommen werden, daß er sich auch dem zum Teil ungünstigen Urteil anschließt, das über die Fridericianische Armee gefällt wird. Wenn diese Armee, die nur zu einem Drittel aus preußischen Landeskindern und zu zwei Dritteln aus im Auslande angeworbenem Gesindel bestand, doch so große Erfolge erzielte, so war dies nur den besonderen Feldherreigenschaften des großen Königs zu danken. Wer die vom Herausgeber verständnisvoll ausgewählten Erinnerungen mit Aufmerksamkeit liest, wird es erklärlich finden, daß diese Armee im Jahre 1806, als kein Friedrich mehr an ihrer Spitze stand, einen so ungeheueren Zusammenbruch erlebte. v. Landmann.

**v. Boyen** H., Denkwürdigkeiten und Erinnerungen 1771—1813. 2. Aufl. 2 Bde. Stuttgart, R. Lutz. 1913. XXX, 323 und 373 S. ℳ 9. [Memoirenbibliothek. I. Serie. 4. und 5. Bd.]

**Schwarzenberg,** Des Feldmarschalls Fürsten, Briefe an seine Frau 1799—1816. Im Auftrage der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs hrsg. v. Joh. Frdr. Novák. Wien, Gerlach & Wiedling. 1913. 463 S. ℳ 20.

**Baumann** F., Meine Erlebnisse. Jugend- und Kriegserinnerungen aus den Jahren 1805—1815. 3. Aufl. Hrsg. von E. Baumann. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 162 S. ℳ 1,60.

**Hollender** H., Erinnerungen und Briefe eines preußischen Offiziers aus den Jahren 1805—1815. Kattowitz, Gebr. Böhm. 1913. VII, 119 S. ℳ 2,50.

**Kohl** H., Blüchers Zug von Auerstedt bis Ratkau und Lübecks Schreckenstage 1806. Quellenberichte, zusammengestellt. Leipzig, R. Voigtländer. 96 S. mit 3 Karten. 1913. ℳ 0,80. [Voigtländers Quellenbücher. 46. Bd.]

**Sandri** H., Die Franzosenkämpfe in Krain 1809. Laibach, J. v. Kleinmayr & F. Bamberg. 37 S. mit 4 Karten. ℳ 1,60. [Aus: Carniola.]

***Aus drei Feldzügen 1812 bis 1815.** Erinnerungen des Prinzen August von Thurn und Taxis. Leipzig, Inselverlag. 355 S. ℳ 4.

Die vorliegenden Erinnerungen waren bisher nur in einer beschränkten Anzahl von autographierten Exemplaren (davon eines im Kriegsarchiv in München) unter dem Titel „Tagebuch eines Offiziers im Generalstab der bayerischen Armee“ verbreitet; das Feldzugsjahr 1812 ist außerdem bereits abgedruckt in den „Mitteilungen des k. k. Kriegsarchivs“ vom Jahre 1893. Man muß es daher dem Inselverlag Dank wissen, daß er die äußerst wertvollen Aufzeichnungen durch die Drucklegung nunmehr weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat. Es ist ein junger Offizier vom Stabe des nachherigen Feldmarschalls Fürsten Wrede, der hier den Inhalt eines ziemlich regelmäßig geführten Tagebuchs in äußerst ansprechender und unterhaltender Form wiedergibt. Ein Jahr nach den Ereignissen abgefaßt, unterscheiden sich diese Aufzeichnungen dadurch, daß nur Selbsterlebtes und Selbstgehörtes erzählt wird, von ähnlichen „Erinnerungen“, die erst nachträglich unter Zuhilfenahme von anderen Druckwerken verfaßt werden. Andersei̇ts ist es selbstverständlich, daß auch einzelne Angaben darin enthalten sind, die mit dem heutigen Stand der kriegsgeschichtlichen Forschung nicht mehr übereinstimmen, insbesondere, wo es sich um Dinge handelt, die Prinz Taxis nicht selbst gesehen, sondern nur mitgeteilt bekommen hat, wie beispiels-

weise die Nachrichten über den jeweiligen Gegner. Trotz seiner Jugend, er war bei Beginn des russischen Feldzuges erst 18 Jahre alt, zeigt seine Darstellung eine hervorragende Beobachtungsgabe und ein sehr reifes Urteil. Für seine hohe Begabung und Brauchbarkeit spricht auch, daß er wiederholt zu wichtigen militärisch-diplomatischen Sendungen verwendet wurde. Im Feldzuge 1815 war er als 21 jähriger Major bayerischer Bevollmächtigter im Hauptquartier Blüchers und nahm in dieser Eigenschaft an der Schlacht von Belle-Alliance teil; nachher befand er sich als bayerischer Bevollmächtigter beim Oberkommando der Occupationsarmee unter Wellington. — Dem Texte der Erinnerungen geht eine Einleitung von Dr. Friedrich Schulze voraus, die eine gedrängte Übersicht des Inhalts und einige lebensgeschichtliche Angaben über den damaligen Prinzen (eigentlich Fürsten) von Thurn und Taxis bringt. v. Landmann.

**Meyer** Chr., Der Feldzug nach Rußland im Jahre 1812. Mit einem Anhang: Tagebuchaufzeichnungen von Kriegsteilnehmern. München, F. Klübers Nachfolger. XXIII, 122 S. mit 1 Karte. ℳ 1,50.

**Niedzielski** K., Der Krieg im Jahre 1812. (In polnischer Sprache.) Warschau. 1913. 237 S. Rb. 1,60.

**Gigon** S. C., Le Général Malet. D'après les documents inédits des archives nationales et des archives de la guerre, avec un plan de Paris en 1812, pour l'intelligence de la 2e conspiration. Paris, Charles-Lavauzelle. 239 S.

**v. Rudolphi**, Des weil. k. preußischen Generalleutnants Jul. Ldw., Kriegsbriefe aus den Jahren 1812 und 1813. Hrsg. von M. Schultze. Berlin, R. Eisenschmidt. 1913. XV, 118 S. ℳ 2,50.

**Rüppel** E., Kriegsgefangen im Herzen Rußlands 1812—1814. Erinnerungen des kgl. westfälischen Husarenleutnants R., bearbeitet und hrsg. von F. Cl. Ebrard. Berlin, Gebr. Paetel. 222 S. ℳ 4.

**1813—1815.** Österreich in den Befreiungskriegen. Unter Leitung Sr. Exz. des Geh. Rats General Emil von Woinowich hrsg. und redigiert von Major A Veltzé. 4. Bd. Holtz G. Frhr. v., Die innerösterreichische Armee 1813 und 1814. 5. Bd. Hoen Max Ritter v., Die Hauptarmee 1814. 6. Bd. v. Woinovich E., Kämpfe im Süden Frankreichs 1814. Wien, A. Edlinger. VIII, 172 S. illustr. mit 1 Karte; VII, 179 S. illustr. mit 2 Karten; VII, 118 S. illustr. mit 1 Karte. Je ℳ 2.

**Tauera** E., Die Befreiungskriege 1813—1815. Jubiläumsausgabe. Neu durchgesehen und bearbeitet von Frhr. v. Lupin. München, C. H. Beck. 1913. VIII, 392 S. mit 15 Tafeln und 4 Karten. ℳ 3,50.

**v. Zepelin** C., Die Befreiungskriege 1813—1815. Zur 100 jähr. Gedächtnisfeier dem deutschen Volke geschildert. 1.—20. Tauſ. Berlin, C. A. Weller. 1913. VII, 422 S. illustr. mit 8 Tafeln und 1 Karte. geb. ℳ 3,25.

**Rehtwisch** Th., Schlachtenbilder der Befreiungskriege. Mit Zeichnungen von Th. Rocholl. 9. Bd. Leipzig 1. 16. 10. 1813. 10. Bd. Dasselbe II. 18. und 19. 10. (Hanau 30. 10.) 1813. 11. Bd. Ligny und Quatre-Bras. 16. 6. 1815. 12. Bd. Belle-Alliance (Waterloo). 18. 6. 1815. Leipzig, Turm-Verlag. 102, 112, 88 und 97 S. Je ℳ 1. ● oben 235.

**v. Ubisch** E., Der Freiheitskampf von 1813. Berlin, Union Zweigniederlassung. 112 S. mit Tafeln und Karte. ℳ 0,75.

**Nagel** F., Die Schlacht an der Katzbach am 26. 8. 1813. Mit besonderer Berücksichtigung der vorhergegangenen Ereignisse in der Stadt Liegnitz und deren Umgegend, sowie der Gefechte bei Löwenberg und Goldberg. Unter Zugrundelegung der gleichnamigen Schrift von A. Sammter neubearbeitet, ergänzt und erweitert. Liegnitz, T. Kaulfuß. 1913. IV, 127 S. ℳ 1.

**Richter** J. W. O., Deutschlands Befreiung 1813. Nach Berichten von Mitkämpfern, Augenzeugen und Zeitgenossen geschildert. 1. Taus. Altenburg, St. Geibel. VIII, 445 S. illustr. ℳ 3,80.

**Richter** J. W. O., Die Leipziger Völkerschlacht. Nach Berichten von Mitkämpfern, Augenzeugen und Zeitgenossen geschildert. Altenburg, St. Geibel. 158 S. Geb. ℳ 1. [Teil des vorigen.]

**Henke** E, Oberst Otto Frhr. v. Mirbach und die Erstürmung des Grimmaischen Tores in Leipzig am 19. 10. 1813. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1913. Mit 2 Bildertafeln und 1 Karte. ℳ 1,50. [Beiträge zur Geschichte der Befreiungskriege. 3. Heft.]

**v. Strauch** F., Aus einer reichsunmittelbaren Herrschaft, einem Rheinbunds- und deutschen Bundesstaat in der Franzosenzeit. Tagebuchblätter und Familienpapiere: weil. des k. preuß. Maj. v. St., freiwill. Jägers im leichten Garde-Kavallerie-Detachement unter Colomb. Hrsg. von H. v. Strauch. Kattowitz, Phönix-Verlag. VIII, 253 S. Geb. ℳ 4.

**Alberti** W., Kriegsbriefe aus den Befreiungskriegen. Nebst Reiseberichten aus Holland und Belgien vom Sommer 1814. Festgabe des Vereins für Geschichte Schlesiens zur Jahrhundertfeier der Befreiungskriege. Bearbeitet von R. Brieger. Breslau, F. Hirt. 1913. XXXVII, 234 S. ℳ 5.

**Anson** W. V., The Life of John Jervis, Admiral Lord St. Vincent. London, Murray. 1913. 384 S. illustr. 10 sh. 6 d.

**Guerra, La**, del 1859 per l'indipendenza d'Italia: narrazione e documenti. Vol. II: narrazione (Comando del corpo di stato maggiore: ufficio storico). Roma, tip. soc. ed. Laziale. xvj, 555 S. ● XXXII, 707.

**Schriften** zur Geschichte des deutsch-französischen Krieges 1870/71 (in alphabetischer Folge):

Alwrod V., La Bataille du Mans 10, 11 et 12 janvier 1871. Angers, G. Grassin. 250 S. — Brindeau L., Les Evénements de 1870—1871 au Havre, avec illustrations, annexes et documents inédits, concernant la guerre en Normandie. 2e volume: Du 25 janvier 1871 au 14 septembre 1872. Le Havre, impr. du Journal du Havre. XI, 218 S. fr. 6. — Fabricius H., Besançon-Pontarlier. Die Operationen des Generals v. Manteuffel gegen den Rückzug des französischen Ostheers vom 21. 1. 1871 ab. Nach archivalischen und anderen Quellen bearbeitet. 1. Teil: Besançon. Rückzug des Ostheers von der Lisaine bis Besançon und Vormarsch des Südheers bis zu seiner Vereinigung am 26. 1. 1871. 2. Buch: Um Besançon vom 23.—26. 1. 1871. Oldenburg, G. Stallings Verlag. 1913. X, 387 S. ℳ 8. ● oben 217. — Fritsch H.,

1870/71. Erinnerungen und Betrachtungen. Bonn, A. Marcus & E. Weber. 1913. 318 S. ℳ 4. — Haas E., Kriegserinnerungen aus der Belagerung von Metz 1870. Seinen Kriegskameraden damaliger Zeit gewidmet. Saarbrücken, C. Schmidtke. 66 S. ℳ 0,70. — Kümmel K., Der große Krieg 1870—1871. Dem Volke geschildert. 3. und 4. Aufl. Freiburg i. B., Herder. XIX, 316 S. illustr. mit 4 Karten. ℳ 3. — Lang Ed. und Seubert A., Die badische erste leichte Batterie v. Bodman im Feldzug 1870—1871. Karlsruhe, J. J. Reiff. 192 S. illustr. mit 4 Karten. ℳ 3. — Ceri-Sarasin R., Lazarett-Erinnerungen aus dem Kriege von 1870/71. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 1913. 61 S. ℳ 1. — Poirier J., La Journée de Wissembourg 4 août 1870. Paris, L. Fournier. 44 S. fr. 1. — Zimmer E., Die Bayern im Feldzuge 1870/71. Eine Sammlung von 40 Bildern aus Deutschlands großer Zeit. 1. Lfg. Augsburg, Gebr. Reichel. 4° 8 Tafeln mit 1 Blatt Text. ℳ 2,75.

**Meyer** Jul., Aus den Balkan-Kriegen. Plewna bis Tschataldscha. Zürich, Beer & Co. 1913. 67 S. ℳ 3,60. [Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft (Artillerie-Kollegium) in Zürich auf das Jahr 1913. 108.]

**Zurlinden,** Mes souvenirs depuis la guerre, 1871—1901. Paris, Perin et Cie. 1913. 16°. 304 S.

**Einzelschriften** über den russisch-japanischen Krieg. 7. Bd. Heft 52 bis 60. Die Schlacht bei Sandepu. Wien, L. W. Seidel & Sohn. IV, 192, 8, 10 S., S. 193—434 und 4 S. mit 20 Karten und 10 sonstigen Beilagen. 2 Tle. ℳ 20. [Beihefte zu Streffleurs Milit. Zeitschrift.]

**Spiegel von und zu Peckelsheim** E. Frhr., Kriegsbilder aus Ponape. Erlebnisse eines Seeoffiziers im Aufstande auf den Karolinen. Stuttgart, Union. VII. 235 S. illustr. mit 3 Karten. ℳ 3.

**von dem Borne,** Der italienisch-türkische Krieg. 2. (Schluß-)Teil. Die Ereignisse des Jahres 1912. Oldenburg, G. Stallings Verl. 1913. III, 154 S. ℳ 2,50.

**Causa** C., La guerra italo-turca e la conquista della Tripolitania e della Cirenaica dallo sbarco di Tripoli alla pace di Losanna: narrazione storica. Firenze, A. Salani. 805 S. mit 5 Tafeln.

**Histoire** de la guerre italo-turque, 1911—12; par un témoin. Paris, Berger-Levrault. 135 S. fr. 2,50.

**Marina**, La, nella guerra italo-turca, 1911—12: esposizione sommaria delle operazioni compiute durante la guerra. Roma, Ministero della marina. 47 S.

**v. Hochwaechter** G., Mit den Türken in der Front im Stabe Mahmud Muchtar Paschas. Mein Kriegstagebuch über die Kämpfe bei Kirk Kilisse, Lüle Burgas und Cataldza. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1913. VIII, 126 S. mit 13 Tafeln u. 4 Karten. ℳ 3,50.

**Pietsch** P., Die Formations- und Uniformierungsgeschichte des preußischen Heeres 1808—1910. 2. Bd.: Kavallerie, Artillerie, Train, Generalität usw. Berlin, Verlag für nationale Literatur. 1913. VII, 275 S. illustr. mit 8 Tafeln. Nachberechnung: ℳ 2. Vollständig: ℳ 12.

**v. Menges,** Die Bewaffnung der preußischen Fußtruppen mit Gewehren (Büchsen) von 1809 bis zur Gegenwart. Oldenburg, G. Stalling. 1913. VII, 75 S. illustr. ℳ 1,80.

**Dupont** A., Les arsenaux de la marine. de 1689 à 1910. Leur organisation administrative. Paris, Berger-Levrault. 1913. 378 S. fr. 7.50

**Siegel,** Die Flagge. Geschichte der Entwickelung der auf den Kriegs- und Handelsschiffen zur Verwendung kommenden Flaggen unter Berücksichtigung des Gebrauchs von Flaggen zu Signal- und Salutzwecken. Hrsg. auf Veranlassung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts. Berlin, D. Reimer. XV, 267 u. VI S. illustr mit 64 Tafeln und 14 Bl. u. S. Erklärungen. Geb. ℳ 25.

**Regimentsgeschichten** (in alphabetischer Folge):

Beck Fr., Geschichte des großherz. Artilleriekorps 1. großherz. Feldart.-Regiments Nr. 25 und seiner Stämme 1460–1912. Auf Grund offizieller Aktenstücke bis 1883 entworfen und zusammengestellt. Fortgesetzt von 1883—1911 durch K. v. Hahn. Beendet bis 1912 durch H. v. Hahn. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. XII, 440 S. ℳ 10. — Michaelis, Gedenkschrift an die Feier des 100jähr. Bestehens des Inf.-Reg. Graf Werder (4. rhein.) Nr. 30. 1812—1912. Auf Befehl des Regiments zusammengestellt. Oldenburg, G. Stalling. 1913. 68 S. u. 1 Bl. ℳ 1,20. — v. Pfannenberg L., Geschichte des Inf.-Reg. Großherzog von Sachsen (5. thür.) Nr. 94 und seiner Stammtruppen. Unter Benutzung der bisher erschienenen Werke von E. v. Heyne und O. Franke, insonderheit der Aufzeichnungen des Oberstleutnants v. Hagen, Kommandeurs der Gendarmerieschule in Einbeck, auf Befehl des Regiments neu bearb. und fortgeführt. Berlin, G. Stilke. XVI, 684 S. illustr. mit Tafeln u. Karten. Geb. ℳ 15. — v. Prittwitz u. Gaffron, Geschichte des 1. Seebataillons. Oldenburg, G. Stalling. V, 288 S. illustr. ℳ 7. — Söding, Offizier-Stammliste des kgl. preuß. 7. thür. Inf.-Reg. Nr. 96. Im Auftrage des Regiments zusammengestellt. Abgeschlossen am 2. 4. 1912. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. VIII, 308 S. ℳ 7,50. — v. Wickede H., Geschichte des Ulanenregiments Kaiser Alexander III von Rußland (westpr.) Nr. 1, vom J. 1861 bis zur Gegenwart, die Kriegsjahre nach dessen umfangreicheren Mskr. für den Druck bearb. von General v. Hennigs. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. XII, 587 S. illustr. mit Tafeln u. Karten. ℳ 27,50.

## Historische Hilfswissenschaften.

***Brugmann** K., Griechische Grammatik. Lautlehre, Stammbildungs- und Flexionslehre, Syntax. Vierte, vermehrte Auflage, bearbeitet von A. Thumb. Mit einem Anhang über griechische Lexikographie von L. Cohn. München, Beck. 1913. XX, 772 S. ℳ 14,50. [Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft. II. Bd. 1. Abteilung.] ● Oben S. 199 f.

Im Histor. Jahrb. XXXI, 466 wurde auf das Erscheinen der vierten Auflage der lateinischen Grammatik in Müllers Handbuch hingewiesen. Heute können wir melden, daß dem griechischen Parallelbande der gleiche buchhändlerische Erfolg zu Teil geworden ist. Daß als Neubearbeiter Prof. Thumb (Straßburg) erscheint, hat erfreulicherweise keinen traurigen Grund, sondern es liegen die Dinge wie bei der jüngsten Auflage des Abrisses der griechischen Philosophie im Handbuch (vgl. Hist. Jahrb. XXXIII, 680). Der Altmeister Brugmann (Leipzig) erfreut sich nicht nur des Lebens, sondern auch einer unverminderten Arbeitskraft, aber die letztere ist durch die neue Auflage des Grundrisses der vergleichenden

Grammatik ,auf Jahre hinaus' so ,stark in Anspruch genommen', daß sich der nötig gewordenen vierten Auflage der griechischen Grammatik (die dritte erschien 1900 im Umfang von XX, 632 S.) ein anderer Gelehrter annehmen mußte. Thumb, der von Brugmann um diesen Dienst angegangen wurde, hat zwar dafür Sorge getragen, daß ,Brugmanns Worte auch in der neuen Bearbeitung gehört werden, nachdem sein Werk durch mehr als ein Vierteljahrhundert hindurch den Gang der griechischen Sprachforschung begleitet und beeinflußt hat', und deshalb von einer radikalen Umgestaltung des Textes und der Anordnung abgesehen, hat aber trotzdem dem Buche ,eine besondere persönliche Note zu geben' gewußt und zwar eine solche, die seinen Wert für den Sprachhistoriker und den Historiker überhaupt noch bedeutend erhöht. Er hat nämlich, wie dies nach seinen eigenen Arbeiten zu erwarten war, ,die Sprachentwicklung innerhalb der historischen Gräzität stärker als bisher betont' und ,vor allem darauf Gewicht gelegt, ,die Fortbildung des Griechischen zur *Κοινή* (vgl. § 5) in ihren Hauptzügen zu skizzieren; das Ende des Altertums bildete die zeitliche Grenze, über die nur dann hinausgegangen wurde, wenn jüngeres Sprachgut unmittelbar die Verhältnisse der hellenistischen Zeit aufhellen konnte'. So repräsentiert nun die Neubearbeitung den — einer dankbaren Aufnahme sicheren — ,Versuch, der nachklassischen Sprachentwicklung in einer griechischen Grammatik zu ihrem Recht zu verhelfen, indem die charakteristischen Erscheinungen, die wir besonders im Laufe der letzten zwanzig Jahre kennen lernten, in den Rahmen der Gesamtentwicklung eingereiht, die wissenschaftlichen Leistungen über jene Periode des Griechischen verzeichnet wurden'. Nicht nur ,didaktische Gesichtspunkte', sondern auch der gegenwärtige Stand der Forschung machen es erklärlich, wenn ,in der (am meisten vermehrten) Syntax das Neue Testament in erster Linie herangezogen wurde'. L. Cohn gibt in 3 Abschnitten die nötige Belehrung: 1. über Geschichte und Literatur der griechischen Lexikographie im Altertum und im Mittelalter; 2. über griechische Wörterbücher der neueren Zeit; 3. über Theorie der griechischen Lexikographie. C. Weyman.

**Kalkar** O., Ordbog til det aeldre danske sprog (1300—1700). 53. Heft. Kjøbenhavn. 1913. 80 S. kr. 2,50. ● Oben 219.

**Jagić** V., Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache. Neue berichtigte und erweiterte Ausg. Berlin, Weidmann. 1913. XII, 540 S. ℳ 20.

**Monumenta** palaeographica. Hrsg von A. Chroust. 1. Abt. 2. Serie. 11. Lfg. München, F. Bruckmann. ℳ 20.

**Petzet** E. u. **Glauning** O., Deutsche Schrifttafeln des 9.—16. Jahrh. aus Handschriften der k. Hof- und Staatsbibliothek in München. 3. Abt: Proben der höfischen Lyrik aus dem 13. und 14. Jahrh. München, C. Kuhn. 2°. 15 Tafeln mit 35 S. Text. ℳ 8.

**Thompson** Sir E. M., An introduction to Greek and Latin palaeography. London, Frowde. 616 S. sh 36.

***Grundriß** der Geschichtswissenschaft. Zur Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Hrsg. von A. Meister. Neue Aufl. 1. Bd. 2. Abt. Urkundenlehre. 1. u. 2. Tl. Grundbegriffe. Königs- und Kaiserurkunden von R. Thommen. Papsturkunden von L. Schmitz-Kallenberg. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. 1913. VI, 116 S. ℳ 2,40.

**Hupp** O., Die Wappen und Siegel der deutschen Städte, Flecken und Dörfer. Nach amtl. und archival. Quellen bearb. 6. Heft. (1. Heft des 2. Bds.) Königreich Bayern, Kreis Ober- und Niederbayern. Frankfurt a. M., H. Keller. 4°. 90 S. illustr. In Pappbd. ℳ 30.

***Ressel** G. A., Der heraldische Schmuck der Kirche des Wiener Versorgungsheims. Mit dem Anhang: Beschreibung der Siegel der ehemaligen Wiener Vorstädte und Vorortgemeinden. Hrsg. von J. Dont. Wien, Gerlach & Wiedling. 32 u. XXVIII S. mit 26 Taf. M 12,50.

**Ostendorff** E., Das Haus Hohenzollern. Ein patriotisches Gedenkbuch. Mit Beiträgen von F. v. Zobeltitz, C. Bleibtreu, W. Bloem u. a. Enth. 21 künstler. Vierfarbendrucke nebst einem erläuternden Texte. Berlin, A. Schwetschke & Sohn. 259 S. Geb. M 6.

**Fürstenhaus**, Das, zu Mecklenburg-Schwerin von Friedrich Franz I bis Friedrich Franz IV. Leipzig, Klinkhardt & Biermann. 1913 4°. 66 Tafeln mit 1 Bl. Text. Geb. M 50.

**Avenarius** L., Avenarianische Chronik. Blätter aus 3 Jahrhunderten einer deutschen Bürgerfamilie. Mit einem Vorwort von F. Avenarius und Buchschmuck von H. Avenarius. Leipzig, O. R. Reisland. 336 S. illustr. M 12.

**Seemann-Kahne** Chr., Die Kreußler in Jena. Jena, B. Vopelius. IX, 114 S. illustr. mit 2 Stammtafeln. M 3,60.

**Vaconius** Fr., Beiträge zur Geschichte der Famile Vaconius. Tobias Vaconius, fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rochefortischer Regierungs-Secretarius und Landes-Commissarius zu Wertheim (1703—69). Frankfurt a. M., J. St. Goar. 57 S. illustr. mit Tafel. M 2,50.

**Familien-Geschichte** des Geschlechtes v. Wrochem. 2. Tl. Zusammengestellt von M. v. Wrochem u. P. v. Wrochem. 3. (Schluß-) Tl. Geschichte der zweiten Linie des Geschlechtes und seiner Zeit bis 1912. Verfaßt von A. v. Wrochem. Berlin, K. Siegismund. 284 u. 287 S. Geb. je M 12.

**Notes** généalogiques sur la famille Chabre. Ses alliances et relations avec les familles Ardoin, Davin, Travers, Didot, Charpentier, Bernardin de Saint-Pierre, P. P. Prud'hon, J. B. Huet, L. M. Bonnet, Augustin le Grand, B. Roger, V. Adam: recueillies par Br. Chabre. Vendôme, impr. H. Chartier. 120 S. illustr.

**Brintet** L. C., Une ancienne famille du Châlonnais. Notes historiques et généalogiques. Publié sous les auspices et avec le concours de la Société d'histoire et d'archéologie de Chalon-sur-Saône. Chalon-sur-Saône, E. Bertrand. II, 163 S. illustr.

**de Piépape.** Histoire des princes de Condé au XVIII^e siècle. La Fin d'une race. Les Trois Derniers Condé. Paris, Plon-Nourrit et Cie. IV, 529 S. fr. 50.

**Généalogie** de la famille de Sevin établie pour M^me de Naurois, née de Sevin, d'après divers documents appartenant à des fonds d'archives publiques, à celles de M. Armand de Sevin, baron de Segougnac, et quelques extraits d'ouvrages historiques. Paris, H. Champion. 4°. 118 S.

**Orton** C. W. P., The early history of the House of Savoy 1000—1233. London. 1913. 512 S. 12 sh. 6 d.

**Blanchet** A. et **Dieudonné** A., Manuel de numismatique française. T. I: Monnaies frappées en Gaule depuis les origines jusqu'à Hugues Capet; par A. Blanchet. Paris, A. Picard et fils. VII, 432 S. illustr. mit 3 Tafeln. fr. 15.

**Scholler,** E., Das Münzwesen der Reichsstadt Nürnberg im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur reichsstädtischen Wirtschaftsgeschichte. Nürnberg, B. Hilz. VIII, 143 S.

Der Niedergang in den wirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands im Laufe des 16. Jahrhunderts ist eine oft konstatierte und viel beklagte Tatsache. Ihren Gründen hat man mit einigem Erfolge auf dem politischen und Handelsgebiete nachgespürt, auf dem handelstechnischen und speziell auf dem Gebiete des Münzwesens hat man nur schüchterne Anläufe hiezu versucht. Und doch sind hier die wichtigsten Momente zu finden, die den beginnenden Verfall aufs beste dartun. Die Schwierigkeiten, diese aus dem archivalischen Material herauszuarbeiten, verhehlt sich die Forschung nicht. Um so freudiger ist darum die Anregung Dr. K. Th. v. Ehebergs zu begrüßen, welcher sein Schüler Dr. E. Scholler folgte, für den Zeitraum eines Jahrhunderts „die Wirkungen der einzelnen deutschen Münzgesetze, der Kreistagsbeschlüße oder ähnlicher Vereinbarungen auf das Nürnberger Wirtschaftsleben, auf seinen Handel und sein Gewerbe und die Stellung des Nürnberger Rates zu all diesen Fragen eingehend zu untersuchen" (S. III). An reichem Material zu dieser Untersuchung fehlt es nicht, es genügt noch für eine Reihe von ähnlichen Abhandlungen. Seine Verwertung ist auch um deswillen geboten, weil es gilt, für einen bedeutenden Reichsstand allgemein giltige Beobachtungen zu sammeln und dadurch der wirtschaftlichen Erkenntnis der Vergangenheit neuen Stoff zuzuführen. Nürnberg, die handelsmächtige Metropole des Frankenlandes, mit seinem sorgsam bewahrten Archive, welches einen wesentlichen Bestandteil des jetzigen k. Kreisarchives Nürnberg bildet, ladet in erster Linie dazu ein, den Erscheinungen seines Wirtschaftslebens nachzugehen, ihren inneren Zusammenhang aufzudecken und ihre Charakteristika festzustellen. Denn das 16. Jahrhundert war das erste, „in dem sich die Reichsstadt von Anfang an in dem alleinigen und ausschließlichen Besitz des Münzrechtes auf Nürnberger Gebiet befindet": ferner ist gerade dieser Zeitabschnitt äußerst reich an volkswirtschaftlich interessanten und umfangreichen Versuchen, Verhandlungen, Verträgen usw. auf dem Gebiete des Münzwesens; und schließlich muß einmal gezeigt werden, „daß an dem eben in dieser Zeitperiode beginnenden Verblassen der einstigen Größe der mächtigsten süddeutschen Handelszentrale nicht zum geringsten Teil auch die chaotischen Zustände im deutschen Münzwesen schuld waren" (S. III). Drei Stufen lassen sich in Nürnbergs Münzpolitik und ihren Wechselwirkungen auf das gesamte Wirtschafsleben des 16. Jahrhunderts mit hinreichender Deutlichkeit beobachten. Am Anfange waltete bei dem Rate das Prinzip, aus der Münze keinen größeren Gewinn zu ziehen, als vertragsmäßig erlaubt war, überhaupt das Münzregal nicht selbstsüchtig auszunützen (S. 7). Er sah auf strenge Beobachtung der Vereinbarungen bei der Ausmünzung und auch Fernhaltung fremden nicht vollwertigen Geldes. „Es war die Epoche, in der das Nürnberger Münzwesen während des 16. Jahrhunderts noch am geordnetsten dastand" (S. 126). Allein schon zeigte sich ihm die Unmöglichkeit, auf dem verhältnismäßig engbegrenzten Gebiete wirlich geordnete Münzverhältnisse zu schaffen, wenn die übrigen Herren und Fürsten der deutschen Lande nicht in der gleichen Weise vorgingen. Der hauptleidtragende Teil war nicht die Kaufmannschaft, sondern der Handwerkerstand. So ließ denn der Magistrat in der ursprünglichen Rigorosität nach und konnte hierin auch nicht durch Vorstellungen und Drohungen von anderer Seite beirrt werden. War diese Larheit teilweise im Interesse der Bürgerschaft gelegen, so mußte doch das Münzwesen als solches darunter leiden (S. 46–55). Eine Münzreform war daher dringend geboten, sie sollte vom Reiche kommen. Sie liegt in der ersten deutschen Münzordnung vom Reichstage zu Eßlingen (16. No-

vember 1524) als Resultat langwieriger Beratungen vor. Sie wird in ihrem Effekte am besten durch Dr. Schollers Worte charakterisiert: „Man erkannte die Notwendigkeit einer Münzordnung allgemein an, aber es fehlte dem Kaiser die Macht und den einzelnen Ständen der gute Wille, um ein einheitliches Gesetz auf diesem Gebiete zustande zu bringen" (S. 65). Die teilweise Durchführung, die Abweichungen der fränkischen Münzordnung von 1536, eine zweite Reichsmünzordnung von 1551 und die mehrfach schwankende Haltung des Rates ließen keinen sicheren Zustand aufkommen; er sollte gewährleistet werden durch die dritte Reichsmünzordnung von 1559, mit der Nürnberg wohl zufrieden schien. Denn als erster Münzstand des Reiches hat es den durch diese Ordnung festgesetzten neuen Reichsguiden ausgeprägt, der dann 101 Jahre lang mit wenigen Ausnahmen aus seiner Münzstätte hervorging (S. 91). Mit einigen ihrer Bestimmungen bereitete die Reichsmünzordnung von 1559 jene unheilvolle Umgestaltung in der Organisation des deutschen Münzwesens vor, die mit der Zeit dessen vollständigen Zerfall herbeiführen mußte: Neben dem Münzregal gelangten die Münzberechtigten allmählich noch in den Besitz der Münzhoheit. Dieser Umstand brachte unglaubliche Zustände im deutschen Münzwesen hervor, so daß schließlich auch der Nürnberger Rat „eine nachsichtigere und den damals herrschenden Zuständen mehr als bisher Rechnung tragende Münzpolitik" befolgte, „eine Politik, die in den nächsten Jahrzehnten zunächst eine Lockerung, dann eine völlige Aufgabe einer Anzahl wichtiger Verordnungen auf dem Gebiete des Münzwesens zur Folge hatte" (S. 121). 1583 schlug der Rat den Kaufleuten vor, sie „sollten doch unter sich eine Taxe ausmachen, die dann bis zur nächsten endgültigen Regelung der deutschen Münzverhältnisse Gültigkeit besitzen solle." Das war die förmliche Kapitulation, das Zugeständnis der „bedingungslosen Einflußlosigkeit auf dem Gebiete des Münzwesens", die gänzliche Ohnmacht, der immer stärker werdenden Münzverwirrung zu steuern. So sieht der Abschluß aus „jenes jahrhundertelangen Kampfes, den er (der Rat) in ehrlicher Absicht zur Aufrechterhaltung eines geordneten Münzwesens in der Reichsstadt geführt hatte, und in dem er nun endgültig unterlegen war." (S. 121—126). Die Folgen dieses verhängnisvollen Schrittes äußerten sich in ihrer ganzen Wirkung erst im 17. Jahrhundert, wo das Metall, das da in Münzform in Umlauf gesetzt wurde, überhaupt nicht mehr den Namen Geld verdiente (S. 133). Eine Lehre zogen die Nürnberger Kaufleute daraus, nachdem sie durch diese Mißwirtschaft im Münzwesen große Verluste erlitten hatten, „sie schlossen sich noch fester als bisher zusammen und das äußere Zeichen dieser strafferen Organisation war die Errichtung eines Banco Publico und eines Bankoamtes, welche Anstalt am Lorenzitage 1621 eröffnet wurde und auch in späteren Zeiten noch ein Zeichen für das kräftige Standesbewußtsein sein sollte, das die Nürnberger Kaufmannschaft von jeher besessen hatte und das ihr auch über die schlimmsten Zeiten, denen die Reichsstadt erst noch entgegengehen sollte, glücklich hinweghalf" (S. 133—134). Ein einziges, kleines, einigermaßen tröstliches und versöhnendes Moment in der wirtschaftlichen Tragödie des Reiches und der Reichsstadt! Diese gedrängte Wiedergabe des Inhaltes der Abhandlung Dr. Schollers läßt erkennen, mit welcher Mühe und welchem Ergebnis der junge Verfasser gearbeitet hat. Dazu kommen noch die sorgfältigen Feststellungen und genauen Berechnungen der einzelnen Münzwerte unter Zugrundelegung unserer gegenwärtigen Münz- und Gewichtsysteme. Wer nicht selbst Münzstudien treiben kann, mag Schollers Angaben für das 16. Jahrhundert unbesehen benützen; er benützt eine lautere Quelle. Schließlich mag es doch wohl erlaubt sein, dem Autor einiges aufs Kerbholz zu schreiben. Durch einen einigermaßen größeren Aufwand an Zeit hätten so manche störende Druckversehen, deren wir z. B. auf S. 51—54 nicht weniger als fünf feststellen, vermieden werden können. Auch rhetorische Phrasen, wie „Wir erinnern uns vielleicht noch, daß usw.", wodurch auf früher Gesagtes zurückverwiesen wird, erhöhen die Wertschätzung für die gediegene Arbeit nicht. Ob Dr. Herel (S. 127) als Ratsherr und nicht vielmehr als Ratskonsulent zu bezeichnen ist, mag Dr. Scholler, der als Mitarbeiter für die Herausgabe der Quellen zu einer

Nürnbergschen Wirtschaftsgeschichte in die Dienste der „Gesellschaft für fränkische Geschichte" getreten ist, gelegentlich auf seine Richtigkeit in den Ämterbüchlein der Reichsstadt Nürnberg selbst nachprüfen. Gg. Schrötter.

**Gumowski** M., Die Goldmünzen Polens im Mittelalter. (In polnischer Sprache). Krakau. 106 und 1 S. Kr. 2.

**Beschreibung** der griechischen und autonomen Münzen im Bezirke der k. Akademie der Wissenschaften zu Amsterdam. Amsterdam, J. Müller. IV, 261 S. mit 8 Tafeln. *M* 10.

**Vogt** H., Der Präzessionsglobus. Ein chronologisches Werkzeug für Historiker und Philologen. Breslau, F. Hirt. 31 S. *M*. 1.

## Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

***Usener** H., Kleine Schriften. IV. Bd.: Arbeiten zur Religionsgeschichte. Leipzig und Berlin. 1913. VIII, 516 S. *M* 15 ● XXXIII, 712.

Auswahl und Drucklegung der 22 Aufsätze dieses Bandes hat R. Wünsch in Königsberg besorgt, der im Vorwort eine Aufzählung der sämtlichen religionsgeschichtlichen Arbeiten Useners gibt. Die Leser des Histor. Jahrbuchs machen wir speziell aufmerksam auf Nr. 3: Das Verhältnis des römischen Senats zur Kirche in der Ostgotenzeit (vgl. dazu die Ausführungen von Schnürer in Bd. IX und X unseres Jahrbuchs); Nr. 4: Gislebert de la Porrée (Bischof von Poitiers 1142—1154; Mitteilungen aus cod. Vat. lat. n. 560 s. XIII; vgl dazu jetzt M. Grabmanns Geschichte der scholastischen Methode II 417 ff.); Nr. 5: Weihnachtspredigt des Sophronios (nach einer Pariser Handschrift s. X und einer Münchener Handschrift s. XV); Nr. 6: Chronistische Aufzeichnungen über die Jahre 1414—20 (aus einer Handschrift des Stiftes Raigern; von einem Gesinnungsgenossen des Johannes Hus, wahrscheinlich zu Prag, niedergeschrieben); Nr. 8: Übersehenes (Mitteilungen aus der damals noch nicht ordentlich edierten Vita Hypatii des Kallinikos [vgl. jetzt Hist. Jahrb. XVI, 891] und anderen hagiographischen Urkunden); Nr. 12: Aus Julian von Halikarnaß (Mitteilungen aus dem Hiobkommentar des von Justinian 518 seines bischöflichen Amtes entsetzten Stifters der Sekte der Gaianiten oder Aphthartodoketen); Nr. 16: Divus Alexander scil. Severus; (Erklärung einer Stelle des Johannes Chrysostomus); Nr. 17: Milch und Honig (auch für die Geschichte der christlichen Liturgie ergiebig); Nr. 18: Eine Spur des Petrusevangeliums (in dem ‚Roman' des cod. hist. gr. n. 3 s. XI der Wiener Hofbibliothek); Nr. 19: Heilige Handlung (darin S. 429 ff. über die Wasserweihe). S. 498 ff. ein von O. Weinreich bearbeitetes Register (1. Namen und Sachen; 2. kritisch behandelte und emendierte Stellen). Man braucht es nicht eigens zu sagen, daß auch diejenigen, die Useners religionsgeschichtliche Auffassungen nicht zu teilen vermögen, sehr viel aus diesem Bande lernen können. Besondere Anerkennung verdient es, daß der große Bonner Forscher (im Gegensatz zu anderen protestantischen Gelehrten) sich stets bemüht hat, über die für ihn gerade interessanten Details der katholischen Liturgie eine sichere Information zu erlangen. C. Weyman.

***Fournier** A., Historische Studien und Skizzen. 3. Reihe. Wien, F. Tempsky. — Leipzig, G. Freytag. VII, 351 S. *M* 5.

***Haupt** H., Hessische Biographien. In Verbindung mit K. Esselborn und G. Lehnert hrsg. 1. Bd. 1. Lfg. Darmstadt, Buchhandlung großherzogl. hess. Staatsverlags. S. 1—128. *M* 3. [Arbeiten der histor. Kommission für das Großherzogtum Hessen.] ● Unten S. 489 f.

**Mell** M., Österreichische Zeiten und Charaktere. Ausgewählte Bruchstücke aus österreichischen Selbstbiographien. Wien, Deutsch-österr. Verlag XXXII, 600 S. mit 19 Tafeln. ℳ 7.

**Dictionary** of national biography. Edit. by Sir Sidney Lee. Second supplement, Vol. 3. Neil-Young. London, Smith. 738 S. sh. 15.

## Bibliographisches.

**Engel** E., Repertorium des Stadtarchivs Colmar i. E. 1. Lfg. Colmar, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, Filiale Colmar. 1913. X, 113. ℳ 4. [Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv zu Colmar. 2. Heft.]

**Krudewig** J., Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz. 4. Bd. 2. Heft. Der Kreis Daun. Köln, J. & W. Boisserée. V und S. 107—138. ℳ 1. [Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 10. Beiheft.]

**Sévestre** E., Essai sur les archives municipales et archives judiciaires des chefs-lieux de département et de district en Normandie pendant l'époque révolutionnaire 1787—1801. Paris, A. Picard. 201 S. fr. 10.

**Krauß** Ludw., Mitteilungen über die Zusammensetzung der Schulbibliothek des Alten Gymnasiums nach ihren ältesten Beständen und Beschreibung ihrer ältesten Drucke. 2. Teil. Nürnberg, H. C. Sebald. 102 S. [Programm des K. Alten Gymnasiums in Nürnberg für 1910/11.]

Die Reichsstadt Nürnberg nimmt mit ihrem Schulwesen wohl eine der ersten Stellen in deutschen Landen schon vom schließenden 15. Jahrhundert an ein; was die humanistischen Studien anlangt, hat uns Heerwagen in mehreren Programmen im 7. Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts darüber die eingehendsten Aufschlüsse erteilt; im Frühjahr 1526 eröffnete Melanchthon die neue Schule im Ägidienkloster; dort verblieb sie bis zum Jahre 1910; dies für die Anstalt wichtige Ereignis mochte mit Veranlassung sein, daß ihr Konrektor, L. Krauß, der fast ein Vierteljahrhundert an ihr gewirkt hatte, sich der lohnenden, aber nicht leichten Aufgabe unterzog, ihre äußerst wertvollen alten Bibliothekbestände einschließlich der Manuskripte einer wissenschaftlich genauen Registrierung und Beschreibung zu unterziehen, beginnend 1910 mit dem ersten Teil. Auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienste setzte er in sehr dankenswerter Weise die mühsame Arbeit fort und brachte sie mit dem oben bezeichneten 2. Teil der Programmschrift (1911) zu einem gewissen Abschluß. Er erweiterte aber gleichzeitig den Arbeitsplan, indem er im ersten Abschnitte dieses Teils zugleich wertvolle Beiträge historischer Art für das Ägidiengymnasium bietet unter besonderer Bezugnahme auf die Welserstiftung, welcher der Ursprung der ältesten Gymnasialbibliothek entstammt. Hiebei finden sich auch recht interessante historische Angaben in den Anmerkungen. An älteren Drucken sind weitere 56, darunter 1 Wiegendruck und die übrigen aus der Zeit von 1501—1525 genau beschrieben; es sind vorwiegend lateinische und griechische Klassiker, doch findet sich darunter auch manches Theologische, wie Taulers Predigten von 1521, „das Psalter teutsch von Martinus Luther". Nürnberg 1525, „Beati Fulgentii Opera cum Praefatione Wilibaldi Pirckheymeri". Hagenau 1520, die erste Editio dieser Schriften überhaupt, die wir kennen. Leider ist die ursprüngliche Absicht, auch ein Verzeichnis sämtlicher Autogramme anzufügen, nicht ausführbar gewesen. Ohne Zweifel gehören die zwei auch typographisch trefflich ausgestalteten

Programmschriften von Ludw. Krauß zu den wertvollsten unter allen bayerischen Anstaltsprogrammen der letzten Jahre und verdienen als solche weitgehende Beachtung. — Es trifft sich gut, daß gleichzeitig auch der jetzige Anstaltsvorstand K. Loesch in einem frisch und anziehend geschriebenen Schriftchen „Vor vierzig Jahren" originelle Erinnerungen an das Melanchthon-Gymnasium in Nürnberg veröffentlicht (Nürnberg, C. Koch 1911), Ernstes und Heiteres aus einer schönen Jugendvergangenheit freundlich und humorvoll mischend.

G. v. O.

**Miniaturen** aus Handschriften der k. Hof- und Staatsbibliothek in München. Hrsg. von G. Leidinger. 3. Heft. Turnierbuch Herzog Wilhelms IV von Bayern. I. Abtlg. München, Riehn & Tietze. 2°. 20 Doppeltafeln. M 48.

**Löffler** Karl, Die Handschriften des Klosters Weingarten. Unter Beihilfe von Scherer. Leipzig, O. Harrassowitz. VII, 185 S. M 9. [Zentralblatt für Bibliothekswesen. Beiheft 41.]

**Kisselew** N. P., Die Inkunabeln des „Rumianzowsky Museum". Moskau. Frankfurt a. M., J. Baer & Co. XXIII, 56 S. M 2. [Katalog der Inkunabeln des Moskauer und Rumianzow-Museums. 1. Lfg.

**Dolch** W., Geschichte und Einrichtung der Dr. E. Langerschen Bibliothek in Braunau i. B. Mit einem Beispiel ihres Druckerkataloges. Die Klosterdruckerei Bruck bei Znaim. Braunau (Böhm.), Dr. Langersche Verlags-Expedition. 20 S. M 0,85.

***Gutenberg-Gesellschaft,** 11. Jahresbericht, erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Mainz am 30. Juni 1912. Mainz. 27 S. — ***Schinnerer** J, Die moderne Buchkunst in Deutschland. Vortrag. Mainz. 12 S. illustr. [Beilage zum 11. Jahresbericht der Gutenberg-Gesellschaft.]

Alljährlich versammelt sich um die Sonnenwendfeier die Gutenberg-Gesellschaft, um über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und einen Vortrag über das Buchwesen anzuhören. Trotzdem die Vereinigung nicht die Mitgliederzahl besitzt, die sie auf Grund ihrer bedeutsamen Ziele verdiente, kann sie mit Genugtuung auf eine reiche Vermehrung des Gutenbergmuseums und auf wertvolle wissenschaftliche Arbeiten über die Frühzeit des Buchdrucks zurückblicken. Daß sie auch die Gegenwart nicht vergißt, zeigt der gehaltvolle Vortrag, den der Direktor des Leipziger Buchgewerbemuseums bei der letzten Mitgliederversammlung über die jüngsten Strömungen in der Typenkunst gehalten hat. Vielleicht gewinnt die Gesellschaft bei der heuer in Mainz stattfindenden Versammlung der deutschen Bibliothekare neue Freunde; bei der ernsten Arbeit, die sie für die Forschung wie für das Buchgewerbe leistet, wäre ihr ein neuer Aufschwung vom Herzen zu gönnen. K. Schottenloher.

**Hessels** J. H., The Gutenberg fiction: a critical examination of the documents relating to Gutenberg, showing that he was not the inventor of printing. London, De La More Press. 1913. 234 S. sh. 10.

**Nijhoff** W., L'art typograph. dans les Pays-Bas. 14. livr. Haag, Nijhoff. Leipzig, Hiersemann.

# Nachrichten.

In der **dritten Vereinsschrift der Görresgesellschaft** (Köln, Kommissionsverlag J. P. Bachem. 1912. 87 S. M 1.80) werden sechs Vorträge von der Freiburger Generalversammlung im Wortlaut veröffentlicht: 1. W. Schellberg, Eine historisch-kritische Gesamtausgabe der Werke und Briefe von Josef von Görres. (S. 5–17.) 2. St. Ehses, Die Vertretung des deutschen Episkopates auf dem Trienter Konzil 1545–1547. (S. 18–29.) 3. G. Hoberg, Der Brief im Neuen Testamente. (S. 30–37.) 4. G. Pfeilschifter, Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien. (S. 38–72.) 5. J. Plaßmann, Die Sonnenfinsternis vom 17. April 1912. (S. 73–81.) 6. O. Willmann, Die Methode der Religionsforschung. (S. 82–87.) — Für diese Zeitschrift kommen davon besonders der erste, zweite und vierte Vortrag in Betracht. W. Schellberg begründet und entwickelt den freudig zu begrüßenden Plan einer monumentalen, kritischen Ausgabe sämtlicher Schriften und Briefe Josefs von Görres, für die sich bereits eine Reihe berufener Gelehrter zur Verfügung gestellt haben. Diese Ausgabe und nebenher und in Zusammenhang damit anzustellende Einzeluntersuchungen über Görres' Tätigkeit auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft sind die unumgänglich notwendige Vorarbeit für die oft geforderte große wissenschaftliche Görresbiographie. Der Vortrag gibt auch einen Überblick über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der seit einigen Jahren in erfreulichem Aufschwung begriffenen Görresforschung. — St. Ehses beschäftigt sich in seinen Ausführungen mit der zunächst befremdlichen Tatsache, daß auf dem Konzile von Trient während dessen erster Tagung (1545–1547) der deutsche Episkopat fast gar nicht vertreten war. Der Schmalkaldische

Krieg machte es den deutschen Prälaten unmöglich, ihre Sprengel auf unbestimmte Zeit zu verlassen und persönlich nach Trient zu gehen. Ihr Bestreben, durch Prokuratoren ihr Stimmrecht auszuüben, stieß aber von Anfang an auf Widerstand, da die Konzilsleitung in an sich berechtigter Rücksicht auf das Ansehen der Versammlung an dem Grundsatze festhielt, daß nur den persönlich dazu Befugten (Bischöfen, Äbten, Ordensgeneralen) Sitz und Stimme im Konzil zustehe. Ein von Paul III am 5. Dezember 1545 erlassenes Breve, das den Vertretern der am Erscheinen verhinderten deutschen Prälaten das volle Stimmrecht zuerkannte, wurde von den Legaten nicht vollzogen, sondern den deutschen Prokuratoren nur der Zutritt zu den Sitzungen und beratende Stimme gewährt (soweit sie nicht, wie der freilich nur ganz kurze Zeit in Trient anwesende Mainzer Weihbischof Michael Helding persönlich zum votum decisivum berechtigt waren). So kam es denn, daß die deutschen Bischöfe und Katholiken auf einer Kirchenversammlung, die sie näher anging als alle anderen, zunächst ganz ungenügend und wenig wirksam vertreten waren. Erst während der zweiten Periode des Konzils unter Julius III wurde das anders. — G. Pfeilschifter, der im Auftrage der Badischen Historischen Kommission die Herausgabe des Briefwechsels Gerberts von St. Blasien (1720—1793) vorbereitet, gibt in großen Umrissen eine Charakteristik des berühmten Abtes. Er bespricht zunächst sein staatsmännisches Wirken, seine segensreiche Regierungs- und Verwaltungstätigkeit in der reichsunmittelbaren Grafschaft Bonndorf und in den zumeist im vorderösterreichischen Breisgau gelegenen St. Blasianischen Herrschaftsgebieten sowie die von ihm als Präses des Breisgauischen Prälatenstandes ebenso energisch wie besonnen geübte, freilich im wesentlichen vergebliche Opposition gegen die kirchlichen und kirchenpolitischen Reformtendenzen des Wiener Hofes. Daran schließt sich ein Überblick über Gerberts großartige wissenschaftliche Tätigkeit, die seinen Ruhm bei Mit- und Nachwelt begründet hat und in der in der Tat auch der Schwerpunkt seiner Bedeutung zu suchen ist. Wir werden bekannt gemacht mit seinen in einer Reihe von Lehrbüchern niedergelegten Ideen zur Reform des Theologiestudiums, die in ihrem Bestreben, den systematischen wie den historischen Fächern gleichmäßig ihr Recht werden zu lassen, noch heute nicht veraltet sind; wir hören dann von seinen an die großen Traditionen der Mauriner anknüpfenden, auf Bibliotheksreisen in umfassender Weise vorbereiteten historischen Werken, die eine wahrhaft staunenswerte Arbeitsleistung darstellen und unter denen namentlich die der Geschichte der kirchlichen Musik und Liturgie — einem von Gerbert überhaupt erst erschlossenen Gebiete — gewidmeten von grundlegender Bedeutung sind. Der Vortrag schließt mit einer kurzen Würdigung der von Gerbert in seinen letzten Lebensjahren verfaßten asketischen und

polemischen Schriften, die aktuellen kirchlichen Fragen gelten und teilweise von einer eigenartigen apokalyptischen Stimmung erfüllt sind, und mit zusammenfassenden Ausführungen über seine Persönlichkeit und ihre Stellung im kirchlichen und wissenschaftlichen Leben des 18. Jahrhunderts.

---

## Hessische Biographien.

In Verbindung mit K. Esselborn und G. Lehnert herausgegeben von Hermann Haupt. (Darmstadt, Hessischer Staatsverlag.)

Unter den zahlreichen Aufgaben, die sich die im Jahre 1907 ins Leben getretene Historische Kommission für das Großherzogtum Hessen gestellt hat, befindet sich auch die Herausgabe der Hessischen Biographien. Dieses Werk soll Lebensbilder aller derjenigen im 19. Jahrhundert verstorbenen Personen enthalten, die dem Großherzogtum seit seinem Bestehen (1806) kürzere oder längere Zeit angehört und in Kunst, Wissenschaft, Industrie, im Staatsdienst, im öffentlichen Leben oder sonstwie sich hervorgetan haben. Auch geborene Hessen, die sich außerhalb des Großherzogtums auf diesen Gebieten ausgezeichnet haben, sollen in dem Werke eine, wenn auch kürzer gefaßte Würdigung finden. In gewisser Beziehung bildet dieses Werk eine Fortsetzung des großen, auch das Kurfürstentum Hessen behandelnden Werkes von F. W. Strieder: „Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte seit der Reformation bis auf gegenwärtige Zeiten" (18 Bde. 1781—1819, und 1 Nachtragsband 1831) sowie des „Biographisch-literarischen Lexikons der Schriftsteller des Großherzogtums Hessen" von H. E. Scriba (2 Abteilungen, 1831 und 1843). Aber nur teilweise deckt sich, von den zeitlichen Grenzen ganz abgesehen, der von diesen beiden älteren Werken behandelte Stoff mit dem durch die neuen Hessischen Biographien zu bearbeitenden, indem diese das literarische Gebiet, was selbstverständlich ist, zwar eingehend berücksichtigen, sich aber keineswegs darauf beschränken, sondern außer Schriftstellern (gelehrten und belletristischen) auch Fürsten, Offiziere, Politiker, Geistliche, Ärzte, Lehrer, Beamte, Techniker, Künstler (wie Maler, Bildhauer, Schauspieler, Sänger, Musiker), Kaufleute, Frauen und andere, wenn ihnen größere Bedeutung zukommt, aufnehmen.

Da es bei diesem ausgedehnten Arbeitsfelde unmöglich ist, alle der Aufnahme würdigen Personen schon jetzt zu bestimmen, so wurde von

einer alphabetischen Anordnung der Artikel, wie sie die Werke von Strieder, Scriba und auch die Allgemeine Deutsche Biographie aufweisen, abgesehen, und der Reihenfolge der Artikel kein bestimmtes System zugrundegelegt. Dieses Verfahren erfordert freilich, daß jeder Lieferung, sowie jedem abgeschlossenen Bande ein alphabetisches Register der in den bereits erschienenen Teilen behandelten Personen beigegeben werden muß, hat aber dafür den Vorteil, die berufenen Bearbeiter gleich zu Wort kommen zu lassen, von denen bei der Fülle des zu bearbeitenden Stoffes vielleicht mancher weggefallen wäre, bis nach alphabetischer Anordnung der Artikel die Reihe an ihn käme.

Die knapp gehaltenen Biographien bieten außer einem möglichst vollständigen Verzeichnis der Werke der in den Biographien Behandelten auch ein genaues Verzeichnis der Quellen zu ihrer Lebensgeschichte und legen, soweit dies möglich, auch ungedruckten und seither unbenutzten Quellenstoff, namentlich Selbstbiographien, zugrunde.

Die Hessischen Biographien werden in Jahreslieferungen von acht Bogen erscheinen. Je fünf Lieferungen werden zu einem mit einem Gesamtregister versehenen Band vereinigt. Der Preis des Heftes beträgt für Subskribenten 2,40 Mk., während sich der Einzelpreis auf 3 Mk. beläuft. Nach Abschluß eines Bandes werden jedoch die ihn bildenden Hefte nicht mehr einzeln abgegeben, sondern nur der ganze Band, der dann auf 15 Mk. zu stehen kommt. — Lieferung 1 des I. Bandes ist bereits erschienen. (128 S.) Sie enthält u. a. einen Artikel über Bischof Ketteler aus der Feder G. Krügers (S. 91—27).

---

**Ein großer historischer Wandatlas** hat im Verlag von Justus Perthes in Gotha zu erscheinen begonnen. Herausgeber sind der Kartograph der Gothaer Geographischen Anstalt Dr. Hermann Haack und Prof. Dr. Heinrich Hertzberg. Das großangelegte Werk gliedert sich in die folgenden Abteilungen: I. Staatengeschichte der Alten Welt (8 Haupt- und 9 Ergänzungskarten, Bearbeiter Dr. A. van Kampen und Dr. H. Preibisch); II. Staatengeschichte von Deutschland (11 Haupt- und 13 Ergänzungskarten, Bearbeiter Dr. B. Bohnenstaedt); III. Staatengeschichte Europas (14 Haupt- und 8 Ergänzungskarten, Bearbeiter Dr. Max Georg Schmidt); IV. Kultur- und Kolonialgeschichte der Welt (9 Karten, Bearbeiter Dr. H. Hertzberg); V. Karten zur Kriegsgeschichte (10 strategische Karten, Bearbeiter Dr. B. Bohnenstaedt; 5 Schlachtenpläne, Bearbeiter Dr. M. G. Schmidt). Eine ausführliche Darlegung des gesamten Planes

mit genauer Beschreibung und Abbildungen der bisher erschienenen Karten, der eine wissenschaftlich-methodische Abhandlung über „Die Wandkarte im historischen Unterricht" von Dr. B. Bohnenstaedt vorangeht, ist vom Verlag Justus Perthes in Gotha kostenlos zu beziehen.

---

**Preisaufgaben.** Geschichtlich-ökonomische Sektion der Fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft: 1) Die sittlichen Begriffe in den Quellen der deutschen Geschichte des 10. Jahrhunderts sollen eingehender Analyse unterzogen, insbesondere der Grad ihrer Gebundenheit und ihrer Reziprozität aus genauer Interpretation von Einzelfällen induktiv festgestellt werden (wiederholt). Einlieferung bis zum 31. Oktober 1914; Preis 1500 Mk. — 2) Die Formen des öffentlichen Kredits in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. (Eine spezielle Untersuchung für einen der europäischen Großstaaten würde der Aufgabe ebensowohl entsprechen wie eine eingehende Sonderbehandlung für einen größeren deutschen Territorialstaat). Einlieferung bis zum 31. Oktober 1915: Preis 1500 Mk. — Bewerbungsschriften können in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache abgefaßt werden, müssen einseitig geschrieben und paginiert sein und sind anonym (mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Umschlage begleitet, der auf der Außenseite das Motto der Arbeit trägt, inwendig Namen und Wohnort des Verfassers angibt) an den derzeitigen Sekretär der Gesellschaft (für 1913 Geh. Hofrat Dr. Wiener, Leipzig, Linnéstr. 4) einzusenden. — Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden durch die „Leipziger Zeitung" im März des folgenden Jahres bekannt gemacht. Die gekrönten Bewerbungsschriften werden Eigentum der Gesellschaft. — Königlich Sächsische Kommission für Geschichte: Für den zweiten Preis der v. Frege-Weltzienstiftung hat die Königlich Sächsische Kommission für Geschichte die folgende Aufgabe gestellt: „Die Sequestration der Leipziger Ratsverwaltung im 17. Jahrhundert". Die Komission wünscht eine auf die Quellen gegründete Darstellung der großen, von der kurfürstlich-sächsischen Regierung angeordneten Untersuchung über das Schuldenwesen und den Haushalt der Stadt Leipzig, die im Jahre 1627 zur Sequestration der gesamten städtischen Verwaltung führte. Die Kommission legt Wert auf eine Behandlung, welche an dem Beispiele Leipzigs sichere Ergebnisse zu einer vertieften Auffassung der Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte einer großen deutschen Stadt des 17. Jahrhunderts bietet. Bearbeitungen sind unter Beigabe des Namens des Verfassers in einem verschlossenen Briefumschlage, der ein Kennwort und eine Adresse für die Rücksendung des Manuskriptes tragen muß, bis zum 31. Dezember 1914 an die Königlich Sächsische Kommission für Geschichte, Leipzig, Universitätsstr. 11 III, einzusenden. Preis 1000 Mk.

---

**Todesfälle.** Es starben: Der Bibelforscher Prof. Dr. E. Nestle, Ephorus des ev.-theol. Seminars Maulbronn, in Stuttgart am 10. März, 62 J.; der Kunsthistoriker Dr. K. Giehlow in Paris, Mitte März, 49 J.; Dr. F. Thudichum, ord. Prof. des Staats- und Kirchenrechts an der Universität Tübingen, Mitte März, 81 J.; Dr. F. Garlanda, ord. Prof. der englischen Literatur an der Universität Rom, am 23. März, 56 J.; Dr. E. v. Ullmann, ord. Prof. des Völkerrechts an der Universität München, am 3. April, 72 J.; Dr. J. Trefftz, Direktor des Großherzogl. Geheimen Haupt- und Staatsarchivs in Weimar, am 4. April, 48 J.; Dr. H. Simonsfeld, ord. Prof. der historischen Hilfswissenschaften an der Universität München, am 5. April, 60 J.; Dr. K. v. Lemcke, ehedem ord. Prof. der Literatur- und Kunstgeschichte an der Technischen Hochschule in Stuttgart, am 7. April, 81 J.; Dr. H. Winckler, außerord. Prof. der semitischen Philologie an der Universität Berlin, am 19. April, 49 J.; Dr. A. Römer, ord. Prof. der klassischen Philologie und der Pädagogik an der Universität Erlangen, am 27. April, 70 J.; Dr. Erich Schmidt, ord. Prof. der deutschen Literaturgeschichte an der Universität Berlin, am 29. April, 59 J.; Dr. A. Wahrmund, ehedem ordentl. Prof. der arabischen Sprache an der Orientalischen Akademie in Wien, am 16. Mai, 86 J.

# Das Passionale decimum des Bartholomaeus Krafft von Blaubeuren.

Bearbeitet von Paul Lehmann und Nonnosus Bühler.

Inhalt:


(A, B, D stammen von Paul Lehmann, C von Nonnosus Bühler.)

## Benutzungsgeschichte des Passionale.

Die Bollandisten nennen in ihren gedruckten «Acta Sanctorum»[1] und in ihren handschriftlichen Materialsammlungen[2] nicht selten das württembergische Benediktinerstift Blaubeuren als Fundort hagiographischer Texte und melden, daß es der deutsche Jesuit Johann Gamans[3] gewesen sei, der ihnen 1649 und in späteren Jahren diese Quelle erschlossen habe. In neuerer und neuester Zeit haben zwei um die Geschichte der württembergischen Bibliotheken hochverdiente Gelehrte, nämlich 1838 C. F. Stälin,[4] 1911 und 1912 K. Löffler[5] diese Benutzung erwähnt

[1] Mart. II 15*; April. II 593, III 425 u. 793; Mai. I 426; Jun. II 520, V 493; Jul. VI 200, VII, 56; Aug. VI 462 und wohl auch noch an anderen Stellen.

[2] Brüssel Kgl. Bibl. Cod. 3444, 3448, 3494, 3527 des van den Gheynschen Kataloges.

[3] Vgl. über ihn C. Sommervogel, Bibliothèque de la Compagnie de Jésus, III (1892) 1148—1150.

[4] Zur Geschichte und Beschreibung älterer und neuerer Büchersammlungen in Württemberg, Stuttgart und Tübingen 1838, S. 83.

[5] Blaubeurer Handschriften in Weingarten: Württembergische Vierteljahrhefte für Landesgeschichte, N. F. XX 145 u. 149; Die Handschriften des Klosters Weingarten, Leipzig 1912, S. 14.

und daran die Vermutung geknüpft, ein Teil der Blaubeurer Handschriftensammlung möchte im 17. Jahrhundert durch die Jesuiten verschleppt worden sein.

Als ich das las und bedachte, daß Gamans' Besuch Blaubeurens in die letzten Jahre des 30 jährigen Krieges gefallen sein wird, in eine Zeit, wo Blaubeuren infolge des Restitutionsediktes wieder im Besitz der Benediktiner war, und daß die Bollandisten ausdrücklich bloß von Abschriften aus Blaubeurer Codices sprechen, da kamen mir Zweifel und ich schrieb nach Fulda, welchen Inhalts die Handschrift Aa 96 wäre, die nach Löfflers Angabe jenem schwäbischen Kloster entstamme und eine „Legenda sanctorum" enthalten sollte. Meines verehrten Freundes Dr. Karl Scherer ausführliche Antwort war mir nicht überraschend, sie bestätigte, was ich gehofft hatte, daß alle hagiographischen Stücke, die Gamans den Bollandisten aus Blaubeuren mitgeteilt hatte, bis auf eines[1] in Fulda Aa 96 überliefert sind. Eine genauere Untersuchung, die ich im Winter 1912/13 an dem mir gütigst nach München übersandten Codex vornahm, beseitigte dann jeden noch möglichen Zweifel an der Gleichheit der Vorlage des Gamans mit dem Fuldensis. Es paßte auf diesen, daß die Fratres Bollandiani von einem großen pergamentenen Passionale sprachen, das aus 2 Teilen bestand, es paßte, daß ein Bartholomaeus Krafft als Schreiber genannt und der Band als „passionale decimum" bezeichnet wurde. Desgleichen stimmten die Blattzahlen, die zuweilen von den Bollandisten angegeben waren, und anderes mehr. Diese unbedingt sichere Gleichsetzung machte nun auch klar, daß die Jesuiten das Blaubeurer Manuskript nicht gestohlen hatten. Denn Fulda Aa 96 ist nach Löfflers zuverlässiger Darlegung 1648/49 mit vielen anderen Bestandteilen der Blaubeurer Sammlung nach Weingarten, von dort 1803 in die Landesbibliothek nach Fulda gekommen. Einen Raub anderer Codices Blauburani durch Gamans und Genossen anzunehmen, — Stälin und Löffler scheinen an die Entwendung mehrerer Stücke gedacht zu haben —, dazu ist man nach dem vorliegenden Stoff nicht berechtigt. In der Zeit des Kampfes um das Jesuitengesetz ist es vielleicht gut zu betonen, daß es mir persönlich einerlei ist, wem die Ehrenrettung zu Gute kommt, daß mir vielmehr daran liegt, hüben wie drüben vor Urteilsübereilungen zu warnen. Grade in der Geschichte der Literatur und der Wissenschaften arbeitet man, scheint mir, allzu

[1] Nämlich die Vita Bibiani, von der ein Blaburensis Acta SS. Aug. VI 462 und MG. SS. rer. Merov. III 93 erwähnt wird.

oft mit den Ausdrücken Plünderung, Diebstahl, Plagiat und dergl., ohne schlüssige Beweise zu haben.

Doch verdient das Blaubeurer Passionale nicht so sehr seiner Benutzungsgeschichte wegen Beachtung wie um seiner selbst willen.

Ich schicke voraus, daß ich seinen hagiographischen Wert nicht zu überschätzen glaube. Es gibt viele ältere und wichtigere Sammlungen, die noch zu erforschen sind. Und ich verhehle auch nicht, daß ich auf dem schwierigen Gebiete der Legendenforschung keineswegs völlig sicher bin. Aber ich möchte nicht die günstige Gelegenheit vorüber gehen lassen, ohne Anmaßung Material zu erschließen, das in mancher Hinsicht dem Historiker förderlich sein kann. Förderlich vor allem wohl für die Geschichte der hagiographischen Sammlungen und der hagiographischen Lektüre. Trotz der bewundernswerten Arbeiten der alten und modernen Bollandisten und Benediktiner und anderer Geistlichen und Laien scheint mir z. B. die literarische, literarhistorische Würdigung der lateinischen und deutschen Heiligenleben noch in den Anfängen zu stehen, scheint es mir, als ob man die großen hagiographischen Corpora zu sehr als Arsenale für die Einzelforschung, nicht oft genug als literarische Kompositionen betrachtete. Historische Übersichten über die mittelalterlichen Legendare gibt es außer einer vortrefflichen Arbeit des verstorbenen P. Poncelet[1] nur recht wenig.

Bei diesem Stande der Dinge ist es zu wünschen, daß möglichst viele Legendare kurz, aber ausreichend beschrieben werden, mögen sie alt oder neu sein, historisch zuverlässige oder phantastisch ausgeschmückte Texte, seltene oder häufig abgeschriebene enthalten.

Ehe ich nun zu der Beschreibung und Erörterung des Blaubeurer Passionale übergehe, möchte ich dankbar meines lieben Freundes und Schülers, des Herrn P. Nonnosus Bühler, O. S. B. (Ettal), gedenken, der die einzelnen Texte sorgsam bestimmt und mir auch bei meiner Arbeit bereitwillig geholfen hat.

## Paläographische Beschreibung der Handschrift.

**FULDA** Landesbibliothek Aa 96, den Fuldaer Beständen seit 1803 angehörig, von 1648 bis 1803 in Weingarten, vorher in Blaubeuren, O. S. B. Ältester Herkunftsvermerk saec. XV ex. auf der Innenseite des Vorderdeckels: Quocunque tollatur, Blaupürren semper meum fatur.

[1] Le Légendier de Pierre Calo: Analecta Bollandiana XXIX (1910) S. 5 ff.

Die Handschrift ist in Holzdeckel (38,4 × 26,7 cm) gebunden, die mit schlicht ornamentiertem gelblichem Leder überzogen sind, Messingbuckel und mit Leder verbundene Messingschließen haben. Oben auf dem Vorderdeckel klebt ein Papierstreifen mit dem Vermerk saec. XV ex.: G 86 Passionale sanctorum decimum. Buchstabe und Ziffer der Signatur sind rot, das P von Passionale gerötelt.

Der Band enthält 296 Pergamentblätter (36,5 × 25,5 cm) von denen die ersten 13, ein Kalendarium enthaltend, nicht bezeichnet sind, während die übrigen, die ein zweigeteiltes Legendar bergen, mit 1—113 und I—CLXX gezählt sind. Den größten Teil des ganzen Codex hat ein einziger Mann in ziemlich kräftiger und regelmäßiger gotischer Minuskel des ausgehenden 15. Jahrhunderts geschrieben, und zwar ist die Schrift abgesehen vom Kalender auf 2 Spalten verteilt. Laut Angabe saec. XV ex. auf II fol. 170$^{R}$ ist Bartholomaeus Krafft der Hauptschreiber: Bartholomaeus Krafft, scriptor huius libri et aliorum plurimorum, obiit 1496. Nicht von Krafft stammen fol. 111$^{VB}$ Z. 4—113$^{V}$ des ersten, fol. 169$^{V}$ des zweiten Buchs, sowie einige Notizen des Kalenders und etliche Randbemerkungen im Passionale. Krafft hörte mitten im Satze Buch I fol. 111$^{VB}$ auf, sein Fortsetzer schrieb dazu an den Rand: Ibi defecit pater prior 96, prepeditus infirmitate mortali nec potuit. Da das II. Buch von Krafft zu Ende geführt ist, muß er diesen Schluß vor dem des 1. Teiles geschrieben haben. Einzelne Stücke sind mit farbigen nicht sehr kunstvollen Initialminiaturen (durchschnittlich 9 × 8 cm groß) geschmückt, nämlich I fol. 1$^{RA}$ mit einem F, das den vor einem Altar knieenden Hubertus umrankt, der vom Papst Sergius zum Bischof geweiht, von einem Engel mit der Stola versehen wird; fol. 2$^{RB}$ B mit der hl. Helena neben Konstantin; fol. 7$^{RA}$ mit einem A und Hermann Joseph vor dem Altar; fol. 9$^{RB}$ D mit Lucius und Timotheus; fol. 11$^{RA}$ Q mit einem Schreiber (Adelbert) am Pult; fol. 11$^{VA}$ E mit einem Bilde der Stadt Alexandria; fol. 11$^{VB}$ B mit dem taufenden Athanasius; II fol. 84$^{RB}$ R mit der Radegundis. Je eine Miniatur zu Text Nr. 62, 64, 65, zwei zu Nr. 66 sind herausgeschnitten. Die übrigen Viten haben nur farbige Initialen, zu deren Ausschmückung mit Bildern man nicht gekommen ist.

## Der hagiographische Inhalt.

Die Bestimmung der in der Fuldaer Handschrift enthaltenen Stücke hat den Zweck, die Forschung mit dem Inhalt dieser Handschrift bekannt zu machen, nicht aber ihn restlos zu verarbeiten. Demgemäß habe ich

mich bemüht die Bestimmung genau zu geben, habe aber von sonstigen Bemerkungen, so weit sie nicht der Identifizierung des betreffenden Stückes dienen, abgesehen. Auch die beigegebenen Textproben wollen nur die Beschaffenheit des Textes zeigen, sind also nicht als abschließende Edition gedacht.

Als Vorbild für diese Arbeit dienten mir Passionaliabeschreibungen der Analecta Bollandiana.

Mit BHL ist auf die Bibliotheca hagiographica latina, mit SBHL auf das Supplementum zu diesem Werke verwiesen.

Die Überschriften gab ich im Wesentlichen in der Form unserer Handschrift, die gewöhnliche Schreibweise führte ich im alphabetischen Namensverzeichnis ein.

## I. Teil.

1. (Fol. 1—2) Vita S. Huperti Leodiensis ep. cuius festum crastino animarum celebratur. Nov. 3.

   Inc.: Fuit quidam illustrissimus dux nobilis genere sed nobilior fide. Natus et ortus de Aquitania . . . — Desin.: . . . Obiit autem vir sanctus Hupertus episcopus et confessor anno domini septingentesimo XLII . . .

   Diese Vita ist von den Act. SS. Nov. I, 798—851 gedruckten und von den BHL Nr. 3992—4002 angezeigten Viten verschieden. Vgl. Anhang zu Nr. 1.

2. (Fol. 2—6v) Hystoria de beata Helena inventrice ligni uitae ac matre Constantini imperatoris magni = BHL 3779. Aug. 18.

   Nach BHL ist diese Vita noch nicht gedruckt. Die Excerpte Act. SS. Aug. III, 579 Nr. 135, 136 bringen nur einige Bemerkungen über die historischen Unrichtigkeiten dieser Vita.

3. (Fol. 7—9) Vita B. Hermanni dicti Joseph de ordine Premonstrat. April. 7.

   Inc.: Ad laudem nominis tui laudabilis Jesu Christe qui non solum in maiestate tua mirabilis . . . — Desin.: . . . verum ex paucis his annotatis quilibet perpendere potest quanta apud salvatorem nostrum valeat qui tam celeriter pro supplicibus suis patrocinatur apud redemptorem . . .

   Die Vita unserer Handschrift entspricht im wesentlichen BHL 3848, doch zeigt unser Blauburanus dem von den Bollandisten benutzten Marchthalensis gegenüber einige Abweichungen, vor allem größere Ausfälle. Es fehlt hier von den Act. SS. April. I, 710—14 gedruckten das letzte Wunder von Nr. 10; Nr. 13 ist großenteils, Nr. 14 und 15 sind ganz weggelassen. Von Nr. 16 wird

noch die Geschichte vom Kaufmanne Erwinus erzählt, dann schließt unsere Handschrift: Multa alia salvator noster . . .

4. (Fol. 9—11) Conversio vel vita S. Lucii conf. et regis = BHL 5024. Dec. 3.

5. (Fol. 11—22ᵛ) Vita S. Athanasii Alexandrini ep. fidei defensoris qui simbolum Quicumque = BHL 731a. Mai 2.

Inc. praef.: Quia utile et necessarium est ut in capite. — Inc. prolog. de diversitate Alexandrinarum: Cum multe in antiquis voluminibus inveniantur Alexandrie. — Inc. vita: Regnante Constantino imperatore egregii confessoris . . . — Desin.: . . . cuncti sacerdotes eum dignum heredem Athanasii acclamaverunt, eumque in pontificali sede in nomine domini constituerunt.

Näheres über diese Vita siehe Anhang Nr. 2.

6. (Fol. 23—29ᵛ) Vita vel obitus B. Gregorii Thaumatyrgi = BHL 3678. Nov. 17.

7. (Fol. 29ᵛ—32ᵛ) Vita S. Samulberti[1] presbyteri = BHL 3260. (Jan. 27) Jan. 17.[2]

Diese Vita entspricht der Act. SS. Jan. II, 783—87. Der von den Bollandisten ausgelassene Teil des 2. Prologes umfaßt in unserer Handschrift 20 Zeilen, enthält aber nichts Wesentliches.

8. (Fol. 32ᵛ—40) Vita preclarissimi et misericordissimi conf. S. Jodoci regis Britonum et consolatoris omnium pauperum. Dec. 13.

Der Prolog entspricht BHL 4505, der Schluß 4514; aber mit keiner dieser Viten ist die unserer Handschrift identisch.

Inc. der Vita: Jodocum confessorem magnificum Britannia genuit, natura dotavit, fortuna ditavit quia fuit filius Judahelis . . . — Desin. (vor dem Schluß von BHL 4514): . . . Plura quidem et alia miranda signa per illustrem confessorem S. Jodocum sunt facta . . .

Unsere Handschrift berichtet nach dem Leben des Heiligen von seinen Wundern, von der inventio corporis S. Jodoci und dann wiederum von Wundern.

9. (Fol. 40—41ᵛ) Vita SS. Victoris et Victorii epp. atque conff. = BHL 8600. Sept. 1 (Aug. 25).

10. (Fol. 41ᵛ—44ᵛ) In nativitate S. Abundii conf. et ep. Comensis = BHL 15. Apr. 1.

11. (Fol. 44ᵛ—45) De S. Agapeto papa et conf. = BHL 122. Sept. 20.

---

[1] Unsere Handschrift schreibt bald Gamulbert, bald Samulbert.

[2] Unsere Handschrift gibt die richtige Lesung XVI kal. Februarii. Vgl. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden XXV (1904), S. 495.

12. (Fol. 45—46') De virgine quadam Anthiocena cuius hystoriam S. Ambrosius describit in secundo libro de virginibus = Mombritius I, 108—10.
13. (Fol. 46'—50) Vita B. Basiani Laudensis antistitis et conf. = BHL 1040. Jan. 19.
14. (Fol. 50—53) Vita B. Bobonis de Viqueria = BHL 1383 und 1384. Mai 22.
15. (Fol. 53—55) Vita S. Philippi Cellacensis conf. = BHL 6830. Mai 3.

    Wie schon Act. SS. Mai. I, 426 bemerken, fehlt in unserer Handschrift der Schluß (Abschnitt 17 der von den Bollandisten gegebenen Vita).

16. (Fol. 55'—57) Cathedra S. Petri = BHL 6678. Febr. 22.
17. (Fol. 57—57') De S. Clodoaldo presbytero = BHL pag. 262. Sept. 7.
18. (Fol. 57'—60) Vita Dyonisii ep. Mediolanensis et conf. = BHL 2168. Mai 25.
19. (Fol. 60—62) Vita S. Donati ep. et conf. = BHL 2304 Apr. 30.
20. (Fol. 62—63') Vita B. Eugenii ep. et conf. = BHL 2684. Dec. 30.
21. (Fol. 63'—65) Vita B. Eustorgii conf. = BHL 2776. Sept. 18.
22. (Fol. 65—66') Deposicio S. Galdini ep. et conf. = BHL 3232. Apr. 18.
23. (Fol. 66'—70) S. Gaudencii ep. Novariensis et conf. deposicio = BHL 3278 Jan. 22.
24. (Fol. 70—71') Vita B. Germani Capuensis ep. et conf. = BHL 3465. Oct. 30.
25. (Fol. 71'—73') Vita et deposicio S. Innocencii ecclesie Dertonensis ep. = BHL 4281. Apr. 17.
26. (Fol. 73'—74) De S. Mamertino = BHL 5202. Apr. 20; Mar. 20.
27. (Fol. 74—76') Actus et vita B. virginis Marcelline, sororis S. Ambrosii ep. Mediolanensis = BHL 5223. Jul. 17.
28. (Fol. 76'—78) Passio S. Marciani ep. ecclesie Dertonensis = BHL 5262. Mar. 6.
29. (Fol. 78—78') Passio S. Marciane virg. et m. = BHL 5259 Jan. 9.
30. (Fol. 78'—80') Vita S. Mathie ap. = BHL 5695. Febr. 24.
31. (Fol. 81—84') Vita B. Maurilii Andegavorum ep. et conf. = BHL 5731 Sept. 13.

    Der von Krusch M. G. Auct. Ant. IV 2, 82—101 gegebene Text stimmt bis Nr. 97 mit dem von Mombritius II 275—81

überein. Das von Krusch Nr. 98—146 Gegebene fehlt sowohl bei Mombritius, wie auch in unserer Handschrift; ersterer erwähnt aber von der Auslassung nichts, während unsere Handschrift den Schluß des Mombritius bringt (salvator nos tueri dignare amen), dann aber weiterfährt: Omissis miraculis . . . Obiit autem anno etatis sue XC° episcopatus vero sui XXX° ydus septembris Et cum portaretur ad tumulum ceci ad tactum loculum eius tangentes lumen recipere meruerunt.

32. (Fol. 84ᵛ—88) De S. Prosdocimo ep. = BHL 6960. Nov. 7.
33. (Fol. 88—90) Vita S. Prosperi ep. et conf. = BHL 6962. (Der Prolog fehlt auch in unserer Handschrift.) Jun. 25, Nov. 24/25.
34. (Fol. 90—92) Vita S. Satiri conf. et germani S. Ambrosii = BHL 7510. Sept. 17.
35. (Fol. 92—93ᵛ) Vita S. Simpliciani archiep. Mediolanensis et conf. = BHL 7786. Aug. 16.
36. (Fol. 93ᵛ—97) Vita S. Syri ep. Papiensis et conf. = BHL 7976. Dec. 9.
37. (Fol. 97—98ᵛ) Vita S. Syri Genuensis ep. et conf. = BHL 7973. Jun. 29.
38. (Fol. 98ᵛ—108ᵛ) Visio cuiusdam militis Hyberniensis.
    Von kleineren Verschiedenheiten abgesehen stimmt der Text unserer Handschrift mit dem von A. Wagner[1] in der „Visio Tnugdali" (S. 2—56) gegebenen überein. Der letzte Satz fehlt in unserer Handschrift.
39. (Fol. 109—110ᵛ) Vita S. Solemnis ep. et conf. = BHL 7816. Sept. 25.
40. (Fol 110ᵛ—111ᵛ) Vita S. Justi ep. et conf. = BHL 4599. Sept. 2.
    Unsere Handschrift weicht zumal in der ersten Hälfte etwas von dem Texte der Act. SS. Sept. I 373/74 ab.
41. (Fol. 111ᵛ—113ᴿ) (SS. Justus et Clemens) — BHL 4608 (nur die ersten drei Zeilen) dann BHL 4607.[2] Jul. 5.
    (Fol. 113ᵛ) Register.

---

[1] Visio Tnugdali. Lateinisch und altdeutsch. Hrsgeg. von A. Wagner, Erlangen 1882.

[2] Diese Vita hat kein eigenes Rubrum, wohl aber eine einfache Initiale. Mit der 4. Zeile der 2. Kolumne von 111ᵛ setzt ein anderer Schreiber ein (siehe Handschriftenbeschreibung). Der zweite Schreiber nahm eine andere Vita als die vom ersten beabsichtigte. Nach BHL ist der Text dieser Vita noch nicht gedruckt.

## II. Teil.

In nomine domini Jesu Christi incipit alius liber legendarum sanctorum, qui sub regula sanctissimi patris nostri Benedicti militaverunt.

42. (Fol. 1—11) De vita et gestis S. Petri conf. quondam Petri Celestini V. fundatoris ordinis Celestinorum = BHL 6751. Mai 19.
43. (Fol. 11ᵛ—12ᵛ) Vita S. Clari abb. apud Viennam ad S. Ferreolum = BHL 1825. Jan. 1.
44. (Fol. 13—13ᵛ) Vita SS. conff. Florencii, Eugenii et Vindemialis epp.[1] = BHL 3053. Mai 2.
45. (Fol. 13ᵛ—15ᵛ) S. Theudarii abb. et conf. = BHL 8130. Oct. 29.
46. (Fol. 15ᵛ—17ᵛ) Vita S. Hyldulfi Treverensis archiep. fratris S. Erhardi ep. Ratisponensis. Et ibidem S. Spinuli monachi discipuli S. Hyldulfi = BHL 3945. Jul. 11.
47. (Fol. 17ᵛ—19ᵛ) Vita S. Erhardi ep. = BHL 2590. Jan. 8.

    Diese Vita ist gedruckt Act. SS. Jan. I 535—39. Den Prolog (Nr. 1—3) läßt unsere Handschrift weg, ebenso Nr. 10 (mit Ausnahme des ersten Satzes) bis Nr. 14 (Heilung der hl. Odilia) und Nr. 15 (Epilog des 1. Buches). Vom zweiten Buche fehlen Nr. 1—3 und Nr. 11 (Schluß). Das Mittelstück (Buch I Nr. 10 — Buch II 3) ist von unserer Handschrift absichtlich weggelassen worden mit der Bemerkung: Reliqua que secuntur de sancto Erhardo require in alia legenda eius, que habetur in passionali sancti Celestis Metensis episcopi. Cetera que ibi omissa sunt subsequuntur (Fol. 18ʳᵃ).
48. (Fol. 19ᵛ—21) Vita S. Cyrilli ep. et monachi atque S. Methudii ep. fratris eius . . . = BHL 2074. Mar. 2.
49. (Fol. 21—23) Vita S. Procopii abb. Jul. 4.

    Inc.: Beatus Procopius abbas nacione Bohemus Sclavonicis apicibus a sanctissimo Quirillo episcopo quondam statutis canonice imbutus . . . — Desin.: . . . Procopii obtentu siccis vestigiis undas concretarum aquarum sine iactura cum equo transire mihi tribuisti. Tibi ergo benedictio . . .

    Die Vita unserer Handschrift hat in den ersten 15 Zeilen Ähnlichkeit mit BHL 6953,[2] dann aber (Fol. 21ᵛᵃ Zeile 9) beginnen

---

[1] Mit der Bemerkung: quorum vita per errorem hic inserta est, quia illos monachos extitisse non constat.

[2] Steht nicht Mabillon Act. VI 2,47 sq., sondern IX (in dem saec. sextum Benedictinum).

mit ibique quibus seseque posset meist wörtlich, aber mit verschiedentlichen Auslassungen, Abschnitte aus der Vita BHL 6952 und zwar Act. SS. Juli II, S. 140, Nr. 10, Zeile 5 bis Schluß Nr. 10; Nr. 15—18; 24; 29 (Anfang etwas verändert), 30, 31, 32 (einiges anders) nach einigen Auslassungen Mitte von 33 bis 40 inkl.

50. (Fol. 23—24) Passio quinque fratrum et monachorum Benedicti, Mathei, Johannis, Ysaac, Cristi et Barnabe socii eorum qui passi sunt in partibus Polonie = BHL 1148. Nov. 12.

51. (Fol. 24—34) Vita S. Erminoldi primi abb. in Prufinge rethorico stilo conscripta = BHL 2615 und 2616. Jan. 6.

52. (Fol. 34—34ᵛ) Passio SS. Ewaldorum presbiterorum. Oct. 3.

Das Inc. hat unsere Handschrift = BHL 2805, dann aber von Zeile 6 ab = BHL 2803.

53. (Fol. 34ᵛ—41) Vita S. Onoferi heremite = BHL 6338. Jun. 12.

Diese Vita ist zwar voll historischer Irrtümer aber doch literarhistorisch interessant. Vgl. Act. SS. Jun. II 520—21, Nr. 9, 10.

54. (Fol. 41—42ᵛ) Vita S. Lupi ep. Tricassine urbis et conf. = BHL 5087. Jul. 29.

55. (Fol. 42ᵛ—57ᵛ) Passio S. Trudperti m. = BHL 8333. April 26.

56. (Fol. 57ᵛ—60ᵛ) Qualiter corpus S. Marci evangeliste ad monasterium Augie maioris venerit . . . = BHL 5285.

57. (Fol. 60ᵛ—62) Quo tempore corpus S. Aurelii de Ytalia sit translatum vel quando Hyrsaugia sit fundata = MG Scr. XIV, 254, $_{31}$ — 255, $_{46}$; 264, $_{35}$ — 265, $_{15}$; 262, $_{48}$ — 264, $_{28}$.

Da dem Herausgeber in den MG XIV S. 254 nur eine einzige Handschrift aus dem Beginne des 16. Jahrhunderts für diese „Historia Hirsaugiensis Monasterii" bekannt gewesen ist, lassen wir im Anhang die Namen der Hirschauer Mönche, welche andernorts Bischöfe bezw. Äbte wurden, folgen, wie sie in unserer Handschrift stehen. Der Blaubeurer Text weicht vor allem in der Schreibweise der Namen und in der Reihenfolge vom Texte der MG ab.

58. (Fol. 62—68ᵛ) Regula S. Bachumii abb. = Migne S. L. XXIII 67—87. (Die praecepta ac leges sowie die monita S. Pachomii hat unsere Handschrift nicht.)

59. (Fol. 68ᵛ—70ᵛ) Regula monachorum S. Columbani abb. = Migne, S. L. LXXX 209—16. (Kapitel 7: de cursu psalmorum fehlt in unserer Handschrift, mit de mortificatione schließt sie.)

60. (Fol. 70ᵛ—74) Visio S. Wetini monachi = MG. Poët. lat. aev Carol. II 267—75.

61. (Fol. 74—80') Vita S. Audoini ep. et conf. = BHL 750. Aug. 24.
62. (Fol. 81—84) Vita S. Glodesindis virg. et sanctimonialis = BHL 3562. Jul. 25.
63. (Fol. 84—87) Vita S. Radegundis virg. O. S. B. . . . = BHL 7048. Aug. 13.
    (Das Desin. unserer Handschrift etwas verändert.)
64. (Fol. 87—91') Vita S. Kunigundis regine, virg. et sanctimonialis O. S. B. Mar. 3.
    Fol. 87—89' ist Vita S. Henrici = BHL 3814, dann folgt BHL 2001.
65. (Fol. 91'—92') Vita S. Hiltegundis virg. et sanctimonialis O. Cis. im Wesentlichen = BHL 3940. April 20.
66. (Fol. 92'—94') Prologus Alberti de Bonstetten . . . in legendam B. Ite inclite comitisse in Toggenburg = BHL 4149 und 4150. Nov. 3.
67. (Fol. 94'—97') Vita B. Alrune vidue et sanctimonialis . . . = BHL 312. Dec. 27.
68. (Fol. 97'—101') Vita SS. Judith et Salome inclusarum = BHL 7465. Jun. 29.
69. (Fol. 101'—106') Vita S. Leobe = BHL 4845. Sept. 27.
    (Die Dedikationsepistel fehlt in unserer Handschrift.[1])
70. (Fol. 106'—113). De S. Hyltegarda regina . . . = BHL 3934 und 3935. April 30.
71. (Fol. 113') Fundacio monasterii Ottinburensis . . . = MG Scr. XXIII $611_{34}$—$612_{2}$ und $612_{20-31}$.
72. (Fol. 114—115') De institucione monasterii Altahensis ex vita S. Gothardi . . . = MG. Scr. XVII $369_{31}$ — $372_{54}$. (Unsere Handschrift hat die secunda narratio.)
73. (Fol. 115'—119') Vita B. Burgundafore virg. = BHL 1488. Dez. 7. Apr. 3.
    Der Bericht der letzten beiden Zeilen unserer Handschrift ist inhaltlich etwas verstümmelt.
74. (Fol. 120—120') Vita S. Scolastice virg. et sanctimonialis . . . = BHL 7515. Febr. 10.
75. (Fol. 120'—169) Vita et visiones B. Elyzabet sanctimonialis O. S. B. = BHL 2485.
    Unsere Handschrift zeigt der Ausgabe von Roth[2] gegenüber

---

[1] Die Bemerkung MG. Scr. XV 120, die Bollandisten hätten für diese Vita unsere Handschrift benützt, ist unrichtig.

[2] F. W. E. Roth, Die Visionen der hl. Elisabeth . . . von Schönau. Brünn 1884.

Auslassungen und auch eine andere Anordnung, nämlich: Praefatio, (vita und) 2 Bücher visiones (Fol. 120v—141v); liber de XI. M. virginum Coloniensium (Fol. 141v—146); aliquae epistolae und visiones (Fol. 146—149); liber viarum dei (Fol. 149v—163v); de obitu (Fol. 164—169).

## Anhänge.

### Zu Nr. 1.

Die Vita S. Huperti füllt fünf Kolumnen und vier Zeilen unserer Handschrift und ist in sechs Kapitel geteilt. Die Jugendgeschichte des Heiligen, die Vorgänge beim Hirschwunder, sein Verhältnis zu St. Lambert, dann die Verfolgungen, die Hubert nach seiner Bischofsweihe erdulden mußte, werden in unserer Handschrift anders erzählt als in den Viten, welche die Act. SS. Nov. I 798 — 851 geben und welche in BHL Nr. 3992—4002 angeführt werden. Der Bericht vom Stolawunder bei der Bischofsweihe deckt sich im Wesentlichen mit dem der Vita VI der Bollandisten (S. 841). Wenn auch unsere Vita wohl erst im 15. Jahrhundert verfaßt wurde und die ganze Art ihrer Komposition auf einen geringen historischen Wert hinweist, so ist ein Abdruck derselben doch wohl angezeigt; denn neben ungezählten Liebhabern bringen auch Fachgelehrte den später verfaßten Viten des Jägerpatrons reges Interesse entgegen.[1]

Incipit vita sancti Huperti Leodiensis episcopi, cuius festum crastino animarum celebratur.

De ortu eius et significatione nominis sui. Caput I.

Fuit quidam illustrissimus dux, nobilis genere sed nobilior fide, natus et ortus de Aquitania, cum uxore sua. Ipsi namque honestam et immaculatam duxerunt vitam. Erat enim pius et misericors semper versus pauperes et clemens erga pueros, cunctis egentibus semper auxilia praestabat et manum suam extendebat. Erat eciam tunc temporis paterfamilias tocius patrie et peritus in omni scientia que ad regimen ducis spectabat, quia quottidianum eius studium fuit prodesse populo. In omnibus namque operibus secutus est Abraham et virtutes eius, cui dictum est: «in semine tuo benedicentur omnes gentes.» Cum autem filium non haberet et multum abundaret, tandem ut alter Abraham

[1] Vgl. A. Poncelet, L'Opuscule de vita et conversatione S. Huberti ante Episcopatum. Revue Charlemagne I (1911), 129 ff.

a Deo filium obtinuit. Tunc ex divina revelacione in sacro fonte baptismatis sibi nomen novum imposuit et vocari Hupertum postulavit. Quid aliud sonat nomen hoc nisi humilis partus. Qui dehinc admodum boni seminis et seminationis se habuit et bonum semen per gratiam suam et humilitatem in ecclesia dei seminavit; de quo scriptum est: «Non est inventus similis illi qui conservaret legem excelsi.»

De statu et vita eius qualis in mundo fuit. Caput II.

Almus igitur Christi confessor et Leodiensis episcopus, secundum quod scriptum est: «declina a malo et fac bonum, inquire pacem et sequere eam», in his omnibus puer iste crescebat et proficiebat coram Deo et hominibus. Duxitque vitam honestam et virtuosam et sic post aliquos annos ad militarem statum assumptus fuit. Contigit autem quod, cum semel casu in venacione fuit in die parazaphen (sic) in silva quadam seu nemore, tunc ex divina disposicione quidam cervus sibi obvians, habens super cornua sua sancte crucis figuram et in ea Christum pendentem, qui ad eum se inclinans ait: «O Huberte, quid me persequeris et interficere intendis, cum tamen me heri in tuum suscepisti hospitem, scilicet in sancte eucaristie sacramento, et in presencia me expellere intendis.» Quo viso beatus Hupertus statim de equo eius descendens et flexis genibus veniam et misericordiam petens dicendo: «Parce mihi, Domine, et miserere mei.»

Quomodo mundum reliquit. Caput III.

Itaque vir Dei statim cogitare cepit de his, que sibi ex divina monicione per visum et auditum velata fuerant, et notabile factum hoc et secretum sue memorie commendabat. Sciens enim a Deo se vocatum esse, statim domum spiritu exultans rediit repenteque statum suum mutavit et quottidie se disposuit, sciens scriptum: «Ne tardes converti ad Dominum.» In his voluntatem Domini perficiens equos et omnia alia vendidit et familiam licenciavit, ecclesias varias distribuit ac ordinavit et amicos suos valedixit sciens scriptum: «Si vis perfectus esse, vade et vende omnia que habes et da pauperibus et veni, sequere me.» Dehinc vero deserta loca atque limina sanctorum querens, mala autem mundi huius vitavit, sequendo sanctum Johannem Baptistam, qui quamvis in utero sanctificatus fuerit matris sue tamen teneris sub annis in desertum ivit et multas ibi a demoniis temptaciones sustinuit, tamen in omnibus his divinas et angelicas sepe consolaciones suscepit. Tunc dicere potuit cum propheta: «Ecce elongavi fugiens et mansi in solitudine», et per hoc meruit, quod dictum sibi fuit illud Genesis XXII: «Nunc cognovi quod timeas Dominum Deum tuum.»

De eius miraculosa vacacione et electione in episcopum. Caput IIII.

1ʳ] Cum ergo gloriosus Christi confessor et episcopus Hupertus

per aliquos annos in heremo duxisset vitam suam et mundo corde sedulo, die ac nocte, in Dei se occupasset serviciis ita, quod per longam eius absenciam memoria eius ablata ab hominibus erat, quia cum hominibus nunquam conservatus fuisset, interim sanctus Lampertus, vir magne virtutis, episcopus Leodiensis floruit. Qui gregem sibi creditum Domino conservare volens et de aliquibus eos excessibus corrigens, tandem autem correctionem et informacionem suam ab eo noluere et in ecclesia eum in altari interfecerunt. Et ita sanctus Lampertus vitam suam consumavit. Volens igitur Deus pater famulum suum Hupertum remunerare ac de suis virtutibus honorare, ut daret scienciam plebi eius in remissionem omnium peccatorum et illuminaret hos, qui in tenebris essent, ad dirigendum eos in viam pacis. Tandem visitavit sanctorum limina apostolorum Petri et Pauli Rome tempore Sergii pape primi, et idem papa somniavit, et apparuit ei in somno quidam nomine Hupertus, qui ad matutinas in ecclesia sancti Petri et Pauli reperiretur; et hoc ex divina disposicione revelatum fuit, ut in episcopum ordinaretur et in locum sancti Lamperti episcopi Leodiensis defuncti dirigeretur. Congregatis igitur de mane papa cum suis cardinalibus ac episcopis hanc eis revelacionem et visionem publice recitavit aliosque ad hoc induxit, ut eum diligenter quererent, quod et omnibus placuit. Ita quesitus est inventus et ab omnibus concorditer in episcopum est electus, ut Deo animas acquireret quas dyabolus aufferre conabatur. Ipse vero sanctus Hupertus de hoc turbatus fuit et indignum se estimavit, sciens quod in hoc seculo periculosum est vivere, quia officia sepe homines a servicio Dei trahunt ad servicium mundi atque dyaboli, et secundum Aristotelem in honoribus finis ponendus non est, quia res incerta est et in potestate alterius, et qui servit honori et seculi huius fame, necesse est, ut multa faciat invitus, quia plus interdum hominibus quam deo servire cogitur. Hec et alia in spiritu novit. Tandem tamen victus cum humilitate et mansuetudine officium assumpsit, Deo et ecclesie obedivit, sequens Apostoli doctrinam: «Nemo assumit sibi honorem, sed qui vocatur a deo tamquam Aaron» et illud: Elegit eum Dominus sibi in sacerdotem ad sacrificandum ei hostiam laudis, ut per sacrificium Deum placaret, pro populo oraret et errantes per bonam doctrinam et exemplum illuminaret. Et sic inclinato capite Dei servus in ecclesiam ducitur et in cathedram collocatur.

De ordinatione eius in episcopum et de his que ibi contigerunt. Caput V.

Volens igitur Deus pater humili servo suo Huperto graciam suam ostendere in sua ordinacione, dum a sanctissimo Sergio papa ordinari deberet et omnia que tunc ab episcopo leguntur orationes, videlicet benedictiones et amministraciones hostiario, lectori, exorciste, acolito, sub-

dyacono, dyacono, hic devotus sanctus pater Hupertus omnia bene et diligenter memorie commendabat, et cum in dyaconum ordinaretur et omnes benedictiones cum devocione accepisset usque ad stolam et sequeretur. quod sanctissimus papa Sergius hec verba proferre deberet: «accipe stolam candidam de manu Domini», tunc inimicus humani generis, qui opus bonum impedire semper paratus est, omnes stolas cum consensu malorum hominum deportavit et abscondit ut impediretur. Hoc sanctissimus papa Sergius in spiritu novit et a Deo miraculum peciit, ne fidelis hic servus impediretur. Ymmo Deus noluit, quod malicia dyaboli progressum haberet, sed statim ad honorem et confirmacionem misit angelum de celo, qui cunctis cernentibus unam apportavit stolam, cum qua in sancti apostoli Petri ecclesia ordinatus fuit, et ibi a Sergio papa omnes ordines accepit et testimonium validum ab angelo habuit in signum, quod sufficiens fuit. Que stola adhuc cum aliis servatur reliquiis in rei memoriam. Depost in ordinacione illa papa Sergius tradidit sibi in ecclesia evangelium tam pro vivis quam pro mortuis in nomine Domini amen. Et aperuit sibi librum, tunc fuit illuminatus per Spiritum Sanctum in omni sciencia et adimpletum est quod in psalmis dicitur: «Os meum aperui et attraxi spiritum, quia mandata tua dilexi.»

De persecutione eius. Caput V (sic).

Post consecracionem statim vir Dei modis omnibus cogitare cepit, ut satisfaceret officio, [2] ut nomen haberet cum opere. Habuit enim nomen pontificis, ideo de se ipso pontem fecit inter Deum et proximum sequens Apostoli doctrinam ad Thymoteum III: «Oportet episcopum esse irreprehensibilem». Ipse enim agnoscens vocacionem suam et positum nomen Jesu Christi ad pugnandum contra hostes non inane, et virtutes quas prius habuit conservavit, humilitatem videlicet et morum gravitatem. Depost autem in omnibus sectabatur, in orationibus semper vigilabat, corpus macerabat, consorcium mulierum fugiebat, humilis erat in omnibus suscipiendo, efficax in loquendo, alacer in exhortando, severus in corripiendo et fortis ad pacienciam habendo. In his omnibus studuit se et gregem sibi commissum reddere Deo placabilem. Tunc dyabolus inimicus virtutis statim cepit seminare discordiam inter sanctum patrem et gregem sibi creditum, instigans et temptans Leodienses, ne sibi obedirent et se sibi opponerent. Unde factum est, quod cottidie occasiones quesierunt contra eum et perverse cogitabant, quomodo eum de officio deponerent et de patria expellerent. Unde dicitur: propter eorum inobedienciam, rebellionem et maliciam facti fuerunt rabidi, ululantes sicut canes et mugientes sicut boves. Ipse vero in his persecutionibus pacienter se tamquam prudens et fidelis habuit pastor. Cogitabat, quomodo populum perversum et sibi inobedientem Deo placabilem faceret et reconciliaret, sicut scriptum est: que precepit Dominus illa cogita semper. Unde tunc

a Spiritu Sancto illuminatus et edoctus fuit, quid facere deberet. Quod et statim fecit et pro eis intercessit. Repente autem dum pro ipsis intercederet, vox de celo venit, que exauditas a Domino oraciones suas revelavit dicens: «Huperte, surge; oracio enim tua exaudita est coram Deo; et vade, benedic panem et vinum et da eis comedere et bibere omnibus animalibus rationabilibus et irationabilibus, et sanabuntur.» Unde omnes inde convaluerunt et ab infirmitatibus per merita et preces Huperti liberati sunt, et usque in hodiernum diem liberantur qui puro eum invocant corde; et graciam quam in vita super infirmos a Deo obtinuit in fine vite sue sibi eam confirmavit et omnibus in necessitate eum invocantibus subvenire promisit. Ipse autem expleto fideliter ministerio suo tandem in senectute bonam animam meritis plenam Deo reddidit dicens: «In manus tuas Domine commendo spiritum meum.» Obiit autem vir sanctus Hupertus episcopus et confessor anno domini septingentesimo XLII et vivit cum Christo in eternum. Cui laus, gloria, potestas et imperium per immortalia seculorum secula. Amen.

## Zu Nr. 5.

In SBHL 731 a ist für unsere Vita S. Athanasii nur verwiesen auf die Excerpta von Sc. Maffei,[1] wo aber nur die ersten 11 Zeilen der Praefatio unserer Handschrift gegeben werden. Dabei ist in SBHL übersehen, daß die Bollandisten selbst von unserer Handschrift reden in Act. SS Mai VII 548, woraus SBHL 731 a wohl auch das Incipit der eigentlichen Vita hat. Diese ist verfaßt von Adelbertus, Prior von St. Ulrich und Afra in Augsburg.[2] Bei der Länge der Vita können wir hier nur die Praefatio, die einen Einblick in die Arbeitsmethode Adelberts gibt, und die Rubra zu den verschiedenen Abschnitten geben.

Incipit prefatio in vitam sancti Athanasii Alexandrini episcopi fidei defensoris qui simbolum Quicunque.

Quia utile et necessarium est, ut in capite cuiuscunque libri prefacio ponatur, per quam futuri operis materia, intencio scribentis, utilitas legentis sive qualitas indicetur:[3] Et idcirco ego Adelbertus prior Augu-

---

[1] Osservazioni letterarie . . . III (Verona 1738) 92. (In seiner Istoria teologica delle dottrine e delle opinioni . . [Trento 1742] Appendix: Opuscoli ecclesiastici 272 hat Maffei genau dasselbe.)

[2] Er schrieb in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehrere Heiligenlegenden. Seine literarische Tätigkeit verdiente eine eigene Untersuchung. Vgl. über ihn F. A. Veith, Bibliotheca Augustana, Alphabetum IV (Aug. Vind. 1788) 70 f.

[3] Mit genau denselben Worten leitet Adelbert seine Vita Simperti ein, Pez, Thesaurus Anecdot. II. P. III 357.

stensis cenobii morem antiquorum seu modernorum sequens scriptorum in hoc opusculo, in quo vitam et actus, fugas et latebras, obprobria et persecuciones beati Athanasii Alexandrinorum episcopi non a me ipso conscripsi, sed ex diversis hystoriis et cronicis colligendo in parvum opusculum coadunavi, brevemque prefaciunculam prescribere dignum duxi, ut scire volentibus indicarem, cur in tam retroacti seculi causis iam quasi circa finem mundi desudare voluerim. Anno siquidem exacto, cum operam dedissem ordinandi et scribendi ad vigilias matutinales in festis sanctorum lectiones legendas, thomum libri confessorum respiciens et iam dicti Athanasii vitam inter alias non reperiens adnotatam, repente obstupui et suspirando cepi mirari et intra me protestari, quia vir tantus toti orbi notus, tanta pro fide katholica passus, in partibus nostris de actibus suis saltem libellum manualem non haberet specialem. Nil ergo moratus hystorias ecclesiasticas, videlicet Eusebii Cesariensis et tripartitam Theoderici, Sozomeni et Socratis, Grecorum dissertissimorum, ac Librum illustrium virorum nec non librum cronicalem pertractans et capitula in distinctionibus librorum diligenter examinans, legi in quodam capitulo de Rufino, qui vitam illius suo nobilitavit eloquio, reperi eciam abunde in eisdem libris ad desiderium meum tunc temporis implendum. Quo volumine Deo auxiliante perfecto hoc presens opusculum, super quo ante suspiraveram, scribere inchoabam; sed quia pro diversitate auctorum et multiplicitate capitulorum inordinate positorum nec non pro raritate atque obscuritate dictionum, qua antiqui multum studebant, inopem me copia fecit. Videbar, quasi a tuto littore navigassem et in syrtes difficultatum incidissem, et aliquamdiu in proposito ordinandi et scribendi desperavi ab inceptoque opere desistere cogitavi. Reminiscens autem proverbii sapientis viri dicentis: «labor improbus omnia vincit» reassumpsi opus quod reliqui et pro fastidio legencium secundum titulos capitula omnia distinguere decrevi. Hoc quoque voto meo multum obstetit, quia de exordio nativitatis beati viri de quo narrare disposui nulla scripta reperi. Idcirco eciam de octo imperatorum a Constantino magno usque ad Valentem, qui omnes tempore suo regnaverunt, exordio et fine hic narravi, quia quidam eorum efficiencia Arrianorum illum oderunt et persequebantur, alii vero diligebant et fovebant. Si qua ergo in hoc opusculo reprehendenda reperiuntur, non inscicie mee aut ignavie reputentur, sed illorum, qui antiquitus illa scripserunt, quia in nullo verba ipsorum mutavi, nisi quod locorum et civitatum nomina non bene cognita aliquo additamento explanavi. Pro hoc itaque labore non quero favorem laudis humane, sed tantummodo, cuius recordacioni deservio, illius precum adiutorio merear in fide catholica inveniri perfectus, qui pro illa multa hic est passus, sicut in opere presenti sum prosecuturus ipso adiuvante, qui cum Deo Patre et Spiritu Sancto vivit et regnat Deus in secula seculorum. Amen.

Incipit prologus de diversitate Alexandrinarum.

(1) Incipit vita sancti Athanasii Alexandrinorum episcopi. De puericia eius.
(2) De Arrio presbitero heretico Alexandro.
(3) De electione Athanasii in episcopum Alexandrie.
(4) De reditu Arrii ab exilio.
(5) Epistola Constantini super causa Athanasii.
(6) De interitu Arrii et quomodo Alexander eum Constantinopolim recipere noluerit.
(7) De obitu Constantini imperatoris et reditu Athanasii a Gallia.
(8) Quomodo per presbyterum hereticum dogma Arrii innotuit Constantino imperatori.
(9) Epistola Constantini iunioris super Athanasio episcopo.
(10) Qualiter dogmate Arrii infectus Constancius hereticis consensit ad concilium super Athanasium.
(11) De substitucione Gregorii et fuga Athanasii episcopi.
(12) De reditu Athanasii Alexandriam.
(13) Epistola Constancii ad Athanasium.
(14) Epistola Constancii imperatoris ad Athanasium episcopum.
(15) Alia eiusdem.
(16) Epistola Constancii abolicionis iniuriarum Athanasii.
(17) Quomodo Athanasius Alexandriam rediit.
(18) De morte Constantis.

Incipit liber secundus.

(19) De violencia Georgii etc.
(20) De electione Juliani.
(21) De sinodo in Italia celebrato.
(22) Disputacio Constancii et Liberii pape super Athanasio.
(23) Quomodo Athanasius denuo declinavit furorem Constancii.
(24) Quod insultantibus paganis Athanasius eis veritatem praedixit.
(25) De malis a Georgio gestis.
(26) De morte Constancii et electione Juliani et reditu Athanasii.
(27) Excusatio fuge Athanasii episcopi.
(28) Quod Julianus etiam[1] persecutus sit Athanasium.
(29) De morte Juliani.
(30) De electione Joviniani.
(31) Quod Athanasius venit ad Jovinianum.
(32) De obitu Joviniani et electione Valentiniani.

---

[1] Korrigiert aus atque.

## Zu Nr. 57.

61ʳ] Nomina abbatum seu episcoporum qui de monasterio Hirsaugiensi ad alia loca dati sunt (Rubrum).

1. Domnus Diemo martir et archiepiscopus propter periculum excommunicacionis, que sub Heinrico IV rege facta est, primum abbaciam suam in Saltzburg dereliquit et pro desiderio vite perfectioris monasterium nostrum adiit, postea ad eundem locum archiepiscopus eligitur. Circa finem vero vite sue cum aliis quam plurimis principibus Iherosolimam proficiscitur et in itinere a paganis captus claro martirio decoratur.
2. Gebehardus frater Berchtoldi ducis ad Constanciam episcopus datur.
3. Gebehardus Hirsaugiensis monasterii abbas Spire episcopus constituitur.
4. Theogerus primum abbas ad sanctum Georium (sic) datur postea ad Metensem episcopatum eligitur.

Nomina abbatum (Rubrum).

1. Sigefridus abbas ad Schaffhusen mittitur.
2. Heinricus abbas ad sanctum Georium (sic) datur.
3. Diethericus abbas ad Petrißhusen.
4. Gißberthus abbas ad Hasunga mittitur et cum toto grege suo, pene L fratribus, ad nos propter excommunicacionem revertitur, quia in eodem loco eos non passi sunt permanere nisi consentirent excommunicato regi. Postea cenobio ad Reginherisbrunnen preficitur, cum quo eciam monasterium ad Erpfisfurth procurandum suscepit.
5. Mothgerus (sic) abbas ad Zuivilda.
6. Guntherus abbas ad Kamberg.
7. Adalbero abbas ad cellam sancti Petri.
8. Welicho abbas ad Altdorff.
9. Anzelinus abbas ad Burron: Blaübüren.
10. Otto abbas ad eundem locum datur, cum quo ad Rinaw cenobium suscepit postmodum.[1]
11. Hilteboldus abbas ad Megedeburg.
12. Hugo abbas postea ad eundem locum datur.
13. Erchimboldus abbas ad Usinhoven.
14. Bruno abbas ad eundem locum datur.
15. Weczill abbas ad Lauvem in provincia Carentinorum.

---

[1] Nr. 9 und 10 sind durch ein rotes Merkzeichen am Rande hervorgehoben.

16. Sigewinus abbas ad Rosats iuxta Aquilegiam. Hic Sigewinus cum alio nomine Gaudencio cum alio[1] domno Wizelone missi fuerunt, et uterque abbacias absque permissu abbatis susceperunt. Sigewinus autem pro facto compunctus ad monasterium revertitur. Quem abbas Gebehardus ad comprobandam penitudinem eius in ultimo loco congregacionis sedere fecit. Quod cum humiliter eum sufferre videret, proprio illum loco restituere non distulit. Gaudencius vero nec penituit nec graciam fratrum suorum obtinuit, ideoque nec inter abbates qui de nostro monasterio dati sunt illum adnumeramus, sicut nec domnum Manegoldum, qui interventu amicorum suorum Campidonensem abbaciam sine consensu fratrum suorum a Heinrico V. rege obtinuit.
17. Esso abbas ad Beinwile.
18. Eberhardus abbas in Ottenheym.
19. Gerungus abbas ad cellam domne Pauline.
20. Ůdalricus abbas ad eandem cellam.
21. Wolpoto abbas ad Gottißaw.
22. Burchhardus abbas ad ipsum locum.
23. Wolframus abbas ad Babimberg.
24. Ermenoldus abbas ad Braveningen.
25. Drutwinus abbas ad Braittinaw.
26. Eggeberthus abbas ad Bozdwa.
26 (sic). Folpoldus abbas qui et Hugo nominabatur ad eundem locum.
27. Reginboldus abbas ad Naw.
28. Adalberthus abbas ad eundem locum.
29. Adelberthus abbas ad Elichingen.
30. Adelhelmus abbas ad Amineburg. Hic homo per mores cunctorum traxit amores. Qui pios mores non mutarit per honores.
31. Wernherus abbas ad Erpfisfurth.
32. Heinricus abbas ad Breitinaw.
33. Diethericus abbas ad Swarczach iuxta Wirtzburg.
34. Conradus abbas ad Swarczach iuxta Rhenum.
35. Burchhardus abbas ad Wingarten.
36. Diethmarus ad eundem locum.
37.[2] Rupertus abbas ad Gottesaw.
38. Adelhelmus qui et supra ad Medach.
39. Rüdegerus Tharisse.
40. Wipoldus ad Wezißbrunnen.

---

[1] Durch Unterpunktion getilgt.

[2] Nur bis hierher sind die einzelnen Äbte in der Handschrift gezählt.

41. Diepoldus ad Schafhusen.
42. Gottefridus ad Prigancium.
43. Gottefridus idem ad Zwivilten.
44. Sigehardus ad Laurense cenobium.
45. Heinricus ad Blidinstatt.
46. Rudolfus ad Gottsaw.
47. Megingoz qui prior fuit in Richenbach postea in Wingarten abbas mittitur.
48. Cůnradus abbas in Horinbach.
49. Cůnradus abbas in Gottsaw.
50. Cůnradus abbas in Alperspach.
51. Hiltiberthus abbas in Swarczach.
52. Marquardus abbas in Deckingen.
53. Berchtoldus qui prior fuit in Richenbach postea in Alperspach in abbatem eligitur.

## Index Sanctorum.[1]



[1] Jene Heiligennamen, welche in Verbindung mit anderen an zweiter oder späterer Stelle stehen, wurden in Klammern gesetzt.

## Die Zusammensetzung des Passionale und der Kalender.

Über die Komposition der Handschrift läßt sich einmal sagen, daß der I. Teil vorzugsweise **Bekenner** und nur wenige Märtyrer, der andere nur solche **Heilige** männlichen und weiblichen Geschlechts behandelt, die **aus dem Benediktinerorden** hervorgegangen sind. Im Anfang des ersten Buches stehen 9 Texte in anscheinend willkürlicher Folge. Für sie wird die Vorlage ein Legendar gewesen sein, das durchweg oder streckenweise dem Laufe des Jahres sich anschloß. Denn I fol. 22v wollte der Schreiber von Fulda Aa 96 die Passio Florentii, Eugenii et Vindemialis auf die Vita Athanasii folgen lassen. Die Feier des Athanasius wie des Florentius und seiner Gefährten fiel aber auf den 2. Mai. Als der Schreiber die Überschrift bereits geschrieben hatte, kam ihm erst der Gedanke die Passio Florentii usw. in einen anderen Zusammenhang zu bringen. Er strich das Rubrum aus und schrieb sofort die Vita Gregorii Thaumaturgi ab. Die Passio Florentii hat dann im II. Teile des Bandes ihren Platz gefunden.

Mit Nr. 10 beginnen bis 41 reichende hagiographische Stücke

in alphabetischer Ordnung. Sie gehen sämtlich direkt oder indirekt auf die bekannte Sammlung des Mombritius zurück, stimmen mit ihr nicht nur in der Reihenfolge, sondern auch im Wortlaut fast buchstäblich überein. Warum nur eine Auswahl aus Mombritius und gerade die vorliegende getroffen ist, vermag ich nicht mit Gewißheit anzugeben. Waren es vielleicht Texte, die weniger oft als die anderen gelesen wurden? Jedenfalls darf man vermuten, daß die hier fehlenden Legenden und Passionen der Mombritianischen Sammlung in anderen Bänden der Blaubeurer Bibliothek zu finden waren. Daß es noch mehr hagiographische Kompilationen dort im Kloster gegeben hat, beweist ja die Aufschrift des Deckels unserer Handschrift Passionale decimum, beweist ferner und namentlich der **Kalender**, der am Anfang von Fulda Aa 96 steht.

Ich habe die Besprechung dieses ersten Stückes der Handschrift mit Absicht an den Schluß der Abhandlung gestellt, da der Kalender nicht so eng mit dem Passionale zusammengehört, wie man glauben könnte.

Gewiß ist es kein allgemeiner oder lokalgefärbter Festkalender, der alle oder die wichtigsten kirchlichen Feste verzeichnet, sondern er hat ausgesprochen hagiographischen Charakter. Der Kenner mittelalterlicher Legendare könnte drum vermuten, daß der Kalender dem Bande als Index vorausgeschickt ist, als Zeitweiser für die folgenden nicht per circulum anni gehenden Texte. Derartige kalendarische Inhaltsverzeichnisse, die nur in dem fraglichen Bande bearbeitete Heilige aufzählen, sind z. B. den einzelnen Teilen des großen Windberger Legendars vorgesetzt.[1] Ein solches Verhältnis liegt jedoch zwischen dem Kalender und dem hagiographischen Inhalt des Fuldensis nicht vor. Denn es fehlen im Kalender Verweisungen auf Nr. 3 (Hermannus dictus Joseph), 4 (Lucius), 6 (Gregorius Thaum.), 8 (Jodocus), 13 (Basianus), 19 (Donatus), 20 (Eugenius), 26 (Mamertinus), 28 (Marcianus), 29 (Marciana), 34 (Satirus), 35 (Simplicianus), 36 (Syrus Pap.), 44 (Florencius), 48 (Cyrillus), 49 (Procopius), 52 (Ewaldi), 61 (Audoenus) und 68 (Judith et Salome). Andererseits stehen im Kalender viele Namen, die nachher im Passionale nicht wieder vorkommen. Um was es sich denn nun eigentlich in dem Kalender handelt, wird man erst ersehen, wenn der Text im Ganzen vorgeführt ist.

Wie gesagt, nimmt er fol. $1^{*V}$—$13^{*R}$ des Bandes ein. Jedem Monat sind zwei Seiten zugewiesen, eine Verso- und die darauf folgende

---

[1] Vgl. die Münchener Codices lat. 22240, 22242—44 und die Beschreibung in der Anal. Boll. XVII.

Rectoseite. Quer über dem Verso steht in kräftiger roter Schrift der römische Name des Monats mit der Tagesanzahl des Kalender- und des Mondmonats, z. B.: Januarius habet dies XXXI lunam XXX. Durch ein System von Vertikal- und Horizontallinien ist ferner auf jeder Seite für 15 Tage Raum abgegrenzt. Die 1. Spalte enthält (rot) die goldene Zahl, die 2. die Sonntagsbuchstaben (schwarz, abgesehen vom A, das hier immer rot geschrieben ist), die 3. und 4. Spalte die Tagesbezeichnung und Tageszählung des römischen Kalenders. Daneben stehen dann hagiographische Einträge, für die außer den Grenzlinien noch 2 Parallelzeilen gezogen werden.

Bis auf sehr geringe Ausnahmen ist der ganze Kalender von einem Schreiber verfaßt, der offenbar mit dem Sammler und Kopisten des Passionale, mit Bartholomaeus Krafft eine Person ist. Jedoch sind die Einträge nicht in einem Zuge gemacht worden, was aus der Verschiedenheit der Tinte hervorgeht und aus Korrekturen und Rasuren, die durch Einträge am falschen Ort verursacht waren.

Ich habe im Druck nicht nur das oben geschilderte chronologische Beiwerk fortgelassen und statt dessen die moderne Tageszählung eingeführt, sondern auch verzichtet im Einzelnen typographisch anzudeuten, was alles früher, was später von Krafft geschrieben ist. Denn es hat sich in manchem Falle nicht klar entscheiden lassen, ob der Eintrag von einem anderen gemacht worden ist, und es würde nur eine bedeutende Druckerschwerung, aber kein wesentlicher Vorteil für den gelehrten Benutzer sein, wenn Ersteinträge und Nachträge, die in der Mehrzahl die Arbeit desselben Mannes sind, feinsäuberlich getrennt wären. Daß im Folgenden Verschiedenes gesperrt gedruckt ist, geschah nicht um kenntlich zu machen, daß die betreffenden Angaben graphisch jünger sind als die meisten andern, sondern um auf den Unterschied in der Fassung der Einträge hinzuweisen.[1]

Fol. 1*ᵛ.

## IANUARIUS.

1. Circumcisio Domini; Basilii ep.; Potyti m.; Eufrosine v.; Martine m.; Concordii m.; Fulgencii ep. et conf.
   Eugendi ab.; Clari ab.
2. Macharii ab. apud Thebaidam in vita patrum.
3. Genofeve v.
4. Theagenis m.; Gregorii Lingonensis ep.
5. Symeonis mon., qui in columna stetit, in vita patrum.

[1] Die teilweise verderbte Schreibweise der Namen ist unverändert gelassen worden.

6. Macre v. et m.; Basilisse v.; Anthonii presbyteri; Anastasii et Celsi pueri una cum matre;
Epiphania Domini; Juliani m. et sociorum eius; Hystoria trium regum; Erminoldi abbatis.
7. Fauste[1] v.: Luciani m.; Eiulasii et cuiusdam prefecti m. in passione Fauste v.
8. Corchodomi dyaconi; Erhardi ep. et conf. fratris Victorini m.
9. Anthimi presbyteri; Sysinnii, Dyocleciani, Florencii, Maximi, Bassi, Fabii mm., Viatricis, Memie, Juliane virginum et mm. et hii omnes in passione Anthimi habentur.
10. Pauli primi heremite; Basilidis, Tripolis et Mandalis.
11. Item liber de infancia Salvatoris.
13. Hylarii ep. et conf.; Marciane v. et m.
14. Felicis in Pincis; Ponciani m.
15. Mauri ab.; Macharii, discipuli S. Anthonii.

Fol. 2*R.

16. Marcelli pape et m. in passione Cyriaci; Quinque fratrum mm. ordinis Minorum.
17. Anthonii mon.; Speosippi, Elasippi, Melasippi mm., Leonille avie sue atque Jonille, Neonis et Turbonis mm.
Sulpicii ep. Bituricensis atque ab.; Glannofolii, Samulberti presb. et conf.
18. Deicoli mon.; Prisce v. et m.
19. . . . . . .[2] Marthe sororis Lazari.
20. Adventoris, Octavii et Salutoris mm. ex legione Thebeorum.
Sebastiani m.: Marii, Marthe cum filiis Audifax et Abacuc.
21. Agnetis m.; Fructuosi ep., Augurii et Eulogii dyaconorum mm. in passionali Salvatoris.
22. Vincencii m., Anastasii mon. et m. cum aliis LXX mm.; Gaudencii ep. et conf. Item ibidem passio S. Laurencii presbyteri et aliorum plurimorum in passionali confessorum.
23. Emerenciane v. et m. in passione Agnetis; Claudii, Atterii et Neonis mm., Ascle m.
24. Urbani, Prilidani et Epoloni pueri et matris eorum Theodore.
Babile ep. et m. cum tribus infantibus, Thimotei apostoli, Epyphanii ep. et conf.
25. Revelaciones S. Pauli apostoli in passionali Salvatoris.
Preiecti m. et ep. atque Amarini ab. et m. et Godoleni ostiarii.
26. Policarpi m. et ep.

[1] Am Rande: XIII. kl. octob. passa est Fausta.
[2] Radiert: Marii et Marthe mm. Et

27. Alrune vidue.
Paule, de qua Jeronimus scribit in epistolis suis, et in vita patrum; Johannis Crisostomi ep.
28. Tyrsi et Kalenici mm. cum aliis XV sacerdotibus ydolorum mm. atque Leucii. Karoli regis in proprio antiquo libellulo.
29. Valerii ep. et conf.; Papie et Mauri militum mm. in passione Cyriaci,
30. Aldegundis v. et sanctimonialis.
31. Gemminiani ep. Mutinensis conf.

Fol. 2*v.

## FEBRVARIVS.

1. Florencii Eugenii et Vindemialis episcoporum et confessorum; Brigide v.; Ignacii ep. et m.; Severus presbyter et m.; Julii et Juliani fratrum conf.
2. Purificacio Beate Virginis; Aproniani m. in passione Cyriaci; Waldedrudis monialis sororis Aldegundis. Item Aldedrudis et Madelberti v. et monialis filie Waldedrudis.
3. Blasii ep. et m. cum duobus pueris ac VII mulieribus.
4. Filee m. et ep. et Filoroni cum innumerabili multitudine.
5. Agathe v. et m.
6. Amandi et Vedasti ep.; Dorothee v. et m. atque Theophili scolastici. Soteris v. et m. in passione Pangracii.
7. Amancii ep.
9. Appolonie v. et m.; Fursei ep. et conf.; Altonis ep. atque ab. conf.
10. Sermo de S. Scolastica v.; Wilhelmi comitis quem B. Bernhardus convertit.
11. Eufraxie v. in vita patrum; Desiderii ep. et conf. Lugdunensis.
12. Eulalie v. et m.
13. Poliocti, Candidiani et Phyloroni mm.
14. Valentini presb. et m. in passione Marii et Marthe; Valentini ep. et m. cum aliis tribus Proculo, Esibo atque Appollonio.
15. Cratonis, Cerimonis filii eius cum uxore et tota domo eius atque Abundii prefecti in passione Valentini ep. et m.

Fol. 3*R.

16. Juliane v. et m.
17. Polocronii ep. et m. cum multis aliis; Findani presb. et mon.; Romuli, Marchiciani, Crescencii, Karissimi, Dulcissimi, Donati, Secundiani cum aliis LXXXII m.

18. Obitus SS. Fausti et Picmenii cum multis aliis. Claudii et fratris eius Maximi uxorisque eius Prepedigne cum duobus filiis in passione Susanne v. et m.
20. Eberhardi presb. et conf.; Johannis ep. Elemosinarij in vita patrum et in proprio libellulo.
22. Sereni m.; Cathedra petri in passionali confessorum.
23. Policarpi presb. et conf. in vita Sebastiani.
24. Mathie apostoli in antiquo omeliario in fine; invencio capitis Johannis Baptiste tempore Marcii principis.
26. Ypopodii et Alexandri m.

Fol. 3*ᵛ.

## MARTIVS.

1. De expulsione Adam de paradyso; CCLX mm. in passione Marii et Marthe.
3. Kunegundis imperatricis et v.
5. Baronti mon.
6. Fridolini abbatis.
7. Perpetue et Felicitatis v. et mm.; Revocati, Saturnini et Secundoli; Thome de Aquino ordinis Predicatorum.
8. Phylemonis mimi et m. atque Apollonii dyaconi et m. Item Ariani prefecti Theotici cum aliis tribus mm. in passione Philemonis.
9. Quadraginta coronatorum mm.; Paciani[1] ep. et conf.
10. Athale ab.
12. Constantini Magni qui a Grecis in catalogo Sanctorum ponitur, in vita S. Helene matris eius. Gregorii pape in libro proprio et in passionali Placidi mon. Pyonii m., sociorum eius, Metrodii presb.; Sabine, Asclepiadis, Macedonii et Lenini presb. cum aliis X.
13. Eufraxie v. in vita patrum.
14. Alexandri m.
15. Longini m. qui latus Domini perfodit; Petri, Andree et Pauli,

Fol. 4*ᴿ.

17. Gertrudis v.; Paterii ep. et conf.
19. Johannis heremite in vita patrum. Item Johannis conf. apud Ytaliam.
20. Cuberti ep.
21. Benedicti abb. in Dyalogo; Olimpiadis et Maximi m. in passione Polocronii ep. et m.

---

[1] Korrigiert aus Cassiani.

23. Theoderici presb. et m.
24. Quirini m. et translacio eiusdem in Tegerense cenobium.[1]
25. Hermelandi ab.; Procopii ab.[2]
Victoris et Victoriani; Hyrenei ep. et m.; Symphoriani cum multis aliis.
26. Castuli m. in passione S. Sebastiani.
27. Ruperti ep. et conf., Juvavensis dyoc.; Marciani ep. et m. Johannis heremite qui Theodosio imperatori victoriam pronunciavit, in vita patrum.
29. Justi pueri et m.; Eustasii ab.
30. Quirini tribuni m. et translacio eius ad Tegerense cenobium ordinis S. Benedicti.
31. Brandani ab.; Albine v. et m., filie Quirini prefecti.

Fol. 4*v.

## APRILIS.

2. Walarici conf.; Gesta Achacii; Burgundafore v. et ab.
3. Theodosie v. et m.
4. Ambrosii ep. et conf.; Lupi ep. et conf.
5. Hyrenes; Cyonie, Agape v. in vita Anastasie v.; Vincencii conf. ordinis predicatorum.
8. Notkeri monachi apud S. Gallum.
9. Marie Egyptiace.
12. Paterni ep. et conf. atque Scobilionis monachi socii eius; Zenonis ep. Veronensis.
14. Frontonis ep. et mon. Tyburcii, Valeriani et Maximi m. in passione S. Cecilie v.

Fol. 5*R.

16. Theopholi apostate.
17. Innocencii ep. et conf.
18. Eleutherii ep. et m. et Ancie matris eius cum prefecto nomine Correbor; Caloceri m. sociorumque eius Faustini presb. et Jovite dyaconi cum duodecim milibus m.
19. Leonis pape; Herminonis ep.; Galdini ep. et conf. in passionali confessorum.
20. Sulpicii et Serviliani m. sponsi sanctarum virginum Domitille et Theodore in passione earum.
Adelarii ep. et conf.; Marcellini ep. et conf.
22. De sanguine Domini qui in Wingarten habetur.

---

[1] Der ganze Eintrag vom Schreiber gestrichen.
[2] Procopii ab. steht auf Rasur.

Parmenii, Helimene et Crisotelli presb., Luce et Mucii dyaconorum in passione Polocronii ep. et m.

23. Georgii m.; Adelberti ep. et m. cum duobus fratribus Benedicto atque Gaudencio.
25. Marci ewangeliste.
26. Traperti m.
27. Evellius m. in passione Torpetis m.
28. Adelberonis ep. Augustensis; Pamphili ep. conf.; Theogeri ab. atque ep. conf.; Vitalis m. Theodore v. atque Didimi m. Valerie m. in passione Vitalis m.
29. Torpetis m.; Petri m. ordinis Predicatorum.
30. Quirini prefecti in passione Alexandri pape, in passione Petri et Pauli. Item translacio eius in passionali Salvatoris; Eutropii ep. et m.; Quintini m. in vita Alexandri; Hyldegardis uxoris Karoli Magni.

Fol. 5*v.

## MAIVS.

1. Anne matris Quiriaci ep. et Ammonis in passione Quiriaci; Katherine v. de Senis.
   Philippi et Jacobi apostolorum; Walpurgis v.; Guiriaci m. qui et Judas; Amatoris ep.; Marthe v. sponse Amatoris ep.; Sygismundi regis et m. Orientis ep. et conf.; Calepodii presb. et in passione Calisti pape.
2. Athanasii ep.; Wiberade v. et m.; Omelia Athanasii de miraculis que fecit ymago domini nostri Jesu Christi.
3. Invencio crucis Alexandri; Evencii, Theodoli m.; Phylippi Cellacensis, Juvenalis ep. et conf.
4. Floriani m.; Monice matris S. Augustini.
5. Gotheardi ep. et conf. atque ab.
7. Domitille, Eufrasine et Theodore v. et m.
8. Victoris m.
10. Marina uxor Gordiani cum aliis numero LIII.
    Gordiani et Epimachi m. Calopodii presb., Simplicii, Senatoris, Palmacii uxorisque eius cum duobus filiis atque cum aliis XLII in passione Calixti pape. Item ibidem Felicis militis et Blande uxoris eius m.
11. Gangolfi m.;[1] Anthimi presb. et m.
12. Nerei, Achillei atque Pangracii m. et Dyonisii patrui Pangracii conf.; Euticetis, Victorini et Maronis m.

[1] In der Handschrift gestrichen.

13. Servacii ep. et conf.; Gangolfi m.
14. Pachomii in vita patrum; Bonifatii m.; Poncii m. qui duos Phylippos imperatores convertit;[1] Victoris et Corone mm.
15. Regula S. Pachomii in secundo libro sanctorum O. S. Benedicti.

Fol. 6*R.

16. Peregrini ep. et m. Anolini carcerarii m. in passione Urbani pape in passionali Salvatoris
18. Luciani diac. et m. in passione Urbani in passionali Salvatoris.
19. Potenciane v., Pudentis patris S. Potenciane.
20. Blandelii m. in libro Gregorii Turonensis.
Zenonis et filii eius m.; Basille v. et m. in passione Prothi et Jacincti; Bernhardini conf. ordinis minorum.
22. Bobonis conf. in libro confessorum.
23. Desiderii ep. et m. Lingonensis cum multis aliis mm.
24. Donaciani, Frisini et Rogaciani mm.
25. Urbani pape et m.; Dionisii ep. Mediolanensis et conf.
26. Obitus venerabilis Bede presb. et mon.; Augustini ep. et mon. in gestis Anglorum Bede presb.
28. Wilhelmi militis Christi et mon.; Germani ep. Parisiacensis cuius vitam Fortunatus ep. describit.
29. Celestini pape quinti fundatoris ordinis.
Maximini ep., Sysinnii dyac. et Alexandri m., Canonis et filii eius. Marticij m. in passione Sysinnii.
31. Petronelle v., Cancij, Canciani et Cancianilli atque Prothi, pedagogi eorum, mm.

Fol. 6*v.

## IVNIVS.

1. Symeonis mon. Nicomedis presb. m. in passionali Salvatoris.
2. Marcellini presb. et Petri exorciste mm. Dorothei conf. in passione Marcellini et Petri; Fotini, ep. Lugdunensis et m., Zacharie presb., Sancti dyac., Epagati, Maturi, Attali, Albine, Grate, Blandine in hystoria ecclesiastica et in passione Hyrenei ep. et m.
3. Erasmi m.; Laurentini et Pergentini fratrum mm.
4. Quirini ep. et m.

---

[1] Poncii — convertit anscheinend absichtlich ausgewischt.

5. Bonifacii ep. et m. sociorumque eius, e quibus unus Eoban nominatur; Febronie v. et m.
6. Nortberti ep. et conf..[1] Arthemii et uxoris eius Candide atque filie eorum Pauline in passione Marcellini et Petri.
7. De ortu civitatis Constantinopolitane.
8. Medardi ep. et conf.
9. Primi et Feliciani mm.; Columbe presb. atque ab.
10. Basilidis, Tripodis et Mandalis mm. Gethudii, Cerealis, Amancii et Primitivi in passionali martirum.
11. Barnabe ap.; Victoris et Corone mm. Onufrii heremite in vita patrum; Spinuli conf. in vita Hildulfi ep.
12. Naboris et Nazarii, Basilidis et Cirini m. Anthonii de Padua ordinis minorum.
13. Felicule v. et m. in vita Petronelle v.
14. Aniani ep. Demetrie v. et Defroxe matris eius in obitu Fausti et Pigmenii.
15. Viti Modesti et Crescencie mm.

Fol. 7*R.

16. Quirici et Julitte matris eius cum aliis CCCCXLIIII mm.
17. Aviti presb.
18. Marci et Marcelliani mm. in passione Sebastiani. Elyzabeth virginis et sanctimonialis ordinis S. Benedicti.
19. Gervasii et Prothasii mm. Ursicini m. in passione Vitalis m.
21. Albini m.[2] Item Albani m.
22. Denum milium mm. Paulini ep. Nolane civitatis de quo Gregorius in dyalogo meminit; Albini m. in passionali Salvatoris.
23. Ediltrudis regine et v. ac monache in gestis Anglorum Venerabilis Bede.
24. Rufini et Valerii. Johannis presb. et m. in obitu Fausti et Pigmenii; Felicis presb. et m. in passionali Salvatoris.
25. Adelberti ep. et conf
Gallicani m. in passione Johannis et Pauli mm. Lucie v. sanctimonialis et Anceie regis cum aliis XXI mm.
26. Johannis et Pauli mm.; Vigilii ep. et m. cum duobus germanis Claudiano Magurio et Juliano presb. confessoribus.

---

[1] Danach: Phylippi ep. patris Eugenii radiert.

[2] In der Handschrift gestrichen.

27. Septem dormiencium; Simphorose cum VII filiis Crescente, Juliano, Nemesio, Primitivo, Justino, Scacteo, Eugenio mm.
    Petri et Pauli app. Item epistola Dyonisii de morte eorundem. Deodati conf. et mon. atque Hildulfi socii eius.
30. Diepoldi conf.
    Revelaciones S. Pauli ap.; Marcialis conf. ep. cum duobus presb. Alpiniano et Stratodiano. Item ibidem Susanne vidue et Valerie v. et m. filie eius.

Fol. 7*v.

## IVLIVS.

1. Karelefi mon.; Lucie sanctimonialis; Fidei, Spei et Karitatis v. et m.
2. Processi et Martiniani mm.
4. Udalrici ep. et conf.; Beatissimi Wilhelmi ab. Hirsaugiensis, et Unde ortum habeat monasterium quod ad S. Aurelium vocatur.
5. Zoe m. uxoris Nicoetrati in passione Sebastiani.
6. Goaris conf.; Victorini m. Tranquillini m. in passione Sebastiani.
7. Hirenei dyac. et Mustiole v. m. in passione S. Felicis presb. in passionali Salvatoris.
   Nicostrati, Claudii, Castorii, Victorini, Sempronii in passione Sebastiani; Willibaldi ep. et conf.
8. Kyliani sorciorumque eius m., Procopii m.
9. Bricii ep. et conf. in vita et passione Carpofori et Abundii m.
10. Translacio Alexandri ad cenobium Ottenbüren.
    Septem fratrum filiorum S. Felicitatis, Rufine et Secunde v.
11. Translacio S. Benedicti ab., Hyldulfi archiep.
12. Hermagore ep. et m. atque Fortunati dyac. eius.
13. Anatholie v. et m.; Audacis m. in passione Anatholie; Margarethe v.; Hainrici imp.
14. Foce ep. et m.; Friderici ep. et m.; Eugenii ep. et conf.
15. Regiswindis v. et m.; Bonaventure ordinis Minorum semper 2a dominica Julii.

Fol. 8*R.

16. Hilariani mon. et m. in passione Johannis et Pauli.
17. Alexii conf.; Marcelline v., sororis S. Ambrosii.
18. Materni ep. et conf. Mediolanensis.[1]

---

[1] Das Ganze auf Rasur; vorher stand da: Symphorose —— Eugenio, was nun beim 27. Juni zu finden ist.

19. Arsenii mon. in vita patrum.
21. Praxedis v.; Arbogasti ep. et conf.; Victoris, Alexandri, Feliciani, Longini militum et mm.
22. Marie Magdalene; Cyrilli archiep. et m. Alexandrie.
23. Apollinaris ep. et m.; Birgitte vidue que ordinem Salvatoris instituit.
24. Cristine v. et m. Nicee et Aquiline mm. in passione Cristofori.
25. Cucufatis m. in passionali Salvatoris.
Jacobi ap.; Cristofori m.; Glodesindis v.; XI mm. in passione Carpofori et Abundii.
26. Jacincti m.; Anne matris B. Virginis Marie et miracula eiusdem; Simphronii, Olimpi, Theodoli et Exuperie mm. in passione Stephani pape; Eobani ep. et conf.
27. Ermolai presb., Ermippi et Hermocratis mm. in passione Pantaleonis.
28. Pantaleonis m.; invencio S. Nazarii et Celsi pueri; Marthe hospite Cristi.
29. Simplicii, Faustini et Beatricis mm.; Felicis pape; Lupi ep.; Seraphie v.
30. Abdon et Sennes mm.; Boni, Fausti, Mauri, Primitivi, Calumniosi, Johannis, Exuperancii, Quirilli, Theodosii, Casti, Basilii et Honorati XII presb. in passione Stephani pape.
31. Germani ep. Autisiodorensis conf.

Fol. 8*ʳ.

## AVGVSTVS.

1. Septem Machabaeorum mm.; Eusebii ep. Vercellensis m.; Vincula Petri; Fidei, Spei, Caritatis v. et matris earum Sapientie mm.; Boni presb., Fausti, Mauri cum aliis VII in passione Stephani pape.
2. Stephani pape et m.; Theodote — Ebotus primogenitus Theodote — cum tribus filiis in vita Anastasie v.
3. Invencio protom. Stephani et aliorum scil. Gamalielis, Nicodemi et Abibon.
4. Tertullini m. in passione Stephani pape.
5. Cassiani ep. et conf.; Osvaldi regis et m.; Memii ep. et conf.; Susanne v. et m.; Claudii uxorisque eius Prepedigne, Alexandri et Cutre filiorum eius et Maximi comitis fratris eius in passione Susanne.

6. Syxti pape et m.; Felicissimi et Agapiti; Dominici conf.; Justi et Pastoris fratrum puerorum mm.
7. Donati ep. et m.; Afre m.
8. Cyriaci sociorumque eius mm., Largi, Smaragdi cum aliis XX.
9. Secundiani, Veriani et Marcelliani mm. in passionali Salvatoris.
Romani m. in vita Laurencii; Firmi et Rustici mm. in passionali Salvatoris.
10. Laurencii m.; Auctoris ep. et conf.
11. Taurini ep. et m.
Gaugerici conf.; Tyburcii m. in vita Sebastiani m.
12. Eupli m.[1]; Clare v.; Hylarie, Digne, Eunomie, Eutropie, Quiriaci, Largi, Crescenciani, Damiane, Juliane cum aliis XX.
13. Yppoliti sociorumque eius mm.; Radegundis regine; Cassiani m.
14. Felicis et Fortunati mm.; Eusebii presb. et Gregorii presb. et m. ibidem.
15. Assumpcio B. Virg. Marie in speculo hystoriali Vincencii et in passionali Udalrici; Tarsicii Acolliti et m. in passione Stephani pape; Eupli m.

Fol. 9*[R].

16. Arnulfi ep. et conf.; Serene uxoris Dyocleciani imp. in passione Susanne v. et Ciriaci m.
17. Mamme m.
18. Agapiti m.; Donati ep.; Helene inventricis crucis Cristi.
19. Sebaldi conf.; Julii m. in passionali Salvatoris; Magni ep. et m.; Censurini m. et sociorum eius, Quiriaci ep., Maximi presb. cum multis aliis in passionali Salvatoris.
20. Bernhardi ab.; Filiberti ab.
21. Ludowici ep. ordinis Minorum; Privati ep. et m.; Luxorii m.; Cissilli et Camerini puerorum in passionali Salvatoris.
22. Guiniforti et Guiniboldi atque duarum sororum eius; Symphoriani m.; Thimothei in vita S. Silvestri pape; Anthonii m.
23. Tymothei et Apollinaris mm.; Asterii, Claudii et Neronis, Domine et Theonille mm.
24. Bartholomei ap.; nativitas eiusdem; Aure m. in passione Censurini m.
25. Eusebii, Pontiani, Peregrini et Vincencii mm.
Genesii mimi et m.; item alterius Genesii m.; Nemesii dyaconi et Lucille filie eius m. in passione Stephani pape.

---

[1] In der Handschrift gestrichen.

26. Ananie m.; Abundii et Herenei in passione Yppoliti; Anastasii m.
27. Gebehardi ep. et conf.
28. Augustini ep.; Juliani m.; Hermetis m.; Pelagii m.; Secundi ducis et m.
29. Decollacio Johannis Baptiste et invencio secunda capitis eius; Sabine m.; Adelfi ep. et conf.
30. Felicis et Adaucti mm.
31. Paulini ep. et m.; Justi et Clementis.

Fol. 9*v.

## SEPTEMBER.

1. Terenciani ep. et Flacci mm.; Egidii ab.; Verene v.; Petri ep. et m.; Firmini ep. et m.; Quinquaginta mm. in passione Thymothei.
2. Aniceti et sociorum eius; Antonini presb. et m.
3. Leonis et Marini mm.
   Mansueti ep. et conf. atque Amonis ep. successoris eius.
4. Translacio S. Aurelii ep. de Mediolano ad Hirsaugiam; item invencio eius ibidem facta per S. Leonem papam; item dedicacio ecclesie eius in passionali sanctorum ordinis S. Benedicti.
6. Monoaldi conf.; Magni conf.
7. Evorcii ep. et conf.; Regine v. et m.; Clodoaldi presb. et mon. in libro confessorum.
8. Adriani m. cum XXXIII; Corbiniani ep. et conf.; nativitas B. Virginis.
9. Gorgonii et Dorothei mm.; Nycolai Toletini.
10. Audomari ep. et conf.
11. Prothi et Jacincti mm.; Felicis et Regule mm. atque Erculii.
12. Syri et Ivencii epp.
13. Maurilii ep. et conf.
    Phylippi ep., patris Eugenie v., in passione Eugenie.
14. Cerialis et Sallustie uxoris eius cum XXI.
    Exaltacio crucis; Cornelii pape; Cypriani m.; Aurelii ep. et conf.; Materni conf.
15. Nicomedis presb. et m. in vita Petronelle v.; Marcelli presb., Decorati diaconi cum aliis utriusque sexus quatuor milibus in passione SS. Virginum Fidei, Spei et Caritatis in passionali Salvatoris.

Fol. 10*R.

16. De miraculis Eufemie et Achacio sene recluso; Sostenis et

Victoris m. in passione Eufemie; Lucie et Geminiani mm.; Eufemie v. et m.; Poncii m., qui duos Philippos convertit imperatores.

17. Lamperti ep. et m.
18. Eustorgii ep. et conf. in libro confessorum.
19. Januarii et sociorum eius; Goerici ep.
20. Victoris m.; Agapetis pape et conf.
21. Mathei ap.; Alexandri ep. m. et Lendelini m.; Efigenie v. in passione Mathei.
22. Mauricii sociorumque eius mm.; Emmerammi ep. et m.
23. Tecle v.; Digne et Merite mm.; Socii dyac. et m. in passione Januarii ep.
24. Solemnis ep. et conf.
25. Herculani militis et m. in passione Alexandri ep. et m.
26. Cypriani et Justine vv. et mm. in proprio libro.
27. Cosme et Dammiani mm. cum tribus eorum fratribus Antimio, Leoncio et Euprepio.
28. Weneslai ducis et m.; Ludmille vidue et m. in passionali Salvatoris; Leobe v. et monialis.
29. Michahelis archangeli.
30. Jeronimi presb., Victoris et Ursi mm. cum pluribus aliis.

Fol. 10*ᵛ.

## OCTOBER.

1. Remigii ep. et conf.; Germani ep. et conf.
2. Leodegarii ep. et m.
4. Francisci conf., privilegium Alexandri pape de stigmatibus eius; Auree v. et abbatisse in vita Eligii ep.
5. Placidi mon. et m. sociorumque eius mm.
6. Fidei v. et m. et Primi atque Feliciani.
7. Sergii et Bachi mm.; Justine v. et m.
8. Reparate v. et m.; Pelagie que Peccatrix appellatur.
9. Dyonisii ep. sociorumque eius mm.; Catulle vidue in passione Dyonisii ep. Item ibidem Lysbii et uxoris eius Larcie mm.; Richarii ep. et conf.; Domnini m. ac aliorum plurimorum.
10. Gereonis cum aliis CCCXVIII mm.
11. Tharaci, Probi et Andronici mm.
12. Amelii et Amici.
13. Colomanni m.; Simperti ep. atque mon. conf.
14. Calixsti pape et m.; Celestis ep. et conf.; Burchardi ep. et conf. Wormaciensis; Privati militis et m. in passione Calixsti; Justi ep. et conf. in libro confessorum.

15. Fortunate v. et m. et trium fratrum eius Carponii, Euagristi ac Prisciani.

Fol. 11*R.

16. Galli abb.; Luciani et Marciani mm. in passionali Salvatoris.
17. Barlaam et Josaphat in proprio libro.
18. Caurani m.; Luce evangeliste; Triphonie uxoris Decii Cesaris in passione Yppoliti.
19. Januarii ep. sociorumque eius; Asterii presb. et m. in passione Calixti pape.
20. Caprasii m. in passione Fidis v.
21. Undecim milium virginum et Hylarionis mon.; Asterii presb. in passione Calixti pape.
22. Severi ep.; Vincencie uxoris et Innocencie filie eius; Cordule v. in passione Ursule.
23. Phylippi et sociorum eius Severi presb. et Hormetis dyac. mm.
25. Crispini et Crispiniani mm.; XLVI militum mm. in passione Yppoliti. Item ibidem Theodosii, Lucii, 26.[1] Marci, Petri militum cum aliis centum XXI mm.
28. Fidelis, Exanti et Carpophori mm. in passionali Salvatoris. Symonis et Jude app.; Cyrille v. et m. filie Decii imperatoris in passione Yppoliti.
29. Theudarii ab.; Narcissi ep. et m.
30. Germani Capuani ep. et conf.
31. Quintini m.; Wolfgangi ep. et conf.; Eusebii m.; Nemesii dyac. et Lucille, filie eius in passione Stephani pape.

Fol. 11*v.

## NOVEMBER.

1. Cesarii m. et Juliani presb. socii Cesarii; Felicis presb. et Eusebii mon. m. in passione Cesarii; item ibidem Leoncii conf.
2. Eustachii sociorumque eius mm.; Benigni presb. et m.; Malachie archiep. et mon.
3. Valentini presb. et Hilarii dyac. mm. Item ibidem Eudoxie m.; Demetrii prefecti et m. ibidem.
   Pirminii ep. et conf.; Huperti ep. Leodiensis et conf.; item sanctimonialis comitisse de Kirchberg.
4. Wetini mon.
6. Leonhardi conf.

---

[1] Marci — mm. steht in der Handschrift schon in der Rubrik für den 26.

7. Prosdocimi ep. et conf.; Willibrordi ep. et conf.; Herculani ep. et m. de quo Gregorius in dyologo (darüber geschrieben cum quodam puerolo in passione Carpofori et Abundii).
8. Quatuor coronatorum mm. Item ibidem Cyrilli ep.
9. Theodori m.
11. Martini ep et conf.; Menne m.
12. Victoris m.; Eustasii ab.; Benedicti, Mathei, Ysaac, Cristini, Johannis mm. et mon.
13. Bricii ep. et conf.

Fol. 12*[R].

16. Oithmari ab.
18. Romani mon.; Baralis et Ysicii mm.; Hugonis ep. Carthusiensis.
19. Elyzabeth Lantgravie.
21. Presentacio B. Virginis.
22. Cecilie v. et m.
23. Clementis pape et m.; Clementis ep. et conf.; Felicitatis m.; Columbani ab.; Regula eiusdem.
24. Crisogoni m. in vita Anastasie v.; Crescenciane m. in passione Cyriaci dyac.
25. Katherine v. et m.; Audencii conf. in vita Julii et Juliani; Prosperi ep. et conf.
26. Cnonradi ep. et conf.
27. Gregorii Neocesariensis ep.; Jacobi intercisi m.
29. Crisanti et Darie mm.; Saturnini et Sysinnii dyac. in passione Cyriaci; Saturnini ep. Dolosensis et m.; Dyodori presb., Maxiani dyac. cum multis aliis in passione Crisanti et Darie.
30. Andree ap.

Fol. 12*[v].

## DECEMBER.

1. Eligii ep. et conf.; Natalie uxoris Adriani in gestis Adriani m.; Anisani m. et Maxime comm. eius m.
2. Biviane v. et m. in obitu Fausti et Pigmenii.
3. Athale v.; Claudii et Hylarie uxoris eius atque duorum filiorum eorum Jasonis et Mauri cum LXX militibus in passione Crisantis.
4. Barbare v. et m.; illacio S. Benedicti.
5. Hernistis ducis; Trophinii et Eucarpionis mm.
6. Nycholai ep. et conf.
7. Savini ep. et m.

8. Eucharii ep. et conf.: Sermo Anshelmi de concepcione B. V.
9. Joachim patris B. V. Marie in dictis s. coniugis eius Anne.
10. Eulalie v. et m.; Carpofori presb. et Abundii diac. m.
11. Marie v. et m.
12. Walfredi ab.
13. Lucie v. et m.: Odilie v.; Eberhardi ducis et conf.
14. Nicasii ep. et m. et Eutropie v. sororis eius m.
15. Abrahe heremite in vita patrum.

Fol. 13*ᴮ.

16. Adalheidis imperatricis.
17. Ignacii ep. et m.; Lazari ep. et m. quem Dominus a morte suscitavit, atque duarum virginum ibidem.
18. Anselini primi ab. nostri Blauburensis cenobii (Hic non est sanctus), qui ex Hirsaugia datus est, in passionali SS. ordinis S. Benedicti, ubi et nomina aliorum abbatum invenies qui ad diversa loca dati sunt.
19. Ursmari ep. et mon.
20. Eugendi ab.
21. Thome ap.; item miracula eius.
23. Victorie v. et m.; item Anatholie v. ibidem.
24. Gregorii presb. et m. apud Spoletum.
25. Anastasie v. et m.; Eugenie v. et m. et Claudie matris eius, cuius festum proxima dominica post Eugenie occurrit.
26. Marini m.
27. Johannis ap.
28. Sabiniani agricole et m. in passione Censurini m.; Yppoliti m. ibidem.
29. Thome Cantuariensis archiep. et m.
30. Savini ep. et m.; Exuperancii et Marcelli dyaconorum, Venusiani cum uxore et filiis suis mm.
31. Silvestri pape; Columbe v. et m.

Die mit Sperrdruck wiedergegebenen Einträge sind offensichtlich bibliographischer Natur: sie zeigen an, wo eine bestimmte Vita, Passio usw. zu finden ist. Viele Bemerkungen (vgl. z. B. 7. Jan., 2., 4., 14., 15., 18., 23. Febr.) weisen auf einen einzelnen Text hin, in dem ein Heiliger nur nebenbei erwähnt wird, andere auf weitverbreitete Werke, wie die ‚Vita patrum', Gregors Dialoge, das ‚Speculum historiale' des Vincenz von Beauvais u. a. Während man hierin allgemeingiltige bibliographische Angaben sehen könnte, zeigen andere Stellen, daß die

Einträge auf die besonderen Verhältnisse eines bestimmten Ortes zugeschnitten sind, daß der Kalender nicht nur als bibliographisch, sondern geradezu als **bibliothekarisch** zu bezeichnen ist Die Vita Macharii war überall zu finden, wo man die ‚Vitae Patrum‘ besaß, von Bischof Herkulanus konnte man stets in Gregors des Großen Dialogen lesen, keineswegs aber war in jeder Bibliothek die Vita Karoli Magni, wie hier, in einem besonderen alten Büchlein überliefert, keineswegs stand überall die Geschichte von Barlaam et Josaphat in proprio libro.

Der Prior Bartholomaeus Krafft deutete mit solchen Zusätzen auf die ihm zur Verfügung stehende Büchersammlung Blaubeurens hin, nicht auf ein beliebiges Exemplar der erwähnten Bücher. Nur auf Grund dieser Erklärung des Kalenders vermag ich auch einzusehen, was unter dem Passionale Udalrici (15. Aug.), dem Passionale Placidi (12. März) und anderen Titeln zu verstehen ist. Es ist mir nicht bekannt geworden, daß es in der hagiographischen Literatur Sammlungen gibt, die von einem Ulrich, einem Placidus angelegt worden sind. Wohl aber ist denkbar und mir fast sicher, daß man in Blaubeuren irgendwelche Passionalia nach eigenem Gutdünken so benannte, etwa nach dem Schreiber oder Schenker, denen die Codices zu verdanken waren, oder nach den Heiligen, mit deren Akten die zitierten Bände begannen. Am meisten hat die zweite Erklärung für sich, weil Krafft einmal in unserer Handschrift Teil II fol. 18$^{VB}$ bemerkt: Reliqua que sequuntur de S. Erhardo require in alia legenda eius que habetur in passionali S. Celesti Metensis episcopi. Cetera que ibi omissa sunt hic subsequentur. Der heilige Caelestius hat jedenfalls keine Legenden zusammengestellt. Auch die Bezeichnung ‚Passionale Salvatoris‘, die ziemlich oft im Fuldensis vorkommt, glaube ich so erklären zu können, daß ein Band, der Texte über Fructuosus, Paulus, Urbanus u. a. enthielt, mit der Leidensgeschichte des Heilands seinen Anfang nahm. Die Benennung einer mittelalterlichen Sammelhandschrift nach dem an erster Stelle darin stehenden Werk wird den nicht überraschen, der die summarische und oft nur den Eingang der Manuskripte berücksichtigende Weise mancher alten Bibliothekskataloge und der Titelzettel auf den Einbänden kennt. Die von den deutschen Akademien geplante Veröffentlichung der mittelalterlichen Bücherverzeichnisse Deutschlands und der Schweiz wird mehr als einen Beleg dafür bringen. Dieses Mal sei nur an das Verfahren in dem ‚Répertoire de la librairie de Blois‘ vom Jahre 1518 erinnert, das H. Omont, Paris 1908, im 1. Bande der ‚Anciens inventaires et catalogues de la Biblio-

thèque Nationale' veröffentlicht hat. Man trifft da oftmals Bemerkungen folgender Art: Johannes evangeliste vita. Require in libro «Scintillarium» (p. 74); Manuale verbum de Deo sive enchiridion Augustini. Require in libro «Confessio Hugonis ad abbatem». Item in libro «Exposicio duplex septem psalmorum» (p. 75); Merlini Britannici vaticinium. Require in libro «Abbas Joachim» et in libro «Isidorus de libris veteris ac novi Testamenti» (p 76).

Eine weitere feste Stütze unserer Behauptung ist die Beobachtung, daß man in St. Gallen verschiedene Handschriften, die eine Reihe hagiographischer Werke bargen und zum Teil noch bergen, nach dem 1. Texte kurz Collectarium S. Ambrosii (St. Gallen 569), coll. S. Desiderii (St. Gallen 566), coll. S. Eusebii (St. Gallen 551), coll. S. Mauri (St. Gallen 565) benannte. Ich darf diese Analogie um so nachdrücklicher betonen, als die Beispiele ebenfalls einem Kalendarium entnommen sind. Dieses steht in der Handschrift 566 der Stiftsbibliothek St. Gallen, ist bisher noch nicht gedruckt[1] und, wenngleich in G. Scherrers Kataloge erwähnt, weder von bibliotheksgeschichtlichen Forschern wie G. Becker und Th. Gottlieb verzeichnet noch von den Hagiographen ausgebeutet worden. Am Ende des 9. Jahrhunderts angelegt und bis ins 14. Jahrhundert fortgeführt, registriert der Kalender eine große Anzahl Heiliger mit genauer Angabe der St. Galler Handschrift, in der das einzelne Stück zu finden ist. Zumal da der Mönch, der den Grund zu diesem Kalender gelegt hat, in einer kurzen Vorrede sich klar über die Anlage seiner Arbeit ausspricht, und da verschiedene der von ihm zitierten Codices noch heute in St. Gallen erhalten sind, kann kein Zweifel darüber obwalten, daß mit den Titeln Collectarium S. Eusebii usw. hagiographische Sammelhandschriften, an deren Spitze die Vita Eusebii usw. steht, bezeichnet werden, kein Zweifel, daß wir es da mit einem kalendarisch angeordneten Kataloge der hagiographischen Bücherbestände St. Gallens zu tun haben.

In ähnlicher Weise läßt uns auch der viel jüngere Kalender der Handschrift Fulda Aa 96 einen Blick in die Blaubeurer Bibliothek tun. Er zeigt uns, daß man dort — selbstverständlich neben anderen Büchern — Folgendes am Ende des 15. Jahrhunderts besaß:

**Hieronymi epistolae** (27. Jan.).

[1] Es soll bald in dem vor mir vorbereiteten Bande der mittelalterlichen Bibliothekskataloge der Diözese Konstanz veröffentlicht werden.

**<Rufini> historia ecclesiastica** (2. Juni).

**Gregorii Turon. liber in gloria martyrum** (20. Mai).

**Bedae historia ecclesiastica gentis Anglorum** (26. Mai, 23. Juni).

**<Einhardi> vita Karoli Magni in proprio antiquo libellulo** (28. Jan.).

**Vita Johannis Elemos. in proprio libellulo** (20. Febr.).

**Vita Gregorii M. papae in libro proprio** (12. März).

**Passio Cypriani et Justinae in proprio libro** (26. Sept.).

**Gesta Barlaam et Josaphat in proprio libro** (17. Okt.).

**Vincentii Bellov. Speculum historiale** (15. Aug.).

**Omeliarius antiquus** mit der «Passio Mathiae ap.» am Ende (24. Febr.).

**Vitae patrum** (2. Jan., 5. Jan., 27. Jan., 20. Febr., 13. März, 19. März, 28. März, 14. Mai, 11. Juni, 19. Juli, 15. Dez.).

**Passionale Salvatoris** aus dem folgende Legenden usw. angeführt werden: Fructuosi, Augurii, Eulogii (21. Jan.); revelaciones S. Pauli ap. (25. Jan.); Quirini translatio (30. April); Urbani (16 Mai, 18. Mai); Micomedis (1. Juni); Albani (22. Juni); Felicis (24 Juni, 7. Juli); Cucufatis (25. Juli); Secundiani, Veriani et Marcelliani (9. Aug.); Firmi et Rustici (9. Aug.); Julii (19. Aug.); Censurini et sociorum eius (19. Aug.); Luxorii, Cisilli, Camerini (21. Aug.); Fidei, Spei et Caritatis (5. Sept.); Ludmillae (28. Sept); Luciani et Marciani (16. Okt.); Fidelis, Exanti et Carpophori (28. Okt.).

**Passionale oder Liber confessorum** mit den Legenden Gaudenci et Laurencii (22. Jan.); Cathedra Petri (22. Febr.); Galdini (19. April); Bobonis (22. Mai); Clodoaldi (6. Sept.); Eustorgii (18. Sept.); Justi (14. Okt.).

**Passionale martyrum** mit der Passio Gethulii, Cerealis, Amancii et Primitivi (10. Juni).

**Passionale Udalrici** mit der Assumpcio B. M. V. (15. Aug.).

**Passionale Placidi mon.** mit einer Vita Gregorii M. (12. März).

**Passionale S. Celestii** mit einer Legenda S. Erhardi (vgl. oben S. 532).

**Liber Sanctorum O. S. Ben.** (15. Mai, 4. Sept., 18. Dez.), in der Fuldaer Handschrift selbst als II. Teil erhalten.

Es erhebt sich nun noch die Frage, wie die an Zahl überwiegenden Einträge zu deuten sind, die gar keinen bibliographischen Vermerk bei sich haben oder nur von einer einzelnen Passio reden. Sie sind zum

größten Teil ganz früh von Krafft geschrieben. Hatte er damals, als er die Arbeit begann, etwa noch nicht die Absicht einen bibliographischen Kalender zu schaffen? Ich glaube doch! Ein gewöhnlicher Heiligenkalender sähe auch ohne die bisher besprochenen Einträge anders aus. Da fände man keine Angaben dieser Form: Historia trium regum (6. Jan.); Liber de infantia Salvatoris (11. Jan.); Sermo de S. Scolastica (10. Febr.); De Sanguine Domini qui in Wingarten habetur (22. April); Omelia Athanasii usw. (2. Mai); De ortu civitatis Constantinop. (7. Juni); Epistola Dyonysii usw. (29. Juni); Privilegium Alexandri pape usw. (4. Okt.); Columbani ab., regula eiusdem (23. Nov.) usw.

Das sind alles literarische Bezeichnungen, sind Titel hagiographischer Texte, die man oft in Legendaren mit den Vitae et Passiones vereinigt findet. Meiner Meinung nach hat der Verfasser aus einer großen hagiographischen Sammlung die Titel in sein Kalendarium eingetragen. Bei den Vitae et Passiones konnte er die literarischen Bezeichnungen Vita u. dergl. fortlassen, bei den andern Texten war es das Bequemste die Form der Überschrift beizubehalten. Mit dem Exzerpieren des großen Legendars, das den süddeutsch-österreichischen verwandt gewesen sein wird, hat er begonnen und erst nachher vermerkt, was und wo in Blaubeuren sonst noch etwas an hagiographischen Schriften aufbewahrt wurde. Er brauchte nur hierfür nähere Angaben über den Bibliotheksband zu machen, da der Kalender ursprünglich wohl für das Legendar bestimmt war, der Eintrag ohne bibliothekarische Signatur also einfach besagte, daß der fragliche Text im Urlegendar stand. In Anbetracht der Fülle solcher Notizen muß man sich das Legendar sehr groß vorstellen. Es wird mehrere Bände der Passionalia eingenommen haben, von denen unser Codex der 10. war. Nur er hat sich von den im Kalender genannten und durch ihn beschriebenen Büchern erhalten. Die übrigen habe ich unter den Resten der Blaubeurer Bibliothek, die uns aus Blaubeuren, St. Florian, Fulda, Karlsruhe und Stuttgart bekannt sind, vergebens gesucht. In den alten bis ins 11./12. Jahrhundert zurückgehenden Bibliothekskatalogen, deren Text uns, wenn auch nicht in völlig unversehrter und klarer Form, Christianus Tubingius 1521 mitteilt,[1] sind verzeichnet: omiliarium antiquum per anni circulum, vielleicht identisch mit dem Homiliar, das am

[1] Abgedruckt bei Chr. F. Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Graven 4. Fortsetzung (1768) Beylage S. 353 f.

24. Februar erwähnt wird; ferner kommen aus dem alten Verzeichnis in Frage: volumina duo in sanctorum passionibus, librum de sanctorum confessorum vita — — — duos de sanctorum patrum vita libros — — — Vitam S. Joannis Eleymosin. ac Oswaldi Regis vitam et Caroli regis gesta quae in uno continentur volumine.

Der Entdeckung jenes eigenartigen St. Galler Schriftdenkmals verdanke ich es, daß mir nicht nur das Verständnis der Zitierweise, sondern überhaupt das Verständnis des Blaubeurers Kalenders aufgegangen ist Vielleicht wäre sonst auch ich ebenso achtlos wie andere zuvor daran vorübergegangen. In Zukunft wird man hoffentlich den Kalendern, namentlich denen, die vor hagiographischen Handschriften stehen, größere Aufmerksamkeit widmen. In hunderten von Fällen hat man sich bisher bei den Handschriftenbeschreibungen mit der nackten Feststellung des Vorhandenseins eines Kalenders begnügt. Es ist das keine Vermutung ohne geschichtlichen Grund, wenn ich glaube, daß dabei bibliographische Kalender übersehen sind. Die Sitte besonderer Verzeichnung der hagiographischen Bücherbestände in kalendarischer Form läßt sich noch anderweitig aufweisen und gut erklären.

Als ich Dom Germain Morin zu Rate zog, erklärte er, seiner Erinnerung nach habe Dom U. Berlière vor längerem in der Revue Bénédictine über etwas Ähnliches geschrieben. Wirklich fand ich im XI (1894 erschienenen) Bande der trefflichen Benediktinerzeitschrift einen C. A. unterzeichneten Aufsatz, der mich lebhaft interessieren mußte. Berlière, den die gelehrte Welt jetzt mit Freude an die Spitze der Kgl. Bibliothek Brüssel gestellt sieht, handelt dort S. 27—35 über «Les lectures de table des moines de Marchiennes au XIIIe siècle«. Auszugsweise gibt er einen Traktat über die Tischlesung bekannt, wie sie nach den Consuetudines der Handschrift Douai 540 in Marchiennes gehandhabt werden sollte. Zuerst werden Anweisungen für die gesamte Lektüre im Refektorium für das ganze Kirchenjahr gegeben, Anweisungen über die biblischen Stücke, die Homilien und Passionen, die gelesen werden müssen oder können. «Suivent des notes sur les vies et passions contenues dans certains livres de la bibliothèque et un calendrier pour les lectures du réfectoire, dressé suivant l'ordre des mois.» Leider hat Berlière den Wortlaut nicht mitgeteilt und es ist, meines Wissens, inzwischen auch nicht von anderer Seite geschehen. Doch erhellt aus Berlières Angaben wenigstens so viel, daß die allgemeinen Bestimmungen über die Tischlesung sich nach dem tatsächlichen

Bücherbestand von Marchiennes richten und daß mit ihnen eine eigene Übersicht über die vorhandene Literatur an Heiligenleben verbunden ist.

Die «Coutumes de Marchiennes» sind nicht die einzigen monastischen Consuetudines des Mittelalters, die sich eingehend mit der Refektoriumslektüre befassen. Aus dem Benediktinerorden[1] sind mir noch von St. Blasien genaue Vorschriften für die Wahl der Lesungstexte bekannt. Martin Gerbert hat sie 1779 im 2. Bande seiner «Monumenta veteris liturgiae Alemannicae» S. 255—262 veröffentlicht. Zuerst sind die Sermones ad collationem per circulum anni aufgezählt, dann die Lectiones ad mensam in diebus dominicis et festis domini, schließlich die Lectiones ad mensam in festis sanctorum, alle nach dem Kalenderjahre geordnet. Es fehlen hier freilich die Hinweise auf bestimmte Bände der Bibliothek. Trotzdem wollte ich dieses Dokument nicht ganz übergehen. Einmal weil ich anregen und vorarbeiten möchte zu einer Studie über die **Geschichte der klösterlichen Tischlesung.** In den Ordensregeln, den Regelkommentaren, den Statuten und Consuetudines einzelner Kongregationen und Klöster steckt so viel reizvoller und wichtiger Stoff für dieses Thema, das nicht nur Ordensgeistliche, sondern alle Erforscher mittelalterlichen Geisteslebens angeht, daß ich nicht recht begreife, warum noch niemand recht zugegriffen hat.

Zweitens helfen die Bestimmungen von St. Blasien ebenso wie die von Marchiennes zu beleuchten, welchen Zweck der Blaubeurer Prior im Auge hatte, als er mühsam eine kalendarische Übersicht über die Legenden und Passionen seines Klosters zusammentrug. Wem die Aufgabe zufiel, seinen Mitbrüdern von dem Leben und Leiden und den Wundern der Heiligen vorzulesen, oder nur zur eigenen Erbauung in seiner Zelle solche Texte lesen wollte, der sollte in dem Kalender eine Richtschnur und einen Wegweiser finden.

---

[1] Ein wichtiges Lektionenverzeichnis saec. XV aus dem Zisterzienserstift Heiligenkreuz druckt Th. Gottlieb in dem unter der Presse befindlichen I. Bande der Mittelalterlichen Bibliothekskataloge Österreichs ab.

# Grundsätzliches über Editionstechnik.

Von Sebastian Merkle.

Es ist noch nicht lange her, daß Historiker über den „philologischen Kleinkram" von Klassikerausgaben mit kritischem Apparat geringschätzig die Achsel zuckten. Heute ist man sich darüber klar, daß nur die zumeist viel einfachere Überlieferungsgeschichte mittelalterlicher oder neuerer Geschichtsquellen den Herausgeber der Mühe umfangreicherer kritischer Angaben und Auseinandersetzungen überhebt. Wo dagegen die handschriftlichen Verhältnisse komplizierter sind, kann ein Text des 16. oder eines noch späteren Jahrhunderts nicht weniger Arbeit und Umständlichkeiten erfordern, als ein altklassischer.

Während man aber die Aufgabe des Philologen im allgemeinen als gelöst erachtet, wenn er einen nach methodisch einwandfreien Grundsätzen rekonstruierten, urkundlich gesicherten Text mit Verzeichnis der Varianten vorlegt, verlangt man von dem Bearbeiter neuerer historischer Quellen noch etwas weiteres. Er soll dem Benützer das Schöpfen aus diesen Quellen durch mancherlei Handreichungen erleichtern. Man tadelte nicht mit Unrecht an manchen Teilen der Weimarer Lutherausgabe, daß sie bisweilen mehr ein Facsimile als eine Bearbeitung der Handschriften oder der Urdrucke lieferten, indem sie z. B. Zitate, die der heutigen Generation, soweit sie nicht speziell theologisch und kanonistisch geschult ist, schlechthin unverständlich sind, diplomatisch treu wiedergaben, statt sie durch Auflösung oder wenigstens erklärende Bemerkungen zu deuten. An Theiners Druck der Trienter Konzilsprotokolle mußte gerügt werden, daß er nicht nur willkürlich und vielfach ohne jede Andeutung seine Vorlagen verstümmelte, sondern auch nirgends das Bedürfnis empfand, Zitate zu verifizieren oder sonst durch irgendwelche Erklärung das Verständnis zu fördern. Man erwartet außerdem von dem Herausgeber solcher Quellen, daß er weniger bekannte Persönlichkeiten, die er-

wähnt werden, dem Leser durch eine biographische und charakterisierende Notiz näherbringt, daß er verschiedene Bezeichnungen für eine und dieselbe Person identifiziert, Anspielungen nach Möglichkeit erklärt, auf abweichende Berichte, wenn auch nur durch Verweisung auf andere Quellen oder auf die beste Literatur aufmerksam macht, die Glaubwürdigkeit einer singulären Angabe erörtert, Irrtümer mit ein paar Worten oder durch ein Zitat berichtigt, vielleicht auch irrige Darstellungen in der Literatur aufgrund der neuen Quelle korrigiert usw.

Solchen Anforderungen wird denn auch heute von den meisten Ausgaben historischer Quellen genügt. Wenn in den unter Döllingers Namen erschienenen „Beiträgen zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte" (1862 ff.) gelegentlich die naivsten Noten des spanischen Kopisten abgedruckt wurden, während sonst kein Wort zur Emendation oder Erklärung des Textes zu lesen war; wenn noch in den denselben gefeierten Namen tragenden „Ungedruckten Berichten und Tagebüchern zur Geschichte des Konzils von Trient" (1876) weder die verschwindend wenigen textkritischen, noch die ebenfalls nicht häufigen sachlichen Noten genügen konnten, so erhielten wir dagegen in Th. Sickels Veröffentlichung „Zur Geschichte des Konzils von Trient" (1872), in den Deutschen Reichsakten, neuestens in den von verschiedenen Instituten herausgegebenen Nuntiaturberichten aus Deutschland und manchen anderen Erscheinungen Quellenpublikationen, die in Bearbeitung und Erklärung des Textes alles leisten, was man billigerweise erwarten kann.

Es leuchtet aber von selbst ein, daß in dieser Hinsicht nicht nur praktisch je nach der größeren oder geringeren Gelehrsamkeit und Umsicht des Herausgebers Abstufungen zutage treten, sondern daß auch theoretisch über Aufgaben und Ziele des Bearbeiters verschiedene Auffassungen je nach dem sonstigen Standpunkte möglich sind. Diese Meinungsverschiedenheit wird sich naturgemäß noch steigern, wenn Leute mitreden, die weder selbst eine editorische Tätigkeit entfaltet, noch in längerer Praxis eine Theorie auf ihre Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit geprüft haben. Eine fruchtbare Behandlung dieser Frage kann m. E. eher an der Hand konkreter Beispiele als durch allgemeine Deduktionen stattfinden, und jenes Verfahren liegt mir umso näher, als die Besprechung meines zweiten Diarienbandes über das Trienter Konzil, die O. Pfülf S. J. geliefert hat,[1] mir eine Reihe charakteristischer Beispiele an die Hand gibt.

---

[1] Stimmen aus Maria Laach LXXXIII (1912), S. 68–72.

Wenn ich gemeint hatte, meine Editorspflichten im Zweifelsfalle eher zu weit als zu eng fassen zu sollen, und dabei den Beifall aller Kritiker, Katholiken wie Protestanten, Theologen wie Historiker und Juristen, gefunden hatte, so ist Herr Pfülf anderer Ansicht. Schon am ersten Bande meiner Konzilstagebücher (1901) hatte er ausgesetzt, „selten zwar, aber doch zuweilen" lasse der Herausgeber „sich fortreißen, dem künftigen Geschichtsschreiber des Konzils hier schon vorzugreifen, an Vorgängen und Äußerungen, über die seine Texte berichten, seinerseits Kritik zu üben und über eigene Anschauungen sich zu verbreiten".[1] Da hatte z. B. Kardinal Pachecco von Jaen über übelwollende Berichte geklagt, die von den einen Konzilsteilnehmern zu Ungunsten anderer an den Papst gesandt würden, und ich hatte dazu (in vier halbbrüchigen Zeilen!) die Bemerkung gemacht, es seien damals ab adulatoribus Romanae curiae Quertreibereien gegen Pachecco und den Trienter Kardinal Madruzzo begangen worden. Wie begründet diese kurze Notiz war, zeigt jetzt u. a. das Buch von G. Buschbell, Reformation und Inquisition in Italien (Paderborn 1910), speziell der Abschnitt über das häßliche Treiben des Grechetto, d. h. des Bischofs Dionysius de' Zannettini von Milopotamos und Chironissa, dessen Schmeicheleien gegen Paul III und den Kardinal Farnese zu seinen unablässigen Denunziationen der verdientesten Männer aufs widerlichste kontrastieren. An solches Tun konnte und mußte wohl zur Erläuterung von des Kardinals Klage ohne jede Beeinträchtigung historischer Objektivität erinnert werden, und solche Tatsachen werden am allerwenigsten durch die eigentümliche Bemerkung des Rezensenten beseitigt, daß man meiner Notiz „doch mit gleichem Rechte ähnliche über die Werkzeuge der kaiserlichen Politik entgegenstellen könnte". Gewiß; aber dazu gab keine Bemerkung der Quellenschrift Anlaß. Hätte ich es gleichwohl getan, dann könnte mir Subjektivismus vorgeworfen werden. Kann man denn bei einer Gelegenheit alles sagen, und habe ich mich irgendwie mit den Kaiserlichen identifiziert? — Weiter wird zu jenen tadelswürdigen „subjektiven Zutaten" eine Anmerkung gerechnet, in der ich (I, 519[7]) Zweifel äußere gegen die Meinung des Kardinals Pachecco, nur aus der Übersetzung der Bibel in die Landessprache seien soviele Häresien entstanden, und die Entscheidung des Konzils rühme, das es für klüger fand, Predigt und Erklärung der heiligen Schrift vor dem Volke anzuordnen, als deren Lektüre in der Landessprache zu verbieten. Eigentümlich! Der Dominikaner-Kardinal Gaude hatte im

[1] Stimmen aus Maria Laach LXII (1902), S. 81.

Jahre 1857 verlangt, der Herausgeber der Konzilsakten müsse gegen dogmatisch bedenkliche oder anstößige Dinge unter dem Text eine Widerlegung geben,[1] und eine ähnliche Forderung stellte der Magister Sacri Palatii, der Bogen für Bogen meines Concilium Tridentinum durchsah. Nun ist die Behauptung, nur aus der Lektüre der Bibel in der Landessprache seien die Häresien entstanden, für einen bibelgläubigen Christen zweifellos umso anstößiger, als das Konzil die Übersetzung in die Volkssprache gestattete und zahllose Ausgaben mit kirchlicher Approbation in allen Kultursprachen existieren. Hr. Pfülf aber findet für gut, schon mein Fragezeichen zu Pachecos Behauptung und meine Verteidigung des Konzilspruches mir als „Subjektivismus" anzukreiden! Sogar mein auf die Hälfte einer halbbrüchigen Zeile sich beschränkendes Staunen und mein in nicht ganz zwei solchen Zeilen geäußerter Zweifel, ob der gelehrte Bischof von Fano wirklich die Lächerlichkeit behauptet habe, nicht nur die Kirche habe sich immer der Vulgata bedient, sondern auch Christus und die Apostel (I, 527[1]), verfällt als „Durchbruch des Subjektivismus" der Verdammnis. Dabei findet Ehses, der (V, 37[5]) ebenfalls die Äußerung anzweifelt und sie, falls sie gefallen wäre, einen anachronismus incredibilis nennt, uneingeschränktes Lob. Von Tadel wegen „Subjektivismus" keine Spur. Dieser Unterschied ist doch nur aus dem „Subjektivismus" des Rezensenten zu erklären. Was Wunder nach diesen Beispielen, wenn ich eine Rüge erhalte, weil ich die Bestellung des juristisch, aber nicht theologisch geschulten Massarelli zum Inquisitor gegen einen hervorragenden Theologen wie Bischof Giacomo Nacchianti von Chioggia, einen Dominikaner, als auffällig zu bezeichnen wagte (I, 815[3])!

In der Rezension meines ersten Bandes las man, „zum Glück stehen solche Stellen doch nur vereinzelt", sie seien „selten", und vom zweiten wird gesagt, er weise eine Besserung, „einen erfreulichen Fortschritt" auf — eine Konstatierung, von der man eher das Gegenteil erwartete, da das Register meiner angeblichen Versündigungen im letzteren Bande nach Quantität wie Qualität erheblich über das zum ersteren hinausgeht.

Als Symptom des Fortschritts wird behauptet, „daß der Verfasser" — soll wohl heißen: der Herausgeber — „mit seiner Aufgabe . . . es im ganzen ernst nahm", daß „alle unerfreulichen Bemerkungen auf

---

[1] Döllinger, Ungedruckte Berichte und Tagebücher zur Geschichte des Konzils von Trient I (Nördlingen 1876), S. XIII.

Rechnung Pallavicinis in Wegfall gekommen" seien, „so daß dieser ver-
diente Konzilshistoriker gleich der Mehrzahl der andern angeführten
Autoren durchweg mit Ernst und Sachlichkeit behandelt" werde. Da-
mit kann doch nur gesagt sein, nicht immer hätte ich es mit meiner Auf-
gabe „ernst genommen", im ersten Bande hätte ich gegenüber Pallavicini
und auch im zweiten wenigstens gegenüber einer Minderzahl von Autoren
„Ernst und Sachlichkeit" vermissen lassen. Nun findet sich in der
Besprechung des ersten Bandes gar nichts von einer solchen Ausstellung,
im zweiten jedenfalls keine Spur eines Beweises, und ich muß eine
solche Andeutung solange als eine leichtfertige, tendenziöse Herabsetzung
meiner mühsamen Arbeit zurückweisen, bis Hr. Pf. wenigstens einige
Stellen anführt, wo ich im I. oder II. Bande gegen Pallavicini oder
irgend wen „Ernst und Sachlichkeit" beiseite gelassen haben soll. Es
wäre zwecklos, mit meinem Kritiker über die Vorzüge und Mängel
Pallavicinis zu streiten, da er weder über eine genauere Kenntnis der
Geschichte des Tridentinums, noch über die der beiden in Betracht
kommenden Werke, noch über die für Entscheidung der dabei sich er-
hebenden Fragen unerläßliche Unparteilichkeit sich ausgewiesen hat. Schon
das Werturteil „unerfreulich" gibt zu denken; denn damit ist ein völlig
relativer Begriff bezeichnet, und wer gegen Subjektivismus kämpft, darf
nicht seine höchst subjektive Meinung zum Maß aller Dinge machen.
Nicht darum handelt es sich für den Historiker, was für irgend einen
Standpunkt erfreulich oder unerfreulich, sondern was wahr oder unwahr
ist. Wenn Hr. Pf. jede Kritik an dem doch wohl nicht unfehlbaren
Werk eines Ordensgenossen des 17. Jahrhunderts ebenso „unerfreulich"
findet, wie an den literarischen und sonstigen Leistungen der Jesuiten
des 18. Jahrhunderts, so ist das nicht meine Schuld. Ich hatte über
Pallavicini lediglich das von Cantu wortwörtlich wiederholte
Urteil Rankes angeführt.

Der Rezensent meint, „der Verfasser" — lies: der Herausgeber —
sei „auch sonst mit Exkursen subjektiver Färbung sparsamer und vor-
sichtiger geworden", wenn auch leider „nicht gerühmt werden" könne,
„daß er der Versuchung, in seiner Weise Pikantes vorzubringen, immer
und überall siegreich widerstanden habe". Nun finden sich Exkurse weder
in meinem ersten noch im zweiten Bande, und es ist auffällig genug,
daß derselbe Pfülf, der sie gleichwohl bei mir entdeckt, über wirkliche,
oft mehrere Seiten umfassende und sehr „subjektiv gefärbte" Exkurse
seines Ordensgenossen Braunsberger zu den Canisiusbriefen kein tadelndes
Wort hatte. Was aber die „pikanten" Dinge anbelangt, warum hat mein

gestrenger Richter in der Besprechung des ersten Bandes, der angeblich doch mehr von diesem Genre enthalten haben soll, kein Sterbenswörtchen gegen solche Ungebühr verlauten lassen, warum hat der Magister Sacri Palatii (der Dominikaner A. Lepidi) nichts beanstandet, warum hat Leo XIII den Band sogar mit einem Belobungsbreve ausgezeichnet? Das Märchen von „meiner Weise", „Pikantes vorzubringen", ist eben erst aufgebracht worden, seitdem ich bei Beurteilung des Aufklärungszeitalters an der Richtung, mit welcher Hr. Pfülf und seine Bundesgenossen sich identifizieren zu sollen glauben, nicht lauter Licht, an ihren Gegnern nicht lauter Schatten gefunden habe. Zur „Vorsicht" aber in dem Sinne, daß ich unbequeme Wahrheiten aus Furcht vor Verdächtigung zurückhielte, wird keine noch so souverän auftretende Kritik mich bestimmen.

Wenn Hr. Pfülf, „in seiner Weise" auf pikante Dinge Jagd machend, in einem enggedruckten Großquartband von über 1100 Seiten glücklich ganze drei Stellen beizubringen vermag, und auch dies nur dank seiner verblüffenden Weitherzigkeit in der Anwendung jenes Begriffes, so dient dies mehr zu seiner eigenen Charakteristik, als zu der von ihm beabsichtigten Diskreditierung meiner Arbeit. Binsenwahrheiten, wie sie jedem ordentlichen Studenten aus der Dogmen-, Verfassungs- und Papstgeschichte geläufig sind, können als pikant doch nur für einen Standpunkt gelten, der einen vollständigen Kursus der Kirchengeschichte für schädlich oder wenigstens nicht für notwendig hält und sich mit „ausgewählten Fragen" in usum Delphini begnügt. Daß es sich aber wirklich um Binsenwahrheiten handelt, wird sich sofort zeigen.

Der Konzilssekretär A. Massarelli meint (II, 48) über das Konklave von 1549, die Annahme sei wohl nicht zu kühn, daß Kardinal Poles Wahl zum Papste ob fidei suae maculam durch göttliche Fügung vereitelt worden sei. Nunquam enim in cathedra Petri nedum haereticum aliquem, sed ne minima quidem haeresis labe suspectam legitur consedisse. Zu dieser nicht eben von Belesenheit in der Papstgeschichte zeugenden Behauptung hatte ich, da es sich um notorische Tatsachen handelt, mich mit Anführung der Worte des hl. Hieronymus begnügt: Multi labuntur errore propter ignorantiam historiae. Für dieses Zitat werde ich von Hrn. Pfülf zurechtgewiesen, nicht etwa, weil ich die Sache so kurz erledigt und die Anführung der jener Meinung entgegenstehenden Tatsachen unterlassen hätte, sondern weil schon diese bescheidene Erinnerung gegen „den feurigen Glauben der Papstgetreuen" ihm mißfällt. „Massarelli, der das schrieb, und die Prälaten, die so

dachten, kannten zweifelsohne die Verwicklungen unter Papst Symmachus und die späteren böswilligen Anklagen gegen Bonifaz VIII und Johann XXII; es hätte daher kaum der Anmerkung bedurft." Nach diesen Worten könnte man meinen, Hr. Pfülf selbst, der s. Z. Funks Kirchengeschichte so souverän kritisierte — allerdings darauf eine Antwort erhielt, die ihn nicht zur Weiterführung der Kontroverse verlockt zu haben scheint —, kenne nicht „die Verwicklungen" unter Papst Liberius und den Bericht des im 16. Jahrhundert noch hochangesehenen Liber pontificalis, laut welchem jener Papst, „mit völliger Unterdrückung der lobenswerten Seiten seines Pontifikates durch die schwachen, zu einem verfolgungssüchtigen Häretiker, der Gegenpapst Felix zum orthodoxen und rechtmäßigen Bischof und zum Heiligen" wurde; nicht die durch das unwiderstehliche Decretum Gratiani (c. 9 D. 19) verbreitete, auch von Dante übernommene Erzählung derselben Quelle über die angeblichen häretischen Neigungen des Papstes Anastasius II, der darum von seinem Klerus verlassen und von Gott mit plötzlichem Tode bestraft worden wäre; nichts von der Exkommunikation, welche die afrikanischen Bischöfe gegen Papst Vigilius wegen seines Judicatum verhängten, bis er Buße tue; nichts von der Lossagung der Kirchenprovinzen Mailand und Aquileia vom Papste wegen jener Kundgebung; nichts von dem Fall Honorius I, der vom sechsten allgemeinen Konzil mit dem Anathem belegt wurde, weil er die monotheletische Häresie des Sergius angenommen und bestätigt habe, oder wenigstens nach seinem Nachfolger Leo II profana proditione immaculatam fidem subvertere conatus est, und flammam haeretici dogmatis non, ut decuit apostolicam auctoritatem, incipientem extinxit, sed neglegendo confovit, der sogar in dem durch die mittelalterlichen Päpste eine Zeitlang abgelegten Glaubensbekenntnis in diesem Sinne beurteilt wurde; nicht die Verketzerung Gregors VII wegen seiner Milde gegen Berengar von Tours; nicht die Note des Häretikers, die der Löwener Professor Hadrian Dedel, nachmals Papst Hadrian VI, dem Papste Cölestin III erteilte; nicht den Spruch des Konzils von Pisa 1409, das nicht nur einen Benedikt XIII, sondern auch einen Gregor XII als „notorischen Schismatiker und Häretiker" absetzte. Da handelte es sich also nicht um minima, sondern um maxima haeresis labe suspecti. Ob den Papstwählern eine Ehre angetan ist mit der Insinuation, daß sie „zweifelsohne" solch direkte Anklagen wegen Irrlehre gekannt und gleichwohl das konträre Gegenteil behauptet hätten, nie sei auch nur der leiseste Häresieverdacht auf einen Papst gefallen? Eine solche Handlungsweise wäre die bedenklichste Be-

tätigung der Talleyrandschen Weisheit, daß man die Sprache habe, um seine Gedanken zu verbergen, und ließe den kühnsten Probabilismus weit hinter sich. Hr. Pfülf, der nach Pikantem in meinem Buche sucht, scheint nicht zu fühlen, daß erst seine Insinuation die Sache wirklich pikant macht, am allerpikantesten aber dadurch, daß er in jenem „feurigen Glauben“, den wir als Irrglauben kennen, ein Charakteristikum „der Papstgetreuen“ sieht: also nur die wären papstgetreu, die diesen falschen Glauben haben; wer die Geschichte des Papsttums kennt und jenen Irrglauben nicht teilt, wäre nicht papstgetreu!

Zu der gelegentlichen Bemerkung des Domherrn de la Prée (Pratanus), daß es zur auctoritas des Kaisers gehöre, synodum convocare (generalem), führte ich (II, 365 [5]) als Parallele an: Hieron. Apol. c. Ruf. 2,19 (Doce. . . . quis imperator hanc synodum iusserit congregari) und verwies auf die Abhandlung von Funk über die Berufung der Konzilien des Altertums. In diesem für die Historiker selbstverständlichen Verfahren sieht Hr. Pfülf, überall Tendenz witternd, den Versuch, „De la Prées Standpunkt . . . zu stützen“. Das scheint ihm natürlich „ein fraglicher Beweis“, und er möchte wissen: „wozu?“ Diese Frage allein schon läßt den Versuch einer Verständigung mangels der nötigen Voraussetzungen als aussichtslos erscheinen. Es mag genügen, zu bemerken, daß ich nichts „stützen“ und nichts umwerfen, nichts beweisen und nichts widerlegen, sondern durch Anführung einer verwandten Äußerung die Genesis einer Anschauung erklären möchte. Daß Pfülf die Hieronymusstelle entkräftet hätte, diesen Anspruch wird er wohl selbst nicht erheben, und so bleibt mir nur die Gegenfrage übrig, was denn in der gerügten Anmerkung pikant sein soll.

Aber nun kommt wirklich etwas Pikantes, nur nicht bei mir, bei dem Pfülf es sucht, sondern bei meinem Gewährsmann, bei dem er es nicht findet. Es ist die Stelle bei dem päpstlichen Zeremonienmeister Firmano II, 88. Sie handelt, belehrt mein Rezensent seine Leser, „von der Entleerung der Latrinen und der dadurch erzeugten Belästigung der Konklavebewohner. Nichts mehr und nichts weniger. Nichts an diesen Sätzen vermag in irgend einer Weise Interesse zu erwecken, nicht einmal die Ausdrucksweise hat etwas Bemerkenswertes . . .[1] Welchen Zweck kann es nun haben, gerade diese nichts bedeutende Stelle als besonders charakteristisch hervorzuheben?“ Man greift sich an die Stirne und fragt erstaunt, wie es komme, daß der — wenn es „Pikantes“

[1] Der Sperrdruck von mir.

bei mir zu entdecken gilt — so findige und so feinfühlige Hr. Pfülf plötzlich so begriffsstutzig sein kann. Firmano berichtet, infolge der Latrinenreinigung talis erat fetor, quod superabat omnia aromata et odores, qui comburebantur, immo insupportabilior fiebat, et sic fuit per tres dies insupportabiliter. Reliquum vero tempus, videlicet per totum conclave, aromatizans odorem dedit.[1] Die letzten Worte stehen bekanntlich bei Sirach 24, 20, was ich in Klammer beifügte. Wenn der päpstliche Zeremonienmeister diese Schriftworte, die von der katholischen Kirche zudem der heiligen Jungfrau und Gottesmutter Maria in den Mund gelegt werden, ironisch auf das Konklave und seine verschiedenen Sekretionen anwendet, so findet Herr Otto Pfülf S. J. dies „nichts mehr und nichts weniger“ als in Ordnung, und „nicht einmal in der Ausdrucksweise etwas Bemerkenswertes“! Hätte ich das Zitat nicht eigens angegeben, so wäre noch an die Möglichkeit eines Übersehens bei Pfülf zu glauben. So weiß man nicht, was man zu seiner befremdlichen Frage am Schluß sagen soll. Nur soviel dürfte klar sein: meines Kritikers Wunsch, bei mir Pikantes aufzuspüren und seine Leser zur Entrüstung aufzurufen, war lebhafter, als seine Aufmerksamkeit auf Form und Inhalt der wahrlich genugsam „bemerkenswerten“ Stelle. Bei mir ists „pikant“, wenn ich eine notorische Tatsache der Papst- oder Verfassungsgeschichte auch nur andeute; der päpstliche Zeremonienmeister dagegen darf eine in der Liturgie auf Maria angewandte Stelle in der anrüchigsten Umdeutung gebrauchen, und Pfülf findet dabei nicht das geringste zu beanstanden. Nur ich verdiene eine Rüge, weil ich auf so etwas zur Charakteristik des Autors hinweise; der „hausbackene Plauderer“ (wie harmlos!) sei schon genügend charakterisiert. Aber nach dieser Seite, wie es scheint, doch nicht; woher sonst Pfülfs Aufregung — freilich nicht gegen den, der die Stelle schrieb, sondern gegen den Herausgeber?!

Zitate zu verifizieren ist eine ebenso wichtige als mühsame Pflicht des Herausgebers. Auch über ihre Erfüllung ist mein Rezensent anderer Ansicht als ich. „Die Akribie, mit welcher der Verfasser“ — lies wiederum: der Herausgeber — „die Spuren pseudoisidorischer Sätze in den Reden der Konzilsväter herausfindet und feststellt“, findet nicht seinen Beifall. Dies zeigt schon die malitiöse Unterstellung, „die Jagd auf pseudoisidorische Anklänge nehme meine Aufmerksamkeit vor allem in

[1] Der Sperrdruck von mir.

Anspruch", und die Rüge, ich hätte darob wichtigeres versäumt. Einen solchen Vorwurf kann angesichts der enorm mühsamen und zeitraubenden Arbeit, die, wenn auch nicht überall erfolgreich, auf das Verifizieren aller Zitate verwendet ist, nur erheben, wer vor all' dem das Auge verschließt und seine besonderen Zwecke verfolgt. „Wahrscheinlich sind nur wenige dieser Stellen direkt aus Pseudo-Isidor selbst geschöpft worden, und die scharfe Äußerung gegen die Worte des Kardinals Guise war daher nicht genügend motiviert", belehrt mich Pf. überlegen. Und was sage ich wirklich? Der Metropolit von Reims im 16. Jahrhundert habe anscheinend die Fälschung ebensowenig durchschaut, wie sein Vorgänger Hinkmar im 9. Jahrhundert; erst kurz nach dem Tridentinum, bemerkte ich vorher, habe Antonius Augustinus den wahren Sachverhalt über die dort behandelten Namen aufgedeckt (während, hätte ich beifügen können, der Jesuit Franc. de Torres noch 1572 die Echtheit Pseudoisidors zu verteidigen unternahm und dafür von D. Blondel die bekannten „Prügel" bekam). Also, ich konstatiere klar und deutlich den guten Glauben des Kardinals von Lothringen, Pfülf aber tadelt das als eine „scharfe Äußerung", die „nicht genügend motiviert" sei. Ich darf es machen wie ich will, ich errege meines Kritikers Mißfallen. Hinsichtlich der indirekten Benützung der gefälschten Dekretalen aber durfte dieser, wenn er einen seit 20 Jahren mit dem Tridentinum beschäftigten Mann so überlegen belehren wollte, sich nicht mit einem wohlfeilen „wahrscheinlich" begnügen. Wer durch Ehses' Zitat V, 287[2] die direkte Benützung „recht gut nachgewiesen" findet, bei mir dagegen den Nachweis ohne jede Spur eines Grundes bestreitet (es handelt sich hier wie dort um Pseudo-Clementina), der zeigt mit evidenter Deutlichkeit sein zweierlei Maß, also Tendenz. Solange Hr. Pf. nicht durchschlagende Gründe für andere Fundstätten beibringt, ist seine Behauptung in meinen Augen nichts als ein Versuch, meine Unwissenheit und Oberflächlichkeit durch seine überragende Gelehrsamkeit zu beschämen. Speziell II, 847 liegt die Annahme unmittelbaren Schöpfens aus Pseudoisidor umso näher, weil der Metropolit von Reims zweifellos ein Exemplar der Fälschung besaß. Übrigens, wenn die Stellen „der großen Mehrzahl nach . . . wohl nur aus kanonistischen oder theologischen Werken jener Zeit in gutem Glauben entlehnt worden" sind, so haben eben diese sie aus Pseudoisidor und die Sache bleibt dieselbe, der Nachweis aus letzterem wäre jetzt ebenso unerläßlich. Die Betonung des „guten Glaubens" ist höchst überflüssig und muß den Anschein erwecken, als hätte ich geleugnet, was nur ein Ignorant leugnen kann. Wenn aber die Konzils-

väter die Sammlung für echt hielten, wie könnte deren Benützung ihnen zur Unehre gereichen, warum wird meine „Akribie“ in der Verifizierung hämisch bemängelt? Mit dem Satze vollends: „Ihr (der genannten Stellen) Lehrinhalt braucht deshalb nicht unrichtig zu sein, weil ihre Formulierung nach Pseudo-Isidor übernommen worden ist“, spricht Hr. Pf. wiederum eine Binsenwahrheit aus (mit dem Scheine, als ob ich sie geleugnet hätte), die er vor Schülern, wenn ihm solche anvertraut sind, konstatieren mag, die aber in einem Werke, das für mündige Leser bestimmt ist, nur lächerlich wirken würde.

Mein Kritiker weiß auch Probleme zu stellen, von denen — geschweige von ihrer Lösung — ich keine Ahnung habe. So muß wenigstens der Leser der Rezension annehmen. „Der Nachweis, auf welche wissenschaftliche Hilfsmittel die einzelnen Reden der Konzilsväter sich stützten, wäre gerade durch solche Stellen ermöglicht worden, und der Verfasser hätte sich durch solchen Nachweis ein nicht geringes Verdienst erworben. Aber die Jagd auf pseudoisidorische Anklänge nimmt seine Aufmerksamkeit vor allem in Anspruch. Ein solches Aufgebot an Kleinarbeit und Zeitopfer war natürlich nicht nach allen Richtungen hin möglich.“ Über die letzte verdächtigende Unwahrheit wurde bereits das Nötige bemerkt. Der vermißte Nachweis aber wurde, soweit dies vernünftigerweise erwartet und mit auch nur einiger Aussicht auf Sicherheit geleistet werden konnte, tatsächlich erbracht. Insbesondere wurde die bekannte Tatsache, daß leider das Corpus iuris canonici in allzu großem Umfange für dogmatische Beweisführung herangezogen wurde, aufs neue scharf beleuchtet. Hätte ich aber, um Herrn Pfülfs Empfindlichkeit nicht zu verletzen, der Pflicht des Historikers mich entziehen und die Quelle des kirchlichen Gesetzbuches da verschweigen sollen, wo sie Pseudo-Isidor ist? Das ging umsoweniger an, als, wie auch Hr. Pf. wissen dürfte, die Rechtskraft der einzelnen Kanones speziell im Dekret Gratians nicht durch die Aufnahme in dieses, sondern durch den Charakter der Quelle bedingt ist, aus der sie entnommen sind. Hier mußte also unbedingt zur sachlichen Würdigung eines solchen Zitats die Quelle angegeben werden. Von jeder einzelnen Rede aber den „Nachweis“ zu führen, „auf welche wissenschaftliche Hilfsmittel sie sich stütze“, deutlicher: aus welchen sekundären Quellen sie die wiedergegebenen Stellen übernommen habe, ist in den allermeisten Fällen, d. h. wo nicht eigentliche Zitate vorliegen, einfach unmöglich. Und selbst, wenn es möglich wäre, was wäre damit erreicht? Was jeder zum voraus weiß und was auch Hr. Pf. annimmt: „daß viele Stellen aus theologischen und kanonistischen Werken

jener [und, füge ich bei: älterer] Zeit entlehnt" wurden. Dies in ein paar Einzelfällen zu zeigen wäre kaum, wie Pf. zu glauben sich den Anschein gibt, ein so „großes Verdienst". Aber vor allem, man käme über die unsichersten Vermutungen nicht hinaus. Unter solchen Umständen könnte einen derartigen „Nachweis" führen zu wollen nur einem Charlatan einfallen, der sich oder andere mit Illusionen narren möchte. Schon für die Edition der Konzilsakten wäre ein solches Unterfangen bedenklich und würde wohl auch den Vorwurf verdienen, „dem künftigen Geschichtsschreiber des Konzils vorzugreifen"; denn hiezu wäre ein Menschenleben zu kurz, und von einem sicheren Erfolge könnte nur ein ganz Naiver träumen. Bei der Bearbeitung der Diarien vollends wäre ein derartiger Versuch, milde gesagt, abenteuerlich. Wer gegen Subjektivismus kämpft, sollte nicht im selben Atem zu den allersubjektivsten Kunststücken auffordern; beide Rollen passen nun einmal nicht in eine Hand. Die Meinung, ein solcher „Nachweis" wäre durch ein paar Stellen, wie Pfülf sie im Auge hat, „ermöglicht" worden, zeigt nur, daß der souveräne Kritiker keine Ahnung von einer solchen Aufgabe hat, und daß er sich noch nie mit derlei dornenvollen Arbeiten befaßte. Wenn er wenigstens an einer einzigen Rede, ja, nur an einer einzigen Stelle über das von mir Gebotene hinausgekommen wäre! Anderen Aufgaben zu stellen, deren Lösung man bei einigem Nachdenken selbst als unmöglich erkennen müßte — damit ist der Wissenschaft nicht gedient.

Nicht mehr Gnade als mit der Ergründung der Quellen finde ich vor Pf.s Richterstuhl mit der Auswahl der zitierten Literatur. Bei Don Pedro Mendoza soll mir die ältere Lebensbeschreibung von Gil Gonzalez d'Avila, „aus dem (sic) das Compendio des B. Dorado nur einen Auszug zu geben scheint", entgangen sein. Dem aber in diesem Falle etwas „entging", bin wiederum nicht ich, sondern mein gelehrter Zensor, der das mir angeblich entgangene Buch nur oberflächlich, das von mir zitierte gar nicht angesehen hat. Denn Avilas Historia erschien nicht 1602, wie er angibt, sondern 1606, und daß Dorado nur einen Auszug aus ihr gebe, kann nur behaupten, wer sich mit dem Titel Compendio begnügt, um eine luftige Hypothese darauf zu bauen. Wenn man einem Fachmann, der es mit seiner Aufgabe nicht leicht nimmt, auktoritativ am Zeuge flicken will, darf man es nicht bei einem „Scheine" bewenden lassen. Ein Blick in Dorados Compendio hätte gezeigt, daß der angebliche Auszug fast doppelt so umfangreich ist wie seine vermeintliche Quelle. Der enge Druck, der bei ihm 38 Zeilen mit durchschnittlich

10 Worten auf der Seite unterbringt, ermöglicht ihm eine viel ausführlichere Darstellung, als sie Avila bei 25 Zeilen mit je etwa 8 Worten bietet. So ist das Verhältnis der Wörterzahl zwischen Avila und Dorado etwa = 200 : 380 oder = 10 : 19. Speziell über Don Pedro hat Avila 9 Seiten (500—509), Dorado 11 (411—421), also jener etwa 1800, dieser 4180 Wörter, mithin weit über das Doppelte. Dem entspricht natürlich auch der viel, viel reichere Gehalt des „Auszugs“. So erwähnt z. B. dieser, Don Pedro sei Bischof geworden por ascenso de Don Fr. Manrique, und berichtet über eine Diözesansynode im November 1560. Über beides schweigt Avila. Dagegen die bei mir II, S. CXLII, 10 ff. widerlegte Angabe des letzteren, Pius IV habe dem Bischof von Salamanca zum Tode seiner Mutter kondoliert, findet sich bei Dorado nicht. Also nicht nur Verbesserungen, sondern auch Erweiterungen im „Auszug“! Unter diesen Umständen muß Avila als veraltet gelten und war nur Dorado zu zitieren. Die Inschrift, deren Schluß Pf. aus jenem anführt, steht auch bei diesem, in etwas anderem Wortlaut; nur läßt der Druck (die letzten Worte in Antiqua, das übrige in Kursive) es zweifelhaft, ob auch dies Datum der Vollendung zur Inschrift gehört oder ein Beisatz von Dorado ist — daher mein Fragezeichen. Daß nicht das Jahr 1578 Avilas, sondern 1574 Dorados richtig ist, ergibt sich aus dem Wortlaut der Inschrift, in der Don Pedro als lebend behandelt, von seinem Tode nichts angedeutet wird; Pedro starb aber im September 1574. Auch hätte man nach dem Tode des Bischofs kaum ein Interesse gehabt, seine Eltern noch auf der Tafel zu verewigen, während man es dem adelsstolzen Manne, solange er lebte, wohl gern zu Gefallen tat.

Bei der Belehrung über die Universitätsgründung durch Pseaume verweist mich Pf. auf Hansens Rheinische Akten und auf Fouquerai, Histoire de la Compagnie de Jésus en France. Er übersieht dabei die Kleinigkeit, daß es sich II, S. CLI, 30[6] und S. 891 (nicht 890!) um eine Gründung des Bischofs in Verdun, nicht um eine solche des Bischofs von Verdun handelt. Hätte Pf., wozu schon die Nennung des Hospitals von St. Jacques drängte, dies beachtet, so hätte er sich nicht mit der törichten Illusion geschmeichelt, meine Zweifel „leicht beseitigt“ zu haben, die vielmehr nur zu begründet sind. Über die Universität von Pont-à-Mousson brauchte ich nicht auf die Belehrung von Pfülf zu warten, darüber geben die Quellen besten Aufschluß. Wenn der Kardinal von Lothringen die Gründung der Hochschule testamentarisch verfügte und die Mittel dazu auswarf, dann ist nach sonst üblicher Auffassung

er der Stifter, nicht sein Testamentsvollstrecker, mag dieser auch durch „Überwindung großer Schwierigkeiten“ sich verdient gemacht haben.[1] Daß die von mir angezweifelte Notiz nicht hierauf sich beziehen kann, hätte Pf. bei auch nur geringer Aufmerksamkeit schon aus der Angabe des Jahres 1558, in dem die Gründung der Universität in Verdun erfolgt, und des Jahres 1565, in welchem die Stiftung bereits wieder erloschen wäre, ersehen müssen. Pont-à-Mousson ist, wie er selbst sagt, erst 1575 entstanden. „Hätte ich den nahen Beziehungen dieses Prälaten (Pseaume) zum Jesuitenorden geneigtere Aufmerksamkeit geschenkt“, so wäre dies wohl im Sinne des Herrn Pfülf, aber nicht im Interesse meiner Arbeit gewesen, welche nicht eine Geschichte dieses Ordens, auch nicht eine erschöpfende Biographie Pseaumes zu geben hatte, sondern eine Einführung in dessen konziliare Schriftstellerei. Sonst hätte ich statt der wahrlich schon überreichlichen 24 enggedruckten Quartseiten das vier- oder vielmehr vielfache dieses Umfangs darauf verwenden müssen. Schon der riesige handschriftliche Foliant Hussons auf der Verduner Stadtbibliothek hätte massenhaft Material geboten, viel mehr als Hansen und Fouquerai, auf welche Pf. mich verweist. — Ähnliches gilt von der Bemängelung meiner Angaben über Th Goldwell, Bischof von St. Asaph, wozu nebenbei noch zu erinnern ist, daß auch der Druckerei Rechnung zu tragen war, die aus technischen Gründen der Stoffverteilung bald eine oder einige Zeilen in den Anmerkungen zuviel, bald zu wenig hatte; auf diese Schwierigkeiten war im Interesse einer gefälligen Ausstattung hier durch Beifügungen, dort durch Streichungen Rücksicht zu nehmen. Schon die mehrfachen starken Abkürzungen in der Note 878[1] lassen einen solchen Fall erkennen. Daran pflegt der Fernerstehende freilich nicht zu denken.

In anderen Fällen habe ich nach meines Rezensenten Meinung umgekehrt zuviel oder nicht die richtige Literatur zitiert. Zwar müssen, behauptet er, „die altkatholischen Koryphäen der siebziger Jahre“, „Döllinger, Schulte, Druffel Berichtigungen in großer Zahl und zuweilen auch ein Tadelwort über sich ergehen lassen“. In diesen Fällen wäre nach Pf.s Urteil anscheinend „Ernst und Sachlichkeit“ nicht verletzt, wie bei einer Kritik seines Ordensgenossen Pallavicini. Übrigens hatte ich

---

[1] So wird denn auch in dem Diarium universitatis Mussipontanae (ed. Gavet, Paris 1911, 4°) Carolus card. a Lotharingia f u n d a t o r genannt, während Ludovicus card. a Guisia, defuncti frater, und Pseaume als Testamentsvollstrecker erwähnt werden (Kol. 7).

nirgends Veranlassung, gegen Döllinger oder gegen Schulte, welch' letzterer überhaupt nichts zum Tridentinum geschrieben hat, „ein Tadelwort“ zu sprechen. Wo fand denn Pfülf ein solches? Dafür kommen die Altkatholiken, wird weiter behauptet, „auf andere Weise wieder etwas zu Ehren. Für alle den Index betreffenden Fragen ist Reusch die immer wiederkehrende, ziemlich einzige Autorität.“ Nun hat es die Geschichte nicht mit „Autoritäten“, sondern mit Quellen zu tun. Und wie oft kehrt Reusch „immer wieder“? Ganze fünf Male wird er zitiert! Wer mir das verübelt, der sage mir doch, auf welches jesuitische Buch ich für die betreffenden Fragen hätte verweisen sollen! Das Werk von Reusch ist schon der Seitenzahl nach mehr als dreimal, dem Inhalte nach dank seinem kompressen Druck mindestens viermal so stark, wie das von Hilgers, das zudem viel reflektiert, mehr apologetisch-polemische, als historische Zwecke verfolgt, mit Zeitungen sich herumstreitet und auch die staatliche Büchergesetzgebung behandelt, wodurch natürlich der Raum für die kirchliche noch mehr verengt wird. Für die Kontroverse zwischen Cajetan und Ambrosius Catharinus (II, 379[2]) war Hilgers ohne weiteres ausgeschlossen, der keinen der beiden Namen auch nur erwähnt! Die Inquisitionsgründung 1542 wird zwar zweimal von ihm erwähnt, aber auch nur das; also war hier wiederum auf Reusch zu verweisen (II, 405[4]). Seripandos Aufzeichnung (de moderando indice) II, 463,5 f. spricht für die Auffassung von Reusch II, 299 f., der den Wortlaut gibt und gegen Hilgers[1] S. 8, wo er fehlt; was dieser S. 497 dafür bietet, kann nie und nimmer als moderatio gelten. Der II, 513[4] zitierte Text steht wiederum bei Reusch, aber nicht bei Hilgers. Wer mir einen Vorwurf machen will, daß ich jenen und nicht diesen zitiere, hätte billigerweise zuerst schauen müssen, ob letzterer die einschlägigen Stücke überhaupt enthält. Indem Pf. das versäumte, hat er den Anschein erweckt, als ob bei ihm die Tadelsucht größer sei als die Gründlichkeit und das Interesse für die Sache.

In kein glänzenderes Licht wird diese Gründlichkeit durch folgenden Satz gerückt: „Die gallikanischen Theorien, welche die Prälaten Frankreichs vor dem Konzil vertraten, geben Gelegenheit, an die vergessenen

[1] (S. 19): Der gelegentlich nach bekannter Methode Dinge korrigiert, die Reusch gar nicht behauptet hat; z. B. wird S. 106 behauptet, Reusch setze das erste Druckverbot nach Treviso, während es tatsächlich neun Jahre vorher in Deutschland erfolgt sei. Reusch redet aber ausdrücklich von der „ältesten Zensurverordnung, die wir aus Italien kennen“. Und aus diesem Lande hat Hilgers, soviel ich sehe, keine ältere beigebracht.

Streitschriften der Langen, Reinkens, Schulte wieder einmal die Erinnerung aufzufrischen." Nun wird von Schulte überhaupt nur ein Werk zitiert, und zwar seine dreibändige Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts — im ganzen sechsmal, genau halb so oft als der Nomenclator von Pfülfs Ordensgenossen Hurter. Wenn Schultes Werk eine Streitschrift ist, so wird's wohl auch letzteres sein; ich habe aber nicht erlebt, daß ich etwa von protestantischer oder altkatholischer Seite wegen dessen Zitierung getadelt worden wäre. Wenn vollends mein Kritiker das jedem Historiker unentbehrliche Schulte'sche Nachschlagewerk „vergessen" hat, so hat er sich damit nicht eben ein günstiges Zeugnis ausgestellt. Von Langen wird die vierbändige Geschichte der römischen Kirche volle zweimal zitiert. Auch sie wird man nicht als eine „vergessene Streitschrift" bezeichnen können, ohne sich lächerlich zu machen. Von „gallikanischen Theorien" französischer Prälaten ist bei keinem einzigen dieser Zitate auch nur von ferne die Rede. Nicht einmal von den beiden Fällen, wo auf die als Streitschrift zu beanspruchende (übrigens mehr denn 500 Seiten starke!) Publikation Langens „Das vatikanische Dogma von dem Universal-Episkopat und der Unfehlbarkeit des Papstes" verwiesen wird, kann das behauptet werden; Langen selbst muß konstatieren, der Kardinal von Lothringen wie der Bischof von Verdun seien in ihren Noten „von den Ideen des Papalsystems befangen". Übrigens enthalten auch wissenschaftliche Streitschriften wertvolles Material und können ohne jeden „Subjektivismus" zitiert werden. Auch ist es wohl nicht meine Schuld, wenn niemand außer Langen auf die fraglichen Schriftstücke eingegangen ist. Reinkens endlich ist weder ein einziges mal von mir genannt, noch auch nur eine einzige Schrift von ihm zitiert. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß dieser altkatholische Bischof aus bestimmter Tendenz von Pf. herbeigezogen wurde. Was bleibt nun von den „vergessenen Streitschriften der Langen, Reinkens, Schulte", deren Erinnerung ich bei Gelegenheit der „gallikanischen Theorien" französischer Prälaten „wieder einmal aufgefrischt" haben soll? Ganze zwei Zitate, bei denen es sich nicht um Gallikanismus handelt! Wenn Pf. in dieser Anwendung hämisch von „Belesenheit und Sorgfalt" redet, die nur durch die „Akribie" übertroffen werde, mit der ich den Spuren pseudoisidorischer Sätze nachgehe, so ist die Tendenz auch dem blödesten Auge offensichtlich. Übrigens möchte ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Anweisung, keinen „Ketzer" zu zitieren, auf anderem als wissenschaftlichem Boden entsprungen und mit der dem Historiker doppelt

nötigen Ehrlichkeit und Dankbarkeit unvereinbar ist. Quidquid veri a quocunque dicitur, a sancto dicitur spiritu, sagt Ambrosius. Das ist wahrhaft katholisch.

Durch all' diese Beispiele bin ich nur in der Überzeugung bestärkt worden, die auch von der gesamten Kritik geteilt ward, daß ich mit meinen Editionsgrundsätzen im ganzen das Richtige getroffen habe. Pfülf hat nur darum Subjektivismus in ihnen gefunden, weil sein eigener Subjektivismus dabei nicht auf seine Rechnung gekommen ist. Bei dem Ehses'schen Aktenbande ist das natürlich ganz anders, weshalb hier das Lob in vollen Tönen gespendet wird, ein Wort der Anerkennung für mich dagegen nur zögernd, verklausuliert und widerwillig herauskommt. Lob und Tadel sind freilich die beiden wirksamsten Faktoren, mit denen die Erziehung ihre Zwecke zu erreichen sucht. Aber Gerechtigkeit ist die condicio sine qua non für ihre Wirkung. Nun bin ich der letzte, der meine Leistung über jeden Tadel erhaben fände; vielleicht niemand hat lebendiger als ich das Bewußtsein, wie vieles an ihr hätte besser gemacht werden können. Tatsächlich wurden denn auch von einzelnen Kritikern eine Reihe wertvoller Nachträge und Verbesserungen beigebracht, für die ich von Herzen dankbar bin. Hr. Pf. gehört nicht zu jenen Gelehrten. Die paar Ähren, die er — auf so weitem Felde ein billiges Vergnügen — dem Schnitter als diesem entgangen mit gestrenger Miene präsentiert, haben sich als taub erwiesen. Ebenso bin ich der letzte, der die enorme von St. Ehses geleistete Arbeit verkleinern, seine allgemein anerkannten Verdienste schmälern möchte. Ich habe meiner Anerkennung freudigen Ausdruck gegeben,[1] und ich weiß die Leistung vielleicht mehr als die meisten zu würdigen, da ich bei der Bearbeitung der (des Druckes harrenden) Protokolle der Bologneser Periode es seit vielen Jahren mit derselben Art von Quellen zu tun hatte. Umsomehr bin ich der Ansicht, daß Ehses nicht der Herabsetzung anderer zur Erhöhung seines Lobes bedürfe; es wäre kein Übermaß von Takt nötig gewesen, schon etwas Sachkenntnis und Gerechtigkeit hätten genügt, um von solch parteiischem, durchsichtigem Manöver zurückzuhalten.

Etwas Sachkenntnis. Denn das große Wort: „Die Herausgeber der Briefe, der Diarien . . . verfügen über zusammenhängende, flott geschriebene Texte, die dem Verständnis ohne weiteres offen liegen",

[1] Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIII, Kanonistische Abteilung II (1912), S. 345 ff., bes. 356 ff.

zeigt allein schon, daß das Urteil durch keinerlei Sachkenntnis getrübt ist. Wer so spricht, dem müssen nicht nur die großen Partien meiner Prolegomena, welche die oft höchst komplizierte und mißliche Überlieferungsgeschichte der einzelnen Stücke darlegen, spanische Dörfer geblieben sein; er muß seine Augen geflissentlich verschlossen haben vor dem umfangreichen, dornenvollen kritischen Apparat von Massarellis Diarium V, von Pratanus' Epilogus, von den Schriften Panvinio's und Guidi's, deren Text mühsam aus den teilweise sehr schlechten Kopien rekonstruiert werden mußte, vor allem aber von den Aufzeichnungen Pseaumes, die nicht nur Zeile für Zeile, sondern oft Wort für Wort aus dem stellenweise fast unleserlichen Notizbuch und einer ihr Original oftmals falsch wiedergebenden Überarbeitung anderer Notizen mit unendlicher Geduld zusammengesetzt werden mußten. Von den oft zur Verzweiflung bringenden Schwierigkeiten, ein in mehrfachen Abschriften, die bisweilen ebensoviele Redaktionen sind und ihre Vorlage gründlich verdorben haben, überliefertes Stück so zu behandeln, daß einerseits kein Körnchen des Materials verloren geht und den Forderungen strenger Wissenschaft Genüge geschieht, andererseits der Text übersichtlich, auch für den Nichthistoriker oder Nichtphilologen lesbar und verständlich bleibt — von diesen Schwierigkeiten hat Hr. Pfülf anscheinend keine Ahnung, oder er findet nicht für gut, den Lesern der roten Hefte etwas davon zu verraten. „Flott geschrieben" ist freilich eine Kopie von Pseaume-Husson; sie ist aber nicht nur sehr fehlerhaft, sondern im höchsten Grade verwirrt und verwirrend, fast unbrauchbar, wie sich an Wokers Ausgabe zeigt, die aus ihr geschöpft ist. Übrigens handelt es sich hier um Stücke, die mehr Akten als Memoiren sind, und es verrät an sich einen völligen Mangel an Vertrautheit mit dem Material, wenn man meint, der Bearbeiter der letzteren müsse nicht ebenso wie jener der Akten in dem ganzen Stoffe heimisch sein, um die zahlreichen Anspielungen, mißverständliche und dunkle Stellen dem Leser deuten zu können. Alles in allem will ich lieber — und ich kann, wie gesagt, aus Erfahrung urteilen — mit den bisweilen ebenfalls schwer zu entziffernden Originalnotizen Massarellis, als mit den falsch entzifferten Abschriften der Pseaumeschen Aufzeichnungen zu tun haben, aus denen man den Wortlaut des Originals oft erst nach langem Suchen aus dem Zusammenhang erraten und durch Konjekturen wiederherstellen muß. Auch mit den Briefen, die z. B. Druffel in seinen Monumenta Tridentina großenteils aus vielverstrichenen, schwer leserlichen Konzepten edierte, verhält sich die Sache nicht so einfach, wie Pfülf aus der Ferne sich

vorstellt. Der im Druck befindliche Briefband G. Buschbells wird das aufs neue zeigen. Aber die Jagd nach Pikantem, die Pfülf mir vorwirft, die aber tatsächlich er „in seiner Weise" betreibt, ließ ihm anscheinend nicht Zeit, das auf den ersten Blick Erkennbare wahrzunehmen.

Ich bin stets für Belehrung nicht nur zugänglich, sondern sogar sehr dankbar; ich stecke auch einen Tadel ein, wo er am Platze ist. Aber dann muß es sich um wirkliche Belehrung und Berichtigung handeln, die auf solidem Wissen und ernster Prüfung, nicht auf einem „Scheine" beruht, der bei halbwegs näherem Zusehen nicht einmal Schein ist. So wohlfeil sind auf dem Felde historischer Editionstechnik die Lorbeeren nicht, daß man nur an eine Publikation herantreten und einen seit nahezu zwei Jahrzehnten auf diesem Felde tätigen Arbeiter souverän zurechtweisen könnte. Das sollte jeder, der über vierzig Jahre alt ist, sich selbst sagen. Will man aber einmal einem Werk und seinem Autor gegenüber sich aufs hohe Roß setzen, dann darf man sich wenigstens nicht grobe Unwahrheiten oder Oberflächlichkeiten zu schulden kommen lassen. Ich verlange nicht, daß Hr. Pfülf zum Erweise seiner Kompetenz eine Quellenedition von ähnlichem Umfang und ähnlicher Schwierigkeit vorlegen solle, wie die meine. Aber soviel konnte und mußte ich erwarten, daß er meine Publikation genauer ansehe und objektiv darüber referiere; daß er nicht mit einem falschen „Schein" seine Leser irreführe und vor ihnen nicht Dinge behaupte, die in meinem Buche gar nicht stehen. Gegen solche Unterstellungen mußte ich mich wehren, und ich tue es hier, da es in den Laacher Stimmen eine Berichtigung erfahrungsgemäß nicht gibt.

Aus meinen Ausführungen dürfte sich ergeben, daß Hr. Pfülf seinem Ansehen und der Sache mehr genützt hätte, wenn er, statt an Kleinigkeiten, die seinem Geschmacke nicht zusagen, grundlos zu nörgeln, wenigstens den Versuch gemacht hätte, zur Lösung der von mir da und dort offen gelassenen Probleme etwas beizutragen. Dafür hätte ich ihm aufrichtig Dank gewußt; für das, was er getan hat, kann ich und kann die Wissenschaft ihm nicht danken.

# Kleine Beiträge.

## Zum sittlichen Verhalten des Straßburger Weihbischofs Johann Delfius.

Von A. Postina.

In einem Artikel: „Das Aufkommen der Jesuiten in der Diözese Straßburg und die Gründung des Jesuitenkollegs in Molsheim" fällt Karl Hahn über Delfius folgendes Urteil: „Er war ein Vertreter der schärferen Tonart im Kampf gegen den Protestantismus und trat eifrig in Wort und Schrift für eine Besserung der Zustände unter dem Klerus ein. Gegen ihn selbst aber mußte der Nachfolger des Erasmus wegen langjährigen, ärgerlichen Konkubinats einschreiten." [1]

Wie steht es mit der Richtigkeit der erhobenen Anschuldigungen?

Belege dafür, daß Delfius ein scharfer Gegner der religiösen Neuerung war, führt der Verfasser nicht an; dagegen folgert er die Sittenlosigkeit des Weihbischofs und das Einschreiten des Bischofs Johann IV von Manderscheid-Blankenheim gegen ihn aus einem Schreiben, das wir gerade deswegen wortgetreu wiedergeben müssen.

„Hochwürdiger Fürst usw. [2]

Demnach Eu. Gnaden uber des ehrwürdigen, deren Suffraganii und lieben andechtigen Johannis Delphii schrifftlich und underthenig bitten unsern wissenden außfüerlichen bericht gnedig begehren, so sollen derselben wür hierauff dienstlichen nit verhalten, alls verschinen 79. Jars ein gantz verdachte und beschrayete Weibs Person,

---

[1] Zeitschrift f. d. G. des Oberrheins, Bd. 25 (1910) S. 259. S. meine Aufsätze über Delfius im Straßburger Diözesanblatt 1896 S. 239 ff.; 266 ff. und Festgabe für Hermann Grauert (Freiburg 1910) S. 233 ff.

[2] Missiven ad episcopos et capitula 1580—1586, f. 32ᵛ im Archiv des Straßburger Domkapitels.

so vor Jaren bey unsers Chors Vicarien in offendtlichem Concubinatu gantz ergerlich gelebt, in gemelts Suffraganii behausung eingezogen und dieselbige zubewohnen angefangen. Und aber solches der Nachbarschafft, solche person der enden zugedulden, gantz ergerlich und unleidenlich sein wöllen, allso haben wür darauff bey den Deputaten des Chors allßbaldt disen beuelch (mit außfüerung obberürter ursachen) thun lassen, angedeüte person bey ehistem widerumben auß sollichem hauß auß und abzuschaffen. Obe nun gleichwol sollichs mit ime Suffraganeo, wie wür berichtet werden, durch seine Confratres die Deputaten zu ettlich malen mit ernst gehandlet worden, er auch zu mehr malen zu sollicher abschaffung umb Zil und Zeitt gebetten, deren auch ettliche erhalten, aber von ime umbgangen worden, und einicher gehorsam nit eruolgen wöllen, seindt wür in unserm general Kapitul, in anzal viler Kapitular herren, endtschlossen und sambtlich verursacht worden [33 r], zu abschaffung sollicher Ergernuß, gegen ime mittel und weg für zunemen durch welche er zur obedientzpflicht und gehorsamb, damit er uns alls ein Vicarius und Deputatus zugethon, gepracht würde, und allso legitimam suspensionem wider inen erkhandt und ergeen lassen. Das er aber auch nach sollicher erkhandtnus mehr bemelte person uß dem hauß nit ußgeschafft, sondern in sollich Ergernuß die sachen steen lassen, auch in gedachter suspension sub ea spe, es seye solche abstrickung nur sein Paarhof, guttwilliglich verharret, allso hatt er sich mit nichten zu endtschuldigen, sonnder sollichs alles niemandt anderem, dann ime selbs zu zumessen und die schuldt zu geben. Wie denn Eu. Gnaden uß seinem selb's schreiben (so deroselben wür hiemit wider eingeschlossen zusenden) abnemen könden, das er uns zu solcher suspension ursach geben. Und dann gleichfahls von ime, alls welchem die sach am besten zu wissen, verner erkundigung haben, wie sich diß alles seinestheils weitter verloffen vnd zugetragen. Wöllendt allso Eu. Gnaden solches zum begerten bericht dienstlich hiemit zufüegen, und uns derselben dienstlich und guttwilliglich hiemit beuolhen haben. Datum Straßburg Sambstags den 18. Februarii anno 81

Eu. Gnaden

dienst und guttwilligr

Eberhardt graf zu Manderscheidt."

Dies der Wortlaut des Briefes. Von einem Einschreiten des Bischofs gegen Delfius wegen langjährigen, ärgerlichen Konkubinats enthält dasselbe keine Silbe.

Allein auch der Vorwurf eines sittenlosen Lebens, deswegen die Suspension „in anzal viler Capitular herren" über Delfius verhängt worden war, läßt sich auf Grund dieses einzigen Schriftstückes nicht aufrecht erhalten.

In den ersten Monaten des Jahres 1581 erschien das bedeutendste Werk des Straßburger Weihbischofs.[1] Dasselbe galt der Heranbildung eines tüchtigen Klerus und war dem Oberhirten der Diözese zugeeignet. In der Widmungsschrift vom 27. Januar 1581 bezeichnet Delfius als notwendige Eigenschaften eines Seelsorgers den Besitz von Frömmigkeit und Wissenschaft, Vorzüge, die wir in unserer Zeit selten in einem Mann vereinigt sehen. Und von den Priesteramtskandidaten verlangt er überhaupt alle die Eigenschaften und stellt an dieselben die Anforderungen, die der Völkerapostel im vierten Kapitel des ersten Timotheusbriefes aufzählt. Sollte da Bischof Johann, der „mit einem klaren und scharfen Verstand ein energisches und zielbewußtes Handeln verband", der „selbst sich auch über die geringsten Einzelheiten orientierte",[2] ein solch charakterloses Wesen bekundet haben, daß er die Widmung eines Buches annahm, dessen Inhalt im vollsten Widerspruch mit dem Lebenswandel des Verfassers stand? Offenbar war der Kirchenfürst von der Haltlosigkeit des ehrenrührigen Geredes überzeugt und trug deshalb kein Bedenken, das neueste Werk seines eifrigen Weihbischofs huldvollst entgegenzunehmen. Und diese Überzeugung dürfte das Schreiben vom 18. Februar 1581 kaum erschüttert oder gar ins Gegenteil verwandelt haben.[3]

---

[1] Quaestiones proponendae ordinandis in maioribus. Coloniae 1581. 261 S. 12°.

[2] Hahn a. a. O. S. 264.

[3] Beachtenswert ist Hahns Stellung zu einem Visitationsbericht vom April- Mai 1580. Er schreibt: „Postina läßt die Visitation von dem Weihbischof Delphius abgehalten sein. Dieser kommt aber nicht in Betracht. Denn einen Mann, gegen den er wegen seines ärgerniserregenden Konkubinats eben um jene Zeit einschreiten mußte, wird der Bischof schwerlich noch als Visitator verwendet haben" (Angef. Zeitschrift Bd. 26, S. 234, Anm. 2). Aber über Vermutungen kommt auch Hahn nicht hinaus; doch ist richtig, daß Delfius den Bericht nicht geschrieben hat. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus einem Brief des Bischofs Johann vom 7. Nov. 1579 (Straßb. Bezirksarchiv G 1790 [7]) — Hahn zieht einen solchen von Delfius aus dem Jahre 1556 heran — an den Weihbischof und aus der Empfangsbestätigung auf dem Briefe Delfius' an den Bischof: Zabern 11. Nov. 1579. Hier ist die gleich schwarze Tinte, die der Visitationsbericht zeigt, die Schriftzüge des letzteren aber sind verschieden von denen des Briefes vom Weihbischof. Der Visitationsbericht ist eine Reinschrift der bischöflichen Kanzlei.

# Die Ursachen der Säkularisation der Bistümer und Domkapitel von Trient und Brixen und ihr Verhältnis zur Grafschaft Tirol.

## Zwei Vorträge der Minister Metternich und Saurau.

Mitgeteilt von Hubert Bastgen.

Bei den Verhandlungen über die Regulierung der kirchlichen Verhältnisse des wiedergewonnenen Tirols erließ der Kaiser Franz am 6. April 1820 an Metternich ein Handschreiben mit der Aufforderung, sich zu äußern, „bei welcher Gelegenheit und aus welcher Ursache die Säkularisierung der beiden Bistümer und Domkapitel in Trient und Brixen veranlaßt werden konnte“.

Daraufhin brachte der Minister am 31. Mai 1820[1] folgendes zur a. h. Kenntnis:

„In Erneuerung des Art. XVIII des Friedenstraktates von Campo Formio ist von Euer Majestät in dem Traktate von Luneville laut dessen Art. IV das Breisgau an den Herzog von Modena abgetreten worden. Nachdem aber hierdurch die Entschädigung des Letzteren für seine verlorenen Besitzungen in Italien nicht als hinreichend betrachtet werden konnte, so hatten Euer Majestät in einer unterm 26ten December 1802 mit dem französischen Gouvernement unter dem Beitritte Rußlands zu Paris abgeschlossenen Convention Allerhöchst Sich bereit erklärt, noch weiter dem Herzog von Modena die Landvogtei Ortenau abzutreten, wogegen dann in dem Art. III der gedachten Convention ausdrücklich stipuliert wurde, daß die zu Sekularisirung bestimmten und dem Großherzoge von Toskana als Entschädigung überwiesen gewesenen, in Tyrol gelegenen Reichs-Stifter Trient und Brixen, und derselben sämtliche Güter, Einkünfte und Rechte auf Euer Majestät als Entschädigung für die Ortenau gegen dem übergehen sollten, daß den beiden Fürstbischöfen, den Mitgliedern ihrer Domkapiteln und der übrigen Geistlichkeit der lebenslängliche Unterhalt vermöge einer hierüber zu treffenden Übereinkunft gewährt werde.

Diese respektiven Abtretungen und Entschädigungen wurden dem Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 einverleibt, und es wurde hierdurch zugleich auch die Sekularisirung der beiden vorgenannten Bistümer in dieser zu einem Reichsgrundgesetze erhobenen Akte auf das feierlichste sanktionnirt.“

---

[1] Vgl. auch Staatsratsakt 3690 vom Jahre 1820 in Wien, Geh. Haus- Hof- und Staatsarchiv.

Die Frage betreffend: „ob die gedachte Sekularisirung mit Recht veranlaßt werden könnte?“ — bemerkte Fürst Metternich, daß durch die berührten Staatsverträge der Besitz der Bistümer Trient und Brixen auf Seine Majestät als Entschädigung für andere Gebietsteile der österreichischen Monarchie, mithin titulo oneroso übergegangen sei.

„Sollte diese Übertragung des Besitzes, fährt Metternich in seinem Vortrage fort, aber wirklich der Absicht entsprechen, welche dabei zum Grunde lag, so konnte dieses wohl nur durch die Auflösung der beiden Objekte und durch die Einverleibung ihres Eigentums mit dem österreichischen Staatsvermögen, und daher wurde über sie die Sekularisation ebenso wie über alle übrigen reichsunmittelbaren und mittelbaren Hochstifter und Abteien in vormaligen deutschen Reiche verhängt.

Diese allgemeine Maaßregel, welche manche unverkennbar große Opfer von den betreffenden Individuen erheischte, läßt sich lediglich durch den Drang der damaligen Zeitverhältnisse rechtfertigen. —

Sowohl die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, wodurch die ältesten deutschen Fürstenhäuser ganz oder doch zum Teile ihr angeerbtes Stammeigentum verloren hatten, als auch die von der französischen Übermacht diktierte Entschädigung des Großherzogs von Toskana und des Herzogs von Modena aus der Masse der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Reichslande ließen kein anderes Mittel übrig, als dergleichen Gegenstände zur möglichsten Kompensation zu bestimmen, — wobei wenigstens keine Collision eines Erbrechts eintrat, und man hat dieses von der Notwendigkeit erheischte Mittel wenigstens dadurch zu mildern gesucht, daß die durch die allgemeine Sekularisation zu Schaden gekommenen Individuen eine so viel möglich angemessene Vergütung ihres Verlustes durch lebenslängliche Pensionen erhalten haben“.

Indem der Minister Fürst Metternich ferner bemerkte, daß „Österreich schon auf dem Friedenskongresse zu Rastadt in den Jahren 1798 und 1799, woselbst die erste Anregung der großen Sekularisation geschah, alles aufgeboten habe, daß diese Maßregel umgangen werden möge, und daß nachmals, als selbe ganz unvermeidlich war, der Kurbömische Gesandte als Mitglied der außerordentlichen Reichsdeputation stets dahin zu wirken suchte, das Los der Beteiligten zu mildern“, — machte er zugleich darauf aufmerksam, „daß die Vereinte Hofkanzlei und die allgemeine Hofkammer imstande sein dürften, Euer Majestät über die bei der wirklichen Sekularisation der mehrgedachten beiden Stifter beobachteten Modalitäten und eingetretenen Verhältnissen die bestimmtesten Auskünfte vorzulegen.“

Interessant ist die Bemerkung des ausschlaggebenden Staatsrates Lorenz zu diesem Vortrage:

„Nur in der Voraussetzung, daß Euer Majestät mit der vorliegenden

Aufklärung der Kirche Euch noch nicht ganz beruhiget finden sollten, wäre über dieselbe noch nach dem Fingerzeige des Fürsten v. Metternich die vereinte Hofkanzlei und die allgemeine Hofkammer zu vernehmen, sonst aber solche lediglich zur a. h. Wissenschaft zu nehmen."

Der Kaiser war also nicht beruhigt über die Säkularisation gewesen. Und er wars auch jetzt noch nicht. Denn er erließ am 3. Juli 1820 folgendes

Kabinetsschreiben an den Staats- und Konferenz-Minister
und Obersten Kanzler Grafen von Saurau:

„Lieber! In gemäßheit des in dem mitfolgenden Vortrage des Fürsten von Metternich enthaltenen Gutachtens haben sie Mir nach vorläufiger Einvernehmung des Präsidenten der allgemeinen Hofkammer Grafen v. Choriski die darin berührten Auskünfte im Präsidialwege zu erstatten; — oder zugleich mir eine ausführliche Darstellung des Zustandes der beiden Bistümer Trient und Brixen und ihrer Domkapiteln und ihrer Sekularisirung — ihrer Rechte und ihrer Verhältniße zur Grafschaft Tirol und zu dem deutschen Reiche vorzulegen."

Graf Saurau reichte am 27. Juni 1821 seine umfangreiche Antwort ein.[1]

„Um dem allerhöchsten Auftrage vollkommen nachzukommen", hatte Graf Saurau nicht nur mit dem Hofkammer-Präsidenten Rücksprache gepflogen, sondern auch den Gouverneur von Tirol und Vorarlberg vernommen. Es ergaben sich aus den Äußerungen derselben folgende wesentliche Daten:

„Beide Bistümer Trient und Brixen, obgleich sie ihrer geographischen Lage gemäß einen Bestandtheil des Landes Tyrol ausmachten, waren seit den ältesten Zeiten dem ehemaligen Deutschen Reiche mit Lehenrechten unterworfen und der Reichsmatrikel einverleibte Territorien. Die Bischöfe dieser beiden Gebiete waren Reichsfürsten und befanden sich im Besitze der landesfürstlichen Gewalt, die jedoch durch das doppelte Verhältnis, in welchem diese Fürsten zum Deutschen Reiche und zur Grafschaft Tyrol standen, mehrfach beschränkt war.

Das Bistum Trient dehnte sich vor der Säkularisirung auf 65 Meilen aus, welche von 146 000 Menschen bewohnt wurden, unter welchen man 1333 Geistliche und 1177 Adelige zählte.

Die geistliche Gewalt dieses Bischofes erstreckte sich auch außer seinem Gebiete über das Etschland bis zur Passer, über das Eisackthal bis zur Brücke von Klausen und über das Valsugana und die wälschen Confinien.

Als Bischof stand er zwar unter der Kirche von Aquileja, er machte aber wiederholte Versuche zur Erringung der Exemtion und

[1] Staatsratsakt 4004.

der unmittelbaren Abhängigkeit vom päpstlichen Stuhle. Und mit Aufhebung des Patriarchates von Aquileja[1] scheint sich diese von selbst ergeben zu haben.

In Beziehung auf die Gesetzgebung gab es im Bistume Trient mehrere Statuten, welche noch zur Zeit der Säkularisirung in voller Wirksamkeit waren. — Für die politischen und Justizgeschäfte gab es Vicari, Capitani, Assessori und Luogo Tenenti, welche in Zivil- und Kriminalsachen die erste Instanz bildeten; die zweite Instanz und für manche Orte, die bereits eine zweite hatten, die dritte war der Trientiner Hofrat und die letzte Instanz bildete der Reichshofrat oder das Kammergericht.

Der Landadel war seit Kaiser Maximilian I in Rechtsstreiten von der bischöflichen Gerichtsbarkeit befreit.

Die Geistlichkeit gehörte in Zivil- und Kriminalsachen zum Officium ecclesiasticum, welches für sie die erste Instanz bildete; die zweite und letzte Instanz war in Rom.

Für die Bildung der Jugend bestanden in Trient und Ala Gymnasien, und in Trient war außerdem noch ein philosophisches und theologisches Studium nebst einem Klerikal-Seminarium. Auf dem Lande gab es auch einige Volksschulen.

Das Bistum Brixen hielt im Umfange des Landes Tyrol gegen 17 Qu.-Meilen, in denen sich 3 Städte, 51 Dörfer, 2 Klöster, 3 Schlößer mit ungefähr 26000 Menschen befanden; worunter man 187 Geist- und 157 Adelige zählte.

Außer Tirol besaß dasselbe aber auch die Herrschaft Veldes in Krain und das Amt Teigen bei Regensburg.

Über sein Gebiet übte der Fürstbischof die landesherrlichen Rechte aus; es war ihm jedoch das Domkapitel als Senat beigegeben.

Als Bischof stand selber unter dem Erzbischofe von Salzburg.

Seine bischöfliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich über ganz Pustertal, über den größten Teil von Ober- und Unter-Inntal, durch Wipptal und einen beträchtlichen Teil an dem Eisack.

Im Brixner Gebiete, in welchem man sich überhaupt in vielen Einrichtungen der Grafschaft Tyrol annäherte, wurde die Tyroler Landesordnung, und wo diese keine Auskunft gab, das römische Recht und die Carolina befolgt.

In Kriminalfällen gab es eine Revision.

Das Konsistorium war die Gerichtsbehörde der Geistlichkeit in Zivil- und Kriminal-Angelegenheiten. Es gab verschiedene Schulanstalten

[1] Im Jahre 1751.

in diesem Bistume; in Brixen befand sich ein Gymnasium und ein Seminarium.

## Verhältnisse der Bistümer Trient und Brixen zum Deutschen Reiche.

Die Bischöfe wurden als Fürsten des römischen deutschen Reichs[1] von den deutschen Kaisern in ihre Besitzungen investiert und waren als solche dem Kaiser, als Reichsoberhaupt, getreue Anhänglichkeit und Beihilfe, wenn Gefahr dem deutschen Reiche drohte, schuldig und hatten den Beschlüssen der Reichsversammlungen Folge zu leisten.

Sie genossen dagegen den Schutz des Deutschen Reiches, sie wurden zu allen Reichstagen berufen und hatten auf demselben Sitz und Stimme im fürstlichen Kollegium, und hielten Gesandte bei dem Reichskammergerichte. Auch hatten sie die Reichssteuern und die Kammerzieler zu entrichten.

Die Reichssteuer wurde aber in der Folge von dem Kaiserhause Österreich gegen gewisse Leistungen übernommen.

Im übrigen übten diese Fürsten alle landesherrliche Rechte, jedoch mit einigen Beschränkungen hinsichtlich der Landesfürsten der Grafschaft Tyrol aus. —

## Verhältnisse der beiden Bistümer zur Grafschaft Tyrol.

Aus den gesammelten Daten erhellt, daß die gefährliche Nachbarschaft im Süden, welche diese Bistümer an der Republik Venedig und an den italienischen Freistaaten hatten, die Fürstbischöfe schon in früherer Zeit zwang, sich um einen näheren und kräftigeren Schutz, als das deutsche Reich ihnen leisten konnte, umzusehen. Diesen Schutz fanden sie bei den Grafen von Tyrol, mit welchen sie in nähere Verbindungen traten, in Folge welcher zwischen dem Grafen von Tyrol als Landesherrn und den Fürstbischöfen ordentliche Schirmverträge zu Stande kamen.

Als Schirmvögte der Kirche Trient und Brixen haben die Grafen von Tyrol von den beiden Bischöfen nicht unbedeutende Lehen empfangen und sich dagegen durch Reverse verpflichtet, diese Stifter in ihren Besitzungen, Rechten und Gerechtsamen zu schützen.

Die merkwürdigeren Verträge in dieser Hinsicht sind jene des Herzogs

---

[1] „Ein jeweiliger Bischof von Trient ist wirklicher Reichsfürst und, obschon er im wesentlichen als ein österreichischer Landstand behandelt und selbst wegen der Reichs-Präsentationen von dem allerdurchl. Erzhause vertreten wird, so hat er doch auf dem Reichstag Sitz und Stimme und steht in diesem Betracht in einem Zusammenhange mit dem Reiche und unter Reichsoberhauptlichem Schutz". Vortrag Thuguts vom 20. Februar 1800. Wien, Staatsarchiv.

Rudolph und des Erzherzogs Sigmund mit den Bischöfen Albrecht, Georg und Johann von Trient, in den Jahren 1364, 1454 und 1468.[1] —

Als ihren Landesherrn und Gebieter wollten aber die Bischöfe von Trient und Brixen den Grafen von Tyrol nicht anerkennen. Sie suchten daher gegen dieses Verhältnis ihre Rechte als unmittelbare Reichsfürsten durch öffentliche Verträge zu verwahren. —

In welchem Verhältnisse diese beiden Fürstbischöfe vor dem Landlibelle vom Jahre 1511 zur Tyroler Landschaft gestanden haben, läßt sich nicht genau historisch nachweisen; seit dem vorberührten Landlibelle erscheinen sie aber als Bundesverwandte zur Tyroler Landschaft. —

Sie besuchten die Landtage, genossen das ständische Stimmrecht, stimmten die ersten und hatten den Vorzug des Sitzes selbst vor dem Landeshauptmann und dem Landmarschall, sowie sie in allen landesfürstlichen Reskripten den andern Ständen vorgesetzt wurden. Seit dem Jahre 1636 wurden sie in allen Pflichten und Lasten als ordentliche Landstände mit dem einzigen Unterschiede behandelt, daß ihnen bei allen Geldbewilligungen das jus collectandi vorbehalten blieb.

In Rücksicht der landesfürstlichen Verordnungen bestand das zum Rechte erwachsene Herkommen, daß selbe den Bischöfen zu dem Ende mitgeteilt wurden, damit sie selbe in ihrem Gebiete zwar unter ihrem eigenen Namen, jedoch buchstäblich bekannt machten.

Im Ganzen erscheinen daher die beiden Fürstbischöfe als Schutz- und Bundesgenossen der Grafen und Landesfürsten von Tyrol, und obschon sie zur Landschaft mehr Bundesverwandte als eigentliche Landstände waren, so trugen sie jedoch seit der Regierung der Erzherzogin Claudia alle Lasten wirklicher Landstände.

## Die Domkapitel von Trient und Brixen.

Das Domkapitel des Hochstifts Trient bestand mit Einschluß der Dignitarien aus achtzehn, teils residirenden, teils nicht residirenden Mitgliedern.

Hiebei waren zehn unmittelbar österreichische Untertanen, sechs Untertanen des Hochstifts und zwei Bürger der Stadt Trient.

Die Ernennung des Domdechants war dem päpstl. Stuhle vorbehalten, jedoch auf einen Kapitular der österreichischen Untertanen beschränkt: — jene des Domprobsten stand dem Landesherrn zu, dann jene der anderen Kapitularen war zwischen dem Papste und dem Domkapitel in der Art geteilt, daß der erstere in den geraden, das letztere in den ungeraden Monaten dazu ernannten. Die

[1] Vgl. Egger Jos., Geschichte Tirols. Innsbruck 1872, I, 415, 555, 596.

Domherrn und Dignitare bezogen Gehalte und Emolumente, hatten das Recht, in höhere Besoldungen vorzurücken und jene der nicht Residirenden unter sich zu verteilen.

Bei der Säkularisirung wurden die Pensionen von 2081 bis auf 7391 Gulden angenommen.

Ihre geistlichen Verrichtungen waren durch besondere Statuten und Vorschriften bestimmt.

Die vorzüglichsten Rechte des Domkapitels bestunden darinn:

a) bei erledigtem Sitze die weltliche und geistliche Macht unter gewissen Beschränkungen auszuüben.
b) einen neuen Bischof wählen zu können.
c) die in gewissen Monaten erledigten Kanonikate zu vergeben und
d) den Beratungen mit dem Bischofe in wichtigeren Angelegenheiten beizuwohnen, wozu der Domdechant immer mit zwei Kapitularen erscheinen konnte.

Das Hochstift Brixen zählte in den früheren Zeiten neunzehn Domherrn, von welchen jedoch durch das päpstliche Indult im Jahre 1801 vier Kanonikate auf 30 Jahre eingezogen wurden.

Bei diesem Domkapitel bestand die Domprobstei, Dechantei, Scholasterie, Kustodie, Fabrikatur.

Außer diesen Würden gab es noch drei Nebenpfründen, nämlich die Probstei der Kollegialkirche im Kreuzgange zu Brixen, die Probstei zu Veldes in Krain, die Kaplanei bei St. Johann im Kreuzgange zu Brixen, welche jedesmal an drei Kapitularen verliehen werden mußte.

Auch bestand ein Kapitel-Notar und ein Kapitel- oder Kastendiener.

Das Verleihungsrecht der Kanonikate war gleichfalls zwischen dem römischen Stuhle und dem Domkapitel geteilt. Es wurde die Probe von sechzehn Ahnen gefordert, oder das Individuum mußte wenigstens fünf Jahre auf einer hohen Schule studiert und aus den theologischen Wissenschaften das Doktorat erhalten haben.

Die Domprobstei wurde vom Papste an einen Domherrn verliehen.

Den Domdechant und Scholaster und Domfabrikator wählte das Kapitel aus seiner Mitte. Der Domkustos und die übrigen drei Pfründner wurden vom Bischofe ex gremio capituli ernannt.

Die Dombenefizien wurden ganz frei vom Kapitel verliehen, sowie auch einige Pfarreien.

Den Notar, Kapitel-Amtmann und Diener stellte das Kapitel an.

Die Obliegenheiten des Kapitels waren durch besondere

Statuten und Vorschriften bestimmt. Die vorzüglicheren Rechte desselben kommen mit jenen des Domkapitels von Trient überein. Dieses Domkapitel hatte übrigens besondere Einkünfte, welche nach einer Fassion vom Jahre 1803 für einen Kapitular 1072 fl. 52 kr. J. V. abwarfen.

Der Domprobst, Domdechant und Scholaster genossen eine und eine halbe Präbende.

### Verhältnis der beiden Domkapitel zum deutschen Reiche und zur Grafschaft Tyrol.

Im Allgemeinen schlossen sich diese beiden Domkapitel in allen Angelegenheiten, welche das Deutsche Reich, Tyrol oder den Landesfürsten betrafen, an ihre Fürstbischöfe an, und sie traten auch in deren Verbindlichkeiten ein.

Insbesondere hatten sie das Recht:

a) in Streitsachen an das deutsche Reich zu appelieren.

b) bei erledigtem Bischofsitze Gesandte zum Reichstage zu schicken.

c) denselben neue Credentialien auszufertigen.

d) zu den Landtagen und Kongreßen nebst den bischöflichen Gesandten auch eigene Abgeordnete zu schicken, wozu sie von dem Landesfürsten besonders eingeladen wurden.

Hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse der beiden Bistümer Trient und Brixen konnten keine bestimmten Daten erhoben werden, weil diese beiden Bistümer nur in den Jahren 1804 und 1805 mit dem österreichischen Staate vereinigt waren; auch konnten diese Verhältnisse aus den Verhandlungen über Ortenau, da die Säkularisirung von Trient und Brixen als Entschädigung für Ortenau erfolgte, nicht vollständig erörtert werden, besonders da alle auf die Abtretung von Ortenau Bezug habenden Akten an die Großherzoglich Badnische Regierung ausgehändigt wurden.

Nach einem zehnjährigen Durchschnitte von den Jahren 1791 bis 1800 entzifferte die Prov.-Staatsbuchhaltung:

den reinen Ertrag von Brixen mit . . 24.714 G. 49 3/4 Kr.
den reinen Ertrag von Trient mit . . 24.345 G. 21 1/4 Kr.
Sa. 49.060 G. —

welche Berechnung als die vorzüglichere von allen vorgelegten erklärt wird.

Wenn nun hiemit der für Ortenau mit 18.628 G. entzifferte verglichen wird, so ergibt sich, daß Österreich
bei dem Austausche . . . . . . . . . . . 30.432 G. im Vorteil gewesen sein soll; allein auch diese Berechnung kann nicht als liquid angesehen werden."

Indem nun Graf Saurau diese Auskünfte vorlegte, bemerkte er:

„1. Es scheint allerdings, daß Österreich bei dem Eintausche der beiden Fürstentümer Trient und Brixen gegen die Grafschaft Ortenau am Ertrag etwas gewonnen habe, indessen dürfte der eigentliche Gewinn bei dem Mangel gleichförmiger Daten nie genau erörtert werden können; daher von der Bereitwilligkeit des Hofkammer-Präsidenten, allenfalls noch weitere Nachforschungen zu pflegen, um so weniger ein Gebrauch gemacht werden durfte als

2. Entschädigungen im Vergleichungswege fast nie ein vollkommenes Gleichgewicht des Gewinnes und Verlustes herstellen. An der rechtlichen Form des Vergleiches, durch welchen der österreichischen Monarchie Trient und Brixen für Ortenau übergeben wurde, lasse ich nicht zweifeln, denn selber ist ein Teil des im Jahre 1803 abgeschlossenen, noch giltigen Reichstraktates.

3. Dieser Reichsschluß ist nur der Vollzug feierlicher Friedensschlüsse gewesen.

Die Säkularisationen sind durch einen Staaten- und Reichstraktat verfügt worden, daher man folgerecht behaupten kann, daß sie — so lange sie nicht durch einen gleichförmigen Traktat wieder aufgehoben werden, die später säkularisirten Stifter wieder hergestellt werden, wozu es wohl dermalen keine Aussicht gibt — rechtsgiltig bestehen, und als solche werden sie auch von allen hiebei intervenierenden Mächten angesehen und behandelt. Selbst den Concordaten, welche inzwischen abgeschlossen wurden, oder abgeschlossen werden sollen, liegt der durch die Säkularisirung der deutschen Stifter herbeigeführte Zustand der deutschen Kirche zum Grunde.

4. Ein Zweifel kann nur durch die Frage aufgeworfen werden, ob nach den, dem Reichsdeputationsschluße vom 25ten Hornung 1803 zum Grunde liegenden Friedensschlüssen, insbesondere jenen von Luneville die beiden Bistümer Brixen und Trient ein Objekt von Entschädigung, das heißt, ob sie deutsche souveraine Fürstentümer waren? — welches Factum aber sich, ungeachtet des subordinirten Verhältnisses, in welchem die Fürstbischöfe von Trient und Brixen zu dem Landesfürsten von Tyrol standen, nicht in Abrede stellen, und insoferne kann man, wenn gleich alle Säkularisation ursprünglich nur von Gewalt und nicht vom Rechte ausging, doch nicht behaupten, daß Trient und Brixen gegen den durch Traktate aktivirten Grundsatz der Säkularisation in dieselbe einbezogen worden sei."

Endlich erachtete Graf Saurau sich noch die Bemerkung erlauben zu dürfen, „daß angenommen auch, daß Trient und Brixen jährlich einige Tausend Gulden mehr, als die Ortenau ertragen haben und auch ferner

ertragen sollten, doch nicht der Geldertrag allein es ist, welcher bei Abtretungen von Staatsgebieten als Objekt der Entschädigungen angesehen werden könne und müsse.

Die Landeshoheit über Ortenau war nicht so wie jene über Trient und Brixen beschränkt, und die Lage von Ortenau hatte in staatsrechtlicher Beziehung für Österreich unter gewissen Verhältnissen Vorteile, welche die von den österreichischen Provinzen umschlossenen Territorien von Brixen und Trient nicht gewähren."

Graf Saurau schloß: „der a. h. Großmut dürfte es jedoch vorbehalten sein, den Bistümern Trient und Brixen, da Euere Majestät ihnen nach dem ausdrücklichen Vorbehalte im Reichsdeputationsschlusse vom 25ten Hornung 1803 eine der in den übrigen österreichischen Provinzen bestehenden Verfassungen gleichartige Einrichtung geben, eine etwas reichlichere Dotation bei dem doch nicht zweifelhaften Umstande zuzugestehen, daß das österreichische Aerar durch die Inkammerirung des Vermögens dieser Stifter gegen Ortenau etwas gewonnen haben dürfte."

Der Vorschlag Sauraus entsprach den edlen Gesinnungen des Kaisers, der hierüber bereits dementsprechende Anträge angenommen hatte.[1]

Staatsrat Lorenz meinte:

„Die beiderseitigen Aufklärungen und Auskünfte des Fürsten v. Metternich vom 31ten May 1820 und des Grafen v. Saurau vom 27ten Junius 1821 über die Ursachen und Rechtsgründe der geschehenen Säkularisirung der beiden Bistümer Trient und Brixen, dann über den Zustand derselben und ihrer Domkapiteln vor der Säkularisirung und die Beschaffenheit ihrer Rechte und ihrer Verhältnisse zur Grafschaft Tyrol und zum deutschen Reiche enthalten überhaupt, besonders aber mit Berücksichtigung der von beiden Teilen dem blos Geschichtlichen angeführten Bemerkungen, nichts, so der definitiven a. h. Entschließung über das in Folge des beiliegenden Hofkanzlei-Vortrages vom 4ten März 1819 wegen Dotierung der Bistümer, Domkapiteln und Konsistorien zu Trient und Brixen von dieser treugehorsamsten Sektion gemachte ehrfurchtsvolle Einraten vom 3ten April wie immer im Wege stehe, oder das Recht der Säkularisation und der Ausübung derselben nach dem Beispiele so vieler andern deutschen Souveräne im mindesten bezweiflen laßen dürfte.

Die besondere Frage anbelangend, ob Österreich beim Eintausche der beiden Fürstentümer Trient und Brixen gegen die Grafschaft Ortenau gewonnen oder verloren habe, scheint nicht hieher zu gehören, und daher Graf v. Saurau ganz recht daran zu sein, daß die allgemeine Hofkammer der diesfälligen weiteren Nachforschungen zu entheben wäre."

Auch die übrigen Staatsräte vereinten sich in der Sitzung vom 28. Juli 1821 mit Lorenz.

[1] Staatsratsakt 1944 vom Jahre 1819.

Der Kaiser war aber noch nicht beruhigt. Er erließ am 11. Dezember folgenden Befehl:

„Es ist mir vor Allem annoch spezifisch anzuzeigen, welche Realitäten, Domänen, Zehenden und Einkünfte die Bischöfe von Trient und Brixen zur Zeit der durch den Reichs-Deputations-Rezeß vom 25ten Februar 1803 erfolgten Säkularisirung besaßen, welche von ihnen während der nachgefolgten Besitznahme Österreichs durch die österreichische Regierung veräußert oder zu anderen Zwecken verwendet, und welche, als Baiern durch den Preßburger-Frieden vom 26. Dezember 1805 Tyrol in Besitz bekam, an selbes übergeben wurden, dann welche von Baiern bei der Wiederabtretung Tyrols an Österreich im J. 1814 eingehändiget wurden, und somit noch in natura und zur Disposition der Staatsverwaltung vorhanden sind, und soweit sie nicht mehr vorhanden, was unter der Baierischen Regierung mit selben geschehen ist."

Am 11. Februar 1823 kam Saurau dem a. h. Befehle nach.[1]

Der Stamm des Vermögens und das Einkommen der Bischöfe und Domkapitel von Triest und Brixen zur Zeit der Säkularisation konnte er nicht mehr genau nachweisen, „da außer dem unzuverlässigen Strobelschen Erhebungsapparat kein Anhaltspunkt hierüber" gefunden wurde. Auch die Veränderungen nach der Säkularisation konnten nicht festgestellt werden. Mit Zuverlässigkeit war also nur der augenblickliche Stand ersichtlich.

a) Der reine Ertrag der Hochstifte mit Einschluß der Staatsregalien war:[2]

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1803: | Brixen | 71.481 G. 17 Kr. | — Trient | 77.356 G. 25 Kr. |
| 1822: | | 49.385 G. 42 Kr. | — | 63.987 G. 18 Kr. |

Die Summe des reinen Ertrages:

1803: 148.837 G. 42 Kr. — 1822: 113.374 G. 1 Kr.

b) Die übernommenen Pensionen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1803: | Brixen | 46.766 G. 27 Kr. | — Trient | 53.019 G. 53 Kr. |
| 1822: | | 24.714 G. 49 3/4 Kr. | — | 24.345 G. 31 3/4 Kr. |

Summe der Pensionen:

1803: 99.777 G. 31 Kr. — 1822: 49.060 G. 31 1/4 Kr.

c) Es haften noch Pensionen bei Brixen und Trient 64.630 G.
abgezogen vom reinen Ertrage . . . . . . 113.374 G. 1 Kr.
bleiben: 48.743 G.

[1] Staatsratsakt 890 vom Jahre 1823.

[2] Die folgenden Berechnungen sind nach dem Akt wiedergegeben!

d) Bei Vergleichung der Übernahme an Passivkapitalien:

bei Brixen 238.741 G. 58 Kr.
bei Trient 239.076 G. 19 Kr.

an Aktivkapitalien:

bei Brixen 315.604 G. 34 3/4 Kr.
bei Trient 114.898 G. 40 1/5 Kr.

an Aktiva mehr 86.863 G. 36 Kr.
an Passiva mehr 124.173 G. 38 3/4 Kr.
im Ganzen an Passiva mehr 37.311 G. 2 1/4 Kr.

Es muß dieses Resultat den Kaiser beruhigt haben. Er hatte also auf diese Rechnung hin keinen Vorteil an der Säkularisation. Er nahm die Meldung „zur Wissenschaft“.

Freilich dauerten die komplizierten Verhandlungen über die Dotation und Ausmittlung der früheren Güter noch sehr lange fort, worauf hier nicht eingegangen werden soll und kann.

# Rezensionen und Referate.

*Seeberg E., Die Synode von Antiochien im Jahre 324/25. Ein Beitrag zur Geschichte des Konzils von Nicäa. Berlin, Trowitzsch & Sohn. III, 224 S. ℳ 8.60. [Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche. 16. Stück.]

Bei der vorliegenden Schrift, die ursprünglich eine Bearbeitung einer von der Berliner theologischen Fakultät gestellten Preisaufgabe ist, handelt es sich um eine Stellungnahme zu der Streitfrage um die wirkliche oder nur fictive Existenz einer Synode von Antiocheia vor dem Nicänum. Die Zeugen für eine tatsächlich abgehaltene Synode bilden ein syrisch erhaltener Synodalbrief und eine Reihe ebensolcher Canones (25), von denen 16 mitgeteilt sind, die auch Basilius ep. 217 can. 65—83 griechisch aufbewahrt hat, aber nicht einer Synode von Antiocheia zuschreibt. Es ist daher die Frage: hat die syrische Pariser Handschrift (syr. 62), welche ein corpus canonum der Synode von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Antiocheia, Laodicea und Konstantinopel bietet, für das darin enthaltene Schreiben der antiochenischen Synode an Alexander von Konstantinopel einen wirklichen Synodalbrief benutzt oder hat hier ein Fälscher die Hand im Spiele? und fernerhin, sind die mitgeteilten Canones von Antiocheia erst auf Grund jener des Basilius gefertigt oder ist letzterer von ihnen abhängig?

Für eine Fälschung spricht besonders Ad. Harnack, für die Echtheit Ed. Schwartz, der auch zuerst den Stein durch seine Forschungen über die Canones auf Grund der Pariser Handschrift ins Rollen brachte und den griechischen Grundtext sofort rekonstruierte. Zugleich mußte er, um die Urkunden von Antiocheia glaubhaft zu gestalten, eine Datierung vornehmen, die in die Jahre 324/25 vor dem Nicänum gesetzt werden sollte.

Bei dem Schweigen aller übrigen Zeugen, hauptsächlich der Kirchenhistoriker des 4. und 5. Jahrhunderts, sind es fast nur innere Kriterien, die entweder der syrischen Überlieferung zu Hilfe kommen oder sie stürzen.

E. Seeberg hat daher mit großer Umsicht und Ausdauer alle einzelnen Momente aus dem Synodalbrief und den Canones zusammengesucht, welche mit andern Urkunden des 4. Jahrhunderts verglichen werden können; dabei muß er zu allen möglichen Fragen Stellung nehmen: zur Frage über das Aufkommen des ὁμοούσιος, über Roms Stellung im 4. Jahrhundert (S. 7 f.), über Bußdisziplin und -Stufen (S. 19, 32 ff., 45), über des Basilius Canones und deren Stellung zu den antiochenischen, die durch ihn überarbeitet sein sollen, über den Alexander von Byzanz und jenen von Thessalonich, über die Liste der Bischöfe, die am Schlusse des Synodalschreibens als Teilnehmer figurieren (S. 67 ff.), das Synodalbekenntnis der Synode, wie es in dem Briefe mitgeteilt ist (S. 114), die angedeutete Verurteilung der Bischöfe Theodot von Laodicea, Narcissus von Neronias, Eusebius von Cäsarea, welche dem Bekenntnis nicht zustimmten (S. 151 ff.), über den Verweis des Synodalschreibens auf eine zukünftige „große und hieratische Synode von Ancyra“ (S. 165 ff.), als welche Seeb. nicht jene von 314 betrachtet, sondern eine weiter nicht bezeugte, die als Vorstufe von jener von Nicäa zu betrachten ist, wohin erst das Konzil von Ancyra aus verlegt worden sein soll (S. 173).

Damit schließt der erste Teil der Arbeit, der sich mit der Synode von Antiocheia beschäftigt, ab. Das redliche und peinliche Bemühen Seebergs, für die strittigen Punkte eine Erklärung zu finden, dürfte die Bedenken gegen die syrische Urkunde nicht verstummen machen. In der Tat hat es der Verfasser mit großer Überredungskunst und ebensolcher Gelehrsamkeit fertig gebracht, jeweils für einen Augenblick die Zweifel gegen die Tatsache einer einzigen Angabe des Synodalbriefes zu verscheuchen; aber alle zusammengenommen werden nicht zur Überzeugung von einer wirklich stattgehabten Synode von Antiocheia im Jahre 324/25 beitragen. Daß die Fälschung noch im vierten Jahrhundert begangen wurde mit Verwendung von älterem Material, wie der Enzyklika des Alexander von Alexandreia im Synodalbriefe, der erwähnten Canones des Basilius oder einer Vorstufe derselben, des Bekenntnisses des eben erwähnten Alexander für das sog. antiochenische, echter Briefe Konstantins d. Gr., dürfte unbezweifelt bleiben. Aber für eine Reihe von Einzelheiten, wie z. B. die falsche Überschrift des Synodalbriefes an Alexander von Byzanz (S. 61 ff.), selbst dafür, daß die Liste der teilnehmenden Bischöfe nicht angegeben sind, ferner für die fragwürdige Persönlichkeit des εὐσεβής (S. 68), über das Schweigen von der Wahl des Eusthatius zum Bischof von Antiocheia, (S. 79 ff., 103 f.), die Benützung der Enzyklika des Alexander von Alexandreia, über die merkwürdige Vorsynode von Ancyra, lassen sich doch nur wahrscheinliche oder eigentlich unwahrscheinliche Annahmen und Erklärungen finden, denen keine Beweiskraft zukommt. Allein schon aus der Überlieferung dieser Stücke einer Synode von Antiocheia in einer

syrischen Canonessammlung auf die Echtheit schließen zu wollen, dürfte gewagt erscheinen; ob allerdings ein Fälscher angenommen werden muß, der im Gegensatz zu den arianischen Synoden von Antiocheia im Jahre 330 und 341 eine orthodoxe ersinnen wollte, kann ebenfalls zweifelhaft bleiben; es darf vielleicht darauf hingewiesen werden, daß gerade noch im 4. Jahrhundert eine Reihe von Fälschungen vorkamen, in denen Zitate von Julius von Rom u. a. und Bekenntnisse (des Apollinaris) in Umlauf gesetzt wurden, die einer häretischen Bewegung als Zeugnisse dienen und unter dem Mantel des orthodoxen Schriftstellers eingebürgert werden sollten. In der Tat fanden diese Fälschungen auch bald bei leichtgläubigen oder kritiklosen Schriftstellern orthodoxer Richtung Verwertung. Warum soll ein ähnlicher Fall nicht hier vorliegen, zumal über eine solche Synode von Antiocheia alle andern Berichterstatter der Zeit völlig schweigeu?

Der zweite Teil des Buches bringt eine „Skizze einer Geschichte des Konzils von Nicäa" (S. 180 ff.), wobei der Verfasser den Synodalbrief und die ganze Synode von Antiocheia in die pragmatische Betrachtung der kirchlichen Lage in Antiocheia um 325, der Kirchenpolitik Konstantins d. Gr. und des Konzils von Nicäa zu bringen sucht.

E. Seeberg vermag es wahrscheinlich zu machen, daß eine solche Synode um 324/25 in die damaligen Ereignisse einzureihen ist, aber nicht zu beweisen, daß sie zum Verständnis existiert haben muß. Im übrigen schätzt auch er die Bedeutung der uns so überlieferten Synode nicht besonders hoch ein, so daß sie an dem bisher bekannten Bilde der Zeitverhältnisse etwas wesentliches ändern würde; im Gegenteil, der Verfasser hat alle Not, ihr den richtigen Platz in den *ὁμοούσιος*-Streitigkeiten anzuweisen. Dies tritt auch deutlich an einem von Andr. Bigelmair gemachten Versuche (Bibliothek der Kirchenväter Bd. 9, Kempten 1913, XVI) zutage. Selbst mit dem Beweisgrund, daß „das innere Verständnis und die äußere Chronologie" der antiochenischen Synode entsprechen, womit „ihre Wirklichkeit bewiesen" sei, kann Seeberg nur aufwarten, wenn alle Kriterien ohne Zwang für eine Tatsache reden, nicht jedoch, wenn sie erst dafür bereitet werden müssen.

München. **Th. Schermann.**

---

* **Döberl M.**, Entwicklungsgeschichte Bayerns. 2. Bd.: Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode König Maximilians I. 1. und 2. Auflage. München, R. Oldenbourg. 1912. gr. 8°. VIII u. 496 S.

Welchem Bedürfnis Döberls Entwicklungsgeschichte Bayerns entgegenkommt, ist in den Besprechungen, die der erste Band erfuhr, so sehr sie auch sonst ihre Besonderheiten hatten, fast einstimmig hervorgehoben

worden. Dem entsprach auch die Tatsache, daß dieser erste Band bereits nach zwei Jahren in einer neuen Auflage erscheinen konnte. Und doch besaß man, ehe er in die Öffentlichkeit trat, für die von ihm behandelte Zeit schon ein Werk wie das Riezlers, so daß die wissenschaftliche Welt wenigstens des Döberlschen Buches nicht benötigt hätte. Anders dagegen bei diesem zweiten Band, weil ihn nicht nur die praktischen Interessen der Schule und der Lehrer bayerischer Geschichte an ihr, für welche er geschrieben ist, herbeiwünschen mußten, sondern weil für die von ihm umfaßte Epoche auch leider kein Riezler mehr vorlag.[1] Zwar war die neuere und neueste Geschichte Bayerns in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten wiederholt auch in Gesamtdarstellungen gewürdigt worden, wie die Bücher von M. Schwann 1888—90, W. Schreiber 1891, H. Ockel 1902, Tenk und Weiß 1906 beweisen. Aber entweder verfolgten sie die Zwecke einer bloßen Popularisierung der bayerischen Geschichte oder erschöpften nicht allseitig und gründlich genug den geschichtlichen Stoff wie das Buch Schreibers oder waren zu kurz gehalten wie das Ockels, um ein eindrucksvolleres und farbenreicheres Bild zu bieten. Damit ergab sich denn auch, daß von näherem Eindringen in die Entwicklung und die Zusammenhänge des historischen Geschehens, des politischen und kulturellen Lebens meist nicht die Rede bei ihnen war. Sie konnten und wollten also das nicht bieten, was heutzutage auch das Ziel des geschichtlichen Mittelschulunterrichts ist, die Vermittlung eines begründeten historischen Verständnisses, und noch weniger lag es in ihrer Möglichkeit, streng wissenschaftlicher Forderung ein Entsprechendes zu gewähren. Und doch war auch auf dieser Seite das Verlangen vorhanden, über zahlreichen Einzeluntersuchungen einmal ein Gesamtes und Zusammenfassendes erscheinen zu sehen. Denn unterdessen war wirklich die neuere und neueste Geschichte Bayerns in einer ganzen Reihe von Forschungen ernstlich in Angriff genommen worden, veranlaßt teilweise durch die allgemeine geschichtswissenschaftliche Richtung, die mehr als je auf das Verständnis des Territorialstaates ausging, teilweise auch durch äußere Momente befördert, durch Säkularerinnerungen, die zur Folge hatten, daß mit einem besonderen Eifer namentlich die für Bayerns Gestaltung entscheidendste Phase seiner Geschichte, die der Revolutions- und Napoleonischen Zeit, behandelt wurde. So waren zu den zahlreichen trefflichen und feinsinnigen Aufsätzen K. Th. Heigels, die so lange recht einsam geblieben waren, neben kleinen Untersuchungen zahlreiche größere erschienen und dank der Vorarbeiten von G. F. Preuß, H. Schmelzle, A. Kleinschmidt, R. Schrepfer, Du Moulin-Eckart, A. F. Ludwig, Th. Bitterauf, dank ihrer

[1] Im Augenblick, da dieses Referat abgeschlossen wurde, erschien der siebente bis 1704 gehende Band seines Lebenswerks.

nach vielen Richtungen hin aufschließenden Tätigkeit der Boden für eine zusammenfassende Darlegung der ganzen Epoche günstig geebnet.

Nicht zuletzt hatte Döberl selbst an diesem Werke mitgeholfen. Mit Laubmann zusammen hatte er die Memoiren des Grafen Montgelas herausgegeben und sich dabei in das Problem der Entstehung des modernen Staates in Bayern vertieft. Noch mehr aber und längere Zeit vorher schon war sein Interesse den Anfängen eines neuzeitlichen Bayern zugetan gewesen. Für die lange vernachlässigte Periode zwischen dem dreißigjährigen und dem spanischen Erbfolgekriege und die mißkannte, weil unverstandene bayerische Politik jener Tage ist er fast etwas wie ein Entdecker gewesen, und wie er in einer Reihe von kleineren Arbeiten tätige und wirksame Kräfte derselben beleuchtete, so gab er in seinem Buche „Bayern und Frankreich" eine ebenso eindringende wie verständnisvolle und gut belegte Würdigung der natürlichen Anziehung politischer und wirtschaftlicher Triebe und Notwendigkeiten. So hatte er sich selbst den Weg zu einem Größeren gebahnt und konnte von selbst erkämpften und gefestigten Anhaltspunkten aus eine Arbeit leisten, die einstweilen bis zur Vollendung von Riezlers Werk, auch von dem rein wissenschaftlichen Standpunkte aus, ein Desideratum geblieben war.

Neben diese erste Konstatierung setzen wir gleich die zweite, daß die hier geleistete Arbeit gründlich geschah. Dies beweist dieser 2. Bd. der Entwicklungsgeschichte Bayerns in allen seinen Teilen. Zwar verstehe ich die sehr umfangreichen Literaturangaben, welche den einzelnen Kapiteln vorangestellt sind, nicht so, als ob sie nur daständen, weil aus ihnen allen geschöpft worden ist. Sie verfolgen, denk ich, auch noch den bisher nirgends erfüllten Nebenzweck, dem Leser und Benützer des Buches einen Überblick über das Hauptsächlichste der vorhandenen Literatur überhaupt zu gewähren. Dieses Ziel ist ein vorzüglich dankenswertes und in einem derartigen Buche, welches namentlich Studienzwecken und ihrer Vertiefung geboten wird, nicht nur berechtigt, sondern geradezu notwendig. Es ist auch erreicht, so daß nur weniges vermißt wird, was noch hätte aufgenommen werden können. Um aber doch alter und vielgeübter Referenten- und Kritikergewohnheit den Tribut nicht ganz zu versagen, so sei wenigstens auf eine Lücke hingewiesen. Unter der S. 198 aufgeführten Literatur zur Geschichte der Universität Ingolstadt dürfte trotz seines anscheinend nur Polemik versprechenden Titels auch Fr. S. Romstöcks Buch, Die Jesuitennullen Prantls an der Universität Ingolstadt und ihre Leidensgenossen, Eichstätt, 1898, eingereiht werden, da es doch manche gar nicht zu verachtende Ergänzung zu Prantls Werk enthält. Ebenso wird auch an anderer Stelle bei einer Neuauflage der 2., jetzt erschienene Band von Duhrs Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge nachzutragen sein. Doch davon nur im Vorbeigehen.

Was nämlich weiterhin konstatiert werden sollte, war die Beobachtung, daß Döberls Darstellung auch an zahlreichen Partien seines Buchs, die nicht direkt seiner eigensten Forscherarbeit verdankt werden, doch nicht nur gedruckte Literatur zugrunde liegt, sondern nebenbei auch noch handschriftliches und archivalisches Material herangezogen wurde. Außerdem wurde nicht bloß der Quellenstoff der streng historischen Gattung zu Rate gezogen, sondern mit Glück für die Darstellung an einigen Punkten auch die volkstümliche Liederdichtung und die polemische Literatur verwendet. Das geschah, wie mir scheint, mit Recht und mit Glück vom Standpunkt darstellender Kunst aus, die dadurch an Leben und Farbe gewann. Übrigens hätte sich, was die polemische Literatur betrifft, gelegentlich noch etwas mehr bieten lassen. So hätte bei der Darstellung des Reichsvikariatsstreites von 1657 ein Hinweis auf die damals eingetretene sehr lebhafte Erneuerung des Federkampfes von 1612 nichts geschadet und ebenso wäre meines Erachtens es dem Buche dienlich gewesen, wenn auch von der Polemik der Gegner der Aufklärung unter Maximilian III den Leitsätzen ihrer Befürworter etwas gegenübergestellt worden wäre. Man würde dann doch ein schärferes Bild davon erhalten, was denn eigentlich diese Vertreter des Alten so zähe verehrten und zu erhalten suchten.

Gehen wir aber nun zur gesamten Anlage des Buches über. Im ersten Augenblick, da ich das Vorwort zum ersten Bande nicht mehr im Gedächtnis hatte, bereitete sie mir eine Enttäuschung. Ich fand nur die altbayerischen Gebiete behandelt und für die pfälzischen, schwäbischen und fränkischen auf den 3. Band verwiesen. Noch einmal ist also damit für die Einbeziehung der reichen Geschichte dieser Lande eine Karenzzeit notwendig geworden und ist einem Bedenken Raum gegeben, ob Döberl recht daran tat, sein Werk von vornherein derart anzulegen, daß die neubayerischen Gebiete nur anhangsweise gewürdigt werden sollen. Mir fiel dabei ein, daß die Methode seiner Anlage von Gg. Thomas Rudhart als die Absonderungs- oder die Einschaltungsmethode bezeichnet worden wäre. Denn schon dieser hatte in seinem Buche „Über die Behandlungsweise der bayerischen Geschichte 1835“ energisch dafür plädiert, daß man die Geschichte dieser Lande weder als gleichmäßig eingeschätzte und behandelte Spezialgeschichten neben die Altbayerns stellen noch sie rein nebengeschichtlich in jene, die dann Haupterzählung wäre, einschalten solle. Die Geschichte Bayerns solle vielmehr so dargestellt werden, daß synchronistisch in ausgleichender Verarbeitung und innerer Verbindung die Entwicklung der alten und neuen Teile des Staates vor Augen trete. Er selbst hatte auch 1841 einen Versuch nach dieser Richtung in seiner „Ältesten Geschichte Bayerns und der in neuester Zeit zum Königreich Bayern gehörigen Provinzen Schwaben, Rheinland und Franken“ gemacht, war

aber freilich über den 1. Band und über das Jahr 752 nicht hinausgekommen. Übrigens war er nicht der erste und nicht der letzte Vertreter dieses Gedankens. Denn einen Ansatz dazu findet man schon in dem Buche Franz Oberthürs „Die Bayern in Franken und die Franken in Bayern", Nürnberg, 1804, und in der Fehde des Ritters von Lang gegen Vinzenz Pallmann war der erstere als eifriger Verfechter auch der historiographischen Gleichberechtigung von Neubayern aufgetreten. Nach Rudhart aber war es nocheinmal Konstantin von Höfler, der, allerdings nur in einem Essay 1848 großzügige Gedanken über das geschichtliche Ineinanderwirken von Bayern, Schwaben und Franken vorgetragen hatte. Seither ist, so viel ich weiß, ein Versuch nach dieser Richtung hin nicht mehr unternommen worden. Begreiflicherweise, wenn man die Schwierigkeit dieser Arbeit in Anschlag bringt, die lange Zeit ungenügende Durchforschung der in Betracht kommenden Gebiete, die Verschiedenheit und Vielfältigkeit der Gestaltungen, die Gefahr der Wiederholung, der Unübersichtlichkeit des schwierigen Aufbaus der Darstellung usw. Trotzdem aber darf man der Anschauung sein, daß eine solche Geschichte Bayerns, wenn sie gelänge, das Ideal wäre. Die gegenwärtig herrschende, auch von Döberl befolgte Methode trägt den Charakter des Notbehelfs an sich. Geht dabei doch eine Fülle interessanter Parallelen und Bezeichnungen verloren, die gerade in diesem Bande zu zeichnen gewesen wären. Ich erinnere nur beispielsweise an die Ähnlichkeit der Wirkungen des dreißigjährigen Krieges in Franken mit denen in Bayern und an die dadurch mit bedingte Politik Johann Philipps I von Schönborn. Indem er sie als Friedenspolitik um jeden Preis durchzusetzen versucht, schafft er das unmittelbare, nur rheinisch-mainisch lebhaftere Seitenstück zur Politik Ferdinand Marias. Oder welche Fülle von Mit- und Widerspiel zur bayerischen Politik ergibt sich aus dem politischen Programm der beiden andern großen Schönborn in fränkischen Landen, des Lothar Franz und Friedrich Karl in den bewegten Jahren von 1695—1746, wo es bald ein Gegenstück in mehr habsburgischem Sinne ist, bald vermittelnd ein glücklicher Versuch zwischen Österreich und Bayern ein friedliches drittes Deutschland zu schaffen. Überaus mannigfaltig sind aber auch die Parallelen, welche sich aus dem inneren Walten dieser Fürsten zu dem der Vertreter des absoluten Fürstentums in Bayern ergeben, so namentlich aus ihrer merkantilistischen und Reformpolitik, die auch hier in den fränkischen Bistümern immer tatkräftiger einsetzt, ja zu dem vollen Wohlfahrtsgedanken hier früher durchdringt, als es im bayerischen Kurfürstentum geschah. Wenn der Erfolg auch hier kein voller ist, so kann dafür wie in Bayern auch hier das mangelhafte Verständnis der untergeordneten Kräfte und der Untertanen und die Opposition verknöcherten Ständewesens aufgezeigt werden. Was aber die Kunstpflege betrifft, so geht

der bayerischen auch hier eine höfische mit reichen Schöpfungen und einer allerdings viel blasseren, populären Abfärbung parallel und sie entbehrt auch nicht der Zusammenhänge mit der des Kurfürstentums. Denn es wäre der Beachtung wert, wie durch die Dientzenhofer, die ihr Bestes in fränkischen Landen schaffen, bayerische Elemente hierhergetragen werden.

Doch genug solcher Beispiele! Sie sollten nur zeigen oder vielmehr nur leise andeuten, welche Schätze eine synchronistische Methode nach dem Herzen Rudharts einmal wird heben dürfen, wenn Zeit und Kraft für sie gekommen sein wird. Dann werden wir die ideale, allen Teilen des heutigen Bayern entsprechende Entwicklungsgeschichte erhalten. Einstweilen aber bleibt uns nur übrig, die Hoffnung auszusprechen, daß der dritte Band, den uns Döbel bescheeren wird, nicht allzu karg die neuen Gebiete Bayerns bedenken möge, damit wenigstens so ihr reiches vergangenes Leben zu dem Platze gelange, der auch im Ganzen eines bayerischen Staates ihnen gebührt. Auch sie haben ein gutes Recht darauf, historisch, in ihrer Entwicklung, verstanden zu werden und die Zeit ist, wenigstens in dem, was sie wünscht und erstrebt, dafür reif geworden. Der historische Heimatssinn ist im letzten Jahrzehnt im Zusammenhang mit Strömungen, die wie eine säkulare Wiederkehr romantischen Vergangenheitssinnes erscheinen, ungemein gewachsen und hat in Franken, Schwaben und in der Pfalz eine gesteigerte Tätigkeit historischer Erforschung und Erkundung hervorgerufen, nicht aber als Gegenwirkung gegen das bayerische Zusammengehörigkeitsgefühl, sondern mit ihm in heiter Eintracht als eine solche gegen die moderne Verwischung und Vernichtung alles Bodenständigen. Wenn man in diesem Gefühl von einem Buche, das so lange ersehnt war und so gut als Leistung ist, noch etwas mehr erhofft als es bisher geboten hat, so hat man das Recht solange dazu, als der Wunsch berechtigt ist, zu sehen, wie aus mannigfaltigen Anfängen und Eigentümlichkeiten Bayern zum jetzigen Gebilde erwuchs.

Doch es ist Zeit, nicht länger von unerfüllten Wünschen zu reden. Bietet doch Döberls Buch in seiner Anlage nach anderen Seiten hin um so weniger Angriffspunkte. Von einem rein Äußerlichen der Unterscheidung des Textinhalts in Haupt- und Nebensachen durch verschiedenartigen Druck ist im Großen und Ganzen sparsam Gebrauch gemacht und zwar mit Recht in Beschränkung auf solche Stellen, welche eine nähere Erläuterung oder Inhaltsangabe darbieten wollen. Manchmal aber gewinnt man die Ansicht, als ob auch da noch die unterschiedliche Hervorhebung nicht notwendig gewesen wäre. Durchaus praktisch und treffend ist dagegen die schlagwortartige Herausbebung des Inhalts der einzelnen Druckabschnitte durch gesperrte Lettern. Denn damit wird die Orientierung in dem nahezu 500 Seiten umfassenden Bande wesentlich

erleichtert, was noch mehr geschehen wäre, wenn anstatt der Kapitelüberschriften die Abschnittschlagwörter den Seiten übergedruckt worden wären.

Inhaltlich zerfällt der Band in zwei Bücher (3. u. 4. Buch des Ganzen), von welchen das eine die Zeit des fürstlichen Absolutismus und des vorwaltenden Einflusses Frankreichs zum Gegenstande hat, das andere Bayern in der Zeit der Entstehung und Entwicklung des modernen Königreichs behandelt. Dem ersten dieser Abschnitte ist also eine Zeitenspanne von rund 150 Jahren zugewiesen und von dem Raume, den der Band bietet, mehr als 3/5, während das zweite Buch dieses Bandes mit seinen nur 25 Jahren reichbewegten Geschehens nahezu 2/5 beansprucht hat. Das könnte als ein Mißverhältnis erscheinen, ist es aber nicht, wenn man die ganz gewaltige Umgestaltung und völlige Änderung berücksichtigt, die an der zweiten Stelle zu schildern war. In beiden Büchern ist der Gang der Darstellung im allgemeinen der, daß von der politischen Entwicklung ausgegangen und über die wirtschaftliche und soziale hinaus die geistige erreicht wird. Dagegen wird auf Religion und Sitte, auf das, was man sittlich-religiöse oder mit einem weiteren Begriffe volkstümliche Kultur nennen könnte, nicht eingegangen. Die Schwierigkeiten dafür sind allerdings groß, und der Verfasser hat vielleicht recht daran getan, einem Kapitel aus dem Wege zu gehen, für welches, wenigstens vom Standpunkte einer Entwicklungsgeschichte aus, so wenig brauchbare Vorarbeiten zur Hand sind. Vielleicht aber bringt der dritte Band diejenige Schilderung, die einstweilen sich geben läßt. Irgendwie wird ja doch der tiefe Ein- und Abschnitt markiert werden müssen, den das moderne Leben mit seinen mächtigen Umgestaltungen gerade im Dasein und Streben, im Denken und Sichbetätigen weitester Volkskreise geschaffen hat.

Die Schilderung der politischen Entwicklung gehört in beiden Büchern zu ihrem Besten, ja es ist, wie oben schon angedeutet wurde, geradezu eines der ganz besonderen Verdienste des Werkes gegenüber der unhistorischen Verkennung à la Treitschke, die noch keineswegs ganz überwunden ist, einmal überzeugend nachgewiesen zu haben, wie auch die bayerische Politik des 17., 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts ihre unausweichlichen Notwendigkeiten und instruktiven Triebkräfte hatte gleich jeder anderen und wie sie bald negativ abwehrend, bald positiv zugreifend, immer wieder das Ziel erstrebte, das Territorium zu erhalten, zu vergrößern, abzurunden, d. h. als einen kraftvollen und leistungsfähigen Organismus wirksam zu machen. Das ist der rote Faden, an den die glückliche Friedenspolitik eines Ferdinand Maria ebenso gereiht ist, wie die unheilvolle kriegerische Karl Alberts und ebenso der maßvolle Reformeifer Max III wie der revolutionäre des Ministers Montgelas. Wir überblicken jetzt von der Warte dieses Buches aus das Verhältnis Bayerns

zu Frankreich durch anderthalb Jahrhunderte hindurch, die immer wieder mit ihm gewählte Frontstellung gegen Österreich als etwas, was nicht anders sein konnte. Wir sehen im Zusammenhange damit den Gedanken von der dritten Partei in Deutschland, vom dritten Deutschland mit Bayerns Anteilnahme oder Spitze frühzeitig schon emportauchen und als ein ganz natürliches Ergebnis immer wieder einmal kommen und wir haben am Schlusse den Eindruck, daß die historische Kontinuität, die diesen Staat des bayerischen Stammes ausbildete, erhielt und weit über seine Grenzen hinaus zum Erben anderer machte, doch mehr als ein Wort, weit mehr als eine klangvolle Phrase für eine unverständliche Tatsache ist. Manche der Persönlichkeiten aber, die an diesem Werke arbeiten, die es fördern oder gefährden, treten uns gewissermaßen aus einem verschwommenen Dunkel heraus faßbar näher und wenn Döberl auch Karl Albrecht, den wir durch Heigels Publikationen schon so gut kannten, keine neue Beleuchtung geben konnte, bei Max Emanuel und Karl Theodor hat sein ruhig abwägendes Urteil uns zweifellos ein deutlicheres und teilweise ein gerechteres Bild dieser Fürstengestalten verschafft. In Kaspar von Schmidt aber lernen wir noch einmal wie schon durch das Buch Bayern und Frankreich einen Staatsmann würdigen, der verdient, in ein Triumvirat mit Leonhard von Eck und Montgelas aufgenommen zu werden, weil er in der Zeit Ferdinand Marias und seines Nachfolgers dasjenige Programm für Gegenwart und Zukunft entwarf, das der Lage, ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten am besten entsprach.

Was speziell die Politik des Ministers Montgelas betrifft, so ist sie in ihrem Ziel, der Schaffung und darnach der Erhaltung des souveränen, modernen Staates und in den dazu gewählten Mitteln und Wegen klar und übersichtlich geschildert und besonders gut namentlich ihre partikularistische Rolle beim Wiener Kongreß und seinem Werk, dem Deutschen Bunde, herausgehoben. Was man dabei vermißt, ist nichts von besonderem Belang. So wäre eine Einzelheit, die noch zur Beleuchtung der paritätischen Politik Montgelas verwendet werden konnte, die Tatsache, daß unter seiner Ägide mitten in katholischem Umkreise, in Karolinenfeld, protestantische Kolonisten angesiedelt wurden. Dagegen hätte ich der Säkularisation, ihrer Art und ihren Folgen doch einige Zeilen mehr gewünscht. Denn von ihrer jetzigen Darstellung in dem Bande habe ich den Eindruck, als ob der Verfasser sich absichtlich etwas karg ausgedrückt hätte wegen so manchem Widerlichen, das diesem Thema anhaftet und vielleicht auch deswegen, weil dieses Widerliche in der Literatur über sie nur zu oft und zu einseitig hervorgehoben worden ist. Wir sind aber, wie ich meine, nun, nachdem mehr als 100 Jahre darüber hingeronnen sind, Gott sei Dank! so weit, daß wir sine ira et studio, in rein historischer Orientierung über dieses

Thema sprechen können. Einige konkrete Beispiele über die Art der Ausführung hätten daher nicht geschadet, und aus der Geschichte z. B. der Ebracher Klosterbibliothek wäre auch sicheres Material zu gewinnen gewesen für die leider nur zu bedenkliche Behandlung wertvoller Bücherschätze.[1] Namentlich aber hätte der Satz S. 406, daß die Säkularisation das Bild der bayerischen Lande völlig veränderte, noch einer näheren Ausführung bedurft. Ihre Bedeutung für die Möglichkeit einer einheitlicheren Zusammenfassung der staatlichen Kräfte des Landes, ihre Wirkung in sozialer Hinsicht im Sinne einer viel stärkeren Demokratisierung der geistlichen Kreise von den Bischöfen angefangen und einer Ausbarkierung des Adels aus lange innegehabter privilegierter Stellung, sowie einer Loslösung weiter Bauernkreise aus hergebrachten Abhängigkeitsverhältnissen hätte ebenso hervorgehoben werden sollen, wie die auf der Seite der geistigen Kultur liegenden Folgen, die sich in einer schärferen Orientierung der kirchlichen Kreise nach der religiösen Seite hin und in einer stärkeren Zentralisierung des Kirchenregiments geltend machen, aber auch im Bildungswesen in einem Rückgang des kulturellen Einflusses der Kirche ebenso fühlbar sind wie in einer lebhafteren Betonung der profanen Bildungselemente.

Damit bin ich indessen bereits den Kapiteln des Buches über die innere Staatsverwaltung, die materielle und geistige Kultur nahegekommen, die ja, wie gesagt, gleichfalls in eingehender Weise berücksichtigt werden. Auch für diese Dinge wird uns durch Döberls Buch erst recht einmal ermöglicht, sie in ihrer Entwicklung zu übersehen und damit auch auf diesem Gebiet die Bedeutung Bayerns richtiger zu orientieren und voller einzuschätzen. Zuvörderst ist es die Zeit Ferdinand Marias, die uns mit den schweren Schädigungen durch den großen Krieg und den eifrigen Bestrebungen, sie zu heilen lebendig, entgegentritt. Diese Zeit der Projektenmacher im guten und im schlimmen Sinne, der berufenen und der unberufenen Staatsheilande, bringt unter einem noch halb patriarchalisch gearteten Regiment doch eine Fülle von Fortschritten, in denen das damalige bayerische Fürstentum dem fränkischen z. B. um ein gutes Stück voraneilt. Ich konstatiere dies aus den oben erörterten Gründen, füge aber gleich hinzu, daß in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sich dies Verhältnis zu Ungunsten Bayerns verschiebt. Denn die Entwickelung ist, wie wir zwar längst schon wußten, aber jetzt doch viel deutlicher sehen, keine geradlinig aufsteigende, und insbesondere bildet die Regierung Max Emanuels und Karl Alberts eine tiefe Depression zu einer Zeit, wo, wie schon oben bemerkt, die beiden nordfränkischen

[1] Vgl. K. Schottenloher, Denkwürdige Besuche in der ehemaligen Klosterbibliothek Ebrach. Sep.-Abdr. aus Zeitschrift für Bücherfreunde 1907/08. S. 16 ff.

Bistümer unter den Schönborn nicht nur das von Ferdinand Maria Geleistete nachholten, sondern zum Teile auch noch vor den Bestrebungen Max III den Vortritt nahmen. Mit Recht hebt Döberl hervor, wie es bei diesen Zeiten innerpolitischer Ebbe nicht nur an den starken Persönlichkeiten, bezw. am guten und festen Willen der Persönlichkeiten fehlte, sondern die Schwierigkeiten sich auch aus dem dumpfen Widerstande mehr oder weniger versteinerter sozialer Schichtungen ergaben. Wenn er dabei neben den Hemmungen, die aus dem starren Konservatismus des Bauernstandes, der Erstarrung des bürgerlichen Lebens, der Unfähigkeit des Adels, sich selbst emporzubringen, kamen, energisch auch auf das Mißverhältnis hinweist, das Ausdehnung und Besitz des geistlichen Standes in das Land brachten, so tut er dies mit gutem Rechte und hat außer den Gründen und den Zahlen, die er selbst aufführt, auch die Geschicke der geistlichen Fürstentümer zum Beweise, die schließlich an dieser in ihrer Natur liegenden Überproduktion innerlich sich auflösten und dahinsiechten.

Dabei aber wäre es dem Buche vielleicht noch zu gute gekommen, wenn etwas ausführlicher als es geschieht, die Aufklärung in ihrer Eigenart charakterisiert worden wäre. Es ist gewiß keine Aufgabe einer bayerischen Geschichte, sich in ausgebreiteten universalen Betrachtungen zu ergehen. Aber die Erfahrung der Praxis, für welch letztere ja das Buch ganz besonders bestimmt ist, beweist, daß kaum ein historischer Begriff oberflächlicher und ungenügender erfaßt wird, als der der Aufklärung, so daß hier ein anscheinendes Zuviel in Wirklichkeit kaum eines ist. Dazu kommt, daß gerade der bayerische Boden wie teilweise auch der der geistlichen Fürstentümer eine Stätte interessanter Auseinandersetzung mit ihren Gedanken und Tendenzen ist. Hat doch Döberl selbst es für das beste gehalten, die Geistesgeschichte unter Karl Theodor unter die Aufschrift Aufklärung und Reaktion zu bringen. Die Aufklärung, die in so manchem sich nahe mit der Renaissance berührt, hat mit dieser eben auch den Grundzug gemein, daß sie vorwiegend laikal gerichtet ist und in diese mächtige Strömung fast ebenso stark wie die Renaissance auch das geistliche Element hineinzieht. Das aber wird besonders in Bayern deutlich, und es wiederholt sich hier am Ende des 18. Jahrhunderts ein Schauspiel, das Renaissance und Humanismus schon einmal in Deutschland gewährt hatten: Geistliche werden vornehmlich die Träger einer durchaus nicht geistlich gerichteten Bewegung. Sie opponieren selbst gegen das abnorme Übergewicht ihres Standes und bieten die Hand dazu, es zu beseitigen. Döberl gibt dafür in zahlreichen Einzeltatsachen und in gelegentlichen allgemeineren Bemerkungen reichlich Material, aber ein umfassenderes Gesamtbild hätte seinen Tatsachen doch noch einen tieferen und zugleich besser hervorhebenden Hintergrund gegeben. Auch

die Opposition gegen die Aufklärung und die Reaktion, die jetzt in seinem Buche mehr den Eindruck eines widersinnigen Gepolters macht, wäre, wie schon oben angedeutet, verständlicher und begreiflicher geworden und die Führung derselben durch die Jesuiten oder Exjesuiten hätte sich in Parallele setzen lassen mit der Gegnerschaft der Bettelorden und scholastisch gebildeten Kreise gegen den Humanismus. Auch hätte, um noch eine Einzelheit anzuführen, zur Belebung des Ganzen vielleicht das S. 291 A. zitierte Drama des P. J. B. Seidl, das nicht nur in Straubing, sondern auch 1755 in Ingolstadt aufgeführt worden war, mit seiner Schilderung der Pseudopolitici, seinem Auftreten des Indifferentismus und Lutheranismus, den einen oder anderen Zug geliefert oder aber auch das in ähnlichen Anspielungen sich ergehende Eichstätter Jubiläumsfestspiel von 1745 seines Ordensgenossen Ignaz Weitenauer herangezogen werden können.

Übrigens sei es mir gestattet, bei der Erwähnung dieser Jesuitendramen noch einen Augenblick zurückzugreifen, um einige Bemerkungen zu dem Kapitel der höfischen Kultur hier anzureihen. Mir scheint nämlich bei der Behandlung des Dramas und Theaters dieser Epoche Döberl etwas zu rasch über die auch damals noch fortwirkende Bedeutung des Jesuitentheaters hinweggegangen zu sein. Richtig ist ja, daß dasselbe zu Beginn des 18. Jahrhunderts seine Rolle für den bayerischen Hof und die höfische Gesellschaft daselbst ausgespielt hatte. Für den bayerischen! Denn für andere wie den Kaiserhof oder den des Eichstätter Fürstbischofs gilt das nicht ohne weiteres. Aber noch kurz vorher im 17. Jahrhundert rivalisiert es auch in München mit den Theatergesellschaften und hat in Franz Lang, dessen Stücke 1685—1705 häufig aufgeführt wurden, keine so unbedeutende Kraft, daß man sie nicht erwähnen durfte. Wendet man aber den Blick von München und seinem Hofe weg nach den bayerischen Provinzialstädten Ingolstadt, Landshut, Straubing, Amberg usw., so wird man das Kulturbild der Zeit gerade durch die Heranziehung des Jesuitentheaters bezw. Ordenstheaters noch bereichern können. Denn für diese Städte war es auch im 18. Jahrhundert noch eine kulturell nicht zu unterschätzende Bühne, ja ihre Wirkungen führen direkt in das Volkstheater hinein, das hier fortgesetzt Anregungen empfing. Zum Beleg nur die paar Tatsachen, daß man 1706, 1719, 1720 offenbar von Schlehdorf her angeregt, in Ohlstadt deutsche Heiligenstücke aufführte, daß in Dachau 1759 der Organist und Schulhalter Franz v. S. Kienast einen Clarindus auf die Bühne brachte, während man im nämlichen Jahre in Friedberg den Olorinus gab, daß die Bürgerschaft von Aichach 1760 die Jungfrau von Orleans spielte und 1761 in Altomünster bei der Catharina Püchlerin, Bierbraunin, eine Thecla, 1761 in Vilsbiburg von der Bürgerschaft ein hl. Georg gemimt wurde. Oft waren es direkt

wie im Eichstättischen die Studenten der Jesuitengymnasien, die ihre erworbenen Theaterkenntnisse in Dorf und Volk hinaustrugen. Wir haben in diesen Tatsachen interessante Belege dafür, wie auch nach dieser Seite hin der Triumphzug des Barocks, den Fürst und Hof inszenierten, bis in kleinste Winkel hinein sich erstreckte. Neben der von ihm geschmückten Dorfkirche erhebt sich die von ihm inspirierte Bühne.[1]

Das reiche Bild, das Döberl gegeben hat, ließe sich also noch farbenvoller gestalten, und nur dem zum Beweise wurden die vorstehenden Ausführungen geschrieben, nicht um an dem Werte des Buches herumzumäkeln. Vielmehr wird man auch diesem kulturgeschichtlichen Kapitel von Döberls Werk die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß es zum Besten des hier Geleisteten gehört. Man merkt es dem Verfasser geradezu an, wie er mit einer gewissen Lust und Liebe bei dieser Schilderung der höfischen Kultur verweilte, und man teilt sie gerne mit ihm, nicht nur deswegen, weil sie geeignet erscheint, so manches harte Urteil etwas zu mildern, das sonst für diese Zeit und ihre Männer nicht zu umgehen war, sondern auch noch aus einem tieferen Grunde: Bayern und sein Volk sind auch in einer Zeit anscheinend politischer Irrfahrt und Unfruchtbarkeit kulturell reich an Schaffen gewesen. Das bedeutet: Dieser Staat hat selbst unter ungünstigsten Umständen seinen wichtigen Platz behauptet, seinen Wert gewahrt und sein Recht als ein entwicklungsfähiger, zweckvoller Organismus bewiesen. Auch in diesem Sinne lernt man aus Döberls Buch seine Geschichte besser verstehen und alles in allem dient es demnach in trefflicher Weise dem höchsten Ziele jeder geschichtlichen Darstellung: historisches Verständnis zu vermitteln.

Bamberg. **A. Dürrwaechter.**

---

[1] Zur rechten Zeit hat neuerdings wieder einmal C. Bünger, Die Schulschauspiele und ihr Untergang, in Preußische Jahrbücher Bd. 152 (1913) S. 467 ff., auf die vielseitige Bedeutung des Schuldramas aufmerksam gemacht.

# Zeitschriftenschau.

**1] Archivio della R. Società Romana di Storia Patria. Vol. XXXIV. 1911. E. Re, Una missione di Latino Giovenale.** Un disegno di matrimonio fra Vittoria Farnese e Francesco, duca d'Aumale, 1540. S. 5—33. Im Jahre 1540 schickte Paul III seinen Sekretär Latino Giovenale an den französischen Hof, um dort wegen der Vermählung der Nichte des Papstes mit dem Sohn des Herzogs von Guise zu verhandeln. Der spanische Hof sah diesen Unterhandlungen mit großem Mißtrauen entgegen, und schließlich kam es zu keinem günstigen Abschluß, weil man sich über die Mitgift nicht einigen konnte. Als Anhang bietet E. Re einen Brief des französischen Nuntius an Kardinal Alex. Farnese (9. Aug. 1540), einen Brief des Kardinals an Latino (13. Sept. 1540) und vier Briefe Latinos an den Kardinal (14., 15., 28. Sept. und 2. Okt. 1540). — **B. Trifone, Lettere inedite di Benedetto XIV al cardinale F. Tamburini.** S. 35—73. Bietet aus dem Archiv von S. Paolo-fuori-le-Mura 64 Briefe und kleinere Mitteilungen von Benedikt XIV oder dem Sekretär Msgr. Giuf. Lwizzani an Kardinal Fortunat Tamburini. — **P. Fedele, Ricerche per la storia di Roma e del papato nel secolo X** (Forts. aus Bd. XXXIII) S. 75—115; 393—423. III: Le lettere dell'arcivescovo Giovanni di Ravenna. IV. L'elezione di Giovanni IV. — **L. Fumi, Eretici in Boemia e fraticelli in Roma nel 1466.** S. 117—30. 5 Mitteilungen (1466 und 1467) des Mailändischen Gesandten in Rom, Agostino de Rossi, über die häretischen Bewegungen in Böhmen und die Fratizellen in Rom. — **T. Pandolfi, Giovan Matteo Giberti e l'ultima difesa della libertà d'Italia negli anni 1521—1525.** S. 131—237. Giberti bemühte sich, unbeirrt durch die Hindernisse, um die Befreiung Italiens von den Spaniern und besonders versuchte er den Papst zum Bündnis mit Frankreich zu bewegen und so Italien zu befreien. — **A. De Boüard, Gli antichi marmi di Roma nel medio evo.** S. 239—45. Viele Marmormonumente wurden im 13. Jahrhundert zerstört und als Bausteine nach Neapel versandt. — **Bibliografia,** S. 247—54. — **Notizie,** 255—61. — **Periodici,** S. 263—68. ● **I. Schuster, Reliquie d'Arte nella Badia imperiale di Farfa.** S. 269—350. Geschichte der Kunst (Architektur insbesondere) der alten kaiserlichen Abtei Farfa. — **P. Fedele, Per la storia del senato romano nel secolo XII.** S. 351—62. Gibt eine Reihe von Senatoren Roms aus den Jahren 1148—85, wie sie aus den Dokumenten des Archivs von

S. Maria in Via lata zu entnehmen sind. — **A. Ferrajoli, Il Ruolo della Corte di Leone X (1514—16).** S. 393—91. Rotulus der „Familie" d. h. des Hofpersonals von Papst Leo X, vom 1. Mai 1514. — **P. Negri, Due Mesi a Roma nel 1627.** (Nach der noch unveröffentlichten Korrespondenz von Fulvio Testi) S. 425—64. — **G. Falco, La deposizione di Luigi di Savoia, senatore di Roma** (im Jahre 1311). S. 465—92. — **A. De Boüard, Il partito popolare e il governo di Roma nel medio evo.** S. 493—512. — **Varietà.** P. Fedele, 1. Note volgari del secolo XII in un ms. dell'archivio capitolare di S. Pietro. 2. Documenti per la storia del palazzo Vaticano con note volgari del secolo XIII (Überreste des römischen Dialekts im 12. und 13. Jahrhundert). S. 513—21. — **Bibliografia,** S. 523—50. — **Notizie,** S. 551—71. — **Periodici,** S. 573—84.
G. A.

## 2] Archivio Storico Italiano.

**Anno 1911. Tomo XLVIII. P. Rajna, L'„Institut D'Estudis Catalans" e le sue pubblicazioni.** S. 3—34. Überblick über die von dem Institut für katalanische Studien veröffentlichten Schriften, sowie über einige Werke, die auf Katalonien Bezug haben. — **P. Molmenti, Carteggi Casanoviani.** S. 35—99. (Forts. aus Bd. 47) 4. Lorenzo da Ponte (geb. 1749, † 1838). Briefwechsel zwischen ihm und Casanova aus den Jahren 1790—95 (14 Briefe). 5. u. 6. Gräfin Waldstein, geb. Maria Anna Theresia von Liechtenstein († 1814) und ihr Sohn Graf Joh. Friedrich von Waldstein († 1812 als Fürstbischof von Seckau); von beiden je acht Briefe an Casanova. 7. Franz Bellaspica und Caterina Mazzolà: fünf Briefe aus dem Jahre 1792. — **A. Virgili, Un lódo di Lorenzo il Magnifico (21 ottobre 1478).** S. 100—16. Schiedsurteil zwischen den Familien Marsupini und Altoviti. — **Anneddoti e varietà.** L. Frati. Papa Martino V e il „Diario" di Cambio Cantelino. S. 117—36. — **Rassegna bibliografica.** S. 137—82: 395—455. — **Necrologia.** Nachruf auf Cornelio di Fabriczy (geb. 3. Sept. 1839, † 5. Okt. 1910) von W. Bombe. S. 183—90. — **Notizie.** S. 191—244; 463—84. ● **G. Mancini, Il testamento di Folco Portinari.** S. 245—58. Lateinischer Text des Testamentes, datiert 15. Jan. 1287 (= 1288), wichtig wegen des Namens Bice Bardi Portinari, verewigt durch Dante, und besonders auch wichtig wegen Nennung zahlreicher kirchlicher Institute in Florenz (mit phototypischer Abbildung der Urkunde). — **G. Rondoni, Due opere recenti su Napoleone III e l'Italia.** S. 259—83. Bemerkungen und Erwägungen zu den Werken von Const. Bulle (Geschichte des zweiten Kaiserreichs, übersetzt ins Italienische von Agost. Savelli, 3 Bde.) und P. de la Gorce (Histoire du Second Empire, 7 Bde.). — **H. Bonolis, Sul significato di „calumnia" nei testi medievali e particolarmente in alcuni documenti veneziani e pugliesi.** S. 284—330. Aus den Dokumenten geht hervor, daß der bei Handelswaren angewandte Ausdruck habere de calumpnia, res de calumpnia so viel bedeutet als eine Ware besitzen, welche aus irgend einem Grunde verboten ist und darum der Konfiskation unterliegt und zugleich den Besitzer der Anklage und den „Strafen, welche auf Übertretung der gesetzlichen Vorschriften beruhen", aussetzt. — **T. Casini, Per la biografia di Luigi Carlo Farini** († 7. Okt. 1847). S. 331—77. — **A. Sorani, Nuovi studi sulla storia dei Gesuiti.** S. 378—90. Besprechung der Werke von H. Böhmer (Die Jesuiten) und Tacchi-Venturi (Storia della Compagnia di Gesù in Italia. Roma 1910). — **Aneddoti e varietà.** I. Del Lungo,

Federigo Ubaldini e le „Vite ubaldiniane". S. 391—94. — **Necrologia.** Nachruf auf Felice Tocco (geb. 11. Sept. 1845, † 6. Juni 1911) von G. Melli. S. 456—62.

**Anno 1912. Tomo XLIX. M. Conrat, Contributo alla letteratura degli Alberi genealogici.** S. 3—10. Nachruf auf Prof. Max Conrat († 12. Dez. 1912). S. 11—12. — **L. Carcereri, L'eretico fra Paolo Antonio fiorentino e Cosimo de'Medici** (1548—49). S. 13—33. — **P. Piccolomini, Corrispondenza tra la corte di Roma e l'Inquisizione di Malta durante la guerra di Candia** (1645—60). S. 34—80; 322—54. Forts. aus Bd. XLVI. Die Inquisitoren Galeozzo Marescotti, Angelo Ranuzzi, Carlo Bichi; gibt im Anhang 34 Berichte aus der Korrespondenz der Inquisitoren. — **G. Mondaini, Della sociologia alla storia economico-sociale in alcune pubblicazioni dell' „Institut Solvay de Sociologie".** S. 81—121. — **Aneddote e varietà.** E. Solmi, Partecipazione di Leonardo da Vinci alla sollevazione di Arezzo e della Val di Chiana nel giugno del 1502. S. 122—29. — **Rassegna bibliografica.** S. 130—219; 434—83. — **Notizie.** S. 220—44; 484—99. ● **Atti della R. Deputazione toscana di Storia patria.** S. 1—11. Bericht über die Generalversammlung vom 28. Dez. 1911. Liste der ordentlichen und der korrespondierenden Mitglieder. — **C. Cipolla, „La compagnia malvagia e scempia".** S. 245—81. 1. Einige Urteile von Conte de' Gabrielli und Gherardino Gambera zu Florenz gegen die Partei der „Weißen" um 1302 ff. 2. Dante und die „Weißen" im Kampf gegen Florenz. — **A. Beccaria, La guerra del 1859 nei carteggi e nei documenti del generale Giovanni Durando.** S. 282—321. 1. Briefwechsel mit seiner Gemahlin vom Lager aus: 24 Briefe (in französischer Sprache) vom 24. April bis 3. August 1859 sind hier abgedruckt. — **W. Cesarini-Sforza, Per la storia delle relazioni fra stato e chiesa nel ducato Farnesiano di Parma e Piacenza.** S. 355—80. In diesem kleinen Staat zeigte die weltliche Macht im 16. und 17. Jahrhundert, daß sie nicht alle Ansprüche der Kurie unbedingt annehmen wollte. — **F. Baldasseroni, Archivi e biblioteche.** Per i nostri Archivi. S. 381—433. Neues Reglement für die italienischen Archive: Vorbildung der Archivare, Aufbewahrung der Akten usw.; jährliche Berichte, Führer, Inventare; Veröffentlichungen des Ministeriums betr. die Archive; Studien zur Archivkunde. G. A.

## 3] Bibliothèque de l'Ecole des Chartes.

**Vol. XXIII. 1912. G. Perrot, Notice sur la vie et les travaux de Léopold-Victor Delisle.** S. 5—72. Charakteristik der Schriften Delisles und seiner geschichtlichen Forschungen. Auf dem Gebiet der Textforschungen steht Delisle als einer der ersten und besten Gelehrten des 19. Jahrhunderts da, aber er ist nicht eigentlicher Geschichtsschreiber; er begnügte sich, das Material zu Tage zu fördern, dessen Verarbeitung er anderen überlassen wollte. — **H. Fr. Delaborde, Le texte primitif des enseignements de saint Louis à son fils.** S. 73—100; 237—62. Bespricht die Hschr., welche den Text der „Lehren" enthalten und gibt eine kritische Ausgabe (mit den Varianten) sowohl des kürzeren Textes (für jeden der Königssöhne bestimmt) sowie des längeren Textes (für den älteren Sohn) und der „Lehren" an seine Tochter Isabella, Königin von Navarra. — **Bibliographie.** S. 101—52; 301—4; 505—3. — **Livres nouveaux.** S. 152—94; 345—84; 538—70. — **Chronique et mélanges.** S. 195—208 u. a. — L'Ecole

des Chartes à l'Ecole Française d'Espagne. S. 198—99. Nachrichten aus dem Studienjahr 1910/11. — Les autels de l'Eglise de S. Salvatore de Porto en 1074. S. 199—200. Nachricht über die Weihe des Oratoriums des hl. Erlösers zu Porto bei Rom (im Jahre 1074). — Manuscrits de Lord Middleton, conservés à Wollaton Hall, Nottinghamshire. S. 200—6. Berichtet über einige der in dem gedruckten Katalog (Report on the mss. of Lord Middleton, London 1911, 8°. XV, 746 S.) erwähnten Handschriften. — Millénaire de Cluny. S. 207—8. Über den Inhalt des unter diesem Titel erschienenen Werkes mit 16 Beiträgen zur Geschichte der Abtei Cluny und ihres Einflusses. ● **M. Jusselin, Comment la France se préparait à la guerre de Cent ans.** S. 209—36. Sieben Denkschriften über die zum Kriege notwendigen Vorbereitungen, Einkünfte, Ausrüstungen und dergleichen aus dem Jahre 1327—40, deren Text hier veröffentlicht wird. — **A. Dieudonné, La Monnaie Royale depuis la réforme de Charles V jusqu'à la restauration monétaire par Charles VII, spécialement dans ses rapports avec l'histoire politique.** S. 263—82. (Forts. aus Bd. LXXII). — **Ch. De La Roncière, Notre première tentative de colonisation au Canada.** S. 283—300. Erläuterungen zu dem Bericht eines spanischen Spions über die Ausrüstungen von Jacques Cartier zu seinem Zug nach Canada. Der in den „Hansischen Geschichtsblättern" (1911. Heft 2) bereits veröffentlichte französische Text des Berichts wird hier von neuem abgedruckt. — **Chronique et mélanges.** S. 385—408, u. a.: Nécrologie. Nachrufe auf Paul Hildenfinger († 23. Juni 1912), Francois Bruel († 19. Juli 1912). S. 390—95. — Décret relatif aux bibliothèques municipales (Dekret vom 6. Juni 1912). S. 395—97. — Manuscrits à peintures d'origine française ou flamande en Italie (im Vatikan und St. Paul fuori le Mura). S. 403—5. ● **L. Levillain, La formule „Quod ficit Mensis N." et ses variantes du VI<sup>e</sup> au IX<sup>e</sup> siècle.** S. 409—35. Diese vom 8. bis zum Anfang des 9. Jahrhunderts gebräuchliche Datierungsformel bedeutet soviel als „wenn der Monat X. den soundsovielten Tag erreicht". Die Formel scheint ihren Ursprung darin zu haben, daß man für die germanischen Völker das römische Kalenderdatum in klarer Weise ausdrücken wollte. Während facit und ficit (d. h. fecerit) dasselbe bedeuten in Bezug auf das Datum, so ist ihre Anwendung doch verschieden. Die Formel „ficit" und ihre Varianten werden angewandt auf Grabinschriften und die Datierung von Urkunden des 7. und 8. Jahrhunderts, weil sie sich auf Akten bezieht, welche der Vergangenheit angehören. — **H. Stein, Testament de Pierre de Sainte-Foi, archevêque de Palerme, 1283.** S. 436—43. Der Bischof von Palermo zur Zeit der sizilianischen Vesper heißt Pierre de Sainte-Foi (Petrus de Sancta Fide), ein Franzose, der anscheinend aus der Brie (Dep. Côte d'Or) stammt und dort wahrscheinlich auch Mönch war. Er wurde 1277 oder 1278 durch Einfluß des Legaten Simon de Brion, des späteren Papstes Martins IV, Erzbischof von Palermo, und starb sicher vor 23. Febr. 1285, wohl noch im Jahre 1283. Sein Testament, dessen lateinischer Text hier veröffentlicht wird, trägt das Datum 8. Mai 1283. — **F. Galabert, La mention „Alias sic signata" et les tarifs de chancellerie au XV<sup>e</sup> siècle,** d'après des documents relatifs au droit de franc-fief à Toulouse et aux origines de la noblesse des Capitouls. S. 444—69. — **G. Ritter, Extraits du journal du Trésor, 1423—24.** S. 470—89. Veröffentlicht den

lateinischen Text des „Jornale thesauri a 1a januarii 1422 usque ad ultimam decembris 1424, per Guill. le Muet". — **P. Viollet, Les enseignements de Saint Louis à son Fils.** S. 490—501. Der Text an seine Söhne ist nur eine manchmal sehr schlechte Abkürzung der „Lehren" an seinen ältesten Sohn; es gibt nur einen echten Text, nämlich den letzteren (le grand texte). Delaborde in seiner Antwort (S. 502—4) bleibt bei seiner Ansicht von der Echtheit und Ursprünglichkeit beider Texte. — **Chronique et mélanges.** S. 571—91. Enthält u. a.: Nécrologie, Kurze Nachrufe auf Ch. Baudon de Mony, (geb. 1862, † 20. Nov. 1912), H. Léonardon († 23. Nov. 1912), H. Vautier, O. S. B. († 2. Dez. 1912) und E. Ricard († 25. Nov. 1912). S. 573—74. — Une visite à l'Institut historique autrichien (zu Wien). S. 579—80. — A. Leroux, La plus ancienne lettre du roi Louis XI. S. 581. Der erste bekannte Brief ist datiert mit 3. August 1461. — H. Omont, Un document nouveau relatif à Jean Bourdichon. S. 581—83. Aktenstück vom 10. Sept. 1498. — Manuscrits entrés au Musée Britannique en 1911. — La nouvelle Société paléographique de Londres. S. 584—86. Berichtet über den 10. Teil der in der „The New Palaeographical Society" (1912) herausgegebenen Faksimiles alter Handschriften vom 5. Jahrhundert vor Christus bis zum Jahre 1400 nach Christus. (Nr. 226—250). — G. L., Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France (Bibliothèques de la guerre. Paris, 1911. 8⁰. III, 551 S. und Archives de la guerre. Paris, 1912. IV, 505 S.). S. 587—88. G. A.

### 4] La Civiltà cattolica.

**Anno 61. 1910. Vol. I. Azione cattolica in Italia.** S. 1—14. — **S. Carlo e la restaurazione cattolica.** S. 34—50; 428—46; Tätigkeit des hl. Karl Borromeo in Italien und Schweiz für Wiederbelebung des Katholizismus. — **E. Van Laak, S. Clemente Romano e il miracolo.** S. 51—63. Forts. aus Jahrg. 1909. Bd. 2. ● **Carlo Marx, e il valore di cambio.** S. 141—52; 525—37. — **I precedenti della riforma cattolica in Italia.** S. 177—89. Analyse des 1. Bandes von P. Tacchi-Venturi: Storia della Campagnia di Gesù in Italia. (Roma-Milano 1910). — ● **La cometa di Halley e Papa Callisto III.** S. 257—74; Widerlegt die bekannte Legende im Anschluß an J. Stein, Calixte III et la comète de Halley (Rom, 1909). — **Giuseppe Marchi S. J., Dopo cinquant' anni.** S. 308—22; 447—65. Bio-bibliographische Notiz über den bekannten römischen Archäologen († 10. Febr. 1860). ● **In memoria di Vito D'Ondes Reggio.** S. 385—97. Zum Andenken an den katholischen italienischen Parlamentarier († 23. Febr. 1885). ● **L'opera del S. Padre Pio X nel disastro calabro-siculo del 28 dicembre 1908.** S. 513—24. — **Benedetto Castelli discepolo e amico di Galileo Galilei** (nach dem Werk von Ant. Favaro: Amici e corrispondenti di G. Galilei XXI. Venezia 1908. 130 S. S. 573—82. ● **Vita liturgica nell'antica collegiata di Essen.** S. 705—14. Forts. aus Jahrg. 1909, Bd. 4. Zeremonien der Karwoche und des österlichen Zyklus in der Stiftskirche zu Essen a. Ruhr. — In jedem Hefte Bücherschau und Rundschau über die kirchenpolitischen Ereignisse und Zustände in den verschiedenen Ländern.

**Vol. II. Il dottore Carlo Lueger.** S. 64—69. Nachruf auf den Bürgermeister von Wien († 10. März 1910). ● **L'anno della vittoria di Costantino**

**Magno sopra Massenzio.** S. 133—44. Das Jahr des konstantinischen Sieges ist 312, nicht 311. — **Missioni e missionari.** S. 145—58. ● **La santa spina di Andria e di Bari.** S. 337—43. Blutwunder am 26. April 1910. ● **Nel terzo centenario del C. Matteo Ricci apostolo della Cina** (1610—1910). S. 385—401; 556—66. — **F. Savio,** La storia dello Pseudo-Zaccaria il rétore ed il papa Vigilio. S. 413—22. Zacharias erwähnt nicht einmal den Brief, den Papst Vigilius angeblich an die drei monophysitischen Patriarchen Severos, Anthimos und Theodosios gerichtet hätte. Dieser Brief ist unecht, aber nicht von einem Eutychianer, sondern eher von einem katholischen Schismatiker verfaßt. ● **P. Sinthern, Il foro Romano secondo gli ultimi scavi.** S. 714—24.

**Vol. III. Nel terzo centenario del P. Matteo Ricci (1610—1910).** S. 39—55. Forts. aus Band II, 1910. — **L'enciclica „Editae saepe"** (die sogen. Borromäusenzyklika) **e l'agitazione dei Protestanti in Germania.** S. 67—79. ● **F. Savio, Punti controversi nella questione di Papa Liberio.** S. 158—68; 408—19. 1. Die Grabinschrift des Liberius. 2. Das sepulkrale Gedicht: Quam Domino. — **P. Sinthern, Il foro Romano secondo gli ultimi scavi.** S. 182—95. — **Il cristianesimo al bivio. Per la critica storica.** S. 257—75. — **Religione, Chiesa e Stato.** S. 309—19. Bemerkungen zu dem Werke, das R. Murri u. d. T. veröffentlichte (Milano, 1910). ● **C. Bricarelli, L'introduzione dello stilo gotico in Italio.** S. 420—31. Der gotische Stil wurde hauptsächlich von den Zisterziensern verbreitet (Abteien Fossanova, Casamari usw.). ● **Il dominio Britannico in India nel 1910.** S. 641—57.

**Vol. IV. F. Savio, Punti controversi nella questione di Papa Liberio.** S. 25—34; 308—20. 3. Das Gedicht: Quam Domino bezieht sich auf Liberius. 4. Es hat vollen historischen Wert. — **I Gesuiti.** S. 52—69; 321—32. Bemerkungen zu dem Werke von H. Böhmer, Die Jesuiten (Leipzig 1907) und dessen französischer Übersetzung von Gabr. Monod (Paris 1910). ● **Il dominio Britannico in India nel 1910.** S. 184—98; 549—61. — **P. Sinthern, Gli affreschi di S. Maria antiqua.** S. 199—211. ● **La rivoluzione Portoghese.** S. 385—97. — **C. Bricarelli, L'architettura del Rinascimento in Toscana.** S. 458—69. ● **F. Savio, Per la storia d'una controversia: S. Giustino martire e l'apoteosi di Simon Mago in Roma.** S. 532—48; 673—88. Justinus irrte, indem er von dem Kultus des Simon und von dessen Statue sprach; die Statue und der Kultus betrafen den sabinischen Gott Semon Sancus. — **C. Bricarelli, La decorazione negli edifici del quattrocento.** S. 561—72. — **Il XX. congresso cattolico Italiano.** S. 607—29. Bericht über die italienische Katholikenversammlung zu Modena (9.—13. November 1910). — **L'„Orpheus" di Salomone Reinach.** S. 689—703. Bemerkungen zu dem u. d. T. „Orpheus" veröffentlichten religionsgeschichtlichen Werk von S. Reinach (Paris, 1909).

**Anno 62. 1911. Vol. I. L'„Orpheus" di Sal. Reinach.** S. 54—63; 431—43; 584—92. Forts. aus Jahrg. 1910, Bd. 4. ● **F. Savio, L'anno dell' esiglio di Liberio.** S. 175—92. Die Verbannung erfolgte in den ersten Monaten des Jahres 356, nicht im Sommer 355. ● **Leone N. Tolstoi.** S. 293—308; 559—75. Kurze biographische Skizze und Beurteilung seiner Schriften. — **Il dominio Britannico in India nel 1910.** S. 322—30. Forts. aus Jahrg. 1910, Bd. 4. ● **L. Murillo, La cronologia della storia evangelica.**

S. 433—45. ● **Il Lutero del P. Hartmann Grisar.** S. 698—705. Berichtet über den 1. Band von Grisars Werk.

**Vol. II. Uno sguardo all'opera letteraria di Antonio Fogazzaro.** S. 3—16. — **Un ristoratore della filosofia scolastica, Giuseppe Kleutgen S. J.** (geb. 9. April 1811, † 13. Jan. 1883). S. 34—45. ● **Le commemorazioni patriottiche del 1911.** S. 144—62. Die italienischen Feierlichkeiten zum 50jährigen Gedächtnis der Gründung des Reiches. — **Leone N. Tolstoi.** S. 179—90; 406—22. Forts. aus Jahrg. 1911. Bd. 1. ● **P. Pierling, Un disegno di riunione della Chiesa russa con Roma.** S. 786—308. Reunionsbestrebungen zwischen Kaiser Paul I und Rom im Jahre 1801 durch Vermittlung des P. Gruber. — **P. Tacchi-Venturi, Le gesta gloriose di un eroe nel Giappone.** S. 309—25. Bietet im Anschluß an die neue Biographie des P. Marcello Fr. Mastrilli von Goffredo (Napoli 1910, bearbeitet nach dem Französischen von Pouplard, Paris 1902) einige unedierte Briefe Mastrillis. ● **Per la storia dell'Inquisizione in Italia.** S. 423—32. — **Le origini degli Umiliati secondo le ultime ricerche.** S. 433—43; 670—80. Die Resultate der neueren Forschungen über die Anfänge der Humiliaten nach dem Werke von L. Zanoni: Gli Umiliati etc. (Mailand, 1911). ● **Il disegno di legge sul smembramento della Polonia russa.** S. 513—27. Der russische Gesetzentwurf über die Lostrennung eines Teiles von Russisch-Polen und dessen Einverleibung in das russische Reich.

**Vol. III. E. Rosa, Dottrina canonica del prof. Scaduto nel processo dell'apostata Verdesi.** S. 3—21. — **Testo della sentenza contro Gustavo Verdesi.** S. 109—23. Text des Urteilsspruches des römischen Gerichtshofes (5. Juni 1911) in dem Verleumdungsprozeß E. Bricarelli-G. Verdesi, wonach letzterer zu 10 Monaten Gefängnis, 833 Lire Strafe und Zahlung aller Prozeßunkosten verurteilt wurde. ● **F. Savio, L'elezione di Papa Martino IV.** S. 183—99. Die Wahl geschah nicht durch einen von Karl I von Anjou auf die Kardinäle ausgeübten Zwang. — **Il congresso eucaristico internazionale celebrato in Madrid** (25.—29. Juni 1911). S. 200—13. ● **L'incoronazione di re Giorgio d'Inghilterra** (22. Juni 1911) S. 353—60. ● **La religiosità spagnuola e il congresso eucaristico di Madrid.** S. 414—32. ● **S. Francesco Borgia** (nach der Biographie, verfaßt von P. Suau, Paris, 1910). S. 702—12.

**Vol. IV. La genesi della „nuova dottrina" di Lutero.** S. 14—37; 290—303; 529—40. Erklärt diesen Ursprung aus den persönlichen Anlagen Luthers und der ganzen Tendenz seines Geistes. ● **Il monacho Gottescalco e la controversia predestinaziana.** S. 188—201. Bemerkungen zu der Studie von G. L. Perugi über Gottschalk (Gottschalc. Rom, 1911). — **La cripta dei Papi e la Capella di S. Cecilia in Callista** (nach dem u. d. T. von Msgr. G. Wilpert veröffentlichten Werke. Rom, 1910). S. 202—214. ● **Il monumento a Dante in Roma.** S. 257—75. Bis jetzt verfehlte Bemühungen, Dante ein Denkmal zu errichten in Rom, wo sogar der durch Gesetz von 1887 dekretierte Lehrstuhl für Dantesche Literatur unbesetzt bleibt. ● **L'oppressione del cattolicismo in Russia.** S. 385—99. — **G. Carducci nelle sue lettere.** S. 427—42. Charakteristik Carduccis nach seinen Briefen (Lettere. Bologna, 1911. 1 Bd.). **Il Bellarmino prima del suo Cardinalato** (nach dem Werke von Le Bachelet Paris, 1911). S. 459—63; 698—709. ● **La fonte della divina commedia**

**secondo il prof. Amaducci.** S. 664—80. Nach Amaducci (La fonte etc. Rovigo, 1911. 2 Bde.) wäre die Quelle der Göttlichen Komödie nichts anderes als das 33. Opuskel von Petrus Damiani: De quadragesima sive de quadraginta duabus Hebraeorum mansionibus. Seine Argumente sind nicht im geringsten beweiskräftig.

**Anno 63. 1912. Vol. I. Il XVI. centenario della pace Costantiniana.** S. 3—21. — **L'insegnamento del catechismo nella Russia.** S. 49—61. Die religiöse Intoleranz im heutigen Rußland. ● **Wladimir Soloviev e la sua opera apologetica.** S. 169—82; 529—44. Überblick über das Leben Solovievs (geb. 16. Jan. 1853, † 31. Juli 1900) und die Tragweite seiner apologetischen Arbeit. — **Il sepolcro di S. Policarpo a Smirne** (im Anschluß an das Werk von J. B. de St. Laurent: St. Polycarpe et son tombeau sur le pagus. Konstantinopel, 1911). S. 197—207. ● **La Germania e il Marocco.** S. 351—58. ● **Il congresso Massonico internazionale di Roma** (20.—23. Sept. 1911). S. 400—09; 668—82. — **Il recente sinodo armeno.** S. 446—60. Die neueren Bewegungen in der armenischen unierten Kirche; Erfolg der in Rom (Dez. 1911) abgehaltenen Nationalsynode. ● **L. Fonck, La patria del Cireneo.** S. 513—28; 641—50. Natürliche Lage, Klima usw. der Cyrenaika; intellektuelles und religiöses Leben; hebräische Kolonien im Lande; erstes Erscheinen des Christentums dortselbst; Bischof Synesius im 4. Jahrhundert; allmählicher Verfall. — **I Gesuiti, Studi e libelli.** S. 569—79. Bespricht die neueste Literatur über den Jesuitenorden. — **Lodovico II di Baviera.** S. 629—34. — **Francesco Crispi secondo le sue memorie.** S. 695—706. Charakteristik Crispis nach seinen Memoiren.

**Vol. II. E. Lammens, L'Islam contraffazione arabo del monoteismo biblico.** S. 3—17. ● **La libertà del Papa.** S. 129—39; 385—400; 641—55. — **Alcuni precursori del modernismo.** S. 140—54. Vorläufer des Modernismus, geschildert im Anschluß an das Werk von A. Begey u. Al. Favero: S. E. Mgr. Arcivescovo L. Puecher Passavalli O. Cap. Ricordi e lettere. 1870—97. Turin, 1911. — **Montesenario.** S. 172—81; 296—305. Die Anfänge des Servitenordens auf dem Montesenario. — **F. Grossi-Gondi, Le scoperte archeologiche nel primo decennio del secolo XX.** S. 182—93. — **Il congresso massonico internazionale in Roma.** S. 275—95; 544—62. Forts. aus Bd. 1. ● **W. James e l'opera sua psicologica.** S. 441—13. ● **Il IX. centenario dell'eremo di Camaldoli.** S. 532—43. — **Le Relazioni fra la S. Sede ed il Lamennais.** S. 563—84. Beschreibt im Anschluß an P. Dudon: Lamennais et le Saint-Siège. S. 1820—34 (Paris, 1911), die Beziehungen des französischen Geistlichen zum hl. Stuhl. ● **La lingua russa nelle chiese cattoliche di Russia.** S. 656—83. — **Gian Giacomo Rousseau.** S. 684—704. Zum 200jährigen Gedächtnistag Rousseaus; sein verderblicher Einfluß als Pädagoge; seine Charakteranlagen.

**Vol. III. Una fonte ignorata del modernismo di Antonio Fogazzaro.** S. 3—18. Diese Quelle ist der polnische Schwärmer Towianski. — **Il congresso massonico internazionale di Roma.** S. 19—34; 404—22; 540—62. Forts. aus Bd. 2. — **Il cattolicismo in Russia è esso perseguitato?** S. 129—45. Zustand der katholischen Religion in Rußland; Zwangsmaßregeln der Regierung (Antwort auf die „Revue contemporaine"). — **La storia della Volgata Sistina e l'opera del Bellarmino.** S. 161—80. Berichtet über die neuesten Resultate

der Forschungen von Le Bachelet und Msgr. Baumgarten zur Geschichte der Sixtina und will vor allem das Andenken Bellarminos rechtfertigen. — **Roma a tempo di Giulio II.** S. 209—17. Stadtplan entworfen 1551 von Leon Bufalini (Neudruck Rom, Danesi 1911). S. 20. ● **L. Szczepański, La Palestina preistorica alla luce degli scavi più recenti.** S. 290—302. — **Publicazioni nel centenario del P. Matteo Ricci.** S. 313—25. — **Per Cesare Baronio.** S. 328—36. Zum 300jährigen Todestag des Historikers. ● **Pubblicazioni storiche della Compagnia di Gesù.** S. 447—58. ● **Sebastiano Zamet e le origini del Giansenismo.** S. 521—39. Bemerkungen und Berichtigungen zu dem Werk von L. Prunel (Seb. Zamet. Paris, 1912). — La Compagnia di Gesù in Boemia (nach dem Werk von A. Kröß: Geschichte der böhmischen Provinz der Gesellschaft Jesu. I. 1556—1619. Wien, 1910). ● L'arte del Rinascimento in Francia. S. 666—78. — **Il municipio di Senigallia e Girolamo Simoncelli.** S. 691—96. Simoncelli ist mit Recht zum Tode verurteilt worden wegen Beteiligung an einem Doppelmorde (1852). — **F. Grossi-Gondi, Le scoperte archeologiche nel primo decennio del sec. XX.** S. 697—714.

**Vol. IV. A. Pavassich, Il XXIII. Congresso eucaristico internazionale di Vienna** (11.—15. August 1912). S. 3—33. ● **F. Tournier, Sebastiano Zamet e le origini del giansemismo.** S. 166—81; 660—84. Forts. aus Bd. III. — **F. Grossi-Gondi, Le due chiese della croce a Monte Mario e il ricordo della vittoria di Costantino.** S. 197—201. Es bestehen keine genügenden Gründe, das Andenken an Konstantins Sieg gerade mit den zwei Kirchen beim Monte Mario in Rom zu verknüpfen. ● **F. Grossi-Gondi, La battaglia di Constantino M. a „Saxa Rubra“.** S. 385—403. Schlacht Konstantins gegen Maxentius am 28. Okt. 312 „Ad Saxa Rubra“ neun Meilen vor der Stadt; von da dehnte sich der Kampf allmählich weiter bis zur Stadt. — **Il „Lutero“ del P. Grisar.** S. 709—19. Bespricht den 2. und 3. Band des Werkes von P. H. Grisar. G. A.

## 5] Études.

**47e Année. 1910. T. CXXIV. J. Brucker, Le Père Mathieu Ricci, fondateur des missions de Chine** (1552—1610). S. 5—27; 185—208; 751—79. Biographische Skizze über den bekannten Missionar und Gelehrten. — **P. Bernard. Un prédicateur populaire aux approches de la Réforme, Jean Geiler de Kaisersberg (1447—1510).** S. 52—78; 209—26. Charakteristik als Schriftsteller und als Redner. — **Ch. Burdo, L'invasion des États romains en 1867.** S. 79—92; 227—41. Forts. aus Bd. CXXIII. Tagebuch vom 5. Okt. — 6. Nov. 1867. — **L. Roure, Barbey d'Aurevilly publiciste.** S. 93—101. — **J. M. Dario, Bulletin d'histoire de la philosophie.** S. 102—21. — **Y. De La Brière, Chronique du mouvement religieux.** S. 122—38; 396—416; 688—97. — **Revue des livres.** S. 139—52; 279—93; 411—40; 567—81; 698—728; 860—69. ● **G. Sortais, Vittore Carpaccio, sa vie et son oeuvre.** S. 247—257. Beurteilung der Kunst Carpaccios nach dem Werke von G. Ludwig und P. Molmenti (ital. Mailand, 1905; französ. Paris, 1910). — **A. Brou, Bulletin des Missions, Les questions scolaires dans l'Inde Anglaise.** S. 258—78. ● **L. Roure, Sainte Claire d'Assise.** S. 297—316. Psychologie dieser heiligen Ordensfrau. — **J. Dutilleul, Convertis et apostats (1598—1660)**

Étude de psychologie religieuse. S. 316—45; 507—30. Studien über einige der in Frankreich nach dem bekannten Edikt von Nantes (1598) erfolgten Konversionen. — **A. d'Alès, Bulletin d'ancienne littérature chrétienne.** S. 379—95. Bemerkungen zu dem Werke von Ad. Harnack: Entstehung und Entwickelung der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts in den zwei ersten Jahrhunderten (Leipzig, 1910). ● **F. Cabrol, Le millénaire de Cluny.** S. 441—65. — **P. Lhande, Les trois âges.** S. 466—82; 615—30; 780—99. Pädagogische Grundsätze Klemens' von Alexandrien über das Kindes-, Jünglings- und Mannesalter. — **A. Décisier, L'apologétique de Savonarole.** S. 483—506. — **G. Sortais, Bulletin d'histoire de l'art.** S. 531—50. Neuere französische Werke zur Kunstgeschichte. ● **L. Roure, Jacques Balmès** (1810—48). S. 598—614. Charakteristik seiner Schriften. — **J. Burnichon, En Amérique latine.** Quelques précisions. S. 649—61. Bemerkungen und Berichtigungen zu mehreren Werken über die Geschichte Südamerikas vom 16.—18. Jahrhundert und über die Missionsarbeit der Jesuiten. — **P. Bliard, Un essai de tribunal populaire, 1794.** S. 662—71. ● **P. Dudon, Léon XIII et l'Église de France** (1878—94). S. 729—50. Bemerkungen zu dem Werk von Lecanuet über die neuere Kirchengeschichte Frankreichs.

**T. CXXV. Th. Malley, Un archevêque et une municipalité au XVII<sup>e</sup> siècle.** S. 39—66. Beziehungen zwischen Erzbischof Camille de Neuville und seiner Bischofsstadt, Lyon. — **F. Bouvier, Bulletin d'histoire comparée des religions.** S. 97—105. — **Y. De La Brière, Chronique du mouvement religieux.** S. 128—44; 414—41; 718—34. — **Revue des livres.** S. 129—60; 291—302; 442—48; 584—89; 735—52; 876—89. ● **Cl. Verley, Les foules de Lourdes au XII<sup>e</sup> siècle.** S. 161—78. Wallfahrten des 12. Jahrhunderts zu Ehren Mariä (Chartres, Pithiviers usw.). — **P. Dudon, Lettre d'Espagne.** Les manifestations du 2 octobre 1910. S. 229—40. — **H. Lammens, A travers l'Islam.** S. 241—64. Über neuere französische und deutsche Schriften zur Geschichte des Islams. — **P. Castillon, La Morale des Jésuites.** S. 265—90. Bemerkungen und Ergänzungen zu dem Werke von H. Böhmer, „Die Jesuiten" und dessen französischer Übersetzung. ● **J. Guilhermin, La survivance d'un Saint. Saint Charles Borromée.** S. 305—35. ● **J. Ledroit, Un récit inédit de la journée du 10 août 1792.** S. 378—83. ● **P. Dudon, Lamennais, fondateur d'ordre.** S. 449—73. Geschichte der von Lamennais gegründeten aber bald wieder eingehenden Kongregation des hl. Petrus. — **C. De Laval-Montmorency, Un portrait de Joseph de Maistre tracé par sa fille Constance.** S. 495—507. Brief der Tochter de Maistre's, Konstance, vom 2. März 1881. — **J. de Joannis, Le saint suaire de Turin.** S. 508—13. Nach dem Werke von A. Loth (La photographie du saint Suaire de Turin. Paris, 1910) sind genügende Gründe für die Echtheit vorhanden. — **A. Brou, Bulletin des Missions.** S. 546—63. ● **P. Dudon, Bulletin d'histoire du protestantisme.** S. 691—717. ● **L. Tourcher, L'esprit religieux des Chinois.** S. 788—803. — **L. Peyredieu, Paris au temps de saint Louis** (nach dem gleichnamigen Werk von L. Boutié, Paris 1910). S. 821—31. — **J. Brucker, Publications sur l'histoire de la Compagnie de Jésus.** S. 832—54. — **Y. De La Brière, Bulletin d'histoire moderne.** S. 855—75.

**48e Année. 1911. T. CXXVI. P. Bernard, Léon Nikolaïevitch Tolstoi.** S. 20—49; 192—214; 313—37; 507—22. Charakteristik des Mannes und des Schriftstellers. — **J. F. Pradel, Le Chili après cent ans d'indépendance, 1810—1910.** S. 50—69; 653—73. — **P. Dudon, La question de la première communion chez les Protestants français.** S. 70—88. — **J. Brucker, Publications sur l'histoire de la Compagnie de Jésus.** S. 89—100. — **Y. De La Brière, Chronique du mouvement religieux.** S. 116—34; 388—408; 693—709. — **Revue des livres.** S. 135—42; 278—88; 409—30; 562—76; 710—25; 861—71. ● **Ad. d'Alès, Msgr. Duchesne de l'Académie Française.** S. 176—91. Über die Verdienste Duchesne's auf dem Gebiete der kirchengeschichtlichen Forschung. — **P. Bliard, L'Église Constitutionelle en l'an IV (1795—97).** S. 215—30. Beiträge zur Geschichte der französischen sogen. konstitutionellen Kirche aus einer Sammlung von Briefen an den Bischof Grégoire und dessen Antworten. — **A. Brou, Les Missions protestantes en 1910. Le congrès mondial d'Édinbourg.** S. 231—50. ● **E. Bellut, A travers les universités allemandes.** S. 338—52. — **J. Brucker, Le Pape et le Concile.** La Crise religieuse du XVe siècle (nach dem gleichnamigen Werk von N. Valois. Paris 1909). S. 353—61. — **P. Dudon, Bulletin d'histoire contemporaine.** S. 362—87. ● **L. Laurand, Au temps de la Renaissance. Humanistes belges.** S. 523—31. — **A. d'Alès, Bulletin d'ancienne littérature chrétienne.** S. 532—45. ● **J. F. Pradel, Le Chili après cent ans d'indépendance (1810—1910).** S. 653—73. — **F. Cavallera, Bulletin de patrologie.** S. 674—92. Neuere Veröffentlichungen über die kirchlichen Schriftsteller vom 4. bis 9. Jahrhundert. ● **P. Dudon, Le premier cinquantenaire du royaume d'Italie, mars 1861—1911.** S. 729—47. — **X. Le Bachelet, Bellarmin et la Bible Sixto-Clementine.** S 748—73. — **P. D'Hérouville, La culture classique de saint Grégoire de Tours.** S. 787—804. — **P. Debuchy, La première édition des exercices de saint Ignace.** S. 805—808. Über die phototypische Reproduktion (Paris, Lethielleux, 1911) der ersten, 1548 zu Rom erschienenen lateinischen Ausgabe der Exerzitien des hl. Ignatius von Loyola.

**T. CXXVII. G. Neyron, Ultramontanisme et traditions locales.** S. 5—24. — **T. Dudon, Lettres inédites de Lamennais à de Coux, 1832—35.** S. 78—90. Fünf Briefe von F. de Lamennais. — **L. Chervoillot, Un poéte de la Romagne, M. Giovanni Pascoli.** S. 91—108. — **L. Roure, Les Stigmatines de Galhezzo.** S. 109—16. Kurze Skizze über Gründung und Entwicklung des Stigmatinnenordens. — **Y. De La Brière, Chronique du mouvement religieux.** S. 117—33; 406—29; 708—30. — **Revue des livres.** S. 134—49; 284—96; 430—38; 569—84; 731—41; 877—87. ● **J. Urban, Sur un nouveau plan d'union des Églises: les idées du prince Max de Saxe.** S. 153—77. Bemerkungen zu den von Prinz Max in der Zeitschrift Roma et l'Oriente ausgesprochenen Erwägungen über die Union der schismatischen Kirchen des Orients mit Rom. — **S. Harent, A propos de Fénelon: la question de l'amour pur.** S. 178—96; 349—63; 480—500; 745—68. — **A. Condamin, L'exhumation de Samarie.** S. 240—49. Über die neuesten Forschungen und Funde bei Samarien (Palästina). ● **M. Jullien, Quelques souvenirs d'un étudiant jésuite à la Sorbonne et au collège de France (1852—56).** S. 329—48. — **J. F. Pradel, Le Chili après cent ans d'indépendance**

(1810—1910). S. 364—90; 524—43. Fortsetzung aus Bd. 126. — **J. Svensson, Jon Arason, le dernier évêque catholique d'Islande.** S. 399—405. ● **A. Brou, Les réformes scolaires en Chine.** S. 461—79. — **J. de la Servière, Bulletin d'histoire moderne.** S. 552—68. ● **J. Bainvel, La dévotion au Sacré-Coeur.** S. 585—616. Über die Verbreitung dieser Andacht im 13., 14. und 15. Jahrhundert. — **A. Dégert, La question des Séminaires au concile de Trente.** S. 617—37. — **G. Chambeau, Le Bouddhisme chinois** (nach dem gleichnamigen Werk von L. Wieger, Paris 1911). S. 697—707. ● **A. de Vassal, La poésie eucharistique en Espagne aux XVI^e^ et XVII^e^ siècles.** S. 769—89. Über die Autos sacramentales. — **P. Bernard, Paul Verlaine: I. Le Roi des Bohèmes.** S. 808—836. Biographische und literarische Skizze. — **P. Dudon, Un procès sur le secret de la confession au tribunal de Rome.** S. 837—53. Prozeß Bricarelli—Verdesi, 22. Mai — 5. Juni 1911.

**T. CXXVIII. P. Bernard, Paul Verlaine: II. Le Roi des Poètes.** S. 5—24; 197—219. Forts. aus Bd. 127. — **A. Brou, Les réformes scolaires en Chine.** S. 25—46. Forts. aus Bd. 127. — **L. Chervoillot, Antonio Fogazzaro, un romancier moderniste.** S. 47—66. — **J. De La Servière, Autour du couronnement de Georges V.** S. 90—106. — **E. de Forceville, Un peintre chrétien, Claudius Lavergne** (nach der gleichbetitelten, von seinem Sohne Georg Claudius verfaßten Biographie. Paris 1911). S. 107—17. — **J. De La Brière, Chronique du mouvement religieux.** S. 118—27; 396—417; 687—703. — **Revue des livres.** S. 128—40; 274—88; 418—29; 564—76; 704—18; 861—71. ● **G. Sortais, Saint François et l'art italien.** S. 177—96; 324—40; 479—97. — **Ch. Parra, Le congrès eucharistique de Madrid.** S. 220—36. — **L. Roure, Vladimir Soloviev (1858—1900).** S. 237—41. Nach der Biographie, verfaßt von M. d'Herbigny (Paris, 1911). — **J. M. Dario, Bulletin d'histoire de philosophie mediévale.** S. 250—69. ● **L. Roure, Saint Antoine le Padouan. I. Le Saint.** S. 433—51. **II. Le Prédicateur.** S. 772—97. — **Ch. Parra. Quelques notes sur la situation religieuse actuelle de l'Espagne.** S. 452—71. — **P. Bliard, Les mésaventures du vigneron Bernard, député à la Convention.** S. 498—512. ● **A. Brou, L'Asie portugaise en 1542.** S. 595—613. Auszug aus dem Leben des hl. Franz Xaver von demselben Verfasser (Paris, 1911. 2 Bde.). ● **J. De La Servière, Croquis de Chine. En pays neuf.** S. 630—50; 810—36. — **A. D'Alès, Bulletin d'ancienne littérature chrétienne.** S. 661—73. Bespricht die Schrift von H. Koch über Cyprian und den römischen Primat und die Widerlegung durch Ant. Seitz. — **P. Geny, Bulletin d'histoire de la philosophie ancienne.** S. 674—86. ● **P. Rousselot - J. Huby, La religion chrétienne. Le christianisme et l'âme antique** (2. und 3. Jahrhundert). S. 721—44. — **P. Dudon, Le livre de M. Aulard et l'instruction publique.** S. 745—71. Bemerkungen zu dem Werke Aulards: Napoléon I^er^ et le monopole universitaire (Paris, 1911). — **G. Sortais. Bulletin d'histoire de l'art.** S. 837—60.

**T. CXXIX. C. Rousselot - J. Huby, La Religion chrétienne. Le christianisme et l'âme antique** (4. u. 5. Jahrhundert. Forts. aus Bd. 128). S. 32—56. — **L. Chervoillot. Romancière et poète, l'oeuvre de M. Herbert (Madame Therèse Keiter).** S. 57—78. — **P. Dudon, Bismarck et l'Église** (nach dem

Werke von G. Goyau. Paris 1911). S. 111—18. — **Y. De La Brière, Chronique du mouvement religieux.** S. 119—38. — **Revue des livres.** S. 139—49; 286—96; 437—45; 580—600; 740—49; 857—900. — ● **L. Roure, Saint Antoine le Padouan. III. Le thaumaturge.** S. 153—71. Forts. aus Bd. 128. — **J. de Gellinck, Théologie et droit canon au XI^e et au XII^e siècle.** S. 172—93; 486—513. — **Turin expose.** S. 194—223. Über die zu Turin 1911 veranstaltete Ausstellung; geschichtliche Entwicklung der Stadt. — **A. Décisier, Bulletin d'histoire du moyen âge.** S. 267—85. ● **A. Brou, Bulletin des Missions. Les missions de Chine et les réformes scolaires.** S. 389—410. — **J. Boubée, Chronique du mouvement religieux.** S. 411—33; 724—39. ● **J. Lebreton, Son éminence le cardinal Billot.** S. 514—525. — **J. de la Servière, Le cardinal Bellarmin,** d'après les publications nouvelles (von X. M. Le Bachelet. Paris 1911. 2 Bde.). S. 584—89. ● **L. Cabral, Proscrits.** S. 615—34. Aus dem Vorworte eines Werkes, das die geschichtlichen Lügen gegen die Jesuiten Portugals widerlegt. — **Y. De La Brière, L'apologétique de Pascal et la mort de Pascal.** S. 635—56. — **M. Lémozin, La natalité en France et à l'étranger.** S. 771—94. — **F. Tournebize, L'Église arménienne.** S. 794—813. Bemerkungen zu den Werken von Dowling (The Armenian Church, London 1910) und M. Ormanian (L'Église arménienne. Paris 1910).

**49^e Année 1912. T. CXXX. J. Rimaud, Le Vicomte E. M. de Vogüé. Esquisse littéraire.** S. 31—51; 213—33. — **F. Tournebize, L'Église arménienne.** S. 66—78, Forts. aus Bd. 129. — **J. De La Servière, Bulletin d'histoire moderne.** S. 85—102. — **P. Dudon, Bulletin d'histoire religieuse chez les Protestants.** S. 103—23. — **J. Boubée, Chronique du mouvement religieux.** S. 124—44; 415—41; 715—37. — **Revue des livres.** S. 145—50; 274—96; 442—46; 583—600; 738—42; 860—87. ● **L. de Grandmaison, L'orientation religieuse de la France actuelle, d'après M. Paul Sabatier.** S. 153—72. Kritik des gleichnamigen Werkes von Sabatier. — **La Révolution chinoise.** S. 173—89. Über die neuesten Umwälzungen in China. — **J. Dutilleul, Vocations religieuses au XVII^e siècle.** S. 190—212; 373—87. Gibt mehrere Beispiele von französischen Männern und Frauen des 17. Jahrhunderts, welche Ehren und Gütern entsagten und den Klosterberuf wählten. — **P. Bliard, L'empereur Alexandre, les Jésuites et Joseph de Maistre, d'après des documents inédits.** S. 234—44. — **J. Boubée, L'abbé Couture et son oeuvre.** S. 245—49. ● **P. Bernard, Théophile Gautier.** S. 313—36; 481—505; 644—65. — **J. Brucker, Les découvertes dans l'Asie centrale.** S. 352—72. — **P. Dudon, Bulletin d'histoire contemporaine.** S. 388—414. ● **L'Instruction publique en Turquie** (ehemals und jetzt). S. 449—80. — **Al. Brou, Bulletin des Missions. Les missions dans les colonies portugaises.** S. 559—73. Die kirchlichreligiösen Folgen der portugiesischen Revolution in den Kolonien. ● **P. Soury-Lavergne, Un épisode de l'histoire malgache.** S. 666—88. Berichtet nach dem Werke von P. Callet, S. J., über die Geschichte Madagaskars, wie der spätere König Andrianampoinimerina seinen Weg zum Throne (1787) vorbereitete. — **P. Dudon, Les trois éditions de l'Imitation dues à Lamennais.** S. 745—69. Bespricht den Anteil Fel. de Lamennais' an der Übersetzung und

den sie begleitenden Réflexions der drei von diesem in den Jahren 1820, 1824 und 1828 besorgten Ausgaben der „Nachfolge Christi". — **J. de Joannis. Maurice Maindron.** S. 770—84. Nachruf auf den französischen Forschungsreisenden (geb. 1857, † 19. Juli 1911). — **G. Chambeau, Une visite aux monastères bouddhiques de Kieou-Hoa-Chan.** S. 785—98. — **Ch. Burdo. Deux manuels d'histoire des religions.** S. 799—820. Bespricht die Handbücher der Religionsgeschichte, herausgegeben von J. Bricout (Où en est l'histoire des Religions? Paris, Letouzey, 1911) und von J. Huby (Christus. Paris, Beauchesne, 1912). — **A. Becdelièvre, Saint François de Sales: les origines de la Visitation et les retraites des femmes.** S. 821—27.

Tome CXXXI. **L. Roure, Tauler, le „docteur illuminé".** S. 5—33. — **G. Chambeau, Une visite aux monastères bouddhiques de Kieou-Hoa-Chan.** S. 34—52 (Forts. aus Bd. 130). — **L. Chervoillot, Gabriele d'Annunzio.** S. 53—73. — **J. Brucker, Sébastien Zamet. Une victime des Jansénistes.** S. 74—80. Bemerkungen zu den Studien von L. Prunel über Zamet (Paris, Picard 1912). **A. d'Alès, Bulletin d'ancienne littérature chrétienne.** S. 81—99. **J. Boubée, Chronique du mouvement religieux.** S. 117—32; 407—21; 689—709. — **Revue des livres.** S. 133—42; 276—88; 422—38; 553—84; 710—26; 843—71. ● **S. F. Smith, La nouvelle Vie du cardinal Newman.** S. 145—66. Analyse der von W. Ward verfaßten Biographie des Kardinals Newman, nebst einigen Bemerkungen (Der Artikel ist aus der englischen Monatsschrift: The Month. Febr. und März 1912, übersetzt). — **Th. Malley, Camille de Neuville, gouverneur de Lyon, d'après sa correspondance avec Louvois.** S. 167—89. — **J. Brucker, Pour le centenaire du P. M. Ricci.** S. 215—229. Bespricht einige neuere Publikationen (von Tacchi-Venturi, A. Ricci Riccardi, B. Laufer usw.). — **P. Dudon. La bibliothèque de Lamennais.** S. 230—48. Über die Bestandteile dieser Büchersammlung, welche der Besitzer durch die Not gedrungen 1837 verkaufen mußte. — **J. C. ‚L' „Encyclopédie de l'Islam".** S. 249—57. Besprechung der von Th. Houtsma und R. Basset herausgegebenen Enzyklopädie (Paris, seit 1908). — **F. Cavallera, Bulletin de patrologie.** S. 258—75. ● **P. Bernard, Théophile Gautier.** S. 337—61; 627—53; Forts. aus Bd. 130. — **F. Bouvier. Bulletin d'histoire des Religions.** S. 393—406. ● **E. Delaye, Routes et courriers au temps de Saint Paul.** S. 443—61. — **A. d'Alès. La publication des „Acta Tridentina".** S. 512—25. Bespricht die von der Görres-Gesellschaft unternommene Publikation der „Tagebücher" und „Akten" des Tridentinischen Konzils. ● **P. Dudon. Les Séminaires français avant la Révolution.** S. 585—606. Nach dem Werk von A. Degert, Histoire des Séminaires français jusqu' à la Révolution (Paris, 1912). — **R. de Scoraille, François Suarez a-t-il été blâmé par ses Supérieurs?** S. 654—66. — **A. Brou-J. Brucker, Bulletin des Missions.** S. 669—88. Nachrichten über die Missionen in Japan und China; die neue Sammlung der Dekrete der Propaganda (Rom, 1909). — **J. Bainvel. Honoré Tournely. La carrière d'un théologien sorboniste aux temps du Jansénisme.** S. 789—809. Nach dem Werk von Jos. Hild (Freiburg i. Br., Herder, 1911).

Tome CXXXII. **X. Moisant. Rousseau et le parlementarisme.** S. 5—30. **J. Bainvel. Honoré Tournely.** S. 65—78. — **J. Boubée. Chronique du mouvement religieux.** S. 95—125; 400—10. — **Revue des livres.** S. 126—42;

259—88; 417—430; 565—76; 703—18; 850—63. ● **R. Compaing, Un fouilleur illustre: Le Père De La Croix (1831—1911).** S. 184—204. — **J. De La Servière, Bulletin d'histoire moderne.** S. 227—58. ● **P. Dudon, Correspondance de Benoît XIV avec le cardinal de Tencin.** S. 326—43. Analyse der von E. de Heeckeren veröffentlichten Korrespondenz Benedikts XIV (Paris, Plon, 1912, 2 Bde.). — **F. Bouvier, Travaux de missionaires.** S. 375—99. Bespricht die Schriften von H. Doré (Recherches sur les superstitions en Chine. Schanghai 1911), L. Wieger (Le Taoïsme. I. Bd. Hien-hien, 1911) usw. ● **A. De Vassal, Menendez y Pelayo** (1856—1912). S. 452—65. — **G. Sortais, Isabelle d'Este-Gonzague, marquise de Mantoue (1474—1539).** S. 514—25. Analyse der von Julia Cartwright verfaßten Biographie. — **J. Boubée, Quelques scènes d'un congrès Marial.** S. 526—41. Über den Marianischen Kongreß zu Trier, 3.—6. August 1912. — **J. Brucker, Publications sur l'histoire de la Compagnie de Jésus.** S. 542—64. Über die Werke von A. Brou (Saint François Xavier, Paris 1912. 2 Bde.), H. Bosmans, P. Jones, E. Beccari u. a. — **L'Albanie et l'empire ottoman.** S. 608—24. — **P. Bernard, Edouard Rod.** S. 625—57. — **J. De la Servière, La controverse sur la validité des ordinations anglicanes, d'après des ouvrages récents.** S. 658—66. ● **J. Boubée, La 59e assemblée générale des catholiques allemands à Aix-la-Chapelle.** S. 683—702; 804—25. Bericht über die Katholikenversammlung zu Aachen, 11.—15. August 1912.

**Tome CXXXIII. P. Bernard, Edouard Rod.** S. 21—46, 460—91. Forts. aus Bd. 132. — **X. Le Bachelet, La Bible Sixtine et sa publication.** S. 63—82. Analyse des Werkes von Msgr. P. M. Baumgarten, Die Vulgata Sixtina von 1590 (Münster i. W. 1911) und erläuternde Bemerkungen. — **B. Emonet, La semaine d'éthnologie religieuse de Louvain** (27. August bis 4. September 1912). S. 83—100. — **J. Boubée, Le congrès eucharistique de Vienne** (11.—15. Sept. 1912). S. 101—19. — **Revue des livres.** S. 120—42; 274—88; 419—31; 569—84; 719—26; 857—69. ● **J. Guillermin, Un chef d'école: M. Vincent d'Indy.** S. 145—72; 335—63. — **H. Lammens, Bulletin oriental.** S. 253—73. Neuere Publikationen über Türkei, Islam, Tripolis usw. ● **Th. Molley, Colbert et Seignelay contre la religion reformée.** S. 364—70. Analyse des u. d. T. veröffentlichten Werkes von G. Guitard (2. Aufl. Paris, 1912.) — **A. Brou, Bulletin des Missions.** S. 376—395. Südamerika; Grausamkeiten gegen die Indianer; Frankreich und die Missionen. — **J. De La Brière, Chronique du mouvement religieux.** S. 396—418; 700—18. ● **R. Plus, La vocation d'Angélique Arnauld.** S. 433—59. — **M. Moncarey, Un maître chrétien: Frédéric Ozanam** († 1853). S. 492—518, 629—45. Charakteristik des Gründers der Vinzenz-Vereine in Frankreich, nach dessen Korrespondenz (Lettres 1831—53. 2 Bde. Paris, Gigord 1911) und dessen Biographie, verfaßt von Msgr. Baunard (Paris, Gigord, 1912). — **J. Boubée, Le mouvement religieux hors de France** (Polen, Spanien, Rußland). S. 554—68; 842—56. ● **A. de Vassal, Le romantique en Epagne. Le poète José Zorrilla** (1817—93). S. 606—628. — **A. Noyon, Les papes d'Avignon.** S. 646—55. Berichtet über das u. d. T. erschienene Werk von G. Mollat (Paris, Gabalda, 1912). — **P. Dudon, Bulletin d'histoire religieuse chez les Protestants.** S. 656—78. **M. D'Herbigny, La fin catholique de Wladimir Soloviev. Réflexions et documents.** S. 799—809. G. A.

6] **Freiburger Geschichtsblätter.**

1909. XVI. Jahrgang. **A. Büchi. Freiburger Akten zur Geschichte der Burgunderkriege** (mit Register und Glossar). S. 1—142. Publikation der zeitgenössischen (1474—81) Quellen, so der Ratsmanuale, Seckelmeisterrechnungen, Missiven Freiburgs und des Kriegsrodels zum Zug in den Sundgau 1468. — **K. v. Ettmayer, Der Ortsname Givisiez (Siebenzach).** S. 142—49. Ein Beitrag zur Ortsnamenforschung. — **M. Benzerath, Das Treffen bei Ins 25. Dez. 1375 und der Anteil Freiburgs.** S. 149—66. Die Untersuchung stellt zweifellos fest, daß das Treffen der Gugler bei Ins und nicht bei Jens stattgefunden hat. — **Kleine Mitteilungen.** S. 166. — Archaeologische Funde bei Matran. — Aussterben der v. Forel.

1910. XVII. Jahrgang. **J. K. Seitz, Die Johanniter-Priester-Komturei Freiburg i. Ue.** mit Regesten und 2 Federzeichnungen, die Komturei in den Jahren 1582 und 1606 darstellend, als Beilage. S. 1—136. S. Hist. Jahrbuch 1911. S. 653. — **Fr. E. Welti, Steuerrotel von Murten aus dem Jahre 1428.** S. 137—152. — **F. Ruegg, Urkunden über Pfarrer Wilhelm Studer von Freiburg.** St. wird durch Urkunde vom 4. Juli 1418 von Papst Martin V zu seinem Kaplan ernannt. S. 152—53. — **F. Ruegg, Ein historischer Codex des Kapuzinerklosters in Romont.** Eine Handschrift des H. v. Gundelfingen, zusammengebunden mit einer Incunabel, einem Exemplar des „Fasciculus temporum omnes antiquorum cronicas complectens". S. 155—60.

1911. XVIII. Jahrgang. **J. K. Seitz, Regesten der Johanniter-Komturei Freiburg i. Ue.** (mit Anmerk., Personen- und Ortsregister). S. 1—115. Siehe oben. — **Fr. E. Welti, Der Stadtrotel von Murten.** Beilage: Der Text des Stadtrotels von Murten. S. 115—52. Er enthält einleitend die Geschichte des 1013 zum erstenmal urkundlich erwähnten Städtchens bis zum Jahr 1255, in welche Zeit der Verfasser die Abfassung des Rotels setzt. Der im Wortlaut wiedergegebene Rotel bildet das älteste Murtener Recht, wie es die Stadt von dem Zähringerherzog Bertold erhalten und seither als Recht geübt hatte. — **A. Büchi, Hans Salat in Freiburg.** S. 152—62. Gibt neben einigen biographischen Notizen über diesen gewandten Satiriker, Polemiker und offiz. Chronisten der 5 Orte interessante Notizen über dessen Stellung als Schulmeister in Freiburg und als Beilage dessen Bericht aus dem Lager Ati Sus Marne vom 27. August 1544 an Schultheiß und Rat von Freiburg. — **Gustav Schnürer, Aus dem Jahre 1812. Feldzugsberichte an den Landammann der Schweiz.** S. 163—176. Gibt ausführlich den Bericht des Obersten Castella von Berlens, aus Wilna vom 4. Nov. 1812. Zwei Berichte des Obersten d'Affry aus Marienburg und vom Bataillons-Chef Du Fresne.

1912. XIX. Jahrgang. **J. Fleischli, Die gotischen Schnitzaltäre im Kanton Freiburg.** S. 1—76. Durch vierzehn wertvolle Kunstbeilagen illustriert; darunter: Albrecht Dürers Calvarienberg (Holzschnitt) Taf. IV. Behandelt einleitend Freiburgs Plastik und Malerei um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts; dann die Schnitzaltäre in der Franziskanerkirche von Freiburg, „ein Juwel" unter allen; in der Dominikanerinnenkirche v. Estavayer, Hauterive, Cugy, ein Altarfragment im Kloster Montorge b. Frbg., Christlisberg und Romont

und zum Schluß die Stilelemente der freiburgischen Altarplastik. — **H. Wattelet, Aus dem alten Murtenbiet:** IV. Wiedereinführung der patrizischen Verfassung im Jahre 1814. S. 76—180. — **R. Hoppeler, Zur Geschichte der Pfarrei S. Nicolai in Freiburg.** S. 180—83. Notizen über den Freiburger Stadtpfarrer Wilhelm Studer aus den Aufzeichnungen Nicods du Chastel. — **B. Pfeiffer, Brandenburger aus Süddeutschland in der Schweiz.** S. 183—216. Mit 3 Abbildungen. Verfolgt die Geschicke dieses Patriziergeschlechtes in seinen schweizerischen Vertretern, dem Abte Conrad von Allerheiligen (Schaffhausen), dem Basler Rektor Hildebrand B. und der zu Freiburg i. Ue. ansässigen Familie, welche daselbst hohe geistliche und weltliche Ämter bekleidete. F. W.

## 7] The American Catholic Quarterly Review.

**1910. Vol. XXXV. Ch. W. Currier, Spanish-American independence,** 1—11. Zum Jahrhundertgedächtnis der südamerikanischen Unabhängigkeitserklärung. — **S. Fitzsimons, Father Wasmann on Evolution,** 12—48. — **F. W. Grey, How England became protestant,** 77—93. Die Hauptursache lag in der selbstsüchtigen Politik Philipps von Spanien. — **R. F. O'Connor, A typical Jesuit,** 94—118. Biographische Skizze von Henry Schomberg Knox, geboren 1838, zuerst Matrose, seit 1867 Mitglied der Gesellschaft Jesu, gest. 1895. — **D. Sampson, Pius VII and the French Revolution,** 130—63; 413—45; 637—65. — **H. G. Ganss, Was Luther's father a homicide?** 163—72. Die von Mayhew in seinen Schriften über Luthers Jugend und Vorfahren sowie von anderen Historikern gegebene bejahende Antwort scheint berechtigt. — **Book Reviews,** 186—92; 364—76; 558—568; 752—60. ● **F. W. Grey, Some Factors in the Oxford movement** (um 1830), 193—215. — **D. Dale, The Diary of Vadstena,** 252—67. Berichtet über den Inhalt des nunmehr zu Upsala aufbewahrten Tagebuches des ehemaligen Birgittinerklosters zu Vadstena. Die Aufzeichnungen erstrecken sich von 1346 bis 1545. — **W. F. Denehy, Irish Catholics in the reign of Charles II,** 279—92; 533—47. — **J. Faber Scholfield, The Church in Scotland under the Penal Laws,** 292—308. Lage der Katholiken Schottlands im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts. — **J. O'Shea, The irony of fate as beheld in Madagascar,** 335—55. Vergleicht die religiösen Zustände auf der Insel einst und jetzt. ● **B. De Courson, A marquise of the Old Régime,** 445—68. Gibt einen kurzen Überblick über das Leben der Marquise de Lage de Volude († 1842), nach der eingehenden Biographie, verfaßt von Reinach-Foussemagne (Paris, 1910). — **R. F. O'Connor, An interesting centenary,** 479—96. Biographische Einzelheiten über Nano Nagle, Stifterin der irischen Ursulinen, die im J. 1812 ihre erste Gründung in Amerika in der Nähe von New-York versuchten. — **R. P. Devas, John Black, Scottish Dominican Martyr** (getötet 9. März 1566), 509—32. — **G. Mc. Dermott, Sennor Ferrer and the anarchists again,** 569—89. — **H. Belloc, The need for Catholic History,** 590—94. — **O. Blundell, Bishop Nicolson's visitation of the Highlands in 1700,** 595—606. Bericht des ersten apostolischen Vikars von Schottland, ernannt 1694, über seine Visitationsreise bei den Katholiken der Hochlande. — **J. J. O'Shea, How the battle of Jena affected Prussian education,** 738—51.

**1911. Vol. XXXVI. J. F. Schollfield, Herbert cardinal Vaughan,** S. 1—17. Kurze Charakteristik nach der ausführlichen Lebensbeschreibung, veröffentlicht von J. G. Snead Cox (London, Longmans u. Co. 1910, 2 Bde.). — **F. M. Steele, Saint Nicolas Hermanson,** S. 39—47. Der Bischof von Lincoping, Hermanson, gest. 6. Mai 1391, ist der letzte kanonisierte Heilige Schwedens. — **W. F. Dennehy, English Monasticism: how it perished** (im 16. Jahrhundert). S. 48—59. — **J. J. Walsh, Sir William Hingstoa** († 19. Febr. 1907). S. 92—119. — **J. J. O'Shea, Our professions and our action toward „Latin America".** S. 167—88. Aufgaben und Verhalten der Vereinigten Staaten gegenüber Südamerika. — **Book Reviews.** S. 89—92; 380—84; 557—68; 754—60. ● **J. P. Conry, Two Romes.** S. 193—208. Das königliche und das päpstliche Rom. — **M. Barrett, Ancient Scottish fairs.** S. 209—22. Beiträge zur Geschichte alter schottischer Märkte. — **O. Blundell, The state of the Catholic Religion in the Hebrides in 1671.** S. 232—43. — **D. Sampson, Pius VII and the French Revolution.** S. 243—70. — **F. W. Grey, University education in Ireland.** S. 271—78. — **M. M. Hassett, Church and State.** S. 279—301. Beziehungen zwischen Staat und Kirche im Orient im 5. Jahrhundert. — **Ch. W. Currier, England under George II.** S. 301—12. — **W. F. Dennehy, Talleyrand's conversion** (nach dem Werk von de Lacombe). S. 354—73; 493—516. ● **F. M. Steele, St. Elizabeth von Schönau and her visions.** S. 392—408. — **Sh. Mc. Shane, Ireland ere the dawn of history.** S. 418—34. Zu Irlands Urgeschichte. — **R. F. O'Connor, Francis Paul Libermann** († 1852) S. 467—92. Biographische Skizze und Charakteristik. — **J. J. O'Shea, Italian „unification": its beginnings and and its results.** S. 516—29. ● **J. J. O'Shea, The second Martyrdom of Mary Stuart.** S. 569—90. — **M. M. Hassett, Church and State.** S. 590—610. Die monophysitische Kontroverse, Eingreifen der staatlichen Macht. — **W. F. Dennehy, Beginnings of English Protestantism.** S. 619—34. Nach dem Werke von J. Gairdner, Lollardy and the Reformation in England. S. 619—34. — **F. M. Steele, Catholicism and English Literature in the 18th century.** S. 634—59. Einfluß des Katholizismus auf W. Cowper, Dan. Defoe und Sam. Richardson.

**1912. Vol. XXXVII. W. F. Dennehy, The beginnings of English Protestantism.** S. 7—22. Forts. aus Jahrg. 1911. — **F. M. Steele, The Revelation of the monk of Evesham.** S. 32—49. Analyse der um 1196 niedergeschriebenen Offenbarung des Mönches über das Fegfeuer. — **H. van Amstel, The Mariavites.** S. 49—60. Ausdehnung dieser Sekte, ihre Lehren. — **J. J. Walsh, Thomas Dwight** (geb. 1843, gest. 1911, amerikanischer Arzt und Biologe). S. 60—95. — **W. F. Desterre, Reginald Pole, prince of the Church.** S. 95—110; 227—42; 449—62. Leben und Charakteristik nach der Biographie von M. Haile (2. Aufl., London, Pitman & S., 1911). — **J. J. O'Shea, The question of Albert Duerer's religion.** S. 110—23. Kein Dokument beweist, daß Dürer sich je formell der Reformation angeschlossen habe; seine Frau war sicher katholisch und ist es geblieben. — **Book Reviews.** S. 180—92; 366—68; 550—60; 745—60. ● **Ch. W. Currier, A word on troubled Paraguay.** S. 193—201. Jetzige kulturelle Zustände des Landes. — **M. Barrett,**

**The „Kail Glen" Monks of Scotland.** S. 214—27. Der Orden von Valdechoux (Valliscaulium, Kail Glen) verbreitete sich von Frankreich aus nach Schottland um 1230, wo er drei Klöster hatte. — **R. F. O'Connor, Armagh and its cathedral.** S. 242—66. Beiträge zur Geschichte des irischen Erzbistums Armagh und seines Domes. — **M. M. Hassett, Church and State.** S. 266—85. Kaiser Justinian und die Kirche. — **E. Hampoole, The Papal Swiss guards.** S. 286—309; 369—87. Beiträge zur Geschichte der päpstlichen Schweizergarde vom 16. Jahrhundert bis zur Jetztzeit. — **J. J. O'Shea, The Irish Parliament restored in altered shape.** S. 332—44. — **R. F. O'Connor, Justin Mc Carthy.** S. 387—407. Biographische Skizze und Charakteristik des irischen Parlamentsmitgliedes († 24. IV. 1912). — **W. J. Hegarty, The lay veto in papal elections.** S. 419—39. Zur Geschichte des Konklave 1903 und Aufhebung des Laienveto bei der Papstwahl durch Pius X. — **D. Quinn, The Roman name.** S. 439—49. Historische Bedeutung des Ausdrucks „römische Kirche". — **W. S. Long, Ancient Mexico reviewed by a modern traveler.** S. 479—96. — **B. de Courson, A martyr of the French Revolution.** S. 497—521. Tod von Schwester Victoire de St. Luc (Juli 1794). — **M. D. Walsh, Montecasino, the inner house of the beautiful.** S. 521—37. — **J. J. O'Shea, The Cult of Saint Colombanus.** S. 537—49. ● **R. F. O'Connor, Servia and the Balkan Crisis.** S. 561—73. — **W. F. Dennehy, England before emancipation** (nach dem Werk von Msgr. Ward, The Eve of catholic emancipation, London, Longmans, 2 Bde.). S. 573—86. — **Th. Walsh, The Mauriques, battle-lords and poets.** S. 586—96. — **W. S. Long, Through the West Indies to the Panama Canal.** S. 596—611. — **A. S. Bailey, A royal patroness of learning: Margaret Beaufort, mother of Henry VII of England.** S. 612—45. — **W. Furlong, Shakespeare in Spain.** S. 645—57. Studien und Arbeiten über Shakespeare in Spanien. — **Ch. W. Currier, The Putumayo atrocities.** S. 658—67. Grausamkeiten gegen die Indianer dieses Distriktes (Columbia) von 1904—10. — **E. Cowell, Clementina Sobieski** (Gemahlin Jakobs III Stuart). S. 667—78. — **A. M. Skelly, The inscriptions of Sinai and their relation to certain facts of Scripture.** S. 678—92. — **W. A. Hegarty, Were the „articles organiques" part of the Concordat of 1801?** S. 718—27. G. A.

## 8] The English Historical Review.

**1911. Volume XXVI. H. H. Howorth, Ragnall Jvarson and Jarl Otir.** S. 1—19. Geschichte der northumbrischen Fürsten Ragnall und Otir (um 910—40). — **L. M. Smith, Cluny and Gregory VII.** S. 20—33. Die ersten Äbte von Cluny können kaum als Vorarbeiter und Mitwirker zur kirchlichen Reform Gregors VII bezeichnet werden. — **R. G. Marsden, Early Prize Jurisdiction and Prize Law in England.** Part. III. S. 34—56. Forts. und Schluß aus Bd. XV: Das englische Prisengerichtsverfahren in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts. — **G. B. Hertz, Bishop Seabury.** S. 56—75. Wirken des anglikanischen Bischofs Seabury, geb. 1729, Bischof von Connecticut 1784. — **E. M. Thompson, Leopold Delisle** (Nachruf). S. 76—83. — **Notes and documents,** H. W. C. Davis, Waldric, the chancellor of Henry I. S. 84—89. Wal-

dric erscheint als Kanzler von 1103—07. — F. M. Powicke, The honour of Mortain in the Normain infeudationes Militum of 1172. S. 89—93. — F. M. Stenton, Carly Manumissions at Staunton, Nottinghamshire. S. 93 bis 97. Vier Freierklärungen um 1190. — J. H. Ramsay, Customs Revenue of Edward II (From the Lord Treasurer's Remembrancer's Enrolled Customs Accounts of the Reign). S. 97—108. Liste der jährlichen Zolleinkünfte aus den verschiedenen Hafenstädten Englands von 1307—26. — G. G. Coulton, A visitation of the Archideaconry of Totnes in 1342. S. 108—24. — E. Beck, Two Bulls of Boniface IX for the Abbot of St. Osyth. S. 124—27. Eine Bulle vom Jahre 1397 gewährte dem Abt der Augustinerchorherren das Recht der „Pontificalia"; eine 2. Bulle vom 1. Februar 1400 gewährte demselben Abt das höchst außerordentliche Privileg, von dem man sonst bis jetzt kein weiteres Beispiel bringen kann, daß er und seine Nachfolger den ihnen untergebenen Chorherren alle niederen Weihen, sowie die Weihe des Subdiakonates, Diakonates und Presbyterates „zu den rechtmäßigen Zeiten frei und erlaubterweise" erteilen dürfen. Die Kanonisten haben bis jetzt nur zugegeben, daß einige Zisterzienser- und Benediktineräbte das Recht hatten, Subdiakone zu weihen; für den Diakonat und noch viel weniger für den Presbyterat war ein ähnliches Privileg nicht nachweisbar. Eine 3. Bulle vom 6. Januar 1403 jedoch widerrief, auf Einspruch des Bischofs von London, beide Privilegien (indes Papst Johann XXIII gewährte 1412 abermals das Recht der Pontificalia). Beck gibt hier den Text der 2. und 3. Bulle nach dem Lateran-Regest im Vatikanischen Archiv. — M. Wilkinson, Documents illustrating the Wars of Religion. S. 1569—73; 127—38. 10 Dokumente aus den „Registres secrets du Parlement de Bordeaux" zu den französischen Religionskriegen. — A. B. Beaven, List of opposed elections on taking Office. S. 139—41. Beitrag zur Geschichte des englischen Parlaments. Liste von 1707—1910. — **Reviews of Books.** S. 149—99; 353—409; 543—615; 755—828. — **Short Notices.** S. 200—24; 410—32; 616—40; 829 bis 50. ● **Z. N. Brooke, Pope Gregory VII's demand for fealty from William the Conqueror.** S. 225—38. Das Verlangen Gregors wurde 1080 mündlich durch den Legaten Hubert dem Eroberer überbracht. — **W. M. Geldart, The Year Books of Edward II.** S. 239—56. Skizziert den Inhalt im Anschluß an die Ausgabe dieser „Jahrbücher" (London, 1903—07. 4 Bde.). — **A. F. Pollard, The „Letters and Papers of Henry VIII".** S. 257—66. Berichtet über den Inhalt des letzten (21.) Bandes der vom Dr. Gairdner glücklich vollendeten Ausgabe der Regierungsakte und Regesten Heinrichs VIII von England. — **H. Johnstone, Two governers of Shrewsbury during the Great Civil War and the Interregnum.** S. 267—77. Nachrichten über die zwei Gouverneure Humphrey Mackwooth, Vater und Sohn, die vom Juni 1646 bis 1659 ihr Amt ausübten. — **J. F. Chance, George I and Peter the Great ofter the peace of Nystad.** S. 278—309. — **Notes and Documents.** R. L. Poole, Burgundian Notes. I The Alpine Son-in-law of Edward the Elder. S. 310—17. — J. Ch. Fox, Mary, abess of Shaftesbury. S. 317—26. — C. H. Haskins, The inquest of 1171 in the Avranchin S. 325—27. Der von L. Delisle in dem „Recueil des Actes de Henri II" veröffentlichte Bericht über Landesmessungen im Avranchin ist vom Jahre 1171 zu datieren. — F. Madon, Grant bey king Robert Bruce of the sheriffdom of Cromarty, 1315. S. 329—29. — J. H.

Ramsay, The origin of the name: Pipe Roll. S. 329—30 und S. 749. Der Name (für die Berichte der einzelnen Kronlandeinkünfte) ist eigentlich „Roll of Pipes" (rotulus piparum). „Pipe" bedeutet nicht den Bericht selbst, sondern den einzelnen Pergamentstreifen ungefähr 6 Fuß lang; die Streifen wurden aneinandergenäht und dann zusammengerollt und bilden die „Rolle" (rotulus). — C. G. Crump, The Arrest of Roges Mortimer and Queen Jsabel. S. 331 bis 32. Veröffentlicht aus dem Archiv von Castel S. Angelo, Rom, den Text eines französischen Briefs von König Eduard III an Johann XXII, eigenhändig geschrieben von dem königlichen Sekretär, dem späteren Bischof von Durham. Eduard III teilt dem Papst mit, daß er bei allen Bitten, die ihm wirklich am Herzen liegen, die Worte Pater sancte mit eigener Hand beifügen wird. — K. G. Feiling, An Essex Manor (Schloß Hutton) in the 14th century. S. 333 bis 38. — A. Peel, A. Puritan survey of the church in Staffordshire in 1604. S. 338—52. ● **C. H. Haskins, England and Sicily in the twelfth century.** S. 433—47; 641—65. Vergleicht die Verfassungsgeschichte der zwei normannischen Staaten, wobei manche Berührungspunkte zu Tage treten. — **E. M. Blaskie, Reginald Pecock.** S. 448—68. Charakteristik Pecocks nach seinen Schriften. — **E. M. G. Routh, The English at Tangier.** S. 469—81. Die Engländer in Tanger von 1661—83; Leben auf dem Schloß und in der Garnison zu dieser Zeit. — **Notes and Documents.** W. H. Stevenson, A latin poem adressed to king Athelstan. S. 482—87. — H. E. Salter, A dated charter of Henry I. S. 487—91. Lateinische Urkunde Heinrichs I, datiert: „Apud Romesi (Romsey) quinto anno coronationis Henrici regis". Dies Datum, August 1104—Aug. 1105, ist aus den Umständen näher zu bestimmen auf Februar oder März 1105. — C. H. Haskins, Adelard of Bath. S. 491—98. Gibt eine Liste seiner Schriften, teilweise gedruckt, teilweise nur handschriftlich erhalten. — E. Beck, The Order of the Temple at North Ferriby. S. 498—501. Angeblich soll bei Aufhebung des Templerordens ein Haus, nämlich das von Ferriby (Yorkshire), verschont und später in ein Priorat von Augustinerchorherren umgewandelt worden sein. Allein bei genauer Betrachtung der Dokumente, worin dieses Klosters gedacht wird, hat dieses Kloster von jeher den Augustinern „vom Tempel des Herrn zu Jerusalem" gehört. Die Templer hatten nämlich ihren Namen vom Tempel Salomo's zu Jerusalem, aber daneben bestand der „Tempel des Herrn", der von einem Kapitel Augustinerchorherren, mit einem infulierten Abte an der Spitze, bedient wurde (Jakob von Vitry, Hist. Orientalis. S. 58 u. 62). Nach dem Fall Jerusalems wird dieses Kloster wohl verschwunden sein, aber das Haus von Nord-Ferriby, das dazu gehörte, behielt seinen Namen. — S. Gibson, Confirmation of Oxford chancellors in the Lincoln Episcopal Registers. S. 501—12. — J. P. Gibson, A defence of the proscription of the Yorkists in 1457. S. 512—25. — Ch. Burrage, Anna Trapnel's prophecies. S. 526—35. Über Leben und Schriften der mit dem Quäkertum verwandten Visionärin (um 1654—58). — D. L. Poole, Some unpublished Letters of George Savile, Lord Halifax, to Gilbert Burnet. S. 535—42. Zehn Briefe vom 5. April 1680 bis 9. Mai 1681. ● **C. F. Tout, Firearms in England in the fourteenth century.** S. 666—702. Eingehende Darstellung über die Anfänge der Feuerwaffen in England. Schon im Jahre 1334 werden in den Kammerregistern Ausgaben für Salpeter und Schwefel verzeichnet. Jedoch die von

H. Nicolas in seiner History of the royal Navy (London 1847, II, 186) aufgebrachte und von anderen Militärhistorikern wiederholte Nachricht, daß Kupfer- und Eisenkanonen bereits im Jahre 1338 auf englischen Kriegsschiffen verwandt wurden, beruht auf falscher Datierung eines Dokuments. Statt „12. Jahr Eduards III“ (1338) ist zu lesen „12. Jahr Heinrichs IV“ (1411). Indessen wurde 1338 wenigstens eine Feuerwaffe, aber primitiverer Art, auf den Schiffen verwandt. Die Dokumente für Anwendung der Feuerwaffen in England in der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind ziemlich zahlreich und werden von Tout im ursprünglichen Text mitgeteilt. — **M. A. Pickford, The Panic of 1789 in Touraine.** S. 703—23 — **Notes and Documents.** J. H. Round, The Weigher of the Exchequer. S. 724—27. — H. E. Salter. A Chronicle Roll of the Abbots of Abingdon. S. 727—38. Alte Liste der Äbte von Abingdon bis zum Jahre 1361 nebst Chronik der Abtei. — H. F. B. Compston. The 37 conclusions of the Lollards. S. 738—49. Lateinischer Text der 37 conclusiones mit der entsprechenden altenglischen Übersetzung, entnommen aus dem sogen. Traktat: Ecclesiae regimen. — C. L. Kingsford. A legend of Sigismund's visit to England. S. 750—751. Eine Chronik aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (Oxford. Jesus Coll. Ms. 29) erwähnt die Reise Kaiser Sigismunds nach England, um von Heinrich V Tribut zu fordern und zu fragen, von wem er sein Land habe. — C. H. Firth, Cromwell and Sir Henry Vane. S. 751—54.

1912. **Vol. XXVII. W. H. Stevenson, Yorkshire Surveys and other Eleventh Century documents in the York Gospels.** S. 1—25. Dokumente zur englischen Rechtsgeschichte in einer Evangeliumhandschrift zu York. — **F. H. M. Parker, The Forest Laws and the Death of William Rufus.** S. 26—38. — **L. B. Dibben, Chancellor and Keeper of the Seal under Henry III.** S. 39—51. Kanzler und Siegelbewahrer sind zwei Titel, die unter Heinrich III nicht ganz genau dasselbe Amt zu bezeichnen scheinen: so sind Silvester von Everdon, Johann Mansel, Johann Lexinton, Siegelbewahrer von 1244—50, während die Dokumente nicht klar zeigen, ob sie auch wirklich Kanzler waren. — **J. E. Chance, The Treaty of Charlottenburg.** S. 52—77. Grundlagen und Zustandekommen des Vertrages zwischen England und Preußen am 10. Okt. 1723. — **C. K. Webster, Castlereagh and the Spanish Colonies.** I, 1815—18. S. 78—95. — **Notes and Documents.** L. M. Smith, Ezelo's Life of Hugh of Cluny. S. 96—101. Das Leben Hugo's († 1109), geschrieben von Gilo um 1115, wurde erst vor mehreren Jahren veröffentlicht von Dom L'Huillier (Vie de saint Hugues, 1888), nach zwei Handschriften der Pariser Nationalbibliothek. Smith bietet hier den lateinischen Text der um dieselbe Zeit von Ezelo verfaßten Vita, enthalten in der Harleyhandschrift 3036, f.° 3 im Britisch-Museum. Dieser Text bietet zugleich einiges zum Leben Papst Gregors VII. — C. H. Haskins, The Abacus and the King's Curia. S. 101—06. Die Abakusrechnung war bekannt am englischen Hof am Anfang des 12. Jahrhunderts und auch schon früher. — F. W. Powicke, King Philip Augustus and the archbishop of Rouen (1196). S. 106—117. — J. Holland Rose. Documents relating to the Rupture with France in 1793. S. 117—23; 324—30. Aus den Briefen von Auckland, Grenville u. a. — **Reviews of books.** S. 124—80; 336—89; 551—90; 755—800. **Short Notices.** S. 181—208; 390—416; 591—624; 801

bis 833. ● **G. J. Turner, William the Conqueror's march to London in 1066.** S. 209—25. — **C. H. Crump — C. Johnson, The Powers of Justices of the Peace.** S. 226—38. Die Vollmachten der englischen Friedensrichter gegenüber Übeltätern uud Ruhestörern nach Akt 34 Eduards III. — **W. Foster, An English settlement in Madagascar in 1645—46.** S. 239—50. — **E. J. Carlyle, Clarendon and the Privy Council 1670—67.** S. 251—73. Clarendons Regierungs- und Verwaltungsmethode als erster Minister. — **W. F. Reddaway, Struensee and the Fall of Bernstorff.** S. 274—86. — **Notes and documents.** N. H. Baynes, The restauration of the Cross at Jerusalem. S. 287—99. Das Datum der feierlichen Kreuzerrichtung in Jerusalem ist 21. März 629; Kaiser Heraklius hatte das heilige Kreuz schon unter Ardeschir, der Oktober 628 den persischen Thron bestieg, zurückerhalten. — R. L. Poole, Burgundian notes: Cisalpinus and Constantinus. S. 299—309. Der bei Flodoard von Rheims erwähnte Hugo Cisalpinus ist der Schwestersohn des Grafen von Vienne und späteren Königs von Italien, Hugo. Constantinus ist der Beiname, den Flodoard dem Grafen Karl von Vienne gibt, anscheinend von dem spätrömischen Namen der Stadt Arles: Constantina urbs. — F. H. Baring, The Exeter Domesday. S. 309—18. — A. H. Little, The missing part of Roger Bacon's Opus tertium. S. 318—21. Der bis jetzt vermißte Teil des Opus tertium ist enthalten in Handschrift 39 des Winchester College. — C. L. Scofield, Sir John Fortescue in February 1461. S. 321—23. — Ch. N. Scott, France and the Balearic Islands in 1840. S. 330—35. ● **Ch. H. Haskins, Normandy under Geoffrey Plantagenet.** S. 417—44. — **H. Pirie-Gondon, The reigning princes of Galilee.** S. 445—61. Kurze Notiz über die regierenden Fürsten von Galiläa von Tankred (1099) bis Eschiva III († nach Febr. 1265). — **C. L. Kingsford, The first version of Hardyng's Chronicle.** S. 462—82. Nachrichten über Hardyngs Leben († um 1463) und dessen Chronik. Die Lansdowne Handschrift 204 ist wahrscheinlich das Original, das der Verfasser selbst im Jahre 1457 dem König Heinrich VI überreichte. — **J. F. Chance, Northern affairs in 1724.** S. 483—511. Englands Stellungnahme in der nordischen Politik gegenüber Dänemark, Schweden, Rußland und Preußen. — **Notes and Documents.** F. M. Stenton, The Danes at Thorney Island in 893. S. 512 bis 513. Die in Äthelweards Chronik erwähnte Insel lag in dem Fluß Colne. Das heutige Thorney am rechten Ufer des Colne ist wahrscheinlich in der Nähe oder an Stelle dieser Insel gelegen. — **F. H. Baring,** The making of the New Forest. S. 513—15. — R. L. Poole, Henry Simeonis. S. 515—17. Die in dem Universitätseid von Oxford (bis 1827) enthaltene Verpflichtung „quod nunquam consencient in reconciliationem Henrici Symeonis" bezog sich auf einen gewissen „Heinrich, Sohn von Heinrich Simeonis", der um 1240 des Mordes angeklagt, Ursache gewesen war, daß die Universität nach Northampton zog. — A. Clark, Copyhold Tenure at Felsted, Essex. S. 517—22. — W. A. B. Coolidge, The names of Zermatt. S. 522—30. — Der mittelalterliche lateinische Namen von Zermatt ist Pratoburnum, daher Praborny, Praborgne, Prazborna, Impraborna udgl. Am Ende des 15. Jahrhunderts erscheint die deutsche Namensform: Matt, Matten, Zermatten (1571). Die deutsche und romanische Namensform (Zermatt und Praborgne) werden dann nebeneinander gebraucht. ● **J. Brownbill, The Tribal Hidage.** S. 625—48. Die alten Stammesmessungen

in Mercia dienen dazu, die Bildung des mercischen Reiches und der späteren Grafschaften besser zu verstehen. — **H. L. Cannon, The battle of Sandwich** (24. August 1217) **and Eustace the monk.** S. 649—70. — **P. Smith, German Opinion of the divorce of Henry VIII.** S. 671—81. Urteile von Erasmus, Luther, Osiander, Melanchthon, Zwingli, W. Bucer u. a. über Heinrichs VIII Ehescheidungsplan. — **H. W. V. Temperley, Inner and Outer Cabinet and Privy Council, 1679—1783.** S. 682—99. **J. Holland Rose, Burke, Windham and Pitt.** S. 700—16. — **Notes and Documents.** W. Levison, A Report on the Penenden Trial. S. 717—20. Fragment eines Berichtes über den Prozeß zwischen Erzbischof Lanfranc und Bischof Odo von Bayeux im Jahre 1072. — J. Tait, Studies in Magna Carta. I: Waynagium and Contenementum. S. 720—28. Waynagium entspricht völlig dem altfranzösischen gagnage und bedeutet so viel als Ackerbau; contenementum bezeichnet den Stand oder soziale Stellung (selten den Freibesitz). — R. Graham, A papal visitation of Bury St. Edmunds and Westminster in 1234. S. 728—39. Lateinischer Text der Visitationsberichte, die die von Gregor IX ernannten Visitatoren von St. Edmund und von Westminster aufstellten. — C. L. Kingsford, Extracts from the first version of Hardyng's Chronicle (Einleitung, Lob Heinrichs V, Schluß mit Mahnung an Heinrich VI, den Frieden aufrecht zu erhalten und den Verfasser zu belohnen. 78 Stanzen von je 7 Versen). S. 739—53. **E. M. Lloyd,** The Anglo-French Peace Negotiations of 1806. S. 753—54. G. A.

## 9] Revue Bénédictine.

**XXIX^e^ Année. 1912. G. Morin, Un traité inédit du IV^e^ siècle, le ,de similitudine carnis peccati' de l'évêque S. Pacien de Barcelone.** S. 1 bis 28. Eine Handschrift der Pariser Nationalbibliothek (msl. 13344) enthält den im Titel genannten Traktat unter dem Namen Johannes; Agobard von Lyon, der aus demselben Traktat mehrere Zitate bringt, schreibt ihn Hieronymus zu. Morin gibt eine Analyse des bis jetzt noch nicht veröffentlichten Textes und zeigt aus dem Sprachcharakter und anderen Merkmalen, daß der wahre Verfasser Pacian von Barcelona ist. — **P. de Puniet, Formulaire grec de l'Epiphanie dans une traduction latine ancienne.** S. 29—46. Lateinischer Text der „benedictio aquarum sanctarum" (μέγας ἁγιασμός) aus dem 11. Jahrhundert. — **A. Wilmart, Un manuscrit du Tractatus du faux Origène espagnol sur l'arche de Noë.** S. 47—59. — **U. Berlière, Les évêques auxiliaires de Liège.** S. 60—81; 304—38; 438—64. Nachrichten über die in Lüttich tätigen Weihbischöfe von 1190—1507. — **Notes et documents.** H. Morin, Notes d'ancienne littérature chrétienne. S. 82—90. 1. Die „confessores", von denen der Traktat De singularitate clericorum (= Ad confessores et virgines) spricht, sind nichts anderes als die cantores oder psalmistae und bildeten die unterste Stufe der Kleriker usw. — A. Wilmart, Encore Egeria (Ergänzung zu Bd. XXVIII, S. 68 ff.) — **H. Herwegen,** Die Unterschriften der Sabarikusurkunde. S. 97 bis 98 (Ergänzungen zu Bd. XXVIII, S. 80 ff.). — **P. Blanchard,** Notes sur les oeuvres attribuées à Bernon de Reichenau. S. 98—106. — **Comptes rendus.** S. 108—26; 215—28; 369—82; 486—502. — **Notes bibliographiques.** S. 126—32; 228—32; 382—92; 502—16. ● **J. Chapman, St. Paul and the**

**revelation to St. Peter, Matt. 16,17.** S. 133—47. — **A. Wilmart, Un bref traité de saint Augustin contre les Donatistes.** S. 148—67. Lateinischer Text dieses kurzen Traktates De baptismo; Geschichte und Bedeutung dieses Textes. — **G. Morin, Un recueil gallican inédit des Benedictiones episcopales en usage à Freising aux VII^e — IX^e siècles** (nach Handschrift Clm. 6430 von München). S. 168—94. — **Notes et documents.** A. Wilmart, Une contribution à l'histoire de l'ancienne minuscule latine. S. 195—208. — G. Morin, Les inscriptions dédicatoires des premières églises de Tegernsee sous l'abbé fondateur Adalbert. S. 208—14. ● **J. Chapman, The Diatessaron and the western text of the Gospel.** S. 232—52. — **G. Morin. 1. Une production inédite de l'école de saint Augustin.** S. 252—61. Text und Analyse eines „Sermo de Ascensione Domini", der inhaltlich viele Berührungspunkte hat mit dem Sermo V de Ascensione und Enarratio in Ps. 109 n. 8 des hl. Augustinus und von einem Nachahmer des Bischofs stammt. — 2. **Le Meltis Castellum des chorévêques Pirmin et Landri,** Meltburch en Brabant? S. 262 bis 273. Die Wirkungsstätte von Pirminus und Landrich als Bischöfe ist dieselbe und zwar ist sie innerhalb der alten Bistümer Cambrai und Lüttich gelegen. Metz und Meaux können nicht in Betracht kommen, wohl aber das heutige Melsbroeck bei Brüssel, das in den alten Handschriften Meltburch genannt wird. — **A. Wilmart, 1. Fragments du Ps.-Origène sur le Psaume XII dans une collection espagnole.** S. 234—93. Text nach einer Handschrift des Escorial. — 2. **Le feuillet oncial de Besançon.** S. 294—303. — **Notes et documents.** D. De Bruyne, Une poésie inconnue d'Aileran le sage. S. 339—40. Der Verfasser des Gedichtes: Quam in primo speciosa ist der irische Mönch Aileran, genannt der Weise, † 664. — G. Morin, Une rédaction inédite de la préface ou supplément du Comes d'Alcuin. S. 341—48. — B. Albers, Le codex Casinensis 230. S. 348—56. Bemerkungen zu dem in dieser Handschrift enthaltenen Calendarium. — **U. Berlière,** Coutumiers monastiques. S. 357—67. Besprechung des 4. und 5. Bandes der von B. Albers herausgegebenen Consuetudines monasticae. — A. Souter, Dismembered manuscripts. S. 367 bis 368 (Ergänzung zu Bd. XXVIII S. 257 ff.) ● **G. Morin, Vers un texte définitif de la règle de S. Benoît.** S. 393—410. Textkritische Bemerkungen zu der „Sancti Benedicti Regula monachorum", hrsg. von C. Butler (Freiburg, Br. 1912). — **H. Peillon, L'antiphonaire de Pamelius.** S. 411—37. Der von Pamelius erwähnte codex Blondiniensis ist noch erhalten in der Kgl. Bibliothek zu Brüssel (10127—10144); ein Vergleich zwischen dem Original und dem Druck des Pamelius zeigt, daß eine „neue, vollständige und kritische Ausgabe notwendig wäre." — **Notes et documents.** G. Morin, Sermon inédit d'un africain du V^e siècle sur Gal. V. 16—26. S. 465—70. Text dieser kurzen Rede nach einer Brüsseler Handschrift. — Ders., Odéric Vital. S. 471—81. Ansprache, die am 27. August 1912 zu St. Evrault (Dép. Orne) bei der alten Benediktinerabtei zur Inauguration eines Denkmals des alten benediktinischen Geschichtschreibers gehalten wurde. — D. De Bruyne, Le plus ancien catalogue des manuscrits de Notre-Dame de Paris. S. 481. Dieser Katalog, enthalten am Schluß eines angelsächsischen Pontifikales des 10. Jahrhunderts, und gegen Ende des 11. Jahrhunderts dort eingetragen (msl. 943 der Bibl. Nat. zu Paris), wird hier neu abgedruckt. G. A.

## 10] Revue d'Histoire Ecclésiastique.

**13e Année, 1912. Tome XIII. A. d'Alès, Tertullien et Calliste.** 1. Der Traktat Tertullians: De paenitentia. S. 5—33. 2. Tertullians Traktat: De pudicitia. S. 221—56. 3. Das Zeugnis des Hippolyt. S. 441—50. 4. Edikt des Kallistus. S. 621—39. In dem Traktat de paenitentia ist weder die Rede von unnachlaßbaren Sünden, noch von Nachlassung unabhängig von der Kirche. In de pudicitia hingegen erscheint die ganze montanistische Lehre (drei unnachlaßbare Sünden, Sünde gegen Gott nicht der Vermittlung der Kirche unterworfen usw.), und gerade hier erklärt Tertullian sich nicht auf die alte Lehre zu stützen; auch Hippolytus gesteht, daß Kallistus die alte Überlieferung aufrecht erhielt. Der Papst beanspruchte für die Kirche die Macht, die Sünden nachzulassen nach geschehener Buße, zugleich aber nahm er in Beurteilung dieser Buße Rücksicht auf die Fürbitte der Glaubensbekenner. — **P. De Puniet, Les paroles de la consécration et leur valeur traditionelle.** S. 34—72. Wichtig sind in diesem Punkte vor allem die Zeugnisse des Johannes Chrysostomus und des Bischofs Severus von Antiochien (6. Jahrhundert). — **V. Brants, L'économie politique et sociale dans les écrits de L. Lessius (1554—1623).** S. 73—89; 302—18. — **Comptes rendus.** S. 90—163; 319—84; 504—70; 692—746. — **Chronique.** S. 164—220; 385—440; 747. — **P. Galtier, La consignation dans les églises d'Occident.** S. 257—301. Geschichte der „consignatio", d. h. der Stirnsalbung durch den Bischof bei Spendung der Firmung; ihre Geschichte in der mailändischen, der spanischen und der gallischen Liturgie; diese Salbung ist anfangs nur eine Ergänzungszeremonie der Taufe und außerdem bildete sie nirgends den eigentlichen Ritus der Firmung. ● **P. De Puniet u. P. Galtier, Onction et confirmation.** S. 450—76. Ergänzende Bemerkungen über die Bedeutung der Salbung nach der Taufe in dem altkirchlichen Ritus. — **E. Lesne, La dime des biens ecclésiastiques aux IXe et Xe siècles.** S. 477—503; 659 bis 673. — ● **L. Dieu, Le „commentaire de Saint Jean Chrysostome sur Job".** S. 640—58. Aus verschiedenen Zeugnissen geht hervor, daß wenigstens seit dem 6. Jahrhundert ein dem Chrysostomus zugeschriebener Jobkommentar bekannt ist. Dieser Kommentar scheint noch erhalten in einer Handschrift des 11. Jahrhunderts der Laurentiana zu Florenz. — **R. M. Martin, Le péché originel d'après Gilbert de la Porrée († 1154) et son Ecole.** S. 674—91.

G. A.

## 11] Revue Historique.

**Tome CVII. H. Bloch, La plèbe Romaine.** S. 1—42. Forts. aus Bd. 106. — **Mélanges et documents.** H. Marczali, Le procès de Félicien Záh, une cause célèbre du XIVe siècle. S. 43—58. — Ch. Fagniez, Fancan et Richelieu. S. 59—78; 310—22. Gibt im Anschluß an Er. Wiens (Fancan und die französische Politik 1624—27, Heidelberg 1907) Ergänzungen und neue Dokumente über Richelieus Politik Deutschland gegenüber. — E. Driault, La diplomatie française pendant la guerre de Danemark. S. 79—94. Nach dem vom französischen auswärtigen Amt veröffentlichten Werke Les origines diplomatiques de la guerre de 1870—71 (Paris, 1910. 3 Bde.) — **Bulletin Historique,** Nécrologie. Nachrufe auf Rudolphe Dareste (geb. 1824, gest. 24. März 1911) von Th. Reinach und Maurice Dumoulin (gest. 31. März 1911) von

G. Monod. S. 95—99. — Ch. Guignebert, Antiquités chrétiennes. S. 100 bis 106. — L. G. Pélissier, Histoire d'Italie. S. 117—28; 362—76. — P. Darmstaedter. Histoire d'Allemagne (1648 bis Jetztzeit). S128—44.— R. Reuss, Histoire de France (Revolutionszeit). S. 145—67. — **Comptes-rendus critiques.** S. 168—82; 389—414. — **Notes bibliographiques.** S. 183—207; 415—31. — **Recueils périodiques et Sociétés Savantes.** S. 208—32; 432—55. — **Chronique.** S. 233—40; 456—64. ● **P. Gaffarel, Les massacres de Cabrières et de Mèrindol en 1545** (gegen die Waldenser). S. 241—227. — **M. Marion, Quelques exemples de l'application des lois sur l'émigration** (aus dem J. 1792—93). S. 272 bis 284. — **Mélanges et documents.** H. Prentout, Littus Saxonicum, Saxones Bajocassini, Otlinga Saxonia. S. 285—309. Das Littus saxonicum erstreckt sich an den Küsten des Ärmelkanals bis zur Mündung der Seine oder auch der Loire. Die Bajocassini waren anscheinend in dem Gebiet von Cotentin (Avranches) und bekehrten sich zum Christentum im 6. Jahrhundert. Otlinga Saxonia und Otlinga Harduini waren zwei Verwaltungsdistrikte, von Sachsen bewohnt, ersteres zwischen Orne und Dives, letzteres zwischen Orne und Seulle. — A. Stern, Documents relatifs à la défection de la flotte turque en 1839. S. 323—28. — **Bulletin historique.** F. Vigener, Histoire d'Allemagne (Mittelalter). S. 329—43. — E. Hubert, Histoire de Belgique. S. 344—61. — H. Hauser, Histoire de France (Neuzeit). S. 377—88.

**Tome VIII. P. Devinat, Le mouvement constitutionnel en Prusse de 1840—47. Frédéric-Guillaume IV et les diètes provinciales.** S. 1—27; 251—75. I. Politische Lage Preußens 1840. II. Der König und die Provinzversammlungen. — **M. Marion, Quelques exemples de l'application des lois sur l'émigration.** S. 28—48. Forts. aus Bd. 107. — **Mélanges et documents.** G. C. Babut u. H. de Genouilhac, Quelques observations. S. 49—54. Ergänzungen zu Bd. 101. S. 241 ff. — L. Halphen Observations sur la chronologie des actes de Louis VII, (1137—80). S. 55—58. — H. Hauser, Un récit catholique des trois premières guerres de religion: Acta tumultuum gallicanorum. S. 59—74; 294—318. Französische Übersetzung mit zahlreichen erläuternden Bemerkungen dieser für die Geschichte der französischen Religionskriege bedeutungsvollen Schrift (erschien latein., München, Ad. Berg, 1573). — G. Fagniez, Fancan et Richelieu. S. 75—87. — **Bulletin historique. Nécrologie.** Nachruf auf Ernst Levasseur (geb. 1828, gest. 10. Juli 1911) von H. Hauser. S. 88—91. — G. Glotz, Histoire grecque (nichtfranzösische Publikationen). S. 92—122. — Ch. Bussemaker, Histoire des Pays-Bas. S. 122 bis 131. — L. Halphen, Histoire de France (fränkische Zeit und Kapetinger). S. 131—47. — **Comptes-rendus critiques.** S. 148—73; 385—99. — **Notes bibliographiques.** S. 174—91; 400—10. — **Recueils périodiques et Sociétés Savantes.** S. 192—215; 411—40. **Chronique.** S. 216—24; 441—48. ● **L. Romier, La crise gallicane en 1551.** S. 225—50. — **Mélanges et documents.** Ch. Samaran, Dominique de Gourgues († 1582). S. 276—93. **Bulletin historique: Nécrologie.** Nachrufe auf Auguste Longnon (geb. 14. Okt. 1844, gest. 1911) von G. Monod und Henry Houssaye von E. Driault. S. 319—31. — Ch. Lécrivain, Antiquités latines (nichtfranzös. Publikationen). S. 332—43. — R. Reuss, Histoire de France (Revolutionszeit). S. 343—57. — G. Bourgin, Histoire d'Italie (Neuzeit). S. 358—84.

**XXXVII^e Année 1912. Tome CIX. Lubimenko, Les marchands anglais en Russie au XVI^e siècle.** S. 1—26. — **L. Romier, La crise gallicane de 1551.** S. 27—55. — **P. Devinat, Le mouvement constitutionnel en Prusse de 1840—47.** S. 56—74; 241—71. 3. Die öffentliche Meinung vor den Dekreten des Jahres 1847. 4. Die Dekrete vom Februar 1847. (Fortsetzung aus Band 108). — **Mélanges et documents.** H. Hauser. Un récit catholique des trois premières guerres de religion (Forts.). S. 75—84. — **P. Raphael, Trois** lettres inédites de Jules Ferry. S. 85—86. Drei kurze Schreiben an Jules Simon. **Bulletin historique.** E. Driault. Histoire de France (Neuere Zeit). S. 87—111. — Ch. Bémont. Histoire de la Grande-Bretagne. S. 111—134. — G. Gautier. Histoire de Russie. S. 134—45. **Comptes-rendus critiques.** S. 146—73; 389—409. **Notes bibliographiques.** S. 174—96; 410—25. — **Recueils périodiques et Sociétés Savantes.** S. 197—225; 426—59. — **Chronique.** S. 226—40; 460—64. ● **F. Ch. Roux, La Russie, la France et la question d'Orient après la guerre de Crimée.** S. 272—306. — **P. Fréderieq, Les récents historiens catholiques de l'inquisition en France.** S. 307—34. Besprechung der Werke von Mgr. Douais, E. Vacandard, H. Maillet und Th. de Cauzons über die Inquisition. — **L. Bataillon,** Les luttes notariales dans les pays de coutumes du XIII^e au XV^e siècle. S. 334—38. — **Bulletin historique.** H. Hauser. Histoire de France (Neuzeit). S. 339—52. — R. Poupardin. Histoire d'Italie (Mittelalter). S. 353—63. — L. Hourticq, Histoire de l'art. S. 364—88.

**Tome CX. Ch. Bémond** und **Ch. Pfister, Gabriel Monod.** S. 1—24. Nachrufe auf den Gründer und Leiter der Revue hist., bekannt als einer der besten Historiker Frankreichs (geb. 7. März 1844, gest. 10. April 1912). — **R. Reuss, La constitution civile du Clergé et le directoire du département du Bas-Rhin** (Juli 1791 — Juli 1792). S. 1—31; 247—69. — **Et. Dejean, La duchesse de Berry et le comité Carliste de La Haye** (Juni — November 1832). S. 32—55; 270—90. — **Mélanges et documents.** Ch. Bémont. Les révolutions d'Angleterre en 1553 et 1554 racontées par un fourrier de l'empereur Charles-Quint. S. 56—76. Französischer Bericht von Hugo Cousin, mitgeteilt aus einer in der Bibliothèque Nationale zu Paris erhaltenen Handschrift (Nouv. acq. fr. 21678). **Bulletin historique.** Ch. Petit-Dutaillis. Histoire de France (Ausgehendes Mittelalter, 1328—1498). S. 77—87. — E. Jordan. Histoire de l'Église (Mittelalter). S. 87—99. — P. Darmstaedter. Histoire d'Allemagne (1648 bis Jetztzeit). S. 99—109. — T. Kont. Histoire de Hongrie. S. 109—14. — **Comptes-rendus critiques.** S. 115—31; 370—88. — **Notes bibliographiques.** S. 132—62; 389—411. — **Recueils périodiques et Sociétés Savantes.** S. 163 bis 216; 412—36. — **Chronique.** S. 217—24; 437—46. ● **J. Calmette, La politique espagnole dans l'affaire des barons napolitains** (1485—92). S. 225—46. — **Melanges et documents.** H. Patry. Les débuts de la réforme protestante à Bordeaux et dans le ressort du parlement de Guienne. S. 291 bis 321. 1. Predigten des Franziskaners Thomas Illyrikus. S. 1516—22. 2. Humanismus und Protestantismus in Bordeaux und zu Agen um 1540. — **Bulletin historique.** L. Halphen. Histoire de France (fränkische Zeit und Kapetinger). S. 322—36. — Ch. Guignebert. Antiquités chrétiennes. S. 336—55. — Ph. Lauer. Sciences auxiliaires de l'histoire (Mittelalter und Neuzeit). S. 355—69.

**Tome CXI. R. Guyot, Du Directoire au Consulat. Les Transitions.** S. 1—31. — **P. Matter, Les origines des Cavour.** S. 32—47; 263—88. 1. Die ersten Bensi in Chieri im 12. Jahrhundert. 2. Die Familie Benso im 13. und 14. Jahrhundert. 3. Die Bensi von Santena vom 16.—19. Jahrhundert (dieser Ast erlosch 1748). 4. Die Bensi von Ponticelli. Diese teilten sich in verschiedene Zweige, u. a. die Grafen von Cavour; letztere Familie erlosch 1875 mit dem Marchese Ainard de Cavour, dem Neffen des Ministers. — **Mélanges et documents.** J. Alazard, Les causes de l'insurrection lyonnaise de novembre 1831. S. 48—82. — **Bulletin historique.** H. Hauser, Histoire de France (Neuzeit). S. 83—96. — F. Vigener, Histoire d'Allemagne (Mittelalter). S. 96—116. — Ch. Bussemaker, Histoire des Pays-Bas. S. 116 bis 125. — **Comptes-rendus critiques.** S. 726—43; 373—88. — **Notes bibliographiques.** S. 144—75; 389—411. — **Recueils périodiques et Sociétés Savantes.** S. 176—216; 412—43. — **Chronique.** S. 217—24; 444—49. ● **A. Renaudet, Erasme, sa vie et son oeuvre jusqu'en 1517 d'après sa correspondance.** S. 225—62. Bespricht Leben und Schriften des bekannten Humanisten, nach der soweit als möglich vollständigen Briefsammlung, herausgegeben von P. S. Allen (Opus epistolarum Desiderii Erasmi, denuo recognitum et auctum. Oxford. Clarendon Press. 1906-10. 2 Bde.). — **Mélanges et documents. J. Marse,** Un nouveau récit de la mort de Guillaume le Conquérant. S. 289—91. Text eines lateinischen Berichtes „de obitu Wilhelmi, ducis Normannorum", verfaßt einige Jahre nach dem Tode des Eroberers in der Abtei St. Stephan zu Caen. — A. Girard, Une négociation commerciale entre la France et l'Espagne, en 1782. S. 292—317. — **Bulletin historique.** L. Bréhier, Histoire byzantine. S. 318—39. — É. Driault, Histoire de France (Jetztzeit). S. 339—60. — A. O. Meyer, Histoire d'Allemagne. S. 360—72.

G. A.

## 12] Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

**1911. 9. Band. H. Bächtold, Zur österreichischen Handelsgeschichte.** S. 561—571. Verfasser bespricht die folgenden zwei Arbeiten von Th. Mayer, 1. Zwei Passauer Mautbücher aus den Jahren 1400—1401 und 1401—1402. Landshut, 1909. 2. Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter. (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, Heft 6. Innsbruck 1909). Mayer bringt neue Forschungen über den bei Passau zusammentreffenden Handel des West-Ost- und Nord-Süd-Verkehrs. — **C. Brinkmann, Die ältesten Grundbücher von Novgorod in ihrer Bedeutung für die vergleichende Wirtschafts- und Rechtsgeschichte.** S. 84—133. Die zwischen 1495 und 1500 entstandenen Novgoroder Grundbücher, welche die ältesten erhaltenen Urbare Rußlands darstellen, zeigen die Verdrängung der adligen Grundherrn und die gewaltsame Einführung einer großfürstlichen Grundherrschaft unter wesentlicher Zuhilfenahme des Pachtsystems und der Ansetzung von Häuslern. — **E. Cavaignac, Les classes soloniennes et la répartition de la richesse à Athènes.** S. 1—30. Cavaignac verfolgt die Entwicklung der ursprünglichen vier Solonischen Steuerklassen in Athen bis ins 4. Jahrhundert v. Chr. Er gibt auch eine geschichtliche Vergleichung des jeweiligen Anteiles jeder Steuerklasse an dem Gesamtvermögen

und der Gesamtsteuerleistung des Athenischen Staates. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, daß die mittleren Vermögen die Hauptsteuerlasten trugen, während das mobile Großkapital sich vielfach der Steuer entzog. — **H. Diseree, Die ökonomischen Verwicklungen zwischen England und den Niederlanden im 17. Jahrhundert.** S. 134—190. Als ökonomisch-politische Anlässe der verschiedenen im 17. Jahrhundert zwischen den genannten Staaten geführten Kriege werden hauptsächlich wirtschaftlicher Kampf um Tuchhandel und Fischerei, den niederländisch-indischen Handel und die niederländische Frachtseefahrt geschildert. Der schließlich von England errungene Kampfespreis war die Erlangung des wirtschaftlichen Übergewichts. — **G. A. Kiesselbach, Die Konzentration des hansischen Seeverkehrs auf Flandern nach den ältesten Schiffrechten der Lübecker, Hamburger und Bremer und nach dem Seebuche.** S. 373—394. Unter der Bezeichnung „Das Seebuch“ werden im 14. Jahrhundert entstandene nautische Anweisungen und Segelanweisungen für die westeuropäische Küstenschiffahrt zwischen Portugal, England, Norwegen und Finnland zusammengefaßt. Diese führen alle nach Kiesselbach die Konzentration des hansischen Seeverkehrs auf Zwin in Flandern und die beherrschende Stellung vor Augen, welche Brügge im hansischen Handelsverkehr einnahm. — **S. Rietschel, Die Münzrechnung der Lex Salica.** S. 31—83. Rietschel führt gegen Hilliger und Luschin v. Ebengreuth den Nachweis, daß die Münzrechnung der Lex Salica (Übergang von der Silberrechnung zur Goldrechnung) kein Grund ist, ihre Entstehung unter Chlodwig oder seinen Söhnen zu bezweifeln. — **B. Steinitz, Die Organisation und Gruppierung der Krongüter unter Karl dem Großen.** S. 317—372 und S. 481—560. Steinitz unterrichtet über die allgemeine Bedeutung der Krongüter als Grundlage der königlichen Existenz und der staatlichen Verwaltung. Die wirtschaftliche Organisation und die auf Buchführung aufgebaute Verwaltung der zu zwei Drittel im königlichen Eigenbetrieb befindlichen Güter werden im einzelnen geschildert. Es ist der fortschrittliche wirtschaftliche Betrieb einer geschlossenen Hauswirtschaft. Aus den vom Verfasser beigegebenen Tabellen und Itinerar-Kartenskizzen geht die Bedeutung der alten Römerstraßen und der Flüsse als Verkehrsmittel hervor. Die Hauptmasse der Güter Karls des Großen lag links des Rheins. — **Miszellen:** F. Beyerle, Die ewigen Renten des Mittelalters. S. 401—406. Stellt eine eingehende Besprechung der Leipziger Dissertation von B. Baron von Stempell dar: Die ewigen Renten und ihre Ablösung. Borna-Leipzig 1910. — W. Fabricius, Ein Bruchstück städtischer Statuten für Kreuznach aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. S. 206—213. Fabricius veröffentlicht zu diesem Bruchstück eine dazugehörige, die Statuten in manchen Punkten abändernde Kreuznacher Urkunde des Grafen Johann von Sponheim. — K. Kaser, Die Ursachen des Bauernkrieges. S. 578—588. Gegen Wopfner erbringt Kaser den Nachweis, daß die Lage der Tiroler Bauern kurz vor dem Ausbruch der Bewegung von 1525 durch die herrschenden Klassen, die Handelsgesellschaften und Natur- und Kriegsplagen gegen früher erheblich verschlechtert worden sei. Allerdings habe das Beispiel der Nachbarn in den Vorlanden und im Algäu den letzten Anstoß gegeben. Das Hauptmotiv liege in der Vorstellung der Bauern, der frühere verletzte Rechtszustand müsse wieder hergestellt werden. Im Gegensatz zur herrschenden Ansicht erklärt W. Stolze („Der deutsche Bauernkrieg. Untersuchungen über seine Entstehung und seinen Verlauf. Halle 1907“) den Bauernkrieg als

eine vorwiegend kirchlich-religiöse Opposition. Kaser kommt dagegen zu der Auffassung, es lasse sich hier nur ein wirtschaftlich-sozialer Charakter, keineswegs ein religiöser nachweisen. — A. Kiesselbach, Nochmals zur Frage des handelsgeschichtlichen Inhalts des Lübecker und des Hamburger Schiffrechtes. S. 572—578. Entgegnung auf Steins verschiedene Einwendungen im 2. Heft der Hansischen Geschichtsblätter 1910. S. 644 f. gegen des Verfassers früheren Aufsatz im Jahrgang 1910 der „Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" über die Konzentration des hansischen Seeverkehrs auf Flandern nach den ältesten Schiffsrechten der Lübecker, Hamburger und Bremer. — R. Michels, Wirtschaftsleben und Staatsfinanzen in Piemont zu Beginn des 18. Jahrhunderts. S. 424—442. Kritische Übersicht folgender Werke italienischer Nationalökonomen 1. Luigi Einaudi, Le Entrate Pubbliche dello Stato Sabaudo nei Bilanci e nei Conti dei Tesorieri durante la Guerra di Successione Spagnuola. Torino 1907. 2. Giuseppe Prato, Il Costo della Guerra di Successione Spagnuola e le Spese Pubbliche in Piemonte dal 1700 al 1713. Torino 1908. 3. Giuseppe Prato, La Vita Economica in Piemonte a mezzo il Secolo XVIII. Torino 1908. 4. Luigi Einaudi, La Finanza Sabauda all'aprirsi del Secolo XVIII e durante la Guerra di Successione Spagnuola. Torino 1908. — S. Rietschel, Die engere Immunität. S. 213—217. R. nimmt unter Verwertung des Buches von P. Keber: „Die Naumburger Freiheit, Leipzig 1909", und A. Chroust's „Chronik des Bamberger Immunitätsstreites" Stellung zur Kontroverse über das Wesen der engeren Immunität. Dabei kommt Rietschel im Gegensatz zu Keber und Seeliger zur Ansicht, daß die in den deutschen Bischofs- und Klosterstädten sich findenden sogenannten „engeren Immunitäten" im 10.—12. Jahrhundert nicht Bezirke des weltlichen Rechts und der weltlichen Jurisdiktion, sondern von der Gewalt des Vogtes befreite Bezirke des geistlichen Rechts und der geistlichen Jurisdiktion gewesen seien. — F. Rörig, Markgenossenschaft und Gerichtsbezirk S. 200—206. Kritische Inhaltsangabe von F. Varrentrapp: „Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen. Teil I. Die hessische Markgenossenschaft des späteren Mittelalters." Marburg 1909. Rörig weist der Gerichtsverfassung des Spätmittelalters gegenüber der Markverfassung einen tiefgreifenden, umbildenden Einfluß zu. — E. Rosenthal, Zur Geschichte der burgundischen Zentralbehörden. S. 406—424. Besprechung von A. Walther, Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I und Karl V. Leipzig 1909. — F. Schneider, Aus spanischen Archiven. S. 217—229. Bringt eine sehr dankenswerte Übersicht sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Inhalts der zwei Quellenveröffentlichungen H. Finkes: Acta Aragonensia. Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II (1291—1327). 2 Bände, Berlin und Leipzig 1908, und „Papsttum und Untergang des Templerordens". 2 Bände. Münster 1907. — A. Schultze, Zum Geleitsrecht und Gästerecht. S. 229—237. Verfasser setzt sich in eingehender Besprechung des Buches von O. Stolz: „Die tirolischen Geleits- und Rechtshilfeverträge bis zum Jahre 1363, nach ihrem rechts- und verkehrsgeschichtlichen Inhalte dargestellt", (Innsbruck 1909) mit diesem mittelalterlichen städtischen Gästerecht und territorialen Geleitsrecht auseinander. — E. Thausing, Zur Entstehung der nordostdeutschen Gutsherrschaft. S. 589—592. Thausing gibt eine Übersicht über das Buch von G. Aubin: „Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Grün-

dung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform". Leipzig 1910. Die späteren großen Güter Ostpreußens hängen nicht mit den ansehnlichen Verleihungen in der Besiedelungszeit zusammen, sondern sind vielmehr erst im 15. Jahrhundert durch große Verleihungen von Ordensland entstanden. Für Altpreußen kam noch hinzu, daß die kleinen freien Eigentümer zum Teil den größeren Besitzern ausgeliefert wurden, was auch Gelegenheit zur Bildung größerer Güter bot. — F. Thibault, Les clarissimi et la capitatio ou jugatio au bas-empire romain. S. 395—400. Der Verfasser weist gegen die These der französischen Gelehrten Pignaniol und Lécrivain nach, daß die clarissimi, d. h. die senatorischen Großgrundbesitzer im spätrömischen Gallien, nicht der capitatio oder jugatio unterworfen waren. Diese letztere war vielmehr die der Klasse der possessores (bürgerliche Besitzer) auferlegte Art der Grundsteuer. — L. Wenger, Neue griechische Papyri. S. 191—200. Eingehende Würdigung von: „Griechische Papyri im Museum des oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen. Band I, Heft I von E. Kornemann und Eger und Band I, Heft II von P. M. Meyer. Leipzig 1910. Die wiedergegebenen insgesamt 57 Urkunden stellen eine bedeutende Bereicherung der ägyptisch-byzantinischen Rechts- und Wirtschafts-, Kultur- und Kirchengeschichte dar.

**1912, 10. Band. A. Walther, Geldwert in der Geschichte. Ein methodologischer Versuch.** S. 1—52. Verfasser kritisiert zunächst die bisherigen Methoden, Geldwerte der Vergangenheit zu errechnen. Er schlägt dann aus theoretischen und praktischen Bedenken vor, die geschichtlichen Geldwerte nicht, wie bisher üblich, zu „messen" durch Reduktion auf ihren Metallgehalt, weil das fast aussichtslos sei, sondern zu „veranschaulichen" durch Darstellung der jeweiligen sozialen Kaufkraft des Geldes und des Gebrauchswertes der Waren. Dies will er erreichen durch Vergleichung der Budgets der einander entsprechenden typischen Bevölkerungsschichten verschiedener Zeiten. Die Mitarbeit der Münzkunde und Metrologie soll dabei keineswegs ausgeschlossen sein. — **W. Tuckermann, Bedingt die deutsch-slawische Sprachgrenze eine kulturgeographische Scheidung?** S. 70—95. Tuckermann schränkt E. Hansliks im 8. Bande dieser Zeitschrift S. 445 ff. verfochtene Auffassung, daß die deutsch-slawische Sprachgrenze zugleich auch eine kulturgeographische Scheidung darstelle, bedeutend ein. — **J. Kinkel, Die altrussische Volkswirtschaft nach den ältesten literarischen und Rechtsquellen Altrußlands (vom 6.—14. Jahrh.)** S. 53—69 und 299—354. An Hand der genannten Quellen wird die Ausbildung der charakteristischen altrussischen Wirtschaftsformen, der Jagdwirtschaft und des anfangs nur als Nebenerwerb betriebenen Ackerbaues geschildert. Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung ist die Großfamilie (sadruga) und das Obereigentum der Gemeinde. Wir lernen die Gründe für die Bildung des Bodensondereigentums und Bodenbesitzes sowie die Verschuldung als Ursache der Bauernuntertänigkeit kennen. — **Th. Mayer, Zur Frage des Wiener Stapelrechtes.** S. 355—382. Mayer unterzieht die Geschichte des Wiener Stapelrechtes einer neuen Prüfung nach der juristischen und wirtschaftlichen Seite hin. Dieses bezweckte bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nur die Vermittlung des Handels zwischen Oberdeutschland und Ungarn, seitdem aber auch zwischen Venedig einerseits und Ungarn und Böhmen andererseits. — **H. Bächtold, Entgegnung zu der Abhandlung „Zur Frage des Wiener Stapelrechts."** S. 383. — **H. van Brakel, Neuere Literatur über den Ursprung der Aktiengesellschaften.**

S. 491—505. Ist eine Besprechung und Inhaltsangabe der folgenden Werke: 1. van der Heyden, De ontwikkeling van de Naamlooze Vennootschap in Nederland vóór de codificatie. Amsterdam 1908. 2. P. Masson, Les compagnies du corail. Paris-Marseille 1908. 3. W. B. Scott, The constitution and finance of English, Scottish and Irish Joint Stock companies to 1720. Cambridge 1910 und 1911. 4. B. Hagedorn, Betriebsformen und Einrichtungen des Emder Seehandelverkehrs in den letzten drei Jahrzenten des 16. Jahrhunderts. Hansische Geschichtsblätter. Band 26 und 37. 5. W. Möllenberg, die Eroberung des Weltmarktes durch das Mansfeldische Kupfer. Gotha 1911. Nach deren Ergebnissen muß die Lehmannsche Hypothese von der Entwicklung der Aktiengesellschaft aus der Rhederei wohl ganz verlassen werden, und die Ableitung aus der offenen Handelsgesellschaft hat an Wahrscheinlichkeit gewonnen. — **E. Coornaert, La décadence de l'économie urbaine et les petits métiers. Un conflit à Bergues Saint-Winoc en 1573—1574.** S. 475—490. Verfasser zeigt an 4 Beschwerdeschriften der Lohgerber und Schuhmacher des genannten flandrischen Städtchens aus den Jahren 1573/4, wie besonders in Flandern die von Großindustrie und Großhandel ausgehende wirtschaftliche Umwälzung, welche den freien Betrieb an Stelle der Zunftherrschaft und Stadtwirtschaft setzte, auch auf kleinere Betriebe umgestaltend einwirkte. — **H. van Houtte, La Législation annonaire des Pays-Bas à la fin de l'Ancien Régime et la disette de 1789 en France.** S 96—119 und 384—410. van Houtte weist an der Getreideausfuhr-Politik der österreichischen Niederlande in den Jahren 1786—93 gegen Letaconnoux die Existenz einer tatsächlich bestehenden, nicht künstlich hervorgerufenen Hungersnot in Frankreich nach. Diese war eine bedeutende Mitursache der großen französischen Revolution im Jahre 1789. — **Miszellen.** A. Bugge, Deutsche Handwerker im mittelalterlichen Norwegen. S. 512—520. Kritische, eingehende Inhaltsangabe des 1911 in der historisch-philosophischen Klasse der Norweger Akademie erschienenen Werkes von Bendixen, De tyske haandverkere paa norsk grund i middelalderen. — G. Caro, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im früheren Mittelalter. 411-416. Zusammenfassende Besprechung von B. Hahn, die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum 2. Kreuzzuge. Freiburger Dissertation 1911 und M. Hoffmann, der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350. Leipig 1910. — G. Espinas, L'origine et la formation économique des villes. S. 506—511. Rezension des so betitelten Buches von R. Maunier. Paris 1910. — R. Häpke, Die neuere Literatur zur Geschichte der Niederländischen Wollindustrie. S. 166—184. Kritische Zusammenfassung der jüngeren, äußerst reichhaltigen Literatur über die bis ins 16. Jahrhundert reichende Geschichte von Textil-Industrie und -Handel in Flandern, Brabant und den nördlichen Niederlanden. Zugleich behandelt Häpke die Probleme der „friesischen Tuche" und des mittelalterlichen Groß- und Kleinhandels, sowie den Fremdhandel in Tuchen auf deutschem Boden. Er zeigt anschaulich, wie die niederländische Tucherei mit der gesamten Entwicklung des europäischen Gewerbs- und Handelslebens verknüpft ist. — K. Haff, Zur Grundentlastung in Württemberg und Bayern. S. 538-541. Ist eine zusammenfassende Übersicht folgender 2 Abhandlungen: K. Haff, „Die Bauernbefreiung und der Stand des Bodenzinsrechtes in Bayern". Leipzig 1910 und Reinhard, „Die Grundentlastung in Württemberg". Zeitschrift für die gesamte Staats-

wissenschaft, Ergänzungsheft 36. Tübingen 1910. — L. M. Hartmann, Zu K. J. Neumanns älterer römischer Geschichte. S. 143—151. Behandelt vor allem den grundlegenden Akt der ganzen römischen Geschichte, die altrömische Bauernbefreiung und die mit ihr zusammenhängenden vor 450 v. Chr. durchgeführten „Servianischen" Reformen. — H. Lappe, Zur Geschichte der Sondergemeinden in den westfälischen Städten. S. 438—441. Lappe erklärt gegen K. Haff den auf militärische und wirtschaftliche Bedürfnisse zurückzuführenden Ursprung der in fast allen westfälischen Städten zu konstatierenden Sondergemeinden aus der Einpflanzung benachbarter bäurischer Siedlungen. — J. Letaconnoux, La Commission de la vie économique de la Révolution française et son oeuvre. 151—165. Unterrichtet über Organisation und bisherige Leistungen der 1903/4 gegründeten genannten Teilkommission zur Erforschung der gesamten wirtschaftlichen und sozialen Ursachen der großen französischen Revolution. — W. Ohnesorge, Beiträge zur Namenkunde (im deutschen Kolonialgebiet) S. 416—437. Stellt sich als Besprechung und berichtigende Ergänzung dar zu F. Curschmann: „Die deutschen Ortsnamen im nordostdeutschen Kolonialgebiet"; (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, Band 18. Heft 2. Stuttgart 1910). — F. Schneider, Die Literatur über die Friauler Landstände. S. 528—537. Ist eine ablehnende Kritik des Buches von E. Traversa, das Friaulische Parlament bis zur Unterdrückung des Patriarchats von Aquileja 1420. Wien und Leipzig 1911. — A. Schultze, Zur Geschichte des städtischen Grundbesitzes. S. 137—143. Schultze gibt den wissenschaftlichen Ertrag der im 2. Band des Konstanzer Häuserbuches von Beyerle und Maurer niedergelegten Forschungen wieder. Besonders wird die Geschichte von Eigentumsverhältnissen, Fertigungswesen (Rechtsformen des Immobiliarverkehrs) und Grundstückbelastung in Konstanz von der ältesten Zeit bis ins 19. Jahrhundert aufgerollt. — E. Stengel, Zur Geschichte der Kirchenvogtei und Immmunität. S. 120—137. Stellt sich als eine Besprechung dar von A. Pischek: Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer rechtlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters. Stuttgart 1907 und A. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teile der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 3. Heft. Köln 1908. Pischek und Heilmann kommen beide zu dem Ergebnis, daß die Immunität im 10. Jahrhundert rechtlich die Steigerung zu einer der gräflichen Kompetenz ebenbürtigen Gewalt erfahren hat. — J. Strieder, Ein kaufmännisches Archiv in Italien um die Wende des 14. Jahrhunderts. S. 442—444. Strieder legt kurz die ganz außerordentliche Bedeutung des Handelsarchivs des 1410 in Prato bei Florenz verstorbenen Handelsherrn Datini dar. Wir verdanken diese Kenntnis dem Buche von G. Livi: Dall'archivio di Francesco Datini, mercante pratese, celebrandosi adedi XVI d'Agosto 1910 auspice la pia Casa de'Ceppi il V. centenario della morte di lui. Firenze 1910. — J. Strieder, Die sog. Fürlegung, eine Institution des deutschen Gesellschaftsrechtes im Zeitalter des Frühkapitalismus. S. 521—527. Wir lernen die drei Arten der Fürlegung, einer besondern Art Gewinnanteil für ein bestimmtes Kapital, an einer Reihe von Augsburger und Frankfurter Gesellschaftsverträgen des 16. Jahrhunderts kennen. — J. Susta, Zur neueren böhmischen Agrargeschichte. S 444—451. Gibt eine eingehende Übersicht über die „Monographie der Herrschaft Kost" in Böhmen, von J. Pekar,

Knika o Kosti. Prag 1910 und 1911. Wir erhalten neue Aufschlüsse von der Zeit der Hussitenkriege bis zu Ende des 18. Jahrhunderts über bäuerliche Naturalleistungen, Bauernlegen und Entstehen des böhmischen adligen Großgrundbesitzes, Höhe des Robot und der staatlichen Steuerleistung der böhmischen Bauerngüter.
R. St.

### 13] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

1912. N. F. Bd. 27. **P. Wentzke, Zur älteren Geschichte des Stiftes Surburg.** S. 7—16. — **F. Rörig, Nochmals Freiburger Stadtrodel, Stadtschreiber und Beispruchsrecht.** S. 16—32. — **A. Schulte, Ein wichtiger Fund zur Handelsgeschichte.** (Reste der Papiere der großen Ravensburger Gesellschaft). S. 33—42. — **H. Flamm, Die Herkunft des Kosmographen Martin Waldseemüller (Walzenmüller).** S. 42—52. Auf jeden Fall ist er ein Sohn des Breisgaues, mag nun Wolfenweiler oder Freiburg seine engere Heimat sein. — **K. Frhr. von Reitzenstein, Der Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein. Das Treffen auf der Lorscher Heide** (10. Juni 1622). S. 52—70. — **W. Windelband, Die Religionsbestimmungen im Erbvertrag von 1765 zwischen Baden-Durlach und Baden-Baden.** S. 70—99. Nach längeren Verhandlungen wurde also bestimmt: In Hinsicht auf die Ausübung des Gottesdienstes, auf die Schulen und den materiellen Besitz wurde der Katholizismus in genau dem Stande anerkannt, den er im Augenblicke des Abschlusses inne hatte; die protestantischen Markgrafen hatten nicht das Recht, ihrer Religion hier ein Simultaneum zu verschaffen. — **E. v. Borries, Louis Bautain.** Ein Ausschnitt aus dem geistigen und religiösen Leben Straßburgs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. S. 99—141. — **A. Krieger, Julius Kindler von Knobloch †.** S. 141—197. — **H. Baier, Aus Konstanzer Domkapitelsprotokollen** 1487—1524. S. 197—234. Inhalt u. a.: Kirchenzucht im allgemeinen, Kirche und Staat, Bischof und Domkapitel, Kapitelssitzungen, Früchte der studierenden Domherren, Archiv und Bibliothek usw. — **K. Stenzel, Beiträge zur Reichspolitik der Stadt Straßburg im 15. Jahrhundert.** S. 234—269. I. Straßburg und der Marbacher Bund. II. Der Wormser Tag vom Oktober 1422 und der Reichskrieg gegen die Hussiten. — **K. Lohmeyer, Beiträge zur Baugeschichte des Rastatter Schlosses.** S. 269—308. — **E. von Borries, Die älteste Straßburger Bischofskirche.** S. 383—407. — **W. Andreas, Zur Beurteilung der badischen Verwaltungsorganisation vom 26. November 1809 und ihre Weiterbildung.** S. 308—383. Die Entstehung der Organisation knüpft sich an die Namen eines Freiherrn von Reitzenstein, eines Freiherrn von Marschall und eines Staatsrates Kalin. — **A. Krieger, Aus den Papieren des Markgrafen Hermann von Baden** (1628—1691). S. 407, 562 ff. Beim kaiserlichen Hofe in Ungnade gefallen, sucht der Markgraf in einer längeren Denkschrift, worin er „die prinzipalisten und considerabilisten Dienstleistungen, so Prinz Hermann Ihrer Kaiserlichen Hoheit und dero Erzhaus“ getan, aufzählt, eine Rehabilitation zu erwirken. — **G. Wagner, Studien zur Geschichte der Abtei Andlau.** S. 445—470. — **H. Baier, Badische Geschichtsliteratur des Jahres 1911.** S. 470—543. — **E. Gothein, Zwei Episoden badischer Fürstengeschichte.** I. Ein unglücklicher Fürstensohn (Markgraf F. Max von Baden). II. Eine tapfere Fürstin (Markgräfin Maria von Baden-Dur

lach). S. 543—562. — **H. Kunze, Die Königsbilder im Straßburger Münster nebst einem Abriß der Baugeschichte des Münsters bis zum Tode Erwins** S. 612—640. — **O. Winckelmann, Zur Frage der Kirchenbücherbestände in Elsaß-Lothringen.** S. 640—648. — **K. Kaiser und W. Katterfeld, Elsässische Geschichtsliteratur des Jahres 1911.** S. 648—700. — **Miscellen:** R. Thommen, Zur Datierung nach dem Festtag Mariä Verkündigung. S. 144. A. Bechtold, Grimmelshausen und seine Ernennung zum Renchener Schultheißen. S. 149. A. Hessel, Elsässische Urkunden des 13. Jahrhunderts. S. 338. A. Krieger, Feiern bei der Nachricht vom Tode Gustav Adolfs. S. 347. P. Lenel, Ist Ulrich Zasius der Verfasser der Badischen Eroberung von 1511? S. 511. P. Wentzcke, Ein elsässischer Judeneid aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. S. 701. K. Obser, Johann Kaspar Widmann, Hofmaler Markgraf Friedrichs V von Baden-Durlach. S. 703. — **Mitteilungen der Badisch-Historischen Kommission Nr. 34:** I. K. Frhr. v. Althaus †, Frhl. von Ulm'sches Archiv zu Heimbach. m 12 — m 30. II. K. H. Spreter, Gräflich Kageneck'sches Archiv in Munzingen bei Freiburg i. B. m 30 — m 87. III. K. Frhr. v. Althaus †, Frhl. v. Mentzingen'sches Archiv zu Hugstetten bei Freiburg. m 87 — m 97. IV. Graf K. von Hennin, Gräflich von Hennin'sches Archiv zu Hecklingen. m 97 — m 112.

H. F.

# Novitätenschau.*)

Bearbeitet von Erich König
und
Dr. E. Freys, Oberbibliothekar an der Kgl. Hof- u. Staatsbibliothek zu München.

---

## Philosophie der Geschichte; Methodik.

*****Kuberka** Fel., über das Wesen der politischen Systeme in der Geschichte. Heidelberg, Carl Winter. V, 92 S. ℳ 2,40.

*****Lamprecht** K., Einführung in das historische Denken. Leipzig, Voigtländer. 164 S. ℳ 2.

Die Schrift hat mehr populäre als eigentlich streng wissenschaftliche Bedeutung; erscheint sie doch in den „Veröffentlichungen der pädagogischen Literaturgesellschaft Neue Bahnen". Der 1. Teil gibt einen Überblick über die Geschichte der Geschichtschreibung und Geschichtsauffassung mit dem Schlußeffekt, daß eine neue mit dem Stande der gesamten Wissenschaft übereinstimmende Geschichtschreibung erst eigentlich jetzt möglich ist ungefähr im Sinne der Lamprechtschen Auffassung. Der 2. Teil analysiert zunächst einige charakteristische Quellenstellen über Lehenstreue, Reliquienkult und Reliquiendiebstahl und über das Sippenrecht, um die „psychische Distanz" der früheren Zustände von der heutigen Auffassung recht grell hervortreten zu lassen. Darauf folgt eine längere Ausführung der bekannten Lamprechtschen Schemata der Geschichtsfolge: Symbolismus, Typismus, Konventionalismus, Individualismus in seinen verschiedenen Schattierungen, illustriert an der Buchmalerei und Dichtkunst in ihrer Entwicklung. Nach einem kurzen Überblick über die Wirtschaftsgeschichte, die damit nicht übereinstimmt, hält der Verfasser daran fest, daß jene Schablonen wirklich einen großen Erkenntniswert haben und nicht bloß auf die deutsche, sondern auch auf andere Völkergeschichten angewendet werden können. Das Schlußkapitel gießt aber wieder viel Wasser in den Wein und anerkennt, daß die angegebenen Geschichtsgesetze doch nicht so unbedingt gelten. Leider ist die Darstellung oft etwas unklar, viel zu geheimnistuerisch und bedient sich übermoderner Ausdrücke. 36 Abbildungen schmücken das Büchlein, viel mehr als der Text eigentlich erfordert hätte.

---

*) Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen.

Wo keine Jahreszahl angegeben, ist 1913, wo kein Format beigefügt wird, ist 8° oder gr. 8°. zu verstehen.

Die Zahlen nach einem ● am Schlusse eines Buchtitels verweisen auf frühere Bände bezw. Seiten des Histor. Jahrbuches.

*Ehrlich Otto, Wie ist Geschichte als Wissenschaft möglich? Kritische Studien über Comte, Marx, Rickert, Stammel, Simmel, Bernheim, W. Freitag, Ed. Meyer, Gumplowicz, Lamprecht u. a. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Basch & Co. 98 S. ℳ 2,50.

*v. Ruville A., Der Goldgrund der Weltgeschichte. Zur Wiedergeburt katholischer Geschichtsschreibung. Freiburg, Herder. XVI u. 236 S. ℳ 2.40.

Da von der Schrift bereits das 7. Tausend verkauft wird, ist es eigentlich überflüssig, viele Worte darüber zu verlieren. Bei diesem großen Erfolg tat das meiste der Name des Verfassers. Im allgemeinen werden keine überraschenden Neuigkeiten vorgeführt und der Ton klingt nicht so begeistert wie in den Konversionsschriften des Verfassers. Manche Äußerungen sind sehr tolerant und entschuldigen die protestantische Auffassung. Der Verfasser verteidigt die apriorische Methode, die Anschauung, daß der Historiker vom Dogma ausgehen müsse. Damit steht aber im diametralen Widerspruch die scharfe Verurteilung der katholischen Tendenz in der Geschichtschreibung (S. 107), die Verurteilung „des Bestrebens einen recht schönen Einklang aller Ergebnisse mit der Glaubenslehre herbeizuführen, wobei dann die Wahrheit zu kurz kommt". Seite 102 heißt es sogar: „Selbstverständlich muß man dabei festhalten, daß das Gesamtbild auf katholischer Grundlage wissenschaftlich auch nur als Entwurf zu gelten hat, der immer wieder mit den Quellen und Forschungsergebnissen konfrontiert werden muß, der nötigenfalls der Abänderung unterworfen ist Dieses Bild soll prinzipiell nichts Feststehendes sein, und mit ihm soll auch der religiöse, der katholische Kern wissenschaftlich betrachtet, nicht unverletzbar sein. Was nicht stimmt, was zu unlösbaren Widersprüchen führt, soll der Abwandlung oder Beseitigung anheimfallen." Katholische Rezensenten haben diese Sätze als Entgleisung bezeichnet. Andere meinten, er habe bloß unwesentliche Dinge im Auge, die von der Kirche preisgegeben werden könnten. Ich kann diesen Entschuldigungen nicht recht glauben, sehe vielmehr nur den von A. M. Weiß gebrandmarkten Konzessionismus in figura vor mir. Herrn v. Ruville möchte ich bitten, mit seiner These einmal einen Versuch zu machen, um zu sehen, wohin er gerät. Es scheint mir, er kennt sich zu wenig in der katholischen Forschung aus und kennt nicht die unübersteiglichen Schwierigkeiten, die sich dem Forscher entgegenstellen. Grupp.

## Weltgeschichte.

**Browning** Oscar. A General history of the world. London, E. Arnold. 820 S. sh. 5.

**Grant** A. J., A History of Europe. London, Longmans. 688 S. 7 sh. 6 d.

*Strehl W., und Soltau W., Grundriß der alten Geschichte und Quellenkunde. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 1. Bd. Orientalische und griechische Geschichte von W. Soltau. Breslau, Marcus. X, 508 S. ℳ 6,40.

Der Band hat in der neuen Bearbeitung nicht nur an Umfang, sondern auch an Wert bedeutend gewonnen. Während in der Ausgabe von 1901 die orientalisch-griechische Geschichte von Strehl (und Habel) dargestellt war, sind diesmal nur einzelne Stücke der (in der neuen Auflage stark erweiterten) orientalischen und kleinere Abschnitte der griechischen Geschichte aus seiner Feder, während das übrige von Soltau herrührt. Der zweite Band ist das Werk Strehls, enthält aber auch Beiträge von Soltau. Ein solches Zusammen-

arbeiten war möglich, da zwischen den Autoren Einvernehmen nicht nur in den Grundanschauungen herrschte, sondern auch in den meisten Einzelfragen erzielt ist; bei Kontroversen gab der referierende Charakter des Buches Raum, die Ansichten beider Verfasser zu Wort kommen zu lassen'. Der mit reichen Literaturangaben versehene Grundriß kann und wird in seiner jetzigen Ausgestaltung den beiden Leserkategorien, für die er zunächst bestimmt ist, den Studierenden der klassischen Philologie und der Geschichte einer-, den Lehrern an den höheren Unterrichtsanstalten andererseits, neben den bekannten Werken von Pöhlmann und Niese gute Dienste leisten. Besondere Hervorhebung verdient der erst jetzt hinzugekommene Abschnitt über die Kultur des Hellenismus (S. 444 ff.).

C. Weyman.

**Prutz** Hans, Geschichte des Mittelalters. 3. Bd. Berlin, Historischer Verlag Baumgärtel. XVI, 380 S. illustr. mit 31 Tafeln und 9 Karten. Geb. M 10. [Allgemeine Weltgeschichte. Zweite vollständig neubearbeitete Auflage. 7. Bd.]

**Roloff** Gust., Geschichte der europäischen Kolonisation seit der Entdeckung Amerikas. Heilbronn, E. Salzer. 248 S. M 3.

**Douglas** Robert K., Europe and the Far East, 1506—1912. Rev. and corrected with an additional chapter by J. H. Longford. Cambridge, Univ. Press. 496 S. 6 sh. 6 d.

**v. Weiß** Joh. Bapt., Weltgeschichte. Neue Auflage. 16. Bd. Der Umsturz des französischen Thrones. — Die Septembermorde. — Der Konvent. — Der Königsmord und seine Folgen. — Der Krieg mit Europa. — Napoleons Jugend. 6. und 7. verbesserte Auflage, bearbeitet von Ferd. Bockenhuber. Graz, Styria. 1912. XII, 659 S. M 7.

**Kießling** Ch. L., Historische Aufsätze und Vorträge über Napoleon, Wallenstein und die großen Strategen der Universalgeschichte. Leipzig, A. Hoffmann. 89 S. M 2.

**Geschichtskalender,** Deutscher. Sachlich geordnete Zusammenstellung der wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. Begründet von Karl Wippermann. Jahrgang 1911 I. Bd. und 1912 II. Bd. Leipzig, F. Meiner. IV, 231 S. und III, II, 216 S. Je M 6.

## Religions- und Kirchengeschichte.

**Baer** Fritz, Studien zur Geschichte der Juden im Königreich Aragonien während des 13. und 14. Jahrhunderts. Berlin, E. Ebering. 212 S. M 6. [Historische Studien. 106. Heft.]

**Braun** M., Die schlesische Judenheit vor und nach dem Edikt vom 11. März 1812. Breslau, Koebner. 44 S. M 1,20.

**Jesus Christus.**

Behrmann, Das Leben Jesu. Mit einem Vorwort herausgegeben von A. W. Hunzinger. Gotha. Leipzig, G. Schloeßmann. 202 S. Geb. M 3,60. — Ihmels Ludw., Die Auferstehung Jesu Christi. Dritte erweiterte und verbesserte Auflage. Leipzig, A. Deichert Nachf. 44 S. M 0,50. — Rochard E., Jésus selon les évangiles. Préface de Jules Lemaitre. Paris, A. Lemerre. 18°.

VIII. 355 S. fr. 3,50. — Schweitzer Alb., Geschichte der Leben-Jesu-Forschung. Zweite, neubearbeitete und vermehrte Auflage des Werkes „Von Reimarus zu Wrede". Tübingen, J. C. B. Mohr. XII, 150 S. ℳ 12. — Stentzel Arth., Jesus Christus und sein Stern. Eine chronologische Untersuchung. Hamburg, Verlag der astronom. Korrespondenz. VIII, 240 S. mit 16 Tafeln. ℳ 6.

**Le Camus** E., L'opera degli apostoli. Parte I-II (Fondazione della Chiesa cristiana; diffusione della Chiesa cristiana), tomi I-III. Brescia, tip. Queriniana. lxiij, 339, 366, 555 S. l. 27.

**Redlich** E. Basil, S. Paul and his companions. London, Macmillan. 330 S. sh. 5.

**Warneck** Joh, Paulus im Lichte der heutigen Heidenmission. Berlin, M. Warneck. VIII, 427 S. ℳ 6,20.

* **Bihlmeyer** H., O. S. B., Wahre Gottsucher. Worte und Winke der Heiligen. Zum Beuroner Jubiläum ausgewählt. Freiburg, Herder. VIII, 93 S. Geb. ℳ 1,30.

**Vitae** Sanctorum Danorum udgivne ved M. Cl. Gertz af Selskabet for Udgivelse af Kilder til Dansk historie. Tredie Haefte. Kopenhagen, in Komm. bei Gad. 4 Bl., 391—558 S. ● XXXI. 847.

Mit diesem Faszikel ist die schöne Ausgabe der dänischen Heiligenleben zum Abschluß gelangt. Er enthält die Berichte De vita et miraculis B. Nicolai Arusiensis. († 1180, Sohn des Königs Kanut), De S. Andrea presbitero Slavlosiensi (um 1200) und De S. Erico rege Danorum († 1250), Addenda zu den Texten De S. Canuto duce (Brevierlektionen aus einer Kopenhagener Handschrift s. XV) und De S. Wilhelmo abbate (aus einem cod. Upsalensis vom Jahre 1477), Indices (1. der Texte, 2. der Handschriften und sonstigen Quellen [S. 457 ff. Mitteilungen über die Lesarten des verlorenen codex Huitfeldianus von Ailnoths Schrift über König Kanut nach einer in einer Handschrift von Christiania erhaltenen Kollation], 3. locorum, populorum, gentium nomina, 4. personarum nomina et res notabiliores, 5. index verborum et dictionum) und als Anhang die von B. Schmeidler Neues Archiv XXXVII aus einer Handschrift von Neukloster in Wiener-Neustadt herausgegebene, zum großen Teile auf Ailnoth beruhende Passio S. Kanuti regis et martiris mit Einleitung. Einige textkritische Bemerkungen im Lit. Centralbl. 1913. C. Weyman.

* **Achelis** H., Das Christentum in den ersten drei Jahrhunderten. 2. Bd. Leipzig, Quelle & Meyer. VIII, 469 S. ℳ 15.

* **Diehl** E., Lateinische altchristliche Inschriften. Mit einem Anhang jüdischer Inschriften. Ausgewählt und erklärt. 2. Auflage. Bonn, Marcus & Weber. 86 S. ℳ 2,20. [Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen. 26—28.] ● Oben S. 136.

Die zweite Auflage weist gegenüber der ersten von 1908, von der im Histor. Jahrb. XXXI, 597 die Rede war, nicht nur eine Vermehrung, sondern auch einen ‚Wertzuwachs' auf. Zu den früheren 10 Kapiteln, in die die Inschriften geteilt waren, ist ein elftes ‚Gedichte' hinzugekommen (aus E. Engströms Supplement zu Buechelers Carmina latina epigraphica), ‚wichtige Neufunde der letzten Jahre wurden grundsätzlich aufgenommen', reichliche Indizes (1. Namenverzeichnis; 2. Wörterverzeichnis; 3. Sprachliches; 4. Sachliches; 5. Abkürzungsverzeichnis; 6. Inhaltsverzeichnis: in der ersten Auflage nur letzteres) erleichtern Benützung und Erklärung der Texte. Die Literaturangaben und das Verzeichnis der bei diesen verwendeten Abkürzungen sind jetzt in der Einleitung untergebracht. Einige epigraphische Dichtungen auch in Lietzmanns ‚Lateinische altkirchliche Poesie' (Hist. Jahrb. XXXI, 597). C. Weyman.

**v. Stromberg** A. Frhr., Studien zur Theorie und Praxis der Taufe in der christlichen Kirche der ersten zwei Jahrhunderte. Berlin, Trowitzsch & Sohn. VIII, 253 S. ℳ 9. [Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche. 18. Stück.]

**Hubík** Karl, Die Apologien des hl. Justinus, des Philosophen und Märtyrers. Literarhistorische Untersuchungen. Wien, Mayer & Co. 1912. VIII, 383 S. ℳ 7. [Theologische Studien der Leo-Gesellschaft. 19.]

**Workman** Herbert B., The Evolution of the monastic ideal, from the earliest times down to the coming of the friars: a second chapter in the history of Christian renunciation. London, C. H. Kelly. 390 S. sh. 5.

***Schiwietz** St. Das morgenländische Mönchtum. 2. Bd.: Das Mönchtum auf Sinai und in Palästina im 4. Jahrhundert. Mainz, Kirchheim und Co. VIII, 192 S. ℳ 5.

**Minucii** M. Felicis Octavius. Herausgegeben und mit einem textkritischen Anhang versehen von Alfr. Schöne. Leipzig, Liebisch. 1 Bl., X, 206 S. ℳ 6.

Die Existenzberechtigung dieser neuen Ausgabe ist in dem Umstand zu suchen, daß die textkritischen Grundsätze des Herausgebers sich wesentlich von denjenigen seiner Vorgänger unterscheiden. Hat er ‚doch im Gegensatz zu ihnen hier zum ersten Male den Versuch gemacht, den starken Korruptelen, an welchen die Überlieferung des Minucius so reich ist, vermittels der Paläographie beizukommen und es zu diesem Zwecke unternommen, den codex Parisinus Nr. 1661 .... einer historischen Behandlung zu unterziehen .... in dem Sinne ...., daß zunächst die Entwicklung der Schrift und aller Schreibeigentümlichkeiten möglichst aus sich selbst heraus begriffen und möglichst unabhängig von anderen nichtgraphischen Indizien gemacht werde.‘ Der Pariser Kodex geht nach Schöne auf das Apographon (in Minuskelhandschrift, vielleicht aus der Karolingerzeit) eines Unzialkodex s. V oder VI zurück, wobei aber zwischen ihm und dem Apographon noch ein Mittelglied anzusetzen ist, und ‚da zwischen der Originalniederschrift des Minucius und dem durch drei bis vier Jahrhunderte von ihm getrennten Unzialkodex sicherlich auch noch mehrere Zwischenglieder anzunehmen sind, so stellt sich der Parisinus als das letzte Glied einer ganzen Kette von Handschriften dar, deren Schreiber alle mehr oder weniger dazu beigetragen haben mögen, den Text mit Fehlern und Fehlerchen zu bereichern‘. Besonders folgenschwer für die Überlieferung war einerseits die Verdrängung der Rolle durch den Kodex (4. bis 5. Jahrhundert), wodurch die starken Textverschiebungen in Kap. 21—25 verursacht wurden, andererseits die Transskription des Textes aus der Unzial- in die Minuskelschrift. Eine ‚zähkonservative‘ Kritik erscheint dem Herausgeber unter diesen Umständen gänzlich unberechtigt und so bietet denn sein Text des Neuen genug und übergenug. Ob die ‚Berufeneren‘ denen er es zu beurteilen überläßt, ‚inwieweit es‘ ihm ‚geglückt, bei der Wiederherstellung des Textes zu wirklich gesicherten Resultaten zu gelangen‘, das Neue auch für gut erachten werden, ist dem Referenten etwas zweifelhaft, dem Scharfsinn Schönes und seiner reichen Belesenheit, wie sie sich in den Anmerkungen S. 167 ff. offenbart, werden sie die Anerkennung nicht versagen können.

C. Weyman.

**Origenes** Werke. 5. Bd. De principiis. *Περὶ ἀρχῶν*. Herausgegeben von P. Koetschau. Leipzig, Hinrichs. CLX, 424 S. ℳ 20. [Die griech.-christl. Schriftsteller. Bd. XXII.] ● XXXII, 392 f.

Das Werk des Origenes *Περὶ ἀρχῶν*, ‚die erste christlich-kirchliche Dogmatik‘, nicht lange nach 220 in Alexandria entstanden und für die philosophisch gebil-

deten Christen einer, für die mit dem Christentum vertrauten heidnischen Philosophen oder Gnostiker andrerseits bestimmt, hat an P. Koetschau, der auch die beiden ersten Origenesbände der Berliner Sammlung bearbeitet hat, einen philologisch und theologisch gleich gut geschulten Herausgeber bezw. Wiederhersteller gefunden. Es handelt sich ja bei diesem im Originaltext nur bruchstückweise enthaltenen Buche nicht um Edition im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern um Rekonstruktion auf Grund der verschiedenen und verschiedenartigen uns zur Verfügung stehenden Quellen, d. h. 1. der lateinischen Übersetzung Rufins, die leider (eher eine Bearbeitung als eine Übersetzung des griechischen Originals) darstellt (und im einzelnen so wenig zuverlässig) ist, (daß sie stets der Kontrolle bedarf, um benutzbar zu werden) (Grundlage des Textes der aus der Übereinstimmung der Handschriftengruppen α und γ (bis zu einem gewissen Grade) herstellbare codex Lucullanus s. V/VI; für die erste Vorrede an Macarius Sonderüberlieferung in einer Reihe von Hieronymushandschriften); 2. der Zitate aus Περὶ ἀρχῶν in Rufins Übersetzung des ersten Buches der Apologie des Pamphilus für Origenes (von ziemlich geringem Nutzen); 3. der Reste von Hieronymus' Übersetzung der Bücher Περὶ ἀρχῶν (besonders wichtig die Zitate im Brief an Avitus [124], in dem uns (gerade diejenigen Stellen, welche Rufin hatte unterdrücken oder abschwächen wollen, in erfreulicher Vollständigkeit und genügend bezeugt vorliegen)); 4. der Zitate aus Rufins Übersetzung a) in dessen Apologie gegen Hieronymus (minder guter Text als im codex Lucullanus), b) in den Exzerpten des Anonymus ad Januarium (August. opp. ed. Bened. t. VIII appendix; relativ guter, sogar zur Verbesserung der Überlieferung im Lucullanus dienender Text), c) bei Scotus Erigena und Faustus von Reji; 5. der griechischen Fragmente a) in der Philokalia (sie lassen uns (zwar nicht allein und an und für sich, aber doch in Verbindung mit der Übersetzung Rufins und den Fragmenten der Hieronymus Übersetzung das Original in erwünschter Vollständigkeit rekonstruieren)), b) im Briefe des Kaisers Justinian an den Patriarchen Mennas von Konstantinopel (Text nach Mansi und dem codex Athous Iviron 381 s. XV; dazu S. CIX f. die Abweichungen des cod. Monac. 186 vom Jahre 1446), c) bei Leontius von Byzanz und anderen. Übersicht sämtlicher griechischer Fragmente nach der Reihenfolge der Einordnung mit Bezeichnung des Ursprungsortes, des Umfangs und des Verhältnisses zu den Übersetzungen des Rufinus und Hieronymus S. CXXV ff. Durch methodische Ausnützung dieser Quellen und vor allem durch die erstmalige Heranziehung der besseren Handschriftengruppe α für Rufin (aus ihr der in den früheren Editionen fehlende Abschnitt (De creaturis vel conditionibus) I 4, 3) ist eine Ausgabe zustandegekommen, die von den bisherigen durch eine tiefe Kluft getrennt ist und der wissenschaftlichen Beschäftigung sowohl mit dem genialen Alexandriner als mit dem nichts weniger als genialen Aquilejenser neue Impulse geben wird. Ihre äußere Einrichtung brauche ich nicht zu beschreiben: sie ist die bei den Griech.-christl. Schriftstellern übliche. Nur darauf möchte ich aufmerksam machen, daß der kritische Apparat von wohltuender Knappheit ist (mit wenig Ausnahmen nur Lesarten von Handschriftengruppen, nicht von einzelnen Handschriften) und daß, während im Namenregister griechische und lateinische Eigennamen vereinigt sind, für die Wörter und Sachen je ein griechisches und ein lateinisches Register angelegt werden mußte. Zu S. 48, 9 ff. (verschiedene Namen Christi) vgl. jetzt besonders E. v. Dobschütz, Das Decretum Gelasianum S. 241 ff. und 358. C. Weyman.

**Durel** J., Commodien. Recherches sur la doctrine, la langue et le vocabulaire du poète. Paris, Leroux. 320 S. — Derselbe, Les Instructions de Commodien. Traduction et commentaire. Paris, Leroux. XXIV, 210 S.

Das erste Buch enthält, wie aus dem Titel hervorgeht, Untersuchungen über Kommodians Lehre und Sprache. Über die Person des Dichters läßt sich nichts Sicheres ermitteln. Hinsichtlich der Datierung ist die Annahme Eberts, daß Kommodian zwischen 250—260, d. h. zwischen der Dezianischen und der

Valerianischen Verfolgung dichtete, ‚en dépit d'objections ingénieuses, de toutes la plus solide'. ‚Le caractère exclusivement cyprien de son œuvre, l'actualité de son catastrophisme (d. h. seines Glaubens an den nahen Weltuntergang) jusqu'à son vocabulaire' dienen zu ihrer Bestätigung. Kommodian steht in der afrikanischen Traditionslinie, die sich von Tertullian bis zu Laktanz erstreckt und in der auch das von Kommodian benutzte Carmen adversus Marcionem seine Stelle hat (vgl. die tabellarische Übersicht S. 96 ff.). Sein Latein ist das afrikanische, als dessen Hauptcharakteristikum Durel die Beeinflussung durch das Griechische betrachtet. Ich stimme mit dem Verfasser in dem zeitlichen Ansatz Kommodians überein, meine aber, daß er sich die Widerlegung Brewers mit den wenigen Bemerkungen S. 311 f. doch etwas zu leicht gemacht hat. Übrigens kennt er weder die zweite Schrift dieses Gelehrten noch die Arbeit Zeller's, wie denn überhaupt seine Literaturkenntnis mangelhaft ist. Einem Professor am Lycée de Tunis darf man freilich mildernde Umstände zubilligen. Verdienstlich ist das beinahe die Hälfte des Bandes füllende Lexikon, das der Verfasser selbst als „la partie solide" seiner Arbeit bezeichnet. — Das oben an zweiter Stelle genannte Buch enthält den Text der Instruktiones mit französischer Übersetzung, Kommentar, kurzer Vorbemerkung, einem die Abweichungen vom Texte Dombarts verzeichnenden ‚appareil critique' (vor dem Texte) und einem Anhang über die Eschatologie der Instruktiones (Zusammenstellung einiger Verse von I 41, II 1, II 3 mit ihren biblischen Vorlagen). Durel will damit ein ‚œuvre de vulgarisation' bieten. ‚A un monde civilisé ou qui prétend l'être, nous voulons faire connaître un croyant farouche qui ne l'était ni ne croyait l'être'.

C. Weyman.

**Weber** J., De actis S. Acacii. Borna-Leipzig, Druck von Noske 1913. 3 Bl., 58 S. Straßburger Inauguraldissertation (Philos. Fakultät).

Die von Reitzenstein und Ehrhard geförderte Arbeit handelt 1. de libris et editionibus actorum (für den lateinischen Text der Acta disputationis S. Acacii vier Handschriften, unter denen ein Augiensis s. IX die erste Stelle einnimmt; griechische Texte in dem Menologion des Mosquensis synod. R 367 s. XI ed. Latyšev, Petersburg 1911 und im Barroccianus gr. 148 s. XV in Oxford; letzte Ausgabe des lateinischen Textes in O. v. Gebhardts Acta martyrum selecta), 2. de emendandis locis, 3. de indole actorum. Weber ist der Ansicht, ‚non modo singula verba depravata esse, sed totum textum et Latinum et Graecum interpolatoris manu corruptum esse'. Das Original der Akten, denen vielleicht die Tatsache zu Grunde lag, daß ‚Decio regnante Acacius quidam in ius raptus insectationem fugit, quamquam se esse Christianum non aperte negaverat', war griechisch abgefaßt (Acacius war ja nach den erhaltenen griechischen Texten Bischof von Melitene in Kappadozien) und der Gemeinbesitz der erhaltenen lateinischen und griechischen Texte geht auf diese (beim Lateiner treuer bewahrte) verlorene griechische Urschrift zurück. Die lateinische Übersetzung mag um das Ende des 4. Jahrhunderts entstanden sein. In der ersten Gestalt eine des direkten Bekenntnisses zum Christentum ermangelnde Anweisung, welche den Christen — vor Ausbruch der Dezianischen Verfolgung — zeigen wollte, ‚quomodo agerent ne fidem negarent, ut vero apologetarum modo paganorum religionem infringerent atque praefectum irriderent', wurde das Schriftstück erst später durch Zusätze so verändert, daß Acacius als Bekenner Christi erschien (was mit seiner am Schlusse der Akten berichteten Freilassung nicht vereinbar ist), mit a. W. es wurde, wie öfters, eine Apologie in ein „Martyrium" umgewandelt. Der Verfasser des späten Berichtes im Mosquensis aber hatte kein Interesse mehr an der Disputation zwischen Acacius und dem Präfekten, wie sie noch der Lateiner bietet, sondern benutzte als Substrat für seine rhetorische Deklamation nur eine kurze Vita des Acacius von der Art, wie wir sie im größeren Synaxarium (Menologion) Basilii I. (Migne gr. CXVII) oder in der Oxforder Handschrift (letztere Vita ein Exzerpt nicht aus dem Synaxar, sondern aus einer auch für dieses benutzten Quelle) vorfinden. S. 46 ff. neue Rezension des latei-

nischen Textes, Abdruck der Vita des Mosquensis und erste Ausgabe der Vita des Oxoniensis. Der S. 30 zitierte Ausspruch ‚Christianus mihi nomen, Catholicus cognomen' rührt von Pacian, nicht von Tertullian her. C. Weyman.

***Riedner** Otto, Der geschichtliche Wert der Afralegende. Kempten, J. Kösel. VIII, 86 S. ℳ 1,50.

***Koch** Hugo, Konstantin der Große und das Christentum. Ein Vortrag. München, M. Mörike. 49 S. ℳ 1,20.

**Przychocki** G., De Gregorii Nazianzeni epistulis quaestiones selectae. Krakau. 150 S. Sonderabdruck aus dem 50. Bande der Abhandlungen der philologischen Klasse der Krakauer Akademie S. 247—394.

Von den Handschriften der Gregorbriefe, die er im Auftrag der Krakauer Akademie der Wissenschaften zu sammeln und zu prüfen hatte, ist der Verfasser, dessen Namen den Lesern des Historischen Jahrbuchs längst nicht mehr unbekannt ist, zu den Briefen selbst übergegangen und hat ihrer ‚natura et indoles' eine umfangreiche Studie gewidmet, der er bei seiner Kenntnis des handschriftlichen Materials eine solide Substruktion geben konnte, wie kein zweiter Gelehrter. Er handelt I. De epistularum scribendarum doctrina (Gregor folgt den Vorschriften der rhetorischen Brieftheorie; wahrscheinlich hat er sich speziell an die Abhandlung angeschlossen, die Artemon seiner Ausgabe der Briefe des Aristoteles vorangeschickt hat); II. de Atticismo (trotz einiger Bemerkungen, die auf das Gegenteil schließen lassen könnten, zeigt sich Gregor in den Briefen wie in den Reden als Attizist; die Briefe sind, wenn auch einige Ausdrücke der Volkssprache unterlaufen, nicht im ‚sermo quotidianus' verfaßt, sondern in der ‚affectata et artificiosa lingua', wie sie bei den Grammatikern und Rhetoren erlernt wurde); III. de hiatu (von den 241 Gregorbriefen enthalten 195 auch nicht einen einzigen Hiatus, so daß sein bewußtes Bestreben, den Hiatus zu vermeiden, nicht zu verkennen ist); IV. de figuris (Gregor hat von diesem Redeschmuck, wenn auch nicht gleichmäßig in allen Briefen, einen sehr reichlichen Gebrauch gemacht); V. de rhythmo (starkes Vorwiegen der Form, die, um mit P. Maas, Byz. Zeitschr. XIX [1910] S. 592 zu reden, die Intervalle von 2 oder 4 Silben zwischen den letzten Hochtönen zu bevorzugen gebietet); VI. de epistularum generibus et compositionis arte (es sind zu unterscheiden epistulae didacticae, consolatoriae, laudatoriae [Epistel 44 von Gregor selbst als Enkomion bezeichnet], gratulatoriae, paraeneticae, commendaticiae; die Briefe sind kurz, zum Teil sehr kurz, der Individualität des Adressaten angepaßt und behandeln, wie die des jüngeren Plinius, nur e i n e n Gegenstand; auf den Eingang wird besondere Sorgfalt verwendet); die conclusio (VII) charakterisiert die Briefe als ‚meditatae et consummatae artis opuscula', die sich als solche wesentlich von den Briefen des hl. Paulus unterscheiden, ‚quae, etsi tanta excellunt arte, ex omni tamen littera, ut ita dicam, non fucatae et prorsus sanctae veritatis spirant vim: etenim pectus est, quod Paulum disertum facit — sed cum in eius scriptis rhetorice veritatis ancilla sit, eadem ipsa apud Gregorium iam regnum affectat'. S. 141 ff. conspectus fontium (1. der Handschriften, 2. der Druckwerke); S. 150 Verzeichnis der Stellen der Gregorbriefe, für die handschriftliche Lesarten herangezogen wurden. Zu den S. 121 zitierten Worten Gregors *καὶ ταῦτα γράφω οὐχ ὡς ἀγροικίαν διδάσκων, ἀλλ' ὡς ἐπισταμένην ἐπαινέσων* vgl. Hist. Jahrb. oben S. 460. C. Weyman.

**Ambrosii**, S., opera. Pars quinta: Expositio psalmi CXVIII. Recensuit M. P e t s c h e n i g. Wien, Tempsky; Leipzig, Freytag. XII. 540 S. ℳ 16. [Corpus script. eccles. lat. vol. LXII.] ● XXXII, 637.

Ambrosius hat den akrostistisch angelegten 118. Psalm in der Weise in Predigten ausgelegt, daß den 22 Buchstaben des hebräischen Alphabetes 22 Vorträge entsprechen. Dieselben sind zwischen 386—388 beim Gottesdienst gehalten

worden, sind für ein gebildetes Publikum berechnet und von Anfang an auf spätere Veröffentlichung angelegt. Die überwiegend moralische, daneben aber auch mystische Auslegung fand zahlreiche Leser, wie die große Zahl der Handschriften (über 100, etwa die Hälfte in französischen Bibliotheken; weitaus die meisten s. XII oder jünger, nur zwei Fragmente von Handschriften s. VI—VII und VIII—IX) beweist, aber unter diesen vielen Textquellen ist keine, die ‚quasi dux regat examen'. Petschenig, der an Stelle des verstorbenen M. Ihm die neue Ausgabe der Expositio übernommen hat, hat außer den alten Fragmenten in Mailand und Cambridge acht Handschriften s. IX—XII benutzt, unter denen der Parisinus 15639 s. XII insofern hervorragt, als er eine Reihe von Lücken, die in den übrigen vorhanden sind, ausfüllt und ‚quamquam ad pretium vetustiorum non accedit, tamen haud paucis locis opem tulit'. Die letzte Ausgabe (von Ballerini, Mailand 1876) ‚merum exemplum est Maurinae (Paris 1686) raro correctum, nonnunquam etiam vitiosum'. Außer dem 118. Psalm hat Ambrosius noch zwölf weitere homiletisch erklärt, nämlich 1, 35—40, 43, 45, 47, 48, 61. Der Ausgabe der letzteren, die in Bälde als 6. Teil der Wiener Ambrosiusausgabe erscheinen soll, wird Petschenig die indices nominum, rerum und verborum zu den beiden eng zusammengehörenden Bänden beigeben, der vorliegende ist nur mit einem index locorum versehen. C. Weyman.

**Scholz** O., Die Hegesippus-Ambrosius-Frage. Königshütte, Druck von Gaertner 1913. 3 Bl., 59 S. Breslauer Inaugural-Dissertation (kath.-theol. Fakultät).

Zweiter, mit einigen Zusätzen versehener Abdruck der 1909 im 8. Bande von Sdraleks Kirchengeschichtlichen Abhandlungen erschienenen Arbeit (vgl. Historisches Jahrbuch XXX, 881). Vgl. jetzt Bardenhewer, Geschichte der altchristlichen Literatur III, 505 f. Wie ich höre, gedenkt auch Germain Morin in die Hegesippuskontroverse einzugreifen. C. Weyman.

**Juvenci**, C. Vetti Aquilini, evangeliorum libri quattuor. In sermonem germanicum transtulit et enarravit A. Knappitsch. Graz, Selbstverlag des fürstbischöflichen Knabenseminars. 1910—1913. 84, 90, 84, 94 S. [Sonderabdrücke aus den Jahresberichten des fürstbischöflichen Gymnasiums am Seckauer Diözesan-Knaben-Seminar in Graz 1910—1913.]

‚Dies ist die erste Übertragung der sogenannten Evangelienharmonie des Juvenkus ins Neuhochdeutsche' und zwar im Versmaße des Originals d. h. in Hexametern. Sie ist erfreulicher Weise neben dem Originaltext abgedruckt (jedes der vier Hefte enthält ein Buch der Dichtung) und mit einer Einleitung und einem Kommentar (beide in lateinischer Sprache) versehen. Letzterer ist in der Weise eingerichtet, ‚ut non solum grammatici, sed etiam omnes, qui sermonem Latinum callerent, eum cum fructu legere possent'. Am Schluß des vierten Heftes ein ‚conspectus Juvenci quattuor evangeliorum capitum et evangelistarum locorum' und ‚addidamenta' (sic!) über die Sprache des Juvencus. Knappitsch hat sich durch seine Übersetzung des literargeschichtlich wichtigen Gedichtes ohne Zweifel ein Verdienst erworben, aber mit seinem günstigen Urteil über den dichterischen Wert des Werkes wird er schwerlich durchdringen.

C. Weyman.

**Makarius**, des Hl., des Ägypters fünfzig geistliche Homilien. Aus dem Griechischen übersetzt von Dionys Stiefenhofer. Kempten und München, Kösel. 396 S. *M* 3,50. [Bibliothek der Kirchenväter. Bd. X.] ● Oben S. 409 f.

Nach den eindringenden Forschungen J. Stiglmayrs ist das unter dem Namen des Makarius überlieferte Homilienkorpus 1. als Ganzes nicht in der

sketischen Wüste in Ägypten entstanden, 2., kein Werk des Abtes Makarius von Ägypten, wenn sich auch manches, was sein Eigengut ist, in den Homilien findet, 3. chronologisch über das vierte Jahrhundert herab in spätere, byzantinische Zeit zu verlegen, 4. eine lose Zusammenstellung. Diese Resultate werden von dem an M. Jochams Stelle tretenden Verfasser der vorliegenden Übersetzung, die 'bei aller Berücksichtigung des deutschen Sprachgebrauchs eine möglichst getreue Wiedergabe des Originals' erstrebt, vollständig akzeptiert. Außer den Homilien wurden auch die zwei ersten der unter des Makarius Namen gehenden Briefe (der erste, nur in lateinischer Übersetzung erhalten, nach E. Flemming sicher identisch mit dem von Gennadius erwähnten Lehrschreiben des Makarius an jüngere Mönche, der zweite nach dem nämlichen Gelehrten vom gleichen Verfasser, wie die Homilien) übersetzt. In den Anmerkungen werden außer den Bibelstellen 'auch die von Stiglmayr aufgedeckten Parallelen zwischen den Homilien und der altchristlichen Literatur angeführt, damit der Leser ein anschauliches Bild von der Komposition des Homilienwerkes gewinnt'. Die von Stoffels angenommene Beeinflussung des 'Makarius' durch die stoische Philosophie lehnt Stiefenhofer mit Stiglmayr ab. C. Weyman.

***Philostorgius'** Kirchengeschichte mit dem Leben des Lucian von Antiochien und den Fragmenten eines arianischen Historiographen. Hrsg. von J. Bidez. Leipzig, Hinrichs. 1913. CLXX, 340 S. ℳ 16. [Die griechisch-christlichen Schriftsteller. Bd. XXI.] ● XXXII, 292 f.

Gleich der Bearbeitung von Theodorets Kirchengeschichte durch seinen Lütticher Kollegen Parmentier (vgl. Histor. Jahrb. a. a. O.) ist die Philostorgiusausgabe des Genter Professors Bidez eine hervorragende wissenschaftliche und speziell editionstechnische Leistung. Philostorgius, geboren wahrscheinlich um 368 in dem kappadokischen Dorfe Borissos, kam im Alter von zwanzig Jahren nach Konstantinopel und schrieb seine (nicht vor 425, aber sicher 433 vollendete) Kirchengeschichte als begeisterter Verehrer des Eunomius. 'Eine Geschichte der wahren Kirche, d. h. der eunomianischen (nicht der arianischen!) Kirche, in ihrem Gegensatz zum Heidentum ebenso wie in ihren Kämpfen gegen die falsche Orthodoxie: das ist das literarische Thema, das sich unser Verfasser gewählt hat, um sich dabei all seinen Kummer, all seine Liebe und Bewunderung, seinen Unwillen, seinen Haß vom Herzen schreiben zu können. Er gibt uns so von der Verfolgung seines eigenen Glaubens eine lyrische Schilderung, die seine parallellaufende Erzählung vom Verfall des Kaiserreiches verständlich machen soll'. Philostorgius war ein vielgereister und gebildeter Mann, er zeigt Interesse für alle möglichen Disziplinen und besitzt Schönheitssinn, teilt aber mit seinen Zeitgenossen einen 'überschwenglichen Glauben an Wunder und alle Arten des Wunderbaren' und ist 'apokalyptischen Inspirationen' stark zugänglich (S. CXV ff. über die nahen Berührungen zwischen Philostorgius und der syrischen Apokalypse bei Arendzen, Journal of Theol. Stud. II [1901] 401 ff.). Trotz seines ausgeprägten eunomianischen Standpunktes ist er nicht der einseitige und parteiische Darsteller, als den man ihn gewöhnlich erscheinen läßt. 'Wenn ich von seinen Lehrern Aetius (Lehrer des Eunomius), Eunomius und dem greisen Missionar Theophilus (Indus) absehe, über die Philostorgius nur Gutes zu sagen wußte, so frage ich mich, wo es bei ihm noch eine Persönlichkeit gibt, deren Schwächen er systematisch in dem Maße verborgen hätte, wie die homousianischen Kirchenhistoriker es bei Leuten (!) wie Athanasius, Cyrillus, Eustathius, Meletius und den andern Verfechtern ihrer Orthodoxie getan haben'. Zwar besaß er nicht 'die Feinheit des Sozomenus, aber wir finden doch bei ihm Wahrheit, Leben und Anschaulichkeit, und es gelingt ihm oft, die Helden seines Geschichtswerkes vor uns in ihrer komplizierten Eigenart wieder erscheinen zu lassen'. Die reiche Bibliothek, die er für die (vermutlich in Konstantinopel erfolgte) Ausarbeitung seiner Kirchengeschichte zur Verfügung hatte, läßt sich nicht mehr rekonstruieren, doch können wir — abgesehen von der hl. Schrift und einigen Apokryphen — Josephus, Phlegon, Dion, Eusebius, Gregor von Nazianz, Basilius, Apollinaris von Laodicea, Briefe von Atha-

nasius, Konstantin usw., Konzilakten, arianische Schriften (bes. einen arianischen Fortsetzer des Eusebius für die Regierung Julians; s. Anhang VII in Einleitung und Text), einige hagiographische Texte (z. B. das Martyrium des Lukian von Antiochien; s. Anhang VI), chronikalische Aufzeichnungen, einen auch von Gregor von Nazianz für seine Invektiven gegen Julian verwerteten Bericht, Eunapius nebst seinem Fortsetzer Olympiodor und Claudian teils mit Sicherheit teils mit Wahrscheinlichkeit als von Philostorgius (direkt oder indirekt) benützte Quellen bezeichnen. ‚Gerade wegen der Art der Quellen . . . ist der Verlust seiner (vollständigen) Kirchengeschichte vielleicht viel bedauerlicher, als es derjenige eines der Geschichtswerke des Socrates, Sozomenus oder Theodoret gewesen wäre. Denn während letztere aus einer orthodoxen Literatur geschöpft haben, die uns zum Teil erhalten ist (vgl. für Sozomenus die Hist. Jahrb. XXXIII, 644 f. angezeigte Schrift von Schoo), hat sich Philostorgius seine Informationen aus Schriften geholt, die die Intoleranz (bezw. Ängstlichkeit) des V. Jahrhunderts und der nachfolgenden Generationen hat verschwinden lassen'. Als Stilist macht er ‚den Eindruck eines wohl durchgebildeten Schriftstellers, der sich auf alle Feinheiten versteht und oft recht geschickt ist in der Handhabung seiner Kunstmittel'. Als Apologie des Eunomianismus, also einer der unter Theodosius II am meisten verfolgten Häresien war die Kirchengeschichte des Philostorgius von Anfang an in ihrer Existenz bedroht, und alle die Autoren, denen wir die erhaltenen Auszüge und Bruchstücke verdanken, scheinen aus einem und demselben (wohl in einer Bibliothek zu Konstantinopel verwahrten) Exemplar des Werkes geschöpft zu haben. Es sind dies 1. der Patriarch Photius, dessen Exzerpte ‚gleichsam das Gerüst' für die Rekonstruktion des Werkes abgeben (Haupthandschrift Baroccianus 142 s. XIV, bereits von Nikephorus Kallistus benützt); 2. Johannes von Rhodus, der Verfasser der Passion des Martyrers Artemius (Quellen: Philostorgius, ein altes im Textanhang III ediertes Martyrium des Artemius, eine apologetische Schrift [s. Textanhang II] und eine kirchenhistorische Kompilation; für die Textherstellung außer mehreren Handschriften die Bearbeitung des Metaphrasten wichtig); 3. der Lexikograph Suidas, dessen Philostorgiusauszüge sicher auf einen Exzerptor zurückgehen, der einen vollständigen Text der Kirchengeschichte vor sich hatte. Ob das Letztere auch von Konstantinus Porphyrogennetus und seinen Mitarbeitern gesagt werden kann, bleibt bis auf weiteres zweifelhaft; 4. der Verfasser der von Franchi de' Cavalieri auszugsweise bekannt gemachten kompilatorischen Vita Constantini im cod. Angelicus gr. 22 (D. 3. 10) s. XI, der seine Philostorgiusauszüge wieder einem älteren Kompilator verdankt (der Bericht über Licinius' Niederlage und Tod im Textanhang V); 5. Niketas Akominatus, der Kompilator des Thesaurus orthodoxae fidei; 6. Symeon Metaphrastes, der vielleicht im Martyrium Arethae direkt aus Philostorgius schöpft. Johannes von Antiochia und der Verfasser der von Zonaras und Cedrenus benützten ‚Zwillingsquelle' (die Benennung stammt von E. Patzig her) sind nicht in diese Reihe einzustellen, doch bieten die Auszüge der Zwillingsquelle ‚oft — weil sie teilweise aus derselben Quelle herrühren wie Philostorgius — die Ausdrücke unserer Fragmente selbst' und sind in diesen Fällen von Bidez in seiner Ausgabe unten in kleinem Druck mitgeteilt worden. Näheres über die irgendwie philostorgiushaltigen Quellen im zweiten Teile der (von O. Loofs ins Deutsche übersetzten) Einleitung. Über die außerordentlich zweckmäßige Einrichtung der Ausgabe selbst (z. B. werden durch Steildruck ‚die den parallelen Philostorgiusauszügen gemeinsamen Elemente, die auf unseren Historiker selbst zurückgehen müssen,' hervorgehoben), durch die die bisherigen (von J. Gothofredus, Genf 1643 mit verdienstlichem, in Bidez' Quellenapparat dankbar verwertetem Kommentar; H. Valois, Paris 1673; Nachdruck von Reading, Cambridge 1720, Turin 1748; vermehrter und berichtigter Neudruck bei Migne, P. Gr. LXV) vollständig in den Schatten gestellt werden, und die sorgfältige Ausarbeitung der Register (I. Stellenregister der Fragmente von Philostorgius; II. biblischer Index; III. Parellelschriftsteller; IV. Namenregister; V. Wortregister) wird man sich besser durch den Gebrauch des Buches als durch ein weitschweifiges Referat belehren.

C. Weyman.

**Jugie** M., Nestorius et la controverse Nestorienne. Paris, G. Beauchesne. 1912. 326 S. fr. 6. [Bibliothèque de Théologie historique publiée sous la direction des professeurs de Théologie à l'Institut catholique de Paris.]

Die Schriften und die Lehren des Nestorius sind in den letzten Jahren der Gegenstand mehrfacher Schriften gewesen. Prof. F. Loofs hat in seinen Nestoriana (die Fragmente des Nestorius gesammelt, untersucht und herausgegeben. Halle, 1905) alles gesammelt, was bis dahin von den Schriften und Briefen des Nestorius bekannt war. Im Jahre 1910 erschien der Text einer um 540 angefertigten syrischen Übersetzung des wohl von Nestorius verfaßten und sicher auf ihn zurückgehenden „Buches des Heraklides" (Ausgabe von P. Bedjean, Le livre d'Heraclide de Damor. Paris) und fast gleichzeitig eine von F. Nau besorgte französische Übersetzung dieses Textes (Vgl. Hist. Jahrb. XXXII, 876 f.). Hauptsächlich auf dieses „Buch des Heraklides", das ihm handschriftlich bekannt war, gestützt, gab Bethune-Baker sein Werk heraus: „Nestorius and his teaching, a fresh examination of the evidence with special reference to the newly recovered Apology" (Cambridge, 1908. Hist. Jahrb. XXX, 660.). Er suchte darin den Nachweis zu bringen, daß Nestorius nicht die Lehre der zwei Personen in Christus gelehrt, m. a. W. daß er in diesem Punkte die richtige katholische Lehre vertreten habe und fälschlich als Irrlehrer auf Betreiben des Cyrillus von Alexandrien verurteilt worden sei. In seiner Dissertation über „die Christologie des Nestorius" (Kempten, 1910. Vgl. Hist. Jahrb. XXXI, 605) hat sich Dr. Fendt zu sehr auf die Arbeit von Bethune-Baker verlassen. Vorliegendes Werk will nun eine eingehende Darstellung der Lehre des Nestorius geben auf Grund der bis jetzt veröffentlichten Texte. Jugie hat seine Studie in 10 Kapitel eingeteilt, worin er zuerst einen Überblick über das Leben und die Schriften des ehemaligen Bischofs von Konstantinopel bietet und sodann dessen christologische Lehre untersucht: welches ist seine Lehre in bezug auf Christus, wie denkt er sich und wie erklärt er die Vereinigung der Gottheit und Menschheit in Christus, was sagt und schreibt er von der Mutterschaft Mariä, welcher Unterschied besteht zwischen seiner Lehre und der des Theodor von Mopsuestia und der orthodoxen Schriftsteller, insbesondere des Cyrillus von Alexandrien, welche Punkte trennen ihn von den übrigen christologischen Irrlehrern (Arianer, Monophysiten, Apollinaristen). Die letzten Kapitel (Kap. 7—10) schildern seine Lehren über andere Punkte des Glaubens, über die Erlösung, die Erbsünde und die Gnade, die wirkliche Gegenwart in der Eucharistie, die Dreifaltigkeit usw. Nestorius ist in vielen Punkten ein wichtiger Zeuge der kirchlichen Glaubenslehre; seine Erklärung über die Einigung der göttlichen und menschlichen Natur in Christus zerstört die orthodoxe Lehre, mögen seine Worte, für sich allein betrachtet, manchmal ganz orthodox klingen. Anderseits hat Cyrillus manchmal Worte, die, allein genommen, vielleicht zu gefährlichen Deutungen Anlaß bieten können, die aber, so wie er sie selbst erklärt, nur die kirchliche Lehre in ihrer vollen Reinheit und Orthodoxie enthalten. Im Anhang bespricht P. Jugie die Stellung Roms in der Nestorianischen Angelegenheit (L'affaire de Nestorius et la primauté romaine S. 294—303), die ein glänzendes Zeugnis für den römischen Primat liefert, die Stellung des Nestorius und seines Anhanges zu dem Unionsymbol vom Jahre 433 (S. 304—06), zum dogmatischen Brief Leos I an Flavian von Konstantinopel (S. 307—09) und zur Definition der Synode von Chalcedon (S. 310—12). — Diese kirchen- und dogmengeschichtliche Studie, überall auf den Texten selbst aufgebaut, wird gewiß dazu beitragen, die Eigenart der nestorianischen Lehren genau zu erfassen und nicht einfach bei den Worten stehen zu bleiben, die in der damaligen christologischen Kontroverse bei verschiedenen Autoren oft ganz verschiedene Begriffe wiedergeben. G. A.

**Aurich** Gust., Hagios Nikolaos. Der hl. Nikolaos in der griech. Kirche. Texte und Untersuchungen. In 2 Bdn. 1. Bd.: Die Texte.

Mit Unterstützg. der Cunitz-Stiftg. in Straßburg. Leipzig, B. G. Teubner. XVI, 464 S. ℳ 18.

**Colligan** J. Hay, The Arian movement in England. London, Sherratt & H. 188 S. 3 sh. 6 d.

**Grützmacher** Geo., Synesios v. Kyrene, ein Charakterbild aus dem Untergang des Hellenentums. Leipzig, A. Deichert Nachf. VII, 180 S. ℳ 6.

**Fawtier** R., La Vie de saint Samson. Essai de critique hagiographique. Paris, H. Champion. 1912. II, 190 S. [Bibliothèque de l'Ecole des hautes études. Sciences historiques et philologiques. 197e fascicule.]

**Howorth** Henry H., Saint Augustine of Canterbury: the birth of the English Church. London, Murray. 552 S. sh. 12.

**Boucaud** Ch., Saint Grégoire le Grand et la Notion chrétienne de la richesse. Conférence faite à la neuvième session de la Semaine sociale de France. Limoges 1912. Paris, J. Gabalda. 1912. 24 S.

**Franke** W., Romuald von Camaldoli und seine Reformtätigkeit zur Zeit Ottos III. Berlin, E. Ebering. VII, 255 S. ℳ 6,80. [Historische Studien. 107. Heft.]

***Brackmann** A., Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia: I. Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz. Berlin, Weidmann. 1912. XIV, 271 S. ℳ 8.

***Schumann** O., Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV und Heinrichs V (1056--1125). Dissertation. Marburg. 194 S.

Der Verfasser will in dieser Arbeit eine Ergänzung bieten zu den früher erschienenen Untersuchungen über dieses Thema von Frommel, Große und Massino. In erster Linie ist es die weitausgreifende, aber nicht gehörig quellenmäßig fundierte Arbeit von Otto Frommel „die päpstliche Legatengewalt im deutschen Reiche während des 10., 11. und 12. Jahrhunderts", Heidelberg 1898, die für die Jahre 1056—1125 mit größerer Vollständigkeit und kritischer Würdigung und Benützung der Quellen ergänzt und damit ersetzt werden soll. Ein stets fleißig zu Rate gezogener und nie versagender Führer auf diesem Wege sind dem Verfasser die Jahrbücher Heinrichs IV und V bearbeitet von G. Meyer von Knonau gewesen, die Frommel noch nicht zur Verfügung gestanden haben. Der erste Teil von Schumanns Arbeit beschäftigt sich etwas umständlich mit den einzelnen Legaten und ihrer Tätigkeit in chronologischer Reihenfolge. Es ist von Schumann versucht, möglichst alle Quellen über das Auftreten und die Wirksamkeit der päpstlichen Legaten in Deutschland zusammenzubringen und dann eine möglichst einwandfreie und glatte Chronologie festzustellen. In etwas ungewandter Weise und nicht ganz vollständig werden die in diesem Teile der Arbeit gewonnenen Ergebnisse an Tatsachenmaterial noch einmal in Regestenform bearbeitet gegeben. Viel neues ist nicht dabei herausgekommen. Anzuerkennen ist aber entschieden der verdienstliche Fleiß und die große Sorgfalt, mit der Schumann ans Werk gegangen ist und den spröden Stoff gezwungen hat. Freilich fehlt es noch an der nötigen Durchdringung der schwierigen kirchenpolitischen Verhältnisse des 11. Jahrhunderts. Das ist besonders bedauerlich in dem Kapitel II, überschrieben: allgemeiner Überblick über die Tätigkeit und Stellung der Legaten (S. 123—169). Hat Schumann das in seinem ersten Abschnitt gewonnene Material in den beigegebenen Regesten chrono-

logisch geordnet, so gibt er hier dementsprechend eine systematische Anordnung. Aber auch hier handelt es sich allein um eine saubere und genaue Aufeinanderschichtung der gewonnenen Tatsachen. Es ist ein Nebeneinander zahlreicher Probleme, die an und für sich wieder Brennpunkte großer Bewegungen sind. Die großen politischen und kirchenrechtlichen Momente, um die es sich letzten Grundes handelt, sind nicht genügend gekennzeichnet; die Legaten sollten als Organe des universalen Papsttums in einen größeren Zusammenhang gestellt werden. Die Bezeichnung Legat und Vikar sollte man präzis nur da gleichsetzen, wo es die Quellen zulassen. Im einzelnen berichtet Schumann in diesem Abschnitt von der hohen kirchenpolitischen Bedeutung der Legaten, die eine Verbindung zwischen den großen kirchlichen Gewalten Deutschlands und dem Papste darstellen. Sie geben päpstliche Befehle, Zurechtweisungen und Gunstbezeugungen bekannt: Vor allen Dingen berufen und leiten sie zahlreiche Synoden (1073 Prag, 1079 Würzburg, 1085 Mainz, Quedlinburg, 1105 Nordhausen, Goslar, 1115 Goslar, Köln, 1118 Köln, Fritzlar, 1122 Worms u. a. m.), die sich mit wichtigen Fragen der deutschen Kirche beschäftigen. Die Legaten haben daselbst den Willen des Papstes und die Entschließungen der großen römischen (Fasten-)Synoden bekannt gegeben. In die inneren Verhältnisse der deutschen Kirche (Wahl und Weihe der kirchlichen Oberen, Schlichtung von Streitigkeiten, Ehescheidungen) haben sie Kraft des päpstlichen primatus iurisdictionis jedoch nur im Einverständnis mit dem Ordinarius — abgesehen von ganz wenigen Fällen und namentlich von solchen Fällen, in denen der Ordinarius Schismatiker war, — eingegriffen. Die Rechte des Diözesanen haben sie im Allgemeinen unangetastet gelassen. Was die rein politische Tätigkeit der Legaten betrifft, so möchte ich sie dahin kurz zusammenfassen, daß sie als Organe der sich entwickelnden Papaltheorie gewirkt haben, daß sie vor allen Dingen auch die Hoheitsansprüche des Papstes über den König in geeigneter Weise vertreten haben. Jedoch bedarf die gesamte rechtliche Stellung der Legaten in der Frühzeit noch einiger Aufklärung. Die Arbeit Schumanns wird man als eine tüchtige kritische — davon zeugen die Erörterungen der Exkurse I—X in besonders erfreulicher Weise — Materialsammlung mit Befriedigung begrüßen. Otto Lerche.

***Hammler** R., Gregors VII Stellung zu Frieden und Krieg im Rahmen seiner Gesamtanschauung. Dissertation. Greifswald, J. Abel. 1912. 77 S.

Hammlers Studie schließt sich einer Reihe von Arbeiten an, die aus der Greifswalder Schule Bernheims hervorgegangen sind und sich in weitem Umfange mit Gregor VII beschäftigen: Meine, Gregors VII Auffassung vom Fürstenamt, 1907, Sielaff, Studien über Gregors VII Gesinnung und Verhalten gegen König Heinrich i. d. Jahren 1073—1080, 1910, Krüger, Was versteht Gregor VII unter iustitia . . .? 1910, Orthmann, Papst Gregors VII Ansichten über den Weltklerus seiner Zeit 1910, Massino, Gregor VII im Verhältnis zu seinen Legaten, 1907, u. a. m. Es handelt sich für Hammler nicht darum, festzustellen, inwieweit Gregor faktisch um Krieg und Frieden sich gekümmert hat, sondern darum, zu untersuchen, welche Rolle der Augustinische Begriff der pax in dem Denken dieses Papstes spielt, und welchen Einfluß er auf sein Handeln ausübt. Die Arbeit Hammlers ist also mehr systematisch-philosophisch als historisch: sie kommt zu dem Ergebnis, das am besten mit den Worten des Verfassers wiederzugeben ist: „Wenn die iustitia, die göttliche Rechtsordnung, wie sie allem im Universum und im Leben der Menschheit seine zugehörige Stelle im Kosmos anweist, durchgeführt ist, dann ist der Zustand des Gleichgewichts, die Harmonie aller Kräfte und Strebungen, und das ist die pax, erreicht. Diese pax ist also nur möglich, wo die iustitia Dei gewahrt ist: ohne iustitia keine pax. Dieses Ziel ist auf Erden nur annähernd zu verwirklichen. Es ist die Aufgabe aller filii Dei, mit allen Kräften dafür zu wirken, und es wird nur erreicht, wenn die Kirche — als die civitas Dei in ihrer irdischen Erscheinung — immer mehr die Leitung der Christenheit gewinnt. Wenn die

weltlichen Fürsten gleich den übrigen filii Dei als iusti principes den Geboten der Kirche, den Anordnungen des Papstes in überzeugtem Gehorsam sich fügen, darnach ihre Regierung führen, auch unter ihren Untertanen die iustitia aufrecht erhalten, daß alles an seinem Platze sich gehorsam einfüge, dann tritt der Zustand des Friedens ein — soweit nicht die Diener der Sünde, die membra diaboli, ihn immer wieder in ihrer superbia stören. Diese Störungen der pax durch Verletzung der iustitia müssen von allen wahren Gotteskindern möglichst verhindert, gehemmt, bestraft werden. Wenn es nicht anders möglich ist, mit Gewalt, denn die falsa pax, die pax iniquorum verdient keine Rücksichtnahme, da sie nicht auf der iustitia beruht, sondern auf der herrschsüchtigen Willkür der superbia; der Krieg dient so als Mittel, um die Verirrten auf den Weg der Gerechtigkeit zurückzuführen, sodann um andere vor der Gefahr zu bewahren. Immer aber ist es Ziel des gerechten Krieges, die verletzte göttliche Rechtsordnung wiederherzustellen. Denn dann dient er letztlich der vera pax und findet darin seine Rechtfertigung, so sehr er an sich wegen seiner schlimmen Folgen, besonders für die niederen Volksschichten, zu bedauern ist." Hammlers Quelle sind die Briefe, besonders das Register Gregors VII, über das wir neuerdings durch W. Peitz, S. J., Das Originalregister Gregors VII, Wien 1911 (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften) in bester Weise orientiert sind. Typographisch ist anzumerken, daß die Worte pax, iustitia, filii Dei usw. bei dem vorliegenden Antiquadruck am besten kursiv gesetzt wären. Otto Lerche.

**Adamczyk** P., Die Stellung des Papstes Honorius II (1124—30) zu den Klöstern. Dissertation. Greifswald. 1912. 75 S.

***Haupt** Rich., Nachrichten über Wizelin, den Apostel der Wagern und seine Kirchenbauten im Lehrgedicht eines unbenannten Zeitgenossen und in einem Briefe Sidos, Propstes von Neumünster, bearb., verdeutscht und erläutert. Tübingen, H. Laupp. VIII, 85 S. ℳ 2.40. [Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte. 3. Bd. 2. Heft. (Nr. 10.).]

**Eubel** Conr., O. Min., Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab a. 1198 usque ad a. 1431 perducta. E documentis tabularii praesertim Vaticani collecta, digesta, edita. Vol. I. Ed. II. Münster, Regensberg. 4°. VIII, 559 S. ℳ 30.

**Barker** Ernest, The Dominican Order and Convocation: a study of the growth of representation in the Church during the 13th century. Oxford, Clarendon Press. 84 S. sh. 3.

**Dimmler** Emil, Franz v. Assisi. 1.—5. Tausend. M. Gladbach, Volksvereins-Verlag. 74 S. ℳ 0,60. [Führer des Volkes. 1. Heft.]

***Commercium,** Sacrum. Les Noces mystiques du bienheureux François d'Assise avec madame la pauvreté (1227). Première traduction française, par P. Ubald d'Alençon. Paris, Libr. Saint François. XXII, 83 S. illustr. [Nouvelle bibliothèque Franciscaine. II^e serie; Tome XI.]

**Germain** Alphonse, Der Einfluß des hl. Franziskus v. Assisi auf Kultur und Kunst. Straßburg, F. X. Le Roux & Co. 75 S. ℳ 0,50. [Wissenschaft und Religion. 29.]

**Hampe** K., Ein ungedruckter Bericht über das Konklave von 1241 im römischen Septizonium. Heidelberg, C. Winter. 34 S. ℳ 1,20. [Sitzungsberichte der Heidelberger Akad. d. Wiss. Philos.-histor. Kl. Jahrg. 1913. 1. Abhdlg.]

**v. Richental's** Ulr., Chronik des Konzils zu Konstanz 1414—18. Hrsg. von Otto H. Brandt. Mit 18 Nachbildungen nach der Aulendorfer Handschrift. Leipzig, R. Voigtländer. 144 S. ℳ 1,20. [Voigtländer's Quellenbücher. 48. Bd.]

***Heldwein** J., Die Klöster Bayerns am Ausgange des Mittelalters. München, J. Lindauer. XV, 202 S. ℳ 4.

Wegen ihrer großen Zahl und ihrer äußeren Tätigkeit haben die Klöster am Ausgange des Mittelalters den größten Einfluß auf das religiöse Leben des Volkes ausgeübt. Es ist darum nicht ohne Interesse zu wissen, wie die Klosterleute selbst ihr tägliches Leben und ihre Wirksamkeit nach außen einrichteten. Man findet hierüber die eingehendsten Nachrichten in den Visitationsakten, die dazu bestimmt waren, die Mißbräuche zu entfernen und „den Klöstern samt ihren Bewohnern frische Lebenskraft und neue Daseinsrechte zu bieten." Nach einem Überblick über diese Visitationen um die Wende des 15. Jahrhunderts, schildert Heldwein in seinem Buche die Zustände in den Klöstern Bayerns zur damaligen Zeit. Er beschreibt das religiöse Leben der Klosterinsassen (Messe, Predigt, Heiligen- und Reliquienverehrung, Ablässe), die von ihnen geübte öffentliche Wohlfahrtstätigkeit (Armenpflege, Almosen, Krankenfürsorge, Fremdenherberge, Gastfreundschaft), die Pflege der Wissenschaft und der Kunst (Ausbildung an Klosterschulen und Hochschulen, Bibliotheken, wissenschaftliche und literarische Tätigkeit, Kirchenschmuck, Künstlerarbeit und dgl. mehr) und zuletzt die sittlichen Zustände, d. h. die Beobachtungen der drei Ordensgelübde: Armut, Keuschheit und Gehorsam. Der Verfasser hat es versucht, ein einheitliches und zusammenfassendes Bild zu entwerfen, aufgebaut auf das noch erhaltene zuverlässige handschriftliche und gedruckte Quellenmaterial. Dieses Bild ist nicht immer glänzend ausgefallen, denn es gab damals manche Mißstände, welche das Klosterleben leider nur zu sehr beeinflußten; manche dieser Mißstände hatten wiederum eine nicht geringe Rückwirkung auf das religiöse Leben des Volkes. Neben den Schatten treten auch nicht wenige Lichtseiten hervor, und man wird aus dem verdienstvollen Werk von Heldwein reichliche Belehrung schöpfen können. — Etwas zu allgemein ist der, übrigens vom Verfasser selbst sehr eingeschränkte, Satz (S. 37), daß die große Zahl von Meßstiftungen den Wert des Klostervermögens wesentlich gehoben und daß „bei dem regen Interesse der Laien an der Totenmesse immerhin eine Zahl von Klöstern zu größerem, vielleicht selbst reichem Besitze gelangte". Diese letzte Behauptung scheint uns ziemlich irreführend, denn aus den Rechnungsbüchern der Klöster ist ersichtlich, daß das für eine tägliche Messe gegebene sogen. Stipendium gewiß nicht hinreichen konnte, einen Priester für einen Tag zu ernähren und somit auch aus sich allein nicht zu reichem Besitze führen konnte; die Stiftungsmessen aber waren meistens mit derartigen Verpflichtungen verknüpft, daß sicher das vom Verfasser erwähnte Kloster Indersdorf nicht allein, sondern alle übrigen Klöster fast in gleichem Maße „die drückende Last" dieser Stiftungen empfanden. G. A.

***Löhr** Jos., Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus, besonders der Erzdiözese Köln am Ausgang des Mittelalters. Münster, Aschendorffsche Buchhandlung 1910. VIII, 120 S. Geb. ℳ 3,20. [Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Heft 17.]

Das Buch hat in kurzer Frist seinen Weg gemacht: es ist namentlich als methodischer Wegweiser bereits unentbehrlich geworden. Mit zahlreichen älteren

weit verbreiteten Vorurteilen (vgl. z. B. J. Hansen, Jahresrechnung des Kölner Offizialatsgerichts in Soest 1438/39 [Westdeutsche Zeitschrift VII]; J. Hashagen, Zur Sittengeschichte des westfälischen Klerus [Westdeutsche Zeitschrift XXIII]; Fr. Herrmann, Die evangelische Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter [1907]; Joh. Schäfer, Die kirchlichen, sittlichen und sozialen Zustände des 15. Jahrhunderts nach Dionysius Carthusianus I [Tübinger Dissertation 1904]; P. Tschackert, Die Rechnungsbücher des erzbischöflich mainzischen Kommissars Johann Bruns aus den Jahren 1519—1531 [Zeitschrift für Kirchengeschichte XXI] usw.) ist nun hoffentlich für immer aufgeräumt. Im Einzelnen erörtert der Verfasser 1. die Quellen und die Methode; 2. Klerus und Laien, die verschiedenen Klassen des Klerus, zeitliche und örtliche Verschiedenheit; 3. die sittlichen Zustände unter dem Klerus; 4. die Erforschung und Darstellung der Gründe des sittlichen Niedergangs. Es zeigt sich hiebei, daß wir bei Beobachtung der nötigen Vorsicht unter günstigen Umständen recht wohl zu einem zuverlässigen Bild der tatsächlichen Zustände gelangen können. Wie nicht anders zu erwarten, sind auch hier vor allem wieder die Xantener Archidiakonatsrechnungen verwertet, die sich ja schon in Löhrs Erstlingsarbeit (Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonats Xanten am Ausgang des Mittelalters [vgl. Hist. Jahrbuch XXXI, 646]) als rechtsgeschichtliche Quellen von höchstem Wert erwiesen hatten. (Nebenbei sei bemerkt, daß mir die Anzeige des vorliegenden Buches erst Ende 1912 übertragen wurde). Otto Riedner.

***Schäfer** K. H., Die deutschen Mitglieder der Heiliggeist-Bruderschaft zu Rom am Ausgang des Mittelalters. Paderborn, Schöningh. VIII, 75 S. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. 16. Band. Beilage.]

***Schäfer** K. H., Johannes Sander von Northusen, Notar der Rota und Rektor der Anima. Ein deutsch-römisches Lebensbild am Ausgang des Mittelalters. Rom, M. Bretschneider. VIII, 95 S. illustr. ℳ 4.

**Godet** M., La Congrégation de Montaigu 1490—1580. Paris, H. Champion. 1912. VI, 230 S. mit Tafeln. [Bibliothèque de l'Ecole des hautes études. Sciences historiques et philologiques. 198e fascicule.]

***Grabinski** Bruno, Wie ist Luther gestorben? Eine kritische Untersuchung. Paderborn, Junfermann. IV, 149 S. ℳ 2.

**Kalkoff** Paul, Die Entstehung des Wormser Edikts. Eine Geschichte des Wormser Reichstags vom Standpunkt der luther. Frage. Leipzig, M. Heinsius Nachf. VIII, 312 S. ℳ 7,50.

**Kayser** O., Die Anschauungen der großen Reformatoren (Luther, Melanchthon, Zwingli, Calvin) von der Staatsgewalt. Dissertation. Breslau. 1912. 50 S.

**Lang** Aug., Zwingli und Calvin. Bielefeld, Velhagen & Klasing. VIII, 152 S. illustr. Geb. ℳ 4. [Monographien zur Weltgeschichte. 31.]

***Fritz** Joh., Der Glaubensbegriff bei Calvin und den Modernisten. Freiburg, Herder. XVI, 114 S. ℳ 2,60.

**Korytkiewicz**, Ein Jahrhundert aus der Reformationsgeschichte Posens. Programm des Gymnasiums Schrimm. 18 S.

**Kolb** Chr., Die Geschichte des Gottesdienstes in der evangelischen Kirche Württembergs. Stuttgart, Ch. Belser. VII, 428 S. ℳ 6.

* **v. Liebenau** Thdr., Der Franziskaner Dr. Thomas Murner. Freiburg i. B., Herder. V, VIII, 266 S. ℳ 7. [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. IX. Bd. 4. und 5. (Schluß-)Heft.]

* **v. Pastor** Ludw., Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Mit Benutzung des päpstlichen Geheimarchives und vieler anderer Archive bearbeitet. 6. Bd. Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration Julius III, Marcellus II und Paul IV (1550—1559). 1–4. Aufl. Freiburg i. B., Herder. XL, 723 S. ℳ 11.

**McCabe** Jos., A Candid history of the Jesuits. London, Nash. 462 S. 10 sh. 6 d.

**Fouqueray** H., Histoire de la compagnie de Jésus en France, des origines à la suppression (1528—1762). Teil 2: La Ligue et le Banissement (1575—1604). Paris, A. Picard & fils. VIII, 742 S.

* **Koch** Hugo, Katholizismus und Jesuitismus. München, M. Mörike. 62 S. ℳ 1,20.

* **Schmidlin** J., Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem dreißigjährigen Kriege nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Heiligen Stuhl. 2. und 3. Teil: Bayern, West- und Norddeutschland. Freiburg i. B., Herder. 1910. 166 und 254 S. ℳ 4,60 und ℳ 7. [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. VII. Bd., 3.–6. Heft.]

Der erste Teil dieses Werkes wurde in dieser Zeitschrift (31. Bd., 1910, S. 163 f.) bereits angezeigt und dabei das notwendigste über die vom Verfasser befolgte Methode gesagt, die auch in den vorliegenden Teilen beibehalten wurde. Der zweite Teil trägt den Untertitel „Bayern“, umfaßt aber weder das damalige Bayern, da nicht nur ganz Schwaben, sondern auch ganz Franken mit hereinbezogen ist, noch das heutige Königreich Bayern, da die Diözese Speyer fehlt. Diese ist im 3. Teil mit den Diözesen Konstanz, Basel und Straßburg zu West- und Norddeutschland geschlagen. Vielleicht wäre es besser gewesen, im 2. Teil Süddeutschland und im 3. Teil Norddeutschland zu behandeln. Bei der Bearbeitung der einzelnen Bistümer boten sich dem Verfasser besondere Schwierigkeiten in jenen Diözesen, für welche aus der in Betracht kommenden Zeit keine Relationen vorliegen, sei es, daß sie in protestantischen Händen waren, sei es, daß ihre Oberhirten der Relationspflicht nicht nachkamen wie z. B. die Bischöfe von Freising, Chiemsee, Münster, Paderborn; vom Bistum Worms ist zwar eine Relation bezeugt, aber nicht mehr vorhanden. Nach dem Titel und der ganzen Anlage seines Werkes hätte sich der Verfasser bei diesen Bistümern damit begnügen können, den Mangel der Relationen zu konstatieren; er hat sich aber der Vollständigkeit halber bemüht, die Lücken auszufüllen, so gut es eben ging. Im einzelnen hätte in den erläuternden Anmerkungen noch manche gedruckte Literatur

verwertet werden können und noch größer wäre der Gewinn gewesen, wenn die meist noch ungedruckten Akten der Ordinariatsarchive herangezogen worden wären, z. B. für die bayerischen Bistümer Salzburg, Regensburg, Freising und Passau die bisher nur zum Teile veröffentlichten, sehr eingehenden Akten der großen Visitation von 1558—1560, die zur Kontrolle und Ergänzung der bischöflichen Relationen sehr viel Material enthalten (vgl. das Visitationsschema bei Knöpfler, Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V, München 1891, S. 45/54; Auszüge aus den Visitationsprotokollen bei Lurz, Mittelschulgeschichtliche Dokumente Altbayerns, Berlin 1907, I. Bd., S. 251/303). Das Bessere wäre jedoch in diesem Falle ein Feind des Guten gewesen, und Schmidlins Werk ist auch so, wie es vorliegt, für Kirchenhistoriker und Rechtshistoriker sehr wertvoll. Das beigegebene Orts- und Personenregister ist gut; daß ein Sachregister fehlt, ist sehr zu bedauern. A. Scharnagl.

**Hahn** Karl, Die kirchlichen Reformbestrebungen des Straßburger Bischofs Johann v. Manderscheid (1569—1592). Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation. Straßburg, K. J. Trübner. XVI, 134 S. ℳ 6,50. [Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Kulturgeschichte von Elsaß-Lothringen. 3.]

**Burrage** Champlin, John Penry, the so-called martyr of Congregationalism, as revealed in the original record of his trial and in documents related thereto. London, Frowde. 44 S. 2 sh. 6 d.

**Scott** Mrs. Maxwell, St. Francis de Sales and his friends. London, Sands. 230 S. sh. 5.

**Morel** J., Vie de Saint Vincent de Paul. Tours, A. Mame et fils. 240 S. illustr.

**Clark** Henry W., History of English nonconformity. Vol. 2, from the Restoration to the close of the nineteenth century. London, Chapman & H. 478 S. sh. 15. ● XXXIII, 170.

**v. Kralik** R., Johannes Scheffler (Angelus Silesius) als katholischer Apologet und Polemiker. Trier, Petrus-Verlag. 83 S. ℳ 1.

**Thein** R., Papst Innocenz XI und die Türkengefahr im Jahre 1683. Dissertation. Breslau. 1912. 139 S.

**Warrick** John, The Moderators of the Church of Scotland from 1690 to 1740. London, Oliphant. 388 S. 10 sh. 6 d.

**Rébelliau** A., Bossuet. 3e édition revue. Paris, Hachette et Cie. 1912. 16°. 208 S. fr. 2. [Les grands écrivains français.]

***Bossuet,** Correspondance. Nouvelle édition, augmentée de lettres inédites et publiée avec des notes et des appendices sous le patronage de l'Académie Française par Ch. Urbain et G. Levesque. Tome VI: octobre 1693 — décembre 1694. Paris, Hachette et Cie. 577 S., 1 Bl. fr. 7,50.

Mit unermüdlichem Eifer arbeiten Urbain & Levesque an der Vollendung ihrer kritischen Ausgabe der Gesamtkorrespondenz Bossuets. Der vorliegende 6. Band (vgl. Hist. Jahrb. XXXIII, 850) erstreckt sich nur auf den Zeitraum von 15 Monaten und enthält 243 Briefe (n. 919—1159), von denen 124 nach den noch vorhandenen eigenhändigen Vorlagen, 68 nach authentischen Abschriften

und die übrigen nach dem von Deforis herausgegebenen Text veröffentlicht werden. Über 30 dieser Briefe waren bis jetzt unediert, und eine große Anzahl anderer, etwa 60, konnten nach den Originalien oder den authentischen Abschriften vervollständigt werden. Am zahlreichsten sind die sogenannten Direktionsbriefe, d. h. die Briefe zur Seelenleitung frommer Personen und Ordensleute, so sind z. B. allein an Madame Henrietta-Therese d'Albert (Schwester Henrietta Angelika) 82 Briefe gerichtet. Von andern Korrespondenten sind zu nennen u. a. Leibniz (vier Briefe von Leibniz und einer an ihn), die als Quietistin bekannte Madame Guyon (15 Briefe von ihr und 2 an sie, von denen der eine eine wahre Abhandlung ist über das betrachtende Gebet, S. 161—87), Fénelon (5 Briefe von ihm), Huet, Bischof von Avranches, Abt Rancé, Santeul usw. Der Anhang enthält u. a. einige kleinere französische Schriften von Leibniz über die Kraft, das Wesen der Substanz (lateinisch veröffentlicht von Leibniz in den Acta eruditorum Lipsiensium. März 1704, von ihm selbst ins französische übersetzt) S. 518—30, 94 Briefe von Mme Guyon (S. 531—65). Wie schon früher hervorgehoben wurde, liegt das Verdienst der neuen Ausgabe nicht nur in der Veröffentlichung der Gesamtkorrespondenz von Bossuet, sondern auch in den zahlreichen Anmerkungen, in welchen die Herausgeber biographische und historische Notizen über die in den Briefen erwähnten Personen und Ereignissen zusammenstellen.

G. A.

**Staehelin** F., Die Mission der Brüdergemeine in Suriname und Berbice im 18. Jahrhundert. Eine Missionsgeschichte, hauptsächlich in Briefen und Originalberichten herausgegeben. 1. Tl.: Erste Missions- und Kolonisationsversuche in Suriname 1735—1745. Gnadau, Unitäts-Buchhandlung. 119 S. ℳ 1,20.

**Alliot** J. M., Le Clergé de Versailles pendant la Révolution française. Versailles, Lebon. IX, 411 S.

**Krüger** Alfr, Die geschichtliche Entwicklung der Verfassung der Kirche augsburgischer Konfession von Elsaß-Lothringen von 1789 bis 1882. Berlin, Juristische Verlagsbuchhandlung Dr. Frensdorf. 172 S. Geb. ℳ 5.

**Haase** Fel., Die katholische Kirche Schlesiens im Befreiungskriege 1813. Nach den amtlichen Quellen dargestellt. Breslau, Goerlich & Coch. IV, 60 S. ℳ 1.

***Borrey** F., L'esprit public chez les prêtres Francs-comtois pendant la crise de 1813—1815. Documents inédits recueillis et publiés avec une introduction, des éclaircissements et des notes. (Thèse complémentaire). Paris, E. Leroux. 1912. IV, 191 S.

**Graham** Winifred, The Mormons: a popular history from earliest times to the present day. London, Hurst & B. 316 S. sh. 6.

**Serres** J. B., Katharina Jarrige, 1754—1836, genannt Catinon-Menette, Tertiarin vom hl. Dominicus. Mit Genehmigung des hochw. Ordensgenerals der Dominikaner aus dem Franz. von Elisab. v. Bertrab. Kevelaer, M. van den Wyenbergh. 1912. 228 S. ℳ 1.

***Schnütgen** Alex., Das Elsaß und die Erneuerung des katholischen Lebens in Deutschland von 1814—1848. Straßburg, Herder. VII, 164 S. ℳ 4,20. [Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte. 6. Bd.]

**Kosch**, Melchior von Diepenbrock. (1.—5. Tausend.) M. Gladbach, Volksvereins-Verlag. 40 S. ℳ 0,60. [Führer des Volkes. 2. Heft.]

**Lelièvre** M., Armand de Kerpezdron, gentilhomme breton, missionnaire méthodiste, parmi les prisonniers français sur les pontons anglais, premier pasteur de l'Eglise réformée de Mer (Loir-et-Cher), 1772—1854. Notice rédigée d'après des documents inédits. Paris, Fischbacher. 16°. 251 S.

**Boutard** C., Lamennais, sa vie et ses doctrines. III: l'Education de la démocratie, 1834—1854. Paris, Perrin et Cie. 489 S.

**Maréchal** C., La jeunesse de La Mennais. Contribution à l'étude des origines du romantisme religieux en France au XIXe siècle d'après des documents nouveaux et inédits. Paris, Perrin & Cie. VIII, 719 S.

* **Pfülf** Otto, S. J., Joseph Graf zu Stolberg-Westheim 1804 bis 1859. Seine Verdienste um die katholische Kirche Deutschlands. Ein Lebensbild. Freiburg i. B., Herder. VII, 193 S. ℳ 3,40. [Stimmen aus Maria Laach. 111. Ergänzungsheft.]

**Linderberg** Fd., Biskop Ketteler og Socialismen i Tyskland. Kjøbenhavn. 416 S. kr. 5.

* **Goyau** G., Bismarck et l'Église. Le Culturkampf (1870—1887). Tome III: 1878—1883. Tome IV: 1883—1887. Paris, Perrin et Cie. XXX, 321, 350 S. Zusammen fr. 7. ● XXXIII, 175.

In den zwei ersten Bänden seiner Geschichte des Kulturkampfes hat Goyau die Anfänge und die Entwicklung dieses Kampfes zur Zeit des Papstes Pius IX dargestellt. Im Jahre 1878 war man seitens der preußischen Regierung schon seit einiger Zeit des Streites müde und wünschte einen friedfertigen „modus vivendi" zwischen Staat und Kirche zu finden. Gleich bei seinem Regierungsantritt zeugte der neue Papst von seinem aufrichtigen Wunsche, den kirchenpolitischen und religiösen Frieden in Deutschland wieder hergestellt zu sehen durch seinen Brief an Kaiser Wilhelm I (20. Februar 1878). Von da an beginnen die Unterhandlungen, die erst nach langem Zaudern und vielfachem Widerstreben zum Widerruf der Maigesetze führen. Im dritten Band schildert Goyau die Anfänge der Verhandlungen mit Rom, den allmählichen Rückzug Bismarcks und das Zustandekommen der ersten Friedensgesetze (14. Juli 1880 und 31. Mai 1882). Der vierte Band bespricht den weiteren Verlauf der kirchenpolitischen Gesetzgebung und die Verhandlungen zwischen Rom und Berlin bis zum Jahre 1887. In einem kurzen Über- und Rückblick zeigt der Verfasser die weitere Geschichte des Zentrums und des Katholizismus in Deutschland bis zur Entlassung Bismarcks und zum Tode Windthorsts sowie die Wirkungen des Kulturkampfes auf die öffentliche Tätigkeit der deutschen Katholiken. Im Anhang folgt die französische Übersetzung der preußischen kirchenpolitischen Gesetzgebung von 1873—87 sowie der Reichsgesetze vom 10. Dezember 1871, 4. Juli 1872 und 4. Mai 1874. Wie schon aus dem Haupttitel hervorgeht, soll hier nicht die Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland, sondern nur die kirchenpolitische Geschichte, soweit dieselbe von Bismarck beeinflußt war, geschildert werden. Darum ist auch die kulturkämpferische Gesetzgebung in den anderen Staaten (in Baden) nur nebenbei besprochen. Man wird vielleicht mit der Beurteilung des Verfassers nicht in jedem einzelnen Punkt einverstanden sein: sie beruht jedoch stets auf eingehender Erforschung des vorhandenen gedruckten Quellenmaterials, das in den Anmerkungen am Schlusse der einzelnen Bände wohl ungefähr vollständig verzeichnet ist. Mit diesen zwei Bänden ist die im

ganzen neun Bände, klein Oktav-Format, zählende Geschichte der Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert zum Abschluß gebracht (L'Allemagne religieuse: Le Protestantisme. 1. Bd., 5. Aufl.; Le catholicisme 1800—70. 4 Bde.: vgl. Histor. Jahrb. XXXIII, 175 f.). Selbstverständlich zeigt es inhaltlich viele Berührungspunkte mit Brück-Kißling, „Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland": in der Darstellung selbst tritt bei Goyau vor allem ein großes schriftstellerisches Talent hervor, das nicht wenig zu dem großen Erfolg seines Werkes beiträgt. G. A.

**Pio da Mazzarino** P., L'estatica cappuccina: suor Veronica Barone, 1856—1878. Terza edizione, ricorretta ed ampliata. Catania, N. Giannotta. 16°. 339 S. l. 1,50.

**Polifka** P. Johs., C. Ss. R., Der Diener Gottes Johannes Baptist Stöger, Laienbruder der Redemptoristen-Kongregation, † 1883. Ein Stilleben, skizziert. Wien, H. Kirsch. 216 S. M 1,80.

**Chignell** Arth. Kent, Twenty-one years in Papua: a history of the English Church mission in New Guinea, 1891—1912. London, Mowbray. 174 S. illustr. 2 sh. 6 d.

**Braun** Max, Adolf Stoecker. 4.—6. Tausend. Berlin, Vaterländ. Verlags- und Kunstanstalt. VII, 286 S. mit 16 Tafeln. Geb. M 3.

**Pfülf** Otto, S. J., P. Moritz Meschler, S. J. 1830—1912. Ein Gedenkblatt. Freiburg i. B., Herder. III, 39 S. M 0,40. [Aus: Stimmen aus Maria Laach.]

**Geschichte** einzelner Kirchen, Klöster, Pfarreien, Bistümer usw. (in alphabetischer Folge der Orte):

Depoin J., Monuments de l'histoire du Pinserais et du Mantais. Abbecourt-en-Pinserais, monastère de l'ordre de Prémontré. Recueil de chartes et documents recueillis. 1er fascicule (1180—1250). Pontoise, Société historique du Vexin. 4°. 76 S. [Publications de la Société historique du Vexin.] — Kuhn P. Alb., O. S. B., Der jetzige Stiftsbau Maria Einsiedeln. Geschichtliches und Ästhetisches. Zweite umgearbeitete und neu illustrierte Auflage. Einsiedeln, Verlagsanstalt Benziger & Co. 128 S. illustr. M 9.20. — *Ringholz P. Odilo, O. S. B., Die Kulturarbeit des Stiftes Einsiedeln. Eine kulturhistorische Studie. Einsiedeln, Verlagsanstalt Benzinger & Co. VIII, 68 S. illustr. M 7. — Rett Willy, Die Pfarrvorstände Giesings seit Ende des 8. Jahrhunderts n. Chr. Festschrift zum 25 jähr. Stadtpfarr-Jubiläum des geistl. Rates und Lokalschulinspektors Joseph Wagner zu Hl. Kreuz in München-Giesing (1888—1913). München, Ph. L. Jung. 30 S. M 0,20. — *Pauen Heinr., Die Klostergrundherrschaft Heisterbach. Studien zur Geschichte ihrer Wirtschaft, Verwaltung und Verfassung. Münster, Aschendorff. XI, 219 S. mit 3 farb. Karten. M 6. [Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens. 4. Heft.] — Schulz L., Gedenke der vorigen Zeit bis daher! 1712. 1912. Zur Erinnerung an die Feier des 200jähr. Bestehens der Kirche zu Karow am 29. September 1912. Genthin, G. Jkier. 59 S. mit 4 Tfln. M 1,50. — Dubourg P., La Paroisse de Layrac de 1789 à 1911. Mémoires recueillis. Villeneuve-sur-Lot, Renaud Leygue. 1912. 563 S. — Lemmens P. Leonh., O. F. M., Die Franziskanerkustodie Livland und Preußen. Beitrag zur Kirchengeschichte der Gebiete des Deutschen Ordens. Düsseldorf, L. Schwann. 1912. 143 S. mit 1 Karte. M 7. — Urkundenbuch der alten sächsischen Franziskanerprovinzen. Herausgegeben von Mitgliedern der sächs. und schles. Provinz. I. Lemmens P. Leonh., O. F. M., Die Observantenkustodie Livland und Preußen. Düsseldorf, L. Schwann. 85 S. M 5. — Strenger Herm., Geschichte des Zisterzienserklosters Marienfeld. Gütersloh, F. Tigges.

III, 106 S. mit 1 Taf. ℳ 2. — Codex diplomaticus ord. E. S. Augustini Papiae, [cura] sac. Rod. Maiocchi et Naz. Casacca. Vol. IV (ab anno MDLXVII ad annum MDCXX). Papiae, ex off. typ. C. Rosseti. 4°. xxxiiij, 354 S. — Pottet E., La Sainte-Chapelle de Paris. Histoire, Archéologie (1246—1912). Paris, Asselin et Houzeau. 1912. 16°. 108 S. — Urkunden zur Geschichte der Waldenser-Gemeinde Pragela. Gesammelt und herausgegeben von D. Bonin. 2. Bd. Magdeburg, Heinrichshofen. VIII, 207 S. mit Karte. ℳ 2. [Urkundenbücher des Deutschen Hugenotten-Vereins 1913.] — *Dresen A., Urkunden und Akten zur Geschichte der Vikariebenefizien in Ratingen. Programm des Progymnasiums Ratingen. 109 S. — Paulinus a S. Ther. P., O. Carm., Kirche und Kloster St Theresia zu Regensburg-Kumpfmühl. Eine kurze Geschichte und Beschreibung. Regensburg, J. Habbel. 39 S. illustr. ℳ 0,25. — Tabularium Ecclesiae S. Mariae in Via Lata, [Romae]. Partem tertiam quae complectitur chartas inde ab a. 1119 usque ad a. 1200 conscriptas cum subsidiis academiae imperialis Vindobonensis ed. Ludov. M. Hartmann et Marg. Merores. (Schluß.) Accedunt tabulae phototypicae XV et indices personarum et locorum atque rerum ad totum tabularium pertinentes. Vindobonae. Wien, A. Holzhausen. 4°. XXIII, 186 S. ℳ 14. — Herkless J. and Hannay R. K., The Archbishops of St. Andrews. Vol. 4. London, W. Blackwood. 7 sh. 6 d. ● XXXII, 653. — Gasparolo Fr., Memorie storiche di Sezzè Alessandrino: l'abadia di s. Giustina; il monastero di s. Stefano o s. Maria di Banno. Vol. II, disp. 7—29 (fine). Alessandria, tip. succ. Gazzotti e C. 1912. S. 97—463. ● Oben 419. — Schading Paul, Beiträge zur Geschichte des Klosters Sulz. Nördlingen, C. H. Beck. V, 83 S. ℳ 1,60.

**Schafmeister** K., Herzog Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln, als Fürstbischof von Münster (1612—50). Philosophische Dissertation, Münster. Haselünne. 138 S.

Die Bedeutung Ferdinands beruht auf der Durchführung der Gegenreformation im Stift Münster. Sie wird in der vorliegenden Arbeit, die das bekannte Quellenwerk von L. Keller (Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein), das nur bis 1623 geht, ergänzt, ausführlich und mit fleißiger Quellenforschung dargelegt. Als Ferdinand 1612 seinem Oheim Ernst, dem großen Pfründenbesitzer, folgte, hatte die neue Lehre infolge der günstigen Zeitverhältnisse immer mehr an Boden gewonnen, und Kurfürst Ernst hatte ihr nur wenig Abbruch getan. Ferdinand kam mit der festen Absicht, die Einheit des Glaubens wiederherzustellen und es ist ihm, in der Hauptsache freilich mit gewaltsamen Mitteln und nur äußerlich, gelungen. Sein Nachfolger Christoph Bernhard v. Galen hat das Werk zu Ende geführt. Eifrige Gehülfen Ferdinands waren seine beiden Generalvikare Hartmann (bis 1621) und Peter Nikolartius. Das Religionsedikt vom 20. Februar 1621 befahl unter schwersten Strafen die Beobachtung der Kirchengebote. Die Kinder der Untertanen durften nur katholische Schulen und Universitäten besuchen und nur Katholiken in den Stadtrat gewählt werden. 1624 wurden die Evangelischen auch aus den Vorständen der Zünfte und Innungen ausgeschlossen. Ein neues Religionsedikt aus demselben Jahre ordnete an, daß sie von den Jesuiten unterwiesen werden sollten. Weigerten sie sich dann noch, überzutreten, so wurden sie ausgewiesen. Der Verkauf ihres Besitzes wurde den Auswanderern nahezu zur Unmöglichkeit gemacht; denn sie mußten Bürgschaft leisten, daß der Käufer die auf den Besitzungen lastenden Land- und Kommunalsteuern entrichtete und außerdem vor ihrem Abzuge alle Gläubiger befriedigte. Die vom Generalvikar vorgeschlagene Maßregel, den Standhaften bis zum Übertritt Soldaten ins Haus zu legen, lehnte Ferdinand allerdings ab. Ein weiteres Mandat sperrte den andersgläubigen Predigern die Einkünfte und wies sie den katholischen Geistlichen zu. Schließlich wurde den Prädikanten der Aufenthalt im Stifte überhaupt bei schwerer Strafe verboten. Die innere Wiederherstellung des Katholizismus wurde gehindert durch

die mangelhafte Ausbildung und den geringen Eifer der Geistlichkeit und durch den tief eingewurzelten Konkubinat, dessen man nur schwer Herr werden konnte, weil es die Domherren, die Inhaber der Archidiakonate, an Unterstützung fehlen ließen. Dem Mangel an tüchtigen Weltgeistlichen wurde aber in etwa abgeholfen durch zahlreiche neue Niederlassungen der Orden (Jesuiten, Franziskaner, Kapuziner). So gelang es, bis zum Beginn der dreißiger Jahre die Glaubenseinheit wenigstens äußerlich wieder herzustellen — gewiß ein großer Erfolg: war doch bis 1614 das Niederstift noch fast vollständig lutherisch gewesen. Während des Einfalls der Hessen (1634—1648) konnten sich die Evangelischen wieder frei hervorwagen, aber der Friede stellte den alten Zustand wieder her. — Die weltliche Regierung (hauptsächlich Durchführung des Absolutismus gegenüber den kleineren Städten) hat mehr lokales Interesse. — Die gute Dissertation hat den Fehler, daß sie sehr mangelhaft (rein chronologisch: Einschnitt bei 1629) gegliedert und deshalb bei ihrem Umfange unübersichtlich ist. — Die Angabe, daß Bischof Wilhelm v. Ketteler „offen zum Luthertum übergetreten sei" (S. 11 Anm. 1) unterliegt starken Zweifeln. Zu der Resignation Bernhards v. Raesfeld (S. 12) wäre die Arbeit von W. E. Schwarz in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) Bd. 69, 1911 zu zitieren gewesen.

Kl. Löffler.

**Hold** K., Austria sancta. Die Heiligen und Seligen Niederösterreichs. II. Seit dem Regierungsantritte der Habsburger. Wien, Mayer & Co. VIII, 149 S. ℳ 2. [Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theologischen Fakultät der k. k. Universität in Wien. 11. Heft.]

**Regesto** del Capitolo di Lucca pubblicato dall' Istituto storico italiano a cura dei canonici P. Guidi e O. Parenti. Vol I e II. (Regesta chartarum Italiae Nr. 6 et 9) Roma, Loescher 1910/12. X, 446; 358 S. L 15 e 12.

In den Regesta chartarum Italiae haben sich das italienische historische Institut und das preußische historische Institut in Rom geeint zur Herausgabe wertvoller Urkundensammlungen. (Siehe Historisches Jahrbuch XXXIII, 880.) Eine der reichhaltigsten Sammlungen, die des Kapitelarchives von Lucca, tritt hier mit ihren Schätzen ans Licht. Die Kaiser- und Papsturkunden aus demselben sind längst benutzt und oft herausgegeben worden, aber die außerordentlich reiche Masse der anderen Urkunden blieb meist unbeachtet. Die vorliegenden zwei Bände enthalten je 1 Urkunde aus dem 8. und 9. Jahrhundert, 54 aus dem 10., 556 aus dem 11. Jahrhundert, 938 aus den Jahren 1101—1186. Die Materialien stammen aus fünf verschiedenen Fonds: 1. aus dem alten Fonds des Kapitels, aus dem aber viele Stücke nur in den Auszügen in zwei wertvollen Regestensammlungen aus dem Anfang und Ende des 13. Jahrhunderts bekannt sind, 2. aus dem Fonds des um 1070 gegründeten Spitals bei der Kathedrale von S. Martino, wo auch viele arme Pilger Aufnahme fanden, die zum Volto santo gewallfahrt waren — jenem berühmten Christusbildnis, das später in den Niederlanden durch ein Mißverständnis zur Entstehung von der Legende der Heiligen Kümmernis (Wilgefortis) den Anlaß gab —, 3. aus dem zwischen 1056—58 gegründeten Kloster S. Pietro in Pozzeveri, 4. aus dem 1025 gestifteten Kloster S. Michael in Quiesa, 5. aus dem 1095 gegründeten Kloster S. Maria von Pontetetto. Die genannten drei Klöster wurden 1408 mit dem Kapitel vereint. Eine Trennung der Urkunden nach Empfängergruppen ließ sich nicht durchführen, da die einzelnen Stücke in dem Archiv nach Ortschaften verteilt waren, und ihre Zugehörigkeit zu den verschiedenen Fonds sich nicht mehr durchweg feststellen ließ. So wurden alle Stücke einfach in chronologischer Ordnung gegeben, und zwar je nach ihrer Überlieferung im Wortlaut oder Regest mit Angabe der alten Signatur, Notizen über frühere Publikationen, Siegel u. dgl.

Dokumente aus anderen Archiven wurden nicht berücksichtigt. Die Publikation soll bis zum Jahre 1200 sich erstrecken, und der Rest soll in einem noch ausstehenden Bande mit Einleitung und hoffentlich auch Register gebracht werden. Die Urkunden betreffen in der Hauptsache Gütererwerbungen, Käufe, Verkäufe, Vermächtnisse. Sie haben zunächst lokalgeschichtlich hohen Wert, aber darüber hinaus werden sie besonders für die Rechtshistoriker, wie für die Philologen wegen der vielen Orts- und Personennamen eine Fülle von Anregungen bieten. Die Ausgabe macht den Eindruck größter Genauigkeit. Dem unermüdlichen Kapitelsarchivar Pietro Guidi und seinem Mitarbeiter Oreste Parenti gebührt für ihren Fleiß und ihre Sorgfalt wärmster Dank. Möchte das Beispiel des Kapitels von Lucca, das seine Schätze bereitwilligst der Öffentlichkeit darbot, auch anderwärts noch oft nachgeahmt werden. Für die Geschichte von Lucca wünschen wir, daß die beiden verdienten Canonici sich noch weiter zur Herausgabe von anderen Materialien vereinen könnten, z. B. für die Herausgabe des Nekrologiums, das Mansi einst so rühmte. G. Schnürer.

**Realenzyklopädie** für protestantische Theologie und Kirche. Begründet von J. J. Herzog. In 3. verbesserter und vermehrter Auflage unter Mitwirkung vieler Theologen und anderer Gelehrten herausgegeben von Alb. Hauck. 23. und 24. Bd. Ergänzungen und Nachträge. Leipzig, J. C. Hinrichs. IX, 816 und 700 S. M 20.

## Politische Geschichte.

### Deutsches Reich und Österreich.

**Schmidt** Ludw., Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung. 2. Abtlg. 2. Buch. Berlin, Weidmann. V und S. 95—220. M 4. [Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie. 27. Heft.]

**Jacob** K., Quellenkunde der deutschen Geschichte im Mittelalter (bis 1400). Zweite durchgearbeitete und vermehrte Auflage. Bd. 1. Berlin, G. J. Göschen. 112 S. Geb. M 0,90. [Sammlung Göschen. Nr. 279.]

**Gerken** B., Die Eheverbindungen in den deutschen Königshäusern von Konrad II bis Heinrich V hinsichtlich ihrer politischen Bedeutung. Dissertation Greifswald. 1912. 124 S.

**Kumsteller** B., Der Bruch zwischen „Regnum" und „Sacerdotium" in der Auffassung Heinrich IV und seines Hofes. 23. April 1073 bis 24. Januar 1076. Dissertation Greifswald. 1912. 144 S.

***Ferdinand I.** Die Korrespondenz Ferdinands I. Band I: Familienkorrespondenz bis 1526. Bearbeitet von W. Bauer. Wien, Ad. Holzhausen, 1912. XLVI, 558 S. [Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs. 11].

Ferdinands I Familienkorrespondenz wird eine Reihe von Bänden anfüllen. Der vorliegende 1. Band enthält, abgesehen von einigen unbedeutenden Briefen aus den Jahren 1514—21, Schreiben aus den Jahren 1522—26. Es ist nicht etwa, wie man aus dem Titel schließen möchte, ein rein privater, vertraulicher Briefwechsel. Als Familienbrief wird vielmehr hier jedes Schreiben betrachtet, das aus dem brieflichen Verkehr zwischen Ferdinand I und den Mitgliedern seiner Familie hervorgegangen ist. Die meisten Schreiben beschäftigen

sich fast ausschließlich mit Politik: kaum daß sich Ansätze zu familiären Gefühlsäußerungen darin finden. „Kann das hier vereinigte Material nicht als der politische Briefwechsel Ferdinands überhaupt gelten, so ist es gewiß dessen wichtigster Teil. Alles das, was in den Schreiben an Staatsmänner, an Generale usw. enthalten ist, bildet meist nur die Ausführungsbestimmungen und Maßnahmen der zwischen den Habsburgern im engeren Kreise durchdachten und besprochenen Pläne." (S. XIX). Als Korrespondenten Ferdinands erscheinen Karl V, Ferdinands Schwester Maria mit ihrem Gemahl Ludwig II von Ungarn, öfters auch Ferdinands Tante Margarete von Österreich. Die meisten Briefe sind französisch geschrieben, nur die Korrespondenz mit Ludwig von Ungarn erfolgte in lateinischer Sprache. Viele der mitgeteilten Schriftstücke sind schon früher veröffentlicht worden, doch befinden sich darunter nicht wenige bisher ungedruckte Schreiben aus den Archiven von Wien, Brüssel und Lille. Dem Herausgeber, der bereits vor etlichen Jahren eine gediegene Schrift über die Anfänge Ferdinands I veröffentlicht hat (vgl. Histor. Jahrbuch XXVIII, 938) gebührt für seine mühevolle Arbeit volle Anerkennung. Den sorgfältig edierten Texten hat er willkommene Erläuterungen und ein gutes Register beigefügt. Daß die „certi articuli" über die Leugnung der Gottheit Christi usw., von denen Ferdinand in einem Schreiben von 1524 spricht, irgendeinem „Prognosticon" entnommen sind (S. 193), ist kaum richtig: es handelt sich ohne Zweifel um die Artikel der „gottlosen Maler" von Nürnberg (vgl. Janssen II[18], 410). S. 160, Zeile 3 unten ist offenbar quam statt qui zu lesen. N. Paulus.

**Akten** und Urkunden, Niederländische, zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte. Herausgegeben vom Verein f. hans. Geschichte, bearbeitet von Rud. Häpke. 1. Bd.: 1531—1557. München, Duncker & Humblot. XVIII, 684 S. ℳ 39,60.

**Sanktion,** Die pragmatische. Authentische Texte samt Erläuterungen und Übersetzungen. Im Auftrage des k. k. Ministerpräsidenten Carl Grafen Stürgkh herausgegeben von Gust. Turba. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag. XV, 202 S. illustr. mit 29 Tafeln. Geb. ℳ 6,70.

**Staatsverträge**, Preußens, aus der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I. Herausgegeben von V. Loewe. Leipzig, S. Hirzel. XIV, 499 S. ℳ 22. [Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven. 87. Bd.]

**Staatsverträge**, Österreichische. England. Bearbeitet von A. F. Pribram. Bd. 2.: 1749 bis Oktober 1813 (nebst einem Anhang bis April 1847). Wien, A. Holzhausen. Leipzig, W. Engelmann. VIII, 772 S. ℳ 30. [Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs. 12.] ● XXXIII, 658.

**Vogeler** Ed., Das Leben des Geh. Oberfinanzrats und ersten Präsidenten der Oberrechnungskammer Johann Rembert Rode. Ein Beitrag zur Geschichte Friedrichs des Großen und der Stadt Soest. 2. Teil. 1763—1781. Programm des Gymnasiums Soest. 96 S. ● XXXI, 172.

**Laske** Frdr., Die Trauerfeierlichkeiten für Friedrich den Großen. Mit Rekonstruktionen des Castrum doloris im Stadtschloß und der Auszierg. der Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam am 9. September 1786. (Nebst einer Notenbeilage: Trauerkantate. Auf den Tod Friedrichs II im Klavierauszuge von Joh. Friedr. Reichardt. 26 S.)

Berlin, J. Bard. 1912. 2°. 46 S. illustr. mit 6 Tafeln. Geb. u. geh. ℳ 40.

**Rose**, J. H., **Gonner** E. C. K., **Sadler** M. E. und **Herford** C. H., Deutschland im 19. Jahrhundert. 5 Vorlesungen. Mit einem Geleitwort von Viscount Haldane. Hrsg. von C. H. Herford. Deutsch von Karl Breul. Berlin, K. Sigismund. 211 S. ℳ 2,40.

**Gaide** B., Der diplomatische Verkehr des Geh. Kabinettsrats Lombard mit den Vertretern auswärtiger Mächte nach den Urkunden und seine Rechtfertigungsschrift. Dissertation Greifswald. 1912. 112 S.

**Erhebung**, Die deutsche, 1806—1813. Zeugnisse aus großer Zeit, zur Jahrhundertfeier gesammelt vom Hamburger Volksheim. Hamburg, C. Boysen. III, 118 S. ℳ 0,75.

**Westphal-Westen**, Preußens Unglücksjahre und sein Auferstehungsjahr 1813. Eine Gedenkschrift an die Jahre der tiefsten Erniedrigung und Demütigung Preußens bis zum Beginn des Befreiungskrieges 1813—1815. Leipzig, B. Volger. 36 S. ℳ 0,80.

**Müsebeck** Ernst, Gold gab ich für Eisen. Deutschlands Schmach und Erhebung in zeitgenössischen Dokumenten, Briefen, Tagebüchern aus den Jahren 1806—1815. Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong & Co. 393 S. ℳ 2.

**Urkunden** der deutschen Erhebung. Orig.-Wiedergabe in Faksm.-Drucken der wichtigsten Aufrufe, Erlasse, Flugschriften, Lieder und Zeitungsnummern. Als Ergänzung aller Erinnerungsschriften herausgegeben von Frdr. Schulze. (40 Urkunden in Formaten 8° bis 39 cm und verschiedenen Seitenzahlen). Leipzig, G. Merseburger. 2°. In Mappe ℳ 3,80.

**Sander** Herm., Matthias Purtscher aus Bludenz, der Adjutant Andreas Hofers. Mit 1 Bildnisse Purtschers und einem Anhang über bemerkenswerte, aber wenig bekannte Bludenzer. Innsbruck, Wagner. 119 S. ℳ 2,60.

**Horn** Geo., Das Buch von der Königin Luise. Jubiläumsausgabe. Berlin, G. Grote. 4°. 178 S. illustr. mit Tafeln. Geb. ℳ 10.

**Arnold**, Schleiermachers Anteil an der preußischen Volkserhebung von 1813. Rektoratsrede. Breslau, Evang. Buchhandlung. 1912. 21 S. ℳ 0,50.

**Baumgarten** Otto, Die Jugend von 1813. Kaisers-Geburtstags-Rede. Kiel, Lipsius & Tischer. 19 S. ℳ 0,60.

**v. Bezold** Frdr., Der Geist von 1813. Festrede, gehalten im Auftrag der rhein. Friedrich-Wilhelm-Universität bei der Feier der Erhebung von 1813 am 28. Februar 1913. Bonn, F. Cohen. 14 S. ℳ 0,60.

**Kachler** W., Das Jahr 1813 und Preußens deutscher Beruf. Festrede. Zum Andenken für die vor 100 Jahren erfolgte glorreiche Er-

hebung des preußischen Volkes gegen die Fremdherrschaft. Aachen, J. A. Mayer. 14 S. ℳ 0,80.

**Leßmann** B., Gentz und Nesselrode. Ein Beitrag zur diplomatischen Geschichte des Jahres 1813. Bis zum Waffenstillstand. Dissertation Greifswald. 1912. 176 S.

**Lehmann** Max, Die Erhebung von 1813. Rede zur Feier des Gedächtnisses von 1813, am 2. Februar 1913 im Namen der Georg-August-Universität gehalten. Göttingen, Vandenhoeck & Rupprecht. 20 S. ℳ 0,40. [Aus: „Preuß. Jahrbücher."]

**Luckwaldt** Frdr., Der Geist von 1813. Festrede zum 10. März 1913. Danzig, A. W. Kasemann. 25 S. ℳ 1.

**v. Pflugk-Harttung** Jul., Das Befreiungsjahr 1813. Aus den Akten des geheimen Staatsarchivs. Berlin, Union Zweigniederlassung. XIX, 460 S. ℳ 16.

**Pontoppidan** M., Anno 1813. Tysklands Rejsning mod Napoleon for 100 Aar siden, i sine Hovedtraek skildret. Kjøbenhavn. 332 S. mit 7 Beilagen kr. 4,75

**Spannagel** Karl, Zur Erinnerung an 1813. Festrede. Münster, F. Coppenrath. 18 S. ℳ 0,50.

**Smolle** Leo, Eisernes Ringen um goldene Ziele. Deutschlands glorreiche Freiheitskriege gegen Napoleon 1813—1815. Graz, Styria. VII, 225 S. illustr. Geb. ℳ 2.50.

***Fournier** Aug., Die Geheimpolizei auf dem Wiener Kongreß. Eine Auswahl aus ihren Papieren. Wien, F. Tempsky. — Leipzig, G. Freytag. XV, 509 S. ℳ 12.

**Meyer** Jul., Authentische Mitteilungen über Kaspar Hauser. Auf Grund der Gerichtsakten herausgegeben. Zweite, umgearbeitete Auflage. Ansbach, F. Seybold. VIII, 253 S. ℳ 2,20. [Bücher aus Franken.]

***Wieber** W., Die politischen Ideen des Sylvester Jordan. Tübingen, J. C. B. Mohr. VIII, 93 S. ℳ 3. [Beiträge zur Parteigeschichte 6.]

***Ruckstuhl** K., Der badische Liberalismus und die Verfassungskämpfe 1841/43. Berlin und Leipzig, W. Rothschild. 1911. 173 S. Einzeln ℳ 5,50. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 29.]

Diese Freiburger Dissertation gehört zu den in den letzten Jahren häufiger werdenden Arbeiten, die sich mit der Vorgeschichte des deutschen Parteiwesens beschäftigen. Auf den Protokollen des badischen Landtags, sowie auf Zeitungen und Flugschriften beruhend behandelt sie ruhig, sachlich und klar die Ära des verfassungsfeindlichen Ministers Blittersdorff, seinen Konflikt mit dem Landtage und die parteipolitischen Folgen. Zunächst wird ein knapper, aber guter Überblick über die Grundlagen des badischen Staatslebens seit der napoleonischen Zeit gegeben. Die liberale Grundstimmung des aufgeweckten und aufgeklärten badischen Volkes und die Besonderheit des badischen Liberalismus sind richtig gezeichnet. Das zweite Kapitel schildert den Beginn des Kampfes zwischen Blittersdorff und

dem Landtag 1841/42, den Streit um die Urlaubsverweigerung der Beamten und den vollständigen Bruch zwischen Kammer und Regierung, die beide ihre Befugnisse überschreiten. Im dritten Kapitel bespricht R. die Neuwahlen, die Wahlprogramme der Rechten und der Linken und die Haltung der wichtigeren Zeitungen, im vierten und fünften den Landtag von 1842, in dem der Kampf mit Erbitterung weitergeführt wird und die Parteibildung weitere Fortschritte macht. Im letzten Kapitel „Volkssouveränität und Parlamentarismus in der politischen Tätigkeit der Opposition" sucht R. einen Beitrag zur Vorgeschichte der liberal-demokratischen Doktrinen von 1848 zu geben. Er findet, daß die badische Oppositionspartei von 1841 bis 1843 die Rechte der Kammer im Sinne der Volkssouveränität auffaßt. Eine klare Formulierung findet aber diese Anschauung einstweilen ebensowenig wie die Gedanken eines parlamentarischen Systems, die sich hie und da zeigen. — Die wichtige Folge der Ära Blittersdorff war die, daß der Liberalismus, der bis dahin ausschließlich von Beamten und Bürgern vertreten wurde, zu agitieren anfing und den Zugang in die Massen des Volkes fand. Einen Wahlkampf wie den von 1842 hatte bis dahin weder Baden noch Deutschland überhaupt gesehen. Zugleich führten die Verhältnisse dazu, daß der Liberalismus mit dem ödesten Radikalismus und der gröbsten Demagogie einen Bund einging. Als sich später die Liberalen unter Mathy, Welcker, Bassermann von der radikalen Demokratie wieder schieden, war es zu spät; Baden galt für die Umsturzpartei als das Land, wo der Hauptschlag geschehen müsse. — Auszusetzen wäre, daß sich mehrfach eine gewisse Enge des Gesichtskreises bemerkbar macht. R. sieht zu wenig über Baden hinaus. Ebenso ist sein Blick zu sehr auf die liberale Partei allein gerichtet. Für die anderen bringt er wenig. Doch verheißt er für die klerikale Partei eine Fortsetzung, der wir mit Interesse entgegensehen. Erwünscht wäre auch eine Erweiterung des Quellenmaterials gewesen. Die Beschränkung auf das Gedruckte ist grundsätzlich nicht zu billigen. Im ganzen aber soll gern anerkannt werden, daß R. vollauf geleistet hat, was man von einer Erstlingsarbeit verlangen kann. Kl. Löffler.

**Wicke** J., Heinrich Simons Kampf gegen die Disziplinargesetze vom 29. März 1844. Dissertation Breslau. 1912. 54 S.

***Mönckmeier** Frdr., Die Rhein- und Moselzeitung. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der katholischen Presse und des politischen Katholizismus in den Rheinlanden. Bonn, A. Marcus & E. Weber. 1912. VIII, 153 S. ℳ 4. [Studien zur rheinischen Geschichte. 4. Heft.]

***Hemmerle** Ed., Die Rheinländer und die preußische Verfassungsfrage auf dem ersten Vereinigten Landtag (1847). Bonn, Marcus & Weber. V, 229 S. [Studien zur rheinischen Geschichte. Heft 2.] ℳ 6.

***Nathan** Helene, Preußens Verfassung und Verwaltung im Urteile rheinischer Achtundvierziger. Ebenda. X, 135 S. ℳ 3,60. [Studien zur rhein. Geschichte. Heft 3.]

Diese zwei gleichzeitig ausgegebenen Arbeiten der neuen Bonner Serie gehören auch inhaltlich eng zueinander, indem beide das politische Verhältnis der Rheinprovinz zu Preußen in der gleichen wichtigen Phase des Verschmelzungsprozesses der Westmark mit den Stammlanden der Monarchie zu erheblich fördernder Diskussion stellen. Gewährt Helene Nathans Schrift einen Einblick in die weitere Gedankenwelt der rheinischen Politiker der dreißiger und vierziger Jahre, unterrichtet sie des näheren über ihre Haltung zu den verschiedensten Fragen innerstaatlichen Verfassungslebens und innerstaatlicher Verwaltungspraxis (Kirchen- und Schulpolitik, Justiz- und Heereswesen bleiben freilich aus äußeren Gründen einstweilen beiseite), so wählt Hemmerle aus dem somit erschlossenen Problemkomplex ein einzelnes Musterbeispiel aus und zwar nimmt er sich die Verfassungsdebatten speziell auf dem ersten Vereinigten Landtag des Jahres 1847

zum Vorwurf eindringender Untersuchung, die allerdings auch er in einen weiteren Rahmen einspannt. Der methodisch unterschiedlichen Anlage beider Abhandlungen entspricht die Wahl des zugrundegelegten Quellenmaterials, entspricht auch ihre stilistische Eigenart: Helene Nathan verarbeitet in erster Linie Druckschriften der führenden rheinischen Politiker jener Tage sowie gleichzeitige und moderne Buchliteratur, Hemmerle zieht umfassend die rheinische Presse von damals, allen anderen voran die Kölnische Zeitung, zu Rate und schöpft daneben aus Akten des Geheimen Staatsarchivs (Ministerium des Innern). Hemmerles umfangreichere Schrift verleugnet nirgends die Spuren solidester Einzelforschung. Helene Nathan bietet dank ihrem darstellerisch günstigeren Thema eine noch flotter und durchsichtiger geschriebene Leistung. Im Ergebnis stimmen beide überein: In Liberale und Radikale gespalten (die „Klerikalen" bilden ja noch keine gesonderte Gruppe), wehren sich die Rheinländer von damals, je nach ihrer Spezialanschauung und dem subjektiven Temperament des Einzelnen in heftigerer oder gemäßigterer Tonart, in der Sache jedoch wesentlich einmütig, wider das, was sie Preußentum nennen d. h. den bureaukratisch bevormundenden Polizeistaat, fühlen sich vielmehr nur als Preußen „auf Bedingung", verlangen einen Verfassungs- und Rechtsstaat und ein einiges Deutschland. Wirtschaftliche und moralische Vorzüge Preußens erkennen freilich namentlich die Liberalen durchaus an, wenngleich auch bei ihnen in Rede und Publizistik die Kritik überwiegt. Mit Sachkunde und Gewandtheit beteiligt man sich z. B. an den Verfassungsdebatten des ersten gesamtpreußischen Landtags, wo die politische Initiative, die finanzpolitischen und verfassungsrechtlichen Kenntnisse der rheinischen Führer mannigfach Verwertung finden. Unsere beiden Schriften gehen natürlich sehr ins Einzelne; nur auf wenige Punkte sei hier noch aufmerksam gemacht: Bei Hemmerle verdient der Ausblick auf die rheinische Presse S. 32 ff. besondere Beachtung. S. 69 interessiert die in eine Anmerkung (Anm. 2) versteckte Notiz, daß gegen die Bestätigung des katholisch gewordenen Düsseldorfer Akademiedirektors Schadow (vgl. über ihn jetzt: H. Finke im Hochland IX 2) als Landtagsabgeordneten seitens der zuständigen Immediatkommission, welcher u. a. der Prinz von Preußen angehört, konfessionelle Bedenken geltend gemacht werden. Kirchenpolitisch interessante Beobachtungen u. a. S. 31, 160 ff., 195, 197, 209 — in ihren religiösen Überzeugungen weichen die Führer stark von der großen Mehrheit der rheinischen Bevölkerung ab. S. 131 Anm. wird an einem guten Beispiel gezeigt, wie sich bei Treitschke manchmal „ein Urteil gegen das andere ausspielen" läßt. Nathan: Die Technik des vorgedruckten Literaturverzeichnisses ist nicht einwandfrei. Den Unkundigen wird dessen Durchsicht z. B. notwendig glauben machen, Kraus habe ein Buch über A. Reichensperger mit dem Untertitel „Essays" geschrieben. S. 7 ff. werden die rheinischen Politiker von 1848 plastisch und dabei im ganzen sicher einwandfrei charakterisiert. S. 66 werden Aussprüche rheinischer Katholiken zur oktroyierten Verfassung angeführt, F. Meineckes Aufstellungen in „Weltbürgertum und Nationalstaat" über die zu ihrem Zustandekommen angeblich entfaltete einheitliche „Taktik der katholischen Kreise Preußens" (energisch gegen sie: M. Spahn, Literar. Rundschau 1908, Sp. 412 f.) jedoch nicht berücksichtigt.

A. Schnütgen.

**Ségur-Cabanac** Vict. Graf, Kaiser Ferdinand I (V) der Gütige in Prag. Die Zeit nach dem 13. März 1848. Brünn, F. Irrgang. XII, 215 S. illustr. mit 1 Tafel. Geb. M 10.

**Bachem** Karl, Josef Bachem. Seine Familie und die Firma J. P. Bachem in Köln. Die rheinische und die deutsche Volkshalle. Die köln. Blätter und die köln. Volkszeitung. Zugleich ein Versuch der Geschichte der katholischen Presse und ein Beitrag zur Entwicklung der katholischen Bewegung in Deutschland. 2. Bd. 1848—1860. Die Geschichte der katholischen Presse von 1848—1860. Die rheinische und die deutsche Volkshalle. Der katholische Klub in der Frankfurter National-

versammlung. Die Entstehung und Entwicklung der katholischen Fraktion in Berlin. Die „katholische" Politik. Köln, J. P. Bachem. 1912. XVI, 517 S. Geb. M 6. ● XXXIII, 660.

**v. Keyserling** Leonie, Studien zu den Entwicklungsjahren der Brüder Gerlach. Mit Briefen Leopolds von Gerlach und seiner Brüder an Karl Sieveking. Heidelberg, K. Winter. IV, 164 S. M 4,20. [Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 36. Heft.]

**Augst** R., Bismarck und Leopold von Gerlach, ihre persönlichen Beziehungen und deren Zusammenhang mit ihren politischen Anschauungen. Leipzig, Quelle & Meyer. VIII, 108 S. M 3.

***Briefe,** Aktenstücke und Regesten zur Geschichte der hohenzollernschen Thronkandidatur in Spanien. Herausgegeben von Rich. Fester. 1. Heft. Bis zum 6. Juli 1870 (Gramonts Erklärung). 2. Heft. Die Emser Verhandlungen und die Nachspiele der Kandidatur. Leipzig, B. G. Teubner. VI, 164 S. und IV, 210 S. Je M 2.20. [Quellensammlung zur deutschen Geschichte.]

***Fester** Rich., Neue Beiträge zur Geschichte der hohenzollernschen Thronkandidatur in Spanien. Leipzig, B. G. Teubner. VI, 194 S. M 5.

***Hesselbarth** Herm., Drei psychologische Fragen zur spanischen Thronkandidatur Leopolds von Hohenzollern. Mit Geheimdepeschen Bismarcks, Prims usw. Leipzig, B. G. Teubner. III, 130 S. M 3,60.

**v. Wertheimer** Eduard, Graf Julius Andrássy, sein Leben und seine Zeit. Nach ungedr. Quellen. 2. und 3. Bd. Bis zur geheimen Konvention vom 15. Januar 1877. — Letzte Lebensjahre. Charakteristik Andrássys. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. XX, 420 S. und XIV, 375 S. M 20. ● XXXIII, 186.

**Reumont** A., Ludwig Windthorst. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag. 115 S. M 0,60. [Führer des Volkes. 3. Heft.]

**Schmidt** Frz., Peter Reichensperger. 1.—5. Tausend. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag. 61 S. M 0,60. [Führer des Volkes. 4. Heft.]

**Häußner** J., Friedrich der Große, Königin Luise, Kaiser Wilhelm I, Kaiserin Augusta. Vorträge. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei. IV, 86 S. M 2.

## Schweiz.

**Gagliardi** E., Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann. Gesammelt und herausgegeben. 2. Bd.: Aktenstücke und Berichte über den Auflauf von 1489. Basel, Basler Buch- und Antiquariatshandlung vorm. A. Geering. VII, 656 S. mit 1 Faks. M 13,60. [Quellen zur Schweizer Geschichte. Neue Folge. II. Abt. 2. Bd.]

**Wirz** Kaspar, Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447—1513. Gesammelt und herausgegeben vom Bundesarchiv in Bern. Bern, Wyß. 1911 ff.

Bis jetzt sind drei Lieferungen erschienen, beschlagend die Pontifikate Nikolaus V, Calixtus III, Pius II und Paul II. Jeder, der schon im Vatika

nischen Archive gearbeitet hat, weiß, wie schwer es ist, bei der Unmasse des urkundlichen Materials und den unzureichenden Inventarien für monographische Zwecke das Geeignete zutage zu fördern. Diesem Umstande soll durch vorliegende Regesten mit Bezug auf die Schweiz abgeholfen werden. Während für die älteste Zeit Bernoulli's Acta Pontificum Helvetica von 1198—1268 (Basel 1891) das gesamte einschlägige Material heranziehen und für die folgende Epoche des 14. und 15. Jahrhunderts gegenwärtig unter Oberleitung der Allgem. geschichtforsch. Gesellschaft an einer Fortsetzung dieser verdienstvollen Publikation gearbeitet wird, die bald im Drucke erscheinen dürfte, hat das Bundesarchiv von sich aus das 15. und 16. Jahrhundert in Angriff genommen, allerdings in abweichender Form in nur kurzen deutschen Regesten, während Bernoulli und seine Fortsetzer neben Regesten auch lateinische Auszüge und Textabdrücke je nach der Wichtigkeit des betreffenden Dokumentes bringen. Geht durch dieses doppelspurige Verfahren auch die Einheit verloren, so bringt uns Wirz doch wenigstens eine rasche Orientierung über den im Vatikan ruhenden Bestand an schweizerischem Urkundenmaterial, während die Fortsetzung der Acta Pontificum sich wohl auf Jahre hinaus erstrecken und einen großen Umfang annehmen dürfte. Orts- und Personenregister am Schluße jeder Lieferung ermöglichen den Gebrauch schon für jede Lieferung. Wer in dieser Zeit arbeitet, wird für die rasche Orientierung dem Herausgeber Dank wissen. A. Büchi.

**Briefsammlung,** Vadianische, VII. Ergänzungsband. Nachträge aus den Jahren 1513—50. St. Gallen, Fehr. 314 S. ℳ 16. [Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. XXXa. 3. Folge Xa.]

## Niederlande und Belgien.

**Geerling** A. W., en **de Geus** D., Overzicht der vaderlandsche geschiedenis. Amsterdam. 8, 251 S. fl. 1,50.

**Loon** Hendrik Willem van, The Fall of the Dutch Requblic. London, Constable. 450 S. 12 sh. 6 d.

## Dänemark, Schweden, Norwegen.

**Historie.** Norges. 83. Heft. Tidsrummet 1814—1905. Kristiania. ö. 50.

## Großbritannien und Irland.

**Smith** L. Cecil and others, British history: from the earliest times to the present day. With a history of the overseas Dominions. P. 1. 2. London, Rivingtons. 5 sh. und 3 sh. 6 d.

**Wingfield-Stratford** Esmé, The History of English patriotism. 2 vols. London, Lane. 654 und 684 S. sh. 25.

**Craig** Robert, A History of oratory in Parliament, 1213 to 1913. London, Heath. 330 S. 10 sh. 6 d.

**Heatley** D. P., Studies in British History and politics. London, Smith. 236 S. sh. 6.

**Pierquin** H., Histoire politique de la monarchie anglo-saxonne (449—1066). Paris, A. Picard et fils. 1912. 313 S. mit geneal. Tafeln.

**Toyne** S. M., Mediaeval England: a framework of English history, 1066—1485. London, Bell. 80 S. sh. 1.

**Locke** A. Audrey, War and misrule, 1307—1399. London, Bell. 128 S. sh. 1. [English history source books.]

**Calendar** of the Fine Rolls, preserved in the Public Record Office. Vol. 3: Edward II, A. D. 1319—1327. London, Wyman. 596 S. sh. 15.

**Brewsher** F. W., The Reformation and the Renaissance, 1485 bis 1547. London, Bell. 126 S. sh. 1. [English history source books.]

**Dunlop** Robert, Ireland under the Commonwealth: being a selection of documents relating to the government of Ireland from 1651 to 1659. Edit. with historical introd. and notes. 2 vols. London, Sherratt & H. 1008 S. sh. 25.

**Willcock** John, Life of Sir Henry Vane the younger, statesman and mystic. London, St. Catherine Press. 436 S. sh. 10.

**Calendar** of Treasury Books, 1679 — 80. Preserved in the Public Record Office. London, Wyman. sh. 15.

**Sandars** Mary F., Princess and Queen of England: life of Mary II. London, S. Paul. 406 S. sh. 16.

**Kitchen** George, Sir Roger L'Estrange: a contribution to the history of the press in the seventeenth century. London, K. Paul. 456 S. 10 sh. 6 d.

**Cunnington** Susan, Georgian England, 1714—1820. London, Harrap. 272 S. 1 sh. 6 d.

**Icely** H. E. M., English history illustrated from original sources, 1715—1815. London, Black. 12°. 124 S. sh. 2.

**Yorke** Philip C., The life and correspondence of Philip Yorke, Earl of Hardwicke, Lord High Chancellor of Great Britain. 3 vols. Cambridge, Univ. Press. 702, 606 und 672 S. sh. 45.

**Edwards** A. C. W., Peace and reform, 1815—37. London, Bell. 126 S. sh. 1. [English history source books.]

**Russell** Lord John, Early correspondence, 1805—40. Edit. by his son Rollo Russell. 2 vols. London, Unwin. 624 S. sh. 21.

**Gretton** R. H., Imperialism and Mr. Gladstone, 1876—1887. London, Bell. 128 S. sh. 1. [English history source books.]

**Gretton** R. H., A Modern history of the English people. Vol 2. 1899—1910. London, Richards. 368 S. 7 sh. 6 d. ● Oben 169.

## Frankreich.

* **Cartellieri** A., Philipp II. August und der Zusammenbruch des angevinischen Reiches. Leipzig. Dyck. 16 S. ℳ 0,60.

**Held** O., Die Hanse und Frankreich von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Regierungsantritt Karl VII. I. Teil. Dissertation. Göttingen. 1912. 82 S.

***Romier** L., Les origines politiques des guerres de religion. I. Henri II et l'Italie (1547—1555). Paris, Libr. académique Perrin & Cie. X, 577 S. mit 2 Porträts und 1 Karte.

***v. Landmann** K., Ludwig XIV und seine Zeit. Regensburg, G. J. Manz. 1911. VIII, 152 S. illustr. ℳ 1.20. [Geschichtl. Jugend- und Volksbibliothek Bd. XXXVI.]

Generalleutnant Ritter von Landmann, der bereits in der Sammlung der „geschichtl. Jugend- und Volksbibliothek" das Leben des Kurfürsten Max Emmanuel und die deutsche Erhebung im Jahre 1813 (Bd. III und XIV) dargestellt, bietet in vorliegender Schrift ein Lebensbild Ludwigs XIV. Der französische König des ausgehenden 17. Jahrhunderts hatte zu viel Beziehungen mit Deutschland und dem Reich, als daß die Geschichte seiner Regierung nicht auch für das größere Lesepublikum von Interesse wäre. Der Verfasser schildert demnach hauptsächlich die äußere Machtentfaltung Ludwigs XIV, seine Kriege und seine Beziehungen zum Auslande. Der inneren politischen Verwaltung ist weiter nicht gedacht, während dem wirtschaftlichen Leben, den kirchenpolitischen Bestrebungen und der Förderung von Kunst und Wissenschaft ein besonderes Kapitel (S. 40 bis 59) gewidmet ist. G. A.

**de Bourgogne** duc, Lettres . . . au roi d'Espagne Philippe V et à la reine, publiées pour la Société de l'histoire de France; par Alfred Baudrillart et Léon Lecestre. 1. Teil: 1701—1708. Paris, H. Laurens. 399 S.

**Havard de la Montagne** R., Madame de Maintenon. Paris, P. Lethielleux. 1912. 12°. 128 S. 60 cent.

***Roth** F. W. E., Sozialismus und Literatur vor Ausbruch der großen französischen Revolution. Regensburg, G. J. Manz. 1910. VIII, 1210 S. illustr. ℳ 1,20. [Geschichtl. Jugend- und Volksbibliothek. Bd. XXXIV.]

Die französische Revolution brach nicht plötzlich aus; sie war allmählich durch die verschiedensten Ursachen vorbereitet worden. Die Hauptursachen lagen in dem damaligen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Leben Frankreichs, das Roth im 1. Teil seiner Schrift (S. 1–68) darzustellen sucht; sie lagen sodann in der atheistischen und materialistischen Literatur des 18. Jahrhunderts, die gerade in den führenden Kreisen begeisterte Aufnahme und eifrigste Leser fand (S. 69 bis 121). Auf wenigen Seiten hat Roth sich bemüht das reichhaltige Material kurz und knapp zusammen zu drängen. Im Zusammenhang mit den in derselben Sammlung erschienenen Bändchen von S. Widmann über „die Ursachen der großen französischen Revolultion" und von W. Oberle über „die große französische Revolution" bietet sie eine gute kurze Orientierung über die innere Geschichte Frankreichs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. G. A.

**Cahiers** de doléances des bailliages des généralités de Metz et de Nancy, pour les Etats généraux de 1789. Première série: Département de Meurthe-et-Moselle. T. 2: Cahiers du bailliage de Dieuze, publiés par Charles Etienne. Paris, Leroux. 1912. VIII, 443 S. [Collection de documents inédits sur l'histoire économique de la Révolution française.] ● XXXIII, 663.

**Seligman** E., La Justice en France pendant la Révolution (1791—93). T. 2: La Fuite de Varennes, la Haute Cour nationale, la Chute du trône, le Tribunal du 17 août, les Massacres de septembre, le Procès de Louis XVI, Institution du Tribunal révolutionnaire. Paris, Plon-Nourit et Cie. IV, 659 S.

**Havard** O., Histoire de la Révolution dans les ports de guerre. II: Brest, Rochefort. Paris, Nouvelle Libr. nationale. 640 S. fr. 7,50.

**Caron** P., Les Papiers des comités militaires de la Constituante, de la Législative et de la Convention (1789-an IV). Paris, Edouard Cornély et Cie. 1912. XLV, 146 S.

**Bord** G., Études sur la question Louis XVII. Autour du Temple (1792—95). T. 1 et 3. Paris, Emile-Paul. 1912. 589 und 488 S. mit Faks. ● Oben 428.

**Napoleons** Liebesbriefe. Zusammengestellt und herausgegeben von Gertrude Kircheisen. Berlin, Morawe & Scheffelt. 1912. XV, 238 S. mit 10 Bildnissen und eingedr. Faks. Geb. ℳ 4,50.

**Kircheisen** F. M., Napoleons Untergang. Ausgewählte Memoirenstücke. 2. Bd. 1813. Stuttgart, R. Lutz. 363 S. mit 1 Karte. ℳ 6. [Memoiren-Bibliothek. IV. Serie. 11. Bd.]

**de Montbel** comte, Souvenirs du comte de Montbel, ministre de Charles X (1787—1831), publiés par Guy de Montbel. Paris, Plon-Nourrit et Cie. XXX, 440 S. fr. 7,50.

**Apponyi** comte Rodolphe, Vingt-cinq ans à Paris (1826—1850). Journal du comte Rodolphe Apponyi, attaché de l'ambassade d'Autriche-Hongrie à Paris, publié par E. Daudet. I. 1826—30. Páris, Plon-Nourrit et Cie. XXXIV, 444 S. fr. 7,50.

**Wassermann** Suzanne, Les Clubs de Barrès et de Blanqui en 1848. Paris, E. Cornély et Cie. XXII, 252 S. fr. 7. [Bibliothèque d'histoire moderne. Fascicule 12.]

**Petit** E., Eugène Pelletan, 1813—1884 «l'Homme et l'Œuvre», d'après des documents inédits. Préface de Fernand Buisson. Paris, Aristide Quillet. 16⁰. XV, 283 S. illustr. fr. 3,50

**Laveille** Mgr., Chesnelong. Sa vie, son action catholique et parlementaire (1820—99). Paris, P. Lethielleux. XVI, 632 S.

**Vizetelly** E. Alfr., Republican France, 1870—1912; her Presidents, Statesmen, Policy, Vicissitudes and social Life. Boston. 11, 511 S. Doll. 4.

**Pinon** R., France et Allemagne. 1870—1913. Tours, E. Arrault et Cie. 16⁰. VIII, 307 S.

## Italien.

**Bragagnolo** Giov. e **Bettazzi** Enr., Il risorgimento nazionale, 1815—78. 6ª edizione, riveduta e corretta. Torino, G. Gallizio. 419 S. l. 3,50.

**Orsi** Pietro. Cavour e la formazione del regno d'Italia. Torino, soc. tip. ed. Nationale. 16⁰. 383 S. l. 3,50.

**Pollio** Gius., Garibaldi in Francia: ricordi personali. Genova, libr. ed. Moderna. 1912. 16⁰. 38 S. mit 6 Tafeln. l. 1.

## Spanien und Portugal.

**de Villa-Urrutia** W. R., Relaciones entre España é la Inglaterra durante la guerra de la independencia. Tomo II. Madrid. 554 S. pes. 7,50.

## Ungarn, Balkanstaaten.

**Saruchan**, Die armenische Frage und nationale Konstitution in der Türkei (1860–1910). (In russischer Sprache.) Tl. I. Tiflis. V, 480, 168 S. Rb. 2,50.

## Rußland und Polen.

**Gruschewskij**, Geschichte des ukrainischen Kosakenreiches in Verbindung mit dem Moskauer Reiche. Bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. Bd. I. (In russischer Sprache.) Kiew. 408 S. Rb. 2,50.

***Uebersberger** H., Rußlands Orientpolitik in den letzten zwei Jahrhunderten. 1. Bd.: Bis zum Frieden von Jassy. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. X, 380 S. ℳ 9.

**Schiemann** Thdr., Geschichte Rußlands unter Kaiser Nikolaus I. III. Bd. Kaiser Nikolaus im Kampfe mit Polen und im Gegensatz zu Frankreich und England 1830–40. Berlin, G. Reimer. X, 517 S. ℳ 12.

**Kowalewskij** P. J., Alexander III. Der Nationalzar. (In russischer Sprache.) St. Petersburg. Rb. 1.

## Asien.

**Courant** M., L'Asie centrale aux XVII^e et XVIII^e siècles. Empire Kalmouk ou Empire Mantchou? Paris, A. Picard et fils. 1912. 157 S. [Annales de l'Université de Lyon. Nouvelle série. II. Droit. Lettres. Fascicule 26.]

## Amerika.

***Lufft** H., Geschichte Südamerikas. II. Das portugiesische Südamerika. (Brasilien.) Berlin, G. J. Göschen. 140 S. Geb. ℳ 0,90. [Sammlung Göschen Nr. 672.] ● Oben 430.

**Rhodes** J. F., Lectures on the American civil war. London, Macmillan. 7 sh. 6 d.

## Afrika.

**Johnston** Harry H., A History of the colonisation of Africa by alien races. New edit., rev. throughout and considerably enlarged. Cambridge, Univ. Press. 522 S. sh. 8.

## Landes-, Orts- und Volkskunde; Kulturgeschichte.

**Müller-Bohn** Herm., Der Deutschen Vaterland. Deutschland in landschaftlicher, geschichtlicher, industrieller und kulturgeschichtlicher Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung des Volkstums. Unter Mitwirkung hervorragender Schriftsteller herausgegeben. Stuttgart, Ch. Belser. 4⁰. 1. Bd. XVI, 667 S. illustr. mit Tafeln. Geb. ℳ 20.

**Limes,** Der obergermanisch-raetische, des Römerreiches. Im Auftrage der Reichslimeskommission herausgegeben unter Mitwirkung von Friedrich Leonhard von Ernst Fabricius. 37. Lieferung. Heidelberg, O. Petters. 1912. 14, 9 und 24 S. mit 7 Tafeln und 2 Karten. ℳ 6,80.

**Wäschke** H., Anhaltische Geschichte. 2. Bd. Geschichte Anhalts im Zeitalter der Reformation. Cöthen, O. Schulze. XII, 512 S. ℳ 5. ● Oben 176

**Heine** Frdr., Neues über Fürstin Gisela Agnes. Cöthen, P. Schettler's Erben. 22 S. ℳ 0,50. [Beiträge zur anhaltischen Geschichte. 18. Heftchen.]

**Hundert** Karl, Anhalt im Jahre 1813. Dessau, C. Dünnhaupt. 112 S. ℳ 1.

**Tinnefeld** J., Die Herrschaft Anholt. Ihre Geschichte und Verwaltung bis zu ihrem Übergange an die Fürsten zu Salm. Hildesheim, A. Lax. 125 S. ℳ 3. [Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. 38. Heft. (7. Bd. 2. Heft.)]

**v. Lang** K. H. Ritter, Geschichte des Fürstentums Ansbach-Bayreuth, in 2. Aufl. neu herausgegeben von Adolf Bayer. 1. Bd. 1486—1557. Volks-Ausgabe. Ansbach, F. Seybold. XVI, 306 S. mit 4 Münztafeln. Geb. ℳ 2. [Bücher aus Franken.]

**Sahrmann** Adam, Die Frage der preußischen Sukzession in Ansbach und Bayreuth und Friedrich der Große. Quellenmäßig bearbeitet. Bayreuth, Grau. 1912. VIII, 190 S. Mit 1 Stammtafel als Beilage. ℳ 2,50.

***Riezler** S., Geschichte Baierns. 7. Bd. Von 1651—1704. Gotha, F. A. Perthes. XXV, 634 S. ℳ 6,80. [Allgemeine Staatengeschichte. I. Abt. 20. Werk.]

***Riezler-Festschrift.** Beiträge zur bayer. Geschichte von Thdr. Bitterauf, Max Buchner, Fritz Endres, Max Fastlinger, Max Henwieser, Walth. v. Hofmann, Karl Alexander v. Müller, Karl Schottenloher, Fridolin Solleder. Herausgegeben im Verein mit der Verlagsbuchhandlung von Karl Alex. v. Müller. Gotha, F. A. Perthes. X, 446 S. ℳ 10.

***Goetz** W. und **Theobald** L., Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V und der sogenannten Adelsverschwörung von 1563. Leipzig, in Kommission bei B. G. Teubner. VII, 548 S. ℳ 18.

**Huber** P. Engelb., O. F. M., Marie Gabrielle Prinzessin von Bayern. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Tiessen, J. C. Huber. 183 S. illustr. mit Taf. und 2 Fksm. Geb. ℳ 2,80.

**Braunschweig** vor 100 Jahren. 1813. Ein Rückblick auf Franzosenzeit und Freiheitskriege. Herausgegeben vom Landesverein für Heimatschutz im Herzogtum Braunschweig. Braunschweig, E. Appelhans & Co. 80 S. illustr. ℳ 0,25.

**Meſtwerdt** G., Das clevische Land seit der Vereinigung mit Brandenburg-Preußen. 3. Die Zeit der französischen Herrschaft 1794—1814. Programm des Gymnasiums Cleve. S. 95—156.

***Meinel** Erich, Henneberg und das Haus Wettin 1554—1660. Leipzig, Quelle und Meyer. XIV, 121 S. mit 1 Tafel. ℳ 4,20. [Leipziger historische Abhandlungen. 33. Heft.]

**Hattemer** Karl, Entwicklungsgeschichte Hessen-Darmstadts. 1. Teil. Vom Tode Philipps des Großmütigen bis zur französischen Revolution. Mit 2 Stammbäumen und 1 tabellarischen Übersicht zur Entwicklungs-Geschichte von Hessen-Kassel und Hessen-Marburg. Darmstadt, A. Bergsträßer. 94 S. ℳ 2.

***Urkundenbuch,** Hohenlohisches. Im Auftrag des Gesamthauses der Fürsten zu Hohenlohe herausgegeben von K. Weller und Chr. Belschner. Bd. 3: 1351—1375. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1912. IV, 830 S. ℳ 15. ● XXI, 149; XXIII, 205.

Nach einer Pause von 10 Jahren begrüßen wir mit dankbarer Befriedigung einen neuen, den dritten Band des Hohenlohischen Urkundenbuchs, bearbeitet von dem erprobten Haushistoriographen Weller und seinem Freund Professor Belschner in Ludwigsburg. Der nahezu 700 (Text-)Seiten starke Band umfaßt nur 25 Jahre hohenlohischer Geschichte, nicht bloß deshalb, weil, wie es im Vorwort heißt, die Zahl der Linien und Glieder des Hauses Hohenlohe im 13. Jahrhundert [?] eine besonders große ist, sondern auch deshalb, weil die Regesten zweier dem Geschlecht angehöriger Bischöfe aufgenommen wurden, des Bischofs Friedrich I von Bamberg (1344—52) nämlich mit 125 Nr. und Albrechts von Würzburg (1345 bis 1372) mit 903 Nr., ferner zwei Lehenbücher (1356 und 1351—71) sowie eines Gültbuchs (um 1357). Wenn auch letztere streng genommen nicht ins Urkundenbuch im engeren Sinn gehören, möchten wir sie doch ihres personen- und wirtschaftsgeschichtlichen Wertes wegen hier nicht gerne missen, während wir die 1028 bischöflich bamberg- und würzburgischen Regesten, die mit denen des Propstes Heinrich von Hohenlohe zu Würzburg (1348, bezw. 1326—56) einen Raum von 280 Seiten füllen, lieber mit denen anderer geistlicher Mitglieder des Geschlechts in einem besonderen Bande vereinigt gesehen hätten, da sie mit der eigentlichen Hausgeschichte in den meisten Fällen nur in sehr losem Zusammenhange stehen und wie die vorliegenden in die allgemeine fränkische Kirchengeschichte, also in das Bereich der Gesellschaft für fränkische Geschichte gehören, von der sie doch in absehbarer Zeit noch einmal werden in die Hand genommen werden müssen. Die Bearbeitung zeigt sonst die gewohnte Gewandtheit und Sorgfalt Wellers, der sich sein Mitarbeiter glücklich angepaßt hat, und verdient die Anerkennung und den Dank aller, deren Studien je auf hohenlohisches Gebiet führen werden. Dies gilt auch von dem durch Belschner gefertigten, 157 Seiten starken, also erschöpfenden Orts-, Personen- und Sachregister, an dem auch der speziellste

Spezial- und Lokalforscher nur verschwindend wenig auszusetzen haben wird. Besser oder näher zu erläuten wäre etwa: Altheim, Johann gen. Geyling von Hintern —, 77, 25 nicht A.-G. Windsheim, Mittelfranken, sondern hess. Kr.-A. Dieburg; Peyertal, daz weiler bei Rinderfelt 100, 6; 110, 36; 114, 7 nicht abgeg., sondern Dorf Baiectal bad. B.-A. Tauberbischofsheim; Berenvels, Conradus de —, 30, 5 abgeg. Burg bei Wehr bad. B.-A. Schopfheim; Pfal, Ditrych 103, 7 und wohl auch Pfol, Hans 112, 3 von Grünsfeld bad. B.-A. Tauberbischofsheim; Pylverkein, Conrad von —, 550, 28 Pülfringen bad. B.-A. Tauberbischofsheim; Bretheim, Wyprecht von Helmstad, vogt zu — 622, 3, Edelknechte und Bürger von — 288, 30 nicht Brettheim O.-A. Gerabronn, Württ., sondern Bretten (Stadt) in Baden; Knebel von Hausen, 109, 15 Grünsfeldhausen bad. B.-A. Tauberbischofsheim; Hoenburg, Rudolf von — 64, 18 und Honburch Rudolfus de — 260, 9 Homburg Gem. Stahringen bad. B.-A. Stockach; Hundlin, Chunrat 96, 25, Dyetrich — von Hausen 96, 23; 104, 1. 2; Fritz — von Hausen 104, 1. 2; Hans — 117, 27. 32; Heinrich — 96, 18; 117, 26. 30 Grünsfeld und Grünsfeldhausen bad. B.-A. Tauberbischofsheim; Neunbrunn, Newenbrunnen usw. 14, 26; 157, 2. 24; 211, 16; 291, 31; 625, 33 nicht Neubronn O.-A. Mergentheim, Württ., sondern Neubrunn bayer. B.-A. Marktheidenfeld; Rinderfelt 100, 6; 110, 35. 36; 157, 2. 24; 211, 17; 380, 20; 383, 19 und wohl auch 581, 26 Großrinderfeld bad. B.-A. Tauberbischofsheim; Rude, Conrad 12, 21 von Kollenberg zu Bödigheim bad. B.-A. Buchen; Stumpf, Burkart 119, 7 von Schweinberg bad. B.-A. Buchen; Schweinburg, Bopp de — 108, 7; 109, 8 und Swamberg, Swanenberg, castrum 137, 12; 534, 15; 574, 36; 575, 3 nicht Schwanberg, abgeg. Feste bei Iphofen A.-G. Scheinfeld, Unterfranken, sondern Schweinberg bad. B.-A. Buchen; Zobel, Adelsgeschlecht hohenlohischer Lehensleute, von Grünsfeld bad. B.-A. Tauberbischofsheim.

P. Albert.

**Schlemmer** K., Die Ortsnamen der Kreise Kolberg-Köslin und Greifenberg i Pommern und ihre Bedeutung für die Heimatkunde. Programm des Gymnasiums Treptow. 32 S.

**Bloch** H., Mecklenburg zu Beginn der Freiheitskriege. Rede. Rostock, H. Warkentien. 36 S. ℳ 0,80.

**Vitense** Otto, Mecklenburg und die Mecklenburger in der großen Zeit der deutschen Befreiungskriege 1813—1815. Neubrandenburg, O. Nahmmacher. VIII, 208 S. mit 4 Karten. Geb. ℳ 3,80.

**Fülle** R., Markgraf Wilhelms I landesherrliche Tätigkeit in der Mark Meißen. 1382—1406. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der wettinischen Landeshoheit in den meißnischen Landen. Dissertation. Leipzig 1912. 101 S.

**Urbare,** Die, Des Burggrafentums Nürnberg unter dem Gebirge. Nachtrag bis 1500. München, G. Franz. 1912. XVII, 399 S. ℳ 8. [Monumenta Boica. Bd. 48. Tl. 1. (Neue Folge. Bd. 2. Tl. 1.).]

***Klaje** H., Bilder aus Pommern. Ein Beitrag zur Geschichte des Jahres 1813. 8 S. [Sonderabdruck aus dem Jahresbericht des Kgl. Dom- und Realgymnasiums zu Kolberg. 1913.]

**Herzog** Rud., Preußens Geschichte. Leipzig, Quelle & Meyer. V, 377 S. illustr. mit Tafeln. Geb. ℳ 3,40.

**Kern** Reinold, Preußische Geschichte. Leipzig, Quelle & Meyer. VII, 265 S. illustr. Geb. ℳ 4.

**Scherer** Valentin, Preußen und seine Hauptstadt im Jahre 1813. Verfaßt auf Anregung der Diesterweg-Gesellschaft zu Berlin. Berlin, Trowitzsch & Sohn. 212 S. illustr. ℳ 1,50.

**Bezzenberger** Adalb., Ostpreußen in der Franzosenzeit. Seine Verluste und Opfer an Gut und Blut. Zum 5. Februar 1913 veröffentlicht im Auftrage der ostpreußischen Provinzial-Verwaltung. Königsberg, Gräfe & Unzer. VII, 128 S. ℳ 6.

**Regesten** der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1508. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. Bearbeitet von Graf L. v. Oberndorff. 2. Bd. 2. Lfg. Innsbruck, Wagner. S. 81—160. ℳ 6. ● Oben 433.

**Remling** Frz. Xav., Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit von 1792—1798. Ein urkundlicher Beitrag zur vaterländischen Geschichte. 1. Bd. (Anastat. Neudruck). 1. Lfg. München, Ph. J. Scholler. XVI und S. 1—64. ℳ 1,20. [Pfälzische Bibliothek. 8. Bd.]

**Zachmann** R., Die Politik Kursachsens unter Christian I (1586—1591). Dissertation. Leipzig. 87 S.

**Zimmer** Hans, Herzog Ernst der Fromme. Ein deutsches Volksbuch. Langensalza, Schulbuchhandlung. VII, 190 S. Geb. ℳ 5.

* **Schmidt** Franz, Sachsens Politik von Jena bis Tilsit (1806—1807). Dissertation. Leipzig. 101 S.

**Reinhold** Emil, Unter dem Joche Napoleons 1806—1815. Ereignisse und Zustände der Städte Grimma, Colditz, Rochlitz, Penig, Geringswalde, Hartha, Leisnig, Döbeln, Oschatz, Roßwein, Nossen, Hainichen, Waldheim, des Schlosses Hubertusburg und ihrer Umgebung. Leisnig, H. Ulrich. VIII, 324 S. mit 3 Karten. ℳ 3.

* **Wille** Jak., August Graf v. Limburg-Stirum, Fürstbischof von Speier. Miniaturbilder aus einem geistlichen Staate im 18. Jahrhundert. Heidelberg, Carl Winter. 116 S. Geb. ℳ 2. [Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission. Neue Folge. 16.]

**Spatz** Willy, Der Teltow. 3. Teil: Geschichte der Ortschaften des Kreises Teltow. Im Auftrage des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund von Fidicins „Teltow" und von amtlichen Materialien mit Berücksichtigung von Bau- und Kunstdenkmälern, neubearbeitet. Berlin, R. Rhode. XXVII, 384 S. mit 1 Karte. Geb. ℳ 5.

**Liesenfeld** Franz, Klemens Wenzeslaus, der letzte Kurfürst von Trier, seine Landstände und die französische Revolution. (1789—1794). Trier J. Lintz. XIII, 283 und V S. 1912. ℳ 9. [Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Ergänzungsheft 17.]

**Uhlmann-Bixterheide** Wilh., Die rote Erde. Ein Heimatbuch für Westfalen. Leipzig, F. Brandstetter. VIII, 383 S. mit 5 Kunstbeilagen. ℳ 3,50.

**Urkundenbuch**, Westfälisches. Fortsetzung von Erhards Regesta historiae Westfaliae. Herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 8 Band: Die Urkunden des Bistums Münster von 1301—1325. Personen- und Ortsregister. Glossar und Sachregister. Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen. Vorwort. Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur. Bearbeitet von R. Krumholtz. Münster, Regensberg. XIV u. S. 701—878. ℳ 7,50.

**Wolff** Geo, Die südliche Wetterau in vor- und frühgeschichtlicher Zeit mit einer archäologischen Fundkarte. Herausgegeben von der römisch-germanischen Kommission des kaiserlichen archäologischen Instituts. Frankfurt a. M., L. Ravenstein. 4°. IV, 196 S. illustr. mit Karten. Geb. ℳ 15.

***Steinhauser** G., Die Klosterpolitik der Grafen von Württemberg bis Ende des 15. Jahrhunderts. (Philosophische Dissertation Tübingen 1912). Druck von A. Pustet in Salzburg. [Sonderdruck aus: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. III (1913) Heft 1/2].

**Hohenheim**, der Gräfin Franziska v., späteren Herzogin von Württemberg, Tagebuch, Im Auftrag des württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins herausgegeben von A. Osterberg. Stuttgart, A. Bonz' Erben. 542 S. ℳ 6,50.

**Hirn** Ferd., Bayerisch Tirol im Dezember 1813. Innsbruck, Wagner. 111 S. ℳ 2. [Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. 10. Jahrg. 1913. Sonderheft.]

**Jörin** Ernst, Der Kanton Oberland 1798—1803. Zürich, Gebr. Leemann & Co. 297 S. ℳ 4,50. [Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. 5. Bd. 2. Heft.]

**Weber** P. X., Der Pilatus und seine Geschichte. Luzern, Haag. 1913. XIX und 379 S. illustr. mit 13 Tafeln und 1 Karte. fr. 5.

Der Pilatus bei Luzern interessiert auch den Historiker, da er eine Geschichte hat, die bis ins 13. Jahrhundert hinaufreicht, abgesehen von der Pilatus Sage, die sich dort lokalisiert hat. Verfasser registriert nun mit großer Gewissenhaftigkeit alle historischen Nachrichten, die sich auf den Berg beziehen, erwähnt auch die Sage, für deren Entstehen er einen plausibeln Erklärungsgrund anführt, erörtert seine vielfache Benennung, notiert auch die ersten und die namhafteren Besteiger des Berges bis auf die neuere Zeit hinab und gibt im Anhang einige auf den Berg bezügliche Dokumente des Luzerner Archives von 1380—1594. Ein vollständiges Verzeichnis der Karten, Abbildungen, Panoramen und Reliefs des Berges sowie ein sorgfältiges Literaturverzeichnis von 25 Seiten leisten dem Historiker, Geographen und Naturforscher für Nachschlagezwecke vortreffliche Dienste. A. Büchi.

**Bourgoin** A., **Forot** V. et **Piffault** A., Le Bas Limousin. Histoire de la Corrèze. Ussel, Eyboulet. 1912. XV, 298 S. illustr.

**Pocquet** B., Histoire de Bretagne. La Bretagne province. T. 5. (1515—1715). Rennes, J. Plihon et L. Hommay. VIII, 651 S. illustr. mit Faks. und Karte.

**Cartellieri** O., Beiträge zur Geschichte der Herzöge von Burgund. III. Zum Frieden von Arras (1414—1415). Heidelberg, C. Winter. 39 S. *M* 1,25. [Sitzungsberichte der Heidelberger Akad. der Wiss. Philos.-histor. Kl. Jahrg. 1913. 2. Abhdlg.]

***Chevalier** U., Regeste Dauphinois ou Répertoire chronologique et analytique des documents imprimés et manuscrits relatifs à l'histoire du Dauphiné, des origines chrétiennes à l'année 1349. Tome I^er^, 1^er^ fascicule (Ann. 140—1051. No. 1—1894.). Valence, Impr. Valentinoise. 320 S.

Der Titel sagt zur Genüge, was der Verfasser in seinem Werke geben will: eine Analyse in chronologischer Reihenfolge der gedruckten und handschriftlichen Dokumente, welche sich auf die Geschichte des sogenannten Dauphiné beziehen von den Anfängen bis zu seiner Vereinigung mit der Krone Frankreichs im Jahre 1349. Zu jedem Dokument wird genau die Quelle und eventuell auch die darüber vorhandene Literatur angegeben. Das vorliegende erste Heft umfaßt 1894 solcher Regesten, die sich auf einen Zeitraum von ungefähr 900 Jahren, 140—1051, erstrecken. In der Zählung sind auch die gefälschten oder zweifelhaften Aktenstücke miteinbegriffen. So sind z. B. gleich die vier ersten Nummern vier falsche Papstbriefe (zwei Briefe Pius' I an den Bischof von Vienne, Brief Anicets und Brief des Eleutherius an alle Kirchen Galliens). Das erste echte Dokument ist der Brief der Kirchen von Vienne und Lyon an die Kirchen Asiens und Phrygiens über die Märtyrer von Lyon (im Jahre 177). Die große Schwierigkeit bei solchen Regesten ist die Datierung der einzelnen Stücke und Dokumente; der Herausgeber hat es versucht, überall wo möglich wenigstens eine annähernde Lösung zu geben. Die Bibliographie ist so vollständig als möglich nicht nur für die eigentlichen Urkunden und Briefe, sondern auch für die Inschriften (Grabinschriften u. a. sind ganz mitgeteilt oder wenigstens mit der Anfangszeile) und die sonstigen chronologischen Angaben entnommen aus Chroniken, Konzilsakten u. dgl. Jeder Historiker weiß, welche Summe von Arbeit eine solche Regestenausgabe bedeutet. Daß in der Literatur und in den Regesten selbst vielleicht einige Lücken sein mögen, kann dem Wert und der Bedeutung der Sammlung keinen Eintrag tun. Wir wünschen nur, daß es dem betagten Forscher vergönnt sei, seine für die Geschichte Frankreichs wie auch des Reiches — Dauphiné wurde im Jahre 1032 Reichsland — wertvolle Veröffentlichung, an der er schon seit langen Jahren arbeitet, bald vollständig herausgeben zu können. G. A.

**Le Bouteiller** vicomte, Notes sur l'histoire de la ville et du pays de Fougères. T. 3: Maisons de Lusignan, de France, d'Alençon et de Bretagne. Fougères depuis la réunion de la Bretagne à la France. 1^re^ partie. Rennes, J. Plihon et L. Hommay. 1912. 395 S.

**Borrey** capitaine F., La Franche-Comté en 1814 (thèse). Paris et Nancy, Berger-Levrault. 1912. XX, 317 S.

**Lhomer** J., Un homme politique lorrain. François de Neufchâteau (1750—1828), d'après des documents inédits. Nancy et Paris, Berger-Levrault. X, 233 S. mit 3 Porträts. 3 fr. 50.

**Dommanget** M., La Révolution dans le canton de Neuilly-Saint-Front (Aisne). Étude historique documentaire. Beauvais, Prévot. 160 S. mit Faks.

**Powicke** F. M., The Loss of Normandy. 1189—1204: studies in the history of the Angevin Empire. London, Sherratt & H. 624 S. sh. 15.

**Pignard-Péguet**, Histoire générale illustrée des départements depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Histoire de l'Yonne avec un précis de l'histoire de la troisième République jusqu'au 14 juillet 1912. Histoire des communes, Guerres, Seigneuries, Anciens Monuments, Eglises, Châteaux, Archéologie, Généalogies, Biographies. Paris, impr. et libr. de l'Histoire générale illustrée des départements. XXXIII, 1024 S.

**Sántoli** Quinto, **Sorbelli** Albano, **Jacoli** Ferdinand: Statuti dell' Apennino Tosco-Modeneso (Sambuca-Pistoiese, Frignano) secoli XIII—XIV. Rom, Loescher & Co. VIII, 319 S. ℳ 8. [Corpus statutorum italicorum. Nr. 2.]

**Paschini** Pio, Le vicende politiche e religiose del territorio friulano da Costantino a Carlo Magno (secc. IV—VIII). Cividale del Friuli, tip. fratelli Stagni. 1912. 159 S.

**Donaver** Fed., La storia della repubblica di Genova. Vol. I, fasc. 1—3. Genova, libr. ed. Moderna. 16⁰. S. 1—320 mit 23 Tafeln. Je l. 1.

**Levati** P. L., I Dogi di Genova dal 1721 al 1746, e vita genovese negli stessi anni: feste e costumi genovesi nel secolo XVIII. Genova, tip. della Gioventù. 238 S.

**Nicastro** S., Dal quarantotto al sessanta: contributo alla storia economica, sociale e politica della Sicilia nel secolo XIX. Milano-Roma-Napoli, soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Segati e C. 16⁰. xiiij, 453 S. l. 4,50. [Biblioteca storica del risorgimento italiano. Serie VII, no. 6.]

**Peracca** Lu. Fr. Aug., L'alta valle di Susa dall'anno 1 al 395 di Cristo, avvenimenti religiosi e politici; La mansione o prepositura gallo-romana di Marte presso Ulcio (Oulx), e la mansione o prepositura romano-cristiana del martire s. Lorenzo: memorie storiche, corredate da numerosi documenti. Torino, M. Massaro. 95 S. l. 1,50.

***de Magistris** C. P., L'elevazione di Cosimo I. de Medici alla dignità di granduca della Toscana nelle lettere dell'ambasciatore di Francia a Roma (1569—1570). Torino, Officina poligrafica editrice subalpina „Opes". 1912. 25 S. [Aus: Miscellanea di studi storici in onore di A. Manno.]

Verf. veröffentlicht und erläutert 14 Berichte des französischen Gesandten in Rom Charles d'Angennes (Bischof von Mans, seit 1570 Kardinal) aus der Zeit vom 19. Dezember 1569 bis 31. Juli 1570, die u. a. auch die über die Vorgänge in Rom und die französische Politik während des angegebenen Zeitraums interessante Nachrichten enthalten. K.

**Marchetti** L., Il Trentino nel risorgimento. Milano-Roma-Napoli, soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Segati e C. 16⁰. 2 voll. xj, 338, 330 S. mit Fakſ. und 2 Tfln. l. 6.50. [Biblioteca storica del risorgimento italiano. Serie VII, no. 4.]

**Acta et diplomata** res Albaniae mediae aetatis illustrantia. Collegerunt et digesserunt Ludovicus de Thallóczy, Constantinus

Jeriček et Emilianus de Sufflay. Vol. I (annos 344—1343 tabulamque geographicam continens). Vindobonae. Wien, A. Holzhausen. XXXVIII, 292 S. ℳ 20.

**Ortsgeschichten** (in alphabetischer Folge der Orte):

Mazzola G., Storia di Aidone: nel I° centenario dell' accademia di s. Lorenzo. Catania. tip. N. Giannotta. 197 S. L. 3. — Laguérenne H. de. Ainay-le-Château en Bourbonnais. Histoire de la ville et de la châtellenie des origines jusqu'à nos jours. T. 1. T. 2. Paris. libr. H. Champion. 1912. T. 1. p. 1 à 400; t. 2. p. 401 à 790 ill. mit Karten und Plänen. — Fritzsche R., Die Stadt Altenburg im dreißigjährigen Kriege. Diss. Jena 1912. 107 S. — Anthes, Eduard, Das Kastell Altenstadt. Heidelberg, O. Petters. 1912. 14 S. m. 2 Taf. ℳ 3. [Aus: Der obergerm.-rät. Limes des Römerreiches.] — Freudenberger Jos., Aus der Geschichte der Au. Hauptsächlich die Geschichte der Au von Beginn des 19. Jahrh. bis zur Einverleibung in München. Nach amtl. Quellen dargestellt. Festschrift zur Feier des 25jähr. Jubiläums der freien Vereinigg. f. d. 16. und 17. Stadtbezirk. München, Ph. L. Jung. 222 S. ill. ℳ 1.50. — Nalli-Rutenberg Agathe, Das alte Berlin. Erinnerungen. Mit e. Geleitwort des Geh. Reg.-R. Stadtältesten Ernst Friedel u. e. Anh. zur Familienchronik. Berlin, Verlag Continent. 168 u. 4. S. m. 1 Taf. ill. Geb. ℳ 20. — Chaigneau D., Fragments d'histoire locale contemporaine (ville de Damazan). Edition unique. Ville-neuve-sur-Lot. impr. Leygues. 39 S. 75 cent. — Bieder H., Bilder aus der Geschichte der Stadt Frankfurt a. Oder. Frankfurt a. O., Trowitzsch & Sohn. 3. Bd. IV, 146 S. ℳ 2. [Mitteilungen des historischen Vereins für Heimatkunde zu Frankfurt a. Oder. 25. Heft.] — Metzger O. H., Friedland in Böhmen anno 1813. Friedland i. B., Selbstverlag. 23 S. ℳ 1.20. — Schultze-Gallera Siegmar, Die Unterburg Giebichenstein m. Berücksicht. der Oberburg und der Alten Burg. Halle, O. Hendel. 132 S. ℳ 1.25. — *Blaschke Jul., Geschichte der Stadt Glogau und des Glogauer Landes. Glogau, Hellmann. 11.—13. (Schluß-)Lfg. VIII u. S. 449—575 ill. Vollst. geb. in Leinw. ℳ 10. — Klose M., Grünberger Familiennamen. 1. Teil. Progr. des Gymn. Grünberg i. Schl. 4°. 29 S. — Rüsch E. H. A., Hamburg in der Franzosenzeit. (1813.) Zentenarschrift. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses. 88 S. ℳ 0,80. — Schwertmann A., Hamburgs Schicksal im Jahre 1813 nach den Befehlen Napoleons und in den Händen Davouts. Diss. Greifswald. 1912. 113 S. — Schmidt Ernst, Das Kastell Höchst am Main. Heidelberg, O. Petters. 9 S. m. 2. Taf. 4°. 1912. ℳ 1.80. [Aus: Der obergerm.-rät. Limes des Römerreiches.] — Ritterling E., Das frührömische Lager bei Hofheim im Taunus. Gedruckt m. Unterstützung der Frau Major Kolb u. des Bez.-Verbandes des Reg.-Bez. Wiesbaden. Wiesbaden, R. Bechtold & Co. 2 Teile. Text u. Taf. VIII, 416 S. ill. ℳ 13. [Annalen des Vereins f. nassauische Altertumskunde u. Geschichtsforschung. 40. Bd. 1912.] — Schmidt Ernst, Kastel bei Mainz. Heidelberg, O. Petters. 1912. 4°. 24 S. m. 3 Tafeln u. 1 Karte. ℳ 7.20. [Aus: Der obergerm.-raet. Limes des Römerreiches.] — Kellenberger M., Alt-Kempten. Geschichtliche Streifzüge zur Förderung der Heimatkunde. Kempten, J. Kösel. 46 S. illustr. ℳ 0,30. — Seraphim Aug., August Wilhelm Heidemann, Oberbürgermeister von Königsberg i. Pr. *1773 † 1813. Königsberg, F. Beyer. 171 u. LVII S. mit 10 Beilagen und 1 Bildnis. ℳ 5.—. [Zur Jahrhundertfeier der Erhebg. Preußens. 1813—1913. Festschrift der Stadt Königsberg i. Pr.] — Fedorowicz W. Ritter v., Franz IV, Erzherzog v. Österreich-Este, Herzog v. Modena und die polnische adelige Gesellschaft in Krakau im Jahre 1809. Wien, Gerold & Co. 1912. 44 S. m. 1 Bildnis. ℳ 2.50. — Grautoff Ferd., In Leipzig während der Völkerschlacht und anderes v. der Franzosenzeit aus alten Familienpapieren. Leipzig, Dieterich. 202 S. m. Taf. u. 1 Karte. ℳ 1.50. — Haarbeck Walt., Burg Lichtenberg 1214—1914. Geschichte der ehemals veldenz-

zweibrück., heute größten preuß. Burg, hrsg. zu ihrem 700jähr. Bestehen. 1. Die Gebäude. Kaiserslautern. Birkenfeld, A. Fillmann. 62 S. m. 1 Tafel. ℳ 0,75. — Pissier A., Notice historique sur Lixy et ses hameaux, avant 1789. I, la Terre ou Seigneurie de Lixy; II, la Paroisse de Lixy; III, le Village de Lixy; ses dépendances, la population; son organisation. Sens. impr. et libr. Duchemin. 1912. 169 S. — Kleber P. und Ennen J., Regesten zur Geschichte der Stadt Löwenberg i. Schl. Aus dem Nachlaß des Prof. Dr. Herm. Wesemann herausgegeben. 4°. 50 S. Programm des Realgymn. Löwenberg i. Schl. — Liebecke Joh. Christian G., Magdeburg während der Blockade in den J. 1813 u. 1814. Ein Beitrag zur Geschichte jener denkwürdigen Zeit. Nach den Tagebuch-Aufzeichnungen bearb. u. hrsg. von Paul Wendt. Magdeburg, J. Neumann. 158 S. mit 3 Taf. u. Plan. ℳ 1.50. — Barberi G.. Cenni storici sulla città di Moncalieri, condotti sulle Notizie del p. G. Colombe. Torino, tip. M. Artale. 1912. 104 S. — Matwjeew N., Moskau und sein Leben im Feldzuge 1812. [In russ. Sprache.] Moskau 1912. 255 S. illustr. Rb. 1.20. — Lanzac de Laborie L. de, Paris sous Napoléon. VIII: Spectacles et Musées. Paris, impr. et libr. Plon-Nourrit et Cie. IV, 459 S. fr. 5. — Voigt H. G.. Die Edelen Herren von Querfurt und ihre Burg. Halle, O. Hendel. 56 S. ℳ 1. [Neujahrsblätter, hrsg. von der histor. Kommission für die Prov. Sachsen und das Herzogtum Anhalt.] — Mörtzsch Otto, Kleine Chronik von Radeberg. Zum 500jähr. Jubiläum der Stadt. 1412 Sonntag Letare. — 1912, März 13. Mit Nachträgen von Clem. Pfietzmann. Dresden, C. Winter. Radeberg 1912. 66 S. illustr. ℳ 1. — Hennige Max, Randau. Gut und Dorf in Vorzeit und Gegenwart. München, U. Putze Nachf. 90 S. m. Taf. u. 1 Karte. ℳ 8,50. — Urkundenbuch, Regensburger. 1. Bd.: Urkunden der Stadt bis zum Jahre 1350. München, G. Franz' Verl. 1912. X, 928 S. m. 1 Taf. [Monumenta Boica. 53. Bd. Neue Folge 7. Bd.] — Dehner Seb., Rothenburg ob der Tauber im Jahrhundert des großen Krieges. Aus der Chronik des D. hrsg. von Karl Heller. Ansbach, F. Seybold. XXV, 411 S. m. 1 Taf., 1 Karte u. 2 Plänen. Geb. in Leinw. ℳ 7. [Bücher aus Franken.] — Hermelin C., Histoire de la ville de Saint-Florentin. Première partie: Temps anciens. Vicomté. Compté. Paris. libr. Plon-Nourrit et C[ie]e. 1912. 491 S. mit 1 Tafel. [Extraits du Bulletin de la Société des sciences historiques et naturelles de l'Yonne. T. 56.] — Tusel Edm., Die Entstehung der Namen der Straßen, Gassen und Plätze der Landeshauptstadt Salzburg. Salzburg, Mayr. 72 S. ℳ 1. — Adler M. und Gaedke K., Beiträge zur Geschichte, Volks- und Landeskunde der Altmark. Teil II. Salzwedel in der westfälischen Zeit. Programm des Gymnasiums Salzwedel. 4°. 29 S. — Scharzfels, Ruine. Einhornhöhle. Steinkirche. Geschichte und Führer. Bad Lauterberg, H. Limbarth. 16 S. ℳ 0.25. — Winn Arthur T., The Registers of the parish church of Sedbergh, County York. 1594—1900. Sedbergh, Jackson. S. 244, 105, 219, indexes, 42 s. net. — Bonopera Aug., Sinigaglia nel 1848—49 e il processo di Girolamo Simoncelli. Pesaro, Cooperativa tip. 1912. 2 voll. p. vij. 145; 237. L. 5. — Hornburg K. J., Nachrichten, die Einschließung und Belagerung der Stadt und Festung Spandau im Jahre 1813 betreffend. Neu hrsg. und erläutert von Otto Recke. Spandau, Hopf. 16°. 96 S. m. Plan. ℳ 0.40. — Pfeiffer Max., Der Besuch Maximilians I in Speier 1494. Mit einem verschollenen authent. Bericht. Speyer, Buchh. Nimtz. 48 S. m. 2 Taf. ℳ 1.50. [Aus: Mitteilungen d. histor. Vereins der Pfalz.] — Kupka P., Das älteste Stendal. Progr. des Gymn. Stendal. 4°. 14 S. — Fritze E., Dorfbilder: 50 Jahre Geschichte eines Frankendorfes (Beilsdorf). Als Anh.: Die Separation von Altenrode, e. Kulturbild v. Hesse. Meiningen, Brückner & Renner. 120 u. 29 S. illustr. ℳ 2.50. [Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Altertums, hrsg. von dem henneberg. altertumsforsch. Verein in Meiningen. 25. Lfg.] — Deiß A., Die Stadt Weimar im Jahre 1806. Programm des Gymn. Weimar. 4°. 16 S. — Illert Frdr. Maria, Die Geschichte der Wormser Presse mit kulturhistorischen Fragmenten. Mit dem Faksimile einer Nummer des reichsstädt. Wochenblattes. Worms, E. Bürchl. VII, 151 S. ℳ 3. — Vergangenheit,

Aus Zürichs. 3. Bändchen. Rückblicke und Schilderungen von Alb. Voegeli, Conr. Escher und Olga Amberger. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. 80 S. m. Taf. *M* 3. ● XXXIII, 671.

***Beiträge** zur Geschichte der Stadt Rostock. Herausgegeben vom Verein für Rostocks Altertümer. 7. Bd. Rostock, in Kommission der Stillerschen Hof- und Universitätsbuchhandlung. IV, 133 S.

Inhalt: J. Collyn, Zwei neu aufgefundene niederdeutsche Rostocker Drucke aus dem 16. Jahrhundert: 1. Tischzucht unde Recht Wech tho der salycheyt. 1521. 2. Martin Bucer, Vorlykynge D. Lutters unde synes yeghendeels vam Aventmael Christi. 1529. (Beide in Sammelbänden der Universitätsbibliothek Upsala). S. 1—22. — A. Hofmeister, Zur Geschichte der Rostocker Dominikaner im 13. Jahrhundert. S. 23—40. — G. Kohfeldt, Rostock um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Nach dem handschriftlichen Tagebuch des Stralsunder Pastors Joh. Chr. Müller. S. 41—47. — G. Kohlfeldt, Rostock in einem Reisebericht des Jahres 1657. S. 48. — L. Krause, Die Aufrichtung des Herbergsschildes der Webergesellen zu Rostock im Jahre 1798. S. 49—76. — L. Krause, Zur Entwickelung der Haus-, Hand- und Handelsmarken. S. 77—80. — Ad. Hofmeister (†), Die Brüder Varmeier und die Ermordung des Obristen H. L. von Hatzfeld im Jahre 1631. S. 81—96. — K. E. H. Krause (†), Rostock im siebenjährigen Kriege. S. 97—111. — L. Krause, Rote Mäntel als Amtstracht der gehenden Ratsdiener (1594). S. 112. — L. Krause, Verlobungsversprechen mit geteilter Münze (1553). S. 112. — K. E. H. Krause (†), Die Wiedertäufer in Rostock S. 113—121. — L. Krause und E. Dragendorff, Pfingstmaibüsche in den Kirchen. S. 122. — G. Kohfeldt, Rostock in der historischen Literatur der Jahre 1900—1909. (Bibliographie). S. 123—133.

***Hoeniger** R., Das Deutschtum im Ausland. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. IV, 127 S. Geb. *M* 1,25. [Aus Natur und Geisteswelt. 402].

***Boguslawski** E., Beweise des Autochthonismus der Slaven in dem von ihnen im Mittelalter besetzten Gebiete. Warschau, 1912. X, 233 S. [Arbeiten der Warschauer Gesellschaft der Wissenschaften. II, Nr. 7.]

S. 1—138 in polnischer Sprache, S. 139—172 Auszug in deutscher Sprache.

**Szelagowski** A., Geschichte der allgemeinen Zivilisation. Bd. I. Warschau, 1913. IV, 451 S. illustr. mit 2 Mappen. Rubel 2,85. (In polnischer Sprache).

* **Baumgarten** F., **Poland** F., **Wagner** R., Die hellenistisch-römische Kultur. Leipzig und Berlin, Teubner. XIV, 674 S. illustr. mit 11 Tafeln, 4 Karten und Plänen.

Die Wurzeln aufzuzeigen, aus denen die moderne Kultur hervorgewachsen ist und für den Leser eine Brücke zwischen Altertum und Gegenwart zu schlagen, ist der Zweck dieses Buches, und zwar in noch höherem Maße, als es bei dem vorangegangenen Werke derselben Verfasser über die hellenische Kultur (vgl. über dessen zweite Auflage Hist. Jahrb. XXX, 170) der Fall sein konnte. Auf zirka 650 S. ist in ebenso sachkundiger als anziehender Weise ein überreiches Material verarbeitet worden und ohne Mühe kann sich jetzt jeder Gebildete die gewaltige Bedeutung der (ehemals geringer gewerteten Epochen) klar machen, (in denen das Hellenentum in seiner umgewandelten und (man könnte fast sagen, für den allgemeinen Gebrauch zugerichteten Gestalt als Hellenismus Weltkultur wurde, indem es erst durch die Alexanderzüge den Osten, dann durch die überlegene Kraft

seiner Bildung den römischen Westen eroberte‘. Die drei Verfasser haben sich in ihre diesmal ebenso schwierige wie reizvolle Aufgabe wieder in der Weise geteilt, daß innerhalb der drei sich von selbst ergebenden Zeitabschnitte (Hellenismus, römische Königszeit und Republik, römische Kaiserzeit) Poland jeweils die Erscheinungen in Staat, Leben und Götterverehrung, Baumgarten die in der bauenden und bildenden Kunst, Wagner (nicht identisch mit dem Bearbeiter der griechischen Literaturgeschichte in B. Maurenbrechers und R. Wagners Grundzügen der klassischen Philologie!) die in der geistigen Entwicklung und in der Literatur darstellte. Im letzten Kapitel des Werkes (S. 641 ff.) mußte das Christentum zur Sprache kommen. Wagner formuliert hier seinen (und wohl auch seiner Mitarbeiter) Standpunkt in folgender Weise: ‚Das Christentum sah man früher nur als eine wunderbare göttliche Erscheinung an, die unvermittelt der sündigen Welt das Heil aus der Höhe gebracht habe. Erst die moderne Forschung, an welcher Theologie und Philologie bald streitend, bald einmütig arbeiten, lehrt uns, es im Rahmen seiner Zeit zu verstehen. Ihre Ergebnisse haben, da sie namentlich im Anfang oft über das Ziel hinausschoß, die Gemüter heftig erregt. Aber sie hat nicht nur zerstört, sondern auch aufgebaut, und dem frommen Glauben geschieht kein Abbruch, wenn die rein historische Frage aufgeworfen wird, warum und wie das Christentum im Ausgang der römischen Kaiserzeit zur Weltreligion wurde (vom Verfasser gesperrt). Jedenfalls haben wir es nur unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten‘. Von den Evangelien heißt es: ‚Auch, wenn wir sie unbefangen als Bücher und Denkmäler ihrer Zeit betrachten (nicht als inspirierte Schriften), wie zuerst Herder lehrte, stehen sie einzig da‘; vom hl. Paulus: ‚Mit vollem Recht trat er der Engherzigkeit der Urgemeinde in Jerusalem fest entgegen; aber die Annahme, er habe das Gebäude des christlichen Dogmas auf hellenistischer Grundlage errichtet, schießt weit über das Ziel hinaus‘. Die letzten Zeilen gelten dem hl. Augustinus, in dem sich ‚die innige Verschmelzung der spätantiken und der christlichen Weltanschauung, die für alle Folgezeit in seiner Kirche herrschend geblieben ist‘, vollzogen hat. Leider ist auf der letzten Textseite (652) der unausrottbare Druckfehler ‚Origines‘ (vgl. auch S. 649 und im Index S. 666) stehen geblieben. Wagners Ausführungen über die Literatur besitzen schon infolge des wohlgelungenen Versuches, in der Kaiserzeit Römer und Griechen gemeinsam zu behandeln, selbständige Bedeutung neben den gebräuchlichen Darstellungen der antiken Literaturgeschichte, einen so trefflichen Extrakt aber des Wissenswerten über Staat, Leben, Götterverehrung und bildende Kunst der hellenistischen und römischen Zeit, wie ihn die von Poland und Baumgarten bearbeiteten Abschnitte bieten, dürfte man z. B. in anderen Büchern überhaupt vergeblich suchen. Die Verlagsbuchhandlung ist mit feinem Verständnis auf die Intentionen der Verfasser eingegangen und ‚hat alles darangesetzt, um das Lob, das der Ausstattung der Hellenischen Kultur von der Kritik einstimmig erteilt wurde, durch vorzügliche Ausführung der zahlreichen Abbildungen und durch Heranziehen wenig bekannter Kunstwerke sich aufs neue zu erobern‘. Die Beurteilung Frontos (S. 611) könnte bei einer Neuauflage vielleicht etwas milder ausfallen. Vgl. das im Hist. Jahrb. XXXIII, 214 angezeigte Buch von Miß Brock. S. 598 unten (am linken Rande) lies ‚Archaismus‘. Vgl. die Besprechung von J. Ziehen in der Deutschen Literaturzeitung 1913 Nr. 10 Sp. 621 ff. C. Weyman.

**Steinhausen** G., Geschichte der deutschen Kultur. Zweite neubearbeitete und vermehrte Auflage. 1. Bd. Leipzig, Bibliographisches Institut. XII, 428 S. illustr. mit 10 Tafeln. Geb. ℳ 10.

***Reynaud** L., Les Origines de l'influence française en Allemagne. Etude sur l'histoire comparée de la civilisation en France et en Allemagne pendant la période précourtoise (950—1150). T. 1er: l'Offensive politique et sociale de la France. Paris, libr. H. Champion. 1913. XXXIX, S. 552.

**Hutchinson** Walter. Customs of the world: a popular account of the manners, rites and ceremonies of men and women in all countries. London Hutchinson. Vol. 4⁰. 4⁰. 608, 138 S. 13 sh. 6 d.

**Déchelette** J., Manuel d'archéologie préhistorique celtique et gallo-romaine. II: Archéologie celtique ou protohistorique. 2e partie: Premier âge de fer ou époque de Hallstatt. Paris, A. Picard. VIII. 513—920 S. fr. 15.

Nachdem Déchelette im ersten Teil des zweiten Bandes seines „Handbuchs der prähistorischen keltischen und gallo-römischen Archäologie" die sogenannte Bronzeperiode behandelt hat (vgl. Hist. Jahrb. XXXII, 673), gibt er in diesem zweiten Teil eine Schilderung der ersten Eisenzeit oder der sogen. Hallstattperiode, die sich ungefähr vom 9. bis zum Anfang des 5. Jahrhunderts vor Christus erstreckt. In den zwei einleitenden Kapiteln (S. 513—87) beschreibt er die erste Eisenzeit in Griechenland und in Italien sowie den Ursprung der Eisenbearbeitung, und bespricht die ersten historischen Nachrichten über die Kelten, ihre Wanderungen und Eroberungen, die Gründung der Phokäerkolonie Massilia (Marseille) usw. bis zum allmählichen Verfall ihres großen Reiches. Die Hallstattperiode hat mehrere geographische und chronologische Einteilungen und ihre Archäologie muß die verschiedenen Kulturäußerungen dieses Zeitraumes in den Bereich ihrer Untersuchungen ziehen. So beschreibt denn Déchelette die Gräber dieser Periode in Frankreich und auf der iberischen Halbinsel, die Wohnstätten, die Waffen (Schwerte, Dolche, Lanzen, Pfeile usw.), die bronzenen und irdenen Gefäße und die Arbeitsinstrumente, die Kleidungs- und Schmuckgegenstände. Über 200 Abbildungen dienen zur Veranschaulichung der aufgefundenen Gegenstände. Möge diese so wichtige kulturgeschichtliche Darstellung, welche auch die Nachbarstämme und Völker, die zur Entwicklung der keltischen und galloromischen Kultur mitgewirkt haben, in ihren Bereich zieht, bald vom Verfasser vollständig vorgelegt werden können. Der demnächst zu erwartende dritte Teil des zweiten Bandes wird die zweite Eisenzeit, die sogenannte La Tèneperiode vom fünften vorchristlichen Jahrhundert bis zum Anfang der christlichen Ära umfassen. G. A.

**Jireček** Const., Staat und Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien. Studien zur Kulturgeschichte des 13. bis 15. Jahrhunderts. 2. Tl. Wien, A. Hölder. 1912. 4⁰. 75 S. ℳ 5,10. [Denkschriften der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Klasse. 56. Bd. III.]

**Hoffmann-Krayer** E., Feste und Bräuche des Schweizervolkes. Kleines Handbuch des schweizerischen Volksbrauchs der Gegenwart in gemeinfaßl. Darstellung. Zürich, Schultheß & Co. XIV, 184 S. Geb. ℳ 2,40.

**Andreß** F., Kulturgeschichtliche Skizzen sowie Denkmäler und Sagen aus dem Bez. Mies. (Ein Beitrag zur Deutschen Volkskunde.) Dobrzan (Böhmen), Selbstverlag. 59 S. ℳ 1.

***Finke** H., Die Frau im Mittelalter. Mit einem Kapitel „Die heiligen Frauen im Mittelalter" von A. Lenné. Kempten und München, Kösel. XII, 190 S. ℳ 1. [Sammlung Kösel. Nr. 62].

Eine kleine, aber köstliche Gabe eines ebenso gründlichen Kenners als feinsinnigen Beurteilers mittelalterlicher Verhältnisse. Die einzelnen Abschnitte der wertvollen Schrift sind aus Vorträgen erwachsen, die Finke im Freiburger Verein „Frauenbildung, Frauenstudium" gehalten hat. Im ersten Abschnitt wird ein kurzer Überblick über die Lage der Frau im heidnischen und christlichen Altertum geboten, damit so eine Art Maßstab für die Beurteilung der

mittelalterlichen Verhältnisse gewonnen werde. Das 2. Kapitel handelt von der Bildung der Frau im Mittelalter. Das größte Interesse beanspruchen die zwei folgenden Kapitel: „Die Frauen in der Ehe im Mittelalter", „Die literarische Wertschätzung der Frau im Mittelalter". Diese zwei wichtigen Abschnitte, in welchen der Verfasser wiederholt der weitverbreiteten Auffassung von der Verachtung der Ehe und der Frau im Mittelalter entgegentritt, sind zum Teil bereits in der „Internationalen Wochenschrift" 1910, 1243 ff. veröffentlicht worden. Ein weiterer Abschnitt schildert die Frauentätigkeit im Mittelalter, während das 6. Kapitel den Frauen der Renaissance gewidmet ist. Den Abschluß bildet ein schöner, von dem Theologen A. Lenné beigesteuerter Essay über die heiligen Frauen im Mittelalter (S. 131—183). Abgesehen von den mehr allgemeinen Bemerkungen werden namentlich die Königinnen Chlotilde und Radegunde, die Äbtissin Lioba, Mathilde, die Gemahlin des deutschen Königs Heinrich I, Margarete von Schottland und Elisabeth von Thüringen mit ihren charakteristischen Zügen dem Leser vorgeführt. Das ausgezeichnete Bändchen verdient die weiteste Verbreitung. N. Paulus.

**Fuchs** Eduard und Alfr **Kind**, Die Weiberherrschaft in der Geschichte der Menschheit. München, A. Langen. In 30 Lieferungen illustr. mit Tafeln. Je *M* 1.

* **Batiffol** L., La duchesse de Chevreuse. Une vie d'aventures et d'intrigues sous Louis XIII. Paris, Hachette & Cie. VIII, 311 S. mit 8 Tafeln. fr. 7,50. [Figures du Passé.]

## Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

***Anderssen** Walter, Der Wert der Rechtsgeschichte und seine Grenzen. Lausanne und Leipzig, Edwin Frankfurter. 1911. 32 S.

Eine akademische Antrittsrede, gehalten an der Universität Neuchâtel. Um die nötige Grundlage zu schaffen, erörtert der Verfasser zunächst den so oft behaupteten, aber fast nirgends klargelegten Wert der Geschichte, den er in Bereicherung unserer Kenntnisse und Befriedigung des menschlichen Wissenstriebes (intellektuelle und moralische Bildung), dann in der Erkenntnis der wahrscheinlichen Ursachen und der wahrscheinlichen Wirkungen einer Tatsache (historische Bildung), endlich in der Möglichkeit der Anwendung moralischer und historischer Bildung auf zukünftige Lebensgestaltung und auf Verbesserung der Welt erblickt. Nach denselben drei Gesichtspunkten erschließt sich ihm der Wert der Rechtsgeschichte: am wesentlichsten und wichtigsten ist ihm der Umstand, daß allein die Verbindung der juristisch-dogmatischen mit der juristisch-historischen Bildung die Verbesserung des Rechtslebens ermöglicht (rechtspolitischer Wert). Dagegen lehnt er die viel vertretene Auffassung, daß die Rechtsgeschichte unumgänglich dazu nötig sei, das geltende Recht voll zu verstehen, entschieden ab. Trotzdem behält die Rechtsgeschichte auch für das juristische Studium ihre alte volle Bedeutung, denn rechtspolitischer Bildung bedarf nicht nur der Rechtssetzer, sondern auch der Rechtsanwender und der Rechtserfüller. Otto Riedner.

**Morel** R., Etude historique sur le mariage putatif (thèse). Paris, libr. L. Larose et L. Tenin. 127 S.

***Poetsch** Jos., Die Reichsacht im Mittelalter und besonders in der neueren Zeit. Breslau, M. H. Marcus. 1911. XIV, 261 S. Preis geh. *M* 8,60. [Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 105.]

Mit der Reichsacht des Mittelalters haben sich in den vergangenen Jahrzehnten eine Reihe von Forschern befaßt, neuestens besonders ertragreich Eich-

mann (vgl. Hist. Jahrb. XXXII, 429); für die Zeit nach Errichtung des Reichskammergerichts dagegen fehlte es bislang an einer neueren Darstellung. Daher hat sich Poetsch vorgenommen, gerade auf die Zeit nach 1495 das Hauptgewicht zu legen, wenn er auch die frühere Entwicklung nicht außer Erörterung läßt. Seine inhaltreiche Arbeit behandelt nach einer kurzen sog. Grundlegung das hauptsächlichste Anwendungsgebiet der Reichsacht (Verfestung, Kirchenbann, Vertrag), ihre Arten (sofortige Friedlosigkeit, einfache Reichsacht, Oberacht usw.), weiterhin Zuständigkeit und Verfahren bei der Reichsachtverhängung, deren Folgen, Vollstreckung und Lösung der Reichsacht; der Schluß sucht endlich ihre rechtliche Natur zu ergründen. Von den Ergebnissen seien folgende Punkte hervorgehoben: der alte begriffliche Unterschied zwischen Acht und Oberacht verschwindet seit 1495; doch bildet sich dafür ein anderer Unterschied heraus, wenigstens hinsichtlich Vollstreckung und Lösung, der nämlich zwischen Delikts- und Kontumazacht. Die Verhängung und Lösung der Reichsacht stand bis 1495 allein beim Kaiser, seit 1495 war neben ihm auch das Reichskammergericht hiefür zuständig. Dieses Gericht ging auch dazu über, in Landfriedenssachen statt der Acht auf Geldstrafe zu erkennen. Die Ungehorsamsacht im Zivilprozeß blieb bis 1711 möglich, nachdem sie schon 1654 auf Tutoren und Kuratoren eingeschränkt worden war. Im selben Jahre 1654 wurde die Reichsacht bei Vollstreckung von Urteilen des Reichskammergerichts lediglich für den Fall tatsächlichen Widerstands belassen. Der Kaiser seinerseits bedurfte seit Ferdinand III zur Ächtung von Reichsständen der vorherigen Einwilligung der Kurfürsten. Die Entwicklung brachte es dahin, daß die letzte Achtverfügung durch das Reichskammergericht schon im Jahre 1698, durch den Kaiser bald darnach unter Josef I erfolgte. Otto Riedner.

**Kapras** J., Rechtsgeschichte der Länder der böhmischen Krone. 1. Teil. Prag. 150 S. (In tschechischer Sprache). Kr. 4,50.

**Fréville** R. de, Etude sur l'organisation judiciaire en Normandie aux XII^e et XIII^e siècles. Paris, libr. Larose et L. Tenin, 1912. In-8. S. 681—736. [Extrait de la «Nouvelle Revue historique de droit français et étranger».]

**Grabinski** B., Die Coccejische Justizreform in den Jahren 1746 bis 1748. Dissertation. Breslau, 1912. 65 S.

***Eichmann** E., Das Strafrecht der öffentlichen Religionsgesellschaften in Bayern. Paderborn, F. Schöningh. 1910. X, 105 S. ℳ 3. [Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 8. Heft.]

Die vorliegende Arbeit ist ihrem wesentlichen Inhalte nach eine Erklärung des § 71 des bayerischen Religionsedikts. Mit Recht macht Eichmann (S. 7) geltend, daß dieses Gesetz aus der Zeit heraus, die es geboren hat, zu erklären ist. Jeder, der mit dem geltenden bayerischen Staatskirchenrecht sich näher beschäftigt hat, kennt anderseits die Schwierigkeiten, die die Wahrung dieses Grundsatzes der Praxis gegenüber den veränderten Verhältnissen der Gegenwart bereitet. S. 30 Anm. 2 ist Hinschius V, 511 (statt 211) zu lesen.
H. M. Gietl.

***Heiner** Franz, Der kirchliche Strafprozeß Nach geltendem Rechte praktisch dargestellt. Köln, Bachem. VIII, 232 S. Preis geh. ℳ 3,40, geb. ℳ 4.

Der Untertitel zeigt an, daß es dem Verfasser durchaus nicht um die geschichtliche Seite, aber auch nicht um eine rein wissenschaftliche Darstellung des geltenden Rechts zu tun ist: er betont von vornherein, nur der Praxis dienen zu wollen, bietet aber in dieser Beschränkung eine sehr gut verwertbare Einführung und Zusammenfassung, der man die Erfahrungen des Verfassers als Richters

an der römischen Rota aufs günstigste anmerkt. Den kirchlichen Zivilprozeß hat Heiner bereits vorher in einem selbständigen Bande dargestellt (Köln, Bachem, 1910).
Otto Riedner.

*Becker Franz, Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters. Weimar, H. Böhlaus Nachf. XII, 134 S. ℳ 4,60. [Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. 5 Bd., 3. Heft.]

*Krammer M., Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338. Weimar, H. Böhlaus Nachf. XII, 319 S. ℳ 10,40. [Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. 5. Bd., 1. Heft.]

*Schmidt Günther, Das Würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert. Weimar, H. Böhlaus Nachf. VIII, 124 S. ℳ 4,20. [Qellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. 5. Bd., 2. Heft.]

Haagen F., Der Einfluß Montesquieus und Rousseaus auf die Kodifikation der französischen Verfassungen 1789—1804. Dissertation. Greifswald, 1912. 112 S.

Puhlmann G., Die Umbildung der Grundprinzipien der Städteordnungen von 1831 und 1853. Dissertation. Greifswald, 1912. 62 S.

*Scholl A., Einfluß der nordamerikanischen Unionsverfassung auf die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849. Borna-Leipzig, Buchdruckerei R. Noske. XIV, 67 S. [Tübinger philosophische Dissertation.]

Marwedel C., Die Verfassungsgeschichte der Stadt Osterode a. Harz. Dissertation. Göttingen. 1912. 64 S. mit 1 Plan.

Lappe Jos., Die Verfassungsgeschichte der Stadt Rüthen. Trier, J. Lintz. VI, 55 S. ℳ 2. [Aus „Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst".]

*Werminghoff A., Verfassungsgeschichte der Deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Auflage. Berlin und Leipzig, B. G. Teubner. IV, 238 S. ℳ 5. [Grundriß der Geschichtswissenschaft. II. Reihe. Abteilung 6.]

*Walther Andr., Die Ursprünge der deutschen Behörden-Organisation im Zeitalter Maximilians I. Stuttgart, W. Kohlhammer. 92 S. ℳ 2,40.

Storch A., Der brandenburgisch-preußische Kammerstaat unter Leitung Dodos von Inn- und Knyphausen. Dissertation. Göttingen. 1912. 77 S.

Thimme H., Das Kammeramt in Straßburg, Worms und Trier. Berlin-Wilmersdorf, Dr. W. Rothschild. VII, 54 S. ℳ 1,80. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 43. Heft.]

Grützmacher F., Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpreußischen Mediatstädten. Ein Baustein zur Verwaltungsgeschichte

der 1793 und 1795 von Preußen erworbenen polnischen Gebiete. Kap. I und II. Dissertation. Breslau. 1912. 36 S.

**Hauptmann** L., Über den Ursprung von Erbleihen in Österreich, Steiermark und Kärnten. Graz, Styria. XIII, 95 S. ℳ 2,60. [Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. VIII. Bd. 4. Heft.]

* **Lenel** P., Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich 1738—1803. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei. XIX, 254 S. ℳ 5,40. [Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts. 23. Heft.]

**Andreas** Willy, Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802—1818. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. 1. Bd. Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik. Leipzig, Quelle & Meyer. XII, 484 S. ℳ 12,40.

**Dickerson** O. M., Amercan colonial government 1696—1765. London, K. Paul. sh. 17.

## Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

* **Schaub** F., Studien zur Geschichte der Sklaverei im Frühmittelalter. Berlin-Wilmersdorf, Dr. W. Rothschild. XI, 116 S. ℳ 3,50. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 44. Heft.]

**Funk** M. J., Geschichte und Statistik des bremischen Armenwesens. Herausgegeben vom brem. statist. Amt. Bremen, F. Leuwer. VI, 195 S. mit 1 Plan. ℳ 3.

**Lethmate** Frz., Die Bevölkerung Münsters i. W. in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Münster, F. Coppenrath. 1912. VIII, 71 S. ℳ 1,50. [Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung. Neue Folge, 29. (der ganzen Reihe 41.) Heft.]

**Jatzwauk** J., Die Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Stadt Bautzen im Anfang des 15. Jahrhunderts. Dissertation. Leipzig. 1912. 78 S.

**Jahre,** 10, planmäßiger Förderung des Kleinwohnungswesens in Westfalen. Rückblicke und Ausblicke anläßlich des 10jähr. Bestehens des westfälischen Vereins zur Förderung des Kleinwohnungswesens 1902 bis 1912, zugleich 10. Geschäftsbericht. Münster i. W., Westfäl. Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens. VI, 297 und 54 S. illustr. mit Karte. ℳ 6.

* **Dopsch** A., Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. 2. Teil. Weimar, H. Böhlaus Nachf. VIII, 364 S. ℳ 9.

***Reimann** E. P., Das Tabaksmonopol Friedrichs des Großen. München und Leipzig, Duncker & Humblot. XII, 330 S. ℳ 9,40. [Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.]

***Gaertner** A., Der Kampf um den Zollverein zwischen Österreich und Preußen von 1849 bis 1853. Straßburg, Herder. 1911. 346 S. [Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte. Bd. 4. H. 1 u. 2.] ℳ 8.

Der Ausgangspunkt dieser trefflichen Arbeit aus der Schule Martin Spahns ist das Bestreben des österreichischen Handelsministers Frh. v. Bruck und seiner Anhänger, „Österreich, das Zollvereinsgebiet und das übrige Deutschland zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet zusammenzufassen“ und Österreichs und Deutschlands Einheit vorzüglich auf die Handelspolitik zu begründen. Den Endpunkt bildet der preußisch-österreichische Handelsvertrag vom 19. Februar 1853, durch den Preußen seinen von der Sprengung bedrohten Zollverein nicht nur rettete, sondern noch vergrößerte und sich nur dazu herbeiließ, die Anbahnung der vollen Zolleinigung mit Österreich für eine spätere Zeit, das Jahr 1859, zu versprechen. Österreich gewann also immerhin so viel, daß es nicht grundsätzlich von der deutschen Wirtschaftspolitik ferngehalten wurde. Im ganzen aber blieb Preußen mit seiner ablehnenden Haltung Sieger. – Was zwischen diesem Anfang und diesem Ende liegt, ist, wie sich der Verf. selbst ausdrückt, „ein an Irrungen und Aufregungen ungewöhnlich reicher Weg“, ein schwer übersehbares Hin und Her und Auf und Ab von Entwürfen, Verhandlungen und Konferenzen. Um so besser hätte G. daran getan, wenn er uns im Schlusse die wichtigsten Richtungen und Linien noch einmal zusammenfassend vorgeführt hätte. Die Arbeit selbst aber zeichnet sich sowohl durch fleißige und umsichtige Sammlung des Materials wie durch gute Darstellung aus und erschöpft den Gegenstand vollständig. Durch Vermittlung von Geheimrat Prof. Hirn hat G. als erster die einschlägigen Akten des k. u. k. Ministeriums des Äußeren benutzen dürfen. Auch die Zeitungen (besonders die „Augsburger Allgemeine Zeitung“, das „Deutsche Volksblatt“, das „Mainzer Journal“, die „Berlinischen Nachrichten“) und Zeitschriften sind ausgiebig herangezogen. Wir erhalten deshalb sehr erwünschte und wertvolle Ergänzungen und Berichtigungen zu den Werken von A. Zimmerman (Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, 1892), W. Weber (Der deutsche Zollverein, 1871) und A. Beer (Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert, 1891). — Den politischen Grundzug des wirtschaftspolitischen Kampfes zwischen Österreich und Preußen hat G. richtig erkannt und hält ihn fest. Brucks Wünsche wurden bestimmt durch das politische Bedürfnis Österreichs. Die österreichisch-deutsche Zolleinigung sollte Österreich den „ihm gebührenden Platz in der Leitung der deutschen Angelegenheiten erringen“, ihm also die Vorherrschaft wahren oder wiederverschaffen. Aber für Bruck gab das politische Moment nicht den Ausschlag, sondern ihm kam es mehr auf das Wirtschaftsproblem an, während für den Fürsten Schwarzenberg das politische Ziel der eigentliche Kampfpreis war. Anderseits lehnte es Preußen aus denselben politischen Gründen ab, mit Österreich gemeinsame Sache zu machen. Neben Preußen und Österreich treten die Mittelstaaten auf, die sich während des Ringens der beiden Großmächte zu selbständiger Politik berufen glaubten und während der Wiener Konferenz 1852 zur Trias zusammenschlossen. Aber sie konnten Preußen auf die Dauer nicht trotzen und mußten sich wieder auf den Boden des Zollvereins stellen. – Von den europäischen Großmächten arbeitete England den Bestrebungen Brucks entgegen, während Rußland die Einigung Preußens und Österreichs betrieb. – Die verschiedenen Störungen und die Charaktere und Tendenzen der beteiligten Politiker sind sehr gut gekennzeichnet.

Kl. Löffler.

**Schroeder** Karl, Die Entwicklung des Mansfelder Kupferschieferbergbaues unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Fördereinrichtungen. Leipzig, W. Engelmann. V, 95 S. illustr. mit 1 Tafel. ℳ 5.

***Frank** Chr., Die Hochäcker. Kaufbeuren, Verlag der „Deutschen Gaue". 130 S. [Sonderheft zu den „Deutschen Gauen" — Bibliothek für Volks- und Heimatkunde, Heft 87.]

In der Form nicht immer geglättet und abgerundet, in der Sache gewichtig; in Einzelheiten oft anfechtbar, in den entscheidenden Punkten durchschlagend: so könnte man Franks Buch kennzeichnen. Es bringt die Zerstörung einer Legende: Der Legende vom vorgeschichtlichen oder keltischen oder römischen Ursprung der süddeutschen Hochäcker. Das ist wohl das schönste wissenschaftliche Verdienst des rührigen Herausgebers der populär-kulturgeschichtlichen „Deutschen Gaue", zuerst die Entdeckung des württembergischen Lehrers Wetzel, daß die Römerstraße bei Grünwald unweit München durch unversehrte Hochäcker überquert wird, in ihrer vollen Tragweite erkannt zu haben. Dazu kam später die richtige Wertung der auffälligen Beobachtung P. Reineckes, daß in einer verschiedenartig gegliederten Hochäckerflur südlich von München der Wechsel der Furchenrichtung gerade mit dem Wechsel neuerer und neuester Eigentumsgrenzen zusammenfiel. Von nun an fügte sich in der ungemein fleißig und umsichtig betriebenen Materialsammlung Franks Stein um Stein zum Schluß, daß sicherlich der größte Teil unserer vordem so geheimnisvollen süddeutschen Hochäcker seine Entstehung den Bauern des Mittelalters und des Nachmittelalters verdankt. Damit ist ein Hemmschuh der Forschung beseitigt; und wer etwa in verletzter persönlicher Eitelkeit Franks Ergebnisse glaubt totschweigen — von Widerlegung zeigte sich bis jetzt keine Spur — zu dürfen, ist nur zu bedauern. Otto Riedner.

**v. Crailsheim** Frz. Frhr., Die Hofmarch Amerang. Ein Beitrag zur bayerischen Agrargeschichte (auf Grund archivalischer Quellen). Stuttgart, W. Kohlhammer. XII, 103 S. mit 1 Kartenskizze. ℳ 3,50. [Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. N. F. 3. Heft].

**Sartorius** Frhr. v. **Waltershausen** A., Die sizilianische Agrarverfassung und ihre Wandlungen 1780—1912. Eine sozialpolitische und weltwirtschaftliche Untersuchung. Leipzig, A. Deichert Nachf. XII, 385 S. ℳ 10.

**Boissonnade** P., Histoire des premiers essais de relations économiques directes entre la France et l'Etat prussien pendant le règne de Louis XIV (1643—1715). Paris, H. Champion. 1912. VI, 484 S.

***Weulersse** G., Le mouvement physiocratique en France de 1756 à 1770. Paris, Alcan. 1910. 2 Bde. 25 frs.

Weulersse bietet mit diesem auf dem gesamten gedruckten und einem sehr bedeutenden, neuen archivalischen Material aufgebauten Werk die trotz mancher ausgezeichneter Einzelarbeiten bisher fehlende, quellenmäßige Gesamtdarstellung der Geschichte der physiokratischen Schule. Bis jetzt liegen davon 2 Bände vor. Zunächst stellt der Verfasser in einem, von außerordentlichem Fleiß und ausgebreiteter Literaturkenntnis zeugenden, bibliographischen Index die gesamten bis 1908 über diesen Gegenstand erschienenen Werke und Flugschriften zusammen. Dann legt er, um die physiokratische Bewegung in ihrer Tiefe zu erfassen, die entfernten Vorläufer dieser Ideen seit Ende des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts dar. War schon durch Boisguillebert, Vauban und Fénelon die für die späteren Physiokraten günstige Stimmung vorbereitet, durch Law und Montesquieu das Interesse der Allgemeinheit für volkswirtschaftliche Fragen erweckt, so wurde dies noch gesteigert durch die agrarwissenschaftlichen Schriften der Herbert, Duhamel, Monceau und der wirtschaftsphilosophischen, den systematischen Ausbau einer Wirtschaftslehre fördernden englischen Schriftsteller. Die eigentliche physiokratische Bewegung wurde durch das 1758 von Quesnay veröffentlichte „Tableau économique" hervorgerufen, das eine große Reihe zu-

stimmender und gegnerischer Schriften im Gefolge hatte. Mit dieser theoretisch-publizistischen Vorarbeit war Hand in Hand gegangen die ebenso wichtige landwirtschaftliche Wiedergeburt Frankreichs, welche erst das Anwachsen der physiokratischen Bewegung zu einer Schule und Partei ermöglichte. Weulersse behandelt in den vorliegenden 2 Bänden die physiokratische Bewegung bis zu dem einen Wendepunkt bildenden Jahre 1770. Hier beginnt schon trotz der teilweisen politischen Verwirklichung ihrer Prinzipien durch Turgot der Verfall der physiokratischen Schule. In 5 Büchern wird nacheinander ihr wirtschaftliches, politisches und philosophisches Programm dargelegt wie die Verwirklichung ihrer Forderungen, die gegen sie erhobenen wissenschaftlichen Angriffe und deren Abwehr. Die Lehre der Physiokraten führt uns der Verfasser eingehend vor Augen, besonders ihre nachdrücklich betonte Theorie von der ausschließlichen Produktivität des Ackerbaus und der gänzlichen Unfruchtbarkeit von Geld, Handel und Industrie. Sie reden einem agrarischen Großbetrieb das Wort, von dem sie alles wirtschaftliche Heil erwarten, einem hohen Getreidepreis, der alle anderen Wirtschaftsverhältnisse bestimmen sollte, und einer völlig freien Getreideausfuhr. Auf diesen Prinzipien ist ihr genau geschildertes Wirtschaftssystem aufgebaut. Der Darstellung der die Lehre unserer Schule krönenden Politik und Philosophie ist das dritte sehr sorgfältig gearbeitete Buch gewidmet. Wir erfahren hier unter anderem, daß die Physiokraten es waren, die zuerst den Begriff der Wirtschaftsgeschichte und die systematische Wertlehre aufstellten. Über die Verwirklichung des physiokratischen Programms auf dem Wege der Verwaltung und Gesetzgebung handelt das 4. Buch. Der praktische Einfluß dieser Lehre war sehr bedeutend. Vor allem hat sie trotz des Mißerfolges, den sie mit der Aufrichtung der freien Getreideausfuhr, ihrer folgenschwersten Tat, erlitt, sich große Verdienste um die landwirtschaftliche Hebung Frankreichs erworben. Außerdem bahnte sie einem erst durch die Revolution verwirklichten Gedanken, der Aufhebung der Feudalrechte, den Weg. Über die gegen das physiokratische System erhobenen Angriffe und deren Abwehr seitens der Physiokraten werden wir im 5. Buch unterrichtet. Der Verfasser prüft hier etwas weitschweifig, in wieweit die vorausgehenden wirtschaftlichen Theorien, deren Leitsätze er ausführlich aufzählt, den physiokratischen Lehren widersprechen. Und eingehend führt er nochmals die Kämpfe vor Augen, welche ihre in die Praxis umgesetzten Theorien seitens der Industrie, des Handels und der Finanzkreise hervorgerufen haben. Dieser Stoff wäre besser auf die jeweiligen Zusammenhänge der ersten 4 Bücher verteilt worden. Das hätte neben dem Vorteil einer schärferen Systematisierung auch bedeutende Kürzungen, die der Darstellung nur zum Vorteil gereicht hätten, ermöglicht. Unterzieht man das physiokratische System einer Gesamtwürdigung, so bedeutet es das Werk einer Reihe bedeutender Köpfe und bildet eine der hervorragendsten Geisteserscheinungen des 18. Jahrhunderts. In der Hauptsache ist es ein Ausfluß des landwirtschaftlichen Großkapitals, was dem damaligen natürlichen Zustand Frankreichs als eines wesentlichen Agrarstaates entspricht. In zweierlei Hinsicht hat die physiokratische Bewegung die große französische Revolution vorbereitet. Der Versuch der Herren, ihren Anteil an der wachsenden Grundrente zu gewinnen, erweckte den Haß gegen die Feudalrechte und die andauernde Teuerung rief revolutionäre Erhebungen hervor. Das hochbedeutsame, an neuen Forschungen überaus reiche Werk würde durch eine präzisere Anordnung des Stoffes, die das Wesentliche schärfer hervortreten lassen würde, noch gewonnen haben. Mit Spannung darf man die Fortsetzung, welche den Niedergang der physiokratischen Ideen zeigen wird, erwarten. Register und eine ausführliche Inhaltsübersicht ermöglichen eine rasche Benutzung der umfangreichen Bände. R. Stoll.

**Blagowiestschensky** Geo., Die wirtschaftliche Entwicklung Turkestans. Berlin, E. Ebering. 197 S. illustr. M 6. [Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. 46. Heft.]

**Moore** J. R. H., An Industrial history of the American people. London, Macmillan. 5 sh. 6 d.

***Meilinger J.**, Der Warenhandel der Augsburger Handelsgesellschaft Anton Haug, Hans Langenauer, Ulrich Link und Mitverwandte (1532–1562). Leipziger Dissertation 1911. 96 S.

Diese Leipziger Dissertation behandelt den Warenhandel mit Ausschluß des Metallhandels der genannten Augsburger Firma in dem Zeitraum von 1532–1562. Sie ist eine schätzenswerte Ergänzung zu S. Hartungs Abhandlung: „Aus dem Geheimbuch eines deutschen Handlungshauses des 16. Jahrhunderts", der schon über die Handelsunternehmungen der nämlichen Firma, den Geschäftsgewinn und die Lage ihrer Gesellschaftsbeamten berichtet hat. Wie die Fugger ist diese allerdings bedeutend kleinere Handelsgesellschaft ursprünglich von der Weberei und dem soliden Warenhandel ausgegangen und durch ihn groß geworden. Die Gegenstände des Warenhandels der Firma Haug waren außer den hier nicht berücksichtigten Bergwerkserzeugnissen hauptsächlich Roh- und Fertigprodukte der Gewebeindustrie sowie Spezereiwaren. Zunächst werden uns der Vertrieb der Rohstoffe für die Weberei: englische Wolle, Baumwolle und Seide vorgeführt: dann auch der von den daraus gefertigten Textilwaren: niederländische Tuche und Leinen, englische, nassauische und hessische Tuche und süddeutscher Barchent. Bei jeder einzelnen Sorte gibt Meilinger nähere Angaben über Herkunft, Art des Ein- und Verkaufs, Preise der Waren und ungefähre Größe des Handelszweiges. Die wertvollen S. 25 f. beigegebenen Tabellen über die für die Firma von Venedig, woher ihre gesamte Baumwolle kam, in verschiedenen Jahren nach Deutschland abgesandten Baumwollmengen sind zugleich eine Quelle für die Kenntnis der schwankenden Warenpreise. Woher bezogen die Haug nun ihre fertigen Textilprodukte? Wir lernen als Lieferanten drei große ländliche Hausindustriezentren der damaligen Weberei kennen, für Tuch und Leinen die Niederlande, für deutsche Wolltuche Nassau und für Barchent Mittel- und Oberschwaben. In den Niederlanden hatte sich seit dem durch das englische Wollausfuhrverbot und die Selbständigmachung der englischen Tuchfabrikation bedingten Verfall des städtischen Wollgewerbes seit dem Ende des 15. Jahrhunderts dort auf dem platten Lande eine starke Hausweberei entwickelt. Diese lieferte, zwar von den Fesseln zünftlerischer Organisation befreit, aber in Abhängigkeit von kapitalistischen Unternehmern, ihre billigen Massenerzeugnisse auf den Weltmarkt Antwerpen. Von solchen Antwerpener Unternehmern bezogen die Haug die niederländischen, durch die Vermittelung der merchant adventurers die rohen, erst in den Niederlanden zubereiteten englischen Tuche. Dieser von der Geschäftsverbindung der Haug mit den Lieferanten und Webern handelnde Teil des Buches läßt manchmal eine schärfere Beweisführung wünschen, was aber vielleicht durch das etwas lückenhafte Material bedingt ist. Mit dem zweiten, bisher unbekannten Wollwebereizentrum im Taunus macht uns Meilinger als erster bekannt. Wenn dieses auch nicht für den ausländischen Export arbeitete, so gingen immerhin seine Erzeugnisse über ganz Süddeutschland bis Wien, was zum erstenmal durch die Inventurbücher unserer Firma klar erwiesen wird. Die Haug kauften diese nassauischen Tuche in Frankfurt zusammen, ob von einem Unternehmer oder den Webern selbst, ist bei der Dürftigkeit der Quellen nicht zu erkennen. Dieser Abschnitt der Abhandlung bringt wesentlich neue, selbständige Forschungen. Eine ganz bedeutende Rolle spielen in den Antwerpener Inventuren der Firma die großen Barchentlieferungen aus Ulm, Augsburg und Biberach, die größtenteils nach den Niederlanden, zum kleineren Teil nach England verkauft wurden. Unser Handelshaus verschaffte sich den Barchent auf dem Wege des hausindustriellen Systems, aber auf verschiedene Weise, je nachdem einzelne Weber oder ganze Weberzünfte als Gegenkontrahenten in Betracht kamen. Den Ulmer Barchent erwarben die Haug, indem sie den Webern vorschußweise die Baumwolle, diese ihnen den fertigen Barchent lieferten. Diese Art war offenbar auch sonst gebräuchlich (vgl. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter und M. Jansen, die Anfänge der Fugger). In Augsburg und Biberach befolgten sie die nämliche Methode gegenüber den einzelnen Webern, dagegen bei den dortigen Weberzünften mußten sie unter Verzicht auf eigene

Baumwollieferungen bar bezahlen. Es war also das Maß der wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Kapitalisten, hier der Firma Haug, ziemlich gering, wo die ganze Weberzunft mit dem Unternehmer in Verbindung trat. Hier fehlte auch jegliche Einschränkung der Handwerksfreiheit durch den Unternehmer. Dagegen standen die einzelnen für das Handelshaus liefernden Weber in größerer Abhängigkeit von diesem, wenngleich sie als Heimarbeiter dank des arbeitsgeteilten Prozesses der Weberei immer noch eine verhältnismäßig gute wirtschaftliche Stellung hatten. Die scheinbar durch die Dürftigkeit des benutzten Aktenstoffes bedingte, hier nicht ganz schlüssige Beweisführung hätte wohl durch Heranziehung weiterer Quellen aus den Stadtarchiven Biberach, Augsburg (Gerichtsprotokolle!) und Ulm vermieden und das Verhältnis der Einzelweber zur Firma noch schärfer herausgearbeitet werden können. Unrichtig ist die Behauptung Meilingers, die Fugger hätten eine Barchentfabrik in Weißenhorn besessen und diese scheine die einzige derartige Einrichtung der damaligen Zeit gewesen zu sein. Die Fugger hatten eine eigene Barchentschau in Weißenhorn für ihre Untertanen errichtet und einen großartigen Absatz organisiert, aber eine Fabrik war es keineswegs. Eine solche läßt sich in dieser Zeit überhaupt nicht nachweisen. Ich hoffe, an anderer Stelle darauf eingehender einzugehen. Das von Meilinger genannte Barchentindustriegebiet „um Ulm, Augsburg und Biberach“ war noch bedeutend umfangreicher. Es umfaßte die ganze Markgrafschaft Burgau, die Grafschaften Kirchberg und Weißenhorn, die Umgegend von Blaubeuern, Babenhausen, Kaufbeuern, Memmingen und Mindelheim (vgl. Ulmer Stadtarchiv, Ratsprotokolle). Im letzten Kapitel wird der Handel der Haug mit Spezereien dargelegt, neben den Textilwaren einem ihrer Haupthandelsartikel. Mit Ausnahme von Pfeffer und Ingwer, die von dem Haupteinfuhrplatz Antwerpen bezogen wurden, führte man fast alle übrigen südländischen, auch die indischen Gewürze über Venedig ein. Dadurch wird Rachfahls Überschätzung der Auffindung des direkten Seewegs nach Ostindien für den Gewürzhandel ebenso wie die von anderen Autoren öfters ausgesprochene Ansicht vom Rückgang der deutsch-venezianischen Handelsbeziehungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf ihr wahres Maß zurückgeführt. Die flüssige Darstellung, die es sich zur Hauptaufgabe macht, hervorzuheben, wie die Firma ihre Waren erhielt und wie sie dieselben umsetzte, ergibt für die Organisation des Großhandels im 16. Jahrhundert manche wertvolle Bereicherung. Immerhin hätte die Arbeit noch gewonnen, wenn sie, statt sich blos auf die Inventurbücher der Firma zu beschränken, außerdem weiteres archivalisches Material herangezogen hätte. Die einschlägige Literatur ist gut verwertet. Ein Personen- und Ortsregister sowie eine ausführliche Inhaltsübersicht erleichtern die Benützung des Buches. R. Stoll.

**Zetzner** Joh. Eberh. (1677—1735): Aus dem Leben eines Straßburger Kaufmanns des 17. und 18. Jahrhunderts. „Reise-Journal und Glücks- und Unglücksfälle“. Nach der ungedruckten Orig.-Handschrift im Auszug mit Anmerkungen herausgegeben von Rud. Reuß. Straßburg, J. H. E. Heitz. XI, 235 S. ℳ 8. [Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten. 43.]

**Hitzigrath** H., Die Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und England von 1611 bis 1660. Programm der Realschule Hamm. 51 S.

**Maliniak** J., Die Entstehung der Exportindustrie und des Unternehmerstandes in Zürich im 16. und 17. Jahrhundert. Zürich, Rascher & Co. 135 S. ℳ 4. [Zürcher volkswirtschaftliche Studien. 2. Heft.]

**Prager** R. L., Die Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins 1888—1913. Ihre Begründung und ihre Tätigkeit, in den ersten 25 Jahren, geschildert. Berlin, R. L. Prager. VIII, 144 S. Geb. ℳ 3.

**v. Bulmerincq** Aug., Kämmerei-Register der Stadt Riga 1348—1361 und 1405—1447. Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. 2. Bd. München, Duncker & Humblot. VI, 410 S. ℳ 17,20.

**Helfritz** H., Die Finanzen der Stadt Greifswald zu Beginn des 19. Jahrhunderts und in der Gegenwart. Mit einer Studie über die Geschichte der Greifswalder Stadtverfassung. Dissertation. Greifswald. 1912. 297 S.

**Begemann** E., Die Finanzreformversuche im Deutschen Reiche von 1867 bis zur Gegenwart. I. Die Reichsfinanzpolitik seit der Gründung des Norddeutschen Bundes bis zum Jahre 1895. Dissertation. Göttingen. 1912. 80 S.

***Fellmeth** A., Das kirchliche Finanzwesen in Deutschland. Karlsruhe i. B., Braun. 1910. 3 Bl. 210 S. ℳ 6.40

Die Arbeit ist der Theorie des kirchlichen Finanzwesens gewidmet. Gegenüber den großen Anforderungen, die die Gegenwart an die Glaubensgenossenschaften stellt, wird ihnen eine Anleitung gegeben, diesen Bedürfnissen gerecht zu werden und zugleich in den Grenzen einer wohlgeordneten Wirtschaft zu bleiben. Der Praxis werden hier allgemeine Gesichtspunkte vorgehalten. Das Buch erhält dadurch allerdings einen abstrakten, weil von Einzelverhältnissen absehenden, Charakter, doch in dieser Eigenart liegt auch seine Bedeutung und sein Wert. Die Kleinarbeit des Tages kann nur fruchtbringend sein, wenn sie von klar erkannten allgemeinen Prinzipien ausgeht. Überdies sind die Grundsätze, die Fellmeth entwickelt, nicht leblose Schlußfolgerungen aus allgemeinen Behauptungen, es sind Sätze, die sich ihm gleichsam aufgedrungen haben. So sehr nämlich auch die Theorie in der Schrift in den Vordergrund gerückt ist, so verrät doch fast jede Seite, daß ihr Verfasser seine nächste Aufgabe in der Praxis zu erfüllen hat. Vorzüge und Schwächen des Werkes erklären sich aus dieser Tatsache. Die reiche Erfahrung, der weite Blick, die den Verfasser auszeichnen, zeigen den Mann, der den Pulsschlag des Lebens kennt: so manche Behauptung, die sozusagen nur nebenbei fällt, verrät dagegen, daß der Betrieb der Wissenschaft nicht die Lebensaufgabe des Verfassers der Arbeit ist. Das zeigt sich auch deutlich in der Art und Weise, in der Fellmeth Quellen und darstellende Arbeiten anführt. So war für die S. 5 Anm. 7 zitierten Capitula auf die Ausgabe der Capitularia Regum Francorum von A. Boretius (I, 163) hinzuweisen. S. 41 Anm. 6 wird E. Friedbergs Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts nach der vierten Auflage zitiert, obwohl beim Erscheinen der Schrift von Fellmeth wohl schon die 6. Auflage dieses Werkes vorlag. Wenn Fellmeth (S. 37) sagt: ‚Katholischerseits liegt deren (der kirchlichen Organisation) Schwerpunkt noch immer in der Metropolitangewalt' so entspricht diese Behauptung weder dem geltenden Rechte, noch den tatsächlichen Verhältnissen. — Hildesheim war nie Erzbistum, sonach ist S. 130 Abs. 2 des Bischofs Bernward zu lesen. Offenbar nur Druckfehler sind es, wenn S. 45 Z. 5 v. u. prob. statt prael. und S. 86 Abs. 2 Z. 2 ‚der niederen Kirchenbauten' statt Kirchenbeamten steht. — Im Schlußteil der anregenden Arbeit berührt Fellmeth die Eventualität einer Trennung von Staat und Kirche. Mit vollem Rechte bemerkt er (S. 200), daß in diesem Falle für die Kirche ihr Verhältnis zum Volke entscheidend ist. H. M. Gietl.

**Wilmersdoerffer** Ernst, Notenbanken und Papiergeld im Königreich Italien seit 1861. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. XIII, 195 S. ℳ 5 [Münchener volkswirtschaftliche Studien. 122 Stück.]

## Geschichte der Wissenschaften, des Unterrichts und der Erziehung.

**Geschichte,** Allgemeine, der Philosophie, von Wilh. Wundt, Herm. Oldenberg, Wilh. Grube, Tetsujiro Inouye, Hans v. Arnim, Clem. Baeumker, Ign. Goldziher, Wilh. Windelband. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig, B. G. Teubner. IX, 620 S. *M* 14. [Die Kultur der Gegenwart. 1. Tl. 5. Abteilung.]

**Messer** Aug., Geschichte der Philosophie vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Leipzig, Quelle & Meyer. VIII, 166 S. *M* 1. [Wissenschaft nnd Bildung. 109. Bd.]

**Diepgen** P., Geschichte der Medizin. I. Altertum. Berlin, G. J. Göschen. 116 S. Geb. *M* 0,90. [Sammlung Göschen. Nr. 679.]

**Wladimirskij** F. S., Die Anthropologie und Kosmologie des Nemesius, Bischof von Emesa, in ihren Beziehungen zur alten Philosophie und patristischen Literatur. (In russischer Sprache.) Schitomir. X, 451 und III S. Rb. 2,50.

***Laqueur** R., Polybius. Leipzig und Berlin, Teubner. VIII, 310 S. *M* 10.

Das Buch ist Ed. Schwartz gewidmet und hat offensichtlich den Aufstellungen dieses Gelehrten über die vier Ausgaben der Kirchengeschichte des Eusebius entscheidende Anregungen zu verdanken. Sein Ziel ist es, den uns überkommenen Polybiustext aus der Geschichte des Autors heraus zu erklären'. Zwar haben schon einzelne Beobachtungen früherer Gelehrter (besonders von O. Cuntz in seiner 1902 erschienenen Schrift über den Historiker) zu der Erkenntnis geführt, 'daß Polybius sein Werk nicht in einem Zuge niedergeschrieben hat', aber erst Laqueur ist 'auf das Ganze' gegangen 'und sucht aufzuzeigen, wie in immer wiederholten Umformungen, die sich nicht allein als Erweiterungen, sondern auch mitunter als Korrekturen darstellen, der Text entstand, den wir in den Handschriften lesen. Dies hat letzten Endes zu einer vollständigen Rekonstruktion von fünf Auflagen des Polybianischen Werkes geführt, welche ebensovielen geistigen Entwicklungsstufen des Autors entsprechen'. Die erste, 'mit allem Raffinement der Rhetorik' hergestellte Fassung des Werkes, bis zum Jahre 167 reichend, etwa zwischen 160 und 155 vollendet und wohl auch wirklich publiziert, wollte zeigen, wie es möglich war, daß Rom in nicht ganz 50 Jahren den Erdkreis eroberte. Für die Geschichte von 180 ab mag dem Polybius eigene Anschauung, für die unmittelbar vorangehende Zeit die Tradition seines Heimathauses zur Verfügung gestanden haben, für den Hannibalischen Krieg aber war er auf eine schriftliche Quelle angewiesen, Fabius Pictor. Nach der Veröffentlichung des ersten Entwurfes, der in Rom Eindruck machte, wurden dem Polybius neue Quellen zugänglich, die Inschrift Hannibals auf dem Lacinischen Vorgebirge und die 'Scipionenquelle'. Letztere hat er mit der alten Relation, der sie in grundsätzlichen Fragen widersprach, verkoppelt und zwar in sehr unglücklicher Weise. So kam die zweite Auflage zu Stande, die noch durch eine Darstellung der Geschichte Roms im sizilischen Kriege auf Grund des Werkes des Philinos bereichert wurde. Diese, nach 155, 'aber vor dem Beginn der Krisis mit Karthago' publizierte Auflage hat Livius seinem 21. Buche zu Grunde gelegt. Um 150 entstand dann die dritte Auflage, 'der wir von historiographischem Standpunkte aus soviel Hochachtung zollen müssen, wie wir sie von moralischer Seite aus verweigern werden'. Um der damaligen römischen Augenblickspolitik Vorschub zu leisten, leugnete er im Widerspruch mit seiner früheren Darstellung die 'Rom kompromittierenden Bestimmungen des Hasdrubalvertrages (Neutralität von Sagunt) und des gesamten Philinosvertrages (zwischen Rom und Karthago,

der den Römern nach Sizilien überzusetzen verbot“. Auf der anderen Seite wurde die dritte Auflage erweitert „durch die Darstellung der Keltenkriege und all das, was damit im Zusammenhange steht“. In dem Zurückgehen auf die ἀρχαί, wie in dem Zurücktreten des rhetorisch-formalen Interesses zu Gunsten des sachlichen darf vielleicht der Einfluß einer neuen Quelle, der Origines des Cato, erkannt werden. War der Untergang Karthagos im Jahre 146 nach dem Herzen des dem Scipio nahestehenden Polybius und hatte er, um dieses Ereignis vorzubereiten, die historische Wahrheit vergewaltigt, so mußte es ihn schmerzlich berühren, daß das nämliche Jahr 146 die Zerstörung Korinths und damit die Vernichtung der griechischen Freiheit brachte. Seine patriotische Empfindung erhielt nun die Oberhand über seine Bewunderung für Rom und beherrschte die nach 146 begonnene und nicht vor 140 vollendete vierte Auflage des Geschichtswerkes. „Sie beruht grundsätzlich darauf, daß der Autor die römische Geschichte über das Jahr 167 hinaus bis 146 verlängerte, damit man sich aus dieser Periode ein Bild von der Herrschaft der Römer mache, ob sie erstrebenswert oder ein Gegenstand des Tadels sein müsse (III, 4)“. Jetzt ist es die τύχη, über die Demetrius von Phaleron in einer eigenen Schrift gehandelt hatte, die an Roms Siegen, wie an Griechenlands Niederlagen die Schuld trägt, und anläßlich der Behandlung des sardinischen Unternehmens als Grund des Hannibalischen Krieges wird Rom entschieden Unrecht gegeben. Endlich hat Polybius als ausgereifter Mann von etwa 60 Jahren noch einmal den Griffel zur Hand genommen. Unter dem Einfluß des Stoikers Panaetius, mit dem er verkehrte, hat er in der fünften Auflage an die Stelle der blinden τύχη die „Gesetzmäßigkeit des historischen Geschehens“ treten lassen und zugleich in Erfüllung einer Forderung des „Pragmatismus“ seine Darstellung zur Weltgeschichte erweitert. Dem Geschichtswerk des Timaeus, das er erst damals kennen lernte, entnahm er „die Rubrizierung der Ereignisse unter dem Gesichtspunkt der Olympiaden, gewissermaßen das Rückgrat der neuen Polybianischen Komposition“, und da sich für den Anfangspunkt einer Weltgeschichte ein bloß für Rom bedeutungsvolles Geschehnis nicht eignete, verschob er den „Anfangspunkt von der Schlacht bei Kannä (216) bis zu dem Beginn derjenigen Olympiade, in welcher die große Welterneuerung stattfand, d. h. bis zum Jahre 220 (vgl. S. 249 f.), und gerade darum erscheint zu Beginn des Werkes ein großer Teil der neuen Komposition“. Auch die stärkere Betonung der geographischen Erscheinungen, zu der den Verfasser seine in den dreißiger Jahren ausgeführten Reisen befähigten, steht im Zusammenhang mit der universalgeschichtlichen Konzeption („denn der Welthistoriker hatte die ganze Welt ins Auge zu fassen“), und wenn ein Politiker und Feldherr wie Hannibal in der fünften Auflage in weniger heller Beleuchtung vorgeführt wird, als in den früheren Bearbeitungen, so erklärt sich das daraus, daß der „pragmatische“ Historiker nur „den nüchternen Durchschnittsmenschen schildern“ darf und „Genialität und Gesetzmäßigkeit“ als Widersprüche empfindet. Diese fünfte und letzte Auflage des Polybianischen Werkes ist vielleicht erst nach dem Tode des Verfassers an die Öffentlichkeit getreten. Die im Anhang S. 280 ff. (vgl. S. 278 f.) abgedruckten Textpartien sollen das Verhältnis der verschiedenen Auflagen, wie es durch die vorausgehenden Untersuchungen ermittelt wurde, veranschaulichen. S. 307 ff. Register der analytisch behandelten Stellen. Der Ruhmesglanz des Historikers muß stark verblassen, wenn die scharfsinnigen Erörterungen Laqueurs überall oder nur in der Hauptsache das Richtige getroffen haben. Um so weniger können sich die Polybiuskenner und die kompetenten Forscher auf dem Gebiete der alten Geschichte überhaupt der Forderung entziehen, sie im Einzelnen sorgfältig nachzuprüfen.

C. Weyman.

**Steiner** F., Der ‚moderne‘ Stil des Philosophen Seneca. Rosenheim, Druck von Niedermayer 1913. 24 S. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des hum. Gymn. f. 1912/13.

Die bescheidene, aber nützliche Arbeit „beschäftigt sich einzig mit zwei rhetorischen Stilmitteln, nämlich mit der bei den beiden Seneca (dem Vater,

d. h. dem Rhetor und dem Sohne, d. h. dem Philosophen) eine Hauptrolle spielenden Antithese in ihren verschiedenen Arten und mit dem Wortspiel in seinen mannigfaltigen Formen'. C. Weyman.

**Hönger** A., Die Entwicklung der literarischen Darstellungsform der Genealogie bei den germanischen Stämmen bis in die Karolingerzeit. Dissertation. Leipzig. 1912. 66 S.

**Curcio** Gae., Q. Orazio Flacco studiato in Italia dal secolo XIII al XVIII. Catania, F. Battiato. 338 S. l. 5. [Biblioteca di filologia classica, no. 7.]

**Probst** J. H., Caractère et Origine des idées du Bienheureux Raymond Lulle (Ramon Lull). Toulouse, Edouard Privat. 1912. XVI, 338 S.

**Probst** J. H.. Le Lullisme de Raymond de Sebonde (Rimon de Sibiude). Thèse complémentaire. Toulouse, Edouard Privat, 14. 55 S.

* v. **Martin** A., Coluccio Salutatis Traktat „Vom Tyrannen." Eine kulturgeschichtliche Untersuchung nebst Textedition. Mit einer Einleitung über Salutatis Leben und Schriften und einem Exkurs über seine philologisch-historische Methode. Berlin und Leipzig, Dr. W. Rothschild. XII, 98 und XLIV S. ℳ 4,80. [Abhandlungen zur mittl. und neueren Geschichte, Heft 47.]

* **de Magistris** C. P., Il contratto nuziale della figlia di Aldo Manuzio. 16 S. [Aus: Studi critici per nozze Neri-Gariazzo. Torino, 3. febbraio 1912.]

Verf. bespricht und veröffentlicht den am 15. Oktober 1529 in Venedig geschlossenen Vertrag über die Ehe zwischen des Aldus Manutius Tochter Alda und Bressanino Catone aus Canneto sowie drei ergänzende familiengeschichtliche Aktenstücke aus den Jahren 1531, 1581 und 1587/8. K.

**Günther** R., Inwieweit hat Ludwig Vives die Ideen Bacos von Verulam vorbereitet? Dissertation. Leipzig. 1912. 70 S.

**de Rey-Pailhade** E., Montaigne, philosophe-moraliste. Etude, Méditations philosophiques. Toulouse, E. Privat. 16°. 155 S.

**Sabrié** J. B., De l'humanisme au rationalisme. Pierre Charron (1541—1603). L'Homme, l'Œuvre, l'Influence. Paris, Félix Alcan. 558 S. fr. 10. [Collection historique des grands philosophes.]

**Paoli** A., La scuola di Galileo nella storia della filosofia. Parte II. Pisa. 4°. 116 S. l. 8.

**Bellangé** C., Spinoza et la Philosophie moderne. Paris, H. Didier. 1912. II, 411 S. fr. 5.

**Ritscher** R. M., Versuch einer Geschichte der Aufklärung in Schlesien während des 18. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Aufklärung. Dissertation. Göttingen. 1912. 72 S.

**Dedieu** J., Les Grands Philosophes. Montesquieu. Paris, F. Alcan. VIII, 358 S. fr. 7,50.

**Fonsegrive** G., J. J. Rousseau. Paris, Bloud et Cie. 16°. 63 S. [Science et Religion. 674.]

**Lacassagne** A., La Mort de Jean-Jacques Rousseau. Lyon, A. Rey. 57 S.

**v. Brockdorff** Baron Cay, Voltaire und die Pädagogik. Festschrift für Herrn Professor Harald Höffding zum 70. Geburtstage. Osterwieck, A. W. Zickfeldt. 45 S. ℳ 1.

**Schrempf** Christoph, Lessing. Leipzig, B. G. Teubner. IV, 127 S. ℳ 1. [Aus Natur und Geisteswelt. 403. Bdchn.]

**Masson** F., L'Académie française, 1629—1793. Paris, P. Ollendorff. 1912. IV, 243 S. fr. 7,50.

**Geitel** Max, Die Geschichte der Dampfmaschine bis James Watt. Die wichtigsten auf die Entwicklung der Dampfmaschine bezüglichen Quellen, einschließlich der bis James Watt erteilten englischen Dampfmaschinen-Patente, zusammengestellt und mit Erläuterungen versehen. Mit 32 Abbildungen nach den alten Originalen. Leipzig, R. Voigtländer. 133 S. ℳ 1,20. [Voigtländers Quellenbücher. 49. Bd.]

**Gooch** G. P., History and historians in the 19th century. London, Longmans. 608 S. 10 sh. 6 d.

**Merz** John Theodore, A History of European thought in the nineteenth century. Vol. 3. London, Blackwood. 660 S. sh. 15. ● XXV, 375.

**Federico** Giov., L'opera letteraria di Saverio Bettinelli (1718—1808). Roma-Napoli-Milano, soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Segati e C. 16°. 268 S. l. 3.

**Krüger** Gust., Albrecht Thaer und die Erziehung des Menschengeschlechts. Tübingen, J. C. B. Mohr. 44 S. ℳ 1,20. [Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte. 73.]

**Stammer** Mart. Otto, Schleiermachers Ästhetizismus in Theorie und Praxis während der Jahre 1796—1802. Ein Beitrag zur Geschichte und Wertg. der ästhet. Weltanschauung. Leipzig, A. Deichert Nachf. VII, 172 S. ℳ 4,50.

**Harnack** Otto, Wilhelm v. Humboldt. Mit 1 Relief- und 1 Briefnachbildung. Berlin, E. Hofmann & Co. IX, 273 S. ℳ 3,60. [Geisteshelden. 62. Bd.]

**Schellings** Briefwechsel mit Niethammer vor seiner Berufung nach Jena. Herausgegeben von G. Dammköhler. Leipzig, F. Meiner. IV, 104 S. ℳ 4. [Hegel-Archiv. II. Bd. 1. Heft.]

**Fischer** Herm., Reinhold Köstlin. Eine Säkular-Erinnerung. (Universität Tübingen. Doktoren-Verzeichnis der philosophischen Fakultät 1912.) Tübingen, J. C. B. Mohr. V, 39 S. ℳ 1,20.

**Schopenhauer** Arth. und Otto **Lindner,** Briefwechsel. Herausgegeben von Rob. Gruber. Wien, A. Hartleben. 78 S. M 2.

**Reetz** E., Der Einfluß des älteren Darwinismus auf die deutsche Kulturgeschichtsforschung bis 1885. Dissertation. Leipzig. 1912. 93 S.

**Elbogen** J., Ludwig Philippson, 28. Dezember 1811 bis 28. Dezember 1911. Vortrag. Leipzig, G. Fock. 20 S. M 0,50. [Schriften, herausgegeben von der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums.]

**Labelle** E., Fustel de Coulanges. Paris, Bloud et Cie. 16⁰ 71 S. [Science et Religion. No 669.]

***Rein** Adolf, Sir John Robert Seeley. Eine Studie über den Historiker. Mit einer Bibliographie. Langensalza, H. Beyer und Söhne. 1912. XII, 112 S.

**Hänel** C., Skizzen und Vorarbeiten zu einer wissenschaftlichen Biographie Jakob Burckhardts. II. Folge: Jakob Burckhardt und August Boeckh. 1. Heft: Die Geschichtsauffassung August Boeckhs in der Encyklopädie und Methodologie der philologischen Wissenschaften. Programm der II. Realschule. Leipzig. 4⁰. 36 S.

**Scharrenbroich** Heinr., Nietzsches Stellung zum Eudämonismus. Bonn, C. Georgi. 64 S. M 1,50.

**Sieber** Johs., Carneri als Philosoph. Dissertation. Breslau, M. & H. Marcus. III, 115 S. M 2.

**Andenken,** Zum, an D. Conrad v. Orelli, gew. Professor der Theologie in Basel, geboren den 25. Januar 1846, gestorben den 7. November 1912. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 91 S. M 1,50.

**Guitard** E., Deux siècles de presse au service de la pharmacie et cinquante ans de «l'Union pharmaceutique». Histoire et bibliographie des périodes intéressant les sciences, la médecine et spécialement la pharmacie en France et à l'étranger (1665—1860). Monographie de «l'Union pharmaceutique», organe de la pharmacie centrale de France (1860—1912). Publié à l'occasion du cinquantenaire de «l'Union pharmaceutique». Paris, En vente à la Pharmacie centrale de France. V, 319 S. fr. 3,50.

**Haase** Fel., Leben und Schriften der kath. theol. Dozenten an der Universität Breslau. Durch Nachtrag erweitert. Sep.-Ausg. der Festschrift zur Hundertjahrfeier der Universität Breslau. Breslau, Goerlich & Coch. VII, 152 S. M 1,80.

**Apfelstedt** Rud., Geschichte der Turnerschaft Salia zu Jena. Im Auftrage des Alt-Herren-Verbandes zusammengestellt. Leipzig, A. Hoffmann. V, 157 S. illustr. mit 3 Tafeln. Geb. M 6.

**Baumert** G., Die Entstehung der mittelalterlichen Klosterschulen und ihr Verhältnis zum klassischen Altertum. Nach den Quellen dargestellt

und untersucht. I. Teil bis zu Karl d. Gr. einschließlich. Programm der Oberrealschule Delitzsch. 4⁰. 15 S.

**Doeberl** M., Zur Geschichte der bayerischen Schulpolitik im 19. Jahrhundert. München, G. Franz. 1912. 62 S. ℳ 1. [Sitzungsberichte der kgl. bayer. Akad. d. Wiss. Philos.-philol. und histor. Kl. Jahrg. 1912. 8. Abhandlg.]

**Wetzstein** O., Die geschichtliche Entwicklung des Realschulwesens in Deutschland. Abschnitt VII. Verhandlungen und Beschlüsse der Dezemberkonferenz 1890. (1. Häfte.) Programm der Realsch. Neustrelitz. 4⁰. 32 S. ● XXXIII, 446.

**Stahl** Wilh., Geschichte des Schulgesangunterrichts. Berlin, Union Zweigniederlassung. VI, 84 S. illustr. ℳ 1,40.

***Pfeiffer** Albert, Stoffsammlung zur Pfälzischen Volksschulgeschichte. Speyer 1911, Buchdruckerei Lindacher. 195 S.

Eine sehr willkommene Arbeit, in der einige Aufsätze, die zuerst im Speyerer „Katholischen Schulblatt" erschienen waren, gesammelt, ergänzt und erweitert wurden. Inhalt: 1. Literatur zur pfälzischen Volksschulgeschichte (S. 5—11); 2. die Verbindung des niederen Kirchendienstes mit dem Schuldienste (S. 12—42); 3. geschichtliche Nachrichten über einzelne Gemeinden und ihre Schulen (S. 43—95); 4. Verzeichnis der Schulakten im K. Kreisarchiv der Pfalz in Speier (S. 96—160); 5. die Neueinrichtung des Volksschulwesens während der französischen Herrschaft (S. 161—185). Das Ortsregister am Schlusse zeigt, auf wie viel Material hier verwiesen ist. Es wäre aber auch zu wünschen, daß recht viele Lehrer und Geistliche sich durch das Büchlein anregen ließen zum selbständigen Weiterforschen. Ja noch mehr: könnten nicht die hier in Betracht kommenden Lehrervereinigungen die Herstellung einer umfassenden, der wissenschaftlichen Kritik standhaltenden Volksschulgeschichte in die Hand nehmen? Lang genug schon steht die bayerische Pfalz auf diesem Gebiet hinter der badischen Pfalz zurück, obwohl sie über unvergleichlich bessere, geschultere und zuverlässigere Arbeitskräfte verfügt.

Otto Riedner.

**Schulgeschichten** (in alphabetischer Folge der Orte):

Morgan Ed. Th., A History of the Bristol Cathedral school. London, Arrowsmith. 104 S. illustr. 2 sh. 6 d. — Cook A. M., A Short history of Grantham School. Grantham, Dayton & Eden. 32 S. sh. 1. — Sauer F., Geschichte der Heidelberger Ober Realschule 1835—1910. Festschrift zum 75jähr. Jubiläum. Heidelberg, G. Koester. 1912. 63 S. ℳ 1,50. — Baum L. H., Geschichte der Kasseler Volksschule. Festschrift zur Feier der Einweihg. des Luitpold-Schulhauses. Kassel. Birkenfeld, A. Fillmann. 1912. 71 S. ℳ 1. — Jentsch H., Das königl. evangelische Lehrerseminar zu Marienburg von 1813—1913. Festschrift zur Jubelfeier seines 100jähr. Bestehens am 6. Mai 1913. Breslau, F. Hirth. 84 S. mit 4 Tafeln. ℳ 1,50. — Baldine St., Storia del seminario di Prato. con prefazione di mons. C. Falcini. Prato, tip. succ. Vestri. di C. Spighi. viiij. 310 S. l. 3.50. — Loebe V., Lehrer und Abiturienten des Kgl. Pädagogiums zu Putbus. 1836—1911. Programm des Pädagogiums Putbus. 36 S. — Bonhoure G., Le Collège et le Lycée de Vendôme (1623—1910). Paris. A. Picard et fils. 1912. 619 S. mit 22 Tafeln. — v. Gemmell-Flischbach Max Frhr., Album der k. k. theresianischen Akademie (1746—1919). Verzeichnis sämtl. Angehörigen der k. k. theresianischen Akademie (ehemals k. k. theresianische Ritterakademie) von der Gründung durch die Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1746 bis zum 1. November 1912 mit kurzen biographischen Daten. Fortgesetzt und ergänzt von Camillo Manussi Edler v. Montesole. Wien, W. Braumüller. VII, 336 S. ℳ 6.

## Literaturgeschichte.

**Bossert** A., Histoire de la littérature allemande. 4e edition revue et complétée. Paris, Hachette et Cie. 16⁰. X, 1156 S. fr. 5.

**Nadler** J., Literaturgeschichte der deutschen Stämme und Landschaften. 2. Bd. Die Neustämme von 1300, die Altstämme von 1600 bis 1780. Regensburg, J. Habbel. XVI, 548 S. mit Tafeln. In Mappe *M* 8.

**Saintsbury** George, A Short history of English literature. Parts 1 to 5. London, Macmillan. Je sh. 2.

**Monceaux** P., Histoire littéraire de l'Afrique chrétienne depuis les origines jusqu'à l'invasion Arabe. Tome IV. Le Donatisme. Paris, Leroux. 2 Bl., 518 S. ● XXVII, 658.

‚L'on ne saurait s'orienter à travers la littérature née du Donatisme, si l'on ne commençait par préciser ce qu'a été le Donatisme, dans ses origines et son évolution, dans ses principes et dans son organisation, dans son rôle religieux et social'. Aus dieser gewiß richtigen Erwägung erklärt es sich, wenn dieser ganze umfangreiche Band nicht literaturgeschichtlichen, sondern kirchengeschichtlichen Inhalts ist und in vier Kapiteln 1. l'église Donatiste. 2. les documents donatistes ou relatifs au Donatisme (chronologisches Verzeichnis derselben im Anhang S. 487 ff.), 3. les actes des conciles donatistes ou antidonatistes, (chronologisches Verzeichnis S. 322 f.), 4. l'épigraphie Donatiste behandelt werden. Monceaux unterscheidet in der Entwicklung des Donatismus vier große Perioden: 1. von den (im Keim bis in die Zeit Cyprians zurückreichenden) Anfängen bis zur Verurteilung des Schismas durch Konstantin 316; 2. von der ersten Verfolgung (317) bis zum Auftreten Augustins (391 oder 392), 3. die Zeit des Entscheidungskampfes zwischen der katholischen und der donatistischen Kirche (392—430); 4. die Zeit des langsamen Dahinsiechens des Donatismus, ‚qui malgré des retours offensifs, s'affaiblit et disparaît progressivement dans l'Afrique vandale, puis dans l'Afrique byzantine'. Die Rolle, die der Donatismus in der Geschichte des christlichen Afrika gespielt hat, war eine bedeutende, aber eine unheilvolle. Er war ‚pour la civilisation et pour le christianisme local un terrible agent destructeur'. Nur die römische Kirche zog aus dem donatistischen Schisma insofern Nutzen, als es ‚en diminuant la résistance de la glorieuse Église africaine, en forçant la Carthage catholique, jadis animée d'un si vif esprit d'indépendance, à solliciter l'appui de Rome', ihre zentralisierenden Bestrebungen förderte. C. Weyman.

**Meyer** W., Spanisches zur Geschichte der ältesten mittellateinischen Rhythmik. Aus den Nachrichten der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-hist. Klasse. 1913. S. 104—175.

Der Verfasser untersucht in dieser Arbeit die drei Prologe, welche in einer 1066 geschriebenen Handschrift der Kathedrale von Leon dem mozarabischen Antiphonar vorangehen und wahrscheinlich, wie der Herausgeber M. Férotin (Monumenta ecclesiae liturgica vol. VI. Paris 1912) meint, am Ende des 7. Jahrhunderts entstanden sind. Der erste Prolog (‚ex vatum') ist in rhythmischer Prosa geschrieben, der zweite (‚traditio Toletana') nach einem ‚halb prosaischen (aus der Prosa in die Poesie übergegangenen) Prinzip, indem der Verfasser ‚die voll betonten Wörter in eine Kurzzeile stellte, dann je zwei solche Kurzzeilen eine Langzeile und zwei Langzeilen eine Gruppe oder Strophe bilden ließ', der dritte (‚iste prologus') besteht aus 64 rhythmischen Distichen, bei denen sich der Verfasser (es ist der nämliche wie der des ersten und zweiten), ‚so ziemlich die schwierigste Aufgabe gestellt' hat, ‚indem er die vielfachen Möglichkeiten

des quantitierenden Hexameters und Pentameters mit dem silbenzählenden Prinzip der Rhythmik nachzubilden unternommen hat'. Die ‚Ausdrucksweise' des Mannes ‚ist voll sprachlicher Barbarismen, aber seine rhythmischen Kunststücke (in prol. II und III) sind beide Raritäten und sorgfältig ausgeführt.' S. 128 ff. wird die Verbreitung gleicher Wörterreihen in der alten spanischen Prosa (Meßgebete bei Férotin a. a. O.; liber ordinum ed. Férotin in Mon. eccl. lit. V, 1904; Erlaß der Synode von Toledo im Jahre 653) nachgewiesen; S. 144 ff. werden als Denkmäler der wortzählenden Rhythmik, wie sie durch Übertragung des Prinzips der aus gleich vielen Wörtern bestehenden Reihen aus der Prosa in den Versbau entstanden ist (‚trifoni et quadrifoni versus' bei dem im Anfang des 6. Jahrhunderts in Südfrankreich lebenden Grammatiker Virgilius Maro, dem ‚ersten und merkwürdigen Theoretiker der lateinischen Rhythmik'), die Dedikation der von Papst Hadrian I um 774 an Karl den Großen gesandten Abschrift des Kirchenrechts (P. Carol. I, 90), die Vita des hl. Eligius (Catal. codd. hagiogr. bibl. reg. Bruxell. I. 470 ff.), die Verse der Dhuoda, Herzogin in Septimanien (ed. Bondurand 1887; keine ‚rhythmischen Adonier'), die preces ‚Amara nobis' (Gerbert. Monum. vet. liturg. Alem. II), die Litaneienrufe und das litaneienartige Gebet ‚Rex salvator alme' (Gerbert a. a. O.) analysiert: S. 165 ff. werden die neuen Erkenntnisse für die Geschichte der mittellateinischen Rhythmik verwertet. Auf Grund der Zeile von vier gewichtigen Wörtern (Prol. II) hat ein unbekannter ‚Ordner' vor 700 nördlich der Alpen die vierhebige Nachbildung der ambrosianischen Zeile geschaffen, indem er in den Zeilenbau die Neuerungen einführte, ‚erstens daß die letzte Silbe der Zeile als Hebung gilt, zweitens daß die Senkung nicht mehr als 2 Silben zählen darf und daß von 3 oder mehr unbetonten Silben eine mittlere mit Nebenakzent belegt und so zur Hebung erhoben wird'. Die Verwandtschaft des althochdeutschen Reimverses, wie ihn Otfrid eingerichtet, mit dieser lateinischen vierhebigen ambrosianischen Zeile erklärt sich aus Nachahmung der letzteren durch den deutschen Dichter, nicht, wie Meyer früher angenommen hatte, durch Beeinflussung des lateinischen Zeilenbaues durch den althochdeutschen. — S. 105: Am Ende des ersten Prologs ist vielleicht zu schreiben ‚iam impendamus fastidium (statt ‚fastigium') . . . . scribendi'. S. 132 ist zu beachten, daß die Worte ‚ecce-salutis' ein Zitat aus II Kor. 6, 2 sind. C. Weyman.

**Büchner** V. F., Merovingica. Amsterdam, Meulenhoff 1913. XII, 112 S. Inaugural-Dissertation.

I. Quid de eruditione Gregorii Turonensis atque aetatis eius hominum censendum sit. Auf Grund der Angaben Gregors und des Dichters Venantius Fortunatus darf man behaupten, daß, wenn es auch mit den artes liberales im 6. Jahrhundert immer mehr rückwärts ging und besonders die Kenntnis des Griechischen völlig schwand, dennoch ‚homines honestiore loco natos et ea aetate litterarum satis studiosos fuisse', aber freilich mit einer uns nicht verständlichen Vorliebe für den übertrieben rhetorischen Stil à la Sidonius Apollinaris. Gregor von Tours ist zu den gebildetsten Männern seiner Zeit zu rechnen und hat sich auch in kleineren Gedichten versucht. Seine von ihm selbst als ‚bäuerisch' bezeichnete Sprache war wohl der sermo communis eruditiorum hominum suae aetatis (im Gegensatz zu der eben erwähnten rhetorischen Schreibart). Den Raub der Proserpina scheint er aus Claudian, nicht aus Ovids Metamorphosen zu kennen. Des Lactanz Gedicht über den Phönix lag ihm wahrscheinlich in einer Prosaparaphrase vor. II. De hagiographicis Gregorii scriptis. Gregor ist auch als Hagiograph insofern glaubwürdig, als er, obgleich er die Leichtgläubigkeit und Wundersucht seiner Zeit teilt, sich hütet, den Mangel an Nachrichten über einen Heiligen durch eigene Erfindungen zu ersetzen (Beispiel die Vita S. Illidii). Der liber de vita patrum ist aus der (in die letzte Lebensperiode des Verfassers fallenden) Vereinigung und Überarbeitung der ursprünglich einzeln veröffentlichten Viten entstanden. III. De moribus Merovingicae aetatis praecipue locis Fortunateis illustratis. Bei der Verwertung der Zeugnisse des Fortunatus und des Gregor von Tours muß man im Auge behalten, daß der aus Italien

stammende Dichter, der Loblieder auf Könige, Vornehme und Kleriker anstimmt, mehr zum Optimismus neigt und unerfreuliche Erscheinungen mit Stillschweigen übergeht, während der Gallo-Römer Gregor ein strenger, mehrfach zu strenger Sittenrichter ist, besonders den Herrschern und Aristokraten gegenüber, welche ‚auctoritatem Ecclesiae moleste ferebant, quin etiam prorsus contemnebant'. Wenn Agathias in auffälligem Gegensatz zu Gregor den Franken hohes Lob spendet, so mag sich das aus mündlicher Information des Historikers durch in Byzanz weilende Franken erklären: ‚Franci enim domestica sua magnopere admirabantur'. S. 108 ff. ein Exkurs (zu S. 87) über den vorbildlichen Einfluß der ägyptischen Asketen auf den gallischen Klerus. C. Weyman.

**v. Peter** Curt, Die Entwicklung des französischen Romans von den Anfängen bis zur Gegenwart. Eine Studie. Berlin, L. Simion Nf. 56 S. Geb. *M* 2.

**Borosdin** A. K., Skizzen zur Geschichte der russischen Literatur. Die russische Volksliteratur und das altrussische Schrifttum. (In russischer Sprache.) St. Petersburg. 628 S. Rb. 1.

**Morelli** C., Apuleiana I. II. Florenz, Successori B. Seeber 1913. 145 — 188 S. [Estratto dagli Studi italiani di Filologia classica Vol. XX.]

I. Sulla composizione delle Metamorphosi. Das elfte Buch der Metamorphosen ist trotz der inhaltlichen und formellen Differenzen mit den (auf dem Werk des Lucius von Paträ beruhenden) vorausgehenden eng verbunden. Es zeigt, daß Apuleius mit seinem Roman nicht nur einen moralischen, sondern auch einen religiösen Zweck verfolgt und ihm deshalb einen allegorischen Charakter verliehen hat. Wie in der größten Einlage des Werkes, der Psychefabel, ‚l'anima umana caduta in basso, si purifica dopo una serie di errori sinchè diventa degna di essere divinizzata' so wird der Held des ganzen Romans (Lucius-Apuleius), in dessen Lebensgang drei Mächte eine maßgebende Rolle spielen, die blinde Fortuna, die servilis voluptas und seine curiositas, nach allerlei Leiden und Prüfungen (der Esel, in den er verwandelt wird, ist das Symbol des Körpers) in den Isismysterien entsühnt und wiedergeboren. Die Isisreligion aber mußte schon infolge ihrer mehrfachen Berührungen mit dem Neuplatonismus dem ‚Philosophen' Apuleius besonders sympathisch sein. II. Per la fortuna letteraria di Apuleio. Morelli weist darauf hin, daß Apuleius mehr in den Provinzen, besonders in seiner Heimat Afrika, als in Rom, mehr bei den heidnischen als bei den christlichen Schriftstellern Anklang gefunden habe, ergänzt den Nachweis der Apuleiusimitationen bei Tertullian, Minucius Felix, Fulgentius, Martianus Capella, Ammianus Marcellinus, Julius Valerius, Diktys, Dares, dem Verfasser bezw. Bearbeiter der historia Apollonii regis Tyrii, Macrobius, Apollinaris Sidonius und Ennodius, und stellt — nicht mit Bestimmtheit — auch Sulpicius Severus in die Reihe der Apuleiusleser ein.

C. Weyman.

**Rostalski** F., Die Sprache der griechischen Paulusakten mit Berücksichtigung ihrer lateinischen Übersetzungen. Myslowitz, Druck von Rölle 1913. 16 S. 4°. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht d. Gymn. Progr. Nr. 286.

Unter ‚Paulusakten' versteht der Verfasser im allgemeinen nur MP (Martyrium Pauli) und ATh (Acta Theclae), die ‚eine geradezu auffallende Gleichheit der Sprache' aufweisen, während er die sprachlichen Erscheinungen von BC (griechischer Text des auch einen Bestandteil der Paulusakten bildenden apokryphen Briefwechsels des Paulus mit den Korinthern nach der Herstellung Harnacks) besonders verzeichnet. Das Resultat der Untersuchung, die sich auf

den Wortschatz, Casus obliqui und Präpositionen, Bildung und Anwendung der Verbalformen, die lateinischen Übersetzungen, Attribut und Ausdruck des Besitzverhältnisses, Haupt- und Nebensätze, Stellung des Prädikats erstreckt, ist folgendes: ‚Alles in allem genommen kann man sagen: Die Sprache der Paulusakten ist einfach und klar. Sie hat dem Gebildeten wie dem Manne aus dem Volke Genüge getan, diesem seine eigene Sprache in edler Form gegeben, jenen nicht durch Rustikalismus abgestoßen'. Hinsichtlich der lateinischen Paulusakten läßt sich feststellen, daß sie ‚sich zwar vom literarischen Latein nicht so entfernen wie etwa der cod. Vercellensis der Petrusakten, daß aber auch hier das Volkstümliche einen hohen Grad erreicht'. C. Weyman.

**Leo,** Archipresbyter, Der Alexanderroman, untersucht und herausgegeben von F. Pfister. Heidelberg, Winter. 1913. X, 142 S. ℳ 3. [Sammlung mittellateinischer Texte. Hrsg. von A. Hilka. 6. Bd.]

Die Publikation, auf deren bevorstehendes Erscheinen im Hist. Jahrb. (oben S. 202) hingewiesen wurde, liegt jetzt vor. Sie enthält den Text Leos in möglichst engem Anschluß an die Bamberger Handschrift mit einem zur Ergänzung der Anmerkungen und zur Entlastung der in Aussicht gestellten Untersuchung über die Sprache Leos bestimmten knappen Glossar und einer bereits als Habilitationsschrift separat ausgegebenen Einleitung, in der ausführlich gehandelt wird 1. über die älteste Form des Leo, die eben der Bambergensis E III. 14 s. XI in. bietet, 2. über den Prolog der Bamberger Handschrift und die Person des Leo (nach den Angaben des Prologs hat der anderweitig nicht bekannte Leo die von einer Reise nach Byzanz mitgebrachte griechische Alexandergeschichte etwa 951—969 am herzoglichen Hof zu Neapel übersetzt), 3. über den Titel der Übersetzung des Leo (nach der Bamberger Handschrift ‚nativitas et victoria Alexandri Magni regis') 4. über die auf Bambergensis) beruhenden Fassungen (1. die bayrische Rezension der Historia, auf welche der Monacensis 23489 s. XII—XIII und der aus Tegernsee stammende Parisinus Bibl. nat. Nouv. acq. Lat. 310 s. XII, der seinerseits von dem Münchener J. Hartlieb im 15. Jahrhundert benützt wurde, zurückgehen; 2. das Excerptum de vita Alexandri Magni des Abtes Ekkehard von Aura im Anfang des 12. Jahrhunderts; aus Ekkehard schöpfen Otto von Freising und Jakob Twinger von Königshofen), 5. über die interpolierte Historia de preliis ($J^1$ im 11. Jahrhundert entstanden, $J^2$ spätestens im 12. Jahrhundert, $J^3$ vor dem Jahre 1236, um welche Zeit Quilichinus diese Fassung in lateinische Distichen umsetzte; vgl. Hist. Jahrb. a. a. O. Obwohl $J^1$ öfters besseres bewahrt zu haben scheint, als Ba. ist doch in seiner Benützung größte Vorsicht geboten), 6. über das Verhältnis Leos zu den älteren Rezensionen des Alexanderromans (Leo steht besonders dem syrischen Alexanderroman nahe; vgl. das Stemma S. 40), 7. über den ursprünglichen Schluß des Leo (der Schluß im Ba ist in Unordnung geraten; Wiederherstellungsversuch S. 32), 8. über Sprache und Stil des Leo (‚schmucklos hölzern, dürftig' ohne Rhetorik und literarische Reminiscenzen; nähere Untersuchung vorbehalten), 9. über Leos Übersetzung als Quelle der mittelalterlichen Alexanderromane (vgl. die Tafel S. 41), 10. über das vom Herausgeber angewendete kritische Verfahren (s. o.)

C. Weyman.

**Historia** septem sapientum II. Johannis de Alta Silva Dolopathos sive De rege et septem sapientibus. Nach den festländischen Handschriften, herausgegeben von A. Hilka. Heidelberg, Winter. XIV, 112 S. ℳ 2,20. [Sammlung mittellateinischer Texte 5.] ●

Der Dolopathos (so benannt nach dem König von Sizilien, ‚qui quodam fatali praesagio ex rerum futurarum eventibus nomen Dolopathos, id est dolum vel dolorem patiens, ex greco latinoque sermone compositum sortitus est') ist ‚das Erstlingswerk des Mönches Johannes aus der Zisterzienserabtei Alta-

Silva (später Haute-Seille), zum Bistum Nancy gehörend, das er in seiner Präfatiuncula an den Bischof Bertrand von Metz (auf dem Bischofsstuhl 1179 bis 1212) gerichtet hat'. Es repräsentiert einen 'der frühesten Zeugen für die Verbreitung des okzidentalischen Zweiges der großen Gruppe der Geschichte der Sieben weisen Meister' und ist in sechs Handschriften erhalten, die in zwei Gruppen zerfallen (eine westliche oder lothringische und eine östliche oder böhmisch-mährische; 'die letztere erscheint oft arg gekürzt und von falschen oder willkürlichen Lesarten im Laufe der langen Zwischenzeit durchsetzt'). Die beste Handschrift ist der cod. 110 s. XIII ex. der Stadtbibliothek von Luxemburg. Auf dem lateinischen Prosatext des Johannes beruht das umfangreiche altfranzösische Epos des Herbert (am Hofe des Königs Philipp August), in einer Leipziger Handschrift s. XV findet sich eine deutsche Übersetzung einzelner Erzählungen. Die neue Ausgabe beseitigt eine Reihe von Mängeln, die der editio princeps von H. Oesterley (Straßburg 1873) anhafteten. S. 109 f. Index nominum. S. 111 f. Anmerkungen d. h. Quellennachweise (im Einzelnen noch zu vervollständigen).

C. Weyman.

**Warnung,** Die. Eine Reimpredigt aus dem 13. Jahrhundert. Herausgegeben von Leop. Weber. München, G. D. W. Callwey. XII, 238 S. ℳ 7,50. [Münchener Archiv für Philologie des Mittelalters und der Renaissance. 1. Heft.]

**Lütjens** A., Herzog Friedrich von der Normandie. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen und schwedischen Literatur des Mittelalters. München, G. D. W. Callwey. VI, 99 S. ℳ 4. [Münchener Archiv für Philologie des Mittelalters und der Renaissance. 2. Heft.]

**Nußberger** M., Walther v. der Vogelweide. Essay und Übertragungen. Frauenfeld, Huber & Co. VIII, 100 S. ℳ 1,60.

**Eisner** F., Otto von Botenlaubens Dichten und literarische Stellung. Programm des Staatsgymnasiums Cilli. 33 S.

**Behne** W., Die Reihenfolge der Lieder Gottfrieds von Neifen. Dissertation. Göttingen. 1912. 120 S.

**Brodt** Heinr. Peter, Meister Sigeher. Breslau, M. u. H. Marcus VIII, 121 S. ℳ 4. [Germanistische Abhandlungen. 42. Heft.]

**Weltzien** Otto, Das niederdeutsche Drama. Sein Werden in Dichtung und Darstellung. Rostock, Kaufungen-Verlag. VI, 162 S. [Beiträge zur Geschichte der niederdeutschen Dichtung 3. Bd.]

**Mariotti** C., S. Francesco, i francescani e Dante Alighieri. Quaracchi, tip. Collegio di s. Bonaventura. 123 S. l. 1,50.

***Lambert** Franz A., Dantes Matelda und Beatrice. Eine Skizze. München, Kommissions-Verlag von Piloty & Loehle. IX, 206 S. ℳ 6.

***Piccolomini,** des Eneas Silvius, Briefwechsel. Hrsg. v. R. Wolkan. II. Abteilung: Briefe als Priester und als Bischof von Triest (1447—50). Wien. A. Hölder. 1912. XVI, 292 S. ℳ 5,54. [Fontes rerum Austriacarum II. Abt. 67. Bd.]

Von der im Auftrage der Wiener Akademie der Wissenschaften von Rudolf Wolkan veranstalteten kritischen Gesamtausgabe der Briefe des späteren Papstes

Pius II ist die erste Abteilung, die die Briefe der Laienzeit (bis 1445) enthielt, im Jahre 1909 in zwei Bänden erschienen, über die im Histor. Jahrbuch XXXI 448 f. berichtet wurde. Die hier vorliegende Fortsetzung umfaßt den Zeitraum vom Eintritt Eneas in den geistlichen Stand (Anfang 1446) bis zu seiner Ernennung zum Bischof von Siena (23. September 1450; das Breve Nikolaus V, in dem er die Stadt Siena davon in Kenntnis setzt, ist S. V A. 1 erstmals veröffentlicht). Von den Briefen dieser Jahre sind allem Anschein nach nur recht wenige auf uns gekommen: eine von Eneas selber hergestellte vollständige Sammlung dieses Teiles seiner Korrespondenz, von der wir wissen, daß er sie dem Krakauer Erzbischof Olesnicki zugesandt hat, ist trotz eifrigen Suchens bisher verschollen geblieben. Die wenigen in der Wolfenbütteler Handschr. „Weißenb. 90" enthaltenen noch unbekannten Schreiben des Eneas aus den Jahren 1447—50 gehen vielleicht auf jene Sammlung zurück. Was sich sonst aus der bezeichneten Periode erhalten hat, steht zum größten Teil bereits in den alten Nürnberger und Basler Ausgaben. Im ganzen bringt dieser Band der Wolkanschen Ausgabe 14 noch unveröffentlichte Briefe. Für die übrigen hat die sorgfältige Heranziehung aller erreichbaren Handschriften natürlich Verbesserungen und Ergänzungen des Textes ergeben, so vor allem für den berühmten an König Ladislaus gerichteten Brieftraktat De institutione liberorum (Nr. 40, S. 103—158), dem W. erstmals eine von Eneas selber durchkorrigierte Melker Handschrift zugrunde legen konnte. Als weitere besonders wichtige Stücke der vorliegenden Abteilung seien genannt: der Brief an Kaiser Friedrich De ortu et auctoritate imperii Romani (Nr. 3, S. 6—24; die von F. Meusel in seiner Schrift „Enea Silvio als Publizist" (1905) versuchte Quellenanalyse dieser Abhandlung lehnt W. im Vorwort S. XII großenteils ab) und der umfangreiche, dem Kardinal Juan Carvajal gewidmete Bericht über das Basler Konzil (Nr. 44 S. 164—233.) — Von den lateinischen Schreiben der kaiserlichen Kanzlei haben sich für diesen Zeitraum nur drei als sicher von Piccolomini verfaßt nachweisen lassen (abgedruckt S. 231—34). — Im Anhang (S. 235—78) veröffentlicht W. die bisher nur in unzulänglichen Ausgaben vorliegenden wichtigen Berichte, die Eneas Silvius über seinen Aufenthalt an der Kurie in den ersten Monaten des Jahres 1447 (betrifft u. a. die Obedienzerklärung an Eugen IV, dessen Tod und die Wahl seines Nachfolgers Nikolaus V) und über die Ergebnisse seiner Gesandtschaft nach Mailand im Herbst desselben Jahres dem Kaiser erstattet hat. Seine gleichzeitigen Reden sollen einer für später in Aussicht genommenen Gesamtausgabe derselben vorbehalten bleiben. — S. 279: Vergleichstafel der vorliegenden Ausgabe mit der Nürnberger von 1481 und der Basler von 1551 sowie mit Georg Voigts Zusammenstellung der Piccolominibriefe im Archiv für österreichische Geschichte Bd. XVI. — Seite 280—92: Personen- und Ortsregister.

Erich König.

**Wiedenhofen** Aug., Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der französischen Farce. Münster, Universitäts-Buchhandlung F. Coppenrath. 87 S. *M* 2.

**Reckzeh** E., Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Frauenideals in der französischen Literatur am Ausgang des Mittelalters. Dissertation. Greifswald, 1912. 131 S.

**Brenner** Eduard J. W., Thomas Phaer mit besonderer Berücksichtigung seiner Aeneis-Übersetzung (1558), nebst Neudruck des 6. Buches. Heidelberg, Carl Winter. XI und S. 2—120 *M* 3,30. [Würzburger Beiträge zur englischen Literaturgeschichte 2.]

**Arnoux** J., Un précurseur de Ronsard. Antoine Héroët, néoplatonien et poète, 1492—1568. Digne, impr. Chaspoul, 1912. 122 S. fr. 2.

**Altaner** Bruno, Dietrich von Bern in der neueren Literatur. Breslau, F. Hirt. 1912. XIII, 114 S. ℳ 3. [Breslauer Beiträge zur Literaturgeschichte. 30. Heft.]

**Förster** R., Die sog. facetiösen Wörter Noëls du Faill. Ein Beitrag zur Kenntnis der französischen Essay- und Schwankliteratur des 16. Jahrhunderts. Dissertation. Leipzig. 1912. 69 S.

**Le Breton** A., Le Roman au XVII^e^ siècle. 2^e^ édition revue et augmentée d'une «Carte du Tendre». Paris, Hachette & Cie. 1912. 16⁰. X, 323 S. fr. 3,50. [Bibliothèque variée.]

**Mac Donagh** Thomas, Thomas Campion and the art of English poetry. London, Hodges. 140 S. 3 sh. 6 d.

**Tenner** F., François le Metel de Boisrobert als Lustspieldichter und Vorläufer Molières. I. Teil. Progr. des Gymn. Gera. 4⁰. 31 S.

**Achenwall** M., Studien über die komische Oper in Frankreich im 18. Jahrhundert umd ihre Beziehungen zu Molière. Dissertation. Leipzig. 145 S.

**Gebhardt** R., Jean Desmarets Sieur de Saint-Sorlin als dramatischer Dichter. Dissertation. Erlangen. 1912. 160 S.

**Grudzinski** Herb., Shaftesburys Einfluß auf Chr. M. Wieland. Mit einer Einleitung über den Einfluß Shaftesburys auf die deutsche Literatur bis 1760. Stuttgart, J. B. Metzler. VIII, 104 S. ℳ 3. [Breslauer Beiträge zur Literaturgeschichte. N. F. 34. Heft.]

**Zagaria** Ricc., Vita e opere di Niccolò Amenta (1659—1719). Bari, G. Laterza e figli. 207 S. l. 3.

**Miller** G. M., The historical point of view in English literary criticism from 1570—1770. Heidelberg, Carl Winter. IV, 160 S. ℳ 4. [Anglistische Forschungen. 35. Heft.]

**Colum** Padraic, Oliver Goldsmith. London, Herbert & D. 366 S. 2 sh. 6 d.

**Schreck** Rud., Johann Gottlieb Willamov 1736—1777. Heidelberg, Carl Winter. VII, 157 S. ℳ 4. [Beiträge zur neueren Literaturgeschichte. Neue Folge. 3.]

**Bergemann** Fritz, Salomon Geßner. Eine literarhistorisch-biographische Einleitung. München, G. Müller & E. Rentsch. 119 S. ℳ 3.

**Marchini-Capasso** Olga, Goldoni e la commedia dell'arte. Seconda edizione, interamente riveduta. Napoli, F. Perrella e C., 1912. 16⁰. 304 S. l. 3.

**Hauser** Otto, Der Roman des Auslandes seit 1800. Leipzig, R. Voigtländer. IV, 192 S. ℳ 2. [Ordentliche Veröffentlichungen der „Pädagogischen Literatur-Gesellschaft Neue Bahnen".]

**Blümlein** Carl, Lavater und das Haus Hessen-Homburg. (Mit Briefen aus dem Goethekreise.) Frankfurt a. M., J. Baer & Co. 78 S. mit 8 Tafeln. ℳ 2.

**Koschmieder** A., Herders theoretische Stellung zum Drama. Stuttgart, J. B. Metzler. VIII, 172 S. ℳ 4,80. [Breslauer Beiträge zur Literaturgeschichte. N. F. 35. Heft.]

**Tischner** F., Schiller und die Anfänge der französischen Romantik. Programm der Oberrealschule Hanau. 4°. 62 S.

**Kiehne** Herm., Die Dichter der Befreiungskriege. Eine Erinnerungsgabe. 1813—1913. Frankfurt a. M., M. Diesterweg. XXIII, 224 S. ℳ 1,80.

**Austen-Leigh** W. and R. A., Jane Austen, her life and letters: a family record. London, E. Smith. 452 S. 10 sh. 6 d.

**Pecciarini** E., Percy Bysshe Shelley lirico e tragico. 1792—1822. Firenze, tip. dei Minori corrigendi, di G. Ramella e C. 43 S. l. 2

**Dick** William, Byron and his poetry. London, Harrap. 190 S. sh. 1. [Poetry and life.]

**Schirmer** W. F., Die Beziehungen zwischen Byron und Leigh Hunt. Dissertation. Freiburg i. Br. 146 S.

**Berend** Eduard, Jean Pauls Persönlichkeit. Zeitgenössische Berichte, gesammelt und herausgegeben. Mit 15 Bildbeigaben. München, G. Müller. XV, 349 S. ℳ 5.

**Wiencke** Ernst, Patriotismus und Religion in Friedrich Schlegels Gedichten. München, F. Gais. 103 S. ℳ 1,50.

**Goethe-Literatur** (in alphabetischer Folge):

Bode Wilh., Goethe über Freunde und Feinde. 2 Kapitel aus „Goethes Lebenskunst". Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 35 S. ℳ 1. — Bode Wilh., Goethes Gesundheitspflege, Essen und Trinken. 2 Kapitel aus „Goethes Lebenskunst". Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 48 S. ℳ 0,50. — Bode Wilh., Goethes Lebenskunst. 6., neubearbeitete Auflage. 15. bis 20. Tausend. Berlin E. S. Mittler & Sohn. VIII, 303 S. ℳ 3. [Mittler's Goethe-Bücherei.] — Goethekreis, Der, in Silhouetten. 10 farb. Silhouetten nach Originalen aus Privatbesitz. Weimar, Verlag Alt-Weimar. 10 Tafeln. ℳ 10. — Philipp H., Goethes Frauengestalten. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 34 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher. Nr. 80.] — Rethwisch J., Friederike Brion. Zur Erinnerung an ihren Todestag, 3. April 1813. Lahr, M. Schauenburg. 53 S. ℳ 0,60.

**Büttner** G., Robert Prutz. Ein Beitrag zu seinem Leben und Schaffen von 1816—1842. Dissertation. Leipzig. 1912. 185 S.

**Heel** F., Guilbert de Pixérécourt. Sein Leben und seine Werke. Dissertation. Erlangen. 1912. 146 S.

**Köhler** A., Quellenuntersuchung zu Chateaubriands „Les Martyrs". Dissertation. Leipzig. 85 S.

**Potiquet.** Les Menteries de Chateaubriand. Paris, L. Laisney. 1912. 16°. 62 S. fr. 1,25.

**Dresch** J., Le Roman social en Allemagne (1850—1900). Gutzkow, Freytag, Spielhagen, Fontane. Paris, F. Alcan. XI, 402 S. fr. 7,50. [Bibliothèque de philologie et de littérature modernes.]

**Muret** G., Jérémie Gotthelf, sa vie et ses œuvres. Thèse. Gap, A. Voltaire et Cie. 1912. XV, 496 S.

**Muret** G., Jeremias Gotthelf in seinen Beziehungen zu Deutschland. München, G. Müller & E. Rentsch. 106 S. ℳ 3.

**Pierre-Gautiez,** Henri Heine. Paris, Bloud et Cie. 16⁰. 239 S. [Les grands écrivains étrangers.]

**Wiegand** Th, Heinrich Heine und Alfred de Musset. Beiträge zur vergleichenden Charakteristik beider Dichter. Programm der Realschule Werdau. 56 S.

**Lecigne** C., Madame Desbordes-Valmore. Paris, P. Lethielleux 12⁰. 123 S. cent. 60. [Femmes de France. 15.]

**Benvenisti Viterbi** B., Elisabetta Barrett-Browning. Bergamo, Istituto italiano d'arti grafiche. 16⁰. 131 S.

**Fleckenstein** E., Die literarischen Anschauungen und Kritiken Elizabeth Barrett Brownings. Heidelberg, C. Winter. XIII, 124 S. ℳ 3,40. [Würzburger Beiträge zur engl. Literaturgeschichte. 3.]

**Méjasson** J., Le Sentiment religieux dans les poésies d'Uhland. Paris, H. Champion. 1913. XII, 136 S.

***Stein** O. Th., Der Dichter der „Totenkränze". Zu seinem 50. Todestage. Glogau und Leipzig, O. Hellmann. 1912. 22 S. [Sonderdruck aus dem „Wanderer im Riesengebirge" 1912 Nr. 7/8.]

**Němcová** B., 1820—1862. Sammlung von Aufsätzen aus dem Leben und Wirken Božena Němcovas. (In tschechischer Sprache). Karolinental-Prag. 4⁰. 368 S. Kr. 7.

**Hebbel-Literatur** (in alphabetischer Folge):

Bruns Frdr., Friedrich Hebbel und Otto Ludwig. Ein Vergleich ihrer Ansichten über das Drama. Berlin-Steglitz, B. Behrs Verlag. VII, 123 S. ℳ 3. [Hebbel-Forschungen. Nr. 5.] — Gubelmann A., Studies in the lyric poems of Friedrich Hebbel: the sensuous in Hebbel's lyric poetry. London, Frowde. 10 sh. — Hebbel's Briefe. Ausgewählt und eingeleitet von Thdr. Poppe. Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong & Co. XIV, 498 S. mit 2 Tafeln und 1 Faks. ℳ 3. — Hebbel F., Aus Friedrich Hebbels Korrespondenz. Ungedruckte Briefe von und an den Dichter nebst Beiträgen zur Textkritik einzelner Werke. Herausgegeben und erläutert von Frdr. Hirth. München, G. Müller. 180 S. ℳ 3. — Kutscher Art., Hebbel und Grabbe. München, H. F. S. Bachmair. VII, 164 S. ℳ 2,50. — Lewin L., Friedrich Hebbel. Beitrag zu einem Psychogramm Berlin-Steglitz, B. Behr. 152 S. ℳ 3. [Hebbel-Forschungen. Nr. 6.] — Walzel O., Friedrich Hebbel und seine Dramen. Ein Versuch. Leipzig, B. G. Teubner. VIII, 115 S. ℳ 1. [Aus Natur und Geisteswelt. 408. Bdch.] — Werner R. M., Hebbel. Ein Lebensbild. Zweite vermehrte Auflage. Berlin, E. Hofmann & Co. XII, 437 S. ℳ 4,80. [Geisteshelden. 47. und 48. Bd.]

**Des Cognets** J., La Vie intérieure de Lamartine. D'après les souvenirs inédits de son plus intime ami, J. M. Dargaud, et les travaux les plus récents. Paris, «Mercure de France». 18°. 468 S.

**Rust** Wilh., John Brinckmanns hoch- und niederdeutsche Dichtungen. Von der Universität Rostock gekrönte Preisschrift. Berlin, W. Süsserott. 168 S. ℳ 4.

**Crotch** W. Walter, Charles Dickens, social reformer: the social teachings of England's great novelist. London, Chapman & H. 334 S. 7 sh 6 d.

**Swinburne** A. Ch., Charles Dickens. With pref. and illus. notes by the editor. London, Chatto. 104 S. 3 sh 6 d.

**Beger** K., Die historischen Quellen zu Bulwers Roman „Devereux". Dissertation. Leipzig, 1912. 109 S.

**Meynell** Viola, George Eliot. London, Herbert & D. 390 S. 2 sh 6 d.

**Smeaton** Oliphant. Longfellow and his poetry. London, Harrap. 142 S. 1 sh. [Poetry and life.]

**Tavernier** E., Louis Veuillot. L'Homme, le Lutteur, l'Ecrivain. Paris, Plon-Nourrit & Cie. 16°. 397 S. fr. 3.50.

**Rost** Bernh., Friedrich Hofmann, ein Thüringer Dichter. Sein Leben und Schaffen. Ilmenau, A. Schröter. 45 S. ℳ 0,50.

**Brandt** R., Gottfried Keller. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 34 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher. Nr. 81.]

**Johnson** R. Brimley, Tennyson and his poetry. London, Harrap. 160 S. 1 sh. [Poetry and life.]

**Lewis** Georgina King, John Greenleaf Whittier: his life and work. London, Headley. 222 S. 3 sh. 6 d.

**Geißler** Max, Führer durch die deutsche Literatur des 20. Jahrhunderts. Weimar, A. Duncker Verlag. III, 755 S. ℳ 7,50.

**Rose** Henry, Henrik Ibsen, poet, mystic and moralist. London, Fifield. 154 S. 2 sh. 6 d.

**Wocke** H., Arthur Fitger. Sein Leben und Schaffen. Stuttgart, J. B. Metzler. X, 152 S. ℳ 4,50. [Breslauer Beiträge zur Literaturgeschichte. Neue Folge. 36. Heft.]

**Benedetti** A., George Meredith poeta. Fiona Macleod (William Sharp): studi letterari, con l'aggiunta di alcune versioni dall' inglese. Palermo, A. Trimarchi. 16°. 131 S. l. 1,50.

**Klemperer** Vikt., Die Zeitromane Friedrich Spielhagens und ihre Wurzeln. Weimar, A. Duncker. VII, 179 S. ℳ 8. [Forschungen zur neueren Literaturgeschichte 43.]

**Lind-af-Hageby** L., August Strindberg, the spirit of revolt studies and impressions. London, S. Paul. 370 S. 6 sh.

## Kunstgeschichte.

**Kunstgeschichte** in Bildern. Neue Bearbeitung. Systematische Darstellung der Entwicklung der bildenden Kunst vom klass. Altertum bis zur neueren Zeit. I. Das Altertum. 1. Heft. Schaefer H., Ägyptische Kunst. 2. Heft. Frank Carl, Babylonisch-assyrische Kunst. Leipzig, E. A. Seemann. 4⁰. S. 1—32 mit 1 Tafel und S. 33—64 1 Taf. Je ℳ 1,20.

**Lübke, Semrau, Haack,** Grundriß der Kunstgeschichte. Eßlingen, P. Neff. In 44 Lieferungen illustr. mit Kunstbeilagen. Je ℳ 1.

**Lübke** Wilh., Grundriß der Kunstgeschichte. 14. Aufl., vollständig neu bearbeitet von Max Semrau. IV. Die Kunst der Barockzeit und des Rokoko von Max Semrau. 3. (des Gesamtwerkes 14.) Aufl. Eßlingen, P. Neff. VII, 454 S. illustr. mit 20 Kunstbeilagen. Geb. ℳ 10.

**Fenollosa** Ernest F., Ursprung und Entwicklung der chinesischen und japanischen Kunst. Ins Deutsche übertr. von Fr. Milcke. Durchgesehen und bearbeitet von Shinkichi Hara. 2 Bände. Leipzig, K. W. Hiersemann. XXVIII, 228 S. mit 78 Tafeln und XI, 240 S. mit 113 Taf. Geb. ℳ 40.

**Benoit** A., Geschichte der Malerei aller Zeiten und Völker. Tl. I. Landschaftsmalerei. (In russischer Sprache). Lf. 4. St. Petersburg. 4⁰. S. 362—456 illustr. und mit 1 Tafel. Rb. 1,80.

**Benoit** F., L'Architecture. L'Orient médiéval et moderne. Paris, H. Laurens. IV, 547 S. illustr. [Manuels d'histoire de l'art.]

**Lexikon,** Allgemeines, der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart. Begründet von Ulr. Thieme und Fel. Becker. Unter Mitwirkung von mehr als 300 Fachgelehrten des In- und Auslandes herausgegeben von Ulr. Thieme. 8. Bd. Leipzig, E. A. Seemann. VII, 597 S. ℳ 32. ● Oben 208.

**v. Sternberg-Manderscheid** Graf Frz., Beiträge und Berichtigungen zu Dlabacž Lexikon böhmischer Künstler. Herausgegeben und durch Anmerkungen ergänzt von Paul Bergner. Prag, K. André. III, 63 S. ℳ 5.

**Effmann** Wilh., Centula. — St. Riquier. — Eine Untersuchung zur Geschichte der kirchlichen Baukunst in der Karolingerzeit. Münster, Aschendorff. VII, III, 175 S. illustr. und mit 1 Tafel. ℳ 6. [Forschungen und Funde. 5. Heft.]

**Huppertz** A., Die Abteikirche zu Laach und der Ausgang des gebundenen romanischen Systems in den Rheinlanden. Straßburg, J. H. E. Heitz. XIV, 135 S. mit 22 Tafeln. ℳ 14. [Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 165. Heft.]

**Moore** Charles Herbert, The Mediæval architecture of England. London, Macmillan. 262 S. sh. 15.

**Leitschuh** Frz. Frdr., Studien und Quellen zur deutschen Kunstgeschichte des 15.—16. Jahrhunderts. Freiburg (Schweiz), Universitäts-

buchhandlung. 1912. XXIV, 223 S. ℳ 7. [Collectanea-Friburgensia. Neue Folge. Fasc. XIV. (XXIII der ganzen Reihe.]

**Winkler** Frdr., Der Meister von Flémalle und Rogier van der Weyden. Studien zu ihren Werken und zur Kunst ihrer Zeit mit mehreren Katalogen zu Rogier. Straßburg, J. H. E. Heitz. X, 204 S. mit 25 Tafeln. ℳ 16. [Zur Kunstgeschichte des Auslandes. 103. Heft.]

**Bruhns** Leo, Die Grabplastik des ehemaligen Bistums Würzburg während der Jahre 1480—1540. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Renaissance. Leipzig, Klinkhardt & Biermann. 1912. IV, 92 S. illustr. mit 13 Tafeln. ℳ 9.

**Leonhardt** Karl Frdr., Spätgotische Grabdenkmäler des Salzachgebietes. Ein Beitrag zur Geschichte der altbayerischen Plastik. Leipzig, E. A. Seemann. VII, 155 S. illustr. ℳ 15.

**Doering** Osc., Michael Pacher und die Seinen. Eine Tiroler Künstlergruppe am Ende des Mittelalters. M. Gladbach, B. Kühlen. XI, 170 S. illustr. Geb. ℳ 6. [Monographien zur Geschichte der christlichen Kunst. III.]

**Hammer** Heinr., Der Laurentiusaltar der Werkstätte Michael Pachers. Innsbruck, B. Emmert. 1912. 15 S. mit 4 Tafeln. ℳ 1. [Aus „Zeitschrift des Ferdinandeums".]

**Cammaerts** E., Les Bellini. Paris, H. Laurens. 127 S. mit 24 Tafeln, [Les Grands Artistes.]

**Stadler** Frz. J., Michael Wolgemut und der Nürnberger Holzschnitt im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts. 2 Teile. Straßburg, J. H. E. Heitz. XIV, 271 S. mit 43 Tafeln. Geh. und in Halbleinwandmappe ℳ 30. [Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 161. Heft.]

**Hiersche** Waldem., Pellegrino de' Pellegrini als Architekt. Parchim, H. Freise. VIII, 115 S. illustr. mit 15 Tafeln. ℳ 11.

**Lafond** P., Le Greco, essai sur sa vie et sur son œuvre, suivi d'un catalogue et d'une bibliographie. Paris, Bibliothèque internationale d'édition E. Sansot et Cie. 4°. 132 S. illustr.

**Guiffrey** J., André Le Nostre, Etude critique. Paris, H. Laurens. 1912. 128 S. mit 24 Tafeln. [Les Grands Artistes.]

**Hayden** Arthur, Kopenhagener Porzellan. Entwickelungsgeschichte der Königl. Porzellanmanufaktur in Kopenhagen vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Deutsch von C. F. Reinhold. Leipzig, K. W. Hiersemann. XXI, 234 S. illustr. mit 124 Tafeln. Geb. ℳ 48.

**Chevalley** Giov., Gli architetti, l'architettura e la decorazione delle ville piemontesi del XVIII secolo: contributo alla storia dell'architettura piemontese. Torino, soc. tip. ed. Nazionale, 1912. 4°. 169 S. mit 11 Tafeln. l. 12.

**Hauttmann** Max, Der kurbayerische Hofbaumeister Joseph Effner. Ein Beitrag zur Geschichte der höfischen Kunstpflege, der Architektur und

Ornamentik in Deutschland zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Straßburg, J. H. E. Heitz. IX, 222 S. mit 30 Tafeln. M 22. [Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 164. Heft.]

**Damerini** G., L'arte di Francesco Guardi. Venezia, Instituto veneto di arti grafiche, 1912. 4°. 69 S. mit 56 Tafeln.

**Stein** H., Augustin Pajou. Paris, E. Levy, 1912. 4°. VII, 444 S. illustr. mit Tafeln. [Les Grands Sculpteurs français du XVIII[e] siècle.]

**Marmottan** P., Le Peintre Louis Boilly (1761—1845). Paris, H. Gateau. 4°. IX, 298 S. illustr. mit Tafeln.

**Nevinny** L., Wilhelm v. Kaulbach. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 34 S. illustr. M 0.60. [Velhagen & Klasings Volksbücher Nr. 83.]

**Feuerbach.** Des Meisters Gemälde in 200 Abbildungen. Herausgegeben von Herm. Uhde-Bernays. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. XXXIV, 196 S. M 8. [Klassiker der Kunst in Gesamtausgaben. 23. Bd.]

**Wood** T. Martin, George Du Maurier, the satirist of the Victorians: a review of his art and personality. London, Chatto. 4°. 210 S. illustr. 7 sh 6 d.

**Beringer** Jos. Aug., Emil Lugo. Geschichte seines Lebens und Schaffens. Mannheim, Selbstverlag, 1912. 111 S. mit 12 Tafeln. M 5.

**Bau- und Kunstdenkmälerbeschreibungen** (in alphabetischer Folge der Länder bezw. Orte):

Mariotti Ces., Ascoli Piceno, Bergamo, Istituto italiano d'arti grafiche. 141 S. ill. L. 4. [Collezione di monografie illustrate, serie I (Italia artistica), n° 69.] — Kunstdenkmäler, Die, des Großherzogt. Baden. Beschreibende Statistik, hrsg. im Auftrage des großherzogl. Ministeriums des Kultus und Unterrichts. VIII. Bd. 2. Abtlg. Oechelhaeuser, Adf. v.: Die Kunstdenkmäler des Amtsbez. Heidelberg (Kreis Heidelberg). Tübingen, J. C. B. Mohr. III, 685 S. illustr., mit 1 Taf. u. 1 Übersichtskarte des Amtsbezirks. M 16. — Lindner A., Danzig. 2. verbess. Aufl. Leipzig, E. A. Seemann. 123 S. illustr. M 3. [Berühmte Kunststätten. Nr. 9.] — Gigli Gius., Il tallone d'Italia. II (Gallipoli, Otranto e dintorni). Bergamo, Istituto italiano d'arti grafiche, 1912. 418 S. illustr. l. 4. [Collezione di monografie illustrate, serie I (Italia artistica), no. 68.] — Riat Georges, Paris. Eine Geschichte seiner Kunstdenkmäler vom Altertum bis auf unsere Tage. 2., verb. Aufl., bearb. v. Karl Eug. Schmidt. Leipzig, E. A. Seemann. 1912. 213 S. illustr. M 4. [Berühmte Kunststätten. Nr. 6.] — Bau- und Kunstdenkmäler, Die, der Prov. Pommern. Hrsg. v. der Gesellschaft f. pommersche Geschichte und Altertumskunde. II. Tl. Der Reg.-Bez. Stettin. Hrsg. im Auftrage der Gesellschaft f. Pommersche Geschichte u. Altertumskunde v. Hugo Lemcke. III. Bd. Die Kreise Saatzig, Naugard u. Regenwalde. 10. Heft. Der Kreis Regenwalde. Stettin, L. Saunier. 1912. S. 289—462, illustr. m. Tfl. M 10. — Bau- und Kunst-Denkmäler Thüringens. Im Auftrage der Regierungen v. Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen Meiningen u. Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg u. Gotha, Schwarzburg Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie bearb. v. P. Lehfeldt u. G. Voß. 38. Heft. Voß G., Großherzogt. Sachsen Weimar-Eisenach. Amtsgerichtsbez. Gerstungen. Jena, G. Fischer. VIII, 96 S. ill. m. 18 Taf. M 6. — Kunst- und Altertums-Denkmale, Die, im Königreich Württemberg. Im

Auftrag des kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens hrsg. v. Eug. Gradmann. Inventar. 49—52. Lfg.: Jagstkreis. Oberamt Heidenheim, bearb. v. Eug. Gradmann. Eßlingen, P. Neff. 232 S. illustr. m. 1 Taf. u. Karte. je ℳ 1,60.

**v. Frimmel** Thdr., Geschichte der Wiener Gemäldesammlungen. I. Abschlußbände mit übersichtlichen Zusammenstellungen. Lexikon der Wiener Gemäldesammlungen. (I.) Buchstabe A bis F. München, G. Müller. IX, 447 S. mit 82 Tafeln. ℳ 22.

***Schneider** Frdr., Kunstwissenschaftliche Studien. Gesammelte Aufsätze. 1. Bd. Kurmainzer Zeit. Herausgegeben von Erwin Hensler. Wiesbaden, H. Staadt. XXXI, 186 S. illustr. mit 10 Tafeln. ℳ 6.

**Musik und Theater** (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Beethoven-Forschung. Lose Blätter, herausgegeben von Thdr. v. Frimmel. 1. Bd. (1911—1913). Wien, Gerold & Co. VI, 132 S. Geb. ℳ 5. — Bélart Hans, Richard Wagners Liebestragödie mit Mathilde Wesendonck, Die Tragödie von Tristan und Isolde. Dresden, C. Reißner. VIII, 176 S. ℳ 3. — Bernheim A., Autour de la Comédie-Française. Trente ans de théâtre (5e série). Paris, Devambez, impr.-éditeur. XIX, 272 S. mit Tafeln. fr. 10. — Brancour R., Méhul. Biographie critique. Paris, H. Laurens. 128 S. mit 12 Tafeln. [Les Musiciens célèbres.] — Brenet M., Haendel. Biographie critique. Paris, H. Laurens. 1912. 128 S. mit 12 Tafeln. [Les Musiciens célèbres.] — Collet H., Le Mysticisme musical espagnol au XVIe siècle. Paris, F. Alcan. 544 S. fr. 10. — Davey Henry, Handel. London, Jack. 4to. 1 sh. 6 d. — Eisenring G., Zur Geschichte des mehrstimmigen Proprium missae bis um 1560. Düsseldorf, L. Schwann. XII, 209 S. ℳ 6. [Veröffentlichungen der Gregorianischen Akademie zu Freiburg (Schweiz). 7. Heft.] — Ginisty P., Mademoiselle Gogo, Mademoiselle Beauménard, de la Comédie-Française. 1730—99. Paris, E. Fasquelle. 18°. IX, 296 S. mit 12 Tafeln. fr. 2.50. — Hervey Arthur, Meyerbeer. London, Jack. 64 S. 1 sh. 6 d. — Hughes H. V., Early English harmony from the 11th to the 15th century. Vol. 2 (Plainsong and Mediæval Music Society). London, Quaritch. 134 S. 2°. 40 sh. — Lichtenberger Henri, Richard Wagner, der Dichter und Denker. Ein Handbuch seines Lebens und Schaffens. Preisgekrönt von der französischen Akademie. Übersetzt von Frdr. v. Oppeln-Bronikowski. Zweite verbesserte und erweiterte Auflage. Dresden, C. Reißner. III, 485 S. ℳ 7. — Mackenzie A. C., Liszt. London, Jack. 4to. 64 S. 1 sh. 6 d. — Niemann Walt., Das Klavierbuch. Geschichte der Klaviermusik und ihrer Meister. Mit Übersichten über den Klavierbau und die Klavierliteratur. 3. verm. Auflage. Leipzig, C. F. Kahnt Nachf. XII, 200 S. illustr. mit Tafeln. Geb. ℳ 3. — Riemann H., Handbuch der Musikgeschichte. II. Bd. 3. Teil. (Schluß.) Die Musik des 18. und 19. Jahrhunderts. Leipzig, Breitkopf & Härtel. XXXIV, 393 S. ℳ 10. — Roenneke R., Franz Dingelstedts Wirksamkeit am Weimarer Hoftheater. Ein Beitrag zur Theatergeschichte des 19. Jahrhunderts. Dissertation. Greifswald. 1912. 233 S. — Schmidt Friedr., Das Musikleben der bürgerlichen Gesellschaft Leipzigs im Vormärz (1815 bis 1848). Dissertation. Leipzig. 1912. 208 S. — Schünemann G., Geschichte des Dirigierens. Mit vielen Orchesterplänen. Leipzig, Breitkopf & Härtel. IX, 359 S. ℳ 8. [Kleine Handbücher der Musikgeschichte. X. Bd.] — Siebeck Rob., Johannes Schultz, fürstl. braunschweig-lüneburgischer Organist in Dannenberg. Ein Beitrag zur Geschichte der Musik in Niedersachen in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Leipzig, Breitkopf & Härtel. VII, 191 S. ℳ 5. [Publikationen der internationalen Musikgesellschaft. Beihefte. II. Folge. 12. Heft.] — Singer K., Richard Wagner. Blätter zur Erkenntnis seiner Kunst und seiner Werke. Berlin, Morawe & Scheffelt. 150 S. Geb. ℳ 3,50. — Soubies A., Le Théâtre italien de 1801 à 1913. Paris, Fischbacher. 4°. IV, 186, IV illustr.

fr. 15. — Steiner A., Aus der Vorgeschichte der allgemeinen Musikgesellschaft. 2. Tl. Zürich, Hug & Co. 29 S. mit 4 Tafeln. ℳ 2,40. [Neujahrsblatt der allgemeinen Musikgesellschaft in Zürich, 1913. 101.] — Vatielli Fr., Un musicista pesarese nel secolo XVI: Ludovico Zacconi. Bologna, coop. tip. Azzoguidi. 32 S.

## Militärgeschichte.

*__Daniels__ E., Geschichte des Kriegswesens. VI u. VII. Das Kriegswesen der Neuzeit. 4. u. 5. Teil. Berlin, G. J. Göschen. 139 u. 118 S. Geb. je ℳ 0,90. [Sammlung Göschen Nr. 670/71.] ● Oben 473.

**Mackenzie** W. M., The Battle of Bannockburn, a study in mediæval warfare. London, Maclehose. 122 S. 2 sh. 6 d.

**Hobohm** M., Machiavellis florentinische Miliz. (Ausgewählte Kapitel.) Diss. Göttingen. 1912. 107 S.

**Weigel** H., Die Kriegsverfassung des alten Deutschen Reiches von der Wormser Matrikel bis zur Auflösung. Diss. Erlangen. 1912. 77 S.

**Klinkenborg** Melle, Fehrbellin. Nach Berichten und Briefen der führenden Männer hrsg. 84 S. m. 1 Karte. Leipzig, R. Voigtländer. ℳ 0,80. [Voigtländers Quellenbücher. 50. Bd.]

*__Thenius__ W., Die Anfänge des stehenden Heerwesens in Kursachsen unter Johann Georg III und Johann Georg IV. Leipzig, Quelle und Meyer. XII, 148 S. ℳ 5. (Leipziger Historische Abhandlungen 31. Heft).

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fand so ziemlich allgemein in Deutschland bei den größeren Reichsständen die Einführung stehender Heere statt. Die gespannte politische Lage, die Aussicht des Krieges zugleich gegen Türken und Franzosen wie auch die Erwägung, daß die häufigen Neuwerbungen und Wiederentlassungen schließlich ebenso teuer kämen wie die Unterhaltung eines stehenden Heeres, ließen diese Maßregel als zweckmäßig erscheinen. Im Kurfürstentum Sachsen war es der tatkräftige und kriegerische Johann Georg III, der 1682 ein stehendes Heer schuf, indem er vier Regimenter zu Fuß und vier Regimenter zu Pferd errichtete und dazu die erforderlichen Oberleitungs- und Verwaltungseinrichtungen ins Leben rief. Schon im nächsten Jahre konnte sich diese Schöpfung, wie das fast gleichzeitig errichtete kurbayerische Heer, beim Entsatz von Wien bewähren; ebenso in den folgenden Türkenfeldzügen und insbesondere gegen die Franzosen bei der Belagerung und Eroberung von Mainz 1689. Unter seinem Nachfolger Johann Georg IV, der 1691 zur Regierung kam, wurde das Werk vollendet. So erscheint die kursächsische Armee von dieser Zeit an als ein zweckmäßig eingerichteter selbständiger Organismus. Alle Zweige dieses Heerwesens — Oberleitung, Offizierskorps, Unteroffiziere, Aufbringung der Mannschaften, Gliederung, Unterhalt, Gerichtswesen, Sanitätswesen und Seelsorge — werden in der vorliegenden Schrift ausführlich und übersichtlich dargestellt, so daß dem Leser ein anschauliches Bild von den damaligen militärischen Einrichtungen Kursachsens geboten wird. Die Grundlagen zu dieser verdienstvollen Arbeit fand der Verfasser zum großen Teil in den Akten des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden, die von ihm offensichtlich in gründlichster Weise durchforscht wurden, zum Teil in anderen Archiven; außerdem wurde eine zahlreiche Literatur verwertet. v. Landmann.

**Maycock** F. W. O., An Outline of Marlborough's campaigns. London, G. Allen. 216 S. 5 s. [Special campaign series, No. 18.]

**Curmer** A., Le Marquis de Chamborant, Mestre de Camp, propriétaire d'un régiment de hussards de son nom, lieutenant-général des armées du roi, grand bailli d'épée à Sarreguemines. Paris, libr. Emile-Paul frères. III, 142 S.

**Kriege,** Die, Friedrichs des Großen. Hrsg. vom Großen Generalstabe, kriegsgeschichtl. Abteilung II. III. Tl.: Der 7jähr. Krieg, 1756—63. 12. Bd.: Landeshut u. Liegnitz. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. VIII, 286 u. 36 S. mit 12 Karten, Plänen und Skizzen. ℳ 13,50.

**Schwertfeger,** Die Strategie Friedrichs des Großen im 7jährigen Kriege. Vortrag. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. S. 39—62 m. 1 Karte. ℳ 0,50. [Militär-Wochenblatt. Beiheft. 1913. 2. Heft.]

**Castex.** La Manœuvre de la Praya (16 avril 1781). Etude politique, stratégique et tactique (d'après de nombreux documents inédits). Paris, impr. et libr. L. Fournier 1912. 418 S.

**La Chapelle de Béarnès,** Edme de, Souvenirs d'Edme de la Chapelle de Béarnès, lieutenant-colonel commandant le bataillon de garnison de Guyenne, capitaine dans la garde constitutionnelle, volontaire aux chasseurs nobles de l'armée de Condé, capitaine au régiment d'Hervilly. Introduction et notes par G. de Gérard du Barry. Paris, impr. et libr. Plon-Nourrit et Cie. 16⁰. LXIII, 259 S. fr. 3,50.

**Kraus** Wolfg., Die Strategie des Erzherzogs Carl im J. 1796 mit besonderer Berücksichtigung der Schlacht bei Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Kriegskunst. Berlin, G. Nauck. IV, 79 S. ℳ 1,50.

**d'André,** Quatre batailles. Rivoli, Marengo, Austerlitz, Heilsberg. Paris, Berger-Levrault. VIII, 107 S. fr. 2.

**Weimar** W., Der russische General Baron v. Bennigsen im Kriege von 1806 u. 07 nach seiner eigenen Darstellung und im Urteil der Zeitgenossen. Diss. Greifswald 1912. 99 S.

**Var,** Campagnes du capitaine Marcel du 69ᵉ de ligne en Espagne et en Portugal (1808—14) mises en ordre, annotées et publiées. Paris, impr. et libr. Plon-Nourrit et Cie. 16⁰. XI, 271 S. fr. 3,50.

**Gneisenau,** Des Generals Neidhardt v., Briefe 1809—15. Gesammelt und hrsg. von Jul. v. Pflugk-Harttung. Gotha, F. A. Perthes. XII, 180 S. m. 1 Fksm. ℳ 3,60.

**Mockler-Ferryman** A. F., The Life of a regimental officer during the great war. 1793—1815. Compiled from the correspondence of Colonel Samuel Rice and from other sources. London, W. Blackwood. 342 S. 10 sh. 6 d.

**Werdegang,** Aus Deutschlands. 1813—15. Der Befreiungskrieg. Mitarbeiter: Paul Goldschmidt, Ludw. Rieß, G. Schuster, Jaro Springer. Hrsg. Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. Volksausgabe. Berlin, Kameradschaft. VIII, 186 S. m. 23 Tfln. u. 2 Karten. ℳ 4.

**Zelle** W., Geschichte der Freiheitskriege 1812—15. 2. Bd. 1813. Preußens Völkerfrühling. 3. veränd. u. verb. Aufl. Leipzig, Th. Gerstenberg. 410 S. ℳ 5.

***Criste** O., Befreiungskrieg 1813 und 1814. Einzeldarstellungen entscheidender Kriegsereignisse I. Bd.: Österreichs Beitritt zur Koalition. Wien, L. W. Seidel & Sohn. IV, 135 S. mit 1 [Karten-] Beilage.

**Landwehrbriefe** 1813. Ein Denkmal der Erinnerung an den Burggrafen Ludwig zu Dohna-Schlobitten, hrsg. v. C. Krollmann. Danzig, A. W. Kafemann. XXXIX, 260 S. ℳ 7. [Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens. 9.]

**Berger** Karl, Theodor Körner. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1912. VII, 283 S. illustr. mit Tafeln. Geb. ℳ 3.

**Friedrich** Alex., Die Kämpfe an der sächsisch-böhmischen Grenze im Herbst 1813. Dresden, A. Köhler. XIV, 228 S. mit 16 Tafeln. Geb. ℳ 3,80. [Deutsche Schlachtfelder. 4. Bd.]

**Zurbonsen** F., Die Völkerschlacht bei Leipzig 1813. Zur 100jähr. Gedenkfeier. Düsseldorf, L. Schwann. 34 S. illustr. ℳ 0,25.

**Behm** Wern., Die Mecklenburger 1813—15 in den Befreiungskriegen. Hamburg, R. Hermes. XII, 316 S. illustr. mit 58 Einschalttafeln, 2 Uebersichtskarten, 7 Fksms., 11 Kartenskizzen und Schlachtplänen. ℳ 4,80.

**Blücher** in seinen Briefen, ausgewählt von J. R. Haarhaus. Leipzig, C. F. Amelang. XII, 107 S. Geb. ℳ 1.

**Taute** R., Gebhard Leberecht v. Blücher, der Held der Befreiungskriege, als Freimaurer. Eine Skizze. 2., stark verm. Auflage, bearb. von Jul. R. Haarhaus. Berlin, F. Wunder. 59 S. ℳ 1. [Bücherei für Freimaurer. 28.]

**Barada** et **Brégail,** Le Général Laroche-Dubouscat 1757—1831, chef d'état-major de l'armée des Pyrénées-Occidentales en 1793 et 1794, général de division à l'armée de Rhin-et-Moselle en 1796. Auch, Léonce Cocharaux. 35 S.

**Maguire** T. M., Jackson's campaigns in Virginia 1861—2. London, W. Clowes. sh. 3.

**Gründorf v. Zebegény** Wilh., Memoiren eines österreichischen Generalstäblers 1832—66. Hrsg. von Adf. Saager. Stuttgart, R. Lutz. XXV, 388 S. mit 5 Karten. ℳ 6. [Memoiren-Bibliothek, IV. Serie. 12. Bd.].

**Roth,** Mit der Armee des Kronprinzen von Nachod bis Schweinschädel. Vortrag. — Heitzel, Washington als Heerführer. Vortrag. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. S. 119—61. ℳ 0,60. [Militär-Wochenblatt. Beiheft 1913. Heft 5.]

**Schriften** zur Geschichte des deutsch-französischen Krieges 1870/71 (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Becker, Die großherzoglich hessische (25.) Division in der Schlacht bei Gravelotte-St. Privat. Darmstadt, A. Bergstraeßer. VII, 196 S. mit 1 Tafel. ℳ 6,50. — Berthet C., Etapes et Combats d'un régiment de marche en 1870. 1re légion du Rhône. Souvenirs d'un combattant. Lyon, impr. J. Poncet. 16°. 216 S. illustr. — Biergans Ludw., Das große Hauptquartier u. die deutschen Operationen im 2. Teil des Krieges 1870/71. (Abmarsch von Sedan bis zum Friedensschluß). Zugleich 2. Teil zu Eduard Friedrich: Das große Hauptquartier und die deutschen Operationen im Feldzuge 1870 bis zur Schlacht von Sedan. München, C. H. Beck. III, 61 S. mit einem Atlas von 52 Karten. 4°. Geh. und in Halbleinw.-Mappe ℳ 14. — Billot. 1870. Notes de guerre du capitaine Billot, du 4e régiment de cuirassiers, publiées par M. Billot de Göldlin. Paris, H. Champion. 101 S. — Bleibtreu Carl, Gravelotte. Die Kämpfe um Metz. 4., verbesserte Aufl., 36–40. Tausend. Stuttgart, C. Krabbe. 117 S. illustr. mit 1 Karte. ℳ 1. — Bleibtreu Carl, Le Mans. 2., verbesserte Auflage. 16–20. Tausend. Stuttgart, C. Krabbe. 122 S., illustr., mit 1 Karte. ℳ 1. — Braud B., Echos et Souvenirs. Le Puy et la Haute-Loire en 1870/71. Préface de Charles Dupuy. Le Puy-en-Velay, impr. Peyriller, Rouchon et Gamon. 1912. 16°. V, 244 S. fr. 3,50. — Breithaupt A., Aus dem Lagerleben vor Paris. Erinnerungen eines Kriegsfreiwilligen des Garde-Füsilier-Regiments aus dem Feldzuge 1870/71. Berlin, K. Siegismund. 169 S. ℳ 2,40. — Documents sur la guerre et la commune. 1870/71. publiés par L. Thomas. Tome I. Paris, les Marches de l'Est. XIV, 256 S. Fr. 5. — Giehrl, Herm., Weißenburg und Wörth. Eine Darstellung beider Schlachten mit Wanderungen über die Gefechtsfelder. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. VII, 195 S. mit Plänen, Karten usw. Geh. und in Halbleinw.-Mappe ℳ 10. — Hiltl Geo, Der französische Krieg von 1870 und 1871. Nach den besten Quellen, persönlichen Mitteilungen und eigenen Erlebnissen geschildert. 8., verbesserte Auflage. Bielefeld, Velhagen & Klasing. IV, 844 S. illustr. mit Karten und Plänen. Geb. ℳ 15. — Kohl H., Deutschlands Einigungskriege 1864–1871 in Briefen und Berichten der führenden Männer. III. Teil. Der deutsch-französische Krieg 1870–1871. 2. Abteilung: Die Belagerung von Metz. Leipzig, R. Voigtländer. 124 S. mit 1 Karte. In Pappbd. ℳ 1. [Voigtländers Quellenbücher. 51. Band.] — Palat. (Pierre Lehautcourt). Le Rôle du 10e corps au 16 août 1870. Paris, M. Imhaus & R. Chapelot. 111 S. — *Rist M., Die deutschen Jesuiten auf den Schlachtfeldern und in den Lazarethen 1870/71. Briefe und Berichte herausgegeben von —. 2. und 3. Auflage. Freiburg, Herder. ℳ 2.50.

[**Fransecky**], Denkwürdigkeiten des preußischen Generals der Infanterie Eduard v. Fransecky. 2., neu bearbeitete, durch Aufzeichnungen des Generals v. Fransecky und Mitteilungen anderer ergänzte Aufl. Hrsg. von Walt. v. Bremen. 1. Bd. Berlin, Boll & Pickardt. VIII, 240 S. illustr. mit 7 Tafeln. ℳ 4,25.

**Sittler** N., Moltke, der große Lehrmeister der deutschen Armee. Ein Lebensbild. Regensburg, A. Coppenrath's Verlag. 77 S. ℳ 0,60.

**Guerre** russo-japonaise 1904–05. Historique rédigé à l'état-major général de l'armée russe. T. 4: Chaho, Sandepou. 2e partie: Campagne d'hiver et combat de Sandepou. Traduction publiée sous la direction de l'état-major de l'armée, 2e bureau. Paris, M. Imhaus et R. Chapelot. 1912. X, 541 S. ● Oben S. 218.

**Zell** Aug., Die Schlacht bei Ljaojan vom 30. August bis 3. Sept. 1904. Kritische Studie. Wien, L. W. Seidel & Sohn. 1912. 106 S. mit 8 Beilagen. ℳ 5.

**Chierici** A., A Tripoli d'Italia: diario di un corrispondente di guerra. Vol. II. Pistoia, casa ed O. Simonti. 1912. 237 S. l. 2.

***v. Graevenitz** G., Geschichte des italienisch-türkischen Krieges. 2. Lieferung: Bis zur Einnahme von Gargaresch (20. Januar) und den Gefechten von Mergheb bei Homs (27. Febr.), Uadi Derna (3. März) und Zwei Palmen bei Bengasi (12. März). Berlin, R. Eisenschmidt. 112 S. mit 7 Karten- und sonstigen Skizzen im Text und 2 Truppenübersichten als Anlagen. ℳ 3.

**Kuntz,** Souvenirs de campagne au Maroc. Préface du colonel Reibell. Paris, Charles-Lavauzelle. 643 S. mit Karte. fr. 7,50.

**Schriften** zur Geschichte des Balkankrieges 1912/13 (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Baldwin H. F., A War photographer in Thrace: an account of personal experiences during the Turco-Balkan War, 1912. London, Unwin. 320 S., illustr. sh. 5. — Boucabeille, La Guerre turco-balkanique 1912. Thrace, Macédoine, Albanie, Epire. Nancy et Paris, Marc Imhaus et René Chapelot. 231 S. mit Karten. fr. 5. — Duncan-Johnstone A., With the British Red Cross in Turkey: the experiences of two volunteers, 1912—13. London, Nisbet. 206 S. illustr. sh. 5. — Fényes Ladislaus v., Tagebuch eines Mannes vom roten Kreuze. Erlebnisse aus dem Balkankriege. Berlin, K. Siegismund. 160 S. ℳ 2,40. — Immanuel, Der Balkankrieg 1912/13. 2. u. 3. Heft. Der Krieg bis zum Beginn des Waffenstillstandes im Dezember 1912. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. IV, 122 S. mit Karten. ℳ 4. — Pauli, Kriegsgreuel. Erlebnisse im türkisch-bulgarischen Kriege 1912. Nach den Berichten von Mitkämpfern und Augenzeugen bearbeitet. Minden, W. Köhler. 224 S., illustr. ℳ 1. — Penennrun Alain de, La Guerre des Balkans en 1912. Campagne de Thrace. Paris, Henri Charles-Lavauzelle. 141 S. fr. 4. — Wagner Hermenegild, Mit den siegreichen Bulgaren. (Mit einem Vorwort v. Jv. Ev. Geschoff.) Oldenburg, G. Stalling's Verlag. 266 S. ℳ 3.

**Guhr** Hans u. **Siwinna** Carl, Geschichte des Infanterie-Regiments Keith (1. oberschlesisches) Nr. 22, nach der bisherigen, von mehreren Offizieren des Regiments zusammengestellten Geschichte auf Befehl des Regiments neu bearbeitet, vervollständigt, mit Skizzen und Karten versehen. 1813—1913. Kattowitz, Phönix-Verlag. XXIV, 367 S. illustr. mit Tafeln. Geb. ℳ 12.

**Pagenstecher,** Stammlisten und Überblick über die Geschichte des 2. ober-elsässischen Feldartillerie-Regiments Nr. 51. Abgeschlossen mit dem 27. Januar 1913. Oldenburg, G. Stalling's Verl. 211 S. ℳ 4,50.

**v. Wenz zu Niederlahnstein** Osk., Kriegs-Taten Angehöriger des kgl. bayer. 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich II. von Baden. Im dienstlichen Auftrage zusammengestellt. 2. erweiterte Auflage. Metz, G. Scriba. IV, 173 S. illustr. ℳ 1,50.

**Wasserfuhr,** Stammliste des Jahrganges 1887—1888 der Kriegsschule Metz. Oldenburg, G. Stallings Verl. 52 S. mit 7 Tafeln ℳ 3.

**Heidelberg** Erwin, 100 Jahre preußische Landwehr. 1813 — 17. März — 1913. Ein Rückblick und Ausblick auf unsere Wehrkraft. Oldenburg, G. Stalling's Verl. 104 S. ℳ 1,25.

# Historische Hilfswissenschaften.

**Monumenta** palaeographica. Hrsg. von Chroust. I. Abteilg. 2. Serie. 12. Liefg. München, F. Bruckmann. M 20. • Oben 480.

**Gardthausen** V., Griechische Palaeographie. 2. Aufl. 2. (Schluß-) Bd., Die Schrift, Unterschriften und Chronologie im Altertum und im byzantinischen Mittelalter. Leipzig, Veit & Co. VIII, 516 S. mit 13 Doppeltafeln. M 16.

**Posse** Otto, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751—1806. III. 1493—1711. Von Maximilian I bis Josef I. IV. 1711 bis 1806, 1871—1913. Von Karl VI bis Franz II. Wilhelm I bis Wilhelm II. Reichsvikariat, Reichskammergericht, Kurfürstenkollegium, Nachträge. Dresden, Verlag der Wilhelm und Bertha v. Baensch-Stiftung, 1912 u. 1913. 74 Tfln. mit 41 S. u. 1 Stammtafel, 84 farb. Tafeln mit 47 S. Je M 60.

**Lahusen** J., Die Siegel der Grafen v. Freiburg. Freiburg i. B., F. Wagner. 24 S. illustr.. M 0,90.

**Wappen** und Siegel des Bäckerhandwerks. Herausgegeben von der Diamalt-Aktien-Gesellschaft München. München, Drei-Masken-Verlag, 1912. 111 S. illustr. In Pappbd. M 3.

**Paul** G., Armorial général du Velay et des enclaves de l'Auvergne, du Gévaudan, du Vivarais et du Forez formant le département de la Haute-Loire. Paris, libr. Honoré Champion, 1912. 4°. X, 508 S. mit 5 Tafeln.

**Gronemann** S., Genealogische Studien über die alten jüdischen Familien Hannovers. Im Auftrage der Direktion des Wohltätigkeitsvereins (Chewra kadischa) der Synagogengemeinde Hannover an der Hand der Inschriften des alten Friedhofes. 1. Abteilung: Genealogie der Familien. 2. Abteilung: Grabschriften und Gedächtnisworte. Berlin, L. Lamm. XXIII, 160 und 146 S. mit 3 Tafeln. M 6.

**Forst** O., Die Ahnenproben der Mainzer Domherren. Wien, Halm & Goldmann. VIII, 223 und 80 S. M 20. [Quellen und Studien zur Genealagie. I.]

**Kindler v. Knobloch** J. und **Stotzingen** O. Frhr. v., Oberbadisches Geschlechterbuch. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. III. Band, 6. Lieferung. Heidelberg, Carl Winter. 4°. S. 401—480 mit Wappen. M 6.

**Boetticher** Walt. v., Geschichte des oberlausitzischen Adels und seiner Güter, 1635—1815. 2. Band. Görlitz, Verlagsanstalt Görlitzer Nachrichten. 1027 S. M 20.

**Markart** Alois, Angebliche Herkunft der Herren v. Freundsberg aus der Schweiz. Innsbruck, B. Emmert. S. 481—523. M 1. [Aus: „Zeitschrift des Ferdinandeums".]

**Ried** E. H. v., über Vinschgauer Geschlechter des Namens v. Galsaun. 1. Walther v. Galsaun und seine Nachkommen. Innsbruck, B. Emmert. 1912. S. 235—262. ℳ 1. [Aus: „Zeitschrift des Ferdinandeums".]

**Schmidt** Geo, Die Familie v. Manteuffel. 3. Abteilung: Der Stamm Poplow des Pommerschen Geschlechts. Herausgegeben vom Familien-Verein. Berlin, J. A. Stargardt. IV, 138 S. illustr. mit 5 Stammtafeln. ℳ 10.

**Osten**, gen. **Sacken**, Armin Frhr. v. der, Die Herkunft des uradeligen, schloß- und burggesessenen Geschlechts v. der Osten. Eine genealogisch-heraldische Studie, entworfen und begonnen von Armin v. der Osten, beendet von Gerhard v. der Osten. (Beitrag zur Geschichte des Osten-Stammes.) Blankenburg, R. Hoefer. 228 S. mit 10 Tafeln, 5 Kartenskizzen und 1 farbigen Karte. ℳ 6.50.

**Vaconius** Frz., Beiträge zur Geschichte der Familie Vaconius. Christophorus Vaconius, fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rochefortischer Regierungs-Sekretarius und Landeskommissionsrat zu Wertheim († 1741). Frankfurt a. M., J. St. Goar. 131 S. illustr. mit 1 eingedr. genealog. Tabelle. ℳ 6.

**Vater** Osk., Stammtafel des Geschlechts Vater. Rudolstadt, Selbstverlag. 27 Blatt in Leporelloform. ℳ 5.

**Schubert** Karl, Genealogie und Geschichte der Familie Weikert (Weickert). Erfurt, 1912. (Leipzig, H. A. L. Degener.) 140 S. mit 16 Tafeln. ℳ 6.

**Inventaire** historique et généalogique des documents des branches latérales de la maison de Lévis. T. 4., contenant: 1. les Notices des Montbrun, Lautrec-Villars, Florence, Cousan-Lugny, Quélus, La Voulte-Ventadour, Charlus, Lagarde-Montségur; 2. les Résumés des notices relatives à la branche Léran, devenue Lévis-Mirepoix, et aux branches issues de la branche Léran (d'Audou, Montmaur, Ajac, Batards Ventaillole); 3. les Résumés des notices concernant les deux branches Chateaubriand éteintes dans les Léran; 4. Additions et Corrections des quatre tomes. Toulouse, libr. Edouard Privat, 1912. 4°. 729 S.

**de Puybusque** G. A., Contribution à l'histoire du vieux Toulouse. Généalogie de la famille de Puybusque. Toulouse, E. Privat, 1912. XVI, 340 S.

**v. Schrötter** Friedr. Frh., Die Münzen Friedrich Wilhelms des Großen Kurfürsten und Friedrichs III von Brandenburg, auf Grundlage der Sammlung des kgl. Münzkabinetts bearbeitet. (Königl. Museen zu Berlin.) Berlin, P. Parey. 4°. XII, 311 S. mit 53 Lichtdrucktafeln. ℳ 26.

**Luschin v. Ebengreuth** Arnold, Wiener Münzwesen im Mittelalter. Wien, C. Fromme. 75 S. mit 9 Tafeln. ℳ 5,50.

**Fiala** E., Kollektion Prinz zu Windisch-Grätz. 4. Band: Münzen und Medaillen von Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Schweden,

Rußland, Serbien, Bulgarien, Montenegro, Rumänien, Griechenland und der Türkei. — Koloniale Prägungen, sowie solche der Staaten von Nord- und Südamerika und Australien. Beschrieben und bearbeitet. Prag, 1912. (Wien, Gerold & Co.) IV, S. 1377—1616. ℳ 15.

**Maurice** J., Numismatique constantinienne (La Persécution de Maximin Gaza. Dénominations des espèces monétaires de bronze. Description historique des émissions monétaires des quatre ateliers d'Orient). Tome III. Paris. E. Leorux 1912. XLVIII, 286 S. mit 11 Tafeln. Alle 3 Teile Frcs. 65.

**de Rinaldis** A., Medaglie dei secoli XV e XVI nel museo nazionale di Napoli. Napoli, R. Ricciardi. 16°. 246 S.

## Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

**v. Petersdorff** Herm., Deutsche Männer und Frauen. Biographische Skizzen vornehmlich zur Geschichte Preußens im 18. und 19. Jahrhundert. Berlin, R. Hobbing. X, 459 S. ℳ 8.

***Laloy** E., Enigmes du grand siècle: Le Masque de fer; Jacques Stuart de la Cloche; l'abbé Prignani; Roux de Marsilly. Paris, H. Le Soudier. 312 S.

***München,** Geistiges und Künstlerisches, in Selbstbiographien. Herausgegeben von W. Zils. Mit zwölf Bildnissen und einem Anhang „Münchener Verleger und Presse". München, Max Kellerer. 3. Bl., 440 S. Geb. ℳ 6.

Vor fast achtzig Jahren veröffentlichte Adolph von Schaden sein „Gelehrtes München im Jahre 1834", das die Autobiographien von 90 in München lebenden Gelehrten nebst Angabe ihrer literarischen Erzeugnisse enthält. Ein ähnliches Werk für die Jetztzeit zu schaffen, „das dazu beitragen soll, einmal die überall sich zuspitzenden Gegensätze auszugleichen, die unsichtbaren Zusammenhänge der geistigen Führer der Hauptstadt des zweitgrößten Bundesstaates mit einem größeren Publikum zu befestigen, und zweitens namentlich gegenüber den jetzt öfters auftauchenden mißgünstigen norddeutschen Urteilen über Münchener Kunst auf deren Ansehen immer und immer wieder mit hinweisen will", hat in dankenswerter Weise W. Zils unternommen und im Verein mit dem Verlage in dem vorliegenden Buche verwirklicht. Im Gegensatze zu dem Schaden'schen Werke ist, was vollste Billigung verdient, der Kreis der aufzunehmenden Persönlichkeiten auf die Vertreter aller Gebiete des geistigen Lebens ausgedehnt worden: im übrigen aber hat man sich genau an die Vorlage gehalten. Das Buch umfaßt in alphabetischer Folge rund 300 Biographien, die dadurch, daß sie von den in Betracht kommenden Persönlichkeiten selbst verfaßt sind, die zuverlässigsten Angaben enthalten. Nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von ihnen beschränkt sich auf die einfache Aufzählung der Lebensdaten, der weitaus größere Teil bietet mehr oder weniger ausführliche Selbstbiographien, die eben dadurch dem Ganzen einen eigenartigen Reiz verleihen und das Buch über die gewöhnlichen Nachschlagewerke, wie „Kürschners Deutscher Literatur-Kalender" oder Degeners „Wer ist's?", deren Hauptwert in der Bibliographie liegt, weit hinausheben. In Einem freilich teilt das „Geistige und Künstlerische München", das gleiche

Los mit dem Schaden'schen Buche: eine Vollständigkeit ist nicht erzielt worden; eine ganze Reihe von Männern, die auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Kunst führende Stellungen einnehmen, ist nicht aufgeführt. Wenn sich auch dieses Fehlen wohl daraus erklärt, daß die Fragebogen unbeantwortet blieben, so dürfte doch bei späteren Auflagen zu erwägen sein, ob nicht an Stelle der fehlenden Selbstbiographien ein entsprechender Ersatz zu bieten wäre, um das angestrebte Bild des geistigen und künstlerischen Münchens zu einem möglichst vollständigen zu gestalten. Aber davon abgesehen darf der Herausgeber wie der Verlag aufrichtigen Dankes dafür gewiß sein, daß sie das Unternehmen ins Leben gerufen und so der Öffentlichkeit eine Reihe von überaus wertvollen Biographien übermittelt haben, die nicht allein über das künstlerische und literarische Wirken, sondern auch über die Persönlichkeit und die Lebensanschauung des Einzelnen unterrichten und dadurch vielfach zur Würdigung und zum vollen Verständnis seiner Bestrebungen nicht unwesentlich beitragen. Den Beschluß des gut ausgestatteten Buches, das mit 12 Porträts geschmückt ist, machen zwei fleißige Studien des Herausgebers, die eine Übersicht über den dermaligen Stand der Münchener Verleger und der Münchener Presse bieten. E. Freys.

***Kultur,** Rußlands, und Volkswirtschaft. Aufsätze und Vorträge im Auftrage der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin herausgegeben von Max Sering. Berlin und Leipzig, G. J. Göschensche Verlagshandlung. VIII, 283 S. ℳ 7,20.

Inhalt: Geleitwort des Herausgebers S. III—VIII. Holl, Die religiösen Grundlagen der russischen Kultur. S. 1—20. Brückner, Die Bedeutung der neueren russischen Literatur. S. 21—38. Neubecker, Die Grundzüge des russischen Rechts. S. 39—62. Hoetzsch, Die innere Entwicklung Rußlands seit 1905. S. 63—88. Ballod, Die wirtschaftsgeographischen Grundlagen der russischen Volkswirtschaft. S. 89—114. Auhagen, Zur Beurteilung der russischen Agrarreform. S. 115—146. Koefoed, Die russische Agrargesetzgebung und ihre Durchführung in der Praxis. S. 147—170. O. Goebel, Russische Industrie. S. 171—202. Wossidlo, Die Petersburger Industrie. S. 203—218. Wilkow, Die russischen Finanzen. S. 219—246. K. Wiedenfeld, Rußlands Stellung in der Weltwirtschaft. S. 247—283.

## Bibliographisches.

**Lanson** G., Manuel bibliographique de la littérature française moderne, 1500—1900. IV: Révolution et XIX^e siècle. Paris, Hachette et Cie. 1912. XX und S. 925—1526. fr. 8.

**Jahrbuch,** Bibliographisches, für deutsches Hochschulwesen. Bearbeitet und herausgegeben von O. E. Ebert und O. Scheuer. 1. Bd. Berichtsjahr 1909 u. 1910. Wien und Leipzig. Ed. Beyers Nachfolger. 1912. 4°. XIV und 250 S. ℳ 15.

In den 8 Jahren, welche seit dem Abschluß der großen deutschen Universitätsbibliographie von Erman-Horn verflossen sind, ist der dringende Wunsch nach einer baldigen Fortsetzung des Werkes auch an dieser Stelle zu wiederholtenmalen zum Ausdruck gekommen, zum letztenmal von unserer Seite Jahrgang 1912, S. 687. Unsere Freude über das Erscheinen eines neuen Bibliographischen Jahrbuchs für das deutsche Hochschulwesen von O. E. Ebert und O. Scheuer konnte keine vollkommene sein, weil damit immer noch die beträchtliche Lücke von 1899 bis 1909, also ein volles Jahrzehnt, offen blieb. Nunmehr aber kann an die Spitze dieses unseres kurzen Berichts die hocherfreuliche Mitteilung gestellt werden, daß der unermüdliche E. Horn in seiner neuen Stellung Muße und Ermächtigung hat, für das bezeichnete Dezennium sein großes Werk

durchzuführen. Es schließt sich nun das neue Bibliographische Jahrbuch in erwünschtester Weise an. Seine Herausgeber sind auf ihrem Arbeitsfelde wohlbewanderte und verläßige Führer, O. Scheuer hat sich durch sein Buch, „Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Studententums in Österreich" (1910) gut eingeführt, wenn auch manche Ausstellung an demselben gemacht werden kann. Der vorliegende stattliche Jahrbuchband umfaßt 2 Jahre, wie es auch in den folgenden Jahrgangen jeweils ganz zutreffend gehalten werden soll und geht über Erman-Horns Plan vor allem darin hinaus, daß er auch auf die technischen und anderen Hochschulen übergreift, so daß ungefähr ein weiteres Dutzend von Hochschulen berücksichtigt ist, ohne daß alle Spezialhochschulen aufgeführt wären; selbst die jüngste deutsch-chinesische Hochschule Tsingtau fehlt nicht; 1200 periodische Veröffentlichungen aus den verschiedensten einschlägigen Gebieten und gegen 100 akademische Zeitschriften sind nach der Versicherung der Herausgeber benutzt worden; anderseits erfährt das Unternehmen gegenüber Erman-Horn eine Einschränkung durch Nichtaufnahme der Literatur über das Universitätsbibliothekwesen, die ja jetzt anderweitig bibliographisch verarbeitet wird; daß Personal- und Vorlesungsverzeichnisse wegblieben, wird man billigen, nicht das Gleiche gilt wohl vom Fortlassen der Literatur über die akademischen Lehrpersonen; wir hätten lieber z. B. auf die Heranziehung von Zeitungsartikeln verzichtet; durch solche Tageserzeugnisse, von denen doch nur recht wenige eine über das Ephemere hinausgehende Bedeutung haben, wird das wissenschaftliche Bild eher verwirrt und verwischt; was wirklich bedeutsam ist, könnte höchstens in Anmerkungen Platz finden; die Aufnahme von „kritischen Rezensionen" wird man begrüßen können; Schülerverbindungen an Mittelschulen (S. 127) hätten wohl wegbleiben können. Der erste allgemeine Teil ist ganz ähnlich gegliedert wie bei Erman-Horn; im Abschnitt VI (S. 23 ff.) sind auch die projektierten Hochschulen in Frankfurt a. M. usw. behandelt; hier wäre zu Salzburg wohl noch Einiges nachzutragen. Der zweite „topographische Teil" behandelt ca. 60 Hochschulen, darunter 3 schweizerische und dazu Dorpat; Freiburg i. d. Schw. fehlt. Ein Nachtrag führt noch einige neueste Literaturerscheinungen für diese Zeit auf; im ganzen sind 5213 Nummern aufgeführt. Ein Namensverzeichnis erleichtert die Benützung des sorgsam durchgeführten und inhaltsreichen Bandes. Wir wollen nur hoffen, daß die Fortsetzung des überaus dankenswerten Unternehmens, die auch nicht ohne beträchtliche finanzielle Opfer möglich sein wird, gesichert ist. Nach dem Vorwort würde wenigstens schon im Herbst 1914 ein weiterer Band zu erwarten sein. G. v. O.

**Herrmann** Fr., Inventare der evangelischen Pfarrarchive im Großherzogtum Hessen. Herausgegeben von dem großherzoglichen Oberkonsistorium. 1. Hälfte. Darmstadt, Buchh. des Großh. Staatsverlags. VIII, 528 S. ℳ 6. [Inventare der nichtstaatlichen Archive im Großherzogtum Hessen. 1. Bd.]

**Archivinventare,** Württembergische. Herausgegeben von der württembergischen Kommission für Landesgeschichte. 2 Heft. Merck, Gust., Die Pfarr- und Gemeinderegistraturen der Oberämter Ravensburg und Saulgau. VIII, 148 S. ℳ 1.50. 3. Heft. Die Pfarr- und Gemeinderegistraturen des Oberamts Künzelsau. V, 62 S. ℳ 1. 4. Heft. Duncker, Die Pfarr- und Gemeinderegistraturen der Oberämter Backnang, Besigheim, Cannstatt. VI, 83 S. ℳ 1. 5. Heft. Hirsch, Die Pfarr- und Gemeinderegistraturen des Oberamts Mergentheim. VI, 92 S. ℳ 1. 6. Heft. Kolb, Die Pfarr- und Gemeinderegistraturen des Oberamts Marbach. VI, 70 S. ℳ 1. Stuttgart, W. Kohlhammer.

***Katalog** der Nürnberger Stadtbibliothek. Herausgegeben im Auftrage des Stadtmagistrats. II. Bd. Abteilung 1; Geschichte; 2. Teil.

Alte Geschichte. Mittlere und neuere Geschichte im allgemeinen. Nürnberg, U. E. Sebald. VI, 399.

**Katalog** der kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg. Descriptio codicum graecorum confecit Carol. Welz. Straßburg, K. J. Trübner. 62 S. ℳ 3.

**Ellis** A. G. and **Edwards** E., A Descriptive list of the Arabic MSS. in the British Museum acquired by the Trustees since 1894. London, Frowde. 4 sh.

**Schreiber** W. L., Formschnitte und Einblattdrucke in der Königl. Bibliothek zu Berlin. Straßburg, J. H. E. Heitz. 2°. 26 Tafeln mit 19 S. Text. ℳ 60. [Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts.]

**Zucker** M., Einzelformschnitte in der Kupferstichsammlung der Kgl. Universitäts-Bibliothek Erlangen. Straßburg, J. H E. Heitz. 2°. 15 Tafeln mit 26 S. Text. ℳ 50. [Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts.]

**Gugenbauer** Gust., Inkunabeln der Graphik in den Klosterbibliotheken Ober-Österreichs und Salzburgs. Straßburg, J. H. E. Heitz. 31 Tafeln und 37 S. Text. ℳ 60. [Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts.]

**Stengel** W., Unedierte Holzschnitte im Nürnberger Kupferstichkabinett. Straßburg, J. H. E. Heitz. 2°. 29 Tafeln und 9 S. Text. ℳ 60. [Einblattdrucke des 15 Jahrhunderts.]

**Catalogue** général des livres imprimés de la Bibliothèque nationale. Auteurs. T. 50: Faures-Ferramosca. Paris, Jmpr. nationale. 1912. Col. 1 à 1224. ● Oben 223.

**Schmitthenner,** Zur Geschichte der Gymnasialbibliothek in Hadamar. Programm des Gymnasiums Hadamar. 14 S.

**Horstmann** W., Bernhard Homeisters Sammlung in der Stadtbibliothek zu Hannover. I. Teil. Programm des Gymnasiums Linden. 4°. 24 S.

**Beiträge** zum Bibliotheks- und Buchwesen. Paul Schwenke zum 20. März 1913 gewidmet. Berlin, M. Breslauer. 209 S. mit 35 Tafeln. ℳ 50.

***Widmann** S. P., Die Aschendorffsche Presse 1762—1912. Ein Beitrag zur Buchdruckergeschichte Münsters. Münster i. W. 1912. VIII, 176, 151 S. mit 3 Beilagen. ℳ 13.

Am 3. September 1912 waren es 150 Jahre, daß der Buchhandlung Aschendorff in Münster die landesherrliche Erlaubnis zur Errichtung einer Buchdruckerei erteilt wurde. Zur Feier dieses Gedenktages ließ die Firma die vorliegende Festschrift erscheinen, die einen Überblick über die Geschichte des Geschäftes, sowie über die seit 1762 aus dessen Presse hervorgegangenen Erzeugnisse bieten soll. Auf Grund eines reichen hier erstmals verwerteten urkundlichen Materials, das sich teils im Besitze der Familie, teils in den öffentlichen Archiven zu Münster befindet, liefert S. P. Widmann in dem ersten Teile des Buches eine eingehende Schilderung der Gründung und der weiteren Entwicklung der Buchdruckerei. Sie wurde ins Leben gerufen durch Anton Wilhelm Aschendorff, den Abkömmling einer Familie, die sich schon seit Anfang des 17. Jahrhunderts in Münster urkund-

lich nachweisen läßt und die seit dem 2. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts daselbst eine Buchbinderei nebst Buchhandlung betrieb. Wenn die Neuschöpfung auch in der schon länger bestehenden Koerdinck'schen Hofbuchdruckerei eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz vorfand, so verstand der zielbewußte Begründer es doch durch seine erfolgreichen Unternehmungen, zu denen in erster Linie das 1763 ins Leben gerufene „Intelligenz Blatt" gehörte, durchzusetzen, daß er schon 1773 zum Universitätsbuchdrucker ernannt ward. Eine Auszeichnung, die auf den Aufschwung des Geschäftes, wie auf die persönliche Stellung Aschendorffs innerhalb der Bürgerschaft nicht ohne nachhaltigen Einfluß blieb. Bei seinem Tode (1804) ging die Leitung des Ganzen auf den ältesten Sohn seiner einzigen Tochter Johann Hermann Hüffer über, der Druckerei und Verlag trotz der Schwierigkeiten, die sich ihm, besonders im ersten Jahrzehnt seines Wirkens, entgegenstellten, zu hoher Blüte zu führen wußte. Ihm, der ein halbes Jahrhundert der Firma vorstand und auch im Kreise seiner Mitbürger ein so hohes Vertrauen sich erwarb, daß er 6 Jahre hindurch die höchste Ehrenstelle seiner Vaterstadt bekleiden konnte, folgte sein Sohn Eduard, der 1855—1899 in demselben Sinne und mit dem gleichen Erfolge, wie seine Vorgänger, für den weiteren Ausbau des Geschäftes unermüdlich tätig war. Wie diese Entwicklung sich im Einzelnen vollzog, wie Druckerei und Verlag, nicht zum wenigsten durch die persönlichen Beziehungen ihrer Leiter, aus kleinen Anfängen zu der Höhe und Bedeutung für das wissenschaftliche Leben sich emporzuschwingen verstand, welche die Firma heute unter den Söhnen Eduard Hüffers einnimmt, darüber berichtet ausführlich der Verfasser ebenso anziehend, wie er uns die Lebensbilder der drei ältesten Inhaber der Firma vorführt, die nicht nur als weitblickende Geschäftsmänner, sondern auch als Menschen getreu geschildert werden. So stellt sich die Widmann'sche Arbeit als ein wertvoller Beitrag zur Buchdrucker- und Ortsgeschichte Münsters, wie auch zur Familiengeschichte dar, indem sie Einblick in das Leben eines Hauses gewährt, das in unerschütterlicher Westfalentreue durch Jahrhunderte fest zu seiner Kirche steht. Diesem historischen Teile reiht sich das Verlags-Verzeichnis der Firma an, das, von Dr. Eduard Hüffer mit peinlichster Sorgfalt bearbeitet, volle 132 Seiten füllt. Die Ausstattung der Festschrift, der das Privilegium von 1762 und eine der ersten Nummern des Intelligenzblattes in Faksimile beigegeben sind, ist in jeder Hinsicht vorzüglich und legt Zeugnis ab von der heutigen Leistungsfähigkeit der Aschendorffschen Presse. E. Freys.

**Benziger** Karl J., Geschichte des Buchgewerbes im fürstl. Benediktinerstifte U. L. F. von Einsiedeln. Nebst einer bibliographischen Darstellung der schriftstellerischen Tätigkeit seiner Konventualen und einer Zusammenstellung des gesamten Buchverlages bis zum Jahre 1798. Einsiedeln, Verlagsanstalt Benziger & Co. 1912. XV, 303 S. illustr. mit 2 Tafeln. *M* 30.

**Rooses** Mx., Le musée Plantin-Moretus. Livr. I et II. La Haye. 2°. Illustr. mit Faks. und Tafeln, Je fl 6,50.

**Loewe** Vikt., Bücherkunde der deutschen Geschichte. Kritischer Wegweiser durch die neuere deutsche historische Literatur. 4., wesentlich umgearbeitete Auflage. Altenburg, J. Räde. VIII, 154 S. *M* 2,80.

**Chevalier**, le chanoine Ulysse. Son oeuvre scientifique. Sa biobibliographie. Nouvelle édition publiée par les soins de la Société d'archéologie de la Drôme. Valence, Jules Céas et fils. 1912. XLIV, 105 S.

**Schulte-Strathaus** Ernst, Bibliographie der Orig.-Ausgaben deutscher Dichtungen im Zeitalter Goethes. Nach den Quellen bearbeitet. 1. Bd. 1. Abteilung. München, G. Müller. IV, 272 S., illustr. *M* 15.

**Jungbauer** Gust., Bibliographie des deutschen Volksliedes in Böhmen. Prag, J. G. Calve. XLVII, 576 S. ℳ 8. [Beiträge zur deutsch-böhmischen Volkskunde. 11. Bd.]

**Segarizzi** A., Bibliografia delle stampe popolari italiane della r. biblioteca nazionale di S. Marco di Venezia. Vol. I. Bergamo, Istituto italiano d'arti grafiche. xiiij, 356 S. illustr. l. 30. [Bibliografia delle stampe popolari italiane, vol. 1.]

**Sparke** Archibald, Bibliographia Boltoniensis: being a bibliography, with biographical details of Bolton authors, from 1550 to 1912. Manchester, Univ. Press. 4°. 228 S. 5 sh.

**Baudrier.** Bibliographie lyonnaise. Recherches sur les imprimeurs, libraires, relieurs et fondeurs de lettres de Lyon au XVI^e siècle; publiées et continuées par J. Baudrier. Ouvrage couronné par l'Académie des inscriptions et belles-lettres. 10^e série. Paris, A. Picard et fils. 480 S. illustr. ● XXXIII, S. 714.

---

# Nachrichten.

## Aus dem Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica.

Die 38. ordentliche Plenarversammlung der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica wurde in Berlin vom 10. bis 12. April 1913 abgehalten.

Seit Erstattung des letzten Berichtes erschienen:

In der Abteilung Scriptores:

Scriptorum tomi XXXII pars tertia. Cronica Fratris Salimbene de Adam Ordinis Minorum. Edidit O. Holder-Egger. (Praefatio tomi. Praefatio Cronicae scripsit B. Schmeidler. Tabulae I—VI).

Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi: Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris ed III. Curavit B. de Simson. — Ottonis de Sancto Blasio Chronica. Edidit A. Hofmeister. — Johannis Porta de Annoniaco liber de coronatione Karoli IV. imperatoris. Edidit R. Salomon.

Vom Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde:

Bd. XXXVII Heft 3 und Bd. XXXVIII Heft 1.

Im Druck befinden sich zehn Quartbände, ein Oktavband.

In der Serie der Scriptores rerum Merovingicarum läßt es der Umfang des noch vorliegenden Materials zweckmäßig erscheinen, den im Druck bis zum 76. Bogen vorgeschrittenen, ursprünglich als Schlußband gedachten Band VI demnächst in der Stärke von 80 Bogen auszugeben und den Rest von etwa 50 bis 60 Bogen in einem siebenten Bande zu vereinigen, an dessen Druck Archivdirektor Dr. Krusch in Hannover und sein ständiger Mitarbeiter Prof. Levison in Bonn unverzüglich herangehen werden. Auch die Bearbeitung der Nachträge zu der ganzen Serie ist im abgelaufenen Jahre fortgeführt worden.

Für die Leitung der Scriptores (mit Ausnahme der Scriptores rerum Merovingicarum) hat sich Prof. Breßlau in Straßburg i. E. der Zentraldirektion nunmehr dauernd zur Verfügung gestellt. Nach dem von ihm der Plenarversammlung vorgelegten Arbeitsplan werden zur Veröffentlichung zunächst in Aussicht genommen:

1. Für die noch ausstehende zweite Hälfte des 30. (Schluß-)Bandes der Folioserie, entsprechend der in der Vorrede zum ersten Teil dieses Bandes ent-

haltenen Ankündigung, die Supplemente aus der Zeit der sächsischen und salischen Kaiser. Es sind von italienischen Quellen die Miracula S. Columbani, die Vita S. Petri Urseoli (falls es gelingen sollte, außer der schon für den Druck Mabillons benutzten Pariser Handschrift eine zweite, im 18. Jahrhundert von Grandi, im 19. Jahrhundert von Tolva benutzte Handschrift wiederaufzufinden); die Miracula S. Benedicti von Desiderius von Monte Cassino; die Vita Arialdi von Andreas von Strumi; zwei Vitae des Gründers der Kongregation von Vallombrosa, S. Johannes Gualberti; die metrische Vita des Anselm von Lucca von Rangerius und die Ystoire de li Normant von Amatus von Monte Cassino, deren Bearbeitung Geh. Hofrat Prof. Baist in Freiburg i. B. übernommen hat; weiter an kleineren Stücken unter anderen die Chronik des piemontesischen Klosters Chiusa, eine bisher unbekannte Rezension der Annales Casinenses nach einer Pariser Handschrift, kurze Annalen von Lucca, wahrscheinlich auch eine kurze Chronik des Kapitels von Arezzo; endlich einige kleinere Translationsgeschichten. Von deutschen Quellen: zwei von Archivdirektor Dr. Dieterich in Darmstadt bearbeitete Editionen: Hecelini Translatio et miracula S. Clementis und Sigibotonis Vita Paulinae; in Bearbeitungen von O. Holder-Egger die Fragmente der Translatio SS. Wandregisili et Amberti, Annales Magdeburgenses brevissimi (bis 1039) und Notae necrologicae Magdeburgenses; in der Bearbeitung von A. Hofmeister Vita et miracula Philippi presbyteri Cellensis mit der Inventio und der Vita Adalberti abbatis Hornbacensis, Fundatio ecclesiae Hildesheimensis, Vita Lietberti episcopi Cameracensis. Wegen einer Anzahl kleinerer Translationes, Fundationes und Dedikationsnotizen, sowie wegen einiger Vitae, bleibt die Entscheidung, ob sie in den 30. Folioband aufzunehmen sind, noch ausgesetzt.

2. Staufische Supplemente sollen dem Band XXXIII der Quartserie vorbehalten werden. Dieser Band wird wesentlich deutsche Quellen umfassen, in erster Linie von umfangreicheren Werken den Ligurinus, die Literatur über den Kreuzzug Friedrichs I, die Vita Adalberts II von Mainz und, falls sich ihre angefochtene Echtheit aufrechterhalten lassen wird, die Vita Arnolds von Mainz; ferner die Quellen zur Geschichte der heiligen Elisabeth und eine Auswahl aus den Schriften des Caesarius von Heisterbach. Von italienischen sind hier nur das zuerst von Monaci herausgegebene Carmen über die lombardischen Kriege Friedrichs I und Petrus von Ebulo anzuschließen.

Das verhältnismäßig wenige, was sonst von Schriften italienischer Verfasser aus dem 12. Jahrhundert noch in Betracht kommt, wird am zweckmäßigsten in den für die Fortsetzung der Italiener bestimmten Bänden der Quartserie unterzubringen sein. Als Zeitgrenze für die in die Monumenta Germaniae aufzunehmenden italienischen Schriftsteller wird im allgemeinen das Jahr 1313 zu gelten haben; aber auch bis dahin ist aus dem 13. Jahrhundert, zumal aus dessen zweiter Hälfte, unter Ausscheidung der mehr lokalen Quellen wesentlich nur das zu berücksichtigen, was für die Reichsgeschichte größere Bedeutung hat. Über jene Zeitgrenze von 1313 hinaus würden in der Folge nur noch etwa die auf die Romzüge Ludwigs des Bayern und Karls IV. bezüglichen Schriften aufzunehmen sein. Nach dem Stande der von dem bisherigen Abteilungsleiter ausgeführten oder veranlaßten Vorarbeiten kommen für einen ersten Band vorzugs-

weise in Betracht Tolomeus von Lucca (in der Bearbeitung des Privatdozenten Dr. Schmeidler), Riccobald von Ferrara, die Obsidio Anconae und die kleineren Quellen von Pisa, Lucca, Siena, Florenz, Ferrara, Ravenna. Andere schon weiter gediehene Vorarbeiten sind für Tolomeus von Faenza, Petrus Cantinelli und für die süditalienischen Quellen zur Geschichte der letzten Staufer vorhanden. An letzter Stelle werden die norditalienischen Quellen und die der westlichen Emilia zur Edition zu gelangen haben, für die ein erheblicher Teil der Vorarbeiten noch aussteht.

3. Um die Herausgabe der bedeutendsten Quellenschriftsteller zur Deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts mit möglichster Beschleunigung zu fördern, wird in Aussicht genommen, nach dem Vorgang der Ausgabe des Johann von Victring zunächst Einzeleditionen in der Serie der Scriptores rerum Germanicarum zu veranstalten und es einer späteren Zeit zu überlassen, diese erfahrungsmäßig bald vergriffenen Einzeldrucke, ergänzt durch die mit ihnen in landschaftlichem Zusammenhang stehenden kleineren Quellen, innerhalb der Quartserie in neuen Auflagen zu größeren Bänden zusammenfassen. Beabsichtigt werden zunächst folgende Ausgaben: Mathias von Neuenburg, für den der ständige Mitarbeiter Privatdozent Dr. Hofmeister einen großen Teil der handschriftlichen Überlieferung bereits durchgearbeitet hat; die Relation des Nicolaus von Butrinto über den Romzug Heinrichs VII (in der Bearbeitung des Abteilungsleiters); die Vita Ludovici Bavari, die Selbstbiographie Karls IV, die Chroniken Heinrichs von Dießenhoven und Johanns von Winterthur, das Eichstädter Annalenwerk, das früher nach Heinrich von Rebdorf benannt wurde, und die Fürstenfelder Chronik.

In Vorbereitung befinden sich in der Serie der Scriptores rerum Germanicarum, wie zum Teil aus den früheren Berichten ersichtlich: Adam von Bremen (3. Aufl.) bearbeitet von Dr. Schmeidler; Liutprand von Cremona (3. Aufl.), den Oberlehrer Dr. Becker in Rogasen übernommen hat; Cosmas von Prag, bearbeitet von Landesarchivdirektor Prof. Bretholz in Brünn in Verbindung mit Prof. Weinberger; Annales Austriae, von Prof. Uhlirz in Graz; Vita Meinwerci und andere kleinere Denkmäler der Paderborner Diözese, die Dr. Tenckhoff, Professor der Kirchengeschichte an der bischöflichen Fakultät in Paderborn, herausgeben wird. Neue Auflagen sind erforderlich für Widukind, Wipo und das Chronicon Urspergense, für das sich Geheimrat von Simson freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

4. In der Serie der Deutschen Chroniken und verwandter Quellen übernimmt der neue Abteilungsleiter als Mitarbeiter Dr. Gebhardt in Erlangen (für das Gedicht über die Kreuzfahrt Ludwigs III von Thüringen) und Dr. Lochner in Göttingen (für die historischen Gedichte von Suchenwirt). Für die bereits durch verschiedene Hände gegangene Bearbeitung der Historischen Lieder aus der Zeit bis 1500 wurde Dr. Behrend, Archivar der Deutschen Kommission bei der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften, gewonnen.

Für die Zwecke seiner Arbeiten unternahm der Abteilungsleiter im Herbst 1912 eine Reise nach Mailand, Turin, Lucca, Florenz, Rom und Modena.

Die Zentraldirektion beschloß auf den Antrag des Abteilungsleiters, für die Sammlung der Scriptores rerum Germanicarum künftig in den Ein-

leitungen und im Apparat die deutsche Sprache anzuwenden, abgesehen von Autoren, die den Serien Scriptores rerum Merovingicarum und Auctores antiquissimi angehören.

Innerhalb der Abteilung Leges, soweit sie von Wirkl. Geh. Rat Brunner geleitet wird, hat Dr. von Kralik in Wien im 38. Band des Neuen Archivs im Anschluß an die ebendaselbst Bd. 37 erschienene dritte Studie von Prof. von Schwind „Zur Lex Baiuwariorum", den Anfang einer Untersuchung über die deutschen Bestandteile dieser Lex veröffentlicht; ebenso Privatdozent Dr. Freiherr von Schwerin in München in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung, Bd. 33, einen Aufsatz „Zu den Leges Saxonum". Geh. Justizrat Prof. Seckel konnte auf Grund zweier ihm nach Berlin übersandter Handschriften der Abreviatio Benedicti aus Paris und Montpellier feststellen, daß eine kritische Ausgabe des Benedictus Levita von der Heranziehung der Abreviatio absehen kann; die nahezu abgeschlossenen Benediktus-Studien wird in Fortsetzung der bereits erschienenen Artikel das Neue Archiv bringen.

In derselben Abteilung hat unter Leitung von Prof. Zeumer der ständige Mitarbeiter Dr. Krammer den Druck der Lex Salica bis Bogen 8 gefördert, Privatdozent Dr. Bastgen in Straßburg unter Mitwirkung von Dr. Richard Salomon den Druck des Capitulare de imaginibus (Libri Carolini) bis zum 7. Bogen.

Für die Sektion der Constitutiones et acta publica hat Prof. Schwalm in Hamburg das Namenregister zum 5. Bande drucken lassen (dessen Sach- und Wortregister Dr. Salomon nahezu druckfertig hergestellt hat) und den Druck des 6. Bandes bis Bogen 16 fortgeführt. Das für diesen Band gesammelte Material wurde von dem Herausgeber auf einer im Sommer vorigen Jahres unternommenen Reise in mittel- und süddeutschen Archiven ergänzt. Für die Fortsetzung der Constitutiones aus der Regierungszeit Karl IV (VIII ff.) haben der Abteilungsleiter und Dr. Salomon eine Reihe weiterer Stücke aus den Jahren 1348 und 1349 bearbeitet. Der Druck des 8. Bandes mußte nach Weihnachten unterbrochen werden, weil zuvor noch der Urkundenbestand der Kirche Cambrai im Departementalarchiv zu Lille und das Stadtarchiv in Cambrai zu durchforschen sind; auch ist noch in Lüttich eine bessere Überlieferung der 1881 von Nitzsch veröffentlichten Positio pro iustificatione iudicii pacis Leodiensis auszunutzen. Inzwischen haben Dr. Salomon das Namenregister und der mit dem 1. Januar 1913 neu eingetretene Mitarbeiter Dr. Stäbler das Sachregister des 8. Bandes für die Drucklegung vorbereitet. Der Abteilungsleiter war ferner im Zusammenhang der Arbeiten für die Konstitutionen Kaiser Ludwigs mit Untersuchungen über die Gesetze und Erlasse von 1338, insbesondere über die Proklamation Fidem catholicam und die Denkschrift Subscripta beschäftigt.

Für die Sammlung der Tractatus selecti de iure imperii saec. XIII. et XIV. hat an Stelle des zurückgetretenen Prof. Otto Prof. Richard Scholz in Leipzig die Bearbeitung des Marsilius von Padua übernommen. Die Arbeit des Archivassistenten Dr. Meyer in Magdeburg an den Schriften des Lupold von Bebenburg schreitet erfolgreich vor.

In der Abteilung Diplomata, Karolingerserie, setzte der Leiter, Prof. Tangl, in Verbindung mit Archivar Dr. Müller die Arbeiten für die

Diplome Ludwigs des Frommen fort. Der neueingetretene ständige Mitarbeiter Archivassistent Dr. Hein unternahm für die ihm gestellte Aufgabe (Vervollständigung des Apparats für Lothar I) eine Forschungsreise nach Italien.

Für die Serie Diplomata saec. XI. hat Prof. Breßlau in Modena, Lucca und Mailand eine Anzahl handschriftlicher Vergleichungen vorgenommen; er hofft, mit dem Drucke der von ihm und Prof. Dr. Wibel bearbeiteten Diplome Heinrichs III (Urkunden der deutschen Könige und Kaiser Bd. 5) im Jahre 1914 beginnen zu können.

Hofrat v. Ottenthal hat für die Serie Diplomata saec XII mit dem ständigen Mitarbeiter Privatdozenten Dr. Hirsch und dem Hilfsarbeiter Dr. Samanek die Arbeiten an den Diplomen Lothars III so weit gefördert, daß im Laufe des nächsten Jahres der Abschluß der Gruppen-, Diktats- und Datierungsuntersuchungen zu erwarten ist. Der Abteilungsleiter unternahm eine Reise nach Kopenhagen. Dr. Hirsch durchforschte in Italien weiteres Material aus den Zeiten der drei ersten Staufer.

Prof. Tangl als Leiter der Abteilung Epistolae hat für die in der neuen Oktavserie zu veröffentlichende Ausgabe der Bonifatiusbriefe die Wiener und die Münchener Handschrift verglichen, die ihm von der K. k. Hofbibliothek und der Kgl. Bayerischen Hof- und Staatsbibliothek bereitwilligst nach Berlin gesandt wurden; die Karlsruher Handschrift bleibt noch zu erledigen. Zur Veröffentlichung in dieser Serie werden weiter in Aussicht genommen zunächst das Register Gregors VII und Innocentii III. Registrum super negotio imperii Romani.

Privatdozent Dr. Perels, der seiner Ausgabe der Briefe des Papstes Nikolaus I nunmehr die Briefe Hadrians II und des Anastasius Bibliothecarius folgen lassen wird, durchforschte auf einer längeren Studienreise das einschlägige Material in Bern, Mailand, Florenz, Ravenna, Cesena, Venedig, Rom und Monte Cassino.

Privatdozent Dr. Caspar hat nach Veröffentlichung seiner Ausgabe des Registrum Iohannis VIII. papae im ersten Halbband von Epistolae T. VII den zweiten Halbband in Angriff genommen und das Manuskript für die Epistolae Iohannis VIII. passim collectae, desgleichen die dubiae et spuriae, die Fragmenta registri Stephani V. nahezu fertiggestellt, die Bearbeitung der Epistolae Marini I. et Hadriani III., der Epistolae Stephani V. passim collectae, der Epistolae Iohannis IX. begonnen. Im Neuen Archiv XXXVIII veröffentlichte er eine Untersuchung über das Register Gregors VII unter Heranziehung einer für die Zwecke der geplanten neuen Ausgabe hergestellten Photographie der ganzen Vatikanischen Handschrift.

In der Abteilung Antiquitates hat ihr Leiter Prof. Strecker von den Rhythmi aevi Merovingici et Carolini, die den ersten Teil des zweiten Halbbandes von Poetae Latini T. IV zu füllen bestimmt sind, 20 Bogen zum Druck befördert. Dieser Halbband wird u. a. auch die von Prof. Strecker im Neuen Archiv XXXVIII, 1 behandelte polymetrische Vita S. Galli von Notker, sowie die von Prof. Johannes Osternacher in Urfahr (Oberösterreich) zur Bearbeitung übernommene Ecloga Theoduli enthalten, an deren Entstehung in karolingischer Zeit wohl nicht zu zweifeln ist. Den Druck von Necrologia IV (Passauer Diözese bayrischen Anteils) hat der erzbischöfliche Bibliothekar Dr.

Fastlinger in München bis zum 12. Bogen geführt, den von Bd. V (Passauer Diözese österreichischen Anteils) Pfarrer Dr. Adalbert Fuchs O. S. B. in Hainfeld (Niederösterreich) bis zum 75. (nur die Registerbogen sind noch nicht abgesetzt), den der Werke des Aldhelm von Sherborne (Auctores antiquissimi T. XV) Geh. Hofrat Prof. Dr. Ehwald in Gotha bis zum 34. Bogen.

In der Plenarversammlung von 1906 hatte Prof. Holder-Egger angeregt, in einem Bande der Antiquitates die biographischen Schriften verschiedener mittelalterlicher Verfasser (de scriptoribus ecclesiasticis, de viris illustribus, de luminaribus ecclesiae usw.) zu vereinigen. Der jetzige Abteilungsleiter hat sich mit Privatdozent Dr. Paul Lehmann in München wegen Veranstaltung einer solchen Sammlung in Verbindung gesetzt und von ihm eine grundsätzliche Zusage erhalten.

Die Verwaltung der Traube-Bibliothek ist anläßlich der Berufung von Dr. Emil Jakobs zum Direktor der Großherzoglichen Universitätsbibliothek zu Freiburg mit dem 1. Oktober 1912 auf den Bibliothekar der Bibliothek des Berliner Kgl. Historischen Seminars Dr. Hoppe übergegangen.

---

Die **44. Plenarversammlung** der **Historischen Kommission** bei der **K. Bayer. Akademie der Wissenschaften** tagte in München vom 14. bis 16. Mai unter dem Vorsitz ihres Vorstands, Geh. Regierungsrates Prof. Moriz Ritter aus Bonn.

Seit der letzten Plenarversammlung sind folgende Publikationen erschienen:

Allgemeine Deutsche Biographie, Registerband, bearbeitet von Dr. Gerlich in München, mit Nachwort von A. Dove, 56. und Schlußband des Werkes.

Geschichte der Wissenschaften: Gerland, Geschichte der Physik, 1. Teil.

Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts, 6. Band. Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V und der sogenannten Adelsverschwörung von 1563, bearbeitet von W. Goetz und L. Theobald.

Ein anastatischer Neudruck von Schmellers Bayerischem Wörterbuch.

Im Drucke befinden sich:

Quellen und Erörterungen, N. F., Abt. Chroniken, 3. Band: Die Werke Veit Arnpecks, herausgegeben von Oberbibliothekar Leidinger.

Deutsche Reichstagsakten, 13. Band, zweite Hälfte, bearbeitet von Prof. G. Beckmann.

Deutsche Reichstagsakten, 15. Band, zweite Hälfte, bearbeitet von Prof. H. Herre (bis auf das Orts- und Personenregister und Vorwort gedruckt).

Der 3. Band der mit Unterstützung der Kommission von Oberbibliothekar a. D. A. Hartmann herausgegebenen Historischen Volkslieder und Zeitgedichte.

Die Arbeiten für die Unternehmungen der Kommission befinden sich in fast sämtlichen Abteilungen in gedeihlichem Fortgang. Über die Fortsetzung der durch den Tod Prof. Gerlands verwaisten Geschichte der Physik schweben Unterhandlungen. Für die unter Leitung von Bezolds stehenden Humanistenbriefe haben Kustos Dr. Reicke in Nürnberg und Stadtschulinspektor

Dr. Reimann in Berlin die Arbeiten zur Herausgabe der Korrespondenz Pirkheimers fortgesetzt. 160 Briefe liegen bereits druckfertig vor. Mit der Herausgabe der Celtisbriefe wird Prof. Dr. Joachimsen in München betraut.

In der Abteilung Chroniken der Neuen Folge der Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte wird der bis zum 34. Bogen fortgeschrittene Druck der von Oberbibliothekar Leidinger herausgegebenen Chroniken Veit Arnpecks wohl im folgenden Jahre beendigt werden können. Leidinger hat auch die Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung der Quellen zum Landshuter Erbfolgekriege in Angriff genommen. In der Abteilung Urkunden war Prof. Bitterauf durch amtliche Verpflichtungen verhindert, die Arbeiten an den Traditionen des Hochstiftes Passau weiter zu führen. Um die Sammlung der bayerischen Bistumstraditionen zu vervollständigen, wurde Dr. Widemann in München mit Herausgabe der Traditionen des Hochstiftes Regensburg und des Klosters St. Emmeram betraut. Die Bedenken, welche vor zwei Jahren die Aufnahme dieser Traditionen in die Sammlung zu widerraten schienen, wurden als nicht durchschlagend erachtet.

Von den unter Leitung von Belows stehenden Chroniken der deutschen Städte hat Dr. Bruns die Register zu den Lübecker Chroniken vollendet, während Privatdozent Dr. Ziesemer in Königsberg das Glossar bearbeitet. Im Herbst wird mit dem Drucke des zweiten Teiles des 5. Bandes begonnen werden können. Die Edition der Bremer Chroniken hat Privatdozent Dr. Lüttich in Freiburg i. B. erfolgreich gefördert. Auch die Arbeiten Dr. Bäsekes für den noch ausstehenden Band der Braunschweiger Chroniken nehmen guten Fortgang, während Dr. Reinecke durch amtliche Verpflichtungen abgehalten wurde, die Lüneburger Chroniken zu fördern. Stadtarchivar Dr. Maurer ist mit den Konstanzer, Oberleutnant Dr. H. G. Wirz in Bern mit den Züricher Chroniken beschäftigt. Prof. Friedrich Roth in München hat als wesentliche Vorlage der Augsburger Chronik des Clemens Jäger das „Memoribuch" des Ratsdieners Paul Hektor Mair, das in die Edition einzureihen sein wird, ermittelt.

An den Jahrbüchern des Deutschen Reichs arbeiten Prof. Uhlirz in Graz (Otto III) und Prof. Hampe in Heidelberg (Friedrich II). Mit der Fortsetzung der durch Prof. Simonsfelds Tod verwaisten Jahrbücher Friedrichs I., für deren 2. Band der Verstorbene mancherlei Vorarbeiten hinterließ, wird ein neuer Bearbeiter betraut werden.

Für die Darstellungen der deutschen Reichsgeschichte im ausgehenden Mittelalter, die sich nach einem Beschlusse des Vorjahres den Jahrbüchern anschließen sollen, hat Prof. P. Schweizer in Zürich Albrecht I und Adolf, Privatdozent Dr. Vigener in Freiburg i. B. Karl IV übernommen. Der Abschluß der Verhandlungen mit dem in Aussicht genommenen Bearbeiter der Reichsgeschichte unter Heinrich VII hängt von dem Eintreten gewisser Voraussetzungen ab.

In der älteren Reihe der Reichstagsakten ist der Druck der zweiten Hälfte des 13. Bandes (1438), bearbeitet von Prof. Beckmann in Erlangen, bis zum 98. Bogen vorgeschritten und dürfte im Herbst d. J. vollendet werden. Für Band 14 (1439) hat Prof. Beckmann den Stoff in der Hauptsache gesammelt. Die zweite Hälfte des 15. Bandes, bearbeitet von Prof. Herre in München, ist bis auf Orts- und Personenregister und Vorwort fertig gedruckt. Die Redaktion

des 16. Bandes wird Herre im Herbst wieder aufnehmen. Für die Supplemente war nach Bericht des Leiters, Prof. Quidde in München, Dr. Bauckner in München tätig, der sich auch mit den Korrekturen der laufenden Bände und mit Durcharbeitung der Bände 1 und 2 nach dem Weizsäckerschen Handexemplare beschäftigte.

Die Diskussion über die angemessenste Durchführung von Kürzungen in dieser Edition wurde auf die nächste Plenarversammlung verschoben.

Für die jüngere Reihe der Reichstagsakten waren unter der Leitung Prof. Brandenburgs in Leipzig Dr. J. Volk und Dr. J. Kühn besonders auf ausgedehnten Archivreisen tätig. Die Sammlungen für den ersten Speierer Reichstag dürften im Jahre 1914 ihren Abschluß finden. Es besteht die Neigung, später in einem Ergänzungsbande die Akten des Reichsregiments (1521 bis 1530) herauszugeben.

Die Briefe und Akten des 16. Jahrhunderts wurden durch einen von Prof. Goetz in Tübingen und Prof. Theobald in Nürnberg bearbeiteten 6. Band: Beiträge zur Geschichte Herzogs Albrechts V von Bayern und der sogenannten Adelsverschwörung von 1563 vervollständigt.

Für den 2. Band der von Prof. Goetz geleiteten Abteilung: Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher N. F. 2. Abteilung (1625 und folgende Jahre) hat Dr. F. Endres in München Nachträge aus dem Münchener Reichs- und Staatsarchive aufgearbeitet und mit Sichtung und Zusammenstellung des Materials begonnen. Professor Goetz wird von diesem Bande 1½ Jahre, Dr. Endres das weitere bearbeiten. Dr. K. A. von Müller hat seine Arbeiten für die Jahre 1630 ff. hauptsächlich durch die Durchforschung der militärischen Korrespondenzen weiter gefördert. Prof. Karl Mayr wird im September mit dem Drucke des 1. Bandes der neuen Folge, 1. Abteilung (1618—1619) beginnen können.

Über die publizistischen Schriften zur Reichsgeschichte (mit Ausschluß der rein kirchlichen) in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts berichtete der Leiter dieses Unternehmens, Prof. Beckmann. Der Traktat de regia ac papali potestate von Ludovico de Strassoldo (1413) wird von Dr. Hösl in München, der Traktat de potestate paparum et imperatorum von Piero del Monte (1413) von Dr. Zellfelder in Erlangen, der Traktat Monarchia von Antonio de Roselli von Beckmann selbst bearbeitet. Von den Reformtraktaten ist das Avisamentum pro reformatione imperii von Dr. Zellfelder fertiggestellt, der Traktat des Heinrich Toke über die Reform der Kirche und des Reiches (1430) wird von Beckmann kommentiert, der Vorschlag des Bischofs Schele (1434) ist von Prof. Haller in Gießen druckfertig gemacht, der weitere Traktat von 1442 über Reichs- und Kirchenreform gleichfalls bereits erledigt. Wegen Übernahme der Reformation K. Sigmunds schweben Verhandlungen.

Die Beschlußfassung über das im vorigen Jahre ins Auge gefaßte, unter Leitung Prof. Beckmanns auszuführende Porträtwerk zur deutschen Geschichte im Mittelalter wurde ausgesetzt.

Auf Antrag von Belows erklärte sich die Kommission grundsätzlich mit zwei neuen wirtschaftsgeschichtlichen Publikationen einverstanden: 1. einer Edition der süddeutschen Handlungsbücher aus dem ausgehenden Mittel-

alter und dem 16. Jahrhundert; 2. einer Edition der mittelalterlichen deutschen Zolltarife. Dr. Strieder in Leipzig wird unter Leitung von Belows ein Verzeichnis der süddeutschen Handlungsbücher abfassen und der nächsten Plenarversammlung vorlegen. (Vgl. den nachstehenden Aufruf!) Eine Subkommission, bestehend aus von Below, Meyer von Knonau und Redlich, wird die zur Aufstellung eines Verzeichnisses der deutschen Zolltarife geeigneten Persönlichkeiten bestimmen.

---

**Die Historische Kommission bei der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften richtet an alle Freunde handelsgeschichtlicher Forschung folgenden Aufruf:**

Seit den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts hat sich der Blick der Wirtschaftshistoriker in steigendem Maße auf jene spezifischen Quellen der Handelsgeschichte gelenkt, wie sie sich aus der kaufmännischen Tätigkeit der einzelnen Wirtschaftssubjekte ergaben und wie sie für die Zeit vom 14. Jahrhundert an in größerer Anzahl in den öffentlichen und den privaten Archiven (Familienarchiven) ruhen. Also auf Handelsbücher, auf Handelskorrespondenzen (die oft in zusammenhängenden Gruppen in Kopierbüchern erhalten sind), auf Gesellschaftskontrakte, auf Kontrakte mit Handlungsdienern, auf tagebuchartige Aufzeichnungen von Kaufleuten und ähnliche Quellen.

Es dürfte bekannt sein, daß nur mit Hilfe solchen Quellenmaterials die innere Struktur, die innere Organisation des Handelslebens richtig erfaßt und beurteilt werden kann. Namentlich die Fragen nach der durchschnittlichen Höhe der Handelsgewinne früherer Zeiten, nach der Art der Kapitalbeschaffung bei den größeren Firmen, die Fragen nach der Größe der Betriebe, nach der Form der Unternehmungen (ob Einzel- oder gesellschaftliche Unternehmung), die vielerlei Fragen nach dem Charakter der Handelsvergesellschaftungen usw. können exakt und konkret nur aus dem genannten Quellenmaterial beantwortet werden. Dasselbe gilt für die vielen Fragen nach der Wesensart der vorkommenden Geschäfte (ob Kreditgeschäfte vorliegen, ob das Speditionsgewerbe von dem eigentlichen Handelsgewerbe getrennt ist usw.), dasselbe für die Erforschung der vom Großkaufmann abhängigen gewerblichen Betriebssysteme usw.

Hervorragende deutsche und ausländische Wirtschaftshistoriker haben des öfteren den Wunsch nach häufigeren Editionen von Handelspapieren der oben genannten Arten ausgesprochen. So schrieb, um nur einige zu nennen, Wilhelm Heyd, der Altmeister moderner handelsgeschichtlicher Forschung in Deutschland mit Bedauern: „Die Handelspapiere alter Zeit sind in ausgedehntem Maße der Vernichtung anheimgefallen, das läßt sich leider nicht leugnen, allein ganz ausgetilgt sind sie nicht; nur werden sie sorgfältig verwahrt im Familienbesitz, ruhig liegen gelassen in den öffentlichen Archiven, auch wohl im stillen gesammelt, aber der Veröffentlichung nicht entgegengeführt." Auch von Inama-Sternegg bedauerte im Vorwort zum zweiten Teile des 3. Bandes seiner deutschen Wirtschaftsgeschichte, daß aus den neuen Quellenkreisen, mit deren Hilfe man zu ganz konkreten Vorstellungen des Handels kommen könne, die Handlungs-

bücher großer Kaufleute bisher nur selten zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden seien.

Vor und nach diesen und anderen Äußerungen ist eine kleine Anzahl von Handelsbüchern und verwandten Archivalien des 14. bis 16. Jahrhunderts auch in Deutschland wie anderwärts ediert worden. Außerdem haben nichtedierte Handelspapiere einzelnen Wirtschaftshistorikern als willkommene Erkenntnisquelle gedient. Eine wesentliche Förderung unserer Wissenschaft ist daraus erwachsen. Aber es muß mehr geschehen! Was uns als Vorbereitung auf eine deutsche Handelsgeschichte, die allen berechtigten Anforderungen der Geschichtswissenschaft und der Nationalökonomie genügen will, nottut, ist **eine systematische Sammlung und eine zusammenhängende, von denselben Prinzipien geleitete Edition bezw. Bearbeitung von Handelspapieren der obengenannten Art.** Wenigstens für die Zeit bis zum 16. Jahrhundert inbegriffen. Das Unternehmen duldet keinen Aufschub, sollen nicht noch weiterhin, wie es schon geschehen ist, unersetzliche Geschichtsquellen als Makulatur eingestampft werden.

Als Vorbereitung für eine Publikation wie die oben genannte hat nun die historische Kommission bei der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften in ihrer Sitzung vom 16. Mai 1913 beschlossen, die Verzeichnung zunächst der ungedruckten süddeutschen Handlungsbücher und verwandten Akten des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts vornehmen zu lassen. Zu diesem Zwecke richten die Unterzeichneten an alle Freunde der deutschen Wirtschafts- bezw. Handelsgeschichte die höfliche Bitte, bei dem schwierigen Werke mitzuhelfen und möglichst genaue Angaben über ihnen bekannte oder aufstoßende Handelspapiere der genannten Art an sie gelangen zu lassen. Bemerkt sei, daß sich die gesuchten Archivalien erfahrungsgemäß oft als Beilagen zu Gerichtsakten zu finden pflegen, wohin sie gelegentlich kaufmännischer Prozesse (zwischen Handelsgesellschaftern, im Anschluß an Konkurse usw.) gelangt sind.

Dr. G. von Below, ord. Professor an der Universität Freiburg i. Br.

Dr. J. Strieder, Privatdozent an der Universität Leipzig.

(Gefl. Nachrichten werden an die Adresse des letztgenannten: Leipzig-Gohlis, Kleiststraße 9 erbeten.)

---

## Aus dem Jahresbericht des kgl. preußischen historischen Instituts in Rom. 1912—13.

In der Oberleitung des Instituts, das einem aus den Vertretern des Ministerpräsidenten, des Kultusministers und des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten bestehenden Kuratorium unterstellt ist, ist die durch den Rücktritt des zum bayerischen Ministerpräsidenten ernannten Dr. Freiherrn v. Hertling erledigte Stelle dem Königlichen Gesandten beim päpstlichen Stuhl Wirkl. Geh. Rat Dr. v. Mühlberg übertragen worden.

Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich wie bisher zusammen.

Das Institut selbst besteht zur Zeit aus folgendem Personal: dem

Direktor und ersten Sekretär Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Kehr, dem zweiten Sekretär Archivar Prof. Dr. Schellhaß, dem dritten Sekretär Prof. Dr. Haseloff, den Assistenten Dr. Schneider, Dr. Hiltebrandt und Dr. Sthamer, dem Hilfsarbeiter Dr. Mannowsky, dem Bibliothekar Dr. Christ, den Stipendiaten Prof. Dr. Rintelen, Dr. Schweizer und Oberlehrer Dr. Piur, dem Volontär Dr. Hirschfeld und dem Expedierenden Sekretär Schönfeld.

In dem ständigen Personal des Instituts ist also eine Veränderung nicht zu verzeichnen. Dagegen wechselten die Volontäre. Es schied am 1. Oktober 1912 aus Dr. Hermann Kalbfuß aus Darmstadt, der seit dem Frühjahr 1910 als Volontär beim Institut tätig gewesen ist und sich in der Hauptsache mit der Erforschung der Archive und Bibliotheken Oberitaliens, vorzüglich der Emilia, der Lombardei und Piemonts, befaßt hat, worüber unten noch genauer zu berichten sein wird. Nach Vollendung dieser Arbeiten trat er in den Dienst der Gesellschaft für Fränkische Geschichte über. Nur kurze Zeit war am Institut als Volontär tätig Dr. Karl Birch-Hirschfeld aus Leipzig, der am 1. April 1912 bei uns eintrat und sich kunsthistorischen Studien widmete; er verließ uns aber bereits im Dezember 1912, um eine Stelle bei der internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig anzunehmen. Als Ersatz für Dr. Kalbfuß trat im Januar 1913 Dr. Theodor Hirschfeld aus Berlin, ein Schüler Tangls, ein.

Dem Institut aggregiert sind seit dem 1. Oktober 1912 der Privatdozent für Kunstgeschichte an der Berliner Universität Prof. Dr. Rintelen und der Oberlehrer Dr. Piur aus Charlottenburg. Mit der Entsendung des Prof. Rintelen, der durch sein Buch über Giotto sich bereits als einen ausgezeichneten Kenner der italienischen Kunst bewährt hat, beabsichtigte der Kultusminister den kunsthistorischen Forschungen am Institut einen neuen wissenschaftlichen Impuls und eine wirkungsvolle Ergänzung zu geben. Wie natürlich, hat die erste Einrichtung des kunsthistorischen Apparats, der Ausbau der Bibliothek und der Sammlungen, der immer zunehmende Besuch unserer kunstgeschichtlichen Abteilung, überhaupt die Masse der äußeren Geschäfte, die Kräfte unserer Kunsthistoriker alle diese Jahre hindurch so sehr in Anspruch genommen, daß die eigene Forschung dahinter hat zurückstehen müssen. Auch war es erwünscht, gegenüber dem sich in den kunsthistorischen Disziplinen breit machenden Dilettantismus die strenge wissenschaftliche Forschung mit aller Bestimmtheit als die Aufgabe des Preußischen Historischen Instituts zu betonen. Prof. Rintelen, dessen Aufenthalt in Rom auf zwei Jahre bemessen ist, hat sich als Arbeitsgebiet die frühmittelalterliche Malerei in Rom gewählt und seine Aufmerksamkeit zunächst den griechischen illuminierten Handschriften der Vatikanischen Bibliothek zugewandt. Über die Ergebnisse wird später noch ausführlicher zu berichten sein.

Eine willkommene Ergänzung der Arbeiten des Instituts bringt die Tätigkeit des Oberlehrers Dr. Piur, den der Kultusminister seit 1. Oktober 1912 an das Institut beurlaubt hat. Seine Forschungen gelten hauptsächlich Cola di Rienzo und Petrarca. Durch seine Mitarbeit an der von Geheimrat Prof. K. Burdach besorgten Rienzo-Ausgabe auf das Beste vorbereitet, hat Dr. Piur für die von Burdach beabsichtigte Edition des Briefwechsels Petrarcas mit deutschen Zeitgenossen und für die von ihm selbst geplante kritische Ausgabe der

Sine-nomine-Briefe Petrarcas in gründlichen Nachforschungen in den Bibliotheken von Rom, Florenz, Modena und Mantua die handschriftlichen Grundlagen gewonnen oder ergänzt.

Auch über den Fortgang der Arbeiten des nunmehr seit zwei Jahren mit einem ministeriellen Stipendium ausgestatteten Dr. Josef Schweizer mag gleich hier berichtet werden. Wie bereits früher mitgeteilt worden ist, war ihm der Auftrag geworden, in dem großen Reichsarchiv zu Simancas ergänzende Materialien zu den Nuntiaturberichten des XVI. Jahrhunderts zu sammeln und zwar zunächst für die italienische Politik Karls V. Für die Zeit vor 1522 ist freilich nur wenig vorhanden; für die Jahre 1522—1528 finden sich Minutenfaszikel der Antworten vom Kaiserhof an die kaiserlichen Gesandten in Italien nebst spärlichen Ergänzungsdokumenten vor; vom Jahre 1529 ab aber fließen die Quellen reichlich und schwellen z. T. massenhaft an. Eben auf die Jahre 1529 bis 1532 hat Dr. Schweizer seine Kräfte konzentriert und bereits ein stattliches Material zusammengebracht. Es wird beabsichtigt, diese archivalischen Forschungen in Spanien zunächst zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen, über deren Ergebnisse der nächste Jahresbericht sich ausführlicher äußern wird.

Dieses sind die augenblicklich neben den eigentlichen Institutsarbeiten, die bereits seit Jahren im Gange sind, einhergehenden Forschungen und Arbeiten. Es versteht sich aber, daß jene neben diesen nicht vernachlässigt worden sind. Und vorzüglich gilt das von dem ältesten Unternehmen des Instituts, den Nuntiaturberichten.

Hier ist ein erfreulicher Abschluß erreicht, indem mit der Ausgabe des von Privatdozent Dr. Cardauns in Bonn bearbeiteten 7. Bandes, der die Berichte vom Regensburger und Speierer Reichstag von 1541 und 1542 und die Nuntiaturen Verallos und Poggios und die Legationen Farneses und Sfondratos aus den Jahren 1541 bis 1544 enthält, die erste von 1533 bis 1559 reichende Serie der Nuntiaturberichte in 12 Bänden abgeschlossen vorliegt bis auf einen letzten Band, über dessen Publikation eine definitive Bestimmung noch nicht getroffen ist. Immerhin darf gesagt werden, daß das Institut seine Verpflichtung an dem großen Unternehmen nunmehr im Wesentlichen eingelöst hat, und auch, daß es nicht ohne Befriedigung auf die stattliche Folge dieser Bände zurückblicken darf. Die zweite Serie der Nuntiaturberichte (von 1560—1572) ist bekanntlich Sache des österreichischen Instituts.

Von der dritten Abteilung (von 1572—1585) sind die beiden ersten Bände durch Hansen schon früher, die drei nächsten, welche die Nuntiatur Portias behandeln, von Schellhaß in den letzten Jahren vollendet worden. Diesem liegt auch die Fortsetzung ob, nämlich die Herausgabe der Depeschen Delfinos vom Kaiserhof von 1572—76 und der Akten des Felician Ninguarda aus den Jahren 1578—83. Prof. Schellhaß hofft die letzteren im Herbst 1913 in Druck geben zu können.

Von der vierten Abteilung (17. Jahrhundert) ist nun endlich der von Prof. A. O. Meyer in Rostock bearbeitete Band der Prager Nuntiaturberichte von 1603—1606 vollständig erschienen. Diese Ausgabe unterscheidet sich von den früheren Bänden nicht unwesentlich. Während in den Bänden der ersten drei Abteilungen eine möglichst vollständige kritische Textedition angestrebt ist, gibt dieser Band statt voller Texte überwiegend nur Regesten. Das war geboten durch

das starke Anschwellen der Stoffmassen: ist aber auch begründet durch den veränderten inneren Wert der Nuntiaturberichte des 17. und 18. Jahrhunderts als urkundlicher Quellen. In Zukunft wird noch mehr die urkundlich fundamentierte Darstellung an Stelle der reinen Edition treten müssen.

Nach diesen Prinzipien sind bereits die Arbeiten von Dr. Ph. Hiltebrandt orientiert, dem die Erforschung der Beziehungen Preußens zur römischen Kurie übertragen ist. Neben der Edition der Akten für die große Publikation „Preußen und die römische Kurie“, deren zweiter, die Jahre 1740–58 umfassender Band druckfertig vorliegt, hat er bereits mit der Veröffentlichung seiner Forschungen über die päpstliche Politik in der preußischen und in der jülich-klevischen Frage im 14. und 15. Bande der Quellen und Forschungen begonnen. Hier bietet er Darstellung mit Aktenbeilagen. Außerdem bereitet er eine Studie über Benedikt XIV und seine Beziehungen zu den katholischen Mächten vor.

Seit Jahren ist das Repertorium Germanicum, die andere große Publikation des Instituts, die aus der früheren Periode auf uns gekommen ist, unser Schmerzenskind. Wie bereits früher berichtet worden ist, sollte der Versuch gemacht werden, in neuer Form und nach anderen Grundsätzen ein Repertorium zu bieten und zwar zunächst für den Pontifikat des Avignonesischen Papstes Clemens VII. Aber der Bearbeiter, Prof. Dr. Göller in Freiburg i. Br., war teils durch ältere Verpflichtungen gegen die Görresgesellschaft, deren Assistent er war, bevor er beim Institut eintrat, teils durch seine Tätigkeit als Universitätsprofessor nicht in der Lage, die Arbeit so zu fördern, wie er selbst wünschte; und so haben wir immer wieder den Beginn des Druckes von einem Jahre zum anderen hinausschieben müssen. Jetzt endlich liegt der größere Teil des Manuskripts beinahe druckfertig vor, sodaß dieses Mal die Versicherung, daß der Druck im Laufe dieses Jahres beginnen werde, ernst genommen werden darf. Das Institut selbst hat an der Drucklegung ein um so größeres Interesse, als es keinem Zweifel unterliegen kann, daß in Zukunft das Repertorium Germanicum in die vordere Reihe der Institutsaufgaben treten wird: es ist die eigentliche Aufgabe, die das Vatikanische Archiv dem Institut stellt.

Erfreuliche Fortschritte hat in dem verflossenen Jahre die systematische Durchforschung der italienischen Archive und Bibliotheken gemacht.

In Mittelitalien, das seit Jahren die Domäne des Assistenten Dr. F. Schneider ist, wurden die gesammelten Materialien durch eine von Dr. Schneider selbst im Juli und August 1912 unternommene Archivreise ergänzt, sodaß das Material für den zweiten Band des Regestum Senense jetzt vollständig gesammelt vorliegt. Der Druck soll in Angriff genommen werden, sobald Dr. Schneider die bereits begonnene Drucklegung seines Buches über die Geschichte der Reichsverwaltung in Toscana seit der Gründung des longobardischen Königreiches, das in der Bibliothek des Instituts erscheinen soll, beendet haben wird, was voraussichtlich in diesem Sommer der Fall sein wird.

In Oberitalien hat Dr. H. Kalbfuß bis zu seinem Ausscheiden die Arbeiten des Vorjahres fortgeführt und zwar vorzüglich in Turin, wo das dortige Staatsarchiv der Mittelpunkt seiner Forschungen war. Man weiß, wie groß die Urkundenmassen sind, die dort aus ganz Piemont zusammengebracht worden sind: aber weniger bekannt sind die Schwierigkeiten, die dem Forscher aus der eigentümlichen Ordnung erwachsen, die in diesem größten Archiv Piemonts

herrscht — es ist ein klassischer Typ jener bürokratischen Archivsystematik, die von Frankreich herübergekommen in allen großen Archiven zur Herrschaft gelangt ist. In mühseliger Arbeit hat Dr. Kalbfuß die Fonds dieses Archivs, daneben auch jene der anderen Turiner Archive und Bibliotheken, des Archivio del R. Economato dei benefici ecclesiastici, des Archivio arcivescovile, des Archivio dell'ordine dei SS. Maurizio e Lazaro, der Nationalbibliothek, der Biblioteca del Re u. a. systematisch durchgearbeitet. Außerdem besuchte er noch Novara und Vercelli. Die Ergebnisse sind über Erwarten reiche. Die Hauptsache ist natürlich die kritische Feststellung der Überlieferungen. Aber auch viel unbekanntes Material kam dabei an den Tag. Das hat Dr. Kalbfuß in zwei Abhandlungen unter dem Titel „Urkunden und Regesten zur Reichsgeschichte Oberitaliens" im 15. Band der Quellen und Forschungen herausgegeben. Daran wird sich im 16. Band anschließen eine ausführliche Mitteilung über die wichtige Handschrift der Ambrosiana E VI 13, die ein Inventar jenes Codex vetus Longobardiae enthält, der einst im Sforzakastell in Pavia verwahrt, hernach nach Paris verschleppt wurde, wo ihn Baluze und andere ausschrieben und so uns viele Kaiser- und Papsturkunden für lombardische Stifter und Familien übermittelten; jetzt erhalten wir zum ersten Mal eine genaue Kenntnis des Inhalts jenes verschollenen Bandes nebst einer großen Anzahl von Regesten verlorener Urkunden. Ferner wird Dr. Kalbfuß eine für die Geschichte der Formelsammlungen nicht uninteressante Bologneser Ars dictandi des 12. Jahrhunderts aus einer von ihm in Mantua gefundenen Handschrift publizieren und erläutern.

In Unteritalien ist nach wie vor Dr. E. Sthamer tätig. Er hat hauptsächlich die Durchsicht und Exzerpierung der Angiovinischen Register fortgesetzt und den Druck seines Urkundenbandes „Dokumente zur Geschichte der Kastellbauten Kaiser Friedrichs II und Karls I von Anjou" zu Ende geführt. Der Band ist im Oktober 1912 bei Hiersemann in Leipzig erschienen, soll aber zur Ausgabe gelangen erst mit dem dazu gehörenden 1. Band, der den Titel tragen wird „Die Verwaltung der Kastelle unter Kaiser Friedrich II und Karl I von Anjou". Der Druck dieses Bandes ist soweit fortgeschritten, daß er im Herbste 1913 wird ausgegeben werden können.

Weniger günstig steht es mit dem Hauptwerke, zu dem der Sthamersche Urkundenband die urkundliche Grundlage bildet, mit Professor Haseloffs Publikation über die Hohenstaufischen Bauten Süditaliens. Wir haben das Erscheinen dieses großen Werkes schon oft als nahe bevorstehend angekündigt, aber immer wieder haben sich unvorhergesehene Hemmnisse eingestellt, die der Vollendung des Werkes in den Weg traten. Dieses Mal hat leider eine mehrmonatliche Erkrankung des Autors die Arbeiten verzögert. Aber auch die sachlichen Schwierigkeiten, die im Stoffe selber liegen, sind offenbar sehr große. Nun aber ist das Manuskript des 1. Bandes, der die Capitanata umfassen soll, so weit gefördert worden, daß der Druck im Laufe des kommenden Jahres beginnen kann.

Es bleibt noch übrig, über die Arbeiten früherer Institutsmitglieder zu berichten, deren Erscheinen bevorsteht. Es sind zur Zeit vier Bände unserer „Bibliothek" im Drucke, außer dem bereits erwähnten Buche von Dr. Schneider ein Band von Richard Scholz, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327—54), der die Texte zu dem bereits früher

erschienenen Bande der „Analysen“ bietet, ein Band von Johannes Haller über Petrus de Monte, ein Band von W. v. Hofmann, Forschungen zur kurialen Behördengeschichte vom Schisma bis zur Reformation in zwei Teilen, von denen der zweite, die Urkunden enthaltende Teil bereits fertig gedruckt ist, während der erste die Darstellung bringen wird. Alle diese Bände werden im Jahre 1913 erscheinen. Andere von Piur über Petrarca, Cardauns über die Politik Karls V, Schellhaß über Ninguarda, Hiltebrandt über die Politik Benedikts XIV, Mannowsky über die Villa Falconieri sind in Vorbereitung.

Erschienen sind somit im vergangenen Jahre folgende Publikationen des Instituts:

1. Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken Band 15, mit Beiträgen von F. Schneider, H. Kalbfuß, E. Ruck, H. Sauer, Ph. Hiltebrandt, Ed. Sthamer, K. Schellhaß, und der italienischen Bibliographie von K. Schellhaß.

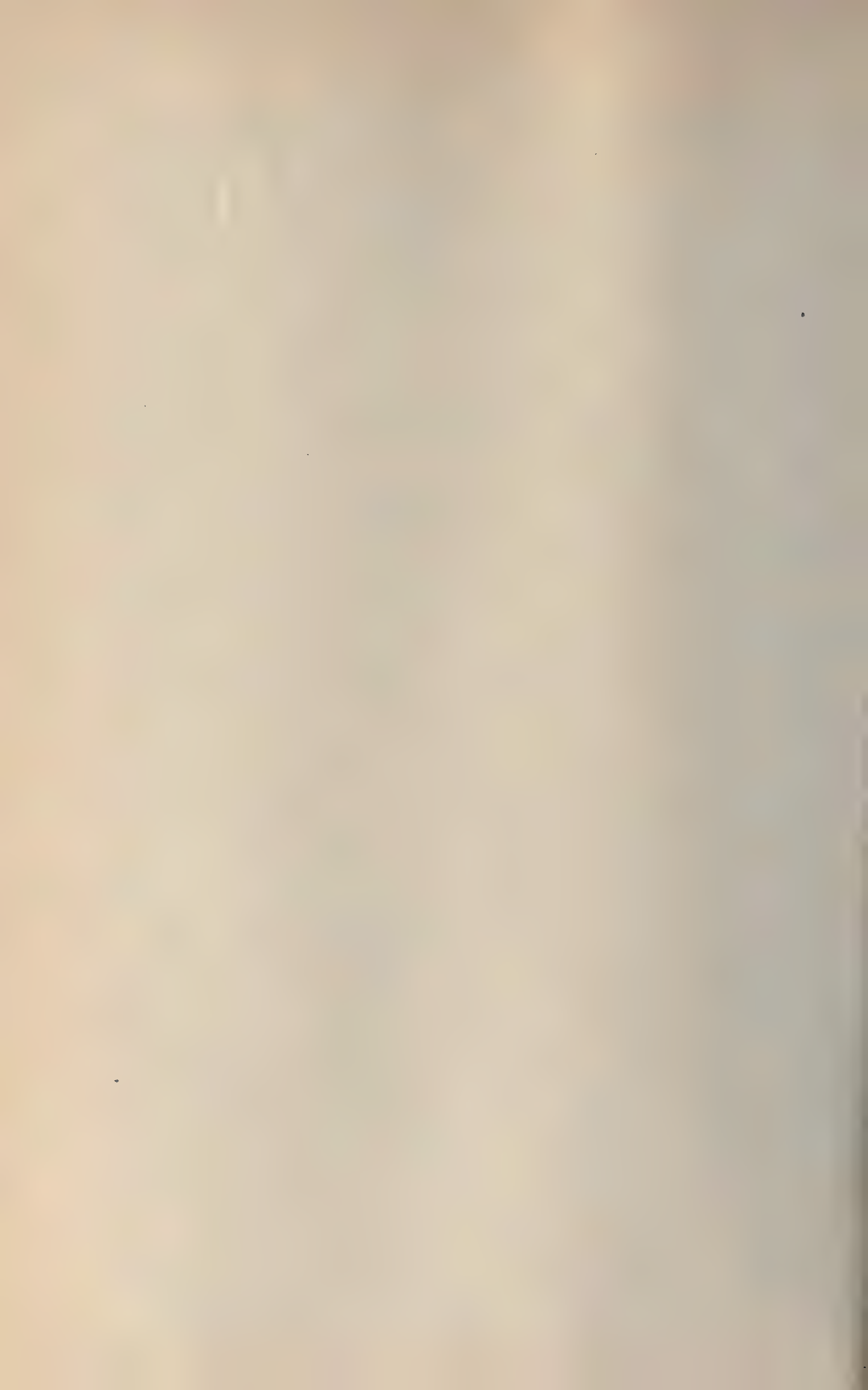
2. Nuntiaturberichte aus Deutschland 1. Abteilung, 7. Band: L. Cardauns, Berichte vom Regensburger und Speierer Reichstag 1541, 1542. Nuntiaturen Verallos und Poggios, Sendungen Farneses und Sfondratos (1541—44).

3. Nuntiaturberichte aus Deutschland IV. Abteilung: A. O. Meyer, Die Prager Nuntiatur des Giovanni Stefano Ferreri und die Wiener Nuntiatur des Giacomo Serra (1603–6).

4. Ed. Sthamer, Dokumente zur Geschichte der Kastellbauten Kaiser Friedrichs II und Karls I von Anjou. Band 1.

---

**Todesfälle.** Es starben: Dr. E. Prym, ord. Prof. der orientalischen Sprachen an der Universität Bonn, Anfangs Mai, 69 J.; Dr. W. v. Zingerle, ord. Prof. der romanischen Philologie an der Universität Innsbruck und Oberbibliothekar an der Universitätsbibliothek daselbst, in der ersten Hälfte des Mai, 59 J.; Dr. A. Miodonski, ord. Prof. der lateinischen Philologie an der Universität Krakau, am 16. Mai, 52 J.; Dr. G. Cattaneo, außerord. Prof. der italienischen Sprache und Literatur an der Technischen Hochschule in Stuttgart am 18. Mai, 65 J.; der polnische Historiker Wlad. von Lozinski in Lemberg, am 21. Mai; Dr. Ed. Pechuel-Lösche, ord. Prof. der Erdkunde an der Universität Erlangen, am 29. Mai, 72 J.; Prof. Dr. Aug. Mommsen, ehedem Konrektor der Domschule in Schleswig, der jüngste Bruder Theodor Mommsens, bekannt durch seine Arbeiten zur antiken Chronologie, Mitte Juni, 91 J.; Dr. G. Erler, ord. Prof. der Geschichte an der Universität Münster, am 30. Juni, 63 J.; Dr. M. Sdralek, ord. Prof. der Kirchengeschichte an der Universität Breslau und Domkapitular, am 2. Juli, 57 J.; Dr. J. Kirschkamp, ord. Prof. der Moraltheologie an der Universität Bonn, am 23. Juli, 65 J.



# Die Kirche von Ravenna im Frühmittelalter (540—967).[1]

## Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche.

Von Hermann Josef Schmidt.

### 1.

### Die Grundlegung der kirchenpolitischen Machtstellung des ravennatischen Metropoliten unter dem oströmischen Imperium.

Seit den Tagen, da Ravenna seine Tore Belisar, dem Feldherrn Justinians I, öffnete (540) und die Bischöfe von Ravenna und Rom Untertanen des oströmischen Imperiums wurden, ward die ravennatische Kirche zu einem kirchlichen und kirchenpolitischen Machtfaktor ersten Ranges.[2]

---

[1] Die folgenden Ausführungen bilden den ersten Teil einer Monographie über die Erzbischöfe von Ravenna in ihren Beziehungen zum Papsttum und Imperium, die in den von Hermann Grauert herausgegebenen „Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte" (Freiburg, Herdersche Verlagshandlung) vollständig erscheinen wird.

[2] Welche und wie viele Suffraganbischöfe bereits damals dem ravennatischen Metropoliten unterstanden, läßt sich nicht genau ermitteln. Zwar berichtet Agnellus (Liber pontificalis ecclesiae Ravennatis, Mon. Germ. hist.: Script. rer. Langobard. et Italic. 304), daß 14 Städte mit ihren Kirchen von Valentinian III (432) dem ravennatischen Bischof unterstellt worden seien. Indes diese Nachricht ist in ihrem Zusammenhange nicht ohne Bedenken. — In einer valentinianischen Urkunde, die Marini im Archiv der ravennatischen Kirche fand (Papiri diplomatici 94), werden folgende Suffraganate genannt: Sarsina (Bobbio), Cäsena, Forlimpopoli, Forli, Faenza, Forum Cornelii (Imola), Bologna, Modena, Reggio, Parma, Piacenza, Brisillum, Vicovahentia (Ferrara) und Adria. Die Echtheit dieser Urkunde wird aber bestritten. Paul Luther, der diese Streitfrage in seiner Schrift „Rom und Ravenna bis zum 9. Jahrh." (Berlin 1889), S. 12—15 näher behandelt, kommt zu dem Ergebnis: „Es läßt sich, so viel müssen wir zugestehen, heute nicht genau von sämtlichen, in jenem Edikt genannten Bischofsstädten durch besondere Dokumente nachweisen, daß sie tatsächlich 432 bereits unter der Metropolitangewalt des ravennatischen Erzbischofs (sic!) standen" S. 15.

Die Kaiser und Patriarchen in Konstantinopel hatten das lebhafteste Interesse an der Erstarkung gerade dieser Kirche. Bot sie ihnen doch einen festen Stützpunkt gegen das alte Rom, den gefürchteten Nebenbuhler. Dessen Bischof war seit der Preisgabe Roms als Kaisersitz mehr und mehr nicht nur in der Stadt selber, sondern auch in den Ländern des gesamten Westreiches in kirchlicher Beziehung die einflußreichste Persönlichkeit geworden.[1] Gerade diese kirchenpolitische Vormachtstellung Roms wollten die griechischen Kaiser brechen. Denn ihr Cäsaropapismus beanspruchte und übte auch in kirchlichen Dingen absolute Autorität.[2] Mit kluger Berechnung ward deshalb nicht das politisch schon längst geschwächte Rom, sondern Ravenna zum Sitze des Exarchen auserwählt, und so aufs neue zur italischen Hauptstadt erhoben.[3] Gleichwohl räumten die oströmischen Kaiser dem Papste wie auch den übrigen italienischen Bischöfen des griechischen Anteils eine nicht geringe politische Bedeutung ein. Kraft der „pragmatischen Sanktion" Justinians I vom 13. August 554,[4] die „auf Bitten des ehrwürdigen Bischofs von Altrom" Vigilius erlassen wurde, erhielten Papst und Bischöfe in den oströmischen Verwaltungsbezirken Italiens das Recht, die kaiserlichen Beamten mitzuernennen, zu beaufsichtigen und zu richten. Ganz unerhört waren diese Befugnisse des Papstes und des übrigen italienischen Episkopates allerdings nicht. Denn schon zur Ostgotenzeit hatte der praefectus praetorio Cassiodor den Bischöfen Italiens ein gewisses Aufsichtsrecht über die Ortsbeamten eingeräumt. Sie sollten auf diese Acht geben und über alle ihre amtlichen Handlungen ein lobendes oder tadelndes Urteil fällen.[5] Ja, Cassiodor bat geradezu den Papst Johannes I (523—26), an den Regierungsgeschäften teilzunehmen, da die Sorge für die Sicherheit des Volkes dem Papst von Gott anvertraut sei.[6] Soweit ging Justinian in seinen Konzessionen nicht. Er zog vielmehr um die von ihm gewährten weltlichen Rechte

---

[1] Pfeilschifter, Theoderich der Große (Mainz 1910) S. 46.

[2] Pfeilschifter ebenda S. 48.

[3] Pfeilschifter ebenda S. 44, 63 ff., 123. L. M. Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien (540—750), Leipzig 1889, S. 6 und 9 f.

[4] M. G. h., LL. V 171—75.

[5] Armbrust, Die territoriale Politik der Päpste von 500—800 (Göttingen 1885), S. 5. Cassiodori Senatoris Variarum lib. XI n. 3. M. G. h., Aut. ant. XII 332.

[6] Armbrust S. 7. Cassiodori Senatoris Variarum lib. XI n. 2. Ebenda 331.

der Bischöfe eine enge, feste Schranke: über den Vorstehern der Kirchen stand der Exarch, dem sie wie dem Kaiser unterworfen blieben. Ein großer Teil des amtlichen Verkehrs mit Konstantinopel ging durch die Hände des Patrizius und Exarchen. Ihm hatte Justinian die höchste Militär- und Zivilgewalt in Italien übertragen.[1] Dem Gerechtigkeitssinn, noch öfters der Laune des oströmischen Geschäftsträgers in Ravenna wurden damit Papst und Bischöfe überlassen. Unter solchen Umständen mußten die Päpste, wollten sie nicht ihren Einfluß auf die Geschicke Italiens und der unter Ostrom stehenden italienischen Bistümer allmählich einbüßen, das Wohlwollen der ravennatischen Metropoliten zu erwerben und zu bewahren suchen. Denn erfolgreichere Unterhändler und Fürsprecher als diese konnten die römischen Bischöfe im Palaste des Exarchen schwerlich finden. Der ravennatische Metropolit genoß ja von Anfang an das Vertrauen des Exarchen wie des kaiserlichen Hofes. So nannte Justinian I die Kirche von Ravenna eine vera mater, vera orthodoxa.[2] Bei diesen huldvollen Worten ließ Justinian es nicht bewenden. Er stattete die ravennatische Kirche bezw. ihren Vorsteher Agnellus mit reichen Privilegien und Schenkungen aus.[3] Auf solche Weise verpflichtete sich Ostrom den Ravennaten, der nun auch seinerseits kein Bedenken trug, dem Kaiser bei Streitigkeiten zwischen ihm und dem römischen Bischofe treue Vasallendienste zu leisten. Die Harmonie zwischen den beiden Kirchen von Rom und Ravenna war deshalb eigentlich seit Beginn der griechischen Herrschaft in Italien gestört. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Päpste jener Epoche zu den Metropoliten in Ravenna nicht selten in guten Beziehungen standen. Gerade dieses Paktieren erwies sich als eine neue Gefahr für den römischen Stuhl. Denn der kirchliche Einfluß und das äußere Ansehen des ravennatischen Kirchenfürsten wuchs unter solchen Umständen begreiflicherweise ganz erheblich. — Die Bischöfe dieser Stadt, im

[1] Armbrust S. 10.

[2] Nam ceterae multae ecclesiae falsam propter metum et terrores principum superinduxere doctrinam. Haec vero et veram et unicam sanctam catholicam tenuit fidem, nunquam mutavit vel fluctuationem sustinuit, a tempestate quassata immobilis permansit. Agnellus, M. G. h., SS. rer. Lang. et Ital. 334. Muratori, Rer. Ital. Script. t. I pars II 535 (Spicilegium Ravennatis Historiae).

[3] Omnes Gotorum substantias . . . non solum in urbibus sed in suburbanis villis et viculis etiam et templa et aras, servos et ancillas, quicquid ad eorum ius vel ritum paganorum pertinere potuit. Agnellus, M. G. h., SS. rer. Lang. et Ital. a. a. O., Muratori a. a. O.

Verein mit ihrem Klerus und Volk haben die Situation alsbald richtig erkannt und bewertet. Wohl wissend, daß die Päpste mehr der Not gehorchend als dem eigenen Triebe ihre Freundschaft begehrten, strebten sie danach, den günstigen Zeitpunkt auszunützen und sich möglichst unabhängig vom römischen Stuhle zu machen. Ihr nächstes Ziel, das sie mit Hilfe Ostroms zeitweise sogar durchzusetzen wußten, war die Beseitigung der bisher üblichen Bestätigung, teilweisen Ernennung und Ordination der ravennatischen Bischöfe durch den Papst.

Deutlich trat diese Tendenz bereits nach dem Tode des Bischofs Viktor von Ravenna († 546) hervor. Die Ravennaten sandten damals an den Kaiser Justinian eine Abordnung mit der Bitte, die Wahl des neuen Oberhirten sowie die Verleihung des Palliums vorzunehmen. Justinian erhob daraufhin den bisherigen Diakon Maximian von Pola auf den ravennatischen Bischofsstuhl und erteilte ihm das Pallium. In kluger Vorsicht und Mäßigung übertrug er indes die Weihe Maximians dem Papst Vigilius, der in Patras weilte. Da ereignete sich etwas ganz unerwartetes: Die Bürgerschaft wies den neuen Metropoliten schroff zurück. Es blieb ihm nichts anderes übrig, als vor der Stadt in der Basilika des hl. Eusebius geduldig eine bessere Stimmung der Ravennaten abzuwarten. Durch freundliches Entgegenkommen erreichte Maximian denn auch einige Tage darauf, daß die Bürger ihm den Einzug in die Stadt gewährten. Der Grund ihrer anfänglichen Abneigung war offenbar der, daß die freiheitsliebenden Ravennaten es dem Maximian verübelten, vom Papste die Weihe erbeten zu haben.[1] — Maximian muß es während seiner Regierung wohl verstanden haben, in Ravenna eine papstfreundliche Stimmung zu verbreiten. Jedenfalls wissen wir, so dürftig die Berichte auch sind, daß Bischof Petrus von Ravenna, der Nachfolger, vom Papste Johann III Weihe und Pallium empfing (568/69).[2] Die damals stürmisch vorwärtsdringenden Langobarden gewährten wahrhaftig den Ravennaten keine Muße, sich in Eigenbrödeleien zu ergehen. Im Gegenteil, jetzt galt es, alle Kräfte anzuspannen, um vor dem Ansturm der Barbaren die italienische Kultur und die katholische Religion zu schützen. Diese Interessengemeinschaft der ravennatischen und römischen Kirche näherte ihre beiderseitigen Leiter wie vielleicht nie zuvor. Die Briefe Gregors I an seinen Freund, den Metropoliten Johannes von Ravenna, der in Rom geboren

---

[1] Agnellus, M. G. h., SS. rer. Lang. et Ital. 326.

[2] Jaffé-Kaltenbrunner Nr. 1041; Neues Archiv III (1878), 601.

und erzogen war, legen davon beredtes Zeugnis ab.[1] Johannes hatte in liebender Weise dem neuen Papste, der dieses verantwortungsvolle Amt aus Demut und hl. Scheu für sich ablehnen wollte, eben wegen dieses Widerstrebens Vorwürfe gemacht. Kurz nach seiner Thronbesteigung übersandte nun der Papst zu seiner Rechtfertigung an Johannes seine Regula pastoralis, in der Gregor, erfüllt von aszetischem Geiste, den gewaltigen Ernst der päpstlichen Würde darlegte. Er schloß sein prächtiges Werk mit der frommen Bitte an Johannes: Ich bitte Dich in dem Schiffbruch dieses Lebens, halte mich durch die Planke Deines Gebetes, damit Deine verdienstvolle Hand mich trägt, da doch die eigene Last mich niederzieht.[2] — Ein Jahr darauf, im April 592, übertrug Gregor dem ravennatischen Metropoliten die Jurisdiktion und Aufsicht über diejenigen Suffraganbischöfe der römischen Kirche, die infolge der vor Rom lagernden Langobarden vom Verkehr mit dem Papste abgeschlossen waren.[3] Darin lag zweifellos eine höchst ehrenvolle Auszeichnung des Ravennaten. Andererseits verrät aber doch die Art, in der Johannes nach den Absichten Gregors die übertragene Jurisdiktionsgewalt ausüben sollte, eine gewisse diplomatisch-vorsichtige Zurückhaltung des Papstes, die immerhin auffällig erscheint. Gregor wollte nämlich nicht, daß Johannes die betreffenden römischen Suffragane nach Ravenna beriefe, angeblich, um die Bischöfe nicht unnötig zu belästigen. Johannes sollte vielmehr die Angelegenheiten dieser Bischöfe schriftlich regeln, in wichtigeren Sachen an den Papst selber Bericht erstatten, der dann auf Johanns Gutachten gestützt das Urteil fällen wollte. Es ist, als ob in der Seele Gregors ein leiser Argwohn gegen die Aufrichtigkeit des Ravennaten wach geworden wäre. Wie dem auch sei, Gregor entschuldigte sich im Juli 592 beim Metropoliten Johannes, daß er schon so lange nicht mehr auf dessen „viele Schreiben" geantwortet habe. Dies finde seinen Grund in Gregors Niedergeschlagenheit und Trauer. Denn der dux Ariulf von Spoleto sei inzwischen gegen Rom gezogen und habe grausam dort gewütet. Vergebens habe er Johanns Beistand erhofft, doch glaube er ihm, daß er wirklich nicht hätte helfen können. Dafür bittet er ihn nun aber, beim Exarchen Romanus sich für den Friedensabschluß mit

---

[1] Gregorii epp. lib. III n. 66 u. ö. (M. G. h., Epistolae I 228).

[2] In huius quaeso vitae naufragio orationis tuae me tabula sustine, ut quia pondus proprium deprimit tui meriti manus me levet. Gregorii epp. lib. I n. 24a (M. G. Epist. I 37).

[3] Ebenda lib. II n. 24 (M. G. Epist. I 124).

Ariulf zu verwenden. Rom sei ohne Schutz, ebenso Neapel, das von dem dux Aregis von Benevent schwerstens bedroht sei.[1] Indes die Hoffnungen, die Gregor auf Johannes setzte, erwiesen sich nur zu bald als trügerisch. Schuld daran war vor allem der Exarch Romanus, den Gregor ganz unzweideutig der Unaufrichtigkeit bezichtigte.[2] Romanus und die starke romfeindliche Partei in Ravenna brachten es fertig, den Metropoliten auf ihre Seite zu ziehen. Diese Leute erstrebten nichts mehr und nichts weniger als die kirchliche Autonomie Ravennas.[3] Der Papst blieb nicht in Unkenntnis über diese Vorgänge. Anlaß einzuschreiten, bot sich ihm sofort. Der Streit entspann sich um den Gebrauch des Palliums. Wie so oft in der Geschichte ward auch hier eine Formalitätenfrage Ursache heftigster Befehdung. Der Papst hatte aus Ravenna die Mitteilung erhalten, daß Johannes das Pallium öfter trage, als seinen Vorgängern zugestanden war. Daraufhin entsandte Gregor seinen Notar Castorius nach Ravenna, um Johannes zu ermahnen, der römischen Kirche die Treue zu bewahren. Dieser Brief, sowie die Antwort des Metropoliten sind verloren gegangen. Johanns Antwort läßt sich aber aus Gregors Erwiderung entnehmen. Danach erklärte der Ravennate, das Pallium in der Messe, bei feierlichen Prozessionen, auch während der Fastenzeit, selbst außerhalb der Kirche nach alter ravennatischer Praxis zu tragen.[4] Demgegenüber berief sich Gregor darauf, daß fast kein Metropolit zu finden sei, der sich des Palliums auch außerhalb der Messe bediene. Wenn Johannes also über den herkömmlichen Gebrauch hinausgehen wolle, müsse er unbedingt ein diesbezügliches päpstliches Privilegium vorweisen, um nicht anmaßend zu erscheinen.

---

[1] Gregor spricht im gleichen Briefe Johann seinen besten Dank aus für den Eifer, mit dem er sich der Beilegung des Schismas unter den istrischen Bischöfen, welche die sog. Dreikapitel entgegen Gregors Stellungnahme akzeptiert hatten, widme. Greg. epp. lib. II n. 45 (M. G. Epist. I 143).

[2] Ebenda. Die Reihenfolge der Exarchen ist nach Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der Byzantinischen Verwaltung in Italien (Leipzig 1889), S. 9—23: Dezius (—585), Smaragdus (585—589), Romanus (589—596), Callinicus (597—603), Smaragdus (603—?), Johannes (?—?), Eleutherius (?—619), ? ?, Isacius (625—643), Theodorus Calliopa (seit 643), Plato (um 645), Olympius (649 — c. 651), Theodorus Calliopa (653 — ?), Gregorius (um 666), Theodorus (vor 678 — 687), Johannes Platyn (687 — ?), Theophylakt (zwischen 701 und 705), Johannes Rizocopus (709 — c. 710), Scholasticius (713 — ?), Paulus (c. 723—726), Eutychius (727 — c. 750).

[3] P. Luther, Rom und Ravenna S. 30 f.

[4] Greg. epp. lib. III n. 54 (M. G. Epist. I 211).

Aber nach einer solchen Privilegiumsurkunde hatte Gregor bisher vergeblich im päpstlichen Archive gesucht; und so verbot Gregor dem Ravennaten einstweilen den Gebrauch des Palliums außerhalb der Messe. Bei aller Strenge lag jedoch dem Papste irgend welche Härte gegen Johann fern. So gestand er den ersten Diakonen der ravennatischen Kirche trotz des heftigsten Widerspruches der römischen Geistlichkeit die sog. mappulae, die sonst nur der römische Klerus trug, zu.[1] Johann erwiderte auf Gregors Schreiben, das er „consors mellis et vulneris“ nannte, devot, aber bestimmt. Die Treue gegen Rom habe er bereits öfters bewiesen durch Befolgung der Weisungen und Befehle des Papstes; betreffs des Palliums aber verwahre er sich gegen den Vorwurf der Anmaßung. Denn die Art, wie er sich des Palliums bediene, sei alte, in Ravenna jedermann bekannte Gewohnheit der ravennatischen Metropoliten. Johann schloß seinen Brief mit der Versicherung treuen Gehorsams gegen Gregor, auch in der strittigen Frage, beschwor den Papst aber zugleich inständigst, alte Privilegien der ravennatischen Kirche, „quae familiariter vestra est“, nicht zu schmälern.[2] Der Ravennate hielt es indes doch für gut, durch den Exarchen, den Praefectus praetorio und andere hoch angesehene Bürger seiner Metropole in Gregor zu dringen, ihm das Pallium auch für die Prozessionen frei zu geben. So sah sich der Papst moralisch gezwungen, Johanns Bitte zu erfüllen, allerdings nur bis auf weiteres und nur für die feierlichen Prozessionen am Feste Johannes des Täufers, Petri Stuhlfeier, St. Apollinaris und am Tage seiner (d. h. Johanns) Ordination.[3] Dies Zugeständnis Gregors befriedigte aber den Ravennaten keineswegs. Im Vollgenuß der Freundschaft des Exarchen Romanus trug Johannes nun auch an nichtkonzedierten Tagen das Pallium. So erklärt sich der heftige Ton, den Gregor alsbald (November 594) gegen Johannes anwandte. Er warf

---

[1] Ebenda. Siehe Braun, Die liturgische Gewandung im Occident und Orient (Freiburg 1907) S. 526—30: „Der Verfasser glaubte seinerzeit sich dahin aussprechen zu sollen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach mit den fraglichen mappulae eben die weißen Schabracken gemeint seien. Indessen können wir diese Auffassung nicht länger mehr vertreten. Es scheint uns vielmehr im Gegenteil nahezu als zweifellos, daß es sich bei ihnen um die liturgische mappula (Manipel) oder das pallium linostimum des Papstbuches handelt.“ Ebenda S. 527.

[2] Greg. epp. lib. III n. 66 (M. G. Epist. I 228).

[3] Ebenda lib. V n. 11 (M. G. Epist. I 292): Oktober 594.

ihm Doppelzüngigkeit[1] und Eitelkeit vor. Er trage seine bischöfliche Würde in schnöder Hoffart nur äußerlich zur Schau. Im Herzen fehle ihm gar vieles, was einem Bischof eigen sein müßte. Er sei abscheulich hart gegen die Laien, der Disziplinlosigkeit seines Klerus aber wehre er nicht.[2] Gregor habe bereits den Diakon Sabinianus nach Konstantinopel entsandt, damit er an Ort und Stelle nachforsche, ob etwa dort die Bischöfe das Pallium bei den Prozessionen trügen. Wenn dem so wäre, würde er allerdings dieses Recht auch der ravennatischen Kirche zusprechen. Schließlich ermahnte der Papst den Ravennaten, seines bischöflichen Amtes und dessen Verantwortung vor Gott eingedenk zu sein in Wort und Wandel: Strebe nicht danach, mehr zu scheinen, als Du (in Wirklichkeit) bist, auf daß Dein Sein besser ist, als Dein Schein. Antworte nicht mit Worten, sondern mit Werken![3] Dies sollten Gregors letzte Worte an Johannes sein; denn Johannes starb bereits am 11. Januar 595.[4]

Für Gregor war der Ausfall der Neuwahl in Ravenna naturgemäß von größtem Interesse, zumal die schwebende Palliumfrage Anlaß zu Verwickelungen bieten konnte, und insbesondere die Langobardennot dringend einen tatkräftigen, papsttreuen Bischof in Ravenna bei dem durchaus unzuverlässigen Exarchen erforderte.[5] Die Ravennaten, deren kirchliche Obsorge der Papst einstweilen nach herkömmlichem Brauche einem ravennatischen Suffragan, dem Bischof Severus von Cervia übertrug,[6] stellten als Kandidaten für den erledigten Bischofsstuhl den Archidiakon Donatus und den Priester Johannes auf. Die Kandidatur des Donatus befürwortete obendrein der Exarch. Gregor lehnte beide Personen ab, den Donatus, weil er dessen Lebenswandel eines so hohen kirchlichen Amtes nicht für würdig fand, den Johannes, weil er „psalmorum nescius“ sei. An ihrer Stelle ernannte der Papst im Juli 595 den Priester Marinian zum Bischof von Ravenna. Marinian

[1] Wohl deshalb, weil Johannes sich beim Exarchen nicht betreffs des Friedens mit Ariulf verwandte.

[2] Wie weit diese Vorwürfe der Wirklichkeit entsprachen, ist nicht mehr festzustellen.

[3] Nec appetas ultra videri quam es, ut possis ultra esse quam videris . . . ad haec autem non mihi verbis sed moribus responde! Greg. epp. lib. V n. 15 (M. G. Epist. I 295): November 594.

[4] Agnellus, M. G. h., SS. rer. Lang. et Ital. 342.

[5] Siehe Greg. epp. lib. V n. 19 (M. G. Epist. I 301).

[6] Ebenda lib. V n. 21 (M. G. Epist. I 303): Februar 595.

war wie sein Vorgänger in Rom erzogen und als ehemaliger Klostergenosse des Papstes diesem ein Freund geworden, nach Gregors Urteil ein tatkräftiger Mann von lauterer Frömmigkeit und rechtem Seeleneifer.[1] Marinian erhielt sofort die Weihe durch Gregor und nahm als „episcopus civitatis Ravennae" am 5. Juli an einer römischen Synode in St. Peter mit noch 22 anderen Bischöfen teil. Für die angesehene Stellung, die der ravennatische Bischof einnahm, zeugt der Umstand, daß Marinian das Synodaldekret ad clerum als erster nach dem Papste unterzeichnete.[2] Bereits im August verlieh ihm Gregor das Pallium[3] mit der Ermächtigung, es auf dem Gange vom Salutatorium (Secretarium) zur Messe, und außerhalb der Kirche an den seinem Vorgänger eingeräumten vier Tagen während der Prozession zu tragen.

Der neue Metropolit trat unter recht mißlichen Verhältnissen sein Amt an. Ihn und seine Kirche erfüllte nicht nur bange Sorge vor den verwegenen Langobarden, die eine stete Gefahr für Ravenna bildeten; auch unter dem Klerus selber stieß er auf Widerstand und Abneigung. Sein Vorgänger hatte in seinem Testamente aus dem bischöflich-kirchlichen Gute seine Freunde reichlich bedacht, und Marinian als Testamentsvollstrecker scheint sofort an die Ausführung des letzten Willens des Verstorbenen gegangen zu sein. Das aber erregte böses Blut. Der Klerus wandte sich sogar beschwerdeführend an den Papst mit der Bitte, das Testament Johanns für ungültig, weil der ravennatischen Kirche schädlich, zu erklären. In der Tat pflichtete Gregor diesen Wünschen insofern bei, als er dem Marinian die Weisung gab, bei der Vollstreckung des Testamentes sich genau an die kanonischen Bestimmungen zu halten. Diese aber verboten den Bischöfen, von den seit ihrer Inthronisation erworbenen Gütern Schenkungen bei Lebzeiten oder von testamentswegen zu machen. Nur über ihr Privatvermögen stand den Bischöfen freie Verfügung zu. Demgemäß gebot Gregor, Marinian dürfe nur diejenigen Schenkungen Johanns, welche aus dessen Eigengut zu bestreiten seien, zum Vollzuge bringen.[4] Marinian geriet damit in eine prekäre Lage. Alle die, welche nun leer ausgingen, hatte er mit einem Male gegen sich. Denn, daß man ihn im letzten Grunde für die Einbehaltung der von Johann zugedachten Schenkungen verantwortlich machte, war nur zu natürlich. Das Intrigenspiel gegen den

[1] Ebenda lib. V n. 51 (M. G. Epist. I 350). Jaffé-Ewald Nr. 1367.
[2] Ebenda lib. V n. 57a (M. G. Epist. I 362).
[3] Ebenda lib. V n. 61 (M. G. Epist. I 375 f.).
[4] Ebenda lib. VI n. 1 (M. G. Epist. I 380 f.): September 595.

Metropoliten setzte unverzüglich ein. Schnell war man mit Verdächtigungen bei der Hand. Marinian, so ließen seine Gegner verlauten, achte nicht nach Gebühr die Bestimmungen der Synode von Chalcedon (451). Gregor nahm seinen Freund und Günstling energisch in Schutz: Hier war seine eigene Ehre engagiert. In einem Schreiben an Klerus und Volk in Ravenna wies er darauf hin, daß Marinian im Schoße der römischen Kirche von zartester Jugend an in der wahren Lehre und Frömmigkeit erzogen sei. Die Anschuldigungen entbehrten der Berechtigung. Marinian verehre nämlich die hl. Synode von Nicäa, auf der Arius, die von Konstantinopel, auf der Mazedonius, die erste von Ephesus, auf der Nestorius, und die von Chalcedon, auf der abermals Nestorius, wie auch Dioscur und Eutyches verworfen seien. Darum sollten die Ravennaten sich nunmehr jeglicher Verdächtigung der Glaubenstreue ihres Bischofs enthalten und ungeteilte Liebe und Hingabe ihm bezeigen.[1] — So machte sich Gregor zum Sachwalter des bedrängten Metropoliten; und es schien bereits, als ob der unter Johann mit dem Papste ausgebrochene Streit ein friedliches Ende gefunden. Da trat eine plötzliche Wendung ein, die den alten Hader zwischen Rom und Ravenna erneuerte.

Gregor hatte die Untersuchung und Entscheidung eines zwischen der ravennatischen Kirche und dem Abt Claudius von San Apollinare in Ravenna ausgebrochenen Konfliktes auf Appellation des Abtes hin vor sein Forum nach Rom gezogen. Darob erhob sich lebhafter Widerspruch in Ravenna beim Klerus und beim Volke. Man warf dem Papste vor, seine Maßnahme sei gegen Gesetz und Canones; die Angelegenheit müsse in Ravenna selber entschieden werden. Dem Erzbischof wurde energisch von den unzufriedenen Elementen der Stadt zugesetzt, sich gegen Gregors Einmischung in die strittige Sache zu verwahren. Marinian gab ihnen nach, um seine Stellung in Ravenna nicht zu erschüttern. Im Januar 596 teilte er dem Papste den Widerspruch der Ravennaten mit. Gregor erkannte sofort den Ernst der Lage. Er protestierte seinerseits gegen den Vorwurf der Ungesetzlichkeit seines Vorgehens und betonte, daß der Bischof doch nicht in eigener Sache Kläger und Richter zugleich sein könne, sondern die Erledigung des Streites in unparteiische Hände gelegt werden müsse. Gregor konnte übrigens darauf hinweisen, daß in einem ganz ähnlichen Falle — in einem Prozesse des Priesters Johannes gegen den Patriarchen Johannes

[1] Ebenda lib. VI n. 2 (M. G. Epist. I 381 f.): September 595.

von Konstantinopel — die Untersuchung und Entscheidung des Rechtsstreites dem römischen Stuhle zugewiesen worden war.[1] Deshalb solle Marinian nicht auf Einflüsterungen törichter Leute hören, vielmehr überzeugt sein, daß der Papst in keiner Weise den Rechten der ravennatischen Kirche Eintrag tun wolle. Gregor predigte tauben Ohren. Marinian ging offen von der päpstlichen Partei zu den Gegnern Gregors über. Der Papst beklagte diesen Gesinnungswechsel schwer und warf dem Ravennaten vor, daß er nur allzusehr schlimmen Beratern und Freunden folge und das St. Apollinariskloster ungerecht aussauge: Bekümmere Dich nicht mehr um Geld als um Seelen . . . denn unser Erlöser sucht vom priesterlichen Amte nicht Gold, sondern Seelen.[2] Gregors Klagen waren damit keineswegs erschöpft. Mit scharfer Rüge verurteilte er die Kleriker Marinians, die es gewagt hatten, verschiedene Klöster zu drangsalieren. Solche unbefugten Eingriffe in klösterliche Rechte verbot nun Gregor strengstens, damit die Mönche ohne Angst und Bitterkeit sich dem Dienste Gottes widmen könnten.

Auch der Palliumstreit lebte jetzt wieder auf, der ja unter Johannes selbst in den Augen der Anhänger Gregors keinen befriedigenden Abschluß gefunden hatte. Auf wiederholtes Drängen aus diesen Kreisen hin beauftragte Gregor im April 596 seinen Apokrisiar und Notar Castorius in Ravenna, dort besonders bei älteren, zuverlässigen Leuten nachzuforschen, in welchem Umfange die ravennatischen Bischöfe vor Johannes sich des Palliums bedient hätten. Die Praxis Johanns sollte unberücksichtigt bleiben, weil dieser nach der Meinung des Papstes sich offenbare Übergriffe erlaubt hatte.[3]

Das beiderseitige Vertrauen war also einer unverhohlenen Mißstimmung gewichen. Marinian fand es nicht einmal für nötig, auf Vorstellungen Gregors zu antworten. So blieb dem Papste nichts anderes übrig, als durch seinen Vertrauten Secundus auf Marinian in versöhnlichem Sinne einzuwirken.[4] Auch dieser Versuch erwies sich als eitel. War doch sogar eines Nachts in Ravenna sicherlich nicht ohne Wissen Marinians gegen Gregor und dessen Apokrisiar Castorius ein Protest angeschlagen, worin beide unredlicher Absichten bei ihrem Streben

[1] Si ergo de illa civitate ubi princeps est ad nostram causa cognitionem deducta est, quanto magis negotium, quod contra vos est, hic est veritate cognita terminandum? Greg. epp. lib. VI n. 24 (M. G. Epist. I 401 f.).

[2] Ebenda lib. VI n. 28 (M. G. Epist. I 406).

[3] Ebenda lib. VI n. 31 (M. G. Epist. I 409).

[4] Ebenda lib. VI n. 63 (M. G. Epist. I 439 f.)

nach einem Friedensabschluß mit den Langobarden bezichtigt wurden (April 596).[1] Gregor war sichtlich erbittert. Der briefliche Verkehr zwischen ihm und Marinian geriet ins Stocken. Erst im August 597 brach Gregor sein Schweigen; denn die Zustände innerhalb der ravennatischen Kirche schienen ihm unerträglich und forderten dringend sein Einschreiten. Trotz des früheren päpstlichen Verbotes befanden sich seit einiger Zeit die ravennatischen Klöster fast ausschließlich in den gierigen Händen weltlicher Kleriker. Natürlich erlahmte dabei das geistliche Leben der Mönche. Dies führte zu ärgerlichen Händeln. Gregor wandte sich daher an Marinian mit der ernsten Weisung, unverzüglich das Klerikerregiment in den Klöstern zu verbieten. Die Weltgeistlichen hätten die Klöster überhaupt nicht zu betreten, es sei denn, daß sie dort ihre Andacht oder auf Ersuchen der Mönche den Gottesdienst verrichteten. Um aber jeden Rückfall der Klöster in die Hände der Weltkleriker zu verhindern, bestimmte Gregor nunmehr, daß jeder Mönch, der in den Stand des Weltklerus übertrete, eo ipso alle klösterlichen Rechte und Ansprüche verliere.[2] Eine Verschärfung und Erweiterung fanden diese päpstlichen Verordnungen im April 598 in einem Briefe Gregors an Marinian in Sachen des Klosters St. Johannes und St. Stephanus in Classe. Gregor verbot schlechthin jede Schmälerung des Klosters an Besitz und Einkünften. Bei Streitigkeiten zwischen dem Kloster und der ravennatischen Kirche solle eine gemeinsame Kommission, aus beiden Parteien gebildet, die Entscheidung treffen. Die Äbte sollten künftig aus dem Gremium des Klosters selber oder eines anderen Klosters gewählt und der Erwählte „sine dolo vel venalitate“ ordiniert werden. Vor allem aber verbot Gregor, die Mönche zu anderen als klösterlichen Zwecken zu verwenden, um so den Übertritt derselben in den Stand des Weltklerus zu verhindern.[3] Der Abt solle freien Verkehr mit Rom erhalten, zweifellos um den vorherrschenden Einfluß des ravennatischen Bischofs auf das Kloster einzudämmen. In gleicher Richtung zielte auch die Bestimmung, daß der ravennatische Metropolit die unter Johannes allzuhäufig gepflegten und darum von den Mönchen lästig empfundenen Besuche des Klosters einschränke.[4] Das Maß und der

---

[1] Ebenda lib. VII n. 42 (M. G. Epist. I 490).

[2] Ebenda lib. VII n. 40 (M. G. Epist. I 488 f.).

[3] Deshalb bestimmte Gregor auch, daß bei Überfüllung des Klosters der Abt von den überzähligen Mönchen an andere Klöster abgebe, sie nicht etwa zu einem officium ecclesiasticum verwende; ebenda.

[4] Greg. opp. lib. VIII n. 17 (M. G. Epist. II 19).

Umfang dieser Verordnungen Gregors lassen darauf schließen, daß inzwischen sich das Verhältnis zu Marinian gebessert hatte, sonst würde er sich die Mühe einer ravennatischen Klosterreform gänzlich haben sparen können. So aber durfte sich Gregor Erfolg für seine Reformbestrebungen versprechen.[1] — Die Harmonie zwischen Gregor und Marinian fand keine Trübung mehr, und ersterer säumte nicht, den Metropoliten in Ravenna nach Möglichkeit zu ehren. Als der sieche Bischof Castorius von Rimini den Papst um sofortige Gewährung eines Nachfolgers bat, übertrug Gregor die Prüfung und Bestätigung des in Rimini Erwählten dem Ravennaten mit der Bitte, diesen alsdann nach Rom zur Ordination zu senden (Mai 599).[2] Ebenso überließ er ihm die Untersuchung gegen den aufsässigen, der Simonie verdächtigen Bischof Maximus von Salona,[3] und ermächtigte den Ravennaten gleichzeitig, auf der istrischen Insel Caprea die kirchliche Disziplin wiederherzustellen. Dies Eiland unterstand dem Bischof von Cittanova an der istrischen Küste, war aber mit dem Bischof infolge des Dreikapitelstreites schismatisch geworden. Unter Gregors Regierung schlossen sich die Inselbewohner (um 599) der Kirche wieder an, sagten sich von ihrem schismatischen Bischof Johannes los und erwählten einen neuen, rechtgläubigen Oberhirten für die Insel. Als nun auch dieser dem Schisma anheimfiel, wandten sich die Capreaner an den Papst mit der Bitte, ihnen einen neuen Bischof zu geben. Gregor legte die Erledigung der ganzen Affäre in die Hände Marinians, und gab ihm die Instruktion, zuerst den abtrünnigen Bischof zur Rückkehr zur Kirche zu bewegen. Verharre er aber im Schisma, so möge Marinian einen neuen, rechtgläubigen Bischof weihen und die Insel solange zur ravennatischen

---

[1] Diese gingen übrigens vom Kloster St. Johannes und Stephanus selber aus. Dessen Abt Klaudius weilte zu diesem Zwecke längere Zeit in Rom bei Gregor. Nunmehr kehrte er nach Classe zurück mit einem päpstlichen Empfehlungsschreiben an Marinian „quatenus nos in vobis invenisse se gaudeat". Greg. epp. lib. VIII n. 18 (M. G. Epist. II 20).

[2] Ebenda lib. IX n. 138 (M. G. Epist. II 136 f.)

[3] Die Sache fand ihren Abschluß damit, daß Maximus vor Marinian und Castorius sich vom Verdachte der Simonie am Grabe des hl. Apollinaris eidlich reinigen mußte. Auch erhielt der Bischof von Marinian eine öffentliche Buße, weil er trotz des Bannes zelebriert hatte. Dies geschah im Namen Gregors, der im August des gleichen Jahres an Maximus das Pallium übersandte. Greg. epp. lib. IX n. 149 (M. G. Epist. II 150); n. 155 (a. a. O. II 155); n. 176 (a. a. O. II 171 f.); n. 177 (a. a. O. II 172); n. 234 (a. a. O. II 229). P. Luther, Rom und Ravenna, 38 f.

Diözese schlagen, bis ganz Istrien der Kirchenspaltung entsagt habe. Zur wirksamen Durchführung dieser Maßnahmen sollte der Ravennate die Hilfe des Exarchen Kallinikus und durch diesen den Schutz des Kaisers anrufen.[1] Im Vollgenusse des päpstlichen Vertrauens konnte Marinian nun auch daran gehen, die Palliumfrage einer friedlichen Lösung entgegenzuführen. Er beauftragte seinen Diakon Florentinus, mit dem Papste über das Maß des Palliumgebrauchs seitens der ravennatischen Metropoliten zu verhandeln. So freundschaftlich gesinnt Gregor dem Marinian damals war, zu einer sofortigen weitherzigen Erledigung der Sache konnte er sich nicht verstehen, zumal es noch nicht klargestellt war, in welchem Umfange die früheren ravennatischen Metropoliten den Schmuck getragen hatten. Zwar behauptete Florentinus aufs bestimmteste, seit altersher führten die dortigen Bischöfe bei allen Prozessionen das Pallium. Dem aber standen sowohl Aussagen des Bischofs Johannes und des Diakons Adeodatus von Ravenna gegenüber, nach denen jährlich nur ein 4—5 maliger Gebrauch des Palliums (bei feierlichen Prozessionen) in Ravenna bestand. Die Mission Florentins hatte jedoch den Erfolg, daß Gregor nunmehr durch seinen Notar Castorius in Ravenna feststellen ließ, wie viele feierliche Prozessionen in Ravenna alljährlich seit altersher abgehalten würden. Offenbar war Gregor geneigt, für diese Festlichkeiten den Gebrauch des Palliums für die dortigen Bischöfe freizugeben.[2]

Durch die verzögerte Erledigung der Palliumfrage ward die Freundschaft zwischen Gregor und Marinian in keiner Weise alteriert. Die Kränklichkeit, ja körperliche Erschöpfung des Metropoliten zeigte erst so recht die teilnehmende Freundesliebe des Papstes. Auf die Kunde von der Erkrankung Marinians (Blutspeien) zog Gregor die besten Ärzte Roms zu Rate, um von ihnen für den leidenden Mitbruder Rat und Heilmittel in rührender Besorgnis sich zu verschaffen. Gregor bat den Ravennaten, der Ruhe zu pflegen, nach Rom zu kommen, damit er selber in seinem Hause und an seinem Tische für Marinians Leben und Gesundheit sorgen könne. Auch er fühle bereits sein eigenes Ende nahen, und darum möchte er gerne noch einmal seinen Jugendfreund wiedersehen, um dann in seinen Armen freudig zu sterben. Inzwischen befahl er ihm in brüderlicher Liebe, nicht zu fasten, um

[1] Greg. epp. lib. IX n. 155 (M. G. Epist. II 155): Mai 599.

[2] Das Resultat der Erhebungen des päpstlichen Notars und Gregors Entscheidung ist nicht bekannt.

seine Gesundheit nicht noch mehr zu schwächen. Den kirchlichen Dienst sollte Marinian getrost anderen Händen anvertrauen, zumal in der anstrengenden Osterzeit.[1]

Marinian kam nicht nach Rom. Sein Hirteneifer hielt ihn trotz des körperlichen Gebrechens auf seinem Posten in Ravenna fest. Aber seine Liebe zu Gregor zeigte er damals im schönsten Lichte, indem er öffentlich in der Kirche seinen Gläubigen den Jobkommentar des Papstes vorlas.[2] Wie gewissenhaft Marinian sein hohes Amt auffaßte, zeigt seine strenge Aszese, mit der er seinen Diözesanen voranleuchtete. Kaum war eine kleine Besserung in seinem Leiden eingetreten, als er schon wieder mit peinlicher Gewissenhaftigkeit sich dem Fasten unterzog. Gregor mußte abermals den Bischof davor warnen (März 603).[3]

Nicht lange darauf starb Gregor (604), und Marinian folgte ihm bald im Tode nach (um 606) — Es scheint, als ob das Freundschaftsband, das beide zwischen Rom und Ravenna geknüpft, noch einige Zeit Bestand gehabt habe. Als nämlich der Exarch Eleutherius im Jahre 619 sich in Ravenna zum Kaiser aufwarf, riet ihm der Metropolit Johannes, nach Rom zu ziehen und dort, wo der kaiserliche Thron gestanden, sich die Kaiserkrone zu holen.[4]

In Konstantinopel sah man mit scheelen Augen auf die römisch-ravennatische Freundschaft. Der Kaiser suchte beide Kirchen voneinander zu trennen, um so vor allem das alte Rom empfindlich zu schwächen. Ostrom erreichte sein Ziel gar bald: Mit Hilfe des Kaisers Konstans II kam unter dem Metropoliten Maurus von Ravenna (648—671) ein kirchliches Schisma in schärfster Form zustande. Die nähere Veranlassung zu diesem Bruche mit Rom lag darin, daß Maurus sich weigerte, in Rom vor einem Schiedsgerichte des Papstes Vitalian zu erscheinen. Er berief sich dabei auf eine beschworene Abmachung zwischen ihm

---

[1] Greg. epp. lib. XI n. 21 (M. G. Epist. II 281 ff.): Februar 601.

[2] Allerdings war dies dem Papste keineswegs recht, da das gelehrte Buch nach seiner Ansicht den schlichten Gläubigen eher schädlich als nützlich sei, deshalb empfahl er ihm durch den päpstlichen Apokrisiar Johannes für öffentliche Vorlesungen seinen (Gregors) Psalmenkommentar, weil dieser den Sinn zu Höherem erhebe: Januar 602. Greg. epp. lib. XII n. 6 (M. G. Epist. II 351 ff.).

[3] Ebenda lib. XIII n. 30 (M. G. Epist. II 394 f.).

[4] H. Cohn, die Stellung der byzantinischen Statthalter in Ober- und Mittelitalien (Berlin 1889), 32. Prosperi Continuat. Havniensis ed. G. Hille S. 87 (Berliner Dissertation 1866). Auf dem Wege nach Rom wurde Eleutherius von seinen Soldaten ermordet. Hartmann, Untersuchungen S. 14.

und dem Papste, wonach die Päpste weder gegen die ravennatischen Erzbischöfe — dieser Titel tritt hier für die Metropoliten von Ravenna zum ersten Male auf — noch gegen ihre Kirche disziplinarisch vorgehen dürften.[1] Durch diesen Widerspruch gereizt, bannte nunmehr Vitalian den Ravennaten,[2] dieser wiederum den Papst. Maurus fand sofort Schutz beim Exarchen und Kaiser. Durch ein in Syrakus erlassenes kaiserliches Edikt erklärte Konstans am 1. März 666 die ravennatische Kirche für autokephal.[3] Der Exarch Gregor II führte das Dekret sofort im Namen des Kaisers in Ravenna aus.[4] — Damit ging der Papst seines Einflusses auf die ravennatische Kirche völlig verlustig: Die Besetzung des dortigen Bischofsstuhles ward von Rom unabhängig[5], das Pallium vom Kaiser verliehen. Gestützt auf den starken Arm des Kaisers blieb Maurus unbeugsam in seinem Widerstande gegen Rom. Sterbend beschwor er noch seine Priester, auf dem von ihm betretenen Wege der kirchlichen Freiheit zu verharren.[6] In der Tat ward sein Nachfolger Erzbischof Reparatus (seit 671) durch ravennatische Provinzialbischöfe unabhängig von römischen Einflüssen ordiniert.[7] Er begab sich alsbald nach Konstantinopel, sicherlich um dort das Pallium einzuholen und das Protektorat des Kaisers Konstantin IV Pogonatus aufs neue zu erbitten.[8] Konstantin bestätigte bereitwilligst

---

[1] Agnellus, M. G. SS. rer. Lang. et Ital. 351. P. Luther, Rom und Ravenna S. 42.

[2] Kehr, Regesta pontificum Romanorum. Italia pontificia V 33. Nr. 69.

[3] Agnellus, M. G. SS. rer. Lang. et Ital. 350 ff. Die wichtigste Stelle dieses „Privilegiums" lautet: „Sancimus amplius securam atque liberam ab omni superiori episcopali conditione manere et solum orationi (solam orationē c.) vacare pro nostro exorando imperio et non subiacere pro quolibet modo patriarchae antique urbis Rome, sed manere eam autocephalon et sanctam eius apostolicam (post eam c.) ecclesiam cum omnibus sibi pertinentibus per diocesim et parochiis ordinatoribus, sicut reliqui metropolite per diversas rei publice manentes provincias, qui et a propriis consecratus episcopis, utens videlicet et decore palei, sicut nostre divinitatis sanctione superna inspiratione prelargitum est. Oportet namque nos eximia devotione honorare eos, qui se nostro servicio toto mentis intuitu instanter devoverunt." A. a. O. 351, Anm. 8.

[4] Agnellus a. a. O.

[5] Die Ordination des in Ravenna gewählten Metropoliten sollte künftig von drei Provinzialbischöfen vorgenommen werden.

[6] Agnellus a. a. O. 352.

[7] Ebenda 353.

[8] Ebenda 354.

das Dekret seines Vorgängers,[1] ja, er erweiterte es sogar durch das wichtige Privilegium, daß die ravennatische Kirche von der Entrichtung des Bodenzinses und der Kopfsteuer befreit sein solle.[2]

Merkwürdigerweise unterstützte hernach der gleiche Kaiser — wir wissen nicht aus welchen Motiven[3] — die ernstlichen Bestrebungen Papst Leos II, das Schisma wieder zu beseitigen.[4] Als Resultat dieser Unionsversuche ergab sich, daß die Ordination des in Ravenna von Klerus und Volk erwählten Erzbischofs künftig wieder — wie es bei den suburbikarischen Bischöfen Brauch war — vom Papst vorgenommen werden sollte.[5] Allerdings war der päpstliche Einfluß auf die Besetzung des ravennatischen Stuhles insofern wesentlich beschränkt, als der Papst fortan gehalten war, den in Ravenna rechtmäßig Gewählten eo ipso anzuerkennen. Die Gefahr, die darin für das Papsttum und den Fortbestand des Friedens zwischen Rom und Ravenna lag, wurde aber von vornherein bedeutend vermindert. Denn der Erzbischof sollte jedesmal bei der Weihe zur Treue gegen Kaiser und Papst verpflichtet werden. Diese Verpflichtung „vollzog sich durch Unterfertigung dreier Urkunden, der promissio fidei, der cautio und des indiculum, von welchen die beiden ersten die Befolgung des rechten Glaubens und die Anerkennung der Zuchtgewalt Roms sicherten, die dritte aber schon in das staatliche

---

[1] Ebenda 354.

[2] W. Gundlach, Die Entstehung des Kirchenstaates (Breslau 1899) S. 23.

[3] P. Luther (Rom und Ravenna, S. 43 f.) meint, daß dieser Umschwung der kaiserlichen Politik in Zusammenhang stehe mit der von Vitalian dem Kaiser Konstantin geleisteten Unterstützung im Kampfe gegen den Rivalen des Kaisers Mizizios. Wie reimt sich aber damit die Privilegierung des Erzbischofs Reparatus durch Konstantin?

[4] Duchesne, Liber pontificalis I 360. Nr. 82. Schon unter seinen beiden Vorgängern, den Päpsten Donus und Agatho, waren in dieser Richtung Versöhnungsversuche mit den Erzbischöfen Reparatus und Theoderich gemacht worden, nicht ohne Erfolg (Agnellus, M. G. h., SS. rer. Lang. et Ital. 354. Duchesne, Lib. pontif. I 350 Nr. 81). So erschien bereits Theoderich von Ravenna auf der römischen Generalsynode des Jahres 680, der päpstlichen Einladung gemäß und unterzeichnete u. a. das Schreiben Agathos an Konstantin IV. Auch sandte er von dort den ravennatischen Priester Theodor als seinen Stellvertreter mit den päpstlichen Legaten nach Konstantinopel zum allgemeinen Konzil (680). Mansi, Sacr. conciliorum nova et ampliss. collectio XI 235, 314.

[5] Nach dem Berichte des Agnellus (M. G. SS. rer. Lang. et Ital. 360; Kehr, Italia pontif. V 34 Nr. 71) mußte der Erzbischof fortan jährlich zum Feste Peter und Paul einen Priester als Legaten nach Rom entsenden. Das Gleiche sollte auch jedesmal nach dem Tode eines ravennatischen Erzbischofs geschehen.

Gebiet hinübergriff. . . . Der verpflichtete Bischof mußte nämlich darin versprechen, alle zu seiner Kenntnis gelangenden Umtriebe gegen das Reich und den Kaiser nicht zu begünstigen, sondern nach Kräften zu hemmen und unter allen Umständen dem Papste zu melden."[1]

Um aber das Andenken des unseligen Erzbischofs Maurus für immer aus dem Gedächtnisse der Ravennaten auszulöschen, verbot Papst Leo II, das Anniversarium des Maurus künftighin zu feiern.[2]

Indes auch nach dieser offenbaren Niederlage der ravennatischen Kirchenpolitik verblieb den dortigen Erzbischöfen eine sehr ansehnliche Stellung im Rate der Kirchen Italiens. Zeugnis dafür legt ab der römische Liber diurnus im Kapitel der Papstwahl.

Bekanntlich beanspruchten die oströmischen Kaiser zur Zeit ihrer italienischen Herrschaft die Bestätigung der Papstwahl. Das Ableben des Papstes sowie das Ergebnis der Neuwahl war ihnen allemal mitzuteilen, damit sie sofort Stellung dazu nehmen konnten. Aber neben den offiziellen Schreiben des Archipresbyters, Archidiakons und des primicerius notariorum, d. h. des Kanzleichefs der römischen Kirche an den Kaiser bezw. seinen Stellvertreter, den Exarchen, sandten diese jedesmal auch ein amtliches Schriftstück an den Metropoliten von Ravenna mit der höflichen Bitte, die Person des electus beim Exarchen zu empfehlen, und die möglichst baldige Bestätigung der Wahl vermöge seiner angesehenen Stellung am Hofe des Statthalters zu befürworten.[3]

---

[1] Gundlach a. a. O. S. 5. f. Sickel, Liber diurnus (Vindobonae 1889), Formel 73—75.

[2] Kehr, Italia pontif. V 34 Nr. 71. Rubeus, Histor. Ravennat. ll. X (Venet. 1572) 207 und Ughelli, Italia sacra (Romae 1647) II 341 schreiben diese Verordnung fälschlich schon dem Papste Adeodatus zu.

[3] Liber diurnus cap. 2 de ordinatione summi pontificis, tit. V. . . . Elabora itaque, quaesumus, sanctissime ac beatissime pater, ut cum harum portatoribus, veneratoribus, et filiis vestris apud praefatum dominum Exarchum impigrius intervenias, vicem gratiae propriae beato Petro, fautori tuo, reddens, ut optatae ordinationis deo iubente acceleretur negotium, quatenus de praesentibus paternae vestrae beatitudinis adminiculis et haec apostolica laetetur ac exsultet ecclesia, et nos gratiarum actiones agamus, et caritas denominati domini nostri electi futurique apostolici pontificis opulentius erga vestram praesularem sanctitatem dilatetur. Ein ähnliches Schreiben erging u. a. auch an den päpstlichen Apokrisiar in Ravenna. Der seit Gregor I bestellte Apokrisiar war ein ständiger päpstlicher Gesandter am Hofe des Exarchen im Gegensatz zu den päpstlichen Legaten, die nur von Fall zu Fall geschickt wurden. Übrigens hatte auch der ravennatische Metropolit einen ständigen Gesandten (responsalis) in Rom wie in Konstantinopel. Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts (Berlin 1869) I 501 f.

Bei den in jenen stürmischen Zeitläufen sich schnell ablösenden Pontifikaten trat demnach auch verhältnismäßig häufig der ravennatische Erzbischof mit seiner amtlichen Wahlbefürwortung im Palaste des Exarchen in Tätigkeit. Das bedeutete aber zugleich in jedem einzelnen Falle einen nicht unerheblichen Zuwachs an persönlichem Ansehen und kirchenpolitischem Einfluß. Es war nur zu natürlich, daß unter solchen Umständen die Päpste ein wachsendes Interesse für ravennatische Freundschaft verspürten.

Förderlich war in letzterer Hinsicht ganz besonders die rücksichtslose, italienfeindliche Politik Ostroms, die immer deutlicher zum Vorschein rückte.[1] Überaus hart und gehässig waren die Maßnahmen, die der griechische Hof und dessen Beamte im Dreikapitel-, Monotheleten- und Bilderstreit zur Anwendung brachten. Die offene Vergewaltigung der kirchlichen wie politischen Freiheit, die darin zu Tage trat, hatte ihre bedeutsamsten Folgen. Rom und Ravenna schlossen ein Interessenbündnis miteinander, so fest wie nie zuvor, um die Freiheit Italiens und die schwer bedrängte Orthodoxie gegen Byzanz gemeinsam zu verteidigen. Zum ersten Male trat dieses geheime Schutz- und Trutzbündnis unter Papst Sergius I in Kraft. Sergius hatte sich geweigert, die häretischen Beschlüsse der Trullanischen Synode (692) zu unterzeichnen.[2] Justinian II wollte deshalb den widerspenstigen Papst kurzerhand verhaften und nach Konstantinopel schleppen. Als nun aber der oströmische Bevollmächtigte, der Protospathar Zacharias den Sergius in Rom bedrohte, marschierten die Miliztruppen von Ravenna samt dem Klerus sowie die Milizen der Pentapolis nach Rom, um Sergius zu befreien. Zacharias mußte schleunigst flüchten.[3] — Der Kaiser nahm diesen kühnen Eingriff in seine vermeintlichen Rechte nicht schweigend hin, sondern übte ein strenges Strafgericht an Ravenna. Im Jahre 709 erschien eine kaiserliche Flotte unter dem Kommando des Patrizius Theodor vor Ravenna und nahm den vornehmen Adel und die hohe

[1] Die Folge war, daß zu Beginn des 7. Jahrhunderts der Exarch Johannes mit noch anderen byzantinischen Beamten bei einem Aufruhr wahrscheinlich in Ravenna ermordet wurde. „Die Tatsache ist bemerkenswert als die erste deutliche Regung eines eigenen Willens und Widerstandes des italienischen Volkes oder Heeres, eines Widerstandes, der von nun an immer größere Bedeutung gewinnt.“ Hartmann, Untersuchungen S. 13. Johanns Nachfolger Eleutherius tötete übrigens die Mörder. Ebenda a. a. O.

[2] Duchesne, Liber pontif. I 372 f. Nr. 86.

[3] Duchesne, Lib. pontif. I a. a. O. Johannis Diaconi Chronicon Venetum et Gradense. M. G. h., SS. VII 10.

Geistlichkeit der Stadt gefangen. Erzbischof Felix ward als der Hauptschuldige nicht nur verhaftet und fortgeschleppt, sondern obendrein geblendet.[1] Der schwer geprüfte Mann erlangte hernach die Freiheit wieder. Als geschworener Feind des Kaisers kehrte er in seine Kirchenprovinz zurück. Das traurige Geschick hatte ihn wie umgewandelt. Er, der einst bei seiner Ordination, erfüllt von dem alten, stolzen Hochgefühl der ravennatischen Bischöfe, dem Papste Konstantin I die Ablegung des üblichen Glaubensbekenntnisses verweigert hatte, trat nunmehr in die engsten Beziehungen zum römischen Stuhle.[2] Es gab für ihn auch wirklich keinen besseren Bundesgenossen in dem Rachekampfe gegen den Kaiser als das Papsttum.

Papst Konstantin I (708—715) und das römische Volk kündigten dem Kaiser Philippicus Bardanes offen den Gehorsam, ja auf Betreiben Gregors II verweigerte sogar die ganze Provinz Italien dem Kaiser Leo III im Jahre 727 die Steuern.[3] Eine wilde Wut gegen die Bedrücker hatte das ganze Land mit einem Male ergriffen. Die empörten Ravennaten scheuten sich nicht, den gewalttätigen Statthalter Johannes Rizocopus (710) zu ermorden und sich selber ein Oberhaupt zu wählen.[4] Das Beispiel Ravennas wirkte mächtig auf die Gemüter ein. Auch die venezianischen Städte und die Pentapolis erhoben sich, kündigten Ostrom den Gehorsam und wählten sich eigene Duces. Als nun gar der Exarch Paulus auf Befehl Leos III gegen den aufrührerischen Papst Gregor II einschreiten wollte, loderte erst recht der Brand der Empörung auf. In der Umgebung von Ravenna kam es zwischen den Kaiserlichen und Päpstlichen zu einem erbitterten Kampfe. Der Exarch verlor dabei sein Leben (im Jahre 726 oder 727).[5] Damit waren die Gewalttätigkeiten der Italiener keineswegs erschöpft.[6] Die angeführten Ereignisse zeigen aber deutlich, wie verhaßt und lahm das oströmische Regiment geworden war. Selbst die Elemente verbanden sich mit der leidenschaftlichen Erregung des italienischen Volkes: Die stolze Flotte, welche Leo III im Jahre 732 gegen Italien ausgesandt, litt Schiffbruch.

---

[1] Duchesne, Lib. pontif. I 389 Nr. 90. Agnellus, M. G. h., SS. rer. Lang. et Ital. 368. Ähnlich war es Papst Martin I ergangen. Da er den sogen. Typos verwarf, ließ ihn Konstans II nach Konstantinopel abführen. Martin starb in der Verbannung auf der Halbinsel Krim. Lib. pontif. I 337 f. Nr. 76.

[2] Ebenda I 391 Nr. 90.

[3] Ebenda I 403 Nr. 91.

[4] Ebenda I 390 Nr. 90.

[5] Ebenda I 404 Nr. 91.

[6] Ebenda I 405 Nr. 91.

Der einmütige Kampf Italiens gegen die morsche griechische Herrschaft führte schon bald den völligen Zusammenbruch derselben auf dem Apennin herbei. Die Langobarden, diese schlimmsten Feinde Ostroms, halfen darin redlich mit, wenn auch im Grunde genommen ihr Beistand den Italienern höchst unwillkommen war. Denn die Langobarden erwiesen sich bereits während dieser Kämpfe als neue Zwingherren, brachten Rom und Ravenna zeitweise selber in schlimme Gefahr und hemmten so eigentlich doch nur die Loslösung vom oströmischen Joche: Das Ergebnis der langobardischen Einmischung war ein Ende mit Schrecken. Die Italiener wurden um die Früchte ihrer Kämpfe schnöde betrogen. Sie hatten um ihre Freiheit so lange gelitten und gestritten: Jetzt mußten sie sich unter das Joch der Langobarden beugen! — Als diese im Jahre 751 mit heftigem Ansturm die italische Herrschaft Ostroms vernichteten, fiel auch der Exarchat von Ravenna in ihre Hände.

## 2.

## Ravenna seit der Ablösung der langobardischen Zwischenherrschaft durch das fränkische Königtum bis zur Konsolidierung des Kirchenstaates unter Karl dem Großen.

Es ist ein Glück für die Kirche Italiens gewesen, daß die von den Langobarden auf den Trümmern des oströmischen Besitztums errichtete Herrschaft nur kurzen Bestand hatte. Denn den Langobarden war es wie ehedem den Griechen einzig und allein um die Ausbreitung ihrer Macht in Italien zu tun. Es besteht deshalb auch kein Zweifel, daß sie in Fortsetzung der oströmischen Staats- und Kirchenpolitik Ravenna gegen Rom ausgespielt hätten, wenn ihnen die Zeit vergönnt gewesen wäre, auf dem Apennin ihre Herrschaft auf längere Dauer zu befestigen. An Ansätzen zu solcher verderblichen Politik fehlte es nicht. Der ravennatische Erzbischof Sergius (748—769) bot sogar selber seine Hand dazu. Es ist dies um so merkwürdiger, als die Kirchen von Rom und Ravenna in schwerer Zeit einen scheinbar unzertrennlichen Freundschaftsbund eingegangen waren, und es nun galt, in gemeinsamer Arbeit die neue, von den Langobarden drohende Gefahr zu überwinden. Aber gerade jetzt ging der ravennatische Erzbischof seine eigenen Wege. Mit fast nervöser Eilfertigkeit schwenkte er in das Lager des Königs Aistulf ab. Er versprach sich mehr von der Gunst der Langobarden als vom Papste. Und wirklich glückte es Sergius, mit Aistulf in freundschaftlichen

Verkehr zu treten und über den reichen Patrimonialbesitz der ravennatischen Kirche hinaus die eigene weltliche Herrschaft auszudehnen.[1] Das Paktieren des Erzbischofs mit Aistulf schloß für das Papsttum insofern schwere Gefahren in sich, als die römische Kirche auch im ravennatischen Gebiete Patrimonien besaß,[2] die bei der engen Annäherung des Sergius an die Langobarden nur zu leicht in die Hände des schlauen Metropoliten, der „wie ein Exarch" in seinem Territorium gebot, geraten konnten. In Wirklichkeit bestand diese Gefahr allerdings nicht; denn das langobardo-ravennatische Freundschaftsband zerriß mit Aistulfs Tode (Dezember 756). Sein Nachfolger, König Desiderius, wollte von einem Doppelregimente von König und Erzbischof im Exarchate nichts wissen. Er zögerte deshalb nicht, den Ravennaten zu bekämpfen.[3] So ward nun Sergius wieder auf die Seite des Papsttums gedrängt. Hilfesuchend wandte er sich mehrere Male an Paul I. Dieser war einsichtig genug, keine Verärgerungspolitik zu treiben, und rief den Frankenkönig Pippin gegen den übermächtigen Desiderius zum Schutze des Erzbischofs, des Exarchates und des Patrimoniums Petri herbei.[4]

Damit nahten die Tage der langobardischen Herrschaft ihrem Ende.

Das Eingreifen Pippins und Karls des Großen in die italienischen Verhältnisse war für die Kirche von weittragender Bedeutung. Den Franken war es wirklich nicht nur um Entfaltung ihrer eigenen Macht zu tun. Ebenso stark war ihr Wille, die Kirche Italiens vor Vergewaltigung zu schützen. Die Lage der Kirche auf dem Apennin sollte sich deshalb unter den neuen Bundesgenossen wesentlich anders gestalten als unter dem griechischen und langobardischen Regimente. Die Franken traten als eigentliche Schutzherren der Kirche in Italien auf. Aber nicht in allen Stücken erwiesen sich ihre Maßnahmen als heilbringend. Sie säten unbewußt eine neue Saat der Zwietracht zwischen der römischen und ravennatischen Kirche durch die eigentümlichen Rechtsverhältnisse, die sie mit der Gründung des Kirchenstaates schufen.

Die Anfänge des Kirchenstaates fallen bereits in die Regierungszeit

---

[1] So berichtet Agnellus über das Machtgebiet des Sergius: „Judicavit iste a finibus Persiceti (bei Modena) totum Pentapolim et usque ad Tusciam et usque ad mensam Walani (= Volano) veluti exarchus, sic omnia disponebat ut soliti sunt modo Romani facere (M. G. h., SS. rer. Lang. et Ital. 380).

[2] Gundlach, Die Entstehung des Kirchenstaates S. 7.

[3] M. G. Epist. III, 515.

[4] Ebenda 512, 533 ff.

Stephans II. Von Papst Stephan II gegen die Langobarden herbeigerufen,[1] besiegte Pippin ihren König Aistulf und lieferte seinem am 6. Januar 754 in Ponthion und am 14. April in Kiersy gemachten Versprechen gemäß an den Papst unter anderen Ländergebieten auch den von den Langobarden eroberten Teil des Exarchates aus (756),[2] nämlich Ravenna und 21 weitere Städte[3] samt ihrem Gebiete, d. h. den Landstrich, der sich von Comacchio südwärts bis nach Jesi und Gubbio erstreckt, bezw. den Exarchat und die Pentapolis, wie das Gebiet in der nächsten Zeit gewöhnlich genannt wird.[4]

Papst Stephan hatte nun erlangt, wonach er begehrt. Denn seit der Niederwerfung Ostroms auf dem Apennin strebte die päpstliche Politik dahin, das Erbe des Kaisers in Italien anzutreten. Die Übergabe der Schlüssel der abgetretenen Städte an den Papst ließ sofort erkennen, welch einflußreiche Stellung ihm von Pippin in der dortigen Provinz zugedacht war. Recht charakteristisch ist die Antwort des Frankenkönigs an die byzantinischen Gesandten, die das von Pippin den Langobarden abgenommene Gebiet für die kaiserliche Gewalt zurückforderten: Er könne diese Städte und Gebiete nicht mehr dem hl. Petrus und der römischen Kirche entziehen.[5]

Bereits um das Jahr 756 sandte der hochbeglückte Papst den Priester Philippus und den ehemaligen dux Eustachius mit richterlicher Befugnis nach Ravenna und stellte im ganzen Exarchate päpstliche Beamte an, die von Rom aus genaue Instruktionen empfingen.[6]

Es blieb kein Zweifel: Der ravennatische Erzbischof unterstand nun auch in politicis dem Papste, ein schmerzlicher Schlag und eine noch ärgere Enttäuschung für den Ravennaten. Hatte doch auch er

---

[1] Chron. Salernitanum. M. G. h., SS. III 474 f.

[2] Duchesne, Liber pontif. I 444 ff. Nr. 94, L. v. Heinemann, Der Patriziat der deutschen Könige 1888, S. 10. Nach der Königssalbung in St. Denis gab Stephan dem Frankenkönig Pippin und dessen Söhnen als Beschützern der römischen Kirche den Titel „Patricius Romanus".

[3] Die Namen dieser Städte sind: Ravenna, Rimini, Pesaro, Conca, Fano, Cesena, Sinigaglia, Jesi, Forlimpopoli, Forli, Montefeltro, Acerreagio (?), Monte Luco (?), Serra, San Marino, Bobbio, Urbino, Cagli, Luceoli, Gubbio und Comacchio. Duchesne, Liber pontif. a. a. O.; Armbrust, Die territoriale Politik der Päpste S. 68.

[4] Theiner, Cod. diplom. dominii temp. S. Sedis I 1 Nr. 1. Duchesne, Lib. pontif. I 454 Nr. 94.

[5] Duchesne, Lib. pontif. I 453 Nr. 94.

[6] Kehr, Italia pontificia V 89 n. 13. M. G. Epist. III, 567 ff.

hoffen dürfen, nach dem Sturze des griechischen Regimentes in die Rechte des Exarchen für seine Gegend eintreten zu können. Nun war alles anders gekommen. Der Papst, der keineswegs mit größerem Rechte gleiche Hoffnungen gehegt, war mit fränkischer Hilfe, nicht aus eigenem Können, Erbe Ostroms geworden. Ein neuer Konflikt zwischen den Kirchen Roms und Ravennas war unausbleiblich. Die Gefahr gestaltete sich um so ernster, als nach den Zusagen Pippins durchaus unklar blieb, wie weit sich im Einzelnen die Befugnisse des Papstes im Exarchate — schon in Anbetracht des fränkischen Patriziates — erstrecken sollten.[1] Der Erzbischof war jedenfalls nicht geneigt, leichthin seine teils vermeintlichen, teils wohlerworbenen Rechte an den Papst abzutreten. So blieben auf den umfangreichen Territorien des ravennatischen Patrimonialbesitzes die erzbischöflichen Beamten im Dienst; andererseits setzte der Papst an die Stelle des Exarchen einen militärischen Gouverneur (dux oder consul genannt).

Der Erzbischof Sergius von Ravenna sträubte sich mit aller Energie gegen die Beschränkung seiner Macht; und der Papst wußte nur zu gut, daß Sergius nicht der einzige Feind Roms in Ravenna war. Hatte man doch erst kürzlich in der Stadt, als Stephanus dort weilte, eine Verschwörung gegen das Leben des Papstes entdeckt.[3]

Gewiß, Sergius stand diesem Anschlage fern; aber daß er durch seinen Widerstand gegen die Annexion des Exarchates die Reihen der Papstfeinde und damit indirekt das Treiben solcher aufrührerischen Elemente nicht unwesentlich verstärkte, ist ebenso gewiß. Stephan drängte deshalb, wie es scheint, auf die Entfernung seines Gegners vom erzbischöflichen Stuhle. Der Anklagegrund fand sich schnell. Sergius wurde beschuldigt, auf unredliche Weise die ravennatische Bischofswürde erlangt zu haben. Der Vorwurf traf ihn sicherlich mit Unrecht; denn Sergius war seiner Zeit von Papst Stephan zum Erzbischof von Ravenna ordiniert worden. Auf einer römischen Synode (757?) kam es zwischen beiden zu heftigen Auseinandersetzungen, in deren Verlaufe der als intrusus angeklagte Sergius dem Papst in voller Entrüstung die Worte zurief:

---

[1] Gerade die konträren Auffassungen der Historiker, Juristen und Kanonisten über die Souveränität oder Nichtsouveränität des Papstes im Kirchenstaat zeigen deutlich, wie unklar die rechtlichen Verhältnisse im Kirchenstaate seit Pippin und Karl lagen. Gundlach, die Entstehung des Kirchenstaates S. 1 ff.

[2] Über die päpstlichen Beamten, ihre Titel und Befugnisse s. Hergenröther-Kirsch, Kirchengeschichte[4] II 79.

[3] Agnellus, M. G. h., SS. rer. Lang. et Ital. 380.

Wenn Du eine so schlechte Meinung von mir hattest, warum hast Du mich überhaupt geweiht?[1] Sergius ward damals abgesetzt, unter Paul I indes wieder investiert.[2] Paul war überhaupt bemüht, durch Güte und Zuvorkommenheit die Kirche von Ravenna zum Frieden zu stimmen. So gab er u. a. das Kloster des hl. Hilarion in Galeata (Diözese Forlimpopoli), das Stephan II, obwohl es „seit langen Zeiten" der ravennatischen Kirche unterstand,[3] zum apostolischen Stuhl gezogen hatte, an den Erzbischof zurück.[4] Auch schützte Paul mit fränkischer Hilfe das ravennatische Gebiet gegen eine Rückeroberung durch die Griechen, die seit etwa 761 Anstrengungen machten, ihren alten Besitz wieder an sich zu reißen.[5] Mit dem Tode Pauls I schwand diese versöhnliche Politik. Stephan III übte seine Rechte im Exarchate so umfangreich aus, daß ein neuer Konflikt mit der ravennatischen Kirche unausbleiblich war.

Als nach dem Tode des Erzbischofs Sergius (25. August 769) der scriniarius der ravennatischen Kirche Michael auf Betreiben des dux Mauricius von Rimini und des Desiderius zum Nachfolger erwählt worden war, und Michael mit Hilfe des Mauricius und der ravennatische iudices in Rom sich weihen lassen wollte,[6] verwarf Stephan III energisch diese Wahl[7] und entschied sich für den Archidiakon Leo, den ein Teil der Ravennaten aufgestellt hatte. Der Papst forderte obendrein die Ravennaten auf, Michael gewaltsam zu verjagen.[8] Die Entfernung Michaels vom Bischofsstuhle gestaltete sich in sofern schwierig, als er den Langobardenkönig bestochen hatte, der ihn schützte. Ein Jahr lang konnte sich Michael behaupten. Dann gelang es dem Papste, seinen Kandidaten Leo zu erheben.[9] Michael wurde als Gefangener von Karls des Großen missus Hugbald nach Rom gebracht[10] und dort in Kerkerhaft geworfen. Stephan hatte sich aber in Leo arg getäuscht.

---

[1] Agnellus, M. G. h., SS. rer. Lang. et Ital. 379.

[2] Kehr, Italia pont. V 34 Nr. 75; P. Luther, Rom und Ravenna S. 52.

[3] Fantuzzi, Monumenti Ravennati V 215 Nr. 11.

[4] Kehr, Italia pont. V 35 Nr. 77: 5. Febr. 759.

[5] M. G. Epist. III 536 f.; 550 f.; Fantuzzi V 216 f. Nr. 12; 220 f. Nr. 14; 222 Nr. 15.

[6] M. G. Epist. III 621.

[7] Kehr, Italia pontif. V 89 Nr. 14; Duchesne, Liber pontificalis I 477 Nr. 96.

[8] Kehr a. a. O. 89 Nr. 15.

[9] Duchesne, Liber pontificalis I 477 f. Nr. 96.

[10] M. G. Epist. III 621.

Schon nach wenigen Jahren lohnte er den Beistand Roms mit schnödem Undank. Die Verstimmung des Papstes gegen Leo nahm ihren Anfang mit der Affäre des päpstlichen Superista Paulus Afiarta[1]. Leo hatte von Hadrian I den Befehl erhalten, Paulus wegen Hochverrats am Papste zu verhaften.[2] Leo, ein persönlicher Feind des Angeschuldigten, ließ entgegen der päpstlichen Weisung den Hochverräter töten. Der eigentliche Streit zwischen Rom und Ravenna setzte jedoch erst nach der endgültigen Vernichtung des Langobardenreiches durch König Karl (774) im Anschluß an die Erneuerung der Pippinischen Schenkung ein.

Desiderius war nämlich in der Zwischenzeit, in der Karl durch den Sachsenkrieg in Deutschland festgehalten wurde (772), bald nach Hadrians Thronbesteigung in den päpstlichen Teil des Exarchates eingefallen und hatte u. a. Faenza und den Dukat von Ferrara an sich gerissen, obwohl diese Gebiete von Pippin ausdrücklich dem römischen Stuhle zugesprochen waren.[3] Die Bedrängung Ravennas durch die Langobarden verschlimmerte sich derart, daß der alte Hader zwischen Ravenna und Rom auf einen Augenblick erlosch. Leo rief den Papst um Beistand an.[4] Hadrian war zur Hilfe bereit. Er beschwor Desiderius, von seinem gewalttätigen Beutezuge abzustehen — doch vergebens. Der Langobarde rückte sogar auf Rom selber los.[5] Da aber erschien in der höchsten Not Karl in Italien, dem Hilferuf des Papstes willfahrend, und bezwang den Feind (773—74). Die Langobardenherrschaft fand damit ein unrühmliches Ende. Karl erneuerte am 6. April 774 die sogen. pippinische Schenkung. Wie weit sich diese erneuerte Schenkung im einzelnen erstreckte, bleibe dahingestellt. So viel ist sicher: Der Exarchat von Ravenna war darin genannt nicht nur in den alten Teilen, sondern auch mit dem bisher noch langobardischen Teil des Exarchats.[6]

Indes die Schenkung Karls enthielt wie jene Pippins den Grund zu neuen Verwicklungen und Zerwürfnissen zwischen beiden Kirchen.

---

[1] Duchesne, Liber pontificalis I 488 ff. Nr. 97.

[2] Paulus hatte nämlich, wie verlautete, den Papst an Desiderius ausliefern wollen: quia si etiam funem in eius pedibus me adhibere convenerit, eum qualiter potuero ad tui deducam presentiam. Duchesne, Liber pontificalis I 488 ff. Nr. 97.

[3] Ebenda I 488 Nr. 97.

[4] Ebenda a. a. O.

[5] Ebenda I 493 Nr. 97.

[6] Ebenda I 498 Nr. 97: . . . simulque et universum exarchatum Ravennatium, sicut antiquitus erat. Theiner, Cod. diplom. dom. temp. S. Sedis I 2 Nr. 2.

Denn über die Abgrenzung der von Karl an den Papst abgetretenen Rechte „im einzelnen und vollends über die Folgen einer vollständigen „Restitution“ herrschte keinesfalls Klarheit“.[1] Karl hatte den Papst nicht zum Souverän gemacht; man konnte höchstens von einer päpstlichen Halbsouveränität in den abgetretenen Gebieten reden.[2] Es handelte sich demnach in Wirklichkeit — auch im Exarchate — um ein Doppelregiment von König und Papst, das notwendig zu Mißhelligkeiten führen mußte. Diese hat wiederum der ravennatische Erzbischof für seine eigenen und seiner Kirchen Interessen wiederholt ausgenutzt, indem er seine Stellungnahme für diese oder jene Seite je nach den erhofften oder zugesagten Vorteilen wechselte. Das Doppelregiment (im Exarchate) war und blieb die wunde Stelle in der kirchenpolitischen Neuordnung Italiens. Wie schmerzhaft diese Wunde dem Papsttum werden konnte, sollte sich nur zu bald zeigen.

Kaum hatte Karl Italien verlassen, als der inzwischen verhaltene Groll des Ravennaten gegen Hadrian zum Durchbruch kam. Leo beanspruchte, gleichsam als Rechtsnachfolger des Exarchen, den Exarchat für sich. Er nahm deshalb die Städte Bobbio, Bologna, Cäsena, Comacchio, Faenza,[3] Forli, Forlimpopoli, Imola und den Dukat von Ferrara in Besitz und versuchte auch — allerdings vergeblich —, durch seinen missus Theophylakt die Pentapolis in seine Gewalt zu bekommen.[4] Das schlimmste bei diesem kühnen Handstreich war, daß Leo zur Rechtfertigung seines Vorgehens, wie Hadrian an Karl schrieb, sich darauf berief, König Karl habe ihm diese Städte mit samt der Pentapolis zugesprochen.[5] — Es ging bei der Besitzergreifung nicht ohne Gewalttätigkeiten ab. Die päpstlichen Behörden wurden verjagt oder gefangen, ihre Stellen durch Beamte des Erzbischofs besetzt.[6] Hadrian wandte sich sofort beschwerdeführend an Karl. Mit bewegten Worten schilderte er seine traurige

[1] L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter II (Gotha 1900), 2 S. 274 f.

[2] „Verfassungsmäßig stellte sich das päpstliche Gebiet als eine mit umfassenden Hoheits- und Immunitätsrechten ausgestattete geistliche Herrschaft dar, welche innerhalb des fränkischen Reiches lag.“ Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I (Hannover 1905), 118.

[3] Faenza und der Dukat von Ferrara hatte schon Stephan II (ca. 755) in Besitz genommen. Duchesne, Liber pontificalis I 455 Nr. 94. Desiderius hatte aber 772 unter Hadrian diese Territorien zurückerobert. Ebenda 488 Nr. 97.

[4] M. G. Epist. III 579.

[5] Ebenda 568.

[6] Ebenda 568; 576 f.; 579.

Lage. Höhnend sprächen die Gegner der sancta spiritualis mater ecclesia: Was hat es nun Euch genützt, daß die Langobarden vernichtet wurden und ihr Reich den Franken anheimfiel? Nichts von dem, was man Euch versprochen, ward erfüllt. Sogar die von Pippin abgetretenen Besitztümer sind Euch fortgenommen![1] So reklamierte Hadrian die von Leo geraubten Territorien von Karl mit Hinweis auf die Schenkungen seines Vaters. Karl verdroß augenscheinlich die Klage des Papstes. Er tat wenigstens nichts, um dem Papste zu seinem Rechte zu verhelfen.

Auch Leo blieb nicht untätig. Er schickte Gesandte an Karls Hof und suchte sein Vorgehen zu rechtfertigen, indem er sich auf die Zusagen des Königs berief. Mit diesen Zusagen Karls muß es seine Richtigkeit gehabt haben, weil der König den Erzbischof, den Hadrian einen Rebellen und Tyrannen schalt, in seinem Widerstande gegen Rom noch unterstützte. Es war ihm offenbar ganz lieb, wenn die päpstlichen Ansprüche im Zaum gehalten wurden. So verhallten auch die erneuerten Beschwerden und Anklagen Hadrians bei Karl und Leo wirkungslos.[2] Der König hielt sogar eine Zeit lang den Gesandten des Papstes Anastasius bei sich fest aus einem wenig stichhaltigen Grunde.[3] In Ravenna frohlockte man darüber. Leo begab sich 775 abermals selber an das Hoflager Karls,[4] wodurch er die Gunst des Königs noch vermehrte und seine Ansprüche auf die annektierten Teile des Exarchates sicher stellte. Hadrian mußte wohl oder übel nachgeben. Er erhielt wenigstens zu Lebzeiten Leos[5] die strittigen Gebiete nicht zurück. Die Freundschaft des Frankenkönigs machte den Erzbischof noch kühner. Kaum von der Reise zurückgekehrt, verbot Leo den Bewohnern der Aemilia und der Pentapolis sowie allen Ravennaten jeglichen Verkehr mit dem Papste. Auch vertrieb er die päpstlichen Beamten aus jenen Gegenden und nahm etliche derselben in Haft. In stolzer Schadenfreude brüstete er sich obendrein, Imola und Bologna seien nicht dem Papste, sondern ihm von Karl zu dauerndem Besitze überlassen.[6] Hadrian beschwerte sich darob bei Karl und nahm auch zu Verdächtigungen des Erzbischofs seine Zuflucht.[7] Doch alles blieb umsonst.

[1] Ebenda 568.
[2] Kehr, Italia pontif. V 36 Nr. 85 ff.
[3] M. G. Epist. III 572.
[4] Ebenda 375.
[5] Leo starb am 14. Februar 777.
[6] M. G. Epist. III 576 f.
[7] Ebenda.

Erst nach dem Ableben Leos trat für den Papst ein erfreulicher Umschwung ein. Karl kam zu Ostern 781 nach Rom[1] — das erste Mal seit 774! — und regelte die italienischen Verhältnisse. Sein Sohn Pippin erhielt Italien.[2] Bei diesem Anlasse wurde die pippinische Schenkung in allen Teilen anerkannt und vermutlich hierbei auch die Ansprüche, die einst Erzbischof Leo im Exarchate erhoben, als unberechtigt abgewiesen. Hadrian bekam wieder freie Hand im Exarchat und benutzte den günstigen Zeitpunkt, um seine von Leo geschmälerten Rechte dort aufs neue zur Geltung zu bringen. Bei diesem Unternehmen stieß er jedoch auf lebhaften Widerstand. Die dortigen Beamten behaupteten sich teilweise mit größter Zähigkeit in ihren Stellungen und wollten sich nicht durch päpstliche Kreaturen verdrängen lassen. Vor allem leisteten die beiden ravennatischen iudices Eleutherius und Gregor dem Papste energischen Trotz. Hadrian wußte sich schließlich keinen anderen Rat, als daß er Karl um Hilfe bat. Wenn wir den Klagen des Papstes Glauben schenken dürfen, so waren die genannten iudices in der Tat ihres Amtes unwürdig. Sie unterdrückten die Armen und Schwachen und verkauften sie als Sklaven an heidnische Leute. Sie verübten mit allerlei Gesindel Tag für Tag Mordtaten, einmal sogar während des Gottesdienstes in der Kirche.[3] Vor allem verdroß es den Papst, daß die Leute es noch wagten, sich dem Richterspruch des Papstes zu entziehen, und von Karl Schutz und Fürsprache begehrten. Karl möge bedenken, so meinte Hadrian, daß des Papstes Feinde auch Karls Feinde seien, und er möge daher die beiden Frevler nach Rom bringen lassen, damit sie dort die gebührende Verurteilung erführen.[4] „Man sieht immer wieder, daß Karl, wenn ihm auch das formelle Recht fehlte,

---

[1] Annales Regni Francorum ad ann. 781 (in us. schol. ed. Kurze 1895).

[2] L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter II 2 S. 284 ff.

[3] M. G. Epist. III 606: Ignobilium vulgum catervamque cruentorum nequiter congregantes non sinebant cotidiae nefandas penetrare neces. Unde, dum in ecclesia quadam die missarum celebrarentur sollemnia et eadem hora quidam diaconus sanctum Christi evangelium populis predicaret, intus in eodem sanctuarium ab eorum impiissimis hominibus sanguis effusus est innocens, pro sacrificium laudis homicidium perpetrantes.

[4] Karl hielt sich im Jahre 787 im Frühsommer einige Zeit in Ravenna auf (Böhmer-Mühlbacher[2] S. 118). Es scheint, daß der König damals den Gerechtsamen des Papstes energischen Nachdruck verschaffte. Jedenfalls schenkte kurz darauf Hadrian zum Dank für die geleisteten Dienste Karl für dessen Aachener Basilika ravennatischen Marmor vom Palaste Theoderichs. M. G. Epist. III 614.

doch nicht nur die Macht, sondern auch der Wille zugetraut wurde, sich auch in die inneren Angelegenheiten des Kirchenstaates einzumischen.“ [1] Der Papst konnte es schließlich dem Könige kaum verargen, wenn dieser auch ungebeten sich in kirchenpolitische Fragen einmischte. So beanspruchte Karl nach dem Tode des Erzbischofs Gratiosus von Ravenna (um 788) die Teilnahme seines missus an der Neuwahl. [2] Karl erkannte eben mit seinem Scharfblick die Bedeutung der ravennatischen Kirche für die Zukunft und wollte sich ein Beteiligungsrecht an den dortigen Erzbischofswahlen durch ein kühnes fait accompli sichern. Aus der gleichen Erkenntnis heraus protestierte aber Hadrian sofort gegen diese Einmischung Karls. [3] Ob freilich der Papst Erfolg hatte mit seinem Proteste, muß füglich bezweifelt werden. Denn der Papst blieb nach wie vor von Karl politisch abhängig und war durchaus auf dessen Wohlwollen und Hilfe angewiesen. So beklagte sich Hadrian bei Karl brieflich über die Unbotmäßigkeit der übermütigen Ravennaten und der Pentapolis, die sich gegen die päpstliche Gerichtsbarkeit auflehnten. [4] Andererseits mußte Hadrian im Exarchate die Befehle Karls ausführen. So erteilte ihm der König die Weisung anläßlich der erneuerten Feindseligkeiten der Griechen gegen Karl, die venezianischen Kaufleute aus den Gebieten Ravennas und der Pentapolis zu vertreiben. Hadrian führte alsbald den Befehl durch Vermittlung des ravennatischen Erzbischofs aus. [5] Papst und König blieben ihren Dank dem Ravennaten nicht schuldig. Als der königliche dux Garamannus sich erkühnte, einen Raubzug auf die Besitztümer der ravennatischen Kirche zu unternehmen, forderte Hadrian energisch die Herausgabe der Beute, und rief, da seine Mahnung nicht fruchtete, die Hilfe Karls gegen den verwegenen Menschen an. [6]

Im übrigen trat die Person des Erzbischofs nunmehr zurück in der Politik Karls und des Papstes, besonders seit der denkwürdigen Weihnacht des Jahres 800 [7]: Mit der kaiserlichen Würde war

---

[1] Hartmann a. a. O. II 2 S. 296.

[2] M. G. Epist. III 621. Es war dies übrigens nicht das erste Mal, daß der fränkische König sich in die Besetzung des ravennatischen Bischofsstuhles einmischte. Bereits an der nach Sergius' Tode (25. August 769) stattgehabten Wahl nahmen seine missi teil und befürworteten die Kandidatur Leos. Der königliche missus Hugbald brachte sogar den Gegenkandidaten Michael gefangen nach Rom. M. G. Epist. a. a. O.

[3] Kehr, Italia pontificia V 37 Nr. 88; M. G. Epist. a. a. O.

[4] Kehr a. a. O. 89 Nr. 19; M. G. Epist. III 635.

[5] Kehr a. a. O. 37 Nr. 89.

[6] Kehr, Italia pontificia V 37 Nr. 90 f.; M. G. Epist. III 622 f.

[7] Annales Regni Francorum ad. ann. 801 (in us. schol. ed. Kurze 1895).

zugleich die weltliche Oberherrschaft über den gesamten Kirchenstaat, also auch über Ravenna, verknüpft.[1] Als Kaiser erhielt Karl einen neuen Rechtstitel, seine bezw. der Kirche Interessen im Exarchate wahrzunehmen. So errichtete er vor den Toren Ravennas zum äußeren Zeichen seiner Oberherrlichkeit ein Kastell, in welchem Karls Sohn Pippin, der König von Italien, mit Gutheißung des Papstes Residenz nahm.[2] Seit dieser Zeit gab es in Ravenna und dem Exarchate päpstliche und kaiserliche missi zugleich[3] — wie sonst nirgends im Reiche —, und hielten dort Papst und Kaiser gemeinsame Gerichtstage ab bis in die Tage Ottos III. hinein (zuletzt 1001). Der ravennatische Erzbischof war somit auch zum Reichsbischof geworden. So erklärt sich auch, daß sich Papst Leo III (808) beim Kaiser über den Erzbischof von Ravenna (Valerius?) beschweren konnte, daß dieser am Palmsonntage in Gegenwart von Karls Gesandten bei Tische höchst unpassende Gespräche geführt habe;[4] und ebenso verständlich ist, daß der im Jahre 810 soeben in Rom geweihte Erzbischof Martin von Ravenna sofort an seinen Oberlehensherrn Kaiser Karl Gesandte schickte.[5]

Karl stand am Ende seiner Tage. Er hatte ein gewaltiges Werk vollbracht, eine Tat, die auf Jahrhunderte ihre Wirkung auszuüben berufen war im guten und im schlimmen Sinne. Das Problem der weltlichen Herrschaft des Papsttums ist eigentlich erst durch ihn brennend geworden. Karl hat es nicht nur nicht gelöst, sondern obendrein seine Lösung durch sein eigenes Verhalten erschwert. Die Art, in der er die ravennatische Kirche unter Erzbischof Leo kräftigen zu müssen glaubte, und die Wiederaufrichtung der königlichen Residenz in Ravenna selber sind ein schlimmes Erbe für die Folgezeit geworden. Karl hat damit bewußt oder unbewußt den dortigen Erzbischöfen den Weg gezeigt, auf dem sie später voller Hoffnungen nur zu oft gewandelt sind, der aber schließlich zum Verderben führte.

---

[1] „Der Papst bekannte sich durch die Adoration, d. h. indem er sich vor Karl zur Erde niederwarf, als dessen Untertan." Werminghoff a. a. O. I 102. „Der Papst war höchster Reichsbischof geworden." Werminghoff I 103 (dagegen Hergenröther-Kirsch, Kirchengeschichte[4] II 85f).

[2] Rubeus, Hist. Ravennat. 208.

[3] So treten z. B. im Jahre 838 der päpstliche missus Bischof Theodor und der kaiserliche missus Bischof Widger in Gavallo mit richterlicher Befugnis auf. Fantuzzi, Mon. Rav. II 5 Nr. 2.

[4] Jaffé, Bibl. rer. German. IV 315 Nr. 2.

[5] Agnellus, M. G. h., SS. rer. Lang. et Ital. 386.

## 3.

## Folgen der karolingischen Kirchenpolitik für Ravenna vom Tode Karls des Großen bis auf Otto I.

Die Kirchenpolitik Roms und Ravennas bewegte sich — soweit die äußerst spärlichen Berichte erkennen lassen — in den nächsten Jahrzehnten nach Karls und Leos III Tode auf friedlichen Bahnen. Der neue Papst Stephan IV brachte seine freundschaftliche Gesinnung für den ravennatischen Erzbischof alsbald zum äußeren Ausdruck, indem er auf seiner Rückkehr vom Hofe des Kaisers bei Martin in Ravenna abstieg und dort Gottesdienst hielt.[1] Papst Paschalis I bestätigte dem Erzbischof Petronax von Ravenna am 11. Juli 819 die früheren Privilegien Hadrians I und Leos III sowie der Kaiser und Könige.[2] Andererseits bestätigte Kaiser Ludwig dem Papste 817 die Regalien im Exarchate:[3] sub integritate cum urbibus, civitatibus, oppidis et castellis mit dem ausdrücklichen Bemerken, der Kaiser wolle in keiner Weise irgendwelche Rechte dort ausüben, es sei denn auf ausdrückliches Verlangen des Papstes. Auch verpflichtete sich Ludwig, Flüchtlinge aus dem Kirchenstaate mit gewissen Ausnahmen an den Papst auszuliefern. Der Kaiser begab sich also mit anderen Worten aller Rechte, die Karl im Kirchenstaate ausgeübt. „Der Papst wurde", wie Hartmann mit Recht bemerkt, „wenn diese Auffassung zur Geltung kam, im Kirchenstaate souverän."[4] Für die Erzbischöfe von Ravenna wäre die Durchführung dieser Bestimmungen von gewaltiger Bedeutung geworden. Die Geschichte der ravennatischen Kirche hätte einen ganz anderen Verlauf genommen. Das Paktieren mit dem Imperium zum Schaden des Papsttums war nach Ludwigs Erklärung schlechthin ausgeschlossen. Es gab nur noch einen Herrn im Kirchenstaate, mit dem die Metropoliten sich wohl oder übel hätten abfinden und verständigen müssen — den Papst. Indes Ludwigs Dekret wurde hinfällig, nicht durch eigene Zurücknahme desselben, sondern durch den sogen. Pakt Eugens II vom Jahre 824. Dieser eidlich bekräftigten Urkunde Eugens gemäß verpflichtete sich der Papst zur Anerkennung der Oberhoheit des

---

[1] Rubeus a. a. O. 210.

[2] Kehr, Italia pontificia V 38 Nr. 94; Bull. Rom. I 167; Muratori, rer. Ital. SS. II 220. (Faksimile.) Dies ist die älteste, heute noch im Original vorhandene Papsturkunde (aufbewahrt im erzbischöflichen Archiv zu Ravenna).

[3] Theiner, Cod. dipl. dom. temp. S. Sedis I 3 Nr. 3; M. G. LL. I sectio II 353.

[4] Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter III 1 S. 99.

Kaisers über den gesamten Kirchenstaat und zum Gelöbnis der Treue. Damit waren die Rechtsverhältnisse im Kirchenstaat wieder nach den unter Karl dem Großen und Leo III geltenden Grundsätzen geordnet[1] und die Gefahr der Einmischung des Kaisers in kirchenpolitische wie rein kirchliche Angelegenheiten innerhalb des Kirchenstaates in bedenkliche Nähe gerückt. Der Kaiser hatte fortan nicht nur das Recht, sich selber in Streitigkeiten innerhalb dieses Territoriums einzumischen, er konnte nun auch wiederum als höchste Instanz von dort angerufen werden. Es bedurfte nur noch eines energischen, selbstbewußten Erzbischofs von Ravenna und eines Konfliktes desselben mit Rom, und der zuletzt angeführte kritische Fall war gegeben. Ein solcher Erzbischof erstand der ravennatischen Kirche nach dem Tode des Petronax (10. März 834) in dem neuen Metropoliten Georg.

Mit Papst Gregor IV zerfallen, suchte er Schutz und Beistand beim Kaiser Lothar I (841), welcher infolge der nach Kaiser Ludwigs Tode ausbrechenden Hofwirren bedrängt, Georg als reichen Bundesgenossen gut gebrauchen konnte. Mit gewaltigen Schätzen an Gold und Edelsteinen — 300 Lasttiere soll Georg damit beladen haben — begab er sich in das Lager Kaiser Lothars I, des Erfolges von vornherein gewiß.[2] Aber sein Plan, die ravennatische Kirche wie in früheren Tagen von Rom möglichst unabhängig zu machen, ward zu Schanden. Denn Georg geriet in der Schlacht von Fontenay (25. Juni 841) in das feindliche Heer. Seine Kostbarkeiten wurden von den Leuten Karls und Ludwigs geraubt, er selber entrann mit Mühe dem schimpflichsten Tode. In Ravenna war man obendrein aufs höchste auf Georg erbost, weil der Kirchenschatz durch seine Schuld für eitel nichts verloren war.[3] Georg ließ sich durch dies Mißgeschick in seiner romfeindlichen Haltung nicht beirren. Als Kaiser Lothar I im Jahre 844 seinen Sohn Ludwig II gegen Papst Sergius II mit einem Heere aussandte, weil letzterer entgegen den zwischen Lothar und Eugen II (824) getroffenen Vereinbarungen ohne vorherige Verständigung mit dem Kaiser auf den päpst-

---

[1] Hartmann a. a. O. III 1 S. 114 f.

[2] Rubeus 213 f.; E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, 2. Aufl. (1887), I 160.

[3] Der Erzbischof hatte kein besseres Los verdient, war er doch ein überaus gewalttätiger Mensch. Die Charakteristik, welche Agnellus in der Vita Maximiani von einem namentlich nicht genannten ravennatischen Erzbischof der Gegenwart gibt, findet sicherlich ihre Anwendung auf Georg. M. G. h., SS. rer. Lang. et Ital. 332.

lichen Thron gelangt war, schloß sich u. a. auch Erzbischof Georg von Ravenna dem Romzuge an. In Rom fand dann im Beisein des Ravennaten gegen Sergius eine Synode statt, auf welcher sich jedoch der Papst von dem Vorwurfe der Unrechtmäßigkeit seiner Wahl und Weihe zu reinigen wußte. Lothar bestätigte hernach den neuen Papst, und so entging dem Erzbischof Georg die erwünschte Gelegenheit, Zeuge einer Niederlage des Papsttums zu sein.[1]

Mit Georgs Tode (846) trat für kurze Zeit eine Wendung zum Bessern ein. Sein Nachfolger Erzbischof Deusdedit (846—850) ließ die ehrgeizigen Vergeltungspläne seines Vorgängers fallen. Ernstere Aufgaben harrten seiner. Die Sarazenen plünderten in ungehemmtem Siegeszuge nach Wegnahme Tarents und Eroberung Ankonas den Exarchat. Bis vor die Mauern Ravennas drangen die wilden Scharen und fielen raubend und mordend über das wehrlose Kloster St. Apollinaris in Classe bei der Stadt her.[2] Da hatte Deusdedit wahrlich andere Dinge zu tun, als gegen Rom zu intrigieren.[3] Kaum war indes die Kriegsfurie vorüber, da begann auch wieder der seit Georgs Tod abgebrochene Streit zwischen den beiden Kirchen unter dem energischen Erzbischofe Johannes von Ravenna (850—879).[4]

Johann und dessen Bruder, der dux Georg, waren zwei durchaus gewalttätige Naturen, die den Kampf förmlich provozierten. Schon der milde Papst Leo IV sah sich (853) genötigt, dem Erbischof und dux infolge der wiederholten in Rom einlaufenden Beschwerden ernstliche Vorhaltungen zu machen: Er könne es nicht länger dulden, daß sie päpstliche Untertanen in Ravenna bedrückten. Wenn Johann und Georg nicht sofort ihre Ungerechtigkeiten einstellten, werde er selber nach Ravenna kommen und ihnen gründlich ihre Schändlichkeiten heimzahlen.[5] Tatsächlich erschien der Papst noch im Frühjahr 853 mit Kaiser Ludwig II in Ravenna, offenbar um in der Affäre Johanns und Georgs ein

---

[1] Hartmann, Gesch. Italiens im Mittelalter III 1 S. 198; P. Luther, Rom und Ravenna S. 63.

[2] Rubeus a. a. O. 214

[3] Für das gute Verhältnis Deusdedits zum Papsttum zeugen die ihm von Sergius II und Leo IV gewährten Privilegien. Kehr, Italia pont. V 39 Nr. 97 ff.

[4] Zum Folgenden siehe Mansi XV 147 ff.; Duchesne, Liber pontificalis II 156 160 f.; P. Luther a. a. O. S. 63 ff.

[5] Kehr, Italia pontif. V 39. Nr. 100; 90 Nr. 21; Migne, Patr., S. l., Bd. 115 Sp. 669.

Machtwort zu sprechen.[1] Aber auch das fruchtete nichts. Der Erzbischof fuhr in seinem rechtswidrigen Verhalten fort — unbekümmert um die Drohungen des Papstes. Sogar seine eigenen Leute, Klerus und Volk, bedrückte er grausam und scheute sich nicht, ihr Eigentum zu rauben. So stand diesmal — ein seltener Vorgang in der ravennatischen Bistumsgeschichte — neben dem Papste auch die Bürgerschaft von Ravenna gegen den eigenen Erzbischof im Kampfe. Damit war von vornherein für dessen Gegner der endgiltige Sieg gesichert. Die Thronbesteigung des gewaltigsten Papstes jenes Jahrhunderts Nikolaus I verschärfte sofort den Streit gegen den pflichtvergessenen Kirchenfürst und dessen Bruder. Da die Klagen über beide noch immer nicht verstummen wollten,[2] zauderte Nikolaus keinen Augenblick, gegen Johann auf das energischste vorzugehen.

Fragen allgemeinerer (kirchenrechtlicher) Natur kamen hinzu und forderten dringend eine gründliche Erledigung: So die Frage über das Maß der Untertänigkeit des ravennatischen Erzbischofs unter den päpstlichen Stuhl, über den Umfang der erzbischöflichen Befugnisse in seinem Sprengel[3] und über die Rechtmäßigkeit des von Johannes behaupteten Besitzes mehrerer gleichzeitig vom Papste kraft der pippinischen Schenkung beanspruchten Orte. Der Weitblick Nikolaus I zeigte sich besonders darin, daß er nicht etwa um dieses oder jenes kleine Recht mit dem Ravennaten stritt, sondern den gegenwärtigen unerträglichen Zustand benützte, um in prinzipieller Weise über die Befugnisse der erzbischöflichen Gewalt in Ravenna und dem angeschlossenen Kirchensprengel eine endgiltige Entscheidung herbeizuführen. Nur so waren die trüben Quellen des alten Haders beider Kirchen zu schließen. Johann ereilte nunmehr die gerechte Strafe.

Als der Erzbischof dem Papst zum Trotze fortfuhr, in unerhörter Weise seine persönlichen Gegner zu schädigen, sie zu bannen, einzukerkern und um ihr Hab und Gut zu berauben, zitierte Nikolaus den Frevler dreimal vor eine römische Synode (Anfang 861). Johannes erschien

---

[1] Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter III 1 S. 238.

[2] Kehr, Italia pont. V 90 Nr. 22 f.; Migne, Patr., S. l., Bd. 128 Sp. 1362 Nr. 586 f.

[3] So klagte z. B. einer seiner Suffragane (861) über die unmäßigen Geldforderungen und Räubereien des Erzbischofs. Auch belästigte er seine Provinzialbischöfe unnötig, indem er sie in ganz geringfügigen Dingen nach Ravenna berief. Kehr, Italia pont. V 163 Nr. 2; Migne a. a. O. Sp. 1362 Nr. 587.

aber nicht, wohl ahnend, was ihm drohte.[1] Er ward nunmehr exkommuniziert, nicht nur wegen seines trotzigen Fernbleibens von der Synode, sondern auch mit Rücksicht auf die Anklagen des Bischofs Nandecisus von Pola. Dieser warf in einem eingereichten Libell dem Ravennaten Ketzerei vor, weil er lehre, Christus habe am Kreuze auch nach seiner göttlichen Natur gelitten.[2] Der zensurierte Erzbischof wußte jedoch Rat. Zurückgreifend auf die schon oft bewährte Praxis der ravennatischen Metropoliten rief er den Schutz des Kaisers in Pavia an. Durch Vermittlung der Kaiserin Engelberge verstand er es, Ludwig II in dieser mißlichen Angelegenheit für sich zu gewinnen.[3] Der Kaiser sandte für den exkommunizierten Erzbischof eine Bittgesandtschaft nach Rom.[4] Johann hatte aber wenig Erfolg damit. Jetzt rächte sich die brutale Vergewaltigung seiner Diözesanen: Die ravennatische Bevölkerung ließ ihren Erzbischof ganz und gar im Stich,[5] um seinen Sturz zu beschleunigen. Sogar die Senatoren der Stadt machten mit der Bevölkerung gemeinsame Sache und riefen den Papst nach Ravenna.[6] Der Jubel, mit dem Nikolaus dort empfangen wurde, bestärkte ihn in seinem Vorgehen gegen Johann, noch weit mehr aber das arge Mißregiment desselben, dessen Resultate der Papst nun aus eigenem Augenschein an Ort und Stelle kennen lernte. Nikolaus suchte in Ravenna wieder gut zu machen, was noch zu heilen war: er gab die vom Erzbischof und dessen Bruder gewaltsam fortgenommenen Güter den rechtmäßigen Besitzern zurück nicht nur in der Stadt selber, sondern auch in der ganzen Provinz Aemilia und in der Pentapolis und bestätigte aufs neue ihr Eigentumsrecht, um ihre Besitztümer vor weiteren Gewalttaten zu schützen.[7]

Johann hielt sich, während der Papst in Ravenna weilte, in Pavia beim Kaiser auf, um nochmals um Hilfe gegen Nikolaus' Strafsentenz zu bitten. Indes Ludwig gab ihm zu verstehen, er solle sich lieber unterwerfen, als im Trotz verharren. Offenbar hatte sich der Kaiser von Johanns Schuld überzeugt. Auf die dringenden Bitten des

---

[1] Kehr V 40 Nr. 102 f.

[2] Ebenda Nr. 103; Mansi XV 658.

[3] Johann konnte insofern mit Recht Ludwigs Hilfe beanspruchen, als er diesem im Kampfe gegen die Sarazenen treu beigestanden hatte. Benedicti Chronicon M. G. h., SS. III 721 f. ergreift für ihn „qui serviens imperatori familiarior erat" Partei.

[4] Migne, Patr. S. l., Bd. 128 Sp. 1164 Nr. 588.

[5] Ebenda Sp. 1362 Nr. 586 f.

[6] Ebenda Sp. 1164 Nr. 588 f.; Mansi XV 148; Kehr V 40 Nr. 105.

[7] Kehr, ebenda a. a. O.

Erzbischofs stellte er ihm gleichwohl abermals eine Gesandtschaft zur Verfügung. Schweren Herzens ging er mit dieser nach Rom, einer erneuten Aufforderung des Papstes gemäß,[1] um die Nachsicht des Papstes anzuflehen. Johann fand den Papst fester als er gedacht. Nikolaus wollte sich keineswegs mehr mit bloßen Abbitten und eitlen Zusagen begnügen, er forderte die volle Unterwerfung des Ravennaten.[2] Johann erklärte sich bereit dazu, so schwer es ihm auch werden mochte: Am 16. November 861 schwur er vor dem Papste und der römischen Synode mündlich und schriftlich dem apostolischen Stuhle Gehorsam.[3]

Am 17. reinigte er sich durch einen Eid von dem Verdachte der Häresie[4] und ward danach vom Bann gelöst. Am 18. beschloß die Synode einige tiefeingreifende Bestimmungen bezüglich Johanns, die ein Wiederaufleben des alten Zwistes in Zukunft unmöglich machen sollten.[5] Die Beschlüsse waren von Nikolaus inspiriert und lauteten nach ihren wesentlichen Punkten:

1. Johannes muß — ausgenommen bei schwerer Krankheit — alle (2) Jahre wenigstens einmal vor dem Papste erscheinen.
2. Johannes darf die Bischöfe der Aemilia erst nach der kanonischen, örtlichen Wahl und der schriftlichen Erlaubnis des Papstes weihen.
3. Johannes darf die Bischöfe an ihrem Verkehr mit dem apostolischen Stuhle nicht hindern und keine außerkanonischen Abgaben von ihnen fordern.
4. Die Unsitte der monatlichen Berufung der Suffragane nach Ravenna wird aufgehoben.
5. Johannes darf niemanden irgendwie in seinem rechtmäßigen Besitze schädigen oder belasten, es sei denn auf Grund richterlicher Erkenntnis.
6. Johannes darf fortan sich nicht mehr unterfangen, die Adeligen und nichtadeligen Freien in Ravenna sowie in den Städten der Pentapolis und der Aemilia der öffentlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, um selbige für sich in Anspruch zu nehmen. Das gleiche gilt betreffs der freigelassenen Kolonen.

---

[1] Ebenda 40 Nr. 106.

[2] Mansi XV 344: Schreiben Nikolaus' I an Ado von Vienne.

[3] Mansi XV 149.

[4] Kehr V 40 Nr. 107; Migne Patr. S. L. Bd. 128 Sp. 1365 Nr. 590

[5] Kehr V 41 Nr. 108; Migne Patr. S. L. Bd. 128 Sp. 1366 Nr. 591; Mansi XV 598 ff.; Baxmann, Die Politik der Päpste (Elberfeld 1868 f.) II 4.

7. Die Güter des hl. Petrus, die Johannes zum ravennatischen Kirchengute geschlagen, müssen zurückgegeben werden.[1]

Diesen Synodalbeschlüssen lagen, wie aus ihrem Inhalt sich ergibt, Beschwerden der ravennatischen Suffraganbischöfe zugrunde. Als Ankläger trat insbesondere der Bischof von Modena im Namen seiner Mitbrüder auf.[2] Übrigens waren die Bestimmungen keineswegs mit den obigen erschöpft. Johannes wurde obendrein verboten, die Bistümer seiner Kirchenprovinz ohne Erlaubnis der einzelnen Ordinarien zu betreten[3] und die Suffragane länger als zwei Wochen in Ravenna festzuhalten. Außer in den kanonisch festgesetzten Fällen dürfe Johannes die ihm unterstellten Bischöfe höchstens zweimal im Jahre um sich versammeln u. a. m.[4]

Allen diesen Beschränkungen seiner bisherigen Macht mußte sich Johannes nun fügen, aber nicht nur für seine Person, auch für seine Nachfolger. Auf die Übertretung der Bestimmungen setzte die Synode die Strafe der Degradation.

Der von Nikolaus und den versammelten 94 Bischöfen erhoffte Kirchenfriede erwies sich bald als eine große Täuschung. Das stolze Selbstgefühl des Ravennaten war doch zu stark entwickelt, als daß Johann sich mit so scharfen, fast verletzenden Maßnahmen hätte abfinden können. Äußerlich unterwürfig kehrte er grollend in seine Metropole zurück. Der volle Bruch mit Rom trat bereits im Frühjahr 864 zutage: Mit den vom Papst gebannten Erzbischöfen Günther von Köln und Thietgaud von Trier, die für ihre Maßregelung sich rächen wollten, zog auch Johannes im Heere des Kaisers Ludwigs II gegen Rom zu Felde. Als Sieger zogen sie dort ein. Schon deshalb war an keine Aussöhnung mit dem Papste zu denken. Der Erzbischof hatte obendrein die freudige Genugtuung, daß der Kaiser bei ihm in Ravenna das Osterfest beging (2. April 864). Selbst ein Nikolaus I wagte seitdem nicht mehr, seine Stimme gegen Johannes zu erheben. Auch nach dem Tode des Papstes

---

[1] Kehr V 41 Nr. 108.

[2] Mansi XV 599 ff.; Migne, Patr. S. l., Bd. 106. Sp. 787 ff. Acta concilii Romani.

[3] Diese Bestimmung fand darin ihre Begründung, daß der Erzbischof durch längeren Aufenthalt und großen Aufwand in den Diözesen die Bischöfe, Kirchen und Gemeinden in materielle Notlage brachte. Man sagte ihm nach, er verließe erst dann die Diözese, wenn der betreffende Bischof ihm und seinem Gefolge übermäßig große Geschenke gemacht habe. Migne a. a. O. Sp. 788.

[4] Kehr, V 301 Nr. 2.

(867) blieb das Verhältnis zwischen beiden Kirchen durchaus getrübt. Daraus erklärt es sich, wenn Papst Johann VIII (872—82), verärgert durch den zähen Widerstand seines Gegners, an den Ravennaten schrieb: Christus habe wohl Tote zu neuem Leben erweckt, aber niemals verstockte Sünder.[1] Diese nicht mißzuverstehende Anspielung auf das Verhalten des Erzbischofs verfehlte bei dem ehrgeizigen Manne vollständig ihre Wirkung. Der gekränkte Ravennate ward dadurch noch obstinater. Als nun gar der Papst 874 drei Klöster und eine Anzahl Kolonen, die der Erzbischof als seiner Gewalt unterstehend betrachtete, Johannes entzog, entbrannte der Streit von neuem in schärfster Form.[2] Empört über die Maßregeln des Papstes wandte sich der Erzbischof an Kaiser Ludwig II, um von ihm Hilfe sowie den Schutz seiner Besitzungen zu erwirken. Dieser, ein Freund des Erzbischofs, wurde alsbald beim Papste Johannes VIII vorstellig. Der Papst gab in seiner Antwort an den Kaiser die Entziehung der Klöster und Kolonen zu, betonte aber gleichzeitig die Rechtmäßigkeit seiner Besitzergreifung;[3] und dabei blieb es.

Der Erzbischof beantwortete das Vorgehen des Papstes mit Repressalien. Unter den Augen des Erzbischofs, ja sogar auf dessen Betreiben hin — wenn wir nämlich dem Bericht des Papstes Glauben schenken dürfen[4] — drang ein Haufe exkommunizierter Leute unter Anführung eines gewissen Maurinus in Ravenna ein, überfiel die päpstlichen Untertanen und plünderte sie aus. Selbst die Schlüssel der Stadt wurden dem päpstlichen vestararius entrissen und dem Erzbischof ausgeliefert. Gerade diese Gewalttat bezeichnete der Papst in einem Beschwerdeschreiben an die Kaiserin Engelberge als ganz unerhört. Höchst wahrscheinlich ist sie es auch gewesen, die den ärgerlichen Konflikt zwischen Rom und Ravenna gütlich beizulegen gewußt hat.[5] Denn tatsächlich trat nun nach Jahren höchster Erregung Ruhe und Frieden — wenigstens äußerlich — zwischen beiden Kirchen ein.

---

[1] Kehr V 42 Nr. 114.

[2] Ebenda 42 Nr. 115.

[3] Ebenda 42 Nr. 115: 29. Januar 874. Mansi XVII 244. Was das eine der drei umstrittenen Klöster (St. Hilarion in der Diözese Forlimpopoli) anbetrifft, so war das Recht sicherlich auf der Seite des Ravennaten; denn Paul I hatte 759 ganz unzweideutig „auf ewige Zeiten" dem ravennatischen Erzbischof die Jurisdiktion über das Kloster gegeben. Kehr V 35 Nr. 77.

[4] Ebenda 42 Nr. 116; Mansi XVII 245.

[5] Sie stand zu beiden Kirchen in freundlichen Beziehungen, s. Kehr V 43 Nr. 121. M. G. h. Epist. VII Nr. 94.

Daß wiederum Eintracht zwischen Rom und Ravenna herrschte, zeigte deutlich die Berufung einer großen Synode aller italienischen Bischöfe unter dem Vorsitze des Papstes Johannes VIII nach Ravenna (1. August 877) zur Heilung innerkirchlicher Schäden und Streitigkeiten, sowie zur Beratung über die Abwehr der Sarazenen. War es vielleicht die Sarazenennot gewesen, die im letzten Grunde damals zur Versöhnerin von Papst und Erzbischof wurde? [1]

Die Synode beschloß u. a.:

1. Jeder Metropolit muß nach seiner Ordination innerhalb dreier Monate einen Gesandten nach Rom schicken, der das seit alters her geforderte Glaubensbekenntnis des Metropoliten zu überbringen und das Pallium einzuholen hat. Widrigenfalls zessiere seine Bischofsgewalt, insbesondere das Recht, Bischöfe zu weihen, bis er obiger Vorschrift genügt habe. [2]
2. Wenn ein erwählter Bischof seine Ordination über drei Monate hinaus verschiebt, soll er exkommuniziert sein bis zur Einholung der Weihe oder Resignation. Schiebt er den Empfang der Weihe über fünf Monate hinaus, wird er überhaupt ordinationsunfähig.
3. Die Metropoliten dürfen das Pallium nur an den vom Papst festgesetzten Tagen tragen, und zwar nur bei der Messe. Die Übertreter dieser Vorschrift sollen auch dieses Recht verlieren.
4. Wer jemanden zum Priester ordiniert, muß ihn bei einer bestimmten Kirche anstellen.
5. Güter der römischen Kirche dürfen weder erworben noch bereits erworbene zurückbehalten werden. [3]

Erzbischof Johannes von Ravenna stimmte ausdrücklich den genannten Bestimmungen zu, ein Beweis, daß er des Kampfes müde war

---

[1] In dem Einladungsschreiben des Papstes an den Erzbischof zur Synode wird die Eintracht des ravennatischen Metropoliten mit warmer Anerkennung gepriesen: est enim ecclesia dei propter concordiam tuam visibilibus quam invisibilibus hostibus omnino terribilis et velut castrorum acies ordinata. Mansi XVII 49 Nr. 57; Migne, Patr. S. l., Bd. 126 Sp. 732 Nr. 80.

[2] „Freilich fand diese Vorschrift noch nicht allseitige Anerkennung, vielmehr kommen sowohl in dieser Zeit als auch noch in den folgenden Jahrhunderten bis zum 12. und 13. Metropoliten vor, welche auch ohne das Pallium ihre erzbischöflichen Rechte ausübten. Seitdem hat aber jener Satz allseitige Geltung erlangt, und er ist noch ein Teil des heutigen Rechtes geblieben." Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts (Berlin 1878) II 28.

[3] Mansi XVII 336 ff.

und den Frieden mit Rom ernstlich wünschte. Der Papst seinerseits schenkte dem Erzbischof vollstes Vertrauen. Überzeugt, daß selbst die Notlage des Papstes den Erzbischof nicht mehr vom Wege der Pflicht und des Rechtes abwendig machen werde, offenbarte ihm der Papst nicht lange danach (878) den traurigen Zustand, in welchem er sich zu Rom befand: Graf Lambert von Spoleto, dieser „Wolf im Schafspelz", habe ihn förmlich von allen Lebensmitteln abgeschnitten. Ja er habe sich sogar erkühnt, eine große Prozession auf dem Wege nach St. Peter in empörendster Weise — more paganorum — mit roher Gewalt zu stören. Selbst der Gottesdienst in St. Peter habe eingestellt werden müssen, und noch schlimmeres sei von Lambert zu gewärtigen. Es bleibe ihm (dem Papste) daher nichts anderes übrig, als sich auf dem allein noch freien Seewege ins Frankenland zu begeben, um dort Hilfe zu erbitten: „Glaube mir nur, aus keinem anderen Grunde gehe ich dorthin, als um des allgemeinen Wohles willen," fügte der Papst bei, um keinen Verdacht etwaiger antiravennatischer Geheimpolitik beim Erzbischof aufkommen zu lassen. Schließlich bat er ihn noch, er möge die dem Papst in Rom zugefügten Unbilden allen seinen Suffraganen zur Kenntnis bringen; auch forderte er die Ravennaten auf, einmütig gegen den Frevler Lambert zusammenzustehen und ihre Stadt vor gleichem Schicksale zu beschützen.[1] Kurz danach starb der Erzbischof.

Sein Nachfolger Romanus (879—89) wurde in herkömmlicher Weise gewählt und geweiht.[2] Sowohl in Rom wie auch in Ravenna hatte man sich über diesen Mann schwer getäuscht. Es gibt zu denken, wenn der Papst den erst eben geweihten Erzbischof zweimal kurz hintereinander ermahnen mußte, keinen anderen als den Priester Lupo zum Bischof von Sarsina (Bobbio) zu weihen.[3] Das eigentümliche Verhalten des Romanus war allerdings nicht ohne Grund. Der Papst hatte am 2. Dezember 878 zu Pavia auf einer Synode dem Bischofe dieser Stadt sowie dessen Nachfolgern über die beiden mächtigsten Erzbischöfe Oberitaliens, den Mailänder und Ravennaten, Gewalt gegeben. Johannes verlieh nämlich dem Bischofe von Pavia das Recht, die genannten Kirchenfürsten samt ihren Suffraganen je nach Belieben zu Synoden nach Pavia

---

[1] Kehr V 90 Nr. 25; M. G. Epist. VII Nr. 124; Mansi XVII 72 Nr. 84; Migne, Patr. S. L. Bd. 126 Sp. 756 ff. Nr. 107; a. a. O. Sp. 813 Nr. 178.

[2] Kehr V 91 Nr. 26; M. G. Epist. VII Nr. 95; Migne Bd. 126 Sp. 812 Nr. 176 f.

[3] Kehr V 44 Nr. 126 f.; M. G. Epist. VII Nr. 162; Mansi XVII 107 Nr. 154; Migne Bd. 126 Sp. 821 Nr. 199.

zu berufen.[1] Zweifellos lag in dieser Maßnahme eine Verdemütigung des ravennatischen Erzbistums die zwar gegenwärtig nicht verdient war, aber immerhin seitens des Papstes in anbetracht der früher gefährlich gewordenen Macht des dortigen Metropoliten gerechtfertigt werden konnte. Damals war allerdings die Stellung des Erzbischofs nichts weniger als fest. Im Sommer 879 entstanden Unruhen in Ravenna, die ihre Spitze gegen Romanus richteten. Der Erzbischof mußte sogar flüchten. Vermutlich waren die Ravennaten auf ihn erbost, weil dieser in rücksichtsloser Geldgier in fremdes Eigentum sich gerne Übergriffe erlaubte. Es ist überaus charakteristisch für die Stimmung des Romanus — vielleicht schlug sein böses Gewissen —, daß er es nicht über sich gewann, die Hilfe des Papstes anzurufen. Johannes konnte mit Recht seine Verwunderung darüber ausdrücken.[2] Der freiwillige Hilfedienst des Papstes war deshalb um so bemerkenswerter. Johannes schickte einen missus nach Ravenna mit dem Auftrage, den Streit nach Möglichkeit beizulegen, jedenfalls aber die Übeltäter nach Rom zu schaffen. Dort sollte dann in Gegenwart des Erzbischofes über sie Gericht gehalten werden: „Denn wir wollen", so schrieb der Papst an Romanus, „daß die Ehre der heiligen ravennatischen Kirche immer unvermindert bleibe".[3] Romanus erwies sich indes dieses kräftigen Beistandes nicht würdig. Er mißbrauchte sein Amt zu den selbstsüchtigsten Zwecken nach wie vor. So erklärte er plötzlich die Ehe Deusdedits, des päpstlichen dux in Ravenna, wegen allzu naher Blutsverwandtschaft mit seiner Gattin Maria für ungültig. Früher hatte er dieser Verbindung zugestimmt und überhaupt nichts schändliches in dem Verhältnis beider gefunden. Wie verlautete, war es dem gestrengen Kirchenfürsten nur darum zu tun, die Güter der so schmählich Angeschuldigten auf leichte Weise an sich zu reißen. In ihrer Verlegenheit wandten sich Deusdedit und Maria an den Papst. Sie trugen ihm die ganze Affäre vor, und Maria erhob obendrein noch die schwere Anklage gegen Romanus, mit seinem Wissen habe der Bologneser Diakon Maginpertus der Ermordung ihres Vaters zugestimmt. Verärgert über die Appellation der beiden Ehegatten verhängte nunmehr

---

[1] Kehr V 44 Nr. 122, M. G. Epist. VII Nr. 144. Die Synode von Pavia fand wahrscheinlich während der Vakanz des ravennatischen Stuhles statt. Der Augenblick für obige einschneidende Verordnung war deshalb vom Papst nicht schlecht gewählt. Siehe Baxmann, Die Politik der Päpste II 50.

[2] Mansi XVII 163 Nr. 218.

[3] Kehr V 45 Nr. 129. M. G. Epist. VII Nr. 226.

der Erzbischof den Kirchenbann über Deusdedit. Aber er hatte wenig Erfolg damit. Der Papst überzeugte sich von der Unschuld der so schimpflich Angeklagten und absolvierte einstweilen den dux von der über ihn verhängten Kirchenstrafe.[1] Gleichzeitig lud er den Erzbischof, den Diakon Maginpertus und das Ehepaar nach Rom, damit dort auf einer Synode die Angelegenheit erledigt werde.[2] Romanus sah zweifellos den kläglichen Ausgang seiner Händel voraus und blieb der Synode persönlich fern. Doch schickte er immerhin zu seiner Vertretung und Rechtfertigung den ravennatischen Kardinalpriester Dominicus und den Diakon Johannes mit einer Anklageschrift nach Rom. Die Synode erklärte die Ehe Deusdedits für gültig, die Einwendungen des Erzbischofs für nichtig und sein Vorgehen geradezu für gehässig.[3] Insbesondere ward gerügt, daß Romanus den Deusdedit exkommuniziert habe, nachdem der dux bereits an den Papst appelliert hatte. Johann VIII gab diese Entscheidung der breiten Öffentlichkeit bekannt.[4] Auch forderte er die Ravennaten auf, gegen etwaige Repressalien des Erzbischofs den Deusdedit zu verteidigen.

Romanus unterwarf sich nicht. Zu dem alten Skandal fügte er einen neuen, noch verwegeneren Gewaltstreich hinzu: Er wußte mit List Deusdedits Weib in sein Palais zu locken und es einem Ehebrecher auszuliefern.[5] Auch veranlaßte er aus Rache gegen den Papst den Grafen Alberich zu Ungesetzlichkeiten gegen papstfreundliche Ravennaten, welche wohl im Lehensverhältnisse zu Johannes standen, — scheinbar im Namen des Reiches.[6] Die Schuld des Erzbischofs war offenkundig. Infolgedessen untersagte ihm der Papst im April 881 die Vornahme jeglicher Weihehandlung und zitierte den „eidbrüchigen" Romanus vor eine Synode auf den 24. September nach Rom.[7] Die Differenzen zwischen Erzbischof und Papst mehrten sich bis zu dem genannten Termine nicht unerheblich. Kurz vor der Maßregelung des Ravennaten hatte

[1] Migne Patr. S. L. Bd. 126 Sp. 913 Nr. 299.

[2] Die Synode sollte am 12. Oktober 879 stattfinden, wurde aber wegen der Sarazenennot erst am 8. November 880 gehalten. Kehr V 91 Nr. 28; Mansi XVII 164 Nr. 220; 188 Nr. 253.

[3] Kehr V 45 Nr. 132; M. G. Epist. VII Nr. 286; Mansi XVII 204 Nr. 276.

[4] Kehr 91 Nr. 29.

[5] Mansi XVII 202.

[6] Kehr V 91 Nr. 30; M. G. Epist. VII Nr. 280; Mansi XVII 201 Nr. 271. Dieserhalb hatte der Papst dem Erzbischof schon einmal eine ernste Rüge erteilt: Nos enim te gregem domini pascere, non perturbare, salvare et non perdere statuimus.

[7] Kehr V 46 Nr. 135, 137 f.; M. G. Epist. VII Nr. 281, 283, 285; Mansi XVII 201 f. Nr. 271.

Johannes ihm die Weisung erteilt, zum Nachfolger des soeben verstorbenen Bischofs Romanus von Faenza den dortigen Archidiakon Dominicus zu weihen.[1] Dieser Auftrag war natürlich durch die inzwischen über den Erzbischof verhängte Kirchenstrafe hinfällig geworden. Indes Romanus unternahm nun einen zwiefach kühnen, rechtswidrigen Vorstoß gegen Johannes. Statt des vom Papste vorgesehenen Archidiakons weihte der suspendierte Erzbischof den Priester Konstantin von Faenza zum Bischofe jener Diözese.[2] Die Gewalttätigkeiten des Erzbischofs erschöpften sich damit keineswegs. Bischof Paul von Piacenza beschwerte sich in Rom, Romanus nähme widerspenstige Kleriker aus Piacenza ohne litterae commendaticiae bei sich ganz freundschaftlich auf, andere Priester Piacenzas habe er sich sogar erkühnt zu bannen.[3] Der Papst gedachte, über sämtliche Vergehen des Ravennaten auf der nächsten Synode Gericht zu halten. Er lud ihn deshalb vor die Septembersynode, den Befehl wiederholt einschärfend, im August sogar unter Androhung der Exkommunikation.[4] Trotzdem blieb der Erzbischof der Synode (24. Septbr. 881) fern. Johann verhängte nunmehr mit Gutheißung der versammelten Bischöfe über den pflichtvergessenen Metropoliten den Bann.[5] In einem Schreiben an Klerus und Volk von Ravenna (4. Okt. 881) führte der Papst als Gründe für die erfolgte Exkommunikation ihres Oberhirten an:

1. den offenen Eidbruch des Romanus,
2. die sonstigen schändlichen Vergehen desselben,
3. das verächtliche Fernbleiben von der Synode.[6]

Mit Rücksicht auf die offensichtliche Unwürdigkeit des Erzbischofs untersagte der Papst gleichzeitig den Ravennaten unter Androhung gleicher Strafe jeglichen Verkehr mit Romanus bis zu dessen erfolgter Unterwerfung. Der streitbare Erzbischof war damit isoliert. — In Ravenna verspürte man kein Verlangen, auf die Seite des Gebannten

---

[1] Kehr V 148 Nr. 1; M. G. Epist. VII Nr. 280; Mansi XVII 201 Nr. 271.

[2] Selbstverständlich ward Konstantin vom Papst verworfen und exkommuniziert (Kehr V 148 Nr. 2; M. G. Epist. VII Nr. 284; Mansi XVII 203). Konstantin und Romanus wurden obendrein vor die Septembersynode nach Rom geladen. Die Visitation des Bistums Faenza lag währenddessen in den Händen des Bischofs Johann von Cervia. Kehr V 114 Nr. 5; Migne Bd. 126 Sp. 934 Nr. 336.

[3] Kehr V 46 Nr. 136; M. G. Epist. VII Nr. 282; Mansi XVII 203.

[4] Kehr V 46 Nr. 138; M. G. Epist. VII Nr. 285; Mansi XVII 204.

[5] Kehr V 47 Nr. 139. Vgl. M. G. Epist. VII Nr. 289.

[6] Kehr V 91 Nr. 32; M. G. Epist. VII Nr. 289; Mansi XVII 206 Nr. 278.

zu treten, der ja obendrein schon von früher wegen seiner Gewalttaten der bestgehaßte Mann in der Stadt war. Wie sein Vorgänger mußte er sich, wenn seine Herrlichkeit in Ravenna nicht ein ganz unrühmliches Ende finden sollte, dem Machtspruch des erzürnten Papstes fügen. Romanus unterwarf sich in der Tat ohne langes Zaudern und ward vom Bann gelöst.[1]

Der Friede war von Bestand. Zwar fehlte es auch jetzt nicht an Vorkommnissen, die das gegenseitige Einvernehmen zwischen Papst und Erzbischof wiederum hätten trüben können. So führte der ravennatische Diakon Johannes beim Papst Beschwerde über den Erzbischof, weil er sich an seinem Hab und Gut vergriffen habe. Der Zwischenfall muß jedoch bei der versöhnlichen Stimmung des Papstes eine befriedigende Lösung gefunden haben. Es schlossen sich wenigstens keine ernstliche Weiterungen an diese Sache.[2] — Auch nach Johannes VIII Tode (15. Dez. 882) störte nichts die Harmonie zwischen beiden Kirchen. So nahm der Erzbischof u. a. an einer Synode Hadrians III teil,[3] und erhielt der Ravennate von Stephan V (um 888) den Auftrag, die näheren Vorbereitungen für die Bischofsneuwahl in Imola zu treffen.[4] Dort war man über die Person des Nachfolgers auf dem bischöflichen Stuhle uneins geworden. Romanus sollte nun im Auftrage des Papstes Klerus und Volk Imolas zusammenrufen und eine kanonische Wahl durchsetzen in der Weise, daß der Klerus den neuen Bichof wähle und das Volk die Wahl bestätige.[5] Der Erzbischof starb bald darauf (889). Kurz

---

[1] Demgemäß mußte nun auch der übel beleumundete Diakon Maginpertus, wie schwer dies auch dem Erzbischof fiel, Ravenna verlassen (Kehr V 92 Nr. 33 ff.; M. G. Epist. VII Nr. 312 ff.: Migne Patr. S. l., Bd. 126 Sp. 955 f. Nr. 362). Es bedurfte allerdings seitens des Papstes noch einer energischen Aufforderung an Romanus, den Spießgesellen preiszugeben. Auch erhielten die päpstlichen Beamten in Ravenna die Weisung, den Diakon zu verhaften und nach Rom vor das päpstliche Tribunal zu bringen. Das Weibergesindel aber, das sich um Maginpertus geschart, sollten sie im päpstlichen Regierungsgebäude zu Ravenna in Gewahrsam halten. . . . Kehr V 47 Nr. 141; M. G. Epist. VII Nr. 296. Mansi XVII 210 Nr. 285; Migne Patr. S. l., Bd. 126 Sp. 946 Nr. 351.

[2] Kehr V 47 Nr. 143; vgl. M. G. Epist. VII Nr. 311; Migne Patr. S. l., Bd. 126 Sp. 954 Nr. 361.

[3] Kehr V 492 Nr. 15.

[4] Kehr V 163 Nr. 4; Migne Patr. S. l., Bd. 129 Sp. 798 Nr. 9.

[5] Ebenda: Sacerdotum quippe est electio et fidelis populi consensus adhibendus est, qui docendus est populus, non sequendus. Der Erzbischof hatte schon früher, noch bei Lebzeiten des kranken Bischofs Romanus, einen neuen Bischof in Imola einzusetzen versucht. Indes der Papst Stephan mißbilligte dieses Vorgehen. Er schrieb an den Ravennaten: nos vero ei Imolensi episcopo suc-

vor seinem Tode hatte er in Ravenna seinen Nachfolger wählen lassen und seine Zustimmung dazu erteilt, daß ein Dekret darüber von Priestern und Laien unterzeichnet würde. Diesen offenbaren Verstoß gegen die kanonischen Satzungen rügte sofort der Papst, indem er Romanus aufforderte, unverzüglich seine unrechtmäßigen Maßnahmen zurückzunehmen. Bei der versöhnlichen Gesinnung des Erzbischofs besteht kein Zweifel, daß er der Weisung Stephans Folge geleistet.[1]

Stephan V übertrug sein Vertrauen nach dem Tode des Romanus auf den neuen Erzbischof Dominicus Ublatella (889—898). Es war dem Papst ein offenbares Bedürfnis, die Rechte des ravennatischen Stuhles zu schützen. Er bewies das sofort. Während der Vakanz des ravennatischen Stuhles war nämlich auch in Piacenza nach dem Tode des Bischofs Paul eine Neuwahl nötig geworden. Die Weihe des dortigen Bischofs stand dem Ravennaten zu. Da aber gerade damals auch der ravennatische Stuhl erledigt war, beschloß Stephan V auf Bitten der Gemeinde von Piacenza den dort Erwählten, den bisherigen Diakon Bernhard zum Bischof zu ordinieren.[2] Um aber keinen Präzedenzfall zu schaffen und den ravennatischen Erzbischof nicht in seinen Rechten zu kränken, betonte der Papst in einem Schreiben sowohl an die Gemeinde von Piacenza als auch an den Erzbischof Dominicus,[3] er betrachte die päpstliche Ordination Bernhards nur als einen durch die Umstände hervorgerufenen Ausnahmefall; das Weiherecht stünde im übrigen auch in Zukunft dem Erzbischofe zu. Ja, Stephan drohte sogar schwere Kirchenstrafen demjenigen an, der es jemals wagen würde, dem Erzbischof in der Wahrnehmung seiner Rechte Widerstand zu leisten, und machte die Absolution solcher Renitenz von der Gnade des Erzbischofs abhängig.[4] Die korrekte Haltung und das feine Taktgefühl des Papstes waren glückverheißend für die Regierungszeit des Dominicus.

---

cedi, eo vivente, non precipiemus, quia iniustum est, ut episcopus, si ei molestia corporis irruit, honore suo privetur egrotus. Ideoque per nos fieri nullatenus potest, ne peccatum nobis ex eius depositione perveniat. Neues Archiv V (1880), 407 f. Nr. 30.

[1] Ebenda (1880) 404 Nr. 16.

[2] Ne ipsa ecclesia (Placentina) diu sine pastore annihilaretur, et eligentes atque petentes acephali et vagabundi incederent. Kehr V 49 Nr. 150; Mansi XVIII 28; Fantuzzi, Mon. Rav. VI 1 Nr. 1.

[3] Kehr, Italia pont. V 445 Nr. 13 f.; Migne Patr. S. l., Bd. 129 Sp. 799 Nr. 10: 25. März 890 volentes uniuscuiusque ius et privilegium ecclesiae indiminutum haberi et irrefragabiliter custodiri.

[4] Kehr V 49 Nr. 150; Mansi XVII 28.

Wie sich im Einzelnen die Beziehungen zwischen Rom und Ravenna gestalteten, läßt sich für die nächste Zeit nicht mehr feststellen. Auf Jahrzehnte verstummen die Nachrichten.[1] Verwunderlich ist dies Schweigen nicht: denn in beiden Kirchen wechselten die Vorsteher in schneller Folge. An irgendwie nennenswerten brieflichen Verkehr zwischen Rom und Ravenna und an eine großzügige Kirchenpolitik war infolgedessen überhaupt nicht zu denken. Das Papsttum befand sich in erschrecklichem, religiös-sittlichem wie politisch-wirtschaftlichem Niedergange.[2] Dazu kam der nunmehr chronisch werdende Streit um die italienische Krone, der in seinen Begleiterscheinungen die Päpste vollends zur Ohnmacht verurteilte,[3] nicht zuletzt im Kirchenstaate selber. So war denn auch Papst Johann IX im Jahre 898 gerne bereit, den gesamten Kirchenstaat unter den Schutz Kaiser Lamberts zu stellen, um den gänzlichen Zusammenbruch desselben zu verhüten.[4] Dies geschah auf einer römischen Synode in St. Peter. Der hochbedeutsame Beschluß wurde noch im gleichen Jahre auf einer Synode in Ravenna in Gegenwart des Papstes und des Kaisers bekräftigt.[5] Der plötzliche Tod Lamberts am 15. Oktober 898 machte jedoch den feierlichen Pakt zwischen Sacerdotium und Imperium illusorisch. Zu allem Unglück kam noch im Jahre darauf der Ungarneinfall in Italien dazu. Die wilden Horden drangen fast bis unter die Mauern Ravennas vor und zogen sich erst im Herbste 900 nach Ungarn zurück: So schloß das so hoffnungsfroh eröffnete Jahrhundert mit den trübsten Ahnungen. Tröstlich war es, daß die Kirchen Roms und Ravennas inmitten des allgemeinen Haders, der Italien ergriffen, in friedlicher Eintracht wie 100 Jahre zuvor zusammenstanden, um sich gemeinsam aus dem Ruin und der Anarchie, denen die Apenninenhalbinsel völlig anheimzufallen drohte, herauszuretten. So hielten Rom und Ravenna untereinander und dem Kaiser die Treue, als bald nach der Kaiserkrönung Ludwigs III (Februar 901) der Massenabfall von diesem erst eben erhobenen Herrscher Italiens einsetzte und die Italiener in Haufen zu den Fahnen Berengars überliefen.

Als in diesem allgemeinen Chaos der Parteigänger Berengars

---

[1] Summa est enim horum temporum ac nominum confusio. Rubeus. Hist. Ravennat. 223.

[2] Ughelli, Italia sacra II 347; vergl. die Schilderung jener bewegten Zeit bei Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom (1904)[5] III 218 ff.

[3] Rubeus a. a. O. 221.

[4] Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter III 2 S. 129 f.

[5] M. G. LL. I 562.

Alboin, Graf der Mark Istrien, sich in Pola an ravennatischem Kirchengute vergriff, forderte Papst Sergius III auf den Protest des ravennatischen Erzbischofs hin volle Genugtuung von Alboin.[1] Die ernste Ermahnung des Papstes blieb erfolglos. Er wandte sich deshalb abermals an den Markgrafen durch Vermittlung des Bischofs Johannes von Pola, um unter Androhung des Anathems die Herausgabe des geraubten Gutes zu fordern.[2] Da auch diese Mahnung ihren Zweck verfehlte, griff der Papst zu einem noch kräftigeren Mittel, dem Erzbischof zu seinem Rechte zu verhelfen; er machte die Verleihung der Kaiserkrone an Berengar von der Absetzung Alboins abhängig.[3] Das Verhältnis von Papst und Erzbischof war also das denkbar beste. Es wäre deshalb auch ganz verfehlt, wollte man aus der Selbstbezeichnung des Ravennaten als „servus servorum Dei"[4] irgend welche Animosität gegen den apostolischen Stuhl herauslesen. Dieser trat ja gerade damals in uneigennützigster Weise für die Rechte der ravennatischen Kirche ein, sodaß der Erzbischof dankbar dessen gedenkend an den Bischof von Pola schrieb: „Der Papst läßt unsere Sache nicht eher ruhen, bis wir in allen Stücken unser Recht wieder erhalten haben."[5] Als nun gar im Jahre 914 der Erzbischof — allerdings gegen die kirchlichen Canones[6] — auf den päpstlichen Thron gelangte, wurden damit die Interessen der römischen und ravennatischen Kirche während der 14 jährigen Regierungszeit Johannes (X)[7] völlig identisch. Es fehlte deshalb auch nicht an besonderen Hulderweisungen des Papstes an die Kirche von Ravenna. So verzichtete er gegen eine Geldentschädigung im März 921 zu ihren Gunsten[8] auf die sog. massa Fiscalia, einen Komplex römischer Patrimonialgüter im Gebiete von Ferrara, sowie auf die sog. massa Campilio im Gebiete von Gavello (zwischen Po und Etsch).[9] Im übrigen aber waren Papst und Erzbischof nicht in der Lage, sich irgendwie größere gegenseitige Dienste zu erweisen, angesichts des eigentlichen Herrn im Kirchen-

[1] Kehr V 49 Nr. 152.

[2] Ebenda Nr. 153.

[3] Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter III 2 S. 187.

[4] Fantuzzi, Mon. Rav. I 104 Nr. 9; 108 Nr. 12.

[5] Neues Archiv Bd. 9 (1884), 537 ff.

[6] Duchesne, Liber pontificalis II 240.

[7] Hergenröther-Kirsch, Kirchengeschichte[4] II 199; Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom (1904)[5] III 242 ff.

[8] Fantuzzi, Mon. Rav. I 117 Nr. 17.

[9] Kehr V 49 Nr. 154; Migne, Patr. S. l., Bd. 132 Sp. 805 f. Nr. 6.

staate, des Kaisers Berengar.[1] Nach dessen Ermordung (7. April 924) gestalteten sich die Verhältnisse noch trauriger, da Italien unter dem langen, heftigen Kronstreit zwischen Hugo von Vienne und seinem Sohne Lothar einerseits und der berengarischen Partei andererseits entsetzliches zu leiden hatte.

Erst die schmähliche Mißhandlung eines unglücklichen Weibes, der jugendlichen Witwe Lothars,[2] Adelheid, durch Berengar von Ivrea führte einen vollständigen Umschwung in Italien herbei. Denn nun erschien der mächtige deutsche König Otto I auf dem Plane, befreite Adelheid und machte der Anarchie ein schnelles Ende.

Rom befand sich damals unter Papst Agapet II in den Händen Alberichs, Ravenna unter dem tüchtigen, frommen Erzbischof Petrus (923—971) in der Gewalt der streitenden italienischen Königsparteien, seit den letzten Jahren im Besitze Berengars und seines Sohnes Adalbert.[3]

Wichtige Ereignisse standen nunmehr bevor. Es war ein Glück im Unglück, daß die Kirchen von Rom und Ravenna seit längerem in Frieden mit einander lebten.[4]

## 4.

## Die Kirchenstaatsreform Ottos I und ihre Bedeutung für das ravennatische Erzbistum.

Als König Otto an die Neuordnung der italienischen Verhältnisse ging, traf er zunächst eine, wie sich sofort zeigte, völlig verfehlte Maßnahme. Er belehnte am 7. August 952 auf dem Lechfeld-Augsburger Reichstage, an welchem übrigens auch der ravennatische Erzbischof teilnahm,[5] Berengar und Adalbert mit dem Königreiche Italien,[6] um durch sie die Ansprüche des Reiches dort zur Geltung zu bringen.

---

[1] Rubeus, Histor. Ravennat. 224.

[2] Lothar starb am 22. Nov. 950 zu Turin.

[3] Auch Albert genannt.

[4] So hatte noch kürzlich Papst Marinus II (943—46) der ravennatischen Kirche neue Privilegien erteilt (Kehr, Italia pontif. V 50 Nr. 155), welche Agapet II im Jahre 948 bestätigte, obendrein noch das Bistum Cervia dem Erzbischofe unterstellend (Kehr V 50 Nr. 156).

[5] M. G. LL. I sectio IV 18. Böhmer - v. Ottenthal, Reg. imp. II 101 f.

[6] Fantuzzi, Mon. Rav. I 133 Nr. 25 u. ö.: Regnante Dom. Berengario et Adelberto eius filio . . .

Adalbert nahm auch sogleich seinen Sitz in Ravenna, das ja unter Karl dem Großen wieder königliche Residenz geworden war. Das neue Regiment brachte aber nicht den sehnlichst erwünschten Frieden, sondern gab im Gegenteile alsbald zu schwerer Verstimmung Anlaß. Adalbert, zweifellos im Einverständnis mit seinem Vater, erlaubte sich wiederholt Übergriffe in päpstliche Gerechtsame, sodaß Papst Johann XII bei König Otto Beschwerde führen mußte.[1] Otto, verletzt durch die Untreue seiner beiden Vasallen, entsetzte sie auf seinem zweiten Zuge nach Italien ihres Amtes. Das Jahr darauf zog er nach Rom, wo er am 2. Februar 962 vom Papst zum Kaiser gekrönt wurde. Im Bewußtsein der kaiserlichen Macht und Würde übernahm Otto nun selber in eigener Person die Herrschaft über Italien, gewillt, die seit ungefähr 100 Jahren selbstmächtigen lokalen Gewalten durch tatkräftige Ausübung seiner kaiserlichen Stellung fortan niederzuhalten. Andererseits erklärte sich Otto zur Wiederherstellung der päpstlichen Macht im Kirchenstaate bereit: am 13. Februar 962 bestätigte der Kaiser — seinem vor Rom gegebenen, eidlichen Versprechen gemäß — in Gegenwart der Großen seines Reiches dem Papste die Schenkungen Pippins, Karls u. a. also auch den Exarchat von Ravenna,[2] allerdings vorbehaltlich seiner und seiner Nachfolger Rechte dem Pakt Eugens II zufolge, dessen Bestimmungen über Wahl und Weihe des Papstes, über die päpstlichen Rechte, speziell über die Bestellung von päpstlichen und kaiserlichen missi innerhalb des Kirchenstaates erneuert wurden.[3]

In Ravenna geboten also wieder wie zu Karls Zeiten zwei Herren, Papst und Kaiser. So hielten am 17. April 967 Otto und Johann XIII gemeinsam eine Synode zu Ravenna ab.[4] Unter den zahlreichen Anwesenden befand sich auch der ravennatische Erzbischof Petrus.[5] Vom

---

[1] Rubeus, Histor. Ravennat. 224; Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter III 2 S. 256 f.

[2] Siehe die Schrift Th. Sickels, Das Privilegium Ottos I für die römische Kirche vom Jahre 962, Innsbruck 1883.

[3] M. G. LL. I sectio IV 23 ff. Theiner. Cod. diplom. dom. temp. S. Sedis I 4 Nr. 4. „Was (für Otto bei der Kaiserkrönung) hinzukam, war die Herrschaft über Rom und die anderen Besitzungen der Kirche, die der neue Kaiser dieser bestätigte, aber, wenn auch unter Verzicht auf einzelne Hoheitsrechte, unter seiner Oberhoheit behielt." G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V² (Berlin 1893), S. 104.

[4] Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium. M. G. h., SS. XIV 379. M. G. LL. II 32 f. Fantuzzi, Mon. Rav. II 27 ff. Nr. 12.

[5] Kehr, Italia pontificia V 93 Nr. 38.

Alter gebeugt mochte er die wiederhergestellte Ordnung auf das freudigste begrüßen. Boten ihm doch Papst und Kaiser die festeste Bürgschaft für die Aufrechterhaltung seiner Rechte gegenüber den Angriffen, denen schließlich jede Autorität in den letzten anarchischen Jahrzehnten Italiens mehr oder weniger erfolgreich ausgesetzt gewesen war. Auch Petrus hatte unter diesen trostlosen Zuständen Bitteres leiden müssen. Der Sohn des (ehemaligen) Grafen Teudgrin und Ingelradas, der Diakon Rainerius war s. Zt. in Ravenna eingedrungen, hatte den Kirchenschatz geplündert und den Erzbischof gefangen genommen. Dreimal wegen seiner verbrecherischen Umtriebe in Rom und Ravenna vergeblich vorgeladen, ereilte den Bösewicht jetzt doch die Strafe. Auf der bereits genannten Synode zu Ravenna (967) ward in absentia Rainerius verurteilt, sein Hab und Gut eingezogen und dem beleidigten Erzbischof zum Ersatze für die erlittene Unbill zu Lehen gegeben.[1] So verdankte Petrus seine Ehrenrettung schließlich einzig und allein der ottonischen Kirchenstaatsreform. — Übrigens hatte Otto ebensowenig wie Karl der Große bei der Neuordnung der italienischen Verhältnisse eine völlige Auslieferung des Kirchenstaates an die päpstliche Gewalt beabsichtigt und ebensowenig durchgeführt. Im Exarchate blieb das Doppelregiment von Papst und Kaiser — wie die Entscheidung der Raineriusaffäre zur Genüge beweist — bestehen.[2] Vor allem aber zeigte Otto durch Errichtung einer Pfalz vor den Toren Ravennas[3] wie einst der große Karl mehr als durch bloße Worte, daß die kaiserliche Herrschaft nicht aus dem Exarchat gewichen war, noch weichen sollte. An den Tagen, an welchen der deutsche Kaiser seine Großen in Ravenna zu Reichstagen um sich versammelte, oder umgeben von seinen Würdenträgern, dem Adel und den Judices zu Gerichte saß, trat jedesmal die Oberlehenshoheit des Kaisers vor aller Welt zutage.[4] Konnten denn über-

[1] Stumpf, Die Reichskanzler II Nr. 420; Fantuzzi, Mon. Rav. II 27.

[2] Otto erneuerte damals dem Papste die alte Schenkung des ravennatischen Gebiets. Mansi XVIII 499, 512; XIX 1.

[3] Regia aula non longe a moenibus Ravennae urbis sita quam ipse imperator clarissimus in honorem sui claris edificiis fundare preceperat iuxta rivum penes muros ipsius civitatis decurrens, qui dicitur muro novo . . . . (971): Fantuzzi, Mon. Rav. V 246 Nr. 26.

[4] So hielt z. B. Otto II am 16. VII. 983 zu Ravenna einen Gerichtstag ab: Dum resideret in iudicio et generali placito domnus Otto . . . . iuxta suum palatium iustitias faciendas et varias altercationes deliberandas et cum eo tam residentium quamque astantium actu nobilium ducum, iudicum et aliorum sublimium . . . . Fantuzzi, Mon. Rav. I 212 Nr. 63.

haupt die Kaiser auf Ravenna ganz verzichten, wenn sie ihre Macht in Italien behaupten wollten? Die Stadt bot ihnen geradezu für ihre friedlichen und kriegerischen Operationen den besten Stützpunkt in Italien. Das wußten die Kaiser nur zu gut, und darum weilten sie oft und gerne in Ravenna.

Auf solche Weise wurden die dortigen Erzbischöfe mit den deutschen Herrschern vertraut, empfingen sie bei sich in ihrem Palaste und schlossen sich ihrem Gefolge an. Solange das Imperium mit Rom in Frieden lebte, war die Freundschaft der ravennatischen Metropoliten mit dem Kaiser unbedenklich. Gefährlich gestaltete sich dieser Bund erst, als in der Kirchen- und Reichspolitik die Parole erscholl: Hie Papst, hie Kaiser! Gewohnt, den Spuren des letzteren zu folgen, erkannten die Erzbischöfe Ravennas nicht das, was die kirchlichen Interessen heischten. Sie blieben auf der Seite der Kaiserlichen und gruben damit ihrer früheren Größe das eigene Grab.

Das waren letzten Endes die schlimmen Folgen der ottonischen Reorganisation des Kirchenstaates, die deshalb als unheilvoll für die Kirche von Ravenna bezeichnet werden muß.

---

# Das Finanzwesen der Deutschordensballei Elsaß-Schwaben-Burgund im Jahre 1414.

## Ein Beitrag zur Ordens- und Wirtschaftsgeschichte.

Von Karl Otto Müller-Ravensburg.

---

### Einleitung.

Für die Geschichte des Deutschen Ritterordens in Süddeutschland ist, abgesehen von Monographien über einzelne Kommenden (Ordenshäuser)[1] und Episoden aus der Ordensgeschichte noch heute das Werk von Johann Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen 12 Balleien in Deutschland (2 Bände 1857—59) maßgebend geblieben. Dies gilt insbesondere für die Ballei Elsaß[2].

Suchen wir dort[3] nach Nachrichten über die Geschichte und ins-

---

[1] Erwähnt sei aus der hier in Frage kommenden Ballei z. B. das treffliche Werk über die Kommende Mainau von K. H. Roth v. Schreckenstein, 1873 (403 S.).

[2] Ursprünglich hieß die Ballei nur Ballei Elsaß, weil dort die ältesten Kommenden waren. Später, als die verschiedenen Kommenden in der Westschweiz hinzugekommen waren, wurde die Ballei meist Elsaß-Burgund genannt. Um der Lage der vier wichtigen Kommenden Mainau i. Bodensee, Altshausen (OA. Saulgau, Württemberg), Beuggen (bei Säckingen, Baden) und Freiburg i. Br. gerecht zu werden, wurden dem Namen der Ballei vielfach, aber nicht offiziell, der dritte Name „Schwaben" beigefügt.

[3] Es kommt für unseren Aufsatz nur Band 1 in Betracht.

besondere das Finanzwesen dieser Ballei, so finden wir die Geschichte ihrer einzelnen Kommenden auf 6½ Seiten (I, S. 76—83) abgehandelt und bei der Schilderung der Finanzzustände der sämtlichen Balleien aus der Zeit vor 1500 (I, S. 552—643) entfallen auf unsere Ballei Elsaß-Burgund nur wenige Einzelheiten (siehe Voigt I, 636 ff). Andere Mitteilungen zur Geschichte der gesamten Ballei Elsaß, insbesondere aus der Zeit vor 1500 sind aber seither, soweit ich sehe, nicht an die Öffentlichkeit getreten. Die Geschichte der Ballei zu Beginn des 15. Jahrhunderts, vor allem nach ihrer wirtschaftsgeschichtlichen Seite hin, muß als völlig unbekanntes und unerforschtes Gebiet bezeichnet werden. Es war auch bisher für den Forscher wenig Aussicht vorhanden, jemals über das Finanz- und Rechnungswesen der Ballei Elsaß und ihrer einzelnen Kommenden, über ihre Mitgliederzahl, ihr Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben und dergl. aus der Zeit vor 1600 mehr als nur einzelne gelegentlich in Urkunden oder Akten zerstreute Nachrichten über einzelne Kommenden zu erhalten; denn die vorhandenen Rechnungen dieser Ballei beginnen erst mit den Jahren 1626 ff.[1] Weder in den württembergischen Staatsarchiven (Staatsarchiv Stuttgart, Filialarchiv Ludwigsburg) noch im badischen Großh. Generallandesarchiv, den Erben des Balleiarchivs bzw. der Archive der wichtigsten Kommenden Altshausen, Beuggen, Mainau und Freiburg i. Br., finden sich solche Rechnungen, sei es der Ballei oder einzelner Kommenden vor Ausgang des Mittelalters bezw. vor 1600.

Ein glücklicher Zufall — man kann es schon so nennen — hat es nun aber gefügt, daß doch bis heute eine weit ältere Jahresrechnung der Ballei Elsaß-Burgund uns erhalten blieb, die uns von sämtlichen Kommenden der Ballei genaue Auskunft über ihre Vermögenslage, ihr Finanzgebahren und ihren allgemeinen Zustand bietet. Als „ein Buch, dessen Inhalt nicht näher festgestellt werden kann", kam Ende 1912 neben anderen älteren und neueren Archivalien ein in eine Pergamenturkunde gebundener Papierband in Schmalfolioformat aus dem Schoße eines württembergischen Kameralamts (Laupheim) auf dem Wege über das K. Finanzarchiv in das K. Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg.

Es entpuppte sich als eine Sammlung[2] der Jahresrechnungen

[1] Im k. Staatsfilialarchiv Ludwigsburg, aus dem 1827 aufgelösten Balleiarchiv zu Altshausen stammend. Nur von 1577 ist eine kurzgehaltene Übersicht über die Vermögenslage der Ballei vorhanden.

[2] Mit jeder Jahresrechnung beginnt eine neue Papierlage.

sämtlicher Kommenden der Ballei Elsaß-Burgund aus dem Jahre 1414. Dieser Band scheint ein Unikum zu sein; denn auch in den älteren, meist aus dem 18. Jahrhundert stammenden Repertorien der 12 Balleien des Deutschordens[1], deren Inhalt teils schon um 1800 fehlte, teils im 19. Jahrhundert durch Archivalienaustausch und Abgabe nach allen Richtungen zerstreut wurde[2], teils noch dem Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg angehört, finden sich, soweit ich sehe, für keine Ballei oder Kommende Jahresrechnungen aus der Zeit vor 1530 verzeichnet. Auch Voigt kennt nur einzelne solcher Rechnungen, aus der Mitte des 15. Jahrhunderts von hochmeisterlichen Kammerballeien, insbesondere der Ballei Koblenz.[3] Jedenfalls ist dieser Band, der zweifellos ursprünglich im Balleiarchiv zu Altshausen sich befand, schon vor oder im 18. Jahrhundert dem Archiv entfremdet worden und schließlich vielleicht vom (Benediktiner-)Kloster Wiblingen aus, das im Bezirk des Kameralamts Laupheim liegt[4], an letzteres gelangt.

Es ist hier nicht der Ort, die Jahresrechnungen der einzelnen Kommenden in extenso zu veröffentlichen;[5] dazu würde auch der zur Verfügung stehende Raum nicht ausreichen. Es soll vielmehr im folgenden durch systematische Verwertung und Bearbeitung des gesamten Inhalts des Bandes gezeigt werden, wie viel neues wertvolles Material er zur Geschichte des Deutschordens und seiner Ballei Elsaß — namentlich nach der finanzgeschichtlichen Seite hin — wie auch zur allgemeinen deutschen Wirtschaftsgeschichte des späteren Mittelalters bietet.

---

[1] Im k. Staatsfilialarchiv Ludwigsburg.

[2] Insbesondere nach Wien (Deutschordenszentralarchiv), Karlsruhe, Straßburg, Bern, München, Marburg (preuß. Kommenden).

[3] Neuerdings sind finanzgeschichtliche Quellen dieser Art und Zeit namentlich von der Kommende Marienburg (in Preußen) veröffentlicht worden.

[4] Deutschordenskommenden oder größere Besitzungen des Ordens finden sich im Bezirk des OA. Laupheim nicht.

[5] Dies wird bei sich bietender Gelegenheit in den einschlägigen landesgeschichtlichen Zeitschriften geschehen, in denen auf die lokalgeschichtlich interessierenden Einzelheiten näher eingegangen werden kann.

## § 1.

## Die Kommenden der Ballei.

Nach Provinzialstatuten bezw. auf Grund einer Verordnung des Landkomturs waren die einzelnen Häuser (Kommenden) der Ballei verpflichtet, auf Martini (11. Nov.) jeden Jahres dem Landkomtur der Ballei bezw. seinem Abgesandten über Einnahmen und Ausgaben, Schulden und ausstehende Forderungen und die Vermögenslage des Hauses Rechnung zu legen. Die Reihenfolge der Häuser in unserem Bande und der mit Datum versehene Vermerk über die Rechnungsabnahme durch den Ordensbruder Johannes Wernher, Trappierer[1] zu Buckhain (= Beuggen, s. unten) lassen es als sicher erscheinen, daß dieser Abgesandte des damaligen Landkomturs der Ballei Elsaß, Marquards von Königsegg (1411—1437 Landkomtur) die Rechnungsabhör an Ort und Stelle vornahm und selbst zu Papier brachte oder durch seinen Begleiter bringen ließ. Letzteres beweist die gleichmäßige Handschrift des ganzen Bandes, in dem nur die Tinte bei den einzelnen Kommenden in der Farbe wechselt. Machen wir zusammen mit dem Bruder Johannes Wernher die Visitationsreise, um die Kommenden kennen zu lernen.

1. Wie sich gebührt, nahm Bruder Wernher zunächst in **Altshausen**, dem gewöhnlichen Sitz des Landkomturs, seine Vollmachten und Instruktionen entgegen und begann dort mit der Abhör der Jahresrechnung der Altshauser Kommende am Zinstag nach Elsbethentag 1414 (= 20. Nov.). Diese Kommende (OA. Saulgau) ist eine Gründung des Reichskämmerers und staufischen Ministerialen Heinrich v. Bienburg (Bigenburg bei Schmalegg OA. Ravensburg) vom Jahre 1264, zu der in der Folge zahlreiche Besitzungen kamen.
2. Am **Freitag** nach Elsbethentag den 23. Nov. 1414 treffen wir den Bruder in **Mainau**, der anmutigen Insel im Bodensee. Die Geschichte dieser Kommende ist, wie bereits erwähnt, durch H. Roth v. Schreckenstein eingehend beschrieben worden. Ihre Geschichte geht bis in das Jahr 1250 zurück, das Schloß Sandegg im Turgau ist die Wiege dieser Kommende. 1270—72 wurde die Kommende nach der Mainau verlegt.

[1] Trappierer heißt der Vorsteher der Trapponei einer Kommende, dem die Aufsicht über die Anfertigung der Kleidung der Brüder, die Vorräte an Tüchern und andere zur Bekleidung erforderlichen Bedürfnisse zukam; sie wurden häufig zu Visitationen und solchen Rechnungsabnahmen ausgesandt.

3. Am Mittwoch vor St. Andreastag (28. Nov.) fand die Rechnungsabhör statt über die Kommende Hitzkirch (Bez. Hochdorf, Kanton Luzern) und das mit ihr offenbar vereinigte Haus Tannenfels (Gde. Nottwil, Bez. Sursee, Kanton Luzern). Die Kommende Hitzkirch wurde 1240 von dem späteren Könige Rudolf von Habsburg an Stelle eines Frauenklosters begründet.

4. Am Andreastag (30. Nov.) befand sich der Trappierer zu Altishofen (Bezirk Willisau, Kt. Luzern). Dieser „Kommende" stand die Pfarrkirche zu Altishofen zu, und der Leutpriester Herr Mathiß, der die Rechnung ablegt, war offenbar der einzige Bruder der „Kommende". Voigt kennt dieses Haus nicht. Daß Altishofen überhaupt eine „Kommende" war, beweist die gesonderte Rechnungslegung noch nicht. Während bei den gemeinsam verwalteten Häusern Hitzkirch und Tannenfels ausdrücklich von „den 2 Häusern" die Rede ist, ist hier bald nur von den Nutzungen der „Kirche" und den Einnahmen und Ausgaben des Leutpriesters, bald von dem „Haus" die Rede. Doch wurde dieses Besitztum in der Rechnungslegung wie ein selbständiges „Haus" behandelt. Wenn auch andere Kommenden nur eine sehr geringe Mitgliederzahl aufweisen, so spricht doch dafür, daß dieses Haus nicht selbständige Kommende war, der Umstand, daß die Rechnung ziemlich abweichend von dem Schema der übrigen gestellt ist.

5. Montag vor St. Barbaratag (= 3. Dezember) 1414 war Bruder Wernher zu Sumiswald (Bez. Trachselwald, Kanton Bern) angelangt. Diese Kommende ist eine der ältesten der Ballei; bereits 1225 hatte der Deutschorden dort größere Besitzungen und ein „Haus" (vgl Sattler, Versuch einer Geschichte des Deutschordens im Kanton Bern, zit. bei Voigt I, 78 n. 2).

6. Am Samstag nach St. Niklaustag (= 8. Dezember) hörte der Trappierer die Rechnung im Hause zu Bern.

7. Am St. Niklaustag selbst schon (6. Dezember) war er zu diesem Zwecke in Könitz (Könitz, Bez. Bern) in der Nähe der Stadt eingekehrt. Beide Häuser wurden unter dem Hochmeister Hermann v. Salza vom römischen König Heinrich (Sohn Friedrichs II), letzteres an Stelle eines aufgehobenen Augustinerklosters, begründet (1227).

In dem Bande folgt die Jahresrechnung des Hauses Könitz

trotz der früheren Rechnungsabnahme (vielleicht aus Versehen des Einbinders) nach der von Bern.

8. Nach einigen Tagen (St. Luzienabend = 12. Dezember) treffen wir den Bruder Wernher zu Buckhain-Beuggen (Gde. Karsau, B.-A. Säckingen, Baden) nahe bei Rheinfelden (Schweiz) wieder. Diese Kommende war schon 1246 begründet und später zeitweise die Residenz der Landkomture der Ballei.

9. Von Beuggen gings den Rhein abwärts nach Basel, wo am Freitag nach St. Luzientag (= 14. Dezember) in der Kommende Rechnungsabhör stattfand. Über die Zeit der Gründung ist mir nichts bekannt.

10. Bereits am Sonntag nach Luzientag (= 16. Dezember) war der Trappierer in der Kommende zu Mülhausen i. Elsaß. Sie bestand schon um 1230 und erhielt von König Heinrich (VII) 1232 die Bestätigung einiger Schenkungen.

11. Am Dienstag vor St. Thomastag (18. Dezember) finden wir den Trappierer im Hause zu Gebweiler (i. Elsaß).

12. Donnerstag vor St. Thomastag (20. Dezember) zu Suntheim (= Sundheim) bei Ruffach im Oberelsaß. Als das Dorf Sundheim im 15. Jahrhundert zerstört wurde, wurde der Sitz der Kommende nach der Stadt Ruffach verlegt und danach benannt.

13. Am Samstag nach St. Thomastag (= 22. Dezember) 1414 hörte der Trappierer die Rechnung im Hause zu Kaisersberg (nördlich von Ruffach). Das Haus scheint Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts durch Verkauf eingegangen zu sein.

14. Den Weihnachtsabend (= 24. Dezember) brachte der Trappierer zu „Andelach" (= Andlau, im Unterelsaß bei Schlettstadt) zu, woselbst er die Jahresrechnung des dortigen Hauses abhörte.

15. Am St. Johannstage (= 27. Dezember) „verhörte" der Bruder die Rechnung des Hauses zu Straßburg. Diese Kommende bestand — als erste der Ballei Elsaß — bereits im Jahre 1215 (vgl. Voigt a. a. O. S. 77).

16. Von Straßburg gings wieder den Rhein herüber nach Freiburg im Breisgau, wo der Trappierer am 31. Dezember 1414, am St. Sylvesterstag, mit der Rechnungsabhör im dortigen Hause, das 1263 vom Grafen Konrad I von Freiburg begründet worden war,

seinen Reiseauftrag erledigte. Von dort kehrte er in seine Kommende Beuggen zurück.

Während, wie bereits erwähnt, Voigt die Häuser Altshofen und Tannenfels nicht kennt, sind dort noch einige weitere Kommenden aufgeführt, die in unserem Band nicht vorkommen: Rohr ( Unterrohr L.G. Burgau an der Kamlach in Bayern) nebst dem zugehörigen (bei Voigt nicht erwähnten) Waldstetten (L.G. Günzburg) und Blaichen an der Günz (Bayern), ferner die Kommende Rixheim im Elsaß. Der Gedanke, daß etwa die Sammlung der Jahresrechnungen nicht vollständig wäre, wird aber bei näherer Prüfung der Geschichte dieser Häuser hinfällig; diese in unserem Bande fehlenden Kommenden bestanden 1414 noch nicht.

Rixheim im Elsaß scheint erst im 16. Jahrhundert Kommende geworden zu sein; die Häuser Rohr und Blaichen erwarb der Deutschorden erst 1574 um 52000 fl. durch den Landkomtur der Ballei Elsaß Sigmund v. Hornstein von dem Kloster Wettenhausen (Augustinerordens) mit Genehmigung des Schirmherrn des Klosters, des Augsburger Bischofs Egolf von Knöringen. Den Marktflecken Oberwaldstetten mit der Burg und dem Weiler Heybelsburg erwarb die Ballei Elsaß erst 1673 um 37500 fl. vom „Reichsgotteshaus" Elchingen.[1] Waldstetten war nie selbständig, sondern gehörte immer zu Rohr. Dasselbe gilt aber, wie aus einer Jahresrechnung von 1577 hervorgeht, auch für Blaichen, das Voigt als selbständige Kommende ansieht. Das in der Jahresrechnung der Ballei von 1577 gesondert auftretende Neuhohenfels (bei Mahlspüren, Hohenzollern) gehörte zu Altshausen, ebenso die 1568 für die Ballei erworbene Herrschaft Illerrieden und das „Haus Elnhofen" (AG. Weiler, BA. Lindau, Bayern), das 1577 für die Ballei erworben wurde.

## § 2.

## Die Bewohner der Kommenden.

Sehr wertvoll ist es, insbesondere mit Rücksicht auf das Verständnis der finanziellen Lage der Kommenden, daß der Trappierer uns bei jeder Kommende über die Zahl der Ordensbrüder und ihrer Hausgenossen unterrichtet. Voigt (I, S. 302) gibt an, daß nach einem Ver-

[1] Repertorium der Ballei zu Ludwigsburg; die Urkunden sind an Bayern extradiert.

zeichnis aus den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, also zu unserer Zeit, bei einer Gesamtziffer von 757 Ordensrittern und Priesterbrüdern der Gesamtballeien hiervon 79 auf die Ballei Elsaß, 198 auf die am stärksten besetzte Ballei Franken usw. entfallen seien.

Prüfen wir diese Angabe für die Ballei Elsaß nach!

1. Altshausen hat „7 bruder mit dem crutz, der sint 4 priester, ain weltlichen pfründner, 37 kneht und mägt mit des lantkompthurs kneht; der sint 6 kneht und knaben".[1]

2. Mainau. Da die Kommende in Konstanz uud Überlingen eigene Häuser besaß, ist in der Jahresrechnung von „Häusern" die Rede. Nach dem folgenden Eintrag scheint der Landkomtur damals die Mainau als seinen Hauptamtssitz betrachtet zu haben; doch muß er, wie der vorige Eintrag zeigt, seinen Aufenthalt schon damals in der Regel zu Altshausen gehabt haben.

   Die Mainau hatte: 6 Brüder mit dem Kreuz mit (= einschließlich) dem Landkomtur, darunter 3 Priester; ferner 1 Pfründner, 1 Pfründnerin und 16 Gesindepersonen mit der „můter".

3. Hitzkirch und Tannenfels: „Daz hus" hat 3 Brüder mit dem Kreuz und 17 Personen (Knechte und Mägde).

4. Altishofen: 1 Leutpriester (Priesterbruder).

5. Sumiswald: 3 Ordensbrüder, darunter 2 Priester; 10 Personen (Knechte und Mägde).

6. Bern: 8 Brüder mit dem Kreuz, sind alle Priester, 1 weltlicher Kaplan, 4 Personen (Knechte und Mägde).

7. Könitz: 4 Brüder, davon 3 Priester und weitere 6 Personen (Knechte und Mägde).

8. Beuggen: 14 Brüder, darunter 4 Priester; ferner 2 schůler, 1 Pfründner, 2 Pfründnerinnen, 35 Knechte und Mägde.

9. Basel: 1 Priesterbruder, 3 Personen (Knechte und Mägde).

---

[1] Die Ziffern sind im Original alle lateinisch, ein Umstand, der bei den Jahresrechnungen allein schon die Zahlenwiedergabe oft zu einem Rechenexempel gestaltet. So werden z. B. 3161½ Pfd. in lateinischen Ziffern durch 3000 + 1½ Hundert + 11½ Pfd. (III^M ½C x½ Pfd.) ausgedrückt. Bei den vielen „Halb"strichen darf es nicht wundernehmen, daß der Rechner sich mitunter beim Addieren verrechnet hat.

10. Mülhausen: 3 Brüder, darunter 2 Priesterbrüder, 1 weltlicher Kaplan, 1 Schulmeister, 6 Personen.

11. Gebweiler: 1 Priesterbruder, 2 Personen.

12. Suntheim: 3 Brüder, darunter 2 Priester, ferner 1 weltlicher Kaplan, 9 Personen (Knechte und Mägde).

13. Kaisersberg: 1 Priesterbruder, 1 Magd.

14. Andlau: 2 Priesterbrüder, 4 Personen.

15. Straßburg: 7 Brüder, darunter 4 Priester: 2 sårgbrůder, 1 schůlerbrůder, 7 Personen (Knechte und Mägde).

16. Freiburg: 6 Brüder „mit dem Landkomtur" (der aber hier nicht nochmals gezählt wird, insofern der Schreiber, wie noch sichtbar ist, von der lateinischen Ziffer VII den letzten Strich nachträglich wegradierte, zweifellos deshalb, um kein falsches Ergebnis zu erhalten, da der Landkomtur ja schon bei Mainau berücksichtigt ist; die Worte „mit dem Landkomtur" ließ er dann aber stehen). Unter den 6 Brüdern sind 3 Priester; ferner 9 Personen (Knechte und Mägde) ohne des Landkomturs Knecht.

Danach war die Gesamtzahl der Brüder mit dem Kreuze 70 im Jahre 1414, darunter 41 Priesterbrüder, also nur 29 Ritterbrüder, ferner in 16 Häusern zusammen 160 Personen, d. h. Knechte und Mägde, ohne diejenigen des Landkomturs (6 zu Altshausen und 1 oder mehrere zu Freiburg). Unter den 29 Ritterbrüdern sind über 1/3 zu Beuggen, dem Wohnsitz unseres Trappierers, versammelt. Mit 14 Ordensbrüdern und 35 Gesindepersonen nebst 2 Schülern, 1 Pfründner und 2 Pfründnerinnen, steht diese Kommende der Zahl nach weitaus an erster Stelle. Nur 5 weitere Kommenden haben mehr als 4 Ordensbrüder.

Auf Beuggen folgt Bern mit 8 Brüdern, die aber sämtlich Priesterbrüder sind, dann Altshausen und Straßburg mit je 7 Brüdern, darunter je 3 Ritterbrüder, dann Mainau und Freiburg mit je 6 Brüdern, darunter je 3 Ritterbrüder. Unter den kleineren Kommenden steht Könitz mit 4 Brüdern, darunter nur ein Ritterbruder, an der Spitze. Die Kommende Hitzkirch war das einzige Haus, das keinen Priesterbruder, sondern nur Ritterbrüder, 3 an der Zahl, beherbergte.

An Zahl standen Hitzkirch gleich: Sumiswald, Mülhausen

i. Elsaß und Sundheim i. Elsaß; dann folgt die kleine Kommende Andlau mit 2 Priesterbrüdern. Nur je 1 Priesterbruder, der alle Funktionen eines Kommende-Verwalters in seiner Person vereinigte, saß zu Altishofen, Basel — was bei der Bedeutung der Stadt immerhin sehr auffallend erscheint —, Gebweiler und Kaisersberg.

Das Verhältnis der Priesterbrüder, die nicht vom Adel sein mußten und denen in erster Linie die genaue Einhaltung der kirchlichen Tagzeiten und sonstigen religiösen Verpflichtungen oblag, zu den Ritterbrüdern änderte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts immer mehr zu Gunsten der ersteren; 1461 zählte die Ballei Elsaß nur noch 8 Ritterbrüder (Voigt I, 302) gegenüber 29 im Jahre 1414.[1] Der Unterhalt der Ritterbrüder erforderte größere Mittel; die Kommende Beuggen hatte z. B. mit ihren 10 Ritterbrüdern, denen nur 4 Priesterbrüder gegenüberstanden, im Jahre 1414 die große Zahl von 35 Gesindepersonen, während die aus 8 Priesterbrüdern bestehende Kommende Bern sich mit 4 Gesindepersonen begnügte; natürlich spielte die Größe der Kommendegebäulichkeiten und des zugehörigen engeren Gutsbesitzes eine Rolle; dies ist z. B. bei Altshausen, Mainau und Hitzkirch, wie zum Teil auch bei Beuggen der Grund, der das zahlreiche Gesinde erklärlich macht.

Die Pfründner, deren es in den Kommenden Altshausen, Mainau und Beuggen, also gerade in den bedeutendsten Kommenden, vereinzelte gibt, sind solche Personen, die durch Übergabe ihres gesamten Vermögens oder eines Teils oder durch Hingabe einer bestimmten Geldsumme an ein Ordenshaus sich einen gewissen Lebensunterhalt, eine Pfründe auf Lebzeiten vom Ordenshause erwarben. Wir finden diese Einrichtung bei allen Balleien.

Die weltlichen Kapläne, von denen wir je einen bei den Kommenden Bern, Mülhausen und Suntheim begegnen, waren selbstverständlich so wenig wie die Pfründner Mitglieder des Ordens; sie hatten vielmehr vom Ordenshause ihren Unterhalt gegen Leistung liturgischer und wohl auch seelsorgerlicher Dienste an den Ordenskirchen (s. Voigt I, 288).

Bei der Kommende Mülhausen begegnen wir auch einem Schulmeister. Sein Hauptgeschäft (Voigt I, 263, 288) war der Unterricht

[1] 1451 hatte die Ballei nach einem Verzeichnis (Königsberg, Ordensbriefarchiv) 16 Ritter-, 41 Priesterbrüder und 1 Graumantler.

und die Einübung der Chorschüler im gottesdienstlichen Gesange. Er war jedenfalls Kleriker, aber sicher nicht Ordensbruder (was Voigt als ungewiß hinstellt); denn nach dem Wortlaut in der Jahresrechnung ist letztere Annahme ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die zwei Schüler zu Beuggen und den Schülerbruder zu Straßburg; dies sind zweifellos junge Leute, die sich zur Aufnahme als Ritterbrüder oder Priesterbrüder in den Orden vorbereiteten.

Unter den zwei Sargbrüdern, die wir nur im Ordenshaus zu Straßburg treffen, sind vermutlich dienende Brüder zu verstehen, wohl sogen. Graumäntler (Voigt I, 348 f.), die, weil bürgerlicher Abkunft, nicht in die Zahl der Ritter und, weil ohne hinreichende Bildung und Kenntnisse, nicht unter die Priesterbrüder aufgenommen, von dem Orden aber zu gewissen Dienstverrichtungen in die Häuser aufgenommen wurden und zur Unterscheidung einen Mantel von grauer Farbe trugen.

§ 3.

## Die Finanzlage der Kommenden.

### A. Die Anlage und der Inhalt der Jahresrechnungen.

1. Die Rechnungslegung, wie sie uns in den Jahresrechnungen von 1414 entgegentritt, ist auf durchaus klaren und zweckmäßigen Grundsätzen aufgebaut und überall einheitlich durchgeführt. Mit dem Martinstag endet das alte und beginnt das neue Rechnungsjahr.

   Jede Rechnung beginnt mit dem Barbestand, der sich im „Tressel", der Geldkasse, an Martini 1413 vorfand (I)[1]; dann werden die einzelnen Einnahmen in Geld (bezw. Gelderlös aus Naturalien), die im Laufe des Rechnungsjahres 1413/14 gemacht wurden, wiedergegeben (II); es folgen in gleicher Weise die Geldausgaben des Jahres (III). Die Differenz der Ausgaben von den Einnahmen ergibt den im Tressel an Martini 1414 vorhandenen Barbestand (IV).

2. Hierauf wird die »verndrige nutzung«, d. h. die aus dem Rechnungsjahre 1413/14 herrührenden Guthaben, ausstehenden Gülten, Zehnten u. dgl. aufgezählt, dazu auch natürlich der Barbestand der Kasse (IV s. oben), wie er an Martini 1414 vorliegt. Zu dieser verndrigen nutzung (V) tritt die hürige nutzung,

[1] Die römischen Ziffern verweisen auf die Rubriken der Tabelle (s. unten.)

d. h. die in diesem Rechnungsjahre, auf Martini 1414 (und event. später) fälligen Nutzungen (mit Ausnahme von Korn und Wein) an Geld, Kleinzehnten u. dgl. (VI).

3. Es folgt der Bestand an „altem" Korn (vom Jahre 1413), d. h. der Feldfrüchte jeder Art (VII), alsdann die neue Ernte 1414, das „neue Korn" (VIII). Von der sich aus VII oder VIII ergebenden Gesamtsumme an Feldfrüchten (IX) sind näher bezeichnete Quantitäten von vornherein für verschiedene Zwecke z. B. Almosen, Schuldenzahlung, Leibdingreichung u. dgl. von der Nutzung für das Haus auszuscheiden („Abgang") (X). Der Rest (XI) wird in Geld angeschlagen (XII).

4. In gleicher Weise wird der Bestand an altem und neuem Wein (XIII), der Abgang von diesen Quantitäten (XIV), der Rest (XV) in Geld angeschlagen (XVI), angegeben.

5. Auf diese Einnahmen folgen die Zins- und Geldschulden der Kommende, die Beträge in Geld und Naturalien, die das Haus an ewiger Gült (XVII), an Leibgedingen (XVIII) zu entrichten hat; sodann die alten Schulden, d. h. Schulden, die schon im vorigen Rechnungsjahre, also vor Martini 1413, eingegangen waren (XIX), und die neuen, im Rechnungsjahre entstandenen Schulden (XX). Der Summe der alten und neuen Schulden bei dieser Rechnungslegung (XXI) wird der Betrag der Schuld im Vorjahre (XXII) gegenübergestellt und die Differenz kundgetan (XXIII).

6. Hierauf folgt jeweils eine im Zusammenhang unten zu würdigende Bemerkung über das Verhältnis der Gulden zur Landeswährung und über die Maße.

7. Bei jeder Jahresrechnung findet sich sodann die Angabe, wieviel die „Ämter" dies Jahr sich höher oder näher (niedriger) belaufen haben als im Vorjahr. Unter den „Ämtern" sind die Ausgaben für die einzelnen Hausämter, die Küche, den Keller, den Landbau und Weinbau, die Trapponei (Kleiderstube), die Kustorei (Mesneramt, Besorgung des Gottesdienstes), das Spital, die Pietanz (Obhut über fromme Stiftungen), die Almosenpflege und dgl. zu verstehen. Einzelne Ämter erforderten höhere Ausgaben als im Vorjahr (Summe des Mehraufwands — XXIV), einzelne geringere Ausgaben (Summe des Minderaufwandes — XXV); die Diffe-

renz ergibt, ob und wieviel die Gesamtsumme der Ausgaben höher oder niedriger war als im Vorjahr (XXVI).

8. Schließlich wird noch ein Überblick über den Barbestand des Tressels im Vorjahr (s. oben I) und diesem Jahr (s. oben IV) nebst der Differenz (XXVII) gegeben, ferner bemerkt, was in dem letzten und diesem Jahre an Leibgeding (siehe oben XVIII) und Wiederkaufzinsen (= Zinsen für Darlehen XXVIII) schuldete.

Bezüglich eines Vergleichs der verndrigen und heurigen Nutzung an Pfennigen und Korn verweist die Handschrift regelmäßig auf die Einträge in der Rechnung selbst; damit schließt dann die Jahresrechnung.

Lassen wir nun die Ergebnisse der Jahresrechnungen in Tabellenform auf uns wirken; die Wiedergabe der einzelnen Posten, aus denen sich diese Ergebnisse zusammensetzen, ist, wie schon bemerkt, der Publikation in landesgeschichtlichen Zeitschriften vorzubehalten.

Ausdrücklich sei noch bemerkt, daß ich die Summen so gebe, wie sie in der Handschrift stehen, ohne die da und dort vorkommenden, übrigens immer unbedeutenden Additions- und Subtraktionsfehler zu verbessern.

Die umfangreichen Summenangaben des alten Korns (VII) und des neuen Korns (VIII) sowie der Abgänge hievon (IX) hier für alle 16 Häuser anzugeben, würde an dieser Stelle zu weit führen; ich gebe daher in Tabelle B nur die Restsumme in Maßen (XI) und den Geldwert dieser Vorräte (XII) an. Beim alten und neuen Wein gebe ich das Gesamtquantum der alten und neuen Weinnutzungen (XIII), das dem Hause nach den Abgängen (s. oben Z. 3) noch verbleibende Restquantum (XV) und dessen Geldwert (XVII) in Tabelle C.

---

## A. Die Einnahmen und

| | I. Im Tressel November 1413 | II. Einnahmen (einschl. I.) |
|---|---|---|
| Altshausen . . . . . | 844 lb. 2½ ß 5 hl. | 2834½ lb. 4 ß hl. |
| Mainau . . . . . . | 287 lb. 5 ß 1 d. | 1245 lb. 7 ß 3 d. |
| Hitzkirch . . . . . . | 3 lb. 9½ ß 5 d. | 584½ lb. 9 d. und 29 fl. |
| Altishofen . . . . . | fehlt | 320 lb. 1 ß 5 d. (einschl. der Nutzungen des Vorjahres u. alten Kornes) |
| Sumiswald . . . . . | 31½ lb. 5½ ß 5 d. | 529 lb. 7 ß 2 d. |
| Bern . . . . . . . . | 13 lb. 4 ß 1 d. | 746 lb. 8½ ß 5 d. |
| Könitz . . . . . . . | 11½ ß | 508 lb. 8½ ß und 42 fl. |
| Beuggen . . . . . . | 839 lb. 14½ ß 1 d. | 2403½ lb. 4½ ß 2 d. |
| Basel . . . . . . . | 180 lb. 4½ ß 4 d. | 453 lb. 6 ß 5 d. und 16 fl. |
| Mülhausen . . . . . | 79 lb. 9 ß | 429 lb. 2½ ß 2 d. und 29 fl. |
| Gebweiler . . . . . | 23 lb. 1½ ß 4 d. | 189 lb. 16 ß 5 d. |
| Suntheim . . . . . | 1½ lb. 4½ ß | 421½ lb. 6 ß 1 d. und 9 fl. |
| Kaisersberg . . . . . | 1 lb. 2 ß 3 d. | 110½ lb. 2½ ß 3 d. und 4 fl. |
| Andlau . . . . . . | 3½ lb. 8 d. | 115 lb. 10 ß 4½ d. |
| Straßburg . . . . . | 14 lb. 7 ß 5½ d. | 753 lb. 8 ß 2 d. |
| Freiburg . . . . . | 345 lb. 8½ ß | 914½ lb. 8 ß 1 d. 47 fl. und 4 Mk. Silber |

## Ausgaben in Geld.

| III. Ausgaben | IV. Differenz(Rest)-Barbestand im Tressel | XXVII. Barbestandhöhe gegenüber dem Vorjahr |
|---|---|---|
| 1745 lb. 10 hl. | 1089½ lb. 3 ß 2 hl. | + 245½ lb. 3 hl. |
| 1156 lb. 3 ß 4½ d. | 89 lb. 3½ ß 4½ d. | — 198 lb. 1 ß 2½ d. |
| 559½ lb. 9½ ß 2 d. und 29 fl. | 25½ lb. 1 ß 1 d. | + 22 lb. 1 ß 2 d. |
| 245 lb. 10 d. | 75 lb. 7 d. | fehlt |
| 522 lb. 3 ß 2 d. | 7 lb. 4 ß | — 24½ lb. 1½ ß 5 d. |
| 722½ lb. 8½ ß 5 d. | 23½ lb. d. | + 10 lb. 5½ ß 5 d. |
| 499 lb. 18½ ß 2½ d. und 42 fl. | 8 lb. 9½ ß 3/2 d. | + 7½ lb. 8 ß 3½ d. |
| 1522½ lb. 2 ß 2 d. | 881 lb. 2½ ß | + 41 lb. 7½ ß 5 d. |
| 327½ lb. 9 ß 1 d. und 16 fl. | 125 lb. 7 ß 4 d. | — 54½ lb. 7½ ß |
| 418 lb. 8½ ß 2 d. und 29 fl. | 10½ lb. 3 ß | — 68½ lb. 6 ß |
| 180½ lb. 20 d. | 9 lb. 4½ ß 3 d. | — 13½ lb. 7 ß 1 d. |
| 419 lb. 6 ß und 9 fl. | 2½ lb. 1 d. | + 16½ ß 1 d. |
| 109½ lb. 9½ ß 2 d. und 4 fl. | 13 ß 1 d. | — 9 ß 2 d. |
| 114½ lb. 7½ ß 2½ d. | 12½ ß 2 d. | — 2½ lb. 8 ß |
| 747 lb. 8½ ß 4½ d. | 5½ lb. 9 ß 3½ d. | — 8 lb. 8 ß 2 d. |
| 804½ lb. 6 ß 4 d. 47 fl. und 4 Mk. Silber | 110 lb. 9 d. | — 235 lb. 7½ ß 3 d. |

## B. Die Nutzungen an Martini 1414

| | V. Verndrige nutzung (einschl. IV) | VI.[1] Heurige Nutzung |
|---|---|---|
| Altshausen . . | 1824 lb. 4½ ß 4 hl. | 452 lb. 4½ ß 2 hl., 2520 Hühner, 4307 Eier, 11 Pfd. Pfeffer |
| Mainau . . . | 241 lb. 1 ß 5 d. | 119½ lb. 7 ß 5 d., 1331 Hühner, 2050 Eier, 2250 Gangfische, 7½ Pfd. Pfeffer |
| Hitzkirch . . . | 22½ lb. 3½ ß 5 d. | 64½ lb. 5½ ß 4 d., ½ Pfd. Pfeffer und 360 Hühner |
| Altishofen . . | 75 lb. 7 d. (s. oben IV) | 116½ lb. 9½ ß 5 d., 278 Hühner, 750 Eier |
| Sumiswald . | 63 lb. 3½ ß 2 d. | 153½ lb. 3½ ß, 11 Schweine, 30 Schafe, 23 Maß Anken, 43 Käse, 462 Hühner, 320 Eier |
| Bern . . . . . | 41½ lb. | 470½ lb. 4 ß 2 d., 340 Hühner, 1 Schwein |
| Könitz . . . . | 8 lb. 9½ ß 3½ d. (wie oben IV) | 222 lb. 5 ß, 3 fl., 649 Hühner |
| Beuggen . . . | 970½ lb. 1 ß½ und 16 fl. | 215½ lb. 9½ ß 1 d. und 19 fl., 5 Gänse, 1250 Hühner, 4 Pfd. Pfeffer, ½ Pfd. Wachs |
| Basel . . . . . | 131 lb. 9 ß 5 d. und 4 fl. | 69½ lb. 9 ß 1 d. und 16 fl., 1 Gans, 161 Hühner, 180 Eier |
| Mülhausen. . | 76½ lb. 7 ß 3 d. | 153½ lb. 8½ ß, 7 fl., 94 Hühner und Kapaunen, 1½ Pfd. Wachs, 2 Maß Öl |
| Gebweiler . . | 25½ lb. 6½ ß 1 d. | 70½ lb. 8½ ß 3 d. u. 2 fl., 69 Hühner u. Kapaunen, 3 Viertel Wachs, 1½ Maß Öl |
| Suntheim . . | 52 lb. 8½ ß 5 d. | 141 lb. 2½ ß 2 d. und 9 fl., 12 Pfd. Wachs, 130 Hühner und Kapaunen und 6 Sester Nüsse |
| Kaisersberg . | 8 lb. 8 ß 1 d. | 34½ lb. 6 ß u. 2 fl. u. ⅙ fl., 50½ Kapaunen und 5 Hühner, 3 Gänse |
| Andlau . . . . | 10½ lb. 9 ß 9 d. | 48 lb. 4½ ß 3 d., 90 Kapaunen und Hühner, 1 Gans, 8 Sester Nüsse |
| Straßburg . . | '46½ lb. 2 ß 1 d. 32 fl. | 152½ lb. 2 ß 5 d. und 8 fl., 135 Kapaunen und Hühner |
| Freiburg . . . | 162 lb. 7½ ß d. und 81 Mk. Silber | 145 lb. 9½ ß, 12 Mk. Silber, 7 Gänse, 141 Kapaunen, 395 Hühner, 19½ Mutt Nüsse, 75 Pfd. Unschlitt |

[1] Gangfische sind eine wohlschmeckende, jetzt nur mehr viel seltener als früher im Bodensee vorkommende Fischart; Anken = Butter; Korst ist ein zwischen Malter und Maß gelegenes mittleres Trockenmaß. Kernen ist der enthülste Dinkel oder Spelt. Vesen ist gleichfalls identisch mit dem ungegerbten (noch nicht enthülsten) Dinkel.

## (Geld und Naturalien außer Wein).

| XI.[2] Rest des alten und neuen Korns | XII. Geldwert von XI. |
|---|---|
| 71 Malter 1 Roggen, 3636½ Scheffel 1 Vesen, 1313½ Scheffel 3 Haber und 7½ Scheffel 1 Gerste | 3161½ lb. 4½ d. 5 hl. |
| 100 Mutt 3 Viertel 1 Imi Kernen, 355½ Malter 1 Viertel Roggen, 247½ Malter 5½ Viertel Vesen, 256 Malter 7 Viertel Haber, 2 Malter Erbsen | 674 lb. 4½ ß 2 d. |
| 150 Mutt Kernen, 212 Malter 4½ Viertel Dinkel, 108 Malter 3 Viertel Haber, 4½ Malter 7 Viertel Erbsen, Linsen und Gerste | 456 lb. 3 ß 3 d. |
| 9 Mutt 2 Viertel Kernen, 147½ Malter Dinkel, 94 Malter 7½ Viertel Haber, 2½ Malter Hirse, 2½ Malter Erbsen und 2½ Malter 1½ Mutt 1 Imi Gerste | (nicht angegeben) |
| 117½ Viertel Roggen, 292½ Viertel 1 Sester Dinkel und Mischelkorn, 14 Viertel Gerste, 513 Viertel 1 Sester Haber 1 Viertel Hirse | 294½ lb. 9 ß |
| 8 Mutt 4 Meß Roggen, 49 Mutt 1 Körst 2 Meß Dinkel, 22 Mutt 1 Meß Haber | 40 lb. 3 ß 2 d. |
| 16½ Mutt Roggen, 243 Mutt Dinkel, 332 Mutt Haber, 2½ Mutt Gerste, 2½ Mutt Erbsen | 262½ lb. |
| 43 Vierzal Kernen, 114½ Vierzal 5 Viertel Roggen, 723 Vierzal 2 Viertel Dinkel, 856 Vierzal ½ Viertel Haber, 40½ Vierzal Gerste, 3 Vierzal 3 Viertel Erbsen, 1½ Viertel Bohnen | 1124½ lb. 2½ ß 4 d. |
| 48 Vierzal 1 Sester Roggen, 126 Vierzal Dinkel, 58 Vierzal ½ Sester Haber | 158 lb. 9½ ß 1 d. |
| 31½ Viertel Kernen, 342 Viertel ½ Sester Roggen, 96½ Viertel 2 Sester Dinkel, 5 Viertel 1 Sester Gerste, 306½ Viertel ½ Sester Haber, 1½ Viertel Erbsen | 198 lb. 7 ß 2 d. |
| 138 Viertel 1 Sester Roggen, 102½ Viertel 4 Sester Haber | 81 lb. 13 d. |
| 147½ Viertel 2 Sester Weizen, 101½ Viertel 2½ Sester Roggen, 96 Viertel 2 Sester Gerste, 111 Viertel 1½ Sester 1 Vierling Haber | 161½ lb. |
| 4 Viertel Weizen, 15 Viertel 2 Sester Roggen, 7½ Viertel 1 Sester Gerste | 10 lb. 2 d. |
| 68½ Viertel 1 Sester Roggen, 26 Viertel 2 Sester Gerste und Haber | 21 lb. 2 ß 4 d. |
| 379 Viertel 1 Sester Weizen, 2042 Viertel 1 Sester Roggen, 176 Viertel Gerste und 63½ Viertel Haber | 548½ lb. 3½ ß 3 d. |
| 281 Mutt 1 Sester Weizen, 1476½ Mutt 1 Sester Roggen, 239 Mutt 1 Sester Gerste, 16½ Mutt Vesen, 2 Mutt Erbsen und 36 lb. 5 ß d. | 303½ lb. 5½ ß 3 d. |

[2] Die Zahlen unmittelbar vor Roggen usw. bedeuten, wenn nichts anderes gesagt ist, „Strich“Roggen usw. = Bruchteil eines Malters bezw. Scheffels.

## C. Die Weinnutzungen.

| | XIII. Summe des alten und neuen Weines | XV. Rest nach den Abgängen | XVI. (Geldwert von XV.) |
|---|---|---|---|
| Altshausen . . | 16½ Fuder | alles wird zur Notdurft gebraucht | — |
| Mainau . . . | 109 Fud. 15½ Eimer 2 Quart | 80 Fuder 12½ Eimer | 286½ lb. 6½ ß 2 d. (für alten und neuen Wein) |
| Hitzkirch . . . | 10 Fuder 3 Som 1 Ohm | 4 Fuder | 42 lb. |
| Altishofen . . | — | — | — |
| Sumiswald . | 24 Som (gekauft) | alles zur Notdurft | — |
| Bern . . . . . | 31½ Som | fast alles z. Notdurft | — |
| Könitz. . . . . | 50½ Som | 24½ Som | 58½ lb. 6 ß d. |
| Beuggen . . . | 114 Fuder 1 Som 2 Ohm | 83½ Fuder 2 Som 2 Ohm | 469½ lb. |
| Basel . . . . . | 22 Fuder ½ Som ½ Ohm | 18½ Fuder 1 Som 2½ Ohm | 105 lb. 1 ß 4 d. |
| Mülhausen. . | 27 Fuder 2½ Som 1 Ohm | 18½ Fuder | 74 lb. d. |
| Gebweiler . . | 7 Fuder 6 Ohm | 3½ Fuder 9 Ohm | 19½ lb. 5 ß |
| Suntheim . . | 16½ Fuder 5 Ohm 3 Maß | 9½ Fuder 4 Ohm | 43½ lb. 3 ß |
| Kaisersberg . | 8 Fuder | 5½ Fuder 7 Ohm | 34½ lb. 8 ß Stäbler |
| Andlau . . . . | 20 Fuder 2½ Ohm ½ Maß | 14½ Fuder 4½ Ohm ½ Maß | 44 lb. 1½ ß 2 d. |
| Straßburg . . | 101½ Fuder 10 Ohm 2 Maß | 89½ Fuder 6 Ohm 8½ Maß | 314 lb. 3 ß 2½ d. |
| Freiburg . . . | 145 Fuder | 114½ Fuder | 229 lb. |

## D. Die Zinsschulden (Gülten, Leibgeding).

| | XVII. (Ewige Gült) | XVIII. (1413 und 1414) |
|---|---|---|
| Altshausen . . | 13½ lb. 9 ß 4 hell., 1 Viertel Kernen, 3 Viertel Vesen, 3 Strich Haber, 1½ Pfd. Wachs | 54 lb. und 76 Scheffel Vesen; im Vorjahr 54 lb. und 83 Scheffel Vesen |
| Mainau . . . | 12 lb. 1 ß 3 d., 3 Mutt Kernen, 23 Pfd. 1 Vierl. Wachs, 8½ Fuder 6 Eimer 2 Quart Wein | 55 lb. d. und 20 fl. |
| Hitzkirch . . . | 10 lb. 1 ß 68 Mutt Kernen, 13 Malter 2 Viertel Dinkel und 12 Malter Haber | 5 Mutt Kernen, 6 Malter Haber |

| | XVII. (Ewige Gült) | XVIII. (1413 und 1414) |
|---|---|---|
| Altishofen . . | 8 lb. 5 ß | 13 fl. |
| Sumiswald . | — | 0 |
| Bern . . . . . | $21\frac{1}{2}$ Mk. 4 Lot Silber, 12 Pfd. Stäbler, 34 Mutt Roggen, 68 Mutt 2 Maß Dinkel, $48\frac{1}{2}$ Mutt Haber u. $2\frac{1}{2}$ Mutt Baßmuß | 29 fl., $2\frac{1}{2}$ lb. Stäbler u. 40 Mutt Dinkel |
| Könitz. . . . . | 1 lb. $6\frac{1}{2}$ ß; 32 Mutt Roggen, 50 Mutt Dinkel, 30 Mutt Haber | 3 lb. Straßburger, 14 Mutt Roggen, 144 Mutt Dinkel, 20 Hühner |
| Beuggen . . . | 19 lb. $6\frac{1}{2}$ ß; 8 fl.; 50 Vierzal Dinkel, 1 Vierzal Haber und 4 Karren Heu | 10 lb. $7\frac{1}{2}$ ß 22 fl.; 31 Vierzal Dinkel; im Vorjahr 8 lb. d. weniger 7 Som Wein |
| Basel . . . . . | $2\frac{1}{2}$ lb. 2 ß 4 d. 1 Vierzal 7 Sester Roggen, 2 Som 1 Ohm Wein, 2 Hühner | 14 fl. und $3\frac{1}{2}$ Vierzal Dinkel; im Vorjahre $+$ 6 fl. |
| Mülhausen. . | $11\frac{1}{2}$ lb. 7 ß 9 d.; 5 Viertel 2 Sester Kernen; 17 Viertel 4 Sester Roggen, 3 Viertel 2 Sester Dinkel; 2 Sester Gerste; 17 Viertel Haber, 19 Ohm Wein 2 Pfd. Wachs, 2 Maß Öl, 1 Huhn | 1 lb. d. und 21 fl.; im Vorjahre $+$ 2 fl. und 2 Fuder Wein |
| Gebweiler . . | 3 lb. 6 ß; 17 Ohm Wein, 12 Maß Öl 9 Sester Nüsse, 9 Sester Haber, 6 Kapaune | 14 fl. |
| Suntheim . . | 5 lb. $3\frac{1}{2}$ ß d. 24 Viertel 4 Sester Roggen, 11 Viertel Gerste, 16 Sester 1 Vierl. Haber, 16 Ohm 4 Maß Wein, 8 Sester Nüsse | 10 lb. Straßburger; 16 fl. |
| Kaisersberg . | 5 lb. $5\frac{1}{2}$ ß Stäbler; 1 Vierl. Wachs, 2 Kapaunen, 10 Ohm Wein | 0 |
| Andlau . . . . | 1 lb. $3\frac{1}{2}$ ß 4 d.; $8\frac{1}{2}$ Sester Roggen, 22 Ohm Wein | 3 lb. Straßburger u. 1 fl. |
| Straßburg . . | $5\frac{1}{2}$ lb. $4\frac{1}{2}$ ß 2 d.; 2 Fuder $3\frac{1}{2}$ Ohm $5\frac{1}{2}$ Meß, 37 Viert. Roggen, $16\frac{1}{2}$ Viertel Haber, 10 Hühner, 52 Eier | $44\frac{1}{2}$ lb. d. u. 8 Viertel Roggen |
| Freiburg . . . | 4 Mk. Silber; 10 Pfd. Wachs, 37 lb. 8 ß 1 d., 31 Hühner, 9 Kapaune, 68 Mutt Weizen, 271 Mutt 1 Sester Roggen, $36\frac{1}{2}$ Mutt Gerste, $36\frac{1}{2}$ Malt. Haber, $5\frac{1}{2}$ Fuder Wein, 1 Malter Nüsse | $6\frac{1}{2}$ lb. 3 ß 4 d. u. 63 fl.; 14 Mutt Weizen, 39 Mutt Roggen und $1\frac{1}{2}$ Fuder 3 Som Wein; im Vorjahre $+$ 10 Mutt Weizen und 10 Mutt Roggen |

## E. Die Kapitalschulden.

| | XIX. Alte Schulden | XX. Neue Schulden | XXI. (Summe von XIX und XX) | XXII. Summe im Vorjahre | XXIII. (Differenz) |
|---|---|---|---|---|---|
| Altshausen . . . | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Mainau. . . . . | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hitzkirch . . . . . | 40½ lb. d. | 258½ lb. 1½ ß 4 d. und 29 fl. | 299 lb. 1½ ß 4 d. und 29 fl. | 120½ lb. 7 ß | + 178 lb. 4½ ß 4 d. und 29 fl. |
| Altishofen . . . | —[1] | — | — | — | — |
| Sumiswald. . . | 73 lb. 3 ß 14 fl. | 132½ 1½ ß | 205½ lb. 4½ ß 14 fl. | 226 lb. und 64 fl. | — 20 lb. 5½ ß und 50 fl. |
| Bern . . . . . . | — | — | 194 lb. 4 ß Stäbler | 88 lb. | + 106 lb. 4 ß |
| Köniz . . . . . . | — | — | 144½ lb. 5 ß d. | 187 lb. 7 ß d. | — 42½ lb. 3 ß |
| Beuggen . . . . | — | — | — | — | — |
| Basel . . . . . . | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Mülhausen . . . | 0 | 0 | 0 | 50 fl. | 0 |
| Gebweiler . . . | 3½ lb. d. | — | 3½ lb. d. | 3½ lb. d. | — |
| Suntheim. . . . | 6½ lb. 2 ß 10 fl. | 50½ lb. 8½ ß 2 d. | 57½ lb. 8 d. 10 fl. | 47 lb. 1 ß 4 d. 20 fl. | + 11 lb. 9 ß 4 d. und — 10 fl. |
| Kaisersberg . . . | — | — | 4½ lb. 4 fl. | 1 lb. 2 ß | + 3 lb. 8 ß und 4 fl. |
| Andlau . . . . . | 2 lb. 7 ß 2 d. | 34 lb. 5 ß d. | 36½ lb. 2 ß 2 d. | 8½ lb. 6 ß 2 d. | + 27½ lb. 6 ß. |
| Straßburg . . . | 51 lb. 5 ß | 420½ 4 ß 2 d. | 471½ lb. 9 ß 2 d. | 51 lb. 5 ß | + 420½ lb. 4 ß 2 d. |
| Freiburg . . . . | — | — | 68 lb. 2 ß und 43 fl. | 30 fl. und 23 lb. Rappenpfennige | + 45 lb. 2 ß d. und 13 fl. |

[1] — bedeutet bei E. und F., daß über die betreffende Rubrik nichts in der Jahresrechnung steht, 0, daß bemerkt ist, daß keine Schulden oder dgl. vorhanden sind.

## F. 1. Wiederkaufschulden. 2. Mehr- und Minderausgaben der Ämter.

| | XXVIII. Wiederkaufzins | XXIV. (Mehrausgabe) | XXV. (Minderausgabe) | XXVI. + oder — gegenüber dem Vorjahr |
|---|---|---|---|---|
| Altshausen . . . | 0 | 239 lb. 1½ ß 1 hl. | 327½ lb. 5 ß 4 hl. | — 88½ lb. 3½ ß 3 hl. |
| Mainau . . . . | 0 | 219½ lb. d. | 107½ lb. 6½ ß 2½ d. | + 111½ lb. 3 ß 3½ d. |
| Hitzkirch . . . . | 0 | 143½ lb. 6½ ß; 29 fl. | 83½ lb. 6½ ß 3 d. | + 59½ lb. 9½ ß 3 d. 29 fl. |
| Altishofen . . . | — | — | — | — |
| Sumiswald . . . | 0 | 57½ lb. 9½ ß 2 d. | 95 lb. 8½ ß 3 d. | + 37 lb. 9 ß 1 d. |
| Bern . . . . . . | 0 | 86 lb. 4 ß 5 d. | 138½ lb. 5½ ß | — 52½ lb. 1 ß 1 d. |
| Könitz . . . . . | 0 | 85½ lb. 3½ ß 2 d. | 102 lb. 9½ ß 5½ d. | — 16½ lb. 6 ß 3½ d. |
| Beuggen . . . . | 4 Vierzal Dinkel Wiederkaufzins; Kapital: 60 lb. | 285 lb. 3 ß 2 d. | 96 lb. 8½ ß 1 d. | + 188½ lb. 4½ ß 1 d. |
| Basel . . . . . . | 3 fl. Zins; Kapital: 60 fl. | 112 lb. 8 ß 5 d. | 11 lb. 8½ ß 3 d. | + 90½ lb. 9½ ß 2 d. |
| Mülhausen . . . | 0 | 70½ lb. 9½ ß 4 d. | 24½ lb. 7½ ß 2 d. | + 46 lb. 2 ß 2 d. |
| Gebweiler . . . | — | 68½ lb. 1 ß 2 d. | 37½ lb. 3 ß 3 d. | + 30½ lb. 7½ ß 5 d. |
| Suntheim . . . | 16 Viertel Roggen Zins; Kapital: 108 lb. Stäbler | 36½ lb. 9½ ß 5 d. | 64½ lb. 6 d. | — 27½ lb. 7 d. |
| Kaisersberg . . . | — | 25 lb. 9½ ß 3 d. | 28½ lb. 6 d. | — 3 lb. 6 ß 3 d. |
| Andlau . . . . | — | 18 lb. 6½ ß 2 d. | 24 lb. 11 d. | — 5½ 4 ß 3 d. |
| Straßburg . . . | 1 lb. d. Zins; Kapital: 24 lb. | 119½ lb. 2 ß 3½ d. | 17½ lb. 7 ß 5 d. | + 101½ lb. 4½ ß 4½ d. |
| Freiburg . . . . | Kapital: 935⅓ Mk. Silber und 280 fl. zus. an Goldfl. = 6825 Goldfl. Hiervon Zinsen an Geld und Naturalien | 86 lb. 2 ß 2 d. | 136 lb. 7½ ß 3 d. und 17½ fl. | — 50 lb. 5½ ß 1 d. u. 17½ fl. |

## B. Das Münz- und Maßwesen der Kommenden.

### I. Die Münzen.

Es wäre gänzlich verfehlt, wenn, wie dies namentlich früher vielfach bei solchen Arbeiten geschah, nun ohne weiteres auf Grund dieser Tabellen in eine Vergleichung der Vermögenslage, der Ausgaben und Einnahmen der Kommenden eingetreten würde, indem man davon ausginge, daß ja alle Summen (außer bei Altshausen) in lb. d. angegeben sind und damit sich eine Vergleichung ohne weitere Umrechnungen rechtfertige. Bei diesem Verfahren würde man aber die Verschiedenheit der Werte der einzelnen Pfennigwährungen (Konstanzer, Ulmer, Freiburger, Straßburger, Berner, Basler Pfennige) ganz unberücksichtigt lassen. Es ist aber ja jetzt allgemein bekannt, daß 1 lb. d. (d. h. = 20 ß = 240 d.) namentlich in jener Zeit keineswegs überall den gleichen (Metall-)Wert hatte, da die Pfennige dort schwerer, hier leichter „ausgebracht" wurden, d. h. aus einer Mark Silbers hier mehr, dort weniger Pfennige geschlagen wurden und daß auch an derselben Münzstätte immer wieder dieses Verhältnis der Pfennige zur Mark Silbers geändert wurde. Bei einem Gebiete, das, wie die Ballei Elsaß, ganz Südwestdeutschland und die Westschweiz umfaßt, wäre es nun allerdings nach dem heutigen Stand der Münzgeschichte nur sehr schwer möglich, den Wert des lb. d. in den Jahresrechnungen der Kommenden für das Jahr 1414 oder wenigstens etwa den Zeitraum 1410—20 an der Hand eines *bestimmten* Wertmaßstabes, z. B. der Mark Silbers (Köln. Gewichts) oder des rhein. Guldens zu bestimmen und unter einander in Beziehung zu setzen, um damit *durchaus genaue* Vergleiche über die finanzielle Lage der Kommenden anstellen zu können. Wir müßten uns also — wie der Landkomtur — mit der Vergleichung der Summen, wie wir sie an der Hand der Jahresrechnungen gegeben haben, begnügen.

Glücklicherweise hat nun der Trappierer dem Landkomtur — und uns — wenigstens die Möglichkeit gegeben, durch Umrechnung der in lb. d. (oder lb. hl.) angegebenen Wertsummen in eine allgemeine und feststehende, damals überall in unseren Gebieten *gleichen Wert* besitzende Handelsmünze, den rheinischen Goldgulden (Silbergulden gab es damals noch nicht) eine *völlig* genaue Vergleichung des finanziellen Standes der Kommenden anstellen zu können.

Die Angabe des Verhältnisses des Goldguldens in seinem Werte zum Werte eines Pfundes Pfennige oder Heller bei jeder einzelnen Kommende (und in gleicher Weise die Angabe der Einteilung der Maße

für Korn usw., die bei den Kommenden üblich ist) ist eine für die Münzgeschichte überaus willkommene Zugabe der Jahresrechnungen, namentlich deshalb, weil sie hier für ein und dasselbe Jahr für weite Gebiete in einer zuverlässigen, man darf sagen, amtlichen Quelle sich vereinigt finden.

Wenn wir die Angaben über das Verhältnis eines Guldens (gemeint ist der herrschende rheinische Goldgulden) zu den „Landeswährungen" in den Jahresrechnungen überblicken, so erkennen wir deutlich 4 Gruppen bei den 16 Kommenden.

1. Die schwersten Pfennige hat Straßburg nebst Andlau, wo dieselbe Währung gilt. Hier ist 1 fl. = 10 ß 2 d. = 122 d., also nur wenig über ½ lb. d. Derselben Gruppe dürfen die Freiburger zugezählt werden: 1 fl. = 10½ ß 2 d. = 128 d.
2. Dann folgen die Pfennige des Bodenseegebiets, die Konstanzer Pfennige: 1 fl. = 13 ß d. = 156 d. Über dieses Gebiet besitzen wir die treffliche Münz- und Geldgeschichte von Jul. Kahn, 1911. Die dortigen Angaben über das Verhältnis von fl. : lb. d. werden durch die Mainauer Jahresrechnung bestätigt. Auch die Kommende Altshausen gehört in diese Gruppe. Hier wird nach Hellern gerechnet; diese sind aber offenbar nichts anderes als halbe Konstanzer Pfennige; denn 1 fl. = 1 lb. 6 ß Heller = 26 ß hl. (Jahresrechnung). In der Tat ist nach dem Münzvertrag von 1404 26. V., der zwischen Ulm, Konstanz, Ravensburg und dem Grafen von Württemberg abgeschlossen wurde, 1 d. zu 2 Hellern festgesetzt. Altshausen gehörte aber selbstverständlich auch zu diesem Münzgebiet.
3. Eine 3. Gruppe bildet das Basler Gebiet, dessen Einflußzone im Münzwesen von Kaisersberg (nordwestlich von Kolmar) bis nach Beuggen (bei Säckingen) sich erstreckt, wenn auch hier wieder verschiedene Münzstätten mit nicht ganz gleichem Gepräge 3 Unterabteilungen bilden:

   a) Kaisersberg: 1 fl. = 1 lb. 1 ß Stäbler
   = 21 ß (Stäbler oder Pfennige)

   b) Basel und Beuggen: 1 fl. = 1 lb. 16 d. = 21 ß 4 d.

   c) Mülhausen, Gebweiler und Suntheim: 1 fl. = 1 lb. 2 ß = 22 ß d.

   Es besteht also zwischen a und c nur ein Unterschied von 12 d., zwischen b und c von 8 d., was bei einem Betrag von 1 lb 1 ß bezw. 1 lb. 2 ß = 252 bezw. 264 d = 1 fl. nicht viel bedeutet.

4. Weitaus die leichtesten Pfennige sind (außer Basel) die Schweizer, deren Münzen von den Schwaben jener Zeit wohl auch aus diesem Grunde nicht ganz mit Unrecht bisweilen mit etwas verächtlichen Beinamen bezeichnet wurden (z. B. Berner Kuhplapperte).
Dem Gulden entsprachen zu Altishofen: 1 lb. 6 ß = 26 ß d.
zu Hitzkirch: 1 fl. = 1 lb. 6½ ß d. = 26 ß 6 d.
Noch leichter als diese (Luzerner) Pfennige waren die Berner; hier galt 1 fl. = 1 lb. 7 ß = 27 ß d. Zum Berner Münzgebiet gehörten auch Sumiswald und Könitz.

Die Pfennige zu Altishofen entsprachen also ihrem Werte nach nicht den Pfennigen der anderen Münzgebiete, sondern waren genau so viel wert wie die Bodensee heller (Altshausen), die Hitzkircher und Berner Pfennige waren sogar noch geringwertiger als die Heller.

Auch sonst finden sich da und dort in den Jahresrechnungen Angaben über Münzen.

In Hitzkirch werden 20 neue Plappart (Plappart = ½ Groschen von blaffard (frzs.) = pallidus, bleich [vom Aussehen der Silbermünze]) für 1 fl. gegeben. Da dort 1 fl. = 26½ ß d. galt, entsprach ein neuer Plappart nicht ganz 15 Pfennigen der Landeswährung. Es sind die Plapparte, der Münzreform K. Wenzels von 1387 entsprechend, wonach 1 Plappart zu 14 Heller eingeführt wurde; sie sind identisch mit den Kreuzplapparten, die uns bei Altishofen begegnen, während die alten Plapparte dort zu 15 d. Landswährung (bezw. eigentlich richtiger Heller) angesetzt werden.

Außer den Plapparten werden in der Altishofer Rechnung noch „Schilde" aufgeführt; es sind dies französische, bei Sumiswald „Schildfranken" genannte Geldstücke im Werte von 33 ß d. Altishofer bezw. 34 ß d. Sumiswalder bezw. Berner Währung. Ein Kreuzer wird zu 9 Heller angegeben, wie dies in dem großen schwäbischen Münzvertrag von 1423 auch bestimmt ist. Ein Neuner wird zu „9 Pfennigen" angegeben, ein Fünfer ist jedenfalls = 5 d.; außerdem werden noch bei Altishofen Augster und Lichtstöcker als Münzen erwähnt, deren Wert aber nicht angegeben wird.

In Freiburg war der Preis der feinen Mark Silbers (Kölner Gewichts?) 7 fl.; in der „Landswährung" entsprach dies einem Preise von 3 lb. 14 ß 8 d. = 3½ lb. 4 ß 8 d. Ähnlich war der Preis

(7 fl.) auch zweifellos in Konstanz, wo er vom Jahre 1400 mit 6¼ fl. auf 7¼ Gulden im Jahre 1423 stieg.

Welchen Einfluß diese Verschiedenheiten in dem Werte eines Pfunds Pfennige in den verschiedenen Kommenden auf die Ergebnisse einer Würdigung der Tabellen haben muß, ist leicht ersichtlich.

Ähnliches gilt aber für die Maße; denn auch sie sind und zwar in noch höherem Maße als die Münzen, nach Orten verschieden gestaltet, wenn auch die Namen der Maße oft dieselben sind.

## II. Die Maße.

1. Für die Beurteilung der Maße sind wir insofern nicht so günstig gestellt wie bei den Münzen, als uns wohl jeweils genau die Maßeinteilungen berichtet werden, aber ein sich gleichbleibender Wertmesser, wie der fl. für die Landswährungen der Kommenden, uns hier nicht zur Verfügung steht. Gerade weil dem Trappierer — noch mehr als bei den Münzen — eine Umrechnung in ein bestimmtes Maß zu viel Arbeit verursacht hätte, hat er hier, wo ein solcher allgemeiner Wertmesser wie der fl. fehlte, bei Korn und Wein den Wert der für den Überblick in Betracht kommenden Quantitäten in Geld angeschlagen und so eine Vergleichung dem Landkomtur und uns erst ermöglicht. Der Trappierer gibt uns aber nicht nur den Gesamtwert der Naturalien an Korn (und Wein) an, sondern teilt auch mit, zu welchem Preis er die einzelnen Getreidearten angeschlagen hat, je unter Angabe eines bestimmten (nach den Kommenden verschiedenen) Maßes der verschiedenen Maßeinheiten. Dadurch sind wir auch hier in die Lage versetzt, den Wert einer bestimmten Quantität Getreide in lb. d. einer bestimmten Währung oder in der allgemeinen Handelsmünze, dem Gold-fl., auszudrücken. Damit wäre uns, allerdings unter einer Voraussetzung, die Möglichkeit gegeben, sogar die einzelnen Maße unter einander in Beziehung zu setzen und so die Größe der Hohlmaße der verschiedenen Gebiete unter einander zu vergleichen. Leider trifft aber diese eine Voraussetzung höchst wahrscheinlich, ja sicher nicht zu, daß nämlich der Trappierer nicht die jeweiligen Lokalpreise des Getreides für den Wertanschlag zu Grunde gelegt hat, sondern von einem festen Grundpreis für ein bestimmtes Maß z. B. das in Altshausen übliche, ausgehend

danach unter Berücksichtigung der Maßverschiedenheiten die einzelnen Preisanschläge getroffen hat. Die Benützung der Lokalmaße anstatt eines einzigen bestimmten Maßes spricht aber entschieden gegen die letzterwähnte Annahme.

Da aber selbstverständlich die Getreidepreise nicht überall (für dasselbe Maß) die gleichen waren, zumal in damaliger Zeit, wäre uns höchstens eine annähernde Vergleichung der Maße unter einander möglich. In Anbetracht dessen, daß die Kommenden ihren Getreideüberschuß an Ort und Stelle verkauften, wäre es bei dieser Verschiedenheit der Getreidepreise übrigens auch gar nicht gerechtfertigt gewesen, überall den gleichen Getreidepreis zu Grunde zu legen; das finanzielle Bild wäre dadurch in einem Punkte verwischt worden. Immerhin waren die Preisunterschiede, wenn man die Maßunterschiede berücksichtigt, offenbar keineswegs sehr erheblich.

2. Ich gebe zunächst die Maße mit ihren verschiedenen „Einheiten" (Unterabteilungen) an. Auch hier lassen sich, wie bei den Münzwährungen, bestimmte Gruppen unterscheiden.

### a) die Trockenmaße.

Von Wichtigkeit ist hier, obwohl in den sämtlichen Jahresrechnungen nirgends ausdrücklich hievon die Rede ist, die Unterscheidung zwischen sog. Rauhfrucht und Glattfrucht, Rauhmaß und Glattmaß. Ersteres Maß wurde bei Dinkel (Vesen) und Haber, den nicht enthülsten Früchten, letzteres bei Kernen, Roggen, Weizen und Gerste angewandt. Bei den 2 letztgenannten Arten schwankt die Behandlung; es findet sich hier auch mitunter Rauhmaßberechnung. Das Rauhmaß war doppelt so groß wie das Glattmaß.

Die 1. Gruppe von Maßbezeichnungen bildet das Altshauser Maß, das nördlich des Bodensees übliche Maß: für das Rauhmaß bildete die Maßeinheit der Scheffel, für das Glattmaß das Malter, und zwar:

je 1 Scheffel Vesen oder Haber (und Gerste) = 8 Strich
je 1 Malter Roggen = 8 Strich.

In der 2. Gruppe, die Mainau, Hitzkirch und Altishofen umfaßt — hier zeigen sich also deutlich die engen

Beziehungen Mainaus mit der nahen Schweiz — ist die Bezeichnung für Glattmaß nur bei Kernen: Mutt, sonst und für Rauhmaß Malter, (also teilweise gerade umgekehrt wie nördlich des Sees).

Mainau: 8 Viertel (dem „Strich" bei Altshausen entsprechend) = 1 Malter Kernen, Roggen, Weizen, Erbsen und Linsen (Glattmaß). Bei der Preisangabe wird der Preis bei Kernen nach Mutt angegeben, im übrigen nach Maltern (s. unten). 16 Viertel = 1 Malter bei Vesen, Haber und Gerste (= Rauhmaß). Es wird ferner bemerkt, daß 1 Malter Konstanzer Maß (das sicher zum mindesten annähernd mit dem Mainauer übereinstimmt) an Vesen und Haber, also Rauhmaß = 2 Scheffel Buchhorner Maß sei.

Hitzkirch und Altishofen. Hier sind 1 Mutt = 4 Viertel; 4 Mutt oder 16 Viertel = 1 Malter an jeglichem Korn; der Preis wird hier wie bei Mainau für Kernen nach Mutt, für das übrige „Korn" nach Maltern angegeben.

Eine dritte umfangreiche Gruppe ist die, in der das Viertel die hauptsächlichste Maßeinheit bildet:

Hiezu gehören: Mülhausen, Gebweiler, Suntheim, dann Kaisersberg, Andlau und Straßburg, ferner noch das schweizerische Sumiswald; die Preisangaben von Rauh- wie Glattfrucht sind hier alle in Vierteln angegeben.

Mülhausen: 1 Viertel an Roggen, Gerste, wie Dinkel und Haber = 6 Sester. 4 Viertel Dinkel oder Haber = 1 Mutt.

Gebweiler, Suntheim und Kaisersberg: 1 Viertel = 6 Sester bei allem Korn, jedoch muß man beim Verkauf von Haber 7 Sester für 1 Viertel geben, während beim Einkauf bezw. bei den Einnahmen 6 Sester für 1 Viertel genommen werden.

Andlau und Straßburg: genau ebenso wie Gebweiler usw.

Sumiswald: 4 Virdung = 1 Viertel an allerlei Korn; in der Jahresrechnung kommt aber ebenso wie bei Straßburg usw. die Bezeichnung Sester als Unterabteilung von 1 Viertel vor; wohl auch: 6 Sester = 1 Viertel.

Die 4. Gruppe zeigt als hauptsächliche Maßeinheit die „Vierzal", ein Wort, das mit dem bei der 3. Gruppe gebrauchten „Viertel" jedenfalls identisch ist. Zu ihr gehören:

Beuggen: 1 Vierzal = 12 Viertel Korn,
1 Mutt = 4 Viertel, sonach
3 Mutt = 1 Vierzal

und Basel: 16 kleine Sester = 8 große Sester = 1 Vierzal an allerlei Korn. Die Preise (s. unten) sind bei beiden immer in „Vierzal" angegeben.

Die 5. Gruppe hat als Maßeinheit bei den Preisangaben die Bezeichnung Mutt:

Bern und Könitz: 1 Mutt = 6 große Maß
= 12 kleine Maß
1 Körsch = 1 ½ Maß an allerlei Korn.

Freiburg i. Br.: 1 Mutt = 4 Sester an Weizen, Roggen, Gerste (Glattfrucht).
1 Malter Haber = 9 Sester (Rauhfrucht).

Wie man sieht, sind die Bezeichnungen außerordentlich wechselnd und in einander übergreifend in allerhand Variationen, sodaß sich keine bestimmt abgegrenzten Gruppen ergeben.

b) die Weinmaße.

Hier ist die Maßbezeichnung erheblich einheitlicher, und es lassen sich deutlich 2 Gruppen unterscheiden, denen allen das Fuder als größtes Maß gemeinsam ist. Eimer und Ohm sind die die 2 Gruppen unterscheidenden Maßbezeichnungen, die sämtlich das dem Fuder nächststehende Maß bedeuten.

Die 1. Gruppe umfaßt das Bodenseegebiet mit

a) Altshausen: 1 Fuder = 30 Eimer
1 Eimer = 25 Maß.

Dieses „große Maß" ist schon dem württembergischen Neckarmaß mehr angenähert.

b) Mainau:

das Seefuder {
1 Fuder = 30 Eimer
1 Eimer = 32 Maß
1 Viertel = 8 Maß
4 Viertel = 1 Eimer
2 Maß = 1 Quart.

Die 2. Gruppe rechnet nach Ohm und Som. Dies ist die elsäßisch-schweizerische Gruppe:

Mülhausen: 1 Fuder = 21 Ohm
= 7 Som
3 Ohm = 1 Som
1 Ohm = 32 Maß.

Suntheim und Gebweiler: 1 Fuder = 20 Ohm
32 Maß = 1 Ohm.

Kaisersberg: 1 Fuder = 22 Ohm
24 Maß = 1 Ohm.

Andlau und Straßburg: 1 Fuder = 24 Ohm
24 Maß = 1 Ohm.

Eine etwas andere Maßbezeichnung haben:

Beuggen: 1 Fuder = 8 Som
1 Som = 24 Viertel
1 Viertel = 4 Maß.

Freiburg: 1 Fuder = 8 Som
1 Som = 20 Viertel
1 Viertel = 4 Maß.

Basel: 1 Fuder = 7 Som
1 Som = 24 Viertel
1 Viertel = 4 Maß.

Keine speziellen Maßangaben haben — erklärlicherweise — die innerschweizerischen Kommenden Hitzkirch, Sumiswald, Bern, Könitz und das Haus Altishofen; es wird dort aber auch, wie aus den Vorratsangaben zu entnehmen ist, nach Fuder, Som und Ohm gerechnet.

3. Die Preise des Korns („an allerlei Arten") und Weins ergaben sich aus folgenden Tabellen, bei denen aber, wie bemerkt, für eine Vergleichung die Verschiedenheit des Wertes der Schillinge noch zu berücksichtigen ist.

## Tabelle G.

| Kommenden | | Preis für | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Roggen | Gerste | Kernen | Weizen | Dinkel (Vesen) | Haber | Erbsen | Hirse |
| I. | Altshausen | Malter 1 lb. hl. | Scheffel 11 ß hl. | — | — | Scheffel 13 ß hl. | Scheffel 11 ß hl. | — | — |
| II. | Mainau | Malter 13 ß d. | — | Mutt 10 ß d. | — | Malter 16 ß d. | Malter 15 ß | Malter 16 ß d. | — |
| | Hitzkirch | — | — | Mutt 14 ß | — | Malter 1 lb. 4 ß | Malter 16 ß | Malter 2 lb. d. | — |
| | Altishofen | — | Malter 1 lb. 8 ß | Mutt 16 ß | — | Malter 1 lb. 4 ß | Malter 18 ß | Malter 2 lb. d. | Malter 2 lb. 8 ß |
| III. | Sumiswald | Viertel 10 ß | Viertel 7 ß | — | — | Viertel 7 ß | Viertel 5 ß | — | Viertel 10 ß |
| | Mülhausen | Viertel 6 ß | — | — | Viertel 8 ß | Viertel 4 ß | Viertel 4 ß | Viertel 12 ß | — |
| | Gebweiler | Viertel 8 ß | — | — | — | — | Viertel 5 ß | — | — |
| | Suntheim | Viertel 7 ß | Viertel 5 ß | — | Viertel 10 ß | — | Viertel 5 ß | — | — |
| | Kaisersberg | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Andlau | Viertel 5 ß | Viertel 4 ß | — | — | — | Viertel 4 ß | — | — |
| | Straßburg | Viertel 4 ß | Viertel 3 ß | — | Viertel 5 1/2 ß | — | Viertel 3 ß 4 d. | — | — |
| IV. | Beuggen | Vierzal 1 lb. d. | Vierzal 18 ß | Vierzal 30 ß | — | Vierzal 12 ß | Vierzal 11 ß | Vierzal 1 lb. 4 ß | 1 Vierzal Bohnen 1 lb. 4 ß |
| | Basel | Vierzal 1 lb. d. | — | — | — | Vierzal 12 ß | Vierzal 12 ß | — | — |
| V. | Bern | Mutt 15 ß | — | — | Mutt 1 lb. | Mutt 10 ß | Mutt 8 ß | — | — |
| | Könitz | Mutt 15 ß | Mutt 15 ß | — | — | Mutt 10 ß | Mutt 7 1/2 ß | Mutt 18 ß | — |
| | Freiburg | Mutt 3 ß | Mutt 2 ß | — | Mutt 4 ß | Mutt 2 ß | — | Mutt 4 ß | — |

Die römischen Ziffern I—V in der Kornpreistabelle verweisen auf die 5 Gruppen. Die angegebenen Preise beziehen sich auf je 1 Einheit, z. B. 1 Malter des betr. Korns.

Außer bei Altshausen ist überall nach ß Pfennigen gerechnet. Bei Kaisersberg sind die Preise für die Getreideernte nicht einzeln angegeben, sondern nur zusammen für Roggen, Gerste und Weizen.

## Tabelle H.: Weinpreise.

(Wo nichts anderes bemerkt, Preis pro Fuder.)

Altshausen: 0.
Mainau: 8 lb. d. (alter Wein; neuer ca. 7 lb.)
Hitzkirchen: 30 ß d. für 1 Som (7 Som = 1 Fuder).
Altishofen, Sumiswald, Bern: 0
Könitz: 2 lb. 8 ß für 1 Som.
Beuggen: 5 1/2 lb. 2 ß (14 ß für 1 Som).
Basel: 5 1/2 lb. 2 ß (16 ß für 1 Som = 1/7 Fuder).
Mülhausen: 4 lb.
Gebweiler: 5 lb.
Suntheim: 5 lb.
Kaisersberg: 6 lb.
Andlau: 3 lb.
Straßburg: 3 1/2 lb.
Freiburg: 2 lb.

Danach kostete der Wein pro Fuder: in
Mainau: alter Wein 12 1/3 fl., neuer Wein 10 3/4 fl.
Hitzkirch: 8 fl. (1 Fuder zu 7 Som gerechnet).
Könitz: 12 1/2 fl (1 Fuder zu 7 Som gerechnet).
Beuggen u. Basel: 5 1/4 fl.
Mülhausen: 3 2/3 fl.
Gebweiler: 4 1/2 fl.
Suntheim: 4 1/2 fl.
Kaisersberg: 5 2/3 fl.
Andlau: 6 fl.
Straßburg: 7 fl.
Freiburg: 3 3/4 fl.

Diese doch immerhin recht bedeutenden Unterschiede in den Weinpreisen, sind teils auf die örtliche Lage (z. B. bei Könitz und Hitzkirch),

teils aber wohl auch auf eine gewisse Verschiedenheit des „Fuders" zurückzuführen. Denn es wäre sonst wohl kaum erklärlich, weshalb in Straßburg und Andlau der Wein so erheblich teurer sein sollte als in Gebweiler und Suntheim. Während bei den Weinpreisen die Umrechnung verhältnismäßig einfach ist, da die Preise im allgemeinen in Fuder angegeben sind, müßte bei den Kornpreisen außer der Verschiedenheit der Währungen noch die Verschiedenheit der Maßangaben berücksichtigt werden. Die genaue Vergleichung der Getreidepreise mittels eines bestimmten Wertmessers und Maßes würde daher an dieser Stelle zu weit führen.

Nach der Tabelle G ist die allgemein verbreitetste Frucht der Haber und der Roggen; Weizen wird nur im Elsaß und Breisgau sowie bei Bern gebaut; Hirse ist nur bei den Kommenden Sumiswald und Altishofen erwähnt; die Bohnen scheinen bei Beuggen eine besondere Rolle zu spielen; Erbsen werden nur bei den schweizerischen und den benachbarten Kommenden Beuggen, Mainau und Mülhausen, ferner in Freiburg erwähnt. Ebenso wird der Dinkel (Vesen) und Kernen im Elsaß anscheinend kaum gebaut (wird dort nur bei Mülhausen erwähnt).

Der Preis der seltener gebauten Hülsenfrüchte, der Erbsen und der Hirse, ist erheblich höher als der des Getreides. Der Preis des Dinkels (Vesen) ist allgemein höher als der des Habers, der des Roggens in der Regel (nicht überall, z. B. in der Mainau) höher als der des Dinkels; Gerste steht im Preis unter dem Roggen, aber über Dinkel und Haber. Im übrigen zeigen sich unter den einzelnen Kommenden starke Verschiedenheiten im Verhältnis der Preise der einzelnen Getreidearten untereinander, was sicher zum Teil auch auf die Maße, die für die einzelnen Getreidearten gebraucht wurden, zurückzuführen ist.

## C. Die finanziellen Ergebnisse der Jahresrechnungen.

Nachdem in dieser Weise die Grundlagen für eine zuverlässige Vergleichung der Kommenden geschaffen sind, können wir daran gehen, die Vermögenslage der einzelnen Kommenden auf Grund der Jahresrechnungen zu prüfen.

1. Schon der erste Überblick über die Einnahmen des Rechnungsjahres 1413/14 in Geld (Tabelle A) zeigt uns, auch ohne Umrechnung, welches die zwei weitaus bedeutendsten und reichsten Kommenden der Ballei sind: Beuggen und Altshausen. In Beuggen scheinen, worauf die Anwesenheit von „2 schülern" und die große Zahl der Brüder

hindeutet, eine Art Ordensschule und überhaupt andere gemeinsame Einrichtungen der Ballei vorhanden gewesen zu sein. Altshausen war der reichdotierte Sitz des Landkomturs.

Ich gebe nun zunächst die Reihenfolge der Kommenden nach der Größe ihrer Einnahmen in Geld, wie sie sich ohne Umrechnung aus den Jahresrechnungen (Tabelle A) entnehmen läßt. Altishofen, dessen Jahresrechnung nicht die üblichen Unterabteilungen aufweist, weil es keine eigentliche Kommende ist, lasse ich hier und im folgenden unberücksichtigt, soweit nicht entsprechende Angaben in dieser Jahresrechnung vorhanden sind. Die Zahlen runde ich für die Berechnung auf halbe lb. (= 10 ß) auf.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Altshausen | 2834½ | lb. | hl. |
| 2. | Beuggen | 2403½ | „ | d. |
| 3. | Mainau | 1245½ | „ | „ |
| 4. | Freiburg | 915 | „ | „ |
| 5. | Straßburg | 753½ | „ | „ |
| 6. | Bern | 746½ | „ | „ |
| 7. | Hitzkirch | 584½ | „ | 29 fl. |
| 8. | Könitz | 508½ | „ | 42 „ |
| 9. | Sumiswald | 529½ | „ | d. |
| 10. | Basel | 453½ | „ | 16 fl. |
| 11. | Mülhausen | 429 | „ | 29 „ |
| 12. | Suntheim | 422 | „ | 9 „ |
| 13. | Gebweiler | 190 | „ | d. |
| 14. | Andlau | 115½ | „ | „ |
| 15. | Kaisersberg | 110½ | „ | „ 4 fl. |

Danach ergäben sich deutlich drei große Kommenden (1—3), neun mittlere, von denen die ersten drei (Z. 4—6) wieder gegenüber den folgenden einen nicht unerheblichen Abstand hätten, und drei kleine Kommenden (Z. 13—15). Wie ist nun aber das tatsächliche Verhältnis der Einnahmen an Geld bei den einzelnen Kommenden bei Zugrundelegung eines gleichen Wertmessers für alle?

Danach ergibt sich bei Umrechnung in Gulden folgendes Bild der Einnahmen in Geld (auf entsprechende Brüche oder ganze Gulden aufgerundet).

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Beuggen | (2403½ lb. × 20 ß : 21⅓ ß =) | 2257 fl. |
| 2. | Altshausen | (1 fl. = 13 ß d.) | 2180⅓ „ |
| 3. | Mainau | (1 fl. = 13 ß d.) | 1916⅙ „ |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 4. | Freiburg | (1 fl. = $10^2/_3$ ß.) | | $1715^2/_3$ | „ |
| 5. | Straßburg | (1 fl. = $10^1/_6$ ß.) | | $1482^1/_3$ | „ |
| 6. | Bern | (1 fl. = 27 ß) | | $549^1/_4$ | fl. |
| 7. | Hitzkirch | (1 fl. = $26^1/_2$ ß) | : 441 fl. + 29 fl. = | 470 | „ |
| 8. | Basel | (1 fl. = $21^1/_3$ ß) | : $425^1/_6$ + 16 fl. = | $441^1/_6$ | „ |
| 9. | Mülhausen | (1 fl. = 22 ß) | : 390 + 29 fl. = | 419 | „ |
| 10. | Könitz | (1 fl. = 27 ß) | : $376^2/_3$ + 42 fl. = | $418^2/_3$ | „ |
| 11. | Suntheim | (1 fl. = 22 ß) | : $383^2/_3$ + 9 fl. = | $392^2/_3$ | „ |
| 12. | Sumiswald | (1 fl. = 27 ß) | = | $392^1/_5$ | „ |
| 13. | Andlau | (1 fl. = $10^1/_6$ ß) | = | $227^1/_5$ | „ |
| 14. | Gebweiler | (1 fl. = 22 ß) | = | $172^2/_3$ | „ |
| 15. | Kaisersberg | (1 fl. = 21 ß) | : $105^1/_4$ + 4 fl. = | $109^1/_4$ | „ |

Diese Aufstellung zeigt ein ganz anderes Bild; hier kann man eigentlich nur zwei Gruppen unterscheiden: Fünf große Kommenden und zehn kleine. Die Reihenfolge ist ebenso stark geändert wie der Geldbetrag. Beuggen ist an die erste Stelle gerückt, die Mainau und namentlich die Kommenden Freiburg und Straßburg sind im Verhältnis zur früheren Aufstellung weit mehr den beiden ersten Kommenden den Einnahmen nach angenähert. Von den zehn kleinen Kommenden bringen die drei ersten nicht einmal mehr die Summe dessen auf, was die vorhergehende Kommende Straßburg an fünfter Stelle noch an Geldeinnahmen verzeichnet. Es ist daher kein Zufall, daß die ersten fünf Kommenden allein 40 von den 70 Ordensbrüdern beherbergen. Während die Reihenfolge der ersten sieben Kommenden (abgesehen von Altshausen) sich gleich bleibt, findet sich bei den kleineren nach der neuen Berechnung ein starker Platzwechsel. Basel, die Kommende mit nur 1 Bruder, steigt von der 10. auf die 8., desgleichen Mülhausen von der 11. auf die 9. Stelle, Suntheim von der 12. auf die 11. Stelle; die schweizerischen Kommenden Könitz und Sumiswald nahmen statt der 8. und 9. die 10. und 12. Stelle ein. Andlau rückt vor Gebweiler.

Während Altshausen mit einem Überschuß von $245^1/_2$ lb. hl = 189 fl. im Tressel (XXVII) gegenüber dem Barbestand im Vorjahre glänzend abschneidet, zeigt Freiburg ein Minus von $235^1/_2$ lb. (Freiburger Pfennige) = $441^1/_2$ fl., Mainau ein solches von $304^2/_3$ fl. im Tressel gegenüber Martini 1413; dagegen hat Straßburg ein kaum nennenswertes Minus von $8^1/_2$ lb. d. = $16^4/_6$ fl. Von den andern zeigen nur Bern, Beuggen, Hitzkirch und Könitz mäßige Überschüsse, während der Barbestand bei den übrigen, entsprechend den Ausgaben,

entweder fast gleich geblieben (Suntheim, Kaisersberg, Andlau) oder gegenüber dem Vorjahr mäßig gesunken ist (Basel, Mülhausen u. a.)

Der nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen an Geld im Tressel verbleibende Rest (IV) zeigt noch klarer die große finanzielle Überlegenheit der Kommenden Beuggen und Altshausen nicht nur gegenüber den kleineren Kommenden sondern auch gegenüber den drei übrigen großen Kommenden. Altshausen kann 1089 ½ lb. hl. = 838 fl., Beuggen 881 lb. d. = 826 fl. im Tressel bergen. Die an dritter Stelle stehende Mainau mit nur 89 lb. d. = 137 fl. Ersparnis wird von Freiburg (4. Stelle) mit 110 lb. (Freiburger Pfennigen) = 206⅔ fl. weit überholt und fast von dem an achter Stelle stehenden Basel, das ja nur einen Ordensbruder zu unterhalten hat, mit 125 ½ lb. = 117⅔ fl. erreicht. Die Ersparnis der zwei ersten Kommenden beträgt also das 4—8fache der zwei nächstfolgenden Kommenden.

Über 15 fl. Ersparnis haben von den restlichen 10 Kommenden nur noch 2, nämlich Hitzkirch und Bern, aufzuweisen, aber nur ganze 19 bezw. 17 fl.! Selbst die zu den größeren zählende Straßburger Kommende hat eine Ersparnis von nur 12 fl! Während Beuggen eine Ersparnis von 36%, Altshausen von 38% der Einnahmen an Geld aufweist, übersteigt bei der Mehrzahl der restlichen Kommenden die Ersparnis nicht mehr als etwa 2—3% der Einnahmen!

2. Eine erheblich größere Finanzkraft Altshausens gegenüber Beuggen zeigt sich bei Vergleichung der gesamten Nutzungen an Geld, Korn und Wein (s. Tabelle B und C). Danach macht die übrige Nutzung des Vorjahrs (V), in der der Barbestand des Tressels an Martini 1414 enthalten ist, nebst der heurigen Nutzung (VI)[1] und dem verfügbaren Restbestand an Korn und Wein in Geld angeschlagen (XII und XVI) bei Altshausen die Summe von rund 5438 lb. hl. = 4183 fl. gegenüber 2780 ½ lb. d. und 35 fl. = 2606 ¼ fl. + 36 fl. = 2642 ¼ fl. in Beuggen.

Diese Summen der Rubriken V und VI und XII und XVI stellen gewissermaßen das Reineinkommen der Kommenden dar; die Feststellung dieses Betrages gibt also das beste Bild der Gesamtvermögenslage der Kommenden. Ich gebe daher einen Überblick über die

[1] Die Erträge an Naturalien des sogen. Kleinzehnten und der anderen Naturalgülten, die, in Geld angeschlagen, verhältnismäßig unbedeutende Summen brächten, lasse ich hier unberücksichtigt, zumal Preisangaben dieser Naturalien hier fehlen. Das Gesamtbild verliert hierdurch nichts.

Summe, die bei dieser Berechnung insgesamt auf jede Kommende entfällt, und zwar zunächst wieder ohne Rücksicht darauf, daß sich der Wert des lb. d. bei jeder einzelnen Kommende nicht als gleichbleibend ansehen läßt, entsprechend der ersten Aufstellung:

Das Reineinkommen beläuft sich bei:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Altshausen | auf | 5438 lb. hl. |
| 2. | Beuggen | „ | $2780\frac{1}{2}$ lb. d. + 35 fl. |
| 3. | Mainau | „ | 1322 lb. d. |
| 4. | Freiburg | „ | 840 lb. d. + 93 Mk. Silber (à 7 fl.) |
| 5. | Straßburg | „ | $1062\frac{1}{2}$ lb. d. + 40 fl. |
| 6. | Hitzkirch | „ | $585\frac{1}{2}$ lb. d. |
| 7. | Könitz | „ | 552 lb. d. + 3 fl. |
| 8. | Bern | „ | $552\frac{1}{2}$ lb. d. |
| 9. | Sumiswald | „ | 512 lb. d. |
| 10. | Mülhausen | „ | 503 lb. d. + 7 fl. |
| 11. | Basel | „ | 465 lb. d. + 20 fl. |
| 12. | Suntheim | „ | 399 lb. d. + 9 fl. |
| 13. | Gebweiler | „ | $197\frac{1}{2}$ lb. d. + 2 fl. |
| 14. | [Altishofen V + VI: | „ | 192 lb. d.] |
| 15. | Andlau | „ | $124\frac{1}{2}$ lb. d. |
| 16. | Kaisersberg[1] | „ | 83 lb. + $2\frac{1}{6}$ fl. |

In Gulden umgerechnet ergibt sich folgendes Reineinkommen der Kommenden:

1. Altshausen 4183 fl.
2. Beuggen $2642\frac{1}{4}$ fl.
3. Freiburg (1575+651 fl.) = 2226 fl.
4. Straßburg ($2090\frac{1}{6}$ fl. + 40 fl.) = $2130\frac{1}{6}$ fl.
5. Mainau 2034 fl.
6. Mülhausen ($457\frac{1}{4}$+7 fl.) = $464\frac{1}{4}$ fl.
7. Basel (436+20 fl.) = 456 fl.
8. Hitzkirch 423 fl.
9. Könitz (409+3 fl.) = 412 fl.
10. Bern 409 fl.
11. Sumiswald $379\frac{1}{3}$ fl.
12. Suntheim ($362\frac{4}{5}$+9 fl.) = $371\frac{4}{5}$ fl.

[1] Unter Stäbler (s. XVI) bei Kaisersberg ist soviel wie Pfennig zu verstehen (s. unten).

13. Andlau 245 fl.
14. Gebweiler (179 1/2 + 2 fl.) = 181 1/2 fl.
15. [Altishofen V + VI] 147 3/4 fl.
16. Kaisersberg (79 + 2 1/6 fl.) = 81 1/6 fl.

Nach dieser für die gesamte finanzielle Würdigung maßgebendsten Übersicht erfahren die ersten 10 Kommenden ganz erhebliche Verschiebungen unter einander, wenn man damit die frühere (richtige) Aufstellung nach den bloßen Einnahmen an Geld (oben S. 813 f.) vergleicht.

Altshausen rückt unstreitig an die 1. Stelle. An die 3. Stelle nach Beuggen rückt die Kommende Freiburg; selbst die Kommende Straßburg drängt noch die Mainau von der 3. auf die 5. Stelle; dann folgen in weitem Abstand von den großen die 10 kleinen Kommenden; Mülhausen, das von der 9. an die 6. Stelle rückt, hat mit 464 1/4 fl. nur mehr 1/4—1/5 des Einkommens der letzten großen Kommende. Je über 400 fl. haben dann noch Basel (7. statt 8. Stelle), Hitzkirch (8. statt 7. Stelle), Könitz (9. statt 10. Stelle) und Bern (10. statt 6. Stelle!). Es folgen die annähernd gleichen Kommenden Sumiswald und Suntheim mit über 350 fl., Andlau hat schon um 100 fl. weniger Einkommen (245 fl.). Gebweiler und Altishofen haben noch über 100 fl.; die letzte, Kaisersberg, muß sich mit einem Einkommen von 81 1/6 fl. begnügen.

Da uns der Goldwert der damaligen rhein. Goldgulden bekannt ist — er betrug zwischen 1410—1417 rund 9 Mk. Goldwertes pro Stück (vgl. darüber bei Kahn a. a. O. die Tabellen) — so sind wir in der Lage, wenigstens den „objektiven" heutigen Goldwert dieser Einkommensbeträge genau festzustellen, indem wir die angeführten Summen mit 9 multiplizieren; dies ergibt z. B. für Altshausen 37647 Mk., für Kaisersberg 720 1/2 Mk. Damit ist aber über einen ebenso wichtigen Faktor, den „subjektiven" Wert, d. h. den Kaufwert eines solchen Guldens in damaliger Zeit noch nichts gesagt. Hätten wir genauere Nachrichten über die Größe der verschiedenen örtlichen Maße im Verhältnis zu unsern heutigen Maßen, so könnten wir diese Kaufkraft des Guldens an der Hand der Preisangaben genauer feststellen; die Erforschung der Größe der örtlichen Getreidemaße und eine Maßgeschichte ist aber eine erst noch zu lösende Aufgabe. Immerhin dürfen wir nach neueren Berechnungen diese Kaufkraft eines solchen Guldens von 9 Mk. Goldwert auf etwa das sieben- bis zehnfache, also etwa 60—90 Mk. feststellen. Damit erhalten erst die Einkommensbeträge das nötige Relief:

Altshausen 376470 Mk., Kaisersberg 7250 Mk. Einkommen; es sind gewaltige Unterschiede in der finanziellen Lage, die uns da innerhalb einer Ballei begegnen. Es ist daher auch begreiflich und läßt sich aus einer Vergleichung der Ausgaben (in Tabelle A, III) mit dem oben festgestellten „Reineinkommen" (in der 1. Aufstellung nach lb. d. ohne Umrechnung) leicht feststellen, daß die kleineren Kommenden mit ihren relativ geringen Einkommen sozusagen von der Hand in den Mund lebten und irgendwie nennenswerte Ersparnisse nicht machten oder machen konnten, sodaß irgend ein ungünstiger Zufall zum Schuldenmachen zwingen mußte.

3. Von den erwähnten als „Reineinkommen" bezeichneten Summen müßten nun streng genommen die bei allen Kommenden außer Sumiswald und (z. Teil) Kaisersberg auf der Schuldseite sich findenden ewigen Gülten und Leibgedinge (Tabelle D) abgezogen werden; allein der Umstand, daß diese Zinsen meist in Form von Naturalien gereicht werden, deren Bewertung nicht angegeben wird, macht dies unmöglich; es würde aber auch ihre Berücksichtigung am Gesamtbild nichts ändern, da so ziemlich alle Kommenden fast auffallend gleichmäßig mit solchen — übrigens verhältnismäßig nicht beträchtlichen — Zinsen belastet sind.

4. Anders ist dies bei den Kapitalschulden (Tabelle E). Hier gewinnen wir wiederum eine Vervollständigung des früheren Bildes: Die zwei reichsten Kommenden Altshausen und Beuggen, sowie die Kommende Mainau haben überhaupt keine Schulden; dies Ergebnis durfte nach dem bisherigen von vornherein erwartet werden. Basels Freiheit von Schulden ist erklärlich; in Anbetracht seiner Besetzung mit nur 1 Ordensbruder ist sein Einkommen reichlich; Mülhausen hat seine Schuld von 50 fl. im Vorjahr zur Hälfte bezahlt, zur Hälfte sich schenken lassen; sonst aber sind alle Kommenden mit „nötigen Schulden" belastet und das Bemerkenswerteste ist, daß nur bei Sumiswald und Könitz sich eine übrigens relativ nicht sehr bedeutende Verminderung der Schuldenlast zeigt, bei allen andern eine Vermehrung der Schulden, eine auffallend starke bei Hitzkirch und Straßburg (um 163 1/3 fl. bezw. 827 1/5 fl.); auch Freiburg und Bern weisen eine Mehrbelastung von 45 lb. d. + 13 fl. — 97 1/2 fl. bezw. 106 lb. d. = 78 1/2 fl. gegenüber dem Vorjahre auf. Sie bestätigen die Ausführungen Voigts (I, S. 580 ff.) über zunehmende Verschuldung der Balleien im 15. und 16. Jahrhundert, die aber nicht für alle Kommenden gelten.

5. Während es sich bei den eben besprochenen Schulden um reine Kapitalschulden ohne Verpflichtung zur Zinszahlung handelte, sind die Wiederkaufszinsen (Tabelle F) in ihrer finanziellen Wirkung einer Darlehenshingabe mit Zinsverpflichtung unter Ausschluß eines Kapitalkündigungsrechts des Gläubigers gleichbedeutend. Dieses Geschäft wird in die Form eines Zinskaufes gekleidet, bei dem dem Verkäufer das Recht zur Ablösung des Zinses um den Kaufpreis vorbehalten bleibt (Wiederkauf). Hier treffen wir diese Wiederkaufszinsen nur bei 5 Kommenden: Was bei Beuggen, der reichen Kommende als „widerköffzins" auftritt, ist in Wirklichkeit ein verkapptes Leibgeding: Das Kapital von 60 lb. d. ist von einem Ehepaar gegeben; mit beider Tode „ist es abgelöst". Basel hat auf diese Weise ein Kapital von 60 fl., Suntheim von 108 lb. Stäbler (= d.), Straßburg von 24 lb. d. zu verzinsen.

Eine ganz eigenartige Stellung nimmt hinsichtlich der Wiederkaufzinse die Kommende Freiburg ein; sie hat nicht weniger als 6825 Goldgulden Kapital (935 1/3 Mk. Silber + 280 fl) jährlich zu verzinsen an solchen Wiederkaufszinsen und zwar werden die Zinsen in Naturalien geleistet an 6, in Geld an 7 Empfänger, auf die sich diese Kapitalsummen verteilen. Angesichts der Finanzlage dieser Kommende ist es kaum zweifelhaft, daß die Kommende dieser großen Kapitalien nicht zu eigenen Zwecken bedurfte, vielmehr sie für Zwecke der Ballei oder des Deutschordens überhaupt vermittelte und die Zahlung der Wiederkaufszinsen gegenüber den Zinskäufern übernahm.

Nach einem Schuldenverzeichnis der Balleien aus den Jahren 1420--25 (s. Voigt I, 585) war die Ballei Elsaß mit 4307 fl. nötiger Schulden (Kapitalschulden) und 38978 fl. (Kapital!) an Wiederkäufen belastet.

6. Die Mehr- oder Minderausgaben der einzelnen Hausämter gegenüber dem vorigen Rechnungsjahre zeigen nicht derart starke Unterschiede, daß sie nicht in der Hauptsache auf rein zufällige Gründe, wie sie in jedem Haushalt vorkommen, sich zurückführen ließen. Immerhin ist von Interesse, daß von den größeren Kommenden Altshausen und Freiburg eine Ersparnis von 88 1/2 lb. hl. bezw. 50 lb. d. + 17 1/2 fl. gegenüber dem Vorjahr erzielten, während Beuggen, Mainau, Straßburg, Basel und Hitzkirch mit nicht unerheblichen Mehrausgaben abschlossen (188 1/2 lb. d., 111 1/2 lb. d., 101 1/2 lb. d., 90 1/2 lb. d., 59 1/2 lb. d. + 29 fl.).

## D. Die finanzielle Lage der Kommenden im Jahre 1577.

Um einen Überblick über die Änderungen der finanziellen Lage der Kommenden untereinander zu gewinnen, wie sie sich im Laufe der folgenden 1½ Jahrhunderte gestaltete, dürfte es wohl erwünscht sein, wenn ich an dieser Stelle noch kurz die Ergebnisse der Jahresrechnungen der Kommenden in Ballei Elsaß aus dem Jahre 1577, der nächst erhaltenen Jahresrechnung oder vielmehr eines „Auszugs" daraus in einer Tabelle anfüge. Dieser „Auszug" ist erheblich kürzer gehalten und bringt bedeutend weniger als in den hier gegebenen Tabellen der Jahresrechnungen von 1414 an Material enthalten ist; nur die Haupteinnahmen und Ausgaben an Geld und Naturalien sind aufgeführt. Die Preise sind noch wie 1414 in Pfund Pfennigen bzw. Heller wiedergegeben; diese Landeswährung ist dann bei den Summen der „Einkommen", Ausgaben und deren Differenz in „landläufige" Reichsmünze, den Gulden zu 15 Batzen oder 60 Etschkreuzern umgerechnet. Ich habe in die Tabelle nur die schon 1414 bestehenden Häuser in der Reihenfolge des Auszugs von 1577 aufgenommen.

| Kommenden | Summe der Einnahmen im Rechnungsjahre 1576/77 | Summe der Ausgaben | Differenz + = Überschuß an Einnahmen — = Überschuß an Ausgaben |
|---|---|---|---|
| Altshausen . . . | 8793 fl. 36 kr. | 9423 fl. 20 kr. | — 629 fl. 44 kr. |
| Beuggen . . . . | 4691 fl. 13 kr. | 6013 fl. 44 kr. | — 1322 fl. 40 kr. |
| Mainau . . . . . | 8011 fl. 6 kr. | 10289 fl. 41 kr. | — 2278 fl. 35 kr. |
| Freiburg . . . . | 3511 fl. 55 kr. | 4813 fl. 24 kr. | — 1302 fl. 17 kr. |
| Straßburg . . . | 1769 fl. 9 kr. | 1448 fl. 21½ kr. | + 320 fl. 47½ kr. |
| Mülhausen . . . | 880 fl. 52 kr. | 1129 fl. 48 kr. | — 248 fl. 56 kr. |
| Hitzkirch . . . . . | 2394 fl. | 2498 fl. | — 104 fl. |
| Rufach (= Suntheim) . . . . . | 636 fl. 23 kr. | 745 fl. 49 kr. | — 108 fl. 26 kr. |
| Gebweiler. . . . | 331 fl. 35 kr. | 724 fl. 40 kr. | — 393 fl. 5 kr. |
| Basel . . . . . . | 586 fl. 38 kr. | 880 fl. 14 kr. | — 293 fl. 36 kr. |
| Andlau . . . . . | 435 fl. 8 kr. | 523 fl. 15 kr. | — 88 fl. 7 kr. |
| Kaisersberg . . . | 198½ fl. | 249 fl. 9 kr. | — 50 fl. 30 kr. |
| Könitz . . . . . . | 1547 fl. 30 kr. | 901 fl. 44 kr. | + 645 fl. 46 kr. |
| Sumiswald . . . | 1005 fl. 56 kr. | 1099 fl. 40 kr. | — 93 fl. 44 kr. |

Es ist wahrlich kein glänzendes Bild, das sich uns hier bietet, sehr verschieden von dem vor 150 Jahren. Es geht ein einheitlicher Zug durchs Ganze, nämlich der, über die Einnahmen hinaus auf

Schulden zu wirtschaften. Nur Straßburg und Könitz — letzteres ist durch die Verschmelzung der Kommende Bern mit Könitz finanziell gestärkt — machen eine rühmliche Ausnahme unter den 14 Kommenden.[1] Die Kommende Gebweiler erreicht den Rekord, indem ihre Ausgaben über das Doppelte der Einnahmen betragen. Auffallend ist die starke Überschuldung der ehemals reichen Kommenden Mainau, Beuggen und Freiburg, deren Ausgaben um 1/3—1/4 die Einnahmen übersteigen. Bei Freiburg ist dies wohl mit eine Folge der zahlreichen Wiederkäufe, von denen oben die Rede war.

Infolge der Verschlechterung des Geldes — ein Goldgulden hatte um jene Zeit nur noch ca. 7 M(ark) Goldwert — und der sinkenden Kaufkraft waren jene Einkommen von 1577, obwohl sie zahlenmäßig teilweise bedeutend höher sind, erheblich geringer zu veranschlagen, als es nach ihrer Summe den Anschein hat. Immerhin wird man kaum sagen dürfen, daß das Einkommen der Kommenden, objektiv betrachtet, seit 1414 zurückgegangen ist, wenigstens nicht bei allen Kommenden.

Der finanzielle Stand der Kommenden untereinander hat sich etwas gegenüber 1414 geändert, wenn man die „Einkommens"ziffern von 1577 betrachtet:

An erster Stelle steht auch jetzt Altshausen, dessen Ausgaben auch relativ nicht zu sehr die Einnahmen übersteigen; rein zahlenmäßig betrachtet, hätte sich sein „Einkommen" von 4183 fl. im Jahre 1414 (s. oben) auf 8793 1/2 fl. um weit über das Doppelte (um 437 fl. noch mehr) gerechnet, während bei Beuggen, das jetzt von Mainau weit überholt ist, noch rund 700 fl. zu dieser Verdopplung fehlen. Einen besonders starken Aufschwung hat die Kommende Mainau erfahren; sie hat — zahlenmäßig — ihr Einkommen um das vierfache zu vermehren vermocht; dabei sind aber die Ausgaben noch weit stärker gestiegen und die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben zeigt hier das größte Mißverhältnis. Es folgen dann Freiburg, das gleichfalls von Mainau überholt ist, an vierter, und Hitzkirch an fünfter Stelle (früher achter Stelle), dann erst folgt Straßburg — das früher die vierte Stelle, noch vor Mainau, einnahm — in weitem Abstande (um ca. 600 fl.) an sechster Stelle; es tut sich aber jetzt durch einen Einnahmeüberschuß hervor. Dann folgen mit 1547 1/2 fl. Könitz-Bern (früher Könitz 9., Bern 10. Stelle) und Sumiswald als Nr. 7 und 8. Damit endet die Reihe der Kommenden mit Einkommen über 1000 fl.

---

[1] Altishofen ist gleichfalls vor 1577 vermutlich mit einer anderen Kommende vereinigt worden und kommt in dem „Auszug" nicht mehr vor.

Es folgen noch:

| | | |
|---|---|---|
| 9. Mülhausen | 881 | fl. |
| 10. Rufach-Suntheim | 636 1/2 | „ |
| 11. Basel | 586 1/2 | „ |
| 12. Andlau | 435 | „ |
| 13. Gebweiler | 331 1/2 | „ |
| 14. Kaisersberg | 198 1/2 | „ |

Auch bei diesen Kommenden, wie bei Altshausen, Mainau und Beuggen ist das Maß, in dem die Einkommensziffer der einzelnen Kommenden im Vergleich zu den anderen gestiegen ist, ein sehr verschiedenes. (Das allgemeine, fast allen Kommenden gemeinsame Steigen der Summen an sich ist, wie bereits bemerkt, nicht als Verbesserung der Einkommenslage gegenüber dem Stand um 1414 zu deuten).

Die höchste relative Steigerung der Einkommenziffer hat Hitzkirch mit einer über 5 1/2fachen Steigerung zu verzeichnen. Auf das 4fache ist die Ziffer gestiegen bei Könitz (und bei Mainau), auf das 3fache bei Sumiswald, das Doppelte bei Mülhausen, Rufach-Suntheim, Gebweiler, Andlau und Kaisersberg; nur um die Hälfte ist die Einkommensziffer höher bei Freiburg, nur um 1/4 bei Basel. Die einzige Kommende, bei der die Ziffer sogar eine absolute Abnahme, und zwar um 400 fl. zu verzeichnen hat, ist Straßburg; hier, wie auch bei den letztgenannten Kommenden hat sich das Einkommen gegenüber 1414 unzweifelhaft verschlechtert.

Das Ergebnis dieser Vergleichung der Jahresrechnungen von 1577 mit denjenigen von 1414 ist also die Feststellung einer erheblich größeren Verschuldung, ja einer Schuldenwirtschaft der Kommenden.

§ 4.

## Der Silberschatz der Kommenden im Jahre 1414.

In der Angabe des „Silberschatzes" (Silbergeschirrs) jeder Kommende, hat uns der Trappierer Bruder Wernher in den Jahresrechnungen noch einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte des kulturellen Lebens innerhalb der Deutschordenskreise hinterlassen. Die Mitaufnahme des Silberschatzes in den Rechnungen sollte das Bild der finanziellen Leistungsfähigkeit, der „Steuerfähigkeit" für den Orden bzw. die Ballei ergänzen.

Es besitzt an silbernem Geschirr:[1]

Altshausen (7): 12 Becher, 12 Schalen, 12 Löffel.
Mainau (6): 13 Becher, 12 Schalen, 12 Löffel
und 1 beschlagen koph (= getriebener Pokal).
Hitzkirch (3): Angaben fehlen.
Altishofen (1): " "
Sumiswald (3): " "
Bern (8): 12 Stöfflin (= Becher), 9 Löffel, 2 große vergüldete silberne Schalen gestempft, 2 klein gestempfte und 2 „Roßen", alles silbern.
Könitz (4): 6 Stöfflin, 1 Schale.
Beuggen (14): 27 Stötzlin (= Becher), 1 großen silbernen Kopf (Pokal) und 1 beschlagen hülzin (= hölzerner) Kopf.
Mülhausen (3): 7 Stöfflin (Becher).
Gebweiler (1): Angabe fehlt.
Suntheim (3): 4 Stöfflin.
Kaisersberg (1): 4 "
Andlau (2): Angabe fehlt.
Straßburg (7): 12 Schalen.
Freiburg (6): 6 Stöfflin, 6 Löffel.

Übermäßig wird man diesen Silberschatz nicht nennen dürfen. Sein Umfang entspricht bei jeder Kommende der Zahl der Brüder in der Weise, daß in der Regel über ihre Zahl hinaus noch Silbergeschirr für höchstens ebensoviele Gäste vorhanden war. Es wurde ja zweifellos nur bei festlicher Gelegenheit verwendet. Bemerkenswert ist, daß nur Altshausen, Mainau, Bern und Freiburg silberne Löffel besaßen; silberne Messer oder gar Gabeln finden sich nicht. Auffallend ist, daß die eine Kommende, z. B. Straßburg, nur silberne Schalen, die andere nur silberne Becher besitzt, wie z. B. die große Kommende Beuggen.

Weitere Einzelheiten von kultur- oder wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung, die in den Jahresrechnungen enthalten sind, werden gelegentlich der Veröffentlichung der einzelnen Jahresrechnungen der Kommenden in landesgeschichtlichen Zeitschriften ihre Besprechung finden.

[1] Die Ziffer hinter dem Namen der Kommende bedeutet die Zahl der Ordensbrüder der betreffenden Kommende.

# Kleine Beiträge.

## Die älteste Erwähnung der Abtei Pásztó in Ungarn.

Von Joseph de Ghellinck, S. J.

Das Bestehen der Abtei S. Maria de Pásztó (im Komitat Heves, Diözese Eger) vor der Ankunft der Zisterzienser von Pilis im Jahre 1190 ist von Janauschek[1] in Zweifel gezogen worden. Seines Erachtens weist die Erwähnung eines „Abbas Pastuhiensis" in einem von Fejér[2] veröffentlichten Dokumente von 1138 nicht mit Sicherheit auf die Abtei Pásztó hin.

Das umfangreiche Werk des Professors Dr. Remig Békefi O. Cist. in Budapest,[3] der neulich zum Abte von Pilis erwählt wurde, kennt außer dem Dokument von Fejér keine weiteren Anhaltspunkte, die das Bestehen einer „abbatia Pastuchensis" bestätigen könnten, an deren Stelle die Zisterzienser-Stiftung von 1190 getreten sein soll. Nach ihm soll die in der Urkunde Adalberts II (Béla II) gebrauchte Benennung wegen der Nähe des Dorfes Ubad (das heutige Abád) auf ein anderes Pásztó[4] zu beziehen sein. Wir haben nicht die Absicht, uns in diese Frage einzulassen. Aber da gelegentlich einiger Untersuchungen über lateinische Übersetzungen des hl. Johannes von Damaskus ein glücklicher Zufall dem Schreiber dieses Artikels einen vollständig sicheren Text in die Hände

---

[1] Origines Cistercienses, Wien 1877, I n. CCCCXV, S. 192—193.

[2] Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis, Buda-Pest 1829, II, S. 103: „In Ubadi est vivarium, quod est commune cum Abbate Pastuhiensi, . . . haec vivaria cum suis piscationibus data sunt (S. Margarethae de Demes).

[3] A Zircsi, Pilisi, Pásztói es Szent-Gotthardi Czisztérczi Apátságok Története, I: A Pásztói Apátság Története, 1190—1702, Buda-Pest 1898, S. 51 und 251.

[4] Auf das heutige Túr-Pásztó, bei Ubad, im Komitat Szolnok.

geliefert hat, der die Abtei von Pásztó schon gegen Mitte des 12. Jahrhunderts erwähnt, so hält er es für vorteilhaft, mit der folgenden Beilage die vorhandenen Aktenstücke über die Streitfrage zu bereichern. Das Schriftstück befindet sich in zwei österreichischen Handschriften vom Ende des 12. oder vom Beginne des 13. Jahrhunderts: im Ms. XXXV der Zisterzienser-Abtei von Reun (fol. 1ʳ und 2ʳ) und im Ms. 767 von Admont (fol. 0, nicht paginiert, und 1ʳ). Wir danken an dieser Stelle zugleich den Bibliothekaren von Admont und Reun, Dr. Fiedler und Dr. Weis, für ihr freundliches Entgegenkommen, womit sie uns die beiden Handschriften zur Verfügung stellten.

Die Erwähnung von Pásztó,[1] „Pastuchum", findet sich in einem Briefe, der am Anfange einer Übersetzung der Ekatontades des hl. Maximus des Bekenners[2] steht. Er ist an den Abt David der großen Abtei von Martinsberg im Komitat Rab von einem gewissen Cerbanus adressiert. Letzterer ist kein Mönch von Martinsberg, sondern ein Gast, welcher mehr denn einmal die herzlichste Aufnahme in der Benediktinerabtei fand. Ein Cerbanus, aus der Familie der Cerbani in Venedig, tut sich als Übersetzer oder Verfasser in verschiedenen Schriftstücken über die Kreuzzüge hervor.[3] Ist er mit dem von Pastuchum identisch? Das Datum der fraglichen Werke stimmt vollkommen überein, und die Ähnlichkeit einiger Ideen in den beiden Vorworten, z. B. über seine Unfähigkeit als Übersetzer, über die Zahl seiner Sünden u. dgl. m., gäbe solcher Identifikation eine große Wahrscheinlichkeit, bestände nicht die Sitte der damaligen Schriftsteller, sich in Bekenntnisse einzulassen, die zu wenig aufrichtig sind, um wahrhaft demütigend zu sein.

Das Datum des Widmungsbriefes, welcher die Übersetzung einleitet, läßt sich aus der Regierung des Abtes David, an den er gerichtet ist, feststellen. Dieser regiert nämlich kaum bis über 1150 hinaus und tritt seine Regierung einige Jahre vor oder nach 1130 an.[4] Am ungarischen

---

[1] Über die Schreibung des Namens vgl. Janauschek, a. a. O. S. 192, und Békefi, a. a. O. S. 156.

[2] Nach der „Ekatontades" des hl. Maximus folgt eine alte Übersetzung des hl. Johannes von Damaskus, über welche wir in der Byzantinischen Zeitschrift Näheres mitgeteilt haben (t. XXI, 1912. S. 453–457).

[3] Translatio mirifici martyris Isidori, in dem Recueil des Historiens des Croisades (Occidentaux), Paris 1895, V, S. 321 und 334, Anm. B.

[4] Die neu bearbeitete Ausgabe des Czinár (D. Fuxhöffer, Monasteriologia Regni Hungariae, Buda-Pesth 1858, pars I, S. 63—65), setzt als Dauer die Jahre 1131–51 und berichtigt so die ursprüngliche Angabe Fuxhöffers, welche die Daten 1124—47 nannte (Monasteriologia Regni Hungariae, Weszprem 1803, pars I, S. 35); in der Liste der Äbte aber (S. 335) gibt

Hof genießt er hohes Ansehen.[1] Was den Titel „Archimandrita“ anlangt, den ihm Cerbanus gibt, so ist es schwierig, zu ermitteln, ob dieses in seinen Augen einen einfachen Ehrennamen bezeichnet, oder ob es eine den Byzantinern entlehnte Benennung ist, um den von den Martinsberger Äbten lange Zeit hindurch getragenen Titel „Erzabt“[2] zu übersetzen. Übrigens ist das Wort auch im westlichen Europa gebräuchlich gewesen, selbst um Bischöfe zu bezeichnen.[3]

Auf den ersten Blick hin könnte der Ausdruck „licenciatus“ seinen Wert haben um die gegenseitigen Beziehungen, entweder zwischen dem Abt und Cerbanus, oder zwischen den beiden Abteien Martinsberg und Pastuchum festzustellen. Aber das Wort deutet hier weder auf eine Bevollmächtigung noch auf ein Empfehlungsschreiben, sondern nur auf die Tatsache einer Verabschiedung; diese Bedeutung, die schon früher vorkommt, ist deutlich erklärt in dem wenige Jahre später entstandenen Lexikon von Huguccio und genau bestimmt durch den ganzen Zusammenhang, der keine andere Bedeutung gestattet.[4]

Wir geben den Brief nach dem Text im Manuskript von Admont (A), der mit dem von Reun (R) in naher verwandtschaftlicher Beziehung steht. Die seltenen Varianten sind in den Noten angegeben:

Prefatio Cerbani in librum ekatontadum Maximi Philosophi et Monachi.[a]

Reverentissimo patri et domino David archimandritę celeberrimo, Cerbanus promptum cum dilectione servicium.

Cum nuper ab excellentia sanctitatis vestre licenciatus pastuchi

---

Czinár die Daten 1137—46. Die Akten und Diplome, die in der Notiz über David benutzt wurden (S. 63—65), erwähnen seinen Namen nach 1146 nicht mehr. Er hat als Nachfolger den Abt Raphaël, erwählt im Jahre 1151.

[1] Fuxhóffer-Czinár, a. a. O. S. 63—65.

[2] Man findet ihn schon in einer Urkunde aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, zur Zeit der Stiftung der Hl. Maria von Güssing (Quizen) unter dem Abte Raphaël.

[3] Wir wollen als Beispiel nur anführen die Regula S. Columbani, cap. 7 (Migne, P.L., LXXX, 213). Aus einer Zeit, die näher an Cerbanus heranreicht, könnten wir noch erwähnen den Sermo de Vita S. Sualonis, von Ermanrich, Bischof von Passau (856—74), in den M. G. H. SS. t. XV, S. 157, 38; das Vocabularium (Venetiis 1491, fol. 14v 2) des Papias (am Ende des 11. Jahrhunderts), und die Vita S. Gebehardi et successorum eius (M. G. H. SS. t. XI, S. 47), geschrieben im 12. Jahrhundert, usw.

[4] Vgl. Du Cange, sub verbo.

[a] R. phylosophi et monachi.

sicut predixeram monasterium adiissem, quosdam ibi libros[a] sancti Maximi philosophi simul ac monachi repperi,[b] de quibus aliquos tractatus deo prosperante transferre sanctoque gregi quem pascitis destinare disposui. Quę forte sedulitas si cuiquam supervacanea visa fuerit, eo quod illud eximium sancti Martini cui presidetis[c] collegium, patrum vitis et institutis ac omnimodis divinę paginę doctrinis habundet [1], ignoscat queso simplicitati dilectionis, quę cum sit in aliquo, non est otiosa, quod vestra fratrumque circa deum et proximum perfecta caritas plurimis declarat exemplis Quis enim, ut super innumeris aliis undique vos adeuntibus sileam, breviter explicet tantos circa me quoties accedo vestrę susceptionis affectus? Quibus cum redeo totaliter intrinsecus et extrinsecus recreatus et renovatus mihi videor. Quin immo nec breviter nec prolixe cuiquam licet omnino vires caritatis enarrare, cum non solum ea sit ineffabilis sed etiam incogitabilis, quippe quę deus est. Quapropter velut illa duo minuta, plus multis talentis[d] deo famosa, sint hęc sanctitati vestrę si placet acceptabilia, quę meę supplex humilitatis offert devotio, tam ei non necessaria quę iam philisteum[e] pessumdedit et allophilos subdidit, quam quibusdam tironibus[f] ne dicam athletis[g] non inutilia.

Neque enim polluta manus et conscientia porrigentis ea translatoris. contaminat divinitus inspirata et per spiritus sancti organum, predictum videlicet sapientissimum ac sanctissimum virum luculenter prolata; a quo tanto sapientia, facundia, stiloque superor, quanto vitę meritis disto. Concedat autem deus ut hęc studiosis prosint ad incrementa virtutum et mihi vicioso ac torpido per orationum vestrarum auxilium ad allevationem sarcinę peccatorum.

Prefatio ipsius philosophi. Ecce ad eum qui . . .

---

[a] R. libros ibi.

[b] R. reperi.

[c] Cui praesidetis, fehlt in R.

[d] Multis. kaum lesbar in A; ta (in: talentis) ausgetilgt in A.

[e] R. phylisteum.

[f] R. tyronibus.

[g] R. adhletis.

[1] Was über die Bibliothek von Martinsberg in dem Briefe gesagt wird, wird bestätigt durch den von Fejér und nach ihm von Becker veröffentlichten Katalog aus dem Jahre 1093. (Fejér, a. a. O. t. I, S. 483; Becker, Catalogi Bibliothecarum antiqui, Bonn 1885, Nr. 71, S. 171—172).

# Die Entstehung der Kuriatstimmen.

Von Al. Meister.

Im 15. Jahrhundert fehlten noch alle Voraussetzungen zur Entstehung der Kuriatstimmen; das Bild, das wir uns von dem Reichstag des 15. Jahrhunderts zu machen vermögen, bietet für sie noch keinen Raum. Aber gegen Ende dieses Jahrhunderts ändert sich die Sachlage; die Kurfürsten werden in ihrer allein ausschlaggebenden Stellung durch die aufstrebenden Fürsten, Grafen und Prälaten bedroht, und der Reichstag selbst erhält eine festere Gestaltung.

Als die Anwesenheit von Grafen auf dem Reichstage noch von keiner Bedeutung für den Gang der Verhandlungen war, lag auch kein Grund vor, ihre Beteiligung zu regeln oder ihre Zahl zu beschränken. Sobald man aber einmal daran ging, eine bessere Ordnung einzuführen und das Stimmverhältnis zu ordnen, da mußte man auch zu den Stimmen der Grafen nähere Stellung nehmen. Auf dem Wormser Reichstag vom Jahre 1495 waren obendrein recht viele Grafen erschienen, was schon an und für sich eine Beschränkung ihrer Stimmenzahl nahe legte. Es kam damals zur Delegation von zwei Grafen, die zu den Verhandlungen der Fürsten entsendet wurden. Und der Umstand, daß dazu ein wetterauischer Graf und ein schwäbischer Graf bestimmt wurden, läßt vermuten, daß die beiden Vereine der Wetterauer Grafen und vom St. Georgen Schild, von denen jeder einen der beiden zum Mitgliede hatte, hinter ihnen standen und für ihre Wahl entscheidend waren.

Damit soll nur die Tatsache betont sein, daß diese beiden Gruppen auf die Auswahl der beiden Vertreter des Jahres 1495 tatsächlich von Einfluß waren. Es ist damit nicht gesagt, daß wir dadurch schon Kuriatstimmen vor uns haben. Den beiden Vereinen fehlte die Legitimation, im Namen aller Grafen zu handeln, die Beteiligung an den Reichsangelegenheiten war gar nicht ihr Zweck. Ihre Aufgabe war ursprünglich, Fehden zwischen den Mitgliedern eines solchen Vereins zu vereiteln, ja, sie waren nicht einmal rein gräfliche Standesvereine.

Im Jahre 1511 wird die Ritterschaft aus diesen Vereinen ausgeschlossen, es werden jährliche Versammlungen eingeführt und für jeden Verein ein Vorsitzender bestellt.[1] Mit dieser Reform und strafferen Organisation der Grafenvereine war erst die Möglichkeit gegeben, Reichstagsfragen gemeinsam vorher zu beraten und einen Bevollmächtigten mit Instruktionen zu versehen.

Den Reichsabschied von 1512 unterzeichnete als einziger Graf

---

[1] Arnoldi, Aufklärungen in der Geschichte des deutschen Reichsgrafenstandes 1802, S. 5, 75 f.

Bernhard zu Solms. Die Eintragung hat folgende Form: „von der Grafen wegen Bernhard zu Solms, von sein selbst und der Grafen und Herren wegen, von denen er Befelch hat".[1] Die Grafen und Herren, von denen er Befehl hat, sind aber die Wetterauer Grafen, deren Vereinigung er angehörte. Er handelt also hier als ihr Vertreter, sie stimmen durch ihn ab — mit anderen Worten: die gesamten Wetterauer Grafen gaben nur eine Stimme ab, und diese ihre Kuriatstimme führte Bernhard Graf zu Solms.[2]

Den Reichsabschied des Jahres 1518 haben Graf Reinhard von Westerburg und Graf Georg von Wertheim „für sich und alle anderen Grafen und Herren" unterzeichnet.[3]

Auf dem Reichstag zu Worms 1521 ist neben dem wetterauischen Bevollmächtigten wiederum der schwäbische Graf Georg von Wertheim zu den Verhandlungen des Fürstenrates zugelassen. Von dem Wetterauer Stimmführer Graf Reinhard von Westerburg wissen wir, daß er auf einem Grafentag zu Frankfurt a. M. seine Instruktionen erhalten hat. Das Vertretungsprinzip war nun schon weiter durchgebildet. Die Vertreter bekamen ihre Unkosten ersetzt und darüber hinaus noch eine Entschädigung für ihre Mühe.[4] Sie wurden verpflichtet, an den Sitzungen des Fürstenrates auch wirklich teilzunehmen und bei ihrer Heimkehr einen Bericht abzustatten.

Ob dies damals auch schon für den schwäbischen Grafenverein zutrifft, scheint mir zweifelhaft zu sein. Auf dem zweiten Nürnberger Reichstag unterzeichneten den Reichsabschied vom 9. Februar 1523[5] neben dem wetterauischen Vertreter drei schwäbische Grafen: N. v. Geroltzegk, Georg von Wertheim und Georg Truchseß zu Waldburg. Aber das Unterzeichnen allein ist nicht beweiskräftig dafür, daß sie im Fürstenrat auch drei Stimmen geführt hätten.

Den Abschied des dritten Nürnberger Reichstags 1524[6] haben drei Grafen und ein Bevollmächtigter unterschrieben: „von wegen der Graven und Freiherrn Graf Bernhart v. Solms von wegen der Graven in und umb die Wederaue gesessen und von denen er Bevelh hat, Graf Georg von Werthaim und der von Geroltzeck von aller Graven wegen im Schwabenlande; von wegen Graf Reinharts von Bitsch: Simon

---

[1] Neuere und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede 1747, II 146.

[2] Fabricius (Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz Bd. 2, Einleitung, S. 37) läßt sie erst seit 1518 sich mit Reichsangelegenheiten befassen.

[3] Ebenda.

[4] Arnoldi S. 139.

[5] Deutsche Reichstagsakten j. R. III 758.

[6] Deutsche Reichstagsakten j. R. IV, 612.

Ribeisen Probst und Doktor." Die beiden Gruppen der Schwaben und Wetterauer heben sich auch hier heraus. Daß Doktor Ribeisen mitunterschrieben hat, beweist nichts für seine Teilnahme an der Abstimmung.

Es muß hier bemerkt werden, daß die Ausschreibung der Reichstage auch fernerhin an die Grafen einzeln, nicht an die Vereine als solche, erging. Deshalb kamen auch noch immer andere Grafen, die in der Nähe wohnten, oder die ein besonderes Interesse hinführte, zum Reichstage. Das Vertretungsprinzip schloß die Anwesenheit anderer Grafen auf dem Reichstage nicht aus. Überdies umfaßten ja die beiden Vereine nicht alle Grafen. In wie weit andere Grafen noch zu den Verhandlungen im Fürstenrat zugelassen waren, ob sie dort votieren durften und die Stimme des einzelnen Grafen so viel galt, wie die der beiden Bevollmächtigten, das entzieht sich heute noch [1] unserer Kenntnis. Es ist aber kaum anzunehmen, daß die Fürsten noch einer größeren Zahl einzelner Grafen dieselben Rechte eingeräumt haben wie den beiden Beauftragten. Sie werden wohl mehr als Mitläufer gegolten haben, auf deren Teilnahme kein Wert gelegt und deren Anwesenheit keine Bedeutung beigemessen wurde. Sie durften zuhören, aber nicht abstimmen. Aber sie konnten den Reichsabschied mit unterzeichnen. Und diese Gepflogenheit hat sich auch später erhalten, als längst das System der Kuriatstimmen unbestritten war. Einzel-Einladung zum Reichstag und Einzel-Unterschrift des Reichsabschiedes ist demnach von dem Votum im Fürstenrat zu unterscheiden. [2] Nur auf das letztere bezieht sich die Kuriatstimme.

Der Reichstag von 1524 beweist deutlich das Vorhandensein der beiden Kuriatstimmen. Es liegt uns darüber ein Bericht [3] des anwesenden

---

[1] Es müssen erst die späteren Bände der älteren Reihe der Reichstagsakten abgewartet werden, die hoffentlich darüber Aufschluß bringen werden.

[2] Das haben J. A. Kopp (Tractatus de insigni differentia inter S.R.J comites et nobiles immediatos 1728, Anhang, S. 613 f.) und Fabricius (Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz Bd. 2, Einl., S. 38) verkannt. Sie haben aus den Unterschriften auf Virilstimmen geschlossen.

[3] Deutsche Reichstagsakten j. R. IV 179: Der Marschall hat damals bekannt gegeben: „es seind alle weg zwen graven von wegen aller graven im rat gesessen und ein stimm gehapt. Als nun die umbfrag an graven Bernharden zu Solms und mich komen, hat grave Bernhart angezeigt, das er nit von wegen aler graven hieher geordnet, sonder von wegen der graven in der Wederau. Ich hab gesagt, mir hab niemand bevolhen von seinetwegen zu handlen, aber ich von mein selbs wegen im rath . . . weil ich aber hör, das er dafur acht, das die graven nur ein stimm haben, so bit ich, das man die graven nit minder achten wölt auf diesem reichstag, dann die zu Wormbs geacht gewest." Die Aussage, daß er von seiner selbst wegen im Rat sei, deutet wohl darauf hin, daß bei den Schwaben die Vertretung noch nicht so gut organisiert war wie bei den Wetterauern.

schwäbischen Grafen Georg v. Wertheim vor, in dem ausgeführt wird, daß den Grafen zwei Stimmen zukämen. Die Fürsten suchten ihnen selbst die zweite Stimme damals zu bestreiten, weil häufig nur ein Vertreter der Grafen an den Verhandlungen teilgenommen hatte. Die Grafen hatten also selbst diesen Angriff durch öfteres Fehlen des einen Bevollmächtigten verschuldet. An diesen Ausführungen ist noch das eine interessant, daß gar nicht der Versuch gemacht wird, auf mehr als 2 Stimmen Anspruch zu erheben. Es war für die Grafen selbst ausgemachte Sache, daß ihnen zwei Stimmen zustanden und nicht mehr.

Wenn daher andere Grafen auf die Reichstagsgeschäfte einen Einfluß gewinnen wollten, mußten sie mit dem Wetterauer Grafenverein oder mit dem schwäbischen in Verbindung treten. Nur auf diese Weise konnten sie auf die Instruktion des Bevollmächtigten einwirken und zur Stellungnahme in einzelnen Fragen beitragen. Dieses Bedürfnis mußten um so eher solche Grafen haben, die selbst in einem Verein zusammengeschlossen waren und in dieser Gruppe ihre Stärke fühlten.

Nun gab es noch eine Reihe kleinerer Landfriedensvereinigungen von Grafengeschlechtern. Und wie die frühere Wetterauer Vereinigung auch nur Landfriedenszwecke verfolgte, daran aber dann später ein Grafenkolleg mit ganz anderen Aufgaben und Zielen anknüpfte, so sehen wir auch jetzt solche Vereine ihre Interessen erweitern und auch Reichsaufgaben einbeziehen. Um sie wirksam zu fördern, mußten sie sich aber dann mit den Wetterauer Grafen einigen. Und so beobachten wir denn zunächst im Jahre 1515 [1] ein Bündnis entstehen, das der Verein der Eifelgrafen, der niederländischen und Westerwälder Grafen mit den Wetterauern schließt. Zweck dieses Bündnisses sollte die Abhaltung gemeinsamer Grafentage sein, auf denen gemeinsame Angelegenheiten, insbesondere auch Reichssachen und die Instruierung des Gesandten zum Reichstage beraten werden sollten. [2] Auf diese Weise beteiligte sich der Bund der Eifelgrafen, Niederländer und Westerwälder an der wetterauischen Kuriatstimme. Daneben blieb beiden Verbänden ihre Selbständigkeit gewahrt, die auf gesonderten Grafentagen zum Ausdruck kam.

Nur bis 1527 hatte dieses Bündnis Lebenskraft. [3] Dann hören wir nichts mehr von gemeinsamen Grafentagen. Aber es war immerhin der erste Versuch, die Kuriatstimme von einer weiteren Basis ausgehen zu lassen.

Seitdem haben der schwäbische und der wetterauische Verein wieder allein die beiden Grafenstimmen geführt. Aber nicht ohne gelegentliche

[1] Fabricius a. a. O. Einleitung S. 38.

[2] Arnoldi, Aufklärungen in der Geschichte des deutschen Reichsgrafenstandes. Marburg 1802. Beilage XII, vgl. auch Beilage V und XI.

[3] Arnoldi S. 21 f.

Anfeindung. Insbesondere war dazu Gelegenheit geboten, wenn die Vereine nicht Grafen bevollmächtigten, sondern einen Nicht-Grafen entsandten. Dann wollten andere auf dem Reichstage anwesende Grafen sich erst recht nicht von einem solchen Gesandten bevormunden lassen. Der übliche Rangstreit über Vorsitz und Stimmführung brach dann aus. Solche Gegnerschaft erwuchs der Wetterauer Grafenstimme in den Jahren 1542—45 seitens der fränkischen Grafen.[1] Eine kaiserliche Kommission mußte eingreifen: den Wetterauern blieb ihre Stimme erhalten, und die fränkischen Grafen mußten sich an die schwäbische Stimme anschließen. In diesem Vergleich wurde bezüglich der Rangstreitigkeiten bestimmt, daß ein anwesender Graf stets dem beauftragten, nicht im Grafenrang stehenden Gesandten vorzugehen habe. Wenn von beiden Vereinen nur nichtgräfliche Gesandte geschickt waren, dann sollte der Vorsitz unter ihnen abwechseln. Das war der Anfang des zwischen den beiden älteren Grafenkollegien wechselnden Vorsitzes, den wir für die spätere Zeit feststellen können und der bis 1806 Bestand hatte.

Ein ähnlicher Angriff auf das wetterauische Monopol der Grafenstimme erfolgte 1542 seitens der Grafen von Mansfeld. Sie wollten eine dritte Stimme zugebilligt erhalten. Aber die Wetterauer haben sich mit Erfolg gewehrt; die Mansfelder mußten sich dazu bequemen, in die Wetterauer Vereinigung einzutreten, wenn sie an einer Grafenstimme teilhaben wollten.[2]

Die Aufnahme der fränkischen Grafen in die „schwäbische Korrespondenz“, wie man diesen Anschluß an das schwäbische Grafenkolleg nannte, war nicht von langer Dauer. Rang- und Sessionsstreitigkeiten trieben sie wieder hinaus. Die Sache kam 1570 vor den Kaiser, aber ohne Erfolg, und 1576 vor den Reichstag, von dem man denn einen gütlichen Vergleich erwartete.[3] Aber es kam anders. Die Fürsten nahmen damals den Anlaß wahr, einen Beschluß zu fassen, daß künftig außer den Stimmführern der beiden Grafenvereine keine Grafen mehr zu den Sitzungen des Fürstenrates zugelassen werden sollten.[4] Damit waren sie auch von dem bloßen Zuhören ausgeschlossen.

Dieser Beschluß zeigte den Grafen mit einem Male die große Gefahr, die ihnen drohte; ihr ganzes Ansehen war in Frage gestellt. Jetzt galt

---

[1] Arnoldi S. 15 ff. Kopp S. 613 ff.

[2] Kopp a. a. O. S. 613 ff. hat es so dargestellt, daß sich jetzt erst die beiden Kuriatstimmen ausgebildet hätten und bisher noch alle anwesenden Grafen gestimmt hätten. Er schließt das aus den Unterschriften und verfällt damit selbst in den Fehler, vor dem er S. 639 warnt.

[3] Lünig, Thesaurus iuris der Grafen und Herren S. 843.

[4] Fabricius, Erläuterung zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Bd. 2, Karte von 1789, Einleitung S. 41.

es, die kleinlichen Streitigkeiten zurücktreten zu lassen[1] hinter den allgemeinen Interessen des Grafenstandes. Vor allem waren es die Wetterauer Grafen, die den Ernst der Lage erkannten und die Aufgaben des Augenblicks richtig erfaßten. Sie beschlossen, in Zukunft nicht mehr ihre Sonderinteressen zu verfolgen, sondern sich den Interessen des gesamten Grafenstandes zu widmen.[2] Zu diesem Zwecke sollten möglichst alle Grafen zum Anschluß an die beiden bestehenden Vereine veranlaßt werden und die beiden Vereine selbst in ein gegenseitiges Bündnis eintreten.

Das Bündnis kam zustande in der Union des Jahres 1579.

Noch immer stand die Gruppe der fränkischen Grafen außerhalb der beiden Vereinigungen und des Bundes. Der Versuch, sie mit dem schwäbischen Kolleg zu versöhnen, war gescheitert. Eine Zeit lang schlossen sie sich mehr den Wetterauer Grafen an, und haben auch ein Gesuch um Aufnahme in deren Vereinigung eingereicht. Die Wetterauer erwirkten auch die Zustimmung ihrer Bundesgenossen, der schwäbischen Grafen, aber schließlich scheiterte die Aufnahme an den Forderungen, die von der fränkischen Gruppe zu den Artikeln der Union von 1579 erhoben wurden.[3]

Seitdem bewerben sich die fränkischen Grafen um ein eigenes Votum. Kaiser Rudolf hatte nichts dagegen einzuwenden und stellte seine Zustimmung 1595 in Aussicht; nur sollten sie vorher die Einwilligung der „interessierten Ständt" einholen. Das waren in erster Linie die Wetterauer und die Schwaben. Die wetterauische Vereinigung hat auch schon im folgenden Jahre 1596 sich einverstanden erklärt, während das schwäbische Kolleg Bedenken hatte und erst im Jahre 1613 zustimmte.[4] Es war aber dabei die Vereinbarung getroffen worden, daß den beiden älteren Kollegien der Vorsitz vorbehalten bleiben sollte. Den fränkischen Grafen lag es dann weiter ob, die Zustimmung der Fürsten im Fürstenrat zu gewinnen, die aber keine Schwierigkeit machte. Trotzdem war noch 1641 ein kaiserliches Dekret nötig, das endgültig die Franken in den Genuß ihrer Stimme einsetzte.[5]

Inzwischen hatte sich im Norden eine bemerkenswerte Gruppe der niedersächsisch-westfälischen Grafen gebildet. Als die Wetterauer 1578 eine eifrige Propaganda entfaltet hatten zu einem engeren Zusammenschluß der Grafen und Anschluß an die beiden bestehenden Vereinigungen,

---

[1] Die von den Franken erhobenen Sessionsstreitigkeiten gingen in den nächsten Jahren weiter. Lünig a. a. O. S. 844.

[2] Kopp a. a. O. S. 624 ff.

[3] Lünig a. a. O. S. 844. J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht, Teil 38, S. 294.

[4] Lünig a. a. O. S. 844.

[5] Lünig a. a. O. S. 855.

da waren auch mehrere niedersächsisch-westfälische Grafen dem wetterauischen Grafenkolleg beigetreten. Daneben aber haben die niedersächsisch-westfälischen Grafen eigene Grafentage abgehalten. Es scheint, daß des weiteren von den Wetterauern selbst der Anstoß ausgegangen ist, daß diese niedersächsische Gruppe als ein selbständiges Kollegium sich von den Wetterauern abzweigte und eine eigene Kuriatstimme anstrebte. Das Beispiel der von den Schwaben abgetrennten Franken kam ihnen zu Hilfe.

Auf dem Reichstage des Jahres 1653 verweigerten die Wetterauer im Einklang mit einem vorhergegangenen Beschluß der wetterauischen Grafentage zu Herborn 1648 und Friedberg, den niedersächsischen Grafen, soweit sie nicht zahlende Mitglieder ihrer Vereinigung waren, die Teilnahme an den Beratungen der wetterauischen Grafenbank. Die Ausgeschlossenen haben zwar anfangs ihre Wiederzulassung auf der Bank der Wetterauer mit Hilfe des Kaisers durchgesetzt. Aber da ihnen die Wetterauer wegen Zahlung der Kostenbeiträge weitere Schwierigkeiten machten, entschlossen sie sich doch zuletzt, eine eigene Bank und ein eigenes Votum zu beantragen. Am 13. August 1653 gab der Kaiser in einem besonderen Erlaß seine Zustimmung.[1]

Somit sind jetzt vier gräfliche Kuriatstimmen vorhanden: zu den beiden alten, die aus einem Wetterauer und einem schwäbischen Landfriedensverein herausgewachsen waren, war 1641 die fränkische und 1653 die niedersächsisch-westfälische hinzugetreten.

---

[1] Nähere Ausführung wird demnächst die Arbeit meines Schülers Herm. Kesting, Geschichte des niedersächsisch-westfälischen Grafenkollegs, bringen, auf die ich schon hier verweisen möchte.

# Rezensionen und Referate.

* **Encyclopedia,** The Catholic. An international work of reference on the Constitution, Doctrine, Discipline and History of the Catholic Church. Edited by Ch. J. Hebermann, E. A. Pace, C. B. Pallen, Th. J. Shahan, J. J. Wynne, assisted by numerous collaborators. Vol. XI: New Mexico–Philip. Vol. XII: Philip—Reval. Vol. XIII: Revel—Simon. Vol. XIV: Simony—Tour.—Vol. XV: Tourn—Zwirner. Errata. New York, Rob. Appleton Company. 1911—13. Je XVI, 800 S. Geb. ℳ 27, 35 und 65. Kommissionsverlag für Deutschland: Herder, Freiburg i. Br.

Die bereits mehrmals im Historischen Jahrbuch (vgl. XXX, 1909, S. 851 ff.; XXXII, 1911, S. 847 ff.) angezeigte katholische englisch-amerikanische Enzyklopädie liegt nun vollendet vor. Wir haben bei den früheren Besprechungen auf die Anlage und die Eigenart sowie auf die Vorzüge dieses Sammelwerkes hingewiesen. Es will und soll alles das behandeln, was auf „Einrichtung, Lehre, Disziplin und Geschichte der Kirche" direkt oder auch nur indirekt Bezug hat. Man findet daher außer den Artikeln, welche jedes kirchliche Reallexikon bietet, auch solche über Kunst und Kunstgeschichte, über katholische Künstler, Maler, Bildhauer und Musiker, Philosophie und philosophische Systeme, Gesamtüberblicke über die politische und kulturelle Lage und Entwicklung der einzelnen Länder und Staaten, ihre Literatur und ihr literarisches Leben und Schaffen. Der Kirchenhistoriker wird vor allem die wichtigen geschichtlichen Notizen über die einzelnen jetzt bestehenden oder ehemals vorhandenen Bistümer der ganzen Welt freudig begrüßen, ferner die Artikel über die Päpste, hervorragende Heilige, Bischöfe, kirchliche Schriftsteller, über Orden und Kongregationen, Missionsgebiete und Missionare. U. Benigni gibt die Statistik und Geschichte der italienischen Bischofssitze unter Hervorhebung der bedeutendsten Bischöfe und ihrer Tätigkeit, Jos. Lins be-

spricht die Bistümer Osnabrück, Paderborn, Passau, Regensburg, Rottenburg, Straßburg, Trier, Würzburg; ferner: Sankt-Gallen, Sitten, Wien, Plock und Tirapol; das Bistum Speyer Kl. Löffler, P. Cöl. Wolfsgruber die von Österreich (Olmütz, Parenzo-Pola, Prag, Ragusa, Salzburg, Sankt-Pölten, Trient, Triest, Przemysl, Sebenico, Serajewo, Tarnovo, Veglia, Zara; Seckau von Fr. Lauchert), A. Aldásy die von Ungarn, G. Goyau die von Frankreich, R. Ruiz Amado u. a. die von Spanien usw. Während sämtlichen Bistümern und Erzbistümern der Vereinigten Staaten und Kanadas, mit Rücksicht auf den hauptsächlichen Leserkreis, eingehende Artikel gewidmet werden, sind die Artikel über die Diözesen Südamerikas, die oft eine mehrhundertjährige Geschichte hinter sich haben, durchwegs sehr knapp und manchmal wohl auch zu knapp gefaßt. So wird z. B. Nicaragua, das seit 1534 (oder 1531) besteht, mit 21 Zeilen abgefertigt, während New-York als Bistum 19 Spalten und als Staat 23 Spalten (Bd. XI, S. 20—40) erhält, was an sich allerdings seiner Bedeutung gemäß nur gebilligt werden kann. — Während in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon die katholische Missionsgeschichte noch stark im Hintergrund steht, findet man hier bedeutendes Material über Missionen und Missionare, vor allem über die Missionierung Amerikas. Es genüge der Hinweis auf die biographischen Artikel von P. Zephirin Engelhardt O. Min. über die Franziskanermissionare Juan de Padilla († um 1544), Fr. Palou († um 1790), Fr. Pareja († 1628), Mar. Payeras († 1823), Juan Perez, Begleiter des Colombus und wohl erster eigentlicher Missionar Amerikas († vor 1513), Juan de Quevedo († 1519), G. B. Sanchez († 1833), J. Fr. Señan († 1823), Junip. Serra († 1784), Bonav. Sitjar († 1808), Esteban Tapis († 1825), Jos. Viader († nach 1833), J. M. Zalvidea († 1846), von P. Jos. Brucker S. J. über die Jesuitenmissionare Dom. Parennin, J. H. L. de Premare, Matt. Ricci, über Joh. Ad. Schall von Bell, über Ferd. Verbiest, Cl. de Visdelou, J. M. Odin, ersten Bischof von Galveston und zweiten Erzbischof von Neu-Orleans, († 1870) von L. Randolph, über Rob. de Nobili († 1856) von R. de Castets, Joh. di Pian Carpine († 1252) von Th. Plaßmann, Odorico di Pordenone († 1331) von O. Hartig, hl. Petrus Claver von P. Suau, sel. Peter Ludw. M. Chanel von J. Freri, Paulinus vom hl. Bartholomäus von Liv. Oliger, Philippus von Jesus von Mich. Bihl, Philippus von der hl. Dreifaltigkeit und Thomas von Jesus, bekannt vor allem durch sein missionstheoretisches Werk: de procuranda salute omnium gentium (Antwerpen 1613) von P. Ben. Zimmermann, über Fr. Picquet († 1781) von A. Fournet, J. Pierron († nach 1677), Phil. Pierson († 1688), J. A. de la Rivière Poncet († 1675) von J. Zevely, A. Perez de Ribas († 1655), Aug. Quintana († 1734), Juan Romero († 1630) von Jam. Morney,

Ch. Raymbault († 1643), P. Raguenau († 1680), P. Raffeix († 1724) von L. Lindsay, Seb. Räle († 1724) von H. C. Schuyler, Jak. Rho († 1638) und Al. de Rhodes (1660) von N. A. Weber, Heinr. Roth († 1668), A. Ruiz de Montoya († 1585) von P. A. Huonder, S. J., Msgr. Ch. Jos. Seghers († 1886) und Msgr. Al. Taché († 1892) von A. G. Morice usw. Direkte Beiträge zur Missionsgeschichte findet man in den Artikeln über die außereuropäischen Apostolischen Vikariate wie Nigeria, Somaliland, Zanzibar und Zululand von Msgr. Al. Le Roy, Orange River von J. J. Isenring, Neu-Pommern, Osaka von T. Kennedy, Patagonien von E. Marsh, Persien von G. Cussani, Peru von J. Moren Lacalle, Prince-Albert, Regina, Saint-Boniface, Saskatchewan von A. G. Morice, Philippinen von Ph. F. Finegan, Pondichery, Poona, Quilon, Rapportana, Simla, Trichinopoli, Trichur, Trincomalee, Verapoli, Vizgapatam von Ern. Hull usw. Dazu kommen die zahlreichen Artikel von James Mornay über die einzelnen Indianerstämme und deren Missionierung (mehrere Artikel sind auch von A. G. Morice und in Bd. XV von Andr. Mac Erlean) sowie über die Propagandakongregation, das Werk der Ausbreitung des Glaubens, das Protektorat über Missionen und Missionare, die Paraguayreduktionen, die ältern und neuern Missionsgenossenschaften, u. a. m. — Von den allgemein belehrenden Artikeln wollen wir hier nur die in längerer Ausführung vorliegenden erwähnen, wie Numismatik von Aug. von Loehr (XI, 152—159 mit 37 Abbild.), religiöse Malerei (Painting) von L. Gillet (XI, 395–402 mit 3 Tafeln), Paläographie von L. Bréhier (XI, 403-10), Paläontologie von L. Waagen (XI, 410—14), semitische Epigraphik von B. Chabot (XIII, 709—12), Passionsspiele von Ans. Salzer, Heidentum von C. C. Martindale, Philosophie von M. de Wulf (XII, 25—40), Armenpflege (Care of Poor in the Church, Poor Laws, Poverty, XII, 236—48, 54—56 und 327—30), Gefängniswesen (Prisons, XII, 430—36), Skotismus, Stoizismus, Thomismus und andere philosophische Systeme, Kirche und Wissenschaft (Science and the Church, XIII, 598—609) von J. G. Hagen, Schulwesen im allgemeinen und im besonderen in Australien, Kanada, England, Irland, Schottland und Vereinigten Staaten (XIII, 554—85), kirchliche und Religionsstatistik von H. A. Krose (XIV, 269—82), Temperenzbewegung von W. Liese (XIV, 481—93), Theologie und ihre einzelnen Zweige wie Dogma, Moral usw. von Jos. Pohle, A. J. Maas, Aug. Lemkuhl, W. Drum, Fr. X. Mutz, Aug. Poulain (XIV, 580—622), Kirchenstaat von Gustav Schnürer (XIV, 257—68 mit Kartenbeilage), Rom von U. Benigni (XIII, 164—79), wozu noch die Artikel über die römischen Kollegien von demselben und die römischen Kongregationen von B. Ojetti (XIII, 131—154), über St. Paul, St. Peter (XIII, 359—74) und Vatikan (XV,

276—302 mit 2 Tafeln und 7 Abbildungen im Text) von P. M. Baumgarten als Ergänzung dienen. Sehr lehrreich und in dieser Zusammenstellung in anderen Enzyklopädien wohl nirgends zu finden ist der Artikel über die katholische periodische Literatur in den verschiedensten Ländern, in Österreich (von A. Weimann), Belgien (von Ath. Glouden), Kanada (von L. Lindsay), England (von A. H. Atteridge), Frankreich (von G. Goyau), Deutschland (von Kl. Löffler), Holland (von B. Kruitwagen), Irland (von W. J. Grattan-Flood), Italien (von U. Benigni), Mexiko (von L. Crivelli), Polen (von A. Palmieri), Portugal (von E. Prestage), Schottland (von D. O. Hunter-Blair), Spanien (von E. Jiménez), Schweiz (von G. Baumberger), Vereinigte Staaten (von Th. F. Meehan; I, 669—96). Von den längeren Artikeln über größere Staaten und Ländergebiete in den letzten fünf Bänden der Encyclopedia seien hier genannt die über Polen von E. Kolodziejczyk und polnische Literatur von St. Tarnowski (XII, 181—201), Portugal und dessen Kolonien in Afrika und portugiesische Literatur von E. Prestage (XII, 297 — 312), Preußen von M. Spahn (XII, 519—532), Rußland von A. Palmieri (XIII, 231—75), Spanien, spanische und spanisch-amerikanische Literatur von R. R. Amado und J. D. M. Ford (XIV, 169—207), Vereinigte Staaten von Ch. J. McCarthy (XV, 156—79). Es ist unnütz und würde auch zu weit führen, die Namen aller Mitarbeiter oder etwaige andere vorzüglich redigierte Artikel hier zu erwähnen. Das Gesagte genügt völlig zur Kennzeichnung des in der Encyclopedia dem Leser und Studierenden dargebotenen Materials.

Es ist leicht begreiflich, daß in einem so ausgedehnten Sammelwerke sich hie und da Mängel und Unvollkommenheiten vorfinden mögen. Von Aug. Nikolas (XI, S. 67) ist nicht nur das Werk über „die Jungfrau Maria", sondern auch die „philosophischen Studien über das Christentum" in deutscher Übersetzung erschienen und zwar in mehrfachen Auflagen (Paderborn, Schöningh, 1857, 3. Auflage in 4 Bänden). Über den Würzburger Theologen Jos. Nirschl schreibt M. Ott (XI, 84): He defended the genuineness of pseudo-Dionysius and of the apocryphal letter of King Abgar of Edessa to Jesus", ohne jede nähere Quellenangabe. Wo Nirschl diese Echtheit behauptet oder gar „verteidigt" hätte, ist mir nicht ersichtlich, jedenfalls in seiner dreibändigen Patrologie finde ich den Brief Abgars überhaupt nicht erwähnt, und von dem Verfasser der pseudodionysischen Schriften sagt er ausdrücklich, derselbe habe „um das Jahr 360 geblüht und seine Schriften verfaßt" und sei wahrscheinlich ein „berühmter öffentlicher Lehrer und Priester Ägyptens" gewesen (Patrologie, Bd. II, Mainz 1883, S. 134—42). Die „Allgemeine Rundschau" ist kein „semi monthly" (XI, 679) sondern, wie auch

auf ihrem Titelblatt steht, eine „Wochenschrift“. Bei der Literaturangabe über die Altkatholiken (XI, 236) vermißt man ungern das auf bestem Quellenmaterial beruhende und reiche statistische Angaben enthaltende Werk von Jos. Troxler, Die neuere Entwicklung des Altkatholizismus (1. Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft für 1908. Vgl. Hist. Jahrb. XXIX, 1908, S. 931). Bei dem Artikel über Wallfahrtsorte (Pilgrimages, XII, 85—99) ist die deutsche Literatur kaum berücksichtigt, und man hätte gern die Namen einiger anderer deutscher Wallfahrtsorte wie Altötting, Fulda (Grab des hl. Bonifatius) usw., sowie den Gnadenort von Czenstochau in Russisch-Polen u. a. erwähnt gesehen (vgl. den Artikel Marienwallfahrtsorte im „Kirchenlexikon“ 2. Aufl. VIII, 846—59, der in vorliegendem Artikel bei der Literatur ebenfalls übersehen ist); statt der buddhistischen Wallfahrt von Adams Pik auf Ceylon (XII, 89) wären besser die auf dieser Insel von den Katholiken stark besuchten Wallfahrtsorte von Maddu und St. Anna (vgl. Maria Immakulata XXI, 1913, Heft 1 ff.) erwähnt worden. Die geschichtlichen Angaben über Raymund Lullus (XII, 670—71) bedürfen der Berichtigung und Ergänzung: zunächst fehlt die neueste kritische Ausgabe seiner Werke (Palma, Mallorca, Commissión editoria Lulliana), von der bis 1911 sechs Bände vorlagen, ebenso die Biographie verfaßt von M. André (Paris, 1900); die angebliche Verurteilung Lull's durch Gregor XI scheint auf Fälschung zu beruhen (vgl. Revista de archivos, bibliotecas y museos XVII, Madrid, 1913, S. 91—111 und die dort mitgeteilten Dokumente); danach wäre die Bulle eine Fälschung des Inquisitors Aymerich. Die Berücksichtigung der Artikel von P. M. Bihl in den Études Franciscaines (T. XV, 1906, S. 328 — 45: Le B. Raymond Lul, études bibliographiques) und von P. G. Golubovich (Biblioteca bio-bibliografica della Terra Santa I, 1906, S. 361—92 und 430—31) hätten sicher zu einer anderen Beurteilung geführt. Der Artikel über den Kirchenhistoriker Kasp. Riffel (XIII, 54 f.) ist fast wörtlich und ohne jeden Zusatz aus Kirchenlexikon X, 1202 entlehnt und doch ist dieses nicht als Quelle genannt, während der als solche erwähnte G. Goyau nur einige Zeilen über Riffel als Professor in Gießen bringt. In dem Artikel über P. Peter Roh S. J. (XIII, 117) werden die „Monita Secreta“ als „Pamphlet Pascals“ bezeichnet. Die Monita sind zuerst erschienen im Jahre 1614 und hatten bereits mehrere Auflagen erlebt, ehe Pascal nur geboren war (vgl. Duhr, Jesuitenfabeln, 2. Kap.), und P. Knabenbauer spricht in seinen „Erinnerungen an P. Petrus Roh“ (Freiburg 1872) nur von dem „bekannten Pamphlet“ (S. 8), ohne einen Autor zu nennen. Wohl nur durch Zufall haben die Herausgeber es vergessen, bei Straßburg (XIV, 313—15) auch der Universität einen Artikel zu widmen, wie das sonst bei allen andern Universitätsstädten z. B. Rostock, Tübingen, Würzburg usw. geschehen ist. Auch in dem Artikel über

Elsaß-Lothringen im ersten Band wird der Universität nicht gedacht. Bei dem Artikel über die Santa Casa di Loreto (XIII, 454—56) stellt sich H. Thurston auf seiten Chevaliers; zu dem Literaturverzeichnis ist zu bemerken, daß der anonyme Verfasser der Artikel (für Echtheit der Legende) in der Wochenschrift Ami du Clergé identisch ist mit P. Eschbach, und daß dessen Werk: La vérité sur le fait de Lorette nur eine erweiterte Ausgabe dieser Artikel darstellt (vgl. zu ihrem kritischen Wert Hist. Jahrb. XXVIII, 1907, S. 596 ff.); die Artikel von G. Kresser erschienen in der Linzer Theologisch-prakt. Quartalschrift, nicht in der Tübinger Quartalschrift, wo sie vielmehr eingehend widerlegt wurden. Der Artikel über Vergil von Salzburg (XV, 353 f.) ist etwas ungenau. Danach hätte der hl. Bonifatius Vergil beschuldigt „of teaching a doctrine in regard to the rotundity of the earth." Die Schriften Vergils sind nicht mehr erhalten, aber in den Briefen des Papstes Zacharias, worin von den Lehren Vergils die Rede ist, liest man nur, daß Vergil behaupte, „quod alius mundus et alii homines sub terra sint", nicht aber, wie er seine Behauptung von den Antipoden aufgefaßt habe. Die Literaturangaben sind äußerst spärlich; der Artikel im Kirchenlexikon, 2. Aufl. XII, 1002—05, bietet hierzu wichtige Ergänzungen. Ungenügend und nicht auf die Quellen zurückgehend ist der Artikel über Walburga (XV, 526—27; vgl. dazu Willibald und Winnebald XX, 644—45). XV, 577 ist zu berichtigen, daß die Weltgeschichte von Joh. Bapt. Weiß nicht „thirty-two" sondern twenty-two Bände zählt. Zu der Liste der Errata (XV, 776—800) hätte man noch einige hinzufügen können. Z. B. XI, 506b: Fede (statt Lede); 611b: Temiskaming (statt Tenniscanning); XII, 7a: Ribadeneyra (statt Ribadenegra), ebenda: Agostino d'Osimo (statt Orima; XV, 794a verbessert in Osima); XV, 44d: Geyer (statt Zeyer). — Nach einer Bemerkung des Verlages soll noch ein XVI. Schlußband erscheinen, der das alphabetische Namenregister enthalten wird. Dieses Register ist durchaus unentbehrlich, da man sonst gewisse Artikel, welche in der Encyclopedia enthalten sind, sicher nicht finden würde. Ich hatte z. B. bei Besprechung des 5. Bandes (Hist. Jahrb. XXXII, 1911, S. 851) hervorgehoben, man vermisse einen Artikel über den Bischof Epiphanius von Salamis, dessen Name in keiner, noch so kleinen Patrologie fehle; dieser Artikel ist nun aber doch erschienen und zwar unter Salamis, Epiphanius of, (XIII, 393—95 von L. Saltet), wo ihn wohl kein einziger Leser suchen wird. Ebensowenig wird man die bekannten Namen von Canisius, Chanel, Clarissen, Baco, Beethoven, Occam unter Peter Canisius, Peter Louis Marie Chanel, Poor Clares, Roger Bacon, Van Beethoven, William of Ockham u. dgl. m. suchen. —

Wir freuen uns, daß das Unternehmen so schnell zu Ende geführt

werden konnte, und daß es den Herausgebern gelungen ist, ein wertvolles, für den weitesten Leserkreis berechnetes Nachschlagewerk zu schaffen. Wenn man das reiche Illustrationsmaterial, die farbigen Karten, die polychromen Reproduktionen von Kunstwerken, die vielen beigegebenen Sondertafeln und die zahlreichen Abbildungen mit in Betracht zieht, so ist der beim ersten Augenblick etwas hoch scheinende Preis ein relativ billiger zu nennen. Möge das Werk weiteste Verbreitung finden und zu neuen Studien und Forschungen anregen!

Straßburg. **H. Aßmang.**

---

***Bretholz** B., Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1306). Dem deutschen Volke gewidmet vom Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen an seinem fünfzigsten Gründungstage. München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1912. X, 550 S.

Wohl selten hat für die Auffassung der Geschichte eines Landes ein Buch einen ähnlichen Einfluß genommen als Palackys Geschichte Böhmens. Nicht nur für die böhmische Literatur war die Abfassung dieses Werkes, dessen erster Band im Jahre 1836 erschien, von außerordentlichem Einflusse, sondern auch die deutsche Geschichtsforschung selbst hat, so sehr sie auch Palackys Darstellung bekämpfte und dessen von politischen Motiven beeinflußten Anschauungen entgegentrat, sich bis heute nicht diesem Bannkreis entziehen können. Bachmanns Geschichte Böhmens (1. und 2. Band, Gotha 1899 und 1905) hat in dieser Hinsicht nicht viel geändert, aus Gründen, die der Verfasser vorliegenden Buches in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 22, S. 306 ff. und 29, S. 172 ff. eingehend dargelegt hat. Wenn nun er selbst einen Versuch unternahm, die ältere Geschichte Böhmens und Mährens zu bearbeiten, so tat er dies in dem bewußten Streben, auf völlig neuer und unabhängiger Grundlage sein Werk zu schaffen. In langjährigen Studien und zahlreichen Vorarbeiten, von denen bloß seine Geschichte Mährens und Brünns, sowie seine Studien zu Cosmas von Prag genannt seien, hat er sich jene volle Beherrschung der Literatur und Quellen erworben, die es ihm ermöglichte, in den inneren Werdegang einzudringen und der Verarbeitung den Stempel seiner Individualität aufzudrücken. In fünf Büchern, die von der Besiedelung des Landes (S. 3—40), der Entstehung des přemyslidischen Staates (S. 43—137), der inneren Erstarkung des přemyslidischen Herzogtums (S. 141—214), dem Aufstieg des přemyslidischen Herzogtums zum erblichen Königtum (S. 217—302) und vom Deutschtum in Böhmen und Mähren unter den přemyslidischen

Königen (S. 305—550) handeln, legt der Verfasser seine Forschungen in gut geschriebener Darstellung vor, die vom zweiten Buche an vorwiegend auf originalen Quellen aufgebaut ist. Vor allem ist er bestrebt, die Entwicklungsgeschichte der Deutschen in diesen Ländern klar zu legen und in ihren Wechselwirkungen zu den übrigen Erscheinungen geschichtlichen Lebens aufzuzeigen. Mit besonderem Nachdruck tritt er der durch Palacky begründeten und jetzt noch herrschenden Anschauung entgegen, als ob erst eine deutsche Einwanderung größeren Stils im 12. und 13. Jahrhundert und eine damit in Verbindung stehende völlige Neubegründung und künstliche Züchtung von deutschen Städten die mächtige Stellung dieses Volkes in Böhmen begründet hätte. Nach Ansicht des Verfassers waren schon seit der Zeit Karls des Großen Deutsche in Böhmen seßhaft und die slawischen Bewohner dieses Landes mit deutscher Bevölkerung durchsetzt, deren günstige Besiedelungen aus sich selbst zu stadtähnlichen Gemeinwesen führten, so daß die eigentliche Stadtrechtsverleihung nicht so sehr eine Neuschöpfung, als vielmehr eine Anerkennung schon bestehender Verhältnisse bedeute. In scharfsinnigen Erörterungen wird diese Ansicht verfochten, die ohne Zweifel für die landesgeschichtliche Forschung Böhmens und Mährens einen neuen Abschnitt einleiten wird und diesem Buche einen einzigartigen Charakter verleiht. Soviel ich sehe, kann jedoch für Besiedelungen mit ausschlaggebendem deutschen Einschlage vor der Periode der Städtegründung ebensowenig ein sicherer Nachweis geliefert werden, als für eine spätere deutsche Einwanderung in erheblichem Umfange. Bei der ersteren Ansicht mahnt das Fehlen deutscher Ortsnamen zur Vorsicht, und gegen die letztere Anschauung spricht das Versagen zuverlässiger Quellenberichte. Sollte auch die bis jetzt herrschende Anschauung in erneuter Nachprüfung das Feld behaupten, so wird sie gewiß in gar manchen Belangen der Ansicht des Verfassers ihre Zugeständnisse machen müssen. Bei dieser neuen Problemstellung, die ein bleibendes Verdienst des Verfassers bilden wird, wäre es jedoch angezeigt gewesen, in den Literaturnachweisen und Quellenangaben nicht gar so zurückhaltend zu verfahren. Noch zahlreiche andere und zum Teil wichtige Fragen der Geschichte dieser Länder und ihrer leitenden Persönlichkeiten erhalten eine neue Beleuchtung oder ihre Richtigstellung. Der Wert dieser vielen Einzelergebnisse hätte durch ein Register oder doch durch eingehendere Inhaltsangaben noch erheblich gewonnen. Ohne Frage stehen wir bei diesem Buche vor einer der bedeutungsvollsten Publikationen der letzten Jahre auf dem Gebiete der Landesgeschichte, auf welchem sich der Verfasser schon so viele Verdienste erworben hat.

Linz. **I. Zibermayr.**

---

*Buchner M., Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs. Mit Beiträgen zur Entstehungsgeschichte des Pairskollegs in Frankreich. Paderborn, Schöningh. 1911. XXIV, 319 S. ℳ 11. [Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft Heft 10.]

Als im Jahre 1911, nach nahezu fünfzigjähriger Verspätung, der zweite Band von Julius Fickers Reichsfürstenstand erschien, las man hier (S. 273) über die Beziehungen zwischen Erzämtern und Kurkolleg: „Mit einiger Sicherheit nachzuweisen, wann und wie die Ämter gerade an die späteren Kurfürsten kamen, dafür scheinen mir die dürftigen Zeugnisse nicht auszureichen.“ Hat dieses zurückhaltende Urteil eines Meisters nicht doch fehl gegriffen? Im selben Jahre 1911 begann eine Hochflut von Untersuchungen die Frage des Kurkollegs wieder einmal zu überschwemmen. Gerade tüchtige Kräfte haben sich von dem Schwierigen, Ungelösten der Aufgabe von neuem angezogen gefühlt. Immer lockt eben eine Überlieferung, zu schweigsam — um ein bei anderer Gelegenheit geprägtes Wort S. Riezlers auch an dieser Stelle zu wiederholen — und zu oft in Rätseln sprechend, als daß nicht viele auftauchende Fragen ungelöst blieben, aber doch zu mitteilsam, um die Forscher ruhen zu lassen. So entstanden zu der Zeit, da Buchner mit der Ausarbeitung seines Buches beschäftigt war, die verwandten Studien von Hugelmann, Krabbo, Krammer, Schreuer und Stutz; und kurz vor Abschluß des Druckes wurde außerdem noch H. Blochs Zusammenfassung: „Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums“, E. Mayers Aufsatz: „Die Pairs am französischen Königsgericht“ (MIÖG. Bd. XXXII) und Fickers schon erwähnter Fortsetzungsband ausgegeben!

Ohne Kenntnis von diesen Arbeiten hatte sich B. in kühnem Wagemut das umfassende Ziel gesteckt, das gesamte Material über die Entstehung der Erzämter und ihren Einfluß auf die Ausbildung des Kurkollegs im Zusammenhang vorzulegen und dabei weniger durch Erschließung neuer Quellen als durch Beiziehung der französischen Verhältnisse, Herbeischaffung bisher übersehenen Stoffes und Abweichung in der Deutung verschiedener Stellen zu neuen Ergebnissen zu gelangen. Hat er sein Ziel erreicht? Zum eigenen Schaden hat der Verfasser die richtige Antwort dem Leser teilweise sehr erschwert; und zwar durch die Art der gewählten Form sowohl wie durch Eigenheiten der Methode.

Die Einzelabschnitte des Buches tragen keine Überschriften, sondern müssen sich mit — noch dazu unbequemen römischen — Ziffern begnügen. Es ist auch nicht möglich, für jedes der LV Kapitel einen ebenso kurzen wie treffenden Titel zu erfinden: ein Zeichen, daß die Kapiteleinteilung nicht durchaus auf einer im voraus durchdachten, sachlich und künstlerisch

wohl abgemessenen Gliederung beruht. Und doch wäre eine solche nötig gewesen, schon damit manche Wiederholungen und Überflüssigkeiten wegfallen konnten. Überhaupt ist auf die Form der Darbietung zu wenig Wert gelegt, die Erzählung fließt manchmal dahin, als würden lediglich Exzerpte an Exzerpte gereiht; warum findet — wir haben nicht nötig, immer an das Muster französischer Gelehrter zu erinnern — das Beispiel von Männern wie Nitzsch, Scheffer-Boichorst, Rietschel und Haller so wenig Gefolgschaft? Freilich kann man sehr wohl begreifen, daß es B. bei seinem ersten größeren Werke lediglich auf den Inhalt ankam. Daneben darf mit Befriedigung erwähnt werden, daß die seit 1911 erschienenen Aufsätze des Verfassers in der Form eine entschiedene Selbsteinkehr und Besserung bekunden.

In der Methode zeigt sich eine gewisse Neigung, die Quellenstellen zu pressen und dadurch ihre Lückenhaftigkeit zu ergänzen — übrigens ein Fehler, der auf dem von B. bebauten Felde auch sonst gefunden wird, beispielsweise bei Bloch und Krammer. Was wir an Aufzeichnungen über Rechtsvorgänge aus der Zeit des Hochmittelalters besitzen, ist wirklich zum größten Teil der zufällig erhaltene Rest zufällig einmal schriftlich niedergelegter Akte, zu dem ein praktischer Fall gerade zwang; erst jüngst hat H. Kalbfuß kurz und treffend auf diese und andere Binsenwahrheiten hingewiesen, die ein jeder kennt, die aber trotzdem häufig außer acht gelassen werden (MJÖG. Bd. XXXIV [1913] S. 501—504). Selbst in offiziellen Urkunden wechselt bei wichtigen staatsrechtlichen Vorgängen in willkürlicher Weise der Sprachgebrauch (vgl. z. B. G. Husak gegen Bloch in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1913 Heft 4). Wie unzuverlässig mögen dem gegenüber erst rein erzählende Quellen sein! Hier ist die Frage von wesentlicher Bedeutung, ob jemand als Zeitgenosse und ob er über Selbsterlebtes oder wenigstens über etwas, was in der Nähe seines Aufenthaltsortes vor sich ging oder worüber ihm nachweisbar sonst glaubwürdige Nachrichten zukamen, berichtet. In unzähligen Punkten werden wir nie zu einem völlig zweifelsfreien Ergebnis gelangen, solange nicht neue Quellen entdeckt werden. Da zeigt sich denn der Historiker in der Kunst des Scheidens und des Sich-Bescheidens: beim Scheiden dessen, was als sicher, als wahrscheinlich oder als zweifelhaft zu gelten hat, beim Sich-Bescheiden überall da, wo die Grenze des Wißbaren aufhört. Persönliche Ansichten in Dingen, wo Beweise fehlen, sind ja recht schön, wenn sie sich keine höhere Bedeutung beilegen als rein subjektiven Ergüssen gebührt. Auch hier fordert B. bisweilen zum Widerspruch heraus, indem er seine, wenn auch noch so einleuchtende, aber durch nichts bewiesene Meinung damit zu stützen sucht, daß er in einer Anmerkung dem dieselbe Anschauung vertretenden Autor Lob erteilt (‚mit Recht sagt H.‘), etwaige gegenteilige Meinungen dagegen möglichst durch Tadel zurück-

drängt (‚mit unzureichenden Gründen verteidigt Y.‘, ‚nicht angängig‘, ‚ganz verfehlt‘): ebenso spart er nicht mit ‚bekanntlich‘ und ‚offenbar‘. Aber er täuscht sich durch dieses Verfahren nur selber über die Tragweite mancher Aufstellungen und verstimmt noch dazu den genau nachprüfenden Fachmann unnötigerweise.

Warum ich derartige Schönheitsfehler nicht lediglich nebenbei erwähne? Weil meines Erachtens vornehmlich sie die Schuld tragen, daß B.s Arbeit bisher noch nicht überall so anerkannt wurde, wie sie es nach Umfang und Tiefe verdient. Es ist so einfach, einen einzelnen anfechtbaren Punkt herauszufischen und daran die ganze Leistung zu bemessen. Das ist ungerecht. B.s Untersuchungen wollen ganz durchstudiert sein, erst dann erkennt der Leser die Fülle von Beobachtungen, die in ihnen steckt. Mit redlichem Bemühen suchen sie sich von Einseitigkeit fernzuhalten, daher war es ihnen auch nicht möglich, sich an eine der zahlreich vorhandenen „Kurfürstentheorien“ anzuschließen; insbesondere ist die Unhaltbarkeit der sogenannten Erzämtertheorie neu dargelegt, dagegen der Einfluß des Stammesherzogtums mehr als früher betont. Stets blieb sich B. bewußt, wie verfehlt es sei, die zusammengesetzten und verwickelten Erscheinungen, welche das Mittelalter in staatlichen und gesellschaftlichen Zuständen hervorgebracht hat, auf eine einzige Wurzel, ein einziges Grundverhältnis zurückführen zu wollen (Lindner). „Neue Kräfte und Mächte regten sich allenthalben. Durch ihre gegenseitige Förderung und Hemmung ergab sich das Neue. Nicht e i n e ‚treibende Kraft‘ war wirksam, sondern eine Reihe verschiedenartiger Faktoren“ (Buchner S. 273). Sie noch weiter, als bisher geschehen, klarzulegen, war B.s Ziel nicht nur in vorliegendem Buche, sondern auch in verschiedenen ergänzenden Untersuchungen (von denen allerdings ein Teil mit dem Buch hätte verbunden werden müssen, damit nicht so viel zweimal gesagt und gedruckt wurde). Dieses Ziel ist auf weite Strecken hin erreicht.

Das Buch im Ganzen muß daher inhaltlich als eine wesentliche Bereicherung der Literatur angesehen werden. Es wäre leicht, eine Reihe von Fällen aufzuzählen, in denen man genötigt ist, dem Verfasser zuzustimmen. Aber der Sache ist mehr gedient, wenn größerer Nachdruck auf solche Fragen gelegt wird, in denen Widerspruch gerechtfertigt scheint. Zudem läßt sich gerade dadurch am ehesten die Resonanz des Ernstes schaffen, die das Lob braucht, um als voll genommen zu werden. Im übrigen soll es sich hier nur darum handeln, einige wenige Stichproben zu geben, so verlockend auch ein breiteres Eingehen wäre.

Zunächst erwies sich die Beiziehung der französischen Verhältnisse als glücklich. Denn ihr verdanken wir die Rückgewinnung einer wichtigen Quelle, die für die französische Verfassungsgeschichte insofern verloren war, als sie von allen ernsten Forschern wegen Unechtheit bei Seite geschoben

wurde. Es ist die Krönungsordnung Ludwigs VII von Frankreich, bei der B. die Annahme der Unechtheit im Verlauf einer — freilich wieder infolge unnötiger Wiederholungen zu umfangreichen — Polemik gegen Schreuer (zuletzt in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. XXXIII [1912] S. 328—389) mit durchschlagenden Gründen ablehnen konnte; B. ist hier, wenn man von der durchaus verfehlten, auf einem Übersetzungsfehler beruhenden, nebenbei auch noch herzlich überflüssigen Datierung zum Jahre 1179 absieht (Kapitel IX des vorliegenden Buches, insbesondere S. 44 ist hiernach zu verbessern), auf der ganzen Linie Sieger geblieben.

Nicht überzeugt haben mich dagegen, um einen andern beliebigen Fall herauszugreifen, die Ausführungen über das vielbesprochene „Scriptum Huonis de Cleeris de maioratu et senescalcia Franciae comitibus Andegavorum collatis". Der zweite Teil des Traktats macht durchaus einheitlich den Eindruck der Echtheit oder vielmehr die Unechtheit konnte bis jetzt noch nicht erwiesen werden. Es handelt sich um eine Privataufschreibung, in der Hugo von Clers zusammenstellt, was er über die Vorrechte seiner Herren, der Grafen von Anjou weiß; er schreibt bald objektive Rechtssätze, bald subjektive Erinnerungen, wie sie ihm gerade einfallen, ohne rechte Gliederung, selbst auf die Gefahr hin, sich gelegentlich zu wiederholen. Zu gunsten seiner Herrn unterläuft ihm vielleicht die eine oder andere Übertreibung, ohne daß der richtige Kern seiner Mitteilungen dadurch in Frage gestellt wird. Nehmen wir nun den Satz, der zwischen anderen von B. als echt angesehenen Bestandteilen eine Interpolation darstellen soll (S. 65/6 mit 276 unten): „Comes, cum in exercitu regis fuerit vel ierit, praetutelam faciet et in reditu retutelam; et quicquid ei acciderit, sive bonum sive malum, ore domini regis inde non vituperabitur". Der Satz paßt nach B. nicht an die Stelle, an der er steht; wäre er echt, so stünde er gewiß (!) den Bestimmungen über das Zelt des Grafen usw. voraus — als ob es Hugo nicht freigestanden hätte, in einer Privataufzeichnung ganz jene Reihenfolge zu wählen, die ihm von selbst in die Feder kam! Auf jeden Fall aber charakterisiere der Satz sich als nachträglich hinzugefügt schon allein in formeller Hinsicht: unmittelbar voraus gehe eine Bestimmung über einen bereits zu Ende gegangenen Feldzug; der spätere Schreiber passe sich dem Gedanken an und fahre im Präteritum fort: ‚wenn der Graf im Heere des Königs gewesen ist'; dabei komme aber eine logische Ungeheuerlichkeit heraus: ‚wenn er im Heer des Königs gewesen (!) ist, wird (!) er die Vorhut bilden' — natürlich im Heere, während des Feldzuges. In Wirklichkeit liegt zwar eine (vielleicht nur durch die lateinische Wiedergabe eines französisch gedachten Satzes hervorgerufene) sprachliche Härte, aber keineswegs eine logische Ungeheuerlichkeit vor, schon deswegen, da es sich nicht

um ein Präteritum, sondern um ein Futur exakt handelt, das den vorausgehenden Sätzen genau entspricht: „Cum venerit, ibit — si voluerit, conducet — equus, quem adduxerit, dabitur — cum perrexerit, praeparabit — cum in exercitu regis fuerit vel ierit, faciet: zu übersetzen ist also, vorausgesetzt, daß nicht auch noch zu allem Überfluß eine verderbte Lesart vorliegt: ‚wenn der Graf sich im Heere des Königs eingefunden haben wird, so wird er . . .' Endlich schließe sich nur beim Weglassen des als Interpolation zu betrachtenden Zwischengliedes der folgende Satz mit den ‚haec servitia' sinngemäß an: aber auch die Pflicht des Königs, nicht zu tadeln, kann als servitium gelten. Ebenso sind inhaltlich die beanstandeten Sätze lediglich auffällig, unmöglich sind sie nicht, insbesondere wenn man einerseits das Vorliegen von Übertreibungen, andrerseits Verhältnisse des Nachbarreichs (so Vor- und Nachhutrecht des oberlothringischen Seneschallats, spätere Appellationsprivilegien usw.) in Rechnung zieht. Also mehr Vorsicht und Zurückhaltung auf dem schlüpfrigen Boden der Zellenzerlegung!

Die den deutschen Verhältnissen gewidmeten Teile des Buches bieten vor allem sehr beachtenswerte Ausführungen über die sog. Hauptwähler vor 1198. Gut gelungen ist auch die Behandlung des trierischen Erzkanzleramts und dessen Zurückführung auf Martin von Troppau; nur scheint mir die Ablehnung des Zusammenhangs mit dem lothringischen Erzkanzleramt des 10. Jahrhunderts ebenso unnötig wie falsch, auch die behauptete ausschlaggebende Benutzung Bonizos von Sutri durch Martin von Troppau bedarf noch weiterer Klärung. Dagegen an das angebliche, auch von Bloch entdeckte zweite Braunschweiger Weistum von 1252 kann ich immer noch nicht glauben.

Ziemlich viel Wert legt B. auf eine von ihm gefundene erste Erwähnung des sächsischen Erzmarschalltitels, die zudem bereits Eingang in ein angesehenes Lehrbuch gefunden hat (vgl. Meisters Deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters 2. Aufl. [1913] S. 137). Er nimmt dabei den Bericht der neuen Erfurter St. Peterschronik (Holder-Egger, Mon. Erphesf. S. 206) über eine im September 1208 abgehaltene Wahlversammlung sächsischer Fürsten: „. . . de electione in regem Ottonem omnes convenerunt in unum. Inde marscalcus trium predecessorum enutritor regum adiens regem Ottonem regni insignia, civitates, urbes et castella sibi utpote potencie regali subegit"; sodann folgt in den nächsten Zeilen die Berufung des Hoftages nach Frankfurt, die Achtung des Mörders König Philipps und dessen Tötung durch den marscalcus de Calentin. Man hat bis jetzt allgemein auch im obigen marscalcus den Hofmarschall Heinrich von Kalden aus dem Geschlecht der Pappenheim verstanden. B. dagegen vertritt erstmals mit aller Entschiedenheit die Auffassung, es sei kein anderer als der Sachsenherzog Bernhard gemeint (vgl. hiezu B.s

Aufsatz in der Hist. Vierteljahrschrift N. F. Bd. XIX [1911] S. 261 ff.); unter den insignia regni müßten die Insignien des regnum Saxonicum verstanden werden; die Nennung des sächsischen Marschallamtes an dieser Stelle sei überhaupt der erste Beleg für den ständigen Titel eines deutschen Reichsfürsten als Inhabers eines Ehrenamts; von besonderem Interesse sei, daß es der Chronist nicht für nötig halte, ausdrücklich zu bemerken, wen er mit dem ‚marscalcus‘ meint; obgleich er offenbar nur diesen im Auge habe, spreche er nur kurzweg vom ‚Marschall‘. Welches sind nun die beiden entscheidenden Gründe, die B. für seine neue, wenn richtig, wirklich bedeutungsvolle Deutung anzuführen weiß? Er meint fürs erste, mit der bisherigen Interpretation sei der Umstand nicht vereinbar, daß der Übertritt Heinrichs von Kalden bereits vor dem Arnstädter Tag, zu Braunschweig erfolgt sei. (Ich sage absichtlich ‚Arnstädter Tag‘, obwohl Buchner ebenso absichtlich lediglich von einem Halberstädter Tage spricht; aber die Erfurter Peterschronik nennt ausdrücklich Arnstadt, das ganz in der Nähe von Erfurt liegt; gegenüber einem Schreiber, der gleichzeitig in Erfurt schreibt, also Zuverlässiges in diesem Fall wissen kann, sind alle Versuche der Anzweiflung doch Ausfluß unmethodischer Willkür, mag auch nahezu die ganze Literatur hier einig sein; es wurden eben sowohl Tage zu Halberstadt wie zu Arnstadt abgehalten, wie denn auch die Reinhardsbrunner Annalen von einer Mehrzahl von secreta conciliabula reden.) Übersehen ist hiebei, daß Otto IV nicht in Arnstadt anwesend war, daß ihn Heinrich von Kalden ‚inde‘, d. h. von da aus aufsuchte und daß Otto wohl mehrere Monate, vielleicht sogar bis in die ersten Tage des November hinein in Braunschweig weilte; also hängt die Behauptung, daß Heinrichs von Kalden Ritt nach Braunschweig vor den Arnstädter Tag anzusetzen sei, völlig in der Luft (B. hat Holder-Eggers Einwendung Mon. Erphesf. S. 206 Anm. 2 nicht recht geprüft und Böhmer-Ficker, Reg. Imp. Nr. 239a unbeachtet gelassen). — Ferner sagt B.: Heinrich von Kalden hatte die Reichsinsignien, die auf dem Braunschweiger Tag durch jenen ‚marscalcus‘ übergeben wurden, damals überhaupt nicht in seinem Besitz, vielmehr befanden sie sich zur Zeit der Braunschweiger Nachwahl auf dem Trifels in der Gewalt des Speierer Bischofs Konrad von Scharfenberg, der sie dem Welfen erst später auf dem Frankfurter Tag auslieferte. Das ist wieder nicht ganz richtig, die Braunschweiger Nachwahl ist an den Haaren herbeigezogen, am Ende des länger währenden Aufenthalts Ottos in Braunschweig aber könnten die Insignien sehr wohl dahin gebracht worden sein, wenigstens hatte auch Bischof Konrad Boten nach Braunschweig geschickt und seinen vorläufigen Übertritt schon hier vollzogen; möglich wäre es sogar, daß der angesehenste Reichsbeamte, der Hofmarschall, die Vorverhandlungen wegen der Insignien führte, wie denn auch die Braunschweiger Reimchronik

erzählt, er „machete wis dhen koninc Otten allerleye dhinc, dher in not was zu siner ere“ (Vers 6373—6375): läßt sich auch nichts Sicheres sagen, so bleibt doch so viel, daß der Bericht der Erfurter Peterschronik in allen seinen Teilen nicht notwendig zu verwerfen ist, sogar wenn man zugibt, daß die Entfernung zwischen Erfurt und Braunschweig eine von Haus aus gute Nachricht ungünstig beeinflußt haben könnte. — Schon hienach stürzt der Beweis, daß unter dem marscalcus der Peterschronik nicht Heinrich von Kalden verstanden werden könne, in sich zusammen. Im Gegenteil: Wortlaut und Inhalt zeugen gerade für diesen Mann. Es heißt nicht kurzweg ‚der Marschall‘, wie B. behauptet, sondern ‚marscalcus trium predecessorum, enutritor regum‘ (richtige Interpunktion auch bei P. Schubert, Die Reichshofämter (MJÖG. Bd. XXXIV, 1913 S. 489; übrigens ein Aufsatz, der einen Gegenstand behandelt, über den man bei B. Näheres ungern vermißt), also der Marschall der drei Vorgänger Ottos, der Erzieher von Königen (‚enutritor‘ heißt doch nicht farblos ‚Förderer‘, wie B. will). Damit war für jeden Zeitgenossen deutlich genug auf Heinrich von Kalden hingewiesen, der unter Barbarossa, Heinrich VI und Philipp Marschall gewesen war, der insbesondere dem jungen Heinrich bei Einrichtung eines selbständigen Hofstaates als Hofmarschall zur Seite gestellt wurde, der auch nachmals dem unerfahrenen Philipp Führer war, so daß man beispielsweise die Folgerichtigkeit und Entschiedenheit, die Philipp nach Rückkehr Heinrichs von Kalden aus dem Kreuzzuge nach Akkon zeigte, gerade auf den Rat und Einfluß des Hofmarschalls zurückgeführt hat (Winkelmann). Den Schlußstein liefert die Beobachtung, daß der Verfasser der Peterschronik mit den insignia regni unmöglich das regnum Saxonicum im Auge gehabt haben kann, wie B. annimmt, man lese doch nur die letzten anderthalb Seiten des Druckes von Holder-Egger: Philippus r e x, ut se defensaret ab eo, qui r e g n i divorcium moliebatur (S. 205 Zeile 2); generale concilium orientalium principum de statu r e g n i habitum est in Aldenburch (Zeile 27); principes denuo habentes deliberacionis concilium quoad r e g n i statum Arnstete (Zeile 35); marscalcus trium predecessorum, enutritor r e g u m, adiens r e g e m Ottonem, r e g n i insignia . . . potencie r e g a l i subegit (Seite 206 Zeile 6). Ist es in solchem Zusammenhang denkbar, daß unter regnum auch nur ein einziges Mal etwas anderes als das deutsche Reich verstanden werden kann?

Damit will ich schließen. So günstig auch mein Gesamturteil über B.s Arbeit beim Versuch einer gerechten Abwägung von Vorzügen und Fehlern lautet, so liegt doch im Wesen einer Kritik begründet, daß im Vorstehenden mehr das Anfechtbare als das Gelungene hervortritt. Um so lieber betone ich noch einmal, daß die Gesamtleistung B.s nach der inhaltlichen Seite hin hohe Anerkennung verdient. Aber das hindert

nicht, auszusprechen, daß bei Wahl eines geeigneteren Themas der Ausdauer und Kraft des Verfassers wohl ein noch größerer, nach allen Seiten hin befriedigender und darum allgemein anerkannter Erfolg beschieden worden wäre. Ich meine wenigstens: Viel gute Einzelbeobachtungen weiß B. zu bringen, und trotzdem zeigt sich, wie schwer es ist, gerade an wesentlichen Punkten des von ihm behandelten Themas mit den bisherigen Quellen umstürzende neue Ergebnisse zu gewinnen. Von hier aus ergibt sich die Verknüpfung mit dem Anfang von selbst. Überblickt man nämlich die Reihe der Untersuchungen, die in den letzten drei Jahren den Erzämtern und dem Kurkolleg gewidmet wurden, so will einen fast ein ketzerisches Bedauern beschleichen. Bedauern über so viel Fleiß und Fähigkeit, die an eine im Grunde doch recht undankbare Aufgabe verwendet werden. Oder wächst nur aus solcher Fülle und Verschwendung der Forschritt unserer Erkenntnis? Einstweilen freilich hat in der Hauptsache immer noch Ficker recht behalten: zur sicheren Beantwortung gar vieler der hier auftauchenden Fragen reichen die dürftigen Zeugnisse nicht aus.

München. **Otto Riedner.**

---

***Zehntbauer R.**, Verfassungswandlungen im neueren Österreich. Heidelberg. 1911. 192 S.

Von den drei Kapiteln dieses Buches behandelt das erste „Die Grundlagen der nachmärzlichen Verfassungsarbeit" (bis S. 68), das zweite den „Ursprung des Kabinettschreibens vom 8. April 1848" (bis S. 119), das dritte „Inhalt und Wirkung der böhmischen Charte" (bis S. 182), worauf noch zehn Seiten „Register" folgen. Z. geht bei seinen die Literatur fleißigst benützenden Darlegungen von der Erkenntnis aus, „daß sich die komplizierten Verhältnisse im heutigen Staatsrecht der polyglotten Doppelmonarchie nur auf historischer Grundlage erkennen lassen". Ohne Rücksicht auf parteipolitische Folgerungen, durchaus sachlich, will er den Entwicklungsgang erfassen und darstellen.

Im ersten Kapitel ist Ungarns Verfassungsentwicklung behandelt; leider ohne daß des Referenten „Grundlagen der Pragmatischen Sanktion Bd. I Ungarn, Bd. II die Hausgesetze", noch hätten benützt werden können Denn der I. Band erschien gleichzeitig mit Z.'s Buch. Z. pflichtet der schon früher vom Referenten ausgesprochenen Ansicht bei, daß, von anderen Argumenten Z.'s abgesehen, besonders die Art und Weise, wie der Artikel I und II des Gesetzes von 1723 im Juli 1722 und davon getrennt Gesetzartikel III 1723 zustande gekommen seien, gegen die Hypothese spreche, als wäre die Pragmatica Sanctio Ungarns ein bilateraler Vertrag zwischen Ungarn und dem Erzhause. Das Zusammen-

werfen der genannten drei Gesetzartikel rührt vom ungarischen Landtag von 1790/1 her, stammt demnach aus einer Zeit, wo die Entstehung der Pragmatica Sanctio Ungarns schon lange in Vergessenheit geraten war, und wurde von Deák wie vom ungarischen Reichstage von 1865/67 gläubig wiederholt. Hatte man ja besonders in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts in einigen hundert Lesevereinen Ungarns dafür gesorgt, daß die Nutzanwendung der Theorie vom Contrat social auf die Entwicklung des ungarischen Verfassungsrechtes und auf die Legende vom Blut- nnd Urvertrag in Etelköz auch bei der ungarischen Jugend weiteste Verbreitung fand und zum politischen Dogma erhoben wurde. Demgegenüber betont der Verfasser die historische Tatsache, daß das vormärzliche Ungarn mit König und Adel als zwei konkurrierenden Gewalten und mit deren Kampf um die tatsächliche Machtübung nur „eine Spielart des Ständestaates" darstellt. Was das „Metternichsche System" betrifft, so hat wohl der Verfasser selbst erkannt, daß der leichtblütige, höfische und viel zu wenig selbständige M. nicht einmal „für die extreme Art der Durchführung" dieses Systems vorwiegend verantwortlich gemacht werden kann, da Kaiser Franz selbst seinem Regierungsnachfolger die Weisung auf die Seele band: „Regiere und verändere nicht!" und die Einhaltung von einer Art von Regentschaft überwachen ließ. Z. ist wie der Referent der Ansicht, der ungarische Unabhängigkeitsartikel X von 1790/91 bedeute staatsrechtlich nur die Rückkehr zum Status quo vor dem Josephinischen Absolutismus. Der Verfasser gelangt zum Schlusse: Nicht durch die Pragmatische Sanktion ist der Grund zum späteren Dualismus gelegt worden, sondern durch zwei Regierungsakte vom 17. März 1848, von denen der eine einen verantwortlichen Ministerrat für die nichtungarischen Länder der Monarchie schuf, der andere ein verantwortliches Ministerium für die Länder der Stephanskrone. Beim zweiten Akte wurde aber ausdrücklich der Vorbehalt „innigsten Verbandes" der „durch die Pragmatische Sanktion vereinten . . . . Erbstaaten" gemacht.

Zu den neuen Feststellungen des zweiten und dritten Kapitels gehört, daß für die richtige Beurteilung des Kabinettschreibens vom 8. April 1848 ein Vorläufer, das Kabinettschreiben vom 23. März 1848, unentbehrlich ist. Der Zusammenhang beider, führt Z. aus, sei „so innig, daß sie wie Zwillingsgeschwister nebeneinanderstehen" und, wie man auf Grund seiner späteren Ausführung hinzufügen darf, daß die Durchführungsverordnungen des Justizministeriums und des böhmischen Guberniums an das böhmische Appellationsgericht, bezw. an die Kreisämter und an den Prager Bürgermeister sich auf beide Kabinettschreiben berufen und stützen mußten (S. 170 f). Das staatsrechtliche Ziel der das erste Kabinettschreiben provozierenden ersten Prager Petition sei absichtlich oder unabsichtlich verkannt worden. „Petition und Kabinettschreiben reden

aneinander vorbei" (S. 101). Der Oberstburggraf Stadion habe schon in den Sätzen des ersten Kabinettschreibens „Mindesterrungenschaften" gesehen und die zweite Petition vom 29. März, die „unter dem Eindruck der madjarischen Erfolge" (S. 116) noch mehr verlangte, unterschrieben (S. 107). Das zweite Kabinettschreiben vom 8. April bedeute Modifizierung, Korrigierung des ersten. Im zweiten seien alle Forderungen teils zustimmend, teils dilatorisch, teils verhüllt ablehnend beantwortet worden. Die vorbildliche Unabhängigkeit Ungarns sei ohnedies zur Forderung „innerer Autonomie" für Böhmen, Mähren und Schlesien zusammengeschrumpft gewesen. „In welchem Umfange das Sollen in Sein umgesetzt wurde", führt der Verfasser im einzelnen aus. Nach ihm handelte es sich in beiden Kabinettschreiben um eine „gesetzmäßig verpflichtende Sanktion von Grundsätzen", nicht um bloße „Verheißungen" (S. 157 f). Er zeigt, wie man schließlich außer der Durchführung des Paritätsprinzips für beide Nationen Böhmens schon auf dem Wege war, „verantwortliche Zentralbehörden für Böhmen" durch einen von Thun zunächst provisorisch ernannten „verantwortlichen Statthaltereirat" zu verwirklichen, als der Prager Juniaufstand von 1848 die Errichtung eines dritten Staates im Rahmen der Monarchie verhindern half. -- Zweimal kommt Z. auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 13. Dezember 1898, Nr. 14934, zu sprechen. Das erste Mal bei der Interpretation der Worte „landesübliche Sprache" im § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung von 1781, der für die Zivilprozeßordnung von 1895 in Geltung geblieben ist. Z. stellt der Interpretation des Obersten Gerichtshofes, wonach „gerichtsüblich und landesüblich" keineswegs identisch seien, die historische Interpretation entgegen. Gemeint war 1781 „die im Lande beim Gerichte übliche Sprache" (waren ja nach der Erwerbung Galiziens 1772 eine Zeit lang dort sogar lateinische Referate gestattet!) Das zweite Mal kommt Z. auf die genannte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes bei Erörterung der darin behaupteten „Gesetzeseigenschaft" des zweiten Kabinettschreibens zurück. In überzeugender Weise und aktenmäßig wird nunmehr dargetan, daß die offizielle Auffassung 1848 ganz anders als die von Krauß und Fischel gewesen und daß nicht mehr daran zu zweifeln ist, daß trotz der „Unbestimmtheit der damaligen Vorschriften" über gesetzlich verpflichtende Kundmachungen das zweite Kabinettschreiben einwandfrei, „gehörig", „ordnungsmäßig" auch im Drucke kundgemacht worden ist. Die Arbeit des Verfassers bildet eine willkommene Bereicherung unserer bisherigen Kenntnisse.

Wien. Turba.

***Mönckmeier** Frdr., Die Rhein- und Moselzeitung. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der katholischen Presse und des politischen Katholizismus in den Rheinlanden. Bonn, Marcus & Weber. 1912. VIII, 153 S. ℳ 4. [Studien zur rheinischen Geschichte, 4. Heft.]

Der Inhalt dieser Publikation führt über ihren Titel einigermaßen hinaus. Denn sie dient keineswegs nur der Berichterstattung über ein einziges relativ kurzlebiges Zeitungsunternehmen. Auch damit begnügt sie sich nicht, rasch die Beziehungen aufzuweisen, die das Koblenzer Blatt mit verwandten Gründungen verknüpfen. Vielmehr ist ihr bewußtermaßen ein höheres Ziel gesteckt: Es gilt den Versuch, „die Anfänge des politischen Katholizismus im Rheinland auf dem Gebiete der Presse" bis 1848 zu schildern. Natürlich bleibt in den der sonstigen Journalistik gewidmeten Abschnitten durch Vergleich ihrer Bestrebungen mit denen der „Rhein- und Moselzeitung" die Bezugnahme auf das engere Thema nach Möglichkeit gewahrt.

Für die Arbeit sind Akten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin, hauptsächlich aus dem Geschäftskreis der Zensurverwaltung, sowie des Koblenzer Staatsarchivs herangezogen worden. Ihr eigentliches Rückgrat formt sich aus den Ergebnissen systematischer Durchsicht der „Rhein- und Moselzeitung" selbst wie anderer rheinischer Zeitungsreihen von geschichtlich-politischer Bedeutung. Eine erhebliche Schwierigkeit entstand der Aufgabe dadurch, daß — für die Erhaltung unserer Zeitungsserien aus jener Zeit ein typisches Beispiel — die Jahrgänge 1844—46 der „Rhein- und Moselzeitung" im Original nicht beschafft, Tendenz und Inhalt des Blattes für drei wichtige Jahre somit nur notdürftig aus Auszügen von Schwesterorganen erschlossen werden konnten. Das ganze von Mönckmeier zu Rate gezogene Material, die nur der Einzelforschung verstattete Möglichkeit, auch der unbedeutenderen und entlegeneren Spur zu folgen, mußte von vorneherein Karl **Bachems** kurz zuvor erschienene Übersicht der gesamtdeutschen katholischen Presse von 1815 bis 1848 in Einzelpartien ergänzen und berichtigen.

Bei dem Mangel an geeigneten Vorbildern war die Anlage einer Spezialuntersuchung zur Preßgeschichte nicht ganz leicht. Mönckmeier verfährt, was den Kern seines Buches angeht, so, daß er nach Mitteilungen über die ersten Versuche zur Gründung katholischer Preßorgane seit dem Kölner Ereignis zunächst in die äußere Geschichte der Zeitung einführt, hier namentlich über Persönlichkeit und politisches Bekenntnis ihrer rasch wechselnden Schriftleiter berichtend. Entsteht der Eindruck, daß seine einschlägigen Angaben die treibenden Kräfte bei diesem Zeitungsunternehmen nicht ganz herausarbeiten, so liegt das großenteils eben an der Schwierigkeit der Aufgabe und der Dürftigkeit der Hilfsmittel. Will man ohne die schuldige Rücksicht auf diese praktischen Hemmnisse urteilen, so

bleibt der Wunsch, die Zeitung möge für die Hauptstadien ihrer Entwicklung noch in höherem Grade als organisches Ganzes wie als Arbeitsstätte Vieler begreiflich gemacht, das Ineinander- und Nebeneinanderwirken ihrer Mitarbeiter anschaulicher vor Augen geführt, durch Einzelhinweise auf Äußerungen individueller Gesinnung und individuellen Temperaments illustriert sein.

Seit Juli 1831 erscheinend, mithin ein Sproß der Julirevolution, entwickelte sich die Zeitung laut Mönckmeiers Nachweis aus unbedeutenden Anfängen. Überhaupt verdankt sie, wie Verfasser nachdrücklich feststellt, die ihr gewidmete Beachtung lediglich ihrer Eigenschaft als erstes rheinisches Blatt betont katholischer Richtung, nicht irgendwelchem überragenden Einfluß auf die öffentliche Meinung. Anfangs gemäßigt liberal, vertrat sie von 1838 an veränderte, ja konservative Anschauungen, daneben machten sich seit dem Kölner Kirchenstreit die ersten katholischen Unterströmungen in ihr geltend. 1843 geriet das Blatt vorübergehend in gouvernementales Fahrwasser, jedoch beobachtet man schon im nächsten Jahre wieder gewisse liberale Neigungen. Ausgesprochen katholische Physiognomie trug die Zeitung seit 1844, erst für das letzte Drittel ihres Lebensganges. 1848 setzten sich zeitweilig beinahe radikale Anschauungen in ihr durch. Ende Juni 1850 ging sie dann ein.

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Orientierung, aus der hier nur das Wesentliche herausgehoben wurde, weiterbauend, wendet sich die Untersuchung den Kardinalfragen damaligen politischen Lebens zu, getrennt die nationalen und die eigentlich kirchenpolitischen Probleme erörternd. Freiheit der Kirche, Unterrichtsfreiheit (wenigstens praktisch), Preßfreiheit, Aufrechterhaltung des rheinischen Partikularismus ergeben sich als programmatische Hauptforderungen gerade unserer Zeitung seit Mitte der vierziger Jahre. Im einzelnen schwankt ihre Haltung gemäß der subjektiven Überzeugung ihres jeweiligen Redakteurs, als Ganzes betrachtet zählt sie zum liberal-demokratischen Flügel der jungen politisch-katholischen Bewegung. Leider drängte die Beschaffenheit des Materials zu starker Bevorzugung der Revolutionszeit auf Kosten der früheren Entwicklung. Für diese ist das letzte Wort noch nicht gesprochen, wie es ja überhaupt den Gehalt des Organs der katholischen Bewegung, nicht den des bescheidenen Provinz- und Lokalblatts als solchen auszuschöpfen galt. Es folgen Aufschlüsse über die Stellung der „Rhein- und Moselzeitung" zur gleichzeitigen Presse und zur Regierung, die auch jene früheren Jahre zu ihrem Recht kommen lassen. Der von Mönckmeier gewählte Modus, den Stoff mehr nach äußeren Gesichtspunkten zu gliedern, ist zwar der Allseitigkeit und Gründlichkeit der Gesamtuntersuchung nicht ungünstig, muß deren Anschaulichkeit jedoch einigen Abbruch tun.

Eng zugehörige Darlegungen zur Geschichte des rheinischen Katho-

lizismus und seiner Presse umschließen, wie gesagt, der Arbeit eigentlichen Kern. Gerade auf sie weise ich gerne und mit Nachdruck hin. Einleitend wird uns die erste gründliche Orientierung über den sog. Koblenzer Kreis beschert. Es handelt sich um eine meist als „Glaubensarmee" bezeichnete Gesellschaft eifriger Katholiken, der als hervorragendere Glieder ein Dietz, ein Settegast, ein Klemens Brentano angehörten und die zur Erneuerung religiösen Lebens, zur Pflege betont kirchlichen Geistes und sozialen Sinnes selbst über die Stadt Koblenz hinaus erfolgreich tätig war. Hier schaut man einmal intim und ungestört das emsige Treiben in einer lokalen Keimzelle der Restaurationsbewegung und es scheint mir von Belang, daß sichtlich ihr religiöses Ideal die Koblenzer Freunde einte, mit ihm sich erst später kirchenpolitische Ziele paarten. Noch recht unbestimmt lauten die über ausländische Verbindungen des Kreises gebotenen Notizen; speziell über Beziehungen des rührigen belgischen zum rheinischen Katholizismus von damals ist meines Wissens nunmehr eine Monographie in Arbeit. Nebenbei bemerkt, heißt der in diesem Eingangskapitel mehrfach erwähnte Speyerer Bischof Nikolaus Weis. Den reichen Bestand an Namen hat dasselbe mit den zwei letzten Abschnitten gemeinsam und weckt darum vorzüglich im Verein mit ihnen den dringenden Wunsch nach einem Personenregister. Die beiden Schlußkapitel dienen rascher Rundschau über die sonstige katholische Journalistik der Rheinlande für die vierziger Jahre und einem Parallelbericht über die gleichzeitigen Zeitschriften. Dort steht die 1844/45 erschienene „Luxemburger Zeitung", eine Gründung Bischof Laurents, im Vordergrund, Vertreterin der konservativen Richtung im politischen Katholizismus, deren Haltung Mönckmeier uns zum ersten Male kurz, jedoch nicht undeutlich skizziert. Hier interessieren neben einigen wissenschaftlichen und Bildungsorganen besonders die neuen in Düsseldorf, Köln und Neuß verlegten religiös-politischen Blätter von schlicht-volkstümlicher Art, Vorläufer unserer modernen Sonntags- und Kirchenblätter. Wenn es von einem ihrer Gattung heißt, daß es „bewußt Hand anlegte an die Hebung und Stärkung des katholischen Bewußtseins", so kann man dieses Urteil auf sie alle übertragen. Gewiß ließ sich auf den wenigen Seiten, die unser Buch für sie erübrigt, ihre jeweilige Individualität nicht gleich erschöpfend behandeln, aber für seine erste Zusammenfassung dürfen wir ihm gerade auf diesem Gebiete dankbar sein.

Das Jahr 1844 — mit dem Eindruck scheidet man —, das der „Rhein- und Moselzeitung" ihre betont katholische Richtung gab, die Trierer Rock- und die deutschkatholische Bewegung haben dem rheinischen Katholizismus auch zuerst eine sonstige ins Weite wirkende, kirchenpolitisch interessierte periodische Literatur von einiger Bedeutung gebracht.

Bonn. A. Schnütgen.

# Zeitschriftenschau.

## 1] Historische Zeitschrift.

**Bd. 105 (1910). 1. Heft. F. v. Bezold, Jean Bodin als Okkultist und seine Démonomanie.** S. 1—64. — **H. v. Voltelini, Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts.** S. 65—104. — **C. Varrentrapp, Briefe an Ranke.** S. 105—31. Briefe von Niebuhr, Fr. Ch. Schlosser, Raumer, Stenzel, Joh. Voigt, Michelet und Mignet aus den Jahren 1825—43. — **2. Heft. Chr. Reuter, Ebbo von Mainz und Ansgar.** S. 237—84. Zur Missionsgeschichte des Nordens und Gründung des Bistums Hamburg. — **Fried. Wiegand, Eduard Zellers Berufung nach Marburg und August Vilmar.** S. 285 bis 295. Betrifft Zellers Übertritt in die philosophische Fakultät. — **Miszellen.** Wilhelm Stolze, Neuere Literatur zum Bauernkriege. S. 296—315. — R. Koser, Das Herzogtum Kleve in den Friedensverhandlungen von 1759—60. S. 315—20. — P. Darmstaedter, Neue Quellen zur Wirtschaftsgeschichte der französischen Revolution. S. 320—33. Besprechung der bis 1908 erschienenen Bände der „Collection de documents inédits sur l'histoire économique de la révolution française.". — G. Kaufmann, Zur Quellenkunde der politischen Presse Schlesiens. S. 334—37. — **3. Heft. A. Kießelbach, Zur Frage der Entstehung der Städtehanse.** S. 473—95. — **K. Bornhausen, Das religiöse Problem während der französischen Vorrevolution bei Bayle, Voltaire, Rousseau.** S. 496 bis 514. — **E. Müsebeck, Die Einleitung des Verfahrens gegen E. M. Arndt.** S. 515—63. — **Miszellen.** S. Hellmann, Die Referate „Ottonen" und „Salier" in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft. S. 564—68. Wendet sich gegen die Art dieser Berichterstattung. — A. Peter, Der älteste Druck der zwölf Artikel. S. 568—70. Der Druck M ist der älteste. — W. Zellmer, Der Prinz von Preußen Verfasser der Schrift: Die deutsche Zentralgewalt und die preußische Armee? S. 570—72. Z. will aus einer Notiz in den „Lebenserinnerungen des Generals Heinr. v. Brandt" über eine dem Obersten v. Griesheim fälschlich zugeschriebene Broschüre auf den Prinzen als Verfasser obiger Schrift schließen. J. H.

## 2] Zeitschrift für Kirchengeschichte.

**Bd. 23. Jahrg. 1902. Heft 3 u. 4. J. Gottschick, Studien zur Versöhnungslehre des Mittelalters.** (Fortsetzung) S. 321—75. — **Katzer, Die Kircheninspektionen der sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskirche.** S. 376—427. — **Analekten:** Bratke, Beatus Libana, Hieronymus und die visio Hesdrae. S. 428—30. — O. Clemen, Sechs Briefe aus der Reformationszeit. S. 430—37. — Friedensburg, Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter. (Schluß.) S. 438—76. Verschiedene Briefe des Irländers Robert Vaurhop, päpstlichen Theologen. — **R. Asmus, Julians Brief über Pegasius** S. 479—96. Ausgehend von der Maßregelung des zum Hellenismus übergetretenen Bischofs Pegasius schneidet Julian auch die für die hellenistische Propaganda wichtige Frage an, wie man den zum Übertritt geneigten christl. Klerikern zu begegnen habe. — **K. Müller, Zur Geschichte des Bußbrüderordens.** S. 496—524. — **M. Brosch, Machiavelli, Caesar Borgia und Alexander VI.** S. 525—48. — **G. Reichel, Die Entstehung einer Zinzendorf feindlichen Partei in Halle und Wernigerode.** S. 549—92. — **Analekten:** G. Sommerfeldt, Zu Matthäus de Cracovias kanzelrednerischen Schriften. S. 593—615. — E. Fischer, Zu den Wittenberger Unruhen 1521/22. S. 615—26. — **Miscellen:** E. Lempp, Die Anfänge des Klarissenordens. — E. Nestle, Ein paar Kleinigkeiten zu Köhlers Dokumenten zum Ablaßstreit von 1517.

**Bd. 24. Jahrg. 1903. R. Rocholl, Platonismus im deutschen Mittelalter.** S. 1—14. Als deutsche Platoniker des 12. Jahrhunderts nennt der Verfasser Rupert von Deutz, Honorius von Autun, Gerhoh und Arno von Reichersberg. — **J. Gottschick, Studien zur Versöhnungslehre des Mittelalters.** III. S. 15—45. — **K. Müller, Luthers römischer Prozeß.** S. 46—85. — **J. Ziekursch, August der Starke und die katholische Kirche in den Jahren 1697—1720.** I. S. 86—135. Den vereinten Bemühungen des päpstlichen Nuntius Davia, sowie des Dragonerobersten Flemming gelingt es, die Polen erst von dem Übertritte Augusts zu überzeugen und dann zu bewirken, ihm die Krone zu übertragen, da hiemit der Kirche am meisten genützt würde. — **Analekten:** Ph. Brieger, Zu Jakob von Jüterbock. S. 136—50. — G. Berbig, Kurfürstliche Bestätigung des Konsistoriums zu Coburg vom Jahre 1542. S. 150—53. — G. Berbig, Zwei Vorladungen vor das Konsistorium zu Coburg in Ehesachen vom Jahre 1563. — G. Berbig, Eine Differenz Luthers mit dem Stadtrate zu Coburg im Jahre 1539. S. 154—64. — **W. Goetz, Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi.** S. 165—97. Als wichtigste Quellen der ältesten Zeit werden genannt und kritisch beleuchtet: Die beiden Legenden des Thomas von Celano, das speculum perfectionis, die legenda trium sociorum und die legenda maior des Bonaventura. — **J. Gottschick, Studien zur Versöhnungslehre des Mittelalters.** IV. (Schluß.) S. 198—231. — **J. Ziekursch, August der Starke und die kath. Kirche in den Jahren 1697—1720.** II. (Schluß.) S. 232—80. Der Übertritt seines Sohnes, dessen Vermählung mit Maria Josepha, Aussicht auf den Kaiserthron — und doch war alles umsonst gewesen; nach dem Tode Friedrich August's blieb einzig der konfessionelle Gegensatz zwischen Volk und Herrscherhaus. — **H. Wendt, Ignaz von Döllingers innere Entwickelung.** S. 281—310. — **Analekten:** H. Barge, Karlstadt, nicht Melanchthon, der Verfasser der unter dem Namen

des Bartholomäus Bernhardi von Feldkirch gehenden Schrift apologia pro Bartholomaeo praeposito. S. 310—19. — P. Wernle, Ein Traktat Karlstadts unter dem Namen Valentin Weigels. S. 319—21. **Miszellen** von L. Lemmens und E. Lempp (über die Anfänge des Klarissenordens) und C. Hein (eine vermeintliche Schrift Calvins: — ein Werk Johannes a Lascos.) S. 321—25. — **W. Ohr, Zwei Fragen zur älteren Papstgeschichte**. S. 327—52. 1. Die angebliche Schuld Leos III. 2. Die Reise Gregors IV nach Frankreich. — **J. Dietterle, Die Summae confessorum** (1. Teil.) S. 353—74. — **H. Brunner, Theophilus Neuberger.** (1. Hälfte.) S. 375—400. Das Lebensbild eines Seelsorgers und Superintendenten aus den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges (1593—1656). — **Analekten:** O. Scheel, Bemerkungen zur Bewertung des Enchiridions Augustins. S. 401—16. — P. Kalkoff, Der Inquisitionsprozeß des Antwerpener Humanisten Nikolaus von Herzogenbusch i. J. 1522. S. 416—29. — G. Berbig, Die Deutsche Augsburgische Konfession nach der bisher unbekannten Coburgischen Handschrift. S. 429—75. **W. Goetz, Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi.** (Fortsetzung.) S. 475—520. — **J. Dietterle, Die Summae Confessorum.** (Fortsetzung.) S. 520—49. — **H. Brunner, Theophilus Neuberger.** (Schluß.) S. 549—93. — **Analekten:** G. Kentenich, Noch einmal „Die Handschriften der imitatio Christi und die Autorschaft des Thomas." S. 594—604. — G. Bossert, Zur Biographie des Eßlinger Reformators Jakob Otter. S. 604—609. — H. Hermelink, Papst Clemens XII und die Kirchengüter in protestantischen Landen. S. 609—15. — **Miszellen** von A. Hauck und S. Hellmann.

**Bd. 25. Jahrg. 1904. H. Thopdschian, Die Anfänge des armenischen Mönchtums (mit Quellenkritik).** S. 1—32. — **W. Goetz, Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi.** (Schluß.) S. 33—49. — **B. Beß, Frankreich und sein Papst von 1378—94.** S. 48—89. — **P. Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß.** S. 90—147. — **Analekten:** A. E. Burn, Neue Texte zur Geschichte des apostolischen Symbols. S. 148—54. — O. Clemen, Zur Wittenberger Universitätsgeschichte. S. 154—57. — K. Müller, Zum Briefwechsel Calvins mit Frankreich. S. 157—61. — **R. Geiges, Die Bußstreitigkeiten in Rom um die Mitte des 3. Jahrhunderts.** S. 161—98. Ein Beweis des Selbstbewußtseins und des Kraftgefühls der römischen Gemeinde ist es, daß sie es gewagt hat, entgegen der Tradition, ohne Scheu vor Befleckung den Todsündern eine Heimstätte bei sich zu bieten. — **W. Köhler, Bonifazius in Hessen und das hessische Bistum Buraburg.** S. 197—232. — **J. Dietterle, Die Summae Confessorum.** (Forts.). S. 248—72. — **M. Brosch, Bonifaz VIII und die Republik Florenz.** S. 233—47. — **P. Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß.** I. S. 273—90. — **O. Veeck, Die Anfänge des Pietismus in Bremen.** S. 291—307. Der Pietismus, der der Aufklärung in Bremen vorarbeitete, knüpft sich an die Namen eines Theodor Untereyck, eines Tissot und eines Henneberger. — **Analekten:** Duncker, Zwei Aktenstücke zur Reformationsgeschichte Heilbronns aus der Zeit des Augsburger Reichstages 1530. I. S. 308—29. — **E. Erbes, Das syrische Martyrologium und der Weihnachtsfestkreis.** S. 329—80. — **K. Holl, Über die Gregor von Nyssa zugeschriebene Schrift „adversus Arium et Sabellium".** S. 380—99. — **P. Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß.** II. S. 399—460. — **Analekten:** Duncker, Zwei Aktenstücke zur Reformationsgeschichte Heilbronns aus der Zeit

des Augsburger Reichstages 1530. II. S. 460—81. — **Rocholl, Orient oder Rom.** S. 481—502. Im Vertrauen auf die Forschungsresultate von Prof. Strzygowski ist auch der Verfasser der Ansicht, daß die christliche Kunst des Abendlandes nicht von Rom ausgeht, so reich dasselbe an romanischen Bauten auch ist, sondern daß als Quellen der karolingischen Kunst kleinasiatische Bauten zu gelten haben. — **P. Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß.** (Schluß). S. 503 bis 603. K. kommt zu dem Schlußergebnis, daß Luther nie auf ein Verständnis für seine Vorschläge rechnen konnte bei einem Leo X, in Anbetracht dessen völliger Gleichgiltigkeit gegen die sittlichen und religiösen Ideen und daß dieses Papstes kleinliche und verschlagene, machtgierige und zu rascher Gewalt neigende Staatskunst dem ganzen römischen Prozeß Luthers von 1518 an ihren Stempel aufgedrückt hat. — **Analekten:** G. Sommerfeldt, Zu Matthäus de Cracovias kanzelrednerischen Schriften. III. S. 604—26. — Ter-Minassiantz, Einige Bemerkungen zu Thopdschians Artikel „Die Anfänge des armenischen Mönchtums". S. 626—31.

**Bd. 26. Jahrg. 1905. C. Erbes, Das syrische Martyrologium und der Weihnachtsfestkreis.** (Schluß). S. 1—58. — **J. Dietterle, Die Summae Confessorum.** (I. Teil, Schluß.) S. 59—81. — **O. Clemen, Die Elbogener Kirchenordnung.** S. 82—94. Sebastian Schlick, der mutigste unter den reformatorisch gesinnten Adeligen Böhmens, erließ 1522 für die seiner Herrschaft unterstehende Stadt Elbogen eine Kirchenordnung, ganz im Wittenbergischen Sinne. — **Analekten:** E. Nestle, Die Anfänge des Christentums im Osten nach dem Patriarchen Timotheus. S. 95—96. — S. Hellmann, Der codex Cusanus C 14 nunc 27. S. 96—104. — Fiebig, Luthers disputatio contra scholasticam theologiam. S. 104—12. — Berbig, Reformationsurkunden des Franziskanerklosters zu Coburg. S. 112—33. — O. Clemen, Beiträge zur deutschen Reformationsgeschichte. S. 133—42. — Schornbaum, Zur Geschichte des Reichstages von Augsburg im Jahre 1530. S. 142—50. — K. Graebert, Konsilium für den 1531 zu Speier angesetzten Reichstag. S. 150—58. — R. Doebner, Ein ungedruckter Brief Dr. Martin Luthers. S. 158—61. — Gastrow, Ein neuer Herderbrief aus Bückeburg. S. 161—67. — O. Dibelius, Poimandres. S. 167—90. Reitzensteins Resultate: Um die Wende unserer Zeitrechnung hat sich in Ägypten eine Poimandresgemeinde um das ägyptisch-gnostische Religionsystem eines Priesters gesammelt; Schriften dieser Gemeinde wirken im zweiten christl. Jahrhundert bis nach Rom hinüber; der Hirt des Hermas hat eine solche Lehrschrift benutzt. Dagegen kommt D. zu dem Ergebnis, daß es zur Zeit noch gänzlich unmöglich ist, die Poimandrestexte mit einiger Sicherheit über das Jahr 300 hinaufzuführen und sie zu den altchristlichen Schriften in geschichtliche Beziehung zu setzen. — **W. Ohr, Die Ovationstheorie über die Kaiserkrönung Karls des Großen.** S. 190—213. O. nimmt der Krönung des Kaisers durch Leo den Charakter einer Rechtshandlung und bezeichnet sie lediglich als Ovation. — **O. Veeck, Die Abschaffung des Seniorats in der bremischen Kirche.** S. 214—34. — **Analekten:** M. Manitius u. G. Heinrici, Ein Fragment aus einem Matthäuskommentar. S. 235—41. — E. Nestle, Die Auffindung der Arche Noä durch Jakob von Nisibis. S. 241—43. — O. Clemen, Beiträge zur Lutherforschung. S. 243—49. ● **W. Caspari, Untersuchungen zum Kirchengesang im Altertum.** S. 317—49. — **J. Dietterle, Die Summae Con-**

fessorum. (II. Teil.) S. 350—64. — **W. Fleischmann, Die kirchliche Haltung des Beatus Rhenanus.** S. 365—81. Kein Anhänger der neuen Lehre, blieb B. Rh. da, wo man sich mit seiner äußerlichen Zugehörigkeit zufrieden gab, ohne im Herzen streng gläubig zu sein — ein Reformkatholik. — **Th. Brieger, Zu Denifles letzter Arbeit.** S. 382—93. — **Analekten:** O. Clemen, Beiträge zur Lutherforschung. S. 394—402. — G. Loesche, Ein Brief von Mathesius an Camerarius. S. 403—405. — G. Besser, Ein noch nicht veröffentlichter Brief Calvins. S. 405—408. — **W. Caspari, Untersuchungen zum Kirchengesang im Altertum.** (Forts.). S. 425—47. — **Analekten:** G. Ficker, Widerlegung eines Montanisten. S. 447—63. — C. Erbes, Nachträgliches zum syrischen Martyrologium und dem Weihnachtsfestkreis. S. 463—65. — K. Hampe, Zur Kaiserkrönung Karls des Großen. S. 465—67. — G. Kentenich, Zum imitatio Christi-Streit. S. 467—70. — Th. Brieger, Zur Herausgabe von Luthers Römerbriefkommentar. S. 470—71.

**Bd. 27. Jahrg. 1906. E. von der Goltz, Die Taufgebete Hippolyts und andere Taufgebete der älteren Kirche.** S. 1—51. — **W. Caspari, Untersuchungen zum Kirchengesang im Altertum.** (Schluß.) S. 52—60. — **J. Dietterle, Die Summae Confessorum.** (Forts.). S. 70—83. — **J. Wernle, Noch einmal die Bekehrung Calvins.** S. 84—99. — **Analekten:** Clemen, Beiträge zur Lutherforschung. (Schluß.) S. 100—111. — G. Loesche, Ein Brief von Mathesius an Melanchthon. S. 111—13. ● **J. Leipoldt, Christentum und Stoizismus.** S. 129—65. Es bestehen in der Tat viele unleugbare Beziehungen und viele auffallende Ähnlichkeiten zwischen Christentum und Stoizismus. Die Bedeutung dieser Verwandtschaft ist freilich in den einzelnen Fällen eine ganz verschiedene. Hier liegen sozusagen zufällige Berührungen vor, ähnliche Schlußfolgerungen auf Grund ganz verschiedener Voraussetzungen. Dort wiederum finden wir unmittelbare oder mittelbare Entlehnungen. **J. Dietterle, Die Summae Confessorum** (Forts.). S. 166—88. — **Analekten:** K. Wenck, Aus den Tagen der Zusammenkunft Papst Clemens V und König Philipp des Schönen zu Lyon. S. 189—203. — H. Virck, Nachtrag zu den Berichten des Kursächsischen Rates Hans von der Planitz an das Reichsregiment. S. 203—205. — G. Loesche, König Ferdinand über seinen angeblichen Brief an Luther. S. 205—207. G. Berbig, Ein Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmütigen an Luthers Söhne Martin und Paul. S. 207—209. — Ph. Losch, Zur Geschichte der hessischen Renitenz. S. 209—220. ● **Schloßmann, Tertullian im Lichte der Jurisprudenz.** S. 251—75. — **J. v. Pflugk-Harttung, Die Papstwahlen und das Kaisertum (1046—1318.)** I. S. 276—95. — **J. Dietterle, Die Summae Confessorum.** (Fortsetzung.) S. 296—310. — **F. Schmaltz, Zur Darstellung des pietistischen Terminismus.** S. 311—19. — **Analekten:** P. Kalkoff, Luther vor dem Generalkapitel zu Heidelberg. S. 320—23. — P. Kalkoff, Der Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten Friedrich und Kajetan. S. 323—33. — Th. Brieger, Zu den neuesten Augustana-Studien. S. 333—35. — P. Lehmann, Zwei ungedruckte Briefe an Melanchthon. S. 335—39. — v. Hoensbroech, Der Zweck heiligt die Mittel. S. 339—48. — Th. Brieger, Randbemerkungen zu Troeltsch' Vortrag über „Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt". S. 348—56. ● **Schloßmann, Tertullian im Lichte der Jurisprudenz.** (Schluß.) S. 407—30. Wenn mit Sicherheit geleugnet wer-

den darf, daß Tertullian in irgend einem Sinne Jurist gewesen sei, so ist damit auch dargetan, daß Tertullian der Apologet und Tertullian der Pandektenjurist verschiedene Personen sind. Die trinitarischen Vorstellungen des ersteren, weit entfernt von der Jurisprudenz beeinflußt zu sein, verdanken vielmehr ihre Gestalt, abgesehen von seinem Materialismus, in gewissem Sinne gerade dem Umstande, daß er kein geschulter Jurist war. — **J. Dietterle, Die Summae Confessorum.** (Fortsetzung.) S. 431—42. — **Analekten:** G. Ficker, Eine Sammlung von Abschwörungsformeln. S. 443—64. — Fink, Ein Reliquienverzeichnis des Osnabrücker Domes aus dem Jahre 1343. S. 465—72. — R. Doebner, Zwei Erlasse des Propstes Heinrich zu Burtehude und des Bischofs Berthold von Verden zur Besserung der Sittenzustände im Kloster Burtehude. S. 472—75. — P. Wernle, Zum Briefwechsel Calvins. S. 475—78. — J. Leipoldt, Der neue armenische Irenäus. S. 478—79.

**Bd. 28. Jahrg. 1907. W. Schüßler, Ist der zweite Klemensbrief ein einheitliches Ganzes?** S. 1—13. — **J. v. Pflugk-Harttung, Die Papstwahlen und das Kaisertum (1046—1328.)** (Forts.). S. 14—36. — **Analekten:** K. Holl, Eine angebliche Schrift Hippolyts. S. 37—41. — C. Clemen, Ein unbekannter Druck einer Schrift Eberlins von Günzburg. S. 41—45. — H. Barge, Zu Luthers „Brief an die Christen zu Straßburg". S. 45—48. — Uckeley, Zwei Bugenhagiana. S. 48—58. — O. Grotefend, Beiträge zum Briefwechsel Melanchthons. S. 58—71. ● **P. Drews, Über altägyptische Taufgebete.** I. S. 129—58. — **J. v. Pflugk-Harttung, Die Papstwahlen und das Kaisertum (1046—1328.)** (Forts.). S. 159—87. — **Analekten:** G. Sommerfeldt, Eine Invektive aus der Zeit des Pisaner Konzils: Bartholomäus de Monticulo gegen Papst Gregor XII. (1. November 1408.) — G. Sommerfeldt, Noch eine Handschrift des speculum aureum de titulis beneficiorum ecclesiasticorum. S. 188—201. — P. Kalkoff, Nachtrag zur Korrespondenz Aleanders während seiner ersten Nuntiatur in Deutschland (1520—22.) S. 201—34. ● **P. Drews, Über altägyptische Taufgebete.** (Schluß.) S. 261—98. — **J. v. Pflugk-Harttung, Die Papstwahlen und das Kaisertum (1046—1328.)** (Schluß.) S. 299—369. Jahrhunderte lang tobte der Kampf wegen der Mitbeteiligung des Kaisers an der Papstwahl. Tatsächlich war er bereits seit Gregor VII entschieden, aber die grundstürzende Wichtigkeit der Frage ließ die Kaiser wiederholt und in wechselvoller Weise darauf zurückkommen. Es waren und blieben aber ohnmächtige Versuche, denen das Zeitalter widerstrebte. — **Analekten:** F. Herrmann, Luthers tractatus de indulgentiis. S. 370—73. ● **J. Draeseke, Zu Gregorius von Nyssa.** S. 387—400. — **J. Dietterle, Die Summae Confessorum.** (Schluß.) S. 401—31. — **E. Fueter, Das erste Auftreten der Jesuiten in Florenz.** S. 432 bis 453. — **Analekten:** G. Sommerfeldt, Zwei geschichtlich interessante Prophezeiungen auf das Jahr 1538. S. 454—58. — P. Lehmann, Georg Witzel an Beatus Rhenanus. S. 458—61.

**Bd. 29. Jahrg. 1908. W. Thimme, Literarisch-ästhetische Bemerkungen zu den Dialogen Augustins.** S. 1—21. — **K. Zickendraht, Eine anonyme Kundgebung des Erasmus aus dem Jahre 1522 im Lichte seiner Stellung zur Reformation.** S. 22—28. **Analekten:** K. Vollers, Das Religionsgespräch von Jerusalem. I. S. 29—71. A. Hofmeister, Zur Erhebung Eberhards I. auf den Salzburger Erzstuhl 1147. S. 71—79. — C. Clemen, Ein Bruderschafts-

und Ablaßbrief von 1485. S. 79—81. — A. Hasenclever, Neue Mitteilungen über den Verbleib von Melanchthons lateinischer Originalhandschrift der Confessio Augustana. S. 81—84. — A. Elkan, Duplessis-Mornay und die Vindiciae contra tyrannos. S. 84—88. ● **W. Caspari, Untersuchungen zum Kirchengesang im Altertum.** II. S. 123—53. — **A. Hasenclever, Kritische Bemerkungen zu Melanchthons oratio de congressu Bononiensi Caroli Imperatoris et Clementis Pontificis.** S. 154—73. — **Th. Brieger, Luther und die Nebenehe des Landgrafen Philipp.** I. S. 174—96. — **Analekten.** K. Vollers, Das Religionsgespräch zu Jerusalem. (Schluß.) S. 197—221. — A. Hasenclever, Noch einmal die lateinische Originalhandschrift der confessio Augustana. S. 221—23. — O. Clemen, Erhard Hegenwald. S. 223—24. — **W. Caspari, Untersuchungen zum Kirchengesang im Altertum.** (Forts.). S. 251—66. — **H. Hermelink, Zu Luthers Gedanken über Idealgemeinden und von weltlicher Obrigkeit.** S. 267—322. Zwei Ansätze zum Neuaufbau der Kirchenverfassung finden wir bei Luther: einen, der vom mittelalterlichen Gedanken des corpus christianum ausgeht, das in doppelter Weise organisiert ist, weltlich und geistlich; und einen, der vom (franziskanisch)-wiedertäuferischen Gedanken einer Heiligkeitsgemeinde ausgeht, wobei die Trennung vom Reich Gottes und Welt aufs schroffste durchgeführt wird. Dieser zweite Ansatz, der die Auffassung von der staatlichen Gewalt beeinflußt, ist aber von Luther als „unter der Linie der reformatorischen Gedanken liegend" glücklich überwunden worden. — **H. v. Schubert, Beiträge zur Geschichte der evangelischen Bekenntnis- und Bündnisbildung 1529/30.** I. II. S. 323—84. — **Analekten:** W. Lüdtke, Armenische Nestoriana. S. 385 bis 387. — Schornbaum, Zum Briefwechsel Melanchthons. S. 387—89. — F. Spitta, Zur Lebensgeschichte Joh. Polianders. S. 389—95. — Schalkhaußer, Berichtigungen. S. 396—98. — Diehl, Zur Lebensgeschichte von Joh. Balthasar Schuppius. S. 399—402. — F. Küch, Zur Entstehungsgeschichte des Wittenberger Ratschlags vom 10. Dezember 1539. S. 403—406. — **W. Caspari, Untersuchungen zum Kirchengesang im Altertum.** (Schluß. S. 441—78. — **H. Hermelink, Zu Luthers Gedanken über Idealgemeinden und von weltlicher Obrigkeit.** Ein Nachwort. S. 479—89. — **Analekten:** Th. Brieger, Karl Müllers Untersuchungen über Luther und Karlstadt. S. 490—95.

**Bd. 30. Jahrg. 1909. A. Brackmann, Vorschläge für eine Germania sacra.** S. 1—27. Während in Frankreich, Italien und Spanien eine Geschichte der geistlichen Anstalten schon länger existiert, erwies sich in Deutschland das gleiche Unternehmen bisher als undurchführbar infolge unpraktischer Arbeitspläne, mangelhafter Organisation und der Uneinigkeit der deutschen Gelehrten. — **H. v. Schubert, Beiträge zur Geschichte der evangelischen Bekenntnis- und Bündnisbildung 1529/30.** (Forts.) S. 28—78. — **Miszelle:** K. Müller, „Absenz". S. 178—80. — **O. Seeck, Urkundenfälschungen des 4. Jahrhunderts.** 1. Hälfte. S. 181—257. I. Das Urkundenbuch des Optatus. — **H. v. Schubert, Beiträge zur Geschichte der evangelischen Bekenntnis- und Bündnisbildung 1529/30.** (Forts.) S. 228—70. S. 271—351. (Schluß.) 1. Die Vorgeschichte des Marburger Gesprächs. 2. Die Entstehung des sächsisch fränkischen Bekenntnisses (des sog. Schwabacher Artikels). 3. Die Vorstufen des sächsisch fränkischen Bekenntnisses. 4. Das Marburger Gespräch als Anfang der Abendmahlskonkordie. 5. Die Sprengung der protestantischen Einigungsversuche durch das

sächsisch-fränkische Bekenntnis auf dem Tag zu Schmalkalden. 6. Bucers Gegenbekenntnis zu den Schwabacher Artikeln, vertreten durch Jakob Sturm, und Sams Glossen. 7. Die Frage nach dem Recht des Widerstandes gegen den Kaiser und der Briefwechsel zwischen Philipp von Hessen und Georg von Brandenburg. 8. Die Sonderverhandlungen zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem Kaiser vor dem Reichstage zu Augsburg. — **Analekten:** E. von der Goltz, Neue Fragmente aus der ägyptischen Liturgie. S. 352—61. — G. Pasquali, Eine Stelle des Basilius und die hesychiastische Polemik. S. 361—62. — N. Akiniantz, Noch einmal armenische Nestoriana. S. 362—63. — A. Gebhardt, Ein Merkvers. S. 363—64. — **O. Seeck, Urkundenfälschungen des 4. Jahrhunderts.** 2. Hälfte. S. 399—433. 2. Die Fälschungen des Athanasius. — **O. Clemen, Johann Voit, Franziskaner zu Weimar, erster evangelischer Pfarrer zu Ronneburg.** S. 434—43. — **Analekten:** F. Wecken, Zwei Briefe der Gräfin Barbara von Wertheim an Camerarius und Melanchthon. S. 444—47. — W. Lucke, Ein Schmähgedicht gegen Jakob Andreä. S. 447—51. — G. Fliedner, Briefwechsel zwischen Lavater und Pfarrer Sigel mit Obrist Rieger. S. 452—67. — G. Fliedner, Freiherr von und zum Stein und Gotthilf Heinrich von Schubert an Theodor Fliedner. S. 467—69.

**Bd. 31. Jahrg. 1910. H. Stocks, Ein Alexanderbrief in den Acta Cyriaci et Julittae.** S. 1—47. — **P. Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß.** S. 48—65. Das Verfahren des Erzbischofs von Mainz gegen Luther. — **Analekten:** H. Hermelink, Die Weltgeschichte von Th. Lindner. S. 66—74. — A. Uckeley, Der Originaltext des Lutherbriefes vom 6. April 1537. S. 75—80. — O. Clemen, Briefe aus der Reformationszeit. (1. Hälfte.) S. 81—105. — R. Schwarz, Zum Briefwechsel Calvins. S. 106—12. — **E. Becker, Konstantin der Große, der „neue Moses“.** S. 161—71. — **W. Thimme, Grundlinien der geistigen Entwicklung Augustins.** S. 172—213. Der Verfasser glaubt, daß uns die geistige Entwicklung Augustins in den Hauptzügen deutlich vor Augen treten wird, wenn wir versuchen, auf drei Fragen Antwort zu geben: 1. Wie gelangte Augustin zu einer relativen Erkenntnis der geistigen Wahrheit? 2. Wie wurde er ein gläubiger katholischer Christ? 3. Wie kam er zu seiner eigentümlichen Sünden- und Gnadenlehre? — **F. Doelle, Johannes von Erfurt, ein Summist aus dem Franziskanerorden um die Wende des 13. Jahrhunderts.** S. 214—48. — **F. Spitta, Die ältesten evangelischen Liederbücher aus Königsberg.** (1. Teil). S. 249—78. — **Analekten:** B. Beß, P. Kehrs Regesta pontificum Romanorum. S. 279—83. — F. Schillmann, Ein päpstliches Formelbuch des 14. Jahrhunderts. S. 283—300. — O. Clemen, Briefe aus der Reformationszeit. (Schluß.) S. 300—23. — **R. Asmus, Die Invektiven des Gregorius von Nazianz im Lichte der Werke des Kaisers Julian.** S. 325—67. — **P. Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß.** S. 368—414. Der Anteil des Dominikanerordens an der Bekämpfung Luthers während des Ablaßstreites. — **F. Spitta, Die ältesten evangelischen Liederbücher aus Königsberg.** (2. Teil.) S. 415—58. — **Miszelle:** P. Tschackert, Bemerkung gegen Spitta. S. 459.

**R. Galle, Eine geistliche Bildungslehre des Mittelalters.** S. 523—55. Das Hauptwerk des englischen Minoriten Johannes Guallensis ist dem Verfasser diese Bildungslehre. Die Begeisterung für das hohe Lehramt der Kirche, das Interesse an der moralisch-religiösen Bildung des ganzen Volkes hatte sich in dem Kopfe

dieses Mönches, der alle Bildungsbestandteile seiner Zeit in sich aufgenommen, wenn auch keineswegs fortgebildet hatte, mit dem Wunsche nach allgemeiner Verbreitung praktischer Lebensweisheit vereinigt. — **P. Wernle, Zu Calvins Bekehrung** S. 556—83. — **Analekten:** G. Loeschcke, Zur Chronologie der beiden großen antiarianischen Schreiben des Alexander von Alexandrien. S. 584—86. — J. Bauer, Neue Briefe Schleiermachers aus der Jugendzeit, Niesky 1784 und 1785. S. 587—92.

Bd. 32. Jahrg. 1911. **P. Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß.** (Forts.) S. 1—67. 1. Der Anteil der Dominikaner an dem politischen Kampfe; 2. Der Einfluß derselben auf die Behandlung der dogmatischen Fragen; 3. Ihre Beteiligung am literarischen Kampfe. — **Paßncke, Joachim von Berge.** S. 68—88. — **Analekten:** K. Wenck, Neueste Literatur zur Frage der Wundmale des heiligen Franz. S. 89—92. — G. Sommerfeldt, Zu Matthäus de Cracovias kanzelrednerischen Schriften. S. 92—98. — G. Sommerfeldt, Die Beziehungen Georgs des Frommen, Markgrafen von Ansbach, zu seinem Bruder, Herzog Albrecht I von Preußen, 1529—40. S. 99—110. — Pr. Smith, Notes from English libraries. S. 111—14. — O. Clemen, Fliegende Drachen 1533 und Heuschrecken 1541—43. S. 114—19. — **C. Erbes, Ursprung und Umfang der Petrusakten.** S. 161—85. — **A. Hauck, Kleinigkeiten.** I. Zu Mechthild von Magdeburg. S. 186—98. — **P. Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß.** S. 199 bis 258. Der Prozeß des Jahres 1518. 1. Das Verhalten der Kurie gegenüber der Denunziation des Erzbischofs von Mainz. 2. Die erste Denunziation der sächsischen Dominikaner. 3. Der Beginn der Voruntersuchung (inquisitio famae). — **J. Rauscher, Der Halleysche Komet im Jahre 1531 und die Reformatoren.** Eine historische Studie. S. 259—76. Alle vorliegenden, kulturgeschichtlich wertvollen Dokumente „sind jedenfalls in dem einen Punkte erfreulich, daß sie allerdings einen sehr vielgestaltigen Kometenglauben, aber, gerade bei den Größten und Edelsten, keine Spur von Kometenfurcht offenbaren". — **Analekten:** O. Seeck, Die Chronologie der beiden Schreiben des Alexander. S. 277—81. — O. Clemen, Melanchthoniana. S. 282—96. — O. Clemen, Miszellen zur Reformationsgeschichte. S. 297—99. — F. Kropatscheck, Eine neue Lutherbiographie. S. 299—301. — **C. Erbes, Ursprung und Umfang der Petrusakten.** S. 353—77. — **A. Hauck, Kleinigkeiten** II. Hugo Ripilin. S. 378—85. — **O. Scheel, Ausschnitte aus dem Leben des jungen Luther.** I. Über Luthers „Abfall" zu Staupitz. S. 386—407. — **P. Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß.** S. 408—56. 4. Vorbereitende Schritte zur Verhaftung Luthers. 5. Fortsetzung der Voruntersuchung unter Requisition des Ordenskapitels. — **Analekten:** P. Lehmann, Zur Überlieferung von Bernward und Benno. S. 457—65. — **C. Erbes, Ursprung und Umfang der Petrusakten.** S. 497—530. Der Verfasser kommt zu dem Schlußresultat, daß die Petrusakten wirklich in Rom geschrieben wurden, und zwar zur Zeit des Kaisers Caracalla, und daß kein Grund vorliege zu der Annahme, als hätten die Petrusakten noch einen anderen Teil gehabt, dessen Schauplatz Jerusalem gewesen wäre. — **O. Scheel, Ausschnitte aus dem Leben des jungen Luther.** II. Luther und die „Observanten". S. 531 bis 571. — **P. Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß.** S. 572—95. 6. Luthers Rechtfertigung und Widerklage. — **Analekten:** E. Nestle, Zu Mirbts Papstlisten. S. 596—98. — G. Sommerfeldt, Magister Johannes Matthiä

von Sommerfeld, Professor der Universität Krakau, um 1500. S. 599—602. — G. Kawerau, Aus den actis generalatus Aegidii Viterbiensis. S. 603 bis 606. — G. Buchwald, Ein neues Zeugnis für Luthers Erlebnis auf der Pilatustreppe in Rom. S. 606—607.

**Bd. 33. Jahrg. 1912. P. Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß.** S. 1 bis 72. (Schluß.) 7. Die zweite Denunziation der Dominikaner. 8. Der ordentliche Prozeß bis zum Erlaß der Zitation. 9. Die Feststellung der Notorietät. 10. Das summarische Verfahren. — **Analekten:** J. Dräseke, Zum Neuplatonismus Erigenas. S. 73—84. — F. Arens, Zur Datierung einer Trierischen Synode des 13. Jahrhunderts. S. 84—105. — J. Kvakala, Zu des Scioppius' Verbindung mit Ferdinand II. S. 105—109. — **C. Erbes, Der Apostel Johannes und der Jünger, welcher an der Brust des Herrn lag.** S. 159—239. — **P. Kalkoff, G. B. Flavio als Biograph Kajetans und sein Bericht über Luthers Verhör in Augsburg,** S. 240—67. — **O. Clemen, Zwei Miszellen zur Reformationsgeschichte.** 1. Wittenberg und Savonarola. 2. Epitaphium Clementis VII. S. 268—85. — **G. Kawerau, Der Streit über die reliquiae sacramenti in Eisleben 1543.** S. 286—308. Der aus sachlichen und persönlichen Differenzen unter den Geistlichen Eislebens entstandene Streit wird beigelegt durch Anfragen an Luther und Melanchthon. Wohl kommen beide praktisch zu dem gleichen Rate, daß nämlich der letzte oder die letzten Kommunikanten das, was noch übrig sei, empfangen sollten, aber sie wollen dies aus ganz verschiedenen Motiven getan wissen: Luther aus Ehrfurcht vor dem verwandelten Abendmahlbrot und -wein, Melanchthon „aus Rücksichtnahme auf die Ungelehrten". — **W. Beß, Die Entwicklung der hessischen Kirche unter Philipp dem Großmütigen.** S. 309—45. — **Praetorius, Die Bedeutung der beiden Klemensbriefe für die älteste Geschichte der kirchlichen Praxis.** S. 347—63. — **G. Roeder, Die christliche Zeit Nubiens und des Sudans.** (6.—16. Jahrh. n. Chr.). S. 364 bis 398. — **Weber, Zu Luthers September- und Dezembertestament.** S. 399 bis 439. — **Analekten.** O. Kirn, Aus dem Archiv der Theologischen Fakultät zu Leipzig. S. 440—47. — L. Neubaur, Mährische Brüder in Elbing. S. 447—55. — O. Schrader, Datenberechnung. S. 456—58. — **Praetorius, Die Bedeutung der beiden Klemensbriefe für die älteste Geschichte der kirchlichen Praxis.** (2. Hälfte.) S. 501—28. Nicht nur auf liturgischem und homiletischem Gebiet liegt die Bedeutung der Klemensbriefe, sondern auch hauptsächlich auf verfassungsgeschichtlichem, indem sie die Fortbildung der freien charismatischen Organisation in eine amtliche Institution zeigen, wodurch die Entstehung eines Kirchenrechts angekündigt wird. — **Helssig, Zur Theophilus-Frage.** S. 529—36. — **K. Knoke, Verhandlungen über die Errichtung eines protestantischen Generalkonsistoriums im Königreich Westfalen 1808.** S. 537—75. H. F.

### 3] Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte.

**I. Jahrgang. 1907. A. Büchi, Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster.** S. 1—19; 81—97; 194—214; 250—285. Gibt in kurzen und markanten Zügen ein Bild von dem raschen Einzug der Reformation in den Thurgau, wie er von sozialen Verhältnissen begünstigt, unter dem Drucke Zürichs erfolgte; zeichnet dann eingehender den entscheidenden und folgenschweren Umschwung

nach dem zweiten Kappelerkriege und dem Konzil von Trient im allgemeinen und die Schicksale der aufgehobenen Klöster und ihre Restitution (mit 12 urkundlichen Beilagen). — **M. Besson, Mémoire pour servir à l'histoire de s. Aimé moine à Saint-Maurice et premier abbé de Remiremont.** S. 20—31. — **D. Muratore, Il vescovato di Losanna e i sussidi papali per la Crociata del Conte Verde, Amadeo VI di Savoia.** S. 32—42. Gibt nach einem Turiner Dokument die vom Bischof von Lausanne ausgeschriebene Zinsliste für den Kreuzzug von 1365. — **J. G. Mayer (Chur), Chronik des Fridolin Bäldi in Glarus (1488—1529).** S. 43—51; 112—127. Mit Nachtrag. Personen- und Ortsregister. — **F. Ducrest, Le Convent de Münster (Grison).** S. 52—55. Bespricht die Werke Sidlers und Zemps über das genannte Kloster. — **E. Wymann, Die Bibliothek der Kaplanei Beroldingen zu Altorf (1573).** S. 56—59. Umfaßte 46 Werke. — **A. Büchi, Professor Heinrich Reinhardt** (Nekrolog). S. 75—80. — **M. Reymond, Un conflit ecclésiastique à Lausanne à la fin du XII^e^ siècle.** Appendice: Sentence arbitrale dans cette cause (1192). S. 98—111. — **A. Henggeler, Der Archidiakonat und die niedere hierarchische Ordnung in unserer Heimat.** S. 128—32. Rechtsgeschichtliche Studie. — **B. Fleury, Quelques notes sur la fondation et la suppression du convent des Cordeliers de Grandson.** S. 133—37. — **E. Wymann, Die erste Admission für die katholische Pfarrei Zürich 1807.** S. 138. — **W. Sidler, Archivalische Studien über P. Theodosius.** S. 139—42. — **G. Meyer O. S. B., Hans von Hinwils Bericht über den Kappelerkrieg, zum erstenmal aus den Handschriften herausgegeben.** S. 161—82. Nebst Biographie H. v. Hinwils 1498—1544. — **A. Vogt, Charles-Louis de Haller et sa Correspondance.** S. 183—93; 286—97. Briefe v. Hallers an Bischof Yenny von Freiburg und Vuarin, Pfarrer in Genf. — **L. R. Schmidlin, Zur Mordnacht in Solothurn im Jahre 1382.** S. 215—18. Absolutionsbulle der Mörder des Chorherrn J. Inlasser. — **E. Wymann, Seb. Werro über Pius V und Gregor XIII.** S. 219—23. — **M. Besson, Privilèges accordés aux bienfaiteurs de l'hôpital d'Avenches.** S. 224. — **Philalethes, Humor in der Kirchengeschichte.** S. 225. — **M. Besson, Les Evêques de Genève d'Abélénus à Bernard (626—892).** S. 240—48. Mit einem Verzeichnis der ersten Bischöfe von 440—892. — **M. Reymond, Un faux concernant l'évêque Roger.** S. 295—97. — **E. Wymann, Dekan Heinrich Heil als Hausbesitzer in Altorf 1573.** S. 298—99. — **L. R. Schmidlin, Leonhard Haas, Bischof von Basel und Lugano** (Nekrolog). S. 300—06. — **Rezensionen:** S. 60—66; 143—55; 226—34; 307—15. — **Bibliographie:** S. 67—74; 156—60; 235—40; 316—20.

II. Jahrgang. 1908. **G. Schuhmann, Thomas Murner und die Berner Jetzertragödie.** S. 1—30; 114—30. Behandelt den Wert der Jetzerabhandlungen Murners. So befangen seine Berichte auch sind, haben sie doch ihren Wert, weil der kritische Forscher durch sie zu den gleichen Urteilen kommt wie durch Anshelm. — **J. P. Kirsch, La fiscalité pontificale dans les diocèses de Lausanne, Genève et Sion à la fin du XIII^e^ et au XIV^e^ siècle.** S. 31—44; 102—14; 190—213. (Als Beilage: Quittances sur le paiement de la décime en faveur de Terre Sainte, imposée par le concile générale de Lyon et levée pendant les années 1275 à 1280.) Behandelt die Einkünfte der Kurie an Zehnten, Annaten und Sedisvakanzen, Caritativ Subsidien, Prokurationen und

Spolienrechten, sowie die Art der Eintreibung durch die Kollektoren. — **F. Scheiwiler, Die Vorgeschichte Abt Bernards II von St. Gallen.** S. 81—101. Schildert nicht nur das allmähliche Werden und Wachsen dieses Abtes, sondern auch das intimere Klosterleben St. Gallens. — **F. Fiala, Die Solothurner Schriftsteller von den ältesten Zeiten bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.** (Mit Anmerkungen hrsg. von L. R. Schmidlin.) S. 161—89; 266—75. — **F. Ruegg, Zwingli in Wien.** S. 214—19. Die Durchforschung der Wiener Matrikeln von W. S. 1498/99 führte den Verfasser auf den Eintrag: exclusus. Udalricus Zwinglii de Glaris 4. g., was auf dessen Ausschließung aus dem Universitätsverbande schließen läßt. — **F. Speiser, Catalogue des prieurs et recteurs suivi de mentions inédites sur le personnel et le nécrologe de La Lance.** S. 241—65. — **F. Th. Dubois, Les Armoiries des abbés de Saint-Maurice, évêques de Bethléem.** (Mit 3 Illustrationen.) S. 276—83. — **D. Muratore, Un Signore del Vaud alla Crociata di Umberto II, Delfino del Viennese.** S. 284—93. — **F. Ducrest, Note complémentaire sur Richard de Prez.** S. 294—96. — **Kleinere Beiträge.** Lütolf, Anfänge christlicher Kultur im Gebiete Luzerns (ca. 700—900). S. 45—49. — E. A. Stückelberg, Ein Titularabt von Fontaine-André. S. 49—50. — L. R., Pater Maurus Heidelberger aus St. Gallen. S. 50. — E. W., Der Kaisertitel in der Liturgie. S 50—51. — E. W., Eine biblische Satire auf den Zerfall des hl. römischen Reiches. S. 51—52. — Bulletin d'ancienne histoire ecclésiastique suisse pour 1907. S. 52—60. — E. Wymann, Karl Borromeo und seine Metropole i. J. 1581. S. 131—32. — E. Wymann, Aus dem Itinerarium Hierosolymitanum Sebastiani Verronis Friburgensis Helvetii. S. 133—37. — E. Wymann, Eine Stimme aus Uri zu Gunsten der Jesuiten 1768. S. 137—40. — E. F., S. Rodolphe ou Ruf. — Un cimetière juif dans l'ancien Evêché de Bâle. S. 140—41. — Die Arbeiten des schweizerischen Bundesarchivs. S. 220—22. — M. Besson, Découverte d'un cimetière bourgonde. S. 222. — E. A. Stückelberg, Frühmittelalterliche Kreuzformen. Illustriert. S. 223—25. — E. Wymann, Fenster- und Wappenschenkungen des Stiftes Rheinau nach Wettingen. S. 225—26. — A. Büchi, Zur Geschichte des St. Albanklosters in Basel (1513—25). S. 226—29. — M. Besson, Une lettre de Jean d'Arenthon, évêque de Genève. S. 229—30. — E. A. Stückelberg, Des Baslers Thurnensen Heiligenbilder. S. 297—98. — E. Wymann, Die Stiftung der St. Antoniuspfründe an der Wasserkirche zu Zürich 1467. S. 298—303. Derselbe, Eine Dedikation des Reformators Caspar Hedio. S. 303—04. — L. R. Schmidlin, Décret touchant les prêtres français réfugiés à Soleure 1793. S. 305. — **Rezensionen.** S. 61—75; 142—55; 231—35; 306—14. — **Bibliographie.** S. 76—80; 156—59; 236—40; 316—20.

III. Jahrgang. 1909. **F. Segmüller, Die Wahl des Papstes Paul IV und die Obedienzgesandtschaft der Eidgenossen.** S. 1—29; 130—50. Mit 21 urkundlichen Beilagen. — **J. Beaud, Un Séminaire diocésain à Surpierre** (Canton de Fribourg) **d'après des documents inédits.** S. 30—44; 124—30. — **G. Schuhmann, Die „große" Disputation zu Bern.** S. 81—101; 210—15; 241—74. — **M. Reymond, Les Martereys dans le Canton de Vaud.** S. 102—22. — **J. Müller, Ein st. gallischer Josephsverehrer des 15. Jahrh.** S. 161—74; 275—93. Mit 2 urkundlichen Beilagen. — **E. Dupraz, Conflit religieux au**

**XVII siècle entre Bern et Fribourg au sujet de la chapelle de Saint Barthélemy-Brétigny, district d'Echallens.** S. 175—97. — **F. Ruegg, Der Basler Bischofsstreit von 1309—11 auf Grund der Vatikanischen Akten.** S. 198—209. — **Kleinere Beiträge.** Eine neue Chronik der Schweizer Reformation. S. 45 bis 46. — F. Dubois, Encore quelques notes sur les Cordeliers de Grandson. S. 47—50. — F. Ruegg, Vatikanische Aktenstücke zur Schweizerischen Kirchengeschichte aus der Zeit Clemens' V. S. 50—54. — M. Besson, Barnabé Visconti et Notre-Dame de Lausanne. S. 54—55. — J. Müller, Eine fürstliche Sühnwallfahrt nach Einsiedeln. S. 55—56. — J. Müller, Zwei Installationsformulare für geistliche Pfründen aus dem 15. Jahrh. S. 151—53. — E. M. Baumgartner, Eine ausländische Stimme über den Kappelerkrieg (aus den Annalen des Augustinerpriors Kilian Leib [1471—1553]). S. 216—26. — Lütolf, Anfänge christlicher Kultur im Gebiete Luzerns (900—1000). S. 227—33. — M. Besson, L'épitaphe de J. B. de Strambino évêque de Lausanne. S. 233. — E. Wymann, Ritter Jakob Schriber, ein alter Pilger aus Uri. S. 233—36. — E. A. Stückelberg, S. Bonifaz, Bischof von Lausanne. S. 236—37. — E. Wymann, Maler Sebastian Gisig von Sarnen. S. 237. Derselbe, Rompilger aus Obwalden. S. 238. Derselbe, Nuntius Bonhomini am Grabe Bruder Klausens. S. 238. — M. Besson, La donation d'Ayroenus à Saint Maurice mardi 8 oct. 765. S. 294—96. — R. Hoppeler, Geistliche Frauen in Rheinau. S. 297—99. — E. A. Stückelberg, Das Baptisterium von Riva San Vitale. S. 299—300. — E. Wymann, Ein Brief des Kardinals Karl Borromeo an die Regierung von Uri. S. 300—02. Derselbe, Die Feldprediger bei den Schweizer-Regimentern in Neapel. S. 302—05. — F. Rüegg, Vatikanische Aktenstücke zur Schweizerischen Kirchengeschichte aus der Zeit Clemens' V. S. 305—09. — **Rezensionen.** S. 57—70; 154—57; 239—40; 310—15. — **Bibliographie.** S. 71—76; 158—60; 316—20. **Totentafel.** R. Hoppeler, Prof. Dr. E. Egli. S. 77—79. — J. Schneuwly. S. 79—80.

**IV. Jahrgang. 1910. F. Segmüller, Die päpstlichen Archive und deren Benützung durch die Schweiz.** S. 1—11. Historisch-bibliographische Skizze. — **A. Roussel, Le doctrines de l'„Avenir" en Suisse (1831) d'après un correspondant de Lamennais.** S. 12—20. — **F. Rüegg, Heinrich Gundelfingen, ein zeitgenössischer Biograph des sel. Nikolaus von Flüe.** S. 20—34. — **R. Hoppeler, Stift und Stadt Rheinau im 13. Jahrhundert.** S. 81—97. Nebst einem Verzeichnis der Äbte. — **Francey, Le Prieuré d'Etoy.** (District de Morges; Vaud). Mit Liste der Prioren. S. 98—115. — **E. A. Stückelberg, Tessiner Lipsanographie.** S. 116—21. — **Jos. Müller, Die Woltäter der Pfarrkirche Silenen im 16. Jahrhundert.** S. 161—75. — **A. Roussel, Lamennais et ses correspondants suisses.** S. 176—204; 272—75. Enthält Briefe von v. Haller, de Billieux, Voullaire, Frezier, Prévost, Favre. — **L. R. Schmidlin, Eine Marienpredigt aus dem ausgehenden Mittelalter.** S. 205—12. Manuskript aus dem Kloster Olsperg. — **E. Wymann, Die Entstehung des Konstanzer Diözesanfondes in Uri.** S. 213—22. — **G. Schuhmann. Stecks Urteil über „Die ‚große' Disputation zu Bern".** S. 241—56. Wendet sich gegen Stecks Kritik seiner Abhandlung. — **M. Reymond, L'„Acte de consécration" de la cathédrale de Lausanne** (mit Faksimile). S. 258—71. — **Kleinere Beiträge.**

M. Reymond, Les fouilles à la cathédrale de Lausanne. S. 35—37. — F. Speiser, Die Investitur des Stiftspropstes von Beromünster. S. 38—42. — E. Wind, Zur Geschichte der Dornacher Schlachtkapelle. S. 42—50. — E. Wymann, Bruder Klausens Stab zu Freiburg i. Ue. S. 50. Derselbe, Weihegaben am Grabe Bruder Klausens. S. 50—52. — Ein Gesuch um Fenster nach Rheinau. S. 52—53. — F. Rüegg, Vatikanische Aktenstücke zur Schweizerischen Kirchengeschichte aus der Zeit Johanns XXII. S. 53—61; 122—26; 223—26. — Schmidlin, Akten zur kirchlichen (Gegen-) Reformation im Kanton Solothurn zu Anfang des 17. Jahrhunderts. S. 127—35. — E. Wymann, Liebesgaben für das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard. S. 136—37. — Büchi, Päpstliche Provisionen und Servitien aus dem 15. und 16. Jahrhundert. S. 227—31. — M. Besson, A propos d'un passage de Grégoire de Tours sur le monastère d'Agaune. S. 231—32. — Lütolf, Zum Datum der Gründung Beromünsters. S. 232—33. — J. Müller, Das Nekrologium der Bruderschaft zum „Alten Grysen" in Altorf bis zum Jahre 1650. S. 276—287. — L. R. Schmidlin, Zur Geschichte des Ruralkapitels Wynau im Bistum Konstanz. S. 287—91. — E. Wymann, Liturgische Formeln in der Diözese Konstanz. S. 291—97. Derselbe, Das erste Bild des hl. Karl in Luzern. S. 298—300. — **Rezensionen.** S. 62—75; 138—55; 234—40; 300—13. — **Bibliographie.** S. 76—80; 156—60; 314—20.

**V. Jahrgang. 1911. M. Reymond, L'évêque de Lausanne, comte de Vaud.** S. 1—20; 105—21. Schenkung, Immunität, Geschichte und Rechte der Grafen. (2 Faksimile.) — **O. Scheiwiller, Zur Beatusfrage.** S. 21—52. Ergebnisse der bisherigen Forschungen und Kontroversen zwischen Stammler und Moretus in der Frage: Läßt sich die Existenz eines hl. Beat erweisen, der nach der Tradition am Thunersee in der Schweiz gelebt haben soll, oder ist er identisch mit dem Heiligen desselben Namens, der in der Vendôme gewirkt hat? Alle Schriften über das Leben und Wirken des Heiligen am Thunersee sind zurückzuweisen. Aus dem seit dem 12. Jahrhundert nachweisbaren Beatuskult sucht Stammler die Existenz dieses Heiligen zu beweisen. — **A. Roussel, Lamennais et ses correspondants suisses.** 4. Teil. S. 53—57; 307—11. — **F. Rüegg, Vatikanische Aktenstücke zur Schweizerischeen Kirchengeschichte aus der Zeit Johanns XXII.** S. 58—63; 227—35. — **E. Wymann, Karl Borromeo und sein Kammerdiener Ambros Fornero von Freiburg (1543—1634).** Mit 4 urkundlichen Beilagen. S. 81—104. — **E. Baumgartner, Heinrich von Isny, Ord. Min. († 1288), Bischof von Basel, Erzbischof von Mainz, Erzkanzler Rudolfs I von Habsburg.** S. 122—51; 220—26. Beiträge zur Geschichte seiner Jugendjahre. — **Jos. Müller, Auszüge aus dem ältesten Sterbebuche der Pfarrkirche Altdorf (1648—1729).** S. 161—204. — **M. Besson, Saint Séverin a-t-il été abbé de Saint-Maurice?** S. 205—19. Verneint die Frage. — **F. Rüegg, Zwinglis Ausschluß von der Wiener Universität.** (Vgl. II. Jahrgang dieser Zeitschrift S. 214.) S. 241—60. — **De qui dépendit la Chartreuse de la Valsainte au temporel dès l'instant de sa fondation?** S. 260—88. „La Chartreuse de la Valsainte a toujours dépendu de la seigneurie de Corbières. — **E. Wymann, Verzeichnis der Pfarrer von Seelisberg.** S. 289—95. — **M. Besson, Regula Tarnatensis.** S. 296—300. — **E. Wymann, Alte Glasgemälde zu Ehren des sel. Niklaus von der Flüe.** S. 301—06. — **Kleinere Beiträge.**

K. A. Kopp, Zum Gründungsdatum des Kollegiatstiftes Beromünster. S. 64—66. Letztes Drittel des 10. Jahrhunderts. Die Schenkung der Pankratiusreliquien gibt keinen stichhaltigen Beweis für die Datierung 926—36. — E. Wymann, Urnerische Landrechtserteilungen im Zeitalter der Gegenreformation (1556—1612). S. 66—69. — L. R. Schmidlin, Der Verfasser der „Marienpredigt aus dem ausgehenden Mittelalter". (Vgl. IV, S. 205 ff.) S. 69 — 70. — A. Büchi, Eine neu gefundene Quelle zur zürcherischen Reformationsgeschichte. S. 152 — 53. — G. M., über das Kloster Laufenberg. S. 153. — E. Wymann, Urnerische Staatsbeiträge für kirchliche Zwecke. S. 312 — 13. — Exerzitien auf dem Rathaus zu Altdorf. S. 313. — **Rezensionen** und **Bibliographie.** S. 71 — 80; 154—60; 236—40; 314—20.

VI. Jahrgang. **1912. L. R. Schmidlin, Die Solothurner Schriftsteller im 17. Jahrhundert.** S. 1—26; 116—38; 291—304. Vgl. dazu dieselbe Zeitschrift Jahrg. 1909. — **B. Fleury, Un Moine bibliophile au XVe siècle: Le P. Jean Joly, Cordelier de Fribourg (1440 — 1510).** S. 27 — 33. — **E. Wymann, Zur Wallfahrtsgeschichte von Maria-Rickenbach in Nidwalden.** S. 34 — 42. — **J. Müller, Die Woltäter der Pfarrkirche Sisikon im 16. und 17. Jahrhundert.** S. 43 — 55. — **M. Benzerath, Statistique des saints patrons des églises du diocèse de Lausanne au moyen-âge.** S. 81 — 115; 187 — 228. — **F. Segmüller, Der Krieg Pauls IV gegen Neapel und der Schweizerzug nach Paliano (1557).** S. 161—86; 241—76. — **Trois documents inédits sur la suppression de la chartreuse de la Lance.** S. 277 — 90. — **Kleinere Beiträge.** M. Reymond, Henri de Lenzbourg ou Henri de Bourgogne? S. 56 — 58. „Le nom de Henri de Lenzbourg convient à Henri II et celui d'Henri de Bourgogne à l'évêque Henri I, le fondateur de cathédrale romane à Lausanne." — F. D., La fibule d'or d'Attalens. S. 58 — 60. — E. Wymann, Alte Rompilger aus Uri. S. 60. — J. Stuber, Der Luzerner Stadtpfarrer Suter als Augustinermönch. S. 61. — E. Wymann, Drei Disentiser Äbte als Landleute von Uri. S. 62. — A. Büchi, Nochmals die vatikanischen Regesten des Schweizer. Bundesarchives. S. 139—45. (Siehe Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte V, 236 ff.) — E. Wymann, Eine Erinnerung an Pfarrer Wolfgang Rots Klostereintritt (1637). S. 145—47. — A. Büchi, Prof. Dr. Jos. Hürbin † (1863—1912). S. 305—07. — E. Wymann, Ein seltener Viehsegen aus dem 16. Jahrhundert. S. 307—9. — C. Benziger, Kardinal Matthias Schinner und der Münsterbau in Bern. S. 309—10. — E. Wymann, Die Verehrung des hl. Beat im Vierwaldstätter kapitel. S. 311. — **Rezensionen** und **Bibliographie.** S. 63 — 80; 148 — 60; 232—40; 312—20.

# Novitätenschau.*)

Bearbeitet von Erich König
und
Dr. E. Freys, Oberbibliothekar an der Kgl. Hof- u. Staatsbibliothek zu München.

## Philosophie der Geschichte; Methodik.

**Karjeev** N., Theorie des historischen Wissens. (In russ. Sprache.) St. Petersburg. 320 S. Rb. 1,50.

**Kaindl** R. F., Geschichte und Volkskunde. Inaugurationsrede. Czernowitz, H. Pardini. 48 S. ℳ 2.

## Weltgeschichte.

**v. Weiß** J. B., Weltgeschichte. Neue Auflage. 17. Bd.: Die Schreckenszeit. Krieg in Belgien und am Rhein. Bürgerkrieg. Sieg des Berges über die Gironde. Charlotte Corday und Marat. Glorreicher Aufstand in der Vendée und Bretagne. Die Verfassung von 1793. Das Revolutions-Tribunal oder Blutgericht und seine Opfer. 6. u. 7. verb. Aufl., bearb. von F. Vockenhuber. Graz, Styria. VII, 676 S. ℳ 7. ● Oben 624.

**Levett** E., Europe since Napoleon, 1815—1910. London, Blackie. 348 S. 3 sh. 6 d.

**Albin** P., L'Allemagne et la France en Europe (1885—94). Rivalité continentale: Le septennat allemand de 1887. L'incident Schnaebelé. Le boulangisme. Frédéric III et les passeports en Alsace-Lorraine. Guillaume II et Bismarck. L'Alliance franco-russe: l'Equilibre européenne. A deux doigts de la guerre. L'Impératrice Frédéric à Paris. Le Pacte franco-russe. Les lettres du 22 août 1891; la Convention militaire de 1892; le Traité de 1894. Paris, F. Alcan. X, 404 S. fr. 7.

---

*) Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen.
Wo keine Jahreszahl angegeben, ist 1913, wo kein Format beigefügt wird, ist 8° oder gr. 8°. zu verstehen.
Die Zahlen nach einem ● am Schlusse eines Buchtitels verweisen auf frühere Bände bezw. Seiten des Histor. Jahrbuches.

**Geschichtskalender,** Deutscher. Sachlich geordnete Zusammenstellung der wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. Begründet von K. Wippermann. Jahrg. 1911. 2. Bd.: Juli — Dezember. Leipzig, F. Meiner. IV, 232 S. ℳ 6. ● Oben 624.

**Schultheß'** europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. 28. Jahrg. 1912. (Der ganzen Reihe 53. Bd.) Hrsg. von L. Rieß. München, C. H. Beck. IX, 597 S. ℳ 12.

## Religions- und Kirchengeschichte.

**Steinleitner** F. S., Die Beicht im Zusammenhange mit der sakralen Rechtspflege in der Antike. München, Druck von Wild (Gebr. Parcus). 136 S. Inauguraldissertation der phil. Fakultät.

Zahlreiche inschriftliche und einige wenige literarische Zeugnisse lehren uns ‚eine Kulteinrichtung' kennen, ‚die in den Riten und Sühnungen gerade der orientalischen Kulte (der lydischen und phrygischen, des Kultes der syrischen Göttin und der Isis zu Rom sowie — infolge orientalischen Einflusses – des samothrakischen Mysterienkultes) einen bedeutenden Platz eingenommen hat,' ein der christlichen sakramentalen Beicht entsprechendes Institut. Diese heidnische ‚Beicht' ist ‚ein Ausfluß orientalischer religiöser Anschauungen und Askese.' Ihr Motiv ist aber ‚nicht etwa ein höherer sittlicher Grund', sondern sie bezweckt entweder die ‚kultisch-rituale Rehabilitierung des Büßers' (in den lydischen und phrygischen Kulten) oder wird durch ‚abergläubische Furcht vor der strafenden Hand der Gottheit veranlaßt' (im Kult der syrischen Göttin und der Isis). Im Gerichtsverfahren zu Alexandria finden wir ein Schuldbekenntnis der zum Tod Verurteilten im Heiligtum der Artemis Agathe. Nach einigen lydischen Sühninschriften und knidischen Bleitafeln ‚bildete das Eingestehen der Schuld vor dem Tribunal der Gottheit, in deren Namen die Priester handeln und urteilen, den Höhepunkt und praktischen Erfolg in dem Gerichtsverfahren, das von den Priestern Lydiens und zu Knidos ausgeübt wurde und zu dem der seine Zuflucht nahm, der auf andere Weise zu seinem Rechte nicht kommen konnte.' S. 124 ff. ein Nachtrag über den libellus a Paulo datus Augustino (Aug. serm. 322), dessen Inhalt ‚in seinem ersten Teile eine treffliche Parallele zu den altheidnischen Vorstellungen vom Fluche und seinen Wirkungen bildet,' von denen in der Abhandlung selbst S. 101 ff. die Rede ist. S. 128 ff. ein ausführliches Register.

C. Weyman.

**Anneler** J., Zur Geschichte der Juden von Elephantine. Bern, Akad. Buchh. von M. Drechsel. 1912. VIII, 155 S. illustr. ℳ 6,45.

**Ziegler** J., Dokumente zur Geschichte der Juden in Karlsbad (1791—1869). Karlsbad, R. Hengstenberg. 143 S. ℳ 3,50.

**Schwarz** J., Geschichte der Juden in Wien bis zum Jahre 1625. Wien, Gilhofer & Ranschburg. 2°. VII, 64 S. mit 8 Tafeln und 1 Plan. ℳ 13. [Aus: Geschichte der Stadt Wien.]

**Grunwald** M., Geschichte der Juden in Wien 1625—1740. Wien, Gilhofer & Ranschburg. 2°. 35 S. mit 8 Tafeln und 1 Plan. ℳ 8,50. [Aus: Geschichte der Stadt Wien.]

***Linck** K., De antiquissimis veterum quae ad Jesum Nazarenum spectant testimoniis. Gießen, Töpelmann. 115 S. ℳ 4. [Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten. 14. Bd. 1. Heft.]

Der durch A. Drews' „Christusmythe" hervorgerufene Streit um die Ge-

schichtlichkeit der Person Jesu Christi hat auch der Frage nach der Echtheit und dem Wert der außerbiblischen, antiken Jesuszeugnisse wieder neues Interesse verschafft. Es handelt sich bekanntlich um vier Schriftsteller, bei denen Jesus erwähnt wird: Flavius Josephus, Antt. 18, 63, Plinius, Ep. ad. Traian. 95 und 96, Tacitus, Ann. 15, 44 und Sueton, Claud. 25. Bis in die neueste Zeit hinein war die Echtheit aller dieser Stellen stark umstritten. Bei der großen Literatur, die diese Zeugnisse hervorgerufen haben, war es kaum möglich, wesentlich neue Momente in die Erörterung hineinzubringen, aber es bleibt schon ein Verdienst, das weit zerstreute Material gesammelt zu haben, und da das Buch nicht nur alles Wichtigere zusammenträgt, sondern auch recht geschickt verarbeitet, so darf es sicher sein, aufmerksame Leser zu finden. Jedem der vier Autoren ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Die vielgenannte Stelle bei Josephus betrachtet L. (S. 3—31) mit der Mehrzahl der neueren Forscher als unecht. Zwar findet sie sich in sämtlichen auf uns gekommenen Handschriften und lag in wesentlich gleicher Fassung schon dem Kirchenhistoriker Eusebius vor, aber da sie stilistisch ebenso große Bedenken erregt, wie inhaltlich, so wird sich die Annahme kaum umgehen lassen, daß der Absatz in früher Zeit von christlicher Hand interpoliert worden ist. Origenes und Chrysostomus, ja selbst noch Photius, scheinen die berühmten Worte bei Josephus nicht gelesen zu haben. Der Echtheit einer weiteren Stelle bei Josephus, Antt. 20, 200, in der „der Bruder Jesu, des sogenannten Christus, Jakobus mit Namen", erwähnt wird, steht nichts im Wege. Unzweifelhaft echt ist das wichtige Schreiben des bithynischen Statthalters Plinius an Trajan und die Antwort des letzteren (S. 32—60). Auch gegen Tacitus (S. 61—103; Dissertation, Königsberg 1913: De Taciti quod ad Christianos spectat testimonio) besteht kein begründeter Verdacht, ebensowenig gegen die Echtheit der Suetonstelle (S. 104—107); aber die Wendung „impulsore Chresto" bezieht sich nicht auf Jesus, sondern auf irgend einen andern der zahlreichen Träger des Namens Chrestus. — Zu der Stelle bei Josephus ist jetzt auch F. C. Burkitt (Josephus and Christ. Theologisch Tijdschrift 1913. 135—44) und A. Harnack (Der jüdische Geschichtschreiber Josephus und Jesus Christus, Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 1913, 1037—1068) zu vergleichen. Beide Gelehrte treten für die Echtheit der Stelle ein.

H. Vogels.

**Eschbach** A., Le sainte suaire de Notre-Seigneur, vénéré dans la cathédrale de Turin: étude historique, critique et scientifique. Turin, P. Marietti. xij, 160 S.

***Jacquier** E., Le Nouveau Testament dans l'Eglise chrétienne. T. 2: Le Texte du Nouveau Testament. Paris, V. Lecoffre. VI, 535 S. fr. 3,50.

Hat Jacquier im ersten Bande seines Werkes die Geschichte des neutestamentlichen Kanons behandelt (vgl. Hist. Jahrb. XXXII, 634), so bespricht er nunmehr die Geschichte des neutestamentlichen Textes. Diese Geschichte ist zu entnehmen zuerst aus den alten griechischen Handschriften, sodann aus den alten Übersetzungen und den Zitaten bei den altkirchlichen Schriftstellern. Demnach hat der Verfasser diesen Band in drei „Bücher" zerteilt, worin er das Material zur Textkritik (Handschriften, Übersetzungen und Zitate, S. 9—312), die Regeln derselben (S. 313—36) und zuletzt die Geschichte des Textes selbst, zunächst des handschriftlichen (S. 337—417), sodann des gedruckten Textes vom 16. Jahrhundert bis zu den heutigen kritischen Ausgaben von Lachmann, Tischendorf, Scrivener, Westcott Hort, Gregory, von Soden usw. behandelt. Gehört das Werk auch in erster Linie zur biblischen Literatur, so beruht es doch überall auf eingehendster historischer Forschungsarbeit. Es soll vor allem ein Handbuch sein für den Theologen, und diesem wird es in jeder Hinsicht ein bequem erreichbares Hilfsmittel sein zu seinen besonderen Studien.

G. A.

**Collectanea** biblica latina. Vol. II: Codex Rehdigeranus (die vier Evangelien nach der lateinischen Handschrift R 169 der Stadtbibliothek Breslau) hrsg. von H. J. Vogels. Rom, Pustet. XLVI, 301 S. mit 3 Tafeln.

An Stelle der für ihre Zeit sehr verdienstlichen, aber schwer zugänglichen und strengen Anforderungen an Urkundlichkeit nicht genügenden Ausgabe von H. F. Haase (in sechs Breslauer Universitätsprogrammen 1865/66) hat Vogels eine neue treten lassen, die an genauer Wiedergabe des Textes und Vermerkung der Korrekturen, Rasuren und Lücken wohl das Menschenmögliche leistet und dem Benützer nicht leicht einen Zweifel über den paläographischen Tatbestand zurückläßt. Die Handschrift scheint in der zweiten Hälfte des siebenten oder in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts in Italien geschrieben zu sein und wurde am 6. Januar 1569 in Verona, wohin sie 1451 von Aquileja aus gelangt sein dürfte, von oder vielmehr für Th. Rehdiger, nach dem sie jetzt benannt wird, erworben. Mit den übrigen Bibliotheksschätzen Rehdigers wurde sie am 4. Oktober 1661 Eigentum des Stadtmagistrates von Breslau, wo sich vor Haase J. E. Scheibel (1763) und D. Schulz (1814) in eigenen Publikationen mit ihr beschäftigten. Was den Textcharakter der Handschrift betrifft, über den Vogels im dritten Teile seiner Einleitung sich verbreitet, so ist der Rehdigeranus ebensowenig eine ‚einheitliche Größe', als die sonstigen uns erhaltenen Handschriften der altlateinischen Evangelienübersetzung. ‚Er bietet nicht etwa einen Text, der in dieser oder in ähnlicher Gestalt aus der Feder eines Übersetzers hervorgegangen wäre und den man mithin ohne Weiteres auf ein zu Grunde liegendes griechisches Original hin untersuchen dürfte, sondern er stellt das Produkt einer langen Entwicklung dar, einer Entwicklung, die freilich kaum ohne Einwirkung des griechischen Textes vor sich gegangen sein wird, immerhin aber wesentlich innerlateinischer Art ist'. Schon Schulz hat richtig erkannt, daß der Rehdigeranus bald mit dem einem, bald mit dem andern Altlateiner, ‚mit keinem ständig' zusammengeht, aber weder Schulz noch später Haase haben den gewaltigen Einfluß wahrgenommen, den die Vulgata des Hieronymus auf die Handschrift ausgeübt hat. ‚An vielen Hunderten von Stellen hat ein (dem Schreiber des Kodex zeitlich wohl ziemlich nahestehender) Korrektor den ursprünglichen (unzweifelhaft altlateinischen) Text verbessert; jetzt hat er geringfügige, dann hat er bedeutende Änderungen vorgenommen; hier Worte getilgt, dort wieder eine Lesart durch eine andere ersetzt. An einigen Stellen fand er es für nötig, umfangreiche Stücke einzufügen, die uns ein hinreichend deutliches Bild seiner Bibel geben' — eines ‚ziemlich reinen' Vulgatatextes. Dabei läßt sich beobachten, daß in Matthäus und Marcus der Rehdigeranus ‚der Vulgata ziemlich nahe gerückt' ist, während Lucas und Johannes ‚noch weit von ihr' abstehen, und daß es innerhalb der Vulgatahandschriften hauptsächlich die Vertreter des irischen Zweiges sind, mit denen er ‚eine bemerkenswerte Verwandtschaft . . . aufweist'. Es wäre aber übereilt, diese Verwandtschaft als eine direkte zu betrachten, vielmehr wird sie sich daraus erklären, ‚daß die irischen Vulgatakodizes ein starkes altlateinisches Element enthalten, das in der übrigen Vulgataüberlieferung (abgesehen von dem Sangermanensis g¹ bezw. G bei Wordsworth-White) nur ganz selten zum Vorschein kommt'. Das verwandtschaftliche Verhältnis eines so wenig einheitlichen Textes wie der des Rhedigeranus zu anderen, die das nämliche Nebeneinander von alten und neuen Elementen zeigen, fixieren zu wollen, bezeichnet Vogels wohl mit Recht als ‚ein fruchtloses Bemühen' und er verzichtet sogar auf die Einordnung seiner Handschrift in die europäische, italische oder afrikanische Gruppe. Nur kurz deutet er darauf hin, daß zur Aufhellung des hier herrschenden Dunkels ‚ein anderes Dokument' herangezogen werden muß, ‚unter dessen Einfluß' nach seiner sich ihm immer mehr befestigenden Überzeugung ‚sämtliche uns erhaltenen lateinischen Evangelientexte (mit Einschluß der Vulgata) stehen und das allein aus diesem Grund an die Spitze der lateinischen Evangelienübersetzung zu stellen sein wird: Tatians Diatessaron'. Von den drei der Ausgabe beigefügten Tafeln führt uns die erste (zwischen S. 94 und 95) das

von späterer Hand (oberitalienische Kursive des achten Jahrhunderts) auf fol. 92v–93v eingetragene Capitulare evangelii d. h. ein Verzeichnis der Evangelienperikopen für die Tage des Kirchenjahres vom Dezember bis Juni (vgl. G. Morin, Revue Bénéd. XIX [1902] 1 ff.), die zweite (zwischen S. 160 und 161) Luc. 1, 1–6, die dritte (zwischen S. 276 und 277) Joh. 7, 51 – 8, 15 vor. Auf den beiden letzteren erblickt man am unteren Rande die ,einen eigenartigen Schmuck' der Handschrift bildenden vier Säulenbogen mit den eusebianischen Sektionsziffern. C. Weyman.

***Apostelgeschichte,** Die, übersetzt und erklärt von A. Steinmann. 1.–5. Tausend. Berlin, Walther. XII, 244 S. M 4.

Die Apostelgeschichte ,ein Buch, das in mehr als einer Hinsicht das wichtigste und beste Buch im gesamten NT ist, dessen Geschichte aber eine wahre Leidensgeschichte ist'. In diesem Urteil, das Steinmann von Harnack übernommen hat, liegt eine trostreiche Wahrheit, trostreich auch für den verdienten Leiter des so sehr zeitgemäßen, aber durch widrige Umstände gehemmten Unternehmens, in dessen Rahmen das vorliegende Buch erscheinen sollte und zum Teil auch wirklich erschienen ist (der Wechsel im unteren Bogentitel — erst ,Die heilige Schrift des Neuen Testaments', dann ,Steinmann Apg.' — spricht eine beredte Sprache!). Es sind eben nicht gerade die schlechtesten Bücher, denen eine ,Leidensgeschichte' beschieden ist, während die Produkte der secundum auctores probatissimos kompilierenden Mediocritäten lustig und unbehindert ,den Weg verfolgen über der Erde grünen Pfad'. Wir wollen aber auf unsere alten Tage nicht boshaft werden, sondern lieber der Freude Ausdruck geben, daß der Braunsberger Exeget in seiner Bearbeitung der Apostelgeschichte die ihm gestellte Aufgabe, ,eine gut lesbare und gut deutsche Übersetzung zu liefern, die Erklärung möglichst kurz zu halten, dafür aber reichlich Exkurse beizugeben, in denen das sprachliche, zeit- und religionsgeschichtliche Material, sowie besonders der biblisch-theologische Stoff dargeboten werden sollte', so befriedigend gelöst hat. Diese Aufgabe war um so schwieriger, als er einerseits ,auf das Handwerkszeug des Neutestamentlers, die Anwendung und den Gebrauch des Griechischen' und damit ,auf eine Rechtfertigung und Begründung' seiner (absichtlich modern gestalteten) Übersetzung zu verzichten' genötigt war, andrerseits Erklärung und Exkurse (vgl. ihre Aufzählung S. X f.) den Bedürfnissen sowohl der gebildeten Laienwelt, als weiter ,Kreise der Geistlichen und Studierenden' anpassen mußte. Nordens Agnostos Theos mit der dadurch hervorgerufenen Literatur (zuletzt Reitzenstein, Neue Jahrbb. f. d. klass. Altertum XXXI [1913] 393 ff. gegen Harnack) konnte für die Behandlung von Apg. 17, 16 ff. (Paulus in Athen) nicht mehr verwertet werden, doch darf wohl angenommen werden, daß sich Steinmann durch die Ausführungen des trefflichen Philologen weder in seiner Beurteilung der Areopagrede noch in seiner Datierung der ganzen Apostelgeschichte (Anfang der 60er Jahre) und ihrer Auffassung als eines einheitlichen, von dem einen Lukas verfaßten Werkes hätte beirren lassen. S. 231 ff. eine Reihe von Nachträgen und Berichtigungen (darunter auch die fünf letzten Exkurse), S. 237 ff. Register zu Einleitung, Kommentar und Nachträgen (1. Geographisches, 2. Personenliste a) antike Namen; b) moderne Schriftsteller). Vgl. die Besprechung von P. Tausch in der Theol. Revue 1913 Nr. 9 Sp. 263 ff. C. Weyman.

***Marx** J., Lehrbuch der Kirchengeschichte. Fünfte und sechste verbesserte Auflage. Trier, Paulinusdruckerei. XV, 934 S. M 9.

Daß von diesem Lehrbuch der Kirchengeschichte, auf das auch in dieser Zeitschrift schon wiederholt aufmerksam gemacht wurde (XXV, 251 f., XXVII, 869), binnen einem Jahrzehnt schon die fünfte Auflage erscheinen kann, ist der beste Beweis für seine praktische Brauchbarkeit. Die Verbesserungen in der neuen Auflage des Werkes, dessen Aufbau und Gesamthaltung unverändert blieben, sind vor allem der mittelalterlichen Geschichte zugute gekommen; auch ist der Anhang der Quellentexte wiederum vermehrt worden. Freilich wird man bezüglich der getroffenen Auswahl geteilter Ansicht sein dürfen; am empfehlens-

wertesten dürfte es allerdings sein, diesen Anhang ganz zu streichen; denn ihm den Umfang zu geben, daß er wirklich als ausreichend bezeichnet werden könnte, ist aus Raumrücksichten unmöglich. Der durch die Weglassung gewonnene Raum könnte zur Erweiterung einzelner Kapitel, namentlich der neueren Kirchengeschichte, verwendet werden, ich denke, z. B. an den Abschnitt über das „innere Leben und die Ausbreitung der Kirche" im 19. Jahrhundert (S. 822 ff.) — Bei den Literaturangaben wären verschiedentliche Ergänzungen nötig. — Wie der Verfasser im Vorwort mitteilt, ist eine englische und italienische Übersetzung seines Werkes in Arbeit. F. X. Seppelt.

**Rothert** H., Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. Gütersloh, C. Bertelsmann. VII, 557 S. ℳ 5. [Aus: Jahrbuch des Vereins für evangelische Kirchengeschichte Westfalens.]

**Bang** A. C., Den norske kirkes historie. 8.—13. Heft. Kristiania. Je ö. 50.

**Kantak** K., Geschichte der polnischen Kirche. Bd. 1. (In poln. Sprache.). Posen 1912. 292, 3 S. ℳ 6.

***Loeschcke** G., Zwei kirchengeschichtliche Entwürfe. Tübingen, J. C. B. Mohr. VI, 78 S. ℳ 2.

Die beiden Entwürfe Gerh. Loeschkes, für deren Drucklegung sein Freund H. Lietzmann nach dessen Tode Sorge traf, sind aus sehr verschiedenen Anlässen herausgewachsen und beide nicht zu einer gewissen Reife gediehen. Der erste Essay behandelt das Thema: „die alte Kirche und das Evangelium" und hat seinen Ausgangspunkt von einer Promotionsthese des Heimgegangenen genommen, deren Wortlaut war: Der Einfluß des Evangeliums auf die alte Kirche ist sehr gering. Er hat im Laufe der Kirchengeschichte zu-, nicht abgenommen. L. sah die Kirche in ihren wesentlichsten Lebensfunktionen, dem Kultus, der Verfassung, in Glaube, Sitte und Frömmigkeit aus der hellenistisch-jüdischen Synagoge herauswachsen und sucht dies zu beweisen. Allerdings muß der Verfasser auf Grund seiner Hauptthese feststellen, daß so die Kirche Jesus und dem Evangelium ferne steht; allein wer gibt ihm das Recht, an den eigentlich evangelischen Überlieferungen dasjenige zu streichen oder zu ignorieren, was Jesus mit seiner Kirche verbindet? Die elf Seiten, die dem Thema gewidmet sind, wären vielleicht besser ungedruckt geblieben. Der zweite Aufsatz (S. 15—78) ist ein Konzept einer „Quellenkunde der alten Kirchengeschichte", die Loeschke für den einleitenden Band des G. Krügerschen Handbuches der Kirchengeschichte übernommen hatte. Seine flüchtige Niederschrift reicht bis zum nestorianischen Streit, zeigt Glanzpunkte in der Darstellungsgabe, leider aber auch stellenweise nicht wenige sachliche Mängel, die den Leser des Entwurfes nicht froh werden lassen. Literaturangaben sind nur sporadisch beigegeben. Th. Sch.

***Tixeront** J., Dogmengeschichte. Ins Deutsche übertragen von K. Zieschè. 1. Bd. Breslau, F. Goerlich. VIII, 549 S. ℳ 3,50.

**Hefele** Ch. J., Histoire des conciles d'après les documents originaux. Nouvelle traduction française faite sur la deuxième édition allemande corrigée et augmentée de notes critiques, par Dom H. Leclercq, bénédictin de l'abbaye de Farnborough. Tome V, deuxième partie. Paris, Letouzey et Ané. S. 849—1778. fr. 7,50

Der zweite Teil des fünften Bandes von Hefele (über den ersten Teil vgl. Hist. Jahrb. XXXIII, S. 837 f.) umfaßt die Geschichte der Konzilien von Hadrian IV bis Gregor IX (1154—1250) und die Regierungszeit der deutschen Kaiser von Friedrich I bis Friedrich II u. a. Die Zusätze der Neubearbeitung und Übersetzung sind sehr bedeutend und erreichen ungefähr 300 Seiten, ebenso wie in der ersten Hälfte dieses Bandes, so daß für den ganzen Band der Text, der bei

Hefele 1156 Seiten umfaßt, hier auf 1764 Seiten gestiegen ist. Die Erweiterung kommt hauptsächlich von der Hinzufügung der reichhaltigen Literatur, von ergänzenden oder erläuternden Anmerkungen, wie auch durch den Zusatz des lateinischen Textes der Kanones der allgemeinen Konzilien (vom Jahre 1179 und 1215 im Lateran, 1245 zu Lyon). Die erste Beilage: Sur un concile tenu à Toulouse en 1160", S. 1713—18, bespricht nach einer Notiz von Leop. Delisle die Abhaltung einer Synode, auf welcher die Anerkennung des Papstes Alexander III seitens Heinrichs II von England erfolgt sein soll. Obwohl die Abhaltung dieser Synode bereits im Jahre 1161 von Gerhoh von Reichersberg erwähnt wird, so scheint doch ein Irrtum vorzuliegen, wenigstens über den Ort, wo sie zusammen kam. Es handelt sich wohl eher um Neufmarché in der Normandie oder Beauvais. Beilage Nr. 2: Un concile et un hérétique inconnus (S. 1719—21) erwähnt eine sonst unbekannte Synode von Reims, auf der ein ebenfalls unbekannter Ketzer, namens Guichard, zum Feuertod verurteilt wurde. Nach einer Rede zu urteilen, die der Pariser Kanzler Philipp von Greve (Kanzler 1218—37) hielt, muß die Synode gegen Anfang des 13. Jahrhunderts stattgefunden haben. In der dritten Beilage: „Liste des évêchés représentés au concile de 1215" (S. 1722—33) findet man die Liste der auf dem allgemeinen Konzil im Lateran im Jahre 1215 anwesenden Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe abgedruckt nach einer Handschrift des 13. Jahrhunderts der Züricher Kantonsbibliothek, zuerst veröffentlicht von A. Luchaire im „Journal des Savants" 1905 S. 557—68; es folgt hierauf nach derselben Handschrift der Brief des Papstes vom Jahre 1213 (26. April) an den Sultan von Damaskus, ein Brief, der im Register des Papstes bedeutend abgekürzt ist. Eine eigene Abhandlung über die Geschichte des Ave Maria oder Englischen Grußes und die Entwicklung dieses Gebetes bis zu seiner heutigen Textform bietet die letzte Beilage „Sur la salutation angélique prescrite par le canon 7 du concile de Béziers en 1246" (S. 1734—59). Ausgehend von einem Straßburger Ostrakon (Nr. 669) aus dem 5. oder 6. Jahrhundert oder vielleicht noch früheren Datums zeigt Leclercq, wie sich der Gruß des Engels an Maria, das Ave Maria, allmählich entwickelte. — Wir wollen hier die einzelnen Zusätze der Neubearbeitung nicht näher untersuchen. Das Urteil des Übersetzers weicht manchmal stark ab von dem des Verfassers. In der Bibliographie hätte hie und da einiges minderwertige ausgeschieden werden dürfen, so wird man z. B. die Erzählungen von Bolanden über Friedrich Barbarossa, die sogar ins Französische übersetzt wurden, doch nicht zu den historischen Nachschlagewerken rechnen können (S. 851 Anm.). S. 860 statt Naumbourg-Zeze, lies N.-Zeitz. G. Allmang.

**Moran** W., The Government of the church in the first century: an essay on the beginnings of the Christian ministry. London, M. H. Gill. 288 S. sh. 5.

***Achelis** H., Das Christentum in den ersten drei Jahrhunderten. 2. Bd. Leipzig, Quelle & Meyer. 1912. VIII, 469 S. ℳ 15.

Dieser Band, bedeutend umfangreicher als sein im Histor. Jahrb. XXXIII, 823 f. notierter Vorgänger, behandelt in zwei großen Kapiteln (6. und 7.) die katholische Kirche und Staat und Kirche. Im 6. ist von der Verfassung, dem Gottesdienst, dem Privatleben der Christen, der Bußdisziplin, der kirchlichen Wissenschaft und der Synodalverfassung der Kirche, im 7. von den Christenverfolgungen, von der Heiligenverehrung und vom Bestand der Kirche im dritten Jahrhundert die Rede. Die zahlreichen Unterabteilungen dieser neun Abschnitte aufzuzählen, würde zuviel Raum beanspruchen. S. 416 ff. 68 kleine Exkurse (36—103). S. 450 Nachträge. S. 451 ff. Register zu Bd. I und II. Ein paar Einzelheiten: S. 5 wird die Entwicklung des monarchischen Episkopats in die ersten Jahrzehnte des zweiten Jahrhunderts gesetzt. S. 46 ff. über Tertullian als Montanisten. „Er war eine von den Persönlichkeiten, die in keiner Organisation erträglich sind, wenn sie nicht die erste Stelle einnehmen und dort in ihren Maßnahmen unbeschränkt sind. Solche Leute werden leicht den Sekten in die

Arme getrieben; je begabter sie sind, desto eher'. S. 175 ff. schöne Charakteristik des Origenes. S. 255 heißt es von den Apologeten: ‚Die christlichen Philosophen haben der Kirche einen großen Dienst geleistet, indem sie ihre Lehren begründeten und verbreiteten; aber ihre literarischen Kämpfe berührten nicht das Innerste der Gemeinden. Das Christentum setzte als überlegene Religion seinen stillen Eroberungszug fort; es wäre zum Siege gekommen auch gegen seine Apologeten' (eine tröstliche, auch der Anwendbarkeit auf spätere Zeiten nicht ermangelnde Erwägung). S. 387 ff. ausführliche Würdigung des hl. Cyprian als eines Bischofs ‚des neuen Typus' im Gegensatz zu Männern des alten Schlages wie dem Verfasser der syrischen Didaskalia. ‚Cyprian ist der einzige Bischof aus der Verfolgungszeit der Kirche, den wir in seiner Amtsführung genau kennen lernen, und man wird zugeben, es ist ein vortrefflicher Eindruck, den man durch ihn von der Kirche seiner Zeit erhält . . . . . Die Züge eines römischen Beamten und eines christlichen Charakters vereinigen sich in ihm zu einem sympathischen Bilde. Er hat niemals weder sich noch seinem Amte etwas vergeben und war dabei ein edler Christ, der die Schrift kannte und anzuwenden wußte und in den Institutionen der Kirche lebte'. S. 431 in dem Exkurs ‚Zur sogenannten Itala' vertritt Achelis die Ansicht, daß das Muratorische Fragment original lateinisch sei und aus der Vorrede zu einer lateinischen Bibel stamme. ‚Da aber das Fragment kaum später als auf das Ende des zweiten Jahrhunderts angesetzt werden kann, muß aus dieser Zeit auch die Übersetzung des Neuen Testaments oder der ganzen Bibel stammen, die einzuleiten die Aufgabe des Prologs war'. S. 422 wird im Exkurs ‚Kleidung des Klerus' auf die Arbeiten Wilperts verwiesen, im übrigen zeigt sich der Verfasser der katholischen Literatur gegenüber sehr exklusiv. C. Weyman.

***Clemen** C., Der Einfluß der Mysterienreligionen auf das älteste Christentum. Gießen, Töpelmann. 2 Bl., 88 S. *M* 3,40. [Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten. 13. Bd. 1. Heft.]

Die Schrift bildet eine Ergänzung zu des Verfassers 1909 erschienener Religionsgeschichtlicher Erklärung des Neuen Testaments, die von der Kritik sehr günstig aufgenommen worden ist, indem sie ‚die dort gegebenen Ausführungen . . . nach mancherlei Richtungen hin erweitert, stellenweise allerdings auch korrigiert'. Sie zerfällt in eine Einleitung, in der über die Entstehungszeit und Verbreitung der einzelnen Mysterienreligionen (Eleusinien, Mysterien des Sabazios und Attis, Isis- und Mithrasmysterien usw.) gehandelt wird (die weitere Verbreitung der Mysterienreligionen begann erst im zweiten nachchristlichen Jahrhundert) und in drei Kapitel, in denen der Einfluß der Mysterienreligionen auf die Entstehung und älteste Entwicklung des Christentums, auf die paulinische Theologie und die Religion der paulinischen Gemeinden und auf die nachpaulinische Entwicklung untersucht bezw. das von verschiedenen neueren Gelehrten zum Erweise dieses Einflusses beigebrachte Material auf seine Stichhaltigkeit geprüft wird. Das Resultat lautet fast völlig negativ: ‚Die Mysterienreligionen haben auf das älteste Christentum nur geringen Einfluß ausgeübt. . . . Namentlich haben' sie ‚im Urchristentum keinen ganz neuen Gebrauch hervorgerufen; viele Zeremonien, die sich in jenen fanden, blieben daher in diesem ohne Analogon. Umgekehrt das Christentum unterschied sich von den Mysterienreligionen durch seinen geschichtlichen Charakter und die ganz andersartige Bedeutung, die man der Erscheinung und dem Tod des christlichen Erlösers zuschrieb, sowie anfangs wenigstens durch die Erwartung eines baldigen Weltendes. . . . Ein tiefergehender Einfluß der griechischen Mysterienreligionen auf das Christentum beginnt erst im Gnostizismus' und ist später in der Arkandisziplin und in der Ausgestaltung der Liturgie zu verspüren. S. 84 ff. Register der Sachen, Stellen, griechischen Wörter und modernen Autoren. Was den hl. Paulus betrifft, so ist kürzlich auch E. Mangenot in seinem gegen Reitzenstein gerichteten Aufsatz ‚La langue de Saint Paul et celle des mystères païens' (Revue du Clergé français LXXV [1913] 129 ff.) zum Resultat gelangt: ‚Le profond mystique chrétien, que fut saint Paul, ne doit rien à la mystique hellénistique'. C. Weyman.

***Herwegen,** P. Ildefons, Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie. Heidelberg, C. Winter. 40 S. ℳ 1. [Deutschrechtliche Beiträge. Bd. VIII. Heft 4].

Die Reihe von Beobachtungen, welche P. Herwegen über Analogien gewisser Riten der römischen Kirche und germanischer Rechtsinstitutionen auf der Generalversammlung der Görresgesellschaft zu Freiburg i. Br. 1912 vortrug und nun dem Drucke übergab, wird mit der Übung der Segnung der Brautkammer eröffnet. Das germanische Rechtssymbol des Beilagers als der ehelichen Gemeinschaft findet seinen kirchlichen Ausdruck in der benedictio thalami et tori, von welcher eine letzte Erinnerung in dem Segensgebet der Brautmesse des römischen Missale vorkommt. Der Firmungsritus des römischen Pontifikale überliefert zwei weitere (deutsche) Rechtssymbole; bei Erwachsenen soll der Klient seinen Fuß auf den rechten seines Firmpaten stellen, womit das Besitzrecht zum Ausdruck gebracht sein soll. Herwegen sieht darin die Symbolik des „Fußtrittes" und meint: „das Rechtssymbol des ‚Fußtrittes' kennzeichnet demnach die Firmung als die Gewaltentlassung und Mündigkeitserklärung des Christen", was aber gerade der Intention des kirchlichen Ritus entgegengesetzt sein dürfte. Ebenso gekünstelt scheint mir die Erklärung des Backenstreiches bei der Firmung als eines Zeichens der Mündigkeit des Gefirmten „im Reiche Christi" zu sein; ich ziehe die aus den begleitenden Worten pax tecum folgende Erklärung eines letzten Restes des Friedenskusses vor. Die beiden letzten Abschnitte suchen für die Handreichung beim Gehorsamsversprechen des Neupriesters und beim Jungfräulichkeitsgelöbnis der gottgeweihten Jungfrau, ferner für die Investitur und die traditio instrumentorum bei den hl. Weihen nach Parallelen im germanischen Rechtsleben, ohne allerdings zu beweisen, daß Handreichung nicht auch sonst als Zeichen feierlicher Versicherung oder einer gewissen Abhängigkeit vorkommt; die traditio instrumentorum scheint mehr dem germanischen Rechtsleben entnommen zu sein. T. S.

***Canfield** L. H., The early persecutions of the christians. New York, Columbia University. 215 S. [Studies in history, economics and public law edited by the Faculty of political science of Columbia University. vol. LV. Nr. 2, S. 449—663.]

Das Buch ist aus Seminarübungen, die Prof. J. T. Shotwell 1909—10 über ‚Heidentum und Christentum' abgehalten hat, hervorgegangen und bezweckt, das zerstreute Quellenmaterial in der Weise zu sammeln und darzubieten, daß der Leser stets die Urkunden vor sich hat, auf denen die Darlegungen des Verfassers beruhen. Um diesen Zweck zu erreichen, ist die Anordnung getroffen worden, daß jedem der fünf Kapitel des ersten darstellenden Teiles eines im zweiten oder Textteil entspricht, in dem das Quellenmaterial in extenso vorgelegt wird und zwar bei wichtigeren Dokumenten sowohl im Originalwortlaut als in englischer Übersetzung. Die fünf Kapitel haben zum Gegenstande: 1. die gesetzliche Grundlage der Verfolgungen (der Christenname als solcher führte die Bestrafung herbei. Mommsens Ansicht, daß das Bekenntnis zum Christentum als Geständnis eines crimen maiestatis aufgefaßt und geahndet wurde, ist nicht haltbar); 2. die Christenverfolgung unter Nero (die Darstellung des Tacitus, der die Verfolgung mit dem großen Brande in Zusammenhang bringt, ist unrichtig, eher sind Neid und Mißgunst und der Einfluß boshafter Verleumder — darüber Clemens von Rom und Melito von Sardes —, außerdem wohl Streitigkeiten mit den Juden, die treibenden Faktoren gewesen. Die berühmte Stelle des Tacitus über die Fackeln des Nero wird S. 144 in der Zurechtmachung Halms angeführt und dementsprechend unrichtig übersetzt; vgl. zuletzt G. Andresen in den Jahresberichten des philol. Vereins zu Berlin XXXIX [1913] S. 165 f.); 3. die Christen unter den flavischen Kaisern (Flavius Clemens wahrscheinlich kein Christ, geschweige ein christlicher Märtyrer); 4. Trajan und die Christen (hätte ein definitives Edikt ‚proscribing the Christians' existiert, so hätte Plinius der

Jüngere nicht den berühmten Brief an den Kaiser mit der Bitte um Verhaltungsmaßregeln zu richten gebraucht); 5. die Haltung Hadrians (abgesehen von einigen örtlich und zeitlich beschränkten, durch eine feindselige Bevölkerung hervorgerufenen Unruhen und von der Verfolgung durch die Juden im jüdischen Aufstand scheinen sich die Christen unter seiner Regierung einer Friedensperiode erfreut zu haben). S. 210 ff. eine Bibliographie, in der das Buch von A. Linsenmayer (vgl. Hist Jahrb. XXVI, 838) als ,the best German work upon the subject' charakterisiert wird. C. Weyman.

***Patres** apostolici. Editionem Funkianam novis curis in lucem emisit Fr. Diekamp. Tübingen, Laupp. 4 Bl., XCII, 490 S. *M* 8.

Für die zweite Auflage seiner patres apostolici vom Jahre 1901 (vgl. Hist. Jahrb. XXIII, 366 f.) hat Funk nur den ersten Band völlig neubearbeitet, während er sich beim zweiten auf die Revision eines Viertels der Texte und eine Reihe von Zusätzen zu den Prolegomena beschränkte. Der Bearbeiter der dritten Auflage hatte daher am zweiten Bande, der noch in der Hauptsache die ihm 1881 verliehene Gestalt hatte, so viel zu ändern und zu ergänzen, daß sich sein Umfang um etwa zehn Bogen vermehrte und es nicht durchführbar erschien, in Prolegomena und Anmerkungen Funks und Diekamps Anteil durch Zeichen zu scheiden. Neu hinzugekommen sind in der dritten Auflage: 1. Mehrere griechische Fragmente der pseudoklementinischen Briefe De virginitate. Während Funk die damals bekannten in den Prolegomena mitgeteilt hatte, sind sie jetzt sämtlich (und in berichtigter Textgestalt) suo loco der lateinischen Übersetzung des syrischen Textes an die Seite gestellt. 2. Die alte lateinische Übersetzung des Martyrium Clementis. 3. Die anglo-lateinische (aller Wahrscheinlichkeit nach von R. Grosseteste verfaßte) Übersetzung der Ignatiusbriefe und des sogen. Martyrium Colbertinum des Ignatius. Neue Handschriften wurden herangezogen für den die eben erwähnten Clemensfragmente enthaltenden Pandektes des Antiochus, für das griechische Martyrium des Clemens und für die Martyrien des Ignatius (besonders ein codex Taurinensis für das Martyrium Colbertinum oder Antiochenum und ein sehr guter Parisinus für das Martyrium Romanum). Sämtliche Texte wurden im einzelnen verbessert, die erklärenden Anmerkungen stark vermehrt, die Prolegomena entsprechend umgearbeitet. Übrigens stellt Diekamp der soliden Arbeitsweise seines Vorgängers ein ehrendes Zeugnis aus, wenn er schreibt ,magnopere gavisus sum, quod a sententiis Funkianis rarissime . . . mihi recedendum erat'. Auch in der Beurteilung des dogmatischen Standpunktes des Interpolators der Ignatiusbriefe stimmt der Münsterer Gelehrte jetzt dem alten Tübinger bei, indem er den Interpolator für einen Apollinaristen, nicht für einen Arianer oder Semiarianer erklärt. Anders P. A. Prokoschev, Didascalia apostolorum und die 6 ersten Bücher der apostolischen Konstitutionen, Tomsk 1913. C. Weyman.

**Harnack** A., Das Leben Cyprians von Pontius. Die erste christliche Biographie, untersucht. Leipzig, J. C. Hinrichs. VI, 114 S. *M* 4. [Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. III. Reihe. IX. Bd. 3. Heft.]

**Johann Georg**, Herzog zu Sachsen, Der hl. Spyridon, seine Verehrung und Ikonographie. Leipzig, B. G. Teubner. 28 S. *M* 1,50.

***Konstantin** der Große und seine Zeit. Gesammelte Studien. Festgabe zum Konstantins-Jubiläum 1913 und zum goldenen Priesterjubiläum von Msgr. Dr. A. de Waal. In Verbindung mit Freunden des deutschen Campo Santo in Rom hrsg. von Frz. Jos. Dölger. Freiburg i. B., Herder. XI, 447 S. mit 22 Tafeln. *M* 20. [Römische Quartalschrift für christl. Altertumskunde. 19. Supplementheft.]

**Grauert** H., Konstantin der Große und das Toleranz-Edikt von Mailand. Festrede bei der Konstantinfeier zur Erinnerung an die Freigabe der christlichen Religionsübung im Jahre 313. München, Herder & Ko. 20 S. ℳ 0,20.

**Somigli di S. Detale** T., Costantino il grande e il problema politico religioso al principio del secolo IV (274—337). Firenze, A. Razzolini. 16⁰. 202 S. l. 2.

**Pfättisch** J. M., O. S. B., Die vierte Ekloge Vergils in der Rede Konstantins an die Versammlung der Heiligen. München, Druck von Seitz. 92 S. Programm des kgl. Gymnasiums im Benediktinerkloster Ettal für 1912/13.

Der Kommentar zur vierten Ekloge in Konstantins Rede an die Versammlung der Heiligen — so führt der Verfasser gegenüber Heikel (vgl. Hist. Jahrb. XXXIII, 161 f.) aus — schließt sich an das lateinische Original, nicht an die (eigens und abschnittweise für die Rede angefertigte) griechische Übersetzung an. Es muß daher dieser Teil der Rede als Übersetzung aus dem Lateinischen betrachtet werden und da er sich 'aufs allerbeste in den Gedankengang (vgl. darüber Pfättisch bei F. J. Dölger, Konstantin der Große und seine Zeit, Freiburg i. B. 1913, Abhandl. 5) einfügt', so werden wir dem Eusebius glauben, daß die ganze Rede aus dem Lateinischen übersetzt worden ist und wirklich von Konstantin herrührt. 'Mag der Übersetzer immerhin manches unrichtig gegeben, vielleicht hie und da Gedanken mehr ausgeführt und, wie sich nicht leugnen läßt, selbst manches aus Plato Entnommene hineingearbeitet haben, die Rede ist trotzdem im ganzen die Rede Konstantins des Großen geblieben und uns darum ein ehrwürdiges Zeugnis der Gesinnung des großen Kaisers gegen die christliche Religion'. Für Anschluß des Kommentars an Vergils Originaltext ist in neuerer Zeit auch A. Kurfeß, Observatiunculae ad P. Vergilii Maronis eclogae quartae interpretationem et versionem Graecam (Mnemosyne N. S. XL [1912] 277 ff.) eingetreten. C. Weyman.

**Benigni** U., Storia sociale della Chiesa. Vol. II: Da Costantino alla caduta dell' impero romano. T. I. Milano, F. Vallardi. 1912. vj. 430 S. ● XXVIII, 656.

* **Schiwietz** St., Das morgenländische Mönchtum. 2. Bd.: Das Mönchtum auf Sinai und in Palästina im vierten Jahrhundert. Mainz, Kirchheim & Ko. VIII, 192 S. ℳ 5.

Über den ersten Band dieses Werkes wurde im Hist. Jahrb. XXXV, 622 referiert. Der zweite, dessen spätes Erscheinen im Vorwort mit der amtlichen Tätigkeit des Verfassers und seiner Entfernung von Bibliotheken motiviert wird, behandelt den reichen Stoff in durchaus quellenmäßiger Weise in der durch den Titel angegebenen Zweiteilung. Schiwietz erkennt die 'verbreitete Ansicht, das orientalische Mönchtum sei im Gegensatz zu dem okzidentalischen weltfremd gewesen', nur insofern als berechtigt an, 'als das abendländische Mönchtum sich kulturellen Aufgaben zuwandte'. Aber Einfluß auf die Menschheit erlangte auch das morgenländische Mönchtum (Gründung der ersten christlichen Sarazenengemeinde zu Elusa durch Hilarion, Vernichtung des Heidentums in Gaza durch den Mönch-Bischof Porphyrius). Die lateinischen Klöster Palästinas 'blieben als Fremdkörper ohne besonderen Einfluß auf die einheimische Bevölkerung', erwarben sich aber große Verdienste durch die 'Förderung der Wallfahrten der Abendländer nach dem heiligen Lande' und durch eifrige Pflege der kirchlichen Wissenschaft (Übersetzungen des Hieronymus und Rufinus). Im ersten Teil § 2 und 3 tritt der Verfasser für die Glaubwürdigkeit des Ammoniusberichtes, neben den narrationes de caede monachorum in monte Sinai des hl. Nilus

unserer Hauptquelle für das sinaitische Mönchtum des vierten Jahrhunderts, und für das vierte Jahrhundert als Abfassungszeit der Pilgerschrift der Aetheria (vgl. dazu jetzt auch G. Morin in der Revue Bénédictine XXX [1913] 174 ff.) ein. § 9—13 über Leben und Schriften des hl. Nilus, dessen Abhandlung über die acht Geister der Bosheit ins Deutsche übersetzt wird. § 14 (aus Theologie und Glaube IV [1912] 374 ff. wiederholt) wird die Hypothese von Zielinski usw., daß das christliche Hauptsündenschema aus der astrologischen Planetenlehre herstamme, abgelehnt. Im zweiten Teil § 2—5 wird von der biographischen Überlieferung über den hl. Hilarion (die von Hieronymus verfaßte Vita ist trotz ihrer rhetorischen Übertreibungen zuverlässig und das Original gegenüber den griechischen Viten) und von letzterem selbst gehandelt. § 7 kritische Bemerkungen zu der (metaphrastischen) Vita des hl. Chariton, des Gründers der Eremitenkolonien oder Lauren in der Wüste Juda (vgl. § 8). Ihre biographischen und chronologischen Angaben müssen „mit einer gewissen Vorsicht gebraucht werden". Von § 15 — § 19 stehen die asketischen Gestalten des hl. Hieronymus und seiner Freundin Paula im Mittelpunkt des Interesses. Der Schlußband des verdienstlichen Werkes, dem man nur im Ganzen einen etwas schärferen kritischen Zug wünschen möchte, wird die Entwicklung des Mönchtums in Syrien, Kleinasien und Mesopotamien behandeln. Sein Erscheinen ist für 1914 in Aussicht gestellt.
C. Weyman.

**Günther** K., Theodoret von Cyrus und die Kämpfe in der orientalischen Kirche vom Tode Cyrills bis zur Einberufung des sog. Räuberkonzils. Aschaffenburg, Druck von Götz Werbrun. 49 S. Programm des Gymnasiums für 1912/13.

Die Arbeit ist aus der Beschäftigung des Verfassers mit der Datierung, Ordnung und sachlichen Erläuterung der Briefe Theodorets hervorgegangen und behandelt 1. das Ordinationsjahr Theodorets (423), 2. die Geschichte des Bischofs Athanasius von Perrha im Norden der Provinz Euphratesia (abgesetzt auf der Partikularsynode von Antiochia, die vor dem 27. Juni 444, dem Todestage Cyrills von Alexandria, oder unmittelbar nach demselben stattfand), 3. und 4. den Kampf gegen Ibas von Edessa und gegen Irenäus von Tyrus, 5. Theodorets Internierung in Cyrus, 6. seine Verfolgung durch Dioskur von Alexandria (3—6 hauptsächlich auf Grund der erst in neuerer Zeit bekannt gewordenen syrischen Akten des Räuberkonzils).
C. Weyman.

**v. Dmitrewski** M., Die christliche freiwillige Armut vom Ursprung der Kirche bis zum 12. Jahrhundert Berlin (=Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild. V, 97 S. ℳ 3,20. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 53. Heft.]

**Smith** A. L., Church and State in the middle ages. London, Milford. 254 S. 7 sh. 6 d.

**Beet** W. E., The Early Roman episcopate, to A. D. 384. London, C. H. Kelly. 344 S. 3 sh. 6 d.

**Juzek** J. H., Die Christologie des hl. Johannes Chrysostomus. Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik der Antiochener. Diss. Breslau. 1912. 54 S.

**Niessen** J., Die Mariologie des hl. Hieronymus. Ihre Quellen und ihre Kritik. Münster, Aschendorff. VIII, 250 S. ℳ 6.

**Hieronymi**, S. Eusebii, epistulae Pars II: epistulae LXXI-CXX. Recensuit J. Hilberg. Wien, Tempsky; Leipzig, Freytag. 1912. 3 Bl., 516 S. ℳ 16. [Corpus scriptorum ecclesiast. lat. vol. XV.]

Enthält das zweite Drittel der Briefe (darunter auch Briefe des Augustinus, Theophilus von Alexandria, Epiphanius usw.). Über Bd. I s. Hist. Jahrb. XXXI, 603 f. C. Weyman.

**Berard** P., Saint Augustin et les juifs. Thèse de doctorat en théologie présentée à la Faculté catholique de Lyon. Besançon, Impr. catholique de l'Est. VIII, 87 S.

**Schulz** W., Der Einfluß Augustins in der Theologie und Christologie des 8. und 9. Jahrhunderts. Halle, M. Niemeyer. XI, 192 S. ℳ 5.

**Passiones** vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edd. B. Krusch et W. Levison. Hannover, Hahn. VIII, 676 S. mit 1 Tafel. ℳ 30. [Monumenta Germaniae historica. (Neue Quart-Ausgabe.) Scriptorum rerum Merovingicarum T. VI.]

***Baedorf** B., Untersuchungen über die Heiligenleben der westlichen Normandie (der Diözesen Avranches, Coutances, Bayeux und Séez). Phil. Diss. Bonn. Bonn, C. Georgi. 148 S.

**Mathurin** J., Saint Lunaire. Rennes, impr. L. Bahon-Rault. 16⁰. 97 S. illustr [Les Saints de Bretagne, no 10.]

**Oheix** A., Notes sur la vie de saint Gildas. Nantes, L. Durance. 38 S. [Études hagiographiques, IX.]

***Regesta** pontificum romanorum. Jubente regia societate Gottingensi congessit Paul. Fridolinus Kehr. Italia pontificia sive repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum 1198 Italiae ecclesiis, monasteriis, civitatibus singulisque personis concessorum. Vol. VI: Liguria sive provincia Mediolanensis. Pars 1: Lombardia. Berlin, Weidmann. XLIV, 419 S. ℳ 15.

**Stuhlfath** W., Gregor I der Große. Sein Leben bis zu seiner Wahl zum Papste nebst einer Untersuchung der ältesten Viten. Heidelberg, C. Winter. X, 112 S. ℳ 3. [Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 39. Heft.]

**Arnold** T. W., Preaching of Islam: a history of the propagation of the Muslim faith. 2nd edit., revised and enlarged. London, Constable. 484 S. 12 sh. 6 d.

**Pöppelbaum** J., Der hl. Meinolphus und seine Stiftung, nach alten und neuen Quellen dargestellt. Paderborn, Bonifaciusdruckerei. 80 S. ℳ 0,60.

***Buzzi** G., Per la cronologia di alcuni pontefici dei secoli X-XI. [Estratto dall' Archivio d. R. Società Romana di storia patria, vol. XXXV. 1912.] Roma. 14 S.

**Pahncke** H., Geschichte der Bischöfe Italiens deutscher Nation von 951—1004. Dissertation. Halle. 1912. 66 S.

***Theloe** H., Die Ketzerverfolgungen im 11. und 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Entstehung des päpstl. Ketzerinquisitionsgerichts. Berlin (-Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild. IV, 176 S. ℳ 5,40. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 48. Heft.]

***Brackmann** A., Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia: I. Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz. Berlin, Weidmann. 1912. XIV, 271 S. ℳ 8.

Bis Ende des 11. Jahrhunderts war das päpstliche Privileg in Deutschland nur recht wenig verbreitet. Erst die schwäbische Reformbewegung schuf einen Wandel, indem zu den bisherigen Kategorien der reichsunmittelbaren Abteien und der Eigenklöster geistlicher und weltlicher Fürsten die Übereignung neuer Gründungen an den päpstlichen Stuhl Platz griff. Die Rechtsverhältnisse dieser Konvente, die jüngst von Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert und in allerletzter Zeit von Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit eingehend untersucht wurden, stellen eine bedeutsame Vermehrung der päpstlichen Macht dar, die naturgemäß für den Inhalt und die Ausbreitung des päpstlichen Privilegs von ausschlaggebender Bedeutung war. In dieser Hinsicht bedeutet in der Kirchenprovinz Salzburg die Gründung des Augustinerklosters Rottenbuch im Jahre 1090 einen neuen Abschnitt und wurde vorbildlich für andere Ordenshäuser. Mit Recht wendet der Verfasser daher dem Gang und der Ausbreitung des Reformwerkes sein besonderes Augenmerk zu. Vor allem findet die Reformtätigkeit des Erzbischofs Konrad von Salzburg (1106—1147), die besonders die Gründung neuer Chorherrenstifter und im Gegensatz zu der schwäbischen Reform die Übereignung derselben an das Hochstift Salzburg kultivierte, eine zusammenfassende Würdigung. Unter den verschiedenen Reformkreisen, die der Verfasser namhaft macht, wäre bei Erwähnung der Gründung des Augustinerklosters Indersdorf (S. 55) die Marbacherregel anzuführen gewesen (vgl. Hoffmann, L'Abbaye de Marbach in Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß II. Folge, 20. Band S. 72). Zahl und Inhalt der päpstlichen Privilegien war von den eben bezeichneten Voraussetzungen abhängig. Bei dem engen Verhältnisse, das in der salzburgischen Kirchenprovinz meist zwischen Kloster und Bischof bestand, nimmt es auch nicht Wunder, daß auf dem Gebiete der Urkundenfälschung die Konvente zur Erreichung ihrer Zwecke, wie aus Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, zu ersehen ist, sich lieber der bischöflichen Urkunden bedienten und so die Fälschung von Papsturkunden, die der Verfasser im zweiten Teile behandelt, einen nicht gerade sehr großen Kreis gezogen hat. Die Schlüsse, die auf S. 144 bei Besprechung der Garstener Fälschungen gemacht werden, sind zum Teil unzutreffend, indem Kremsmünster niemals Rechte auf die Stiftspfarre Garsten besessen hat. Das im Alexander-Privileg für Kremsmünster erwähnte „Garsten“ ist eben Windischgarsten und hat mit dem Kloster Garsten nichts zu tun (vgl. Lamprecht, Histor.-topogr. Matrikel des Landes ob der Ens S. 79). Der dritte Teil bringt eine Reihe bisher nicht oder nur unzulänglich bekannter Papsturkunden im vollen Wortlaute zum Abdruck und eine Würdigung einzelner Bullen und der damit zusammenhängenden Fragen. Ein Verzeichnis der besprochenen Urkunden und eine Zusammenstellung der Empfänger bildet den Schluß dieser sehr verdienstvollen und ergebnisreichen Studie, die als Vorarbeit und Ergänzung zur Germania pontificia entstanden ist und nicht als einheitlich durchgeführtes Werk, sondern als Vereinigung zahlreicher Einzeluntersuchungen gewertet sein will.

J. Zibermayr.

**Feierabend** H., Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites. Dissertation. Breslau, M. & H. Marcus. 32 S.

***Haupt** R., Nachrichten über Wizelin, den Apostel der Wagern, und seine Kirchenbauten im Lehrgedicht eines unbekannten Zeitgenossen und in einem Briefe Sidos, Propstes von Neumünster. Tübingen, Laupp. VIII, 85 S. ℳ 2,40. [Tübinger Studien für schwäbische u. deutsche Rechtsgeschichte. 3. Bd. 2. Heft.]

Die Versus de vita Vicelini und der Brief Sidos, Wizelins dritten Nachfolgers in der Würde eines Propstes von Neumünster, neben Helmold die wichtigsten Quellen für die Bekehrungsgeschichte des alten Wagrien (des östlichen Teiles des heutigen Herzogtums Holstein), haben in vorliegendem Buche eine in jeder Hinsicht erschöpfende Bearbeitung gefunden. Während der Abdruck der Verse, die uns nur in einer einzigen, aber vorzüglich geschriebenen Abschrift erhalten sind, sich von dem im Jahre 1909 in den Mon. Germ. hist. (in der Ausgabe von Helmolds Slavenchronik) veröffentlichten natürlich nur wenig unterscheidet (wichtig ist die Emendation von V. 153), gibt Haupt den Brief Sidos in engstem Anschluß an die Brüsseler Abschrift des 17. Jahrhunderts wieder im Gegensatz zu Schmeidler, der in den Mon. Germ. hist. (in der gleichen Ausgabe) auswählend verfährt zwischen dieser Abschrift und den beiden Handschriften aus dem 15. Jahrhundert und dem Jahre 1512; da erstere allein den echten Text enthält und die Grundsätze der Mon. Germ. hist. eine gewisse Überarbeitung und Ausgleichung in der Orthographie bedingten, ist Haupts Verfahren völlig berechtigt. Den Texten ist außerdem eine äußerst sorgfältige Übersetzung beigegeben; treffliche Einleitungen erläutern ihre Entstehung und ihren allgemeinen Charakter, während sorgfältige Anmerkungen das Verständnis der Einzelheiten erleichtern. Jede Zeile zeugt von der Hingebung, mit welcher sich der Autor in die behandelten Quellen eingelebt hat; in anziehender Weise deutet er die Entstehung der Verse aus den metrischen Übungen eines Scholastikers von Neumünster mit seinen Schülern. Die eigene Liebe zur Schule hat Haupt ein feinsinniges Verständnis erschlossen für die Arbeitsweise dieser mittelalterlichen Stiftsschulmeister und uns damit bedeutsame Winke gegeben für die richtige Beurteilung manch anderen Erzeugnisses der mittelalterlichen Verskunst.

J. Sturm.

**Wellnhofer** M., Johannes Apokaukos, Metropolit von Naupaktos in Aetolien (ca. 1155—1233). Sein Leben und seine Stellung im Despotate von Epirus unter Michael Doukas und Theodoros Komnenos. Freising, Druck von Datterer. 4 Bl., 71 S. Münchener Inauguraldissertation der phil. Fakultät.

Der Mann, dem diese gründliche Abhandlung gilt, war ein ‚Freund und Gesinnungsgenosse' des trefflichen Erzbischofs Michael Akominatos Choniates von Athen und hatte ‚für die ätolische Stadt Naupaktos die gleiche Bedeutung wie Michael Akominatos für Athen.' Zu einer greifbaren Persönlichkeit ist er erst in neuerer Zeit durch eine Anzahl von ihm herrührender Briefe und Urkunden geworden, um deren Veröffentlichung sich besonders Papadopulos-Kerameus, Vasiljevski, Lampros und Petrides verdient gemacht haben. C. Weyman.

**de Ganay** M. C., Les Bienheureuses Dominicaines (1190—1577), d'après des documents inédits. Paris, Perrin et Cie. 564 S.

**Schreiber** O., Zur Chronologie der Hochmeister des Deutschen Ordens. Dissertation. Königsberg 1912. 38 S.

**Moisson** L., Une fille de saint François. Sainte Claire d'Assise, sa vie et son oeuvre. Préface par Th. Wyzewa. Paris, libr. des Saints-Pères. 1912. VI, 336 S. fr. 3,50.

***Clarenus** Angelus Fr., Expositio regulae fratrum minorum, quam nunc primum edidit P. Livarius Oliger O. F. M. Ad Claras Aquas (Quaracchi) prope Florentiam, typis Collegii s. Bonaventurae. 1912. LXXVIII, 250 S. fr. 6,50.

Die Herausgabe der Regelerklärung des Angelus Clarenus war längst ein wissenschaftliches Bedürfnis. Denn die Schrift ist ein wichtiges Dokument für den Streit um die Regel, wie für manche der schwierigen Fragen über die ersten

Zeiten des Franziskanerordens und über die Quellen zum Leben des hl. Franziskus. Der Text liegt in 5 Handschriften vor. Der älteste Codex S. Isidori de Urbe 1/92 s. XIV wird der Ausgabe zu Grunde gelegt. Von den andern Handschriften (Cod. Vat. Ottob. lat. 666 u. 522, Cod. S. Isidori de Urbe 1/65, Cod. lat. Mon. 23648) werden die Varianten sorgfältig vermerkt. Besonders dankbar wird der Leser die einleitenden Ausführungen über die Person und die Werke des A. C. entgegennehmen, bei denen die vorhandene Literatur gewissenhaft vermerkt wird. A. trat um 1270 in den Franziskanerorden in Cingoli ein. Er empfing nicht die Priesterweihe. Bei der Verfolgung der Spritualen wurde er eingekerkert, 1290 aber entlassen und nach dem Königrich Armenien in Cilicien als Missionär geschickt. Von da 1294 zurückgekehrt, lebte er in der Gemeinschaft der Coelestiner-Eremiten in Süd-Italien. Als der Streit wieder ausbrach, floh er nach Griechenland, wo er die Jahre 1295 bis 1305 zubrachte und Griechisch lernte. Im Jahre 1311 finden wir ihn auf dem Konzil von Vienne, 1317 wird er in Avignon verhört und eingesperrt, aber bald von Johann XXII entlassen. Zuletzt leitete er seine Anhänger in der Umgegend Roms, bis von neuem Befehle ergingen, um ihn zu ergreifen; denen entwich er nach der Basilikata, wo er am 15. Juni 1337 starb. Außer dieser Regelerklärung und zwei ascetischen Schriften haben wir von ihm Briefe, unter denen die Epist. excusatoria ad papam gut bekannt ist, die einer vollständigen Ausgabe in den Anal. Franc. entgegensehende Chronica septem tribulationum ordinis minorum und verschiedene Übersetzungen aus dem Griechischen, auf die Herausgeber näher eingeht, um zu zeigen, daß A. zu den besten mittelalterlichen Übersetzern aus dem Griechischen gehört. Die Abfassungszeit der Regelerklärung setzt P. O. in die Jahre 1321—23. Sorgfältig geht P. O. auch den einzelnen Quellen nach, die in der Regelerklärung benutzt wurden, wobei er Gelegenheit hat zu zeigen, wie vertraut er ist mit den kontroversen Fragen über die Quellen zum Leben des hl. Franziskus. Es ist eine reife Frucht fünfjähriger Arbeit, die der Forschung hier geboten wird und die überall dankbare Aufnahme verdient. Die Ausgabe entspricht in der Herstellung des Textes, in den Anmerkungen wie in den Registern allen Anforderungen, die man an eine solche Arbeit stellen kann. Nur eine Kleinigkeit möchte ich beanstanden. Statt tt (mittere) druckt der Herausgeber stets ct (mictere). So steht gewiß in seinen Handschriften. Aber dieses ct ist in italienischen Handschriften dieser Zeit doch nur eine graphische Form für tt, die wir nicht beizubehalten brauchen. G. Schnürer.

***Rothbart** M., Urban VI und Neapel. Berlin (-Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild. V, 116 S. ℳ 3,60. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 49. Heft.]

**Calendar** of entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland. Papal Letters. Vol. 9: A. D. 1431—47. Prepared by J. A. Twemlow. London, Wyman. 742 S. sh. 15.

***Lucius** Chr., Pius II und Ludwig XI von Frankreich 1461—62. Heidelberg, C. Winter. IV, 106 S. ℳ 2,80. [Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 41. Heft.]

**Schnitzer** J., Savonarolas Erzieher und Savonarola als Erzieher. Berlin-Schöneberg, Protest. Schriftenvertrieb. VIII, 151 S. ℳ 3.

***Schäfer** K. H., Johannes Sander von Northusen, Notar der Rota und Rektor der Anima. Ein deutsch-römisches Lebensbild am Ausgang des Mittelalters. Rom, M. Bretschneider. VIII, 95 S. illustr. ℳ 4.

J. Sander, geboren 1455 zu Nordhausen, gestorben 1544 in Rom, ist von 1494 an volle 50 Jahre als Notar der Rota, des höchsten kirchlichen Gerichtshofes, tätig gewesen. Von kundiger Hand wird in der vorliegenden Studie das Leben und Wirken dieses ehrenwerten Kurialbeamten zum guten Teil auf grund

ungedruckter Quellen sorgfältig geschildert; namentlich werden die großen Dienste, die Sander der deutschen Nationalstiftung der Anima durch treue Verwaltung und opferwillige Tat in schweren Zeiten geleistet hat, gebührend hervorgehoben. Das schöne Haus, das er 1508 der Anima neben der Kirche erbauen ließ, ist wegen seines hohen künstlerischen Wertes zum Nationaldenkmal erklärt worden; es dient heute noch dem Rektor der Anima zur Wohnung und beherbergt zugleich das Archiv und die Bibliothek der deutschen Nationalanstalt. Auch beim Neubau der Animakirche hat Sander in hervorragender Weise mitgewirkt. Daß Luther im Dezember 1511 dem Kirchweihfeste der Anima beigewohnt habe (S. 42), kann nicht angenommen werden, da er zu jener Zeit nicht in Rom, sondern in Wittenberg weilte; von seiner im Spätherbst 1510 angetretenen Romreise war er damals schon längst zurückgekehrt. Unzutreffend ist auch die Behauptung, daß der Streit, um dessentwillen Luther nach Rom ging, vor dem Gerichtshofe der Rota entschieden worden sei. Der betreffende Streit zwischen den deutschen Augustinern ist überhaupt nicht vor die Rota gebracht worden; im Mai 1512 wurde er auf einem Kapitel zu Köln friedlich beigelegt. Vgl. hierüber die Ausführungen des Referenten in den Histor.-pol. Blättern, Bd. 142 (1908), 738 ff. und Bd. 149 (1912), 126 ff. N. Paulus.

***Schäfer** K. H., Die deutschen Mitglieder der Heiliggeistbruderschaft zu Rom am Ausgang des Mittelalters. Paderborn, Schöningh. VIII, 75 S. ℳ 4. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. XVI. Bd. Beilage.]

Im Jahre 1446 hat Eugen IV zur Unterstützung des Heiliggeistspitals zu Rom eine Bruderschaft errichtet. Da der Papst bald nachher mit Tod abging, wurde seiner Gründung nur geringes Interesse entgegengebracht. Weit größeren Erfolg hatte Sixtus IV, der 1477 die Bruderschaft zu neuem Leben erweckte. Von da an bis zum Ausbruch der lutherischen Wirren haben Tausende aus allen Ländern des christlichen Abendlandes in das Bruderschaftsbuch sich eintragen lassen. Die Wichtigkeit dieses Buches haben die Forscher schon längst erkannt. Es sind auch bereits die Bruderschaftsmitglieder mehrerer Nationen veröffentlicht worden. Für die Deutschen, die wohl am zahlreichsten vertreten sind, hat die Veröffentlichung der durch zahlreiche gediegene Arbeiten bekannte Historiker Schäfer übernommen. Abgesehen von einigen Eintragungen aus dem Jahre 1447, werden aus den Jahren 1478–1520 in chronologischer Ordnung etwa 1500 Namen mitgeteilt. Sehr hoch ist die Zahl der deutschen Fürsten und Adeligen sowie der Geistlichen, die sich in die Bruderschaft aufnehmen ließen; aber auch das städtische Patriziat und die Bürgerschaft ist reichlich vertreten. Für die Geschichte deutscher Geschlechter ist denn auch die neue Publikation von großem Wert. Geringere Ausbeute bietet sie für die Gelehrtengeschichte; doch sind darin auch mehrere Schriftsteller verzeichnet. Der unter Nr. 324 angeführte „Joh. Vergenhansen doctor“ ist sicher der unter dem Namen Nauclerus bekannte Tübinger Gelehrte Johann Vergenhans. Auch an Buchdruckern fehlt es nicht. Nebst den in Rom ansässigen Stephan Plank und Anton Werngrund erscheinen Anton Koberger von Nürnberg, Johann Zainer (Ulm) mit seinem Bruder, unter dem vielleicht der Augsburger Drucker Günther Zainer zu verstehen ist, Hermann Lichtenstein von Köln. Der sehr dankenswerten Publikation ist ein gutes Personen- und Ortsregister beigegeben. N. Paulus.

**Pasolini** G., Adriano VI: saggio storico. Roma, E. Loescher e C.: W. Regenberg. XV, 134 S. mit Faks. u. 20 Tafeln. l. 10.

***Briefmappe.** 1. Stück, enthaltend Beiträge von G. Buschbell, F. Doelle, J. Greving, W. Köhler, L. Lemmens, J. Schlecht, L. Schmitz-Kallenberg, B. Schweitzer, J. Staub, E. Wolf. Münster i. W., Aschendorff. 1912. VIII, 284 S. ℳ 7,20. [Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Heft 21 und 22.]

Daß Greving seine bisher so reiche und mannigfaltige Ergebnisse zeitigenden reformationsgeschichtlichen Studien nun auch zu einer Sammelstelle für Briefe aus der Reformationszeit ausbauen will, kann nur freudigst begrüßt werden. So wird es manchem Forscher ermöglicht, einzelne Findlingsstücke, die ihm bei seinen archivalischen Studien da und dort begegnen und mit denen er nichts Rechtes anzufangen weiß, an leicht zugänglicher Stelle unterzubringen. Briefe, die in Zeitschriften zerstreut sind, sind in vielen Fällen doch so gut wie verloren. In einer „Briefmappe", wie der vorliegenden, vereinigt, bilden sie eine der wertvollsten Quellen für den Historiker der Reformationszeit. Der Herausgeber beabsichtigt, vorwiegend Briefe katholischer Schreiber zu veröffentlichen, ohne jedoch die Gegenseite auszuschließen. Daß seine glückliche Idee Anklang gefunden hat, beweist der Inhalt des vorliegenden stattlichen Bandes. Wir müssen uns begnügen, hier die einzelnen Beiträge zu notieren. P. F. Doelle, O. F. M., veröffentlicht Briefe zur Reformationsgeschichte Braunschweigs, zumeist Korrespondenzen des Rats von Braunschweig mit dem Herzog Heinrich dem Jüngern u. a. aus den Jahren 1515—35, dann Briefe über die Berufung des ehemaligen Franziskaners Joh. Voit zum Superintendenten von Weißensee (1539), ferner einige Franziskanerbriefe, (u. a. an Konrad Kling). V. Schweitzer druckt aus einem vatikanischen Kodex Briefe ab, die näheren Aufschluß geben über den Plan Pauls III, seinem Enkel Alessandro Farnese die Tiara zu verschaffen; ferner Briefe zum Prozeß des Kardinals Giovanni Morone und einen Brief des Generalvikars von Lucca vom Jahre 1542 mit Nachrichten über die Verbreitung lutherischer Ideen in Lucca. — P. Jg. Staub, O. S. B., ediert die Korrespondenz des Dr. Johann Fabri mit dem Rate von Konstanz (1524—25) und zwei andere Briefe an Fabri, einen von Joh. von Botzheim und Joh. Cochläus. — P. L. Lemmens, O. F. M., teilt Briefe mit zur Aufhebung der Franziskanerklöster in Winsen a. d. Luhe und Celle (1528). — L. Schmitz-Kallenberg veröffentlicht Mitteilungen zur Lebensgeschichte und Stücke aus dem Briefwechsel des Joh. Gropper. — J. Schlecht bereichert unsere Kenntnis über Joh. Eck durch Mitteilung von Briefen an ihn und von ihm und veröffentlicht die Korrespondenz des bayerischen Kanzlers Leonhard von Eck mit dem bischöfl. augsburgischen Offizial Kaspar v. Kaltenthal. — J. Greving steuert Briefe von und an Dr. Eck bei, bezüglich der Verkündigung der Bulle Exsurge Domine durch Dr. Eck, sowie eine Reihe anderer interessanter Schreiben, Dr. Eck betreffend. Von W. Köhler sind mitgeteilt drei Briefe von Georg Sabinus und ein Schreiben von Joh. Gropper an Ludwig Beccatelli, von G. Buschbell je ein Brief von und an Cochläus. — † E. Wolff (Luxemburg) ediert einen Brief des Bartholomäus Latomus an Kardinal Jean du Bellay. — Die Benützung und Verwertung des reichhaltigen Bandes wird erleichtert durch ein alphabetisches Verzeichnis der Briefe nach Schreibern und Empfängern, ein chronologisches Verzeichnis der Schreiben und ein Personen- und Ortsverzeichnis. L. Pfleger.

***v. Liebenau** Th., Der Franziskaner Dr. Thomas Murner. Freiburg i. Br., Herder. VIII, 266 S. ℳ 7. [Erläuterungen u. Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. 9. Bd. 4. u. 5. Heft.]

Es war keine leichte Aufgabe, dem vielseitigen und vielgeschäftigen Mönche, der gegen 50 Schriften über die verschiedensten Gegenstände verfaßt hat und in der vordersten Reihe der Gegner Luthers gestanden ist, nach allen Seiten hin gerecht zu werden. Der Verfasser hat nach bestem Wissen und Gewissen Licht und Schatten verteilt und kann mit dem unzweifelhaften Gelingen seines in vielen Jahren herangereiften Buches wohl zufrieden sein. Es dürfte nichts Wesentliches vergessen sein und, was gegeben wird, ist gerecht abgewogen und erweckt den Eindruck vollster Reife. Die fleißige Arbeit ist schon seit langer Zeit abgeschlossen. Obwohl der vollständig erblindete Verfasser die neuere Literatur möglichst vollständig heranzuziehen suchte, mußte ihm bei der langen Verzögerung des Abschlusses doch Manches entgehen. Über den Buchdrucker Beat Murner (S. 5) wäre zu ergänzen: (M. Soudheim), Die ältesten Frankfurter Drucke (Beatus Murner 1511—12). Frankfurt a. M. 1885. Von Murners „Mühle zu Schwing-

delsheim" liegt jetzt eine gute Nachbildung in den Zwickauer Faksimiledrucken von Otto Clemen vor (Nr. 2, Zwickau 1910). Gerne hätte man Näheres über die bildliche Ausstattung der Schriften Murners erfahren. Es wäre da an den Aufsatz M. Sondheims „Thomas Murner als Illustrator" anzuknüpfen gewesen (Frankfurter Bücherfreund 9. und 10. Jahrgang 1911—1912 S. 78 und 307). Über die Druckerei Murners hat Franz Joseph Schiffmann im „Geschichtsfreund" 54. Band, 1889, S. 259 ff. berichtet. K. Schottenloher.

**Lockemann** Th., Technische Studien zu Luthers Briefen an Friedrich den Weisen. Leipzig, R. Voigtländer. VIII, 208 S. ℳ 5,80. [Probefahrten. 22. Bd.]

**Rogge** Chr., Luther und die Kirchenbilder seiner Zeit. Leipzig, R. Haupt. 1912. III, 44 S. ℳ 0,60. [Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. 29. Jahrg. 4. Stück. (Nr. 108.)]

**Clemen** O., Studien zu Melanchthons Reden und Gedichten. Leipzig, M. Heinsius Nachf. VIII, 91 S. ℳ 2.

***Fritz** J., Der Glaubensbegriff bei Calvin und den Modernisten. Freiburg, Herder. XVI, 114 S. ℳ 2,60. [Freiburger theologische Studien, 11. Heft.]

Während die Antwort auf die Frage nach dem Ursprung der vielgenannten modernistischen Ideen meistens den deutschen Idealismus Kants und die von ihm beeinflußte protestantische Theologie als die letzten Quellen des Modernismus hinstellt, sucht der Verfasser dieser dogmengeschichtlich interessanten Schrift, einer Anregung von K. Braig folgend, mit Erfolg nachzuweisen, daß die ganze vom kirchlichen Lehramt verurteilte theologische Richtung in letzter Linie zurückzuführen ist auf den Subjektivismus der Reformatoren. Der Modernismus ist „eine aus der religiösen Neuerung des 16. Jahrhunderts erwachsene Parallele zum heutigen liberalen dogmenlosen Protestantismus", er ist, „ob bewußt oder unbewußt", repristiniertes Luthertum und aufgewärmter Calvinismus". Dargelegt zu haben, wie der Zentralirrtum Calvins von der Selbstbeglaubigung der Bibel auch den Untergrund des modernistischen Glaubensbegriffes bildet, wie die kalvinische Glaubenslehre und die religiöse Erkenntnislehre der Modernisten als gemeinsame Stütze die Meinung besitzen, welche die Übereinstimmung der biblischen Offenbarung mit dem subjektiven Gefühl für das einzige Kriterium ihrer Göttlichkeit hält, ist ein unbestreitbares Verdienst der durch Klarheit ausgezeichneten Schrift. Dieser Nachweis bildet den 1. Teil der Arbeit (S. 1—80), in dem behandelt sind: Calvins Lebensgang und geistige Entwicklung, der kalvinistische Fideismus, das Verhältnis der Glaubenshypothesen Calvins und Luthers zu einander, Parallelen zu Calvin bei Kant, Jakobi, Schleiermacher und anderen Gefühlstheologen: der modernistische Fideismus. Als dessen Vorläufer betrachtet der Verfasser die Vertreter der neuen Apologetik der Immanenz; dann deckt er nach einer Analyse des modernistischen Glaubensbegriffs dessen Zusammenhänge mit den einschlägigen Ideen Calvins auf. Der II. Teil (S. 80—114) enthält eine knappe, abweisende Kritik des kalvinistischen und modernistischen Fideismus auf Grund psychologischer, theologischer und kirchlich dogmatischer Erwägungen und kommt zum Resultate, daß der Gefühlsglaube im Sinne Calvins und der Modernisten jede mit der objektiven Wirklichkeit übereinstimmende religiöse Erkenntnis bestreitet und die tiefsten Wurzeln des religiösen Lebens in der rein persönlichen Erfahrung findet. — Für das ausführliche Literaturverzeichnis ist man um so dankbarer, als es vielfach Schriften aus allerneuester Zeit enthält. Nicht minder zweckdienlich ist das Namenregister. L. Pfleger.

**Machholz** E., Materialien zur Geschichte der Reformierten in Altpreußen und im Ermlande. 300 Jahre preußischer Kirchengeschichte. Zum 25. 12. 1913. Lötzen 1912. VIII, 220 S. mit Karte. ℳ 4.

**Lehmann** L., Die kirchlichen Verhältnisse in der Prignitz vor und während der Reformationszeit. Berlin-Steglitz, Ev. Preßverband für Brandenburg. 23 S. M 0,40.

**Aumueller** H., Geschichte der Evangelischen im Salzburger Lande vom 15. Jahrhundert an, als Festschrift der evang. Gemeinde Salzburg zur Feier ihres 50jähr. Bestehens gewidmet. Salzburg. (Hofgastein, H. Nägelsbach.) 63 S. M 0,80.

**Haupt-Register** von denen sämtlichen nach Preußen gekommenen Salzburgischen-Emigranten so wie selbige in denen von dem Tit. Herrn Geheimen Rath Osten angefertigten Rechnungen sich befinden. Gumbinnen den 20. 8. 1756. Gumbinnen, Gebr. Reimer. 2°. III S. u. 240 autogr. S. M 20.

**Grabowski** T., Peter Skarga und die katholische religiöse Literatur in Polen im 16. Jahrhundert 1536—1612. (In poln. Sprache.) Krakau. X, 647 S. Kr. 12.

* **Stoeckius** H., Parma und die päpstliche Bestätigung der Gesellschaft Jesu 1540. Heidelberg, C. Winter. 46 S. M 1,60.

**Richter** Gr., Die Schriften Georg Witzels, bibliographisch bearb. Nebst einigen bisher ungedruckten Reformationsgutachten und Briefen Witzels. Fulda, Fuldaer Aktiendruckerei. XVIII, 208 S. M 4,50. [Veröffentlichungen des Fuldaer Geschichtsvereins. 10.]

**Wilke** G., Beiträge zur Lebensgeschichte des Andreas Pankratius. Programm des Gymnasiums Hof i. B. 72 S.

**Höpfl** P. Hildebr., O. S. B., Beiträge zur Geschichte der Sixto-Klementinischen Vulgata. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen. Freiburg i. B., Herder. XV, 339 S. M 9. [Biblische Studien. 18. Bd. 1.—3. Heft.]

**Zoll** P. G., O. Cist., Paschal Baylon, ein Heiliger der Eucharistie. Frei nach dem Französischen des P. Mansuy: Le patron des congrès et des oeuvres eucharistiques bearb. Saarlouis, Hausen Verlagsgesellschaft. 128 S. Geb. M 1,80.

**Eekhof** A., De hervormde Kerk in Noord-Amerika (1624—64). 2 dl. 's-Gravenhage. 8, 267; 6, 204 u. 57 S. fl. 9,50.

**Barbéry** P., L'Oeuvre de la propagation de la foi à Grenoble et à Lyon (1647—1792), thèse présentée à la Faculté libre de théologie protestante de Montauban. Montauban, Impr. coopérative.

**Staley** V., The life and times of Gilbert Sheldon, some-time Warden of All Souls' College, Oxford, &c. London, Gardner. 294 S. 10 sh. 6 d.

**Butler** D., George Fox in Scotland: an appreciation of the Society of Friends and its founder. London, Oliphant. 134 S. 2 sh. 6 d.

**Brunetière** F, Bossuet. Préface de V. Giraud. Paris, Hachette et Cie. 16°. XXVIII, 285 S. fr. 3,50.

**Mirbt** C., Geschichte der katholischen Kirche von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum vatikanischen Konzil. Berlin, G. J. Göschen. 159 S. Geb. ℳ 0,90. [Sammlung Göschen. Nr. 700.]

**Waldner** P. Seb., C. Ss. R., Der hl. Klemens Maria Hofbauer im Zeichen der Eucharistie. Wien, A. Opitz Nachf. 110 S. ℳ 1.

**Kleuker** K., D. Johann Friedrich Kleuker (Professor der Theologie in Kiel 1799—1827), ein Zeuge der evang. Wahrheit im Zeitalter der Aufklärung. Hannover, H. Feesche. III, 133 S. ℳ 2.

**Kosch** W., J. M. Sailer. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag. 42 S. ℳ 0,60. [Führer des Volks. 6. Heft.]

***Borrey** Fr., L'Esprit public chez les prêtres francs-comtois pendant la crise de 1813—15. Documents inédits recueillis et publiés avec une introduction, des éclaircissements et des notes. Thèse complémentaire. Paris, E. Leroux. 1912. 191 S. fr. 4.

Wohl in keinem andern Teil Frankreichs waren am Anfang des 19. Jahrhunderts die Gegensätze zwischen konstitutionellem und antikonstitutionellem Klerus so scharf als in der Franche-Comté. Es kam daher, weil der Erzbischof von Besançon, Msgr. Le Coz, sich stets als ergebenster Diener Napoleons zeigte und die meisten Priester seines Erzbistums dem „alten Regime“ ergeben waren. Hauptmann Borrey, der in seinem größeren Werke „La Franche-Comté en 1814“ den allgemeinen Zustand des Landes bespricht, schildert hier nur die Konflikte zwischen den verschiedenen Richtungen des Klerus. Seine Darstellung beruht auf 57 Aktenstücken (50 Handschriften und 7 seltene Drucke), die hier zu gleicher Zeit veröffentlicht werden. Es ist dem Leser schwer, aus diesen Dokumenten allein die Handlungsweise der Geistlichkeit zu beurteilen. Der Verfasser gibt entschieden jenen unrecht, welche 1813 und 1815 die fremden Truppen als Befreier, die ihnen den rechtmäßigen König zurückbrachten, begrüßten. Die Geistlichen, welche die Rückkehr Ludwigs XVIII herbeiwünschten, glaubten aber doch nur im wahren Interesse ihres Vaterlandes zu handeln und in dem König den allein rechtmäßigen Herrscher anerkennen zu müssen. Erzbischof Le Coz, der für Napoleon eintrat, wo immer er es nur konnte, glaubte ebenfalls dadurch eine Pflicht zu erfüllen. Jedenfalls sind die Dokumente und die vom Herausgeber dazu veröffentlichten Erläuterungen sehr lehrreich und auch für die Geschichte der Kirche Frankreichs am Anfang des 19. Jahrhunderts nicht ohne Bedeutung

G. A.

***Schnütgen** A., Das Elsaß und die Erneuerung des katholischen Lebens in Deutschland von 1814—48. Straßburg i. E., Herder. VI, 164 S. ℳ 4,20. [Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte. VI.]

Die vorliegende von Martin Spahn angeregte Studie ist ein wertvoller ergebnisreicher Beitrag zur Aufhellung des Problems, wie der gewaltige Aufschwung der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert zustande gekommen ist. Der Verfasser zeigt, wie die Elsässer, die vor allem durch das Straßburger Seminar, das eine „Lehrstätte strengkirchlicher Theologie“ und eine „Erziehungsstätte zu priesterlicher Heiligkeit“ geblieben war, Anteil hatten an dem neuen Leben, das vielfach schon vor der Revolution in dem französischen Klerus sich bemerkbar machte, „zu den Deutschen bei der trostlosen Lage, in der der deutsche Katholizismus bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts verharrte, ganz als Gebende kamen“, und wie es andererseits „die deutschen Katholiken unter dem Einfluß der romantischen Bewegung mit der Sehnsucht des deutschen Herzens nach dem Elsaß zu ihnen hintrieb.“ Im ersten Abschnitt (4—18) stehen die bei-

den Elsässer Colmar und Liebermann im Vordergrund: Colmar, der 1802 zum Bischof von Mainz berufen, der eigentliche Reorganisator dieses trostlos zerrütteten Bistums geworden ist, Liebermann, der neben Colmar als Leiter des neu aufblühenden Seminars eine überaus segensreiche und nachhaltige Tätigkeit entfaltete; bald wirkten an verschiedenen Brennpunkten katholischen Lebens in Deutschland die Schüler Liebermanns in seinem Sinn: Lennig, Klee, Weis, Geissel u. a., und noch tiefgreifender war der Einfluß, den Liebermann durch seine nach scholastischer Methode abgefaßten Institutiones theologicae (1819) ausübte, denn dieses Lehrbuch der Dogmatik wurde bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts an einer Reihe theologischer Anstalten dem Unterricht zu Grunde gelegt. Den zweiten Abschnitt (19—58) beginnt S. mit einer kurzen Schilderung der Einflußlosigkeit des deutschen Katholizismus auf kulturellem Gebiete in der Aufklärungszeit. Daß es damit besser wurde, daß der Katholizismus wieder eine „Macht in Leben und Bildung der Nation" wurde, ist großenteils das Verdienst des Elsässers Andreas Raeß, des späteren langjährigen Bischofs von Straßburg, der bis 1830 ebenfalls am Mainzer Seminar wirkte. Denn er hat seit Beginn der zwanziger Jahre, unterstützt vor allem von Nikolaus Weis, dem späteren Speierschen Bischofe, mit erstaunlicher Schaffenskraft den deutschen Katholiken eine fast überreiche Fülle erbaulicher, praktisch religiöser und populär-wissenschaftlicher Literatur, meist Übersetzungen, dargeboten. Am bedeutungsvollsten aber wurde die Gründung des „Katholik" im Jahre 1821; die Begründung dieser „religiösen Zeitschrift zur Belehrung und Warnung" war „recht eigentlich eine entscheidende Maßnahme zur Mobilisierung des deutschen Katholizismus" (S. 29); ein Hauch vom Geiste de Maistres und seiner Mitarbeiter beseelte auch die Gründer des „Katholik" und gab diesem seine spezifische Richtung (S. 30). Mit Eifer verfolgte der „Katholik" die Äußerungen katholischen Geistes und Lebens in Frankreich und gab von ihnen seinen Lesern Kunde, in der Absicht, ihnen damit richtunggebende Vorbilder vor Augen zu stellen. In Görres hat Raeß den hervorragendsten Mitarbeiter des „Katholik" gewonnen, aber auch sonst wußte Raeß allenthalben Beziehungen zu den geistig führenden Kreisen des deutschen Katholizismus zu knüpfen, und diese für den „Katholik" zu nützen. — Mit der amtlichen Tätigkeit in Mainz und dem literarischen Schaffen war aber das Wirken von Raeß keineswegs erschöpft, er hat auch in kirchenpolitischer Hinsicht eine weitreichende, ruhelose Wirksamkeit entfaltet. Diese Seite der Tätigkeit von Raeß, die bislang am wenigsten bekannt war, wird von S. im dritten Abschnitt (59—130) eingehend dargestellt, welcher der wertvollste und wichtigste des Buches ist. S. war in der glücklichen Lage, für diesen eine Reihe Aktenstücke des pästlichen Geheimarchivs aus den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts benützen zu können. So bietet dieser Abschnitt viel des Neuen und Interessanten, z. B. über die — erfolgreichen — Bemühungen von Raeß, Rom über die deutschen Verhältnisse zu informieren, seine Beziehungen zum Nuntius Serra di Cassano, seine Stellungnahme gegen die katholisch-theologischen Fakultäten, seine Kampfstellung gegen verschiedene Bischöfe wie vor allem Bischof Chandelle von Speier. Die Schattenseiten des Charakters von Raeß, die gerade bei dieser Seite seiner Betätigung zu Tage treten, und das Bedenkliche mancher seiner Aktionen verschweigt S. nicht; man wird seinen maßvollen Urteilen im allgemeinen beipflichten können. Der vierte und letzte Abschnitt (131—55) beschäftigt sich mit dem verdienstvollen Wirken von Raeß für das Lyoner „Werk der Glaubensverbreitung" in Deutschland, und mit der Missionstätigkeit, die elsässische Geistliche, namentlich in Baden, entfaltet haben. — Beigefügt sind einige Ergänzungen, die vor allem deshalb nötig geworden waren, weil die beiden ersten Abschnitte schon seit 1908 als Straßburger Dissertation im Drucke vorlagen. F. X. Seppelt.

***Jungnitz** J., Joseph Sauer. Ein Lebensbild aus der Breslauer Diözesangeschichte des 19. Jahrhunderts. Breslau, Goerlich. 301 S. *M* 6.

Prüft man diese biographische Arbeit auf ihren Gehalt für die Allgemeingeschichte des deutschen Katholizismus im vergangenen Jahrhundert, so ergibt

sich, daß die fortschreitende religiös-kirchliche Erneuerung eines wichtigen, im Kern katholischen Landesteils hier ihre an den persönlichen Schicksalen eines Einzelnen orientierte, gerade deshalb aber unsere bisherige Kenntnis gelegentlich ergänzende Darstellung findet. Im übrigen begleitet das Buch unter mehr lokalen Gesichtspunkten den Aufstieg eines selten tüchtigen Breslauer Klerikers der kirchlichen Restaurationszeit, dessen Jugend von gallikanischen Anschauungen und Neuerungsbestrebungen in liturgicis naturgemäß nicht ganz frei war, dessen reger Geist sich zeitweilig an Hirscher und namentlich auch an Sailer orientierte, der aber unkirchlichen Reformern von jeher die Gefolgschaft versagte. Seine eigentliche Lebensaufgabe wurde bei zahlreichen Nebenämtern in Seelsorge, Caritas und Verwaltung, bei literarisch-wissenschaftlicher, publizistischer und zeitweiliger akademischer Tätigkeit die durch 26 Jahre beibehaltene Leitung des Breslauer Seminars, und sein Priestertum veredelte ihn trotz ausgesprochen sanguinischen Temperaments und mangelhafter klerikaler Erziehung in solchem Maße, daß Karl Jentsch (J. schreibt irrig Jensch), einstens unter ihm Alumnus, obwohl persönlich der Kirchenlehre entfremdet, von allen Frommen, die er kennen gelernt, Sauer als den vollkommensten preist. In schlichtem, sichtlich auf weitere Kreise berechneten und mitunter etwas gar ausführlichem Bericht, der Bedeutenderes und Unscheinbares mit gleicher Sorgfalt bucht, Bewältigung des Materials nach leitenden Ideen weniger anstrebt, stets aber klar und gediegen bleibt, erzählt Jungnitz von diesem ernsten, arbeits- und segensreichen Leben. Mehrfach eingestreute, für des Buches eigentliche Aufgabe allenfalls entbehrliche Exkurse über Einrichtungen und Zustände der Vergangenheit verraten den gewiegten Diözesanhistoriker. Der Stoff fließt namentlich aus Tagebüchern und sonstigen persönlichen Aufzeichnungen Sauers sowie aus den Registraturen der Breslauer geistlichen Behörden. S. 100: Johannes von Nepomuk? S. 260, Anm.: Zitat ungenau (IX 1). Ein Hinweis auf J. Nikels wenig beachteten Abriß der Geschichte der Breslauer Theologenfakultät (In: Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Universität Breslau. Bd. II. Breslau 1911, S. 97—173) wäre manchem Leser zur Ergänzung von Jungnitzens einschlägigen Mitteilungen wohl erwünscht gewesen. Sauers Tätigkeit als Gründer und langjähriger Herausgeber des „Schlesischen Kirchenblattes" (S. 133 ff.) sei zum Schluß besonders unterstrichen. A. Schnütgen.

* **Vogel** P., Beiträge zur Geschichte des Kölner Kirchenstreites. Bonn, A. Marcus & E. Weber. XIV, 125 S. ℳ 3. [Studien zur rhein. Geschichte. 5. Heft.]

**Schubert** E., Die evangelische Predigt im Revolutionsjahr 1848. Ein Beitrag zur Geschichte der Predigt wie zum Problem der Zeitpredigt. Gießen, A. Töpelmann. III, 180 S. ℳ 4,80. [Studien zur Geschichte des neueren Protestantismus. 8. Heft.]

**Ozanam-Literatur** (in alphabetischer Folge):

de Chabrol, Ozanam. Conférence faite le 7 février 1913 dans la salle du patronage de Clermont-Ferrand. Clermont-Ferrand, Impr. moderne. 38 S. — Condamin J., Frédéric Ozanam, étudiant (1831—40). Paris, E. Vitte. 67 S. — Di Cordaillac E., La mente ed il cuore di Antonio-Federico Ozanam: lettura fatta il circolo cattolico di Parigi nell' adunanza della sua apertura 18 dicembre 1861, ora recata nell' idioma italiano da un confratello delle conferenze di s. Vincenzo de' Paoli in Firenze, 23 aprile 1913. Firenze, tip. Arcivescovile. 24 S. — Joly H., Ozanam et ses continuateurs. Paris, J. Gabalda. 12°. IX, 238 S. — Orsenigo C., Federico Ozanam, fondatore delle conferenze di s. Vincenzo de' Paoli, con prefazione di L. Bignami. Milano, tip. s. Lega eucaristica. 200 S. l. 2.

**Franz** Alb., Adolf Kolping, der Gesellenvater. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag. 60 S. ℳ 0,60. [Führer des Volkes. 5. Heft.]

**Plannet** W., Die Honoriusfrage auf dem vatikanischen Konzil. Dissertation. Marburg. 1912. 90 S.

**Annales** ordinis S. Benedicti ab anno 1893 ad annum 1908. Rom, F. Pustet. 264 S. *M* 6,40.

**Geschichte** einzelner Kirchen, Klöster, Pfarreien, Bistümer usw. (in alphabetischer Folge der Orte):

Stenton F. M., The early history of the abbey of Abingdon. London, H. Milford. 60 S. 2 sh. 6 d. — *Blößner G., Geschichte des Salesianerinnenklosters in Amberg. Stadtamhof, J. & K. Mayr, 164 S. mit 4 Tafeln. [S.-A. aus Bd. LXIV der Verhandlungen des histor. Vereins von Oberpfalz und Regensburg.] — Schröder A., Das Bistum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben. 60. Lfg. Augsburg, B. Schmid. 8. Bd. S. 81—160. *M* 1,50. ● Oben 158. — Paap W., Kloster Belbuck um die Wende des 15. Jahrh. Dissertation. Greifswald. 1912. 76 S. — Wolf W., Geschichte der evangelischen Gemeinde Büderich bei Wesel. 1. Heft. Lehe. Wesel, B. Schmithals. 1912. 54 S. *M* 0,80. — Urkunden zur Caminer Bistumsgeschichte, auf Grund der avignonesischen Supplikenregister hrsg. von Arth. Motzki. Stettin, L. Saunier. 99 S. *M* 2. [Veröffentlichungen der histor. Kommission für Pommern. 1. Heft.] — Peter H., Die Kreuzkirche in Eisenach. Eisenach, Hofbuchdr. Eisenach H. Kahle. 22 S. illustr. mit 2 Taf. *M* 0,60. [Beiträge zur Geschichte Eisenachs. XXIII.] — Carte, Le, del monastero di s. Maria in Firenze (Badia). Vol. I (sec. X, XI) edito da L. Schiaparelli, con la collaborazione di F. Baldasseroni e di R. Ciasca. Roma, E. Loescher e C.: W. Regenberg. xj, 353 S. l. 15. [Fonti di storia fiorentina, no. 1.] — Sanesi E., Il seminario fiorentino nel diario del suo fondatore e nelle memorie dei suoi rettori: monografia storica, con note e documenti. Firenze, tip. Arcivescovile. 16⁰. vij, 258 S. mit 20 Taf. — Richter J. H., Geschichte des Augustinerklosters Frenswegen in der Grafschaft Bentheim. Hildesheim, A. Lax. 107 S. *M* 2,80. [Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. 39. Heft.] — Podlech E., Die wichtigeren Stifte, Abteien und Klöster in der alten Erzdiözese Köln. 3. Tl.: Zisterzienserklöster, Prämonstratenserklöster und Klöster verschiedener Orden. Breslau, Goerlich & Coch. VIII, 246 S. *M* 6,80. ● Oben 158. — Nußbeck W., Beiträge zur Besitzgeschichte des Klosters Lehnin. Dissertation. Greifswald. 1912. 102 S. mit Karte. — Hölscher U., Kloster Loccum, Bau- und Kunstgeschichte eines Zisterzienserstiftes. Unter Mitwirkung von W. Uhlhorn. Hannover, Hahn. X, 131 S. illustr. mit 27 Tafeln. *M* 8,50. — Schultzen F. u. Müller G., Zum Jubiläum des Klosters Loccum. Geschichte des Klosters von Fr. Schultzen. Die Klosterbibliothek von G. Müller. Hannover, Buchdr. des Stephansstifts. V, 274 u. 56 S. mit Tafel. *M* 6,50. — Rouquette J. et Villemagne A., Cartulaire de Maguelone. T. 1. Fasc. no. 5: Episcopat de Guillaume Raimond (1190—97). Episcopat de Guillaume de Pleix (1197—1203). Montpellier, L. Valat. S. 369—522. ● Oben 419. — Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396. Auf Veranlassung und aus Mitteln der Johann Friedrich Böhmerschen Nachlaßadministration hrsg. von G. Frhrn. v. der Ropp. 1. Abt. Bearb. von E. Vogt. 1289—1353. 1. Bd.: 1289—1328. 14. (Schluß-)Lfg. Leipzig, Veit & Ko. 4⁰. XV u. S. 481—579. *M* 6,50. ● Oben 419. — Minicucci C., Ricordi storici del Santuario di Maria ss. di Porto Salvo in Melito P. S. Teramo, tip. frat. Appignani. 60 S. mit Tafel. l. 1. — Pokryschkin P. P., Die Heiligenbilder der Moskauer Hofkirche „Spass na boru" (Erlöser im Walde). I.: Die Heiligenbilder aus dem frühen Anfang des 17. Jahrhunderts. (In russ. Sprache.) St. Petersburg. 4⁰. 16 S. mit 14 Tafeln. Rb. 3,50. — *Akten, Die, der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johanns v. Hoya (1571—73). Im Auftrage des Vereins für vaterländische Geschichte und Altertumskunde hrsg. u. erl. von W. E. Schwarz. Münster, Theissing.

CLXXVI, 301 S. M 9. [Die Geschichtsquellen des Bistums Münster. 7. Bd.] — Wenke G., Die Urkundenfälschungen des Klosters St. Blasien in Northeim. Dissertation. Marburg 1912. 95 S. — Fiefs, les, de Saint-Remi de Reims aux XIII^e et XIV^e siècles. Documents publiés par G. Robert. Paris, A. Picard et fils. 117 S. — Atergovius J. L., Die Pfarrkirche Sankt Georgen im Attergau. Blätter zur Geschichte des Attergaues. Graz, Styria. VII, 207 S. illustr. M 3. — Brüsch M., Geschichte des Klosters Waldsassen, deutsch beschrieben im Jahre 1550. Hrsg. von Frz. Binhack. München, M. Engl. M 0,75. [Aus: „Cistercienser-Chronik".]

*Usinger Fr., Das Bistum Mainz unter französischer Herrschaft (1798—1814). Mainz, Kirchheim & Co., 1912. XII, 126 S. M 2.50.

Der selbständige Wert dieser in das Gebiet der kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte einschlagenden Arbeit liegt im dritten Teil, der die Durchführung des französischen Konkordats vom Jahre 1801 im Departement Donnersberg nach den verschiedenen Richtungen zur Darstellung bringt (Besetzung des bischöflichen Stuhles zu Mainz, persönliche Stellung des Bischofs; Diözesangewalt, Hirtenschreiben und Visitationsreisen; Diözesananstalten; das Domkapitel; die Zirkumskription der Pfarreien; die Pfarrer und ihr Amt; die Besoldung der Pfarrer; das Pfarrstellenvermögen; die Pfarrhäuser). Daneben ist zu begrüßen, daß in das Dunkel des vor dem Konkordat liegenden kirchlichen Provisoriums der Jahre 1798—1802 erstmals Licht gebracht wird. Das neue Material lieferten vornehmlich das Haus- und Staatsarchiv Darmstadt und das Kreisarchiv Speier; aus der Literatur sind besonders Remling (für die Rheinpfalz), Bockenheimer (für Mainz) und Hashagen (für die Rheinlande) zu Rate gezogen. Der im Inhaltsverzeichnis vergessene Anhang von 7 Beilagen bringt neben Urkunden, Erlassen und Berichten auch eine kurze Auseinandersetzung über die Zivilstandsgesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit bei Beginn der französischen Herrschaft (Beil. 2) sowie Nachrichten zur Frage der Gewährung von Besoldungszuschüssen an Geistliche der Stadt Mainz (Beil. 7). — Die Arbeit ist für den ganzen Bereich des ehemaligen Departements Donnersberg, also auch für Speier und Worms, von Interesse und Wert. Otto Riedner.

*Krick L. H., Chronologische Reihenfolgen der Seelsorgevorstände und Benefiziaten des Bistums Passau. Mit 4 Anhängen. Passau, Kommission G. Kleiter. 1911. XII, 758 S. M 12,60.

Der Verfasser, dem wir neben größeren kirchenrechtlichen Arbeiten auch einige Beiträge zur Passauer Diözesangeschichte verdanken, bietet in dem umfangreichen Bande die Namen der Inhaber der Pfarreien und Benefizien der Diözese Passau von der Zeit ihrer jeweiligen Gründung angefangen bis zum Jahre 1911. Die Zusammenstellung erfolgte nach Dekanaten; an ihrer Spitze steht das 1892 errichtete bischöfliche Stadtkommissariat Passau und ihm folgen in alphabetischer Reihenfolge die übrigen 19 Dekanate, wie sie 1826 organisiert wurden. Innerhalb der Dekanate sind die Pfarreien, ebenfalls alphabetisch geordnet, aufgeführt. Jeder Pfründe ist eine kurze wertvolle Einleitung vorausgesandt, die über Gründung, Veränderungen und Besetzungsrecht orientiert. Den Namen der Pfründeinhaber sind knappe biographische Notizen angefügt. Als Quellen dienten verschiedene ungedruckte Urkunden und Literalien der Archive in München, Landshut, Passau, dazu gedruckte Urkundensammlungen. Die Offizialatsjahresrechnungen sind 1662 und 1680 verbrannt und das Archiv des Ordinariats Passau reicht ebenfalls nur bis zu letzterem Jahre zurück. Die Akten des vatikanischen Archivs konnte der Verfasser nur benützen, soweit sie gedruckt vorlagen. Manche Lücke wird sich noch füllen und manche Ergänzung noch nachbringen lassen. Die Anhänge bringen die Namen und kurze Notizen der Bischöfe von Passau, der Mitglieder des Domkapitels, der Vorstände der geistlichen Seminarien und der Professoren und Lehrer geistlichen Standes an den Lehranstalten seit dem Jahre 1803, sowie eine Aufführung der Altäre in der Domkirche vor dem Dombrande des Jahres 1662, eine Beschreibung der Kapellen

im Domkreuzgang, der 1813 abgebrochen wurde, und der Kirchen und Kapellen bei dem alten Benediktinerinnenstifte Niedernburg in Passau, das 1807 aufgehoben ward. — Daß ein derartiges Werk — es hat erst in neuester Zeit ein Pendant gefunden in dem in seinen Rahmen viel beschränkteren, freilich auf viel breiterer Grundlage aufgebauten Unternehmen von M. Sontheimer, Die Geistlichkeit des Kapitels Ottobeuren von dessen Ursprung bis zur Säkularisation, Memmingen 1912/13, — jahrelange hingebendste Arbeit erfordert, aber auch größte Bedeutung für die Diözesangeschichte und bayerische Kirchengeschichte beanspruchen darf, bedarf keiner Erwähnung. Sehr zu bedauern ist, daß dem Werke aus finanziellen Gründen kein Personenregister angefügt wurde, das die Arbeit für verschiedene Zwecke erst fruchtbar macht. A. Bigelmair.

***Doll** J., Frauenwörth im Chiemsee. Eine Studie zur Geschichte des Benediktinerordens. München, Herder. 1912. VII, 137 S. illustr. — **Ders.**, Seeon ein bayerisches Inselkloster. Ebenda. XII, 75 S. illustr.

Beide Schriften setzen sich zum Ziele, einen allgemeinen Grundriß der Entwicklung der genannten Ordenshäuser zu geben, deren Geschicke in klösterlicher, geistiger und namentlich wirtschaftlicher Hinsicht in freilich manchmal zu dürftigen Grundzügen vorgeführt werden. Letzterer Umstand hätte es daher doch naheliegender und besser erscheinen lassen, sich mehr an die chronologischen Perioden zu halten, als in zahlreichen kurzen Kapiteln über einzelne Erscheinungsformen des klösterlichen Lebens stets alle Jahrhunderte durcheilen zu müssen und oft nur dürre und wenig zusammenhängende Notizen bieten zu können. Die hier geübte Behandlung wird sich doch wohl nur in jenen Fällen empfehlen, in denen bereits entsprechende Vorarbeiten vorliegen, deren Ergebnisse auf diese Art eine willkommene Zusammenfassung nach bestimmten Gesichtspunkten erfahren könnten. In anderem Falle wird die Darstellung unvermeidlich eher den Charakter einer mehr oder weniger lose zusammenhängenden Materialiensammlung, als eines entwicklungsgeschichtlichen Grundrisses bekommen. Der Verfasser hat sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht und bietet vor allem aus den Beständen des Reichsarchives in München recht wertvolle Nachrichten inbesondere in wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht. In jenen Fällen indes, in welchen die Urkunden gedruckt vorliegen, wären stets und unterschiedslos die betreffenden Veröffentlichungen und nicht manchmal bloß der einschlägige Faszikel des Archives, noch dazu ohne Angabe, ob das betreffende Stück in Original oder Kopie vorliegt, anzuführen gewesen. In den Zitaten waltet eine leicht zu vermeidende Verschiedenheit, wenn der Verfasser in derselben Materie einmal die neuere Ausgabe, aber das andermal wieder einen früheren Druck angibt. Die Literaturbenützung hätte etwas weiter ausgedehnt werden können und insbesondere wären die einschlägigen Arbeiten von Tomek, Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jahrhundert, Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert u. a. heranzuziehen gewesen. Gegen diese Ausstellungen überwiegen jedoch bei weitem die Verdienste des Verfassers, der eine Reihe strittiger Fragen aufgeklärt und viele bisher unbekannte Nachrichten geboten hat. Die Reihe der Äbte resp. Äbtissinnen erfährt eine neue und besser fundierte Zusammenstellung. Ein Personen- und Ortsverzeichnis sowie ein Sachregister erleichtern die Benützung der inhaltsreichen Veröffentlichungen. Die geschmackvolle Ausstattung und die guten Illustrationen verdienen alles Lob. Möge der Verfasser auf dem ohnedies sehr vernachlässigten Felde der bayrischen Klostergeschichte noch ferner rüstig schaffen und mögen diese beiden Schriften anregend und fruchtbringend wirken! J. Zibermayr.

***Festgabe,** Kirchengeschichtliche, Anton de Waal zum goldenen Priester-Jubiläum (11. 10. 1912) dargebracht. Im Auftrage und in Verbindung mit den Kaplänen und Freunden des deutschen Campo Santo in Rom hsg. v. Frz. Xav. Seppelt. Freiburg i. B., Herder. XI, 488 S. m. 2 Tfln. ℳ 16. [Römische Quartalschrift f. christl. Altertumskunde. 20. Suppl.-Heft.]

**Schmidlin** J., Die katholischen Missionen in den deutschen Schutzgebieten. Münster. XIV, 304 S. illustr. ℳ 7,50.

# Politische Geschichte.

## Deutsches Reich und Österreich.

***Leonhardt** W., Der Kreuzzugsplan Kaiser Heinrichs VI. Dissertation. Gießen. 90 S.

**Blume** E., Quellensätze zur Geschichte unseres Volkes. II. Bd. Von der Zeit Konrad I bis zum Ende des Zwischenreiches. 2 Abtlgn. in 1 Bde. Cöthen, O. Schulze. VIII, 111 u. 368 S. ℳ 6,50

**Kowalski** W., Die deutschen Königinnen und Kaiserinnen von Konrad III bis zum Ende des Interregnums. Weimar, H. Böhlaus Nachf. VI, 146 S. ℳ 3,20.

**Müller** Gust., Die Reichsreformversuche unter Kaiser Sigmund (1411—37). Progr. des Staatsgymn. Mähr.-Osterau. 14 S.

**Goldmann** F., Kaiser Maximilians I. Bedeutung für Deutschland nach der älteren und neueren Forschung. Programm des Maximilian-Gymnasiums Wien. 23 S.

**Gooß** R., Österreichische Staatsverträge. Fürstentum Siebenbürgen 1526—1690. Wien, A. Holzhausen. Leipzig, W. Engelmann. 1911. XI, 974 S. ℳ 34. [Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs. Bd. X.]

In diesem Bande sind 94 Verträge abgedruckt, zum allergrößten Teile wörtlich, meist in mehrfachen Urkunden. Etwa ein Drittel dieser Verträge wurde durch die Umsicht des Verfassers neu ans Licht gebracht. An der Hand der Verträge können wichtige Phasen des Eigenlebens des halbsouveränen Fürstentums Siebenbürgen verfolgt werden. 1690 ist das Endjahr, da der letzte regierende Wahlfürst Siebenbürgens, Michael Apafi der Ältere, starb. Fürst und Stände konnten noch im April 1690 als vertragschließender Teil auftreten. Ihre Selbständigkeit hatte aber in der Hauptsache schon aufgehört mit der am 10. Mai 1688 vollzogenen Huldigung für Kaiser Leopold I als königlich-ungarischen Schutzherrn und für seine Erbnachfolger in der Reihenfolge, wie sie in der „Deklaration“ des ungarischen Gesetzes von 1687 festgelegt war. Mit der vertragsmäßigen und landesgesetzlichen Anerkennung der Schutzhoheit der ungarischen Erbkönige war der Anspruch rechtlicher Zusammengehörigkeit Ungarns und Siebenbürgens realisiert. An diesem Gedanken hatten das Haus Österreich und die ungarischen Stände — diese besonders 1687 — im Interesse gemeinsamer, besserer Verteidigung gegen die Türken beharrlich festgehalten. An der Hand der wissenschaftlich korrekt wiedergegebenen Texte kann dies besonders für die Jahre 1538 (Großwardeiner Vertrag), 1571 (Speirer Abkommen) und 1606 (Wiener Friede) ersehen werden. Der Verfasser hatte die von der Kommission festgelegten Grundsätze zu befolgen. Sicher ist, daß er sich die Arbeit nicht leicht gemacht hat. Der Hauptwert dieses Bandes liegt in der selbständigen, besonders in den Einleitungen zu den einzelnen Verträgen verwerteten Durchforschung der reichen einschlägigen unedierten Materialien in den Archiven und Sammlungen von Wien und Budapest. Die Einleitungen orientieren über „das Wesen der Vertragsverhandlungen“ und über die sie begleitenden politischen Umstände. Die Vertragstexte sind, wo nur möglich, nach dem „Original des Vertragsabschlusses“ geboten; stand dieses nicht zur Verfügung, nach „einer der Originalurkunden der beiderseitigen Ratifikations-Exemplare“; mangelten auch solche, „nach der besterhaltenen Überlieferung“. „Inhaltlich bemerkenswerte Textvarianten wurden stets verzeichnet“, „offenbare

Textverschreibungen richtiggestellt". Ein „Personen- und Ortsnamen-Verzeichnis" (S. 931—960) und ein „Sachregister" (S. 961—972) erleichtern die Übersicht.
Turba.

**Hruby** A., Deutschland im 30jährigen Kriege. Progr. des Staatsgymn. Triest. 35 S.

**Pantenius** W., Der Prinz von Preußen August Wilhelm als Politiker. Berlin, E. Ebering. XI, 103 S. *M* 3,50. [Historische Studien. 108. Heft.]

**Friedrich der Große:**

Allard Emmy, Friedrich der Große in der Literatur Frankreichs mit einem Ausblick auf Italien und Spanien. Halle, M. Niemeyer. XV, 144 S. *M* 5. [Beiträge zur Geschichte der romanischen Sprachen und Literaturen.] — Halverscheid F., Friedrich der Große und Voltaire. Ein Vortrag. Progr. des Realgymn. Gevelsberg i. W. 4°. 14 S. — Kohut Adph., Friedrich der Große. Studien und Skizzen. Breslau, W. Markgraf. VII, 172 S. *M* 2,50. — Koser R., Geschichte Friedrichs des Großen. 4. u. 5. verm. Aufl. III. Bd. Stuttgart, J. G. Cotta. VI, 559 S. *M* 10 ● Oben 421. — Lulvès J., Das einzig glaubwürdige Bildnis Friedrichs des Großen als König. Hannover, Hahn. 28 S. m. 6 Taf. *M* 2,40.

***Montarlot** P. et **Pingaud** L., Le Congrès de Rastatt (11 juin 1798 — 28 avril 1799). Correspondance et documents publiés pour la société d'histoire contemporaine. T. II. Paris, A. Picard et F. 1912. 408 S. fr. 8.

Dieser 2. Band (über den 1. vgl. Hist. Jahrb. XXXIII, 861) enthält den Briefwechsel der beiden französischen Gesandten in Rastatt vom 28. Sept. 1798 bis 20. Febr. 1799 (n. 82—224). Die Herausgeber haben die in chronologischer Reihenfolge veröffentlichten Briefe in 5 Teile eingeteilt (partie V—IX) und jedem Teil eine kurze analytische Inhaltsangabe der in den betreffenden Zeitraum fallenden Korrespondenz vorangesetzt. In den Anmerkungen findet man kurze Nachrichten über die in den Briefen erwähnten Persönlichkeiten, sowie auch kurze Erklärungen zu den angedeuteten Ereignissen oder auch Auszüge aus den Schreiben, auf welche die Gesandten anspielen oder antworten. Für die Geschichte der Rastatter Gesandtschaft und des Kongresses dortselbst ist diese Korrespondenz höchst wichtig, wie bereits bei Besprechung des 1. Bandes hervorgehoben wurde.
G. A.

***Kaufmann** Georg, Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert. Volksausgabe. Berlin, G. Bondi. 1912. VIII, 694 S. *M* 4,50.

Der Verlag hat um die Jahrhundertwende ein Sammelwerk „Das Neunzehnte Jahrhundert in Deutschlands Entwicklung" erscheinen lassen. Drei Bände davon, R. M. Meyers Literaturgeschichte, Th. Zieglers Geistige und soziale Strömungen und Kaufmanns „Politische Geschichte" wirft er jetzt in nicht nur unverkürzten, sondern sogar vermehrten und erweiterten Neudrucken zu sehr billigem Preise als Volksausgaben auf den Markt. Was das vorliegende Buch betrifft, so ist aus dem Titel mit Recht die Bezeichnung „politische" Geschichte weggelassen; denn die Darstellung beschränkt sich in der Tat nicht auf die Politik, sondern berücksichtigt auch, und zwar durchaus hinreichend, Wirtschaft, geistiges Leben, kirchliche Zustände und andere Seiten der Entwicklung. Sie beruht fast durchweg auf gründlicher Kenntnis der Quellen und macht gelegentlich auch von eigenen Erfahrungen und Erlebnissen Gebrauch. Ganz gleichmäßig ist sie nicht, sondern manche Partien sind ausführlicher, andere kürzer behandelt. Die klare und lebhafte Sprache und der warme nationale Ton machen die Lektüre zum Genuß. Der Standpunkt des Verfassers ist der nationalliberale. Der Absolutismus und die Reaktion sind selten so scharf charakterisiert worden. Sehr

erwünscht sind die Übersichten über die Entwicklung der Einzelstaaten, die durch bezeichnende Beispiele belebt werden. Hinzugekommen ist ein Kapitel „Unter den Nachfolgern Bismarcks“, sodaß die Darstellung jetzt ins 20. Jahrhundert hineinführt. Bei manchen Ausführungen und Räsonnements ist der eigentliche Gang der Dinge schon als bekannt vorausgesetzt, und es ist fraglich, ob ein Volksbuch so viel von seinen Lesern verlangen darf. Im ganzen aber wäre das Werk eine recht erfreuliche Erscheinung, wenn es nicht an einem bedauerlichen Mangel litte: Für jede Entwicklung der neuen Zeit hat der Verf. Verständnis; nur daß auch die katholische Kirche die freiheitlichen Errungenschaften des Jahrhunderts benutzt hat, das vermag er nicht zu verstehen. Sie hätte seinem Ermessen nach unter der Vormundschaft und Regierung der kleinstaatlichen Bureaukratie bleiben sollen; denn es handelte sich (S. 380 f.) „wesentlich um den Versuch der Ultramontanen, die Gesetze zu beseitigen, die seit der Rheinbundszeit, also seit mehr als vierzig Jahren in anerkannter Wirksamkeit gewesen waren und dem Staate ein festgeordnetes Aufsichtsrecht über die katholische Kirche gewährten.“ Es ist mir sonst nicht aufgefallen, daß K. vor veralteten Gesetzen, und mögen sie noch älter als vierzig Jahre gewesen sein, einen besonderen Respekt hätte. S. 255 heißt es von Friedrich Wilhelm IV, er habe „die Selbstentwaffnung des preußischen Staates gegenüber einem unversöhnlichen Gegner, der von dem Großen Kurfürsten an bis zum Kriege von 1870 stets die Gegner des preußischen Staates unterstützt hat“, vollzogen. Große Worte, hinter denen nicht viel steckt! S. 631 wird als Tatsache hingestellt, daß der Kulturkampf politischen Charakter hatte und daß „die Ultramontanen nicht um religiöse Freiheit, sondern um eine besondere Machtstellung der katholischen Kirche im preußischen Staate kämpften“. Als wenn ihnen der Kampf nicht aufgedrungen worden wäre! Übertreibungen des Staates entschuldigt K. als Kampfmaßregeln, die Verweigerung der Anzeigepflicht ist dagegen ein „gewissenloses Spiel der ultramontanen Partei“. Daß der Attentäter Kullmann „in den ultramontanen Vereinen und von der ultramontanen Presse aufgehetzt gewesen sei“ (S. 583), bekommt man immer wieder zu lesen, aber auf wirklicher Quellenkenntnis beruht dies Urteil nicht. S. 671 wird behauptet, die gläubigen Protestanten würden von den Katholiken als „Ketzer angesehen, ebenso verloren und verworfen wie die liberalen Protestanten“. Ein Gelehrter, der Jahre lang in Münster und Breslau gelebt hat, der (S. 675) hervorhebt, daß er mit Männern der verschiedensten kirchlichen usw. Parteien in regen Verkehr getreten sei, und der als Geschichtschreiber den Beruf hat, sich über dergleichen zu unterrichten, der sollte doch längst in Erfahrung gebracht haben, daß kein Katholik daran denkt, andere Christen für verloren und verworfen zu halten. In der Anmerkung wird auf die Thesen 16—18 des Syllabus verwiesen, wo die Meinung ausdrücklich verdammt sei, daß „man auch als Glied der protestantischen Kirche Gott gefallen und das ewige Heil erlangen könne.“ Daß der Syllabus immer wieder als Zeuge für solche Aufstellungen dienen kann, liegt leider an der unglücklichen Form dieses Schriftstücks, die es mit sich bringt, daß der positive Sinn der Thesen erst durch besondere Untersuchungen und Kommentare festgestellt werden muß. Aber ein Gelehrter und Geschichtschreiber sollte es nicht scheuen, einen Blick in Heiners Erläuterung (S. 92 ff.) zu werfen. — Es liegt mir fern, wegen dieser Stellen katholische Leser vor einem Werke zu warnen, vor dem ich alle Achtung habe und dessen patriotische Haltung ich sehr schätze. Die Katholiken werden noch am ersten wissen, was sie von solchen Meinungen zu halten haben. Von der anderen Seite kann man das weniger erwarten, und es besteht deshalb die Gefahr, daß auch dieses Buch dazu beiträgt, die Kluft zwischen den Konfessionen, die leider schon breit genug ist, noch zu verbreitern. Bei der großen Verbreitung, die es finden soll, und die ich ihm sonst gern gönne, ist das besonders zu bedauern. Kl. Löffler.

**Pflüger** M., Koalitions-Politik. Metternich und Friedrich v. Gentz 1804—1806. 1. Teil: Die diplomatischen Verhandlungen. Hamburg, F. W. Rademacher. 101 S. ℳ 2,50.

**Freiheitskriege,** Die, in Bildern. Eine zeitgenössische Bilderschau der Kriegsjahre 1806—15, hrsg. von Alb. Mundt. (Zur Erinnerung an die 100jährige Wiederkehr der Völkerschlacht bei Leipzig, hrsg. vom Verein f. die Geschichte Leipzigs.) Textbeiträge: Schulze F.: Die Zeit der Freiheitskriege. Borkowsky E., Die Leipziger Schlacht und die Leipziger nach zeitgenössischen Berichten, Memoiren, Briefen. Kurzwelly A. u. F. Schulze: Die Leipziger Illustratoren der Kriegszeit 1806—13. München, Einhorn-Verlag. VI, 121 S. u. 128 S. illustr. mit 5 Tafeln. Geb. *M* 8.

**Haese** F., Deutsche Heldinnen und Helferinnen in den Freiheitskriegen. Nordhausen, C. Haacke. 54 S. *M* 1,50.

**v. Jaden** K. Frhr., Theodor Körner. Neue Körner-Erinnerungen in Wort und Bild: Ein unbekanntes Porträt und ein veröffentlichtes Gedicht Theodor Körners. Zum 100. Todestage des Heldensängers (26. 8. 1813) veröffentlicht. Wien, W. Frick. 45 S. m. 10 Tfln. *M* 1,80.

**Wenke** A., Theodor Körner. Ein Dichter- und Heldenleben. Dresden, Mignon-Verlag Wendt & Co. 149 S. illustr. *M* 1,25.

**Berichte** aus der Berliner Franzosenzeit 1807—1809. Nach den Akten des Berliner geheimen Staatsarchivs und des Pariser Kriegsarchivs hrsg. v. Herm. Granier. Leipzig, S. Hirzel. XIII, 598 S. *M* 20. [Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven. 88. Bd.]

***Lamprecht** K., 1809. 1813. 1815. Anfang, Höhezeit und Ausgang vom Freiheitskriege. (Durchgesehener Abdr. aus der 3. Aufl. des 9. Bds. der deutschen Geschichte.) Berlin, Weidmann. VII, 170 S. *M* 2.

***Eck** S., 1813. Festrede zur Jahrhundertfeier der Stadt und Universität Gießen. Gießen, A. Töpelmann. 20 S. *M* 0,40.

**Hauschild** K., 1813. Oesterreichs entscheidender Anteil an den Kämpfen und Erfolgen des Befreiungsjahres. Brixen, Verlagsanstalt Tyrolia 179 S. *M* 0,80. [Bücherei des österreichischen Volksschriftenvereins. 11. Bd.]

***v. Heigel** K. Th., 1813—1913. Rede. München, J. Lindauer. 36 S. *M* 0,50.

***Wahl** A., Die Ideen von 1813. Festrede zur Erinnerung an die Erhebung des deutschen Volkes im Jahre 1813 und zum 25jährigen Regierungsjubiläum S. M. des Kaisers. Tübingen, J. C. B. Mohr. 30 S. *M* 0,50.

***Meinecke** Friedr., Deutsche Jahrhundertfeier und Kaiserfeier. Eine Festrede. Tübingen, J. C. B. Mohr. 16 S. *M* 0,50. [Sonderabdr. aus: Logos, Bd. IV, Heft 2.]

**Hoff** J. F., Die Mediatisiertenfrage in den Jahren 1813—15. Berlin(-Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild. XII, 127 S. *M* 4. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 46. Heft.]

**Briefe** von und an Friedrich v. Gentz. Auf Veranlassung und mit Unterstützung der Wedekind-Stiftung zu Göttingen hrsg. von Friedr. Carl

Wittichen u. Ernst Salzer. III. Bd.: Schriftwechsel mit Metternich. 2. Teil: 1820—1832. München, R. Oldenbourg. VIII, 378 S. *M* 9,50. ● Oben 423.

**Meinecke** Frdr., Radowitz und die deutsche Revolution. Zugleich Schlußband des Werkes Josef Maria v. Radowitz v. Paul Hassel. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. XII, 554 S. *M* 11.

**Schüßler** W., Die nationale Politik der österreichischen Abgeordneten im Frankfurter Parlament. Berlin(-Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild. X, 77 S. *M* 2,40. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 51. Heft.]

**Görres-Literatur** (in alphabetischer Folge):

v. Görres Jos., Briefe an Friedrich Christoph Perthes (1811—27), hrsg., eingeleitet und erläutert von W. Schellberg. Köln, J. P. Bachem. 116 S. *M* 1,80. [Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland 1913. 1. Vereinsschrift.] — Schagen A., Josef Görres und die Anfänge der preußischen Volksschule am Rhein 1814—16. Bonn, A. Marcus & E. Weber. IX, 108 S. *M* 3. [Studien zur rhein. Geschichte. 7. Heft.] — Schellberg W., Joseph von Görres. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag. 48 S. *M* 0,60. [Führer des Volkes. 7. Heft.] — Schneppe Rob., Görres Geschichtsphilosophie. Frühzeit. Berlin(-Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild. 56 S. *M* 1,80. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 50. Heft.]

**Pagenstecher** C. H. Alex., Lebenserinnerungen. Hrsg. von Alex. Pagenstecher. 1. Tl.: Als Student und Burschenschaftler in Heidelberg von 1816—19. 2. Tl.: Als Abgeordneter in Frankfurt im Jahre 1848. 3. Tl.: Revolutionäre Bewegungen im Rheinlande 1830—50. Leipzig, R. Voigtländer. 143, 124 u. 104 S. Geb. je *M* 1. [Voigtländers Quellenbücher. Bd. 56—58.]

***Kettner** B., „Anerkennung der Revolution". Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Nationalversammlung im Jahre 1848. Inauguraldissertation. Greifswald. 1912. 69 S.

Diese von H. Ulmann angeregte Studie versucht den Nachweis, die in der preußischen Nationalversammlung von 1848 ständig wiederkehrende Forderung nach „Anerkennung der Revolution" bedeute nicht nur eine öffentliche Sanktion der Berliner Märzkämpfe, vielmehr enthülle sich in ihr das eigentliche und einzige Dogma der damaligen Linken. Letztere würde günstigenfalls aus ihr sogar das Recht zur reinen Republik abgeleitet haben. Sich mit der umsichtig verteidigten These ernsthaft auseinanderzusetzen, kann nur Sache weiterer eindringender Spezialforschung sein. Dem Verfasser stand die Friedländersammlung der Berliner Magistratsbibliothek mit ihren Schätzen an Zeitungsnotizen, Flugschriften und -blättern, ja Plakaten zur Verfügung. A. Schn.

**Hopf** W., Kurhessens deutsche Politik im Jahre 1850. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Verfassungskämpfe. Marburg, Elwert. 1912. VI, 295 S.

Dem Buche eignet dank den zu ihm verwendeten Akten, Aufzeichnungen und Briefen des kurhessischen Ministers Hassenpflug und seines Vortragenden Rates und Freundes Vilmar — ihm setzt der gleiche Forscher zur Zeit ein biographisches Denkmal großen Stils — ein erheblicher Wert. Es berichtigt und ergänzt unsere Kenntnis des für die deutsche Frage ereignisvollen Jahres zum Teil beträchtlich. Auf Friedrich Wilhelms IV zwiespältige Haltung fallen

scharfe Reflexe. Meineckes neuer Radowitzband verwertet jetzt schon manches von den hier gebotenen Materialien. Auch weiter wird die Forschung aus ihnen zu schöpfen haben. Nicht ebenso kommt, wer ohne Rücksicht auf neue Einzelheiten das diplomatische Spiel zwischen Österreich, Preußen, Kurhessen, der Bundesversammlung vor Olmütz in objektiv ausgleichender Darstellung verfolgen möchte, in unserem Buch zu seinem Recht. Hopf gibt sich nämlich als unbedingten Anhänger der Hassenpflugschen Politik und des Kurfürsten gegen die „Stände- und Staatsdiener-Revolution“ im eigenen Land wie gegen die preußische Unionspolitik. Beim kurhessischen Konflikt liegt ihm „das Recht voll und ganz auf Seiten der Regierung.“ Die Olmützer Punktation bedeutet ihm eine unkluge Schonung Preußens von Seiten Schwarzenbergs. — Die Ausstattung der Schrift läßt zu wünschen übrig. A. Schnütgen.

**Hesse** M., Die politische Haltung Ludwig v. Gerlachs unter Bismarcks Ministerium 1862—77. Dissertation. Marburg. 1912. 115 S.

**Konrich** G. F., Rudolf v. Bennigsen. Ein Vortrag. Hannover, Harzig & Möller. 31 S. M 0,50.

**Bachem** Jul., Erinnerungen eines alten Publizisten und Politikers. Köln, J. P. Bachem. 195 S. M 2,40.

**Meißner** Walt., Studienfragen zur deutschen Geschichte. 3. Teil: Geschichte der neuesten Zeit. Halle, H. Gesenius. VIII, 448 S. M 4,50.

## Schweiz.

***Oechsli** W., Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Bd. 2. 1813—30. Leipzig, Hirzel. XIX, 848 S. M 14. [Staatengeschichte der neuesten Zeit. Bd. 30.]

Der vorliegende Band schildert die Lage der Schweiz unter dem Vermittler Napoleon im Jahre 1813. Dem Durchzug der verbündeten Großmächte folgt die Auflösung der Mediation, begleitet von schweren Wirren im Innern und der Anteil der Schweizer am Feldzug gegen Frankreich. Die schweizerischen Abgesandten spielen auf dem Wiener Kongreß eine „klägliche Rolle“, mehr als Angeklagte, denn als Unterhändler. Doch erlangen sie die Anerkennung der Neutralität und Unabhängigkeit, die aber erst noch zu erringen war. Das Wirken des preußischen Gesandten Justus Gruner wird nicht günstig beurteilt. Wichtige innere Veränderungen bringt die Militärreform von 1817; daran schließen sich wirtschaftliche und kirchliche Kämpfe. Die liberalen Ideen suchen sich geltend zu machen in Presse, Schule und nicht zuletzt im hervorragenden Anteil an der philhellenischen Bewegung. Ein Stück europäischer Geschichte bildet 1820—23 den Konflikt wegen der Umtriebe der fremden Flüchtlinge; ein anderes die Militärkapitulation mit Neapel. In das Ende der zwanziger Jahre wirft bereits die Julirevolution ihren Schatten voraus. Der Anhang enthält eine Anzahl erstmals gedruckter diplomatischer Aktenstücke. Der Verfasser hat außer den schweizerischen Archiven auch diejenigen von Wien, Berlin und Paris ausgiebig benutzt und so eine reiche Menge bisher unbekanntes Material gesammelt, wie es keinem seiner Vorgänger bekannt war. So gelingt es ihm, auf zahlreiche Personen und Vorgänge ein neues scharfes Licht zu werfen. Er versteht es auch, die Ereignisse klar, anschaulich, übersichtlich darzustellen und fließend zu erzählen, mit Übergehung des Bekannten oder Unwichtigen. Er befleißt sich durchwegs großer Genauigkeit, besonders in den Quellenzitaten und ist auch bestrebt, unparteiisch zu urteilen. Das geht aber nur bis zu einer gewissen Grenze; was darüber hinaus ist, betrachtet er durch die schärfste Nummer der Parteibrille. Die protestantischen Momiers und Stündler sind ihm ebenso wenig sympathisch wie die Jesuiten und Ultramontanen. Am meisten aber sind ihm Konvertiten zuwider, wie Haller und v. Salis. Ausdrücke, wie etwa: Bornierte Fanatiker, unbelehr-

bare aristokratische Kaste, Ignorantenbrüder, Schulmönche: das vorsintflutliche Tazzelgewürm, das aus allen Ecken und Enden brach; rabiater Pfarrherr, wüster Hexensabbat, jesuitische Auslegungskünste, dürften den Standpunkt des Verfassers hinreichend kennzeichnen. In Joh. Scherrs Menschlicher Tragikomödie würde man sich weniger darüber wundern, als in einer monumentalen Staatengeschichte. Was über den ersten Band in dieser Zeitschrift (Hist. Jahrb. XXV, 879) gesagt wurde, gilt somit auch von dem vorliegenden. Nicht wenige Leser werden das gleichnamige Werk von Curti, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, in mehr als einer Hinsicht vorziehen. P. G. M.

## Niederlande und Belgien.

***Pirenne** Henri, Geschichte Belgiens. Deutsche Übersetzung von F. Arnheim. 4. Bd. Von der Ankunft des Herzogs v. Alba (1567) bis zum Frieden v. Münster (1648). Gotha, F. A. Perthes. XXV, 656 S. ℳ 16. [Allgemeine Staatengeschichte. 1. Abtlg. 30. Werk. IV. Bd.]

**Wuppermann** W. E. A., Nederland voor hondert jaren. 1795—1813. Amsterdam. 4°. IV, 540 S. illustr. fl. 7,50.

## Dänemark, Schweden, Norwegen.

**Rosengren** H., Karl X. Gustav före tronbestigningen. Uppsala. XVI, 263 S. m. 1 Tafel. Kr. 3,50.

**Sjöberg** N., Axel Gyllenkrooks relationer från Karl XII' krig. Stockholm. XV, 164 S. m. 1 Tafel. Kr. 5.

**Histoire**, Norges. 84. 89. Heft. Tidsrummet 1814—1905. Kristiania. Je 50 ö. ● Oben 653.

## Großbritannien und Irland.

**McGrady** S. H., A. Digest of British history. London, Ralph, Holland. 342 S. 2 s. 6 d.

**Regesta** Regum Anglo-Normannorum, 1066—1154. Vol. I: Regesta Willelmi Conquestoris et Willelmi Rufi, 1066—1100. Edit., with intro., notes and indexes, by H. W. C. Davies and R. J. Whitwell. London, Milford. 204 S. sh. 15.

**Meyer** W., Beiträge zur Geschichte der Eroberung Englands durch die Angelsachsen. Dissertation. Halle. 1912. 86 S.

**Lindsey** J. S., Problems and exercises in British history. Vol. 3. Part 6: Four Stuart Kings, 1603—88. London. Heffer. 4°. sh. 2.

**Trevelyan** G. M., The life of John Bright. London, Constable. 492 S. sh. 15.

**Keatinge** M. W. and **Frazer** N. L., Documents of British history, A. D. 1815 — 1900: With problems and exercises. London, Black. 82 S. 8 d.

**Blease** W. L., A short history of English liberalism. London, Unwin. 376 S. 10 sh. 6 d.

## Frankreich.

***Corbin** P., Histoire de la politique extérieure de la France. T. I: Les origines et la période anglaise (jusqu'en 1483). Paris, A. Picard et F. 1912. 457 S. fr. 7,50.

Der Verfasser will in großen Zügen die Geschichte der auswärtigen Politik Frankreichs schildern: „Le principe primordial, l'axiome fondamental de notre politique étrangère est l'idée de nos frontières naturelles" (S. 10). Die natürlichen Grenzen aber sind gebildet vom Atlantischen Ozean, Rhein, Jura, Alpen, Mittelmeer und Pyrenäen. Es ist die Tendenz der auswärtigen Politik Frankreichs, von der ersten Zeit der nationalen Bildung an, bis zu diesen Grenzen vorzudringen oder sie zu verteidigen, wo sie angegriffen, und zurückzuerobern, wo sie verloren sind. Man kann drei Hauptepochen unterscheiden: die mittelalterliche, welche man auch die englische nennen kann, weil sie hauptsächlich durch die immer wiederkehrenden Kämpfe mit England sich kennzeichnet, die deutsche im 16. und 17. Jahrhundert, hervortretend durch die ständigen Streitigkeiten mit dem deutschen Reich, und zuletzt die englisch-deutsche im 18. u. 19. Jahrh. gekennzeichnet durch die Rivalität mit England und Deutschland zu gleicher Zeit. Im vorliegenden ersten Band — im ganzen soll das Werk drei Bände umfassen — schildert Corbin nach einer kurzen Einleitung über die politische Entwicklung Galliens und Frankreichs bis zum Jahre 987 (S. 1—70) die Politik Frankreichs im Mittelalter von 987—1483: Sieg des Königtums über kleine und große Feudalherrschaften, Beziehungen mit dem Papsttum, mit dem Reich, mit England, die Frage des „ersten" (Kriege mit Aragonien) und des „zweiten" Mittelmeeres (Kreuzzüge). Die Darstellung der Beziehungen zwischen der römischen Kurie und der französischen Regierung scheint manchmal etwas ungenau. Der Verfasser sieht alles Unrecht nur auf seiten der Päpste. S. 216 und 217 ist dreimal statt Léon IX zu lesen Léon X. G. A.

**Graves** F. M., Quelques pièces relatives à la vie de Louis I, duc d'Orléans et de Valentine Visconti, sa femme, publiées. Paris, E. Champion. XII, 321 S. [Bibliothèque du XV$^{e}$ siècle, t. 19.]

**Prutz** H., Studien zur Geschichte der Jungfrau von Orleans. München, G. Franz. 108 S. ℳ 3. [Sitzungsberichte der k. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München. Philos.-philol. u. histor. Kl. Jahrg. 1913. 2. Abh.]

**Madelin** L., France et Rome. La Pragmatique Sanction. Le Concordat de François I. Un Français à Rome. La Politique religieuse de Louis XIV. La Constitution civile du Clergé. Le Concordat de 1801. Paris, Plon-Nourrit & Cie. 16°. 407 S. fr. 3,50.

***de La Force,** Le duc, Lauzun. Un courtisan du Grand Roi. Paris, Hachette et Cie. IV, 255 S. mit 8 Tafeln. fr. 7,50. [Figures du passé.]

**Aulard** A., Etudes et Leçons sur la Révolution française. 7° série: la Féodalité sous Louis XVI. Départements et Régionalisme. Les Derniers Jacobins. Centralisation napoléonienne. Carlyle. M. de Barante, Marmontel, Vingt-cinq années d'enseignement. L'Histoire économique de la Révolution. Paris, F. Alcan. 18°. 286 S. fr. 3,50. [Bibliothèque d'histoire contemporaine.]

***Mathiez** A., Les grands journées de la Constituante 1789—91. Paris, Hachette et Cie. 2 Bl., 124 S. illustr. [L'histoire par les contemporains.]

**Ducournau.** Le Pouvoir législatif et l'Armée sous la Révolution. T. 1. Paris, Charles-Lavauzelle. 191 S. fr. 3.

**Lettres** et Documents pour servir à l'histoire de Joachim Murat (1767—1815), publiés par le prince Murat. Avec une introduction et des notes par Paul Le Brethon. VII: Royaume de Naples (1er février-9 septembre 1809). Paris, Plon-Nourrit et Cie. 511 S. mit Tfln. fr. 7.50. ● XXXIII, 664.

**Muciaccia** Fr., Gioacchino Murat: cenni biografici. Bari, tip. Unione, E. Accolti-Gil e C. 16⁰. 35 S. Cent. 40.

**Pansini** G., Storia di re Gioacchino Murat ed il suo passaggio da Bari per la messa della prima pietra ai nuovo borgo di Bari nel 24 aprile 1813. Bari, G. Pansini e figlio. 16⁰. 72 S.

**Napoleon-Literatur** (in alphabetischer Folge):

Kircheisen M., Napoleons Feldzug in Italien und Österreich 1796 bis 1797. München, G. Müller. XIV, 328 S. illustr. mit Faks. Karten und Plänen. ℳ 8. — Napoléon Ier. Correspondance inédite, conservée aux archives de la guerre. Publiée par E. Picard et L. Tuetey. Publiée sous la direction de la section historique de l'état-major de l'armée. T. 3, 1809—1810. Paris, Charles-Lavauzelle. 966 S. fr. 18. ● Oben 171. — Napoleons I Gespräche. Zum erstenmal gesammelt und herausgegeben von F. M. Kircheisen. 3. Bd. Stuttgart, R. Lutz. XII, 324 S. ℳ 5,50. ● Oben 171. — Napoleons Leben. Von ihm selbst. 3 Ergänzungsbände. Übersetzt und herausgegeben von H. Conrad. Auf Sankt Helena. 1. Bd. 1. und 2. Aufl. Stuttgart, R. Lutz. Je XXXIII, 315 S. mit 1 Plan. ℳ 7. — Vachée, Napoléon en campagne. Berger-Levrault. Paris. VII, 218 S. fr. 4. (Extrait de la „Revue militaire générale".)

***Philippson** M., Die äußere Politik Napoleons I. Der Friede von Amiens 1802. Leipzig, Gustav Fock. ℳ 3.

Das Ereignis des Friedens von Amiens und seines baldigen Bruches wird hier in äußerst ausführlicher Weise auf Grundlage besonderer archivalischer Forschungen und unter Heranziehung einer umfangreichen Literatur besprochen. Der Verfasser will an diesem Beispiel nachweisen, daß nicht, wie einzelne Schriftsteller noch meinen, die unversöhnliche Feindschaft Englands für Napoleon ein willkommener Vorwand für seine Kriege war, sondern, daß der Drang seiner Eroberernatur und das Streben nach Weltherrschaft ihn dazu trieben. Für die Richtigkeit dieser Anschauung, die sich bekanntlich in neuester Zeit in weiten Kreisen Bahn gebrochen hat, glaubt der Verfasser neue Beweise bringen zu sollen. Demgemäß legt er in seinen Ausführungen dar, wie der Erste Konsul gar nicht die Absicht hatte, den Frieden von Amiens zu halten und wie diesem in noch höherem Grade als anderen Friedensverträgen das Schicksal bestimmt war, bei geeigneter Gelegenheit aus irgend einem Grunde gebrochen zu werden. Nur kam es nicht so, wie Napoleon gewollt hatte; seine Übergriffe und gewalttätigen Maßregeln führten dazu, daß, bevor er mit seinen Vorbereitungen zum Kriege gegen England fertig war, diese Macht den Frieden kündigte. Die so frühe Erneuerung des Krieges mit England kam Napoleon äußerst ungelegen. Er hatte bereits begonnen, durch Ergänzung der Werften, Inbaustellung einer großen Zahl von Schiffen und vor allem durch Vermehrung und bessere Ausbildung des Personals, die französische Flotte auf einen der englischen Flotte ebenbürtigen Stand zu bringen. Mitten in dieser Arbeit wurde er nun unterbrochen: die starke Flotte, die er für den Krieg gegen England haben wollte, konnte nicht mehr geschaffen werden. Daß dieser Krieg von Napoleon beabsichtigt und nicht etwa ihm von England aufgezwungen war, steht wohl außer Zweifel. — Dank

dem breiten Raum von 108 Seiten (einschließlich Quellennachweis), den der Verfasser seiner Darstellung widmet, konnte er den Stoff sehr gründlich behandeln und eine Menge anregender Einzelheiten bringen, die in allgemein geschichtlichen Werken und solchen von begrenztem Umfange nicht zu finden sind.

v. Landmann.

***de La Forest** comte, ambassadeur de France en Espagne 1808—1813, Correspondance, publiée pour la Société d'histoire contemporaine par G. de Grandmaison. T. VI: Janvier—Août 1812. Paris, A. Picard. 1912. 403 S. fr. 8.

Dieser 6. Band der Korrespondenz des Grafen La Forest (über den 5. Bd. vgl. Hist. Jahrb. XXXIII, 186) enthält die Berichte des Gesandten von Anfang Januar bis anfangs August 1812. Es sind 82 Briefe, welche die Ereignisse in Spanien und die für König Joseph und die französischen Truppen, trotz einiger guten Erfolge auf dem Schlachtfelde, recht trüben Aussichten schildern. Zum Verständnis des Ganzen bietet der Herausgeber einen kurzen Überblick über die militärischen Operationen während dieser sieben Monate und analysiert den Inhalt der Briefe von La Forest. Die kurzen Anmerkungen zum Text enthalten chronologische und biographische Angaben und bringen Ergänzungen aus anderen Werken und Korrespondenzen, wodurch das Verständnis bedeutend erleichtert wird. Voraussichtlich findet mit dem 7. Band die Veröffentlichung dieser wichtigen Korrespondenz ihren Abschluß G. A.

**Dejean** E., La Duchesse de Berry et les Monarchies européennes (août 1830-décembre 1833), d'après les archives diplomatiques et des documents inédits des Archives nationales. Paris, Plon-Nourrit et Cie. XIV, 395 S. fr. 7,50.

**Ollivier** Emile, L'Empire libéral. Etudes, récits, souvenirs. T. 16: le Suicide, premier acte: Woerth. Forbach. Renversement du ministère. Paris, libr. Garnier frères. 1912. 18°. 613 S. mit Karten. fr. 3,50.

**Bapst** G., Le Maréchal Canrobert. Souvenirs d'un siècle. T. 6: Bataille de Saint-Privat. Paris, Plon-Nourrit et Cie. XXIX, 635 S mit 6 Karten. fr. 7,50. ● XXXIII, 188.

## Italien.

**Turquan** J. et **d'Auriac** J., Une aventurière de haut vol. Lady Hamilton, ambassadrice d'Angleterre, et la Révolution de Naples, d'après des documents inédits (1763—1815). Paris, libr. Emile-Paul frères. IV, 376 S. fr. 5.

**Sandonà** A., Il Regno lombardoveneto, 1814—1859, la costituzione e l'amministrazione: studî di storia e di diritto, con la scorta degli atti ufficiali dei dicasteri centrali di Vienna. Milano, casa ed L. F. Cogliati. 1912. 483 S. L. 8.50.

**de Cambray Digny** L. G., Carteggio politico, aprile-novembre 1859, pubblicato a cura della figlia [Marianna] e di G. Baccini. Prefazione di G. Finali. Milano, fratelli Treves. xxiiij, 215 S. l. 10.

**Solmi** E., Mazzini e Gioberti, con prefazione di A. Solmi. Milano-Roma-Napoli, soc ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Segati e C.

16°. xx, 467 S. l. 5. [Biblioteca storica del risorgimento italiano, serie VII, no 8.]

### Spanien.

***Ibarra y Rodriguez** Eduardo. Documentos correspondientes al reinado de Sancho Ramirez. Vol. II: Desde 1063 hasta 1094. Documentos particulares procedentes de la Real Casa y Monasterio de S. Juan de la Peña. Zaragoza, Oficina tipogr. de P. Carra. XVI, 285 S. [Colección de documentos para el estudio de la Historia de Aragón. IX.]

### Ungarn, Balkanstaaten.

**Stourdza** Alex. A. C., L'Europe orientale et le Rôle historique des Maurocordato, 1660—1830. Avec un appendice contenant des actes et documents historiques et diplomatiques inédits. Paris, Plon-Nourrit et Cie. VIII, 464 S. illustr. fr. 20.

**Floericke** Kurt, Geschichte der Bulgaren. Stuttgart, Franckh. 88 S. illustr. mit Tfln. ℳ 1,60.

**Baker** B. G., The Passing of the Turkish Empire in Europe. New York. 309 S. sh. 1,25.

### Rußland und Polen.

**Polonskaja** N. D., Historisch-kultureller Atlas zur russischen Geschichte. Lfg. 1. (In russ. Sprache.) Kiew. 4°. VI, 54 u. 4 S. mit 42 Tafeln. Rb. 2.

**Sabjelin** J., Geschichte des russischen Lebens in alten Zeiten. Teil II. Geschichte Rußlands vom Anfang bis zum Ende Jaroslaws I. 2. Aufl. (In russ. Sprache.) Moskau. 1912. 503 S. Rb. 3.

**Borgman** A. J., Russische Geschichte. Tl. II. Bis Peter d. Gr. (In russ. Sprache.) St. Petersburg. X, 444 S. mit 1 Taf. Rb. 2,50.

**Rain** P., Un tsar idéologue, Alexandre Ier (1777—1825). Paris, Perrin et Cie. XII, 460 S. m. 8 Tfln.

**Turgenjew** N. Iwanowitsch, Tagebücher aus den Jahren 1811—16. Bd. II. (In russischer Sprache.) St. Petersburg. XXIV, 500 S. illustr. Rb. 3.

**Parvizkij** N. J., Zur 300jährigen Regierung des Hauses der Romanows. 2 Teile. (In russischer Sprache.) Wladimir. 4, 200, III S. illustr. Rb. 3.

### Amerika.

**Allen** G. W., A naval History of the American Revolution. 2 vols. Boston. 12, S. 1—365, 8, S. 368—752. D. 3.

**Agresti** A., Abramo Lincoln. Genova, A. F. Formiggini. 16°. 66 S. l. 1. [Profili, no 25.]

### Afrika.

**Godée Molsbergen** E. C., en **Visscher** Joh., Zuid-Afrika's geschiedenis in beeld. Platenatlas. (Mit niederländ. u. engl. Text.) Amsterdam. 8, 140 S. illustr. m. Karten u. Faks. fl. 2,40.

## Landes-, Orts- und Volkskunde; Kulturgeschichte.

**Müller-Bohn** Herm., Des Deutschen Vaterland. Deutschland in landschaftl., geschichtl., industrieller und kulturgeschichtlicher Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung des Volkstums. Unter Mitwirkung hervorragender Schriftsteller hrsg. (2. [Schluß-]Bd.) Stuttgart, Ch. Belser. V, 666 S. illustr. m. Tfln. Geb. ℳ 20. ● Oben 658.

**Regesten** der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515. Hrsg. von der bad. histor. Kommission. 4. Bd. Regesten der Markgrafen von Baden von 1453—75. 3. Lfg. Bearb. von Alb. Krieger. Innsbruck, Wagner. S. 161—240. ℳ 5.

**Hofmann** K., Baden im deutschen Freiheitskrieg 1813—14. Karlsruhe, F. Gutsch. 100 S. illustr. ℳ 0,60.

***Goetz** W. u. **Theobald** J., Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V und der sog. Adelsverschwörung von 1563. Leipzig, Teubner. XII, 548 S. ℳ 18. [Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts. 6. Bd.]

Über die sogen. Adelsverschwörung des Jahres 1563 gegen Herzog Albrecht von Bayern hat K. Hartmann 1904 eine Schrift veröffentlicht, worin er entschieden die Ansicht vertritt, daß die neuerungssüchtigen Adeligen Bayerns tatsächlich eine kirchenpolitische Verschwörung angezettelt haben (vgl. Histor. Jahrb. XXVI, 181). In einer ausführlichen Besprechung dieser Schrift (Forschungen zur Geschichte Bayerns XIII, 211 ff.) ist W. Goetz ebenso entschieden den Behauptungen Hartmanns entgegengetreten. Daß die protestantisch gesinnten Adeligen in vertraulichen Schreiben sich strafwürdige Äußerungen zuschulden kommen ließen, wird auch von Goetz anerkannt: „Der Groll über getäuschte religiöse und ständische Hoffnungen macht sich privatim in den heftigsten Äußerungen Luft, die auch die heutige Polizei als wahrhaft revolutionär bezeichnen und ahnden würde.“ Doch lasse sich das Verhalten der unzufriedenen Edelleute erklären, „ohne daß man an eine Verschwörung zu denken hat“; von einer Verschwörung könne überhaupt keine Rede sein. (S. 227 f.) Goetz hat damals auch die Veröffentlichung der einschlägigen Akten in Aussicht gestellt. Die angekündigte Publikation kann er jetzt vorlegen, allerdings mit Beihilfe Theobalds. „Die Hauptarbeit“, bemerkt er im Vorwort, „ist von Prof. Theobald geleistet worden: er hat das Material aufgespürt und die Abschriften hergestellt, nur bei der Verarbeitung des Stoffes zur Ausgabe habe ich helfend mitgewirkt.“ Wer sich für die Frage interessiert, wird jetzt auf Grund des vollständig mitgeteilten Quellenmaterials sich selber über die Angelegenheit ein Urteil bilden können. Wie bei andern Bänden der „Briefe und Akten“ haben die Herausgeber auf eine das Material verarbeitende Einleitung verzichtet. N. Paulus.

**Bayern** 1813. Vaterländisches Gedenkbuch. Hrsg. durch „Das Bayerland“. München, Bayerland-Verlag. VIII, 110 S. illustr. ℳ 1,60.

**Müller** Alb., Charakterzüge und Anekdoten aus dem Leben des Prinzregenten Luitpold von Bayern. Nürnberg, C. Koch. IV, 100 S. illustr. Geb. ℳ 2,25.

**Ehrenpfordt** Paul, Otto der Quade, Herzog von Braunschweig zu Göttingen 1367—94. Hannover, E. Geibel. 135 S. ℳ 4. [Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. 29. Bd.]

**Iseler** Joh., Die Entwicklung eines öffentlichen politischen Lebens in Kurhessen in der Zeit von 1815—1848. Berlin, E. Ebering 128 S. ℳ 3.

**Lothringen** und seine Hauptstadt. Festschrift zur 60. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Metz 1913. In Verbindung mit J. B. Keune und R. S. Bour herausgegeben von A. Ruppel. 1.—3. Tausend. Metz, P. Müller. 557 S. illustr. mit Kartenskizzen, 33 Taf. und 1 Karte. ℳ 3.

**Schwanneke** E., Die Wirkungen des 30jährigen Krieges im Erzstift Magdeburg (Holzkreis). Diss. Halle. 111 S.

**Schmidt** Max E. P., Mansfelder Skizzen. Dichtung und Wahrheit aus der alten Grafschaft. Leipzig, Dürr. III, 318 S. mit 12 Taf. Geb. ℳ 6.

**Lehmann** E., Die Burggrafen von Nürnberg-Zollern in ihrem Verhältnis zu Kaiser Karl IV. Dissertation. Halle. 109 S.

**Lucanus** A. H., Preußens uralter und heutiger Zustand. 1748. (Manuskript in der Kgl. und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Pr.) II. Bd. Im Auftrage der Literar. Ges. Masovia zu Lötzen, herausgegeben von E. Hollack. 1. Lief. Loetzen. Königsberg, F. Beyer. 1912. S. 1—112. ℳ 3. ● Oben 177.

**Schmidt** Rob., Städtewesen und Bürgertum in Neuostpreußen. Ein Beitrag zur Geschichte der bei den letzten Teilungen Polens von Preußen erworbenen Gebiete. Königsberg, F. Beyer. VI, 208 S. ℳ 4.

**Regesten** der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1508. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. Bearbeitet von Graf L. v. Oberndorff. II. Bd. 3. Lfg. Innsbruck, Wagner. S. 106—240. ℳ 6. ● Oben 661.

***Schmidt** Fr., Sachsens Politik von Jena bis Tilsit (1806—1807). Inauguraldissertation. Halle a. S., H. John. 101 S.

Das Verhalten Kursachsens nach der Schlacht bei Jena 1806 hat bekanntlich eine verschiedenartige Beurteilung erfahren. Die einen sprechen von einem Verrat an dem verbündeten Preußen, die anderen sind der Ansicht, daß Kursachsen unter den gegebenen Verhältnissen nicht anders handeln konnte. Dieser letzteren Anschauung pflichtet der Verfasser zu und wohl mit Recht. Er legt dar, wie der Kurfürst sich der bestimmten Erwartung hingab, unter günstigen Bedingungen die Neutralität von Napoleon zugestanden zu erhalten und daher gegen den bisherigen Verbündeten die Waffen nicht kehren zu müssen. Der Besuch Friedrich Augusts in Berlin sollte dazu beitragen, günstige Friedensbedingungen zu erhalten. Daß Napoleon damals sein Hauptquartier nach Posen verlegte und daher den Kurfürsten nicht empfangen konnte, war in der Kriegslage begründet und sollte keineswegs eine Demütigung für letzteren bedeuten. Die Führung der Friedensverhandlungen durch den nach Posen entsandten sächsischen Bevollmächtigten Grafen Bose wird vom Verfasser sehr getadelt, weil er für Sachsen zu wenig günstige Friedensbedingungen erwirkt habe. Bei rein sachlicher Beurteilung muß man aber doch sagen, daß Sachsen als ein von Napoleon besiegtes und erobertes Land sehr gut weg kam, indem es keinen Gebietsverlust erlitt und zum Königreich erhoben wurde. Der Artikel V des Posener Friedensvertrags stellte die bürgerliche und politische Gleichberechtigung der Katholiken mit den Lutheranern her, was vom Standpunkt der religiösen Duldsamkeit aus gewiß als ein Fortschritt zu bezeichnen war. Der Verfasser schildert des weiteren die Ausführung der Bestimmungen des Posener Friedens, die Teilnahme der sächsischen Truppen am zweiten Teil des Kriegs und den Abschluß des Friedens von Tilsit. Die Übertragung des

neugebildeten Großherzogtums Warschau an Friedrich August wird nicht als ein Gewinn für Sachsen hingestellt. Ob die Maßregeln, die in der Folge Friedrich August auf Napoleons Befehl in Warschau treffen mußte und die König Friedrich Wilhelm tief verletzten, in erster Linie das feindselige Verhalten Preußens gegen Sachsen auf dem Wiener Kongreß veranlaßten, mag dahingestellt bleiben. — Das beigefügte Akten- und Literaturverzeichnis läßt ersehen, daß der Verfasser für seine eingehende und übersichtliche Darstellung ein reiches Quellenmaterial insbesondere an Archivalien verwertet hat. v. Ldm.

**Human** A., Napoleonische Zeit und nationale Freiheit in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, dem Fürstentum Coburg-Saalfeld, der Grafschaft Camburg und der Herrschaft Kranichfeld während der Zeit von 1792—1815. Hildburghausen, F. W. Gadow & Sohn. 162 S. M 2. [Schriften des Vereins für sachsen-meiningsche Geschichte. 67. Heft.]

**Plietz** Joh., Der sächsisch-reußische Lehnsstreit vom Jahre 1742 und die Reichsunmittelbarkeit der Reußen. Dissertation. Leipzig. 1912. 103 S.

**Woidschützke** W.. Beiträge zur Haltung Schlesiens in den Revolutionsjahren 1830/31 und 1848. Dissertation. Breslau. 62 S.

**Zschommler** Max, Interessante und berühmte Vogtländer, ein Ehrenbuch des Vogtlandes. Plauen, M. Wieprecht. VII, 179 S. M 2.

**Landtagsakten,** Württembergische. Herausgegeben von der württembergischen Kommission für Landesgeschichte. 1. Reihe. 1. Bd.: 1498 bis 1515. Bearbeitet von W. Ohr und E. Kober. Stuttgart, W. Kohlhammer. XXXXI, 312 S. M 5.

**Keller** A., Die Wiedereinsetzung des Herzogs Ulrich von Württemberg durch den Landgrafen Philipp von Hessen. 1533/34. Dissertation. Marburg. 1912. 100 S.

**Gubo** A., Aus Steiermarks Vergangenheit. Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde. Graz, U. Moser. IV, 232 S. M 3,40.

**Kaser** Kurt, Steiermark im Jahre 1848. Ein Vortrag. Graz, U. Moser. 38 S. M 0,80.

**Planta** P. C., Geschichte von Graubünden. In ihren Hauptzügen gemeinfaßlich dargestellt. 3. Auflage, bearbeitet von C. Jecklin. Bern, K. J. Wyß. V, 379 S. mit 1 Karte des alten Graubünden. Geb. M 6,50.

**Schoeneich** H., Royalisten und Republikaner im Fürstentum Neuenburg 1831 bis 1848. Dissertation. Marburg. 1912. 76 S.

**Woltmann** F., Pfalzgraf Otto von Burgund. Dissertation. Halle. 80 S.

**Ridderstad** A., Östergötland. I. Ötsergötlands historia. Heft 2. Stockholm. S. 65—128. Kr. 1,75.

**Michel** H. et E. **Bonsergent.** Histoire du canton d'Aulnay. Ses anciens seigneurs. Néré à travers les âges (Charente-Inférieure). Comtes

de Fontaine, vicomtes d'Aulnay, barons de Dampierre, chevaliers de Néré, etc. Livre 1. 1re, 2e, 3e parties. Aulnay, Fontaine, Dampierre, Néré, chez les dépositaires de journaux. 180 S. illustr.

**Métin** A., Histoire des communes du canton d'Ornans (Amathay-Vésigneux, Bonnevaux, Chantrans, Charbonnières, Chassagne, Châteauvieux, Durnes, Echevannes, Foucherans, Les Granges-Maillot, Guyans-Durnes, L'Hôpital-du-Grosbois, Lavans-Vuillafans, Lods, etc.) Besançon, impr. J. Millot et Cie. 18°. 195 S. fr. 1,50.

**Bougeatre** E., Précis de l'histoire du département de Seine-et-Oise. Préface de L. H. Ferrand. Paris, libr. Ch. Delagrave. 107 S. illustr. mit Karte. fr. 1,25.

**Lazzari** A., Le ultime tre duchesse di Ferrara e la corte estense a'tempi di Torquato Tasso: saggio. Firenze, Rassegna nazionale. vij, 316 S. L. 8.

**Kolankowski** L., Sigismund August, Großfürst von Littauen bis zum Jahre 1548. (In polnischer Sprache.) Lemberg. 418 S. Kr. 10

**Ortsgeschichten** (in alphabetischer Folge der Orte):
Piper P., Altonas Brand am 8. Jan. 1713. Auf Grund der Urkunden dargestellt. Altona, J. Harder. III, 72 und LXXXIV S. illustr. mit 2 Taf. und 1 Fksm. ℳ 3. — *Buzzi Giulio. Documenti Angioini relativi al Comune di Aquila dal 1343 al 1344. Aquila. 81 S. [Estratto dal Bulletino d. R. Deputazione Abruzzese di Storia patria. Serie III, anno III (1912)]. — *Buzzi Giulio. Lettere della regina Giovanna I al comune di Aquila. Roma, E. Löscher & Co. 1912. 64 S. [Estratto dal Bulletino d. R. Deputazione Abruzzese di Storia patria. Serie III, anno II. (1911)]. — Peper H., Geschichte des Schlosses zu Ballenstedt. Ballenstedt, E. Luppe. ℳ 0,50. — Steurich E., Geschichte der Stadt Bergen auf Rügen. Ein Rückblick auf 300 Jahre städt. Gemeinwesens 1613—1913. Bergen auf Rügen, W. Krohß. 39 S. illustr. ℳ 0,60. — Markgraf H., Geschichte Breslaus in kurzer Übersicht. 2. vermehrte Auflage, bearbeitet von O. Schwarzer. Breslau, J. U. Kern. IV, 150 S. ℳ 2. — Fuhrmann E., Die Bedeutung des oberdeutschen Elements in der Breslauer Bevölkerung des 15. und 16. Jahrhunderts. Dissertation. Breslau. 33 S. — Heßler C., Die Residenzstadt Cassel in ihrer geschichtlichen Entwickelung. (Zur Tausendjahrfeier der Haupt- und Residenzstadt Cassel.) Marburg, N. G. Elwert. 54 S. illustr. mit 1 Taf. ℳ 0,60. — Bourne H., Histoire de la ville et de la commanderie de Chazelles-sur-Lyon. Montbrison, impr. E. Brassart. 1912. IV, 556 S. mit Tafeln. — Meininghaus Aug., Der alte Freistuhl zu Dortmund. Dortmund, F. W. Ruhfus. 32 S. illustr. ℳ 0,75. — Toenniessen, Geschichte der Gemeinde Esenshamm. Oldenburg, A. Littmann. IV, 153 S. mit 7 Tafeln und 1 Karte. ℳ 2. — Franz G., Aus der Geschichte der Stadt Frankenthal. Frankenthal, E. R. Grosser. IX, 245 S. mit Taf. ℳ 3,50. — Dreher F., Friedberg in der Wetterau einst und jetzt. Kleiner Führer durch die 700jähr. Geschichte und die Sehenswürdigkeiten der Stadt. Friedberg, C. Bindernagel. IV, 66 S. ℳ 0,90. — Boettcher, Neue Halberstädter Chronik von der Gründung des Bistums im Jahre 804 bis zur Gegenwart. Halberstadt, J. Schimmelburg. X, 414 S. Geb. ℳ 5. — Wallheimer Rud., Zeittafeln zur hamburgischen Geschichte, IV. (Progr.). Hamburg. 32 S. ℳ 2,50. — *Mutke Ed., Helmstedt im Mittelalter. Verfassung, Wirtschaft, Topographie. Wolfenbüttel, J. Zwißler. 167 S. mit 1 Tfl., 1 Karte und 1 Plan. ℳ 3. [Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte. 4. Bd.]. — Osterberg A., Geschichtlicher Führer durch Hohenheim

und Umgebung mit besonderer Berücksichtigung der Zeit Herzog Karls und der Herzogin Franziska von Württemberg. Stuttgart, A. Bonz Erben. 64 S. ℳ 1. — Wustmann Gust., Bilderbuch aus der Geschichte der Stadt Leipzig für Alt und Jung. Ausgewählt und kurz erläutert. 2., durchgesehene und vermehrte Ausgabe. Leipzig, H. Zieger. 4°. X, 254 S. Geb. ℳ 8,50. — Schmieder A., Leipzig heute und vor 100 Jahren in Wort u. Bild. Zur Jahrhundertfeier der Völkerschlacht herausgegeben. Leipzig, W. Schunke. 145 S. mit Tafeln. Geb. ℳ 4.—. — Beer P., Samuel Spechts Lissaer Turmknopf-Chronik von 1639. Programm des Gymnasiums Lissa. 35 S. — Renz, Vorträge über die Geschichte der Stadt Mosbach. 1. Heft. Mosbachs Anfang und Entwickelung. Mosbach, H. Frank. 72 und 6 S. ℳ 0,80. — Friedrich W. Ludw., Geschichte von Nieder-Ramstadt. Mit einem Beitrag zur Geschichte des Mühltals. Darmstadt, in Komm. bei A. Bergsträßer. ℳ 1. — Mummenhoff E., Die Burg zu Nürnberg. Geschichtlicher Führer für Einheimische und Fremde. 3. Auflage. 5. und 6. Tausend. Nürnberg, J. L. Schrag. XIII, 103 S. mit 8 Tfln. und 1 Plan. ℳ 1. — Schnizlein A., Aus Rothenburgs Vergangenheit. Kurze Geschichte der Reichsstadt Rothenburg. Rothenburg, C. H. Trenkle. VIII, 166 S. mit 1 Karte und 1 eingedruckten Plan. ℳ 2,50. — Merkle J. A., Das Territorium der Reichsstadt Rottweil in seiner Entwicklung bis zum Schluß des 16. Jahrhunderts. Stuttgart, W. Kohlhammer. XI, 130 S. mit 2 Karten. ℳ 2,50. [Darstellungen aus der württembergischen Geschichte. 11. Bd.] — de Fournoux la Chaze G., La Paroisse et Commune de Saint-Maurice-près-Crocq. Etude historique. Guéret, impr. régionale du „Messager de la Creuse". 1912. 183 S. — Keiper Joh., Burg und Amt Schallodenbach. Speier, Nimtz. 28 S. mit 8 Taf. ℳ 1. [Aus: Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz.] — Butler Anna M., Steyning, Sussex: the history of Steyning and its church from 700—1913. London, W. D. Hayward. 136 S. sh. 5. — Hackel A., Aus dem bürgerlichen Leben vergangener Tage. Kulturgeschichtliche Bilder aus den Ratsprotokollen der alten Eisenstadt Steyr. Programm des Elisabeth-Gymnasiums Wien. 36 S. — Poeschel H., Schloß Stolpen. Bilder zur sächsischen Geschichte. Stolpen i. S., L. Schulze. 23 S. ℳ 0,50 — Hegeler Wilh., Tiefurt. Mit vielen Bildern nach alten Vorlagen und Silhouetten. Weimar, G. Kiepenheuer. 33 S. Geb. ℳ 1,50. — Stocco M., Notizie storiche del castello di Treville e sue pertinenze: Poisolo, S. Andrea oltre il Musone, Soranza. II. edizione, corretta ed accresciuta. Treviso, tip. istituto Turazza. 78 S. — Ullrich H., Untererthal. Kulturhistorische Studie über eine Siedlung des Saalgaues. Würzburg, F. Schöningh. III, 414 S. ill. ℳ 3,60. — Pinzi C., Storia della città di Viterbo lungo il medioevo, illustrata con note e nuovi documenti in gran parte inediti. Vol. IV (fine). Viterbo, tip. G. Agnesotti. 1913. xx, 552 S. — Mankel J., Geschichte der Bürgergarde und der bewaffneten Bürgerschaft der Stadt Weilburg. Wetzlar. Weilburg, J. Diesterweg. 416 und 19 S. mit Taf. und 1 Plan. Geb. ℳ 4,50. — Netz Th., Geschichte der Stadt Wetzlar mit einem Anhang: Die Burgruine Kalsmunt, Kloster Altenberg und Burg Greifenstein. Wetzlar, K. Waldschmidt. 159 S. mit Taf. In Pappbd. ℳ 3. — Petermann R. E., Wien im Zeitalter Kaiser Franz Josephs I. Schilderungen. 2. Auflage. Wien, R. Lechner. 4°. VI, 412 S. illustr. mit Taf. Geb. ℳ 26. — Merz Walth. und J. L. Meyer-Zschokke, Die Anfänge Zofingens. Durch Illustr. erweit. Orig.-Arbeit. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. III, 48 S. mit 4 Taf. ℳ 2. [Aus: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde.]

**Becker** Alb., Frauenrechtliches in Brauch und Sitte. Ein Beitrag zur vergleichenden Volkskunde. Kaiserslautern, K. Kayser. 79 S. mit 1 Tafel. ℳ 1,50. [Beiträge zur Heimatkunde der Pfalz. 4.]

**Seyfarth** C., Aberglaube und Zauberei in der Volksmedizin Sachsens. Ein Beitrag zur Volkskunde des Königreichs Sachsens. Leipzig, W. Heims. XXIII. 318 S. ℳ 4.

*Zurbonsen F., Das zweite Gesicht (Die „Vorgeschichten") nach Wirklichkeit und Wesen. 3., verm. Aufl. Köln, Bachem. 124 S. ℳ 2.

**Hoffmann** Art., Die typischen Straßennamen im Mittelalter und ihre Beziehungen zur Kulturgeschichte. Unter besonderer Berücksichtigung der Ostseestädte. Dissertation. Königsberg. 103 S.

**Du Bled** V., La Société française du XVI[e] au XX[e] siècle. IX[e] série: XVIII[e] et XIX[e] siècles. le Premier Salon de France; l'Academie française; l'Argot. Paris, Perrin et Cie. 16⁰. 297 S.

**Piton** C., Le costume civil en France du XIII[e] au XIX[e] siècle. 700 illustrations directes par la photographie d'après les documents du temps, statues, peintures murales, tapisseries, vitraux, etc. 1[re] livraison. Paris, E. Flammarion. 4⁰ à 2 col. S. 1—32. fr. 1,25.

***Holtzmann** Rob., Deutsche und Franzosen in gegenseitiger Beurteilung. Zugleich ein Wort zur Jahrhundertfeier der Freiheitskriege. 15 S. [S.-A. aus Nr. 6/7 der Elsaß-Lothringischen Kulturfragen 1913.]

## Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

**Rockinger** L., Die handschriftliche Grundlage der Ausgabe des kaiserlichen Land- und Lehenrechts. 1. Drittel. München, G. Franz. 88 S. ℳ 3. [Abhandlungen der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Philos.-philol. und histor. Kl. XXVI. Bd. 5. Abh.]

***Smend** R., Das Reichskammergericht. I. Teil: Geschichte und Verfassung. Weimar, Hermann Böhlaus Nachf. 1911. XVI, 402 S. ℳ 13. [Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches. Bd. IV. Heft 3.]

Das willkommene, bedeutende Werk, dessen ausführlichere Würdigung für die Zeit nach Erscheinen des II. Bandes vorbehalten sei, entstand auf Anregung Zeumers und lag bereits vor einer Reihe von Jahren der Kieler juristischen Fakultät als Habilitationsschrift vor. Der I. Teil zieht einen Längsschnitt durch die Geschichte und einen Querschnitt durch die Verfassung des Reichskammergerichts. Jener sucht nicht so sehr die Entwicklung und Tätigkeit des Gerichts an sich als vielmehr dessen Stellung im Ganzen der Reichsverfassung zu verfolgen; besonderer Wert ist auf die Prüfung der herrschenden Auffassung vom Wesen der Reichsreform und ihrer Überschätzung des genossenschaftlichen Gedankens gelegt. Dieser dagegen kommt weniger für die Reichsverfassung als für die allgemeine Behörden- und Kanzleigeschichte in Betracht: behandelt werden Kammerrichter und Präsidenten, Beisitzer, die Kanzlei, Advokaten und Prokuratoren, der Fiskal, Zustellungspersonen, dann die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Kameralpersonen. Den Anhang bilden 7 Aktenbeilagen und eine Tabelle über die Entwicklung der Besoldungssätze des Gerichts- und des Kanzleipersonals.

Otto Riedner.

**Kisch** G., Das Schadennehmen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen mittelalterlichen Vollstreckungsrechtes. Mannheim, J. Bensheimer. 34 S. ℳ 1. [Aus: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht.]

**Mayer-Homberg** E., Studien zur Geschichte des Verfangenschaftsrechts. 1. Bd.: Zur Entstehung des fränkischen Verfangenschaftsrechts. Trier, J. Lintz. V, 133 S. ℳ 2,50. [Aus: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.]

**Opitz** E., Zur Geschichte des Eides in Schlesien. Programm. Berlin, Weidmann. 15 S. ℳ 1.

**Desbirons** M., Étude historique du testament et de l'action „ab irato". Thèse. Paris, libr. des Annales des justices de paix. 119 S.

* **Heyer** K., Denkmalpflege und Heimatschutz im deutschen Recht. Berlin, Carl Heymann. 1912. XII, 188 S. ℳ 4.

Das reichhaltige Buch wird auf den verschlungenen juristischen Pfaden der Denkmalpflege und des Heimatschutzes zum willkommenen Führer werden, denn es gibt nicht nur (im allgemeinen Teil) eine Übersicht über die Frage der Berechtigung des rechtlichen Denkmalschutzes, der Gesetzestechnik (was, wogegen und wie wird geschützt? Entschädigung?), der Prinzipien, Organisation und Verwaltungsmaßnahmen, dann über die Geschichte des Heimatschutzes in Deutschland und die Stellungnahme des Auslands, sondern behandelt auch (im besonderen Teil) nach einem Blick auf internationales und Reichsrecht in übersichtlicher Zusammenstellung die einschlägigen Bestimmungen für Hessen, Sachsen, Preußen, Bremen, Coburg, Oldenburg, Lübeck, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg, Bayern und die übrigen Staaten. Der letzte Teil ist gesetzgeberischen und sonstigen Forderungen gewidmet, die den weiteren Ausbau der Verunstaltungs- und Denkmalschutzgesetze, die bessere Regelung des Eigentumserwerbs an Altertümern u. a. bezwecken und wenigstens zum Teil eine sorgfältige Prüfung durch die hiezu berufenen Personen und Körperschaften verdienen.

Otto Riedner.

***Alivisatos** H., Die kirchliche Gesetzgebung des Kaisers Justinian I. Berlin, Trowitzsch & Sohn. VIII, 133 S. ℳ 5,60. [Neue Studien zur Geschichte der Theologie, 17. Stück.]

Der Verfasser behandelt ein Stück aus dem Kapitel: Kirche und Staat, und zwar aus der Zeit, wo sich das Verhältnis bereits so innig verschmolzen hatte, daß die beiden Faktoren nur in engster Fühlung miteinander existierten. Die Kristallisierung all der Normen und Gesetze, welche das Miteinanderleben beider Teile regelten, war bis zur Kodifizierung durch Theodosius und in neuer vermehrter Auflage durch Justinian in dem nach ihm benannten Rechtskoder (c. 529—534) und in seinen Novellen (erst nach seinem Tode i. J. 565 herausgegeben) fortgeschritten. Neben biographischen Notizen über Justinians Leben und einer Würdigung seiner Bedeutung als theologischen Schriftsteller sucht der gelehrte Grieche die kirchliche Gesetzgebung des Kaisers unter dem Gesichtspunkt von Verordnungen über Glaubensangelegenheiten und von solchen über die äußere Ordnung und Verfassung der Kirche und ihrer Diener greifbar herauszustellen. In einem Anhang behandelt er Gesetze zur Versittlichung des Volkslebens. Der Verfasser läßt daher Entscheidungen über trinitarische Rechtgläubigkeit, gegen den Nestorianismus, Monophysitismus, in Sachen des Origenisten- und Dreikapitelstreites, gegen Häretiker, Juden und Heiden an unserem Auge vorüberziehen, ebenso wie solche über kirchliche Provinz- und Diözesanverfassung, über liturgische Betätigung wie sittliche Führung des Klerus, über Kirchen und Kirchenvermögen, über das Mönchtum, über Bischöfe und staatliches Beamtentum und das soziale Wohl des Reiches. Wir haben hier eine gesichtete Materialiensammlung vor uns, welche es leicht ermöglicht, mit andern früheren und späteren Rechtssammlungen des Orients jene Justinians zu vergleichen oder ihre Grundlage, aber auch Verbreitung zu erkennen. Denn gar manche Gesetze des Kaisers finden sich in syrischen wie ägyptischen Kanonessammlungen in

gleicher oder ähnlicher Gestalt wieder, so daß wir schließen können, daß sie nicht allein bei den Melchiten, sondern auch in den orientalischen Landeskirchen in Geltung kamen. Schermann.

**Singer** H., Neue Beiträge über die Dekretalensammlungen vor und nach Bernhard von Pavia. Mit Benutzung der in Friedrich Maaßens Nachlasse enthaltenen Vorarbeiten. Wien, A. Hölder. 404 S. ℳ 8,68. [Sitzungsberichte der kais. Akad. der Wissenschaften in Wien. Philos.-historische Klasse. 171. Bd. 1. Abh.]

***Zimmermann** Heinr., Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. (Vom Regierungsantritt Innocenz III bis zum Tode Gregors IX 1198—1241). Paderborn, Schöningh. XVI, 348 S. ℳ 12. [Görresgesellschaft: Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. 17. Heft.]

**Dannenberg** W., Entwicklungsgeschichte des regulierten Prämonstratenser-Domkapitels von Brandenburg. Dissertation. Greifswald. 1912. 115 S.

**Hoelge** J., Untersuchungen zur Geschichte des Culmer Domkapitels zu Culmsee im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Domkapitel und des deutschen Ordens in Preußen. Dissertation. Königsberg. 38 S.

**Binder** Br., Das Domkapitel zu Gnesen. Seine Entwicklung bis zur Mitte des 15. Jahrh. Dissertation. Greifswald. 1912. 112 S.

**Pfeifer** H., Der nassauische Schultheiß seit Mitte des 15. Jahrhunderts als Organ der Gerichtsbarkeit. Dissertation. Marburg. 1912. 53 S.

***Martens** E., Die hannoversche Kirchenkommission. Ihre Geschichte und ihr Recht. Stuttgart, F. Enke. XL, 384 S. ℳ 16. [Kirchenrechtliche Abhandlungen. 79. u. 80. Heft.]

**Franke** R., Die gesetzgebenden Körperschaften und ihre Funktionen in den Verfassungen der Rheinbundstaaten und der Deutschen Bundesstaaten 1806 bis 1820. Dissertation. Greifswald. 1912. 90 S.

**Philippson** J., Über den Ursprung und die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen zum Frankfurter Parlament im Großherzogtum Baden. Berlin (-Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild. XI, 76 S. ℳ 2,40. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 52. Heft.]

***Eberbach** O., Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahre 1495. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. VIII, 178 S. ℳ 6. [Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Heft 11.]

***Croon** G., Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer. Zur Geschichte des Ständewesens in Schlesien. Breslau, Ferd. Hirt. 1912. gr. 4°. 388 S. [Codex diplomaticus Silesiae. Bd. XXVII.]

Mit vorliegendem Werke tritt ein Teil von Schlesien, die Fürstentümer Schweidnitz und Jauer, in die Reihe der Territorien ein, über die wir eine auf

moderner wissenschaftlicher Grundlage aufgebaute Geschichte ihrer landständischen Verfassung besitzen. Der Band zerfällt in einen darstellenden Teil (S. 1—164) und eine Quellenabteilung (S. 165—366). Letztere umfaßt 147 Urkunden und Aktenstücke in chronologischer Reihenfolge, die von 1330 bis zum Jahre 1809 sich erstrecken und in dem darstellenden Teile ihre eingehende Verwertung gefunden haben. Der Begriff des Territoriums, die Ausbildung der Territorialherrschaft hat in Schlesien sich früher entwickelt als in Westdeutschland. Wie dort haben sich einzelne Gruppen der Untertanen, die der Landesherr zur Beratung zuzog, allmählich zu Landständen durch Ausbildung dieser Beratungstätigkeit und Erlangung bestimmter Vorrechte in Verfassung und Verwaltung entwickelt. Das Hauptverdienst der Stände in Schweidnitz-Jauer lag weniger auf dem Gebiete der äußeren Politik (Einungen gegen äußere Feinde, Landfriedensbünde, Fürstentag) als auf dem Gebiete der inneren Verwaltung. Für die Entwicklung der Verfassung von Schweidnitz-Jauer war der Übergang des Fürstentums von der letzten Herzogin Agnes an Kaiser Karl IV als Heiratsgut von dessen Gemahlin Anna und damit an die Krone Böhmens von großer Bedeutung. Diesen politischen Ursachen verdanken umfassende Landesprivilegien des 14. Jahrhunderts ihren Inhalt. Es gelang den Ständen im 15. Jahrhundert, die königliche Gewalt ganz beiseite zu drängen und eine große Machtfülle zu gewinnen. Der Gegensatz, der zwischen dem aufstrebenden Städtetum und der wirtschaftlich und kulturell aufsteigenden Masse des kleinen Adels im 15. Jahrhundert zum Ausbruche kam, brachte den Sieg des letzteren und damit zugleich im 16. Jahrhundert die eigentliche Landesverwaltung fast ganz in ritterliche Hände; die Geistlichkeit als Stand schloß sich dem Adel an; der Bauernstand hatte keine eigene Vertretung; die Vorherrschaft des Adels wurde ihm, wie viele Empörungsversuche zeigen, wirtschaftlich teilweise zum Verderben. Mit der Wahl Ferdinands I zum König von Böhmen fiel auch das Fürstentum Schweidnitz-Jauer 1527 an das Haus Habsburg. Damit hatte zwar die ständische Selbstherrlichkeit ein Ende, nicht aber die ständische Selbstverwaltung. Erst nach dem 30jährigen Kriege wurde der ständische Einfluß auf gewissen Gebieten, namentlich der Rechtsprechung, zurückgedrängt; die städtische Selbstverwaltung blieb im wesentlichen ebenso unangetastet wie die soziale und politische Vormachtstellung des Adels. Die preußische Herrschaft schob die ständische Verfassung völlig beiseite, ohne sie förmlich aufzuheben. Von den Organen der Fürstentümer waren der Landeshauptmann und der Kanzler zwar königliche Beamte, aber zugleich Vertreter der Landstände. Der Landtag, der im 15. und 16. Jahrhundert selbständig und mit Hilfe von Ausschüssen das Land vertreten und geleitet hatte, verlor seine Rechte im 17. Jahrhundert an seinen eigenen Ausschuß, das Landeskolleg, ganz ähnlich wie in Württemberg um dieselbe Zeit der Landtag seine Bedeutung ganz zu gunsten des engeren Ausschusses einbüßte. Neben den sogenannten Landesältesten, einer für Schlesiens Verfassung sehr wichtigen Beamtengruppe, die die Mehrzahl des Landeskollegs bildete, waren der Landesbestallte, eine Art Universalbevollmächtigter der Landstände, ferner der Obersteuereinnehmer und der Landschreiber die wichtigsten ständischen Beamten. Von besonderem Interesse ist auch das Kapitel über die einzelnen Gebiete der Verfassung und Verwaltung, die Gerichtsverfassung des Fürstentums mit den Hofgerichten, dem Schweidnitzer Mannrecht, das einen dort lokalisierten Zweig des zentralen Hofgerichts des Fürstentums Schweidnitz darstellt und auch später noch oberste Apellationsinstanz für die anderen Gerichte blieb, ferner dem sogenannten Zwölferrecht zu Schweidnitz, dem obersten Adelsgericht des Fürstentums Schweidnitz, endlich dem „Gericht von Amt, Land und Städten", das vornehmlich schiedsgerichtliche Tätigkeit ausübte und dessen Sitzungen mit dem Zwölferrecht in zeitlichem Zusammenhang standen. Neben der Finanzverwaltung und der Verwaltung des Heerwesens kommt insbesondere noch der umstrittenen sogenannten Weichbildverfassung eine Bedeutung zu. Das schlesische Weichbild ist die Zusammenfassung einer Stadt mit ihrer Umgebung zu einem bestimmten Verwaltungsbezirk, dem mannigfaltige Aufgaben der Landesverwaltung zugeteilt sind. In vier Exkursen kommt der Verfasser noch u. a. auf die Frage des Zu-

sammenhangs zwischen Landstandschaft und Burgenbesitz, und die Vertretung der zwei Fürstentümer auf dem schlesischen Fürstentag zu sprechen. Die sehr sorgfältige, mit Quellenzitaten reich versehene, zuverlässige Arbeit beschließt ein eingehendes Orts-, Personen- und Sachregister. K. O. M.

***Curschmann** F., Die Landeseinteilung Pommerns im Mittelalter und die Verwaltungseinteilung der Neuzeit. Greifswald. 1911. XII, 179 S. mit 1 Karte. [Sonderabdruck aus Band 12 der Pommerschen Jahrbücher, herausgegeben vom Rügisch-Pommerschen Geschichtsverein.]

Der Verfasser der vorliegenden Untersuchung will nicht etwa die erste Lieferung eines historischen Atlasses für Pommern, sondern bloß einen Wegweiser hierzu und seine auf historisch-geographischem Gebiet im allgemeinen gemachten Erfahrungen dem Leser bieten. Er sucht am Beispiel Pommerns zu zeigen, „daß man frühestens um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts im Stande war, die Verwaltungsgrenzen der einzelnen Territorien willkürlich und in vielen Einzelheiten von Dorf zu Dorf zu ändern", während es vorher den Zentralbehörden hierzu an dem nötigen Kartenmaterial gefehlt habe. Hieraus folgert C., „daß man überall als wahrscheinlich annehmen darf, daß die Verwaltungsgrenzen des 18. und oft auch des beginnenden 19. Jahrhunderts größtenteils alten Ursprungs sind, daß sie etwas langsam historisch Gewachsenes darstellen" (S. 47). Nach C. sind die territorialen Gebilde des westlichen Hinterpommerns meist bis in die Reformationszeit, teilweise sogar noch bis ins 13. Jahrhundert oder noch weiter zurückzuverfolgen; die modernen Kreisgrenzen seien nur zum Teil durch die Verwaltung des 19. Jahrhunderts entstanden, während sie großenteils weit älter und seit 500 und mehr Jahren unverändert geblieben seien, so daß sie demnach eine brauchbare Grundlage für eine geschichtliche Karte von Pommern bildeten (S. 48). In einem umfangreichen Anhang (S. 49–179) sucht C. die Belege für seine Darstellung im einzelnen zu bieten, indem er die einzelnen Domänenämter, Immediatstädte und Familienkreise der Schloßgesessenen im Hinblick auf ihre Entstehung und ihr etwaiges Verhältnis zu den vorhergehenden territorialen Gebilden monographisch behandelt und schließlich noch die in slawischer Zeit zwischen Oder und Rega gelegenen Burgbezirke zu bestimmen versucht. Die beigegebene Karte zeigt die Verwaltungseinteilung des westlichen Hinterpommerns unmittelbar vor 1724. Buchner.

***Lenel** P., Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich 1738 bis 1803. Karlsruhe, G. Braun. XVI, 254 S. *M* 5,40. [Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts. 23. Heft.]

Das Buch behandelt das Gebiet der Rechtspflege im engeren Sinn unter der langen und gesegneten Regierung des Markgrafen Karl Friedrich, des späteren ersten Großherzogs von Baden. Als Quellen wurden außer der einschlägigen Literatur die Archivalien des Großh. Badischen Generallandesarchivs und zahlreiche Prozeßakten benutzt. Da diese Quellen sehr ungleichmäßig flossen, entstanden Ungleichmäßigkeiten in Darstellung, was der Verfasser selbst empfindet. Vielleicht hätte diese Ungleichheit dadurch vermieden werden können, daß der unwichtige Stoff mehr in die Anmerkungen aufgenommen worden wäre. Die Darstellung beginnt mit der Behördenorganisation und der Gerichtsverfassung. Es muß ein bedauernswerter Rechtszustand gewesen sein, wenn die Zentralbehörden immer wieder neue Verordnungen und Dienstweisungen ergehen ließen, so daß die Unterbehörden nicht mehr wußten, was Rechtens sei und infolgedessen sich um die Verordnungen nicht kümmerten (S. 25 ff.). Bei der Behandlung des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, des Zivilprozesses und Strafprozesses wird der Widerstreit der naturrechtlichen Gedanken und der philosophischen Aufklärung mit dem gemeinen Recht und mit der Grausamkeit des Strafrechts betont. Die Bemühungen, sich von den alten Fesseln loszumachen, hatten keinen nennenswerten Erfolg. Man mußte teils zu viel Rücksicht nehmen auf das

Reichskammergericht; andrerseits war die Markgrafschaft doch ein zu kleines Land, um selbständig vorzugehen. Ein Hauptmißstand war der schleppend langsame Prozeßgang. Die Kodifikation des Zivilrechts wurde versucht, aber nicht vollendet. Die Grausamkeit der Strafen wurde in einzelnen Beziehungen gemildert, teils durch vereinzelte gesetzgeberische Akte, teils durch eigenmächtige Nichtbeachtung der Gesetze seitens der anwendenden Beamten. Aus dem Gebiete des Zivilprozesses ersehen wir Interessantes über das „Pressen" (Zwangsvollstreckung); aus der Strafvollstreckung sei hingewiesen insbesondere auf die „Brandmarkung" der Verbrecher, wenn sie aus dem Zuchthaus Pforzheim entlassen wurden. Der „Willkomm und Abschied" (Prügel bei Aufnahme und Entlassung) scheint sehr angebracht gewesen zu sein. Vertreter des alten, aber gemilderten Rechtssystems ist Brauer; ihm diametral gegenüber steht Johann Georg Schlosser, Goethes Schwager, ein aufgeklärter Kopf, der schließlich wegen des Widerstreits seiner Meinungen mit denen Brauers den badischen Dienst aufgab. Das Buch hat zunächst eine allgemeine rechtshistorische Bedeutung. Besonders aber für den Badener ist es sehr wertvoll. Es ist eine fleißige, gründliche Arbeit. Mit scharfem Auge hat der Verfasser sich durch die zahlreichen Materialien hindurchgearbeitet. Die Sprache ist fließend und anregend. J. Schmitt.

**Hatschek** J., Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Victoria. München, R. Oldenbourg. X, 761 S. ℳ 18. [Handbuch der mittelalterl. und neueren Geschichte. III. Abt.]

**Gaston** J., La Communauté des notaires de Bordeaux (1520—1791). Bordeaux. impr. Y. Cadoret. 437 S.

**Denis** F. J., Notice sur l'école de notariat de Fontenay-le-Comte (1802—40.) Niort, G. Clouzot. 95 S. fr. 2,50.

## Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

***Gerlich** F., Geschichte und Theorie des Kapitalismus. München u. Leipzig, Duncker & Humblot. VIII, 406 S. ℳ 10.

**Möring** W., Die Wohlfahrtspolitik des Hamburger Rates im Mittelalter. Berlin (-Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild. VII, 186 S. ℳ 6. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 45. Heft.]

**Mang** L. u. **Zink** Th., Das Wirtschaftsleben der Pfalz in Vergangenheit und Gegenwart. Ein Buch für Schule und Haus. Verfaßt in Verbindung mit Fachmännern. München, C. A. Seyfried & Ko. 320 S. Geb. ℳ 5,50.

**Halter** K., Volks- und Wirtschaftsgeschichte des Schulkreises Waldshut. Bonndorf, Spachholz & Ehrath. 128 S. Geb. ℳ 2,50.

**Pape** R., Geschichtliche und wirtschaftliche Entwickelung des Gewerbes in Altpreußen unter dem Ritterorden und der Herrschaft der Hohenzollern bis zur Gegenwart. Gumbinnen, Krauseneck. 62 S. ℳ 1.

**Misselwitz** A., Die Entwicklung des Gewerbes in Halle a. S. während des 19. Jahrh. Dissertation. Halle. 72 S.

**Knauer** E. H., Der Bergbau zu Amberg in der Oberpfalz. Ein Beitrag zur vaterländischen Wirtschaftsgeschichte nach archivalischen und amtlichen Quellen. Amberg, F. Pustet. X, 77 S. ℳ 1,60. [Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Amberg. 2. Heft.]

**Vollmer** B., Die Wollweberei und der Gewandschnitt in der Stadt Braunschweig. Wolfenbüttel, J. Zwißler. XXII, 182 S. ℳ 3. [Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte. 5. Bd.]

**Wauer** E., Geschichte der Industriedörfer Eibau und Neueibau. Eine Studie über die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der südlausitzer Dörfer. Dresden, C. Heinrich. X, 399 S. mit 13 Tafeln. ℳ 7,50.

**v. Rümker,** Die Entwicklung der Landwirtschaft in den letzten 25 Jahren. Rede zur Feier des 25 jähr. Regierungsjubiläums Sr. Maj. des Kaisers und Königs. Berlin, P. Parey. 21 S. ℳ 1.

**Rauers** Fr., Bremer Handelsgeschichte im 19. Jahrh. Bremer Handelsstatistik vor dem Beginn der öffentlichen administrativen Statistik in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. Hrsg. vom bremischen statistischen Amt. Mit 3 Karten und einem Anhang: Frachtenstatistik des Binnenverkehrs 1770—1910 und Auswandererfahrgelder. Bremen, F. Leuwer. 63 u. IV, 126 S. ℳ 3.

***Zesiger** A., Das bernische Zunftwesen. Bern, A. Francke. 1912. 159 S. ℳ 3,20.

Zu öberst steht ein irreführender Titel: in Wirklichkeit handelt es sich um das Zunftregiment in der Stadt Bern und seine verschiedenen Betätigungsgebiete, die volkswirtschaftliche Seite des Zunftwesens ist stiefmütterlich bedacht. Und dann folgt gleich eine Münztabelle, der man nicht unrecht tut, wenn man sie als Erzeugnis krassen Dilettantismus bezeichnet. Hat man sich aber vom ersten Schrecken erholt, dann bekommt man allmählich doch einen weit besseren Eindruck. Denn namentlich für das Spätmittelalter und die Neuzeit sind nicht nur die bernischen „Gesellschaften" um 1420, ihre politischen Rechte und das Handwerk, sondern auch, worauf eigens verwiesen sei, das Heerwesen (um 1468—1760), Armenpflege und Vormundschaftswesen, Finanzwesen und geselliges Leben mit Fleiß und Geschick — und zwar großenteils auf Grund archivalischer Quellen — dargestellt. Die Ergebnisse werden „hoffentlich auch Zweifler über die Märe von der politischen Liberalität der alten Berner aufklären, die man etwa hie und da noch aufgetischt erhält." Otto Riedner.

***Weulersse** G., Les Manuscrits Economiques de François Quesnay et du Marquis de Mirabeau aux Archives Nationales. Inventaires. Extraits et Notes. Paris, P. Genthner. 1910. VII, 150 S.

Der durch sein eingehendes Werk über die französische physiokratische Bewegung bekannte Verfasser unternimmt es, uns mit dem genaueren Inhalt der Kartons 778—85 der Manuskriptensammlung des Pariser Nationalarchives bekannt zu machen. Schon längere Zeit, aber nur im Allgemeinen, wußte man, daß diese Kartons volkswirtschaftliche Handschriften der beiden Hauptvertreter der französischen physiokratischen Schule, Quesnay und Mirabeau enthalten. Aber nur ganz wenige dieser jetzt durch die vorliegende Publikation bekannt gewordenen mehr wie 200 Stücke waren durch M. Knies, die British Economical Association, M. St. Bauer, M. A. Oncken und M. Schelle veröffentlicht worden. In kritischer Weise hat W. zunächst diese wirr durcheinanderliegenden Handschriften gesichtet, sie durch Feststellung ihrer Eigenschaft, ob erste Entwürfe, Verbesserungen, Reinschriften oder Duplikate, auf eine bedeutend geringere Zahl Abhandlungen zurückgeführt, sowie Entstehungszeit und Verfasser eines jeden einzelnen Stückes bestimmt. Auch die bisherigen Drucke wurden festgestellt. Damit wurde der Volkswirtschaftslehre eine unentbehrliche geschichtliche Vorarbeit geleistet. Von den noch ungedruckten volkswirtschaftlichen Abhandlungen gibt W. 23 der wich-

tigsten in guter Edition mit zahlreichen knappen, erläuternden Anmerkungen wieder. Der größere Teil der hier gebotenen Texte gehört Quesnay an. Es ist das zu begrüßen, da dieser weniger veröffentlicht hat wie der bei der Ausgabe immerhin genügend berücksichtigte Mirabeau. Aus den wiedergegebenen Aufsätzen ersieht man trotz der großen Verschiedenheit dieser führenden Geister, wie sehr und nachhaltig der gelehrtere Quesnay Mirabeau beeinflußt hat. Das offenbart sich besonders an den zahlreichen, kritischen Anmerkungen Quesnays zu Mirabeaus Entwürfen und ihrem Schriftwechsel. Die mitgeteilten Stücke behandeln hauptsächlich die Auffassung der genannten zwei Physiokraten über die Bevölkerungslehre, die Landwirtschaft und Freiheit der Getreideausfuhr, die Theorie von den Steuern, die Monarchie, Aufhebung der Zehnten und die Freiheit der Menschenrechte. Gar manche ganz strittige Punkte der physiokratischen Lehre werden durch die neue Publikation geklärt. Nur schade, daß nicht sämtliche noch ungedruckte Abhandlungen der beiden Physiokraten mitaufgenommen wurden! Allerdings erweckt W. Hoffnung, daß die „Revue d'histoire des doctrines économiques et sociales" den Rest der unedierten Handschriften bald herausgeben wird. Ein Inhaltsverzeichnis ermöglicht die rasche Benützung. Alles in allem, eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis der Quellen der physiokratischen Lehre!

R. Stoll.

**Gras** L. J., Histoire de la chambre de commerce de Saint-Etienne depuis sa création en 1833 jusqu'en 1898 continuée par les résumés ou comptes rendus annuels des travaux de la chambre, publiés à partir de 1899. Ouvrage publié par la chambre de commerce (délibération du 5 décembre 1912). Saint-Etienne, impr. J. Thomas et Cie. 507 S.

**Foster** W., The English factories in India, 1642—45. London, H. Milford. 378 S. 12 sh. 6 d.

**Fahlbusch** O., Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstand im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425. Eine städtische Finanzreform im Mittelalter. Breslau, M. & H. Marcus. XII, 202 S. ℳ 6,80. [Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 116. Heft.]

**Schultheiß** O., Die Entwicklung der Finanzen der Stadt Eisenach vom Jahre 1801—1909. Dissertation. Halle. 125 S.

**Kämmer** R., Die Finanzwirtschaft der Stadt Marburg in den letzten 100 Jahren (1811—1910) unter besonderer Berücksichtigung der Neuzeit (1890 — 1910). Marburg, N. G. Elwert. XII, 190 S. mit 65 Tabellen. ℳ 4.

**Fischer** Mart., Die Finanzentwicklung der Stadt Stendal (1610 bis 1910). Teildruck. Dissertation. Halle. 66 S.

**Stange** E., Geld- und Münzgeschichte des Bistums Minden. Münster, Aschendorff. V, 194 S. illustr. mit 1 Tafel. ℳ 6. [Veröffentlichungen der histor. Kommission der Provinz Westfalen.]

**Martin** G. et **Bezançon** M., L'Histoire du crédit en France sous le règne de Louis XIV. T. 1: le Crédit public. Paris, L. Larose et Tenin. X, 250 S. fr. 6.

**Gutmann** Frz., Das französische Geldwesen im Kriege (1870—78). Straßburg, K. J. Trübner. XII, 525 S. ℳ 12. [Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. 30. Heft].

**Goldberg** M., Geschichte der deutschen Bank- und Münzgesetzgebung seit der ersten Erneuerung des Reichsbankprivilegs. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 187 S. ℳ 3.

**Kleine-Natrop** H., Verfassung und Geschichte der Maklerbanken. München, Duncker & Humblot. X, 112 S. ℳ 3,50. [Prager staatswissenschaftliche Untersuchungen. 2. Heft.]

**Steiner** Fr. G., Die Entwicklung des Mobilbankwesens in Österreich. Von den Anfängen bis zur Krise von 1873. Wien, C. Konegen. VIII, 271 S. ℳ 6,50. [Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte. 8. Heft.]

## Geschichte der Wissenschaften, des Unterrichts und der Erziehung.

**Kratzer** A., Die Erkenntnislehre des Aurelius Augustinus. München, Druck von Fröhlich. 83 S. Inauguraldissertation der phil. Fakultät.

Die in zwei Hauptteile (I. Prinzipielle Erörterungen und Begriffsbestimmungen. II. Erkenntnisprozeß) zerfallende Arbeit befaßt sich mit einem Problem, dessen Schwierigkeit noch dadurch gesteigert wird, daß des Augustinus „Terminologie keine feste", seine „Fassung der Begriffe eine sehr verschiedenartige ist". Ihre Ergebnisse lassen sich nicht auf eine kurze Formel bringen. C. Weyman.

**Büttner** G., Beiträge zur Ethik Basileios' des Großen. Landshut a. d. Isar, Druck von Thomann. 25 S. Programm des Gymnasiums für 1912/13.

Büttner, dessen Quellenuntersuchung über Basilius' Mahnworte an die Jugend über den nützlichen Gebrauch der heidnischen Literatur im Hist. Jahrb. XXX, 287 ff. besprochen wurde, hat sich für „die vorliegende, in ganz bescheidenen Grenzen gehaltene Untersuchung . . als Ziel gesetzt, aus den Schriften Basilius' des Großen einige weitere Beziehungen und Zusammenhänge zwischen hellenischer Philosophie und christlicher Lehre darzulegen bezw. auf Verwandtes zwischen den beiden Weltanschauungen hinzuweisen". Er erreicht dieses Ziel durch Untersuchung der von Basilius für das sittlich Gute gewählten Bezeichnungen (ἀγαθόν, καλόν, ἀρετή) und seiner Anschauungen über die Aneignung der Tugend (a. die sittliche Anlage; b. der sittliche Fortschritt), ihre Einheit und Unverlierbarkeit und über einzelne Tugenden. „So verkehrt es wäre", heißt es im Schlußwort, die aufgezeigten Berührungen mit griechischer Philosophie (Plato, Aristoteles, Stoiker, Kyniker, Plotin) „einzig und allein aus literarischen Einflüssen erklären zu wollen, ebenso verfehlt wäre es, jegliche Herübernahme und Verwertung griechischer Weisheit bei der wissenschaftlichen Ausgestaltung des Christentums in Abrede zu stellen". S. 23 f. Literaturverzeichnis. C. Weyman.

***Kurze** Fr., Die karolingischen Annalen bis zum Tode Einhards. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königl. Luisengymnasiums zu Berlin. Ostern 1913. Berlin, Pormetter.

Der Autor, der sich um die Entwirrung der gegenseitigen Beziehungen der Annalenwerke des 8. und beginnenden 9. Jahrhunderts schon so verdient gemacht hat, bietet in vorliegender Abhandlung im wesentlichen eine Zusammenfassung seiner früheren Untersuchungen, die aber in wichtigen Punkten weitergeführt werden. Da wir karolingische Annalen vor 785 weder im Original noch in wortgetreuen Abschriften besitzen, sucht Kurze vor allem die Entwicklung der annalistischen Aufzeichnungen bis zu diesem Zeitpunkt klar zu legen. Sie gehen demnach insgesamt zurück auf eine austrasische, eine neustrische und eine alamannische Wurzel. Die frühesten karolingischen Annalen entstanden vermutlich um 717 im

Kloster Echternach bei Trier und reichten von 708 bis 737 bezw. 743; durch sie wurde um 723 auch in Neustrien, wahrscheinlich in St. Wandrille an der Seinemündung, eine annalistische Tätigkeit angeregt; die Entstehung der ältesten schwäbischen Annalen sucht Kurze im Kloster Honau im Rhein, oberhalb Kehl; von ihnen stammt die ältere Rezension der Murbacher Annalen, welche zwischen 758 und 762 angelegt wurden. Aus diesen drei Quellen geht die reiche Klosterannalistik der Zeit vor Karl dem Großen hervor, welche in den Jahrbüchern von Lorsch ihren Höhepunkt erreichte. Der zweite Abschnitt von Kurzes Untersuchungen ist den Annalen unter dem Einfluß Karls des Großen gewidmet; der hierin neuerdings vertretenen Annahme, Verfasser der Reichsannalen bis 795 sei der Erzbischof Riculf von Mainz, kann doch nur ein wenn auch bedeutender Grad von Wahrscheinlichkeit zugebilligt werden, obwohl dadurch gerade die starke Berücksichtigung der bayerischen Ereignisse von 781 bis 788 eine sehr ansprechende Erklärung fände; die stilistischen Gründe für die Autorschaft Einhards an der Fortsetzung der Reichsannalen führen ebenfalls schwerlich über eine in diesen Fragen kaum je zu überwindende Unsicherheit hinaus, während der schon früher gebrachte Hinweis, auf die Art, wie Einhard selbst hier eingeführt wird, sehr zu ihren Gunsten spricht. Volle Zustimmung verdient dagegen wohl die im dritten Abschnitt, der die Zeit Ludwigs des Frommen behandelt, durchgeführte Zuweisung der Annalen von Seligenstadt an Einhard. Kann man so dem Autor auch nicht in allen Einzelheiten unbedingt folgen, als Resultat einer reichen Forschertätigkeit von über zwei Jahrzehnten und eine übersichtliche Zusammenfassung aller einschlägigen Probleme, ist die Arbeit sehr zu begrüßen; als besonders wertvoll sei noch die Erschließung und Zusammenstellung der verlorenen Annalenwerke aus der Zeit Karls des Großen hervorgehoben. J. Sturm.

***Rohner** A., O. Pr., Das Schöpfungsproblem bei Moses Maimonides, Albertus Magnus und Thomas von Aquin. Münster i. W., Aschendorff. XII, 140 S. ℳ 4,75. [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. XI, 5.]

Diese ins einzelne gehende Untersuchung, die eine genaue Kenntnis des reichhaltigen Materials voraussetzt, bietet ausgezeichnete Gesichtspunkte für die Beurteilung des historischen Verhältnisses, das in der Stellung zum Schöpfungsproplem bei Moses Maimonides, Albertus Magnus und Thomas von Aquin besteht. Der Verfasser hat mit dieser Arbeit die Aufgabe, die er sich stellte, das Schöpfungsproblem bei den genannten mittelalterlichen Aristotelikern so vollständig als möglich darzustellen, ihre Beziehungen zu einander aufzudecken und die Übereinstimmungen und Differenzen hervorzuheben, mit eindringlicher Sachkenntnis vortrefflich gelöst. Mit Recht hebt er hervor, daß die bereits vorliegenden Arbeiten von M. Joël (Verhältnis Alberts des Großen zu Moses Maimonides) A. Stöckl (Die thomistische Lehre vom Weltanfang in ihrem geschichtlichen Zusammenhange „Der Katholik“ 63. I. Hälfte) und die sonst ausgezeichnete Arbeit von M. Guttmann (Das Verhältnis des Thomas von Aquino zum Judentum und zur jüdischen Literatur) nur die Übereinstimmungen, nicht aber die wesentlichen Differenzpunkte gesehen haben. Es wird überzeugend nachgewiesen, daß bei allen Beziehungen, die in dieser Frage zwischen Maimonides, Albert und Thomas obwalten, sich doch charakteristische Unterschiede aufweisen und daß sich Albert und Thomas hier in keiner Weise sklavisch an Maimonides anlehnen, vielmehr ganz verschieden von ihm zu dem Problem Stellung nehmen und durchaus selbständig an dessen Lösung herantreten. Die reich dokumentierte Untersuchung — insbesondere möchte ich die Sorgfalt und Korrektheit in den von mir nachverglichenen Citaten aus Maimonides und Albert anerkennend hervorheben — ergibt als Resultat, daß nach M a i m o n i d e s und A l b e r t die Weltschöpfung nicht durch die natürliche Vernunft, sondern nur durch die Offenbarung erkannt wird und daß der aristotelischen Lehre von der Ewigkeit der Welt, der Anfangslosigkeit von Form und Materie, Bewegung und Zeit keine demonstrative Beweiskraft zukommt, daß aber auch die Beweise der Mutakallimun f ü r die

Weltschöpfung keinen apodiktischen Wert haben. Während nach Maimonides die Lösung dieses Problems das menschliche Können überragt, schreitet Albert doch zu positiven Beweisen für die Weltschöpfung vor, ohne diesen jedoch stringente Kraft zuzuerkennen. Maimonides und Thomas ferner lehren gemeinschaftlich, daß wir den zeitlichen Anfang der Welt nur durch den Glauben zu erkennen vermögen, sie unterscheiden sich aber einmal dadurch, daß sich nach Thomas die Weltschöpfung durch die Vernunft demonstrativ beweisen läßt, während wir sie nach Maimonides nur durch den Glauben erkennen, und dann, daß Thomas mit einer Reihe von Argumenten gegen die aristotelische Lehre geltend macht, daß sie philosophisch und theologisch unhaltbar sei, wogegen Maimonides, ohne auf die aristotelische Beweisführung einzugehen, sich des Problems durch die Behauptung entledigt, daß sich das Weltganze besser durch die Schöpfungslehre als durch die aristotelische Auffassung erklären lasse. Albert und Thomas endlich, die beide (mit Maimonides) die aristotelische Lehre von der Weltewigkeit verwerfen, unterscheiden sich ihrerseits dadurch, daß nach Albert unter Voraussetzung der Schöpfung, die wir aber nach ihm nur vermittels der Offenbarung erkennen, der zeitliche Anfang der Welt demonstrativ bewiesen werden kann, während Thomas behauptet, daß die Weltschöpfung mit Vernunftevidenz bewiesen werden könne, daß aber der zeitliche Weltanfang nur als eine durch den Glauben verbürgte und durch Konvenienzgründe zu stützende Tatsache zu betrachten sei. Matthias Meier.

**Michelitsch** A., Thomistenschriften I. Philosophische Reihe. Thomasschriften. Untersuchungen über die Schriften Thomas' v. Aquino. 1. Bd: Bibliographisches. Graz. XII, 252 S. mit 4 Tafeln. M 5.

***Grabmann** M., Thomas v. Aquin. Eine Einführung in seine Persönlichkeit und Gedankenwelt. Kempten u. München, Kösel. 1912. 168 S. Geb. M 1.

Auf Endres' treffliche Monographie, die 1910 in der „Weltgeschichte in Charakterbildern" erschien, folgt hier eine nicht minder vorzügliche Gabe von seinem Freunde Martin Grabmann. Der billige Preis empfiehlt diese „Einführung" in Thomas vorab für die Studentenwelt. Für den Historiker ist besonders das Kapitel über die wissenschaftliche Individualität des Heiligen bedeutsam. So bestimmt und ins Einzelne gehend konnte nur ein genauer Kenner des Aquinatischen Schrifttums die wissenschaftliche Eigenart des großen Mannes schildern. Die Einführung in die Gedankenwelt zeichnet sich durch Klarheit, Einfachheit und Kürze aus. Er gruppiert die Darlegungen um die Begriffe: Denken und Sein; Glauben und Wissen; Gottes Dasein und Wesen; Gott und die Welt; Natur der menschlichen Seele; Geistiges Erkennen der Menschen; System der Ethik; Staats- und Gesellschaftslehre; Gedanken über Christentum und Kirche. In einem Kapitel über die Wege zum wissenschaftlichen Verständnis des hl. Thomas redet Grabmann einer Vereinigung historischer und theoretischer Thomasstudien das Wort. Sein kleines Buch ist ebenso wie seine frühere Arbeit über des Thomas Lehre von der Kirche als Gotteswerk ein lehrreiches Vorbild derartiger Arbeit. Ein ausführliches Literaturverzeichnis gibt zugleich praktische Fingerzeige, um in das Studium hineinzuführen. Referent hat seit drei Jahren ein Kolleg über Einführung in das Thomasstudium gehalten. Er wüßte seinen Schülern zurzeit kein besseres Handbüchlein anzuraten, um das Gehörte zu repetieren, als die treffliche Arbeit Grabmanns. Einige Ausstellungen sind allerdings zu machen. Zur Gedankenwelt des hl. Thomas gehört seine Theologie. Daß Grabmann sie nicht vom Programm ausschließt, ergibt sich aus dem über Glauben und Wissen, Mystik, Christentum und Kirche Gesagten. Ungern vermißt man einen Abschnitt über die Trinitäts-, Erlösungs- und Gnadenlehre. Gerade die Erlösungslehre des Aquinaten gehört zum Schönsten und Charakteristischsten seiner Theologie. An Kleinigkeiten ist zu S. 48 und 55 bei Erwähnung des innerdominikanischen Antithomismus um 1300—1310 zu bemerken, daß als ein Hauptrepräsentant der interessante Dominikaner Dietrich v. Freiberg genannt wer-

den durfte. Zu S. 92 ist zu sagen, daß das dort erwähnte Kapitel aus Heinrich Seuse sich mehr an Bonaventura anlehnt als an Thomas. Wenigstens was den Gottesbegriff angeht, ist dieses Kapitel ja fast wörtliche Übersetzung aus dem Itinerarium, erst bei der Trinitätslehre kommt Thomas stärker zu Wort. S. 101 bei der Wiedergabe der thomistischen Erklärung für das Dasein des Übels in der Welt durfte bemerkt werden, daß diese Erklärung zwar die Zweckmäßigkeit gewisser Übel in der wirklichen Weltordnung begreifen läßt, aber das Hauptrătsel nicht löst, warum überhaupt Gott, dem es an Weisheit und Können nicht gebricht, nicht eine Weltordnung geschaffen hat, in welcher es, außer dem ethisch verschuldeten Übel, überhaupt kein Übel gibt. Dieses Beispiel führe ich an, um den allgemeineren Wunsch zu begründen, daß auch die Lücken in der thomistischen Gedankenwelt und die Ansätze, wo weiter gebaut werden muß, deutlicher herausgehoben werden sollten. Dies tut dem Thomasstudium keinen Eintrag, sondern fördert es. Abgesehen von den erwähnten Ausstellungen nehme ich keinen Anstand, die kleine Arbeit Grabmanns unter die besten Einführungen in Thomas von Aquin einzureihen. E. Krebs.

**Bacon** R., Part of the opus Tertium, including a fragment now printed for the first time, ed. A. G. Little. Aberdeen, The University Press. 1912. XLVIII, 92 S. [British Society of franciscan studies. Vol. IV.]

Die British Society of franciscan studies veröffentlicht hier einen Teil des Opus tertium Roger Bacons, der zu Brewers Ausgabe desselben eine wertvolle Ergänzung bildet. Die bedeutendste Ergänzung zu Brewer hatte allerdings schon Prof. Duhem gegeben mit seiner Arbeit: Un fragment inédit de l'Opus Tertium de Roger Bacon, Quaracchi 1909. Aber es fehlte auch Duhem noch ein ziemlich großes Stück des schlecht überlieferten Werkes, nämlich gerade das Bindeglied zwischen Brewers vorläufigem Abschluß und Duhems Anfang. Dieses Bindeglied hat Little in drei Handschriften zu Winchester, Oxford und Cambridge gefunden und veröffentlicht es nun mit Duhems Fragment. Das Opus tertium bietet so, wie es jetzt vorliegt, einen selbstgefertigten Überblick Roger Bacons über den Inhalt seines Opus majus und seines Opus minus mit selbständigen Ergänzungen. Die leidenschaftliche Freude am Wissen von der Natur und der Drang, dieses Wissen für Staat und Kirche und Kulturleben nutzbar zu machen, spricht aus jeder Zeile der Schrift. Aber sie zeigt auch, wie tief befangen Roger Bacon in den astrologischen Ansichten der Araber ist, mit denen er, ebenso wie andere große Scholastiker, dem Sternenlauf einen bestimmenden Einfluß auf die Perioden der Weltgeschichte wie des kleinen täglichen Lebens einräumt. Den freien Willen können die Sterne nicht nötigen; aber die Fürsten und Prälaten könnten die Kirche sicherstellen und die Ungläubigen überwinden wie sie wollten, wenn sie nur auf die Konstellationen achteten, auf welche sie ihre Taten verlegen; denn diese haben eine große Macht, sei's durch Pflanzen, sei's durch Steine oder auch Lebewesen, welche zu bestimmten Zeiten Kräfte haben, die sie sonst nicht haben. So haben die Tartaren die Welt erobert, weil sie mehr als andere Menschen die Wahl der Zeiten beobachteten. Die Edition ist mit textkritischem Apparat, mit einer literarischen Einleitung und einem alphabetischen Index versehen. Zu bedauern ist, daß die Bände der Franciscan Studies nur an Mitglieder der Gesellschaft gegen einen Jahresbeitrag von 10 s. 6 d. geliefert werden, der Buchhandel somit dieselben nicht besorgen kann. E. Krebs.

**Dreiling** P. Raymund, O. F. M., Der Konzeptualismus in der Universalienlehre des Franziskanerbischofs Petrus Aureoli (Pierre d'Auriole). Nebst biographisch-bibliographischer Einleitung. Münster, Aschendorff. XIII, 224 S. ℳ 7,50. [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. XI. Bd. 6. Heft.]

**Klug** R., Der Astronom Johannes von Gmunden und sein Kalender. Programm des Staatsgymnasiums Linz. 34 S.

**Maliniak** W., Andreas Fricius Modrevius. Ein Beitrag zur Geschichte der Staats- und Völkerrechtstheorien. Wien, A. Hölder. 200 S. ℳ 4,70. [Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wiss. in Wien. Philos.-histor. Klasse. 170. Bd. 10. Abh.]

* **Menke-Glückert** E, Die Geschichtschreibung der Reformation und Gegenreformation. Bodin und die Begründung der Geschichtsmethodologie durch Bartholomäus Keckermann. Leipzig, J. C. Hinrichs. 1912. VIII, 152 S. ℳ 4,50.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift, ein Schüler Lamprechts, hat sich uns zuerst mit einer erweiterten Doktorschrift „Goethe als Geschichtsphilosoph" vorgestellt. Im Vorwort seines neuen Buches kündigt er gleich zwei weitere Werke an, eines über die Entwickelung der Historiographie vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart und ein anderes über die Historiographie Italiens im 15. Jahrhundert. Die jetzt veröffentlichte Schrift soll eine Vorarbeit zur zweiten größeren sein und mehr als diese ins Einzelne gehen. Man muß dem Verfasser das Lob aussprechen, daß er über eine sehr gewandte Feder verfügt, die fließend und anregend zu schreiben versteht. Aber man kann dabei die Befürchtung nicht unterdrücken, daß diese schöne Gabe ihrem Besitzer leicht zur Gefahr werden kann. In einer Schrift, die ausdrücklich Abschnitte einer folgenden größeren Arbeit mehr „monographisch" behandeln will, dürfen allgemeine Übersichten über allbekannte Dinge nicht so stark ins Kraut schießen, wie es vor allem im ganzen ersten Kapitel geschieht. Auch einiges Schiefe läuft dabei unter, so wenn von Melanchthon gesagt wird, daß er die Einnahme Roms von 1527 „gefeiert" habe, während niemand ergreifender über das Schicksal der ewigen Stadt geklagt hat als der für den Musensitz Rom begeisterte Wittenberger Humanist. Was uns dann freilich über die Entwicklung der Geschichtschreibung von Melanchthon, Sleidan und Flacius Illyricus an bis zu Jean Bodin und Bartholomäus Keckermann gesagt wird, erweitert unsere Kenntnis von diesen Dingen nicht unwesentlich und verdient wegen der klaren und übersichtlichen Darstellung alles Lob. Mit einem kurzen Ausblick auf die folgende Zeit, vor allem auf die Einwirkungen Christoph Lehmanns und Rupertis schließt die Schrift, während ein kritischer Anhang noch über die Chronik Johann Carions und Melanchthons Anteil an diesem Werke handelt. K. Schottenloher.

**Werner** J., Die Entwicklung der Kartographie Südbadens im 16. und 17. Jahrh. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdr. VIII, 63 S. mit 14 Taf. ℳ 3,20. [Abhandlungen zur bad. Landeskunde. 1. Heft.]

**Kabitz** W., Über eine in Gotha aufgefundene Abschrift des von S. König in seinem Streite mit Maupertuis und der Akademie veröffentlichten, seinerzeit für unecht erklärten Leibnizbriefes. Berlin, G. Reimer. S. 632—38. [Aus: Sitzungsberichte der preuß. Akademie der Wissenschaften.] ℳ 0,50.

**Nolte,** D. Johann Albrecht Bengel. Ein Gelehrtenbild aus der Zeit des Pietismus. Gütersloh, C. Bertelsmann. XVI, 169 S. ℳ 2,40.

**Watson** E. R., Eugene Aram: his life and trial. London, W. Hodge. 238 S. sh. 5.

**Cru** R. L., Diderot as a disciple of English thought. New York. 498 S. Doll. 2.

**de Laguérenne** H., Un Saint-Amandois célèbre. Godin des Odonais, explorateur 1713—92. Paris, H. Champion. 16°. 190 S. illustr. fr. 3,50.

**Scaduto** Fr., Cesare Beccaria: saggio di storia nel diritto penale. Palermo, R. Sandron. 16⁰. 224 S. l. 2,50. [Biblioteca Sandron di scienze e lettere, no. 58.]

**Jakob** G., Belsazar Hacquet und die Erforschung der Ostalpen und Karpathen. München, Th. Ackermann. 127 S. M 4. [Münchener geographische Studien. 27. Stück.]

**Dickinson** H. W., Robert Fulton, engineer and artist: his life and works. London, Lane. 348 S. illustr. 10 sh. 6 d.

**Bergmann** E., Ernst Platner und die Kunstphilosophie des 18. Jahrhunderts. Nach ungedruckten Quellen dargestellt. Im Anhang: Platners Briefwechsel mit dem Herzog von Augustenburg über die Kantische Philosophie u. a. Leipzig, F. Meiner. XV, 349 S. M 10.

**Croce** B., Saggio sull' Hegel, seguito da altri scritti di storia della filosofia. Bari, G. Laterza e figli. viij, 454 S. l. 6.

**Leendertz** W., Sören Kierkegaard. Amsterdam. 315 S. fl. 2,50.

**Canning** A. S. G., Macaulay: essayist and historian. London, Unwin. 7 sh. 6 d.

**Graubner** P., J. G. Fr. Cannabich (1717—1859), sein Leben und seine Werke. Dissertation. Königsberg. 187 S.

**Gebhardt** C., Schopenhauer-Bilder. Grundlagen einer Ikonographie. Herausgegeben von der Stadtbibliothek Frankfurt a. M. Frankfurt, J. Baer & Co. 60 S. M 1.

**Lüddecke** G., Der Crossener Konrektor Gaebel, der Erfinder eines „lenksamen" Luftballons. Programm des Realprogymnasiums Crossen a. d. O. 4⁰. 14 S.

**Hopf** Wilh., August Vilmar. Ein Lebens- und Zeitbild. 2. (Schluß-) Bd. Marburg, N. G. Elwert. VI, 476 S. M 6. ● Oben 451.

**Horodyski** W., Bronisław Trentowski (1808—1869). Krakau. XII, 532 S. Kr. 10.

**Grünfeld** Judith, Die leitenden sozial- und wirtschaftsphilosophischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Überwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann. Wien, C. Konegen. X, 114 S. M 3. [Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte. 9. Heft.]

**Ihne** E., Der Nordpolarforscher Carl Weyprecht. Darmstadt, H. L. Schlapp. IV, 184 S. mit 1 Karte. M 1,20. [Hessische Volksbücher. 17 und 18.]

**Cazamian** L., Carlyle. Paris, Bloud et Cie. 16⁰. 264 S. [Les Grands Ecrivains étrangers.]

***v. Treitschke** H., Briefe. Hrsg. von M. Cornicelius. Bd. 1. 1. Buch: 1834—58. Leipzig, Hirzel. 1912. VIII, 485 S. M 10.

Diese Veröffentlichung ist um so willkommener, als uns eine größere Biographie Treitschkes immer noch fehlt, und sie ist durchaus geeignet, diese Lücke einstweilen in gewisser Weise auszufüllen. Denn der Herausgeber hat

vollkommen recht, wenn er in dem Vorwort schreibt: „Heinrich von Treitschkes Briefe bieten eine sehr lebendige Anschauung seines Bildungsganges, seiner geistigen und sittlichen Entwicklung von der frühesten Kindheit an. Daß er, dem ‚Heuchelei die hassenswürdigste der Sünden' war, sich ganz so gibt, wie er im Augenblick des Schreibens fühlt und denkt, daß seine Briefe immer geworden, nie gemacht sind, kann keinem ihrer Leser entgehen. . . . Diese Sammlung wird, wenn sie geschlossen vorliegt, eine überall wahrhaftige, oft ergreifende Biographie in Briefen sein." Den vorliegenden ersten Band hat der Herausgeber in fünf Abschnitte (Elternhaus und Schule in Dresden. — Erste Studienzeit in Bonn. — Zwei Semester in Leipzig. — Abschluß der akademischen Bildung. Bonn. Tübingen. Heidelberg. — Bis zur Habilitation) eingeteilt und jedem kurze, aber sachkundige, lebendige und treffende biographische Einleitungen vorausgeschickt. Aus den Briefen selbst spricht eine solche Begeisterung für alles Edle und Schöne, daß auch der mitfortgerissen wird, der im einzelnen an manchen Stellen widersprechen möchte. Um das Studentenleben, das Treitschke geführt hat, wird ihn mancher Leser beneiden. Freilich wirft schon früh die störende Schwerhörigkeit (S. 73, 88 f., 146, 211, 234) ihre Schatten. Mit eiserner Willenskraft bahnt er sich trotzdem seinen Weg zu einer Laufbahn, in der ein solches Leiden ganz besonders hinderlich ist. Politisch steht ihm schon früh der Glaube an ein einiges, starkes Deutschland unter Preußens Führung fest, und das, obwohl er die Haltung Preußens in den fünfziger Jahren aufs schärfste verurteilt (S. 351; vgl. ferner S. 209 f., 228, 260) und obwohl er damit seinem Vater, dem sächsischen Offizier, großen Schmerz bereitet. Eigenartig und reizvoll wirkt es, daß in den Briefen weit mehr von dichterischen Plänen, Entwürfen und Veröffentlichungen, als von wissenschaftlichen Arbeiten die Rede ist. Wissenschaft und Dichtung waren für Treitschke eine Zeit lang unversöhnliche Gegensätze, und er stellt sich (S. 149) vor das Dilemma, ob er sich „ausschließlich der wissenschaftlichen Laufbahn hingeben soll und die Poesie ganz bei Seite lassen — oder umgekehrt." Schließlich findet er (S. 240), daß die „Historik eine Mittelstelle zwischen Wissenschaft und Dichtkunst einnimmt", und in der Tat ist die künstlerische Anlage, die ihm verliehen war, seinen geschichtlichen Darstellungen in erfreulichster Weise zugute gekommen. In diesen Briefen bewährt sie sich bereits in seinen treffenden Urteilen über die Literatur seiner Zeit: Roquette und Rodenberg (S. 206), Otto Ludwig (S. 293, 299, 314), Lingg (S. 299), Hebbel (S. 299, 332), Gustav Freytag (S. 302, 386), Scheffel (S. 383) usw. — Bedauerlich sind dagegen die verständnislosen Bemerkungen über die Katholiken, besonders die Geistlichen. Der Bonner Aufenthalt ist in dieser Beziehung spurlos an Treitschke vorübergegangen, und er ist hierin der echte Sachse geblieben. Es genügt, auf S. 83 zu verweisen: „Ich bin kein Zelot, aber es empörte mich, wie schmählich die Messe geplärrt ward, wie die Priester die heilige Handlung nur als eine Gelegenheit benutzten, zum Wohle ihrer Gemeinde ungezählte Becher Weins zu trinken!" — Ist schon dieser Band mit den Jugendbriefen anziehend und interessant, so wird man von der Fortsetzung wohl noch mehr erwarten dürfen. Kl. Löffler.

**Mulert** H., Paul de Lagarde. Berlin-Schöneberg, Protestantischer Schriftenvertrieb. 118 S. ℳ 1,50. [Die Klassiker der Religion. 7. Bd.]

**Windrath** E., Friedrich Nietzsches geistige Entwicklung bis zur Entstehung der „Geburt der Tragödie". Programm. Hamburg, Crone & Martinot. 104 S. ℳ 2.

**Mosso** Angelo, la sua vita e le sue opere: in memoriam, novembre 1912. Milano, fratelli Treves. 16°. viij. 244 S. mit 22 Faks.

**Godet** M., Alcius Ledieu (1850—1912). L'Homme et l'Œuvre. Abbeville, impr. A. Lafosse. II. 121 S.

**Roethe** G., Gedächtnisrede auf Erich Schmidt. Berlin, G. Reimer. 8 S. ℳ 0,50. [Aus: Sitzungsberichte der preuß. Akad. der Wiss.]

**Keller** R. A., Geschichte der Universität Heidelberg im 1. Jahrzehnt nach der Reorganisation durch Karl Friedrich (1803—1813). Preisschrift der Corps-Suevia-Stiftung. Heidelberg, C. Winter. XI, 346 S. ℳ 9. [Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 40. Heft.]

***Schneider** Frz., Geschichte der Universität Heidelberg im 1. Jahrzehnt nach der Reorganisation durch Karl Friedrich (1803—1813). Preisschrift der Corps-Suevia-Stiftung. Heidelberg, C. Winter. VIII, 356 S. ℳ 9,20. [Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 38. Heft.]

**Quellen** und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung. Im Auftrage der burschenschaftlich hist. Kommission in Gemeinschaft mit Ferd. Bilger, Wilh. Hopf, H. Kaiser, Frd. Meinecke, Otto Oppermann und Paul Wentzcke herausgegeben von Herm. Haupt. 4. Bd. Heidelberg, Carl Winter. VII, 399 S. ℳ 10.

***Riedner** Wilh., Geschichte des Korps Palatia Landshut-München. 1813—1913. München, Piloty & Loehle. VIII, 266 S. illustr. ℳ 20.

**Codice** diplomatico dell'università di Pavia. Vol. II, parte I: 1401—1440. Pavia, tip. succ. fratelli Fusi. 4⁰. viij, 411 S.

**Leyhausen** Wilh., Das höhere Schulwesen in der Stadt Köln zur französischen Zeit (1794—1814). Bonn, A. Marcus & E. Weber. IX, 75 S. ℳ 2. [Studien zur rheinischen Geschichte. 6. Heft]

***Reißinger** K., Dokumente zur Geschichte der humanistischen Schulen im Gebiet der Bayerischen Pfalz. Bd. I und II. Berlin, Weidmann. 1910 und 1911. XVIII, 446 und IX, 666 S. ℳ 11,60 und 17. [Monumenta Germaniae Paedagogica Bd. XLVII und XLIX.]

Alles in allem eine achtunggebietende Leistung, zu der man den Verfasser sowohl wie die Gesellschaft für deutsche Schul- und Erziehungsgeschichte nur beglückwünschen kann. Ausgeschlossen von dem durch den Titel angezeigten Arbeitsgebiet ist die Kurpfalz, weil ihr ein eigener Band der Monumenta Germaniae Paedagogica vorbehalten wurde, um ihre einst geschlossene Einheit nicht in einzelne Stücke je nach den Ländern, denen sie heute zugeteilt ist, auseinander zu reißen. Aber auch wenn dies nicht der Fall wäre, würde an dem Übergewicht, das den beiden Städten Speier und Zweibrücken im vorliegenden Werke eingeräumt werden mußte, nicht allzu viel geändert worden sein. — Der darstellende Teil (fälschlich „geschichtlicher Teil" betitelt), der die Hauptmasse des ersten Bandes für sich beansprucht, gibt eine Übersicht über die Einzelentwicklung der hier in Betracht kommenden geistlichen (Anfänge geistlicher Kultur in den Pfälzer Landen und die Entwicklung der Schulen im Mittelalter; Stiftsschulen in Speier; Domschule in Speier) und weltlichen Schulen (1. Ratsschule von Landau; 2. Lateinschule und Gymnasium Höningen-Grünstadt; 3. Lateinschule Dürkheim; 4. Philantropin Heidesheim; 5. Schulen in Blieskastel, Pirmasens, Winnweiler; 6. das Schulwesen im Herzogtum Zweibrücken: Trivial- und Stadtschulen, Gymnasium in Hornbach, Lauingen, Zweibrücken, Meisenheim; 7. das reichsstädtische Gymnasium in Speier) und schließt daran einen kurzen Gang durch die Vergangenheit des pfälzischen Mittelschulwesens überhaupt. Sehr willkommen ist das sorgfältige Verzeichnis der an den Gymnasien Speier und Zweibrücken gebrauchten Lehrbücher, das zu Nachschlagezwecken gute Dienste leistet. — Von den Dokumenten beziehen sich Nr. 1—35 auf geistliche (nicht „bischöfliche", wie R.

sagt) Schulen in der Stadt Speier, d. h. auf die Domschule (983—1788), die Schule beim Germansstift (1219—1440) und die beim Weidenstift (1262—1565); Nr. 36—84 auf die Schulen im Herzogtum Zweibrücken (1557—1810), Nr. 85 bis 89 auf kleinere Anstalten (1432—1777) und Nr. 90—123 auf das reichsstädtische Gymnasium in Speier (1538—1782). Endlich ist ein Personen- und Sachregister beigegeben. — Der Schwerpunkt des Buches liegt naturgemäß in der Dokumentensammlung und hier wieder in dem, was an wesentlich Neuem für das 17. und 18. Jahrhundert beigebracht wird. Nur für die Tätigkeit der Speierer Jesuiten kam leider, was der Verfasser selber bedauert, unverhältnismäßig wenig zu Tage. Außerdem ist für das ganze Mittelalter die Ausbeute leicht erklärlicher Weise ziemlich dürftig ausgefallen; die hier mitgeteilten Stücke waren, allerdings an zerstreuten Stellen, nahezu ausnahmslos schon gedruckt. An der Darstellung ist namentlich zu bemängeln, daß das städtische Schulwesen des 15. Jahrhunderts nicht klar genug erkannt und herausgearbeitet ist. Es gibt im 15. Jahrhundert bei uns in Süddeutschland, in Franken und am Rhein keine Stadt, die nicht ihre Schule gehabt hätte. Das sehen wir daraus, daß sich in jedem Fall, wo nicht bloß dürftige Reste archivalischer Quellen für einen Ort vorhanden sind, auch sofort die eine oder andere Nachricht über den Lehrer oder die Schüler einstellt. Die Hauptzeugen hiefür sind Stadtrechnungen, Zinsbücher, Bruderschaftslisten, Jahrtagsstiftungen und Testamente. Die Schule steht noch in engster Verbindung mit der Kirche; der Lehrer hat sogar noch häufig Wohnung und Kost beim Pfarrer; ohne ihn und seine Schüler ist der feierliche Gottesdienst unmöglich; des Ministrierens und Chorsingens halber muß er den Schülern auch die prima elementa des Lateins beibringen. Im Jahre 1464 wurde in Zweibrücken durch Testament eine Messe gestiftet, die an allen Freitagen durch Pfarrherrn, Gemeinde, Altaristen und Schulmeister andächtig gesungen werden soll. Wenn man nun vermutete, daß es sich hiebei nicht um eine öffentliche Schule, sondern um einen Privatlehrer der zweibrückischen Fürstenkinder gehandelt habe, so war eine solche Deutung nur früher bei jemanden möglich, der das ganze weltliche Schulwesen als eine Frucht der Reformation ansah. Wenn aber heute gegen diese Vermutung lediglich bemerkt wird, es sei sehr wohl möglich, daß in Zweibrücken seit 1448 als dem Jahr der Gründung einer selbstständigen Pfarrei „auch eine eigene Schule eingerichtet wurde, so daß der erwähnte Schulmeister nicht notwendig der Prinzeninstruktor gewesen sein müsse", so ist eine solch schiefe Art der Zurückweisung bei einem Mann von dem Wissen Reißingers fast verwunderlich. Otto Riedner.

**Wagner** Jul., Die Gelehrtenschulen im Gebiet des heutigen Württemberg von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Anfang der Reformation. Programm des Gymnasiums Ludwigsburg. 211 S.

**Pahl** Frz., Geschichte des naturwissenschaftlichen und mathematischen Unterrichts. Leipzig, Quelle & Meyer. IX, 368 S. ℳ 8,60. [Handbuch des naturwissenschaftlichen und mathematischen Unterrichts. 1. Bd.]

**Schulgeschichten** (in alphabetischer Folge der Orte):

Neumann M., Zum Jubiläum der 4. Realschule (Jahn-Realschule) in Berlin 1887—1912. Programm. Berlin, Weidmann. 24 S. ℳ 1. — Lechner K., Geschichte des Gymnasiums in Innsbruck. VI. Teil. Programm des Staatsgymnasiums Innsbruck. S. 150—175. — Baum L. H., Geschichte der Kuseler Volksschule. Festschrift zur Feier der Einweihung des Luitpold-Schulhauses. Verfaßt und herausgegeben. Kusel. 1912. Kaiserslautern, H. Kayser. 71 S. ℳ 1,20.*) — Collegio, Il r., Carlo Alberto di Moncalieri: cenni storici pubblicati in occasione del 75º anno dalla sua fondazione, 1838—1913. Torino, tip. V. Bonna. 145 S. mit 4 Tfln. — Egenolf J., Das Kgl. Luitpold-Gymnasium 1887—1912 nebst einer Geschichte des Anstaltsgebäudes. Programm des Luitpold-Gymnasiums München. 72 S. — Tavernier K., Urkundliche Beiträge zur Geschichte des „Casimirianums", des alten Neustädter

*) Oben S. 685 fälschlich als Geschichte der „Kasseler" Volksschule bezeichnet.

Gymnasiums (1578—1797). I. Teil. Programm des Gymnasiums Neustadt a. d. H. 74 S. — Buchhold, Zur Geschichte der Offenbacher Lateinschule. Programm des Gymnasiums Offenbach. 32 S. — Seibel M., Neue Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums Passau. 63 S. — Meier J., Geschichte der Kgl. Kreis-Oberrealschule Regensburg. Programm der Oberrealschule Regensburg. 56 S. — Greiner, Die Ulmer Gelehrtenschule zu Beginn des 17. Jahrhunderts und das akademische Gymnasium. Darstellung und Quellenmaterial. Programm des Gymnasiums Ulm. 4°. 86 S.

**Festschrift** des kgl. Matthias-Gymnasiums [zu Breslau] zur Jahrhundertfeier 1811—1911. Ohne Jahr und Ort. 294 S.

Diese Festschrift verdient hier noch nachträglich eine auf ihren interessanten Inhalt etwas eingehende Anzeige. Das kath. Matthias-Gymnasium ging aus einem mit der Universität verbundenen Jesuitenkolleg hervor, erhielt 1811 das Gebäude des 1810 säkularisierten Matthiasstiftes der Kreuzherrn mit dem roten Stern und begann so damit seine selbständige Existenz als Kgl. Gymnasium. Die Festschrift bietet aus der Feder zweier Professoren wertvolle Studien über das Matthiasstift und den sonst wenig bekannten Orden der Kreuzherren mit dem roten Stern. Der mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der katholischen Orden in Schlesien gut vertraute Prof. Paul Dittrich behandelt auf grund sorgfältiger archivalischer Quellen „Die Besitzungen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Matthiasstiftes bezw. der Kreuzherren mit dem roten Stern". Der Religionsprofessor Fr. v. Kleist gibt im allgemeinen eine Geschichte des Matthiasstiftes und im besonderen eine Geschichte der Gymnasialkirche (alte Stiftskirche). Das Matthiasstift geht zurück auf die Schwiegertochter der hl. Hedwig, Herzogin Anna, die Witwe des bei Wahlstatt gefallenen Herzogs Heinrichs II. Anna wurde dabei angeregt durch ihre Schwester, die selige Agnes von Prag, die Äbtissin des von ihr gestifteten Klarissenklosters. Wie diese übertrug Anna die Leitung des von ihr im Gebiete der Herzoglichen Kurie zu Breslau errichteten Spitals den Prager Kreuzherren, die 1235 zuerst erschienen und als Abzeichen ein rotes Kreuz mit einem roten Stern trugen. Die Breslauer Kreuzherren standen dann in Schlesien in so gutem Rufe, daß man ihnen noch andere Spitäler in Kreuzburg, Bunzlau, Liegnitz, Schweidnitz und Münsterberg übertrug, sie überstanden glücklich die Nöte der Hussitenplünderung, der Glaubensspaltung und des dreißigjährigen Krieges und fanden immer wieder Gönner, die ihnen halfen. Zu diesen gehörte der unter dem Namen Angelus Silesius bekannte schlesische Dichter und Konvertit, Dr. med. Johannes Scheffler, der nach seiner Priesterweihe viele Jahre bis zu seinem Tode 1677 im Matthiasstift lebte, diesem seine Bibliothek vermachte und wahrscheinlich in der Kirche beigesetzt wurde. Die Kreuzherren untergruben aber selbst ihre Stellung, indem sie dem eigentlichen Berufe untreu wurden und äußerem Prunk nachstrebten, der sie in Schulden stürzte. Der exempte Orden zählte sich den geistlichen Ritterorden bei, der Meister erhielt 1738 die Würde eines infulierten Prälaten. Die Stiftsherren, im Genuß ihrer Pfründen, gaben sich nur noch mit Seelsorge ab. Das Spital war in der Hauptsache eine Altersversorgung der Bediensteten des Ordens geworden. So glaubte man dem Orden nicht, als er, um die Säkularisation abzuwenden, sich auf seinen Charakter als krankenpflegende Genossenschaft berief. Indes sollen damit die Verdienste, die der Orden sich auch auf dem Gebiete der Seelsorge und der Förderung der Studien erwarb, nicht geleugnet werden. Einer der verdientesten aus ihm war noch Heinrich Hartmann (1629—54), der viel tat, um die Katholiken in Breslau zu sammeln, und die Einführung der Jesuiten daselbst beförderte. Diese kurzen Tatsachen zeigen, wie wertvolles Material hier verarbeitet ist. Der zweite Teil der mit vielen trefflichen Illustrationen ausgestatteten Festschrift ist der Geschichte des jetzigen Gymnasiums gewidmet, das manchen glänzenden Namen aufweist und dem wir auch weiter eine gesegnete Zukunft wünschen. Warum hat das Gymnasium aber seine Festschrift nicht einem Verleger übergeben? Das hätte der Schrift sicher die technischen Mängel genommen, die sie jetzt zeigt: einen für fremde Bibliothekare unverständlichen Titel, keine Inhaltsangabe, kein Register, keine Jahreszahl! G. Schnürer.

**García y Barbarín** E., Historia de la pedagogía. Madrid. pes. 5.

**Sellschopp** A., Neue Quellen zur Geschichte August Hermann Franckes. Mit 1 Bildnis Franckes nach dem bisher nicht veröffentlichten Stich von J. G. Wolfgang von 1730. Halle, M. Niemeyer. IX, 163 S. mit 3 Stammtafeln. ℳ 4.

**Stiftungen,** Die, August Hermann Franckes. Festschrift zur 2. Säkularfeier seines Geburtstages, hrsg. vom Direktorium der Franckeschen Stiftungen Halle a. d. S. 1863. Zum 250. Geburtstage A. H Franckes neu hrsg. und bis zur Gegenwart fortgeführt von W. Fries. Halle, Buchh. des Waisenhauses. VII, 274 S. mit 4 Tafeln u. 1 Plan des Stiftungsgeländes. ℳ 6.

* **Levinstein** K., Die Erziehungslehre Ernst Moritz Arndts. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Berlin, Weidmann. 1912. 158 S. ℳ 3.

Der Verfasser führt uns in E. M. Arndt nicht den allbekannten und vielgerühmten Freiheitsdichter vor, sondern den Pädagogen, als welcher Arndt weniger bekannt und seltener gewürdigt worden ist. Aus dem letzteren Umstande darf indes nicht gefolgert werden, daß Arndts „Fragmente über Menschenbildung", in denen er seine pädagogischen Ansichten hauptsächlich niedergelegt hat, an Wert seinen Freiheitsliedern nachstünden. Sie sind vielmehr außerordentlich wertvoll sowohl für das Verständnis der Person des Dichters, als auch der damaligen Zeit mit ihren gewaltigen Ereignissen. Wenn sie gleichwohl fast ganz in Vergessenheit gerieten, so liegt der Grund eben in der Fülle der damaligen, völkerbewegenden Ereignisse, dann auch darin, daß diese Zeit eine Menge pädagogischer Schriften brachte und so eine von der andern verdrängt wurde. Einen wichtigen Schritt vorwärts zum Verständnis der „Fragmente" bedeutete der im Jahre 1904 von W. Münch und X Meisner besorgte (freilich nicht ganz vollständige) Neudruck des Werkes (in F. Manns „Bibliothek pädagogischer Klassiker"). Davon angeregt hat sodann C. Geißler „Die pädagogischen Anschauungen E. M. Arndts im Zusammenhange mit seiner Zeit" in einer inhaltsreichen Arbeit dargetan. Diese zu ergänzen und zu vertiefen unternimmt der Verfasser des vorliegenden Buches, indem er sein Hauptaugenmerk ganz besonders Einzelheiten zuwendet, die Arndts Abhängigkeit von den Anschauungen Rousseaus, Platos, Salzmanns und Pestalozzis einerseits, seine Selbständigkeit ihnen gegenüber andrerseits beleuchten. — Levinstein kommt dabei zu dem Ergebnisse, daß ganz besonders Rousseau es ist, an dem der junge Arndt seine pädagogischen Ansichten gebildet hat; so fordert er gleich ihm Naturgemäßheit alles Unterrichtes und aller Erziehung, möglichstes Zurücktreten des Erziehers, was beim Unterricht die Selbsttätigkeit des Schülers bezweckt, in der Erziehung aber nur die Verhütung störender Einflüsse gelten läßt. Arndt verfällt jedoch nicht in die großen Einseitigkeiten Rousseaus; so berechnet er seine Methode für den Knaben der guten Mittelstandsfamilie bei normalen Verhältnissen, während Rousseaus „Emile" eine reiche, vornehme Waise ist; so fordert Arndt im Gegensatz zu Rousseau Sprachenerlernung, Berücksichtigung der Landesreligion u. verkennt hauptsächlich den erzieherischen Einfluß der Mutter nicht, obwohl er, wieder im Gegensatz zu Rousseau, von der Frau weniger Wissen, als vielmehr häusliche Tugenden verlangt. Auch Arndts „Idealerzieher" ist wesentlich anders beschaffen, als der Rousseaus. Wie aus Rousseaus Schriften unverkennbar sein Haß und seine Verbitterung gegenüber der menschlichen Gesellschaft spricht, so verraten Arndts Darlegungen schwärmerischen Idealismus. Mehr als gegen Rousseau tritt Arndts Selbständigkeit den Alten gegenüber zu Tage. So sehr er sie bewundert in ihrer Sprache, ihren Sitten und nicht zuletzt in ihrer Erziehungskunst, so vertritt

er doch Plato gegenüber, dem von ihm besonders hochgeschätzten Vertreter des Altertums, eine durchaus selbständige Ansicht, wenn er die Strafe als notwendig sich ergebende Folge der bösen Tat, als Wiedervergeltung aufgefaßt wissen will und nicht, wie Plato, als Besserungsmittel. Wie er schon Rousseau in Bezug auf die weibliche Bildung entgegen war, so noch mehr Plato, der für die Frau Gleichstellung mit dem Manne und darum auch gleiche Erziehung und Bildung fordert, während Arndt in der Frau die notwendige Ergänzung des Mannes sieht und ihr nur allgemein menschliche Erziehung zubilligt. Arndts Begeisterung für die Alten bringt es mit sich, daß er zu Salzmann in scharfen Gegensatz tritt, indem er als ein Hauptbildungsmittel der Jugend die Einführung in die Fabelwelt, besonders in die Mythologie ansieht. Auch in seiner Ansicht über Körperpflege und Leibesübungen hebt sich Arndt von Salzmann und dessen Schule durch weises Maßhalten vorteilhaft ab. Pestalozzi fordert vielfach Arndts Kritik heraus. Es widerstrebt dem Dichter dessen Kleinlichkeit, Trockenheit, zum Teil Unnatürlichkeit, dessen Vorliebe für die niederen Bevölkerungsschichten. Arndt aber, der selbst eine glückliche Kindheit und Jugend verlebt, ist diesen Kreisen fern. Bei gar vielen seiner pädagogischen Ansichten sind Jugenderinnerungen ausschlaggebend geworden. Sind diese seine Ansichten auch nicht durchweg originell, so deutet doch die Art ihrer Kundgebung mit Sicherheit darauf hin, daß sie auf genauer Selbstbeobachtung, scharfer Kritik der herrschenden Kultur und großer Liebe zu den Kindern basieren. Besonders wertvoll werden Arndts Ausführungen für uns noch dadurch, daß auf jeder Seite zu erkennen ist: ein Deutscher ists, der zu Deutschen und für Deutsche spricht. – Mit viel Sorgfalt war der Verfasser bestrebt, des Lesers Interesse für den Pädagogen Arndt zu gewinnen. Es ist ihm dies auch wohl gelungen. Man folgt gern seinen klaren, sachlichen Ausführungen und nimmt mit Staunen wahr, welch weitblickenden Vorkämpfer die moderne Pädagogik für viele ihrer Bestrebungen in E. M. Arndt bereits vor 100 Jahren besaß. Matthias Meier.

**Zimmermann** H., Magers Gesellschafts- und Schulverfassungslehre. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik des 19. Jahrh. Dissertation. Leipzig. 1912. 122 S.

## Literaturgeschichte.

***Teuffel** W. S., Geschichte der römischen Literatur. 6. Aufl. unter Mitwirkung von E. Klostermann, R. Leonhard und P. Weßner neu bearbeitet von W. Kroll und Fr. Skutsch. 3. Bd.: Die Literatur von 96 nach Chr. bis zum Ausgange des Altertums. Leipzig-Berlin, Teubner. VIII, 580 S. M 10.

Wie für den zweiten (vgl. Hist. Jahrb. XXXI, 910 f.), so haben auch für den vorliegenden dritten Band Leonhard die auf die Juristen, Weßner die auf die Grammatiker entfallenden Paragraphen übernommen. Kroll hat die heidnischen Prosaiker, soweit sie nicht in die beiden genannten Kategorien gehörten, und die heidnischen Dichter von Claudian an, Skutsch (†) die älteren heidnischen Poeten, Klostermann die christlichen Schriftsteller bearbeitet. Über die späteren Historiker hat ein Kenner wie A. Werminghoff ‚freundlichst Auskunft erteilt'. Die Indizes rühren diesmal von R. Ganschinietz her. Indem wir für die Charakterisierung der ganzen Neubearbeitung auf das anläßlich des zweiten Bandes Bemerkte verweisen, notieren wir einige Kleinigkeiten, die uns bei flüchtiger Durchsicht des Bandes aufgestoßen sind. § 363, 3 vermisse ich die schöne Charakteristik Marc Aurels bei J. Bruns, Vorträge und Aufsätze S. 291 ff. — § 366, 3 muß das erste Augustinuszitat lauten epist. 102, 32 (II p. 572, 9 ff. Goldbacher). — § 373, 1 Ende lies ‚H (nicht De) Leclercq'. — § 373, 13 ist wiederholt ‚Funk' statt ‚Funck' zu setzen. — § 433, 1 lies ‚van Ortroy' (nicht Outroy'). — § 436, 4 Meyer (nicht Mayer). — § 496, 7

Mitte ‚Deuerling‘ (nicht ‚Denerling‘). — § 496, 8: Für Isidors Epigramme haben nicht nur die beiden letzten Bücher der Epigrammensammlung Martials das Vorbild abgegeben; vgl. Hist. Jahrb. XXXII, 63 f. — Mit Ausnahme des ersten Bandes, für dessen baldiges Erscheinen nach der Mitteilung Krolls im Vorwort Sorge getragen ist, ist das altbewährte Buch jetzt wieder gebrauchsfähig geworden, und es ist zu hoffen und zu wünschen, daß es auch wirklich von Allen, die es angeht, fleißig gebraucht werde. C. Weyman.

**Mielke** H., Geschichte des deutschen Romans. 3. verb. u. verm. Aufl. Leipzig, G. J. Göschen. 151 S. [Sammlung Göschen. Nr. 229.]

**Bryant** F. E., A history of English balladry, and other studies. Boston. 12⁰. Doll. 2,50.

**Sipovskij** V. V., Kurzer Abriß der Geschichte der russischen Literatur. Tl. III. (In russischer Sprache.) St. Petersburg. 4⁰. VII, 248 S. Rb. 1,25.

**Lieben** E., Zur Biographie Martials. II. Tl. Programm des Staatsgymnasiums Prag (Altstadt). 16 S.

**Borst** J., Beiträge zur sprachlich-stilistischen und rhetorischen Würdigung des Origenes. Freising, Druck von Datterer & Ko. 3 Bl., 93 S. Münchener Inauguraldissertation (philos. Fak.)

Die Arbeit ‚baut sich vor allem auf den Jeremiahomilien und dem Johanneskommentar des Origenes auf‘, d. h. auf zwei Werken, die uns zwei der von Origenes für seine Schriftauslegung verwendeten literarischen Formen repräsentieren. Daneben werden alle Fragmente der Jeremiahomilien, die Überreste des Klageliederkommentars, die Reste der Erklärung der Samuel- und Königsbücher und die Katenenbruchstücke des Johanneskommentars berücksichtigt. Nach Zusammenstellung einiger häufiger wiederkehrender Gedanken des Alexandriners wird in die sprachlich-stilistische Würdigung der genannten Schriften eingetreten und zum Schluß ein zusammenfassendes Urteil abgegeben. Trotz der ‚verschiedenartigen Bestandteile, aus denen sich des Origenes Sprache zusammensetzt (Attisches, Nachattisches, Vulgarismen, einige Jonismen, Poetisches, Biblisches, rhetorische Mittel), erhält der Leser keinen störenden, unangenehmen Eindruck. ‚Der Grund kann . . . nur in der Persönlichkeit des Schriftstellers liegen, dessen Geist, wie ein geheimes Feuer aus der Rede leuchtend, jeden Leser erfaßt und unwillkürlich über die Form hinwegtäuscht‘. C. Weyman.

**Reinwald** K., Die Ausgabe des ersten Buches der Laudes dei und der Satisfactio des Dracontius durch Eugenius von Toledo. Speyer, Druck von Jäger. 108 S. Programm zum Jahresbericht des humanistischen Gymnasiums für 1912/13.

Die Dichtungen des Dracontius Laudes dei und Satisfactio liegen uns sowohl in der originalen Fassung, als in der von Bischof Eugenius von Toledo (646—57) auf Anordnung des Westgotenkönigs Chindasvinth unternommenen Bearbeitung vor. Die letztere ist nach einer verstümmelten Handschrift (es fehlten in ihr Laudes dei II und III nebst den Anfangsversen von I und den Schlußversen der Satisfactio) hergestellt worden und weicht an etwa 380 Stellen vom Wortlaut des Dracontius ab. ‚Die sämtlichen Änderungen lassen sich unter vier großen Gesichtspunkten zusammenfassen.‘ Es sind teils solche, ‚die nicht auf eine bestimmte Absicht des Redaktors, sondern auf die Beschaffenheit seiner Vorlage zurückzuführen sind, also auf Textverderbnis oder Unleserlichkeit beruhen‘, teils absichtliche, für die ‚metrische oder überhaupt formelle, ferner sprachliche und endlich und vor allem sachliche Gründe maßgebend‘ waren. Nach diesen Gesichtspunkten werden in der vorliegenden fleißigen und lehrreichen Arbeit die einzelnen Änderungen durchgesprochen. C. Weyman.

**Beeson** Ch. H., Die Lagerung und Verbreitung der Handschriften des Isidorus von Sevilla. Inaug.-Diss. München, Beck. 1 Bl., 65 S.

Die vorliegende, die außerspanische Isidorüberlieferung bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts behandelnde Arbeit ist nur ein Ausschnitt aus den ‚Isidorstudien', die in den Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters IV, 2 erscheinen werden. C. Weyman.

**Meyer** W., über die rhythmischen Preces der mozarabischen Liturgie. [Nachrichten der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-hist. Klasse, 1913, S. 177—222.]

W. Meyer, der ebenso unermüdliche als glückliche ἰχνευτής, hat im mozarabischen Missale und Brevier eine große Anzahl rythmischer preces oder Bußlieder entdeckt, die in den Ausgaben dieser liturgischen Bücher (zuerst von Ortiz, Toledo 1502, zuletzt von Migne P. L. LXXXV und LXXXVI) als Prosa gedruckt sind. ‚Die (handschriftliche) Quelle, aus der Ortiz die Preces geschöpft hat, ist verloren oder noch nicht wieder gefunden'. Nur einige wenige Precesformeln finden sich in den von Férotin beschriebenen Handschriften, doch können wir mit ihrer Hilfe konstatieren, daß die Überlieferung dieser Stücke ‚eine durchaus unsichere, oft verstümmelte oder stark geänderte' ist, daß ‚auf die von Ortiz gedruckten Texte kein unbedingter Verlaß ist', daß aber doch der Text der seinem Druck zu Grunde liegenden Sammlung ‚ziemlich gut abgeschrieben gewesen zu sein' scheint. ‚Die Rhythmik dieser Bußlieder' (die Meyer zu edieren gedenkt) besonders ihre neuen, aus verschiedenartigen Kurzzeilen zusammengesetzten Strophengebäude, ‚ist in der Literatur Spaniens' (und ‚überhaupt in der Entwicklung der mittelalterlichen europäischen Dichtungsformen') eine ganz neue Erscheinung'. Vermutlich wurde in Frankreich ‚ein mit Singen und Dichten vertrauter Spanier im 10. Jahrhundert mit den (in Frankreich schon im Anfang dieses Jahrhunderts, besonders in St. Martial zu Limoges gedichteten und abgeschriebenen) Sequenzen bekannt; er wagte sich aber nicht an diese ihm schwierige und hohe Kunst. Doch ersann er neue, aber nur kurze Strophenformen; er schuf auch nicht für jedes Strophenpaar eine neue Strophenform, sondern band alle Strophen eines Liedes in dieselbe Form'. Während ferner die Sequenz aus dem Alleluja hervorgegangen und immer ein Jubellied geblieben ist, ist ‚diese spanische strophische Dichtung bei dem andern Extrem angekommen und da geblieben, bei der Buße und der Bitte um Vergebung der Sünden'. Die Aporie, welche dadurch gegeben scheint, ‚daß zwei im Missale mozarabicum gedruckte preces schon in einer Handschrift des achten Jahrhunderts sich finden' (cod. Paris. 13246 aus Bobbio, Sacramentarium Gallicanum) löst sich, wie Meyer im Anhang S. 214 ff. zeigt, auf folgende Weise: ‚Die beiden Passionslieder sind im 8. oder 7. Jahrhundert, wohl in Frankreich, entstanden und wurden im 8. Jahrhundert mit der Merowinger Nachlässigkeit in die Bobbienser Handschrift eingeschrieben. Eine andere, etwas bessere Abschrift wurde (im 10. Jahrhundert) einem spanischen Priester bekannt und wurde von ihm in das mozarabische Missale eingefügt', wobei er fünf neue Strophen hinzudichtete. ‚In den beiden Liedern aus Bobbio spricht Christus selbst (vgl. dazu Hist. Jahrb. XXIX, 587); sie sind also fremd dem Wesen aller spanischen Bußlieder, in denen stets der reuige Sünder Gott mit ‚Du' anspricht. Will der Dichter hiebei Christi Passion schildern, so beginnt er seine Strophen mit dem Relativ, wie ‚Qui cruce tua mundum redemisti', d. h. er gebraucht den ‚Relativstil der Prädikation', über den kürzlich Norden in seinem Agnostos Theos S. 168 ff. eingehend gehandelt hat.

C. Weyman.

**Hublocher** H., Helinand von Froidmont und sein Verhältnis zu Johannes von Salisbury. Ein Beitrag zur Geschichte des Plagiates in der mittelalterlichen Literatur. Regensburg, Druck der Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 64 S. Beilage zum Jahresbericht des Neuen Gymnasiums für 1912/13.

Von Helinand, geboren um 1160 in Pronerol (Pronleroy, Dép de l'Oise) oder in Angiviller, zuerst Trouvere, dann Mönch im Zisterzienserkloster Froidmont bei Beauvais, † nach 1229, haben sich folgende Schriften erhalten: 1. eine Weltchronik, 2. 28 Predigten über die Hauptfeste des Kirchenjahres, 3. ein Gedicht, betitelt ‚Les vers de la mort'. 4. De cognitione sui. 5. De bono regimine principis oder De instituendo rege. 6. De reparatione lapsi epistola ad Galterum clericum (4–6 durch Vincenz von Beauvais in seinem speculum historiale aufbewahrt), 7. Passio SS. Gereonis, Victoris, Cassii et Florentii Thebaeorum martyrum. Der unter Nr. 5 aufgeführte Fürstenspiegel ist, wie Hublocher, einer Anregung von Prof. J. A. Endres-Regensburg folgend, eingehend nachweist, im wesentlichen eine Kompilation aus dem auch in den Predigten und in Nr. 4 und 6 stark ausgebeuteten Policraticus des Johannes Saresberiensis. — S. 14 Anm. 1: Der heftige Ausfall Helinands gegen die Albigenser (sermo VIII) ‚erubescant igitur canes Albigenses usw.' erinnert an den gegen Celsus, Porphyrius usw. gerichteten Schluß der praefatio des Hieronymus zu De viris illustribus. — S. 24 Anm. 1: ‚aerem verberare' ist biblisch.

C. Weyman.

**Quiggin** E. C., Prolegomena to the study of the later Irish bards, 1200–1500. London, H. Milford. 56 S. 3 sh. 6 d.

**Juethe** E., Der Minnesänger Hiltbolt von Schwangau. Breslau, M. & H. Marcus. VIII, 100 S. ℳ 3,60. [Germanistische Abhandlungen. 44. Heft.]

**Lommatzsch** E., Gautier de Coincy als Satiriker. Halle, M. Niemeyer. X, 123 S. ℳ 4.

**Bertoni** G., Dante. Genova, A. F. Formiggini. 16°. 84 S. l. 1. [Profili, no. 27.]

**Seehaußen** W., Michel Wyssenherres Gedicht „Von dem edeln hern v. Bruneczwigk, als er über mer fure" und die Sage von Heinrich dem Löwen. Breslau, M. & H. Marcus. VIII, 173 S. ℳ 6,40. [Germanistische Abhandlungen. 43. Heft.]

**Archangelskij** A. S., Aus Vorlesungen zur Geschichte der russischen Literatur. Die Literatur des Moskauer Reiches (Ende des 15. und des 16. Jahrh.) (In russ. Sprache.) Kasan. 526 u. LXXXVII S. Rb. 4,50.

**Brunetière** F., Histoire de la littérature française classique (1515–1830). T. 3: Le XVIII^e siècle. Paris, C. Delagrave. 1912. IX, 609 S. fr. 7,50. ● Oben 203.

**Hermsen** H., Die Wiedertäufer zu Münster in der deutschen Dichtung. Stuttgart, J. B. Metzler. VIII, 164 S. ℳ 4,80. [Breslauer Beiträge zur Literaturgeschichte. Neuere Folge. 33. Heft.]

**Savj-Lopez** P., Cervantes. Napoli, R. Ricciardi. 16°. 247 S. l. 3.

**Brandes** G., William Shakespeare. Kulturhistorisk illustreret. III. Bd. Kjøbenhavn. 246 S. mit 1 Faks. kr. 15.

**Shelley** H. C., Shakespeare and Stratford. London, Simpkin. 4°. 216 S. illustr. 3 sh. 6 d.

**Paludan** J., Fransk-engelsk Indflydelse paa Danmarks Litteraturhistorie i Holbergs Tidsalder. Aarhus. 520 S. kr. 9.

**Gartenhof** K., Die bedeutendsten Romane Philipps von Zesen und ihre literargeschichtliche Stellung. Programm des Realgymnasiums Nürnberg. 53 S.

**Thyssen** C., Christlob Mylius. Sein Leben und Wirken. Ein Beitrag zur Kenntnis der Entwicklung der deutschen Kultur, besonders aber der deutschen Literatur in der Mitte des 18. Jahrh. Dissertation. Marburg. 1912. 179 S.

**Swift** J., Correspondonce. Vol. 5. Edit. by E. E. Ball. London, Bell. 486 S. 10 sh. 6.

**Knudsen** Chr., Danske Digtere i det 19. aarhundrede. Kjøbenhavn. 232 S. kr. 3.

**Hildebrand** A., Carlyle und Schiller. Programm. Berlin, Weidmann. 20 S. *M* 1.

**Mazzucchetti** L., Schiller in Italia. Milano, U. Hoepli. 16°. xj, 363 S. l. 4,50.

**Wohlrabe,** Die Freiheitskriege im Spiegel der Roman- und Dramenliteratur. Leipzig, Dürr. 328 S. illustr. Geb. *M* 3. (Bildet den 2. Bd. zu W.: Die Freiheitskriege in Lied und Geschichte.)

**Neubrunn** A., Casimir Ulrich Boehlendorffs Leben und dramatische Tätigkeit. II. Teil (Fortsetzung). Programm des Staatsgymnasiums Ung.-Hradisch. 20 S.

**Vaillant** M., Beiträge zum Leben und zur Charakteristik von Franz Carl van der Velde (1779—1824) Dissertation. Breslau. 1912. 65 S.

**Enders** C., Friedrich Schlegel. Die Quellen seines Wesens und Werdens. Leipzig, H. Haessel. XVI, 408 S. *M* 7,50.

**Heers** A., Das Leben Friedrich v. Matthissons. Leipzig, Xenien-Verlag. 127 S. *M* 3.

**Scholz** H., Schleiermacher und Goethe. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Geistes. Leipzig, J. C. Hinrichs. III, 72 S. *M* 1,80.

**Wundt** M., Goethes Wilhelm Meister und die Entwicklung des modernen Lebensideals. Berlin, G. J. Göschen. IX, 509 S. *M* 8.

**Schlösser** R., August Graf v. Platen. Ein Bild seines geistigen Entwicklungsganges und seines dichterischen Schaffens. 2. Bd. 1826—1835. München, R. Piper & Ko. XV, 572 S. mit Tafeln und Faks. *M* 14.

**Hazard** P., Giacomo Leopardi. Paris, Bloud et Cie. 16°. 244 S. [Les Grands Ecrivains étrangers.]

**Berens** E., Etude sur les œuvres d'Annette de Droste-Hülshoff. Thèse. Paris, Bloud et Cie. 260 S.

**Faguet** E., Balzac. Paris, Hachette et Cie. 16°. 203 S. fr. 2. [Les Grands Ecrivains français.]

**Pogodin** A. L., Adam Mickiewicz. Sein Leben und Schaffen. (In russ. Sprache.) 2 Bde. Moskau. 1912. 2, 404, 350 S. ℳ 4.

**Plotke** G., Heinrich Heine als Dichter des Judentums, ein Versuch. Dresden, C. Reißner. 111 S. ℳ 3.

**Rößler** E., Vinzenz P. Weber, ein Bühnendichter aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Program des Staatsgymn. Mähr.-Trübau. 28 S.

**Hebbel** Frdr., Tagebücher in 4 Bdn. Auf Grund der Quellen ausgewählt und mit einer Einleitung, sowie mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Herm. Krumm. Leipzig, Hesse & Becker. XXIV, 279, 280, 324 und 359 S. Geb. ℳ 2,50.

**Lohre** H., Otto Ludwigs Romanstudien und seine Erzählungspraxis. Programm. Berlin, Weidmann. 19 S. ℳ 1.

**Kuttenkeuler** Thdr., Bogumil Goltz. Leben und Werke. Herausgegeben vom Coppernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn. Danzig, A. W. Kasemann. VII, 122 S. mit 1 Fksm. ℳ 2,50.

**Bücher** W., Grillparzers Verhältnis zur Politik seiner Zeit. Ein Beitrag zur Würdigung seines Schaffens und seiner Persönlichkeit. Marburg. VIII, 167 S. ℳ 3,50. [Beiträge zur deutschen Literaturwissenschaft. Nr. 19.]

**Umlauft** F. Jos., Grillparzers persönliche und literarische Beziehungen zu Friedrich Baron de la Motte Fouqué. Programm des Albrecht-Gymnasiums Teschen. 24 S.

**Büttner** G., Robert Prutz. Ein Beitrag zu seinem Leben und Schaffen von 1816—1842. Leipzig, E. Avenarius. IX, 185 S. ℳ 4. [Teutonia. 25. Heft.]

**Frost** W. A., Bulwer Lytton: an exposure of the errors of his biographers. London, Lynwood. 120 S. sh. 1.

**Aubel** E., Niccolò Tommaseo poeta, con una introduzione sulla vita e sulle opere. Città di Castello, casa ed. S. Lapi. vj, 85 S. l. 2.

**Malein** A., Karl Karlowitsch Herz (1820—1883). (In russischer Sprache.) St. Petersburg. 1912. VIII, 244 S. Rb. 1,60.

**Dubois** P., Victor Hugo, ses idées religieuses de 1802 à 1825. Paris, H. Champion. VI, 406. fr. 7,50.

**Dubois** P., Bio-Bibliographie de Victor Hugo, de 1802 à 1825. Paris, H. Champion. 2 col., XIV, 247 S. fr. 10.

**Kremser** W., Studien über Joseph Viktor v. Scheffel. Aus dem bisher unerschlossenen Nachlaß des Dichters. Salzburg, Mayr. 46 S. ℳ 1.

**Freytag** Gust., Briefe an Albrecht v. Stosch. Herausgegeben und erläutert von Hans F. Helmolt. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. XI, 338 S. ℳ 7,50.

**Ulrich** P., Studien zum Roman Gustav Freytags. Programm. Berlin, Weidmann. 24 S. ℳ 1.

**Brandt** R., Theodor Fontane. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 34 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen und Klasings Volksbücher. Nr. 97.]

**Stern** E., Die gegenwärtige russische Lyrik 1907—1912. (In russischer Sprache.) St. Petersburg. 325 und X S. Rb. 2.

**Benedetti** A., George Meredith, poeta: Frona Macleod (William Sharp): studî letterari, con l'aggiunta di alcune versioni dall' inglese. Palermo, A. Trimarchi. 16⁰. 131 S. l. 1,50.

**Photiadès** C., George Meredith, his life, genius and teaching. London, Constable. 260 S. sh. 6.

**Tolstoi** Leo, Briefwechsel mit der Gräfin A. A. Tolstoi. 1857 bis 1903. Die russischen Briefe wurden übertragen von Ludwig und Dora Berndl, die französischen von Luise Wolf. München, G. Müller. XVI, 473 S. ℳ 6. [Tolstoi-Bibliothek. 1. Bd.]

**Holl** Karl, Gerhart Hauptmann: his life and his work, 1862—1912. London, Gay & H. 124 S. 2 sh. 6 d.

**Perticone** G., L'opera di Mario Rapisardi: saggio critico, con introduzione di V. Picardi. Palermo, R. Sandron. 16⁰. xiiij, 144 S. l. 2.

## Kunstgeschichte.

**Schubring** P., Hilfsbuch zur Kunstgeschichte. Heiligenlegenden, Mythologie, techn. Ausdrücke, Zeittafeln. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin, K. Curtius. VIII, 253 S. Geb. ℳ 3,50.

**Romdahl** A. L., och J. **Roosval**, Svensk kunsthistoria. Heft 2—5. Stockholm. 4⁰. S. 97—240 mit Tafeln. Je Kr. 1,50.

**Venturi** Ad., Storia dell'arte italiana. VII (La pittura del quattrocento), parte II. Milano, U. Hoepli. xxxviiij, 858. l. 28.

**Dieulafoy** M., Geschichte der Kunst in Spanien und Portugal. (Deutsche Übertragung von A. E. Brinckmann-Mathée). Stuttgart, E. J. Hoffmann. VIII, 403 S. illustr. mit 4 Tfln. Geb. ℳ 6. [Ars una, Species mille.]

**Pí y Margal** Fr., Historia de la pintura en España. Madrid. 284 S. pes. 4.

***Kuhn** A., O. S. B., Roma. Die Denkmale des heidnischen, unterirdischen, neuen Rom in Wort und Bild. 7. vollständig umgearbeitete und neu illustrierte Auflage. Einsiedeln, Benziger & Co. 1912/13. 581 S. illustr. mit 3 Plänen.

Das bekannte Romwerk des ausgezeichneten Ästheten aus dem Benediktinerorden Prof. P. Albert Kuhn liegt in völliger Neubearbeitung vor. Man kann sagen, daß aus dem Umarbeiten ein Neuschaffen geworden ist. Nicht nur sind neue Spezialarbeiten über die Materie, besonders Quellenforschungen, eingehend berücksichtigt worden, sondern das ganze starke, umfassende Buch trägt nunmehr ein wissenschaftlich ernsteres, gründlicheres Gepräge. Neben dem Laien, der hier übersichtlichen Unterricht über die Hauptstadt der Christenheit in jeder Beziehung findet, neben dem Rom besuchenden Pilger und Kunstfreund, der Weisungen für den Besuch der ewigen Stadt oder Erinnerungen an einen

solchen gar nicht entsprechender, ausführlicher und interessanter sonstwo erhalten dürfte, gelangt diesmal auch der Forscher und Gelehrte zu seinem Recht, dem mancher Quellennachweis, manches Ergebnis neuester Forschung, neuester Kunst, neuester Statistik, neuester kirchlicher Bestimmungen ꝛc., wertvoll sein wird. Dabei ist das Werk nach wie vor in erster Reihe ein Volksbuch, für weite Kreise von vornherein berechnet, frei von allem gelehrten Ballast, frei von gelehrten Streitfragen, Hypothesen und Deduktionen. Drei Teile behandeln das heidnische Rom (S. 1—195), das unterirdische Rom (S. 195—297), das neue Rom (S. 295—537). Besonderen Dank verdient die vollwertige Einbeziehung des heidnischen Roms in das Gesamtwerk, das in den früheren Auflagen, gleichsam als nachträglicher Anhang behandelt, nicht voll zu seinem Rechte kam. Sowohl geschichtlich wie kunstgeschichtlich ist gar vieles im christlichen Rom auf die Antike aufgebaut. Dadurch, daß der Leser jetzt von vornherein mit diesen Fundamenten vertraut wird, ist einer Schwäche der früheren Auflagen gut abgeholfen. Für die Kunst liegt der Vorteil der neuen Einteilung ja auf der Hand. Wieviele christliche Kirchen sind aus antiken, heidnischen Tempeln entstanden! Aber auch in historischer Beziehung wird unser Interesse an dem christlichen Rom gut vorbereitet, wenn wir z. B. gelegentlich der Geschichte des antiken Roms über die Verfolgung der Christen von dem Heiden Tacitus bereits hören: „Ihre Hinrichtung war mit Hohn begleitet, indem sie in Tierfelle gesteckt, von den Hunden zerrissen, andere gekreuzigt wurden, oder, in brennbare Stoffe gehüllt, bei anbrechender Dunkelheit als nächtliche Lichter brannten. Nero öffnete zu diesem Schauspiele seine Gärten . . ." (p. 63.) Der Abschnitt über das heidnische Rom gibt uns jetzt als erster Teil des Buches einen gut vorbereitenden, hinlänglich orientierenden Überblick über das alte Rom der Könige und der Kaiser. Zunächst ziehen die weltgeschichtlichen Ereignisse an uns vorüber, dann erhalten wir Hinweise auf die Religion, auf wissenschaftliche und künstlerische Bestrebungen der alten Römer. Die Bau- und Kunstgeschichte des antiken Roms, was in seinen Trümmern, — Tempel, Thermen, Theater, Ehrenpforten, Obelisken, ꝛc. — in den Kunstsammlungen des Vatikans, Laterans, Kapitols, ꝛc. davon noch vorhanden ist, gelangt zu verständnisvoller Würdigung. Mit besonderer Liebe und Gründlichkeit ist der II. Teil des Buches, der das unterirdische Rom, das Rom der Katakomben, behandelt, vom Verfasser durchgeführt. Hier haben wir wissenschaftlich erfaßte christliche Archäologie populär dargestellt. Fußend auf den von Antonio Bosio und Johann Baptist de Rossi geschaffenen Grundlagen, unterbreitet uns Kuhn die neuen und neuesten Forschungen aus der Welt der Katakomben, wie sie die Garrucci, Stevenson, Maruchi, Wilpert u. a. zu Tage förderten. Und so erfahren wir über die unterirdischen christlichen Begräbnisstätten, über Entstehung, Geschichte, Einteilung, Kunst, Inschriften der Katakomben, gründlichst das allgemein Interessierende. Der naturgemäß am weitesten sich ausspinnende dritte Teil des Buches, „das neue Rom", der die Zeit vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart umfaßt, schließt zunächst wieder einen allgemein orientierenden geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Überblick in sich. Wir werden mit den für die Entwickelung Roms bedeutsamsten regierenden Päpsten, Baumeistern, Bildhauern und Malern kursorisch aber in verständnisvoll charakterisierender Art vertraut gemacht. In gleicher Weise lernen wir Roms Kirchen und Heiligtümer, Kunstsammlungen, Paläste, Anstalten und Plätze kennen, zwar wieder in der für das ganze Buch charakteristischen, alle Zeiten umfassenden Art. So werden wir bei der Auswahl unter den ca. 400 katholischen Gotteshäusern der ewigen Stadt von den altchristlichen Basiliken bis zu den imposantesten Kirchenbauten des XIX. und XX. Jahrhunderts („Sankt Joseph", „Sankt Joachim", „Sankt Anton", „Herz Jesu", „Sancta Teresa", „Sankt Camillus") geführt. Dankbar wird es ferner empfunden werden, daß wir in dieser neuesten Auflage der „Roma" mit den in der Hauptstadt der Christenheit so überaus zahlreichen internationalen, kirchlichen Anstalten, Stiftungen, Kollegien ꝛc., deren Ausbau, Absichten und Zwecken bekannt gemacht werden. Schließlich darf das außerordentlich umfangreiche und interessante Abbildungsmaterial nicht unerwähnt bleiben, welches auch manches sonst selten oder überhaupt nicht Reproduzierte

bringt, wie denn auch gemäß der ganzen Anlage und den Zwecken des Buches die Abbildungen eine besonders wichtige Rolle spielen. Namentlich die 40 Einschalttafeln sind technisch recht gut gelungen. Etliche Bilder, wie die Rekonstruktionen des antiken Roms, nach den italienischen Gelehrten Marcelliani und Becchetti, haben archäologisch-wissenschaftliches Interesse. Die Rekonstruktion der alten Sankt Peterskirche von Brewer und Crostarosa ist nicht minder baugeschichtlich interessant. — Endlich erhöhen die dem mächtigen Buche zum Schlusse angefügten geschichtlichen Übersichtstabellen (Reihenfolgen aller römischen Päpste und römischen Kaiser, die 10 großen Christenverfolgungen, die wichtigsten Daten aus der Bau- und Kunstgeschichte Roms) sowie die beigegebenen genauen Literatur-, Personen-, Orts- und Sachverzeichnisse, Wert und Brauchbarkeit des prächtigen Werkes. Walter Rothes.

**Swarzenski** Geo., Denkmäler der süddeutschen Malerei des frühen Mittelalters. II. Teil. Die Salzburger Malerei von den ersten Anfängen bis zur Blütezeit des romanischen Stils. Studien zur Geschichte der deutschen Malerei und Handschriftenkunde des Mittelalters. Textband. Leipzig, K. W. Hiersemann. 4°. VII, 219 S. Geb. ℳ 54.

**Godefroy,** De Romaansche stijl (1000—1250) en het overgangstijdperk naar de gothiek. Amsterdam. 6, 155, 8 S. fl. 6.

**Doering** O., Die Künstlerfamilie della Robbia. 1.—20. Tausend. München, Allgemeine Vereinigung für christliche Kunst. 40 S. illustr. ℳ 0,80. [Die Kunst dem Volke. Nr. 14.]

**Ergas** R., Niccolò da Liberatore genannt Alunno. Eine kunsthistorische Studie. München, F. Bruckmann. 1912. 134 S. illustr. ℳ 6.

**Venturi** L., Giorgione e il giorgionismo. Milano, U. Hoepli. vj, 403 S. mit 75 Tafeln. L. 25.

**Lipparini** G., Francesco Francia. Bergamo, Istituto italiano d'arti grafiche. 134 S. L. 10. [Collezione di monografie illustrate: pittori, scultori, architetti, no. 9.]

**Caro Delvaille** H., Titien. Paris, F. Alcan. 130 S. mit 24 Tfln. fr. 3,50. [Art et Esthétique.]

**Rouchès** G., La Peinture bolonaise à la fin du XVIe siècle (1575 — 1619). Les Carrache. Paris, Félix Alcan. 314 S. mit 16 Tafeln. fr. 7,50.

**Barrès** M., Der Greco oder das Geheimnis von Toledo. Mit der Erlaubnis des Autors aus dem Franz. übertragen von W. Hausenstein. (2. Aufl.) München, G. Müller & E. Rentsch. 137 S. mit 16 Tafeln. ℳ 3. [Meistermonographien. 1. Bd.]

**Verhaeren** E., Rubens. Übertragung von Stef. Zweig. Leipzig, Insel-Verlag. 84 S. und 95 S. Abild. Geb. ℳ 3.

**Nasse** H., Stefano della Bella. Ein Maler-Radierer des Spätbarocks. Studie. Straßburg, J. H. E. Heitz. 82 S. mit 25 Lichtdruck-Tafeln. ℳ 9. [Zur Kunstgeschichte des Auslandes. 104. Heft.]

**Beschorner** H., Permoser-Studien. Dresden, Buchdruckerei der Wilhelm und Berta v. Baensch Stiftung. III, 124 S. mit 6 Tafeln. ℳ 2.

**Succo** Frdr., Utagawa Toyokuni und seine Zeit. 1. Bd. München, R. Piper & Co. XV, 156 S. und 105 Bl. mit 153 Abbildungen und 6 Tafeln. ℳ 22.

**Bau- und Kunstdenkmälerbeschreibungen** (in alpabetischer Folge der Länder, bzw. Orte):

Kunstdenkmäler, Die, des Königreichs Bayern. Herausgegeben im Auftrage des Kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. 3. Bd. Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg. Herausgegeben vom Kgl. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns. VII. Heft. Feulner Adf., Bez.-Amt Marktheidenfeld. Mit einer historischen Einleitung von Hans Ring. Mit zeichnerischen Aufnahmen von Geo. Lösti. München, R. Oldenburg. IX, 182 S. illustr. mit 9 Tafeln und 1 Karte. Geb. ℳ 8. — Kunsttopographie, Österreichische. Herausgegeben vom kunsthistorischen Institute der k. k. Zentral-Kommission für Denkmalpflege. Red. von Prof. Dr. Max Dvořák. 12. Bd. Tietze Hans, Die Denkmale des Benediktinerstiftes St. Peter in Salzburg. Wien, A. Schroll & Co. 4°. CXCIV, 227 S. illustr. mit 25 Tafeln. ℳ 32. — Dasselbe. 10. Bd. II. Tl. Buberl Paul, Die Denkmale des politischen Bezirks Salzburg. Archivalischer Teil von Frz. Martin. 2. Teil. Die Gerichtsbezz. Mattsee und Oberndorf. Wien, A. Schroll & Co. 4°. IX und S. 249—622 illustr. mit 10 Taf. ℳ 18,40. ● Oben 471. — Bergner H., Rom im Mittelalter. Leipzig, E. A. Seemann. IV, 140 S. illustr. Geb. ℳ 3. [Berühmte Kunststätten. Nr. 39.] — Monumenti storici ed artistici del cantone Ticino: riproduzione ufficiale eseguita dal dipartimento della pubblica educazione del cantone Ticino, sotto la direzione della commissione cantonale dei monumenti storici ed artistici. Puntate I-IV, per cura del pittore E. Berta. Milano, U. Hoepli. 1912. 2°. S. 1—19 mit 46 Tafeln.

**Musik und Theater** (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Bellaigue C., Verdi: biographia critica, pubblicata per il centenario della nascita 1913. Milano, fratelli Treves. 16°. 113 S. mit 16 Tfln. L. 2. — Briefe von und an Joseph Joachim. Gesammelt und herausgegeben von Joh. Joachim und Andr. Moser. 3. Bd.: Die Jahre 1869—1907. Berlin, J. Bard. VII, 546 S. illustr. ℳ 10. — Dauriac L., Meyerbeer. Paris, F. Alcan. 224 S. fr. 3.50. [Les Maitres de la musique.] — Deutsch O., Franz Schubert. Die Dokumente seines Lebens und Schaffens. 3. Bd. Franz Schubert. Sein Leben in Bildern. München, G. Müller. IV, 617, II und 43 S. ℳ 25. (Bd. 1 und 2 sind noch nicht erschienen.) — Diebold B., Das Rollenfach im deutschen Theaterbetrieb des 18. Jahrhunderts. Leipzig, L. Voß. VIII, 166 S. ℳ 5,50. [Theatergeschichtliche Forschungen. 25.] — Ganche E., Frédéric Chopin. Sa vie et ses œuvres. 1810—1849. George Sand. La Comtesse d'Agoult. Jane W. Stirling. Franz Liszt. Balzac. Delacroix. Préface de M. C. Saint-Saëns. Illustrations et documents inédits. Paris, Mercure de France. 463 S. fr. 5. — Hennings J., Geschichte des Lübecker Lehrer-Gesangvereins 1888—1913. Festschrift zur Feier des 25jähr. Bestehens. Lübeck, J. Carstens. 75 S. ℳ 1,50. — Iljinskij A., Richard Wagner, sein Leben und Wirken. (In russischer Sprache.) Moskau. 1912. 85 S. illustr. Rb 1,25. — Kastner E., Bibliotheca Beethoveniana. Versuch einer Beethoven-Bibliographie, enthält alle vom Jahre 1827 bis 1913 erschienenen Werke über den großen Tondichter, nebst Hinzufügung einiger Aufsätze in Zeitschriften etc. Leipzig, Breitkopf & Härtel. VI, 46 S. ℳ 3 — Lortzing A., Gesammelte Briefe. Herausgegeben von G. R. Kruse. Neue, um 82 Briefe vermehrte Ausgabe. Regensburg, G. Bosse. XII, 301 S. ℳ 3. [Deutsche Musikbücherei. 6. Bd. — v. Lütgendorf W. L. Freih., Die Geigen- und Lautenmacher vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Nach den besten Quellen bearbeitet. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Bd. 1. und 2. Frank-

furt a. M., H. Keller. XIII, 408 und 972 S. illustr. mit Tafeln. ℳ 45. — — Pirro A., Schütz. Paris, F. Alcan. 247 S. fr. 3.50. [Les Maîtres de la musique.] — Samazeuilh G., Un musicien français, Paul Dukas. Paris, Durand et Cie., 30 S. illustr. fr. 2. — Seibel A., Das Leben des kgl. polnischen und kurfürstl. sächs. Hofkapellmeisters Johann David Heinichen nebst chronologischem Verzeichnis seiner Opern (mit Angaben über Fundorte, Entstehungsjahre, Aufführungen, Textbuch, Textdichter usw.) und thematischem Katalog seiner Werke. Leipzig, Breitkopf & Härtel. VIII, 102 S. ℳ 4. — Siciliano G., Di Errico Petrella, musicista palermitano (1813—1877). Palermo. tip. fratelli Vena. xij, 119 S. l. 1,50. — Thormälius G., Georg Friedrich Händel. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 34 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher. Nr. 95.] — Vsevolodskij V. (Gerngroß), Geschichte der theatralischen Bildung in Rußland. (In russischer Sprache.) Bd. I. Petersburg. 464, XXII S. Rb. 3,25. — Wagner P., Geschichte der Messe. 1. Tl.: Bis 1600. Leipzig, Breitkopf & Härtel. VIII, 548 S. ℳ 12. [Kleine Handbücher der Musikgeschichte nach Gattungen. XI. Bd. 1.] — Wagner R., Sein Leben in Briefen. Eine Auswahl aus den Briefen des Meisters mit biographischen Einleitungen. Herausgegeben von Dr. Carl Siegm. Benedict. Leipzig, Breitkopf & Härtel. VIII, 459 S. ℳ 5. — Walzel O., Richard Wagner in seiner Zeit und nach seiner Zeit. Eine Jahrhundertbetrachtung. München, G. Müller & E. Rentsch. VI, 94 S. ℳ 2. — Wolf J., Handbuch der Notationskunde. 1. Tl.: Tonschriften des Altertums und des Mittelalters. Choral- und Mensuralnotation. Breitkopf & Härtel. XII, 488 S. ill. ℳ 10. [Kleine Handbücher der Musikgeschichte nach Gattungen. VIII. Bd. 1. Tl.]

## Militärgeschichte.

**Camerlingo** R., La guerra nello spazio e nel tempo. Vol. III-IV: La evoluzione storica della guerra dell' evo medio e moderno; il secolo XVI). Napoli, L. Elia. 1912—13. 376 u. 296 S. l. 8.

*__Daniels__ E., Geschichte des Kriegswesens. VI u. VII: Das Kriegswesen der Neuzeit. 4. und 5. Teil. Leipzig, G. J. Göschen. 137 u. 116 S. Je ℳ 0,80. [Sammlung Göschen.]

Im 4. Teil des Kriegswesens der Neuzeit bringt der Verfasser eine gedrängte Darstellung der Kriege von 1854 mit 1866, im 5. Teil eine solche der Kriege von 1870 mit 1905. In noch mehr ausgesprochener Weise, als dies in den vorausgehenden Teilen des Werkes der Fall ist, werden vorzugsweise die Operationen der Heere, das Verhalten der Oberbefehlshaber und der Einfluß ihrer Tätigkeit auf den Ausgang der Feldzüge besprochen. Bei der ungeheueren Fülle des Stoffs kann selbstverständlich hier auf die strategischen Betrachtungen usw. des Verfassers nicht näher eingegangen werden. Der Leser gewinnt aber den Eindruck, daß der Verfasser mit Erfolg bemüht war, sich im Geiste in die Lage der einzelnen Feldherren zu versetzen, sich ein möglichst unabhängiges Urteil über die militärischen Vorgänge zu bilden und dieselben klar und übersichtlich zur Darstellung zu bringen. Einen kleineren Raum nimmt die Berichterstattung darüber ein, in welcher Art in der einen oder anderen Armee die Erfahrungen der Feldzüge zu Verbesserungen Veranlassung gaben. Ein Irrtum ist es, wenn im 4. Teil S. 69 gesagt wird, daß die Taten der amerikanischen Reiterei im Sezessionskriege „anregend auf die Kavallerie Preußens zurückwirkten". Im Gegenteil hat sich die preußische Kavallerie gegenüber den Erfahrungen des Sezessionskrieges ablehnend verhalten. Es bedurfte erst der Erfahrungen des Krieges 1870 und 1871, um die Bewaffnung der deutschen Reiterei mit einer weittragenden Feuerwaffe herbeizuführen, und dann dauerte es noch viele Jahre, bis sich die Notwendigkeit der Ausbildung im Gefecht zu Fuß, in dem die amerikanische Reiterei soviel

geleistet hatte, bei der ersteren allgemeinere Geltung verschaffte. Bei der Schilderung einer so großen Menge von kriegerischen Ereignissen auf verhältnismäßig beschränktem Raume ist es erklärlich, daß der Entwicklung der Kriegsmittel, die ja doch auch zum „Kriegswesen" gehören, nur teilweise gedacht wurde. Die in die fragliche Zeit fallende Verwendung der Eisenbahnen, die im Kriege 1870—71 eine so wichtige Rolle spielte, wird als etwas Gegebenes betrachtet; die Entwicklung des Waffenwesens und deren Einfluß in taktischer Beziehung kommen hingegen bei Besprechung der Schlachten und Gefechte einigermaßen zur Geltung, wenn auch die Namen Dreyse und Krupp nicht genannt werden; der großartige Umschwung im Festungsbau von der improvisierten Festung Totlebens bis zu den Panzertürmen und Betonforts der Jetztzeit wird nicht erwähnt. Allerdings werden über einzelne Zweige des Kriegswesens in der „Sammlung Göschen" gesonderte technische Abhandlungen veröffentlicht. Insoferne sind die vorliegenden Teile VI und VII des verdienstvollen Werks von Daniels weniger als eine „Geschichte des Kriegswesens" denn als eine „Geschichte der Kriege" des angegebenen Zeitraums zu bezeichnen. Als solche bilden sie insbesondere durch die Urteile über Heer- und Truppenführung und die vergleichenden Hinweise, die in die Schilderung der Begebenheiten eingeflochten sind, einen ebenso anregenden wie belehrenden Lesestoff und bieten die Möglichkeit, sich rasch über die betreffenden kriegerischen Ereignisse und die handelnden Personen zu unterrichten.

v. Landmann.

***Thum** W., Die Rekrutierung der sächsischen Armee unter August dem Starken (1694—1733). Leipzig, Quelle & Meyer. 89 S. ℳ 3. [Leipziger historische Abhandlungen).

Die vorliegende Abhandlung will für die Zeit Augusts des Starken die Frage nach der Herkunft der Soldaten der sächsischen Armee lösen, nämlich feststellen, in welchem Verhältnis die Zahl der Landeskinder zu der Zahl der fremden Söldner gestanden hat. Zu diesem Zwecke wurden, soweit nach den vorhandenen Akten möglich, die Ergebnisse sowohl der Werbungen als der Aushebung für die Zeit von 1694 bis 1733 ermittelt. Das Ergebnis der gründlichen Feststellungen des Verfassers ist, daß die erstmals 1702 planmäßig durchgeführte Rekrutenaushebung vom Lande, die berufen schien, den Weg zur allgemeinen Wehrpflicht zu führen, die Werbung nicht ganz verdrängt hat, und daß das grundsätzliche Fernhalten aller Ausländer vom Heere nicht durchgeführt werden konnte. Wie Stichproben aus den vorhandenen Musterlisten ergaben, befanden sich 1693 etwa 35% Nichtsachsen in der Armee, 1730 dagegen nur etwa 11%. Im Gegensatz zu den Heeren anderer Staaten des 18. Jahrhunderts hatte somit zu dem letzteren Zeitpunkt die kurhessische Armee immerhin zum größeren Teil Landeskinder in ihren Reihen. — Die vorliegende Arbeit ist ein wertvoller Beitrag zur sächsischen Heeresgeschichte. v. Landmann.

**Heuser** E., Die Belagerungen von Landau 1702, 1703, 1704 und 1713. Mit Festungs- und Belagerungsplänen. 2., verb. Aufl. Landau, E. Kaußler. VIII, 312 S. Geb. ℳ 6.

**Schädrich** F., Das Kgl. Preußische General-Feld-Krieges-Kommissariat in Schlesien von seiner Gründung bis Ende 1741. Dissertation. Breslau. 32 S.

**Guerre.** La, de la succession d'Autriche (1740—48). Campagne de 1744 dans les Pays-Bas, opérations militaires sur le Rhin et sur le Main en 1745, par le major Z***. Paris et Nancy, M. Imhaus et R. Chapelot. 205 S.

**Aubert** C., Prag und Kolin. Ein glücklicher und ein unglücklicher Tag aus dem Kriegsleben des Großen Königs. Nach dem Tagebuch eines norwegischen Offiziers während des Feldzuges in Böhmen 1757

hrsg. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. S. 163—96. ℳ 0,60. [Militär-Wochenblatt. Beihefte 1913. 6. Heft.]

**Latreille** A., Un procès militaire sous l'ancien régime. L'Affaire du régiment Royal-Comtois (1773—91). Paris et Nancy, M. Imhaus et R. Chapelot. 131 S.

[**Döhla** J. C.], Tagebuch eines Bayreuther Soldaten, des Joh. Conr. Döhla, aus dem nordamerikanischen Freiheitskrieg von 1777—83. Mit einem Vorwort von W. Frhr. v. Waldenfels. Bayreuth, Grau. 241 S. mit 1 Tafel u. 1 Kartenskizze. ℳ 3. [Aus: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken.]

**Frignet-Despréaux**, Le maréchal Mortier, duc de Trévise. T. 1: 1768—97. Paris, Berger-Levrault. VIII, 453 S. mit Tafeln und Karten. fr. 20.

**John** W., Erzherzog Karl, der Feldherr und seine Armee. Mit Beiträgen von O. Criste, F. Hirn, M. v. Hoen u. a. Wien. Fol. XI, 430 S. illustr. mit 78 Tafeln. ℳ 385.

**Berichte** und Briefe, Weimarische, aus den Freiheitskriegen 1806—1815. Hrsg. von Fr. Schulze. Leipzig, Insel-Verlag. XXX, 298 S. mit 16 Tafeln. ℳ 4. [Weimar in den Freiheitskriegen. 3. (Schluß-) Bd.]

**Ledru** A., Montbrun, 1809. Paris, L. Fournier. 177 S. mit 6 Karten.

**Schrafel** J., des Nürnberger Feldwebels, merkwürdige Schicksale im Kriege gegen Tirol 1809, im Feldzuge gegen Rußland 1812 und in der Gefangenschaft 1812—14. Von ihm selbst beschrieben. Zum erstenmal gedruckt 1834. Neu hrsg. im Erinnerungsjahr 1913 vom Jugendschriften-Ausschuß Nürnberg. Nürnberg, F. Korn. V, 114 S. illustr. Geb. ℳ 1.

**Baumgarten-Crusius**, Die Sachsen 1912 in Rußland. Nach Tagebüchern von Mitkämpfern. Zur Jahrhundertfeier hrsg. Leipzig, G. Wiegand. 1912. 253 S. ℳ 1,50.

***Kriege** unter der Regierung des Kaisers Franz. (Geschichte der Kämpfe Österreichs.) Im Auftrage des k. u. k. Chefs des Generalstabes hrsg. von der Direktion des k. u. k. Kriegsarchivs. Befreiungskrieg 1813 und 1814. Einzeldarstellungen der entscheidenden Kriegsereignisse. 1. Bd: Österreichs Beitritt zur Koalition. Nach den Feldakten und anderen authentischen Quellen bearbeitet in der kriegsgeschichtlichen Abteilung des k. u. k. Kriegsarchivs von O. Criste. Wien, L. W. Seidel & Sohn. V, 135 S. mit 1 Karte. ℳ 5.

**Schröder** H., Aus unserer Franzosenzeit. Festschrift zur Jahrhundertfeier des Gefechts an der Leher Brücke am 25. 3. 1813. Verf. im Auftrage des Heimatbundes der Männer vom Morgenstern. Hannover, E. Geibel. VIII, 124 S. illustr. mit 1 Karte. ℳ 1,80.

**Brabant** A., In und um Dresden 1813. Dresden, A. Köhler. XVI, 403 S. illustr. mit 4 Plänen und 1 Rundblick. Geb. ℳ 4. [Deutsche Schlachtfelder. 3. Bd.]

**Görges** W., Lüneburg vor 100 Jahren. Das Treffen am 2. 4. 1813, der erste Sieg in den Befreiungskriegen. Lüneburg, Herold & Wahlstab. 80 S. mit 1 Karte. ℳ 1,50.

**Arras** P., Zeitgenössische Berichte über die Schlacht bei Bautzen am 20. und 21. 5. 1813. Zusammengestellt uod erläutert. Bautzen, Weller. 67 S. ℳ 0,40.

**Le Fèvre** F., Der Waffenstillstand vom 4. Juni 1813. Dissertation. Greifswald. 1912. 113 S.

**Friederich** R., Die Schlacht an der Katzbach. Volksausgabe zur Jahrhundertfeier. Berlin. Liegnitz, Reisner. VIII, 36 S. mit 1 Karte. ℳ 0,50.

**Carl** L., Die Kriegsereignisse auf dem Nollendorfer Paß und die Schlacht bei Kulm im August 1813. Pirna, C. Diller & Sohn. 38 S. ℳ 0,60.

**Seyfert** F., Die Völkerschlacht bei Leipzig vom 14.—19. 10. 1813. Dresden, A. Köhler. XVII, 364 S. illustr. mit 6 Karten u. 36 Taf. ℳ 4. [Deutsche Schlachtfelder. 5. Bd.]

**Schmidt** O. E., Zeitgenössische Berichte über die Leipziger Schlacht vom 16. — 19. 10. 1813. Zusammengestellt und erläutert. Leipzig, Ph. Reclam jun. 16°. 103 S. ℳ 0,30.

***Schulte** Aloys, Die Schlacht bei Leipzig. Bonn, A. Marcus & H. Weber. IV, 32 S. mit 1 Schlachtenplan. ℳ 1,80.

**Hergt** G., Fürst Blücher. Eine Kaisersgeburtstagsrede im Jubiläumsjahre 1913. Halle, Buchh. des Waisenhauses. 30 S. ℳ 0,50.

**v. Bojanowski** P., Die freiwillige Schar des Herzogs Carl August. Weimarische Kämpfer im Lützower Freikorps. Ein Beitrag zur weimar. Geschichte 1813/14. Weimar, R. Wagner Sohn. 32 S. mit 1 Taf. ℳ 1.

**v. Bock** Frhr., Erinnerungen an eine große Zeit. Befehle aus dem ältesten erhaltenen Parolebuch des 2. Garde-Regiments zu Fuß (9. Kompagnie) 1813—15. Berlin, R. Eisenschmidt. 64 S. ℳ 1,30.

[**Wessel**], Tagebuch eines freiwilligen Jägers aus den Feldzügen gegen Frankreich 1813 — 15, hrsg. von Aug. Wessel (Sohn des Berichtenden). Marburg, N. G. Elwert. 27 S. ℳ 0,40.

**Jarisch** J., Das siebenbürgisch-sächsische Jägerbataillon in den Jahren 1813—16. Hermannstadt, G. A. Seraphin. 27 S. ℳ 0,40. [Aus: Siebenbürgisch-deutsches Tageblatt.]

**Moeller** R., Was verdankt die deutsche Nation dem General v. Clausewitz. Breslau, J. U. Kern. 19 S. ℳ 0,80. [Aus: Humanistisches Gymnasium und modernes Kulturleben.]

**Rozet** H., La bataille d'Isly (14 août 1844). Paris, H. Charles-Lavauzelle. 184 S. illustr. fr. 3,50.

**Meister** Wilh., Beiträge zur Geschichte der Familie Meister, sowie der verwandten Familien v. Normann, Boehmer resp. v. Böhmer, Salfeld, Runde, Frhr. v. Pistorius, v. Schlözer, Ubbelohde usw. 6. Teil. Biographie des kurfürstl. hessischen Oberst Christian Normann, Kommandeur der Reserve-Artillerie des Deutschen Bundes im schleswig-holsteinischen Feldzuge 1849. Zur Hundertjahrfeier des 1. kurhessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11. Berlin, J. A. Stargardt. 38 S. Geb. *M* 2.

**v. Goßler** K., Die Schlacht bei Gettysburg am 2. u. 3. 7. 1863. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. S. 197—258. *M* 0,90. [Militär-Wochenblatt. Beihefte 1913. 7. u. 8. Heft.]

**Hoenig** Fr.. Das Gefecht bei Kissingen am 10. 7. 1866. (Neue Ausg.) Bad Kissingen, E. Element. 48 S. mit 1 Orientierungsplan. *M* 0,80.

**Schriften** zur Geschichte des deutsch-französischen Krieges 1870/71 (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Fabricius H., Besançon-Pontarlier. Die Operationen des Generals v. Manteuffel gegen den Rückzug des französischen Ostheers vom 21. 1. 1871 ab. Nach archivalischen und anderen Quellen dargestellt. II. Tl.: Pontarlier. Verhinderung des Rückzuges des Ostheers nach dem südlichen Frankreich und sein Ende. 3. Buch: Von Besançon nach Pontarlier vom 27.—29. 1. 1871. Oldenburg, G. Stalling. VIII, 238 S. *M* 7. ● Oben 477. — Haas E., Saarbrücker Kriegserinnerungen aus der Vorpostenzeit bei Saarbrücken bis zur Schlacht von Spichern. Nach eigenen Erlebnissen und Mitteilungen von Kriegskameraden geschildert. Saarbrücken, Ch. Clauß. 120 S. *M* 1,25. — Lanoir P., Les Crimes de l'histoire. Le maréchal Bazaine et la capitulation de Metz. Vol. 1. Antibes, impr. E. Roux. 468 S. fr. 7. — Lévi C., Le bombardement de Lichtenberg (9 août 1870). Paris, Charles-Lavauzelle. 207 S. illustr. mit Karte. fr. 5. — Seul, Ems, Sedan, Paris. Kleine Erinnerungen aus großer Zeit. Bonn, C. Georgi. 118 S. *M* 1,20.

**Fransecky,** Denkwürdigkeiten des preußischen Generals der Infanterie Eduard v. Fransecky. Zweite, neu bearbeitete, durch Aufzeichnungen des Generals v. Fransecky und Mitteilungen anderer ergänzte Auflage. Herausgegeben von Walt. v. Bremen. 2. (Schluß-)Bd. Berlin, Boll & Pickardt. S. 241—528 illustr. mit 5 Taf. und 2 Faksms. *M* 4,25. ● Oben 703.

**Wilkinson** S., The Early life of Moltke: a lecture delivered before the Univ. of Oxford, May 10, 1913. London, H. Milford. sh. 1.

**Jackson** M. C., A Soldier's diary, South Africa, 1899—1901. London, M. Goschen. 378 S. illustr. 10 sh. 6 d.

**Cordonnier,** Les Japonais en Mandchourie. T. 2. 2e partie: la Marche à la bataille: 3e parti: la Bataille, l'Engagement. Paris, Charles-Lavauzelle. 332 S. mit 10 Karten. fr. 6.

**v. Maltzahn** Frhr., Der Seekrieg zwischen Rußland und Japan 1904—1905. 2. Bd. Die Belagerung von Port Arthur und die Ausreise des II. pazif. Geschwaders bis Madagaskar. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. VIII, 352 S. mit 6 Karten. *M* 9.

**v. Witzleben** E., Adolf v. Deines. Lebensbild. 1845—1911. Berlin, Liebel. VIII, 289 S. illustr. ℳ 7,50.

**Marine**, La, dans la guerre italo-turque 1911—1912. Exposé sommaire des opérations effectuées pendant la guerre. Traduit de la relation officielle italienne; par Morier. Paris et Nancy, M. Imhaus et R. Chapelot. 57 S.

**Schriften** zur Geschichte des Balkankrieges 1912/13 (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Breitner B. (Bruno Sturm), Kriegstagebuch. Balkankrieg 1813. Wien, W. Braumüller. 191 S. mit 18 Bildern nach photogr. Originalaufnahmen, 2 Plänen u. 1 Karte. ℳ 3. — Brissa J., La guerra de los Balkanes. Barcelona. 589 S. pes. 4. — Guerra, La, nei Balcani: cronisteria della guerra degli stati balcanici contro la Turchia. Milano-Sesto S Giovanni, soc. ed. Milanese. 205 S. — Langlet V. et Aminoff J. T., Kriget om Balkan. Göteborg 1912. 280. 29 S. mit Tafeln u. Karten. kr. 7.50. — v. Mach R., Briefe aus dem Balkankriege. 1912—13. Kriegsberichte der Köln. Zeitung. Berlin, R. Eisenschmidt. VII, 144 S. mit Karten. ℳ 3. — Meyer A., Der Balkankrieg 1912 13. Unter Benutzung zuverlässiger Quellen kulturgeschichtlich und militärisch dargestellt. 2. Tl. Berlin, Voß. III u. S. 67—148 mit 6 Kartenskizzen. ℳ 3,50. — Mukhtar Pascha Mahmud, Meine Führung im Balkankriege 1912. Mit Erlaubnis des Verf. übers. von Imhoff Pascha. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. XVI, 190 S. mit 6 Gefechtsskizzen und 1 Karte. ℳ 3. — Zoli C., Der Balkankrieg. Mit den Bulgaren gegen die Türken. übertr. von A. Sommerfeld. Berlin, Verlag Continent. 158 S. illustr. mit Tafeln. ℳ 3. — Zwenger E., Meine Erlebnisse mit den Türken im Balkankriege. Berlin, Liebel. 72 S. mit Tafeln, Skizzen u. Karte. ℳ 2,75.

**Regimentsgeschichten** (in alphabetischer Folge der Verfasser):

v. Bock, Stammliste des Offizierkorps des 2. Garderegiments zu Fuß 19. 6. 1813—15. 5. 1913. Auf Befehl des Regiments zusammengestellt. Berlin, R. Eisenschmidt. III, 300 S. ℳ 10. — Cramer, Offizier-Stammliste des Infanterieregiments Prinz Friedrich der Niederlande (2 westfälischen) Nr. 15. Auf Befehl des Infanterieregiments Prinz Friedrich der Niederlande bearbeitet. Berlin, R. Eisenschmidt. III, 484 S. mit 4 Tafeln. ℳ 13. — Haeckel J., Die Potsdamer Riesengarde (1713—40). 200jähriges Gedenkblatt zur Geschichte des 1. Garderegiments zu Fuß und der Stadt Potsdam. Potsdam, Gropius. VII, 132 S. ℳ 6. — Holthoff H., Offizier-Stammliste des Infanterieregiments v. Borcke (4. pommerschen) Nr. 21 (Zage nie!) Oldenburg, G. Stalling. XV, 463 S. ℳ 10,50. — Klevemann K., Geschichte des 5. hannoverschen Infanterieregiments Nr. 165 1813—1913. Für die alten und jungen Angehörigen des Regiments im Jahre 1913 geschrieben. Quedlinburg, P. Peter. IV, 268 S. illustr. ℳ 2,75. — Maurhoff A., Offizier-Stammliste des kgl. preuß. Infanterieregiments v. Winterfeldt (2. oberschlesischen) Nr. 23. Seit der Errichtung des Regiments am 1. 7. 1813 bis zum 1. 3. 1913. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. VII, 604 S. ℳ 10. — Offizier-Stammliste des 2. hannoverschen Infanterieregiments Nr. 77. Oldenburg, G. Stalling. 288 S. ℳ 7,25. — v. Reden, Offizier-Stammliste des Grenadierregiments Prinz Carl von Preußen (2. brandenburgischen) Nr. 12. Von der Errichtung des Regiments am 1. 7. 1813 bis 30. 4. 1913. Auf Befehl des Regiments bis zum 1. 3. 1901 zusammengestellt. Erweitert und vervollständigt bis 30. 4. 1913 von v. Witzleben. Oldenburg, G. Stalling. XVII, 368 S. ℳ 17,20. — Schimmelpfeng H., Geschichte des 2. hannoverschen Infanterieregiments Nr. 77 (1866—1913). Oldenburg, G. Stalling. VIII, 347 S. illustr. mit Kartenskizzen. Geb. ℳ 9. — Schoene H., Unter dem Siegesbanner der Dreizehner. Das Infanterieregiment Herwarth v. Bittenfeld (1. westfälisches) Nr. 13 in den Kriegen 1813—71. Münster, F. Coppenrath. 151 S. illustr. ℳ 0,75. —

Schmidts M., Geschichte des Infanterieregiments Frhr. v. Sparr (3. westfälischen) Nr. 16. Auf Befehl des Regiments verf. Oldenburg, G. Stalling. XIII, 176 S. illustr. mit 2 Tafeln u. Kartenskizze. Geb. ℳ 3. — Tronchin, Geschichte des Infanterieregiments v. Winterfeldt (2. oberschlesisches) Nr. 23. Bearb. auf Veranlassung des Regiments. Fortgesetzt und zu Ende geführt von Naumann. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. VII, 407 S. illustr. mit Tafeln. ℳ 16. — Ulanen-Regiment, Das kgl. bayerische 2., König 1888—1913. Zum 50jährigen Jubiläum auf Befehl des Regiments zusammengestellt. Stuttgart, Uhlandsche Buchdruckerei. 134 S. illustr. ℳ 1,05. — Vassias J., Historique du 69e régiment d'infanterie (1672—1912), d'après les Archives historiques du ministère de la guerre, les documents des affaires étrangères, les Archives nationales et les papiers de famille. Paris et Nancy, M. Imhaus et R. Chapelot. 431 S. fr. 5. — v. Wedel Fritz, Festschrift zum 100jährigen Bestehen des II. hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 16 Lüneburg. 1813—1913. Nach der Regimentsgeschichte zusammengestellt. Lüneburg, H. Ratmacher. 47 S. illustr. ℳ 1.

**Meschwitz** H., Geschichte des kgl. sächsischen Kadetten- und Pagen-Korps. I. Nachtrag (umfaßt die Zeit von 1907—13). Dresden. C. Höckner. 70 S. Geb. ℳ 3.

**Lehmann** G., Die Ritter des Ordens pour le mérite. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Maj. des Kaisers und Königs bearbeitet im Kriegsministerium. 2 Bde. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. XXXXI, 671 und IV, 648 S. ℳ 22.

## Historische Hilfswissenschaften.

***Martin** Waldemar, Das Urkundenwesen der Trierer Erzbischöfe Johanns I und Theoderichs II. 1190—1242. Philos. Dissertation. Marburg, Lintz. 1911. 72 S. mit Tabellen und Tafeln. [S.-A. aus dem Trierischen Archiv S. 19].[1]

Diese sorgfältig gearbeitete Studie verrät von vorneherein die ausgezeichnete Schule Brackmanns. Der Verfasser ist in allen seinen Aufstellungen vorsichtig und in dem, was er am Ende zeigt, überzeugend. Allerdings ist die Mitteilung von Schreibmerkmalen recht unzulänglich, wie M. selbst Seite 16 betont. Auch die außerordentlich klaren Schrifttafeln geben nur schwache Hilfen. Trotzdem hat M. einen ziemlich breiten Raum, mehr als die Hälfte seiner Arbeit, darauf verwandt, die Schreiber zu sondern und damit die Urkunden bestimmten Händen auf Ausstellers oder Empfängers Seite zuzuweisen. Unfraglich bestehen auf dem Gebiete der Materialsanordnung bei solchen Themen noch Schwierigkeiten. So überzeugend schließlich die Beweisführung M.'s in der Scheidung der Handschriften wirkt, so sehr ermüdet selbst den stark Interessierten die Darstellung der Schreiberhände. Anders ist z. B. bei Behandlung eines verwandten Stoffes O. H. May vorgegangen, der in seinen Untersuchungen über das Urkundenwesen des Erzbischöfe von Bremen im 13. Jahrhundert (1210—1306) der äußeren Ausstattung den II. Teil seiner Arbeit widmet (Archiv für Urkundenforschung IV S. 39—112). Auch läßt sich darüber streiten, ob sich die Behandlung des Formulars in der von M. geübten Weise empfiehlt. Meinem Geschmack entsprechend wäre ein Verfolgen einer bestimmten Formel die ganze zu behandelnde Epoche hindurch. Diesen Weg haben aber weder May noch Martin beschritten. Martin geht für das Urkundenmaterial eines jeden der beiden Erzbischöfe getrennt alle Formeln durch, während May nur ab und zu

[1] Die Anzeige erscheint verspätet, da der zunächst damit betraute Referent, † Prof. Simonsfeld, die Arbeit nicht mehr erledigt hatte.

auf die Entwickelung einzelner Formeln kommt. Doch kann man in diesen Fragen bestimmte Forderungen nicht aufstellen, wenigstens zur Zeit noch nicht. Martin hat sich jedenfalls redlich bemüht, die Entwickelung und die Provenienz der Formeln zu erörtern. Er hat dabei sehr oft auf die Papsturkunde Beziehung genommen. Meist ist das ein durchaus richtiger Gedanke: es wäre nur erwünscht, wenn zugleich das Formelhafte aus der richtigen Stelle, also in diesem Falle aus Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen (Innsbruck 1894), hinzuzitiert, würde. Martin hat in der Tat an mehreren Stellen füglich auf die Formeln bei Tangl Bezug genommen. Er hätte aber noch weiter gehen dürfen. So möchte ich darauf hinweisen, daß in dem auf Seite 9 aufgestellten Schema ersichtlich gemacht werden soll, daß die Urkunden Johanns I für Himmerode und St. Thomas a. d. Kyll von der Urkunde Clemens' III für Himmerode abhängig sind. Ich kann dem in dieser Spezialisierung nicht zustimmen. Die aus der Papsturkunde angeführte Formel ist die Pönform, wie sie früh Bestandteil des Privilegium Commune geworden ist: sie kommt — ganz zufällig und nur beispielsweise — genau so vor in dem Privileg Cölestins III 1192 Dezember 31 für Kl. Klus bei Gandersheim (Pflugk Harttung Acta I. 359 n. 418 — Orig. Staatsarchiv Hannover). Diese Pönform ist eine der älteren Formeln des Zisterzienserprivilegs und durch ihre häufige und frühe Anwendung alsbald in Zisterzienserklöstern geläufig geworden. Himmerode und St. Thomas a. d. Kyll gehörten beide diesem Orden an, und es ist ohne weiteres erklärlich, daß in die berührten Empfängerurkunden Zisterzienserformeln Eingang fanden. Vielleicht hat das M. sagen wollen: ein Hinweis auf Tangl an dieser Stelle hätte den Sachverhalt verdeutlicht. Zu notieren wäre noch, daß M., wie mir scheint mit gutem Grunde, die Entstehung der Trierischen Kanzlei darauf zurückführt, daß der Erzbischof Johann I als früherer kaiserlicher Kanzler den Wert einer geordneten Kanzlei in hohem Maße zu schätzen wußte. Der Gedanke leuchtet entschieden ein. Der frühe Beginn geordneter Kanzleiverhältnisse in Tier dürfte wohl besonders unterstrichen werden. Die beiden neueren Werke über Privaturkundenlehre von Redlich — das Martin nicht mehr hat benutzen können — und von Steinacker, das M. merkwürdigerweise nie nennt, betonen mehrfach, daß an geordnetes Kanzleiwesen der Fürsten vor Ende des 12. Jahrhunderts nicht zu denken sei. Martin führt uns insofern darüber hinaus, als er Anfänge einer Kanzlei in Trier im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts immerhin recht wahrscheinlich macht. Für sein 3. Kapitel insgesamt hat M. noch nutzen können die Arbeit Richters, Die kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter (Mitteilungen der kgl. pr. Archivverwaltung Heft 17). Im ganzen ist es eine sehr erfreuliche Arbeit, die durch das, was wir etwa dabei zu erinnern hatten, in keiner Weise herabgesetzt werden soll. Vielleicht dürfen wir den Verfasser zu einer Fortsetzung seiner Studien auf diesem Gebiete ermuntern. Otto Lerche.

**Jahn** P., Die Kanzlei der Stadt Zerbst bis zum Jahre 1500. Dissertation. Halle. 55 S.

***Forst-Battaglia** O., Genealogie. Leipzig, B. G. Teubner. IV, 68 S. ℳ 1,80. [Grundriß der Geschichtswissenschaft. 1. Reihe. Abteilung IV a.]

**v. Gaisberg-Schöckingen** Frdr. Frhr., Genealogie und Heraldik. Ein Mahnwort, der deutschen Jugend, besonders der studierenden Jugend zur Erinnerung an das 25jähr. Regierungsjubiläum Sr. Maj. des Kaisers Wilhelm II gewidmet. Neumünster, Nordische Verlagsanstalt. V, 87 S. Illustr. ℳ 2,50.

**Geschlechterbuch**, Deutsches. Bd. 23: Hamburger Geschlechterbuch, herausgegeben von Bernh. Koerner, bearbeitet in Gemeinschaft mit Assan W. Lutteroth. 4. Bd. Görlitz, C. A. Starke. LII, 480 S. mit Tafeln. Geb. ℳ 1.

**Rothmann** Sam., Stammbaum der Familie Rothmann. Berlin, L. Lamm. 4°. 16 S. ℳ 3.

**v. Westernhagen** Max, Geschichte der Familie v. Westernhagen auf dem Eichsfelde während eines Zeitraumes von 7 Jahrhunderten. 2 Tle. Erfurt, H. Güther. 4°. 377 S. mit Taf., 8 Stammtaf., und 1 Karte. Geb. u. in Mappe ℳ 25.

**Wilckens** Thdr., Beiträge zu einer Geschichte der Familie Wilckens. Gesammelt und zusammengestellt. In 3. Auflage bearbeitet und ergänzt von Walt. Donat. Leipzig, H. A. L. Degener. 40 S. ℳ 2.

**v. Wintzingerode** W. Cl. Frhr., Geschichte der Familie v. Wintzingerode. I. Im Mittelalter. Gotha, F. A. Perthes. XI, 374 S. mit 1 Stammtafel. ℳ 7.

**Papiere,** Bernstorffsche. Ausgewählte Briefe und Aufzeichnungen, die Familie Bernstorff betr., aus der Zeit 1732—1835. Herausgegeben von Aage Friis. 3. Bd. Kopenhagen, Gyldendal. XIII, 727 und 126 S. mit 2 Stammtafeln. ℳ 16,50.

**Clay** J. W., The Extinct and dormant peerages of northern counties of England. London, Nisbet. 12 sh. 6 d.

**de Juigné de Lassigny** E., Généalogie de la maison de Castellane. P. I: Des origines à la perte de Castellane, 987—1262. Lyon, E. Vitte. 1912. 103 S.

**Mirot** L., Une grande famille parlementaire aux XIV^e et XV^e siècles. Les d'Orgemont. Leur origine. Leur fortune. Le Boiteux d'Orgemont. Paris, H. Champion. III, 327 S. [Bibliothèque du XV^e siècle. T. 18.]

**Griffoli Arrighi** G., Note storicobiografiche sulla famiglia Griffoli dall' XI al XX secolo. Firenze, tip. G. Carnesecchi e figli. 71 S.

**Acta** borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der kgl. Akademie der Wissenschaften. Die einzelnen Gebiete der Verwaltung. Münzwesen. Münzgeschichtlicher Teil. Das preußische Münzwesen im 18. Jahrhundert. 4. Bd. Die letzten 40 Jahre. 1765—1806. Darstellungen von Frdr. Frhr. von Schrötter. Akten bearbeitet von G. Schmoller und Frdr. Frhr. v. Schrötter. Berlin, P. Parey. VIII, 647 S. Geb. ℳ 17.

**Münzen** und Medaillen, Die, von Cöln. Herausgegeben von der Stadt Cöln. 2. Bd. Die Münzen der Erzbischöfe von Cöln 1306 bis 1547. Bearbeitet von Alfr. Noß. Cöln a. Rh., Stadt Cöln. XVIII, 347 S. mit 31 Taf. 4°. Geb. ℳ 30. [Bd. 1 ist noch nicht erschienen.]

**Fiala** Ed., Münzen und Medaillen der welfischen Lande. Teil: Das neue Haus Lüneburg (Celle) zu Hannover. 1. Sammlungen Sr. kgl. Hoheit des Herzogs von Cumberland, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg. Wien, F. Deuticke. 1912. VII, 283 S. illustr. mit 14 Tafeln. 4°. ℳ 25.

**Dotti** E., Tariffa di monete medioevali e moderne italiane secondo l'ordine seguito dal Corpus nummorum italicorum. Vol. II—III (Piemonte, Sardegna, zecche d'oltremonti di Casa Savoia; Liguria, Isola di Corsica.) Milano, U. Hoepli. 4⁰. 66 und 62 S.

**Ricciardi** Ed., Medaglie del regno delle Due Sicilie, 1735—1861: supplemento. Napoli, tip. Napoletana. 37 S. mit 5 Taf. L. 10.

## Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

***Hartl** Al., Milde Beiträge zur Sitten- und Kunstgeschichte. Linz, Preßverein i. K. 1912. VI, 408 S. illustr. ℳ 3,50.

In vorliegendem Buche findet man eine Reihe von Aufsätzen vereinigt, welche meistens in österreichischen Zeitungen wie „Innviertler Volkszeitung", „Linzer Volksblatt", „Oberösterreich. Volkszeitung" usw. erschienen und demgemäß auch meistens österreichische Persönlichkeiten und Verhältnisse berücksichtigten. Unter den historischen Aufsätzen möchte ich hier nur die bald längeren, bald kürzeren biographischen Skizzen von Schuldirektor Franz Gumpoltsberger († 1875), S. 21—48, Schneidermeister Joh. Freund († 1903) S. 49—53, Lehrer Georg Heinrich († 1899), S. 82—85, Maler Leopold Kuppelwieser († 1862), S. 96—104, Musiker Joh. Ev. Habert († 1896), S. 105—17 u. 160—68, Hofrat Franz Höß († 1910) S. 125—30, Dr. Josef Salzmann († 1874), S. 221—65 usw erwähnen. Andere Aufsätze beziehen sich auf die Entstehung der Katakomben (etwas zu allgemein), S. 180—84, die Geschichte der Linzer Gemeindeverwaltung S. 297—333 u. dgl. Diese Darstellungen, in denen der Verfasser jede Härte und Schärfe meiden wollte, werden den „Lesern, die in der Sitten- und Kunstgeschichte eine Art Erholung vom rauhen Leben der Gegenwart suchen" (S. IV), willkommen sein. G. A.

**Ballesteros** A. y P., Cuestiones historicos. Madrid. 354 S. pes. 11.

## Bibliographisches.

**Bonelli** G., L'archivio Silvestri in Calcio: notizia e inventario-regesto. Vol. I. Torino, fratelli Bocca. 1912. 4⁰. xij, 123 S. mit 5 Tafeln.

**James** M. Rh., A descriptive catalogue of the MSS. in the Library of Corpus Christi College, Cambridge. Vols 1 & 2. Cambridge, Univ. Press. sh. 45.

**James** M. Rh., A descriptive catalogue of the MSS. in the Library of St. John's College, Cambridge. Cambridge, Univ. Press. 410 S. 12 sh. 6 d.

**Chaine**, Bibliothèque nationale. Catalogue des manuscrits éthiopiens de la collection Mendon-Vidailhet. Paris, E. Leroux. XIV, 70 S.

**Mau** Aug., Katalog der Bibliothek des kaiserl deutschen archäologischen Instituts in Rom. 1. Bd. 1. Hälfte. Neu bearb von E. v. Mercklin. Rom, Loescher & Ko. XVIII, 758 S. ℳ 4.

**Catalogue** général des livres imprimés de la Bibliothèque nationale. Auteurs. T. 51: Ferramosca-Fischenich. Paris, Impr. nationale. Col. 1 à 1240. Oben 710.

**Monumenta** Germaniae et Italiae typographica. Deutsche und italienische Inkunabeln, in getreuen Nachbildungen, hrsg. von der Direktion der Reichsdruckerei. Begründet von K. Burger, fortgeführt von E. Voullième. 10. u. 11. Lfg. Berlin. Leipzig, O. Harrassowitz. 2°. 50 Tafeln. Je *M* 20. ● Oben 223.

*__Fluri__ A., Die Beziehungen Berns zu den Buchdruckern in Basel, Zürich und Genf 1476—1536. (Beiträge zur Geschichte des Buchdrucks in der Schweiz.) Programm. Bern, Verlag der schweiz. Gutenbergstube, Historisches Museum. 57 S. *M* 1.

*__Weinzicher__ S., Zur Geschichte des schweizerischen Buchhandels im 15.—17. Jahrh. Bern, A. Francke. 110 S. *M* 2,20.

**Caron** P., Bibliographie des travaux publiés de 1866 à 1897 sur l'histoire de la France depuis 1789. Paris, E. Cornély et Cie. 1912. XXXIX, 832 S.

**Hayn** H. u. **Gotendorf** A. N., Bibliotheca Germanorum erotica et curiosa. Verzeichnis der gesamten deutschen erotischen Literatur mit Einschluß der Übersetzungen, nebst Beifügung der Originale. Zugleich 3., ungemein verm. Aufl. von H. Hayns „Bibliotheca Germanorum erotica". 2.—5. Bd. München, G. Müller. 715, 648, 566 u. 520 S. Je *M* 15.

**Hortzschansky** A., Bibliographie des Bibliotheks- und Buchwesens. 9. Jahrg. 1912. Leipzig, O. Harrassowitz. VII, 150 S. *M* 7. [Zentralblatt für Bibliothekswesen. Beihefte. 42.]

---

# Nachrichten.

## Das römische Institut der Görres-Gesellschaft im Jahre 1913.

Das römische Institut der Görres-Gesellschaft vollendet soeben sein 25. Jahr. Gegründet im Jahre 1888 zu Eichstätt, kann dasselbe bis heute auf eine recht ansehnliche Zahl von Veröffentlichungen zurückschauen, die teils in selbständigen Unternehmungen, teils im Anschluß an andere oder in gelehrten Zeitschriften und Sammelwerken erschienen sind. Professoren und andere Männer in geachteter wissenschaftlicher Stellung sind aus ihm hervorgegangen; zahlreiche junge Forscher haben durch das Institut Anregung und Anleitung zu fachmännischer Arbeit auf dem Gebiete der Geschichte erhalten. Eine Aufzählung im einzelnen ist hier nicht beabsichtigt, da die regelmäßigen Jahresberichte sowohl über den Stand der Arbeiten, wie über die Persönlichkeit der Mitglieder Auskunft geben. Das Institut nimmt aber mit Freude die willkommene Gelegenheit wahr, am Tage seines silbernen Jubiläums der gesamten Görres-Gesellschaft und ihrem Vorstande von damals bis heute, ganz vor allem ihrem hochverehrten Herrn Vorsitzenden, Ministerpräsident Exz. von Hertling, den wärmsten und aufrichtigsten Dank auszusprechen für das nie versagende Wohlwollen, das in all dieser Zeit dem römischen Institute zu teil geworden ist.

Um nun diesem Danke auch durch die Tat im Bereiche der Institutsaufgaben Ausdruck zu geben, hat Prof. Dr. G. Buschbell zu Krefeld im Namen des Institutes seinen eben erscheinenden Band Concilium Tridentinum. Tom. X, Epistularum pars prima, Sr. Exzellenz dem Herrn Dr. **Freiherrn von Hertling** zum 70jährigen Jubiläum gewidmet, und ich bitte Se. Exzellenz, diese Widmung als Zeichen warmer Verehrung und Ergebenheit gütigst annehmen zu wollen.

Der Band ist zwar vorerst, weil der Stoff so umfangreich, noch ein Torso, wenn auch ein recht stattlicher von 600 Seiten, den die Herdersche Verlagshandlung in ein entsprechendes Gewand gekleidet hat; aber der Druck geht ununterbrochen weiter und dürfte bis

Ende des Jahres mit der Verlegung des Konzils von Trient nach Bologna schließen. Während dann das gleichzeitig angefertigte Register gedruckt wird, gedenkt Prof. Dr. Buschbell die Einleitung auszuarbeiten, so daß voraussichtlich gegen Ostern der ganze Band ausgehen kann. Mit diesen überaus wichtigen Korrespondenzen vom 5. März 1545 bis zum 11. März 1547 liegt nunmehr, abgesehen von den Traktaten, von denen sofort zu handeln ist, das gesamte Material an Tagebüchern, Akten, Briefen für die erste Trienter Konzilstagung vor, und für eine durchaus quellensichere Geschichte des Konzils von Trient ist die festeste Unterlage gegeben.

Für die Fortsetzung des Konzils zu Bologna liegen bereits die Tagebücher in den beiden von Prof. Merkle zu Würzburg herausgegebenen Bänden vor; zunächst sollen nun die Akten dieser Periode folgen, die gleichfalls von Prof. Merkle gesammelt und nunmehr zur Bearbeitung gestellt sind. Eine Italienreise im verflossenen Frühjahr diente bereits der näheren Vorbereitung. Für die Akten der zweiten Trienter Periode ist unterdessen Pfarrer Dr. A. Postina in Wanzenau bei Straßburg unausgesetzt tätig; der Abschluß kann allerdings nur bei den Originalakten in Rom gemacht werden, wozu das römische Institut dem Herausgeber im weitesten Umfange behilflich sein wird. Der Beginn des Druckes ist für einen nicht mehr fernen Termin in Aussicht genommen.

Auch für die schleunige Drucklegung der folgenden Aktenbände aus der Schlußperiode, die Dr. Ehses bearbeitet, sind alle Vorbedingungen gegeben. Zu der Vorgeschichte seit der Wahl Pius' IV Ende Dezember 1559 lieferten außer den Registern der Breven die Nuntiaturen, namentlich aus Deutschland, Frankreich und Spanien, wertvolle Ergänzungen; ganz neu sind manche Berichte Commendones vom Jahre 1561 aus Niederdeutschland und den Niederlanden (Mich. Baius). Ebenso die Schreiben der Kurie (Borromeo) an den Nuntius in Frankreich, die in einem Bande der Nationalbibliothek zu Neapel vorliegen, aber durch gütige Vermittelung des Bibliothekars der Casanatense, Commend. Ignazio Giorgi, zu Rom bearbeitet werden konnten. Andere Stücke dieser französischen Nuntiatur haben in der Form von sogen. Estratti (Auszüge) den Weg in das Staatsarchiv zu Modena gefunden, wo sie auf der Durchreise mit Gewinn, trotz der Verworrenheit ihrer Anlage, ausgebeutet wurden. Sehr nützlich erwiesen sich auch die Avvisi di Roma der vatikanischen Bibliothek (Urbin.), die ersten Ansätze unserer Zeitungen, mit ihren meist von Woche zu Woche geführten Aufzeichnungen. Die Hauptsache bieten natürlich die Konzilsakten selbst, die gleichfalls noch durch Originalvoten und versprengte Urprotokolle Massarellis bereichert werden konnten. Der erste Band, der

von der Wahl Pius' IV bis zum 17. September 1562 reichen soll, kann voraussichtlich im Laufe dieses Arbeitsjahres druckfertig werden. Auch für den zweiten Band dieser Schlußperiode, den letzten in der Aktenreihe, sind die Archivarbeiten bis zur letzten Sessio durchgeführt.

Zunächst aber dürfte die vierte Gruppe der Konzilsdokumente zu Tage treten, nämlich der Traktatenband von Msgr. Dr. V. Schweitzer in Tübingen. Die Sammlung ist für die Pontifikate Pauls III und Julius' III druckreif; aus der Zeit Pius' IV fehlen nur noch einige Stücke aus Rom und Wien. Nach Erledigung des gegenwärtigen Bandes von Prof. Buschbell wird der Verlag voraussichtlich sofort den Druck der Traktate in Angriff nehmen können.

Auf dem Gebiete der Vatikanischen Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung gehen die Arbeiten von Cav. Dr. K. H. Schäfer stetig weiter. Der dritte Band, der die Ausgaben der päpstlichen Kammer unter Benedikt XII, Clemens VI und Innocenz VI (1334 — 62) umfaßt, ist im Text mit 824 Seiten abgeschlossen; Register und Einleitung sind im Werke. Der folgende Band entfällt auf die Pontifikate Urbans V und Gregors XI bis zur Rückkehr nach Rom (1362—77) und ist im Manuskript bis auf zwei Jahre Gregors fertig gestellt. Im Laufe des Winters soll auch hier die letzte Hand angelegt werden. Auch den Druck des zweiten Bandes (3. Buch) seiner deutschen Ritter in Italien konnte Dr. Schäfer beginnen; doch machten die von ihm im Mai und Juni angestellten Forschungen zu Pisa und Lucca, die nebst anderen Urkunden Tausende von neuen Namen deutscher Ritter und Beamten ergaben, eine Unterbrechung erforderlich, die dem geschätzten Werke zum Gewinne gereichen dürfte. Als selbständigen Anhang zu diesem Bande, dem 16. der Quellen und Forschungen, hat Dr. Schäfer ein Heft von 83 Seiten mit den Namen der deutschen Mitglieder der Heiliggeist-Bruderschaft zu Rom am Ausgang des Mittelalters herausgegeben.

Die Einnahmen der päpstlichen Kammer bearbeitet für die Zeit Benedikts XII (1334—42) Prof. Dr. E. Göller in Freiburg, der einen Osteraufenthalt zu Rom auf die Ergänzung seiner Materialien aus den Introitus et Exitus mit Rücksicht auf die Kammerquittungen verwandte. Eine nochmalige Osterreise dürfte ihn in Stand setzen, den zweiten Band dieser Reihe druckfertig zu machen. Die Fortsetzung für die Zeit Clemens' VI (1342 — 52) hat Dr. L. Mohler aus Freiburg in die Hand genommen, der bis jetzt die beiden ersten Jahre für alle Zweige der Einnahmen, die Servitia communia auch bereits für die folgenden fünf Jahre erledigt hat und demnächst zu den Quietationes voranschreiten wird. Daneben hat Dr. Mohler seine Dissertationsschrift: Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna aus wertvollen vatikanischen

Quellen zu einem Buche erweitert, das eben als 17. Band unserer Quellen und Forschungen unter der Presse steht. Daran schlossen sich in den Bibliotheksstunden Studien über Kardinal Bessarion, für dessen Leben und Wirken Rom, Florenz und Venedig reich an Handschriften sind.

Nach dem Bande: Die kaiserliche Nuntiatur in den Jahren 1587—89 von Dr. Jos. Schweizer, worüber im vorigen Jahre berichtet wurde, ist auf diesem Gebiete eine kleine Pause eingetreten; doch hat derselbe Herausgeber das Material für den folgenden Band bis auf eine Nachlese in den Archiven zu Wien und München bereitliegen und hofft, binnen kurzem die Fortsetzung bis zum Jahre 1592 vorlegen zu können. Sehr störend wirkt dabei der Umstand ein, daß die gleichzeitige Kölner Nuntiatur, die Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg zu Münster seit vielen Jahren in Händen hat, trotz Hoffens und Harrens nicht vom Flecke kommen will.

Dr. H. Zimmermann ist nach Ostern in die Erzdiözese Köln zurückgekehrt und am Collegium Albertinum zu Bonn in Tätigkeit getreten. Seine Bearbeitung der Konsistorialakten war für einen ersten Band bis zum Tode Clemens' VII (1534) vorangeschritten und wird weiter gefördert werden, sobald und soweit die neuen Pflichten es ermöglichen. Sein Buch: Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist unterdessen in Stärke von 350 Seiten erschienen und bildet das 13. Heft in den Publikationen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft.

Privatdozent Dr. Fr. X. Seppelt zu Breslau hat seine Studien zum Leben des Papstes Cölestin V so weit fördern können, daß das Opus metricum mit textkritischem und Interlinear-Kommentar druckreif bereit liegt. Ebenso die Texte der beiden Vitae Cölestins von Pierre d'Ailly und Maffeus Vegius. Der Beginn des Druckes hängt nur noch von einigen Vorfragen ab, die hier nicht zu erörtern sind.

Als neues Arbeitsfeld wird die Serie der päpstlichen Breven in Aussicht genommen, die sich gegen Ende des Mittelalters als besondere Gattung neben den Bullenregistern entwickeln und vom Beginn des 16. Jahrhunderts an eine selbständige große Kategorie des vatikanischen Archives bilden. Die Bearbeitung soll die Benefizial- und Gnadensachen im allgemeinen übergehen, dagegen alles berücksichtigen, was für Kirchen- und Weltgeschichte, Kultur und Kunst von Bedeutung ist.

Aschaffenburg, den 22. Sept. 1913. **Msgr. Ehses.**
(Rom, Piazza di Spagna 31/II.)

**Aus dem Bericht über die 5. Hauptversammlung der Historischen Kommission für das Großherzogtum Hessen.** (Darmstadt, den 1. Juli 1913.)

**1. Mainzer Urkundenbuch.** Die Sammlung des Materials ist durch ausgedehnte Reisen des Hilfsarbeiters, namentlich in Norddeutschland, fortgesetzt worden. Die noch ausstehenden Reisen für die ersten drei Bände werden etwa noch drei Monate erfordern. Ein Teil der Urkunden, in erster Linie solche des Großh. Haus- und Staatsarchivs, und zwei wichtige Kopialbücher des Mainzer Domstifts aus Würzburg hat der Hilfsarbeiter Dr. M. Stimming in Gießen erledigt. Es steht zu erhoffen, daß durch den Rücktritt des Bearbeiters (Prof. J. Haller) nur eine vorübergehende Verlangsamung der Arbeit eintritt, und daß der 1. Band des Urkundenbuchs in wenigen Jahren erscheinen kann. — **2. Codex Laureshamensis.** Die Arbeiten sind durch Dr. Glöckner so weit gefördert worden, daß die Drucklegung eines ersten (Text-)Bandes mit kurzer Einleitung, knappen Anmerkungen, aber ausführlichen Registern im Laufe des Jahres 1914 zu erwarten ist. An den Textband des Kodex wird sich ein zweiter Band mit Erläuterungen anschließen. Er soll eingehend die Entstehungsgeschichte und die späteren Schicksale der Handschrift, die Fragen der Kritik für Chronik und Urkunden, die Orts- und Personennamen, die Standesverhältnisse der Schenker, die Geschichte des Klosters mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsgeschichte und anderes mehr behandeln und ausführliche Erläuterungen zu einzelnen Stellen und Fragen geben. Seine Fertigstellung ist 1916/17 zu erwarten. — **3. Hessische Bibliographie.** (Bearbeiter Oberbibliothekar Dr. Voltz.) Die Verzettelung der Büchertitel ist im verflossenen Jahre in derselben Weise wie seither stetig fortgeschritten. — **4. Mainzer Domkapitelsprotokolle.** Der Bearbeiter des ersten Bandes, Pfarrer Dr. Veit zu Neckarsteinach, wird die Handschrift seines Anteils zum 1. Januar 1914 druckfertig einliefern, so daß das Erscheinen der ersten die Jahre 1450—1514 umfassenden Abteilung für 1914 sicher in Aussicht gestellt werden kann. Der Druck des 1. Halbbandes des 2. Bandes wird sich unmittelbar an den des 1. Bandes anschließen. Er wird die Regierungszeit des Kardinalerzbischofs Albrecht (1514—1545) umfassen. Der Bearbeiter, Archivrat D. Herrmann, ist mit der Abschrift der Protokolle und der Sammlung des Materials bis zum Jahre 1539 gediehen, so daß für den 1. Halbband nur noch sechs Jahre zu erledigen sind. — **5. Hessische Biographien.** Das erste Heft ist im November 1912 erschienen. Es enthält 47 Artikel. Weitere 188 Artikel sind in den Händen des Leiters. Mitarbeiter sind 151 gewonnen. Sie haben 579 Biographien fest übernommen. Die 2. Lieferung des 1. Bandes wird etwa Anfang Juli im Drucke vollendet sein. — **6. Statuten der Landesuniversität.** Durch dienstliche Verhinderung des Bearbeiters, Prof. Dr. W. M. Becker, Darmstadt, ist die Arbeit an den Statuten ins Stocken gekommen. Eine Besserung ist auch für die nächste Zeit nicht zu erhoffen. Es erscheint rätlich, die Statuten in verkürzter Gestalt in die „Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte" aufzunehmen. — **7. Repertorium der hessischen Verordnungen.** Das Repertorium der hessischen Verordnungen hat infolge einer andauernd großen amtlichen Inanspruchnahme beider Bearbeiter (Archivdirektor Dr. Dieterich und Bibliothekar Dr. Esselborn), nicht gefördert werden können; doch besteht die Hoffnung, daß die wenige noch rückständige Arbeit daran im Laufe des Jahres 1913 erledigt werden kann. —

8. **Hessische Weistümer.** Infolge einer längeren Erkrankung des Bearbeiters konnte die Sammlung nicht so gefördert werden, wie es im 1911er Bericht in Aussicht gestellt war. Immerhin ist bis auf einige Ergänzungen in den Staatsarchiven zu Marburg und Darmstadt und bis auf die Verzeichnung der im Kreisarchiv zu Würzburg beruhenden hessischen Weistümer die Liste sämtlicher vorhandener Weistümer fertiggestellt, so daß ihr Druck, sowie die Bearbeitung zunächst der in Darmstadt befindlichen Originale ins Auge gefaßt werden können. — 9. **Hessisches Ortsnamenbuch.** Der Hilfsarbeiter Dr. W. Friedrich hat auch in diesem Jahre in der im vorigen Bericht geschilderten Weise die Bestände des Großh. Haus- und Staatsarchivs an Originalurkunden und Kopialbüchern durchgearbeitet und die Namensammlung um einige Tausend Zettel vermehrt. Seminarlehrer Dr. K. Glöckner hat im Vogelsberg mit der Aufnahme der mundartlichen Formen begonnen. Trotz eifriger Tätigkeit der Hilfsarbeiter steht die Vollendung des Unternehmens noch in weiter Ferne. Durch die Einstellung eines weiteren Hilfsarbeiters (Kammerdirektor a. D. Chr. Müller) sollen die Arbeiten rascher gefördert werden. Von der Herausgabe des im Vorjahre in Aussicht gestellten Probeheftes mit den Ortsnamen der Grafschaft Nidda ist bis zur vollständigen Sammlung der oberhessischen Namen, mit der der neue Hilfsarbeiter betraut ist, Abstand genommen worden. — 10. **Hassia sacra.** Der Herausgeber des evangelischen Teils der Hassia sacra, Prof. Dr. Diehl, hat im verflossenen Jahre seine Studien auf die Obergrafschaft beschränkt und besonders das in den Kirchenchroniken enthaltene Material in seine Sammlungen eingearbeitet. Für etwa 30 Pfarreien ist diese Arbeit zu Ende gebracht. Der Bearbeiter hofft, den die Obergrafschaft behandelnden Teil bis Ende 1913/14 fertigstellen zu können. — 11. **Historisches Kartenwerk der Länder am Mittelrhein.** Bearbeiter: Regierungsassessor K. Strecker, Mainz. Das von unserer Kommission in Gemeinschaft mit den Nachbarkommissionen von Hessen und Waldeck, Nassau und Frankfurt und der Gesellschaft für fränkische Geschichte unternommene historische Kartenwerk für die Länder am Mittelrhein (Großherzogtum Hessen, Provinz Hessen-Nassau, Unterfranken, Pfalz) ist 1912 so weit gediehen, daß die Vollendung der ersten, die territorialen Verhältnisse des Jahres 1792 darstellenden Karte für das nächste Jahr in sichere Aussicht gestellt werden kann. Die Karte wird in einem Maßstab von 1:250000 erscheinen und im Norden bis zum Harz, im Süden bis Straßburg, im Westen bis zum Hunsrück und im Osten bis Würzburg reichen. Sie enthält über 100 große und mittlere und eine Unmenge kleinerer Territorien. Sie bringt auf Grund eingehender Forschungen die genauen, gemarkungsweise festgestellten alten Grenzen. Ein Textband, der die dargestellten Territorien in ihrer damaligen administrativen Einteilung mit allen einzelnen Orten kurz aufzählen soll, wird mit der Karte im Buchhandel erscheinen. — 12. **Grundkarten des Großherzogtums Hessen.** (Bearbeiter: wie bei Nr. 11.) Die Kommission hat beschlossen, die historischen Grundkarten des Großherzogtums Hessen, in denen die derzeitigen Gemarkungsgrenzen und, soweit sie sich ermitteln lassen, die alten Grenzzüge eingetragen werden sollen, herauszugeben. Ihre Herstellung hat sich als Vorarbeit für die Karte von 1792 als notwendig erwiesen. Die Blätter Wiesbaden/Mainz und Gießen/Friedberg werden gemeinsam mit der Historischen Kommission für Nassau, das Blatt Frankfurt/Darmstadt gemeinsam mit dem Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M., das

Blatt Fulda/Schlüchtern voraussichtlich gemeinsam mit dem Verein für hessische Geschichte und Altertumskunde zu Kassel, die Blätter Grünberg/Büdingen und Hanau/Aschaffenburg von der Historischen Kommission allein hergestellt werden. Alle diese Grundkarten werden bis zum 1. April 1914 erscheinen. — **13. Politische Korrespondenz Landgraf Ludwigs X, (Großherzog Ludwigs I).** Im Jahre 1912 ist die Sammlung des Materials in auswärtigen Archiven durch die Bearbeiter fortgesetzt worden. — **14. Hessisches Adels- und Wappenbuch.** Für das Adels- und Wappenbuch sind durch Dr. Würth die losen Siegel und Siegelstempel des Staatsarchivs aufgenommen und das hessische Lehensarchiv durchgearbeitet worden. Dabei wurden 417 aufzunehmende Familien mit 827 Lehen festgestellt und für die Siegel- und Wappenzeichnungen ein Verzeichnis der aufzunehmenden 1360 Siegel gewonnen. — **15. Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte.** Im Dezember 1912 hat die Kommission beschlossen, neben den großen, zurzeit in Arbeit befindlichen Unternehmungen eine Reihe kleinerer Darstellungen und Quellen unter dem Titel „Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte" herauszugeben.

Als erster Band dieser Serie liegt vor die Schrift des Privatdozenten Dr. Vigener zu Freiburg: „Die Mainzer Domprobstei im 14. Jahrhundert. Aufzeichnungen über ihre Besitzungen, Rechte und Pflichten aus den Jahren 1364—67".

Als zweiter Band werden noch im Laufe des Jahres 1913 erscheinen die von Privatdozent Dr. Bergsträßer zu Greifswald herauszugebenden: „Lebenserinnerungen des hessischen Staatsmanns Reinhard Eigenbrodt aus den Tagen des Frankfurter und Erfurter Parlaments und der preußischen Union 1848—60".

Als dritter Band ist vorgesehen und wird voraussichtlich Anfang 1914 herauskommen die Schrift des Hilfsarbeiters am Mainzer Urkundenbuch Dr. Manfred Stimming, Gießen: „Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Mainzer Erzbistums".

Außerdem wurde der Ausschuß für die Verlagsangelegenheiten ermächtigt, den Druck der von dem Oberlehrer Prof. Dr. Waas zu Gonsenheim herauszugebenden „Chroniken der Reichsstadt Friedberg" zu unternehmen, „wenn er sich überzeugt hat, daß die erforderlichen Mittel durch Zuweisung von dritter Seite beschafft werden können".

---

## Aus dem 16. Jahresbericht der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck.

Marburg, im Juni 1913.

**Stand der wissenschaftlichen Unternehmungen.** Fuldaer Urkundenbuch. Dr. Stengel hat mit dem Druck einer ersten Lieferung begonnen und ihn soweit gefördert, daß die Ausgabe gegen Schluß des Sommers wird erfolgen können. Sie wird die Urkunden aus der Zeit des ersten Abtes (—779) enthalten. Zur Entlastung der Einleitung und zugleich als wertvollen Ertrag der Publikation

hat Dr. Stengel eine demnächst im Archiv für Urkundenforschung Bd. 5 erscheinende Abhandlung verfaßt, welche die ältesten Urkunden des Klosters Fulda behandelt.

Chroniken von Hessen und Waldeck. Der zweite Band, der die Klüppel'sche Chronik, bearbeitet von Dr. Jürges in Wiesbaden, die Aufzeichnungen von Trygophorus, bearbeitet von Prof. Leiß in Wiesbaden, und die Flechtorfer Chronik, bearbeitet von Archivar Dr. Dersch in Posen, enthält, wird im Herbst erscheinen. — Oberlehrer F. Jülicher in Ohligs, der für den dritten Band die Herausgabe der chronikalischen Werke des Johannes Nuhn von Hersfeld übernommen, hat die Vorarbeiten fortgesetzt.

Landgrafenregesten. Archivrat Dr. Rosenfeld hat seine Sammlungen für die Zeit bis zum Jahre 1413 sowohl aus dem Marburger wie aus auswärtigen Archiven (München, Darmstadt, Würzburg, Frankfurt a. M., Büdingen und Liech) wesentlich ergänzen können und das in ihnen für die Landgrafenregesten in Betracht kommende Material auch für Dr. Armbrust durchgesehen und verzeichnet. — Dr. Armbrust in Berka, der die Regesten des Landgrafen Ludwig I (1413—58) bearbeitet, hat die Archive in Rudolstadt, Magdeburg, Braunschweig, Hannover und Düsseldorf besucht und in Weimar Sendungen aus mehreren andern Archiven erledigt. Auch in Marburg hat er längere Zeit gearbeitet und dort wird es nur noch weniger Wochen bedürfen, um den Rest zu bewältigen. Eine Anzahl weiterer Archive ist noch zu benutzen, eine größere Ausbeute aber nur in Darmstadt, Frankfurt und Würzburg zu erwarten.

Wetterauer Reichsstädte. Oberlehrer Dreher gedenkt im Herbst d. J. mit dem Druck des zweiten Bandes des Friedberger Urkundenbuchs zu beginnen; die Ordnung des in Darmstadt befindlichen Archivs der Burg von Friedberg hat eine Fülle von Nachträgen, auch zum ersten Bande, zu Tage gefördert.

Münzwerk. Dr. Buchenau in München hat fortgefahren, gelegentlich auftauchendes hessisches Material zu beschreiben und seinen Sammlungen einzuverleiben.

Quellen zur Geschichte des geistigen und kirchlichen Lebens. Dr. Sohm hat die Arbeit im Marburger Staatsarchiv rüstig gefördert und hofft im Laufe des kommenden Jahres nach der Durchsicht auswärtiger Archive, wie Darmstadt und Wiesbaden, die Sammlung des Materials beenden zu können. Es soll für die Veröffentlichung in zwei Abteilungen zerlegt werden, deren erste Lehre und Leben, die zweite Kirchengut und dessen Verwaltung behandeln wird. Jede Abteilung wird voraussichtlich zwei Bände erfordern. Den Stoff des ersten Bandes der ersten Abteilung hofft der Bearbeiter binnen Jahresfrist abgeschlossen zu haben.

Klosterarchive. a) Werraklöster. Stadtarchivar Dr. Huyskens in Aachen ist im vergangenen Jahre durch amtliche und sonstige neue Verpflichtungen behindert worden, Register nnd Einleitung des textlich fertig gestellten Bandes abzuschließen. Er gedenkt jedoch nunmehr die Arbeit soweit zu fördern, daß der Band noch im Laufe des Jahres erscheinen kann. — b) Kasseler Klöster. Archivassistent Dr. Schultze hat den Druck des Textes abgeschlossen und hofft, Einleitung und Register so rasch zu fördern, daß der Band zum Jubiläum der Stadt Kassel ausgegeben werden kann.

Klosterlexikon. Archivar Dr. Dersch in Posen wird das Manuskript im Herbst in den Druck geben. Dagegen ist er an seinem jetzigen Wohnort vorläufig nicht in der Lage, die Arbeit für die

Beiträge zur Vorgeschichte der Reformation in Hessen und Waldeck zu Ende zu führen.

Sturio's Jahrbücher der Neustadt Hanau. Prof. Dr. Heraeus in Offenbach hat die Bearbeitung auch in diesem Jahre nicht beginnen können und glaubt überhaupt, daß ihm seine sonstigen Arbeiten die Ausführung unmöglich machen werden. Er gedenkt, der Kommission einen andern Bearbeiter vorzuschlagen.

Hessische Behördenorganisation. Stadtarchivar Dr. Gundlach in Kiel hat das Dienerbuch im wesentlichen fertig gestellt und hofft den zweiten Teil, der den Behördenschematismus enthalten soll, im Laufe des kommenden Jahres abschließen zu können.

Hessischer Lehensstaat. Archivar Dr. Knetsch hat die Arbeit, um anderer Verpflichtungen willen, nur in geringem Umfange weiter führen können.

Quellen zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der hessischen Städte. Archivrat Dr. Küch hat den Text des Bandes Marburg soweit gefördert, daß er voraussichtlich vor Ablauf des Geschäftsjahres wird in den Druck gehen können.

Hessische Urbare. Oberlehrer Dr. Ahrens hat infolge dienstlicher Inanspruchnahme für die Ziegenhainer Urbare nur geringe Zeit erübrigen können, und ebenso ist auch Prof. Frhr. von der Ropp nicht dazu gelangt, für die Herausgabe des Oekonomischen Staates Landgraf Wilhelms IV andere als literarische Vorarbeiten zu unternehmen.

Darstellungen und Quellen zur Geschichte Philipps des Großmütigen. Prof. Dr. Heidrich in Frankfurt a. M. hat die Bearbeitung der „hessisch-bayerischen Politik bis zum schmalkaldischen Kriege" eifrig gefördert und die einschlägigen Akten des Marburger Staatsarchivs im wesentlichen erledigt.

Ortslexikon. Geh. Archivrat Dr. Reimer hat die Arbeiten an dieser Publikation wieder aufgenommen.

Vom Historischen Atlas für Hessen, Nassau usw. wird die Karte für das Jahr 1793 und der Text dazu in diesem Jahre druckfertig werden.

---

## Aus dem 8. Jahresbericht der Gesellschaft für fränkische Geschichte über das Jahr 1912.

Im Berichtsjahr sind erschienen: 1. VII. Neujahrsblatt: H. Frhr. von und zu Egloffstein: Ein Sohn des Frankenlandes in großer Zeit; 2. Im Juli: Urkundenbuch der Benediktiner-Abtei St. Stephan in Würzburg, Bd. I, eingeleitet vom geschäftsführenden Sekretär Prof. Chroust, erstmalig bearbeitet von F. J. Bendel, neu bearbeitet von Franz Heidingsfelder und Max Kaufmann; 3. Festschrift aus Anlaß der Versammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Würzburg: L. Frhr. v. Welser: Eine Urkunde zur

Geschichte des Nürnberger Handels; 4. Die Matrikel der Universität Altdorf, 2 Bde., Text und Register, bearbeitet von Prof. Elias v. Steinmeyer in Erlangen.

Die übrigen Arbeiten der Gesellschaft nahmen während des Jahres 1912 ihren befriedigenden Fortgang.

Für die Bibliographie der fränkischen Geschichte unter Leitung des bisherigen Vorsitzenden, Frhrn. v. Welser, wurde zunächst die Verzeichnung der Literatur in der Universitäts-Bibliothek in Erlangen fortgesetzt, bis mit Ende Juli 1912 der seitherige Mitarbeiter Dr. A. Zellfelder aus dem Dienste der Gesellschaft schied. Es bleiben hier nur noch einige Bestände durchzusehen, namentlich die Dissertationen und die Schulprogramme. Am 15. April 1912 wurde für dieselbe Bibliographie mit der Bearbeitung der Bestände der kgl. Bibliothek in Bamberg begonnen und für diese Arbeit ein neuer Hilfsarbeiter, cand. phil. H. Burkard, gewonnen, der im Laufe des Jahres 1912 einen großen Teil seiner nächsten Aufgabe erledigt und daneben auch die Bibliothek des Historischen Vereins in Bamberg durchgesehen hat.

Die Fortsetzung der Vorarbeiten für den zweiten Band der Geschichte des fränkischen Kreises konnte im Jahre 1912 noch nicht aufgenommen werden. Da der hierfür in Aussicht genommene Hilfsarbeiter Reichsarchiv-Akzessist M. Kaufmann gebeten hat, ihn bei den Vorarbeiten für die geplante Herausgabe eines Urkundenbuchs von Neumünster in Würzburg zu verwenden, um seine bei der Neubearbeitung des Urkundenbuchs von St. Stephan erworbenen Kenntnisse zu verwerten, wird nach einer anderen Kraft für dieses wichtige Unternehmen gesucht werden müssen.

Für die Abteilung der Fränkischen Matrikeln hat unter Leitung von Prof. Dr. E. v. Steinmeyer Prof. Weißmann des Gymnasiums in Hof die Bearbeitung der Matrikel dieser Anstalt von 1576—1810 soweit gefördert, daß dieses Werk in Form eines alphabetischen Schülerregisters mit den nötigen Nachweisungen bei jedem Namen um die Mitte des Jahres 1913 wird in die Presse gehen können. Gleichzeitig wird ein neues Register zur alten Ausgabe der Erlanger Matrikel die Fehler dieser Ausgabe verbessern.

Die Arbeiten an der Matrikel der Universität Würzburg, deren Herausgabe Prof. Dr. S. Merkle in Würzburg übernommen hat, konnten im Jahre 1912 nicht erheblich gefördert werden.

Fränkische Urkundenbücher: Die Bearbeitung des zweiten Bandes der Urkunden von St. Stephan in Würzburg, für die Reichsarchiv-Assessor Dr. Riedner gewonnen worden ist, ist bereits eingeleitet. — Der Gesellschafts-Ausschuß hat ferner beschlossen, bei dem starken Interesse weiter wissenschaftlicher Kreise an dem fränkischen Urkundenwesen gleichzeitig die Bearbeitung der Urkunden des Stiftes Neumünster in Würzburg zu beginnen. Reichsarchiv-Akzessist M. Kaufmann hat sich bereits an die systematische Sammlung des Materials gemacht, zu der gelegentliche Aufzeichnungen des Dr. Bendel einen Grundstock gaben.

Die Weiterführung der Reihe der Fränkischen Chroniken wird erfolgen, sobald hiefür ein geeigneter Bearbeiter gefunden ist.

Die Repertorisierung der Archive der evangelischen Pfarreien in Franken konnte auch im Jahre 1912 nicht stark fortschreiten, da der Leiter des Unternehmens, Prof. Dr. Th. v. Kolde in Erlangen, noch immer nicht im Vollbesitz seiner Gesundheit ist: doch wurden auch in diesem Jahre von seinem Mitarbeiter, Pfarrer Dr. K. Schornbaum, 36 Pfarrarchive aufgenommen. Nachdem sich nunmehr auch Pfarrer Lic. Lauerer dem Unternehmen zur Verfügung gestellt hat, wird dieses voraussichtlich rascheren Fortgang nehmen.

Die Repertorisierung der Archive der katholischen Pfarreien in Franken ist unter Leitung des Dechantpfarrers Dr. A. Amrhein für die Diözese Würzburg zum Abschluß gebracht worden, so daß der Druck der aufgestellten Inventare für diese Diözese noch im Sommer 1913 wird beginnen können. Zugleich hat Pfarrer Dr. Buchner während des Jahres 1912 die Pfarrarchive der Diözese Eichstätt bis auf einen kleinen Rest erledigt. Es steht somit nur noch die Repertorisierung der Bamberger Pfarreien aus. Da sich für diese Arbeit bisher keine Kraft aus der Bamberger Diözese hat gewinnen lassen, so will Dechantpfarrer Dr. Amrhein die Repertorisierungsarbeiten vorläufig für den westlichen, an Würzburg grenzenden Teil der Diözese übernehmen.

Die Neubearbeitung der Regesten der Bischöfe von Eichstätt ist unter Leitung von Prof. Dr. Hollweck in Eichstätt von dessen Mitarbeiter Dr. F. Heidingsfelder soweit gefördert worden, daß der erste bis 1305 reichende Teil des Werkes, abgesehen von einigen Einzeluntersuchungen, nahezu vollendet ist. Dabei wurden fast alle im Original vorhandenen Bischofsurkunden photographiert nnd damit ein Grundstock für ein Plattenarchiv fränkischer Urkunden geschaffen. Die Ausgabe der ersten Lieferung der Eichstätter Regesten ist für den Herbst 1913 zu erwarten. Sie werden in dem Verlag der Universitätsbuchhandlung Wagner in Innsbruck erscheinen, der die meisten dieser Regestenwerke in die Öffentlichkeit bringt.

Auch die Bearbeitung der Regesten der Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern konnte nunmehr in Angriff genommen werden, nachdem sich für diese Aufgabe eine gut empfohlene Kraft in der Person des Dr. Kalbfuß gefunden hat, der am 1. Oktober 1912 bei der Gesellschaft als Mitarbeiter eintrat. Er hat sich zunächst an die Aufsuchung der Literatur für die Geschichte der Hohenzollern in Franken und an die Sammlung und Sichtung des gedruckten Materials gemacht.

Für eine Ausgabe der Regesten der Bischöfe von Würzburg konnte auch in diesem Jahre nur wenig geschehen, da die Vorarbeiten, die Dr. Bendel gemäß seinem Auftrag dafür angefertigt hatte, noch in gerichtlicher Verwahrung liegen.

Die Arbeiten zur Herausgabe von Quellen zur Handelsgeschichte von Nürnberg unter der Leitung von Prof. Dr. Th. v. Eheberg in Erlangen sind im Jahre 1912 eifrig fortgesetzt worden. Der für diese Aufgabe bestellte Arbeiter Dr. E. Wiedemann begann mit der Durchsicht der Nürnberger Briefbücher seit 1404, aus denen er die handelsgeschichtlichen Notizen auszog. Aus den 147 Briefbüchern bis 1552, dem vorläufigen Grenzjahr für die Arbeit, gewann er über 6000 Auszüge, die freilich dem Inhalt nach nur selten belangvoll sind und sich meist auf Münzgeschichte, Zollwesen, Handelsprivilegien, Schuld-

forderungen, Straßensicherheit u. ä. beziehen. Da Dr. Wiedemann nach einem Jahre in einen anderen Beruf überging, trat Dr. Scholler an seine Stelle, der sich zu gleichem Zweck an die Bearbeitung der Nürnberger Ratsverlässe machte. Obgleich auch hier die Ausbeute nicht allzu reichlich ist, so hat er doch im letzten Vierteljahr seiner Tätigkeit rund tausend Regesten anfertigen können, die mancherlei wichtige Auskünfte über Warensorten, Handelsbetrieb und Handelswege, städtische Kontrolle des Handels, Zoll- und Geleitsachen u. a. m. geben. Die Arbeit an den Ratsverlässen dürfte, obzwar gleichzeitig mit der Anlage eines Orts- und Sachregisters begonnen wurde, noch im Jahre 1913 beendet sein, so daß im Jahre 1914 mit der Veröffentlichung der Auszüge und Abschriften zunächst aus den Ratsverlässen wird begonnen werden können; diesen werden dann die Auszüge aus den Briefbüchern folgen. — Ergebnisreicher wird die Bearbeitung der Bestände des nun zugänglich gemachten Freiherrlich von Imhoffschen Archivs in Nürnberg sein, um dessen Erschließung sich Kreisarchiv-Assessor Dr. Fürst große Verdienste erworben hat. Dieses Archiv eines bedeutenden Nürnberger Handlungshauses gewährt tiefe Einblicke in die Organisation und in den Handelsbetrieb einer ansehnlichen Nürnberger Firma des 15. und 16. Jahrhunderts. Die von uns beabsichtigten Veröffentlichungen daraus werden auch die Kenntnisse ergänzen, die aus dem von unserem Ehren-Vorsitzenden Frhr. v. Welser veröffentlichten „Register der Ratschläge“, d. i. aus der Sammlung der Beschlüsse der Geschäfts-Teilhaber der Welser-Gesellschaft in Nürnberg von 1529—1551, geschöpft werden können.

---

Von den auf der diesjährigen **Generalversammlung der Görresgesellschaft** zu Aschaffenburg (22.—25. Sept.) gehaltenen Vorträgen gehören die folgenden in das Arbeitsgebiet dieser Zeitschrift: J. Wilpert, Die Vision und das Labarum Konstantins d. Gr. — A. Baumstark, Die konstantinischen Bauten am hl. Grab in Jerusalem. — H. Stadler, Handschriften und Ausgabe der Tiergeschichte des Albertus Magnus. — E. Krebs, Scholastisches zur Lösung von Danteproblemen. — A. Amrhein, Der Besuch mittelalterlicher Universitäten durch Stiftsherren und Studenten aus Aschaffenburg. — K. H. Schäfer, Deutsche Einwanderung in Italien. — E. Göller, Die Anfänge des Gallikanismus und das Verhältnis von Kirche und Staat vor der Reformation. — E. König, Ein deutsches Handelsgesetz Kaiser Karls V vom 10. März 1525. — St. Ehses, Ein von Pius IV beabsichtigtes Dekret zur Papstwahl. — W. Schellberg, Josef Görres und der Rheinische Merkur.

---

**Zusammenschluß der deutschen Geschichtslehrer.**

Auf der letzten Philologentagung in Marburg ist ein „Verband deutscher Geschichtslehrer“ gegründet worden. Aus den Vorträgen und Debatten der von über

50 Teilnehmern aus allen Teilen Deutschlands besuchten ersten Versammlung ergab sich die einmütige Überzeugung der Anwesenden, daß die historische Unterweisung der Jugend, auf der sich die staatsbürgerliche aufbaut, eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Schule ist, und der ernste Wille, an der Vervollkommung dieses Unterrichts kräftig mitzuarbeiten. Lehrer aller Schularten sind als Mitglieder willkommen; auch eine Anzahl Universitätsprofessoren haben durch sofortigen Beitritt ihr Interesse bekundet. Zum 1. Vorsitzenden wurde Gymnasialdirektor Dr. Frdr. Neubauer in Frankfurt a. Main gewählt. Stellvertreter ist Geh. Regierungsrat Universitätsprofessor Dr. E. Bernheim in Greifswald. Anmeldungen sind an den 1. Schriftführer, Lehrer Walter Behrendt, Leipzig-Schönefeld, Stöckelstr. 6, zu richten, der Jahresbeitrag von 2 Mk. an den 1. Schatzmeister, Herrn Oberlehrer Dr. P. Rühlmann, Leipzig, Lampestraße 7, zu senden.

---

Aus dem reichen Inhalt der **Festschrift Georg von Hertling** zum siebzigsten Geburtstage am 31. August 1913 dargebracht von der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, die im Verlage der J. Köselschen Buchhandlung in Kempten soeben erschienen ist (VII, 633 S., gr. 4°, mit einem Bildnis Frhrn. v. Hertlings in Heliogravüre. Geh. ℳ 25, geb. in Buckramleinen ℳ 28), seien hier einstweilen die Titel derjenigen Beiträge verzeichnet, die geschichtliche Stoffe behandeln: P. M. Baumgarten, Die Papstveste in Avignon. A. Bigelmair, Zur Theologie des Eusebius von Cäsarea. F. Birkner, Anthropologie und Geschichtsforschung. Cl. Blume, S. J., Hymnologie und Kulturgeschichte. M. Buchner, Grundlagen der Beziehungen zwischen Landeskirche und Thronfolge im Mittelalter. F. Dittrich, Die Bemühungen des Kölner Erzbischofs von Spiegel um Wiederherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit in den rheinisch-westfälischen Bistümern. A. Dürrwächter, Die Totentanzforschung. F. Ehrle, S. J., Thomas de Sutton, sein Leben, seine Quolibet und seine Quaestiones disputatae. St. Ehses, Die letzte Berufung des Trienter Konzils durch Pius IV 29. Nov. 1560. E. Eichmann, Die rechtliche und kirchenpolitische Bedeutung der Kaisersalbung im Mittelalter. H. Grauert, Deutschnationale Regungen in Süddeutschland während der Jahre 1812/13. H. Grisar, S. J., Der Berg Sorakte bei Rom in der christlichen Geschichte und Legende. H. Günter, Abt Gerwig Blarer von Weingarten und die Gegenreformation. J. Herwegen, O. S. B., Der Verklärungsgedanke in der Liturgie. P. Junglas, Der rechtsgeschichtliche Hintergrund für Liguoris Lehre vom Gerichtseide. J. P. Kirsch, Römische Martyrlegenden und altchristliche Kirchen Roms. A. Knöpfler, Der angebliche Kunsthaß der ersten Christen. E. König, Konrad Peutinger und die sog. Karte des Nikolaus von

Cues. G. Kurth, Frankreichs niederländische Politik im 14. Jahrhundert. M. Leitner, Die Stellung des Bischofs von Alt-Rom im Corpus Juris Civilis Justinians. J. Linneborn, Der Synodalstreit (1659 bis 1661) des Paderborner Bischofs Theodor Adolf von der Recke (1650—61) mit seinem Domkapitel. M. Mayr, Zur Kritik zeitgenössischer Quellen über die Schlacht von Pavia 1525. E. Müller, Die genetische Geschichtsauffassung und die Probleme der Geschichtsphilosophie. J. Pohl, Thomas von Kempen ist der Verfasser der ‚Nachfolge Christi'. H. Reumont, Der hl. Chrodegang, Bischof von Metz. K. Rieder, Freiburgs Stellung während des großen Papstschismas. H. Sambeth, Zur Geschichte des Katholizismus in Island seit der Reformation. F. Sawicki, Die historische Bedeutung der Ideen. K. H. Schäfer, Papst Urbans V (1362—71) Förderung der wissenschaftlichen Studien, vornehmlich nach vatikanischen Quellen. J. Schlecht, Pius III und die deutsche Nation. G. Schnürer, Die ältesten Legenden der hl. Kümmernis (Ontkommer, Wilgefortis). A. Schulte, Der hohe Adel des deutschen Hofrichters. J. Strieder, Kirche, Staat und Frühkapitalismus. F. Tenckhoff, Der Wählerkreis bei den westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat. A. de Waal, Das Apsis-Mosaik in der Basilica Constantiniana des Lateran. E. Wasmann, S. J., Die hl. Hildegard von Bingen als Naturforscherin. J. Wilpert, Die Kapelle des hl. Nikolaus im Lateranpalast, ein Denkmal des Wormser Konkordats.

---

Seit dem 1. Oktober 1913 erscheint im Verlage Veit & Comp. in Leipzig unter dem Titel: **„Die Geisteswissenschaften"** eine neue Wochenschrift, die, laut dem beigegebenen Prospekt, entgegen den Spezialisierungsneigungen der geisteswissenschaftlichen Einzeldisziplinen die Gemeinsamkeit ihres gesamten Bereiches betonen und einen Mittelpunkt der umfassenderen geisteswissenschaftlichen Forschungstätigkeit schaffen will und sich die besondere Aufgabe stellt, durch planvolle Verfolgung der Bewegungen und Richtungen in den weitverzweigten und doch innerlich eng zusammengehörenden Wissenschaftsgebieten einen erschöpfend unterrichtenden Überblick über alle diese im Dienste der geistigen Kultur stehenden wissenschaftlichen Bestrebungen zu geben. Sie will somit für das Gebiet der Geisteswissenschaften ein ähnliches Programm verwirklichen, wie ihm für die Naturwissenschaften in England die „Nature", in Amerika die „Science" und in Deutschland „Die Naturwissenschaften" nachstreben.

„Die Geisteswissenschaften" werden neben Originalbeiträgen und Sammelreferaten Bücherbesprechungen, Berichte über Forschungsbetrieb, Methodik und Unterricht, wissenschaftliche Veranstaltungen (Kongresse, Vorträge, Ausstellungen), Mitteilungen, Universitäts- usw. Nachrichten, sowie Personalien bringen. — Als Herausgeber zeichnen Dr. Otto Buck und Prof. Dr. Paul Herre. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich ℳ 7.

## Berichtigung.

Herr Prof. Dr. Tenckhoff macht die Redaktion des Historischen Jahrbuchs darauf aufmerksam, daß die in der Besprechung seiner Schrift über die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat (s. oben S. 443 f.) enthaltene — für die Beurteilung wesentliche — Behauptung, der Verfasser biete gar nicht das, was er im Vorwort ankündige, irrig ist.

In der Tat betont T. zwar im ersten Abschnitt des Vorworts, daß in der reichen Literatur über die deutschen Bischofswahlen eine abschließende Untersuchung über die historische Entwicklung der für diese Wahlen geltenden Normen bisher vermißt werde, die Erörterung dieses Problems in seiner Abhandlung lehnt er jedoch weiterhin ausdrücklich ab, wie aus folgenden Sätzen der Vorrede hervorgeht: „Die Abhandlung beschäftigt sich speziell mit den westfälischen Bischofswahlen, und zwar bis zum Wormser Konkordat. Es bestand zunächst die Absicht, die Behandlung derselben bis gegen das Jahr 1300 zu führen; doch verbot dies der engbegrenzte Rahmen einer Programmarbeit.[1] Aus demselben Grunde mußte ich selbst die Behandlung des Wählerkreises unterlassen. Doch hoffe ich, letzteres bei Gelegenheit nachzuholen[2] und späterhin auch die Darstellung zeitlich weiterzuführen. Dagegen hatte ich die Frage nach den weiteren Normen und den Gebräuchen bei den Bischofswahlen von vornherein ausgeschaltet.[3] Diese läßt sich auch kaum für Westfalen speziell behandeln, da die Quellen kein irgendwie genügendes Material bieten."

Was außerdem die Vollständigkeit der Literaturangaben über die Bischofswahlen der älteren Zeit sowie den Vergleich der Abhandlung mit der ungefähr gleichzeitig erschienenen Arbeit von G. Weise (Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit) anlange, so betont Herr Prof. T., daß seine Abhandlung ausdrücklich nur von den westfälischen Bischofswahlen handle, was in der Besprechung nicht genügend berücksichtigt sei.

* * *

Der Referent, Herr Dr. Otto Lerche, schreibt uns dazu:

Zu obiger Bemerkung des Herrn Herausgebers möchte der Rezensent die Erklärung hinzufügen, daß er sich zu seinem Bedauern hat verleiten

[1] Die Abhandlung erschien zuerst als Programm der philos.-theol. Fakultät Paderborn.

[2] Ist inzwischen geschehen in der Festschrift der Görresgesellschaft für G. v. Hertling S. 516—22.

[3] Von der Red. gesperrt.

lassen, die Vorrede T.s mehr seinen Wünschen als den Absichten des Verfassers entsprechend zu interpretieren. Denn in dem zweiten Teile seiner Vorrede sagt T. deutlich, daß er nicht beabsichtige, die im ersten Teile seiner Vorrede angedeuteten Fragen zu beantworten. Der Rezensent hatte gehofft, noch einen Beitrag wenigstens zu einer Geschichte der „weiteren Normen" zu erhalten, vermag schließlich aber doch einzusehen, daß T. eine solche nicht hat ankündigen wollen. Somit würde in der Tat ein Mißverhältnis zwischen der Ankündigung des Vorworts und der tatsächlichen Leistung nicht bestehen. T. hätte demnach bieten wollen eine zuverlässige Zusammenstellung über das Verhalten der deutschen Könige bei den westfälischen Bischofswahlen in der angegebenen Zeit. Und eine solche Zusammenstellung bietet das Buch in der Tat. Die Erwähnung des Buches von Weise — durchaus keine Gegenüberstellung, auch kein Gradmesser — konnte nicht unterbleiben, weil die von W. gefundenen Resultate eine Revision der Aufstellungen T.s nötig machen werden.

**Otto Lerche.**

---

**Todesfälle.** Es starben: Dr. A. Horcicka, Schulrat und Gymnasialprofessor a. D., Mitherausgeber der Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, am 31. Juli; Pfarrer Dr. F. M. Schiele, ehedem Privatdozent für Kirchengeschichte an der Universität Tübingen, in Berlin am 12. August, 46 J.; Dr. A. Lütjens, Privatdozent der Germanistik an der Universität München, am 14. August; E. Ollivier, französischer Ministerpräsident a. D., Historiker und Mitglied der Académie française, am 20. August, 88 J.; Dr. A. Hortzschansky, Ob.-Bibliothekar der kgl. Bibliothek in Berlin, Mitherausgeber des Jahrbuchs der deutschen Bibliotheken, am 23. August, 56 J.; Dr. A. Vambéry, Forschungsreisender und ehedem Professor der orientalischen Sprachen an der Universität Budapest, am 14. September, 81 J.; Dr. S. Herzberg-Fränkel, ord. Prof. für mittlere und neuere Geschichte an der Universität Czernowitz, in Wien am 18. September, 56 J.; Dr. Th. v. Kolde, ord. Prof. für Kirchengeschichte an der Universität Erlangen, am 21. Oktober, 63 J.

---



